GOV 78.56

Harvard College Library

FROM

THE LIBRARY OF

PROFESSOR E. W. GURNEY,

(Class of 1852).

Received 22 May, 1890.

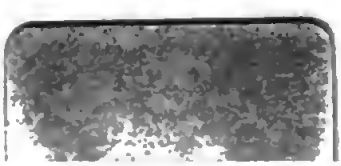

Digitized by Google

Das

Staats-Lexikon.

Dritte Auflage.

Vierter Band.

Das

Staats-Lexikon.

Encyklopädie

der

sämmtlichen Staatswissenschaften

für

alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Karl von Rotteck und **Karl Welcker.**

Dritte,

umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.

Herausgegeben

von

Karl Welcker.

Vierter Band.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1860.

~~VI. 6161~~
Harvard College Library.
22 May, 1890.
From the Library of
PROF. E. W. GURNEY.
Gov 78.56

C.*)

Conföderation. (Bundes- oder Eidgenoſſenſchaft, nach ihrer Entwickelung und ihrer weltgeſchichtlichen Wichtigkeit dargeſtellt.[1]]) Wenn die, oft unvollkommen ausgebildeten, nie ſich allein genügenden Staaten in der Verbindung mit fremden oder verwandten ſelbſtherrlichen Gemeinweſen Aushülfe ſuchen, ſo beginnt die bundesgenöſſiſche Wirkſamkeit (die ſtaatliche Aſſociation). Die erſte Gattung derſelben erſcheint als ein zeitliches, d. h. für beſtimmte Friſt und beſondere wechſelnde Zwecke abgeſchloſſenes Verhältniß zweier oder mehrerer ſelbſtherrlicher Staaten. Religiöſe Feierlichkeiten, Eidſchwur und Unterſchriften, Gegenſeitigkeit der vorbehaltenen öffentlichen Rechte und Freiheiten, Anerkennung der gleichen ſtaatlichen Befugniß und Hoheit begleiten den Vertrag. Der Treue und dem Glauben übergeben hieß er ebendeshalb bei den Römern foedus, als dem Vertrauen (fides, fido) entſproſſen und durch daſſelbe gewährleiſtet.

Die zweite, nicht auf zeitlichen, ſondern bleibenden Beſtand theils von vornhereln berechnete, theils ſtillſchweigend vorausgeſetzte Entwickelungsart der Bundesgenoſſenſchaft bietet nach ihrem hiſtoriſchen, organiſch gegliederten Verlauf einen dreifachen Gang dar. Der ſtaatliche Aſſociationstrieb nämlich, allmählich zum klarern Selbſtbewußtſein dauernder Zwecke und Kräfte ausgebildet, trachtet entweder nach möglichſt feſter Sicherung des äußern (materiellen) Guts wider die Gelüſte des immerdar regen Begehrungsvermögens, oder er ſucht durch eigene Anſtalten die Anſprüche und Gewinnſte der fortſchreitenden Vernunft wider rohe Unſitte und ſinnliche Geiſtesträgheit zu gewährleiſten, ſtrebt endlich nach möglichſt ſtarken und dauerhaften Bürgſchaften des Rechts und geiſtigen Fortſchritts wider Gewaltthat und Geiſtesdruck. Als Zeichen und Früchte dieſer Aſſociationsrichtung entſtehen für den erſten Kreis die Landfriedensbündniſſe, für den zweiten die Geſittungs- (Cultur-) Bündniſſe, für den dritten die politiſchen Bündniſſe oder Conföderationen im engern Wortverſtande. (Eidgenoſſenſchaften, freiſtädtiſche [republikaniſche] Bünde.) Sie bilden den eigentlichen Kernpunkt, welchem die übrigen Einigungsverſuche den Weg bahnen. Die theilnehmenden Glieder gehören in der Regel demſelben völkerſchaftlichen Geſammtkörper an; mit ihm treten ſie entweder in freundliche oder feindſelige Berührung je nach der Beſchaffenheit und dem Zweck des Bundes. Der erſte Fall tritt für das Landfriedens- und Geſittungsbündniß ein, der zweite gilt für die politiſche Eidgenoſſenſchaft, welche ſich gewöhnlich nach längerm oder kürzerm Kampf von dem nationalen Muttergebiete als eigene Selbſtherrlichkeit trennt, bisweilen auch innerhalb des ſtaatsrechtlichen Geſammtverbandes den Kreis ihrer unabhängigen Entwickelung nimmt. Dieſen allgemeinen Geſetzen folgen, ſonſt vielfach verſchieden, Alterthum, Mittelalter und neuere Zeit; überall tritt die dreifache Stufe des Aſſociationsproceſſes unter abweichenden Formen und Namen hervor.

Blickt man zuerſt auf das lebendige, vielgeſtaltige, eigen- und freiſinnige Griechenland, ſo erſcheint hier die Landfriedensverbindung als früheſter Keim des ſpäter für Geſittung und

---

*) Artikel, die man unter C vermißt, ſind unter K aufzuſuchen.

1) Den Gang, welchen die Entwickelung des freien Conföderationsprincips im Mittelalter und in der neuern Zeit nahm, hat der Verfaſſer in ſeiner „Entſtehungsgeſchichte der freiſtädtiſchen Bünde u. ſ. w" (3 Bde., Zürich 1827—29) ſorgfältiger, als es bisher geſchehen war, zu beſchreiben getrachtet. Die folgende Abhandlung ſchließt ſich inſofern dem obigen Werke an, als ſie denſelben Gegenſtand, freilich ohne ins einzelne gehende Darſtellung der Thatſachen, behandelt und nur den ſtaatsrechtlichen Zuſammenhang vor Augen behält. Dagegen wohnt dieſer Abhandlung die Eigenthümlichkeit bei, daß ſie theils den Weg der Conföderationen weiter zurück und vorwärts verfolgt, theils manche Zuſätze und ſelbſt Berichtigungen in Bezug auf die bereits früher erörterten Fragen und geſchichtlichen Evolutionen derſelben enthält. Sie trachtet einen hiſtoriſch-ſtaatsrechtlichen Geſammtüberblick der Anſtrengungen zu geben, durch welche der Adel des Menſchengeiſtes ſeine höchſten Güter, Recht und Freiheit, wider innern und äußern Druck zu ſichern ſuchte, und ſtellt eine Generalkarte dieſer oft ſehr verſchlungenen Kämpfe auf.

Staat vollkommener entwickelten Bundeswesens. Kaum hatten nämlich die Hellenen (Griechen) den nationalen Kampf mit dem ältern, priesterfürstlich (theokratisch) regierten Orientalenvolk der Pelasger größtentheils glücklich beendigt und den Feind in Ilion (Troja) daniedergeworfen (1194 v. Chr.), als das fortdauernde Faust- und Fehderecht, bald der hellenischen Stämme und Völkerschaften, bald ihrer Fürsten und Edeln (Anakten, Heraen), wachsende Unbilden und Drangsale schufen. Die Großen, von beutegierigen Gefolgschaftsleuten oder Gesellen (θεράποντες) umgeben, saßen in Burgen und ummauerten Städten fest, eine Plage des nahen und fernen Landvolks, auch dem Fremden gefährlich, wenn er in den Bereich der Wegelagerer kam. Denn es galt nur die leibliche Kraft, das Übergewicht der Stärke; man raubte, brannte, mordete, führte die Besiegten in Knecht- und Leibeigenschaft; man verwüstete die Saaten, hieb Fruchtbäume um, zerstörte Brunnen, Wasserleitungen und andere gemeinnützige Werke; selbst der Tempel wurde nicht immer verschont, obgleich Furcht vor den Göttern auf den gewöhnlichen Abenteurer und Raubritter zügelnd eingriff. Rohe Grausamkeit und wilder Übermuth zierten den Starken; Menschengefühl, Milde, Gerechtigkeit betrachtete er als verächtliche Eigenschaften des Pöbels (Plutarch, „Theseus", Kap. 6). Dieselbe Unsicherheit bot das Meer; kühne Freibeuterei brachte Beute und Ruhm; das Gewerbe galt nicht als Schmach, sondern als Ehre. „Seid ihr Kaufleute oder Seeräuber?" war die gewöhnliche Frage der einander treffenden Unbekannten (Thucydides, I, 5). Zwar forderte herkömmliche Sitte, daß die Fehde durch den Herold (Kerux) angekündigt und wiederum geschlichtet wurde, aber viele Fürsten und Edle kümmerten sich nicht um den Brauch. Heimische Blutrache, Familien- und Stammesfeindschaften mehrten den Trotz des geselligen, freilich oft durch Gesang und Fröhlichkeit erheiterten Lebens. Alles stand auf der Spitze des Schwertes; der Kraftvolle war in der Regel auch der Gerechte, und der Schwache galt als der schuldige Theil. Diesem Unwesen der Selbsthülfe und des Faustrechts begegneten allmählich größere und kleinere Landfriedensbündnisse. Benachbarte Völkerschaften und Fürsten traten nämlich unter dem Schutz eines gefeierten Gottes und Tempels als Nachbarsvereine (Amphiktyonien, ἀμφικτιονία, ἀμφικτίονες) zusammen. Dies geschah besonders in der Gegend des Ötagebirges, wo zwölf später weit verbreitete Völkerschaften um den Tempel des delphischen Lichtgottes, Apollon, geschart Zucht und Ordnung der aufkeimenden Gesellschaft wider rohe Leibeskraft zu schirmen unternahmen. Ihr Eidschwur lautete dahin, daß sie keine amphiktyonische Stadt (Gemeinde) von Grund aus zerstören, keine im Kriege oder Frieden des Wassers berauben, den Meineidigen aber überziehen und strafen, auch das Heiligthum des Gottes beschützen wollten wider Raub und Gewaltthat und zwar mit Händen und Füßen, mit Stimme und ganzer Kraft. Jährlich wurden zweimal, im Frühling und Herbst, bald zu Delphi, bald unweit dem Thermopylenpaß Versammlungen der Abgeordneten (Pylagoren, Hieromnemonen, d. h. Pforten- und Kircheneredner) abgehalten, völkerrechtliche Klagen angehört und erledigt, Streitigkeiten der Bundesglieder untersucht und geschlichtet, über Fried- und Eidbrüchige Bußen und andere Strafen ausgesprochen, kurz die Satzungen eines möglichst allgemeinen hellenischen Land- und Völkerrechts nach Kräften gehandhabt. Jahrmärkte, Turnspiele, Wettgesang und mannichfaltige Volksfröhlichkeit begleiteten den delphischen Landfriedensverein, welcher unterstützt von dem Apollocultus und weithin berühmten Orakel die Sitten milderte, Eintracht und Vaterlandsliebe nährte, den Gegensatz des hellenischen Volksgefühls zur Fremde (Barbarei) unterhielt und verstärkte. Ähnliche, jedoch auf engere, landschaftliche Kreise beschränkte Amphiktyonien bestanden im böotischen Onchestus, auf der Insel Kalaurea zu Ehren Poseidon's, in Argos und anderswo. Enge mit diesen Landfriedensvereinen hingen bei den Hellenen die Gesittungs- oder Culturbündnisse und gleichartige Einrichtungen zusammen. Kaum war nämlich die Sicherheit des äußern Guts nothdürftig gewonnen, als der angeborene Schönheits- und Kunstsinn, wetteifernd mit dem bedeutenden Vernunft- und Staatsbedürfniß, Spielraum suchte und fand. Denn überall gesellte sich zum Ernst die Fröhlichkeit, zum rationellen Forschen das den Himmel und die Erde gleichsam einigende plastisch-poetische Kunstvermögen, welches hier die Gebilde des Dichters schafft, dort in festen Stoffen verkörpert und dem leiblichen Auge anheimgibt. Ehr- und Vaterlandsliebe, oft freilich nicht dem Ganzen, sondern dem Theil zugewandt, verstärkten den wissenschaftlich künstlerischen Eigenthumstrieb, und die Religion trat hinzu, ihm durch den Hort der Gottheit eine höhere Weihe zu geben. So blühten denn jene eigenthümlichen Wettkämpfe oder Turniere (ἀγῶνες) der Geistes- und Leibeskraft auf, durch welche das so vielfach zersplitterte und hadersüchtige Hellenenvolk für längere oder kürzere Zeitfrist nationale Eintracht und Befriedigung gewann. Wettlauf zu Fuß, Roß und Wagen, Ring- und Faustkampf, Springen und Diskus- (Scheiben-) Werfen bildeten den

Hauptſtoff der leiblichen Übungen (ἀγὼν γυμνικός), Geſang, Muſik und Rede, namentlich geſchichtlicher Vortrag, bezeichneten das Gebiet der geiſtigen Nebenbuhlerſchaft (ἀγὼν μουσικος). Jedem Freigeborenen, wohl beleumdeten Hellenen war die Bewerbung um den von Kampfrichtern (Hellenodiken) und Geſetzeswächtern (Nomophylaken) nach ſorgfältiger Prüfung ertheilten Preis des Olivenkranzes vergönnt; der Fremde und von irgendeiner Makel befleckte Inländer blieb ausgeſchloſſen. Ein feierlich ausgerufener Gottesfriede, am Frevler ſchwer geahndet, galt für die Dauer der Feſtlichkeit; unzählbares Volk ſtrömte aus allen Gauen des Mutterlandes, oft auch der fernen Pflanzungen herbei. Dergleichen Wettkämpfe, zu Nemea, Delphi, auf der Meerenge von Korinth (dem Iſthmus) für Geſammthellas begangen, haben im elliſchen Olympia unter dem Schirm des Zeuscultus an Vollſtändigkeit, großartiger Ordnung, Maſſe der Bewerber, Zuſchauer und Zuhörer, weit verbreiteten Ruf, den Höhepunkt gewonnen. Etwa dreihundert Jahre nach dem Iliſchen Kriege durch Lykurg, Spartas Geſetzgeber, regelmäßiger eingerichtet und 108 Jahre ſpäter (776 v. Chr.) durch die erſte Aufzeichnung des Siegers als Ausdruck eines vierjährigen Zeitabſchnitts feſtgeſtellt, überragte der olympiſche Geſittungsbund alle ähnliche Anſtalten. Für die ioniſchen Bewohner der Kykladen und Kleinaſiens galt lange vor und nach Homeros (1000 v. Chr.) die deliſche in die Ehre des Apollinariſchen Lichtgottes geſtiftete Feſtlichkeit als ein engerer Verband des leiblichen und geiſtigen Wettkampfes. Kunſtvolle Reigen (Chöre) und Preisgeſänge verherrlichten in beſtimmten Friſten das von Männern, Frauen und Kindern zahlreich beſuchte Feſt und förderten den Sinn wie für die gemeinſame Stammes- und Volksgenoſſenſchaft, ſo für das Schöne und Wahre in den Werken des Geiſtes. Eine zweite Wurzel des helleniſchen Geſittungsbündniſſes tritt in den weit verzweigten, über Thrazien, den Cherſones, die Propontis, Vorderaſien, Oſtafrika, Süditalien, Sicilien, Sardinien, Südgallien (Maſſilia) u. ſ. w. ausgebreiteten Pflanzungen (Colonien, ἀποικίαι) hervor. Sie verkörpern eine wirkliche, organiſch gegliederte Propaganda des Hellenismus und ſtiften eine Art von Univerſalherrſchaft, welche nicht ſowol durch Waffen denn durch Überlegenheit der geiſtigen und gewerblichen Kraft ſiegend auf das Ausland (die Barbarenwelt) eingreift und hier den Feuerherd nie raſtender Bewegung errichtet. Übervölkerung, Handels- und Gewinnſucht, politiſche Zwietracht, vor allem unruhige Abenteurerei und Thatenluſt wirkten für dieſes nimmermüde Ebben und Fluten helleniſcher Völkerzüge, welche inmitten fremder Maſſen meiſtens heimiſche Sitte, Sprache und Bildung bis zum Erlöſchen der letzten Lebensfaſer bewahrten, aber daneben in vielfach eigenthümlichen Geſtalten ausprägten. Man verfuhr dabei von ſeiten der Mutterſtadt (μητρόπολις) mit ebenſo großer Väterlichkeit als Umſicht. Die Colonie bekam die heimiſchen Staats- und Kirchenrechte, ging, das an dem Altar des Geburtsorts angezündete heilige Feuer gleichſam voran und mit aller Nothdurft ausgerüſtet, an ihre Beſtimmung ab, richtete ſich hier unter der Leitung des beigegebenen Ordners (Stifters, οἰκιστής) ein, blieb wie das für mündig erklärte Kind im Haus- oder Pietätsverhältniß zur älterlichen Heimat, welche man durch Opferſpenden, Boten und ähnliche Auszeichnungen ehrte, im Nothfall auch durch Waffen und Geld unterſtützte, behielt dagegen für die eigenen Angelegenheiten genug der ſubjectiven Freiheit, um des Mutterlandes Geſetze und Bräuche je nach dem Bedürfniß der neuen Örtlichkeit abzuändern. So gewannen die helleniſchen Pflanzſtädte ohne Preisgebung der Heimat frühzeitig den Charakter der Unabhängigkeit (Autonomie) und mit ihr den Hauptnerv raſcher Blüte. Am reichſten und mannichfaltigſten entwickelte ſich endlich das politiſche Bundesleben. Denn getragen von den ältern Vereinen für Landfrieden und Geſittung konnte es im günſtigen Augenblick deſto freier und kräftiger die rein ſtaatsbürgerlichen Angelegenheiten ergreifen und ordnen. Jedoch haben landſchaftlich völkerſchaftlichen Rückſichten (föderaliſtiſche Principien) und die herrſchaftlichen Beſtrebungen einzelner Hauptſtädte den Weg zu einer Geſammtverbindung der helleniſchen Republiken geſperrt und faſt niemals ausgehende Eiferſucht, Spannung und Zwietracht unterhalten. Trotziges Selbſtvertrauen, halsſtarriges Beharren in provinziellen, nationalen und politiſchen Gegenſätzen, das gleichſam den Hellenen gegebene Vorrecht, ſelten Fremde, meiſtens Einheimiſche zu bekämpfen und dadurch den Gedanken des von den edelſten Gemüthern und koſtbarſten Augenblicken der Geſchichte erfaßten Geſammtvaterlandes thatſächlich zu untergraben — dieſe und ähnliche Erſcheinungen bezeichnen die Schattenſeite der von Griechenland ausgehenden Conföderationsverſuche. Den erſten ſchwachen Anfang zeigten die Weſtküſte Kleinaſiens und die benachbarten Inſeln. Hier bildeten die eingewanderten Aolier (ſeit 1069) einen loſen Städteverein von 12 Gliedern (Dodekapolis), welche religiös der Tempel des durch ſein Orakel berühmt gewordenen Grynäiſchen Apollon zuſam-

menhielt; am Vorgebirge Canes im ſogeheißenen Panäolium geſchah die jährliche Verſammlung der rathſchlagenden Volksgemeinde und ihrer Ausgeſchoſſenen. Die äoliſche Markung ging von Cyzicus bis an den Hermus. Zwiſchen dieſem Fluß und dem Vorgebirge Poſidion ſiedelten (etwa ſeit 1050) die aus Attika eingewanderten Jonier, deren zwölfortiger Städtebund, religiös durch den Dienſt des Helikoniſchen Poſeidon geeinigt, ſeine jährliche Tagefahrt anfangs im Panionium unweit Mykale, ſpäter zu Epheſus hielt, über etwaige Rechtsſtreitigkeiten, Krieg und Frieden rathſchlagte und entſchied. Neben den Ausgeſchoſſenen (πρόβουλοι) konnte jeder Bürger beliebig an der Verſammlung theilnehmen und abſtimmen. Feierliche Opfer, Wettkämpfe und Jahrmärkte begleiteten die Bundeshandlung. Südwärts endlich breitete ſich an der kariſchen Küſte, auf den Inſeln Cos und Rhodos, der doriſche Sechsbund (Herapolis, ſeit 1000) aus, deſſen kirchlichen Mittelpunkt der Tempel und Cultus des Triopiſchen Apollon an der kariſchen Küſte darſtellten. Hier geſchahen, mit Wettſpielen und Meſſen verknüpft, die jährlichen Bundesverſammlungen. Dieſe drei Conföderationen Kleinaſiens litten an einem Hauptgebrechen. Sie waren nämlich nicht nur zerſplittert in ſcharf getrennte, einander eiferſüchtige, ſelbſt feindſelige Stammesgenoſſenſchaften, ſondern beſaßen auch in den einzelnen Bundeskreiſen keine hinlängliche Kraft der Oberleitung. Jede Stadt mit ihrem Gebiet blieb ſelbſtherrlich und ordnete die innern Verhältniſſe nach eigenem Belieben und ohne Rückſicht auf das Geſammtwohl. Daher brachen heftige Parteikämpfe zwiſchen Ariſtokraten und Demokraten aus, traten häufig einzelne Machthaber (Tyrannen) an die Spitze des gemeinen Weſens, ſchalteten überhaupt Ehrgeiz, Handels- und Gewinnſucht, bald auch Üppigkeit und Verweichlichung. Für Künſte und Wiſſenſchaften, für Gewerbe und Verkehr hatten beſonders die Jonier glückliche Empfänglichkeit, aber rauhe Manneskraft und aufopfernde Bürgertugend wurden dem Volke gemach entfremdet. Umſonſt riethen Thales und Bias, den lockern Verein durch eine bleibende Bundesregierung, deren Sitz Teos werden könnte, für nahende Gefahren zu ſtärken. (Herodot, I, 170.) Dieſen Centraliſationsgedanken, welcher wie ein Lichtſtrahl auftauchend aus 12 ſelbſtherrlichen Städten eine Bundesrepublik bilden und die einzelnen Glieder als abhängige Gaue (Demen) der Geſammtheit unterordnen wollte, verwarf die Menge. Sofort erlag ſie dem heranziehenden Ungewitter des perſiſchen Reichs, welches die freien Gemeinden bisweilen nach ruhmvollem Kampfe in Unterthanenlande umwandelte (546—500). Das Gerüſt der Freiheit blieb in manchen Hellenenſtädten unangetaſtet, aber die Seele entſchwand; halb willig, halb gezwungen folgten die Pflanzer dem Banner des Oberherrn gegen das Mutterland und wurden, als hier Überlegenheit des Geiſtes und Muthes den glänzenden Sieg bereiteten, nur dem Namen nach frei. Denn bald traten an den Platz Perſiens für die Hellenen Vorderaſiens und der Inſeln Athen und Sparta. Es hätte nämlich unter der Leitung dieſer beiden Hauptſtaaten das wider die Fremden vereinigte Feſtland durch Eintracht und Vaterlandsliebe die von außen her drohenden Gefahren niedergeſchlagen, auf dem Schlachtfelde von Platää für die kräftige Fortſetzung des Krieges eine allgemeine helleniſche Eidgenoſſenſchaft (συμμαχία) errichtet, das bleibende Bundesheer auf 10000 ſchwergerüſtete Fußſoldaten und 1000 Reiter, die Flotte auf 100 Schiffe vorläufig feſtgeſtellt, jährliche Zuſammenkunft der Bundesräthe (πρόβουλοι) und ein allgemeines Freiheitsfeſt verordnet, welches alle fünf Jahre auf der geweihten Wahlſtätte Platääs begangen werden ſollte. (Plutarch, „Ariſtides", Kap. 21.) Dieſer großartige Plan eines Geſammtbundes ſcheiterte theils an dem Glück und Übermuth der Sieger, theils an der ſelbſtſüchtigen Eiferſucht des doriſchen und joniſchen Stammes wie ſeiner ſtärkſten Vertreter. Alſo entwickelten ſich etwa innerhalb 30 Jahren (479—449) zwei unabhängige, gemach eiferſüchtige und feindſelige Bundesgenoſſenſchaften (Symmachien), welche den Schos der kurzen gemeinſamen Eidgenoſſenſchaft verließen und bald mit Bürgerblut befleckten. Auf der einen Seite ſtand Sparta, der bleibende und überwiegende Vorort des doriſchen Peloponneſus, auf der andern Athen, in demſelben ſtaatsrechtlichen Verhältniß gegenüber dem Joniſmus. Dort galten Ackerbau und Landmacht, hier auf Handel und Colonien ruhende See- und Küſtenherrſchaft als Strebepfeiler der äußern Politik, dort Demokratie und hier Ariſtokratie als leitende Grundſätze der innern Staatsordnung. Jedes Mitglied der ſpartaniſchen, auch außerhalb der Halbinſel wirkſamen Bundesgenoſſenſchaft beſaß vollkommene, freilich oft nur ſcheinbare Selbſtherrlichkeit (Autonomie), Beſchatzungs- oder Steuerbefugniß (Autotelie), gleiches Stimmrecht auf den Tagefahrten ohne Rückſicht auf die Stärke der Bevölkerung, freie Gerichtsbarkeit bei den Streitigkeiten ſeiner eigenen Bürger, und wenn verſchiedene Gemeinden in Conflict kamen, den Vorſchlag zur Aufſtellung eines Schiedsgerichts. Beiträge an Mannſchaft, Geld und Schiffen wurden je nach den Kräften der einzelnen, wie ſie etwa die Bundes-

matrikel festgestellt hatte, gefordert und entrichtet. Dieses Geschäft besorgte der bleibende Vorort, welcher daneben beliebig die Bundesgenossen nach der Hauptstadt, gen Olympia oder anderswohin zur nicht regelmäßigen Tagesatzung beschied, alle Bundesangelegenheiten, namentlich Krieg, Frieden, Verträge vorberieth und zur Abstimmung brachte, den Oberbefehl über Flotte und Landheer führte. Ein Bundesschatz fehlte. Ähnliche Einrichtungen hatte anfangs die attisch-ionische Wehrgenossenschaft (Symmachie). Ihre Mitglieder besaßen ursprünglich Rechtsgleichheit (Isonomie), Selbstherrlichkeit und Steuerbefugniß gegenüber dem bleibenden Vorort, rathschlagten unter der Leitung desselben auf den in Delos abgehaltenen Tagefahrten über gemeine Bundessachen und lieferten neben Schiffen und Kriegern ihre Beiträge zum Bundesschatz, welchen die aus Athenern erwählten Seckelmeister (Ἑλληνοταμίαι) verwalteten. Als diese dem attischen Staate Gelegenheit gaben, seinen politischen Einfluß über Gebühr auszudehnen und das Schatzamt in die Hauptstadt zu verlegen, entstanden Streitigkeiten und offene Fehden. Aber die zwieträchtigen und vereinzelten Bundesgenossen unterlagen und verloren größtentheils ihre Unabhängigkeit, sie mußten als Unterthänige oder Zinspflichtige (ὑποτελεῖς) dem Vorort ordentliche Jahressteuern (im ganzen 600 Talente, 630000 Thlr.) und außerordentliche Abgaben entrichten, auf Criminalrechtspflege verzichten und die Innenverhältnisse nach dem demokratischen Princip ordnen. Jedoch blieben noch einzelne selbstherrliche (autonome) Bundesgenossen, welche wie die Chier, Plataer, Methymnäer auf Lesbos, Messenier in Naupaktos, Akarnanier u. s. w. den frühern Rechtsstand behaupteten. Die dergestalt in den beiden großen Conföderationen Spartas und Athens zusammengedrängten Hauptkräfte des Hellenenthums entzündeten bei wachsender Eifersucht und Feindschaft den Peloponnesischen, 27 Jahre lang tobenden Bürger- und Revolutionskrieg (431—404). Sein größtes Unglück lag darin, daß der Gedanke an ein Gesammtvaterland gleichsam geächtet, die so geheißene Hegemonie oder Dictatorschaft eines Hauptstaats, bald Spartas, bald Athens, zuletzt Thebens, und die dienstbare Abhängigkeit der kleinern, hier zinspflichtigen, dort scheinbar selbstherrlichen Völkerschaften anerkannt, endlich den Fremden, Persern, Macedoniern, Römern die Pforten allmählich geöffnet wurden. Dabei verfolgte namentlich Sparta jede freiere Regung des demokratisch-conföderativen Princips und förderte unter dem Deckmantel der Mäßigung die den Kern des Massenlebens zerbröckelnde Wirksamkeit der örtlichen oder cantonalen Hoheitsgelüste. Die Fortschritt erstrebende Entwickelung der Bundesbegriffe starb jedoch nicht aus, sie trieb vielmehr neue oder bisher nur mangelhaft erschienene Lebenswurzeln hervor. Dem wachsenden Bedürfnisse der Einigung nämlich konnten weder die zwar gleichrechtlichen (isonomen) aber lockern Vereine Kleinasiens, noch die aus dem gescheiterten Nationalbunde hervorgegangenen bleibenden Dictaturen der attisch-spartanischen Conföderation genügen. Etwas vollkommener trat deshalb schon die uralte, an die bleibende Hegemonie Thebens gebundene Eidgenossenschaft der äolischen Böoter hervor. Religiös geknüpft an den Dienst der ionischen Athene und die Festlichkeit der Pamböotien, übertrug sie die gesetzgebende und über Krieg, Frieden, Verträge beschließende Gewalt den vier Räthen Böotiens; die feldherrliche und vollziehende Macht besorgten ein Jahr lang neben dem Präsidenten (Archon) sieben, später elf Böotarchen, von welchen der Vorort zwei ernannte; die Urkunden fertigte der Staatsschreiber (γραμματεύς) aus; in außerordentlichen Fällen trat die Landsgemeinde (ἐκκλησία) aller stimmfähigen Bürger zusammen. Neben den selbständigen, der Zahl nach wechselnden Bundesgliedern fand man unterthänige oder zinspflichtige Gemeinden, also daß trotz der in den vier Räthen und den Böotarchen sichtbaren organischen Einrichtungen die böotische Conföderation theils an dem Princip der Rechtsungleichheit, theils an den Folgen zügelloser Adels- und Volksherrschaft verbluten mußte. Einen weitern Fortschritt bezeichnet der nach kurzem Bestand durch Sparta und Macedonien aufgelöste Olynthische Städtebund auf der Halbinsel Chalcidice. Die Mitglieder besaßen vollkommene Rechts- und Bürgergleichheit, laut welcher kein Privilegium des leitenden Vororts galt und die Angehörigen der einzelnen Gemeinde überall im Gebiet der Conföderation ihr Bürgerrecht ausüben konnten (συμπολῖται, ἰσοπολῖται), ferner Gegenseitigkeit der Ehen (Epigamie) und des Landerwerbs. (Xenophon, Hellen., V, 2.) Nach heldenmüthiger Gegenwehr von den herrschsüchtigen Spartiaten unterdrückt (379 v. Chr.), fand der Städtebund Olynths bald ein vorwärtsstrebendes Gegenbild in dem bisher zerrissenen und deshalb ohnmächtigen arkadischen Gebirgslande. Hier traten nämlich, als Theben bei Leuktra über Sparta gesiegt hatte (371), an 40 größere und kleinere Ortschaften dem arkadischen Nationalbunde bei (371), übertrugen die Centralgewalt dem jährlich wechselnden Ausschuß der sogeheißenen Zehntausend (Myrioi), welche als Repräsentanten der einzelnen demokratischen Gemeinden in

der neuen Haupt- und Bundesſtadt Megalopolis ſaßen, über Krieg und Frieden, Bündniſſe und ſtaatsbürgerliche Klagen entſchieden, die vollziehenden Beamten und Feldherren wählten, den diplomatiſchen Geſchäftsgang beſorgten, überhaupt die Geſammtheit (τὸ κοινόν, commune concilium Arcadum) nach innen und außen hin vertraten. Als Kern des mannichfaltig zuſammengeſetzten Bundesheeres diente die beſoldete und trefflich eingeübte Schar der Eliten (Epariten), welche gleichzeitig als eine Art von Polizeimannſchaft für den Vollzug der Regierungsbefehle beſtimmt war. Eiferſucht, Eigennutz und kleinlicher Ortsgeiſt auf der einen, ſpartaniſche Herrſchgier auf der andern Seite hinderten die volle Entwickelung des Bundes und beſchleunigten dadurch weſentlich den Verluſt der helleniſchen Nationalunabhängigkeit. Aber gerade das nicht unverſchuldete Unglück ſtärkte den entſchloſſenen Sinn der edelſten Vaterlandsfreunde und kräftigſten Völker; man erkannte die Nothwendigkeit verbeſſerter Bünde und benutzte dafür die reichen Endergebniſſe der Erfahrung und des Nachdenkens. Überdies weckten die ſchauerlichen Mord-, Raub- und Brandzüge der Celten (Gallier), welche Macedonien, Theſſalien und Phocis heimſuchten (280, 279 v. Chr.), das ſchlummernde Selbſt- und Ehrgefühl. So traten denn gleichſam als Abendröthe des ſterbenden Hellenenthums die letzten Eidgenoſſenſchaften der Ätoler und Achäer hervor, jene im Nordweſten, dieſe im peloponneſiſchen Süden wirkſam. Beide Vereine, welche Städte und Landbezirke umfaßten, bezeichneten dadurch einen bedeutenden Fortſchritt, daß ſie keine eigentliche Unterthänigkeit oder Zinspflicht geſtatteten und die organiſche Gliederung zweckmäßig verbeſſerten. Bis zu den Zeiten Philipp's und Alexander's von Macedonien hatte das freibeuteriſch-ſtreitbare, rohe und halbwilde Volk der Ätoler keinen Ruf gewonnen. An den fruchtbaren Küſten und in rauhen, wildbewachſenen Gebirgen ſeßhaft, der Jagd, Viehzucht und Fehde ergeben, ohne eigentliche Städte und ſeit Menſchengedenken auf weit entlegene Meierhöfe, Dörfer und Flecken beſchränkt (Thucyd., III, 94), kannte es weder die Freuden und Vortheile noch die Beſchwerden und Gebrechen des verfeinerten Lebens. Das übrige Griechenland betrachtete die fernen Gebirgsleute als Fremde und Halbbarbaren. Allein ein günſtiges Schickſal ſparte die ungebrochene Naturkraft dieſer ſpäten Nachzügler des Hellenenthums für die Tage der Noth auf und verzögerte dadurch weſentlich den allgemeinen Untergang. Als nämlich Alexander's Tod (323 v. Chr.) das Zeichen zu kühnen, wenn auch nicht erfolgreichen Unabhängigkeitsbeſtrebungen der Hellenen gab, da verſtärkten auch die tapfern Ätoler ihre alte Stammesgenoſſenſchaft und erweiterten ſie allmählich zu einem wohlgegliederten Bundesſtaat. Dieſer, in den Tagen des Geltenkriegs (289, 279) den Grundzügen nach ſchon ausgebildet, ruhte auf der unbedingten Rechtsgleichheit (Sympolitie), ohne bleibenden Vorort (Directorium, Hegemonie) und zinspflichtige Unterthanen, auf der jährlich im Herbſt nach dem offenen Flecken Thermus entbotenen Landsgemeinde (Panaetolium, concilium Panaetolicum), welche als Ausdruck der Volkshoheit und der Geſammtbürgerſchaft über Krieg, Frieden, Bündniſſe, Verträge, Wahlen und gemeine Ordnungen entſchied, Streitigkeiten ſchlichtete und ſelbſt in die Innenverhältniſſe der einzelnen, ſonſt unabhängigen Städte oder Landgemeinden nöthigenfalls als Geſetzgeber eingriff, endlich auf den jährlich erneuerten Bundesbeamten. Dieſe beſtanden aus mindeſtens 30 Gliedern des Landraths (Rathe der Erleſenen, Apokleten), welcher die Geſchäfte der Tagſatzung oder Landsgemeinde vorbereitete, bisweilen auch ohne letztere handelte, dem Strategen oder Feldherrn und Präſidenten, welcher jedoch bei Berathungen über Krieg und Frieden der Unparteilichkeit wegen nicht abſtimmen durfte, daneben für den Vollzug der Beſchlüſſe ſorgte, dem Reiterobriſt (Hipparch), des Strategen Gehilfen, und dem Staatsſchreiber (δημόσιος γραμματεύς), welcher die Urkunden ausſtellte und beſiegelte. Geſetzſchreiber (Nomographen) traten wol nur außerordentlich auf, wenn über einzelne Gegenſtände, z. B. Kaperei und Plünderung, allgemeine Bundesbefehle ergingen, oder wenn innere Angelegenheiten einzelner Glieder durch die Dazwiſchenkunft der Geſammtbürgerſchaft (Bundesgemeinde) außerordentlich geregelt wurden. So verbunden trachteten die Ätoler mit Erfolg nach Ausdehnung; denn es gelang ihnen, in der Nähe die meiſten Gemeinden der Lokrer, Phocier, ein Stück Theſſaliens und Akarnaniens, in der Ferne Cephallene, Elis, Meſſenien, theils durch Güte, theils durch Gewalt zu gewinnen. Allein Habgier und Bedrückung einzelner Abhängigen, z. B. der Meſſenier, vor allem aber Eiferſucht gegen den glücklichen Nebenbuhler im Peloponnes, die Achäer, trieben die nordweſtliche Eidgenoſſenſchaft zum unnatürlichen Bündniß mit Macedonien, dem gemeinſchaftlichen Feind, und ſchwächten dadurch die wohlthätige Rückwirkung auf Geſammthellas. Dergeſtalt vereinzelt unterlagen die Ätoler nach heldenmüthigem Widerſtande den Römern (189 v. Chr. Olymp. 147, 3), welche ſich an den Platz der abgeſchwächten Macedonier gedrängt und die letzte Bruſtwehr der

hellenischen Unabhängigkeit zum Abschluß trüglicher Freundschaft verlockt hatten. Diese schicksalsvolle Stellung nämlich bieten die Achäer; in ihnen erscheint die Abendröthe der untergehenden Freiheit, deren Schlagschatten den vollkommensten, an Großthaten reichsten, obwol verspäteten Hellenenbund treffen. In dem schmalen, klippen- und bergvollen Küstenlande, welches Achaja heißt und vom Vorgebirge Araxus bis zum Gebiete Sicyons hinaufreicht, stifteten die ersten Ansiedler ionischen Stammes einen Landfriedens- und Tempelverein (Amphiktyonie), welcher geknüpft an das Nationalheiligthum Poseidon's zu Helice 12 Gaue und Flecken umfaßte. Darauf kamen die durch den dorisch-heraklidischen Völkerzug aus Argos und Lakonien verdrängten Achäer, besetzten das Land der hinweggeschobenen Jonier, ummauerten die Flecken derselben und verknüpften die neuen, anfangs königlich, danach republikanisch-demokratisch (seit 700 v. Chr.) regierten Städte durch einen losen Verein, dessen religiöser Mittelpunkt der Tempel des Zeus Homagyrius (d. h. des versammelnden Zeus) unweit Ägium bildete. Die 12 durchaus selbstherrlichen (autonomen), durch keinen Directorialvorort beschränkten Stadtgemeinden, von Morgen nach Abend gezählt, hießen: Pellene, Ägira, Ägä, Bura, Helice, Ägium, Rhypä, Paträ, Tritäa, Pharä, Olenus, Dyme. Abgeschlossenheit, Sitten- und Bürgertugend, in den Tagen der Gefahr Todesverachtung, Redlichkeit im Handel und Wandel, selten gestörte Eintracht — diese Eigenschaften zeichneten das politisch-patriarchalische Stilleben der alten Achäer meistens vortheilhaft aus. Aber ihre Absonderung von der hellenischen Gesammtheit trug bittere Früchte; Macedonier und Zwingherren (Tyrannen) drängten sich ein; Sitten und Freiheitsgefühl sanken; der Bund, überhaupt durch keine feste Ordnungen zusammengehalten, wich aus den Fugen; alles zerbröckelte. Naturmissgeschicke traten auflösend hinzu; Helice und Bura verschwanden in den Meereswogen (373 v. Chr.), Rhypä, Olenus und Ägä im Elend, während Leontium und Cerynea emporkamen. Endlich weckten Noth und Druck den schlummernden Freiheitssinn. Eingedenk der bessern Tage erhoben sich Dyme und Paträ, von den Ätolern unterstützt, wider Macedonier und Zwingherren (280 v. Chr. Olymp. 125, 1); Tritäa und Pharä folgten; Ägium verjagte fünf Jahre später (275 v. Chr.) die macedonische Besatzung, Bura und Cerynea brachen das Tyrannenjoch (255); Leontium, Ägira, Pellene schlossen sich an; eine neue, wesentlich umgestaltete Eidgenossenschaft der Achäer breitete sich zunächst über das Küstenland, danach über den größten Theil der peloponnesischen Halbinsel aus; eine frische Kraft strömte vorzüglich seit der Befreiung Sicyons durch Aratus (251 v. Chr.) in den halb erstarrten Körper des Hellenthums ein und bewerkstelligte eine verjüngende Wiedergeburt. Wenn nämlich der Bundeszweck den Sturz der Macedonier und Zwingherren, die Befestigung der allgemeinen vaterländischen Freiheit erstrebte (Polyb., II, 43), so haben die Mittel und organischen Anstalten diesem hochgesteckten Ziel vollkommener denn jemals entsprochen. Denn die gleichrechtliche Stellung der frühern und spätern Glieder, die Gebundenheit der einzelnen Städte und Landschaften gegenüber dem Auslande, welches nur von dem Ganzen feindlich oder freundlich berührt werden sollte, die beinahe durchgreifende Gleichheit der Münzen, Maße, Gewichte, Gesetze und Obrigkeiten in den möglichst demokratisch regierten Cantonen oder Bundestheilen (Polyb., II, 37), diese Einrichtungen schufen einen wirklichen Bundes- und Volksstaat, welchem, wie sich Polybius bildlich ausdrückt, für den Abschluß derselben großen Stadtgemeinde nur die Mauern fehlten. Die höchste Gewalt über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge, Gesetze und constitutionelle Ordnungen, Aufnahme neuer Mitglieder, Wahl der Beamten und politische oder den Bund betreffende Klagen, stand bei der Bundesversammlung, der großen Landes- und Bürgergemeinde (ἐκκλησία, σύνοδος, συνέδριον), welche jeder 30 Jahre alte Achäer besuchen durfte. Sie wurde regelmäßig in jedem Jahre zweimal bei Ägium im geweihten Haine des Zeus Homagyrius oder Homorius, des Bundesgottes, abgehalten, im Frühling nach dem Aufgang der Plejaden für die Beamtenwahl und andere Gegenstände, und im Herbst. Ihre Dauer war auf höchstens drei Tage bestimmt; jeder Theilnehmer durfte, vom Herold eingeladen, das Wort ergreifen und selbst Anträge stellen, jedoch nur über die der Berathung von den Behörden übergebenen Angelegenheiten. Dies geschah, um den Misbräuchen der Demokratie vorzubeugen und um Ordnung, Zeit zu gewinnen.[2]) Die Abmehrung geschah nach den Städten oder Cantonen, welche Gleichheit des Stimmrechts besaßen und bereits vor dem Beginn des Bundestags ihre vorläufige Meinung abgaben. Den Vorsitz und die Leitung der Debatte hatte der jährlich erwählte, nach der Niederlegung seines Amts wiederum wählbare Strateg (Feld-

2) Ebenso durfte nach der schweizerischen Mediationsacte (1803) die Landsgemeinde nur Gegenstände erörtern, welche der Landrath vorgelegt hatte.

herr). Er führte das Bundessiegel, besorgte die nöthigen Ausschreiben, die diplomatischen Angelegenheiten, soweit sie nicht an die Landsgemeinde kamen, forderte die Beiträge an Mannschaft und Geld ein, vollzog die Beschlüsse und befehligte das Bundesheer. Sein Gehilfe und allfälliger Stellvertreter war der Reitergeneral (Hipparch). Daneben unterstützte ihn der jährlich erneuerte Bundesrath (βουλή), in welchem, scheint es, Abgeordnete der ersten zehn achäischen Städte unter dem Namen der Demiurgen (Volksräthe) regelmäßig Platz hatten. Die Zahl der übrigen Rathsglieder ist unbekannt; sie wechselte wahrscheinlich nach den Zeiten und Umständen. Der Bundes- oder Landrath bereitete alles vor, was an die Landsgemeinde kommen sollte, und hielt deshalb auch eigene Versammlungen, deren Präsident der Strateg war. Dieser bekam eine zweckmäßige und dennoch gefahrlose Macht, seitdem man 25 Jahre nach der Aufrichtung des Bundes (255 v. Chr.) die doppelte Strategie abgeschafft hatte. Denn fortan konnten sich große Persönlichkeiten entwickeln und bei der vorbehaltenen Wählbarkeit des abgetretenen Bundespräsidenten gemeinnützige Plane ausführen. Dafür zeugten Aratus, Philopömen, Lykortas, Polybius, in den Tagen des Verfalls Leuchter militärisch-staatsmännischer Tugenden. Die Ausfertigung der Urkunden endlich besorgte der Staatsschreiber (Grammateus), welcher wie alle Bundesbeamte jährlich wechselte. So gegliedert hielt die achäische Eidgenossenschaft den Todestag Griechenlands über 100 Jahre hin und bestand ihn, als Zwietracht, Erschlaffung dem erobernden Römerthum entscheidende Überlegenheit gebracht hatten, mit ehrenhaftem, wenn auch unglücklichem Heldenmuth (146 v. Chr.).

In Italien, dem zweiten Hauptsitz des Alterthums, fanden die Conförderationsideen verhältnißmäßig nur einen beschränkten Spielraum. Denn die vorrömische Bevölkerung hatte für Bundesgedanken keine hinlängliche und fruchtbare Empfänglichkeit, der römische Staatsgang aber suchte, sobald er die Innenverhältnisse geordnet und das Bewußtsein der Stärke gewonnen hatte, mehr durch leitende Concentration denn freie Bundesgenossenschaft nach außen hin zu wirken. Indeß fehlen auch für Italiker und Römer föderalistische Bestrebungen keineswegs; man vermißt jedoch bei ihnen den stufenmäßigen und organischen Fortschritt, welchen die hellenischen wenn auch mangelhaften Verhältnisse zeigen. Eigentliche Landfriedens- und Tempel-(Cultur-)bündnisse treten als Anknüpfungspunkte der politischen Einigung nirgends in scharfen Umrissen hervor, obschon Religion und Cultus ihre rückwirkende Kraft auf völkerrechtliche Angelegenheiten auch auf der verhängnißvollen Halbinsel vielfach offenbaren. Die älteste, dem vorrömischen Italien stellenweise eigenthümliche Bundesentwickelung ist die theokratisch-föderalistische Gestaltung der Tusker, besonders im mittlern Gebiet (Centralhetrurien, Toscana). Zwölf, für ihre Innenverhältnisse selbstherrliche, vom Priesteradel (Lucumonen) regierte Stadtgemeinden (Cantone) verknüpfte bei gemeinsamen Unternehmungen und Gefahren das lockere Band der Tagefahrt. Diese wählte für die Dauer des Feldzugs den Oberkönig, welchen zwölf Lictoren, äußerlich Repräsentanten der Städte, und andere Ehren auszeichneten. War das Werk beendigt, so trat das einstweilige Bundesoberhaupt wieder ab. Später, als das priesterfürstliche Princip dem weltlich-aristokratischen wich und die zwölf Fürstenthümer Etruriens in ebenso viele aristokratische Freistaaten umwandelte, ging die bündische Vorsteherschaft jährlich auf den aus der hohen Adelschaft ernannten Oberbeamten (Lars, d. h. Herr) über. Eine freie Bürgerschaft fehlte; die Volksmasse diente als Client (Schutzbefohlener) oder auch als Leibeigener dem Herrenstand; der Boden gehörte diesem und den Tempeln; ein etwas lebendiger Umlauf der materiellen und politischen Güter wurde unmöglich; eine allmähliche Fäulniß beschlich das sonst kunstfertige Tuskerwesen und führte es den Römern entgegen. Lose, durch Landsgemeinden und für die Dauer der Gefahr ernannte Feldhauptleute (Embraturs, imperatores) zusammengehaltene Einigung verknüpfte das tapfere, freibeuterische, am liebsten dem Schwertrecht vertrauende Berg- und Hirtenvolk der sabellischen Samniter. Es haßte die Städte, wohnte in Meierhöfen, Dörfern, offenen Flecken und folgte im Frieden wie im Kriege willig dem Befehl patriarchalisch geehrter Ältesten oder Familienhäuptlinge, um welche sich Scharen abhängiger Schutzbefohlener (Clienten) versammelten. Das Stamm- und Sippschaftsleben glich den Clanschaften der galischen Bergschotten und konnte schon wegen dieser einwärts gekehrten, wenn auch hier starken (intensiven) Beschränktheit keine frische, nach außen gerichtete Conföderationswurzel hervortreiben. Das Samnitervolk starb an der starr behaupteten Einfalt seiner stammlichen Verhältnisse. Für das Städte- und Bürgerthum brachte dagegen Latium lange vor Roms Gründung freien und ziemlich tief eingreifenden Spielraum. In jener fruchtbaren, die Vortheile der See und des Ackerlandes verbindenden Ebene blühten angeblich dreißig Stadtgemeinden auf und stifteten zur Ehre des latinischen, durch gemeinsame

Opfer gefeierten Jupiter den gleichnamigen Bund, welcher von den Mitgliedern gleiche Rechte und Pflichten forderte, auf dem Albanerberge, später an der ferentinischen Quelle die Abgeordneten zur gemeinschaftlichen Rathschlagung und Beschlußnahme über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge einlud, jeder einzelnen, sonst selbstherrlichen Stadtgemeinde Gegenseitigkeit der Ehen (jus connubii), Bürgerrechte und Erwerbsbefugniß (jus commercii) gönnte. Ja die Städte, durch Rath (senatus) und Bürgerversammlung (concilium) regiert, durften für eigene Rechnung Krieg erklären und Frieden abschließen. Anfangs galt Erbfürstenthum, seit der Mitte des 8. Jahrhunderts etwa Republik. Fortan vertraten jährlich erwählte, von dem Senat ängstlich überwachte Dictatoren und Prätoren die Stelle des Königs. Die Vorortschaft des Bundestags und feldherrliche Leitung standen Menschenalter lang bei der mächtigen Gemeinde Alba Longa, nach dem Verfall und Untergang derselben durch Rom (668 v. Chr.) bei zwei von einem Zehnerausschuß unterstützten, jährlich wechselnden Prätoren. Das Völkerrecht gegenüber dem Auslande handhabten die geweihten, unverletzbaren Fetialen; sie kündigten, wenn Genugthuung verweigert wurde, den Frieden auf und die Fehde an, sie heiligten Sühnverträge und Freundschaftsbündnisse. Schutzbefohlene, hörige Leute (Clienten) fehlten: der Boden war trotz der großen Tempel- und Staatsgüter (ager publicus) ziemlich regelmäßig vertheilt. Häufig zinseten jedoch kleinere Orte als Unterthanen den größern Stadtgemeinden. Nach langem segensreichen Wirken unterlag die latinische Einigung, welche in ihrer Blütezeit den repräsentativ-föderalistischen Grundzug trägt, den blutsverwandten, centralisirenden Römern (339—336 v. Chr.). Diese haben in der allmählich entstandenen, seit dem Fall der Samniter und Tusker (290 v. Chr.) abgeschlossenen italischen Bundesgenossenschaft mehr das Bild eines vom bleibenden Vorort und Herrn geleiteten Völkervereins denn politischen Staatenbundes verwirklicht. Alle Lebensadern trafen nämlich in der Hoheit des vollen römischen Bürgerrechts (optimum jus civitatis) zusammen und duldeten ebendeshalb keine freie Bewegung für die mannichfaltig abgestuften Glieder der Genossenschaft. Die Stadt Rom und das stadtrömische Bürgerrecht entschieden; von der die Hoheit darstellenden römischen Bürgergemeinde und den Obrigkeiten derselben, namentlich dem Senat und Consulat, gingen die das gesammte Italien bewegenden Kräfte (Impulse) aus. In größerer oder geringerer Abhängigkeit folgten die Bundesgenossen (socii) dem Anstoß des Mittelpunktes, etwa so geordnet, daß zunächst dem römischen Vollbürger (civis) die Freistädte (Municipien) mit eigenem Gemeinderath und Cultus, bisweilen auch römischem Stimmrecht (jus suffragii) ohne Befugniß der Niederlassung (jus domicilii) erscheinen, danach die Bundesgenossen latinischen Rechts (socii juris Latini), welche bei eigener Verfassung in Rom anwesend mitstimmen durften, folgen, ihnen sich die Bundesgenossen italischen Rechts (socii juris Italici) in der Art anschließen, daß sie mit Rom im Ehe- und Erwerbverband (jus connubii et commercii) stehen, danach die zahlreichen meistens aus militärischen Gründen gestifteten, von der Mutterstadt unbedingt abhängigen Colonien auftreten, endlich die eigentlichen, von römischen Vögten (Präfecten) regierten Unterthanen (dediticii) den letzten Ring der bundesgenössischen Gliederung bilden. Dieses gesammte eigenthümliche Staatsverhältniß behauptete sich, solange Rom Mäßigung, Großmuth und Edelsinn entwickelte. Als aber diese Tugenden mit der auf Kosten Karthagos, Griechenlands, Asiens, Spaniens und Galliens errungenen Weltherrschaft gemach verschwanden, Eigensucht, Ehrgeiz und Üppigkeit schneidender gegenüber den abhängigen oder unterjochten Völkern des In- und Auslandes hervortraten: da schlug auch mit dem Verfall der constitutionellen Grundgesetze das Bundeswesen um. Viele und zwar nicht die schlechtesten Italiker, wie die Marser, Peligner, Vicenter, Samniter, gedachten ihres frühern Glanzes, ihrer uralten Unabhängigkeit und forderten Aufnahme in das unbedingte Bürgerrecht. Armuth der Massen, Parteiungen zwischen Demokraten und Aristokraten traten gleichsam hervor, um die schwebende Lebensfrage zu verwirren. Den Knoten mußte das Schwert zerhauen: der folgenreiche, greuelvolle Bundesgenossenkrieg brach aus (90—88 v. Chr.), Vorbote der lauernden Bürgerfehden. Zwei Conföderationsprincipien bekämpften einander; Rom, von den Colonien und meisten Latinern unterstützt, stritt für die alte, vielfach gesunkene städtische Centralrepublik; auf seiten der Italiker stand der Gedanke eines föderalistisch-italischen Freistaats. Die Entwickelung desselben bezeichnet gegenüber dem bisherigen Gemeinwesen der Halbinsel einen wahrhaften Fortschritt, sie ruhte auf dem Princip der repräsentativen nationalen Gesammtrepublik. Die Bundes- oder Eidgenossen nämlich — ein feierlicher Schwur hatte die Häuptlinge und Gehilfen verpflichtet — übertrugen die verwaltende und gesetzgebende Macht einem obersten Bundesrath oder Senat von 500 Gliedern,

welche aus den verſchiedenen Staaten Nord-, Süd- und Mittelitaliens gewählt zu Corfinium (Italica) im Lande der Peligner den Sitz der Regierung aufſchlugen, mit dictatormäßiger Vollgewalt Kriegs- und Friedensgeſchäfte beſorgten, jährlich aus ihrer Mitte zwei Oberfeldherren (embratur, consules) und zwölf Unterführer (praetores) für die einzelnen Landſchaften erkoren, den Bundesſchatz verwalteten, mit einem Wort, die höchſte Militär- und Civilbeamtung darſtellten. (S. Diodor. Sicul. I, 37. fr. p. 186 ed. Bip. und fragm. I, 37 bei Majo II. 112. Strab. l. V. c. 4.) Allein das großartige Unternehmen ſcheiterte theils an der römiſchen Geſchloſſenheit, theils an der Diplomatik des Gegners, welcher den Bund der Italiker durch einzelne Zugeſtändniſſe auflockerte und danach im günſtigen Augenblick erdrückte. Die trotzigen Samniter wurden als Volk beinahe ausgerottet; Militärcolonien thaten hier wie anderswo das Übrige; die römiſche Republik aber, unfähig, die vermehrte und zwieträchtige Bürgermaſſe zu tragen, kämpfte bald für ihr eigenes Daſein und ging zur anfangs beſchränkten, dann zügelloſen Monarchie über; das Alterthum endete, durch Knechtſchaft und Unſittlichkeit dem Reinigungsfeuer des Germanen- und Chriſtenthums entgegengeführt.

In der ſeit dem Untergang Weſtroms (476) gemach aufgehenden neuen Welt des Mittelalters treten bei vielem der griechiſch-römiſchen Ordnung Gemeinſamen für den Gang der Conföderationsbegriffe mehrere unterſcheidende, eigenthümliche Merkmale hervor. Erſtens verſchmilzt das religiös-kirchliche Element inniger mit dem ſtaatlichen oder politiſchen und zwar ſo, daß anfangs eine gleichlaufende, autonome, darauf etwa ſeit dem Ende des 12. Jahrhunderts eine überwiegende, prieſterfürſtliche oder hierarchiſche Macht erſtrebt und auch gewonnen, jedoch keineswegs behauptet wird. In dieſem zuerſt friedlichen, dann feindſeligen Gegenſatz der ſtaatlich-weltlichen, in den Fürſten und Völkern niedergelegten Grundkraft auf der einen, des religiös-kirchlichen Princips auf der andern Seite liegt der rieſenſtarke Archimedeshebel ungeheuerer Bewegungen, koloſſaler Thaten des Abend- und Morgenlandes. Wie nämlich in dem ſeit Karl dem Großen an die Deutſchen geknüpften Reich und Kaiſerthum die Vorſteher- und Protectorſchaft der chriſtlichen Völkerconföderation gegenüber dem Heidenthum und morgenländiſchen Islam als Abwehr und Angriff, ſelbſt als höhere Ausgleichung des von Klerikern und Laien verübten Unrechts erſcheint: ſo bezeichnet die allgemeine chriſtliche Kirche, gemach am Papſte zu Rom dargeſtellt, den geiſtlichen Vorſteher und Protector des chriſtlich-katholiſchen Glaubens und Lehrbegriffs, ſelbſt den Wächter und ſtrafenden Richter des weltlichen Unrechts. In dem kaiſerlich-weltlichen Kreiſe zügelu herkömmliche Rechte, Freiheiten und Reichstage den Selbſtwillen, in dem kirchlichen übernahmen ähnliche Anſtalten, vor allem die großen Rathsverſammlungen (Synoden), das Tribunat wider Misbrauch. Dieſer konnte in den einander beſchränkenden, jedoch vielfach verletzenden Ringen der weltlich-kaiſerlichen und kirchlich-päpſtlichen (hierarchiſchen) Conföderation nicht fehlen. Beide Principien ſchritten, als das Lehnsweſen den Begriff des echten Eigenthums zu verdrängen begonnen hatte, vielfach widereinander aus; die Kämpfe zwiſchen geiſtlicher und weltlicher Macht begannen im großen Stil ſeit der Mitte des 11. Jahrhunderts und brachten die außerordentlichſten Erſchütterungen hervor; die dem Alterthum in der Art unbekannte Verflechtung des Staats und der Religion war ſeit dem national-kirchlichen Conflict zwiſchen Orient und Occident mittels der Kreuzfahrten unabweisbar geworden. Bald traten auch während dieſes gewaltigen Flutens und Ebbens der moslemitiſchen und chriſtlichen Völkermaſſen innere Reactionen hervor wider die zwiſtigen Stammhalter und Protectoren der weltlich-kaiſerlichen und geiſtlich-päpſtiſchen Reichsherrſchaft. Politiſche und kirchliche Ketzereien nach größerm Maßſtabe begannen: jene ſtemmten ſich in anwachſenden Conföderationen oder Eidgenoſſenſchaften den Misbräuchen und Plackereien der Lehnsariſtokratie entgegen, dieſe erſtrebten Glaubensfreiheit gegenüber den unbedingt bindenden Satzungen der vom Kaiſer und Reich trotz der Zwelung gewöhnlich laut dem Buchſtaben des Gelübdes thatſächlich unterſtützten Hierarchie. Die Dinge geſtalteten ſich ſofort äußerſt ſchwieelg und verwickelt; der Bruch zwiſchen Staat und Kirche wurde vollſtändig, als ihre Vertreter je nach dem Gebot des Nutzens mit einem natürlichen Feinde provlſoriſche Bundesgenoſſenſchaft abſchloſſen und dadurch die Folgerichtigkeit des bisherigen Benehmens zu Gunſten der ſteigenden revolutionären Bewegung aufgaben. So unterſtützte z. B. Papſt Alexander III. den Lombardenbund gegen Kaiſer Friedrich I. und vergönnte der gleichnamige Enkel des letztern der rationaliſtiſch-ketzeriſchen Reaction wider Dogma und Staatsrecht der Kirche im ganzen freiern Spielraum.

Für die Entwickelung des mittelalterlichen Conföderationsweſens wirkte ferner eigenthümlich und entſcheidend der eingeborene doppelte Trieb des alten Germanen, hier zum heimiſch-

häuslichen, dort zum abenteuerlich-kriegerischen Leben, oder die gleich starke Anziehungskraft der wehr- und lehnsfreien Genossenschaft. Zwei einander fremde und mit Mühe befreundete Urstoffe (Elemente) herbergten gleichsam unter demselben Dach der Nation, wenn auch in verschiedenen Zeiten und Lagen. Die Wehr- oder Allodialfreiheit des Freisassenthums ruhte als angestammter Rechts- und Volksbegriff auf dem Besitz eines eigenthümlichen, vererbbaren, steuerlosen Hofes oder Grundstücks (Allods, d. h. Guts [Od] Aller), nebst zugehöriger, Wald, Flüsse, Seen umfassender Gemeindenutzung (Almende), auf der Pflicht und Ehre, im allgemeinen, für Haus und Hof, Volk und Land entbotenen Heerbann ohne Sold zu dienen, auf der Schöffenbarkeit oder der Theilnahme an dem öffentlich durch den Grafen gehegten Ding (Gericht), endlich auf dem Besuch der hoheitlichen Volksversammlung (Landsgemeinde), welche über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge entschied und die Wahlen der anfangs nicht lebenslänglichen Oberbeamten vollzog. Diese waren hauptsächlich der Graf für die Hegung der Rechtspflege, der Herzog für den Oberbefehl des Heerbanns; man nahm sie häufig aus alten berühmten Geschlechtern, wie den Amalern und Balten bei Ost- und Westgothen, den Asdingern bei den Vandalen, dachte jedoch dabei an kein eigentliches Erbfürstenthum. Den kleinsten innigsten Ring bildete das Haus, heilige Freistätte für den ehrenwerthen Flüchtling und Wurzel der Feind- und Freundschaften, welche vom Vater, geborenen Richter für Kinder und Gesinde, auf den Sohn übergingen; die Verpflichtung zur Blutrache und Fehde, wenn der Beleidiger keinen gütlichen Loskauf durch Genugthuung (Sühne) antrug, war fast allgemein. Je hundert Haushaltungen bildeten eine Mannie oder Hundertschaft (Hundrede), mehrere Mannien den Gau, mehrere Gaue den letzten, großen Ring, die Nation, das Volk. Dieser einfache, in verschiedene völkerschaftliche Kreise zersplitterte Friedensstaat der germanischen Wehrfreiheit fand einen gefährlichen, meistens siegreichen Nebenbuhler in der gleichlaufenden, später beschleunigten Entwickelung des lehnsherrlichen Kriegsstaats. Er entsprang aus dem abenteuerlich-militärischen Drang nach Heerfahrt, Beute, Waffenruhm und Dienst um Land, statt des Soldes. Seine ursprünglichen, uralten Wurzeln lagen in den Waffengefolgschaften, welche junge, freiwillige Mitglieder (Gesellen, vasalli) um den ältern, kundigen Vormann und Führer (Fürsten) auf längere oder kürzere Frist vereinigten und in mehreren Stufen der kriegerischen Unterordnung als eine corporationsmäßig gegliederte Gesammtheit darstellten. Heerbann und Gefolge, oft unter der Leitung desselben lebenslänglichen Fürsten oder Waffenkönigs, setzten sich gemach als Eroberer in den Landschaften des zerrütteten Römerreichs fest und übertrugen auf das neue Vaterland die Verhältnisse der Heimat. So traten denn dort wie hier Wehrfreie und festhaft gewordene Gefolgschaftsleute in wachsende Spannung und Feindschaft ein. Denn jene siedelten auf eigenthümlichen, diese auf geliehenen, für unbedingte Heeresfolge vom Könige oder Fürsten ausgetheilten Grundstücken (Lehne, fe-od, d. i. Lehngut, feudum). Bald verzehrte die militärisch gegliederte und weitverzweigte Körperschaft der obern und untern Lehnsträger den Kern der Wehrfreien, deren viele, den Plackereien zu entgehen, ihre Höfe einem angesehenen weltlichen oder geistlichen Herrn als Lehn übergaben; andere verarmten, sanken in Hörigkeit (halbe Freiheit), ja Leibeigenschaft. Manche Bezirke und Völkerschaften, durch Gebirge, Niederungen, Entlegenheit geschirmt, behaupteten sich zwar in der ursprünglichen Gau- und Wehrfreiheit, aber die großen Gebiete und Massen wichen dem Andrang der an Umfang und Mitteln überlegenen Lehnsmacht. Letztere ergriff und durchdrang seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts beinahe alle Lebensbezüge. Ihr huldigte die Wissenschaft, welche meistens in den Dienst des durch Gelübde gebundenen Klerus trat, die Waffenehre, deren Vertreterin auf Kosten des Heerbanns die neue, ritterschaftliche Kriegerzunft wurde, die Religions- und Kirchengemeinschaft, deren Centrum auf den Papst als Statthalter des ihn belehnenden Heilandes übergeht, die Erde, welche bei den meisten Völkern germanisch-romanischen Stammes gemach den Begriff des eigenthümlichen Frei- und Erbguts verliert. Allein gerade dieser ungeheure Umschwung des gepanzerten und streitbaren Lehnsstaats mit seinen Großthaten und Verbrechen erzeugte allmählich einen zügelnden Gegensatz: die Conföderationen begannen und trachten bald das materielle Eigenthum, bald das geistige Gut der bürgerlichen Freiheit und Sitte zu schirmen wider den Überdrang äußerer und innerer Feinde. Das alles geschieht namentlich auf der ausgedehnten und vielfach gegliederten Markung des Reichs deutscher Nation. Den ersten Anstoß zu den Polizei- oder Landfriedensbündnissen, welche persönliches und sachliches Eigenthum wider die Roheit des Faust- und Fehderechts schirmen, gab, wie bei den Griechen der Tempeldienst, die christkatholische Kirche. Also verordnete der zuerst im französischen Aquitanien, danach unter Kaiser

Konrad dem Salier in Burgund und mehreren deutſchen Gauen aufgerichtete Gottesfriede (treuga Domini, 1034 und 1038), daß von Mittwoch abends bis Montag früh die Waffen ruhen, die Übertreter aber in den geiſtlichen Bann und des Reichs Acht fallen ſollten. Dieſe Bemühungen blieben jedoch meiſtens fruchtlos; die wilde Gemüthsart des Zeitalters und die tief eingewurzelte Rechtsgewohnheit, Unbilden perſönlich an dem Beleidiger zu ſtrafen, hemmten den wirkſamen Vollzug des geiſtlichen Heilmittels. Daher kam die Staatsgewalt durch den ſogeheißenen Landfrieden dem Gottesfrieden zu Hülfe. Jener unterſagte nämlich nicht wie dieſer die Fehde für gewiſſe Tage, ſondern unterſchied zwiſchen gerechter und ungerechter Eigenmacht, beſtimmte ſchärfer die Fälle und Bußen der Friedbrüchigen. Das erſte bekannte Beiſpiel der Art ſtellte Kaiſer Friedrich Barbaroſſa in dem zu Nürnberg ausgefertigten Friedbriefe (30. Dec. 1188) auf. „Wer", lautete er neben anderm, „in eigener Fehde auf Raub und Brand ergriffen wird, der ſoll, er ſei Freier oder Dienſtmann, in des Reiches Acht und den Bann der Kirche kommen. So jemand Weinreben oder Obſtbäume aushaut, fällt er in die gleiche Strafe mit dem Mordbrenner. Wer den andern rechtmäßig befehdet, der ſoll ihm zum wenigſten drei Tage zuvor abſagen durch einen Boten. Kein Herr ſoll für Brand und andere Schädigung, welche die Knechte auf der Reiſe oder zu Hauſe ohne Geheiß ausüben, haften, er ſchütze oder hauſe denn die Thäter." (S. Pertz, Mon. G. h., IV, 183, und Gemeiner, „Geſchichte des Herzogthums Baiern", S. 435.) Ähnliche Landfrieden, von ſpätern Königen und Kaiſern oft verkündet, trugen nur eine halbe Frucht; denn theils galten ſie als eigentliche Waffenſtillſtände nur für etliche Jahre, theils fehlte ihnen eine hinlänglich ſtarke Aufſichts- und Vollziehungsbehörde. Da trat bei wachſender Zügelloſigkeit, welche die Abnahme und der Fall des hohenſtaufiſchen Hauſes bereiteten, der altgermaniſche Einigungs- oder Aſſociationstrieb heilend hinzu. Das Bürgerthum, am ſchwerſten bedroht, gab den unſichern Landfriedensordnungen einen neuen Anſtoß und ſchloß meiſtens allein, bisweilen dem Adel und der Fürſtenſchaft vereinigt, Bündniſſe ab. Dieſe, anfangs mehr polizeilicher denn politiſcher Art, ſetzten Schiedsrichter oder Austräge nieder, deren Sprüche für alle Mitglieder der Einigung verbindliche Kraft hatten, und Bundeshauptleute, um die gefällten Urtheile zu vollziehen und den Widerſpenſtigen zu demüthigen. So entwickelten ſich im Norden die Anfänge der deutſchen Hanſa (ſeit 1241), im Südweſten der rheiniſche Städtebund (ſeit 1254). Dieſer, anfangs zwiſchen den Bürgern von Mainz, Worms und Oppenheim, danach 60 Städten von Baſel bis gen Weſtfalen, von Zürich bis Bremen, mehreren Erzbiſchöfen, Biſchöfen, Fürſten und Grafen abgeſchloſſen und von König Wilhelm in des Reichs Namen anerkannt (1255), bekam bald (1254) eine angemeſſene Verfaſſung. Als Vororte oder Kreisſtädte nämlich ſollten Mainz mit den untern, Worms mit den obern Bundes- oder Eidgenoſſen (conjurati) in allen gemeinen Sachen den Briefwechſel führen, ihnen die Beſchwerden, Mahnungen und anderweitigen Angelegenheiten kund geben, jährlich viermal die mit Vollmachten (Inſtructionen) verſehenen Boten der Städte und Herren, je vier von dem einzelnen Bundesgliede, zur Tagefahrt berufen, die Gegenſtände der Rathſchlagung vorlegen und die Beſchlüſſe vollziehen. Alle, welche den Frieden beſchworen hätten, ſollten trachten, für den Aufbruch ehrbar und ehrenvoll bewaffnet zu ſein, die Städte von der Moſel an bis Baſel 100, die untern aber 500 Kriegsſchiffe bereit halten und mit Schützen verſehen, dabei auch nach Kräften für die Rüſtung der Reiterei und des Fußvolks Sorge tragen. In dieſem ſtädtiſchen, urſprünglich für zehn Jahre berechneten Landfriedensbündniſſe, welches, wie die Urkunde ſagt, Reichen und Armen, Weltgeiſtlichen und Mönchen, Laien und Juden nützlich ſein ſollte (Pertz, Mon. G. h., IV, I, 369), war ein fruchtbarer, folgenreicher Grundſatz niedergelegt, die Lehre von der bewaffneten Einigung (Eidgenoſſenſchaft) wider Unrecht und Gewaltthat. Auch wirkte das gegebene Beiſpiel des mehr durch Abwehr denn Angriff ausgezeichneten, nach glücklicher Thatkraft durch Zwietracht der geiſtlichen und weltlichen, adellichen und bürgerlichen Stoffe gelähmten Städtebundes auf die Zukunft zurück. Denn theils griff jener merkwürdige Verſuch in die Geſchicke der ſpätern politiſchen Bündniſſe ein, theils diente er als Vorbild dem ſogehelßenen ewigen Landfrieden, welchen an der Scheide des 15. Jahrhunderts Kaiſer Maximilian und die Reichsſtände in Worms beſchworen (1495) und zu handhaben trachteten.

Die rein politiſchen oder ſtaatsbürgerlichen Vereine zeigen im Hintergrunde des beginnenden Mittelalters die ſächſiſche Bundesrepublik, welche den weſentlichen Kern der altgermaniſchen Gauverfaſſung wider den erſtarkenden Andrang des fränkiſchen Lehnsſtaats zwiſchen dem Niederrhein im Weſten, der Eider und Trave im Norden, der Unſtrut gen Süden zu behaupten trachtete. Das geſammte Land zerfiel in drei Kreiſe oder Gaue, Weſtfalen (Abendland) zwi-

ſchen der Ems, dem Gebiet der Frieſen und Franken, Oſtfalen (Morgenland) gen Aufgang bis an die Elbe und über dieſelbe hinaus, und Engern in der Mitte längs der Weſer und an der Aller. Was jenſeit der Elbe lag hieß bald Oſtfalen, bald Nordalbingien, Land der Nordleute, gleichſam vorgeſchobene Poſten der weſtlichen Nationalmaſſe. Jeglicher Gau hatte ſeine ſelbſtherrliche Gemeinde, welche den Grafen oder Vorſteher des Schöffengerichts nebſt dem Bauernmeiſter (burmeister, villicus) oder untern Richter (tungerefa) bei den Angelſachſen) für den Frieden, den Herzog für den Krieg erwählte, ſeine Edelinger oder Adelichen, jedoch ohne Vorrechte, ſeine Frilinger oder Freiſaſſen und Lazzen (lazzi, lidi), welche perſönlich frei als Pächter einen Theil des adelichen und freiſaſſiſchen Guts beſtellten und im übrigen alle ſtaatsbürgerlichen Rechte beſaßen. Dieſe drei Gaue bildeten aber zugleich den Stoff einer höhern Gemeinheit, der Bundesrepublik oder ſächſiſchen Eidgenoſſenſchaft. Alljährlich nämlich erſchienen je zwölf Boten der Weſt-, Oſtfalen und Engern, aus den drei Ständen erwählt, im ganzen alſo 36, zu Marklo an der Weſer bewaffnet und unter freiem Himmel, rathſchlagten und entſchieden nach beendigtem Opfer über Krieg und Frieden, Bündniſſe und Verträge, innere Streitigkeiten, Anträge ausländiſcher Boten, handelten mit einem Wort als Gevollmächtigte der Geſammtheit. (S. Vita Lebuini bei Pertz, Mon. G. h., II, 362.) Drohte ein allgemeiner Krieg, ſo ernannten die drei für denſelben gewählten Gauherzoge durch das Los aus ihrer Mitte den Oberfeldherrn oder, wie man ihn heißen könnte, Nationalherzog (Wittechind. Annal., I, 634. Meibom).

Zwar verlor durch Karl den Großen dieſe einfache, wohlgegliederte Bundesrepublik die äußere Unabhängigkeit; aber noch jahrhundertelang behaupteten ſich einzelne Rechte und Grundſätze wider den Andrang der Lehnsgewalt. Ähnliche Verfaſſung entwickelten zwiſchen der Weſer und Süderſee die Frieſen; ihr Wehrbund, ſeit dem 11. Jahrhundert aufgerichtet und in ſieben Seelande getheilt, übte unter der hohen Eiche bei Aurich, beim Upstalboom (Gerichtsbaum), durch Abgeordnete geſetzgebende Macht aus, entſchied über Krieg und Frieden, ſchwierige Rechtsfälle, innere Streitigkeiten. Zwietracht und klug eingreifende Adelsherrſchaft zerſtörten im 14. Jahrhundert den Bund der freien, edeln Frieſen, deren ſtammverwandte Völkerſchaft im Gau der Stedinger, ein Bauernfreiſtaat, dem Übergewicht geiſtlicher und weltlicher Herren bei Altenesch in vernichtender Feldſchlacht erliegen mußte (1234). Dagegen rettete im weſtlichen Winkel zwiſchen der Elbe und Eider feßhaft die ſächſiſche Völkerſchaft der Dithmarſchen ihre uralte Gaufreiheit bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (1559). Das ganze, zum Theil der See abgewonnene Ländchen zerfiel in fünf Döffte (Bezirke) und zwanzig Kirchſpiele, das Volk in eng verbundene Geſchlechter und Klüfte (Familien), welche gemeinſchaftlich zum Kampf auszogen und die Pflicht der Blutrache anerkannten. Das größere Kirchſpiel hatte vier, das kleinere zwei jährlich vom Volk gewählte Vorſteher oder Schließer (Sluter), welche dort mit 24, hier mit 16 Geſchworenen zu Recht ſaßen. Von ihnen durfte ſich der Beklagte an die Kirchſpielgemeinde, von dieſer an die Landesälteſten, ſpäter die 48 Regenten, zuletzt an die große Landsgemeinde berufen. Misfiel dem Betheiligten der letzte Gang zur kaiſerlichen Kammer, ſo konnte er das Land meiden, ſeinem Widerſacher Fehde anſagen und mit gewehrter Fauſt Genugthuung ſuchen (Neocorus, „Chronik des Landes Dithmarſchen", I, 363). Über Geſetzgebung, Krieg, Frieden, Verträge, Wahl der Obrigkeiten entſchied die früher bei Meldorp, ſpäter auf dem Marktplatz zu Heide abgehaltene Landsgemeinde. Ihr durften alle freie Landleute beiwohnen. Etwa ſeit der Mitte des 15. Jahrhunderts vertraten des Landes Stelle als gevollmächtigte Boten fünf Vögte, die 48, etwa 60 Schließer und 3—400 Geſchworene; was ſich ſonſt von Bauern einfand, ſah und hörte zu, gab Zeichen des Beifalls und Tadels, nahm auch wol durch einzelne Stimmführer theil an der Verhandlung. Die regierende und verwaltende Macht war anfangs bei wechſelnden Landesälteſten (Rathgebern) aus den Kirchſpielen und Landesgeſchlechtern, danach bei dem lebenslänglichen Ausſchuß der Achtundvierziger (Regenten), welchen ein Kanzler oder Landſchreiber zur Seite ſtand. (S. Dahlmann zum Neocorus, I, 597 fg.)

Eine ähnliche, von Häuptlingsariſtokratie gezügelte, obſchon vielfach anders ausgeprägte Bauernrepublik entwickelte ſich im hochnordiſchen, von ſkandinaviſchen Norwegern allmählich beſetzten (ſeit 864) Island. Die zerſtreut gelegenen Höfe und Dörfer wurden allmählich (ſeit 928) zu einem Gemeinweſen verbunden und die bisherigen Gerichts- und Tempelherren (Goden) oder Häuptlinge der getrennten Genoſſenſchaften mit geminderten Rechten in den Staatsverband aufgenommen. Das ganze Eiland zerfiel in vier Gaue, der Gau in drei Bezirke (Viertel, Harden), der Bezirk in neun Zehnten (Hrepar), jene mit erblichen Gerichtsherren und Vor-

ſtehern (Goden), dieſe mit fünf gewählten Älteſten. So bildeten ſich vier Gaue und zwölf Bezirksgerichte aus, welchen bei ſteigender Proceßſucht das Fünftgericht, 36 Glieder ſtark, als Appellationshof und ſelbſtändige Behörde zugefügt wurde (um 1000). Die regierende, oft auch in die Geſetzgebung und das Richteramt eingreifende Gewalt wurde in der Lögretta (Geſetzeshof, Landrath) niedergelegt. Sie beſtand aus 144 theils ordentlichen, geborenen, theils jährlich gewählten Mitgliedern[3]); 48 gehörten den erblichen Gerichtsherren oder Goden an, die übrigen der Geſammtbürgerſchaft. Den Vorſtand (die Präſidentſchaft) beſorgte der anfangs für drei Jahre, dann längere Zeit ernannte Lagmann oder Geſetzmann. Jährlich einmal, im Frühling, verſammelte ſich am See Thingvalla (Gerichtsfeld) die Landsgemeinde (Althing); ſie entſchied unter der Leitung der Lögretta und des Lagmanns über Krieg und Frieden, gemeinheitliche Ordnungen, Bündniſſe, Verträge u. ſ. w.; jeder Freimann durfte das Wort nehmen und abſtimmen; Ehrfurcht vor dem Alter und der Erfahrung hinderte Misbräuche des Volkstags; er entwickelte ſich Menſchenalter lang mit Ruhe und Ordnung trotz heftiger Leidenſchaften. Darum hauptſächlich blühte Island bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (1262) in Freiheit, Kunſt, Wiſſenſchaft und Handelsverkehr auf.

Für die Bildung der ſtädtiſchen Eidgenoſſenſchaften, welche bisher hinter den Vereinen freier Landſaſſen zurückblieben, gab Oberitalien den entſcheidenden Anſtoß. Der Lombardenbund (societas Lombardorum) nämlich wurde bei wachſendem Zerwürfniß mit dem Deutſchen Reich und dem Kaiſer Friedrich I. zunächſt für zwanzig Jahre in dem Kloſter Puntido zwiſchen Mailand und Bergamo aufgerichtet und beſchworen (7. April 1167). Die Boten jener zwei Gemeinden, Cremonas, Brescias, Veronas, Mantuas, Ferraras, Trevliſos, Vicenzas, Paduas, Parmas, Piacenzas, Modenas, Bolognas und Venedigs gelobten, einander mit Gut und Blut zu ſchirmen wider jeglichen Menſchen, welcher ſie durch Krieg und auf andere Weiſe heimſuchen, oder eines der ſeit Heinrich's IV. Zeit wohl erworbenen Rechte ſchmälern wolle, ohne gemeinſamen Beifall weder Frieden noch Waffenſtillſtand abzuſchließen, jedwedem Bundesgenoſſen etwaigen Schaden zu erſetzen und dieſen Eid mit Ausnahme der Pfaffen, Tauben und Stummen von allen Bürgern zwiſchen 14 und 60 Jahren zu fordern.[4]) Die lombardiſche Einigung, durch den Konſtanzer Frieden (1183) anerkannt, jedoch der Pflichten gegen Kaiſer und Reich als eine etwa vollkommene, nationale Souveränetät nicht entbunden, trug den ſcharf ausgeprägten Charakter eines föderativen Defenſivbundes, welcher ebendeshalb Parteiungen, örtlichen Sondergelüſten nicht leicht vorbeugen konnte. Die meiſtens jährlich aus den ſtädtiſchen Conſuln oder Rathsmeiſtern gewählte Oberbehörde der Rectoren (praesides, rectores societatis Lombardorum, rettori degla Lombarda lega) leitete die allgemeinen Angelegenheiten, berief ohne beſtimmten Wohnſitz und Gehalt die gevollmächtigten Conſuln der Städte zu den Parlamenten oder Tagefahrten, legte die Gegenſtände der Berathung vor, beaufſichtigte die Debatte und ſammelte die Stimmen, deren Mehrheit geſetzgebende Kraft hatte. Klagen wider einzelne Bundesglieder mußte das Parlament, der höchſte Gerichtshof, innerhalb 60 Tage entſcheiden; jede Geſetzesurkunde durch das Bundesſiegel, einen Adler mit ausgeſprelzten Flügeln, und die Unterſchriften der anweſenden Geſandten die kanzleimäßige Weihe (Sanction) bekommen, jeder Rector acht Tage vor dem Austritt den Tüchtigſten unter ſeinen Freunden oder Bekannten zum Nachfolger vorſchlagen. Die Zahl der Ausſchußglieder ſtand nicht feſt; ſie wechſelte nach den Verhältniſſen. Den Vollzug der Parlamentsbeſchlüſſe beſorgten für den Bund die Rectoren, für das beſondere Gemeinweſen die Conſuln. Bundesſchatz, etwa durch bleibende Beiträge geſammelt, bündiſcher Oberbefehl, obgleich Mailand eine Art militäriſcher Vorortſchaft darſtellte, und ähnliche organiſche Einrichtungen fehlten. Deshalb fanden große Perſönlichkeiten ſelten freien Spielraum; alles geſchah langſam, vereinzelt, nichtsdeſtoweniger meiſtens glücklich, ſolange die Gefahr, die Begeiſterung für Vaterland und Unabhängigkeit den zerſplitternden Eigennutz der Parteien und Ortsbürgerſchaften zurückdrängten. Allein trotz der Mängel wirkte der Lombardenbund als weltgeſchichtliches Ereigniß auf Gegenwart und Zukunft zurück; denn er ſchob dem monarchiſch-ariſtokratiſchen Lehnsſtaat den Riegel der bürgerlich-republikaniſchen Gegenmacht (Reaction) vor und zeigte thatſächlich die Stärke der Einigung (Concordia), namentlich für die nach dem Fall der Hohenſtaufen ſchwer bedrohten Deutſchen.

---

3) S. Dahlmann, Geſchichte Dänemarks, Th. 2, S. 189 fg. Souverän war übrigens die Lögretta nicht, wie hier berichtet wird; das Geſammtvolk übte mit dem Ausſchuß die hoheitliche Gewalt aus.

4) S. Urkunde bei Muratori, Antiquit., IV, 261.

Die Deutſchen, damals ein ſtreitbares, ungefüges Volk, hier für adelich-fürſtliches, dort bürgerlich-freiſtändiſches Weſen in corporativer Richtung empfänglich, verfolgten den von Lombardien gezeigten Weg; es entwickelten ſich, zumal noch manche lebendige Trümmer der altgermaniſchen Gaufreiheit beſtanden, im Nordoſten und Südweſten politiſche Städtebündniſſe, dort als Hanſe, hier als Verein der rheiniſch-ſchwäbiſchen Reichsgemeinden. Dazu gaben die vorangegangenen, fortſchreitenden Landfriedenseinigungen den äußern Anſtoß, Rechts- und Freiheitsgefühl den innern, nährenden Kern, Gewinn- und Handelsluſt den zähen, nachhaltigen Stoff anziehender und abſtoßender Natur. Entſproſſen der dreifachen Wurzel des kaufmänniſchen Privatvereins (Hanſe = Brüderſchaft[5], Handelsgilde), des Landfriedensbündniſſes, zunächſt zwiſchen Hamburg und Lübeck (1241), endlich des ſtaatsbürgerlichen Corporationstriebes, hat der deutſche Städtebund oder die große Hanſe etwa innerhalb eines Jahrhunderts (1367 Kölner Conföderationsacte) ſeine Grundgeſetze abgeſchloſſen, gleichzeitig erobernd beſonders wider Dänemark und Skandinavien gewirkt, den Weltverkehr gen Oſten über Nowgorod mit Livland, Kurland und Rußland, gen Weſten mit Deutſchland, Flandern, Großbritannien geleitet, in einer langen Reihe von Kämpfen beinahe völlige Unabhängigkeit von Fürſten- und Reichsgewalt errungen, 60 — 64 Gemeinden, meiſtens in der altſächſiſchen und fränkiſchen Markung allmählich zum Anſchluß bewogen und Flotten bemannt, welche an Zahl der Schiffe, Muth und Geſchicklichkeit der Mannſchaft im Norden ihresgleichen nicht fanden. Auch wirkten ſelten Freiheitsliebe, Gewinnſucht und Ehrgeiz, die ſtärkſten Hebel ſtaatlicher Handlungen, ſo verbunden für ein Ziel, Unabhängigkeit nach innen, Herrſchaft nach außen. Aber letztere, wiewol häufig auf Koſten der Geſammtheit, war keine rein militäriſche, ſondern mercantil-coloniale, vielfach vergleichbar der attiſchen in den Tagen des Perikles. Denn der Spruch deſſelben: „wunderſtark iſt die See“[6]) gilt wie für das heutige England, ſo für die mittelalterliche Hanſe. Der belebende Hauch dieſes gewaltigen Umſchwungs liegt hauptſächlich in dem freien, damals reich entwickelten Genoſſenſchaftsprincip, welches die deutſche Reichsverfaſſung hervorgetrieben und ſpäter durch Misbrauch zerſtört hat. Die höchſte, geſetzgebende Macht übte der alle drei Jahre um Pfingſten in Lübeck verſammelte Bundes- (Hanſe-) Tag. Gebildet von den Abgeordneten der Vollmacht (Inſtruction) ertheilenden Städte, ſtellte er gemeinverbindliche Ordnungen auf, entſchied über Krieg, Frieden, Bündniſſe und Verträge, unterſuchte und beurtheilte die Klagen wider Fremde und einzelne Glieder, beſtimmte die Beiträge an Mannſchaft, Schiffen und Geld, bezeichnete überhaupt den ſocialen Mittelpunkt des weite Räume umſpannenden Bundeskreiſes. Lübeck, Vorort, und die benachbarten Städte im Wendenlande (Stralſund, Greifswald, Wismar, Roſtock) ſtellten den vollziehenden und regierenden Ausſchuß oder Bundesrath dar, welcher die meiſten Tagfahrten und Unternehmungen betrieb, die laufenden Geſchäfte beſorgte, den Briefwechſel führte, die Gegenſtände der allgemeinen Rathſchlagung entwarf, die Beſchlüſſe vollſtreckte, bei außerordentlichen Gefahren als Dictator handelte, endlich den aus Bußen, Geldbeiträgen und Waarenabgaben (Pfundgeld) gebildeten Bundesſchatz verwaltete. Als Zwangsmittel dienten nach dem Grade der Schuld abgeſtufte Strafen; leichtere Vergehen traf Geldbuße, ſchwerere der große Bann oder Ausſchließung von den Rechten, Freiheiten und Handelsvortheilen der Genoſſenſchaft; niemand durfte mit einem Verhanſeten verkehren. Nicht leicht geſchah Wiederaufnahme; Schadenerſatz, Bußen, Opfer, Abbitte mußten der aufrichtigen Reue nachfolgen. Dagegen entzog der kleine Bann nur die Stellvertretung am Hanſetage, nicht aber den Umgang mit Schweſterſtädten. Den verwickelten Geſchäftsgang zu fördern, wurde die bündiſche Markung in drei Hauptbezirke (Drittel) getrennt, den wendiſchen, weſtfäliſchen und ſächſiſchen, ſpäter (ſeit 1447) in neun Kreiſe (Quartiere). Die Leitung derſelben hatten als Kreisſtädte Lübeck, Hamburg, Magdeburg, Braunſchweig, Münſter, Nimwegen, Deventer, Weſel und Paderborn. Sie hielten namentlich Vorberathung für den allgemeinen Bundestag. Wie ſchwach bei dem allen die politiſche, durch Orts- und Handelsrückſichten gehemmte, faſt unmögliche Einheit (Unionsprincip) war, erhellt aus dem Grundgeſetz, laut welchem niemand in zwei Städten zugleich Bürger ſein durfte. Dieſe von dem ſchroffen Corporationsgeiſte des Mittelalters hervorgerufene Ächtung der Mitbürgerſchaft oder Sympolitie und die allmähliche Aufnahme der römiſchen

5) Hanſa urſprünglich = Zollabgabe, Geleitsgeld (ſ. Lübecker Urkundenbuch, Nr. 7 u. 12) dann = Handelsgeſellſchaft, Brüderſchaft; Nr. 291.

6) Thucyd., I, 143: „μέγα γὰρ τὸ τῆς θαλάσσης κράτος.“

Rechtsgelehrten (seit dem 15. Jahrhundert) haben besonders den freien Entwickelungsgang der Hanse gelähmt. Eigensucht, Rechthaberei, Zwietracht schlichen sich ein und öffneten den materiellen Interessen die den Gemeinsinn aussperrende Pforte. Auch vernachlässigte man das Landvolk, welches auf dem städtischen Gebiet so gut wie auf dem fürstlich-adelichen häufig hörig und leibeigen blieb, und gewöhnte sich, unbekümmert um die Folgen, bei Land- und Seefehden an den Gebrauch fremder Soldknechte.

In Südwestdeutschland ging aus dem rheinischen Landfriedensbündnisse und dem verstärkten Corporationstrieb der große Städtebund hervor. Er umfaßte anfangs (1376) 14 schwäbische, danach 42 in Schwaben, am Ober- und Mittelrhein gelegene Reichsgemeinden (seit 1381), unter welchen Ulm, Konstanz, Mainz, Strasburg, Regensburg, Nürnberg, Frankfurt, Speier, Worms durch Alter, Wohlstand, Bildung und Thatkraft hervorragten. Die Einigung ging mehr auf Abwehr denn auf Angriff; man gelobte einander gegenseitige Hülfe wider alle ungesetzliche Gewalt, Schlichtung der Streitigkeiten nach Minne und Recht und unverbrüchliches Festhalten der Reichsunmittelbarkeit. Ulm besorgte die Geschäfte des Vororts, welcher übrigens keine hinlängliche Amtsmacht und Gliederung besaß. Bei den vielartigen und räumlich durch Fürsten- und Herrenlande getrennten Bestandtheilen, bei dem gleichmäßigen Gegengewicht der ritterschaftlich-fürstlichen Gesellschaften zum Löwen und St.-Georgsschild konnte der schwäbische Städtebund sich nicht lange behaupten; er unterlag nach muthiger Gegenwehr bei Well oder Döffingen (1388) und sank, politisch aufgelöst (1389), zum allgemeinen Landfriedensbündniß herab; die drohende Gefahr ging für Fürsten und Herren vorüber, das Bürgerthum verzichtete auf unabhängige Bündnisse; es blieb hauptsächlich siegelos, weil ihm die Verbindung mit den Landschaften fehlte; 2000 Bauern wirkten wesentlich für die Niederlage der Städte bei Döffingen.

Bauerndemokratie und gemäßigte Stadtaristokratie, freies Landsassen- und Bürgerthum trieben den das ganze Mittelalter hindurch grünen Lebensbaum der hochdeutschen oder schweizerischen Eidgenossenschaft hervor. Erwachsen aus einer Reihe von andauernden Kämpfen (1308—94 Aufstand in den Waldstätten — zwanzigjähriger Friede) nicht mit dem Reich, sondern mit Habsburg, von schrittlings einander folgenden Bündnissen und Verträgen der um den Kern des Hochgebirges (Schwyz, Uri, Unterwalden) versammelten acht, später 13 Cantone (Orte), ruhte der Eidgenossenbund auf gegenseitiger Verbürgung der Rechte, Freiheiten, Ehren und Güter. Die beschworene Hülfe kehrte sich wider „alle die und wider einen Jeglichen, der die Gesammtheit oder den einzelnen mit Gewalt oder Unrecht heimsuchte an Leib oder an Gut". (Der ewige Bund von 1315, 9. Dec.) Den alles zusammenhaltenden Eckstein bildeten gleichsam die drei Waldstätte, Eidsgenossen mit allen, mit Luzern (1332), Bern (1353), Zürich (1351), Zug, Glarus (1352); von ihnen gemahnt mußten die Glieder des lockern, vom Geist der Unabhänglgkeit beseelten Wehrbundes dem bedrohten Theil Hülfe leisten. Diesen acht alten Orten, Städten und Ländern, traten durch mannichfaltige Verhältnisse angenähert und befreundet die fünf jüngern Cantone, wiederum Städte und Länder, im 15. und 16. Jahrhundert bei, Freiburg und Solothurn (1481), Basel und Schaffhausen (1501), endlich die Bauern- und Hirtendemokratie Appenzell (1513). Dabei galt jedoch nicht unbedingte staatsrechtliche Gleichheit; Solothurn und Freiburg z. B. sollten ohne Wissen und Willen der alten Orte mit niemand kriegen, keinen neuen Bund annehmen, bei Fehden der alten Cantone mittel bleiben und um Frieden handeln, bei Angelegenheiten, welche die ältern Bundesgenossen allein beträfen, weder Sitz noch Stimme haben. Gegenseitige Hülfe wider unbillige Gewalt und eidgenössisches, durch Schiedsleute gesprochenes Recht ausgenommen, war der einzelne Stand oder Canton selbstherrlich (souverän); er hatte unabhängige Regierung, Rechtspflege und gesetzgebende Macht, konnte Bündnisse mit fremden Staaten annehmen oder verwerfen und dieselbe Freiheit bei Militärcapitulationen, Zollverträgen u. s. w. beobachten. Allgemeine Bundessachen behandelte die meistens alljährig einberufene Tagsatzung, welche von dem Vorort Zürich geleitet und in der Regel von zwei an Instructionen (Vollmachten) gebundenen Boten des einzelnen Cantons besucht wurde. Es galt Stimmengleichheit ohne Rücksicht auf Größe und Bevölkerung; man verhandelte und entschied durch Mehrheit über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge, Landesgesetze, innere Streitigkeiten, Prüfung und Wahl der Vögte in den gemeinen, der Eidgenossenschaft angehörigen Herrschaften. Der Versammlungsort wechselte häufig; man tagte im Kienholz des bernischen Oberlandes, in Stanz, Zürich und anderswo während des Mittelalters, in Baden und Frauenfeld seit dem 17. Jahrhundert. Von den 11 Bundesgenossen der 13 souveränen Cantone hatten etliche

als zugewandte Orte (socii, associés), wie der Abt und die Stadt St.-Gallen (seit 1451 und 1454), die unter der Hoheit des Bischofs von Basel befindliche Stadt Biel (seit 1352), Mühlhausen (seit 1515) und Rothweil (seit 1519), beschränktes Sitz- und Stimmrecht auf den Tagefahrten, andere standen als Bundesverwandte (confoederati, alliés) nur in einem losen Schirm- und Schutzverhältniß. Diese Stellung hatten die von einer eigenen Conföderation (seit 1471) zusammengehaltenen Graubündtner (seit 1497), bei welchen 26 fast unabhängige Republiken (Hochgerichte) galten, die in ein oberes Herren- und ein unteres Dienstland getrennten Walliser (seit 1475), das um den Anfang des 18. Jahrhunderts (1707) unter preußische Hoheit gestellte Fürstenthum Neuenburg-Valengin (Valendis), die Reichsstadt Genf (seit 1526) und der Bischof von Basel. Das Stift Engelberg endlich und die Republik Gersau mit tausend Einwohnern standen als freie Gemeinwesen unter dem Schutz der vier Waldstätte. Als Unterthanen (345000), welche Waffengewalt gewonnen hatte, gehörten 21 gemeine Vogteien der dreizehnortigen Eidgenossenschaft an, welche auf etwa 950 Geviertmeilen 1,900000 Köpfe zählte. Wenn aus diesem viergliederigen, dem Deutschen Reiche ähnlichen Bundesgebäude der kriegerisch-bürgerliche Geist entwich, wenn Mismuth unter die Unterthanen kam, dann mußte bei der Unbehülflichkeit des Ganzen die zehrende Flamme bis auf den Grundstein eindringen und ihn erweichen. Hinübergetragen aus dem corporativ-föderalistischen Mittelalter in die jüngere, Einheit und Gleichmaß suchende Zeit, empfand die schweizerische Eidgenossenschaft allmählich das Bedürfniß der Reform und, da diese zauderte, der Revolution, und erhielt endlich 1848 ihre vortreffliche neuzeitliche Gestaltung.

Der Eintritt eines neuen, auf den Trümmern des tausendjährigen Mittelalters erbauten, von der Vergangenheit aber keineswegs losgerissenen Zeitalters bezeichnet auch für den Entwickelungsgang der freien Conföderationen einen bedeutenden, vielfach abweichenden Wendepunkt. Sie streifen nämlich gegenüber dem Ziel und der Richtung den provinziellen Grundzug mehr und mehr ab zu Gunsten des höhern, nationalen Einigungsprincips (der Union), suchen statt der frühern corporativ-ständischen Gliederung mit größerm oder minderm Erfolg eine aus der Gesammtbürgerschaft erwählte, periodisch wiederkehrende Vertretung (repräsentativer Staat, repräsentative Republik), deren bestimmendes Merkmal der Census (das äußere Gut) wird, wandeln gegenüber der Gewährleistung aus wachsendem Mistrauen das bisher meistens durch Herkommen überlieferte Gewohnheitsrecht in eine schriftliche, durch Übereinkunft (Pact) festgestellte Verfassungsurkunde um, berufen sich dabei nicht nur auf das historische Recht (Compromiß, Brauch), sondern auch auf das natürliche (jus naturae) und bringen an den Platz der volksthümlichen Sitte und Gewohnheit universellere Vernunftprincipien, fordern hinsichtlich der vorwärts drängenden Hebel bei dem durch die Reformation des 16. Jahrhunderts entzündeten Brand neben der politischen auch religiöse oder Glaubensfreiheit, ein Doppelbanner, welches Alterthum und Mittelalter in der Art nicht aufgesteckt hatten, werfen endlich hinsichtlich der Form, da alle Fehde einzelner Bürgerklassen als geschlossener Corporationen endigt, die Fahne des Landfriedensbündnisses über Bord.

Nach Geschichte (einem zweiundvierzigjährigen Freiheitskriege von 1566—1609) und Grundsätzen (historisch-staatsrechtlichen) bereitet den Übergangspunkt aus dem freistädtischen Bundesleben des Mittelalters in das der neuern Zeit die niederländische oder belgische Eidgenossenschaft (Republik der Generalstaaten, Belgium foederatum). Sie ruhte auf zwei Grundgesetzen und Hauptverträgen, der Utrechter Union und der Unabhängigkeitserklärung von Philipp II., König der Spanier und bisherigem constitutionell beschränkten Erbfürsten, der durch seinen Vater, Kaiser Karl V., zu einem einzigen Staatskörper verbundenen (1535) XVII belgisch-batavischen Landschaften (Provinzen). Diese, durch das lose Band der Generalstaaten oder allgemeinen Ständetage zusammengehalten, zerfielen in die fünf neuen Lande Gröningen, Friesland, Utrecht, Geldern, Overyssel, und die zwölf alten, d. h. Brabant, Limburg, Luxemburg (Herzogthümer), Flandern, Artois, Hennegau, Holland, Seeland, Namur, Zütphen (Grafschaften), Antwerpen (Markgrafschaft) und Mecheln (Herrschaft). Sieben Provinzen, die fünf neuen und von den alten Holland und Seeland schlossen bei wachsendem Fortschritt des wider Spanien und die wallonischen (südlichen) Lande geführten Freiheitskrieges die utrechter Union ab (23. Jan. 1579), das erste Grundgesetz für die Republik der sieben vereinigten, gemach durch den Beitritt anderer Städte und Provinzen vergrößerten Niederlande. Sie sollten laut der Conföderationsacte einen unauflöslichen Körper bilden, einander zu Schutz und Trutz wechselseitige Hülfe nach besten Kräften leisten, über gemeinsame An-

geiegenheiten, als Krieg, Frieden, Bündniſſe, Verträge, Steuern auf den Tageſatzungen oder Generalſtaaten durch Gevollmächtigte einhellig oder mittels der Stimmenmehrheit entſcheiden, über die Aufnahme fremder Fürſten, Herren und Städte in den ewigen Bund nur mit gemeinem Rath und mit Verwilligung aller geeinigten (unirten) Lande erkennen, Streitigkeiten einzelner Provinzen nie durch auswärtige Schiedsrichter oder Vermittler, ſondern durch die Entſcheidung der jeweiligen Statthalter oder parteiloſen Landſchaften erledigen, in allen nicht den Bund betreffenden Sachen die Hoheit der einzelnen Provinzen genehmigen, welche wie die Städte und Orte in ihren Küren (Satzungen), ſo in den herkömmlichen Freiheiten (Privilegien), Ordnungen und Bräuchen verbleiben, in Religions-, Staats-, Polizei-, Domänen- und Finanzſachen obrigkeitliche Machtbefugniß ausüben dürften. Das zweite Staatsgrundgeſetz liegt in der von den Generalſtaaten erlaſſenen Unabhängigkeitserklärung (26. Juli 1581), welche die Republik der Vereinigten Niederlande als ein ſelbſtherrliches, von dem ſpaniſchen Könige als Fürſten der Niederlande getrenntes Gemeinweſen bezeichnet, alle Amtleute, Richter und Staatsdiener des Königs vom Eide des Gehorſams entbindet, die königlichen Siegel, Namen und Ehren abſchafft und als Beweggrund des entſcheidenden Acts die Pflicht anführt, Kindern, Weibern und Nachkommen die angeſtammte, ſchwerbedrängte Freiheit zu bewahren. Denn für ſie ſolle man nach dem Geſetz der Natur Leib und Gut wagen. Nicht um des Fürſten willen ſeien die Völker erſchaffen worden, um etwa gleich leibeigenen Knechten nur zu thun, was jener befehle, Göttliches oder Ungöttliches, Rechtes oder Unrechtes, ſondern der Fürſt ſei um des Volkes willen da, daß er demſelben mit Vernunft vorſtehe, es als ein Vater ſeine Kinder liebe und ſelbſt mit Gefahr des Lebens ſchirme.

Obſchon, wie dieſe und anderweitige Stellen beweiſen, bereits allgemeine ſtaats- und naturrechtliche Begriffe den Boden der thatſächlichen (factiſchen) Geſellſchaftsverhältniſſe erweicht und durchdrungen hatten, ſo ruhte dennoch die republikaniſche Verfaſſung größtentheils auf hiſtoriſchen, conſtitutionellen Grundlagen, welche man nur verließ, wenn Lücken und offenbare Mängel, vor allem aber die Gewalt der Umſtände Neuerung und Zuſatz forderten. Demgemäß behielten die Generalſtaaten, ſeit 1592 an den Haag als bleibenden Vorort gebunden, die alte Zuſammenſetzung aus landſchaftlichen Abgeordneten des Adels, der Bürgerſchaft und vor völliger Aufnahme des reformirten Bekenntniſſes auch der Geiſtlichkeit, und übten, jährlich dreibis viermal verſammelt, die früher bezeichneten Rechte der höchſten Bundesbehörde aus. Sie ernannten daneben den Oberfeldherrn und Großadmiral und beaufſichtigten mit Hülfe der fünf Admiralitätsämter das geſammte Seeweſen; ohne Rückſicht auf Größe, Bevölkerung und Vermögen der Landſchaften galt Stimmengleichheit; der hin und wieder theoretiſch aufkommende Begriff eines repräſentativen Bundesſtaats mußte vor dem eines repräſentativen Staatenbundes zurückweichen. Den ſtehenden Ausſchuß der Generalſtaaten (ſtändiſches Comité) bildete der Rath der Abgeordneten (Committirte, delegatorum consessus); aus Gliedern des Adels und der Bürgerſchaften zuſammengeſetzt, vollzog er die Beſchlüſſe der Generalſtaaten und bereitete außerordentliche Verſammlungen derſelben vor. Während die übrigen Abgeordneten wechſelten, blieb lebenslänglich die Würde des Landſyndikus, Advocaten, ſpäter Rathpenſionärs von Holland (Hollandiae advocatus). Er trug auf den Sitzungen der Generalſtaaten und der Committirten ſeine Meinung zuerſt vor, wie bei den Römern der erſte Senator (princeps senatus), ſammelte die Stimmen und gab, wenn ſie gleichſtanden, den Ausſchlag. Umfang, Reichthum und Verdienſte Hollands um die gemeine Wohlfahrt ſchufen ein Amt, welches großen Perſönlichkeiten Spielraum gewährte und in gefährlichen Augenblicken kräftigend auf den lockern Bund zurückwirkte. Der Staatsſchreiber (greffier) hatte die zweite Stelle im Ausſchuß. Der Staatsrath (Rath der Staaten), nach dem Tode des Oberſtatthalters Wilhelm von Oranien (1584) aus zehn nicht lebenslänglichen Abgeordneten der einzelnen Landſchaften durch die Generalſtaaten ernannt, übte beſchließende Gewalt in allen Sachen des Landkriegs aus und trieb die für denſelben bewilligten Steuern ein. In den Provinzen, welche mit Ausnahme der Bundespflichten ſelbſtherrlich (ſouverän) waren, vollzog der Statthalter die bündiſchen und landſchaftlichen Geſetze, übte das Begnadigungsrecht aus, befehligte die Mannſchaft und erwählte aus den vorgeſchlagenen Bewerbern die Vorſteher der meiſten Behörden (Collegien) wie die Obrigkeiten in mehreren Städten. Der Appellationshof, mit einem Präſidenten und neun oder zehn rechtskundigen Räthen beſetzt, welche auf den Vorſchlag der Staaten der Statthalter für Lebenszeit ernannte, entſchied als oberſte Gerichtsbehörde der Landſchaft über peinliche und bürgerliche Klagen. Aus dem durch gefahrvolle Kriſen herbeigeführten Brauche, die Oberſtatthalterſchaft mehrerer oder auch der meiſten Provinzen für den Land- und Seekrieg einem Ora-

nier oder Mitglied des um die niederländische Freiheit hochverdienten Hauses Oranien zu übertragen, entwickelte sich allmählich ein monarchisches Prinzip im republikanischen Staatenbunde.[7]) Die Kämpfe dafür und dawider endigten zuletzt dahin, daß die allgemeine Erbstatthalterschaft nebst dem Oberbefehl zu Wasser und zu Lande von den sieben vereinigten Provinzen eingeführt und dem Fürsten Wilhelm IV. von Oranien übertragen wurde (1747). Fortan wurzelten bei innern Widersprüchen der Staatsgrundsätze die Zerwürfnisse und Parteiungen fester; der lose, vielfacher Reformen bedürftige Bund erlag dem Sturm der Französischen Revolution (1795). Dafür wirkten auch der Mangel an Gewissens- und Preßfreiheit, welche in der sonst thatkräftigen und lebendigen Republik der Vereinigten Niederlande keine prinzipienmäßige Geltung gewonnen hatten.

Ähnlich, das heißt, nach successiv-historischen Grundlagen, jedoch mit bedeutenden Fortschritten eines gesunden Staats- und Vernunftrechts, entwickelte sich die britische, England, Schottland und Irland umfassende Conföderation. Sie durchschritt die mannichfaltigsten Zwischenstufen, bevor ein bleibender Abschluß geschah. Anfangs erschien die angelsächsische Gauverbindung, welche unter dem Namen der Siebenherrschaft (Heptarchie) den eingedrungenen germanischen Volksstamm zu einem lockern Schutz- und Wehrbündnisse verknüpfte (450—827). Jeder Gau hatte seine aus dem Waffenadel, den Wehr- oder Allodialfreien, später, nach Annahme des Christenthums, auch dem Klerus gebildete Volksgemeinde, den Ausschuß der Weisen oder Wissenden (Witenagemote), seine Grafengerichte (Shire gemote) und damit verknüpfte Anwesenheit der Freien, seine Häuptlinge oder Fürsten für den kriegerischen Oberbefehl. Schottland und Irland blieben unabhängig nebst Wallis und Cornwallis als Sitze einer andern, meist gallischen Volksthümlichkeit. Danach verschmolzen die sieben Gaue des Freistaats zum ersten angelsächsischen Reich (827—1066) mit einem durch das Herkommen und Gesetz beschränkten Könige, einer Reichsversammlung, dem Witenagemot, und verschiedenen Grafengerichten. In die Fugen und Lücken dieses schon halb lehnsherrlich gestalteten, zwieträchtigen Reichswesens der Angelsachsen brach die normännische, scharf gegliederte aristokratische Feudalmonarchie zersetzend und erobernd ein (1066—1154). 60215 Ritterlehne, von welchen fast die Hälfte der Geistlichkeit, 1400 der Krone und 700 der größern (Baronien) ausschließlich Normannen anheimfielen, erdrückten fast den bisher noch lebenden Begriff des Freisassenguts. Neben die Grafengerichte traten Lehnshöfe, die Reichstage verwandelten sich in unregelmäßige, von dem höhern Lehnsadel und Klerus besuchte Parlamente. Letztere bildeten jedoch allmählich durch Zusammenwirken der Städte, untern Ritter (knights), nicht ganz vertilgten Freisassen und der von dem hohen Adel oft schwer bedrängten Krone den Grundstein eines neuen, constitutionellen Staatsgebäudes. Dieses seinen Hauptzügen nach bereits im Mittelalter unter der Waltung des Königshauses Anjou-Plantagenet (1154—1485) vollendet, ruhte auf dem Prinzip genossenschaftlich-ständischer Vertretung. Unmittelbare Lehnsträger oder größere Barone, Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte bildeten im jährlich wenigstens einmal (seit 1312) versammelten Parlament die Kammer oder das Haus der Herren (house of Lords seit 1343); Abgeordnete der Grafschaften (Ritter, knights), Städte und Flecken (boroughs) saßen, nach einem mäßigen Census des Grundvermögens erwählt, in der Kammer oder dem Hause der Gemeinen (house of commons). Um den Andrang der Armen abzuhalten, galt die Wahlbefugniß nur für solche freie Eigenthümer (freeholders), welche von ihrem unbeweglichen Gut eine jährliche Einnahme von wenigstens 40 Schillingen (13 Rthlr.) bezogen. Es galt als staatsrechtliche Wahrheit für England der von Fortescue[8]) verkündete politische Glaubenssatz: „Der König ist bestellt und berufen, um Leben, Gut und Gesetze seiner Unterthanen zu schirmen; dafür empfängt er vom Volke Gewalt und besitzt keinen rechtmäßigen Anspruch auf irgendeine andere Machtbefugniß."

Manche Aufgaben der freiern Conföderationsbegriffe aber, welche die englische Revolution des 17. Jahrhunderts als Übergang aus dem Mittelalter in eine neue Zeit nicht lösen wollte und konnte, wanderten über die See nach Nordamerika. Gleichwie die Revolution desselben (1775—83) vielfach als Fortsetzung der englischen erscheint, so haben auch die staatsbürger-

7) „Eine Republik ist nicht frei, in welcher man Geburtsansprüche auf hohe Staatsämter anerkennt; eine Wahl ist nicht frei, wenn die Söhne der Väter die Nachfolge in bedeutenden Stellen erhalten." Jean de Witt, Resolutions importantes (Amsterdam 1725), S. 109.

8) De laudibus legum Angliae, c. 13, p. 32.

lichen Endergebniſſe bald den alten hiſtoriſchen Faden weiter fortgeſponnen, bald abgeſchnitten und in ein neues Gewebe aufgenommen. Hier empfindet der transatlantiſche Welttheil die Attractionskraft Europas, welches ſeine Einrichtungen, Sitten, Parteien verpflanzt, dort üben die ſelbſtherrlich gewordenen Colonien als Bund der 13 nordamerikaniſchen Freiſtaaten eine Gegenbewegung (Reaction) auf Mutterland und Europa aus. Jenes großartige polariſche Wechſelverhältniß, in welchem während der Blüte des Mittelalters Orient und Occident ſtehen, entwickelt ſich gemach für die Alte und Neue Welt. Denn letztere ſtellt, nicht zufrieden mit dem Conflict zwiſchen ſeinem Norden und dem germaniſchen England, im erſten Jahrzehnd des 19. Jahrhunderts auch den Süden in die Schranken wider den ſpaniſchen Romanismus. In der Entwickelung des nordamerikaniſchen Staatenprincips, ſei es gegenüber dem vereinzelten Gemeinweſen oder der Verbindung (Conföderation), treten beſtimmte, von dem bisher dargeſtellten Gange vielfach verſchiedene Merkmale hervor. Sie bilden das Kennzeichen der nordamerikaniſchen, aus Nachdenken und Erfahrung entſproſſenen politiſchen Schule, namentlich in Bezug auf den organiſchen Conſtituirungsact. 1) Verſchmelzung des hiſtoriſchen und natürlichen Rechts und zwar in der Art, daß bei Colliſionen die erſte Grundkraft der zweiten weichen muß. Denn es gibt angeborene Menſchen- und Bürgerrechte, deren Gültigkeit weder die Zeit durch Verjährung noch die Gewalt durch leibliche Überlegenheit tilgen kann. Dahin gehören Freiheit der Perſon, des Glaubens, des Eigenthums, der Preſſe und die Machtbefugniß (Souveränetät) des Volks, der ſtaatsbürgerlichen Geſammt- oder Mehrheit, welche entweder unmittelbar wirkt durch Wahl der Beamten, Geſchworenen, oder mittelbar durch frei und gleichmäßig ernannte Repräſentanten. (S. Jefferſon, „Correspondence", IV, 404). 2) Den Grund und Boden darf keine bleibende, auf Gegenwart und Zukunft gerichtete Abgabe (Zehnten, Bodenzins u. ſ. w.) beſchweren; er muß frei ſein; denn „Gott ſchuf die Erde für die Lebendigen, nicht für die Todten" (Jefferſon, IV, 406). Da jedoch bei der Abhängigkeit des Menſchen vom Sinnlichen die ſtaatsbürgerliche Geſellſchaft einer mäßigen Garantie des Fleißes und Eigenthums bedarf, ſo muß für die Wählbarkeit der Repräſentanten ein billiger Cenſus, hauptſächlich nach Liegenſchaften, gelten. Der vollkommene Abſchluß erfolgt jedoch erſt, wenn nicht allein der Grundbeſitz, ſondern auch die Perſon ihre hinlängliche Stellvertretung findet. 3) Soll der lockere Staatenbund, in welchem jedes Glied (Provinz, Canton) ſelbſtherrlich war, in einen feſten Bundesſtaat (die Union) mit vollkommener Souveränetät gegenüber dem Auslande oder den Bürgern einzelner der Union angehöriger Staaten umgewandelt werden, ſo bleibt das Gleichgewicht zwiſchen dem unitariſchen (Bund) und föderaliſtiſchen (Landſchaft, Canton) Princip der vorherrſchende Ausgangspunkt der Conſtituirungskunſt. Denn die unbedingte Bundesgewalt (Centraliſation) führt zu militäriſch-politiſcher Dictatur oder Hegemonie des Vororts, die ſchrankenloſe Hoheit der einzelnen Staaten zur Ohnmacht und Zerriſſenheit des Geſammtvereins. Alſo müſſen die Theile in Bezug auf ihre Sonderbürger und Sonderangelegenheiten (Intereſſen) frei und ſelbſtändig dem einfachen großen Ganzen (Bund) rückſichtlich der allgemeinen Dinge nicht untergeordnet (ſubordinirt), ſondern gleichgeordnet (coordinirt) erſcheinen. 4) Als Unterpfand für die ſtaatsbürgerliche Gleichheit und als Mittel gegen Misbrauch muß die grundſätzliche Gewaltentrennung in eine geſetzgebende, vollziehende und richterliche dienen. Brauch und Erfahrung empfehlen für die legislative Macht zwei Kammern (Häuſer), welche einander am ſchicklichſten ergänzen und zügeln. Mag auch immerhin die Einheit dem Begriff und der Schnellkraft mehr entſprechen, dennoch bleibt ein langſamer, ſicherer Geſchäftsgang, durch das Gleichgewicht der beiden Kammern bewahrt, für den dermaligen Bildungsſtand der Bürger eine ſichere und dabei eine gefahrloſe Gewähr. Nach dieſen leitenden Grundſätzen hat Nordamerika theils die Verfaſſungen der 13 anfangs ſouveränen, zu einer ewigen Eidgenoſſenſchaft verknüpften unabhängigen (ſeit 4. Juli 1776) Staaten (ſeit 4. Oct. 1776) geordnet, theils die loſe Conföderation in einen feſten Bundesſtaat (Union 17. Sept. 1787) umgewandelt. Für denſelben ſtellt der Congreß den Mittelpunkt der geſetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt dar. Gebildet aus einem ſechsjährigen Senat, zweijährigen Repräſentantenhauſe und vierjährigen Präſidenten entſcheidet er über Steuern, Anleihen, Handel, Münzen, Maß und Gewichte, Krieg und Frieden, Land- und Seemacht, gemeinſame Ordnungen, Bündniſſe und Verträge, Aufnahme neuer Staaten in die Union. Der Präſident als Ausdruck der vollziehenden und verwaltenden Bundesmacht beſorgt den diplomatiſchen Verkehr, für welchen er Botſchafter, Handelsanwälte (Conſuln, Reſidenten) bezeichnet und empfängt, ernennt die Staatsſchreiber (Miniſter) des Innern, des Haushalts, Kriegs, Seeweſens, die Mitglieder des Obergerichts und ſonſtige Bundesbeamte, befehligt Landheer und Flotte der Union wie der ein-

zelnen Staaten, ſchließt mit Einwilligung des Senats Bündniſſe ab, beruft den jährlich wenigſtens einmal zuſammentretenden Congreß auch außerordentlich und vertagt ihn, jedoch ohne Befugniß der Auflöſung, übt, Staatsverbrechen vorbehalten, das Begnadigungsrecht aus, beobachtet den geſammten Gang der Union und ſchlägt für den Nutzen derſelben zweckdienliche Maßregeln vor. Steueranträge ſtellt allein die Repräſentantenkammer, der Senat kann aber Verbeſſerungen vorſchlagen. Die richterliche Bundesmacht geht von dem Obergerichtshofe aus und von den durch Congreßbeſchlüſſe von Zeit zu Zeit verordneten Untergerichtshöfen. Den Stoff bilden vornehmlich die Sachen der Geſandten, Conſuln und Geſchäftsträger, der Admiralität und Seegerichtsbarkeit, des Bundes, wenn er Partei iſt, einzelner Staaten und Cantonsbürger gegenüber andern Staaten und Cantonsbürgern. Anklagen gegen die Staatsverwaltung, gegen Congreßglieder und ſelbſt den Präſidenten bringt das Repräſentantenhaus vor den Senat, welcher ſodann als Anklagekammer (court of impeachment) auf Amtsentſetzung, Verluſt der Ehrenfähigkeit erkennen darf. Jedoch bleibt der überwieſene Theil dennoch der Anklage vor dem Geſchworenengericht, dem gerichtlichen Verhör, der Verurtheilung und Beſtrafung unterworfen. (Bundesurkunde, Art. 1, dritter Abſchnitt, §. 7). Während alſo Misbrauch der den höchſten Beamten anvertrauten Gewalt beinahe unmöglich gemacht wurde, beſchränkte man im beſondern die cantonale oder föderaliſtiſche Hoheit verfaſſungsmäßig dahin, daß keln einzelner Staat mit einem andern oder einer fremden Regierung Verträge zu Schutz und Trutz abſchließen, Kaperbriefe ausſtellen oder Repreſſalien anwenden, Münzen ſchlagen, Schuldſcheine auswerfen, Achtungsgeſetze erlaſſen, Adelsbriefe verleihen, Ein- und Ausfuhr ohne den Willen des Congreſſes beſteuern, in den Tagen des Frledens Landheer oder Kriegsſchiffe unterhalten, Fehden beglnnen ſolle, es ſei denn, daß er wirklich angegriffen würde und Aufſchub augenblickliche Gefahr brächte. Als Endzweck der Union, für welche man ſich Beſſerungen durch Zuſatzartikel ausdrücklich vorbehielt und die republikaniſche Regierungsweiſe jedem einzelnen Staate gewährleiſtete, wurde die Pflege des Rechts und der Gerechtlgkeit, der gemeinſamen Vertheidigung, Wohlfahrt und Freiheit für die Zeitgenoſſen und Nachkommen angekündigt, alſo ein moraliſch-politiſcher Standpunkt der weiteſten, beinahe weltbürgerlichen Art genommen. Darum ſchloß auch Nordamerika weder ſein Volksthum noch ſeine Staatenconföderation ein für allemal ab; es knüpfte Wachsthum und Größe bei dem ungeheuern Umfang des Raums und der geöffneten Einwanderungen weſentlich an die Zukunft, in welche die Gegenwart mit ihren geordneten Bundes- und Staateneinrichtungen als feſte Brücke einführen ſollte. Alles trug daher trotz der beſtimmten und umſichtigen Geſetzgebung eher den Charakter des weltbürgerlichen Humanitäts- und Freiheitsprincips denn einer geſchichtlich abgemarkten und für immer geſchloſſenen freiern Volksthümlichkeit, wie ſie ſich bisher namentlich in Europa mit ihren ſchroffen Gebrechen und Tugenden entwickelt hatte.[9])

J. F. Kortüm.

Confrontation (Gegenſtellung). Zu den Mitteln zur Erforſchung der Wahrheit, welche dem Gericht im Gange des Strafverfahrens zu Gebote ſtehen, zählt man die Confrontation, den Act, welcher Perſonen, deren Ausſagen ſich im Widerſpruch befinden, zu dem Zweck einander gegenüberſtellt, um ſich darüber zu erklären. Er kann auf verſchiedene Art vorgenommen werden, entweder zwiſchen mehreren angeblich Mitſchuldigen, oder zwiſchen einem Angeſchuldigten und einem Zeugen oder zwiſchen mehreren Zeugen.

Dieſes Erforſchungsmittel iſt eine Schöpfung des eingedrungenen Inquiſitionsproceſſes mit ſeiner Beweistheorie, ein Kind der Praxis, welches auch von einzelnen Geſetzgebungen adoptirt wurde: Öſterreich (Barſchitzky, „Handbuch des öſterreichiſchen Geſetzes über Verbrechen", Prag 1815, S. 388, 389, 392—395), Preußen (Fürſtenthal, „Lehrbuch des preußiſchen Civil- und Criminalproceſſes", Königsberg 1827, I, 294), Baiern (Strafgeſetzbuch, Th. 2, Buch 1, Tit. 3, Kap.: „Von der Gegenſtellung oder Confrontation", S. 271—276), Würtemberg (Strafproceßordnung vom Jahre 1843, Tit. 3, Kap. 5: „Von der Gegenſtellung"), Baden (Strafproceßordnung vom Jahre 1845; Thilo, „Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden", Karlsruhe 1845, S. 121, 122).

Seitdem die Herrſchaft der Inquiſitionsproceſſe in dem Siege des Anklageverfahrens untergegangen iſt, das ſich von den Feſſeln einer Beweistheorie freihielt, hat das Inſtitut an Bedeu-

9) Die geſcheiterten und verfehlten Bemühungen für föderative Verfaſſungen unter Einfluß des revolutionären und dann des Napoleoniſchen Frankreich in den Niederlanden, Italien, in der Schweiz und in Deutſchland gehören andern Artikeln an; ebenſo der ſpätere Deutſche Bund. Deutſchland, Italien, Öſterreich harren noch einer befriedigenden Bundesverfaſſung. D. Red.

tung verloren. Die meiſten Geſetze zur Einführung des ſchwurgerichtlichen Verfahrens ſchweigen von dieſem Mittel der Wahrheitserforſchung und ſtellen es ſo dem Richter anheim, von ihm Gebrauch zu machen. Einzelne von dieſen Geſetzen geſtatten ausdrücklich die Vornahme der Confrontation. So verfügt der Art. 93 des hannoverſchen Geſetzes: „Glaubt der die Voruntersuchung führende Richter, daß die Gegenüberſtellung des Beſchuldigten mit den Zeugen oder der Zeugen unter ſich ohne Nachtheil nicht bis zum Hauptverfahren aufgeſchoben werden könne, ſo iſt er befugt ſie vorzunehmen.“ Die thüringiſche Strafproceßordnung enthält nähere Vorſchriften über Confrontation, und die für Baiern räumt im Art. 162 dem Aſſiſenpräſidenten die Befugniß ein, die Zeugen einander gegenüberzuſtellen.[1])

Die Geſetze, welche den Anklageproceß mit Mündlichkeit, jedoch unter Fernhaltung des Schwurgerichtes, eingeführt haben, haben die Confrontation beibehalten und näher normirt. Dies gilt namentlich von der öſterreichiſchen Strafproceßordnung vom Jahre 1853. So heißt es in dem Abſchnitt, welcher von der Vernehmung der Zeugen im Vorverfahren handelt (§§. 112—133), und zwar im §. 129: „Stimmen die Zeugen in ihren Ausſagen über erhebliche Umſtände nicht überein, ſo ſind ſie einander entgegenzuſtellen (zu confrontiren), und in Beziehung auf jeden Umſtand, über welchen ſie voneinander abweichend ausgeſagt haben, einzeln gegeneinander abzuhören und ihre Ausſagen in dem Protokolle nebeneinander niederzuſchreiben. Eine gleichzeitige Gegenſtellung von mehr als zwei Perſonen ſoll nur dann ſtattfinden, wenn ſie der Unterſuchungsrichter zur Aufklärung für unumgänglich nothwendig erkennt.“ Ebenſo geſtattet das Geſetz in dem Abſchnitt von dem Verhör des Beſchuldigten deſſen Confrontation mit Zeugen und Mitbeſchuldigten (§. 183). Vh. Bopp.

Congreſſe, Congreßacte. (*Congreſſe der neueſten Zeit, insbeſondere jene von Wien und Aachen. Die verhängnißvollen Congreſſe gegen die deutſchen, italieniſchen und ſpaniſchen Verfaſſungen zu Karlsbad, Wien, Troppau, Laibach, Verona und ihr Zuſammenhang mit unſern heutigen Gefahren.*)

Wir verſtehen unter Congreß die Zuſammenkunft von Bevollmächtigten (oder auch Häuptern) mehrerer Staaten, zum Zweck entweder der Schlichtung der unter ihnen obwaltenden Streitigkeiten, oder der Regulirung ihrer gegenſeitigen Intereſſen, oder auch der Verabredung über gemeinſam zu treffende Maßregeln in Bezug auf eigene oder fremde Angelegenheiten, überhaupt alſo zum Zweck politiſcher Verhandlungen oder zu ſchließender politiſcher Übereinkünfte. Den Namen Congreß führen zwar auch einige geſetzgebende Verſammlungen, zumal von Föderativſtaaten, z. B. jene der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Wir ſehen hier aber von dieſer Bedeutung des Namens ab und reden von den Congreſſen blos in dem zuerſt bemerkten Sinne.

Es iſt ſehr natürlich, daß zur Verhandlung und Erledigung wichtiger, mehrere Regierungen gemeinſchaftlich berührender Angelegenheiten, insbeſondere zur Wiederherſtellung des Friedens zwiſchen kriegführenden Mächten, aber auch zur Regulirung von ſonſtigen Intereſſen oder zur Beſtimmung noch ſchwankender oder ſchwieriger Verhältniſſe zwiſchen bereits befreundeten Staaten, der Weg der gemeinſamen Berathung oder des unmittelbaren Ideenaustauſches zwiſchen ſämmtlichen Hauptbetheiligten oder ihren Bevollmächtigten eingeſchlagen ward, anſtatt des langwierigen und mühſeligen Weges des Hin- und Herſendens ſchriftlicher Anträge und Gegenanträge, Forderungen und Gegenforderungen, Vorſchläge, Anſichten und Willensmeinungen und deren Erwiderung. Ja, auf dem letzten Wege wäre oft ganz unmöglich geweſen, zum Ziele zu gelangen, namentlich in Fällen, welche das Einverſtändniß einer größern Zahl von Staaten in Anſpruch nehmen und wobei die Intereſſen der Betheiligten ſich verſchiedentlich durchkreuzen oder nach mehreren Seiten hin zu vertheidigen ſind. Es wurden daher ſchon in alten und mittlern Zeiten bei — damals freilich ſeltenen — Anläſſen ſolcher Art wirkliche Congreſſe gehalten, d. h. der Weſenheit nach, obſchon der Name und die genauer beſtimmte Form derſelben erſt in den neuern aufkam, und obſchon allerdings erſt ſeit der zumal vom 16. Jahrhundert an ſich ausbildenden vielſeitigern (endlich ſelbſt allſeitigen) politiſchen Verbindung und Wechſelwirkung der europäiſchen Staaten das Bedürfniß davon — ſei es zu guten, ſei es zu ſchlimmen Zwecken — häufiger empfunden und deutlicher erkannt ward.

Von dem Congreß zu Cambray (1508), worauf das unheilvolle Kriegsbündniß des Papſtes mit den mächtigſten Königen jener Zeit und einer Anzahl Fürſten wider die Republik Venedig geſchloſſen ward — zum Zweck theils ungerechten Ländererwerbs, theils ſchnöder Haſſes

1) Brauer, Die deutſchen Schwurgerichtsgeſetze in ihren Hauptbeſtimmungen überſichtlich zuſammengeſtellt (Erlangen 1856), S. 87, 106, 173.

befriedigung — mehr aber von dem wohlthätigen Weſtfäliſchen Friedenscongreß an, welcher den Dreißigjährigen Krieg endete (1648) und nicht nur den deutſchen, ſondern überhaupt den europäiſchen Dingen ein inhaltreiches, anderthalb Jahrhunderte hindurch ſich in Herrſchaft behauptendes Grundgeſetz gab, haben gar viele, nach Gegenſtand und Erfolg theils mehr, theils minder wichtige und wirkſame, auch viele ganz erfolgloſe und viele, die ſtatt vorhandene Verwickelungen aufzulöſen, deren neue und ſchlimmere herbeiführten, ſtattgefunden. Aber keine Zeit iſt daran ſo fruchtbar geweſen als die neueſte, und nie ſind die Congreſſe ſo verhängnißreich, nie von ſo tiefgehender Einwirkung und ſo mächtiger Entſcheidung für das Schickſal der Völker und Staaten, ja der ganzen civiliſirten Menſchheit geweſen.

Die Geſchichte und Kritik der ältern Congreſſe, ſo hiſtoriſch merkwürdig manche derſelben ſeien, liegt jenſeit des Zwecks unſers „Staats-Lexikon". Aber die neueſten, von welchen die Beſtimmung des gegenwärtigen Zuſtandes Europas und der Welt gebieteriſch ausging und, allem Anſchein nach, noch eine geraume Zeit hindurch abhängen wird, fordern uns zu einer wenigſtens ihren Hauptcharakter und ihre Hauptergebniſſe ins Auge faſſenden Betrachtung auf.

Der Congreß von Pillnitz (1791), welcher zum Bund der Monarchen wider das revolutionäre (anfangs blos conſtitutionelle, nachmals republikaniſche) Frankreich den Grund legte, iſt von der verhängnißvollſten Bedeutſamkeit für die neueſte Weltgeſchichte. Unter den nachfolgenden, durch die Revolutionskriege und dann durch Napoleon's ſteigende und ſinkende Herrſchaft veranlaßten ziehen — neben mehreren minder wichtigen oder nur vereinzelten Friedensverhandlungen und Conferenzen — unſern aufmerkſamern Blick auf ſich zumal der Congreß von Raſtadt (vom December 1797 bis April 1799), worauf, im grellſten Gegenſatz, die ſiegende Republik ihren Stolz und Übermuth, das wehrloſe Deutſche Reich dagegen ſeine mitleidswürdige Unmacht der Welt zum Schauſpiel gaben, und welchen endlich das wieder erklingende Waffengetöſe auseinander jagte, eine in den Annalen der Geſchichte unerhörte Unthat aber noch am Schluſſe ſchauerlich mit Blut befleckte; ſodann der Congreß zu Erfurt (1808), woſelbſt Napoleon die Huldigungen einer Schar von Königen und Fürſten empfing und mit Kaiſer Alexander ſich friedlich in die Herrſchaft des europäiſchen Feſtlandes theilte; weiter — nach dem Brande von Moskau und dem Untergange des großen Heeres — der Congreß von Prag (1813), auf welchem Öſterreich, früher Napoleon's Verbündeter, jetzt als Vermittler auftrat und bald als Feind ſich erklärte; hierauf die Congreſſe von Chatillon und von Chaumont (1814), deren erſter in täuſchenden und daher fruchtloſen Unterhandlungen mit Napoleon hingebracht, der zweite durch innigere Schließung und Befeſtigung des Bundes zwiſchen ſeinen mächtigen Gegnern bezeichnet (doch nicht durch die Weisheit der Diplomaten, ſondern nur durch die Begeiſterung der für hohe Ideen kämpfenden Nationalheere mit ſeinem glänzenden Erfolg gekrönt) ward; und endlich, nachdem die ungeheure feindliche Übermacht, mehr noch aber Talleyrand's Argliſt, der Verrath des Senats und die Abtrünnigkeit der Generale den großen Kaiſer geſtürzt hatten, die beiden Friedenscongreſſe in Paris (1814 und 1815), der erſte durch die Wiederherſtellung der mit dem Titel der „Legitimität" geſchmückten bourbouiſchen Herrſchaft, der zweite (nach dem Siege von Waterloo über den von Elba zurückgekehrten Kaiſer von den Mächten dictirte) nebſtbei durch weitere Demüthigung Frankreichs und durch die Stiftung der Heiligen Allianz (ſ. d. Artikel) merkwürdig, zwiſchen beiden in der Mitte aber der in Anſehung des Umfangs wie des Charakters ſeiner Machtvollkommenheit und ſeiner Schöpfungen mit keinem andern im ganzen Laufe der Geſchichte zu vergleichende Congreß von Wien (1814 und 1815).

Alle dieſe Congreſſe, mit Ausnahme des letzten, gehören einer bereits vorübergegangenen Periode an und haben keine unmittelbare Einwirkung mehr auf unſern gegenwärtigen Zuſtand. Es genügt daher nach dem Zwecke des „Staats-Lexikon", ihrer nur durch eine ſummariſche Aufzählung zu gedenken. Etwas anders iſt der Fall mit dem Congreß von Wien und mit jenen, welche ihm nachfolgten bis zum heutigen Tage.

Der imponirendſte, nach Gegenſtand und Wirkung welthiſtoriſch wichtigſte von allen iſt der Congreß von Wien. Hier verſammelten ſich, gemäß der im Frieden von Paris (30. Mai 1814) getroffenen Beſtimmung (doch drei Monate ſpäter als feſtgeſetzt worden), die Repräſentanten faſt aller europäiſchen Staaten, unter ihnen zwei Kaiſer, vier Könige und viele andere Fürſten perſönlich, durchgängig aber die erſten Miniſter und Staatsmänner und von allen Seiten noch eine Menge von Geſchäftsträgern theils fürſtlicher — zumal mediatiſirter — Häuſer, theils ganzer Stände und Klaſſen, auch Corporationen und einzelner, alle dem hohen Congreß ihre Bittſchriften, Reclamationen, Vorſchläge über allgemeine und beſondere Dinge vorlegend und, wie die öffentliche Stimme des ganzen Welttheils, die Begründung eines zeit-

gemäßen öffentlichen Rechtszuſtandes und eine im großen Stil zu geſchehende Beförderung und Gewährleiſtung der Wohlfahrt Europas, ja der Menſchheit, von ihm erwartend und fordernd. Noch niemals war — alſo haben wir bei der Charakterſchilderung Napoleon's bemerkt — ſo weit die Erinnerungen der Geſchichte reichen, vom Geſchick einem Sterblichen die Macht verliehen, ſo viel und in ſo großem Maßſtabe Gutes oder Böſes zu wirken als Napoleon Bonaparte. Wir können mit gleichem Grunde ſagen: noch niemals, ſo weit die Erinnerungen der Geſchlechter reichen, hat eine Verſammlung von Machthabern oder von Repräſentanten der Mächte eine ſo unermeßliche Gewalt des Wirkens beſeſſen wie der Congreß von Wien. In den Händen Napoleon's hatte das Schickſal der Welt geruht. Er misbrauchte die ihm durch unerhörtes Glück und unerhörte Thatkraft zugefallene Allgewalt, zog dadurch ſeinen Sturz herbei und überließ die Weltherrſchaft, die er erbauet, als Siegesbeute ſeinen triumphirenden Feinden. Die in Eintracht unter ſich feſt verbundenen Häupter der wider den Gewaltigen aufgeſtandenen europäiſchen Coalition mochten jetzt, einig wie ein Mann, oder noch entſcheidender, weil über noch größere Kräftemaſſen gebietend, die Beſtimmungen des Welttheils, d. h. der civiliſirten Menſchheit, regeln. Nicht nur die Macht dazu war ihnen gegeben, ſondern die Welt erwartete auch, ja forderte es von ihnen und harrte hoffnungsvoll der Entſcheidung. Woher kam es denn, daß ſolche Entſcheidung, als ſie erſchien, die Völker nur wenig befriedigte, daß vielmehr laute Beſchwerden dagegen von allen Seiten ertönten? Die eigenthümliche Natur der vom Congreſſe zu regelnden Dinge und der Charakter des Zeitgeiſtes, welcher dabei für ſeine unabweislichen Anſprüche Gehör verlangte, aber des Organs, das ſie mit zählender Stimme hätte geltend machen können, entbehrte, erklären das Schickſal und das Ergebniß des Congreſſes.

In den frühern Congreſſen allen — vielleicht mit alleiniger Ausnahme desjenigen, welcher den Weſtfäliſchen Frieden ſchloß — war überall entweder nur von Angelegenheiten der Regierungen als ſolcher, worüber daher auch dieſen allein das freie Entſcheidungsrecht zuſtand, oder auch von Intereſſen der Staaten, in deren Namen eben jene Regierungen als vollberechtigte und zuverläſſige Repräſentanten auftreten mochten, die Rede. Die Übereinkommniſſe alſo, welche von ſolchen Regierungen oder ihren Gewaltsträgern geſchloſſen wurden, konnten (wofern nur die dazu erforderlichen diplomatiſchen Formen beobachtet worden) in Anſehung ihrer rechtlichen Gültigkeit keiner Anfechtung unterliegen, und für ihre politiſche Güte, d. h. für die nach Umſtänden thunlichſte Wahrung der allſeitigen Intereſſen mochte die ſelbſteigene Betheiligung der Paciscenten die beſte, wenigſtens eine genügende Bürgſchaft geben. War auch nicht ſelten der Inhalt der Beſchlüſſe, zumal bei dem ſo häufig vorkommenden Abtreten, Vertauſchen, Vertheilen und Zuſammenfügen von Ländern und Völkern, dem idealen Recht widerſtreitend, und war auch oft in Bezug auf politiſche Intereſſen die Vorausſicht und Geſchicklichkeit der Diplomaten ſehr mangelhaft, daher die Wirkung der verabredeten Beſtimmungen ſchlimm: ſo erkannte man, was das erſte betrifft, damals jenes heilige Recht noch wenig, und was das zweite, ſo mochte als Unglück verſchmerzt werden, was nur die Folge von unabſichtlich begangenen Fehlern war. Jedenfalls war die Competenz derer, welche die Entſcheidungen gefaßt hatten, unbeſtritten, und die nachtheiligen Folgen der letzten trafen wenigſtens die Urheber mit; und es hatten alſo diejenigen, welche es anging, ſtets ihre natürlichen Vertreter und Wortführer am Congreſſe gehabt. Auch ſelbſt beim Weſtfäliſchen Friedenscongreſſe war letzteres der Fall, obſchon es ſich bei demſelben nicht nur um Länder oder überhaupt um nach Sachenrecht behandelte Dinge und nicht nur um Intereſſen beſtimmter Regierungen oder Staaten handelte, ſondern auch um Ideen oder Principien, nämlich um Glaubensſätze und Gewiſſensfreiheit, ſonach um Angelegenheiten zweier, nicht nach Staaten oder Landesgrenzen, ſondern nach Glaubensverſchiedenheit und Kirchengenoſſenſchaft getrennter Parteien. Dieſe Parteien nun hatten wirklich ihre natürlichen Vertreter.

Betrachten wir nun den Wiener Congreß, ſo finden wir an demſelben (und noch mehr an denjenigen, welche ihm nachfolgten) — zum Unterſchied von faſt allen frühern (doch in dieſer Beziehung dem Weſtfäliſchen Friedenscongreß ähnlich) — nicht nur ſachliche Intereſſen, ſondern auch ideelle, nämlich Principien des Rechts und der Politik, als Gegenſtand der Verhandlung aber — zum Unterſchied vom Weſtfäliſchen Friedenscongreß — von ſolchen im Streit befangenen Hauptprincipien (wir wollen ſie nach ihrem allgemeinſten Charakter das des hiſtoriſchen und das des vernünftigen oder idealen Rechts heißen) nur eins vertreten, nämlich das des hiſtoriſchen Rechts. Es kommt dazu, daß auch in Bezug auf angebliche, d. h. nach hergebrachten Begriffen dergeſtalt behandelte ſachliche Intereſſen, namentlich auf Länder- und Völkerabtretung und Erwerb, die gedankenloſe Paſſivität der frühern Zeiten nicht mehr beſtand, ſondern daß auch dieſe von der öffentlichen Meinung in den Bereich des Vernunftrechts gezogen wurden; ſo-

dann, daß die jetzt im Streite befangenen Principien der bürgerlichen und politiſchen Freiheit nicht alſo — wie in der Sphäre der Religionsfreiheit angeht — mit bloßer Duldung ihres Bekenntniſſes ſich begnügen können, ſondern, weil den äußern Rechtszuſtand beſtimmend, eine anerkannte und gewährleiſtete Herrſchaft fordern.

Von dieſem Standpunkt betrachtet, erſcheint die Stellung oder der Beruf des Wiener Congreſſes als ein ganz einziger, d. h. früher niemals vorgekommener und vielleicht auch niemals wiederkehrender. Er hatte nicht nur die ſachlichen Intereſſen, namentlich die Machtverhältniſſe ſämmtlicher europäiſcher Staaten gegeneinander abzuwägen und zu ordnen, ſondern auch den in langwierigem Streit befangenen politiſchen und Rechtsprincipien die jedem derſelben gebührende Stellung anzuweiſen. In beiden Sphären aber hatte er — wenn er ſeine Aufgabe entſprechend löſen wollte — die Autorität der öffentlichen Meinung anzuerkennen und, was die *particularen* Anordnungen betrifft, die Wünſche und Intereſſen der betheiligten Völker zu achten, was aber die Principien betrifft, die Stimmberechtigung der Repräſentanten der einen wie der andern Partei zu verleihen. Beides geſchah nun freilich nicht. Die ſachlichen Intereſſen, namentlich die Territorialangelegenheiten, wurden — wie die Freunde der neuen Ideen ſofort mit Leidweſen bemerkten — nach den bisher in der Diplomatie in Herrſchaft geſtandenen Grundſätzen behandelt, und was die idealen Intereſſen oder die allgemeinen politiſchen Principien betrifft, ſo führten bei deren Verhandlung nur die Repräſentanten der einen Partei die berathende wie die entſcheidende Stimme.

Der Congreß, nicht nur als natürlicher Erbe (vermöge Kriegsrechts) der Machtvollkommenheit Napoleon's, ſondern auch, weil durch des Weltherrſchers Sturz das ganze von ihm aufgeführte politiſche Gebäude in Trümmer ging und, ſollte nicht ein unſeliges Aufhören alles öffentlichen Rechtszuſtandes in Europa eintreten, ein neuer Bau unbedingt nothwendig war, ſah ſich berufen und hatte faſt völlig freie Hände zu Aufführung ſolches Baues. Die demſelben zur erſten Grundlage dienende Wiederherſtellung der von Napoleon zertrümmerten, beraubten, zerriſſenen Staaten — allernächſt derjenigen, deren Häupter und Völker den ſiegreichen Kampf gekämpfet — in den ehevorigen Zuſtand war, wie man völlig anerkannte, nicht nur den natürlichen Neigungen und nächſtliegenden Intereſſen der Congreßhäupter entſprechend, ſondern auch nicht anders als billig und recht. Auch einige Vergrößerung oder angemeſſene Entſchädigung mochten dieſelben für alles Erlittene anſprechen, doch natürlich nur auf Unkoſten des beſiegten Frankreich und ſeiner Freunde. Was aber die übrige große Maſſe der durch den Umſturz des Kaiſerreichs herrenlos gewordenen oder auch der nach Kriegsrecht den Verbündeten Napoleon's entriſſenen Länder betrifft, ſo war zu erwarten, wenigſtens mit vollſtem Recht zu verlangen, daß bei der Feſtſetzung ihres künftigen Loſes die Perſönlichkeit der Völker, mithin ihre eigenen natürlichen Neigungen und Intereſſen, d. h. ihre aus der geographiſchen Lage, aus der Gemeinſchaftlichkeit oder Verſchiedenheit des Urſprungs, der Sprache, der Religion, der Sitten, der wirthſchaftlichen und Handelsverhältniſſe u. ſ. w., oder ſelbſt aus theuern hiſtoriſchen Erinnerungen fließenden und zu rechtfertigenden Wünſche der Vereinigung oder der Sonderung, thunlichſt beachtet und wol etwa im klar vorliegenden Geſammtintereſſe Europas einigen Beſchränkungen unterworfen, keineswegs aber dem perſönlichen oder Hausintereſſe einzelner begünſtigter Häupter oder Familien aufgeopfert würden. Es ließ ſich hier erwarten, daß der Congreß, obſchon blos aus Fürſten und fürſtlichen Geſandten beſtehend, dennoch auch die Stimme der Völker hören, ja daß jedes Mitglied, wenigſtens inſofern ſein ſelbſteigenes Intereſſe nicht dagegen ſtritt, ſie pflichtmäßig im Geiſt eines wirklichen Vertreters geltend machen würde. Bei der Regulirung der Territorialangelegenheiten hatten ohnehin nur die acht Mächte, welche den Pariſer Frieden ſchloſſen, eine zählende Stimme; nach Befriedigung ihrer eigenen Anſprüche hielt alſo nichts ſie ab, alle übrigen Beſtimmungen rein nach Grundſätzen der Gerechtigkeit und Humanität zu treffen, demnach, inſofern irgend das Geſammtintereſſe Europas es erlaubte, den Wünſchen der Völker mindeſtens ebenſo viele Beachtung zu ſchenken als den Bewerbungen der Häuſer. Ob oder inwieweit dieſes wirklich geſchehen, zeigt der Inhalt der Congreßacte.

Aber hatten die Congreſſe zu Wien und viele nachfolgenden noch ein höheres Ziel vor Augen, nämlich die Feſtſtellung und Wahrung der Principien, worauf in Zukunft nicht nur das allgemeine Staatenſyſtem von Europa, ſondern ſelbſt auch die Verfaſſung und Verwaltung der einzelnen Staaten der Weſenheit nach ruhen ſollte. Dieſe Principien nun waren theils die der Humanität überhaupt oder auch des unbeſtrittenen und unbeſtreitbaren allgemeinen Rechts, theils aber jene des im Streite befangenen Rechts und ebenſo der widerſtreitenden Intereſſen dienenden Politik. In Anſehung der erſten mochte dem Congreß, ſo wie er zuſammengeſetzt

war, unbedenklich die Competenz zugeſtanden werden. Intelligenz und ſittliche Geſinnung genügen hier zur Zuverläſſigkeit des Stimmführenden; auch ſtimmt hier das Intereſſe der Regierungen (wenigſtens das aller Regierungen zuſammengenommen, d. h. alſo ihrer Mehrheit) mit jenem der Völker überein und mag alſo ſchon aus den einſeitigen Berathungen der erſten ein für beide gleichmäßig befriedigendes Ergebniß hervorgehen. Dergeſtalt wurde die Frage des Sklavenhandels, auch die der freien Flußſchiffahrt u. m. a. vom Congreß wahrhaft im kosmopolitiſchen Sinne, mithin im Geiſte des ihm gewordenen höhern Auftrags entſchieden (nur daß dabei noch einige beklagenswerthe Unbeſtimmtheit zurückblieb, welche verſchiedenen Ausflüchten und inſidiöſer Deutung Raum gab). Aber ein anderes iſt zu ſagen von den Principien der zweiten Art, was kein Unbefangener verkennen kann. Wir erlauben uns darüber nur eine kurze Betrachtung.

Die Franzöſiſche Revolution, nach ihrem urſprünglichen und, ungeachtet der durchs Verhängniß hier und dort herbeigeführten traurigen und ſchrecklichen Abweichungen, in der Weſenheit fortwährend erkennbaren Charakter, iſt nichts anderes geweſen als ein Kampf des vernünftigen Rechts gegen das ihm widerſtreitende hiſtoriſche, und das damit natürlich verbundene Beſtreben, den ſocialen Einrichtungen diejenigen Formen zu erringen, welche zur Gewährleiſtung der nunmehr mit Klarheit erkannten und mit Eifer vindicirten materiellen Rechte des Menſchen und Bürgers nöthig und zureichend wären. Mit einem Wort: ihr Charakter war die Forderung der Reform im (geltenden) Recht und in der Politik. Freilich ward Frankreich ſelbſt, welches die Fahne dieſer Reform erhoben, derſelben wieder untreu, zumal als es unter die Herrſchaft des großen Kriegsmeiſters ſich ſchmiegte, und freilich wurden von dieſem die Rechte der Nationen und einzelnen frecher mit Füßen getreten als kaum von irgendeinem Gewaltigen vor ihm. Die Selbſtändigkeit aller Staaten ſchwand vor der Präpotenz des ſiegreichen und unerſättlichen Kaiſers; und anſtatt den ihm verbündeten oder ſeine Oberherrlichkeit anerkennenden Staaten wenigſtens die innere Freiheit, das nächſte Ziel der Revolution, zu bringen, tödtete er darin vielmehr alle politiſche Rechte der Völker und unterwarf ſie der unbedingten Souveränetät ihrer Herren oder ſeiner Statthalter. Aber bei alledem erſchien er gleichwol noch als Repräſentant der Revolution, indem er gegen die Feinde derſelben den nie raſtenden Krieg führte, indem er zumal gegen die europäiſche Erbariſtokratie den unverſöhnlichen Kampf fortſetzte, das Princip der Gleichheit, namentlich des gleichen Anſpruchs aller Tüchtigen auf Ehren und Würden feſthielt und, als wenigſtens ſcheinbar durch den Volkswillen auf den Thron erhoben, den Gegenſatz des Legitimitätsprincips, d. h. der das Herrſcherrecht unmittelbar auf den göttlichen Willen und auf die Abſtammung von wirklichen Herrſchergeſchlechtern bauenden Theorie, darſtellte. Dieſelbe Grundlage hatte auch der neue Zuſtand aller der Länder, welche der Strom der Revolution erreicht und an das Schickſal Frankreichs gefeſſelt hatte. Die Ideen der „conſtituirenden Nationalverſammlung" von 1789 hatten ſelbſt jenſeit dieſes Kreiſes in allen civiliſirten Ländern zahlreiche Anhänger gewonnen; und die Macht Frankreichs, deſſen freiheitliche Grundſätze man durch Napoleon's — wie man ſich ſchmeichelte — nur vorübergehende Dictatur blos zeitlich niedergehalten, nicht aber erdrückt glaubte, blieb ein Stern der Hoffnung für dieſelben. Ja es überließen viele ſich der — freilich allzu ſanguiniſchen — Hoffnung, daß Napoleon ſelbſt, ſobald er ſeine unverſöhnlichen Feinde völlig würde niedergeſchlagen haben, die Verwirklichung der reinern, d. h. dem Vernunftrecht angehörigen Revolutionsideen in ganz Europa durch ſein Machtwort herbeiführen werde; oder auch ſie nährten die Hoffnung, daß Frankreich das Joch des Kriegsmeiſters abſchütteln, oder daß das mishandelte Ausland es thun und dann in einem oder dem andern Fall die Herrſchaft jener theuern Ideen zurückkehren werde. Genug! Europa blieb geſpalten in die zwei großen Parteien, einerſeits der Anhänger des natürlichen und andererſeits jener des hiſtoriſchen Rechts; und in den Heerlagern der im „heiligen Kriege" wider Napoleon kämpfenden Mächte machten die Freunde des erſten den größern, wenigſtens den edlern und moraliſch kräftigen Theil aus. Gleich nach Napoleon's Sturz zerfiel daher wieder die nur durch ſeinen maßloſen Gewaltmisbrauch hervorgebrachte unnatürliche Allianz zwiſchen den beiden Parteien und trat jede wieder in die ihrer Richtung angemeſſene geſonderte Stellung ein. Ein doppelter Friede war demnach zu ſchließen, wenn die Welt einer dauernden und wohlthätigen Ruhe ſich erfreuen ſollte, einmal der Friede zwiſchen den Mächten und Frankreich, und ſodann jener zwiſchen alt und neu, d. h. zwiſchen hiſtoriſchem und vernünftigem Recht. In Bezug auf dieſen zweiten Friedensgegenſtand hatte der Wiener Congreß eine der des Weſtfäliſchen Friedenscongreſſes ähnliche Stellung und Aufgabe; aber ſeine Zuſammenſetzung entſprach ſolcher Aufgabe nicht. In Osnabrück, woſelbſt ebenfalls ein Vergleich zwiſchen alt und neu, d. h. zwiſchen

Katholicismus und Proteſtantismus, zwiſchen Gewiſſenszwang und Gewiſſensfreiheit, auch zwiſchen kaiſerlicher Machtvollkommenheit und reichsſtändiſchen Rechten zu ſchließen war, fanden ſich beide Parteien gehörig vertreten und hatte daher der Abſchluß des Vergleichs einen vernünftigen und wenigſtens die formellen Forderungen befriedigenden Sinn. Proteſtanten wie Katholiken, oder die zuverläſſigſten Vertreter beider, traten alldort mit gleicher Selbſtändigkeit und gleich gewichtiger Stimme auf; und ebenſo erfreuten ſich die Vertheidiger der reichsſtändiſchen Hoheit gegenüber den Anwälten der kaiſerlichen Macht eines gleichen Stimmrechts oder einer gleich wirkſamen Vertretung. Aber beim Wiener Congreß nicht alſo. Die alldort ſaßen und verhandelten, gehörten ausſchließend der einen Seite an. Sie waren — nach Geburt, politiſcher Stellung und allen ſocialen Verhältniſſen — pſychologiſch nothwendig und ausnahmlos die Vertreter des hiſtoriſchen Rechts gegenüber dem natürlichen und ebenſo ausnahmlos die Vertreter der Regierungen gegenüber den Völkern. Von einem Vergleich alſo zwiſchen den im Streite befangenen Principien, von einer unbefangenen Vertheilung der Herrſchaft oder des Rechtsbodens, welcher dem einen oder dem andern gebührte, konnte nicht die Rede ſein, ſondern blos von Dictaten der einen Partei, welche, weil mit Macht angethan, zugleich das Richteramt ausübte. Wären auf dem Congreſſe zu Osnabrück blos katholiſche Häupter oder Stimmführer geſeſſen, nimmer wäre alldort den Proteſtanten ein auch nur annähernd befriedigender Rechtszuſtand gewährt worden; es wäre ihnen gerade ſo ergangen wie früher auf dem Congreß (Concil) von Trident; und hätten blos die Freunde des Kaiſers oder Öſterreichs untereinander ſich berathen, ſo würde den Reichsſtänden anſtatt der Landeshoheit das Verhältniß der Unterthanſchaft zu Theil geworden ſein. Überall gibt eben die Natur der Dinge den Ereigniſſen Geſetz und Richtung; dem rechtlichen und politiſchen Urtheil aber bleibt ſodann ihre Würdigung frei.

Was lag in Gemäßheit ſolcher Verhältniſſe dem Congreſſe ob, um dem Misvergnügen der den neuzeitlichen Principien anhängigen großen und achtungswürdigen Partei und allen daraus nothwendig fließenden übeln Folgen vorzubeugen? Eines von zweien: entweder nämlich mußte er ſtimmberechtigte Mitglieder von beiden Parteien in ſeinem Schoſe zählen, alſo neben den Regierungen oder fürſtlichen Miniſtern und den geborenen Vertretern des hiſtoriſchen Rechts auch Volks- oder Nationalabgeordnete unter ſich aufnehmen, oder, wenn dieſes unthunlich oder bedenklich ſchien, über ſolche Principien im allgemeinen gar keinen Ausſpruch thun, ſondern etwa den einzelnen Staaten, überhaupt dem natürlichen Laufe der Dinge die Ausbildung oder Befeſtigung oder auch Beſchränkung und Unterdrückung der in Frage ſtehenden Ideen überlaſſen. Wäre der Friede oder das Übereinkommniß mit einem echt conſtitutionellen Frankreich und etwa einer Anzahl demſelben verbündeter, den nämlichen Principien huldigender Staaten zu ſchließen geweſen, alsdann hätten wol die Häupter oder Miniſter dieſer Staaten, auch ohne Beiziehung von Volksabgeordneten, die Freiheitsfreunde oder überhaupt das conſtitutionelle Syſtem gegenüber jenem des Abſolutismus auf befriedigende Weiſe vertreten mögen, ſowie es einſt Schweden und die proteſtantiſchen Reichsſtände in Anſehung der evangeliſchen Kirche thaten. Aber durch die Reſtauration war Frankreich theils um ſeine zählende Stimme gebracht und dem Geſetze des Siegers nothwendig gehorchend worden, theils verfolgte jetzt die alldort das Ruder führende Partei, trotz der ſcheinbar oder mit Worten dem Volksrecht huldigenden Charte, die entſchiedenſte Richtung der Gegenrevolution. Nicht ein Stimmführer der politiſchen Reformation, über welche das Los geworfen werden ſollte, ſaß alſo am Congreß. Denn ſelbſt England, unter ſeiner torypiſtiſchen Verwaltung, ſympathiſirte mehr mit der Gegenrevolution als mit der Revolution; und Spanien war zum Lohn ſeiner heldenmüthigen Selbſtbefreiung von fremder Herrſchaft unter das ſchmählichere Joch der einheimiſchen Tyrannei gerathen. Was alſo die oftерwähnten Principien betrifft, ſo mußten nothwendig — denn zur Einberufung von Volks- oder Nationalvertretern war nach den obwaltenden Verhältniſſen natürlich der Congreß ſo wenig geeignet als geneigt — alle darauf Bezug habenden Erklärungen und Feſtſetzungen die Natur blos einſeitiger Dictate annehmen, der Begriff des Übereinkommniſſes zwiſchen ſich gegenüberſtehenden Perſönlichkeiten alſo verſchwinden. Gemeinſchaftliche Berathung unter den Congreßmitgliedern fand dabei wohl ſtatt, auch kamen ſie unter ſich überein über das Feſtzuſetzende oder zu Erklärende; ja ſie beobachteten dabei ſelbſt einige Mäßigung und Vorſicht (aus Klugheit, Humanität oder was irgendſonſt für Gründen); aber die Hauptbetheiligten hatten gleichwol keine Stimme dabei, ſondern mußten das Ergebniß der einſeitig gepflogenen Berathung und Schlußfaſſung als Geſetz oder als inappellables Urtheil annehmen. Von dieſem Standpunkt aus erheben ſich ſehr ernſte Erwägungen, welche jedenfalls die Geſchichte freimüthig

anſtellen wird, wenn auch dem Zeitgenoſſen nur eine behutſame Berührung oder leiſe Andeutung derſelben zuſteht.

Doch ſo viel wird im allgemeinen behauptet werden dürfen, ja von niemand in Abrede geſtellt werden, daß Übereinkömmniſſe als ſolche nur für die Paciscirenden ſelbſt (und in Anſehung der Dinge, worüber dieſelben frei zu disponiren die Befugniß haben) von Rechtswirkung ſind, und daß Geſetze nur in der Sphäre der der Geſetzgebung nach vernünftigem Staatsrecht unterſtehenden Gegenſtände und nur für die nach eben dieſem Recht einer beſtimmten geſetzgebenden Gewalt unterworfenen Perſonen wahrhaft verbindlich ſein können, wiewol die Gewalt ſie factiſch auch jenſeit dieſes Kreiſes geltend machen kann. Angewandt auf den Wiener und alle nachgefolgten Congreſſe lehrt dieſer Satz, daß ihre Feſtſetzungen in der Eigenſchaft als Übereinkommniſſe lediglich die Regierungen, welche allein ſie ſchloſſen, und nur inſofern als dieſelben dabei innerhalb der ihnen zuſtehenden Competenz, d. h. rechtlichen Gewaltsſphäre, handelten, verbindlich oder von Rechtswirkung ſein können, und daß, inſofern die Congreßartikel als Geſetze wollen geltend gemacht werden, zwar ihre äußere Gültigkeit, d. h. Geltung, allerdings ſo weit reicht als die Macht der Geſetzgeber, daß aber in Bezug auf ihre innere Rechtsbeſchaffenheit zwei Fragen ſtets unabweislich ſein werden, erſtens nämlich: wie weit reicht die vernünftig anzuerkennende geſetzgebende Gewalt eines europäiſchen Monarchencongreſſes in Anſehung der Perſonen? und zweitens: wie weit in Anſehung der Gegenſtände? In erſter Beziehung, da nicht ein poſitives (und noch viel weniger das rein vernünftige) Staatsrecht die Unterthanen oder Angehörigen einer für ſelbſtändig und unabhängig erklärten oder anerkannten Regierung irgendeiner andern, namentlich äußern Autorität unmittelbar unterwirft, kann die Verpflichtung erſt von dem Moment anfangen, da die eigene Regierung und unter ihrer alleinigen Autorität das Geſetz verkündet (und zu ſolcher Verkündung nach Beſchaffenheit der Verfaſſung berechtigt iſt); in zweiter Beziehung aber drängt ſich die Bemerkung auf, daß zwar was immer für beſtimmte Handlungen oder Unterlaſſungen geſetzlich mögen vorgeſchrieben werden, keineswegs aber Principien. Keine Autorität in der Welt hat in Bezug auf dieſe eine geſetzgebende Befugniß, und jeder Verſuch, eine ſolche auszuüben, muß nothwendig ſcheitern an der ewig freien Natur des menſchlichen Geiſtes oder er muß zu rein factiſcher Gewalt führen. Einzelne Staaten wol mögen etwa Principien für ihr Verfaſſung oder Verwaltung aufſtellen, d. h. ihre Verfaſſungs- oder Verwaltungsgeſetzgebung mag ſolche Principien vor Augen behalten. Wem ſie nicht behagen, der möge zuerſt ſeinen Widerſpruch in gebührenden Formen vorlegen und, wenn er überſtimmt wird, auswandern! Aber für einen ganzen Welttheil oder gar für eine Geſammtheit der civiliſirten Staaten, ſolange noch kein ſtrenges föderatives Band ſie umſchlingt und ſolange auch nur noch ein Schatten von Unabhängigkeit derſelben fortbeſtehen und ſolange überall noch einige Geiſtesfreiheit ſein ſoll, kann ſolches nicht geſchehen. Man denke ſich, um die Parallele zwiſchen der frühern kirchlichen Reformation und der heutigen politiſchen fortzuführen, das Concil von Trident ſei mit einer Fülle von materieller Gewalt ausgerüſtet geweſen, wie in unſern Tagen der Wiener Congreß es war, es hätte die Macht beſeſſen, ſeinen Beſchlüſſen Geltung zu verſchaffen über den ganzen Welttheil und hätte ſolche Beſchlüſſe gefaßt in Gemäßheit des Übereinkommniſſes der katholiſchen Prälaten. Was würde die Folge davon geweſen ſein? Entweder die Unterdrückung aller Kirchenverbeſſerung oder ein verzweiflungsvoller Krieg der zur Unterdrückung verdammten Proteſtanten gegen ihre katholiſchen Unterdrücker. Und ſolche unſelige Folgen hätten ſtattgefunden, ohne daß man darum dem tridentiniſchen Congreſſe eine unredliche Geſinnung hätte zur Laſt legen können. Die Kirchenfürſten und ihre Stellvertreter, welche dort rathſchlagten, waren ſicherlich ſo reinen Sinnes und ſo treu ihrer aufrichtigen Überzeugung folgend, da ſie das Princip der Machtvollkommenheit des römiſchen Stuhls und der katholiſchen Kirche und das Verdammungsurtheil gegen die Ketzer ausſprachen, als die Mitglieder der heutigen Congreſſe es waren und ſind, wenn ſie das in unbeſtimmter Allgemeinheit aufgeſtellte „monarchiſche Princip" oder jenes der „Legitimität", oder die Strafbarkeit freiheitlicher Beſtrebungen, genannt demagogiſche Umtriebe, ihren Beſchlüſſen ausdrücklich zu Grunde legen. Aber Dictate helfen in ſolcher Sphäre nicht. Für Principien, überhaupt für Lehren, muß man, um ſie zur geſicherten Herrſchaft zu bringen, die freie Überzeugung gewinnen. Gewaltslehren bringen entweder nur heuchleriſche Bekenner hervor oder den völligen Geiſtestod.

Nach dieſen allgemeinen — die Congreſſe der neueſten Zeit überhaupt mehr als nur den Wiener Congreß insbeſondere treffenden — Vorbemerkungen wenden wir uns zum Inhalt der auf dem letzten zu Stande gekommenen Acte. Dieſelbe war das mühſam geborene Ergebniß der

vom 1. Nov. 1814 bis zum 9. Juni 1815 gepflogenen Verhandlungen, deren aus der Natur der Dinge hervorgegangene Schwierigkeiten durch vielſeitige, zum Theil mit Leidenſchaft hervorgebrochene Aufregung einzelner Höfe, überhaupt durch den heftigen Kampf der Particularintereſſen mit den allgemeinen ſich tagtäglich vermehrt hatten, ſodaß ſelbſt der Ausbruch eines Kriegs zwiſchen den Haupttheilnehmern des Congreſſes zu befürchten ſtand und nur die Furcht vor dem mit Napoleon's Rückkehr auf Elba ſich neuerlich im Weſten heraufziehenden Gewitter die Eintracht der Verbündeten wiederherſtellte, worauf dann durch allſeitige Nachgiebigkeit das große Werk gefördert und zu überraſchend ſchneller Beendigung gebracht ward. Die Geſchichte des wechſelvollen, durch mancherlei Klippen nur unter ſchweren Mühen und Gefahren ans Ziel gelangten Laufes dieſer bis in ihre meiſten Einzelheiten höchſt merkwürdigen Verhandlungen erfordert, wenn ſie belehrend ſein ſoll, eine ausführliche Darſtellung, welche aber Zweck und Raum dieſer Blätter zu geben nicht geſtatten. [1])

Die Congreßverhandlungen theilten ſich nach den beiden Hauptklaſſen ihrer Gegenſtände in die über die europäiſchen und jene über die deutſchen Angelegenheiten. An den erſten nahmen nur die acht Mächte, welche den Pariſer Frieden unterzeichnet hatten, und zwar vorzugsweiſe nur Öſterreich, England, Rußland, Preußen und Frankreich als die fünf Hauptmächte, doch in mehreren Dingen auch Spanien, Portugal und Schweden theil; an den zweiten anfangs nur Öſterreich, Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg, ſpäter aber, als die übrigen deutſchen Staaten die lebhafteſten Geſammtbeſchwerden gegen ihre Ausſchließung erhoben hatten, ohne Unterſchied alle. Wir haben hier meiſt nur der Hauptbeſtimmungen über die europäiſchen Dinge zu erwähnen, da die auf Deutſchland ſich beziehenden, namentlich die in der geſonderten „deutſchen Bundesacte" enthaltenen eine umſtändlichere Erörterung in einem eigenen Artikel anſprechen.

Den größten Theil der 121 Artikel der Congreßacte (Acte final du congrès de Vienne de 9 Juin 1815) erfüllten die Beſtimmungen über die den hauptkriegführenden Mächten — insbeſondere Rußland, Preußen und Öſterreich — zuzuerkennenden Entſchädigungen oder ſonſtigen Befriedigungen. Frankreich, wiewol zu den Hauptmächten gehörig, hatte nichts anzuſprechen; ſein Los war im Pariſer Frieden geregelt worden und es hatte ſogar ausdrücklich verſprochen, ſich in die Vertheilung der der Dispoſition der Sieger unterſtehenden Länder gar nicht einzumiſchen (was jedoch gleichwol, zumal in Anſehung Sachſens, geſchah). England aber hatte, was es für ſich ſelbſt in Anſpruch nahm, gleichfalls ſchon im Pariſer Frieden gewährt erhalten und verſchmähte darüber jede weitere Entſcheidung des Congreſſes. Deſto größere Forderungen dagegen machten die drei großen Militärmächte des Feſtlandes, Rußland, Preußen und Öſterreich. Rußland zwar hatte eigentlich kein Recht auf Entſchädigung, da es kein Land verloren, ja da es vielmehr früher durch ſeine zeitliche — für Europa unheilvolle — Allianz mit Napoleon Finnland und anſehnliche Diſtricte von Preußiſch- und Öſterreichiſch-Polen erworben hatte. Zum Gegenſtand oder Schauplatz der Erwerbung hatte es ſich Polen auserſehen, Preußen dagegen Deutſchland und Öſterreich Italien. Letzteres, welches nächſt England am beharrlichſten gegen den gemeinſamen Feind geſtritten, in ſolchem Kampf ſeine koſtbarſten Provinzen eingebüßt und im „heiligen Krieg" entſcheidend zum Sturze des Weltherrſchers mitgewirkt hatte, mochte mit Recht von den Genoſſen ſeines Strebens, Kämpfens und Siegens die Wiederherſtellung ſeines ehevorigen Länderumfangs verlangen; und ein gleiches Recht ſtand Preußen zur Seite, als welches durch ſeine Großthaten im letzten Kriege ſeine frühern Sünden gut gemacht und den Anſpruch auf vollen Erſatz ſeiner im Tilſiter Frieden — freilich ſelbſtverſchuldet — erlittenen Verluſte errungen hatte. Nur blieben freilich, inſofern nicht die ſchon früher beſeſſenen und alſo muthmaßlich gern zur alten Herrſchaft zurückkehrenden Länder konnten zurückgeſtellt werden, Neigung und Intereſſe, überhaupt das Perſönlichkeitsrecht der in dieſes oder jenes Los zu werfenden Völker billig mit in Betrachtung zu ziehen.

Öſterreich nun, welches Tirol und Salzburg und Illyrien und das lombardiſche und das früher als Erſatz für Belgien überkommene venetianiſche Land, endlich auch die in Oſt- und Weſtgalizien verlorenen Bezirke zurückverlangte und auch wirklich — ja was die italieniſchen und

1) Das reichſte Material dazu enthält die verdienſtvolle Sammlung der Acten des Wiener Congreſſes, welche der um Wiſſenſchaft und Staat ſo hochverdiente J. L. Klüber (8 Bde., Erlangen 1819; Supplementband, Erlangen 1835) herausgegeben hat. S. auch deſſelben Schriftſtellers Überſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des Wiener Congreſſes (3 Abthl., Frankfurt a. M. 1816). De Pradt's bekanntes Werk Du congrès de Vienne (2 Bde., Paris 1815) enthält mehr Raiſonnement als Geſchichte, und zwar großentheils von einſeitigem Standpunkte.

illyriſchen Provinzen betrifft, noch mit erweiterter Grenze — zugeſchieden erhielt, trat nicht über ſein Recht hinaus. Jene des oberitalieniſchen Volks konnten nicht dagegen geltend gemacht werden, da überhaupt die thatſächliche Anerkennung ſolcher idealer Anſprüche vom Congreſſe, nach ſeiner Zuſammenſetzung und nach der allgemeinen Weltlage, nicht konnte erwartet werden. Zur Gründung eines italieniſchen Reichs, wohin die ſanguiniſchen Wünſche und Hoffnungen vieler gingen, waren die Häupter des Congreſſes nicht geneigt. Auch die Wiederherſtellung Toscanas und Modenas und ihre Rückgabe an die öſterreichiſchen Prinzen gehörte zur Vollſtändigkeit der von dem endlich triumphirenden Hauſe angeſprochenen Befriedigung und zugleich zu jener des Reſtaurations- und Legitimitätsprincips. Das letztere forderte auch die Überlaſſung des dem doppelzüngigen Murat entriſſenen Königreichs Neapel an den bourboniſchen König Siciliens. Dieſelbe wie nicht minder die Rückgabe Piemonts und Savoyens an Sardinien mochte daher ſchon der Conſequenz willen Billigung finden; deſto weniger dagegen die Unterwerfung Genuas — für deſſen Wiederherſtellung als Republik daſſelbe Princip der Reſtauration und auch jenes der vernünftig gedeuteten Legitimität ſprach — unter das ſardiniſche Scepter, und die an Napoleon's Gattin Marie Luiſe gemachte Schenkung der lebtägigen Herrſchaft, d. h. Nutznießung, von Parma und Piacenza. Die allzu großmüthige oder allzu ängſtliche Beachtung der von Spanien unterſtützten Anſprüche der Infantin Marie Luiſe (Witwe des von Napoleon einſt zum König von Hetrurien erklärten parmeſaniſchen Prinzen Don Louis) brachte ſolche Beſchränkung der Napoleon's Gattin gemachten Verleihung zu Wege; ja ſchon einſtweilen, bis nämlich die (zwar nicht ſchon auf dem Wiener Congreß ſelbſt, bei deſſen Auflöſung nämlich dieſe Unterhandlung noch nicht beendigt war, doch in einem bald darauf in Paris geſchloſſenen Vertrage) der Infantin zuerkannte Anwartſchaft auf Parma in Wirkſamkeit träte, ward ihr die ehevorige Republik Lucca — welche das ganze Verhältniß gar nicht anging — zur Herrſchaft oder Abfindung angewieſen. Die Wiedereinſetzung des Papſtes in ſeine ehevorige weltliche Herrſchaft mochte verſchiedentlich beurtheilt werden. War ſie ein Act der Gerechtigkeit, ſo fragten manche, warum denn nicht derſelbe Act auch in Anſehung der vielen, ſolcher Herrſchaft auf ähnliche Weiſe beraubten deutſchen Kirchenfürſten ausgeübt ward? Die Rechtstitel ſicherlich waren auf der einen Seite nicht ſchwächer als auf der andern. War es aber ein Act der Politik, vielleicht ein Geſtändniß der Schwierigkeit, ſich über eine andere Verfügung über den Kirchenſtaat zu vereinbaren, vielleicht auch ein Act der Ehrfurcht gegen das Haupt der katholiſchen Kirche, ſo wurde, wenigſtens im letzten Fall, derſelbe ſchlecht belohnt durch die Proteſtation des Heiligen Vaters gegen die Schlußacte des Congreſſes; und im erſten Fall mochte die Politik zwar auf den gewünſchten Erfolg wohl berechnet, in Anſehung ihres Ziels aber nicht allſeitigen Beifalls verſichert ſein.

Auf die allgemeinen italiſchen Dinge, worauf wir ſchon jetzt den vorläufigen Überblick, ihres natürlichen Zuſammenhangs mit der öſterreichiſchen Entſchädigungsſache willen, geworfen, werden wir ſpäter zurückkommen. Aber zuvor iſt noch Rußlands und Preußens Befriedigung zu betrachten. Rußland, wie wir bereits oben bemerkten, hatte im Grunde — ſofern nämlich nur von Entſchädigung oder Wiederherſtellung, nicht aber von Vergrößerung die Rede ſein ſollte — für ſich nichts zu verlangen. Da jedoch an ſeinen Eisfeldern Napoleon's Macht ſich allererſt gebrochen, auch der Krieg in ſeiner erſten Periode dem Reich unſägliche Leiden und Verwüſtung gebracht und bis zum ſiegreichen Ende unermeßliche Anſtrengungen gekoſtet hatte, da endlich das Herzogthum Warſchau, welches Kaiſer Alexander als Siegespreis für ſich forderte, von ſeinen Heerſcharen beſetzt und — bei der Entſchiedenheit ſeiner Forderung — kaum anders als durch ſchweren Krieg ihm zu entreißen war: ſo hielt der Congreß für nöthig oder räthlich, ihm zu willfahren. Der Haupttheil des Herzogthums Warſchau, dem Umfang nach ein ganzes Königreich, darum auch mit dem Namen „Königreich Polen" wirklich belegt, ward alſo dem Zaren überlaſſen. Solche Nachgiebigkeit machte ſofort dem Congreß eine befriedigende Löſung ſeiner höchſten Aufgabe ganz unmöglich und zog eine ganze Reihe von betrübenden Feſtſetzungen nach ſich. Fürs erſte nämlich war durch ſolche Vergrößerung des ohnehin ſchon übermächtigen moskowitiſchen Reichs das Gleichgewicht Europas zerſtört und jenem eine Stellung verliehen, welche Öſterreichs und Preußens verwundbarſte Seiten dem gefährlichſten Angriffe preisgibt, ja das Herz beider Staaten bedroht. Aber weiter mußte man jetzt, um Preußens gerechte Forderung auf Wiederherſtellung zu befriedigen, zu den vielfach verletzendſten Mitteln ſeine Zuflucht nehmen. Das Herzogthum Warſchau, als meiſt aus preußiſchen Abtretungen im Tilſiter Frieden erwachſen, mußte, wofern man nicht zum großen Gerechtigkeitsact der Wiederherſtellung eines ſelbſtändigen Polen ſich zu erheben

den Muth oder die Geſinnung hatte, wieder preußiſch werden. Nicht nur das Reſtaurationsprincip in Bezug auf Preußen (in Bezug auf Polen hätte es freilich etwas ganz anderes, nämlich den Widerruf aller Theilungen dieſes gemishandelten Landes befohlen), ſondern auch die allgemeine europäiſche Politik ſprach dafür. Jetzt aber konnte Preußen auf keine andere Art entſchädigt werden als durch die Opferung Sachſens. Ganz Sachſen nämlich forderte Preußen jetzt für ſich; und Rußland, dankbar für die Verzichtleiſtung Preußens auf Warſchau, unterſtützte die Forderung. Dagegen nahmen Öſterreich, England und Frankreich (letzteres zumal liſtig auf das Legitimitätsprincip ſich berufend) den König von Sachſen in Schutz. Die öffentliche Meinung aber erklärte ſich zugleich auch für das ſächſiſche Volk; worauf, nach langer und bitterer Verhandlung, endlich eine Art von Juſtemilieu zu Stande kam, welches die Beſchwerden des Königs nie aufhob und jene des Volks, ja zweier Völker, vermehrte. Denn Sachſen, deſſen Volk den übrigen deutſchen Stämmen an Geſinnung und, ſobald deren Äußerung möglich war, auch an Beſtrebungen gegen den gemeinſamen Feind gleich, und deſſen König bei ſeiner Allianz mit Frankreich nicht weniger als Baiern und die übrigen deutſchen Fürſten blos dem Gebot der Nothwendigkeit folgſam geweſen, ward jetzt in zwei an Umfang annähernd gleiche Theile zerriſſen, wovon der eine an Preußen kam und der andere dem Hauſe Sachſen verblieb. Aber es ward daneben, um Preußen zu befriedigen, auch das Herzogthum Warſchau (oder Königreich Polen) zerriſſen und ein anſehnlicher Theil davon unter dem Namen „Großherzogthum Poſen" an dieſe Macht verliehen, während auch die zu Warſchau gehörigen, früher öſterreichiſchen Bezirke Galiziens zur alten Herrſchaft zurückkehrten und Krakau mit einem kleinen Gebiet zum Freiſtaat erklärt ward. Die Polen alſo, welchen die Vereinigung unter einer — gleichviel welcher, alſo auch ruſſiſcher — Herrſchaft als Wiederherſtellung wenigſtens der Nationalität einigen Troſt für die Verweigerung der Selbſtändigkeit gegeben hätte, mußten die Vertheilung unter drei Herrſchaften dergeſtalt erneuert und befeſtigt ſehen; und zum Erſatz für die Nationalität mußte der Name eines „Königreichs Polen", ſowie zu jenem für die Selbſtändigkeit des ganzen großen Volks die Errichtung eines dem Schutz der drei Großmächte anheimgeſtellten „Freiſtaats Krakau" dienen.

Mit Poſen und halb Sachſen waren aber die gerechten Anſprüche Preußens noch nicht befriedigt. Weitere Länder und zwar auf deutſchem Boden mußten daher ihm zugeſchieden werden. Es geſchah dieſes theils durch Zurückſtellung ſeiner ehevorigen, im Tilſiter Frieden verloren gegangenen norddeutſchen Beſitzungen, theils durch Überlaſſung mehrerer anderer, zum Theil bereits herrenlos gewordener (wie das Herzogthum Berg und die frühern oraniſchen Beſitzungen), zum Theil von ihren Herren gegen anderweite Entſchädigungen abzutretender Länder (wie das Herzogthum Weſtfalen u. a.), dann zumal auch der am linken Ufer des Niederrhein gelegenen, bis zur niederländiſchen und franzöſiſchen Grenze. Infolge verſchiedener Ausgleichungen und Tauſchverträge mit den benachbarten Staaten, insbeſondere mit Hannover, fiel dann auch noch Schwediſch-Pommern ins Los von Preußen.

Einmal auf dem Wege der Befriedigung der Häuſer mittels Zutheilung von Völkern oder Seelenzahlen begriffen, konnte der Congreß nicht mehr ſtill ſtehen. Gleichartige Anſprüche forderten auch eine gleichartige Befriedigung. Allernächſt an Preußen ſtand diesfalls Baiern, welches durch den zur glücklichen Stunde mit Öſterreich zu Ried geſchloſſenen Vertrag (8. Oct. 1813) neben der Anerkenntniß ſeiner Souveränetät den vollen Erſatz für alle an das Erzhaus zurückzuſtellende Länder auf deutſchem Boden zu fordern berechtigt war. Bei der Schwierigkeit, ſolchen Erſatz auf Unkoſten der benachbarten Fürſten auszumitteln, blieb — außer Würzburg und Aſchaffenburg, worüber frei zu verfügen war — nur noch die Zuweiſung des ſüdlichen Theils vom überrheiniſchen Lande übrig. Derſelbe ward alſo bairiſch: doch wies man auf ebendieſes Land und Volk noch die Befriedigung einiger andern, ein paar tauſend Seelen weiter fordernden Häuſer — wie Heſſen-Homburg, Sachſen-Koburg und Oldenburg — und dann auch die wichtigere des Großherzogs von Heſſen-Darmſtadt an. Zu großartigen Gründungen, zumal zu Erſchaffung oder Wiederherſtellung einer echten deutſchen Nationaleinheit lag überall keine Möglichkeit mehr vor. Schon der Vertrag von Ried hatte dieſes bewirkt. Denn volle Souveränetät und Integrität (letztere nämlich dem Umfang oder der Seelenzahl, obwol nicht dem wirklich im Beſitz befindlichen Lande nach), welche man Baiern zugeſichert, konnten nun mit Billigkeit auch keinem andern Fürſten verweigert werden; und hiernach zog jede gewährte Entſchädigung, Abtretung, Ausgleichung oder Abrundung u. ſ. w. ſtets noch andere und wieder andere nach ſich. Des Zerſtückelns und Vereinbarens, des Abtretens, Vertauſchens und daher Berechnens und Abwägens war kein Ende. Auch nach ge-

ſchloſſenem Congreſſe dauerten ſolche Verhandlungen und Übereinkünfte fort, und ſelbſt der Frankfurter Territorialreceß (vom 20. Juli 1819) ſetzte ihnen kein Ziel.

Hierzu kam die nach den vorwaltenden Sternen und nach den einmal angenommenen Principien unvermeidliche Wiederherſtellung auch Hannovers (und zwar mit ſehr bedeutend ausgedehnten Grenzen), daher die Aufnahme einer dritten europäiſchen Macht (nämlich Englands neben Öſterreich und Preußen) in den Deutſchen Bund, und auch die der vierten, nämlich Dänemarks, wegen Holſteins und Lauenburgs, endlich gar — und zwar dieſes ohne Nothwendigkeit, blos infolge einer ganz freiwilligen Schöpfung — einer fünften, nämlich Niederlands, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Unter ſolchen Verhältniſſen und bei ſolchen unwiderruflich gezogenen Grundlinien konnte auch ein Gott nicht mehr eine Verfaſſung für Deutſchland entwerfen, welche den Bedürfniſſen und Anſprüchen der Nation und der Zeit auch nur von fern hätte genügen mögen. Souveränetät und zugleich Unterwerfung, Nationalität bei einem politiſchen Verein mit fünf europäiſchen Mächten, ideale Rechtsgleichheit der Bundesglieder und an materieller Kraft maßloſe Überwucht einiger weniger über die mehreren, ja unter dieſen letztern großentheils völlige Unmacht — ſolche Widerſprüche oder widerſtreitende Elemente enthielt der Stoff, woraus der Bau eines deutſchen Föderativſtaats, wozu ſchon der Pariſer Friede Deutſchland beſtimmt hatte, aufzuführen war, deſſen Beſchaffenheit alſo, nach einmal feſtgeſetzten Prämiſſen, nicht anders werden konnte als ſie ward. Vom europäiſchen Standpunkte genüge indeſſen, was wir hier andeuteten. Vom deutſchen Standpunkt (und den fraglichen Bau als das Werk eines deutſchen Congreſſes betrachtet) behalten wir, wie ſchon oben bemerkt, die Darſtellung einem eigenen Artikel vor.

Wir gehen auf die übrigen Schöpfungen des Congreſſes, als eines europäiſchen, über. Zwei derſelben zumal ſind wirklich neue Schöpfungen, nicht bloße Wiederherſtellung alter Verhältniſſe, worin ſonſt der vorherrſchende Charakter ſeiner Anordnungen beſteht: die Vergrößerung der ſardiniſchen Macht durch Einverleibung Genuas und die Errichtung eines vereinigten belgiſch-holländiſchen Königreichs. Beide dieſe Einrichtungen floſſen meiſt aus der fortdauernden Furcht vor Frankreich. Um neuen zerrüttenden Zuſammenſtoß dieſer Macht mit andern Großmächten zu verhüten, ſollten die zwei genannten Staaten mitteninne friedebewahrend, alſo ſtark genug, um auf beiden Seiten Achtung einzuflößen, ſtehen. Genuas altes und noch allerneueſt durch feierliche Verheißungen Lord Bentinck's, des britiſchen Gewaltträgers, bekräftigtes Recht auf Selbſtändigkeit und republikaniſche Verfaſſung mußte ſo künſtlich berechnetem Intereſſe weichen; Sardinien, ohne Verdienſt um den Erfolg des heiligen Kriegs, empfing als reines Geſchenk das koſtbare genueſiſche Land. Ebenſo empfing das Haus von Oranien, anſtatt der etwa anzuſprechenden Wiedereinſetzung in die Statthalterwürde von Holland, den erblichen Königsthron über die — nach längſt verjährter Trennung — nunmehr durch das Machtwort der europäiſchen Häupter wiedervereinigten Provinzen von ganz Niederland. Viele waren, welche die Weisheit beider Schöpfungen bewunderten; auch viele, welche daneben im Intereſſe des monarchiſchen Princips die definitive Abſchaffung der alten, einſt ruhmvoll beſtandenen Republiken mit Freude betrachteten. Andere dagegen beklagten, daß dem jedenfalls zweifelhaften Calcul der Politik die ſonnenklaren Anſprüche und Neigungen der Völker geopfert würden; ſie meinten, ungeachtet der Einverleibung Genuas ſei Sardinien gleichwol nicht ſtark genug weder gegen Öſterreich noch gegen Frankreich. Was aber die Vereinigung Belgiens mit Holland betrifft, ſo weiſſagte man, bei der ſchwer zu heilenden Disharmonie der Geſinnungen, Sitten, Religionsmeinungen und wirthſchaftlichen Intereſſen, nichts Gutes aus der zwangsweiſe geſchehenen Vereinigung. Der ſofort entbrannte, mit Bitterkeit geführte Krieg der belgiſchen Volkspartei gegen die holländiſche Regierung rechtfertigte ſolche Weiſſagung, und die Revolution von 1830 ſtürzte dieſe Schöpfung des Wiener Congreſſes um.

Auch die ſchweizeriſchen Angelegenheiten ſchlichtete der Congreß von Wien. Weſentlichen Dienſt im heiligen Kriege hatte die Schweiz den Alliirten geleiſtet durch den den Heeren derſelben gewährten Durchzug nach Frankreich. Billig erfuhr ſie die Gunſt der Sieger. Neufchâtel, Wallis und Genf wurden ihrem Bunde zurückgeſtellt, das Bisthum Baſel an Bern gegeben und von ſeiten Savoyens einige Abtretung an Genf gemacht. Veltlin, Cleven und Bormio jedoch verblieben Öſterreich, welches dagegen die Herrſchaft Räzuns an Graubündten abtrat. Wichtiger als dieſe Territorialausgleichungen aber war die Anerkennung der beſtändigen Neutralität der jetzt aus 22 Cantonen beſtehenden Schweiz. Glückliches und vielleicht unter allen allein dem Wiener Congreß zum Danke verpflichtetes Land!

Die geringfügigern Beſtimmungen, wie die ſtatuirte Rückgabe Olivenzas von ſeiten Spa-

niens an Portugal, und überall die wiederholte Feſtſetzung oder Anerkennung deſſen, was bereits der Pariſer Friede verordnet hatte, mögen wir übergehen. Dagegen verdienen eine dankbare Erwägung die — nach unſaglicher Mühe endlich zu Stande gekommenen, aber freilich der wünſchenswerthen Beſtimmtheit ermangelnden und durch das Schwankende des Ausdrucks mancherlei Streit Raum gebenden — Feſtſetzungen in Betreff der Abſchaffung des Sklavenhandels und der Herſtellung einer freien Flußſchiffahrt.

Was die Gültigkeit aller dieſer Beſtimmungen und den Rechtsgrund dieſer Gültigkeit betrifft, ſo muß man, nach dem was Bd. I, S. 518 fg. ausgeführt wurde, nicht vergeſſen, daß die Congreßacte nach ihrer Einleitung nur die vielen in dieſer denkwürdigen Periode unter verſchiedenen europäiſchen Völkern vereinbarten Verträge zuſammenſtellen wollte, und daß irgendeine geſetzgeberiſche Gewalt mehreren europäiſchen Staaten über andere völlig der völkerrechtlichen Selbſtändigkeit der letztern widerſprechen würde. Man darf ſich alſo dadurch, daß man jene in der Wiener-Congreßacte zuſammengeſtellten wichtigen Einzelvertrage häufig die Rechtsgrundlage des neuern europäiſchen Völkerrechts nennt, nicht irre führen laſſen. Alle Beſtimmungen der Congreßacte gelten nur für die beſtimmten Völker, welche und ſoweit ſie dieſe Beſtimmungen vereinbarten, freiwillig anerkannten und annahmen als ihre Verträge.

Iſt nun nach der Geſammtheit ſeiner Beſchlüſſe der Congreß von Wien der Lobpreiſung oder des Tadels werth? Die parteiloſe Geſchichte wird darüber das Urtheil fällen: die Stimmen der Gegenwart ſind unter ſich im Streite und wegen Befangenheit unzuverläſſig. Viele Klagen gegen den ewig denkwürdigen Congreß ſind ertönt, zumal vom vernunftrechtlichen und kosmopolitiſchen, alſo allgemeinen Standpunkt, dann aber auch vom patriotiſchen oder nationalen Standpunkt der verſchiedenen einzelnen Völker. Hinwieder vernahmen wir auch Apologien, gleichfalls von beiderlei Standpunkt, d. h. gerichtet gegen beiderlei Anklagen. Wir wollen die — wirklich vorgebrachten oder möglicherweiſe vorzubringenden — Gründe der Vertheidiger oder Lobredner jenen der Tadler, inſoweit es nicht ſchon in den voranſtehenden Blättern geſchah, blos ſummariſch gegenüberſtellen.

Über den dem Congreſſe zum Vorwurf gemachten Mangel an Vertretern der neuzeitlichen idealen Intereſſen, demnach über den vorherrſchenden Charakter ſeiner Beſchlüſſe (als einſeitiger Feſtſetzungen, anſtatt beiderſeits befriedigender, nämlich vergleichsweiſe zwiſchen beiden Parteien getroffener Übereinkommniſſe) iſt ſchon oben geſprochen. Man hörte dagegen erinnern, daß von ſeiten der Regierungen die Stimmberechtigung der Bekenner jener neuen — vernunftrechtlichen und kosmopolitiſchen — Ideen weder anerkannt war noch anerkannt werden konnte, ſchon darum, weil ſie noch nicht — wie etwa zur Zeit des Weſtfäliſchen Friedens die proteſtantiſche Kirche — zu einer juriſtiſchen Geſammtperſönlichkeit oder rechtsgültig beſtehenden Geſellſchaft geworden waren, und daß der Umſtand, daß von den den Congreß bildenden Mächten keine die Vertreterin der Revolution (d. h. in dem oben beſtimmten, mit dem lebenskräftigen Princip der Reform gleichbedeutenden Sinne) war, ſondern vielmehr alle gegen dieſelbe, nämlich für das Princip der Stabilität und Reſtauration vereinigt erſchienen, aus der damaligen Weltlage als nothwendige oder natürliche Thatſache hervorging, daher den Freunden jener Ideen wol etwa unangenehm ſein, keineswegs aber als eine Rechtskränkung geachtet werden konnte. Nach dem Standpunkt der Mächte konnte von wechſelſeitigen Zugeſtändniſſen, überhaupt von Übereinkommniſſen zwiſchen Regierungen und Völkern gar keine Rede ſein, ſondern blos von einſeitigen Zugeſtändniſſen der erſten an die letzten oder auch von Verabredungen oder förmlichen Verträgen der Regierungen unter ſich über einige den Völkern — theils einzelnen, theils mehreren zuſammen — zu gewährende Rechte und Freiheiten. Dergeſtalt ſetzte gleich der Art. 1 der Congreßacte zu Gunſten der Polen feſt: „Les Polonois, sujets respectifs de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse, obtiendront une représentation et des institutions nationales"; freilich mit dem bedenklichen Beiſatz: „réglées d'après le mode d'existence politique, que chacun des gouvernemens, auxquels ils appartiennent, jugera utile et convenable de leur accorder." Und in Anſehung des Herzogthums Warſchau (genannt Königreich Polen) behielt der Kaiſer von Rußland ſich noch etwas Weiteres vor, nämlich: „S. M. I. se réserve, de donner à cet état, jouissant d'une administration distincte, l'extension intérieure, qu' Elle jugera convenable." So verſprach im Art. 20 der König von Preußen in Bezug auf das getheilte Sachſen: „de faire régler tout ce qui peut regarder la propriété et les intérêts des sujets respectifs sur les principes les plus libéraux." Und

ſo endlich enthält die — als Theil der Congreßacte erklärte — deutſche Bundesacte in ihrem Art. 18 die bedeutungsvolle Erklärung: „Die verbündeten Fürſten und Freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten folgende Rechte zuzuſichern.“ (Folgt dann das Verzeichniß dieſer Rechte und Verheißungen, worunter namentlich auch jenes der Preßfreiheit ſich befindet.) Solche Zuſicherungen ſind koſtbare Beweiſe davon, daß auch die Regierungen dem Geiſt der Zeit nicht fremd geblieben, und daß ſie die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit wenigſtens einiger ihm zu machender Conceſſionen (ſei es auch nur zu augenblicklicher Beſchwichtigung) erkannt haben.

Iſt nun dieſes wahr — alſo konnte man weiter argumentiren — warum hätten ſie nicht wirklich auch als Vertreter der Völker, deren Intereſſen ſie ja wahrten, betrachtet werden ſollen, und wozu alſo noch eine weitere Einberufung eigens dazu bevollmächtigter Volksworteführer, für deren Ernennungsweiſe, Charakter und Stellung ohnehin die hergebrachte Diplomatie weder Regeln noch Formen kennt?

Übrigens — wie wir ſelbſt zugeben müſſen — iſt es nicht einmal ganz richtig, daß zwiſchen alt und neu gar kein Vergleich ſei geſchloſſen, ſondern blos den alten Principien gehuldigt worden. Nicht eben in Bezug auf Ideen, wohl aber in Bezug auf Länderbeſitz und Ländervertheilung fand ein Vergleich zwiſchen Revolution und Reſtauration wirklich ſtatt. Die Gebietsvergrößerungen, die aus den Revolutionskriegen ihren Urſprung nahmen oder durch das revolutionäre Machtwort der franzöſiſchen Republik und ſpäter Napoleon's dictirt wurden, die Säculariſationen und die dem Grundſatz der Legitimität ſo offen widerſtreitenden Mediatiſirungen u. ſ. w., alles blieb unberührt und ward bekräftigt, ſofern nur die Erwerber Sprößlinge der alteuropäiſchen Regentenfamilie waren. Die Legitimität, die dem Erwerbstitel fehlte, ſchien erſetzt durch jene der Ebenbürtigkeit oder des Bluts. Ja, auf Schwedens Thron ließ man ſelbſt einen Mann von bürgerlicher Abkunft ſteigen, und ohne Murat's unzeitigen Abfall wäre ſolches auch in Neapel geſchehen. Die Reſtauration alſo theilte ſich wie im Wege des Vergleichs mit der Revolution in den Beſitz der europäiſchen Erde. Daß nun — und auch dieſes müſſen wir zugeben — bei ſolcher Theilung und gegenſeitiger Ausgleichung auch auf Seelenzahl, neben Flächenraum und Einkünften, geſehen ward, iſt ſehr natürlich und war ja auch in der Revolutionsperiode von beiden Seiten geſchehen. Die Völker galten von jeher als Zugabe des Landes; dem Herrn oder Erwerber des letzten gehörten oder fielen zu auch die Bewohner, und wenn einmal von Werthſchätzung eines Erwerbs oder Verluſtes, eines abzutretenden oder zu vertauſchenden Guts die Rede iſt, ſo müſſen eben alle Factoren, die auf den pecuniären oder Tauſchwerth von Einfluß ſind, in Rechnung gezogen werden.

Freilich iſt es dem Gefühle der Ideologen widerwärtig, wenn bei ſolchen Geſchäften die Völker nur als Summen oder Größen erſcheinen und ihrer Perſönlichkeit gar nicht gedacht wird; wenn man bei ihrer Zutheilung, Zertheilung, Verbindung, Abtretung u. ſ. w. immer nur das Intereſſe des Herrn oder der Regierung in Erwägung ziehen und Wunſch oder Neigung und auch hiſtoriſches Recht der Völker ganz außer Rechnung bleiben ſieht. Aber war dieß jemals anders? und konnte oder ſollte der Wiener Congreß den ungeheuern Schwierigkeiten der für alle Häuſer auszumittelnden Befriedigung erſt noch die weitere, jeden Calcul verwirrende oder aufhebende der Befriedigung auch der Völker beifügen? Und dann — auch abgeſehen davon, daß ja auch manche Neigungen und Wünſche der Fürſten unberückſichtigt blieben und daß viele mit Summen von Unterthanen ſich begnügen mußten, gleichviel, wo dieſe Summen wohnten oder in welchem natürlichen oder hiſtoriſchen Verhältniß ſie zum Hauſe ſtanden (wie z. B. die Häuſer Oldenburg, Koburg, Heſſen-Homburg, Mecklenburg-Strelitz und Pappenheim miteinander die Summe von 69000 auf dem linken Rheinufer, im ehemaligen Saar-Departement wohnenden Seelen zur Ergänzung der ihnen gebührenden Abfindung annehmen mußten), abgeſehen, ſagen wir, von dieſer die Härte der Sache jedenfalls mildernden Gemeinſchaftlichkeit der Beſchwerde, mochte man nicht ohne Grund bemerken, daß — vorausgeſetzt, daß auf die von der Lage abhängigen, echt politiſchen, folglich für Regierung und Volk gleichmäßig wichtigen induſtriellen und commerziellen u. ſ. w. Verhältniſſe die gehörige Rückſicht genommen ward — es den Völkern, ohne Unterſchied, ob ihre Regierung conſtitutionell oder abſolutiſtiſch ſei, ziemlich gleichgültig (d. h. für ihren Rechtszuſtand, ob auch nicht für ihr Gefühl) ſein kann, welchem Hauſe ihr Herrſcher angehöre. In conſtitutionellen Staaten, worin die Conſtitution eine Wahrheit iſt, werden immer, unabhängig von der Perſönlichkeit des Regenten, Geſetz, Recht und vernünftiger Geſammtwille ſich in Herrſchaft behaupten; und wo ſie eine Lüge iſt, da beſteht eben ein verſchleierter Abſolutismus. Wo aber dieſer (ver-

ſchleiert oder unverſchleiert) beſteht, da iſt es abermals gleichgültig, wie der Herrſcher heiße oder von welchem Geſchlecht er ſtamme. Zeitlich zwar mag ein ſehr fühlbarer Unterſchied obwalten, je nach der Perſönlichkeit des Herrn. Aber für die Dauer — und nur das Bleibende kann hier in Anſchlag kommen — iſt alles gleich. Auf einen guten Herrn mag ein böſer und auf einen böſen ein guter folgen.

Unſere Leſer mögen nach eines jeden ſubjectiver Anſicht über die Triftigkeit der Anklage oder der Rechtfertigung urtheilen! Das freimüthige Ausſprechen des Urtheils wird aber erſt dem nachfolgenden Geſchlecht erlaubt ſein. Jedenfalls werden bei den Regierungsfreunden noch mehr vom Standpunkte wahrer Staatsweisheit als von dem des ſtrengen Rechts die tadelnden Urtheile über viele Beſtimmungen des Congreſſes von Wien und vollends der nachfolgenden Congreſſe Zuſtimmung erhalten. Das erſte, was man vom Staatsmanne fordern muß, iſt ſicherlich, daß er ſein Zeitalter, die Hauptrichtungen und Forderungen deſſelben richtig würdige und ſie nicht zu unterdrücken oder zu umgehen, ſondern genügend und kräftig zu befriedigen ſuche. Nun ging aber von den edlern Anfängen der Franzöſiſchen Revolution an, ja ſchon ſeit den ſie vorbereitenden Bewegungen in ganz Europa, offenbar die Richtung auf freiere, gerechtere Zuſtände der Nationen. Hatte jemals in andern Zeiten eine Moral und Recht verachtung machiavelliſtiſche Politik heilſamen Erfolg gehabt — in unſerer heutigen Zeit gräbt ſie ſich ſelbſt, ihren Beſtrebungen und Urhebern das Grab. So bewieſen es die Geſchichten des erſten Napoleon und mancher ihm nachfolgenden Herrſcher in und außerhalb Frankreichs. Gottlob haben in den Gemüthern der Mehrzahl der Menſchen Moralität und Achtung des Rechts und der Freiheit noch ebenſo das Übergewicht über das Laſter, wie die öffentliche Aufklärung und die Öffentlichkeit der geſellſchaftlichen Verhältniſſe heutzutage faſt überall zum Siege über die Täuſchung, über die Lüge und Wahrheitsunterdrückung der Despotenmacht führen. Solche erfreuliche Richtung nun beförderte ganz vorzüglich auch die großen Volkskriege gegen die Napoleoniſche Unterdrückung. Man hatte die Begeiſterung der Völker für dieſelbe ſelbſt gefördert. Nach dieſem Geſichtspunkte werden nun gewiß viele Beſtimmungen und Thaten jener Congreßpolitik Tadel verdienen. Sie werden am meiſten durch ihre Erfolge Tadel erhalten. So liegen die Misgriffe des Congreſſes bereits zu Tage bei der Schöpfung des Königreichs Belgien, bei der ſo ſchlecht garantirten Freiheit und Selbſtändigkeit des Königreichs Polen und der Republik Krakau, bei der Herrſchaft Öſterreichs in Italien, bei der hergeſtellten weltlichen Herrſchaft des Papſtes, bei der ſo ſchlecht bedachten Selbſtändigkeit, Einheit und Freiheit der deutſchen Nation, dieſes Centrums der europäiſchen Ordnung! So iſt es vollends bei den nachfolgenden offenen und geheimen Interventionen und Verſchwörungen gegen die Freiheit der Völker!

So vieles, theils im allgemeinen, theils bis ins kleinſte Detail hin, die Wiener-Congreßacte mit den ihr beigefügten und ausdrücklich als integrirende Beſtandtheile derſelben erklärten Nebenurkunden (ſiebzehn an der Zahl) beſtimmt, geregelt, feſtgeſetzt hatte, ſo war doch, bei der Unermeßlichkeit der Aufgabe und bei der am Ende eingetretenen Eile des Beſchließens, manches Wichtige noch unentſchieden geblieben; und es hatten ſich durch den darauf gefolgten völligen Sturz Napoleon's und den zweiten Pariſer Frieden mehrere Verhältniſſe bedeutend geändert. Die vier durch den Tractat von Chaumont (1. März 1814) verbundenen Großmächte waren ſchon in Gemäßheit dieſes ausdrücklich für die Dauer von 20 Jahren nach dem zu Stande zu bringenden Frieden geſchloſſenen Allianzvertrags, deſſen ausgeſprochener Zweck dahin ging: „das Gleichgewicht in Europa aufrecht zu erhalten, die Ruhe und die Unabhängigkeit der Mächte zu ſichern und den willkürlichen Verletzungen fremder Rechte und Gebiete vorzubeugen, von welchen die Welt ſo viele Jahre hindurch heimgeſucht worden iſt", natürlich veranlaßt oder aufgefordert, den Gang der politiſchen Dinge in ganz Europa fortwährend zu beobachten und über die für jenen hohen Zweck nach Umſtänden etwa räthlich ſcheinenden Maßregeln ſich untereinander jeweils zu verſtändigen.

In dieſem Sinn fand 1818 der Congreß von Aachen ſtatt. Auf demſelben erſchienen die Herrſcher von Öſterreich, Rußland und Preußen perſönlich, neben ihnen eine Menge hoher Prinzen und Fürſten und ein durch Zahl und glänzende Perſönlichkeit ausgezeichnetes diplomatiſches Corps. Vom 30. Sept. bis zum 21. Nov. währten die Verhandlungen, deren Ergebniß der veröffentlichte Vertrag mit Frankreich vom 9. Oct., ſodann das Hauptprotokoll vom 15. Nov. und eine über deſſen Inhalt an die europäiſchen Höfe erlaſſene feierliche Declaration der Welt kund thaten. Durch den zuerſt bemerkten Vertrag wurde Frankreich, deſſen innere

Ruhe durch die bisherigen Maßregeln der legitimen Regierung geſichert ſchien, der Laſt des Occupationsheeres, welches gemäß dem Pariſer Frieden noch zwei Jahre länger daſelbſt zu hauſen hatte, ſofort entledigt, in Bezug auf die noch rückſtändige Contribution ein für den Schuldner ſehr günſtiges Arrangement getroffen, und König Ludwig XVIII. eingeladen, an den Berathungen der Monarchen über Europas Wohlfahrt nunmehr gleichfalls theilzunehmen, was denn auch alſogleich durch das Organ des Premierminiſters, Herzogs von Richelieu, geſchah. Das Protokoll und die Declaration aber, im Inhalt und Ton der über die Errichtung der „Heiligen Allianz" aufgenommenen Urkunde ähnlich, beſchränkten ſich auf den Ausdruck allgemeiner Geſinnungen und Entſchlüſſe und ſetzten im einzelnen nichts Neues feſt, ließen jedoch ahnen, welche Richtung ſolche etwa ſpäter zu treffende Feſtſetzungen nehmen würden. Sie mögen daher als bedeutungsvolles Programm aller ſpätern Congreßbeſchlüſſe betrachtet werden und geben darum reichlichen Stoff des Nachdenkens.

Das von den Bevollmächtigten der fünf Großmächte Öſterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland unterzeichnete Protokoll erklärt, daß die beſagten Höfe, „nach reiflicher Erwägung der Grundſätze, auf welchen die Erhaltung der in Europa unter dem Schutze der göttlichen Vorſehung hergeſtellten Ordnung der Dinge beruht", 1) „feſt entſchloſſen ſind, ſich weder in ihren wechſelſeitigen Verhältniſſen noch in jenen, welche ſie an andere Staaten knüpfen, von den Grundſätzen der engen Verbindung zu entfernen, die bisher in allen ihren gemeinſchaftlichen Angelegenheiten obgewaltet hat und die durch das zwiſchen den Souveränen geſtiftete Band chriſtlicher Bruderliebe noch ſtärker und unauflöslicher geworden iſt". 2) „Daß dieſe Verbindung keinen andern Zweck haben kann als die Aufrechthaltung des Friedens, gegründet auf gewiſſenhafte Vollziehung der in den Tractaten vorgeſchriebenen Verpflichtungen und Anerkennung aller daraus hervorgehenden Rechte." 3) „Daß Frankreich, durch die Wiederherſtellung der rechtmäßigen und conſtitutionellen königlichen Gewalt den übrigen Mächten beigeſellt, die Verbindlichkeit übernimmt, forthin unausgeſetzt zur Sicherſtellung und Befeſtigung eines Syſtems mitzuwirken, welches Europa den Frieden gegeben hat und allein die Dauer deſſelben verbürgen kann." 4) „Daß, wenn die Mächte, welche an gegenwärtigem Beſchluſſe theilnehmen, zur Erreichung des hier ausgeſprochenen Zwecks für nöthig halten ſollten, beſondere Zuſammenkünfte, es ſei zwiſchen den hohen Souveränen ſelbſt, es ſei zwiſchen deren Miniſtern und Bevollmächtigten, zu veranſtalten, um über ihre eigenen Angelegenheiten, inſofern ſie mit dem Gegenſtande ihrer gegenwärtigen Verhandlungen in Verbindung ſtehen, gemeinſchaftlich zu berathſchlagen, der Zeitpunkt und der Ort ſolcher Zuſammenkünfte jedesmal durch diplomatiſche Rückſprache zuvor beſtimmt werden, falls aber von Angelegenheiten die Rede wäre, die auf das Intereſſe anderer europäiſcher Staaten Bezug hätten, dergleichen Zuſammenkünfte nur infolge einer förmlichen Einladung von ſeiten der dabei intereſſirten Staaten und mit Vorbehalt des Rechts der letztern, unmittelbar oder durch ihre Bevollmächtigten daran theilzunehmen, ſtatthaben ſollen."

In der an die Höfe (warum nicht auch an die Völker?) darüber erlaſſenen Declaration heißt es weiter: „die Übereinkunft vom 9. Oct. (wodurch Frankreich mit in den Bund aufgenommen ward) wird von den Souveränen, welche ſie abſchloſſen, als Schlußſtein an dem Gebäude des Friedens und als die Vollendung des politiſchen Syſtems betrachtet, welches deſſen Dauer ſichern ſoll." „Der Zweck dieſes Bundes iſt ebenſo einfach als groß und ſegenbringend. Er beabſichtigt keine neuen politiſchen Combinationen, keine Veränderungen der durch die beſtehenden Verträge geheiligten Verhältniſſe. Ruhig und unwandelbar in ſeinen Wirkungen hat er keinen andern Zweck als die Erhaltung des Friedens und die Verbürgung der Verträge, welche ihn begründet und befeſtigt haben!" „Indem die Souveräne dieſen erlauchten Verein ſchloſſen, haben ſie als Grundlage deſſelben den unwandelbaren Entſchluß genommen, ſich nie, weder in ihren Verhältniſſen unter ſich noch zu andern Staaten, von der genaueſten Befolgung der Grundſätze des Völkerrechts zu entfernen." „Treu dieſen Grundſätzen werden die Souveräne ſolche in den Zuſammenkünften aufrecht erhalten, denen ſie in Perſon beiwohnen oder die zwiſchen ihren Miniſtern ſtattfinden, ſie mögen nun die gemeinſame Berathung ihrer eigenen Verhältniſſe zum Gegenſtande haben oder ſich auf ſolche beziehen, bei welchen andere Regierungen ihre Dazwiſchenkunft förmlich verlangten." Der Schluß dieſer denkwürdigen Declaration lautet alſo: „Derſelbe Geiſt, der ihre Berathungen leiten und in ihren diplomatiſchen Verbindungen herrſchen wird, ſoll auch dieſe Zuſammenkünfte beſeelen und die Ruhe der Welt ihre Veranlaſſung und ihr Zweck ſein. In ſolchen Geſinnungen haben die Souveräne das Werk vollendet, zu dem ſie berufen waren. Sie trachten unermüdlich, es zu befeſtigen und

zu vervollkommnen. Sie erkennen feierlichſt, daß ihre Pflichten gegen Gott und gegen die Völker, die ſie regieren, es ihnen zum Geſetz machen, der Welt, ſoviel an ihnen iſt, das Beiſpiel der Gerechtigkeit, der Eintracht und der Mäßigung zu geben, und preiſen ſich glücklich, in Zukunft alle ihre Kräfte nur auf den Schutz der Künſte des Friedens, auf die Vermehrung der innern Wohlfahrt ihrer Staaten und auf die Wiederbelebung jener religiöſen und moraliſchen Gefühle verwenden zu können, deren Einfluß durch das Unglück der Zeiten nur zu ſehr geſchwächt worden iſt!!"

Auf dieſe drei Actenſtücke beſchränkt ſich, was von den Beſchlüſſen des Aachener Congreſſes zur öffentlichen Kunde gekommen iſt. Manches andere und ins einzelne Gehende wurde wol auch alldort beſprochen, verhandelt, verabredet oder für künftige Schlußfaſſungen vorbereitet; manche Geſuche, Vorſchläge, Reclamationen wurden wol empfangen oder mündlich vernommen, doch von beſtimmter Erledigung verlautete nichts oder nur wenig. Unter den der hohen Verſammlung überreichten Vorſtellungen aber erregte ein ganz beſonderes Aufſehen diejenige, welche (unter dem Titel: „Mémoire sur l'état actuel de l'Allemagne") der ruſſiſche Staatsrath Stourdza, ein Grieche von Geburt, über den neueſten Geiſt des deutſchen Volks, allernächſt über jenen der Schulen und Univerſitäten (Lehrer und Lernende in der Betrachtung zuſammengefaßt) und über die Mittel, deren angeblichem Verderbniß entgegenzuwirken, zu ſchreiben und den Congreßmitgliedern vorzulegen die befremdliche Anmaßung hatte. Nicht eben der Inhalt dieſer frechen Schmähſchrift (der nur Verachtung zu erregen geeignet war, auch in ſeiner Erbärmlichkeit ſofort von hier wahrhaft ſtimmberechtigten Männern — an ihrer Spitze der in Geſinnungen ſehr gemäßigte Krug — dargeſtellt ward), ſondern die Art und die Umſtände ihrer Vorlage an den hohen Congreß machte ſie zum bedeutungsvollen Ereigniß und viele Denker erblickten in ihr bereits ahnend den Vorboten eines über den deutſchen Hochſchulen ſich heraufziehenden Gewitters.

Indeſſen ſchritt in Deutſchland der öffentliche Geiſt allerdings voran, nicht nur an den Hochſchulen, ſondern im geſammten Volke, doch auf eine erfreuliche, zu den ſchönſten Hoffnungen berechtigende Weiſe, nicht aber mit revolutionärer oder jakobiniſcher Richtung, wie die Feinde des Lichts und des Rechts verleumderiſch klagten und argliſtig den Staatenlenkern vorſpiegelten. Einige wenige vereinzelte Ausſchweifungen, ſelbſt Verbrechen von ein paar Individuen konnten doch wol gegen den vielerprobten rechtlichen Sinn der Nation nicht zeugen; einige Überſpannung in jugendlichen phantaſiereichen Gemüthern, einige ſcharfe Tadelworte gegen feile Schriftſteller, gegen engherzige Vertheidiger des hiſtoriſchen Unrechts oder gegen böſe Rathgeber der Fürſten, konnten wol hier und dort Misvergnügen erregen, nicht aber den Vorwurf umwälzender Tendenzen und Plane, denen nur mit den Schrecken der Gewalt zu begegnen wäre, rechtfertigen. Was die Nation verlangte und zu verlangen das Recht hatte, war nichts anderes als eine der Stufe ihrer Geiſtesbildung angemeſſene und die Verheißungen von Kaliſch erfüllende National- und Staatenverfaſſung, ein zu geſetzlichen Fortſchritten auf dem Wege des Guten eröffneter Weg mittels wohlgeordneter Volksvertretung, das Recht der Wahrheit endlich und des ſie frei ausſprechenden Worts, wodurch allein jedes andere Recht mag geſchirmt werden. In dieſem Sinne traten insbeſondere die Ständeverſammlungen, namentlich die Volkskammern in den allmählich zu Erfüllung des Art. 13 der Bundesacte mit landſtändiſchen Verfaſſungen — zumal in Süddeutſchland — begabten Staaten auf; und in dieſem Sinne ſprach die öffentliche Meinung in allen Gauen und Klaſſen, ſoweit überall politiſche Bildung und Rechtsſinn zu finden waren, laut und kräftig ſich aus. Rechtsgewährung, Erfüllung feierlichſt gemachter Verheißungen und Sicherſtellung des Verliehenen oder zu Verleihenden: — ein mehreres war nicht nöthig zur Beruhigung der Gemüther, zur Befriedigung der Misvergnügten, zur Herſtellung des innern Friedens. Aber dem gerechten Begehren der ihrer entſcheidenden Verdienſte um die Vaterlandsbefreiung und die Wiederherſtellung der Throne ſich bewußten Völker ſetzte ſich allernächſt die Ariſtokratie mit ihren neuerwachten und neuaufſtrebenden Anmaßungen entgegen, ſodann auch die künſtlich genährte Furcht der hohen Staatshäupter vor dem Weiterſchreiten des ihnen jetzt zum erſten mal erſchienenen Volksgeiſtes, geſtachelt zumal durch das ihren grauenvollen Erinnerungen entſtiegene und ohne Unterlaß ihrer Phantaſie vorſchwebende Geſpenſt der Revolution. Vor allem traten überall der glühende Haß und der Argwohn der despotiſchen ruſſiſchen und öſterreichiſchen Politik gegen die Freiheit Deutſchlands in ſprechenden Erſcheinungen aus dem Dunkel der Cabinetspolitik hervor. Der in den neuen conſtitutionellen Verfaſſungen mehrerer kleinern und mittlern deutſchen Staaten wehende, alsbald von der deutſchen Nation freudig ergriffene Geiſt wahrer

zeitgemäßer politischer Freiheit ängstigte die sogenannte Heilige Allianz und ihre Diener und Werkzeuge. Trat nun vollends die so wiederholt verheißene „Repräsentativverfassung" des preußischen Volks ins Leben, so schien der Sieg der Reaction unrettbar verloren. Und schon war, nachdem immer lebhaftere Wünsche, namentlich auch die in der von Görres verfaßten rheinländischen Adresse, an die endliche Erfüllung der Verfassungszusage mahnten, Wilhelm von Humboldt als Verfassungsminister im Sommer 1819 nach Berlin einberufen. Da, in dieser tödlichsten Gefahr für die Politik der Heiligen Allianz und Reaction entstand plötzlich ein ungeheurer Lärm von entdeckten hochverrätherischen Verbindungen und Verschwörungen durch ganz Deutschland, begleitet von vielen Hunderten von Verhaftungen, Haussuchungen und Criminalinquisitionen gegen Männer und Jünglinge, von denen nach jahrelangen Mishandlungen auch nicht ein einziger als schuldig befunden werden konnte. Es blieb unmöglich, obgleich vorzüglich in Preußen zahlreiche außerordentliche Cabinetscommissionen noch vor der Bundescentralcommission in Thätigkeit gesetzt wurden, obgleich man selbst im officiellen Theile der „Preußischen Staatszeitung" viele hunderte, in Sinn und Wort verfälschte angeblich officielle Criminalactenauszüge als Beweise des Hochverraths von deutlich bezeichneten Männern, wie Arndt, Jahn, von Mühlenfels, die Professoren F. G. und K. Welcker der Welt mittheilte, während für jede Berichtigung der so Verleumdeten alle deutschen Zeitungen streng verschlossen wurden.

Als nun alle Versuche der Redlichen, den König über die furchtbare Lüge des gemachten Verschwörungslärms, welcher ihn von der Erfüllung seines königlichen Wortes abhalten sollte und wirklich abhielt, zu enttäuschen, völlig scheiterten und als auch der gleichzeitige Austritt der Minister Humboldt, Boyen und Beyme wirkungslos blieb und die russischen und österreichischen Einflüsse völlig siegten — da versammelten sich, im August 1819, unversehens die Minister von Österreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Mecklenburg und Nassau zu Karlsbad in Böhmen und vereinigten sich nach kurzen (in 23 fast tagtäglich sich folgenden Conferenzen gepflogenen) und geheimnißvollen Berathungen (vom 6. bis 31. Aug.) über eine Reihe höchst denkwürdiger, dem deutschen Bundestag in Frankfurt zu machender Vorschläge, welche der letzte auch sofort — am Tage der von seiten der Präsidialgesandtschaft vernommenen Propositlon, mit einer beispiellosen, auch der als organisches Bundesgesetz verkündeten Geschäftsordnung (vom 14. Nov. 1816) direct widerstreitenden Eile — ohne weitere Instructionseinholung noch Commissionsverhandlung oder Berichterstattung, ja ohne alle Discussion in der Bundesversammlung selbst — unverändert, so wie die österreichische Präsidialgesandtschaft sie vorgetragen, und einstimmig unter Dankesbezeigungen für Österreich, annahm und zu Bundesbeschlüssen erhob (20. Sept. 1819).[2]) Einige Punkte, die theils noch nicht hinlänglich vorbereitet, theils minder dringlich erschienen, wurden einem weitern, in Wien unverweilt zu haltenden Ministercongreß zur genauern Festsetzung vorbehalten. Derselbe trat auch wirklich noch vor Ende des Jahres in der Kaiserstadt zusammen und es ging aus seinen Berathungen (vom 25. Nov. 1819 bis 24. Mai 1820) die unter dem 15. Mai 1820 von den Congreßmitgliedern unterzeichnete, sodann unterm 8. Juni 1820 vom Bundestag gleich willig und einstimmig zum Bundesgrundgesetz erhobene „Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen" hervor.

Der Inhalt der auf diesen beiden Ministercongressen gefaßten Beschlüsse, zumal jener der Wiener Schlußacte, wird in dem Art. **Deutscher Bund** die ihm gebührende umständlichere Betrachtung finden. Doch sprechen die Bundesbeschlüsse, als zu welchen auch fünf europäische Mächte ihre Stimme, ja zwei derselben die präponderirende Stimme gaben, nicht nur ein deutsches, sondern auch ein allgemein europäisches Interesse an; und es bezeichnet zugleich der auffallende Contrast des Tons, zumal der Karlsbader Beschlüsse, mit jenem der Aachener Declarationen eine jetzt eingetretene neue verhängnißschwere Epoche in der Geschichte der Congresse. Dieser Umstand, in Verbindung mit einigen besondern Denkwürdigkeiten, welche den angeführten Beschlüssen zum belehrendsten Commentar dienen, macht uns zur Pflicht, auch schon im vorliegenden Artikel einiges Wenige darüber zu sagen.

---

2) Eine vollständigere Geschichte jener soeben angedeuteten reactionären Verschwörungen des Karlsbader Congresses sowie die officiellen Protokolle desselben mit Anmerkungen zu denselben enthält die Schrift: Wichtige Urkunden über den Rechtszustand der deutschen Nation mit eigenhändigen Anmerkungen von J. L. Klüber, aus dessen Papieren mitgetheilt und erläutert von Welcker (zweite Auflage, Mannheim 1845).

Wir haben die von Aachen aus erlaſſenen, die Gefühle chriſtlicher Bruderliebe athmenden und aufs feierlichſte für alle Folgezeit die treueſte Beobachtung der Pflichten gegen Gott und gegen die Völker, die Heilighaltung des Völkerrechts und überhaupt die ſtete Herrſchaft der Gerechtigkeit, der Eintracht und der Mäßigung verheißenden Erklärungen der hohen Monarchen oben im Auszuge mitgetheilt. Ihre Wirkung, ob auch argwöhniſche Gemüther aus der einer verſchiedenen Auslegung und Anwendung Raum gebenden Allgemeinheit der Ausdrücke mancherlei Beſorgniß ſchöpften, war für die Völker überhaupt beruhigend und wohlthuend. Von Karlsbad aus aber ergingen ſchwere Anklagen gegen die Völker oder die edelſten Klaſſen der Nation und ſtrenge Unterdrückungsmaßregeln gegen die für gefährlich erklärten Äußerungen des neuen öffentlichen Geiſtes. Und in Karlsbad ward der unmittelbare Grund gelegt zu dem ſeither ohne Unterbrechung fortgeführten Bau der — ohne Zweifel von den Häuptern für nöthig erachteten, aber darum für die Nation nicht minder niederſchlagenden — Dictatur des Bundestags über die Bundesſtaaten und der einzelnen Regierungen über die Völker.

Von den Verhandlungen des Karlsbader Congreſſes iſt, obgleich dem Vernehmen nach deſſen Mitglieder bereits in der zweiten Sitzung ſich die Geheimhaltung ſowol der Protokolle als aller Äußerungen, welche in den vertraulichen Berathungen vorkommen würden, verſprachen, gleichwol alles Wichtige bekannt geworden.

Bekannt ſind allerdings die Namen der Männer, welche in Karlsbad zu Rathe ſaßen über das künftige Schickſal der Nation. Es ſind die Miniſter: Fürſt Metternich für Öſterreich, Graf Bernſtorff (und neben ihm Frhr. von Kruſemark) für Preußen, Graf Rechberg (und neben ihm Frhr. von Stainlein) für Baiern, Graf Schulenburg (und ſpäter auch Graf Einſiedel) für Sachſen, Graf Münſter (und neben ihm Graf Hardenberg) für Hannover, Graf Winzingerode für Würtemberg, ſodann die Freiherren von Plieſſen für Mecklenburg, von Berſtett für Baden und von Marſchall für Naſſau. In einer Conferenz erſchien auch der Frhr. von Fritſch, Staatsminiſter des Großherzogs von Weimar, und in einigen andern der kurheſſiſche Geſandte Frhr. von Münchhauſen (dieſer jedoch ohne Inſtruction). Als Protokollführer fungirte anfangs der k. k. öſterreichiſche Hofrath von Gentz, ſpäter der Frhr. von Plieſſen; jener dagegen leiſtete bis zu Ende ſeine beſten Dienſte durch Ausarbeitung wichtiger, zumal an den Bundestag zu bringender Entwürfe oder Erklärungen und auch eigener, der politiſchen Tendenz der Verſammlung entſprechender raiſonnirender Aufſätze. Neun der höhern Ariſtokratie angehörige Miniſter, mit einigen Nebenperſonen derſelben Kategorie, als Repräſentanten von neun — oder mit Zurechnung des weimariſchen von zehn — Höfen (aus den 41 Staaten, welche damals der Deutſche Bund zählte) entwarfen — auf die Einladung von Öſterreich und Preußen — binnen drei Wochen und einigen Tagen die dem Bundestag lediglich zur Annahme vorzulegenden, den politiſchen Zuſtand Deutſchlands weſentlich verändernden, das innerſte Leben der Nation berührenden Geſetze und verſtändigten ſich zugleich über die Hauptgrundſätze, welche den weiter angeordneten Miniſterconferenzen zu Wien als Baſis oder Richtpunkt der alldort über die künftige Verfaſſung des Deutſchen Bundes zu verabredenden definitiven Beſchlüſſe dienen ſollten.

Als Beweggrund zur Veranſtaltung der Conferenz erklärte gleich in der erſten Sitzung der Fürſt Metternich ſeinen Wunſch: „ſich mit den anweſenden Miniſtern und Geſandten der deutſchen Bundesſtaaten ungeſäumt über die Beſorgniſſe und Gefahren vertraulich zu berathen, in welche ſowol der ganze Bund als auch die einzelnen Bundesſtaaten durch die revolutionären Umtriebe und demagogiſchen Verbindungen, welche man in der letzten Zeit entdeckt habe, verſetzt würden. Zur Sicherſtellung gegen dieſe Gefahren ſeien die ernſteſten Maßregeln dringendſt nöthig, und Se. Maj. der Kaiſer hielten, nicht nur in ihrer Eigenſchaft als Bundesglied, ſondern auch im Intereſſe ihrer eigenen Staaten, für ihre Pflicht, die deutſchen Höfe zur Ergreifung ſolcher durch gemeinſames Einverſtändniß feſtzuſetzender Maßregeln einzuladen.“ Ganz mit dieſer erſten Eröffnung und der derſelben beigefügten „Punctation“ für die der Conferenz vorzulegenden Berathungsgegenſtände übereinſtimmend war auch die ſpäter (20. Sept.) in Frankfurt dem Bundestage gemachte Präſidialpropoſition, deren Inhalt die Nation in den öffentlichen Blättern geleſen hat. Hier wie dort wurde die Thatſache der in Deutſchland gärenden Unruhe und Aufregung als Gegenſtand der dringendſt nöthigen Fürſorge bezeichnet, hier wie dort als Urſachen ſolcher gefährlichen Stimmung angegeben: zuvörderſt die über den Sinn des Art. 13 der Bundesacte herrſchende Ungewißheit und die dadurch veranlaßten falſchen Auslegungen des beſagten Artikels, ſodann der Mangel einer genauen Beſtimmung über die Rechte und Pflichten des Bundestags ſowie der zu deren Ausübung noth-

wendigen Mittel; weiter die Gebrechen der öffentlichen Erziehung auf den Schulen und Universitäten und endlich der Misbrauch der Preſſe, namentlich die Ausſchweifungen, welche die Journale, die periodiſchen Schriften und die Flugſchriften ſich erlaubten.

Weder in Karlsbad noch in Frankfurt ließ auch nur Eine Stimme ſich vernehmen, welche, außer den angedeuteten Urſachen des Übels, noch eine andere und allgemeinere bezeichnet hätte. Denn wohl anerkennt die Präſidialpropoſition am Bundestage, daß die Quellen deſſelben „zum Theil in Zeitumſtänden und Verhältniſſen, auf welche keine Regierung unmittelbar und augenblicklich zu wirken vermag", liegen: aber was kann wol unter dieſen ſo künſtlich gewählten, ganz unbeſtimmten Ausdrücken verſtanden ſein? Etwa die unausbleiblichen Nachwehen der langen Kriegsnoth, Unterdrückung und des ſchweren Befreiungskampfes? oder die Schwierigkeit der Befriedigung aller ſich durchkreuzenden Intereſſen und Wünſche einer nach langer Zerrüttung wieder neuzugeſtaltenden Welt? Wahrlich! wenn auch nur dieſes die Völker drückte, ſo wäre unter ſolchen Umſtänden Rechnung zu tragen und der Stab der Verwerfung nicht ſofort zu brechen geweſen über jede Äußerung des Misbehagens. Es war aber nicht dieſes die Urſache der Unzufriedenheit; denn in die Nothwendigkeit fügt man ſich; und ſolange noch die Ausſicht auf Verbeſſerung des Zuſtandes bleibt, erträgt man Entbehrungen und Leiden gern. Die wahre Urſache der unruhigen und düſtern Stimmung der Denkenden im Volke — wie alle Unbefangenen anerkennen müſſen und die edelſten Schriftſteller (namentlich auch Zſchokke: „Vom Geiſt des deutſchen Volks im Anfang des 19. Jahrhunderts") laut ausſprachen — war die Nichtbefriedigung der gerechten Forderungen der Nation und die Nichterfüllung der ihr feierlichſt gethanen Verheißungen. Leider überſah man dieſes in Karlsbad und auch die Präſidialpropoſition ſchweigt davon. Man hielt ſich an die Symptome des Übels und verkannte deſſen wahren Grund; man ſuchte den Rauch zu erſticken und beruhigte ſich über den innern Brand. Wahrlich! wenn ſelbſt der Fürſt von Metternich, in ſeinem über den Misbrauch der Preſſe vorgelegten Memoire, ausdrücklich beklagte: „man könne ohne Übertreibung behaupten, daß es heute nicht eine einzige als Privatunternehmung erſcheinende Zeitſchrift in Deutſchland gibt, welche die Wohlgeſinnten (d. h. ſoviel als die den in Karlsbad aufgeſtellten Principien Huldigenden) als ihr Organ betrachten könnten, ein Fall, der ſelbſt in dem Zeitpunkt der blutigſten Anarchie in Frankreich ohne Beiſpiel iſt", ſo deutet dieſes doch eindringlichſt auf eine ſo allgemein verbreitete und ſo tief gewurzelte öffentliche Meinung in der Nation hin, daß ihre Beachtung räthlicher als ihre gewaltſame Unterdrückung erſcheinen mußte und daß zu Erklärung ihres Urſprungs die in der Präſidialpropoſition aufgeſtellten Gründe durchaus nicht hinreichen. Nie wird eine bloße Partei oder eine Anzahl Verſchworener die Meinung einer ganzen Nation in dem Grade beherrſchen und nie können die etwa zeitlich eingeriſſenen Gebrechen des Erziehungsweſens oder ein im gegenwärtigen Zeitpunkt auf den Schulen ſich hervorthuender unruhiger (vielmehr nur freiſinniger) Geiſt die Meinungen der der Schule längſt entwachſenen Männer beſtimmen. Und auch was die Preſſe betrifft, ſo kann doch wol die Einmüthigkeit aller freien, nicht im Solde der Autorität ſtehenden öffentlichen Blätter und politiſchen Zeitſchriften in Geiſt und Richtung von nichts anderm herkommen als von der gleich einmüthigen oder doch entſchieden vorherrſchenden Geſinnung des leſenden, alſo des denkenden Theils der Nation; und dieſe Geſinnung wird ſicherlich durch die Erdrückung der Journale, welche ſie ausſprachen, nicht mit erdrückt werden. Selbſt die gerichtliche Verfolgung und härteſte Beſtrafung aller derjenigen, welche etwa, hingeriſſen von brennender Vaterlands- und Freiheitsliebe, ſich in geheime Verbindungen eingelaſſen oder gegen beſtehende polizeiliche Verordnungen gehandelt oder andere wirklich tadelnswerthe Schritte ſollten gethan haben (von eigentlich verbrecheriſchen Handlungen reden wir nicht; die ſtrengſte Beſtrafung derſelben — wofern ſie irgendwo vorkommen — nach Maßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen ſoll allerdings ſtattfinden), iſt ein ungeeignetes Mittel zu Stillung des Unmuths, vielmehr, nach pſychologiſchem Geſetz, blos neue Aufreizung und weitere Verbreitung der im Innern zurückgehaltenen Gärung bewirkend, zumal alsdann, wenn ihre Anordnung verbunden iſt mit inquiſitoriſchen Maßregeln, mit willkürlicher oder doch der Willkür weiten Spielraum darbietender Verhaftnahme und Gefangenhaltung, mit Conſtituirung außerordentlicher Tribunale und mit beängſtigender Aufſtellung neuer, durch die Unbeſtimmtheit oder Vieldeutigkeit des Ausdrucks leicht auch auf völlig ſchuldloſe Handlungen anzuwendenden Kategorien von Übertretungen oder Vergehen, dergleichen jene der „Umtriebe" und der „Demagogie" („revolutionäre Umtriebe und demagogiſche Verbindungen") offenbar ſind.

Der Congreß von Karlsbad, wie Frhr. von Gagern in ſeinem vortrefflichen Send-

ſchreiben an ſeinen Freund, den Frhrn. von Pleſſen, welcher von mecklenburgiſcher Seite demſelben als ſehr thätiges Mitglied anwohnte, freimüthig beklagt (man ſehe dieſes Sendſchreiben in „Mein Antheil an der Politik", Bd. IV, Stuttgart und Tübingen 1833), ſah von allen ſolchen Betrachtungen ab. Seine Verhandlungen und in deren Folge dem Bundestag zur Annahme vorgelegten Beſchlüſſe tragen das Gepräge nicht einer verſöhnenden, beruhigenden, ſondern einer zürnenden und von einem ganz einſeitigen Standpunkt ausgehenden Politik. „Ihnen", alſo lauten die inhaltſchweren Worte des würdigen, ſachkundigen und ſicherlich der Demagogie durchaus nicht verdächtigen Frhrn. von Gagern an Hrn. von Pleſſen, „kündige ich über Ihre Karlsbader Ausrichtungen nach allem, was ſie mir darüber erläuternd geſagt haben, dennoch Fehde an." . . . „Das Anerkenntniß und die verſtändige Verſchmelzung der drei Elemente ſind die höchſten Aufgaben der Politik. Sie aber affectiren dort gleichſam nur das eine, die Fürſtlichkeit, zu ſehen, die Spitze der Pyramide ohne das Fundament, bereiten ihr alſo um ſo mehr Feinde und gebrauchen endlich die abgenutzte Liſt, phantaſtiſche und republikaniſche Grillen oder rein demokratiſche Grundſätze mit den Anſprüchen auf geregelte Monarchie, Demagogie mit Demokratie oder mit demokratiſcher Ingredienz beſtändig zu verwechſeln; und dazu haben ſie nicht mehr Recht als die, welche Fürſtlichkeit oder Monarchie mit Tyrannei und Despotismus in eine Vaſe werfen, um ſie hernach für eine Büchſe der Pandora zuſammen auszugeben" u. ſ. w.

Eine flüchtige Vergegenwärtigung der Karlsbader Beſchlüſſe, ſo wie ſie aus der Präſidialproposition am Bundestage hervorgehen, reicht hin zum Verſtändniß und zur Würdigung des Gagern'ſchen Sendſchreibens. Ihr Inhalt ſteht in jedes Vaterlandsfreundes lebendiger Erinnerung, und die Grundſätze, worauf der Inhalt der „proviſoriſchen" Beſchlüſſe gebaut iſt, hat der einleitende Vortrag zu denſelben im allgemeinen und beſondern angezeigt.

Der erſte Beſchluß, unter dem Titel: proviſoriſche Executionsordnung in Bezug auf den zweiten Artikel der deutſchen Bundesacte, „ertheilt der Bundesverſammlung die Befugniß und Anweiſung, allen ihren Beſchlüſſen, die ſie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Beſitzſtandes zu faſſen ſich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleiſtung und Vollziehung auf eine — umſtändlich vorgeſchriebene — Weiſe und nöthigenfalls durch militäriſche Execution zu ſichern. Auch wenn „Lokalverordnungen" einzelner Bundesſtaaten (hierunter ſind wol auch derſelben beſondere Verfaſſungsgeſetze begriffen) einem Bundesbeſchluſſe entgegenzuſtehen ſcheinen, ſoll deſſenungeachtet jene Vollziehung ſtattfinden. Der zweite Beſchluß, überſchrieben: „Proviſoriſcher Beſchluß über die in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maßregeln", beſtehlt die Anſtellung eines außerordentlichen landesherrlichen Commiſſars an jeder Univerſität, welcher ganz beſonders den Geiſt der von den akademiſchen Lehrern gehaltenen Vorträge zu bewachen und im Fall einer erſcheinenden Pflichtübertretung, namentlich durch Verbreitung verderblicher Lehren, die Entfernung des Lehrers von ſeinem Amte zu beantragen habe. Ein auf ſolchen Antrag oder auch ohne Antrag, doch nach vorher eingeholtem Bericht, durch Regierungsbefehl ſeines Amtes entſetzter Lehrer ſoll in keinem andern Bundesſtaate bei irgendeinem öffentlichen Lehrinſtitut anſtellungsfähig ſein. Alle nicht autoriſirten Verbindungen unter den Studirenden — vor allen die aligemeine Burſchenſchaft — ſollen ſtrengſt hintangehalten und gegen die Übertreter neben der geſetzlichen Strafe auch noch die bleibende Unfähigkeitserklärung zu irgendeinem öffentlichen Amt verhängt, auch der von einer Univerſität Reiegirte auf keiner andern zugelaſſen werden. Der dritte Beſchluß, „das Preßgeſetz", verordnet (einſtweilen für fünf Jahre, iſt aber in Wirkſamkeit geblieben bis 1848) für Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinen, desgleichen für ſolche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck ſtark ſind, daß ſie in keinem deutſchen Bundesſtaat ohne Vorwiſſen und vorgängige Genehmhaltung (Cenſur?) der Landesbehörden zum Druck befördert werden dürfen, erklärt jeden Bundesſtaat für die unter ſeiner Oberaufſicht erſcheinenden, die Würde oder Sicherheit anderer Bundesſtaaten verletzenden oder die Verfaſſung oder Verwaltung derſelben angreifenden Druckſchriften nicht nur dem unmittelbar Beleidigten, ſondern auch der Geſammtheit des Bundes verantwortlich, ertheilt der Bundesverſammlung das Recht, jede Druckſchrift, gegen welche von einem Bundesſtaat gegründete Klage erhoben wird, und auch ohne ſolche Klage eine jede zu ihrer Kenntniß kommende, in was immer für einem deutſchen Staat erſcheinende (ſpäter wurden auch im Auslande erſchienene geächtet), „der Würde des Bundes, der Sicherheit einzeiner Bundesſtaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe Deutſchlands zuwiderlaufende" Schrift durch einen inappellablen Ausſpruch zu unterdrücken, in welchem Fall der geweſene Redacteur fünf

Jahre lang in keinem Bundesſtaat bei der Redaction einer ähnlichen Schrift darf zugelaſſen werden. Der vierte Beſchluß endlich: „Beſtellung einer Centralbehörde zur nähern Unterſuchung der in mehreren Bundesſtaaten entdeckten revolutionären Umtriebe", ordnet eine in Mainz zu verſammelnde, vom Bunde ausgehende außerordentliche Centralunterſuchungscommiſſion von ſieben Mitgliedern an „zur gemeinſchaftlichen, möglichſt gründlichen und umfaſſenden Unterſuchung und Feſtſtellung des Thatbeſtandes, des Urſprungs und der mannichfachen Verzweigungen der gegen die beſtehende Verfaſſung und innere Ruhe ſowol des ganzen Bundes als einzelner Bundesſtaaten gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogiſchen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Judicien bereits vorliegen oder ſich in dem Laufe der Unterſuchung ergeben möchten".

Die Strenge und auch die Einmüthigkeit dieſer Beſchlüſſe erklärt ſich de Pradt ſchon aus der Zuſammenſetzung des Karlsbader Congreſſes. „Dites moi", alſo lauten ſeine Worte, „de quels éléments est composé un corps quelconque, et, sans effort de génie, je vous dirai ce qu'il va faire." — Dann fährt er fort: „En Allemagne les princes supérieurement nobles, les ministres nobles et très nobles, les médiatisés éminemment nobles, tous les chefs du gouvernement nobles aussi et faisant corps avec les nobles, toute cette chaine d'intéressés à l'éloignement de l'ordre nouveau qui les enveloppe et qui les presse, intéressés par là même au maintien ou au rappel des anciennes institutions qui avaient été faites par eux et pour eux, tous dans ce pays, sont en possession de décider seuls de tout, ils le font pour eux mêmes, et cela inévitablement." („Congrès de Carlsbad", préface p. VII.)

Was ſodann den Grundſatz betrifft, daß alle Beſchlüſſe, „welche die Bundesverſammlung (zu Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und des Beſitzſtandes) zu faſſen ſich für hinlänglich veranlaßt und berechtiget hält", als Bundesgeſetze verbindlich und daher unverbrüchlich zu beobachten und zu vollſtrecken ſind, ſo wird dadurch jener hohen Verſammlung eine Fülle der Macht eingeräumt, für die es — in Bezug auf die Völker — keine mögliche Beſchränkung mehr gibt. Alsdann nämlich ſind die conſtitutionellen Schranken, welche der Fürſtengewalt in den einzelnen Staaten mäßigend entgegenſtehen, nicht länger wirkſam, ja nicht länger vorhanden, als die Fürſten ſie nicht aufzuheben belieben.

Auch die Beſchlüſſe über die Preſſe und über die Univerſitäten ruhen auf verhängnißreichen Grundſätzen, deren Discuſſion die Art. **Belagerungsſtand**, **Cenſur** und **Univerſitäten** enthalten. Über die Beſchränkungen der Univerſitäten ſagte jenes Sendſchreiben unter anderm: „Übrigens waren die alten Lehrbücher und Commentare voll offener Discuſſion, voll gründlicher Beſtimmung des Standpunkts des Für und Wider, des Strebens der verſchiedenen Parteien, der Cäſarianer und Fürſtenianer, dann der landſtändiſchen Gerechtſame. Ich möchte Sie dort ſämmtlich beſchwören, bei allem, was Ihnen heilig iſt, Ihrer großen Verantwortlichkeit und vielleicht des Fluches und der Verwünſchungen wegen: hintergehen Sie Ihre Herren nicht! bringen Sie ihnen nicht den Wahn bei, als ob alles das, was jetzt vorgeht, Neuerung und Neuerungsſucht, und von ihrer Seite nur Langmuth und Gnade ſei. Sagen Sie ihnen, daß in jenen ſtaatsrechtlichen Lehrbüchern alle Dinge gründlich erörtert waren. Sagen Sie ihnen, daß jene Moſer, Struben und Pütter das landſtändiſche Recht der Bewilligung der Steuern in ihrem größten Umfang und mit dem größten Nachdruck nachgewieſen, gewiſſenhaft vertheidigt und gelehrt haben. Sagen Sie ihnen, daß die Beurtheilung der deutſchen Staatenform von jeher ganz frei war" u. ſ. w.

Auch in Anſehung der in Mainz zu errichtenden Central-Unterſuchungscommiſſion gegen revolutionäre Umtriebe und demagogiſche Verbindungen (der urſprüngliche Entwurf lautete gegen „hochverrätheriſche" Unternehmungen, was aber wegen zeitlich noch mangelnden Thatbeſtandes abgeändert ward) enthält der Präſidialvortrag die Gründe, welche den Karlsbader Congreß zu dieſem Vorſchlag beſtimmten. Eine der großen Mächte hatte verlangt, daß die Commiſſion zugleich zum außerordentlichen Bundesgericht erklärt werde, zumal darum, weil ſonſt leicht geſchehen möchte, daß die in den Ländern am linken Rheinufer beſtehenden Geſchworneugerichte in Aburtheilung der wegen revolutionärer Umtriebe Angeklagten anders entſchieden als die Gerichte des rechten Ufers. Das angeregte Bedenken gegen die Zuſtändigkeit eines ſolchen außerordentlichen Gerichts, zumal nach den Beſtimmungen mehrerer Conſtitutionsurkunden, bewog aber die Conferenz, einſtweilen blos auf die Unterſuchungscommiſſion anzutragen, unter dem Vorbehalt für den Bundestag, ſpäter, je nach dem Inhalt des von der Commiſſion über das Ergebniß der Unterſuchung zu erſtattenden Berichts, über die Frage wegen des Ge-

richtshofs den geeigneten Beſchluß zu faſſen. Es iſt bekannt, daß die ſo feierlich angekündigte und unter Erwartung großer Reſultate gleich im Spätherbſt 1819 in Thätigkeit geſetzte Commiſſion eine Reihe von Jahren hindurch ihre geheimen Arbeiten fortſetzte, ohne irgendetwas von Ergebniſſen ihres Wirkens zur öffentlichen Kunde zu bringen (was gleichwol verheißen war), und daß ſie endlich im Jahre 1828 allmählich und ſtill ſich auflöſte. Ob ſie hiernach nothwendig, ob ſie ein auf den Zweck wohlberechnetes Mittel geweſen, geht ſchon aus den früher gegebenen Andeutungen hervor. Koſtſpielig war ſie jedenfalls, denn, wie man behauptet, hat ſie die Bundeskaſſe gegen 100000 Fl. und die ſieben Regierungen, von welchen jede ein Mitglied zu ernennen und zu unterhalten hatte, gegen eine halbe Million Fl. gekoſtet.

Alle dieſe Beſchlüſſe wurden, um geringere Aufregung oder Beſorgniß zu veranlaſſen, nur als proviſoriſche oder tranſitoriſche angekündet. Ein Berathungsgegenſtand aber, nämlich der über den Sinn des Art. 13 der Bundesacte, ſollte ſeiner Natur nach zu einem definitiven führen. Derſelbe jedoch kam noch nicht in Karlsbad, ſondern erſt bei den darauf gefolgten Miniſterialconferenzen in Wien zu Stande und macht einen Haupttheil der alldort unter Theilnahme von Abgeordneten aller Bundesſtaaten — folglich nach mehrſeitiger und ruhiger Erwägung — errichteten „Schlußacte" aus. Dieſe Schlußacte, deren hierher gehörige Hauptbeſtimmungen der Art. Belagerungsſtand prüft, entſprach nicht völlig der damaligen öſterreichiſch-ruſſiſchen Politik. Denn — wie ſchon aus der kurzen Andeutung in der Präſidialpropoſition zu erkennen iſt, aber aus weitern unzweifelhaften Nachrichten und zumal auch aus dem von Gagern'ſchen Sendſchreiben mit voller Beſtimmtheit hervorgeht — die karlsbader Miniſter waren im Begriff, eine Auslegung des Art. 13 zu geben, welche das ganze conſtitutionelle Syſtem in Deutſchland würde umgeſtürzt haben. Die Grundlage der darauf ſich beziehenden Verhandlungen bildete eine von Hrn. von Gentz verfaßte Denkſchrift „über den Unterſchied zwiſchen landſtändiſchen und Repräſentativverfaſſungen", deren Hauptinhalt in nachſtehenden Sätzen beſteht:

„Landſtändiſche Verfaſſungen ſind die, in welchen Mitglieder oder Abgeordnete durch ſich ſelbſt beſtehender Körperſchaften ein Recht der Theilnahme an der Staatsgeſetzgebung überhaupt oder an einzelnen Zweigen derſelben durch Mitberathung, Zuſtimmung, Gegenvorſtellung oder in irgendeiner andern verfaſſungsmäßig beſtimmten Form ausüben. Repräſentativverfaſſungen hingegen ſind ſolche, wo die zur unmittelbaren Theilnahme an der Geſetzgebung und zur mittelbaren Theilnahme an den wichtigſten Geſchäften der Staatsverwaltung beſtimmten Perſonen nicht die Gerechtſame und das Intereſſe einzelner Stände oder doch dieſe nicht ausſchließend zu vertreten, ſondern die Geſammtmaſſe des Volks vorzuſtellen berufen ſind. Landſtändiſche Verfaſſungen ruhen auf der natürlichen Grundlage einer wohlgeordneten bürgerlichen Geſellſchaft, in welcher ſtändiſche Verhältniſſe und ſtändiſche Rechte, aus der eigenthümlichen Stellung der Klaſſen und Corporationen, auf denen ſie haften, hervorgegangen und im Laufe der Zeiten geſetzlich modificirt, ohne Verkürzung der weſentlichen landesherrlichen Rechte beſtehen. Repräſentativverfaſſungen ſind ſtets in letzter Inſtanz auf den verkehrten Begriff von einer oberſten Souveränetät des Volks gegründet und führen auch dieſen Begriff, wie ſorgfältig er auch verſteckt werden mag, nothwendig mit ſich. Daher ſind landſtändiſche Verfaſſungen ihrer Natur nach der Erhaltung aller wahren poſitiven Rechte und aller wahren, im Staate möglichen Freiheiten günſtig. Repräſentativverfaſſungen dagegen haben die beſtändige Tendenz, das Phantom der ſogenannten Volksfreiheit (d. h. der allgemeinen Willkür) an die Stelle der bürgerlichen Ordnung und Subordination und den Wahn allgemeiner Gleichheit der Rechte oder, was um nichts beſſer iſt, allgemeiner Gleichheit vor dem Geſetze an die Stelle der unvertilgbaren, von Gott ſelbſt geſtifteten Standes- und Rechtsunterſchiede zu ſetzen. Landſtändiſche Verfaſſungen entſpringen aus den für ſich beſtehenden, nicht von Menſchenhänden geſchaffenen Grundelementen des Staats. Repräſentativverfaſſungen ſind die Frucht äußerer Gewalt, wenn ſie durch vorhergegangene Revolutionen nothwendig gemacht, oder aber der Willkür, wenn ſie ohne äußern Zwang aus einem falſchen Motiv der Staatsklugheit beſchloſſen worden."... „Kleinere Staaten zumal gehen mit dem Repräſentativſyſtem unausbleiblich zu Grunde; nur in großen Staaten mag die Regierung kräftig genug ſein, den aus jenem Syſtem hervorgehenden Stürmen zu trotzen. Wird die Repräſentativconſtitution durch einen mit den Unterthanen geſchloſſenen förmlichen Vertrag zu Stande gebracht, ſo wird dadurch der unſinnige Grundſatz der oberſten Souveränetät des Volks unmittelbar und ausdrücklich anerkannt, und die Conſtitution ſelbſt, da mit dieſem Grundſatz keine vereinbar iſt, kommt daher ſchon todt geboren zur Welt."... „Endlich iſt die von dem Repräſentativſyſtem unzertrennliche Volkswahl allemal

und beſonders in kleinern oder zerriſſenen Staaten der nächſte Schritt zur Demagogie und durch dieſe zu wiederholten Erſchütterungen, unter welchen früh oder ſpät die rechtmäßige Macht erliegen muß."... „In der Theorie des Repräſentativſyſtems ſteht der angebliche Grundſatz der Theilung der Gewalten obenan; ein Grundſatz, der immer und überall zur gänzlichen Vernichtung aller Macht, mithin zur reinen Anarchie führen muß, beſonders wenn die Theorie (wie z. B. auch in der badiſchen Verfaſſung) dahin erweitert wird, «daß jede Kammer und jedes Mitglied jeder Kammer, ohne alle Rückſicht auf beſondere Verhältniſſe oder Gerechtſame, nur als Vertreter der Geſammtheit betrachtet werden ſolle»." ... „Die als nothwendig erklärten Attribute des Repräſentativſyſtems (Verantwortlichkeit der Miniſter, Öffentlichkeit der Verhandlungen, Preßfreiheit u. ſ. w.) ſind unverträglich mit den erſten Bedingungen einer monarchiſchen Regierung. Schon die Öffentlichkeit der Verhandlungen der Volkskammer iſt ein unmittelbarer Schritt zur Herabwürdigung aller Autorität und zum Untergang aller öffentlichen Ordnung" u. ſ. w.... „Endlich aber liegt die Unvereinbarkeit des Repräſentativſyſtems in einzelnen Bundesſtaaten mit den dem deutſchen Bundestage beigelegten Rechten und Pflichten am Tage. Die Anhänger dieſes Syſtems ſelbſt ſtellen hierfür die ſchlagendſten Beweiſe auf. Ein Fürſt, der durch die Verfaſſung ſeines Landes oder durch die derſelben gegebene Auslegung für einen der Beſtandtheile der geſetzgebenden Macht erklärt wird und volksvertretenden Behörden von jeder ſeiner Verwaltungsmaßregeln Rede und Antwort geben muß, kann allerdings ohne Mitwirkung dieſer Behörden an den Beſchlüſſen eines reinen Fürſtenraths nicht theilnehmen. Was ein einzelner Regent zu Hauſe nicht vermag, kann auch allen deutſchen Regenten deutſcher Staaten, wenn ſie in Perſon oder durch inſtruirte Geſandtſchaften irgendwo zuſammentreten, nicht geſtattet ſein."... „Hiernach ſtehen wir auf einem äußerſten Punkte, von dem nur noch ein einziger Pfad Rettung verſpricht. Wenn die deutſchen Fürſten ſich nicht jetzt noch über eine gleichförmige, mit der Sicherſtellung ihrer Rechte und ihrer Kronen und mit der Erhaltung des Deutſchen Bundes vereinbare Auslegung und Vollziehung des Art. 13 vereinigen, und wenn jenen, die bei der Bildung ihrer Verfaſſungen den einzig wahren, einzig zuläſſigen Sinn dieſes Artikels verfehlten, nicht zu einer geſchickten und anſtändigen Rückkehr die Hand geboten werden kann, ſo bleibt uns allen nichts übrig als dem Bunde zu entſagen."

Dieſen oder ähnlichen Anſichten gemäß lauteten dem Vernehmen nach die umſtändlichen und zum Theil ſcharfen Äußerungen faſt aller anweſenden Miniſter. Alle erblickten in den Repräſentativverfaſſungen ein den Fremden abgeborgtes und ein gefährliches demokratiſches Inſtitut, eine Aufhebung des monarchiſchen Princips und ſonach eine mit dem Weſen, ja mit dem Daſein des Deutſchen Bundes durchaus unverträgliche Einſetzung. Alle verlangten eine von Bundes wegen zu verordnende Beſchränkung der ſtändiſchen Rechte in der Sphäre der Geſetzgebung, Steuerbewilligung und zumal der den Bund näher oder entfernter angehenden Dinge. Alle (oder doch die meiſten) behaupteten, daß der Sinn des Art. 13 nach der Abſicht des Wiener Congreſſes nicht auf Repräſentativverfaſſungen, ſondern offenbar nur auf die altherkömmlichen (Feudal-) Landſtände gegangen ſei. Alle beklagten zugleich das aus der Öffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen quellende Übel, welchem entſchiedenſt Einhalt zu thun die Pflicht der Selbſterhaltung gebiete.

Auch gegen dieſe Erklärungen erhebt ſich Frhr. von Gagern in ſeinem denkwürdigen Sendſchreiben mit patriotiſchem Freimuth. Wir entheben dem Schreiben die hierauf allernächſt bezügliche bedeutungsvolle Stelle:

„Harmonie und Verſöhnung ſind die großen Dinge, die uns in Deutſchland ſo noth thun. Der Nation wieder Selbſtvertrauen zu geben, den Mismuth zu tilgen, für die Ariſtokratie Ziel und Maß zu finden ſind der Staatsmänner erſte Aufgaben. Sie aber, in Karlsbad, erſchweren die Löſung ungemein, wenn Sie dieſelbe nicht unmöglich machen. Denn Sie ſind dort in beſtändigem Hader und Zwiſt, gleichſam ex officio, mit allen Klaſſen begriffen und beleidigen dieſelben ſchon damit in massa, indem Sie ihnen die «Neugierde» vorwerfen, die doch unſtreitig von dem Kronprinzen bis zum Tagelöhner jedem erlaubt und der dominirende und unauslöſchliche Zug in Europa geworden iſt. «Eitle Neugierde», die Sie zugleich andern Völkern vorwerfen als Quelle zahlloſer Übel in den Worten: «Seitdem die in verſchiedenen Staaten eingeführte Öffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen und die Ausdehnung derſelben auf Gegenſtände, die nie anders als in regelmäßiger, feierlicher Form aus dem Heiligthum der Senate in die Welt dringen, nie eitler Neugierde und leichtſinniger Kritik zum Spiel dienen ſollten»" u. ſ. w.

„Ich frage Sie, was verſtehen Sie unter dieſen Senaten? Wo ſind ſie? Ich will ganz die

Weisheit aus dem Spiele laſſen, niemand beleidigen; aber wo ſind dieſe Senate? Und was wird man zu dieſen Phraſen in London, Paris, Amſterdam und Brüſſel, ja in jedem entfernten Winkel dieſer Reiche ſagen? Als ob das Maß der ſtehenden Heere, die Abgaben, die Zölle nicht etwa Dinge wären, die jeder Hausvater zu beobachten nothgedrungen iſt, um ſeine häuslichen Einrichtungen danach zu treffen, und die er ein ſo hohes und reges Intereſſe hat nicht über die Gebühr ausgedehnt zu ſehen. Fürwahr! man ſollte manchmal glauben, Sie wären dort Männer aus dem Mond geweſen."

„Man wagt zu ſagen in ſolcher Allgemeinheit und directen Beziehung: «fremde Einrichtungen paßten nicht auf uns», nachdem der größte Theil von Deutſchland der Zahl der Glieder nach dieſe fremden Sachen ſich ſchon angeeignet hat. Wollen Sie dieſe Länder erbittern und verwirren? Mein Herr! Die Reſultate aller hiſtoriſchen Nachforſchungen zielen dahin, daß eben dieſe «fremden» Dinge urſprünglich deutſch, urſprünglich die unſerigen ſind." ... „Gewöhnen wir dieſe Nation nur nicht an eine Verrückung des Standpunkts — nicht an Unwahrheiten — an Phraſen, die man dafür nehmen kann." ... „Und ſind denn die Acten und Klüber's Sammlungen nicht in jedermanns Händen? Gibt es denn wirklich bei der Frage von Ständen einen ſoliden Zweifel? Die Bewilligung der Steuern und die Unterſuchung, die dahin führt, iſt ſie nicht alles in allem, und wo ſie nicht iſt, ein ganz anderer Maßſtab? Was iſt alſo das «nicht zweideutige» landſtändiſche Princip? Räumten Sie nicht in dieſem ſelbigen exordio förmlich ein, daß es zwei- und vieldeutig ſei? Man will der Nation den blinden Glauben an die Weisheit der Senate einflößen, und wer ſteht an der Spitze dieſer Senate?" ... „Mit Zuverſicht ſage ich: ich vermiſſe die offene Sprache. Ich wiederhole auf das nachdrücklichſte — dieſe Reticenzen, halbe Verheißungen, halbe Rückſchritte, halbe Explicationen, ſoviel Kunſt auch darin ſein mag, ſind nicht gut." ... „Beſonders aber iſt nicht gut, das Beginnen der repräſentativen Verfaſſung in Deutſchland, den bisherigen Verlauf anzuklagen und, wie man in Karlsbad gethan hat, heftigen Tadel darauf zu werfen. Wir, die Edelleute, haben einiges Recht dazu, die Fürſten aber nicht, nicht ohne Undank. In München, Karlsruhe, Stuttgart iſt man ihnen nicht nur mit Liebe, ſondern mit Enthuſiasmus entgegengekommen." ... „Die Kammern, mein Herr! ſind vollkommen geeignet, Bundesſachen zu erörtern. Sie hängen eng mit dem Budget, mit dem milite perpetuo, mit der Reſponſabilität der Miniſter, mit der ganzen Haltbarkeit des Bundes zuſammen, und nur Unwiſſenheit oder Gefährde kann hier eine neue Doctrin finden" u. ſ. w.

Die hierher gehörige Stelle des die karlsbader Geſinnung enthaltenden Präſidialvortrags lautet alſo: „Nie haben die Stifter des Deutſchen Bundes vorausſetzen können, daß dem Art. 13 Deutungen, die mit den klaren Worten deſſelben in Widerſpruch ſtänden, gegeben, oder Folgerungen daraus gezogen werden ſollten, die nicht nur den Art. 13, ſondern den ganzen Text der Bundesacte in allen ſeinen Hauptbeſtimmungen aufheben und die Fortdauer des Bundesvereins ſelbſt höchſt problematiſch machen würden. Nie haben ſie vorausſetzen können, daß man das nicht zweideutige landſtändiſche Princip mit rein demokratiſchen Grundſätzen und Formen verwechſeln und auf dieſes Misverſtändniß Anſprüche gründen würde, deren Unvereinbarkeit mit der Exiſtenz monarchiſcher Staaten, die die einzigen Beſtandtheile des Bundes ſein ſollen, entweder ſofort einleuchten oder doch in kurzer Zeit offenbar werden müßte" u. ſ. w. ... „Es muß daher eins der erſten und dringendſten Geſchäfte der Bundesverſammlung ſein, zu einer gründlichen, auf alle Bundesſtaaten anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorien oder fremden Muſtern, ſondern von deutſchen Begriffen, deutſchem Rechte und deutſcher Geſchichte abgeleiteten, vor allem aber der Aufrechthaltung des monarchiſchen Princips, dem Deutſchland nie ungeſtraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundesvereins, als der einzigen Stütze ſeiner Unabhängigkeit und ſeines Friedens, vollkommen angemeſſenen Auslegung und Erläuterung des Art. 13 der Bundesacte zu ſchreiten."

Sollte wirklich dieſe — im Sinne der karlsbader Miniſter auszulegende — Stelle das wahre Maß der von den deutſchen Völkern anzuſprechenden politiſchen Rechte ausdrücken, ſo wäre:

1) dieſen Völkern zum Lohn für ihre den Thronen geleiſteten, für deren Wiedererrichtung oder Erhaltung entſcheidenden Dienſte, für ihre zahlloſen Leiden und Opfer und für ihren im Befreiungskampf bewieſenen Heldenmuth an Lohnesſtatt vielmehr die empfindlichſte Kränkung, die demüthigendſte Unterdrückung zu Theil geworden. Lieber gar keine Stände als dies Feudalſtände! alſo würde es durch die deutſchen Gauen tönen, wenn wirklich nur dieſe Alternative geboten wäre. Lieber den rein monarchiſchen Abſolutismus als die Verbindung deſſelben mit

Feudalariſtokratie, Kaſtengeiſt und mittelalterlichem hiſtoriſchen Recht! Dort iſt noch Hoffnung des Fortſchreitens; ein dem Zeitgeiſt befreundeter Regent mag die Loſung dazu geben. Hier aber erblicken wir nur ſtarres Feſthalten am alten Gebrauch und unverſöhnliche Feindſchaft gegen jedes Volksrecht.

2) Es wäre ſodann der Art. 13, der eine Gewährung ausſprechen ſoll, in directem Widerſpruch mit dem Begehren, welchem man ſcheinbar willfahrte. Deutlich und laut hatten die deutſchen Völker ihr Verlangen einer freiheitlichen, d. h. das Volksrecht ehrenden Verfaſſung ausgeſprochen; dem beſiegten Feinde war auch eine ſolche durch Ludwig's XVIII. Charte zu Theil geworden, und die Sieger ſollten derſelben Wohlthat für unwerth erklärt werden! Ebenſo wurde den beſiegten Polen damals officiell eine repräſentative conſtitutionelle Verfaſſung verſprochen; nicht minder auch in feierlichen königlich preußiſchen Proclamationen den Preußen eine allgemeine Volksrepräſentation. Kein Menſch dachte damals etwas anderes bei der Zuſage zeitgemäßer Landſtände. Das Vorbild der zeitgemäßen Ausbildung germaniſchen Rechts in der engliſchen Verfaſſung mit allen ihren in der Natur freier conſtitutioneller oder repräſentatioer Verfaſſung enthaltenen Rechten (ſ. den Art. Cenſur) leuchtete überall vor. So auch in den Verhandlungen über die deutſche Bundesacte und ausdrücklich insbeſondere in den Erklärungen des Grafen Münſter. Die Lüge aber von dem neuen monarchiſchen oder despotiſchen Rechtsprincip widerlegt der Art. Deutſches Landesſtaatsrecht ſowie die in Wien feierlich adoptirte Proclamation von Kaliſch und ihre zeitgemäße Wiederherſtellung eines ehrwürdigen Reichs aus dem ureigenen Geiſte der deutſchen Nation. Wahrlich! der — obwol kurz lautende — Art. 13 muß im Sinn des tauſendſtimmigen Verlangens erklärt werden, auf welches er ſich bezieht, oder er wäre reine Täuſchung geweſen. Jedenfalls iſt die im Ausdruck etwa erkennbare Zweideutigkeit — nach einer allbekannten Rechtsregel — nicht zu Ungunſt der Verlangenden, wiewol des zählenden Wortes Ermangelnden, auszulegen, ſondern gegen diejenigen, die da zu gewähren und zu ſprechen hatten, und welche demnach auch deutlich zu ſprechen ſchuldig waren.

3) Es müßte die ſeltſame Behauptung aufgeſtellt werden, die vielen Regierungen, welche ſeitdem Verfaſſungen im repräſentativen Sinne gewährten, und die ganze Bundesverſammlung, welche ſie zum Theil förmlich garantirte, zum Theil wenigſtens ohne Gegenbemerkung zur Notiz nahm, ſeien bis zum Karlsbader Congreß in dem weſentlichſten Irrthum über den (in Bezug auf Völker und Regierungen) allerwichtigſten Artikel der doch aus ihrer eigenen gemeinſchaftlichen und ſorgfältigſten Berathung hervorgegangenen Bundesacte befangen oder gar mit den Univerſitätslehrern und Zeitungsſchreibern von dem Schwindel der hohlen Theorien und der unruhigen Neuerungsſucht ergriffen geweſen. Dieſe Behauptung durchzuführen würde ſchwer ſein. Vielmehr iſt das Gegentheil davon klar wie der Tag. Haben doch die Fürſten in allen ihren den Völkern gemachten Verheißungen ausdrücklich von Inſtitutionen geſprochen, welche dem Geiſt des Jahrhunderts und den Fortſchritten der Aufklärung gemäß wären; ſie haben alſo nicht die Wiedererweckung längſt veralteter und urſprünglich einer halb barbariſchen Zeit entſtiegener Inſtitutionen, ſondern die Einführung von ſolchen, welche den Bedürfniſſen und Ideen der Gegenwart entſprächen, verheißen; und ſollte auch hier oder dort ein Irrthum über die Wirkungen oder Folgen ſolcher Einſetzungen obgewaltet oder die Wahrnehmung derſelben in gewiſſen Regionen einige Beſorgniß hervorgerufen haben, ſo würde daraus wol der Wunſch, wieder umkehren zu können oder zu dürfen, erklärbar, nicht aber der urſprüngliche Sinn des Art. 13 verändert werden.

4) Endlich aber, und auf dieſe Betrachtung legen wir das meiſte Gewicht, drückt die von den Miniſtern auf die Auslegung des Art. 13 verwendete Mühe die Anſicht aus, daß alles politiſche Recht der deutſchen Nation lediglich allein auf dieſem Art. 13 ruhe und daß ſie daher gar keines anzuſprechen hätte, wenn nicht allort die von den Fürſten gewährte Begünſtigung ſtünde. Uns will aber bedünken, daß, ſo dankenswerth das ausdrückliche Anerkenntniß oder Verheißen einer die Regierungsgewalt mäßigenden Verfaſſung ſei, gleichwol auch ohne den Art. 13 die Nation eine ihrer geiſtigen und moraliſchen Bildung entſprechende Verfaſſung hätte fordern können, und daß man, wenn auch die Bundesacte völlig davon geſchwiegen hätte, ihr nicht hätte verſagen dürfen, was man den beſiegten Franzoſen gewährte. Die Deutſchen für minder fähig oder minder würdig einer liberalen Verfaſſung zu erklären als andere Nationen, wäre eine Ehrenkränkung nicht minder als materielle Rechtskränkung für unſere Nation, und kaum dürfte ein Diplomat den Muth haben, den Satz unumwunden auszuſprechen. Man ſchützt alſo die Unvereinbarlichkeit einer ſolchen Verfaſſung mit der jetzt einmal durch euro-

päiſche Verträge ins Daſein gerufenen und garantirten deutſchen Bundesverfaſſung, die da keine Schmälerung des monarchiſchen Princips zulaſſe, vor, rüttelt aber dadurch an den Hauptpfeilern des wahren Rechtsbeſtandes des Bundes ſelbſt. Denn wahrlich! ganz Europa hatte kein Recht, einen deutſchen Bund auf einer Baſis zu errichten, welche mit der Befriedigung der heiligſten Rechtsforderungen der Nation im Widerſpruch ſtände, und es würde, falls ſolcher Widerſpruch wirklich vorhanden wäre, die Pflicht Europas und der höchſten Bundesgewalt ſein, die Bundesverfaſſung durch geeignete Umgeſtaltung oder Reform möglichſt in Übereinſtimmung oder Verträglichkeit mit den Rechten der Völker zu ſetzen. Zum Glück jedoch iſt dem wirklich nicht alſo: die Bundesverfaſſung, ſo wie ihr Grundgeſetz lautet, erträgt gar wohl die liberalſte Erfüllung des Art. 13, und die Zeit wird hoffentlich kommen, in der man es allſeitig einſieht und ausſpricht.

In neueſter Zeit mußte man den Kampf für *nicht repräſentative, nicht conſtitutionelle*, d. i. für feudale *ſtändiſche* Verfaſſungen endlich aufgeben. Und nun glaubte die Reaction ſich helfen zu können durch den Kampf gegen *parlamentariſche* Verfaſſungen. Aber es müſſen die *aus der Natur der Repräſentation* des Volks (als einer berechtigten freien Perſönlichkeit) mit Nothwendigkeit fließenden Rechte der Repräſentanten für daſſelbe, für ſeine Rechte, Wünſche, Bedürfniſſe, wenigſtens ebenſo frei wie es ja ſchon die geringſte einzelne freie berechtigte Perſon für ſich thun darf, auch das Parlamentariſche begründen (ſelbſt noch abgeſehen von dem ebenfalls ſchon in der Privatfreiheit enthaltenen Rechte der Einwilligung bei Eigenthumshingabe oder Steuerverwilligung. S. den Art. **Deutſches Landesſtaatsrecht**). Dieſes ſind ganz andere in der Natur der Volksrepräſentanten, *ohne alle beſondern poſitiven Feſtſetzungen* begründeten Rechte und ganz andere Rechte als die allerdings je nach den poſitiven Verfaſſungsartikeln zu beſtimmenden *Regierungsrechte* oder *Mitwirkungen bei derſelben*. Jene ſind da, ſobald Stände da ſind, und ebenſo heilig als die aus der Natur und dem Daſein eines Monarchen abgeleiteten monarchiſchen Rechte. Hierfür, oder für dieſes parlamentariſche Recht fiegten neulich nach langem hartnäckigen Kampfe auch die bairiſchen Stände, denen man ſelbſt jede indirecte Äußerung von Tadel oder Wunſch in Beziehung auf die Regierungsverwaltung als Competenzüberſchreitung zum Verbrechen machen wollte. Wir wollen keineswegs jede einzelne und nicht die rein eigenthümlichen Übungen und Formen engliſcher Verfaſſung. Aber *die in der Natur* dieſer zeitgemäßen Ausbildung guten altdeutſchen Volksrechts mit Nothwendigkeit gegebenen Rechte (ſ. den Art. **Cenſur**) werden alle tüchtigen deutſchen Landſtände behaupten oder erſtreben. Denn das engliſche Staatsrecht iſt nicht blos ebenſo für das Staatsrecht das allgemeine Muſterbild wie für das Privatrecht das römiſche; es iſt großentheils nur die *natürliche und zeitgemäße* Geſtaltung des uns zuſtehenden und verheißenen *deutſchen* ſtändiſchen Rechts.

Wenn wir von den karlsbader Verhandlungen etwas ausführlicher geſprochen haben, ſo geſchah es wegen ihrer unermeßlichen Wichtigkeit und weil ſie zugleich den Ton angaben oder den Grund legten zu den Verhandlungen aller ſeither weiter gehaltenen Congreſſe. Bei dieſen wird uns jetzt erlaubt ſein, uns auf eine ſummariſche Darſtellung ihrer Veranlaſſung und ihrer Beſchlüſſe zu beſchränken. Die Richtung war einmal entſchieden genommen; was ſeit Karlsbad weiter folgte, war nur die Anwendung feſtſtehender Grundſätze auf die jeweils eingetretenen neuen Ereigniſſe. Der ausgezeichnetſte unter den karlsbader Miniſtern hatte unter Zuſtimmung der übrigen ſeine Überzeugung dahin ausgeſprochen, „daß jeder nur halb ausgeführte oder gar rückgängige Schritt in den Grundſätzen, welche der Conferenz vom erſten Augenblick an während ihrer ganzen Dauer ſo lebendig vorſchwebten, durch den Umſturz alles Rechts geſtraft werden würde, ſowie jede Gefahr der Zeit durch das engſte Feſthalten an dieſen Grundſätzen beſeitigt werden könne"; eine Erklärung, die als Programm dienen mag nicht nur zu den nachfolgenden Congreßverhandlungen, ſondern auch zu jenen des Bundestags, welche aber, wenn etwa Irrthum dabei unterlaufen wäre, für die Regierungen wie für die Völker nichts Gutes weiſſagte.

Die Miniſterialconferenzen in Wien, mildern Tones zwar als jene zu Karlsbad, wovon ſie die Fortſetzung bilden ſollten, löſten nach längerer Dauer (vom 25. Nov. 1819 bis 24. Mai 1820) ihre ſchwere Aufgabe durch Ausarbeitung der Schlußacte, welche die Verfaſſung und Organiſation des Deutſchen Bundes vervollſtändigen und die bereits in Karlsbad aufgeſtellten Ideen ſoviel möglich verwirklichen ſollte. Unter dem Art. **Deutſcher Bund** werden wir ihrer Beſtimmungen umſtändlicher gedenken. Hier blos die Bemerkung, daß ihr wiewol ſorgfältigſt berathener Inhalt von ſcheinbaren Widerſprüchen und von vieldeutigen Sätzen nicht frei, daher

durch ſie der Controverſe, zumal über den Umfang der Bundesgewalt gegenüber den „ſelbſtändigen und unabhängigen" Bundesgliedern, ſodann über jenen der landesherrlichen Rechte gegenüber den landſtändiſchen keineswegs geſteuert iſt. In letzter Beziehung wird insbeſondere der Satz 57: „Da der Deutſche Bund, mit Ausnahme der Freien Städte, aus ſouveränen Fürſten beſteht, ſo muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden", den doctrinellen Auslegern — wofern nicht alles auf einen Wortſtreit hinauslaufen ſoll — ſtets eine große Schwierigkeit darbieten, den erſten Theil mit dem zweiten in Harmonie zu bringen. Die doctrinellen Erklärungen jedoch ſollen auf das Bundesſtaatsrecht von keinem Einfluß ſein. Der Bundesverſammlung ſelbſt und allein iſt (durch Art. 17 der Schlußacte) die — durch ſpätere Bundesbeſchlüſſe noch erweiterte — Befugniß eingeräumt worden, „zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte die darin enthaltenen Beſtimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entſtehen ſollten, dem Bundeszweck (worunter auch der der maßloſeſten Ausdehnung empfängliche der äußern und innern Sicherheit Deutſchlands begriffen iſt) gemäß zu erklären". Ebenſo ſteht (nach Art. 4) der Geſammtheit der Bundesglieder (d. h. alſo der Regierungen der Bundesſtaaten) „die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, inſofern die Erfüllung der darin aufgeſtellten Zwecke ſolches nothwendig macht." Über ſolche Nothwendigkeit aber entſcheidet abermals ausſchließend und inappellabel — die Bundesverſammlung.

Wir gehen zu den Congreſſen von Troppau und Laibach über, welchen dann jener von Verona zu ähnlichen Zwecken und mit ähnlichen Reſultaten folgte.

Es iſt bekannt, wie grauſam die ſpaniſche Nation um den Lohn ihrer für die Befreiung Europas von des Weltherrſchers Gewalt ſo mächtig wirkſamen, vielleicht entſcheidenden Anſtrengungen und Heldenthaten betrogen und von dem Monarchen, dem ſie die Krone erhalten, unter das unerträgliche Joch des härteſten Despotismus gebracht ward. Es iſt weiter noch in jedermanns Erinnerung, wie das Übermaß der Tyrannei endlich einen Aufſtand wider Ferdinand VII. hervorrief, in deſſen Folge die Cortesverfaſſung von 1812, unter deren Auſpicien der glorreiche Befreiungskampf zum herrlichſten Triumphe gebracht worden war, in erneute Herrſchaft über das Reich geſetzt ward (1820, Januar bis März). Nicht lange nach ſolcher Erhebung der ſpaniſchen Nation (im Juli 1820) ward auch in Neapel, welches an den Wunden der über ihm laſtenden Reaction blutete, durch einen ähnlichen Aufſtand die Verkündung derſelben Cortesverfaſſung bewirkt. Nicht nur der Kronprinz für ſich und als ernannter Alter ego des Vaters, ſondern auch der Vater ſelbſt beſchworen dieſe Conſtitution und das ganze Reich huldigte derſelben. Aber die Mächte — vor allen Öſterreich — blickten mit Unwillen auf die durch militäriſchen Aufſtand bewirkte Revolution, und auch der Inhalt der Verfaſſung flößte — zumal wegen der Stimmung der italieniſchen Völker — ſchwere Beſorgniſſe ein. Daher veranlaßte Fürſt Metternich einen Congreß zu Troppau in Schleſien, wohin Kaiſer Alexander ſich perſönlich verfügte, der König von Preußen aber ſeinen Staatskanzler, Fürſten von Hardenberg, und den Grafen Bernſtorff ſandte und wo auch Bevollmächtigte von Frankreich und England erſchienen. Klugheit und Eifer des Fürſten Metternich feierten hier den vollſtändigſten Triumph. Kaiſer Alexander bot ſeine Hand zu der ihm und Preußen vorgeſchlagenen Erneuerung und Bekräftigung des Bundes zwiſchen den drei großen Militärmächten zu Erreichung der Zwecke der von ihnen geſtifteten Heiligen Allianz. Die Geſandten Englands und Frankreichs erfuhren das Geſchehene erſt, nachdem die Acte von den drei Mächten unterzeichnet war; ihre Einſprache, auch ihre Vermittelungsvorſchläge, auf eine dem monarchiſchen Prinzip entſprechende Modifikation der neapolitaniſchen Verfaſſung gehend, konnten jetzt von keiner Wirkung mehr ſein. Das Protokoll der zwiſchen den drei Großmächten geſchloſſenen Übereinkunft, ſammt einer von den Bevollmächtigten derſelben unterzeichneten öffentlichen Erklärung, ſetzte die Welt in deutlichere Kenntniß von Zweck und Mitteln der Heiligen Allianz. Namentlich wurde darin der feſte Entſchluß ausgeſprochen, den durch die Verträge von 1815 geordneten Zuſtand der europäiſchen Dinge in ſeiner Vollſtändigkeit zu erhalten, und zwar nicht nur in Bezug auf die Territorialverhältniſſe, ſondern auch rückſichtlich der Regierungsformen. Hierdurch ward das Princip der Intervention, zumal für jene Fälle, wo eine Veränderung im Wege der Revolution eingeführt werden wollte, mit Beſtimmtheit ausgeſprochen, auch ſofort auf die allerneueſt in Spanien, Portugal und Neapel ausgebrochenen, das geſellſchaftliche Syſtem von Europa mit neuer Zerrüttung bedrohenden Revolutionen angewendet, insbeſondere aber auf die letzte, welche wegen der un-

mittelbaren Berührungspunkte mit ganz Italien vorzüglich gefährlich ſchien. Darum ſolle als Fortſetzung des zu Troppau gehaltenen — einſtweilen die Grundlagen des gemeinſchaftlichen Einwirkens feſtſtellenden — Congreſſes ein weiterer in Laibach gehalten werden, zu welchem auch der König von Neapel eingeladen wurde, damit er in der Eigenſchaft als Vermittler zwiſchen ſeinem übel berathenen Volke und denjenigen Staaten auftrete, deren Ruhe durch den gegenwärtigen Zuſtand der Dinge gefährdet worden und welche den feſten Entſchluß gefaßt, keine von den Aufrührern errichtete Gewalt anzuerkennen und einzig und allein mit dem Könige ſelbſt zu unterhandeln. Dabei rechneten die drei Mächte, denen es nicht um Eroberungen, ſondern blos um Befeſtigung ihres die Ruhe Europas bezweckenden Bündniſſes zu thun ſei, ganz auf die Zuſtimmung der Höfe von Paris und London.

Die erwartete Zuſtimmung jedoch erfolgte nicht. Frankreich zwar, nach der natürlichen Richtung ſeiner reſtaurirten Regierung, billigte wenigſtens ſtillſchweigend das Vorhaben der Mächte. England aber — wiewol es Öſterreich, wegen der ganz beſondern Verhältniſſe Italiens, ein im vorliegenden Falle anzuerkennendes ſpecielles Interventionsrecht nicht unbedingt abſprach — erklärte ſich gleichwol (durch Umlaufſchreiben vom 19. Jan. 1821) energiſch gegen die dem Beſchluß der drei Monarchen zu Grunde gelegten Principien, als welche nämlich unter minder wohlgeſinnten Monarchen eine höchſt gefährliche Ausdehnung erhalten könnten. Es erkläre, daß das nach Tractaten beſtehende Bündniß der großen europäiſchen Mächte dieſe durchaus nicht zu einem allgemeinen Einſchreiten in die Angelegenheiten anderer Staaten ermächtige, daß auch keine weitern diplomatiſchen Verhandlungen eine ſolche Ermächtigung bewirken könnten, und daß England alſo ſeinen Beitritt zu ſolch einem Bunde nicht nur verſage, ſondern auch gegen jede Auslegung der Verträge proteſtire, wonach ein ſolcher Beitritt möchte gefordert werden. Dieſe Erklärung indeſſen, ſowie die wider die Principien von Troppau vielſtimmig ausgeſprochenen Privatmeinungen (worunter er zumal die von dem liberalen franzöſiſchen Diplomaten und Volksvertreter Bignon herausgegebene Flugſchrift: „Du congrès de Troppau, ou examen des prétentions des monarchies absolues à l'égard de la monarchie constitutionelle de Naples", die ſchlagendſten Argumente aufſtellte), änderten begreiflicherweiſe nichts an den Entſchlüſſen der drei Mächte.

Der Verabredung gemäß kamen alſo gleich am Anfange des Jahres 1821 die Kaiſer von Öſterreich und Rußland und der königlich preußiſche Staatskanzler mit einer Anzahl anderer Diplomaten der drei Hauptmächte, ſodann auch Frankreichs, Englands und der italieniſchen Höfe in Laibach zuſammen. Eine Circularnote jener drei Mächte that den übrigen die Abſicht des öſterreichiſchen Kaiſers, die neapolitaniſche Revolution mit Waffengewalt zu unterdrücken, kund, nebſt dem Entſchluſſe des Kaiſers von Rußland, nöthigenfalls auch mit ſeinen Truppen das Vorhaben Öſterreichs zu unterſtützen. Als nun der König beider Sicilien, nach erhaltener Bewilligung ſeines Parlaments und erneuerter Verſicherung, die Conſtitution zu behaupten, nach Laibach gekommen war, ſo wurde ſofort die drohende Forderung an die neapolitaniſchen Gewalthaber geſtellt, der Conſtitution zu entſagen und einzig und allein von der Vollgewalt des Königs jene Einrichtungen zu erwarten, welche derſelbe dem Beſten des Reichs für zuträglich erachten würde. Ein Schreiben des Königs an ſeinen Sohn, den Regenten, ſchärfte dieſe Verordnungen der Großmächte dem Parlament mit beſonderm Nachdruck ein.

Die weitere Folge der Ereigniſſe, der raſche Angriff der Öſterreicher, die ſchlecht geregelte Vertheidigung der Neapolitaner, die ſchnelle Beſitznahme des ganzen Reichs durch die erſtern und die Unterwerfung der letztern unter die wiederhergeſtellte, jetzt durch den Geiſt der Reaction noch härter gewordene Autokratie des Königs, ebenſo die im Augenblick des Untergangs der Conſtitution in Neapel (März 1821) geſchehene Ausrufung derſelben in Piemont, gleichfalls infolge eines militäriſchen Aufſtandes, doch durch einen öſterreichiſchen Heerhaufen ſofort unterdrückt — alles dies iſt unſern Leſern in unverwiſchter Erinnerung. Der Congreß von Laibach hatte jetzt ſeine Beſtimmung erfüllt; aber bevor er ſich völlig trennte, erließen die Monarchen von Öſterreich und Rußland unter Zuſtimmung Preußens eine (vom 12. Mai datirte) öffentliche Erklärung über ihre Grundſätze und Abſichten und führten dieſelbe noch weiter aus in einer an alle Geſandten dieſer Mächte gerichteten Circulardepeſche. Der Hauptinhalt dieſer beiden Actenſtücke iſt nachſtehender:

In der öffentlichen Erklärung ſagen die Souveräne: . . . „Einzig dazu beſtimmt, die Rebellion zu bekämpfen und niederzuhalten, ſind die verbündeten Streitkräfte, weit entfernt, irgendein ausſchließliches Intereſſe zu unterſtützen, blos den unterjochten Völkern zu Hülfe gekommen,

und die Völker ihrerſeits haben deren Anwendung als eine Stütze zu Gunſten ihrer Freiheit und nicht als einen Angriff auf ihre Unabhängigkeit betrachtet ... Die Gerechtigkeit und Unelgennützigkeit, welche die Berathungen der Monarchie geleitet, werden jederzeit die Vorſchrift ihrer Politik ſein. Sie wird in Zukunft wie in der Vergangenheit ſtets die Erhaltung der Unabhängigkeit und der Rechte jedes Staats, wie ſie in den beſtehenden Verträgen anerkannt und feſtgeſtellt ſind, zum Ziele haben; und, durchdrungen von dieſen Geſinnungen, haben die verbündeten Monarchen, indem ſie den Conferenzen zu Laibach ein Ziel geſetzt, der Welt die Principien verkünden wollen, welche ſie geleitet haben. Sie ſind entſchloſſen, niemals davon abzuweichen, und alle Freunde des Guten werden in ihrem Vereine ſtets eine ſichere Gewähr gegen die Verſuche der Ruheſtörer erblicken und finden." In der umſtändlichern, von dem Fürſten von Metternich unterzeichneten Circulardepeſche Öſterreichs (jene Rußlands iſt in der Hauptrichtung damit übereinſtimmend) wird der Standpunkt und das Ziel der von der Heiligen Allianz angenommenen Politik näher entwickelt, zumal durch folgende Stelle: „Im Laufe dieſer großen Verhandlungen zeigten ſich von mehr als einer Seite die Wirkungen jener weitverbreiteten Verſchwörung, die ſeit langer Zeit an dem Untergange aller durch dieſelbe geſellſchaftliche Verfaſſung, welcher Europa ſo viele Jahrhunderte von Glück und Ruhm verdankte, geſtifteten Autoritäten und geheiligten Rechte gearbeitet hatte. Das Daſein dieſer Verſchwörung war den Monarchen nicht unbekannt; aber unter den Gärungen, welchen Italien ſeit den Kataſtrophen des Jahres 1820 preisgegeben war, und in der unruhigen Bewegung, die ſich von dort aus nach allen Seiten fortpflanzte und alle Köpfe ergriff, hatte ſie ſich mit zunehmender Schnelligkeit entwickelt und ihren wahren Charakter geoffenbart. Die finſtern Plane der Urheber dieſer Complote und die unſinnigen Wünſche ihrer verblendeten Anhänger ſind nicht, wie man früher hätte glauben können, gegen dieſe oder jene Regierungsform, die etwa ihren Declamationen am häufigſten zum Stoff dient, gerichtet. Diejenigen Staaten, welche Veränderungen in ihrem Regierungsſyſtem angenommen haben, ſind ihren Angriffen nicht weniger ausgeſetzt als die, deren alte Verfaſſungen die Stürme der Zeit überlebten. Reine Monarchien, beſchränkte Monarchien, Föderativverfaſſungen, Republiken, nichts iſt ausgeſchloſſen, nichts findet Gnade vor den Verbannungsbeſchlüſſen einer Sekte, die alles, was ſich über den Horizont einer erträumten Gleichheit, in welcher Geſtalt es auch ſein mag, erhebt, als Oligarchie behandelt. Die Häupter dieſes heilloſen Bundes, gleichgültig gegen die Reſultate der allgemeinen Zerſtörung, über welche ſie brüten, gleichgültig gegen jede feſte und bleibende politiſche Form, haben den tiefſten Grundlagen der Geſellſchaft den Krieg angekündet. Alles Beſtehende über den Haufen werfen (mit dem Vorbehalt, irgendetwas, wie es ihrer zügelloſen Phantaſie oder ihren verderblichen Leidenſchaften der Zufall darbieten wird, an die Stelle zu ſetzen), das iſt der ganze Inbegriff ihrer Lehre und das Geheimniß aller ihrer Kabalen. Die verbündeten Souveräne mußten nothwendig zu der Überzeugung gelangen, daß dieſem verheerenden Strome nur ein Damm entgegengeſetzt werden konnte. Alles rechtmäßig Beſtehende — das mußte der unwandelbare Grundſatz ihrer Politik, der Anfangspunkt und der Endpunkt ihrer ſämmtlichen Beſchlüſſe ſein. Sie durften ſich nicht aufhalten laſſen durch das eitle Geſchrei der Unwiſſenheit oder der Bosheit, welches ſie anklagte, die Menſchheit zu einem Stillſtande, zu einer Erſtarrung verdammen zu wollen, die den natürlich fortſchreitenden Gang der Civiliſation hemmen und jede Vervollkommnung des geſellſchaftlichen Zuſtandes unmöglich machen würde. Nie haben dieſe Monarchen die mindeſte Abneigung gegen weſentliche Verbeſſerungen noch gegen Abſtellung der Misbräuche, denen die beſten Regierungen nicht entgehen können, geäußert. Ganz andere Geſinnungen haben ſie jederzeit beſeelt, und wenn die Ruhe, welche Fürſten und Völker ſich von der Wiederherſtellung des Friedens in Europa verſprechen zu können glaubten, nicht alles das Gute geſtiftet hat, welches man erwarten durfte, ſo war der Grund davon der, daß die Regierungen ohne Unterlaß ihre Gedanken auf Vorkehrungen gegen die Fortſchritte einer Faction wenden mußten, die rund um ſich her Irrthum, Misvergnügen und fanatiſche Neuerungsſucht verbreitete und die in kurzer Zeit es zweifelhaft gelaſſen haben würde, ob überhaupt noch irgendeine geſellſchaftliche Ordnung beſtehen ſolle. Die heilſamen oder nothwendigen Veränderungen in der Geſetzgebung und Verwaltung der Staaten dürfen nur von der freien Willensbeſtimmung, von dem aufgeklärten, überlegten Entſchluſſe derer, welchen Gott die Verantwortung für den Gebrauch der ihnen anvertrauten Macht aufgelegt hat, ausgehen. Alles, was ſich von dieſer Linie entfernt, führt nothwendig zur Unordnung, zur Zerrüttung, zu weit unerträglicherm Verderben als die Übel, welche man heilen zu wollen vorgibt. Die Monarchen, von dieſer ewigen Wahrheit durchdrungen, haben keinen Anſtand genommen, ſie mit Offenheit und Nachdruck auszuſprechen.

Sie haben erklärt, daß ſie, ohne je den Befugniſſen und der Unabhängigkeit irgendeiner rechtmäßigen Macht zu nahe zu treten, jede angebliche Reform, die durch Empörung und offene Gewalt bewirkt wird, als geſetzlich ungültig, als unvereinbar mit den Grundſätzen, auf welchen das europäiſche Staatsrecht ruht, betrachten. Sie haben im Sinne dieſer Erklärung die Ereigniſſe von Neapel, die von Piemont, ſelbſt jene entferntern behandelt, die unter Umſtänden von ſehr verſchiedener Art, doch herbeigeführt durch gleich ſtrafbare Veranſtaltungen, dem öſtlichen Europa unabſehliche Verwüſtungen bereiten." ... „Dieſen Grundſätzen werden die verbündeten Monarchen treu bleiben, auf welche neue Probe die Vorſehung ſie auch noch ſtellen mag. Mehr als jemals verpflichtet, in Gemeinſchaft mit allen andern Souveränen und Vorſtehern der rechtmäßigen Macht den europäiſchen Frieden nicht blos gegen die Verirrungen und Leidenſchaften, die in den höhern Verhältniſſen der Staaten ihn ſtören könnten, ſondern auch, und vor allem, gegen die unſeligen Verſuche, welche die civiliſirte Welt den Greueln einer allgemeinen Anarchie preisgeben würden, zu ſchützen, werden ſie nie einen ſo erhabenen Beruf durch kleinliche Berechnungen einer gemeinen Politik entweihen" u. ſ. w.

Allerdings! wenn die Vorausſetzungen oder Anſichten, worauf dieſe Erklärungen gebaut ſind, auf factiſche Wahrheit ſich gründen, wenn wirklich die einzige Urſache jener Bewegungen, welche den Welttheil durchwühlen, das Walten einer frevelhaften und heilloſen Faction iſt, wenn, zur Erklärung der Übereinſtimmung vieler Millionen Menſchen in einer gemeinſamen Richtung nach Verbeſſerung des auf veraltetem hiſtoriſchen Rechte ruhenden Staatenbaues, nicht noch etwas anderes als nur die Machinationen einer vergleichungsweiſe kleinen Zahl von Fanatikern oder Verbrechern nöthig iſt, und wenn es wirklich in Europa ein mit inappellabelm Entſcheidungs- und mit Zwangsvollſtreckungsrecht über alle europäiſchen (d. h. als ſolche erklärten, ob auch allernächſt blos nationalen) Dinge verſehenes und zwar in der Perſon der drei großen öſtlichen Continentalmächte beſtehenden Tribunal gibt: alsdann können die Verkündungen von Troppau und Laibach nur Billigung finden. Wenn aber nicht blos ein Haufe Verſchworener, ſondern der Zeitgeiſt es iſt, welcher die großen Bewegungen hervorruft; wenn, wenigſtens mitunter (wie namentlich in Spanien und in Griechenland geſchah), die Tyrannei der Herrſcher und die Unerträglichkeit des Zuſtandes zur gewaltſamen Abſchüttelung des Joches treiben: wenn es zur äußerſten Erniedrigung und Verelendung der Völker führen muß, daß man bei tyranniſcher Misregierung ihrer Tyrannen ihnen ſelbſt jede Hoffnung der Rettung durch die beſtändige Bedrohung mit Intervention der auswärtigen Übermacht zerſtören will; und wenn endlich die Selbſtändigkeit und freie Regſamkeit der Nationen und Staaten unendlich vorzuziehen der entnervenden Ruhe eines Weltreichs, ja die Bedingung iſt eines freudigen allgemeinen Fortſchreitens der Civiliſation und eines wahrhaft geſicherten öffentlichen Rechtszuſtandes: alsdann müſſen die Verkündigungen von Troppau und Laibach zu den ernſteſten Betrachtungen führen. Sie haben dieſes auch gethan bei allen Denkenden in Europa; und obſchon die Stimmen der im allgemeinen angeklagten Bewegungsmänner (nicht nur von Neapel und Piemont, ſondern von ganz Europa) nicht laut werden durften zur Selbſtvertheidigung, ſo iſt gleichwol das ſtille Privaturtheil der Unbefangenen nicht beſtimmt worden durch die ſtrengen Ausſprüche der Circulardepeſchen.

Die Grundſätze von Laibach enthielten mit der Verdammung der Revolution von Neapel und Piemont zugleich auch jene von Spanien und Griechenland. Aber erſt ein nachfolgender (doch ſchon in Laibach verabredeter, ſodann binnen etwas mehr als Jahresfriſt in Verona eröffneter) Congreß ſetzte, was vorauszuſehen war, in wirkliche Erfüllung.

Um die Mitte October 1822 erſchienen in Verona die Monarchen von Öſterreich, Rußland und Preußen, auch jene von Neapel und Sardinien nebſt andern italieniſchen Fürſten, dazu die gefeiertſten Diplomaten, nicht nur von den genannten Staaten, ſondern auch von Frankreich, England und dem römiſchen Hofe. Schon früher (Ende Juni bis Auguſt) hatten in Wien die vorbereitenden Zuſammenkünfte ſtattgefunden, was jetzt den Gang der Hauptgeſchäfte beſchleunigte. Wir übergehen jedoch das Detail der (bis zum 14. Dec. fortgeſetzten) Verhandlungen, den flüchtigen Blick blos auf die Hauptergebniſſe richtend. Spaniens revolutionärer Zuſtand nahm allernächſt die Sorge der Diplomaten in Anſpruch. Die Cortesverfaſſung von 1812, wiewol damals von Rußland (in dem Tractat von Welikiluki) und von England ausdrücklich, von den übrigen wider Napoleon verbündeten Mächten wenigſtens ſtillſchweigend anerkannt, wurde, nach ihrer 1820 durch einen Soldatenaufſtand geſchehenen Wiederherſtellung, von der Heiligen Allianz als ein das Princip der Legitimität und jenes der monarchiſchen Ge-

walt verletzendes, mittelbar alſo auch alle andern Throne bedräuendes Ereigniß betrachtet. Die Großmächte verbargen daher von Anbeginn ihr Misfallen dagegen nicht, doch hielt eine Zeit lang die Scheu vor den möglichen Wechſelfällen eines wider eine ganze Nation und ein durch ſeine Lage ſtarkes Land zu unternehmenden Krieges von einer bewaffneten Intervention ab. Aber die leichten Triumphe über Neapel und Piemont erhoben den Muth der Sieger und der Kriegszug gegen Spanien ward beſchloſſen, ſobald die ablehnende Antwort der madrider Regierung auf die ihr von ſeiten der verbündeten Mächte wegen Modification der verhaßten Verfaſſung im Sinne des monarchiſchen Princips gemachten Vorſchläge eingetroffen war. Frankreich ſollte jetzo thun, was von ſeiten Öſterreichs in Italien geſchehen; doch ward ihm für den Fall eines ſchweren Kampfes die nachdrücklichſte Hülfe der Mächte zugeſagt. Dieſer Beſchluß indeſſen erfuhr abermals den Widerſpruch Englands, deſſen jetzo von Canning geleitete Regierung noch entſchiedener, als früher geſchehen, das Interventionsrecht beſtritt und für ſich ſelbſt das Princip der Neutralität feſthielt. Die drei großen Continentalmächte (wir haben hier natürlich nur Öſterreich, Rußland und Preußen im Auge, da Frankreich unter der Reſtaurationsregierung, als bloßer Schützling der erſtgenannten, aller politiſchen Selbſtändigkeit ermangelte), die drei großen (dabei abſolut monarchiſchen) Continentalmächte, ſagen wir, erklärten, zur Rechtfertigung ihres Interventionsbeſchluſſes gegen Spanien, ganz unumwunden den Anſpruch auf Bevormundung aller minder mächtigen Staaten, führten dadurch einen völlig neuen Grundſatz in das öffentliche Recht Europas ein und ſtellten dergeſtalt eine Machtfülle zur Schau, die (wenn gewürdigt nach dem vollen Inhalt des ihr zu Grunde gelegten Princips) in dem ganzen Laufe der Weltgeſchichte ihresgleichen nicht hat. Unſere Enkel — wenn ihnen vergönnt iſt, ihre Gefühle und Erfahrungen frei auszuſprechen, oder wenn ſie überall noch die Geiſteskraft zum ſelbſtändigen Urtheil beſitzen — werden den ſpätern Nachkommen belehrende Mittheilungen über Charakter und Wirkung jenes die Weltherrſchaft in die Hände dreier Mächte legenden Princips (verglichen mit jenem des veralteten Gleichgewichtsſyſtems) machen.

Ein anderer, doch meiſt nur die italieniſchen Höfe berührender Gegenſtand der veroneſer Verhandlungen war die Fortdauer der, nach gedämpfter Revolution in Neapel und Piemont, für nöthig befundenen Beſetzung der inſurgirten Provinzen durch öſterreichiſche Truppen. In beiden Staaten hatten die Maßregeln ſowol der reſtaurirten als der intervenirenden Regierungen die Kraft der Revolutionsmänner oder der Carbonaris, wie man ſie gern benannte, bereits ſo entſcheidend niedergedrückt, daß keine weitere Gefahr mehr zu erſchauen war und daher eine Abkürzung des früher beabſichtigten Zeitraums der Beſetzung unſchädlich ſchien. Freilich hatte man vom Laibacher Congreß oder überhaupt von den intervenirenden Mächten erwartet, daß ſie ſich nicht auf das Niederſchlagen des Aufſtandes beſchränken, ſondern auch die Urſachen deſſelben, nämlich den gerechten Unmuth über vorenthaltene Rechtsbefriedigung, ſoviel an ihnen lag, heben, d. h. ihre Schützlinge, die Regierungen von Neapel und von Piemont, zu mildem Gebrauch der wiedererlangten Gewalt und zur Erfüllung der wiederholt gemachten Verheißungen auffordern, ja nöthigen würden. Aber man begnügte ſich mit der Wiederherſtellung der abſoluten Gewalt.

Nun kam die Reihe an die hochwichtige und die Sympathie aller Denkenden und Fühlenden in der civiliſirten Welt in Anſpruch nehmende griechiſche Frage. Die Erhebung der Griechen gegen das ſie blos factiſch bedrückende Barbarenjoch, die heroiſche Ausübung des heiligſten Menſchenrechts und der thatenreiche Kampf gegen die Übermacht der türkiſchen Dränger hatte, ſoweit in Europa eine öffentliche Meinung beſteht, dieſelbe mit Begeiſterung für die Sache der Griechen erfüllt. Weit allgemeiner und lebendiger noch als einſt bei der nordamerikaniſchen Schilderhebung gegen das herriſche Mutterland — weil hier nicht nur durch politiſche, ſondern auch durch rein menſchliche Intereſſen beſtimmt — zeigte ſich die Theilnahme aller Klaſſen und Parteien an Griechenlands Schickſal; die Hoffnungen der Wohlgeſinnten wandten ſich dem Congreſſe von Verona und unter den Theilnehmern deſſelben zumal dem Kaiſer Alexander, dem zwiefach zum Schützer der Griechen berufenen tugendhaften und chriſtlichen, ja griechiſch-chriſtlichen Kaiſer zu. Aber die ſtrenge Conſequenz des von der Heiligen Allianz einmal zur unabänderlichen Norm ihrer politiſchen Richtung genommenen Princips forderte die Verdammung der gegen ihre legitime, d. h. vermöge hiſtoriſchen Rechts beſtehende Staatsgewalt aufgeſtandenen Griechen. Es war unmöglich, einerſeits die gegen Ferdinand's VII. Tyrannei das Panier der Cortesverfaſſung erhebenden Spanier zu bekämpfen und andererſeits den Rebellen gegen des Sultans factiſche Gewalt Unterſtützung zu gewähren. Alſo überließ man die Griechen, unter ſtrenger Misbilligung ihres verwegenen Unternehmens, dem Schickſal; ja man ver-

weigerte den von der griechiſchen Nation an den Congreß Abgeordneten Zutritt und Gehör, während die Agenten der in Spanien wider die wiederhergeſtellte Cortesverfaſſung in Waffen ſtehenden abtrünnigen Faction eine wohlwollende Aufnahme fanden. Die unten angeführten Stellen der am Schluß des Congreſſes von den drei Mächten Öſterreich, Rußland und Preußen an ihre bei den europäiſchen Höfen angeſtellten diplomatiſchen Agenten erlaſſenen Circulardepeſche enthalten die unzweideutigſte Bezeichnung der Principien, welchen ſolche Beſchlüſſe entfloſſen, und ebendadurch auch derſelben Charakteriſtik. Ebenſo mögen unſere Leſer auch in Bezug auf die von den drei Großmächten allen andern Regierungen empfohlene oder vielmehr befohlene Gemeinſchaftlichkeit der Richtung den klarſten Aufſchluß in der beſagten Circulardepeſche (welche auch, wie bei den frühern Congreſſen, die Stelle der geheim gebliebenen Protokolle vertreten muß) finden.

Nachdem die Depeſche der wegen der frühern Räumung Neapels und Piemonts getroffenen Verabredung als des allernächſten Grundes der Zuſammenkunft zu Verona gedacht, erklärt ſie ſich darüber folgendermaßen: „So verſchwinden die falſchen Schreckniſſe, die feindſeligen Auslegungen, die finſtern Prophezeiungen, welche Unwiſſenheit und Treuloſigkeit in Europa verbreiteten, um die Meinung der Völker über die reinen und edeln Abſichten der Monarchen irre zu führen.“ ... „Der Revolution Widerſtand zu leiſten, den Unordnungen, den Plagen, den Verbrechen, die ſie über ganz Italien verbreiten wollte, vorzubeugen, Frieden und Ordnung in dieſem Lande wiederherzuſtellen, den rechtmäßigen Regierungen den Schutz, auf welchen ſie Anſpruch hatten, zu gewähren — darauf allein waren die Gedanken und die Anſtrengungen der Monarchen gerichtet.“ ... „Aber die vereinigten Souveräne und Cabinete konnten nicht umhin, ihre Blicke auf zwei ſchwere Verwickelungen zu wenden, deren Fortſchritte ſie ſeit der Zuſammenkunft in Laibach anhaltend beſchäftigt hatten. Das, was der Geiſt der Revolution in der weſtlichen Halbinſel begonnen, was er in Italien verſucht hatte, gelang ihm am öſtlichen Ende von Europa. In eben dem Augenblicke, wo die militäriſchen Aufſtände zu Neapel und Turin vor der Annäherung einer regelmäßigen Macht zurückwichen, wurde ein Feuerbrand der Empörung in das ottomaniſche Reich geworfen. Das Zuſammentreffen der Ereigniſſe konnte keinem Zweifel über die Gleichheit ihres Urſprungs Raum laſſen. Der Ausbruch des nämlichen Übels auf ſo vielen verſchiedenen Punkten und allenthalben, wenngleich unter wechſelnden Vorwänden, doch von denſelben Formen und derſelben Sprache begleitet, verrieth zu unverkennbar den gemeinſchaftlichen Brennpunkt, aus welchem es hervorging.“ ... „Die Monarchen, entſchloſſen die Maxime der Rebellion, an welchem Orte und in welcher Geſtalt ſie ſich auch zeigen möchte, zurückzuweiſen, ſprachen ſofort ihr einſtimmiges Verwerfungsurtheil darüber aus.“ ... „Andere Ereigniſſe, der ganzen Aufmerkſamkeit der Monarchen würdig, haben ihre Blicke auf den bejammernswerthen Zuſtand der weſtlichen europäiſchen Halbinſel geheftet. Spanien unterliegt heute dem Schickſal, das allen Staaten bevorſteht, die unglücklich genug ſind, das Gute auf einem Wege zu ſuchen, auf welchem es nie gefunden werden kann. Es durchläuft den verhängnißvollen Kreis ſeiner Revolution, einer Revolution, welche verblendete oder übelgeſinnte Menſchen gern als Wohlthat, ſogar als den Triumph eines aufgeklärten Jahrhunderts dargeſtellt hätten.“ ... „Die Wahrheit aber hat bald ihre Rechte behauptet, und Spanien hat, auf Koſten ſeines Glücks und ſeines Ruhms, nur ein neues trauriges Beiſpiel der unausbleiblichen Folgen jedes Frevels gegen die ewigen Geſetze der ſittlichen Weltordnung geliefert.“ ... „Wenn ſich jemals aus dem Schoſe der Civiliſation eine von den Grundſätzen der Erhaltung, von den Grundſätzen, auf welchen der europäiſche Bund beruht, feindſelig getrennte Macht erhob, ſo iſt es Spanien in ſeiner jetzigen Auflöſung. Hätten die Monarchen ſoviel auf ein einziges Land gehäufte Übel, von ſo vielen Gefahren für die übrigen begleitet, mit Gleichgültigkeit betrachten können? Nur von ihrem eigenen Urtheil und von ihrem eigenen Gewiſſen in dieſer ernſten Angelegenheit abhängig, haben ſie ſich fragen müſſen, ob es ihnen länger erlaubt ſei, bei einem Unheil, welches mit jedem Tage ſchrecklicher und gefahrvoller zu werden drohe, ruhige Zuſchauer abzugeben?“ ... „Die Entſcheidung der Monarchen konnte nicht zweifelhaft ſein. Ihre Geſandtſchaften haben den Befehl erhalten, die Halbinſel zu verlaſſen.“ ... „Je aufrichtiger die Freundſchaft iſt, die ſie für Se. Maj. den König von Spanien hegen, deſto ſtärker haben ſie die Nothwendigkeit gefühlt, die Maßregeln zu ergreifen, für welche ſie ſich entſchieden hatten und welche ſie zu behaupten wiſſen werden.“ ... „Es wäre überflüſſig, fortan ihre rechtlichen und wohlwollenden Geſinnungen gegen unwürdige Verleumdungen zu vertheidigen, welche jeder Tag durch offenkundige Thatſachen widerlegt.“ ... „Die Wünſche der Monarchen ſind einzig auf den Frieden gerichtet; dieſer Friede aber kann ſeine Wohlthaten nicht über die Geſell-

ſchaft verbreiten, ſolange die Gärung, die noch in mehr als einem Lande die Gemüther bewegt, durch die treuloſen Überredungsmittel und die ſträflichen Verſuche einer Factlon, die auf nichts als Revolution und Umſturz ſinnt, genährt wird; ſolange die Häupter und Werkzeuge dieſer Faction nicht aufhören werden, die Völker mit niederſchlagenden und lügenhaften Vorſtellungen der Gegenwart und mit erdichteten Beſorgniſſen über die Zukunft zu quälen. Die weiſeſten Maßregeln der Regierungen können nicht gedeihen, bis dieſe Beförderer der gehäſſigſten Anſchläge zu einer vollſtändigen Ohnmacht herabgeſunken ſein werden, und die Monarchen werden ihr großes Werk nicht vollbracht zu haben glauben, bevor jenen die Waffen nicht entriſſen ſind, womit ſie die Ruhe der Welt bedrohen können." ... „Indem Sie dem Cabinet, bei welchem Sie beglaubigt ſind, dieſe Erklärungen mittheilen, werden Sie zu gleicher Zeit in Erinnerung bringen, was die Monarchen als die unerlaßliche Bedingung der Erfüllung ihrer wohlwollenden Wünſche betrachten. Um Europa neben dem Frieden auch das Gefühl von innerer Ruhe und dauerhafter Sicherheit zu verbürgen, müſſen die Monarchen auf die treue und beharrliche Mitwirkung ſämmtlicher Regierungen rechnen. Sie fordern ſie im Namen ihres eigenen höchſten Intereſſes, im Namen der künftigen Geſchlechter zu dieſer Mitwirkung auf."... „Mögen ſie alle von der großen Wahrheit durchdrungen ſein, daß ſie ſich einer ernſtlichen Verantwortung ausſetzen, wenn ſie in Irrthümer verfallen oder böſen Rathſchlägen Gehör geben."... „Die Monarchen haben das Vertrauen, daß ſie allenthalben in denen, welche mit der oberſten Autorität, in welchen Formen es auch ſein mag, bekleidet ſind, echte Bundesgenoſſen finden werden,... und ſie ſchmeicheln ſich, daß man die hier ausgeſprochenen Worte als eine neue Beſtätigung ihres feſten und unabänderlichen Vorſatzes, alle von der Vorſehung ihnen anvertraute Mittel dem Heil Europas zu widmen, aufnehmen werde."

Für die ſittliche Würdigung dieſer neuen Politik genügt Eine Bemerkung: Alle politiſchen Maßregeln dieſer fürſtlichen und miniſteriellen Congreſſe ſchnetterten mit ihren Waffen überall nur die Völker und ihre Freiheit zu Boden, ſuchten im Keime jede Beſtrebung treuer Völker gegen die Unterdrückung ihrer Regierungen zu erſticken; aber ſie rührten keinen Finger gegen die ſcheußlichſte Tyrannei der Regierungen. Die angemaßte Rolle einer göttlichen Vorſehung oder eines höchſten Gerichtshofes für Europa löſte ſich ſomit einfach auf in übermüthige ſelbſtſüchtige Parteibeſtrebungen. Sie rechtfertigte ſo freilich nicht, aber ſie erklärt und verſchuldet die verwerflichſten Gegenbeſtrebungen der Unterdrückten, geheime Verſchwörungen und Mordplane, und was ſelbſt noch ſchlimmer iſt als dieſes — die ſittliche und politiſche Verſunkenheit der unglücklichen Völker, auf welchen die Tyrannei elender Regierungen laſtete, und über deren Häupter ſtets die furchtbare auswärtige Interventionsgewalt ſchwebte. So verſchuldete man ſelbſt die neuen Revolutionen und Kriege von 1848 und 1859.

Die Folgen des Congreſſes von Verona, allernächſt für Spanien und Griechenland, mittelbar aber für die ganze Welt, ſtehen in jedermanns lebendiger Erinnerung: Dort, nach unheilvollem Kriege, die Wiederherſtellung der abſoluten Gewalt in des tranniſchen Ferdinand VII. Hand durch die Heere des conſtitutionellen Königs von Frankreich; hier ein verzweiflungsvoller Kampf der hülflos gelaſſenen Griechen gegen die furchtbarſte barbariſche Übermacht und ſchaudervolle Verwüſtung des claſſiſchen und chriſtlichen Bodens durch die osmaniſchen und ägyptiſchen Horden. Aber die Grundſätze, wonach dieſes alles geſchah, haben ſich nicht als haltbar erprobt. Griechenland war (freilich erſt nach erduldetem unendlichen Jammer) zuletzt doch als der Freiheit würdig erkannt, und auch Spanien erhob ſich von neuem unter dem Panier der geächteten Conſtitution der Cortes. Dieſe Ächtung übrigens ward ſchon damals, als ſie von Verona aus erklang, von ſehr gewichtigen Stimmen für unrecht erklärt, namentlich von den ausgezeichnetſten Staatsmännern Englands. Wir wollen uns nicht einmal auf das im Unterhauſe des britiſchen Parlaments ausgeſprochene Urtheil des im Rufe der Liberalität geſtandenen Miniſters Canning berufen; aber was der torviſtiſche Miniſter Liverpool im Oberhauſe ſprach, iſt wol von doppelter Bedeutſamkeit. „Welche Vorwürfe (alſo lauten ſeine Worte) man auch der ſpaniſchen Conſtitution machen kann, ſo liegt doch weder in ihr ſelbſt noch in der Art ihrer Wiederherſtellung etwas, das zu Einmiſchung der auswärtigen Mächte aufforderte: und was insbeſondere die drei großen Mächte betrifft, ſo haben dieſe kein Recht, gegen die Conſtitution etwas einzuwenden. Denn die Cortes können zu denſelben ſagen: Unſere Conſtitution hat von 1812—14 beſtanden, und während dieſer ganzen Zeit habt ihr die Freundſchaft, die Allianz und die Mitwirkung Spaniens in dem großen Kampfe für die Freiheit Europas nachgeſucht; die ſpaniſche Regierung hat keiner Regierung Stoff zu Klagen gegeben; die Gebrechen der Conſtitution aber ſind ein Gegenſtand der innern Politik und gehen nur uns, nicht euch an!"

Noch haben wir, der Vollſtändigkeit willen, der den Congreſſen in der Weſenheit ähnlichen ob auch in Formen davon verſchiedenen Miniſterialconferenz in London, ſodann einer weitern Miniſterialconferenz in Wien und endlich der in Münchengräz gehaltenen Zuſammenkunft der drei großen Continentalmonarchen zu erwähnen. Die erſtbemerkte (aus den bei der britiſchen Regierung accreditirten ordentlichen Geſandten der Großmächte und einigen andern Diplomaten gebildete) Conferenz zeigte ihre Thätigkeit zumal in der griechiſch-türkiſchen und in der belgiſch-niederländiſchen Sache durch eine Reihe von Protokollen, deren Hauptinhalt in den Art. **Griechenland** und **Niederland** ſummariſch überſchaut werden wird. Die Miniſterconferenz in Wien von 1834 hatte die Angelegenheiten des Deutſchen Bundes zum Gegenſtand. Von ihren geheim gehaltenen Verhandlungen wurde ſchon durch mehrere nachgefolgte Verordnungen theils der einzelnen Regierungen, theils des Bundestags deutlich erkennbar, daß man über das gegenüber der liberalen Partei zu beobachtende gleichförmige und durchgreifende Benehmen ſich einverſtand und zugleich für die etwa zwiſchen Regierungen und Ständen ſich ergebenden Zerwürfniſſe ein ſogenanntes Schiedsgericht, deſſen Mitglieder von den Regierungen zu ernennen wären, zu errichten beſchloß. Über dieſe gegen die conſtitutionellen Verfaſſungen feindſelige Miniſterialconferenz und ihre zufällig bekannt gewordenen geheimen Beſchlüſſe, welche faſt die Geſtalt einer geheimen Verſchwörung gegen die beſchworenen Verfaſſungen annahmen, müſſen die bereits erwähnte Schrift: „Wichtige Urkunden u. ſ. w.", und der Art. **Deutſcher Bund** verglichen werden. Über die Zuſammenkunft des Kaiſers von Rußland mit dem König von Preußen in Schwedt und mit dem Kaiſer von Öſterreich und dem preußiſchen Kronprinzen in Münchengräz (September 1833), wiewol weder eine öffentliche Erklärung noch eine Circulardepeſche uns über deren Ergebniſſe belehrt hat, herrſcht die allgemeine Meinung, daß dort blos der gegen die revolutionären Beſtrebungen, d. h. gegen die gefürchtete europäiſche Bewegungspartei längſt geſchloſſene Bund abermals erneuert und bekräftigt, wol auch für die Miniſterconferenz in Wien einige Hauptgrundſätze verabredet worden.

Ein intereſſantes Gegenſtück zu den vielen europäiſchen Monarchen- oder monarchiſchen Miniſtercongreſſen verhieß der für das Jahr 1826 nach Panama ausgeſchriebene amerikaniſche Congreß der Republiken zu werden. Aber die großen Erwartungen, die man von demſelben hatte, gingen nicht in Erfüllung. Nicht einen vollen Monat (nur vom 22. Juni bis zum 15. Juli) währten ſeine Sitzungen; und es kam nichts darauf zu Stande als ein dem Zweck nach allerdings wichtiger, doch wegen der innern Zerrüttung dieſer Staaten faktiſch wenig bedeutſamer Unions- und Bundesvertrag zwiſchen den Republiken von Columbia, Guatemala, Peru und Mexico, auch einige allgemeine (doch ohne Erfolg gebliebene) Verabredungen über künftig zu haltende Zuſammenkünfte. Die übrigen zum Congreß eingeladenen Staaten, Chile, Buenos-Ayres, Paraguay, Oberperu und Braſilien, hatten ihn nicht beſchickt. Dagegen waren nordamerikaniſche und britiſche Agenten darauf erſchienen. Aber gerade die Einſprache derſelben gegen das Angriffsproject auf die noch übrigen ſpaniſchen Beſitzungen Cuba und Portorico bewirkte vorzugsweiſe die ſchnelle Aufhebung des Congreſſes.

Durch die Julirevolution vereitelt wurde der zu Gunſten des Sonderbundes und gegen die ſchweizer Freiheit beabſichtigte Congreß im Jahre 1830.

In neueſter Zeit ſahen wir den Congreß zu Wien (1855) zur Friedensverhandlung über den ruſſiſch-türkiſchen Krieg, deren Erfolg aber die damals noch übermüthige Hartnäckigkeit Rußlands zu ſeinem großen Schaden vereitelte; darauf, nach der Einnahme von Sewaſtopol, den Congreß von Paris, in welchem wirklich der Friede geſchloſſen wurde. Leider aber konnte der Hauptzweck des Kriegs, eine Verhinderung der Übermacht Rußlands über die Türkei und der drohenden ruſſiſchen Eroberung von Konſtantinopel ſowie die Sicherſtellung der Chriſten gegen türkiſche Tyrannei nicht erreicht werden. Die hier kleinlich und armſelig erſcheinende Diplomatie der großen Cabinete täuſchte weniger die Welt als ſich ſelbſt durch das Traumbild der Möglichkeit, die Nation und die Regierung der Türken verjüngen, chriſtlich cultiviren und ſelbſtändig machen zu können. Schon jetzt iſt es hinlänglich bewieſen, daß unſere unglücklichen Mitchriſten, deren Befreiung vom Türkenjoch jahrhundertelang die europäiſche Chriſtenheit als eine Ehrenforderung erklärte, durch die erbärmlich ausgedachten und von den betheiligten chriſtlichen Regierungen noch erbarmungswürdiger überwachten oder vielmehr preisgegebenen Maßregeln nur ungleich bedrückter geworden ſind. Das heuchleriſche Wortchriſtenthum unter der vorigen preußiſchen Regierung brauchte bekanntlich für die Nichttheilnahme an dem Kriege die Ausrede, es ſei unchriſtlich, die Türkei gegen Rußland zu vertheidigen, und ließ, wie die übrige heidniſche Diplomatie der Großmächte, die elendiglich unterdrückten, namentlich noch zuletzt den

bosniſchen Henkern preisgegebenen Chriſten ſo gänzlich ohne wirkſame Hülfe, daß es nur bittere Gefühle erwecken muß, wenn man den Namen des Chriſtenthums noch aus dem Munde ſolcher Staatsmänner anrufen hört. Die von dem europäiſchen Concert ſanctionirten Empörungen in Serbien, Montenegro und in der Moldau und Walachei, die franzöſiſchen und ruſſiſchen Anzetteiungen und die Gefahren, welche der franzöſiſch-öſterreichiſche Krieg von 1859 in Beziehung auf die Türkei abermals heraufbeſchworen hat, machen es ſchon jetzt deutlich, daß England und Frankreich ihre außerordentlich großen und blutigen Opfer für die Sicherung türkiſcher Souveränetät und Selbſtändigkeit vergeblich machten, daß Preußen und Öſterreich um ihrer Zaghaftigkeit willen vielleicht großen Gefahren entgegengehen.

Rotteck und Welcker.

Conſcription. Schon vor der Franzöſiſchen Revolution beſtand in mehreren Staaten eine Conſcription, d. h. eine Aufzeichnung der waffenfähigen Mannſchaft zum Behuf der Aushebung zum Kriegsdienſt; doch enthielt ſie kaum im Keime dasjenige, was ſpäter das Napoleoniſche Conſcriptionsſyſtem vollendete. Wohl nämlich erkannte man ſchon darin die Idee der Leibherrlichkeit des Staats (oder des Regenten) über die waffenfähigen Unterthanen, aber ſie ward vorerſt nur geltend gemacht über die niedrigern Volksklaſſen, zumal über die von jeher gedrückte Klaſſe der Bauern, welche man, obſchon ſie noch unter den härteſten Laſten der Feudalität und Hörigkeit ſchmachtete, dennoch dem Namen nach zu freien Eigenthümern erklärte und unter ſolchem Titel jetzt auch von Staats wegen zu den ſchwerſten Leiſtungen in Anſpruch nahm. Die höhern Klaſſen alſo blieben mit der Rekrutirung verſchont und auch die Städtebürger wurden meiſt nur inſofern ins Mitleiden gezogen, als man ihnen die Stellung einer nach der Volksmenge bemeſſenen Zahl von Rekruten auflegte, aber die Art des Aufbringens ihnen ſelbſt überließ. Da übrigens neben dieſer Conſcription die freie Werbung fortbeſtand, auch viele zur Strafe (z. B. wegen Trunk, Schlägerei oder anderer Exceſſe) unter die Soldaten geſtoßen wurden, ſo verminderte dadurch die Zahl der eigentlich Conſcribirten ſich anſehnlich. Erſt der Krieg des verbündeten Europa wider die neufränkiſche Republik, welcher dieſelbe zur Entfaltung der geſammten Nationalkraft aufrief, brachte das Aufgebot in Maſſe hervor, ein anfangs ungelenkes Werkzeug, welches aber bald durch Carnot's großen Geiſt eine zum entſcheidenden Triumph führende Geſtaltung erhielt. Dieſes Carnot'ſche Syſtem der Nationalbewaffnung wurde ſpäter nur inſofern beibehalten, als es die allgemeine Kriegsdienſtpflicht zur Grundlage hat, aber der Herrſchergeiſt Napoleon's wußte es dergeſtalt zu regeln und umzumodeln, daß es, anſtatt ein bürgerliches oder Volksheer unter die Waffen zu rufen, blos ein unermeßliches Soldatenheer ſchuf, d. h. dem Herrſcher eine unerſchöpfliche Vorrathskammer für ſein nimmerſattes Bedürfniß von Kriegsknechten darbot. Dieſes Napoleoniſche Conſcriptionsſyſtem ward dann natürlich auch denjenigen Staaten aufgedrungen, welche entweder als erklärte Vaſallenſtaaten Frankreichs oder unter dem Titel von Verbündeten dem Weltreich angehörten; ſodann auch wurde es mehr oder weniger nachgeahmt von den ihm gegenüberſtehenden Staaten und nach der Zertrümmerung des monſtröſen Napoleoniſchen Baues in ſeinen Hauptzügen meiſtentheils beibehalten. [1])

Vermöge dieſes Conſcriptionsſyſtems beſteht eine Art von Leibherrlichkeit des Staats — in den meiſten Staaten vielmehr des Regenten als Kriegsmeiſters — über die geſammte männliche Bevölkerung und jeden einzelnen Sprößling derſelben. Wir ſagen eine Leibherrlichkeit, weil ſie nicht eigentlich auf ſtaatsbürgerliche Pflicht, ſondern auf das Factum des Geborenſeins auf einem Staatsgebiet oder des Erzeugtſeins von einem Staatsangehörigen ſich gründet und früher ausgeübt wird, als der Leibpflichtige großjährig, d. h. wirklicher Staatsbürger geworden iſt. Wir ſagen ferner „Leibherrlichkeit" darum, weil der Anſpruch gegen jedes Individuum als ſolches, nicht aber als Glied einer Geſammtheit geht, d. h. weil gegen jedes das volle Recht angeſprochen oder von jedem nach Belieben die volle Leiſtung eingefordert wird, aber von einer dem Geſellſchaftsgeſetz gemäßen Gemeinſchaftlichkeit der Verpflichtung, daher auch von einer thunlichſt gleichen Vertheilung der Laſt keine Rede iſt. Dem Staat alſo, weil er Leibherr jedes

1) Die im republikaniſchen Rom durch die Conſuln alljährlich gehaltene Conſcription, d. h. Aushebung der zur Bildung der Legionen nöthigen Mannſchaft aus den waffenfähigen Bürgern, welche ſämmtlich vom ſiebzehnten bis fünfundvierzigſten Jahre kriegsdienſtpflichtig waren, hat zwar dem neuen Conſcriptionsſyſtem den Namen gegeben, iſt aber, was Geiſt und Princip betrifft, von demſelben weſentlich verſchieden. Nur das neufränkiſche Aufgebot, wie es Carnot in den verhängnißvollen Tagen des erſten Revolutionskriegs geſtaltet hatte, war ihr nachgebildet und gab Volks- oder Bürgerheere wie ſie.

einzelnen iſt, ſteht die freie Auswahl unter den Pflichtigen oder die von ſeinem Belieben abhängige geſetzliche Beſtimmung der Ordnung oder Reihenfolge, wonach dieſelben unter die Waffen zu rufen ſeien, ebenſo der aus was immer für Gründen zu gewährenden Befreiung zu. Kein Gerufener kann ſich beſchweren, denn er iſt geborener Waffenknecht; und gegen die Befreiung keines andern kann er ſich auflehnen, weil dadurch nimmer ſeine eigene Dienſtpflicht, die ja ebenfalls eine vollſtändige iſt, dem Umfange nach vermehrt, ſondern blos factiſch die Nothwendigkeit der Leiſtung ihm etwa näher gerückt, d. h. dem Leibherrn die Veranlaſſung zu ihrer wirklichen Einforderung — welche ohne die Befreiung anderer vielleicht nicht geſchehen wäre — gegeben wird.

Wie könnte man ohne die Annahme einer jedem Jüngling perſönlich und unbedingt (mithin nicht blos als dem Theilnehmer an einer gemeinſchaftlichen Verpflichtung, ſondern als individuell Verpflichteten) aufliegenden Schuldigkeit, auf den beliebigen Ruf des Kriegsherrn unter die Fahne zu treten, die willkürliche Auswahl oder auch die zu einer ſcheinbaren Milderung verordnete Aushebung nach dem Loſe ſtatuiren? Wenn man z. B. eine Schar Rebellen decimirt, ſo geht man dabei von der Vorausſetzung aus, ein jeder habe den Tod verdient, den vom Loſe Getroffenen alſo widerfahre blos ihr Recht, den dadurch Befreiten aber ein Glück. Und wenn ein gemeiner Fron- oder Leibherr Knechte, ſoviel er braucht, aus ſeinen Hörigen aufbieten darf und etwa zur Steuer der Ordnung oder aus Billigkeits- oder Humanitätsrückſichten eine Reihefolge oder eine Beſtimmung durchs Los feſtſetzt (ſich ſelbſt übrigens das Recht der Freigebung der Getroffenen und alſo des Aufgebots der Nachmänner vorbehaltend), hat er dadurch nicht ſeinen gegen jeden einzelnen gehenden vollen Herrlichkeitsanſpruch kund gegeben? Nicht anders beim Losziehen der Conſcriptionspflichtigen. Alle ſammt und ſonders ſind dem Herrn eigen; aber alle zuſammen braucht er nicht, und eine rein willkürliche Auswahl wäre gehäſſig. Man läßt alſo das Los entſcheiden, unter Vorbehalt jedoch der ebenbemerkten beliebigen (ob auch in der Form eines Geſetzes ausgeſprochenen) Befreiung einzelner oder ganzer Klaſſen, an deren Stelle ſodann die Nachmänner treten. Auch der Grundſatz des jedem Gezogenen erlaubten Einſtellens eines andern, in Verbindung mit der unentgeltlichen Befreiung vieler, deren Nachmänner (vielleicht Vermögensloſe, während die Befreiten reich ſein mögen) ſodann an ihrer Stelle eintreten müſſen, kann lediglich nur in der Vorausſetzung einer wahren Leibherrlichkeit (des Staats oder des Fürſten) über alle perſönlich waffenfähigen Männer beruhen. Denn in ſolcher Vorausſetzung iſt es freilich dem Herrn erlaubt, nach Belieben entweder die Freilaſſung als Geſchenk zu ertheilen oder aber an eine Bedingung (hier alſo an die des Einſtellens eines andern) zu knüpfen.

Die Vorausſetzung der Leibherrlichkeit und Fronpflicht aber, als eine dem ewigen Recht widerſtreitende, kann dem Conſcriptionsſyſtem wol als Erklärungsgrund oder als eine wenigſtens logiſche Rechtfertigung dienen; jedoch als Rechtsfundament nicht. Angeborene Leibunterthänigkeit oder Leibeigenſchaft kann nimmer zu Recht beſtehen, alſo auch kein darauf zu erbauendes Syſtem zur Rechtsbeſtändigkeit bringen. Noch von andern Geſichtspunkten aus erſcheinen der Selbſtwiderſpruch und die unheilbare Rechtswidrigkeit der Conſcription im auffallendſten Lichte.

Gleichheit in Tragung der Staatslaſten iſt eines der Hauptgeſetze des vernünftigen Staatsrechts. Daſſelbe wird aber aufs unverantwortlichſte verletzt durch die Conſcription trotz der ſcheinbaren, aber auf bloßer Täuſchung beruhenden Gleichförmigkeit ihrer an alle nachwachſende Bürger gerichteten Forderung. Wohl wird unmittelbar von allen nur eins und daſſelbe gefordert, nämlich das Losziehen; doch die Folgen dieſes Ziehens ſind unermeßlich ungleich für die Theilnehmer. Die Gleichheit aber, welche der Staatsbürger anſpricht, iſt eine reelle und verbürgte, nicht eine dem Glücksſpiel preisgegebene. Sowie eine Vertheilung der Steuern nach dem Loſe nicht nur abgeſchmackt, ſondern auch ungerecht wäre, ſo iſt es auch jene der Kriegspflicht. Sie iſt es wenigſtens in dem Falle, daß den durch das Los Getroffenen nicht voller Erſatz geleiſtet werde für das, was ſie mehr als die übrigen Bürger an Dienſten und Gefahren für den Staat übernehmen. Das Conſcriptionsgeſetz weiß von ſolcher Erſatzleiſtung nichts und bewirkt dadurch eine maßloſe Überlaſtung der vom Loſe Getroffenen und die unbilligſte Entlaſtung der dabei vom Glücke Begünſtigten. Aber die Ungleichheit bleibt bei dieſer allgemeinen Beeinträchtigung nicht ſtehen, ſie zeigt ſich noch, und zwar höchſt ſchreiend, auf vielen andern Seiten. Der Staat nämlich richtet ſeine Forderung entweder an die einzelnen Jünglinge oder an die Familien, denen ſie angehören. Im erſten Falle wird (abgeſehen davon, daß die Forderung des ſchwerſten Staatsdienſtes von denjenigen, die noch nicht einmal Bürger, d. h. noch nicht volljährig ſind, offenbar keine ſtaatsrechtliche, ſondern blos eine leibherrliche ſein kann) der

Arme, verglichen mit dem Reichen, ungebührlich bedrückt. Denn wenn auch die unmittelbare Vertheidigung des Vaterlandes, alſo der wirkliche Kriegsdienſt, als eine allen Häuptern gleichmäßig obliegende Pflicht betrachtet werden kann, ſo iſt es doch mit dem Soldatendienſt der Conſcribirten etwas ganz anderes. Derſelbe läßt eine pecuniäre Schätzung, alſo auch eine Erſatzleiſtung und daher auch eine auf Unkoſten der Geſammtheit geſchehende, mithin nach dem Vermögensverhältniß zu vertheilende Entſchädigung (überhaupt Beſtreitung) gar wol zu, und es iſt ungerecht, ihn ohne ſolchen Erſatz, blos nach dem Anſchlage des Loſes und ohne Berückſichtigung der Vermögensverhältniſſe, von beſtimmten einzelnen einzufordern. Schon das Recht des Einſtellens anderer, das man den Conſcribirten gewährt, iſt ein Eingeſtändniß, daß dem Staate nicht eben die wirkliche perſönliche Dienſtleiſtung der vom Loſe Getroffenen nöthig iſt, ſondern daß auch eine Geldzahlung (an erkaufte Einſteher oder an eine öffentliche Einſtandskaſſe) hinreicht. Der regelmäßige Preis, welchen der Einſteher noch neben ſeinem Solde erhält, zeigt dabei, um wie viel auch rückſichtlich des Vermögens der von der Conſcriptionspflicht Betroffene verletzt iſt. Dieſelbe Zahlung, oder den Dienſt ohne Unterſchied dem Reichen wie dem Armen zuzumuthen, iſt aber eine ſchwere Verletzung der Gleichheit. Auch bewirkt dieſes Recht des Einſtellens ſelbſt eine weitere rechtliche Ungleichheit dadurch, daß es, obgleich allen im Geſetze verliehen, dennoch in der That nur den Wohlhabenden, nicht aber den Armen, die in ſeiner Intention liegende Erleichterung, nämlich die Wahl zwiſchen Dienſt und Zahlung gewährt. Der Arme muß dienen, weil er einen Einſteher zu kaufen außer Stande iſt; der Reiche macht ſich frei durch ein für ihn verhältnißmäßig leichtes Opfer.

Noch größer iſt die Ungleichheit, wenn man die Familien oder die Ältern als die vom Geſetz in Anſpruch Genommenen betrachtet. Der Vater von ſechs Söhnen muß ſechsmal (wenn das Los es alſo will) das Opfer eines Sohnes bringen oder ſechsmal durch ſchweres Geld denſelben loskaufen; während an den Vater nur eines Sohnes (wäre er auch hundertmal reicher als der erſte) die Forderung nur einmal (ja, wenn die Befreiung der einzigen Söhne ſtatuirt iſt, gar nie) ergeht, und der Kinderloſe, oder wer nur Töchter hat, für des Vaterlandes und ſeiner Familie Vertheidigung gar nichts aufzuwenden braucht.

Die Ungleichheit vervielfältigt ſich, je weiter wir blicken. Hier z. B. ſind mehrere Gemeinden in einem Rekrutirungsbezirk vereint. Der Ausſchlag des Loſes raubt der einen, vielleicht ärmern Gemeinde an Söhnen oder an Geld das Doppelte und Dreifache von dem, was der andern. Schon der Umſtand, daß ſie z. B. mehr groß gewachſene Jünglinge zählt, bringt ihr, bei der Vereinigung mit einer andern, deren Angehörige etwa (wie in Städten, verglichen mit dem geſündern Lande, gar oft der Fall iſt) meiſt kleiner oder ſchwächer ſind, ſolches Unheil; und daſſelbe Misverhältniß mag auch entſtehen, ja entſteht unvermeidlich gar oft zwiſchen Provinz und Provinz. Die eine z. B., ein dürftiges Gebirgsland, beſitzt einen Reichthum an ſtarken Männern, iſt aber arm an Geld; die andere, durch Natur, auch Induſtrie und günſtige Handelslage überreich, zählt verhältnißmäßig weniger kriegsfähige Bürger. Das natürlichſte allerdings wäre, daß die erſte mehr Männer, die zweite mehr Geld dem Kriegsdienſt darbrächte. Aber das Conſcriptionsſyſtem, die äußerliche handgreifliche Gleichheit an die Stelle der wahren und weſentlichen ſetzend, fordert genau daſſelbe, d. h. dieſelbe Quote der Losziehenden oder Conſcriptionspflichtigen von dieſer und jener. Die geldreiche Provinz jedoch, wenn ihre Quote durch die Menge der wegen Unfähigkeit freizulaſſenden Jünglinge ſich vermindert, ſendet eben darum nicht nur eine kleinere Zahl von Männern und dabei minder Taugliche zum Heer als die arme, ſondern ſie hat auch weniger für Einſteher zu bezahlen, während die letzte in beiden Beziehungen um ebenſo viel ſtärker belaſtet wird.

Noch zwei auffallende Selbſtwiderſprüche des Conſcriptionsgeſetzes, die zu den härteſten Ungerechtigkeiten führen, ſind hier beſonders herauszuheben. Es ſind dieſes die durch die beiden Principien der (geſetzlich oder adminiſtrativ) zu ertheilenden Befreiungen vom Losziehen oder vom Soldatendienſt und der Einſtellungsbefugniß herbeigeführten.

Dieſe beiden Principien ſind zwar an und für ſich gerecht, human und politiſch gut; aber ſie widerſtreiten theils der Grundidee der Conſcription, theils einigen ihrer einzelnen Hauptbeſtimmungen, und geben durch ſolchen Widerſtreit die rechtliche und politiſche Verwerflichkeit des Syſtems nach ſeiner faſt durchgängig anzutreffenden Geſtaltung kund.

Die Ertheilung von Befreiungen kann beruhen einmal auf der Erwägung der reellen Ungleichheit der den ausgehobenen Jünglingen oder ihren Familien durch den gezwungenen Kriegsdienſt zugehenden Nachtheile und Beſchwerden, und auf dem Anerkenntniß der Billigkeit oder Gerechtigkeit der den dadurch ſchwereſt Bedrückten zu gewährenden Befreiung. Dergeſtalt ſpre-

den einige Geſetzgebungen die einzigen Söhne, als die einzige Tröſtung und oft unentbehrliche Stütze der Ältern oder überhaupt der Familie, frei; andere gewähren ſolche Befreiung jeder Familie für einen (entweder den letzten oder gleich den zweiten) Sohn. Nach einigen Geſetzgebungen wird dabei auf das Alter und die Vermögensverhältniſſe oder Ernährungsmittel oder auch den Stand der Ältern geſehen, nach andern nicht; und mitunter iſt zur Hintanhaltung der Willkür die geſetzliche Beſtimmung die alleinige und ſtreng einzuhaltende Regel; mitunter iſt dem adminiſtrativen Ermeſſen mehr oder weniger Spielraum ertheilt. Sodann werden Befreiungen auch ſtatuirt im öffentlichen Intereſſe, d. h. aus Gründen des gemeinen Wohls oder Vortheils. So die gewiſſen Klaſſen von Gewerbsleuten oder Studirenden oder Angeſtellten verliehene völlige oder theilweiſe Befreiung, nämlich vom Losziehen oder Kriegsdienſt überhaupt, oder blos vom Dienen in der erſten Reihe, oder auch vom Aufgebot zur Landwehr oder zum Landſturm u. ſ. w. Der letztbemerkten Befreiung, auch jener vom Reſervedienſt oder von einer frühern Reihe des Aufgebots, macht ferner ein (verſchiedentlich beſtimmtes) Alter oder der Stand der Verheirathung u. ſ. w. theilhaft. Aber es beruhen häufig jene Befreiungen entweder auf parteiiſcher Gunſt für gewiſſe Klaſſen, oder auch auf blos im allgemeinen richtigen, gar oft aber nicht zutreffenden Vorausſetzungen, weswegen ſie dort als ungerechte Privilegien und hier als aufs Gerathewohl geſpendete Wohlthaten erſcheinen. Die Befreiung der ſtandesherrlichen Söhne z. B., als welchen wenigſtens der Ankauf eines Einſtehers nicht ſchwer fallen kann, iſt eine bloße, dem hochadelichen Blut erwieſene Gunſt. Die Befreiung der einzigen Söhne aber oder auch die eines Sohnes aus jeder Familie iſt in hundert Fällen dort unnöthig und hier unzureichend. Mancher einzige Sohn iſt ſeiner Familie eher zur Plage als zur Wohlthat vorhanden; und wenn von ſechs Söhnen die ältern fünf tüchtigen zum Heere gerufen werden und endlich der ſechste, vielleicht ein Krüppel oder ein Taugenichts oder noch in der Wiege liegend, dem Vater gelaſſen wird, ſo iſt dieſem gleichfalls nur wenig geholfen. Das Conſcriptionsgeſetz ertheilt überdies ſolche Befreiungen auf Unkoſten einzelner, die da an die Stelle der Befreiten eintreten müſſen, ſei es überhaupt wegen der jetzt nothwendigen Vergrößerung der Quote, die von der Klaſſe der Nichtbefreiten auszuheben iſt, ſei es durch die insbeſondere dem Nachmann im Loſe aufgelegte Verpflichtung, an der Stelle des Befreiten einzutreten. Das letzte zumal iſt ein ungeheueres Unrecht; und unzähligemal hat der Sohn der armen Wittwe oder der durch phyſiſche und moraliſche Anlagen zu ganz anderm als zum Soldatenſtand berufene Jüngling den heimatlichen Herd gegen die Kaſerne vertauſchen, ſeinen ganzen ſchönen Lebensplan aufgeben müſſen — weil ſein Vormann im Loſe etwa ein einziger Sohn (vielleicht eines reichen Mannes, welchem das Einſtellen keine des Nennens werthe Laſt geweſen wäre) oder ein Theolog oder ein Bergmann u. ſ. w. geweſen.

Das Princip des Einſtellens übrigens iſt ein anderer Hauptwiderſpruch des Conſcriptionsſyſtems mit ſich ſelbſt. Daſſelbe hat nämlich den Anſpruch des Staats auf den perſönlichen Dienſt der nachwachſenden Jünglinge überhaupt und insbeſondere der Conſcription zur Grundlage, und es wird alſo umgeſtoßen durch die erlaubte Verwandlung ſolchen Dienſtes in eine Zahlung. Denn einen Mann einſtellen, heißt nichts anderes als eine Summe zahlen, beſonders wo etwa ſelbſt von Staats wegen errichtete Einſtandsbureaux oder Kaſſen beſtehen. Und dann hört bei geſtattetem Einſtellen aller vernünftiger Grund der Freilaſſung, wenigſtens für den Fall, daß der Freizulaſſende vermöglich wäre, auf. Auch der phyſiſch Untaugliche, auch der Theologie Studirende, auch der einzige Sohn u. ſ. w., wenn ſie Vermögen beſitzen oder reichen Ältern angehören, alſo zumal auch die Söhne der Standesherren, können Einſteher erkaufen, und ſie bedürfen daher der Wohlthat des Geſetzes, welches ihnen unbedingte Befreiung gewährt, nicht. Und auf der andern Seite iſt die Erlaubniß des Einſtellens wirkungslos für den, welcher arm iſt.

So ſtoßen wir denn überall bei unſern Conſcriptionsgeſetzen, die ſchon Châteaubriand — im Hinblick auf den Militärdespotismus Napoleon's — einen „Codex der Hölle" genannt hat, auf Widerſprüche und Ungerechtigkeiten, deren Heilung nicht anders als durch völlige Abſchaffung geſchehen kann. Rotteck.

Conſcriptionsſyſtem in neueſter Entwickelung und Auffaſſung. 1) Geſchichtliches bis zur Franzöſiſchen Revolution. „Solange aus den Staaten des Feſtlandes dieſes Conſcriptionsſyſtem, dieſe weiße Sklaverei nicht verſchwunden iſt, haben ſie wahrlich nicht Urſache, über die ſchwarze Sklaverei auch nur ein Wort des Tadels zu äußern. Der europäiſche Zwangsſoldat wird ſo weit gekleidet und genährt, daß er die von ihm geforderten Dienſte zu leiſten vermag; der amerikaniſche Sklave wird es auch, und meiſt noch beſſer und reichlicher. Der

Negersklave wird gepeitscht und mishandelt, wenn er in dem ihm aufgenöthigten Berufe säumig oder widerspenstig ist; der europäische Soldat wird es auch, oder, weil der Staat wenig an ihm zu verlieren glaubt, erschossen. Aber noch viel thörichter ist diese weiße Sklaverei: der Negersklave wird doch nur zu productiver Arbeit, der europäische Soldat wird nur zu werthlosen Diensten gezwungen. Der schwarze Sklave wird im Gedanken an die Sklaverei erzogen; der europäische Zwangssoldat wird unter die Freien gezählt und als Unfreier behandelt. Der amerikanische Dienstherr ist so klug, die Waffen für sich zu behalten, und seinen Sklaven nur den Spaten und die Hacke in die Hand zu geben; der europäische Dienstherr nöthigt seinen Soldaten das Gewehr in die Faust. Wie sollten denn auch nicht die Gefahren dieser trostlosen Politik des Militärdespotismus von Tag zu Tag größer werden, in demselben Maße, als sich ihre Übel vermehren?" [1]) Eben diesen Gedanken, daß unser heutiges Conscriptionssystem nichts weiter ist, als der in den bunten Soldatenrock vermummte schlimmste Überrest der frühern Frohnpflichtigkeit und Leibeigenschaft, hat Rotteck, der berühmte Verfasser des auszüglich wiederholten Art. Conscription, schon in den frühern Auflagen des „Staats-Lexikon" ausgeführt; und eben diese sonnenklare, aber gleichwol noch vielfach miskannte Wahrheit wird durch jede unbefangene Betrachtung der Bildungsgeschichte unsers Heerwesens über allen Zweifel erhoben.

Nach dem Grundsatze des altgermanischen Rechts: „Wehrhaft, ehrhaft", gehörte jeder freie Mann, der eigene Güter und Rechte zu vertheidigen hatte, dem Heerbanne an, der die Güter und Rechte aller Stammesgenossen vertheidigte. Seine Wehrpflicht war also zugleich ein Recht und eine Ehre. Durch die Ausbildung des Lehnswesens und der Feudalmiliz verlor der Heerbann, oder die allgemeine Landwehr der freien und wehrhaften Männer mehr und mehr an Bedeutung. Das Aufgebot der Lehnsmiliz unter der höchsten Führung des Oberlehnsherrn umfaßte die Vasallen und Aftervasallen mit ihren hörigen und leibeigenen Knechten durch alle Abstufungen der Unterthänigkeit hindurch. Wie diese Knechte im Frieden ihren Grundherren bäuerliche Frondienste thun mußten, so hatten sie ihnen im Kriege militärische zu leisten; der Übergang vom Frieden zum Kriege hatte also für sie nur eine Veränderung in der Art ihrer Fronen zur Folge. Die Grundherren, denen die soldatischen Robote geleistet wurden, waren hiernach zugleich die geborenen Führer ihrer Lehnsleute im Kriege; und damit hing es zusammen, daß bis zur Zeit der Französischen Revolution ein allgemeines Herkommen dem Adel die Offiziersstellen sogar dann noch zuwies, als von dem mit der Pflicht der militärischen Führung verbundenen Recht derselben schon lange keine Rede mehr war. Unter der Herrschaft des Lehnswesens hatte also für die große Masse der streitbaren Bevölkerung das Wehr- und Waffenrecht gänzlich aufgehört; es gab für sie nur noch eine fronartige Wehrpflicht, während sich zugleich bei den dem Oberlehnsherrn zunächststehenden Vasallen, also bei der Geburtsaristokratie der militärischen Führerschaft, ein militärischer Sondergeist mit eigenthümlich gefärbter Standesehre entwickelte. Ihren Kriegssold bezogen diese Vasallen als Naturalsold mittels der ihnen verliehenen Lehen; und als diese erblich geworden, wurden ihnen hiernach die erst noch zu leistenden Dienste im voraus bezahlt. In der Regel werden die vorausbezahlten Dienste schlecht gethan, wie sich dies bald auch bei den kriegerischen Leistungen der Feudalmiliz zeigte. Bei jeder Gelegenheit legten sich die Vasallen die Lehnsverträge nach eigenem Gutdünken und im eigenen Interesse aus; sie folgten den Aufgeboten ihrer Lehnsherren, oder folgten ihnen nicht und verließen ihre Banner oft dann, wenn man ihrer kriegerischen Dienste am meisten bedurft hätte. Um so zahlreicher wurden diese Desertionen des ritterlichen Adels, als fast alles Besitzthum schon zu Lehn vergeben und mithin bei den Heereszügen in fremde Länder nicht mehr viel zu gewinnen war; und bald kam es dahin, wie in der Geschichte des Mittelalters auf allen Seiten zu lesen ist, daß nicht mehr die Lehnstreue, sondern Lehnsbruch und Lehnsverrath zur Regel wurden. Da überdies, infolge der bessern Ausbildung des Fußvolks, der militärische Werth des nur als Reiterei dienenden Adels sogar schon vor der Anwendung des Schießpulvers immer tiefer sank, so kam endlich ein Zustand, in dem der Lehnsadel seine Wehrpflicht im früher geforderten Maße nicht mehr erfüllen wollte und nicht mehr erfüllen konnte.

Unter solchen Umständen suchten die Regenten, die an ihrem unbotmäßigen und militärisch nicht mehr ausreichenden Feudaladel keinen Verlaß mehr hatten, ihre eigene Macht theils auf die aufblühende Macht der Städte und die bewaffneten Gemeinden zu stützen, theils und hauptsächlich auf geworbene Soldtruppen. Die besonders seit Ende des 15. Jahrhunderts immer-

1) Vgl. meine Schrift: Die Rettung der Gesellschaft aus den Gefahren der Militärherrschaft (Leipzig 1859), S. 199 u. 200.

mehr zunehmenden Werbungen fanden bis gegen Mitte des 17. Jahrhunderts meist auf bestimmte Zeit, oder auch auf Kriegsdauer statt. Weil man aber nicht eher warb, als man die Truppen im Kriege wirklich brauchen wollte, wurden die Regierungen häufig von den Ereignissen überrascht, bevor sie die Mittel zur Bildung einer bewaffneten Macht zusammenbringen konnten. Darum kam man bald auf den Gedanken, sich für Krieg und Frieden eine stets bereite Mannschaft anzuwerben. So entstanden in Frankreich unter Karl VII. (1445) die Ordonnanzcompagnien und damit die Keime des heutigen stehenden Heerwesens. Denn darin liegt der Begriff der stehenden Armee, daß sich die ihr angehörende Mannschaft das Waffenhandwerk entweder freiwillig als ausschließlichen Beruf gewählt hat, oder daß ihr dasselbe vom Staate als ausschließliches oder hauptsächliches Geschäft aufgedrungen worden ist. Diese ständigen geworbenen Truppen bildeten jedoch im Kriege nur den Kern der bewaffneten Macht, die zuweilen noch durch Lehnsaufgebote, hauptsächlich aber durch vorübergehende Werbungen verstärkt wurde. Noch in den Religionskriegen des 17. Jahrhunderts bestand der größere Theil der kriegführenden Armeen aus solchen gelegentlich Geworbenen. Im Gegensatze zu den militärischen Frondiensten der hörigen und leibeigenen Knechte der Feudalmiliz leisteten die geworbenen Freiwilligen ihre Kriegsdienste nur zum vertragsmäßig ausbedungenen Preise, der sich (wie in allen andern Zweigen des freien Verkehrs und des Austausches von Arbeit und Dienstleistung gegen Geld und Gut) nach dem Verhältnisse von Nachfrage und Angebot richtete. Da indessen die aus allen Nationen geworbenen Freiwilligen nur durch das Interesse eines hohen Soldes an die Fahnen geknüpft waren, nicht auch durch das Interesse für Hof und Herd, Familie und Vaterland: so verweigerten sie ihren Dienstherren häufig nicht blos den Gehorsam, sobald die Soldzahlung irgendwie stockte, sondern sie wurden wol selbst auch vertragsbrüchig, indem sie um reichlichern Soldes willen von einem Dienstherrn zum andern überliefen. Wie früher die Feudalmiliz, so wurde hiernach auch die geworbene Soldateska zu einer unzuverlässigen Stütze für die Regierungen, und man versuchte es also zunächst mit einem Mischsysteme der Werbung und gewaltsamen Rekrutirung.

Denn der Grundsatz des allgemeinen Waffenrechts und der damit zusammenhängenden allgemeinen Landwehrpflicht hatte sich nicht blos bei den freien Völkern, namentlich den Schweizern, sowie in den Verfassungen zahlreicher Städte erhalten, sondern man hielt auch am militärischen Dienstzwang hinsichtlich der frohnpflichtigen Bevölkerung fest, während man gleichwol auf der persönlichen Heeresfolge des lehnspflichtigen Adels nicht mehr bestand und dadurch Anlaß gab, daß sich misbräuchlich dessen Befreiung von jeder persönlichen Militärpflicht fast in alle Gesetzgebungen einschlich. Davon machte nur Rußland eine Ausnahme, wo Peter I. die lebenslängliche Verpflichtung zum Kriegsdienste auch für den Adel vom Feudalherrn auf das durch Aushebung gebildete neue stehende Heer übertragen, wo der ihn treffende directe Militärzwang erst unter Katharina II. in einen noch fortdauernden indirecten verwandelt wurde. Die ersten Aushebungen unter der blos bäuerlichen und frohnpflichtigen Bevölkerung fanden in dem in viele auswärtige Kriege verwickelten Schweden schon unter Karl IX. statt, weil das menschenarme und geldarme Land am wenigsten im Stande war, nur durch kostspielige Werbung eine erhebliche Macht zusammenzubringen. Dieses unter dem großen Gustav Adolf und Karl X. ausgebildete, dem schwedischen Indeltaheere noch jetzt zu Grunde liegende Aushebungssystem, wurde seit dem Dreißigjährigen Kriege fast überall nachgeahmt; und zum Zwecke der gewaltsamen Rekrutirung wurden die meisten Staaten in Cantone abgetheilt, oder auch die bestehende Provinzialeintheilung zu Grunde gelegt (Cantonssystem, Provinzialsystem). Eine nähere Betrachtung der Rekrutirungsgesetze des 18. Jahrhunderts (wie des preußischen Cantonreglements von 1733, des deutschen Rekrutirungsgesetzes von 1788) zeigt deutlich, daß der Militärzwang wesentlich auf die frohnpflichtige und bäuerliche Bevölkerung fiel, die jedoch, nach der Ausbildung des fürstlichen Absolutismus, nicht mehr durch Vermittelung des grundbegüterten Adels, sondern von den Regierungen unmittelbar zum Soldatendienste gepreßt wurde. Eben diese Vorstellung, die der Militärgesetzgebung des 18. Jahrhunderts zu Grunde lag, daß die einmal Ausgehobenen aus der Leibeigenschaft oder Hörigkeit ihrer Grundherren in die Leibeigenschaft des Staats übergegangen seien, zeigt sich darin, daß diese Soldaten nicht mehr als Personen, sondern als Sachen behandelt wurden, die nach Willkür von ihren Kriegs- und Leibherren an andere Regenten verschenkt, verkauft und vermiethet werden konnten. Sie äußerte sich auch dadurch, daß in der Regel die einmal dem Militärdienste Verfallenen denselben auf Lebenszeit verfallen waren. Im Vergleiche zu unsern jetzigen Aushebungen für eine Reihe von Dienstjahren war es jedoch ein erheblicher Vortheil, daß hiernach im ganzen die Zahl der zum Soldatendienste Gezwungenen

eine verhältnißmäßig geringere blieb; und daß die Gewohnheit, die alles erträglich macht, endlich auch diesen auf Lebenszeit Verdammten ihren Zwangsberuf erträglich machte.

Neben den Aushebungen fanden indessen zahlreiche Werbungen statt, sodaß noch im Siebenjährigen Kriege ein Dritthell bis die Hälfte der Armee Friedrich's des Großen aus geworbenen Ausländern bestand, und selbst im Kriege von 1806—7 die preußische Armee aus Inländern und Ausländern sehr gemischt war. Auch diese Werbungen trugen jedoch häufig das Gepräge der gewaltsamen Soldatenpresse: alle Mittel der List, des Betrugs und Zwangs kamen in der Art zur Anwendung, daß sich von Staat zu Staat ein eigentliches System des gegenseitigen Menschenraubs für Ergänzung der Heere ausbildete. Wo jedoch die Geworbenen wirklich Freiwillige waren, da erhielten dieselben vor den gezwungenen Soldaten ein Handgeld, das öfters (bei der damals grassirenden Liebhaberei an hochgewachsenen Soldaten) bis zur Höhe eines nicht unbeträchtlichen Kapitals anstieg. Andererseits wurde für die gewaltsam ausgehobenen „Landeskinder", um mit möglichst geringem Aufwande möglichst zahlreiche stehende Heere unterhalten zu können, der Geldsold und Naturalsold auf das nothdürftigste Maß herabgesetzt, sodaß bei den Armeen die von Clausewitz sogenannte „systematische Hungerleiderei des 18. Jahrhunderts" gäng und gebe wurde. Auch dieser karge Sold offenbarte aufs deutlichste die Herabwürdigung des Wehrdienstes zu einer Leibeigenschaft und einem Frondienste. Denn das ist ja das Bezeichnende der Fronen, daß der Dienstherr mit einseitiger Willkür seine eigene Leistung auf jenes knappe Maß beschränken darf, wodurch es den Frönern nicht geradezu physisch unmöglich gemacht wird, die von ihnen geforderten Dienste noch leisten zu können.

Vom Drucke des Militärdespotismus und der Schmach der Militärsklaverei hielten sich unter den Staaten Europas nur Großbritannien und die Schweiz frei. Trotz mancher mittelalterlichen Überlieferung, die noch in die Gegenwart hereinragt, machte doch England in dem, was die Signatur der Neuzeit ist, in der Befreiung der Arbeit, in der Aufhebung des mit dem Feudalwesen verbundenen Dienstzwangs jeder Art, bei weitem raschere Fortschritte als die Staaten des Festlandes. Ohne ausdrückliche gesetzliche Aufhebung waren in England, bald auch in den ihm verbundenen Reichen, die Leibeigenschaft und Fronen schon zu Ende des 16. Jahrhunderts verschwunden, während auf dem Festlande die erfolgreichern Bestrebungen für die Befreiung der Arbeit erst nach beinahe zwei Jahrhunderten ihren Anfang nahmen. Dieses Recht der britischen Nation, keine Zwangsdienste mehr leisten zu müssen, war auch von entscheidendem Einflusse auf das Heerwesen: man konnte nun gleichwenig an die Einführung eines gezwungenen ständigen Militärdienstes denken. Überdies machte die insularische und geschützte Lage des Landes die Unterhaltung eines zahlreichen ständigen Heeres minder nothwendig. Dieses Heer wäre noch geringer gewesen, hätte nicht die Bewachung von Irland, solange es als erobertes Land behandelt wurde, sowie in noch höherm Maße der wachsende Colonialbesitz eine stets bereite Truppenmacht erfordert. Aber gerade zu solchen fernen Unternehmungen für Vertheidigung oder Erweiterung des Colonialbesitzes durfte man am wenigsten einen Theil der freien britischen Bürger herausgreifen, um sie vor ihren Mitbürgern gegen die vom Staate willkürlich festgesetzten Bedingungen zum Kriegsdienste zu nöthigen. Man blieb also genöthigt, sich für die Zeit des Kriegs und Friedens auf die Werbung von Freiwilligen zu beschränken, die der Staat hoch genug bezahlen mußte, damit sie ihm ihre ständigen Militärdienste leisten wollten. Neben diesem freiwilligen Dienste im stehenden Heere blieb jedoch der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht zum Zwecke der Vertheidigung gegen feindlichen Einbruch bestehen. Ein Ausfluß dieses Grundsatzes waren die frühern und nur vorübergehend angeordneten Aushebungen zum Landdienste unter der Leitung der Sheriffs, sowie die jetzt wol als beseitigt zu betrachtenden Matrosenpressen. Über die „Barbarei der Matrosenpresse" hat sich die kurzsichtige und selbstgefällige Philanthropie des Festlandes oft genug tadelnd ausgesprochen, ohne nur daran zu denken, daß dieser Dienstzwang in England nur zur Zeit der Noth stattfand, während sich in den Continentalstaaten der jährliche Menschenraub der gewaltsamen Rekrutirung auch ohne Noth und mitten im Frieden wiederholt. Ein weiterer Ausfluß der allgemeinen staatsbürgerlichen Wehrpflicht ist das gleichfalls nur für den Fall der Nothwehr berechnete englische Milizwesen. Dieses hatte, sobald für das britische Inselreich während längerer Zeit keine Angriffe zu besorgen waren, seine Perioden des Verfalls, bis es gelegentlich, in etwas veränderter Gestalt, wieder ins Leben gerufen wurde. Die 1854 gegründete englische Miliz ist aber wol als bleibendes Institut zu betrachten, das dem stehenden Heere ergänzend und unterstützend zur Seite stehen soll. Auch das neue englische Milizgesetz stellt die Möglichkeit eines Militärzwangs in Aussicht, allein abermals nur für den Nothfall und wenn sich nicht die genügende Zahl von Freiwilligen

zum Milizdienste gemeldet hat. Auch ist die Miliz (und dieser sehr wichtige Umstand ist ja nicht zu übersehen) hinsichtlich des Soldes mit den Freiwilligen der stehenden Armee auf gleichen Fuß gestellt: im freien England denkt man also gar nicht daran, die Staatsbürger zu irgendeinem niedrigern Preise Militärdienste thun zu lassen, als wofür diese Dienste auch freiwillig geleistet werden.

Eine ähnliche Entwickelung hatte das schweizerische Heerwesen. Wollten die Einzelstaaten (Cantone) für sich selbst eine ständige Bewaffnung, so mußten sie ihre Leute anwerben. Die Bundesverfassung von 1848, Art. 13, verbot sodann ausdrücklich dem Bunde als solchem, stehende Truppen zu halten, während ein Canton, ohne Erlaubniß des Bundes, nicht mehr als 300 Mann haben sollte. Von dieser sehr beschränkten Befugniß macht aber seit 1856 kein einziger Canton mehr Gebrauch; in der glücklichen Schweiz ist also der letzte Rest jedes stehenden Heerwesens verschwunden. Um so größere Sorgfalt wurde auf Ausbildung des Milizwesens verwendet, das sich vom englischen dadurch unterscheidet, daß der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht auch in der Zeit des Friedens zur wirklichen Anwendung kommt. Aber die Übungen der schweizerischen Miliz im Frieden sind auf ein solches Maß beschränkt, daß sie in den bürgerlichen Hauptberuf auf keine Weise störend eingreifen. Darin besteht das Wesen aller persönlichen Freiheit, daß kein Staatsbürger, soweit dies nicht zur Erhaltung des Ganzen unumgänglich nöthig ist, gegen Willen und Neigung zu Dienstleistungen gezwungen werden kann. In allen Staaten des Festlandes, außer der Schweiz, gilt jetzt noch das System einer gewaltsamen Rekrutirung, wodurch den Betroffenen für eine Reihe von Jahren der militärische Beruf als Hauptberuf aufgezwungen wird. Es gibt also in Europa erst zwei wirklich freie Völker: Briten und Schweizer.[2])

2) Entstehung und Ausbildung des Conscriptionssystems. Die Französische Revolution erweckte auch bei andern Nationen Europas die bald vereitelte Hoffnung auf freie Wehrverfassungen, die überall die Bedingung freier Staatsverfassungen sind. Bis zum Ausbruch der Revolution wurde in Frankreich, wie in England, das eigentliche stehende Heer durch Werbung und Einreihung von Freiwilligen gebildet. Wie jedoch früher dieser geworbenen Armee der Heerbann (Ban et Arrièreban) als Hülfsarmee zur Seite gestanden, so wurde neben der erstern durch Ludwig XIV. noch eine durch Aushebung gebildete und seit 1691 vermittels des Loses rekrutirte Miliz geschaffen. Derselbe König führte für die Seetruppen die Aushebung ein. Für die Landarmee wurde noch zu Ende 1789 und selbst 1791 die Ergänzung mittels Werbung angeordnet, und es erschien noch im März desselben Jahres ein Gesetz über die ganz nach altem Fuße durch Anwerbung vorzunehmende Rekrutirung. Nur irrthümlich wird nicht selten das unter Carnot's besonderm Einflusse am 24. Febr. 1793 erlassene Aufgebot von 300000 Mann als Anfang des Conscriptionssystems ausgegeben. Damals wurde vielmehr beschlossen, daß sich bis zur Beendigung der Rekrutirung im bemerkten Betrage alle unverheiratheten oder kinderlosen Bürger zwischen 18 und 40 Jahren im Zustande permanenter Requisition befinden sollen; daß jede Gemeinde, nachdem sie drei Tage lang den Eintritt von Freiwilligen abgewartet, ihr Contingent durch Wahl zu ergänzen habe; daß jeder Franzose von 40—60 Jahren zur Nationalgarde gehöre. Es handelte sich also nur um eine vorübergehende Maßregel der Nothwehr zur Rettung Frankreichs vor seinen auswärtigen Feinden, um

---

2) Eine Betonung der Vorzüge des britischen Heerwesens ist keine Beschönigung seiner Missstände, wie etwa der Kauflichkeit der Offiziersstellen, der grausamen Peitschenhiebe u. dgl. Was indessen diese letztern anlangt, so sollten die Tadler auf dem Festlande nicht übersehen, daß sich in England der Geworbene freiwillig auch dem militärischen Strafsysteme unterwirft, daß also die Strafe, die ihn im Falle eines Vergehens trifft, eine Art Conventionalstrafe ist. In den Festlandsstaaten liegt dagegen das schlechthin Verwerfliche, die unsittliche und entsittlichende Barbarei der Militärstrafen wesentlich darin, daß diese über Menschen verhängt werden, denen gegen Willen und Meinung ein Beruf aufgezwungen ist; ja, die oft nicht einmal fähig sind, die ihnen aufgenöthigten Pflichten im geforderten Umfange erfüllen zu können. Die Wehrverfassung, oder die Bestimmungen darüber, wie die bewaffnete Macht im so oder anders festgesetzten Bestande vereinigt und erhalten (ergänzt) werden soll, kann in jeder Weise den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechen, während an der militärischen Organisation und Formation sehr viel zu tadeln ist. Dies gilt gerade vom englischen Heerwesen, indem die britische Wehrverfassung in einem Cardinalpunkte, in der vollen und gerechten Belohnung des eigenen Heeres, sogar vor der sonst so lobenswerthen schweizerischen Milizverfassung einen entschiedenen Vorzug hat. Der Verfasser dieses hielt sich darum verpflichtet, in einem Gesuche an die eidgenössische Bundesversammlung — das unter dem Titel „Das gute Recht der Soldaten und Landwehrmanner u. s. w." (Winterthur 1859) auch gedruckt erschienen ist — jenen empfindlichen Mangel im schweizerischen wie in allen andern continentalen Heerwesen zur Sprache zu bringen.

eine Wiedererweckung der allgemeinen Volkswehr, während nicht entfernt daran gedacht wurde, der Nation sogar für die Zeit des Friedens die ständige Last des Militärzwangs aufzubürden. Um dieselbe Zeit verwilligte die Republik dem französischen Heere eine Nationalbelohnung von einer Milliarde Fr., die es nach siegreicher Beendigung des Kriegs erhalten sollte. Man dachte ohne Zweifel daran, die einzelnen Mitglieder der Armee in dem ihnen gebührenden Betrage zu Staatsgläubigern zu machen, also an eine ähnliche Form der Bezahlung, wie sie 1825 zur Entschädigung der Emigranten mittels einer in verkäuflichen Staatsrenten zahlbaren Milliarde geleistet wurde. Dieses der Armee von der Republik geleistete Versprechen konnte nicht erfüllt werden, weil der Republik selbst durch das Kaiserreich ein Ende gemacht wurde, und weil Napoleon I. die später erfahrungsmäßig als ausführbar erwiesene Erfüllung des Versprechens für eine „Chimäre" erklärte. Allein schon das Dasein einer solchen Verheißung war ein schlagender Beweis, daß man keineswegs im Sinne der spätern Conscription eine Armee zusammenpressen, die Zwangssoldaten ihrem bürgerlichen Berufe dauernd entreißen und ihnen besonders schwere persönliche und ökonomische Lasten aufladen wollte, ohne ihnen zugleich die volle und gerechte Belohnung der von ihnen geforderten Dienste zu gewähren.

Erst durch das von General Jourdan ausgearbeitete Gesetz vom 19 Fructidor V (1798), als die Republik bereits im Hinscheiden war, wurde die Conscription sowol der Sache als dem Namen nach eingeführt. Hiernach sollte das Los über Einreihung der in acht Altersklassen getheilten jungen Mannschaft entscheiden. Aber selbst damit war es keineswegs auf eine ständige Last auch für die künftige Friedenszeit abgesehen. Erst der Ehrgeiz Napoleon's I., der für seine im fernsten Auslande geführten Offensivkriege zahlreicher stehender Heere bedurfte, die als willfährige Werkzeuge der Herrschsucht in seine Hand gegeben waren, machte den Menschenraub der Conscription zu einem Krebsschaden für die europäische Menschheit, der seit mehr als einem halben Jahrhundert allen Frieden und alle Freiheit, alle Ordnung und allen Wohlstand zerstörend, immer tiefer um sich frißt. In Frankreich allein verfügten die Senatsconsulte während der Regierungszeit des ersten Napoleon die Aushebung von 3 Mill. (2,947665) Mann, die bis auf geringe Überreste dem Kriege als Schlachtopfer fielen. Von da aus verbreitete sich diese Soldatenpresse nicht blos über die französischen Vasallenstaaten, sondern auch über die meisten andern Länder Europas, deren unumschränkte Beherrscher im Conscriptionssysteme nach französischem Schnitte ein nur allzu taugliches Mittel zur Befestigung ihres Militärdespotismus erkannten.

Als man endlich 1813—15, zum Sturze des allbedrohlichen ersten französischen Kaiserreichs, die Wehrkraft der Völker aufbieten mußte, schien wieder das Landwehr- oder Milizsystem über das auf Conscription gegründete stehende Heerwesen den Sieg zu gewinnen. Wenigstens gelangte Preußen zu einer Wehrverfassung, welche trotz mancher spätern Rückschritte nach den Mißständen des französischen Systems hin doch sogar in ihrer verkümmerten Gestalt noch große Vorzüge vor diesem letztern hat. Aber auch Österreich verkündete damals „den Völkern Italiens die Erlösung von der Geisel der französischen Conscription"; die andern italienischen Regierungen folgten diesem Beispiele, und in Frankreich selbst, wo 1814 die Heere der Verbündeten und die heimkehrenden Bourbonen von der Nation mit dem allgemeinen Rufe: Nieder mit der Conscription! empfangen wurden, verfügte Art. 12 der Charte Ludwig's XVIII. die Abschaffung derselben. Aber damit trat in der Politik der Restauration nur ein kurzer lichter Augenblick ein; denn sowol die Gewalthaber in den Staaten des nackten Absolutismus wie des Scheinconstitutionalismus griffen bald wieder, um die Völker Europas von neuem zerfleischen zu können, nach der kaum erst weggeworfenen „Geisel der Conscription". Damals bildete sich in den Staaten des Scheinconstitutionalismus bei vielen doctrinären Staatsmännern der politische Aberglaube aus, daß sich die wesentlichen Vorzüge der britischen Staatsverfassung auf den Boden des Festlandes verpflanzen ließen, ohne die gleichzeitige Einführung der auf den gerechten Haß gegen jeden Militärzwang und auf volle Achtung der persönlichen Freiheit gegründeten britischen Wehrverfassung. In Verfolgung dieser unfruchtbaren Politik suchte man die sogenannte verfassungsmäßige Freiheit mit der im Conscriptionssysteme verkörperten Erbschaft des Militärdespotismus zu verkuppeln, und weil man der weltgeschichtlich beglaubigten Wahrheit: „Wie die Wehrverfassung so die Staatsverfassung", nicht eingedenk blieb, gelangte man zu jener in verfassungsmäßige Formen verlarvten Willkürherrschaft und zu jenen inhaltleeren staatsrechtlichen Fictionen der constitutionellen Monarchie, welche diese selbst nur noch als große Lüge erscheinen ließen.

In Frankreich (und um dieselbe Zeit geschah ähnliches in den italienischen Staaten) wurde

durch Gesetz vom 10. März 1818 die Aushebung von 40000 Mann für sechs Jahre, sodann am 9. Juni 1824 von 60000 Mann für acht Jahre Dienstzeit beschlossen. Bei dieser Erneuerung des kaum erst so feierlich verdammten Conscriptionssystems hatte man zwar noch so viel Scham, daß die gewaltsame Aushebung als bloße Ergänzung des freiwillig geleisteten Militärdienstes bezeichnet wurde. Da man aber keine hinlänglich günstigen Bedingungen setzte, um die freiwilligen Eintritte zahlreich zu machen, so war auch wieder jene Bezeichnung nur eine neue Lüge zur Täuschung des französischen Volks. Ebenso illusorisch war es, als nach der Julirevolution die Charte von 1830 verordnete, daß der Betrag des jährlichen Contingents durch die Kammern votirt werden solle. Eine solche Bestimmung hat in England einen Sinn, wo die ganze Nation, von den untersten Schichten bis zu den höchsten Spitzen hinauf, von der unduldbaren Ungerechtigkeit jeder gewaltsamen Rekrutirung für die Zeit des Friedens und der Gefahrlosigkeit aufs tiefste durchdrungen ist. In Frankreich aber, wo die Deputirten für ihre Person schon lange über die Jahre der Militärpflichtigkeit hinaus waren, und für ihre etwa vom Lose getroffenen Söhne leicht die Mittel des Loskaufs oder der Befreiung auf anderm Wege fanden, kamen diese in den Vorurtheilen des Militärdespotismus versteiften Abgeordneten nicht einmal bis zum Gedanken an das schreiende Unrecht, womit sie sich durch Wiedereinführung der Conscription am ganzen minder bemittelten Theile der Bevölkerung versündigten. Sie votirten also die angesonnenen Rekrutenaushebungen gerade so regelmäßig und mit der gleichen stumpfsinnigen Selbstsucht, wie es der frühere kaiserliche Senat gethan hatte, und wie es der jetzige neukaiserliche Senat abermals thut. Schon durch ein Gesetz vom 21. März 1832 wurde für eine Dienstzeit von sieben Jahren der gewöhnliche Betrag der jährlichen Aushebung auf 80000 Mann gestelgert und die Aushebung nach dem Lose, unter blos beiläufiger Erwähnung des freiwilligen Eintritts, als Hauptgrundlage der Rekrutirung erklärt.

Seit der Februarrevolution von 1848 mehrte sich unter militärischen und bürgerlichen Notabilitäten die Zahl der freilich erst vereinzelten, von den Sklaven des noch herrschenden Vorurtheils bald wieder übertäubten Stimmen, die sich gegen das Unheil eines auf das Zwangssystem der Conscription gegründeten, faulen und verschwenderischen, bewaffneten Friedens erhoben. Zu denen aber, die sich schon von diesem Zeitabschnitte durch ein unbefangenes Urtheil auszeichneten, gehörte der Feldmarschall Graf Radetzky. In seinen „Denkschriften militärisch-politischen Inhalts" (Stutigart 1858), S. 447, bemerkt er, daß man „mit stehenden Heeren nur so lange auslange, als es in allen Staaten Sitte bleibe, den Krieg nur mit stehenden Heeren zu führen". Er hebt hervor, daß die zuverlässigste Stärke eines Staats auf zweckmäßig gebildeten Landwehren beruhe, daß diese Einrichtung die natürlichste und deshalb auch die beste sei, daß das Bewußtsein der Selbstvertheidigung den kriegerischen Geist erhalte, der ein Volk unüberwindlich macht, daß eine ganz unter Waffen stehende Nation noch nie unterjocht worden sei (S. 446 fg). Und obgleich er im Jahre 1834 die Einführung eines allgemeinen Landwehrsystems für Österreich noch zur Zeit nicht für passend erklärt, so sagt er es doch deutlich genug, daß er diejenige Wehrverfassung für die beste hält, wodurch „die ganze Stärke des Wehrstandes in ein Landwehr- oder Reservesystem gelegt ist, sodaß die Landwehr die eigentliche Armee bildet, das stehende Heer aber blos die Schule für die Landwehr abgibt".

Zum Theil kamen diese vernünftigern Ansichten in mehreren öffentlichen Acten der Gesetzgebung von 1848 zum Vorschein. In Deutschland brachte es die Nationalversammlung bis zum „Entwurf einer deutschen Wehrverfassung", deren leitende Grundsätze in der am 28. März 1849 beurkundeten Reichsverfassung anerkannt wurden, sowie in den einen integrirenden Bestandtheil dieser Verfassung bildenden und von den meisten deutschen Regierungen als Gesetz publicirten „Grundrechten des deutschen Volks".[3]) Dieser Entwurf hat noch manche Lücken und Unbestimmtheiten, die eine willkürliche Deutung zulassen und in der Praxis des Staatslebens der ungehörigen Fortdauer überlieferter Misbräuche Vorschub thun können. Schon die Bezeichnung des aus den fünf Altersklassen vom einundzwanzigsten bis vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu bildenden „ersten Heerbanns" als des „bereiten Heers" und zugleich als der „allgemeinen Waffenschule für die ganze Nation" (§. 17 des Entwurfs), enthält in sich selbst einen Widerspruch. Wer die angebliche „allgemeine Waffenschule" noch nicht vollständig durchgemacht hat, wäre nach der Voraussetzung des Entwurfs für die bestmögliche Erfüllung

3) Vgl. Verfassung des deutschen Reichs. Amtliche Ausgabe (Frankfurt a. M. 1849), Abschnitt II, Art. III, §§. 11—19; Abschnitt VI (die Grundrechte des deutschen Volks), Art. II, §. 137.

seiner Wehrpflicht noch nicht vollständig erzogen, und das ganze sogenannte „bereite Heer" würde also aus noch nicht Bereiten bestehen. Diese Bemerkung ist keine bloße logische Spitzfindigkeit, sie deutet vielmehr auf einen wesentlichen Mangel in der ganzen Institution unserer stehenden Heere, die man im Jahre 1848 in „bereites Heer" umtaufen wollte, weil damals das stehende Heerwesen aus so erklärlichen als zureichenden Gründen in hohem Grade unpopulär geworden war. Denn es ist zugleich eine Thorheit und Barbarei, daß man nicht mehr die sogenannte „allgemeine Waffenschule" (wie es doch die weisern Völker des Alterthums thaten) mit der allgemeinen Jugendbildung zu verbinden weiß, daß man sich vielmehr vermißt, die jungen Staatsbürger dem Kriege während derselben Zeit zu opfern, da man sie noch in der Waffenschule des stehenden Heeres für die Kriegführung nothdürftig abzurichten sucht.

Ein weiterer Mangel des deutschen Wehrverfassungsentwurfs von 1848 ist die Zulassung einer zu langen Übungszeit sogar für die große Mehrheit der Armeen, für die Infanterie. Für diese Prüfung bei der Fahne ist für den ersten Heerbann allerdings nur ein Maximum von $1^1/_2$ Jahren festgesetzt, aber die wirkliche Präsenz wird doch, laut Bericht des Wehrausschusses an die deutsche Nationalversammlung, auf etwa 12 Monate mindestens veranschlagt. Bei dem schweizerischen Milizheere werden noch nicht so viele Wochen auf Übungen verwendet, als für das deutsche Heer Monate verwendet werden sollten, und doch ist die militärische Leistungsfähigkeit der großen Masse des schweizerischen Fußvolks auf gleiche Linie mit derjenigen der Infanterie der stehenden Armeen zu setzen, wenn diese auch im Frieden jahrelang gedrillt worden ist. Mit der längern oder kürzern Übungszeit hängt aber die größere oder geringere Kostspieligkeit des Heerwesens zusammen, und ohne die Fortdauer eines ohnehin schon maßlos gesteigerten Militäraufwandes ließe sich bei allzu langer Präsenz die Wehr- und Übungspflicht aller Wehrkräftigen gar nicht verwirklichen. Eine wesentliche Lücke im deutschen Wehrverfassungsentwurf war es endlich, daß nach §. 47 „für die gewöhnlichen Friedensverhältnisse die Verpflegung und Besoldung der Truppen den Einzelstaaten überlassen blieb". Es hatte danach wenigstens den Anschein, als ob es sein Bewenden haben solle bei der herkömmlichen ökonomischen Mishandlung der Soldaten durch ihre eigenen Regierungen, bei dem Zwange zu Militärdiensten gegen einen willkürlich festgesetzten und so niedrigen Lohn, daß man dagegen nur die nothdürftigsten und möglichst unvollständig geleisteten Kriegsdienste erwarten darf.

Bei alledem offenbarte sich in jenem „Entwurf einer deutschen Wehrverfassung" ein anerkennenswerther Fortschritt. Und erwägt man, daß alle politischen und militärpolitischen Reformen vom gerade Bestehenden, ob es gut oder schlecht sei, ausgehen und daran anknüpfen, daß sie darum die einmal historisch gewordenen Vorurtheile als eine schwer überwindliche und nur mit Vorsicht anzugreifende feindliche Macht beachten müssen: so muß immerhin der Entwurf von 1848 als ein zunächst Erreichbares gelten, das kein starr abgeschlossenes Ganze war, sondern der Möglichkeit weiterer Reformen Raum ließ. Dieser Vorschlag einer deutschen Wehrverfassung ist in seinen wichtigsten Bestimmungen hinsichtlich der Dienstzeit, der Gliederung der bewaffneten Macht in mehrere Heerbanne u. s. w. fast nur eine wörtliche Wiederholung der preußischen Wehrverfassung; er knüpft also um so bestimmter an ein bereits Bestehendes und bis zu gewissem Grade Bewährtes an. Aber er wollte nicht blos das preußische Heerwesen zum deutschen erweitern, sondern es auch befreien von seinen Auswüchsen und es erneuern im Geiste jener ursprünglichen Ideen, wovon seine genialen Gründer beseelt waren. Zu den Auswüchsen des jetzigen preußischen Heerwesens, wodurch es allzu kostspielig im Frieden wird, gehört die überflüssig lange Dauer der Übungszeit und des Garnisonsdienstes. Davon war die unvermeidliche Folge, daß endlich die allgemeine Wehrpflicht nur noch auf dem Papiere bestehen konnte, weil es einen viel zu unerschwinglichen Aufwand erfordern würde, wenn alle Wehrkräftigen dadurch, daß man sie die lange und kostspielige sogenannte Waffenschule des stehenden Heers durchlaufen ließ, auch zu Wehrtüchtigen hätten ausgebildet werden sollen. Man verfiel also auch in Preußen auf das Auskunftsmittel, das Los entscheiden zu lassen, welche Wehrpflichtigen in die Waffenschule des stehenden Heers wirklich eingereiht werden sollten, d. h. man näherte sich den willkürlichen und ungerechten Satzungen des französischen Conscriptionssystems. Dagegen trat nun der Wehrverfassungsentwurf von 1848 entschieden auf, indem er in den §§. 12 und 15 den Grundsatz verkündete: „Die Wehrpflicht ist eine streng persönliche. Stellvertretung findet nicht statt." Und: „Alle verfügbare Wehrpflichtigen werden auch wirklich eingereiht und ausgebildet." Eben dieser Grundsatz wurde in die als Gesetz verkündeten „Grundrechte des deutschen Volks" und in den Entwurf der „Verfassung des deutschen Reichs", §. 137, aufgenommen. Sollen aber alle Wehrfähigen die gleiche Wehrpflicht erfüllen, so müssen auch

alle die wesentlich gleiche und eben diese Erfüllung ermöglichende Waffenschule durchmachen.[4]) Damit ist zugleich die Beseitigung des auf das französische Conscriptionssystem gegründeten Heerwesens ausgesprochen; denn dieses besteht ja in nichts anderm als darin, daß ein Theil der wehrkräftigen Bevölkerung vor dem andern bewaffnet, sowie vor dem andern in den Waffen geübt und für den Gebrauch derselben in Bereitschaft gehalten wird. In der That hatten also 1848 in Deutschland alle maßgebenden Volksvertretungen und Regierungen mit dem bisher geltenden französischen Conscriptionssystem vollständig gebrochen, und durch Verkündung der „Grundrechte des deutschen Volks" als Gesetz war mithin der bisher conscriptionspflichtigen Bevölkerung die Erlösung von der Last und Schmach der Conscription förmlich und feierlich angekündigt worden. Bei den Verwickelungen in Europa seit Anfang 1859 ist es wol an der Zeit, daß sich das deutsche Volk und deutsche Regierungen diese damals unerfüllt gebliebene Verheißung wieder ins Gedächtniß rufen; daß sie sich erinnern, wie 1848 der gesammten deutschen Nation die Aussicht auf die allgemeine Einführung einer verbesserten preußischen Wehrverfassung eröffnet worden ist.

Ganz ähnliche Ansichten äußerten sich gleichzeitig in Frankreich, und daß dieselben ohne Verabredung in beiden großen Nachbarvölkern zu Tage traten, ist an sich schon ein Beweis, daß sich darin ein weit gefühltes, europäisches Bedürfniß kund that. Der erste Entwurf einer republikanischen Verfassung im Jahre 1848 setzte in Art. 109 fest: „Jeder Franzose, außer den gesetzlich Befreiten, ist zu persönlichem Dienst im Heere und in der Nationalgarde bestimmt. Die Stellvertretung ist untersagt." Damit wurde nicht blos das den Reichen zugetheilte Privileg des Loskaufs beseitigt, sondern das ganze Conscriptionssystem aufgehoben; denn dieses unterscheidet sich ja vom Volksheerwesen gerade dadurch, daß die vom Glück Begünstigten, daß die Reichen und zufällig sich frei Losenden „zu persönlichem Dienst im Heere" nicht genöthigt sind; daß nur die Armen und vom blinden Ungefähr des Loses Betroffenen zum schlecht belohnten militärischen Frondienste gezwungen werden; daß mithin im Volksheerwesen der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht verwirklicht, durch das Conscriptionssystem dagegen zu einer plumpen Lüge gemacht wird. Gleiche, oder ähnliche Forderungen wurden in der Presse und von einzelnen hervorragenden Franzosen gestellt. So verlangte Emile de Girardin vor allem andern „eine unverzügliche Verminderung der Armee um 200000 Mann". In seiner Beurtheilung der Politik Lamartine's machte es demselben E. Barrault zum bittern Vorwurfe, daß er, als ein fester Anhänger des Friedens, doch nur im Sinne eines Abbé de St.-Pierre den Frieden proclamirt und sich „für den Don Quixote aller unterdrückten Nationalitäten erklärt habe"; er hätte vielmehr „die Entwaffnung wagen" und die hierdurch „hundertweise ersparten Millionen" zur Belebung der stockenden Arbeit verwenden sollen. Proudhon wollte als ersten Act nach den Februarereignissen, daß Frankreich von den andern Staaten Europas die „allgemeine Entwaffnung verlange und die Verweigerung dieser Forderung als casus belli erkläre". Anderswo sagt er zur Beantwortung der Frage, was nach den Februartagen zu thun war: „Man mußte die Regierung entwaffnen, die halbe Armee abdanken, die Conscription abschaffen, eine Landwehr organisiren, die Truppen aus der Hauptstadt entfernen und erklären, daß die ausübende Gewalt in keinem Falle, unter keinem Vorwande die Nationalgarde auflösen und entwaffnen könne." Derselbe Proudhon übersetzte damals die Erzählung des Alten Testaments von der Verwahrung Samuel's gegen die Ernennung eines Judenkönigs, wie folgt: „Er wird eure Söhne nehmen, um Conscribirte daraus zu machen, und eure Töchter zu Marketenderinnen und Grisetten. Und wenn er sich eine Macht gebildet haben wird, wird er Steuern legen auf die Personen, Häuser, Geräthschaften, Güter, auf den Wein, das Salz, das Fleisch, die Kaufwaaren, um seine Soldaten, seine Beamteten und Maitressen zu bezahlen. Und ihr werdet seine

4) Der Staat, welcher dafür sorgen will, daß durch zureichende Waffenübungen alle Wehrkräftigen auch zu Wehrtüchtigen ausgebildet werden, hebt zwar damit jede Stellvertretung hinsichtlich dieser Waffenübungen auf. Allein daraus folgt nicht, daß es den einzelnen wehrtüchtigen Männern verboten werden müsse, nach freier vertragsmäßiger Vereinbarung den Dienst in der einen Heeresabtheilung mit dem in der andern Abtheilung vertauschen zu dürfen. Warum sollten auch (wenn etwa der Staat zur Erreichung eines kriegerischen Zwecks nur seines ersten Heerbanns zu bedürfen glaubt) die durch das Aufgebot in ihren bürgerlichen Erwerbsverhältnissen besonders Bedrängten, nicht die gleich kriegstüchtigen Wehrmänner des zweiten Heerbanns als Ersatzmänner stellen können? In diesem Sinne kann bei jeder noch so umfassenden Volkswehr, gerade im Interesse der persönlichen Freiheit und Gleichheit, immer noch eine Stellvertretung zugelassen werden.

Knechte sein" u. s. w. Auch eine Ahnung des schweren Unrechts, dessen sich die Regierungen gegen die zu ihren Armeen gepreßten Zwangssoldaten schuldig machen, kam zum Vorschein. Dessen ein Zeugniß sind die Vorschläge für eine ökonomisch bessere Stellung des conscribirten Theils der französischen Armee, wie sie in dem am 5. April 1849 an die französische Nationalversammlung erstatteten Berichte einer Commission gemacht wurden, welcher die ausgezeichnetsten Führer dieser Armee, ein Lamoricière, Cavalgnac, Bedeau, Charras und andere angehört hatten.[5]) Von diesem Gefühle des Unrechts, womit sich die Regierungen gegen ihre conscribirten Armeen versündigen, findet sich zwar keine Spur weder in den Schriften noch in den Handlungen Napoleon's III., der vielmehr die Conscription „als eine der größten Institutionen des Jahrhunderts" bezeichnet („Des idées Napoléoniennes", Paris 1839, S. 98 u. 99). Aber er gibt doch zu, daß die Conscription „wegen Verlängerung des Kriegs unglücklicherweise auf Frankreich schwer gelastet habe". Zugleich spendet er reichliche Lobsprüche dem preußischen Landwehrsystem, als dessen eigentlichen Erfinder er Napoleon I. betrachtet wissen will. Von dem letzteren führt er folgende merkwürdige Äußerung an: „Im Frieden würde ich alle Souveräne dahin gebracht haben, nur noch ihre einfache Garde zu halten; ich würde in der Art die Nationalgarde organisirt haben, daß im Nothfalle jeder Bürger seinen Posten gekannt hätte. Dann erst wäre die Nation fest gegründet, und allen Stürmen der Menschen und Jahrhunderte gewachsen gewesen." Sieht man also genauer zu, so scheint nur der jetzige Kaiser der Franzosen von der Conscription zu sprechen, während er in der That vom Grundsatze der allgemeinen und gleichen Wehrpflicht spricht, der einzig und allein im System der Landwehr oder Miliz zu verwirklichen ist. Zu jeder Stunde kann hiernach Napoleon III. „allen Souveränen" mit der Abschaffung der „Geisel der Conscription" vorangehen, er würde sich dadurch den Ruhm verdienen, daß er sich selbst und seinen „Napoleonischen Ideen" auch im Handeln treu geblieben ist.

Bevor sich jedoch solche zukunftreiche Gedanken abklären und zur That reifen konnten, hatte sich Napoleon III. zum Erben der Überlieferungen, der Vorurtheile und Sünden des herkömmlich gewordenen Militärdespotismus gemacht. Statt also wirklich mit der Abschaffung der Conscription sowie mit der Einführung des von ihm belobten und nur auf die Vertheidigung berechneten Landwehrsystems voranzugehen, benutzte er den Krieg gegen Rußland 1854—56 zur weitern Ausbildung der Säbelherrschaft auf der Grundlage militärischer Sklaverei. Nach diesem Kriege, der den Erwerb der europäischen Arbeit in so ungeheuren Massen verschlang, daß sich die directen und indirecten Verluste, die er zur Folge hatte, auf nahe 18 Milliarden Fr. veranschlagen lassen, hofften von neuem die erschöpften Nationen auf dauernde Erleichterung ihrer Lasten. In der That verfügte Rußland eine nicht unerhebliche Reduction seiner Armee, und durch den bei der Krönung des Kaisers Alexander II. im Jahre 1856 gefaßten Beschluß einer mehrjährigen Suspension jeder gewaltsamen Rekrutirung gab sogar das auf den höchsten Grad des Militärdespotismus gegründete Rußland den andern Staaten den thatsächlichen Beweis, daß die Conscription jahrelang unterbleiben könne, ohne Gefahr für den Staat und sogar ohne alsbaldige Auflösung des gerade bestehenden Militärorganismus. Es wurde also damit auch der thatsächliche Beweis geführt, daß alle Staaten Europas zu jeder Zeit im Stande wären, durch Verzicht auf die Conscription für mehrere Jahre ihre gedrückten und unzufriedenen Völker des schwersten Joches unverzüglich zu entlasten und dadurch sich selbst eine geräumige Frist zu geben, binnen welcher der Übergang vom ungerechten und auf die Dauer unhaltbaren Conscriptionssystem zum wohlfeilen und zweckmäßigen Landwehr- oder Milizsystem leicht bewerkstelligt werden könnte. Auch Österreich fand in seinem finanziellen Nothstande einen zwingenden Grund, um dem von Rußland gegebenen Beispiele der Reduction in freilich noch unerheblichem Umfange zu folgen; während England mit seinem aus Geworbenen gebildeten kleinen stehenden Heere und seiner 1853 organisirten Miliz, sowie Preußen mit seiner Landwehr ohnehin schon einen Standpunkt innehatten, der dem Bedürfnisse der Erhaltung des Weltfriedens, den Geboten der Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Staatsklugheit in weit höherm Grade entsprach als das französische Wehrsystem. Von allen europäischen Großstaaten war es also nur das neukaiserliche Frankreich, das durch Beibehaltung eines bedrohlichen und stets angriffsbereiten Armeebestandes auch die andern Staaten einer fortschreitenden Verminderung ihrer Heere und an Erleichterung der Volkslasten verhinderte; das kaum erst der Welt verkündet hatte: „L'empire c'est la paix!" und doch nach kurzer Waffenruhe seit dem Pariser Frieden von

5) Näheres darüber und über namhafte Gegner des Conscriptionssystems aus fast allen Ländern Europas s. in der Schrift: Die Rettung der Gesellschaft u. s. w.

1856 auch den italienischen Krieg von 1859 unvermeidlich machte. Schon der russische Krieg gab dem dritten Napoleon den erwünschten Anlaß zu vermehrten Zwangsaushebungen, und selbst nach dem Kriege wurde 1857, statt einer Verminderung des regelmäßigen Friedensstandes der französischen Armee, eine Erhöhung beschlossen durch eine Ausdehnung der normalmäßigen Zahl der jährlich Auszuhebenden von 80000 auf 100000 Mann. Als endlich der faule, bewaffnete Friede seiner innersten Natur nach im Jahre 1859 wieder zum Kriege umschlug, wurden vollends wieder die ökonomischen und persönlichen Militärlasten aller Nationen Europas auf einen Grad gesteigert, der hoffentlich für die Völker wie für die Regierungen recht bald ein völlig unerträglicher sein wird.

Das Wesentliche des französischen Conscriptionssystems faßt sich im Folgenden zusammen. Allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste für die gesetzlich als diensttauglich Erklärten, jedoch mit zahlreichem Zwange gegen die conscribirten Soldaten zur Leistung ihrer militärischen Frondienste gegen einen vom Staat willkürlich festgesetzten und viel zu niedrigen Preis (Sold); wirkliche und unvermeidlich willkürliche Befreiungen; Verwendung der wehrpflichtigen Diensttauglichen für eine Reihe von Jahren, vom Eintritt in ihr militärpflichtiges Alter an und nach Maßgabe des jährlichen Bedarfs an neuer Mannschaft; Entscheidung durch das Los, wer von den als wehrpflichtig und diensttauglich Erklärten vor den andern dem Militärdienste verfallen soll; das sogenannte Recht des Loskaufs vom Soldatendienste durch Bezahlung eines Ersatzmanns, das nur ein Privileg für den Theil der Reichen und Bemittelten ist, die zufällig vom Lose betroffen worden sind. Diese Stellvertretung kannte jedoch das erste französische Conscriptionsgesetz vom Jahre V noch gar nicht, und auch dasjenige vom Jahre VIII bewilligte sie nur für Eximirte und Dispensirte. Erst ein Gesetz vom Floréal X dehnte das Princip der Stellvertretung aus. Aber die Schwierigkeit des Ersatzes während der ununterbrochenen Kriege des Kaiserreichs war so groß, daß erst seit einem Gesetz von 1818, also unter den Bourbonen und zur Zeit des bewaffneten Friedens, diese Stellvertretung zunächst in Frankreich und bald in den andern Staaten mit Conscription auch thatsächlich einen größern Umfang erhielt. Der Kauf und Verkauf militärischer Ersatzmänner, der im Munde des Volks sogenannte „Handel mit Menschenfleisch", blieb entweder dem Privatverkehre überlassen, oder erfolgte in der Art durch den Staat, daß dieser gegen Einhändigung der Loskaufssummen den Kauf der Ersatzmänner übernahm. Nach diesem letztern und jetzt vorherrschend gewordenen System erhält der Ersatzmann den ihm gebührenden vollen Betrag der Stellvertretungssumme meist erst nach vollendeter Dienstzeit, sodaß die Regierung die Einsteher auch ökonomisch abhängig von sich macht und sich dadurch gegen Desertion und andern Schaden zu sichern sucht. In Frankreich wurde das Stellvertretungswesen erst unter Napoleon III. durch Gesetz vom 30. April 1855 zur Staatssache gemacht: mittels Gewährung einer Prämie und Soldzulage soll hauptsächlich die ausgediente Mannschaft zum freiwilligen Weiterdienen bestimmt und dadurch eine Art Soldatenkaste geschaffen werden. An eine ökonomisch bessere Stellung der Conscribirten während der Jahre ihrer Zwangspflichtigkeit wurde dagegen nicht gedacht. Die nach vertragsmäßig festgesetzten Bedingungen freiwillig dienenden Ersatzmänner, die sich ihr Schicksal selbst gewählt, haben sich natürlich über kein an ihnen begangenes Unrecht zu beschweren. Gleichwol ist das Einstehersystem sehr geeignet, um die mit dem Conscriptionssystem nothwendig verbundenen Ungerechtigkeiten und Missstände scharf hervortreten zu lassen. Da vom Rechte der Stellvertretung nur der Vermögende Gebrauch machen kann, so wird allen ärmern Familien, die ihre zum Militärdienste verpflichteten Angehörigen nicht loskaufen können, das bittere Los der Armuth um so näher vor Augen gerückt; Eifersucht, Neid und Haß der Armen gegen die Reichen werden stets von neuem genährt. Selbst dem Reichen, der sich zur Vermeidung noch größerer Nachtheile zur Zahlung der Loskaufssumme verstehen muß, wird dadurch eine zufällige und rein willkürliche Abgabe aufgeladen, denn während ihn der Zufall des Loses getroffen, ist vielleicht sein noch reicherer Mitbürger verschont geblieben. Am schmerzlichsten aber müssen ihr trauriges Los die gezwungenen Soldaten selbst empfinden, da sie es täglich vor Augen sehen, wie sich ihre vermögenden Mitbürger vom Militärdienste loskaufen und wie die gekauften Ersatzmänner für dieselben Dienste, die sie leisten, den beträchtlich höhern und vertragsmäßig festgesetzten, vollen und gerechten Lohn empfangen.

Im Vergleiche mit der frühern gewaltsamen Rekrutirung ist das französische Conscriptionssystem nichts anderes als die Ausdehnung der militärischen Sklaverei auf einen größern Theil der Bevölkerung, mithin eine Vermehrung der persönlichen Unfreiheit. Da indeß die meisten frühern Exemtionen vom Militärdienste weggefallen waren, so täuschte man sich eine Zeit lang

mit dem Wahne, daß die größere Allgemeinheit jener Sklaverei als eine Errungenschaft im Gebiete der Gleichheit staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten zu betrachten sei. Und doch tragen gerade alle neuern Befreiungen von der Conscriptionspflicht, wie dies schon in den frühern Ausgaben des „Staats-Lexikon" nachgewiesen ist, im allerhöchsten Grade das Gepräge der Willkür und verletzender Ungleichheit. Denn während man bei den frühern gewaltsamen Aushebungen des 18. Jahrhunderts, die wegen der langen und lebenslänglichen Dienstzeit nur einen geringern Theil der männlichen Bevölkerung trafen, immer doch einige Rücksicht darauf nahm, daß dem Landbau und den Gewerben nicht gerade die besten Kräfte entzogen wurden, findet jetzt die willkürlichste aller Befreiungen statt, nämlich die nach dem blinden Zufalle des Loses. Und nach eben diesem Lose erfolgt die willkürlichste aller Soldatenpressen, wodurch tüchtige und minder tüchtige Arbeiter, wodurch solche, die für den Kriegsdienst taugen, zu einem stehenden Heere zusammengewürfelt werden. Was ist dies also für eine monströse Gleichheit, die bunt durcheinander die einen vom Militärdienste befreit und die andern dazu zwingt; die einem Theile der wehrkräftigen Bevölkerung vor dem andern für eine Reihe von Jahren einen Beruf gewaltsam aufdrängt? Noch nie, so weit die Weltgeschichte reicht, sind die Völker und in erster Reihe die für die Ideen der Freiheit und Gleichheit schwärmenden Franzosen unter dem Vorwande dieser Ideen auf so grelle Weise getäuscht worden. Im Namen der Conscriptionsgesetze ließen sich die Völker des Festlandes zu den im Soldatenrocke zu leistenden willkürlichsten Frondiensten zu derselben Zeit wieder verurtheilen, als sie sich dem politischen Köhlerglauben hingaben, daß seit der Nacht vom 4. Aug. 1789 alle Frondienste verschwunden seien, oder binnen kurzem für immer verschwinden würden.

Auf eine Bemerkung seines Marineministers, hinsichtlich der Conscription für den Seedienst, äußerte einmal Napoleon I.: „Ebenso wenig als Matrosen würde man Soldaten für sechs Sous täglichen Soldes finden; denn auch sie würden lieber in ihren Familien bleiben, wo sie 30 und 40 Sous täglich verdienen könnten. Frankreich ist ein zu gutes Land, als daß man genöthigt wäre, den Soldatenstand als Erwerbszweig zu ergreifen. Was aber nach dem natürlichen Laufe der Dinge nicht geschehen würde, bewirkt die Macht der (Conscriptions-) Gesetze." Damit im schneidenden Gegensatze sagte Richard Cobden bei der Verhandlung des britischen Parlaments über das Milizgesetz von 1852: „Wollt ihr Soldaten haben, so werbt sie euch und bezahlt sie gut. Aber junge Engländer, welche täglich 3 — 4 Sh. verdienen können, zu zwingen, daß sie euch für 1 Sh. täglich dienen — das dürft ihr nicht!" Diese wenigen Worte des Franzosen und des Engländers kennzeichnen die Grundverschiedenheit des Conscriptionssystems und der britischen Wehrverfassung: der übermüthige Soldatenkaiser fordert den soldatischen Frondienst, er will die arbeitskräftige Bevölkerung durch die Macht seines despotischen Conscriptionsgesetzes um den Ertrag ihrer täglichen Arbeit beraubt haben; der Engländer achtet in jedem einzeln den Grundsatz der vollen persönlichen Freiheit und verwirft als unerträglich jeden Militärzwang, wodurch der Arbeiter in der vollen Verwerthung seiner Arbeitskraft gehemmt oder verhindert werden könnte.

3) Volkswirthschaftliche, politische und sociale Nachtheile und Gefahren. Die Zwangsdienste, die ohne allen Entgelt, oder doch unter ihrem natürlichen Preise geleistet werden müssen, sind Frondienste, und trotz aller Bemäntelung ist und bleibt die Conscription eine Fortsetzung der alten Leibeigenschaft in veränderter, aber nicht in verbesserter Gestalt. Mit dieser vom Staate verordneten, niedrigen Bezahlung der Zwangssoldaten hängen aber alle Nachtheile und alle die Gesellschaft bedrohenden Gefahren des jetzigen Heerwesens der europäischen Festlandsstaaten auf das engste zusammen. Und doch ist bei allem Sprechen und Schreiben über, für und sogar gegen das stehende Heerwesen gerade von dieser Hauptsache am wenigsten die Rede. Denn man wagt die zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung zusammengepreßten Zwangssoldaten nicht daran zu erinnern, daß sie selbst und die Millionen ärmerer Familien, die ihre Söhne zum Zwangsdienste hergeben müssen, nach den Satzungen derselben staatlichen Ordnung, deren Vertheidigung ihnen anvertraut ist, gerade der zumeist mishandelte und in ihrem guten Rechte besonders beeinträchtigte Theil der europäischen Bevölkerung sind.

Das an den einzelnen conscribirten Soldaten durch allzu niedrige Belohnung der erpreßten Militärdienste begangene Unrecht hat es der Militärpolitik der Continentalstaaten erst möglich gemacht, mit gleichem Unrecht auch der Gesammtheit der europäischen Völker eine Last aufzubürden, die von Jahr zu Jahr unerträglicher wird. Von den nahe vier Millionen arbeitskräftiger Männer, die während unsers bewaffneten Friedens in stehenden Armeen und Kriegsmarinen dienen, sind wenigstens drei Millionen zum Militärdienste gezwungen, und nur darum,

weil die jährlichen Kosten der Unterhaltung jedes einzelnen Zwangssoldaten auf ein möglichst knappes Maß herabgedrückt sind, konnte man sich vermessen, der europäischen Landwirthschaft und Industrie eine solche ungeheuere Masse nützlicher Arbeitskräfte unaufhörlich zu entziehen. In England, wo jeder Mann des stehenden Heeres den vollen und gerechten Lohn seiner Militärdienste empfängt, besteht dieses Heer aus einem weit geringern Theile der arbeitskräftigen Bevölkerung als in den Festlandsstaaten, und um so viel geringer sind mithin die jährlichen Einbußen, welche britischer Landbau und Gewerbfleiß dadurch erleiden. Veranschlagt man aber, außer den jährlichen Staatskosten für Militärzwecke, zugleich die jährlichen Arbeitsverluste und sonstige in den Staatsrechnungen nicht erscheinende Einbußen dieser Art, so kommt man zu einem jährlichen directen und indirecten Militäraufwande, der mit der ungeheuern Summe von 3400 Mill. Fr. eher zu gering als zu hoch angeschlagen ist.

Das ist noch das Wenigste. Im Gegensatze zu dem auf die Vertheidigung gerichteten Landwehr- oder Milizsystem hat die Conscription eine viel entschiedenere offensive Tendenz. Es ist kaum möglich, eine Landwehr oder Miliz für längere Zeit ihrem bürgerlichen Hauptberufe zu anderm Zwecke zu entziehen als zu dem der Vertheidigung des Vaterlandes. Die conscribirten Soldaten sind dagegen ihrem bürgerlichen Erwerbszweige entrissen, und bei kümmerlichem Solde zur tödlichen Langeweile eines öden Kasernen- und Garnisondienstes verdammt, sehnen sie sich selbst wol nach jener Veränderung ihrer Lage, nach den Wechseln und Abenteuern des Kriegs. Diese entzündliche Stimmung im Heere, die mit dem Bewußtsein seiner Kriegstüchtigkeit und seiner Siegeszuversicht im geraden Verhältnisse steht, die besonders bei der tapfern französischen Armee so leicht eine gefährliche Höhe erreicht, reizt beständig auch die Regierungen zu stets sich erneuernden Kriegen und macht diese geradezu unvermeidlich. Aber die schlechte Bezahlung der einzelnen Soldaten macht auch die mit großen Heeresmassen geführten Angriffskriege möglich und vergrößert ebendadurch den Kriegsschaden, während die unaufhörliche, massenhafte Zerstörung des Wohlstandes, im bewaffneten Frieden wie im Kriege, der Unzufriedenheit der Völker immer neue Nahrung gibt und zu immer neuen Störungen der Ordnung, zu Aufständen und Revolutionen führt. Eine nähere Betrachtung zeigt aufs deutlichste, daß fast die ganze ungeheuere europäische Staatsschuldenmasse von 53 Milliarden Fr. und die jährliche ständige Zinsenlast von mehr als 2 Milliarden, eine unausbleibliche Folge unserer misgeschaffenen Wehrverfassungen sind. Der jährliche ordentliche Militäraufwand im Frieden ist also auf 3400 + 2000 Mill. Fr. anzuschlagen. Und rechnet man sehr hoch die gesammte arbeitskräftige, männliche und weibliche Bevölkerung Europas zu 100 Mill. Köpfen, sowie den durchschnittlichen Arbeitslohn auf 1 Fr. täglich, so ergibt sich, daß jeder Arbeiter und jede Arbeiterin den sauern Erwerb von je 54 Tagen im Jahre hingeben muß, um den Regierungen die Unterhaltung ihrer stehenden Armeen im Frieden möglich zu machen. Eine noch bei weitem größere Last entspringt aber aus jedem Kriege für dieselbe arbeitende Bevölkerung. Schlägt man den directen und indirecten Aufwand des letzten Kriegs gegen Rußland keineswegs übermäßig zu etwa 18 Milliarden Fr. an, so muß hiernach jeder Arbeiter in Europa 180 Tage lang gleichsam in der Frone arbeiten, damit nur der binnen 28 Monaten angerichtete Kriegsschaden wieder ersetzt sei. Und setzt man die Zahl der Familien in unserm Welttheile zu etwa 49 Millionen, so zeigt sich, daß durchschnittlich jede Familie (diese zu $5\frac{1}{2}$ Köpfen gerechnet) einen Kriegsschaden von nicht weniger als 360 Fr. erlitten hatte.[6])

Schon hiernach ergibt sich, daß die Einführung wohlfeiler und zweckmäßiger Wehrverfassungen, die den Frieden unsers Welttheils nicht stets von neuem gefährden, binnen wenigen Jahrzehnden eine durchgreifende Verbesserung aller socialen Zustände zur zweifellosen Folge haben müßte. In welchem Umfange diese Verbesserung statthätte, mag man nach Folgendem ermessen: Der jährliche Aufwand für die europäischen Landtruppen, also abgesehen von den Kosten für die Kriegsmarine, läßt sich für die Periode der letzten 40 Jahre auf durchschnittlich 2 Milliarden Fr. anschlagen. Die mittlere Bevölkerung Europas in derselben Zeit mag etwa 220 Millionen gewesen sein. Nimmt man nun an, daß statt jener 2 Milliarden nur 2,800000 Fr. auf jede Million der Bevölkerung verwendet worden wären, so hätte dies eine jährliche Ersparniß von 1384 Mill. Fr. ergeben; und doch würde man in diesem Falle für Militärzwecke auf jede Million Einwohner jährlich 600000 Fr. mehr ausgegeben haben, als in der besonders wehrkräftigen Schweiz die jährlichen directen und indirecten Militärausgaben wirklich betragen. Setzt man ferner voraus, daß von jener Ersparniß jährlich nur 500 Millionen

6) Die Rettung der Gesellschaft u. s. w., S. 206 fg.

eigentlich productiv benutzt worden seien, daß der jährliche Ertrag dieser Benutzung nur 5 Proc. gewesen, und daß auch dieser jährliche Gewinn wieder zu productiver Verwendung gekommen sei, so hätte sich nach Ablauf der vierzigjährigen Periode doch schon eine Vermehrung des Vermögens der europäischen Bevölkerung um nicht weniger als 604000 Mill. Fr. ergeben, oder jede Familie würde jetzt durchschnittlich um 1232 Fr. vermögender sein.[7]) An solchen Erfolgen einer leicht ausführbaren Ersparniß im Heerwesen, bei gleichzeitiger beträchtlicher Erhöhung der Wehrkraft der Völker für die Zwecke der Vertheidigung, läßt sich um so weniger zweifeln, da wir in der von der Natur nichts weniger als reich ausgestatteten und doch so wohlhabenden Schweiz den lebendigen Beweis der Ausführbarkeit tagtäglich vor Augen sehen.

Neben dieser keineswegs fernen Perspective auf ein in Friede und Freiheit, in Ordnung und Wohlstand, in Bildung und Gesittung freudig aufblühendes Völkerleben, nimmt sich um so düsterer die Wirklichkeit eines materiellen, geistigen und sittlichen Pauperismus aus, wozu Hunderte von Millionen Menschen durch eine in Vorurtheilen verknöcherte, ebenso unbarmherzige als unkluge Militärpolitik von Geschlecht zu Geschlecht verurtheilt werden sollen. Überall wo Sklaverei und Leibeigenschaft nicht blos dem Namen nach verschwunden sind, ist an die Stelle der Zwangsarbeit die freie Arbeit getreten, die sich selbst ihre Preise setzt im fesselosen Verkehr derjenigen, welche Dienste leisten und geleistet haben wollen. Dem Rechte jedes freien Bürgers seine Arbeitskraft und seine Dienstleistungen nach vertragsmäßig festgesetzten Preisen verwerthen zu dürfen, entspricht allerdings auch die Pflicht, diejenigen Dienste leisten zu müssen, die zur Erhaltung des ihm jenes Recht sichernden Staats erforderlich sind. Hierauf beruht der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, und dagegen ist also nichts einzuwenden, daß der Staat bald alle Wehrkräftigen zur Leistung ihrer Wehrpflicht anhält, bald auch den zur Erreichung besonderer Militärzwecke gerade erforderlichen Theil seiner wehrkräftigen Bevölkerung. Thut er dies aber und entzieht er mithin einen Theil der Bevölkerung ihrem bürgerlichen Erwerbe, so wird er ihr als Minimum zum möglichsten Ersatze dafür den vollen durchschnittlichen Preis des Militärdienstes schuldig, wie er im freien Verkehr vertragsmäßig zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern festgesetzt wird. Dies ist der natürliche oder laufende Preis des Militärdienstes, und sobald der Staat die Wehrpflichtigen zwingt, ihm zu geringerm Preise dienen zu müssen, macht er sie ebendadurch zu Staatsfrönern, mögen sie nun ihre Militärdienste als Conscribirte, als Landwehrmänner oder Milizen zu leisten haben. Dieses Zwangs und dieser täglichen Beraubung ihrer eigenen Soldaten machen sich aber wirklich die meisten Staaten schuldig. Der durchschnittliche Sold in den Festlandsstaaten ist im Verhältnisse zum vollen Preise des Militärdienstes, wie ihn der freiwillig dienende Ersatzmann oder gar der geworbene englische Soldat bezieht, in jedem Friedensjahre um 200, in jedem Kriegsjahre um 400 Fr. zu niedrig.[8]) Die in den stehenden Armeen Europas dienenden 3 Mill. Zwangssoldaten und mittelbar die Millionen Familien, welchen dieselben angehören, werden also an ihrem rechtlichen Erwerb in jedem Friedensjahre um 600, in jedem Kriegsjahre um 1200 Mill. Fr. verkürzt. Und weil es ganz gleichgültig ist, ob dem Staate jene 600 Millionen in baarem Gelde, oder in zu gering gewertheten Militärdiensten gesteuert werden, so heißt dies mit andern Worten: Der ärmere Theil der wehrpflichtigen Bevölkerung, der mit seiner Person bezahlen muß, hat vor seinen reichern Mitbürgern die unverhältnißmäßig hohe Steuer von jährlich 600 Millionen zu entrichten.

Die verderblichen Folgen, die während eines längern Zeitraums aus dieser Überbürdung des ärmern Theils der arbeitskräftigen Bevölkerung entspringen müssen, sind leicht zu überschlagen. Setzt man für den Zeitraum der letzten 60 Jahre eine durchschnittliche Zahl von 2 Mill. Zwangssoldaten voraus, die jährlich nur um 300 Mill. Fr. und um den 5proc. Ertrag dieser Summe, also nur um die Hälfte der für die letzten Jahre zu berechnenden Summe verkürzt worden sind, so ist dieser Ansatz um so geringer, als die Kriegsjahre, wo den Wehrmännern ein noch beträchtlich höherer Sold gebührt hätte, nur als Friedensjahre berechnet sind. Die Berechnung ergibt nun (infolge dieser vom Staat ausgehenden Erpressung allzu niedrig bezahlter Militärdienste) für die Zwangssoldaten, oder beziehungsweise ihre Familien und Erben, also für den meist ärmern Theil der Bevölkerung, der seine Arbeitskraft dem Staate opfern mußte, weil er sich nicht loskaufen konnte, den ungeheuern Verlust von mehr als 106 Milliarden Fr. Mit dieser Ziffer ist auf den furchtbaren Umfang des die Zukunft unsers

7) Die Rettung der Gesellschaft u. s. w., S. 384—385.
8) Die statistischen Belege dafür in: Die Rettung der Gesellschaft u. s. w., S. 196 u. s. w.; Tafeln VI u. X (S. 422 und 432—433)

Weintheils bedrohenden Übels, auf den die Gesellschaft immer tiefer spaltenden Gegensatz der Armen und Reichen hingewiesen: es ist damit zugleich zur mathematischen Gewißheit erhoben, daß die bedrohlich wachsende Erbitterung der Unbemittelten gegen die Vermögenden durch die Ungerechtigkeit und Unklugheit der bisherigen Politik verschuldet ist. Vergebens berufen sich die Vertheidiger dieser verkehrten Politik darauf, daß seit Aufhebung der Fronen, seit Einführung der freien Arbeit und freien Concurrenz aller Arbeitskräfte ein jeder der Schmied seines eigenen Schicksals geworden sei; daß also der Arme, dessen ökonomisch schlimmere Lage von zufälligem Misgeschicke, oder auch von eigener Trägheit oder Ungeschicklichkeit herrühre, deshalb nicht den Staat oder die Regierung verantwortlich machen könne. Dies wäre richtig, wenn man nicht gerade im Heerwesen die schwerste Art der Staatsfronen beibehalten hätte; wenn nicht die englische Regierung in ganz Europa die einzige wäre, die sich der vollen und gerechten Belohnung ihrer Soldaten rühmen dürfte. In den Monarchien des Festlandes dagegen mit ihren soldatischen Zwangsdiensten ist diese Berufung auf die freie Arbeit und freie Concurrenz eine augenscheinliche Unwahrheit. Sie ist es in solchem Maße, daß Millionen Familien, die den Stoff zu den conscribirten Heeren liefern mußten, durch jene ungerechte Politik, welche die Arbeiter in Städten und auf dem Lande den Worten nach für frei erklärte, während sie dieselben der That nach in der willkürlichsten Knechtschaft hielt, schon im Verlaufe weniger Jahrzehnde um den Werth einer Arbeit von mehr als 100 Milliarden gebracht, daß sie mit unbarmherziger Grausamkeit in das unverschuldete Elend eines Leib und Seele verderbenden Pauperismus hineinregiert worden sind. Und sollte man es wagen, in dieser Ungerechtigkeit länger zu beharren, so ist mit größter Bestimmtheit vorauszusehen, daß die Unzufriedenheit der ärmern Klassen immer höher steigen, daß unvermeidlich auch der bewaffnete und waffengeübte Theil des Proletariats gegen Staat und Gesellschaft in eine stets feindseliger werdende Stellung kommen muß.

Gibt es doch der warnenden Zeichen schon genug, daß man endlich von einer Politik der Thorheit und des Verderbens ablassen möge, wodurch die Erhaltung des Staats und der Gesellschaft gerade denen anvertraut wird, welchen an dieser Erhaltung am wenigsten gelegen sein kann, weil sie selbst die mit unleugbarem Unrecht zumeist Mishandelten sind. Die Periode der Volksrevolutionen, in die wir seit 1789 eingetreten, ist zugleich eine Periode der Militärrevolutionen, der soldatischen Verschwörungen, der massenhaften Abfälle ganzer Wehrkörper, der Aufkündigung des Gehorsams und der Lockerung der Mannszucht in den verschiedensten Formen; während im ganzen 18. Jahrhundert die Auflehnung gegen den Militärzwang kaum anders als in vereinzelten Excessen oder Desertionen zu Tage getreten war. Das ist begreiflich genug, da das Conscriptionssystem im grellsten Widerspruche mit dem ganzen Geiste der Geschichte des 19. Jahrhunderts steht, wie er sich schon am 4. Aug. 1789 als Grundsatz der freien Arbeit den künftigen Geschlechtern angekündigt hatte. Neben der nach kleinen Pausen immer wiederkehrenden offenen und gewaltsamen Widersetzlichkeit dauert ununterbrochen auch der kleine und geheime Krieg gegen den Militärzwang fort, dem sich die Wehrpflichtigen durch jede Art der List und des Betrugs, wol auch durch Selbstverstümmelung und besonders durch heimliche Auswanderung zu entziehen suchen, wodurch schon ganze Bezirke ihrer kräftigsten Bevölkerung sowie unschätzbarer Kapitalien von Geldkraft und Arbeitskraft beraubt worden sind.

Sieht man aber genauer zu, so ist es nur der Militärzwang, der die eigentliche Volksmasse beständig unzufrieden erhält und in immer wiederkehrende Gärungen versetzt. Der ganze minder bemittelte Theil der Bevölkerung, der ohne irgend erheblichen Kapitalbesitz aus dem Ertrage seiner täglichen Arbeit nur von Hand zu Mund lebt, hat keinen Sinn und keine Zeit, um sich für diese oder jene politische Parteiansicht, für diese oder jene Verfassungsform dauernd bethätigen zu können. Er hat es seit mehr als 60 Jahren unter allen Verfassungen und Regierungen erlebt, daß der auf ihm lastende Druck der gleiche geblieben oder noch erhöht worden ist, und ob man das Volk Gut- und Blutsadressen für die reine Monarchie oder reine Republik unterzeichnen lasse — es gibt vielleicht seinen Namen dazu her, aber sein Herz ist nicht bei der Sache. Nicht einmal gegen den größern oder geringern Steuerdruck ist die Masse des Volks besonders empfindlich. Auch das ist sehr begreiflich: ob diesem oder jenem Steuersysteme noch soviel auszusetzen sei, immer sind es doch die Vermögenden, die besonders davon betroffen werden, die in erster Linie und in größern Quoten zu bezahlen haben. Von den minder Bemittelten, und von diesen hauptsächlich, wird es dagegen bitter empfunden, wenn der mit seinem Conscriptionsgesetze ausgerüstete Staat in das innerste und eigenste Leben der Persönlichkeit und der Familie hinein nach dem Leibe seiner Unterthanen greift, um ihn zu einem blind gehorsamen Werkzeuge zu bilden und für die Schlachtbank des Kriegs kümmerlich genug aufzufüttern. Von hier

aus drohen der bestehenden Ordnung in Staat und Gesellschaft die größten Gefahren, zu deren Abwehr aber noch wenig oder nichts geschieht, ja die in ihrem ganzen Umfange noch lange nicht erkannt sind. Denn es geht ein gefährlicher Riß durch die ganze moderne Welt, der noch nicht ausgefüllt werden konnte, sowenig durch die Trümmer stets sich erneuernder Revolutionen als durch die humanen Bemühungen der Volksfreunde und Menschenfreunde; ein Riß, der die Gesellschaft in die Regierenden und Regierten, die Reichen und Armen, die Gebildeten und Ungebildeten in solchem Maße spaltet, daß die eine Hälfte von den Meinungen und Vorurtheilen, den Interessen und Leidenschaften, welche die andere Hälfte bewegen, kaum noch dunkle Ahnungen und oft nicht einmal Ahnungen hat.

4) Übergang vom Conscriptionssystem zu zeitgemäßen Wehrverfassungen. Einer Verständigung über die dringlichste aller Reformen, über die der Wehrverfassungen, stellen sich selbst unter denen, die sich wissenschaftlich mit dem Gegenstande befassen [9]), noch manche gegenseitige Misverständnisse in den Weg, die zum Theil daher rühren, daß die gewöhnlichsten und scheinbar unzweideutigsten Worte und Begriffe, wie etwa die von stehendem Heere und Volkswehr, in verschiedenem Sinne aufgefaßt und gedeutet werden. Die stehenden Heere sind, wie schon bemerkt wurde, diejenigen Wehrkörper, deren Mitglieder sich den militärischen Beruf als ausschließlichen oder Hauptberuf entweder freiwillig gewählt haben, oder denen er vom Staate für eine Zeit des Kriegs und Friedens als Hauptberuf aufgezwungen ist. Für die Männer der Volkswehr wird dagegen erst durch den wirklichen, oder vielleicht schon durch den drohenden Krieg der militärische Beruf zum Hauptberufe, der nun erst die bürgerliche Thätigkeit verdrängt, während im Frieden alle militärische Thätigkeit ein bloßes Nebengeschäft bleibt. Da indessen auch schon im Frieden die Eigenschaft als Volkswehrmann bestimmte Pflichten der Vorübung für den möglichen Krieg mit sich führt, so können dem Umfange dieser Vorübungen der Volkswehr verschiedene Grenzen gezogen sein, und sie selbst kann also in dieser Beziehung dem stehenden Heere mehr oder minder nahe kommen. Man muß die in den einzelnen Staaten geschichtlich ausgeprägten Unterschiede hinsichtlich der Bestandtheile der bewaffneten Macht ins Auge fassen, und man unterscheidet dann leicht das stehende Heer von Landwehr oder Millz, ohne sich etwa dadurch irren zu lassen, daß noch hier und da, wie in Schweden und den Niederlanden, unzweifelhafte Bestandtheile der stehenden Armee als „Millz" bezeichnet sind.

Geschichte und Erfahrung, die überhaupt den Worten ihr bestimmtes Gepräge geben, lassen auch den innerhalb des Begriffs der Volkswehr fallenden Unterschied von Landwehr und Miliz erkennen. Weil man jetzt gewöhnlich bei Landwehr an die preußische denkt, so versteht man darunter wol auch allgemein eine solche Volkswehr, die bereits in einem stehenden Heere gedient hat; bei der Miliz hingegen (wie bei der schweizerischen oder englischen) bildet der Milizdienst selbst die Vorschule für den Krieg. Für den Begriff der Volkswehr (heiße sie Landwehr oder Miliz) wird jedoch stets erfordert, daß dieselbe für sich selbst besondere taktische Wehrkörper bilde. Derjenige Theil der bewaffneten Macht hingegen, der im unbedrohten Frieden außer Activität ist, aber für den Kriegsfall die taktischen Wehrkörper einer stehenden Armee vergrößern soll, ist selbst ein Bestandtheil dieser letztern; er führt den Namen Reserve, Kriegsreserve, Bereitschaft u. dgl. Andererseits wird indeß die Volkswehr noch keineswegs dadurch zum stehenden Heere, daß sie (hauptsächlich zum Zwecke der Führung) ständige Cadres oder Stämme in sich faßt. Die preußische Landwehr wie die englische Miliz haben solche Stämme, und daß die schweizerische Miliz nicht wenigstens einen ständigen Generalstab hat, ist schon oft und mit Grund als Mangel gerügt worden.[10])

---

9) Die blos gelegentlichen und dilettantischen Bemerkungen über den Gegenstand, wie etwa von W. H. Riehl in: Die bürgerliche Gesellschaft (Stuttgart 1851), sind natürlich ohne Belang. Er meint, der deutsche Bauer, der am schwersten durch die Militärpflichtigkeit gedrückt sei und am ersten Ursache habe, die Abschaffung der stehenden (conscribirten) Heere zu wünschen, habe sich doch am hartnäckigsten geweigert, auf die Verwirklichung des „Phantasiebildes einer allgemeinen Volksbewaffnung" einzugehen. Das ist sehr begreiflich, da der deutsche Bauer die Conscription behalten und außerdem den Dienst im Volksheere thun sollte. Hätte man ihm aber die Wahl gelassen zwischen der Conscription und einer ähnlichen Wehrverfassung wie die der Schweiz, wo das „Phantasiebild der allgemeinen Volksbewaffnung" schon lange verwirklicht ist; wo die jährliche Übungszeit des Milizen durchschnittlich nicht über fünf Tage beträgt; wo infolge der wohlfeilen Wehrverfassung die Steuerlast eine vielfach geringere als in den deutschen und andern Staaten mit stehenden Heeren ist: so wäre sicher auch der deutsche Bauer vernünftig genug gewesen, um nicht freiwillig unter das Joch der Conscription zu kriechen.

10) Unter anderm vom jetzigen Kaiser der Franzosen in der Schrift: Politische und militärische Betrachtungen über die Schweiz (Zürich 1833).

Diejenigen Militärschriftsteller, welche, wie der Belgier Brialmont und andere, noch immer den militärischen Werth der conscribirten stehenden Heere unbedingt bei weitem höher als den der Volksheere anschlagen, haben sich die Unterschiede nicht vollständig klar gemacht, welche zwischen den mehreren Volksheeren selbst bestehen und bestehen können, ohne daß dieselben in stehende Armeen umgewandelt werden. Aber es ist etwas ganz anderes, ob man eine ungeordnete, landsturmartige und für den Kriegsfall plötzlich zusammengerafft bewaffnete Masse vor Augen hat, oder ein nach Altersklassen und der Verschiedenheit der Waffen zweckmäßig organisirtes, in seinen taktischen Einheiten passend gegliedertes, schon im Frieden vorgeübtes und mit Führern aller Grade versehenes Milizheer, wie es das schweizerische seit der Militärorganisation von 1850, oder wie es die jetzige englische Miliz ist. Auch ist bereits die Mehrzahl der noch so eifrigen Vertheidiger des auf Conscription gegründeten stehenden Heerwesens durch die Macht des Augenscheins belehrt worden, daß man mit den kurzen Vorübungen im Milizheere in der Ausbildung der wirklich unentbehrlichen technisch-militärischen Fertigkeiten bei der Masse der Armee ebenso weit reicht als mit dem vieljährigen Drillen des Garnisondienstes. Dagegen behaupten sie, daß die längere Präsenzzeit zur Gewöhnung der Truppen an Manuszucht unumgänglich nothwendig und ohne Manuszucht kein Sieg möglich sei; daß diese gewohnheitsmäßige Disciplin den Milizheeren fehle, und daß eben darum, weil man von ihnen keinen Sieg erwarten dürfe, die Milizverfassung nicht die wohlfeilste, sondern die theuerste aller Wehrverfassungen sei.

Diese Behauptungen entbehren nicht jedes scheinbaren Grundes. Die Milizverfassung ist wirklich entweder die schlechteste oder die beste Wehrverfassung, je nachdem die zum Volksheere versammelten Wehrmänner zweckwidrig oder zweckmäßig behandelt werden. Auch ist einzuräumen, daß sich die bisherigen Vertheidiger des Volksheerwesens mit den auf Miliz und Landwehr anwendbaren Mitteln der Disciplinirung viel zu wenig beschäftigt hatten. Wer aber gerade auf diesen Cardinalpunkt sein Hauptaugenmerk richtet, wird sich leicht überzeugen, daß für die Aufrechthaltung einer strengen Manuszucht im Volksheere durch die Einführung eines gerechten und zweckmäßigen militärischen Belohnungssystems bei weitem besseres geleistet werden kann als im conscribirten Heere durch die noch so lange, aber in ihren Erfolgen immer unsicherer gewordene Dressur zum unbedingten soldatischen Gehorsam. Unter der Voraussetzung eines solchen Belohnungssystems werden die künftigen Landwehr- und Milizheere den conscribirten stehenden Armeen an Übung und Manuszucht mindestens gleichstehen, während sie dieselben nicht blos an Zahl, die in den neuern Kriegen ein so bedeutender Factor des Siegs geworden ist, vielfach übertreffen werden, sondern auch durch jene nachhaltige Begeisterung, die für den glücklichen Ausgang des Kriegs alles wagt, weil nur durch den Sieg sowol die Zwecke des kriegführenden Volks, als diejenigen aller einzelnen Wehrmänner und aller Familien, denen dieselben angehören, zu erreichen sind.

Die Vertheidiger des Conscriptionssystems gehen natürlich von der Voraussetzung seiner Haltbarkeit aus. Seine Gegner weissagen baldigen gänzlichen Verfall, weil es mit dem die Neuzeit beherrschenden Princip der freien Arbeit im schneidenden Widerspruche steht; weil es im friedebedürftigen Europa den Frieden stets von neuem gefährdet; weil die Lasten, womit es die Völker überbürdet, von Tag zu Tag schwerer werden; weil es eine verständige Politik der Regierungen nicht mehr wagen darf und wagen will, ihre eigene Existenz sowie den Bestand der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung vom guten Willen eines Heeres kärglich bezahlter Zwangssoldaten abhängig zu machen, welchen das an ihnen begangene Unrecht immer deutlicher zum Bewußtsein kommt. Die Versuche einiger Regierungen, sogar noch durch Vermehrung ihrer stehenden Armeen und durch den Übergang vom Landwehrsystem zum Conscriptionssystem dem Geiste der Neuzeit Trotz bieten zu wollen: diese krampfhaften Anstrengungen, sich mit wachsendem Gewicht an innerlich faul gewordenen Stützen festzuhalten, werden das ganze Gebäude des Militärdespotismus nur um so gewisser und baldiger zum Sturze bringen. Vergebens berufen sich auch die Vertheidiger der Conscription auf die jüngsten militärischen Leistungen conscribirter Armeen. Hatte man es durch lange Übung und Abrichtung dahin gebracht, die Masse des österreichischen Heeres bürgerlich abzustumpfen und soldatisch brauchbar zu machen — so konnte dies nur mittels einer Steigerung des Militäraufwandes geschehen, wodurch finanziell der ganze Staat an den Rand des Abgrundes gebracht wurde. Auch ist ein Feldzug von wenigen Wochen keineswegs eine Bürgschaft für die unzerstörbare Dauer der Bande eiserner Manuszucht und unerschütterlichen soldatischen Gehorsams; es traten vielmehr im Jahre 1859 wie im Jahre 1848 Stimmungen hervor, welche die Weisheit und Zulänglichkeit des bisherigen militärischen Straf- und Dressursystems sehr bezweifeln lassen. Die gleichfalls zu langer Dienstzeit

conscribirten französischen Truppen hatten vor den österreichischen die Erziehung für den Krieg durch den Krieg voraus. Überdies geht der Franzose dem Deutschen darin vor — oder von anderm Gesichtspunkte aus — er steht darin hinter ihm zurück, daß er sich für den Krieg und seine Abenteuer um ihrer selbst willen erhitzt; daß er sich durch die Flitter der Gloire blenden, durch den Pulverdampf berauschen läßt; daß er es in der Aussicht auf mögliche künftige Beförderung und Auszeichnung leicht übersieht, wie er in Wahrheit doch nichts anderes als ein zur kriegerischen Frone gepreßter Knecht ist. Aber der reizbare Franzose ist zugleich für neue Anschauungen höchst empfänglich, und so ist selbst jede französische Regierung keine Stunde sicher, daß sich nicht ihre Armee der unter der Republik ihr verheißenen Milliarde erinnert, oder daß sie es nicht als eine Verletzung ihres Rechts und ihrer Ehre empfindet, wenn ihre ausgezeichneten militärischen Leistungen soviel kärglicher als die des englischen Soldaten oder des freien Nordamerikaners belohnt werden. Unter den 1859 zur bloßen Kriegsbereitschaft versammelten deutschen Truppen der Linie wie der Landwehr konnte jeder unbefangene Beobachter eine Stimmung und Verstimmung gewahren, die den wirklichen Krieg in dem Falle als sehr bedenklich erscheinen ließ, wenn man sich nur auf die nachwirkende Dressur der Garnison und des Exercirplatzes verlassen wollte, ohne durch neue und mächtigere Triebfedern dem kriegerischen Geiste die höchste Spannung und freudigste Siegeszuversicht zu verleihen. Nahmen doch die freiwilligen Schützen Tirols die Büchse nicht eher in die Hand, als bis sie sich eines etwa siebenfach höhern Soldes als des gewöhnlichen österreichischen Soldatensolds versichert hatten, bis sie also gewiß waren, gegen das zeitweilige Opfer ihres bürgerlichen Erwerbs für sich selbst und ihre Familien vollen Ersatz zu finden.

Die Deutschen sind überhaupt ein Rechtsvolk: sobald es Soldaten und Landwehrmänner nur ahnen und fühlen, daß der Staat seine Pflicht der Gerechtigkeit gegen das Heer nicht im vollen Maße erfüllt, werden sie selbst auch ihre Pflicht gegen den Staat nur kärglich erfüllen. Man berufe sich ja nicht auf die außerordentlichen Leistungen von Landwehr und Linie in den Freiheitskriegen. Seitdem sind die Verhältnisse nicht blos andere, sondern geradezu entgegengesetzte geworden. Damals war der schon viele Jahre dauernde französische Militärdruck von der Art, daß jeder deutsche Wehrmann, der sich dagegen in Waffen erhob, zugleich für seine eigene ökonomische Existenz und für die Möglichkeit eines künftigen gesicherten Erwerbsstandes kämpfte. Jetzt aber mußte man die zum Kriege zu verwendenden Wehrmänner ihrem lange gewöhnten gesicherten Erwerbsstande entreißen; und man darf und soll dies nicht thun, ohne ihnen dafür einen wenigstens annähernd gerechten Ersatz zu gewähren. Überdies sind wir seit 1813 in eine ganz neue Welt der Thatsachen und Anschauungen eingetreten. Dieser Periode gehört die Ausbildung der großen Industrie an, sowie die durch socialistische Lehren und durch schwindelhafte Unternehmungen und zauberhaften Glückswechsel geförderte Ausbildung des bewußten Gegensatzes zwischen Arbeitsherren und Arbeitern, zwischen Kapitalisten und Proletariern, zwischen Reichen und Armen. Darum ist es jetzt doppelt staatsgefährlich, gegenüber dem als Heer versammelten und großentheils ärmern Theil der Bevölkerung, auch nur den Schein der Ungerechtigkeit und willkürlichen Mishandlung auf sich zu laden; und es ist doppelt thöricht, von einem solchen Heere große militärische Erfolge zu hoffen. Um den Sieg an die deutschen Fahnen zu fesseln, ist es vielmehr durch den ganzen jetzigen Bildungsstand dringend geboten, allen Wehrmännern, die bis zur siegreichen Beendigung des Kriegs ihre ganze Schuldigkeit thun werden, die Gewißheit zu geben: 1) daß sie damit sich selbst eine erhebliche Abkürzung ihrer Dienstzeit im Frieden für den Fall erkämpfen, wenn sie nicht freiwillig weiter dienen wollen. Der deutsche Wehrmann empfindet schwer den Druck der ungerecht vertheilten Militärlast, die ihn vor seinen Mitbürgern getroffen hat; und um so mehr soll man die rechtliche Möglichkeit der Selbstbefreiung von dieser Last durch treue Pflichterfüllung in seine eigene Hand legen. Jedem Wehrmann möge man 2) ein für alle gleiches Ehrenzeichen schon vor dem Beginn der Feindseligkeiten in Aussicht stellen. Der nach Auszeichnung lüsterne, aber in seiner ersten Erwartung getäuschte Franzose, der jedoch den Krieg um des Kriegs willen sucht, tröstet sich leicht damit, daß ihm die künftige Schlacht oder der künftige Krieg die noch entbehrte Auszeichnung bringen werde. Der deutsche Wehrmann dagegen, der — falls er sich nicht das Waffenhandwerk als Beruf gewählt — je eher desto lieber zu seinem bürgerlichen Geschäft zurückkehren möchte, verlangt den Ehrenlohn für die Dienste, die er wirklich gethan hat; und es verstimmt oder erbittert ihn nur, wenn er andere vorgezogen sieht, denen er sich gleich oder überlegen glaubt. Eine besonders zweckmäßige Ehrenbelohnung wäre 3) das Eigenthum der Waffe, die der Wehrmann mit Ehren im Kriege geführt hat. Darin liegt etwas unsäglich

herabwürdigendes für den deutſchen Krieger, beſonders für den Landwehrmann, daß er ſich mit dem eigenen Blute und dem des Feindes nicht einmal das Recht auf ſein Gewehr zu erkaufen vermag, daß er dieſes — gleich jedem andern gemeinen und gleichgültigen Geräthe — nach vorſchriftsmäßigem Gebrauche wieder abzuliefern hat, damit ſich die Wehrmänner, die kaum erſt für die Exiſtenz und Sicherheit des Staats gewacht, gekämpft und geblutet haben, nun auch ihrerſeits vom mistrauiſchen Polizeiſtaate überwachen laſſen. Vor allem laſſe man es jedoch 4) an der vollen und gerechten Beſoldung der Truppen nicht fehlen, die ihnen zugleich in der den Kriegszweck förderlichſten Weiſe zu gewähren iſt.

„Der Krieg", ſagte Napoleon, „iſt eine Aufgabe der Pſychologie"; aber die im Kriege wirkſamen pſychologiſchen Triebfedern müſſen im Geiſte derjenigen Zeit und desjenigen Volks, dem ſie dienen ſollen, geſtählt ſein. Die Anwendung der hier bezeichneten Triebfedern ſcheint uns deshalb beſonders unentbehrlich, wenn den deutſchen Armeen jene nachhaltige Spannkraft gegeben werden ſoll, die ſie bis zur Bewältigung des noch ſo mächtigen und kriegsgeübten Feindes auf allen Schlachtfeldern unwiderſtehlich vorwärts treiben wird. Auf neue und ſchwere Niederlagen müßte man dagegen gefaßt ſein, wenn man nur mit den abgenützten Künſten der Dreſſur auszulangen gedächte. Die Zeit iſt ganz vorüber, da man noch im deutſchen Rechtsvolke den unter den Waffen verſammelten Theil der Nation mit augenſcheinlicher Ungerechtigkeit mishandeln und gleichwol große militäriſche Leiſtungen erwarten durfte. Die Leute haben endlich rechnen gelernt. Sie wiſſen es, um wie viel der freiwillig dienende Erſatzmann für dieſelben Dienſte, die er zu leiſten hat, höher belohnt wird. Sie wiſſen es, wie leicht die Auswanderung nach der Neuen Welt geworden iſt, wo ſie ſich mit einiger Ausdauer und Arbeitſamkeit den zehnfachen oder hundertfachen Betrag des Soldes erwerben können, den in Europa ein conſcribirter Soldat bezieht, und wie ſie nur den Boden Amerikas betreten müſſen, um die Erlöſung vom ſchweren ökonomiſchen und perſönlichen Militärdrucke für ſich ſelbſt und ihre Nachkommen gewonnen zu haben. Unter ſolchen Umſtänden iſt die fernere Aufrechthaltung der europäiſchen Soldſyſteme nicht blos zu einer rechtlichen Unmöglichkeit, ſondern auch zu einer politiſchen und militäriſchen Thorheit geworden.

Mit der Haltloſigkeit dieſer Soldſyſteme hängt aber die des Conſcriptionsſyſtems aufs engſte zuſammen. Hat man ſich erſt einmal im Kriege, wenn der rettende Sieg die dringlichſte aller Nothwendigkeiten geworden iſt, zur ökonomiſch gerechten Behandlung der Truppen entſchließen müſſen, ſo muß man dies bald auch im Frieden thun; d. h. man muß den Sold auf den Betrag erhöhen, wofür die Militärdienſte auch vertragsmäßig und freiwillig geleiſtet werden. Es gibt ſich dann ganz von ſelbſt, daß man ſich, wie etwa in England, auf ein aus Freiwilligen gebildetes, gerecht belohntes, zwar verhältnißmäßig theueres, aber ebendeshalb auch möglichſt kleines ſtehendes Heer zu beſchränken hat. Damit allein reicht man gegen einen mächtigen Feind nicht aus: man muß alſo — und auch von dieſer Bewegung ſehen wir in England mit ſeinem heutigen Milizweſen ein Beiſpiel — das Hauptgewicht der Vertheidigung auf eine zahlreiche Landwehr oder Miliz legen. Zu dieſer wird ſich das aus freiwillig dienenden Berufsſoldaten gebildete ſtehende Heer nur noch als Kern verhalten, an den ſich die Volksbewaffnung anlehnt, oder als Cadre, in den ſie ſich einrahmt; während eben jenes kleine ſtehende Heer zugleich die Militärſchule bildet, aus welcher Landwehr und Miliz mit Führern höhern Grades verſorgt werden. Da man die Wehrmänner des Volksheers nach dem gleichen höhern und gerechten Maßſtabe wie die Freiwilligen des ſtehenden Heeres bezahlen muß, ſo gibt es ſich ſchon aus ökonomiſchen Gründen von ſelbſt, daß die Übungen der Volkswehr auf das möglichſt knappe Maß beſchränkt werden. Um gleichwol im Kriege tüchtig vorgebildete Landwehrmänner und Milizen zu haben, bringt man alſo — was ſo leicht geſchehen kann und in der Schweiz zum Theil ſchon wirklich geſchieht — die militäriſche Jugendbildung mit der allgemeinen Volksſchule in organiſche Verbindung. Man verlegt mithin die erſtere in ein Lebensalter, worin Knaben und Jünglinge noch nicht für ſich ſelbſt arbeiten und erwerben können und wollen; worin ſie aber willig und fähig ſind, im geordneten und zweckmäßig geleiteten Waffenſpiele ſich alle militäriſchen Fertigkeiten in unvergleichlich höherm Grade anzueignen, als er in der verkehrten Welt unſers gegenwärtigen Heerweſens durch verſpätete ſoldatiſche Abrichtung je noch zu erreichen iſt. Eine ſchon oben angeführte Berechnung hat gezeigt, daß man, bei verhältnißmäßig etwas ſtärkerm Militäraufwande als gegenwärtig in der Schweiz, unter tüchtiger Führung ein wohlgeübtes Volksheer von drei- bis vierfach größerer Stärke als die jetzigen conſcribirten Armeen zum Kriege verwenden könnte, und daß man gleichwol binnen wenigen Jahrzehnden viele Milliarden erſparen würde. Durch eben dieſe

Ersparnisse setzt man sich, ohne den Staatscredit allzu sehr anspannen zu müssen, leicht in den Stand, das in noch so großen Massen zum Kriege aufgebotene Volksheer gerecht und zweckmäßig belohnen zu können, und sich dadurch einer Mannszucht zu versichern, wie sie in den ökonomisch mishandelten conscribirten Armeen nicht mehr zu erreichen ist. Aber die Reduction der nur noch aus Freiwilligen gebildeten stehenden Heere auf ein geringes Bruchtheil, welche die Folge der Einführung jenes gerechten Belohnungssystems wäre, würde auch die Kriege in Europa, wenn nicht geradezu unmöglich machen, doch beinahe völlig verschwinden lassen. Große Massen von Landwehr und Miliz sind zum frivolen Angriffskriege überhaupt nicht in Bewegung zu setzen, und mit jenen kleinen stehenden Armeen darf man gegen Staaten, die sich mit 5—10 Proc. ihrer männlichen Bevölkerung vertheidigen würden, die Offensive kaum wagen. Der Übergang vom Conscriptionssystem zum Volksheerwesen, und das große numerische Übergewicht der Landwehr oder Miliz über jene kleinen stehenden Armeen, ist also eine sichere und die allein sichere Bürgschaft eines dauerhaften äußern Friedens; während der gedeihlich aufblühende Wohlstand der von ihrer schwersten und ungerechtesten Last erlösten Völker, der Gefahr neuer politischer und socialer Umwälzungen bei weitem sicherer vorbeugt, als der alles bevormundende Polizei- und Beamtenstaat mit seinen erbitternden Plackereien und seinem fiscalischen Aushungerungssystem. Es war darum ein schweres Verbrechen an der Menschheit, als Napoleon I., der Erbe der Revolution von 1789, ihr wichtigstes Vermächtniß an die künftigen Geschlechter unvollzogen ließ; als er kraft der Conscriptionsgesetze sich selbst und die andern Gewalthaber von der Pflicht der Gerechtigkeit entband, die sie ihrer Armee schuldig, sowie dem Volke, das mit seinem Leib und Leben die Armee zu bilden und zu ergänzen hat: als er ebendadurch die europäische Welt in eine neue und noch nicht abgelaufene Periode äußerer und innerer Zerwürfnisse stürzte.

Die Reform der Wehrverfassungen ist hiernach nicht blos die politische, sondern auch die sociale Reform, deren rechtzeitige Vornahme der politischen und socialen Revolution vielleicht noch vorbeugen, wodurch auch das zerklüftete Deutschland vielleicht noch zu einer einheitlichen Macht werden, zu einer Achtung einflößenden Stellung gelangen kann. Bei alledem sind jedoch, wie dies schon im Begriff der Reform liegt, Übergangsbestimmungen erforderlich, um über das verderbliche Conscriptionssystem wegzukommen; und je nach den eigenthümlichen Verhältnissen der einzelnen Staaten wird dieser Übergang, beschleunigt oder verzögert, in dieser oder jener Weise vermittelt werden müssen. Im Augenblicke aber — wenige Wochen nach dem Frieden von Villafranca vom 12. Juli 1859 — stehen überhaupt noch die Verhältnisse Europas so sehr in Frage, daß es erst noch von den wol bald erkennbaren Umständen abhängen wird, ob sich die Gesetzgebung mit einer auf die Dauer gemeinten Umbildung der Wehrverfassungen beschäftigen soll; oder nur mit provisorischen militärpolitischen Maßregeln, die immerhin von der Art sein mögen, daß sie einem Heerwesen, das den Forderungen der Gerechtigkeit und Staatsklugheit besser als das gegenwärtige entspricht, die Wege ebnen.

Kurz nach dem Eintritt der Krisis von 1859, in den ersten Monaten dieses Jahres, hatten alle Großmächte Europas dem Vorschlag der allgemeinen und gleichzeitigen Entwaffnung zugestimmt; und es liegen unzweideutige Zeugnisse vor, daß es die einsichtigsten unter den einflußreichen Staatsmännern Europas nicht blos auf eine augenblickliche Reduction der sich feindlich gegenüberstehenden Armeen abgesehen hatten, sondern auf eine dauernde und erhebliche Verminderung der stehenden Heere zur Rettung der Staaten von ihrem sonst unausbleiblichen finanziellen und volkswirthschaftlichen Ruin. Eben dieser Vorschlag der allgemeinen Entwaffnung — der je nach der Art seiner Ausführung entweder eine neue und glücklichere Epoche des europäischen Völkerlebens einleiten oder die Nationen und conscribirten Armeen durch den Versuch einer neuen Täuschung erbittern und empören wird — ist nach dem Frieden von Villafranca wiederholt worden. Könnten sich die Großmächte nach dem Vorgange Rußlands dazu entschließen, ihre Völker auch nur für wenige Jahre von der Last der Conscription zu erlösen, um diese Frist für Einführung eben jenes friedensichernden, von Napoleon I. und von Napoleon III. schon angekündigten Landwehr- oder Milizsystems zu benutzen, wonach „jeder Souverän nur noch seine Garde haben", und die Vertheidigung der Staaten einer wohlorganisirten Nationalgarde anvertraut sein wird: dann dürften wol die Völker und Regierungen der Zukunft vertrauend entgegensehen. Ein Congreß zu diesem Zwecke wird von aller Welt willkommen geheißen werden, und die Regierung, welche die Initiative dafür ergreift, wird sich in allen Staaten Europas der Unterstützung durch die öffentliche Meinung dauernd versichern. Sollte man sich jedoch nur auf den leeren Schein der Entwaffnung, auf zeitweilige Beurlau-

bungen beschränken, während die eine maßlose Vermehrung der stehenden Armeen allezeit ermöglichende Conscription beibehalten würde, so hätte man gerade durch solche weniger als halbe Maßregeln den Beweis geführt, daß sich nach kurzer Waffenruhe die Völker des unglücklichen Europa auf neuen Krieg und neue Zerstörung ihres Wohlstandes gefaßt halten sollen.

Von besonderm Einflusse auf eine frühere oder spätere Umgestaltung des europäischen Heerwesens ist zumal die nächste Haltung der italienischen Nation, die der Gang der Ereignisse bis hart an die Schwelle einer neuen Zukunft geführt hat. Vielleicht erinnern sich die Italiener zeitig genug, daß ihnen schon 1813 und 1814 ihre Regierungen die gänzliche Befreiung von der „Geisel der französischen Conscription" verheißen hatten. Vielleicht erheben sich aus ihrer Mitte wirklich große Staatsmänner und Volksmänner, die als dringlichste Aufgabe die Gründung einer Wehrverfassung an die Hand nehmen, wodurch Italien — ohne irgendwie das Ausland offensiv zu bedrohen — sich gleichwol nach dem Vorbilde der benachbarten Schweiz in den Stand setzt, seine Vertheidigung mit einem wohlorganisirten Operationsheere von 5—6 Proc., also von mehr als einer Million streitbarer Männer führen und seine vorerst blos nominelle Unabhängigkeit nicht blos gegen Österreich, sondern besonders auch gegen Frankreich behaupten zu können. Es liegt im entschiedenen Interesse Englands, Preußens und selbst Rußlands, der baldigsten Räumung Italiens von fremden Truppen jeder Art sowie der Gründung eines großen Systems der italienischen Nationalvertheidigung in aller Weise Vorschub zu thun.

Der europäische Friede ist jedoch dann erst dauernd gesichert, wenn auch Deutschland — mit Beseitigung der ihm von Frankreich her aufgedrängten Conscription — zu einer echt volksthümlichen Wehrverfassung gelangt ist; wenn sich von der Nordsee bis zur Südspitze Italiens eine Reihe friedlicher aber streitbarer Völkerschaften von so eherner Wehrkraft zieht, daß daran alle Übergriffe des französischen wie des russischen Ehrgeizes machtlos zerschellen müssen. Deutschland ist indeß in eigenthümlich schwieriger Lage. Die officiellen Erklärungen einer deutschen Großmacht haben nicht blos die großen Mängel der Bundesverfassung unumwunden bloßgelegt, sondern auch die völlige Unzulänglichkeit der unter den gemeinschaftlichen Institutionen früher besonders gerühmten Bundeswehrverfassung. Andererseits ist Österreich in einer Stellung, die ihm die Betheiligung an einer wirklich gründlichen Reform des deutschen Heerwesens in hohem Maße erschwert. Am besten wäre es freilich, wenn ihm eine auch von Deutschösterreich beschickte Nationalversammlung die Schwierigkeiten überwinden hälfe. Wenn nicht, so scheint doch von seiten Preußens und der andern nicht österreichischen Staaten des Deutschen Bundes, unter der Mitwirkung von Männern des deutschen Volksvertrauens, die Berufung einer Versammlung zu dem besondern Zwecke ausführbar, um gemeinsame Maßregeln zur Abwehr der von außen her drohenden Gefahren vorzubereiten.

Einstweilen hat Preußen, nach den Erfahrungen seiner Mobilisirung von 1859 her, auf eigene Hand eine Reform eingeleitet, von der zu wünschen ist, daß sie in keine Abschwächung des Landwehrsystems, in keine Annäherung an die französische Conscription ausarte. Dagegen ist nichts einzuwenden, daß man eine andere Klasseneintheilung beabsichtigt, wodurch eine größere Anzahl von Verheiratheten und Familienvätern aus dem ersten Aufgebot des Operationsheeres entfernt werden soll. Dann müßte aber auch für die militärische Ausbildung aller Wehrkräftigen eines jüngern Alters gesorgt werden, was nur durch Abkürzung der Präsenz möglich ist, falls nicht der ohnehin so große Militäraufwand noch höher gesteigert werden soll. Dies wäre zugleich eine zeitgemäße Erneuerung des vor 1813 befolgten Krümpersystems, und bei der noch fortdauernden und Deutschland zunächst bedrohenden Krisis fragt es sich, ob man nicht auch in andern deutschen Staaten — mit einstweiliger Suspension der deutschen Bundeswehrverfassung in ihren Bestimmungen wegen der militärischen Präsenz — zu solchen kurzen Vorübungen für eine möglichst große Zahl wehrkräftiger junger Männer schreiten sollte? Vor allem mögen sich aber die deutschen Staatsmänner, Volksmänner und militärischen Fachmänner mit dem Gedanken durchdringen, daß man mit noch so zahlreichen und geübten Truppen, wenn man sie nach herkömmlichem Schlendrian behandeln und misbandeln würde, gegen einen kriegs- und siegsgewohnten Feind keine Erfolge erkämpfen könnte. Sie mögen auch der Wahrheit eingedenk sein, daß sie einer einheitlichen Wehrverfassung, welche den Frieden, den Wohlstand und die Unabhängigkeit Deutschlands sichern wird, dann erst die Bahn gebrochen haben, wenn sie es nicht mehr dulden, daß den deutschen Wehrmännern die allzu lange versagte Gerechtigkeit noch fernerhin vorenthalten bleibe.

W. Schulz-Bodmer.

Conſens, Einwilligung. Das römiſche Wort Conſenſus hat eine doppelte Bedeutung, die man zum richtigen Verſtändniß vieler Stellen, womit oft große Theorien begründet werden ſollen, unterſcheiden muß. Zuerſt heißt es die Übereinſtimmung der Gefühle und Meinungen der Menſchen, welche ſich nicht gegenſeitig bedingt. Es iſt der rein anthropologiſche Conſens, ſowie z. B. wenn Cicero (Nat. deor. 2, 4) den Conſenſus der Völker als einen Beweis für das Daſeln Gottes anführt. Und viele philoſophiſche und theologiſche und politiſche Schriftſteller, neuerlich wiederum de Lamennais, haben dieſe Übereinſtimmung als die allgemeine Menſchenvernunft zur letzten Grundlage aller wahren Erkenntniß gemacht. Denn, ſo ſagen ſie, ſelbſt eine wirkliche, übernatürliche Offenbarung kann doch ſelbſt nur durch die Vernunft erkannt und ihre Vernünftigkeit und Wahrheit von den vielen falſchen Offenbarungen nur durch Vernunft unterſchieden werden. Will man aber die individuelle Vernunft des einzelnen zur wahren, zur höchſten Erkenntnißquelle der Wahrheit erklären, ſo kommt man zu dem ſchlimmen Reſultat, daß es ſich widerſprechende Wahrheiten und zwar ſo viele als widerſprechende einzelne Meinungen und Theorien unter den Menſchen gibt. Freilich müſſen nun dieſe Widerſprüche ſelbſt der größten Philoſophen jeden einzelnen gar ſehr zur Beſcheidenheit ſtimmen; freilich ſteht die allgemeine Menſchenvernunft höher, iſt vielſeitiger, vollkommener, irrthumsloſer als die des einzelnen auf ſeinem beſchränkten Standpunkte. Auch wird jede Geſellſchaft, die mit Innigkeit zugleich und mit erwachtem Freiheits- und Selbſtgefühl der Glieder und mit möglichſter Verbreitung und Gleichheit der Bildungsmittel gemeinſchaftliche Angelegenheiten beſtimmt und verwaltet, ebenſo wie die freien Völker des Alterthums, vorzugsweiſe auf dieſe Quelle zurückkommen. Dennoch aber bleibt die Schwierigkeit: wer erkennt denn das Gemeinſchaftliche in den menſchlichen Überzeugungen, die wahre menſchliche Geſammtvernunft? Wer ſcheidet einzelne widerſprechende Anſichten als bloße krankhafte Verirrungen aus? Hier wird wieder die Verſchiedenheit der Standpunkte und Anſichten einzelner ſich als wirkſam erweiſen — und zugleich bei Erkenntniß des Überſinnlichen und unſers Verhältniſſes zu demſelben alſo im metaphyſiſchen und moraliſchen Gebiete — das Stückwerk, die menſchliche Unvollkommenheit alles Wiſſens. Die daraus entſtehenden Schwierigkeiten und Störungen können denn auch für gemeinſchaftliche geſellſchaftliche Angelegenheiten freier Menſchen ſich nur löſen durch den Conſens in der zweiten, in der hiſtoriſchen und juriſtiſchen Bedeutung oder durch ein gegenſeitiges, ſich bedingendes äußeres Zuſtimmen oder Einwilligen über denjenigen Theil der Erkenntniſſe oder Überzeugungen, in welchen man der geſellſchaftlichen Verhältniſſe und Bedürfniſſe wegen, z. B. für das friedliche hülfreiche Zuſammenwirken im Staatsleben, für eine gemeinſchaftliche Gottesverehrung in der Kirche, feſter, gemeinſchaftlich anerkannter oder objectiver Wahrheiten bedarf. (S. Bd. I, S. XLI). In dieſem Sinne nimmt daher auch Cicero in politiſchen und juriſtiſchen Dingen, in dieſem Sinne nehmen die römiſchen Juriſten im Corpus juris und ſelbſt bei dem juriſtiſchen Naturrecht den Conſenſus. Doch machen ſie dabei keineswegs einen Gegenſatz zwiſchen Vernunft, Wahrheit und hiſtoriſch conſentirter Wahrheit. Sie nehmen vielmehr an, alle geſitteten und freien Nationen (qui moribus et legibus reguntur) hätten im weſentlichen vernünftige Grundſätze für das gemeinſchaftliche geſellſchaftliche Leben anerkannt. Deswegen ſagt der Inſtitutionentitel über das Naturrecht gleich im erſten Paragraphen: das Naturrecht ſtamme aus der Vernunft, und unmittelbar darauf im zweiten: die freien geſitteten Nationen hätten es ſich conſtituirt, nämlich durch ihre freien Rechts- und Staatsvereinigungen. (S. Bd. I, S. XLI). Ein gültiger Conſens, eine gültige Einwilligung zur Begründung juriſtiſcher Verpflichtung fordert übrigens, daß ſie frei, ohne Zwang, ohne Erpreſſung durch Betrug, ohne Irrthum über den weſentlichen Gegenſtand der Einwilligung, ernſtlich gemeint und daß ſie von einem Rechtsmitglied ausgeſprochen iſt, welches im allgemeinen als ſelbſtändig oder als einen ſelbſtändigen rechtsgültigen Willen habend anerkannt iſt und welches über den Gegenſtand rechtlich zu verfügen oder einzuwilligen befugt iſt. Eine Conſensertheilung von dritten, z. B. von der Obrigkeit, iſt dann in der Regel nicht nothwendig. S. darüber **Beſtätigung** und **Ehe**.

Welcker.

Conſiſtorium, ſ. **Kirchenverfaſſung** (evangeliſche).

Conſolidation, Zuſammenlegung, Arrondirung der Grundſtücke; in Öſterreich Commaſſation, in Baiern, ſofern ſie mit Abbau verbunden, auch Vereinödung; in Norddeutſchland und beſonders Niederſachſen und Weſtfalen Verkoppelung[1]) genannt; in

1) Erſt durch die Einſchließung, Einfriedigung und Einhegung der zugetheilten Landabfindung in Koppeln, durch die Verkoppelung, meiſt mittels lebendiger Hecken, auch wol Gräben (zumal in Ländern,

Preußen unter Gemeinheitstheilung oder Separation begriffen. Sie ist zu unterscheiden von einer andern Art der Consolidation, welche in der Zusammenschlagung mehrerer kleinerer Besitzungen zur Bildung eines größern Guts, besonders in der Einziehung bäuerlicher Höfe und Colonate oder Grundstücke zu Rittergütern und gutsherrlichen Vorwerken mittels Auskaufens oder Entsetzung und Abmeierung der bäuerlichen Besitzer besteht, über welche und die dagegen bis zur neuesten Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts, auf Grund älterer deutscher Landesverfassung, bestandenen Verbotsgesetze der Art. **Agrarverfassung und Agrargesetzgebung** (Bd. I, S. 345 u. 352 fg.) nachzulesen[2]), auch der spätere Art. **Dismembration** zu vergleichen ist.

Die im gegenwärtigen Artikel behandelte, Consolidation oder Verkoppelung, auch Separation u. s. w. genannte Zusammenlegung der Grundstücke gehört zu den bedeutendsten, in einer Mehrzahl deutscher Staaten erst in neuerer Zeit angebahnten, in andern sogar noch im Stadium der Berathung begriffenen Maßregeln zur Hebung der Landescultur. Hin und wieder ist dieselbe wol infolge besserer Erkenntniß aller dabei betheiligten Grundbesitzer nach deren freien Einigung durchgeführt, bei der Schwierigkeit eines solchen allseitigen Einverständnisses der oft sehr zahlreichen Betheiligten aber in der Regel doch nur auf Grund einer vorausgegangenen Gesetzgebung, infolge von Zwangsbestimmungen zur Überwindung des Mangels an Einsicht, des Eigensinns und Widerstrebens der einzelnen Grundbesitzer in der zu consolidirenden Feldmark, zu bewirken. Die gesetzlichen Anordnungen dieser Art bilden einen Gegenstand und Theil der Landesculturgesetzgebung. (Vgl. den Art. **Culturgesetzgebung** und über den Begriff derselben im engern Sinne und deren Objecte den Art. **Agrarverfassung und Agrargesetzgebung**, Bd. I, S. 325 u. 326, auch daselbst Anm. 9; ferner S. 358 u. 359 und daselbst Anm. 121).

Die Bestimmung und Aufgabe wie der Zweck der bereits in verschiedenen deutschen Staaten ergangenen Consolidationsgesetze besteht darin: daß — auf Antrag eines Theils der Interessenten, im Wege eines von den berufenen Behörden nach den gegebenen allgemeinen Regeln zu leitenden Verfahrens — ein solcher Umtausch der zerstückelten und vermischt durcheinander liegenden, verschiedenen Besitzern gehörigen ländlichen Grundstücke gegen vollständige Entschädigung bewirkt werde, durch welchen für jeden Besitzer eine möglichst zusammenhängende und für die freiere und zweckmäßigere Bewirthschaftung der ländlichen Grundstücke günstigere Lage erzielt wird, und wobei jeder Grundeigenthümer, resp. jede selbständige Grundbesitzung ihre Abfindung und Entschädigung für die in die Consolidationsmasse einzuwerfenden, zur Umlegung und Umtauschung gelangenden bisherigen Grundstücke nach deren Werthe, unter Berücksichtigung ihrer Bodenklasse, Gattung, Güte und Ertragsfähigkeit, auch Nähe oder Entfernung, in der Regel in andern Grundstücken wieder erhält. Dies zufolge Bestimmung einiger Gesetze, möglichst in derselben Klasse, Gattung, Güte und Nähe, zufolge anderer, einen weitern Spielraum gestattender Gesetze nur mittels Ausgleichung von Bodenklasse, Güte, Gattung und Culturart, wie der nähern oder entferntern Lage der umzutauschenden bisherigen Grundstücke und nur im ganzen den wirthschaftlichen Zwecken entsprechend.

Es steht diese Culturmaßregel sowol in ihrer historischen Bedeutung, als ein Moment des Fortschritts in der gesammten gesellschaftlichen und landwirthschaftlichen Entwickelung, wie bezüglich ihrer ökonomischen Erfolge und der verschiedenartigen legislativen Behandlung derselben mit andern Gegenständen der Culturgesetzgebung in einer innern und nahen Verbindung, weshalb ihre Wirkung für Verbesserung der Landcultur und für Erhöhung der land- auch forstwirthschaftlichen Production wesentlich davon abhängt, wie die Gesetzgebung diese

---

wo zugleich Viehzucht vorherrscht und für einen ruhigern und gedeihlichern Weidegang des Arbeits-, Milch- und Jungviehes gesorgt, auch mittels der Einkoppelung der Flurbeschädigungen durch das Vieh vergebeugt werden soll), wird der neue Besitzer nach Sitte, Volksansicht und Rechtsbewußtsein vollständiger und ausschließlicher Eigenthümer. Albrecht Thaer, Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft, I, 68; Joh. Friedr. Meyer, Von der Gemeinheitsaufhebung und Verkoppelung in den kurbraunschweig-lüneburgischen Ländern (1784).

2) Vgl. darüber auch Dr. C. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen. Geschichtliche und statistische Untersuchungen mit Beziehung auf Hannover (Jena 1851), S. 51 fg., 82 fg., 128, 208, 229; ferner: Dr. Adolf Lette, Die Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhange mit der Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkszuständen (Berlin 1858), S. 41—50.

Verbindung erkannt und dieser Erkenntniß Folge gibt. Auch darf man dieselbe nicht für gewisse politische Tendenzen, gegen die von der freien Agrarverfassung untrennbare Freiheit zur Verfügung über das Grundeigenthum und dessen Theilbarkeit, misbrauchen, mithin nicht etwa vorzugsweise nur als ein Mittel zur Wiederherstellung geschlossener Grundbesitzungen oder fideicommißartiger Vererbung derselben, besonders beim Bauernstande, ansehen wollen. Denn während z. B. in Preußen durch das Edict vom 9. Oct. 1807 und das Landculturedict vom 14. Sept. 1811 jene Freiheit in der Verfügung über den Grundbesitz in voller Ausdehnung eingeführt oder doch angebahnt war (vgl. den Art. **Agrarverfassung**, S. 363 fg.), sind (mit Ausschluß der Rheinprovinz, wo zufolge deren Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 eine Umlegung nicht stattfindet) Gemeinheitstheilungen oder Separationen, d. h. die Aufhebung culturschädlicher Dienstbarkeiten in Verbindung mit der Zusammenlegung der davon betroffenen Grundstücke, zufolge der preußischen Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 [3]), bei weitem am durchgreifendsten und zahlreichsten bewirkt; ebensowol in den Landestheilen, wo früher geschlossener Grund- und Hufenbesitz vorwaltete, als in denen, wo die Güter zumeist aus zerstückelten Parcellen, Wandeläckern und walzenden Grundstücken bestanden, sodaß gegenwärtig städtische und ländliche Feld- und Gemeindemarken, auf denen die Zusammenlegung noch nicht geschehen, beinahe schon zu den Ausnahmen gehören. [4])

Mit Rücksicht hierauf ist zunächst ein erheblichster Unterschied in dem System der einzelnen deutschen Consolidationsgesetzgebungen hervorzuheben.

Nach dem Vorgange der ältern, schon von Friedrich dem Großen 1752 und 1763 für die Domänen, sodann 1769 und 1771 für mehrere preußische Provinzen und abgesondert für Schlesien erlassenen Gemeinheitstheilungsordnungen [5]), sowie des Allgemeinen preußischen Landrechts von 1794 (Thl. I, Tit. 17, Abschn. 4) tritt in der durch ein späteres Gesetz vom 2. März 1850 nur ergänzten preußischen Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 die Aufhebung (Separation) einer gemeinschaftlichen Benutzung — durch Weide, Holz, Streu oder Plaggenhieb — (der Gemeinheit) auf Äckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen in den Vordergrund, „gleichviel ob jene eine gemeinschaftliche Benutzung (eine Gemeinheit) begründende Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen, einem Mit- oder Gesammteigenthume, oder auf ein- oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechten beruhen". Auch muß dem bisherigen Eigenthümer der von jener gemeinschaftlichen Benutzung betroffenen, beziehungsweise mit dergleichen Dienstbarkeiten belasteten Grundstücke seine Abfindung aus der Separations-, resp. Consolidationsmasse, einerseits zur ausschließlichen und freien Verfügung, also befreit von allen der gesetzlichen Ablösung unterworfenen Dienstbarkeiten (z. B. auch der Schäfereiaufhütung), andererseits in möglichst zusammenhängender Lage ausgewiesen werden. Beiderlei Bedingungen sind landespolizeilicher Natur, sodaß die geschäftsleitende und erkennende Behörde auf deren Ausführung von Amts wegen, selbst wider den Willen und wider eine entgegengesetzte Einigung der Betheiligten, zu halten hat. [6]) Der Aufhebung gegen hinlängliche Entschädigung unterliegen bei einer Separation auch andere, sonst nicht ablösbare Grundgerechtigkeiten (besonders aber Naturalzehnten), welche dem Zwecke, der Überweisung der Abfindungsgrundstücke zur ausschließlichen und freien Verfügung und Benutzung, hinderlich sind. Dagegen begründet nach den preußischen Gesetzen die blos vermengte Lage der Grund-

---

3) Unter einer Gemeinheitstheilung ist nach preußischem Recht nicht eine Theilung von Grundstücken zu verstehen, welche Gemeindecorporationen gehören oder deren Substanz einer Stadt- oder Dorfgemeinde, die Nutzung (an Weide, Holz u. s. w.) aber den Mitgliedern derselben als solchen zusteht (Bürger-, Gemeindegliedervermögen). Dergleichen unterliegen der Separation und dem Übergange in Privateigenthum nicht (vgl. Declaration vom 26. Juli 1847; Preußische Gesetzsammlung, S. 327).

4) Zufolge officieller Zusammenstellung waren bis Ende 1856 separirt oder doch von allen Holz-, Streu- und Hutungsservituten befreit: 1,361494 Besitzer mit 53,820397 preußischen Morgen, etwa 2400 Quadratmeilen, fast die Hälfte des Gesammtareals und mehr als die ganze nutzbare Ackerfläche in der preußischen Monarchie.

5) S. Lette und von Rönne, Die Landesculturgesetzgebung des preußischen Staats (Berlin 1853), Einleitung: Bd. I, S. LXXIX fg., und Bd. II, Abthl. II, S. 1 fg.

6) Hingegen enthält die besondere Gemeinheitstheilungsordnung für die dem Code civil, zum kleinen Theil auch dem gemeinen Recht unterworfene Rheinprovinz und für Neuvorpommern vom 19. Mai 1851 in Bezug auf erstere die von der Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 abweichende Bestimmung, „daß kein Grundbesitzer genöthigt werden kann, sich einer Umlegung derjenigen seiner Grundstücke, welche er nicht zur Abfindung aufzuhebender Berechtigungen abtreten muß, behufs Erlangung einer wirthschaftlichen Lage zu unterwerfen".

stücke, ohne deren gemeinschaftliche Benutzung im obigen Sinne, keine Zusammenlegung; vielmehr hängt deren Einwerfung in die Consolidations- und Separationsmasse von der freien Entschließung des Eigenthümers und davon ab, daß dieselben in den Auseinandersetzungsplan passen.

Im Gegensatz nun zu diesem System der preußischen Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 machen andere deutsche Gesetzgebungen über Consolidation der Grundstücke (wie z. B. die der Königreiche Sachsen vom 14. Juni 1834 und Hannover vom 30. Juni 1842 — letztere nach dem Vorgange älterer, für das Fürstenthum Lüneburg unterm 25. Juni 1802 und dann 20 Jahre später für die Mehrzahl der übrigen hannoverschen Provinzen ergangenen Gemeinheitstheilungsordnungen) die gleichzeitige oder vorgängige Ablösung der Zehnten und Dienstbarkeiten (z. B. auch einer gutsherrlichen Schäfereigerechtsame) nicht zur Bedingung.[7]) Sie gestatten vielmehr deren unveränderte Fortdauer auch beim Übergange der so belasteten Grundstücke an andere Besitzer, sobald die Übertragung auf die dem ursprünglich Verpflichteten angewiesenen neuen Grundabfindungen nicht füglich geschehen kann. Die meisten Gesetze lassen die Ablösung jener Belastungen (gegen Kapital oder Rente, hier und da sogar gegen Landabtretung) zu, ohne dabei gleichzeitig die Zusammenlegung der von ihnen befreiten Grundstücke anzuordnen, indem über diese Ablösung in abgesonderten, bald gleichzeitigen, bald frühern, bald aber auch erst später ergangenen Gesetzen verfügt ist[8]); während andere Gesetzgebungen der Entscheidung der Behörden im einzelnen Falle anheimgeben, einestheils in welchem Umfange mit der Servitutablösung eine Zusammenlegung einzutreten habe, anderntheils, welche Servituten, Zehnten und sonstige Belastungen der zusammenzulegenden Grundstücke als culturschädlich oder der Zusammenlegung hinderlich in Verbindung mit dem Consolidationsverfahren abzulösen seien.[9])

Entscheidend über den Werth und Erfolg des einen oder andern der eben entwickelten Systeme dürfte schon der historische Vorgang Englands sein, insbesondere aber auch das Urtheil Thaer's, des Schöpfers und Gründers der rationellen Landwirthschaft in Deutschland.[10]) In

---

7) Für Hannover geschah dies indeß später in dem Gesetz vom 8. Nov. 1856 wegen Aufhebung von Weiderechten und war bedingungsweise, doch nur für Ent- und Bewässerungen, wie für die Abstellung der Wiesenhütung, schon durch die Gesetze resp. vom 22. Aug. 1847 und 1848 angeordnet. Vgl. auch Anm. 12.

8) S. diese Gesetze wegen Ablösung von Zehnten, Hütungs-, Trift- und andern Grundgerechtigkeiten unter den Art. **Agrarverfassung und Agrargesetzgebung**, Bd. I, 369 fg. u. 377 fg. Auch die weiter unten zu erwähnenden nassauischen Verordnungen von 1829 und 1830 lassen auf den Consolidationsbezirken ruhende Zehnten und andere Belastungen fortbestehen und nur Ausgleichungen resp. des Mehr- und Minderwerths der belasteten Grundstücke eintreten. Wißmann, Über das Consolidationswesen in Nassau u. s. w. (1853). Ein Zehntablösungsgesetz erging in Nassau erst unterm 24. Dec. 1848.

9) Vgl. z. B. die Gesetze der Großherzogthümer Sachsen-Weimar vom 25. Aug. 1848 und Baden vom 5. Mai 1856, der Herzogthümer Gotha vom 5. Nov. 1853, Sachsen-Meiningen vom 29. Mai 1855 und Sachsen-Altenburg vom 20. April 1857. Die sehr ausführlichen, meist unter sich übereinstimmenden Gesetze der beiden Fürstenthümer Schwarzburg vom 2. Febr. 1854 und 7. Jan. 1856 nähern sich am meisten der preußischen Gesetzgebung. Neuerlich ist auch im Großherzogthum Hessen ein Consolidationsgesetz erlassen, ein solches ferner für das Königreich Baiern in Berathung, desgleichen für Würtemberg, wo es übrigens noch an einem umfassenden und durchgreifenden Ablösungsgesetz in Betreff der Weideberechtigung fehlt.

10) Vgl. Albrecht Thaer, Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft (1798), I, 61, II, 330, III, 88 fg. u. 97 fg. Die Zusammenlegung (inclosure, Verkoppelung, Einschließung, Einhegung durch Hecken, Gräben u. s. w.), aber im Gefolge von und in Verbindung mit einer Gemeinheitstheilung, mit Aufhebung von Zehnt- und Servitut-, insbesondere Stoppel-, Brach- und andern Hutungsrechten, erfolgte in Schottland infolge eines bereits 1665 ein für allemal erlassenen allgemeinen Gesetzes, dagegen in England bis zum Jahre 1845 und wiederum gegenwärtig nur auf Grund einer besondern für jedes einzelne Verkoppelungsgeschäft zu erwirkenden (kostspieligen und verzögernden) Parlamentsacte. S. Dr. Hermann Schulze, Nationalökonomische Bilder aus Englands Volksleben (1853), S. 212 fg., und Dr. Rudolf Gneist, Englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Berlin 1857), Th. I, §. 117, S. 481 fg. Thaer, a. a. O., II, 2, S. 332, 348. Noch früher übrigens als in Schottland und England, schon im 13. Jahrhundert, kamen Verkoppelungen der gedachten Art in Jütland, im 16. Jahrhundert in Schleswig vor. Hiernächst ergingen Gesetze im Königreich Dänemark 1758 wegen Aufhebung der Feldgemeinschaft und des Flurzwanges nebst Zusammenlegung der Ländereien, im Herzogthum Schleswig unterm 10. Febr. 1766 „zur Beförderung der Einkoppelung und Aufhebung der Gemeinschaft der Dorffelder", hierüber auch bald in Holstein. S. Hanssen, Über den Flurzwang und dessen Aufhebung, im Archiv der politischen Ökonomie von Rau und Hanssen, II, 52 fg. u. 58 fg.

England (sagt Thaer) denkt man sich mit Gemeinheitstheilung und Verkoppelung die Aufhebung des Naturalzehnts und der Weideservituten unzertrennlich verbunden und wird jene ohne diese gar nicht mehr vorgenommen.[11]) „Ohne vorgängige Aufhebung der letztern ist an keine Verbesserung des Ackerbaues zu denken"; ferner: „wo noch keine Verkoppelung (Zusammenlegung der Grundstücke mit gleichzeitiger Aufhebung der Gemeinheit, der Naturalzehnten, wie der culturhindernden Hütungs- und ähnlicher Dienstbarkeiten der Grundstücke, zum Zweck privativer, ausschließlicher und freier Verfügung, Bewirthschaftung und Benutzung derselben) stattfindet, kann keine andere als die aushungernde Dreifelderwirthschaft getrieben werden."[12])

Neben den obengedachten beiden Systemen ist indeß noch der in einigen Beziehungen abweichenden eigenthümlichen nassauischen Consolidationsgesetzgebung besonders zu erwähnen. Gestützt auf ältere, zum Theil schon im 15. und 16. Jahrhundert ergangene Bestimmungen und berechnet auf einen weiter vorgeschrittenen Culturzustand, wie auf eine sehr ausgedehnte Zerstückelung der Grundbesitzungen, tritt bei ihr überwiegend als der Zweck des Verfahrens die Einführung neuer landwirthschaftlicher Meliorationen, selbst durch völlige Umwandelung der bisherigen Culturart bei Gelegenheit und in Veranlassung der Zusammenlegung, in den Vordergrund[13]); diese neuen, erst aus dem Verfahren hervorgehenden Meliorationen und Culturen werden auch bei der Zutheilungsberechnung zum Grunde gelegt. Dahin gehören z. B. die Ausrodung der für den Acker- oder Wiesenbau nutzbaren Waldstücke, die Umwandelung von Ödungen und beständigen Weiden in Fruchtland oder Wiesen, die Niederlegung unbrauchbarer Ländereien zu Holzzucht, die Anlegung von Bewässerungswiesen, die größere oder geringere Ausdehnung der Viehzucht oder des Handelsgewächsbaues u. s. w. Dagegen gehen andere, insbesondere aber die preußischen Gesetze (obwol sie — abgesehen von der Anlage nothwendiger Entwässerungsgräben, Zugänge, Tränkstätten, Lehm-, Sand- und Mergelgruben u. dgl. — die Verbindung nützlicher Meliorationen mit der Zusammenlegung, durch Einwirkung der betreffenden Behörden, überall empfehlen), im allgemeinen von dem Grundsatze aus, „daß die Gegenstände des Verfahrens, Grund und Boden und dessen Werth, in demjenigen Zustande abzuschätzen und zuzutheilen sind, in welchem sie sich zur Zeit der Zusammenlegung und Separation befinden". Eine Aufgabe aber aller dieser deutschen Gesetzgebungen ist übrigens die bequeme Zugänglichkeit der Grundabfindungen durch Fußsteige oder Wege (worauf das badische Gesetz vorzugsweise gerichtet ist), gleichwie die wirthschaftlich zweckmäßige Form und die sichere feste Begrenzung der neuen Pläne.

Wie weit nach Maßgabe der auch hierin differirenden Gesetzgebungen der verschiedenen deutschen Länder, Grundstücke der Gemeinden, insbesondere sogenanntes Bürger- (Gemeindeglieder-) Vermögen, nämlich: „derjenige Theil des Vermögens einer Stadt- oder Landgemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen"[14]), Gegenstand einer Verkoppelung und Umwandelung in Privatvermögen sein dürfen, ist im Art. **Agrarverfassung und Agrargesetzgebung**, Bd. I, S. 359 fg., 367, 372 fg., nachzusehen.

Für den gegenwärtigen Artikel über die Consolidation oder Verkoppelung ist ferner insbesondere noch die, je nach den verschiedenen Gesetzgebungen, größere oder geringere Ausdeh-

---

11) Vgl. auch A. von Weckherlin, Über englische Landwirthschaft, S. 4 fg.

12) Darum hatten auch die seit 1802 in den einzelnen hannoverschen Landestheilen erlassenen Gemeinheitstheilungen keinen rechten Fortgang und Erfolg. Theils (sagt Dr. C. Stüve in seiner Schrift, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen mit Beziehung auf Hannover, 1851) traten die unabgelösten Zehntverhältnisse jedem Aufschwung der Landescultur in den Weg, theils gewährten die Theilungen ohne Verkoppelung keinen hinlänglichen Nutzen. Auch manche andere ältere Gesetze über die Theilung von Marken, besonders von Marken- und Erbenwaldungen und andern gemeinschaftlichen Weide- und Forstgrundstücken haben durch die eingetretene Zersplitterung, wie durch die unwirthschaftliche Form und Lage der Abfindungspläne oft mehr geschadet als genutzt, und vielfach nur zur Walddevastation geführt (s. z. B. auch Stüve, a. a. O., S. 143). Dies gilt selbst von der hessischen (auch im preußischen Regierungsbezirk Arnsberg, Herzogthum Westfalen, anwendbar gewesenen) Verordnung vom 9. Juli 1808 über Gemeinheitstheilung und Weidebeschränkung, wie über die Bildung kleiner Agriculturetablissements und bäuerlicher Stellen durch Zerschlagung der Colonate.

13) Vgl. die Verordnungen vom 12. Sept. 1829, vom 2. Jan. und 2. Febr. 1830 u. a., obwol Zehnten und andere Belastungen, der Consolidation ungeachtet, fortbestehen (Wißmann, a. a. O.) und ein Zehntablösungsgesetz erst 1848 erlassen ist.

14) Vgl. die preußische Declaration vom 26. Juli 1847 in der Preußischen Gesetzsammlung von 1847, S. 327.

nung oder Einschränkung des Verfahrens 1) bezüglich der Grundstücks- und Culturarten wie der Örtlichkeiten, und 2) des Aus- und Umtausches von Grundstücken der einen Klasse und Gattung gegen andere, endlich 3) in Betreff des Provocationsrechts auf Zusammenlegung, von Interesse.

Was die Ausnahmen von der zwangsweisen Consolidation betrifft, so schließen davon in der Regel, z. B. das königlich sächsische Gesetz von 1834 und das herzoglich altenburgische Gesetz von 1857, Waldgrundstücke und Wandeläcker (walzenden Besitz) aus; ersteres zum Nachtheil der Forstcultur, welche vorzugsweise größerer geschlossener Complexe in angemessener Abgrenzung und Lage bedarf, letzteres zum großen Nachtheil der Wirksamkeit dieser Gesetze überhaupt, da in verschiedenen Theilen des Königreichs Sachsen (ebenso wie in der preußischen Provinz Sachsen) eine Mehrzahl von Grundbesitzungen nur aus walzenden Grundstücken besteht, deren Zersplitterung und vielfach vorkommende Grenzverdunkelung ihre Zusammenlegung zum Zweck freierer und rationellerer Bewirthschaftung derselben um so nöthiger erscheinen ließe. Auch das hannoversche Gesetz von 1842 enthält bedingungsweise Ausnahmen unter anderm hinsichtlich der Forsten, Torfmoore, ingleichen Feldgärten, und zwar ohne Unterscheidung, ob sie servitutfrei oder belastet sind. Noch beschränkender erstrecken z. B. das gothaische Gesetz von 1853, das schwarzburg-sondershausensche und rudolstädtische, ingleichen das altenburgische die Zusammenlegung nur auf die unter den Feldern, Wiesen, Lehden und Angern vereinzelt liegenden Blößen, Wald- und Buschparcellen.

Dagegen werden mit Recht in verschiedenen Gesetzen theils Gebäude, Soolstätten, Hofraithen, Dorfstraßen, theils Fischteiche, Weinberge und eingefriedigte, mit der Hoflage unmittelbar verbundene Gärten, theils Sand-, Lehm-, Mergel-, Erzgruben, Braunkohlen- und Gipslager, Grundstücke mit Mineralquellen und ähnliche, speciell als solche bezeichnet, welche der Consolidation nicht zu unterwerfen sind, überhaupt solche Grundstücke ausgenommen, bei deren Umlegung es an einem Interesse der Landescultur, sei es zur Beseitigung eines Flurzwangs oder zur Herstellung einer bessern und freiern Benutzung, fehlt. Dabei fällt die Frage, wie weit bei der Consolidation von Waldungen mit gleichzeitiger Aufhebung der Nutzungsgemeinschaft und Dienstbarkeitsrechte, einem einzelnen Theilnehmer Abfindung in nur zur Forstcultur geeignetem Grund und Boden zu gewähren sei? je nach der Landessitte, örtlichen Lage und Bestandsart (Hoch-, Mittel- oder Niederwald u. s. w.) besonderer gesetzlicher Erwägung und Entscheidung anheim. (Vgl. dieserhalb z. B. das preußische Ergänzungsgesetz zur Gemeinheitstheilungsordnung vom 2. März 1850, Art. 10, und die Ordnungen über Servitutablösung, Gemeinheitstheilung und Zusammenlegung für Schwarzburg-Rudolstadt vom 7. Jan. 1856, §. 76, und für Schwarzburg-Sondershausen vom 2. April 1854, §. 46.)

Das badische Gesetz vom 5. Mai 1856, welches im allgemeinen alle Grundstücke ausschließt, die von so besonderer Beschaffenheit sind, daß deren Werth durch andere nicht ausgeglichen werden kann, gestattet im besondern Falle doch nicht blos die Hereinziehung dieser, sondern sogar anderer speciell ausgenommener Grundstücksarten alsdann, wenn sonst gar keine Zusammenlegung zu Stande kommen könnte.

Am weitesten dehnen die nassauischen Verordnungen die Consolidation (beim Einverständniß der vorschriftsmäßigen Mehrheit) aus, nämlich ausdrücklich auch auf Hausgärten, Hofraithen, Ausfahrten und Dorfstraßen. Es ist in Bezug auf die nassauische Gesetzgebung aber auch bemerkenswerth, daß dieselbe am frühesten, schon im 15. und 16. Jahrhundert, den Weg der Consolidation zur Förderung der Cultur noch in anderer und weiterer Richtung betrat. Schon damals nämlich bildete sie zum Zweck der Wiedercultur entwaldeter Gebirgshöhen unter den Privateigenthümern zersplitterter kleiner Parzellen neue Genossenschaften durch Wiederherstellung eines gemeinschaftlichen Eigenthums an diesen Parcellen und deren Vereinigung in einen größern Forstkörper, an dessen, meist periodisch wechselnden Holz-, Weide- und Ackernutzungen hiernächst die frühern privativen Eigenthümer, statt ihrer realen Theile, nach Quoten und idealen Antheilen participirten, — die sogenannte goldene Jahnordnung und Haubergswirthschaft. Ebenso früh richtete ferner die nassauische Regierung zur Verbesserung der Wiesencultur Wiesenbauverbände unter den Besitzern kleiner zerstückelter und vermengt liegender Wiesenparcellen ein. Später dienten diese ältern nassauischen Einrichtungen den von der preußischen Regierung in Siegen, Olpe und einigen andern westfälischen und rheinischen Bezirken erlassenen Haubergs- und Wiesenordnungen, insbesondere der Siegenschen Wiesenordnung vom 28. Oct. 1846, wie dem Waldcuturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juli 1854, zum Präcedenz und Vorbild.

Bezüglich der örtlichen Ausdehnung eines und deſſelben Conſolidationsverfahrens geſtattet die preußiſche Geſetzgebung den weiteſten Spielraum. Zwar beſtimmt die preußiſche Gemeinheitstheilungsordnung von 1821, „daß der Antrag auf Gemeinheitsaufhebung und Zuſammenlegung der Grundſtücke nicht nur in Rückſicht aller einer gemeinſchaftlichen Benutzung unterworfenen Gegenſtände, ſondern auch in Rückſicht einzelner gemeinſchaftlich benutzter Grundſtücke gemacht, mithin die vermengte Lage der Acker- und Wieſenbeſitzungen und die gemeinſchaftliche Hütung darauf aufgehoben, hingegen die Hütungsgemeinheit auf den übrigen Gemeinheitsplätzen, oder auf einem Theile derſelben beibehalten werden kann", ingleichen, „daß mehrere Antragende unter ſich in Gemeinſchaft bleiben und dennoch die Auseinanderſetzung mit den übrigen Theilnehmern verlangen können" (§§. 20 u. 21); und der zweite Abſchnitt jenes preußiſchen Geſetzes läßt auch die bloße Regulirung und beſſere Feſtſetzung beſtehender gemeinſchaftlicher Nutzungsverhältniſſe ohne gleichzeitige Verkoppelung zu (§§. 171—173 fg., §. 181 fg.). Es iſt aber von beiderlei Beſtimmungen, beſonders in ſpäterer Zeit, zum Nachtheil vollſtändiger, öfter ſogar über mehrere Gemeindefluren und Markengemeinſchaften ſich ausdehnender Verkoppelungen, ſelten mehr Gebrauch gemacht. Die hannoverſchen Ergänzungsgeſetze vom 12. Oct. 1853 und 8. Nov. 1856 geſtatten Anträge auf Verkoppelung auch ſchon in Bezug auf Grundſtächen von 25 Morgen, in welchen die einzelnen, verſchiedenen Eigenthümern gehörigen Grundſtücke rückſichtlich ihrer Benutzung, Beſtellung oder Aberntung, Fruchtfolge, Weidenutzung, Abwäſſerung u. ſ. w. voneinander abhängig und dabei in äußerlich hervortretenden Grenzen eingeſchloſſen ſind. Das gothaiſche wie das altenburgiſche Geſetz laſſen da, wo keine (geſchloſſene Gemeinde-) Flur beſteht, den Complex der beim Zuſammenlegungsverfahren in Betracht zu ziehenden Grundſtücke vom Ermeſſen der betreffenden Behörde beſtimmen. In andern deutſchen Geſetzen fehlen nähere Vorſchriften über die örtliche Ausdehnung ein und deſſelben Conſolidationsverfahrens.

In den engſten Grenzen bewegt ſich dagegen das naſſauiſche Conſolidationsverfahren hinſichtlich der demſelben zu unterwerfenden Terrains, und damit zuſammenhängend auch hinſichtlich der Zutheilung der neuen Pläne.

„Unter einem Flur", bemerkt Wißmann in ſeiner Schrift über das Conſolidationsweſen in Naſſau, „verſteht man nach der örtlichen geſchloſſenen Zuſammenlage den dritten oder vierten Theil des ſämmtlichen Ackerlandes einer Gemarkung, je nachdem die Drei- oder Vierfelderwirthſchaft eingeführt war; Unterabtheilungen der Fluren ſind die Diſtricte, welche nach der Art ihrer individuellen Productionskräfte ſich unterſcheiden, je nachdem ſie ſich beſonders zu Weizen und Klee, oder zu Korn, Rüben und Flachs, oder zu Gerſte, Kartoffeln, Kohlraben u. ſ. w. eignen. Die Diſtricte zerfallen in Gewannen, welche Eintheilung zur zweckdienlichen Bebauung und Bewäſſerung gemacht wird. Die Klaſſification des Bodens hat außer der relativen Werthsbeſtimmung der verſchiedenen Bodengattungen auch die Beſtimmung, nach Maßgabe der darauf geeignet zu bauenden Früchte zum Gegenſtande. Es iſt daher ein Haupterforderniß des Conſolidationsverfahrens, daß jeder Flur nach den Beſtandtheilen ſeines Bodens, nach ſeiner Sonnenlage und nach den bisherigen Erfahrungen über ſeine individuelle Productionskraft richtig in geeignete Diſtrictsabtheilungen zerlegt, und daß jede dieſer ſolchergeſtalt getrennten und abgegrenzten Diſtrictsabtheilungen als ein beſonderer Verloſungs- und Eintheilungsbezirk behandelt werde, innerhalb welches letztern einem jeden Beſitzer wiederum das im Klee-, im Kartoffelboden u. ſ. w. ungeſchmälert zugetheilt wird, was er früher innerhalb dieſes ſelben Verloſungsbezirks beſeſſen hat. Ein in die Conſolidationsmaſſe fallender Anſpruch von einem Morgen ſüßer Wieſen könne z. B. auch nicht durch viele Morgen ſaurer Wieſen ausgeglichen werden, Kleeland nicht durch Kartoffelboden u. ſ. w. Ganz zu vermeiden allerdings ſeien Übertragungen aus einem Verloſungsbezirk in den andern und Reducirungen bezüglich der Grundſtücksgattung und Culturart nicht. Sie ſollen indeß möglichſt verhältnißmäßig unter alle Grundbeſitzer, welche in der Verloſung vorkommen, vertheilt werden. Dem Grundeigenthümer bleibe durch alle Culturarten ſein früheres Beſitzthum in Größe und Bodengüte ungeſchmälert, nur Lage und Form werden verändert und die zerſplitterten Beſitzungen angemeſſen zuſammengelegt." [15]) Die Um- und Zuſammenlegung der Grundſtücke beſchränkt ſich alſo im weſentlichen auf jede einzelne Unterabtheilung der Diſtricte, auf die Gewannen, und geht über dieſe nicht hinaus, wenngleich das Verfahren auf eine ganze Gemeindemarkung ausgedehnt worden iſt.

15) Vgl. auch §§. 1, 12 der naſſauiſchen Verordnung und Inſtruction vom 2. Jan. und 2. Febr. 1830.

Gegenüber dieser enge begrenzten Ausgleichung von Bodenklassen und Culturarten nach der nassauischen Gesetzgebung geht dagegen die preußische Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 nach der entgegengesetzten Seite hin am weitesten. Zufolge §. 67 derselben muß sich jeder Interessent, nach Bestimmung der Auseinandersetzungsbehörde im Interesse der wirthschaftlich zweckmäßigsten Planbildung und einer möglichst zu erzielenden Ausweisung seiner Abfindungspläne in zusammenhängender wirthschaftlicher Lage, für einen Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke der andern Gattung gefallen lassen. Eine gesetzliche Grenze dafür besteht nur insoweit, als keinem Theilnehmer eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes seines Hauptgutes aufgedrungen werden darf, beispielsweise aber für eine solche Veränderung nur zu achten ist a) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft im wesentlichen in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte, und umgekehrt b) wenn ein überwiegender Hauptzweig der Wirthschaft ganz oder größtentheils aufgegeben werden, oder c) wenn ein gespannhaltender Ackerwirth sein Gespann abschaffen und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt (§§. 57 u. 58). Dagegen darf nach den hannoverschen Gesetzen die Differenz bei Ausgleichung von Fläche und Güte nie über ein Zehntel des gesammten umgelegten Besitzes eines Theilnehmers betragen, und es stimmen auch alle andern deutschen Gesetze darin überein, daß die beim Austausch der Grundstücke zu gewährende volle Entschädigung möglichst auch in gleicher Gattung und in gleicher oder zunächststehender Bodenklasse, sowie gleicher Lage und Entfernung gegeben werden solle; wobei die Gesetze von Hannover und Altenburg noch speciell vorschreiben, daß eine Geldentschädigung für die Ausgleichung der Substanz von Grundstücken niemals über 3 Proc. des Werths der ganzen Abfindung betragen dürfe (hannoversches Gesetz vom 8. Nov. 1856), während das badische Gesetz ausdrücklich nachläßt: daß für einzelne ganz kleine abzutretende Stücke, für welche die Gelegenheit zu einem schicklichen Ersatze in Grund und Boden fehlt, auch Geldentschädigung gegeben werde. In Nassau, wo derartige specielle Bestimmungen nicht existiren, werden kleine Beschädigungen bei der Zutheilung schließlich in Geld ausgeglichen. Hingegen findet nach allen Gesetzgebungen für zufällige und vorübergehende Werthsgegenstände, als Düngung, Einhegung u. dgl. stets eine Geldentschädigung statt.

Zur richtigen Würdigung der preußischen Gesetzgebung und ihrer Vergleichung mit andern muß jedoch die Bemerkung platzgreifen, daß wenn sie die Landabfindung jedes Theilnehmers als Regel aufstellt, dabei jedoch auch eine Entschädigung in Rente oder Kapital gestattet, diese letztere Bestimmung doch nur auf die Abfindung von Dienstbarkeitsberechtigungen außerhalb eines Verkoppelungsverfahrens, besonders bei Ablösung von Waldberechtigungen, außerdem nur in dem Falle Anwendung findet, daß der Separationsplan bereits vollständig ausgeführt ist und für einzelne unbefriedigte Entschädigungsansprüche eine Landabfindung nicht mehr ohne Zerrüttung des ganzen Auseinandersetzungsplans und ohne überwiegende Nachtheile für alle übrigen Interessen gewährt werden konnte. Auch in Preußen gelingt es übrigens in der Mehrzahl der Separationen resp. Verkoppelungen nicht, jedem Interessenten statt vieler zerstückelter Hufen- oder walzender Grundstücke einen einzigen Plan wiederzugeben; es ist dies nur bei großen Besitzungen oder bei einer in Bezug auf Gattung, Bodengüte, Werth und Klassenverhältniß aller Grundstücke sehr gleichmäßigen Feldmark möglich, wennschon nach dem preußischen Verfahren erhebliche Entfernungsunterschiede bei der Abschätzung berücksichtigt und bei der Zutheilung ausgeglichen werden. Vielmehr werden auch in Preußen bei der Mehrzahl der Separationen in den verschiedenen Theilen der Feldmark, von welchen die einen gute sommerungsfähige und zum Futterkräuterbau geeignete Äcker, die andern Holz- und Forstgrundstücke, oder unfruchtbare schlechte und uncultivirte, auch ohne großen Kostenaufwand noch in langer Zeit nicht für Acker- und Wiesencultur geeignete Hinterländereien und Ordnungen enthalten, den Theilnehmern meist besondere Pläne zugetheilt. Hier und da erhalten die Interessenten auch wol noch im Zusammenhange mit ihren servitutfreien und deshalb keiner Umlegung unterworfenen Dorfgärten und sogenannten Achterhöfen bei den Hof- und Soolstätten, Erweiterungen dieser Gärten und Achterhöfe vom Felde zugelegt. Auf diese Weise erhält ein und derselbe Interessent nicht selten mehr als einen Plan.

Ganz anders gestaltet sich dies aber nach den Grundsätzen anderer Gesetzgebungen, z. B. der von Nassau. Hier müssen mit Rücksicht auf die obengedachten Vorschriften in der Regel sehr kleine Verlosungsbezirke von 30—60 Morgen je nach der Verschiedenheit des Bodens und der Culturart gebildet werden; wer in einem solchen Verlosungsbezirk resp. Gewanne vorher Grundstücke besaß, erhält in demselben Verlosungsbezirk dergleichen auch wieder und bei

der im allgemeinen nicht zulässigen Ausgleichung von Bodenqualität und Entfernung sogar in einem solchen Verlosungsbezirk mehrere Pläne. Sobald ein Interessent in allen oder mehreren Verlosungsbezirken und Gewannen Parcellen besaß, bekommt er solchergestalt regelmäßig eine große Zahl von neuen Plänen innerhalb derselben Gemeindemarkung. [16])

Diese Bestimmungen der nassauischen Consolidationsgesetzgebung entsprechen einerseits ihrem überwiegend nur auf Einführung von Meliorationen gerichteten Zweck, andererseits dem Parcellarsystem, welches daselbst, wie in den westlichen deutschen Ländern (unter den fränkischen Stämmen), zufolge der von alters her bestandenen freiern Verfügung und hergebrachten größeren Zerstückelung der Grundbesitzungen, vorherrscht. Hingegen hat die preußische Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 (gleich den ältern preußischen Gesetzen dieser Art) im allgemeinen die hergebrachten Wirthschaftsverhältnisse und ältern Agrareinrichtungen der östlichen und mittleren, wie derjenigen westlichen Landestheile der preußischen Monarchie — (sächsischer Stämme und uralter deutscher Colonisationen) — vor Augen gehabt, wo Feldgemeinheit und Flurzwang vermöge gemeinschaftlicher Hütung und anderer ein- oder gegenseitiger Dienstbarkeiten und Nutzungsgemeinschaften die fast ausnahmslose Regel bildete. In der Mehrzahl besteht daselbst das System des Hufenbesitzes und geschlossener Hofesgüter — einer Verbindung der Feldgrundstücke mit gewissen Soolstätten oder Wohngebäuden — bis 1807 rechtlich, seitdem aber großentheils noch factisch, wenngleich dasselbe hier und da schon lange in der Auflösung begriffen und durch Theilung der Hufen (eine halbe bis sechzehntel, selbst weiter) durchbrochen ist. [17])

Eine große Verschiedenheit in den Bestimmungen der deutschen Consolidationsgesetze tritt ferner hinsichtlich der zum Antrage auf Zusammenlegung erforderten Stimmenzahl hervor.

Die preußische Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 räumt jedem Interessenten, gleichviel ob er ein mit Servituten belasteter Grundeigenthümer, ein Miteigenthümer oder ein einseitiger Dienstbarkeitsberechtigter ist, das Provocationsrecht ein, und die spätere Verordnung vom 28. Juli 1838 hat dies Recht nur für den Fall eines Umtausches der zur Ortsfeldmark gehörigen Ackerländereien (nicht von Wiesen, Weiden und Forsten) auf den Antrag der Besitzer des vierten Theils der betroffenen Ackerländereien eingeschränkt. Indem sie vom Begriffe der Gemeinheit und deren Aufhebung ausgeht, dabei aber die Zusammenlegung der von den gemeinschaftlichen Nutzungs- oder Dienstbarkeitsrechten befreiten Grundstücke nur als eine nothwendige Folge der Gemeinheitsaufhebung behandelt, konnte sie darauf mit Recht die Grundsätze der actio communi dividendo anwenden. Die Theilungsklage (die Provocation

16) S. den Aufsatz des Landraths Simon zur Consolidationsfrage in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen (1854), S. 287.

17) Daß dennoch aber die preußische Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 mit gleich gutem Vortheil und Erfolg ebenso auf Feldfluren von walzenden und sonst sehr zerstückelten Grundstücken angewendet ist, wurde schon oben bemerkt. Namentlich haben durch sie auch die kleinen Leute (Gärtner, Büdner, Häusler, Käthner u. s. w., welche sich zumeist als Handwerker oder Tagearbeiter nähren), theils als Grundbesitzer, theils als Hutungsinteressenten und Servitutberechtigte, und zugleich der allgemeine Wohlstand insbesondere alsdann erheblich gewonnen, wenn deren Abfindung zweckmäßig in der Nähe und Umgebung der Wohnplätze ausgewiesen und so der Gartencultur zugänglich, dabei aber den Besitzern, welche sie in den Nebenstunden oder durch ihre Familienglieder bearbeiten konnten, Zeit, Kosten und Kräfte erspart wurden; während freilich bei einer entfernten Abfindung solcher kleinen Leute die Bearbeitungskosten den Ertrag absorbiren. Nicht weniger gewinnen aber überall auch die mittlern Grundbesitzer (die Bauern) und mit ihnen die Landescultur durch die Zusammenlegung und Verkoppelung, die Separation, und zwar wachsend in dem Grade, als sie die Dreifelderwirthschaft verlassen und als sie da, wo Einhegung nicht hergebracht oder nicht wirthschaftlich ist, ganze oder halbe Stallfütterung einführen, als sie sich überhaupt den rationellen Fortschritten der Landwirthschaft anschließen. Man muß die unmittelbar nach Ausführung der Verkoppelungen (Separationen) beginnende Regsamkeit in Urbarmachung und besserer Cultivirung der zusammengelegten neuen Pläne aus eigener Anschauung und deren Wirkungen kennen und die Preise der Bauergüter vor und gleich nach der Separation (um das Zwei- bis Dreifache, allmählich hier und da um das Acht- und Zehnfache höher) — übrigens auch die Pachte und Erträge von Kirchen- und Pfarrländern vor und nach der Ausführung — vergleichen, um die mitunter (dem Vernehmen nach selbst noch auf der neuesten Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe) geäußerten Zweifel gegen die Vortheile der Consolidation für kleinere und mittlere Besitzer, unter Voraussetzung einer verständigen Ausführung der Gesetze, als irrig anzuerkennen. Das Auskaufen der Bauern und das Zusammenschlagen ihrer Grundstücke mit Rittergütern geschieht am häufigsten zur Zeit, wo die Feldgemeinheit noch besteht, und zum Zweck, dasselbe zum Antrage auf Consolidation zu benutzen, wogegen ein Hauptmittel zur Conservation des Bauernstandes in der Zusammenlegung der bäuerlichen Besitzungen besteht.

auf Auseinanderſetzung) ſteht unverjährbar jedem Theilnehmer zu. Die ſpätere Verordnung von 1838 ſollte nur gewiſſen Billigkeitsgründen bei einer völligen Umwälzung der bisherigen, vorzugsweiſe auf dem Ackerbeſitz ruhenden Agrareinrichtungen Rechnung tragen.

Anders verhält es ſich, ſobald die Geſetzgebung — getrennt und unabhängig von der Aufhebung einer durch Zehnt-, durch ein- oder gegenſeitige Dienſtbarkeits- und andere gemeinſame Nutzungsrechte begründeten Gemeinheit — die Zuſammenlegung der zerſtückelten und untermiſcht liegenden Grundſtücke als einen ſelbſtändigen Gegenſtand des Agrarrechts behandelt.

Das königlich ſächſiſche Geſetz von 1834 verlangt auch dann, wenn es ſich um Grundſtücke handelt, die in einem Verfahren über Aufhebung von Dienſtbarkeiten oder in einer Gemeinheitstheilung begriffen ſind, die abſolute Mehrheit — ſonſt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln nach Zahl und Größe der betroffenen Grundſtücke; das badiſche Geſetz von 1856 die Stimmen von wenigſtens zwei Drittheilen der Beſitzer, welche letztere zugleich nach dem Steuerkapital zwei Drittheile der in das Unternehmen fallenden Grundſtücke beſitzen müſſen und dazu die Genehmigung des Staatsminiſteriums; das altenburgiſche Geſetz die Stimmen von mindeſtens einem Drittheil der Grundbeſitzer; das gothaiſche, ſchwarzburg-ſondershauſenſche und rudolſtädtiſche Geſetz den Antrag der Beſitzer nur des vierten Theils der Grundſtücke, und das ſachſen-meiningenſche Geſetz von 1855 mindeſtens der Hälfte der betheiligten Grundbeſitzer nach der Größe der auf ihrem Grundbeſitz ruhenden Steuer bemeſſen. Nach den neuern Geſetzen des Königreichs Hannover vom 8. Nov. 1856 ſoll die Provocation als beſchloſſen angeſehen werden, wenn die Grundſtücke des oder der auf Zuſammenlegung antragenden Eigenthümer nach der in der Grundſteuer-Mutterrolle angegebenen Größe berechnet, mindeſtens die Hälfte des Flächeninhalts der zuſammenzulegenden Grundſtücke betragen und mindeſtens die Hälfte des in den Grundſteuer-Mutterrollen verzeichneten Steuerkapitals aller zuſammenzulegenden Grundſtücke auf den oder die Antragſteller fällt. Grundbeſitzer von nicht mehr als zwei hannoverſchen Morgen zählen indeß nicht mit. Bei einer Weideabfindung auf zuſammenhängenden Grundſtücken ſoll der Antrag von der Hälfte der Berechtigten oder Verpflichteten ausgehen, doch nur im Falle der Verkoppelung zuläſſig ſein, bei Miteigenthümern die Provocation der Mehrheit, jedoch nach der Größe des Theilnahmeverhältniſſes berechnet, endlich nach dem hannoverſchen Geſetz vom 22. Aug. 1847 für die Ausführung von Be- und Entwäſſerungsplänen mit den dabei erforderlichen Um- und Zuſammenlegungen von Grundſtücken — für Bewäſſerungspläne zwei Drittheile, für Entwäſſerungspläne die Majorität der betheiligten Grundbeſitzer entſcheiden. Die naſſauiſchen Verordnungen verlangen zwei Drittel der Stimmen der beſitzenden Einwohner der Gemeinde, alſo ausſchließlich der Forenſer, welche nicht mitſtimmen, und es müſſen außerdem jene zwei Drittel der Perſonenzahl die Hälfte des zu conſolidirenden Grundbeſitzes haben.

Zwar hängen im allgemeinen (und abgeſehen von dem oben erörterten, der preußiſchen Geſetzgebung zum Grunde liegenden Princip) auch die geſetzlichen Beſtimmungen über die zum abgeſonderten Antrage allein auf Conſolidation zu erfordernde Stimmenmehrheit — gleich den Beſtimmungen über den örtlichen Umfang und die Objecte, wie die Ausnahmen des Aus- und Umtauſches — mit den in den verſchiedenen einzelnen deutſchen Landestheilen ſehr verſchieden geſtalteten Cultur- und Beſitzverhältniſſen zuſammen. Außerdem muß vieles freilich bei Streitigkeiten unter den Betheiligten über den einen oder andern jener Gegenſtände der richterlichen Entſcheidung von gleichzeitig ſach- und rechtskundigen Behörden (wie ſie z. B. in Preußen in den Generalcommiſſionen und dem Reviſionscollegium beſtehen), nach vernommenem Gutachten orts- und ſachkundiger Beamten und anderer Männer, überlaſſen werden. Die ſtets im Wege der Geſetzgebung zutreffende Entſcheidung über die Bedingungen des Provocationsrechts, insbeſondere über die zum Antrage auf Zuſammenlegung nöthige Stimmenzahl, hängt aber ſehr weſentlich von der Auffaſſung und Würdigung dieſer Landesculturmaßregel, nämlich davon ab, ob man dieſelbe als ein nothwendiges Glied zur fortſchreitenden Ausbildung der freien Agrarverfaſſung des gegenwärtigen Jahrhunderts — als eine zugleich zur Herſtellung einer vollkommenen Rechtsordnung in den Agrarzuſtänden gehörige Reform — oder blos als eine mehr oder weniger nützliche Einrichtung betrachtet, und letzternfalls um ſo geneigter bleibt, dem gegen ſie vorgebrachten Einwande der Expropriation des bisherigen Eigenthümers mehr oder weniger Rechnung zu tragen. Erſternfalls möchte es an einem Rechtsgrunde dafür fehlen, daß die Zuläſſigkeit und Anwendung der Culturmaßregel im einzelnen von andern Vorbedingungen abhängig gemacht werde, als von den allgemeinen geſetzlichen Vorausſetzungen zur Gültigkeit jedes andern Beſchluſſes in Gemeinde- wie in gemein-

ſchaftlichen oder Geſellſchaftsangelegenheiten. Die während der Dauer des frühern Agrarzuſtandes in den mit ihm zuſammenhängenden Angelegenheiten maßgebende Entſcheidung der Majorität der Genoſſen ſollte daher auch für die Abänderung und Reform dieſer bisherigen Agrar- und Feldeinrichtungen (für die Zuläſſigkeit einer Zuſammenlegung) genügen. Dabei aber ſollte auf alle bei dem beſondern Conſolidationsverfahren (ſei es einer ganzen Gemarkung oder eines einzelnen Bezirks derſelben) betheiligte Grundbeſitzer, die großen wie die kleinen unter zwei Morgen oder weniger, einſchließlich der Forenſer und Ausmärker, Rückſicht genommen und nur dieſe Mehrheit in zwiefacher Beziehung berechnet werden, einmal nach der Perſonenzahl und zweitens nach dem Umfang und Werth der Grundſtücke, wofür angemeſſen der Betrag der nach dem Kataſter auf dieſen ruhenden Grundſteuern, reſp. ihres Grundſteuerkapitals, zu ſubſtituiren iſt und wobei eine nur ſummariſche Ausmittelung einzutreten hat. Es ſind erfahrungsmäßig ſtets und überall die größern Beſitzer (die Rittergutsbeſitzer oder Domänen), welche in Preußen mit dem Antrage auf Conſolidation ihrer in der Feldmark zerſtreuten Grundſtücke, ungeachtet der ſeit 1821 damit verbundenen Aufhebung ihrer Schäfereigerechtſame, vorangingen und zuerſt, zum Theil ſchon infolge der Verordnung Friedrich's des Großen, aus der Gemenge- und Gemeinheitswirthſchaft mit den bäuerlichen und kleinern Grundbeſitzern ausſchieden, während letztere oft noch durch lange Zeit die zerſtückelte Lage nebſt der Feldgemeinſchaft und dem Flurzwange unter ſich beibehielten und deshalb um ſo leichter dem ökonomiſchen Übergewicht jener großen Beſitzer erlagen. [18])

Nun beruht aber die höhere, hiſtoriſche und politiſche Rechtfertigung für eine Geſetzgebung über die Zuſammenlegung der Grundſtücke weit weniger in den ökonomiſchen Rückſichten auf die Verbeſſerung und Hebung der Landescultur, als in demjenigen Princip, durch welches die deutſche Agrargeſetzgebung der neuern Zeit überhaupt gerechtfertigt wird. Dies Princip aber iſt die Herausbildung und Vollendung des reinen, freien uneingeſchränkten Grundeigenthums. Letzteres iſt nicht vorhanden, ſobald der eine Beſitzer nach wie vor hinſichtlich der Culturart, der Beſtell- und Erntearbeit, der Ausſaat u. ſ. w. von den Verfügungen und Geſtattungen ſeines Nachbarn abhängt; ſolange ſolchergeſtalt dem Eigenthümer die Freiheit in der Cultur und Benutzung ſeines Grundeigenthums durch Form und Lage ſeiner und der Nachbargrundſtücke verſchränkt iſt, da die vollkommen freie Cultur- und Nutzungsbefugniß einen weſentlichen Beſtandtheil der Freiheit des Eigenthums wie der freien Verfügung über daſſelbe ausmacht. Die Conſolidation iſt daher nur ein letzter folgerechter Schritt aus den frühern unfreien Agrarzuſtänden, aus der Gemeinſchaft in der Benutzung der Grundſtücke (durch Weide oder wie ſonſt) und dem damit verbundenen Flurzwange. Indem die Geſetzgebung durch Aufhebung der Servituten oder anderer Nutzungsgemeinſchaften die alte Feldgemeinheit beſeitigte, während ſie andererſeits die Grundſtücke in derjenigen Lage beließ, welche nur ihrer urſprünglichen alten Eintheilung, wie der frühern unfreien Agrarverfaſſung entſprach, that ſie zuerſt nur einen halben noch unvollkommenen Schritt auf der Bahn der freien Agrarverfaſſung. Sie brachte dadurch ſogar in dieſe letztere und damit in die Grundeigenthumsverhältniſſe ſelbſt mancherlei Verwirrung. Es blieb ein ungelöſter Widerſpruch ſtehen zwiſchen dem Zuſtande der Feldmarken, welcher einer frühern Feldeintheilung und ihren Ausflüſſen angehörte, und andererſeits den Anſprüchen, welche die neue Agrargeſetzgebung im Princip anerkannte und hervorrief, zu denen die fortgeſchrittene Culturentwickelung alle Grundeigenthümer, große wie kleine, berechtigt, während der Vortheil der Servitutenaufhebung ſowie älterer Verkoppelungen am häufigſten nur den erſtern zu ſtatten kam. Jenen Widerſpruch zu löſen und die damit verbundenen nachtheiligen Folgen zu beſeitigen, war und iſt Beruf und Aufgabe der neueſten Staatsgeſetzgebung über die Zuſammenlegung der Grundſtücke. (Vgl. auch den Art. **Agrarverfaſſung** und **Agrargeſetzgebung**, Bd. I, 342 u. 358).

Dadurch wird denn auch der Einwand einer in gewiſſem Sinne eintretenden Expropriation der bisherigen Eigenthümer der auszutauſchenden und umzulegenden Grundſtücke beſeitigt. Der gleiche Einwand würde jeder andern Art der Culturgeſetzgebung, z. B. wegen Ablöſung von Fronen, Zehnten, ländlichen Grundgerechtigkeiten, wegen Ent- und Bewäſſerung und ſelbſt der Gewerbegeſetzgebung wegen Aufhebung von Bann- und Zwangs- oder Realberechti-

18) Unter anderm iſt dem Verfaſſer ein Fall bekannt, wo lange nach 1821 der Rittergutsbeſitzer dreimal zu verſchiedenen Zeiten Bauerhöfe aufkaufte und jedesmal auf Separation (Ausſcheidung und Zuſammenlegung) der erkauften Bauergrundſtücke aus der Gemeindefeldmark antrug, bis die Bauern ſich endlich auch ihrerſeits zur Separation entſchloſſen.

gungen entgegengesetzt werden können und jeden, nur im Wege der Gesetzgebung zu ermöglichenden gesellschaftlichen und Culturfortschritt verhindern.

Über die vortheilhaften Wirkungen der Consolidation, selbst über die Nothwendigkeit dieser Maßregel zum Zweck einer höhern und rationellern Ausnutzung der land- und forstwirthschaftlichen Grundstücke, herrscht unter denjenigen, welche sich theoretisch oder praktisch mit dem Gegenstande beschäftigt haben, allseitiges Einverständniß.[19]) Es genügt dieserhalb auf die Motive und legislativen Verhandlungen bezüglich der verschiedenen Gesetze, wie auf die Literatur über den Gegenstand hinzuweisen.[20])

Zweckmäßig (wie z. B. in Nassau) wird mit dem Consolidationsverfahren die Verbesserung des mit dem Realcredit der Grundbesitzer so eng verknüpften Hypothekenwesens in Verbindung gesetzt. Übrigens treten die neuen Pläne in der Regel in alle Rechts- und Schuldverhältnisse der dagegen ausgetauschten und in den Besitz anderer Eigenthümer übergegangener Grundstücke ein und werden Gläubiger, Lehnsherren oder Agnaten u. s. w. in der Regel nicht besonders zugezogen, sondern vom Besitzer (unter allgemeiner Controle der Behörde) vertreten.

Eigenthümliche Vorschriften in Beziehung auf die Einrichtung der „Stock- und Lagerbücher" und im Zusammenhange damit über Parcellenminima enthalten die nassaulschen Consolidationsverordnungen. Durch dieselben soll die neue Agrareinrichtung, die Grundbesitzvertheilung und Feldregullrung, unter Aufsicht des aus der Gemeinde hervorgehenden Instituts der Feldgerichte und Feldgeschworenen, für die Zukunft fixirt werden. Das Parcellenminimum (eine Normalparcelle) beträgt a) für Frucht- und Ackerland 50 Quadratruthen, b) für Wiesenland 25 Quadratruthen, c) für Kraut- und Gemüsefelder 15 Quadratruthen und d) für Gärten 10 Quadratruthen. Auch bei der Zutheilung findet eine Ausnahme davon, und zwar bis zur Hälfte des Minimums nur dann statt, wenn ein Besitzer in einer Verlosung überhaupt nicht den Gehalt einer Normalparcelle anzusprechen hat. Im Anschluß hieran ist nun ferner bestimmt: Daß die einem Besitzer bei der Zutheilung in einem Verlosungsbezirk zugefallenen, über das Maß einer Normalparcelle hinausgehenden, mithin wiederum eine Unterabtheilung in dergleichen Normalparcellen gestattenden Grundstückscomplexe vom Geometer auf der Karte und im Lagerbuch wirklich in solche Normalparcellen (von resp. 50, 25, 15 und 10 Quadratruthen) abgetheilt und als solche verschieden numerirt und constatirt werden sollen. Der neue Besitzer kann einen solchen Normalparcellencomplex als ein Ganzes bebauen, dagegen denselben auch zum Zweck der Realtheilung unter verschiedene Erben vertheilen, oder theilweise veräußern, beides jedoch immer nur nach Maßgabe und in dem Umfange einer oder mehrerer Normalparcellen; für den Fall der Abtrennung bei Veräußerungen oder im Erbgange findet demzufolge keine Veränderung der Karte und des für jeden Gemeindebezirk eingerichteten Stockbuchs statt, in welchem letztern die einzelnen Normalparcellen eingetragen sind, sondern es sind nur die veräußerten oder an einzelne Erben gefallenen Normalparcellen im Buche ab- und zuzuschreiben.

Bei Gelegenheit der Consolidationsgesetze und in einem mehr nur äußerlichen Zusammenhange mit denselben hat die Gesetzgebung auch anderer deutscher Staaten Theilbarkeitsbeschränkungen theils angeordnet, theils erneuert; so die großherzoglich hessische; und es bestimmt z. B. das gothaische Gesetz vom 5. Nov. 1853, daß selbst walzende Grundstücke auch nur insoweit von dem zusammengelegten Complexe abgetrennt werden dürfen, daß das abgetrennte Stück mindestens die Größe eines Ackers behält.

---

19) S. oben Anm. 12 u. 17.

20) Vgl. unter andern Dr. Wilhelm Selig, Die Zusammenlegung der Grundstücke in besonderer Beziehung auf die Gesetzgebung in Hannover (1853); Wißmann, Über das Consolidationswesen in Nassau u. s. w. (1853); Räuning, Die Entwickelung der sächsischen Landwirthschaft in den Jahren 1845—54, S. 16; Wilhelmi, Über Zusammenlegung der Grundstücke in der preußischen Rheinprovinz (1856). Ferner Simon's Zur Consolidationsfrage mit Rücksicht auf die Agriculturverhältnisse der Rheinprovinz, in der landwirthschaftlichen Zeitschrift des Vereins für Rheinpreußen (1854), S. 286 fg., und die in diesem Bande der Zeitschrift, S. 50 fg., abgedruckten Verhandlungen: auch „Einige Nachrichten vom gegenwärtigen Zustande der Landwirthschaft in der preußischen Provinz Sachsen für die dreizehnte allgemeine Versammlung der deutschen Forst- und Landwirthe zu Magdeburg" (1850), S. 53 fg.; desgleichen Thaer's Einleitung zur Kenntniß der englischen, und Schwerz's Anleitung zur Kenntniß der belgischen Landwirthschaft, resp. von 1798 und von 1807—11; desgleichen auch den Vortrag des Professors Kropp über Commassation, gehalten bei der funfzigjährigen Jubelfeier der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien, in Nr. 28, Jahrg. VII der Allgemeinen land- und forstwirthschaftlichen Zeitung vom 11. Juli 1857.

Dennoch aber iſt die Anſicht: daß Verkoppelung einerſeits und freie Theilbarkeit und Veräußerlichkeit andererſeits zuſammen einen Widerſpruch bilden, daß das Syſtem der Verkoppelung nothwendig durch das Syſtem des gebundenen Eigenthums bedingt ſei und der Gedanke des erſtern auf die letztern ruhe [21]), nicht als richtig anzuerkennen.

In Preußen wie in mehreren andern deutſchen Ländern beſteht neben den Geſetzen über die Zuſammenlegung der Grundſtücke freie und unbeſchränkte Theilbarkeit des Grundeigenthums. Jene hat ſich, dieſer letztern ungeachtet, Bahn gebrochen und wirkſam erwieſen. Umgekehrt aber hat in verſchiedenen Landestheilen ſchon vor langer Zeit eine große Zerſplitterung, aller Polizeiverbote zum Trotz, oft gerade da platzgegriffen, wo die ſtrengſten Verbotsgeſetze gegen Zertheilung verfaſſungsmäßig geſchloſſener Güter und Höfe beſtanden.[22]) Im Gegentheil hat die Zuſammenlegung thatſächlich und ganz naturgemäß im großen Ganzen die Wirkung, daß ein mittels derſelben arrondirter, dadurch einem feſtern rationellern Wirthſchaftsſyſtem zugänglich gewordener, mit den ihm entſprechenden Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden beſetzter, zumal ein größerer Plan und Gutscomplex fortan zuſammengehalten und nicht ſo leicht wieder dismembrirt wird. Jedenfalls aber kann es menſchlichen Geſetzgebern genügen, im großen und ganzen dem lebenden Geſchlecht, wie den nächſten Generationen, wenigſtens auf ein Jahrhundert hin und länger, ein erhöhtes Maß von Freiheit und Culturverbeſſerung des Grundeigenthums, mithin von Wohlſtand verſchafft zu haben. A. Lette.

Conſtant (Benjamin de Rebecque), geboren zu Genf 1767, ſtammt von einem adelichen Geſchlechte, das früher in der Grafſchaft Artois angeſeſſen war, wo es die Herrſchaft Rebecque beſaß. Einer ſeiner Vorfahren, Auguſtin C., der zur reformirten Kirche übertrat, ſah ſich durch die Verfolgungen, die ſeine Glaubensgenoſſen zu erdulden hatten, genöthigt, ſein Geburtsland zu verlaſſen, und flüchtete ſich nach Genf. Der Vater Benjamin's, Samuel, lebte in freundſchaftlichen Verhältniſſen mit Voltaire und hat ſich ſelbſt als Schriftſteller im Fache der Romane einen Namen gemacht. Durch die Ereigniſſe der Revolution und die Grundſätze und Geſinnungen, die ſich bei ihrem Ausbruche ſo lebendig offenbarten, fühlte ſich C. angezogen. Er ging 1791 nach Frankreich und trat mit gelungenen Verſuchen im Gebiete der Politik auf, durch die er bald die Aufmerkſamkeit auf ſich zog. Die erſte Schrift, durch die er ſich Bahn brach und ſein Talent verkündete, handelte von der Stärke der gegenwärtigen Regierung und der Nothwendigkeit, ſich ihr anzuſchließen. Vor dem Rathe der Fünfhundert trat er als Vertheidiger der Rechte der Proteſtanten auf, die durch den Widerruf des Edicts von Nantes aus Frankreich waren vertrieben worden, und machte ſeine eigenen Anſprüche dadurch geltend. Seine Anſichten und Geſinnungen, die eine warme Liebe zur Freiheit beſeelte, gewannen ihm Freunde, welche Freunde einer gemeinſchaftlichen großen Sache waren. Die Stürme der Revolution hatten ſich verzogen und C. nicht berührt, der in der Zeit noch zu unbedeutend war, als daß er der argwöhniſchen Gewalt auffallen konnte. Auch zeichnete ihn mehr ein ruhiger, prüfender Verſtand und eine ſtrenge Logik aus als Begeiſterung und Tiefe des Gemüths. Den Grundſätzen der Freiheit mit Beharrlichkeit ergeben, ſuchte er ſie in allen Beziehungen des Bürgers zum Staate auszubilden und anzuwenden, verleugnete aber nie die Mäßigung und Billigkeit, welche Parteien im leidenſchaftlichen Kampfe nicht nur nicht achten, ſondern auch als Feigheit und Unentſchiedenheit zu verachten pflegen. Seine öffentliche Laufbahn begann erſt mit der Zeit, wo der Misbrauch der Gewalt des Volks weniger zu drohen ſchien als die Macht eines einzigen, die auf dem Wege war, alle Gewalt des Staats in ſich aufzunehmen. Im Jahre 1800 ward er zum Mitglied des durch die neue Verfaſſung eingeführten Tribunats ernannt, das einen Theil der Geſetzgebung bildete. Es hatte die von der Regierung vorgelegten Geſetzentwürfe zu erörtern und zu prüfen, über deren Annahme oder Verwerfung der Geſetzgebende Körper entſchied. C. trat als eines der thätigſten und fähigſten Mitglieder der Oppoſition auf und bekämpfte die Maßregeln der Regierung mit Gewandtheit und Feſtigkeit, wo er ſie mit den Rechten und Freiheiten des Landes im Widerſpruch glaubte. Napoleon liebte nur die Oppoſitionen, welche von ihm ſelbſt ausgingen, und ertrug ungern Widerſpruch. Frankreich, das iſt nicht zu leugnen, bedurfte einer feſten Hand, welche die Verwirrung ordnete, die Kämpfe der Parteien endete, die den Staat zerrütteten, Einheit in die Verwaltung brachte, den innern Frieden ſicherte und den äußern herbeiführte und befeſtigte. Das Volk, der ewigen Er-

21) S. z. B. Stüve, Weſen und Verfaſſung der Landgemeinden u. ſ. w. S., 213, 218.

22) S. Dr. A. Lette, Die Vertheilung des Grundeigenthums im Zuſammenhange mit der Geſchichte, der Geſetzgebung und den Volkszuſtänden (1858), S. 135 fg. und die Allegate.

ſchütterungen und des blutigen Haders müde, der zu lange das Land zerriſſen und die Herrſchaft zum Preiſe der Gewalt und der Ränke erniedrigt hatte, ſehnte ſich nach dem Genuſſe der Wohlthaten eines geordneten bürgerlichen Zuſtandes, nach Sicherheit, Ruhe und bequemem Erwerb. War ein Mann in Frankreich, der das alles geben konnte, dann war es Napoleon. Ob er es nicht hätte geben können ohne das Gegengeſchenk der Allgewalt, der er raſtlos entgegeneilte, das iſt eine andere Frage. Der Widerſpruch des Tribunats ward ihm läſtig, unerträglich, und er fing damit an, es zu verſtümmeln, von den heftigſten Widerſachern zu reinigen, und löſte es endlich auf. Unter den Ausgewieſenen befand ſich C., dem der Erſte Conſul um ſo weniger gewogen war, da er mit der berühmten Frau von Staël in freundſchaftlicher Verbindung lebte. Napoleon liebte die gelehrten Weiber nicht, die geiſtreiche Staël am wenigſten, die einen europäiſchen Namen hatte, den ſie ſo verwegen war gegen den ſeinigen in die Wagſchale der öffentlichen Meinung zu legen. Sie erhielt die Weiſung, ſich von Paris entfernt zu halten, und endlich, Frankreich zu verlaſſen. Großmüthig war das Verfahren nicht; aber von der Verwieſenen auch nicht ganz unverſchuldet; denn mehr als es dem Berufe einer Frau geziemt, liebte ſie es, ſich in politiſche Angelegenheiten und Staatsſachen zu miſchen. C. begab ſich nach dem Auslande und wählte ſich, des unſteten Wanderns müde, Göttingen zum Aufenthalte, wo er Befreundete, eine reiche Bibliothek, gelehrte Unterhaltung und auch eine Gattin fand. Die deutſche Sprache war ihm bekannt, er achtete unſer gründliches Wiſſen und fleißiges Forſchen und theilte die Vorurtheile nicht, welche die Franzoſen gewöhnlich gegen die deutſche Literatur und deutſche Art haben. Er bearbeitete ſogar Schiller's „Wallenſtein", denen zu einem geregelten Trauerſpiele in fünf Acten zuſchnitt und dem franzöſiſchen Geſchmacke anzupaſſen ſuchte, was eben nicht zu Schiller's Vortheil ausfiel. Im Jahre 1814, das den in die Verbannung ſtieß, der ihn verbannt hatte, kehrte er nach Paris zurück und wirkte, ſeinen Grundſätzen und ſeinem Glauben getreu, in demſelben Geiſte der Oppoſition gegen die Misbräuche und Anmaßungen der Gewalt. Als Napoleon im folgenden Jahre von Elba kam, mochte er wol des bedenklichen Kampfes gedenken, den er gegen die öffentliche Meinung geführt, und wenn er auch nicht glaubte, daß ihn die liberalen Ideen geſtürzt, wie man ihn ſagen ließ, ſo begriff er doch, daß ihr Beiſtand für ihn nicht ohne Vortheil ſei, und er ſuchte die Männer zu gewinnen, welche die Stimme des wiedergeborenen Frankreich für ſich hatten. Zu dieſen gehörte Carnot vor andern und auch C. Es fiel Napoleon, bei der Art, wie er die Menſchen zu behandeln verſtand, nicht ſchwer, dieſen zu gewinnen. Er ſelbſt hat ſeine Unterredungen mit dem Kaiſer in einer anziehenden Schrift geſchildert, die den Titel führt: „Denkwürdigkeiten über die Hundert Tage in Briefen." Der Kaiſer ernannte ihn zum Staatsrathe, wodurch er in ſeine Nähe geſtellt und einer offenen Oppoſition gegen ihn entzogen ward. Nach der zweiten Reſtauration, welche die unglückliche Schlacht von Waterloo herbeiführte, verließ C. Frankreich und hielt ſich einige Zeit zu Brüſſel auf, wo die geächtetſten Reſte des Convents, die für den Tod Ludwig's XVI. geſtimmt hatten, in großer Anzahl ſich einfanden und eine Freiſtätte ſuchten. Bald darauf kehrte er indeſſen wieder nach Paris zurück und wirkte, ſeinem übernommenen Berufe getreu, für die Erhaltung freiſinniger Inſtitutionen, die durch die Reſtauration, deren Streben die auswärtige Politik ſehr begünſtigte, ins Gedränge kamen. Im Jahre 1819 ward er vom Departement der Sarthe zum Deputirten bei der Geſetzgebung gewählt. Man beſtritt ihm, als geborenem Ausländer, das franzöſiſche Bürgerrecht, um ihn von der Kammer, in der er ungern geſehen ward, auszuſchließen. Er ſiegte aber und behauptete ſeine Stelle, an welcher er eine unermüdliche Thätigkeit und die ganze Kraft ſeines Talents entwickelte. Zwölf Jahre vergingen in dieſem redlichen Streben, zwölf Jahre der Anſtrengungen, ſchöner, oft aber getäuſchter Hoffnungen und Erfolge, bitterer Erfahrungen und herben Kummers, und er hatte die Julirevolution erlebt, zur Gründung des Bürgerkönigthums beigetragen, das die Zukunft Frankreichs, wie er wünſchte, ſichern ſollte. Müde, erſchöpft, getäuſcht, vielfältig gekränkt, verſchied er am 8. Dec. 1830. Noch ſechs Tage vor ſeinem Tode hatte er in der Kammer geſprochen, kaum fähig ſich aufrecht zu halten und im Vorgefühle ſeines nahen Endes. Er warf noch einmal einen trüben Blick auf Frankreich und auf ſein eigenes Geſchick. Die letzten Worte des Sterbenden waren: „Nach zwölf Jahren einer redlich erworbenen Popularität." Das war auch alles, was er redlich erworben und was man ihm redlich zugeſtanden. Das Königthum ſelbſt, das Bürgerkönigthum, das zum Theil ſein Werk geweſen, ſtieß ihn zurück. In der Kammer mußte er manche Demüthigung ertragen, und die Akademie, in welcher er ſich um eine Stelle bewarb, verwarf ihn, um ihm Viennet vorzuziehen. Das Volk allein erzeigte ſich ihm ergeben, wie er dem Volke ſtets ergeben war. Über 100000 Menſchen folgten ſeinem Leichen-

zuge. Es wurden Subscriptionen eröffnet, um sein Andenken durch ein Denkmal zu ehren. Neid, Eifersucht, Parteiwuth und alle gehässigen Leidenschaften verstummten an seinem Grabe. Selbst die Akademie überschlich ein Schamgefühl, sie hatte ihm Viennet vorgezogen. Ein geistreicher Schriftsteller sagt: „Wollt ihr, daß einem hervorragenden Manne morgen Gerechtigkeit widerfahre, dann laßt ihn heute sterben." Wahrhaftig! das heißt von den Menschen und der Geschichte eine gute Meinung haben. Oft mögen sie ihr entsprechen, aber nicht selten strafen sie dieselbe auch Lügen.

C. hat sich als Redner, als Freund des Volks und besonders als politischer Schriftsteller einen wohlverdienten Ruf erworben. Der Vorwurf, den man ihm gemacht, daß seine Opposition systematisch, ohne Rücksicht auf Zeit, Ort und Verhältnisse gewesen, ist nicht ungerecht. Ein praktischer Staatsmann, ein Mann des Lebens und Handelns war er nicht. Die Wirklichkeit sollte sich nach seinen Grundsätzen gestalten, die, unbekümmert um die Noth der Wirklichkeit, ihren eigenen Weg verfolgten. Er hat alle Lebensfragen einer repräsentativen Regierung behandelt, alle Aufgaben zu lösen gesucht, die das Gedeihen einer constitutionellen Monarchie bedingen. Es wäre zu umständlich, alle Schriften, die über diesen Gegenstand von ihm erschienen sind, hier anzuführen, da man doch nur die Titel derselben geben könnte. Die hauptsächlichsten sind von ihm selbst gesammelt herausgegeben worden unter dem Titel: „Collection complète des ouvrages publiés sur la gouvernement représentatif et la constitution actuelle etc. — ou Cours de politique constitutionelle" (4 Bde., Paris 1817—20). Von ihm ist auch eine Übersetzung des Werks von Filangieri: „Die Wissenschaft der Gesetzgebung", das er mit einem Commentar begleitet hat. Das Vollendetste, was wir von ihm besitzen, ist vielleicht seine Arbeit: „Über die Religion, betrachtet in ihrem Ursprunge, ihren Formen und Entwickelungen." J. Weltzel.

Constitution, Constitutionelles System. (Die Ausbildung des constitutionellen Systems in Deutschland und neuerlich in Preußen und Baiern. Ständische Verfassung. Parlamentarismus.) Im weitern Sinne versteht man unter Constitution überhaupt die Verfassung der Staaten, und begreift dann unter dem Wort Constitution, ebenso wie unter dem Wort Verfassung, sowol das Grundgesetz der Vereinigung der Gesellschaft wie die Grundform ihrer Regierung (s. Bd. I, S. LVII). In einem engern Sinne versteht man unter Constitution die heutige repräsentative Verfassung der civilisirten und freien Völker, welche dieselbe seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ausbildeten und annahmen. Diese constitutionellen Verfassungseinrichtungen entsprechen in der That dem Vernunftgesetz in seiner Anwendung auf die allgemeinen Culturelemente und Bedürfnisse der heutigen civilisirten europäischen Nationen. Doch waren sie am frühesten und folgerichtigsten in England ausgebildet worden. Sie dienten in dieser Ausbildung vorzüglich seit den großen amerikanischen und französischen Revolutionen den freiheitlichen politischen Bestrebungen aller europäischen Nationen zum Vorbilde, und siegten, trotz aller vorübergehenden Verirrungen, welche sie entstellten, und trotz aller Reactionen, welche sie zu unterdrücken suchten, immer vollständiger in der gesitteten Welt.

Nur von diesen constitutionellen Verfassungen wollte in dem nachfolgenden Artikel dessen Verfasser, Rotteck, handeln. Auch bei ihnen wollte er mehr nur die folgerichtig ausgebildete formelle Seite und Gestaltung oder die Form der Regierung der Gesellschaft ins Auge fassen als ihre tiefern Grundlagen und materiellen Bedingungen und Wechselverhältnisse. Er konnte freilich nicht übersehen, daß alle vernünftige Freiheit und freie Verfassung der Völker vom sittlichen Grundgesetz und seiner Vorherrschaft in dem bestimmenden Theil der Gesellschaft ausgehen, also vor allem auch durch die gesunden religiös-sittlichen Erziehungseinrichtungen der Völker bedingt seien, und daß in Beziehung auf die Vorherrschaft und Durchführung dieses Gesetzes in dem Völkerleben auch die ganzen geschichtlichen und äußern Culturverhältnisse namentlich ihre socialen und ökonomischen bedingend, förderlich oder beschränkend wirken. Er überließ aber eine besondere Hervorhebung dieser letztern andern Artikeln des „Staats-Lexikon". Die mehr formellen Seiten und Theile des Staatslebens aber, auf welche manche jetzt vornehm herabsehen möchten, sie sind doch in der That ebenso wichtige Theile desselben und der Staatswissenschaft als jene andern. Und es ist nicht zu leugnen, daß gerade das die große Eigenthümlichkeit unserer neuern staatsrechtlichen Bestrebungen und Einrichtungen ist, daß man jetzt vollständiger und mit freierer Reflexion und Folgerichtigkeit die Ausbildung dieser formellen Vernünftigkeit und Freiheit unserer staatsrechtlichen Verhältnisse ins Auge faßte, also das ganze constitutionelle Princip und System wissenschaftlich entwickelte, was namentlich auch in Frankreich

in der Restaurationszeit und unter Ludwig Philipp der Fall war. Würde freilich bei solcher Darstellung übersehen, wie wesentlich es ist, im Leben und in der Wissenschaft jene andern, die sittlichen, geschichtlichen, nationalen, ökonomischen, sociaien Kräfte und Bestandtheile der gesellschaftlichen Zustände und ihre Verbindung und Wechselwirkung mit den mehr formellen Freiheits- und Rechtseinrichtungen richtig zu würdigen, so möchte man mit Recht über einseitigen, über französischen Formalismus klagen. Aber die Einseitigkeit vieler Neuern, vieler Moralisten oder auch vieler Mitglieder der historischen und socialistischen Richtungen, die formellen, die constitutionellen Bedingungen und ihre nothwendige und wohlthätige Wechselwirkung mit jenen andern Seiten und Theilen des Staatslebens zu übersehen und gering zu schätzen, diese ist wahrlich nicht minder groß und verderblich. Daß aber die wissenschaftliche Darstellung, bei ihrer oft unvermeidlichen Beschränkung und nach dem Gesetz der Theilung der Arbeit, abwechselnd die einen oder die andern Seiten und Theile des gemeinschaftlichen ganzen Lebens zum Gegenstand ihrer Betrachtung macht, dieses ist auch in der Politik so nothwendig und so tadellos, wie es z. B. in der Physiologie und Anatomie die besondere Lehre von den Knochen und Bändern, den Nerven und den andern Theilen des menschlichen Körpers ist, welcher letztere doch sicherlich nicht minder als der Staat ein Zusammenhängendes und Einheitliches darstellt.

Nach dieser Voraussetzung lassen wir die Rotteck'sche Darstellung im wesentlichen unverändert folgen:

Das constitutionelle System also, wie es sich seit dem Anbeginn der Nordamerikanischen und der Französischen Revolution ausgebildet hat, ist — in der Theorie vollständig, in der Praxis wenigstens annähernd — übereinstimmend mit dem System eines rein vernünftigen Staatsrechts, angewandt auf die factisch vorliegenden oder historisch gegebenen Verhältnisse.

1) Der oberste Satz in diesem System lautet folgendermaßen: Die Staatsgewalt ist eine Gesellschaftsgewalt, demnach eine von der Gesammtheit ausgehende und dieser Gesammtheit in der Idee fortwährend angehörige Gewalt, d. h. sie ist nichts anderes als der wirksame Gesammtwille der Gesellschaftsgenossen. Es ist hier also von keiner herrischen, von keiner aus dem Eigenthumsrecht abfließenden, von keiner unmittelbar vom Himmel stammenden, auch von keiner patriarchalischen u. s. w., überhaupt von keiner auf einen andern Titel als den Gesellschaftsvertrag sich gründenden Gewalt die Rede; oder es muß wenigstens jede, wenn auch ursprünglich aus irgendeinem andern Titel hervorgegangene und jetzt historisch rechtlich bestehende, Gewalt nach Inhalt und Form dermaßen geregelt und beschränkt werden, daß durch ihre Thätigkeit und geordnete Wechselwirkung mit den zu Regierenden die Herrschaft des wahren Gesammtwillens möglichst getreu und zuverlässig verwirklicht werde.

2) Zu diesem Behufe ist das erste und unerlaßlichste Erforderniß eine lebendige Stimmführung der zu regierenden Gesammtheit, und zwar, da wir hier, wenigstens vorzugsweise, wenn nicht ausschließend, solche Staaten im Auge haben, die wegen ihres bedeutenden Umfangs die Gesammtheit ihrer Bürger nicht wol in eine einzige Landesgemeinde versammeln können, eine zu solcher Stimmführung berufene, die Gesammtheit in Natur und Wahrheit darstellende, mithin frei gewählte Repräsentation.

3) Zwischen dieser Landes- oder Volksrepräsentation und der aufgestellten Landesregierung muß eine solche Vertheilung der Gewalten oder ein solches Verhältniß der Thätigkeits- und Widerstandskräfte bestehen, daß dadurch, soviel irgendmöglich, die Herrschaft des wahren, besonnenen und beharrenden Gesammtwillens verbürgt und jene Herrschaft was irgend für eines Einzelwillens, sowie auch die eines blos augenblicklich irre geleiteten oder auch nur scheinbaren Gesammtwillens, hintangehalten werden.

4) Hierzu führt aufs zuverlässigste die Übertragung oder Überlassung des überwiegenden Theils der gesetzgebenden Gewalt mit Inbegriff des Steuerverwilligungsrechts an die Nationalrepräsentation, und dagegen jene der Verwaltungsgewalt an die aufgestellte Regierung, beides jedoch ohne Ausschließung der controlirenden oder hemmenden oder Rechenschaft fordernden Autorität der wechselsweise gegenüberstehenden oder zur Gemeinschaftlichkeit des Wirkens berufenen Staatskörper.

5) Neben der gesetzgebenden und der Verwaltungsgewalt, überhaupt unabhängig von allen Inhabern der Gewalt, muß eine Autorität bestehen, welche über das in concreten Fällen streitige oder zweifelhafte Recht entscheide, d. h. den rein wissenschaftlichen oder der unbefangenen Urtheilskraft anheimzustellenden Befund ausspreche über das, was — den bestehenden Gesetzen gemäß — Recht oder nicht Recht und was demnach von den constituirten Gewalten als solches

zu handhaben und zu vollstrecken sei. Die Errichtung unabhängiger, möglichst zuverlässiger Gerichte ist hiernach ein weiterer Hauptartikel einer constitutionellen Verfassung.

6) Zur Erhaltung der Lauterkeit der Volksrepräsentation sowie der dem Zweck ihrer Aufstellung gemäßen Richtung der Regierung muß dem Volk und jedem einzelnen im Volke die Kenntnißnahme von den öffentlichen Angelegenheiten und auch die Meinungs- oder Urtheilsäußerung über den Gang ihrer Verwaltung unbedingt frei stehen. Die öffentliche Meinung, welche fast gleichbedeutend ist mit dem vernünftigen Gesammtwillen, soll überall ungehindert sich entfalten und aussprechen dürfen, und es sollen ihr die Thatsachen, worüber sich auszusprechen sie das Recht und den Beruf hat, unverschleiert und unverfälscht zur Kenntniß gebracht werden. Öffentlichkeit der Regierungsbeschlüsse sowie der landständischen oder Volksvertretungsverhandlungen und Freiheit der Presse sind daher wesentliche Artikel einer constitutionellen Verfassung.

7) Der Begriff eines gesellschaftlichen Vereins und des ihm einwohnenden lebenskräftigen Gesammtwillens führt jenen der Gleichheit und Freiheit der Gesellschaftsgenossen mit sich. Das constitutionelle System statuirt demnach die gleiche Theilnahmsberechtigung an den Wohlthaten des Staatsverbandes, die gleiche (gesetzliche und gerichtliche) Gewährleistung der persönlichen Freiheit sowie des rechtmäßigen Besitzes und Erwerbs für alle, den gleichmäßigen Anspruch aller Fähigen auf Ämter und Würden, und hinwieder auch die gleiche Verpflichtung durchs Gesetz, die gleiche Unterwerfung unter die rechtmäßig bestehenden und ausgeübten Gewalten und die gleiche, d. h. dem Maß des empfangenen Schutzes für Besitz und Erwerb entsprechende — Theilnahme an den Lasten des Staats.

8) Zu den auf die Forderung der Freiheit und Gleichheit sich gründenden Rechten jedes constitutionellen Staatsbürgers gehören zumal auch die Freiheit der Gottesverehrung (solange diese nicht in an und für sich rechts-, oder sittlichkeits-, oder ordnungs- und sicherheitswidrigen Handlungen besteht) und jene der Auswanderung, d. h. der Lostrennung vom Staatsverbande, dessen blos freier Genosse nämlich, nicht aber Leibeigene der constitutionelle Bürger ist.

9) Das Staatsvermögen darf nur zu öffentlichen, vom Gesammtwillen gebilligten Zwecken verwendet werden, und seine Verwaltung besteht unter der controlirenden Mitaufsicht der Volksrepräsentation. Die dem fürstlichen Hause (überhaupt den regierenden Personen und Familien) privatrechtlich zustehenden Güter bleiben natürlich von solcher Controle frei; und es wird außerdem für den würdigen Unterhalt des Monarchen und seines Hauses durch eine angemessene, auf das Staatsgut anzuweisende Civilliste (auch Apanagen u. s. w.) gesorgt.

10) Der constitutionelle Monarch ist für seine Person unverantwortlich. Dagegen sind seine sämmtlichen Gewaltsträger (überhaupt Regierungs- oder Staatsdiener) für den treuen und verfassungsmäßigen Gebrauch der ihnen anvertrauten Gewalt — nicht nur jeder seiner nähern oder entferntern Oberbehörde und endlich dem König selbst — sondern, und zwar vorzugsweise die Minister oder obersten Staatsdiener, auch der Volksrepräsentation verantwortlich; und es hat über die hier in Sprache stehenden Verbrechen und Vergehen ein eigener dafür zu errichtender Staatsgerichtshof zu erkennen. Die Mitglieder der Volksrepräsentation jedoch, da sie in dieser Eigenschaft blos Meinungen zu äußern, nicht aber thätlich eine wirkliche Gewalt zu üben, blos durch Abstimmung zu Beschlüssen mitzuwirken, nicht aber dieselben zwangsweise zu vollstrecken haben, sind in der Sphäre dieses ihres Berufs unverantwortlich, sowie das Volk selbst, in dessen Namen sie auftreten und dessen Gesinnung, Wunsch und Willen sie nach ihrer freien Überzeugung zu äußern berechtigt und verpflichtet sind.

Wir wollen diesen — einstweilen blos summarisch gefaßten — Hauptsätzen des constitutionellen Systems, vorbehaltlich ihrer weitern Ausführung im Verlaufe dieser Abhandlung, gleich jetzt die correspondirenden Sätze des absolutistischen Systems gegenüberstellen.

1) Der Staat ist eine Summe von Personen, welche einer und derselben obersten Gewalt unterworfen sind. Diese oberste Gewalt ist keineswegs aus einem Vertrage, am allerwenigsten aus einem Gesellschaftsvertrage abfließend, sondern sie ist entweder die gemein herrische, oder auch die auf dem Eigenthum über Grund und Boden, oder auch überhaupt die auf dem factischen Bestande ruhende, jedenfalls als eine vom Himmel verliehene, wol auch unmittelbar daher stammende Gewalt. Zwischen den Staatsgliedern, d. h. Unterthanen, unter sich besteht keine andere Verbindung, als welche sich zwischen den Genossen desselben Verhältnisses, z. B. zwischen den Knechten desselben Herrn, zwischen den Kindern desselben Vaters, überhaupt zwischen den Gehorchenden desselben Gebieters findet.

2) Hier kann also von einer willenberechtigten Gesammtheit und einer Repräsentation der-

ſelben gar keine Rede ſein. Der Wille des Herrn oder des vom Himmel geſetzten Staatshauptes iſt die alleinige Quelle alles Rechts und die alleinige Regel für alles, was im Staate geſchehen oder nicht geſchehen ſoll.

3) Zwiſchen der Summe der Unterthanen und dem Staatshaupt beſteht kein anderes Verhältniß, als daß die erſten unbedingt zu gehorchen haben, das Staatshaupt ebenſo zu befehlen hat. Von einer Theilung der Gewalten zwiſchen Regierung und Volk kann alſo keine Rede ſein, wiewol es angeht, daß die Regierung ſelbſt eine vielgliederige, d. h. aus mehreren Theilnehmern beſtehende ſei, oder auch (denn die abſolutiſtiſche Theorie hat auch auf die Demokratie Anwendung), daß die geſammte Regierungsgewalt in der Landesgemeinde ſelbſt reſidire, deren Entſcheidungen ſodann durchaus keiner Controle und keiner Beſchränkung durch irgendein den einzelnen Bürgern zuſtehendes Recht unterliegen.

4) Die abſolute Gewalt, ohne Unterſchied, ob einem oder mehreren oder allen anvertraut, iſt eine ungetheilte ſowie eine unbeſchränkte. Sie iſt der Staat, und außer ihr gibt es nur ſchlechthin Gehorchende. Sie gibt Geſetze, und ſie vollſtreckt ſie ausſchließend und ohne Theilnahme.

5) Daher iſt auch die richterliche Gewalt zu ihrer Domäne gehörig; und ihr ſteht es zu, die jedenfalls nur in ihrem Namen handelnden Gerichte nach ſelbſteigenem Belieben zu errichten und zu organiſiren und nach Befund auch neben den ordentlichen Gerichten außerordentliche für beſondere Fälle oder Gegenſtände in Thätigkeit zu ſetzen.

6) Dem Volk und jedem einzelnen im Volke ſteht gar kein Recht der Kenntnißnahme von öffentlichen Angelegenheiten zu. Dieſelben gehen blos die Regierung an, welche davon, ſoviel ſie für gut findet, bekannt macht. Ihr, der Regierung allein, ſteht auch das Recht der Beurtheilung deſſen zu, was dem Gemeinwohl, d. h. was ihr ſelbſt, die da das Gemeinwohl vorſtellt, frommt oder nicht frommt. Eine öffentliche Meinung, die da ihrem Walten Schranken ſetzen oder die Richtung geben könnte, anerkennt ſie nicht und duldet ſie nicht. Sie hält demnach auch die unbefugten Urtheile der einzelnen über Staatsſachen, überhaupt alle Äußerungen, die ihr aus was immer für einem Grunde misfällig ſind, durch Cenſur und Verbot zurück, und unterdrückt jede verſuchte Mittheilung von Thatſachen oder Lehren, deren Bekanntwerden ſie ihrem Intereſſe für nachtheilig erachtet.

7) Die abſolute Regierung fordert zwar von allen Unterthanen einen gleichen Gehorſam, aber ſie behauptet auch das Recht, Privilegien und Dispenſationen, ſoviel ihr beliebt, an Stände oder Klaſſen oder Individuen zu ertheilen, ſei es als bloße Gunſtbezeigung oder zu irgendeinem ihrem Intereſſe entſprechenden Zweck. Was aber die Freiheit betrifft, ſo widerſtreitet dieſelbe ſchon nach ihrem Begriffe jenem des Abſolutismus. Die Freiheit drückt ein ſelbſtändiges Recht aus, und im abſoluten Staat gibt es doch kein anderes Recht, als das auf dem Willen des Herrn ruhende; ſelbſtändig iſt allvort nichts als die Staatsgewalt ſelbſt.

8) Daher iſt auch in Anſehung der Gottesverehrung jeder Unterthan ſchuldig, der von der abſoluten Gewalt ihm vorgeſchriebenen Confeſſion zu huldigen; und die Duldung einer andern Confeſſion als jener, zu welcher der Inhaber der oberſten Gewalt ſich ſelbſt bekennt, iſt nur Ausfluß ſeiner Gnade. Ebenſo kann von einem ſelbſtändigen Auswanderungsrecht keine Rede ſein. Der auf dem Staats-, d. h. Regierungsgebiet Geborene oder dahin Eingewanderte iſt Höriger oder Leibeigener der Staatsgewalt und kann ohne derſelben — frei zu gewährende oder zu verweigernde — Erlaubniß nimmermehr das Herrſchaftsgebiet verlaſſen.

9) Es gibt kein Staatsvermögen im Sinne der conſtitutionellen Theorie. Alles ſogenannte öffentliche Vermögen iſt Eigenthum der Regierung oder ihres jeweiligen Hauptes. Des Herrſchers Verfügungsgewalt darüber iſt unumſchränkt, ohne Unterſchied, ob zu perſönlichen oder zu öffentlichen Zwecken. Er hat alſo rückſichtlich der perſönlichen Zwecke ſich keineswegs auf eine ihm auszuwerfende Civilliſte zu beſchränken, und was die öffentlichen wie die perſönlichen Zwecke betrifft, ſo iſt das Vermögen ſämmtlicher Unterthanen zur Bedeckung des von dem Herrſcher zu beſtimmenden Bedarfs der von ihm frei zu verordnenden Beſteuerung unterworfen. Ebenſo ſteht ihm auch die Befugniß zu, über die perſönlichen Dienſte der Unterthanen in Frieden und Krieg nach Belieben zu verfügen, alſo namentlich auch zum Soldatendienſt auszuheben, ſo viele und auf ſolange als ihm gefällt.

10) Die Diener des Herrn ſind nur ihm allein verantwortlich, und wer nach ſeinem, des Herrn, Willen gehandelt hat, darf niemand in der Welt darüber zur Rede ſtehen. Ihm, dem Herrn, dagegen ſind alle verantwortlich, welche, unter was immer für einem Titel, ſich mis-

fällig über seine Regierungshandlungen geäußert oder gar ein Hemmniß seinen Verordnungen entgegenzusetzen sich erkühnt hätten.

Wir haben unsern Lesern hiermit Satz und Gegensatz vor die Augen gestellt. Auf welcher Seite die Wahrheit, d. h. das wahre Recht zu erkennen sei, überlassen wir ihrem verständigen Ermessen. Auch enthalten wir uns einer weitern Ausführung der Grundsätze des Absolutismus. Wir haben bereits (s. Absolutismus) diesem System einen eigenen Artikel gewidmet. Dagegen scheint uns nöthig, die Principien des constitutionellen Systems, welchem wir unsere Herzenshuldigungen darbringen, durch einige nähere Bestimmungen und Erläuterungen den Misverständnissen zu entrücken und dadurch der Theilnahme der Klar- und Wohldenkenden zu empfehlen.

I. Wenn der Staat ein wirklich zu Recht bestehender, nicht blos auf factischer Gewalt beruhender Zustand sein soll, so ist die Annahme eines (ursprünglichen oder später hinzugekommenen, ausdrücklich oder nur stillschweigend geschlossenen) Gesellschaftsvertrags die unbedingt nothwendige Voraussetzung. Die unmittelbar vom Himmel stammende Gewalt des Herrschers ist eine mystische und veraltete, auch trotz aller Bemühungen der Legitimisten nimmermehr dem Verstande der mündig gewordenen Nationen aufzuheftende Idee. Nicht haltbarer ist jene des Erbeigenthums über ein ganze Völker beherbergendes Land; und die dem patriarchalischen Zustande der Stämme unter Stammeshäuptern abgeborgte Idee der väterlichen oder landesväterlichen Gewalt ist eine blos der Poesie angehörige Vorstellung. Die Gewalt schlechthin endlich, keinen andern Titel als sich selbst aufstellend, ist kein Fundament eines Rechtsverhältnisses. Also bleibt nur der — ausdrückliche oder stillschweigende — Vertrag übrig, um dem Staatsverein eine rechtliche Grundlage und Bedeutung zu geben, und aus dem natürlichen Gesellschaftsrecht allein, wenn irgendwoher, lassen sich für die Rechtsverhältnisse im Staat vernünftige Regeln ableiten. Das constitutionelle System anerkennt dieses und hat darum ganz eigens zu seiner Aufgabe die Verwirklichung der Idee eines nach vernünftigem Gesellschaftsrecht verfaßten und regierten (d. h. zur gemeinsamen Zweckerstrebung gelenkten) Staats.

Dem Gesellschaftsrecht gemäß entscheidet über alle gesellschaftlichen Angelegenheiten allein der mittelbar oder unmittelbar sich aussprechende Gesammtwille. Diesem also steht auch zu, die Form der Regierung festzusetzen und die Personification derselben zu bestimmen. Was er in solcher Beziehung ausgesprochen hat, ist sodann verbindlich für alle Gesellschaftsglieder. Das Recht der regierenden Häuser (wofern sie sich nicht auf die einerseits sehr bescheidene und andererseits sehr bedenkliche Eigenschaft als Grundherren beschränken wollen) kann demnach blos auf einem Act des Gesammtwillens (Gesetz oder Grundgesetz) beruhen, wodurch allen Gesellschaftsgliedern zur Pflicht gemacht ward, den aufgestellten Regenten (und die ihm nach einer festgesetzten Regel in solcher Würde Nachfolgenden) als das Organ des Gesammtwillens (in einer bestimmten oder zu bestimmenden Sphäre) zu achten und ihm also gehorsam zu sein. Der erwählte Regent (im eigenen Namen und in dem seiner gesetzlichen Nachfolger) macht sich durch einen Vertrag gegen die Gesellschaft verbindlich, die Regierung, so wie das Gesetz ihre Formen bestimmt hat, zu führen; und so ist durch jenes Gesetz und diesen Vertrag das rechtliche Verhältniß zwischen Regenten und Unterthan, d. h. zwischen dem gesetzlichen Organ des Gesammtwillens und den Gesellschaftsgliedern bestimmt.

Die Legitimisten, d. h. die theils mystischen, theils gemein servilen Absolutisten, erklären gern solche constitutionelle Ideen für bloße Schwindeleien oder unhaltbare Theorien, welche der Mann von praktischem Sinne weit weg von sich werfe. Aber die also absprechen, vergessen, daß selbst historisch jene constitutionelle Theorie schon gar oft in praktischer Verwirklichung erschienen ist. Ohne der verschiedenen republikanischen Regierungsformen zu gedenken, finden wir auch in manchen monarchischen Staaten jenes Gesetz und diesen Vertrag ganz förmlich und feierlich gegeben und geschlossen. Nur unter solchem Titel ist Wilhelm von Oranien und nach ihm das Haus Hannover auf den Thron von England gestiegen. Was bei diesen Fürsten ausdrücklich und förmlich ausgesprochen ward, das muß bei den andern als stillschweigend geschehen vorausgesetzt werden, wenn ihr Thron einer rechtlichen Festigkeit oder vernünftig aufgefaßten Legitimität sich erfreuen soll.

II. Da die Seele einer jeden Gesellschaft der in ihr lebende Gesammtwille und dessen möglichst lauterer Ausdruck ist, so geht die wesentliche Richtung des constitutionellen Systems dahin, dem Gesammtwillen der Staatsgesellschaft ein möglichst lauteres Organ zu verschaffen. Die aufgestellte Regierung ist dazu berufen, den Gesammtwillen, so weit er bereits ausgesprochen vorliegt, ins Werk zu richten und zu behaupten; aber sie ist nicht geeignet, ihn ur-

sprünglich auszusprechen oder völlig an dessen Stelle zu treten. Wie ausgedehnt der Kreis der Bevollmächtigung sei, welche ihr zu ertheilen die Gesammtheit für gut fand; immer mußte sie für sich selbst den freien Ausdruck ihres lebenskräftigen und rechtlich wirksamen Willens vorbehalten. Wie aber mag ein Volk seinen Gesammtwillen auf zuverlässige Weise aussprechen? Welches ist das natürliche und lautere Organ desselben? In ganz kleinen Staaten ist es die Landesgemeinde, d. h. die Versammlung aller (politisch) mündigen Bürger, deren Mehrheit vollgültig im Namen des Volkes beschließt oder Wünsche und Forderungen ausspricht. In größern Staaten kann dieses blos durch einen aus dem Schose der Nation frei gewählten Ausschuß geschehen, welcher nämlich, wofern das Wahlgesetz ein vernünftiges ist, die Gesammtheit in Natur und Wahrheit vorstellt und rechtlich als identisch mit ihr betrachtet werden kann. In dieser natürlichen und treuen Nationalrepräsentation, welche gegenüber der Regierung die Interessen und Rechte des Volks zu vertreten hat, besteht das Wesen der constitutionellen Verfassung. Eine solche Repräsentation ist also unendlich verschieden von den aristokratischen Feudalständen, welche die Partei der Reaction so gern an die Stelle der neuzeitlichen wahren National-, d. h. Repräsentativstände setzen möchte. Jene Feudalstände stellten blos die Kasten oder Corporationen vor, welchen sie angehörten oder von denen sie gesandt waren, namentlich den Adel und die Geistlichkeit. Der sogenannte dritte Stand, d. h. die Grundmasse der Nation erschien dabei in der dürftigsten Repräsentation durch Abgeordnete einzelner Städte und in ganz untergeordneter Stellung, während ihm (versteht sich ohne Ausschließung des Adels und der Geistlichkeit, insofern diese mit zu den Staatsbürgern gehören) die alleinige Stimmführung in der politischen Wechselwirkung mit der Regierung zusteht. Die Feudalstände waren wol ein Hemmniß der Regierung, aber nicht minder oder noch weit mehr eine die wahre Volksstimme unterdrückende, d. h. sich an ihre Stelle setzende unlautere Autorität; sie waren eine rein positive oder historische Einsetzung, welcher gar kein vernünftiger Rechtsgrund zur Seite steht, und welche mit den Erkenntnissen und den Bedürfnissen unserer zur politischen Mündigkeit heranreifenden edlern Völker den widerwärtigsten Contrast bildet. Sie sind eine der Barbarei des Mittelalters entstiegene, durch Rechtsvergessenheit und Rechtsverachtung genährte, sodann auch beim Aufdämmern einer bessern Erkenntniß eben factisch forterhaltene Einsetzung, deren Umsturz unter jene Wohlthaten der Französischen Revolution gehört, die uns mit ihren mannichfaltigen bösen Früchten aussöhnen.

Die Repräsentation des gesammten Volks vermittelst einer aus freier Wahl desselben hervorgehenden Versammlung ist geeignet, die Idee des wahren Gesammtwillens zu verwirklichen und aus einem Gewaltsstaat einen Rechtsstaat zu machen. Nicht was der persönliche oder Einzelwille der Regenten verlangt, ist Recht im Staate, sondern nur was der Gesammtwille der politisch mündigen Staatsangehörigen festsetzt. Die regierenden Personen, auch bei der redlichsten Gesinnung, können sich irren aus mancherlei Befangenheit; sie können aber auch untreu oder unlauter, d. h. persönliche Zwecke anstatt des gemeinen Wohls verfolgend sein. Es muß also, wenn nicht die Nation den Zufälligkeiten des individuellen Verstandes und Charakters einzelner preisgegeben sein soll, ihr die Äußerung ihrer Gesinnung, ihres Bedürfnisses, ihres Verlangens, ihres Willens frei stehen, d. h. es muß ihr ein natürliches und darum zuverlässiges Organ solcher Äußerung verliehen sein.

Ein solches Organ nun ist auf keine andere Weise zu schaffen als mittels freier Wahl durch die Mitglieder der Gesammtheit, die da vorgestellt und vertreten werden sollen. Über die für die Regulirung solcher Wahl maßgebenden Principien haben wir uns bereits in den Art. **Abgeordnete** und **Charte** unter anderm ausgesprochen.

III. Die Staatsgewalt hat das Recht, alles das zu verordnen und auszuführen, was zu Erreichung des Staatszwecks nothwendig oder dienlich ist. Aber wer soll darüber entscheiden, was nothwendig oder dienlich ist? Wie kann das Volk der Gefahr enthoben werden, daß unter dem Titel jener Nothwendigkeit oder Dienlichkeit ihm Leistungen, Opfer und Freiheitsbeschränkungen aufgelegt werden, welche unnöthig oder undienlich und blos Privatzwecken oder unlautern Interessen förderlich sind? Dagegen ist keine andere Sicherheitsleistung möglich als die, daß nur die Gesammtheit selbst, also diejenigen, welche selbst zu leisten, zu opfern oder Beschränkungen zu übernehmen haben, den darauf gehenden Beschluß fassen oder wenigstens dem von der Regierung darüber gefaßten Beschluß beistimmen. Der selbsteigene Entschluß oder die Zustimmung der durch einen Act der Staatsgewalt zu Verpflichtenden ist die zuverlässigste Bürgschaft dafür, daß nichts Ungerechtes und nichts Drückendes werde beschlossen werden; und sollte

ein ſolches gleichwol aus Irrthum mitunter geſchehen, ſo wird durch die Einwilligung der Betheiligten jedenfalls das Unrecht aufgehoben. Aus dieſer Betrachtung würde freilich folgen, daß der Volksverſammlung oder jener Verſammlung der vom Volke freigewählten Repräſentanten die volle Staatsgewalt zu überlaſſen oder zu übertragen ſei, wenn wirklich die jeweils activen Bürger ſämmtlich oder doch in entſchiedener Mehrheit verſtändig und wohlgeſinnt und zugleich auch die bei den zu faſſenden Beſchlüſſen allein Betheiligten wären. Aber wie ſehr man den Kreis des activen Bürgerrechts ausdehne, immer bleiben noch gar viele im Volke (wegen natürlicher Unmündigkeit oder Unfähigkeit) ausgeſchloſſen von der zählenden Stimmgebung; und es kommt, da der Staatszweck nicht blos ein vorübergehender, auf das Intereſſe oder die Neigung der in einem gegebenen Moment lebenden Bürger beſchränkter, ſondern ein auch das Wohl der nachfolgenden Generationen in ſich faſſender iſt, noch die weitere Betrachtung hinzu, daß ein Beſchluß der Volksgeſammtheit oder ihrer Repräſentation, wenn er auch den wirklich Lebenden augenblicklich Vortheil bringt, doch den Rechten und Intereſſen der nachfolgenden Geſchlechter widerſtreitend ſein kann. Darum wird ein verſtändiges Volk, ſowie es in dem Conſtitutionsgeſetz einerſeits der Regierungsgewalt mittels der für ſich ſelbſt oder ſeine Repräſentanten vorbehaltenen Rechte jene Schranken ſetzt, welche zur Entkräftung eines dem wahren Geſammtwillen widerſtreitenden Einzelwillens der Regierenden nöthig ſind, ſo auch andererſeits eine ähnliche Beſchränkung ſeiner eigenen Macht durch die der Regierung übertragenen Rechte ſtatuiren, zu dem Zwecke nämlich, daß die große nie ſterbende Geſammtheit (alſo mit Inbegriff der nachkommenden Geſchlechter) gegen die etwa übereilten oder unlautern Beſchlüſſe einer etwa unvollſtändigen, oder übel berathenen, oder durch augenblickliche Aufregung oder Verblendung dahingeriſſenen Volks- oder Repräſentantenverſammlung jeweils durch die wirkſame Einſprache der Regierung könne geſichert werden. Außerdem wird man dieſer Regierung gern alles das überlaſſen, was durch ſie beſſer als durch die (Volks- oder) Repräſentantenverſammlung und zugleich ungefährlich geſchehen kann, letzteres alſo zumal in allen jenen Thätigkeitskreiſen, wo Richtung und Gegenſtand des Wirkens, Anordnens oder Vollſtreckens ſchon durch das vorhandene Geſetz, alſo durch den bereits vorliegenden Ausſpruch des Geſammtwillens hinreichend beſtimmt und geregelt ſind.

IV. Die voranſtehenden Sätze enthalten ſonach das conſtitutionelle Princip für die Theilung der Gewalten zwiſchen Regierung und Volksrepräſentation. Es handelt ſich hier nicht um die objective Theilung, welche wir den Theorien der Schule oder auch den Phantaſien poetiſcher Rechts- und Staatsphiloſophen überlaſſen, ſondern um die ſubjective, d. h. die zwiſchen den genannten zwei Perſönlichkeiten, um deren Wechſelwirkung es ſich handelt, praktiſch und zu dem Zweck anzuordnende Theilung, daß jede der beiden, ſoviel irgendmöglich, im guten, d. h. dem wahren Geſammtwillen mit Zuverläſſigkeit entſprechenden Walten frei und ſelbſtändig, im ſchlimmen, d. h. aus Irrthum oder Unlauterkeit davon abweichenden, aber wechſelſeitig eine durch die andere gehemmt ſei und dergeſtalt ein harmoniſches Zuſammenwirken beider zu demſelben Ziele, nämlich zur Verwirklichung des Staatszwecks, thunlichſt verbürgt werde.

Über die Lehre von der Theilung der Gewalten iſt ſchon unſaglich viel Streitens geweſen, und zwar meiſt ohne ſonderlichen Gewinn für die Wiſſenſchaft wie für das Leben. Hier bloßer Wortſtreit, dort baares Misverſtändniß und Begriffsverwechſelung, mitunter auch leere Spitzfindigkeit oder gehaltloſes Phantaſiebild ſind der vorherrſchende Charakter der darüber gepflogenen Diſcuſſionen. Hier nur ſo viel, als zur Verdeutlichung des conſtitutionellen Princips unmittelbar nothwendig iſt.

Die Einheit der Staatsgewalt, welche von mehreren Seiten mit Eifer behauptet wird, von der einen nämlich im Intereſſe einer blos theoretiſchen Schuldoctrin, von der andern in der praktiſchen Abſicht, günſtige Folgerungen für den Abſolutismus aus ſolcher Lehre zu ziehen, können wir unbedenklich anerkennen, inſofern darunter nichts anderes verſtanden wird als die Einheit des Begriffs oder die allen gedenkbaren Äußerungen der Staatsgewalt zu Grunde liegende allgemeine Idee oder gemeinſchaftliche Wurzel, welche eben in der rechtlichen Herrſchaft des Geſammtwillens, oder der Organe deſſelben, innerhalb des durch den Geſellſchaftsvertrag beſtimmten Kreiſes beſteht. Aber ſolcher Einheit thut die mannichfaltigſte Abtheilung und Unterabtheilung der Gewalt, nach Gegenſtand und Richtung, nach Form und Umfang u. ſ. w. durchaus keinen Abbruch; und ebenſo wenig thut ſolches die Forderung der Vertheilung der einen Staatsgewalt unter mehrere ſich wechſelſeitig beſchränkende Inhaber. So wie z. B. das Eigenthumsrecht eine Menge von beſondern Rechten oder Ausübungsweiſen in ſich ſchließt und eine Vertheilung unter mehrere oder auch eine gemeinſchaftliche Ausübung durch mehrere zuläßt, ohne darum aufzuhören, im Begriff eine Einheit zu ſein: ſo auch die Staatsgewalt. Alle ge-

denkbaren Ausflüſſe, Richtungen, Formen und Gegenſtände derſelben ſchaden dem Begriff ihrer Einheit nicht, und ebenſo wenig thut es die Vertheilung ihrer Ausübung unter mehrere — ſei es dabei geſondert auftretende, ſei es gemeinſchaftlich handelnde — Theilnehmer. Der Einheit der Staatsgewalt alſo ſchadet ihre Unterſcheidung in geſetzgebende, geſetzverwaltende oder überhaupt adminiſtrative, ebenſo in richterliche nicht; ebenſo wenig die Eintheilung in polizeiliche, finanzielle, Juſtiz- und Militärgewalt, mit noch weitern beliebigen Unterabtheilungen. Auch bleibt jene ideelle Einheit unangetaſtet durch die Berufung mehrerer Perſönlichkeiten zur gemeinſamen oder auch getrennten Theilnahme an eben dieſer Gewalt. Gerade mit dieſer Berufung hat es das conſtitutionelle Syſtem zu thun: nur die ſubjective Theilung iſt ihm von Wichtigkeit, die objective iſt ihm nur inſofern wichtig, als ſie mit der andern in nothwendiger Verbindung ſteht oder zur Verdeutlichung der beiden Perſönlichkeiten (Regierung und Volksrepräſentation) anzuweiſenden Gewaltſphäre führt.

Zu dieſem Behufe haben wir blos auf zwei, nach ihrer Natur voneinander weſentlich unterſchiedene Gewalten oder Gewaltſphären den Blick zu werfen. Alles, was durch die Staatsgewalt, d. h. durch den Geſammtwillen, beſtimmbar iſt, muß entweder ein im allgemeinen, d. h. nach Begriffen, Aufgefaßtes, oder ein Einzelnes, in concreto Vorkommendes, ſein. Die Beſtimmungen über das erſte ſtellen die Regel für künftig eintretende, unter den fraglichen Begriff gehörige Fälle auf und mögen Geſetze genannt werden. Die über das zweite ſind entweder bloße Anwendungen ſchon vorhandener Geſetze auf die vorkommenden, darunter paſſenden einzelnen Fälle, oder aber ſie ſind unmittelbare Acte des Geſammtwillens über concrete, durchs Geſetz noch nicht regulirte Fälle. Unter eine von dieſen beiden Rubriken läßt jeder Act der Staatsgewalt ſich einreihen. Das conſtitutionelle Syſtem beſteht nun mit nichten darin, die geſetzgebende Gewalt einer der beiden in Frage ſtehenden Perſönlichkeiten, namentlich der Volksrepräſentation, und die verwaltende — d. h. in concreto thätige — Gewalt der andern Perſönlichkeit, namentlich der Regierung, zu übertragen, ſondern beide Perſönlichkeiten zur gemeinſchaftlichen Theilnahme an beiden Gewalten oder Gewaltſphären, nur hier und dort in verſchiedenem Verhältniß oder Maß, zu berufen. Dieſes Verhältniß oder Maß nämlich ſoll durch die natürlichen Eigenſchaften den beiden Perſönlichkeiten beſtimmt, d. h. die vorherrſchende Rolle hier und dort der einen und der andern hiernach angewieſen werden.

Zur Ausübung der geſetzgebenden Gewalt iſt naturgemäß die Volksrepräſentation vorzugsweiſe, wenn auch nicht ausſchließend geeignet. Für die adminiſtrative iſt es in der Regel mehr die Regierung. Das conſtitutionelle Syſtem weiſt demnach die Hauptrolle bei der Geſetzgebung der Volksrepräſentation, bei der Adminiſtration der Regierung an. Aber es beſchränkt die geſetzgebende Gewalt der erſten durch das der Regierung zuerkannte Recht des Veto und der Sanction (mitunter auch der Initiative), und die adminiſtrative Gewalt der letzten durch das der Volksrepräſentation nach Verſchiedenheit der Fälle gewährte Recht entweder blos der Kenntnißnahme und der nachträglich von den Miniſtern zu fordernden Rechenſchaft, oder auch der ſchon vorläufig zu ertheilenden oder zu verſagenden Genehmigung. Unter die letzte Rubrik gehört namentlich die Abgabenverwilligung, die Verwendung der Staatsgelder zu beſtimmten Zwecken, oder auch die Contrahirung von Schulden u. ſ. w.; zur erſten gehören alle Acte der Adminiſtration ohne Unterſchied. Der Grund von alledem iſt einleuchtend. Bei Aufſtellung von allgemeinen Regeln für künftige Fälle kann, wenigſtens bei der Mehrheit der Volksrepräſentanten, nur das allgemeine Intereſſe (unter Vorausſetzung der Intelligenz der Stimmenden) entſcheidend ſein. Jedenfalls erſcheint dergeſtalt blos eine über ſich ſelbſt ausgeübte Gewalt, während die von der Regierung hier auszuübende eine wahrhaft herriſche, alſo mit nichten geſellſchaftliche wäre. Zur Heilung der freilich immer möglichen Verirrung oder Verführung der Volksrepräſentation iſt das Veto der Regierung hinreichend. In der Sphäre des durch das Geſetz bereits Beſtimmten dagegen wäre die Thätigkeit der Volksrepräſentation theils unnöthig, theils ungeeignet. Hier kann und ſoll der Regierung die Vollgewalt anvertraut werden, vorbehaltlich blos der zur Sicherung der Geſetzlichkeit hinreichenden nachträglichen Kenntnißnahme der Repräſentation. Einzelne wichtigere, durchs Geſetz nicht ſchon zum vornhinein geregelte Fälle unterliegen billig der gemeinſchaftlichen Beſtimmung der Regierung und Volksrepräſentation oder wenigſtens der von ſeiten der letzten geltend zu machenden Verantwortlichkeit der erſten. Dieſe Verantwortlichkeit der Miniſter gegenüber der Volksrepräſentation und hinwieder das der Regierung zuſtehende Recht der Auflöſung der Deputirtenverſammlung vervollſtändigen das im Intereſſe der Herrſchaft des wahren Geſammtwillens herzuſtellende Gleichgewicht der beiden Gewalten, nämlich jener der Regierung und jener der Volksrepräſentation.

Daß neben den bisher aufgezählten Rechten oder Gewaltausübungen das constitutionelle System noch weiter der Regierung die Ernennung der Staatsdiener, die Ertheilung von Würden, die Verhandlungen mit dem Auslande u. s. w. zuerkennt — alles jedoch vorbehaltlich der dafür durch die Gesetzgebung aufzustellenden Grundsätze, auch, was das letzte betrifft, vorbehaltlich der wenigstens in den wichtigern Fällen nachträglich einzuholenden Zustimmung der Volksrepräsentation, jedenfalls der dafür den Ministern obliegenden Verantwortlichkeit — fließt aus den allgemeinen Principien der Gewaltentheilung. Ebenso geht aus dem Berufe der Volksrepräsentation von selbst hervor, daß derselben und jedem ihrer Mitglieder das Recht der Anträge oder Motionen (nämlich der einzelnen an die Kammer und der Kammern an die Regierung) zustehen muß, nicht minder das Recht der Annahme von Petitionen aller Art, deren Einreichung an die Volksrepräsentation daher allen Bürgern einzeln oder in beliebigen Mengen und ebenso den Gemeinden, Corporationen, Gesellschaften u. s. w. erlaubt sein soll.

Die Grundsätze über die in einem constitutionellen Staat den Kammern (d. h. der Volksrepräsentation) und der Regierung bei etwaigen Beschlüssen über Verfassungsveränderung oder Auslegung gebührende Theilnahme oder Mitwirkung sind bereits in dem Art. **Charte** aufgestellt worden. Die hochwichtige Frage aber, ob die Volksrepräsentation aus einer oder aus zwei Kammern gebildet sein solle, wird in dem Art. **Staatsverfassung** erörtert werden. Übrigens ist das constitutionelle System in Bezug auf Einzelheiten nicht dermaßen bestimmt, daß nicht mancherlei Variationen und Abstufungen dabei stattfinden könnten. Vielmehr erheischen oder erlauben die verschiedenen innern und äußern Verhältnisse der einzelnen Staaten, zumal auch die Bildungsstufe und der Charakter der Völker, die mehr oder weniger befestigten historischen Rechte von Häusern oder Klassen, überhaupt die geschichtlichen Erinnerungen, Gewohnheiten und Sitten der Nationen u. s. w., eine bald mehr bald weniger freigebige oder beschränkte Zutheilung der politischen Rechte einerseits an Volk und Volksrepräsentation und andererseits an die Regierung. Das System stellt nur die allgemeinen Ideen und Grundprincipien auf und überläßt deren nach Umständen thunliche Verwirklichung der Weisheit der hier oder dort zu Constitutionsentwürfen berufenen Autoritäten.

V. Gesetzgeber und Vollzieher als solche sind zum Urtheilsprechen weit weniger geeignet, nämlich weit weniger zuverlässig, als jeder andere Verständige und Rechtliche. Weder dem Könige noch der Volksrepräsentation soll also eine richterliche Autorität zukommen.

Wenn die Gewalt nicht selbst richten soll, so scheint auch bedenklich, daß sie die Richter aufstelle. Offenbar ist auch dieses verwerflich, wo es sich um Urtheilsprechen in speciellen Fällen, also um Aufstellung außerordentlicher Gerichte handelt. Die Ernennung der ordentlichen Richter, d. h. der für bleibend und für Rechtssachen überhaupt aufzustellenden, mag jedoch der Regierung überlassen sein, nicht eben weil solche Ernennung ein natürliches Majestätsrecht ist, sondern, wie ein geistreicher Schriftsteller sich ausdrückt, weil überhaupt jemand sie ernennen muß und die Regierung, deren allgemeines Interesse jedenfalls auch in Handhabung des Rechts besteht, dazu geeignetster erscheint als fast jedermann sonst. Indessen müssen dann die Richter, sobald sie ernannt sind, eine von der Regierung unabhängige Stellung, d. h. von der Gunst oder Ungunst der Regierung möglichst wenig zu hoffen oder zu fürchten haben und bei Fassung der Urtheilssprüche blos an ihre eigene Überzeugung (versteht sich, gebunden an das Gesetz) angewiesen sein. Auch soll das Gesetz für die Befähigung zu Richterstellen und für die Art der Ernennung die der Willkür möglichst wenig Raum lassenden Bestimmungen geben und durch wohlgeregelten Instanzenzug dem wahren Recht die Zuversicht des Sieges bereiten. Was dann insbesondere die Strafrechtssachen betrifft, so verlangt das constitutionelle System, daß, neben den gelehrten und ständigen Richtern des Rechts, Geschworenengerichte, bestehend aus zeitlich durchs Los bestimmten gemeinverständigen und rechtlichen Männern, zu Richtern der That bestellt und namentlich auch schon über die Frage, ob nach Beschaffenheit der Indicien eine wirklich peinliche Anklage gegen einen Bürger stattfinde, denselben die Entscheidung übertragen werde. Alle Ausnahmsgerichte, alle Cabinetsjustiz, alle willkürliche Verhaftnahme und Gefangenhaltung werden verbannt durch das constitutionelle System.

Wenn dergestalt das Rechtsprechen an und für sich dem Einfluß der Gewalt durch das constitutionelle System entzogen wird, so kann der von einigen als Axiom aufgestellte, doch vielfacher Misdeutung unterliegende Satz: „Alle Justiz geht vom König aus" (toute justice émane du roi) nur auf die Handhabung des Rechts, nicht aber auf die Schöpfung oder Auffindung desselben Anwendung finden. Das von den unabhängigen Richtern, keineswegs im Namen der Gewalt, sondern im Namen des heiligen Rechts, gefällte Urtheil ist durch die

Staatsgewalt zu vollstrecken, und naturgemäß gehört solche Vollstreckung zu der Obliegenheit der Regierung.

VI. Das Grundprincip des constitutionellen Systems ist die thunlichst zu verwirklichende Herrschaft des wahren Gesammtwillens. Mit diesem Princip ist jede Verheimlichung von Regierungshandlungen oder von landständischen Berathungen, überhaupt von allem, was öffentliche Angelegenheiten angeht, im grellsten Widerspruch. Das constitutionelle System fordert demnach Publicität im weitesten Sinne des Worts. (Die in gewissen Dingen, namentlich in Verhandlungen mit dem Auslande, ausnahmsweise mitunter räthliche, doch blos zeitliche Geheimhaltung mag unbeschadet der allgemeinen Regel stattfinden.) Wenn man dem Volke oder dessen Repräsentanten das Recht gewährt, die Regierung zu controliren und zu den wichtigern Regierungshandlungen mitzuwirken, wenn überhaupt die Staatsangelegenheiten als Volksinteressen oder als selbsteigene Sache des Volks einmal anerkannt sind; so ist es eine schreiende Rechtsverletzung, demselben die Kenntniß jener Thatsachen, Verhältnisse und rechtlichen und politischen Gründe zu entziehen, durch deren Kenntniß allein die öffentliche Meinung zum Guten, d. h. zum Wahren, gelenkt werden kann. Jede Verheimlichung erregt den Verdacht der Täuschung oder der bösen Absicht; und unter den Forderungen des constitutionellen Systems ist keine entschiedener und unbedingter als jene der Publicität. Mit dieser Forderung ist in innigster Verbindung jene der Preßfreiheit, welche wir hier nur von dieser, dem constitutionellen Princip angehörigen Seite ins Auge fassen. Die Freunde des Absolutismus, welche für alle Regierungshandlungen die Geheimhaltung — wenigstens der Motive oder der vorgegangenen vertraulichen Berathungen — empfehlen und vor der Öffentlichkeit der landständischen Verhandlungen erzittern und erbeben, sind natürlich auch geschworene Feinde der Preßfreiheit, und sie handeln sehr consequent, wenn sie den Krieg gegen sie führen, denn Absolutismus und Preßfreiheit sind miteinander unverträglich. Wer diese will oder duldet, muß jenem entsagen; und wer jenen will, muß diese tödten. Vita Conradini mors Caroli; mors Conradini vita Caroli! Abgesehen von allen andern unermeßlich kostbaren Wirkungen der Preßfreiheit und von allen andern heiligen Titeln ihres Rechts, ist vom Standpunkt des constitutionellen Systems klar und augenfällig, daß eine neuzeitlich landständische, d. h. repräsentative Verfassung ohne Preßfreiheit ein leerer Schall und eine bis zum Hohn ansteigende Täuschung sei.

VII. Das constitutionelle System hat nicht blos die Personification der Staatsgewalt und die Formen ihrer Ausübung zum Gegenstand, sondern auch die unmittelbare Anerkennung und Gewährleistung aller den Staatsangehörigen, als solchen und als Personen schlechthin, zustehenden und kostbaren Rechte. Persönliche Freiheit, Sicherheit des Eigenthums und Erwerbs, Gleichheit vor dem Gesetz und Richter sind zumal die von dem Bürger eines constitutionellen Staats in dieser Eigenschaft anzusprechenden und unantastbaren Rechte. Die Freiheit der Gottesverehrung, insofern sie nach der Beschaffenheit der letzten den pflichtmäßig zu wahrenden Interessen der Staatsgesellschaft unnachtheilig ist, und die Freiheit der Auswanderung (nach erfüllten Verbindlichkeiten gegen den Staat und die Staatsgenossen) sind Rechte der Person als solcher, welche keiner eigentlichen Verleihung von seiten des Staats bedürfen, doch der besondern Anerkennung im constitutionellen Staat sich erfreuen sollen. (Sämmtliche hier angedeuteten constitutionellen Rechte [zumal über die vielfach misverstandene „Gleichheit" sowol in Theilnahme an den Wohlthaten als in Tragung der Lasten des Staatsverbandes und über die mit ihrem vernünftigen Sinne dennoch vereinbarliche, theils blos factische, theils auch rechtliche und politische mannichfaltige Ungleichheit] sind ausführlich in den betreffenden Artikeln des „Staats-Lexikon" behandelt.)

VIII. Das Staatsvermögen, als Gesellschaftsvermögen, ist, dem constitutionellen System gemäß, das Eigenthum der Gesammtheit, jedoch stehend unter der Verwaltung der Regierung, welche ihrerseits der Volksrepräsentation darüber Rechnung abzulegen hat. Unter dem Staatsvermögen ist allernächst die der Gesellschaft privatrechtlich zugehörige Domäne begriffen. Aber es gehört dazu auch jeder dem öffentlichen Recht entfließende Titel der Einnahme. Alles Einkommen aus sogenannten Regalien des Fiscus (von welchen freilich das constitutionelle System die meisten verwirft) und insbesondere jenes, welches die vielnamigen Steuern abwerfen, ist Gesellschaftsgut und keineswegs Eigenthum des Fürsten. Nur was die Domäne betrifft, muß davon unterschieden werden das dem Fürsten und seinem Hause privatrechtlich zustehende Gut. In vielen, zumal deutschen Staaten ist dessen eine große Masse vorhanden, indem manche derselben aus bloßen Grundherrschaften, die da durch Erbschaft, Heirath, Kauf und andere privatrechtliche Erwerbungsarten allmählich in das Los eines Hauses fielen, erwachsen sind. Doch ist

auch bei diesen Gütern wenigstens eine Mischung des öffentlichen Rechts mit dem Privatrecht zu erkennen, indem doch offenbar die zu Lehn erhaltenen Besoldungsgüter der ehemaligen königlichen Gewaltsträger die Eigenschaft der Allodialgüter vornehmer Grundbesitzer oder Dynasten sicherlich nicht an sich tragen, und indem beide Arten des Besitzthums nach unbestrittenem historischen Recht zugleich als nächstes Deckungsmittel der öffentlichen Bedürfnisse vorlängst betrachtet und behandelt wurden. Dazu kommt aber weiter, daß gar viele Erwerbungen rein nach öffentlichem Recht, z. B. durch Krieg, Friedensschluß, Säcularisation u. s. w., oder auch aus den Mitteln der Gesammtheit gemacht, und in der Regel nicht nach den Gesetzen der Privaterbfolge, sondern nach den Bestimmungen von Staatsgrundgesetzen vererbt worden sind. Das constitutionelle System, dessen Principien auf strenger Rechtsachtung beruhen, ist weit davon entfernt, das wahrhafte Privatgut der regierenden Häuser für das Volk in Anspruch zu nehmen; aber es nimmt auch die Rechte des letzten in Schutz, und da, bei der Dunkelheit, welche auf den ursprünglichen Erwerbstiteln, zumal der alten Domänen, ruht, und bei der solange angedauerten heillosen Vermischung und Verwechselung des öffentlichen mit dem Privatrecht, es kaum irgendwo noch möglich ist, eine genaue, auf bestimmtes und evidentes Recht gestützte Sonderung oder Abtheilung der unter dem gemeinschaftlichen Namen der Domäne begriffenen zweierlei, voneinander wesentlich verschiedenen Klassen von Gütern zu machen; — so empfiehlt es die mittels Vergleichs zu bewirkende gütliche und billige Ausscheidung entweder einer Anzahl bestimmter Güter oder einer entsprechenden Quote der gesammten Domäne für die Befriedigung der Hausansprüche, wonach dann das Übrige der Gesellschaft als reines Gesammtgut zufiele. Wo ein solches noch nicht geschehen, da nimmt unser System wenigstens bei Festsetzung der Civilliste auf die gemischte Rechtseigenschaft der Domäne die billigste Rücksicht, d. h. will ihr Maß um so splendider bestimmt wissen, als, nach den obwaltenden historischen Rechtsverhältnissen, das in der Domäne enthaltene wahre, d. h. privatrechtliche, fürstliche Hausgut muthmaßlich oder wahrscheinlich ein größeres ist. Übrigens ist dem constitutionellen Princip auch alldort, wo gar kein oder nur ein geringes Hausgut anzunehmen sein sollte, die Auswerfung einer reichlichen (nur freilich die Volkskräfte nicht übersteigenden) Civilliste angemessen, aus Gründen, die in dem Art. Civilliste angegeben sind.

IX. Das constitutionelle System, in Erwägung, daß einerseits die Stellung eines Volks gegenüber von Machthabern, welche ganz unverantwortlich, d. h. lediglich Gott oder ihrem Gewissen für all ihr Thun und Lassen verantwortlich sind, eine wahrhaft rechtlose, d. h. dem guten oder bösen Willen, dem augenblicklichen Ermessen oder der Laune ihrer Herren preisgegebene, und daß andererseits die Verantwortlichkeit des Regenten unvereinbarlich mit dem monarchischen Princip, auch jedenfalls mancherlei Gefahren, namentlich eine dringende Versuchung, sich durch factische Gewalt der Verantwortlichkeit zu entziehen, mit sich führend ist, stellt als Axiom oder als Postulat den Satz auf: „Der König kann nichts Ungerechtes wollen; wenn also irgendetwas Ungerechtes geschieht, d. h. von seiten der Regierung gethan oder verordnet wird, so hat nicht der König selbst es gewollt, sondern seine Rathgeber oder Gewaltsträger sind davon die Urheber gewesen." Auf diese letzten also fällt die Verantwortlichkeit, und es hat die Volksrepräsentation das Recht, dieselbe vor eigens dafür aufgestellten Gerichten geltend zu machen. Es ist leicht einzusehen, daß ohne dieses die ganze Repräsentativverfassung, d. h. überhaupt der Rechtsstaat, zum bloßen Schall oder Traumbild wird, und daß, was die bestverwahrten Urkunden, Betheuerungen und Beeidigungen sicher stellen sollen, abhängig bleibt von der flüchtigsten absolutistischen Laune oder auch von den egoistischen Tendenzen der — zumal etwa das Interesse einer Kaste verfolgenden — Minister. Nach dem constitutionellen System aber soll kein Willensact des Königs in Erfüllung gehen, wenn nicht ein verantwortlicher Minister durch seine Unterschrift des Befehls dafür einsteht, daß derselbe ein verfassungsmäßiger und aufs Gemeinwohl gerichteter sei. Befehle, welche solche Eigenschaft nicht haben, werden also ohne ministerielle Unterschrift, mithin ohne Gültigkeit oder Vollziehbarkeit bleiben, und die Gegenvorstellungen der wegen der Aussicht auf Verantwortlichkeit auf dem Wege des Rechts verharrenden Minister werden den König von jedem — irrthümlichen — Beginnen abhalten, oder auch, es wird jene Aussicht ihnen den Muth zu schlechten Rathschlägen benehmen. Die Regulirung dieser Minister- (oder überhaupt Staatsdiener-) Verantwortlichkeit gegenüber der Volksrepräsentation ist übrigens, in Bezug auf eine der Idee und dem Endzweck entsprechende Verwirklichung, einer der schwierigsten Punkte im constitutionellen System, sowol was die gesetzliche Bestimmung der Fälle, worin Anklage stattfinden soll, als was die Bildung des

Gerichtshofs, die Form des Verfahrens und das Strafmaß betrifft. Wir reden davon ausführlicher in dem Art. **Miniſter, Miniſterium.**

Das conſtitutionelle Syſtem in ſeiner Allgemeinheit, nämlich überhaupt als „grundgeſetzliche Regulirung der Wechſelwirkung der Regierenden und Regierten zum Zweck der thunlichſt und beharrlichſt zu verwirklichenden Herrſchaft des wahren Geſammtwillens", hat auf ariſtokratiſch und demokratiſch regierte Staaten nicht weniger Anwendung als auf monarchiſche, nur daß freilich die verſchiedene Natur dieſer drei Regierungsformen hier und dort auch eine entſprechend verſchiedene Beſtimmung mehrerer Punkte des Syſtems nöthig oder räthlich macht. So genießen z. B. die Mitglieder einer ariſtokratiſchen Regierung (ſei es Geburts-, ſei es Standes-, oder Alters-, oder Wahlariſtokratie) das Privilegium der perſönlichen Unverantwortlichkeit, welches nämlich nur bei dem Monarchen ſtattfindet, nicht. Ebenſo findet auf ſie, wiewol ſie Beſoldungen oder andere Einkünfte beziehen mögen, der Begriff der Civilliſte keine Anwendung u. ſ. w. Übrigens iſt freilich die ariſtokratiſche Regierungsform dem reinen conſtitutionellen Syſtem minder befreundet als jede andere, weil ſie ſchon nach ihrem Begriff eine Ungleichheit unter den Staatsgenoſſen ſtatuirt, während jenes Syſtem die Gleichheit fordert. Wenn jedoch die Ungleichheit beſchränkt bleibt auf politiſches Recht, d. h. auf Regierungsfähigkeit, und das Volk in allen bürgerlichen Rechten den Regierungsgliedern gleichgeſtellt, auch der Geſammtheit der Regierungsglieder gegenüber in lebenskräftiger Repräſentation auftretend und mit allen jenen Rechten ausgeſtattet iſt, die das Syſtem für die Volksvertretung überhaupt gegenüber der Regierung in Anſpruch nimmt: ſo erſcheint deſſelben Rechtszuſtand jenem des gegenüber einer monarchiſchen Regierung lebenskräftig vertretenen in der Weſenheit ziemlich gleich, der Unterſchied nämlich nur in der Perſonification der Regierung, nicht aber in dem Umfange ihrer Gewalt oder in deren Verhältniß zur Volksgewalt vorhanden.

Was nun die demokratiſche, d. h. die Idee der Volksſouveränetät auch in der äußern Form oder in der Perſonification der Regierungsgewalt verkündende Verfaſſung betrifft, ſo ſtellt dieſelbe eben hierdurch als ihre allernächſten Principien die Herrſchaft des Geſammtwillens und die Rechtsgleichheit unter den Staatsangehörigen, welche auch die Grundprincipien des allgemeinen conſtitutionellen Syſtems ſind, auf und erſcheint ſonach inſofern von ihm nicht verſchieden. Aber auch in Bezug auf das dritte Princip, Verwirklichung der auf dem wahren, d. h. vernünftigen Geſammtwillen fortdauernd beruhenden Herrſchaft durch ein wohlgeregeltes Zuſammenwirken und Wechſelwirken eines künſtlichen und eines natürlichen Organs der Geſammtheit, kann und ſoll die Demokratie gleich der Monarchie und Ariſtokratie dem conſtitutionellen Syſtem huldigen. Nur beſteht dabei zwiſchen dieſen und jener der Unterſchied, daß dort das künſtliche, hier aber das natürliche Organ in der Erſcheinung vorherrſchend und auch mit der Hauptgewalt ausgeſtattet, und hingegen dort die controlirende oder beſchränkende Macht dem natürlichen, hier aber dem künſtlichen anvertraut iſt. Sowie nämlich die monarchiſche oder die ariſtokratiſche Regierung, wenn ſie nicht abſolutiſtiſch ſein ſollen, eine natürliche und lautere Volksrepräſentation (oder in ganz kleinen Staaten die Landesgemeinde) ſich gegenüber haben müſſen, ausgerüſtet mit der Macht, die etwaigen Abirrungen des Regierungswillens von dem wahren Geſammtwillen durch ihre rechtskräftige Einſprache oder durch das Recht der Theilnahme an der Beſchlußfaſſung zu heilen oder zu verhüten: alſo muß auch die demokratiſche Regierung, ſoll ſie nicht in den gefährlichſten — den Rechtszuſtand aller einzelnen gegenüber der Geſammtheit oder deren jeweiligen Mehrheit aufhebenden — Despotismus oder gar in ochlokratiſches Verderbniß übergehen, ſich durch Aufſtellung von künſtlichen Organen, in der Perſon etwa eines kleinen Rathes, dann eines Präſidenten und anderer mit achtunggebietender Autorität verſehener Magiſtrate, in ihrer eigenen Machtfülle beſchränken, überhaupt durch weiſe geregelte Formen der Beſchlußfaſſungen oder durch geſetzte Bedingungen von deren Gültigkeit verhüten, daß nicht durch den unſteten, oft durch Bethörung oder Leidenſchaft oder Übereilung unlautern Willen einer augenblicklichen Mehrheit Geſetz und Recht verletzt, dem Gemeinwohl oder dem Intereſſe der nachfolgenden Geſchlechter Nachtheil oder Gefahr bereitet, überhaupt der wahre, d. h. vernünftige Geſammtwille durch einen blos ſcheinbaren und unlautern unterdrückt werde.

Es läßt ſich, wenn wir dieſe Betrachtung fortführen, vielleicht ein Punkt oder eine Linie auffinden, wo die ſich in Namen und äußerer Erſcheinung entgegengeſetzten Verfaſſungen, nämlich Monarchie und Demokratie, durch weiſe Anwendung des conſtitutionellen Syſtems befreundet, zuſammentreffen und wirklich nur noch außerweſentliche, durchaus aber keine weſentlichen Unterſchiede mehr darböten. Wenn die monarchiſche Gewalt durch die vom Volk

für ſich ſelbſt vorbehaltenen — oder ſage man durch die vom König ihm verliehenen oder bewilligten — Rechte dermaßen controllirt und beſchränkt würde, daß ſie nur um weniges mehr in ſich enthielte als die Klugheit räth, einem Präſidenten oder wie immer benannten Haupt einer demokratiſchen Republik zu übertragen, ſo würde hier und dort ein ganz ähnliches Gleichgewicht der Gewalten hergeſtellt, demnach hier und dort der Geiſt des conſtitutionellen Syſtems zu erkennen ſein. Man ſage nicht, daß wir durch ſolche annähernde Gleichſtellung eines Monarchen mit einem republikaniſchen Präſidenten die Majeſtät des erſten herabziehen oder dem monarchiſchen Princip Eintrag thun! Für den Monarchen bleibt noch immer durch ſeine Heiligkeit und Unverantwortlichkeit, ſodann in der Regel durch die Erblichkeit und durch den weit größern Glanz und Reichthum, der ihn umgibt, Auszeichnendes genug übrig. Und dann wollen wir durch unſere Theorie keineswegs dem Monarchen irgendetwas von dem entziehen, was das conſtitutionelle Syſtem für ihn fordert oder zuläßt, ſondern wir wollen auch die oberſte Magiſtratsperſon einer demokratiſchen Republik mit einer der Gewalt des conſtitutionellen Monarchen ähnlichen Gewalt ausgerüſtet ſehen. Unſere Lehre alſo legt wol dem letzten etwas bei, entzieht aber dem erſten nichts. In einer ariſtokratiſchen Republik dagegen geſtaltet ſich die Sache anders. Hier darf nämlich nach unſerm Syſtem die geſammte ariſtokratiſch gebildete Regierung, den Präſidenten mit einbegriffen, nicht mehr Gewalt beſitzen, als wir in der Monarchie dem König oder in der Demokratie dem gewählten Chef (überhaupt dem künſtlichen Organ oder Magiſtrat) gegenüber dem Volke eingeräumt oder ertheilt wiſſen wollen.

Von dieſer, die allgemeine Anwendbarkeit des conſtitutionellen Syſtems andeutenden Bemerkung kehren wir zurück zur conſtitutionellen Monarchie, welche jedenfalls für uns der Hauptgegenſtand der Betrachtung und überhaupt für Europa zur Zeit noch das Loſungswort der — von unpraktiſchen Träumereien wie von gefährlichen Übertreibungen ſich fern haltenden — Freiheitsfreunde iſt. Freilich mehrt ſich — infolge betrübender Ereigniſſe — alltäglich und auf zwei entgegengeſetzten Seiten die Zahl derjenigen, welche entweder das monarchiſche Princip für unverträglich mit der lebenskräftigen Volksvertretung oder aber die Volksvertretung gegenüber dem monarchiſchen Princip für bloße Täuſchung halten. Aber beide dieſe Meinungen führen nothwendig zu der troſtloſen Alternative, entweder dem Abſolutismus oder der wilden Revolution ſich in die Arme zu werfen, d. h. entweder die ſchrankenloſe Willkür des einen oder die rohe Gewalt der Maſſen an die Stelle des geſicherten Rechtszuſtandes treten zu laſſen. Möchten die Staatenlenker ja die Meinung nicht aufkommen laſſen, es ſei die Monarchie oder das monarchiſche Princip unverträglich mit Volksvertretung! Es wäre daſſelbe alsdann ja unverträglich mit dem wahren Rechtszuſtande, folglich ſelbſt nicht ruhend auf dem Boden des Rechts. Und möchten die Freiheitsfreunde nicht allzu früh die Hoffnung aufgeben, auch unter monarchiſchen Formen ihre hohe Idee verwirklichen zu können! Sie würden, wenn ſie dieſes thäten, dem ſturmbewegten Meere der Revolution, dem ungewiſſen Erfolge der Parteikämpfe, dem naturgemäß auf anarchiſche Gärung folgenden ſoldatiſchen Despotismus ihr Heiligthum überantworten. Wir ſagen mit inniger Überzeugung: das conſtitutionelle Syſtem, in ſeiner Reinheit aufgefaßt und mit Treue befolgt, iſt dem Throne wie den Völkern das ſicherſte, nach der heutigen Weltlage vielleicht das einzige Mittel des Heils. Schon England zeigt deutlichſt, ja handgreiflichſt, daß ein conſtitutioneller König gegenüber einer ſtarken Volksvertretung gleichwol angethan mit Glanz und Majeſtät, heilig und unverletzlich und allen Stürmen perſönlich unerreichbar, und daß eine gute Volksvertretung auch gegenüber der freigebigſt ausgemeſſenen königlichen Prärogative ihre das Volksrecht und das Gemeinwohl wahrende Stellung behaupten könne. Es iſt alſo nicht wahr, daß von zwei nebeneinander ſtehenden Gewalten die eine nothwendig die andere überflügeln, und daher in der conſtitutionellen Monarchie entweder die königliche oder die parlamentariſche Macht im Streit unterliegen und zur bloßen Scheinmacht herabſinken müſſe. Wahr iſt's, der conſtitutionelle König wird ſich in der Nothwendigkeit ſehen, dem beharrlichen Verlangen der Nation, d. h. der unter den wahlberechtigten Bürgern vorherrſchenden öffentlichen Meinung, ſich endlich zu fügen, wenn alle conſtitutionellen Mittel des Widerſtandes fruchtlos erſchöpft wurden. Aber iſt denn dieſes wirklich ein Unheil? Soll denn wirklich die Willensmeinung Eines Mannes, die möglicherweiſe durch ſelbſteigene Befangenheit oder die durch ſchlimme Rathſchläge herrſchſüchtiger Miniſter oder einer volksfeindlichen Camarilla zum Schlimmen gelenkte Richtung eines Sterblichen mehr gelten als der laute Ruf einer ganzen Nation, d. h. des zur politiſchen Wirkſamkeit berufenen und ſonach für politiſch mündig erklärten Theils der Nation? Iſt es nicht vielmehr eine wahre Wohlthat für den König, wenn er durch ſolchen — wegen der ſelbſteigenen Betheiligung der Rufenden an dem

öffentlichen Wohl völlig zuverlässigen — Muß belehrt wird über die Verwerflichkeit der von seinen Ministern eingeschlagenen Richtung?

Freilich! wenn etwa durch die Fehler des Wahlgesetzes die Volksrepräsentation aus Männern ohne Bürgschaft und politische Bildung oder auch aus leidenschaftlichen Parteimenschen zusammengesetzt wird, oder wenn, infolge einer durch lange erduldeten Druck hervorgebrachten Aufreizung, die erbitterte Stimmung des Volks auch seinen Vertretern sich mittheilt, oder wenn die Wahrnehmung einer geheimen oder offenen Anfeindung der Constitution von seiten der Machthaber oder ihrer Vertrauten die patriotischen Gemüther aufregt und auf dem Wege der Mäßigung und des Friedens keine Hoffnung mehr erschaut wird, das Volksrecht zu wahren und das Gemeinwohl zu schirmen, oder endlich, wenn der Inhalt der der Volksvertretung durch die Constitution verliehenen Rechte das wohlthätige Gleichgewicht aufhebt und zum Misbrauch einladet: alsdann mögen aus solchen Verhältnissen, zumal für einen schwachen, schlechtberatenen Thron, mancherlei Gefahren hervorgehen. Doch ist es in solchen Fällen nicht unser constitutionelles System und nicht die Volksvertretung an sich, welche sie erzeugten, sondern vielmehr nur die begangenen Abweichungen von jenem System oder der Gegensatz desselben (eine Gewalt, wie jene des Nationalconvents in Frankreich war, ist der furchtbarste Absolutismus, nicht aber eine echt constitutionelle Autorität) und größtentheils solche Sünden der Regierung selbst, wofür auch ohne Constitution, ja in absoluten Staaten am häufigsten, die natürliche Bestrafung eintritt. Ja es bietet das constitutionelle Princip sogar noch in den trostlosesten Fällen manche Heilmittel dar, welche dem absoluten Staate unzugänglich sind; es verhütet oder mildert die Ausbrüche der Leidenschaft und der Gesetzlosigkeit, welchen sonst ein gedrücktes, zur Verzweiflung gebrachtes Volk sich hingeben würde. Aber auch eine andere Verderbniß des constitutionellen Zustandes durch Verfälschung oder Unterdrückung der wesentlichsten Principien des Systems kann stattfinden, d. h. von der entgegengesetzten Seite kommen. Sollte nämlich die Regierung eines constitutionellen Staats, anstatt mit Aufrichtigkeit und Liebe ihre Hand der Volksvertretung zu bieten und ein redliches Zusammenwirken mit echten Nationalrepräsentanten zum schönen Zwecke des Volksglücks dem eitlen Genusse einer absolutistischen Machtfülle vorzuziehen, diese letzte um jeden Preis wieder zu erringen streben; sollte sie daher allernächst auf die Wahl der Volksrepräsentanten einen ungesetzlichen und dem Hauptprincip der Constitution — nämlich der Darstellung einer wahren und lautern Repräsentation mittels freier Wahl — wesentlich widerstreitenden Einfluß — durch Bestechung, Einschüchterung oder gar offene Gewalt — auszuüben suchen; sollte sie den freisinnigen Mitgliedern der Kammern nicht nur mit Ungunst (was wol zu verschmerzen wäre), sondern mit positiver Verfolgung und Rechtsverkümmerung drohen und dagegen den Abtrünnigen von der Volkssache verführerische Belohnungen an Geld, Ehre und Gewalt für ihre eigene Person oder für ihre Angehörigen verheißen; sollte sie, obwol der Zustimmung einer servilen Majorität durch solche Mittel gewiß, dennoch, auch das bloße Wort der freisinnigen Minorität oder irgendeines einzelnen, der Volkssache noch treu gebliebenen Kämpfers scheuend, die Publicität der Verhandlungen ganz oder theilweise aufheben und auch jede freie Stimme, die aus der Mitte des Volks ertönen möchte, gewaltsam unterdrücken; sollte sie überall zu ihren Gewaltsträgern und auch zu Richtern vorzugsweise nur anerkannte Volksfeinde oder anticonstitutionell Gesinnte ernennen, die in der Constitution zugesagte Verantwortlichkeit der Minister durch Nichtvorlage der zu ihrer Verwirklichung nöthigen Gesetze oder durch zur Sicherung der Straflosigkeit künstlich ersonnene Formen zum bloßen Schalle machen und bis in den Schos der Gemeinden und der Familien das System der Ausspähung und der wider die Constitutionsfreunde gerichteten Ungunst verfolgen — ohne Unterschied ob aus selbsteigener freigenommener Richtung oder einem übermächtigen auswärtigen Einfluß gehorchend: alsdann freilich würde die Constitution zum bloßen Gaukelspiel, ja zu grausamer Täuschung werden und weit heilloser als der nackte Absolutismus — weil den Druck mit der vorgespiegelten Zustimmung der Volksvertreter bemäntelnd, daher dessen Urheber der Verantwortung entziehend und zur schwersten Rechtskränkung noch den Hohn gesellend — sein. Allein auch ein solches Regierungssystem wäre kein constitutionelles, d. h. es widerspräche den wesentlichsten Forderungen desselben und könnte daher auch nicht als Argument gegen dessen Güte gebraucht werden. [1])

1) Es sei uns erlaubt, hier eine beherzigenswerthe Stelle aus von Aretin's „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie" in einer Note mitzutheilen. Sie findet sich in I, 128, 129 und ist aus seiner eigenen, der demagogischen oder revolutionären Tendenz noch von niemand beschuldigten Feder

Noch gibt es eine andere große Gefahr für die constitutionelle Freiheit. Wir meinen hier die Klasse der exaltirten — wahren oder verstellten — Freiheitsfreunde, welche, unbefriedigt durch die gemäßigten Gewährungen des constitutionellen Systems, namentlich der constitutionellen Monarchie, den Blick ihres Verlangens nach der Republik richten oder gar nach der im Jahre 1793 erschienenen Schaudergestalt einer jakobinisch-terroristischen Dictatur. Diese Menschen, obschon viele unter ihnen eines reinen Willens und heroischen Charakters, manche auch, als einem fanatischen Antrieb unwillkürlich folgend, eine nachsichtige Beurtheilung ansprechend sind, haben der guten Sache unermeßlichen Schaden zugefügt. Sie haben durch ihre vermessene Heraufbeschwörung der Schatten Marat's und Robespierre's die ruhigen Bürger aufgeschreckt, die Besonnenen und Rechtliebenden mit Mistrauen und Unwillen erfüllt, den Reactionsmännern die schärfsten Angriffswaffen in die Hand gegeben und jedem wider die „Revolution" zu führenden Staatsstreich einen willkommenen Vorwand verliehen. Sie haben also, weit entfernt, der Freiheit, deren Namen sie im Munde führen, einen Vorschub zu thun, nur der absoluten Gewalt Dienste geleistet, und dadurch allein sind sie gefährlich und verderblich geworden. Denn was das constitutionelle System betrifft, so wären sie für sich allein niemals im Stande gewesen, es zu erschüttern oder mit dem Umsturz zu bedrohen. Die Zahl der an Ordnung, Gesetz und Frieden hängenden Bürger ist allzu groß, als daß, solange die Regierungen nur einiges Maß in ihren Forderungen und Schritten halten, die Umwälzungsmänner sich irgendeinen Erfolg versprechen könnten. Erst wenn alle Hoffnung aufgegeben würde, unter der Fahne der constitutionellen Monarchie zur Freiheit oder zum gesicherten Rechtszustand zu gelangen, d. h. wenn die Überzeugung allgemeiner würde, daß selbständiges Volksrecht und monarchisches Princip miteinander unverträglich, repräsentative Verfassungen also, da die Regierungen gleichwol absolut sein wollen, bloße Täuschungen seien, wenn demnach keine andere Wechselwahl mehr erschiene, als entweder Absolutismus oder Revolution (in Europa gleichbedeutend mit Republik), könnten die Schreckniſse der letzten über uns hereinbrechen; denn von den constitutionell Gesinnten, welche heutzutage sicherlich die große Mehrzahl der denkenden Bürger ausmachen, würde sodann zwar ein Theil, um die Greuel der Revolution zu verhüten, sich verzweiflungsvoll in die Arme des Absolutismus werfen, ein anderer Theil aber aus Abscheu vor dem letzten zur Fahne der Revolution übergehen. Welcher von beiden Theilen der stärkere sein dürfte, ist bisjetzt noch schwer zu entscheiden, aber für den Freigesinnten und Rechtliebenden ist die Alternative entsetzlich, entweder asiatischen Despotismus oder die Greuel der Revolution und in deren Gefolge allernächst eine stürmische Republik und dann, ihr entsteigend, eine militärische Dictatur gewärtigen zu müssen. Möchten die Staatenlenker eine Richtung einhalten, die uns von solcher Alternative befreie! Sie können es leicht und zuverlässig durch aufrichtige Befreundung mit dem constitutionellen System. In Amerika zwar, als auf einem des historischen Rechts größtentheils entledigten Boden, hat das constitutionelle System Republiken geboren; aber es verträgt sich dasselbe ebenso gut, ja noch besser, weil mehr Dauer verheißend, mit beschränkten Erbmonarchien; und jedenfalls muß, wenn man nicht den asiatischen Absolutismus zur Alleinherrschaft über Europa zu bringen sich getraut und in dieser trostlosen Unterdrückung der europäischen Menschheit eine egoistische Befriedigung findet, entweder das constitutionelle System aufrichtig und treu eingeführt und beobachtet oder aber der verhängnißvollen Verkündung der Republik entgegengesehen werden.

---

geflossen und lautet also: „Es kommt in der That in manchen Ländern noch so weit, daß man sich vertheidigen muß, wenn man der beschworenen vom Monarchen selbst eingeführten Constitution anhängt. Hieran haben meistens die Minister die Schuld. . . . Solche Minister zeigen durch ihre Verfolgung der Constitutionellen, daß sie den Monarchen, der die Constitution eingeführt hat, hassen und verachten. Indem sie ihm den Rath geben, diese von ihm selbst eingeführte Verfassung zu brechen, lassen sie ihn gleichsam Folgendes zu seinem Volke sagen: «Ich habe euch eine Verfassung gegeben, um den Schreiern den Mund zu stopfen und weil es für den Staatscredit, für die Finanzen ersprießlich war, auch für die pfiffigen Minister nicht gefährlich schien. Nun sehe ich aber, daß es euch einfällt, Ernst daraus machen zu wollen. Dadurch wird meinen Umgebungen, den Ministern und ihren guten Freunden zu viele Gewalt, zu viele Lebensannehmlichkeit entzogen. Umstoßen will ich die Verfassung nicht sogleich, sondern lieber noch warten, bis die politischen Verhältnisse dieses Unternehmen ganz gefahrlos machen. Es bleibt mir also für jetzt nichts anderes übrig, als die Verfassung heimlich und allmählich zu untergraben. Diejenigen von euch, die so dumm sind, den Verfassungseid zu ehren, verdienen als Schwachköpfe verstoßen zu werden; nur die sind gescheidte Menschen und meine wahren Freunde, die, fern von knabischer Gewissenhaftigkeit, meinen Ministern zur Wiedererlangung der vorigen Willkür verhelfen. Nur für solche sind die Belohnungen und Auszeichnungen des Staats, die übrigen mögen sehen, wie weit sie es bringen mit ihrer einfaltigen Ehrlichkeit!»" — So weit Frhr. von Aretin.

Zu den entgegengeſetzten herriſchen und knechtiſchen und radicalen Gegnern des conſtitutionellen Syſtems kommen noch diejenigen, welche aus ſelbſtſüchtiger oder materialiſtiſcher Gleichgültigkeit gegen die höhern Aufgaben und Fortſchritte der Völker die Anſtrengungen und Opfer für die conſtitutionelle Verfaſſung ſcheuen; ſodann die politiſch Ungebildeten, welche die Unentbehrlichkeit der politiſchen Freiheit für die Sittlichkeit, den Wohlſtand und die Entwickelung der Völker, die doppelte Unentbehrlichkeit zumal für die Völker unſerer heutigen Zeit nicht einſehen und begreifen. Beſſere Erziehung und Bildung müſſen dieſen Gegnern entgegenwirken, und ſie werden es in unſerer Zeit auch täglich mehr und mehr thun. Das Leben ſelbſt, der längere Beſitz der conſtitutionellen Freiheitsrechte, die beſſere Ausbildung durch ihren Gebrauch und die längere Beobachtung ihres Weſens und ihrer Wirkungen und dadurch auch die beſſere Erkenntniß der unſittlichen und verderblichen Grundlagen und Wirkungen der Freiheitsunterdrückung — ſie helfen täglich mehr zur Ausbreitung und Befeſtigung des conſtitutionellen Syſtems in Deutſchland und Europa.

Es iſt in der That gerade die erfreulichſte Erſcheinung unſerer Tage, daß endlich die durch die Excentricitäten der Freiheitsbeſtrebungen von 1848 hervorgerufene Reaction durch geſunde Einſicht und tüchtige Geſinnung überwunden wird. Der Regierungswechſel in Preußen im Jahre 1858 und der faſt gleichzeitige, würdig und tapfer erkämpfte große conſtitutionelle Sieg in Baiern haben insbeſondere weſentlich zum Fortſchritt der conſtitutionellen Freiheit in Deutſchland beigetragen. Auch darf man hoffen, daß die große Erſchütterung des italieniſchen Kriegs vom Jahre 1859 dem Siege des conſtitutionellen Syſtems in Italien wie in Deutſchland förderlich ſein werde.

Zwar iſt die gänzlich verkehrte Geſtaltung und Richtung unſerer deutſchen Bundesverhältniſſe in der letzten Reactions- und Kriegszeit in erhöhtem Maße hervorgetreten. Allgemeine Empörung des Rechtsgefühls erweckten namentlich auch die feindſelige Verſtümmelung der conſtitutionellen Verfaſſungen in mittlern und kleinern deutſchen Staaten, welche nicht die unbefugten Eingriffe des Bundes in ihre Selbſtändigkeit zurückweiſen vermochten. (S. darüber den Art. **Belagerungsſtand**, in welchem Abſchnitt VIII die politiſchen Ausnahmezuſtände in Deutſchland behandelt; ferner die Art. **Hannover, Heſſen-Kaſſel, Luxemburg, Schleswig-Holſtein.**) Doch die Ehre der Nation und ihrer Regierungen verbürgen die endliche Beſeitigung dieſer Reſte einer beinahe überwundenen ſchmachvollen Zeit. Zwar vernimmt man auch aus dem Munde mancher ſonſt achtbaren conſtitutionellen Regierungen, Schriftſteller und Landesvertreter noch zuweilen inconſtitutionelle Zugeſtändniſſe, womit man die conſtitutionellen Verfaſſungen dem noch übrig gebliebenen abſolutiſtiſchen Geſchmack mundgerecht zu machen hoffte, welche aber in Wahrheit als unzuläſſige Inconſequenzen dieſe Verfaſſungen gefährden und untergraben.

So hatte der gefährlichſte und beharrlichſte Feind der neuern europäiſchen und deutſchen Verfaſſungsfreiheit, der öſterreichiſche Abſolutismus und ſein Kanzler Metternich, die Hinterliſt erſonnen, die nach den Befreiungskriegen den Deutſchen gleichzeitig mit den Franzoſen und Polen zugeſtandenen repräſentativen oder conſtitutionellen Verfaſſungen in ſogenannte ſtändiſche, und zwar in feudalſtändiſche Verfaſſungen umwandeln, und in ihnen auch nicht etwa die großen Rechte der alten oft übermächtigen Feudalſtände, ſondern die nichtigen Scheinrechte ihrer Ruinen, etwa die der öſterreichiſchen Poſtulaten-Landtage an die neuen Ständeverſammlungen übertragen, alſo den klaren Sinn der verfaſſungsmäßigen Zuſagen verfälſchen zu wollen. Doch alle ungeheuern Mittel der Heiligen und der Bundes-Allianz, der Congreſſe und der geheimen Miniſterverſchwörungen und alle Mitwirkung erkaufter Schriftſteller und bethörter Ariſtokraten ſcheiterte im zwanzigjährigen Kampfe an dem geſunden Sinne und Rechtsgefühl der Nation. Und es iſt endlich allgemein zugeſtanden, wir Deutſchen dürften wirklich repräſentative oder conſtitutionelle Stände und Verfaſſungen haben.

Doch noch einen neuen Verſuch machte die Reaction, um der Nation ihre wohlverdiente Freiheit zu rauben. Man erfand zur neuen Ächtung der Freiheit mit neuer abſolut bodenloſer Willkür die Formel: „nicht parlamentariſch“ u. ſ. w. Man ſagte: „nicht ſo wie in England dürften die deutſchen conſtitutionellen Verfaſſungen ſein“, der Parlamentarismus widerſpreche dem angeblich hiſtoriſchen deutſchen monarchiſchen Princip. Dieſes Princip nämlich hatte die Reaction willkürlich erfunden, ſodann grundvertragswidrig, alſo incompetent und ungültig, in die Bundesgeſetzgebung eingeſchoben. Serville Profeſſoren hatten alsbald die neue Bannformel in einem, dem verhältnißmäßig unſchuldigen Inhalt jener Bundesgeſetze fremden Sinn ſo weit ausgedehnt, daß dieſem Meduſenſchild der Tyrannei gegenüber alle wahre

Freiheit ersterben sollte. (S. über all dieses den Art. **Belagerungszustand**, und zwar den Abschnitt VIII.) Solche Verfassung vernichtende Auslegungen des angeblich bundesrechtlichen monarchischen Princips beleidigten noch zuletzt in den neuesten kurhessischen, hannoverischen und luxemburgischen Verfassungsstreitigkeiten die deutsche Nationalehre. Sie bewirkten namentlich in Luxemburg, daß die hier nur wegen ihrer Eigenschaft als Deutsche mishandelten und erniedrigten Bürger die Aufforderung zur Vertheidigung des deutschen Vaterlandes mit dem Ausrufe: Vive Napoléon! beantworteten.

Doch selbst auch in Preußen und Baiern, wo man doch stets entschieden gegen die Unterordnung der Verfassungsrechte unter Bundesbestimmungen protestirte, siegte wegen des Mangels an politischer Reife des Volks und der Stände längere Zeit jene ministerielle Bannformel: „Nicht parlamentarisch, sondern monarchisch!" In der europäischen Reaction, nach dem Siege des Napoleonismus in Frankreich, welcher statt des verfemten Parlamentarismus „Autorität" (nach Hrn. Stahl und den preußischen Junkern „nicht Majorität, sondern Autorität") proclamirte, bewährte leider die Freiheitskraft der preußischen Stände und des Volks sich weit schwächer als selbst die der Italiener und Spanier. Die Piemontesen entwickelten gerade jetzt männlich und tüchtig ihre junge constitutionelle Freiheit in allen Theilen des gesellschaftlichen Lebens, und in Spanien trotzten die beiden Häuser und, bei mehrmaligen Auflösungen, das Volk einmüthig dem in Madrid ganz wie in Berlin ausgesprochenen „monarchischen Willen", die angeblich zu liberale Verfassung „auf loyalem Weg abzuändern". In Preußen dagegen erduldeten und bewilligten beide Kammern eine Verfassungsverstümmelung nach der andern, und das unheilvolle Manteuffel'sche System machte ein ganzes Jahrzehnd hindurch den preußischen Constitutionalismus zu Schanden. Von den Liberalen zogen damals gar viele sich still zurück, weil (in Verblendung und misleitet) der König die Verfassungsfreiheit nicht wolle. Und selbst von den übrig bleibenden Vertheidigern der constitutionellen Verfassung wurden manche schwächlich. Da hörte man in deutsch gelehrter Ausführung solcherlei Zugeständnisse: die Stände hätten zwar das constitutionelle Recht die Steuern zu verwilligen, dürften sie aber nicht verweigern; sie hätten constitutionelle Mitwirkung und Controle in Beziehung auf die Staatsregierung, aber nicht das Recht zu einer Einwirkung auf Wahl vertrauenswürdiger Minister oder auf die Entfernung so mistrauenswürdiger und verderblicher wie ein Hr. von Manteuffel und Collegen. Selbst nach Begründung einer liberalen Regierung, seit October 1859, brachte man dem Absolutismus und dem göttlichen Rechte selbst im constitutionellen Heiligthume noch manche Huldigungen. So schon in dem den Absolutisten und den Hofleuten angehörigen Sprachgebrauch: unser König „und Herr", oder der „Kriegsherr", oder in der Verwandlung der eingeführten richtigen Benennung „Staatsdiener" in königliche Diener, nach jenem Reactionssystem, welches den Begriff Staat überhaupt, mit Ausnahme jedoch der Staatsschulden, verbannte und ihm den Namen des fürstlichen Patrimonialherrn unterschieben wollte. So hörte man auch noch neuerlich den so höchst gefährlichen stuartistischen Irrthum in der Volkskammer unterstützen, daß man bei einer Bezeichnung des constitutionellen Königthums als „Königthum von Gottes Gnaden" an etwas anderes denken dürfe als an eine moralisch religiöse Weihe desselben in der Gesinnung; an etwas ganz anderes, nämlich an einen eigenthümlichen rechtlichen Charakter in Beziehung auf Rechtsgrund und Inhalt der Gewalt (s. **Bund Gottes**). Doch wir achten und preisen aufrichtig die höchst loyale Haltung der preußischen Volkskammer gegen einen hochachtungswürdigen, rechtschaffenen Regenten. Wir bedauern nur einige, freilich entschuldbare, Überschreitungen der an sich löblichen Mäßigung in der Schonung der frühern Reactionspartei, welche doch in Preußen durch gerechte Strenge viel leichter unschädlich gemacht werden konnte, jedenfalls aber nie auf Kosten der Gerechtigkeit, der Staatsehre und der constitutionellen Principien geschont werden durfte. Gewißlich, alle solche Gesinnungsschwächlichkeiten und Gedankenunklarheiten und Inconsequenzen werden bei der längern Übung des constitutionellen Systems in diesem tüchtigen deutschen Volksstamm bald abgethan sein, so gänzlich abgethan, wie sie jetzt sicherlich bei dem deutschen Bruderstamme der Baiern abgethan sind, nachdem dort Volk und Stände durch den ruhmreichsten und siegreichsten Kampf ihr dem Constitutionalismus feindliches Ministerium stürzten. Hier in Baiern galt der Kampf so recht unmittelbar jener Anfeindung des Parlamentarismus, welche folgerichtig bis zu ihrem abgeschmackten Endresultat durchgeführt wurde: daß die Vertretung des Volks nicht einmal ein Urtheil, viel weniger die Bedürfnisse und Wünsche des Volks in Beziehung auf die namens des Königs ausgeführte ministerielle Staatsverwaltung aussprechen und mit verfassungsmäßigen Mitteln unterstützen dürfte, daß in unendlicher Ausdehnung nach der Natur des Königthums

oder des monarchiſchen Princips alles öffentliche Recht beſtimmt, das Recht des Volks und ſeiner Vertreter dagegen ſtreng auf einzelne buchſtäblich zugeſchriebenen Rechte beſchränkt werden müſſe. Die Stände und das Land erklärten nun beharrlich die ganze Staatsverwaltung des ganzen Miniſteriums als ihres Vertrauens unwürdig. Der König aber entfernte das Miniſterium und vertauſchte es mit einem in den Augen des Volks und der Stände vertrauenswürdigen: „weil er in Frieden mit ſeinem Volk leben müſſe.“

Wir ſind übrigens bei unſerer vollen und freudigen Anerkennung ſolcher würdiger Handlungsweiſe des Königs, des Volks und der Stände von Baiern weit entfernt, das königliche Recht etwa zu einem bloßen Ehrenrechte oder zu einem Schattenbilde herabwürdigen oder auch nur durch eine blinde Nachahmung aller einzelnen eigenthümlichen engliſchen parlamentariſchen Rechte, Sitten und Gebräuche mindern zu wollen. Nein, das, was wir fordern, iſt nur die folgerichtige Durchführung der oben entwickelten Natur und Hauptgrundſätze des conſtitutionellen Syſtems. Stehen dieſem in dem einzelnen Lande noch rechtsgültige poſitive Geſetze entgegen, ſo ſollen dieſe nur auf geſetzlichem Wege und nur inſoweit zeitgemäß geändert werden, als es geſchehen kann, ohne je nach den beſondern hiſtoriſchen Zuſtänden des Staats dem Geſammtwohle deſſelben zu ſchaden. Wir wenden auch nichts ein gegen eine ſolche Anwendung eines echten Königthums oder monarchiſchen Princips, daß man, ſoweit in dem poſitiven Staatsrecht ſich Lücken und zweifelhafte Fälle ergeben, die aus der Natur einer rechtlichen monarchiſchen Gewalt und Würde abgeleiteten natürlichen Folgeſätze anzuwenden ſuche. Ganz daſſelbe aber behaupten wir auch in Beziehung auf das andere in der Staatsgeſellſchaft dem regierenden Fürſten rechtlich gegenüberſtehende Rechtsſubject, nämlich die Nation und ihre Repräſentation. Ohne volle Gegenſeitigkeit und formale Rechtsgleichheit und gleiche Heiligkeit exiſtirt ja überhaupt gar kein Recht und kein Rechtsverhältniß. Wir verwerfen es alſo hiermit nur, daß man durch ein erdichtetes und falſches monarchiſches Princip dem Fürſten despotiſche Rechte beilege. Wir verwerfen ebenſo die in unſerer ſervilen inconſtitutionellen Staatsrechtstheorie herrſchende einſeitige Auslegung und Ergänzung des Staatsrechts lediglich aus der Natur des Fürſtenthums oder des monarchiſchen Rechts, und nicht zugleich auch aus der Natur des freien Volks und ſeiner Repräſentation und ihrer freien und friedlichen Einigung mit dem Königthum. Die Natur der conſtitutionellen Monarchie oder des freien und rechtlichen Grundgeſetzes und der conſtitutionellen monarchiſchen Grundform des Staats — ſie beſteht ja eben darin, daß hier nicht allein ein Fürſt Rechte hat und regiert, ſondern daß zugleich eine berechtigte Nation und ihre Repräſentation mit ihm frei vereinigt ſind, daß ſie alſo bei der Regierung mitwirken, worüber dann zunächſt die poſitiv rechtlichen Beſtimmungen der Verfaſſung und die aus der Natur des ganzen Rechtsverhältniſſes und ſeiner beiden Rechtsſubjecte ſich ergebenden logiſchen Folgerungen entſcheiden. Die rechtshiſtoriſchen Art. **Deutſches Landesſtaatsrecht** und **Engliſche Verfaſſung** mögen dabei zwei große Hauptirrthümer widerlegen; zuerſt den, daß nach deutſchen ſtaatsrechtlichen Grundſätzen das Fürſtenrecht ein dem Abſolutismus Ludwig's XIV. entlehntes ſchrankenlos ausgedehntes, ein in dieſem rechtloſen Sinne monarchiſches geweſen ſei; ſodann auch den, daß das conſtitutionelle, und daß ſelbſt das mehr als nöthig beſchränkte engliſche Königsrecht ein bloßes Schattenbild ſei. Wer ſo ſpricht, der ſpricht völlig gedankenlos der Verdrußäußerung einſeitiger Abſolutiſten oder Syſtematiker nach. Jeder der hiſtoriſchen Thatſachen Kundige weiß es dagegen, welche große Gewalt in England ein König, der nur überhaupt eigenen Willen auszuüben verſteht, wirklich beſitzt und ausübt. Man kann hierbei ſogar noch abſehen von der Nichtigkeit oder der Verderblichkeit eines fürſtlichen Einfluſſes in abſoluten Staaten, wo der Fürſt beſtändig über die wahren Verhältniſſe und die wahren Volksbedürfniſſe und Wünſche getäuſcht, und durch die künſtlichſten Intriguen und Täuſchungsmittel nach den Abſichten und am Gängelbande unberechtigter Perſönlichkeiten ge- und verleitet wird. Man braucht nur die Natur der gewaltigen Rechte eines engliſchen Königs zur Durchführung ſeiner irgend vernünftigen, geprüften königlichen Abſichten zu betrachten: die Rechte, daß ohne ſeine Einwilligung kein einziges Geſetz und keine wichtige Regierungsmaßregel gültig wird, daß er alle Miniſter und alle Diener des Staats und der Land- und Seemacht und der Kirche ernennt, das Parlament beruft und wann und ſo oft er will auflöſt, Krieg und Frieden und alle Staatsverträge ſogar ohne Parlamentszuſtimmung beſchließt, alle Ehren und Würden und Gnaden ertheilt, daß er mit dieſem ſeinen ungeheuern Ehren- und Macht- und mit ſeinem großen Geldeinfluß, in ſeiner ſouveränen unantaſtbaren Würde mehr als irgendein Menſch im ganzen Königreich, geheim und öffentlich, für das Übergewicht oder den Sieg der möglichen, in der

Nation Anklang findenden Anſichten und Parteien wirken kann. Daß er aber auch ſelbſt ſo unſinnige, unzeitgemäße, dem Volk und dem Thron verderbliche Maßregeln durchſetze, für welche mit allen dieſen Mitteln und in wiederholten neugewählten Parlamenten keine Zuſtimmung einer Mehrheit, ſondern ſtets nur die Verwerfung der hinlänglich aufgeklärten Nation zu gewinnen iſt — dieſes kann ja kein verſtändiger Verehrer des Königthums fordern. Dem freiheitſtolzen Engländer aber erſcheinen jene wirklichen königlichen Rechte ſelbſt noch in den Händen eines menſchlich ſchwächern Königs ſo erhaben und reich, daß er in Verehrung vor ihrer Majeſtät huldigend ſein Knie beugt.

Wenn nun aber auch die conſtitutionelle Form — denn allerdings iſt ſie abgeſehen von der Vorherrſchaft der Sittlichkeit und Gerechtigkeit im Volk eine Form, jedoch die jene Vorherrſchaft am meiſten fördernde Form — wenn auch ſie die Mängel aller menſchlichen Einrichtungen theilt, ſo wird doch täglich mehr das Urtheil der gebildeten Welt einig in dem Satze, daß ſie die heutzutage nothwendige Form für alle freien geſitteten Völker und ihre Regierungen iſt.

Rotteck und Welcker.

Conſuln und Conſulate. Wenige Ausdrücke unſerer Sprache (wenn wir denn ohne Purismus auch den Fremdwörtern von alter Bekanntſchaft bei uns Heimatsrechte geben wollen) ſtehen für ſo grundverſchiedene Begriffe als der Amtstitel Conſul. Zwiſchen der politiſchen und militäriſchen Vollgewalt eines Scipio und Sulla, der römiſchen Conſuln, die nach Cicero's Ausdruck nur dem Namen nach nicht Könige waren, und dem eng umſchriebenen Wirkungskreiſe eines wohlanſehnlichen Kaufmanns, über deſſen Comptoir das Conſulatwappen eines deutſchen oder ſüdamerikaniſchen Kleinſtaats prangt, iſt der Abſtand faſt lächerlich weit, und mit der Glorie des Erſten Conſuls von Frankreich, der die Revolution an ſeinen Triumphwagen zähmte, kann nur der Witz die Bürgermeiſter im nördlichen Deutſchland vergleichen, denen der Officialſtil noch immer das Conſulat als beſondern von dem Magiſtrat getrennten Amtszweig zuweiſt. Und doch iſt nicht daran zu zweifeln, daß wir in der Sitte des alten Italien, die gewöhnlich als Duumvirn thätigen Stadtvorſteher Conſuln zu nennen, den gemeinſamen Urſprung nicht blos der römiſchen Conſuln, ſondern auch der alſo genannten deutſchen Bürgermeiſter, und der gleichen Bezeichnung für die franzöſiſche Executivbehörde des Namens und der Handelsconſuln haben. Die gemeinſame Abſtammung, welche weit über zwei Jahrtauſende zurückliegt, muß jedoch vor der modernen Verſchiedenheit und dem Gegenſatz von Geſchichte und Gegenwart in den Hintergrund treten, und indem wir für die Geſchichte und Grundzüge des römiſchen Conſulats auf den Art. **Römiſche Staatsverfaſſung**, für ſeine wunderliche und kurzlebige, aber durch den großen Mann, der das Amt verherrlichte, welthiſtoriſch gewordene franzöſiſche Nachahmung auf den Art. **Frankreich** verweiſen und unſere kleinſtädtiſchen Conſuln einfach für ehrliche deutſche Bürgermeiſter gelten laſſen, bleibt als Gegenſtand dieſer Darſtellung nur der heutzutage ohne alle Frage vorherrſchende Sinn von Conſul als politiſcher und Handelsagent der Staaten übrig. Wenn nichtsdeſtoweniger das ſo näher beſtimmte Gebiet ſcheinbar ſehr ausführlich behandelt wird, ſo rechtfertigt dieſes ſich leicht durch die ungemeine praktiſche Wichtigkeit des Gegenſtandes, welcher die gewöhnliche Kenntniß deſſelben noch immer keineswegs entſpricht. Wie alle politiſchen Einrichtungen iſt aber auch das Conſulatsweſen unſerer Tage etwas Gewordenes und hat eine Geſchichte hinter ſich, deren auch wir zur nähern Kenntniß des jetzigen Zuſtandes und um ihrer ſelbſt willen einige Aufmerkſamkeit ſchenken müſſen

I. Im Handel wurzeln die letzten Gründe des Conſulatweſens; wo Handelsverkehr waltet haben wir deshalb auch auf die erſten Anfänge ſeiner Entſtehung zu achten. Die erſten dauernden Beziehungen zwiſchen Nationen ſollen dem Handelsbedürfniſſe dienen, und nicht mit Unrecht ſahen die Römer das jus commercii neben der Ebenbürtigkeit als die Grundlage ihrer Rechtsverbindung mit andern Völkern an. Allein das geſammte Recht der einzelnen Staaten trägt auf dieſer Stufe des beginnenden Verkehrs noch vorwiegend den Charakter einer Nationalinſtitution, es kann weder den neuen durch die internationalen Handelsverbindungen begründeten Verhältniſſen, noch den Rechtsanſchauungen des um des Handels willen zu uns kommenden Fremden ſich anpaſſen. So werden denn internationale oder wenigſtens doch beſondere Richter für Handels- und Fremdenrecht nöthig, und mit ihnen beginnt die erſte Entwickelungsſtufe des heutigen Conſulatweſens. In Rom iſt der praetor peregrinus mit dieſer Art internationaler Rechtſprechung betraut, während anderswo die Einſetzung ſolcher Handels- und Fremdenrichter einer größern Betheiligung der Fremden und Kaufleute ſelbſt unterliegt und die im Staate wohnenden Fremden mehr oder minder ſelbſtändige Gemeinden mit eigenem Rechte und eigener

Rechtspflege und Verwaltung bilden. Allerdings ist das Princip der Stammesrechte in der germanischen Welt zum schroffsten Ausdruck gekommen, aber etwas Ähnliches muß mit Nothwendigkeit überall da sich gestalten, wo verschiedene Nationen in dauernde Wechselbeziehungen treten, ohne noch zu einer wesentlich gleichen Grundanschauung in Recht und Sitte oder zur vollen Achtung des Fremden durchgedrungen zu sein. Während der moderne Staat gegen ein solches imperium in imperio begrifflich auftreten muß, ist er fast überall so geordnet, daß er dem Fremden völlig gerecht werden kann. Im Alterthum und Mittelalter war der Staat noch wenig geeignet, die gesetzgeberische und richterliche Alleinherrschaft auch über Fremde zu üben, und so erwuchs unter anderm auch das Handelsrichterwesen als Ausnahme von der Territorialherrschaft des nationalen Staats zu einer großen Bedeutung heran. In Griechenland selbst sorgte man zwar durch vom Staate angestellte Beamte für eine besondere Justiz unter den Fremden, aber den griechischen Kaufleuten, welche nach Ägypten Handel trieben und sich in ägyptischen Häfen niederließen, war schon im 6. Jahrhundert v. Chr. unter Amasis eine ähnliche Selbständigkeit eingeräumt, wie sie später Colonien nnd Factoreien verliehen zu werden pflegte. Nach griechischem Rechte entschieden griechische Richter im Hafen von Naucratis die Streitigkeiten ihrer dort anlandenden und angesiedelten Landsleute. Der nivellirende Charakter des neuern Römischen Rechts und die Geschmeidigkeit, womit es sich den verschiedensten Verhältnissen in dem buntscheckigen Römischen Reiche anpaßte, bewirkten, daß diese Art von Ausnahmegerichten immer seltener wird, wenn sich auch in den Hafen- und Handelsplätzen manche besondere Rechtsgewohnheit bilden mochte. Nur vereinzelt kommen z. B. in Gades, dem heutigen Cadiz, schon unter Kaiser Claudius eigene Handelsgerichte vor. Die Stürme der Völkerwanderung zerstreuen zum guten Theil die Gemeinschaftlichkeit der alten Civilisation in Recht und Rechtseinrichtungen, der Grundsatz der Stammesrechte findet die vollste Anwendung, und selbst als das Territorialprincip bei dem beginnenden Wiederaufleben der alten Bildung in den neuen Volksnaturen schon auf andern Gebieten des Rechts zur Herrschaft gelangt, bleibt doch dem Handelsverkehr und Handelsrecht eine größere Freiheit von der Scholle erhalten. Namentlich an den Gestaden des Mittelländischen Meers, welches das Weltmeer des Alterthums und des Mittelalters genannt werden könnte, treten uns fortwährend selbständige Behörden für Handels- und Fremdenrecht entgegen, und schon im 12. Jahrhundert ist es gebräuchlich die also angestellten Richter Consules zu nennen, ein Name, der damals freilich auch allgemein Lokal- und Municipalbeamten gegeben wurde. 1128 gewährte König Robert von Neapel der Stadt Messina und den Seefahrern und Kaufleuten daselbst eine besondere Handels- und Schiffahrtsbehörde, aus zwei Consuln bestehend, denen sowol die Aufrichtung von Handels- und Schiffahrtsordnungen, als die richterliche Überwachung ihrer Nachlebung auflag, und von einem zweiten Consulate vernehmen wir zuerst 1250 aus der Stadt Genua. Hieran schlossen sich bald auch die übrigen bedeutendern Handelsplätze am Mittelmeere, Venedig, Valencia, Barcellona, später Marseille, Sevilla und andere, und durch die centralisirte Gewalt der französischen Könige ward bald in ganz Frankreich die eigentliche Handelsjurisdiction in die Hände von Consulargerichten als besondern Handelsgerichten gelegt. Der Unterschied war nur der, daß sich in den Handelsrepubliken das internationale Element in der Zusammensetzung geltend machte, während wir für Frankreich darin nur eine besondere Art landesherrlicher Gerichte sehen können. Mit so vielen Einrichtungen des ältern Frankreich fand auch diese Gerichtsbarkeit in der Revolution ihr Ende; an ihre Stelle traten später die auch jetzt noch bestehenden tribunaux de commerce.

II. Verschieden von diesen Consulaten, als deren charakteristische Eigenschaft Gerichtsbarkeit und zwar im Namen und für den Staat selbst, auf dessen Gebiet sie thätig wurden, hervorzuheben ist, bildeten sich jedoch schon zu den Zeiten der ersten Kreuzzüge ähnliche Verhältnisse, wie wir sie für das Alterthum oben kurz berührt haben. Zuerst geschieht es in den neubegründeten christlichen Fürstenthümern Kleinasiens, daß sich die italienischen Handelsstädte das Recht ausbedingen, selbsternannte Beamte zur Wahrung der Interessen ihrer Unterthanen und zur Rechtsprechung in Streitigkeiten zwischen denselben zu haben. Die Modalitäten der Ernennung sind nicht immer dieselben, aber in der erstern Aufgabe und in dem Umstande, daß die Ernennung nicht mehr Sache des Territorialherrn ist, sehen wir ganz deutlich die Anfänge unserer modernen Consularinstitution. Im 12. Jahrhundert muß sich sogar das Byzantinische Reich bequemen, den Pisanern die Ernennung und Abschickung von Consuln mit solcher Berufssphäre im Reiche zu gestatten, und da die römisch-germanischen Kaiser wenigstens dem Namen nach für Herren der Welt galten, hielt man es nicht für unangemessen sich dieses Privilegium von

einer Reihe deutſcher Kaiſer beſtätigen zu laſſen, z. B. durch Friedrich II. 1220. Mit den eigentlichen Heidenfürſten war freilich ein ſolches Arrangement nicht zu treffen, wo es am nöthigſten geweſen wäre; allein untereinander gewähren ſich die europäiſchen Staaten ſolche auf fremder Ernennung beruhende Rechts- und Verwaltungsbeamten ſchon ſeit dem 15. und 16. Jahrhundert. Im Norden war es beſonders die Hanſa, welche ſolche auswärtige Gerichtsbarkeit auf fremder Staatsſcholle einbürgerte. Ihr kam es weniger auf eigentliche Eroberungen als auf feſte kaufmänniſche Niederlaſſungen mit ausgebildeter eigener Sittenpolizei und Gerichtsgewalt an, und in dem Hochſommer ihrer Macht wurde es leicht, die fremden Staaten und Fürſten zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Selbſt in England, wo der Widerwille gegen alle Rechtsgewalt fremdländiſchen Urſprungs national war, hatte ſich die Hanſa eine große Selbſtändigkeit und Selbſtregierung erworben, die aber mit dem fallenden Anſehen der großen Handelscompagnie in Trümmer gingen. Conſuln ſcheint England ſelbſt erſt am Ende des 15. Jahrhunderts ausgeſchickt zu haben, was ſich aus dem bis dahin ſehr beſchränkten ſelbſtändigen Schiffahrtsverkehr der Engländer erklärt. Wenigſtens bieten Rymer's „Foedera", die bekannte Sammlung von engliſchen Staatsverträgen und wichtigen ältern Urkunden, als erſtes Conſularpatent das für Laurentius Strozzi, der im Jahre 1485 zum Conſul für Italien ernannt wurde. Aber auch hier ſpielt noch die Richtereigenſchaft in den Inſtructionen die Hauptrolle (Rymer's „Foedera", V, 164). Vom 17. Jahrhundert an mehrt ſich die Zahl der Handelsverträge zwiſchen europäiſchen Staaten, und in ihnen findet ſich ſehr häufig auch das gegenſeitige Zugeſtändniß von Conſuln. Die Bedürfniſſe des Verkehrs machten eine ſolche Ausnahme von dem Territorialprincip nothwendig, allein letzteres war doch ſo erſtarkt und die Staaten wachten mit ſo eiferſüchtigem Auge über ihre ausſchließliche Jurisdiction, daß im Verhältniß zur Vermehrung der Conſulate ihre Befugniſſe abnahmen. Einmal trug mit dazu bei, daß die höhern diplomatiſchen Functionen, welche ab und zu von den Conſuln verſehen worden waren, jetzt an ſtändige Geſandtſchaften kamen. Der Conſul ward ausſchließlich Handels- und Schiffahrtsbeamter. Außerdem aber war es namentlich die Gerichtsbarkeit der Conſuln, welche vor der ſtraffern Geltendmachung des Juſtizhoheitsrechts und, wie man zugeſtehen kann, vor der beſſern Gerichtsorganiſation und fremdenfreundlichen Rechtspflege des territorialen Staats das Feld räumen mußte. Seitdem faſt überall die Gerichte mit rechtsgelehrten Richtern beſetzt waren, ſchien es unmöglich bloßen Kaufleuten und Diplomaten noch weitgehende richterliche Functionen zu laſſen. Wenn auch die Nützlichkeit und Bedeutung der Conſuln in ihrer engern eigenthümlichen Sphäre in der Neuzeit ungeheure Fortſchritte gemacht hat, war der Conſul des Mittelalters äußerlich ohne Zweifel eine wichtigere Perſönlichkeit als der heutige Handelsagent. Wir werden ſpäter ſehen, daß noch heutzutage dieſe Beſchränkung ſelbſt unter den Staaten der europäiſchen Bildungsſphäre nicht ganz gleichmäßig durchgeführt iſt und manche Conſuln noch Befugniſſe haben, welche an die ältere Zeit erinnern; allein im ganzen läßt ſich doch der Unterſchied feſthalten, daß in den nicht chriſtlichen Ländern des Orients und bei ſolchen nicht chriſtlichen Völkern, welche für den Weltverkehr erſt in unſern Tagen gewonnen ſind, das Conſulatsweſen noch ſeinen ältern Charakter trägt, während die Länder chriſtlich europäiſcher Civiliſation in und außerhalb Europa heutzutage der Conſulartätigkeit andere Aufgaben ſtellen. Dort iſt der Conſul außerdem Diplomat und Handelsrichter, hier (und zunächſt wollen wir uns mit dieſer Seite unſers Gegenſtandes beſchäftigen) bezeichnet öffentlicher Handelsagent am kürzeſten ſeine eigentliche Sphäre.

III. Es muß einem jeden handeltreibenden Staate daran liegen, daß er von der Handelsbewegung anderer Staaten ſtets raſch zuverläſſige Kunde erhalte, daß ſeinen auswärts weilenden in Schiffahrt und Handel thätigen Angehörigen ſachkundige Unterſtützung, wie ſie der eigentliche diplomatiſche Dienſt der Legationen nicht bietet, zu Theil wird, und da man nie beſſer als mit eigenen Augen ſieht, iſt es die natürlichſte Anordnung, daß man in fremden Ländern dergleichen Agenten hält und ſo unſerm Staatsdienſt einen weitern auswärtigen Zweig beifügt. Denkbar wäre es, daß ohne Anerkennung des betreffenden Staats, ja ſelbſt ohne ſein Wiſſen ſolche Beamte ſich auf ſeinem Gebiete aufhielten; allein ein ſolches Verfahren würde jeden Augenblick zu Conflicten führen können, und die Nichtanerkennung nähme ſchon im voraus unſern Vertretern den größten Theil ihrer praktiſchen Wirkſamkeit. Man verſteht daher unter Conſul auch nur den von dem einen Staate ernannten, von dem andern, in deſſen Gebiet er wirken ſoll, als ſolchen anerkannten Vertreter der Handelsintereſſen. Man hat geſtritten, ob das Recht Conſuln zu ernennen und die Pflicht ſolcher Ernennungen, abgeſehen von etwaigen Einwendungen gegen die ernannte Perſönlichkeit, auf allgemeinem Völkerrecht beruhten oder

erſt durch beſondere Verträge zwiſchen Staaten ſtipulirt werden müßten. Die Thatſache ſteht feſt, daß ſich manche Staaten längere Zeit mit Erfolg geweigert haben, fremde Conſuln bei ſich zuzulaſſen, woraus dann die natürliche Conſequenz entſprang, daß man auch ihnen die Anſtellung von Conſuln nicht geſtattete. Ebenſo gewiß iſt, daß noch heutzutage Staaten beſtimmen können, in welchen Gebietstheilen, z. B. in Colonien, an welchen Orten, z. B. in Feſtungen, ſie keine Conſuln zulaſſen wollen; allein die Conſuln ſind gegenwärtig für den Handelsverkehr ſo nothwendig geworden, daß wir mit Fug behaupten können, in der Zulaſſung fremder Schiffer und Kaufleute liege zugleich das Zugeſtändniß, ſich die Anſetzung der nöthigen fremden Handelsbeamten gefallen laſſen zu wollen, ſodaß eine abſolute Weigerung als Verzicht auf den Verkehr ſelbſt erſcheinen muß. In der That hat es auch da, wo eine engherzige Handelspolitik oder nationale Eiferſucht ſich längere Zeit gegen die Zulaſſung eigentlicher Conſuln ſträubte, z. B. zwiſchen England und Frankreich, in dem holländiſchen Oſtindien, fortwährend officiöſe oder heimliche Beauftragte für die Conſularthätigkeit gegeben. Natürlich ſchließt jene Errungſchaft des allgemeinen Völkerrechts durchaus nicht Räthlichkeit von Vertragsſtipulationen über den Gegenſtand aus, und noch ganz neuerlich hat z. B. der Friede von Paris am 30. März 1856 die Zulaſſung von Conſuln in den ruſſiſchen Häfen des Schwarzen Meeres feſtgeſetzt. Mag nun im concreten Fall die gegenſeitige Zulaſſung von Conſuln (eine einſeitige würde der Gleichheit und Würde der Staaten nicht entſprechen) auf das allgemeine Recht oder einen ſpeciellen Vertrag zu ſtützen haben, ſo geht die Ernennung doch ſtets von dem Staate aus, als deſſen Vertreter der Conſul fungiren ſoll. Früher wurde den Kaufleuten am Orte der Wirkſamkeit ein ziemlich weitgehender Einfluß auf die Wahl eingeräumt, heutzutage iſt wie im Staatsdienſte überhaupt die Anſtellung Sache der Regierung. In größern Staaten iſt die Ausübung dieſes Rechts gewöhnlich den Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten zugewieſen; in Nordamerika hat der Präſident unter Zuſtimmung des Senats dieſes Recht, und in der Schweiz iſt es bei der Bundesverſammlung. Vereinzelt haben auch Handelsminiſterien oder ihnen gleichkommende Collegialbehörden das Conſulatsweſen unter ſich. Viel weiter gehen die Staaten bei der Frage auseinander, ob und welche Grenzen dem Ernennungsrechte in Bezug auf die Perſönlichkeiten zu ſetzen ſind. Manche, namentlich kleinere Staaten, ſind auch noch heutzutage zum großen Theile auf die Dienſte von Nichtunterthanen angewieſen und wählen deshalb Eingeborene des Landes, in welchem das Conſulat zu beſetzen iſt. In ſolchem Falle iſt, was die Fähigkeit anbelangt, von einer eigentlichen Vorbildung für den Dienſt ganz abzuſehen, man wählt einen Kaufmann oder ſonſtigen Handeltreibenden, deſſen ſittliche Eigenſchaften und allgemeine Geſchäftskenntniß genügende Garantien zu geben ſcheinen. Nicht viel anders ſteht die Sache, wenn, was heutzutage die Regel bildet, die Conſulate zwar mit eigenen Landesangehörigen beſetzt werden, allein ſolche genommen werden, welche als Kaufleute oder ſonſt als Gewerbtreibende im fremden Gebiete angeſiedelt ſind. Die Conſularthätigkeit wird in ſolchem Falle immer nur als Nebenſache von dem Betreffenden angeſehen werden können und eine ſyſtematiſche Ausbildung für dieſen Zweig des öffentlichen Dienſtes iſt dem entſprechend nicht zu erwarten. Eine dritte Art bilden die Conſuln, welche nach zurückgelegter beſonderer Ausbildungscarrière und überſtandenen Prüfungen zu dieſem Staatsamte gelangen. Wir befinden uns gegenwärtig im allgemeinen noch in einem Übergangsſtadium von dem Vorherrſchen des einen zum andern Syſteme. Frankreich, das centraliſirende, organiſirende, reglementirende Land, hat alle ſeine bedeutendern Conſularſtellen mit Candidaten des eigentlichen Conſulardienſtes beſetzt, und iſt höchſt ungeneigt, auch nur die Handelsagenturen Geſchäftsleuten anzuvertrauen. England iſt auf dem Wege, durch Prüfungen zu einem ähnlichen Reſultate zu gelangen, wenn es auch nicht verkannt wird, daß die Bedeutung des engliſchen Handels ſelbſt eine Art Schule für den künftigen Conſul abgibt. In Amerika, wo ſich für die Beſetzung der Conſulate viel politiſche Stellenjägerei und Einflußſchacher geltend macht, hat man für alle wichtigern Conſulate die geſetzliche Forderung aufgeſtellt, daß der Conſul amerikaniſcher Bürger ſei und ſelbſt keine Handelsgeſchäfte treibe. Öſterreich und Preußen, die beide erſt in jüngſter Zeit dem Conſularweſen die nöthige Beachtung geſchenkt haben, kommen in ihren Beſtimmungen über Beſetzung der Conſulate oder den betreffenden Uſus dem engliſchen und amerikaniſchen Gebrauche näher, während manche der kleinern romaniſchen Staaten allerdings in der Theorie den Franzoſen nachgehen, die Praxis aber dieſer Vollkommenheit auf dem Papier bedenklich nachhinkt. Unter den Schriftſtellern ſind es beſonders die franzöſiſchen Autoritäten, welche gegen den Kaufmannconſul zu Felde ziehen und nur von dem ſozuſagen gelernten Conſul etwas wiſſen wollen. Man kann

ihnen für die Conſulate, mit welchen diplomatiſche Functionen unmittelbar oder mittelbar verknüpft ſind, vollkommen beiſtimmen, ohne doch für die gewöhnlichen Conſulargeſchäfte nur in der Bureaukratie und ihren Werkzeugen Heil zu ſehen. Daß aber der kaufmänniſche Geſchäftsbetrieb eines Conſuls für den Dienſt vielfache Nachtheile haben kann, liegt auf der Hand, und wenn nichtsdeſtoweniger noch längere Zeit die Kaufleute mit Conſularfunctionen nicht ganz fehlen werden, erklärt ſich dies aus der finanziellen Unmöglichkeit, alle Handelsagenten an allen Ecken und Enden der Welt in entſprechender vollſtändiger Weiſe zu beſolden. Man hilft ſich aus dieſer Schwierigkeit nur äußerlich, wenn für ſolche Agenten andere Namen gebraucht werden, wie es ſich andererſeits von ſelbſt verſteht, daß in der Hierarchie der Conſulate, auf die wir erſt unten kommen werden, es die niedrigſten Stellen ſein werden, bei welchen man am eheſten zu einer unvollkommenen Beſetzung greifen wird.

IV. Mag nun ein Nichtunterthan, ein in freier Handelsſtellung bleibender Staatsangehöriger oder ein Conſulareleve oder ſonſtiges Glied des organiſirten Conſulardienſtes zur Beſetzung einer Stelle auserſehen ſein, für die Art der Ernennung pflegt dies keinen Unterſchied zu machen. Patent, lettres patentes, lettres de provision, commission, auch wol diplome consulaire iſt der Name für die Ernennungsurkunde, welche zugleich dem Ernannten am Orte ſeiner Wirkſamkeit als Beglaubigung dient. Zum Unterſchiede nämlich von der eigentlichen Creditive des Geſandten oder diplomatiſchen Agenten erhält der bloße Conſularbeamte kein beſonderes, adreſſirtes (ſei es an den Fürſten oder auswärtigen Miniſter) Beglaubigungsſchreiben, und nur bei den Conſuln des Orients werden wir eine Ausnahme von dieſem Grundſatze kennen lernen. Außerdem werden die Ernennungen zu Conſulaten in der landesüblichen Weiſe officiell bekannt gemacht. Im allgemeinen macht der Rang des Conſuls für die Ernennungsweiſe keinen Unterſchied, nur haben einzelne Regierungen ihren Generalconſuln und Conſuln die Berechtigung eingeräumt, innerhalb ihrer Bezirke Unterbeamte zu ernennen, die dann aber vorwiegend den Charakter von perſönlichen Stellvertretern tragen. Unter allen Umſtänden kann kein Conſul in Function treten, ehe der Staat, für deſſen Gebiet er beſtimmt iſt, ſeine ausdrückliche Genehmigung der Wahl erklärt hat. Bei geſandtſchaftlichen Perſönlichkeiten iſt auch Völkerbrauch, ſich zu vergewiſſern, daß der Erkorene keine persona ingrata ſein werde, ohne daß es eines beſondern Zuſtimmungsacts bedarf; aber bei Conſuln bezeichnet man die Erklärung, daß man dem Ernannten die Ausübung der ihm übertragenen Functionen geſtatte, als Gewährung des Exequatur. In England iſt die officielle Ausdrucksweiſe, daß die Königin den N. N. als Conſul des Staats N. N. approbire. Wenn es auch ſelten Veranlaſſungsgründe geben wird, dem Ernannten das Exequatur zu verweigern, ſo iſt die Weigerung doch keinesfalls ohne Beiſpiel. Politiſche Antecedentien, dem ernennenden Staate unbekannt gebliebene Anrüchigkeit des Betreffenden u. ſ. w. können allerdings ganz gute Weigerungsgründe abgeben, deren Mittheilung an den andern Staat alsdann als eine Forderung der Loyalität und des guten Einvernehmens gilt. Es iſt ſchon oben erwähnt worden, daß ſich die Staaten auch freie Hand für die Beſtimmung vorbehalten, an welchen Orten fremde Conſulate errichtet werden dürfen, obgleich ſich praktiſch nur einige Ausnahmen von der allgemeinen Zuläſſigkeit, z. B. in Kriegshäfen, zu geſtalten pflegen. In einem ſolchen Fall würde die Verweigerung des Exequatur für eine trotzdem erfolgte Ernennung ganz am Platze ſein. Unter welchen Vorausſetzungen ein Conſul ſeines Amts entlaſſen werden kann, hängt von den beſondern Vorſchriften des einzelnen Staats ab oder von den Regeln der allgemeinen Staatsdienerpragmatik, ſoweit Conſuln nach ihnen den Charakter von wahren Staatsdienern haben. Durchgängig iſt der Conſul hierin ſehr unſicher geſtellt, was ſich einerſeits aus ſeinen freiern Beziehungen zum Staatsdienſte erklärt, da ſeine ganze Perſönlichkeit nicht in dieſem aufgeht, andererſeits die Conſularfunctionen am wenigſten geeignet ſcheinen, gleichſam ein Anrecht auf ſich zu erzeugen. Der Conſul muß am Platze die paſſende Perſönlichkeit ſein. Ohne großes Verſchulden, rein um der öffentlichen Intereſſen willen muß er nöthigenfalls entfernt werden können, und ſowenig die Garantien richterlicher Unabſetzbarkeit für den diplomatiſchen Vertreter gelten können, der vielleicht durch ein bon mot ſich zur Unmöglichkeit am Hofe, bei dem er wirkte, gemacht hat, iſt dies für den gewöhnlichen Conſul der Fall. Anders ſteht natürlich die Frage nach Entſchädigung, Penſionirung u. ſ. w., da wo der Betreffende den Conſulardienſt zu ſeinem Lebensberuf und Lebenszweige gemacht hat. Hier treten die entſprechenden geſetzlichen Beſtimmungen ein. Über die Abberufung oder Abſetzung iſt der Staat der Regierung, in deren Gebiet der Conſul ſeine Thätigkeit hatte, keine weitere Rechenſchaft ſchuldig; ſie iſt ein Act der Souveränetät, der ſich fremder Einwirkung entzieht. Auf der andern Seite kann auch ein gegebenes Exequatur zurückgezogen werden; allein hierbei kommt

die Ehre und das Interesse des durch den Consul vertretenen Staats schon eher in Frage und es ziemt sich, daß der betreffenden Regierung vorher entsprechende Mittheilung gemacht wird. Nicht selten ist die Entziehung des Exequatur der Consuln eine politische Maßregel gegen den Staat selbst. Von dieser Art war die Behandlung des englischen Consuls in Neuyork, der zugleich mit dem englischen Gesandten infolge des Werbungsstreits 1855 die Vereinigten Staaten zu verlassen hatte. Wird ein Exequatur nicht ausdrücklich widerrufen, so dauert es für die betreffende Person fort, selbst wenn mittlerweile ein Thronwechsel in dem Lande der Wirksamkeit eintreten sollte. Dies unterscheidet den Consul von derjenigen Klasse von Gesandten, welche beim Souverän beglaubigt ist. Ob jedoch bei einer neuen Dynastie oder sonstigen Umgestaltung der Regierungsverhältnisse ein Staat noch ferner durch Consuln vertreten sein will, hängt natürlich von seiner eigenen Entscheidung ab. Absurderweise schrien die Franzosen 1844 darüber, daß England in dem von den Franzosen besetzten Otaheiti seinen bei der frühern einheimischen Regierung beglaubigten Consul, der freilich eigentlicher diplomatischer Agent gewesen war, nicht mehr fungiren lassen wollte, als wenn ein Exequatur keine Bewilligung, sondern eine Berechtigung wäre.

V. Patent und Exequatur bilden zusammen die officiellen Ausweise des Consuls. Wenn er sie besitzt, kann er innerhalb des angewiesenen Gebiets functioniren; was er aber zu thun hat, dafür müssen ihm seine Instructionen oder wo diese schweigen die herkömmlichen landesüblichen Aufgaben der Consularthätigkeit maßgebend sein. Nur in wenig Ländern sind die Consularinstructionen, deren Allgemeinheit natürlich nicht ausschließt, daß dem einen oder andern Consularbeamten für besondere Fälle specielle Aufträge gegeben werden, so vollständig, daß jene zweite Quelle ganz außer Anschlag gelassen werden kann; dagegen ist eine Gleichmäßigkeit der Auffassung für die Consularthätigkeit deshalb nicht vorhanden, weil der verschiedene Charakter der Klassen, aus denen die Consuln genommen werden, dabei nothwendig Einfluß äußert. Wir müssen nichtsdestoweniger versuchen die Hauptfunctionen des heutigen Consuls übersichtlich zusammenzustellen, wie seine Instructionen und die gewöhnliche Auffassung des Amts sie ergeben. Für ein ungefähres Bild mag eine solche Concordanz ausreichen, wenn auch für das kleinere Detail jedes einzelnen Landes auf die Specialschriften verwiesen werden muß. Vorerst ist aber daran zu erinnern, daß wie auf dem gesammten Völkerrechtsgebiet so auch hier der Unterschied von Friedens- und Kriegszeiten von der größten Bedeutung ist. Die Functionen des Consuls werden durch den Krieg zum Theil völlig suspendirt, zum Theil nehmen sie einen veränderten Charakter an. Das Nächstfolgende bezieht sich daher ausschließlich auf die Consularthätigkeit in völkerrechtlich normalen, d. h. in Friedenszeiten.

1) Als allgemeinste Aufgabe des Consuls läßt sich der Schutz der Landesangehörigen im Gebiete seines Bezirks bezeichnen, allein sie ist kein ausschließliches Amt, da im Gegentheil auch von den territorialen Behörden angenommen wird, daß sie dem Fremden allen Staatsschutz gewähren und da die höhere Branche des Staatsdienstes im Auslande, die Gesandten, gerade hierin zur besondern Wachsamkeit angewiesen sind. Wo ein Staat durch höhere Functionäre gar nicht vertreten ist, fällt auch den bloßen Consularbeamten diese allgemeine Schutzpflicht zu, sonst haben sie sich in einzelnen Fällen ihrer Thätigkeit als unter den Ordres der Gesandtschaften stehend zu betrachten, und sie wirken nur in der Art eines Lokalbeamten unter den Anweisungen der höhern Behörde. In dieser Richtung macht es denn aber keinen Unterschied, ob der zu beschützende Unterthan dem Schiffahrts- oder Kaufmannsstande angehört oder nicht, und selbst für die Angehörigen eines befreundeten dritten Staats sind solche Interceſſionen der Consuln nicht selten.

2) Ein Thätigkeitsgebiet, auf welchem die Wirksamkeit des Consuls ebenfalls durch sein concretes Verhältniß zu den Gesandtschaften bestimmt wird, ist das Paßwesen. Während einige Länder die Ausstellung und Visirung von Pässen ihren Gesandtschaften vorbehalten, gestatten andere wieder den Consulaten beides, und dritte schlagen den Mittelweg ein, daß sie nur die Visirung den Consulaten vorzunehmen gestatten. Überall ist aber diesen im Auslande bestehenden Behörden, welche nicht alle Mittel der Wahrheitserforschung bei der Hand haben wie die heimischen Paß- und Polizeibehörden, besondere Vorsicht anempfohlen, und einzelne dritte Staaten suchen sich gegen fremde Nachlässigkeit durch eine sehr beschränkte Respectirung von Consulatspässen zu sichern.

3) An das speciellere Gebiet der Consulate als handelspolitischer Institution gelangend, ist die Überwachung der Erfüllung von Handelsverträgen eine Hauptpflicht des Consuls. Da die allgemeine Gleichheit in der Behandlung der fremden Nationen in Handels- und Schiffahrts-

ſachen erſt im Entſtehen iſt, haben die Handelsverträge, wodurch zwiſchen zwei Staaten die gegenſeitige Behandlung ihrer Unterthanen in Zoll- und Steuerfragen u. ſ. w. feſtgeſetzt wird, keine geringe Bedeutung. Dafür zu ſorgen, daß nur die Beſtimmungen des Vertrags oder in ihrer Ermangelung die ſonſt beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften auf den Handel des vertretenen Landes in Anwendung gebracht werden, iſt die beſondere Aufgabe des Conſuls. Um ſeinen etwaigen Beſchwerden größern Nachdruck zu geben und ſie an die höchſte Behörde zu bringen, kann er allerdings auch ſeine Geſandtſchaft anrufen, aber die eigentliche Thätigkeit auf dieſem Gebiet gehört dem Conſul. Zu dieſem Zwecke iſt natürlich von ihm eine gehörige Kenntniß der einſchlagenden Geſetze, Verträge u. ſ. w. zu verlangen.

4) Während es hierbei auf die Geltendmachung rechtlicher Anſprüche vor den Verwaltungs- und Steuerbehörden insbeſondere ankommt, hat er nicht weniger vor den gerichtlichen Behörden des Landes die Intereſſen ſeiner ſtreitenden Staatsangehörigen zu wahren; insbeſondere hat er für die Rechte der Abweſenden einzuſtehen und wird als mit einer allgemeinen Vollmacht für die Angelegenheiten ſeiner Staatsangehörigen verſehen zu betrachten ſein. Das Einzelne richtet ſich hierbei natürlich nach den proceſſualiſchen Vorſchriften im Territorium, deren Wirkſamkeit durch fremde Conſularinſtructionen nicht derogirt werden kann.

5) Über dieſe Thätigkeit für einzelne concrete Fälle ragt aber die Aufgabe hinaus, welche der Conſul im Intereſſe der Handelspolitik ſeines Landes hat. Hier verlangt ſein Staat von ihm, daß er über den Charakter der Handelsverbindungen und Handelszweige, über die Schwierigkeiten, mit welchen ihre Erweiterung zu kämpfen hat, über die neuen Ausſichten, welche ſich etwa den heimiſchen Producten bieten, kurz über alles berichte, was dem Handelsminiſterium und Handelsſtande aus dem Conſularbezirke zu wiſſen werthvoll ſein kann. Oft hat ſchon ein ſolcher Fingerzeig eines einzelnen Conſuls die Gewerbthätigkeit einer ganzen Provinz um das Doppelte gehoben und der Rhederei eines Landes ganz neue Erwerbswege geöffnet. Die gehörige Erfüllung dieſer Pflichten ſetzt bei dem Conſul eine eingehende Kenntniß des Handels voraus, ſowie der Länder, wohin er wirken ſoll, und wenn ſich bei den ſpeciell gebildeten Conſuln die obenerwähnte Geſetzeskenntniß gewöhnlich findet, fehlt doch nicht ſelten der kaufmänniſche Blick, und gerade mit Rückſicht auf dieſe hochwichtige Seite der Conſularaufgaben möchten Engländer und Amerikaner vor den Franzoſen den Vorzug verdienen.

6) Im Zuſammenhang damit ſteht denn auch die Forderung, daß der Conſul außer ſeinen bald periodiſch, bald nach Anlaß zu erſtattenden Berichten tabellariſche Überſichten über die Handelsbewegung in ſeinem Bezirke an die heimiſche Handelsbehörde einſchicke. Das Nähere über Einrichtung ſolcher Nachweiſe iſt natürlich für jedes Land und ſeine Bedürfniſſe verſchieden, und ſeitdem die Staaten ſelbſt angefangen haben, ſolche ſtatiſtiſche Darſtellungen über ihren Verkehr zu geben, iſt den Conſuln der auswärtigen Staaten ihre Arbeit ſehr erleichtert.

7) In Hafenſtädten hat der Conſul über die ein- und auslaufenden Fahrzeuge ſeiner Nation ſelbſtändig Regiſter zu führen, und dieſer Forderung entſpricht die Pflicht der Schiffsführer, ſich bei ihrem Conſul jedesmal zu melden. Ein weiterer Zweck dieſer Anforderung iſt, Gelegenheit zu etwaigen Klagen, die ſich auf der Reiſe ergeben haben könnten, zu bieten und ſo eine nachträgliche Controle möglichſt raſch eintreten zu laſſen. Wie denn überhaupt ein Conſul, der nicht an einem Hafenort wohnt, eine viel beſchränktere Sphäre ſeiner Thätigkeit zu haben pflegt.

8) Daß der Schiffer ſich zur gehörigen Zeit beim Conſul gemeldet, wird ihm gebührend beſcheinigt, allein für den Handel ſind andere Certificate oftmals wichtiger, wodurch der Conſul den Urſprung gewiſſer Waaren beſcheinigt, ſogenannte Urſprungscertificate. Oft iſt auch die Thatſache zu verſichern, daß eine Waare aus einem beſtimmten Hafen exportirt worden. In dieſer Richtung kann man von notariellen Functionen der Conſuln reden. Andererſeits haben ſie oft zu bezeugen, daß gewiſſe Gegenſtände innerhalb ihres Conſularbezirks wirklich gelöſcht worden ſind. Manchmal verbieten Staaten die Ausfuhr gewiſſer Waaren mit Ausnahme einiger Gegenden. Alsdann geſtattet man wol die Ausfuhr unter der ſchriftlichen Verſicherung, daß das Schiff in einem erlaubten Hafen ausladen werde. Gegen Betrug ſichern Bürgſchaftsſummen, welche zurückgezahlt werden, ſobald ein Conſularcertificat vorgelegt wird, daß die betreffende Waare wirklich im angegebenen Hafen gelandet worden.

9) Es gibt bekanntlich auf dem feſten Lande kein hülfloſeres Geſchöpf als den Matroſen. Man könnte ſich verſucht fühlen von dem erſten Moment an, wo eine Theerjacke aus Land tritt, eine geſetzliche cura prodigi eintreten zu laſſen, und wenn unſere Geſetzgebungen auch nicht ſo weit gehen, iſt doch für Schiffahrtsſtreitigkeiten und Matroſenbedrängniß den Conſulaten eine

besonders weitgehende Befugniß eingeräumt. Was zunächst den Fall von schiffbrüchigen oder hülflosen Schiffern angeht, so ist hier den Consuln die Unterstützung zur besondern Pflicht gemacht; sie haben bestimmte Diäten zu zahlen, für den Transport in die Heimat Sorge zu tragen, bilden in der That in dem fremden Hafen noch einen besondern Sicherheitshafen für ihre landesangehörigen Seefahrenden. Diese Thätigkeit ist jedoch keine einseitige, nur im Interesse der Schiffsmannschaft gehalten, sondern wegen vorgekommenen Seeunglücks ist der Schiffsführer dem Consul zur Wahrheit verpflichtet, er kann Verhöre mit ihm anstellen und die Interessen der Rheder aufs beste zu wahren suchen. Wird innerhalb seines Bezirks ein nationales Schiff verkauft, so ist er dabei thätig; wird ein Matrose wider seinen Willen entlassen, kann es rechtsgültig nur mit Zuziehung des Consuls geschehen u. s. w. Strafandrohungen, gewöhnlich hohe Geldbußen sichern die Botmäßigkeit gegen alle diese Verpflichtungen. Aber der Consul ist in Schiffahrtsangelegenheiten nicht blos Verwaltungsbeamter, als Überbleibsel seiner frühern vorzugsweisen Thätigkeit hat er überall richterliche Functionen zwischen dem Schiffsvolk zu üben.

10) Während früher der Consul Richter zwischen seinen mitangesessenen Landsleuten in der Fremde war, ist er in dieser Function durch die territorialen Gerichte und den feierlichen Gang ihres Verfahrens abgelöst worden, und wir sahen schon oben, wie eine solche Entwickelung im allgemeinen ganz natürlich war. Ebenso viel aber sprach dafür, daß den Consuln, wenn sie auch sonst manche Garantie für das eigentliche Richteramt nicht bieten mochten, eine summarische Rechtsprechung und gewisse richterliche Functionen anderer Art in Schifferstreitigkeiten gelassen wurden. Vielfach entstanden die Streitpunkte auf offener See, wofür also die Gerichte des Landes, in dessen Hafen das Schiff zuerst einlief, keine Gerichtsbarkeit beanspruchen konnten, und nach dem Ausdruck, daß Schiffe wandelnde Gebietstheile ihres Heimatsstaats, ausschließlich die Behörden des letztern zuständig sind. Demgemäß kann dieser auch seine auswärtigen Behörden, die Consulate z. B., mit der Rechtsprechung eines solchen Falls betrauen. Weiter sind die Rechtspunkte, welche sich hierbei aufwerfen, regelmäßig von der Natur, daß eingehende Kenntniß der Schiffahrtsgesetze und Seegebräuche zur Beurtheilung besser qualificiren als das Corpus juris, und endlich steht gewöhnlich Gefahr im Verzuge, und jedes rasch gesprochene Urtheil ist besser als die Quintessenz aller juristischen Weisheit, welche nach Jahr und Tag verkündigt wird. So ist es gekommen, daß zum Ausschluß oder höchstens unter Concurrenz der territorialen Gerichtsbehörden die Consulate an sehr vielen Orten eine richterliche Thätigkeit in Civil- und correctionellen Sachen üben, wenn die Betheiligten alle einem Nationalschiffe vom Lande des Consulats angehören. Nichtsdestoweniger läßt sich nicht verkennen, daß diese Justiz namentlich in der Vollstreckungsinstanz auf allerlei Schwierigkeiten trifft und von den territorialen Behörden mit unfreundlichen Augen betrachtet wird, welche das Vorhandensein einer solchen fremden Rechtspflege im Jurisdictionsbezirk möglichst ignoriren. Festhalten muß man immerhin, daß durch Aburtheilung solcher Fälle, seien sie civiler oder crimineller Natur, welche außerhalb des Staatsgebiets sich ereigneten, den fremden Gerichten keinerlei Abbruch geschieht und daß kein vernünftiger Grund existirt, den fremden Consuln das Schiedsrichteramt für alle Fälle zu verkümmern. Wenn ein Staat seinen Consuln durch Handelsverträge oder stillschweigend Jurisdiction in den eben näher bestimmten Civilsachen erworben hat, liegt es ihm auch ob, die forma procedendi näher zu bestimmen, und da die Consuln doch als Richter manches Bedenkliche haben, ist regelmäßig dafür gesorgt, daß ihre Urtheile im Heimatslande einer Appellation oder Revision unterworfen werden können. Was Strafsachen, die sich auf offener See ergeben haben, anbelangt, so wird in allen schweren Fällen der Consul höchstens Handlungen der Voruntersuchung vornehmen können; allein da der hierbei sehr häufig nöthige Zwang durch Verhaft eine Äußerung von Justizgewalt involvirt, wie sie der moderne europäische Staat nur sich selbst auf seinem Gebiete einräumt, wird sich der Consul gewöhnlich in der Lage sehen, die Unterstützung der territorialen Polizei- und Gerichtsbehörden anrufen zu müssen, welche nach den Grundsätzen bei Auslieferungsfällen (s. den Art. **Auslieferung**) thätig zu werden haben. Sehr häufig freilich entschlüpft durch die unmittelbare Nichtanwendbarkeit der heimischen und territorialen Gerichtsbarkeit der eine oder andere Verbrecher, weniger in den europäischen Continentalstaaten, wo die Herrschaft des Staats über das Individuum rechtlich wenig beschränkt ist, als in Ländern, welche, wie Nordamerika und England, die persönliche Freiheit mit sehr starken Garantien umgeben. So haben die Mishandlungen an Bord amerikanischer Schiffe auf offener See bei der Ankunft der Übelthäter in England sehr häufig straffrei ausgehen müssen, da die englischen Gerichte zum Einschreiten nicht befugt sind, die amerikanischen Consuln selbst keine Strafgewalt von ausreichender Stärke haben und der zwischen beiden Staaten vereinbarte Auslie-

rungsvertrag die betreffenden Fälle, wenn ſie nicht bis zur Tödtung reichen, nicht mitumfaßt. Der Gegenſtand bildet gegenwärtig Verhandlungsobject zwiſchen der engliſchen und nordamerikaniſchen Regierung. In Bezug auf Streitigkeiten, welche am Bord eines fremden Schiffs im Hafen ausbrechen, iſt zwar die Praxis der einzelnen Länder nicht ganz gleichförmig, indem einzelne den Conſuln erweiterte Befugniſſe einräumen — im ganzen läßt ſich jedoch behaupten, daß ſich die betreffenden territorialen Behörden für zuſtändig erachten, und dem Kapitän, nicht dem Conſul, höchſtens die Disciplinargewalt verbleibt, welche er auch auf offener See zu üben befugt iſt. Auf Kriegsſchiffe, welche nach Völkerrechtsgrundſätzen als exterritorial betrachtet werden, findet das Geſagte keine Anwendung. Weder der Conſul ihrer Länder, noch die territorialen Behörden haben irgendwelche Befugniſſe, über Rechtspunkte, die ſich an Bord der Kriegsſchiffe ergeben, zu urtheilen oder irgendwelche darauf ſich beziehende Handlungen vorzunehmen. Wenn in manchen Werken über das Conſulatweſen der Conſulargerichtsbarkeit in Staaten europäiſcher Bildung eine viel größere praktiſche Bedeutung zugeſchrieben wird, als es im Vorſtehenden geſchehen, ſo erklärt ſich dieſes aus zwei Gründen. Die betreffenden Schriftſteller halten ſich entweder an alte Verfügungen und Gebräuche, denen die Wirklichkeit ſchon lange nicht mehr entſpricht, oder ſie übertragen mehr oder weniger was von den Conſulaten in nicht chriſtlich europäiſchen Ländern gilt, auf den europäiſch-amerikaniſchen Völkerverkehr. Am lebendigſten hat ſich noch die judicielle Thätigkeit des franzöſiſchen Conſuls erhalten, und die meiſten Zugeſtändniſſe in Verträge exiſtiren zwiſchen Frankreich und Nordamerika.

11) Iſt auch ſo die eigentliche Thätigkeit des Conſuls eine beſchränkte und mit der frühern Fülle von richterlicher Macht nicht mehr zu vergleichen, ſo dient er der heimiſchen Rechtspflege doch vielfältig als Urkundsperſon. Manche Staaten haben ihren Conſuln Vollmacht gegeben, Unterſchriften, Erklärungen u. ſ. w. zu beglaubigen. Namentlich die engliſch-amerikaniſchen Conſuln ſind zu ſolcher Vornahme berechtigt und ihre Beurkundungen haben in den Gerichten Glaubwürdigkeit. Zwiſchen den Staaten des europäiſchen Continents iſt der Verkehr der Behörden verſchiedener Staaten ein unmittelbarer, weshalb die Conſuln ſeltener für ſolche Beglaubigungen gebraucht werden, abgeſehen davon, daß man in den Notaren Beamte ſpeciell für ſolche Beurkundungen beſitzt. Manchmal ſind die Conſuln auch berufen, für die Theilungsbehörden der Heimat proviſoriſche Maßregeln, Verſiegelung von Nachlaß, Regulirung von Erbſchaften, vorzunehmen; allein die Ortsbehörden ſind hier gewöhnlich einer Ausdehnung dieſer Thätigkeit im Wege, ſodaß die meiſten Conſularinſtructionen den Conſuln die Ausübung ſolcher Functionen immer nur unter der Vorausſetzung vorſchreiben, daß die Ortsbehörden mehr ſelbſt die Sache in die Hand nehmen und dem Conſul ſolche Thätigkeit geſtatten. Doch iſt auch in einem ſolchen Fall nicht ausgeſchloſſen, daß ſich in der obenerwähnten Weiſe der Conſul der Intereſſen Abweſender annimmt, wenn auch, wie ſchon bemerkt, die ſpeciellen landesgeſetzlichen Beſtimmungen für den Umfang dieſer geſtatteten Fürſorge maßgebend ſein müſſen.

12) Diejenigen Länder, welche wie Frankreich das Civilſtandsweſen von jedem kirchlichen Bezug getrennt haben, laſſen auch ihre Conſuln als Civilſtandsbeamte thätig werden. So kann unter den geſetzlichen Vorausſetzungen der Conſul gültige Trauungen vollziehen, ſeine Einträge über Geburts- und Todesfall haben dieſelbe Rechtskraft wie die anderer einheimiſcher Civilſtandsbeamten. Eigenthümlich iſt dem franzöſiſchen Rechte die Einrichtung, daß der Conſul ein Registre matricule zu führen hat, in welches ſich die im Conſularbezirk wohnenden franzöſiſchen Staatsbürger eintragen laſſen können, wodurch ſie gewiſſe Vortheile (z. B. Beweis des animus revertendi) erlangen. Vgl. über dieſe Eigenthümlichkeit des franzöſiſchen Rechts die Ordonnance royale sur l'intervention des Consuls, relativement aux Actes de l'état civil des Français en pays étranger d. d. 23 Oct. 1833, bei Cuſſy, „Réglements consulaires", S. 186.

VI. Die im Vorſtehenden kurz zuſammengefaßte Thätigkeitsſphäre des Conſuls erleidet durch die Thatſache des Kriegseintritts theilweiſe eine Erweiterung, theilweiſe eine Beſchränkung. Letzteres tritt ein für die Conſuln der kriegführenden Mächte auf dem Kriegsgebiete ſelbſt. Mit dem Abbrechen der diplomatiſchen Beziehungen ſtellen auch die Conſuln meiſt ihre Thätigkeit ein, und die Beſchützung der Intereſſen von im Feindeslande weilenden Staatsangehörigen wird einer befreundeten Geſandtſchaft und ihren Unterbeamten übertragen. Nichtsdeſtoweniger wirkt der Umſtand, daß die Conſuln oft als angeſiedelte Kaufleute oder Eingeborene im Lande wohnen bleiben, dahin, daß ſie in officiöſer Weiſe zu Vermittelungen gebraucht werden; allein dieſes gehört der allerneueſten bekanntlich früher nie gekannten mildern Geſtaltung des Kriegsgebrauchs an und die Regel iſt noch immer, daß der Krieg, der Verkehr durch die Waffen den Ver-

handlungen durch Geſandte und Conſuln ein Ende macht. In neutralen Häfen und Landen erwächſt dagegen den Conſuln der Kriegführenden eine erweiterte Aufgabe, indem ſie mit den Geſandtſchaften darauf zu ſehen haben, daß die Pflichten der Neutralität vom betreffenden Lande aus eingehalten werden. Die Conſuln neutral bleibender Staaten haben dagegen ihrerſeits darauf zu ſehen, daß den begründeten Rechten des neutralen Handels kein Abbruch geſchieht und überhaupt den Landesangehörigen keine weitern Nachtheile aus dem Kriege entſtehen als die unabwendbaren Conſequenzen der Rechte des Kriegführenden. Das Nähere darüber findet ſich in den einzelnen von den Rechten und Pflichten der Neutralitäten handelnden Artikeln, wie denn auch dieſe Thätigkeit der Conſuln nicht ausſchließlich ihrem Amte angehört, ſondern mit den Aufgaben der übrigen Staatsorgane, namentlich auch der bewaffneten Staatsſchiffe, ein Ziel hat. Bei der Verhandlung von priſengerichtlichen Fällen iſt manchmal ausdrücklich den Conſuln der betreffenden neutralen Staaten die Vertretung von Reclamationen, und zwar in einzelnen Ländern unter Ausſchluß jeder andern Vertretung anheimgegeben. Durch die mildere Handhabung des Völkerſeerechts und die größere Übereinſtimmung in der Praxis der bedeutendſten Seemächte iſt dieſer Zweig der Conſularthätigkeit jetzt mancher Schwierigkeit enthoben.

VII. Die Art und Weiſe, wie der Conſulardienſt eines einzelnen Landes überhaupt oder in den verſchiedenen Staaten, in welchen daſſelbe Conſulatbeamte unterhält, organiſirt iſt, beruht zunächſt auf willkürlicher Anordnung, wenn auch dabei auf die Verhältniſſe des Staats, wo man Conſulate einrichtet, Rückſicht genommen werden muß, letzteres namentlich in Betreff des Ranges der Conſulate. Die Unterſcheidung von Generalconſulaten, Conſulaten und Viceconſulaten iſt allgemein bekannt, allein man würde irren, wenn man annähme, daß alle Staaten mit dieſen Bezeichnungen immer denſelben Begriff und Rang verbinden. Was zunächſt diejenigen Generalconſuln anbelangt, welche zugleich mit diplomatiſchen Functionen als Chargés d'Affaires oder unter andern Namen betraut ſind, ſo ſtehen ſie außerhalb der bloßen Conſularhierarchie; ſie ſind neben ihrem diplomatiſchen Charakter, der als das Höhere das Beſtimmende ſein muß, auch verpflichtet Conſularfunctionen zu üben; ſo iſt z. B. der däniſche Geſchäftsträger in Waſhington zugleich Generalconſul, und eine gleiche Stellung hat der engliſche Chargé d'Affaires in Hamburg. Manchmal werden ſolche diplomatiſche Agenten vorzugsweiſe Generalconſul genannt, z. B. der engliſche und preußiſche Vertreter in Warſchau, nichtsdeſtoweniger ſind dies Mitglieder des diplomatiſchen Corps und die gewöhnlichen Privilegien der Geſandten unterer Ordnung kommen auch ihnen zu. Dagegen gibt es Generalconſuln, für welche dieſe Bezeichnung durchaus keine weitern Ehren oder materiellen Rechte involvirt als diejenigen, welche mit dem einfachen Conſulat verbunden ſind. So beſtimmt z. B. die neueſte nordamerikaniſche Acte vom 1. März 1855, daß der Präſident befugt ſein ſoll, einem Conſul den Titel Generalconſul beizulegen, wenn er dies für den Dienſt nützlich anſieht. Ebenſo wenig iſt die Auffaſſung des Vicecouſulats überall gleich, und daſſelbe gilt von den ſogenannten Conſularagenten, die bald außerhalb des eigentlichen Beamtennexus ſtehen, bald eine untergeordnete Stellung innerhalb deſſelben bezeichnen. Für die Mehrzahl der bedeutendern Staaten läßt ſich jedoch ſagen, daß unter einem Generalconſul gewöhnlich verſchiedene Conſuln innerhalb des Generalconſulatsbezirks, der zumeiſt mit den Grenzen eines Staats zuſammenfällt, ſtehen und daß es eine Ausnahme iſt, wenn z. B. die Generalconſuln in Hamburg meiſt auch über die Conſuln in den Nachbarländern die Oberaufſicht führen. Dies ſetzt natürlich auch ein Exequatur von den Regierungen dieſer Länder voraus. Ob übrigens der Conſul ſtets nur durch die Vermittelung des vorgeſetzten Generalconſuls oder ſelbſtändig mit ſeiner Regierung verkehrt, beruht auf ſpecieller Feſtſetzung. Herkömmlich iſt dagegen, daß er mit den territorialen Behörden außerhalb ſeines Conſularbezirks nur durch Vermittelung des Generalconſulats oder der Geſandtſchaft in Verbindung tritt. Wenn nun auch der einzelne Conſul gewöhnlich im Generalconſulatsbezirk einen beſondern Sprengel hat, ſo kommt es doch auch vor, daß ſich Conſuln zur unmittelbaren Vertretung des Generalconſuls am Sitze deſſelben befinden. In ähnlicher Weiſe ſtehen auch den Conſuln manchmal Viceconſuln zur Seite, während gewöhnlich die Viceconſulatsbezirke wieder Unterabtheilungen der Conſulatsdiſtricte ſind. Die Ernennungen ſolcher Viceconſuln gehen, wie ſchon früher bemerkt, jetzt regelmäßig von der Regierung aus und die gewöhnlichen Conſulatsprivilegien kommen auch ihnen zu. Auch über die Conſularagenten iſt ſchon oben bemerkt worden, daß ſie nicht in allen Ländern gleiche Stellung einnehmen, wie denn vereinzelt z. B. in Colonien auch der Titel Commerzialagent vorkommt, ohne doch factiſch etwas anderes als einen officiöſen Conſul zu bezeichnen. Dieſelbe Bezeichnung, Agent de commerce,

galt auch einige Jahre für die franzöſiſchen Conſuln, als an der Spitze des franzöſiſchen Staats ein Conſul anderer Art ſtand und man die Gleichnamigkeit von ſo disparaten Ämtern vermeiden wollte. Die franzöſiſche Regierung erſuchte zu gleicher Zeit auch die fremden Mächte, welche Conſuln in Frankreich unterhielten, eine ähnliche Umtaufung vornehmen zu wollen, und ſo nannte z. B. Preußen ſeine Conſuln in franzöſiſchen Plätzen demgemäß Commerzagenten. In dem raſchen Wechſel alles Franzöſiſchen wurde freilich der hergebrachte Name bald wieder anwendbar. In einzelnen Ländern gibt es dann noch, als die unterſte Stufe im Conſulardienſt, ſogenannte Conſulareleven, deren Ausbildung ſich beſonders Frankreich, in neuerer Zeit auch England, für die Conſulate in nicht chriſtlichen Ländern angelegen ſein laſſen, insbeſondere mit Rückſicht auf Sprachkenntniſſe. In Frankreich werden dabei die Angehörigen von Conſulatsbeamten beſonders begünſtigt. Die meiſten Länder kennen dieſe Einrichtung aber nicht, welche die jüngern Kräfte durch Anſtellung als Secretäre, Dolmetſcher u. ſ. w. vorläufig verwendet. Außer der eben geſchilderten hierarchiſchen Ordnung der Conſulate ſelbſt kommt nämlich noch das Bureauweſen der einzelnen Conſulate in Betracht. Während der einfache kaufmänniſche Conſul oder Viceconſul ſeine Conſularfunctionen mit den Hülfskräften ſeines gewöhnlichen Handelscomptoirs beſorgt, haben die wichtigern Conſulate förmliche Bureaux, als deren Chef häufig ein ſogenannter Conſulatskanzler erſcheint. Dieſer iſt nach der Geſetzgebung einiger Länder von der Regierung ſelbſt ernannt, namentlich wenn ihm ausdrücklich die Führung der Civilſtandsregiſter, die Vornahme der notariellen Acte ausdrücklich zugewieſen iſt, und das Gleiche gilt für die Placirung der Conſulareleven; im übrigen hat der Conſul die Wahl ſeines Kanzleiperſonals und dem entſprechend auch die Verantwortlichkeit für deſſen Handlungen. Welche Bücher geführt werden ſollen, zu welchen Tagesſtunden die Kanzlei offen ſein muß, ob die Conſulatsgebühren dem Conſul zufließen oder gegen ein feſtes Gehalt dem Staat verrechnet werden müſſen, iſt für die verſchiedenen Länder verſchieden beſtimmt, und nach der Bedeutung erklärt es ſich auch, daß die Einnahmen z. B. von Beſoldungen von 6—8000 Thlrn. bis zu der unbedeutendſten Sportelſumme variiren.

VIII. Wenn wir uns jetzt zur Betrachtung der Privilegien und Ehrenrechte des Conſuls wenden, iſt von vornherein daran zu erinnern, daß der Pomp und Glanz des Geſandtſchaftsweſens hier nicht zu finden iſt. Wollte man den von der auswärtigen Regierung geſchickten, ausſchließlich das Conſulat verwaltenden Beamten (consuls envoyés der franzöſiſchen Schriftſteller) auch den eigentlichen Geſandten gleichhalten, ſo kann dies doch offenbar mit den kaufmänniſchen Conſuln nicht der Fall ſein, und da dieſe im Conſulardienſt überwiegen, iſt es erklärlich, daß ſich die Ehren- und ſonſtigen Vorrechte der Conſuln nach ihrer ſonſtigen Lebensſtellung beſtimmen. So gilt denn als allgemeiner Grundſatz, daß die Exterritorialität und die daraus fließenden Vorrechte den Conſuln nicht zukommen. Durch Übernahme eines Conſulats für eine fremde Regierung hört der Unterthan nicht auf dieſes zu ſein, höchſtens daß Befreiung von beſtimmten Gemeindeleiſtungen nach altem Herkommen mit einem Conſulat verbunden iſt. Ein Fremder, der Conſulatsfunctionen zu verſehen hat, iſt nichtsdeſtoweniger temporärer Unterthan, und alle Conſequenzen dieſes Begriffs, die Pflicht vor den Gerichten des Landes Recht zu nehmen, die herkömmlichen Abgaben zu leiſten, überhaupt den Staatsgewalten botmäßig zu ſein, finden Anwendung. Allein dieſem ſteht nicht im Wege, daß den Conſuln zur gehörigen Geſchäftsführung alle möglichen Erleichterungen vom territorialen Staate zu gewähren ſind, und namentlich iſt die Unverletzlichkeit des Conſulararchivs ein völkerrechtliches Princip. Das Archiv iſt ja nicht Eigenthum und Dependenz des einzelnen Conſuls perſönlich, ſondern bei ihm tritt ſich Staat und Staat gegenüber. Sonſt freilich gibt es gegen Hausſuchungen und andere landesrechtlich legale Vornahmen der Art keine Immunität für das Conſulatsgebäude. Wenn nun auch Exterritorialität und Immunität dem Conſul fehlen, bleibt er nichtsdeſtoweniger auswärtiger Beamter und inſoweit als jede Verletzung und Beleidigung gegen ihn auch den Staat mittrifft, erfreut er ſich einer beſondern factiſchen Garantie gegen ſolche Angriffe. Ausdrücklich ſtipulirte Ehrenrechte pflegen in europäiſchen Ländern die Conſuln nicht zu haben, außer daß das Herkommen ihnen Aufhängung des Wappens des von ihnen vertretenen Staats, auch wol, jedoch nicht überall, das Aufziehen der Flagge und das Tragen einer Uniform geſtattet. Weiter gehende Rechte räumen ihren Conſuln nur wenige Staaten gegenſeitig ein. Hervorgehoben zu werden verdienen die Beſtimmungen zwiſchen Frankreich und Nordamerika, wonach die Conſuln nicht verpflichtet ſind perſönlich Zeugniß abzulegen, ſondern ihr Zeugniß ſchriftlich abgeben können. Eine Verletzung dieſer Beſtimmung gegen den franzöſiſchen Conſul zu San-Francisco gab vor einigen Jahren zu einer diplomatiſchen Erörterung zwiſchen den beiden Mächten Anlaß. Über ſonſtige Spe-

cialitäten ist der betreffende Vertrag von 1856 zu vergleichen. Auf einer bundesgesetzlichen Bestimmung beruht es, daß die Consuln in den Vereinigten Staaten von Nordamerika einen erimirten Gerichtsstand vor den Gerichten der Vereinigten Staaten (im Gegensatz zu den Gerichten der einzelnen Staaten) haben. (Bundesverfassung, Art. III, §. 2, und Congreßacte, vom 24. Sept. 1789.) In Bezug auf die Vorrechte und Privilegien ist es ein sich aus der menschlichen Natur erklärender Grundzug aller Schriftsteller, welche Consulate bekleidet haben oder bekleiden, daß sie ihrem Stande die möglichste Fülle von Ansehen zuwenden wollen; eine wahre Begeisterung für Rang und Würde seines Standes, wogegen freilich die nüchterne Wirklichkeit schroff absteht, legt der schon angeführte de Cussy in der ersten Abtheilung seiner „Réglements consulaires" sowie in fast allen seinen sonstigen Werken an den Tag. Vgl. Sect. VII: „Des prérogatives et immunités des Consuls." Schließlich sei noch bemerkt, daß wenn bei öffentlichen Aufzügen und sonstigen Festlichkeiten die verschiedenen an einem Orte angestellten Consuln zusammentreffen, sie unter sich die Reihefolge (von eigentlichem Rang kann man kaum reden) einzuhalten pflegen, welche im gesandtschaftlichen Verkehr für ihre Staaten gilt.

IX. Eine ganz andere Stellung sowol was Ehrenrechte als Functionen anbetrifft, nehmen die Consulate in Ländern nicht christlicher Bildung ein, wo, wie schon hervorgehoben wurde, die alte Machtfülle des Consuls als Richter und Diplomat zugleich noch in Wirksamkeit geblieben ist. Wir sahen schon in der historischen Skizze, daß der Orient die Wiege des Consulatswesens war, und die Gründe, welche damals so weit gehende Befugnisse den Consularbeamten unterstützen mußten, sind bis auf den heutigen Tag in wenig veränderter Kraft bestehen geblieben. Der orientalische Staat kennt nicht das geschlossene einheitliche, einförmige Wesen des modernen europäischen Staatslebens. Nehmen wir als seinen Typus das osmanische Reich, so verträgt sich mit einer despotischen Regierungsweise recht gut eine große Selbständigkeit nicht blos der einzelnen Landestheile, sondern auch der einzelnen Bevölkerungsschichten; ja die ganze religiös-politische Anschauung des Koran leistet einem verhältnißmäßig freien Gebaren fremder Religionsverwandten großen Vorschub. Wenn dies schon für die eigentlichen Rajahs galt, so mußte es noch mehr für die eigentlichen Franken der Fall sein, welche mit den Gewöhnungen und Anforderungen der europäischen Civilisation in die Länder unter osmanischer Herrschaft kamen und vor den einheimischen türkischen Behörden unmöglich Recht nehmen konnten. Ein anderer Umstand war, daß die zerstreut unter den Türken lebenden Fremden einen nähern, wirksamern Schutz nöthig hatten, als durch die in Konstantinopel weilenden Gesandtschaften gewährt werden konnte. So räumten denn schon früh die sogenannten Capitulationen nicht blos den Gesandten, sondern auch den Consuln der einzelnen europäischen Mächte Vorrechte ein, welche wesentlich als die der Gesandtschaften, verbunden mit einer ausgedehnten Jurisdiction über die Landesangehörigen sich darstellen; ja indem wir hier noch spät ein förmliches Asylrecht finden, geht dieser Kreis von Rechten über die jetzt in Europa hergebrachte diplomatische Immunität hinaus (s. den Art. Asyl). Schon gleich die Art der Ernennung und Beglaubigung eines Consuls für die Türkei, Persien, die nordafrikanischen Barbareskenstaaten, China, Japan und Birma — um gleich die Hauptvölker dieser Gruppe zu nennen — weicht von der früher geschilderten ab, indem hier die Grundsätze des Gesandtschaftsrechts platzgreifen. Ein förmliches Beglaubigungsschreiben (lettres de créance, credentiales) legitimirt den Generalconsul oder Consul, welches in der dabei hergebrachten feierlichen Weise überreicht wird. Infolge davon pflegt der Consul auch, mit Ausnahme der Länder, wo noch ein Gesandter seiner Macht accreditirt ist, Zutritt zum Staatsoberhaupt zu haben, und hierbei sowie bei allen sonstigen feierlichen Gelegenheiten gelten die Regeln des diplomatischen Ceremoniels. Mit dem Beglaubigungsschreiben steht denn auch die Überreichung von Abberufungsschreiben als Endigungsact der Function im Zusammenhange, und was über Erlöschen des Creditivs durch den Tod des Souveräns für Gesandte gilt, findet auch seine Anwendung auf diese Consuln mit diplomatischen Functionen. Gleich den Gesandten genießen dieselben die ausgedehnteste Steuerfreiheit, Immunität von der Einwirkung der muselmanischen und ähnlichen Behörden. Für die ältere Zeit finden sich die nähern Bestimmungen über das Verhältniß im türkischen Reiche in den Capitulationen, die älteste französische zwischen Franz I. und Soliman ist vom Jahre 1535; gegenwärtig gilt außer spätern Handelsverträgen noch der von 1740. England hat seit 1606 solche Verträge mit der Pforte. Sehr weitgehende Schutzrechte, sodaß auch ursprünglich türkische Unterthanen der unmittelbaren Einwirkung der türkischen Behörden entzogen werden, sind darin zum Theil eingeräumt, und dies führt uns auf die wichtigste Specialfunction des Consuls im Orient, auf sein Richteramt. Die nähere Regelung und Vertheilung

der Geschäfte zwischen seinen Landesbehörden und der Consularjurisdiction berührte die Pforte nicht weiter, sie verzichtete mit großer Liberalität auf Civil- und Strafgerichtsgewalt in Fällen, welche nach Grundsätzen des europäischen Völkerrechts dem Territorialstaate unbeschränkt zustehen. Daß die unmittelbaren Haus- und Geschäftsangehörigen des Consuls der Territorialjurisdiction nicht unterliegen, folgt schon aus der Exterritorialität des letztern, aber auch über sonstige im Consulatsbezirk angesiedelte Landsleute und aufgenommene Schützlinge hat der Consul förmliche Jurisdiction. Ausgeschlossen von seiner Einwirkung sind durchaus nur Streitsachen zwischen zwei Türken, mag es sich um eine Civil- oder Criminalsache handeln; wenn eine Partei zu seinen Landsleuten und Schützlingen gehört, sollen die türkischen Gerichte nicht ohne Gegenwart des Consuls oder seines Vertreters die Sache verhandeln (französische Capitulation von 1740, Art. 26; englische von 1675, Art. 23); auch ist in solchen Fällen, wenn der Werth der Streitsache nicht ganz minimal ist, ein privilegirter Gerichtsstand bei der Pforte selbst im Gegensatz zu den türkischen Lokalbehörden gegeben (englische Capitulation, Art. 24; russisch-türkischer Friedensvertrag von 1783, Art. 24). Was aber die selbständige gerichtliche Thätigkeit der Consuln anlangt (in den gedachten Verträgen werden Gesandte und Consuln durchgehends gleich behandelt), so steht ihnen die gerichtliche Regulirung von Erbschaften und die dazu gehörige Thätigkeit im vollsten Maße zu (englisch-türkische Capitulation, Art. 26). In Civilsachen zwischen ihren eigenen Landesangehörigen haben sie außer der allgemeinen schiedsrichterlichen Thätigkeit ausschließliche Gerichtsbarkeit: „Wenn zwischen ihnen selbst irgendein Streit entsteht, soll die Entscheidung darüber gänzlich ihrem Gesandten oder Consul überlassen sein in Gemäßheit ihrer Gesetze und Gewohnheiten, und unsere Beamten sollen keine Cognition darüber haben", so absolut verzichten die Sultane auf ihre eigene Jurisdiction (englisch-türkische Capitulation, Art. 16). Um so mehr ist man für die nähern Bestimmungen auf die Festsetzungen der einzelnen Staaten angewiesen. Nehmen wir, um ein Beispiel für alle stehen zu lassen, die französische Organisation, welche auf zwei ausführlichen Gesetzen für das Civilverfahren vom 1. Juni 1778, für das Strafverfahren vom 28. Mai 1836 (Cussy, S. 236 fg.), nebst einigen erläuternden Verordnungen beruhen. In beiden Fällen sowol als Civil- als auch als Strafgericht ist der Consul von zwei Notabeln aus der Zahl der in seinem Bezirk wohnenden Franzosen beisitzandet. Ebenso bildet für beide Arten von Streitsachen der Consulatskanzler den Gerichtsschreiber oder Greffier. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat den allgemeinen Charakter des französischen Civilprocesses, nur ist es nothwendig summarischer Natur. Je nach der Art der Streitsachen ist die Sentenz, welche mit der Appellation angegriffen werden kann, gegen Caution oder auch ohne Caution vollzugsreif, da man unmöglich mit der Vollstreckung bis zum Appellurtheil, welches die Cour impériale von Aix in der Provence für alle levantinischen Consularentscheidungen zu fällen hat, warten kann. Vor diesen Consulatsgerichten, welche aber nur bei Consulaten, nicht auch bei Viceconsulaten bestehen, kann der Franzose auch von Nichtfranzosen belangt werden; dies gilt auch für türkische Kläger, obgleich für solche Fälle auch die in den größern Handelsstädten eingesetzten türkischen gemischten Gerichte zuständig sind. Für die Strafjustiz der französischen Consuln gelten die Grundsätze des Code d'instruction criminelle in der Gestalt, wie sie in das erwähnte Gesetz aufgenommen sind. In Anklagen auf crimes, schwere Verbrechen, hat das Consulargericht nur die Voruntersuchung gegen den angeschuldigten Franzosen zu führen und denselben mit sammt der Anklageacte an die Cour von Aix zu schicken, wo das Urtheil in gewöhnlicher Weise mit Geschworenen gefällt wird. Correctionelle und kleine Polizeisachen unterliegen der Entscheidung des Consulargerichts, gegen welche meist an das genannte Appellationsgericht Berufung eingelegt werden kann. Während regelmäßig die Strafsätze des Code pénal anzuwenden sind, hat der levantinische Consul die Befugniß, kürzere Gefängnißstrafen in Geldbußen zu verwandeln, wie denn die Execution die schwache Seite der gesammten Consulargerichtsbarkeit ist. Für die Engländer, deren Anordnungen mit den soeben skizzirten im wesentlichen harmoniren, soweit eben englisches und französisches Recht sich vertragen, ist das praktisch Mißliche dieser ganzen Gerichtsbarkeit im fremden Lande noch dadurch erhöht, daß sie in Joniern und Maltesern Staatsangehörige und Schutzbefohlene der schlimmsten Sorte haben, welche in den türkischen Seehäfen fast noch mehr als die Unterthanen des Königs von Griechenland stehlen und rauben. Gegen sie insbesondere ist die englische Gesandtschaft in Konstantinopel mit einem Recht der Transportation in die Heimat ausgerüstet, allein trotz der vor wenigen Jahren eingetretenen Neugestaltung der Consularjurisdiction in Konstantinopel (es ist ein von Consulat und Gesandtschaft ganz getrennter juristischer Posten,

Consular Judgeship, errichtet worden) gibt die Existenz und doch praktische Nichtexistenz der fremden Justiz den türkischen Behörden, besonders in den Hafenstädten, zu gesteigerten Klagen Anlaß. Wir nähern uns nämlich dem Zeitpunkte, wo die Pforte beanspruchen wird, den übrigen Völkern des modernen Culturlebens völlig gleichgestellt zu werden. Durch den Pariser Frieden von 1856 ist sie in das europäische „Concert" aufgenommen worden, die ältern Capitulationen gehen aber von der Grundanschauung aus, daß die osmanische Staatsmasse von entschieden nicht europäischem Bildungscharakter ist, und jeder Misstand, den die exceptionelle Jurisdiction der Consuln mit sich führt, wird als Argument gegen das Bestehende mit Recht angeführt. Und auch abgesehen von den praktischen Übeln der noch herrschenden Einrichtungen legt die Pforte großes Gewicht darauf, daß Reciprocität die Grundlage aller Völkerverträge der Art sein müsse. Nun fällt es aber keinem der andern europäischen Staaten ein, einem türkischen Generalconsul oder Consul Jurisdiction einzuräumen. Hier liegt eine neue orientalische Frage zur Regulirung vor, an welche sich die Herren Diplomaten zunächst einmal wagen mögen. Eigenthümlich gestalten sich im Zusammenhang mit den Ergebnissen der letzten orientalischen Krisen auch die Dinge in den Donaufürstenthümern. Die alten Capitulationen der Sultane erstrecken sich offenbar auch auf die Unterthanenlande wie Walachei und Serbien, und die Stellung fremder Consuln, soweit es deren in diesen Tributstaaten gab, richtete sich auch nach ihnen. Allein mit der wachsenden Selbständigkeit dieser Vasallenländer wehrten ihre Obrigkeiten sich vielfach gegen die Consularjurisdiction, und in den allerletzten Wochen hat sich ein solcher Conflict namentlich in der Moldau und Walachei ergeben. Die Consuln und die Pforte behaupten, daß die spätern Einräumungen selbständiger Justiz nur mit Rücksicht auf die allgemeinen Verpflichtungen der oberlehnsherrlichen Macht verstanden werden dürfen, während die Regierung der Fürstenthümer auf den Wortlaut ihrer Verfassung und den christlich-moralischen Höhepunkt ihres Volks pocht. Viel weniger Beschwerde verursacht zur Zeit die Consularjurisdiction noch in den übrigen genannten Ländern außer der Türkei. Mit allem Respect vor der chinesischen Civilisation scheint es zur Stunde doch noch angemessen, unsere Unterthanen im Lande der Mandarinen vor der Mandschujustiz zu bewahren. Die englischen und amerikanischen Gesetze haben demgemäß auch besondere Anordnungen sowol für Civil- als Strafsachen getroffen, und die Nähe einer englischen Besitzung, Hongkong, erleichtert namentlich die englische Rechtspflege für Streitigkeiten, welche auf chinesischem Grund und Boden vorgefallen sind. Über die nächste Gestaltung der Consularverhältnisse in diesen Gegenden wird wol der Ausgang des soeben neu beginnenden Kriegs zu entscheiden haben. Bemerkenswerth ist schließlich nur, daß bei der Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit neuen Völkern das Consulatswesen sich zunächst auf seiner ältesten Stufe zeigt, bis allmählich ein Vorrecht nach dem andern, eine Beschränkung der Territorialherrschaft nach der andern abfällt. Aber nichts wäre verkehrter, darin eine Verminderung der Bedeutung und Wichtigkeit des Amts selbst zu sehen. Im Gegentheil läßt sich, wenn man Gesandte und Consuln, den reinen Diplomaten und den Beamten des Gütertausches zwischen den Nationen einander gegenüberstellt, behaupten, daß schon jetzt die diplomatische Thätigkeit von der consularen an Wichtigkeit überragt wird und daß dieses in der Zukunft in noch viel höherm Maße der Fall sein wird.

Um so begründeter sind die laut erschallenden Klagen des deutschen Handelsstandes, daß er als solcher einer jeden Unterstützung und Beschützung durch Consuln entbehrt und die Consulareinrichtungen der einzelnen deutschen Staaten mit dem täglich wachsenden Bedürfniß in gar keinem Verhältniß stehen. Allerdings wäre, numerisch angesehen, mit den Consulaten aller deutschen Staaten schon etwas auszurichten; allein, einmal sind die weitaus meisten deutsche Regierungen vertretenden Consuln gewöhnliche Kaufleute, denen nicht selten sogar die Kenntniß der deutschen Sprache fehlt, die mit den Handelsbedürfnissen des von ihnen repräsentirten Landes so gut wie unbekannt sind, und an die bei dem Mangel jeglicher entsprechenden Besoldung eigentliche Ansprüche gar nicht gemacht werden können. Auf der andern Seite läßt sich auch nicht verkennen, daß die Finanzen der kleinern deutschen Staaten einer gehörigen Besetzung der Consulate nicht gewachsen sind und manche derselben für ihre Verhältnisse das Mögliche leisten. Allein das Mögliche ist nicht immer das Genügende, und da auf diesem Gebiete, wie auf so vielen andern, durch Vereinigung gewonnen werden könnte, was dem einzelnen unmöglich ist, muß man um so mehr bedauern, daß weder durch die Bundesorganisation noch durch den Zollverein eine gemeinschaftliche Vertretung der deutschen Handelsinteressen angebahnt worden ist. Namentlich die letztere Verbindung, deren ausgesprochener Hauptzweck auf dem Handelsgebiete liegt, ist dadurch um einen großen Theil ihrer Wirkung gekommen, daß es an Handels-

agenten des Zollvereins als ſolchen fehlt, und daß die Souveränetätsfreude der einzelnen Staaten dem eigenen materiellen Intereſſe dieſes kleine Opfer nicht hat bringen wollen, ganz abgeſehen davon, daß es ein hoher moraliſcher Gewinn für die Nation ſein würde, ſich wenigſtens — wenn auch deutſche Geſandte noch längere Zeit vermißt werden müßten — auf dem Gebiete des Handelsverkehrs im Beſitz einer einheitlichen Vertretung zu fühlen. Dieſe nothwendige Ausbildung im Zollverein iſt ſo dringend, daß keine nahe oder entfernte Ausſicht auf eine beſſere politiſche Organiſation Deutſchlands von ihrer Durchführung ablenken darf. Bisjetzt iſt leider Deutſchland in Handels- und Conſulatsfragen — nicht einmal ein geographiſcher Begriff.

X. Die Literatur unſers Gegenſtandes iſt eine kosmopolitiſche wie der Gegenſtand ſelbſt. Die Geſchichte der Conſulate hat von ältern Schriftſteller, namentlich Steck in ſeinem „Essai sur les Consuls", und F. Borel, „De l'origine et des fonctions des Consuls", behandelt; ſehr vollſtändig ſind auch die Angaben in A. de Miltitz' leider unvollendetem Werk: „Manuel des Consuls." Das Conſulat unſerer Tage iſt am vollſtändigſten in dem ſoeben erwähnten Miltitz'ſchen Werk dargeſtellt. Mit beſonderer Berückſichtigung der portugieſiſchen Geſetzgebung behandeln den Gegenſtand dos Santos und Caſtilho-Bareto in dem „Traité du Consulat". Einen allgemeinen Charakter trägt Oppenheim's „Praktiſches Handbuch der Conſulate aller Länder", während faſt jedes Land für dieſen Gegenſtand einen beſondern Bearbeiter aufzuweiſen hat. Eine Sammlung von darauf ſich beziehenden Verordnungen enthält de Cuſſy's „Réglements consulaires". Abgeſehen von den zum Theil ſehr dürftigen Notizen in den gewöhnlichen Werken über das Völkerrecht, verdient von Handbüchern mit allgemeinern Zwecken Charles de Martens' „Guide diplomatique" und insbeſondere Mirus', „Das europäiſche Geſandtſchaftsrecht", angeführt zu werden, wo ſich eine kurze aber recht gute Zuſammenſtellung der wiſſenswertheſten Punkte findet. H. Marquardſen.

Conſumtion, Conſum (Verzehrung) iſt die innere (ſtoffliche, organiſche) Umgeſtaltung eines Guts, d. h. eines Gegenſtandes, der zur Befriedigung menſchlicher Bedürfniſſe dient. In dieſer weiteſten Bedeutung umfaßt das Wort ebenſowol die Umgeſtaltung des Gutes durch von menſchlicher Willkür unabhängige Naturkräfte als jenen letzten Endzweck aller Güter in ſeiner Erfüllung, den Bedürfniſſen der Wirthſchaft zu genügen. Die erſtere Verzehrung iſt die für die Volkswirthſchaft im allgemeinen bedauerliche Folge der feindlichen Tendenz einzelner Naturkräfte (das Wegſchwemmen fruchtbarer Landſtriche durch Sturmfluten, das Oxydiren der Metalle u. ſ. w.), inſofern aber dieſe Einwirkungen außerhalb des Kreiſes menſchlichen Schaffens und Wirkens, außerhalb der Wirthſchaft liegen, ſo genügt deren Erwähnung als verzehrender Factoren, und nur die wirthſchaftliche Conſumtion bleibt Gegenſtand der Betrachtung. Übrigens wurde in der obigen Erklärung der Conſum in ſeiner weiteſten Bedeutung abſichtlich als ſtoffliche Umgeſtaltung bezeichnet, denn weder Naturkräfte noch menſchliche Einwirkung vermag den Stoff zu vernichten, derſelbe kann nur in mechaniſche oder chemiſche Theile zerlegt, aber nie vernichtet, aufgezehrt werden.

Im engern Sinne iſt Conſumtion (wirthſchaftliche Conſumtion) die Einbeziehung des Gutes in den Bereich der Thätigkeit des Menſchen, um daſſelbe ſeinem natürlichen Zwecke zuzuführen. Auch dieſe eingeſchränkte Bedeutung des Worts ſchließt Verſchiedenes in ſich, denn die Güter werden ebenſowol ergriffen, um durch Bearbeitung eine neue Geſtaltung zu erhalten, als um unmittelbar ihre Dienſte zu erfüllen, um unmittelbar die perſönlichen Bedürfniſſe in ihrer Verzehrung zu befriedigen. Man ſagt, ein Hammerwerk conſumirt im Jahre ein beſtimmtes Quantum Roheiſen, und der Menſch bedürfe zu ſeiner Exiſtenz eines gewiſſen Quantums von Stickſtoff und Kohlenſtoff in den Nahrungsmitteln. So tritt einmal die Conſumtion inmitten des Gebiets der productiven Thätigkeit, und dann als die Erfüllung deren letzten Zwecks hervor, denn alle Production hat ja nur das Ziel und den Zweck Gegenſtände zur Befriedigung von Bedürfniſſen herzuſtellen. Niemand würde produciren, wenn nicht der Abſatz, die Realiſirung entgegenſtehender Bedürfniſſe vorläge. Jene Conſumtion, welche das Material durch eine Kette von Einwirkungen umgeſtaltet, welchen die Güter behufs ihrer Umgeſtaltung und Veredelung unterworfen werden, nennt man *productiv*, jene dagegen, welche die Güter im perſönlichen Verbrauche und zum Zwecke der gedeihlichen Erhaltung der perſönlichen Exiſtenz verzehrt, *unproductive* Conſumtion. Doch läßt ſich dieſe Trennung des Begriffs Verzehrung nicht überall im wirthſchaftlichen Leben praktiſch durchführen, inſofern das erzeugende und vernichtende Element vereint auftreten, z. B. beim Arbeitslohne.

Die wirthſchaftliche Conſumtion iſt ſomit die Folge und die Befriedigung eines Bedürfniſſes, und daraus ergibt ſich ſofort, daß die mit der Verzehrung gegebene Vernichtung von

Gütern nicht schlechthin als ein Übel betrachtet werden darf; sind doch die Güter nicht ihrer Existenz halber da, und ihre Bestimmung wird gerade durch die Consumtion erfüllt. So liegt der Schwerpunkt der gesammten Consumtion eines Volks in der Summe seiner Bedürfnisse, allein weniger feststehende und sich gleichbleibende Erscheinungen als die Bedürfnisse gibt es wol kaum im wirthschaftlichen Leben. Zeit und Ort, Nationalität und Religion, Cultur und staatliche Verfassung üben stetig ihre entscheidenden Einflüsse aus; vorübergehende Momente überraschen wirthschaftlichen Gedeihens in unsern Tagen (in den neuentdeckten Goldländern) oder wirthschaftlicher Calamitäten äußern sofort ihre Einwirkung (dieses zeigten die sehr merklich reducirten Zolleinnahmen während des orientalischen Kriegs und der jüngsten Handelskrise).

Ist das Bedürfniß das Grundelement der Verzehrung, so ergibt sich daraus sofort, daß ein Zunehmen der Production im allgemeinen nur durch entsprechendes Anwachsen der Verzehrung möglich sei, dann ist auf die Dauer eine Erzeugung, der es an Absatz fehlt, nicht denkbar. Das wünschenswerthe Verhältniß zwischen Consum und Production ist, daß beide gleichen Schritt halten, daß sich zwischen beiden ein Gleichgewicht feststelle. Dies Gleichgewicht zwischen beiden Elementen regelt sich von selbst, nach natürlichen Gesetzen, deren entscheidender Einfluß in Beziehungen und Verhältnissen wirkt, deren Abhängigkeit von so rein materiellen Factoren man erst in neuester Zeit auf Zahlen gestützt hervorheben und beweisen konnte. Wir verweisen z. B. auf den Art. **Bevölkerung**.

Häufiger kommt es vor, daß für bestimmte Orte oder Zeitpunkte die Menge der erzeugten Dinge den Bedarf unverhältnißmäßig übertrifft. Es tritt dann sofort mit dieser Stockung des Absatzes ein Herabgehen der Preise ein, und (die unvermeidliche Folge aller unverhältnißmäßigen Preisschwankungen) eine Reihe von Störungen im Handelsverkehr und im wirthschaftlichen Verkehr überhaupt. Es sind dies die Zeitpunkte der Handelskrisen, deren letzter und tiefster Grund übrigens wol in der Regel öfter in gestörten Geld- und Creditverhältnissen als in der zu weit getriebenen Production zu suchen ist. Die Handelskrisen drängen in solchen Fällen die Erzeugung gewisser Producte in engere Grenzen zurück, aber stets nur einzelne Productionsgattungen. Mit andern Worten: es ist unmöglich, daß zu gleicher Zeit die nationale Production in allen ihren Zweigen und in ihrer ganzen Ausdehnung abnehme — dem stellt sich der im Menschen nie ruhende und erschöpfende Trieb nach Nutzen oder Genuß bringenden Gütern entgegen. Denn nehmen wir an, einige Productionszweige hätten das durch das allgemeine Bedürfniß (die Nachfrage) bestimmte Maß weit überschritten, so ist eine merkliche Preisverminderung die nothwendige Folge. Diese Preisverminderung kommt den Producenten der übrigen Erzeugnisse zugute, denn dieselben können nunmehr mit einer geringern Menge ihrer Güter als vor dem Preisrückgange die Güter der erstern an sich bringen, sie können den Kreis ihrer Bedürfnisse erweitern, und damit ist ein nachhaltiger Anstoß zu allseitig erweitertem Absatz, also auch zur Herstellung des allgemeinen Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch gegeben.

Wir unterschieden oben bei der Consumtion zwei Arten, productive und unproductive Consumtion — in welchem Wechselverhältniß stehen beide Gattungen der Consumtion? Im allgemeinen kann man sofort behaupten, daß die Wirthschaft einer Nation in desto besserm Zustande sei, je mehr Raum und Thätigkeit die productive Consumtion gewinnt: dieselbe consumirt stets Kapitale, sie sporut zu deren Gewinnung und Aufsparung an, indem sie durch die Wertherhöhung der Kapitale und durch die Aussicht lohnender Thätigkeit den individuellen Egoismus in Athem hält. Auf der andern Seite wäre die Ansicht sehr irrig, die in der unproductiven Verzehrung schlechthin eine wirthschaftliche Calamität sehen wollte. Die unproductive Consumtion steht in engem Zusammenhange mit dem Volkseinkommen und findet nur in Beziehung auf dasselbe ihre Grenzen und ihr Maß, denn gerade dies Volkseinkommen ist Gegenstand der unproductiven Verzehrung. Würde nun die unproductive Consumtion stets das ganze Einkommen der Nation aufzehren, so würde die Kapitalsbildung durch Ersparung wegfallen, damit aber auch ein nothwendiges Element der Volkswirthschaft, denn die Abnutzung der vorhandenen und die stets neu auftretenden Ansprüche an das Kapital erheischen eine fortdauernde Verstärkung derselben. So wird z. B. das europäische Eisenbahnnetz auf Decennien hinaus noch viele Millionen Kapitals in Anspruch nehmen, abgesehen von dem bereits in Eisenbahnen fixirten, gebundenen Kapital. Diese Steigerung des Bedürfnisses nach Kapital ist die unmittelbare Folge jedes industriellen oder landwirthschaftlichen Fortschritts — Nachfrage nach Kapital wird also stets vorhanden sein, also wird auch stets neues Kapital erspart werden

müssen. Wir hatten schon öfter Gelegenheit auf die strengere Verbindung hinzuweisen, die die Consumtion mit dem eigenthümlichen, von einer unzähligen Menge von Einflüssen beherrschten Volkscharakter verknüpft, und diese Verbindung äußert sich auch lebhaft hier. Es hängt vorwiegend vom Volkscharakter ab, in welchem Maße unproductiv aufgezehrt, in welcher Menge Kapital aufgespart wird; es ist nicht nöthig die scharfen Contraste zwischen civilisirten und rohen Völkern anderer Welttheile herbeizuziehen — welcher Unterschied der Consumtion der sparsamen holländischen Nation und der verschwenderischen Sarmaten!

Die Betrachtung der unproductiven Verzehrung führt uns zu einer eigenthümlichen Richtung derselben, zum „Luxus".

Nach der wissenschaftlichen Begriffsbestimmung ist Luxus: die Befriedigung entbehrlicher Bedürfnisse. Was freilich entbehrlich und unentbehrlich ist, darüber urtheilt die menschliche Gesellschaft nach Zeit und Ort sehr verschieden; und auf der andern Seite gibt es eine Menge Dinge, die zwar im Grunde entbehrlich, aber für die bequeme und angenehme Existenz förderlich sind, ohne moralischen Principien Nachtheiliges zu enthalten. Daraus ergibt sich einmal, daß Luxus überhaupt ein sehr weiter und dehnbarer Begriff sei, und ferner, daß es eine Art des Luxus gebe, die vom moralischen und wirthschaftlichen Standpunkte aus durchaus nicht zu tadeln ist. Das Bedürfniß und Sehnen nach etwas mehr als nach dem strict Nothwendigen wurzelt in der Brust eines jeden und ist sicher ein bedeutender Antrieb zur Arbeit und Thätigkeit. Freilich lehrt uns die Culturgeschichte, daß auch diese Anziehungskraft des Sinnlichen in den verschiedenen Culturstufen ganz verschiedene Bedürfnisse weckt und wach erhält — welchen Contrast bieten die Luxusgebäude, Museen und Theater hochcultivirter Völker gegenüber den maßlosen Gelagen feudalistischer Zeiten! Der Luxus cultivirter Zeiten richtet sich vorwiegend auf das Bleibende, für Geist und Sinne Angenehme (Comfort), im Gegensatz zu den periodischen Lustbarkeiten des Mittelalters, wo maßlose Genüsse durch elende Wohnungen, Unreinlichkeit und schlechtes Geräthe erkauft wurden. Wo der Luxus auf Genüsse dauernder Art, die geistiges und leibliches Wohlbefinden fördern, gerichtet ist, da ist sein wohlthätiger Einfluß auf die ganze Volkswirthschaft nicht zu leugnen, hier kann man von „berechtigtem" Luxus sprechen. Dieser Luxus wird und kann von allen ohne Schaden angestrebt werden, und dieser natürliche Hang zum Angenehmen, das Leben Verschönernden bildet einen mächtigen Hebel zur Anspannung der Kräfte der Menschen; ohne die Aussicht auf Genüsse würden viele nur das Nothwendigste leisten.

Welche Nachwirkungen und Beziehungen für die gesellschaftlichen Zustände der übertriebene, mit vernünftiger Wirthschaft und Moral im Widerspruch stehende Luxus hat, das zeigt die Geschichte corrupter Zeitperioden; wo ein solcher Luxus Verbreitung gewinnt, da ist der Untergang nicht mehr fern. Freilich gab es eine Theorie (die physiokratische), die auch solchen Luxus nicht für schädlich erklärte, weil er immerhin die Gütererzeugung fördere, aber damit wird der entscheidende Einwand nicht widerlegt, daß in solchem Luxus für leere Zwecke momentan ungeheuere Werthe vertilgt werden, die, als feste Kapitalien in Gewerben oder in der Landwirthschaft angelegt, der ganzen Nation für alle Zeiten hätten nützen können.

Es verdient noch erwähnt zu werden, daß die Statistik in neuerer Zeit aus der Verzehrung gewisser Luxusartikel, wie Kaffee, Thee und Zucker, Anhaltepunkte für den Wohlstand der Gesellschaft zu gewinnen sucht — doch spielen auch hier nationale Angewohnheiten eine große Rolle, und man wird die bezüglichen Resultate nur mit Vorsicht als für die Wohlstandsfrage entscheidend betrachten dürfen. Vgl. Say (Schöpfer des Begriffs Consumtion), III, 4; Rau, „Volkswirthschaftslehre" (sechste Auflage), §. 318 — 348; Roscher, „Nationalökonomie", §. 206 — 238 (eingehend über Luxus); Stein, „Lehrbuch der Volkswirthschaft", S. 26 — 34.

H. Rau.

Consumtionssteuern (Verzehrungssteuern). Dieselben beruhen auf dem Gedanken, daß die Steuerfähigkeit der Staatsbürger auch nach der Größe von deren Aufwand bemessen werden könne, daß also die Besteuerung von einer Reihe von Gegenständen des Consums die Besteuerung des Einkommens der Steuerpflichtigen enthalte. Dies Princip, daß in der Regel die Ausgaben mit den Einnahmen im Verhältniß stehen, daß also auch die Besteuerung der Ausgaben eine verhältnißmäßige Besteuerung des Einkommens darstelle, ist im allgemeinen unzweifelhaft richtig; es wäre demnach Vorurtheil die Consumtionssteuern als unlogisch oder unbillig zu verurtheilen. Doch haben sich gegen die Consumtionssteuern sehr ernste Bedenken erhoben, die nicht übersehen werden dürfen. 1) Die Erhebung dieser Steuern ist sehr kostspielig, indem ein außerordentlich zahlreiches Personal der Aufsicht und Überwachung noth-

wendig ist. Darin liegt auch ferner eine große Unbequemlichkeit für die Staatseinwohner, denn das Reglement für das Aufsichtspersonal muß eine Reihe von Einzelbestimmungen enthalten, denen auch die liberalste Steuerverfassung einen gewissen vexatorischen Charakter nicht benehmen kann. Das zahlreiche Personal und die Verbote u. dgl. sind unbedingt nöthig, da Umgehungen und Steuerdefraudationen natürlich hier die meiste Versuchung darbieten. Wir entnehmen dem französischen Budget für 1857 einige Posten, die bezüglich der Kostspieligkeit dieser Steuern Aufschlüsse geben. Die französische Zollwache ist nach diesem Actenstücke sammt Offizieren 25374 Mann stark und kostet 18,179000 Fr. Von der Gesammtsumme aller indirecten Steuern nahm das Aufsichtspersonal der Zollwache allein, welches mit der Erhebung der Steuern gar nichts zu thun hat, 5,6 Proc. in Anspruch; die Erhebungskosten der Consumtionssteuern in ihrem ganzen Umfange beziffern sich auf 14,9 Proc. des Bruttoertrags — die Erhebungskosten der directen Steuern dagegen für dasselbe Finanzjahr noch nicht die Hälfte (genau ließen sich diese Erhebungskosten der directen Steuern nach den französischen Budgets nicht berechnen, weil die Untereinnehmer in Procenten bezahlt werden). 2) Die Consumtionssteuern haben nicht den feststehenden und gleichmäßigen Charakter der directen Steuern; das Schwanken liegt in ihrer Natur tief begründet und ist eine nothwendige Folge ihres Elements, des Consums. In dem vorhergehenden Artikel über die Consumtion hatten wir auf dessen Abhängigkeit von allen Ereignissen in der Volkswirthschaft hingewiesen; schlechte Ernten, Kriege, bewegte politische Zustände, starke Beanspruchung des Kapitals durch Staats- oder indirecte Anleihen mindern sofort die Consumtion, also auch das Erträgniß der darauf gelegten Steuern — günstige Zeiten treiben freilich die allgemeine Consumtion sehr rasch wieder in die Höhe, aber dies Schwanken, und namentlich das Sinken des Steuererträgnisses in ohnehin schwierigen Zeiten hat denn doch sein Mistliches. 3) Man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Consumtionssteuern, vorab die Zölle eine große Anlockung zum Betruge mit sich führen, und daß dadurch in den Grenzdistricten mit der Existenz des Schmuggels viele Menschen an eine ungesetzliche und gewaltthätige Lebensweise gewöhnt werden — gewiß sehr zum Schaden der öffentlichen Sicherheit.

Dies die unvermeidlichen Misstände, die sich an die Consumtionssteuern knüpfen, und die denselben in der populären Auffassung und hier und da auch bei Vertretern der Wissenschaft den Charakter der Gehässigkeit verliehen. Es wäre jedoch einseitig und ungerecht, wenn man deshalb den innerlich richtigen Grundgedanken derselben und deren außerordentliche Vortheile wegen einzelner Mängel übersehen wollte, und ebenso wenig ist diese Gattung von Steuern an irgendein politisches Regierungssystem geknüpft, denn gerade bei Völkern mit der freiesten Verfassung (Nordamerika und England) nehmen die Verzehrungssteuern den bedeutendsten Theil des Budgets ein.

Es ist ein Hauptvortheil dieser Steuern, daß sie zum größten Theil aus freiem Belieben des Steuerpflichtigen bezahlt werden; wer die Steuer nicht bezahlen will oder kann, der mag sich des Gegenstandes der Verzehrung, den die Steuer belastet, enthalten. Das setzt freilich voraus, daß die Consumtionssteuern nur entbehrliche Verzehrungsgegenstände belasten dürfen; werden die dringend nothwendigen Lebensbedürfnisse besteuert, so leidet der Grundsatz der Gerechtigkeit, daß die Steuer im Verhältniß zum Einkommen stehen müsse. Von diesen unentbehrlichen Consumtionsgegenständen (Brot, Salz u. s. w.) verzehrt auch der Reiche verhältnißmäßig nicht mehr als der Arme, und eine starke Besteuerung dieser Objecte wird also in Wahrheit zur Kopfsteuer, die sich mit civilisirten Zuständen nicht verträgt. Eine mäßige Besteuerung der unentbehrlichen Gegenstände der Verzehrung läßt sich aus dem Gesichtspunkte rechtfertigen, daß auch das kleinste Einkommen (welches sonst von keiner Steuer getroffen ward), z. B. das der Lohnarbeiter, auf diesem Wege zur Besteuerung beigezogen wird. (Man hat die Thatsache, daß die starke Belastung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse ungerecht sei, aus dem Standpunkte widerlegen wollen, daß der Lohnarbeiter dann seine Lohnforderungen höher stellen — die Steuer auf den Arbeitgeber überwälzen — werde, allein dies ist illusorisch, da der Lohn weit weniger biegsam ist als die Summe der Bedürfnisse des Arbeiters.)

Ein weiterer Vorzug dieser Steuern liegt darin, daß alle in einem Lande Anwesenden neben den Staatsbürgern auch die zeitweilig sich aufhaltenden Fremden zur Steuerpflicht herbeigezogen werden.

Dabei darf man nicht vergessen, daß die oben besprochenen Misstände der Consumtionssteuern wesentlich durch eine gute Finanzpolitik gemildert und fast unfühlbar gemacht werden

können. Der erste Grundsatz, der hier zur Geltung kommt, ist der, daß die Steuern nicht zu hoch angesetzt werden. Bei einer Steuererhöhung wird das Gesammterträgniß nie sofort den verhältnißmäßig höhern Ertrag geben, aber oft ist schon der Fall eingetreten, daß bei Steuerherabsetzungen der Ertrag stieg, weil der nunmehr billigere Gegenstand weitaus weitere Kreise der Verzehrung in der Gesellschaft einnahm. Damit steht in Verbindung, daß die Finanzpolitik eines Landes genau die Individualität und die Geschmacksrichtung des Consums des Volks kennen muß, um das höchstmögliche Erträgniß herbeizuführen. Aus diesen Gründen führen allzu hoch angesetzte Luxussteuern (auf Wagen, Bediente u. s. w.) zu keinem bedeutenden finanziellen Resultat.

Die Steuersysteme der einzelnen Staaten zeigen bezüglich der Objecte der Consumtionssteuern und deren Ausmessung ganz außerordentliche Verschiedenheiten, die sich denn natürlich wieder in den Budgets und dem größern oder mindern Betrag der Consumtionssteuern im Verhältniß zu der Summe der übrigen Steuern abspiegeln.

Die Verzehrungssteuern werden direct und indirect erhoben. Consumtionssteuer und „indirecte Abgaben" sind daher nicht gleichbedeutende Begriffe, wiewol sie häufig miteinander verwechselt werden.

Direct erhoben wird die in England und Frankreich (in diesen Ländern als Fenster- und Thürsteuer classificirt), Belgien und Holland bestehende Wohnungssteuer. Ferner einige Luxussteuern, wie die Besteuerung von Equipagen, Dienerschaft u. dgl.

Die indirect erhobenen Consumtionssteuern, d. h. jene die nicht vom Verzehrer selbst percipirt, sondern vorschußweise vom Erzeuger des besteuerten Gegenstandes oder von dessen Verkäufer (der dann die Steuerbeträge auf seine Abnehmer und sofort bis zum eigentlichen Verzehrer repartirt) geleistet werden, belasten entweder die im Inlande erzeugten Waaren (Accise, Aufschlag in zahlreichen Gattungen) oder ausländische Waaren beim Eintritt über die Grenze (Zölle, Finanzzölle).

Die Accise ergreift gewöhnlich folgende Gegenstände der Consumtion: Brot und Fleisch (Mahl- und Schlachtsteuer), Bier, Wein, Branntwein, Salz, Taback u. s. w). Die Ausführung der Besteuerung ist in den einzelnen Ländern außerordentlich verschieden, und wir begnügen uns später einige Zahlen aus der Finanzstatistik der größern europäischen Staaten mitzutheilen.

Die Zölle sind in der Mehrzahl der Staaten nicht blos finanzieller Rücksichten wegen eingeführt, sondern man will bekanntlich dadurch die einheimische Production „schützen" und fördern. Bei den Zöllen ist, neben der durch finanzielle Rücksichten unerläßlich gebotenen Controle und Strenge der Bewachung der Grenzdistricte, im Interesse des inländischen Handels die möglichste Schonung geboten. Freihäfen, Abschaffen der Durchgangszölle, Errichtung von Lagerhäusern zur Aufnahme plombirter Waaren, Rückzölle u. s. w. sollten auch neben der strengsten Durchführung des Zollsystems nirgends fehlen. Zölle, die ohne Förderungsabsichten der einheimischen Production auf ausländische Producte (Luxusartikel) gelegt werden, sind eigentliche Finanzzölle.

Das Ergebniß der Aufwandssteuern im Verhältniß zu den übrigen Staatseinnahmen stellte sich in Frankreich im Jahre 1857 dahin:

Zölle	231,716000 Fr.
Trankſteuer	137,911000 „
Steuer von Runkelrübenzucker	36,365000 „
Taback	164,000000 „
Verschiedene, darunter 7 Mill. Salzsteuer, die Mehrzahl der Salzsteuer ist bei den Zöllen inbegriffen	66,206000 „
	636,198000 Fr.

Somit nehmen die Consumtionssteuern von der Gesammtbruttoeinnahme (1709,874512 Fr.) etwas mehr als 35 Proc. ein (nach dem „Compte-rendu" von 1781: 41 Proc. der Nettoeinkünfte des Staats).

Das österreichische Budget für 1857 gibt uns bezüglich der Consumtionssteuern folgende Resultate:

Verzehrungsſteuer (von Victualien und Getränken)	36,934335	Fl. C.-M.
Zollgefäll	78,786427	„ „
Saizgefäll	26,905465	„ „
Tabackgefäll	26,686126	„ „
Lotto	7,135907	„ „
Vereinte Gebühren (in den italieniſchen Kronländern)	253599	„ „
	116,701959	Fl. C.-M. (Brutto).

Somit etwas mehr als 39 Proc. der Bruttogeſammteinnahme (die ſich auf 289,295847 Fl. C.-M. beziffert).

Der neueſte engliſche Finanzausweis (vom März 1856) zeigt die folgenden Ergebniſſe:

Zölle . . .	23,977359	Pf. St.
Acciſe . . .	17,632138	„ „
	41,609497	Pf. St. (Brutto).

Die Conſumtionsſteuern ergeben alſo faſt 57 Proc. der geſammten Einnahmen des Staats (dieſelben betrugen für das Finanzjahr 73,171781 Pf. St.).

In Preußen repräſentiren die Conſumtionsſteuern mit über 38 Mill. Thlr. faſt 41 Proc. der Geſammteinkünfte.

In den deutſchen Bundesſtaaten (ohne Öſterreich und Preußen) beziffert ſich nach annähernden Berechnungen der Antheil der Conſumtionsſteuern an den Staatseinkünften 36—38 Proc., genaue Berechnungen ſind faſt unmöglich, da die Steuerſyſteme zu ſehr abweichen.

Somit bezahlt der Einwohner per Kopf an Conſumtionsſteuern:

in Ländern:	Thaler.
Frankreich	6,6
Öſterreich	2
England	10,9
Preußen	2,16
Deutſche Bundesſtaaten (ohne Öſterreich und Preußen). .	2 circa.

(Dieſe Zuſammenſtellung umfaßt nur die Conſumtionsſteuern im wahren Sinne des Worts, nicht auch die unter den indirecten Steuern rubricirten Stempelgefälle, die nicht in Berechnung gezogen wurden, da dieſelben wol indirecte, aber nicht Conſumtionsabgaben ſind.) H. Rau.

Continentalſyſtem; Continentalſperre. Es iſt in England größte politiſche Aufgabe gegen außen: kein allgebietendes Principat eines einzelnen Staats oder eines Staatenbündniſſes in Europa aufkommen zu laſſen, vielmehr jederzeit darauf zu wirken, daß ein Gegenſatz der Beſtrebungen und der Macht beſtehe, der ein politiſches Gleichgewicht vermittele. Es hat dieſe Aufgabe zunächſt um eigenen Vortheils willen ergriffen; denn es thut, wie jede ſelbſtregierende Nation, das Meiſte um eigenen Vortheils willen. Aber ſie gereicht zum Wohle Europas, und England ſelbſt iſt auf den Flügeln dieſer Beſtrebungen zu dem Gipfel ſeiner politiſchen Größe gedrungen. Vorklänge davon ſind ſchon in dem Eifer bemerklich, mit welchem ſich die europäiſchen Monarchen um die Freundſchaft Heinrich's VII. und Heinrich's VIII. bewarben, und wurden deutlicher in den glänzenden Perioden, die England unter Eliſabeth und unter Oliver Cromwell erlebte. Aber damit es dieſe Aufgabe für immer in ihrer ganzen Größe erfaßte, mußte Wilhelm von Oranien an die Spitze der engliſchen Nation treten, der aus Holland ſchon die Oppoſition gegen die damals zur Univerſalmonarchie aufſtrebenden Plane Ludwig's XIV. mitbrachte, welche der Grundtrieb ſeines ganzen politiſchen Wirkens war. Die Idee des Königs ward von jener nie erlöſchenden Schule der Staatskunſt bewährt, die im Parlament Britanniens ihre Aula hat. England trat an die Spitze aller der Coalitionen, die ſich gegen den Ehrgeiz des franzöſiſchen Königs rüſteten. Es hielt, es trieb ſie zuſammen und legte durch Kriegskoſten, die es für europäiſche Zwecke aufwendete, und durch Subſidien, die es den geldbedürftigen Alliirten zahlte, den Grund zu ſeiner Nationalſchuld und ſeinem Abgabendrucke, während es doch zugleich durch glückliche See- und Colonialzüge den Aufſchwung ſeiner Handelsgröße beflügelte. Nicht mit Frankreich war es verfeindet, nur mit dem Streben Frankreichs auf Univerſalherrſchaft. Als durch den Tod des Kaiſers Joſeph I. die entgegengeſetzte Gefahr in

einer Vereinigung der geſammten ſpaniſchen Erbſchaft mit den Beſitzthümern des deutſchen Zweiges der Habsburger drohte, da mußte England ſeine Politik ändern, näherte ſich Ludwig XIV., ſchloß und erzwang den Frieden. Lange blieb es darauf der treue Alliirte Öſterreichs und beſonders, als nach dem Tode Karl's VI. halb Europa ſich um die Verlaſſenſchaft drängte und mit der Auflöſung der für das politiſche Gleichgewicht Europas ſo wichtigen öſterreichiſchen Monarchie drohte. Dagegen fand England die Erhebung Preußens mit ſeiner politiſchen Aufgabe völlig im Einklang, da jede Vermehrung der Zahl der präponderirenden Mächte dieſer nur günſtig ſein konnte. Die Allianz, die England während des Siebenjährigen Kriegs mit Preußen pflegte, war ganz im Geiſte ſeines Syſtems; denn durch Preußens Sturz wäre Öſterreich allmächtig in Deutſchland geworden. Daß es gegen Ende des Kriegs den Bundesgenoſſen verließ, war ein durch den Thronwechſel verſchuldeter Fehler, der zum Glück nicht mehr ſchaden konnte. Als ſpäter die Revolution und das Kaiſerthum die Plane Ludwig's XIV. in größerer Ausdehnung wieder aufnahm und zum Theil verwirklichte, da trat England abermals an die Spitze aller Coalitionen, die gegen Frankreich bewaffnet wurden, da kämpfte es mit Blut, Intriguen und Schätzen, bis das Ziel erreicht war. Nach dem Frieden hielt es ſich lange wie entfernt von den politiſchen Bewegungen des Feſtlandes. Denn wenn auch ſeine damaligen Leiter ſich durch manche Sympathien zu dem dort herrſchenden Syſteme gezogen fühlten, ſo ahnten ſie doch, daß das unumſchränkte Übergewicht einiger innig verbundenen und zuletzt vielleicht gar von einem Punkte aus geleiteten Großmächte der politiſchen Aufgabe Englands zuwider, dem ſelbſtändigen Leben des europäiſchen Staatenſyſtems, der wünſchenswerthen Verſchiedenartigkeit ſeiner Intereſſen und Richtungen ungünſtig ſei. Als daher nach der Julirevolution von neuem ein Gegenſatz auftrat und Frankreich eine Regierung erhielt, die nicht dem Auslande ihren Thron verdankte und die doch dem Auslande die Bürgſchaft bot, daß ſie die ehrgeizigen Plane der Vergangenheit nicht wieder aufnehmen werde, da ergriffen die Whigs, als diejenigen, welche den neuen Machthabern Frankreichs am nächſten ſtanden, die Zügel der Verwaltung und ſchloſſen das Bündniß mit Frankreich, welches der wahre Friedensſtifter Europas geweſen iſt, da es Macht gegen Macht ſetzte. Es dürfte nicht ſchwer fallen, den Nachweis zu liefern, wie auch in neueſter Zeit, ſeit den Ereigniſſen von 1848, die engliſche Politik ganz denſelben Grundſatz und dieſelbe Aufgabe unverrückt verfolgt habe; aber die Andeutungen, die wir gemacht, mögen für unſern Zweck genügen.

Jene Aufgabe der engliſchen Politik, kein allgebietendes Principat in Europa aufkommen zu laſſen, erklärt nun auch die Unverſöhnlichkeit der Spaltung, die England mit Napoleon I. entzweite, und die im Frieden von Amiens nur mit einer trügeriſchen Schneedecke überzogen wurde, welche bald wieder zerfloß. Wo immer Napoleon I. hinſtrebte, überall fand er England ſich entgegen, von dem Augenblick an, wo es klar wurde, daß in ſeinen Händen die franzöſiſche Macht zu voller, überwiegender Kraft erwachſen müſſe. Die flüchtigen Momente, wo es ihm gelungen war, in den Herzen der engliſchen Machthaber ein Zutrauen in ſeine Mäßigung zu erwecken, waren bald vorübergeeilt. England unterſtützte die vertriebenen Bourbons, die emigrirten Franzoſen, es ſetzte, ſo glaubte Napoleon I. wenigſtens, Fanatiker in den Stand, den Dolch des Meuchelmörders auf ihn zu zücken und eine Höllenmaſchine zu entzünden, die Fleſchi nicht überboten hat; es nährte den Aufſtand und die Umtriebe in den weſtlichen Provinzen; es vernichtete die franzöſiſchen Flotten, raubte ihm jede äußere Frucht der Wunderthaten in Ägypten, nahm jeden, der vor ſeinem Zorne flüchtete, in ſeinen Schutz, und war jedem hülfreich, der feindlich gegen ihn auszog; unterhielt Mistrauen und Haß an allen Höfen, bei allen Völkern; war jeder Coalition gegen ihn mit Truppen und Geld zur Seite und durch keine Niederlage der Verbündeten erſchüttert, vielmehr nach jedem erzwungenen Frieden bereit, den Kampf von neuem anzuſchüren, die alten Feinde zu ermuthigen, neue zu erwecken; England alſo ſein größter, ſein unverſöhnlichſter Gegner, ohne deſſen Beſiegung oder Beſchwichtigung, das fühlte er wol, für ihn keine Ruhe war. Beſchwichtigen konnte er es nur durch aufrichtiges, durch bewieſenes Feſthalten an Mäßigung und Frieden, und das lag nicht in ſeinem Sinne, das verſtatteten, wie er glaubte oder ſich und andere glauben machen wollte, die Umſtände nicht. Alſo Krieg, unauslöſchlicher Krieg mit England, bis er beſiegt war.

Aber das war eben das Verzweifeltſte, was Napoleon's I. Haß zur Leidenſchaft ſteigerte: daß er dieſen Feind nicht packen, daß er ihn nicht auf die Weiſe faſſen konnte, in welcher er über alle andern Feinde triumphirt hatte. Er konnte ihm Hannover entreißen, das hatte nicht England, ſondern nur ſein König verloren; und England eroberte indeß in Oſtindien und nahm die franzöſiſchen und holländiſchen Colonien in allen Welttheilen weg; er konnte ſeine Truppen ſchla-

gen: es ſtellte ihm wenige in den Weg oder vernichtete dafür ſeine Flotten; er konnte Irland in Aufſtand verſetzen: der ward im Blut der unglücklichen Iren erſtickt, da er nicht von ſteter auswärtiger Hülfe genährt werden konnte; er konnte eine Landung in Britannien vorbereiten: hinter dem Bollwerk ihrer Flotten, ihrer Klippen, ihrer zur Vertheidigung des Vaterlandes in einträchtiger Geſammtheit aufgeſtandenen Nation verlachte die ſtolze Inſel ſeine Rüſtungen; und er ſelbſt fühlte wohl, daß er im günſtigſten Falle Englands Regierung ſtürzen, ihm eine neue aufdrängen, ihm einen trügeriſchen Frieden dictiren könne, daß es aber unmöglich ſei, Großbritannien zur franzöſiſchen Provinz zu machen, und daß die unerſchöpfliche Lebenskraft britiſchen Volksgeiſtes jederzeit einen Ausdruck für ihre ewigen Intereſſen finden werde; er konnte endlich eine Verbindung nach der andern, die engliſches Geld zuſammengebracht, ſprengen: raſtlos rüſteten ſich neue Feinde, durch engliſches Geld zur Erkenntniß ihres Vortheils gebracht und zu deſſen Wahrung befähigt.

Dieſe unerſchöpfliche Geldkraft, dieſen Nerv aller ſeiner Unternehmungen ihm zu nehmen, das ward nun der Gedanke, der in ſeinem Geiſte keimte. England von ſeiner Größe in Handel und Schiffahrt herabzuſtürzen, ihm den Continent zu verſchließen und ihm auf allen Punkten Nebenbuhler zu erwecken, das ward nun ſeine vorherrſchende Idee. Dieſe ſtimmte überdies mit ſeinen ſtaatswirthſchaftlichen Marimen überein, in denen er mit Friedrich II. harmonirte, der aber in dem niedrigen Standpunkte der Wiſſenſchaft zu ſeiner Zeit beſſere Entſchuldigungen hatte als Napoleon. Aber der Kaiſer haßte und verachtete die Lehren jener Theoretiker, die er Ideologen nannte. Die Männer der exacten Wiſſenſchaften lieben es, den Grund jeder Erſcheinung jedesmal in der nächſten Nähe zu ſuchen und überall Rechenexempel zu ſehen, während in politiſchen und nationalökonomiſchen Dingen faſt immer nur aus einer Überſicht und Verbindung der verſchiedenartigſten Momente ein richtiges Urtheil zu gewinnen iſt. Die Anſicht, daß nichts darauf ankomme, ob das Geld im Lande bleibe, daß bei Kauf und Verkauf auf Inoder Ausland keine Rückſicht zu nehmen ſei, wollte ihm nicht einleuchten, wie ſie auch jetzt noch vielen nicht einleuchtet, die Verſtand genug beſitzen, um ſich nicht blind dem Dogma gefangen zu geben, aber nicht Kenntniß genug, um ſich das ganze wohlbegründete Syſtem der rationellen Nationalökonomie in ſeinem Zuſammenhange zu eigen gemacht zu haben. Er konnte daher glauben, recht kräftig zu Gunſten der Völker des Continents zu wirken, wenn er das Monopol brach, was England in Handel und Schiffahrt in Anſpruch nahm. Das aber lag ganz in ſeinem Herrſcherſinne, den Völkern ſelbſt wider ihren Willen nutzen zu wollen. Als könnte ein Menſch das!

Im Sinne ſeines Kampfes mit dem engliſchen Handel war es zunächſt, daß er gute Freundſchaft mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu halten ſuchte, in denen er die gefährlichſten Nebenbuhler Englands erkannte. Ein zweiter Schritt war die Verwandlung der Bataviſchen Republik in ein Königreich, das er ſeinem Bruder Ludwig vertraute und dadurch für immer zum Werkzeug ſeiner Plane gemacht zu haben glaubte. Der Gedanke war ſo natürlich, daß Holland, was ſo lange die erſte Seemacht geweſen war und auch ſpäter noch mit England gewetteifert hatte, unterſtützt von der ganzen Kraft des franzöſiſchen Kaiſerreichs, das ſtolze Albion auch auf dem Meere demüthigen und freudig in dieſe Plane eingehen müſſe. Indeß fühlte er wohl, daß ſein Ziel verfehlt ſei, ſobald dem engliſchen Handel noch ein Hafen in Europa offen ſtehe, von dem aus es ſeine Waaren verbreiten konnte. Unermüdlich war er, den Feinden jede Pforte zu verſchließen, und ebenſo unermüdlich war England, ſich neue Pforten zu eröffnen und, wenn der eine Eingang verſchloſſen war, ſich mit doppeltem Eifer auf die noch offenen zu werfen. Jede ſolche Erfahrung ſteigerte Napoleon's I. Leidenſchaft, und wie er das Continentalſyſtem ergriffen hatte, um die Gegner unfähig zur Fortſetzung des Kriegs zu machen, ſo führte er bald Kriege, um die Ausführung des Continentalſyſtems zu vervollſtändigen.

Den Gedanken der Continentalſperre hatte Napoleon I. von Amerika erborgt, wenngleich das, was er beſchloß, in Grund und Weſen etwas ganz anderes war, als was einſt die Patrioten von Boſton gethan hatten. Um einer verhaßten und nicht um ihrer Größe, ſondern um ihres politiſchen Urſprungs willen verhaßten Abgabe auszuweichen, hatte amerikaniſcher Patriotismus das einfache Mittel gefunden, ſich freiwillig des Gebrauchs der mit dieſer Abgabe belaſteten Gegenſtände zu enthalten. Nicht Haß gegen England, nur Liebe zum Vaterlande und zur Freiheit dictirte dieſen Entſchluß und nicht Zwang hielt ihn aufrecht. Die Ausſchließung engliſcher Waaren aber, die Napoleon I. verfügte, beruhte auf einem Befehle des gewaltigen Machthabers und war ihrer Tendenz nach ein kriegeriſches Zwangsmittel.

Von dem Ausbruche des Kriegs mit Preußen an hatten die Franzoſen in den von ihnen

beſetzten Handelsplätzen Verzeichniſſe der dort lagernden engliſchen Waaren fertigen laſſen und dieſe Waaren ſelbſt theils confiſcirt, theils nur gegen ſtarke Opfer freigelaſſen. Als Napoleon I. ſein Hauptquartier nach Berlin verlegt hatte, ſich als Gebieter der norddeutſchen Häfen betrachten konnte und ſchon das künftige Verhältniß zu Rußland vorausahnte, begann er die Erreichung ſeines Lieblingswunſches für möglich zu halten. Darum von Berlin aus das Decret vom 21. Nov. 1806, die erſte Grundlage des Continentalſyſtems. England, ſo hieß es, beobachte ein allen Nationen feindliches Seerecht; der einzige Zweck deſſelben ſei, den Verkehr unter allen Völkern zu beſchränken und auf den Trümmern des Handels und der Induſtrie des Feſtlandes England das Monopol dieſer Erwerbszweige zu verſchaffen. Wer immer auf dem Continent mit engliſchen Waaren handle, mache ſich zum Mitſchuldigen jener verderblichen Abſichten. Der Feind müſſe mit ſeinen eigenen Waffen bekämpft werden. Solange England nicht auf dem Meere daſſelbe Völkerrecht anerkenne, was auf dem Lande gelte, ſo lange ſollten die Beſtimmungen des Decrets als Fundamentalgeſetze des franzöſiſchen Reichs gelten. Es ſollte nämlich aller Handel und Verkehr mit den britiſchen Inſeln auf das ſtrengſte verboten ſein; alle engliſchen Unterthanen, die in irgendeinem von den franzöſiſchen Truppen oder deren Verbündeten beſetzten Lande gefunden werden möchten, ſollten als Kriegsgefangene, alles Eigenthum aller engliſchen Unterthanen und alle aus engliſchen Fabriken und Colonien herrührende Waaren als gute Priſe betrachtet werden; die Hälfte des Ertrags ſei zur Entſchädigung der Kaufleute, die durch die Kreuzer der Engländer gelitten, zu verwenden; alle Fahrzeuge, die direct von England oder deſſen Colonien kämen, oder nach Bekanntmachung des Decrets dort geweſen wären, ſeien in keinen Hafen zuzulaſſen, und wenn ſie mittels falſcher Angaben gleichwol eingelaufen, zu confiſciren. England antwortete dieſem Decrete durch den Geheimrathsbefehl vom 7. Jan. 1807, der jedem neutralen Schiffe bei Strafe der Confiſcation das Einlaufen in einen franzöſiſchen oder unter franzöſiſchem Einfluß ſtehenden Hafen unterſagte. Faſt gleichzeitig erließ Napoleon I., der ſich indeß der Hanſeſtädte bemächtigt hatte, am 25. Jan. ein Decret von Warſchau aus, was alle in den Hanſeſtädten mit Beſchlag belegten engliſchen Waaren ohne alle Rückſicht auf ihre Eigenthümer confiſcirte. Darauf erklärte England am 11. März die Elbe, Weſer und Ems, da der Feind deren Schiffahrt beherrſche, für ſtreng blokirt, und am 11. Nov. ward daſſelbe Urtheil über alle Häfen ausgeſprochen, von denen die engliſche Flagge ausgeſchloſſen ſei; jedes Schiff, das mit einem franzöſiſchen Urſprungszeugniſſe verſehen ſei, ſei zu confiſciren; nur den neutralen, die ihre Häfen der engliſchen Flagge nicht verſchloſſen, bleibe verſtattet, direct zwiſchen den feindlichen Colonien und ihrem Vaterlande zu fahren und ſich dort mit Colonialwaaren für letzteres zu verſorgen; alle übrigen Schiffe, die mit den blokirten Häfen handeln wollten, ſollten erſt in einen Großbritannien unterworfenen Hafen einlaufen und dort eine Abgabe von in der Regel 25 Proc. vom Werthe der Ladung bezahlen. So trieb eine Maßregel zu der andern, der Angriff zur Repreſſalie, und England hatte nur die beſſern Mittel, ſeine Vorſchriften zu handhaben, voraus. Napoleon's I. ganzes Ziel wäre verfehlt geweſen, wenn er jener britiſchen Verfügung nichts entgegengeſetzt hätte. Deshalb das Decret von Mailand vom 17. Dec. 1807, wonach jedes Schiff, das ſich der Unterſuchung durch ein engliſches Schiff oder einer Reiſe nach England unterworfen, oder irgendeine Abgabe an die engliſche Regierung bezahlt habe, für denationaliſirt und ebendadurch für engliſches Eigenthum erklärt wurde. Alle dergleichen Schiffe ſowie diejenigen, welche die gegen die britiſchen Inſeln ausgeſprochene Blokade gebrochen hätten, ſollten als gute Priſen betrachtet werden. Den Angebern ſprach eine Verfügung vom 11. Jan. 1808 den dritten Theil des Werths der infolge ihrer Anzeige für verfallen erklärten Schiffe zu.

Dieſes Syſtem gebot über Frankreich, Holland, den größten Theil von Italien, die Rheinbundſtaaten. Im Tilſiter Frieden trat ihm Preußen und Rußland bei; durch die Allianz von Fontainebleau (31. Oct. 1807) das durch den Überfall von Kopenhagen allerdings von den Engländern ſchwer verletzte Dänemark; ferner am 18. Febr. 1808 Öſterreich, nachdem deſſen Geſandtſchaft London verlaſſen hatte; endlich infolge der Verträge von Fontainebleau (27. Oct. 1807) auch Spanien, nach Erklärung vom 8. Jan. 1808. Portugal erklärte bereits am 20. Oct. 1807, daß ſeine Häfen der engliſchen Flagge verſchloſſen ſeien. Da es aber bei der Ausführung dieſes erzwungenen Beſchluſſes nicht eben eifrig, oder vielmehr da die Vertreibung des Hauſes Braganza einmal beſchloſſen war, erfolgte die Beſitznahme Portugals durch franzöſiſche Truppen. So waren die Häfen dieſer großen Küſtenſtrecken den engliſchen, ſchwediſchen und bald auch den nordamerikaniſchen Schiffen verſchloſſen — oder ſollten es ſein.

Denn das war wol natürlich, daß der Handel alle nur erſinnlichen Anſtrengungen machte,

dieſe Schranken zu umgehen, und daß dieſes Streben gar oft zum Ziele führte: da, mit Ausnahme Napoleon's I., niemand die ſtrenge Ausführung der Prohibitivmaßregel betrieb, vielmehr tauſend Intereſſen gegen ſie bewaffnet waren. Dies gab Napoleon I. zunächſt nur zu neuen Erwerbungen Anlaß. Um der Vollziehung ſeiner Beſchlüſſe gewiß zu ſein, mußte er ſoviel als möglich alles in ſeiner Hand zuſammenfaſſen. Er mußte Herr des Continents ſein, um das Continentalſyſtem zur Wahrheit zu erheben. So ward, als das Senatsconſult vom 2. Febr. 1808 Ancona, Urbino, Macerata und Camerino vom Kirchenſtaate trennte und mit dem Königreich Italien vereinigte, als ferner (29. Mai 1808) Parma, Piacenza und Toscana Frankreich einverleibt wurden, als Hauptgrund angeführt, daß die ganze Küſte des Mittelmeeres zu dem großen Reiche gehören müſſe; daß namentlich Livorno durch Hegung engliſcher Waaren Urſache zu Klagen gegeben u. ſ. w. Durch den Schönbrunner Frieden (14. Oct. 1809) kamen auch dalmatiſche Häfen in die Hände Frankreichs. Holland täuſchte die Erwartungen Napoleon's I., und der rechtſchaffene Ludwig Bonaparte mochte ſelbſt nicht das Werkzeug ſeines Bruders bei Ausführung von Maßregeln ſein, von denen er fühlte, daß ſie Hollands Lebensintereſſen verletzten. Aber die Folge war, daß nach einigen für die Nationalehre der Holländer kränkenden Zwiſchenmaßregeln, der Einführung franzöſiſcher Zollbeamten, der Abtretung von Gebietstheilen u. ſ. w. (9. Juli 1810) die Einverleibung Hollands in Frankreich ausgeſprochen wurde. Als der größte Theil von Hannover dem Königreich Weſtfalen überlaſſen wurde, ward doch ausdrücklich feſtgeſetzt, daß die franzöſiſchen Zollbedienten ihr Amt auch in Weſtfalen ſollten ausüben dürfen. Immer weiter trieb das Syſtem, das ſo herrlich mit der Leidenſchaft der Länderſucht im Einklang ſtand und dem Kaiſer als nothwendig darſtellte, was nur Befriedigung jener Leidenſchaft war. Das Senatsconſult vom 15. Dec. 1810 verfügte die Vereinigung der Hanſeſtädte mit Frankreich, weil ſie nicht im Stande ſeien, ihre Flagge gegen Gewaltthätigkeiten zu ſchützen. Ebenſo wurden Oldenburg, Aremberg und ein großer Theil des Großherzogthums Berg und das Königreich Weſtfalen dem franzöſiſchen Reiche einverleibt, weil Frankreich die Mündungen aller der Flüſſe beherrſchen müſſe, die ſein Gebiet durchſtrömten, und weil nur ſo der von Helgoland aus getriebene Schleichhandel zu vernichten und die Verbindung mit der Oſtſee zu ſichern ſei. Endlich trat auch Schweden in dem mit Rußland geſchloſſenen Frieden zu Frederikshamn dem Continentalſyſteme bei, wobei jedoch das Salz und die unentbehrlichſten Colonialwaaren ausgenommen wurden. In dem Frieden mit Frankreich (6. Jan. 1810) mußte Schweden auch auf den Vorbehalt hinſichtlich der Colonialwaaren verzichten.

Dennoch konnte Napoleon I. das Syſtem nicht einmal in dem Staatengebiet, über das er unumſchränkt gebot, aufrecht erhalten, und ein Beweis, wie wenig aufrichtig er ſelbſt dieſes Syſtem, zu deſſen Gunſten er den Völkern ſo unermeßliche Opfer auflegte, für ein nothwendiges hielt, war die Bereitwilligkeit, mit der er jedem Annäherungsverſuche der Engländer die Hand bot und ſich in geheime Unterhandlungen einließ, die allemal ſcheitern mußten, weil er zwar das Syſtem, aber nicht die Erwerbungen, die er zu Gunſten des Syſtems gemacht, aufgeben wollte. Überdies hatte England die allgemeine Blokade durch Verfügung vom 26. April 1809 zu Gunſten der Amerikaner auf die Häfen von Frankreich, Holland, ihren Colonien und dem nördlichen Italien beſchränkt, auch die Beſtimmung, wonach die Neutralen in einen engliſchen Hafen einlaufen und dort eine Abgabe zahlen ſollten, aufgehoben. Nun nahm auch Napoleon I. die Decrete von Berlin und Mailand zu Gunſten der Amerikaner zurück (28. April 1811), ſetzte aber dabei eine ungebührlich lange Friſt und ſolche Vorſichtsmaßregeln feſt, daß die amerikaniſchen Schiffe, die im Vertrauen auf jene Aufhebung ſich in franzöſiſche Häfen gewagt hatten, doch unter allerlei Vorwänden mit Beſchlag belegt werden konnten. Denn Napoleon I. war es mit der Zurücknahme nicht Ernſt geweſen, ſondern er hatte nur die Amerikaner zum offenen Bruche mit England reizen wollen. Alle Maßregeln der Strenge und Liſt vermochten nicht, dem Schleichhandel zu wehren. Man ſchlug daher einen andern Weg ein, und die Decrete vom 5. Aug. und 12. Sept. 1810 (Tarif von Trianon) erklärten, daß alle Colonialwaaren als aus dem engliſchen Handel herſtammend angeſehen und einer Continentalſteuer von 50 Proc. unterworfen werden ſollten. Endlich (19. Oct.) erſchien das wahnſinnige Decret von Fontainebleau, was die Verbrennung und Vernichtung aller engliſchen Waaren verfügte. Selbſt zu Frankfurt legte Davouſt auf alle engliſchen und Colonialwaaren Beſchlag. Zur Unterſuchung und Beſtrafung der Übertretungen der gegen den engliſchen Handel erlaſſenen Decrete wurden eigene Zollgerichtshöfe errichtet und die Strafen verſchärft. Auf der andern Seite ergriff das Geldbedürfniß des Kaiſers ſelbſt den Ausweg, durch das Syſtem der Licenzen ſeinen Kaſſen, mit Verleugnung der Grundſätze des Continentalſyſtems, eine Einnahme und den franzöſiſchen

Manufacturwaaren einen künſtlichen Abſatz zu verſchaffen. Hiernach nämlich ward gegen eine Abgabe auf den Licenzſchein ſowie gegen Zahlung der Einfuhrzölle nach dem Tarif von Trianon und der gewöhnlichen Ausfuhrzölle die Erlaubniß ertheilt, eine beſtimmte Menge von Colonialwaaren unter der Bedingung einzuführen, daß dafür ein gleicher Werth von franzöſiſchen Manufacturwaaren ausgeführt werden ſollte. Da nun aber den franzöſiſchen Manufacturwaaren der Eingang in England ſo gut wie verſchloſſen war, ſo war auf deren Abſatz nicht zu rechnen und ſie wurden nur ausgeführt, um ins Meer geworfen oder wieder in Frankreich eingeſchmuggelt zu werden, oder man wußte möglichſt werthloſe Manufacturwaaren in den Zollregiſtern zu hohen Preiſen figuriren zu laſſen. Die ungeheuern Preiſe der Colonialwaaren deckten alles, und ſo ward das Syſtem ſelbſt zur Lüge und zur Quelle eines finſtern, unentwirrbaren Gewebes von Lügen, Beſtechungen und Betrügereien.

Es konnte keine beſſere Frucht von einem Syſtem erwartet werden, das im ſchreienden Contraſte zu den Geſetzen des Verkehrs, den Intereſſen der Völker, den Vorſchriften einer geſunden Politik ſtand. Betrachten wir zuvörderſt die nationalökonomiſche Natur des Continentalſyſtems.

Hierbei könnte es nur dann in einem mildern Lichte erſcheinen, wenn man es als eine auf den Schutz der Induſtrie des Continents berechnete Maßregel und als ein Mittel betrachtet, dieſe anzuſpornen, ſich auf gleiche Höhe mit der engliſchen zu ſchwingen. Dann hätte es ſich zuvörderſt auf die engliſchen Manufacturwaaren beſchränken müſſen und ſich nicht auf die Colonialwaaren erſtrecken dürfen, die nun einmal ein unleugbares Bedürfniß der europäiſchen Völker geworden ſind und für deren Erzeugung diejenigen Länder ein natürliches Monopol haben, zu denen der Zugang durch die engliſche Seemacht verſperrt werden konnte. Auch was die engliſchen Waaren anlangt, muß ſelbſt der eifrigſte Vertheidiger des Schutzſyſtems zugeſtehen, daß ihre unbedingte Ausſchließung viel zu weit führte, und daß überhaupt keine allgemeine, für dieſes ſo ausgedehnte und verſchiedenartige Staatengebiet gleichmäßige Maßregel für eine Beförderung der Induſtrie ausgegeben werden konnte. Durch die Continentalſperre entſtanden nothwendig eine Menge ephemerer Unternehmungen, für die in den natürlichen Verhältniſſen ihres Bodens kein Grund war und die bald die vielen, die mit ihnen in Verbindung gekommen waren, in ihren ſichern Ruin zogen. Durch die tödliche Feindſchaft, die man England erklärt hatte, verſperrte man der Induſtrie und dem Handel des Feſtlandes allen Zutritt zu den überſeeiſchen Ländern und benachtheiligte alſo gerade die Unternehmungen, die, trotz des ſogenannten Monopols der Engländer, naturgemäß erwachſen waren, während man andere künſtlich hervorlockte, die nicht gedeihen konnten. Indem man ferner Gegenſtände ausſchloß, die als unabweisbares Bedürfniß zu betrachten waren, legte man den Conſumenten eine ungeheuere Laſt auf, da man ſie nöthigte, theils den Mehrbetrag des Preiſes zu tragen, für welchen die inländiſche Induſtrie einzelne Gegenſtände nothdürftig herſtellte, theils bei ſolchen Artikeln, die das Inland gar nicht oder zu ſchlecht und zu theuer lieferte, die Koſten des Einſchmuggelns oder des Licenzſyſtems zu tragen. Dadurch entzog man Europa ungeheuere Summen, die unnöthig ausgegeben, folglich weit mehr als verloren zu betrachten waren, als wenn ſie infolge eines wohlthätigen Handelsverkehrs in das Ausland gefloſſen wären. Der Handel, in jeder Bewegung beengt, auf falſche Bahnen gedrängt, ſeiner älteſten Verbindungen, ſeiner bequemſten Wege, ſeiner werthvollſten Artikel beraubt, war mit der Vernichtung bedroht und kämpfte nur einen verzweifelten Selbſterhaltungskampf, dem zuletzt das Syſtem und Napoleon I. ſelbſt erlegen iſt. Der Druck, die Entbehrung, die Opfer, denen Europa unterworfen ward, waren ungeheuer und alle Stände litten darunter. Wie der Kaufmann, wie derjenige Fabrikant, der ſeine Urſtoffe aus den Colonien bezog oder ſeine Waaren dorthin vertrieben hatte, wie der Getreidebauer der Oſtſeeländer, der Waldbeſitzer Schwedens und Rußlands, der ruſſiſche Talghändler, der franzöſiſche Weinbauer über geſtörten Verkehr und verſchloſſenen Abſatz klagten, ſo ſeufzten alle Conſumenten unter der Laſt unerſchwinglicher Preiſe, und das Continentalſyſtem ward zum glänzendſten Beleg der innern Falſchheit des Mercantilſyſtems. Überdies fühlte jeder, daß es ſo nicht bleiben, daß dieſer naturwidrige Zuſtand nicht erhalten werden könne, daß alles darauf ankomme, ob England oder das Feſtland die Kriſis länger auszuhalten im Stande ſei. Dabei aber war England im ſichtlichen Vortheil. Es hatte ſeine natürliche Beſtimmung für ſich, die ihm einen vorzugsweiſen Beruf für Handel, Induſtrie und Schiffahrt zuerkennt; ſeine Herrſchaft der Meere, auf denen ſeine Flotten fortwährend triumphirten; den Beſitz ſeiner Colonien, die es mit denen der Alliirten Frankreichs vermehrte, und den freien Zugang zu den andern überſeeiſchen Ländern, wo ihm ſtets eine reiche Abſatzquelle, ein lohnendes Einkommen winkte; ſeine unermeßliche Kapitalkraft, die es unter dem Schutze ſeines innern

Friedens erworben hatte und in deren Genusse es die Krisis weit sicherer abwarten konnte als die Gegner, deren Nationalvermögen durch eine erkünstelte Theuerung und durch rastlose Kriege verzehrt wurde; endlich das geheime Bündniß der Regierungen und der Völker, die alle sich beiferten, die Ausführung der von Napoleon I. verfügten Maßregeln zu umgehen. Was an dem Continentalsystem in nationalökonomischer Hinsicht zu vertheidigen scheinen konnte — wir, die wir Schutzzölle nur zum besten einer schon bestehenden, weitverbreiteten und von vorübergehenden Ursachen mit dem Untergange bedrohten Industrie für zulässig halten, geben nichts zu — das war wenigstens nicht durch eine allgemeine, von Leidenschaft dictirte, mit Leidenschaft fortgeführte Gewaltmaßregel zu erlangen, sondern hätte mit Weisheit berechnet und allmählich vorbereitet werden müssen. Doch die nationalökonomischen Zwecke bildeten nur den glänzenden Schleier, durch welchen Napoleon I. den wahren Grund seines Systems vor sich und andern verhüllen wollte. Der Haß Napoleon's gegen England war die wahre Ursache und die falsche Hoffnung, daß er England seines auswärtigen Handels berauben und daß eine temporäre Entziehung dieser Erwerbsquelle England stürzen werde.

In politischer Hinsicht war das Continentalsystem nicht minder verfehlt und verderblich. Denn es bewaffnete die natürlichen Interessen der Völker gegen Napoleon. Wäre es auch wahr gewesen, daß es zuletzt zum besten der Völker ausschlagen mußte, die ferne Aussicht auf zukünftige Vortheile und die Gewinne, die schon jetzt einzelne Fabrikanten, einzelne Ortschaften zogen, konnten das Gefühl des unermeßlichen Druckes, unter dem Millionen seufzten, konnten den gegenwärtigen Nachtheil nicht überwiegen. Um ferner die Ausführung seines Systems wenigstens einigermaßen zu verbürgen, erlaubte sich Napoleon I. Gewaltschritte, welche allen Regierungen und Völkern die Besorgniß einflößen mußten, daß sie selbst den Schatten von Unabhängigkeit verlieren würden, dessen sie sich noch erfreuten. Selbst seine treuesten Verbündeten wurden nicht geschont; seinen Bruder Ludwig gab er um jenes Systems willen auf, seinen Bruder Jérôme beraubte er, und Rußland, an dessen Freundschaft ihm so viel gelegen gewesen war, verletzte er schonungslos durch die Aneignung Oldenburgs. Das Schlimmste war immer, daß das ganze System für viele Staaten unerträglich war, und daß Napoleon I. auf die Treue von Verbündeten nicht rechnen konnte, von denen er die Aufopferung ihrer wichtigsten Interessen verlangte, ohne ihnen irgendeinen Vortheil zum Ersatz bieten zu können. Namentlich litt Rußland unter der Verschließung einer Ausfuhr, die ihm bisjetzt seine meisten Producte verwerthet hatte, und unter dem Verbote von Bedürfnissen, die seine junge Industrie in keiner Art herstellen konnte. Deshalb Umgehungen des Systems, daher Misverständnisse; endlich offener Bruch. Der Kampf zwischen Rußland und Frankreich ward durch das Continentalsystem zur Nothwendigkeit. Im Laufe dieses Kampfes ergriffen die übrigen Völker nach und nach die Gelegenheit, sich dem verhaßten Joche zu entziehen, und es bedurfte kaum zweier Jahre, seit Schweden seine Häfen wieder der Handelsfreiheit geöffnet hatte (29. Juli 1812), um das französische Principat und mit ihm das Continentalsystem gestürzt und alle Häfen Europas den englischen Waaren und den Producten der Colonien wieder geöffnet zu sehen. Eine allgemeine Überschwemmung Europas mit den in England gelagerten Waaren und der Untergang vieler erkünstelten Unternehmungen waren die unvermeidbare Folge dieses plötzlichen Übergangs.

F. Bülau.

Contingent. Einen der wichtigsten Gegenstände in einer Staatenföderation bildet die Organisirung der Wehrkraft; manche verdanken fast ausschließlich der Absicht, durch Gemeinschaft und Vereinigung der militärischen Hülfsmittel eine größere Sicherung für alle Bundesglieder herbeizuführen, ihre erste Entstehung. Allein wie bei solchen Verbindungen das Verhältniß des Einzelstaats zur Gesammtheit überhaupt wesentliche Modificationen zuläßt, ist dies namentlich auch in der Militärverfassung der Fall. Von der losen Verbindung, welche kaum die Grenze einer völkerrechtlichen Allianz überschreitet, bis zum ausgeprägten Bundesstaate, in dessen Spitze alle wichtigern Souveränetätsrechte vereinigt sind, wird die Armee bald als ein gemeinschaftlich und für gleiche Zwecke operirendes Corps, bald als einheitlicher Ausdruck der einen im Gesammtstaate gelegenen Militärhoheit, als ausschließliches Mittel des bündischen Kriegs- und Friedensrechts erscheinen. Eine Mittelstellung nehmen solche Länder ein, in denen die Militärhoheit den Einzelstaaten verblieben und von ihnen aus für die Kriegszwecke des Gesammtwesens die Heeresantheile gestellt werden. Contingent, Bundescontingent ist der technisch gewordene Ausdruck für die Militärmachtsquote, welche der Einzelstaat der Gesammtheit zur Verfügung zu stellen hat. Aus dem Obigen ergibt sich, daß die amerikanische Union nur ein einheitliches, nicht aus Contingenten zusammengesetztes Heer hat, während zur Zeit des Unab-

hängigkeitskriegs unter dem damals noch bestehenden Föderativverhältniß allerdings die Contingente der einzelnen Staaten zur nationalen Heeresmacht zusammentraten. Überhaupt findet sich in den reichen Materialien für die Unionsverfassung von 1787 das Treffendste, was gegen die bloße Contingentverfassung und für eine wahre Einheit des Bundeskriegswesens gesagt werden kann. In der schweizerischen Bundesverfassung sind nicht alle Consequenzen der strengen Bundesstaatsform gezogen und die militärische Gewöhnung der Einzelcantone als solcher sowie der gänzliche Mangel stehender Bundestruppen haben dahin geführt, daß auch jetzt noch von den Contingenten der einzelnen Cantone in der Bundesverfassung vom 12. Sept. 1848 geredet wird. Da aber das Recht des Kriegs und Friedens ausschließlich beim Bunde ist und die Militäreinrichtungen der Cantone einer sehr eingreifenden Bundesgesetzgebung unterliegen, ist der praktische Unterschied der amerikanischen und eidgenössischen Organisation nicht so groß, als es auf den ersten Blick scheinen möchte, zumal wenn nicht außer Acht gelassen wird, daß die amerikanische Miliz, welche für den Fall eines wirklichen Kriegs die reelle Heeresmacht neben der wenig zahlreichen geworbenen Armee der Vereinigten Staaten ausmacht, ganz die Stellung der eidgenössischen Wehrmannschaften hat. Doch sei zur schärfern Hervorhebung des staatsrechtlichen Verhältnisses noch erwähnt, daß die stehende Armee der Vereinigten Staaten aus Bundesmitteln unterhalten und durch jährliche Congreßbeschlüsse (wie in England das Heer) nach Zahl und Waffengattung bestimmt wird, während in der Schweiz durch die Bundesverfassung ein für allemal die Quote der einzelnen Cantone bestimmt ist. (Nach Art. 19: „Das Bundesheer, welches aus den Contingenten der Cantone gebildet wird, besteht a) aus dem Bundesauszuge, wozu jeder Canton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung drei Mann zu stellen hat; b) aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszugs beträgt. In Zeiten der Gefahr kann der Bund noch über die übrigen Streitkräfte [die Landwehr] eines jeden Cantons verfügen.") Das reine Contingentwesen findet sich im Gegensatze gegen die straffern Bande der beiden republikanischen Föderationen in Deutschland. Mit der Ausbildung der Landeshoheit und dem Verfall der wirklichen Kaisermacht zerbröckelte auch die altgermanische Kriegsorganisation des Heerbanns. In Friedenszeiten ein Reichsheer zu unterhalten, das dem Kaiser zur Verfügung gestanden, widersprach dem Geiste, der die letzten sechs Jahrhunderte deutscher Geschicke und Geschichte beherrschte. Die erste und nothwendigste Bedingung wahrer Reichseinheit mußte am ersten und entschiedensten von der entgegengesetzten Richtung angefochten werden. So galt denn nur als Reichsgesetz, daß für den Fall eines Reichskriegs die Reichsstände der Gesammtheit bestimmte Mannschaften zu stellen hatten. Durch die Wormser Matrikel von 1521 wurden sowol die von den einzelnen Reichsständen zu leistenden Geldbeiträge als Mannschaften festgesetzt, indem man für letztere von der Zahl 24000 Mann als der einfachen Leistung, dem sogenannten Simplum, ausging. Willkür und Unsicherheit der Daten über Leistungsfähigkeit namentlich der Bevölkerung der einzelnen Reichsstände waren dem Gelten der Matrikel von 1521 sehr im Wege, bis endlich 1681 durch Reichsschluß vom 13. Mai das Simplum auf 40000 Mann (12000 Reiter und 28000 Mann Fußvolk) erhöht wurde. Ein specielles Ausschlagen dieser Summe auf die einzelnen Reichsstände trat jedoch nicht ein, indem man sich begnügte, durch einen spätern Reichsschluß vom 20. Aug. die Repartition nur auf die Kreise zu erstrecken und es diesen überließ, die Subrepartition eintreten zu lassen. Es ist bekannt, wie in den zersplitterten Kreisen das Contingent der kleinen Reichsgrafen, Abteien u. s. w. oft nur aus einem einzigen Mann bestand. Allein auch über die Kreiscontingente setzte es fortwährend Hader, da jene Vertheilung nur unter allen möglichen Protestationen und Reservationen gegen Präcedenz und Präjudiz angenommen worden war. Je nach Bedürfniß wurde von dem Reichstage das Simplum, Duplum u. s. w. an Mannschaft bewilligt (mit dem wirklichen Stellen sah es freilich nicht besser aus als mit der Einzahlung der sehr reichlich votirten Reichssteuern oder Römermonate), und 1702 ward sogar ein Reichsgutachten dahin abgefaßt, daß eine Friedensarmee von 80000 Mann unterhalten werden sollte; allein jetzt war es gegen das kaiserliche Interesse, eine solche stehende Reichstruppenmacht in Deutschland zu wissen, und die kaiserliche Ratification ward versagt. Die Schicksale der Reichscontingente im Siebenjährigen Kriege und am Ende des vorigen Jahrhunderts gehören der Reichsgeschichte an, und beim Zusammenstürzen des Deutschen Reichs wurde die Reichsarmee am wenigsten beklagt. Leider hat sie bis auf den heutigen Tag nicht die abschreckende Wirkung geäußert, welche man im deutschen Interesse hoffen mußte; allein die Freude an der eigenen Militärhoheit, welche die meisten der frühern Reichsstände beherrschte, blieb noch in dem neuern Souveränetätsverhältniß wirksam. Den Übergang von der Reichskriegsverfassung zu den einschlagenden Bestim-

mungen der heutigen Bundeskriegsorganisation bildete für die meisten deutschen Staaten der Rheinbund. Abgesehen von seiner Wirkung als Negation des Reichsverbandes diente er nur als Rekrutirungsanstalt für die französischen Kriege. Die Rheinbundsfürsten leisteten ihrem politischen Schöpfer und Protector Heeresfolge durch Contingente, welche von je 150 Einwohnern einen Mann enthielten (Rheinbundsacte, Art. 38); zu einer geschlossenen Rheinbundsarmee waren diese Menschensteuern aber niemals organisirt, sondern der französische Kaiser gebrauchte sie gleich Bestandtheilen der französischen Heeresmacht. Wie der Deutsche Bund so manches von der rheinischen Conföderation entlehnt, ist er auch darin dem Reich und dem Rheinbunde treu geblieben, daß die Contingenteinrichtung die Grundlage seines Heerwesens abgibt. Der Bund hat kein in Friedenszeiten ständiges Bundesheer, sondern in ihnen existiren nur für den etwaigen Bundeskriegsdienst bezeichnete Abtheilungen der landesherrlichen Truppentheile, deren Auswahl und Bestimmung dem Einzelstaate so freigegeben ist, daß die letzten Tage Ungarn und Italiener als Bundesbesatzungstruppen einrücken sahen. Nichtsdestoweniger ist die Bevölkerung der zum Bunde gehörigen Landestheile der Bundesstaaten der Maßstab für die Größe der Bundescontingente. Nach dem Vorgange des Reichs heißt die desfallsige authentische Aufstellung der Bevölkerung und der nach ihr zu leistenden Kriegscontingente die Bundesmatrikel, welche nicht mit einer andern, der sogenannten Geldmatrikel, zu verwechseln ist, da diese nur die für die Bundeskanzleikasse und für die sonstigen Bundesausgaben zu beschaffenden Geldbeiträge der Bundesstaaten festsetzt. Für die letztere ist übrigens eine Bedürfnißeinheit von 30000 Fl. und für die Vertheilung wie bei der Mannschaftsstellung die Bevölkerung zur Grundlage genommen; zur Bundeskanzleikasse zahlt jede der 17 Stimmen des Engern Raths 2000 Fl. Die erste Bevölkerungs- und Mannschaftsmatrikel ist vom 20. Aug. 1818, seitdem wurde sie verschiedene mal rectificirt und die gegenwärtig gebrauchte stammt aus dem Jahre 1842 (14. April). Die Veränderungen, welche eintraten, beziehen sich jedoch nicht blos auf die Nachtragung der Bevölkerungsänderungen, sondern eine nicht unerhebliche Steigerung des zu stellenden Procentsatzes trat ein. Nach den Bestimmungen der ursprünglichen Kriegsverfassung des Bundes vom 21. April 1821 sollte als Hauptcontingent 1 Proc. von der Bevölkerung gestellt werden. Im Fall eines wirklichen Ausrückens des Contingents hatte eine Reserveaufstellung von einem weitern $^1/_6$ Proc. einzutreten; für den etwa nöthig werdenden Nachschub zur Vervollständigung der Contingente wurde $^1/_2$ Proc. als zu leistendes jährliches Maximum bestimmt. Die nähern Festsetzungen über Zusammensetzung der Contingente, das Verhältniß der Waffengattungen u. s. w. lassen sich nur in einem förmlichen Abriß der gesammten Kriegsverfassung des Bundes geben, wozu hier nicht der Ort ist. Bei dem angegebenen Procentsatz in der Gesammtleistung $1^1/_6$ Proc. blieb es bis zur Aufhebung der Bundesversammlung, der man außerdem nur noch infolge der Ereignisse von 1840 die Anordnung von gegenseitigen Musterungen der Bundescontingente (alle fünf Jahre) verdankte. Die Nationalversammlung ermächtigte dagegen durch Beschluß vom 15. Juli 1848 die Provisorische Centralgewalt, die deutsche Armee bis zu 2 Proc. der Bevölkerung zu vermehren, allein mit der Reactivirung des Bundestags, der die deutsche Flotte, den Anfang einer nicht durch Contingente gebildeten nationalen Kriegsmacht, eben um dieser ihrer Eigenschaft willen unter den Hammer brachte, fiel diese Bestimmung zu Boden. Im Jahre 1855 wurden die fünf ersten Abschnitte der Kriegsverfassung einer Revision unterzogen und in ihrer neuen Gestalt durch den Bundesbeschluß vom 4. Jan. 1855 angenommen. Gleich der erste Abschnitt hat die Contingentstellung zum Gegenstande. Der §. 1 lautet: „Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt. Jedes dieser Bundescontingente besteht aus dem Haupt-, dem Reserve- und dem Ersatzcontingent. Die beiden erstern sind bestimmt, als Bestandtheile des Bundesheeres in das Feld zu rücken und die Bundesfestungen zu besetzen, das letztere bleibt zur Bildung des dem Heere nachzusendenden Ersatzes im eigenen Staate zurück. Diese Contingente werden nach der im Bundesbeschlusse vom 14. April 1842 festgesetzten Matrikel berechnet und betragen für jeden Bundesstaat an streitbarer Mannschaft im Hauptcontingent $1^1/_6$, im Reservecontingent $^1/_3$, im Ersatzcontingent $^1/_6$ Proc. der Matrikel." Die Gesammtleistung ist somit seit der ersten Abfassung der Bundesbestimmungen um $^1/_2$ Proc. verstärkt. Während der §. 2 über den Kriegsersatz nur die frühere Beschränkung auf $^1/_2$ Proc. für jedes Kriegsjahr wiederholt, läßt §. 3 größere Anstrengungen nur durch besondere Bundesbeschlüsse gebieten und wenn sie durch einzelne Staaten auf Bundesantrag gemacht werden, in ihren Kosten nach der Bundesmatrikel ausgleichen. Die Contingentzahl wird nach §. 4 nur durch die streitbare Mannschaft gebildet; was in sie zu rechnen ist und was nicht, ist besonders hervorzuheben.

Die Reservecontingente müssen dem Hauptcontingent ganz gleich organisirt und bereit gehalten werden. (§. 5.) Der §. 6 enthält die ominöse Verwahrung, daß zwar auch Landwehr als Bundescontingent gestellt werden kann, daß jedoch grundsätzlich kein Contingent zum größern Theil aus Landwehr bestehen solle. Während im §. 7 für Reiterei das Verhältniß von einem Achtel der Gesammtzahl eines jeden Contingents angenommen ist (soweit nicht eine Reihe der kleinern Bundesstaaten von der Stellung von Cavalerie gegen verstärkte Infanteriecontingente befreit ist), werden nach §. 8 auf 1000 Mann $2\frac{1}{2}$ Geschütz als das Minimum gerechnet. Die fernern Festsetzungen gehen auf das Verhältniß der Genietruppen, Chargen, Sanitätspersonal u. s. w. Für das Verhältniß der Friedens- und Kriegsbereitschaft der Contingente finden sich in dem Abschnitt IV, §. 21 fg. Anordnungen, deren Inhalt wir hier kurz zusammenfassen. Die Heeresmacht des Bundes (von einem Bundesheer in Friedenszeiten wird nicht geredet) muß in den sie bildenden Contingenten stets in einem Zustande sein, daß das Bundesheer rasch gebildet werden kann und seine Bestandtheile kriegstüchtig sind. Zu diesem Zwecke sind Bestimmungen über Dienstzeit, Beurlaubung, Ausbildung der Truppen in Friedenszeiten getroffen, die sich jedoch stets als Minima der Bundesforderungen darstellen und worüber hinaus das Bedürfniß oder das Wohlgefallen des Einzelstaats freien Spielraum haben. Die Dienstverpflichtung eines in die Bundescontingente einzurechnenden Mannes beträgt sechs Jahre, die Gesammtpräsenz bei der Infanterie wenigstens zwei, bei der Reiterei wenigstens drei Jahre u. s. w. Zwar können zur Ersparung Beurlaubungen eintreten, allein für das Haupt- und Reservecontingent sind stets im Dienst zu halten 1) bei allen Waffengattungen fünf Sechstel der Offiziere; 2) bei der Infanterie drei Viertel der Unteroffiziere und Spielleute, ein Sechstel der Gemeinen; 3) bei der Reiterei drei Viertel bis vier Fünftel der Unteroffiziere, Trompeter und Gemeinen nebst Pferden u. s. w. Für die Ersatztruppen verlangt man die Präsenz von wenigstens der Hälfte, für Offizier- und Unteroffizierstellen kommt noch zur Erleichterung der Kosten eine sogenannte Vacanthaltung vor. Solche Lücken wurden bei der neulichen Mobilmachung durch außerordentliche Ernennungen ausgefüllt. Das Maximum ist ein Zwölftel der Offizier- und ein Sechstel der Unteroffizierstellen. Nach den jüngsten Erscheinungen ist sehr zu bezweifeln, ob die ausdrücklichen Bestimmungen über bereit zu haltende Vorräthe an Munition, Bekleidungsstücken, Reservewaffen u. s. w. überall wirkliche Nachlebung gefunden hatten. Der §. 28 verlangt Gleichheit des Kalibers für die Feuerwaffen eines jeden Armeecorps. Das Minimum für die Ausbildung eines Soldaten ist auf sechs Monate gesetzt. Erst von da an zählt der Rekrut als Contingenttheil; Feld- und Schießübungen sind für die Folgezeit vorgeschrieben; jeder Scharfschütze muß jährlich wenigstens 90, jeder Infanterist 30 scharfe Patronen verschießen. Alle Jahre sollen vier Wochen lang in der halben Kriegsstärke des Haupt- und Reservecontingents größere Übungen vorgenommen werden. Weiter ist das Militärbildungswesen zwar nicht von Bundes wegen in die Hand genommen, wol aber besonders anempfohlen.

Die Gleichmäßigkeit der Reglements ist von den Contingenten wenigstens ein und desselben Armeecorps anzustreben. Spätestens am 1. Febr. jedes Jahres wird der Bundesversammlung von jedem Bundesstaate eine Standesübersicht des Bundescontingents vorgelegt. Aus diesen einzelnen Standesübersichten wird alsdann eine Generalübersicht des Bundesheeres zusammengestellt. Den Schluß des Abschnitts IV bildet die schon hervorgehobene Anordnung über die Musterung der einzelnen Contingente. Aus dem Abschnitt V (die Abschnitte VI—X sind noch nicht zur Revision gekommen, sondern in ihrer ältern höchst unpraktischen Fassung vom 11. Juni 1822 ist mit ihnen auch die ganze Frage über den Oberfeldherrn verblieben) sei noch hervorgehoben, daß die Contingente nach der Mobilmachungsordre binnen vier Wochen auf den für jedes Armeecorps zum voraus bestimmten Sammelplätzen aufgestellt sein müssen.

Diese nähern Bestimmungen sind hier mitgetheilt worden, um anzuerkennen, daß für die Instandhaltung der Mannschaften und des Materials durch die erwähnte Revision allerlei geleistet worden ist. Die Unmöglichkeit freilich, unter den weitern Bestimmungen der Kriegsverfassung über den Oberbefehl, Stab, Bundestagscontrole, einen Krieg zu führen, wird dadurch nicht gehoben. Trotz der Zugeständnisse, welche das reine Contingentwesen einer einheitlichen Heeresbildung in den angeführten Bestimmungen gemacht hat, zeigt schon gleich ein Vergleich mit den Grundsätzen der schweizerischen Bundesacte, wo der gesammte Unterricht in die Hände der Centralgewalt gelegt ist und die Truppen im eidgenössischen Dienst ausschließlich die eidgenössische Fahne führen (Art. 20), wie viel größere Opfer der verschriene Cantonalgeist zu bringen bereit war. Während in den verschiedenen Theilen Deutschlands das eine Contingent auf allgemeine

Wehrpflicht basirt ist. das andere aus Conscribirten mit gestalteter Vertretung, ein noch anderes vielleicht ganz aus Geworbenen besteht, ist der Art. 8: „Jeder Schweizer ist wehrpflichtig", ein Grundgesetz des Bundes. Auch jetzt noch muß das ganze Contingentsystem, worauf das deutsche Bundesmilitärwesen beruht, als ein Nothbehelf betrachtet werden, der zwar dem Geiste der ganzen deutschen Staatenverbindung entspricht und für die Friedensbedürfnisse ausreicht, dagegen aber die eigentliche Aufgabe einer föderirten Heeresmacht, eine geschlossene Armeeeinheit darzustellen, nicht im entferntesten erfüllt. Deutschland wird stets nur von geschlossenen Einheitsstaaten kriegerische Gefahren zu bestehen haben, um so unerlaßlicher ist die Forderung, wenigstens auf diesem Gebiete der krankhaften Souveränetäts- und Absonderungslust ein Ende zu machen. Man hat früher häufig in den deutschen Kammern den damals noch niedrigern Procentsatz der Bundescontingente als eine drückende Last für die kleinern Staaten angegriffen; heutzutage würde das deutsche Volk gewiß mit Acclamation mehr als das Doppelte der jetzigen Contingente bewilligen, wenn statt ihrer unter Einer Fahne und Einer Führung die Angehörigen der verschiedenen deutschen Stämme in Frieden und Krieg ein wahres deutsches Reichs- oder Bundesheer bildeten. H. Marquardsen.

Contract, s. Vertrag.

Contrasignatur (Gegenzeichnung). Klüber in seinem „Öffentlichen Recht", §. 283, sagt hierüber: „Damit für alle Regentenhandlungen die grundgesetzliche Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten bestehe, ist in den meisten neuern Verfassungsurkunden festgesetzt, daß alle von dem Souverän unmittelbar ausgehenden landesherrlichen Befehle und Verordnungen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung (Contrasignatur) eines der obersten Staatsbeamten bedürfen; eine Bestimmung, die um so nöthiger erachtet ward, da das frühere Rechtsmittel der Beschwerdeführung bei einem Reichsgericht wider den Misbrauch der landesherrlichen Gewalt und wider Verletzungen der Verfassung nicht mehr statthat und durch jene Vorsicht der Erschleichung landesherrlicher Willenserklärungen und der Unterschiebung falscher oder verfälschter Ausfertigungen vorgebeugt wird." Auch dieses, daß alle Verfügungen des Fürsten in öffentlichen Dingen zu ihrer formellen Gültigkeit durchaus erst der Unterschrift eines Ministers oder sonst unmittelbar unter dem Fürsten stehenden verantwortlichen höchsten Staatsbeamten bedürfen, daß also jeder, der sie ohne dieses vollziehen würde, selbst verantwortlich wird, und daß dagegen die Unterschrift des Ministers alle Verantwortlichkeit von dem Fürsten hinweg und auf den Minister zieht, ist eine der großen Erfindungen des englischen Staatsrechts. Manche Absolutisten wollen zwar darin eine zu große Beschränkung des Fürsten finden. Allein der Grundsatz gereicht offenbar dem Fürsten zum besten; denn er hat ja das unbedingte Recht, sich Minister zu erwählen und die bisherigen zu entlassen. Es ist also nicht denkbar, daß er für Verfügungen, die nicht absolut rechtswidrig und verkehrt sind, nicht einen unterzeichnenden Minister finden sollte. Wäre aber die Verfügung von solcher Art, daß er gar keinen fände, nun so ist offenbar das Unterbleiben der Verfügung sein eigener größter Vortheil, allermindestens der Vortheil seines Fürstenhauses, sowie der Schutz vor Täuschung, Übereilung und vor einer wenigstens moralischen, sehr oft gefährlichen Verantwortlichkeit des Fürsten die größten Vortheile nicht blos für die fürstliche Würde, sondern auch für das Land begründen.

Eine interessante Streitfrage über die Contrasignatur wurde auf zwei aufeinander folgenden badischen Landtagen verhandelt. Es war nämlich die Frage, ob eine ursprünglich ohne Gegenzeichnung eines Ministers aus dem Cabinet des verstorbenen Fürsten ausgegangene Verfügung die nöthige verfassungsmäßige Form und Gültigkeit rückwärts dadurch erhalten könne, daß ein Minister, der sie vollzogen hatte, diese Verantwortlichkeit durch die Vollziehung und durch seine ausdrückliche Erklärung gerade so übernommen habe, als hätte er zu der Verfügung gerathen und sie ursprünglich unterzeichnet. Glücklicherweise aber siegte beide mal die entgegengesetzte Ansicht. Sie wird, abgesehen von den besondern badischen Verfassungsbestimmungen, schon durch folgende allgemeine Gründe unterstützt. Der Hauptzweck der verfassungsmäßigen Forderung der Contrasignatur würde in jeder Hinsicht vereitelt werden durch ein solches Gleichstellen nachträglicher Billigung mit der ursprünglichen Unterschrift. Diese sollte dem Fürsten und dem Lande verbürgen, daß die Verfügung nicht durch leichtsinnige und täuschende Vorspiegelung gewissenloser unverantwortlicher Höflinge hervorgelockt und übereilt, sondern durch einen ernsten, sachkundigen, für die Verfügung selbst verantwortlichen Staatsmann reiflich geprüft und gebilligt wurde. Sie sollte aber ebendadurch, und weil man einen solchen Minister als den Rathgeber und intellectuellen Urheber der Maßregel betrachten und von ihm die dem Gesetz schuldige Genugthuung fordern kann, den Haß und die Verantwortlichkeit vom Fürsten abwen-

den und alle Camarillaregierung ausschließen. Alles dieses wird vereitelt, wenn eine nachherige Billigung die nicht unterzeichnete Verfügung rechtsgültig macht. Ist einmal die Verfügung erlassen und der Fürst ohne ihre Vollziehung doppelt compromittirt, so werden auch solche Minister sie vollziehen, die sie ursprünglich nicht unterzeichnet, sondern durch ihre Vorstellungen sie abgewendet hätten. Außerdem gilt ja ganz allgemein der Grundsatz, daß die ohne die gesetzlich nothwendige Form und einmal ungültig vorgenommenen Handlungen stets ungültig bleiben.

Welcker.

Contrebande. I. Ein jeder Staat hat das Recht, das Verhalten seiner Angehörigen in bestimmte Grenzen vermöge seiner verbietenden Gesetze einzuschließen, und selbst über das eigentliche Staatsgebiet hinaus wird vielfältig eine allgemeine Verpflichtung der Unterthanen gegen ihre heimischen Strafgesetze angenommen. Am wenigsten zweifelhaft mußte diese Befugniß, die Thätigkeit der Unterthanen in und außerhalb des Staatsgebiets unter Strafdrohung zu stellen, dann angesehen werden, wenn es galt den Staat gegen Felude zu schützen und in der Handlung des Unterthanen eine Unterstützung und Beförderung des Feindes lag. Schon im Römischen Recht und der Justinianischen Sammlung finden sich Gesetze, welche dem Römer und Unterthanen der römischen Kaiser verbieten, dem erklärten Feinde oder auch nur den Barbaren, welche factisch als Feinde handeln, Gegenstände der Kriegführung zu verkaufen, ja selbst einfache Lebensmittel, wie Wein und Öl, sollten ihnen nicht zugeführt werden (l. 1. 2 Cod. quae res exportari 4, 41 von Valens und Gratian und l. u. Cod. de liter. et itin. cert. 12. 45 von Honorius und Arcadius). Insofern es sich um die eigentliche Ausführung aus römischem Gebiet oder den Verkauf innerhalb des Reichs handelte, sind die betreffenden Strafbestimmungen, die sogar den Tod drohen, unmittelbare Ausflüsse der Staatsherrschaft; in ihrer Erstreckung auf fremde Länder und Meeresstrecken kam der Annahme der verbindenden Kraft des Heimatsrechts die Fiction zu Hülfe, daß die kaiserliche eine Weltherrschaft sei. Im Mittelalter treten an die Stelle der Barbaren die Sarazenen und Heiden. Sie wurden als ewige Feinde der gesammten Christenheit betrachtet und niemand zweifelte daran, daß Papst und Concilien das Recht hätten, die Unterstützung der Feinde Christi durch Zuführung von Waffen und Lebensmitteln mit den schwersten Strafen zu bedrohen. Kirchenbann und Confiscation sollen die Schuldigen treffen, unter denen sich namentlich die Handelsstädte Italiens, die zugleich einen guten Profit durch den Transport der Kreuzfahrer machten, ausgezeichnet zu haben scheinen. (c. 6. 12, 17. X de Judaeis et Saracenis 5, 6.) In Anlehnung an diese Erklärungen der Lateranischen Concilien und der Päpste Alexander III., Innocenz III., Nikolaus V. und Calixtus III. verbieten auch die Seerechtsaufzeichnungen des Mittelmeers ganz allgemein den Heiden dergleichen Zufuhr zu bringen. Weil aber auch der Bann zu den gedrohten Strafen gehörte, wurde in der mittelalterlichen Latinität contra bannum contrebandum die Bezeichnung für solche Waaren, deren Zuführung sei es zum Heiden oder sonstigen Felnde entweder durch specielle Landesgesetzgebung oder jene allgemeinen Rechtsquellen verboten war. Auf jener engern Grundlage ruht der noch heute fortdauernde Sprachgebrauch, bei der Umgehung von Einfuhrverboten oder Zollgesetzen die eingeschmuggelte Waare Contrebande, das Schmuggeln selbst Contrebandiren zu nennen.

II. Gewöhnlich aber wird der Ausdruck heutzutage in seiner völkerrechtlichen Bedeutung angewendet, die uns ausführlicher beschäftigen muß. Schon die angedeuteten allgemein gehaltenen Verbote an die ganze Christenheit setzten sich über die staatlichen Grenzen hinweg und so konnte sich bei der größern Entfaltung der Kriegsmarinen und zugleich der Handelsbeziehungen der Nationen sehr leicht die Rechtsansicht bilden, daß die jedesmaligen Kriegführenden ein ähnliches Strafrecht gegen solche Unterthanen dritter Staaten hätten, welche den Gegner durch Zuführung von Kriegsmaterial zu verstärken suchten. Auf jeden Fall wurde schon hiernach der richtige Gesichtspunkt festgehalten, daß ein Neutraler sich durch Unterstützung des Feindes selbst zu unserm Gegner mache und daher als Feind behandelt werden dürfe. So entstand die freilich zu den Zeiten des Hugo Grotius in ihrem Detail noch wenig ausgebildete völkerrechtliche Lehre von der Contrebande als eine besondere Abtheilung des Völkerseerechts in Kriegszeiten. Ihr Material bildete sich theils aus den Schriften der großen Publicisten, theils aus den Völkerverträgen, denen ein hervorragender Antheil an der Nomenclatur der Contrebande zufiel, um so mehr, da die wissenschaftliche Begriffsbestimmung nichts weniger als einmüthig war. Wie überall ist auch hier von der Freiheit des neutralen Handels auszugehen. Der Neutrale bleibt mit jedem der Kriegführenden im Frieden und setzt mit allen den gewohnten friedlichen Verkehr fort. Allein manche Geschäfte, welche in Friedenszeiten ganz unverfängliche sind, werden durch

den Krieg berührt, indem ihre Fortsetzung eine unmittelbare Begünstigung der Kriegsoperationen des einen Streitenden sein würde. Zuführung von Kriegsschiffen, Transport von Kriegsmannschaften und Depeschen sind im Frieden völkerrechtlich erlaubt, die Amerikaner und Engländer bauen der russischen Regierung Kriegsschiffe um die Wette und amerikanische Schiffe können ungefährdet englische Rekruten nach Indien bringen. Während eines Kriegs sind aber solche Dienste, einem kriegführenden Staat durch einen neutralen Schiffer geleistet, ein offenbar feindseliges Handeln (auf die Absicht kommt es hier nicht an) gegen den andern Kriegführenden, und mit Recht behandelt dieser den etwa ergriffenen falschen Neutralen als einen Unterthanen des Feindes. Und selbst wenn das Eigenthum der Feindesunterthanen als solches der Confiscation nicht mehr unterliegen würde, ließe sich viel dafür geltend machen, diese Betheiligung des Neutralen an der Kriegführung selbst mit der Confiscation des Transportmittels (nicht der übrigen Ladungsgegenstände) heimzusuchen. Ob man hier von Strafe reden will oder nicht, kann für die Sache selbst keinen Unterschied machen. Entschieden falsch dagegen ist es, die gedachten Fälle als contrebande par accident zu bezeichnen. Sie sind keine Analogien der Contrebande, sondern mehr als Contrebande. Umgekehrt könnte man in der eigentlichen Contrebande eine Analogie dieser unmittelbaren Betheiligung an den Kriegsoperationen sehen. Würde übrigens eine neutrale Regierung selbst dergleichen Unterstützung vornehmen oder für ihre Rechnung durch Private vornehmen lassen; wie es z. B. während der ersten Jahre des amerikanischen Unabhängigkeitskriegs von seiten Frankreichs geschah, so wäre dies ein offenbarer casus belli für den andern Kriegführenden. Für den Privaten aus neutralen Staaten liegt die Kränkung des kriegführenden Rechts nur in der versuchten Zuführung. Der bloße Verkauf, z. B. eines Schiffes an eine kriegführende Macht in einem neutralen Lande oder im Lande des Kriegführenden erfüllt den Begriff der sogenannte contrebande par accident nicht. Der jüngste orientalische Krieg, in welchem sonst die Lehre von der Contrebande wenig praktisch wurde, sah wenigstens ein Beispiel dieser Art Kriegstheilnahme durch einen Neutralen. Im Stillen Ocean ward das bremer Schiff Greta (ehemals die Fregatte Deutschland der unseligen deutschen Flotte, deren Fluch noch an den Trümmern zu hängen scheint) von englischen Kreuzern aufgebracht, während es eine Anzahl russischer Flottenmannschaft am Bord hatte, und das englische Prisengericht zu Hongkong erklärte mit vollem Recht das Schiff für gute Prise. Da in diesem Falle die Befrachter selbst den Transporteontract abgeschlossen hatten, insofern der Kapitän und Supercargo für sie handelten, wurde auch die übrige Ladung des Schiffs mit confiscirt (Soetbeer's „Actenstücke", N. F., II, 41).

III. So gewiß eine so unmittelbare Betheiligung an den Kriegsvorgängen den handel- und schiffahrttreibenden Neutralen seiner neutralen Rechte verlustig macht, so unsicher ist die Bestimmung der eigentlichen Contrebande. Zunächst ist auch hier darauf aufmerksam zu machen, daß es keine absolute Contrebande gibt. Nur in und während der Zuführung zu einem der Kriegführenden und zwar auf dem Kriegsgebiete, d. h. der offenen See und den Territorien der Kriegführenden sind gewisse Gegenstände völkerrechtlich Contrebande. Man kann deshalb sagen, daß alle und jede Contrebande contrebande par accident ist. Der lütticher Gewehrfabrikant, welcher während des italienischen Kriegs den Sardiniern oder vielleicht gar beiden Seiten zugleich seine Waffen verkaufte, machte sich dadurch keineswegs des Contrebandirens schuldig, obgleich es in den Befugnissen des belgischen Staats gelegen hätte, selbst den Verkauf oder die Ausführung über die Grenze von solchen Gegenständen zu verbieten. Um nämlich den völkerrechtlichen Begriff in seiner Reinheit zu erhalten, muß man zwei gewöhnlich mit ihm verwechselte Fälle scharf davon scheiden. Die Kriegführenden pflegen die Ausführung einer Reihe von Gegenständen, die auch nur sehr entfernt dem kriegerischen Gegner dienen können, oder an denen man Mangel im eigenen Lande befürchtet, absolut oder nach bestimmten Gegenden hin zu verbieten. So häufig sich darunter völkerrechtliche Contrebande befindet, so ist doch die ganze Gesetzgebung dieser Art rein staatsrechtlicher Natur und was nicht schon völkerrechtlich Contrebande ist, kann durch solche einseitige Verbote nun und nimmer Contrebande werden. Diese Ausfuhrverbote binden jeden, der sei es dauernd oder vorübergehend im Lande ist, aber den Neutralen nicht in seiner Eigenschaft als Neutralen, sondern als temporären Unterthan. Von dieser Art war das Verbot der Ausfuhr von Dampfschiffsmaschinen unter den als Contrebande anerkannten Gegenständen wie Munition, Waffen u. s. w., womit die englische Regierung schon am 18. Febr. 1854, also fast sechs Wochen vor der Kriegserklärung hervortrat. Andererseits gehen auch oft die neutralen Staaten in ihrem Eifer, sich als überaus neutral gesinnt zu zeigen, so weit, daß sie ihren Unterthanen gegenüber auf ihrem Gebiet eine Reihe von

Handlungen unter Strafdrohungen setzen, welche nach dem Völkerrechte nicht als Contrebandiren betrachtet werden können. Der Staat als solcher ist natürlich zu dergleichen Handelsbeschränkungen befugt; inwiefern die Regierung im Gegensatz zur gesetzgebenden Gewalt dergleichen Schritte vornehmen kann, muß von dem Landesrecht abhängen (in England z. B. ist die Königin durch die Zollconsolidationsacte von 1853 in ihrem Geheimrath dazu ermächtigt), aber nimmermehr wird durch solche municipale Anordnungen an den Bestimmungen des Völkerrechts etwas geändert. Keiner der Kriegführenden erlangt aus solchen Verboten erweiterte Rechte und nur als praktische Folge tritt dieses da ein, wo etwa ein neutraler Staat alle seine Unterthanen, die seine speciellen Verbote nicht achten, des Schutzrechts der neutralen Flagge für verlustig erklärt. Unmittelbar kann der Kriegführende nur dadurch größere Rechte gegen den neutralen Unterthanen, was Contrebande betrifft, erlangen, daß durch Staatsverträge zwischen dem neutralen und kriegführenden Staate diesem besondere im Völkerrecht an sich nicht enthaltene Befugnisse eingeräumt worden sind. Andererseits können aber auch durch solche specielle Festsetzungen den Angehörigen eines neutralen Staats Begünstigungen erwachsen, wenn nämlich die Contrahenten sich gegenseitig für den Fall, daß der eine Krieg führt und der andere neutral bleibt, eine Beschränkung der kriegerischen Rechte in Bezug auf Contrebande zum Vortheil des neutralen Handels auflegen. Ein Beispiel dieser Art ist der preußisch-amerikanische Vertrag von 1785, Art. 15, wodurch die Nichtconfiscation der Contrebande stipulirt wurde.

IV. Wir haben gesehen, daß soweit es die allgemeine Völkerrechtspraxis angeht, einseitige Festsetzungen der Kriegführenden den Begriff der Contrebande weder erweitern, noch einseitige Gesetze der Neutralen denselben beschränken können, daß dagegen wol durch Verträge unter den Paciscenten an die Stelle der allgemeinen Regel eine andere gesetzt werden kann. Demgemäß werden wir zunächst das Recht der Contrebande nach dem allgemeinen ältern und heutigen Völkerrecht zu untersuchen haben, eine Erwähnung der hervorragendsten modificirenden Einzelverträge soll sich daran schließen. Diejenige Zuführung über das Kriegsgebiet von solchen Gegenständen, welche als eine unmittelbare Unterstützung der Kriegsoperationen des Feindes wirkt, macht den Neutralen dem andern Kriegführenden gegenüber zum Contrebandeur und gibt diesem das Recht, gegen den Verletzer der neutralen Pflichten einzuschreiten. Wenn wir so den Begriff der Contrebande definiren, bleibt allerdings die Schwierigkeit, nach dieser Regel die einzelnen Gegenstände zu bestimmen. Die Praxis, welche sonst in solchen Fällen der Theorie hülfreiche Hand leistet, ist hier eine unzuverlässige Führerin, da zu verschiedenen Zeiten verschiedene Auffassungen in ihr herrschten. Bald ließ sie sich durch einen Einzelvertrag dominiren, welcher unter dem Druck eines siegreichen Kriegführenden zur offenbaren Verminderung der neutralen Rechte zur Entstehung gekommen war, bald wieder überwog die entgegengesetzte Strömung. Häufig entschied die politische Stellung der Neutralen zu der guten oder schlechten Sache der Kriegführenden. Im erstern Fall ließ man sich eine strengere Handhabung des Begriffs Contrebande gefallen, im letztern wehrte man sich auch gegen seine besonnenste Auslegung. Genug, unsere Quellen, die Aussprüche der Schriftsteller, die Declarationen (wohl zu unterscheiden von zweiseitigen Verträgen) der Kriegführenden und Neutralen und die Entscheidungen der Prisengerichte geben ein ziemlich schwankendes Resultat, aus dem sich nur mit Sicherheit der Satz abhebt, daß eigentliche Wehr und Waffen und Kriegsmunition und Kriegsschiffe, wenn sie für den Gegner bestimmt sind und ihm zugeführt werden, Contrebande ausmachen. Soviel jedoch ein Schiff an Waffen und Munition für den eigenen Gebrauch zu führen pflegt, fällt natürlich nicht unter die Regel. Hugo Grotius bezeichnet die unbestrittene Contrebande als solche Gegenstände, quae in bello tantum usum habent, die nur im Kriege gebraucht werden können; allein dadurch wird die Beurtheilung der einzelnen Sachen um nichts leichter. Unter den Begriff von Wehr und Waffen wurde ziemlich allgemein die ganze militärische Ausrüstung, z. B. das Lederzeug, bei Cavalerie Pferde, Sattel und Zäume verstanden und zur Kriegsmunition auch die zusammensetzenden Theile des Schießpulvers gezogen. Von vielen Gegenständen läßt sich offenbar mit Hugo Grotius sagen, daß sie usus ancipitis sind und sowol im Krieg als Frieden gebraucht werden können. Inwiefern in ihrer Zuführung eine Unterstützung des andern Kriegführenden gesehen werden kann, will er von den Umständen des einzelnen Falls abhängig machen. Die Aufnahme von Schwefel und Salpeter als Contrebande stellt sich als Ausnahme von der in der Anwendung sonst festen Regel dar, wonach kein Gegenstand als Contrebande betrachtet wird, der nicht in der gegenwärtigen Gestalt unmittelbar den Kriegführenden für den Krieg dienen kann. Der verarbeitete, nicht der rohe Stoff ist Contrebande. Muß erst von seiten des Kriegführenden mit den Materialien eine Art Specification

vorgenommen werden, so kann in der Zuführung durch den Neutralen eine unmittelbare Unterstützung nicht gesehen werden. Nichtsdestoweniger ist auch Blei und eine Reihe von andern Rohstoffen nicht selten per nefas als völkerrechtliche Contrebande behandelt worden. Wie so oft im Völkerrechtsverkehr die eine Lehre durch die Einwirkung der andern verdunkelt wurde, kam in den Kriegen des 17. Jahrhunderts dadurch eine große Unsicherheit in die Behandlung der zweifelhaften Gegenstände, daß sich die Kriegführenden anmaßten, den Handel der Neutralen mit dem Gegner absolut verbieten zu können. Man sieht deshalb oft nicht recht, ob ein Schiff aufgebracht wurde, weil seine Ladung als Contrebande galt, oder als Rechtsfolge des Verkehrs mit dem Feinde überhaupt. Als im 18. Jahrhundert diese monströse Forderung der Kriegführenden, durch ihr bloßes Wort den Handel der Neutralen lahm legen zu können, beseitigt worden war, freilich nur um am Schlusse der Periode und im ersten Jahrzehnd unsers Jahrhunderts in noch großartigerer Unverschämtheit wieder aufzuleben, knüpfte sich eine Reihe von Streitigkeiten zwischen Neutralen und Kriegführenden an zwei Hauptfragen, ob Lebensmittel und ob Schiffsbaumaterialien als Contrebande zu betrachten seien. Selbst Verträge konnten nicht immer den Frieden darüber gewährleisten, da es Interpretationsfrage wurde: ob jene Gegenstände im allgemeinen Ausdruck eingeschlossen waren. Daß sich einzelne Kriegführende so entschieden für die Behandlung der Schiffsbaumaterialien als Contrebande erklärten, hatte seinen Grund darin, daß die Kriege zur See immer auch auf Vernichtung der gegnerischen Handelsmarine gerichtet waren. Man hielt es für widersinnig, mit der einen Hand die Schiffe des Feindes und seiner Unterthanen zu zerstören und aus der andern sich die Baumaterialien für neue Schiffe entschlüpfen zu lassen. Dagegen hatten die Neutralen, deren bedeutendste Ausfuhrartikel gerade Schiffsmaterialien waren — in erster Reihe kommen hier immer die baltischen Mächte — das größte Interesse daran, sich ihren gewohnten Handel mit Schiffsbauholz, Segeltuch und sonstigen Artikeln nicht durch den Krieg fremder Staaten verkümmern zu lassen. So weit gingen die Forderungen und oft auch factischen Übergriffe der Kriegführenden, daß sie das Rohmaterial für Segel, Hanf, für Schiffsanker, Eisen, und ähnliches mehr als Contrebande behandelten. Was Lebensmittel anlangte, so wurde auch hier in ähnlicher Weise Getreide, Mehl und Brot zusammengeworfen und für alle gleichmäßig die Eigenschaft als Contrebande geltend gemacht. Einzelne Verträge, wodurch wirklich Provisionen als Contrebande bezeichnet waren, mußten dieser Ausdehnung des allgemeinen Rechtssatzes zum Vorwande dienen und das Recht der Blokade wurde in diese Frage, welche Gegenstände, ganz abgesehen von einer bestehenden Einschließung, in die Häfen der Kriegführenden gebracht werden dürfen, hineingezogen. Die neutralen Staaten waren gewöhnlich solche, welche eine starke Getreideausfuhr hatten, sodaß für sie die Entscheidung, ob Contrebande oder nicht eine Lebensfrage war. Durch die Streitigkeiten Englands als kriegführende Macht mit Preußen und Holland als neutralen um die Mitte des 18. Jahrhunderts ist es gerade dieser Zeitpunkt, der unsere Aufmerksamkeit besonders beansprucht und nach unparteiischer Prüfung der bis dahin erwachsenen Entscheidungen der Gerichte, Äußerungen der Schriftsteller und Declarationen der Regierungen muß man sich der Ansicht zuneigen, daß damals nach dem allgemeinen Völkerrecht unmittelbares Schiffsbaumaterial (also Segel, aber nicht Hanf u. s. w.) für Contrebande galt, die Lebensmittel aber frei waren, soweit nicht specielle Verträge anderes festsetzten. Eine flagrante Verletzung seiner Verpflichtungen gegen Holland beging freilich England dadurch, daß es dieses Land gegen den Wortlaut der Verträge nach dem ungünstigern allgemeinen Grundsatz behandelte, während es in dem Streite mit Preußen über das schlesische Anlehen, soweit es sich um die geltenden Normen und nicht Argumentation a priori handelte, vollkommen recht hatte. Als zur Zeit des amerikanischen Unabhängigkeitskriegs Holland die aufständischen Colonien vielfach begünstigte, behandelte England wiederum Schiffsbauholz als Contrebande auch in holländischen Händen. Die unmittelbaren Folgen dieses Streits sind im Art. **Convoi** näher berührt.

V. Die bewaffnete Neutralität von 1780, welche so manche Frage des Völkerseerechts im Interesse der Neutralen modificiren wollte, erstreckte ihre Festsetzungen auch auf die Contrebande. Die Kaiserin Katharina wollte nämlich die Aufzählung der Contrebande, wie sie im russisch-englischen Vertrage von 1766 Art. 10 und 11 enthalten ist, für die allgemeine völkerrechtliche Regel angesehen wissen. Ihre Declaration vom 26. Febr. 1780 lautete: „3. Que l'impératrice, quant à la spécification des marchandises ci-dessus mentionnées, s'en tient à ce qui est dit dans le 10e et 11e articles de son traité de commerce avec la Grande-Bre-

tagne, étendant ces obligations à toutes les puissances en guerre." Nach diesen Artikeln besteht aber die Contrebande nur in Kriegsmunitionsgegenständen mit der erschöpfenden Aufzählung von Kanonen, Mörsern, Feuerwaffen, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Küraſſe, Piken, Degen, Degengehänge, Patrontaſchen, Sattel und Zäume, über den Bedarf des neutralen Schiffes ſelbſt hinaus. Obgleich ſich Dänemark und Schweden gleich zuſtimmend erklärten, mußten ſie in die bewaffnete Neutralitätsconvention doch die beſondere Beſtimmung aufnehmen, daß der Begriff der Contrebande für jeden Contrahenten nach ſeinen beſtehenden Verträgen mit andern Staaten zu beurtheilen bleibe. (Conventionen vom 9. Juli und 27. Sept. 1780.) Beide Mächte hatten nämlich mit England Verträge, in denen der Begriff der Contrebande weit ausgedehnter erklärt worden war (däniſch-engliſcher Vertrag von 11. Juli 1670, etwas gemildert durch einen neuen vom 4. Juli 1780, ſchwediſch-engliſcher vom 23. Oct. 1631; namentlich war der letztere dem Kriegführenden ſehr günſtig). England proteſtirte blos dagegen, daß durch die Grundſätze der bewaffneten Neutralität die Verpflichtungen der Verträge und die anerkannten allgemeinen Völkerrechtsregeln gegen das Intereſſe dritter verändert werden könnten, und der bald eintretende Friede beendete die praktiſche Wirkſamkeit der neuen Regeln.

VI. Es iſt ſchon angedeutet worden, wie die Coalitionskriege gegen Frankreich namentlich auch in der Auffaſſung der Contrebande zu großen Rückſchritten führten. Das Aushungerungsſyſtem, welches die coalirten Mächte gegen das angeblich rechtloſe Frankreich begannen, konnte nicht auch nur anſcheinend wirkſam werden, ſolange die neutralen Mächte, wie die meiſten nach ihren Verträgen und ohne dieſe unzweifelhaft nach dem allgemeinen Völkerrecht durften, das in den Bann gethane Land verproviantirten. Vor allen kam hier die Kornkammer Dänemark in Betracht, da Schweden allerdings nach ſeinem ſchon angezogenen Vertrage mit England Lebensmittel als Contrebande gelten laſſen mußte. Rußland ſelbſt, die Heimat der neuen Seerechtsgrundſätze, drang in die däniſche Regierung, den Forderungen der Coalirten nachzugeben, und England hatte ſchon anticipirend durch ſeine Inſtruction für die Kaperſchiffe vom 8. Juni 1793 dieſen befohlen, neutrale mit Lebensmitteln für franzöſiſche Häfen beſtimmte Schiffe aufzubringen. Allerdings wurde nicht ausdrücklich von Contrebande geredet und ein bloßes Vorkaufsrecht beanſprucht, aber nichtsdeſtoweniger war dieſer Anſpruch eine ſchreiende Verletzung des Satzes, daß der Handel des Neutralen mit einem Kriegführenden nur durch die feſt beſtimmten Ausnahmefälle des Völkerrechts beſchränkt iſt. Franzöſiſcherſeits war ſchon vorher am 8. Mai ein Decret gleichen Inhalts erlaſſen, obgleich nicht darüber geſtritten werden kann, daß die Engländer zuerſt in der Praxis zu dieſer Aufbringung ſchritten. Aus der Correſpondenz, welche ſich an dieſe Schritte knüpfte, ragt die Depeſche und das Memoire des däniſchen Miniſters Bernſtorff vom 28. Juli 1793 als eine meiſterhafte Widerlegung der Argumentation und Anſprüche der coalirten Höfe hervor. Nichtsdeſtoweniger waren innerhalb eines Zeitraums von ſieben Monaten über 180 neutrale Schiffe von den Engländern aufgebracht worden, blos weil ſie Lebensmittel führten, und Schweden und Dänemark vereinigten ſich in der Convention vom 27. März 1794 zum bewaffneten Schutze ihrer neutralen Rechte, der freilich in den nächſten Jahren nur auf die Oſtſee beſchränkt blieb. Außer Dänemark war beſonders Nordamerika als neutrale Macht durch die Aushungerungspolitik der coalirten Mächte beeinträchtigt, und Jefferſon, der damalige Staatsſecretär, proteſtirte energiſch gegen die neue Praxis. Doch war zunächſt kein Verzicht der engliſchen Regierung auf ihr Syſtem zu erlangen, und ſelbſt der 1794 abgeſchloſſene Handelsvertrag läßt die Frage, ob Lebensmittel jemals anders als frei ſein könnten, unentſchieden, indem auf alle Fälle der vollſte Erſatz ſtipulirt wurde (Art. 18). Mittlerweile war die Order in Council vom 8. Juni 1793 zwar widerrufen worden, allein 1795 trat eine ähnliche an ihre Stelle, die aber den vertragsmäßigen Anſprüchen Nordamerikas keinen Abbruch thun konnte. In der Diſcuſſion, welche ſich darüber zwiſchen England und Nordamerika entſpann, wurde die Grundloſigkeit der engliſchen Poſition, daß Lebensmittel unter Umſtänden Contrebande oder Quaſicontrebande werden könnten, und die Autoritäten, welche dafür angeführt werden, in einer Ausführung des berühmten Juriſten und Staatsmanns W. Pinkney aufs glänzendſte zurückgewieſen (im Auszug bei Wheaton, „Histoire des progrès du droit des gens", II, 41 fg.); nur die Engländer hatten die vollſte Entſchädigung zu leiſten. Die kurzlebige zweite bewaffnete Neutralität von 1800, zu der allmählich die angedeuteten Übergriffe Englands, aber zunächſt freilich der Streit über Convoi (ſ. d.) führte, beſchränkte ſich für die Beſtimmung der Contrebande darauf, die Feſtſetzungen von 1780 und die Hinweiſung auf den ruſſiſch-engliſchen Vertrag von 1766 zu wiederholen (Art. 3 der Neutrali-

tätsconventionen). Die russisch-englische Convention vom 17. Jan. 1801, welche die bewaffnete Neutralität beseitigt, hat dieselben Bestimmungen im wesentlichen beibehalten (Art. 3, §. 3), allein da dieser Vertrag, sowie die sich ihm anschließenden zwischen England, Schweden und Dänemark nicht die Tendenz hatten, am geltenden allgemeinen Völkerrecht zu ändern, kommen sie hier für uns nicht weiter in Betracht.

VII. Schon vorher hatte der Kampf zwischen England und Frankreich einen Charakter angenommen, bei dem von der Respectirung neutraler Rechte fast gar keine Rede mehr war. Auf beiden Seiten des Kanals, zur Zeit des Directoriums, der Consularregierung und des Kaiserreichs wüthete man gegen die eigenen Interessen und die der Neutralen mit gleichem Eifer. Orders in Council auf der einen Seite, auf der andern die Decrete von Mailand, Fontainebleau und ihresgleichen trafen gleich schwer den berechtigten neutralen Handel, wurden dafür aber durch den unberechtigten um den besten Theil ihrer Wirkungen gebracht. Außer dem blutigen Kampfe der Kriegführenden gab es einen über ganz Europa ausgedehnten Krieg der List und des Betrugs zwischen den Unterthanen der Kriegführenden und Neutralen gemeinschaftlich gegen die kriegführenden Regierungen. Ein einzelner Gegenstand verschwindet fast in diesem Durcheinander, doch möge hier, um zu zeigen, wie während des großen Kriegs das allgemeine Völkerrecht von dem ersten Seerechtstribunale der Welt, dem englischen Admiralitätsgericht aufgefaßt wurde, folgendes Résumé aus den Entscheidungen stehen: Der Unterschied von rohem Material und zum Kriegsgebrauch fertigen Gegenständen wird anerkannt. Je näher eine Sache schon ihrer kriegerischen Verwendung ist, desto eher kann sie durch die Umstände zu Contrebande werden, desto größer ist im einzelnen Falle die Präsumtion für die kriegerische Verwendung. Dabei ist überall auf die Verhältnisse des concreten Falls Rücksicht zu nehmen. Vielfach ist es der Bestimmungsort, z. B. ein Kriegshafen, auch nicht blokirt (denn dann entscheidet das Blokaderecht), von dem abhängt, ob eine an sich freie Waare durch die Umstände zur Contrebande wird. Danach wurden z. B. Lebensmittel beurtheilt und holländischer Käse condemnirt, der nach Coruña bestimmt war, der für Quimper geladene, aber in einem andern Schiffe befindliche freigegeben. Als absolute Contrebande, Contrebande per se ließen sich aus den damaligen Entscheidungen alle Waffen und Munition, Schiffe und Schiffsmasten, Segeltuch, Anker, Pech und Theer entnehmen, das vielbestrittene Schiffsbauholz wird durch die Umstände als frei oder Contrebande bestimmt, dasselbe gilt von den Metallen.

VIII. Ehe wir unsern Gegenstand in die neueste Periode seit dem Frieden von 1815 weiter verfolgen, sind noch die Fragen über die Behandlung der als Contrebande angesehenen Gegenstände und der Schiffe, welche sie befördern, von dem Standpunkte des ältern Rechts zu erledigen. Das Verfahren in der Untersuchung gegen den contrebandirenden Neutralen ist dem gegen angeblich feindliche Eigenthümer gleich, da der Neutrale als feindselig handelnd in solchen Fällen angesehen wird. Den Prisengerichten ist daher auch über Contrebandefälle die Entscheidung zugewiesen. Nahm das Gericht Contrebande an, so war in den ältern Zeiten die Confiscation der Contrebande selbst ausnahmslose Rechtsfolge. Erst als man über verschiedene Gegenstände in die eben geschilderten Meinungsverschiedenheiten kam, ward als mezzo-termine ein Vorkaufsrecht des wegnehmenden Kriegführenden behauptet, allein juristisch ist dies entschieden nicht. Hat sich der Neutrale durch versuchte Zuführung von Contrebande gegen den einen Kriegführenden vergangen, so mag dieser confisciren, aber wenn der Gegenstand keine Contrebande ist, hat er gar kein Recht darauf und Sachen sind entweder Contrebande oder sie sind keine. Ein drittes gibt es nicht. Natürlich ist kein Staat behindert die Waare freizugeben oder durch Vertrag zu bestimmen, daß er auf das Recht der Wegnahme verzichtet. Außer der Contrebande selbst wurde aber früher fast ausnahmslos Schiff und übrige Ladung mit condemnirt, wenn alles einen Eigenthümer hatte oder die übrigen Eigenthümer von der Contrebande wußten, ja manche Staaten kehrten sich an das Nichtwissen gar nicht. Einen Mittelweg schlug das französische Reglement von 1778 ein, wonach die Freigebung davon abhängt, daß sich die Contrebande nicht über drei Viertel des Ladungswerths erstreckt. Obgleich hierbei verschiedene Gesichtspunkte vorwalteten, namentlich noch der einer Freigebung aus gutem Willen, so läßt sich doch für die letzte Phase von 1815 als Völkerrechtsregel die Confiscation nur der Contrebande, und die Freigebung des Schiffs und der Ladung behaupten, und wir hätten wenigstens einen Rechtssatz gefunden, dem sich übermäßige Härte nicht vorwerfen läßt.

IX. Obgleich durch die Verträge von 1815 über das Völkerseerecht gar nichts bestimmt wurde, bilden sie doch deshalb einen naturgemäßen Abschnitt in jeder Völkerrechtslehre, weil

ſie eine Zeitperiode abſchließen, in welcher misverſtandene Staatsintereſſen, falſche nationalökonomiſche Lehren und internationaler Haß die Grundlagen der internationalen Rechtsanſchauungen waren, und einer an ſich ſchon unſichern Theorie eine in keinen Schranken zu haltende Praxis entgegentrat. Obgleich weit entfernt, in den engliſchen Priſenrichtern, welche die Exponenten des ältern Rechts in ſeiner letzten Phaſe waren, die Neutralophagen zu ſehen, als welche ſie von manchen kenntnißreichen, aber noch mehr unwiſſenden Schriftſtellern geſchildert werden, muß eine unparteiiſche Beurtheilung doch anerkennen, daß ſie ein Syſtem von Regeln anzuwenden hatten, welches dem natürlichen Rechtsgefühl und den oberſten Grundſätzen des Völkerrechts nur wenig entſprach. Was ſie freilich für die juriſtiſche Entwickelung der einzelnen Conſequenzen aus den Hauptregeln geleiſtet haben, wird für alle Zeiten eine Errungenſchaft der Völkerrechtswiſſenſchaft bleiben. Was wir als den ſeit jener Zeit gebildeten Stand der Contrebandslehre zu bezeichnen haben, iſt weniger aus Entſcheidungen als den Autoritäten der Wiſſenſchaft und den Verträgen, ſoweit in ihnen offenbar eine gemeinſame Rechtsüberzeugung wahrzunehmen iſt, zu gewinnen, da jene erſte Quelle höchſt ſpärlich gefloſſen. Aus dem orientaliſchen Kriege von 1854—56 beſitzen wir nämlich nur zwei priſengerichtliche Urtheile über Contrebande. Von dieſen iſt nur das eine deshalb erwähnenswerth, weil es das Gelten der franzöſiſchen Regel von 1778 (vgl. oben) auch noch für unſere Zeit ausſpricht, eine Härte, welche ſich wiſſenſchaftlich nicht rechtfertigen läßt. Die ſicherſte Anleitung für das heutige Völkerrecht iſt das Feſthalten an den allgemeinen völkerrechtlichen Principien, und darin hat die Wiſſenſchaft gerade ihre jetzt ſo lohnende Aufgabe, mit ebenſo feſter Hand die Conſequenzen aus den richtigen Grundlagen zu ziehen, wie es früher die Autoritäten aus falſchen Prämiſſen gethan. Wir werden demgemäß gleich zu der Beſchränkung der Contrebande auf die eigentliche militäriſche Ausrüſtung im perfecten Zuſtande geführt. Was zweifelhaft iſt, muß im Intereſſe des allgemeinen Princips der freien neutralen Handelsverbindung ſelbſt für frei gehalten werden. Danach würden ſelbſt Schiffe, wenn ſie nicht deutlich für den Kriegsgebrauch beſtimmt ſind, alſo als Kriegsſchiffe gebaut erſcheinen, in die nicht blokirten Häfen des Kriegführenden gebracht werden können. Von der Contrebandeeigenſchaft des Schiffsbauholzes, der Metalle oder der Lebensmittel ſollte gegenwärtig nicht mehr geredet werden. Auf der andern Seite muß zugeſtanden werden, daß neue Erfindungen auf dem Felde der Kriegführung von ſelbſt unter den Begriff von Contrebande treten, wenn ſie die Vorausſetzungen deſſelben enthalten. Hier iſt aber doch auch daran zu erinnern, daß man ſich durch die weiter gehenden Neutralitätsverordnungen auch noch der letzten Jahre in Aufſtellung der allgemeinen Völkerrechtsnormen nicht beirren laſſen darf. Die einzelnen neutralen Regierungen mögen aus beſondern Motiven von ihrem Zwangsrecht innerhalb des Territoriums zur Beſchränkung des freien Handels den Gebrauch machen, welchen ſie wollen, die Wiſſenſchaft darf darin kein Aufgeben eines allen Nationen gemeinſamen Rechtsſatzes ſehen. Es iſt freilich zu bedauern, daß manche dieſer Neutralitätsordnungen die Begriffsbeſtimmung der Contrebande faſt ganz in die Hände der Kriegführenden zu legen ſchienen. Ein zweiter wichtiger Punkt iſt die Feſthaltung des Grundſatzes, daß die Contrebande nur in transitu beſteht und zwar über das Kriegsgebiet. Wer im Kriege von 1854 von Preußen aus Waffen nach Rußland ſpedirte, konnte ſich auf dem neutralen preußiſchen Gebiet wol gegen die preußiſchen Neutralitätsverordnungen vergehen, den Weſtmächten gegenüber ward der Transport erſt Contrebande, ſobald er ruſſiſches, d. h. Kriegsgebiet erreichte. Dagegen wird der Begriff der Zuführung nicht dadurch ausgeſchloſſen, daß der Gegenſtand zunächſt etwa in einen neutralen Hafen geführt werden ſoll, um von da weiter ſpedirt zu werden. In dem angeführten franzöſiſchen Priſenfall (Entſcheidung vom 26. März 1855, bei Soetbeer, „Actenſtücke", II, 32) wurde Zuführung nach Rußland angenommen, obgleich das betreffende hannoverſche Schiff mit ſeiner Ladung Salpeter Hamburg als angeblichen Deſtinationspunkt hatte, und in der Entſcheidung wird es als gleichgültig hingeſtellt, ob der Salpeter zu Lande oder zu Waſſer, dort alſo durch neutrales Gebiet nach Rußland geſchafft werden ſollte. Die aus der ganzen Transaction ſich ergebende Überzeugung des Richters, daß der Salpeter für Rußland beſtimmt war, genügte zur Verurtheilung. Wird Contrebande auf dem Transport angehalten, ſo muß ſich der Schiffer durch Herausgabe der confiscablen Ladungstheile von jeder fernern Unterſuchung und Beläſtigung frei machen können, indem der Zweck, den die förmliche Aufbringung haben könnte, ja ſchon durch den freiwilligen Act erreicht iſt. Dieſe Regel wird natürlich in ihrer praktiſchen Anwendung davon abhängig ſein, ob das anhaltende Kriegsſchiff den entſprechenden freien Raum hat. Die einzelnen Staaten müßten entſchieden auf das Herkommen verzichten, unter irgendwelchen Umſtänden eine weitere Confiscation als der Contrebande ſelbſt eintreten zu laſſen.

Doch darf nicht verkannt werden, daß in der von uns formulirten Regel die wissenschaftliche Unterstützung des Feindes durch Zuführung von Kriegsmaterial mit einer Rechtsfolge belegt wird, die fast für zu leicht gehalten werden könnte, und Staaten, welche den Contrebandeur noch in seinem sonst am Bord befindlichen Eigenthum strafen, können keineswegs einer Ungerechtigkeit geziehen werden. Etwas anderes ist es mit der französischen Regel von 1778, sie straft absolut Unschuldige und macht den dritten für die Illegalität eines ihm gänzlich Unbekannten verantwortlich. Sollte in prisengerichtlichen Entscheidungen diese Bestimmung noch angewendet werden, so wäre dagegen entschiedener Protest zu erheben. Vereinzelte Stimmen haben sich für gänzliches Fallenlassen der Confiscation erklärt und den Kriegführenden nur zugestehen wollen, die Zuführung abzuweisen und nöthigenfalls ein Präemptionsrecht zu üben. Eine verständige Theorie kann diese Beschränkung der kriegerischen Rechte nicht billigen. Den Kriegführenden würde dadurch eine rastlose Jagd auf die möglicherweise immer wiederkehrende Contrebande auferlegt oder der Neutrale könnte den Kriegführenden zwingen zu kaufen was er nicht braucht. Es ist hierbei in vollen Betracht zu ziehen, daß der Handel mit eigentlicher Contrebande in den Dimensionen, wie ihn der Krieg herbeiführen kann, kein Geschäft ist, dessen friedlicher Fortgang durch den Kriegseintritt gestört worden. Der Krieg selbst ist es, der die größere Nachfrage hervorruft, und die Neutralen haben sich nicht zu beklagen, wenn der Krieg selbst wieder gewisse Hindernisse erzeugt und zuläßt. Im besten Falle kann der aufmerksamste Unterdrücker des Handels mit Contrebande doch nichts mehr erreichen, als daß der Handel mit Waffen und Munition in den Verhältnissen des Friedens bleibt, und für die Neutralen stellt sich im schlimmsten Falle ihr Nachtheil als lucrum cessans nicht damnum emergens, entgangener Gewinn keine erlittene Einbuße heraus. Noch weiter gehen einige andere Vorschläge, nach denen der Begriff der Contrebande einfach zu existiren aufhört. Nicht zwar daß der Satz, es sei jede Art von Zuführung den Neutralen gestattet, schon als wirklich geltende Norm behauptet wird, aber man glaubt die Regeln des wahren Völkerrechts der Zukunft durch dieses Princip vermehren zu sollen. Dieser Übereifer scheint in der Menschennatur einen unüberwindlichen Gegner zu haben. Die Zumuthung an die Kriegführenden, es ruhig geschehen zu lassen, daß der Neutrale dem Gegner gleichsam die Kugel ins Rohr steckt, und unenthaltsam die Verluste des Kriegs an Material ersetzt, während der Kriegführende Tausende von Menschenleben daransetzt, sie beizubringen, scheint keine Aussicht auf Erfolg zu haben. Die Differenz zwischen dem, welcher Depeschen und Mannschaften transportirt, und dem andern, welcher Kanonen und Kugeln bringt, ist wahrlich nicht so groß, daß jenes allgemeine Confiscation zur Folge haben, dieses als erlaubtes Handelsgeschäft betrachtet werden könnte. Solange namentlich die offene See noch als Kriegsgebiet gilt und auf ihr gekämpft wird, werden sich die Kriegführenden das Recht der Durchsuchung nach Contrebande nicht nehmen lassen. Nichtsdestoweniger liegt der Vorschlag in einem hochwichtigen Staatsdocumente vor. In der Depesche des amerikanischen Staatssecretärs Marcy vom 28. Juli 1856, worin die Mittheilung der pariser Declaration vom 16. April beantwortet wird, ist über Contrebande Folgendes bemerkt: „Eine gehörige Berücksichtigung der gerechten Ansprüche der Neutralen scheint eine Modification, wenn nicht ein Aufgeben der Lehre von Handel mit Contrebande fordern zu müssen. Die Nationen, welche die friedlichen Beziehungen beibehalten, sollten nicht nachtheilig in ihrem Handelsverkehr durch solche berührt werden, welche es für gut fanden, in Krieg zu treten, vorausgesetzt, daß die Angehörigen solcher friedfertigen Nationen ihren Charakter als Neutrale nicht durch ein unmittelbares Sicheinmischen in die militärischen Operationen der Kriegführenden compromittiren. Es ist anzunehmen, daß die Grundsätze über Belagerung und Blokaden alle Rechtsmittel gegen Neutrale gewähren, welche die Kriegführenden rechtlicherweise fordern können. Eine weiter gehende Einmischung in den gewöhnlichen Verkehr der Neutralen, die an dem Kriegszustande durchaus keine Schuld haben, ist den offenbaren Forderungen der Gerechtigkeit entgegen. Wenn diese Ansicht der Sache angenommen und von allen civilisirten Nationen praktisch befolgt würde, dann würde das Durchsuchungsrecht, welches die Quelle von soviel Beschwerde und Unrecht gegen den neutralen Handel gewesen ist, auf die Fälle allein beschränkt sein, welche den Verdacht eines Versuchs, mit einem effectiv belagerten oder blokirten Ort Verkehr zu treiben, rechtfertigten. Humanität und Gerechtigkeit verlangen beide, daß die mit dem Krieg verknüpften Calamitäten ausschließlich auf die Kriegführenden selbst und solche, welche sich ihnen freiwillig anschließen, sich erstrecken, aber Neutrale, welche sich bona fide von solcher Complicität fern halten, müßten ihren Handel mit jedem der Kriegführenden ohne Beschränkungen in Betreff der Handelsartikel fortsetzen dürfen. Obgleich die Vereinigten Staaten nicht beabsichtigen, die

neuern Verhandlungen über das Recht der Neutralen dadurch zu erschweren, daß sie auf dieser Veränderung in dem Recht der Contrebande bestehen, sind sie bereit ihre Zustimmung dazu zu geben, sobald eine Aussicht für ihre gänzliche Aufnahme von seiten anderer Seemächte vorhanden ist." Dies ist die jüngste officielle Äußerung über unsern Gegenstand von seiten irgendeiner Regierung. Inwiefern das Durchsuchungsrecht durch die amerikanischen Vorschläge endlich auf eine solide Grundlage gestellt wurde, soll in dem betreffenden Artikel untersucht werden, aber niemand entgeht sicher, daß die Anschauung in den mitgetheilten Sätzen sich zu offenbar als die einer principiell „friedfertigen", d. h. in künftigen Kriegen neutral sein wollenden Nation herausstellt, als daß die Beistimmung solcher Nationen, welche sich dann und wann in der Lage sehen, in einen Krieg einzutreten, die günstige Aufnahme des Vorschlags auch von ihrer Seite gar zu bald in Aussicht stände. Eher ist anzunehmen, daß das kriegerische Recht gegen Contrebande nicht eher untergehen wird, als bis der Seekrieg selbst sein Ende nimmt, und was immer die Humanität sagen mag, gegen die Gerechtigkeit ist das der völkerrechtlichen Lehre von der Contrebande zu Grunde liegende Princip nicht.

X. Während wir bisher nur den Gang der allgemeinen Lehre verfolgt haben, unbeirrt, aber auch ununterstützt durch die zwischen einzelnen Staaten abgeschlossenen Verträge, soweit diese nicht wie die beiden Neutralitätsconventionen Versuche waren, sich an die Stelle des bis dahin geltenden allgemeinen Rechts zu setzen, kann hier natürlich nur auf solche Verträge Rücksicht genommen werden, welche von der früher oder heutzutage geltenden allgemeinen Rechtsansicht erheblich abweichen; nur ist hervorzuheben, daß kein einziger der Verträge das Recht gegen Contrebande als aus dem Vertrage erst entstehend betrachtet, sondern alle nur Modificationen und die Verwirklichung eines als existent anerkannten Rechts zum Gegenstande haben und daß der große Hugo Grotius nicht wußte, daß schon vor seiner Zeit Verträge über dieses Recht existirten (Ex historiis nihil comperire potuimus, ea de re jure voluntario gentium esse constitutum. De jure Belli ac Pacis III, c. I, 5. 5). Zu den ältesten Verträgen gehört der 1406 zwischen Heinrich IV. und Johann von Burgund abgeschlossene, worin der Handel mit Contrebande verboten ist. Ein 1468 zwischen England und dem Herzoge von Bretagne geschlossener Tractat gestattet dagegen selbst die Zufuhr von Waffen. Erst im 17. Jahrhundert wird die Sitte, durch Verträge auch über diesen Gegenstand zu bestimmen, allgemein, und während mit zwei Ausnahmen die Waffen stets Contrebande sind, tritt gleich anfangs für Bestimmung der übrigen Sachen die bunteste Mannichfaltigkeit ein, während nur eine Minderzahl von Verträgen gar keine Aufzählung der einzelnen Gegenstände enthält oder nur die eigentlichen Rüstungsstücke aufführt. Pferde werden sehr häufig als Contrebande bezeichnet, z. B. im Vertrage zwischen Frankreich und Holland von 1650 Art. 1, Lebensmittel und Güter dagegen seltener (vgl. in dem erwähnten Vertrage zwischen England und Schweden von 1661 Art. 11). Einen wichtigen Abschnitt bilden die nach dem Utrechter Frieden geschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge, indem von nun an eine größere Beschränkung des Contrebandebegriffs an der Tagesordnung ist (z. B. Verträge zwischen Frankreich und England von 1713, Art. 19 und 26). Leider ereignete es sich nur selten, daß beide Contrahenten nicht Kriegführende waren, und wenn es einmal eintrat, kam es zu den schon früher erwähnten Streitereien, bis diese endlich zu der bewaffneten Neutralität den Anstoß gaben. Mit dieser treten wir in die schon geschilderte Zeit hinein, aus der sich aber der preußisch-nordamerikanische Vertrag durch die Neuerung abhebt, daß auch bei völkerrechtlicher Contrebande nur ein Präemptionsrecht, keine Confiscation eintreten soll (Vertrag von 1785, Art. 13). Die russisch-englische Convention, welche die zweite bewaffnete Neutralität factisch sprengte, ist mit verschiedenen andern Verträgen durch den später wieder ausgebrochenen Krieg aufgehoben worden, wie denn bis zu dem Pariser Frieden bei der factischen Alleinherrschaft Englands die Zeit zur Abschließung von Verträgen höchst ungünstig für schwächere und gewöhnlich im Seekrieg neutral bleibende Staaten war. Es ist überhaupt heutzutage bei manchen der ältern Verträge sehr zweifelhaft, ob sie noch gültig und namentlich in den Bestimmungen über Contrebande bindend sind, soweit sie hinter den jetzt als Regel anerkannten Grundsätzen zurückbleiben. Mittlerweile hat namentlich Nordamerika durch eine Anzahl Verträge den schon als natürliche Regel hervorgehobenen Satz ausdrücklich festgestellt, daß die Herausgabe etwaiger Contrebande gegen weitere Belästigung schützt (z. B. Nordamerika und Brasilien 1828, Art. 18). Andere Handelsverträge der neuern Zeit erklären sich nur über die Beschränkung des Begriffs der Contrebande auf wirkliche Kriegsbedürfnisse (Frankreich und Texas 1839, Preußen und Mexico 1831, die Hansestädte und Venezuela 1837). Da es im Frieden keine völkerrechtliche Contrebande gibt und während des orientali-

schen Kriegs durch die vollständige Blokade der russischen Küsten und auf der andern Seite den unverwehrten Verkehr mit England, Frankreich und Sardinien das Recht der Contrebande fast gar keine Anwendung fand, hat man nicht die Probe machen können, ob auch England und andere Staaten, welche nicht durch Verträge gebunden sind, sich der jetzt anzunehmenden mildern Lehre unterwerfen würden; doch läßt sich aus dem Aufgeben anderer viel wichtigerer Positionen des frühern sogenannten englischen Seerechtscodex — der freilich nicht existirt — auch hierin auf Nachgiebigkeit rechnen. Immerhin ist es zu bedauern, daß der jüngste bedeutende Act für das Völkerseerecht, die pariser Declaration vom 16. April 1856, keine Begriffsbestimmung der Contrebande enthält. Ihre beiden Sätze: 2) die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut mit Ausnahme der Contrebande, und 3) neutrales Gut unter feindlicher Flagge mit Ausnahme der Contrebande darf nicht mit Beschlag belegt werden, lassen den Inhalt des Begriffs vollkommen dahingestellt. Und da man doch einmal an der Arbeit war, hätte man eine Formulirung der jetzt von den meisten getheilten Ansicht über die Ausdehnung der Contrebande nicht unterlassen sollen. Bei solchen Fragen darf nie vergessen werden, daß es viel leichter ist sich darüber im Frieden als im Kriege zu vereinigen. Wer von frühern strengern Gewohnheiten abgehen soll, wird viel williger sein, wenn die Verwirklichung der Zugeständnisse noch in der Ferne liegt, als wenn der Rechtssatz von heute schon morgen zur Thatsache wird. Anknüpfend an den Satz 2 der pariser Declaration verdient noch hervorgehoben zu werden, daß das feindliche Gut, d. h. das Eigenthum eines Unterthanen der Kriegführenden, zwar was die Zuführung von Contrebande anbelangt, dem neutralen Eigenthum ganz gleich steht, daß aber eine Sache, welche als neutrales Eigenthum nur dann Contrebande sein würde, wenn sie einem Kriegführenden zugeführt wird, als Eigenthum eines feindlichen Unterthanen oder gar des feindlichen Staats selbst auf dem gesammten Kriegsgebiete confiscabel ist, auch ohne Versuch der Zuführung. Der Begriff der Contrebande wird dadurch nicht alterirt, sondern feindliches Eigenthum von der Art wie Contrebande genießt den Schutz nicht, welcher sonst die neutrale Flagge über die Güter des Feindes ausdehnt. Bei Gegenständen, welche sich schon im Eigenthum, wenn auch nicht Besitz eines feindlichen Unterthanen befinden, kann von der Zuführung zum Feinde nicht wol mehr die Rede sein, und wenn z. B. während des Kriegs mit Rußland ein nordamerikanisches Schiff aus dem nicht blokirten Hafen von Kronstadt eine Ladung russischer Kanonen aus einer im Privateigenthum stehenden Gießerei etwa zum Ausbohren nach Amerika hätte transportiren wollen, so würde ein englisches oder französisches Kreuzerschiff den neutralen Schiffer mit allem Grunde haben aufbringen können und die Ladung wäre confiscirt worden, obgleich hier das gerade Gegentheil einer Zuführung zum Feinde vorgelegen hätte. — Für die Literatur über diesen wichtigen Gegenstand aus dem Neutralitäts- und Kriegsrecht muß auf die Angabe in den gebräuchlichen Werken über Völkerrecht verwiesen werden, obgleich sich nur in den Specialarbeiten über das Völkerrecht zur See in Kriegszeiten eine wirklich eingehende Behandlung der Materie findet. H. Marquardsen.

Contribution, s. **Kriegsschaden, Kriegslasten.**

Controle, wörtlich Gegenregister, bezeichnet überhaupt die Bewachung der Regelmäßigkeit und Gesetzlichkeit der öffentlichen Verwaltung, sowol in Finanzsachen, wo zum Theil wirklich Gegenregister und Gegenrechnungen oder doppelte Buchführungen wesentlich sind, wie in Beziehung auf alle übrigen Gegenstände. Literatur hierüber enthält Klüber, „Öffentliches Recht", §§. 350 und 399. Schon der Art. **Actenmäßigkeit** enthält einige Hauptgesichtspunkte über die öffentliche Controle. Dieselbe ist allerdings höchst wesentlich; denn Willkür, Erpressung, Bestechung, Verschleuderung und Veruntreuung der Beamten sind eine wahre Pest für einen Staat. Die nöthige Oberaufsicht durch höhere Stellen, angemessene Berichteinforderungen von den betreffenden Stellen, Visitationen, vor allem auch durch gerechte Untersuchung und Bestrafung bei erhobenen Beschwerden, die Vorsorge für die nöthige Buch- und Rechnungsführung, auch, wo es nöthig ist, die ordentliche Führung und Sammlung von Protokollen, Acten und Tabellen, sind an sich nützlich und löblich. Nur möge eine Regierung nicht zu viel Gewicht auf Schreiberei legen, nicht pedantisch und unnöthig die Beamten und Bürger plagen und vor allem unwürdige Spionerie und alle unlautern Mittel scheuen. Durch jene Beleg- und Controlirwuth liefert man verschmitzten Beamten oft die besten Mittel, ihre Verkehrtheiten mit officiellen Formen zu decken, und der listige, vertrauenslose, unehrliche Krieg der Regierung reizt zum Gegenkrieg und legitimirt ihn, und dann kommt die Regierung stets zu kurz, und das größte Unheil, öffentliche Demoralisation, entsteht. Die beste Controle entsteht immer durch Einfachheit der Geschäftseinrichtung, Collegialität und Preßfreiheit. Kein wahreres Wort ist in dieser

Beziehung je geſagt worden als jene Worte in der königlich preußiſchen Cabinetsordre von 1804 an den Staatsminiſter von Angern, daß es ohne Publicität ja gar kein durchgreifendes Mittel gebe, hinter die Pflichtwidrigkeiten der Beamten zu kommen, und daß daher „eine anſtändige Publicität der Regierung und den Unterthanen die ſicherſte Bürgſchaft gegen die Nachläſſigkeit und den böſen Willen der untergeordneten Beamten gibt und auf alle Weiſe befördert und geſchützt zu werden verdient". Welcker.

Controverſe und Citirgeſetz, Status controversiae. Controverſen ſind Streitigkeiten vorzüglich im wiſſenſchaftlichen Gebiete und vorzüglich in der Theologie und der Rechtswiſſenſchaft. In der Theologie waren früher die öffentlichen Herausforderungen zu Disputationen über die beſtrittenen Glaubenslehren, wie ſie noch neuerlich von zelotiſchen Mitgliedern der engliſchen Kirche den Katholiken angeboten wurden, und Controverspredigten nicht ſelten. In der Jurisprudenz begründet die merkwürdigſte Schlichtung der Controverſen das berühmte Citirgeſetz von Kaiſer Valentinian III. vom Jahre 426. In den ſinkenden und barbariſchen Zeiten Roms war ſelbſt die einſt ſo vortreffliche Rechtswiſſenſchaft bei den lebenden Juriſten ſo ſehr erſtorben, daß ſie kein praktiſches Urtheil über die Meinungen und Controverſen der frühern Meiſter mehr hatten und ihre Schriften nicht mehr beherrſchen konnten. Der Kaiſer beſtimmte alſo, daß nur die Schriften von fünf großen Hauptjuriſten, von Papinian, Paulus, Ulpian, Modeſtin und Gajus, und von nur einigen andern, ſoweit jene ſie commentirt hatten, gelten ſollten, und daß, wo ihre Meinungen controvers waren, die Stimmenmehrheit unter dieſen Todten, nächſtdem aber Papinian und zuletzt die Wahl des Richters entſcheiden ſolle. Bei den Nachfolgern der Gloſſatoren, den Bartoliſten und den barbariſchen Juriſten des 17. und 18. Jahrhunderts, und bei ihrer Anführung von berühmten Autoritäten zählte man faſt ähnlich die Stimmen. Bei wahrer Wiſſenſchaftlichkeit und ausgebildetem öffentlichen Leben verſchwindet dieſe Controverswuth, der Autoritätenkram und die ſchlechte Behandlung der Controverſen. Status controversiae nennt man vorzüglich in Proceſſen die Aufſtellung des eigentlichen Streitpunkts, die Angabe der eigentlichen Lage der Streitſachen. Welcker.

Contumaz. I. Im Civilproceß heißt jeder, der rückſichtlich eines einzelnen Rechtsſtreits ihm vom Gericht auferlegte Handlungen nicht vollzieht, ungehorſam (contumax) im weitern Sinne des Worts. Tritt dieſer Ungehorſam, Contumaz, contumacia, von ſeiten eines ſtreitenden Theils ſelbſt ein (Ungehorſam im eigentlichen Sinn), ſo ſind hieran beſondere Folgen geknüpft, die hier einer Andeutung bedürfen.

Hat man den ſogenannten gemeinen deutſchen Proceß vor Augen, ſo läßt ſich nicht verkennen, daß bei Beſtimmung der Folgen des Ungehorſams eine doppelte Idee zu Grunde lag. Die Nichtbefolgung ſolcher richterlichen Auflagen, welche ihrer Natur nach wiederholt werden dürfen, veranlaßt nur, daß der Ungehorſame die durch ſeinen Ungehorſam insbeſondere veranlaßten Koſten erſetzen muß (die ſogenannte poena contumaciae generalis). Die Nichtbefolgung einer peremtoriſchen richterlichen Verfügung dagegen, d. h. einer definitiven, mit einem Rechtsnachtheil ausdrücklich oder geſetzlich für den Unterlaſſungsfall verknüpften Verfügung — zieht noch außerdem nach ſich, daß die auferlegte Handlung entweder als geſchehen oder als unterlaſſen vom Gerichte angeſehen (fingirt), alſo daß der Ungehorſame ſelbſt mit allem, was er nicht vorgebracht hat (ordentlicherweiſe), ausgeſchloſſen wird. Dieſe Folge des Ungehorſams heißt deſſen ſpecielle Strafe. Nach den verſchiedenen Abſchnitten des gerichtlichen Verfahrens geſtalten ſich denn auch die ſpeciellen Folgen des Ungehorſams verſchieden. Sollen aber dieſe Folgen überhaupt eintreten, ſo wird immer die legale Aufforderung zu einer Handlung, welche die Partei vorzunehmen auch verpflichtet iſt, und ein Verſchulden dieſer (oder ihres Vertreters) vorausgeſetzt.

Die dem gemeinen deutſchen Proceß entſprechenden Folgen der Contumaz fließen

1) theils aus der Idee, daß jeder den aus ſeinem Ungehorſam entſtehenden Koſtenaufwand ſelbſt tragen oder erſetzen müſſe. Dieſe Folge iſt theils als von den Geſetzen angeordnete Privatſtrafe wegen Nichtachtung des richterlichen Befehls zu betrachten, theils entſpricht ſie nur den gewöhnlichen Regeln über Schadenerſatz.

2) Der wichtigere Theil der Folgen des Ungehorſams hat darin ſeinen Grund, daß im Civilproceß jede Partei über ihre Gerechtſame und Intereſſen nach Belieben verfügen dürfe. Aus dieſem freien Dispoſitionsrecht und deſſen Anerkennung fließt nicht nur die ganze Lehre von den Rechtsnachtheilen, mithin auch von denjenigen Rechtsnachtheilen, die der Contumax erleidet, ſondern auch die Lehre von der Anklage und Reinigung der Contumaz, accusatio und purgatiae contumaciae. Weil auch der Gegner des Contumax frei über ſeine eigenen Intereſſen

schalten kann, treten die Folgen der Contumaz da, wo die Gesetze nicht selbst die Fristen bestimmt haben, erst auf sein ausdrückliches Verlangen ein.

Die im sogenannten gemeinen deutschen Proceß enthaltenen Bestimmungen über Contumaz haben in den deutschen Particulargesetzgebungen sehr verschiedenartige und zum Theil sehr wohlthätige Modificationen erfahren, welche großentheils mit der Entfernung der sogenannten dilatorischen Termine zusammenhängen und deren wesentlichste außer der bereits vorhin erwähnten in einzelnen Gesetzgebungen darin besteht, daß eine sogenannte purgatio contumaciae nicht statthat und die Folgen der Contumaz mit derselben schon von selbst eintreten.

II. Im Strafrechte ist der Gesichtspunkt, daß die Partei über ihre Gerechtsamen und Interessen disponiren könne, fast ganz verschwunden. Dem Staate kann es, wenn er die gegen Vergehungen angedrohten Strafen anwenden will, nicht darum zu thun sein, was wol der Angeschuldigte freiwillig für Leiden übernehmen werde. Es gilt hier um die Wahrheit selbst, nicht um dasjenige, was jemand gleich den Parteien im Civilproceß für wahr zu betrachten für gut finde.

Ebendeshalb kann nicht einmal im Anklageproceß von Contumaz und Contumazialverfahren in demselben Sinne die Rede sein wie im Civilproceß.

Im Strafrecht folgt auf den Ungehorsam des Angeschuldigten ebendeshalb entweder Zwang, oder der Ungehorsam wird als etwas ganz Gleichgültiges und Wirkungsloses betrachtet. Zwang ist nur anwendbar in denjenigen Fällen, worin die Gesetze ihn wirklich vorgeschrieben haben, und wo er der Natur der Sache nach das ganze Verfahren bedingt. So wird, wer die gerichtliche Ladung unbefolgt läßt, alsdann, wenn überhaupt Verhaftung zulässig ist, durch diese letztere genöthigt, der Vorladung zu gehorchen. Ungehorsam gegen andere gerichtliche Auflagen kann bestimmte (vorher angedrohte) sogenannte Ungehorsamsstrafen nach sich ziehen; diese Strafen sind aber überall da, wo die Gesetze selbst sie nicht vorschreiben, und wo sie nicht in die Kategorie gesetzlich angeordneter polizeilicher Ordnungsvorschriften gehören, rechtlich unzulässig, indessen hier nicht weiter zu untersuchen.

Im allgemeinen ist im Criminalrecht aus diesen Gründen ein Contumazialverfahren unanwendbar.

Indessen existiren noch Ausnahmen hiervon.

1) Da, wo ein Reinigungseid dem Angeschuldigten mit Gültigkeit auferlegt ist, hat dessen Verweigerung nach der gewöhnlichen, indessen von berühmten Criminalproceßlehrern (z. B. Martin) bestrittenen Lehre die Folge, daß der Angeschuldigte, weil er seine Unschuld nicht eidlich betheuern will, so betrachtet wird, als habe er seine Schuld eingestanden. Der Sache nach existirt also hier ein Contumazialverfahren, welches mit einem verurtheilenden Erkenntniß schließt.

2) In sogenannten Defraudationssachen tritt, wo sie nach den Normen des Civilproceßes behandelt werden, auch ein Contumazialverfahren mit allen seinen Folgen ein.

3) Während des deutschen Rheinverbandes trat ein Contumazialverfahren im Acht- und Bannproceße ein.

4) Auch in manchen neuern Gesetzgebungen tritt eine dem Contumazialverfahren ähnliche Procedur gegen den abwesenden Angeschuldigten ein, z. B. unter gewissen Voraussetzungen im preußischen und österreichischen Criminalproceß.

Wiewol hierbei die gemeinrechtlichen Ideen verlassen sind, so geht doch auch hier die Anwendung der Folgen der Contumaz nur gegen den abwesenden Verbrecher. Denn wird derselbe auch nach einem gegen ihn während seiner Abwesenheit erlassenen Urtheile ergriffen, so kann doch nicht ohne weiteres Vollzug des Urtheils eintreten, sondern es muß ein ordnungsmäßiges Verfahren gerade so, als sei jenes sogenannte Urtheil gar nicht vorhanden, gegen den Angeschuldigten beginnen. D...t.

Conventionalstrafe. Dieses ist ein Nachtheil, welchem sich jemand durch freie Übereinkunft mit einem andern zur Verstärkung einer Verbindlichkeit gegen denselben für den Fall zum voraus unterwirft, daß er diese Verbindlichkeit entweder gar nicht oder nicht zu gehöriger Zeit und in gehöriger Art leisten würde. Das Versprechen einer solchen Strafe ändert nichts an der Natur der Hauptverbindlichkeit, sondern verstärkt nur die Motive zu ihrer Erfüllung. Sie gibt dem Berechtigten das Recht, wenn die Verbindlichkeit zur rechten Zeit gar nicht oder unvollständig erfüllt wurde, entweder die Strafe oder die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit zu fordern. Beides zugleich kann er nur dann fordern, wenn er es sich ausdrücklich ausbedungen hatte oder die Strafe schon blos auf die Verspätung gesetzt war. Eine Wahl zwischen der Erfüllung der Hauptverbindlichkeit und der Zahlung der Conventionalstrafe hat dagegen der Schuldner nicht,

wenn er sie sich nicht ausdrücklich vorbehielt. Conventionalstrafen kommen unter Privatpersonen und im Völkerrecht vor. Unter Privatpersonen wird übrigens der Staat nur solche Conventionalstrafen als juristisch wirksam und klagbar anerkennen, deren Leistung für den Berechtigten einen privatrechtlichen Vortheil begründet, also nicht Strafen, die in Freiheitsverlust und andern Leiden für den Verpflichteten bestehen. Noch mehr müssen alle Verpflichtungen zu Conventionalstrafen als absolut nichtig erscheinen, wenn sie, so wie die oft in geheimen, verboteuen Verbindungen bestimmten, die Zusagen zu unerlaubten Handlungen verstärken sollen und schon dadurch selbst unerlaubt werden. Welcker.

Convoi. I. Gegenwärtig sind auch die keiner Staatsherrschaft unterworfenen Meeresstrecken, durch welche der Weltverkehr einherzieht, befriedet, und wie der Landhandel ohne Furcht vor Räubern und Wegelagerern auf den eisernen Wegen und den Heerstraßen seine Bahnen wandelt, durchfurcht mit gleicher Sicherheit jetzt das Kaufmannsschiff das freie Meer. Wenn wir von den chinesischen und malaiischen Gewässern absehen und vielleicht dem Neugriechen auf der einen oder andern kleinen Felseninsel die Fortsetzung des althelleuischen Handwerks nicht gar zu hoch anrechnen, kann man sagen, daß in unsern Tagen der Pirat zu existiren aufgehört hat. Einst war es anders. In der antiken Welt waren Seehandel und Seeraub identische Begriffe. Der pompejanische Krieg gegen die Mittelmeerspiraten läßt die großartigen Verhältnisse dieser schwimmenden Räuber erkennen, und während im Mittelalter dieselbe Mittelländische See von Seeräubern anderer Nationalitäten, aber nicht geringerer Kühnheit und Macht wimmelte, machten Wikinger und später Victualienbrüder die Ostsee und das Deutsche Meer nicht weniger unsicher. Allein der Handel, der mit seiner unverwüstlichen Natur fast mehr als die Presse Anspruch hätte, die sechste Großmacht genannt zu werden, ließ sich durch alle diese Gegner nicht aus dem Felde und vom Meere abdrängen. Allerdings konnte das einzelne schlechtbewaffnete Fahrzeug dem zum Kampf vollgerüsteten Plünderschiffe keinen dauernden Widerstand leisten, aber durch die Vereinigung vieler und gemeinschaftliche Rüstungen ließ sich den von Menschenhand bereiteten Gefahren der Seefahrt schon anders entgegentreten. So entstanden jene gemeinschaftlichen Fahrten der Handelsschiffe, die in den verschiedenen romanischen Mundarten Conserve genannt werden und deren nähere Regelung in den Seerechtsaufzeichnungen des Mittelländischen Meeres keine kleine Rolle spielt. Ausführliche Kostenberechnungen, wonach das einzelne Schiff desto mehr beitragen muß, je schlechter es gerüstet ist, zeigen den kaufmännischen Grundton dieser Art Selbsthülfe und Selbstregierung zur See. Bald jedoch schien es angemessener, für den Schutz der übrigen besondere bewaffnete Schiffe anzuwenden, während den andern eine nur untergeordnete Betheiligung an der Vertheidigung bleibt. Admiralschiff des Convoi ist das größte der Begleitschiffe, wie denn auch der Admiral, sein Commandant, von den zu zahlenden Begleitgeldern und der etwa gemachten Beute (das Gefecht konnte ja oft zum völligen Nachtheil der angreifenden Piraten endigen) den Löwenantheil vorwegnahm. Von dem Führer werden solche „durch Eid, Ehre und Treue vereinigte" zusammenfahrende Schiffe bei Holländern, Hanseaten und den Nordländern Admiralschaften genannt. Unter diesem Namen geschieht der Convois öfter in den hanseatischen Recessen Erwähnung, allein wenn man behauptet hat, daß solche Schifferverbindungen unter der Hansa ihren Anfang genommen, ist nicht blos außer Acht gelassen, daß die Seerechtsnormen des Mittelländischen Meeres, welche davon reden, älter sind, sondern daß die Griechen sie kannten, Cicero in zwei Briefen an Attieus solcher gemeinschaftlichen Reisen zum gegenseitigen Schutz gegen Seegefahr Erwähnung thut, und daß Gregor von Tours aus dem 6. Jahrhundert sie beschreibt. Man sieht überall und zu allen Zeiten treibt die gleiche Noth zu gleichen Mitteln der Abwehr. So tritt auch überall der strenge Grundsatz auf, daß derjenige Schiffer, welcher sich ohne Noth vom Convoi entfernt hat, allen Schaden büßen muß, den infolge dieser Schwächung oder Zerstreuung eins der Schiffe erlitten. Und was so die republikanischen Handelsstädte des Mittelländischen Meeres und der Ostsee für gut erprobt, ging dann aus dem Consulat der See und den Hanserecessen auch in die Gesetzgebung der skandinavischen Reiche über. Eine bedeutende Veränderung in dem Convoirecht war jedoch mit der Zeit dadurch herbeigeführt worden, daß, was anfangs auf dem freien Willen der Kauffahrer beruhte, später eine gesetzliche Pflicht ward. Namentlich sind es genuesische Ordonnanzen, welche für gewisse Meeresgegenden das unter Convoi Segeln ausdrücklich gebieten (z. B. Statut von 1441 bei Pardessus, „Lois maritimes", IV, 455). Das Motiv dabei ist entschieden, daß durch den Verlust des Privateigenthums zugleich auch die Kraft des öffentlichen Seewesens geschwächt wird. In diesem Sinne bestehlt das schwedische Gesetzbuch Karl's XI. von 1667, das eine besondere Abtheilung „Ammiralskaps-Balk" hat, in dessen zwei-

tem Kapitel: „Wenn mehrere ſchwediſche Schiffe in einem in- oder ausländiſchen Hafen zuſammen ſind und zu gleicher Zeit ſegelfertig werden, ſind ſie verpflichtet zuſammenzugehen und Admiralſchaft zu machen, ſolange ſie können und ihre Reiſe reicht, und einander in allen Gefahren beizuſtehen, welche ſie treffen können."

Mit dem allmählichen Vertreiben der Seeräuberei aus den gewöhnlich befahrenen Meeren fühlt der Handelsſtand ſolche geſetzliche Auflagen als reine Laſt. Der Unternehmungsgeiſt des einzelnen will ſich nicht mehr an die läſtige Genoſſenſchaft gebunden ſehen, und ſchon in den hanſeatiſchen Receſſen finden ſich häufige Klagen, daß die Admiralſchaften nicht gehalten werden.

II. Indem wir ſomit das Convoiweſen in Friedenszeiten untergehen ſehen, weil die größere Sicherheit auf der See es unnöthig macht, bekommt es in Kriegszeiten und als eine Frage des Völkerkriegsrechts eine um ſo größere Bedeutung. Sehr gewöhnlich denkt man bei dem Ausdruck Convoi ausſchließlich an dieſe zweite Phaſe des Convoirechts.

Daß während eines Kriegs auch das Privateigenthum der feindlichen Unterthanen einen Gegenſtand des Beuterechts ausmachte, iſt ebenſo bekannt, als daß wir heutzutage im Seekriege dieſer Barbarei noch nicht Herr geworden ſind. So kamen denn die ſeekriegführenden Staaten darauf, wie ſich ihre Seefahrer früher ſelbſt gegen Piraten geſchützt, durch bewaffnete Schiffe die Handelsſchiffe gegen feindliche Wegnahme zu decken. Vereinzelt iſt es auch noch eine gemeinſchaftliche Fürſorge der Handelsſchiffer, ſich während eines Kriegs durch gemiethete Begleitſchiffe vor der Aufbringung ſicher zu ſtellen. Der fürſorgliche Charakter der geſammten Staatsthätigkeit iſt die Urſache, daß bei den meiſten Nationen die Privatſchiffe gezwungen werden unter Convoi zu ſegeln. Selbſt die Engländer hatten ihre Convoiacten, wodurch die Pflicht zur Convoifahrt ausgeſprochen iſt. Man will eben nicht, daß der eigene Unterthan ſich mit ſeinem Schiffe muthwillig in Gefahr begebe, durch ſeinen Verluſt die Marine Englands ſchwäche und die Seetüchtigkeit des Gegners verſtärke. So wurden für die verſchiedenen Fahrten beſtimmte Häfen zu Sammelplätzen der Convois feſtgeſetzt und ſchwere Strafe drohte dem Schiffskapitän, welcher ſich auf der Fahrt von den Convoiſchiffen entfernte. Das Nähere für Frankreich findet ſich in den Anmerkungen zu der „Ordonnance de la marine" von 1681 bei Valin, I, 461 fg., 691 fg., II, 789. Allein wir wiſſen auch beſonders aus der Geſchichte des engliſchen Seehandels, daß die Rheder es vielfach vorzogen, allein allen Gefahren der feindlichen Kriegsmarine und der legaliſirten Seeräuber, der Kaperſchiffe, ſich auszuſetzen, aber die Chancen des Handels frei benutzen zu können, als in größerer Sicherheit, aber mit ihren Concurrenten gemeinſchaftlich in den Convois, die Reiſe zu machen. Im 18. Jahrhundert kam man ziemlich allgemein zur Erkenntniß, daß ſolche Convoifahrten zudem ihren Zweck wenig entſprächen. Der Feind erfuhr bei den größern Vorbereitungen leicht, wenn eine Handelsflotte unter Convoi ausſegelte, und konnte ſich deshalb darauf einrichten, mit überlegener Macht über die Begleitſchiffe herzufallen, während von den einzeln ſegelnden Schiffen eine viel größere Zahl glücklich den Nachſtellungen des Feindes zu entkommen pflegte. In dieſem Jahrhundert finden wir von den Convois zur Begleitung der Handelsſchiffe einer kriegführenden Nation nur in ſehr ſeltenen Fällen Gebrauch gemacht, höchſtens daß die Engländer, welche nach Zerſtörung der ſpaniſchen und franzöſiſchen und nach Wegführung der däniſchen Flotte die Herren der Meere waren, in ihrem Überfluß von Kriegsſchiffen noch dann und wann Convois gaben. Der jüngſte orientaliſche Krieg hat zu ſolchen Maßregeln ebenfalls keinen Anlaß gegeben. Die rechtliche Seite des Convoigebens der Kriegführenden iſt überaus einfach. Vermöge ſeines Hoheitsrechts über die Schiffe ſeiner Unterthanen kann der Staat die ihm gut ſcheinenden Anordnungen über die Art und Weiſe ihrer Fahrt treffen, obgleich es allerdings mehr im Staatsgeiſte des 17. und 18. als des 19. Jahrhunderts war, den Handelsſchiffen den Convoi als Zwang aufzulegen und ſie für dieſen Zwang noch zahlen zu machen. Unter allen Umſtänden iſt nicht anzunehmen, daß in künftigen Seekriegen das Convoiiren eine große Rolle ſpielen wird. Die Hemmung des freien Bewegens, welche das Syſtem mit ſich führt, widerſpricht den heutigen Handelsgewohnheiten zu ſehr und die Rheder und Kaufleute werden ſich weniger vor den Gefahren der feindlichen Wegnahme, als der polizeilichen Bevormundung und der erdrückenden Theilnahme der eigenen Kriegsmarine fürchten.

III. Als noch die Convois der erſten und zweiten Art im vorherrſchenden Gebrauch waren, in der Mitte des 17. Jahrhunderts, kam man auch auf ſeiten der Neutralen auf den Gedanken, ſich des Schutzmittels der Admiralſchaft gegen die Übergriffe und Bedrückungen des neutralen Handels von ſeiten der Kriegführenden zu bedienen. Da ſich in den drei Richtungen des Blokadebruchs, der Zuführung von Contrebande und des feindlichen Eigenthums am Bord, letzteres

da, wo nicht ausnahmsweise nach Vertrag die Flagge die Ladung deckte, ein Recht der Visitation durch die Schiffe der Kriegführenden ausgebildet hatte, waren mit seiner Übung allerlei Belästigungen der neutralen Handelsschiffe verbunden. Die Kriegsschiffe eines neutralen Staats galten dagegen von jeher als unantastbar. So konnte denn leicht der Gedanke entstehen, durch Convolirung der neutralen Handelsschiffe diese gleichsam zu Pertinenzen des gegen Durchsuchung gesicherten Kriegsschiffs zu machen und mit dem Zeugniß des Staats, daß sich nichts Feindliches in der Handelsflotte befinde, abgegeben durch den Commandeur des oder der Begleitschiffe, die Durchsuchung überflüssig zu machen. Inwiefern freilich dadurch das Recht der eigenen Untersuchung der Schiffe der Kriegführenden genommen werden konnte, ist bis auf den heutigen Tag bestritten geblieben. Man hat sich in der Controverse über diesen Gegenstand gewöhnlich auf eine Instruction der Königin von Schweden vom 16. Aug. 1653 als erstes Beispiel bezogen, daß die Nichtantastung der begleiteten schwedischen Handelsschiffe als Recht aufgestellt worden; allein es ist sehr wahrscheinlich, daß es sich dabei mehr um eine Abwehr gegen Misbräuche als um Bestreitung des Rechts der Visitation gehandelt hat. Am bekanntesten sind die holländischen Anfänge dieser Art Convoi. Im Jahre 1654 während des Kriegs zwischen England und Spanien segelten die holländischen Handelsschiffe, welche das Mittelmeer befuhren, wegen der Seeräuberei unter Convoi. Den Kriegführenden gegenüber hielten die Generalstaaten (Resolution vom 10. Aug. 1654) daran fest, daß zwar die holländischen Kriegsschiffe nicht der Visitation unterworfen seien, die Handelsschiffe dagegen dem bisherigen Gebrauch nachkommen sollten. Eine dem ersten Grundsatz widersprechende Praxis scheint übrigens niemals bestanden zu haben. Dagegen wird viel Wesens von einem Vorgang gemacht, der sich 1656 ereignete. Die Admiralität von Amsterdam hatte dem Admiral Ruyter die Instruction gegeben, sich keine Durchsuchung des von ihm begleiteten Convoi gefallen zu lassen; die Generalstaaten widerriefen, weil sie daraus einen Krieg befürchteten, diesen Befehl, allein nichtsdestoweniger handelte der Admiral im Geiste seiner frühern Aufträge und brachte einen Convoi von Spanien nach Holland, ohne eine Durchsuchung durch die englischen Kreuzer zu gestatten. Dieser Fall wird meist als die erste Begründung des neutralen Rechts, die eigenen Schiffe durch Begleitung gegen Durchsuchung zu schützen, angesehen, aber leider steht ihm die Einrede entgegen, daß auf dieser berühmten Fahrt Admiral Ruyter den englischen Kreuzern die Versicherung gegeben, es sei kein feindliches Eigenthum am Bord der Flotte, während sie in der That mit spanischem Geld und Geldeswerth, bestimmt für die damals spanischen Niederlande, beladen war (Basnages, „Annales des Prov. Unies", I, 442, und Croke, „Remarks on Mr. Schlegel's work upon the visitation of neutral vessels under convoy" (London 1801). Holland gerieth bald darauf selbst in Krieg, und nachdem ein diplomatischer Versuch der Holländer, sich die Freiheit der convoiirten Schiffe von der Durchsuchung vertragsmäßig von den Engländern zusichern zu lassen, gescheitert war, vernehmen wir nichts weiter von der beanspruchten Befugniß, durch die Begleitung der Staatsschiffe die Schiffe der neutralen Unterthanen gegen die Durchsuchung zu schützen. Während nun die Vereinigten Staaten der Niederlande in der Folge selbst zu den kriegführenden Mächten gehörten, hatten sie kein Interesse, das Vorrecht der Neutralen, welches sie früher beansprucht hatten, weiter geltend zu machen, und die enge Verbindung, worin seit 1688 Holland zu England stand, war noch ein weiterer Grund von einem Verlangen abzugehen, das speciell von England bekämpft worden war. Zwischen andern Staaten ist diese Frage gar nicht weiter zur Verhandlung gekommen, eine ähnliche Festsetzung in dem dänischen Gesetzbuch König Christian's V. von 1683 war nur eine Reminiscenz aus der ältern Periode der Admiralschaften, und im Einklange damit steht, daß die sehr reiche Seerechtsliteratur aus der zweiten Hälfte des 17. und der ersten des 18. Jahrhunderts unsern Gegenstand gar nicht erwähnt.

IV. Mit den Friedensschlüssen zu Utrecht beginnt eine neue Epoche des europäischen Seewesens und dem entsprechend auch des Seerechts. Holland, das noch unter Karl I. der englischen Flotte weit überlegen war, wurde unter Cromwell von den Engländern überholt und trotz eines kurzen Rückschlags unter den letzten Stuarts nahm die englische Marine unter Wilhelm III. anerkannt die erste Stelle für die Dauer ein. Obgleich durch enge Verträge mit dem Inselreich verknüpft, ward es von nun an die Politik Hollands zu ernten, während die andere Macht kämpfte, und für die verlorene Großmachtstellung die reellen Vortheile der Neutralität einzuheimsen. Englischerseits war man geneigt, die in frühern Verträgen den Holländern zugestandenen Handelsprivilegien nur auf die thätige Mithülfe der Niederlande im Kriege zu beschränken, und so gab es fast keinen Krieg, in welchem nicht zwischen England und Holland dieser als neutralen, jener als kriegführenden Macht Mishelligkeiten ausbrachen. Namentlich in dem

Kriege zwiſchen England, Spanien und Frankreich, welcher neben dem ſiebenjährigen continentalen herging, kam dieſer Gegenſatz der Intereſſen zum lebhafteſten Ausdruck. Um ſich gegen angebliche engliſche Ungebühr zu ſchützen, gaben die Holländer ihren Handelsflotten Convois, und 1762 wurde der Commandant eines ſolchen Convoi, Kapitän Dadel, der ſich der Durchſuchung der ihm anvertrauten Schiffe widerſetzte, durch engliſche Übermacht im Kanal zur Ergebung gezwungen. Auch hier iſt nicht zu überſehen, daß die Holländer ſolche Convois gaben, weil ſie über das Recht der Kriegführenden, feindliches Gut am neutralen Bord zu confiſciren, einer der engliſchen Auffaſſung entgegengeſetzten Meinung waren. Man wollte nicht, wie gewöhnlich angegeben wird, den eigenen Schiffen die Beläſtigung der Viſitirung erſparen, ſondern durch die kriegeriſche Bedeckung Ladungen gegen die Wegnahme ſichern, welche nach dem von England vertretenen Völkerrecht confiscabel waren. Das Convoliren von Schiffen wurde deshalb mit Recht von England als eine Maßregel zur Beeinträchtigung ſeiner kriegeriſchen Befugniſſe angeſehen. In ihrer Reinheit iſt die Frage, ob das Eintreten für den Inhalt der Convois von ſeiten des neutralen Staats durch die Erklärung des Convoiführers das Durchſuchungsrecht der Kriegführenden aufhebe, auch bei dieſem Anlaß nicht zur Sprache gekommen. Der bald eintretende Friede machte dem Streit ein Ende, allein der nordamerikaniſche Unabhängigkeitskrieg gab nur noch größere Veranlaſſung zu erneuerten Reibungen. Von dem in ſeiner Schwäche zwiſchen den kriegführenden Mächten England und Frankreich ſtehenden Holland verlangte erſteres die Erfüllung der alten Allianzverpflichtung, während Frankreich die Begünſtigung des holländiſchen neutralen Handels von der Bedingung abhängig machte, daß Holland die Rechte der Neutralität gegen England bis aufs äußerſte beanſpruchen und üben ſollte. In dieſem Dilemma, wobei namentlich die Frankreich zugeneigte Provinz Holland auf Parteinahme gegen England drängte, drohte dieſes letztere Land, in einer Convoiirung der holländiſchen nach Frankreich ſegelnden Handelsſchiffe, ein feindliches Auftreten ſehen zu müſſen, da die loyalen, erlaubten Verkehr treibenden Schiffe dieſer Bedeckung nicht bedürften, und ein durch den Admiral Byland begleiteter Convoi wurde demgemäß auch am Neujahrstage 1780 von der engliſchen Flotte aufgebracht. Auch hier lag wiederum eine verſchiedene Rechtsauffaſſung über den Begriff der Contrebande zu Grunde, da Holland die Schiffsbaumaterialien für erlaubte Artikel anſah, England ſie als Contrebande betrachtet ſehen wollte. Der Convoi des Grafen Byland wurde daher auch in erſter Linie deshalb aufgebracht, weil ſich ſolche Marinebedürfniſſe auf den Transportſchiffen befanden. Es iſt auffallend, daß die erſte bewaffnete Neutralität, welche unter dem Eindruck dieſes und ähnlicher Ereigniſſe zu Stande kam, der Freiheit der convoiirten Schiffe von der Durchſuchung keine Erwähnung thut, um ſo mehr da auch die baltiſchen Mächte ſich der Convois wieder zu bedienen anfingen. Allein ſchon 1781, anlaßlich eines von den Engländern zwangsweiſe durchſuchten Convoi, erklärte die Kaiſerin von Rußland, daß ſie die Freiheit der Convois von der Pflicht der Durchſuchung für ein den Grundſätzen der bewaffneten Neutralitätsconvention entſprechendes Recht halte, und in mehrere Handelsverträge nahm ſie dieſe Beſtimmung auf. Die Vereinigten Staaten der Niederlande ſchrieben ihren Kriegs- und Kaperſchiffen in der durch ihren Eintritt in den amerikaniſch-engliſchen Streit nöthig gewordenen Inſtruction vom 26. Jan. 1781 vor, ſich bei Convois neutraler Schiffe mit der Verſicherung des Commandirenden, daß keine Contrebande am Bord ſei, zufrieden zu geben. England verhielt ſich, wie überhaupt den Erklärungen der erſten bewaffneten Neutralität, ſo auch dieſer Forderung gegenüber ſehr ſchweigſam und vermied diplomatiſche Erörterungen, bis der Friede von 1783 alle Streitigkeiten der Art wieder von dem Kriegsfelde in das Gebiet der Theorie verpflanzte. Hier breitete ſich nun unter den continentalen Schriftſtellern mehr und mehr die Überzeugung aus, daß eine Durchſuchung eines neutralen Schiffs, für welches der Staat ſelbſt durch Begleitung und das Wort des convoiirenden Offiziers einſtehen wolle, als eine Beleidigung des neutralen Staats angeſehen werden müſſe. Man behauptete, daß der Kriegführende ſich mit dieſer Art des Beweiſes begnügen müſſe. Großen Einfluß auf dieſe Meinung hatte zunächſt der Umſtand, daß man damals gegen die notoriſchen Übergriffe der Kriegführenden ein jedes Deckungsmittel zu rechtfertigen ſuchte. Auch wirkte die Anſicht mit, daß es überhaupt kein Recht der Durchſuchung gebe, die in der That damals von manchen Schriftſtellern vertreten wurde, und praktiſch wichtig war der Umſtand, daß nach der Anſchauung dieſer Theoretiker das feindliche Eigenthum an neutralem Bord frei ſein ſollte, und eine Controle des neutralen Staats über das Nichtvorhandenſein von Contrebande in den Handelsſchiffen des Convoi nicht allzu ſchwierig ſein konnte. Der hierin eingeſchlagene Weg der Entwickelung von Praxis und Theorie erhielt aber durch das Welterenigniß der Franzöſiſchen Revolution auf einmal eine gänzlich veränderte

Richtung. England konnte wenigſtens auf Anerkennung ſeiner Conſequenz Anſpruch machen, als die gegen Frankreich coalirten Mächte das ältere Seekriegsrecht mit mehr als gewohnter Strenge wieder zur Geltung brachten; allein Rußland, Preußen und Öſterreich hatten für ihr Aufgeben aller Gründſätze von 1780 nur die leere Entſchuldigung, daß Frankreich als revolutionirtes Land außerhalb aller Regeln des Völkerrechts ſtehe. Die drei ſkandinaviſchen Königreiche ſahen ſich endlich genöthigt, gegen die alles Maß überſchreitenden Eingriffe der Kriegführenden in althergebrachte Rechte der Neutralen (und hierbei zeichneten ſich die Franzoſen noch vor den Engländern aus, indem ſie z. B. däniſche Schiffe confiscirten, weil ſich an der Bekleidung der Schiffsmannſchaft metallene Knöpfe vorfanden, welche von engliſchen Fabriken herzurühren verdächtig waren!) wieder das Mittel der Convois zu ergreifen. Den Commandirenden ward der Auftrag gegeben, ſich einer Durchſuchung der Handelsſchiffe mit Gewalt zu widerſetzen. Im Laufe des Jahres 1798 trafen zwei ſchwediſche Begleitſchiffe, die Fregatten Froja und Ulla Ferſen auf engliſche Geſchwader und wurden, da ſie ſich der Viſitirung ihrer Convois widerſetzten, von den Engländern aufgebracht; 1799 widerſtand eine däniſche Fregatte Havfruen mit Erfolg demſelben Verlangen, indem der engliſche Admiral ſich darauf beſchränkte, an ſeine Regierung zu berichten. Die engliſche Note an das däniſche Cabinet vom 10. April 1800 konnte ſich auf ein ausführlicher motivirtes Urtheil des Admiralitätsgerichts ſtützen, worin Sir William Scott ſich kurz zuvor für das Recht der Durchſuchung auch convoiirter Schiffe erklärt hatte; allein der däniſche Miniſter Graf Bernſtorff ſuchte in ſeiner Antwort vom 19. April die Gegengründe auszuführen. Dieſer Vorgang blieb zunächſt ohne weitere Folgen, allein am 25. Juli 1800 kam es im Kanal zwiſchen einem däniſchen Escortſchiffe und einer engliſchen Escadre zu einem heftigen Gefecht, infolge deſſen die däniſche Fregatte Freya und ihr Convoi von den überlegenen Engländern aufgebracht wurden. Beide Regierungen glaubten Genugthuung fordern zu können, England ſchickte Lord Whitworth in außerordentlicher Miſſion nach Kopenhagen, und um deſſen Anſprüchen und Anſichten deſto größeres Gewicht zu verleihen, folgte ihm eine engliſche Flotte in den Sund. Das Reſultat der diplomatiſchen Verhandlungen war die vorläufige Convention vom 29. Aug. 1800, wodurch England ſich verpflichtete, die Fregatte und ihren Convoi auszuliefern, Dänemark dagegen verſprach bis auf ausgemachte Sache durch eine definitive Convention, ſeine Handelsſchiffe nicht mehr zu escortiren. Mittlerweile war am ruſſiſchen Hofe einer jener Wechſel der Politik eingetreten, wie ſie in despotiſchen Staaten in der Natur der Verhältniſſe liegen. Kaiſer Paul hatte ſich ergrimmt von der Verbindung gegen Frankreich zurückgezogen und ſeinen Zorn gegen die frühern Bundesgenoſſen, vor allem gegen England gewandt. Eine Folge davon war, daß nachdem Rußland noch kurz vorher alle althergebrachten Rechte der Neutralen als kriegführende Macht verletzt, es jetzt auf einmal zu den Grundſätzen der Neutralität von 1780 zurückkehrte und Dänemark, Schweden und Preußen zur Erneuerung des Neutralitätsbündniſſes einlud. Zu den frühern Principien kam jetzt aber die weitere Aufſtellung: „Que la déclaration de l'officier, qui commande un ou plusieurs vaisseaux de guerre escortant des bâtiments marchands, que son convoi n'a pas de contrebande, doit suffire pour empêcher la visite par les vaisseaux armés des puissances belligérantes.“ Durch die Verträge vom 16. und 18. Dec. 1800 verpflichteten ſich die vier baltiſchen Mächte für dieſen und die andern Sätze gemeinſchaftlich einzuſtehen. Die Feindſeligkeit gegen England lag nicht blos darin, daß Schweden und Dänemark vertragsmäßig die Regel, daß die Flagge die Ladung nicht decke, England gegenüber anerkannt hatten, ſondern Dänemark war zudem durch die neue Verpflichtung in offenen Widerſpruch mit der Convention vom 29. Aug. getreten. Obgleich Dänemark mit der Ratification zögerte, wurde der diplomatiſche Verkehr immer ſchroffer. England verlangte kategoriſch Antwort über den Inhalt des däniſch-ruſſiſchen Neutralitätsbündniſſes und legte im Anfang 1801 ein Embargo auf alle däniſchen, ſchwediſchen und ruſſiſchen Schiffe. Doch dauerte es noch einige Zeit, bis die Feindſeligkeiten zum Ausbruch kamen. Die Schlacht vom 2. April auf der Rhede von Kopenhagen zwang Dänemark zum Waffenſtillſtand und zum Rücktritt von dem ruſſiſchen Neutralitätsbündniß. Allein auch in Rußland ſelbſt drängte alles auf einen Umſchlag hin. Am 24. April ſchon endete tragiſch Paul I. und ſein Nachfolger beeilte ſich einen ganz entgegengeſetzten Weg in der Politik einzuſchlagen. In Petersburg wurden Unterhandlungen betrieben und ſchon am 17. Juni kam die Convention zu Stande, welche der zweiten bewaffneten Neutralität ein Ende machte und der nachher auch Dänemark und Schweden beitraten. Am wichtigſten, weil eine von England zugeſtandene Modification des ältern Rechts enthaltend, iſt der Art. IV, der die Frage der Convois regelt. Danach wird das Recht der Kriegführenden, neutrale Schiffe der Durchſuchung

zu unterwerfen, auch wenn dieſe unter Begleitung ihrer eigenen Staatsſchiffe fahren, in Betreff der zur ordentlichen Kriegsmarine gehörenden Schiffe zwar anerkannt, allein den Kaperſchiffen, welche von den Unterthanen ausgerüſtet ſind, dieſe Viſitirung escortirter Schiffe unterſagt. Von den baltiſchen Mächten wurde ihr Princip aufgegeben, England dagegen gewährte eine Modification ſeiner bisherigen Praxis. Um jedoch auch da, wo ein Convoi viſitirt werden darf, ſo wenig als möglich die Neutralen zu beläſtigen, zugleich aber auch dem Kriegführenden ausreichende Garantien zu geben, wird beſtimmt, daß die in eine Escorte aufzunehmenden Schiffe mit Schiffspapieren von beſtimmtem Charakter verſehen ſein müſſen, und die Procedur der Unterſuchung und etwaigen Viſitation folgendermaßen angeordnet: Das Kriegsſchiff, welches einen Convoi unterſuchen will, hat ſich außerhalb Kanonenſchußweite zu halten. Es ſendet dann eine Schaluppe an Bord des Begleitſchiffs, wo ein Austauſch der Legitimationspapiere und die Vorlage der einzelnen Schiffspäſſe und Ladungspapiere zu geſchehen hat. Eine weitere Unterſuchung findet nicht ſtatt, wenn die Papiere en règle ſind und s'il n'existe aucun motif valable de suspicion. Im entgegengeſetzten Falle iſt aber der Kriegführende zu weitern Schritten, Durchſuchung und nöthigenfalls Aufbringung des verdächtigen Schiffs berechtigt.

V. In dieſer Convention hatte ſich England zum erſten mal eine Modification ſeiner frühern Anſprüche gefallen laſſen, und im Lande ſelbſt machte der Vertrag ſehr viel böſes Blut. Im Parlament gab er Veranlaſſung zu einer großen Rede Lord Grenville's („Hansards Parliamentary history", XXXVI, 200—265) vom 19. Nov. 1801, worin die Gründe für das Recht der Durchſuchung auch gegen convoiirte Schiffe wol am beſten entwickelt ſind. Die Regierung rechtfertigte ihr Zugeſtändniß in Betreff des Modus dadurch, daß es doch in den Händen des engliſchen Offiziers liege, ob er ein motif valable de suspicion annehmen wolle, was ihr den Vorwurf der Unehrlichkeit eintrug, und bemerkte über die Ausſchließung der Kaperſchiffe vom Durchſuchungsrechte, daß ihre Übergriffe allerdings zu vielen nicht ungerechten Beſchwerden der neutralen Schiffahrt Anlaß gegeben. An dieſe parlamentariſche Fehde knüpfte ſich eine literariſche, indem über das Rechtsverhältniß der Convoiirung beſonders däniſche und engliſche Publiciſten Schriften austauſchten. Die bedeutendſten, heute noch nennenswerthen ſind däniſcherſeits Schlegel: „Sur la visite des vaisseaux neutres sous convoi" (1800) und Bornemann: „Over den brugelige Visitation af neutrale Skibe" (1801), für die engliſche Auffaſſung A. Croke: „Remarks on Mr. Schlegel's work" (1801) und Ward: „A treatise of the relative rights and duties of belligerent and neutral powers etc." (1801). Außerdem haben die ſeit 1780 erſchienenen Werke über das Völkerrecht zur See alle die gegenwärtige Frage mehr oder minder ausführlich behandelt. Auf dieſe Literatur und die Behandlung des Gegenſtandes von allgemeinen Geſichtspunkten war um ſo mehr aufmerkſam zu machen, als jene Convention von 1801, die Wheaton allerdings für den Ausdruck des allgemeinen Völkerrechtsbewußtſeins über den Streitpunkt anſehen will, ſchon nach wenigen Jahren wieder durch den Krieg zwiſchen den Contrahenten ihre Gültigkeit verlor. Sie iſt nirgends wieder aufgenommen worden, und der Friede von 1815 fand die Hauptnationen in ihren alten Stellungen von 1780. England behauptete das althergebrachte Völkerrecht auch für die Convoifrage, Frankreich, Rußland und die andern Mächte des Continents verlangten völlige Freiheit der Convois von jeder Durchſuchung. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika hielten ſich zwar vorwiegend an die engliſche Auffaſſung, ſuchten aber den dadurch dem neutralen Handel erwachſenden Hemmniſſen durch Verträge im Geiſt der Regeln von 1780 entgegenzutreten. Bei den Verhandlungen mit den Alliirten und ſpäter auf dem Wiener Congreß hatte bekanntlich England bei einem jeden Verſuch, den Seerechtscodex durch neue Stipulationen zu verändern, ſein entſchiedenes Veto geſprochen (vgl. Lord Caſtlereagh an Lord Cathcart am 14. Juli 1813: „Great Britain may be driven out of a Congress but not out of her maritime rights"; „Castlereagh's letters", IX, 34). In dem langen Frieden, welcher den Verträgen von 1815 wenigſtens was die See betrifft, folgte, erſtarkte auf dem Continent mehr und mehr die Überzeugung, daß das alte Völkerſeerecht, wenn ihm auch ſeine Geltung bis dahin nicht abgeſprochen werden konnte, einer neuen Regelung zu weichen habe, und unter den aufgeſtellten Sätzen der Theoretiker war auch die Forderung, daß der neutrale Convoi gegen die Viſitation rechtlich geſchützt ſei. Neben dieſer Theorie vermehrten ſich die Verträge, in welchen das Princip ausgeſprochen iſt, und kein Land hat für die Ausbreitung des Satzes mehr gethan als die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Allein während der Schutz durch Escortirung immer allgemeiner als Recht angenommen wurde, nahm der Handel einen Aufſchwung und die Schiffahrt eine Ausdehnung, daß ſich die Kaufmannswelt um den Gegenſtand gar nicht weiter kümmerte. Wie wir früher ſahen, daß der einzelne

Schiffer es bald vorzog, die Gefahren der Piraterie oder der feindlichen Schiffe zu laufen, ſtatt in Convois eingepfercht zu ſein, ſo würde auch heutzutage der neutrale Schiffer die Unbequemlichkeit der möglichen Durchſuchung der viel größern Störung ſeiner freien Fahrt durch das Convoiweſen vorziehen. Es iſt daher nicht zu verwundern, daß während des letzten Kriegs zwiſchen Frankreich, England und Rußland weder die neutralen Mächte das Recht, durch Convoiſchiffe gegen Durchſuchung zu ſchützen, beſonders erwähnen, noch die Kriegführenden in ihren Declarationen auf den Gegenſtand eingehen. Und wenn ſchon vor dem orientaliſchen Kriege das Convoiweſen als unpraktiſch geworden galt (man denke ſich nur einen Convoi von Dampfſchiffen, alle von verſchiedener Schnelligkeit, aber für ein und daſſelbe Handelsziel beſtimmt), ſo haben die beiden wichtigen Seerechtsſätze der Pariſer Conferenz von 1856, denen ſchon die Praxis des vorhergegangenen Kriegs entſprach, „daß keine Kaper mehr zugelaſſen werden ſollen und daß die Flagge die Ladung deckt", die Nachtheile, gegen welche das Convoliren ſchützen ſollte, faſt gänzlich beſeitigt. Von jeher waren es nämlich die Privatſchiffe, welche während eines Kriegs auf legaliſirten Seeraub ausgingen, wodurch den Neutralen bei Gelegenheit der Viſitation ſo ſchlimm mitgeſpielt wurde. Ohne Disciplin, mit der Hefe der Seeſtädte, zum Theil ſogar dem Auswurf der Gefängniſſe bemannt, fand man auf dieſen Schiffen zwar oft tollkühne Tapferkeit, aber daneben immer die ſchnödeſte Gewinnſucht. Die Staaten mochten thun, was ſie wollten, eine wirkſame Controle über das Korſarenweſen war unmöglich. Zwar hat noch Nordamerika nicht definitiv auf das Recht Kaperbriefe auszugeben verzichten wollen, aber an eine Wiederaufnahme der alten Korſarenwirthſchaft iſt nicht zu denken. Durch die allſeitige Aufnahme des Grundſatzes, daß das feindliche Gut an neutralem Bord der Confiscation nicht unterliegt, iſt für die eigentliche Kriegsmarine der Belligerenten der Kreis ihrer Thätigkeit bei der Viſitation auf die Erforſchung der Nationalität des Schiffes, der erlaubten Deſtination und der Abweſenheit von Contrebande beſchränkt. Alles dies iſt leicht durch oberflächliche Viſitation zu erkennen und die Beläſtigung der neutralen Schiffahrt dadurch von geringer Bedeutung geworden. Würden die noch weiter gehenden Reformvorſchläge auf dem Gebiete des Seevölkerrechts in Kriegszeiten durchgeſetzt, ſo würde damit dem ganzen **Durchſuchungsrecht** (ſ. d.) ein Ende gemacht. Schon jetzt aber iſt es begreiflich, daß man auf dem Pariſer Congreß nicht der Mühe werth hielt, über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Durchſuchung von Convois eine Verſtändigung anzubahnen.

VI. So könnte es faſt überflüſſig ſcheinen, auch noch den Rechtspunkt, wie er gegenwärtig noch von den verſchiedenen Schriftſtellern über Völkerrecht dargeſtellt wird, in Behandlung zu nehmen; allein eine Streitfrage, die ehemals zu Gefechten und Kriegen Anlaß gab, verdient wol auch nach ihrer rein juriſtiſchen Seite kurz berührt zu werden, ſelbſt wenn ſie jetzt ſchwerlich mehr zu Streit zwiſchen den Staaten führen wird. Allſeitig wird jetzt das Recht der Durchſuchung als ein den Kriegführenden zur Verwirklichung ihrer ſonſtigen Rechte den Neutralen gegenüber nothwendiges Mittel anerkannt, und da über die Gegenſtände, nach denen geforſcht werden darf, weil ſie confiscabel ſind, gegenwärtig keine große Meinungsverſchiedenheit vorwaltet, ſo fallen jetzt die ſtörenden Einflüſſe weg, welche früher die Praxis und Theorie in dieſer Frage auf Abwege führten. Die von den engliſchen Autoritäten (namentlich in dem erwähnten Urtheil Sir William Scott's, der Rede Lord Grenville's und den angegebenen Schriften) aufgeſtellte Behauptung, daß dem eſſentiellen Rechte der Viſitation, welches auf dem allgemeinen Völkerrechte beruhe, nur durch Verträge, nicht aber durch einſeitige Acte der neutralen Staaten entgegengetreten werden könne, hat viel Scheinbares; ſie würde aber bedeutend an Stärke gewinnen, wenn nachzuweiſen wäre, daß eine Durchſuchung auch der unter Convoi fahrenden Schiffe zu einer wahren Völkergewohnheit geworden wäre. Allein dies muß entſchieden verneint werden. Wo wirklich Convois gegeben wurden, fand regelmäßig eine Durchſuchung nicht ſtatt, und wo ſie ſtattfand, geſchah es nicht ſowol trotz der Anwendung, als weil man am Bord des Convoi confiscable Gegenſtände wußte. Wir hätten demgemäß zwar das allgemeine Recht der Durchſuchung als erlaubtes Mittel zum rechtlichen Zweck anerkannt; aber da im Völkerrecht ſeiner Natur nach die Rechtsübung mehr gilt als das abſtracte Recht, kann aus der geſchichtlichen Entwickelung doch nur der Satz gezogen werden, daß neutrale Schiffe ohne Bedeckung der Durchſuchung unterworfen ſind. Für die Frage, ob rechtlich auch convoiirte Schiffe dieſer Zwangspflicht unterliegen, ergibt die Geſchichte nur ein negatives Reſultat. So ſind wir denn hier auf die allgemeinen Grundregeln der Verhältniſſe zwiſchen Staat und Staat angewieſen. Die Gleichheit der Staaten und die Glaubwürdigkeit, welche ſie ihren gegenſeitigen officiellen Acten beilegen, ſcheint auch mit Nothwendigkeit dahin zu führen, daß die feierliche Verſicherung

eines speciellen Vertreters des neutralen Staats, in den ihm anvertrauten Schiffe befinde sich nichts, wodurch die Neutralität verletzt und ein Recht der Kriegführenden beeinträchtigt werde, für genügend erachtet werden muß. Jenes Recht der Kriegführenden auf Durchsuchung ist nicht als ein Recht höherer Ordnung zu betrachten, gegen welches dieser Anspruch auf Glauben als ein Recht von minderer Stärke erschiene, sondern umgekehrt das Princip, welches zur letztern Forderung führt, ist das allgemeinere, höhere, vor dem jene Einzelbefugniß nur insoweit bestehen kann, als sie der Grundregel nicht in den Weg tritt. Die Engländer behaupteten, man wolle sie gegen das Recht zwingen, sich statt mit dem bessern Beweise des Augenscheins mit der bloßen Versicherung eines Dritten zu begnügen. Allein einmal war es nicht der einzelne Offizier des Convoi, sondern der Staat selbst, welcher der Garant der Neutralität und Loyalität des Convoi wurde, und dann mochte dieser Einwand einiges praktische Gewicht zu einer Zeit haben, als die confiscablen Gegenstände von jeder Seite anders betrachtet wurden und auch gegen die gerechten Ansprüche der Kriegführenden der Betrug durch Neutralisiren aufs höchste gestiegen war. In solchen Zeiten hat der Einwurf Gewicht, daß dem organisirten Betrug das beste Untersuchungsmittel entgegentreten müsse, und man sich auf die Umsicht der neutralen Behörden, welche nicht das Interesse der Kriegführenden an der Aufdeckung der Neutralisirungen haben, nicht verlassen könne. Aber für die gewöhnlichen Fälle, wo Loyalität von beiden Seiten vorausgesetzt werden kann, wo über Das, was ein neutrales Schiff am Bord haben darf und was nicht, kein Streit ist, wird das Interesse des Kriegführenden durch das Eintreten des neutralen Staats für die Gesetzmäßigkeit seiner Unterthanen vollständig gewahrt. Übersehen darf jedoch nicht werden, daß dieses Princip nur auf offener See gelten konnte. In den Gewässern der Kriegführenden kann den Acten einer auswärtigen Regierung ein solcher Einfluß nicht gestattet werden, und es muß dem Kriegführenden, mag es sein eigenes Gebiet oder das unter seine Botmäßigkeit gekommene Gebiet des Gegners sein, freistehen, selbst die nöthig scheinende Prüfung vorzunehmen. Die Exterritorialität des begleitenden Kriegsschiffes kann sich auf die begleiteten Schiffe nicht erstrecken. Für die offene See, wo Staat und Staat als gleichberechtigt, gleich würdig einander gegenüberstehen, würde demnach heutzutage zu behaupten sein, daß die Convoiirung durch ein neutrales Kriegsschiff und die Versicherung des Commandeurs über die Erlaubtheit der Ladungen u. s. w. gegen Durchsuchung schützt, auch ohne daß ein Vertrag dahin gehend zwischen Kriegführenden und Neutralen besteht. Die deutschen und französischen Schriftsteller der neuern Zeit, Klüber, Heffter, Ortolan, Hautefeuille, haben die Argumente der ältern englischen Staatsmänner und Juristen entschieden aus dem Felde geschlagen, ohne daß jedoch vergessen werden darf, wie sehr damals durch andere verwandte Streitfragen die vorliegende complicirt war und wie wenig ein und derselbe Ausgangspunkt der Entscheidung zu Grunde lag. Der unbefangene Darsteller muß, wie so oft in den vielbestrittenen Fragen des Völkerseerechts auch hier zu dem Resultate kommen, daß an dem längern Fortherrschen ungerechter Maximen die Neutralen und Kriegführenden gewöhnlich gleich viel Schuld haben. Um sich für die eine oder andere Seite bis zu glühenden Phrasen anzufeuern, braucht es freilich nichts, als nur die eine Seite zu hören.

VII. Schließlich sei noch in aller Kürze die voraussichtlich letzte völkerrechtliche Controverse aus der Convoilehre erwähnt, besonders da in ihr der beste amerikanische Völkerrechtsschriftsteller, Wheaton, einer der Streitenden war. Darf sich ein neutrales Schiff einem Convoi der Kriegführenden anschließen, oder was sind die Rechtsfolgen, wenn es in diesem Verhältniß vom andern Kriegführenden aufgebracht wird? Der Fall ereignete sich noch während der Napoleonischen Kriege mit amerikanischen Schiffen, die sich an einen englischen Convoi geschlossen und von dänischen Kreuzern genommen waren. Das dänische Prisengericht hatte condemnirt, die Vereinigten Staaten protestirt, allein die Sache kam erst zum Austrag, als Wheaton 1827 Gesandter in Kopenhagen wurde. Obgleich nach der Meinung fast aller Autoritäten und zwar sowol der Schriftsteller, welche den Rechten der Neutralen, als solcher, welche den Rechten der Kriegführenden das Wort reden (hoffentlich wird diese unwissenschaftliche Parteinahme bald ganz verschwinden), die Condemnation dem strengen Recht gemäß war, da der loyale Neutrale eines Schutzes durch feindlichen Convoi gegen den andern Kriegführenden nicht bedarf, gelang es doch dem Unterhandlungstalente Wheaton's, eine bedeutende Entschädigungssumme zu erwirken. Unter diesen Umständen ist es verzeihlich, daß der glückliche Unterhändler in seinem trefflichen „Elements de droit international" der an sich unbedeutenden Frage aus dem Convoirechte eine so bedeutende Stelle einräumt. Und um so verzeihlicher erscheint es, wenn, wie

wir glauben, über das einst die europäische Welt bewegende Convoirecht die Acten jetzt als geschlossen zu betrachten sind. H. Marquardsen.

Corporation, Corpus, universitas, moralische Person, Personengemeinheit. Kaum dürfte es irgendein Institut und einen Begriff geben, welcher zugleich für das Recht und die Politik, für das Privat- und Staatsrecht so wichtig und interessant und zugleich so schwierig wäre, als die eigenthümliche juristisch-politische Schöpfung, welche die sämmtlichen obigen Namen bezeichnen. Ja diese Schöpfung ist sicher die höchste und größte des Rechts und der Politik, vielleicht die größte der Menschheit. Eine Corporation ist eine dauernde, unsterbliche, innige Vereinigung mehrerer einzelnen Menschen zu einer größern Gesammtpersönlichkeit für einen höhern unsterblichen Menschheitszweck. Diese völlige Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen lebendigen Ganzen wollten die Römer durch das Wort Corpus ausdrücken, und sie sagen ausdrücklich, daß die Corporation wie ein einziger lebendiger Mensch verbunden sein soll. Sie stellen den Staatsverein als die vollkommenste Corporation, als den Grundtypus aller übrigen auf, als den ihm zunächststehenden aber, worauf sie vorzugsweise ihre rechtlichen Entwickelungen beziehen, den freien städtischen Verein, den Municipalverein und die religiösen Vereinigungen.[1]) Große und edle, unsterbliche Gedanken und Zwecke hegt der Mensch. Aber er ist für sich allein, sie zu erreichen, zu schwach, seine Lebensdauer zu kurz. Er verbindet sich daher mit gleichgesinnten Mitmenschen für dieselben, und Recht und Politik geben nun diesem Verein eine so innige und dauernde, kräftige und harmonische Gestaltung, daß er wie ein großer, ein unsterblich dauernder Mensch diese Ideen und Zwecke fördern, daß darin die vergangenen, die gegenwärtigen und die künftigen Geschlechter sich zu einem Ganzen verbinden und die gegenwärtigen ihren Dank gegen die vergangenen an die zukünftigen zahlen können. Dieses ist die Idee und das Wesen der Corporation. Sie ist keine bloße todte Abstraction oder Fiction, wie viele Neuere wollen.

Der Mensch ist, wie schon Aristoteles sagt, ein Gesellschaftswesen. Er ist mit seinem Leben und Wirken auf gesellige Verhältnisse, Associationen, Gesellschaften aller Art angewiesen (s. **Association**). Zum Theil sind dieses Verbindungen, welche nur durch gemeinschaftliches Zusammentreffen in demselben Verhältniß und Interesse ohne wirklich juristische gesellschaftliche Rechte und Verpflichtungen der Glieder entstehen, wie eine Wirthshaus-, eine Schiffs-, eine Marktgesellschaft oder eine unjuristische Standesgenossenschaft der Bauern, der Tagelöhner, oder Arbeiter, der Adelichen, der Kaufleute. Zum Theil sind es wirkliche juristische Verbindungen wie die der Corporationen der Miteigenthümer, der Societät. Die Corporation ist die vollständigste gesellschaftliche Verbindung.

Juristisch scheint, äußerlich betrachtet, die Corporation, z. B. eine Gemeinde, ähnlich zu sein der Vereinigung mehrerer Menschen durch gemeinschaftliche Rechte an denselben Sachen (condominium, communio), sowie der Verbindung durch gemeinschaftliche obligationenrechtliche Leistungspflichten und Leistungsrechte und insbesondere der durch einen gemeinschaftlichen Societäts- oder Gesellschaftsvertrag, sowie z. B. eine Handelsgesellschaft. Und in der That, oft genug haben selbst Juristen diese Verhältnisse miteinander vermischt und verwechselt, dadurch aber auch stets die größten Verkehrtheiten und Verwirrungen bewirkt. Zwischen der Corporation, welche ganz dem Personen- oder Statusrecht angehört, und dem Condominium, welches dem Sachenrecht, und der Societas, welche dem Obligationenrecht angehört, findet in jeder Beziehung die größte Verschiedenheit aller rechtlichen Verhältnisse statt, eine so große, wie überhaupt zwischen jenen drei Haupttheilen des Rechts.[2]) Der Art. **Bund** aber macht es wol hinlänglich klar, wie auch für die wichtigsten staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse die scharfe Auffassung des Begriffs der Corporation und seiner Consequenzen einflußreich ist.

Den höhern Lebensgeist der Corporation oder des äußerlichen leiblichen Vereins der Mitglieder derselben bildet der gemeinschaftlich anerkannte höchste Endzweck, das Grundgesetz desselben (κοινωνία, juris consensus oder communitas juris, nach der Bezeichnung der Alten). Ihre eigentliche regierende Seele aber, ihr individuelles, selbständiges Lebensprincip, das wahre persönliche Rechtssubject ist der sie regierende lebendige Gesammtwille, welcher bei grundgesetzlicher Abstimmung in der Stimmenmehrheit sich ausspricht.

---

1) L. 1 u. 2 quod cujuscunque universit. L. 4 ad municip. L. 76 de judic. S. Welcker, System, I, 50—104.

2) Das citirte System, S. 63 u. 582—647. Hier und in Thibaut's Pandekten, §. 129—134 u. 537—544 finden sich auch die Beweisstellen aus unserm gemeinen Recht für das Folgende.

Bei der Corporation oder zunächſt in Beziehung auf die Rechtsverhältniſſe derſelben ſind keineswegs, ſo wie bei dem Societätsvertrag, ſo viele verſchiedene theilhabende Rechtsſubjecte als Mitglieder, ſondern es iſt nur ein einziges Rechtsſubject, nämlich die ganze für den unſterblichen Zweck gegründete, bleibende Corporation. Sie iſt eine lebendige Perſon mit Gliedern. Die Societät iſt ein todtes Contractsverhältniß, woran verſchiedene Perſonen genau beſtimmte, von ſelbſt (ipso jure) getrennte Antheile oder Obligationenrechte beſitzen. Bei der Corporation ſind alſo nicht, ſo wie bei der Societas, die einzelnen Mitglieder auf einen verhältnißmäßigen Antheil (pro rata) die ſelbſtändig berechtigten Rechtsſubjecte, ſondern alle ſind nur Diener und Glieder des einen, höhern, lebendigen Ganzen. Sie ſind Verwalter und Repräſentanten der moraliſchen Perſon mit einem unerſchöpflichen Inbegriff von Pflichten für dieſelbe. Sie haben nur auf dieſe Pflichten gegründete Rechte an der Gemeinheit zur Ausübung ihrer Pflichten. Die rechtlichen Verſchiedenheiten zwiſchen der Corporation und der Societas, welche das tiefe, gründliche Römiſche Recht an dieſen einen Punkt knüpft, ſind kaum alle aufzuzählen. Hiernach kann z. B. wol bei dem Geſellſchaftsvertrag, nicht aber bei der Corporation, jedes Mitglied jeden Augenblick über ſeinen Antheil als über ein abgeſondertes Privatrecht beliebig verfügen, auch jeden Augenblick auf Auflöſung und Vertheilung des Gemeinſchaftlichen klagen, ſogar wenn im Contract das Gegentheil ſtände. Deshalb kann auch bei einer Societas wegen Schulden des Ganzen jedes einzelne Glied auf einen verhältnißmäßigen Antheil als Selbſtſchuldner und in ſeinem eigenen Namen belangt werden. Es kann auch bei den Forderungen der Societas in eigenem Namen klagen, es haftet auch nach ſeinem Austritt aus der Geſellſchaft verhältnißmäßig fort für die während ſeiner Theilnahme gemachten Schulden, und es vererbt alle ſeine Rechte und Verbindlichkeiten unbedingt auf ſeine Erben als ſolche. Alles dieſes iſt nicht der Fall bei der Corporation. Es leuchtet ein, daß hieraus in Proceſſen für die Gültigkeit der Klagen, der Vollmachten u. ſ. w. eine neue Reihe praktiſch wichtiger Unterſchiede ſich ergibt. Bei der Corporation haben auch, wenn ſie austreten, einzelne Glieder, ja ſelbſt die Mehrheit derſelben, kein Recht auf das Corporationsvermögen. Selbſt wenn nach gültigem Beſchluß eine Corporation einen Theil ihres Vermögens oder die Benutzung deſſelben vertheilen will, ſo haben die einzelnen Glieder nicht, ſo wie bei der Societas, das Recht zu fordern, daß eine Zutheilung und namentlich eine verhältnißmäßig gleiche Zutheilung, etwa nach Köpfen, für ſie beſchloſſen werde. Der verfaſſungsmäßige Beſchluß kann hier ſtets frei, nach beſter Überzeugung von dem Grundgeſetz und Zweck der moraliſchen Perſon, verfügen. Eine Vereinigung von Geſellſchaftsgenoſſen kann als ſolche Vergehen begehen (wie ſchon die societas delinquendi beweiſt). Es kann ſo auch ihr Geſellſchaftsvermögen haften und ihre Auflöſung erfolgen. Eine Corporation aber, deren Beſchlüſſe nur gültig ſind, wenn ſie dem höhern verfaſſungsmäßigen Zweck und Grundgeſetz entſprechen, alſo nicht bei Vergehen, kann als ſolche, als moraliſche unſterbliche Perſon nicht Verbrechen begehen und nicht beſtraft werden. Nur die einzelnen Verbrecher als ſolche können geſtraft werden. Daraus ergibt ſich, was man zu halten hat von Auflöſungen oder Vermögensberaubungen unſterblicher Corporationen für höhere Zwecke wegen Vergehen temporärer Mitglieder.

Bei der Societas gibt es nach allem dieſem auch keinen wahren Geſammtwillen, ſondern nur eine zufällige Addition und Übereinſtimmung der verſchiedenen Privatwillen mehrerer einzelnen Perſonen. Dieſe ſind ſo wenig an einen allgemeinen Willen gebunden, daß jede einzelne für ſich nicht bios der gewöhnlichen Stimmenmehrheit, ſondern allen übrigen widerſprechen und durch ihr Veto einen gültigen Geſellſchaftsbeſchluß verhindern kann. (Die ratio prohibentis iſt hier die ſtärkere.) Die Corporation dagegen hat dieſen wahren Geſammtwillen, dem alle Mitglieder unterworfen ſind, und die bloße Stimmenmehrheit oder eine verfaſſungsmäßig conſtituirte Regierungsgewalt ſpricht ihn gültig aus, ſobald ſie dem Grundgeſetz gemäß abſtimmt oder beſchließt. Wenn dieſes geſchieht, ſo iſt der bloße Mehrheitsbeſchluß durch die von allen freiwillig eingegangene pflichtmäßige Theilnahme am Verein und an deſſen Grundgeſetz nun zugleich der wahre Geſammtwille aller Mitglieder als ſolcher, nicht auch nothwendig als einzelner Menſchen oder ſoweit man abſieht von jener Mitgliedſchaft. Daher eben fällt es den Alten und unſern römiſchen Geſetzen gar nicht ein, von einem Conſens der Mehrheit der Bürger bei den Volksbeſchlüſſen zu ſprechen, ſondern ſie ſprechen immer von dem Conſens aller (consensus omnium), obwol ſie wiſſen, daß faſt nie ein Volksſchluß durch Stimmeneinhelligkeit entſtand. Ebendeshalb unterzeichnen bei uns auch die überſtimmten Mitglieder eines Collegiums einen verfaſſungsmäßig zu Stande gekommenen Stimmenmehrheitsbeſchluß als Mit-

einwilligende. Das Berathen und Abstimmen ist hier so wie das Hervorheben einzelner Gründe für und wider in dem einzelnen Menschen. Sie kämpfen auch miteinander, bis endlich der feste Eine Entschluß und Wille geboren ist. Durch jene verfassungsmäßigen Beschlüsse kann übrigens die Corporation, soweit nicht die Staatsgesetzgebung besondere Beschränkungen festgesetzt hat, völlig frei, gleichwie eine einzelne Person, über ihre Verhältnisse und ihr Vermögen beschließen. Sie tritt nach den Grundsätzen allgemeiner rechtlicher Freiheit und Gleichheit in den Verkehr ein, führt ihr besonderes Siegel, ernennt und verpflichtet ihre Beamten und bestimmt die Pflichten und Beiträge der Glieder. Da hier nicht so wie bei der Societas blos einzelne genau bestimmte Leistungsverbindlichkeiten stattfinden, sondern ein unerschöpflicher Inbegriff von Statuspflichten für das Gemeinwohl der Corporation, so muß, soweit die allgemein rechtlichen und verfassungsmäßigen Grundbedingungen nicht verletzt werden, jeder einzelne diesen Beschlüssen sich fügen, z. B. unentgeltlich die Ämter übernehmen. Auch werden die Pflichten und Rechte der Gemeindeverwalter ganz nach den Grundsätzen des Personenrechts, namentlich nach der Analogie von denen der Vormünder beurtheilt.

Schon aus dem Bisherigen ergibt sich, daß eine Corporation auch nicht so wie ein Gesellschaftsvertrag durch die bloße augenblickliche Verkehrswillkür der Gesellschaftsmitglieder, ohne Kenntnißnahme und Einwilligung der Regierung, beliebig gegründet und aufgelöst wird. Sie entsteht auf statusrechtliche Weise durch den höhern Zweck und die Anerkennung der Pflicht, für ihn vereinigt zu wirken, von seiten der Glieder und durch die Anerkennung oder Sanction der Regiernng, welche Sanction eine freie rechtliche Regierung übrigens nur dann verweigern darf, wenn ihre Pflichten für das öffentliche Wohl dieses erheischen. Sie wird endlich gewöhnlich auch ins Leben eingeführt durch besondere feierliche Acte. Und sie ist ihrer Natur nach fortdauernd. Die einzelnen Mitglieder, weil sie freie Menschen und Privatpersonen sind und auch bei ihrem Eintritt in jede Corporation, namentlich auch in den Staat selbst, bleiben, müssen zwar das Recht haben, wenn die Theilnahme an diesen Vereinen ihrer Überzeugung von ihren Pflichten widerspricht, aus denselben auszutreten, und wenn dieses alle thun, so kann die Corporation natürlichen Todes sterben. Willkürlich beschließen aber kann die Corporation als solche ihre Auflösung nicht. Sie dauert auch noch im letzten Gliede, das sie fortsetzen will, fort.

Eine falsche Vorstellung ist es nach dem Bisherigen, wenn man einzelne Personen, z. B. Beamte, oder gar bloße Sachen, Erbschaften, den Fiscus oder fromme Stiftungen, als moralische Personen betrachtet. Dabei ist entweder eine wahre moralische Person nicht vorhanden oder sie ist nur im Hintergrund, wie namentlich der Staat und die Kirche oder besondere Gemeinheiten bei frommen Stiftungen, sodaß diese die eigentlich Berechtigten sind. Welcker.

Corpus Catholicorum, Corpus Evangelicorum. Seitdem unter den allgemeinern Namen der Protestanten oder der Evangelischen und unter den besondern Namen der Lutheraner, Reformirten, Calvinisten und der Anglikanischen Kirche viele früher katholische Christen von der römisch-katholischen Kirche sich trennten und nun diese Evangelischen über ihre Rechtsverhältnisse mit den Katholischen in vielfache, meist gemeinschaftlich geführte Streitigkeiten und Kriege verwickelt wurden, bestanden von selbst die zwei Hauptparteien oder Vereine der Evangelischen und der Katholischen. Ob dieselben als förmliche juristische Corporationen in der Zeit des alten Deutschen Reichs sollten angesehen werden, darüber war wenigstens den Worten nach Streit. Die evangelischen Reichsstände behaupteten, sie seien eine Corporation und auch in den öffentlichen Verhandlungen und Friedensschlüssen wiederholt so anerkannt worden, und sie organisirten sich auch vollständig als eine Corporation, als das Corpus Evangelicorum, nannten auch die katholischen Reichsstände ein Corpus Catholicorum. Dieses aber lehnten diese von sich ab und organisirten sich nicht als ein Corpus Catholicorum. Hiergegen hatten sie Abneigung, da im Deutschen Reich die katholischen Reichsstände die Mehrheit bildeten (während jetzt im Deutschen Bunde mehr Bundesregierungen der evangelischen Kirche angehören). Auch mochten sie wol nicht ebenso leicht alle außerdeutschen katholischen Fürsten und namentlich den im Dreißigjährigen Kriege ihnen feindlichen französischen König mit sich zu einer gemeinschaftlichen Corporation vereinigen, wie dieses alle evangelischen deutschen Reichsstände in Beziehung auf alle außerdeutschen evangelischen Fürsten, die Könige von England, Schweden und Dänemark, thun konnten und schon wegen deren deutscher Reichslande auch wirklich thun mußten.

Dagegen aber mußten die katholischen Reichsstände, gezwungen durch die klaren Bestimmungen der Religionsfrieden und insbesondere auch des Westfälischen Friedens, ebenso wie

auch heute die deutschen Bundesgesetze, anerkennen, daß in allen Religionssachen die Evangelischen von den Katholischen und umgekehrt völlig unabhängig seien, daß also rücksichtlich ihrer auf Reichs- und Bundestagen durchaus nicht Stimmenmehrheit entscheide, sondern daß hier itio in partes stattfinde, d. h. daß die verschiedenen Religionstheile sich als zwei völlig gleiche selbständige Parteien gegenüberstehen und nur durch freie Vereinbarung etwas Gemeinschaftliches feststellen können.

Und sie konnten es natürlich und zumal nach dem altdeutschen Einigungsrechte den Evangelischen nicht wehren, daß sie sich in der That auch innerlich zu einem förmlichen Corpus Evangelicorum organisirten.

Auch wurde in gemeinschaftlichen Verhandlungen und Urkunden von den Katholiken selbst den Evangelischen die Bezeichnung als Corporation beigelegt oder zugegeben. Thatsächlich aber waren dieselben schon so aufgetreten, als sie im Wormser Edict vom 8. Mai 1521 als eine gemeinschaftlich den Katholischen gegenüberstehende Partei behandelt wurden, als sie ferner gegen dessen Vollziehung auf dem Reichstage zu Nürnberg 1524 gemeinschaftlich protestirten, am 4. Mai 1526 den Torgauer Bund schlossen, am 27. Aug. 1526 den Speierschen Abschied zu ihren Gunsten erkämpften, am 25. April 1529 zu Speier protestirten und appellirten, sodann den Schmalkaldischen Bund schlossen und die Religionsfrieden von Nürnberg und Augsburg, 1532 und 1555, erkämpften. Es erklärte schon auf dem Reichstag 1598 der österreichische Gesandte, daß in Gewissenssachen nicht wie in andern Sachen, sondern „durch besondere Räthe gehandelt würde, also daß die Katholischen einen besondern Rath und die andern auch einen besondern Rath" hätten. [1]) Auch verhieß Kaiser Leopold I. Erledigung der Religionsbeschwerden, „sobald dieselben vom corpore Augustanae confessionis an ihn würden gebracht werden". [2]) Ebenso gebrauchte 1719 Kurmainz den Ausdruck Corpus Evangelicorum. [3]) Und jedenfalls bestand die Sache rechtsgemäß. Als daher später an der Richtigkeit einer Trennung und Benennung der Reichsstände in ein Corpus Evangelicorum und ein Corpus Catholicorum gezweifelt wurde [4]), erklärten mit Recht die Evangelischen: Nach der Zeit des errichteten Religionsfriedens hat man evangelischerseits, nebst dem absonderlichen Directorium, eigene Bedenken und Religionsbeschwerden übergeben und publice ohne Widerspruch verwaltet, was einem corpori zusteht, sodaß schon 1582 auf dem Reichstage zu Regensburg es ein Herkommen genannt worden. [5]) Es könne ihnen ganz gleich gelten, ob man sie für ein Corpus, Societät, Collegium, Gemeinheit, oder (nach dem Ausdruck der Katholischen, 15. Juni 1752) für einen Reichstheil halten wolle, wenn ihnen nur dasjenige frei bleibe, was ihnen die Reichsgesetze beilegten, was wohlhergebracht, so oft selbst anerkannt, und wovon der Grund wäre, daß ihnen Zusammensetzungen, Bündnisse und Vereinigungen zu machen erlaubt und in den Reichsgesetzen und Wahlcapitulationen darüber zu halten versprochen sei. [6])

Das Corpus Evangelicorum wurde nach seiner Verfassung durch alle Regierungen evangelischer Reichsländer, auch wenn die Fürsten selbst Katholiken sind, mit Inbegriff der Könige von England, Schweden und Dänemark gebildet. Die Regierungen wurden repräsentirt durch die Gesandten derselben. Diese hielten regelmäßig alle 14 Tage Sitzung, Conferenz, und faßten die Schlüsse (Conclusa) regelmäßig nach Stimmenmehrheit. Diese Conclusa wurden den Reichsgesetzen gleichgeachtet und bildeten also eine Quelle des gemeinschaftlichen evangelischen Kirchenrechts und gelten jetzt noch, soweit sie nicht durch spätere Landesgesetze aufgehoben wurden.

Das Directorium in diesen Religionsangelegenheiten hatte im Anfang der Reformation Kursachsen, im Dreißigjährigen Kriege Gustav Adolf und Oxenstierna, dann wieder Sachsen. Später übernahm es Kurpfalz und seit 1653 wieder Kursachsen. Als 1697 Friedrich August I. katholisch wurde, erhielt die Leitung Friedrich II. von Gotha und 1700 der Herzog von Weißenfels, beide unter Mitwirkung des Geheimenrathscollegiums von Dresden. Als

1) Schauroth, Sammlung alter Conclusorum, II, 793.
2) Schauroth, a. a. O., II, 823.
3) Faber, Staatskanzlei, S. 35, 366.
4) So im Commissionsdecret Karl's VI. vom 12. April 1720 bei Schauroth, a. a. O., II, 641, und ebenso früher auf dem Reichstag am 15. Juni 1752 von seiten der katholischen Reichsstände.
5) Schauroth, a. a. O., II, 739.
6) Schauroth, II, 759 fg.

Digitized by Google

1717 auch Friedrich August II. katholisch wurde, entstanden Streitigkeiten wegen des Directoriums. Doch wurde es unter den nöthigen Cautelen Kursachsen überlassen.

Die große Literatur über diesen Gegenstand gibt Pütter, „Literatur des deutschen Staatsrechts", III, §. 978 fg., 1035 fg., 1199, 1515. Fortsetzung von Klüber, IV, dieselben Paragraphen.

Mit der Auflösung des Reichs erlosch auch das Corpus Evangelicorum. Man hat seitdem oft dessen Erneuerung gewünscht (s. Klüber, „Öffentliches Recht", §. 213 Note c) und zwar aus dem doppelten Grunde, daß fürs erste um so mehr, je mehr die katholische Kirche in dem Papstthum ihre Centralisation und Einheit festhält, eine gemeinschaftliche Vereinigung und Fortbildung der evangelischen Kirche wünschenswerth sei, und sodann, daß bei den wachsenden ultramontanen und jesuitischen Anfeindungen des Protestantismus gemeinschaftliche Schutzmaßregeln nöthig seien.

In beiden Gründen ist viel Wahres enthalten. Insbesondere wäre es sehr seicht und politisch unweise, die zuletzt berührte Gefahr zu übersehen. Wol mag sie besiegbar sein, wenn man thätig und wachsam ihr entgegentritt, sicher nicht, wenn man gegenüber der unermüdlichen energischen Thätigkeit von der andern Seite die Hände in den Schos legt. Auch ist die unbedingte Einheit der Gegner und ihre Allianz mit aller weltlichen Herrschsucht und Despotie und mit vielen bethörten Machthabern und Aristokraten, mit verrätherischen Rathgebern und fanatischen Pietisten und Orthodoxen nicht zu übersehen. Die Jesuiten bewirkten den Dreißigjährigen Krieg, und Österreich glaubt sich und seine Politik, gegen den Fortschritt und die Freiheit, durch die Jesuiten zu retten. Wäre denn eine ähnliche Allianz gegen den Fortschritt und die Freiheit heutzutage undenkbar? — Die Bedeutung der Schlüsse des Corpus Evangelicorum haben jetzt nur noch insofern eine praktische Bedeutung, als Beschlüsse über bestimmte Rechtssätze für die Gesetzgebung und den Gerichtsgebrauch einzelner Länder eine Quelle werden. Vgl. Moser, „Von der Landeshoheit im Geistlichen", S. 782. Welcker.

Corpus delicti, s. Thatbestand.

Corpus juris canonici, s. Kanonisches Recht; Kanonisches Rechtsbuch.

Corpus juris civilis, seit der Ausgabe von Freiesleben 1721 auch Corpus juris civilis romani, ist, obgleich früher die Römer und auch Justinian das ganze römische Rechtssystem Corpus juris romani nannten[1]), doch erst, seitdem Dionysius Gothofredus 1583 die verschiedenen Sammlungen des Justinianeischen Römischen Rechts unter diesem Titel zu einem gemeinschaftlichen Ganzen vereinigte, der allgemein herkömmliche Name für dieses Rechtsbuch geworden. Der wichtigste und eigenthümlichste Theil der ganzen Cultur der Römer war unstreitig ihr Recht und später ihre Rechtswissenschaft. Freilich war seit dem Ende der Republik die staatsrechtliche Freiheit im Leben zerstört und an die Stelle derselben in der Wirklichkeit ein scheußlicher Despotismus getreten, und die wissenschaftliche Bestrebung der römischen Juristen und die Gesetzgebung mußten sich jetzt immermehr nur dem Privat- und Criminalrecht zuwenden. Doch behaupten die römischen Juristen in ihren wissenschaftlichen Theorien fortdauernd die großen, würdigen Grundgedanken des freien Rom und wußten auch ihren Imperatoren so viel Achtung derselben einzuflößen, daß sie dieselben, wenn auch wol in der Praxis, doch wenigstens in der Regel nicht in den Gesetzen selbst zu verletzen und zu verleugnen wagten So konnte denn solange nach dem Untergange des römischen Staats das Recht der Römer noch ihre Besieger beherrschen und einen wichtigen Hauptbestandtheil des Rechts, der Cultur und Wissenschaft, einen fortdauernden wichtigen Gegenstand des Studiums der gebildeten Nationen bilden. Weit der größte Theil des Römischen Rechts, welches wir besitzen, und derjenige, welcher allein praktische Gültigkeit bei uns in Deutschland erhielt, ist der Justinianeische oder derjenige, welchen der griechisch-römische Kaiser Justinian im 5. christlichen Jahrhundert in besondere Sammlungen bringen ließ und dann durch seine eigenen Gesetze vermehrte. Zur Ergänzung und zum bessern Verständniß des Justinianeischen Römischen Rechts dienen uns dann die auf andere Weise auf uns gekommenen Theile und Bruchstücke des frühern oder des vorjustinianeischen Römischen Rechts, wozu besonders die Fragmente früherer Sammlungen kaiserlicher Constitutionen, insbesondere der Theodosische Codex, die Fragmente einiger juristischen Schriften und die von Niebuhr entdeckten Institutionen des Gajus gehören; sowie das nachjustinianeische Recht aus dem griechisch-römischen Reiche, wovon das Wichtigste in den Basiliken besteht. Diese sind eine griechische Übersetzung und Umarbeitung des Justinianeischen

1) Livius 3, 34. L. 32, §. 2, de legatis II.

Rechts, welche der Kaiser Basilius Macedo und nach seinem Tode (886) sein Sohn Leo Philosophus veranstaltete und 945 der Kaiser Konstantinus Porphyrogeneta verbesserte, und das noch das gültige Rechtsbuch für die später unter die Herrschaft der Türken gefallenen Griechen, namentlich auch für die jetzt frei gewordenen ist.

Zur Zeit Justinian's bestand der eine Haupttheil des Römischen Rechts, welches in der Praxis galt, in den Schriften der Juristen und in den alten Volksgesetzen, namentlich auch in den Zwölftafeln, den Senatsschlüssen und den Edicten der Prätoren, soweit alles dieses in diesen Schriften enthalten und commentirt war. Der andere Haupttheil bestand in den Constitutionen der Kaiser. Aus jenen juristischen Schriften, deren Zahl Justinian auf zweitausend angibt, ließ er seine funfzig Bücher starke Sammlung von Auszügen, die sogenannten Pandekten oder Digesten verfassen, um so auf passendere Weise, wie Valentinian durch sein Citirgesetz (s. Controverse), diese eine Hauptquelle der Rechtsentscheidungen den praktischen Juristen zugänglich zu machen. Ebenso ließ er die frühern kaiserlichen Constitutionen in seinem zwölf Bücher starken Codex excerpiren, welchem er auch funfzig Decisionen zur Schlichtung der Hauptcontroversen unter den Juristen einverleibte. Unter dem Namen Institutionen ließ er dann, zum Studium der Anfänger, doch ebenfalls mit gesetzlicher Gültigkeit, noch ein kurzes, vier Bücher starkes Lehrbuch des praktischen Rechts verfassen, welches größtentheils aus frühern Lehrbüchern, namentlich den Institutionen des Gajus, aber auch aus andern Rechtsquellen geschöpft war. In den dreißig Jahren, die Justinian nachher noch regierte, erließ er noch eine ganze Reihe einzelner Verordnungen, die später unter dem Namen Novellen oder auch Authentiken in neun Collationen gesammelt wurden. Den Pandekten und den Institutionen hatte Justinian von demselben Tage an gesetzliche Gültigkeit verliehen, nämlich vom 30. Dec. 533, sodaß beide also im ganzen gleiche Gültigkeit haben. Den Codex bestätigte der Kaiser in einer neuen Umarbeitung (Codex repetitae praelectionis) am 16. Nov. 534, sodaß er also als jüngeres Gesetz den Institutionen und Pandekten in der Regel vorgeht, während die Novellen, und unter ihnen wieder die neuern, als noch jünger auch selbst dem Codex vorgehen.

Das Römische Recht behielt auch im Occident, in den von den Germanen besiegten, ehemals römischen Ländern überall Gültigkeit für die ehemals römischen Unterthanen, welche die Sieger nach ihrem alten Recht fortleben ließen, da sie überhaupt nach dem System der Persönlichkeit der Gesetze jeden nach dem Gesetze seiner Abstammung oder seiner Heimat leben ließen, in welches man ihn als einwilligend betrachtete. Durch die höhere Ausbildung des Römischen Rechts, zumal für die neuen Culturverhältnisse, welche die Germanen jetzt annahmen, durch den Einfluß der Geistlichkeit, welche römisch gebildet und welcher das Römische Recht vortheilhaft war, und durch allmähliche Verschmelzung der Germanen und der ehemaligen römischen Unterthanen, der römischen und germanischen Cultur, endlich durch die schon von Chlodwig, dem römischen Patricius, und vollends von Karl dem Großen, dem römischen Kaiser, erweckte Idee, daß die deutschen Fürsten, als Nachfolger der römischen Kaiser, deren Herrschaft fortsetzten, erhielten auch für die Germanen in ihrer Gesetzgebung und Rechtsprechung römische Rechtsgrundsätze und Rechtsbestimmungen immermehr Einfluß, Aufnahme und mittelbare Gültigkeit. Schon vor Justinian, im Jahre 500, hatte der ostgothische König Theodorich aus römischen Rechtsquellen, aus kaiserlichen Constitutionen und aus einer Schrift des Juristen Paulus für seine römischen und sogar für seine deutschen Unterthanen ein neues Gesetzbuch (Edictum Theodoriei) fertigen lassen. Ähnlich ließ auch der westgothische König Alarich im Jahre 506 ebenfalls aus kaiserlichen Constitutionen und juristischen Schriften, jedoch nur für seine ehemals römischen Unterthanen, ein römisches Gesetzbuch entwerfen, das Breviarium Alaricianum oder Aniani. Auch im Reiche der Burgunder wurde für die früher römischen Unterthanen aus den römischen Rechtsquellen 517—534 ein neues Rechtsbuch entworfen, Papiani responsum genannt.

Zu allem diesem kam nun noch, daß die Gesetze der Geistlichkeit, die kanonischen, welche in der ganzen Christenheit Gültigkeit erhielten, ebenfalls zum großen Theil aus dem Römischen Recht geschöpft waren; sodann aber, daß im Mittelalter zuerst auf den italienischen Rechtsschulen und Universitäten und bald auch auf denjenigen, welche in den übrigen europäischen Ländern nach ihrem Beispiel gebildet waren, das Justinianeische Recht mit dem größten Beifall gelehrt und von den dort gebildeten Juristen immer allgemeiner in die Praxis eingeführt wurde. Justinian hatte nämlich, nachdem er 535 die Gothen besiegt und Italien wiedererobert hatte, seine Gesetze dort in die Gerichte und Rechtsschulen eingeführt. Und auch als später wieder andere germanische Völker Italien eroberten, wurde das Justinianeische Recht

auf der Rechtsschule zu Rom, dann zu Ravenna gelehrt. Mit ungleich größerm Erfolg aber lehrte es später in Bologna die Schule der Juristen, welche von ihren Anmerkungen zum Römischen Recht die der Glossatoren genannt wurde und welche 1113 der Deutsche Irnerius gegründet hatte.

Doch waren alle diese vielfachen Wege und Kanäle, durch welche die römischen Rechtsgrundsätze, soweit man sie gut und passend fand, Ansehen und theilweise und mittelbare Gültigkeit erhielten, immer noch sehr verschieden von der förmlichen Reception des ganzen Justinianeischen Rechts in seiner unmittelbaren fremden Gestalt, und zwar in der Art, wie es von den Glossatoren vorgetragen und glossirt worden war. Diese bewirkte der Kaiser Maximilian dadurch, daß er 1495 bei Errichtung des Reichskammergerichts die Mitglieder dieses höchsten Reichsgerichts darauf beeidigte, da, wo keine einheimischen deutschen Gesetze entschieden (also in subsidium), nach den römischen und kanonischen Gesetzen zu entscheiden. Ähnliches befolgte man dann, jedoch nicht ohne zum Theil heftigen Widerspruch vieler Patrioten, bei Errichtung der höchsten Landesgerichte, und die Juristen, welche das Römische Recht studirten und liebten, nicht aber die von ihnen vernachlässigten, nicht gesammelten deutschen Gewohnheiten und Rechte, wußten diese auf alle Weise zurückzusetzen und zu verdrängen, wodurch leider auch alle Volksmäßigkeit und Öffentlichkeit der Rechtsverwaltung zu Grunde ging. Diese unmittelbare gesetzliche Gültigkeit hat das Römische Recht indeß seitdem wieder durch neuere Gesetzbücher zum Theil verloren, so durch das österreichische und preußische Recht in Österreich und Preußen und durch den Code Napoléon in Baden und in den deutschen Ländern auf dem linken Rheinufer. Seine innern, vorzüglich wissenschaftlichen Vorzüge, von welchen der Art. **Römisches Recht** handeln wird, und der Umstand, daß auch die neuern Gesetzbücher einen so großen Theil römischer Bestimmungen aufnahmen, welche vollständig nur durch die Zurückführung auf ihre römischen Quellen verstanden und gewürdigt werden können, sie sichern dem Römischen Recht fortdauernd das Studium gründlicher Juristen.

Ausgaben gibt es von dem Justinianeischen Corpus juris eine große Menge, theils glossirte oder mit den Anmerkungen der Glossatoren, theils unglossirte, aber mit Anmerkungen neuerer Rechtsgelehrten.

In Beziehung auf das Citiren oder Allegiren der einzelnen Stellen aus dem Corpus juris hat man verschiedene Wege eingeschlagen. Die Institutionen, Pandekten und der Codex sind in Bücher, diese wieder in Titel abgetheilt, sodann diese Titel bei den Institutionen sogleich in Paragraphen, bei den Pandekten und dem Codex zuerst noch wieder in besondere Fragmente oder Excerpte, Leges, bei dem Codex auch Constitutionen genannt. Neuerlich hat man diese verschiedenen Abtheilungen zum Theil blos nach Zahlen citirt; früher aber citirte man sie nach Anfangsworten und nach den Rubriken der Titel. Das Gewöhnliche und Bessere ist, daß man die Paragraphen, bei den Pandekten und dem Codex auch die Fragmente nach Zahlen anführt, sodann aber den wörtlichen Inhalt des Titels angibt, statt der Zahlen von Buch und Titel, welches alsdann, wenn sie nicht noch besonders angehängt werden, in dem alphabetischen Titelregister vor jeder Sammlung aufgesucht werden müssen. Dabei bezeichnet man noch die Sammlung durch ein Zeichen, die Institutionen durch I., den Codex durch C., die Digesten oder Pandekten durch D. oder durch ff. Doch kann man diese besondern Bezeichnungen der Sammlungen sparen, wenn man die Institutionenstelle mit dem Paragraphzeichen, die Pandektenstelle mit L. (d. h. lex) und die Codexstelle mit C. (d. h. constitutio) beginnt; so z. B.:

§. 1. de mandato (3, 27); L. 1 §. 1 mandati (17, 1); C. 23. §. 1 mandati (4, 35).

Die Novellen citirt man nach ihrer Zahl mit Angabe der Zahl des Kapitels und der Zahl des Paragraphen, z. B. Nov. 114, cap. 1, §. 1. Welcker.

Cortes und Cortesverfassung in Spanien. Es ist bekannt, welchergestalt einerseits durch die Schwäche und Verkehrtheit von König Karl's IV. in Spanien oder seines Günstlings Godoy, des sogenannten Friedensfürsten, Regierung und durch die gehäuften Zerwürfnisse, Skandale und endlich Verbrechen am Hofe und im königlichen Hause, andererseits aber durch die mit Arglist gepaarte freche Gewaltthätigkeit des nach Weltherrschaft strebenden Kaisers Napoleon die Verdrängung der bourbonischen Dynastie vom spanischen Throne, worauf dann ein Napoleonide, nämlich des Kaisers Bruder, Joseph, sich setzen mußte, bewirkt (1808) und durch förmliche Entsagung der theils feigen, theils bethörten spanischen Prinzen, allernächst des alten Königs Karl, dann aber auch seines rebellischen Sohnes Ferdinand, welcher dem Vater die Krone geraubt, und der übrigen Infanten bekräftigt, auch durch die Beschlüsse der durch das Machtwort des Gewaltigen nach Bayonne berufenen — theils unfreien, theils

verrätherischen — sogenannten spanischen Nationaljunta feierlich anerkannt und sanctionirt ward. Ebenso die Überschwemmung des ungeahnt überfallenen Reichs mit französischen Heermassen, die denselben vertrauend zugestandene Besetzung der Grenzfesten, sodann der Einzug König Joseph's in Madrid, die Huldigung vieler Granden und andern Notablen und die Verkündung der in Bayonne (am 6. Juli 1808) von der Nationaljunta angenommenen, der damaligen französischen in den meisten Hauptzügen nachgebildeten Verfassung. Nur das Volk, das verachtete gemeine Volk (von dem gebildeten Mittelstand bis zu den Hüttenbewohnern) huldigte nicht, sondern erhob sich, glühend von Nationalgefühl (zum Theil freilich auch von Religionsfanatismus) und geführt von den würdigsten Häuptern, wider den fremden Gewaltherrscher und bestand glorreich den sechsjährigen Kampf gegen den großmächtigen Besieger des Welttheils. Es geschah jedoch solches unter schwerer Bedrängniß, ja trotz einzelner Erfolge im ganzen fast hoffnungslos, bis endlich die (aus Abgeordneten der Provinzialjunten gebildete, von dem in Valençay gefangen gehaltenen Ferdinand VII. insgeheim anerkannte und mit Vollmacht bekleidete) Central- oder oberste Junta die Einberufung der „allgemeinen Cortes — d. h. der Stände des Reichs" beschloß. Damals tönte der Siegerschritt der Franzosen fast durch das ganze Reich. Nur wenige Festen und eine Anzahl zerstreuter Guerrillas blieben zu überwinden übrig, Cadiz selbst ward durch eine harte Belagerung geängstigt, und die oberste Junta zog sich auf die Insel Leon, den äußersten Winkel des Reichs, zurück. Hier versammelten sich nun (September 1810) die „allgemeinen und außerordentlichen Cortes" und wandelten durch ihre hochherzigen Beschlüsse in kurzer Frist die ganze Lage der Dinge um. Sie thaten es, indem sie dem vor Alter und Krankheit hinfallenden Staatskörper einen neuen, verjüngenden Geist einhauchten, welcher, was die alten, abgenutzten Triebräder zu bewirken nimmer vermochten, die moralische Kraft der Nation erweckte, entflammte und zur Rettung des Vaterlandes in entscheidende Thätigkeit setzte. Dieser neue Geist war jener der Freiheit, deren Panier die Cortes aufpflanzten und deren erhebendem Ruf alle Edelgesinnten, ja selbst die Massen mit Begeisterung folgten. Für die Erhaltung des absoluten Thrones, für jene der habsüchtigen Priesterschaft oder der stolzen Grandezza war der verständige Theil der Nation nicht länger geneigt, Gut und Blut im verzweiflungsvollen Kampfe hinzugeben. Man machte sich allmählich vertraut mit dem Gedanken der Unterwerfung unter König Joseph, dessen Herrschaft wenigstens einiges Gute, namentlich die Abschaffung der scheußlichen Inquisition, die Unterdrückung des verfinsternden Mönchsthums, und wenigstens die erste Grundlage der politischen Emancipation verhieß. Aber da riefen die hochherzigen Cortes neben der äußern Freiheit, d. h. der gegenüber dem Fremden zu behauptenden Nationalität, noch die innere Freiheit als Losung aus und entzündeten dadurch in der Brust aller Edelgesinnten des Patriotismus helllodernde Flamme. Mit Entzücken vernahmen die Spanier die Verkündung der ihnen seit Jahrhunderten entrissenen und nun endlich wiedergegebenen Rechte des Menschen und Bürgers und stürzten sich neu begeistert in den so hohen Preis verheißenden Kampf. Die Cortes indessen übertrugen die laufenden Geschäfte des Kriegs und der Verwaltung einer aus drei würdigen Männern gebildeten Regentschaft und widmeten ihre eigene unmittelbare und höchste Sorge der Ausarbeitung des zum bleibenden Schirm der Freiheit bestimmten Verfassungsgesetzes. Im März 1812 ward dasselbe verkündet und beschworen, und von da an zumal stritten die spanischen Heere mit entschiedenem Glück, begünstigt allerdings durch den jetzt ausgebrochenen russischen Krieg, welcher einen Theil der französischen Streitmacht aus Spanien nach dem Norden zog, doch auch schon vor deren Abzug sieghaft und glorreich.

Ohne die heldenmüthigen Cortes auf Leon hätte, aller menschlichen Berechnung nach, König Joseph auf dem spanischen Throne sich befestigt und wäre Napoleon, welcher solchergestalt im Rücken gesichert, seine ganze Macht gegen die übrigen Feinde wenden konnte, von diesen nimmer erdrückt worden. Er hätte den Unfällen des russischen Kriegs entgehen oder von denselben sich wieder erholen mögen, und alsdann wäre von einer Restauration der bourbonischen Herrschaft in Frankreich keine Rede, vielmehr die Sicherheit aller andern Throne in Europa neuerdings gefährdet gewesen. Aber indem man sich solcher von den Cortes ausgegangenen Wohlthaten allerdings freute und sie emsigst zu Nutzen zog, vergalt man ihnen und der Nation mit dem schreiendsten Undank. Alle gegen Napoleon verbündeten Mächte hatten die Cortesverfassung wenigstens stillschweigend anerkannt. England, ja selbst Rußland hatten es ausdrücklich gethan. Jenes, welches schon 1809 ein Schutz- und Trutzbündniß mit der nationalen Regentschaft geschlossen, erneuerte den Bund mit den außerordentlichen Cortes und gab auf deren Verlangen den spanischen Heeren seinen eigenen Feldherrn Wellington zum

Oberanführer. Rußland aber ging unterm 20. Juli 1812 zu Weliki Luki den förmlichen Allianztractat mit dem revolutionären Spanien ein und erklärte darin (Art. 3) ausdrücklich: „Se. Maj. der Kaiser von ganz Rußland erkennen die allgemeinen und außerordentlichen Cortes, die sich gegenwärtig in Cadiz vereinigt haben, als gesetzlich an, sowie auch die Constitution, welche dieselben verordnet und bestätiget haben." Und was geschah nun infolge des endlichen Triumphs der wider den Welttyrannen aufgestandenen Coalition? Ferdinand VII., kaum zurückgekehrt in sein Reich, welches er selbst feig abgetreten an Napoleon, und das ihm nur durch die edelste Dahingebung des Volks war erhalten worden, entriß jetzt demselben — alles dessen vergessend — dieses kostbare durch Blutströme erkaufte Gut mit einem Federstrich und belohnte dessen Schöpfer und Vertheidiger mit Kerker und Verbannung oder Tod. Fünf Jahre lang währte solche reactionäre Tyrannei, und mit ihr kehrten die Inquisition, die Mönscherei, der schwerste Geistesdruck, die Allgewalt der Camarilla, alle unheilvolle Gebrechen der alten Verwaltung zurück. Natürlich, daß das dadurch empörte Gefühl der Nation in Befreiungsversuchen sich Luft machte, und daß endlich, obschon eine Reihe derselben im Blut ihrer Urheber erstickt ward, im Jahre 1820 eine neue Umwälzung stattfand. Es ist bekannt, daß dieselbe von dem Heere ausging, namentlich von dem Theile desselben, welcher, nachdem es für die Freiheit des Vaterlandes so glorreich gestritten hatte, nunmehr auf das Machtwort König Ferdinand's übers Weltmeer gebracht werden sollte, um die jugendlich emporstrebende Freiheit Amerikas zu unterdrücken; daß aber gleich nach den ersten Erfolgen die große Mehrzahl der Nation die neuerdings auf der Insel Leon aufgepflanzte Fahne der Cortesconstitution mit Jubelruf begrüßte und König Ferdinand, nach erkannter Stimmung des Volks wie des Heeres, diese Constitution feierlichst annahm und beschwor. Nicht minder bekannt ist die im Jahre 1823 durch französische Intervention infolge der Congreßverhandlungen von Verona (s. d. Art.) mit Waffengewalt bewirkte Wiederherstellung des absoluten Königthums, welches sofort und mit gesteigerter Strenge seinen traurigen Charakter durch abermalige Ächtung der Freigesinnten, durch Kerker, Schaffot und Verbannung beurkundete. Freilich, sagte man, sei der Soldatenaufruhr, welcher den König zur Annahme der Constitution genöthigt, ein die Grundpfeiler aller bürgerlichen Ordnung untergrabendes und alle Throne erschütterndes Beispiel gewesen (die schnelle Nachahmung desselben in Neapel und Piemont bewies aufs augenscheinlichste seine verführerische Kraft), und enthalte nebenbei die Cortesverfassung mancherlei dem monarchischen Princip, worauf das Heil Europas beruhe, todfeindliche Festsetzungen. Aber die Anhänger dieser Verfassung erwiderten, daß der Aufstand der Truppen auf der Insel Leon zwar allerdings dem Gesetz und der überall zu handhabenden äußern Rechtsordnung zuwiderlaufend gewesen, doch nicht mehr als manche andere Aufstände in alter und neuer Zeit, welche theils durch ihre veranlassenden Gründe, theils durch den Erfolg, namentlich durch die Zustimmung des Volks, als gerechtfertigt oder wenigstens als unnachtheilig der Rechtmäßigkeit der durch sie bewirkten neuen Ordnung erscheinen, und dann — so sagte man weiter — handelte es sich dabei nicht einmal eigentlich um Umsturz einer wahrhaft rechtlichen Ordnung, sondern nur um Wiederherstellung der durch widerrechtliche Gewalt umgestürzten Cortesverfassung, und es war jedenfalls das Ausland (und am allerwenigsten Frankreich, welches selbst einer — nach dem Wortlaut liberalen, wenngleich durch die Reactionspartei faetisch niedergetretenen — Verfassung sich erfreute) durchaus nicht berechtigt, hier ein Richteramt auszuüben oder gar ein Verwerfungsurtheil mit Kriegsgewalt zu vollstrecken. Doch, wie dem sei, das vom Veroneser Congreß gefällte Urtheil ward vollstreckt — zur Freude und mit der wirksamen Beihülfe zumal der spanischen Mönche und ihrer fanatischen Sklavenscharen — durch die Waffenmacht Frankreichs, und Riego's vom Galgen, wohin man den Gefolterten geschleift, herabhängender Körper verkündete den abermaligen Triumph des Absolutismus über die Verfassung. Zum dritten mal aber hat dieselbe sich erhoben durch König Ferdinand's eigenwillig dictirte — doch dem Inhalt nach mit der Cortesverfassung übereinstimmende — Abschaffung des die Weiber von der Thronfolge ausschließenden Salischen Gesetzes, woraus der verhängnißreiche Erbfolgestreit zwischen Don Carlos, Ferdinand's Bruder, und dessen legitimen Erben nach dem Salischen Gesetz, und der Tochter Ferdinand's, Isabella, seiner Erbin, vermöge seines absoluten königlichen Willens, entsprang. Die liberale Partei nämlich sammelte sich, nach Ferdinand's Tode, sofort um die Fahne seiner Witwe Christine, als Vormünderin Isabella's und in deren Namen Regentin, während die Absolutisten und Servilen — neben ihnen auch die auf ihre Provinzialvorrechte pochenden biscayischen Landschaften — das Panier von Don Carlos erhoben. Christine, durch ihre Stellung an die Hülfe der constitutionell Gesinnten ge-

wieſen, doch ihrer eigenen Geſinnung nach ſowie nach jener der ſie beherrſchenden Camarilla und Diplomatie dem abſolutiſtiſchen Princip ergeben, ſuchte in der Verleihung eines in Gewährung kargen, in Vorbehalten hinterliſtigen, den Schein des Volksrechts an die Stelle von deſſen Wirklichkeit ſetzenden Estatuto real ihr Heil, fand es aber nicht, weil ohne Begeiſterung nichts Großes geſchieht, und weil die Idee der Weibernachfolge an und für ſich gegen den nach dem Saliſchen Geſetz legitimen Erbfolgetitel des Infanten Don Carlos allzu ſchwach zum Kampfe war. Das Estatuto real verlieh allzu wenig und noch weniger mit ſicherer Bürgſchaft, als daß man darüber um Leib und Leben hätte kämpfen mögen. Daher die Unzufriedenheit der Nation und die mit deren Äußerung und mit den Fortſchritten der Karliſten zunehmende Nachgiebigkeit der Königin-Regentin, welche endlich — abermals infolge eines Soldatenaufſtandes — zur Wiederverkündung der ſchon zweimal niedergetretenen Cortesverfaſſung ihre Zuflucht zu nehmen ſich genöthigt ſah. Die weitern Schickſale dieſer Verfaſſung enthält der Art. Spanien.

Wir führen nach dieſer Vorbemerkung ſummariſch die durch die Cortesverfaſſung einerſeits dem König und andererſeits der Nation oder ihren Repräſentanten verliehenen Rechte auf.

Die allgemeinen Beſtimmungen über die Regierungsgewalt finden wir in den Art. 14—17. Sie lauten alſo: „Die Regierung des ſpaniſchen Volks iſt eine erbliche, gemäßigte Monarchie. Die Cortes haben mit dem Könige vereint die geſetzgebende Gewalt. Die Gewalt, die Geſetze in Ausübung bringen zu laſſen, wohnt dem Könige bei. Die Gewalt, die Geſetze in Civil- und Criminalſachen anzuwenden, ſteht den durch das Geſetz aufgeſtellten Tribunalen zu.“ — Dieſe Sätze ſind offenbar in Übereinſtimmung mit den anerkannten Principien einer echten conſtitutionellen Verfaſſung und bedürfen mithin einer weitern Rechtfertigung nicht. Ihre nähere Anwendung iſt ſodann in den Art. 168 fg. enthalten. Wir entheben ihnen die nachſtehenden Sätze: „Die Perſon des Königs iſt heilig und unverletzlich und nicht verantwortlich. Der König hat ausſchließlich die Macht, die Geſetze in Vollziehung bringen zu laſſen, und ſeine Gewalt erſtreckt ſich auf alles, was ſich auf Erhaltung der Ordnung im Innern und auf die Sicherheit des Staats nach außen bezieht, der Conſtitution und den Geſetzen gemäß. Außer dem dem Könige zuſtehenden Vorrechte, die Geſetze zu ſanctioniren und bekannt zu machen, hat er noch folgende Hauptvorrechte: Die Decrete, Reglements und Verhaltungsbefehle auszufertigen, die er zur Vollziehung der Geſetze für zuträglich hält. Dafür zu ſorgen, daß im ganzen Königreich die Juſtiz ſchnell und vollkommen ausgeübt werde. Krieg zu erklären oder Frieden zu ſchließen und zu ratificiren und dann den Cortes eine mit Documenten belegte Rechenſchaft darüber abzuſtatten. Auf Vorſchlag des Staatsraths die Beamten bei allen Civil- und Criminalgerichten zu ernennen. Alle Civil- und Militärſtellen zu beſetzen. Auf Vorſchlag des Staatsraths alle Biſchöfe zu ernennen und alle übrige geiſtliche Ämter und Pfründen, worüber der König das Patronatsrecht hat, zu vergeben. Ehrenzeichen und Auszeichnungen aller Art den Geſetzen gemäß zu ertheilen. Die Armeen und Flotten zu commandiren und die Generale bei denſelben zu ernennen. Über die bewaffnete Macht zu verfügen und ſie ſo zu vertheilen, wie es am zuträglichſten iſt. Die diplomatiſchen und Handelsverhältniſſe mit andern Mächten zu leiten und Botſchafter, Geſandte und Conſuln zu ernennen. Für das Schlagen der Münzen zu ſorgen, worauf ſein Bruſtbild und ſein Name geprägt iſt. Über die Verwendung der für alle Zweige der Staatsverwaltung beſtimmten Gelder zu entſcheiden. Den Geſetzen gemäß Verbrecher zu begnadigen. Den Cortes ſolche Geſetze und ſolche Verbeſſerungen vorzuſchlagen, wie er ſie für das Wohl des Volks am zuträglichſten hält. Die Staatsminiſter zu ernennen und frei zu wählen.“

Dem unbefangenen Urtheil bleibe anheimgeſtellt, ob dieſe Rechte zur Darſtellung der Majeſtät des Thrones genügen oder nicht. Freilich ſetzt die Conſtitution denſelben auch mancherlei Beſchränkungen (Art. 172 u. 173) entgegen, welche jedoch größtentheils nur diejenigen ſind, die wir in allen conſtitutionellen Charten antreffen und deren Aufzählung mithin hier zwecklos wäre. Wir wollen alſo blos der ungewöhnlichern Erwähnung thun. „Der König“ (alſo lautet Art. 172) „kann unter keinem Vorwande die Abhaltung der Cortes zu der in der Conſtitution beſtimmten Zeit und in den darin angegebenen Fällen hindern, ſie weder ſuspendiren noch auflöſen, noch auf irgendeine Weiſe ihren Sitzungen und Berathſchlagungen Hinderniſſe in den Weg legen. Er kann ſich ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreich entfernen (ebenſo auch keine Eheverbindung ſchließen), und wenn er es thut, ſo wird es ſo angeſehen, als ob er der Krone entſagt habe. Auch kann er ohne Einwilligung der Cortes mit keiner fremden Macht eine Offenſivallianz oder einen Subſidientractat ſchließen.“ Wem

dieſe Beſchränkungen als zu ſtreng erſcheinen, der bedenke allernächſt die Zeitumſtände, unter denen die Verfaſſung errichtet ward, und den Charakter des Königs (Ferdinand's VII.), gegen deſſen despotiſche Neigungen ſie allernächſt die Schutzwehr bilden ſollte. Er bedenke auch die durch ſie für jedes zweite Jahr auch ohne Auflöſung verordnete Erneuerung der Corteswahlen und endlich die unermeßliche Wichtigkeit der hier an die Einwilligung der Cortes gebundenen königlichen Entſchlüſſe. Er bedenke endlich die noch viel größern frühern Beſchränkungen aller europäiſchen Fürſten durch Volksverſammlungen und Stände.

Wir gehen über zu den Rechten und zu der Bildungsweiſe der Cortes ſowie zu den dadurch verbürgten Freiheiten der Nation. „Das ſpaniſche Volk", alſo beſagt der Art. 2 und drückt dadurch wol nur den unleugbarſten, jedem andern Volke gleichfalls zuſtehenden Rechtsanſpruch aus, „iſt frei und unabhängig und iſt und kann nicht das Erbtheil irgendeiner Familie noch irgendeines einzelnen Menſchen ſein." Beſtreitbarer, wenigſtens verhaßter iſt der Art. 3: „Die Souveränetät wohnt ihrem Weſen nach im Volke; ebendeshalb ſteht ihm ausſchließlich das Recht zu, ſeine Grundgeſetze aufzuſtellen." (Über die hier in Sprache ſtehende Frage jedoch, bei deren Verhandlung man gewöhnlich in unfruchtbaren Wortſtreit ſich verliert, haben wir unſere Anſicht in den Art. **Charte** und **Conſtitution** bereits ausgeſprochen und beziehen uns hier darauf.)

Was die Bildung der Corteſesverſammlung betrifft, ſo wird wenigſtens in Bezug auf die Wahlart von einer übertriebenen Herrſchaft des demokratiſchen Princips keine Rede ſein können. Die Verfaſſungsurkunde ſchreibt dafür eine ſehr complicirte, nämlich eine vierfache Wahloperation vor, wodurch die größtmögliche Sicherheit gewährt wird, daß nur wahre Notabilitäten oder Perſonen von höherer Auszeichnung zu Deputirten ernannt werden können. Alle anſäſſigen Bürger zwar ſind Urwähler in den Kirchſpielwahlverſammlungen: aber es werden in denſelben auf je 200 Einwohner blos 11 Commiſſare, und von dieſen ſodann ein Wahlmann ernannt. (400 Einwohner ernennen 21 Commiſſare und, dieſe ſodann 2 Wahlmänner und auf 600 Einwohner kommen 31 Commiſſare und 3 Wahlmänner.) Die Kirchſpielswahlmänner eines Bezirks bilden ſich ſodann zu einer Bezirkswahlverſammlung zum Behuf der Ernennung von Bezirkswahlmännern, deren Zahl für ſämmtliche Bezirke nur dreimal ſtärker ſein darf als die der für die Provinz zu erwählenden Deputirten. Da nun für je 70000 Seelen (nach der neueſten Beſtimmung für 50000) nur ein Deputirter zu wählen iſt, ſo trifft es auf manche Bezirke nur einen Wähler und auf die größern blos zwei oder drei, und beſchränkt ſich überhaupt die Geſammtzahl aller Wähler im ganzen Reiche auf beiläufig 1000 Männer. Dieſe Wähler (Bezirkswahlmänner) verſammeln ſich zur Deputirtenwahl in der Hauptſtadt der betreffenden Provinz und wählen alldort den Deputirten, oder die mehreren Deputirten, welche die Provinz nach Verhältniß ihrer Seelenzahl zu den Cortes zu ſchicken hat, und neben denſelben auch die im Verhinderungsfall der Deputirten ſtatt ihrer eintretenden Stellvertreter. Zur Wahlfähigkeit für die Deputirtenſtelle iſt neben andern Erforderniſſen ein Alter von 25 Jahren und ein (durch ein ſpäteres Geſetz zu beſtimmendes) jährliches Einkommen von eigenthümlichen Gütern nothwendig; auch muß der zu Wählende in der betreffenden Provinz entweder geboren oder daſelbſt wohnhaft ſein. Miniſter, Staatsräthe und Hofdiener ſind nicht wählbar.

Die dergeſtalt gebildeten Cortes ſollen ſich alljährlich in Madrid zu einer dreimonatlichen ordentlichen Sitzung verſammeln, doch kann dieſe Sitzung auch verlängert und auch in Nothfällen eine außerordentliche Verſammlung angeordnet werden. Alle zwei Jahre werden ſämmtliche Deputirte erneuert, und keiner kann wieder erwählt werden, wenn nicht eine andere Deputation zwiſchen den beiden, wozu ſie gewählt wurden, ſtattfand. (Eine unglückſelige Beſtimmung, welche zum wiederholten Untergange der Conſtitution das Meiſte beigetragen hat und daher eine Abänderung in ganz vorzüglichem Grade anſpricht.) Die Sitzungen der Cortes ſind öffentlich und die Deputirten wegen ihrer Meinungsäußerungen durchaus unverantwortlich. Dieſelben können während der Dauer ihrer Sendung kein Amt vom Könige annehmen und noch ein weiteres Jahr lang weder eine Penſion noch irgendein Ehrenzeichen, welche der König ertheilt, erhalten oder für einen andern darum anſuchen. Ihren Präſidenten, Vicepräſidenten und die Secretäre wählen die Cortes ſelbſt durch Stimmenmehrheit und in geheimer Wahl.

Die Befugniſſe der Cortes ſind, nach Art. 131, die nachſtehenden: „Die Cortes ſind ermächtigt: Geſetze in Vorſchlag zu bringen und zu beſchließen, ſie auszulegen und erforderlichenfalls abzuſchaffen. Den Eid des Königs, des Prinzen von Aſturien und der Regentſchaft,

wie es gehörigen Orts vorgeschrieben ist, zu empfangen. Alle factischen und rechtlichen Zweifel zu heben, welche in Hinsicht der Ordnung der Thronfolge entstehen. In den Fällen, wo die Constitution es vorschreibt, die Regentschaft oder den Regenten des Reichs zu wählen und die Grenzen, innerhalb welcher die Regentschaft oder der Regent die königliche Gewalt ausüben kann, zu bestimmen. Den Prinzen von Asturien öffentlich anzuerkennen. In dem in der Constitution angegebenen Fall für den minderjährigen König einen Vormund zu ernennen. Die offensiven Allianztractate, die Subsidien- und speciellen Handelstractate vor ihrer Ratification zu genehmigen. Die Zulassung fremder Truppen ins Königreich zu gestatten oder zu verhindern. Die Errichtung oder Abschaffung von Stellen bei den vermöge der Constitution errichteten Tribunalen ebenso wie die Errichtung und Abschaffung von Staatsämtern zu beschließen. Alle Jahre auf den Vorschlag des Königs die Land- und Seemacht zu bestimmen, indem sie festsetzen, welche in Friedenszeiten unterhalten werden und wie weit sie in Kriegszeiten vermehrt werden sollen. Für die Armee, die Flotte und Nationalmiliz, wie alle verschiedene Zweige, woraus sie bestehen, Verordnungen zu erlassen. Die Ausgaben der Staatsverwaltung festzusetzen. Jährlich die Steuern und Auflagen zu bestimmen. Im Fall es nöthig ist, auf den Credit der Nation Anleihen zu machen. Die Vertheilung der Steuern auf die Provinzen zu genehmigen. Die Rechnungen über die Verwendung der Staatsgelder einzusehen und zu genehmigen. Die Zölle und Zolltarife festzusetzen. Die nöthigen Verfügungen über die Verwaltung, Erhaltung oder Veräußerung der Nationalgüter zu treffen. Werth, Gewicht, Gehalt, Gepräge und Namen der Münzen zu bestimmen. Das Gewicht- und Maßsystem anzunehmen, welches sie für das bequemste und richtigste halten. Jede Art von Industrie zu befördern und anzuregen und Hindernisse, welche dieselbe lähmen, zu entfernen. Den allgemeinen Plan für den Volksunterricht in der ganzen Monarchie zu entwerfen und zu genehmigen, was für die Erziehung des Prinzen von Asturien geschieht. Die allgemeinen Vorschriften in Hinsicht der Polizei und des Gesundheitszustandes des Reichs zu genehmigen. Die politische Preßfreiheit zu beschützen. Dafür zu sorgen, daß die Minister und andere Staatsbeamten wirklich zur Rechenschaft gezogen werden. Endlich steht es den Cortes zu, in allen den Fällen und bei allen Acten, wo der Constitution zufolge ihre Einwilligung nöthig ist, dieselbe zu ertheilen oder zu verweigern."

In keiner von diesen Bestimmungen ist wol etwas Übertriebenes, etwas die Würde des Throns oder das Gleichgewicht der Gewalten oder gar das Heil von Europa Gefährdendes, ja nicht einmal etwas mit den in der Schule vorherrschenden Grundsätzen für die constitutionelle Monarchie im Widerstreit Befindliches zu erkennen. Aber bedenklicher lautet freilich die weitere Festsetzung (Art. 145—149), wonach der König den Gesetzvorschlägen der Cortes nur ein suspensives, d. h. nur in zwei nacheinander folgenden Jahressitzungen wider den nämlichen Vorschlag auszusprechendes Veto entgegensetzen kann, den zum dritten mal gemachten Vorschlag aber genehmigen muß. Wir wollen uns jedoch in den theoretischen Streit über das absolute oder bloße suspensive Veto hier nicht einlassen, sondern blos bemerken, daß praktisch oder factisch das letzte auch in England insofern stattfindet, als dem Könige zwar die unbeschränkte Befugniß der Sanctionsverweigerung gemäß geschriebenen Rechts zusteht, ihm oder seinem Ministerium aber gleichwol factisch unmöglich sein würde, einen dreimal wiederholten Gesetzvorschlag (oder sonstige Bitte) beider Häuser zu verwerfen. Die Natur der Dinge ist stärker als das geschriebene Recht, und eine fortwährende Opposition des Throns gegen das beharrliche Begehren der Volksrepräsentation (insofern wenigstens diese die Wünsche der Nation in Wahrheit ausspricht) würde zuletzt einen der Regierung fast nothwendig verderblichen Krieg zwischen ihr und dem Volke herbeiführen. Man würde sich auch wirklich mit der fraglichen Bestimmung der Cortesconstitution versöhnen, wenn es etwa ein adelicher Reichsrath (wie z. B. ehedessen in Schweden) wäre, welchem die Macht der Cortes zustände, oder wenn wenigstens neben der Volkskammer noch eine Adelskammer als Theilnehmerin der repräsentativen Macht in der Cortesverfassung angeordnet wäre. Aber die Einheit des Repräsentativkörpers ist ein Gegenstand der Ungunst oder auch der Furcht und des Hasses. Die Cortesverfassung würde vielleicht Gnade gefunden haben vor den Mächten Europas, wenn sie neben der Wahlkammer noch ein adeliches Oberhaus errichtet hätte. Wir werden die Frage über die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit eines solchen Oberhauses in einem eigenen Artikel (s. **Zweikammersystem** und auch **Staatsverfassung**) erörtern. Hier bemerken wir nur so viel, daß wenigstens die Möglichkeit einer bona fide geschehenden Behauptung des Einkammersystems nicht geleugnet, daher auch nicht wol ein gegen die Vertheidiger desselben zu unternehmender Krieg

(es sei denn mit Waffen des Geistes oder der Doctrin) gerechtfertigt werden kann. Übrigens finden wir den Eifer, womit man das System der zwei Kammern, d. h. die Forderung eines Oberhauses, in Schutz nimmt, allerdings begreiflich, indem einerseits die Regierung in der Allianz mit dem Oberhause eine stets bereite Hülfe gegen die Zudringlichkeit der Volkspartei, oder auch ein bequemes Werkzeug zur Ablehnung der Volkswünsche zu finden hofft, und anderseits die Aristokratie, die da ihrer auf dem Boden des historischen Rechts gewurzelten Privilegien und Vorrechte aller Art sich erfreut, nur durch die mit Entscheidungskraft versehene Stimme ihrer eigenen Angehörigen sich gegen die verhaßte Reform zu vertheidigen vermag. Es handelt sich also bei dem Streit um das Zweikammersystem nicht eigentlich um Rechtswahrheiten oder mit Beziehung aufs Gesammtwohl zu vertheidigende politische Grundsätze, sondern meist nur um Particularinteressen von Parteien oder Ständen. Die endliche Entscheidung des Streits wird daher nicht von der Schule ausgehen, sondern von dem großen Strome der Ereignisse.

Zur Erhaltung einer ununterbrochenen Lebenskräftigkeit der Volksrepräsentation ordnet die Verfassung die jeweils vor dem Schluß einer Cortesversammlung von ihr zu geschehende Ernennung einer „beständigen Deputation" (von sieben Mitgliedern) an, deren Hauptverrichtungen darin bestehen: „auf die Beobachtung der Constitution und der Gesetze zu sehen und bei den nächsten Cortes Kunde von den Verletzungen zu geben, welche sie wahrgenommen hat; sodann in den von der Constitution vorgeschriebenen Fällen die außerordentlichen Cortes zusammenzuberufen."

Die Urheber der Cortesverfassung hielten für gut, neben den allgemeinen Festsetzungen über die Theilung und Personification der Staatsgewalten auch noch die über die Organisation, zunächst der obersten Regierungsbehörde, sodann der Tribunal- und endlich auch der Municipal- und Provinzialverwaltungen, unter die constitutionellen Bestimmungen aufzunehmen. So wird die Zahl der Minister auf sieben bestimmt und jedem derselben ein besonderes Departement angewiesen. Sodann wird zum alleinigen Rathgeber des Königs ein Staatsrath angeordnet (Art. 231—241), aus 40 Personen bestehend (nämlich aus 4 Geistlichen, 4 Granden und 32 andern, durch Berühmtheit, Kenntnisse und Tugenden ausgezeichneten Männern, worunter jedoch kein wirkliches Mitglied der Cortes sein darf), und die Ernennung der Staatsräthe zwar dem Könige überlassen, jedoch so, daß er sie aus der von den Cortes ihm hierzu vorzuschlagenden dreifachen Zahl von Candidaten auswähle. In allen wichtigen Regierungsangelegenheiten soll der König vorläufig die Meinung des Staatsraths einholen; jedoch ist nicht gesagt, daß er auch danach sich richten müsse. Mit großer Sorgfalt ist die Organisation der Gerichte, überhaupt die Justizverwaltung in bürgerlichen und peinlichen Sachen, geordnet und für die Wahrung des Rechts und der persönlichen Freiheit jede erwünschte Bürgschaft aufgestellt. Wir übergehen das Detail der hierher gehörigen Bestimmungen (Art. 242—308), sowie auch jenes der die innere Verwaltung der Gemeinden und Provinzen regelnden Bestimmungen (Art. 309—337), und bemerken blos, daß auch die letzten, den Interessen der wahren Freiheit gemäß, namentlich auf das Princip der in der Sphäre der bloßen Lokal- oder Provinzialinteressen dem Volke zu überlassenden Selbstadministration mittels periodisch und frei zu wählender Häupter und Repräsentanten gebaut sind.

Welcher Freund der Freiheit und einer volksthümlichen Verfassung wird solche Bestimmungen anders als preiswürdig finden? Zur Vervollständigung des großen Werks kommen dann noch die über die Bildung einer Nationalmiliz neben dem stehenden Heere (dessen Stärke jeweils die Cortes festsetzen sollen) und die über den öffentlichen Unterricht getroffenen Verfügungen. Die letzten (Art. 366—371) ordnen in allen Gemeinden des Reichs Elementarschulen (vom Jahre 1830 an soll, nach Art. 25, wer das Bürgerrecht antreten will, lesen und schreiben können), sodann die gehörige Zahl von höhern Schulen und Universitäten an, wollen, daß, wenigstens auf allen höhern Anstalten neben den Wissenschaften auch die Constitutionsurkunde erläutert, in den untern Schulen aber auch über die bürgerlichen Pflichten Unterricht ertheilt werde, endlich daß alle Spanier ihre politischen Meinungen frei von aller Erlaubnißeinholung oder Censur schreiben und dem Druck sollen übergeben dürfen.

Übrigens ist für die Verbesserung der Constitution durch sie selbst ein Weg eröffnet. Die Art. 372—384 enthalten darüber die sehr vorsichtig abgefaßten, gegen die Gefahr der Übereilung schirmenden, die Sorge für die Ausführbarkeit jeder guten Reform mit jener für die wünschenswerthe Stetigkeit der Verfassung weise vereinbarenden Bestimmungen.

Weit minder wichtig und bedeutsam als die spanische Cortesverfassung — wiewol dem Inhalte nach derselben verwandt — war jene der portugiesischen Cortes von 1820. Rotteck.

Courtoiſie; Curialien. Heutzutage faßt man unter Courtoiſie die hergebrachten Formen der Anrede und Bezeichnung im perſönlichen Verkehr zuſammen, während unter Curialien die Regeln des ſchriftlichen Verkehrs, ſoweit ſie ſich auf Perſonalbezeichnungen beziehen, verſtanden werden. Mit dem Ausdruck Titelweſen kann man beides umfaſſen, muß aber das ſtaatliche Titelweſen und das völkerrechtliche wohl unterſcheiden. Erſteres unterliegt der freien Beſtimmung eines jeden Staats, ſoweit es nicht gegen hergebrachte Grundſätze des letztern verſtößt. Inſoweit die Regeln darüber im Staaten- oder Völkerverkehr wirklich den Charakter von Rechtsregeln angenommen haben, bilden ſie im Staats- und Völkerrecht einen Abſchnitt des ſogenannten Ceremonialrechts. Wie das Staatsrecht älter iſt als das Völkerrecht, ſo geht auch die Ausbildung einer nationalen Courtoiſie der internationalen voraus. Schon bei den ältern Griechen finden wir ſtehende Formeln der Anrede. Der freie, natürliche Geiſt jenes Volks jedoch und der große Mangel an Feſtigkeit und Stabilität ſeiner Verhältniſſe verhinderten eine künſtliche Ausbildung und bedeutende Werthhaltung dieſes Formenweſens. Beides mußte ſich bei den Römern einfinden, die ſich durch eine beſondere Gravität, eine ſtrenge Heiligung der Form, eine genaue Abwägung der gegenſeitigen Stellung auszeichneten; die ferner die letztere bei der planmäßigen Politik, in der ſie Meiſter wurden, ſo gut zu benutzen wußten, und deren geſammte Einrichtungen auf einem poſitiven Rechtsſyſteme beruhten, in welchem gleichfalls dem Formelweſen eine wichtige Rolle zugetheilt war. Doch in den Tagen der römiſchen Republik hatte das Volk zu viel mit ernſtern Dingen zu thun und war auch in ſeinen Formen zu viel reelle Bedeutung, als daß das Formelweſen, wie ſpäter, zu einem lächerlichen Extrem hätte ausarten können. Dieſe Formen ſollten niemand täuſchen, höchſtens theilweiſe dem Volke oder den Fremden imponiren. Bald aber kam die Zeit, wo ſie das Volk und ihre eigenen Träger täuſchen ſollten. Gleich unter den erſten Kaiſern zeigen ſich ſchon die erſten Spuren des ſpätern Titelweſens; ſie hatten oft genug Veranlaſſung, den Schein an die Stelle der Wirklichkeit zu ſetzen. Seine höchſte Vollendung erlangte das Hof- und Staatsceremonialweſen, mit ſeinem Gefolge von Titeln und Curialien, bei den ſpätern, beſonders den byzantiniſchen Kaiſern. Dort ſollte es den Glanz des Thrones erhöhen, die unendliche Vertheilung und Abſtufung der Macht bezeichnen, die verſchwundene reelle Würde durch äußern Pomp erſetzen, ein wohlfeiles Belohnungsmittel feiler Hofcreaturen darſtellen, manchen der Macht Beraubten durch äußern Schein über die verlorene Größe tröſten. Dort entſprach es auch ganz dem Geiſte eines Volks, das bereits vom Orient das pomphafte Weſen und die Eitelkeit der Servilität, von Ägypten die Kleinigkeitskrämerei und den Pedantismus des Alexandrinerthums entlehnt hatte und ſeine von den Vätern ererbte Lebhaftigkeit in einem raſtlos ſchwankenden Gewebe von kleinlichen Intereſſen und Parteifragen umhertrieb. Und als wenn das verdorbene kraftloſe Volk auch nicht einmal mehr fähig geweſen, die leeren Formen der Etikette ſelbſt auf dem Wege der Sitte auszubilden, ſehen wir die Regeln aus dem perſönlichen Willen der Kaiſer hervorgehen, welche theologiſche und Titelſpitzfindigkeiten mit gleicher Vorliebe zu behandeln pflegten.

Von den Byzantinern gingen einzelne Bruchſtücke ihres Formenweſens auf die germaniſchen Völker über. Mit einer an das Verfahren mancher mit den neuern Völkern in Berührung gekommener Naturſtämme erinnernden Simplicität waren dieſelben Barbaren, welche die Trümmer des römiſchen Reichs nicht nur überwältigten, ſondern verachteten und ihren Spott damit trieben, gleichwol begierig nach dem Beſitz eines der römiſchen Herrlichkeit entſtammten Titels, und ſtatt ſich dieſen aus eigener Machtvollkommenheit zuzutheilen, wollten ſie ihn in der Regel nur auf eine formell rechtmäßige Weiſe haben, durch Verleihung eines dazu Berechtigten. Der Hochmuth des byzantiniſchen Hofes war ſparſam mit Ausſpendung ſeiner Titel an die Barbaren, und Fürſten, die ihm an Macht und Würdigkeit weit überlegen waren, mußten ſich mit ſehr beſcheidenen Benennungen von ihm begnügen. Dennoch bemühten ſich ſelbſt weiſe Fürſten um römiſche Titel; denn ſie knüpften dadurch ihre Macht an die ganze Vergangenheit der Ewigen Roma, deren Eindruck auf die Völker zu gewaltig geweſen war, als daß er ſobald ſich hätte verwiſchen können. Sie befeſtigten dadurch ihr Anſehen bei den römiſchen Beſtandtheilen der von ihnen beherrſchten Bevölkerung.

Was ihnen Byzanz verweigerte, gewährte der Papſt, für deſſen ganze ſpätere Wirkſamkeit es überhaupt von großem Einfluſſe geweſen iſt, daß er, eine Zeit lang und in gewiſſen Beziehungen, die vacant gewordene Rolle des Byzantinerthums in Italien zu erſetzen hatte. Seit der Biſchof von Rom die Thronbeſteigung der Pipiniden ſanctionirt hatte — was nur in ſeiner kirchlichen Eigenſchaft geſchah — und ſeit Karl der Große durch ihn mit dem Titel der

Cäſaren geſchmückt worden war — wobei der Papſt als Repräſentant des römiſchen Volks handelte — ward er als der Schiedsrichter in den Zwiſten der Fürſten und als der Urquell weltlicher Ehren betrachtet. Die Anerkennung von ſeiten des Papſtes ſanctionirte die Legitimität eines Fürſten. Und eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch war der Titel und Rang, den die römiſche Curie einem Staatsoberhaupte beilegte, im Völkerceremoniel von der höchſten Bedeutung.

Die Aufnahme dieſes Formenweſens ward bei den germaniſchen Völkern auch noch durch andere Umſtände befördert. Zunächſt durch das tiefer als bei den alten Völkern einwurzelnde Princip der Standesverſchiedenheit; durch dieſe vielfache Abſtufung der Bevölkerung nach Stand und Geburt, von der die rechtliche Lage der Individuen ſo ſehr bedingt war. Dieſe fand in dem Formenweſen ihren bequemen Ausdruck, als das Lehnweſen jene Standesverſchiedenheit begründete. Neben den beſtimmten Verpflichtungen, die der Lehnsvertrag vorſchrieb, beſtanden jene unbeſtimmbaren und doch ſo weit ausgedehnten Pflichten des Schutzes von ſeiten des Lehnsherrn, der Treue von ſeiten der Vaſallen. Auch ſie fanden in äußern Formen und Redeweiſen einen angemeſſenen Ausdruck, der das ungewiſſe Verhältniß in ſtetem Gedächtniß hielt.

Dennoch blieb das Ceremoniel in verhältnißmäßiger Einfachheit, was theils dem Sinne dieſer Völker, theils der reellen Bedeutung ihrer Formen zu danken geweſen ſein mag; denn man legt auf den Schein deſto geringern Werth, je ſichtbarer noch das Weſen ſelbſt hervortritt. Jener Werth wird geſteigert, ſobald man für das Weſentliche zu fürchten beginnt. Iſt das letztere rettungslos verloren, ſo wird auch der Schein zum verächtlichen Spiel. So haben die Erzwürden des Reichs ihre Ämter am feierlichſten bei dem Kaiſer verwaltet, ſeitdem ihre Träger ſich factiſch von ſeiner Autorität emancipirt hatten. In den letzten Zeiten verlor auch dieſer Schein ſeine Würde.

Einen höhern und für die Culturgeſchichte wichtigern Charakter nehmen aber die hier beſprochenen Inſtitute im Gegenſatze zu der ältern Zeit an, als das Ritterthum dieſe Formen idealiſirte, mit einem poetiſchen Geiſte durchhauchte, durch Begründung auf die Gefühle der Ehre und der Achtung ſie adelte. Die Curialien wurden zur Courtoiſie. Es iſt eine pſychologiſch merkwürdige Erſcheinung, wie aus einem weſentlich kriegeriſchen und auf Ruhm und Ehre gebauten Inſtitute ſich jener Sinn der Demuth, Anſpruchsloſigkeit, der Zartheit und Hingebung entwickeln konnte, der in der Blüte der Chevalerie lag und der unter andern die Courtoiſie zur heiligſten Pflicht eines echten Ritters machte. Nur ein preux et courtois chevalier ward geehrt. Der „Roman des ailes" ſagt: „Chevalerie est la fontaine de Courtoisie; et les Chevaliers, sur qui elle déroule de la tête aux pièds, en sont les possesseurs: ils tiennent fief tout ce qui en arrose le reste du monde; autres gens n'en ont que l'écorce." Ihre höchſte Bedeutung erlangte ſie in der Achtung und unbedingten Ergebenheit gegen die Frauen. Aber die Courtoiſie zeigte ſich auch in der Beobachtung der Ehrenpflichten gegen Höhere, Gleiche und Niedere, überhaupt in der Sorgfalt, mit der man jeden ſeinem Stande gemäß behandelte und auch die formellen Geſetze der Ehre auf das ſtrengſte beobachtete. Auch war es in der Geſellſchaft von Männern, die ſämmtlich reizbar und empfindlich, ſämmtlich bereit waren, um jeder Reizung willen zu dem Schwerte zu greifen, ſehr natürlich, daß eine Vorſicht in der Wahl der Ausdrücke und Gebräuche Regel ward, und daß man ſich über Formen vereinigte, die dieſer Vorſicht zur Richtſchnur dienen ſollten. Nachwirkungen des Inſtituts haben ſich bis auf unſere Zeit theils in einzelnen geſellſchaftlichen Formen, theils in dem edlern Soldatengeiſte, theils in dem allgemeinen Charakter einer wahrhaft gebildeten Geſellſchaft erhalten, wonach man ſich vor jeder Verletzung anderer hütet und dieſe Sorgſamkeit zum wahren Inſtinct der Gebildeten wird. Eine Gewohnheit, die ſowol auf die Ungetrübtheit der Geſelligkeit als auf den eigenen Charakter der Ausübenden vom wohlthätigſten Einfluß wird; denn ſie führt zur Beſonnenheit, Selbſtbeherrſchung und Milde, und der Zartſinn, der erſt aus Höflichkeit geübt ward, wird allmählich zum Zartſinn des Gemüths.

Die Zeit ward dem Ritterthum zu proſaiſch. Es artete nicht ſowol aus, als es verhauchte, und machte einer Roheit Platz, die um ſo widerwärtiger auftrat, je weniger ſie mit der Biederkeit und Einfalt früherer Zeiten gepaart war. Wie die Landsknechte der Übergangsperiode zur neuern Zeit, zu dem Ritterthume des Mittelalters, ſo verhielten ſich die Curialien der Juriſtenherrſchaft zur Courtoiſie des Zeitalters der Ritterlichkeit und Minne. In einer Zeit, wo alles auf erworbene Rechte zurückgeführt ward, mußten auch die äußern Kennzeichen derſelben hohen Werth behalten: die Politik bewegte ſich vielfach um Erhaltung dunkler, beſtrittener Anſprüche, und die Titel verewigten ihr Gedächtniß; abermals häuften ſich die Veran-

lassungen, durch äußern Schein über den Verlust des Wesens zu trösten. Nun bildete sich die Beobachtung der Curialien, als des Inbegriffs derjenigen Formen, durch welche in Rede und Schrift die auf Geburt oder Stand begründete äußere Ehrenstellung der physischen oder moralischen Person, an die man sich wendet, bezeichnet wird, zu einer wichtigen Kunst aus. Dem Pedantismus, der im 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts seine goldene Zeit hatte, war dies ein behagliches Feld. Gegen Ende des letztern griff der Scherz, der damals gegen so vieles seine Lanze einlegte, auch dieses Tummelpferd der Kanzleimänner an, und bekannt ist es, wie trefflich es Thümmel in seinen Reisen geiselte, wo er die Schicksale jenes Kanzlisten erzählte, der dem Könige von Polen bald diese, bald jene Provinz in seinem unendlichen Titel entzogen. Die Leser lachten darüber, und die Sache blieb beim alten. Erst in der neuern Zeit, wo so manche inhaltsleere Form brach und das Princip der Zweckmäßigkeit sich mehr und mehr geltend machte, ist unter Frankreichs und Preußens Vorgang das Curialwesen in manchen Staaten vereinfacht worden und hat es jedenfalls fast überall seine Stütze in der Meinung verloren.

Für die Klassen der Gesellschaft, deren Ehren nicht vom Völkerrechte bestimmt werden, gibt das Recht und Herkommen der einzelnen Länder den Ausschlag, und oft ist das gewöhnliche Leben freigebiger mit der wohlfeilen Waare als der Curialstil der Behörden. In Deutschland werden Grafen Hochgeboren genannt (ehemalige Reichsgrafen: Erlauchte), Barone Hochwohlgeboren, hier und da Hoch- und Wohlgeboren, Adeliche und seit einiger Zeit die meisten Bürgerlichen von höherer Distinction Hochwohlgeboren, Bürgerliche jetzt durchgängig Wohlgeboren. Wem man diesen Titel nicht geben will, dem gibt man lieber gar keinen. Die Kirche hat ihren eigenen Curialstil. Domherren und Doctoren der Theologie sind Hochwürden, Stadtgeistliche meist Hochehrwürden, Landgeistliche Hochwohlehrwürden. Denn sehr bezeichnend wird hier der Titel länger, wie der Rang niederer wird. Excellenz ist ein Amtstitel der höchsten Staats- und Hofbeamten. In fast allen Ländern außer Deutschland, das mit Dänemark das titelsüchtigste der Welt ist, wird das Amt in die Anrede nicht aufgenommen; in Deutschland dagegen gehen die Amtstitel sogar auf die Frauen über, eine Hypertrophie der Courtoisie, welche andern Nationen ein stehender Gegenstand des Spotts ist und nicht ohne guten Grund. Der weitern Verbreitung der zweckmäßigen Sitte, den Amtstitel nur, wo er nöthig ist, anzuwenden, steht Gewohnheit, lächerliche Eitelkeit und der falsche Wahn der betitelten Personen entgegen, daß diese Titel auf das Volk einen imponirenden Eindruck machen, während doch die Volksklassen, von denen hierbei die Rede sein kann, sich um die Sache am wenigsten kümmern und gar nichts dabei denken. Manches auf diesem Gebiete ist natürlich reine Höflichkeitssache und entzieht sich deshalb festerer Regelung. Wer eine hergebrachte Bezeichnungsart für eine Person nicht wählt, kommt in den Verdacht unhöflich sein zu wollen oder, was den meisten noch schlimmer scheint, ungebildet zu sein. Gegenwärtig sind die herkömmlichen und im officiellen Verkehr nicht zu vernachlässigenden Bezeichnungen noch in England am gebräuchlichsten, z. B. Your Grace für den Herzog, Mylord für den einfachen Pair, aber auch hier hat das nivellirende sozusagen demokratische Sir (Seigneur) sich im Umgange breite Bahn gebrochen, und im schriftlichen Verkehr geht die alte Knappenbezeichnung Esquire (hinter dem Namen) auf immermehr Gesellschaftsklassen über.

Was die völkerrechtlichen Regeln der Courtoisie und des Curialwesens anlangt, so nennen sich zuvörderst die meisten Erbfürsten: von Gottes Gnaden, was vom Anfang an ein Bescheidenheitstitel gewesen ist und erst durch die Legitimitätstheorien eine andere Bedeutung untergelegt erhalten hat. Von andern werden sie nicht so genannt. Umgekehrt nennt sich der Papst Servus Servorum Dei, ohne jedoch andern das Recht zu geben, ihn in ihren Anreden an diese Demuth zu erinnern; Se. Heiligkeit vertritt bei ihm den Titel Majestät. Dagegen erhalten die Kaiser und Könige sowie ihre Gemahlinnen den Titel: kaiserliche oder königliche Majestät, ihre legitimen Nachkommen den Titel: kaiserliche oder königliche Hoheit. Großherzoge und Kurfürsten heißen: königliche Hoheit, ihre legitimen Nachkommen: Hoheit (jetzt großherzogliche Hoheit, die Thronfolger königliche Hoheit). Im schriftlichen Verkehr nennen sich die gekrönten Häupter Bruder und Schwester: Monsieur mon frère, Madame ma soeur etc. Es ist noch in europäischer Erinnerung, wie Kaiser Nikolaus dem französischen Kaiser dieses Gleichheitszeichen verweigerte und den „guten Freund" bon ami mit dem orientalischen Krieg zu büßen hatte. Während für die romanischen Sprachen der Ausdruck Hoheit (Altesse, Serenissime) auf die übrigen regierenden Fürsten angewendet wurde (längere Zeit mußte sich

sogar der Sultan diese Bezeichnung gefallen lassen, an deren Stelle jetzt der Majestätstitel auch für das 1856 in das europäische Concert aufgenommene türkische Staatsoberhaupt in Gebrauch kommt), besaß die an Titelbezeichnungen so überreiche deutsche Sprache noch das Wort Durchlaucht, das weniger als Hoheit, mehr als Erlaucht bedeutet, aber keine Übersetzung in irgendeine andere irdische Sprache zuläßt. Bis 1844 wurden damit auch die regierenden Herzoge in Deutschland bezeichnet, in welchem Jahre sie die Bezeichnung Hoheit annahmen. Für den außerdeutschen völkerrechtlichen Verkehr ist diese Änderung, welche in Deutschland nicht ohne Widerstand und Schmollen vor sich ging, ohne Einfluß, da die betreffenden Fürsten schon immer Altesse genannt wurden. Das Titelwesen der mediatisirten Fürsten und Grafen ist kein Gegenstand des Völkerrechts, sondern rein deutsche Angelegenheit. In der schriftlichen Anrede nicht gekrönter Fürsten untereinander werden ebenfalls Verwandtschaftsbezeichnungen, Cousin, Vetter u. s. w., gebraucht. Der höhere Titel schließt natürlich den niedern aus, und die Tochter eines Kaisers heißt als Gemahlin eines königlichen Prinzen — nicht aber als Königin — kaiserliche Hoheit. Der König von Spanien führt außerdem seit 1496 den Titel des Katholischen, der von Portugal seit 1748 den des Allergetreuesten, der von Ungarn seit 1758 den des Apostolischen Königs, wie der König von Frankreich bis auf die Zeit Karl's X. der Allerchristlichste genannt wurde. Der Kronprinz von England heißt Prinz von Wales, der von Spanien Prinz von Asturien, der von Sardinien Prinz von Piemont, der von den Niederlanden Prinz von Oranien, der von Neapel Prinz von Calabrien. Die Glieder des österreichischen Hauses heißen Erzherzoge und Erzherzoginnen, die des russischen Großfürsten und Großfürstinnen. In Rußland hat man den Titel: Cäsarewitsch, erfunden und damit zuerst den Großfürsten Konstantin für die Thronfolge entschädigt. Eine vereinfachte Anredeformel an Monarchen ist der Ausdruck Sire, sowie man nicht regierende Prinzen französisch Monseigneur anzureden pflegt. Im allgemeinen muß der neuern Zeit zum Ruhme nachgesagt werden, daß sie auch im völkerrechtlichen Titelwesen die Überbürdung scheut und die hergebrachten Formalitäten, die dadurch, daß sie hergebracht und fest sind, Weitläufigkeiten vermeiden helfen, nur insoweit respectirt, als sie wirklich diesen Nutzen stiften. Näheres über die völkerrechtliche Courtoisie findet sich in den Werken über das Ceremonialwesen, in diplomatischen Handbüchern u. dgl. F. Bülau.

Credit (Handelscredit und liegenschaftlicher Credit). Wer einem andern vertraut, der wird ihm auch etwas anvertrauen. Der Freund übergibt dem Freunde werthvolle Sachen zum Aufbewahren, weil er die Überzeugung hat, daß sie dort gut aufgehoben sind. Der Kaufmann und der Handwerker geben ihren Kunden Waaren, und schicken später ihre Rechnung; sie beziehen von dem Fabrikanten oder von dem Großhändler ihren Bedarf an Waaren oder Rohstoffen, und bedingen sich ebenfalls eine Frist, nach deren Ablauf sie den Preis bezahlen; der Besitzer von Geld leiht dasselbe einem Geschäftsmanne, welcher dafür anschafft, was er zum Handel oder zur Production braucht. So vertraut einer dem andern Vermögenstheile an, weil er das Vertrauen hat, daß dieser die bedungenen Gegenleistungen zu der bestimmten Zeit erfüllen, daß er vor dem bestimmten Tage den Kaufpreis, die Zinsen, das Kapital abtragen werde. Dieses Anvertrauen von Werthen, eine Wirkung des Vertrauens auf die pünktliche Erfüllung der bedungenen Verbindlichkeiten, ist der Credit. Man sagt von einem Manne, er habe Credit, wenn es ihm leicht wird, zu borgen; man sagt, in einem Lande herrsche Credit, wenn dort Anleihen leicht zu erhalten und Verkäufe mit längern Zahlungsfristen üblich sind.

Der Credit beruht aber nicht allein auf dem Vertrauen zu den Personen, denen etwas anvertraut wird, sondern wesentlich auf den Zuständen und den Einrichtungen der Staatsgesellschaft, auf dem Grade der Sicherheit, welche diese den Personen und dem Eigenthume gewähren und verbürgen. Überall, wo von der Production, dem Verkehre und deren Hülfsmitteln die Rede ist, wird die Sicherheit als die Grundbedingung ihres Entstehens und Gedeihens erscheinen, und sie ist da am wenigsten zu entbehren, wo es sich nicht allein um die Befriedigung absoluter Bedürfnisse, wie Nahrung und Kleidung, sondern um die relativen Bedürfnisse einer entwickelten Cultur handelt, um die Anwendung von Kapital und die Benutzung des Credits. Dieser verlangt Sicherheit gegen Raub und Gewaltthat nicht allein, sondern auch Schutz für seine Forderungen durch die Gesetzgebung. Denn im Verkehre werden Vermögenstheile einem andern nicht sowol darum anvertraut, weil man sich auf seinen Willen, sondern weil man sich auf sein Vermögen verläßt, die übernommene Gegenleistung pünktlich zu erfüllen. Sollte es am Willen fehlen, so erwartet man, daß die Gesetze Mittel schaffen, um die Erfüllung der Verbindlichkeiten rasch und vollständig zu erzwingen. Daß es am Ver-

mögen nicht fehle, davon sucht sich der Darleiher oder Verkäufer durch Erkundigungen zu überzeugen, oder er versichert sich dessen durch Bürgschaft, durch bewegliches oder liegenschaftliches Unterpfand. Das Vertrauen, auf welchem der Credit beruht, ist daher bald in größerm, bald in geringerm Maße erforderlich, je nachdem die Garantien für das Zahlungsvermögen des Käufers oder Schuldners stärker oder schwächer sind. Hiernach richtet sich dann auch die Vergütung, welche der Verkäufer in dem Preise, der Darleiher in dem Zinse für die Gewährung einer Zahlungsfrist oder die Benutzung seines Geldkapitals in Anspruch nimmt. Hiernach unterscheidet sich auch der Handelscredit vom liegenschaftlichen Credit.

Der Handelscredit besteht: 1) in der Gewährung einer Zahlungsfrist an den Käufer, und als Garantie dient lediglich eine schriftliche Urkunde, welche die Summe und den Tag der Zahlung enthält, Wechsel oder Anweisung; 2) in Darlehnen oder Vorschüssen auf eine kürzere, den gewöhnlichen Zahlungsfristen entsprechende Zeit gegen bewegliches Unterpfand. Als solches, als Faustpfand, dienen entweder eben jene Urkunden, die auf eine bestimmte Forderung lauten, oder Waaren. Der Handel aber, welcher hier in Frage kommt, ist nicht auf die Kaufleute im engern Sinne beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf Landwirthe und Gewerbtreibende, insofern sie ihre Producte verkaufen, Rohstoffe, Werkzeuge, Geräthschaften u. dgl. ankaufen.

Der liegenschaftliche Credit besteht in Darlehnen an Grund- und Häuserbesitzer gegen Verpfändung unbeweglicher Vermögenstheile. Die angeliehenen Geldkapitale werden in der Regel auf Ankäufe oder Verbesserung von Grundstücken, oder auf Abtragung lästigerer Schulden verwendet und darum auf längere Zeit festgehalten. Hier stehen nicht Käufer und Verkäufer einander gegenüber, sondern der Kapitalist, welcher sein Kapital in Geldform herleiht, und der Grundbesitzer, welcher dasselbe benutzt. Die Landwirthschaft ist es hauptsächlich, welche diese Art von Credit in Anspruch nimmt; doch hat auch die Industrie ihren Antheil daran, sofern sie ihn zur Errichtung von Gebäuden und bleibenden Einrichtungen bedarf.

Eine dritte Art ist der öffentliche Credit, welchen die Regierungen für außergewöhnliche Bedürfnisse in Anspruch nehmen; er hat seine eigenen Formen und Gesetze, bedarf mithin auch einer besondern Betrachtung. Hier kann zunächst nur von jenen Arten die Rede sein, welche auf die Entwickelung des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft von unmittelbarem Einflusse sind, und es kann daher auch nicht auf die gewöhnlichen Pfandverleihungen Rücksicht genommen werden, welche bei augenblicklichen Geldverlegenheiten als vorübergehende Nothbehelfe dienen.

Die Frage: was der Credit eigentlich nütze, ist leichter von dem Standpunkte des einzelnen zu beantworten, der die Vortheile aufzählen kann, welche der Gebrauch desselben ihm gewährt, als von dem Standpunkte der Gesellschaft im allgemeinen. Hier liegen noch die schroffsten Gegensätze miteinander im Kampfe. Während die einen rühmen, daß der Credit ebenso viele neue Reichthümer erschaffe, als er Papiere (Wechsel, Anweisungen, Banknoten, Papiergeld) in Umlauf setze, lassen ihn andere nur als ein nothwendiges Übel gelten, das nichts hervorbringe, aber nicht wol zu entbehren sei, weil leider nicht jeder seine Ankäufe sogleich baar bezahlen, den Aufwand für seine Unternehmungen aus eigenen Mitteln bestreiten könne. Diese theoretischen Meinungsverschiedenheiten haben ganz bedeutende praktische Folgen gehabt; sie haben einerseits, unterstützt durch die Sucht nach Reichthum oder durch Geldmangel in den Staatskassen, zu übertriebenen Papieremissionen verleitet, andererseits auf ein misverstandenes Wort von Adam Smith die Verwaltungsmarime gebaut: dem Credit keine Flügel wachsen zu lassen, damit sie nicht Dädalische werden; damit Ikarus nicht verunglücke, darf Dädalus nicht fliegen. Es ist bei solchem Streite jedem zu rathen, daß er mit eigenem Verstande dem Wesen des Credits, auf den der heutige Verkehr durchaus gestellt ist, nachgehe, um sich über das, was derselbe leisten und nicht leisten kann, ein eigenes Urtheil zu bilden. Anhaltspunkte dafür mögen in Folgendem gefunden werden.

Sobald durch die fortgeschrittene Arbeitstheilung der unmittelbare Tausch zu mittelbaren, zum Kauf und Verkauf, geworden ist — also schon in den frühesten Perioden gesellschaftlicher Entwickelung — kommt auch ein allgemeines Tauschmittel, Geld, zum Vorschein; und sobald die Production in größerm Maßstabe betrieben wird und der Handel eine weitere Ausdehnung gewinnt, erlangt das Kapital seine Bedeutung. Es würde aber die Production und der Handel, mithin auch der Reichthum an Kapital, keiner großen Ausdehnung fähig sein, wenn niemand kaufen könnte, ohne sogleich baar zu bezahlen, wenn niemand ein Geschäft begründen

könnte, bevor er Eigenthümer einer Geldſumme geworden iſt, die zum Ankauf der Grundſtücke, Einrichtungen und Stoffe hinreicht. Auf dieſer Stufe der Entwickelung werden die Fälle ſehr häufig ſein, daß der eine Geld beſitzt, welches er nicht nützlich zu verwenden weiß, der andere Kenntniſſe und Fähigkeiten zu productiver Thätigkeit, die er aus Mangel an Mitteln brach liegen laſſen muß. Allein auf ſolcher Stufe verharrt die Geſellſchaft nicht; ſobald das Geld zur Vermittelung der Geſchäfte nicht mehr ausreicht, tritt eben der Credit als neuer Vermittler ein. Er leitet das Kapital von dem Eigenthümer, der es nicht zu benutzen weiß, als Darlehn in die Kanäle, welche die Production befruchten; er trennt den Augenblick des abgeſchloſſenen Kaufes von dem Augenblicke der Zahlung des Kaufpreiſes und legt zwiſchen beide Handlungen einen Zwiſchenraum, welcher dem Käufer die Möglichkeit gibt, durch Verwerthung der gekauften Gegenſtände in der Production und im Handel Zahlungsmittel zu erwerben. Der Credit, wie das Geld, iſt alſo nicht eine zufällige Erſcheinung, die man nach Belieben zu- oder weglaſſen kann; ſondern er iſt ein nothwendiges Glied in dem organiſchen Wachsthum des Verkehrs, welches man nicht ausſchneiden kann, ohne den Organismus in ſeiner Entwickelung aufzuhalten und zum Krüppel zu machen. Es gibt ſociale Zuſtände, die des Credits nicht bedürfen, aber es ſind die roheſten; ſeine Ausbildung und ſeine Mittel ſind je nach den Verhältniſſen verſchieden, ſie ſind andere unter den ländlichen Bevölkerungen und andere in den Seeſtädten und den Mittelpunkten der Induſtrie. Man wird ſie überall kennen und gebrauchen lernen, ſobald und in dem Maße, wie das Bedürfniß ſich zeigt.

Worin beſteht nach allem aber der Dienſt, welchen der Credit, nicht dem einzelnen, der ihn genießt, ſondern der Production und dem Handel leiſtet? Er verſchafft dem Unternehmer Kapital, aber dieſes Kapital war vorhanden, und während der Unternehmer es benutzt, entbehrt es der Eigenthümer, welcher es ebenfalls benutzen könnte; er läßt dem Käufer eine Zeit lang die Summe, die er ſchuldet; allein während dieſer Zeit vermißt ſie der Verkäufer, dem ſie gehört, und der ſie ohne Zweifel gleichfalls nützlich verwenden könnte. Wo liegt hier der Nutzen für die Geſellſchaft, wo irgendein Vortheil, den ſie dem Credit verdankte?

Hier iſt zunächſt anzuerkennen, daß der Credit unmittelbar keine neuen Werthe hervorbringt; daß alſo die Meinung irrig iſt, welche in ſeinen Zeichen eben ſolche Werthe ſieht, wie in dem Metallgelde, während ſie doch nur aus Papier beſtehen und nicht einen eigenen Werth in ſich haben, ſondern nur einen Werth bedeuten, der darauf geſchrieben ſteht. Aber wenn der Credit nicht unmittelbar in ſeinen Zeichen Reichthümer erſchafft, ſo dient er doch, weit mehr Güter hervorzubringen, in fernen Ländern abzuſetzen oder aus fernen Ländern herbeizuſchaffen, als ohne ſeine Hülfe möglich wäre. Man ſagt, der Eigenthümer würde ſeinem Kapital ſelbſt eine productive Verwendung geben, wenn er es nicht hergeliehen hätte. Allerdings, er wird es thun, wenn er will und wenn er kann. Es gibt aber gar viele, die dies nicht wollen und nicht können, entweder weil ihre Mittel zu klein, oder weil ſie zu groß ſind, oder weil ihre Lebens- und Berufsverhältniſſe ihnen nicht geſtatten, ſelbſt Gewerbe oder Handel zu treiben. Das iſt eben der Dienſt, welchen der Credit in dieſer Richtung leiſtet, daß er die kleinen, übergeſparten, oder die größern Kapitale, welche die Eigenthümer nicht ſelbſt verwenden wollen oder können, aufnimmt und dahin leitet, wo ſie fruchtbare Beſchäftigung finden. Dieſer Dienſt ſchafft freilich nur die Kapitale von einem Ort zum andern, aber von einem Orte, wo ſie todt liegen würden, an einen andern, wo ſie gebraucht werden. Und dieſer Dienſt iſt wahrlich nicht gering. Ähnlich verhält es ſich mit jener andern Leiſtung des Credits, welche den Kauf und die Bezahlung auseinander rückt. Ohne dieſes Dazwiſchentreten des Credits würden ſehr viele Käufe nicht zu dem Zeitpunkte gemacht werden können, wo der Fabrikant oder Handelsmann die Gegenſtände am beſten brauchen, und nicht in der Menge, die er verwenden könnte, ſondern ſie würden nur alsdann und in dem Maße ſtattfinden, wie der Käufer ſie bezahlen kann. Der Handel würde ſich daher nicht den Bedarf der Production und der Conſumtion, mit andern Worten, nicht den Bedarf der Gewerbe und des Publikums zur Richtſchnur nehmen können, ſondern er würde ſich lediglich nach den Geldverhältniſſen des Kaufmanns richten müſſen. Es iſt klar, daß unter ſolchen Umſtänden die materiellen Bedingungen des Wohlſtandes weit zurückgeblieben ſein würden. Allein es iſt damit noch nicht erklärt, wie der Verkäufer, welcher ſeinem Abnehmer Credit gibt, dabei fährt, und es könnte immer noch behauptet werden, daß ihm die Vortheile entgehen, welche er dem andern gewährt, weil er den Kaufpreis entbehren muß, ſolange er ihn dem andern in den Händen läßt. Allein auch dieſe Behauptung wird ſich als unrichtig herausſtellen. Erſtens würde der Verkäufer nicht ſo viel abſetzen, wenn er Baarzahlung verlangt, als wenn er Friſten geſtattet, er würde daher

auch weniger gewinnen; zweitens ist die Vergütung für die gewährte Frist ein Bestandtheil des Preises, der bei Baarzahlungen wegfällt, sodaß der Verkäufer keineswegs den Zins seiner Forderung verliert; drittens ist es unrichtig, daß er über den Betrag derselben nicht vor der Verfallzeit verfügen könne, denn er hat die Urkunde über seine Forderung in Händen, und diese kann er veräußern, wobei er sich den Zins abziehen läßt, den er ohnehin dem Käufer aufgerechnet hat. Wer nach der einen Seite hin verkauft, der kauft von einer andern Seite her; seiner Forderung nach der einen steht eine Schuld nach der andern entgegen; um letztere ganz oder theilweise zu tilgen, gibt er seinem Gläubiger die Urkunde über seine Forderung an seinen Schuldner; geht dies nicht an, so findet er immer Gelegenheit, den Wechsel zu verkaufen oder zu verpfänden, und so vor der Verfallzeit in den Besitz des Betrags zu kommen. Denkt man sich nun eine Handelsstadt, wo Hunderte von Geschäftsleuten miteinander in Verkehr stehen, so wird man sich auch vorstellen können, wie jeder seine Forderungen schon ehe sie fällig werden, verwendet, um seine Verbindlichkeiten zu decken; wie durch ihr Abrechnen untereinander, wobei sie einander die Wechsel an ihre Ordre oder die Anweisungen auf ihre Schuldner an Zahlungsstatt geben, eine Menge von Umsätzen ohne den Gebrauch des Geldes, oder mit nur geringer Beihülfe desselben zur Ausgleichung der übrig bleibenden Unterschiede zwischen den Summen der Forderungen und der Verbindlichkeiten, ausgeglichen werden. Denkt man sich endlich eine Anzahl von Handelsplätzen in verschiedenen Ländern, die aber in Geschäftsbeziehungen zueinander stehen, so hat man die nämliche Erscheinung in weit größerm Maßstabe. Die Kaufleute in A leisten ihre Zahlungen in B durch Übersendung der Urkunden über die Forderungen, welche sie an Kaufleute in B, oder auch in C, D, E haben, und so fort.

So hat denn die nähere Betrachtung der Behauptung, daß der Handelscredit den Vortheil, welchen er dem Schuldner gewähre, dem Gläubiger entziehe, zu der Entdeckung geführt, daß nicht nur diese Behauptung unrichtig, sondern ihr Gegensatz richtig, daß nämlich die Vortheile auf beiden Seiten gleich sind und außerdem noch der weitere Vortheil erwächst, daß der Credit in einer außerordentlich großen Zahl von Handelsgeschäften den Gebrauch des Geldes entbehrlich macht. Dies kommt zuletzt auf die einfache Thatsache zurück, welche alles erklärt: daß jeder Geschäftsmann kauft und verkauft, daß er Zahlungen zu empfangen und zu leisten hat, daß er folglich Zahlungsfristen gestattet und anspricht, die er benutzt, um seine Forderungen und Verbindlichkeiten gegeneinander auszugleichen. Und es stellt sich schließlich heraus, daß die Vortheile des Credits für die Gesellschaft die nämlichen sind, wie für den einzelnen. Sie sind, um es übersichtlich zu wiederholen, folgende:

1) Die Kapitale, welche sich in Geldform ansammeln, und von den Besitzern nicht in eigenen Geschäften umgetrieben werden, gelangen mittels des Credits in die Hände der Unternehmer, und befähigen sie zur Ausdehnung ihrer Production. Die Vermehrung der Erzeugnisse befriedigt vollständiger und billiger die Bedürfnisse der Gesellschaft.

2) Der Handel wird durch den Credit in den Stand gesetzt, zu kaufen, wenn er braucht, und zu bezahlen, wenn er hat; in vielen Fällen durch Abrechnung und durch Gebrauch von Wechseln und Anweisungen das Geld zu entbehren; das in den Waaren gebundene Kapital vor dem Verkaufe durch Verpfändung derselben, nach dem Verkaufe und bevor der Erlös fällig wird, durch Verpfändung oder Veräußerung seiner Forderungsurkunde frei zu machen und zu andern Anschaffungen zu verwenden. Die Gesammtwirkung dieser Leistungen des Credits ist die Vermehrung, Erleichterung und Beschleunigung der Umsätze; Leistungen, welche einerseits belebend auf die Production zurückwirken, andererseits den Consumenten zugute kommen.

Der Credit erscheint hiernach als ein sehr wirksames Mittel zur Beförderung der Hervorbringung und des Umlaufs von Gütern, folglich auch zur Erhöhung der allgemeinen Wohlfahrt. Er leistet in dieser Beziehung weit mehr, als die rohern Mittel früherer Zeiten, die Sklaven- und Frondienste, die Bereicherung durch Eroberungen und Erpressungen im Kriege jemals den Herren und Siegern haben einbringen können; er nimmt nicht dem einen, was er dem andern gibt, er beruht nicht auf Gewalt und Unterdrückung, sondern auf Vertrauen. Allein dieses humane und großartige Mittel, den Wohlstand zu befördern, erscheint erst dann, wenn die Voraussetzungen einer fortschreitenden Entwickelung der Production und des Handels vorhanden sind; wenn die gesellschaftlichen Zustände und die Gesetze den Personen und dem Eigenthume Sicherheit und Schutz, aber auch der nützlichen Thätigkeit freie Bewegung gewähren; wenn eine zahlreiche Bevölkerung, mit Unternehmungsgeist, Fertigkeiten und Kapital ausgerüstet, das Bedürfniß fühlt, durch die friedlichen Eroberungen des Ackerbaues, der

Gewerbe und des Handels ihre Lage zu verbeſſern, ihre Macht zu ſtärken und im Weltverkehre mit andern zu wetteifern; wenn ſich in ihr der Trieb regt, zu ſolchen Zwecken die Kräfte vieler zu vereinigen. Dann, wie geſagt, erſcheint der Credit, erſchafft ſich ſeine Zeichen, gründet ſeine Anſtalten, vermittelt einen Verkehr und eine Production, deren Mächtigkeit mit alleiniger Hülfe des Geldes nicht von fern hätte erreicht werden können. Man ſtelle ſich einen Augenblick vor, daß plötzlich aller Credit aufgehört habe, daß alle ſeine Zeichen, Schuldurkunden, Staatspapiere, Actien, Banknoten, werthlos geworden, daß alle ſeine Anſtalten ſich nur noch mit dem Liquidiren beſchäftigen, daß aller Verkehr nur gegen baares Geld noch möglich ſein würde. Wenn man ſich die Folgen ausmalt und, um einen Ausgangspunkt zu haben, an die Wirkungen von Erſchütterungen, die verhältnißmäßig ſehr gering waren, ja von bloßen Kriegsgerüchten denkt, die man miterlebt hat, ſo wird man auf dieſem Wege zu einer Vorſtellung von der Macht des Credits in der modernen Geſellſchaft gelangen. Aus der frühern Geſchichte kann man eine richtige Vorſtellung von dieſer Macht nicht gewinnen, denn niemals iſt eine Zeit geweſen, wo der Gebrauch des Credits ein ſo allgemeiner und umfaſſender war als in der unſerigen. Im Gegenſatze zu der Vorſtellung von den Folgen eines plötzlichen Verſchwindens, denke man ſich ein plötzliches Erſcheinen aller Zeichen und Organe des Credits in einem Lande, wo ſie bisher nicht geweſen ſind, etwa in den Donauländern, oder in den innern Strecken Rußlands oder der aſiatiſchen Türkei. Würde man wol damit den Bevölkerungen den Credit ſelbſt, oder würde man ihnen die Kapitale, die Productions- und Handelszweige erſchaffen haben, denen allein jene Hülfsmittel von Nutzen ſein könnten? Es wird keines langen Nachdenkens bedürfen, um die Überzeugung zu begründen, daß der natürliche und mögliche Gang der volkswirthſchaftlichen Entwickelung wie jeder andern von vorn und nicht von hinten anfängt, daß es ebenſo wenig möglich iſt, durch Creditzeichen den Wohlſtand zu erſchaffen, als einen Wilden dadurch zum Profeſſor zu machen, daß man ihm eine Bibliothek zur Verfügung ſtellt.

Soviel über die nationalökonomiſche Bedeutung des Credits an ſich und in ſeiner heutigen Mächtigkeit, die mit der neuern Geſtaltung des Weltverkehrs durch Vermehrung und Beſchleunigung der Verbindungen, mit dem Hereinziehen bisher unbeachteter Länder in ſeine Kreiſe, immer noch in einer fortſchreitenden Bewegung begriffen iſt. Aber ſchon jetzt ſind die Functionen des Credits, ſeine Mittel und Organe ſo zahlreich und umfaſſend, daß ihre Darſtellung einen nicht unbeträchtlichen Theil dieſes Werks bildet, und eine Reihe von Artikeln ihr zu widmen nöthig wurde, in denen, was hier nur angedeutet werden konnte, wiederholt und ausführlicher behandelt iſt. Seine Zeichen beſprechen die Art. **Anweiſungen, Wechſel, Papiergeld** und andere; ſeine Functionen und Organe die Art. **Bankweſen, Creditanſtalten** und **Creditvereine** ſowie **Capitalanſammlung** und **Genoſſenſchaften**. In der That ſteht die Arbeitstheilung in der äußern Organiſation des Credits nicht zurück hinter der des Handels. Eine Menge Perſonen und Handelshäuſer befaſſen ſich lediglich mit Creditgeſchäften und verwenden dazu eigenes und fremdes Kapital. Der eine leiht auf Pfänder, der andere auf Hypotheken; der eine treibt vorzugsweiſe mit Wechſeln, der andere mit Actien und Staatspapieren Handel; der eine vermittelt die Creditgeſchäfte dritter, der andere macht ſolche auf eigene Rechnung. Bald ſind es nicht mehr blos einzelne Perſonen und Handelshäuſer, welche ſich damit befaſſen, ſondern es bilden ſich Geſellſchaften, um Anſtalten für dieſelben Zwecke zu errichten. Dies geſchieht, ſobald ſich Creditbedürfniſſe kund geben, welche nur durch die Vereinigung vieler Kräfte und Verbindungen befriedigt werden können, oder welchen die Dienſte der einzelnen zu unſicher und zu theuer erſcheinen. Solche Anſtalten werden gegründet, entweder um der Landwirthſchaft Kapitale zuzuführen und die Verzinſung und Tilgung zu erleichtern, oder dem Handel und der Induſtrie ihre Umſätze bequemer und billiger zu machen; ſie beſchränken ihre Wirkſamkeit auf einen Bezirk oder eine Handels- oder Fabrikſtadt, oder ſie dehnen dieſelbe auf weitere Kreiſe aus. In den meiſten größern Staaten haben die gemeinſamen Creditbedürfniſſe der Regierungen und des Handels große Landesanſtalten ins Leben gerufen, die von Geſellſchaften gegründet, von der Staatsbehörde genehmigt und beaufſichtigt ſind. Die Aufgabe des Staats bezüglich des Credits iſt in erſter Linie die Sorge für Sicherheit und eine den Verhältniſſen entſprechende Geſetzgebung über die einſchlägigen Theile des bürgerlichen Rechts; ſodann eine nach allgemeinen Grundſätzen, nicht im Geiſte der Monopole und Privilegien gehandhabte, der freien Bewegung günſtige Norm für die Übung des Aſſociationsrechts. Die weſentlichen Vorſchriften für ſolche Geſellſchaften ſind: daß ihr angegebenes Kapital wirklich vorhanden ſei, daß ihre Noten, falls

sie solche ausgeben, ein gewisses Maß nicht überschreiten und die Mittel zur Einlösung stets vorhanden seien; endlich, daß über ihren Geschäftsbetrieb und Vermögensstand periodische Nachweisungen öffentlich gegeben werden. Eine Thätigkeit der Regierung, um Geld- und Creditinstitute entweder als Staatsanstalten oder durch Bemühungen zur Bildung von Gesellschaften ins Leben zu rufen, wird nur in solchen Fällen rathsam erscheinen, wo allgemeine Übelstände durch Mängel der Gesetzgebung und Verwaltung, oder tiefgreifende Änderungen der bisherigen Verhältnisse durch höhere Gewalt, im allgemeinen Interesse eine Hülfe fordern, welche in den vorhandenen Einrichtungen nicht geboten wird. Solche Fälle sind allgemeine Überschuldung des Grundbesitzes, Überhandnahme des Wuchers und zwangsweise Ablösungen auf Kosten der Pflichtigen. Die Ausartungen, zu denen die Creditgeschäfte führen, wurden in den Art. **Aglotage**, **Börse** und **Börsenschwindel** erwähnt. Sie bestehen darin, daß z. B. Wechsel gezogen und verkauft werden; denen keine wirkliche Forderung, sondern nur die Absicht der Betheiligten, sich durch den Verkauf Geld zu verschaffen, zu Grunde liegt (Wechselreiterei), der Handel mit Papieren nicht mehr zu dem Zwecke der Anlage von Kapital, sondern zur Speculation auf die Schwankungen im Preise benutzt wird; daß dann Käufe und Verkäufe nur noch zum Schein geschlossen werden, ohne andern Erfolg, als daß an dem Lieferungstage der Unterschied zwischen dem Tages- und dem Kaufpreise ausgemittelt und an den bezahlt wird, der die Wette gewonnen hat; dies ist der Käufer, wenn der Preis am Lieferungstage höher, der Verkäufer, wenn er niedriger steht als der bedungene Kaufpreis. Diesen Speculationen wird nicht Einhalt gethan, wenn man von Staats wegen dem Credit die Organe verkümmert, die er verlangt. Wol aber leidet die Production und der Verkehr eines Landes, welchem die Hülfsmittel des Credits vorenthalten werden, deren sich die Production und der Handel in den Nachbarländern bedienen. K. Mathy.

Credit (öffentlicher). Wie der einzelne, so kommt auch die Gesammtheit in Lagen, das Vertrauen in Anspruch zu nehmen, um für ihre Zwecke Mittel zu erhalten, welche sie in dem Augenblicke und in dem erforderlichen Umfange aus dem eigenen Vermögen oder den eigenen Einkünften nicht flüssig machen kann. Die Regierung benutzt alsdann den öffentlichen Credit, das heißt das öffentliche Vertrauen auf ihren Willen und ihr Vermögen, die Verbindlichkeiten, welche sie übernimmt, zu erfüllen. Das Maß dieses Vertrauens wird erkannt an dem Grade von Bereitwilligkeit und an der Beschaffenheit der Bedingungen, womit der Staatskasse die Summen, welche sie zu leihen verlangt, anvertraut werden. Es wird als ein großes gelten müssen, wenn die Regierung nicht lange nach Unterhändlern zu suchen hat, wenn sie sich ohne Anwendung von Zwangsmaßregeln unmittelbar an das Publikum wenden und mäßige Zinsen bedingen kann; es wird als gering angesehen werden, wenn es der Regierung nur mit Mühe gelingt, für ihre Anleihen Übernehmer zu finden, und wenn die bedungenen Zinsen und Nebenvortheile beweisen, daß es ungewöhnlicher Opfer bedurfte, um die Zweifel an der Sicherheit der Anlage zu überwinden. Diese Wahrnehmungen lassen sich nur in den Augenblicken machen, wo der Staat Anleihen sucht; ein ständiger Anhaltspunkt zur Beurtheilung des öffentlichen Credits ist der Preis der Staatsschuldscheine, die auf dem Kapitalmarkte umlaufen; sollte es hieran fehlen, dann befindet sich der Staatscredit in dem unversehrten Zustande, in welchen derselbe durch den Gebrauch noch nicht abgenutzt, aber auch noch nicht auf die Probe gestellt ist.

Die Grundlagen des öffentlichen Credits sind die nämlichen wie jene des Privatcredits: der Wille und das Vermögen Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen. Das Vermögen (Können) wird bemessen nach der Ergiebigkeit und Nachhaltigkeit der Quellen der Staatseinkünfte, und nach der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Verwendung zu den Staatsausgaben. Der Wille wird beurtheilt nach den bisherigen Erfahrungen und nach den Bürgschaften, welche die Institutionen des Staats gegen Willkür und Rechtsverletzung, für Gesetzlichkeit, also für Freiheit und Ordnung gewähren. Das Urtheil über beides, über Können und Wollen, wird endlich in jedem gegebenen Falle auch noch durch die Meinung von der Haltbarkeit der innern Zustände und von der Lage der äußern Verhältnisse im allgemeinen bestimmt. Es ist aber ein Unterschied in dem Gewichte der beiden Grundlagen, je nachdem der Credit von dem Staate oder von einem einzelnen angesprochen wird. Für den einzelnen ist der Hauptfactor das Vermögen, denn der Wille kann durch den Zwang der Gesetze ergänzt werden; für den Staat ist der Hauptfactor der Wille, denn die Wirksamkeit von Zwangsmitteln zu Gunsten des einzelnen gegen die Gesammtheit werden leichter angezweifelt als das Vermögen einer ewigen Gesellschaft, zu leisten, was sie schuldig ist. Darum kann man in jedem Curszettel sehen, wie es mit dem Credit kleiner Staaten häufig besser als bei größern bestellt ist, weil man glaubt, daß

jene leichter als dieſe gezwungen werden können, ihre Gläubiger zu befriedigen; darum fällt es auch Despotien jeglicher Form ſchwerer, Anleihen zu machen, oder ſie müſſen ſolche theuerer bezahlen als die Rechtsſtaaten. Damit ſoll jedoch keineswegs geſagt ſein, daß die Hülfsquellen und der Haushalt des Staats bei der Beurtheilung des Credits nur wenig in Anſchlag kämen; aber ſo viel liegt in der Natur der Sache und lehrt die Erfahrung, daß eine bedrängte finanzielle Lage dem öffentlichen Credit weniger Eintrag thut als ein einziges Beiſpiel von Wortbruch gegen die Gläubiger. Dies iſt ſo unleugbar richtig, daß Staaten ihren Credit von dem Zeitpunkte an datiren, wo ſie bewieſen haben, daß ihnen ſelbſt die in den Tagen der Unterdrückung und der Noth von den Siegern aufgedrungenen Schulden heilig blieben, nachdem ſie wieder in die Lage gekommen waren, darüber einen freien Entſchluß zu faſſen.

Die Zwecke, welche der Staat mittels ſeines Credits zu erreichen ſucht, ſind weniger mannichfaltig und ausgedehnt als jene des Privatcredits. Der letztere erleichtert die Anſammlung und Vertheilung des Kapitals, die Ausgleichung von Forderungen und Verbindlichkeiten, vermehrt und beſchleunigt die Umſätze und befördert dadurch die Production und den Handel. Der öffentliche Credit verſchafft der Regierung Geld, welches die Staatseinkunfte auf einmal nicht liefern können, aber verzinſen und allmählich tilgen ſollen. Wo die Verwaltung für den Bezug oder die Verſendung von Geldern, für die Bezahlung von Ankäufen und Lieferungen, der Einrichtungen des Credits ſich bedient, erſcheint ſie wie jeder Privatmann, und es iſt nicht der öffentliche, ſondern der Privatcredit, von deſſen Hülfsmitteln ſie wie jeder einzelne Gebrauch macht.

Das Daſein des öffentlichen Credits iſt ein weſentlich unterſcheidendes Merkmal der neuern Staaten von den ältern, und unter den neuern wieder der geſetzlich verwalteten von den willkürlich regierten Staaten. Die Fälle der Unzulänglichkeit der öffentlichen Einkünfte für augenblickliche außerordentliche Bedürfniſſe ſind zwar zu allen Zeiten vorgekommen; allein dafür pflegten die Herrſcher und Gemeinweſen der Vergangenheit Schätze zu ſammeln und aufzubewahren, aus welchen in Nothfällen geſchöpft werden konnte. Waren die Schätze verwendet, ſo blieben zunächſt die Lieferungen unbezahlt — wahrſcheinlich die älteſte Form der Staatsſchulden — und dann wurde unmittelbar auf das Eigenthum der Reichen gegriffen. Die Spuren von Anleihen der Staaten und Städte des Alterthums, ſelbſt des Mittelalters, können kaum als dem öffentlichen Credit entfloſſen betrachtet werden, indem dafür Fauſtpfänder oder Ländereien eingeſetzt werden mußten; dagegen haben ſich Reſte des ältern Verfahrens bis auf die neuere Zeit in dem preußiſchen Staatsſchatze und in Petersburg erhalten, wo heutiges Tages noch 100 Mill. Rubel in den Gewölben der Feſtung verwahrt liegen ſollen, während der Staat mehr als dreimal ſoviel ſchuldet und Papiergeld circuliren läßt; auch das Zugreifen auf Privateigenthum erſcheint noch in den neueſten Zeiten unter der Form von Zwangsanleihen, zu denen Belgien und Preußen (unter dem Titel „freiwillige Anleihe") noch 1848 ihre Zuflucht genommen haben. Die Geſchichte erzählt von Staatsſchätzen, deren Größe unglaublich erſcheinen würde, wenn ſie nicht durch die Plünderung reicher Städte und Länder zuſammengebracht worden wären. Cyrus hatte, wie Plinius berichtet, aus ſeinen Eroberungszügen 34000 Pfd. Gold geſammelt; den Schatz des Ptolemäus Philadelphus gibt Appian auf 740000 Talente an und Böckh („Staatshaushalt der Athener") findet dieſe Angabe nicht übertrieben; der Schatz, welchen Alexander in Ekbatana fand, ſoll nach Strabo 380000 Talente (1 Talent ungefähr 600 Thlr.) betragen haben. Der Kaiſer Tiberius hatte 2700 Mill. Seſterzien (Groſchen) zuſammengeſcharrt, welche Caligula in weniger als einem Jahre durchbrachte. Die neuere Geſchichte erwähnt der anſehnlichen Baarſummen, welche Kaiſer Karl V., Heinrich IV. von Frankreich (nach Sully lagen 36 Mill. livres tournois in der Baſtille), die Päpſte Paul II. und Sixtus V., auch einige Schweizercantone — darunter der bedeutendſte, der Schatz des Cantons Bern, welcher den Franzoſen in die Hände fiel und zu dem Zuge nach Marengo verwendet wurde — angehäuft hatten. Napoleon hatte in den Gewölben der Tuilerien gleichfalls einen Nothpfennigverwahrt, der zu den Rüſtungen von 1813 und 1814 verwendet wurde, und in der Caſauba zu Algier hoben die Franzoſen 1830 einen Schatz von 70—80 Mill. Fr. Unſern Anſichten und den Lehren der Nationalökonomie widerſtrebt das Anhäufen von Geldmaſſen, welche unbenutzt liegen, während ſie im Verkehre oder in nützlichen Unternehmungen reiche Früchte bringen könnten, ebenſo ſehr wie die Mittel, durch welche ſie meiſtens zuſammengebracht wurden. Und es iſt bei einigen obiger Beiſpiele ſchon bemerkt, wie ſolche Schätze, ſei es durch einen verſchwenderiſchen Herrſcher oder durch einen ſiegenden Feind, ihrem Zwecke, als Hülfe in der Noth zu dienen, entzogen wurden. Es haben daher auch die Stimmen, welche die Rückkehr zu dem alten Brauche empfehlen, um ſo weniger auf Erfolg zu rech-

nen, als selbst im Privatleben das Aufbewahren von Geld im Hause möglichst vermieden und die Kasse bei Bankhäusern und Banken gehalten wird. Zudem würde die Hülfe eines Staatsschatzes gegenwärtig nicht nur in keinem Verhältnisse zu dem Nachtheil stehen, welcher durch das Zurückziehen der Münzen dem Verkehre erwüchse, sondern sie würde auch weit hinter dem zurückbleiben, was der öffentliche Credit zu leisten vermag. Die Spartaner konnten einen Fasttag für Menschen und Vieh anordnen, um mit der erzielten Ersparniß den Samiern die versprochene Hülfe zu leisten; die Bürger von Klazomenä konnten der Regierung ihre Ölvorräthe abliefern, damit diese dafür das mangelnde Getreide eintausche; der ältere Dionys durfte der Bildsäule Jupiter's ihren goldenen Mantel abnehmen und ihr dafür, mit der Bemerkung, der goldene sei für den Winter zu kalt, seinen wollenen umhängen; Nero durfte die sechs reichsten Gutsbesitzer der Provinz Afrika hinrichten lassen, um mit ihrem Vermögen die Lücken im Aerar auszufüllen: aber das waren theils kindliche, theils schändliche Behelfe für den mangelnden öffentlichen Credit.

Anstatt in den fetten Jahren Geld anzusammeln, um in den magern davon zu zehren, überlassen jetzt die Regierungen das Aufsparen den Völkern, und nehmen von den übergesparten Kapitalen in der Form von Anleihen, was sie in außerordentlichen Fällen bedürfen. Daß das neuere Verfahren weit ergiebiger ist als das ältere, erhellt nicht nur von vornherein aus der Betrachtung, daß das in allen Zweigen der Erwerbsthätigkeit wuchernde Geld Früchte tragen muß, sondern die Ergiebigkeit des öffentlichen Credits fällt in die Augen, wenn man mit den Staatsschätzen des Alterthums die Staatsschulden der Gegenwart den Ziffern nach vergleicht. Jene sind in der That kaum anzuschlagen gegen Staatsschulden, wie eine französische von 2132 Mill. Thlrn., eine englische von 5400 Mill., eine holländische von 701, eine österreichische von 2000, eine preußische von 220, eine russische von 800, eine spanische von 1300 — Mill. Thlrn. Nicht nur einem Bürger des alten Griechenlands oder Roms würden diese Summen fabelhaft erscheinen, welche die Summe alles Geldes auf Erden weit hinter sich zurücklassen — auch die Zeitgenossen staunten und staunen noch über diese Ziffern, und indem sie nur die Größe derselben betrachteten, haben die geistreichsten unter ihnen den so belasteten Staaten einen baldigen Untergang geweissagt. Friedrich II., der geniale König von Preußen, erwartete schon 1775 mit jedem Tage den Staatsbankrott in England, weil dessen Schuld 800 Mill. Thlr. betrug; als dieselbe achtmal so groß war, zweifelte Napoleon auf St.-Helena nicht, daß mit einem der nächsten Schiffe die Nachricht einlaufen werde, welche der Große Friedrich schon erwartet hatte. Was würde, wenn er noch lebte, der Kanzler L'Hopital heute sagen, der, als ihm bekannt wurde, daß der königliche Schatz, den er verwalten sollte, 50 Mill. Fr. Schulden habe, voll Entsetzen ausrief: jetzt könnte man die Krone feil bieten, sie würde keinen Liebhaber finden. Damals fehlte es noch sehr an den Voraussetzungen eines öffentlichen Credits, an Sparsamkeit und Öffentlichkeit im Staatshaushalte, an freier Betriebsamkeit im Volke, an Schutz des Rechts für jedermann, und darum verfielen Stuart und Bourbonen nicht selten auf Auskunftsmittel, welche sich den Beispielen sicilischer und römischer Tyrannen keck an die Seite stellen dürfen. Karl II. ließ kurz vor seiner Vertreibung den Bankier Goldsmith plündern, weil dieser ihm nicht leihen wollte; Ludwig XV. ließ unter dem Vorwande, das Hotel Dieu außerhalb Paris zu verlegen, Geld sammeln, welches er für sich behielt, ja er borgte von seinen Stallbedienten ihre kleinen Ersparnisse; unter Ludwig XVI. wußte sich der Finanzminister Calonne eines Tages nicht mehr anders zu helfen, als daß er am Abende die Kasse mit der Einnahme der Oper wegnehmen ließ.

Die Erfahrungen, welche der Gebrauch des öffentlichen Credits seit dem vorigen Jahrhundert, während der Napoleonischen Kriege und insbesondere seit dem Frieden von 1815 an die Hand gab, haben gelehrt, daß derselbe einer außerordentlichen Entwickelung fähig ist, welche Schritt hält mit der Bewegung des Nationalvermögens, daß aber auch der Gebrauch der Fähigkeit, über zukünftige Einnahmen zu verfügen, nicht erst an seiner äußersten Grenze, sondern an dem Pflichtgebot der Sorge für die Zukunft seine Schranken finden soll.

Die Entdeckung, daß es den Regierungen möglich sei, ohne ein specielles Unterpfand, mit oder ohne Festsetzung von Terminen zur Rückzahlung, bedeutende und immer neue Anleihen zu machen — diese Entdeckung wurde im vorigen Jahrhundert von den einen mit Jubel begrüßt, von den andern mit Schrecken wahrgenommen. Von der einen Seite erklärte Pinto die Staatsschulden für einen Zuwachs zum Nationalvermögen, der Vater von Sir Robert Peel für eine Quelle des Nationalreichthums, und Lord Berkeley stellte sie den Goldbergwerken an die Seite; Necker schmeichelte den Franzosen mit der Hoffnung, daß die Anleihen einen großen

Theil der Steuern überflüssig machen würden, und die gemäßigtern Anhänger dieser Richtung waren der Ansicht, daß die im Lande gemachten Anleihen — wie Melon sich ausdrückte — von der rechten in die linke Hand gingen, oder — wie Voltaire sagte, den Staat nicht arm machten und die Industrie aufmunterten. Diese Richtung, welche auch gegenwärtig noch ihre Vertheidiger hat, sah in dem Gebrauche des öffentlichen Credits nur eine neue Gelegenheit zu Kapitalanlagen, also eine neue Aufmunterung zu Ersparnissen. Diese einseitige Auffassung mit ihren übertriebenen Lobpreisungen mußte nothwendig das entgegengesetzte Extrem hervorrufen, welches jeden Gebrauch des öffentlichen Credits als schädlich verwirft. Alle Staatsschulden waren zum Zwecke des Kriegs, wenn nicht der Verschwendung der Höfe gemacht worden; die Kapitale waren einer nützlichen Verwendung für die Production und den Handel entzogen, sie waren zerstört und nicht mehr vorhanden; die Zinsen und die Tilgung mußten aus den Steuern bestritten, und diese mußten deshalb vermehrt und erhöht werden; die Lasten, welche durch die Staatsschulden den Ländern aufgeladen sind, nehmen überall einen beträchtlichen Theil der öffentlichen Einkünfte, in England die Hälfte, in Spanien und Portugal zwei Drittheile hinweg. Der Gebrauch des öffentlichen Credits hat also zu weiter nichts gedient, als daß er einen großen Theil des Nationalreichthums vernichtete, und zudem die Erwerbsquellen durch höhere Steuern zu schwächen fortfährt. Wenn daher — so schließen Hume, Say und viele andere — Opfer aus dem Nationalvermögen gebracht werden müssen, so mögen sie auf einmal als Steuern gefordert werden. In ihrer Größe liegt die dringendste Aufforderung, sie auf das Nothwendige zu beschränken, während die Leichtigkeit der Anleihen zur Verschwendung lockt, und es bleibt die Zukunft unbeschwert; ja es liegt im Interesse der Länder, daß die vorhandenen Staatsschulden, so groß sie auch sein mögen, sofort zurückbezahlt werden, indem jeder einen seinem Vermögen entsprechenden Theil derselben übernimmt.

Die Antwort, welche die thatsächliche Wirklichkeit auf solche Vorschläge gibt, läßt ihnen keine Hoffnung auf Erfolg. Allein die Wahrheiten, die ihnen zu Grunde liegen, führen zu praktischen Sätzen über den Gebrauch des öffentlichen Credits, oder über die Fälle, in denen die Anleihen den Steuern vorzuziehen sind.

Zunächst wird es kaum eines Beweises für den Satz bedürfen, daß die ordentlichen Ausgaben durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden sollen, und daß ein Staatshaushalt, welcher im Frieden das Gleichgewicht durch Anleihen herstellen muß, sich nicht in einem gesunden Zustande befindet. Ein fortgesetzter Gebrauch des öffentlichen Credits, um durch Anleihen einen Theil des regelmäßigen Staatsaufwandes zu decken, beweist, daß entweder der Aufwand zu groß oder die Einnahme zu gering ist, und muß daher zur Folge haben, daß das Vertrauen auf das Vermögen des Staats, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, mithin der Credit selbst, geschwächt wird. Wo sollte auch das Vertrauen noch herkommen, wenn die Ausgaben durch immer neue Zinsen und Tilgungsfonds erhöht, also die Ausfälle von Jahr zu Jahr vergrößert werden? Es fehlt zwar nicht an Beispielen solcher Wirthschaft, allein es sind warnende Beispiele, welche auf Zustände deuten, die den Verfall der Staaten, oder wenigstens durchgreifende Umwälzungen herbeigeführt haben.

Es gibt aber auch einmalige, wenigstens nicht regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, zu deren Bestreitung der Staatscredit nicht in Anspruch genommen werden soll. Dies sind z. B. Wasser-, Straßen- und Hochbauten, die nicht zur gewöhnlichen Unterhaltung gehören, Anschaffung von Vorräthen zu Militärzwecken u. dgl., die sich voraussehen lassen, sodaß auf die Herbeischaffung der erforderlichen Mittel zum voraus Bedacht genommen werden kann. In einem geordneten Staatshaushalte finden sich solche Mittel in den Ersparnissen früherer Jahre, die als Natural- und Kassenvorräthe und ausstehende Forderungen vorhanden sind, und man richtet nach der Größe dieser Mittel den bezeichneten Aufwand, indem man ihn so weit beschränkt, daß dieselben ausreichen. Wollte man im Hinblick auf die Hülfsmittel des öffentlichen Credits zu solchen Ausgaben schreiten, so betritt man damit den Weg der Verschwendung, welche den Credit ruinirt. Um ihn zu erhalten, darf man ihn nicht misbrauchen, und ein Misbrauch liegt vor, wo er die Functionen eines Zweiges der öffentlichen Einkünfte versehen soll.

Dagegen wird im Falle eines Kriegs der öffentliche Credit die Mittel herbeizuschaffen haben, welche alsdann auf einem bessern Wege nicht zu erlangen sind. Ist der Krieg selbst ein gerechter, wird er zur Erhaltung der Freiheit und Unabhängigkeit der Nation geführt, zum Schutze der höchsten Interessen, zur Abwehr verletzender Zumuthungen, so wird die Regierung nicht vergebens an das Vertrauen der Nation appelliren; sie wird ebenso bereitwillig die

Geldmittel zur Kriegführung erhalten wie die Mannschaft. Es ist auch im hohen Grade billig, daß die Zukunft einen Theil der Lasten trage, da sie auch die Vortheile der Erhaltung der Ehre und Macht des Vaterlandes genießt. Die Gegenwart, welche den Kampf besteht, hat ohnehin eine Reihe von Opfern und Leiden auf sich zu nehmen, welche alles, was sie auf die Zukunft zu überwälzen vermag, weit hinter sich zurücklassen. Zudem wäre es bei einem irgend bedeutenden Kriege — und andere kennt das heutige Europa nur noch unter der Gestalt von innern Unruhen — rein unmöglich, auf andern Wegen als durch Anleihen die erforderlichen kolossalen Mittel zu erlangen, man müßte denn nun die Wege der alten Zeit, Erpressung und Plünderung vorziehen, bei denen aber selbst die Zukunft schwerlich etwas gewinnen dürfte. Die Steuerkraft der Nation reicht zu solchen Leistungen, wie der Krieg sie fordert, nicht aus; sie wird gerade in solchen Zeiten durch das Stocken der im Frieden gebildeten Erwerbsquellen geschwächt, und was davon sowie von den für den Krieg arbeitenden Gewerben zu erlangen ist, das wird ohnehin durch Erhöhung und Vermehrung der Steuern vollständig in Anspruch genommen. Es ist allerdings richtig, was Say bemerkt, daß der öffentliche Credit in Kriegszeiten am theuersten bezahlt werden muß; allein der Rathgeber ist noch nicht gekommen, der einen billigern Weg gezeigt hätte, es wäre denn Danton, als er erklärte: „Das einfachste Mittel, die Schulden zu bezahlen, ist, die Schuldbücher zu verbrennen." Um hier gründlich zu helfen müßte man — nicht den Gebrauch des öffentlichen Credits, sondern den Krieg abschaffen. Wir ehren die Bemühungen so vieler achtbaren Männer für diesen humanen Gedanken, allein wir können uns der fatalen Erinnerung nicht entschlagen, daß ähnliche Bestrebungen jeweils den blutigsten Kriegen vorausgegangen sind; daß letztere seltener werden, ist alles, was wir von der steigenden Macht der Interessen, welche des Friedens bedürfen, zu hoffen wagen, und was die Wahrnehmung diplomatischer Beilegung oder Vertagung drohender Conflicte und rascher Friedensschlüsse als Errungenschaft der Neuzeit zu erkennen gibt.

Bis auf die neueste Zeit war nicht der Anfang, auch nicht der Verlauf des Kriegs der Zeitpunkt, wo der öffentliche Credit seine regelmäßigen Functionen begann, sondern dies geschah in der Regel am Ende, unmittelbar nach hergestelltem Frieden, wo die Regierungen Muße und Gelegenheit hatten, ihr Schuldenwesen und ihren Haushalt zu ordnen. Das Beispiel Englands während des Kriegs gegen Napoleon war als eine bemerkenswerthe Ausnahme anzusehen. Die britische Regierung konnte Jahr für Jahr neue und immer größere Anleihen mit Zustimmung des Parlaments erlangen, weil das Land selbst niemals der Kriegsschauplatz wurde, das Meer seinem Handel offen blieb, der Absatz seiner Erzeugnisse auf neutralen Märkten gesichert war, seine Schleichhändler der Continentalsperre spotteten und der Fabrikationsgewinn durch Vervollkommnung der Maschinen und dadurch mögliche Massenproduction gesteigert wurde. Anders verhielt es sich mit den Staaten des Festlandes. Hier waren während der Dauer der Kriegsperiode die regelmäßigen Anleihen selten; Zwangsanleihen, zuweilen freiwillige patriotische Gaben genannt, Bons, d. h. Empfangsbescheinigungen über erhaltene Lieferungen, Herabsetzung der ältern Schulden (offener Staatsbankrott), Papiergeld, Entwerthung desselben (verdeckter Staatsbankrott), waren die häufigern Erscheinungen. Erst mit dem Jahre 1815 beginnen die großartigen Finanzoperationen, welche dem öffentlichen Credit eine früher nicht gekannte Ausdehnung gegeben haben. Anders verhielt es sich während des Krimkriegs (1854—56) und des Kriegs in Oberitalien 1859. Hier konnten England durch erhöhte Steuern, Frankreich durch Anleihen auf dem Wege öffentlicher Zeichnung den größten Theil des Bedarfs rechtzeitig anschaffen. Rußland konnte noch eine Anleihe im Auslande erhalten, half sich aber hauptsächlich durch Vermehrung des Papiergeldes; Österreich aber sah sich 1859 genöthigt, von vornherein, mit Verletzung des Münzvertrags, die Einlösung der Noten einzustellen und die Baarvorräthe der Bank in Anspruch zu nehmen. Das im Frieden angesammelte bewegliche Kapital, das vermehrte Nationaleinkommen lieferte von 1854—56 reichliche Mittel zum Kriege; im Jahre 1859 aber zeigten die Inhaber einen entschiedenen Widerwillen, zu Kriegszwecken selbst unter vortheilhaften Bedingungen Darlehne zu machen; England sträubte sich gegen auswärtige Kriegsanleihen. Bei längerer Dauer der Kriege würden sich ohne Zweifel auch in den reichern Ländern die Erscheinungen der frühern Zeit wiederholt haben, die in Rußland und Österreich gleich anfangs zum Vorschein kamen.

Dem Kriege gleich stehen die Revolutionen in Beziehung auf die Nothwendigkeit, nach Beendigung derselben in dem öffentlichen Credit die Mittel zu suchen, das gestörte Gleichgewicht in dem Staatshaushalte wiederherzustellen. In den ersten vier Jahren nach der Julirevolution von 1830 wurde die französische Staatsschuld um 545,800000 Fr. vermehrt, und die von

1848—52 von den europäiſchen Staaten infolge innerer Erſchütterungen contrahirten Schulden werden auf nicht weniger als 1250 Mill. Thlr. angeſchlagen.

Krieg und Revolutionen ſind ſonach die Urſachen ſolcher außerordentlichen Staatsausgaben, zu deren Beſtreitung der Gebrauch des öffentlichen Credits als gerechtfertigt anerkannt werden muß, weil auch die ſtärkſte Anſtrengung der Steuerkräfte dazu nicht hinreichen würde, und weil die Mittel der gewaltſamen Hinwegnahme von Privateigenthum und, was im Grunde das Nämliche iſt, die Nichtbezahlung von Lieferungen ebenſo unzuläſſig, wie die Unterlaſſung des zum Kriege oder zur Heilung von Revolutionsſchäden erforderlichen Anſtrengungen unthunlich erſcheinen. In der neueſten Zeit iſt in mehreren europäiſchen Staaten noch ein drittes Bedürfniß hinzugekommen, welchem die Berechtigung, durch Anwendung des öffentlichen Credits befriedigt zu werden, nicht wird abgeſprochen werden können — die Erbauung von Eiſenbahnen. Die Eiſenbahnanleihen ſind Kapitalaufnahmen zu productiver Verwendung. Es läßt ſich beſtreiten, ob ſolche Unternehmungen überhaupt von Staats wegen ausgeführt und nicht ausnahmslos den Geſellſchaften überlaſſen werden ſollen. Allein eine Erörterung dieſer Frage wird überflüſſig, ſobald zugegeben werden muß, daß Fälle möglich ſind, wo das allgemeine Intereſſe die Erbauung einer Eiſenbahn in einem Zeitpunkte verlangt, in welchem eine Geſellſchaft dazu nicht vorhanden oder nur unter ſolchen Bedingungen dazu bereit iſt, welche dem allgemeinen Intereſſe nicht zuſagen. In ſolchen möglichen Fällen wird nicht beſtritten werden, daß die Regierung das Unternehmen ausführen ſoll, daß ſie folglich auch die Mittel dazu, wenn ſie nicht aus den ordentlichen Einkünften ohne Beeinträchtigung anderer Staatszwecke oder ohne zu lange Verzögerung des Baues geſchöpft werden können, durch eine Anleihe aufzubringen haben wird. Eine andere Frage aber iſt die, ob eine ſolche Anleihe als dem öffentlichen Credit angehörig zu betrachten iſt. Es iſt weiter oben ſchon bemerkt, daß der Staat zur Vermittelung von Zahlungen u. dgl. der vorhandenen Crediteinrichtungen wie jeder dritte ſich bedienen könne, daß er aber alsdann nicht vom öffentlichen Credit Gebrauch mache. Es kann auch ein vom Staate betriebenes Hüttenwerk, eine Brauerei oder Brennerei, eine Seehandlung, zur Aufnahme einer Anleihe ermächtigt werden, welche nicht als Staatsanleihe betrachtet wird. Ähnlich wird es ſich daher auch hier verhalten, wo der Staat als Unternehmer des Eiſenbahnbaues und ſpäter auch des Betriebs der Bahn auftritt; ſoll eine Anleihe zu ſolchem Zwecke nicht auch als eine Operation des Induſtriecredits betrachtet werden, welcher den Ertrag der Eiſenbahn, nicht den Haushalt des Staats ins Auge faßt? Darauf werden mit Ja alle antworten, die nicht wollen, daß der Staat Eiſenbahnen baue und betreibe, oder irgend andere Unternehmungen mache, welche in das Gebiet der Induſtrie oder des Handels einſchlagen. Iſt die Regierung ſelbſt der Anſicht, daß der Aufwand für die Eiſenbahn als ein von dem Staatsaufwande abgeſonderter lediglich durch die Einnahme aus dem Betriebe gedeckt werden ſoll, ſo wird ſie keinerlei Ungewißheit darüber beſtehen laſſen, daß die Kaſſen des Staats und der Eiſenbahn nichts miteinander gemein haben. Wenn aber die Trennung nur darin beſteht, daß die Finanzoperation für die Eiſenbahn nicht Staats-, ſondern Eiſenbahnanlehn genannt wird, wenn neben derſelben auch verfügbare Staatsgelder zum Bau verwendet, wenn für die Verzinſung und Tilgung der Eiſenbahnſchuld nicht nur der Reinertrag des Bahnbetriebs, ſondern auch noch wahre Staatseinnahmen angewieſen und Zuſchüſſe in Ausſicht geſtellt werden, dann iſt das Anlehn mit den Mitteln des öffentlichen Credits zu Stande gekommen. Jedenfalls ſind ſolche nützliche Unternehmungen wünſchenswerthere Anläſſe zum Gebrauche deſſelben als jene Verſchwendungen, zu denen er früher nicht ſelten misbraucht worden iſt; und indem ſich den Anleihen für den Krieg und für Revolutionsſchäden ſolche für Eiſenbahnen, bald vielleicht noch für andere dem Weltverkehr dienende Anlagen an die Seite ſtellen, werden erſtere ſeltener, letztere aber wirklich, was von der frühern Entwickelung irrig behauptet wurde, eine Quelle der allgemeinen Wohlfahrt werden.

Wenn man aber zu den Fällen der Nothwendigkeit, auf welche der Gebrauch des öffentlichen Credits ſich beſchränken ſoll, außer den zerſtörenden Kämpfen des Kriegs auch den Wetteifer um die Eroberungen des Friedens rechnet, wenn man damit zugibt, daß es der Geſammtheit ebenſo nachtheilig werden könne, an Verkehrstüchtigkeit hinter den Nachbarn zurückzubleiben, wie an Schlagfertigkeit ihnen nachzuſtehen: ſo fordert eben dieſe neue als zuläſſig erkannte Phaſe der Entwickelung des öffentlichen Credits zu doppelter Vorſicht bei ſeinem Gebrauche auf. Denn da die freie Entſchließung bei ſolchen Finanzoperationen größern Spielraum hat als in den zwingenden Momenten der höchſten Gefahr, ſo dient ihren Misgriffen die Nothwendigkeit nicht als Entſchuldigung. Jede Creditoperation hat verſchiedene mittelbare Wir-

kungen, welche dem Kapitalbedarf der Production Eintrag thun, und bei Erörterung der Frage, ob eine Creditoperation ohne dringende Nothwendigkeit vorgenommen werden ſoll, ſchwer ins Gewicht fallen.

Die ſtärkſte Anregung, die Grundlagen des öffentlichen Credits und den Gebrauch deſſelben zu ſchonen, liegt übrigens in der Natur deſſelben, welche jedem Zwange Trotz bietet. Nur diejenigen Staaten können ſich eines wahren öffentlichen Credits rühmen, welche durch Sparſamkeit, Redlichkeit und Ordnung in ihrem Haushalte, durch ſorgſame Pflege und Förderung der Production und des Verkehrs, Anſprüche auf Vertrauen erwerben. Wo dieſe Bedingungen fehlen, wo das Gefühl der Unſicherheit, des Misbehagens, der Beſorgniß vor den Folgen einer ſchlechten Wirthſchaft und einer willkürlichen, der Öffentlichkeit entzogenen Verwaltung ſich zeigt, da kann ſelbſt der mächtigſte Herrſcher dem enteilenden Credit nicht halt gebieten. Napoleon I., der ſich bemühte, den öffentlichen Credit herzuſtellen, war höchlich erſtaunt, als er erfuhr, daß die Börſencurſe nicht durch ein Decret feſtgeſetzt werden könnten, und daß er den Credit nicht erzwingen könne, den ihm die öffentliche Meinung hartnäckig verweigerte, weil ſie den Willen eines Sterblichen und die Lorbern eines Kriegs nicht für hinreichend ſolide Bürgſchaften dauernder Erfolge hielt.

So haben ſich auch in Öſterreich die Creditverhältniſſe dadurch nicht gebeſſert, daß man in Wien die Börſenmäkler, welche Wechſel kaufen wollten, um ihren ausländiſchen Commitenten den Betrag ihrer Zinſen zu übermitteln, aus dem Tempel jagte oder gar unter die Soldaten ſteckte; vielmehr zeigte ſich eine Beſſerung erſt von dem Augenblick an, wo unzweideutige Zeichen des Willens zu erkennen waren, die übermäßigen Ausgaben einzuſchränken, die Flut des Papiergeldes zu dämmen und den Staatshaushalt wieder in ein beſſeres Gleis zu bringen. So hat auch in Spanien der öffentliche Credit die erſten Spuren ſeiner Rückkehr gezeigt, nachdem in den Handlungen der Regierung die erſten Symptome des Willens vorlagen, das Gleichgewicht zwiſchen den Ausgaben und Einnahmen herzuſtellen und künftig ihren Verbindlichkeiten gerecht zu werden. So ſehr überwiegt die Meinung von dem guten Willen der Regierungen die Zweifel an ihren Kräften. Von dieſer Seite betrachtet, gewinnt der öffentlich Credit eine höhere politiſche Bedeutung.

Die öffentliche Meinung iſt der Regulator des öffentlichen Credits, er fügt ſich keiner andern Macht. Je nothwendiger die Regierungen der Gegenwart den letztern brauchen, deſto weniger dürfen ſie die erſtere vernachläſſigen. Die Bildung, die Betriebſamkeit, der Wohlſtand des Volks, die vor- oder rückſchreitende Bewegung der Cultur des Bodens, der Gewerbsthätigkeit, des Handels, die Hinderniſſe wie die Anſtalten zur Beförderung ihres Gedeihens, dies ſind ebenſowol Momente, welche bei der Beurtheilung des öffentlichen Credits in Anſchlag kommen, wie die Lage der Finanzen, die Garantien des Rechts, der Ordnung und der Freiheit, welche die Verfaſſung und die Geſetzgebung des Staats gewähren. Daß die Auskunft über alle dieſe Verhältniſſe unſchwer zu erlangen und befriedigend ſei, iſt eine Vorbedingung des Vertrauens, und die conſtitutionellen Einrichtungen, die öffentliche Darlegung des Staatshaushalts, die Mitwirkung einer Landesvertretung bei der Geſetzgebung und der Controle der Verwaltung, die Freiheit der öffentlichen Meinung werden ſich darum ſtets dem öffentlichen Credit zuträglicher erweiſen als die feierlichſten Zuſicherungen, womit abſolutiſtiſche Regierungen die Staatsgläubiger zu beruhigen ſuchen. Die niedrigen Curſe ihrer Schuldpapiere bei dem geringſten Anlaß zu Beſorgniſſen und die anſehnlichen Verſicherungsprämien, welche ſie bei jeder neuen Anleihe in der Form hoher Zinſen oder erklecklicher Nebenvortheile bezahlen müſſen, beweiſen, daß das öffentliche Vertrauen ſich nicht durch Worte kirren läßt. Stets bewährt ſich der Erfahrungsſatz, den Franklin in den Worten ausſprach: Wenn einer, der ſchlecht bezahlt, jemals wieder Gelegenheit zu borgen findet, muß er ſeine Fahrläſſigkeit und Ungerechtigkeit theuer bezahlen.

Die Formen, deren ſich die Finanzverwaltungen bei Operationen des öffentlichen Credits zu bedienen pflegen, werden in den Art. **Staatsſchulden** und **Papiergeld** mitgetheilt und durch Belege erläutert; die Verwaltung ſowie die verſchiedenen Arten des Verfahrens zur Erleichterung und Minderung der Schuldenlaſt wurden in dem Art. **Amortiſation** beſprochen.

K. Mathy.

Creditanſtalten. Die vielfachen Einrichtungen, welche beſtimmt ſind, die Zweige der volkswirthſchaftlichen Thätigkeit mit den Hülfsmitteln des Credits zu unterſtützen und den Gebrauch dieſer Mittel zu erleichtern, laſſen ſich in drei große Klaſſen eintheilen. Die eine Klaſſe dient den Beſitzern von unbeweglichem Eigenthum, die andere dem beweglichen Vermögen, die

dritte der einfachen Arbeit und dem Handwerke. Der Sprachgebrauch bezeichnete bis auf die neueste Zeit die Anstalten der ersten Klasse mit dem Namen Creditgesellschaften oder Creditvereine, jene der zweiten Klasse mit dem Namen Banken, die der dritten mit dem Namen Sparkassen, auch Hülfs- oder Unterstützungskassen (Sparkassen zu besondern Zwecken). Die großartige Entwickelung des Handels und der Industrie, überhaupt der Hervorbringung und Ansammlung wie der Umsätze von Vermögen und brauchbaren Sachen seit dem Frieden von 1815, mehr noch seit der ausgedehnten Benutzung der Dampfkraft für Eisenbahnen, Schiffahrt und Maschinenindustrie, hat in den Einrichtungen des Creditwesens und ihrer Benennungen manche Änderung bewirkt. Die Association hat dabei in den Unternehmungen und Einrichtungen der Neuzeit eine größere Bedeutung gewonnen. In der Klasse von Anstalten, welche dem Handelscredit dienen, haben sich neben den Banken, die keine oder doch nur in sehr beschränktem Maße eigene Geschäfte treiben, andere Institute gebildet, welche sich der Speculation widmen und sich den Namen Creditanstalten vorzugsweise beilegen, während für den liegenschaftlichen Credit die Hypothekenbanken aufgekommen sind, und neben den Sparkassen eine Reihe von Vereinen entstehen, um den Erwerb und die Lage der handarbeitenden und dienenden Klasse und des Handwerkers durch Aufnahme der Ersparnisse, Gewährung von Vorschüssen und Darlehnen, Anschaffung von Rohstoffen und Lebensbedürfnissen zu fördern. Um den Lesern des „Staats-Lexikon" den Überblick über die vielverzweigten Einrichtungen, die als Creditanstalten im weitesten Sinne gelten können, möglichst zu erleichtern, bleiben wir bei der Eintheilung in drei Klassen, und verweisen bei einer jeden auf diejenigen Artikel, in welchen einzelne, wichtigere Theile besonders abgehandelt werden.

I. Einrichtungen für liegenschaftlichen Credit. Diese Anstalten haben den Zweck, dem Grundbesitz Kapital gegen billige Zinsen, mit oder ohne Tilgungsquote, zu verschaffen. Sie unterscheiden sich als Staatsanstalten, Vereine von Grundbesitzern und Gesellschaften von Kapitalisten (Actiengesellschaften).

1) Staatsanstalten sind theils zur Unterstützung der Landwirthschaft mit Kapital überhaupt, theils infolge der Ablösungsgesetze gegründet worden. Zu den erstern gehören die Dänische Creditkasse, 1786 mit einem Kapital von 750000 Thlrn. zu Vorschüssen an Landwirthe für Boden- und Betriebsverbesserungen errichtet, und die Russische Leihbank. Zu letztern gehören die in Deutschland gegründeten Anstalten, wie die Landescreditkasse in Kurhessen, das Territorialcreditinstitut in Hannover, die Rentenbanken in Preußen u. s. w. Diese haben ausschließlich oder vorzugsweise die Bestimmung, den Landwirthen die zum Abkaufe ihrer Grund- und persönlichen Lasten erforderlichen Summen ohne übermäßige Opfer zu verschaffen. Als Beispiel wählen wir die Landescreditkasse in Kassel, welche gleichzeitig mit dem Ablösungsgesetze durch das Gesetz vom 23. Juni 1832 in das Leben gerufen wurde, um die Beihülfe des Staats zu leisten zur Ablösung der Grundlasten, zur Abtragung älterer Schulden und zu verzinslicher Kapitalanlage. Der Staat führt die Oberaufsicht, und haftet mit seinem ganzen Vermögen für ihre Verbindlichkeiten; der landständische Ausschuß nimmt theil an der Abhör der Rechnungen. Die Creditkasse gibt Darlehne an Staatsangehörige gegen hypothekarische Sicherheit, vorzugsweise zur Ablösung von Diensten oder Fronen (zu 3 Proc.), Zehnten ($3\frac{1}{2}$ Proc.) und Grundzinsen ($3\frac{3}{4}$ Proc.), sodann zum Bau von Schulhäusern an Gemeinden ($3\frac{1}{2}$ Proc.). Bei Darlehnen zu andern Zwecken werden 4 Proc., wenn auf weniger als ein Jahr $4\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen bezahlt. Die Tilgung geschieht mittels eines Zuschlags von mindestens $\frac{1}{2}$ Proc. des Kapitals zu den Zinsen, sodaß die ursprüngliche Summe von Zins und Tilgungsquote unverändert bis zur Abtragung der Schuld fortentrichtet wird. Später wurde ausnahmsweise gestattet, an Personen, welche sich um die Hebung des inländischen Gewerbfleißes verdient gemacht, Darlehne bis zum Schätzungswerthe der Liegenschaft oder des Realrechts, wo thunlich in Verbindung mit einer andern Sicherheit zu geben. Durch solche Ausnahmen hat die Landescreditkasse ihre einzigen, und zwar beträchtliche Verluste erlitten, sie sind deshalb auch längst außer Übung gekommen. Ihre Mittel erhielt die Landescreditkasse von den Depositenkassen, gegen Verzinsung mit 3 Proc.; von den Sparkassen, welche ihre Gelder zu $3\frac{1}{2}$ Proc. bei derselben anlegen können; aus den Grundstücksgeldern, d. h. den Ablösungskapitalien und dem Erlöse aus verkauften Staatsgütern, gegen $3\frac{1}{2}$ Proc.; mit dem Staatsschatze oder der Staatskasse, zu höchstens $3\frac{1}{2}$ Proc.; endlich durch Anleihen von in- und ausländischen Körperschaften und Privaten, welche in der Regel nicht über $3\frac{1}{2}$ Proc. verzinst werden. Für ihre Anleihen stellt die Kasse Schuldverschreibungen auf den Inhaber, wenn es verlangt wird auch auf den Namen, in Abschnitten von 50 bis zu 1000 Thlrn. aus mit sechsmonatlicher gegenseitiger Kün-

digung. Für die Einlagen von Depositen und Sparkassen werden Scheine ausgestellt, und es gilt dabei vierwöchentliche Kündigung. Schon in der ersten Zeit ihres Bestehens wurden der Landescreditkasse von Körperschaften und Privaten größere Summen angeboten, als sie zu ihren Zwecken zu verwenden vermochte. Sie kam daher nicht allein nicht in die Lage, von dem Anerbieten der Regierung, ihr bis zu einer Million Thlr. aus dem Staatsschatze vorzuschießen, Gebrauch zu machen, sondern sie hatte noch bedeutende Summen gegen Faustpfand, namentlich auf Wechsel, dargeliehen. An jedem Jahresschlusse ergab sich ein Gewinn, der mit durchschnittlich 10—11000 Thlrn. an die Staatskasse abgeliefert wurde; für 1845 war der Überschuß auf 25000 Thlr. gestiegen. In dem gedachten Jahre beliefen sich die Activen auf 14,126763 Thlr., wovon zu andern Zwecken als für Ablösungen ausgeliehen waren 7,021632 Thlr., darunter zu Schulhausbauten 377878 Thlr. Ihre Passiven betrugen 14,123630 Thlr.; davon schuldete sie 9,228350 Thlr. an Körperschaften und Private, 3,564003 Thlr. dem Staate an Grundstücks- und Militäreinstandsgeldern, den Rest an Depositen, Sparkassen u. dgl. Die Kasse war sonach nicht nur ihrer Bestimmung, die Ablösungen zu erleichtern, nachgekommen, sondern sie hatte in gleichem Umfange auch Privatkapital der Landwirthschaft zugeführt. In den Berichten des Ständischen Ausschusses und der Commissionen wurde stets die wohlthätige Wirkung der Landescreditkasse anerkannt. Sie habe die Ablösung möglich gemacht, den Schuldenstand der Bauern verbessert und Mittel zu Meliorationen geliefert. Dagegen erregte ihre große Ausdehnung Bedenken wegen der Haftbarkeit des Staats; es wurden Beschränkungen verlangt und von der Regierung 1843 in dem Entwurfe eines Abänderungsgesetzes vorgelegt, welche im wesentlichen dahin gingen, daß höchstens 5 Mill. Thlr. zu andern Zwecken als für die Ablösung dargeliehen werden dürfen, und daß den Gläubigern das Recht der sechsmonatlichen Kündigung nicht mehr eingeräumt werden solle. Das Gesetz kam zwar nicht zu Stande, die Beschränkung wurde jedoch durch Ministerialbeschlüsse eingeführt, als die Verhältnisse nach 1845 zur Vorsicht mahnten, und 1848 wurde dies als zweckmäßig anerkannt, zumal da die Gesetze über die Aufhebung der Lehns- und Meierverhältnisse und über die Ablösbarkeit der noch bestehenden Grundlasten (vom 20. Juni 1850) bedeutendere Mittel für die Ablösung forderten. Dieses Beispiel mag genügen, um zu zeigen, daß, wenn schon die Verwendung von öffentlichen Mitteln zu Darlehnen gegen Hypothek im allgemeinen sich nicht vertheidigen läßt, es doch Verhältnisse geben kann, welche Ausnahmen rechtfertigen. Eine Nachbildung der kasseler Anstalt ist die Nassauische Landesbank (1849), welche jedoch noch die Befugniß hat, Bankgeschäfte treiben und Banknoten ausgeben zu dürfen.

2) Vereine von Grundbesitzern nach dem Siebenjährigen Kriege in Schlesien entstanden, bald in den übrigen Provinzen Preußens verbreitet, als nützlich bewährt, von dem Staate durch Garantie und gesetzliche Anordnungen in einzelnen Fällen unterstützt, haben eine so große Bedeutung erlangt, daß eine nähere Darlegung ihrer Verhältnisse aus der Feder eines der kundigsten Beamten und Schriftsteller den Lesern des „Staats-Lexikon" sicher willkommen sein wird. Sie finden die treffliche Arbeit in dem Art. **Creditvereine (landschaftliche) in Preußen**. Diese Verbände haben in den übrigen Ländern von Norddeutschland, in Skandinavien, Rußland und Polen, meistens in den Jahren zwischen 1820 und 1826 Nachahmung gefunden, als den Nachwehen des Krieges der Druck wohlfeiler Jahre auf die Lage der Gutsbesitzer folgte. In Hannover bestand damals ein Lüneburgischer Verein, welchem sich andere für Kalenberg, Grubenhagen und Hildesheim (1825), für Bremen und Verden und für Ostfriesland anschlossen. Ähnliches geschah in Mecklenburg und Schleswig-Holstein; in Polen entstand die Gesellschaft des Territorialcredits, in den russischen Ostseeprovinzen der Verein des Creditsystems, in Galizien das Creditinstitut. Auch im Süden von Deutschland blieben diese Vorgänge nicht unbeachtet. Baiern und Würtemberg genehmigten (1825) die Gründung von Creditvereinen durch die Grundbesitzer selbst; ein neueres Beispiel ist das dänische Gesetz vom 20. Juni 1850. Der Grundgedanke dieser Vereine war die Erhaltung des ritterschaftlichen Grundbesitzes als Eigenthum des Adels. Konnte aber dieser Zweck selbst dadurch nicht erreicht werden, daß die Veräußerung solcher Güter erschwert oder geradezu untersagt wurde (s. den Art. **Ackerbau**, Bd. I, 135), so war auch nicht zu erwarten, daß die Creditvereine ihn erreichen würden, denn sie konnten nicht bewirken, daß große Opfer und Verluste im Kriege oder fortgesetzte Verschwendung die Folgen der Überschuldung nicht herbeiführten. Den Erwartungen, welche in der Natur der Verhältnisse begründet waren, haben die Creditvereine entsprochen, und ihr Nutzen für die größern Grundbesitzer ließ wünschen, daß ähnliche Verbände auch unter den mittlern und kleinern Landwirthen sich bilden möchten. Dieser Wunsch war um so

näher gelegt, da jene Verbände die Creditverhältniſſe der davon ausgeſchloſſenen Bauergüter in eine ſchlimmere Lage brachten. Das Kapital, welches Anlage gegen Hypothek ſuchte, wendete ſich den Pfandbriefen zu, der Bauer konnte es nur unter härtern Bedingungen finden. Allein die Geſichtspunkte der kleinern Grundbeſitzer ſind zu eng, ihre Verhältniſſe ſind zu verſchieden, ihre Anſichten und Vorurtheile wenig geneigt zur Verſtändigung über einen Verband, der zahlreiche Theilnehmer erfordern würde. Hält es doch ſelbſt in großen Städten ſehr ſchwer, unter den Hausbeſitzern, welche das Bedürfniß der Verbeſſerung ihrer Creditverhältniſſe fühlen, Vereinigungen zu dieſem Zwecke zu Stande zu bringen. Hier bedarf es der Vermittelung dritter Perſonen; es bilden ſich Geſellſchaften, welche Kapitale borgen und den Grundbeſitzern leihen.

3) Actiengeſellſchaften und andere Vereine (Crédit foncier). Geſellſchaften zur Förderung des liegenſchaftlichen Credits, welche nicht von Grundbeſitzern gebildet werden, haben bisher nicht recht gedeihen wollen. Der Kapitaliſt kann bei unmittelbaren Darlehnen auf Hypothek an Grundbeſitzer, deren Verhältniſſe er kennt und im Auge behalten kann, eine höhere Rente erwarten als von der Betheiligung an einer Hypothekenbank; an größere Sicherheit glaubt er nicht bei einer Privatgeſellſchaft ohne Staatsgarantie. Nur wenn der Anſtalt noch andere, höhern Gewinn verſprechende Geſchäfte geſtattet ſind, oder in unruhigen Zeiten, wo die Furcht vor den Gefahren, welche eine Überſchuldung und wirthſchaftliche Zerrüttung zahlreicher Landwirthe bereiten kann, antreibt, finden die Projecte zur Errichtung von Hypothekenbanken mehr Anklang, wol auch Unterſtützung von ſeiten der Regierungen. Die Wirkſamkeit der beſtehenden Anſtalten bleibt auch regelmäßig hinter den Erwartungen, die man bei ihrer Gründung hegte, zurück, weil gerade die Klaſſe der Landwirthe, denen ſie helfen ſollen, ſich nicht beeilt, von der dargebotenen Hülfe Gebrauch zu machen. Dieſelben erkennen nicht ſogleich die Vortheile der Benutzung, die Formen ſind ihnen zu luftig, die Gewöhnung an die bisherigen Gläubiger, ſelbſt wenn dieſe Wucherer ſind, iſt zu mächtig, und es gefällt dem Bauer auch nicht, ſtatt des Geldes als Darlehne Schuldverſchreibungen (Obligationen) von der Anſtalt zu erhalten, die er zu verwerthen ſuchen muß.

In Deutſchland iſt die Bayeriſche Hypotheken- und Wechſelbank (ſ. den Art. **Banken**), welche einen Theil ihres Grundkapitals auf Liegenſchaften ausleiht, außerdem aber, zur Erzielung einer Dividende, Bank- und Verſicherungsgeſchäfte betreibt, in den dreißiger Jahren entſtanden. Alle übrigen Geſellſchaften, die Landſtändiſche Bank zu Budiſſin (jetzt des königlich ſächſiſchen Markgrafthums Oberlauſitz), die Darmſtädter Rentenanſtalt, die Amtskörperſchafts- und Gemeindeleihkaſſen in Würtemberg und andere, ſowie in der Schweiz die Hypothekenbanken in Bern und Baſelland, in Belgien die Hypothekenkaſſe, in Frankreich der Crédit foncier, ſind ſpätern Urſprungs. Sie entſtanden nach den Bedrängniſſen, in welche durch die Kartoffelkrankheit, durch Fehlernten, verbunden, mit der Verminderung des Viehſtandes, ſeit 1842 viele Landwirthe gerlethen, meiſt ſeit 1848, wo die Furcht vor ſocialiſtiſchen Bewegungen ihre Hebel anſetzte. Die ſchlimmſten Erfahrungen wurden in Würtemberg gemacht, wo die Privatleihkaſſen ſchlechte Forderungen kauften, Darlehne ohne genügende Sicherheit gaben, gewagte Speculationen machten und daher theils zu Grunde gingen, theils alles Vertrauen einbüßten, dem liegenſchaftlichen Credit aber empfindlich geſchadet haben (Reyſcher's Anträge zur Hebung des Privatcredits und Commiſſionsbericht darüber in der Zweiten Kammer, 1852). Nicht zu verwechſeln mit dieſen Leihkaſſen iſt der Würtembergiſche Creditverein, welcher, den preußiſchen ähnlich, Pfandbriefe ausgibt.

Der Crédit foncier de France iſt eine Napoleoniſche Schöpfung, welche keiner Gunſt der Regierung entbehrt, von der mächtigen Verwaltung in jeder Weiſe unterſtützt wird, dabei Mittel und Thätigkeit einer großen Actiengeſellſchaft zu Hülfe nimmt und dem Grundbeſitz unter günſtigen Bedingungen Darlehne anbietet. Es lohnt der Mühe, der Entſtehung und ſeitherigen Entwickelung dieſes Inſtituts einige Aufmerkſamkeit zu widmen. Ein Decret des Präſidenten der Republik (bald Kaiſers der Franzoſen) vom 28. Febr. 1852 gab die Grundzüge für Statuten landwirthſchaftlicher Creditvereine, welche nicht nur die Genehmigung, ſondern auch die Unterſtützung der Regierung zu erwarten hatten, zu dem Zwecke: „Grundbeſitzern, welche Anleihen auf Hypothek machen wollen, die Möglichkeit zu verſchaffen, ſich durch Zahlung jährlicher Tilgungsrenten (Annuitäten) von ihrer Schuld zu befreien.“ Die Geſellſchaften können Vereine von Grundbeſitzern oder von Kapitaliſten ſein. Sie erhalten das Recht Obligationen (Pfandbriefe) auszugeben, welche theilweiſe von den Betheiligten übernommen werden. Aus dem Orleans'ſchen Vermögen war eine Summe von 10 Mill. Fr. für Errichtung landwirth-

Digitized by Google

schaftlicher Creditanstalten vorbehalten. Daran sollte jede Gesellschaft einen Antheil bekommen. Zur „Erleichterung der ersten Operationen" konnten die Staatskasse und die Departements eine Anzahl Pfandbriefe übernehmen; die Gemeinden und Vormundschaften dürfen Pfandbriefe als Kapitalanlage benutzen. Die Gesellschaften leihen nur auf erste Hypothek (namentlich auch zur Tilgung älterer Schulden), bis zur Hälfte des Werths der verpfändeten Liegenschaft. Die Schuld wird durch Tilgungsrenten abgetragen, welche aus den Zinsen mit höchstens 5 Proc., der Tilgungsquote von 1—2 Proc. und einem Beitrage zu den Verwaltungskosten bestehen. Die Wirksamkeit einer Gesellschaft sollte auf einem im Statut zu bezeichnenden Bezirk beschränkt werden. Für die Entfaltung der Thätigkeit solcher Gesellschaften war Frankreich ein fruchtbares Feld. Nach den Erklärungen der Departementsräthe und den Untersuchungen des Staatsraths konnten zwar in Paris und einigen größern Städten Anleihen gegen Hypothek zu 5 Proc. gemacht werden; überall sonst aber war die Verzinsung unter günstigen Verhältnissen 1—2 Proc. mehr, in vielen Gegenden noch weit höher. Der Minister des Ackerbaues und Handels schlug die Leistungen der Schuldner auf durchschnittlich 9—10 Proc. des Kapitals an. Die auf das Grundeigenthum in Frankreich eingetragenen Hypothekenschulden beliefen sich auf 12 Milliarden. In jedem Jahre wurden mehr als 300000 Anleihen gegen Hypothek, davon etwa zwei Drittheile unter 1000 Fr., zusammen etwa mit 400 Mill. Fr. gemacht. Unmittelbar nach dem Erscheinen des Decrets begannen die Anstrengungen für die Gründung von Creditvereinen. Eine kurze Note im „Moniteur" vom 1. März forderte dazu auf, eine längere Abhandlung des Hrn. J. B. Josseau, Advocaten am Appellhofe zu Paris, suchte die Vortheile des Crédit foncier, den Mechanismus der Verwaltung und Benutzung der Vereine klar zu machen. Die Vortheile, sagte Hr. Josseau, sind zu groß, der Andrang wird eher zu stark als zu schwach sein! Es gelang im Laufe des Jahres drei Vereine zu Stande zu bringen: die Banque foncière de Paris, eine Gesellschaft in Nevers und eine in Marseille, die beiden letztern verbreiteten sich über sechs Departements. Man wunderte sich über den geringen Erfolg, gab die Schuld, wie es in Frankreich gewöhnlich geschieht, dem Mangel an Centralisation, und beschloß diesen Fehler zu verbessern. Ein Decret vom 10. Dec. 1852 verkündete, daß am 18. Nov. zwischen der Regierung und der Banque foncière de Paris ein Übereinkommen getroffen worden sei, wonach die pariser Gesellschaft künftig die Benennung Crédit foncier de France führen soll. Ihr Privilegium wird auf alle Departements ausgedehnt, welche noch keinen Creditverein haben (also auf 80), und sie wird ermächtigt, die beiden andern Gesellschaften (Nevers und Marseille) in sich aufzunehmen, was auch später geschah. Sie mußte sich verbindlich machen, vor dem 1. Juli 1853 in jedem Mittelgerichtsbezirke (ressort de cour impériale) eine Succursale oder Direction zu errichten, was sich als unausführbar erwies. Ihr wurde endlich die Subvention von 10 Millionen überwiesen, die nach Bedarf verabfolgt werden sollte. Der Bericht des Ministers des Innern, des Ackerbaues und Handels, Hrn. Persigny, im „Moniteur" vom 11. Dec. 1852 erklärte diese Anstalt für die beste, die man dem Grundbesitze zur Verfügung stellen könne, und am meisten geeignet, den Zinsfuß zu ermäßigen. Zins, Tilgung und Verwaltungskosten zusammen sollten nicht mehr als 5 Proc. betragen, und mit dieser Annuität sollte die Schuld in 50 Jahren getilgt werden. Der Crédit foncier machte sich verbindlich, vorerst 200 Millionen, auf alle Departements nach Verhältniß der Belastung ihres Bodens vertheilt, auf Hypothek darzuleihen. Bei der „geringfügigen" Summe von 200 Millionen sollte es jedoch sein Bewenden behalten. Zur Deckung von Verlusten bei Begebung der Pfandbriefe sollte die Subvention von 10 Millionen dienen, und den Anleihen, welche die Gesellschaft machen mußte, wurde durch Gestattung der Prämienverlosung Reiz verliehen. „Die Centralisation der Vereine, 5 Proc. in allem und vollständige Entlastung in einem Zeitraume von 50 Jahren", so schloß der Minister, „dies ist das Signal einer wirthschaftlichen Revolution, deren Vortheile Frankreich bald erkennen, deren Ehre es Ihnen, Sire, ausschließlich zuschreiben wird... Dank Ihnen, Sire, man darf von heute an den Tag voraussehen, an welchem der Boden von der Hypothekenschuld, welche Jahrhunderte ihm hinterlassen haben, befreit sein wird!" Noch ist zu erwähnen, daß die Banque foncière de Paris ein Actienkapital von 10 Millionen hatte, welches nunmehr auf 60 Millionen gebracht werden sollte, wovon einstweilen die Hälfte aufgegeben wurde; die zweite Hälfte sollte nachfolgen, sobald die Darlehne den Betrag von 600 Millionen erreicht haben! Die Erwartungen waren sonach nicht gering. Ein Rundschreiben des Ministers vom 24. Febr. 1853 zeigt, daß Nachhülfe nöthig war. Die Präfecten werden darin aufgefordert, den Directoren, welche für die Gründung von Zweiganstalten in den Departements

ernannt waren, allen möglichen Vorschub zu leisten, insbesondere aber auch den Antheil an der Subvention von 10 Millionen, welcher jedem Departement beschieden war, mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß der Anspruch darauf nur bis 1. Jan. 1854 bestehe. Die Departements, welche bis dahin den Crédit foncier nicht benutzt hätten, würden ihres Antheils zu Gunsten der übrigen verlustig gehen. Im Laufe des Jahres 1853 wurden mehrere Abänderungen an den frühern Bestimmungen vorgenommen (Decret vom 22. März, Gesetz vom 10. Juni, Decret vom 21. Dec.), theils um den Grundbesitzern die Förmlichkeiten des Verfahrens zu erleichtern, theils aber auch, der Gesellschaft die Erhöhung der Annuität über 5 Proc. zu gestatten in Zeiten, wo der allgemeine Zinsfuß hoch steht. Weder waren die 200 Millionen untergebracht, noch die Zweiganstalten in den Departements zu Stande gekommen. Der Gesellschaft wurde die Frist zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten bis 1. Jan. 1857 verlängert, mit dem Anfügen, daß die Regierung sich vorbehalten, falls die Gesellschaft alsdann noch nicht diesen Bestimmungen genügt haben sollte, Concurrenzgesellschaften, außer in Paris, zuzulassen.

Am 25. April 1854 fand eine Generalversammlung statt. Der Bericht des Versammlungsraths, von Hrn. Wolowski erstattet, suchte nachzuweisen, wie die Ergebnisse des ersten Jahres (das Jahr 1852 wurde nicht mitgerechnet) befriedigend seien, ungeachtet der äußern Verwickelungen wegen der Türkei, der finanziellen Krise, der Vorurtheile und Feindseligkeiten, mit denen die Anstalt zu kämpfen habe. Man dürfe nun dem Zeitpunkte entgegensehen, wo die Gesellschaft die Umwandelung der Hypothekenschuld Frankreichs in großem Maßstabe anbahnen werde. Die wesentlichen Thatsachen, auf welche die Hoffnungen beruhten, waren folgende: Der Crédit foncier hatte nicht die verlangten 200, sondern nur 56 Millionen Darlehne bewilligt, von denen 7 Millionen nicht zur Ausführung kamen, und nur 36½ Millionen an 487 Schuldner bereits ausbezahlt waren. Die größere Hälfte war an Hausbesitzer in Paris ausgeliehen. Statt einer Direction in jedem Gerichtssprengel bestanden deren 29 in ganz Frankreich. Die Anstalt hatte Obligationen ausgegeben, welche mit einem Fünftel über dem Nennwerth (600 für 500, 120 für 100) heimbezahlt, andere die mit 4 Proc. verzinst und zum Nennwerth bezahlt worden; beide Klassen nehmen überdies an vierteljährlichen Gewinnziehungen theil. Eine dritte Klasse, ähnlich den Pfandbriefen, ohne Prämie und Gewinnlose, wird mit 5 Proc. verzinst. Hier war in der That für jeden Geschmack gesorgt, und dennoch sagt der Bericht, daß die Anleihe von 200 Millionen nicht beschafft werden konnte — richtig ist, daß man sie auch nicht brauchte, weil man keine 50 Millionen Darlehne auf Hypothek zu gewähren Gelegenheit gefunden hatte. Das Actienkapital soll ein Zwanzigstel der Darlehne betragen, und war in der Erwartung, daß die Anstalt sehr bald mit mehr als 200 Millionen in Anspruch genommen werden würde, einstweilen auf 25 Millionen festgesetzt, zu denen der Verwaltungsrath noch weitere 5 Millionen ausgeben durfte. In der That waren mehr als 50000 Actien zu 500 Fr. ausgegeben und mit der Hälfte einbezahlt, sodaß etwa 13 Millionen effectiv vorhanden waren. Die Actionäre durften mit dem ersten Betriebsjahre zufrieden sein; man zahlte ihnen 5 Proc. Zinsen und 2 Proc. Dividende. Die übrigen Ergebnisse rechtfertigten kaum das Schlußwort des Berichts: „Ein Probejahr hat genügt, um dem Lande die Vortheile des Crédit foncier begreiflich zu machen. Die Umwandelung der Hypothekenschuld in Grundobligationen ist nur noch eine Frage der Zeit.“ In dem Bericht über seine Verwaltung, welche der Minister Versigny im Juni 1854 erstattete, verkündete er diese Schöpfung als das Heil der Landwirthschaft. Die Regierung war mit den Resultaten der Centralisation nicht zufrieden, sie glaubte dieselbe noch straffer ziehen zu müssen. Der Crédit foncier wurde dem Minister des Innern genommen und unter dem Finanzminister gestellt. Die allgemeine Leitung wurde wie bei der Bank von Frankreich einem Gouverneur und zwei Untergouverneuren, welche der Kaiser ernennt, übertragen. Das Maximum der Annuität wurde aufgehoben und der Gesellschaft überlassen, die Leistung der Schuldner nach dem Stande des Zinsfußes zu regeln; die Anstalt wurde endlich ermächtigt, auch Darlehne auf kürzere Zeit und ohne Amortisation zu geben. Dies geschah durch Decret vom 26. Juni 1854, und der Finanzminister Bineau begründete seine Bestimmungen. Die Anstalt sei zu groß, um sich selbst überlassen zu werden; sie brauche die Stütze der Regierung, müsse daher auch der Autorität derselben unterworfen sein, und die beste Organisation sei jene, die Napoleon I. der Bank von Frankreich mit dem besten Erfolge vor 50 Jahren gegeben. Unter der unmittelbaren Leitung der Regierung bedürfe das Statut nicht mehr der Beschränkungen, welche der Gesellschaft hätten auferlegt werden müssen. Der Gouverneur werde schon Mißbräuche verhüten, und die Anstalt an freier Bewegung gewinnen. So könne jetzt schon das Maximum der Leistung des Schuldners aufgehoben, und könnten Darlehne ohne Tilgungs-

quote geſtattet werden. Später werde man ſich mit den Succurſalen und mit den Pfandbriefen beſchäftigen. Auf dieſem Wege ſei zu hoffen, daß der Crédit foncier dem Grundbeſitze nützlich werden könne. „Ohne ſich Illuſionen hinzugeben, welche der Crédit foncier in einigen Köpfen erregt hat, ohne von einer vollſtändigen Entlaſtung des Grundeigenthums zu träumen, darf man hoffen, daß er der Landwirthſchaft namhafte Dienſte leiſten werde.“ So nüchtern war man in zwei Jahren geworden. Die Decrete und Miniſterialberichte hatten ſich Illuſionen hingegeben, und Hr. Perſigny(?) hatte ſich in Träumen gewiegt! Drei Jahre ſpäter, 1857, finden wir die Geſellſchaft im Beſitze eines ſchönen Hotels mit glänzender Einrichtung, die Creditvereine von Marſeille und Nevers mit ihr vereinigt, die halbeingezahlten 30000 Actien bis auf einen Reſt von 1007 untergebracht, das Actienkapital von nahe 15 Millionen in Bankgeſchäften vortheilhaft umgetrieben. Die Statuten waren erweitert und geſtatteten, außer Darlehne auf Hypothek, „jedes andere Syſtem, welches die Verbeſſerung des Bodens und den Fortſchritt der Landwirthſchaft zum Zwecke hat“. Auf Grund dieſer Ermächtigung betheiligt ſich der Crédit foncier bei Drainageunternehmungen, gibt Darlehne auf ſeine Obligationen und auf Solawechſel, welche durch ein Unterpfand ſicher geſtellt ſind; er iſt Bankier der Haus- und Grundbeſitzer. An Obligationen, gegen welche er 200 Millionen aufnehmen und auf Hypothek darleihen ſollte, waren 63 Millionen ausgegeben. Die Anſtalt durfte ihre Darlehne, ſtatt in Geld, in Obligationen von 500 Fr. geben, welche der Schuldner an der Börſe zu 440 Fr. verkaufen konnte; dagegen durfte er ſie zur Tilgung ſeiner Schuld im Nennwerthe zurückgeben. Die Darlehne auf Hypothek beliefen ſich auf 75 Millionen, wovon die Landwirthe 24, die Hausbeſitzer 51 Millionen erhalten ſollten. Die Actionäre waren zufrieden; ſie bezogen wieder ihre 7 Proc. Der Gouverneur, Graf Germiny, war von dem Fortſchreiten der Anſtalt nicht ſehr erbaut; er widmete einen großen Theil ſeines Vortrags an die Generalverſammlung der Schilderung der verſchiedenen Hinderniſſe, welche dem Crédit foncier in den Weg traten, und der Irrthümer und Vorurtheile, mit denen er zu kämpfen habe.

Unter den Anſtalten, welche beſtimmt ſind dem Grundbeſitze Kapital unter billigen Bedingungen zu verſchaffen, haben ſich nach bisheriger Erfahrung die Vereine unter Grundbeſitzern als die wirkſamſten erwieſen. Die übrigen (abgeſehen von Staatsanſtalten, die einem vorübergehenden Bedürfniſſe für die Ablöſungen vorzugsweiſe dienen) haben, um Kapital anzuziehen, noch zu andern einträglichern Geſchäften ihre Zuflucht nehmen müſſen, und werden von den Landwirthen nicht in dem erwarteten Maße benutzt. Selbſt ſtädtiſche Hypothekenbanken bleiben meiſt im Entwurfe ſtecken. Es iſt nicht ſowol das Bedürfniß als die Theilnahme, welche dieſen Anſtalten fehlt; dagegen fehlt es ihnen nicht an Widerſachern. Noch immer erheben ſich zahlreiche und gewichtige Stimmen, welche die Hypothekenbanken für überflüſſig erklären. Die Kapitale, ſagen ſie, wenden ſich der Anlage auf Grund und Boden, dem ſicherſten Unterpfande, mit Vorliebe zu. Den Privatkapitaliſten geſellen ſich die Sparkaſſen, Verſorgungs- und Verſicherungsanſtalten, und eine Reihe anderer Inſtitute, welche ſehr große Summen gegen Hypothek ausleihen. Wo das Angebot von Kapital der Nachfrage nicht genügt, da verdienen entweder die Perſonen kein Vertrauen, oder die Geſetze ſind mangelhaft. Den erſtern werden auch Vereine nicht helfen, im andern Falle iſt auf Verbeſſerung des Hypothekenweſens, des Proceß- und Vollſtreckungsverfahrens hinzuwirken; in keinem Falle bedarf es einer künſtlichen Vermehrung des Angebots. Unſtreitig gehört ein einfaches, geordnetes Hypothekenweſen und ein ſicheres und ſchnelles Verfahren zur Befriedigung der Forderung des Gläubigers unter die weſentlichſten Vorausſetzungen für eine günſtige Geſtaltung des liegenſchaftlichen Credits. Es leidet ferner keinen Zweifel, daß es Grundbeſitzer, ja daß es wohlhabende und kapitalreiche Städte und Gegenden gibt, welche keiner Creditvereine bedürfen. Dagegen läßt ſich aber auch nicht verkennen, daß das Kapital in neuerer Zeit ſich mehr den Schuldverſchreibungen der Staaten, der Actien und Obligationen der Eiſenbahn- und anderer Geſellſchaften zugewendet hat, während gleichzeitig der Kapitalbedarf der Landwirthſchaft durch den Übergang von der Natural- zu der Geldwirthſchaft, durch die Ablöſung der Grundlaſten und durch die Nothwendigkeit, Mittel aufzuwenden um den Betrieb zu verbeſſern und den Ertrag zu erhöhen, größer geworden iſt. Es iſt endlich nicht gleichgültig, wenn die mittlern und kleinern Landwirthe durchſchnittlich überſchuldet, dem Wucher preisgegeben, keine andere Ausſicht haben, als ihr Eigenthum abtreten zu müſſen. Man geht daher zu weit, wenn man Vereine für überflüſſig erklärt, welche ſich als eine Schuldenverwaltung für Grundbeſitzer zwiſchen dieſe und die Kapitaliſten in die Mitte ſtellen, ihren Schuldverſchreibungen (Pfandbriefen) die nämliche leichte Veräußer-

lichkeit, die nämliche Sicherheit und Bequemlichkeit des Zinsenbezugs geben, welche die Staatspapiere und Actien haben, ohne die größere Sicherheit der Forderung zu beeinträchtigen, welche der Hoffnung auf Gewinn am Kapital bei der Anlage in Staatspapieren und Actien das Gleichgewicht halten muß. Eine zweite Reihe von Gegnern behauptet, daß solche Einrichtungen schädlich, ja gefährlich seien, weil sie das Schuldenmachen erleichtern und dadurch nicht zu dem Wohlstande, sondern zu dem Untergange vieler Eigenthümer den Grund legen. Diesen Vorwurf würden Institute verdienen, wenn sie das leichtsinnige Schuldenmachen begünstigten; er kann aber diejenigen nicht treffen, welche nur bis zur Hälfte oder zwei Drittheilen des Schätzungswerthes die Abtragung älterer unter drückenden Bedingungen contrahirter Schulden, oder die Verbesserung des Bodens und des Betriebs möglich machen, und ihm die allmähliche Heimzahlung durch Annuitäten gestatten. Mit großer Vorsicht sind Darlehne, welche zum Ankaufe von Grundstücken gesucht werden, seitens der Gesellschaften zu behandeln, denn es ist nicht rathsam, mit erborgtem Gelde Land zu kaufen, welches weniger einträgt, als die Schuld Zinsen kostet; es ist daher auch nicht rathsam, zu solchem Zwecke Geld herzuleihen. Eine weitere Gefahr sehen die Gegner in der Menge von Schuldverschreibungen (Pfandbriefen, Obligationen), welche die Gesellschaften in Umlauf setzen, und in der durch ihr Kapitalangebot bewirkten künstlichen Ermäßigung des Zinsfußes. Es ist jedoch nur das Erscheinen schlechter Werthpapiere schädlich, nicht aber sicherer Schuldurkunden, welche an die Stelle der ältern Hypothekeninstrumente treten und durch ihre größere Umlaufsfähigkeit eben nur das Gleichgewicht zwischen den Papieren des liegenschaftlichen und des öffentlichen wie des Handelscredits herstellen. Da endlich die Gesellschaften mindestens ebenso hohe Zinsen nehmen müssen, als sie geben, so wirken sie nicht für eine künstliche Ermäßigung, sondern gegen eine wucherische Erhöhung der Leistungen einer Klasse von Schuldnern, welche ohne ihre Hülfe von Wucherern ausgebeutet würden.

II. Einrichtungen für den Credit des Handels und des beweglichen Vermögens überhaupt. Die verschiedenen Arten von Anstalten, welche unter diese Kategorie gehören, sind in dem Art. **Banken und Bankwesen** vollständig aufgeführt. Eine eingehende Darstellung mußte dort jedoch auf die der Überschrift entsprechenden Institute beschränkt werden, die eigentlichen Banken, welche Noten ausgeben, hauptsächlich die Aufträge ihrer Geschäftsfreunde besorgen, ihnen Wechsel discontiren, Vorschüsse gegen Faustpfand und in laufender Rechnung geben. Von einer andern Art von Instituten, welche sich der speculativen Seite des Bankwesens zuwenden, ist dort nur im allgemeinen die Rede, und die von ihnen angenommene Benennung Creditanstalten oder Gesellschaften weist ihnen hier ihre Stelle an. Endlich ist für eine besondere Gattung von Creditinstituten schon in dem Artikel über Banken und Bankwesen auf den Art. **Discontogesellschaften** verwiesen.

1) Crédit mobilier, Mobiliarcredit (Société générale de Crédit mobilier). Zwischen dem Staatsstreiche und der Kaiserwahl liegen die beiden Werke, durch welche Napoleon III. mit dem Kaiserreiche eine Periode hohen Wohlstandes für Frankreich zu eröffnen gedachte. Das eine, der Crédit foncier, im Anfange des Jahres 1852 gegründet, sollte den französischen Bauer von dem Wucher nicht allein, sondern auch von seinen Schulden befreien. Wir haben oben gesehen, wie weit dies bisjetzt gelungen ist. Das andere, die ebengenannte Gesellschaft, gegen Ende des Jahres 1852 durch Decret vom 18. Nov. („Moniteur" vom 20.) genehmigt, sollte durch die Entwickelung des auf bewegliches Vermögen begründeten Credits der Production und dem Handel einen noch nie dagewesenen Aufschwung verleihen. Wir werden zeigen, ob und wie dies geschehen ist. Die Ehre beider Segensquellen, soweit dabei der Minister den Mosesstab führte, gebührt dem Minister Persigny, und wir wollen zunächst andeuten, wie er (in seinem schon oben erwähnten Berichte vom Juni 1852) den Gegenstand aufgefaßt hatte. „Der Genius des Handels", sagte Hr. Persigny, „bedarf vor allem des Antriebs (a besoin surtout d'être stimulé), um die Wunder zu verrichten, deren Keime er in sich trägt. Es ist daher nützlich, der Bank von Frankreich, welche zwar regelt, aber nicht antreibt, eine Anstalt gegenüberzustellen, welche in Beziehung auf Handel und Industrie den Geist der Initiative darstellt. Das Muster einer solchen Anstalt bot sich von selbst dar; man durfte es nur einem Lande entlehnen, welches durch strenge Rechtlichkeit, Klugheit und Solidität seiner Handelsgeschäfte berühmt ist. Die Société générale des Pays-Bas hat in den Niederlanden, indem sie allen richtigen Ideen und allen nützlichen Unternehmungen Kapital, Credit und ihr moralisches Ansehen zur Verfügung stellte, Straßen, Kanäle, Entsumpfungen und tausend Verbesserungen vervielfältigt, welche den Aufwand, den sie erforderten, hundertfach erstattet haben. Warum

nicht auch Frankreich die Vortheile einer Anſtalt zuwenden, welche ſich in Holland ſo glänzend bewährt hat? Das iſt der Grundgedanke für Errichtung der Société générale de Crédit mobilier." So Hr. Perſigny. Er hatte aber nicht nur das Muſter gefunden, ſondern auch den Mann oder die Männer, welche im Stande waren die Anſtalt zu leiten und das Vertrauen des Publikums für dieſelbe zu gewinnen. Es waren die Brüder Péreire, Emil und Iſaak, die als talentvolle aber unbemittelte Jünglinge nach Paris kamen, nach der Julirevolution über finanzielle Fragen in den „National" ſchrieben, als Agenten für Makler ihren Unterhalt ſuchten, und nun die Zeit gekommen ſahen, wo ſie durch die Macht der Aſſociation, unterſtützt durch die Ideen des Kaiſers, dem hoch gebietenden Rothſchild als ebenbürtige Genoſſen an die Seite treten konnten. Iſaak Péreire trat an die Spitze des Crédit mobilier; Emil in den Verwaltungsrath. Iſaak ſäumte nicht, bei der erſten Gelegenheit („Bericht des Verwaltungsraths", 29. April 1854) das Programm der großartigen Anſtalt aufzuſtellen, welches wir in ſeinen einfachſten Sätzen, ohne die Redensarten, wiedergeben.

Die Anſtalt iſt ein Mittelpunkt, welcher den großen Unternehmungen Geld verſchafft, indem ſie die vereinzelten Quellen untereinander verbindet und leitet. Sie zieht Actionäre herbei, indem ſie die Einzahlungen vorſchießt und die Werthpapiere beleiht. Sie belebt den Handel mit Staatspapieren, Actien und Obligationen, indem ſie den Verkäufern die Stücke, den Käufern das Geld leiht (man nennt dies Reportgeſchäfte). Sie wird der Bankier aller großen Geſellſchaften, namentlich der Eiſenbahngeſellſchaften, centraliſirt ihre finanzielle und adminiſtrative Leitung, d. h. ſie vereinigt ihre Kaſſen, leiſtet ihre Zahlungen, bringt ihre Actien unter, verſchafft ihnen Anleihen. Endlich bringt ſie ein neues Vertrauensgeld (monnaie fiduciaire) in Umlauf, welches ſeinen täglichen Zins trägt und die kleinſten Erſparniſſe wie die größten Kapitale fruchtbar macht. Kurz, der Crédit mobilier ſpielt bei den Papieren, welche das Kapital der Induſtrie vertreten, die nämliche Rolle wie die Banken bei den Wechſeln und ſonſtigen Papieren, welche den Betriebsfonds darſtellen. Die Parallele mit dem Crédit foncier lag nahe. Dieſer verſchafft ſich Geld durch Ausgabe von Obligationen und leiht daſſelbe auf Hypothek. Der Crédit mobilier gibt ebenfalls Obligationen aus und leiht dagegen auf bewegliche und induſtrielle Werthe. Auf die Zukunft der Obligationen baute Hr. Péreire die kühnſten Hoffnungen. Die Geſellſchaft durfte deren ſo viele ausgeben, als ſie Werthpapiere erworben und Geld in laufender Rechnung angenommen hatte. Dieſe Obligationen dienten gleich den Banknoten als Umlaufsmittel, gleich den Staatspapieren und Actien als Kapitalanlage. Sie waren alſo ein Vertrauensgeld und zugleich ein Papier, welches die Stelle der in den Schränken der Geſellſchaft verwahrten Effecten vertrat. War es nun nicht natürlich, daß mit der Zeit alle die verſchiedenartigen Werthpapiere ſich bei der Geſellſchaft verſammeln mußten, und daß nur noch ein einziges Effect, die Obligation des Crédit mobilier, in Frankreich circulirte? War dann nicht das Ideal der Centraliſation, ja der Uniformität erreicht, den Cursſchwankungen ein Ende gemacht, jede Geſellſchaft gleichmäßig unter den Fittichen des Crédit mobilier geſchützt? Noch mehr. Es ſollen Obligationen mit kurzer, andere mit längerer Verfallzeit an die Stelle der Actien treten. Eine dritte Gattung von Obligationen ſollte die Anleihen der Gemeinden, der Departements und der Eiſenbahngeſellſchaften (die Prioritäten) abſorbiren, mithin an die Stelle der verſchiedenen Schuldtitel mit feſtem Zins ein einziges Papier ſetzen, welches außer der Rente keinen Concurrenten mehr haben würde. Die Unternehmungen des Crédit mobilier außerhalb Frankreich, deren unten gedacht wird, erweiterten die Ausſichten des Hrn. Péreire. Das Beiſpiel Frankreichs, ſo verkündete er 1858, wird in den übrigen europäiſchen Staaten bald Nachahmung finden. Überall werden Mobiliarcreditanſtalten erſtehen, ſie werden untereinander in Verbindung treten, ein europäiſches Creditpapier ſchaffen, deſſen Zinſen, nach einem feſten Paricurſe für die verſchiedenen Münzen, an allen Hauptplätzen Europas bezahlt werden. Die Obligationen, Wechſel, Anweiſungen, vielleicht ſelbſt die Banknoten werden dieſen europäiſchen Papieren Platz machen, die Unterſchiede in den Zinsſätzen und Wechſelcurſen werden verſchwinden, Einheit des Discont und des Münzfußes werden folgen, die Schranken der Bewegung des Kapitals und Credits werden fallen, und Frankreich, der Crédit mobilier, welcher die Initiative ergriffen, wird den Vortheil davon haben.

Um nicht mehr auf die uniformen franzöſiſchen und europäiſchen Obligationen, welche alle übrigen auf dem beweglichen Vermögen haftenden Schuldtitel erſetzen ſollten, zurückkommen zu müſſen, wollen wir gleich hier bemerken, daß auch Hr. Péreire nur noch einmal darauf zurückkommen konnte, weil die Regierung dem Crédit mobilier die Ausgabe von Obligationen unterſagte. Der Crédit foncier hatte von ſeinen weit ſicherer fundirten

Obligationen statt der gehofften 600, keine 60 Millionen an den Mann bringen können. Der Crédit mobilier würde vielleicht unter der damaligen Herrschaft des Schwindels weit mehr abgesetzt haben, wenn nicht die Regierung für nöthig erachtet hätte, dem Speculationsfieber, das sie selbst hervorgerufen, Schranken zu setzen. Wenn Hr. Péreire die „wirthschaftliche und finanzielle Erziehung des Landes" weit genug gediehen glaubte, um ihm Geschmack an seinem „Programm" zuzutrauen, so gab er sich doch nicht der Täuschung hin, daß es sich sofort in seinem ganzen Umfange werde verwirklichen lassen. Er widmete seine Aufmerksamkeit zunächst dem einträglichen Reportgeschäft (s. den Art. Börse), und machte darin im ersten Jahre einen Umschlag von 627¾ Millionen. Zeitweise wurden dabei 12 und mehr Proc. gewonnen; in den Zeiten der Ebbe im Effectenhandel nur 3 — 3½ Proc. Demnächst mußte er dem Crédit foncier unter die Arme greifen und auf dessen Obligationen zeichnen, die er alsbald wieder losschlug. Zugleich widmete er nothleidenden Eisenbahngesellschaften seinen Beistand, fusionirte z. B. drei Linien zu einer, dem Grand central, zeichnete eine Anleihe für denselben, übernahm die Geldwirthschaft der Süd- und Ostbahngesellschaft und lieh den Actionären das Geld für ihre Einzahlungen. Auch industrielle Unternehmungen gingen nicht leer aus. Der Société de la Vieille Montagne vermittelte der Crédit mobilier eine Anleihe von 6 Millionen, und übernahm die Zahlung ihrer Zinsen und Dividenden. Er richtete eine allgemeine Depositenkasse ein, welcher Gesellschaften und Private die Aufbewahrung ihrer Werthpapiere anvertrauten, wofür sie Empfangscheine (Certificate, warrants) erhielten, welche bei Veräußerungen statt der Werthpapiere, die ruhig liegen bleiben, umgesetzt werden. Gern hätte die Anstalt, dem Programm des Hrn. Péreire gemäß, das Schuldenwesen der Gemeinden und Departements übernommen, um dasselbe zu einer großen Anleihe zu vereinigen, welche mittels Annuitäten verzinst und getilgt werden würde. Allein da trat ihr die Caisse des dépôts et consignations in den Weg, eine Staatsanstalt, welche die gerichtlichen und auch Privatdepositen aufnimmt, das Vermögen der Ehrenlegion und den Pensionsfonds verwaltet, neuerdings auch von den Sparkassen zur Anlage ihrer Mittel benutzt werden muß. Diese Kasse und andere Concurrenten machten ebenfalls Anerbietungen, und bei der Geldklemme, welche die Theuerung und die Aussichten auf Krieg veranlaßten, trat der Crédit mobilier zurück. Die nämlichen Verhältnisse ließen bald eine Staatsanleihe erwarten. Der Crédit mobilier rüstete sich, dieselbe in Verbindung mit befreundeten Häusern allein zu übernehmen; er mußte sich aber mit der Zeichnung eines Theils begnügen, da die Regierung den Weg der öffentlichen Subscription vorzog. Auch hinsichtlich der Darlehne gegen Faustpfand, hauptsächlich der Beleihung von Effecten, erwies sich die Regierung dem Crédit mobilier nicht besonders gnädig. Sie verweigerte ihm, was der Bank und dem Eisenbahncomptoir zugestanden worden war — die Befreiung von den gesetzlichen Formen bei Veräußerung nicht eingelöster Pfänder und die Ermäßigung der nach dem Werthe abgestuften Gebühr bei der vorgeschriebenen Eintragung der Pfandurkunden auf den geringsten Satz von 2 Fr. Dagegen warf sich die Gesellschaft mit Eifer auf große Unternehmungen; sie besaß schon Ende 1854 Actien von 18, Anleihen (Obligationen) von 20 Compagnien. Die bedeutendsten der von dem Crédit mobilier ins Leben gerufenen Unternehmungen waren: die Gesellschaft der Immobilien der Rivolistraße mit 24 Millionen, um den Umbau von Paris zu fördern; die Seegesellschaft (Compagnie maritime) mit 30 Millionen, um die Rhederei zu centralisiren, die Fischerei auszubeuten und Coulies (angeblich freie indische Arbeiter) nach den Antillen zu führen; die Omnibusgesellschaft für Paris; die pariser Gascompagnie u. s. w. Im Auslande begründete der Crédit mobilier im Jahre 1854 die Österreichische Gesellschaft der Staatseisenbahnen mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung. Dabei zeigten sich, wie Hr. Péreire mittheilt, gleich bei den ersten Verhandlungen die Sympathien, welche Österreich und Frankreich einander täglich näher rückten (und seither durch verschiedene Schlachten und den Frieden von Villafranca noch weiter gediehen sind); es zeigte sich die Weisheit der ausgezeichneten Männer, welche Österreich regieren, in der Concession, welche die Eisenbahnen der Privatindustrie übergab, ausländisches Kapital herbeizog und dem europäischen Frieden eine der sichersten Bürgschaften gab (bisjetzt erst eine kurze Unterbrechung abgerechnet). Um ihrer Weisheit die Krone aufzusetzen, meinte Hr. Péreire, fehle den österreichischen Staatsmännern nur noch die Genehmigung einer Creditanstalt, ähnlich der seinigen. Siehe da! sie wurde genehmigt, aber Hr. Péreire wurde dabei von Rothschild aus dem Felde geschlagen.

Im Jahre 1856 fand die Gesellschaft eine noch dringendere Veranlassung, ihre speculative Thätigkeit dem Auslande zuzuwenden, als der „Moniteur" vom 9. März die Verordnung brachte, wonach kein Unternehmen, welches Anlaß zur Ausgabe neuer Werthpapiere gibt, im Laufe des

Jahres zugelassen werden soll. Als Grund wurde der Andrang von Concessionsgesuchen bei der Regierung angegeben, und die Pflicht der Regierung, übertriebenen Begehren, welche die bereits eingeleiteten Unternehmungen gefährden und dem Credit Nachtheil bringen könnten, entgegenzutreten. Der Genius des Handels schien ihr zu stark stimulirt zu werden — um mit Hrn. Persigny zu reden. Zufälligerweise schadete die Verordnung den Concurrenten des Crédit mobilier mehr als diesem selbst. Seine im Zuge befindlichen Eisenbahnunternehmungen (Pyrenäen, Paris-Soissons und Lyon-Grenoble) brauchten 1856 keine neuen Emissionen; dagegen wurde ihm ein Syndikat großer Bankhäuser, welches sich vorbereitete, ebenso eine neue Mobiliarcreditgesellschaft, einige Concurrenzbahnen, welche der österreichischen Gesellschaft Kapital entzogen haben würden, und eine transatlantische Packetbootgesellschaft, welche den Messagerien des Hrn. Péreire Concurrenz machen wollte, vom Leibe gehalten. Überdies eröffnete sich ihm ein neues Feld der Thätigkeit — in Spanien und in Rußland. In Spanien betheiligte sich die Gesellschaft an einer Schwesteranstalt, der spanischen Mobillarcreditgesellschaft, welche ebenfalls ein Actienkapital von 60 Mill. Fr. hat, davon nur 30 Proc. einzahlen ließ und, um die Actionäre mit weitern Einzahlungen zu verschonen, ihre Gewinne, die sehr bedeutend sein sollen, großentheils für die Ausdehnung des Betriebs zurückbehielt, dennoch aber, z. B. 1857, 14½ Proc. Zinsen und Dividende vertheilte; außerdem ist der Crédit mobilier an der Eisenbahn von Cordova nach Sevilla und an der spanischen Nordbahn betheiligt, für welche gleichfalls die besten Erwartungen in Aussicht gestellt werden. In Rußland waren die Mitglieder des Verwaltungsraths zur Betheiligung an der Gesellschaft der russischen Eisenbahnen zugelassen worden, welcher als Erfolg nachgerühmt wird, daß sie nicht mehr als 150 Fr. pro Actie habe einzahlen lassen, daß aber besonders die russischen Actionäre freiwillig vollzahlen, und daß der jungfräuliche Boden Rußlands sich sehr willig zeige, die Actien aufzunehmen. Ließ sich die Zukunft der neuen ausländischen Unternehmungen und Betheiligungen in glänzendem Lichte darstellen, so entsprach leider die Gegenwart der ältern inländischen Unternehmungen nicht durchweg den an ihrer Wiege gehegten Erwartungen. Die pariser Gascompagnie stellte durch ihre leuchtenden Dividenden von 8, 9 und 10 Proc. alle übrigen in den Schatten, und neben ihr stand die von der Rivolistraße zur pariser Immobiliengesellschaft vorgerückte Unternehmung mit ihrem großen, einträglichen Louvrehotel. Auf der andern Seite aber hatte die Compagnie maritime in den Jahren 1856 und 1857 über 6 Millionen eingebüßt, und mehrere günstige Jahre werden erforderlich sein, um den Verlust auszugleichen.

Sehen wir nach den Mitteln, womit der Crédit mobilier seine ausgedehnten Unternehmungen machte, so war sein Actienkapital von 60 Mill. Fr. schon Ende 1853 bis auf einen Rest von 3½ Millionen, welche 1854 eingingen, einbezahlt. Im ersten Jahre seines Bestehens flossen ihm nahe an 148 Mill. Fr. zu, welche auf laufende Rechnungen einbezahlt wurden. Nach Abzug der in laufender Rechnung ausgeliehenen Summen hat die Anstalt durchschnittlich 60 Millionen (Ende 1855 über 103 Millionen) anvertraute Gelder zur Verfügung. Im Anfange wurden im Reportgeschäfte, wie oben erwähnt, sehr große Summen umgeschlagen, und der Abschluß des ersten Jahres zeigte 45 Millionen in dieser Weise angelegt. Auch die übernommenen Actien und Obligationen ließen sich leicht und großentheils mit Gewinn absetzen, sodaß die darauf verwendeten Summen immer wieder zurückflossen und zu neuen Unternehmungen verwendet werden konnten. Die Resultate der ersten Jahre waren daher für die Actionäre äußerst befriedigend. Sie erhielten im ersten Jahre an Zinsen und Dividenden 40 Fr. 25 Cent. pro Actie mit durchschnittlich 300 Fr. Einzahlung, also 13,4 Proc. Im Jahre 1855 wurden 59 Fr. auf die volle Actie, also nahe 12 Proc. vertheilt. Das Jahr 1856 lieferte (für 1855) gar 178 Fr. 70 Cent. oder 40,74 Proc. Mit Stolz konnte Hr. Péreire auf den Gewinn von 28 Millionen, auf die Ausdehnung der Geschäfte, die Betheiligung an der Anleihe von 780 Millionen hinweisen, und den Augenblick gekommen erachten, um mit der Ausgabe von 120 Mill. Obligationen zu beginnen. Aber schon deuteten die Zeichen auf einen Wendepunkt. Das rapide Steigen des Curses der Actien erschreckte Hrn. Péreire. Harte Anklagen erhoben sich in der Presse gegen die Leiter des Credit mobilier, und warnten vor ihren zügellosen Speculationen. Hr. Péreire wies die Anschuldigungen mit Entrüstung zurück, aber sie blieben nicht ohne Folgen. Die Regierung that der Emission der Obligationen Einhalt, und bald kamen die natürlichen Rückschläge der Überspeculation, die in ihrem schrankenlosen Vorgehen nicht bedacht hatte, daß das verfügbare Kapital seine Grenzen habe. Dazu traten die sehr starken Anforderungen für die Überschwemmungen, den Krimkrieg, die Erschütterung des übermäßig angespannten Credits durch Geld- und Han-

delskriſen. Die Reportgeſchäfte ſchwanden, Ende 1858 waren darin nur noch 10 Millionen angelegt; dagegen waren die Effecten nicht mehr zu verkaufen und häuften ſich bis zu einem Betrage von nahe 82 Millionen in den Gewölben der Anſtalt. Für das Jahr 1857 wurden daher nur die Zinſen mit 5 Proc., keine Dividenden vertheilt. Im Jahre 1858 hatte der Beſuch der Königin Victoria in Cherbourg die Börſe noch einmal in Schwung geſetzt und die Geſellſchaft durfte ſich auf einen günſtigen Abſchluß freuen. Da kam der Neujahrsgruß des Kaiſers von Öſterreich, der Krieg in Italien; man durfte nicht mehr wagen, den nach den Curſen vom 31. Dec. berechneten Gewinn als noch vorhanden anzuſehen und zur Vertheilung zu bringen. Die Actionäre mußten ſich wieder mit den Zinſen begnügen und auf die Dividende verzichten. Mit 5 Proc. darf ein genügſamer Actionär zufrieden ſein. Aber dieſer Zinsfuß gilt von dem Nennwerthe der Actien, und nur wenige der gegenwärtigen Inhaber ſind ſo glücklich, ihre Actien pari erworben zu haben. Die meiſten haben ihre Actien an der Börſe gekauft, wo die Curſe über das Dreifache des Nennwerths geſtiegen waren, ihr Gipfelpunkt beinahe das Vierfache erreicht hatte. Da ſchwinden freilich die 5 Proc. bis auf 2 und weniger herab. Hr. Péreire verlor weder den Kopf noch den Muth. Er erklärte jetzt, Ende April 1859, daß in ſolchen Zeiten verſtändige Leute nicht nach Gewinn ſtreben, ſondern die größte Zurückhaltung beobachten. Die Hülfsquellen zuſammenfaſſen, ſie ſtets bereit halten, nichts auf den Zufall ſetzen, ſondern gerüſtet daſtehen, um günſtigere Zeiten, die nicht ausbleiben können, ſofort zu benutzen, das ſeien die Grundſätze der Verwaltung des Crédit mobilier. Das Vertrauen auf die Zukunft, welches der geſchickte Leiter des Inſtituts den betrübten Actionären empfahl, hat ſeither durch die Herſtellung des Friedens Boden gewonnen; es konnte aber bisjetzt (Ende Auguſt) noch nicht wachſen, weil noch der Glaube an die Dauer des Friedens fehlt. An Gegnern konnte es dem Crédit mobilier nicht fehlen. Sie fanden ſich unter den Großen der Börſe und der ſogenannten „hohen Finanz", denen die Operationen des neuen Inſtituts in die Quere kamen, die ſich von der Betheiligung im Anfange fern gehalten hatten und dann nicht mehr zugelaſſen worden waren; ſie fanden ſich bald auch unter denen, welche im Handel mit den Actien der Geſellſchaft oder der von ihr begründeten Unternehmungen Verluſte erlitten; ſie zeigten ſich aber auch in den Kreiſen der Bureaukratie, bis hoch in die Verwaltung hinauf, wo der Übermuth der vom Glück begünſtigten Lenker der Anſtalt, wol auch ihr aufſchwellender Reichthum, Anſtoß erregte. Man trug ſich damals mit einer Äußerung des Hrn. Iſaak Péreire: „Er ſei ſtärker als die Regierung", als die Maßregeln gegen das Ausgeben neuer Actien und Obligationen vorbereitet wurden. In der Preſſe wurde ihm namentlich vorgehalten, der Crédit mobilier manövrire an der Börſe, nicht um die natürlichen Schwankungen zu benutzen, ſondern um künſtliche herbeizuführen. Er drücke durch Verkäufe, um dann einen übermäßigen Report davonzutragen; ein andermal bewirke er durch Ankäufe und billige Beleihungen und Reports ein Steigen, um ſich dann plötzlich, wenn er verkauft habe, zurückzuziehen und denen, die ſich ihm angeſchloſſen, das Nachſehen zu laſſen. Neben dem Ernſte ging der Scherz. „Warum ſteigt der Crédit mobilier?" fragt ein Börſenmann. „Weil er leichter iſt als die Luft", erwiderte der andere.

In dem Art. **Banken** (Bd. II, 267—268) haben wir die Anſicht ausgeſprochen, daß Mobiliarcreditanſtalten bei intelligenter, vorſichtiger Leitung auf die Production und den Verkehr fördernd einwirken und ihren Theilhabern eine hohe Rente gewähren können; daß dagegen der Ausſicht auf hohen Gewinn die Gefahr großer Verluſte zur Seite ſtehen. Wir können daher über dieſe Anſtalten den Stab nicht brechen, namentlich nicht mit dem Syſtem von John Law ſie vergleichen. Bei dieſem gingen die angehäuften Kapitale in der Verſchwendung des Hofes und in dem Rauche nebelhafter Miſſiſſippi- und anderer Compagnien auf. Der Crédit mobilier des Hrn. Péreire hat dagegen Unternehmungen zu Gunſten wichtiger Zweige der volkswirthſchaftlichen Thätigkeit ins Leben gerufen, welche zahlreiche Arbeitskräfte lohnend beſchäftigen. Wenn bei den Gründern der Geſellſchaft, ausſchließlicher noch bei ihren Nachahmern, der Gewinn an dem Verkaufe ihrer Actien die Haupttriebfeder bilden mochte, ſo hatte Hr. Péreire doch wirklich eine hohe Idee von der Gemeinnützigkeit und der Zukunft ſeiner Schöpfung, welcher ſeine Kräfte auch im Unglück gewidmet blieben. Die Zukunftideen, welche er in der Ankündigung und in den erſten Berichten entwickelte, ſind allerdings ſo überſchwenglich, daß ſie eher einem ſchwärmeriſchen Jünglinge als einem gewiegten Geſchäftsmanne anzugehören ſcheinen, und man darf annehmen, daß zu dem ſtarken Auftragen der Farben wol auch der Wunſch mitgewirkt hat, die eigene Begeiſterung auf andere zu übertragen und Theilnehmer anzuziehen. Es iſt leider eine ſtehende und immer wiederkehrende Erfahrung, nicht blos bei den Franzoſen, daß nüchterne und ruhige Erwägung weniger Eindruck macht auf das große Publi-

Digitized by Google

kum als das pomphafte und marktſchreiende Anpreiſen der feil gebotenen Waare. Wenn ſich niemand mehr fände, der Zukunftsträume mit ſchwerem Gelde bezahlt, ſo würde es nicht mehr für erforderlich gelten, die blinde Habgier und die Sucht, ſchnell reich zu werden, anzufachen, nicht etwa um ſie zum eigenen Gewinne auszubeuten, ſondern um wirklich nützliche Dinge zu Stande zu bringen. Man darf endlich nicht vergeſſen, daß die erſten Lebensjahre des Crédit mobilier und ſeiner Nachbildungen ſo viele wirthſchaftliche Störungen und Calamitäten in ſich faſſen, wie ſie ſonſt in weit längern Zeiträumen ſich nicht zuſammenfinden: Fehlernten, Theuerung, zwei Kriege, eine Geld- und eine Handelskriſe in fünf Jahren — das kann eine ſtarke Conſtitution erſchüttern, und es iſt weniger zu verwundern, daß die jungen Anſtalten darunter gelitten, als daß ſie dieſe Stürme mit nur wenigen Ausnahmen überſtanden haben.

Wir wenden uns jetzt zu den Mobiliarcreditanſtalten in Deutſchland, und können uns dabei kurz faſſen, da ihre Einrichtung und der bisherige Verlauf ihrer Geſchichte im weſentlichen von ihrem großen Muſter nicht abweichen. Ab imo disce omnes! In einem Punkte aber unterſcheiden ſich die nicht franzöſiſchen Inſtitute von dem pariſer. Sie haben zwar manche Capacitäten, aber keinen Péreire an ihrer Spitze.

2) Mobiliarcreditanſtalten in Deutſchland. Die erſten Verſuche wurden im Durchſchnitt mit Mistrauen aufgenommen, welches bald in das andere Extrem umſchlug. Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg ertheilten keine Conceſſionen, und die Stände gaben theilweiſe der Verweigerung ihren Beifall zu erkennen. Die preußiſche Regierung beſtimmte durch Cabinetsordre vom 26. März 1856, daß den angeregten Projecten, größere Creditinſtitute in Preußen zu begründen, zur Zeit weitere Folge nicht zu geben ſei, und ein halbamtlicher Artikel in öffentlichen Blättern theilte die Entſcheidungsgründe mit. Dieſelben gaben zu, „daß eine Anſtalt dieſer Art, wenn ihre Verwaltung nach richtigen und gemeinnützigen Grundſätzen geleitet wird, nach vielen Seiten hin den Unternehmungsgeiſt in nützlicher Weiſe zu fördern ſehr wohl geeignet ſein würde". Manche induſtrielle Unternehmung finde das weſentlichſte Hinderniß ihres Gedeihens in der Schwierigkeit, Kapitalien flüſſig zu machen; Chauſſee- und Deichbauten, Meliorationen wie andere gemeinnützige Unternehmungen würden noch immer dadurch erſchwert, daß die Kreiſe und andere öffentliche Corporationen die zu dieſen Zwecken auszugebenden Obligationen nicht begeben, alſo die Mittel nicht aufbringen können. Es laſſe ſich wol annehmen, daß eine größere, gutgeleitete Creditanſtalt jene Zwecke zu fördern, mithin dem gemeinen Beſten nützlich zu werden geeignet ſei. Auf der andern Seite erblickte die Regierung große Nachtheile und Gefahren. Dahin rechnete ſie die „monopolartige Gewalt", welche ein ſolches Inſtitut zu erwerben und zu ſeinem beſondern Vortheile auszunützen im Stande ſei. Der maßgebende Einfluß der Regierung auf größere Unternehmungen, bei denen ſie jetzt unter concurrirenden Projecten eine Wahl treffen und Bedingungen ſtellen könne, gehe verloren; dazu trete das Bedenken, daß erfahrungsmäßig ſolche Inſtitute das Börſenſpiel und die Agiotage begünſtigen. Man könne zwar ſpäter erwägen, ob es nicht Mittel gebe, dieſen Bedenken zu begegnen, z. B. durch Beſtimmungen in den Statuten und durch Vorbehalt eines ſtarken und dauernden Einfluſſes auf die Geſchäftsführung; allein gerade jetzt walteten Verhältniſſe ob, welche annehmen ließen, daß wieder eine Kriſis im Börſen- und Geldverkehr bevorſtehe. Dieſer Augenblick dürfte am wenigſten geeignet ſein, ein Inſtitut in das Leben zu rufen, welches neue Actien auf den Markt werfen würde, und für welches ſchließlich ein Bedürfniß ſich nicht nachweiſen laſſe; ſodaß die Frage wegen Zulaſſung einer Creditanſtalt ohne Nachtheil einem geeignetern Zeitpunkt vorbehalten bleiben könne, wo der Zuſtand des Geldmarkts weniger Beſorgniſſe darbiete, und die inzwiſchen zu machenden Erfahrungen anderer Länder benutzt werden könnten. Die Frage der Gründung einer Mobiliarcreditanſtalt war daher für Preußen nicht entſchieden, ſondern nur vertagt. Die bureaukratiſche Beſorgniß vor der die Staatsgewalt beeinträchtigenden Macht eines großen Geldinſtituts würde in Berlin kaum durchgeſchlagen haben, da man in den Statuten und in der Beſtellung eines tüchtigen Commiſſars ſelbſt die Mittel erkannte, dieſes Bedenken zu beſeitigen, welches weder in Paris, noch in Wien, noch in kleinern deutſchen Reſidenzen, wo man doch auch auf ſeine Macht eiferſüchtig iſt, ernſtlich erhoben worden war. Gegen den Grund, daß der Zeitpunkt nicht günſtig ſei, und keine Gefahr auf dem Verzuge ſtehe, ließ ſich nicht viel einwenden. Die Geldkriſis war ſchon Ende März 1856 allerdings vorauszuſehen, und man hatte das Beiſpiel Napoleon's vor ſich, der, wie oben ſchon angeführt wurde, aus dem nämlichen Grunde durch Decret vom 6. März alle Conceſſionsgeſuche abwies für Geſellſchaften, welche neue Papiere an die Börſe bringen konnten. Gleichzeitig wurde in Frankreich ein

Digitized by Google

Gesetz erlassen, welches die Gründung von Commanditgesellschaften erschwerte, indem es neben den Geschäftsinhabern die Mitglieder der Verwaltungsräthe für persönlich haftbar erklärte, und die Nachweisung eines wirklich eingezahlten Kapitals verlangte. Diesem Beispiel folgte man in Berlin nicht, und die Folge war, daß an die Stelle der vertagten anonymen Creditgesellschaft in Berlin drei Mobiliarcreditanstalten in der Form von Commanditgesellschaften auftraten, die Discontogesellschaft, welche neben ihrem bisher betriebenen soliden Bankgeschäft mit gegenseitiger Haftbarkeit sich zu einem Speculationsinstitut erweiterte, die Berliner Handelsgesellschaft und der Bankverein. Außerdem bildeten sich ähnliche Commanditgesellschaften in Breslau und Königsberg; alle fünf warfen, statt der Actien, eine Menge von Commanditantheilen an die berliner Börse, und die Krisis wurde nicht vermieden; die eine berliner Gesellschaft, der Bankverein, löste sich bald wieder auf, und ihr folgte die Königsberger Handelsgesellschaft, nachdem sie im ersten Jahre einen großen Theil ihres Kapitals in russischen Geschäften verloren hatte. Die beiden andern berliner und die breslauer Gesellschaft (der Schlesische Bankverein) bestehen fort. Hätte die Regierung auch die Commanditgesellschaften gemaßregelt, wie Napoleon III. that, so würde sie wenigstens den Zweck erreicht haben, die berliner Börse von ihren Antheilen frei zu halten. Hätte sie eine große Creditanstalt zugelassen, so würde diese ihre Actien auf die europäischen Hauptplätze vertheilt und nicht Berlin allein damit belastet haben. Die Regierung hatte es dann in der Hand, die Actienemission zu regeln und auf den Geschäftsbetrieb einzuwirken, während sie bei den Commanditgesellschaften keinerlei Aufsicht und Einwirkung üben kann. Ja es ist sicher nicht zu viel behauptet, daß weder in Darmstadt eine große, noch anderwärts kleinere Mobiliarcredite aufgetaucht sein würden, wenn in Berlin eine große Anstalt concessionirt worden wäre. Das preußische Kapital betheiligte sich allerwärts an diesen Unternehmungen, die berliner Börse nahm ihre Actien auf, berliner, breslauer und andere preußische Bankiers und Kaufleute figuriren in den Verwaltungsräthen der meisten außerpreußischen Anstalten, welche sich dagegen jeder Aufsicht, jedem Einflusse der preußischen Regierung entziehen. Es ist daher, alles wohl erwogen, mindestens zweifelhaft, ob die Regierung nicht besser gethan haben würde, die Gründung eines anständigen Mobiliarcreditinstituts in Berlin von vornherein zu genehmigen. Die kölner Bankiers wären dann nicht nach Darmstadt gegangen.

Österreich genehmigte mit allerhöchster Entschließung des Kaisers vom 31. Oct. 1855 die Errichtung einer privilegirten Österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe durch die Herren Fürsten Max Egon zu Fürstenberg, Johann Adolf von Schwarzenberg, Vincenz Karl von Auersperg, den Grafen Otto von Chotek und Louis von Haber, in Verbindung mit dem Wechselhause S. M. von Rothschild in Wien und dem Wechselhause Leopold Lämel in Prag. Die Geschäfte der Anstalt sind nach dem Muster des pariser Crédit mobilier bestimmt, aber mit der Beschränkung auf die Grenzen der österreichischen Monarchie. Sie beleiht sonach österreichische Staatspapiere und Grundentlastungsobligationen, Schuldpapiere einzelner Kronländer und Gemeinden, Actien und Obligationen inländischer Unternehmungen, dann Rohproducte und Waaren. Sie übernimmt Anleihen des Staats und einzelner Bezirke oder betheiligt sich an solchen, gründet industrielle oder sonst das öffentliche Wohl fördernde Unternehmungen, kauft und verkauft Werthpapiere — alles nur in Österreich und inländischen Ursprungs. Endlich darf sie auch Bankgeschäfte treiben, während dem Crédit mobilier aus Rücksicht für die Französische Bank und andere ältere Anstalten das Discontogeschäft untersagt ist. Lieferungs- und Prämiengeschäfte darf die Anstalt nicht ohne Deckung machen, ihre eigenen Actien darf sie nicht erwerben. Das Actienkapital ist auf 100 Mill. Fl. festgesetzt, wovon aber vorerst nur 60 Millionen in 300000 Actien zu 200 Fl. ausgegeben wurden. Drei Einzahlungen, jede von 10 Proc., sollten in drei Monaten, die erste am 15. Jan. 1856 erfolgen; die übrigen 70 Proc. sollten bis Mitte 1857 eingezahlt sein. Die Verwaltung erlaubte sich gleich im Anfang eine kleine Statutverletzung, indem sie die ersten 30 Proc., statt in drei gleichen Monatsraten, auf den 15. Jan. 1856 vollständig einforderte. Da der Staatscommissar keine Einsprache erhob, so wollen auch wir es unterlassen, aber ein Grund muß doch vorgelegen haben zu einem Schritte, welcher dem Zwecke, ausländisches Kapital nach Österreich zu ziehen, nicht eben förderlich sein konnte. Wir geben dem Leser anheim, ob er als Grund vielleicht den zufälligen Umstand gelten lassen will, daß erst nach Einzahlung der 30 Proc. die Interimsscheine an der Börse notirt werden durften, und daß die Gründer 45 Millionen übernommen hatten. Es wäre ja möglich, daß Rothschild schon im December das Gewitter am Börsenhimmel aufziehen sah, welches man in Paris erst zu Anfang, in Berlin zu

Ende März 1856 ahnte, und daß daher die Gründer Eile hatten, ihr Agioschäfchen — ein Riesenthier — noch zu rechter Zeit ins Trockene zu bringen. Der auf Österreich beschränkte Geschäftskreis schien Hrn. Pereire zu „exclusiv", allein es hätte noch weit größerer Mittel bedurft, um nur den ersten Anforderungen zu genügen, welche die Regierung zur Förderung der Eisenbahnunternehmungen an die Anstalt stellte. Es war nur lobenswerth, daß die Regierung dem Bau der Schienenwege jede Unterstützung angedeihen ließ; allein es war nicht gut, zu viel auf einmal zu verlangen. Im Jahre 1856 wurden die Kaiserin Elisabeth-Westbahn mit 50, die Theißbahn mit 40, die Reichenberg-Pardubitzer mit 15, die Teplitz-Aussiger mit 3, die lombardischen Bahnen mit 180 Mill. Lire in Actien und 60 in Prioritäten, zusammen 240 Mill. Lire oder 80 Mill. Fl. begonnen; auf die Orientbahn mit 40 Millionen wurden 30 Proc. eingefordert und einstweilen dem pariser Crédit mobilier überlassen. An neuen Projecten, welche demnächst zur Ausführung kommen sollten, lagen vor: die Kärntner, Prag-Pilsener, die Kroatische, die Ostgalizische Bahn mit zusammen 210 Mill., und nach der vorgenommenen Beschränkung, die unabweislich schien, immer noch 100 Mill. Fl. Von den emittirten Actien mußte die Creditanstalt große Summen übernehmen, sie mußte kaufen und beleihen, um den Curs auf Pari zu erhalten, sie sollte den Gesellschaften, die noch keine Actien ausgegeben, das Geld zum Beginn des Baues vorschießen. Die Papiere der „jungen Bahnen" lieferten in ihren Flitterwochen hohes Agio, allein sie wurden bald für die Creditanstalt eine große Verlegenheit, und es wurde dringend nöthig, die Anstalt daraus zu befreien. Es war dies um so unerläßlicher, da das Ausland, welches Actien der Creditanstalt und ihrer jungen Bahnen in Menge genommen hatte, anfing für die Zukunft derselben besorgt zu werden, und die Papiere in Masse zurückwarf an die wiener Börse, wo sie ohnehin, dank den Anstrengungen der Creditanstalt, höher standen als an den übrigen Börsen. Im Lande selbst erhoben sich auch Gegner, welche die misliche Lage der Anstalt benutzten, um das Vertrauen auf dieselbe zu erschüttern. Dahin gehörten die meisten wiener Bankhäuser, welche die Übermacht des Concurrenten fürchteten, namentlich solche, die bei der Betheiligung übergangen worden waren; endlich — schon seit October 1856 — diejenigen, welche die Actien theuer gekauft und nun Verluste zu fürchten hatten. Der Einfluß des pariser Crédit mobilier in Wien mittels der Staatseisenbahngesellschaft machte sich ebenfalls zum Nachtheile der österreichischen Anstalt geltend. Die Industrie und der Handel des Landes endlich, welche schon durch die Benennung „Creditanstalt für Handel und Gewerbe" zu der Erwartung veranlaßt worden waren, daß die Mittel derselben der Förderung ihrer — der gewerblichen und Handelsinteressen — gewidmet werden sollten, sahen sich bitter getäuscht und verlangten laut, daß die Anstalt Discont-, Contocorrent- und Leihgeschäfte nicht allein in Wien, sondern auch an den Hauptplätzen der übrigen Kronländer betreiben solle, ein Verlangen, welchem durch Errichtung einer Filiale in Ofen-Pesth, dann in Prag einigermaßen, wenn auch spärlich Rechnung getragen wurde. Nicht minder wurde die Öffentlichkeit mittels periodischer Bekanntmachung des Vermögens- und Geschäftsstandes vermißt, eine Öffentlichkeit, welche zwar nicht der strenge Buchstabe, wol aber der Geist des Statuts verlangte. Die Verlegenheiten der Anstalt, der Druck von oben auf ihren Geschäftsbetrieb, die Vorwürfe von allen Seiten, hatten auch Zerwürfnisse im Schose der Verwaltung zur Folge, die sich im Austritte einzelner Mitglieder, zuletzt des Hrn. von Rothschild und des ersten Directors Hrn. Schiff, nach außen hin kund gaben. Neben den Operationen für den Eisenbahnbau wurden nur wenige andere Unternehmungen begründet oder unterstützt. Die Gesellschaft widmet ihre Kräfte in neuerer Zeit mehr den eigentlichen Bankgeschäften, was für sie und für die Interessen des Handels zuträglicher ist. Fährt sie fort, sich im rechten Gleise zu bewegen, so wird sie einer bessern Zukunft entgegensehen dürfen. Für das erste Jahr (1856) erhielten die Actionäre 5 Proc. Zinsen und 6 Proc. Dividende, zusammen 11 Proc., für das Jahr 1857 — 5 Proc., für 1858 — 7 Proc.

Im Königreiche Sachsen wurde, nach längerm Zögern, durch Decret vom 4. März 1856 die Allgemeine Deutsche Creditanstalt zu Leipzig mit einem Kapital von 20 Mill. Thlrn., wovon zunächst nur die Hälfte durch Begebung von 100000 Actien zu 100 Thlrn. aufgebracht werden sollte, genehmigt. An der Spitze der Verwaltung standen Männer, welche allgemeines Vertrauen genießen, die Regierung war der Anstalt günstig und bemüht, ihr Gedeihen zu fördern. Als charakteristisch für jene Zeit mag bemerkt werden, daß bei der Zeichnung auf die dem Publikum zum Nennwerthe angebotenen Actien bis zu einem Drittheil, also etwa 33330 Stück, nicht weniger als 4,553470 Stück Actien im Nennwerth von 455,347000 Thlrn. subscribirt wurden, und daß der Agiogewinn bei dem Verkaufe an der Börse 20 und mehr Procent be-

tragen hat. Im erſten Jahre betheiligte ſich die Geſellſchaft an 14 Unternehmungen, worunter die Credit- und Verſicherungsbank in Lübeck, die Schweizeriſche Creditanſtalt in Zürich und die Privatbank zu Gotha, dann die Thode'ſche Papierfabrik bei Dresden, die Elbhütten-Affinir- und Handelsgeſellſchaft zu Hamburg, einige Berg- und Hüttenwerke, eine Baumwollſpinnerei u. ſ. w. Es kam die Börſenkriſis, die übernommenen Actien waren nicht mehr mit Gewinn zu verwerthen, die Mittel alſo feſtgelegt, nur wenige der neuen Unternehmungen ließen ſchon im Anfange einen namhaften Ertrag erwarten, die eigenen Actien ſanken tief im Preiſe und die verſchobenen ratenweiſen Einzahlungen mußten zum Verdruß der Actionäre eingefordert werden. Auf manchen Effecten, z. B. auf 500 Stück Koſel-Oderberger Eiſenbahnactien, und auf angekaufter Wolle ruhten ſchwere Verluſte. Für das erſte Jahr wurden 5 Proc., für das zweite 2½ Proc., für das dritte 3 Proc. Dividende bezahlt. Die Verwaltung war von Anfang an darauf bedacht, neben den Unternehmungen die Bankgeſchäfte mehr und mehr in den Kreis ihrer Thätigkeit zu ziehen, welche ſicherer und nützlicher, wenn auch nicht den leipziger Bankhäuſern angenehmer waren. Um den Actionären eine Erleichterung zu gewähren, wurde die Beſtimmung des Statuts, welche das Beleihen der Geſellſchaftsactien unterſagte, dahin abgeändert, daß ein Zwanzigſtel des Kapitals, alſo eine halbe Million Thlr., dieſem Zwecke gewidmet werden dürfe. Es wurde ferner beſchloſſen, von den in Unternehmungen angelegten Geldern durch Verkauf übernommener Actien einen Theil frei zu machen und zum Ankauf von Geſellſchaftsactien zu verwenden. Letzteres verbot das Statut, die Regierung genehmigte die Änderung. Die Summe wurde auf 2 Millionen feſtgeſetzt und es iſt zu erwarten, daß der Umtauſch allmählich mit Nutzen zu bewirken ſein wird, da immerhin manche jener Actien noch höher ſtehen als die Actien der Creditanſtalt. Lebhafte Verhandlungen und weitgehende Anträge in den Generalverſammlungen haben ein Mitglied der Verwaltung beſtimmt, in einer Druckſchrift („An die Actionäre der Allgemeinen Deutſchen Creditanſtalt in Leipzig", von Wilhelm Seyfferth, Auguſt 1859) den Gang und die Lage der Anſtalt und die zur Beſſerung dieſer Lage dienlichen Mittel einfach darzulegen. Es wird darin namentlich auf die Hebung und den Ertrag der Bankgeſchäfte in Leipzig hingewieſen und angeführt, daß der Verwaltungsrath zum Vortheil des Handels und der Gewerbe das Bücher-Contogeſchäft, den Giroverkehr, die Obligationen auf feſte Termine mit hypothekariſcher Sicherheit für Grundbeſitzer und Induſtrielle eingeführt und einen Theil der verfügbaren Gelder zu Vorſchüſſen an Fabrikanten auf Waaren, welche auf den Meſſen nicht Abſatz fanden, oder auf andere Sicherheiten verwendet hat. Schließlich wird den Actionären zu bedenken gegeben, daß es zur Verbeſſerung der erkannten Fehler der Ruhe und Zeit bedarf, daß ein tumultuariſches Verfahren vom Übel, daß dagegen anzurathen ſei, Mitglieder in den Verwaltungsrath zu wählen, welche die Actionäre zur Geſchäftsleitung für befähigt halten. In der außerordentlichen Generalverſammlung vom 13. Sept. 1859 wurde denn auch ein Antrag auf Einſetzung eines Ausſchuſſes zur Controle und Mitwirkung bei der Verwaltung nach längerer Debatte zurückgezogen, dagegen dem Verwaltungsrathe der Auftrag ertheilt, eine Reviſion der Statuten vorzunehmen und das Reſultat der nächſten Generalverſammlung vorzulegen.

Im Großherzogthum Heſſen verkündete das Regierungsblatt vom 13. April 1853 eine Verordnung vom 2. deſſelben Monats über die Errichtung einer Bank für Handel und Induſtrie zu Darmſtadt. Es war die erſte deutſche Nachbildung des pariſer Vorbildes, mit dem ihre Gründer in enger Beziehung ſtanden, und das auch einen Theil des Kapitals übernahm — eine Bank war ſie nicht; eine ſolche wurde unter dem Namen Bank für Süddeutſchland in Darmſtadt gleichzeitig conceſſionirt, trat aber erſt ſpäter in das Leben (ſ. den Art. **Banken und Bankweſen**, Bd. II, 300). Die Conceſſion war an die Bankiers Guſtav Meviſſen und Abraham Oppenheim zu Köln ertheilt, denen ſich andere Theilnehmer beigeſellten, unter welchen, wie anderwärts, die hohe Ariſtokratie nicht unvertreten blieb. Das Kapital wurde auf 25 Mill. Fl. in 100000 Actien zu 250 Fl. feſtgeſetzt, und kann ſpäter nach Bedarf bis auf 50 Mill. erhöht werden. Ihr Wirkungskreis enthält alle Bankiergeſchäfte — ein weiter Begriff — und ſie kann, nach ihrem Ermeſſen, ihre Mittel weſentlich einer Reihe näher bezeichneter Operationen widmen, unter welche, neben den gewöhnlichen Bankiergeſchäften, die ſpecifiſchen Functionen der Mobiliarcreditanſtalten eingereiht ſind, nämlich: Übernahme von Anleihen oder öffentlichen Unternehmungen (Eiſenbahnen), Gründung und Vereinigen von Actiengeſellſchaften, Umgeſtaltung von induſtriellen Unternehmungen in ſolche, Ausgabe von Actien und Obligationen derſelben. Die Befugniß, bis zum Belaufe der Betheiligung bei Anleihen oder öffentlichen Unternehmungen Schuldſcheine auf den Namen oder Inhaber in Umlauf zu ſetzen, fehlt

hier so wenig wie bei allen übrigen Mobiliarcrediten. Es sind dies die Obligationen, von denen Hr. Péreire die Wunder erwartete, die bisjetzt noch nicht geschehen sind. Warum nicht? Die Obligationen können nur Anklang finden, wenn die Effecten, an deren Stelle sie treten sollen, sicher und einträglich sind. Sind aber die Curse der Effecten starken Schwankungen unterworfen — und dies zeigte sich gar bald — so ruhen die Obligationen auf keiner festen Grundlage und ihr Umsatz wird keine erhebliche Ausdehnung erlangen. Das Erscheinen des Instituts erregte, namentlich in Frankfurt a. M., ein wahres Entsetzen. In öffentlichen Blättern wurden nicht allein die Gründer heftig angegriffen, als ob sie es auf die Plünderung des Volks abgesehen hätten, sondern auch die großherzoglich hessische Regierung wurde mit Vorwürfen überhäuft, weil sie solchen Unfug sanctionire.

Bei den guten Frankfurtern, welche Süddeutschland in Betreff seiner Geld- und Creditbedürfnisse als ihre Domäne betrachteten, lief etwas Neid mit unter, daß außerhalb ihres Platzes ein mächtiger Mitbewerber sich zu erheben wage. Hinter dem Schrecken tauchte bald die stille Vermuthung auf, das Institut könne doch seinen Theilnehmern goldene Früchte bringen, und mehr als einer, der mit Rede und Schrift gegen den Schwindel gedonnert, that heimlich eine Anzahl Actien ein. Die Stimmung spiegelte sich in dem Vortrage des Vorsitzenden der ersten Generalversammlung, des Prinzen Hohenlohe, am 22. Mai 1854, der die Misverständnisse, die falschen Angaben zu beschwichtigen suchte, die Anschwärzungen und Verleumdungen zurückwies, aber auch vor übertriebenen Erwartungen warnte. Er gab ein Programm, ähnlich dem des Hrn. Péreire: die vorhandenen Geldinstitute seien unzulänglich für die Bedürfnisse des Handels und der Industrie. Die Anstalt sei bestimmt die Lücke auszufüllen. Sie sei ein Bankhaus im größten Stile. Nicht die Speculation anregen, nicht Börsenspiel und Agiotage seien ihre Zwecke, sondern große, nützliche Unternehmungen zu fördern, das Kapital in die richtigen Bahnen zu leiten und durch zahlreiche Organe im In- und Auslande die vielfachen Beziehungen der deutschen Industrie zum Geldmarkte zu vermitteln. Der Regierung ward der schuldige Dank gesagt dafür, daß sie dem großartigen Unternehmen eine Stätte bereitet und freie Bewegung gestattet habe. Das abgelaufene Jahr war die Zeit der Vorbereitung; es ließ sich von Resultaten noch nicht viel sagen, doch seien sie relativ günstig; die orientalische Frage warf ihre Schatten auf das Feld der Industrie, und doch waren nicht einmal 1000 Fl. verloren worden. Inzwischen machte sich die Thätigkeit der Anstalt durch Betheiligung bei Eisenbahnen und Fabriken und durch Errichtung von Commanditen bemerklich, die Meinung wendete sich zu ihren Gunsten. Ihr Kapital war in zwei Serien, von 40000 und 60000 Actien oder 10 und 15 Mill. Fl. getheilt. Die erste wurde 1855 voll einbezahlt, die zweite im Jahre 1856 ausgegeben; das Jahr 1855 hatte schon $6^2/_3$ Proc. Dividende geliefert. Der Pariser Friede vom Januar 1856 belebte den Unternehmungsgeist, die Börsen schienen unersättlich im Verschlingen von Papieren mit und ohne Werth zu immer höhern Cursen, die Darmstädter Bank konnte 15 Proc. Dividende vertheilen, und es boten sich hundert Gelegenheiten zur nützlichen Verwendung von Kapital. Das Statut erlaubte die Erhöhung des Actienkapitals auf 50 Mill. Fl., die Direction verlangte, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, eine Generalversammlung wurde zu diesem Zwecke auf den 20. Jan. 1857 außerordentlich berufen. Den Actionären wurde die Reihe nützlicher Schöpfungen, die mit Hülfe der Bank zu Stande gekommen oder gefördert worden waren, vorgeführt. Die Eisenbahnen von Bingen nach Mainz, von Kölu nach Bingen, von Aschaffenburg über Darmstadt nach Mainz, die Taunusbahn und die Kaiserin Elisabeth-Westbahn, die transatlantische Schiffahrt (Norddeutscher Lloyd und Oldenburg-Ostindische Rhederei), eine Anzahl Fabriken, eine entwickelte Bankthätigkeit, Commanditen in Mainz, Frankfurt, Neuyork, Berlin, Manheim, Heilbronn, Breslau, Leipzig, Paris. Alle diese Unternehmungen verlangten Mittel, namentlich auch die Commanditen, die noch vermehrt werden mußten, zunächst in London, Wien, Petersburg, Neapel und Konstantinopel, um das Netz vollständig zu machen. Man mußte sich „rüsten für den unzweifelhaften großen Aufschwung", den die Industrie nehmen werde, man mußte das Grundkapital erhöhen. Aber zwischen dem Tage, an welchem die Direction den Antrag gestellt, und dem spätern Tage, an welchem die Generalversammlung ihn genehmigen sollte, war eine Wendung eingetreten. Die Börsen litten an den Folgen ihrer Unersättlichkeit, an Unverdaulichkeit. Sie mochten keine neuen Papiere mehr, sie hatten an den alten zu viel. Die unglücklichen Inhaber von Actien, Interimsscheinen, Certificaten sahen die Curse weichen und zitterten vor dem Ausschreiben von Einzahlungen, auf die sie nicht gefaßt waren, da sie ja die Papiere nicht behalten wollten, nun aber, aus Mangel an Abnehmern, behalten mußten. Die Verwaltung

Digitized by Google

der Darmstädter Bank ließ sich durch diese Wendung nicht beirren. War „die Haltung der Börse weniger günstig" geworden, so konnte doch „die augenblickliche Lage" nicht zu einer Änderung des Antrags, sondern nur dazu führen, „die Modalitäten" dem Momente anzupassen. Es wurde daher beantragt und beschlossen: 5 Millionen den Actionären pari zu überlassen, auf fünf alte Actien eine neue; man gab ihnen einstweilen „Zusicherungs-" oder „Berechtigungsscheine", und ließ ihnen Frist bis zum 1. Juli 1858, um gegen diese Scheine die Actien einzutauschen und zu bezahlen. Weitere 5 Millionen wurden der Direction zur Verfügung gestellt, um daraus die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen die Regierung zu erfüllen. Sie brauchte — wie sich später herausstellte — dazu nur 6000 Stück Berechtigungsscheine auf $1\frac{1}{2}$ Mill. Fl., und konnte die übrigen 14000 Stück = $3\frac{1}{2}$ Millionen mit Gewinn verwerthen. Die übrigen 15 Millionen sollten erst nach dem 1. Juli 1858 in Raten von je 3 Millionen bestmöglichst verwerthet werden, der Gewinn sollte mit einem Drittel der Dividende, mit zwei Dritteln dem Reservefonds zufließen. Um den Actien einen neuen Reiz zu geben, wurde ferner beschlossen, jeweils am 1. Jan. und 1. Juli 2 Proc. (zusammen 4 Proc.) Zinsen zu bezahlen, den weitern Reingewinn als Dividende am 1. April zu vertheilen. Mit den „Berechtigungsscheinen" war einstweilen ein neues Spielpapier an die Börsen gebracht, es war wohlfeil und diente den letzten Zuckungen der Spielwuth, die, wenn die Thaler ausgegangen, noch um Pfennige wettet. Seitens der Darmstädter Bank war es nur eine — im Schoße der Verwaltung selbst stark bekämpfte — Nachahmung. Die Ehre der Erfindung gebührt Hrn. David Hansemann, der im Anfang 1856 die Disconto-gesellschaft zu einer Mobiliarcreditanstalt erweitert, erst 5 Millionen, dann noch 5 Millionen Commanditantheile mit Gewinn abgesetzt hatte und — l'appétit vient en mangeant — im Herbst zu den 10 noch 10 Mill. Thlr. hereinnehmen wollte, für den Verkauf ein Consortium bildete und Berechtigungsscheine gegen Erlegung von 16 Proc. Agio ausgab. Sie wurden bis beinahe auf Null heruntergespielt, meistens von der Gesellschaft selbst aufgekauft, der sie somit einen Agiogewinn einbrachten, aber statt der 10 nicht volle $1\frac{1}{2}$ Millionen Kapital. Der Versuch der Darmstädter Bank kam jedenfalls post festum, erregte großen Unwillen und heftete der Anstalt einen Makel an, der noch nicht verschwunden ist. Es waren 40000 Stück Berechtigungsscheine für die den Actionären überlassenen und der Direction zur Verfügung gestellten je 5 Mill. Fl. ausgegeben, und davon 184 Stück mit 46000 Fl. gegen Actien ausgetauscht worden. Dies ist bisjetzt die ganze Kapitalvermehrung statt der gewünschten 25 Millionen. Der Schmerzensschrei der Inhaber erzielte von der Generalversammlung am 4. Mai 1858 einen Beschluß, welcher den Termin zur Abnahme von Actien gegen die Scheine bis zum 30. Juni 1863 erstreckte, sie dafür aber $12\frac{1}{2}$ Fl. pro Stück oder 5 Proc. bezahlen ließ. Es traten daher nun statt der alten Scheine, deren Inhaber sämmtlich die $12\frac{1}{2}$ Fl. zahlten (497700 Fl. für 39816 Stück), neue Scheine mit 5 Proc. Anzahlung, die jedoch nur auf wenigen Curszetteln notirt werden. Ein Erkenntniß des Cassationshofs zu Mainz befreite im December 1859 einen Käufer von der Verbindlichkeit, einen für empfangene Berechtigungsscheine ausgestellten Solawechsel zu bezahlen. Es wurde ferner beschlossen, die Direction zum Ankauf von Actien der Gesellschaft bis zu 20000 Stück zu ermächtigen, welche an die Inhaber der Scheine abgegeben werden sollen; das Kapital wird sonach, soweit dies ausgeführt wird, durch den Umtausch der Scheine gegen alte Actien nicht vermehrt werden. Bis 1859 hatte die Direction an Actien und Quittungsbogen für den Betrag von 2,714106 Fl. 30 Kr. angekauft, also von der ihr ertheilten Ermächtigung etwa zur Hälfte Gebrauch gemacht. Endlich wurde seitens der Verwaltung der Generalversammlung die Zusicherung ertheilt, daß mit dem Ausgeben der 15 Millionen, womit sie nach früherm Beschlusse nach dem 1. Juli 1858 beginnen durfte, nicht vorgegangen werden solle, bis ein weiterer Beschluß der Generalversammlung dafür vorliege. Dies ist in kurzem der bisherige Verlauf des Versuchs, das Kapital der Darmstädter Bank zu verdoppeln, und es ist abzuwarten, ob bis Mitte 1863 das Ende — und dann alles — gut sein wird. In der ersten Periode der Berechtigungsscheine glänzt ein Börsencoup, der verschieden beurtheilt worden ist und Erwähnung verdient. Speculanten (à la baisse) hatten starke Verkäufe auf Lieferung gemacht, ohne die Stücke zu besitzen, in der Hoffnung, bei den weichenden Cursen vor dem Lieferungstage die Stücke billiger erwerben zu können. Ihnen gegenüber bildete sich ein Consortium, welches alle auf den Markt kommenden Scheine aufkaufte. Man vermuthete, daß zwischen diesem Consortium und dem Verwaltungsrathe der Darmstädter Bank kein großer Unterschied sei, allein die Verwaltung verwahrte sich gegen diese Vermuthung. Jedenfalls waren bei dem Consortium Leute, welche wußten, daß im ganzen nur 40000 Stück existirten, und wie viele davon im Besitze der Anstalt oder sonst in festen Händen seien, welche Summe

daher beiläufig erfordert werde, um die Operation zu machen. Über eine halbe Million Fl. wird sie sich schwerlich belaufen haben. Das Consortium also kaufte die Stücke und sperrte sie ein. Als die „Fixer" die Curse steigen und die Stücke schwinden sahen, geriethen sie in Angst und wollten „decken", d. h. die Stücke kaufen, welche sie zu liefern hatten. Siehe da — es war nur Ein Verkäufer da, das Consortium. Dieses verwerthete sein Monopol durch enorme Preise und ertheilte den Fixern eine grausame Lection. Im übrigen trug die Darmstädter Bank die schlimmen Zeiten mit Standhaftigkeit und ohne unverhältnißmäßige Einbußen. Noch im Jahre 1857 hatte sie mit Stolz auf ihre Schwester, die Zettelbank, welche ihr zur Seite getreten war, hingewiesen, auf ihre vereinigte Macht gepocht, gegen das preußische Notenverbot losgezogen und mit dem Anschlusse an Österreich gedroht — welches doch seine eigenen Noten nicht über Wasser halten kann und fremde gar nicht zuläßt. Das „viribus unitis" scheint jedoch bald im Schoße der Verwaltung nicht mehr beachtet worden zu sein, wo die prinzliche Partei — österreichisch-ultramontan — den kölner Bankiers — kosmopolitisch und sehr sachverständig — mit einer geschlossenen Majorität gegenüberzustehen scheint, schwerlich zum Vortheil des großen Instituts. Auch in der Direction gingen Änderungen vor sich. In der Krisis von 1857 fand die Bank immer noch Mittel, der Industrie Darlehne zu geben und gute Werthpapiere billig zu kaufen. Sie gab für 1857 ihren Actionären 5 Proc., für 1858 — $5^1/_4$ Proc. Der Bericht an die letzte Generalversammlung, 3. Mai 1859, trägt das Gepräge der durch den Krieg gedrückten Stimmung, stellt die Vorsicht als Hauptprincip der Geschäftsleitung voran, und zeigt, daß während der Stagnation des Jahres 1858 keine neuen Unternehmungen gegründet, keine Commanditen errichtet worden seien. Die Verwaltung verspricht am Schlusse, alles aufzubieten, um das Institut unbeschädigt über die drohenden Stürme hinüberzuführen. Die Bank besaß Ende 1858 an Werthpapieren 12,400000, an Geld, Wechseln und Guthaben bei Bankiers 3,948000, an Darlehnen und verschiedenen Ausständen 8,668000 Fl. und hatte ihren Zweiganstalten 7,247000 Fl. anvertraut. Kommen nicht neue Stürme, wie sie in den letzten Jahren Schlag auf Schlag erfolgten, und gewinnen nicht schädliche Einflüsse in der Verwaltung die Oberhand, so ist zu erwarten, daß die Anstalt fortfahre, den Unternehmungen und dem Betriebe der Production und des Verkehrs solche Dienste zu leisten, wie sie der Größe ihrer Mittel entsprechen, und daß die Wunden der Vergangenheit bald geheilt sein werden.

In andern deutschen Staaten wurden Mobiliarcreditanstalten errichtet zu Meiningen, Dessau (wo schon die Landesbank bestand), Luxemburg und Koburg. Sie tauchten alle im Frühjahr 1856 auf, ihnen folgte sogar noch eine Niedersächsische in Bückeburg, und noch manche blieb im Entwurfe stecken oder es konnte von der erlangten Concession kein Gebrauch gemacht werden, weil den Gründern die Actionäre fehlten, wie z. B. dem Nassauischen concessionirten Creditverein für Handel, Industrie und Gewerbe, „zunächst" mit 12 Mill. Fl., für welchen die Concession an den Bankier J. Rigaud, Inhaber der Handlung H. D. Dresler zu Frankfurt a. M., die herzoglich Nassauische Landesbank, die königlich Würtembergische Hofbank zu Stuttgart und die Berliner Handelsgesellschaft erst am 9. Sept. 1856, d. h. zu spät, unterzeichnet wurde. Sie waren meist auf viele Millionen angelegt, denn es galt vor allem eine große Anzahl Actien mit Agio zu verkaufen, und es ist bemerkenswerth, daß bei den Anpreisungen die Commanditen, welche an entfernten Plätzen, in Wien, Paris, London, Neuyork u. s. w. errichtet werden sollten, als wahre Goldgruben eine Rolle spielten, während doch die Absicht, große Summen an entfernte Orte unbekannten Personen ohne Sicherheit darzuleihen, besonnene Menschen eher hätte abschrecken müssen, sich bei solchen Instituten zu betheiligen. Manche von ihnen, selbst die Darmstädter Bank bei ihrer Agentur in Leipzig, haben mit den Commanditen bittere Erfahrungen gemacht, und theils auf die Errichtung weiterer verzichtet, theils, wie die Koburgische, bestehende Agenturen wieder eingehen lassen. Bemerkenswerth ist ferner, daß einige Regierungen sich dazu verstanden haben, den Mobiliarcreditanstalten neben der Befugniß zu gewagten Unternehmungen und der Ausgabe von Schuldscheinen auch noch die Ausgabe von Banknoten zu gestatten. So weit war man doch in Frankreich, Österreich, Sachsen und Darmstadt nicht gegangen, so sehr hatte man die ersten Elemente der Lehre vom Credit nirgends verkannt, wie es in Meiningen und Bückeburg geschehen ist. Man kann auch noch Luxemburg dazurechnen, da die dortige „Internationale Bank", welche Noten ausgibt, bis zum vierten Theile ihres Kapitals in Speculationsgeschäften anlegen darf. Diese ungeeignete Verbindung der Notenausgabe mit der Speculation verargen wir den Gründern nicht, denn diese nahmen, was sie bekommen konnten; aber wir verdenken sie den Regierungen. Zwar be-

Digitized by Google

stimmte das Statut der „Mitteldeutschen Creditbank" zu Meiningen, daß die Summe der Bankscheine (man nannte sie nicht Noten) den dritten Theil des Kapitals nicht übersteigen und ihr Betrag stets in baarem Gelde vorräthig sein müsse; allein schon 1857 beschloß die Generalversammlung und genehmigte die Regierung, daß nur ein Drittheil in Geld oder Barren, zwei Drittheile in Wechseln vorräthig zu halten seien, und nun erst wurde mit der Notenausgabe vorgegangen, die sich jedoch nicht vortheilhaft erwiesen zu haben scheint, da sie auf einen ganz geringen Betrag neuerlich beschränkt worden ist. Die Geschäfte der Anstalt werden großentheils an der frankfurter Börse gemacht, welche mehrere Gründer und Verwaltungsräthe der Anstalt unter ihren rührigsten Mitgliedern zählt; für 1858 wurden 6 Proc. Dividende vertheilt. Hr. Professor Ravit, welcher die Stelle eines ersten Directors übernommen hatte, trat bald zurück. Schlimm erging es der Creditanstalt für Handel und Industrie in Dessau, deren Verwaltung sich nicht gescheut hatte, für 1856 eine Dividende von 17¼ Proc. zu vertheilen, während sich bald herausstellte, daß beinahe die Hälfte des Kapitals als stark gefährdet oder als verloren zu betrachten war. Die Direction wurde geändert, auf die mit 40 Proc. eingezahlten Quittungsbogen wurde eine neue Ratenzahlung ausgeschrieben, und da diese nicht geleistet ward, verfielen die auf nahe an 30000 Stück eingezahlten Beträge der Anstalt, welche sich factisch im Zustande der Liquidation befindet. In Hamburg wurden die Vereinsbank im September, die Norddeutsche Bank im October 1856, jede mit einem Kapital von 20 Mill. M. Bco. errichtet, wovon jedoch die Vereinsbank, welche sich auf die gewöhnlichen Bankgeschäfte beschränkt, nur 20 Proc. eingezahlt hat; die Norddeutsche betreibt auch Mobiliarcreditgeschäfte; beide haben bei der Krisis in Hamburg Verluste erlitten, ohne dadurch in ihrem Bestande gefährdet oder in ihrer Thätigkeit gehemmt zu sein. Wenn die Neigung des Publikums, beliebige Interimsscheine oder Certificate, Anweisungen auf spätere Actien von Creditanstalten mit hohem Aufgelde zu kaufen, im Frühjahr und Sommer 1856 die Vermehrung des Kapitals bestehender und die Gründung neuer Institute veranlaßt hatte, so mußte der Umschlag, welcher sich schon sehr bald vorbereitete, dieser Richtung hemmend und vernichtend entgegenwirken. In der That hörte man seit 1857 nicht mehr die Errichtung, sondern die Auflösung von Instituten, nicht mehr die Vermehrung, sondern die Verminderung der Actienkapitale verlangen. Der Auflösung verfielen, wie schon erwähnt, zwei preußische Commanditgesellschaften; die Dessauer und vielleicht noch eine andere gehen ihr entgegen. Die Verminderung der Actienkapitale erfolgte bei mehreren Anstalten entweder durch Vertagung der bereits im Gange befindlichen Vermehrung, wie bei der Discontogesellschaft in Berlin und der Darmstädter Bank, oder durch Sistirung der Einzahlungen, welche auszuschreiben man nicht mehr wagen durfte, und Beschränkung des Kapitals auf den schon einbezahlten Theil, wie z. B. bei dem Schlesischen Bankverein, oder durch Rückkauf bereits ausgegebener Actien, wie bei den Instituten in Meiningen und Koburg. Letzteres hatte ohnehin von seinen in Aussicht genommenen 10 Millionen nur 1,700000 Thlr. untergebracht, und von diesen kaufte es 400000 Thlr. zurück. Es war dies das beste Geschäft, welches die Creditanstalten in diesen schweren Zeiten bei den niedrigen Coursen ihrer Actien machen konnten. Es zeigt aber auch der ganze Verlauf der letzten Jahre an den Creditanstalten, wie das Übermaß in sich selbst das beste Heilmittel findet, und wenn eine Menge Personen mit ihren Familien durch ihre Betheiligung an dem Actienschwindel von 1856 harte Verluste, manche ihres ganzen Vermögens erlitten haben, so war diese Lehre viel eindringlicher und nachhaltiger als Verbote, die, wie sich in Preußen und anderwärts gezeigt hat, wirkungslos blieben, und, wenn sie allgemein und durchgreifend erfolgt wären, sehr viele nützliche Unternehmungen der Production und des Verkehrs, welche Tausenden fleißiger Hände lohnende Beschäftigung geben, unterdrückt haben würden. Es ist nicht zu leugnen, daß viele Gewerbsanlagen, Eisenbahnen, Dampferlinien u. dgl. nur durch die Unterstützung der Creditanstalten ins Leben gerufen worden sind. Beiläufig wurde schon bei dem Credit mobilier erwähnt, daß auch in Spanien die neue Schöpfung Eingang fand; Belgien verschloß sich derselben; dagegen sah die Schweiz 1856 deren mehrere, in Zürich, St.-Gallen und Genf entstehen. Die genfer Anstalt unter der Benennung Banque générale Suisse de crédit international, mobilier et foncier, mußte ihre Actien an vielen Börsen unterzubringen, aber nicht, Vertrauen zu denselben zu erhalten. Sie arbeitete hauptsächlich durch ihre Commandite in Paris, sah sich aber im August 1859 genöthigt, die dortigen Directoren zu entlassen und das Verhältniß zu dieser Zweiganstalt zu ändern. Die jüngste Anstalt für Mobiliarcredit ist die Allgemeine Bank- und Handelsgesellschaft in Petersburg, welche mit einem Kapital von 200 Mill. Fr. im August 1859 genehmigt worden ist. Die Concessionäre sind die

Herren M. von Haber, David Hansemann und Baron Mülhens. Das Statut liegt noch nicht vor, doch verlautet, daß die Befugnisse die eines Kaufmanns erster Gilde sind, d. h. der Großhandel in seinem ganzen Umfange. Doch soll das Statut in Bezug auf die Anlagen in Werthpapieren bei dem Bankgeschäft und auf die Ausdehnung des Waarengeschäfts eine Grenze gezogen haben, während Unternehmungen jeder Art auf dem Gebiete des Handels, der Rhederei und der Industrie frei stehen (s. „Aktionär" vom 14. Aug. 1859 — das Statut ist in der „Senatszeitung", Nr. 63 vom 22. Aug., erschienen). Seit dem Beginn der industriellen Bewegung im Anfange der funfziger Jahre war die Aufmerksamkeit ihrer Förderer auf Rußland gerichtet, und seit der Beendigung des Krimkriegs fanden die Bemühungen derselben günstigern Boden. Wir erwähnten der Betheiligung der Verwalter des Crédit mobilier an den russischen Eisenbahnen, und wir wissen, daß gleichzeitig von verschiedenen Seiten die Concession einer Mobiliarcreditanstalt eifrig betrieben worden ist. Die diesfallsigen Projecte vermieden den Namen ebenso wie das jetzt genehmigte. Der Kaiser Alexander II. aber soll die Sache erkannt und geäußert haben: „C'est un Crédit mobilier; je n'en veux pas." Die Bedenken sind nun gehoben, und wir zweifeln nicht, daß die Anstalt, mit Geschick und Redlichkeit geleitet, für Rußland von großem Nutzen werden kann. Ob für das betheiligte deutsche Kapital, wenn es in deutschen Händen bleibt und nicht bald in russische übergeht? das ist eine andere Frage.

III. Einrichtungen für den Credit der Arbeit und des Handwerks. Diese Einrichtungen findet der Leser besprochen in den Art.: **Capitalansammlung** (Spar-, Hülfs- und Versorgungskassen) und **Genossenschaften** (Vorschußvereine und Darlehnskassen, Vereine zum gemeinschaftlichen Bezug von Rohstoffen und Consumvereine). K. Mathy.

Creditvereine, landschaftliche, ritterschaftliche Verbände, Credit- und Pfandbriefssysteme in Preußen. — Der erste Verein dieser Art wurde von Friedrich dem Großen für die durch den Hubertusburger Frieden von 1763 erworbene Provinz Schlesien eingerichtet. Hiernächst wurden dergleichen für die Kur- und Neumark, für Alt-, Vor- und Hinterpommern, für Westpreußen und für Ostpreußen, später, nach der Wiedererwerbung der im Jahre 1815 dem preußischen Staate einverleibten polnischen Landestheile, auch für das Großherzogthum Posen errichtet. Ihr Zweck ist: dem Creditmangel und den Geldverlegenheiten der Grundbesitzer abzuhelfen, deren (besonders nach dem Siebenjährigen Kriege, periodisch auch später) zerrüttete Vermögens- und Creditverhältnisse wiederherzustellen und diese für die Zukunft vor Erschütterungen möglichst zu sichern, dadurch zugleich aber auch den Wohlstand des Landes und dessen Cultur zu befördern. Das erste landschaftliche Creditsystem für Schlesien ist nach den Entwürfen des Fabrikanten Bühring „zur Rettung des schlesischen Adels aus dem, durch einen fünfjährigen Indult nur vergrößerten Verfall", mit Zustimmung der schlesischen Rittergutsbesitzer, durch den schlesischen Justizminister von Carmer eingeführt. [1]) Man hatte dabei theils den Verband der kurmärkischen Landschaft, theils das Vorbild der sogenannten ledernen Briefe in dem schlesischen Fürstenthum Schweidnitz und Jauer vor Augen. Die Überwindung der Hindernisse und Ausführung war zumeist doch dem eigenen schöpferischen Geiste des großen Königs selbst zu verdanken. Die an den Etatsminister von Carmer erlassene Cabinetsordre d. d. Breslau den 29. Aug. 1769 zeichnete, zunächst für die Provinz Schlesien und deren verschiedene Fürstenthümer, Departements oder Landschaften, die Grundlinien und Grundsätze schon im Detail vor, welche allen hierauf eingerichteten landschaftlichen Creditreglements in verschiedenen Landestheilen des damaligen preußisch-brandenburgischen Staats zur Grundlage dienten. [2]) Diese landschaftlichen Creditvereine beschränkten sich ursprünglich und beschrän-

1) Preuß, Die Lebensgeschichte des großen Königs von Preußen (zweite Ausgabe, Berlin 1837), II, 43.

2) S. die Cabinetsordre vom 29. Aug. 1769 in der Schlesischen Edictensammlung von Korn, I, 254 fg., und in Rabe, Darstellung des Wesens der Pfandbriefe in den königlich preußischen Staaten und der daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten (Halle und Berlin 1818), I, 81 fg. Auf dies vollständigste Werk über den Gegenstand, wie auf die in dieser Anmerkung und in diesem Artikel selbst angeführten Verordnungen und Notizen sind diejenigen, welche sich über diese Creditverbände specieller unterrichten wollen, zu verweisen. Das Werk von Rabe enthält außer der bis zu seinem Erscheinen vorhandenen Literatur über die verschiedenen Creditverbände zugleich den Abdruck der ältern landschaftlichen oder, wie sie in der Kur- und Neumark genannt werden, ritterschaftlichen Creditreglements nebst den dazu gehörigen „Tarprincipien" und den bis zum Jahre 1818 ergangenen Declarationen, Nachträgen und Ergänzungen. Diese Reglements sind folgende:

1. Das schlesische Landschaftsreglement vom 9/15. Juli 1770, welchem später besonders zwei wichtige

ken sich, mit Ausnahme des landschaftlichen Creditverbandes in Ostpreußen (s. Anmerkung 2 zu V) und des schlesischen Creditverbandes (s. Anmerkung 2 zu I b), noch gegenwärtig auf adeliche oder Rittergüter [3]), beziehungsweise auf solche Güter, deren Hypothekenbuch früher von den Landschaften selbst, seit 1810 aber von den Obergerichten geführt wurde, welche bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 2. Jan. 1849 unter der Realjurisdiction eines Obergerichts gestanden haben oder stehen würden, beziehungsweise als adeliche oder Rittergüter in den Hypothekenbüchern der ehemaligen Landesjustizcollegien eingetragen oder deren Pertinenzien gewesen sind [4]), obschon infolge der Verfassung von 1848 und 1850 durch das Gesetz vom 2. Jan. 1849 der eximirte und privilegirte Gerichtsstand für Personen und Grundstücke und bereits früher, infolge des Edicts vom 9. Oct. 1807 und der hierauf ergangenen Regulirungs- und Ablösungsgesetze, das Verhältniß bäuerlicher Hintersassen mit den mancherlei persönlichen und dinglichen Abhängigkeitsverhältnissen dieser ländlichen Grundstücke, aufgehoben ist. Nur

---

Erweiterungen zur Seite traten, nachdem der schlesischen Landschaft, laut Cabinetsordre vom 31. Jan. 1827, auch die görlitzer Fürstenthumslandschaft in der preußischen Oberlausitz incorporirt worden war, a) die Einrichtung eines königlichen Creditinstituts für Schlesien — zufolge Allerhöchster Verordnung vom 8. Juni 1835 und nach der Cabinetsordre vom 28. Dec. 1835 auf das im Wiener Frieden erworbene preußische Markgrafthum Oberlausitz ausdrücklich mitausgedehnt (s. Preußische Gesetzsammlung von 1835, S. 101, und von 1836, S. 7) unter Garantie des Staats und unter Staatsverwaltung, mit der Bestimmung, den Gutsbesitzern gegen Verpfändung der hinter den Pfandbriefen frei bleibenden zweiten Hälfte des Gutswerths bis zu zwei Drittheilen dieses Werths Kapitalien zu beschaffen; b) die Ausdehnung der ursprünglichen landschaftlichen Creditverbindung auf das von derselben ausgeschlossene ländliche (bäuerliche) Grundeigenthum, indeß nur, sofern die gutsherrlichen Reallasten abgelöst oder die Darlehne behufs dieser Ablösung erbeten sind, zufolge Erlasses vom 11. Mai 1849 nebst Regulativs (Preußische Gesetzsammlung von 1849, S. 182 fg.).

II. Das kur- und neumärkische ritterschaftliche Creditreglement vom 14. Juni 1777, dessen ergänzende und abändernde Bestimmungen nebst einem Commentar in der zu Berlin 1846 erschienenen sehr vollständigen und übersichtlichen officiellen Zusammenstellung enthalten sind.

III. Das pommersche Landschaftsreglement vom 13. März 1781, an dessen Stelle jedoch gegenwärtig die von den Generallandtagen der Jahre 1847, 1850 und 1857 revidirten, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. Juni 1857 genehmigten Taxprincipien der pommerschen Landschaft getreten sind (vgl. Gesetzsammlung von 1857, S. 845 fg. u. 897 fg.).

IV. Das westpreußische Landschaftsreglement vom 19. April 1787 mit den rectificirten General-Detaxationsprincipien vom 22. Juli 1794; an Stelle jenes Reglements ist gegenwärtig ebenfalls, zufolge allerhöchster Bestätigung vom 25. Juni 1851 (Gesetzsammlung von 1851, S. 523 fg.), ein im Jahre 1850 revidirtes Reglement mit einigen in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften über die Taxation getreten.

V. Das ostpreußische Landschaftsreglement vom 16. Febr. 1788, nebst Anhang vom 12. Febr. 1800, für welche jedoch gegenwärtig das revidirte Reglement vom 24. Dec. 1808 gilt, mit der durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1849 (Gesetzsammlung S. 182) genehmigten Erweiterung, daß auch andere, früher nicht in den Obergerichts-Hypothekenbüchern eingetragen gewesene ländliche (köllmische und bäuerliche) Ackerwirthschaften von mindestens 500 Rthlrn. Werth zur Aufnahme in den landschaftlichen Creditverband und zur Benutzung seines Credits, mittels Beleihung durch Pfandbriefe, zugelassen werden.

VI. Die landschaftliche Creditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Dec. 1821 nebst den Taxgrundsätzen für dieselben (Gesetzsammlung von 1821, S. 217 fg. u. 268 fg.), für welche letztern jedoch zufolge Cabinetsordre vom 31. Juli 1840 die revidirte neuere Taxordnung vom 6. Juli und 3. Oct. 1840 gilt (Gesetzsammlung 1840, S. 263 fg.) und welches erstere hinsichtlich des Beitritts zum Creditverein und der desfallsigen Präclusionsfrist durch die Verordnung vom 15. April 1842 (Gesetzsammlung, S. 180) erweitert ist.

Diesem posenschen Creditverein ist zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 13. Mai 1857 und Statuts (Gesetzsammlung von 1851, S. 326 fg., nebst Taxgrundsätzen, S. 344 fg.) unter dem Namen des Neuen Creditvereins für die Provinz Posen ein besonderer landwirthschaftlicher Creditverband der von dem ältern des Jahres 1821 fg. ausgeschlossenen Grundbesitzer an die Seite getreten.

In der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der früher zur Mark Brandenburg gehörigen Altmark (welche nach ihrer Wiedereroberung dem kur- und neumärkischen ritterschaftlichen Creditsystem wiederum beitrat), desgleichen in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz bestehen ähnliche Einrichtungen nicht.

Zur Vervollständigung der Literatur ist unter anderm noch besonders aufmerksam zu machen auf die Schrift des frühern Hauptritterschaftsdirectors von Voß, Das Creditinstitut der kur- und neumärkischen Ritterschaft in seinem Verhältniß zu den nicht assoeilrten Rittergutsbesitzern (Berlin 1835); s. auch die aus den Schlesischen Provinzialblättern, Jahrgang 1803, besonders abgedruckte Schrift: „Beitrag zur Geschichte der landwirthschaftlichen Creditsysteme."

3) Deren Erwerb seit dem Edict vom 9. Oct. 1807 jedoch ohne Rücksicht auf adelichen Stand jedermann freisteht.

4) Revidirtes Reglement der westpreußischen Landschaft von 1851, § 14 fg., und revidirtes pommersches Reglement vom 26. Oct. 1857, § 8.

der neue Creditverband für die Provinz Posen von 1857 steht den Besitzern aller nicht schon den frühern (posenschen und westpreußischen) landschaftlichen Verbänden angehörigen, dabei zu vollem Eigenthum besessenen Güter offen, gleichviel ob sie Rittergüter, adeliche Landgüter oder andere Grundstücke sind, jedoch mit der Beschränkung auf einen Gutswerth von mindestens 5000 Thlr.[5]) Domänen werden nur im Verbande der ostpreußischen Landschaft mit Pfandbriefen beliehen.

Um den oben angegebenen Zweck dieser Creditwerke zu erreichen, werden von den betreffenden landschaftlichen Behörden des betreffenden Creditsystems Pfandbriefe ausgefertigt und dem creditsuchenden Gutsbesitzer ausgehändigt, welche ohne Rücksicht auf die Zeit der Ausfertigung oder Eintragung gleiche Vorzugsrechte haben und einerseits, als lettres au porteur, auf jeden Inhaber lauten, andererseits, zugleich als Hypothekeninstrumente, auf ein bestimmtes Gut, gegen die mit diesem Gute dafür bestellte Specialhypothek (zufolge der preußischen Hypothekenordnung vom 20. Dec. 1783), eingetragen, überdies aber durch die Bürgschaft der gesammten Landschaft oder wenigstens der zu dem Creditsystem verbundenen Güter, in Betreff des in ihnen verschriebenen Kapitals und Zinsen sichergestellt sind. Indem die gesammte Landschaft durch ihre Behörden, in Vertretung aller einzelnen zum Creditsystem verbundenen Gutsbesitzer, den einzelnen Pfandbriefsinhabern, resp. Gläubigern gegenübersteht und die Zahlung von Kapital und Zinsen aus der gemeinschaftlichen Kasse an Stelle der einzelnen Besitzer und Pfandbriefsschuldner übernimmt und vermittelt, dagegen ihrerseits von den Besitzern der Güter annimmt und einzieht, sodaß die Inhaber der Pfandbriefe mit den Besitzern der dafür verpfändeten Güter regelmäßig in keiner Verbindung stehen, gewährleistet sie einerseits den verschuldeten Gutsbesitzern einen dauernden und festen Realcredit, andererseits den Pfandbriefs- resp. Realgläubigern die prompte und regelmäßige Zahlung von Kapital und Zinsen in den dafür bestimmten Terminen, und in deren wie im Interesse des allgemeinen Verkehrs eine (durch die Weitläufigkeiten und Kosten von Cessionen, Subhastationen und Sequestrationen nicht behinderte) stets bereite und freie Verfügung über ihre, gleichwol gegen Specialhypothek auf einzelnen Gütern versicherten Kapitalien. Denn vermöge ihrer Eigenschaft als lettres au porteur sind die Pfandbriefe ein im Börsenverkehr verkäufliches Papier, wodurch auch die hin und wieder einigen ältern Pfandbriefen noch anhaftende Eigenschaft als sogenannter garantirter, d. h. als solcher, für welche dem Inhaber bei einer Aufkündigung seitens der Landschaft stets ein Pfandbrief von gleicher Art und Summe zurückgegeben werden muß, obsolet geworden ist. Die Bürgschaft für die Zahlbarkeit und Verzinsung der Pfandbriefe leisten in einigen Verbänden (in der Kur- und Neumark und im Großherzogthum Posen, auch wol in Westpreußen, zufolge §. 5b Nr. 3 des revidirten Reglements vom 25. Juni 1851) angemessener nur die dem Creditverein durch Verpfandbriefung ihrer Güter beigetretenen Gutsbesitzer, dagegen in Schlesien, Pommern und Ostpreußen alle verpfandbriefungsfähigen Güter — die gesammte Landschaft. Zunächst aber haften immer die zur Specialhypothek in der Pfandbriefsverschreibung eingesetzten Güter, demnächst erst die zum Creditwerk verbundenen Güter eines Kreises, oder eines in verschiedenen Reglements als Provinz oder als Landschaft oder als Departement bezeichneten Landestheils, endlich die sämmtlichen Güter des ganzen Verbandes. Wenn die den letztern vertretende landschaftliche Behörde (die Generallandschafts-, in der Kur- und Neumark die Hauptritterschaftsdirection) ihrer Obliegenheit zur Befriedigung der Pfandbriefsinhaber und Gläubiger — (eventuell aus ihren durch die ursprünglichen Dotationen, durch die spätern Ersparnisse und Mehreinnahmen oder durch Darlehne gebildeten eigenthümlichen Fonds) — nicht nachkommen sollte, steht dem Gläubiger der Weg Rechtens und in diesem gerichtlichen Verfahren die Befugniß zu, seine Specialhypothek gegen das verpfändete Gut zu verfolgen; für den Fall, daß er dabei einen Ausfall an Kapital oder an Zinsen und Kosten erlitte und nicht sofort von den landschaftlichen Behörden für prompte Deckung dieses Ausfalls gesorgt würde, ist die Generallandschaftsdirection vom Richter schuldig zu erkennen und durch richterlichen Zwang anzuhalten, den Pfandbriefsgläubiger aus den bereitesten Mitteln sofort vollständig zu befriedigen. In deren Ermangelung aber

5) Ähnliche Beschränkungen der Pfandbriefsbefähigung nach dem Werthe der Güter enthalten das revidirte westpreußische Reglement von 1851 im §. 15 und das posensche von 1821 im §. 12, auch bereits das ältere kur- und neumärkische von 1777. Bei Fideicommiß- und Lehngütern, überhaupt bei solchen, bei denen die Verfügungsbefugniß des jeweiligen Besitzers beschränkt ist, kann selbstredend die Verpfandbriefung nur unter der gesetzlich vorgeschriebenen Zustimmung der Agnaten u. s. w. geschehen.

soll [6]) die dazu erforderliche Summe ohne Anstand auf alle Mitglieder des Creditvereins nach dem Maßstabe der Kapitalbeträge ihrer Pfandbriefsschulden ausgeschrieben und von denselben beigetrieben werden.

Abgesehen von dieser Gesammtbürgschaft der Genossen des Creditverbandes beruht die Realsicherheit der Gläubiger wegen ihrer Pfandbriefe auch in den der Beleihung der einzelnen Güter zum Grunde liegenden Werthsermittelungen der Grundstücke [7]) nach mäßigen Ertragsdurchschnittssätzen und Productenpreisen [8]), ferner darin, daß dergleichen Pfandbriefe in der Regel nur auf die erste Hälfte des so ermittelten Gutswerths ausgefertigt werden [9]), wobei überdies, wie eine Mehrzahl der Reglements bestimmt, den Pfandbriefen keine andern Hypothekenschulden vorstehen dürfen.

Sodann sind nicht blos die landschaftlichen General-, Departements- und Lokalbehörden und Beamten, sondern auch alle Mitglieder des Verbandes verpflichtet, gegenseitig die Bewirthschaftung der bepfandbrieften Güter insoweit zu überwachen, daß deren Werth und Substanz nicht verringert, z. B. ein mitverpfändeter Wald nicht verwüstet, ein Stück des Guts nicht ohne Genehmigung abveräußert werde, daß mithin die Grundsicherheit erhalten bleibe, widrigenfalls nach stattgehabter Untersuchung, auf Beschluß des engern Ausschusses [10]), ein Theil der Pfandbriefe aufgekündigt und eingezogen, die Sequestration unter Leitung der Landschaft eingeleitet, auch der Schuldner aus dem Besitze entfernt, sogar die Subhastation des Guts beim Gericht beantragt werden kann. Hingegen soll aber auch einzelnen, durch erhebliche unverschuldete Unglücksfälle heimgesuchten Besitzern temporäre Nachsicht und Hülfe gewährt, auch soll nach Einleitung der landschaftlichen Sequestration vor allen Dingen die Herstellung von Gebäuden und Inventarium, überhaupt eines guten Culturzustandes der Güter, selbst mit Hülfe von Vorschüssen aus den Provinzial- und Generallandschaftskassen, und dadurch die Erhaltung und Herstellung der Realsicherheit bewirkt werden. Überdies verpflichten mehrere Reglements den Besitzer auch noch, die Gebäude und das Inventarium bei einer Feuerkasse, neuere Reglements sogar, auch die Früchte, das Vieh, selbst die Mobilien bei einer Brand-, Hagel-, Viehsterbeassecuranz gegen Gefahr zu versichern. [11])

Endlich dienen auch zur Sicherstellung der Creditinstitute und der von ihnen ausgefertigten Pfandbriefe die mancherlei ihnen beigelegten Vorrechte. So sind sie von aller Einlassung in Concurse der Besitzer, wie von allen Beiträgen zu den Gerichtskosten entbunden und es wird im Falle einer Subhastation des bepfandbrieften Guts nur der nach Befriedigung der Landschaft wegen der Pfandbriefe, der Pfandbriefszinsen und der während ihrer Gutsverwaltung und Sequestration zur Herstellung und Besserung der Gutswirthschaften gemachten Vorschüsse verbleibende Überrest der Kaufgelder und der Einkünfte der bepfandbrieften Güter zu der unter die übrigen Real- und Personalgläubiger des Besitzers zu vertheilenden Concursmasse gezogen. Zur Einleitung und Führung einer Sequestration der bepfandbrieften Güter, wie zu anderweiten Realexecutionen, selbst zu Verpachtungen solcher Güter, sind in den vorkommenden Fällen die landschaftlichen Behörden ohne Einwirkung der Gerichte ermächtigt. Es steht ihnen die Befugniß zu, gerichtliche Subhastation bepfandbriefter Güter auszuwirken und sind die Gerichte schuldig, auf ihre Anträge die Subhastation ohne vorgängiges Erkenntniß einzuleiten, sobald nach pflichtmäßiger Überzeugung der landschaftlichen Verwaltungsbehörden deren anderweite reglementsmäßige Mittel unzureichend sind, die den Instituten schuldigen Zinsen und

---

6) Wie dies insbesondere die Creditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Dec. 1821 (Gesetzsammlung, S. 218 fg.) in den §§. 9 u. 31 bestimmt.

7) Theils ältern Erwerbungspreisen, theils aber und später meist Abschätzungen.

8) Letztere sogar noch gegenwärtig großentheils aus älterer Zeit.

9) Eine Ausnahme hiervon gestattet: 1) das (revidirte) Creditreglement für die Kur- und Neumark vom 23. Mai 1782 dahin, daß zur Erhaltung eines Gutsbesitzers beim Besitze seines Guts, jedoch nur gegen besonders zu bestimmende ratenweise Zurückzahlung, ingleichen gegen besondere Aufsicht über seine Wirthschaftsführung, ein siebentes Zwölftheil des Gutswerths bepfandbrieft werden dürfe; 2) das ältere, wie das revidirte pommersche Reglement vom 26. Oct. 1857 (§. 4), daß die Gesammtsumme der auf ein Gut zu bewilligenden Pfandbriefe bis auf zwei Drittel seines Taxwerths steigen darf; 3) das revidirte ostpreußische Reglement von 1808 unter verschiedenen Maßgaben (§. 4, 16 u. §. 192 fg.) desgleichen auf zwei Drittel des Gutswerths. Bei der Taxe wird der ermittelte Reinertrag von der west- und ostpreußischen wie von der schlesischen und posenschen Landschaft mit 5 Proc. (dem zwanzigfachen), von der märkischen und pommerschen aber mit 4 Proc. (dem fünfundzwanzigfachen Betrage) kapitalisirt.

10) S. über denselben und dessen Attribute weiter unten.

11) So § 6 des Statuts des Neuen Creditvereins für die Provinz Posen vom 13. Mai 1857.

Vorschüsse herbeizuschaffen. [12]) Sowol die bei den Gerichten deponirten und verwalteten Mündelgelder, wie andere Massen, ingleichen die Sparkassenkapitalien der Communen dürfen auch in convertirten Pfandbriefen angelegt werden. [13])

Während der letzten Jahrzehnde sind inzwischen bezüglich einiger der soeben in ihren Hauptzügen dargestellten Grundbestimmungen der Credit- und Pfandbriefssysteme Veränderungen eingetreten, deren schon wegen des allgemeinen Interesses, das diese Punkte für die Regulirung des Realcredits darbieten, ausführlicher zu erwähnen ist. Sie betreffen:

1) Die Convertirung resp. Einlösung der ältern zu einem höhern Zinssatz (in Schlesien z. B. ursprünglich zum Zinsfatz von 5 und 6 Proc.) verschriebenen Pfandbriefe mit Herabsetzung dieses Zinsfatzes.

2) Deren gleichzeitig mit der Convertirung eingetretene Unkündbarkeit seitens der Pfandbriefsinhaber und Gläubiger.

3) Die planmäßige allmähliche Tilgung der auf den einzelnen Gütern eingetragenen Pfandbriefe.

Ursprünglich zu dem gemeinüblichen resp. gesetzlichen Zinsfuß ausgestellt, waren die Pfandbriefe, gleichwie seitens des Schuldners und der Landschaft, so auch seitens des Inhabers, mit halbjähriger Frist aufkündbar und mußte das Creditinstitut bei Aufkündigung eines Pfandbriefs seitens des Inhabers entweder einen andern zur Erwerbung des Pfandbriefs bereiten Gläubiger, oder die Geldmittel zur Befriedigung des Inhabers aus den eigenen Fonds beschaffen. Bei dem lange Zeit bestandenen Curse der Pfandbriefe über pari und ihrer Veräußerlichkeit im Börsenverkehr hatte der Pfandbriefsinhaber und Gläubiger, hingegen bei dem Sinken der Pfandbriefe unter dem Curse und der Verpflichtung, die verschriebene Valuta (den Nominalbetrag des Pfandbriefs) einzuzahlen, der Gutsbesitzer und Schuldner keine Veranlassung zu einer freiwilligen Kündigung.

Das Sinken des Zinsfußes im dritten und vierten Jahrzehnd ließ an eine allgemeine Ermäßigung auch der Pfandbriefszinsen denken. Damit aber verband sich weiter der Gedanke an eine allmähliche planmäßige Tilgung und regelmäßige Amortisation der Pfandbriefe zu Gunsten der Entlastung des Instituts und der Abbürdung der auf den Gütern haftenden Pfandbriefsschulden mittels Fortzahlung eines mäßig höhern Zinses seitens der Gutsbesitzer und Schuldner an das landschaftliche Institut und wiederum hiermit der an die Unkündbarmachung der Pfandbriefe seitens der Gläubiger. Die landschaftliche Creditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Dec. 1821 war mit der Einrichtung eines Tilgungsfonds und der allmählichen Amortisation (auch zur Erleichterung der Zinsenerhebung mit der Einführung von Zinscoupons) vorangegangen. Während nach dieser posenschen Creditordnung die Inhaber der Pfandbriefe 4 Proc. erhielten, verzinsten die Schuldner die auf ihre Güter genommenen Pfandbriefe, außer mit $^1/_4$ Proc. des Kapitals zur Bestreitung der Verwaltungskosten, fortlaufend und bis zur gänzlichen Ablösung mit 5 Proc. und wurde das fünfte Procent zu der planmäßig in 41 Jahren erfolgenden Tilgung verwandt. Solange die Pfandbriefe unter dem Nennwerthe oder ihm gleichstanden, besorgte die landschaftliche Generaldirection die Tilgung durch Ankauf derselben, andernfalls durch Verlosung; bei dieser aber muß dem Inhaber der zur Tilgung gelosten Pfandbriefe das Aufgeld nach dem Curse bis auf Höhe von 3 Proc., niemals aber darüber, vergütet werden. Alle Zinszahlungen dauern, der periodischen Löschung der planmäßig getilgten Pfandbriefe ungeachtet, bis nach Ablauf der einundvierzigjährigen Amortisationsperiode fort. [14]) Dennoch waren die posenschen Pfandbriefe insgesammt von seiten des Gläubigers und resp. Inhabers, hingegen nicht seitens der einzelnen Gutsbesitzer und der Landschaft aufkündbar. Bei der Erweiterung des Creditinstituts durch die Verordnung vom 15. April 1842 [15]) wurden die neuen Pfandbriefe der infolge dieser Verordnung dem posenschen Creditverein beitretenden Güter auf einen Zinsfuß von $3^1/_2$ Proc. herabgesetzt, die außerdem an das Institut von den Gutsbesitzern noch zu zahlenden $1^1/_2$ Proc. nebst Zwischenzinsen aber zur Tilgung bestimmt; diese tritt rücksichtlich des ganzen Pfandbriefskapitals nach einem Zeitraum von 35 Jahren ein; dabei ist es übrigens den Gutsbesitzern gestattet, durch Einzahlung eines größern Tilgungs-

12) Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. Febr. 1829, Gesetzsammlung von 1829, S. 22.

13) Cabinetsordre vom 27. Mai 1838, Gesetzsammlung von 1838, S. 280, und Reglement vom 12. Dec. 1838, Gesetzsammlung von 1839, S. 6.

14) S. einige spätere Bestimmungen wegen der Tilgung nebst den vorausgegangenen Beschlüssen und der dieselben bestätigenden Cabinetsordre vom 11. Febr. 1833 in der Gesetzsammlung von 1833, S. 15.

15) S. Gesetzsammlung 1842, S. 180.

betrags die Pfandbriefsschuld früher, als es durch diese planmäßige Tilgung geschehen würde, alsdann jedoch nur durch Baarzahlung des vollen Nennwerths, abzulösen.

Nach und nach ist derselbe Weg, auf welchem das posensche Creditinstitut von 1821 voranging, einestheils und zuerst der Unkündbarmachung und gleichzeitigen Convertirung der Pfandbriefe mit Herabsetzung des Zinsfußes, anderntheils alsdann der Bildung von Tilgungs- (oder Reserve-) Fonds zur Entlastung des Grundbesitzes von dieser Art von Hypothekenschulden, in allen landschaftlichen Verbänden und unsers Erachtens mit Recht beschritten worden, da durch die großen Privilegien und Vergünstigungen der landschaftlichen Creditinstitute einer bis dahin auch politisch bevorrechteten Klasse von Grundbesitzern der Realcredit und damit die Möglichkeit der Verschuldung der Güter so erheblich erleichtert ist, dieser dem lebenden Geschlecht für Übertragung von Unglücksfällen oder zur Befriedigung doch immer nur periodischer Bedürfnisse gewährte Credit aber nicht auf Kosten der Zukunft ausgenutzt werden darf. [16])

---

16) In der Kur- und Neumark wurde die Convertirung aller 4proc. Pfandbriefe in 3½proc. mit Ende 1837, später 1839—42 auch noch die der kleinern Pfandbriefe von 50 und 100 Thlrn. in 3proc. bewirkt und ½ Proc., bei den kleinen Pfandbriefen 1 Proc., zur Amortisation bestimmt (wovon jedoch das nach andern Regeln zu tilgende siebente Zwölftel ausgeschlossen ist); jeder Gutsbesitzer kann den, ein untrennbares Zubehör seines Guts bildenden Amortisationsfonds durch Zuzahlungen verstärken. Zufolge Erlasses vom 21. Jan. 1857 ist auf Antrag der Gutsbesitzer wiederum auf die Ausfertigung 4proc. Pfandbriefe und die Umwandelung der 3½proc. in 4proc., mit Inzahlung von ½ Proc. an das Institut (also im ganzen mit 4½ Proc. verzinslich) gestattet.

Bei der ostpreußischen Landschaft erfolgte die Convertirung resp. Herabsetzung der bereits 4proc. Pfandbriefe auf 3½ Proc. und die Bestimmung der Unkündbarkeit seitens der Pfandbriefsinhaber und Gläubiger zufolge des durch die Cabinetsordre vom 21. Dec. 1837 genehmigten Beschlusses des Generallandtags vom 31. März 1835 (Gesetzsammlung, S. 223). Die Pfandbriefsschuldner resp. Gutsbesitzer blieben danach aber verpflichtet, 4½ Proc. als Zinsamortisation und Kostenbeiträge unverkürzt zu zahlen, welche indeß später (Cabinetsordre vom 15. Dec. 1843, Gesetzsammlung 1844, S. 49) auf 4 Proc. herabgesetzt sind und wobei bestimmt ist, daß das nach Bestreitung der Administrationskosten übrig bleibende ½ Proc. zur Bildung eines eigenthümlichen Fonds der Landschaft, zunächst bis zum Betrage von 800000 Thlrn., von dessen Zinsen die Verwaltungskosten vollständig gedeckt werden können, angesammelt, sodann aber (mit Ende 1856) zur Amortisation der Pfandbriefe verwendet werden solle.

Gleiche Bestimmungen ergingen für die westpreußische Landschaft (s. wegen Bildung des Tilgungsfonds, der Convertirung und Unkündbarkeit der Pfandbriefe seitens der Inhaber Cabinetsordre vom 24. Febr. 1833; wegen Herabsetzung der Beiträge von 5 auf 4½ Proc. Cabinetsordre vom 13. Dec. 1844, Gesetzsammlung von 1845, S. 1); worauf das am 25. Juni 1851 bestätigte revidirte westpreußische Landschaftsreglement (§. 94) bestimmt: daß die Pfandbriefe von seiten der Pfandbriefsinhaber weder der Landschaft noch dem Besitzer des Guts, auf welches die Pfandbriefe eingetragen sind, auch nicht von der Landschaft selbst dem Schuldner, soweit nicht Ausnahmsfälle (Verschlechterung der Substanz des Guts resp. Verminderung seines Werths, Abverlauf von Pertinenzien) eintreten, aufgekündigt werden dürfen, wogegen indeß jeder Gutsbesitzer zu allen Zeiten befugt ist, sämmtliche auf seinem Gute haftende Pfandbriefe oder auch einen Theil derselben der Landschaft zu kündigen und deren Löschung im Hypothekenbuche zu verlangen (§. 97); derselbe aber, solange dies nicht geschieht, 5 Proc. seiner Pfandbriefsschuld zum Tilgungsfonds beizutragen und dadurch den zwanzigsten Theil derselben abzulösen hat. Am Tilgungsfonds erhält jeder Theilnehmer über seinen Antheil ein eigenes Conto. Dieser Specialfonds ist aber auch zur Deckung von Zinsausfällen und bei einer nothwendigen Subhastation des Guts zur Deckung von Ausfällen der darauf eingetragenen Pfandbriefe bestimmt.

Auch die pommersche Landschaft hatte wegen der Convertirung und Amortisation gleiche Beschlüsse gefaßt (s. Cabinetsordre vom 10. Dec. 1837, Gesetzsammlung, S. 171), die Amortisation bei Ermäßigung der Zinszahlungen der Pfandbriefsschuldner an die Landschaft auf 4 Proc. jedoch einstweilen suspendirt (s. Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1848, Gesetzsammlung, S. 137), worauf aber das revidirte Reglement vom 26. Oct. 1857 die Unkündbarkeit der Pfandbriefe seitens ihrer Inhaber, sowol der Landschaft als dem Gutsbesitzer gegenüber, unbedingt feststellte, letzterm jedoch die Ablösung, in der Regel gegen Baarzahlung nach dem vollen Werthe, gestattete; während den Pfandbriefsinhabern nur 3½ Proc. und für die Pfandbriefe, welche auf einen geringen Betrag, unter 100 Thlr. lauten, nur 3⅓ Proc. an Zinsen pro anno bezahlt werden. Sofern der creditsuchende Gutsbesitzer nicht die Ausfertigung von 4 Proc. Zinsen tragenden Pfandbriefen ausdrücklich verlangt, hat er in ersterm Falle 4, in letzterm Falle 4½ Proc. Zinsen und erforderlichenfalls den frühern Quittungsgroschen bis zur Höhe von ⅛ Proc. an das Creditinstitut zu zahlen. Die Zinsersparnisse von ½ resp. ⅔ Proc. werden zunächst einem für Zeiten allgemeiner Calamität genügenden Reservefonds (von 800000 Thlrn.), dessen Zinsen zunächst zur Deckung der gesammten Verwaltungskosten bestimmt sind, später einem zu bildenden General-Amortisationsfonds überwiesen, an welchem die zur Amortisation verstatteten Güter für jedes laufende halbe Jahr nach Verhältniß des auf ihnen radicirten Pfandbriefskapitals theilnehmen, wovon sodann aber ein jedes Gut sein Special-Amortisationsconto erhält, welches der Besitzer durch außerordentliche Amortisationszuschüsse von mindestens ½ Proc. jährlich verstärken darf. Nach diesem revidirten pommerschen Reglement darf hingegen jeder Gutsbesitzer die Löschung des amortisirten Betrags resp. die Abtretung

Hinsichtlich der Operationen der schlesischen Landschaft ist zu bemerken, daß dieselbe (zufolge Erlasses vom 13. Nov. 1848 nebst Regulativ) mit dem landschaftlichen Creditverein eine aus ihrem Corporationsvermögen dotirte Darlehnskasse verbunden hat zur Unterstützung des ländlichen Credits mittels zinsbarer Darlehne.

Ganz getrennt von diesem ältern landschaftlichen Creditverein für Schlesien besteht das erst durch Allerhöchste Verordnung vom 8. Juni 1835 errichtete königliche Creditinstitut „zur Beseitigung der drückenden Vermögensverhältnisse vieler schlesischen Gutsbesitzer und der Schwierigkeit, Kapitalien noch hinter den landschaftlichen Pfandbriefen (auf der zweiten Werthshälfte) im Falle der Aufkündigung von Hypothekenschulden oder des Bedürfnisses von Betriebskapital, zu beschaffen". Bei Beleihung dieser zweiten Werthshälfte mit Pfandbriefen (B) und zwar unter Staatsgarantie ist jedoch sofort deren allmähliche Tilgung verbunden. [17])

Der im wesentlichen übereinstimmende Verwaltungsorganismus der landschaftlichen resp. ritterschaftlichen Creditinstitute ist in seinen Hauptgrundzügen folgender:

An der Spitze der verschiedenen größern Gesammtverbände steht eine Generallandschaftsdirection, in der Kurmark Hauptritterschaftsdirection genannt, in der Regel aus drei Mitgliedern nebst einem rechtskundigen Syndikus, mit der Verpflichtung und Befugniß, die Grundsätze des Creditsystems aufrecht zu erhalten, dessen Interessen wahrzunehmen und dessen Geschäfte zu führen, auch über alle Beschwerden und Anzeigen gegen die ihr untergeordneten landschaftlichen Behörden und deren Mitglieder, soweit sie das Pfandbriefssystem betreffen, wenigstens interimistisch zu entscheiden, insbesondere auch die Beschlüsse des engern Ausschusses und des Generallandtags vorzubereiten, die aufgenommenen Taxen wie die sämmtlichen Rechnungen zu revidiren, desgleichen sämmtliche Kassen des Instituts außerordentlich zu visitiren, für Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel zu sorgen und die eigenthümlichen Fonds der Generallandschaft zu verwalten.

Bei allen landschaftlichen Gesammtverbänden ist ein königlicher Commissarius zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bei den Verhandlungen des Creditinstituts und zur Obsorge für die Befolgung der Grundsätze des Creditwerks wie der Landesverfassung bestellt und mit der allgemeinen Aufsicht über den Geschäftsgang bei den land- und ritterschaftlichen Behörden, in der Regel auch mit der Führung des Vorsitzes bei der Generallandschaftsdirection, wie bei den General- und engern Ausschußversammlungen betraut.

Die besondern Geschäfte in den zum Gesammtcreditverbande gehörigen und nach der ältern Landeseintheilung bestimmten einzelnen Departements, Fürstenthümern, Kreisen oder Landschaften werden von den für dieselben (z. B. in der Mark Brandenburg nach ihrer frühern Begrenzung für die Altmark und Priegnitz, die Mittelmark, die Ukermark und Neumark) bestellten sogenannten Provinzialdirectionen, bestehend aus einem Director und mehreren Landschafts- oder Ritterschaftsräthen nebst einem rechtsverständigen Syndikus, besorgt. Zu diesen Geschäften gehört besonders die Einziehung und Abführung der Zinsen, die Verfügung der Taxaufnahme der Güter neu beitretender Mitglieder behufs der Bepfandbriefung, desgleichen infolge Veranlassung der Gerichte behufs der Subhastation, die Revision und weitere Beförderung der Pfandbriefstaxen an die Generallandschaftsdirection, die Einleitung und Aufsicht von Sequestrationen über die bepfandbrieften Güter nebst deren Verpachtung gegen säumige Pfand-

---

der Stelle zur anderweiten Benutzung verlangen, sobald sein Special-Amortisationsfonds dem zehnten Theile des Betrags der zur Zeit des Beginns der Amortisation auf dem Gute gehafteten Pfandbriefsschuld gleichkommt. Ebenso steht ihm frei, eine diesem zehnten Theile gleichkommende, für sein Conto angesammelte Pfandbriefssumme für sich und zu seiner Verwendung zu beanspruchen; nur bis dahin macht sie ein von dem Gute nicht zu trennendes Zubehör desselben aus, ausgenommen die Fälle einer Subhastation oder des Todes des Pfandbriefsschuldners; erstern falls wird der Amortisationfonds zur Kaufgeldermasse ausgeschüttet, letztern falls dem Rechtsnachfolger die Dispositionsbefugniß darüber zugestanden; in beiden Fällen ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag des Angesammelten.

Die bei der Convertirung der Pfandbriefe erfolgte Herabsetzung des Zinsfußes, wie sich bald zeigte, unter das Maß des im Geldverkehre gemeingewöhnlichen und landesüblichen, also des Preises des Geldes, mußte ein erhebliches Sinken des Werths resp. Curses der Pfandbriefe alsbald von selbst zur Folge haben und um so mehr, als sich späterhin die Anlage der Kapitalien periodisch den lohnendern industriellen und Bergwerksunternehmungen zuwandte.

17) Fonds und Special-Tilgungsconten für jedes Gut werden dadurch gebildet, daß über die ursprünglichen 4, später nach der Wahl des Antragenden entweder 4 oder 3½ Proc. Pfandbriefszinsen (Cabinetsordre vom 11. Juli 1845), behufs rascherer Tilgung der Pfandbriefe (B.) 1 oder 1½ Proc., nach Abzug von ¼ Proc. auf Verwaltungskosten, gezahlt werden (Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. März 1843, Gesetzsammlung, S. 185).

Digitized by Google

briefsschuldner, wie die Aufsicht über die Wirthschaftsführung der dem Creditverbande durch Aufnahme von Pfandbriefen angehörigen Gutsbesitzer, wie der Pächter dieser Güter, ferner die Einwirkung bei Wald- und andern Devastationen oder Abzwelgung von Trennstücken, insbesondere endlich die Ausfertigung und Aushändigung der durch den Finalbeschluß des engern Ausschusses bewilligten Pfandbriefe an die Gutsbesitzer und die Mitwirkung bei der vorgängigen Eintragung dieser Pfandbriefe in die von den Gerichten geführten Hypothekenbücher. In jedem solchen Departement sind wiederum je einer oder mehrere Landschafts- oder Ritterschaftsräthe für alle diejenigen örtlichen Geschäfte bestellt, welche der vorgenannten Provinzialdirection obliegen, insbesondere also auch zur Aufnahme der Taxen nach Maßgabe der für jeden Creditverein und die einzelnen dazu gehörigen Landestheile erlassenen General- und Specialtaxprincipien, in der Regel unter Zuziehung des rechtsverständigen Syndikus oder eines andern richterlichen Beamten. Neben den Landschaftsräthen und zu ihrer Ausbildung können auch geeignete Gutsbesitzer dauernd oder vorübergehend mit den landschaftlichen Geschäften, insbesondere als Curatoren mit der Aufsicht über die Wirthschaftsführung auf sequestrirten Gütern beauftragt werden.

Die Mitglieder dieser Verwaltungsbehörden werden in der Regel theils vom engern Ausschusse, theils von den zum Creditverein verbündenen Gutsbesitzern des Verbandbezirks in ihren Kreis- oder Departementsversammlungen aus den mit pfandbriefsfähigen, resp. verpfandbrieften Gütern angesessenen Mitgliedern gewählt, jedoch theils vom Könige, theils von dem Minister des Innern, zu dessen Wirkungskreise diese landschaftlichen Angelegenheiten gehören, bestätigt. [18])

Die höchste an letzter Stelle entscheidende administrative Instanz aber ist der sogenannte engere Ausschuß, welcher jährlich regelmäßig ein- oder zweimal zusammentritt und aus Deputirten der Verbandsgenossen besteht, deren in jedem Departement oder Kreise alljährlich je einer oder zwei dazu gewählt werden. Demselben liegt insbesondere die schließliche Feststellung aller Pfandbriefstaxen, ingleichen die schließliche Entscheidung im Recurswege über alle, die Verwaltung des landschaftlichen Instituts betreffende, gegen dessen Behörden gerichtete Klagen und Beschwerden, wie die schließliche Abnahme und Dechargirung der Rechnungen des ganzen Instituts ob.

Die Generalversammlung, der Generallandtag, tritt dagegen nur in außerordentlichen Fällen, behufs einzuführender Neuerungen in der Verfassung des Creditinstituts, also für legislative Maßregeln im engern Sinne, nach vorgängigem Beschluß des engern Ausschusses, infolge Berufung des königlichen Commissarius zusammen und werden dessen Mitglieder auf gleiche Weise wie der engere Ausschuß, jedoch in verstärkter, in der Regel dreifacher Zahl gewählt.

Es wird diesen in ihren wesentlichsten Bestimmungen dargestellten Einrichtungen der landschaftlichen Creditsysteme das Zeugniß nicht versagt werden, daß sie im allgemeinen und großen sehr wohlthätig und heilsam gewirkt, auch durch längere Perioden ihren weiter oben angegebenen Zwecken entsprochen haben. Freilich sind sie nicht im Stande gewesen, wie die Vorgänge in den Provinzen Preußen und Pommern, noch weit später selbst in Schlesien darthun, dem Vermögensverfall zahlreicher Rittergutsbesitzer und dem Übergang der Güter aus den alten Familien in die Hände neuer Besitzer vorzubeugen. [19])

Am wenigsten haben die seit 1807 bis Ende 1832, zufolge königlicher Verordnungen, den

---

18) Beschränkter sind die Rechte der Wahl und Selbstverwaltung bei dem ältern, noch mehr bei dem neuern posenschen Creditinstitut, besonders aber bei dem königlichen Creditinstitut für Schlesien.

19) In den beiden Provinzen Ost- und Westpreußen erlagen der infolge der Kriege von 1806 und 1812 fg. erst in den Jahren 1820—30 ausbrechenden Katastrophe des Grundbesitzes wol 80 Proc. der Rittergutsbesitzer und fielen bei den Subhastationen mehrere Millionen Pfandbriefe aus; s. Bericht der Zweiten preußischen Kammer vom 8. Mai 1851, über die Creditverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes, und Anlage III, S. 47, zum Bericht der Staatshaushalts-Commission des preußischen Abgeordnetenhauses, Druckschrift Nr. 193 von 1856—57, über den Landes-Unterstützungsfonds der Provinz Preußen. In Alt-, Vor- und Hinterpommern mit etwa 1636 Rittergütern, denen beinahe resp. 56 und 69 Proc. des Grund und Bodens in diesen Landestheilen gehören, wo damals die Mehrzahl der Güter überdies in mancherlei Beziehung den Gläubigern gegenüber bevorzugte Lehne waren, standen deren 1300 zur Subhastation. Wegen Schlesien s. die Einleitung in der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung 1835, S. 101 fg.) betreffend die Einrichtung des königlichen Creditinstituts für Schlesien und Beleihung mit den Pfandbriefen Litt. B. hinter der ersten Werthshälfte, und über Obiges auch Lette, Die Vertheilung des Grundeigenthums u. s. w. (Berlin 1858), S. 120 fg.

Pfandbriefsschuldnern wie den Landschaftsverbänden selbst, insbesondere in Ost- und Westpreußen wiederholt und erneuert bewilligten allgemeinen Kapitals-, auch Zinsenindulte und Moratorien die über eine Mehrzahl auch von Besitzern bepfandbriefter Güter hereinbrechende Krisis abzuwenden vermocht, diese vielmehr nur ein und zwei Jahrzehnde aufgehalten.[20]) Schon vor dem Kriege von 1806 hatten die damaligen günstigen Verhältnisse des großen Grundbesitzes nebst der Erleichterung und Steigerung des Realcredits, verbunden mit Speculationen und Güterschacher, die Verschuldung vieler Rittergüter der östlichen Provinzen befördert. Nach den Calamitäten der Kriegsjahre während des langen Friedens, besonders im Laufe der letzten Jahrzehnde, stiegen wiederum die Güterpreise (um das Doppelte, öfter bis auf das Fünffache); nunmehr aber doch vorzugsweise wegen der fortschreitenden Cultur und erhöhtern Production, nach Aufhebung der städtischen und andern Gewerbsmonopole, wie der Ablösung der unbrauchbar gewordenen Frondienste, bei gleichzeitiger Befreiung des Grundeigenthums von Servituten und Naturalzehnten, und wegen der Verbesserung der Absatzwege durch Chausseen und Eisenbahnen. Dabei hatte denn allerdings die Bepfandbriefung der Güter bis zur Hälfte resp. bis zu zwei Dritteln ihres Tarwerths mit unkündbaren festen und zu mäßigen Procenten verzinslichen Realschulden einerseits den Ankauf der Rittergüter mit verhältnißmäßig geringen Kapitalsmitteln, daher nicht selten mit ungenügendem Betriebskapital, deshalb auch wiederum einen häufigern Besitzwechsel zur Folge.[21]) Andererseits trug sie indeß auch dazu bei, daß viele Güter aus den Händen der herabgekommenen und mittellosen Eigenthümer in den Besitz einsichtiger und unternehmender Landwirthe, zum Segen für die Cultur des Landes, übergingen, welche in kurzer Zeit den Grundwerth und Ertrag der Güter durch Rodungen und Urbarmachungen verschiedener Art, durch Mergelung, durch Ent- und Bewässerungs- wie durch andere Culturanlagen emporhoben und denen hierauf wiederum in den Credit- und Pfandbriefsinstituten durch Aufnahme neuer Pfandbriefe vermehrte Culturmittel zu Gebote standen. Wo, wie in den östlichen Provinzen Preußens, die Selbstbewirthschaftung der großen Rittergüter seitens der Eigenthümer als Regel gilt, nicht wie in England die vom Grundeigenthum getrennte Bewirthschaftung der Güter durch eine zahlreiche Klasse von Pächtern als industriellen landwirthschaftlichen Unternehmern, welche dazu ihr eigenes Kapitalvermögen mitbringen, wo gegenwärtig überdies das Credit- und Geldwesen bei weitem noch nicht in dem Grade ausgebildet ist, wie es in England vermöge des dortigen Privatbanksystems der Fall ist, boten ursprünglich und bis zur neuern Zeit die landschaftlichen Creditanstalten und Pfandbriefssysteme den selbstwirthschaftenden Eigenthümern Ersatz für die fehlenden oder mangelhaften Bank- und ähnlichen Geldinstitute.[22]) Dergleichen Institute werden jetzt freilich auch in Preußen in dem Grade nöthiger, als die Landwirthschaft, von den alten Gängelbändern und Fesseln der aus dem

---

20) S. diese Verordnungen wegen eines den Grundbesitzern zu bewilligenden Generalindults vom 19. Mai 1807, sodann vom 24. Nov. 1807, 14. Juni 1810, wiederum vom 14. Aug. 1813, 3. Juni 1814 und bezüglich der Pfandbriefe in Ost- und Westpreußen vom 13. Dec. 1821 u. s. w.; dagegen wegen Aufhebung dieses Indults vom 13. Sept. 1832 und 26. Dec. 1832 in der Preußischen Gesetzsammlung.

21) Eine Mitschuld hieran trägt aber auch die wenigstens theilweise Verwendung der den Rittergütern und den gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen zufließenden Entschädigungskapitalien (Rentenbriefe), disjetzt in Summa über 75 Millionen, wie ihres Realcredits zu dem in den östlichen Provinzen und gerade in denen, wo man noch die meisten Mittel zum intensivern Betriebe der Wirthschaften gebraucht, am häufigsten vorgekommenen und noch vorkommenden Auskaufen der bäuerlichen Grundbesitzungen und deren Consolidation (Vereinigung) mit den ohnehin sehr umfangreichen, im Misverhältniß zu den vorhandenen Betriebskapitalien stehenden Rittergutsterritorien. Die nach dem Programm der rechten Seite des Hauses der Abgeordneten: Grundzüge der conservativen Politik (Berlin 1856), verlangte Herstellung von sogenanntem „befestigten Grundbesitz", nämlich durch priviligirte fideicommißartige Erbfolge, Beschränkung der Veräußerlichkeit und Verschuldung u. s. w. würde dabei wenig helfen. Verstand, Fleiß, Umsicht und Unternehmungsgeist, die gegenwärtig nicht blos bei der Hebung des Wohlstandes der Grundbesitzer, sondern selbst bei ihrer Erhaltung gar sehr mitzählen, lassen sich weder ab intestato, noch durch Testament vererben. Sie fehlen sogar erfahrungsmäßig am häufigsten beim Fideicommißnachfolger, je mehr dieser durch die providentia majorum von eigener Anstrengung und Fürsorge entbunden ist. Die Verhältnisse Preußens gestatten aber am wenigsten, daß eine so wichtige Volksklasse wie die der Grundbesitzer auf den verdienstlichen Anstrengungen des vorangegangenen Geschlechts für die Landescultur ausruhe und ohne eigene Arbeit von den Früchten jener Anstrengungen in Muße hinlebe.

22) Während dagegen in England als ein großer Nachtheil für die Landwirthschaft und als ein erheblicher Übelstand empfunden wird, daß den Pächtern, diesen eigentlichen Trägern der englischen Landwirthschaft, der Realcredit abgeht. S. Dr. Hermann Schulz, Nationalökonomische Bilder aus Englands Volksleben.

Feudalsystem ererbten Naturalwirthschaft befreit, im Bunde mit Naturwissenschaften, Maschinen und Fabrikindustrie neue Bahnen beschreitet, und als damit bei den landwirthschaftlichen Unternehmern einestheils die Bedeutung der persönlichen Intelligenz, Gewerbskunde und Thätigkeit, anderntheils das Bedürfniß bereiter und größerer Betriebskapitale mehr und mehr hervortritt.[23]) Diesem Bedürfniß wollte zugleich die Verordnung vom 8. Juni 1835 bei Errichtung des königlichen Creditinstituts für Schlesien (Gesetzsammlung 1835, S. 123 im Abschnitt VIII) durch Gewährung von Darlehnen und Betriebskapitalen aus den Fonds des Instituts entgegenkommen, ebenso das ältere landschaftliche Institut für Schlesien durch die Verbindung einer Darlehnskasse zur Unterstützung der Gutsbesitzer aus seinen eigenthümlichen Fonds.[24]) Indeß scheinen auch bei Befriedigung des Bedürfnisses zur Bereitstellung von Betriebsmitteln für die Landwirthschaft (des umlaufenden Kapitals), vermittelst einer weitern Ausdehnung und freiern Bewegung von Privatbanken, die Pfandbriefsinstitute dennoch keineswegs entbehrlich. Dies unter anderm schon deshalb nicht, weil bei der Größe des Werths und Umfangs der Güter das Grundkapital (der Erwerbungspreis für die Substanz) oft nur durch die Übernahme der (meist unkündbaren) Pfandbriefe auf Anrechnung des Kaufpreises bequem gedeckt werden kann. Ferner sind einzelne bestehende, ursprünglich vom Staate dotirte Meliorationsfonds zum Zweck der Gewährung von Darlehnen auf längere Zeit gegen allmähliche Amortisation, behufs Ausführung erheblicher Culturverbesserungen der Güter, gleichwie die Provinzialhülfskassen, nicht genügend. Während das umlaufende oder Betriebskapital sich in kürzern Zeitfristen reproducirt, daher angemessener auf den Personalcredit (gleichviel ob eines Grundbesitzers oder Pächters) angewiesen ist, ersetzen sich naturgemäß die auf Erwerbung der Substanz des Grundstücks verwendeten Kapitalien (das Grundkapital), und ebenso die Verwendungen auf das stehende Kapital im Inventarium, bei Herrichtung oder Erneuerung von Gebäuden, Maschinen, Geräthen, Zug- und Nutzvieh, immer erst in mehr oder minder langen Zeiträumen. Dieser Natur des Grund- und des stehenden Kapitals vermögen die landschaftlichen Creditinstitute mit ihren unkündbaren Pfandbriefen und deren in längern Perioden allmählich eintretenden Amortisation zweckmäßig zu entsprechen.

Als ein zeitgemäßer Fortschritt in der Entwickelung der landschaftlichen Creditinstitute ist dagegen die bisher meist noch unterbliebene Revision der alten Taxprincipien, nämlich mit Rücksicht auf die neuern durchschnittlichen Productenpreise, auf die veränderten Wirthschaftsmethoden, Feldeintheilungen und Fruchtfolgen wie auf die so erheblich verbesserten Absatzwege durch Chausseen und Eisenbahnen zu betrachten, hiernächst auch die Aufnahme anderer ländlicher Besitzungen in die landschaftlichen Creditverbände, nach dem Vorgange der ostpreußischen und der schlesischen Landschaft.[25])

A. Lette.

Criminalrecht u. s. w., s. **Strafrecht.**

Cromwell (Oliver). Oliver C., der große Protector der britischen Republik, der Mann, der der Erhebung des englischen Parlaments gegen Karl I. zum Siege verholfen, der dann den Sieg der Revolution über alle britischen Inseln ausgedehnt und im Innern wie gegen außen auf seine Lebenszeit unantastbar befestigt hat, dann aber auch der Erbe der Revolution geworden war und die oberste Gewalt in der Republik an sich gerissen hatte, dabei aber eine Regierung führte, so fruchtbar und glorreich, wie sie England seit den Tagen der Elisabeth nicht ge-

---

23) Wobei übrigens die rationellere und intensivere Wirthschaft entweder auf das englische Verpachtungssystem hinführt oder den Umfang der Grundbesitzungen auf ein angemesseneres Maß zurückführen dürfte.

24) Erlaß vom 13. Nov. 1848.

25) Die Gesammtsumme der in allen Provinzen mit landschaftlichen Creditinstituten zur Zeit ausgefertigten und umlaufenden Pfandbriefe beträgt: 103,183908 Thlr., die Zinsen davon à 3½ Proc., welche den Kapitalisten zugehen, rund 3,611400 Thlr.; s. die statistische Übersicht des Zustandes der landschaftlichen Creditinstitute des preußischen Staats in den zehnjährigen Zeiträumen 1805, 1815, 1825, 1835, 1845 und 1848 in des Directors des Statistischen Bureau, Dieterici, Mittheilungen des Statistischen Bureau in Berlin (zweiter Jahrgang, 1849), Hefte Nr. 13, 14, 15, S. 202 fg. Bei Vergleichung dieser statistischen Notizen darf indeß nicht außer Acht bleiben, 1) daß der Güterwerth successive außerordentlich gestiegen und der Bodenwerth im allgemeinen zu gering angenommen ist; 2) daß viele Gutsbesitzer erst später den Creditsystemen beigetreten sind, hierdurch aber die successive erhebliche Vermehrung der Pfandbriefe (gegen Abzahlung anderer Schulden) mit zu erklären ist; 3) daß in Ostpreußen der Staat zur Tilgung der Zinsen erhebliche Zuschüsse gegeben hat und daß daselbst, wie in Westpreußen seit 1820, bei Subhastationen auch bedeutende Pfandbriefssummen ausgefallen und letztere auch hierdurch vermindert sind; 4) daß einige Notizen über die Grundbestimmungen der Reglements nach den genauern Angaben des obigen Artikels zu berichtigen sind.

ſehen hatte und erſt unter Wilhelm III. wiederſehen ſollte, iſt, wie wenige geſchichtliche Charaktere, der ungleichſten Beurtheilung ausgeſetzt geweſen und findet erſt Jahrhunderte nach ſeinem Tode allmählich eine gründlichere und unbefangenere Beurtheilung. Nicht daß man gerade auf der Seite der Lobpreiſung die Grenzen allzu ſehr überſchritten hätte. Es hat zwar nicht an ſolchen gefehlt, die in ihrer Begeiſterung für ihn auch ſeine Schwächen und Fehler bemäntelten und verſchleierten, ſeine Vorzüge und Verdienſte in ein allzu fleckenloſes Licht ſtellten. Im allgemeinen aber waren diejenigen, die den Vorkämpfer der Republik im vollen Lichte des Ideals zu betrachten verſucht ſein konnten, doch nicht in der Lage, den Mann, der ſich zum Alleinherrſcher in dieſer Republik aufgeworfen, und der die entſchiedenſten Republikaner mit eiſernen Händen niederzuhalten wußte, ungetheilt zu preiſen, und dann bot ſein Weſen ſo manche Züge und Eigenthümlichkeiten, welche wenig geeignet waren, ihn gerade zu einem Gegenſtande ſchwärmeriſcher Begeiſterung zu machen, und welche ſelbſt in ihrer Form ſchon der nächſten Generation unverſtändlich geworden waren. Wol aber iſt C. oftmals zum Zielpunkte übertriebener Anfeindung und Herabſetzung geworden, und wenn auch die größten Verleumdungen jakobitiſcher und republikaniſcher Eiferer, die an dem Uſurpator der Rechte des Königs oder der Rechte des Volks auch gar kein Verdienſt erkennen wollten und jeder ſeiner Handlungen und Reden die gehäſſigſte Deutung gaben, mit dem Erlöſchen jener Parteien verſtummt ſind und allmählich eine ruhigere und unbefangenere Betrachtung manches hervorhob, das C. zur Ehre gereichte, ſo blieb man doch bis auf die neueſte Zeit, wo eine Reihe von Schriftſtellern, zum Theil auf Grund neu vorgefundener Documente, für ihn in die Schranken getreten iſt, immer noch weit entfernt, ihm volle Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen, ſeine Größe gebührend zu würdigen und von den gegen ihn erhobenen Beſchuldigungen die ungerechten und übertriebenen auszuſcheiden und ſein ganzes Weſen aus Zeit, Lebensgang und Verhältniſſen zu erklären.

Die Familie C.'s gehörte ſeit alter Zeit der engliſchen Gentry an und wohnte früher in Wales, wo ſie den Namen Williams führte. Einer aus ihr heirathete die Schweſter des Lords Cromwell, der ſpäter Earl von Eſſex wurde, und ſein Sohn, der Urgroßvater des Protectors, nahm den Namen C. an, als er zum Ritter geſchlagen ward, und ward von Heinrich VIII. bei Einziehung der Kloſtergüter mit ſolchen geiſtlichen Grundſtücken in der Grafſchaft Huntingdon beliehen, was denn der Anhänglichkeit der Familie an die Reformation auch eine materielle Grundlage gab. Doch hat dies keine unmittelbare Anwendung auf Oliver, deſſen Vater, ein jüngerer Sohn, von dem Ertrage einer Brauerei lebte, die er in der kleinen Stadt Huntingdon betrieb. Hier wurde er am 25. April (a. St.) 1599, als der zweite Sohn unter zehn Kindern, geboren, überlebte aber unter den Söhnen allein die Kinderjahre. Drei ſeiner Schweſtern erhielten Männer, die ſich ſpäter in der Revolution bekannt gemacht und alle für den Tod des Königs geſtimmt haben. Den erſten Unterricht erhielt Oliver von einem puritaniſchen Lehrer an der Schule zu Huntingdon, und während er dieſe Anſtalt beſuchte, ſoll er mehrere Ahnungen und Viſionen zukünftiger Größe gehabt haben, welche jedenfalls für die Lebendigkeit ſeiner Phantaſie zeugten, die ſich bei ihm in eigenthümlicher Weiſe mit praktiſcher Klarheit und Nüchternheit verband. Im ſiebzehnten Jahre bezog er die Univerſität Cambridge, wo er in das Sidney-Suſſex-Collegium eintrat, ſich aber mehr den körperlichen als den geiſtigen Übungen gewidmet haben ſoll. Doch brachte er von Cambridge ſein Latein und ſeinen Geſchmack an theologiſcher Polemik mit, als die Mutter ihn nach des Vaters Tode nach Hauſe berief. Nun ſollte er ſich in London zum Juriſten bilden, ſcheint aber in Jugendexceſſe verfallen zu ſein, die er auch nach ſeiner Rückkehr nach Huntingdon einige Zeit fortſetzte, dann aber plötzlich abwarf, ſeinen Umgang wechſelte, ſich den kirchlichen Intereſſen hingab und endlich ganz auf ſie zurückzog, nachdem ſein väterliches Erbe durch das Vermächtniß eines Oheims um 600 Pf. St. vermehrt worden war und er ſich mit einer wohlhabenden Erbin, Eliſabeth Bourgier, verehelicht hatte. Längere Jahre wurde ſein Name nicht genannt, während er ſchon damals in kleinern Kreiſen die Gaben und Künſte geübt zu haben ſcheint, die er ſpäter im größten Maßſtabe entfaltete. Er beſuchte die Verſammlungen der Puritaner, predigte, agitirte, war ein Leiter und Wortführer in den örtlichen Parteikämpfen, welche als das Vorſpiel des bevorſtehenden großen Bürgerkriegs gelten konnten. So wurde er denn auch in das Parlament von 1628 gewählt, wo er Mitglied eines über Religionsangelegenheiten niedergeſetzten Comité war und die Biſchöfe von Wincheſter und Wiuton des Papismus bezichtigte. Das Parlament ward damals aufgelöſt und 12 Jahre lang kein neues berufen. In der Zwiſchenzeit übernahm C. eine Pachtung zu St.-Ives auf der Inſel Ely, wo er ſich auch durch eifriges Wirken für die puritaniſche Sache und durch gelegentliche Oppoſition gegen Regierungsmaßregeln populär

machte. Doch hätte ihn bald sein unruhiger Geist und der Einfluß eines von ihm hoch geachteten Mannes in eine ungleich weitere Ferne entrückt und auf immer dem Lande entzogen, auf dessen Geschicke er so mächtigen Einfluß üben sollte. John Hampden, der gefeierte Vorkämpfer der Volksrechte, gab im Jahre 1637 die Sache der bürgerlichen und religiösen Freiheit für verloren und entschloß sich, nach Connecticut auszuwandern, wo einige der verfolgten Puritaner eine Colonie zu begründen begonnen hatten. C. war mit Hampden verwandt, gehörte zu dessen eifrigsten Anhängern, wie auch Hampden früher als andere die in C. verborgenen Talente entdeckt hatte, theilte seine Misstimmung, sehnte sich nach Veränderung und war sofort bereit, ihn zu begleiten. In der That hatten sich die Vettern bereits an Bord eines auf der Themse liegenden, nach Amerika bestimmten Schiffs begeben, als ein Geheimrathsbefehl erschien, der dem Schiffe das Absegeln verbot, sowie auch noch sieben andere Schiffe mit Auswanderern angehalten wurden. Selten hat sich eine unkluge Willkürmaßregel bestraft wie diese. Die Vettern blieben in England und kaum drei Jahre später nöthigten die schottischen Wirren den König, seine Zuflucht zu dem Parlament zu nehmen, womit dann der große Kampf begann, in dessen Vorreihen Hampden glänzen und der den König aufs Blutgerüst und C. an die Spitze der Macht führen sollte. Auch 1640 war C. Mitglied des Parlaments, wo er sich durch einige bittere Ausfälle gegen den Hof bemerklich machte, einen eigentlichen Einfluß aber noch nicht ausüben konnte. Als am 22. Nov. 1641 die sogenannte Remonstration, eine sehr heftige Beschwerdeschrift, mit geringer Mehrheit durchgegangen war, erklärte C., wenn sie nicht durchgegangen wäre, so würde er sofort seine ganze Habe verkauft und England verlassen haben, um niemals wiederzukehren.

Bald nun brach der offene Bürgerkrieg aus; der König und das Parlament warben gegeneinander Heere; viele Mitglieder des Parlaments traten in die Armee ein; auch C. ließ sich ein Hauptmannspatent geben und warb in seiner heimatlichen Grafschaft eine Reiterschwadron an. Die erste Mannschaft, die er zusammengebracht hatte, setzte er zunächst auf die Probe eines versteckten Hinterhalts und entließ alle, die sich feig erwiesen. In den ersten Gefechten waren die Truppen des Königs meistens siegreich, und C. erkannte die Ursache sehr wohl. Er schrieb damals an Hampden: „Euere Truppen bestehen meistens aus alten Bedienten, Kellnern und ähnlichen Leuten, während in dem feindlichen Heere fast nur Söhne aus guten Familien und junge Gentlemen anzutreffen sind. Glaubt Ihr denn, daß armselige, muthlose Burschen jemals im Stande sein werden jenen Streitern von edelm Blute, tapfern, entschlossenen Männern voll Ehrgefühl, die Spitze zu bieten. Ihr müßt Leute finden, die von einem Geiste belebt sind, der sie so weit führen kann, als jene von der Ehre getrieben werden, außerdem macht Euch gefaßt zu unterliegen." C. setzte den religiösen Eifer an die Stelle des Ehrgefühls und wählte sich, wie er es ausdrückte: „Leute, die in der Furcht des Herrn wandelten und nicht ins Feld rückten, ohne ihre Gewissen zu Rathe zu ziehen", Leute also, die für ein Princip kämpften, diesem mit ganzer Seele ergeben waren, und es mit aller der Unerschrockenheit und Ausdauer des echten Engländers vertheidigten. Das Mittel erwies sich probat, zumal C. bald in die Lage kam, es im größern Maßstabe anzuwenden.

Er hatte sich beim Beginn des Feldzugs in die Festung Hull geworfen und diese für das Parlament gesichert, einen glücklichen Überfall auf Cambridge gemacht und den Obersheriff der Grafschaft Herford aufgehoben, und ward für diese Erfolge 1643 zum Obersten ernannt. Nun warb er 1000 Reiter nach seinen Grundsätzen, und gewöhnte sie an strenge militärisch-kirchliche Disciplin. Sein Regiment wurde ein Muster für die Armee und die Pflanzschule, aus welcher später die meisten Offiziere des Parlamentsheeres hervorgingen. Bald darauf wurde er, zum Lohne dafür, daß er verschiedene Grafschaften im Gehorsam des Parlaments gehalten, zum Generallieutenant ernannt, in welcher Eigenschaft er in der Schlacht bei Marston-Moor (2. Juli 1644) den linken Flügel befehligte und die schon verloren gegebene Schlacht zu Gunsten des Parlaments entschied. Von da an verschmilzt seine Geschichte mit der Geschichte Englands (s. diesen Art.), der wir nicht vorgreifen dürfen und daher nur die wichtigsten Daten kürzlich zusammendrängen, um dann die sich daraus ergebenden Momente und Fragen in Betreff der Charakteristik C.'s zu erörtern.

Es war eine Folge jenes durch C. erfochtenen Sieges, daß man die meisten aristokratischen Generale aus dem Heere entfernte und die Leitung desselben dem Namen nach Fairfax, in der That aber C., dem wahren Haupte der Independentenpartei in der Armee, vertraute. C. organisirte die ganze Armee nach den Grundsätzen, nach denen er einst sein Regiment gebildet hatte, und als er überallhin jene merkwürdige Mischung von strengster Disciplin und wildester Be-

geisterung verpflanzt hatte, ward dieses Heer unbesiegbar. Die Royalisten wurden, wieder durch C.'s Verdienst, bei Naseby (14. Juni 1645) entscheidend und dann in allen nachfolgenden Gefechten geschlagen, ihre Plätze genommen, der König zur Flucht nach Schottland gedrängt, von wo er an das englische Parlament ausgeliefert und nun als Gefangener ein Gegenstand des Wettkampfes der Parteien ward, die sich bald auch unter den Siegern gebildet hatten. Die im Parlament vorherrschende presbyterianische Partei, wie die das Heer beherrschende puritanische oder independentische, die heftige Partei, hätten wol jede sich mit dem König verglichen, um den Sieg über die andere davonzutragen, wenn sie ihm nur hätten trauen können und wenn nur die Kräfte beider Parteien einander gleichgestanden hätten. Bereits aber war das Heer, ein Heer, das nicht durch die Waffen allein, sondern durch den höhern Grad politischer und religiöser Begeisterung imponirte und in sich eine militärische, eine religiöse und eine politische Organisation vereinigte, bei weitem die stärkere Macht, und die Leiter des Heeres, wozu sich für diese politische Frage ein Club von „Agitatoren" aufgeworfen hatte, forderten den Proceß gegen den König. Als das Unterhaus einen vermittelnden Vorschlag annahm, ward die Majorität desselben ausgetrieben. Als das Oberhaus sich einstimmig gegen den Proceß erklärte, ward es geschlossen. Als sich kein Gerichtshof fand, der es auf sich hätte nehmen wollen, den König zu richten, ward ein neuer gegründet, der das Urtheil gegen den König sprach, und dieses Urtheil ward ohne Zaudern und Schwanken vollzogen. Unter allen diesen Vorgängen waren alle, welche C. die Gewalt hätten streitig machen können, beseitigt worden, und er stand in der That als der einzige für die Zeitlage berufene Führer da, und herrschte durch das Heer, in dem er den zu weit gehenden Schwindelgeist sehr wohl zu zügeln wußte, und durch den Rest des Unterhauses, den man noch immer die Stelle des Parlaments vertreten ließ. Noch widerstanden Irland und Schottland. Da erschien C. und unterwarf Irland in einer Weise, wie es noch nie unterworfen worden. Getrieben von dem leitenden Gedanken, der englisch-protestantischen Bevölkerung das Übergewicht zu verschaffen, metzelte er die Iren schonungslos nieder, trieb sie zur Auswanderung, deportirte zu Tausenden und füllte die Lücken durch Herbeiziehung neuer Ansiedler andern Stammes und Glaubens aus. Von Irland wendete er sich, zum Lord-General der Republik und Lord-Statthalter von Irland ernannt, nach Schottland, vernichtete das schottische Heer in zwei großen Schlachten, drängte den jungen König Karl II. zur Flucht auf das Festland und verwandelte Schottland in eine englische Provinz, für welche das englische Parlament Gesetze gab und in welcher englische Richter Assisen hielten.

Es fehlte nicht an äußern Belohnungen für solche Dienste. Das Parlament war nicht karg, ihm reiche Renten auf die eingezogenen Güter politischer Gegner anzuweisen, und sowol seine Bestallung als Lord-General wie die als Lord-Statthalter wurden nach Ablauf der ursprünglichen Frist erneuert. Doch fehlte viel, daß eine aufrichtige Freundschaft zwischen dem Parlament und dem Feldherrn bestanden hätte. Selbst jener bloße Rumpf eines Unterhauses gab den Anspruch nicht auf, der wahre Sitz der souveränen Gewalt zu sein, während C. und das Heer mit Verachtung auf jenen Rumpf blickten, den man benutzte, solange er sich benutzen ließ, von dem man aber wußte, daß man ihn jederzeit beiseite werfen könne. Wie das Rumpfparlament seine eigene Auflösung und die Berufung eines neuen, besser organisirten Hauses immer weiter hinauszog, wurde es, unter C.'s persönlicher Leitung, am 20. April 1653 mit Gewalt ausgetrieben. Auch der Staatsrath ward aufgehoben und dann in gänzlich neuer Zusammensetzung hergestellt. Dann berief man ein sogenanntes Parlament nach einer neuen, auf die Grafschaften basirten Vertheilung, dessen Mitglieder aber von dem durch C. geleiteten hohen Rathe der Offiziere gewählt wurden. Dieses am 4. Juni 1653 eröffnete Bareboneparlament, wie es spottweise genannt ward, bestand meist aus beschränkten religiösen Fanatikern, legte C. keine ernstern Hindernisse in den Weg, machte aber sonst so wundersame Anträge und wußte sich so wenig die Achtung des Landes zu verschaffen, daß C. nach kurzer Zeit für gut fand, sich auch seiner zu entledigen (12. Dec. 1653). Die Mehrzahl ward vermocht, ihrer Gewalt zu Gunsten C.'s zu entsagen, die trotzige Minderzahl ward ausgetrieben und nun übernahm C. auf Antrag der hohen Offizière die Würde eines Lord-Protectors der drei Reiche (16. Dec.). Nach der gleichzeitig verkündeten Verfassung sollte er seinen Nachfolger bezeichnen dürfen, seine Gewalt aber gleichfalls mit einem Parlament theilen, für welches ein sehr zweckmäßiges Wahlgesetz begründet ward. Doch auch mit diesem Parlament hatte C. kein Glück. Das erste, am 3. Sept. 1654 zusammentretende Parlament zeigte in seinen ersten Sitzungen eine so entschiedene Neigung, vor allen Dingen den Rechtstitel zu untersuchen und die neue Verfassung Punkt für Punkt zu erörtern, daß schon nach einigen Tagen nur diejenigen Mitglieder in das Haus gelassen wurden,

Digitized by Google

die eine schriftliche Anerkennung und das Versprechen, keine Änderung in dem Regiment vorschlagen zu wollen, unterzeichneten. Auch das so der heftigsten Opponenten verlustige Parlament beschäftigte sich zu viel mit Verfassungsfragen und zeigte sich dem Protector, ungeachtet es ihm eine Civilliste von 200000 Pf. St. und den Genuß aller Krongüter bewilligte, doch nicht so ergeben, daß er mit demselben zufrieden gewesen wäre. Besonders verletzte ihn, daß die in Vorschlag gekommene Erblichkeit des Protectorats mit 200 gegen 60 Stimmen verworfen ward. Er löste das Haus, noch vor der gleich anfangs dazu bestimmten Zeit, in ungnädiger Weise auf (22. Jan. 1655). Ein aus neuen Wahlen hervorgegangenes Parlament wurde am 17. Sept. 1656 eröffnet, aber nur diejenigen Abgeordneten zu den Verhandlungen zugelassen, die eine Bescheinigung beibringen konnten, daß der Geheimrath Sr. Hoheit ihre Wahl gutgeheißen habe. Damit wurden gegen 100 republikanische oder royalistische Mitglieder beseitigt und das Parlament war dem Protector in der ersten Session so ergeben, daß es ihm sogar den Königstitel anbot, den er jedoch nach einer lange schwankenden Unterhandlung, aus Rücksicht auf das Heer, ausschlug. Auch ward die Bildung eines Oberhauses beschlossen, das der Protector jedoch fast ganz mit neuen Leuten füllen mußte, die der einen Partei als Privilegirte, der andern als Emporkömmlinge verhaßt waren. Bei Eröffnung der neuen Session (20. Jan. 1658) wurden keine Nachweisungen der Wahlgenehmigung verlangt, was aber freilich die Folge hatte, daß sich eine sehr lebhafte Opposition erhob, das Unterhaus die Berechtigung des Hauses der Lords in Zweifel zog und Miene gemacht ward, alle Verhandlungen und Beschlüsse der vorigen Session zu revidiren. Schon am 4. Febr. löste C. das Parlament mit einer zornigen Strafrede auf, und es war dies der letzte Versuch, den er damit gemacht hat. Während es ihm sonach nicht gelang, so viel von dem verfassungsmäßigen Regiment herzustellen, als ohne Restauration des Königthums möglich war, war er um so erfolgreicher, sowol in Aufrechthaltung der von ihm begründeten Ordnung im Lande, wie vornehmlich in seinen Beziehungen zu dem Auslande. Zwar fehlte es nicht an finstern Complots und Umtrieben der Royalisten und der extremen Sekten der Gegenpartei, und auch von der Mehrzahl der Mittelpartei mochte es gelten, daß sie zwar zu C. hielt, als zu dem Manne der Nothwendigkeit, oder sich ihm fügte, weil ihre Beschwerden nicht groß genug waren, sie zu dem Wagniß des Widerstandes zu treiben, daß sie aber nicht durch das Band einer wahren Anhänglichkeit an ihn geknüpft war. Indeß die in seinem Interesse stehenden Generale hielten strenges Commando in den Militärbezirken, in die das Land getheilt war; er selbst war wachsam und schlau, und vereitelte rastlos die Entwürfe seiner Gegner; seine Verwaltung dabei war sorgsam und einsichtsvoll, um vieles besser, als man sie seit lange in England gewohnt gewesen; soweit nicht die Sicherheit der Regierung in Frage kam, wurden die Gesetze mit einer unter den Stuarts unbekannten Genauigkeit beobachtet, und auch die religiöse Toleranz des Protectors, an der nur die Katholiken keinen Theil hatten, milderte viele Beschwerden, die der Zelotismus des Sektenhasses erzeugt hatte. Seine auswärtige Politik erzwang selbst die Anerkennung seiner Gegner. Er erhob England auf einmal auf eine Stufe der Macht und des Ansehens, auf der es kaum unter Elisabeth gestanden. Er dictirte den Vereinigten Niederlanden die Friedensbedingungen, wie denn große Seesiege über dieselben gleich über den Anfang seiner Verwaltung Glanz verbreitet hatten. Bald herrschte die englische Flotte auf allen Meeren, züchtigte die Piraten von Algier und Tunis, übte eine Polizei im Mittelländischen Meere, wie sie die dortigen Seestaaten schon lange nicht mehr auszuüben vermocht hatten, nöthigte Toscana zur Anerkennung englischer Ansprüche und schreckte den Papst. Spanien ward zu Land und zur See besiegt, Jamaica erobert und Dünkirchen als Ersatz für Calais genommen. C. führte den Titel eines Protectors des Britischen Reichs, war aber der Protector der protestantischen Interessen in ganz Europa. Die Hugenotten von Languedoc und die Waldenser der savoyischen Alpen wurden durch C.'s wirksame Worte vor Unterdrückung gesichert, und selbst der Papst genöthigt, aus Furcht vor C. katholische Fürsten zur Duldsamkeit zu mahnen. Eine Regierung nach der andern mußte die vertriebenen Stuarts fallen lassen, bis diese zuletzt kaum noch eine Zuflucht fanden. Kein legitimer Monarch in Europa, dem der Cardinal Mazarin an der Spitze des mächtigen Frankreich so viel Rücksicht, Aufmerksamkeit und Nachgiebigkeit gezollt hätte wie dem protestantischen Protector des republikanischen England. Genua sprach ihm seinen Dank aus für die Sicherheit, die seine Flotten auf den Meeren hergestellt; Zürich suchte ein Bündniß mit ihm nach; der Wojwode von Siebenbürgen bat um seinen Beistand gegen die Türken, und der König von Polen forderte ihn auf, eine Flotte gegen Rußland abzuschicken und den Hafen von Archangel zu zerstören. Und dies alles, weil der Protector die natürlichen Vortheile und Hülfsquellen Englands zu erkennen wußte, sie

mit feſter Hand in Thätigkeit ſetzte und überall mit der ſtolzen Zuverſicht auftrat, die ſie ihm einflößten.

Solange er lebte, ſtand ſeine Verwaltung feſt. Doch ſeine Tage waren gezählt. Anſtrengungen und Sorgen hatten ſeinen kräftigen Körper aufgerieben; ſchmerzliche Familienereigniſſe, die den Mann, der bei aller ſeiner eiſernen Stärke ein zärtliches Vaterherz bewahrte, tief betrübten, gaben ihm die letzten Stöße und er ſank im Auguſt 1658 auf ſein Sterbelager. In der Nacht, die ſeinem Tode voranging, wüthete ein Orkan, der ſich bis zu den Küſten des Mittelländiſchen Meeres erſtreckte. Am 3. Sept., dem Tage, wo er bei Dunbar und bei Worceſter geſiegt hatte, nachmittags gegen 4 Uhr verſchied er. Mit einem Pompe, wie er kaum noch dageweſen, ward ſeine Leiche zu den alten königlichen Souveränen Englands beſtattet, und ohne Zweifel und Widerſtand ging ſeine Gewalt auf ſeinen Sohn Richard über. Dieſer verſtand ſich auch mit dem diesmal nach den alten Formen berufenen Parlament, hatte aber von Anfang an das Heer wider ſich, das noch immer die maßgebende Gewalt war, und ſo entglitten ihm bald die Zügel und es entſtand ein Wettkampf ehrgeiziger Generale, der England zur Beute eines Prätorianerthums zu machen drohte. Dieſe äußerſte Gefahr kam allen Parteien zum Bewußtſein und erweckte das dringendſte Verlangen nach Hülfe. Da kam Monk mit dem ſchottiſchen Heere, und als er ſich nach langem Zögern für ein freies Parlament erklärte, hinter welchem, wie man allſeitig mehr fühlte als ſagte, die Reſtauration ſtand, ſchloſſen ſich alle Parteien, mit Ausnahme der extremen Republikaner und der Anhänger der Militärherrſchaft, an ihn und die Zurückberufung der Stuarts, die vollſtändige Herſtellung der alten Verfaſſung erfolgte. Die Stuarts thaten ſich ſelbſt die Schande an, die Leiche des Mannes, der das ihnen vertraute Land mit Weisheit und Ruhm regiert hatte, ausgraben, ſeine Gebeine beſchimpfen, ſeine Reſte verbrennen und die Aſche in die Winde ſtreuen zu laſſen.

Bei Würdigung C.'s muß man zuvörderſt ins Auge faſſen, daß ſein ganzes Leben bis zu der Zeit, wo er in den Vordergrund der Geſchichte trat, ihn zu den Überzeugungen und der Geſinnung des Puritaners und des mannhaften, trotzigen, auf ſein Recht und ſeine Freiheit pochenden, in ſeiner Auffaſſung des Staats aber und in ſeinen Anſprüchen an denſelben vor allem praktiſchen und die realen Intereſſen der Gewerbſtände im Auge habenden Bürgers gebildet und in ihnen befeſtigt hatte. Er brachte zum Staatsruder nicht die Geſichtspunkte des bloßen Kriegshelden, auch nicht die Traditionen des Edelmanns aus altem, glänzendem Geſchlechte, oder die des in den Geſchäften erwachſenen Staatsmanns, noch die des idealiſtiſchen Doctrinärs mit. Wie er die Gewalt übernahm, geſchah es mit dem Entſchluſſe, ſie für das zu handhaben, was er für das Beſte des engliſchen Volks hielt, und demgemäß hat er gehandelt und iſt dabei den geſetzlichen Weg gegangen, außer wo das collidirte, was er auch für zum Wohle des engliſchen Volks gehörig betrachtete: das Bedürfniß, ſich ſelbſt zu halten und die entſcheidende Inſtanz zu bleiben. Es ſcheint nicht, daß politiſcher Ehrgeiz ihn ſehr lebhaft getrieben, und noch weniger, daß der äußere Pomp und alle die ſchimmernden Nichtigkeiten, worin für ſo viele die Freuden der Herrſchaft beſtehen, ihn gereizt und verblendet hätten. Aber er hielt ſich für den Mann des Bedürfniſſes; er war ſich der Kraft bewußt, England zu deſſen Beſten zu regieren, und er freute ſich, dieſe Kraft zu üben. Weiter muß man den eigentlichen Charakter der engliſchen Revolution beachten, welche von Haus aus weſentlich defenſiver, nicht aggreſſiver Natur war, und wenn ſie auch in der Hitze des Kampfes zu noch ſo ſtarken Übergriffen führte, immerhin ausgegangen war von berechtigtem Widerſtand gegen Willkürherrſchaft und Intoleranz, ſich auch fortwährend in den Formen und Kreiſen einer uralten, dem Engländer zur natürlichen Nothwendigkeit gewordenen Verfaſſung bewegte, an deren Recht man ſich klammerte, auch als zwei Drittel ihrer Beſtandtheile zertrümmert waren, und in deren möglichſter Ergänzung zum alten Grundweſen allein man die Herſtellung eines ordnungsmäßigen Zuſtandes zu erblicken vermochte. Nach alle den immer vollſtändigern Nachrichten, welche neuerdings über C. zu Tage gefördert werden, zweifelt jetzt kein Unbefangener, daß ſeine religiöſen Anſichten, die allerdings, wie das in der Zeit lag, mehr auf dem Alten als auf dem Neuen Teſtament wurzelten, und mehr auf dogmatiſche Grübeleien und ſchwärmeriſche Exaltation als auf praktiſches Chriſtenthum hinführten, tiefe Überzeugung waren, und daß er in ſeinen den ſpätern Generationen freilich wunderſam erſcheinenden religiöſen Ergüſſen eben dem Geiſte der Zeit folgte, der auch ihn beherrſchte. Und doch ſtand er ſelbſt in dieſer Beziehung in für ihn ſehr rühmlicher Weiſe über der Zeit, indem er, während ſonſt eine Sekte nach der andern den Kampf für religiöſe Freiheit nur aufnahm, um, wenn ſie geſiegt hatte, andere Sekten zu unterdrücken, Duldſamkeit übte und in kirchlicher wie in politiſcher Beziehung Ausgleichung und Verſöhnung anſtrebte.

Ebenſo haben ſich jetzt die competenteſten Beurtheiler dafür entſchieden, daß nicht C. den Tod des Königs eingeleitet und gewollt hat, ſondern daß er ſich in denſelben fügte, wie er ſah, daß er außerdem ſeine Gewalt über das Heer aufs Spiel ſetzen würde, und wie er zugleich erkannte, daß mit dem König, der ſich aus ſeiner, ſelbſt ſeine aufrichtigſten Anhänger verſtimmenden Politik der Falſchheit und Verſtellung nicht herausfinden konnte, und erſt in den Stunden des Gerichts und des Todes die Würde echt königlicher Geſinnung wiederfand, ein verläſſiges Übereinkommen nicht zu ſchließen ſei. Wie er ſich entſchieden hatte, den König ſeinem Schickſale zu überlaſſen, wirkte er allerdings mit ſeiner gewohnten Entſchloſſenheit und Energie für Beſchleunigung des unvermeidlichen Ausgangs, deſſen Vortheile und Nachtheile für ihn ſelbſt ihm ſchwerlich entgangen ſind. Mit dem Tode des Königs ſah er die Vertreibung ſeiner Dynaſtie unzertrennlich verbunden und damit war eine Lücke des engliſchen Staatsgebäudes eröffnet, welche niemand ausfüllen konnte, wenn nicht C. Zugleich waren eine Reihe einflußreicher Männer, die an dem Tod des Königs theilgenommen, durch gemeinſame Schuld und Gefahr an den neuen Zuſtand gekettet. Auf der andern Seite hob der Tod des Königs denſelben in das verklärende und verſöhnende Licht des Märtyrerthums, und die Verantwortlichkeit für die Blutthat wurde von allen auf den gewälzt, der an der Spitze der ſiegreichen Partei ſtand.

C. wollte jetzt die Krone, wollte ſie, nicht aus perſönlichem Ehrgeiz, ſondern in dem richtigen Gefühle, daß dies der einzige Weg ſei, etwas Sicheres und Dauerndes an die Stelle des geſtürzten Alten zu ſetzen. Es war nicht die Zeit der politiſchen Theorien und Conſtitutionsfabriken, und die Engländer auch nicht das Volk dazu. Was an neuen Verfaſſungsentwürfen etwa in einzelnen Kreiſen auftauchte, war rein utopiſcher Natur und Product phantaſtiſcher Schwärmergeiſter. Die Maſſe des Volks und alle praktiſchen Männer kamen nicht aus dem alten Ideenkreiſe von König, Lords und Gemeinen und den alten unabhängigen Gerichten, für deren Autorität aber der König die Quelle war, heraus, und würden ſich beruhigt und in den neuen Zuſtand eingewöhnt haben, wenn dieſes Syſtem wiederhergeſtellt worden wäre. Dem Rufe eines Königs, wäre er auch von neuem Geſchlechte geweſen, würden ſelbſt die Lords gefolgt ſein, wie der Gedanke einer Reſtauration immer ausſichtsloſer wurde. Der geehrte Name des Königs würde weſentlich dazu beigetragen haben, die Maſſe des Volks bei ruhigem Gehorſam zu erhalten, und man würde allmählich die ſtraffe Militärherrſchaft haben lockern und zuletzt gänzlich zu dem alten bürgerlichen Regiment zurückkehren können. War es ein inſtinctmäßiges Vorgefühl der Möglichkeit ſolcher Wendung, oder war es blos ein thörichtes Vorurtheil gegen den Königstitel, was das Heer vermochte, ſeinem gefeierten Feldherrn durchaus nicht die Annahme des Titels einer Gewalt zu geſtatten, zu deren Weſen es ihm ſelbſt verhalf und ihn darin feſthielt? Wie dem auch ſei, die Ausſchließung des Königthums ließ alles, was man in dem Verfaſſungswerke verſuchte, als bloße unzureichende Nothbehelfe erſcheinen, und provocirte überdies eine Reihe von Zweifeln über Beſtand und Bedeutung der neuen Gewalten. C. hätte den Königstitel gern angenommen, dachte aber nicht an Abſolutismus, und bot in ſeinem Verfaſſungsentwurfe Beſchränkungen ſeiner eigenen Gewalt, welche unvergleichlich wirkſamer und reeller waren als jene Scheingewalten, welche Napoleon Bonaparte um ſeinen Thron reihte. Wenn C. ſeine Parlamente eins nach dem andern auflöſen mußte, woran lag die Schuld als daran, daß ſie das Bedürfniß der Zeit und der Sachlage und ihre eigene Aufgabe nicht zu begreifen vermochten?

C. hat in Erringung und Behauptung ſeiner Stellung wie in ſeinem Wirken als Feldherr und Regent manche Härte begangen, und neben den Mitteln der offenen Gewalt auch die der Liſt und Verſtellung angewendet. Doch war er kein harter und grauſamer Mann, vermied vielmehr die Härte, wo er keine Nothwendigkeit derſelben erkannte, und hat im ganzen und großen viele Härten gemildert, die der Partei- und Sektenhaß der Zeit hervorgerufen. Auch muß man den Charakter der Zeit in Anſchlag bringen, die noch immer eine harte und eiſerne war, und an vielen Maßregeln, vor denen wir uns mit Recht entſetzen, nicht den geringſten Anſtoß nahm. Liſt und Verſtellung ſetzte C. der Falſchheit und dem Verrath entgegen, während an ſich ſein Weſen das eines geraden, ehrlichen Mannes war. In ſeinem Regentenwirken verdient er alle Bewunderung, und dies um ſo mehr, wenn man erwägt, wie wenig ſein früheres Leben ihn eigentlich darauf vorbereitet. Seine Geſetze waren muſterhaft und die ihnen zu Grunde liegenden Anſichten vielfach über der Zeit. In dem ganzen Gange ſeiner Verwaltung bewährte ſich ſeine Sympathie mit dem Volke und ſein Eifer für die Würde des Landes. Das Heer war nicht blos ſiegreich unter ihm, es ward auch durch ihn zu einer Mannszucht und einem Geiſte gebildet, wie ſie damals in keinem Heere der Welt zu finden waren. Neben dem Heere

wendete er nicht mindere Sorgfalt auf die Hebung der Flotte, und obwol er selbst kein Mann der weltlichen Wissenschaft war, nahm er doch die vom Fanatismus bedrohten Sitze der Wissenschaft unter seinen wirksamen Schutz und selbst die eingeschüchterten Künste konnten unter ihm etwas freier aufathmen. Dabei verfuhr er in allem mit Mäßigung, Besonnenheit, Nüchternheit, und bewahrte in seinem ganzen Wesen die einfache, natürliche Würde eines Mannes, der sich weder seiner Herkunft schämt, noch auf seine Erhebung stolz, wol aber sich seines Berufs bewußt ist. Er handhabte die Gewalt mit Weisheit, sorgte, auch wo er keine Zukunft für sich und die Seinen sah, für Englands Zukunft, und ließ sich auch durch seine äußern Erfolge nicht verleiten, über die natürliche Bestimmung Englands hinauszugreifen.

Villemain, „Histoire de C." (2 Bde., Paris 1819; deutsch von Beriy) hat zwar die Großthaten und Verdienste C.'s nicht verschwiegen, seinen Charakter aber gänzlich verkannt. Gerecht wurde ihm zunächst Macaulay, wie schon seit längerer Zeit in verschiedenen seiner „Essays", namentlich in denen über Milton, Hamyden und Mackintosh, so in seiner „Geschichte Englands". In dieser konnte er bereits auf der schönen Sammlung der „Letters and Speeches" fußen, welche Th. Carlyle (3 Bde., London 1845 fg.; neue Ausgabe, 1857) veranstaltet und mit einem Commentar versehen hat, der nur in der Begeisterung für den Helden allzu weit ging. Merle d'Aubigne, „Histoire du Protectorat" (Paris 1847) faßt namentlich den Beschützer des Protestantismus ins Auge, während Guizot in seinen Werken über die englische Revolution nach allen Seiten hin die Größe C.'s anerkennt. Die neueste Biographie des Protectors hat W. Hazlitt (London 1857) geliefert. F. Bülau.

Culpa (Schuld, Verschuldung, Dolus, böse Absicht, Arglist, Vergehen, Injuria, Casus oder Zufall). Die allgemeinen Worte Verschuldung und Vergehen, Unrecht und Rechtsverletzung bezeichnen eine gesetzwidrige, in juristischer und politischer Beziehung also eine das Rechtsgesetz verletzende Handlung. Die allgemeine Lehre von dem Wesen, den Bedingungen und den verschiedenen Arten der Vergehen und der Culpa gehört zu den schwierigsten und bestrittensten in der Rechtswissenschaft, in dem Civil- und Criminalrecht. Die Hauptgründe der Einseitigkeiten wie der Verwirrungen der Begriffe scheinen auch in dieser Lehre, für welche sowol das Römische Recht wie die Carolina so vortreffliche Bestimmungen enthält, darin zu liegen, daß man nicht auf die unserm Recht selbst zu Grunde liegenden höchsten Rechtsgrundsätze und Rechtsabtheilungen, kurz auf das System des Rechts zurückging. Dieses aber ist wol hier um so nöthiger, da alle rechtliche Verschuldung, alle Vergehung gegen das Recht nichts anderes ist als die Umkehrung, der Gegensatz des Rechts, sodaß natürlich ihre Wesenheit und Verschiedenheit sich nur bestimmen kann nach der Wesenheit und Verschiedenheit des Rechts und der Rechtsforderungen.

Hieraus ergibt sich nun 1) in Beziehung auf den wesentlichen Grundbegriff und die Grundbedingung jeder Culpa oder jedes Unrechts, daß bei demselben zusammentreffen muß: einestheils ein Mangel der nöthigen rechtlichen Willensbestimmung eines bestimmten Rechtssubjects, welchen man vorzugsweise Verschuldung, Culpa im weitern Sinne, auch Zurechenbarkeit nennt, und anderntheils eine dem äußern Rechtsverhältniß widersprechende äußere Thätigkeit oder doch eine äußere Thätigkeit, welche eine äußere Rechtsverletzung bezweckte, und dieses nennt man vorzugsweise Unrecht, injuria, Verletzung. Kurz es bedarf der Vereinigung eines subjectiven und eines objectiven, oder eines intellectuellen, im Willen bestehenden, und eines materiellen oder auf die äußere Rechtsverletzung gerichteten Unrechts. Das Rechtsverhältniß hat, wie jedes lebendige menschliche Leben oder Lebensverhältniß, eine geistige Seite, den allgemeinen rechtlichen Willen, und eine leibliche, die äußere materielle Rechtsordnung. Blos äußere Störungen ohne allen rechtswidrigen Willen, ohne Verletzung der von dem Rechtsgesetz geforderten, rechtlichen Willensstimmung und namentlich auch der Sorgfalt, durch seine Handlungen niemand zu verletzen, welche von allen Rechtsmitgliedern auch bei geringen intellectuellen und moralischen Kräften gefordert werden kann, fallen dem physischen Urheber derselben nicht zur Last. Sie sind Zufall (casus und casum sentit dominus). Und ebenso werden blos böse Gedanken und rein innere Gesinnungen ohne einen Anfang einer auf die materielle Rechtsordnung gerichteten That nicht bestraft. Gedanken sind zollfrei (cogitationis poenam nemo patitur).

2) In Beziehung auf die Abtheilungen oder die verschiedenen Arten der Verletzung und Schuld folgt aus unserm Hauptgesichtspunkt, daß man vor allen Dingen auf die verschiedenen Haupttheile des Rechts sehen muß, um die verschiedenen Arten ihrer Verletzung oder der Schuld zu finden. Die beiden Haupttheile oder Hauptseiten des gesellschaftlichen Rechtsverhältnisses

nun, für deren Wiederherstellung bei erfolgten Verletzungen nach dem Obigen die Regierung zu sorgen hat, sind das privatrechtliche und das öffentliche Rechtsverhältniß. Die Wiederherstellung der gestörten Privatrechtsverhältnisse ist die Aufgabe der Civiljustiz und des Civilprocesses, die Wiederherstellung der Verletzung der öffentlichen Seite des Rechtsverhältnisses ist die Aufgabe der Strafgerechtigkeit und der Criminaljustiz. Ganz ebenso gibt's nun eine privat- oder civilrechtliche Culpa oder Verschuldung, welche die civilrechtliche Rechtspflicht verletzt, und eine criminalrechtliche, welche als Verletzung der öffentlichen Rechtspflege erscheint.

Der Hauptunterschied zwischen civilrechtlichen und criminalrechtlichen Verletzungen und Verschuldungen ist nun folgender: bei den civilrechtlichen, bei welchen zunächst die Wiederherstellung des äußern materiellen Rechts- und Besitzstandes des verletzten Privatmanns bezweckt wird, wird vorzugsweise auf die äußere objective oder materielle Verletzung gesehen, auf den innern subjectiven rechtswidrigen Willen nur insoweit, als er unentbehrliche Bedingung ist, einem bestimmten Rechtssubjecte die Verletzung zuzuschreiben und von ihm eine bestimmte materielle Wiederherstellung oder Schadloshaltung zu fordern. Bei der criminalrechtlichen Bestrafung dagegen bezweckt man zunächst, den rechtlichen Willen der Bürger zu erhalten und herzustellen, die intellectuelle subjective Schuld des Verbrechers gerecht zu bestrafen oder auszutilgen. Bei der criminalrechtlichen Verletzung kommt zunächst der subjective unrechtliche Wille und seine verschiedene Größe in Betrachtung, die materielle äußere Verletzung nur insofern, als sie als Bedingung und Erkenntniß eines wirklichen Unrechts, eines wirklich rechtsverletzenden Willens erscheint (in delictis voluntas spectatur, non exitus).

Hieraus ergibt sich fürs erste, daß die höchste Gattung des unrechtlichen Willens, der Dolus oder die rechtswidrige Absicht, im Civilrecht theils viel ausgedehnter, theils enger ist als im Criminalrecht. Im Civilrecht besteht der Dolus in der wissentlichen rechtswidrigen Vornahme einer äußern Handlung, welche äußere Verletzung fremder Rechte zur Folge hat, gleichviel ob gerade diese Folgen in ihrer ganzen Gestalt und Ausdehnung beabsichtigt, ob die Willensstimmung mehr oder minder boshaft war. Ohne äußere Rechtsverletzung, als bloßer Versuch wird im Civilrecht kein böser Wille beachtet. Im Criminalrecht aber besteht der Dolus in der wissentlichen rechtswidrigen verbrecherischen Absicht, durch die Vornahme einer Handlung gerade die bestimmte Rechtsverletzung zu bewirken oder in der Beabsichtigung der bestimmten Rechtsverletzung. Wenn mir z. B. jemand absichtlich einen Stein rechtswidrig in mein Fenster wirft und trifft einen Spiegel, an den er nicht dachte, so kann ich ihn civilrechtlich auch in Beziehung auf den Spiegel und überhaupt wegen meiner ganzen Beschädigung als dolosen Verletzer belangen. Hätte er aber mit dem Stein ein Kind getödtet, an das er nicht dachte, so ist er criminalrechtlich in dieser Beziehung nicht doloser Todtschläger, sondern nur in geringerer Schuld, in Culpa im engern Sinn. Diese culpa dolo determinata, fälschlich indirecter dolus genannt, gehört im Civilrecht zum Dolus, im Criminalrecht nicht. Dagegen bestraft das Criminalrecht auch schon den Versuch ohne allen Erfolg. Auch wird im Civilrecht die Größe der Bosheit oder bösen Absicht nicht abgemessen, wol aber im Criminalrecht. Daher unterscheidet das Criminalrecht, nicht aber das Civilrecht, einen durch heftige Leidenschaften, Zorn, Schmerz, halbe Trunkenheit veranlaßten augenblicklichen Entschluß (impetus) von der kalt überlegten absichtlichen Bosheit. Es heißt: „Verbrechen werden begangen aus Dolus, aus Impetus, aus Culpa." Daher unterscheidet ferner das Criminalrecht auch die höchsten Grade der Nachlässigkeit und Übereilung, culpa proxima und lata, von dem dolus. Das Civilrecht dagegen begreift die nächste Culpa, d. h. diejenige, wobei der Handelnde zwar den bestimmten rechtswidrigen Erfolg nicht beabsichtigte, aber doch die Handlung wissentlich vornahm, obgleich er bei derselben einsah, daß die Gefahr der Verletzung mit ihr verbunden war, noch unter dem Dolus. Es setzt auch selbst den höchsten Grad der entfernten Schuld, wo man aus Nachlässigkeit gar nicht an die Gefahr dachte, dem Dolus gleich. Das Criminalrecht unterscheidet und mißt sorgfältig ab die verschiedenen Arten der bösen Absicht nach den jedesmaligen bösen Motiven und Zwecken des Verletzers. Einen Dieb gibt es nicht ohne die böse Absicht gewinnsüchtiger, unrechtlicher Bereicherung (animus lucri faciendi), einen Mörder nicht ohne Absicht zu morden.

Culpa im Gegensatz von Dolus, Culpa im engern Sinne, ist nun jede bei einer objectiv rechtswidrigen Handlung bewiesene rechtswidrige Willensstimmung, die nicht Dolus ist, wobei aber doch der Handelnde nicht die vom Gesetze von allen geforderte Achtung und Sorgfalt gegen das Recht und zur Verhinderung seiner Verletzung bewies. Im Civilrecht also ist eine rechtswidrige Verletzung aus bloßer Nachlässigkeit diejenige, wobei der Verletzer im Augenblick der Handlung gar nicht wußte und bedachte, daß er rechtswidrig handelte. Im Criminalrecht ist

jede rechtswidrige Verletzung insofern noch culpos, als der Handelnde mit derselben nicht den bestimmten verbrecherischen Erfolg bezweckte. Nur wenn man diesen Begriff damit verbinden könnte und wollte, dürfte man allgemein mit Feuerbach Dolus als bösen Vorsatz, Culpa als Fahrlässigkeit bezeichnen.

Die Culpa ist nicht, wie ältere Criminalisten glaubten, ein bloßer Verstandesfehler, und auch rechtlich nicht straflos, wie Almendingen wollte, auch nicht, wie Feuerbach will, strafbar als absichtliche Verachtung einer besondern, unter Strafandrohung gegebenen gesetzlichen Vorschrift zur Aufmerksamkeit, noch außer dem Strafverbot der verletzenden Handlung selbst. Die Culpa ist ein Willensfehler, weil schon in dem allgemeinen rechtlichen Willen, den man im Friedens- oder Rechtsvertrag verspricht, den das Gesetz von jedem Bürger fordert, die Forderung enthalten ist, so viel Sorgfalt, als jedem Menschen im allgemeinen möglich ist, bei seinen Handlungen anzuwenden, um dadurch die Rechte anderer oder des Staats nicht zu verletzen. Hat er sich nun diese Sorgfalt nicht zu eigen gemacht, so liegt der Mangel seiner rechtlichen Willensstimmung, der bei der culposen Verletzung nicht zu Tage kommt, nur weiter zurück, wie ja aber auch für dolose Verletzungen meist frühere rechtsverachtende Gesinnungen und Angewöhnungen die wahre Quelle sind.

Auch die Abtheilungen der verschiedenen Arten und Grade der Culpa werden nach dem angegebenen Hauptgesichtspunkte im Civil- und Criminalrecht verschieden. Im Criminalrecht unterscheidet sich die Strafbarkeit nach der Wichtigkeit und Heiligkeit der verletzten Rechte und dann zunächst danach, ob die Culpa eine nahe oder entfernte in dem obenangegebenen Sinne, und dann erst danach, ob die Fahrlässigkeit ungewöhnlich oder groß, mittelmäßig oder klein war. Im Civilrecht unterscheidet sich die Culpa zunächst nach den drei Hauptgebieten des Privatrechts: Personenrecht, Sachenrecht und Obligationenrecht und nach den Rechtspflichten in ihnen. Diese sind z. B. im Sachenrecht rein negativ, fordern lediglich das Unterlassen der Verletzung fremder Sachen, keine positive Thätigkeit von meiner Seite. Daher ist die sachenrechtliche oder aquilische Culpa, als Gegensatz jenes Unterlassens, stets nur eine positive Handlung, besteht nicht in Unterlassungshandlungen. Umgekehrt ist die Rechtspflicht im Obligationenrecht eine positive, eine treue Leistung der übernommenen Verpflichtung; daher besteht alle obligationenrechtliche Culpa als ihr Gegensatz in einem Unterlassen dieser Leistungspflicht und der durch sie gebotenen Diligentia. Grade der Schuld werden dabei nur insoweit unterschieden, insoweit in den verschiedenen Verhältnissen, und namentlich nach der Absicht der besondern Verträge, die verschiedenen Rechtspflichten verantwortlich machen zur größern und geringern Vorsicht. Die weitere Ausführung dieser Grundansichten und der Beweis der Übereinstimmung des Römischen und Deutschen Rechts mit denselben dürfte für das „Staats-Lexikon" zu weit führen. Welcker.

Cultur. Unter dem Worte Cultur begreift man alles dasjenige, was durch die höhern geistigen Kräfte des Menschen geschaffen wird. Die Cultur bildet daher zu der Natur — dieses letztere Wort in dem engern Sinne verstanden, wonach es nur die mit blinder Nothwendigkeit wirkenden Kräfte unter Ausschluß eben jener freischaffenden geistigen bezeichnet — einen Gegensatz oder, richtiger gesagt, eine Ergänzung und Fortsetzung. In dem Reiche der Natur (in jenem engern Sinne) herrscht das Gesetz einer nur beschränkten Entwickelung, einer gleichmäßigen Wiederholung derselben Formen des Seins, Lebens und Handelns; in dem Reiche der Cultur dagegen das Gesetz oder der Trieb einer unendlichen, sich immermehr steigernden, verbreiternden und mannichfaltiger gestaltenden Entwickelung oder Vervollkommnung. In dem Menschen berühren und verbinden sich diese beiden Reiche; er ist ein Naturwesen nach seiner sinnlichen, körperlichen Existenz, deren Bedingungen und Bedürfnissen; aber er ist zugleich auch ein Culturwesen vermöge der Entwickelungsfähigkeit und des Triebes stetiger Vervollkommnung, wodurch er die Sphäre seines Thuns, Schaffens und Genießens immer weiter und weiter ausdehnt, immer mehrere und immer feinere, edlere und höhere Bedürfnisse kennen und empfinden lernt und diese Bedürfnisse, durch mannichfaltige Anwendung seiner eigenen wie der ihm dienstbaren Kräfte der Natur, immer vollkommener zu befriedigen vermag. Nur der Mensch hat, schafft und verbreitet Cultur; alle andern Naturwesen nehmen daran nur insoweit theil, als sie der culturschaffenden Thätigkeit des Menschen als Werkzeuge, Mittel oder Gegenstände dienen: wir sprechen von Culturpflanzen, als von solchen, welche durch menschliche Sorgfalt und Kunst planvoll gehegt und zu vollkommener Entwickelung ihres Organismus oder zu reicherer und mannichfaltigerer Fortpflanzung und Verbreitung ihrer Species gefördert werden; wir sprechen von Forstcultur, von cultivirten Ländern u. s. w., immer mit Hinsicht auf die waltende,

umbildende, formengebende oder die Schöpfungskraft der Natur unterstützende Hand des Menschen. Für eine tiefere Würdigung des wechselseitigen Einflusses der natürlichen Bildungsformen der Erde auf die Culturthätigkeit des Menschen, wie dieser auf jene, hat die von K. Ritter ausgegangene geographische Schule Wichtiges geleistet.

Fragen wir, was den Menschen befähigt, Cultur schaffend und verbreitend sich über die Sphäre der bloßen Naturwesen (der Thiere) zu erheben, so ist es, ganz allgemein genommen, die Fähigkeit, nicht, wie diese, blos einzelne, abgerissene Vorstellungen oder Empfindungen zu haben, sondern ganze Reihen von Vorstellungen in seinem Bewußtsein zu bilden und festzuhalten, solcherweise aus vielen einzelnen Erscheinungen allgemeine Gesetze abzuleiten und mittels dieser wiederum in sein ganzes Empfinden, Vorstellen und Thun einen stetigen Zusammenhang und Fortgang zu bringen — mit einem Worte: das Denken. Unendlich gesteigert wird diese Fähigkeit des einzelnen durch das Zusammenwirken mit andern, welches theils in mannichfachen Formen der Vergesellschaftung der nebeneinander gleichzeitig Lebenden, theils in der Überlieferung der Culturerfolge des einen Geschlechts an das andere und ihrer Fortsetzung durch dieses letztere sich äußert. Für beide Arten des Zusammenwirkens der Menschen für ein gemeinsames großes Werk der Cultur ist die Sprache, d. h. die Fixirung und Überlieferung bestimmter Vorstellungen von einem zum andern, von Geschlecht zu Geschlecht, das wichtigste Vehikel. Ohne Sprache gäbe es keine Cultur, ohne Cultur keinen Fortschritt des Menschengeschlechts, ohne diesen keine Geschichte, denn die Geschichte ist die Überlieferung des stetigen Culturfortschritts von Geschlecht zu Geschlecht. Wäre die Menschheit heut noch ebenso dieselbe, die sie vor hundert und tausend Jahren war, wie die verschiedenen Thiergeschlechter noch dieselben sind und immerfort bleiben werden — mit denselben Trieben und Instincten, derselben Lebensweise, derselben Art, ihre Nester zu bauen, sich ihre Nahrung zu verschaffen u. s. w. — so wäre von einer Geschichte der Menschheit, überhaupt von einer Menschheit so wenig die Rede, als es eine Thierheit in solchem Sinne, d. h. im Sinne eines bewußten Zusammenhangs aller Thierindividuen untereinander, oder gar eine Geschichte der Thierheit gibt. Die Cultur allein ist es, die aus einzelnen Menschenindividuen eine Menschheit, aus der blos äußerlichen, zeitlichen Aufeinanderfolge der Geschlechter eine innerlich verbundene, stetige Reihe, eine Geschichte schafft.

Das Reich der Cultur ist ein weitausgedehntes und mannichfach abgetheiltes. Die einfachsten und die vollendetsten, die materiellsten und die ideellsten Bildungen und Formen haben ihre Stelle darin. Die schwächsten wie die stärksten, die noch halb unentwickelten wie die ausgebildetsten Kräfte und Fähigkeiten des Menschen tragen zu seinem Ausbau bei. Die höchsten Bedürfnisse des menschlichen Geistes finden durch die Cultur ihre Befriedigung, und doch schließt dieselbe auch die niedrigsten nicht aus — selbst jene nicht, die unmittelbar an das Thierische grenzen, ja die, ihrem Gegenstande nach, noch ganz innerhalb der Sphäre des Thierischen liegen: auch sie werden zu Culturzwecken, sobald nur die Art ihrer Befriedigung nicht mehr die rohe thierische ist, sobald nur irgendeine geistige Thätigkeit — sei es die freie, überlegte Wahl des Mittels der Befriedigung, sei es eine künstliche Zubereitung oder Herbeischaffung dieses Mittels — dabei ins Spiel kommt. Im engern Sinne pflegt man freilich den Begriff: Cultur, vorzugsweise nur auf die entwickeltern Culturzustände und insbesondere da anzuwenden, wo auch die höhern Richtungen des Geisteslebens — Wissenschaft, Kunst, bürgerliches und geselliges Leben — zu einer vollkommenern Bethätigung gelangt sind. In solcher Beschränkung spricht man wol von Culturvölkern und Culturstaaten im Gegensatze zu solchen Stämmen, bei denen nur einzelne und zwar die untersten Stufen eines Culturlebens sichtbar sind. Allein im weitern Sinne gehören auch diese letztern dem allgemeinen Culturverbande der Menschheit und folglich der Culturgeschichte an.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Cultur zur Natur im allgemeinen sind hier sogleich von vornherein zwei Misverständnisse abzuweisen: einmal jener überschwengliche, schwärmerische oder ascetische Spiritualismus und Idealismus, welcher eine von der Natur gänzlich abgelöste, sich im rein Ideellen bewegende Cultur träumt oder anstrebt, und auf der andern Seite jene, zuerst von den Cynikern im Alterthume aufgestellte, in der modernen Zeit namentlich von J. J. Rousseau mehr geistreich als gründlich vertheidigte Ansicht, daß alle Cultur, als ein Hinausgehen über die Natur, wider die Bestimmung des Menschen und daher vom Übel sei. Beide Anschauungsweisen verkennen die wahre Natur des Menschen, als eines zugleich beschränkten und unbeschränkten, zugleich in der Sinnenwelt wurzelnden und doch nach seiner geistigen Seite sich darüber hinaus erhebenden Wesens. Die praktische Consequenz jener grob naturalistischen, cynischen Richtung wäre die Verthierung des Menschen, seine Zurückverweisung in die Gesell-

ſchaft der Affen und anderer vierfüßigen Bewohner des Waldes; die der ſpiritualiſtiſchen dagegen eine ſchwärmeriſche, krankhafte Abwendung von allem Sinnlichen, von allen Bedürfniſſen, wie von allen Genüſſen, welche auf die Natur oder Körperwelt zurückgehen, eine Denk- und Lebensweiſe, wie wir ſie in einzelnen Anſätzen allerdings in dem Mönchs- und Einſiedlerweſen des Mittelalters, noch ausgebildeter in manchen Sekten des Orients, z. B. den ſogenannten Säulenheiligen, antreffen. Einer Herausbildung der einen oder andern der angedeuteten beiden einſeitigen Lebensrichtungen zu ihrer vollen praktiſchen Conſequenz hat glücklicherweiſe zu allen Zeiten entgegengeſtanden und wird zu allen Zeiten entgegenſtehen, als heilſames Correctiv, das unentfliehbare Gebot und die nicht leicht zu überhörende Stimme der Natur, welche den Menſchen nur in einer Erfüllung aller Pflichten und einer Entwickelung aller Kräfte, die in der Totalität ſeines Weſens beſchloſſen liegen, volle Befriedigung finden läßt.

Wenn ſomit eine vorurtheilsloſe Philoſophie ebenſowol die Losreißung des Menſchen von der Natur, wie die ausſchließliche Beſchränkung deſſelben auf die Bedürfniſſe und die Erzeugniſſe dieſer, als gleichermaßen der wahren Menſchenbeſtimmung widerſtrebend verwerfen muß, ſo iſt dagegen eine andere Frage in Bezug auf das Wechſelverhältniß zwiſchen Natur und Cultur, deren Löſung der Geſchichte anheimfällt, viel ſchwieriger zu beantworten. Wir meinen die Frage, ob, wann und auf welche Weiſe ein mehr oder weniger entwickelter Culturzuſtand des Menſchengeſchlechts, beziehungsweiſe der einzelnen Völker, aus einem vorhergegangenen Zuſtande gänzlicher oder doch überwiegender Uncultur, einem ſogenannten Naturzuſtande, ſich entwickelt habe. Die Hypotheſe von einem unvordenklichen Zuſtande höchſter Cultur, in welchem die Menſchen, beziehungsweiſe einzelne Geſchlechter oder Stämme, ſich befunden haben ſollen — eine Hypotheſe, die z. B. Schelling in ſeiner Schrift: „Philoſophie und Religion", F. Schlegel in ſeiner „Philoſophie der Geſchichte" aufgeſtellt hat — wird heutzutage kaum noch viele Vertreter und Anhänger finden. Denn weder die Annahme, daß dieſe bevorzugten Geſchlechter, nachdem ſie andern, rohern Stämmen als Lehrer und Führer zur Cultur gedient, von der Erde verſchwunden ſeien (wie Schelling vorausſetzt), noch die andere von einem Herabſinken der geſammten Menſchheit aus einem Stande höherer Geſittung und Vollkommenheit in einen der Unvollkommenheit, der geiſtigen, ſittlichen und ſelbſt körperlichen Gebrechlichkeit (wie ſie ebendort und auch von manchen Hiſtorikern gelehrt worden) kann nach dem heutigen Standpunkte der Natur- und Geſchichtswiſſenſchaft auf beſondere Glaubwürdigkeit Anſpruch machen.

Was die heiligen Urkunden vieler Völkerſchaften (vor allen das Alte Teſtament) von einem der eigentlichen Geſchichte vorausgegangenen vollkommenen oder ſogenannten paradieſiſchen Zuſtande der Menſchheit berichten, das bezieht ſich nicht ſowol auf einen Zuſtand höherer Cultur, als vielmehr auf einen Zuſtand des Freiſeins von den Bedingungen des gewöhnlichen Naturlebens der Menſchen, der Abweſenheit jedes Mangels und alſo auch jeder Nothwendigkeit, einem ſolchen durch Aufgebot der geiſtigen Kräfte, durch Cultur, abzuhelfen.

Eine andere Frage iſt, ob nicht in einzelnen Richtungen oder auf einzelnen Gebieten die Cultur bereits in einer frühern und zum Theil früheſten Zeit Fortſchritte gemacht und Erfolge errungen habe, gegen welche das in den gleichen Richtungen ſpäter Geleiſtete als ein Rückſchritt oder doch als ein Stillſtand angeſehen werden müſſe. Wir machen eine ſolche Beobachtung allerdings, theils bei einzelnen Völkern, inſofern dieſelben entweder (wie z. B. die Chineſen) eine anſcheinend ſehr früh entwickelte Cultur, dann aber ein Stehenbleiben auf einer gewiſſen Stufe dieſer Cultur — oder (wie die Bewohner Hinterindiens) ſogar ein Herabſinken von einem frühern höhern Standpunkte geiſtiger Ausbildung wahrnehmen laſſen, theils bei der Vergleichung verſchiedener Völkerſchaften und ganzer Culturperioden untereinander, wobei die ſpätern als durch die frühern in den Schatten geſtellt erſcheinen, ſo z. B., wenn wir das griechiſche Alterthum mit ſeinen außerordentlichen Leiſtungen in den bildenden Künſten und in der Poeſie, mit ſeinen tiefſinnigen und erhabenen philoſophiſchen Syſtemen, mit dem harmoniſchen Bau ſeiner ſtaatlichen Einrichtungen gegenüberſtellen nicht allein den rohen Zeiten des Verfalls jener ganzen antiken Cultur und des Hereinbrechens einer neuen Barbarei, ſondern ſelber den ſchon vorgeſchrittenern Perioden des modernen Lebens, welche von jener antiken Vollendung immerhin vieles vermiſſen laſſen.

Solche und ähnliche Beobachtungen und Vergleichungen beweiſen indeſſen nur ſo viel, daß die Cultur nicht einen einförmigen und im voraus genau zu berechnenden Gang verfolgt, vielmehr in einer großen Mannichfaltigkeit von Formen und Phaſen, in einer unendlichen Menge theils gelungener, theils mislungener, abgebrochener, wiederaufgenommener, von neuem aufgegebener, zuletzt auf andern Wegen dennoch ans Ziel gelangter Anläufe ſich bewegt, daß ſie,

wie alles Menſchliche, dem Irrthum, dem Fehlgehen, dem Wechſel von Vor- und Rückſchritt und tauſenderlei daraus hervorgehenden Schwankungen ausgeſetzt iſt, ohne daß man gleichwol daraus den Schluß ziehen dürfte, es finde überhaupt kein Fortgang in der Culturentwickelung der Menſchheit, wol gar ein Rückgang und ein allmählicher Verfall derſelben ſtatt.

Der Verſuch freilich, den manche Philoſophen (Fichte, Hegel u. a.) nach der gerade entgegengeſetzten Seite hin unternommen haben, nämlich, einen ſtetigen, mit Nothwendigkeit und in genau vorausbeſtimmter Stufenfolge ſich vollziehenden Fortſchritt in der allgemeinen Culturentwickelung der Menſchheit nachzuweiſen (oder vielmehr nach Ideen a priori zu deduciren), darf ebenſo wenig als gelungen oder auch nur, vom Standpunkte einer unbefangenen pragmatiſchen Geſchichtsforſchung aus, als berechtigt und Erfolg verſprechend bezeichnet werden. Höchſtens läßt ſich ein durch die ganze Geſchichte der Menſchheit hindurchgehender Grundgedanke, gleichſam als treibendes Princip oder Exponent aller Culturentwickelung, aber nur ganz im allgemeinen aufzeigen, wie z. B. die Idee der Humanität bei Herder (in deſſen „Ideen zu einer Philoſophie der Geſchichte der Menſchheit"), die der bürgerlichen Freiheit und zugleich der weltbürgerlichen Vereinigung alle Völker bei Kant (in den „Ideen zu einer allgemeinen Geſchichte der Menſchheit vom weltbürgerlichen Standpunkte aus") und ähnlich bei Hegel; — ſobald man jedoch verſucht, einen ſolchen allgemeinen Gedanken als fertiges, bereit gehaltenes Schema ſchlechthin an die einzelnen Erſcheinungen in der Menſchen- und Culturgeſchichte anzulegen, wird man ſchwerlich der Gefahr entgehen, den Thatſachen Gewalt anzuthun; denn darin eben zeigt ſich der Unterſchied der Geſchichte, als des Reichs der Freiheit, von der Natur, als dem Reiche ſtrenger Nothwendigkeit, daß in jenem auch ein Abweichen vom geraden Wege, ein Irrthum und eine erſt allmähliche Rückbildung dieſes Irrthums nicht ausgeſchloſſen iſt — gemäß jenem tiefwahren Spruche des Dichters: „Es irrt der Menſch, ſolang' er ſtrebt."

Selbſt das viel beſcheidenere Unternehmen, die verſchiedenen Seiten und Richtungen der Culturthätigkeit in Bezug auf ihr allmähliches Hervortreten im einzelnen Menſchen oder bei einem einzelnen Volke, oder auch rückſichtlich ihres relativen Werths und Ranges untereinander abzuſtufen und zu klaſſificiren — wie es z. B. in Hegel's „Phänomenologie" und „Encyklopädie der Wiſſenſchaften" uns entgegentritt — hat ſeine großen Schwierigkeiten und Bedenken und am Ende doch nur einen zweifelhaften Nutzen. Denn auch im Individuum behauptet die Freiheit ihr Recht, und „nicht allen Bäumen iſt dieſelbe Rinde gewachſen". Und ſo kommt es, daß nicht allein theoretiſch die Philoſophen ſelbſt keineswegs darüber einig ſind, ob z. B. in einer Rangordnung ſämmtlicher Culturrichtungen der Kunſt die erſte, der Wiſſenſchaft die zweite Stelle gebühre, oder umgekehrt — jenes behauptet Schelling, dieſes lehrt Hegel —, ſondern daß auch empiriſch und geſchichtlich in Betreff der Herausbildung der verſchiedenen Thätigkeiten des Menſchen in der Zeit ſich die größte Mannichfaltigkeit zeigt, zum Theil bedingt durch die äußern Einflüſſe, unter denen ſich eine Cultur entwickelt, zum Theil eine Folge eben jenes allgemeinen Geſetzes menſchlicher Freiheit, welches nun einmal (mag immerhin die vollendete Thatſache ſich pragmatiſch aus einer Vielheit zuſammenwirkender Urſachen erklären laſſen) der apodiktiſchen Vorausbeſtimmung ſpottet. So, um nur einiges zu erwähnen, hängt es weſentlich von der Natur des Bodens, dem Klima und andern Bedingungen der Örtlichkeit ab, ob ein beſtimmtes Volk ſich mit größerer oder geringerer Energie der Cultur der ſogenannten materiellen Intereſſen, d. h. der Richtung auf Befriedigung der nächſten Exiſtenzbedürfniſſe hingibt; ſo ſind gewiſſe klimatiſche Einflüſſe und gewiſſe Eindrücke der umgebenden Natur vorzugsweiſe der Erweckung des Gefühls für das Erhabene, Unendliche, alſo der religiöſen Andacht, andere mehr der verſtandesmäßigen Combination oder der Beobachtung der ſinnlichen Körperwelt günſtig.

Ein Problem, welches zu löſen bisher weder der Philoſophie noch der Geſchichte glückte, iſt die Erklärung des erſten Übergangs der Menſchen aus den noch ganz rohen, ſcheinbar kaum über das thieriſche Leben ſich erhebenden Anfängen der Cultur zu deren höhern und immer höhern Entwickelungsſtufen. Auch hier hat man vielfach zu den unmittelbaren Einwirkungen oder Eingebungen übernatürlicher Weſen ſeine Zuflucht genommen. Die religiöſen Vorſtellungen der meiſten Völker enthalten mehr oder weniger beſtimmte Hindeutungen auf einen ſolchen culturwirkenden Verkehr zwiſchen der noch in kindlicher Unmündigkeit befangenen Menſchheit und einem oder mehreren, ſich ihrer annehmenden, höhern Weſen. Die alten Ägypter bekannten ſich für die Erfindung des Ackerbaues einem Gott oder Halbgott, dem Oſiris, verpflichtet. Die Griechen rühmten als Befruchterin des Bodens die Demeter, als Erfinder der Kunſt, das ſpröde Metall in Formen zu zwingen, den Hephäſtos, als Reiniger der Erde von wilden Ungeheuern

den Herakles u. s. w. Die jüdische Gotteslehre läßt die Gesetze, die Grundlagen aller bürgerlichen und sittlichen Ordnung, einer unmittelbaren Offenbarung aus dem Munde Jehovah's entstammen, und ähnliches finden wir mehr oder weniger wol überall. Aber nicht blos die religiöse Tradition, auch die Philosophie hat zum Theil, und zwar in einzelnen ihrer erleuchtetsten Vertreter, diese Ansicht von einer unmittelbar Anstoß gebenden, fördernden oder leitenden Mitwirkung höherer Kräfte bei dem großen Culturwerke der Menschheit adoptirt. Wir erinnern nur an Lessing's Schrift: „Die Erziehung des Menschengeschlechts", welcher dieser Gedanke zu Grunde liegt, wogegen allerdings Herder in seiner berühmten Abhandlung über den Ursprung der Sprache dieses erste und wichtigste Vehikel der Cultur (unter Bestreitung der gegentheiligen Ansichten Büschings u. a.) auf einen rein menschlichen, psychologischen Entstehungsgrund zurückführt.

Es wird schwerlich jemals gelingen, diesen Punkt zur vollkommenen historischen Gewißheit und Klarheit zu erheben, da begreiflicherweise alle Urkunden von streng historischer Zuverlässigkeit nicht weiter zurückreichen, als bis in eine Zeit, wo eben jener Übergang aus der Roheit in die Cultur bereits vollzogen war, alles darüber Hinausliegende aber mehr oder weniger nur dem unsichern Bereich der mythenbildenden Tradition angehört.

Ebenso wenig festgestellt und ebenso schwierig festzustellen erscheint ein anderer, mit dem vorigen nahe zusammenhängender Punkt — der örtliche Ausgangspunkt der Cultur auf unserm Erdballe. Ob die Cultur von einem einzigen Punkte aus allmählich über die ganze Erde sich verbreitet, oder ob an mehreren Punkten zugleich ein selbständiges Culturleben sich entwickelt habe, das ist eine zur Zeit noch ungelöste Frage, welche wesentlich mit der andern Frage zusammenhängt: ob alle auf der Erde lebenden Menschen von einem einzigen Menschenpaare abstammen, oder ob man einen verschiedenartigen Ursprung der verschiedenen über die Erde verbreiteten Rassen und Völkerschaften anzunehmen habe; denn, wo immer wir menschliche Wesen antreffen, da ist auch der Keim und Ansatz zu einem, wenn auch noch so beschränkten Culturleben gegeben.

Eben jene wichtige Vorfrage jedoch nach der Einheit des ganzen Menschengeschlechts oder der Ursprünglichkeit unterschiedener Rassen hat bisjetzt weder die Physiologie oder die Ethnographie, noch die Sprachwissenschaft, weder ein Johannes Müller und Alexander von Humboldt, noch ein Wilhelm von Humboldt apodiktisch zu beantworten gewagt (vgl. Alexander von Humboldt's „Kosmos", I, 378 fg.). Und so muß auch die Frage von dem Ursprunge der Cultur, soweit sie auf jener fußt, vor der Hand in der Schwebe gelassen werden.

Inzwischen vereinigen sich doch alle bisherigen Forschungen über diesen Punkt sowol untereinander, als auch mit den wichtigsten religiösen Urkunden, namentlich den jüdisch-christlichen, in der Annahme einer von Asien und zwar von den Gegenden zwischen dem Schwarzen, Kaspischen und Mittelländischen Meere, dem Rothen und dem Persischen Meerbusen ausgegangenen Hauptströmung der Cultur. Nicht blos die vornehmsten Träger der antiken oder vorchristlichen Cultur, Griechen und Römer, leiteten ihren Ursprung (nach Überlieferungen, die noch heute von den gewichtigsten Forschern als gültig anerkannt werden), aus dem Osten und insonderheit von den Küsten Asiens her, sondern auch jener zweite große Zug frischer Völkerschaften, welcher vom Norden her über die Trümmer des Griechen- und Römerthums sich ergoß und im Contact mit diesen eine ganz neue Epoche der Cultur schuf, ist von der Sprach- und Geschichtsforschung mit fast zweifelloser Gewißheit auf ein ursprünglich indogermanisches, also asiatisches Element zurückgeführt worden.

Insoweit die Antriebe und mitwirkenden Factoren des Hinausstrebens der Menschheit über den blos thierischen Naturzustand, also, mit Einem Worte, der Cultur, im Bereiche der Natur selbst, in den natürlichen Anlagen des Menschen einerseits, in der ihn umgebenden Körperwelt andrerseits gesucht werden müssen (und man wird sich einer solchen Betrachtung selbst bei der Voraussetzung einer Förderung des menschlichen Culturstrebens durch unmittelbare göttliche Einwirkungen nicht wohl entziehen können) — insoweit erscheint allerdings jener Theil der Erde, an welchen man die ersten Anfänge einer ausgiebigen Culturentwickelung der Menschheit vorzugsweise anzuknüpfen pflegt, in ganz besonderm Grade zu einer solchen Pflanzstätte der Cultur geeignet. Wir finden dort ein mildes und doch nicht zu heißes oder verweichlichendes Klima, einen fruchtbaren, aber nicht zu üppigen Boden, einen anmuthigen Wechsel von Höhen und Tiefen, ein reiches Netz von größern und kleinern Flüssen, welche ebensowol der Befruchtung des Bodens als der Belebung menschlichen Verkehrs dienen, in gemessener Entfernung dann Meere und Meeresbuchten, welche ihre Anwohner zu weitern Wagnissen hinauslockten

und doch auch wieder durch die faſt überall leicht zu erreichenden jenſeitigen Küſten ihren noch unſichern Kräften ein nicht zu fernes Ziel und eine wohlthätige Leitung gaben, und zu dem allen eine Bevölkerung, welche ſchon in ihrer angeborenen Raſſeneigenthümlichkeit (der kaukaſiſchen) den Stempel einer vorzüglichen geiſtigen Befähigung und den Beruf, Trägerin und Verbreiterin der Cultur zu ſein, an ſich trug.

Auch zur Weiterausbreitung der dort zuerſt entwickelten Cultur erwieſen ſich die natürlichen Bodenverhältniſſe Kleinaſiens vorzugsweiſe günſtig. Zwiſchen den vielfach eingeſchnittenen Küſten bildete ſich leicht ein lebhafter wechſelſeitiger Verkehr, und der natürliche Trieb der Ausdehnung und des Weiterziehens fand ſich wie von ſelbſt auf die ſo nahe gegenüberliegenden europäiſchen und afrikaniſchen Geſtade hingewieſen.

So ging denn in einer, ſelbſt geſchichtlich (wenn auch nur in ihren allgemeinſten Umriſſen) nachweisbaren Richtung der Strom dieſer Culturbewegung von Aſien, theils ſüdweſtlich nach Phönizien und Ägypten, theils weſtlich — ſowol unmittelbar, als über eben jene Länder, nach Griechenland, dann weiter und weiter weſtwärts, einerſeits nach der fernern Nordküſte Afrikas, (Karthago), andererſeits nach Italien, Spanien, Frankreich, zuletzt (wahrſcheinlich jedoch erſt in einer ſpätern Zeit) auch direct nordweſtlich an den Küſten des Schwarzen Meeres und längs der Donau hinauf nach dem Norden Europas, wo dieſer jüngere Zweig des großen indogermaniſchen Stammes die Mitte Europas nördlich der Alpen, ſammt den Inſeln und Halbinſeln weſtlich und nördlich davon, beſetzte.

Der Übergang der Cultur aus dem Oſten oder Orient — aus Aſien und dem öſtlichen Afrika — nach dem Weſten, namentlich nach Europa herüber, charakteriſirte ſich im allgemeinen durch eine Herausbildung beſtimmterer, individuellerer, klarer und feſter in ſich geſtalteter Culturformen aus den faſt noch geſtaltloſen, in ihrer vagen Unbeſtimmtheit überall die Abhängigkeit des Menſchen von den rohen Naturgewalten verrathenden Culturanfängen der orientaliſchen Welt. Es zeigt ſich dies im Staate wie in der Religion, in der Kunſt wie in der Wiſſenſchaft. An die Stelle des, jede individuelle Selbſtbeſtimmung beinahe unterſchiedlos ertödtenden weltlichen oder geiſtlichen Despotismus, dem wir in jenen ungeheuern Reichen Aſiens — Babylon, Aſſur, Hindoſtan, China — oder auch in Ägypten begegnen, ſehen wir in Griechenland und Rom, in Karthago und in den Colonien am nördlichen Saume der mittelländiſchen Meerenge Gemeinweſen von viel freiern Bildungen treten, die, wenn ſie auch den einzelnen im ſtrengen Banne eines engbegrenzten Staatsbegriffs halten, doch wenigſtens innerhalb dieſes Bereichs ſeiner ſelbſtändigen Thätigkeit und Mitwirkung zum ganzen einen weiten Spielraum öffnen. Die Religion, im Orient meiſt eine dumpfe oder ekſtatiſche Hingebung des einzelnen an eine ihn überwältigende Naturkraft, die er als göttlich verehrt, geſtaltet ſich dem ebenſo gedanken- als phantaſiereichen Geiſte des Griechen zu einer heitern Anbetung der Natur in ihrer organiſchen Gliederung, und in dem lichten Äther der Schönheit vermählt ſich bei ihm die religiöſe Andacht mit künſtleriſcher Begeiſterung. Die Kunſt ſelbſt erhebt ſich von den zwar gigantiſchen, aber großentheils noch formloſen oder ſtarren Denkmälern der orientaliſchen Architektur und Sculptur zu der Höhe claſſiſcher Schönheit in den vielgegliederten, lebensvollen, harmoniſch abgerundeten Schöpfungen griechiſcher Plaſtik. Die Wiſſenſchaft endlich gewinnt an Klarheit und Durchbildung, indem ſie die, zwar oft tiefſinnigen und erhabenen, aber meiſt auch ſehr vagen Vorſtellungen von den Naturkräften, dem Weſen des Menſchen und ſeinen Verhältniſſen zu einem Göttlichen, welche den philoſophiſchen und religiöſen Syſtemen des Orients zum Grunde lagen, mit deutlichern und mehr auf beſtimmte Beobachtung des Gegebenen gebauten vertauſcht.

Beinahe noch durchgreifender indeſſen als dieſer ſoeben bezeichnete Gegenſatz orientaliſcher und occidentaliſcher Cultur, erweiſt ſich der zwiſchen antiker und moderner (letzteres Wort in dem Sinne genommen, daß es auch das ſogenannte Mittelalter mit umfaßt). Hier iſt es, wo jener doppelte Zug der Cultur, den wir oben erwähnt haben, bedeutungsvoll einſchlägt, der eine ſüdweſtlich, der andere nordweſtlich von Aſien nach Europa herübergehend.

Wenn man eben dieſen Gegenſatz auch wol als den der vorchriſtlichen und der chriſtlichen Cultur bezeichnet, ſo darf man dabei nicht vergeſſen, daß mindeſtens ebenſo entſcheidend als das Chriſtenthum für den Eintritt der neuen Culturrichtung das Germanenthum und ſeine Eigenthümlichkeit geweſen iſt. Denn, ſollen wir mit wenigen Zügen den charakteriſtiſchen Unterſchied des modernen Culturlebens von dem antiken angeben, ſo läßt ſich derſelbe im weſentlichen auf lauter ſolche Eigenthümlichkeiten zurückführen, welche zugleich den germaniſchen Stamm, als den in der modernen Welt ſogleich von ihrem Anbeginn an herrſchenden, ja gewiſſermaßenden Urheber dieſes Umſchwungs ſelbſt durch ſein Erſcheinen auf der Weltbühne, von allen den Stäm-

men, an welche ſich die Culturentwickelung im Alterthume knüpft, ganz unverkennbar abſcheiden. Es iſt dies, einmal, der ausgeprägte Sinn für perſönliche Freiheit, für Geltung des einzelnen durch ſich und für ſich ſelbſt, im Gegenſatze der Hingebung des Individuums in der antiken Welt, ſei es an eine über allen waltende despotiſche, auch wol theokratiſche Einzelherrſchaft, ſei es an ein Gemeinweſen, in welchem der einzelne als ſelbſtändige Perſönlichkeit ebenfalls ſo gut wie gänzlich untergeht. Es iſt ferner der Sinn für häusliches und Familienleben ſammt der damit eng verknüpften ſtrengern Sittlichkeit und der höhern, mehr ebenbürtigen Stellung des Weibes in der Geſellſchaft, wodurch der Germane vor allen Völkern des Alterthums (ſelbſt die Juden nicht ausgenommen) ſich auszeichnet. Es iſt endlich der Trieb ſelbſtthätigen Erwerbs und ſtetiger Erweiterung des Erworbenen — dieſer Grundtrieb aller wahren Cultur in den ſo wichtigen Richtungen auf das ökonomiſche und bürgerliche Leben — den wir bei den Völkern germaniſcher Abkunft — wenn auch nicht ſofort bei ihrem erſten Auftreten, doch im Laufe der Zeit — in weit höherm Grade entwickelt finden, als irgendwann und irgendwo in der ganzen Alten Welt, wo vielmehr der Trieb des Genießens und der ariſtokratiſche Zug, andere für ſich arbeiten zu laſſen, beinahe alle Richtungen und alle Verhältniſſe des öffentlichen wie des Privatlebens durchdringt.

Zur Herausbildung dieſes zuletzt erwähnten Moments moderner Cultur wirkten freilich noch andere Factoren weſentlich mit: einmal der geographiſche und klimatiſche Einfluß der Länder, von denen dieſe neue Culturbewegung ausging, ſodann das Chriſtenthum. Das rauhere nordiſche Klima und die ſpärlichere Ergiebigkeit des Bodens in dieſem Erdtheile trieben die Bewohner mehr zu angeſtrengter Arbeit an, als zu dem behaglichen Genuſſe oder der künſtleriſchen Verfeinerung des Lebens, wozu der weichere, anmuthigere Süden Reiz und Veranlaſſung geboten hatte. Was das Chriſtenthum betrifft, ſo wirkte daſſelbe namentlich in dem einen Punkte hoch bedeutſam auf den Gang der modernen Culturentwickelung ein, daß es dieſer, an der Stelle der frühern, mehr national und ſtandesmäßig umgrenzten, die freiere und weitere Baſis allgemein menſchlichen Bewußtſeins gab. Die Ausſchließlichkeit, womit in der Alten Welt ein Volk dem andern, ſowie die ariſtokratiſch-despotiſche Überhebung, womit wieder innerhalb der einzelnen Staaten ein Stand dem andern, insbeſondere der Freie dem Unfreien oder Sklaven gegenübergeſtanden hatte, erfuhr durch das Chriſtenthum, wenn nicht eine gänzliche Beſeitigung, ſo doch eine weſentliche Milderung. Der Grundſatz der Gleichheit aller Menſchen vor Gott ſchloß jene ſchroffe Abſperrung der Nationen gegeneinander aus, welche z. B. den Griechen und Römer in jedem andern Volksgenoſſen nur einen Barbaren ſehen ließ; das Gebot der allgemeinen Menſchenliebe verpflichtete den einzelnen wie die Kirche und die chriſtliche Obrigkeit, der Herabwürdigung des Ebenbildes Gottes zu einem bloßen Werkzeuge eines fremden Willens nach Kräften zu wehren, führte alſo zur Abſchaffung der Sklaverei, wenigſtens in ihrer ſchroffſten Form.

Einer weltbürgerlichen Geſtaltung der Cultur durch die Vermiſchung der verſchiedenen Völkerſchaften und Nationalitäten zu einem einzigen großen Ganzen, wie ſie das Chriſtenthum durch ſeine ſittlich-religiöſen Grundſätze anbahnte und der moderne Lebensverkehr praktiſch je mehr und mehr verwirklichte, war in gewiſſer Weiſe allerdings ſchon vorgearbeitet durch das große, beinahe die ganze bekannte Erde umſpannende Weltreich der Römer, in welchem ſich, freilich nur unter der äußerlichen Wucht einer ungeheuern Eroberergewalt, ſowol alle Völkerſchaften als alle Religionen zu einem faſt unterſchiedloſen Einerlei gemiſcht und ihre Gegenſätze großentheils abgeſtumpft hatten.

Das Reſultat dieſer gewaltſamen Völkermiſchung war zunächſt der Cultur nicht eben günſtig. Nicht die beſten, weit eher die ſchlechten Eigenſchaften der verſchiedenen Volkscharaktere waren es, welche dabei an die Oberfläche gebracht wurden und welche ſich durch gegenſeitige Berührung in ihren Ausartungen nur noch mehr ſteigerten. Die Geſammtwirkung dieſes ungeheuerlichen Durcheinander war eine allgemeine politiſche und ſittliche Auflöſung. Das Chriſtenthum ſelbſt konnte inmitten dieſer Verwirrung nur individuell, in beſchränkten Kreiſen, wirken. Es lehrte die einzelnen, ſich über die allgemeine Verderbniß hinausflüchten in eine jenſeitige Welt der Andacht und des Glaubens, aber es that nichts und konnte nichts thun, um dieſer Verderbniß ſelbſt zu ſteuern und eine beſſere Ordnung der Dinge an die Stelle der zerfallenden alten zu ſetzen.

Dieſe letztere Aufgabe fiel jenen neuen, von der bisherigen Cultur noch faſt unberührten Völkerſchaften zu, die, nahezu gleichzeitig mit der Ausbreitung des Chriſtenthums in dem großen Römerreiche, mit dieſem letztern in Berührung und bald in einen Kampf auf Leben und Tod

geriethen. Das Chriſtenthum, wie es dort die maßlos wuchernde Sittenverderbniß wenigſtens hier und da gezügelt, mildderte auch die Wildheit der neuen Ankömmlinge und trat überhaupt in den Conflict zwiſchen ihnen und den Trägern einer überlebten Cultur vielfach beſänftigend, verſöhnend, von den Überbleibſeln jener Cultur rettend was zu retten war, mitten hinein.

Das Unternehmen Karl's des Großen, mit Hülfe der chriſtlichen Idee ein neues Univerſalreich, ähnlich dem römiſchen, nur in höherm, edlerm Stile, zu gründen, die ganze bekannte Welt mit dem Kreuze oder dem Schwerte unter die Herrſchaft des Chriſtenthums und zugleich des Franken- oder Germanenthums zu beugen, mislang — ebenſo wie der faſt gleichzeitig von anderer Seite gemachte Verſuch einer Weltpropaganda des Mohammedanismus oder Islam. Der natürliche Trieb des modernen und vorzugsweiſe des germaniſchen Geiſtes nach individueller Freiheit und Selbſtbeſtimmung behauptete ſein Recht und rang ebenſowol dem Karolingiſchen Univerſalreiche die Stiftung abgeſonderter, ſelbſtändiger und wenigſtens in der Hauptſache nationaler Staatsweſen ab, wie er innerhalb dieſer ſelbſt den Verſuchen, eine Uniformität auf Koſten der Freiheit herzuſtellen, die namentlich von der Kirche ausgingen, einen größtentheils ſehr beharrlichen Widerſtand entgegenſetzte. Die mannichfachen Conflicte und Kämpfe, welche daraus entſprangen, wie andererſeits die mannichfachen Combinationen und Complicationen, welche der germaniſche Trieb des Individualismus in ſeinem Zuſammentreffen mit dem aus der alten Römerwelt überkommenen und von der Kirche, der Erbin jener weltbeherrſchenden Roma, gehegten Principe der Centraliſation und des Despotismus erzeugte, bilden den Hauptinhalt des ſogenannten Mittelalters nach der Seite des politiſchen, bürgerlichen und ſocialen Lebens hin. Das ausſchlaggebende Moment des eigentlichen Culturfortſchritts in dieſer Zeit, und über dieſelbe hinaus, lag in dem Siege eben jenes germaniſchen Freiheits- und Unabhängigkeitstriebes, einem Siege, welcher errungen, verbürgt und geſichert ward durch das erfolgreiche Emporſtreben eines ganz neuen Culturelements — der materiellen Betriebſamkeit oder der in auszeichnendem Sinne ſogenannten Arbeit. Weder das Alterthum, noch das Mittelalter (in ſeinen beiden vorwiegenden Richtungen, der römiſch-kirchlichen und der feudalen) hatte den ſelbſtändigen Culturwerth, die politiſche und ſociale Berechtigung dieſer Arbeit oder des Gewerbfleißes anerkannt. Dort wie hier war der arbeitende Stand in einer entwürdigenden Abhängigkeit von einem genießenden Stande gehalten. Dort wie hier war das gerade Gegentheil friedlicher Betriebſamkeit, die kriegeriſche Tapferkeit, das Heroen- und Ritterthum theils in ſeiner roheſten Geſtalt, theils veredelt — doch aber in ſeinem Weſen nicht verändert — durch den Glanz patriotiſcher, religiöſer oder romantiſcher, in den Gefühlen der Ehre und der Liebe wurzelnder Motive, als die allein vollberechtigte Kraftäußerung des freien Mannes betrachtet worden. In ihr und in der ſpiritualiſtiſchen Erhebung über alles Irdiſche hinaus, wie die Kirche ſie lehrte und forderte, ging im Mittelalter aller eigentliche Gehalt des Lebens auf. Die Kirche und das Ritterthum — das waren die Mächte, die ſich in die Herrſchaft über dieſe merkwürdige, in vieler Hinſicht glänzende, ihrem innerſten Weſen nach aber doch beſchränkte und keiner lebendigen Fortentwickelung fähige Epoche theilten. Während aber die Kirche in jenen gewaltigen Denkmalen heiliger Baukunſt, den Domen, zu deren Emporgipfelung ganze Reihen von Geſchlechtern ſich die Hände reichten, und in jenen ſpätern, nicht minder glänzenden Werken der Malerei und der Poeſie, die ebenfalls ganze Geſchlechter mit andachtsvoller Glut erfüllten, das Ritterthum in ſeinen Kampfſpielen, ſeinem Hof- und Minnedienſt und in den dieſes alles verherrlichenden Liederklängen der Troubadours und Minneſänger, während endlich Kirche und Ritterthum vereint in den Kreuzzügen, dieſer reichſten und eigenthümlichſten Blüte chriſtlich-germaniſchen Mittelalters, ihre Triumphe feierten — wuchs in unſcheinbarer Stille neben ihnen, zum Theil noch beider Fuß auf dem Nacken, der Bürgerſtand heran, als Träger und Vertreter einer neuen Richtung, eben jener, bisher ſo verachteten Arbeit, die durch ihn nicht blos zu einem gleichberechtigten, ſondern in gewiſſer Hinſicht zum beherrſchenden Factor des ganzen modernen Culturlebens erhoben werden ſollte.

Der Eintritt dieſes, in der Geſtalt, wie es hier auftrat, völlig neuen Elements bürgerlich-gewerblicher Betriebſamkeit in den Gang der Culturgeſchichte erſchloß der letztern bis dahin ungekannte Bahnen und prägte ihr einen von allem frühern weſentlich abweichenden Charakter auf. Das Mittelalter war nur eine Zeit der Gärung und des Übergangs geweſen: in ihm hatten, namentlich in Bezug auf die beiden Hauptrichtungen aller Cultur, die Staatsbildung und die Standesverhältniſſe, antike Elemente mit modernen, römiſche mit germaniſchen gekämpft oder ſich vermiſcht. Die ſelbſtändige Geltung, wozu ſich das bürgerlich-gewerbliche Element emporrang, machte die letztern frei und drängte die erſtern in den Hintergrund. Die hauptſäch-

lichſten Reſultate dieſer Veränderung, wie ſie auf den verſchiedenen Culturgebieten allmählich zu Tage traten, waren: auf dem ſocialen die Bildung eines Mittelſtandes, der, auf friedlichen Erwerb und Beſitz geſtützt, ſich neben den kriegeriſch-feudalen Adel als bürgerlich unabhängig und politiſch gleichberechtigt, ja mit der Zeit als maßgebend im Gemeinweſen ſtellte; in rein politiſcher Beziehung die Ausbildung eines Verfaſſungsweſens, welches eben dieſe maßgebende Stellung des Mittelſtandes und die Anerkennung des Princips, worauf er ruht, des Princips freier Erwerbsthätigkeit und überhaupt freieſter Entwickelung der Perſönlichkeit, ſichert und verbürgt; in Betreff der allgemeinen Verhältniſſe der Menſchen untereinander die Begründung, Befeſtigung und immer weitere Ausdehnung eines friedlichen internationalen Verkehrs an der Stelle der ewigen Kämpfe der Staaten untereinander und der von einem Volke gegen das andere gemachten Unterdrückungsverſuche; in ſittlicher Beziehung eine für alle gleich geltende Moral an der Stelle der ariſtokratiſchen Überhebung der Starken und Mächtigen über die allgemeine Sitte, eine ſorgſamere Pflege der häuslichen und bürgerlichen Tugenden, eine erhöhte Innigkeit des Familienlebens und eine weit vollſtändigere ſittliche und ſociale Gleichſtellung der Frauen mit den Männern, als in den Zeiten des Ritterthums, trotz aller poetiſchen Schauſtellungen ritterlicher Galanterie und Minne, jemals ſtattgefunden; im Bereiche idealen, geiſtigen Lebens eine größere Unabhängigkeit des Denkens, ein beharrlicheres und conſequenteres Forſchen nach dem Zuſammenhange aller Dinge, nach dem Umfange, dem Weſen und der Verwendbarkeit aller Naturkräfte; ſpeciell im Religiöſen endlich ein entſchiedenes Vorwiegen der ſelbſtändigen innern Überzeugung vor der gedankenloſen Hingebung an fremde Autorität, alſo, mit einem Wort, dasjenige, worin das Weſen des Proteſtantismus beruht.

Als Hauptträger dieſes modernen, auf die ausgedehnteſte bürgerliche, politiſche und religiöſe Freiheit des Individuums gebauten Culturprincips erſcheinen, wie ſchon früher angedeutet ward, die Völker germaniſcher Abkunft. Bei ihnen tritt daſſelbe in größter Reinheit und conſequenteſter Durchbildung auf — ſo namentlich dort, wo das germaniſche Volksthum ſich von jeher am reinſten und kräftigſten erhalten hat, in dem angelſächſiſchen Stamme. Bei den romaniſchen Völkerſchaften hat das Princip individueller Freiheit und Selbſtändigkeit ſich niemals in gleichem Maße von dem entgegengeſetzten zu emancipiren vermocht, und ſie ſtehen daher, ungeachtet des zum Theil viel größern Reichthums altüberkommener Civiliſationselemente, wodurch ſie ſich auszeichnen, doch in allen den Lebensäußerungen, welche gerade der modernen Cultur eigenthümlich ſind, den germaniſchen entſchieden nach. Weder die beharrliche, vor keiner Mühe zurückſcheuende und in der Arbeit ſelbſt den Genuß des Lebens findende Betriebſamkeit des germaniſchen Stammes iſt dem Romanen in gleichem Maß eigen — Zeuge deſſen unter andern die, auch dem induſtriell entwickelſten Volke romaniſcher Abkunft, den Franzoſen, mangelnde Fähigkeit erfolgreicher Anlegung und nachhaltiger Behauptung von Colonien im Vergleich z. B. zu den Engländern, eine Inferiorität, welche ſelbſt franzöſiſche Schriftſteller wie Michel Chevalier und Alexander von Tocqueville bereitwillig eingeſtehen — noch jener unverwüſtlich zähe Trieb bürgerlich politiſcher Unabhängigkeit und Selbſtbeſtimmung, der den germaniſchen Charakter in ſeiner unverbildeten und unverkümmerten Weſenheit auszeichnet. Sie ſind — wiederum nach dem Ausſpruche eines ihrer eigenen Schriftſteller — ebenſo unfähig, irgendeine Regierung lange zu ertragen, als einer ſtarken Centralgewalt zu entbehren und in kleinern oder größern Kreiſen ſich ſelbſt zu regieren. Sie ermangeln des ausgeprägten Sinnes ſowol für Freiheit als für Geſetzlichkeit, den wir bei den Germanen antreffen. Sie ſchätzen die Gleichheit höher als die Freiheit und verſtehen doch auch jene ſehr einſeitig, indem ſie, nicht damit zufrieden, daß jedem die gleiche rechtliche Möglichkeit geſichert ſei, ſich ſeine Stellung im Leben durch eigene Kraft zu ſchaffen, bisweilen ſo handeln, als könne eine Gleichheit der Güter und der Genüſſe des Lebens durch äußerliche Veranſtaltung, durch Verwaltungs- und Geſetzgebungsacte herbeigeführt werden. Im Punkte der Religion iſt es eine bekannte Thatſache, daß die Grundſätze des Proteſtantismus und der Freiheit des religiöſen Bekenntniſſes (unbeſchadet der Innigkeit religiöſen Gefühls) nur bei den germaniſchen Völkern tiefere Wurzeln geſchlagen und bleibende Verbreitung gefunden haben, während in den romaniſchen Ländern großentheils noch der kirchliche Abſolutismus ungemildert beſteht, woneben ſich dann nicht ſelten — unvermittelt — eine völlige Glaubenloſigkeit, ja Irreligioſität findet.

Dieſe Gegenſätze germaniſchen und romaniſchen Stammescharakters ſind freilich in vollſter Schärfe faſt nirgends anzutreffen; mannichfache Miſchungen oder auch eigenthümliche geſchichtliche Bildungsproceſſe haben allerhand Modificationen und Ausgleichungen zu Wege gebracht. So macht ſich in Spanien und Italien die Nachwirkung germaniſcher Einwanderung, zum Theil

auch ſpäterer enger Wechſelbeziehung zwiſchen Romanen- und Germanenthum bis in die neueſte Zeit herein bemerkbar, in dem unverkennbaren Vorwiegen, dort eines provinziellen, hier eines municipalen Selbſtändigkeitstriebs, wie umgekehrt das germaniſche Staatsweſen in ſeinem Mutterlande ſelbſt, Deutſchland, mannichfache, ſchwer verwiſchbare Spuren romaniſcher Einflüſſe, namentlich aus der Zeit der blinden Nachahmung Ludwig's XIV. und ſeiner bureaukratiſch-despotiſchen Allesregiererei, an ſich trägt.

Was den dritten großen Völkerſtamm betrifft, der neben jenen beiden in der modernen Geſchichte ausſchlaggebend hervortritt, den ſlawiſchen, ſo iſt ſeine ſelbſtändige Antheilnahme an dem allgemeinen Culturleben und ſein Heraustreten aus dem Zuſtande der Uncultur verhältnißmäßig noch zu jung, um darüber, ob derſelbe einen, und welchen, richtunggebenden oder gar bahnbrechenden Einfluß auf den menſchlichen Culturfortſchritt zu äußern beſtimmt ſcheine, ein begründetes Urtheil zu fällen. Bisher iſt der ſlawiſche Stamm faſt immer nur auf den Spuren anderer Stämme und insbeſondere des germaniſchen, großentheils in einer entſchiedenen, wo nicht politiſchen, doch geiſtigen Abhängigkeit von dieſem letztern, in die Bahnen der Civiliſation eingetreten; eigenthümliche Culturformen ſeines Gepräges wüßten wir, etwa mit Ausnahme jener alten ſlawiſchen Gemeindeverfaſſung von etwas ſocialiſtiſcher Färbung, wie ſie ſich in Rußland vorfindet, kaum zu nennen. Im ganzen verräth er mehr innere Verwandtſchaft mit dem Romanenthum als mit dem Germanenthum. Daß ihm die Zukunft Europas und der Welt gehöre — und zwar nicht blos im Sinne äußerer Gewaltherrſchaft, ſondern innerer civiliſatoriſcher Berechtigung, als dem Wiederauffriſcher des ausgelebten Romanen- und Germanenthums, dieſe Vorausſagung eines deutſchen Philoſophen (Bruno Bauer's) wollen wir bis auf weiteres nur für die Grille eines verbitterten und ſchwarzſichtigen Geiſtes anſehen.

Das Maß des Einfluſſes zu beſtimmen, den die verſchiedenen Stammescharaktere theils in ihrem mehr oder weniger ungemiſchten Auftreten, theils in ihren Miſchungen untereinander auf den Bildungsgang der einzelnen Nationen und der ganzen Menſchheit geäußert, wie andererſeits die Abbeugungen zu verfolgen, welche dieſe Stammescharaktere ſelbſt durch ſonſtige Factoren der Culturentwickelung erfahren haben, iſt jedenfalls eine der intereſſanteſten, freilich auch ſchwierigſten Aufgaben der Culturgeſchichte. Einzelne Beiträge zu ihrer Löſung haben E. M. Arndt in ſeinen „Verſuchen in vergleichender Völkergeſchichte", Heyd in ſeinem Aufſatze: „Die Miſchungen deutſcher Stämme mit den Völkern des römiſchen Weſtreichs" (in der „Germania", I, 174 fg.) geliefert.

Jene ſpecifiſch moderne Cultur, deren Grundcharakter wir oben im allgemeinen andeuteten, hat ſich natürlich nur ſehr allmählich und in einer Reihefolge von Stadien entwickelt, iſt noch jetzt in ihrer Entwickelung begriffen und nach vielen Seiten hin keineswegs abgeſchloſſen oder vollendet.

Äußerlich vorbereitet und gleichſam eingeleitet ward ihr eigentlicher Eintritt und der Bruch mit dem Mittelalter durch eine Reihe der bedeutungsvollſten Erfindungen und Entdeckungen auf dem Gebiete materiellen Lebens im Laufe des 15. Jahrhunderts. Von den letztern waren es namentlich die Entdeckung Amerikas und die des Seewegs nach Oſtindien, welche nicht blos dem Handel und Wandel, dem Gewerbfleiß und der Betriebſamkeit der einzelnen Völker, ſowie den Geſammtverhältniſſen der europäiſchen Politik neue und zum Theil ganz veränderte Bahnen anwieſen, ſondern welche auch der ganzen Lebensanſchauung, der wiſſenſchaftlichen und überhaupt geiſtigen Bewegung der Menſchheit einen neuen Aufſchwung und weitere, großartigere Dimenſionen gaben. Noch tiefer und gewaltiger umbildend wirkten aber auf die Culturverhältniſſe zwei wiſſenſchaftlich-techniſche Erfindungen ein, die glänzendſten Errungenſchaften jenes, an Erfindungen ſo fruchtbaren und überhaupt geiſtig wie materiell ſo regſamen Zeitalters. Wir meinen die Erfindung des Schießpulvers und des Drucks mit beweglichen Lettern. Dieſe zwei Erfindungen trafen recht eigentlich den Lebensnerv der ganzen modernen Culturbewegung. Durch das Aufkommen des neuen Syſtems der Kriegführung ward die Macht und Herrſchaft des bis dahin, wo nicht allein, doch überwiegend kampfestüchtigen Ritterthums gebeugt und allmählich gebrochen, theils zu Gunſten des Bürgerthums, dem die neue Waffe ein willkommenes Mittel beſſerer Selbſtvertheidigung zum Schutze politiſcher und ſocialer Unabhängigkeit ward, theils zu Gunſten der neu aufſtrebenden Fürſtenmacht, die zwar zuerſt nur im eigenen Intereſſe, allmählich aber, nothgedrungen, im Namen und im Geiſte der allgemeinen Rechtsidee und des Gemeinwohls das feudale Gebäude privilegirten Stände- und Körperſchaftsweſens, mit welchem ein wahrer Culturfortſchritt auf die Länge unvereinbar war, Stück um Stück zerſtörte. Die Buchdruckerkunſt aber und die ſich daraus entwickelnde regelmäßige und überall-

hin verbreitete Gedankenmittheilung — die sogenannte Presse — diente nicht blos zur Verallgemeinerung und Beflügelung des wissenschaftlichen Geistes, sondern ganz besonders auch zur Stärkung eben jenes bürgerlichen Bewußtseins und jener öffentlichen Meinung, welche die Haupthebel moderner Cultur auf dem wichtigsten Gebiete, dem politischen, wurde, und schuf eine Macht, von deren ebenso gewaltigen als heilsamen Einflüssen weder das Alterthum noch das Mittelalter auch nur eine Ahnung gehabt hatte.

Auf diese ersten bedeutsamen Erfolge des modernen Geistes im 15. Jahrhundert — verbunden mit den befruchtenden Anregungen, welche ohngefähr um dieselbe Zeit von den wiedererwachenden classischen Wissenschaften ausgingen — folgte im 16. jene gewaltige Bewegung, welche, durch einen großen Theil von Europa sich fortpflanzend, das ganze Culturleben der Länder, die sie ergriff, und theilweise selbst jener, in denen sie nicht bleibende Wurzeln faßte, nach den verschiedensten Seiten hin umgestaltete — die Reformation.

Während dann die Folgen dieser neuen Lebensrichtung auf den von ihr zunächst berührten Gebieten, dem kirchlichen und dem politischen, sich, hier langsamer, dort schneller, hier mehr friedlich, dort mehr stürmisch entwickelten, schwang der nimmer ruhende Geist der Forschung und des Vorwärtsstrebens sich über die streng bemessenen Bahnen, in denen ihn auch die Reformation noch gehalten hatte, mit kühnem Fluge weiter und weiter hinaus. Die Philosophie, das ganze Mittelalter hindurch und selbst noch zum Theil im Reformationszeitalter in den Banden des Autoritätsglaubens und eines scholastischen Formelwesens befangen, strebte aus diesem Banne heraus den höchsten Zielen der Speculation zu. Kühne Denker aus allen civilisirten Ländern reichten sich die Hand zu dem großen Werke der Erforschung aller höchsten und letzten Wahrheiten im Bereiche der Natur, des Menschenlebens, des Staats, der Gesellschaft.

Diese zweite, nach ihren letzten Zielen und ihren fortwirkenden Einflüssen noch viel weiter greifende, wenn auch in ihren unmittelbaren, äußern Wirkungen weniger sichtbar, als die des 16. Jahrhunderts, hervortretende Bewegung reicht von dem Schlusse dieses letztern bis tief in das 18. Jahrhundert und noch in das gegenwärtige herein. Auf positiv wissenschaftlichem Boden ließ sie, als eine bleibende Frucht der gemeinsamen Bestrebungen so vieler großer Geister, eine Menge der schätzenswerthesten Forschungen über die Natur so wie über den Menschen zurück. Nicht minder wichtig aber war ihr negatives, gegen die vielen, lange fortgepflanzten und tiefgewurzelten Misbräuche in den Sitten, den staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen der verschiedenen Culturvölker gerichtetes Wirken. Die Umgestaltungen, welche sie hier allmählich hervorbrachte, betrafen bei den einen mehr die äußern Gebiete des öffentlichen, politischen Lebens (wie in England und Frankreich), bei andern mehr die innerlichen, Sitte, Kunst, Literatur. Das letztere war namentlich in Deutschland der Fall, wo sich die speculative Bewegung in Religion und Philosophie um die Mitte des 18. Jahrhunderts mit einer moralisch-ästhetischen verband, woraus dann, unter Hinzutritt noch anderer befruchtender Elemente, der Höhe- und Glanzpunkt unserer ganzen bisherigen nationalen Cultur, unsere große classische Literaturperiode am Ende des vorigen Jahrhunderts, hervorging, deren auszeichnende Eigenthümlichkeit darin besteht, daß sie mehr als irgendeine andere alle Elemente geistiger Cultur — Poesie, bildende Kunst, Philosophie, Religion, Moral — zu einer schönen Totalität zu verschmelzen trachtete, daß sie aber auch freilich mehr als irgendeine sich der unmittelbaren, lebendigen Wechselwirkung mit den öffentlichen, politischen Interessen der Nation entzog.

Der vorwaltende Zug der allgemeinen Culturbestrebungen des 19. Jahrhunderts und der unmittelbaren Gegenwart geht auf eine Verbreiterung der Basis dieser ganzen Bewegung, theils in Bezug auf den Stoff, mit welchem sich dieselbe beschäftigt, theils in Bezug auf die Kreise der Betheiligung an den Arbeiten wie an den Resultaten der Cultur. In ersterer Hinsicht ist namentlich auf die bevorzugte Stellung hinzuweisen, welche die Gegenwart der Pflege der sogenannten materiellen Interessen, d. h. der Aneignung und Umbildung der Natur im Dienste des Menschen, sowie der damit in engster Verbindung stehenden Ausbildung der Staats- und Gesellschaftsformen im Geiste jener von uns früher charakterisirten bürgerlichen, politischen und religiösen Freiheit einräumt. Damit ist der entschiedene Gegensatz der modernen Cultur gegen das Mittelalter zu seiner vollsten Ausprägung und Geltung gelangt.

Nicht wenige haben in dieser Hinwendung unserer Zeit auf materiellen Betrieb und Erwerb — einer Richtung, die in dem bisher vorzugsweise idealistisch angelegten Deutschland doppelt frappant hervortritt — einen Abfall von den höhern Zielen der Civilisation, eine Verkümmerung und Vergemeinerung des Menschengeistes erblicken wollen. Nicht blos der Spiritualismus christlich-germanischer Lebensanschauung hat dem Zeitalter des Utilismus und

Materialismus, wie er die Gegenwart zu nennen liebt, dem Zeitalter des Dampfes und der Maſchinen, des Börſenſchwindels und des Fabrikproletariats die großartigen Erſcheinungen und Schöpfungen des Mittelalters mit ſeinen beiden herrſchenden Mächten, der Kirche und dem Ritterthum, ſammt den erhabenen Schöpfungen mittelalterlicher Kunſt entgegengehalten, ſondern auch der Claſſicismus oder Humanismus mit ſeiner ausſchließlichen Bewunderung jener harmoniſchen Lebensgeſtaltung, wie ſie namentlich die griechiſche Welt kennzeichnet, kann ſich mit dieſer ſcheinbar ſo ganz entgegengeſetzten Richtung der modernen Cultur nicht befreunden. Und doch, bei aller gerechten Bewunderung des vielen Großen und Schönen, was ſowol aus der Cultur des Alterthums, als aus der des Mittelalters uns entgegentritt, vermag eine unbefangene Vergleichung jener beiden Zeitalter mit dieſem gegenwärtigen ſchwerlich zu verkennen, daß auch das letztere ſeine gute Berechtigung und ſogar manche gewichtige Vorzüge vor jenen frühern voraushat. Die Vernachläſſigung der ſogenannten materiellen Intereſſen, die Zurückſetzung, um nicht zu ſagen Verachtung, welche die induſtrielle Arbeit ſowol in den Zeiten des vorherrſchenden Ritterthums als in der claſſiſchen Welt erfuhr, bezeichnete jedenfalls eine weſentliche Lücke in dem Culturorganismus jener Zeiten, eine Lücke, welche der Ausfüllung ſchlechterdings bedurfte; denn, ſo wenig der Menſch, als ein Culturweſen, ſeine Beſtimmung lediglich in der Befriedigung ſinnlicher Bedürfniſſe und der zu dieſem Zwecke aufgewendeten, wenn auch noch ſo emſigen und kunſtreichen Arbeit jemals wird finden können, ebenſo wenig wird er ungeſtraft dieſe Stufe unmittelbarſter Anknüpfung der Cultur an die Natur überſpringen und den Flug ſeines Geiſtes weit über alles Irdiſche hinweg nur zu den Regionen des rein Idealen hinlenken. Es geht ihm ſonſt, wie es nach dem treffenden Ausſpruch Kant's der Taube gehen würde, wenn ſie, den Widerſtand der Luft empfindend, meinen ſollte, im luftleeren Raume beſſer fliegen zu können, da ſie doch vielmehr dann nur zu bald inne werden würde, daß gerade der materielle Stoff ihr die Möglichkeit kräftigen Weiterſtrebens bot, und daß eben das, was ſie zu hemmen ſchien, dasjenige war, was ſie trug. Ein, wenn auch auf den erſten Blick räthſelhaftes, jedenfalls aber ſehr weiſes Geſetz hat die höchſten geiſtigen Anſtrengungen des Menſchen und die größten Erfolge der allgemeinen Cultur unabtrennbar mit den äußerlich unanſehnlichſten, ihren nächſten Zwecken nach ſogar oftmals auf die gemeinſten Bedürfniſſe des Menſchen gerichteten Beſchäftigungen verknüpft. Was für den wiſſenſchaftlichen Forſcher höchſter Selbſtzweck iſt, die Ergründung des Zuſammenhangs aller Naturkräfte untereinander und des innerſten Weſens einer jeden derſelben, ganz das Nämliche regt, als Mittel zum Zwecke, den im Dienſte der materiellen Intereſſen arbeitenden Erfindungsgeiſt zu unabläſſigen und immer wiederholten Anläufen und Verſuchen an, und dieſem Wettſtreite verdanken wir bereits die bedeutendſten wiſſenſchaftlichen Reſultate, welche die auf ſich allein angewieſene Forſchung vielleicht nie, jedenfalls erſt weit ſpäter erzielt haben würde. Nicht anders verhält es ſich mit der Fortpflanzung und Ausbreitung der Reſultate der Cultur, ein Moment, welches ſowol an ſich, als für die Stetigkeit des Culturfortſchritts ſelbſt von der außerordentlichſten Wichtigkeit iſt. Die ideale Cultur für ſich allein und ohne jene enge Wechſelbeziehung mit der materiellen, welche erſt in neueſter Zeit ſich zu bilden angefangen, hat immer einen mehr oder weniger ariſtokratiſchen und ausſchließenden Charakter bewahrt. Sie gleicht jenen, zuerſt und am längſten von der Sonne beglänzten Höhen, unter denen weithin ſich um ſo dunklere Tiefen breiten. Es iſt eine kleine begünſtigte Minorität, die allen Glanz und Genuß des Lebens in ſich concentrirt, während die große Mehrzahl in Stumpfheit, vernachläſſigt oder wol gar unterdrückt, dahinlebt. Die Gegenwart mit ihrer ſo vielgeſcholtenen Eigenſucht und Einſeitigkeit erweiſt ſich gerade in der Hinſicht humaner und geiſtig regſamer, als irgendeine frühere Zeit, daß ſie alles Wiſſen und Können, alle Ziele wie alle Mittel menſchlichen Strebens ſoviel als möglich zu einem Gemeingute der ganzen Menſchheit zu machen ſucht und in dieſem echt menſchlichen und weltbürgerlichen Zuge ſich durch keine ausſchließende Rückſicht, weder des Standes noch der Nationalität, beengen läßt. Die Populariſirung der Wiſſenſchaften, wie man dieſe Richtung unſerer Zeit (nicht ſelten mit einer gewiſſen, obwol unberechtigten, Beimiſchung verächtlichen Spottes) zu bezeichnen pflegt, iſt jedenfalls als ein erfreulicher Fortſchritt zu begrüßen, und zwar um ſo mehr, je weniger darunter, wie der Augenſchein lehrt, die ebenſo wichtige andere Seite wiſſenſchaftlichen Strebens, die fortſchreitende Vertiefung und Befeſtigung aller menſchlichen Erkenntniſſe leidet. Ebenſo unleugbar iſt der humaniſirende und civiliſatoriſche Einfluß jener mannichfachen internationalen Veranſtaltungen, bald zu gemeinſamer Handreichung, bald im Sinne des edelſten friedlichen Wettſtreits unter den verſchiedenen Völkern — ebenſowol auf den materiellſten wie auf den idealſten Gebieten, jene Weltausſtellungen, hier für die Erzeugniſſe der Kunſt, dort für die

Digitized by Google

der Industrie, jene internationalen Congresse, sei es für Anliegen des materiellen Verkehrs, sei es für Zwecke der Wohlthätigkeit und der sittlichen Aufhülfe der leidenden und verwahrlosten Klassen, oder für sonst welche Zwecke der Humanität und Menschenveredlung, und was dergleichen mehr ist.

Daß eine einseitige Verfolgung dieser gegenwärtig vorherrschenden Culturrichtung ebenso gut ihre Gefahren habe wie die jeder andern, ja vielleicht noch größere, und daß schon jetzt mancherlei Schattenseiten derselben grell zu Tage treten, wird am allerwenigsten derjenige leugnen wollen, der vom Standpunkte einer unbefangenen Geschichtsbetrachtung aus in allem menschlichen Thun und Streben immer nur relative Wahrheit und Vollkommenheit erblickt und die höchste Aufgabe aller Cultur eben darin erkennt, daß sie jede Einseitigkeit durch Herausbildung des ergänzenden Moments zu heilen, jede beschränkende Abschließung durch ein stetiges Fortstreben zu höhern und weitern Standpunkten zu überwinden suche. Auch die gegenwärtige Cultur mit ihrer vorwiegend realistischen und materialistischen Richtung wird sich — Dank sei es dem der Menschheit innewohnenden unveräußerlichen Drange nach steter Vervollkommnung — zu einem Hinausgehen über sich selbst, zur Ergänzung ihrer Mängel, zur Abstreifung der ihr anklebenden Einseitigkeiten, zur Wiederausgleichung der, vielleicht allzu sehr in den Vordergrund getretenen, materiellen Elemente mit den scheinbar darüber vernachlässigten ideellern angetrieben finden. Auf der andern Seite kann es kaum zweifelhaft sein, daß ein Hindurchgehen durch dieses stoffigere Element materieller und bürgerlich-politischer Bestrebungen selber für die ideellern Richtungen unsers Culturlebens, die, namentlich in Deutschland, zum Theil fast allzu idealistisch überfeinert und verflüchtigt erschienen, mannichfache Vortheile haben wird. Wie und auf welche Weise diese Durchdringung und Ausgleichung des idealistischen und realistischen Moments auf den verschiedenen Lebensgebieten vor sich gehen werde, das freilich ist eine Frage der Zukunft und eine Aufgabe, an welcher vielleicht Generationen werden arbeiten müssen. Wir wollen nicht in den Fehler jener abstracten Geschichtsphilosophen verfallen, die der Zukunft vorzugreifen und dem Fortgange der Menschheit unverrückbare Bahnen und absolute Ziele vorzuzeichnen sich vermessen. Es gibt viele und mancherlei Formen und Stufen menschlicher Cultur. Jede hat ihre relative Berechtigung im Ganzen jenes großen Organismus, welchen wir menschliche Gesammtcultur nennen. Absolut richtig oder vollkommen ist keine; verwerflich, gemeinschädlich, unnatürlich würde nun jene sein, welche sich zur ausschließlichen zu machen und alle andern neben sich, sowie jeden Fortschritt über sich hinaus zu unterdrücken versuchte. Denn das allein und ewig gültige Gesetz alles menschlichen Culturstrebens ist — damit schließen wir diese Betrachtungen, wie wir sie damit begonnen haben — das Gesetz unendlicher Entwickelung und stetiger Vervollkommnung! K. Biedermann.

Culturgeschichte, s. **Geschichte**.

Cultur- (Landescultur-) **Gesetzgebung.** Vgl. die Art. **Ackerbau**, **Agrarverfassung** und **Agrargesetzgebung**; **Consolidation.** Abgesehen von den in jenen Artikeln behandelten, besonders den zur Agrargesetzgebung im engern Sinne gehörigen Gegenständen (s. dort das Nähere über den Begriffsunterschied), fallen in den Bereich der Culturgesetzgebung im weitesten Sinne alle Verhältnisse, welche in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange mit den Elementen der Landwirthschaft, mit Ackerbau und Viehzucht, wie mit der Bewirthschaftung oder Benutzung von Forsten, Wäldern, Gewässern und andern ländlichen Productionszweigen, auf deren Erhaltung und Beschützung oder deren Hebung und Verbesserung von Einfluß sind; sie enthält die verschiedenen allgemeinen Maßregeln und Anordnungen, welche theils zur Abwendung von Gefahren und Beeinträchtigungen, zum Schutze und zur Erhaltung, theils zur Verbesserung und Erhöhung des Werths und Ertrags von land- und forstwirthschaftlichem Eigenthum getroffen werden. In diesem Umfange gehören dahin die Gesetze über das Wasserrecht, über Entwässerung der Grundstücke (Vorflut und Drainage), und deren Bewässerung, wie über die Wiesencultur insbesondere, über das Deichwesen, die Ufer- und Flußpolizei der Ströme, Bäche und andern fließenden Gewässer, die Feldpolizei; die Maßregeln zur Beförderung des Pflanzenbaues und der Baumzucht; Sorge für Ausrottung schädlicher Wuchergewächse und Vertilgung schädlicher Thiere (Raupen, Feldmäuse, Heuschrecken u. s. w.), oder andererseits Schonung nützlicher Thierarten [1]); zur Erhaltung, Vermehrung und Veredlung von Obst-

1) Gloger, Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren als die von der Natur bestellten Vorhüter und Bekämpfer vor Ungezieferschaden und Mäusefraß. Zur Belehrung für Landleute und Landschullehrer (Berlin 1838).

bäumen, Beförderung des Wein- und Gartenbaues; desgleichen zur Erhaltung, Verbesserung und Veredlung der Viehzucht (der Pferde, des Rindviehs und der Schafe); über Einrichtung und Benutzung von Landgestüten, auch Stammschäfereien, wie durch Köhrordnungen, Stutenschauen, Prämien u. s. w.; die Ordnungen zur Conservation und Verbesserung der Fischerei in öffentlichen und Privatgewässern, ferner die Jagdpolizeigesetze, selbst Anordnungen zur Förderung des Seidenbaues durch die Cultur von Maulbeerbäumen; endlich land- und forstwirthschaftliche Lehr- und Bildungsanstalten, Ackerbau-, Versuchs- und Musterwirthschaften, Meliorationsfonds, landwirthschaftliche Vereine und Ackerbaugesellschaften, auch Institute, wie ein solches z. B. in England das Board of agriculture war, und zur Zeit in Preußen das Landesökonomiecollegium noch ist.[2]) (Über verschiedene Gegenstände der obigen Art s. die besondern Artikel des „Staats-Lexikon".)

Allerdings enthielten auch schon die ältesten deutschen Gesetzbücher, die spätern Compendien, wie der Sachsen- und Schwabenspiegel, desgleichen die zahlreichen Codificationen von Gemeindestatuten u. s. w. und viele Verordnungen seit dem frühen Mittelalter durch das 15., 16. und 17. Jahrhundert, mancherlei einzelne Bestimmungen, welche in das obenbeschriebene weite Gebiet von Maßregeln zur Beförderung der land- und forstwirthschaftlichen Cultur hineinfallen. Es finden sich bereits in den alten, bei der Einrichtung germanischer Staaten auf dem Boden des römischen Reichs in und nach der Völkerwanderung ergangenen Volksrechten der verschiedenen deutschen Stämme mancherlei Anordnungen und Strafbestimmungen zum Schutze des Ackerbaues und der Viehzucht wie der Forsten. Auch die berühmte Wirthschaftsverordnung Karl's des Großen (das Capitulare de villis vel curtis imperatoris) aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts hatte die Cultur- und Ertragsverbesserung der königlichen Domänen zum Gegenstande vermittelst sehr detaillirter Vorschriften über deren Bewirthschaftung und Benutzung, theils über gute Behandlung, Beförderung des Fleißes und Conservation der zu ihrer Bestellung gewidmeten Leute und Dienstboten, theils über Pferde- und Schweinezucht, über Bau und Behandlung von Obst und Wein, sodann über Ausrodung der zu Acker und Wiese geeigneten Forsten, andererseits gegen die Devastation der Wälder, über Hegung des Wildes, Ausstrauchung und Reinhaltung der Äcker, Wiesen u. s. w. (S. Karl Gottlob Anton, „Geschichte der deutschen Landwirthschaft", II, 172 fg.) Sodann finden sich ähnliche Bestimmungen, z. B. auch über Feldpolizei und Pfändung, im Mittelalter in den zahlreichen Statuten und Ordnungen von Markgenossenschaften, Hofes- und Nachbarverbänden und Gemeinden. Desgleichen ergingen hier und dort schon früh Verordnungen einzelner Territorialherren, z. B. zur Wiedercultur der forstwidrig ausgehauenen oder ausgerodeten Wälder, wegen Schließung der Jagden, wegen der Mast- und Weidebenutzung, gegen das Einzelhüten des Viehes u. s. w. Alsbald drückten jedoch guts- und territorialherrliche Oberaufsichtsrechte, Wild- und Forstbann, sodann die Regalitätsbegriffe das Gesammt- oder Miteigenthum vieler kleinen freien Nachbarn und Genossen zu einzelnen Nutzungs- und Servitutenrechten herab und jahrhundertjährige Fehden der Großen die persönliche und dingliche Freiheit der ackerbauenden Bevölkerung nieder. Der oft erneuerte, ebenso oft gebrochene Gottesfriede schützte den Landbau gleich ungenügend nur durch Befriedigung einzelner Orte (z. B. der Kirchhöfe, auf denen daher hier und dort die Scheunen der Bauern sich zusammendrängten), oder mittels Befriedigung des Zugviehs und der Ackergeräthe. Die mittelalterlichen Stände (Herren, Grafen, Ritterschaft und Städte, denen sich die Geistlichkeit als Territorialbesitzerin anschloß) hielten sich geschichtlich und verfassungsmäßig allein zur Wahrnehmung und Vertretung ihrer eigenen Klasseninteressen, Privilegien und Standesrechte berufen. Später folgte aber den bis in das 18. Jahrhundert hineinwirkenden Verwüstungen des Dreißigjährigen Kriegs, der Entvölkerung und Verwilderung ausgedehnter Länderstrecken in verschiedenen deutschen Ländern, nur die Einführung oder doch die Erweiterung der gutsherrlich-obrigkeitlichen Polizeigewalt, mit ihr aber gleichzeitig und in unmittelbarster Verbindung eine drückendere persönliche und dingliche Abhängigkeit, die sogenannte

2) In Betreff der preußischen Landesculturgesetze der verschiedenen Art ist auf Lette und von Rönne, Die Landesculturgesetzgebung des preußischen Staats u. s. w. (Berlin 1853), Bd. I, und Bd. II, Abthl. 2, S. 569 fg. zu verweisen, wo diese Gesetze und Verordnungen theils im Auszuge, theils vollständig abgedruckt, oder ihrem Gegenstande nach angegeben, namentlich in Bd. II commentirt sind. Vgl. auch das preußische Edict zur Beförderung der Landcultur vom 14. Sept. 1811, a. a. O., Bd. I, S. 91, und Bd. II, Abthl. 1, S. 80 fg.; ferner: Die Bestimmung und der Geschäftskreis des preußischen Landesökonomiecollegiums, wie dessen Reglement vom 25. März 1842, im ersten Jahrgange, Bd. I, Heft 1 der von diesem Collegium herausgegebenen Annalen der Landwirthschaft in den königlich preußischen Staaten (Berlin 1843).

Erbuntethänigkeit und Schollenpflichtigkeit, nebst einer größern und allgemeinern Grundbelastung des vorzugsweise den Acker bauenden Standes. Nach den Verwüstungen des Dreißigjährigen Kriegs beschränkte sich die Thätigkeit der Regierungen und ihrer Edicte für die Cultur des Landes im wesentlichen auf Räumung der verwilderten und verwachsenen Äcker, Vertilgung von wilden Thieren, Wiederherstellung von Wegen, insbesondere aber auf Wiederbesetzung der wüsten Vorwerke, Höfe und Feldmarken mit ackerbautreibenden Menschen. Hieran erst schlossen sich wiederum Verordnungen ähnlichen Inhalts, wie jene Wirthschaftsordnung Karl's des Großen aus einer Zeit, wo die königliche Macht noch nicht dem Feudalsysteme und mittelalterlichen Ständewesen erlegen war, vorerst aber doch ebenfalls nur in Bezug auf die Domänen, und resp. auf die Bauern und Unterthanen in den fürstlichen und Staatsgütern. Die Flecken-, Dorf- und Ackerordnungen aus dem Anfange, noch mehr aber die spätern aus der Mitte und der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts enthielten neben landespolizeilichen Vorschriften verschiedener Art, ferner neben Bestimmungen über Gemeindewesen, über Vererbung der Höfe, über öffentliche und Privatdienste, über Wege, Dämme u. s. w. sehr ausführliche Anordnungen und Anweisungen über Feldpolizei und Pfändung, über Bestellung, Düngung und Mergelung, ingleichen Reinhaltung der Äcker und Wiesen, Anbau von Futterkräutern, wegen der Hegefahrt, der Wiesenhütung und Schonung, des Flachsbaues und der Bienenzucht, der Haltung gemeinschaftlicher Hirten und Zuchtthiere, sowie Köhrordnungen u. s. w.[3]) Dabei enthielten Bauer-, Gesinde-, Unterthanen-, Hirten- oder Schäferordnungen aus derselben, zum Theil schon aus einer frühern Zeit, neben den ebenso speciellen Vorschriften über Art und Höhe der Löhnung von Gärtnern, Dreschern, Hirten, Tagelöhnern und Dienstboten, jedoch unter anderm auch Bestimmungen über Beschränkung der Schafrist auf den Wintersaaten. Erst allmählich und später dehnten sich diese und andere Verordnungen zur Förderung der Landescultur, z. B. wegen Einschränkung der Wiesenhütung, wegen Verbesserung der Pferdezucht, auf alle Unterthanen auch außerhalb der landesfürstlichen Domänen aus. Häufiger, etwa erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts erschienen dann in einzelnen deutschen Ländern allgemeine Landesculturgesetze, z. B. über Entwässerung, wie über Gemeinheitstheilung und Verkoppelung. Je mehr und je entschiedener sich in ihnen die Landesherrlichkeit zur Staatsgewalt erhob und herausbildete, zu dem Ende aber von dem beschränkten einseitigen Interesse und Einfluß des mittelalterlichen Ständewesens befreite und dabei gleichzeitig ihren historischen Beruf in der Beschützung und Hebung der Interessen und Rechte der so lange niedergedrückten Volksklassen, namentlich des Bauernstandes erkannte, je klarer und consequenter erfüllte sie in der Gesetzgebung die Pflicht: bei gleichmäßiger Vertretung der Interessen und Rechte aller Klassen von Staatseinwohnern ohne Rücksicht auf die mittelalterliche Gliederung und Scheidung bevorrechteter Stände, die Wohlfahrt des ganzen Landes und dabei vorzüglich die Cultur von Grund und Boden, als der hauptsächlichsten Grundlage der Gesammtcultur und der reichhaltigsten Quelle des allgemeinen Wohlstandes der bürgerlichen Gesellschaft, zu befördern. Hierzu war die persönliche Freiheit der gesammten ackerbauenden Bevölkerung nebst der Entfesselung des Grundeigenthums die wesentlichste Vorbedingung. Die vollständige Entfaltung einer umfassendern Culturgesetzgebung ist somit allererst ein Ergebniß der neuern deutschen Staatsentwickelung. Auch für sie, wie überhaupt als nothwendige Bedingung zu dem in der Ausbildung der gesellschaftlichen Zustände gebotenen Fortschritt, mußte aber auch der Grundsatz anerkannt werden, daß eine Umänderung, Einschränkung und selbst Expropriation von Vermögensrechten und Privateigenthum der einen zum Vortheil der andern, gegen vollständige Entschädigung in dem höhern Interesse des Gemeinwesens, besonders auch der Landescultur, zulässig sei, sofern eine Collision zwischen diesem letztern und den erstern eintritt und dieser Zwiespalt nicht ohne Umformung hergebrachter entgegenstehender Privatvermögensrechte zu lösen ist. (Vgl. die Art. **Consolidation**; **Ent- und Bewässerung der Grundstücke**; **Kunststraßen, Eisenbahnen** u. s. w.)

A. Lette.

---

3) Vgl. z. B. die Preußisch-brandenburgische Flecken- und Dorfordnung vom 16. Dec. 1702, in welcher den Domänenunterthanen auch die Aufhebung der Leibeigenschaft angekündigt wurde (Corp. Const. Marchivar., Thl. V, Abthl. 3, Cap. 1), ferner das Patent für die Amtsbauern in der Neumark vom 5. März 1737 (das. Bd. 1737—47, Supplement, S. 26), die Dorfordnung u. s. w. für Minden-Ravensberg von 1755, von Rabe, Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen (Bd. I, Thl. II, S. 367 u. 388) u. s. w. S. das Weitere in Lette und von Rönne, Landesculturgesetzgebung des preußischen Staats (Bd. I, Einleitung S. XXXVI fg.), und a. a. O.

Cultus (eine Abkürzung der Phraſe cultus Dei) bedeutet jede Art äußerer Gottesverehrung, das iſt jede Einrichtung im äußern Leben, durch welche die Menſchen darthun wollen, daß ſie aus ehrfurchtsvoller Rückſicht auf göttliche d. h. übermenſchlich gute, ſelbſtändige Weſen handeln.

Anfangs ahnte mancher Denkfähige dergleichen Götter nur, weil der Verſtand immer nach hinreichendem Grund überhaupt und insbeſondere nach Grund, ein Wirklichſein zu denken, d. h. nach Urſache fragen muß, als unſichtbare Urſächer ſichtbarer, ihm anders noch nicht erklärbarer Erfolge. Dieſe Machtgötter dachte er ſich mit menſchenähnlichen Kräften, aber auch mit gleichen Leidenſchaften, nur mit dem Vorzug, daß ſie als unzerſtörbare Naturen deſto willkürlicher wirken und ihre Kräfte nach Belieben verſchwenden könnten. Aus dieſen Begriffen folgte der eigentlich heidniſche Cultus oder die Weiſe, bloße Machtgötter auch blos ebenſo wie mächtige Menſchen durch Anbequemung an ihre eigenthümliche Geſinnung, beſonders aber durch demüthige Ehrenbezeigungen, Hingebung in ihre Willensmacht und Darbringung annehmbarer Gaben aller Art zu verehren.

Die andächtige Reſignation und die Obiationen wurden natürlich von denen ſehr befördert und auch auf Regeln gebracht, die ſich ſelbſt für Vermittler mit den Machtgöttern entweder wirklich hielten oder wenigſtens geltend zu machen wußten. Meiſt beſtand alſo der Cultus in Tempelabgaben und in Förmlichkeiten (Ceremonien), durch welche die Vermittler an gewiſſe Meinungen und nutzbare Handlungen gewöhnen wollten, oder auch die Wortgläubigen blos im devoten Staunen und Gehorchen zu üben verſtanden.

Weil den Machtgöttern ebenſo wenig als den menſchlichen Machthabern ein leidenſchaftsloſer, vollkommen rechtwollender Charakter zugetraut wurde, ſo wurde auch zur innern und äußern Gottesverehrung nur ſo viel Moralität gerechnet, als der mächtige Menſch bei andern gern vorausſetzt; nämlich ſo viel, daß der andere zwar ſich ſelbſt in allen ſeinen Kräften ſo tüchtig wie möglich machen ſolle, aber nur, um dadurch ſich ganz für die gebietende Willensmacht zum Dienſt bereit zu halten. Für eine rein moraliſche Bildung der Gemüther konnte demnach der heidniſche Machtgöttercultus nichts bleibend Gutes bewirken. Sogar viel Leidenſchaftliches von Zorn, Rache, Eiferſucht, Wolluſt u. ſ. w. mußte dieſer Cultus aufreizen, weil der Verehrer der Machtgottheiten die Größe derſelben darin fand, daß ſie ſich der Anwendung aller ihrer Kräfte und Neigungen mit unverwüſtlicher Luſt und Willkür überlaſſen konnten. Wol aber wirkte dieſer Cultus äſthetiſch ſehr viel, theils weil er die Phantaſie aller im Volke aufregte, übermenſchliche Geſtalten nach unendlich verſchiedenen möglichen Erſcheinungen von Talenten und Affecten ſich tagtäglich als unſichtbare Umgebungen vorzuſtellen, theils aber, weil er die Sinnlicherfinderiſchen in die Exaltation verſetzte, von den Übermenſchlichen alles Erſtaunenswürdige ſinnlich und geſchichtartig anſchaulich zu machen, indem ſie, ſelbſt dadurch begeiſtert, es durch poetiſche Rede oder bildende Kunſt tauſendfach zu vergegenwärtigen ſuchten.

Eine ganz andere Reihe von menſchlich möglichen Vorſtellungen über den Cultus oder die äußere Gottesverehrung läßt die älteſte Menſchengeſchichte von einem einzelnen Manne ausgehen, der als ein uneigennütziger, gerechter, aber doch auch nachgiebig wohlthätiger Charakter folgerichtig nur einen Gott von gleichen moraliſchen Eigenſchaften als den Gott aller Volksgötter, gleichſam als den Patriarchen oder Familienfürſten der ganzen unſichtbaren Geiſterfamilie verehrungswürdig achtete. So wird das Beginnen einer mehr moraliſchen Gottheitslehre bei den Hebräern im Gegenſatz gegen die faſt blos phyſikaliſche Cauſaltheologie in der älteſten Geſchichtüberlieferung geſchildert. Ich ſage: in der älteſten. Denn die ältern Beſtandtheile der hebräiſchen Bibelſammlung ſind, ſelbſt wenn ſie erſt nach der babyloniſchen Wegführung veröffentlicht wurden, älter als Herodot. Der mehr phyſikaliſche Cultus entſtand aus dem Verſtande, aus dem Geiſtesvermögen, welches, weil es Begriffe denkt, nach Grund und Urſachen fragt. Der althebräiſche mehr moraliſche Cultus entſtand mehr aus der Vernunft und Willenskraft, aus Ideen der Vollkommenheit, das Rechte zu wollen.

Weil moraliſche Eigenſchaften der Gerechtigkeit und Güte ſich am wenigſten bildlich anſchaubar machen laſſen, ſo hat Abraham's Heerde von ihrem Gott kein Bildniß und in der Folge wird alles Bildermachen von dieſer auch die Allmacht dem gerechten und wohlthätigen Wollen unterordnenden Gottheit durch Moſes ſtreng unterſagt; denn jedes Bild kann nur ſinnlich anſchaubare Eigenſchaften auf das Göttliche überzutragen veranlaſſen.

Ebendadurch aber war alle äſthetiſche Kunſt der Bildnerei von dieſem Cultus ausgeſchloſſen. Nur wenn Abraham's Gott erſcheinen wollte, nahm er Menſchengeſtalt an. An ſich war er nur denkbar (intelligibel) = nur durch idealiſche Eigenſchaften des Rechtwollens und Richtig-

Digitized by Google

wissens im Innern des Menschengeistes vorstellbar. Auch sein Wirken bestand nur in seinem geistig mächtigen Wollen. Sein Dasein wird nur durch die Naturwirkungen (der Gewitter, des Feuers, der Wasserfluten u. dgl.) erkennbar. Zu einer mythisch bedeutsamen oder poetisch phantasirenden Geschichte über ihn konnte der Hebräer nicht kommen, weil in seinem Gott keine Willkürlichkeit, kein beliebiges Wechseln in der Handlungsweise, sondern ein regelrechtes Ausüben gerechter Strenge und verständiger Güte vorausgesetzt war. Zum dogmatischen Philosophiren aber über das Wie des göttlichen Wesens und Wirkens hat der Orientale so ganz und gar nichts von (occidentalisch-dialektischer) Anlage, daß er bekanntlich nur das Herz als den Sitz seiner Gedanken und die Eingeweide (Rachamaim) als den Ort, wo er zärtlich empfindet, nach dem Gefühl körperlicher Bewegungen nennt und kennt. Des Kopfes als des Organs für Reflexionen und absolute Ideen wird in den Natursprachen des Orients gar nicht gedacht, ein Beweis, daß die Sprechenden sich keiner dort im Gehirn sich stark äußernden Kraftanstrengung bewußt wurden.

Da demnach der Cultus eines so gedachten Gottes nicht ästhetisch und nicht theoretisch werden konnte, so gingen die moralischen Begriffe von seinen Eigenschaften in das Politische, in die Satzungen für das häusliche und bürgerliche Leben über. Die ganze Lebensordnung oder Regierung der an ihn Glaubenden mußte sein Cultus werden. Die aus Abrahamiden, aber auch aus einer Menge erkaufter (in der Vielgötterei erwachsener) Hausknechte bestehende, aus zwölf Horden unter Moses, dem Befreier und Gesetzgeber, sich vereinende Nation verehrte ihren nicht sichtbaren Gott, indem sie eine Regierung, anfangs von Priestern, nachher von dictatorischen Feldherren und Richtern (den Suffeten), endlich von Wahl- und dann von Erbkönigen annahm, von welcher die Grundregel war, daß nur was als ihres Gottes Wille gedacht werden könne, für sie Gesetz und Staatsordnung sein dürfe. Die vollständigste Gottesverehrung besteht dort, wo man in allem und allem nur den Willen des geglaubten Gottes zu befolgen glaubt. So sollte der alten Hebräer Gottesreich oder Theokratie durchgängig ein Cultus ihres Gottes sein. Das ganze äußere Leben des Hebräers war dem Vorsatz nach Gottesverehrung, Befolgung dessen, was der von ihm zum Nationalgott gewählte allgemeine moralische Weltgott theils überhaupthin, theils den Zeitverhältnissen gemäß wollen könne.

Nichts wäre vortrefflicher und also wünschenswerther, als durchaus nur nach dem, was Gott = der Vollkommenwollende als das Rechte und Beste wollen kann, regiert zu werden. Zum Unglück aber fehlt immer nur die Brücke zum unmittelbaren Übergang, um jedesmal, was jener wolle, unfehlbar, das ist ohne Einmischung menschlicher Fehlbarkeit erfragen zu können. Allerdings erhebt den denkkräftigen und redlich wollenden Patrioten, wie Moses war, der „heilige Gottesgeist" oder die lebhafte Begeisterung für das Gotteswürdige so sehr, daß er durch sein innigstes Bestreben, nur was sein gerecht gütiger Gott wollen könne, einzusehen und vorzuschreiben, oft in seinen Gesetzvorschriften das Möglichbeste erreicht. Vom Rechtwollen zum Richtigdenken überzugehen, dieses ist die Methode, welche uns Erdengeister immer am meisten zum praktisch Wahren führte. Daher ist in den althebräischen Regierungsmaßregeln so vieles theils an sich, theils den Umständen gemäß Vortreffliche, das, wenn nur der Geist aus dem überlieferten Buchstaben wie der Funke aus dem Kieselstein, ans Licht gebracht wird, auch jetzt noch Nachahmungswürdiges wäre; wie das Umwandeln der Priester aus bloßen Opferern in thätige Leiter der rechtlichen, ärztlichen, polizeilichen Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens, wie das Beschützen muthiger prophetischer Redefreiheit ohne ein Fesseln an Infallibilität der Begeisterten u. dgl. m.

Aber wie wäre ein Regiertwerden durch das Göttlichgewollte anders ausführbar als vermittelst dazwischentretender Menschen? Und diese, wie könnten sie gleich im Anfang ganz und rein das Gotteswürdige denken? Wie ist in folgenden Generationen zu verhindern, daß sie nicht auch das allzu menschlich Gewollte als göttlich gewollt zu einer egoistischen Fessel machen, die nur, wenn nach Jahrhunderten nach und nach nicht nur die Verständigsten, sondern auch das Volk oder die meisten für das, was Gott nicht gewollt haben könne, den idealen Maßstab der Vernunft gebrauchen lernen, allmählich abgestreift werden kann?

Auch der viel moralischer als anderswo gedachte Gott des Hebräervolks wurde als Nationalregent doch durch ein Regierungszelt, wenngleich ohne Bild und blos vermittelst der heiligen Gesetzgebungskiste vergegenwärtigt. Die Mittelspersonen der Gottesregierung aber bedurften Opfer, wenngleich Moses moralisch richtig ordnete, daß für eigentliches Sündigen nicht geopfert, also von den Regierenden dadurch nichts in die Einnahme gezogen werden konnte. Wahr-

ſcheinlich nur um der Menge willen und ſinnbildlich, um das Aufſteigen der Gebete zum Gott im Himmel zu verſinnlichen, wurden jeden Morgen und Abend Brandopfer beibehalten und auch bei Feierlichkeiten als Symbole der Hingebung an Gott vervielfältigt.

Auch äußeres Anſehen mußte um den unſichtbaren Regenten verbreitet werden; alſo Tempelceremonie ſtatt der Hofetikette. Und wer vermag's alsdann, die meiſten von dieſem unſerm immer erſt im Sinnlichen geboren werdenden Geſchlechte ſo weit denkend zu machen, daß ſie nicht die äußere, wenngleich geiſtloſe Vielthätigkeit, mit einem Wort den Ceremoniendienſt für die Hauptſache in der Religioſität halten, ja wol lieber abwechſelungsweiſe faſten und ſich ſelbſt peinigen, wenn ſie nur alsdann wieder ihrem freien Belieben und Gelüſten ſich überlaſſen zu dürfen glauben können.

Auch der hebräiſche Cultus wurde demnach dieſem menſchlichen Seibſterziehungsgang gemäß mehr nur eine ceremoniöſe Einkleidung und Umhüllung des moraliſch Göttlichen, beſonders da noch durch den unvermeidlichen Meinungseindrang von außen der Sektengeiſt entſtand, welcher in dem Sadducäer dialektiſche, im Phariſäer grobdogmatiſche, im Eſſäer myſtiſche (Geheimniß errathende) Auslegungen der religiöſen Traditionen in Umlauf brachte, nachdem ſelbſt die Propheten nicht mehr weiter geſchaut hatten als zur nationalſtolzen Erwartung, daß ihr Gott alle Völker dem Tempelcultus zu Jeruſalem ihre Reichthümer fußfällig darzubringen nöthigen werde. Jeſ. 53, 7; 60, 10—16; 61, 5.

Jetzt aber erhob ſich mitten unter den niedern, rathlos ſeufzenden jüdiſchen Volksklaſſen eine bald auch außer Paläſtina hörbar werdende Stimme, daß, „weder auf dieſem noch auf jenem Berge, deſto mehr aber im wollend denkenden Geiſte eines jeden nach geiſtig wahren Uberzeugungen eine allgemeine Gottesverehrung, ein Regiertwerden durch das, was ein geiſtiger Gott wollen kann", ein theokratiſcher Cultus in jedem einzelnen gemüthlich beginnen und dadurch ſich zu einem Geſellſchaftsbund bilden könne und ſolle. Dies war es, was dieſe nicht mehr durch die Vielgötterei befriedigten Heiden und was auch die hebräiſchen Monotheiſten bedurften und daher als eine Heilsankündigung (=Evangelium) in populärer Einfachheit haufenweiſe annehmen konnten. Denn auch der bloße Gotteinheitsglaube wirkt wenig moraliſch Gutes, ſobald eine Prieſterkaſte ihn wieder nur für ihre Vortheile anzuwenden gewußt hat. Nur dieſer geiſtige chriſtliche Cultus, wie er nach jenem ſo rein idealen Grundſatze des eben deswegen idealiſch wahren Meſſias oder Unterkönigs der Gottheit werden ſollte, kann nunmehr, je umfaſſender die Denkfähigen das göttlich Gewollte denken und verwirklichen wollen, alles, was zur menſchlichen Geiſtescultur gehört, umfaſſen und die ins Leben getretene Staatseinrichtung rechtfertigen, daß unſere Cultusminiſterien zur Förderung aller geiſtigen Culturgegenſtände und nicht blos des moraliſch-religiöſen Kirchenweſens aufgeſtellt und verpflichtet ſind. Der wahre Cultus, die echt chriſtliche Gottesverehrung, beſteht in der möglichſten Förderung aller geiſtigen Cultur. Dieſe und nicht ein bloßes Ehregeben und Lobpreiſen ſeiner Erhabenheit, muß Gott als der vollkommene Geiſt in ſeiner ganzen Weltordnung verbreitet wollen. Eine richtige Idee liegt alſo zum Grunde, wenn Unterricht und Erziehung aller Art, von den allgemeinſten Kinder-, Bürger- und Mittelſchulen an bis zu den Univerſitäten hinauf, durch den Begriff Cultus vereinigt und auch das chriſtliche Kirchenweſen als eine nöthige Anſtalt für fortdauernde Belehrung und Erziehung damit in die gleichartigſte Verbindung geſetzt wird. Nur muß alsdann, weil all dieſes geiſtige Thätigſein ein Cultus, eine echte Verehrung des chriſtlich geiſtigen Gottes ſein ſoll, auch die Grundidee feſtgehalten und durch echte Cultusminiſterien ausgeführt werden, daß alles Materielle dem Geiſtigen untergeordnet und aller geiſtigen Kräfte Anwendung durch die materiellen Mittel immermehr möglich gemacht werde. Der Geiſt iſt das Bleibende und in ſeinen Wirkungen auch über die Nachwelt ſich Ausdehnende und irdiſch Verewigende.

Und dies gerade iſt nach den Grundideen des Chriſtenthums ſein Vorzug vor allen zur Ausübung gekommenen Religionsarten, daß in ihm die Kirchenvereine zwar ein ſehr ſchätzbares, aber immer doch blos ein Mittel und nicht der Zweck ſind und daher auch der kirchliche Cultus nebſt allem, was damit zuſammenhängt, nur als eines der Mittel zur Erziehung für die Geiſtescultur von den Cultusminiſterien zu betrachten und zu leiten iſt. Die Wahrheit dieſer Anſicht von dem innerſten Grund der Vorzüglichkeit des chriſtlichen Cultus hat ſich im großen der Geſchichte dadurch erprobt, daß nicht nur die Chriſtenvölker überhaupt vergleichungsweiſe die cultivirtern geworden ſind, ſondern daß auch gerade diejenigen Staaten die cultivirteſten ſind, wo der kirchliche Cultus nicht als das einzige oder vorherrſchende Mittel der Cultur behandelt, ſondern nur die dafür nöthige Ausbildung der Geiſter am meiſten betrieben und

freithätig erhalten wird, ſodaß dort offenbar in gleichem Grade das Gedeihen aller Cultur und der dadurch erreichbare Wohlſtand aller Thätigen am meiſten verbreitet iſt. Was anderes kann hieraus deutlicher folgen als dies, daß die leitende Grundidee aller Cultusminiſterien ſein müſſe, Förderer und Leiter aller und aller geiſtiger Culturmittel zu ſein und deswegen die größte moraliſch zuläſſige Freithätigkeit in den Geiſtesübungen rechtlich zu beſchützen.

In den Staaten, wo der Überblick des Ganzen nicht durch den Umfang allzu ſchwer ſcheint, pflegen für jetzt die Cultus- oder Geiſtesculturminiſterien mit den Miniſterien des Innern oder der einheimiſch-bürgerlichen Staatsverwaltung vereinigt zu ſein. Der Vortheil leuchtet ein, daß alsdann die materiellen Mittel und überhaupt die ganze Ordnung der ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſe in einem einzigen Hauptaufſeher ſich concentriren. Ob aber nicht dennoch faſt immer die Menge der Gegenſtände allzu vielartig ſei, ob nicht die Pflege der geſammten Geiſtescultur und der dafür nöthigen ſo mancherlei Anſtalten, bei denen ſoviel auf Perſonenkenntniß ankommt, eine nicht durch vieles blos Materielle zerſtreute Geiſtesrichtung erfordere, mögen Erfahrenere beurtheilen. Die unentbehrlichen materiellen Mittel würden doch immer für das Cultus- und Geiſtesculturminiſterium ausgeſchieden und ſeiner Verfügung untergeordnet ſein können, auch wenn es von den übrigen ſehr vielen Geſchäften des Miniſteriums des Innern abgeſondert wäre, ſobald es nur die zu den geiſtigen Culturzwecken nöthige Vollziehungsvollmacht hätte. H. E. G. Paulus.

Curatel, ſ. Vormundſchaft.

Curialien, ſ. Courtoiſie.

Curie (Römiſche), **Cardinäle**, **Bullen**, **Breven**. I. Soweit die Amtsgeſchäfte der höhern und geringern Beamten, deren Geſammtheit wir die Römiſche Curie nennen, ſich auf jede Diöceſe der katholiſchen Kirche beziehen können und daher nicht blos italieniſche Sprengel intereſſiren, beſtehen ſie in Mitwirkung beim Gebrauch des päpſtlichen Primats. Daher iſt die Hauptfrage: welche Befugniſſe bilden dieſen Primat (die Obergewalt) des Biſchofs (zugleich Erzbiſchofs und Patriarchen) von Rom über alle andern Diöceſen der katholiſchen Kirche? Ihre Beantwortung iſt auch deshalb hier zu geben, weil ſie bei manchem der folgenden Artikel vorausgeſetzt werden muß. Dabei drängt ſich uns die Betrachtung auf, wie viele Gründe das katholiſche, ja nicht blos das katholiſche Deutſchland hat, in die Klagen des berühmten franzöſiſchen Rechtsgelehrten Dupin, ehemaligen Präſidenten der Deputirtenkammer, im weſentlichen einzuſtimmen, der ſeine Rede über die kirchlichen Angelegenheiten im Jahre 1828 ſo endete: „Zum Schluſſe verlange ich die Wiederherſtellung der Lehrſtühle des Kirchenrechts in den Juriſtenfacultäten, wo die weſentlichen Grundlagen des Rechts der Kirche und der kirchlichen Verfaſſung, die Grenzen der weltlichen und geiſtlichen Macht, die Freiheiten der Gallikaniſchen Kirche und die Declaration von 1682 gelehrt werden ſollen. Die Vergeſſenheit, in welche dieſe Lehren gefallen ſind, zeigt ſich in der Kirche ſowol als unter den Rechtsgelehrten. Wer von uns hätte während der Revolution und ſelbſt noch während der Kaiſerregierung daran gedacht, ſie zu ſtudiren? Und als wir den Papſt zu Paris und Fontainebleau erblickten und zu Rom einen franzöſiſchen Präfecten des Departements der Tiber, wer hätte da daran gedacht, ſich gegen die Gefahr zu waffnen, daß die Lehre Gregor's VII. wieder über die Berge zurückkommen und Frankreich im 19. Jahrhundert als Provinz der Schüler des Loyola erſcheinen könnte? Das Studium der Vergangenheit, der Geſetze, der Thatſachen, des öffentlichen Unglücks, der großen Vorbilder, welche unſere Ahnen uns hinterließen, iſt jetzt eines der Bedürfniſſe unſers Zeitalters. Alle werden dabei gewinnen: die Kirche, denn oft hat ſie den Eifer zu bedauern, der nicht der Wiſſenſchaft entſpricht; die Staatsmänner, die Rechtsgelehrten, die Beamten, denn ſie werden der weſentlichſten Kraft entbehren, wenn ſie in den Verhandlungen mit der Kirche nicht bis auf den Grund der Principien mächtig ſind, nach welchen Recht und Anmaßung ſich unterſcheidet; endlich die öffentliche Ordnung, denn ſie wird beſſer vertheidigt werden.“ [1])

Was Dupin von Frankreich abhalten wollte — die Rückkehr des Ultramontanismus — ſind viele eifrig bemüht in Deutſchland zu vollbringen. Unter den Umſtänden, welche eine ſo auffallende Erſcheinung begünſtigen, iſt eben die Vergeſſenheit, in welche die echten Grundlagen des katholiſchen Kirchenrechts bei vielen Geiſtlichen und Nichtgeiſtlichen gefallen ſind, der bedeutendſte. Namentlich will man die Leute bereden, es beruhe das, was allein die Gallikaniſche Kirche und mit ihr jeder denkende Katholik als Vereinsverfaſſung anerkennt, auf „allgemeinen philoſophiſchen und politiſchen Phraſen“, ſei auch mit den katholiſchen Dogmen unver-

1) Constitutionnel vom 8. Juli 1828.

einbar. Aber der Kundige weiß, daß ſeit den Männern des 15. Jahrhunderts, welche zuerſt das mittelalterliche Dunkel hierin ganz durchbrachen, das Hauptbeſtreben dieſer beſſern Schule, welcher die größten Gelehrten dieſes Fachs angehören, dahin ging, nachzuweiſen, wie auch bei conſequenter Feſthaltung der richtig verſtandenen katholiſchen Glaubenslehren und Kirchengeſetze das ultramontane Syſtem als völlig unhaltbar ſich darſtellt.

Freilich bei der gewaltſamen Unterdrückung des Rechts der Rede, ja des Gedankens, welche ſich die kirchlichen katholiſchen Behörden meiſtens erlaubten, glaubte die Schule mit größter Vorſicht die eigentliche Bedeutung und den Zuſammenhang ihrer Lehre verſtecken zu müſſen. So wurde ſie zur Geheimlehre, die nach ſo langer Vernachläſſigung von wenigen mehr verſtanden wird. Wir wollen verſuchen, ſie zugänglicher zu machen.

Die Schule geht davon aus, daß unter der Geſammtheit der Vorrechte des päpſtlichen Primats einige als weſentliche (natürliche, älteſte) ſich von den unweſentlichen (zufälligen, ſpäter erworbenen) bedeutend unterſcheiden.[2]) Als weſentliche werden nur diejenigen betrachtet, welche für Erhaltung möglichſter Einheit in den Hauptlehren des religiöſen Glaubens, auch in Verfaſſung und Geſetzgebung — beides natürlich nur ſoweit der Geiſt des Chriſtenthums Einheit fordert und erträgt — nützlich ſind, ohne die Gleichſtellung des römiſchen Biſchofs mit jedem andern Biſchof im Entſcheidenden aufzuheben. Dahin können nur folgende gerechnet werden:

A. Wenn es ſich nun um Erhaltung des Beſtehenden handelt, nämlich deſſen, was in Sachen des Glaubens richtig angenommen oder durch kirchliche Geſetzgebung, ſei es für alle Diöceſen, ſei es nur für eine oder einige, zweckmäßig feſtgeſetzt ſcheint, ein Directionsrecht, welches jedoch nur mittels unverbindlicher Exhortatorien auszuüben iſt. Es verſteht ſich, daß die exhortatoriſchen Vorträge den Inhalt der beſtehenden Geſetze, daher auch die darin etwa gültig feſtgeſetzten Strafen in Erinnerung bringen können. Wollte daher der römiſche Stuhl z. B. a) in den Fällen, in welchen er jetzt das ſogenannte Devolutionsrecht anſpricht, ſich in den Schranken ſeiner weſentlichen Rechte halten, ſo würde derſelbe nur dazu befugt ſein, durch Anwendung des ebenbezeichneten brüderlichen Directionsrechts dahin zu ſtreben, daß die competenten Diöceſan- oder Provinzialbehörden das etwa Verſäumte oder Verſehene ſelbſt verbeſſern. b) Ebenſo würde derſelbe in den Fällen des jetzt ſogenannten Schutz- und Schirmrechts vermöge ſeiner weſentlichen Vorzüge durch daſſelbe Mittel der Exhortatorien nur bezwecken können, daß jede Beſchwerde angeblich geſetzwidrig Unterdrückter durch jene competenten Behörden gehörig unterſucht und gerecht entſchieden werde. Nur als ſpäter erworbener zufälliger Vorzug iſt es zu betrachten, wenn die römiſche Curie vermöge Devolutionsrechts Verſäumtes oder Verſehenes ſelbſt nachholt oder verbeſſert, oder vermöge Schutzrechts über Beſchwerden ſelbſt entſcheidet.

B. Zu dem Zweck, neue Beſtimmungen zu veranlaſſen, iſt weſentliches Primatrecht eine jedoch nicht ausſchließliche Initiative (ein Recht der Propoſition, des Vorſchlags). Dieſes kann ſich äußern 1) bei neuentſtandenen Glaubensfragen, welche die nöthige Einheit bedrohen, durch Bekanntmachung der päpſtlichen Meinung mittels eines ſogenannten proviſoriſchen Glaubensdecrets. Ein ſolcher Ausſpruch des erſten biſchöflichen Stuhls wird, ſolange die öffentliche Meinung der Geſammtkirche ſich nicht entſchieden für die entgegengeſetzte Anſicht erklärt, die Wirkung haben, daß abweichende Meinungen nur in ſolchen Formen, welche keine Verletzung der jenem Stuhle ſchuldigen äußern Achtung enthalten, laut werden dürfen. 2) Der Vorſchlag

---

2) Mit Recht bemerkt Eichhorn, Kirchenrecht, I, 576: „Walter, Kirchenrecht, §. 135, verwirft dieſe Unterſcheidung mit den übrigen Curialiſten, aber nicht geſtützt auf die päpſtliche Plenitudo potestatis, mit welcher ſie dieſe rechtfertigen, ſondern weil der Primat, wie die Kirche ſelbſt, nicht etwas Fertiges und Abgeſchloſſenes, vielmehr in beſtändiger Entwickelung begriffen ſei. Wie in vielen Stellen begegnet dieſem Schriftſteller hier, daß er ſich widerlegt. Wenn der Primat in beſtändiger Entwickelung begriffen, mithin veränderlich, zugleich aber nach der Lehre der katholiſchen Kirche nothwendig, alſo unveränderlich iſt, ſo folgt, daß jene Unterſcheidung der Schule eben ganz richtig jene unveränderlichen Beſtandtheile voneinander trennt.“ — So weit Eichhorn. Erfreulich iſt auch die Erklärung von Droſte's (Grundſatz des gemeinen Kirchenrechts, Bd. II, Abthl. I, Vorrede XVII): „Ich werde mich durch nichts in der Welt von der jetzt nach langem Schwanken entſchieden betretenen Bahn des gallikaniſchen Syſtems, ſowie der ſchon früher ſtets gehaltenen Oppoſition gegen Abſolutismus jeder Art wieder abbringen laſſen; denn nichts ſteht klarer mir vor der Seele, als daß nur dieſer Weg zum dauernden Frieden in Staat und Kirche führe, daß die Ultras dem Scheine nach, ihre gemäßigten Gegner aber in der That die wahren Freunde der Monarchie und Hierarchie ſeien, da dieſe etwas vertheidigen, was ſich halten läßt, jene etwas, das früh oder ſpät nothwendig zuſammenfallen muß, weil es auf Unwahrheit bauet und naturwidrige Knechtſchaft.“

neuer Geſetze bildet den zweiten Fall der Anwendung jener Initiative. Das Vorgeſchlagene kann nur durch Annahme von ſeiten einer Diöceſe (oder mehrerer) mit Genehmigung der Staatsgeſetzgebung zu wirklichem Geſetz erhoben werden.

C. Um allenthalben zweckmäßigen Gebrauch von dieſen weſentlichen Rechten des Primats zur Erhaltung der Einheit machen zu können, bedarf der römiſche Stuhl der Kenntniß aller Ereigniſſe in jeder Diöceſe, welche ſeine Thätigkeit in Anſpruch zu nehmen geeignet ſind. Daher 1) iſt inſoweit jeder Biſchof zur Berichterſtattung und Erhaltung der Verbindung mit jener Centralbehörde verpflichtet. 2) Dem römiſchen Stuhle ſteht die Befugniß zu, Bevollmächtigte zu ſenden oder an Ort und Stelle zu ernennen, um durch ihre Berichte jene Kenntniß zu erlangen oder ſeine übrigen weſentlichen Rechte auszuüben.[3])

II. Der Beweis, daß die weſentlichen Primatrechte ſich nicht weiter erſtrecken können, wird aus den katholiſchen Glaubenslehren ſelbſt mit der ſtrengſten Conſequenz geführt. Es nimmt nämlich die katholiſche Kirche an, daß in den Aufträgen, welche die Apoſtel erhielten[4]), göttliche Einſetzung des Vorſteheramts der Kirche (ſowol des Lehr- als des Regierungsamts) liege. Nun ſind die älteſten Lehrer nach den Apoſteln (die Kirchenväter) und mit dieſen die ganze Kirche der erſten Jahrhunderte, alſo die für Katholiken entſcheidende Tradition, darüber einſtimmig, daß in dieſen Aufträgen die Apoſtel im weſentlichen gleichgeſtellt geweſen[5]); welches letztere auf jeden Fall nicht zu bezweifeln iſt. Wenn daher dennoch dieſelben Kirchenväter verſichern, der Apoſtel Simon, genannt Kephas, d. i. der Fels, was „Petrus" überſetzt wird, ſei der erſte, das Haupt u. dgl. genannt worden, um auf das Bedürfniß der Einheit durch Wahl eines Haupts zu deuten[6]), ſo können ſie damit höchſtens eine mit jener weſentlichen Gleichſtellung nicht unverträgliche Präſidialgewalt haben bezeichnen wollen, wie ſie durch obige drei Hauptbefugniſſe gebildet wird.

III. Die vernünftigen Katholiken, welche ſolche Anſichten haben, leugnen damit nicht, daß der Papſt zu ſeinen weſentlichen ſpäter noch manche andere Vorrechte erworben (zufällige, unweſentliche), deren Entſtehung theils in Übertragung von ſeiten der andern Diöceſen, wie ſchon auf dem Concilium zu Sardica im Jahre 344, theils darin zu finden iſt, daß der Papſt im Mittelalter, unumſchränkte Alleinherrſchaft ſich zuſchreibend, Rechte der Biſchöfe, Erzbiſchöfe und Provinzialſynoden an ſich zog. Aber zur Würdigung dieſer ſpäter erworbenen Amtsbefugniſſe ſtellen dieſe Katholiken folgende Grundſätze auf: 1) Ihr Rechtsbeſtand kann nur auf der unter Beſtimmung der Staatsgewalt ertheilten ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Genehmigung der Diöceſen beruhen, in welchen ſie ausgeübt werden. Denn vorausgeſetzt, daß man jene im §. 11 erwähnten Aufträge von Jeſus als Einſetzung des Vorſteheramts betrachte, ſo läßt ſich daraus, bei jener völligen Gleichſtellung der beauftragten Apoſtel und ihrer Nachfolger, wirklich nur die doppelte Vollmacht folgern, a) für jeden einzelnen Beauftragten, wo immer in der Welt es zweckmäßig ſcheinen wird zu lehren und den Vereinsmitgliedern vorzuſtehen, alſo ſpäter in den durch Gewohnheit oder menſchliches Geſetz feſtgeſetzten Bezirken (Diöceſen); b) für die Geſammtheit aller Beauftragten, durch etwa zu Stande kommende gemeinſchaftliche Beſchlüſſe die ganze Kirche als einen Geſammtverein zu leiten. Daraus folgt die Selbſtgeſetzgebung (Autonomie) jeder Diöceſe und die höchſte Gewalt der Geſammtprieſterſchaft über die ganze Kirche. Da dieſe Einſetzung des Vorſteheramts als göttlich angenommen wird, ſo muß dieſelbe im weſentlichen für unabänderlich erklärt werden. Dagegen ſind ſpätere blos menſchliche Einrichtungen: die Eintheilung des Ganzen in Bezirke mit bleibenden eigenen Vorſtehern und Bildung des Epiſkopats im heutigen Sinne, nämlich Höherſtellung des einen der Vorſteher in jedem größern Bezirke, dem allein durch die übrige Prieſterſchaft die Ausübung des ganzen Inbegriffs aller Amtsbefugniſſe überlaſſen wurde.[7]) Dieſe menſch-

---

3) Sauter, Fundam. jur. eccles. cathol., §. 8 sq.

4) Matth. 16, 18 u. 19; 18, 18; 28, 18—20. Joh. 21, 15—17; 20, 21—23.

5) 2 Kor. 12, 11 ibique glossa interlinearis et Ambrosius. Idem lib. de incarnat. c. 4. Cyprianus ap. Grat., c. 18; XXIV, qu. 1. Hieronymus, I, contra Jovin.

6) Wegen Matth. 10, 2. Mark. 1, 36; 16, 7. Apoſtelgeſch. 2, 14. Cyprianus de Unit. Ecclesiae, c. 3. Auguſtinus, c. 35, II, qu. 7.

7) Bis zur Reformation behauptete man allgemein und noch auf dem Concilium zu Trient behauptete ſelbſt die päpſtliche Partei, daß das Epiſkopat im heutigen Sinne menſchliche Einrichtung ſei. Gieſeler, Kirchengeſchichte, Bd. I, §. 29, Note a: Mens Concilii Trid. de episcopi et presbyteri differentia, in Klüpfelii Biblioth. eccles. Friburg. vol. VII, fasc. III, p. 103 sqq. Vgl. Amann, Von Beſtrebungen an der Hochſchule Freiburg im Kirchenrecht, II, 49.

lichen Einrichtungen laſſen ſich mit jenen unabänderlichen Grundſätzen der Einſetzung nur dann vereinigen, wenn für jeden einzelnen Beauftragten als fortbeſtehend betrachtet wird die Pflicht, im Nothfall auch für andere Diöceſen zu ſorgen und für die Geſammtprieſterſchaft die oberſte Sorge für das Ganze, wenigſtens in allen Fällen, in welchen ſonſt das Wohl der Kirche in Gefahr wäre. Übrigens iſt die Gewalt aller Kirchenvorſteher, auch ſeit der Entſtehung des Epiſkopats, keine unumſchränkte, ſondern ſie bedürfen alle bei Ausübung derſelben der Beiſtimmung ſowol des etwa untergeordneten Presbyteriums als auch der Laiengemeinde, ein Verfaſſungsgrundſatz, welcher auf ebenſo unabänderliche Grundlagen geſtützt wird als ſelbſt die Einſetzung der Gewalt. Hieraus folgt, daß alles in einer Diöceſe Beſtehende ſeinen letzten Rechtsgrund in der vereinten Genehmigung des Biſchofs, des Presbyteriums und der Laiengemeinde hat, und daher alles allgemein Beſtehende in der Genehmigung der Geſammtkirche. Wegen des dem Staate zuſtehenden Aufnahms- und Aufſichtsrechts iſt zugleich von ſeiten der oberſten Staatsgewalt Genehmigung nöthig. 2) Daraus folgt weiter, daß auch die Fortdauer jener päpſtlichen Vorrechte, die nicht zu den weſentlichen zu rechnen ſind, in jeder Diöceſe von der Fortdauer der vereinten Genehmigung von ſeiten der Diöceſan- und Staatsgewalt abhängt, und 3) daß dieſe Genehmigung eigentlich in dem Augenblick aufhören ſollte, in welchem erkannt würde, ihre Fortdauer ſei der Kirche verderblich und die Wiederherſtellung der alten Verfaſſung keineswegs beſonderer Zeitumſtände wegen mit überwiegenden Nachtheilen verbunden. 4) Auch die in vieljähriger Gewohnheit liegende ſtillſchweigende, ſowie die ausdrückliche (etwa in Concordaten ertheilte) Genehmigung kann nur unter der ſich ſtets von ſelbſt verſtehenden Bedingung gedacht werden, daß das Wohl der Kirche nie gefährdet ſei. Für völkerrechtlichen Vertrag kann man in ein Concordat ohnedies keineswegs erklären, da Rom an deſſen Abſchließung nicht als auswärtige Macht theilnimmt, ſondern (zufolge des unter Nr. 2 und 3 Geſagten) als bis dahin durch beſondere ſtillſchweigende oder ausdrückliche Aufträge (Conceſſionen) der ihm gegenüberſtehenden beiden paciscirenden Theile (Staat und Diöceſankirche) gebildetes oberſtes Präſidium der in Frage ſtehenden Diöceſan- oder Nationalkirche; und das Übereinkommniß lediglich Erweiterung, Beſchränkung oder Fortdauer jener Aufträge zum Gegenſtande hat.[8])

IV. Mittels Anwendung dieſer Grundſätze ſind die höchſt ausgedehnten, ſogar an Alleinherrſchaft grenzenden Vorrechte, welche die Päpſte im Mittelalter, auf Pſeudo-Iſidorius geſtützt (ſ. den Art. **Brevier**), an ſich gezogen, ſeit den Concilien von Piſa (1409), Konſtanz (1414—18) und Baſel (1431 fg.) von der franzöſiſchen, deutſchen Nationalkirche und andern bedeutend beſchränkt, namentlich iſt die vom Papſt in jener finſtern Zeit ausgeübte geſetzgebende Gewalt auf eine bloße (nicht ausſchließliche) Initiative zurückgeführt worden. Unter den noch jetzt zugeſtandenen unweſentlichen Rechten pflegt man 1) jene aufzuführen, welche aus dem Grunde beſonderer Wichtigkeit (als causae majores) angeſprochen und überlaſſen ſind, nämlich a) die Angelegenheiten der Biſchöfe und Biſthümer, d. h. das Recht, jeden Biſchof, auch den mit dem Rechte der Nachfolge ernannten Coadjutor, zu beſtätigen, dem Biſchof perſönlich oder durch Stellvertreter die Weihe — jedem Erzbiſchof das Pallium als Zeichen ſeiner Obergewalt[9]) — zu ertheilen, die Reſignation auf ein Biſthum zu genehmigen, in den nahe gelegenen Biſthümern nöthigenfalls Coadjutoren aufzuſtellen (in den entferntern, wie in Deutſchland, wenigſtens in dem Fall, wenn der Biſchof den Coadjutor anzunehmen verweigert), Biſchöfe zu verſetzen und abzuſetzen, ein Recht, von welchem die Staaten der oberrheiniſchen Kirchenprovinz durch die Pragmatik vom Jahre 1821[10]) nur ſo viel übrig gelaſſen haben würden, daß durch inländiſche Gerichtscollegien, deren Mitglieder von der Kirchenprovinz gewählt ſind (judices in partibus), im Namen des Papſtes das Erkenntniß zu fällen wäre; das Recht, neue Biſthümer zu errichten, Biſthümer zu theilen und zu vereinigen, biſchöfliche Sitze zu verlegen. b) Das Recht, ſelig und heilig zu ſprechen. c) Das Recht, Mönchsinſtitute zu genehmigen und aufzuheben. 2) Das von Deutſchland aus Anlaß des Concils von Baſel abgeſchloſſene letzte allgemeine Concordat (das aſchaffenburger) hat nebſt dem erwähnten Recht, Biſchöfe zu beſtätigen, auch folgende beide zugeſtanden: a) das Recht über ſolche Angelegenheiten auswärtiger Diöceſen, welche noch kirchlicher Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, entweder in erſter Inſtanz (falls ein geſetzlicher

8) Sauter, l. l. c. 2—5.

9) S. den Art. **Annaten**, §. 3.

10) Beiträge zur neueſten Geſchichte der deutſch-katholiſchen Kirchenverfaſſung. Von J. M. L. R...e (Strasburg 1824), S. 60 fg., §§ 9, 11, 13 Litt. b.

Vorbehalt ſich ſo weit erſtreckt, oder doch in letzter kirchlicher Inſtanz) falls die im Wege ſtufenweiſer Appellation, ohne Überſpringung einer kirchlichen Mittelbehörde dahin gelangt, richterlich zu entſcheiden; jedoch nur mittels einer von der auswärtigen Diöceſe ſelbſt und aus ihrer Mitte gewählten Gerichtsbehörde, die im päpſtlichen Namen handelt (judices in partibus). b) Das Recht, gewiſſe vorbehaltene Kirchenämter zu beſetzen und davon Gebühren zu beziehen. Doch iſt erſteres in einigen deutſchen Staaten ſeitdem noch mehr beſchränkt, in andern ganz aufgehoben worden (ſ. Annaten). 3) Außerdem noch zugeſtandene Vorrechte ſind kaum andere zu nennen als folgende: a) von vielen Sünden und Kirchenſtrafen zu abſolviren; b) gewiſſe Dispenſationen, auch in nicht eben bedeutenden Fällen, die ausdrücklich oder durch römiſche Praxis vorbehalten ſind, zu ertheilen und hiervon Gebühren zu beziehen; c) den Biſchöfen periodiſch (alle fünf Jahre) gegen die Gebühr zu erneuernde ſogenannte Facultates zu ertheilen, d. h. die Bewilligung zu gewiſſen, nicht ſehr bedeutenden, eigentlich in der biſchöflichen Amtsgewalt ſchon von ſelbſt begriffenen Befugniſſen, z. B. zu kleinern Dispenſen; ferner verbotene Bücher zu haben und zu leſen, ſowol ketzeriſche als andere, in der Abſicht, ſie zu widerlegen; im Nothfall zweimal des Tages Meſſe zu leſen; einen Roſenkranz zu beten, falls der Biſchof wegen eines rechtlichen Hinderniſſes das Brevier nicht beten kann. d) Endlich das Recht, bei der Weihe ſich einen Eid leiſten zu laſſen, der dem bisher Geſagten zufolge nur auf kanoniſchen Gehorſam gerichtet ſein ſollte, d. h. auf Erfüllung der den ſämmtlichen noch zugeſtandenen Primatrechten entſprechenden Pflichten, der aber einen wahren Lehnseid, auch manches andere enthält, was, wie Eichhorn richtig bemerkt, „ſchwache Gewiſſen zu pflichtwidriger Nachgiebigkeit gegen übertriebene päpſtliche Anſprüche vermögen kann"; obgleich man den Eid im ganzen durch die Behauptung zu rechtfertigen ſucht, es ſeien die Vorrechte des Papſtes darin nur mit den Beſchränkungen zu verſtehen, welche die Geſetze und Gewohnheiten der Particularkirche fordern, und nur ſo weit (müſſe man annehmen) ſei es Abſicht der Biſchöfe, die Anerkennung dieſer Vorrechte zu beſchwören.[11])

V. Die Geſammtheit der Kirchenbeamten, welche bei Verwaltung der hohen kirchlichen Ämter mitwirken, die in der Perſon des Papſtes vereinigt ſind, des biſchöflichen, erzbiſchöflichen und päpſtlichen, heißt, im weiteſten Sinne, die Römiſche Curie. Sowie übrigens der Papſt zugleich Regent eines kleinen italieniſchen Staats iſt, ſo ſind jene Beamten, wenigſtens zum Theil, auch bei ſeiner Staatsregierung thätig; was zwar hier nicht weiter in Betracht kommt, doch auf den Geiſt der Behandlung kirchlicher Geſchäfte natürlich oft nicht ohne Einfluß bleiben kann. Dem Papſte zunächſt ſtehen die Cardinäle. Cardinalis wurde urſprünglich jeder Geiſtliche genannt, der das Hauptamt an einer kirchlichen Anſtalt, und zwar nicht blos aushülfsweiſe oder vorübergehend oder widerruflich, ſondern als beſtändiges bekleidete, daher auch in Rom jeder an einer zur Seelſorge beſtimmten Kirche ſo angeſtellte erſte Presbyter; auch in jedem Bezirke der Stadt der Diakonus, welcher dort der Anſtalt für Hülfsbedürftige und der dazu gehörigen Kapelle vorſtand. Dieſe Prieſter und Diakonen bildeten das geiſtliche Rathscollegium (Presbyterium) des römiſchen Biſchofs. Cardinalbiſchof in dieſem alten Sinne konnte es in Rom keinen andern geben als den Papſt ſelbſt. Erſt um das 11. oder 12. Jahrhundert wurden die Biſchöfe von ſieben nahe bei Rom gelegenen Städten an beſtimmten feſtlichen Tagen zur Mitwirkung beim Gottesdienſt in Rom veranlaßt, traten auch in das Rathscollegium und wurden dann in einem neuern Sinne episcopi cardinales genannt. Solange der Biſchof in Rom im weſentlichen jedem andern Biſchof gleichſtand, war ſein Presbyterium nicht höher als ein anderes geſtellt. Aber mit der Ausdehnung der Primatsrechte ſtieg auch die Bedeutung dieſer Geiſtlichen, die als nächſte Gehilfen und Räthe des Papſtes bei Ausübung ſeiner Vorrechte über alle andern Diöceſen mitwirken, ſodaß ſie zuletzt den höchſten Rang nach dem Papſt erhielten. Das Concilium von Baſel und das darauf gegründete zweite deutſche Concordat hatte feſtgeſetzt, es

11) Hier Eichhorn's ganze Stelle (Kirchenrecht, I, 593 fg.): „Allerdings läßt er ſich inſofern rechtfertigen, als die eidliche Anerkennung des päpſtlichen Primats doch nicht weiter reichen kann, als ſich deſſen Rechte nach den Concordaten und dem Gebrauch jeder Nationalkirche erſtrecken. Dann aber verpflichtet dieſer Eid ſeiner Bedeutung nach in der That nicht mehr als ein einfaches Verſprechen des kanoniſchen Gehorſams, und der wörtliche Inhalt deſſelben kann nur dazu misbraucht werden, ein ſchwaches Gewiſſen zu pflichtwidriger Nachgiebigkeit gegen übertriebene päpſtliche Anſprüche zu vermögen. Schon deshalb, außerdem aber auch, weil ein Lehnseid zu kirchlichen Verhältniſſen nicht paßt, ſollte eine andere Eidesformel eingeführt werden. Walter, §. 232 bemerkt: «Unter Gregor VII. wurden dabei nach dem Stile jener Zeit die Formeln des Lehnseides eingeführt.» Ebendeshalb ſollten ſie nach dem Stile unſerer Zeit geändert werden."

ſollten nur 24 Cardinäle ſein, die erledigten Stellen durch Wahl des Collegiums aus allen katholiſchen Völkern beſetzt und die Cardinäle verpflichtet werden, ſtets dem Papſt zur Seite auf gute Verwaltung ſeines Primats hinzuwirken. Dagegen ernennt fortwährend der Papſt allein, was auch in Trient genehmigt iſt; auch iſt ſeit Sixtus V. ihre größte Zahl auf ſechs Cardinalbiſchöfe, 50 Cardinalprieſter und 14 Cardinaldiakonen beſtimmt. Die Stellen der zweiten Klaſſe beſetzt der Papſt häufig mit auswärtigen Biſchöfen, auch Erzbiſchöfen, die dann in Rom keinen andern Titel mehr erhalten als Cardinalprieſter der heiligen römiſchen Kirche, auch ſelbſt keinen andern weltlichen oder geiſtlichen Titel mehr führen und von ihren Wappen allen andern Schmuck als den Cardinalshut weglaſſen ſollen, um anzudeuten, daß jede weltliche und kirchliche Würde von jener des Cardinals überſtrahlt werde. Es pflegen nicht alle Stellen beſetzt zu ſein. Im Jahre 1830 waren es 55, darunter nur 13 nicht mit Italienern. Einige katholiſche Regierungen üben auf wenige Stellen das Präſentationsrecht aus. Die Sitzung der in Rom anweſenden Cardinäle unter dem Vorſitze des Papſtes wird Conſiſtorium genannt. Zur Entſcheidung der wichtigſten Berathungsgegenſtände der Curie werden ordentliche, geheime Conſiſtorien, gewöhnlich zweimal des Monats, gehalten. Die Stimmen der Cardinäle gelten dabei nur für berathend. Dagegen bei der Inveſtitur eines Cardinals mit dem Hute, bei Antrittsaudienzen fremder Geſandten und von Miſſionen zurückkehrender Cardinäle, endlich beim letzten Act der Heiligſprechung werden nicht zur Berathung, die ſchon vorausging, ſondern nur größerer Feierlichkeit wegen Sitzungen gehalten, denen noch andere Prälaten und Vornehme beiwohnen können, und die daher öffentliche heißen. Dieſem oberſten Collegium zunächſt ſteht eine Reihe anderer Behörden, welche Congregationen der Cardinäle genannt werden, weil aus der Mitte dieſer letztern die Vorſtände (ſoweit nicht der Papſt ſelbſt vorſitzt) und die bedeutendſten Mitglieder derſelben genommen ſind. Jeder Congregation ſind noch andere Geiſtliche, meiſtens Mönche, beigeordnet und beſondere Geſchäftszweige zugewieſen, z. B. der Congregatio sacri officii oder inquisitionis die Strafgerichtsbarkeit in höchſter Inſtanz gegen Ketzerei und andere Verbrechen wider den Glauben [12]); der Congregatio indicis (librorum prohibitorum) die Bücherceuſur; der Congregatio cardinalium concilii Tridentini interpretum die Auslegung der Beſchlüſſe des Conciliums von Trient, Glaubensſätze ausgenommen, deren Auslegung der Papſt ſich ſelbſt vorbehalten hat; der Congregatio de propaganda fide die Leitung der Miſſionen u. ſ. w. Die übrigen Behörden theilt man in ſolche für Juſtiz- und für andere Sachen (Gnadenſachen). Viele brauchen für dieſe beiden Klaſſen von Behörden die Benennung Römiſche Curie im engern Sinne. Die zwei Juſtizbehörden ſind 1) die Rota Romana. Die Benennung iſt ungewiſſen Urſprungs. Eine der Vermuthungen iſt, daß ſie von dem erſten Fußgetäfel des Sitzungsſaals herrühren möge. Das Collegium beſteht aus 12 Richtern (auditores rotae), welche in drei Senate getheilt ſind. Von deren erſtem wird an den zweiten und von dieſem an den dritten appellirt. 2) Die Signatura justitiae, ein Tribunal für die Vorfrage, ob zur Entſcheidung des Rechtsſtreits die päpſtliche rota die geeignete Behörde und das ergriffene Rechtsmittel zuläſſig ſei. Der Papſt ſelbſt unterzeichnet hier die Verfügungen. Die übrigen Behörden ſind: 1) Signatura gratiae, ein unter dem Vorſitze des Papſtes gebildeter Ausſchuß für Ertheilung ſolcher Begünſtigungen, welche dritten Perſonen nachtheilig ſind oder ſeltener vorkommen. 2) Poenitentiaria, welche die dem Papſte vorbehaltenen Abſolutionen auf ſolche Dispenſationen, die zur Beruhigung des Gewiſſens verlangt werden, ertheilt. Ein Cardinal (poenitentiarius major) iſt Vorſtand. Mönche ſind als poenitentiarii majores in den drei Hauptkirchen in Rom beauftragt, die hierher gehörigen Bitten im Beichtſtuhle zu gewähren. Sie ſind an einer Ruthe, welche ſie halten, zu erkennen. Andere Beamte erledigen die ſchriftlichen Bitten der Abweſenden. 3) Dataria zur Vergleichung der dem Papſte reſervirten Beneficien der Faeuitäten, der gewöhnlichen Dispenſationen und ähnlicher Begünſtigungen. Während die Pönitentiaria unentgeltlich ihr Amt handeln ſoll, werden hier immer Gebühren erhoben (ſ. Annaten). Die Benennung rührt daher, daß der Beamte der Cancellaria, welcher vor Errichtung dieſer beſondern Behörde dieſen Geſchäftszweig leitete, Datarius hieß, weil er beſonders dazu verpflichtet war, Genauigkeit in das Datum der Verleihung von Beneficien zu bringen, da oft mehreren das nämliche verliehen war, unter welchen das Alter entſcheiden mußte. 4) Die Kanzlei (Cancellaria apostolica), an deren Spitze der Cardinalvicekanzler ſteht. Sie beſorgt mit einer großen Zahl Angeſtellter die Ausfertigung derjenigen Erlaſſe der Curie, welche die Form der Bullen erhalten, vorzüglich der im Conſiſtorium der Cardinäle beſchloſſenen Sachen (Conſiſtorialſachen). Neben ihr beſteht 5) die Se-

12) Vgl. den Art. Auto da fé.

cretaria apostolica für Ausfertigung der Breven unter dem Cardinalstaatssecretär. Die Bullen sind wichtigern Gegenständen bestimmte offene Verfügungen (Patente), nicht auf schwarzem (wie Sauter glaubt), auch nicht auf rothbraunem (wie Eichhorn und Walter), sondern gewöhnlichem Pergament in Querfolioformat (gleich andern Diplomen) immer noch mit gothischer Schrift geschrieben, stets mit einem längern empfehlenden allgemeinen Eingang und im ausführlichen Verordnungsstile die ganze Seite füllend. Angehängt ist ein bleiernes Siegel (Bulla im engsten Sinne, wovon der Name), auf dessen einer Seite die Köpfe der Apostel Petrus und Paulus mit ihren abgekürzten Namen, auf der andern der Name des jedesmaligen Papstes. Dieses Siegel hängt an einer gelb- und rothseidenen Schnur, so oft die Bulle unmittelbar entscheidet, dagegen an Bindfaden, wenn die Bulle den Auftrag zur Vollziehung einem Stellvertreter des Papstes ertheilt. Breven sind kurze Erlasse im einfachen Briefstile. Wol mit Recht dürften einige daher das Wort Brief ableiten. Sie sind auf Papier oder feinem Pergament mit italienischer (unserer jetzigen lateinischen) Schrift in gewöhnlicher Briefform geschrieben und mit rothem Wachs zugesiegelt, auf welchem der sogenannte Fischerring abgedruckt ist, der den Apostel Petrus vorstellt, wie er in einem Kahne mit dem Netze fischt (nicht mit der Angel, wie Sauter und andere sagen). H. Amann.

Curie, Curialen, Decurionen, Curiat- und Virilstimme. Curie war der Name einer Abtheilung des römischen Volks. Die alten patricischen Gentes waren in 30 Curien abgetheilt, von denen in den Versammlungen der Curiatcomitien jede eine Stimme hatte. Auch nannte man den Versammlungsort des Senats, und später den Senat der römischen Städte, welche Stadtfreiheit hatten, Curie und deren Mitglieder Curialen oder auch Decurionen. Nach jener Art der Abstimmung in den Curiatcomitien nennt man es nun noch heute eine Curiatstimme, wenn in einem Verein mehrere Mitglieder zusammen nur eine einzig zählende Stimme haben, wozu sie sich vereinbaren müssen, wogegen es Virilstimme heißt, wenn jedes Mitglied für sich allein eine zählende Stimme hat. So hatten auf dem deutschen Reichstage die zwei Bänke der Prälaten nur zwei, und die vier Bänke der Reichsgrafen nur vier Curiatstimmen, während die übrigen Reichsfürsten Virilstimmen hatten. So haben nach der deutschen Bundesacte, Art. 7, in der gewöhnlichen Bundesversammlung, oder wenn sie als Engerer Rath und nicht als Plenum votirt, von den Bundesregierungen nur die 11 größern Bundesstaaten Virilstimmen, die übrigen sind in sechs Curien vertheilt. Nach dem Art. 6 sollte der Bundestag auch in Erwägung ziehen, ob die ehemals reichsständischen Standesherren etwa auch in dem Plenum einige Curiatstimmen erhalten sollten. Den wirklichen Mitgliedern eines Vereins ist es übrigens, auch wenn sie nur in Curien stimmen, nicht verwehrt, alle persönlich, oder, wo man durch Abgesandte sich versammelt, durch Abgesandte zu erscheinen, auch, wo ihre besondern Rechte zu wahren sind, darüber die nöthigen Erklärungen abzugeben. Die Gesammtstimme aber muß nur von einem geführt werden.[1]) Nach jener Benennung des Versammlungsortes des römischen Senats und des Senats in den Städten hat man später manche Collegien Curie genannt, z. B. den Lehnshof Lehnscurie. Welcker.

Curs. Der Preis, welchen bestimmte Münzsorten, Werthpapiere, Wechselbriefe und was ihnen gleichsteht, auf einem bestimmten Marktplatze haben, ist der Curs derselben und wird an wichtigen Börsenplätzen durch die Curszettel nachrichtlich bekannt gemacht. Wie über allen Verkehr, so entscheiden auch hier die allgemeinen Gesetze der Güterwelt, so vielartig auch die verschiedenen zusammenwirkenden Momente sind, in denen sie hierbei walten.

Der Preis, also der Curs der Metallmünzen richtet sich auf dem Weltmarkte allerdings im allgemeinen nach dem Verhältniß der Quantität und Qualität des in ihnen enthaltenen Metalls zu dem Marktpreise desselben; während ihr Preis in einzelnen Ländern zuweilen ein künstlich erzwungener ist, z. B. durch das Ge- oder Verbot ihrer Annahme in Staatskassen. Aber auch auf dem Weltmarkte entscheidet nicht immer lediglich der Marktpreis des Metalls, aus dem die Münzen bestehen, sondern es kommen oft noch besondere, wechselnde Umstände hinzu, die an einzelnen Plätzen eine verhältnißmäßig große oder geringe Nachfrage nach gewissen Münzsorten veranlassen. Eine bestimmte geringhaltige Münze ist vielleicht nicht wohl außer der Nähe ihres Heimatlandes anzubringen. Kommt sie daher an einen auswärtigen Platz, so wird ihr Käufer nicht blos ihre Geringhaltigkeit, sondern auch die Kosten in Anschlag bringen, die es ihm verursacht, sie wieder an den Ort zurückzuschaffen, wo sie noch am ersten zu verwerthen ist. Eine

1) Vgl. Klüber, Öffentliches Recht, §§. 156 u. 157.

andere, die vielleicht durch besondere Bequemlichkeit für Berechnung und Versendung sich auszeichnet, wird an solchen Orten und zu solchen Zeiten gesucht sein, wo große Handelsgeschäfte durch baare Geldzahlung auszugleichen sind. Hier kommt zu ihrem natürlichen Preise noch ein Zuschlag, erzeugt durch ihre verhältnißmäßige Seltenheit, die Größe des Bedarfs, der Nachfrage. Oft ist dagegen der Markt mit einer Münzsorte überfahren. Es ist nicht zu viel klingendes Geld da, aber zu viel von einer bestimmten Sorte im Verhältniß zu der Verkehrsbranche, zu welcher diese Sorte gerade besonders geeignet ist. Der Preis der Scheidemünze, die in der Regel nur einen räumlich begrenzten Wirkungskreis hat, richtet sich weit weniger nach dem Weltpreise des in ihnen enthaltenen Metalls als nach dem Verhältniß ihrer Masse zu dem Bedarf des kleinen innern Verkehrs. Der Preis des Goldes, was nun am meisten den Charakter der Weltmünze hat, wird doch gegen den Weltpreis herabsinken, wenn Zufälle eine große Masse desselben an einen Ort gebracht hatten, der wenig ausgebreiteten Handelsverkehr umfaßt. Denn das Gold ist wieder für den Detailverkehr minder passend. Es muß wieder fortgeschafft werden und die damit verbundene Mühe bedingt Entschädigung.

Der Curs des Papiergeldes, auf welchen im Innern des Landes künstliche gesetzliche Maßregeln eine Zeit lang und so lange die Saiten nicht zu hoch gespannt werden, ihren Einfluß äußern können, hängt außerdem zunächst von der Leichtigkeit und Sicherheit ab, mit welcher man dasselbe gegen die klingende Münze vertauschen kann, die es repräsentirt und deren Werth außerdem auf den seinigen zurückwirkt. Man will es vielleicht nicht umtauschen, aber man muß es können. Die Leichtigkeit und Sicherheit jenes Umtausches aber wird theils durch das öffentliche Vertrauen, das der emittirende Staat genießt, theils durch das Verhältniß bedingt, in welchem die Masse des vorhandenen Papiergeldes zu dem Bedarf an Tauschmitteln, besonders für den innern Verkehr, steht. Der erstere Umstand ist mehr für den Curs im Auslande, der letztere für den im Inlande von Wichtigkeit. Beide wirken auf Nachfrage und Angebot. Für den Curs dieses Papiergeldes im Auslande kommt aber noch die für die einzelnen Plätze und Zeiten verschiedene Leichtigkeit, es zu verwerthen, hinzu, während diese im Inlande in der Regel überall gleich ist. An dem auswärtigen Platze hat der Empfänger des Papiergeldes zu bedenken, daß dasselbe für den innern Verkehr seines Platzes häufig nicht dasselbe Vertrauen genießt wie Metallmünzen oder inländisches Papiergeld; daß es also darauf ankommt, es wieder in seine Heimat zurückzuschaffen und dort zu verwerthen. Es wird an einem solchen Platze bereitwillig genommen werden, einen hohen Curs erlangen, wenn von dort aus bedeutende Zahlungen an Orte zu machen sind, wo es einen hohen Curs hat. Hier kann es, wegen der geringern Transportkosten, einen höhern Curs erreichen als selbst die Metallmünze, die es repräsentirt. Im Gegenfalle dagegen und wenn die Empfänger sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, das Papiergeld in seine Heimat zurückzusenden, dort gegen Metallmünze umtauschen und sich diese zuschicken lassen zu müssen, werden sie sich natürlich diese Mühen und Kosten erstatten lassen und der Curs wird niedrig sein. Mehr darüber wird bei den Art. **Geld, Papiergeld** zu sagen sein.

Der Curs der Banknoten gestaltet sich analog zu dem des Staatspapiergeldes. Nur ist bei jenen auch noch die Größe der Kräfte der Bank, das Vermögen, über welches sie zur Deckung der emittirten Banknoten gebieten kann, zu bedenken, sowie auf das Vertrauen, welches eine Bank und welches ein Staat genießt, verschiedenartige Umstände einwirken. In der Regel genießt der Staat ein größeres, aber ein weniger sicheres Vertrauen, weil es weniger auf klarer Kenntniß und Berechnung beruhen kann.

Den Curs der Wechselbriefe anlangend, so ist hier nicht von dem persönlichen Credit die Rede, welchen die Wechsel des einen oder des andern Handlungshauses genießen, sondern es handelt sich um die Modification ihres Preises, die an den einzelnen Plätzen in Bezug auf alle aus einem bestimmten Handelsplatze oder Lande herrührenden Wechsel eintritt und auf dem Curszettel durch den Stand des Disconto ausgedrückt wird. Auf gleiche Summen ausgestellte Wechsel eines und desselben Hauses haben doch zu London einen andern Preis als zu Amsterdam. Die Ursache liegt darin, daß die Leistung an dem einen Orte erfolgt ist, die Gegenleistung an dem andern erfolgen, dabei der erstern natürlich genau entsprechen soll, und nun alle die Ausfälle, welche die abweichenden Verhältnisse des andern Orts herbeiführen, ausgeglichen werden müssen. Zunächst kommen hier die verschiedenen Münzverhältnisse in Frage. Besteht die Wechselzahlung an dem einen Orte in einer höhern Münze als an dem andern, so wird der Wechselcurs insoweit gegen den letztern sein, als die Differenz zwischen dem Metallwerthe der beiderseitigen Münzsorten beträgt. Dann kommt es aber auch auf die Leichtigkeit und Sicherheit der Deckung der Wechsel an, wie sie nicht von den besondern Umständen der einzelnen Aus-

Digitized by Google

ſteller, ſondern von den allgemeinen Verhältniſſen ihrer Heimat bedingt wird. Wer den Wechſel bezahlt, thut es natürlich nicht, ohne vorher den Betrag deſſelben empfangen oder die Gewißheit zu haben, ihn ſpäter mit Zinſen zu erhalten. Es muß alſo immer auf irgendeine Weiſe der Werth des Wechſels von dem einen Orte an den andern geſchafft werden und die Koſten dieſes Geſchäfts fallen auf den Wechſel und bald dem einen, bald dem andern Orte zur Laſt. Von dem allgemeinen Stande der Handelsbeziehungen beider Orte zueinander hängt es nun ab, wie hoch jener Koſtenbetrag ſich ſtellen und von welchem Orte er vorzugsweiſe zu tragen ſein wird. Je reger und vielverflochtener die Handelsverbindung zweier Plätze iſt, deſto gleichmäßiger wird ſich (den Einfluß des Münzweſens abgerechnet) ihr Wechſelcurs halten. Man hat übrigens von dieſen Umſtänden einen Schluß auf die Handelsbilanz, der man früher ſo großes Gewicht beilegte, gründen zu können geglaubt und angenommen, der Ort, dem der Wechſelcurs ungünſtig ſei, müſſe auch bei der Handelsbilanz im Nachtheile ſein. Die Smith'ſche Schule hat aber dieſen Schluß angegriffen und wenigſtens die Sicherheit deſſelben jedenfalls zweifelhaft gemacht. Denn bei dem Wechſelcurs iſt zunächſt der Einfluß des Münzweſens der bedeutendſte; dann aber macht ſich auch der Zwiſchenhandel dabei geltend, ſodaß nicht blos das Verhältniß, in welchem die beiden Länder direct zueinander ſtehen, darüber entſcheidet, ſondern auch dritte Staaten in Anſchlag zu bringen ſind, und endlich betrifft der Wechſelcurs nur die Beziehungen der Kaufleute beider oder vielmehr aller Nationen. (Vgl. hierüber Adam Smith, „Vom Nationalreichthum", Buch 4, Kap. 3; Lotz, „Staatswirthſchaftslehre", II, 222 fg., und beſonders über das Mercantiliſche beim Wechſelcurs: Hufeland, „Neue Grundlegung der Staatswirthſchaftskunſt", II, 314 fg.) Übrigens bleibt natürlich der Zuſtand der allgemeinen Sicherheit des Staats, die Art und Weiſe ihrer Verbindungen, ſelbſt das Rechtsverfahren, nicht ohne Einfluß auf den Wechſelcurs; denn alle dieſe Umſtände beſtimmen die Leichtigkeit und Sicherheit, die Deckung des Wechſels zu erhalten.

Der Curs der Staatspapiere endlich hängt zuvörderſt gleichfalls von der Leichtigkeit und Sicherheit ab, die Verzinſung und Tilgung des Kapitals, was ſie darſtellen, zu erlangen; alſo von dem allgemeinen Credit des Staats, was das überwiegende Moment iſt, ſowie von den beſondern Einrichtungen des Anlehns, die es dem Beſitzer mehr oder minder bequem machen, die Zinſen zu beziehen und das Papier ſelbſt zu jeder beliebigen Zeit zu verwerthen. Dieſer Curs iſt ferner zum Theil ein künſtlich erzwungener, wenn der Staat ſeinen eigenen Anleihen beſondere Privilegien verliehen, z. B. die Anlegung des größten Theils der Depoſitengelder in ſeinen Schuldſcheinen befohlen hat; zuweilen auch ein durch künſtliche Lockungen geſteigerter, wo das Staatsanlehn durch Einweiſung lotterieähnlicher Gewinſte die Speculation in ſein Intereſſe zieht. Doch iſt im letztern Falle der ſcheinbar hohe Curs in der Regel nur ein Ausdruck des gebührenden Zinſenzuſchlags. Wenn Papiere, bei denen die Zinſen (ganz oder zum Theil) nicht gleich, ſondern erſt bei der Rückzahlung des Kapitals entrichtet werden, während die Zinſen dieſen Zinſen zu Prämien dienen, nur ſonſt ihren Credit behalten, ſodaß an ihrer endlichen vollſtändigen Realiſirung kein Zweifel gehegt wird, ſo ſteigt ihr Curs allmählich durch Hinzufügung der ſeit ihrer Ausſtellung aufgewachſenen Zinſen, die der Käufer eines ſolchen Papiers dem Verkäufer willig erſtattet, ſobald das Papier geſucht iſt. Hauptſächlich aber entſcheidet über den Curs der Staatspapiere das Verhältniß von Nachfrage und Angebot. Dies iſt theils eine Folge des allgemeinen Creditſtandes der Staaten; denn die Schuldſcheine von Staaten, gegen deren Rechtlichkeit und Sicherheit Mistrauen entſteht, finden natürlich weniger Nachfrage, während das Angebot von ſeiten derer, die ſich ſolcher unſichern Beſitzthümer entledigen wollen, fortwährend zunimmt. Theils iſt es eine mitwirkende Urſache deſſelben; denn die im Verhältniß zu den natürlichen Hülfsquellen und Ausſichten eines Staats übergroße Menge ſeiner Schulden, das zu ſtarke Angebot alſo, ſchmälert natürlich ſeinen Credit, indem es die Zweifel gegen ſeine Fähigkeit zur endlichen Realiſirung ſeiner Laſten rechtfertigt. Selbſt wenn die Kapitaliſten auch nicht gerade einen Staatsbankrott beſorgen, ſo haben ſie doch oft Urſache, gelegentliche Verwirrungen der Finanzen, Verlegenheiten, Zweifel und daraus folgendes Sinken des Curſes zu fürchten, welches letztere ihnen Nachtheil bringen würde, ſobald ſie gerade in ſolchen Perioden ihre Papiere zu veräußern veranlaßt wären. Aber auch abgeſehen von dem eigentlichen Credit der Staaten iſt das Geſetz von Nachfrage und Angebot hier von Einfluß. Die Staatspapiere ſind nicht Repräſentanten des Geldes, des umlaufenden Tauſchmittels, ſondern ſie ſind Repräſentanten der Kapitalien, der geſammelten Vorräthe. Die Verwendung der letztern auf Staatsanleihen iſt nicht nothwendiges Bedürfniß; vielmehr richtet ſich der Bedarf oft nach einer andern Seite hin. Finden die Kapitaliſten überwiegende Vortheile, wenn ſie

ihre Kräfte auf ein anderes Feld wenden, so ziehen sie ihre Kapitalien aus dem Staatspapierhandel, und der Curs der letztern sinkt. Hier kann dieses Sinken ein Zeichen, nicht der Gefahr, sondern der aufkeimenden Blüte des Staats sein. Oder es tritt an einem Platze das Bedürfniß auf, bedeutende Kapitalien auf Zahlungen zu verwenden, so werden die Staatspapiere realisirt, und der Curs derselben muß sinken. Oft bewirkt das Sinken der Papiere des einen Staats das Steigen der Papiere des andern, indem sich die Kapitalien von jenem zu diesem flüchten, dort das Angebot, hier die Nachfrage wächst. Bei großen Staatsverwirrungen sinkt der Curs der Papiere aller bedeutendern Staaten. Denn glaubt man auch nicht sie alle vom Umsturz gleichmäßig bedroht, so sieht man doch, bei dem Herannahen von Kriegen und Revolutionen, voraus, daß sie alle ihre finanziellen Bedürfnisse steigern und Gelder zu unproductiven Zwecken aus dem Verkehr werden ziehen müssen, was dann Geldmangel, folglich Angebot von Staatspapieren, folglich Sinken des Curses zur Folge haben muß. Die Furcht vor letzterm bewirkt schon seinen Anfang. Diese Fluctuationen des Staatspapiercurses haben die nachtheiligste Folge gehabt, sofern sie zu dem verderblichen Börsenspiel Veranlassung gaben. Dieses selbst und der Eifer der dabei interessirten Speculanten hat einen steten Einfluß auf den Wechsel des Curses, den man theils durch verbreitete Gerüchte über politische Ereignisse, theils schon durch den Einfluß bestimmt sieht, welchen das Gelingen oder Mislingen großer Börsenspeculationen nothwendig auf die Geldkräfte der wichtigsten Speculanten äußern muß. Indeß sind die Schwankungen des Curses, soweit sie aus dem Börsenspiel fließen, nur rasch vorübergehend, sich ausgleichend und auf die Dauer den eigentlichen, den Staatspapiercurs bestimmenden Verkehrsgesetzen unterworfen. Den Rentier, der nicht leicht in die Lage kommen kann, seine Papiere veräußern zu müssen, berührt die Cursschwankung wenig. Die Papiere kleinerer Staaten sind gleichfalls unabhängiger davon, weil sie weniger Gegenstand des Börsenspiels werden; weil sie sich schon dem Privatcredit nähern, folglich lediglich nach dem Stande der Finanzen beurtheilt werden, der hier leichter in Ordnung und Übersicht zu erhalten ist; weil man diese Staaten für weniger durch die großen politischen Stürme bedroht hält, wiewol dies nur insofern wahr ist, als sie weniger oft zu Opfern und Anstrengungen durch diese veranlaßt werden; weil endlich der Curs ihrer Papiere am öftersten ein durch ihre gesetzlichen Einrichtungen künstlich erzwungener ist, sodaß sie eine gebotene Nachfrage erzeugen. (Bei den großen Staaten ist die Masse der Schulden zu groß, als daß dieselben Einrichtungen denselben Einfluß äußern könnten.) Die Sicherheit der Staatspapiere in ruhigen Zeiten und die überwiegende Bequemlichkeit derselben werden sie immer den Kapitalisten angenehm machen. Ihre Vorzüge können von Handel und Industrie nur durch größere Gewinne aufgewogen werden. Bieten sie diese in einer jene Vortheile aufwiegenden Weise dar, so werden die Kapitalien aus den Staatsschulden gezogen und auf andere Verkehrszweige gewendet. Dadurch erzeugen sich dann immer neue und stärkere Kapitalien und da unter der Masse derselben sich immer eine ziemliche Anzahl solcher befindet, für deren Besitzer die eigenthümlichen Vortheile, welche die Staatspapiere gewähren, vorzüglichen Werth haben, so können sich auch diese, ohne zu große Beeinträchtigung des Volkswohls, in angemessener Höhe des Curses erhalten. Aber ungünstig und unsicher ist der Zustand, wenn die Staatspapiere hoch im Curs stehen, weil sie für alle Kapitalien die sicherste und gewinnreichste Verwendung darbieten.

Der Curszettel unterscheidet die Rubriken: Papier und Geld, und bezeichnet damit Angebot und Nachfrage. (Vgl. die Art. **Agio**, **Agiotage** und **Börse**.) F. Bülau.

D.

Dahlmann (Friedrich Christoph), einer unserer bedeutendsten Historiker und Politiker und zugleich einer der achtungswerthesten öffentlichen Charaktere aus den neuern Verfassungskämpfen Deutschlands, stammt aus einer ursprünglich schwedischen Familie und ward geboren zu Wismar im Mecklenburgischen im Jahre 1785. Seine Studien begann er 1802 in Kopenhagen und setzte sie 1804 in Halle fort. An beiden Orten widmete er sich vorzugsweise den classischen Wissenschaften, habilitirte sich auch in Kopenhagen als Philolog, wobei er die Schrift „Primordia et successus veteris comoediae Atheniensium" verfaßte, und las an der dortigen Universität über Aristophanes. Doch wandte er schon damals seine Aufmerksamkeit und Neigung auch den geschichtlichen und staatsrechtlichen Studien zu. In erhöhtem Maße that er

dies, seitdem ihm durch die Berufung als außerordentlicher Professor der Geschichte nach Kiel (1813) und durch die Wahl zum Secretär der ständigen Deputation der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft (1815) auch ein äußerer, berufsmäßiger Anlaß dazu gegeben war. Eben damals hatten diese alten Stände einen Streit um ihre Rechte mit der Regierung, in dessen Verlauf sie sich beschwerdeführend an den Bundestag wendeten. D. ward mit der Ausarbeitung der betreffenden Denkschriften betraut, in dessen Folge er die „Urkundliche Darstellung des dem schleswig-holsteinischen Landtage zustehenden Sonderbewilligungsrechts" (Kiel 1819) und die „Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft" (Frankfurt 1822) herausgab. Außerdem verfocht er seine Ansicht und der Stände Recht in der Tagespresse, z. B. den „Kieler Blättern". Der Bundestag wies in seiner Sitzung vom 19. Juni 1823 die Beschwerdeführer ab und verfügte in einem spätern Beschlusse (vom 15. Jan. 1824) mit Rücksicht auf die angeblich ungeeignete Form der die ständische Sache vertretenden Eingaben, weil in denselben eine Kritik und Widerlegung gesandtschaftlicher Erklärungen unternommen worden, welche die Reclamanten selbst gegenüber dem unmittelbaren Vertreter ihres Landesherrn für unpassend erkennen müßten — fürs künftige die vorläufige Censur aller bei der Bundesversammlung einzureichenden Denkschriften durch die Bundeskanzleidirection. Für D. persönlich hatte diese Theilnahme an den staatsrechtlichen Kämpfen der Gegenwart eine doppelte bedeutungsvolle Folge. Er ward dadurch von dem Studium des Alterthums, der griechischen und römischen Welt auf das der modernen Zeit und zunächst des eigenen Vaterlandes hinübergeleitet. So kam es, daß er für die „Monumenta Germaniae historica" von Pertz die Bearbeitung der „Vita Ansgarii" übernahm, daß er zwei Bände „Forschungen auf dem Gebiete der deutschen Geschichte" (Altona 1822—23) veröffentlichte und die „Chronik der Dithmarsen" (2 Bde., Kiel 1827) herausgab. Seine äußern Lebensverhältnisse aber wurden durch seine oppositionelle Stellung zur Regierung insofern folgereich modificirt, als er um derselben willen seine Hoffnungen auf eine ordentliche Professur in Kiel vereitelt sah und daher 1829 einen Ruf als Professor der Staatswissenschaften an die Universität Göttingen annahm.

Obgleich durch diese seine neue Stellung vorzugsweise auf die Pflege der Staatswissenschaften hingewiesen, woraus auch als eine höchst bedeutende literarische Frucht sein epochemachendes Werk „Die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt", hervorging (wovon leider nur ein Band erschienen ist; erste Auflage, Göttingen 1835; dritte Auflage, Leipzig 1847), so entzog er sich doch keineswegs der fernern Beschäftigung mit der Geschichte, lieferte vielmehr auch dafür einen höchst wichtigen Beitrag in der anerkannt vorzüglichen „Quellenkunde der deutschen Geschichte" (Göttingen 1830).

Aber auch praktisch in die Verhältnisse des Staatslebens einzugreifen, fand D. an seinem neuen Aufenthaltsorte fruchtbare Gelegenheit. Als Mann der richtigen Mitte, als welcher er sich schon damals, wie in seinen Schriften und Vorlesungen, so im Leben bewährte, gelang es ihm zu jener Zeit, wo die Sturmflut der französischen Revolution von 1830 auch nach Deutschland herüberschlug und gerade Göttingen der Schauplatz heftiger politischer Conflicte wurde, nach beiden Seiten hin mäßigend einzuwirken und ebenso wol bei der Bevölkerung als bei der Regierung Vertrauen zu verdienen und zu gewinnen. So war er in der Lage, auf das Zustandekommen des neuen Verfassungswerks vom Jahre 1833 theils als Mitglied des vorbereitenden Landtags, theils außerhalb desselben einen bedeutenden Einfluß zu üben. Kein Wunder, wenn ihm vor allem die einseitige Aufhebung eben dieses Grundgesetzes im Jahre 1837 durch den neuen König Ernst August vorzugsweise nahe ging. Seinem Proteste gegen diesen Gewaltschritt schlossen sich sechs seiner göttinger Collegen an, sämmtlich, gleich ihm, wissenschaftliche Größen vom ersten Range in ihren Fächern und Zierden der Universität, nämlich die Professoren Jakob und Wilhelm Grimm, Weber, Ewald, Gervinus und Albrecht, indem sie insgesammt den von ihnen geforderten neuen Diensteid auf die Verfassung von 1819 verweigerten. D. hat diesen Schritt, dem alle freisinnigen und gewissenhaften Männer in ganz Deutschland zujauchzten, auch literarisch gerechtfertigt in einer kleinen staatsrechtlichen Flugschrift unter dem Titel „Zur Verständigung". Außerdem gab er die von Stüve (anonym) verfaßte „Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes" (1840) heraus.

D. lebte nun mehrere Jahre lang als Privatmann erst in Leipzig, dann in Jena, wo sein Sohn studirte. Dort arbeitete er seine vortreffliche „Geschichte Dänemarks" (3 Bde., Hamburg 1840—43) aus. Im Jahre 1842 berief ihn der neue König von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., als Professor der Geschichte nach Bonn. Aus Vorlesungen, welche er dort hielt, gingen nacheinander die beiden Werke: „Geschichte der englischen Re-

volution" (Leipzig 1844, dann in rascher Folge in zweiter und dritter Auflage erschienen) und „Geschichte der Französischen Revolution" (Leipzig 1845) hervor, welche, namentlich das erstere, theils durch prägnanten, gedankenreichen Stil und die knappe Art der Darstellung, theils durch die ungesucht, aber unverkennbar hervortretenden und dadurch um so wirksamern Hindeutungen auf Verhältnisse der unmittelbarsten Gegenwart des eigenen preußischen und deutschen Vaterlandes Aufsehen erregten und große Anziehungskraft übten.

Durch das lebhafte Interesse und die thätige Mitwirkung, welche er dem Zustandekommen der Germanistenversammlungen (1846 in Frankfurt am Main, 1847 in Lübeck) widmete — Versammlungen, deren Zweck und Wirkung über das blos wissenschaftliche und fachmäßige Gebiet der deutschen Rechts- oder Geschichtskunde weit hinaus, in das der Praxis des öffentlichen, nationalen Lebens selbst hinüberreichte, inaugurirte D. gewissermaßen die Anthellnahme, welche ihm an den Bestrebungen des Jahres 1848 für eine politische Wiedergeburt Deutschlands beschieden war, und welcher er sich mit vollster patriotischer Hingebung unterzog. Von der preußischen Reglerung zum Vertrauensmann beim Bundestage (infolge des von dem letztern am 10. März gefaßten Beschlusses der Abordnung solcher Vertrauensmänner behufs Revision der Bundesverfassung) ernannt, ward er von seinen Collegen daselbst mit der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs betraut, den das Collegium der Vertrauensmänner dem Bundestage am 26. April 1848 vorlegte. In dem Vorworte dazu verräth sich D.'s vorwiegende Urheberschaft durch den nervigen und wuchtigen Stil, sowie durch den klaren, festen, überall scharf und unverrückt auf das letzte Ziel hinstrebenden Gedankengang. „Dieses Deutschland", heißt es darin, „welches die vielhundertjährigen Strafen seiner Entzweiung getragen hat, muß seine Volks- und Staatseinheit jetzt erreichen, unverzüglich, bevor noch das 2. Jahrhundert seit jenem Frieden abläuft, welcher seine Schwäche heilig spricht. Niemand in der Welt ist so mächtig, ein Volk von über 40 Millionen, welches den Vorsatz gefaßt hat, sich selbst fortan anzugehören, daran zu verhindern, niemand auch dürfte nur wünschen, es zu sein, und wenn durch Ereignisse, in welchen wir alle die Waltung einer höhern Hand verehren, vieles von dem, was früher allein die Sehnsucht des Vaterlandsfreundes erreichte, heute in die nächste Nähe gerückt ist — wehe der Staatskunst, die in solchem Augenblicke die alten Netze der Täuschung wieder auswerfen wollte — sie würde sich ihr eigenes Grab graben."

Wenn D. in diesen Worten seine und wol auch der großen Mehrzahl seiner Collegen festbegründete Ansicht von der Nothwendigkeit einer umfassenden Befriedigung der nationalen Bedürfnisse nach Einheit und Freiheit aussprach, so bezeugen die darauf folgenden Sätze das starke monarchische Gefühl, welches ihn belebte und auch bei andern Gelegenheiten zu sehr entschiedenen Kundgebungen seiner Überzeugung veranlaßte. „Die Bedeutung unserer Dynastien", fährt das Vorwort fort, „ist durch die Stürme weniger Wochen nicht entblättert, und eine edle Scham hat uns Deutsche behütet, denen zur Seite zu treten, welche aus dem Misbrauche der Macht, wozu die Versuchung in jeder Menschenbrust liegt, die Nothwendigkeit folgern wollen, jede hervorragende Größe als ein Hinderniß der Freiheit zu beseitigen. An unsere Fürstenhäuser knüpft sich nicht blos die alte Gewohnheit des Gehorsams, welche sich durchaus nicht beliebig anderswohin übertragen läßt, sondern in Wahrheit die einzige Möglichkeit, dieses weitschichtige, vielgestaltige Deutschland allmählich in die Staatseinheit einzuführen, die sich aus höhern Gründen nicht länger entbehren läßt. Wenn es gewiß ist, daß eine Einheit von der Art, wie sie in andern europäischen Reichen obwaltet, sich auf deutschem Boden nur durch eine unabsehliche Reihe von Gewaltthaten und Freveln, deren Verantwortlichkeit kein reiner Vaterlandsfreund auf sich nehmen möchte, erreichen ließe, so würde ebenso gewiß am erreichten Ziele das Gefühl einer völligen Verödung und Rathlosigkeit die deutschen Gemüther überwältigen; denn es wäre ein plötzlicher, leichtsinniger Bruch mit unserer ganzen Vergangenheit." Wie in diesen Worten der streng auf historischem Boden stehende Politiker, so spricht sich in den weiterhin folgenden der von der Befangenheit und Einseitigkeit der mit Unrecht sich so nennenden „historischen Schule" völlig freie, klar denkende Staatsmann und Staatsrechtskundige aus. D.'s Werk nämlich war es hauptsächlich, daß in dem Entwurf der Siebzehner bereits jene Idee eines erblichen deutschen Kaiserthums aufgestellt und begründet wurde, welche bald darauf in der deutschen Nationalversammlung ein Gegenstand so heftiger Kämpfe, seitdem aber das Losungswort und Einigungszeichen einer starken, von Jahr zu Jahr stärker werdenden Partei im deutschen Volke geworden ist. In wenigen schlagenden Sätzen sprach D. schon in jenem Entwurfe aus, was für die gedachte Idee überhaupt gesagt werden kann, was nach ihm von vielen und in vielerlei Formen zum Theil ausführlicher, eingehender, vielleicht auch im einzelnen glänzender

Digitized by Google

und beredter, aber niemals in so kurzen Worten so treffend und eindringlich gesagt worden ist. „Von der Zeit an", sagt er, „da ein Reichsgrundgesetz dem deutschen Volke die Reichseinheit und seinen einzelnen Staaten eine Fülle der edelsten Freiheiten, wie sie noch kein Volk der Erde in so kurzem Kampfe erwarb, gewährleistete, Freiheiten, deren noch weiterer Fortschritt nichts hemmen wird, es wäre denn die eigene Besonnenheit, von dieser Zeit an muß für jeden Vaterlandsfreund die Bewahrung solcher unschätzbaren Güter vor umwälzenden Strebungen die Hauptsache sein. Knüpft sich nun unser vielverzweigtes Volksleben wesentlich an den Fortbestand der Dynastien, so darf das Reichsoberhaupt, welches über dem Ganzen zu walten berufen ist, ebenfalls nur ein gleichartig erbberechtigtes sein. Verlassen von dieser Eigenschaft, welche die Wurzel jeder menschlichen Macht bildet, würde es ungleich berechtigt denjenigen gegenüber stehen, welche um der Wohlfahrt des Ganzen willen die Verpflichtung anerkannt haben, ihre Erbmacht seiner Hoheit unterzuordnen. Es würde eben darum, wenn von Haus aus mächtig, das Reichsregiment als eine vergängliche Nebenaufgabe, nur allenfalls zu Hauszwecken nutzbar, betrachten und behandeln; ohne Hauslande aber an den höchsten Platz gestellt, wie könnte ein solches blos mit den Fictionen der Macht bekleidetes Reichsoberhaupt nur anders als in den erblichen Dynastien seine geborenen Gegner erblicken? Je kraftvoller ein solches Reichsoberhaupt auf den ihm übertragenen Rechten hielte, um so gewisser sähe sich das deutsche Volk in den verderblichsten innern Zwiespalt, den gefährlichsten Kampf der Pflichten hineingerissen. Darum darf der Anfang unserer neuen Ordnung keineswegs mit der Bestellung eines wechselnden Oberhaupts gemacht werden, und die Mehrzahl unserer Versammlung hat, indem sie den §. 5 genehmigt, mit sicherer Überzeugung jede Richtung zu diesem Ziele hinaus ihrem Plan entfernt; denn der Gedanke, daß sich späterhin wol auf eine Bahn zurückkommen lasse, die man, in schwankender Zeit schwankend gesinnt, jetzt zu betreten zagt, gehört den verderblichsten aller Täuschungen an. Was in dieser Richtung gelingen soll, muß unverzüglich geschehen. Wenn Deutschlands einträchtiger Fürstenrath der großen Maiversammlung zu Frankfurt am Main einen deutschen Fürsten seiner Wahl als erbliches Reichsoberhaupt zur Annahme zuführt, dann werden Freiheit und Ordnung auf deutschem Boden sich versöhnt die Hände reichen und fürder nicht vonelnander lassen."

Diese letzte Hoffnung und Mahnung D.'s ging bekanntlich nicht in Erfüllung; der Siebzehnerentwurf ward weder der Nationalversammlung von den Regierungen vorgelegt, noch sonstwie bei dem Verfassungswerk officiell berücksichtigt; er blieb eine theoretische Arbeit, nichtsdestoweniger aber ein denkwürdiges und rühmliches Zeugniß für seines Urhebers frühzeitig festgestellte und abgeklärte, seitdem unwandelbar sich gleichgebliebene Überzeugung von dem allein richtigen Wege, den dieses Verfassungswerk zu gehen habe, eine Überzeugung, die damals, noch in den weitern Schichten der Nation sehr alleinstehend, großentheils mit entschiedener Ungunst aufgenommen, seitdem zu einer weitverbreiteten und fast herrschenden geworden ist.

Wie sehr übrigens D. trotz des Anstoßes, den seine Ansichten in der Verfassungsfrage vielfach erregten, dennoch eines tiefbegründeten und weltverbreiteten Vertrauens auch in Volkskreisen genoß, zeigte sich bei den Wahlen zur Nationalversammlung, bei denen eine große Anzahl von Wahlbezirken — in Holstein, Preußen, Hannover und anderwärts — um die Ehre, durch ihn vertreten zu sein, wetteiferte. D. nahm die Wahl in dem sechsten holsteinischen Wahlbezirke an. Im Vorparlament, welchem er auch schon angewohnt hatte, war er zum ersten Vicepräsidenten gewählt worden, hatte sich aber an den Debatten selbst nicht betheiligt. In der Nationalversammlung ward er sofort in den Verfassungsausschuß gewählt und übte in diesem ebenso wie früher in dem Collegium der Vertrauensmänner einen hervorragenden Einfluß aus. In der Versammlung selbst nahm er nur selten und nur bei besonders wichtigen Gelegenheiten das Wort, handhabte es aber dann immer mit Nachdruck und meist auch in sichtlich eindrucksvoller Weise. Als Berichterstatter in der Frage wegen Einsetzung einer provisorischen Centralgewalt vertrat er mit Schärfe dieselben streng monarchischen Grundsätze, die er in dem Entwurfe zu einer definitiven Reichsverfassung geltend gemacht hatte. Die Angriffe, welche diese Grundsätze damals schon innerhalb der Versammlung von seiten der Linken mehrfach erfahren hatten, regten ihn zu einer entschiedenen Opposition dagegen auf, die sich in seinem Auftreten bei dieser Gelegenheit bisweilen fast bis zu einer ihm sonst fremden Schroffheit und Bitterkeit steigerte.

Seine denkwürdigste und folgenreichste Rede aber war die am 5. Sept. gegen den von Preußen im Namen der deutschen Centralgewalt mit Dänemark zu Malmö abgeschlossenen Waffen-

ſtillſtand. Während die große Mehrheit ſeiner conſervativen Parteigenoſſen von der Rechten oder dem ſogenannten Caſino aus Rückſichten auf die Erhaltung des guten Einvernehmens mit Preußen und aus Furcht vor einer bei einem Bruch mit der preußiſchen Regierung befürchteten Begünſtigung der radicalern Elemente, die Mehrzahl ſeiner ſchleswig-holſteiniſchen Landsleute aber aus Beſorgniß, durch eine Verletzung Preußens die einzig wirkſame Unterſtützung ihres Vaterlandes zu verſcherzen, und in dem Gedanken, lieber etwas zu gewinnen, als alles aufs Spiel zu ſetzen, keinen entſchiedenen Einſpruch gegen den Waffenſtillſtand wagten, ſo wenig ſie damit zufrieden waren, faßte D. nur den einen Punkt ins Auge, die Ehre und Machtſtellung Deutſchlands, die er in dem für Schleswig-Holſteins wohlbegründete und förmlich anerkannte Rechte gegen deſſen Vergewaltigung durch Dänemark von Reichs wegen unternommenen und geführten Kampfe auf das entſchiedenſte engagirt, durch jene Abbrechung dieſes Kampfes aber ohne auch nur annähernde Erreichung des demſelben geſteckten Zieles ſchwer compromittirt zu ſehen glaubte. Nachdem er durch ſein Anſehen und durch das Gewicht ſeiner Rede, die mit den zündenden Worten ſchloß: „Meine Herren! am 9. Juni, vor noch nicht drei Monaten, wurde hier in der Paulskirche beſchloſſen, daß in der ſchleswig-holſteiniſchen Sache die Ehre Deutſchlands gewahrt werden ſolle — die Ehre Deutſchlands!“ — die ſofortige Verhandlung dieſer Frage veranlaßt hatte, erſtattete er im Namen der Mehrheit des Ausſchuſſes Bericht darüber, und ſeinem Einfluſſe, ſeiner ohne viel Worte doch ſo beredten Berufung auf das patriotiſche und nationale Gefühl der Verſammlung war es hauptſächlich zuzuſchreiben, daß in dieſer erſten Berathung die Genehmigung des Waffenſtillſtandes verworfen und die ſofortige Siſtirung der in deſſen Ausführung getroffenen Maßregeln beſchloſſen ward. Das Miniſterium des Reichsverweſers zog ſich darauf zurück, und nach der Praxis des parlamentariſchen Regierungsſyſtems ward D. als Führer der Oppoſition, welche daſſelbe geſtürzt, mit der Bildung eines neuen Cabinets betraut. Hier jedoch zeigte ſich, daß D., ein ſo vortrefflicher Kenner und Lehrer der Politik er iſt, doch zum praktiſchen Politiker und Staatsmann weniger Beruf hat. Es gelang ihm nicht, die übernommene Aufgabe zu erfüllen, und nachdem einige Tage vorübergegangen waren, — jedenfalls unter Verſuchen, ein Cabinet zu Stande zu bringen, Verſuchen, über die jedoch etwas Näheres niemals verlautet hat — legte er den erhaltenen Auftrag in die Hände des Reichsverweſers zurück. Damit war die Sache, zu deren Vertreter er ſich gemacht hatte, eine verlorene, denn die Partei, welche unter ſeiner Führung für die Verwerfung des Waffenſtillſtandes, alſo eventuell für die Fortſetzung des Kriegs mit Dänemark geſtimmt hatte, konnte nur dann hoffen, dieſem Beſchluſſe innerhalb und außerhalb der Verſammlung Nachdruck und Erfolg zu verſchaffen, wenn ſie im Stande war, die Mittel anzugeben, wie demſelben die praktiſche Ausführung zu ſichern ſei. Das aber konnte ſie nicht, ſobald es ihr nicht einmal gelang, ein Organ dieſer Ausführung, eine Reichsregierung in ihrem Sinne zu Stande zu bringen. Die ohnehin nur ſchwache Majorität, welche am 5. Sept. die vorläufige Nichtanerkennung des Waffenſtillſtandes in ſeiner vorliegenden Form und die Einſtellung der infolge deſſelben getroffenen militäriſchen Maßregeln beſchloſſen hatte, mußte daher ganz nothwendigerweiſe in der Debatte, welche wenige Tage darauf behufs endgültiger Entſcheidung darüber wieder aufgenommen wurde, zur Minorität herabſinken und der Gegenpartei das Feld räumen. Wenn daher in dieſer Sache ſowol die Gegner als auch die Anhänger D.'s demſelben Vorwürfe gemacht haben, die einen, daß er nutzloſerweiſe eine bedenkliche Verwirrung in die Verſammlung und in die Reichsregierung ſelbſt gebracht und der Linken eine willkommene Gelegenheit verſchafft habe, die populären Leidenſchaften zu erregen, die andern aber, daß er ſeine eigene Partei preisgegeben, indem er durch ſein Zögern in der Bildung eines neuen Miniſteriums den gewonnenen Sieg ſelbſt wieder verſcherzt und in eine Niederlage für ſich und ſie verwandelt, ſo kann man, vom Standpunkte ſtaatsmänniſch-parlamentariſcher Praxis aus, namentlich dieſem letzten Vorwurfe nicht alle Berechtigung abſprechen. Als praktiſcher Staatsmann und Führer einer parlamentariſchen Partei, als welcher er hier auftrat und zu handeln hatte, mußte D., bevor er einen Angriff unternahm, deſſen Gelingen den Sturz des beſtehenden Reichsminiſteriums und eine weſentlich veränderte Stellung der Reichsregierung überhaupt nach innen wie nach außen zur nothwendigen Folge haben mußte, ſoweit mit ſich ſelbſt im Klaren und ſeiner Sache gewiß ſein, daß ihm die Mittel zur Durchführung dieſer dann einzuſchlagenden neuen Politik und namentlich die entſprechenden Perſönlichkeiten zur Bildung einer Reichsregierung in dieſem Sinne nicht verſagen würden. Sein außerordentlich ſtarkes und lebhaftes Gefühl für Recht und nationale Ehre hatte ihn zur Übernahme einer Aufgabe fortgeriſſen, deren Durchführung ihm — und wem wol nicht? — die ſchon damals ſchwankenden Verhältniſſe der Centralgewalt,

insbesondere deren unklare Stellung zu den Einzelregierungen, namentlich der preußischen, zu einer Unmöglichkeit machten. D. selbst schien die schiefe Stellung, in welche er durch das Mislingen seines Versuchs, ein Cabinet zu bilden, gerathen war, zu empfinden; er verhielt sich bei dieser zweiten, der eigentlich entscheidenden Verhandlung vollkommen schweigsam, stimmte aber doch, im Gegensatze zu der Mehrzahl seiner speciellen Landsleute, auch jetzt für die Verwerfung des Waffenstillstandes.

Aus den spätern Verhandlungen der Nationalversammlung sind noch seine Reden als Berichterstatter des Verfassungsausschusses für das absolute Veto und für die Erblichkeit des Reichsoberhauptes hervorzuheben. Beide male zeigte sich D.'s Wesen als Politiker in seiner vollen Eigenthümlichkeit. Bei der Debatte über das absolute Veto setzte er allen Behauptungen der Gegner, betreffs der praktischen Zweckmäßigkeit oder doch Ungefährlichkeit eines blos aufschiebenden Vetos des künftigen Reichsoberhaupts, mit unerschütterlicher Festigkeit die einfache Berufung auf das ethisch-politische Moment der Monarchie als einer staatlichen Institution entgegen, der man keines ihrer nothwendigen Attribute nehmen oder verkümmen dürfe, wenn man sie nicht in ihrem innersten Kern antasten und schwächen wolle. Bei der Erblichkeitsfrage aber legitimirte er sich als einen, der nicht als Doctrinär eine blos theoretische Ansicht, sondern als praktisch und geschichtlich erzogener Politiker eine durch die Erfahrungen eines ganzen Lebens tiefbefestigte Überzeugung vertrete. Er entwickelte hier sein politisches Glaubensbekenntniß in Bezug auf die höchste Frage deutscher Politik in den folgenden gewichtigen und eindrucksvollen Sätzen:

„In der Einheit Deutschlands ist die Zukunft Deutschlands enthalten. Ich weiß gar wohl, daß ich in Deutschland verschrien bin als ein arger Unitarier, als entschlossener Einheitsmann. Darf ich Ihnen sagen, wie ich das geworden bin? Ganz gewiß nicht aus Theorien der Schule, die man mir vielleicht sonst zutrauen möchte. Ich bin das geworden, was ich in dieser Hinsicht bin, durch eine Kette bitterer vaterländischer Erfahrungen in einem langen Leben. Ich bin geboren in einem nördlichen Winkel Deutschlands an der Ostsee, in der Stadt Wismar. Diese ward vor nun 200 Jahren durch den Westfälischen Frieden ausgeschnitten aus dem Lande Mecklenburg und mit einer Zugabe von ein paar Quadratmeilen der Krone Schweden übergeben. Seitdem sank die frühere Blüte der Stadt. Die Krone Schweden benutzte Wismar, um ihre Hochverräther, Staatsverschwörer und vornehmen Verbrecher, woran sie nie Mangel hatte, dahin zu entsenden. Aus Mecklenburg liefen die armen leibeigenen Bauern hin, um dort eine Zuflucht zu finden vor der Tyrannei ihrer Gutsherren. Dennoch mußten sie, einem Cartel mit der Krone Schweden gemäß, wieder ausgeliefert werden. Wie manche Aufstände habe ich als Knabe erlebt, wenn mitleidige Bürger vergeblich jene armen Bauern zu schützen trachteten! Wie oft habe ich von meinem Vater gehört: «Kein Heil für uns, als in der Wiedervereinigung mit Mecklenburg!» Als ich ein Knabe war, fing jene bonapartistische Siegsperiode an. Davon ward bei uns vernommen, wie von Vorgängen in einem andern Welttheile. Höchstens, daß zu der Zeit, wo das deutsche Blut in Strömen floß, sich einmal der Sorgeruf kund gab: «Wenn nur nicht der Krieg bis hierher vorwärts dringt!» Nachgehends, als ich zum Jünglinge erwachsen, schlangen sich die Bande der Napoleonischen Herrschaft schon fester und fester um das arme Vaterland. Das war keine leichte Zeit für einen jungen vaterlandslosen und doch deutschen Mann, der einige Kraft in sich fühlte, seinen ersten Anker in der menschlichen Gesellschaft auszuwerfen in dieser Periode des allgemeinen Mismuths, des allgemeinen Verstummens, der allgemeinen dumpfen Bekümmerniß. Hierauf endlich jener Rettungsstrahl, jener Anfang der Erhebung in den Jahren 1812 und 1813. Wie sehr wünschte jeder Jüngling, wie sehr wünschte auch ich, mein Blut daran wagen zu dürfen, daß Deutschland befreit würde! Ich war zu der Zeit an der Universität Kiel Professor; Dänemark aber stand mit Napoleon im Bunde; durch diese unglückselige Zertrennung Deutschlands war ich, wie mancher andere, von dem Kampfe für das deutsche Vaterland ausgeschlossen. Jeder Schleswig-Holsteiner, der das gethan hätte, würde von seiner Regierung als Hochverräther bezeichnet worden sein. Nun die Zeit der schrecklichen Enttäuschung aller wahren Vaterlandsfreunde! Ich will sie nicht erneuern die Schmerzen, will nicht kommen auf die schleswig-holsteinische Sache, der ich so lange mein Dasein gewidmet; ich will nicht der hannoverischen Sache erwähnen, die mir so tief in das Herz gedrungen ist. Aber glauben Sie, meine Herren, daß der Mann, der das alles erlebt, der so viele Erfahrungen unsers vaterländischen Lebens durchgemacht hat, daß der weiß, wie tief die Übel in Deutschland wurzeln, weiß, was zu heilen ist, und daß wir die rechte Zeit der Heilung nicht dürfen vorüber-

gehen lassen. Aus diesen schweren Lebensjahren habe ich die Erfahrung geschöpft, daß wir vor allen Dingen einer einheitlichen Gewalt bedürfen, einer Einheit, der das Ganze des Vaterlandes eins und alles ist. Alles, was ich früher in Deutschland erblickte, alle jene sogenannten kleinen Ganzen, die waren nur dazu da, um das große deutsche Ganze gründlich todt zu schlagen."

„Uns thut ein Herrscherhaus noth, welches gänzlich sich unserm Deutschland widmet, gänzlich in Deutschland lebt und in nichts anderm. Ein solches Herrscherhaus kann Österreich uns nicht sein, es kann es nicht, denn es hängen diesem Österreich, bei allem seinem verdienten Ruhme, zu viele außerdeutsche Sorgen an; Österreich krankt an seiner Stärke ebenso sehr wie andere Staaten an ihrer Schwäche. Die schwersten Sorgen Österreichs werden erst dann beginnen, wenn es den langen Lauf seiner Siege vollendet hat. Österreich kann uns, wie die Dinge gegenwärtig stehen, nicht vollständig angehören, es kann es nicht. An den Hohenzollern Preußens können wir ein solches Herrscherhaus nicht nur haben, sondern mit dem schlechtesten und dem besten Willen kann es kein Sterblicher dahin bringen, daß wir es nicht an ihm hätten. Es ist gar keine Zukunft für Deutschland möglich ohne Preußen. Hier kommt es also durchaus nicht darauf an, eine Wahl zu treffen, sondern lediglich, uns dieses Hauses von Anfang an dergestalt zu versichern, daß wir die Gewißheit haben, es widme sich gänzlich dem deutschen Vaterlande, alle seine Kraft und Sorge, nicht blos als Nebengeschäft."

„Die Bahn der Macht ist die einzige, die den gärenden Freiheitstrieb befriedigen und sättigen wird, der sich bisher selbst nicht erkannt hat. Denn es ist nicht blos die Freiheit, die er meint, es ist zur größern Hälfte die Macht, die ihm bisher versagte, nach der es ihn gelüstet. Deutschland muß als solches endlich in die Reihe der politischen Großmächte des Welttheils eintreten. Das kann nur durch Preußen geschehen, und weder Preußen kann ohne Deutschland, noch Deutschland ohne Preußen genesen."

„So bin ich gesonnen und werde so gesonnen bleiben und bis an mein Ende den Glauben festhalten, daß eine unbegreifliche Barmherzigkeit des Himmels uns vielgeprüften Deutschen endlich die Rettungsbahn eröffnet hat, die wir einschlagen müssen, wenn wir das Heil unsers Vaterlandes finden wollen."

D. sah endlich — leider nur voraussichtlich zu spät und nicht ungetrübt — die Ansicht der sogenannten „erbkaiserlichen Partei", welcher er mit ganzer Seele angehörte, in der Schlußabstimmung über die Reichsverfassung, wiewol mit schwacher Majorität, triumphiren. Mit freudigem Herzen gab er seine Stimme bei der Wahl des zukünftigen Kaisers über Deutschland dem Könige Friedrich Wilhelm IV. von Preußen; mit Freuden nahm er den Auftrag an, Mitglied der sogenannten Kaiserdeputation zu sein, welche dem Monarchen Preußens die erbliche Krone des neu zu constituirenden deutschen Reichs auf Grund der von der Nationalversammlung beschlossenen und verkündeten Reichsverfassung im Namen dieser Versammlung anbieten sollte. Um so tiefer beugte ihn die ablehnende Antwort nieder, welche diese Deputation zu Berlin empfing, und welche auch seine so innigen Hoffnungen auf eine endliche Wiedergeburt Deutschlands und einen friedlichen und gedeihlichen Abschluß der großen nationalen Bewegung so hart niederschlug. Als die Deputation nach ihrer Rückkehr von der verhängnißvollen Audienz beschloß, das preußische Ministerium auf die Folgen dieser Ablehnung nochmals aufmerksam zu machen und insbesondere die an entscheidender Stelle, wie es schien, obwaltende Ansicht zu zerstören, als ob über den Inhalt der Reichsverfassung die Nationalversammlung in Unterhandlungen eintreten könne, ward D. nebst zwei andern Mitgliedern, Biedermann und Riesser, mit Abfassung der betreffenden Erklärung beauftragt, die jedoch der Mehrheit der Deputation in ihrer Fassung zu mild erschien und daher eine verschärfende Abänderung durch ein anderes dazu bestelltes Mitglied erfuhr.

In den letzten Wochen des Parlaments verhielt sich D. völlig schweigsam. Er stimmte nur gegen alle Anträge, welche eine gewaltsame Durchführung der Verfassung oder überhaupt ein activeres Vorgehen der Nationalversammlung bezweckten. Dagegen war er ebenso entschieden gegen das gänzliche Aufgeben des Kampfes und die Sprengung der Versammlung durch einen Austritt in Masse, wozu ein großer Theil der Rechten alsbald Neigung zeigte. In einem frühern Stadium der Verhandlungen, damals, als die österreichischen Abgeordneten im Bunde mit der Linken das Zustandekommen einer bundesstaatlichen Reichsverfassung auf soliden Grundlagen zu hintertreiben suchten und auch wirklich lange hintertrieben, hatte D. wol einmal in engerm Kreise die Ansicht geäußert, es werde der bundesstaatlichen Partei am Ende nichts übrig bleiben, als aus dem Parlament auszutreten und sich als besondere Versammlung zu constituiren. Jetzt dagegen beharrte er fest dabei, daß man auf seinem Posten bleiben und der

hereinbrechenden Reaction ſolange als möglich Stand halten müſſe. Dieſe Anſicht verfocht er in den Parteiverſammlungen der Rechten bis aufs äußerſte und wich nur widerſtrebend endlich, ſeine perſönliche Meinung der Majorität unterordnend, dem Andrängen ſeiner Parteigenoſſen, mit denen er dann am 21. Mai 1849 aus der Verſammlung trat, indem er zugleich ſein Mandat niederzulegen erklärte.

Wiederum war er dann unter den erſten, welche die Nothwendigkeit erkannten, nach dem Scheiden des frankfurter Verfaſſungswerks von dem dort Erſtrebten wenigſtens ſo viel zu retten als noch möglich, deshalb das Unternehmen der preußiſchen Regierung, einen monarchiſch-conſtitutionellen deutſchen Bundesſtaat unter Preußens Führung zu Stande zu bringen, durch das Gewicht ihres Beifalls unterſtützten und ihre Geſinnungsgenoſſen zu einer vertraulichen Berathung deshalb nach Gotha einluden. Es galt auf der einen Seite, den anderwärts wieder auftauchenden reactionären und particulariſtiſchen Beſtrebungen, die jede feſtere Einigung Deutſchlands verhindern wollten, einen Damm entgegenzuſetzen, auf der andern Seite die Regierung Friedrich Wilhelm's IV. ſelbſt durch eine Art moraliſcher Verpflichtung, welche man durch den Anſchluß an ihr deutſches Programm ihr aufzuerlegen glaubte, auf dem von ihr, wie ſchon damals viele und auch D. argwöhnten, nur mit halbem Herzen betretenen Wege womöglich feſtzuhalten.

Seitdem hat D. noch zweimal in öffentlicher parlamentariſcher Stellung für die großen Grundideen ſeiner politiſchen Überzeugung, eine aufrichtig conſtitutionelle Entwickelung Preußens und die Aufrichtung eines kräftigen Bundesſtaats auf feſten dauernden Grundlagen, zu wirken verſucht — als Mitglied der Erſten Kammer in Berlin und als Mitglied des Staatenhauſes zu Erfurt (1850) — beide male leider wieder ohne Erfolg. Als das Scheitern der Bundesſtaatsidee und der Sieg der Reaction in Preußen und damit in ganz Deutſchland entſchieden war, zog ſich D., auf das tiefſte gebeugt und entmuthigt, in ſeinen heiligſten Empfindungen verletzt und in ſeinen liebſten Hoffnungen getäuſcht, gänzlich aus dem öffentlichen Leben zurück und widmete ſich wieder ausſchließlich ſeinem akademiſchen Berufe. Er hatte dabei wenigſtens die Freude und den Troſt, unter den zahlreichen Zuhörern, welche nach wie vor zu ihm hinſtrömten, um in ſeinen geſchichtlichen und politiſchen Vorleſungen eine gründliche Anſchauung des Staatslebens und der Geſchichte zu ſchöpfen, auch den künftigen Erben der preußiſchen Krone, den Prinzen Friedrich Wilhelm, zu erblicken und in deſſen empfänglichem Gemüth den Lehren von den höchſten Zwecken des Staats und von der Würde des Herrſcherberufs, die er in Schriften und mündlich jederzeit mit ſo eindringlicher Wärme und ſo überzeugender Sicherheit vorzutragen gewußt, eine günſtige Stätte bereitet zu finden.

Von D.'s politiſcher Anſchauungs- und Handlungsweiſe dürfte die obige Skizze ſeines Lebens und Wirkens bereits ein ziemlich klares Bild liefern, ſodaß nur wenig hinzuzufügen bleibt. Man hat D. bisweilen einen politiſchen Doctrinär genannt. Wenn darunter verſtanden wird, daß er ſich durch Abſtractionen ein Syſtem der Politik gebildet habe, in welchem ein- und abgeſchloſſen er jeder andern Auffaſſung ſtaatlicher Dinge unzugänglich, gegen jede davon abweichende Richtung ungerecht und abweiſend ſich verhalte, ſo thut man ihm mit einer ſolchen Behauptung entſchieden unrecht. Solche Schroffheit und Verſtockung in einem einſeitigen und beſchränkten Ideenkreiſe, dergleichen man z. B. den franzöſiſchen Doctrinären, namentlich Guizot, bisweilen vorwerfen konnte, iſt der ganzen Weiſe D.'s fremd; dazu iſt er zu billig, zu mild, zu deutſch, auch wenn man will zu ſehr Mann der Wiſſenſchaft, die alles von allen Seiten erwägt und jedem ſein Recht widerfahren laſſen will, zu wenig Mann des praktiſchen Lebens, wo ſcharfe, bisweilen auch ſchroffe und einſeitige Entſcheidungen nicht immer zu vermeiden ſind. Meint man dagegen nur dies, daß D.'s politiſches Denken und Handeln ſtets aus dem Ganzen eines beſtimmten, nach allen Richtungen hin wohlerwogenen und feſtbegründeten Syſtems einer grundſätzlichen Geſammtanſchauung aller ſtaatlichen Dinge hervorgehe und ſich nicht allein gegen Einflüſſe ſo äußerlicher und oberflächlicher Art, wie Popularitätsſucht oder Gefühlspolitik, ſondern auch gegen Erwägungen von ſchon ernſterer Natur, z. B. Gründe der politiſchen Zweckmäßigkeit oder der Ausführbarkeit, welchen praktiſche Politiker oftmals die erſte Stelle einräumen, unempfindlich und unnahbar erweiſe, ſo dürfte man damit ſchon eher der Wahrheit nahe kommen. Denn allerdings liegt es in D.'s Eigenthümlichkeit, alle Erſcheinungen der Geſchichte wie alle Entſchließungen oder Beurtheilungen in politiſchen Dingen immer auf gewiſſe höchſte Principien ethiſch-politiſcher Art zurückzuführen und daran zu meſſen, ſich durch den Augenblick und ſeine Anmuthungen nicht beirren zu laſſen, ausgehend von dem Gedanken, daß politiſche Geſtaltungen nicht für den Augenblick, ſondern für eine längere Dauer berechnet ſein ſollen, und

Digitized by Google

daß man einen ſichern Gewinn der Zukunft nicht an eine vielleicht doch nur flüchtige oder zweifelhafte Befriedigung der Gegenwart ſetzen dürfe. Freilich ſind die Verhältniſſe im wirklichen Leben nicht immer ſo einfach, wie ſie von der Höhe eines ſolchen principiellen Standpunktes aus erſcheinen, und der praktiſche Politiker kann es bisweilen nicht ganz vermeiden, auf verſchlungenen Pfaden oder auf Umwegen (nur niemals auf krummen Wegen) einem Ziele zuzuſtreben, welches der Syſtematiker gerade vor ſich und als gar nicht zu fehlendes zu ſehen glaubt. Aber wie die reine Mathematik dadurch nichts von ihrem Werthe verliert, daß in der angewandten die ſchärfſten Berechnungen immer kleine Abbeugungen durch die materielle Natur der Gegenſtände und die nicht zu vermeidende Unvollkommenheit der Werkzeuge erleiden, ſo gereicht es einer politiſchen Lehre nicht zum Vorwurfe, wenn ſie die Verhältniſſe im Ganzen und Großen faßt und ihre Zielpunkte etwas höher ſteckt, als wohin die Maßſtäbe der politiſchen Praxis reichen. Will man dies einen politiſchen Idealismus nennen, ſo iſt ein ſolcher doch weit entfernt von ſogenannter Ideologie oder Schwärmerei. Vor einſeitig ausſchließender Schroffheit wird D. durch ſeinen klaren, durchgebildeten Geſchichtsſinn und durch einen tief humanen Grundzug ſeines ganzen Weſens bewahrt. Jener lehrt ihn, neben den Elementen des Beſtehens und der Erhaltung im Staate auch die Elemente der Bewegung und des Fortſchreitens in ihrer gleichen geſchichtlichen Nothwendigkeit und Heilſamkeit anzuerkennen und zu achten; dieſer ſchützt ihn vor dem Fehler, in welchen manche ſonſt ganz tüchtige Politiker unſerer Zeit verfallen ſind, an ſich berechtigte Forderungen darum abzuweiſen, weil ſie in unberechtigter Form erhoben werden, oder die göttliche Anlage aller Menſchen zu dem Höchſten und Edelſten darum zu leugnen, weil ſie in ſo vielen Individuen durch Gemeinheit, Eigenſucht und Kleinlichkeit getrübt erſcheint.

D.'s politiſches Ideal iſt die engliſche Verfaſſung. Hier fand er überall jene ſtetige geſchichtliche Entwickelung, welche das Gegebene erhält, ſoweit nur immer möglich, und doch den nothwendigen Fortſchritt nicht hemmt, vielmehr zur rechten Zeit ſelbſt anbahnt. Vielleicht hat er in ſeiner „Politik" zu vorwiegend dieſe engliſchen Zuſtände ins Auge gefaßt, von denen manches ſehr Weſentliche (z. B. eine volksthümliche und aufrichtig patriotiſche Ariſtokratie) ſich nun einmal unſerer ſchon früh fehlgehenden continentalen Staatsentwickelung ſchwer oder gar nicht abgewinnen, am wenigſten aber künſtlich einimpfen läßt; vielleicht wäre es nützlicher geweſen, wenn er anzugeben verſucht hätte, wie daſſelbe oder doch ein ähnliches Ziel ſich auch von andern geſchichtlichen Ausgangspunkten aus und mit andern gegebenen Factoren erſtreben laſſe. Immerhin aber iſt es ein großes Verdienſt D.'s und als ein wichtiger und bleibender Gewinn für die politiſche Erziehung des ganzen Geſchlechts, dem er Lehrer ward, zu erachten, daß durch ihn zuerſt auf ſo entſchiedene und ſo überzeugende Weiſe der deutſche Liberalismus von dem falſchen Ideal des Ludwig Philipp'ſchen Scheinconſtitutionalismus mit ſeinen Anhängſeln von bureaukratiſcher Allmacht, Vielregiererei und Centraliſation ab- und auf das wahre Weſen echter Selbſtregierung, wie es in dem engliſchen Staatsleben ſich ausprägt, hingelenkt, der Conſtitutionalismus aber durch das gleiche argumentum ad hominem belehrt wurde, daß Achtung vor dem hiſtoriſchen Recht mit zeitgemäßem Fortſchritt, eine ſtarke Regierung mit der ausgedehnteſten Freiheit und Selbſtthätigkeit des Volks recht wohl beſtehe. Zu der Zeit, wo D. zuerſt in ſeiner „Politik" mit dieſen Anſichten auftrat (1835), ſtand auf der einen Seite jener franzöſiſirende Liberalismus in höchſter Blüte, und auf der andern erhob ſchon wieder eine einſeitig conſervative oder richtiger geſagt reactionäre Staatspraxis ihr Haupt, welche von Freiheit und Fortſchritt in keinerlei Geſtalt, auch nicht der beſcheidenſten und ſolideſten, etwas wiſſen wollte. Es zeugt für D.'s unerſchrockenen Muth und für ſeine feſtbegründete politiſche Überzeugung, daß er ſchon damals mit ſo ſicherer Entſchiedenheit die richtige Mitte zwiſchen jenen beiden Polen innehielt und, unbekümmert um die Anfechtungen von rechts und links, ſeinen eigenen ſelbſtändigen Weg ging. So iſt er Vorläufer und Vater einer neuen Schule von Politikern geworden, welche ſchon in der Gegenwart, namentlich ſeit 1848, einen ganz überwiegenden Einfluß auf die öffentliche Meinung, und ſelbſt auf die ſtaatsmänniſchen Kreiſe in Deutſchland gewonnen hat und in der Zukunft, wenn nicht alles täuſcht, noch weit mehr gewinnen wird — einer Schule, welche die Entwickelung unſers deutſchen Völker- und Staatslebens ſoviel möglich wieder im Geiſte jener echt germaniſchen Grundformen zurückbilden möchte, von dem uns unſelige Schickungen ſeit Jahrhunderten leider nur allzu weit entfernt haben, deren beharrlichem Feſthalten dagegen und deren beſonnenem Ausbau unſere Stammesvettern jenſeit des Kanals ein ſo gedeihliches Verfaſſungs- und Volksleben verdanken. Nicht blos von den eigentlichen Conſtitutionellen hat ſich der größte und beſte Theil ganz entſchieden dieſer von D. ſo gründlich empfohlenen Richtung zugeneigt, ſondern auch die vernünftigern Conſervativen und nicht

minder die besonnenern Demokraten sehen je mehr und mehr ein, daß nur in der englischen oder der recht eigentlich germanischen Vermittelung von Freiheit und Gesetz, von Fortschritt und Erhaltung, von Selbständigkeit der Theile und dennoch festester Einheit des Ganzen im Wesentlichen und Nothwendigen, nicht in den Abstractionen und Verzerrungen französischer liberté und égalité und nicht in den ebenso einseitigen Schemen einer sich fälschlich so nennenden „germanischen" und „historischen" Schule das wahre Ziel unserer deutschen Staatsentwickelung und der Schlüssel zur Lösung unserer politischen und nationalen Conflicte liege.

D.'s geschichtliche Werke über die Englische und die Französische Revolution haben diesem Zwecke der Ausbreitung und Befestigung einer gesundern politischen Bildung in Deutschland ebenfalls, ja vielleicht fast noch mehr als seine theoretische Arbeit über Politik, Vorschub geleistet. Sie hatten vor der letztern das voraus, daß sie nicht allein in viel weitere Schichten der nach politischer Einsicht und Bildung Strebenden drangen, sondern auch eine sicherere und bleibendere Wirkung auf jene vielen übten, welche durch Beispiele aus dem Leben und der Geschichte leichter überzeugt werden, als durch die dogmatischen Lehrsätze eines politischen Systems. In diesem ohne Aufdringlichkeit nachdrücklich wirksamen, politisch bildenden Einfluß, überhaupt in dem hohen und klaren Übersehen der Verhältnisse, Begebenheiten und Persönlichkeiten, in der Durchdringung des geschichtlichen Stoffs mit großen politischen und ethischen Gedanken liegt ein Hauptverdienst jener beiden Werke. Die Hoffnung, die man eine Zeit lang hegen durfte, von derselben Meisterhand und in demselben hohen und freien Geiste auch die Geschichte Deutschlands seit jener großen Umgestaltung, welche für uns die Stelle einer politischen Revolution vertritt, der Reformation, behandelt zu sehen, scheint leider durch das herannahende höhere Alter D.'s, sowie durch die niederbeugenden Eindrücke, welche die traurige Wendung der vaterländischen Dinge in den letzten zehn Jahren auf sein tiefpatriotisches Gemüth gemacht hat, sehr ins Ungewisse gestellt, wenn nicht gänzlich zerstört zu sein. K. Biedermann.

Dalberg (Karl Theodor Anton Maria, Reichsfreiherr von), Fürst Primas des Rheinischen Bundes und Großherzog von Frankfurt, geboren den 8. Febr. 1744 auf dem Stammschlosse Hernsheim bei Worms, der letzte Kurfürst von Mainz und Kurerzkanzler, stammte aus einem der ältesten und edelsten Geschlechter des deutschen Adels. Sein Vater war Franz Heinrich von D., Statthalter von Worms, Burggraf zu Friedberg und kurfürstlich mainzischer Geheimrath. Schon in der Mitte des 10. Jahrhunderts erwähnt die Geschichte eines Freiherrn von Dalburg oder Thalburg, welchen Namen das Geschlecht auch früher führte. Bei der Feierlichkeit der deutschen Kaiserkrönung vor dem Ritterschlage fragte der Herold mit lauter Stimme: „Ist kein Dalberg da?" und fand sich einer, dann empfing derselbe von dem gekrönten Kaiser vor allen andern den Ritterschlag. So anerkannt war der hohe und alte Adel des Geschlechts. D. war eine ausgezeichnete, liebenswürdige Persönlichkeit, reich an Kenntnissen und Tugenden, die ihm auch ohne die Vorzüge seiner Geburt eine hohe Stellung in der Gesellschaft erworben haben würden. Aber ohne diese Vorzüge der Geburt, die jedem mehr oder weniger seinen Weg bezeichnet, wäre er nicht zu jener hohen Stellung gelangt, die ihn zum Gegenstande der allgemeinen Achtung und Verehrung und später des bittern Tadels und leidenschaftlicher Anfeindung machte. Karl Theodor, der noch zwei jüngere Brüder und eine Schwester hatte, ward zum geistlichen Stande bestimmt, der ihm die glänzendsten Aussichten in die Zukunft zu gewähren schien. Unter seinen Vorfahren zählte die Kirche angesehene Diener, Heribert, Erzbischof und Kurfürst von Köln, Wolfgang, Erzbischof und Kurfürst von Mainz, Johann, Bischof von Worms, und Adolf, Fürstabt von Fulda, und Karl Theodor sollte keinem berühmten Sprößlinge seines Geschlechts nachstehen. Seine frühere Erziehung und Bildung erhielt er unter der Aufsicht und Leitung seines Vaters, besuchte dann die Universitäten Göttingen und Heidelberg, schloß hier seine akademische Laufbahn und erhielt die Würde eines Doctors beider Rechte. Bei dieser Gelegenheit schrieb er eine Promotionsschrift in lateinischer Sprache, welche 1761 im Druck erschien und von den Fähigkeiten und Fortschritten ihres Verfassers ein günstiges Zeugniß gab. Darauf kehrte er nach Mainz zurück und setzte im väterlichen Hause und auf Reisen, die er durch verschiedene Gegenden Deutschlands machte, seine Bildung fort.

Unter dem Kurfürsten von Mainz Friedrich Karl Joseph blühten Kunst und Wissenschaft, die nicht nur eine großmüthige Unterstützung und Aufmunterung, sondern bei dem Fürsten selbst wie bei seiner glänzenden Umgebung eine freundliche Theilnahme fanden. Unter der aufgeklärten und sorgfältigen Leitung des Kanzlers von Benzel erhob sich die Universität zu einem wohlverdienten Rufe, der sie den ersten Hochschulen Deutschlands mit Recht an die Seite setzte. In den meisten Fächern waren Männer angestellt, welche Proben ihrer Meisterschaft gegeben

haben. Für den öffentlichen Unterricht ward freigebig und mit Aufmerksamkeit gesorgt und zur zweckmäßigen Bildung von Schullehrern eine Normalschule errichtet, welche die Landschulen mit fähigen Leuten versah. Das Theater gehörte zu den besten, die man in Deutschland kannte, und ward im Schauspiel vielleicht nur von dem in Manheim übertroffen, wenn es ihm nicht zur Seite stand. Die Kapelle war vorzüglich und zählte ausgezeichnete Künstler. Es herrschte ein lebendiges Streben und freies Wirken auf der Bahn der geistigen Entwickelung, und die höhern Stände verschmähten es nicht, sich mit den Bürgerlichen in gleichen Kampf um den Preis der wissenschaftlichen Bildung und humanen Gesittung einzulassen. Friedrich der Große und Kaiser Joseph gaben in ihren Staaten ein überraschendes Beispiel von freisinnigen Ansichten, edelmüthigen Grundsätzen und von Achtung für Vernunft und Recht, für Aufklärung und Entwickelung der geistigen Anlagen und materiellen Kräfte, die, wenn auch vielleicht manchmal misverstanden und übereilt, doch wunderbare Folgen hatten, und das Beispiel der Hochgestellten ging für die Niedern nicht verloren. Eine allgemeine Reform brach sich Bahn, das sah man. Klöster wurden in katholischen Ländern aufgehoben und ihr Vermögen zum besten des Unterrichts oder für Staatszwecke verwendet. Der Aberglaube fand seine entschiedensten Gegner selbst in Ständen und Personen, die es früher für ihren Beruf gehalten hatten, ihn zu pflegen. Die Misbräuche des Papstthums, des Mönchswesens und des geistlichen Einflusses wurden schonungslos gerügt, und von den theologischen Kathedern schleuderten eifrig Professoren die Blitze ihrer beredten Dialektik gegen den Hildebrandismus. Man sprach nur von Duldung und gegenseitiger Anerkennung menschlicher Rechte, ohne Rücksicht auf Confession und Stand. Der erste geistliche Kurfürst berief ausgezeichnete Protestanten in sein Land, und Männer wie Johannes Müller und Georg Forster wurden mit verdienter Auszeichnung behandelt. Es war eine merkwürdige Zeit, in welcher unser D. seine große, verschlungene Laufbahn begann. Liberale Gesinnungen und Gefühle, wie wir sie jetzt heißen, beseelten die verschiedenen Stände, welche in allen öffentlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen sich einander näherten und rein menschlichen Beziehungen gern eine Stimme gaben, wo bisher nur Standesvorzüge und Auszeichnungen der Geburt und des Ranges das Wort geführt hatten. Man ging dem philosophischen Jahrhundert mit raschen Schritten entgegen, und die Nähe dieses goldenen Zeitalters wurde mit Zuversicht angekündigt und mit Frohlocken begrüßt. Die Sonne der Aufklärung sah man über die Erde sich erheben, die aus dem langen Schlafe einer dumpfen Unwissenheit und eines finstern Aberglaubens im glänzenden Morgenroth erwachte. Die leichten Wölkchen, die aufstiegen und sich am Himmel sammelten, verhießen nur eine Milderung des Sonnenbrandes am heißen Mittag und erfrischenden Regen. Wenige erkannten oder ahnten das Gewitter, das, mit Schrecken und Verheerung, vernichtend und belebend, über die Welt gehen sollte. So aber kam es, und wir stehen noch unter diesem Gewitter. Das schöne, freundliche Bild einer höhern Gesittung und vorurtheilsfreien Bildung mit dem Streben zum Höchsten, was der Mensch erreichen kann, zur Humanität mit den philanthropischen Entwürfen und idealen Zwecken findet sich vielleicht am treuesten in dem bessern Theile der constituirenden Versammlung, die später in Frankreich ins Leben trat, dargestellt.

Zu Mainz betrat Karl Theodor die Laufbahn seines öffentlichen Lebens. Er wurde Domicellar in den Erzstiften Mainz und Würzburg, und dann in beiden Domherr. In dieser Stadt lebten seine Verdienste, die er sich als Rector der Universität und Schulrath um den Unterricht und die Erziehung erworben, lange in dankbarer Erinnerung. Im Jahre 1772 ernannte ihn der Kurfürst von Mainz zum Wirklichen Geheimrath und Statthalter von Erfurt. Fast in dieselbe Zeit (1777) fällt die Erscheinung seiner Schrift: „Betrachtungen über das Universum", durch welche er zu seinem literarischen Rufe den Grund gelegt. War auch sein Wirkungskreis als Statthalter von Erfurt in dem beschränkten Gebiete nicht groß an Umfang, dann machte er ihn wenigstens wohlthätig und segensvoll durch sein ernstliches Bemühen, das Glück der Bewohner nach Kräften zu fördern. Gerechtigkeit und Menschenliebe leiteten sein Verfahren, und da er Einsicht mit Wohlwollen verband, verfehlten seine Anordnungen selten den erwünschten Zweck. Er erließ weise Verfügungen, die Rechtspflege betreffend, suchte den Landbau zu verbessern, munterte Handel und Gewerbe auf, nicht indem er ihnen durch Belohnungen ein künstliches Leben gab, sondern durch Befreiung von Lasten und Hindernissen, die ihre Entwickelung aufhielten oder störten. Für Unterricht und Erziehung zeigte er sich unermüdlich, und Kunst und Wissenschaft, denen ihn die eigene Neigung so sehr befreundete, fanden in ihm einen großmüthigen und eifrigen Beförderer. Die erfurter Akademie nützlicher Wissenschaften verjüngte sich, indem er ihrem siechen Dasein frische Lebenskräfte zuführte. Nicht nur mit Geldmitteln unterstützte er sie, son-

dern gab ihr auch eine zeitgemäßere Einrichtung und weckte durch sein Beispiel eine heilsame Nacheiferung. Die herausgegebenen Schriften dieser gelehrten Gesellschaft zeigen, daß D. nicht nur ihr einsichtsvoller Präsident, sondern auch eins der thätigsten Mitglieder war. Was Karl Theodor als Statthalter dem Lande gewesen, davon geben die Gesinnungen der Bewohner, die sie ihm bewahrt, ein unverwerfliches Zeugniß. Die einfache Sprache des Volks, die eine gültigere Bürgschaft des Werths eines Regenten ist als die wohlgesetzte Rede eines besoldeten Akademikers, haben wir selbst zur Zeit an Ort und Stelle vernommen, und gewiß, sie ehrte den wohlwollenden, menschenfreundlichen D. mehr, als der glorreiche Ludwig XIV. je von seinem Volke geehrt ward, und in solchen Fällen ist die Stimme des Volks wahrhaft Gottes Stimme. Erfurt brachte ihm mit dem benachbarten Gotha und Weimar in leichte Verbindung. Er schloß sich den Heroen der deutschen Literatur, Herder, Wieland, Goethe und Schiller, befreundet an, und suchte ihre literarischen Bestrebungen durch seinen Einfluß und Beistand zu fördern.

Das mainzer Domkapitel wählte 1787 einen Coadjutor und Nachfolger des Kurfürsten Friedrich Karl Joseph von Erthal, und die Wahl fiel auf unsern D., obgleich der Kurfürst sie ungern sah. Diese Auszeichnung verdankte er vorzüglich dem Einfluß von Österreich, der sich für ihn geltend machte. Die Statthalterschaft von Erfurt behielt er indessen bei und fuhr fort, an dieser Stelle der Vater eines Landes zu sein, das ihm schon so viel verdankte. Von hier machte er noch in demselben Jahre eine Reise nach Wien, um mit dem kaiserlichen Hofe in persönliche Berührung zu kommen. Die Liebenswürdigkeit seines Charakters, das Wohlwollen seiner Gesinnungen und die Mannichfaltigkeit seiner Kenntnisse gewannen ihm Achtung und Zuneigung, und der edelmüthige Kaiser Joseph, der das Gute aufrichtig wollte, wenn er auch nicht immer das rechte Mittel fand, es zu erreichen, würdigte ihn nach seinem wahren Werthe. Zwischen beiden ausgezeichneten Männern fand nun ein Briefwechsel statt, der das Wohl Deutschlands, die Mittel es zu befördern und zu sichern und in gefahrvoller Zeit es vor Zwist und Spaltung zu bewahren, zum Gegenstande hatte. D. kannte die Krankheit seines Vaterlandes und verzweifelte nicht an seiner Rettung. Er meinte, nur ein engeres Band, das den Kaiser mit dem Reiche und den Reichsständen inniger einigte und der Verfassung und Regierung eine größere Einheit und mehr Nachdruck gäbe, könnte es gegen die Gefahren sichern, die ihm drohten. Der Kaiser Joseph theilte diese Ansicht über die Natur des Übels, hielt aber die vorgeschlagenen Mittel zur Heilung, wenn auch für zureichend, doch für schwer zu finden. „Es ist der Stein der Weisen", sagte er in einem Schreiben an D. vom 13. Juli 1787, „der kaum zu entdecken sein wird, weil es darauf ankommt, die verschiedenen Interessen zu vereinen, besonders der Untergebenen, die vorsätzlich die Angelegenheiten Deutschlands verwirren und sie wahrhaft zu einer unerträglichen Pedanterie machen, um die Fürsten abzuschrecken, ihre Angelegenheiten durch sich selbst zu betrachten, und sie über ihre eigenen Interessen zu verblenden, sie in Abhängigkeit zu erhalten und sich nothwendig zu machen." „Wenn sich", schließt der Kaiser, „unsere guten deutschen Mitpatrioten wenigstens eine patriotische Denkungsart geben könnten, wenn sie weder Gallomanie noch Anglomanie, weder Prussiomanie noch Austromanie hätten, sondern eine Ansicht, die ihre eigene wäre, nicht von andern erborgt; wenn sie wenigstens selbst sehen und ihre Interessen prüfen wollten, während sie meistens nur das Echo einiger elenden Pedanten und Intriguanten sind!" Eine Manie, die gefährlichste von allen, welche die übrigen Manien erzeugt hat und erhielt, die Manie der Absonderung von der Gesammtheit, des Privatvortheils wegen, hat der Kaiser übersehen. Dieses Erbübel der Deutschen, das sich bei ihrer großen Zersplitterung durch zahlreiche Geschlechter fortgepflanzt und mit der Zeit verschlimmert und befestigt hat, ein Gemeinwesen, in dem sich fast nichts als gemein erhielt, die Sprache ausgenommen, indem der Theil auf Kosten des Ganzen oder der übrigen Theile gewinnen wollte und seinen Vortheil selbst im Nachtheile der Gesammtheit suchte, dieses Erbübel hat Deutschland zu Grunde gerichtet. Es hätte ein Karl der Große, ein Peter von Rußland, ein Napoleon mit mächtiger Hand die getrennten Pfeile in ein Bund zusammenfassen und befestigen müssen, um ihnen Stärke und Dauer zu geben. Aber Naturen wie diese sind seltene Erscheinungen in Jahrtausenden, und wenn auch die Zeit sie gefunden hat, dann finden sie nicht immer die Zeit, in der ein solches Werk gelingen mag. D., der sein Ansehen und seinen Einfluß immer vergrößert sah, 1788 zum Coadjutor des Fürstbischofs von Konstanz und ein Jahr früher zum Coadjutor im Hochstifte Worms ernannt worden war und mit jedem Tage an öffentlicher Achtung gewann, wollte, was er vermochte, zur Einigung und Kräftigung von Deutschland thun. Was ihm gelungen wäre, ist wol vorauszusehen, auch wenn sich alle Umstände seiner redlichen und schönen Absicht günstig gezeigt hätten. Da aber zog das Gewitter einer furchtbaren Revo-

lution an dem Himmel von Frankreich auf und trug seine sengenden Blitze und verheerenden Stürme über die Nachbarlande. Dieses Ereigniß verwirrte alle Cirkel der berechnenden Politik. Leidenschaft, Vorurtheil, Beschränktheit deuteten die Erscheinung nach ihrer Weise, um sie nach ihrer Weise zu benutzen. Der aristokratische Dünkel sah in ihr einen Helotenaufstand, den man nicht schnell und streng genug bestrafen könne. Der leichtfertige Übermuth der französischen Ausgewanderten nährte und bestärkte diese Meinung. In der nur zu bekannten Proclamation des Herzogs von Braunschweig sind die Gesinnungen der vornehmen Welt, wie sie damals vorherrschten, ohne Rückhalt ausgesprochen. Wenige Höherbegabte hatten Einsicht und Besonnenheit genug, um in der Französischen Revolution den gewaltsamen Übergang zu einer neuen politischen und gesellschaftlichen Ordnung der Dinge in Europa zu erkennen oder zu ahnen. Noch wenigere begriffen, daß man eine Revolution erzwungen hatte, weil Reformen verweigert worden waren. Das ist immer der Fall; aber darf man sich wundern, daß damals so selten begriffen ward, was man jetzt noch nicht begreifen will?

An den Thoren Frankreichs wurden die französischen Prinzen und ihr zahlreiches Gefolge mit Auszeichnung empfangen und gastfrei aufgenommen. Der Kurfürst Erthal, ein Mann von Geist und Einsicht, prachtliebend wie er war, scheute keinen Aufwand, um sich den Fremden angenehm zu machen. In Mainz kamen erhabene Monarchen zusammen, und es war kein Geheimniß, daß große Entwürfe daselbst gegen Frankreich verabredet wurden. Welchen Erfolg sie gehabt, sagt die Geschichte. Was von Deutschland, als einer Gesammtheit, zu erwarten war, zeigten die ersten Anstrengungen gegen das zerrüttete, in sich getheilte, allen Erschütterungen einer furchtbaren Umwälzung hingegebene Frankreich. Mainz und dessen Gebiet auf der linken Rheinseite waren, mit den übrigen Landen, bald in der Gewalt des französischen Heeres, das unter Custine, obgleich in schlechtem Zustande, die gegen dasselbe ausgesandte unbedeutende Macht bei Speier ohne große Anstrengung geschlagen und zerstreut hatte. Unter solchen Verhältnissen offenbarte sich die ganze bejammernswerthe Lage unsers deutschen Vaterlandes. Im April 1795 schloß Preußen zu Basel seinen Separatfrieden mit Frankreich, und diesem Beispiele folgten Hessen-Kassel, Baiern, Würtemberg, Baden und die andern deutschen Staaten, die sich, so gut es gehen wollte, mit dem ewigen Reichsfeinde und der Revolution abzufinden suchten. Hätte man an einen ehrenvollen Krieg setzen wollen, was man im schmachvollen Frieden geopfert hat, kein Zweifel, daß Ehre und Vaterland gerettet werden konnten. Aber wo war das Vaterland der Deutschen? Man bewachte sich in denselben Reihen mit gegenseitiger Eifersucht, fürchtete das Glück seiner Verbündeten fast mehr als das des gemeinschaftlichen Feindes, war nur auf den eigenen Vortheil bedacht, unterhandelte in diesem Geiste, führte den Krieg und schloß Frieden in diesem Geiste, suchte Entschädigung für erlittenen Verlust im eigenen Lande, säcularisirte, cedirte, acquirirte, gab und nahm, wo und wie es sich finden ließ, nur nicht auf Kosten des Feindes. Die geistlichen Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Reichsstifter und Körperschaften wurden eingezogen, um sich mit ihren Ländern zu entschädigen und zu bereichern oder auch den Frieden zu erkaufen. Die geistlichen Besitzungen im großen und kleinen, wenn sie nur Werth hatten, wurden den weltlichen Herren zugetheilt, und man setzte Fürsten ein und ab, wechselte Regenten und Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Gesinnung, Religion und Gewohnheiten der Völker, sodaß manches Land in der Zeit von 12 Jahren seine Beherrscher vier- bis fünfmal gewechselt hat. Und man fragt, wie Sitte, Religion, Glaube, Vertrauen und Ergebung im Volke untergehen konnten; was den Geist des Mistrauens, der Unzufriedenheit und des Aufstandes erzeugt, von dem sich später Zeichen offenbarten! Man hatte die Revolution unbedenklich von oben herab gemacht und war sehr erstaunt, als es versucht ward, sie auch von unten herauf zu machen.

D., der sich später als einen Unfreien, Undeutschen und Reichsfeind mishandelt sah, war wenigstens an diesen Ereignissen ohne Schuld. Bei dem Reichstage zu Regensburg hatte er sich, am 22. März 1797, als Coadjutor von Mainz über die Gefahren, die Deutschland drohten, und die Mittel, ihnen zu begegnen, auf eine kräftige Weise ausgesprochen. Er stellte noch einmal vor, wie dringend es sei, daß die Reichsstände sich inniger an das Reichsoberhaupt anschlössen, und daß, bei den langen und breiten Verhandlungen, die Warnung jenes römischen Senators nicht übersehen würde: „Während wir in Rom berathen, geht Sagunt unter" (dum deliberatur Romae, perit Saguntum). „In dem Augenblicke dringender Gefahr", bemerkte er, „gilt es weit mehr, sich durch Unternehmungen thätig zu beweisen, als sich mit Berathschlagungen und Unterhandlungen aufzuhalten; in einer solchen Krise kommt alles darauf an, daß alle Kräfte sich dem Willen eines einzigen unterwerfen. In ähnlichen Umständen gehorchte die

römische Republik einem Dictator, Amerika seinem Washington. Erzherzog Karl sei der Retter Deutschlands; der Bairische, Schwäbische, Fränkische, Oberrheinische Kreis stehen unter seinen Befehlen. Alles gehorche ihm. Alle Kassen, alle Fruchtböden seien ihm offen. Dies alles bewirkt man nicht durch langsame Unterhandlung. Die verfassungsmäßige Form und der daraus herfließende Geschäftsgang verdienen alle Rücksicht; sie sind aber nur auf ruhigere Zeiten berechnet. In der Gefahr eines nahe bevorstehenden Umsturzes ist der Beifall wahrer deutscher Patrioten und die stillschweigende Billigung rechtschaffener Männer hinreichend, um diejenigen Mittel als rechtmäßig zu gebrauchen, welche allein die öffentliche Sache retten können: und wenn es nicht anders sein kann, so biete der Erzherzog die Mannschaft in Masse auf und, taub bei den Klagen einiger Übelgesinnten und den furchtsamen Bedenklichkeiten einiger Kurzsichtigen, ergreife er das Ruder, um das Schiff aus dem Schiffbruche zu retten." So äußerte sich D. über die Lage des Vaterlandes zu einer Zeit, wo noch Rettung möglich gewesen wäre. Seine Stimme war eine Stimme in der Wüste. Der französische Einfluß, der sich schon bei der Reichsdeputation zu Regensburg, in den Jahren 1802 und 1803, durch eine gebieterische Einmischung geltend gemacht hatte, befestigte sich immermehr, bis ihm unter günstigen Umständen die fast willkürliche Entscheidung unsers Loses zufiel.

Am 25. Juli 1802 verschied Friedrich Karl Joseph von Erthal zu Aschaffenburg, und D. folgte ihm in der Regierung. An drei Jahre früher war ihm das Bisthum Konstanz zugefallen. Von dem schönen Kurstaate, der auf 170 Geviertmeilen 350000 Menschen mit 2 Mill. Fl. Einkünften zählte, blieben ihm nur karge Reste, das Fürstenthum Aschaffenburg, das arme Eichsfeld und die Stadt Erfurt mit ihrem Gebiete. Die außerordentliche Reichsdeputation, welche am 24. Aug. 1802 zu Regensburg ihre Sitzungen begann, sollte die Mittel einer verhältnißmäßigen Ausgleichung des erlittenen Verlustes und einer billigen Entschädigung bestimmen und anweisen. Man konnte nur geben, wenn man nahm, und nehmen ließ sich nur, wo der Besitzer sein Eigenthum nicht schützen konnte. Man theilte, wie man immer theilt, wo der Stärkere und der Schwächere sich mit ihren Ansprüchen gegenüberstehen; die Löwentheilung, eine Fabel, ist in der Geschichte eine Wahrheit, so alt wie die Geschichte selbst. Der Reichsdeputationsreceß vom 25. Febr. 1803 übertrug den Stuhl von Mainz auf die Domkirche zu Regensburg, mit der die Würde eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitanerzbischofs und Primas von Deutschland auf ewige Zeit vereinigt bleiben sollte. Von welcher Dauer die ewigen Zeiten im diplomatischen Stile sind, ist bekannt. Da das Geistliche ohne das Weltliche so wenig als die Seele ohne den Leib bestehen kann, so wurde die Ausstattung des Kurfürsten Erzkanzlers auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg, die Reichsstadt Wetzlar in der Eigenschaft einer Grafschaft und einige andere Besitzungen begründet. Den Gesammtbetrag der jährlichen Einkünfte aus den überwiesenen Landen schlug man zu 600000 Fl. an. Da die bewilligte Entschädigung indessen auf eine Million festgesetzt war, so sollte, was an dieser Summe abging, aus dem Ertrage des Rheinschiffahrtsoctroi ergänzt werden. Wie mislich das Erheben und Eintreiben dieses Beitrags war, den verschiedene Regierungen der Uferstaaten zu leisten hatten, läßt sich begreifen, und der gute D. konnte sich davon durch die Erfahrung überzeugen. Einige Jahre später, da die ewigen Zeiten vorüber waren, erhielt er Frankfurt, Fulda und Hanau, wofür Regensburg an Baiern abgetreten ward.

Die Ausstattung des Kurfürsten Reichserzkanzlers war eben nicht glänzend ausgefallen. Karl Theodor aber hatte wenige Bedürfnisse, und auch bei beschränkten Mitteln ward es ihm nicht schwer, Nothleidende zu unterstützen. In einer stürmischen, gefahrvollen Zeit, wo die Last des Kriegs das Volk erdrückte und die Verpflegung der Heere die Hülfsmittel des Landes erschöpfte, sorgte er väterlich für das Wohl seiner Unterthanen und war bemüht, in allen Zweigen der Verwaltung Ordnung und Sparsamkeit und Verbesserungen jeder Art einzuführen. An der Schuld der anderthalb Millionen, die auf Regensburg lastete, trug er in den sieben Jahren, die er dieses Land regierte, über 166000 Fl. ab, verminderte die Abgaben, gründete eine musterhafte Anstalt zur Unterstützung der Armen, legte Holzvorräthe für sie an und suchte ihnen durch eine zweckmäßige Beschäftigung den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Für das Schulwesen, das ihm vorzüglich am Herzen lag, erwies er sich besonders thätig, führte einen bessern Lehrplan ein, schied die Knaben- von den Mädchenschulen und fügte zu dem gewöhnlichen Unterricht den in zweckmäßigen Handarbeiten. Er erhöhte den Gehalt der Lehrer und der Geistlichkeit ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Confessionen, indem er die Katholiken wie die Evangelischen behandelte. Zu Regensburg legte er einen botanischen Garten an, verbesserte die Einrichtung des katholischen und evangelischen Krankenhauses und sorgte für eine gute Pflege

der armen Waiſen. Daß er Künſte und Wiſſenſchaften, Gelehrte und gelehrte Anſtalten oft auf eigene Koſten unterſtützte, darf ihm kaum als Opfer angerechnet werden, weil er darin ſeinen Genuß fand. Das war ſein Luxus, der einzige, den er kannte. Da D. Regensburg verließ, ſchenkte er alle herrſchaftlichen Gefälle, die ihm als Regenten zuſtanden, im Betrage von 144000 Fl., den Stiftungen und Wohlthätigkeitsanſtalten. So nahm er Abſchied von ihm ergebenen Menſchen, die ihn liebten und verehrten, und ſuchte ſie mit ihrem Schickſale zu verſöhnen, das ihnen einen andern Regenten gab.

Zu Aſchaffenburg und Wetzlar wirkte Karl Theodor in gleichem Geiſte. Das Kloſter Schmerlenbach richtete er zu einer Pflanzſchule tüchtiger Seelſorger ein und beſtritt die Koſten der Bildung derſelben aus eigenen Mitteln. Das reiche Collegiatſtift zu Aſchaffenburg widmete er dem Schul- und Erziehungsweſen, bereitete den Kaplanen und dürftigen Seelſorgern ein beſſeres Los und verwendete die ihm zugefallenen Güter des Deutſchen Ordens zu religiöſen Zwecken, beſonders aber zur Ausſtattung neuer Pfarreien und Kaplaneien, deren Zahl mit der geſtiegenen Bevölkerung nicht im Verhältniſſe ſtand. Auf gleiche Weiſe trug er zu Wetzlar für die Armen- und Bildungsanſtalten väterliche Sorge, gründete auf ſeine Koſten eine Rechtsſchule und ließ ſeine thätigſte Verwendung für die zahlreichen Beamten und Angeſtellten des ehemaligen Reichskammergerichts, die durch Aufhebung der Reichsverfaſſung brotlos geworden waren, eintreten und trug ſelbſt zu dieſem Zwecke 100000 Fl. Wiener Währung bei. Nur drei Jahre war Karl Theodor Landesherr des Fürſtenthums Konſtanz geweſen, und es hatte ſich in der kurzen Zeit der wohlthätigen Wirkungen ſeiner menſchenfreundlichen Thätigkeit nicht weniger zu erfreuen. Auch hier bewährte ſich der Vater der Armen und Waiſen, der Pfleger des Unterrichts und der Volksbildung. Beſonders ſuchte er die Geiſtlichkeit ihres hohen Berufs würdig zu machen, der ſo bedeutend und einflußreich für die Bevölkerung iſt und nur darum in ſeiner ſchönen Wirkſamkeit verloren hat, weil die Geiſtlichen ſelbſt ihn nicht immer im rechten Sinne zu üben wußten. Er ſpornte die Thätigkeit und weckte ihren Eifer durch milde Behandlung und Auszeichnung, durch eine wachſame Aufſicht über Kirchen und Schulen und einen fleißigen Beſuch derſelben, und feuerte den Geiſt der Forſchung durch jährliche Preisfragen an, die er gewöhnlich aus dem Gebiete der Paſtoraltheologie vorlegte. In dieſem edelmüthigen Beſtreben fand er einen würdigen Gehülfen in dem Generalvicar von Weſſenberg, den man in Deutſchland nur zu nennen braucht, um den ungetheilten Ausdruck der Verehrung aller Beſſern hervorzurufen. So handelte, ſo wirkte D., wo ihm immer ein Wirkungskreis für ſeine menſchenfreundliche Thätigkeit gegeben war. Dieſelben Denkmale ſeiner wohlthätigen Beſtrebungen hat er ſich in Regensburg, Wetzlar und Konſtanz wie in Fulda und Hanau gegründet. Iſt er zu Frankfurt ein anderer geweſen? Er war derſelbe, und Verſtändige und Gerechte haben es erkannt. Wenn es an ihm hier getadelt ward, daß er, altgläubig, das Lutherthum nicht über das Papſtthum ſetzte, dort, daß er als wahrer Katholik ſeinem Glauben und dem Glauben ſeiner Väter nicht den Sieg über den Proteſtantismus gab, dann läßt man hier und dort den Tadel für das gelten, was er iſt. Wie viele konnten dem Fürſten es nie vergeben, daß er dem verhaßten und verachteten Geſchlechte der Juden den Zwinger einer Gaſſe öffnete, in die es ein chriſtlicher, altreichsſtädtiſcher Gebrauch aufgeſchichtet zuſammendrängte; ja daß er ihm ſogar geſtattete, die Spaziergänge der Chriſten zu betreten!

Auch Frankfurt verdankt D. vielſeitige Verbeſſerungen ſeines Staatshaushalts. Er beförderte Bildung und Unterricht, trennte auch hier, wie er zu Regensburg gethan, das Waiſenhaus von dem Zuchthauſe, mit zartem Sinne Noth und Dürftigkeit von Vergehen und Verbrechen ſcheidend. Er regelte die Verwendung der öffentlichen Gelder, gründete eine Hülfskaſſe für verarmte Gewerbsleute, unterſtützte die Staatsdiener und hülfsbedürftigen Witwen, wendete durch ſeinen Einfluß, den er mit Nachdruck geltend machte, von Frankfurt eine Contribution von mehr als einer Million Fr. ab, die der Bürgerſchaft von Frankreich angeſetzt worden war, und trug zur Verſchönerung der Stadt und ihrer Umgebung ſo weſentlich bei, daß ſie eigentlich ſein Werk genannt werden kann. Die Verfaſſung, die er im Auguſt 1810 dem Großherzogthum Frankfurt gab, erwähnen wir nicht, weil ſie als eine flüchtige Erſcheinung der Zeit vorübergegangen iſt, obgleich ſie für ſeine freiſinnigen Anſichten und wohlwollende Geſinnung Zeugniß gibt.

Den bitterſten Tadel hat ſich D. durch ſein Verhältniß zu Frankreich und Napoleon zugezogen. Wie er für ſein deutſches Vaterland geſinnt und was er verſucht, um es vor der Schmach fremder Herrſchaft und Unterdrückung zu bewahren, haben wir zum Theil erwähnt. Die Geſchichte ſagt, was die Reichsſtände gethan und wie D.'s Warnung und Mahnung aufgenom-

Digitized by Google

men worden ist. Daß Preußen sich 1795 durch den Baseler Frieden mit Frankreich abgefunden und sein Beispiel auf andere deutsche Staaten nicht ohne Einfluß geblieben, Frankreich das bekannte und beliebte: „Theile, um zu herrschen", erleichterte, erzählte die Zeitgeschichte. So kam es denn und mußte wol so kommen, daß Frankreich seit dem Rastadter Congreß seinen verderblichen Einfluß auf Deutschland immermehr befestigte und erweiterte, bis die außerordentliche Reichsdeputation zu Regensburg unter französischer und russischer Aufsicht das Werk der eigenen Verstümmelung und Zerfleischung selbstmörderisch vollendete. Mächtigere und Größere als D. haben sich vor Napoleon gebeugt und seinem Willen als einer unabweisbaren Nothwendigkeit gefügt, vor dem Manne, der seinen Namen durch glorreiche Siege in drei Welttheilen verherrlicht, der sich aus eigenen Mitteln ein Reich gegründet, wie es seit Karl dem Großen in Europa nicht bestanden, der Könige mit einem Federzuge entthront und eingesetzt, der ein großer Feldherr, ein großer Staatsmann und ein großer Gesetzgeber gewesen ist, nur kein großer Mensch.

Napoleon und D. kannten sich nicht persönlich. Da jener im September 1809 nach Mainz kam, wo er sich einige Zeit aufhielt, beschied er die Fürsten deutscher Nachbarländer und unter ihnen auch den Kurerzkanzler dahin. D. gründete ohne Zweifel freundliche Hoffnungen für sein Vaterland auf diese Zusammenkunft mit dem Manne, in dessen Hand sein eigenes und Deutschlands Schicksal lag. Ob er diesen Mann wol kannte, ihn, den sublimen Egoisten, der das Universum nur in sein Ich und das Nicht-Ich zu theilen wußte und dieses jenem unterordnete als Mittel dem Zweck; der den Versuch, die Moral mit der Politik zu einen, für so verdienstlich und erfolgreich hielt als das Bemühen, den Stein der Weisen zu erfinden, und diese Einigung nur möglich glaubte, wenn die Moral in der Politik unterging; den Mann, welchen Rodier gegen den Vorwurf der Grausamkeit rechtfertigt, indem er von ihm sagt: „Das Stück Erz, welches er statt des Herzens in seinem Busen trug, war nicht empfindlich genug, um grausam zu sein!" Napoleon, der die Stärke und Schwäche eines Menschen schnell und leicht erkannte und geschickt zu seinem Vortheil zu benutzen wußte, sah ohne Zweifel, was an D. zu erwerben war. Wir müßten beide wenig kennen, wenn wir uns in der Vermuthung irrten, daß der Kaiser über die philanthropische Gutmüthigkeit des Deutschen lächelte und etwas Spuk von Ideologie in seinem Kopfe vermuthete. Daß Napoleon durch seine Persönlichkeit die Herrschaft über ihn gewann, er, dem nicht leicht ein Mensch entging, den er in seinen Zauberkreis bannen wollte, und daß er von dieser Zeit an einen mächtigen Einfluß auf ihn übte, darf kaum bezweifelt werden. Je wahrhafter der Mensch ist, desto leichter wird er getäuscht, weil er den Glauben an sich selbst zu gern auf andere überträgt. Auch zur Kaiserkrönung wurde D. eingeladen, und er begab sich nach Paris, dem Willen des Herrschers Folge leistend, und weil er die Angelegenheiten seines Stuhls und der Kirche mit dem Papste, der zur Salbung des neuen Monarchen über die Alpen kam, persönlich zu ordnen hoffen durfte. Er verbarg es nicht, daß er auch wohlthätige Zwecke für Deutschland bei Napoleon durchzusetzen die Absicht hatte. Der Erfolg entsprach seinen Wünschen nicht, und er kam in sein Vaterland zurück, betrogen, aber nicht enttäuscht.

Im folgenden Jahre (1805) erhob sich Österreich mit seiner ganzen im Kampfe oft geschwächten, aber nie erschöpften Macht, um den Ehrgeiz und die Herrschsucht Frankreichs zu zügeln und in billige Schranken zurückzuweisen, und es durfte um so gewisser auf die Gunst des Glücks zählen, von dem es sich früher verrathen sah, da ihm diesmal ein treuer und mächtiger Bundesgenosse zur Seite stand. Rußland hatte sich ihm befreundet angeschlossen und bot seine Kraft zu gleichem Zwecke auf. Baiern und Würtemberg, welche erkannten, daß bei diesem furchtbaren Zusammentreffen der Macht eines Welttheils ihr Gebiet der Schauplatz oder das Opfer des Kriegs werden mußte, entschlossen sich zu einer strengen Neutralität und machten diese Erklärung, deutsche Fürsten ihrem, dem deutschen Kaiser. Österreich erwiderte der Regierung Baierns ohne Zögern, daß es in diesem Kriege keine Neutralität anerkenne. Das geschah im September, und einen Monat später vereinigte sich das Heer der Baiern bei Würzburg mit den Franzosen. Der Kurfürst von Würtemberg folgte diesem Beispiel, schloß zu Ludwigsburg ein Bündniß mit Frankreich und schickte ihm seine Truppen. D. trug kein Bedenken, auf der Neutralität seines Landes zu bestehen, und erklärte dem französischen Gesandten Hedouville, er werde die steinerne Donaubrücke zu Regensburg sprengen lassen, wenn Napoleon es wagen sollte, Regensburg mit Truppen zu besetzen. Die Neutralität der Residenz des Kurerzkanzlers und des Sitzes des Reichstags ward geachtet. D. ging noch weiter und erließ im November 1805 einen Aufruf an die Reichsstände, in welchem er sie beschwor, alles aufzubieten, um die deutsche Reichsverfassung zu erhalten und selbst das Beispiel zu geben durch Eintracht und strenge Befolgung der Reichsgesetze. Er schloß mit der Aufforderung, daß alle Deutsche sich redlich zu dem Zwecke

verbinden ſollten, einen ehrenvollen und dauerhaften Frieden zu erlangen. Es war zu ſpät, die Mumie konnten Worte nicht beleben. Die Siege bei Ulm und Auſterlitz, denen am 26. Dec. 1805 der Friede von Presburg folgte, gaben Deutſchland willenlos in des Siegers Hand. Napoleon hatte indeſſen den verwegenen Aufruf des Kurerzkanzlers nicht vergeſſen. Als er auf der Rückkehr nach ſeiner Hauptſtadt nach München kam, wo die Vermählung ſeines Stiefſohns Eugen mit der Prinzeſſin Auguſte von Baiern gefeiert werden ſollte, ließ er den Kurerzkanzler dahin beſcheiden, um den Ehebund einzuſegnen. Bei dieſer Gelegenheit ſtellte er ihn des Aufrufs wegen zur Rede, tadelte ſein Benehmen mit harten Worten und ſuchte ihn nach ſeiner Weiſe durch heftige Äußerungen einzuſchüchtern. D. rechtfertigte ſich mit ſeiner Pflicht, die er gewiſſenhaft erfüllt, und wollte den Verſuch nicht ſtrafbar finden, in einer ſchweren, verhängnißvollen Zeit ſeine deutſchen Mitſtände zur Eintracht ermahnt zu haben. Er fügte die Worte bei: „Quant à moi, Sire, je n'ai rien à perdre, vous m'avez déjà mis à la diète et à l'eau." Ein glückliches und treffendes Wortſpiel mit dem Reichstage und Diät, und weil der Rheinſchiffahrtsoctrol, das Waſſer alſo, ſein dürftiges Einkommen ergänzen ſollte. Wäre er dem Ausdrucke dieſer Geſinnung treu geblieben! Er hatte noch Größeres zu verlieren, als was verloren war, noch Werthvolleres, als was ihm Reichstag und Zölle erſetzen konnten. Er verlor es in den Augen vieler, indem er den Cardinal Feſch, einen Oheim Napoleon's, zu ſeinem Coadjutor und Nachfolger ernannte. Durch dieſen faſt unbegreiflichen Schritt verletzte er das deutſche Nationalgefühl empfindlich, und die deutſche Ehre vergab ihm nie die Schmach, ſich freiwillig unter das Joch der Fremden gebeugt zu haben. Dieſer ſo auffallende Vorgang würde ſich indeſſen auf eine ſehr einfache Art erklären laſſen, wenn man der glaubwürdigen Verſicherung nicht widerſprechen könnte, daß die diplomatiſche Vormundſchaft Deutſchlands das Beſtehen eines geiſtlichen Staats zweckwidrig gefunden und im wohlverſtandenen Intereſſe ihres Mündels denſelben ausgeboten und in Parcellen ſchon wirklich losgeſchlagen gehabt. D., von dieſem Vorhaben durch ſeinen Miniſter Albini zur rechten Zeit unterrichtet, that ſogleich die geeigneten Schritte bei Napoleon, um dieſem Schlage vorzubeugen, und es gelang ihm, denſelben für ſich zu gewinnen, indem er deſſen Oheim, den Cardinal Feſch, zu ſeinem Coadjutor und Nachfolger vorſchlug. Gewiß iſt, daß D. mit dem Ausdrucke inniger Dankbarkeit im Vertrauen erwähnte, wie er die Erhaltung des Staats, deſſen Regent er war, einzig Napoleon ſchuldig ſei. Wenn D. ſeine Erkenntlichkeit zu weit getrieben haben ſollte, dann lag das in ſeinem Charakter, und er hat ſich deſſen weniger zu ſchämen, als er ſich des Gegentheils ſchämen müßte. Ohne Zweifel ſchmeichelte ſich D. mit der gutmüthigen Hoffnung, Napoleon's Wohlwollen zu gewinnen, ihn der deutſchen Sache geneigt zu machen und für ſie durch einen nahen Verwandten günſtig zu ſtimmen. Napoleon nahm die Ernennung ſeines Oheims wohlgefällig auf, mit der Erklärung, daß ſie Deutſchland Vortheil bringen werde. Der verheißene Vortheil ward Deutſchland in der Rheinbundsacte gewährt.

Die alte Reichsverfaſſung hatte den Unterthanen gegen die Eingriffe der fürſtlichen Macht einigen Schutz gewährt, die Rheinbundsacte gab den Rheinbundsfürſten eine unbeſchränkte Souveränetät. Sie nahm und verſchenkte, das Recht des Beſitzes ſo wenig als den Wunſch der Völker achtend, Länder nach Gutdünken, und wie es die Selbſtſucht und der Eigennutz des franzöſiſchen Machthabers, dem die feile Kunſtfertigkeit Talleyrand's in dieſer Sache diente, zweckdienlich fand. Dieſe Schmach ward tief gefühlt, und dies tiefe Gefühl verkündete den Tag der rächenden Vergeltung, der auch kommen ſollte. D. ſtand im Verdachte, zu der Rheinbundsacte mitgewirkt zu haben. Er hat es indeſſen nicht gethan; es liegen unwiderſprechliche Beweiſe vor, daß die Frevelthat, das Werk der Finſterniß, auch im Finſtern, ohne ſein Wiſſen vollendet worden war. Es überraſchte ihn, den man ſo ſtrafbar fand, nicht weniger als ſeine Richter, die ihn voreilig verdammten. Er zeigte ſich ſogar entſchloſſen, der Rheinbundsacte nicht beizutreten und ihr ſeine Unterſchrift zu verſagen. „Was wird Deutſchland", rief er ſchmerzlich ergriffen, „was wird die Welt von mir ſagen, wenn ich dieſem Bunde beitrete, der Deutſchlands Verfaſſung vernichtet!" Man wußte ihm alle Bedenklichkeiten auszureden und ſogar die Pflicht begreiflich zu machen, ſich der gebieteriſchen Nothwendigkeit ohne Widerſtand zu fügen, wenn er nicht ſich ſelbſt verderben und das Unglück vergrößern wolle. D. gehörte nicht zu den Charakteren, die, nach Römerart, Starkes zu thun und Starkes zu ertragen fähig ſind. Und wenn er ein ſolcher Charakter geweſen wäre, was konnte er, wie die Sachen damals ſtanden, zur Rettung Deutſchlands thun? Zur Rettung Deutſchlands, nichts; zur Rettung ſeiner Ehre, alles, iſt die Antwort. Was aber haben Größere und Mächtigere als er gethan? Was ward von den erſten Staaten Deutſchlands zur Rettung Deutſchlands verſucht? An wen ſollte D. ſich an-

ſchließen, der ihm Beiſtand verheißen hätte? Wir rechtfertigen ſein Benehmen nicht; doch wo iſt der ſtrenge, aber gerechte Richter, der ihn verdammen und Schuldigere als er war freiſprechen könnte? Es ſollte endlich dahin kommen, daß Preußen, dem man eine frühere Schuld ſeines ſpätern Benehmens wegen gern vergab, ſich vor dem Sieger beugte und ſeine Entwürfe zu begünſtigen ſich entſchließen mußte; daß Kaiſer Franz den Frieden mit dem eigenen Kinde nicht zu theuer zu erkaufen fürchtete; daß ſelbſt Alexander bis nach Erfurt dem Manne entgegenkam, den er kein Bedenken trug ſeinen Freund zu nennen. Mit Widerwillen ſah er die Rheinbundsacte ins Leben treten; ſobald ſie aber als Grundgeſetz erkannt und angenommen war, hielt er es für ſeine Pflicht, ihren Vorſchriften nachzukommen, wie es Gewiſſen und Ehre ihm geboten. D. nahm den Titel Fürſt Primas des Rheiniſchen Bundes an, ſetzte ſich in den Beſitz der Landestheile, die ihm zugewieſen waren, und machte Frankfurt zu ſeiner Reſidenz.

Das franzöſiſche Joch laſtete immer drückender auf den Staaten Europas, die Napoleon mit Waffenmacht erreichen konnte, und die Anſtrengungen und Verſuche, ſich von demſelben zu befreien, wiederholten ſich, doch erfolglos.

Den Krieg mit Öſterreich endete der Wiener Friede, dem dieſe Macht neue ſchwere Opfer bringen mußte. Bedeutende Landestheile wurden abgetreten, die Napoleon ſeinem Reiche einverleibte oder an Rheinbundsfürſten verſchenkte. Die älteſte Tochter des Kaiſerhauſes ward mit ihm vermählt, und in einem Vertrage, den beide Reiche ſchloſſen, machten ſie ſich verbindlich, im Falle eines Kriegs ſich gegenſeitig mit 30000 Mann zu unterſtützen. Es ließ ſich erwarten, daß dieſe Verpflichtung bald ihre Anwendung finden werde. In der Natur Napoleon's lag der unwiderſtehliche Zug, ſo weit zu gehen, bis er Schranken fand; er ſelbſt ſetzte ſich keine. Am 3. März 1810 erließ er an den Senat eine Botſchaft, in welcher er demſelben die Ernennung ſeines lieben Sohnes, des Prinzen Eugen Napoleon, nach dem Tode des Fürſten Primas zum Großherzog von Frankfurt verkündigte. Das Recht, dem Fürſten Primas einen Nachfolger zu geben, hatte er ſich durch den 12. Art. der Rheinbundsacte vorbehalten. Das Großherzogthum Frankfurt ward zugleich mit dem Fürſtenthum Fulda und der Grafſchaft Hanau vergrößert. In demſelben Jahre machte D. eine Reiſe nach Paris, die er 1811 auf eine Einladung Napoleon's zur Feier der Geburt des Königs von Rom zu wiederholen genöthigt war.

Endlich gelangte man zum letzten Acte des großen Dramas. Der denkwürdige entſcheidende Krieg mit Rußland begann. Napoleon bot die Kräfte eines halben Welttheils auf, um die Unterwerfung der andern Hälfte zu vollenden. Nie hatte man eine größere Macht geſehen, nie ſchien die Herrſchaft eines Menſchen begründeter und feſter. Es ſollte anders kommen. Die Geſchichte iſt ein Epos, und die Einbildungskraft vermag ſich kaum zur Wirklichkeit zu erheben. Was den Rieſenbau der Weltherrſchaft vollenden ſollte, warf ihn in Trümmer. Spanien war der Fels, an dem ſich der reißende Strom der franzöſiſchen Macht zuerſt gebrochen hat; an Rußland ſollte ſie zerſchellen. Der Mann, der keine ſtärkere Kraft als die des Schwertes kannte, ſah betroffen, wie Glaube, Geſinnung und Meinung des Volks ihm mit Heldenmuth entgegentrat und die Freiheitsliebe der erwachten Völker eine moraliſche Stärke erzeugte, der die phyſiſche nicht gewachſen war. Das Beiſpiel der Halbinſel ward beachtet. Gleiche Gefahren und dieſelbe Noth riefen gleiche Geſinnungen und denſelben Widerſtand hervor. Deutſchland blieb nicht hinter Spanien zurück. Im ſtillen hatten ſich deutſche Geſinnungen für Recht, Freiheit und Vaterland ausgebildet, durch gegenſeitige Mittheilung geſtärkt, beſonders jugendliche Gemüther mit Begeiſterung erfüllt, und als der Tag der Entſcheidung kam, ſtand ein Heldenvolk dem erſtaunten Feinde gegenüber. Auf heimiſchem Boden ſpricht für den eingedrungenen Fremden kein Geſetz, und was er immer gegen den Willen ſeiner Bewohner verſuchen oder thun mag, das Unrecht iſt auf ſeiner Seite. Die Schlacht von Leipzig entſchied Deutſchlands Los und befreite es von der franzöſiſchen Herrſchaft.

D. hat ſich im September 1813, alſo drei Wochen vor der Schlacht bei Leipzig, von Aſchaffenburg nach Konſtanz begeben, wo er einige Angelegenheiten ſeines Bisthums mit mehreren Schweizercantonen ordnete. Unterdeſſen waren im Siegeszuge die verbündeten Monarchen dem feindlichen Heere bis an die Ufer des Rhein gefolgt und hatten ihr Hauptquartier nach Frankfurt verlegt. Das Großherzogthum ward durch eine Entſcheidung vom 6. Nov. einer proviſoriſchen Verwaltung übergeben. D. machte einen Verſuch, die verbündeten Monarchen über ſeine Lage und wahren Geſinnungen aufzuklären, und ſchickte zu dieſem Ende ſeinen Kammerherrn und Geheimrath von Varicourt nach Frankfurt an ſie ab. Der Erfolg ließ ſich vermuthen, und D. gab ſich wol keiner Täuſchung hin. Schon im November hatte er ſich zu Konſtanz mit ſeinen bewährteſten Freunden berathen, was unter den drohenden Verhältniſſen zu

thun sei. Der Berathung wohnten unter andern der Generalvicar von Wessenberg und der Weihbischof von Kolborn bei. Allen schien die Lage nicht verzweifelt und noch günstige Wechselfälle darzubieten, wenn sich der Fürst Primas nur zu den geeigneten Schritten verstehen wollte. Da gab er die bestimmte Erklärung ab, daß er die großherzogliche Regierung niederlege, aller weltlichen Macht entsage und sich nur als Erzbischof von Regensburg betrachte. Zugleich bestätigte er zum Schrecken aller den ihm von Napoleon ernannten Nachfolger, den Prinzen Eugen. Das schien nun eben nicht der geeignete Schritt, um das Wohlwollen der hohen Verbündeten zu gewinnen oder die öffentliche Meinung in Deutschland mit sich zu versöhnen. Alle Versuche, D. von diesem Entschlusse abzubringen, waren indessen vergebens. In einer Erklärung vom 24. Nov., die er den Schweizercantonen, mit welchen er einige kirchliche Angelegenheiten zu ordnen hatte, mittheilen ließ, heißt es wörtlich: er werde sich in Zukunft den Pflichten seines bischöflichen Amts um so ungestörter und sorgfältiger widmen können, da er allen weltlichen und Staatsgeschäften nun entsagt habe. Am Ende des Jahres 1813 kehrte er nach Regensburg zurück, wo er einzig seinem erzbischöflichen Berufe in einsamer Stille lebte, bei eigenem Mangel Nothbedürftige unterstützte und am 10. Febr. 1817 im fünfundsiebzigsten Jahre eines geprüften und vielbewegten Lebens starb.

Daß D. die Ernennung des Prinzen Eugen zu seinem Nachfolger durch Napoleon bestätigte, war nicht staatsklug, weil er sich dadurch nur schaden, dem Prinzen selbst aber und dem Lande nichts nutzen konnte. Vielleicht glaubte er sich an sein gegebenes Wort gebunden und durch Anordnungen verpflichtet, die für gesetzlich gegolten hatten. In dem Ausdrucke des Gefühls der Dankbarkeit, durch den er sich und den gefallenen Helden ehren wollte, der in glücklichen Tagen sich ihm wohlwollend erwiesen hatte, brachte er ein Opfer, dessen Werth vielleicht gerade darin liegt, daß er ihm selbst wie Napoleon keinen Vortheil mehr bringen konnte. Der blinden Anhänglichkeit und Ergebung konnte man ihn nicht beschuldigen, das hatte er in schwierigen Verhältnissen bewiesen. Während seines Aufenthalts zu Paris im Jahre 1810 sprach er dem französischen Kaiser ohne Rückhalt seine Misbilligung über die Härte aus, mit welcher der Papst Pius VII. von ihm behandelt ward. Er trug kein Bedenken, den ganzen Zorn des gereizten Machthabers auf sich zu nehmen, indem er das mishandelte Haupt der Kirche mit strengem Ernste vertheidigte. Als der Krieg gegen Rußland entschieden war und Napoleon sich nach Dresden begab, kam er den 14. Mai durch Aschaffenburg, wo er D. einige Stunden sah. Dieser sprach dem Kaiser seine Besorgnisse über den Erfolg einer Unternehmung aus, die ihm in ihren Ursachen weder hinlänglich begründet noch in ihren Wirkungen ohne große Gefahren schien. Zugleich schilderte er ihm die bedenkliche Lage Deutschlands und die eben nicht beruhigende Stimmung der Gemüther, die sich an manchen Orten offenbarte. Napoleon nahm die wohlgemeinte Mittheilung mit der Kälte auf, die dem Rathgeber zeigte, wie wenig man ihm ein Urtheil in dieser Sache zutraue.

„Die Stellen, welche die Nachwelt anweist", sagt Montesquieu, „hängen wie die übrigen von den Launen des Glücks ab. Wehe dem Rufe eines Mannes, der einer Partei unterliegt, welche die herrschende wird!" Eine große Wahrheit, durch welche die Geschichte so oft zur Lügnerin geworden ist! Die aber, welche in wahrer oder nachgeäffter Begeisterung für Deutschlands Wiedergeburt, wie sie dieselbe erstreben wollten, D. als einen Abtrünnigen von unserer heiligen Sache verlästert und seine politischen Täuschungen zu Verbrechen entstellt haben, mögen ihn nun billiger beurtheilen, nachdem sie ihre Täuschungen erkannt und dieselben auch von Unbilligen als Verbrechen gebrandmarkt sahen, wenn es anders wahr ist, daß eigene Verirrungen uns nachsichtiger gegen die anderer machen.

Die schönsten Züge in D.'s edelm Charakter bilden seine Menschenliebe, seine Wohlthätigkeit, seine freundliche Duldung und Nachsicht mit den Schwächen seines Nächsten. Sein religiöser Glaube ließ ihn immer gerecht und mild gegen Andersglaubende, und alle Confessionen hatten sich einer gleichen Behandlung von ihm zu erfreuen. Er war ein Christ in dem Geiste des wahren Christenthums, wie es der Erlöser in seinem Leben durch Wort und That gelehrt und zum Heil unsers Geschlechts verstanden wissen wollte. „Thut andern nicht, was ihr nicht wollt, daß sie euch thun", war sein erstes und heiligstes Gebot, das sein Jünger Johannes, der ihm am ähnlichsten war, durch die Vorschrift erklärte: „Ihr sollt euch lieben, einer den andern." Unter allen schönen Charakteren der Kirche steht D. vielleicht Fénelon am nächsten; wie dieser hatte er das Christenthum mit seiner ganzen freundlichen Milde, mit seiner ungetheilten Menschenliebe als seinen heiligsten Beruf erkannt. Setzte die Strenge einer dogmatischen Vorschrift ihn in Widerspruch mit dem Wohlwollen seines Gemüths, dann suchte er eine Auslegung, die

dieses befriedigte. Mit der Taube von Cambray, wie man Fénélon nannte, hatte er eine größere Verwandtschaft als mit Bossuet, dem Adler von Meaux. Zeitliches Gut hatte für ihn nur Werth, wenn er es zum Beistand Hülfsbedürftiger verwenden konnte. In seiner Lage oft selbst arm, unterstützte er die Armen. Wie wenig er an die Vergrößerung des eigenen Vermögens dachte, beweist der Umstand, daß er bei seinem Tode nur 4417 Fl. hinterließ, und der Werth seiner Mobilien, die um einen hohen Preis versteigert wurden, nicht über 4428 Fl. betrug.

Daß D. seine Schwächen hatte und ihnen menschlich unterlag, bezeugt sein öffentliches Leben. Da ihm jene durchgreifende Stärke des Charakters fehlte, durch die er sich folgerecht in seinem Benehmen geblieben wäre, so suchte er fremden Einfluß von sich abzuweisen, um sich selbst immer gleich und treu zu sein. Das Gefühl dieser Schwäche machte ihn oft eigensinnig und gerade dadurch zum Opfer dieser Schwäche. Der Einwirkung bedeutender Männer und hoher Stellen, die den Regenten nicht selten misbrauchen, entzog er sich, um sich der versteckten Leitung ihm unverdächtiger, untergeordneter Personen hinzugeben. Die Erfahrung ist nicht neu, daß ein Fürst dem Rathe seines Ministers voll Mistrauen widerstrebt und einem Einfall seines verschmitzten Kammerdieners folgt. D. war fromm und diese Frömmigkeit, die er bei der Ausübung seines Priesteramts zeigte, hatte für den Gläubigen etwas wahrhaft Rührendes. Es gab Menschen, die diesen festen Glauben bei einem Manne nicht begreifen konnten, der an Aufklärung und Bildung unter den ersten seiner Zeitgenossen stand, und doch als wahrer Katholik dem herrschenden Geiste seiner Zeit nicht angehörte. Hier galt das für beschränkte Einfalt, dort für Heuchelei; D. aber fragte nie, wie es genommen ward. Es schien allerdings ein räthselhafter Widerspruch, den ich übrigens noch auffallender in dem Bischof Grégoire gefunden habe. Dieser Mann, in der Aufklärung und Wissenschaft so hoch gestellt, in Staatsrecht und Staatskunst nach den Begriffen der hergebrachten Regierung und Regierungsweisheit ein arger Freigeist und Ketzer, zerfloß vor den Stufen eines Altars in Thränen und schien beim Abendmahl gefühllos von aller Welt abgezogen und in die Tiefen des Geheimnisses der Menschwerdung Gottes verloren. So war D., und in gar vieler Beziehung von Grégoire so höchst verschieden, kam er ihm gleich an Frömmigkeit, und diese Frömmigkeit war bei beiden ohne Heuchelei.

Was D. als Schriftsteller gewesen ist und geleistet hat, zeigen seine Werke, deren Zahl in deutscher, französischer und lateinischer Sprache von größerm oder geringerm Umfange sich auf 30 beläuft. Auch hat er mehrere Aufsätze in die gelesensten Zeitschriften, den „Deutschen Merkur", die „Horen", das „Morgenblatt" und andere geliefert. Das größte Aufsehen haben seine „Betrachtungen über das Universum" gemacht, die mit großem Beifall aufgenommen wurden. In denselben ertheilt er einem Regenten die Vorschrift: „Willst du deine Unterthanen glücklich wissen, strebe nach drei Dingen: daß keiner hungere; daß jeder beschäftigt sei; daß alle gerecht und womöglich liebend seien! Das sind in allen und jeden Fällen Bedürfnisse zur Glückseligkeit. Vermeide unnöthige Veränderungen! Du weißt, wie sehr die Menschen an Gewohnheit, an individueller Ähnlichkeit hängen." J. Weitzel.

Dampfkraft und Dampfschiffahrt in Rücksicht auf den Verkehr. I. Es könnte fast überflüssig erscheinen, die Vortheile einer raschen und geregelten Communication darzulegen, in einer Zeit, wo die riesigsten Anstrengungen gemacht werden, wo Wissenschaft und Praxis sich einander wetteifernd die Hand reichen, um den Raum durch die raschere Beweglichkeit der Transportmittel zu überwinden. Man kann zu einer solchen Darlegung indessen doch geneigt sein, sobald man einen Blick in die gangbaren nationalökonomischen Lehrbücher und Ausführungen wirft: neben Production und Theilung der Arbeit, neben der Lehre vom Austausch im allgemeinen und der Bedeutung des Geldes im besondern werden die Verkehrsmittel gewissermaßen nur als ein Nebensächliches behandelt. Und doch sind sie die eigentliche Seele des Verkehrs, und doch bedingen sie jede Aeußerung desselben in Production, in fast jeglicher Arbeitsthätigkeit und im Austausch. Wer hat nicht die Erfahrung gemacht, daß bei den vielfach im letzten Jahrzehnd neu eröffneten oder blos besser geregelten Verkehrsbahnen zu Lande und zu Wasser die Wirkungen auf den Verkehr sich ganz anders gestalteten, als man vorher auf Grund der bisherigen Erfahrungen sich herausgerechnet hatte! Indem die neuen Straßen Menschen miteinander in öftere Berührung bringen, die einander bisher entweder ganz oder verhältnißmäßig fremd gewesen waren, erwecken sie neue Kenntnisse und neue Bedürfnisse, und wenn dazu ein rascherer und regelmäßigerer Austausch von Producten tritt, die das eine Land besser gebrauchen oder sonstwie besser verwerthen kann als das andere, so ist von selbst der

Keim zu ganz neuen Verkehrsverhältnissen gelegt. Die Verbesserung des Verkehrs unter den Menschen ruft jedesmal sozusagen latente Verkehrskräfte ins Leben.

Es sind namentlich zwei Erfordernisse, auf welche es bei jeder Entwickelung des Verkehrs ankommt: 1) Raschheit und 2) Regelmäßigkeit der Verkehrsmittel, und zwar steht im großen und ganzen zunächst das letzte Erforderniß voran, während die blos schnellere Communication mehr für einzelne Fälle von unberechenbarem Nutzen ist. Schon die einfachsten Handelswege weisen auf diesen wichtigen Unterschied hin. Die großen Karavanenzüge des Ostens, wie sie, wenngleich in sehr vermindertem Maßstabe, noch bis auf den heutigen Tag bestehen, wiederholen sich alljährlich zu ziemlich festbestimmten Zeiten, deren Bestimmung freilich den Ortsverhältnissen genau angepaßt werden muß. Würden diese Karavanenzüge von solchen festbestimmten Zeiten nichts wissen wollen, das eine mal in drei, das andere mal in sechs Monaten oder in längern oder kürzern Zeiträumen hier oder dort eintreffen, so würden die Käufer, sei es zum Wiederverkauf, sei es zum Selbstgebrauch, keinerlei Maßstab für die Höhe des jedesmaligen Bedürfnisses bis zur Ankunft des nächsten Zuges haben, sie würden das eine mal zu viel und das andere mal zu theuer kaufen, und auch dem Verkäufer, der nun keinen ungefähren Maßstab für die Höhe des jedesmaligen Absatzes hätte, würde es kaum besser gehen; die Preise selbst würden in solchem Falle in raschem Wechsel entweder zu hoch oder zu niedrig sein, gelegentlich ein Vortheil für den einzelnen, aber auf die Dauer ein Zustand, bei dem der Verkehr nicht gedeihen kann. Dagegen kann es wol vorkommen, daß das Leben und das Eigenthum eines einzelnen von der raschen Mittheilung einer einzelnen Nachricht oder der schnellen Beförderung bestimmter Güter abhängt, aber das sind der Natur der Sache nach nur die Ausnahmsfälle.

Viel günstiger freilich gestaltet sich die Sache, sobald zu der Regelmäßigkeit die Raschheit hinzutritt. Sie erhöht und vervielfacht alle jene Folgen aber nicht blos in arithmetischer Steigerung. Je kürzere Zeit der einzelne Mensch auf einer Reise zuzubringen hat, um desto mehr Zeit gewinnt er für jedes andere Thun, für Arbeit oder für menschlichen Genuß; je kürzere Zeit die einzelne Waare auf der Landstraße liegt, um so geringer wird auch der Betrag der Frachtkosten sein, an Zehrung für den Frachtführer, an Ausgaben für das Last- oder Zugvieh, an Zinsenvergütung. Je rascher also die regelmäßige Communication vor sich geht, um desto eher können einzelne Güter überhaupt oder quantitativ mehr in den Verkehr gelangen, um desto eher wird eine einzelne vorübergehende Nachfrage befriedigt, ein einzelnes Angebot seine Abnehmer finden können.

Mit der Raschheit des Verkehrs vermehrt sich auch der Natur der Sache nach und auch nach allen vorliegenden Erfahrungen die Menge der regelmäßigen Verkehrsmittel und vermindern sich die Zwischenräume in den einzelnen Verkehrsbeziehungen, und jede dieser Wirkungen führt wiederum bestimmte weitere Folgen von großer Erheblichkeit herbei. Je schneller die Bewohner entfernter Gegenden zueinander gelangen können, um so mehr werden sie, sei es zum Handelsverkehr, sei es zum Vergnügen, die Gelegenheit dazu aufsuchen oder benutzen, um so eher werden einzelne wiederum auf den Gedanken verfallen, aus diesem Begehr dadurch ihren Nutzen ziehen zu wollen, daß sie andern ihre Verkehrs- oder Transportmittel gegen eine Vergütung zu Gebote stellen. Und auch das geschieht nicht blos im arithmetischen Maßstab. Denken wir uns zwei Gegenden, deren Bewohner durch Aufschließung einer Landstraße statt innerhalb einer Woche in zwei Tagen zueinander gelangen können. Der Zeitverlust und die Kosten einer Wochenreise hin und zurück werden nicht von sehr vielen getragen werden können und auch die wenigen werden die Gelegenheit dazu nur bei entsprechender Wichtigkeit, und im Handelsverkehr nur, wenn sie den entsprechenden Nutzen daraus ziehen zu können meinen, wahrnehmen. Schon sehr viel Leute mehr werden von einer Reisedauer von zwei Tagen Gebrauch machen können. Daraus ergibt sich denn aber wieder, daß trotz der Kosten, welche jedesmal die Verkürzung der Zeitdauer einer Reise beträgt, die Unkosten des einzelnen, der sie vornimmt, sinken, eben weil die Zahl derselben in noch erhöhtem Maße zu jenen Kosten steigt. Und wiederum werden dadurch neue Theilnehmer herbeigezogen und wird eine neue Verminderung der Reisekosten eintreten können, wird man beiderseits neue Verbindungen anknüpfen, die all diese Wirkungen vermehren, und dies alles so lange, bis die Verkehrskosten das Minimum, die Zahl derer, welche sie ausgeben, das Maximum erreicht haben, das unter gegebenen Verhältnissen möglich ist. Es wird sich aber dabei schon früh das Bedürfniß herausgestellt haben, die Gelegenheiten zum regelmäßigen Verkehr zu vermehren, also in jenem Beispiel die regelmäßigen Beförderungsgelegenheiten auf zwei oder mehrere male die Woche zu bringen, was natürlich wiederum alle jene Wirkungen um soviel stärker macht.

Eine ganz besondere Wirkung tritt aber noch infolge der vergrößerten Schnelligkeit des Verkehrs im Güterumtausch ein. Verkehren zwei Gegenden in einer Reiseentfernung von einer Woche miteinander, so werden die, welche aus der andern her regelmäßig bestimmte Waaren zu beziehen haben, ihre Güter nicht blos eine ganze Woche auf der Landstraße wissen und im Verhältniß dazu die Kosten zu tragen haben, sie selbst oder doch die Händler, von denen sie dieselben etwa an Ort und Stelle kaufen, werden mindestens stets durchschnittlich für eine Woche Vorrath halten müssen, mit neuen Kosten für alle Betheiligten an Lagerraum, an Zinsverlust, an Waarenverderb. Genau im Verhältniß zur Verminderung der regelmäßigen Reiseentfernung werden der Betrag der zum Verkauf oder zum Verbrauch aufgehäuften Güter und die daran haftenden Kosten abnehmen. Aber wohlverstanden, der volle Nutzen des raschen Verkehrs kann sich nur bei gleichzeitiger Regelmäßigkeit entwickeln, weil nur durch die Vielfältigkeit derer, die davon Gebrauch machen, die Kosten vermindert und weil nur dann Handel und Consumtion sich darauf einrichten können.

Daß nur der rasche und regelmäßige Verkehr die productiven Kräfte eines Landes entwickeln kann, versteht sich nach dem Gesagten von selbst. Die Assecuranz für ausreichende Ernten liegt nur in dem Streben nach Überfluß des Ernteerträgnisses, weil sonst eine einzige Misernte auf Jahre hinaus beschädigen könnte. Aber dieses Streben wird nur dann ganz regelmäßig vorhanden sein, wenn der Getreideproducent mit Sicherheit darauf rechnen kann, das, was er im eigenen Lande nicht zu verwerthen weiß, stets anderswohin verkaufen zu können. Auch der Fabrikant wird den größtmöglichen Nutzen aus seiner Thätigkeit nur dann ziehen, wenn er stets seine Rohproducte am billigsten und in bester Auswahl beziehen kann, für seine Erzeugnisse den weitesten Markt hat. Daran knüpft sich aber schon ein ganzes Getriebe von Handel, von Geldverkehr und von geordneten Verhältnissen, sie alle nur denkbar auf Grundlage eines ganz regelmäßigen und möglichst beschleunigten Verkehrs entfernter Gegenden miteinander.

Der Handel ist in seinem primitiven Zustande, der nur einige wenige Bezugs- und Absatzquellen kennt. Aber da wo der Verkehr an vielen Fäden zugleich hängt, wo vielerlei Verkehrswege sich vereinigen, kann jeder einzelne unter ihnen noch vollständiger ausgebeutet werden. Schon manche Erwartung oder Speculation auf einen scheinbar günstig, an einem großen Fluß, in einer reichen Gegend gelegenen Ort ist getäuscht worden, weil ihm die Vielseitigkeit, das Zusammenfassen der Verkehrswege mangelte. Es ist aber begreiflich, daß die Wirksamkeit jedes einzelnen Verkehrswegs durch die unmittelbare Anknüpfung an andere noch verstärkt wird. Darin liegt denn die Bedeutung guter geographischer Lagen und alt bestehender Handelsverbindungen; sie beide, die zudem in der Regel Hand in Hand gehen, sind das eine mal die Ursache, das andere mal die Folge von einer Vielseitigkeit von Verkehrswegen. Aus diesem Grunde ist es denn wiederum so schwer, wenn überhaupt möglich, künstliche Handelsplätze zu schaffen, man kann höchstens den Verkehr von natürlichen Mittelpunkten des Handels stören. Wenn der Handel eines Landes von dessen Arbeitsthätigkeit abhängt, so auch die Fabrikation vom Handel, eins ergänzt das andere. Auf Vervollkommnung der Arbeitswerkzeuge beruht die Fabrikation, auf Vervollkommnung der Verkehrsmittel der Handel.

Das moderne Geldwesen mit allen den Erleichterungen, die es den andern Zweigen des Verkehrs bietet, ist ohne die regelmäßigste und die schleunigste Communication aller wichtigern Handelsplätze der Erde gar nicht denkbar. Wo Contanten oder sonstige Baarmittel verschifft oder sonstwie versendet werden, kommt jeder Zeitverlust einem Verlust an Zins, also auch an Kapital gleich; wo durch Rimessen an Waaren bezahlt wird, muß jede Ungewißheit über Beförderung und Ankunft derselben, wegen des unausbleiblichen Einflusses dieses Umstandes auf die Waarenpreise, gleich einem Hinderniß auf die bestmögliche Ausgleichung wirken. Wo durch die leicht mögliche Verzögerung eines Waarentransports der Käufer sich der Gefahr eines plötzlichen starken Steigens und Fallens der Preise ausgesetzt sieht, wird er in jede Geschäftsunternehmung, die diesen Einflüssen unterliegt, diese „Conjuncturen" mit hineinrechnen, die also auf den Preisstand nothwendig influiren. Dasselbe gilt von Rimessen in Wechseln. Bestehen für den Aussteller und den Empfänger von Wechselzahlungen zu große Ungewißheiten über die gegenseitigen Cursverhältnisse zur Verfallzeit infolge der Ungewißheit und Unsicherheit der ganzen gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, so wird dieser Umstand, der einem Hinderniß in der besten Art der Ausgleichung gleichwirkt, wiederum auf die Preise und somit auch auf die ganzen Geldverhältnisse einwirken. Jede Ausgleichung von Zahlungsverhältnissen hat aber ihren weitern directen oder indirecten Einfluß auf allen andern Geldverkehr, vermöge der so groß-

artigen und doch so einfachen Combinationen, innerhalb deren der ganze heutige Geldverkehr sich bewegt. So viel ist jedenfalls ersichtlich, daß jede Verbesserung der Communication einer Ersparung an Geldkräften, einer bessern Feststellung von Preisen gleichkommt.

Hier kommen wir denn auf die ganz verschiedenartigen Richtungen, die der Handel im Laufe der Jahrhunderte einnahm und die in ganz genauem Zusammenhang mit dem Zustande der Verkehrswege stehen. Im Mittelalter und noch darüber hinaus war der Handel nach außen dem Worte und der Sache nach ein „Abenteuer", man setzte vieles, sich selbst und sein Vermögen ein, um vieles zu erringen. Die Wege waren schlecht, die Verbindung mit der Heimat war abgeschnitten, die Fremde war kaum gekannt. Glückte das Abenteuer, so kam man als ein reicher Mann zurück; misglückte es, so verkam man mitunter elend im Auslande. Und beim damaligen schlechten Stande der Verkehrswege konnte nicht selten die eine Provinz desselben Landes die andere in dieser Beziehung als Ausland betrachten. Allmählich entwickelte sich aber eine größere Regelmäßigkeit der Beziehungen durch Verbesserung der Verkehrswege, durch Vervollkommnung der Schiffahrt, eines der wichtigsten Verkehrsmittel. Aber die Wege waren noch ziemlich primitiv, die Schiffahrt lag nicht blos in den Händen der Routine, sondern war bis auf die letzten Jahrzehnde den widrigen und störenden Einflüssen von Wind und Wetter fast widerstandslos preisgegeben. Es war allerdings damals dem Kaufmann noch möglich, unter geschickter Benutzung des Moments rasche Gewinne zu realisiren, aber ebenso nahe lag die Möglichkeit unerwarteter Verluste. Aber unter allen Umständen konnten nur wenige, die schon Habenden, an den großen Conjuncturen theilnehmen, eben weil nur diese die erforderlichen Kapitalien besitzen, die, wie schon oben ausgeführt, beim langsamern Gang des Verkehrs erforderlich sind, ganz abgesehen davon, daß auch sie nur die möglichen Verluste zu tragen vermögen. Und wenn denn heutzutage, nachdem Eisenbahnen, Dampfschiffe und Telegraphenlinien den Erdball umziehen und jede Entfernung mit einer früher nicht gekannten Schnelligkeit, Sicherheit und Regelmäßigkeit überwunden wird, die Zeit der großen Waarenspeculationen vorüber ist, so hat sich doch unter der Gunst der jetzigen Verhältnisse eine ganze Reihe junger und frischer Kräfte heranbilden können, welche in ihrer Gesammtheit für Handel und Fabrikation von unendlich größerer Bedeutung sind als die frühern wenigen tonangebenden Kaufleute. Es ist eine der ungeschicktesten Übertreibungen unserer Zeit, welche von der vorwiegenden Bedeutung des Zusammenfassens großer Kapitalien im Gegensatz zu deren Zersplitterung in vielen Händen spricht. In manchen, aber gewiß nicht in allen Fabrikationszweigen für einzelne Unternehmungen mag das richtig sein, und im Handelsverkehr ragt die Bedeutung und die nährende Kraft einer unter zehn Personen gleichmäßig vertheilten Million weit über das hinaus, was ein einzelner damit leisten kann.

II. Es kann nach dem Gesagten nicht schwer sein, die eigentlichen Wirkungen der Dampfkraft auf den Verkehr zu ermessen. Die erste derselben geht innerhalb der Fabrikationsthätigkeit selbst vor, durch größere Regelmäßigkeit und größere Billigkeit der Leistungen, wodurch der Markt nun besser versorgt werden kann. Aber der wesentliche und der entscheidende Einfluß der Dampfkraft auf den Verkehr liegt in deren Anwendung auf die Verkehrsmittel. Man vergleiche zu diesem Zweck nur die besten Chausseen mit einer Eisenbahn je nach ihren beiderseitigen Leistungen für den Verkehr. Zum Personentransport auf einer Chaussee bedarf es einer ganzen Reihe von Postanstalten mit einem Zubehör von Angestellten, von Wagen und von Pferden, mit einem entsprechenden Kostenetat — und was leisten sie? Für eine deutsche Meile in einer Stunde muß so viel bezahlt werden, daß der minder Wohlhabende von jeder Möglichkeit einer größern Reise auf diesem Wege so gut wie ausgeschlossen und auf andere billigere, unsicherere und noch unbequemere Reisegelegenheiten angewiesen war, abgesehen davon, daß es für größere Mengen von Reisenden an Transportmitteln gefehlt hätte. Und ganz gewiß wird niemand behaupten, daß die Annehmlichkeiten einer Postkutsche ehemaligen Datums so groß waren, daß jetzt noch viele Passagiere dritter Wagenklasse nach ihnen sich sehnen könnten. Dabei war die Regelmäßigkeit in der Beförderung doch nur schwach, es mußten auf jedem Anhaltepunkte, namentlich da, wo verschiedene Touren zusammentrafen, kleinere oder größere Zwischenzeiten zum Ineinandergreifen derselben gelassen werden, deren Zusammenfassung schon jeden einzelnen Tag bedeutende Zeiträume ausmachte. Und weil an eine Deckung der Kosten durch den Chausseeverkehr nie gedacht werden konnte, so war es auch den Staaten und Gemeinden nur möglich, für die wichtigsten Verkehrsrichtungen das Geldopfer der Anlegung einer Chaussee zu bringen, und so blieben denn die übrigen Verkehrswege in einem um so mangelhaftern Zustande: denn diese Mangelhaftigkeit macht den Verkehr auf den Hauptstraßen selbst minder leb-

Digitized by Google

haft, als bei besserer Sorge für die Nebenwege geschehen wäre, erhöht also auch die Kosten des einzelnen Reisenden in der Benutzung der Hauptwege. Natürlich, daß das Reisebedürfniß unter solchen Verhältnissen sich nur wenig entwickeln konnte, ja daß man von der möglichen Ausdehnung desselben damals so wenig eine Ahnung hatte, daß z. B. die preußische Postverwaltung der Erbauung von Eisenbahnen lange Zeit besonders aus dem Grunde opponirte, daß, wer reisen wolle, das schon jetzt thue, an eine nennenswerthe Vergrößerung der Zahl der Reisenden also nicht zu denken sei. Weit schlimmer sah es aber noch mit dem Gütertransport aus. Die Pferde im langsamsten Schritt, die Wagen so schwerfällig als möglich, alle paar Stunden ein langer Aufenthalt — sollte man es heutzutage noch für möglich halten, daß der sämmtliche, doch auch schon vor Erfindung der Eisenbahnen so umfangreiche Güterverkehr zu Lande diese langsamen und kostspieligen Wege ging! Fast der ganze Güterbedarf europäischer Nationen lag regelmäßig wochen- und monatelang in jener Weise auf den Landstraßen umher. Die Lieferungszeit für die Güter war ungewiß, die Preise also einigermaßen schwankend, der Zustand der Ablieferungen war es besonders wegen der Beschaffenheit der Wege oft noch mehr.

Wie ganz anders heutzutage, wo die Störung und die Unbequemlichkeit der Reisenden auf ein Minimum reducirt ist, wo Abgang und Ankunft auf die Minute berechnet werden kann, wo es für dieselben Transportmittel auf ein paar hundert Menschen oder einige Centner Waaren mehr oder weniger kaum ankommt und daher auch für jeden einzelnen Reisenden der Preis sehr billig gestellt werden kann, wo die Waare ebenso gleichzeitig in ungeheuern Mengen befördert werden kann, wo sie weniger schwerfällig verpackt zu werden braucht und endlich statt Wochen nur noch Tage hindurch von Ort zu Ort befördert wird, mindestens befördert werden könnte und sollte, hätten die Eisenbahnverwaltungen nicht selten von den Regierungen das Publikum drückende Privilegien auf schlechte Lieferungszeit erhalten. Und weil vernünftig angelegte und geleitete Eisenbahnen sich auch bezahlt machen, deshalb konnte es sogar eine Speculation werden, solche anzulegen, und je weiter die Eisenbahnen vordrangen, desto mehr mußten aus den bisherigen Nebenstraßen gut chaussirte Wege werden; denn die Eisenbahnen bedurften ebenso der allseitigsten Zuführung von Menschen und Waaren, wie die Einwohner eines jeden Landstrichs bemüht waren, sich der Eisenbahn möglichst durch bessere Wege zu nähern.

Die Eisenbahnen haben ganz neue Verkehrsbeziehungen geschaffen, sie haben gewissermaßen die bisherigen Entfernungen zu Lande durcheinander geworfen, denn die noch nicht durch eine Eisenbahn verbundene Gegend wurde dadurch für alle Verkehrsbeziehungen ferner als die ferne an der Eisenbahn oder in deren Nähe liegende, nicht blos oder auch nur vorzugsweise in Betreff der Schnelligkeit, sondern weit mehr noch in Betreff der Regelmäßigkeit der Verbindungen. Denn jeder Anhaltepunkt an einer Eisenbahn wird nothwendig der Knotenpunkt für einen ganz neuen Verkehr, indem Menschen und Güter aus näherer oder größerer Ferne dort zusammentreffen. Dadurch gewinnt denn die gesammte Production eines solchen Umkreises neue Absatz-, die Consumtion neue Bezugsquellen, und so muß sich denn mit der Zeit an den eigentlichen Handelsemporien, zu denen die Schienenwege gehen, ein ganz neuer und jedenfalls ein viel umfangreicherer Verkehr ausbilden, als er bisher vorhanden gewesen war. (S. hierüber insbesondere den Art. **Eisenbahnen**.) Von selbst versteht es sich, daß sich an diese vermehrten Beziehungen unter den Menschen auch ein lebhafterer und reichhaltigerer Gedankenaustausch anknüpft. In der That sind die Überraschungen und Veränderungen im Verkehr, welche durch die Eisenbahnen entstanden sind, so groß gewesen, daß man vielfältig gemeint hat, den ganzen bisherigen Verkehr aus seinen Angeln heben und ihm beliebig ganz neue Richtungen vorschreiben zu können. Es steht wirklich unter dem Fortschritt der modernen Technik der Anlegung von Eisenbahnen so wenig ein Hinderniß entgegen, daß man oberflächlich meinen konnte, alle sonst von der Natur freiwillig gegebenen Bedingungen zu einem Knotenpunkte großartigen Verkehrs durch sie künstlich erzeugen zu können. Aber abgesehen von der nicht über Nacht zu schaffenden Productions- und noch mehr der Consumtionsfähigkeit eines Landes, fand diese Willkür ihre Grenze in der gleichzeitigen und ebenso, wenn nicht noch mehr überraschenden Entwickelung der Dampfkraft auf die Transportmittel zu Wasser.

III. Der Wassertransport unterliegt durchaus andern Bedingungen als der Transport zu Lande und zwar sehr verschiedenen nach der Art der Gewässer, die beschifft werden. Auch vor dem einfachen Landtransport zeichnet sich der einfachste Wassertransport schon dadurch aus, daß er größere Mengen auf einmal befördern kann; er steht hinter ihm sehr wesentlich dadurch zurück, daß nur riesige Gebirge die Anlage von Wegen erschweren oder unmöglich machen, wäh-

rend die zu befahrenden Wasserflächen gegeben sind und nur unter ganz bestimmten Bedingungen und ganz selten für größere Handelszwecke künstlich und mit großem Kostenaufwande durch die Anlage von Kanälen vermehrt werden können.

Der Transport auf einem Binnensee wird in der Regel von keiner großen Bedeutung sein, da er immer nur verhältnißmäßig wenige, meist nicht einmal für den Großhandel günstig belegene Ortschaften berühren kann, die meisten Binnenseen auch zu klein sind, um eine etwalge billigere Beförderung nicht durch den mit Auf- und Abladen verbundenen Kostenaufwand wieder mehr als auszugleichen.

Viel günstiger liegen die Verhältnisse schon bei Kanälen und bei solchen Flüssen, welche sich noch nicht für die große Schiffahrt eignen, aber in größere Ströme einmünden. Vor Anwendung der Dampfkraft unterlag jedoch die Schiffahrt auf solchen Gewässern sehr wesentlichen Erschwerungen. Der Gebrauch der Segel war allenthalben da ausgeschlossen, wo nicht auf eine vielleicht ganz kurze Strecke die gelegentliche Strömung des Windes es erlaubte, und so mußte denn meist das Fahrzeug ganz langsam mit Rudern oder großen Stangen fortbewegt, in der Regel auf Leinpfaden durch Menschen- oder Pferdekraft fortgezogen werden, auf Kanälen meist nach beiden Richtungen hin, auf Flüssen bergwärts, da thalwärts die Flußströmung benutzt werden konnte. Die Beförderung war daher unter allen Umständen äußerst langsam und zeitraubend, zur einen Hälfte zudem sehr kostspielig, und zum Reisen war sie nur in Ausnahmsfällen geeignet. Die Kosten der Bergfahrt erhöhten aber auch indirect die Kosten der Thalfahrt, indem beide zusammen erst den Gewinn aus jeder einzelnen Reise ausmachten, und sie waren verhältnißmäßig um so bedeutender, da man es vorziehen mußte, kostspielige Waaren auf dem immer noch langsamen, aber doch noch schnellern Landtransport zu befördern des Zinsenverlustes wegen, und weil man leichter dem Verderb ausgesetzte Waaren zu Wasser gar nicht befördern konnte, sodaß der gesammte Kostenaufwand des Wassertransports auf die übrigen billigern Waaren vertheilt werden mußte. Unter solchen Umständen konnte die Schiffahrt auf solchen Gewässern keine mit den Bedürfnissen des Verkehrs fortschreitende Entwickelung nehmen und mußte zudem unter jeder Entwickelung des an nicht so eigenthümliche Bedingungen geknüpften Landtransports doppelt leiden.

Noch anders liegen die Verhältnisse der großen, der eigentlichen Seeschiffahrt, wohin wir natürlich auch die Schiffahrt auf den großen, in die See mündenden Stromenden zu zählen haben. Es liegt zunächst auf der Hand, daß die unbedingte Abhängigkeit der Segelschiffahrt von Wind und Wetter ein ganz besonderes Hinderniß im regelmäßigen Verkehr ist; wenn das eine mal dieselbe Reise in dreifacher und längerer Zeit gemacht wird als das andere mal, wenn für jeden einzelnen Fall keine auch nur annähernde Sicherheit für die Berechnung von Abgang und Ankunft der Schiffe da ist — die regelmäßigen Äquatorial- und Windströmungen in den Tropengegenden etwa ausgenommen — so gesellt sich zu allen nachtheiligen beim Landtransport schon erwähnten Folgen einer langsamen und zeitraubenden Güterbeförderung noch der weitere Nachtheil, der im Mangel an Regelmäßigkeit liegt. Der Kaufmann erwartet sehnlichst eine Waare, die vielleicht nur wenige Wochen im Jahre gangbar ist oder alsdann die besten Preise erzielt, der Fabrikant einen Rohstoff, weil sonst seine Fabrik still stehen würde, er keine Aufträge annehmen könne, also seine Arbeiter unbeschäftigt bleiben müßten; der Getreideproducent will seinen Getreideüberfluß zum besten Preise im Auslande verwerthen, aber der herrschende Wind hält tage- und wochenlang die Schiffe vor oder in dem Hafen zurück. Und ein anderes mal laufen sie in Masse aus und ein und bringen eine ganz unerwartete Concurrenz in den Preisen der Waaren hervor. Schon eine geringe Kenntniß der Bedingungen, unter denen allein der Verkehr gedeihen kann, muß lehren, daß unter solchen Verhältnissen, bei so stetem Wechsel der Conjuncturen, ja bei der bloßen Möglichkeit dazu ein gewisses Schwanken hervorgerufen wird, bei dem an eine regelmäßige Ausbeutung der Consumtion durch Handel und Production nicht gedacht werden kann, daß vielmehr eine ganze Reihe von Kräften und Unternehmungen im Verkehr überhaupt gar nicht zur Entwickelung kommen können und konnten, wie jeder ohne weiteres herausfühlt, der die Schiffahrtszustände vor Erfindung der Dampfschiffahrt mit der heutigen Entwickelung vergleicht.

Wir wollen hier zuletzt nur noch auf den wesentlichen Unterschied zwischen der Segelschiffahrt auf hoher See und in engen Gewässern, also namentlich Meerengen und Strommündungen aufmerksam machen. Auf hoher See sind es nur absolut widrige Winde und Windstille, also die Ausnahmen, welche dem Fortgang der Reise eines Segelschiffs hemmend entgegenstehen, oder heftige Stürme, welche sogar einen Rückgang bewirken können. Beide

Hindernisse sind aber schon jetzt bei besserer Kenntniß der Luft- und Wasserströmungen auf hoher See erheblich vermindert. Die eigentliche Schwierigkeit für ein Segelschiff beginnt bei engen Gewässern in der Nähe des Landes, wo der Raum zu laviren, zur Benutzung von minder günstigen Winden fehlt, selbst wenn die in der Nähe von Land fast regelmäßig sich vorfindenden Dünen und Klippen die Fahrstraße nicht auf einen ganz kleinen Strich beschränken, sodaß jedenfalls das Aufkommen eines direct günstigen Windes abgewartet werden muß, um in den Hafen einzulaufen. Es ist aber bekannt, wie gefährlich den Schiffen gerade die Nähe einer Küste werden kann. Also die Folgen eines solchen Zustandes für den Handel sind erhöhte Kosten und vergrößerte Gefahr.

IV. Das alles sollte anders werden, als man lernte, das Wasser mit Dampf zu befahren, zwar nicht sofort anders, denn viele Erfahrungen mußten noch gemacht, viele Verbesserungen noch erfunden werden, aber im fortschreitenden Maßstab von Jahr zu Jahr. Der Höhepunkt ist selbst bei der jetzigen Entwickelung ersichtlich noch lange nicht erreicht.

Die Dampfschiffahrt hat zweierlei möglich gemacht:

1) den Schiffahrtsverkehr von blos zufälligen Hindernissen zu befreien; 2) gegenüber der größern Freiheit in Anlegung von Eisenbahnen die natürlichen Vortheile eines Handelsplatzes wieder zur Geltung zu bringen.

Wir erkennen hier einen interessanten Gegensatz: zu Lande hat die Anwendung des Dampfes die Verkehrsrichtungen stärker gebunden als je zuvor, zu Wasser dieselbe Kraft sie freier und beweglicher gemacht. Alle Hindernisse von Wind und Wetter, von Luft- und Wasserströmungen sind und werden immermehr auf ein Minimum zurückgeführt, und je nach der Wichtigkeit der in Frage stehenden Interessen tritt auch die Bedeutung dieses Umschwungs für den Verkehr hervor.

Für die Binnengewässer, namentlich in weniger bevölkerten Gegenden, war freilich nicht viel zu erreichen, da der geringere Verkehr die Billigkeit der Fahr- und Frachtpreise unmöglich machte und umgekehrt die hohen Preise einen umfänglichern Verkehr nicht gut aufkommen ließen. Indessen ist hierbei eine Wahrnehmung sehr interessant, der Einfluß allgemein gesteigerten Verkehrs auf blos lokale Verkehrsverhältnisse. Man hat in der That an manchen Orten, die kaum die genügende Grundlage zu einem einigermaßen lebhaften Verkehr zu bieten schienen, dennoch wahrgenommen, wie eine sie nicht direct berührende Dampflinie zu Lande oder zu Wasser den Verkehr unerwartet steigen machte. Die Ursache ist leicht zu finden. Je zahlreicher, je billiger und je regelmäßiger die übrigen Verkehrsgelegenheiten sind, desto mehr kann sich unter Begünstigung anderer Umstände auch die Bedeutung eines einzelnen Platzes heben. Der Verkehr bewegt sich eben auf so vielfach verschlungenen Bahnen, daß jedes einzelne Interesse sozusagen stets auf Entdeckungsreisen geht, um Zeit und Geld zu sparen und zu erringen. Auch kommt bei dieser Betrachtung der schon früher erwähnte Einfluß verbesserter Transportmittel auf Verwerthung von Producten, also auch von Kräften mancherlei Art in Betracht.

Kleine nicht schiffbare oder noch nicht schiffbare Ströme können in der Regel nur nach gründlicher Besserung des Flußbettes und auch dann nur in wasserreichen Zeiten für den Dampfschiffbetrieb, jedoch fast nur zum Zweck eines ziemlich beschränkten Personenverkehrs eingerichtet werden, um so beschränkter, je näher die Eisenbahnen liegen. Für den Waarenbetrieb können die auf Flüssen fast niemals tief gehenden oder stark zu beladenden Dampfschiffe aus Mangel an Frachtraum natürlich nur ganz wenig leisten, und wäre selbst der Raum größer, so würden doch die höhern Kosten sich wenig zum Versand von billigern, also der Mehrzahl von Gegenständen eignen, hier noch ganz von der Concurrenz der Eisenbahnen abgesehen. Aber dennoch ist dieser Beginn einer Regelmäßigkeit im kleinsten Schiffahrtsverkehr nicht ohne sehr belebenden Einfluß. Menschen, Waaren, vor allem Nachrichten aus der übrigen Welt gehen längs des Flusses zu bestimmten Zeiten ein und wieder ab, man kann sich danach einrichten und jedenfalls seinen Gesichtskreis, nach Umständen auch seinen Geschäftskreis erweitern. Vielleicht gelingt es auch einer einzelnen besser gelegenen Ortschaft, etwa am Ausgange eines Thals, die bisher nur eine sehr erschwerte Communication von unten her hatte, unter Begünstigung dieses Umstandes sich und seine Umgebung wirthschaftlich zu heben und auf diese Weise sogar der scheinbar durch die Dampfschiffahrt überflügelten Kahnschiffahrt neue Vortheile zuzuführen.

Viel bedeutender sind natürlich die günstigen Rückwirkungen der Dampfschiffahrt auf den Verkehr der größern, der schiffbaren Ströme. Die Kosten und Beschwerlichkeiten sowie der außerordentliche Zeitverlust des Ziehens der Flußschiffe längs des Leinpfades, der je nach der Örtlichkeit das eine mal an diesem, das andere mal an jenem Ufer läuft, können nunmehr

mit dem leichtern, schnellern und darum auch billigern Transport, sei es direct auf den Dampfschiffen, sei es, daß sie andere Fahrzeuge bergaufwärts schleppen, vertauscht werden. Man kann sagen, daß erst eigentlich von jetzt an der obere Theil des Binnenstroms in geregelte Beziehungen zu den untern Flußgebieten treten kann und umgekehrt, und natürlich mittelbar auch dessen kleinere Nebenströme und deren Verkehrsgebiet, mit weitern und allgemeinern Wirkungen auf den Hauptstrom. Dieses gegenseitige Bedingen und Vorwärtstreiben wird sich in sehr vielen Fällen, wie namentlich auf dem Rhein, sehr scharf nachweisen lassen, da dieser Fluß tief ins Land hinein schiffbar, durch starkbevölkerte, industrie- und verkehrsreiche Länder führt. Man wird aber auch nach dem Gesagten leicht begreifen, daß eine neue Dampflinie zu Lande oder zu Wasser die etwa schon bestehenden Concurrenten nicht ohne weiteres absetzt, wie kleinliche Befürchtungen und Concurrenzneid oft behauptet haben, sondern meist denselben sogar neuen Verkehr zuführt, wie viele Thatsachen dies beweisen.

Die Einführung der Dampfschiffahrt auf den Flüssen hat also die natürlichen Vortheile der Wasserstraße sehr bedeutend vor dem vermehrt, was sie bisher sein konnten, und zwar vornehmlich dadurch, daß sie den längs des Flußgebiets allenthalben liegenden „latenten" Verkehr aufschloß. Keine, auch die bestangelegte Eisenbahn wird aber jemals die Vortheile einer mit Dampf fahrbaren größern Wasserstraße erreichen können, denn der Betrieb auf den Eisenbahnen unterliegt den Erschwerungen und Einschränkungen nach der Zeit, nach dem Umfang der Beförderungsmittel und auch für die Aufnahme der Seitenzuflüsse, wie dies auf Flüssen nicht vorkommen kann. Der Wagen kann im Nothfall nicht die Locomotive ergänzen, wohl aber der gewöhnliche Kahn das Dampfschiff, wenn auch nur auf einzelne kürzere Strecken, und auf jeden Fall vermag der Flußverkehr das seitwärts Zuströmende viel rascher und weniger umständlich in die Hauptrichtungen des Verkehrs hinein zu vermitteln, als in der Regel der Eisenbahnbetrieb; er vermag dies um so mehr, da auf Flüssen der Dampfer nicht blos sich selbst und die eigentlichen Eisenbahnwagen fortbewegen, sondern auch andere Fahrzeuge ohne Rücksicht auf deren Bauart mit der ihm eigenen Sicherheit und Regelmäßigkeit fortschleppen kann.

Es ist möglich und auch gar nicht unwahrscheinlich, daß, wäre die Erbauung von Eisenbahnen der Zeit nach lange vor der Entwickelung der Dampfschiffahrt vorgekommen, die Versuche, durch die Legung beliebiger Gleise dem Verkehr Zwang anzuthun, sehr oft vorgenommen worden wären, während sie jetzt doch nur vereinzelt dastehen. Der Gedanke, diesen Ort oder jene Gegend durch eine Eisenbahn zu beglücken, auf welcher man ihnen den Verkehr von nachbarlich gehaßten oder politisch unbeliebten Städten und Gebieten zuführen könne, ist bekanntlich oft genug gehegt oder doch mindestens befürwortet worden. Hätte der Flußverkehr nicht vielfach an Sicherheit und Schnelligkeit es mit der Entwickelung des Landverkehrs durch den Eisenbahnbetrieb aufnehmen können, der Gedanke wäre auch ohne Zweifel öfter zur Wirklichkeit geworden. Aber indem die Dampfschiffahrt alle natürlichen Vortheile der schon vorhandenen Wasserstraße herausstellte und erhöhte, ward auch der Willkür in Anlegung von Eisenbahnen ein Riegel vorgeschoben; man konnte eben nicht mehr einen Verkehr befehlen, sondern mußte ihm sich anpassen. Auf die Dauer freilich hätte jene Willkür nicht bleiben, aber wohl hätte sie manche wichtige Änderungen und Störungen im Verkehr für kürzere oder längere Zeitdauer herbeiführen, neue künstliche und nicht sofort wieder zu beseitigende Interessen schaffen können. Durch die Gleichzeitigkeit der Anlegung von Eisenbahnen und Erbauung von Dampfschiffen wurden aber den natürlichen Stapelplätzen des Verkehrs nicht blos neue Vortheile zu Theil, sondern auch die gesammten internationalen Beziehungen der Völker, die an den Verkehr dieser Emporien geknüpft sind, erhielten eine viel umfangreichere Unterlage und demgemäße Entwickelung.

Wir haben hier nur noch der Vollständigkeit wegen des Einflusses zu gedenken, den die Dampfschiffahrt auf den Flüssen für die Entwickelung der nordamerikanischen Freistaaten bewiesen hat. Wie dies fast immer der Fall ist und wie es bei der von der Seeseite eingewanderten Bevölkerung gar nicht anders sein konnte, hat der Boden erst von hier aus der wirthschaftlichen Cultur gewonnen werden müssen und ganz schrittweise, solange es nur die alten Verkehrsmittel gab. Noch bis in die zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts war eigentlich nur die Seeküste des nordamerikanischen Continents einigermaßen bevölkert. Selbst an den Flüssen konnte das Vorgehen und Festsetzen der Menschen landeinwärts nur ganz allmählich geschehen, zumal an Leinpfade und ähnliche Veranstaltungen kaum gedacht werden konnte. Das aber ward anders mit Anwendung der Dampfkraft auf den Flüssen, zumal in diesem Lande, wo die Schiffbarkeit der meisten Haupt- und vieler Nebenströme so tief landeinwärts geht. Jetzt

konnten längs dieser Ströme allenthalben Stationen gegründet werden, die im regelmäßigen Verkehr mit den übrigen Menschen blieben und die selbst die Angriffspunkte zu neuen Gründungen wurden, welche wiederum denen von anderer Seite her unternommenen die Hand boten. Die Dampfschiffahrt auf den Flüssen hat statt der allmählichen Ausbreitung der Bevölkerung, wie sie in andern Ländern von Ort zu Ort vorgenommen werden mußte, ein sprungweises Vorwärtsdringen von vielen Stellen zugleich möglich gemacht, mit andern Worten, die Dampfschiffahrt hat sehr wesentlich dazu beigetragen, daß Amerikas innere Hülfskräfte sich rasch entwickeln konnten. Die Eisenbahnen folgten erst den von der Schiffahrt gegebenen Richtungen und vermehrten und vervielfältigten alle schon bestehenden Wirkungen. Man vergegenwärtige sich die directen und indirecten Wirkungen dieses so erstaunlichen Aufschwungs der Vereinigten Staaten, man bedenke, daß erst Hand in Hand mit ihr die große Auswanderungslust in Europa erwachen und befriedigt werden konnte — wie hätten sonst die Hunderttausende von Einwohnern sofort Platz zum Wohnen und zur Nahrung gefunden? es entwickelt sich vor unserm geistigen Auge das Bild eines unermeßlichen Einflusses der Dampfschiffahrt auf die Geschicke der Menschheit. Wahrscheinlich, daß unsere Nachkommen entsprechende Wirkungen erleben werden, wenn einst die großen Continente des amerikanischen Südens, ebenso reich an natürlichen Wasserstraßen, der Culturanregung durch kräftigere und fleißigere Menschenstämme unterliegen, als es jetzt der Fall ist. In Nordamerika ist Hand in Hand mit der Beschiffung der natürlichen Ströme auch ein umfassender Kanalbau unternommen worden, der wiederum nach allen Richtungen hin neu befruchtend gewirkt hat.

V. Das Gebiet des großen Handels ist die See, und hier sollte auch die Dampfschiffahrt ihre größten Wirkungen zeigen. Wir haben oben die Hindernisse nachgewiesen, denen die Segelschiffahrt unter allen Umständen unterliegt, ihre völlige Abhängigkeit von Wind und Wetter, die zu Zeiten unübersteiglichen Hindernisse eines geregelten Verkehrs mit dem Lande. Die Dampfschiffahrt hat es in ihrer Macht, diese Hindernisse ganz oder theilweise zu beseitigen. Der Dampfer kann sich auf dem Meere seine Richtungen wählen, wo er will, ohne vorherrschende Rücksicht auf Luft- oder Wasserströmungen, er kann sich zu jeder Zeit der Küste nahen oder in einen Fluß hineinfahren bis zum Hafen, er kann sich mit einer Regelmäßigkeit fortbewegen, daß man fast Tag und Stunde seiner Ankunft zu berechnen vermag. Die Dampfschiffahrt auf der See, die Vermittlerin des großen Handels, kann ihrer Natur nach auch nur die großen Handelsemporien aufsuchen, bindet also den großen Verkehr um so mehr an diese, erhöht deren Vortheile und deren Ueberlegenheit über andere Plätze, wirkt daher auch indirect auf das ganze Handelsgebiet derselben ein, die dadurch anknüpfend an die andern raschern Verkehrsmittel gleichfalls ihren Antheil am Welthandel zugewiesen erhalten, mit andern Worten, die Entwickelung der Dampfschiffahrt auf der See macht es der Dampfkraft zu Lande vollständig unmöglich, frei von den natürlichen Bedingungen der Ortslage sich ihre Bahnen zu suchen.

Aber dennoch beherrscht die Dampfschiffahrt zur See nicht den Seeverkehr in dem Maße, wie die Dampfschiffahrt auf den Flüssen den Flußverkehr; die Bedingungen, unter denen hier und dort die Bewegung geschieht, sind eben sehr abweichend. Die nährende Kraft alles Dampfschiffahrtsbetriebs ist bekanntlich die Steinkohle, bisjetzt wenigstens und auf so lange man kein anderes an deren Stelle zu setzen vermag. Längs der Flüsse und überhaupt nahe an den Küsten läßt sich nun in der Regel die Anlegung von Magazinen zur Aufbewahrung der Steinkohlen leicht genug bewerkstelligen; in Nordamerika hat man bekanntlich die noch viel einfachere Weise, daß in den weniger bebauten Gegenden die Dampfkessel mit dem kurz vorher an Ort und Stelle geschlagenen Holze gefüttert werden, wobei die Unkosten fast nur in dem zu zahlenden Arbeitslohne bestehen. Jedenfalls kann auf den Flüssen der jedesmal mitzunehmende Vorrath an Feuerungsmaterial, also in den allermeisten Fällen an Steinkohlen, ein ganz geringer sein. Das vermindert natürlich nicht blos die allgemeinen, sondern auch die speciellen zum Bau eines Dampfschiffes erforderlichen Kosten, erlaubt auch, was besonders für Flüsse sehr wichtig ist, einen geringern Tiefgang und vermehrt obendrein den Raum zur Beförderung von Personen und Gütern, also auch die Einnahmen. Dazu kommt denn noch, wie schon angeführt, der für die Flußschiffahrt so wichtige Umstand, daß zu Berg die Concurrenz anderer Fahrzeuge kaum noch, höchstens nur für einzelne Artikel bestehen kann, sofern sie sich nicht selbst vom Dampfer weiter ziehen lassen.

Auch der Küstenschiffahrt, wie überhaupt der Schiffahrt für kleine Strecken auf offener See kommt die Leichtigkeit in Beschaffung des Kohlenvorraths, namentlich durch die Herstellung größerer Lagerräume, sehr zu statten; jedoch kommt schon hier eine andere ziemlich bedeutende

Kostenvermehrung in Betracht. Der Dampfer, der auf den Seewogen einherfährt, bedarf nicht allein stärkerer Maschinen, sondern muß überhaupt so gebaut sein, daß er Wind und Wetter und Wellenandrang die Stirn bieten kann; die Nähe der Küste vermehrt ja regelmäßig die Furchtbarkeit der Wellenstöße. Obendrein ist bei einem Dampfschiff, im Innern wegen der stoßenden Bewegung, nach außen wegen der stärkern Reibung am Wasser, die durchschnittliche Dauer der Leistungsfähigkeit eine ziemlich geringere. Bei den steten Fortschritten, die im Bau von Dampfschiffen und von Dampfmaschinen in der doch gar nicht so langen Dauer ihres Bestehens bereits gemacht worden sind, zumal bei dem Ersatz der Räder durch die Schraube, und andererseits auch bei den gleichfalls nicht geringen Fortschritten der Segelschiffahrt, fehlt es an ausreichend bestimmten Daten über das gegenseitige Verhältniß; daß es besteht, liegt in der Natur der Sache, und einzelnen Fällen längerer Betriebsfähigkeit von Dampfschiffen kann man andere Fälle entgegenstellen, in denen auch Segelschiffe die zwei- und dreifache Zeit ihrer Durchschnittsdauer erlebten. Das aber ist ersichtlich, daß aus den angeführten Gründen jeder Seetransport durch Dampfschiffe theuerer und oft um vieles theuerer sein muß als der durch Segelschiffe. Daraus ergibt sich dann weiter, daß nur ein verhältnißmäßig geringer Theil des Seetransports den Dampfschiffen zufallen kann. Das sind natürlich Waaren, die entweder keinen länger dauernden Transport vertragen können oder die ihrem Werthe oder nach den Handelsconjuncturen die höhern Frachtpreise wieder herausbringen, und das ist vor allem die Beförderung von Passagieren und von Briefen und Zeitungen. Notorisch ist diese letztere Beförderung den Dampfschiffen fast ausschließlich zugefallen und dadurch ist namentlich in den Verkehr des europäischen Continents mit dem so handelswichtigen England eine früher unbekannte Regelmäßigkeit und Sicherheit gebracht worden. Die zwischen England und dem Continent fahrenden Dampfschiffe sind sozusagen zu festen Brücken geworden, auf denen der werthvollste und wichtigste Theil des Verkehrs sich regelmäßig hin- und herbewegt, und man ist gewiß berechtigt, diesen Umstand ganz außerordentlich hoch anzuschlagen. Es gilt dies namentlich von der Seele des Verkehrs, dem Geldverkehr. Die Curse werden allerdings telegraphisch mit einer Schnelligkeit angemeldet, welche die des Dampfes weit übertrifft, aber die rasche Ausgleichung derselben durch Ziehen von Wechseln und durch Uebermittelung von Baarvorräthen muß den Dampfschiffen verbleiben. Das wirkt denn wieder sehr wohlthätig auf die Stetigkeit der Preise und den regelmäßigen Gang des ganzen Handels ein. Wir erinnern an das, was wir schon oben über die allgemeinen Vortheile stetiger Preise gegenüber einzelnen gewinnreichern Speculationen gesagt haben.

Es kommt hier aber noch ein ganz anderer sehr interessanter Gesichtspunkt zur Frage. Wer die frühere Wechselgesetzgebung sich ansieht, wird regelmäßig in den Seeplätzen eine größere Zahl von sogenannten Respecttagen, d. h. von Tagen, innerhalb deren nach Ablauf der Verfallzeit der Acceptant noch befugt war, dem Inhaber keine Zahlung zu leisten, meistens 10—12 Tage wahrnehmen. Es hängt dies, wie jetzt allgemein und wol mit Recht angenommen wird, mit der Unsicherheit über die Ankunft von Segelschiffen zusammen, welche Rimessen in Waaren, Wechseln oder Geld brachten. Machte man nun, wie dies von einzelnen gerade der bedeutendsten Kaufmannschaften, z. B. der hamburger, geschah, es sich zur Ehrenpflicht, diese Vergünstigung in der Regel nicht zu benutzen, oder hatte man sich daran gewöhnt, sie regelmäßig zu gebrauchen, so mußte bei der vorhandenen Ungewißheit über die Ankunft von Schiff und Ladung unter allen Umständen für eine anderweitige Deckung des Wechselbetrags Sorge getragen, d. h. irgendwo oder irgendwie Geld oder Wechsel, die man sonst zu andern Zwecken verwandt hätte, in Bereitschaft gehalten werden, mit andern Worten, ein großer Theil des flüssigen Kapitals im Großhandel mußte für bloße Eventualitäten jahraus jahrein zu größern oder kleinern Beträgen nutzlos liegen bleiben. Die Dampfschiffahrt, die jene Unsicherheit bedeutend vermindert, für kleinere Reisen eigentlich ganz aufgehoben hat, hat die Zahl jener Respecttage fast allenthalben, in Deutschland bekanntlich auf zwei Tage zu vermindern möglich gemacht, und somit haben die großen Geldsummen, welche der frühere Zustand festhielt, nutzbar in den Handel und Verkehr übergehen können. Wer bedenkt, daß der Wechselumsatz zu jeder Zeit, auch zur heutigen mehr betragen hat als der gesammte Vorrath an Metall- und Papiergeld, der wird die einleuchtende Wichtigkeit jenes anscheinend so kleinen Umstandes leicht einsehen und schätzen können, mag auch immerhin nur ein kleinerer Theil des ganzen Wechselverkehrs direct dadurch berührt worden sein, denn nirgends mehr als im Geldverkehr greift jeder einzelne Theil auf das Ganze hinüber und umgekehrt.

Es fahren jetzt Dampfschiffe auf allen kleinern und größern Gewässern des nördlichen und

südlichen Europa und zwischen allen einigermaßen wichtigen daran belegenen Häfen. Ein Gürtel von Dampfschiffen umkreist fortwährend die britischen Inseln von London nach Harwich, Aldborough, Yarmouth, Boston, Hull, Hartlepool, Newcastle, Berwick, Leith (Edinburgh), Aberdeen, den Orkney-Inseln, den Hebriden, der Insel Man, Liverpool, Holyhead, Bristol, Falmouth, Plymouth, Portsmouth, Southampton, Brighton, Dover, Folkstone und vielen dazwischengelegenen Punkten, hinüber nach Belfast und Dublin in Irland, wo Galway den Übergangspunkt nach Nordamerika bildet, und gehen wiederum von England aus regelmäßige Fahrten nach Havre, Boulogne, Calais, Ostende, Rotterdam, Amsterdam, Bremen, Hamburg und von da zurück, theils auf englischen, theils auf den nationalen Schiffen der betreffenden Länder, und bestehen dann wiederum Fahrten zwischen Bremen und Amsterdam, zwischen Hamburg und Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen, Havre, Barcelona und auf der andern Seite hinüber nach Gothenburg und Drontheim. Auf der Ostsee bestehen zwischen Christiania, Stockholm, Kopenhagen, Lübeck und vielen dazwischenliegenden Stationen, ferner zwischen Wismar und Kopenhagen, Rostock und Petersburg, Stettin und Stockholm, Stettin und Petersburg, Stockholm und Petersburg regelmäßige Reihenfahrten, an denen wiederum manche andere Häfen dieses Gewässers, je nach Zeit und Gelegenheit, Antheil nehmen. Es ist schon ein ganz gewaltiger Handelsbetrieb, dessen Umrisse wir mit diesen Dampfschiffahrtslinien bezeichnet haben und von welchem wiederum diese Dampfschiffahrten nur die Spitze bilden, das regelmäßige Gefüge gegenüber der nicht zu bewältigenden größern Unsicherheit in Abgang und Ankunft der Segelschiffe. Haben die Dampfschiffe auch nicht zur See wie die Eisenbahnen auf dem Lande fast den gesammten Frachtverkehr an sich reißen können, so haben sie doch durch die größere Regelmäßigkeit der Beziehungen, durch raschere und billigere Beförderung von Personen und Nachrichten von Ort und Ort den allgemeinen Frachtverkehr erstaunlich gehoben. So ergibt sich denn thatsächlich der sehr merkwürdige Unterschied, daß die Concurrenz der Locomotive den Fuhrmann abgesetzt hat, während das Dampfschiff nicht ein Concurrent, sondern ein Förderer der Segelschiffahrt geworden ist. Hier hat sich aufs allerschlagendste der von uns zu Anfang dieses Aufsatzes aufgestellte Satz erwiesen, daß die Seele eines lebhaften und gedeihlichen Verkehrs vor allem die Regelmäßigkeit, sodann die Schnelligkeit der gegenseitigen Beziehungen ist.

Im südlichen Europa, in seiner Verbindung mit den Küsten Nordafrikas und Kleinasiens, also unter ganz andern Cultur- und Verkehrsverhältnissen, sind Marseille, Genua, Triest, Konstantinopel und Alexandrien die Ausgangs- und Mittelpunkte eines sehr lebhaften Dampfschiffahrtsbetriebs, der natürlich viele dazwischenliegende Punkte, wie Gibraltar, Cadiz, Algier, Malta, Neapel, die griechischen, die ionischen Häfen, Smyrna u. s. w., berührt. Hier suchen namentlich englischer, französischer und österreichischer Einfluß einander den Rang abzulaufen und die mercantilen Beziehungen für politische Zwecke zu verwenden. Die russischen nach Ausgang des Kriegs projectirten Dampfschiffahrtsunternehmungen, die gleichfalls in dem Hafen von Villafranca ihren politischen Hintergrund zeigen, scheinen noch nicht über das Stadium der Projecte wesentlich hinausgelangt zu sein. Und während der Dampfschiffverkehr im nördlichen und westlichen Europa alle Kräfte neu angespannt, das bisherige Gedeihen noch in außerordentlichen Proportionen befördert hat, ist er im Mittelmeer unverkennbar das Signal zur gänzlichen Auflösung der halb oder ganz barbarischen Völkerschaften geworden, welche zur größern Hälfte der Küstenstrecke sich daselbst niedergelassen haben. Einer Eroberung mit dem Schwerte und deren Einflüssen hätten die Bekenner des Islam wahrscheinlich kräftigern Widerstand entgegenhalten können, denn die Unterjochung durch den Eroberer ruft oft gerade die innerste Kraft eines Volks hervor, wo solche noch vorhanden ist, als diesem steten Andringen europäischer Culturelemente, welche jeglichen Abschluß unmöglich machten und geistige Zündstoffe in eine überlebte Cultur hineinwarfen. Der „kranke Mann" ist unheilbar krank namentlich dadurch geworden und geblieben, daß die allzu innige Berührung mit den Europäern sein eigentliches Lebensmark angefressen hat. Hinter dieser zunächst politischen Perspective erblickt man aber, wenn auch erst für kommende Zeiten, einen volkswirthschaftlichen Hintergrund von großer Bedeutung an sich und noch mehr durch seine Rückwirkungen auf das übrige Europa und die ganze civilisirte Welt.

Aber die wirthschaftliche Bedeutung der Dampfschiffahrt im Umkreise des Mittelmeers ist damit noch lange nicht erschöpft. Die Dampfschiffe haben das Mittelmeer wieder zur Heerstraße nach den ostindischen Gewässern und den daranliegenden Küstenstrecken und Inseln gemacht, was es, wenn auch in unendlich viel kleinern Dimensionen, vor Jahrhunderten bereits gewesen war.

Digitized by Google

Zunächst zur Beförderung von Personen und Nachrichten, während der Waarentransport im Großen den das Cap der guten Hoffnung umfahrenden Segelschiffen geblieben ist, und auch hier mit einer erheblichen Erweiterung des Betriebs durch die größer gewordene Regelmäßigkeit der Beziehungen. Zum Beweise für die rein wirthschaftliche Bedeutung dieses Umstandes braucht man nur an die vielbesprochenen Silberabflüsse nach Asien zu erinnern. Ohne die begleitende Hülfe der Dampfschiffahrt wäre der Verkehr nach Ostindien und China niemals so stark angewachsen, und später boten die Dampfschiffe die sicherste und die billigste Gelegenheit zur Abfuhr des Silbers, mit dem entweder der Überschuß der Waareneinfuhr in Europa bezahlt werden oder wodurch man den Vorzug und die bessere Valvirung des Silbers in jenen Gegenden befriedigen konnte. Daß auch bei diesen Handelsbeziehungen die Politik eine sehr bedeutende Rolle mitspielt, braucht nicht erst weitläufig erörtert zu werden, und wiederum sehen wir in Hinterasien durch das wesentlich mit Hülfe der Dampfschiffahrt lebhafter gewordene Andringen von Europäern den Beginn einer Zersetzung uralter Culturelemente, über deren wirthschaftliche Folgen in der That jetzt sogar die Vermuthungen fehlen, nur daß man über deren Wichtigkeit keinen Zweifel haben kann.

Eine noch stärkere Annäherung von Europa und Asien liegt in dem vielverhandelten Suezkanalproject, an das man wiederum nur unter Beihülfe der Dampfschiffahrt denken konnte. Es ist hier allerdings nicht der Ort, auf diesen neuerdings wiederum so vielfach verhandelten Gegenstand sorgfältiger einzugehen, nur unsere Meinung wollen wir dahin aussprechen, daß wir an die dem Projecte von dessen Förderern beigelegte wirthschaftliche Tragweite nicht glauben, aber wohl könnte es ein neues Gärungsmoment für die angrenzenden asiatischen und afrikanischen Völkerschaften werden.

VI. Wir sind hier bereits an den Grenzen der Oceanschiffahrt angelangt. Man weiß, daß die Möglichkeit, den Ocean mit Dampf zu befahren, so lange bestritten wurde, bis die Thatsache das Gegentheil erwies. Jetzt finden sich Dampfschiffe auf allen Meeren und alle wichtigsten Häfen auf der Erde stehen in ganz regelmäßiger Dampfverbindung miteinander.

Aber die Dampfschiffahrt auf hoher See und für lange Strecken unterliegt so großen Eigenthümlichkeiten, daß sie wol nur bestimmt ist, die alleräußerste, freilich aber noch immer außerordentlich wichtige Spitze des gegenseitigen Verkehrs der Nationen untereinander zu bilden. Je höhere Werthgrade für so fern voneinander liegende Punkte, wie die Häfen ganz verschiedener Erdtheile, die Regelmäßigkeit und die größere Schnelligkeit des Verkehrs hat, um so wichtiger sind die Veranstaltungen, durch welche man dazu gelangt.

Es ist vor allem der hohe Preis, der für jede Beförderung per Dampfschiff durch den Ocean bezahlt werden muß, der ein Hinderniß zu ihrer Entwickelung bildet. Und sind diese hohen Preise kein Zufall, sondern für jetzt und wol noch für lange Zeit eine innere Nothwendigkeit.

Ein Dampfschiff, das das Meer also etwa zwischen Europa und Nordamerika durchkreuzen soll, muß natürlich viel fester gebaut und für alle Eventualitäten von Wind und Wasser besser zugerichtet sein als ein bloßer Küstenfahrer, der sich in einen Hafen flüchten und jeden Schaden verhältnißmäßig leicht repariren kann, erfordert also auch bedeutend größere Herstellungskosten. Ein solches Schiff hat ferner sich auf die ganze Dauer der Reise mit mehr als ausreichenden Kohlenvorräthen zu versehen, um zufälligen Verzögerungen gewachsen zu sein. Dadurch ist es aber wieder gegeben, daß die Räumlichkeiten zur Beförderung von Passagieren und Gütern geringer werden. Je kleiner das einzelne Schiff ist, um so stärker wird also der Antheil an der Vergütung, die auf jeden mitgenommenen Passagier und jedes verladene Gut fällt, da es natürlich mehr kostet, zwei Dampfschiffe zu bauen, als ein einzelnes vom zwiefachen Umfange, und zur Heizung von zwei Dampfkesseln weit mehr Feuerung erforderlich ist als zur Heizung eines einzelnen vom doppelten Umfang. So macht es sich denn von selbst, daß gerade die ganz großen und größten Dampfschiffe für Fahrten über See am besten rentiren, daß daher auch zur Anlegung jedes einzelnen solchen Dampfschiffs ungewöhnlich große Kapitalien nothwendig sind. Aber wiederum wird ein einzelnes Dampfschiff für solche Reisen schon darum nicht ausreichen, weil ein Ersatz für möglicherweise eintretende Seeunfälle vorhanden sein muß, abgesehen davon, daß die Gewinnchancen durch ein einzelnes oder wenige Schiffe nicht gehörig ausgebeutet werden können, daher denn auch die meisten Linien drei, vier und mehr Dampfer haben. Um so größer wird also das zum Beginn einer solchen Unternehmung erforderliche Kapital. In der That ist der bei weitem größte Theil dieser Dampfschiffe das Eigenthum großer Gesellschaften, ganz entgegengesetzt dem Betrieb der Segelschiffahrt, deren allerkleinster Theil im Besitz von Actiengesellschaften ist.

Digitized by Google

Darin liegt denn schon der eine sehr wichtige Grund gegen eine ungehemmt starke Zunahme der Oceandampfschiffe. Aber es fehlt auch derjenige Anreiz zu deren Vermehrung, der in starken Gewinnerträgen aus solchen Unternehmungen liegen könnte; bei vielen Linien ist sogar der Gewinn überall fraglich und wird das Kapital meist nur von Kaufmannschaften zum Zweck der allgemeinen Hebung ihres Handelsverkehrs zusammengebracht. Der wichtigste Grund gegen die numerische Zunahme dieses Transportmittels liegt jedoch in dem Umstande, daß in jedem Handelsgebiet nur einige wenige Häfen sind, deren Verkehr ihm gewachsen ist. Es kann nämlich nach dem Gesagten nicht mehr fraglich sein, daß die Oceandampfschiffahrt noch mehr als die Dampfschiffahrt zwischen nahe belegenen Häfen auf besonders kostbare Güter und auf Passagiere angewiesen ist, und dafür bieten wiederum nur die Häfen mit einem schon bestehenden vielseitigen Verkehr und bereits vorhandenen Beziehungen zu dem jenseit des Oceans liegenden Hafen den genügenden Anhaltepunkt. Von England aus gibt es Linien nach aller Welt Enden, Frankreich dagegen kann kaum eine Linie nach Neuyork unterhalten, Deutschland schon zwei, aber schon die hamburgische Linie nach Brasilien wollte nicht gedeihen, und an eine deutsche Linie nach Australien kann zunächst noch gar nicht gedacht werden.

Wie wir aber schon erwähnten, die Bedeutung der Dampfschiffahrt quer über die hohe See hat dennoch eine außerordentliche Bedeutung. Sie bildet sozusagen die Landstraße, in welche die Nebenwege einmünden, sie ist die Regelmäßigkeit inmitten des Zufalls von Wind und Wetter. Und darum wirkt sie so außerordentlich belebend auf den übrigen Theil des Seeverkehrs ein, und darum vergrößert sie jeden schon bestehenden Verkehr nicht blos zwischen den beiden Außenhäfen, sondern auch den Handelsgebieten, auf die sie sich stützen. Nur durch die Dampfschiffahrt konnten Europa und Amerika in diejenigen nahen Beziehungen treten, in denen sie jetzt stehen. Diese Dampfschiffahrt hat daher auch auf die Entwickelung der Segelschiffahrt einen ungemein günstigen Einfluß ausgeübt, nicht blos durch Vermehrung der Schiffszahl, um die Bedürfnisse des gesteigerten Verkehrs zu befriedigen, sondern auch durch die Anregungen zur Verbesserung im Schiffsbau sowol als in Erforschung besserer Reiserouten und aller Umstände, welche auf die Segelschiffahrt einwirken, so namentlich der Luft- und Wasserströmungen. Man weiß, daß bereits gelegentlich Segelschiffe in der schnellen Fahrt erfolgreich mit Dampfschiffen concurrirt haben.

Die Dampfschiffahrt hat denn auch eine der wichtigsten Umwälzungen im allgemeinen Verkehr unserer Zeit zu Wege bringen helfen, denn ohne die Hülfe der Dampfschiffahrt würden die Goldentdeckungen in Californien und Australien niemals ihre wunderbare Rückwirkung auf die ganze Erde so haben ausüben können, wie dies geschehen ist. Man denke sich nur, daß die Goldzufuhren von Californien her durch die Segelschiffe an beiden Seiten des amerikanischen Festlandes oder quer über den nordamerikanischen Continent hätten wandern müssen, und daß nur auf demselben Wege Menschen und Zufuhren dorthin hätten wandern müssen — um wie viel langsamer würden sie in den gesammten Verkehr eingegriffen haben. Vielleicht daß man nicht unrecht hat, wenn man in Frage stellt, ob überall Californien ohne Hülfe der Dampfschiffahrt zur Stufe seiner jetzigen Entwickelung gelangt wäre. Die Rückwirkung auf Europa wäre vor allem eine so langsame und so sprungweise gewesen, daß sie nothwendig ganz andere Verkehrserscheinungen bedingt hätte, als jetzt eingetreten sind. Wir können an diesem Orte diese Gesichtspunkte nur andeuten, hoffen aber schon im Bisherigen die nöthigen Anknüpfungspunkte dazu gegeben zu haben. Ähnlich liegt es mit Australien. Die Segelschiffahrt dorthin von Europa aus ist so langsam und so vielerlei Zufällen unterworfen, daß jener Erdtheil an eine einigermaßen sichere Verbindung mit England, dem Mittelpunkt alles Verkehrs, nicht hätte denken können, und es so wahrscheinlich gar nicht möglich gewesen wäre, seine Bodenreichthümer genügend zu entwickeln.

VII. Nachstehend lassen wir eine Anzahl interessanter Tabellen über die Entwickelung der Dampfschiffahrt auf der See folgen. Sie bieten namentlich interessante Vergleichspunkte zwischen Europa und Amerika; denn wenn auch die nordamerikanischen Freistaaten auf Grundlage der dort bestehenden Eigenthümlichkeiten die Binnenschiffahrt auf Flüssen und Binnenseen zu einer erstaunlichen Höhe gebracht haben, so hat doch in Beziehung auf die hohe See Europa ihm bei weitem den Rang abgelaufen. [1])

A. Englische Dampfschifflinien. 1) Mona Isle Steam Company, zwischen Li-

1) Wir bedauern, daß uns keine nähere Nachweisung über diese nordamerikanische innere Dampfschiffahrt zugänglich geworden ist. Die nachstehenden Tabellen sind wesentlich dem Werke des Amerika-

verpool, Douglas und Man; 4 Dampfer (2 eiſerne) mit 790 Pferdekraft und 2089 Tonnen, zweimal die Woche. 2) City of Dublin Steam Packet Company, zwiſchen Holyhead und Kingſtown (Dublin); 4 eiſerne Dampfer mit 1284 Pferdekraft und 2407 Tonnen, täglich zweimal. 3) Aberdeen-Leith and Clyde Shipping Company, zwiſchen Aberdeen, Wick, den Orkney- und Shetland-Inſeln; 2 Dampfer mit 300 Pferdekraft und 850 Tonnen, einmal die Woche. 4) Peninsular and Oriental Steam Navigation Company, zwiſchen Southampton, Vigo, Oporto, Liſſabon, Cadiz und Gibraltar; 4 Dampfer (2 eiſerne) mit 973 Pferdekraft und 2782 Tonnen, dreimal monatlich. 5) Dieſelbe Geſellſchaft zwiſchen Southampton, Malta, Alexandria, Suez, Aden, Bombay, Kalkutta, Singapore, Hongkong und Shanghae; 35 Dampfer (17 eiſerne und 14 Schraubendampfer) mit 12850 Pferdekraft und 46053 Tonnen (die Bauart und Größe von noch vier andern Schiffen iſt nicht angegeben), monatlich zweimal nach Oſtindien, einmal nach China. 6) Cunard-Linie zwiſchen Liverpool, Halifax, Boſton und Neuyork; 8 Dampfer mit 5918 Pferdekraft und 17092 Tonnen, einmal die Woche. 7) Dieſelbe zwiſchen Halifax, Neufundland, Bermuda und St.-Thomas; 2 Dampfer (1 eiſerner Schraubendampfer) mit 300 Pferdekraft und 1151 Tonnen, einmal monatlich. 8) Royal Mail Steam Packet Company, zwiſchen Southampton, Kingſtown (Jamaica), St.-Thomas, Veracruz, Aspinwall und zwiſchen Southampton, Liſſabon, Madeira, Teneriffa, St.-Vincent, Pernambuco, Bahia, Rio-de-Janeiro, Montevideo, Buenos-Ayres, St.-Thomas; 20 Dampfer (3 eiſerne und 1 Schraubendampfer) mit 9306 Pferdekraft und 29454 Tonnen. Die erſte Tour zweimal, die zweite einmal monatlich. [2]) 9) Jenkings and Churchward Company zwiſchen Dover, Calais und Oſtende; 6 Dampfer mit 640 Pferdekraft und 1765 Tonnen, täglich. 10) Linie der South-Western Railway Company zwiſchen Southampton und den Kanalinſeln; 5 Dampfer (4 eiſerne) mit 797 Pferdekraft und 1852 Tonnen, dreimal die Woche. 11) Pacific Steam Navigation Company, zwiſchen Panama, Callao und Valparaiſo und dazwiſchenliegenden Häfen; 7 eiſerne Dampfer (1 Schraubendampfer) mit 2396 Pferdekraft und 5719 Tonnen, zweimal monatlich. 12) Linie von John Stanger zwiſchen Schottland und den Orkney-Inſeln; 1 Dampfer mit 60 Pferdekraft und 350 Tonnen, der im Sommer täglich, im Winter einen Tag um den andern fährt. 13) African Steam-ship Company, zwiſchen Plymouth, Madeira und der Weſtküſte Afrikas bis Fernando Po; 7 Dampfer (2 eiſerne) mit 850 Pferdekraft und 5951 Tonnen, einmal monatlich. 14) Linie des Adam Duncan Dundas zwiſchen Dartmouth, dem Cap der guten Hoffnung, Mauritius und Kalkutta; 5 Schraubendampfer mit 2000 Pferdekraft und 8000 Tonnen. 15) European and Australian Mail Steam Packet Company, zwiſchen Southampton, Marſeille, Malta, Alexandria und Suez und Sidney; 7 Dampfer mit 3290 Pferdekraft und 13140 Tonnen, einmal monatlich. 16) [3]) London and Canada Company, zwiſchen London und Montreal; 2 Dampfer von 1870 Tonnen. 17) Liverpool and Canadian Company, zwiſchen Liverpool und Quebec; 4 Dampfer von 5000 Tonnen. 18) Liverpool, Philadelphia and New-York Company, zwiſchen Liverpool und Neuyork; 4 Dampfer von 8700 Tonnen. 19) Glasgow and New-York Company; 3 Dampfer von 6200 Tonnen. 20) Australian Royal Mail Company; 4 Dampfer von 7800 Tonnen. 21) North of Europe Steam Navigation Company, zwiſchen England und den benachbarten Häfen des Continents; 4 (?) Dampfer von 3200 Tonnen. 22) Mac Iver's Company, zwiſchen Liverpool und dem Mittelländiſchen Meere; 10 Dampfer von 9000 Tonnen. 23) Mac Iver's Company, zwiſchen Liverpool und Havre; 2 Dampfer von 2000 Tonnen. 24) Bibby's Company; 11 Dampfer von 11700 Tonnen. 25) Fowler's Company; 6 Dampfer von 7500 Tonnen. 26) Dixon's Company; 4 Dampfer von 3800 Tonnen. Alle drei zwiſchen Liverpool und dem Mittelländiſchen Meere. 27) Liverpool and Australian Company; 2 Dampfer von 7000 Tonnen. 28) London and Australian Company; 4 Dampfer von 7500 Tonnen. 29) African Company, zwiſchen London, Liverpool und der weſtlichen Küſte von Afrika; 5 Dampfer von 5000 Tonnen. 30) Union Screw

---

ners Th. Rainey: „Ocean steam navigation and the Ocean post" (Neuyork 1858), entlehnt, in deſſen Anhange mehrere officielle Nachweiſe abgedruckt ſind.

2) Dieſe Geſellſchaft hat ſich in den letzten Jahren nach ſehr verſchiedenen Richtungen hin erweitert; ſie befördert unter contractlichen Verpflichtungen die Seepoſt, wofür ihr von der Regierung Zahlung geleiſtet wird.

3) Auch die nachſtehenden Linien ſind dem obenbezeichneten Buche, jedoch andern darin angeführten minder vollſtändigen Tabellen entlehnt.

Company, zwischen Southampton und dem Cap der guten Hoffnung: 3 Dampfer von 1800 (?) Tonnen. 31) West-Hartlepool Steam Navigation Company, zwischen Hartlepool, Hamburg und Petersburg; 2 (?) Dampfer von 2000 Tonnen. 32) East-India Company, zwischen Suez und Bombay; 12 Dampfer von 11471 Tonnen. 33) [4]) General Steam Navigation Company; vorzugsweise zwischen England und den nordeuropäischen Häfen. 34) Black Ball Line of British and Australian Ex-royal Mail Packet and Eagle Line, zwischen Liverpool und Melbourne, zweimal monatlich. 35) Peninsular and North-African Steam Navigation Company, spanische, portugiesische und mittelländische Häfen anlaufend, einmal monatlich. 36) Montreal Ocean Steam-ship Company, zwischen Liverpool und Canada, einmal wöchentlich. 37) Canadian Mail Line of Steamers, zwischen Liverpool und Canada. 38) New Line of Royal Mail Steamers, zwischen Milfordhaven, Portugal und Brasilien und zwischen Milfordhaven nach West-, Mittel- und Südamerika. 39) Eine Linie zwischen Gibraltar und Cadiz. 40) West-India Royal Mail Steam Packet Company, nach und von Californien und Britisch-Columbia. 41) British and North-American Royal Mail Steam-ships, zwischen Liverpool, Boston, Halifax und Neuyork, einmal die Woche. 42) Linie zwischen London und den italienischen Häfen zwischen Genua und Palermo. 43) Linie zwischen London, Konstantinopel und Odessa, anlaufend Havre, Malta, Smyrna. 44) Verschiedene Linien zur Verbindung der Häfen am Kanal.

Wir glauben annehmen zu dürfen, daß diese Zusammenstellung, wenn ihr auch eine Anzahl der an der englischen Küste fahrenden Dampfer fehlt, ziemlich vollständig die Fortschritte der englischen Seedampfschiffahrt darstellt. Man wird erkennen, wie außerordentlich groß dieselben sind. Sie dehnt sich auf alle wichtigern Punkte des Erdballs aus, und eine bloße Betrachtung der oft drei- und vierfachen Linien zwischen denselben räumlich entfernten Punkten legt mehr als jede weitläufige Erörterung die Bedeutung eines Verkehrs dar, der solche nur für die äußersten Spitzen berechneten Verkehrsmittel zu ernähren vermag, und wie umgekehrt mit ihrer Hülfe der Verkehr selbst allseitig wachsen muß; denn wo immer eine neue Linie entsteht, ist die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß sogleich oder doch mit der Zeit alle übrigen Linien innerhalb desselben Handelsgebiets Vortheil davon ziehen werden.

B. Andere europäische Seedampfschifflinien. a) Zwischen Europa und Amerika: 1) Norddeutscher Lloyd in Bremen, zwischen Bremen und Neuyork, jetzt 2 Dampfer. 2) Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft zwischen Hamburg und Neuyork, 5 Dampfer. 3) Linie zwischen Hamburg und Cuba (spanische Flagge), einmal monatlich; 4) Antwerpen und Neuyork, 4 Dampfer von 8800 Tonnen; 5) Antwerpen und Brasilien, 5 Dampfer von 6500 Tonnen; 6) Havre und Neuyork; 7) Spanien (Cadiz) und Cuba, 5 Dampfer von 9000 Tonnen; 8) Portugal (Lissabon) und Rio-de-Janeiro, 4 Dampfer von 8000 Tonnen; 9) Amsterdam und Havana; 10) Havre und Rio-de-Janeiro.

Fast alle diese Linien laufen zur Vervollständigung von Fracht und Passagieren englische Häfen an.

b) In der Nordsee: Linie zwischen 1) Hamburg und Hull; 2) Bremen, London und Hull; 3) Hamburg und Amsterdam; 4) Hamburg und Antwerpen; 5) Hamburg und Havre; 6) Hamburg, Southampton und den spanischen Häfen; 7) Hamburg und Emden; 8) Amsterdam und Antwerpen; 9) Amsterdam und Harburg; 10) Amsterdam und Hull; 11) Amsterdam und Bordeaux; 12) Amsterdam, Kopenhagen und Königsberg; 13) Amsterdam, Kopenhagen und Petersburg; 14) Amsterdam, Kopenhagen und Stettin; 15) Amsterdam und London; 16) Amsterdam, Rotterdam und verschiedenen andern holländischen Häfen; 17) Amsterdam, Gibraltar und dem Mittelländischen Meere; 18) Kampen und London; 19) Harlingen und Hull; 20) Antwerpen und London; 21) Kampen und Hull; 22) Havre, Malaga, Cadiz u. s. w.; 23) Havre, auch Bordeaux, Brest, Cherbourg und andern französischen Häfen; 24) Hamburg, Gothenburg, Drontheim, Bergen.

Wahrscheinlich existiren außer den obigen nicht englischen noch einige andere Linien. Leider läßt sich die Continentalstatistik, soweit überhaupt von einer solchen die Rede sein kann, wegen des Auseinanderliegens der Quellen nicht so leicht in einen Rahmen zusammenfassen als die englische. Man erkennt übrigens auf den ersten Blick, daß bisjetzt wenigstens die Seedampfschiffahrt des Continents nur die lokalen und andern Lücken ausfüllt, die der mehr ins Große gehende Betrieb der englischen gelassen hat.

4) Die nachstehenden Linien sind aus verschiedenen Zeitungsannoncen ergänzt.

c) Ostseedampfschifflinien. 1) Zwischen den dänischen Inseln und einzelnen Punkten des Festlandes fährt besonders im Sommer eine Reihe von kleinern Dampfschiffen stets hin und her, ebenso längs der schwedischen und norwegischen Küste. Es wird nicht nöthig sein, diese kleinern Linien hier speciell aufzuführen. 2) Linien zwischen Lübeck und Kopenhagen, Gothenburg; 3) Lübeck und Stockholm; 4) Lübeck und Petersburg; 5) Lübeck und Reval; 6) Lübeck und Riga; 7) Wismar und Kopenhagen; 8) Rostock und Petersburg; 9) Stettin und Kopenhagen; 10) Stettin, Danzig, Königsberg u. s. w.; 11) Stettin und Petersburg; 12) Stettin und Stockholm; 13) Kopenhagen und Christiania; 14) Kopenhagen und Flensburg; 15) Kopenhagen und Kiel; 16) Malmö und Lübeck; 17) Ystad und Stralsund.

Im Sommer und bei sonstigen Gelegenheiten werden andere und neue Dampfschiffsgelegenheiten auf kürzere Zeit eröffnet.

d) Im Mittelländischen Meere. Hier sind es neben den schon erwähnten englischen Linien vorzugsweise der Österreichische Lloyd von Triest und die Messageries impériales von Marseille aus, welche nach verschiedenen Seiten hin die regelmäßige Verbindung, besonders nach Griechenland und der Levante zu aufrecht erhalten. Zwischen Marseille und Algier fahren ausschließlich französische Dampfer. Außerdem kommen hier noch für kurze Strecken einige sardinische und neapolitanische Dampfer in Betracht.

C. Amerikanische Seedampfschiffahrt.[5]) 1) Collin's-Linie; 3 Dampfer von 9727 Tonnen.[6]) 2) Havre-Linie; 2 Dampfer von 4548 Tonnen. 3) Vanderbilt-Bremer Linie; 3 Dampfer von 6523 Tonnen. 4) United States Mail Steam-ship Company; 6 Dampfer von 8544 Tonnen. 5) United States Pacific Mail Steam-ship Company; 13 Dampfer von 16421 Tonnen (vorzugsweise für den californischen Verkehr). 6) Linie zwischen Charleston und Havaña; 1 Dampfer von 1115 Tonnen. 7) Neuorleans und Merico; 1 Dampfer von 1150 Tonnen. 8) Neuyork, Havaña und Neuorleans; 2 Dampfer von 3199 Tonnen. 9) Neuyork, Havaña und Mobile; 1 Dampfer von 1428 Tonnen. 10) Neuyork und Savannah; 4 Dampfer von 4793 Tonnen. 11) Neuyork und Charleston; 4 Dampfer von 4680 Tonnen. 12) Neuyork und Virginien; 2 Dampfer von 2371 Tonnen. 13) Philadelphia und Savannah; 2 Dampfer von 2600 Tonnen. 14) Boston und Baltimore; 2 Dampfer von 1600 Tonnen. 15) Neuorleans und Texas; 4 Dampfer von 2400 Tonnen. 16) Neuorleans und Key West; 2 Dampfer von 1000 Tonnen, nebst einer Anzahl anderer von weniger Bedeutung. Auch hier läßt sich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß selbst in Amerika mehr der einheimische Dienst den eigenen Dampfern zugefallen ist, im Gegensatz zur englischen Dampfschiffahrt, die den Weltverkehr besorgt.

Im südlichen Amerika besteht nur eine einzige einheimische regelmäßig fahrende Linie, die Companhia Brazileira, die mit 7 Dampfern von 5500 Tonnen zwischen Rio-de-Janeiro, dem Amazonenfluß und dem Rio-Plata den Dienst versieht.

VIII. Das ist die Gegenwart der Dampfschiffahrt in ihren hauptsächlichen Zügen, die noch durch viele Thatsachen und Erfahrungen ausgefüllt werden könnten. Indessen ist hier nicht der Raum dazu und genügt das Gesagte, um die tiefeingreifende Bedeutung dieses wunderbaren Verkehrsmittels für den gesammten Verkehr zu erfassen. Die culturhistorische Bedeutung desselben ist aber gewiß keine geringere; wo Menschen aus allen Nationen von so verschiedenen Lebensanschauungen und Interessen so rasch und sicher zueinander getragen werden können, da werden von selbst allenthalben neue Ideen und Bestrebungen hingetragen, die hier auflösend, dort befestigend eingreifen.

Man kann, mag man die Verhältnisse auch noch so nüchtern betrachten, ohne alle Übertreibung sagen, die Dampfschiffahrt hat den ganzen bisherigen Verkehr- und Culturzustand aus den Angeln gehoben; denn wo bisher nur Zufall, Ungewißheit und der Verlauf unübersehbarer Zeit vorlag, ist jetzt Sicherheit und Raschheit eingetreten. Und sie ist gleichzeitig entwickelt worden mit dem Dampfwagen zu Lande, der die gleiche Sicherheit und Raschheit bietet, und in natürliche Verbindung gebracht worden mit jenem Draht, der des Sturms an Schnelligkeit spottet, der also den Dampfer noch weit überholt, ihn rechtzeitig anmeldet und so die Sicherheit aller Berechnungen noch vergrößert. Damit allein ist freilich der Nutzen des telegraphischen Drahts noch lange nicht erschöpft und durch Überbringung vieler andern Nachrichten wirkt er ohne Zweifel belebend auf die Dampfschiffahrt und diese wieder auf ihn ein. Überhaupt läßt

5) Aus dem obengenannten Buche von Rainey.

6) Diese Linie ist ganz neuerdings eingegangen.

sich im wirthschaftlichen Leben nie von einer einzelnen Einrichtung angeben, wo der Beginn, und noch weniger, wo das Ende ihrer Wirksamkeit ist; heute Wirkung, ist sie morgen Ursache zu neuen Wirkungen. Gewiß aber bedingen und ergänzen Dampfkraft und die jetzige Verbreitung der Telegraphie einander, denn ohne den zu Lande und zu Wasser so viel schneller gewordenen Verkehr würde auch das Bedürfniß und vielleicht auch die vielseitige Ausführung elektromagnetischer Telegraphenlinien nie so allgemein haben werden können. Gottfried Cohen.

Dänemark. In der Gegenwart sind die Geschicke keines außerdeutschen Landes in so engem Zusammenhange mit der deutschen politischen Entwickelung, als die des kleinen Königreichs, welches die Brücke zwischen Deutschland und Skandinavien bildet. Allein die deutschen Herzogthümer in der dänischen Monarchie, welche den Grund zu der nähern Verbindung, leider auch zu dem Streite abgeben, den kein Krieg zu entscheiden, kein Friede beizulegen im Stande scheint, beanspruchen eine besondere Darstellung, sodaß im gegenwärtigen Artikel nur das eigentliche Dänemark vom allgemeinen wissenschaftlichen Standpunkte aus ins Auge gefaßt ist. Doch wird auch hier noch eine nach dem Geiste des „Staats-Lexikon" gebotene Beschränkung eintreten müssen. Der Staat Dänemark ist es, über den wir in erster Reihe zu berichten haben, Staatsgeschichte, Staatsverfassung und Staatsverwaltung bilden die drei großen Abtheilungen unsers Stoffs, und was im Nachfolgenden an geographisch-statistischem Inhalt angeführt wird, hat nur den Zweck einer einleitenden allgemeinen Orientirung; für vollständigere und eingehende Nachweise muß auf die Specialliteratur des betreffenden Fachs verwiesen werden, worin der Name des verstorbenen Bergsö verdientermaßen hoch gehalten wird. Als Quelle für die nachstehenden statistischen Angaben, wobei zur Vergleichung und Vollständigkeit auch auf die Herzogthümer Rücksicht genommen werden mußte, hat der „Königlich dänische Hof- und Staatskalender. Staatshandbuch für die dänische Monarchie auf das Jahr 1859" (herausgegeben von Trap, Kopenhagen) vornehmlich gedient.

I. Land und Leute. Das Königreich, welches aus einer Anzahl Inseln zwischen Ostsee und Kattegat und der Halbinsel Jütland als eigentlicher Hauptmasse besteht, hat einen Flächeninhalt von 696 Quadratmeilen, wovon 460⅔ auf Jütland nebst Pertinenzien fallen (vom schleswigschen Festlande und den schleswigschen Inseln wird ein Gebiet von reichlich 10 Quadratmeilen in politischer Hinsicht zu Jütland und dem Königreich gerechnet), auf Seeland mit kleinern dazu gehörenden Inseln 134. Fünen (Fyen) ebenfalls mit den kleinern dazugerechneten Inseln hat einen Flächeninhalt von 60⅓, Laaland und Falster 30⅓ und das entlegenere Bornholm mit Erdholm 10⅔ Quadratmeilen. Da die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zusammen 341 Quadratmeilen ausmachen, so ist der Flächeninhalt des Königreichs reichlich das Doppelte. Die Bevölkerungsverhältnisse sind jedoch, wie später angegeben werden wird, wesentlich anders. Die ganze Monarchie in ihren Hauptländern liegt zwischen 53° 22′ 42″ und 57° 44′ 52″ nördl. Br. und zwischen 25° 44′ 27″ und 32° 51′ 49″ östl. L. Der längste Tag in dem nördlichsten Dorf Skagen beträgt 17 Stunden 47 Minuten, in der südlichsten Stadt Lauenburg 16 Stunden 46 Minuten; der kürzeste Tag ist in Skagen 6 Stunden 13 Minuten, in Lauenburg 7 Stunden 14 Minuten. Der größte Längenabstand von Norden nach Süden ist 4° 22′ 10″, von Westen nach Osten 7° 7′ 22″. Zur dänischen Monarchie gehören als Nebenländer noch Island (120 Meilen westlich von Norwegen und 260 Meilen von Kopenhagen, zwischen 63° 24′ und 66° 33′ nördl. Br. und zwischen 26° 6′ und 37° 72′ westl. L. vom kopenhagener Meridian) mit einem Flächeninhalt von 1857 Quadratmeilen; die Faröer (45 Meilen nordwestlich von den Shetlands-Inseln, 76 Meilen südöstlich von Island, 80 Meilen westlich von Norwegen und 170 Meilen nordwestlich von Kopenhagen, zwischen 61° 20′ und 62° 25′ nördl. Br. und zwischen 18° 50′ und 20° 14′ westl. L. von Kopenhagen), eine Gruppe von 17 Inseln mit einem Areal von 24 Quadratmeilen; Grönland, wovon jedoch nur die Westküste colonisirt ist und große Strecken sich einer wahren Staatsherrschaft wegen Unbewohnbarkeit unzugänglich zeigen, und die Inseln Ste.-Croix, St.-Thomas und St.-Jean (zwischen 17° 41′ und 18° 21′ nördl. Br. und 77° 14′ und 77° 43′ westl. L. vom kopenhagener Meridian) in Westindien, den Kleinen Antillen zugezählt. Ihr Flächeninhalt beläuft sich auf ungefähr 6 Quadratmeilen. Von der Hauptländermasse Dänemarks bildet Bornholm das geognostisch interessanteste Stück, da in ihm die ältesten Formationen zu Tage treten. In der Nordsee correspondirt mit dieser Insel das früher ebenfalls unter dänischer Herrschaft stehende Helgoland. Die übrigen dänischen Inseln und das Festland gehören viel jüngern Bildungen an. Sie ruhen auf einer Kreide- und Kalkschicht, welche an

einzelnen Stellen, z. B. am Limfjord und auf der Insel Möen, sichtbar wird. Außer dieser Schicht bildet eine Braunkohlenformation die Unterlage für den größern Theil der Westküste vom Limfjord bis ans Elbufer, welche hier und da, z. B. auf Sylt, als wirkliche Braunkohle zu Tage kommt. Die Rollsteinformation, so genannt nach den in großer Menge darin vorkommenden, vom Wasser oder gegeneinander abgerundeten Bruchstücken harter Gesteinarten, bedeckt die Braunkohlenschicht fast über das ganze Land. Die Masse der Formation besteht aus Sand und Lehm nebst Mergel. Man nimmt an, daß die baltische Flut auf diese Bildung in der Art einwirkte, daß die Gewässer den Sand von der Ostküste des Landes wegrissen und westlicher wieder absetzten, wodurch dann der hervorstechende Unterschied zwischen der Bodenbeschaffenheit beider Strecken, der Gegensatz von Rollsteinlehm und Rollsteinsand zur Entstehung kam. Der Rollsteinlehm bildet die Oberfläche an der gesammten Ostküste und auf den Inseln und einen fruchtbaren Boden, der nur den Marschen an Ergiebigkeit weicht. Dieser Theil des Landes ist hügelig, ohne jedoch eigentliche Hügelketten zu bilden; die Buche gedeiht vortrefflich und gruppirt sich zu häufigen Wäldern. Ungefähr zwei Drittel des Flächeninhalts gehören dieser Bodenart an. Unmittelbar daran schließt sich der Rollsteinsand, der vorzüglich auf dem Festlande vorkommt und in einer Breite von 1—3 Meilen einen Höhenzug mit Einschnitten, unter ihnen als höchster Punkt der Himmelberg (550 Fuß), bildet. Die Hügel sind meist mit Heide bewachsen, und an Fruchtbarkeit steht dieser ungefähr ein Drittel des Landes ausmachende Strich hinter dem östlich gelegenen Lehmlande weit zurück. Im ganzen deckt die Rollsteinformation ungefähr drei Fünftel des Flächenraums, die zwei übrigen Fünftel bestehen aus der Ahlbildung, Marschland, Flugsand und gehobenem Meeresboden. Die eigentliche Heidegegend erstreckt sich in Holstein 4—5 Meilen, in Schleswig 2—3, in Jütland dagegen 10—12 Meilen breit von Norden nach Süden durch das Festland, und zwar nennt man sie im Gegensatz zu den Heidehügeln des Rollsteinsandes gewöhnlich die Heideebene. Während die Buche, wenn auch seltener, in der Rollsteinsandstrecke noch vorkommt, ist die Heidegegend ganz ohne Laubholz, und selbst Nadelholz tritt nur vereinzelt auf. Der weißlich gelbe Sand, auf der Oberfläche durch vermoderte Pflanzentheile schwarz gefärbt und streckenweise durch bald steinige, bald sandige Ahlerde durchbrochen, hat als seine charakteristische Pflanze das Heidekraut. Die allgemeine Unfruchtbarkeit dieses Strichs ist nur hier und da, besonders an dem Rande häufig erscheinender Teiche und Wasserläufe, durch vorkommenden Lehmboden und starke Bemergelung überwunden worden, weniger in Jütland als in den Herzogthümern. Die Heideregion läßt sich auf ungefähr ein Drittel des Bodenraums schätzen. Die Flugsandstrecken, welchen mit der Marsch die Westküste des Landes bilden, sind von dem feinen Meeressande bedeckt, welche der Wind zu Hügeln zusammenweht. Sie betragen ungefähr 13 Quadratmeilen, wovon drei auf die Inseln im Kattegat, sechs auf die Nordspitze Jütlands, das übrige auf das südlichere Jütland und auf das Herzogthum Schleswig kommt. Die noch fortwährend in der Bildung begriffene Marsch bildet eine Ebene, welche sich nirgends über 16 Fuß über das Meer erhebt und namentlich in ihren eingedeichten Theilen das fruchtbarste Erdreich bildet. Obschon auch die Westküste Jütlands marschartige Vorländer hat, beginnen die eigentlichen Eindeichungen erst in Schleswig bei Hoyer, von wo sie sich in einer Breite von 1—3 Meilen bis nach Wedel bei Pinneberg erstrecken. Vor den Koogen liegen die Vorlande und Watten, welche das Material für weitere Eindeichungen bilden, während die kleinern, nicht eingedeichten Inseln der Westsee Halligen genannt werden. Man schätzt die Ausdehnung der Marsch auf 65 Quadratmeilen. Zerstreut in den drei großen Strichen der Rollstein-, Heide- und Marschregion kommen Moore und gehobener Meeresboden vor, erstere bald als Heidemoore, bald als Holzmoore im ganzen einen Flächenraum von 74 Quadratmeilen bedeckend. Die tellurischen Verhältnisse der dänischen Nebenländer sind im allgemeinen bekannt, ein näheres Eingehen darauf würde für unsere Aufgabe unergiebig sein.

Der durchgehenden Gleichheit der Landesbeschaffenheit entspricht, wie schon erwähnt, das Bevölkerungsverhältniß in der dänischen Monarchie nicht. Verschiedene Stämme, zu verschiedenen Nationalitäten ausgebildet, bewohnen das soeben geschilderte Gebiet, und während Herkunft und Schicksale des Dänenstamms uns später beschäftigen müssen, bleibt die ethnographische und historische Darstellung der Deutschen im dänischen Staat einem andern Orte vorbehalten. Hier sollen nur die allgemeinen Angaben über die Population, als „Bekleidung" und Zubehör des Landes, Platz finden. Statistiker schätzen die Zahl der Bewohner in Dänemark und Schleswig zusammen im Laufe des 7. Jahrhunderts auf 200 Freie und 150—200000 Unfreie, im ganzen auf 365000. In der Mitte des 13. Jahrhunderts wird die Anzahl der außerhalb der Städte wohnenden Personen auf 1,478000 angeschlagen oder mit Abzug von Schoonen, Halland und Bleking sowie

Schleswig auf 970000. In der neuern Zeit, über welche zuverlässigere Nachrichten vorliegen, betrug die Einwohnerzahl des Königreichs 1769: 814238; 1801: 925680; 1834: 1,223797; 1840: 1,283027; 1845: 1,350327; 1855: 1,499850. Die Bevölkerung Schleswig-Holsteins und Lauenburgs betrug in der zuletzt angegebenen Zeitperiode 968863, sodaß sich mit Hinzurechnung von 100000 für die Nebenländer der Monarchie und einer jährlichen Vermehrung von 1 Proc. für den 1. Febr. 1859 eine Gesammtvolksmenge von 2,915000 ergibt. Für die Hauptländer der Monarchie stellt sich demnach eine Durchschnittsbevölkerung von 2381 auf die Quadratmeile heraus. In Seeland kommen 4058 Seelen auf die Quadratmeile (ohne das sehr rasch anschwellende Kopenhagen mitzurechnen dagegen nur 2980), in Fünen 3262, Laaland-Falster 2772, in Jütland 1403. Von den Herzogthümern ist Holstein am dichtesten bevölkert mit 3372, Schleswig zählt 2378, Lauenburg 2604 Bewohner auf die Quadratmeile. Im ganzen läßt sich für die Bevölkerungszahl in der Monarchie und ihr Verhältniß zu andern Staaten sowie für die Verschiedenheiten in den einzelnen Landestheilen der Einfluß der Bodenbeschaffenheit und der dadurch bedingten Lebensweise und Erwerbsbeschäftigung der Bewohner deutlich wahrnehmen. Dänemark im weitern Sinne, für die gesammte Monarchie genommen, ist ein für Ackerbau, Viehzucht, Schiffahrt und Fischerei geeignetes Land. Handel und Industrie kommen nur insoweit in Betracht, als sie sich unmittelbar an jene sozusagen natürlichen Berufszweige der Bevölkerung anschließen. Die günstige Lage zwischen zwei Meeren, die dem Verkehr sich leicht bietende Ausdehnung mit geringer Breite würden allerdings dem Handel einen großen Aufschwung geben können, wenn nicht bei der vorwiegenden Ackerbaubevölkerung die Kapitalansammlung sehr langsam von statten ginge. Der dänische Handel ist in der That immer nur mit fremdem Gelde getrieben worden, wodurch seine secundäre Natur und sein geringer Einfluß auf Nationalreichthum und Bevölkerungsanwachs sich von selbst ergeben. Die eigentliche Fabrikthätigkeit in Dänemark ist keine nennenswerthe, besonders wenn, wie hier, die Herzogthümer noch außer Anschlag gebracht werden müssen. In diesen wie im eigentlichen Dänemark wird die höhere Industrie noch am Stocke des Schutzzolls gezogen, mit dessen Hülfe doch kaum den fremdländischen Erzeugnissen, welche in bevölkertern Gegenden und unter günstigern natürlichen Vorbedingungen producirt werden, das Gebiet bestritten werden kann. Aus den natürlichen Verhältnissen des Landes erklärt es sich deshalb auch, daß die bei weitem größere Zahl der Bewohner auf dem platten Lande lebt. Nach der Volkszählung von 1855 wohnten im Königreich in den Städten 328611 (Kopenhagen allein stellt deren 143591, also fast die Hälfte), auf dem Lande 1,171239; in Schleswig in den Städten 70711, auf dem Lande 325084; in Holstein in den Städten 106895, auf dem Lande 416633; in Lauenburg in den Städten 8172, auf dem Lande 41303, wobei noch in Anschlag zu bringen ist, daß in manchen Städten vorwiegend oder doch in großem Maße Ackerbau getrieben wird. Es finden sich demgemäß in dem dänischen Nationalcharakter die Hauptzüge der Ackerbauvölker wieder, wenn auch die neuesten politischen Schicksale und besonders das durch den Krieg aufgestachelte Nationalgefühl das dänische Blut etwas rascher rollen machten, als dies sonst bei einem dünn über das Land verbreiteten, im eigenen Verkehr und im Zusammenhang mit der übrigen Welt beschränkten Volksstamm der Fall zu sein pflegt. Zu diesem Umstande mag auch die vergleichsweise vorzügliche Fürsorge für das Unterrichts- und Bildungswesen, welche das letzte Jahrhundert aufweist, beigetragen haben, und daß Dänemark ein sehr wesentliches, für seine geringe Bevölkerung höchst ehrenvolles Contingent zu den in Kunst und Wissenschaft Gewaltigen gestellt hat, müßte auch der ungünstige Beurtheiler zugestehen. Die für Bildung und Unterrichtswesen gegenwärtig bestehenden Anstalten sollen später, so kurz es geschehen kann, in der Übersicht der Staatsverwaltung berührt werden. Daß auf sie der Gegensatz von deutsch und dänisch einen vielleicht auf keinem Gebiet mehr zu beklagenden störenden, ja zum Theil zerstörenden Einfluß geübt, darf aber schon hier nicht verschwiegen werden. Allerdings fallen Kirchen- und Schulwesen mit den Begriffen Bildung und Unterricht nicht immer zusammen, und namentlich in dem dänischen Volke mehren sich die Anzeichen, daß man von der Staatsbevormundung auf diesen Gebieten frei werden möchte; allein bisher ist Religions- und Unterrichtswesen mit dem Staate noch in engster Beziehung, und die Staatskirche hat sich noch zu keiner wahren Volkskirche, wovon in Dänemark viel geredet wird, gestalten wollen. Ein Aufschwung auf dem Gebiete der höhern Bildung, wenn diese vorwiegend national-dänisch sein soll, ist um deswillen so nothwendig, weil bis in die neuere Zeit das deutsche Element der Herzogthümer vorwiegend den höhern Staatsdienst versorgte. Dies war um so natürlicher, als Dänemark wenig Adel besitzt, der vorhandene Adel

gesellschaftlich einflußlos, weil vermögenslos ist. Adel, als Bezeichnung einer freiern über das Bedürfniß des Verdienstes hinweggehobenen Lebensstellung kann für ein freies Staatsleben, welches auf alten Bildungen ruht, nur schwer, niemals durch eine reine Bureaukratie ersetzt werden. Durch die Abwendung des schleswig-holsteinischen Adels in seiner Masse vom dänischen Staatsdienst und Staatsleben ist der demokratische Zug, welcher im dänischen Wesen wunderlicherweise neben einer krankhaften Freude an leeren Titeln und tauben Würden liegt, auch für den Fernerstehenden sichtbar geworden. In ihm liegt das wichtigste Moment für die Zukunft des dänischen Volks; wir werden sogleich sehen, daß er auch in seiner Vergangenheit, in der politischen Geschichte Dänemarks keine kleine Rolle spielt.

II. Staatsgeschichte. Wennschon dem forschenden Auge der allgemeinen Völkergeschichte die ersten Anfänge einer nationalen Entwickelung im besten Falle aus den poetischen Umhüllungen des Glaubens und der Sage nur als Vermuthungen sich ergeben, hat eine Darstellung, welche auf die Vergangenheit rein um der Gegenwart willen zurückgeht, nur den festen historischen Boden als Ausgangspunkt zu nehmen. Wie Dänemark oder Danmark, das niedrige Waldland, vom Meere umgeben und voll Binnenseen, den ersten germanischen Einwanderern zur Beute geworden, ob Finnen und Celten vor ihnen das unwirthliche Land bewohnt, und inwieweit die skandinavische Götterlehre, die allen drei Reichen des Nordens gemeinsam war wie die nordische Sprache, wirkliche Völkerschicksale abspiegelt, liegt außer dem Kreis festen Wissens und jedenfalls außerhalb der uns gestellten Aufgabe. Das heutige Dänemark mit seinen deutschen Ländern und den früher auch dazu gehörigen südschwedischen Provinzen stellt aber schon früh dieselbe Nationalitätenverbindung, nicht eigentlich Mischung dar, welche in unsern Tagen der Keim alles Übels für das Reich ist. Von den beiden Hauptzweigen des germanischen Stamms, den skandinavischen Germanen und den Deutschen, hatte der letztere in den Völkerschaften der Friesen, Sachsen und Angeln einen großen Theil der Cimbrischen Halbinsel inne, während ein Theil Jütlands und die Inseln nebst dem jetzigen Südschweden von dem Stamme der Dänen eingenommen war. Nachbarschaft bedeutet in der ersten Entwickelung des Völkerlebens Feindschaft; der neue Gegensatz des Deutschthums und Skandinavismus, der namentlich in der Sprache schon früh gefestigt ist, überwog den Einfluß der weitentlegenen gemeinschaftlichen Abstammung, und so bekämpfen und drängen sich die dänischen und deutschen Elemente auf der Halbinsel mit wechselndem Glücke jahrhundertelang; Umstände wie die Auswanderung aus dem deutschen Norden nach Britannien begünstigen das Vordringen des skandinavischen Elements, und als Resultat stellt sich zur Zeit, als das Christenthum in diese nördlichen Gegenden Bildung und Licht zugleich verbreitet, eine dänische Herrschaft bis an die Eider dar. Die Kämpfe der fränkischen Herrscher mit den Sachsen ziehen auch das hinter diesen angesessene Fürstengeschlecht mit in die deutschen Conflicte, und im Jahre 811 ward durch einen zwischen Karl dem Großen und dem Sohne Gottfried's, König Hemming, abgeschlossenen Frieden die Eider als Reichsgrenze des dänisch-jütischen Herrschers anerkannt. In der nächsten Generation unter Gorm dem Alten fällt alsdann das festländische Dänenreich unter die Herrschaft des inseldänischen Königsgeschlechts der Skioldunger, welches auf Seeland zu Lejre seinen Sitz hatte und das selbst wieder als Erbe und Überwinder einer Anzahl kleinerer Reiche und Herrschaften angesehen werden muß. Die beste Erklärung des vermuthlichen Gangs der Reichsconsolidirung in Dänemark möchte der Hinweis auf die historisch bekanntern Vorgänge unter den Angelsachsen in England abgeben. Immerhin aber kann man Gorm als den eigentlichen Stifter des Dänenreichs, als den dänischen Egbert bezeichnen. Einzelne Theile und Provinzen gingen auch später noch verloren und neue Erwerbungen traten hinzu, aber der Kern, das Bezeichnende für Dänemark, seine Zusammensetzung zur Hälfte aus den Inseln, zur Hälfte aus der jütischen Halbinsel mit stets schwankenden Grenzen, ist von da an bis auf den heutigen Tag dasselbe geblieben. Bei seinem ersten politischen Auftreten erscheint Dänemark sogleich als ein Staat von Bauern (Bonden) und Seekriegern, im Thing nimmt das gesammte Volk der Freien an den Berathungen und Beschlüssen der Könige Antheil, die gewählt, aber womöglich aus dem Geschlecht des Vorgängers gewählt werden. Die Reichseintheilung in Harden und Syssel scheint von oben gekommen zu sein, wenn auch langgewohnte Verbindungen, auf Familienbanden und Verwandtschaft beruhend, ihr als Anknüpfung gedient haben mögen. Eine gewisse Selbständigkeit in Rechts- und Lebensgewohnheiten dieser Kreise erklärt sich schon aus der natürlichen Beschaffenheit des Landes und seinen frühern politischen Schicksalen. Fast gleichzeitig mit dem Aufbau des Dänenreichs, dessen Stifter im Heidenthume seinen festesten Halt gegen die Plane der südlichen christlichen Nachbarn sah, greift nun aber das Christenthum den Gegner, den es in

Deutschland und England schon glücklich besiegt, auch auf der dänischen Halbinsel an. Die Bemühungen des Missionars Ansgarius und seiner Freunde lassen nach wechselnden Schicksalen das Christenthum festen Fuß gewinnen, und der milden Beredsamkeit der Mönche von Korvei trat das deutsche Kaiserschwert helfend zur Seite. Als Schutz und Schirm der Christenheit rächte Heinrich I. die Christenverfolgungen Gorm's, und dieser sah sich gezwungen, das Ausbreiten der Christenlehre in seinem Reiche zu erlauben. Um aber dem lästigen Nachbar eine starke Reichsgrenze entgegenzuwerfen, beantwortete Heinrich die Befestigung des Danewerk als südlicher dänischer Reichswehr, die schon unter Karl dem Großen in Anfängen vorkommt, durch die vielumstrittene Gründung einer Markgrafschaft im südlichen Schleswig. Der Nachbarstreit blieb und nicht minder im dänischen Volke der Widerwille gegen das Christenwesen, dessen Lehren mit der hergebrachten Lebensart der Kriegs- und Seeraubfahrten in Widerstreit traten, dessen Himmel die Freuden und Herrlichkeiten von Walhalla nicht ersetzen konnte. Auch die politische Seite des Gegensatzes von Heidenthum und Christenthum entging dem Nachfolger Gorm's, seinem Sohne Harald Blauzahn, nicht, den 975 Otto II. bis an den Limfjord jagte und zur Taufe zwang; doch ward das Heidenthum besonders in dem Enkel Svend Gabelbart (985—1014), den der große Wikingheld und nordische Tell Palnatoke gebildet, wieder lebenskräftig, ohne daß jedoch dem Anwachsen des christlichen Elements in der Bevölkerung dadurch mehr als ein kurzes Halt geboten wurde. Außerdem hatte Svend alle Hände voll auswärtiger Politik. Mit den Wenden, an ihrer Spitze das skandinavische Jomsburg, wurde gekämpft, Norwegen als eine Art Vasallenreich machte viel zu schaffen, am bedeutendsten aber waren die Beziehungen zu England. Dieses Land war schon seit Jahrhunderten der Abzugskanal für Übervölkerung, das schwer heimgesuchte Ziel räuberischer Beutezüge von Dänemark und dem Norden überhaupt aus gewesen. Bald waren es öffentliche Kriege, bald das reine Räubergeschäft der einzelnen Wikinger, von beiden aber hatte sich der Groll der Engländer gegen die im Lande ansässigen Normannen und Dänen gleichmäßig genährt. Endlich rächte sich der Angelsachsenkönig Ethelred 1002 durch das bekannte Dänenblutbad. Zur Vergeltung dafür ordnete Svend, der selbst früher auf Beutezügen in England gewesen, einen gewaltigen Heereszug des ganzen Nordens an, der mit der Vertreibung der angelsächsischen Königsfamilie und der Ausrufung Svend's zum Könige von England endete. Mit seinem bald darauf erfolgenden Tode kam die Herrschaft auf seinen berühmtern Sohn Knut den Großen oder Mächtigen. Das schon seit Jahrhunderten christianisirte England wirkte auf Dänemark zurück, und völlige Befestigung des Christenthums und die Errichtung einer stehenden Truppe von sogenannten Hausmannen bezeichnen vornehmlich die kurze, aber glänzende Regierungszeit Knut's. Ein wichtiges Denkmal für die Rechtsgeschichte ist das Witherlagrecht, welches die Rechte und Pflichten jener Königsgarde bestimmt. Nach dem Zwiespalt und Tode der Söhne Knut's kommt mit Svend Estrithson, dem Schwestersohne desselben, der Stamm der Ulfinger auf den Thron (1047), der 400 Jahre lang diesem Geschlechte verblieb. Die nächsten hundert Jahre sind eine Zeit voll von Regierungswechseln und bürgerlichen Kriegen, ein König fällt sogar in einem Aufstande, den sein Bestreben, den Zehnten einzuführen, veranlaßt. Nichtsdestoweniger wird er der Nationalheilige, fromme Brüderschaften werden zu seinem Gedächtniß gestiftet und das Anwachsen der Macht der Geistlichkeit zeigt sich in der Begründung eines eigenen nordischen Erzbisthums zu Lund, während es dem Papalsystem gelingt, freilich gegen den hartnäckigen Widerstand des niedern Klerus, den Cölibat auch in Dänemark als Kirchengesetz, unterstützt durch weltliche Strafen, durchzusetzen. Um dieselbe Zeit verheerten Wenden und andere slawische Stämme Dänemark, wie die Dänen früher England und Frankreich heimgesucht. Endlich beginnt 1157 unter der Alleinherrschaft Waldemar's I. eine bessere Zeit. Mit Unterstützung des Erzbischofs Absalon, der in Kriegs- und Friedenskünsten gleichbewandert war, gelang es ihm, die Königsherrschaft im Innern zu kräftigen und im Osten und Süden die Grenzen des Reichs erobernd zu erweitern. Allerdings hatte Waldemar die Krone Dänemarks von Friedrich I. zu Lehn annehmen müssen (es geschah dies vornehmlich, um gegen den gefährlichen Nachbar Heinrich den Löwen die Macht des Kaisers als Gegengewicht benutzen zu können), aber schon sein Nachfolger und Sohn Knut VI., den er nach der jetzt beginnenden Sitte bereits bei seinen Lebzeiten hatte zum Thronerben wählen und als solchen salben lassen, weigerte wieder die Anerkennung des Lehnsnexus und blieb in dem deshalb ausbrechenden Kampfe siegreich. Sein plötzlicher Tod (1202) rief seinen Bruder Waldemar den Sieger auf den Thron, außer den dänischen Landen huldigten diesem die Fürsten von Pommern, Rügen und Mecklenburg, der Adel von Holstein und Lauenburg und die wichtigen Städte Lübeck und Hamburg. Darüber hinaus gelang es ihm,

große Eroberungen in Preußen und Esthland zu machen (König der Wenden nannte sich schon sein Bruder Knut), und für die Kaiserstreitigkeiten in Deutschland war die Bundesgenossenschaft des mächtigen Dänenkönigs den Kronbewerbern keine geringe Hülfe. Allein das Siegesglück führte zu Siegesübermuth: in den eroberten Länder wurden Fürsten und Völker gleich sehr bedrückt, in Schleswig, das seit Knut Lavard viele neue deutsche Elemente in sich aufgenommen, stand der Bischof Waldemar an der Spitze der Unzufriedenen, das holsteinische Grafenhaus hatte dem Schwestersohn des Königs, Albrecht von Orlamünde, den Platz räumen müssen, dem Grafen von Schwerin war schwere Unbill angethan. Diesem gelang es 1223 den König Waldemar mit seinem Sohne auf der kleinen Insel Lyssöe zu überfallen und gefangen zu nehmen, und was in der Regierungszeit der drei letzten Könige bis dahin erobert und gewonnen worden, ging in der dritthalbjährigen Gefangenschaft Waldemar's fast gänzlich wieder verloren. Als endlich 1225 Waldemar mit großen Opfern seine Freiheit erkaufte, war es nicht schwer, vom Papste des feierlichen bestätigenden Eidschwurs entbunden zu werden, und ein Racheheer sammelte sich bald unter des Königs Fahnen, deren erste und heiligste, das Danebrog, das weiße Kreuz auf rothem Grunde, ursprünglich im Kreuzzuge gegen die Esthen gegeben war; aber die denkwürdige Schlacht bei Bornhöved (1227) sicherte Holstein gegen die erneute Dänenherrschaft und Waldemar mußte auf den Trümmern seiner Eroberungen schleunig Frieden schließen. Die letzten Jahre seiner Regierung waren innern Verbesserungen in Rechtspflege und Verwaltung zugewandt, wovon das sogenannte jütische Low, ein Gesetz, kein bloßes Rechtsbuch, wie z. B. der Sachsenspiegel, bis auf den heutigen Tag im Herzogthum Schleswig Gültigkeit hat. In ihm zeigt sich noch das altnordische, auf einen freien Bauernstand als Träger des Staats basirte Verfassungswesen, aber Adel und Geistlichkeit machten von nun an in der Verdrängung des Mittelstandes rasche Fortschritte. Die Kriege der letzten Könige hatten der Entwickelung des erstern Standes großen Vorschub geleistet, durch die Beziehungen zu Deutschland wurde das Lehnswesen auch in Dänemark heimisch, und die allgemeinen Gründe, welche auch anderswo, nur etwas früher, zum ökonomischen Ruin des Standes freier Grundbesitzer geführt und der staatlichen Bedeutung der Klerisei Vorschub geleistet, treten in Dänemark um so prägnanter auf, als sich hier der Umschwung im Volks- und Staatsleben verhältnißmäßig rasch vollzog. Selbst die beginnende Verunreinigung des dänisch-nordischen Sprachidioms durch das Deutsche schreiben die dänischen Historiker schon der Periode unmittelbar nach Waldemar dem Sieger zu. Unter den drei Söhnen desselben, welche nacheinander den Thron bestiegen, wüthete wieder Bruderzwist im Fürstenhause, und den Hauptanlaß dazu hatte der Vater selbst gegeben, indem er das Reich zerstückelt seinen Kindern zu Lehn gab. Das bedeutendste von diesen war aber Südjütland oder Schleswig, dessen Selbständigkeit schon frühe Anfänge hat, das aber in dem Abel'schen Geschlechte und seinen nahen Beziehungen zu den holsteinischen Grafen dem eigentlichen Dänemark mehr und mehr entfremdet wurde. Gegen die stets wachsenden Ansprüche des Adels und der Geistlichkeit, welche jetzt als die ersten Stände auf den Reichsthingen das eigentliche Volk verdrängt haben, kam dem dänischen Könige kein starker dritter Stand zu Hülfe. Der Bauer war unter das Joch der Leibeigenschaft gebeugt und die sich bildende Macht der Hansa hatte ein deutsches Städtethum nie zu rechter Entfaltung kommen lassen, wenn auch z. B. 1251 bei der Krönung Abel's Bevollmächtigte der Städte erwähnt werden. Schon 1256 unter Christoph I. ist es ausgesprochen, daß König und Große (nicht mehr die alte Reichsversammlung) über Krieg und Frieden zu beschließen haben. Zu den Wirren um Schleswig und dem innern Zwist des Königshauses kam unter Christoph noch ein langdauernder Kampf mit Rom und der hohen Geistlichkeit. Da, was auch immer die äußere Ursache sein mag, diese Streitigkeiten allüberall auf dem innern Gegensatze von Priesterherrschaft und Staatsgewalt beruhen, mag hier die bloße Erwähnung genügen. Unter Erich Menved wurden die Einräumungen an Schleswigs Selbständigkeit und Adel und Geistlichkeit immer größer; mit seinem Nachfolger Christoph II. (1319) beginnt ganz deutlich die Periode des Königthums unter Adelsdruck, welche mit seltenen Ausnahmen bis zur Begründung der sogenannten souveränen Einherrschaft andauerte. Am 25. Jan. 1320 unterzeichnete der König die erste Handfeste, welche Adel und Geistlichkeit in ausgiebigster Weise begünstigte, sonst aber nur für das gute, nicht für das schlechte Regiment die Hand des Königs fesselte. Die 37 Artikel dieser ersten Wahlcapitulation finden sich abgedruckt bei Dahlmann, „Geschichte von Dänemark", I, 450. Wie bei der Versammlung selbst der Bürger- und Bauernstand (letzterer mehr und mehr in Unfreiheit versinkend) noch erschien, wird auch ihrer in der Urkunde selbst gedacht, aber nichtsdestoweniger läßt sie sich als ein Document bezeichnen, in welchem den beiden andern Ständen in demselben Ver-

Digitized by Google

hältniſſe Rechtserweiterungen und Pflichtbefreiungen zugeſtanden werden. Unter Chriſtoph II., einem der ſchlechteſten däniſchen Könige, erreicht der Streit um Schleswig ſeinen Höhepunkt, er wird in der That die eigentliche däniſche Geſchichte des 14. Jahrhunderts und endet bekanntlich mit dem Zugeſtändniß der Erblichkeit an die holſteiniſchen Grafen. Gerhard der Große von Holſtein war factiſch Herr von Dänemark geweſen, als er nach dem Titularkönigthum Chriſtoph's bis 1332 und dem achtjährigen Interregnum 1340 von Niels Ebbeſen erſchlagen wurde. Unter Waldemar IV. (1340—75) ward es wieder Tag in Dänemark, einerlei, ob man ihn deshalb oder aus irgendeinem andern Grunde Atterdag nannte. Zwar war Schleswig verloren, aber gegen die Hanſeaten wurde glücklich gekämpft, und wo offener Kampf nicht ausreichte, verſtand ſich der König trotz einem Italiener auf Liſt und Ränke. So gelang es ihm, die ſüdſchwediſchen Provinzen wieder mit dem Reiche zu vereinigen, die Inſel Gothland (daher der Titel der däniſchen Fürſten als König der Gothen) zu erobern, ſich mit dem letzten ſchleswigſchen Herzog aus Abel's Stamme zu verſtändigen; allein die letzten unglücklichen Kriege gegen die Hanſa machten ihn am Abend ſeiner Regierung machtlos und landflüchtig. Der Reichsrath (ſo heißt jetzt die regierende Adelsbehörde) ſchloß Frieden, und mit der neuaufflackernden Herrlichkeit des Dänenreichs ſchien es vorbei, als nach Waldemar's Tode ſein Tochterſohn Olaf, Erbe des Königs von Norwegen, zum däniſchen König gewählt wurde. Für den Unmündigen ward ſeine Mutter, Waldemar's jüngſte Tochter Margarethe, zur Regentin beſtellt, die 1380 nach dem Tode ihres Gemahls Hakon auch Norwegen für den jungen König regierte und endlich nach kluger Benutzung der ſchwediſchen Innern Unruhen und glücklichen Kämpfen nicht blos 1389 Beherrſcherin von Schweden ward, ſondern 1397 die als Kalmarer Union bekannte engere Verbindung der drei ſkandinaviſchen Reiche zu Stande brachte. Mit Waldemar war der Mannsſtamm des Eſtrith'ſchen oder Ulfinger Hauſes ausgeſtorben, die weibliche Linie ſchien glänzend gut machen zu wollen, was die letzten Zeiten verloren. Für ein vereinigtes ſkandinaviſches Königreich ſchien die Hingabe Schleswigs als erbliches Lehn an das holſteiniſche Grafenhaus (15. Aug. 1386) eine geringe Einbuße, und doch war es „ein wichtiger Tag, an dem viel Wohl und Wehe gehangen hat und ferner hängen wird" (Dahlmann, a. a. O., II, 54, geſchrieben 1841). Bald nachher ſtarb der junge König Olaf 1387, ſodaß Margarethe fernerhin aus eigenem Rechte als regierende Königin das Scepter führte, dann neben ihr der auf ihren Vorſchlag in allen drei Reichen zum König angenommene Erich von Pommern, Sohn einer Schweſtertochter, ſo jedoch, daß die geiſtesſtarke Tochter Waldemar's bis an ihr Ende (1412) die wahre Herrſcherin blieb. Die Union war jedoch ſo unvollſtändig eingeleitet und ihrem Einwachſen in die Gewöhnungen der drei Völker ſtanden ſo viele Hinderniſſe entgegen, daß unter einem ſchwachen unwürdigen Fürſten, wie Erich war, nur der Schatten der Einigung blieb. Der große ſchleswigſche Krieg füllte faſt den ganzen Zeitraum der Erich'ſchen Regierung, in Schweden brachen Aufſtände aus, die jütiſchen Bauern revoltirten und die kurze Regierungszeit des Fürſten, welcher dem vertriebenen Erich nachfolgte, Chriſtoph's von Baiern, vermochte die tiefen Schäden nicht wieder gut zu machen. Als Chriſtoph, der als Erich's Schweſterſohn der letzte vom Eſtrith'ſchen Hauſe war, 1448 plötzlich geſtorben, ſuchte der däniſche Reichsrath, zunächſt unbekümmert um das Unionsrecht, Adolf IV., den letzten ſchauenburger Grafen von Holſtein und Herzog von Schleswig, für den däniſchen Königsthron zu gewinnen. Man wollte auf dieſe Weiſe das dem däniſchen Reiche und däniſchen Weſen lange entfremdete Schleswig wiedergewinnen, aber Adolf wies die Verſuchung zurück und lenkte die Wahl auf Chriſtian, den älteſten Sohn des Grafen von Oldenburg, den Sohn ſeiner Schweſter Hedwig. Dieſer nahm an, allein auch ihm war vorher in bündigſter Weiſe durch eine Wahlcapitulation das ſtarke Regiment unterbunden worden. Zuerſt zwar nur Dänemarks König, gelang es ihm ſpäter auch die Norweger für ſich zu gewinnen, bis er 1457 nach Vertreibung Karl Knudſon's, des bei Chriſtoph's Tode von Schweden gewählten Königs, auch die ſchwediſche Krone den beiden andern ſkandinaviſchen hinzufügte. So war die Union factiſch wiederhergeſtellt, und für die Zukunft war wichtig, daß Norwegen, welches ſchon frühe ein Erbreich geweſen, jetzt beſchloß, ſtets denſelben König mit Dänemark haben zu wollen (Dänemark ſelbſt aber iſt noch nach der Handfeſte König Chriſtian's ein freies Kurreich), woraus däniſche Schriftſteller fälſchlich eine Incorporation von Norwegen gemacht haben, und daß die Reichsräthe beider Länder von Schweden und Norwegen den Sohn Chriſtian's I., Hans, als ſeinen Nachfolger in der Regierung anerkannten. So ſchien die Verbindung Skandinaviens aufs neue geſichert, als durch den Tod des Herzogs Adolf auch im Süden die däniſche Herrſchaft neue Ausſichten erlangte. Hatte Adolf ſelbſt die däniſche Krone abgelehnt, um nicht ſein deutſches Stammland und das immermehr deutſch werdende Schleswig in die ſeit Jahrhun-

derten verhängnißvolle engere Verbindung mit dem Königreich zurückzuführen, so schlug später sein Sinn um und er strebte mit allen Mitteln dem königlichen Neffen auch Schleswig und Holstein zuzuwenden. Die nähern Erörterungen der dabei obwaltenden Rechtsfragen und Vorgänge gehört in die Geschichte der Herzogthümer. Das nächste Resultat war, daß Christian 1460 zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein von dem Rath beider Lande zu Ripen gewählt und die Landesprivilegien von ihm feierlich bestätigt wurden. Den Landständen ward für den Todesfall das Wahlrecht unter den Kindern oder sonst unter den Erben des Landesherrn zugesichert, der „nicht als ein König von Dänemark" gewählt worden war. Christian's Regierung ist mehr ein Regiment der Herzogthümer als des Königreichs, und seine den deutschen Landen zugewandte Aufmerksamkeit, freilich nicht zum Vortheil der Landeskinder, mit Ausnahme des Adels, hatte den bekannten Rückschlag im hohen Norden zur Folge, Schweden ging wieder verloren. Der vom Kaiser gegebene Titel eines Herzogs von Holstein und die zugesprochene Herrschaft über die Dithmarschen, die erst verwirklicht werden mußte, war dafür ein geringer Ersatz. Dem 1481 gestorbenen Könige folgte Hans bis 1513, dessen Regierungszeit durch die Theilung der Herzogthümer oder vielmehr in den Herzogthümern zwischen ihm und seinem jüngern Bruder Friedrich (1490), den verunglückten Zug zur Unterjochung der Dithmarschen (1500) und die dadurch veranlaßte erneute Losreißung Schwedens bezeichnet wird. Die unter Christian II. auf einige Jahre wieder angeknüpfte Verbindung ward durch das stockholmer Blutbad (1520) und die Wahl Gustav Wasa's zum schwedischen Könige von nun an dauernd gelöst. Aber derselbe rachsüchtige Geist, welcher Schweden für das dänische Reich verloren gehen machte, brachte auch den König um die Herrschaft in Dänemark. Dem Bürger- und Bauernstande durch sein herablassendes Wesen und allerlei Fürsorge in Handel und Wandel, Recht und Gesetz angenehm, hatte er in dem Adel und der Geistlichkeit, vor allem aber an seinem Oheim Friedrich unversöhnliche Gegner, sodaß ihm schon im December 1522 die Adelichen und Prälaten von Jütland den Gehorsam aufkündigten. Nach mehrjährigen Kämpfen, in deren Folge auch Christian II. durch Verrath in die Hände seines Gegners und siebenundzwanzigjährige Gefangenschaft gerieth, ward dieser als Friedrich I. anerkannter König von Dänemark und Norwegen. Unter Christian und ihm vollzog sich der große Umschwung in kirchlichen Dingen, dem sich namentlich der erstere sehr zugeneigt gezeigt hatte. Von politischer Wichtigkeit dabei war besonders, daß von nun an der Adel allein, dem die Aufstände zu Gunsten Christian's die willkommene Gelegenheit gegeben hatten, den letzten Rest von Bauernfreiheit zu unterdrücken, der bestimmende Stand im Lande ward, da die Geistlichkeit zu bloßen Beamten herabsank. Mit dem Jahre 1536, dem der anerkannten Herrschaft Christian's III., ist die Reformation in Dänemark eine vollendete Thatsache. Sein Nachfolger, Friedrich II., hatte gleich beim Regierungsantritt die Genugthuung, in Verbindung mit dem herzoglichen Hause (sein Vater Christian III. war 1544 wieder zur Theilung mit seinen Brüdern geschritten) 1559 die Dithmarschen zu unterwerfen. Wichtig für den dänischen Handelsverkehr war das Sinken der Hansamacht, wenn auch jetzt Engländer und Holländer anfingen, einen Theil der Erbschaft dem einheimischen Handelsstande streitig zu machen. Unter Friedrich II. wurde gegen Schweden nicht unglücklich gekämpft, die Angelegenheiten der Herzogthümer waren lange streitig und verworren, und durch stets erneute Theilungen ward der Friede nur für den Augenblick gesichert, um später desto größere Spaltungen hervorzurufen.

Mittlerweile war Dänemark ein Adels- und Beamtenstaat geworden, so jedoch, daß bei dem Vorherrschen der Adelsmacht über Königsrecht — die alten Handfesten wurden bei jeder neuen Königswahl womöglich noch tapfer verbessert — die Beamten vielfach Angestellte der Adelichen selbst waren. Das alte volksthümliche Rechtsleben hatte mit seiner ersten Voraussetzung, einem freien Bauernstande, das Feld räumen müssen, an seine Stelle traten neue Ordnungen, welche von dem Geiste, der die Gesetzgebung dieser Periode auf dem ganzen europäischen Continent bezeichnet, nicht abwichen. Zu dem vielen Drückenden, welches auf dem Volke lastete, kam, ebenfalls in Übereinstimmung mit der allgemeinen Entwickelung, noch der Glaubenszwang und die Herrschaft einer Staats- und Hofreligion hinzu. So unglücklich im allgemeinen die Kriegführung Christian's IV. (1588—1648) war — dies thut der persönlichen Tapferkeit und einzelnen großen Siegen des Fürsten keinen Abbruch — gilt doch seine Regierung als eine der besten, welche Dänemark gehabt hat. Für Handel und Verkehr, für Wissenschaft und Kunst war er unermüdlich thätig. Die schon unter Erich von Pommern in Aussicht genommene, durch Christian I. gestiftete Universität Kopenhagen ward durch ihn erweitert, in Ostindien Colonien angelegt, Handelsgesellschaften gestiftet, tüchtige Gesetze erlassen; allein am Ende seiner Regierung war das Land durch die unglücklichen Kriege, welche zu öftern malen das Land mit Fein-

desheeren überschwemmt hatten und nur durch schlimme Frieden (z. B. 1645 den zu Brömsebrö, welcher Schweden vom Sundzoll frei machte) beendet werden konnten, ausgesogen, mit dem verwandten und Nachbarhause, das in den Herzogthümern 1609 die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt eingeführt, war dauernder Unfriede gesäet, und den stets wachsenden Ansprüchen des dänischen Adels, der in den glücklichern Tagen des Königs seine Herrscherhand hatte fühlen müssen, konnte kein energischer Widerstand mehr geleistet werden, wenn auch dieses Überbieten an Adelsbeschränkungen den ersten Anlaß zum Umschlag unter dem Nachfolger abgab. Friedrich III. (1648—70) fand ein nicht wenig verkleinertes Reich vor, da große Stücke von Norwegen, das jetzt als reine Nebensache Dänemarks behandelt wurde, an Schweden abgetreten waren. Zunächst ward 1650 auch für den königlichen Antheil der Herzogthümer das Recht der Erbfolge nach Erstgeburt eingeführt. Mit Holland suchte sich der König durch die Vermittelung seines Schwagers Corfitz Ulfeld in nähere Verbindung zu bringen, und der Redemtionsvertrag von 1649, wodurch die Holländer gegen eine jährliche runde Summe vom Sundzoll frei wurden, sollte dieses Bündniß besiegeln; allein die Holländer merkten bald, daß sie übervortheilt waren, und erlangten 1653 durch den Rescissionsvertrag eine Rückkehr zu den frühern Bestimmungen des Vertrags von Christianopel, der bis in unser Jahrhundert der wichtigste Sundzollvertrag blieb. Durch Ulfeld, der in Ungnade gefallen war, wurde Schweden gegen Dänemark feindlich gestimmt, doch begann letzteres Reich, noch unter den Nachwehen und in der Hülfsbedürftigkeit seit den letzten Kriegen Christian's IV., die Feindseligkeiten, welche 1658 durch den unglücklichen Frieden von Roeskilde vorläufig beendet wurden. Nach ihm mußte Dänemark ganz Schonen, Halland, Blekingen, Bohus, Drontheim, Bornholm abtreten, den schleswig-holsteinischen Herzog von jeder Lehnspflicht gegen Dänemark für Schleswig (das somit souverän wurde) freisprechen und noch Abtretungen vom königlichen Antheil machen. Nichtsdestoweniger war Karl X. Gustav mit diesen Erfolgen nicht zufrieden, er strebte nach der dänischen Königskrone und brach deshalb den Frieden. Doch gingen die dadurch erneuerten Feindseligkeiten durch die Belagerung von Kopenhagen und den dabei bewiesenen Muth der Bürgerschaft für das dänische Volk rühmlich aus, wenn auch der 1660 unter Englands und Hollands Vermittelung geschlossene Friede an den Bedingungen des frühern wenig änderte. Allein dieser unglückliche schwedische Krieg und die Bedeutung für das Reich, deren sich die Bürgerschaft der Hauptstadt bewußt geworden war, bildeten den Anlaß zu der verhängnißvollen Staatsveränderung von 1660. Die alten Ordnungen, die in den Händen des adelichen Reichsraths ruhende Vollgewalt hatten das Land an den Rand des Verderbens gebracht. Den jedesmaligen Anlaß zu den erwachsenden Beschränkungen des Königthums und den gesteigerten Rechten und Privilegien der Oligarchie hatte die Königswahl gegeben. In den Herzogthümern war man mit dem Beispiel der festen ungetheilten Erbfolge vorangegangen. Unter diesen Umständen ward denn auf einem 1660 zu Kopenhagen versammelten Reichstage, wo jedoch der Bauernstand, der als frei kaum mehr existirte, unvertreten blieb, der Vorschlag eingebracht, das Reich erblich zu machen. Geistlichkeit und Bürgerstand hielten gegen Adel und Reichsrath fest zusammen, während es dem Könige gelungen war, aus den letztern Corporationen einige bedeutende Stimmführer auf seine Seite zu bringen. Bei der endlichen Entscheidung ward keine Gewalt unmittelbar angewendet, allein die bewaffneten Bürger Kopenhagens standen doch bereit, die Thore waren geschlossen. Man gab gezwungen nach und am 18. Oct. ward dem König von den drei Ständen als Erbkönig gehuldigt. Zugleich war derselbe seines Eides auf die Handfeste los und ledig erklärt worden, und da es dem Adel nicht gelang, die Aufsetzung einer neuen Verpflichtung durchzubringen, war von nun an die unumschränkte Erbmonarchie nach dem Recht der Erstgeburt in männlicher und weiblicher Abstammung in Dänemark begründet. Am 10. Jan. 1661 wurde dem König noch das Recht ausdrücklich zuerkannt, über Regierungsform und Erbrecht selbst die nähern Bestimmungen abzufassen. So war man aus einem Extrem ins andere gerathen. Die Adelsübermacht ward gebrochen, aber die Ohnmacht der niedern Volksklassen nicht gehoben. Bei der persönlichen Unbedeutendheit der nachfolgenden Könige konnte die in ihre Hände gelegte Unumschränktheit nicht viel Gutes wirken, und erst unter den Struensee und Bernstorff läßt sich von eingreifenden guten Folgen der Staatsveränderung von 1660 reden. Ihre unmittelbaren Resultate waren eine Umgestaltung der Regierungsbehörden mit Herbeiziehung bürgerlicher Elemente und das 1665 von Friedrich III. unterzeichnete Königsgesetz, das aber erst beim Regierungsantritt des Nachfolgers bekannt gemacht wurde. In dieser Verordnung, welche die weitgehendsten Grundsätze königlicher Machtvollkommenheit, die sonst nur angedeutet zu werden pflegen, in naiver Klarheit ausspricht, bestand fast 200 Jahre lang die Verfassung von Däne-

Digitized by Google

mark und hätte nach dem Wortlaut des Gesetzes das öffentliche Recht des Landes bis in alle Ewigkeit bestehen sollen. Unter Friedrich's Nachfolger Christian V. (1670—99) ging das eine Hauptresultat der Revolution von 1660, die Beschränkung der Adelsmacht, zum guten Theil wieder verloren, indem die Königsgewalt durch adeliche Beamte geübt und der Einfluß des Hofadels entscheidend wurde. Damals wurde der Grund zur Rang-, Orden- und Titelsucht gelegt, welche noch heutzutage das dänische Volk vor allen andern bezeichnet. In diese Regierung (1667) fällt der Erwerb von Oldenburg und Delmenhorst, den alten Stammgrafschaften des Hauses, welche durch List dem König allein zugewendet wurden. Hierdurch wurden die Reibungen mit dem herzoglichen Hause erneut, und es riß jener Zwiespalt ein, der bis heute noch in seinen Folgen fortdauert, während andererseits das gottorpische Haus sich aufs engste an den dänischen Erbfeind Schweden schloß. Ohne in seiner Kriegführung unglücklich zu sein, waren Christian's V. Friedensschlüsse doch immer unvortheilhaft. Ein längeres Andenken hat er sich als Gesetzgeber erworben, indem 1683 das nach ihm benannte dänische Gesetzbuch erlassen wurde, welches noch heutzutage in Dänemark gilt; für Norwegen ward 1687 ein ähnliches erlassen. Vorwiegend kriegerisch war die Regierungszeit Friedrich's IV. (1699—1730). Den ersten Kampf, dessen Anlaß die schleswig-holsteinischen Verhältnisse waren, beendete der siegreiche Feldzug des jungen Schwedenkönigs und das gewaltsame Vermitteln von England und Holland durch den Frieden von Travendal (1700); allein das spätere Unglück Karl's XII. schlug auch zum Nachtheil des jungen unmündigen Herzogs aus. Seine Lande wurden von den Dänen besetzt und endlich im Frieden von Friedrichsburg (3. Juli 1720) der herzogliche Antheil von Schleswig dem Könige als Inhaber des königlichen überlassen. Schweden, Frankreich und England garantirten diese Vereinigung, infolge dessen 1721 die vielbestrittene Incorporation (nach dänischer Auffassung durch königliches Patent) geschehen sein soll. In den letzten Jahren hat sich über die Vorgänge von 1720 und 1721 eine besondere Literatur angesammelt, deren Würdigung und Benutzung der Geschichte der Herzogthümer vorbehalten bleibt; kaum zu widerlegen scheinen aber zwei Umstände: erstens, daß die schleswigschen Landstände den Erbnachfolgern des Königs nach dem dänischen Königsgesetze gehuldigt haben (wodurch freilich wohlerworbene Rechte dritter nicht berührt werden konnten); zweitens, daß man dänischerseits bei diesen Vorgängen unehrliches Spiel getrieben. Ein Profit, den Dänemark außerdem aus dem glücklichen Ausgang des schwedischen Kriegs zog, waren die acht Tonnen Goldes, welche man von Hannover für das den Schweden abgenommene deutsche Reichsland Bremen und Verden erhielt. Die dänische Ansiedelung auf Grönland durch Hans Egede dagegen mochte dem auf Ausbreitung von Handel und Christenthum in seinen spätern Regierungsjahren sehr erpichten König viele Freude verursachen, ein großer Gewinn für sein Land knüpfte sich nicht daran. Überhaupt darf bei dem vielen Lobe, welches dänische Schriftsteller dem einen oder andern Fürsten für Sorge um Handel und Verkehr zu spenden pflegen, nicht vergessen werden, daß dergleichen Unterstützungen meist sehr kurzsichtig waren und das Wohlergehen einzelner auf Kosten des gesammten Wohlstandes zur Folge hatten. Mit Christian VI. (1730—46) kam ein sauertöpfiger Pietist auf den Thron, den man gern durch Friedrich V. (1746—66) ersetzt sah. Unter diesem Fürsten traten zum ersten male bei der Staatsleitung des ältern Johann Hartwig Ernst Bernstorff die Vortheile der Umwälzung von 1660 hervor. Indem man tüchtige Kräfte, wo man sie fand, ins Land zog, ward das Fundament zu der ausgezeichneten Staatsdienerschaft gelegt, welche das Reich später besaß. Die Indolenz und Kenntnißlosigkeit des Königs überließ die Staatsgeschäfte gern solchen, die sich darauf verstanden, und so gelang es nicht blos den Kriegen fern zu bleiben, welche damals die Welt durchtobten, sondern die gefährlichen Anschläge Peter Ulrich's von Holstein, des spätern Peter III., der das an seinen Vorfahren begangene Unrecht dem dänischen Königshause vergelten wollte, zunichte zu machen oder doch hinzuhalten, bis der Tod des russischen Kaisers in Katharina eine Dänemark günstig gesinnte Fürstin auf den Thron rief. Vorher war schon der plönsche Antheil in Holstein dem Königshause gesichert, und 1767 ward der Vertrag geschlossen, wodurch der herzogliche, jetzt großfürstliche Antheil von Holstein gegen Oldenburg und Delmenhorst eingetauscht wurde und das großfürstlich holsteinische Haus allen Ansprüchen auf Schleswig zu Gunsten des königlichen entsagte. Dieser am 27. April 1767 zwischen Dänemark und der Kaiserin als Vormünderin ihres Sohnes Paul abgeschlossene Vertrag ward 1773 nach der Mündigkeit Paul's bestätigt und vollzogen. Mittlerweile war Friedrich V., dessen Prachtliebe den dänischen Finanzen schlimme Wunden geschlagen, durch seinen Sohn Christian VII. (1766—1808) auf dem Throne ersetzt worden. Von einer persönlichen Regierung dieses unglücklichen Fürsten kann nicht geredet werden. In seinen ersten

Königsjahren ſtand der ältere Bernſtorff an der Spitze der Geſchäfte, bis es 1770 dem königlichen Leibarzt Struenſee gelang, in Verbindung mit dem Grafen Ranzau-Aſchberg jenen zu ſtürzen und ſich der Zügel der Regierung zu bemächtigen. Die Struenſee'ſche Epoche in Dänemark hat vielfache Ähnlichkeit mit der Joſephiniſchen in Öſterreich. Dieſelbe überſtürzende Haſt, daſſelbe Verkennen der Volksurtheile und Vorurtheile, obgleich dort wie hier die Abſicht die beſte geweſen iſt. Beſonders ſchlimm ſtellte ſich Struenſee durch ſeine Vernachläſſigung des Adels; allein er hätte in der Volksmaſſe gegen dieſen ſein Gegengewicht ſuchen können, wenn er nicht durch abſtoßende Behandlung der däniſchen Sprache den Volksinſtinct womöglich noch tiefer verletzt hätte. Gegen ſeine unkirchlichen Sitten und die danach eingerichteten Geſetze ſtand die orthodoxe Geiſtlichkeit auf, gegen die Herabwürdigung der fürſtlichen Perſönlichkeit das übrige Königshaus, und ſo konnte es nicht fehlen, daß der Miniſter, welcher für Abſchaffung der Leibeigenſchaft gearbeitet und Preßfreiheit gegeben hatte, unter allgemeinem Jubel 1772 durch eine Verſchwörung geſtürzt wurde. Der Proceß gegen ihn und ſeinen Freund Brandt mit ihrer ſcheußlichen Hinrichtung und Verſtümmelung am 28. April 1772 gehört zu den Werken der Rache, nicht des Rechts. Den Verſchworenen ward ihr Lohn. Unter dem perſönlichen Einfluß der Stiefmutter des Scheinkönigs, Juliane Marie, regierte Ove Guldberg, die Seele der Verſchwörung. Die guten Stücke der Struenſee'ſchen Reformen wurden abgeſchafft, die ſchlimmen, wie z. B. das Lotto, ließ man beſtehen. Durch Einführung des Indigenats als Vorbedingung der Staatsanſtellung (1776) ſowie durch Begünſtigung der Landesſprache ſuchte man ſich in der Maſſe des Volks Anhang zu verſchaffen. Beſſer als in der innern Verwaltung ſah es in dem auswärtigen Departement aus, welches ſeit 1773 in dem jüngern Andreas Peter Bernſtorff, einem Neffen des obengenannten, einen vortrefflichen Leiter hatte. (S. **Bernſtorff**.) Unter ihm war es Grundſatz, ſtatt einem Schatten von Größe nachzujagen, die für Dänemark durch die Verhältniſſe der übrigen europäiſchen Staaten unmöglich geworden war, im friedlichen internationalen Verkehr die Wunden früherer Zeiten heilen zu laſſen. Über Dänemarks Verhalten zur ſogenannten erſten bewaffneten Neutralität von 1780 vgl. **Neutralität**. Bald nach ihrem Zuſtandekommen trat Bernſtorff aus dem Miniſterium. Im Jahre 1784 ereignete ſich eine neue Palaſtrevolution, indem ein Kreis von Männern, welcher ſich an den ſechzehnjährigen Kronprinzen Friedrich, den Sohn der unglücklichen Karoline Mathilde, geſchloſſen, das Miniſterium Hoegh-Guldberg ſtürzte und die Zügel der Regierung auf den Kronprinzen übergingen. Eine eigentliche Regentſchaft ward nie beſtellt, aber bis zum Tode Chriſtian's VII. führte jetzt der Kronprinz das Scepter. Es war eine Wohlthat für das Land, daß Bernſtorff wieder in die Staatsleitung eintrat. Dem Kronprinzen, einem einfachen, aber gutartigen Manne, lag beſonders das Wohl des Bauernſtandes am Herzen. So bezeichnet denn die Aufhebung der Leibeigenſchaft (vollſtändig 20. Juni 1788) alsbald dieſen Regierungsabſchnitt. Nach einigen Jahren (1792) folgte die Entſchließung, wodurch der Negerhandel aufgehoben wurde, und in deſſen Folge Dänemark den Ruhm hatte, das erſte Land zu ſein, in deſſen Colonien die Einfuhr von Schwarzen wirklich aufhörte. Eingehende Fürſorge für Unterrichtsweſen, Rechtspflege (Vergleichscommiſſionen) und Ackerbau, z. B. Fixirung der Frondienſte, zeichnen denſelben Zeitraum aus. Währenddeſſen machte Bernſtorff die erſten Jahre der Revolutionskriege für den Verkehr Dänemarks wahrhaft ſegenbringend durch Feſthaltung einer ehrlichen Neutralität. Dieſe gegenüber den Anforderungen und dem Andrängen von allen Kriegführenden ebenſo mannhaft als geſchickt vertheidigt zu haben, bleibt Bernſtorff's unvergänglicher Ruhm. Leider ſtarb er aber ſchon 1797, als die Verhältniſſe immer drohender und gefährlicher wurden, und ſehr bald ließ ſich ſeine feſte Hand am Steuerruder vermiſſen. Auf der einen Seite heftigeres Andringen Englands gegen die Rechte der Neutralen, auf der andern aber auch ein Nichtmaßhalten in den däniſchen Seegewohnheiten (vgl. **Convoi** und **Contrebande**) führten zu der Seeſchlacht auf der Rhede von Kopenhagen, wodurch die von Rußland angezettelte, von Dänemark unredlicherweiſe angenommene zweite bewaffnete Neutralitätsverbindung geſprengt wurde. Das nichtsdeſtoweniger im Fortſchreiten befindliche Syſtem, England von dem Continent auszuſchließen, blieb immer noch eine Goldgrube für die däniſchen Rheder und den geſammten Handelsſtand. Als jedoch nach den großartigen Waffenerfolgen des erſten Kaiſerreichs und den Verabredungen zu Tilſit England dem Prinz-Regenten von Dänemark die Anforderung ſtellen mußte (darüber iſt Geſchichte und Politik jetzt einig), daß er die däniſche Flotte durch Übergabe der Gefahr entziehe, von den Franzoſen gebraucht zu werden, wodurch Dänemark in den Krieg und ins Continentalſyſtem gezogen worden wäre, weigerte ſich der verblendete Fürſt. Das Bombardement von Kopenhagen, die Wegnahme der Flotte, Kriegs-

erklärung gegen England, Eintritt ins Continentalsyſtem und von nun an für die däniſche Politik Satellitendienſt unter Frankreich waren die unſeligen Folgen des Irrthums. Mittlerweile hatte ſich in der däniſchen Königsfamilie und ihren Nebenlinien, wovon freilich ſeit 1779 keine mehr Landesherrlichkeit beſaß, tiefer Zwiſt eingeniſtet, der 1806 durch die verſuchte Incorporirung Holſteins mit Umgehung der deutſchrechtlichen Erbfolge in dieſem Herzogthum nur noch klaffender wurde. Die Agnaten auf dem ruſſiſchen und ſchwediſchen Throne proteſtirten und der Herzog von Auguſtenburg trat aus dem däniſchen Staatsdienſte, dem er bis dahin als Miniſter angehört hatte. Unter dieſen ſchlimmen Ausſichten begann die im eigenen Namen nach Chriſtian's VII. Tode zu führende Regierung Friedrich's VI. (1808—39). Der Kriegserklärung gegen England folgten Feindſeligkeiten gegen Schweden, wo der wunderliche Guſtav IV. Adolf von einer Erneuerung der Union träumte. Merkwürdigerweiſe kamen Friedrich VI. dieſelben Gedanken nach der Abſetzung ſeines Nachbars, dem der Bruder auf dem Throne folgte, während erſt der Prinz von Auguſtenburg und nach deſſen plötzlichem Tode (1810) der Marſchall Bernadotte, Prinz von Pontecorvo, zum Kronprinzen von Schweden erwählt wurde. Damals hatte ſich auch der Herzog von Auguſtenburg gegründete Hoffnungen auf die Nachfolge für ſeinen Bruder gemacht und glaubte nur durch die Intriguen ſeines Schwagers, des däniſchen Königs, um den ſchwediſchen Thron gekommen zu ſein. Mittlerweile ging Dänemark in ſeiner falſchen Politik dem finanziellen Ruin entgegen, und Schweden und Rußland vereinigten ſich, daß erſteres Reich für das an das letztere abgetretene Finnland durch den Erwerb Norwegens entſchädigt werden ſollte. Im Laufe des Jahres 1813 wäre noch für die däniſche Politik eine Möglichkeit geweſen, mit geringern Opfern von der franzöſiſchen Allianz loszukommen, allein Ungeſchicklichkeit der Unterhändler und eine gewiſſe ſtörriſche Ehrenhaftigkeit des Königs veranlaßten, daß gerade in dieſem Jahre die Verbindung zwiſchen dem kaiſerlichen Frankreich und Dänemark eine noch engere wurde. So riß denn der Fall Napoleon's auch das Dänenreich mit ſich. Schwediſche und ruſſiſch-deutſche Truppen beſetzten die Herzogthümer, und durch den Frieden zu Kiel vom 14. Jan. 1814 ging Norwegen verloren, wogegen Schwediſch-Pommern und das ſpäter von Preußen dafür eingetauſchte Lauenburg nur den Schein einer Entſchädigung boten. Aber ſchlimmer als dies war der förmliche Staatsbankrott, den man machen mußte und der zahlloſe Familien ins Unglück ſtürzte. Doch befreite dies Dänemark nicht von der Verpflichtung, an dem Kampfe gegen Frankreich theilzunehmen, obgleich ſich allerdings ſeine Mitwirkung factiſch auf die Stellung eines Contingents zur Beſetzung der franzöſiſchen Feſtungen beſchränkte. Allein der Friede, wenn auch theuer erkauft und auf den Ruinen des Wohlſtandes und der Wehrkraft des Landes, war doch immerhin ein Friede, und die letzten Regierungsjahre Friedrich's VI. können, was das materielle Gedeihen des Landes angeht, nur als eine glückliche Zeit geprieſen werden. Am ſchwerſten hielt es aus der Finanzcalamität ſich herauszuwickeln. Während des Kriegs hatte es an neuen Steuern, an Papiergeld und an Anleihen kein Ende gegeben. Von erſtern iſt namentlich die Grund- und Benutzungsſteuer von 1802 bemerkenswerth, weil ſich bei ihr von ſeiten der ſchleswig-holſteiniſchen Ritterſchaft und der ihr angehörigen Beamten Zweifel an der königlichen Vollmacht, neue Steuern ohne Zuſtimmung des Landes aufzulegen, äußerten. Das Papiergeld war bis nahe auf 150 Millionen, die Staatsſchuld auf 100 Mill. Thlr. geſtiegen. Die Gründung der Reichs-, ſpäter Nationalbank half aus der Noth, indem man das Papiergeld auf den ſechsten Theil ſeines Nennwerths herabſetzte und die Bank mit 6 Proc. von allem unbeweglichen Eigenthum fundirte. Wer dieſen Abzug ſeines Vermögens nicht gleich einlöſte, mußte dafür $6\frac{1}{2}$ Proc. jährlicher Zinſen zahlen. Im Jahre 1818 wurde die Reichsbank in eine Nationalbank als eigentliches Privatunternehmen verwandelt und hat ſeitdem bei dem geſtiegenen Wohlſtande des Landes glänzende Geſchäfte gemacht. Die Art und Weiſe aber, wie die Finanzregelung vor ſich ging, hat damals und ſpäter den Herzogthümern zu vielfachen Beſchwerden über Benachtheiligung Anlaß gegeben.

In erſter Reihe ſtanden aber die politiſchen Fragen, welche gleich nach Zuſtandekommen der deutſchen Bundesacte von Prälaten und Ritterſchaft der Herzogthümer angeregt wurden, deren nähere Entwickelung hier, wo uns das eigentliche Dänemark beſchäftigen ſoll, nicht gegeben werden kann. Ebenſo gehört Dänemarks Theilnahme an dem Wiener Congreß und den Verhandlungen deſſelben in eine andere Darſtellung. Die Anſprüche auf eine ſtändiſche Verfaſſung in den Herzogthümern, einerlei, ob man ſie auf die alten Landesprivilegien oder für Holſtein auf den Art. 13 der Bundesacte ſtützte, fanden in dem Königreiche ſelbſt geringen Widerhall. Zwar war die Preßfreiheit im weſentlichen ſeit Struenſee beibehalten worden, aber unter den Eindrücken der Franzöſiſchen Revolution und in den Kriegsläuften waren die Beſtrebungen für

conſtitutionelle Freiheit in Dänemark übel angeſehen, und Verbannung und Gefängniß traf die etwas lauter werdenden Schriftſteller und Redner. Auch nach hergeſtelltem Frieden wirkte die perſönliche Abneigung des Königs und der Gegenſatz zwiſchen den Beſtrebungen in den Herzogthümern und den däniſchen angeblichen Nationalintereſſen, daß im Königreich ſich wenig Sehnſucht nach conſtitutionellen Freiheiten zeigte. Vereinzelt ſetzte man ſeine Hoffnungen auf den künftigen Thronfolger, der als König von Norwegen die norwegiſche Verfaſſung — gegeben, wie man ſagte, dem ſie freilich aufgenöthigt worden war. Im ganzen aber fühlte ſich das däniſche Volk beſonders ſeit der Mitte der zwanziger Jahre im Wohlſtande wachſen und ließ den König und die höchſten Behörden in Kopenhagen, worunter für Dänemark die ſogenannte däniſche Kanzlei die Hauptrolle ſpielte, in althergebrachter väterlich bureaukratiſcher Weiſe regieren. Dies änderte ſich jedoch mit dem Jahre 1830. Wie in den Herzogthümern Uwe Lornſen's Broſchüre den Anſtoß zu einer erneuten, jetzt nicht vorwiegend auf Ritterſchaft und Adel ſich beſchränkenden Bewegung für Nationalität und Freiheit zugleich gab, bewirkte ſie in Dänemark eine liberale Regung, der erſt ſpäter die antideutſche Richtung gegeben wurde. Unter dieſen Umſtänden wurde ſchon Ende des Jahres 1830 beſchloſſen, für die geſammte Monarchie Provinzialſtände nach dem Muſter Preußens einzuführen, und das Geſetz oder die Verordnung (bei der abſoluten Geſetzgebungsgewalt des Königs war, was er verordnete, natürlich auch Geſetz) vom 28. Mai 1831 brachte dieſen Entſchluß ſowie die Grundzüge, wonach er ausgeführt werden ſollte, zur allgemeinen Kenntniß. Später traten in Kopenhagen erfahrene Männer zur Berathung dieſer Grundlagen zuſammen, und am 15. Mai 1834 wurden gleichlautend für die däniſchen Inſeln, für Jütland, für Schleswig und für Holſtein die berathenden, mit Initiative ausgerüſteten und in Communalangelegenheiten ſogar mit beſchließender Stimme verſehenen Provinzialſtände eingeführt. Das Wahlgeſetz ließ den Grundbeſitz als allgemeine Baſis für Wählbarkeit und Wahlrecht erſcheinen, allein bei den Beſitzverhältniſſen im Königreich und den Herzogthümern konnte es nicht fehlen, daß die wirkliche Volksmeinung in den Ständekammern zum Ausdruck kam. Ende 1835 und Anfang 1836 traten die Stände zum erſten mal, ſtets eine däniſche und eine deutſche zugleich, wie es auch ſpäter gehalten wurde, zuſammen. Auch in Dänemark traf die Inſtitution jetzt auf einen vorbereiteten Boden, namentlich die Geſellſchaft für den rechten Gebrauch der Preßfreiheit, an welche ſich eine Art Junges Dänemark mit den Namen Lehmann, Tſcherning und anderer geſchloſſen, hatte den Mittelpunkt für regeres politiſches Leben abgegeben, und die däniſche Journaliſtik, in welcher ſich ſchon ſkandinaviſche Einheitsſtimmen vernehmen ließen, griff ſo weit aus, als die beſchränkenden Grenzen der Preßgeſetze und häufige Preßproceſſe geſtatten wollten. Die erſten Erfolge der Ständeinſtitution für Dänemark waren eine Regelung des Staatshaushalts, welcher mehr durch ſchlechte Wirthſchaft als eigentliche Verſchwendung in Unordnung gerathen war, und eine Communalordnung, welche der Selbſtregierung ziemlich viele Zugeſtändniſſe machte. Mit den ſtumpfen Waffen der Berathung und des Petitionsrechts ausgerüſtet, konnten die däniſchen Ständeverſammlungen ſo wenig wie die deutſchen Bedeutendes ausrichten, und zum Überfluß nahm bald der deutſch-däniſche Streit die Hauptaufmerkſamkeit der Volksvertretungen in Anſpruch. Wie ſich nämlich jene Geſellſchaft ſehr bald zum Organ der angeblichen Aufrechthaltung, in der That aber Ausbreitung der däniſchen Sprache und des däniſchen Weſens in Schleswig gemacht, ſo gaben ſich auch die däniſchen Ständeverſammlungen zu Organen dieſer Richtung her. Im engen Zuſammenhang damit ſtand der Streit über die Erbfolge in den Herzogthümern, welche in den letzten Regierungsjahren Friedrich's VI. die däniſche Diplomatie in Bewegung ſetzte und ſelbſt den Thronfolger, der ſeit 1831 einen größern Einfluß auf den König gewonnen hatte (ſonſt war der Gegenſatz zwiſchen der ältern und jüngern Linie Friedrich's V., durch die Kataſtrophe Karolinen Mathildens und Struenſee's veranlaßt, ſehr nachhaltig geblieben), auf politiſche Reiſen ſchickte. Den Broſchürenkampf eröffnete eine Schrift des Profeſſors Paulſen (1836), wonach für Schleswig die Erbfolge der Lex regia behauptet wurde. Der Herzog von Auguſtenburg antwortete 1837 durch eine andere Schrift im deutſchen Sinne und ſeitdem ging der Gegenſtand gar nicht wieder von der literariſchen Tagesordnung. Nach der Lex regia ſtand für das eigentliche Dänemark feſt, daß nach Abſterben des Mannsſtammes Friedrich's V. die weibliche Linie in den Schweſtern des Thronfolgers (des ſpätern Chriſtian VIII.) auf den Thron berufen ſei, und alles Beſtreben ging nun dahin, den danach Berechtigten auch die Erbfolge in die Herzogthümer zu verſchaffen. Die in Betracht kommenden Agnaten, das auguſtenburgiſche Haus und das holſteingottorpiſche mit dem Kaiſer von Rußland an der Spitze, waren jedoch keineswegs geneigt, ihren Anſprüchen zu entſagen, und als der greiſe König Friedrich ſtarb, war in der That noch nichts

zu Stande gebracht. Dagegen hatte ſich der Thronfolger den antideutſchen Tendenzen, welche man in den letzten Jahren im däniſchen Volke genährt, beſonders freundlich erwieſen. „Dänemark bis zur Eider!“ war ſchon ein laut gehörter Schlachtruf geworden, deſſen Rufer jetzt auch ſchon mehr und mehr auf die Verbindung mit Norwegen und Schweden Nachdruck legten, während in den officiellen Kreiſen, ſoweit nicht ſchleswig-holſteiniſche Staatsmänner in ihnen ſtanden, das Zuſammenhalten aller Theile zu einem Geſammtſtaate das eigentliche Ziel war. Das Maß bürgerlicher Freiheit, welches die ſkandinaviſche wie die däniſche Richtung in Ausſicht nahm, war nach den norwegiſchen Verhältniſſen beſtimmt; es ging ein demokratiſcher Zug durch dieſelbe, während das officielle Dänemark und das zu ihm haltende, freilich politiſch unbedeutende Adelselement däniſcher Abſtammung, das jedoch mit ſeinen Lehnsgrafſchaften und Baronien und als gewöhnliche Gutsbeſitzer immerhin ſocial ins Gewicht fiel, die 1834 gegebenen Inſtitutionen für weſentlich ausreichend hielt. Ohne dieſen politiſchen Gegenſatz und die perſönliche Abneigung des Königs Chriſtian VIII. gegen zu viel Liberalismus wären unter ſeiner Regierung (1839—48) die däniſchen Ständeverhandlungen weniger unfruchtbar geblieben und der Streit mit den Herzogthümern noch früher zum offenen Ausbruch gekommen. Zunächſt täuſchte der König ſehr bald die Erwartungen derer, welche von ihm eine der norwegiſchen ähnliche freie Conſtitution gehofft hatten. Im Gegentheil, die Preßproceſſe mehrten ſich, und nur in dem Beſtreben für die Daniſirung Schleswigs und das Zuſammenhalten der Monarchie begegneten ſich der König und die Volksſtimmung. Eine Zeit lang ſchien durch Heranziehen der auguſtenburgiſchen Familie (der König war mit einer Schweſter des Herzogs vermählt) das Verhältniß zu den deutſchen Unterthanen ein beſſeres werden zu können, allein im geheimen verfolgte der König den feſtbeſchloſſenen Plan, die Erbfolge in der geſammten Monarchie gleichzuerklären, und die däniſchen Ständeverſammlungen forderten 1844 geradezu zu einer ſolchen Erklärung auf. Überhaupt beſchäftigten ſich dieſe viel mehr mit den Angelegenheiten der Herzogthümer als ihren eigenen. Einen augenblicklichen Rückſchlag in der öffentlichen Stimmung, namentlich bei den vorgerücktern däniſchen Liberalen, gab die Vermählung des Schweſterſohns Chriſtian's VIII. mit einer Tochter des ruſſiſchen Zaren (1844), indem man ruſſiſche Herrſchaft am Sunde fürchtete (aus dieſer Zeit ſtammt ein merkwürdiger Brief des däniſchen Schleswigers Lauridſ Skau, wonach die radicale Nationalpartei Dänemarks daran dachte, unter Beſeitigung der weiblichen Erbfolge nach der Lex regia und „des Sohns des heſſiſchen Soldaten“, wie es in einem andern Schreiben aus denſelben Kreiſen heißt, den Herzog von Auguſtenburg Dänemark und Schleswig, ſeinen Sohn Holſtein regieren zu laſſen); allein der Tod löſte bald das Eheband. Bald darauf war der Kronprinz Friedrich auch von ſeiner zweiten Gemahlin geſchieden worden, die Hoffnung den Mannsſtamm der ältern Königslinie fortgepflanzt zu ſehen, mußte aufgegeben werden, und der Zeitpunkt rückte immer näher, in welchem die Erbfolgefragen praktiſch entſchieden werden würden. Mit der einen Cardinalfrage des Zuſammenbleibens oder Auseinanderfallens der Lande des oldenburgiſchen Stamms ſtand auch der Regierungsantrag in Verbindung, das Inſtitut ſtändiſcher Ausſchüſſe einzuführen. Von deutſcher Seite mußte man ſich gegen dieſe nähere Verbindung mit Dänemark erklären, während die däniſchen Provinzialſtände ſich den Vorſchlägen geneigt zeigten. Während die eiderdäniſche Richtung ſchon in den letzten Regierungsjahren Friedrich's VI. ihr geſchloſſenes Programm formirt hatte, finden wir während der Herrſchaft Chriſtian's VIII. neben ihr und größtentheils noch in Verbindung mit ihr zwei andere Parteien, welche aus dem ſcheinbar todten politiſchen Leben Dänemarks, beſonders durch die zurückhaltenden, um nicht zu ſagen illiberalen Maßregeln des neuen Königs entſprungen waren. Die ſkandinaviſche Bewegung bildete den Widerpart der Germaniſtenverſammlungen in Deutſchland. Wie dieſe ſich zunächſt an die Univerſitäten und die Gemeinſchaft des Wiſſens lehnten, waren auch die erſten Anfänge des Skandinavismus durch Profeſſoren und Studentenverſammlungen geknüpft; allein ſchon 1845, zwei Jahre nach Begründung der Skandinaviſchen Geſellſchaft, ſpielte auf dem zu Kopenhagen gehaltenen Vereinigungsfeſt die politiſche Seite die Hauptrolle, und die Eiderdänen, durch Redner wie Orla Lehmann vertreten, boten das däniſche Schleswig als Morgengabe für die neue Ehe der Doppeireiche an. Die Regierung ſah ſüßſauer darein, denn eine Dynaſtie, welche in Norwegen mit der freiſinnigſten Conſtitution Europas regierte, aus neuen Leuten beſtand und deren directe Fortſetzung geſichert ſchien, konnte für das abſterbende, abſolut regierende oldenburgiſche Haus eine gefährliche Nachbarſchaft werden. Um ſo wichtiger war es, die Sanction Europas oder doch der bedeutendſten Mächte deſſelben für die angeſtrebte Regelung der Erbfolge zu erwerben, und die däniſchen Diplomaten hatten im Jahre 1845—46 alle Hände voll zu thun. Neben der ſkandinaviſchen Bewegung bildete ſich faſt zur ſelben Zeit mit

ihr die Gesellschaft der sogenannten „Bauernfreunde", deren Ziel es war, den meist unter ungünstigen Pachtverhältnissen gedrückten dänischen Bauer zum freien Eigenthümer zu machen, zu der 1788 aufgehobenen Leibeigenschaft das nothwendige Ergänzungswerk zu fügen. Die politischen Führer bemerkten sehr bald, daß, einerlei, ob die ersten rohen Ideen der Bauernfreunde ausführbar seien oder nicht, politisches Kapital mit ihnen zu machen sei. Man unterstützte ihr Organ „Almuevennen", den Freund des gemeinen Mannes, und stellte so den reactionären Elementen in den höhern Kreisen auch neben der politischen noch eine sociale Frage drohend unter die Augen. Allein ehe die Bauernfreunde noch ihrer eigenen Bedeutung sich ganz bewußt wurden, war aus der lange Zeit schwarz drohenden Wolke der Blitzstrahl des Offenen Briefs vom 8. Juli 1846 gefallen. Schon seit mehreren Jahren war in Kopenhagen eine Fabrik von staatsrechtlichen Gutachten, politischen Memoires und diplomatischen Noten im Betrieb gewesen, um die öffentliche Meinung außerhalb Dänemarks und die Höfe von der Nothwendigkeit und der Rechtmäßigkeit der Bestrebungen, welche den König bewegten, zu überzeugen. Am glücklichsten scheint man am Hofe Ludwig Philipp's gewesen zu sein, wenn anders die Überschüttung mit Elefanten und Danebrogen an französische Minister und Gesandte irgendetwas bedeutete. Aber mit dem Offenen Briefe hört die dänische Staatsgeschichte zunächst auf selbständig zu sein, sie geht in dem Verhältniß der Herzogthümer zu Dänemark auf. Durch den Ausspruch, daß Schleswig nach den Vorgängen von 1721 zufolge der Lex regia vererbe, Lauenburg, als der Monarchie erworben, ebenfalls dem angeblich der Monarchie gemeinsamen Erbfolgerecht unterliege und höchstens für einige Theile von Holstein agnatische Ansprüche begründet sein möchten, deren Abfindung in die Hand zu nehmen sei, waren die heimlichen Wege, auf denen man seit 1838 gearbeitet, verlassen und der Riß zwischen dem dänischen König und seinen deutschen Unterthanen unheilbar geworden. Beschwichtigen sollende Erklärungen und an den Schwierigkeiten vorbeilenkende Bundesbeschlüsse konnten an diesem Sachverhalt nichts mehr ändern. Für Dänemark selbst, auf dessen Parteien sich das Königshaus und seine neue Nachfolge jetzt stützen wollte, ward es nothwendig, das Verfassungswerk in die Hand zu nehmen, und das letzte Regierungsjahr Christian's VIII. verging unter seinen Vorbereitungen. Dies war um so nöthiger, als die zweideutigen Erklärungen über Schleswigs Stellung in der Monarchie das aufgestachelte dänische Volksgefühl keineswegs vollständig befriedigten, von den Eiderdänen ganz zu schweigen; allein zum vollständigen Abschluß kamen die Verfassungsarbeiten bei Christian's Lebzeiten ebensowenig als die 1847 wiederholten Verhandlungen mit den deutschen Höfen. Am 20. Jan. 1848 starb der König, dessen Regierungszeit trotz seiner persönlichen Gaben die verhängnißvollste für das Reich und die Herzogthümer geworden ist. Gleich die erste Kundmachung des neuen Königs erwähnt die vorbereiteten Verfassungsreformen, durch Patent vom 28. Jan. wurden ihre Grundzüge bekannt gemacht und die Wahl von Abgeordneten zu ihrer Berathung angeordnet. Um jedoch für die Gesammtstaatsrichtung der Regierung und sowol gegen den Eiderdanismus als gegen Schleswig-Holstein eine Majorität zu haben, war unter den beiden Hälften der deutschen und dänischen Vertreter eine Anzahl der königlichen Ernennung vorbehalten. Nach der Bekanntmachung vom 28. Jan. war das Ziel „gemeinschaftliche Stände für das Königreich und die Herzogthümer Schleswig und Holstein, welche sich zu bestimmten Zeiten in gleicher Anzahl aus dem Königreich und den Herzogthümern und abwechselnd in dem Königreich und den Herzogthümern versammeln sollten". Als Thätigkeit wurde ihnen beschließende Mitwirkung bei Steuerveränderungen, bei der Finanzverwaltung und bei der Gesetzgebung, soweit sie dem Königreich und den Herzogthümern gemeinschaftliche Angelegenheiten betraf, nebst dem Recht der Initiative in solchen Fragen in Aussicht gestellt. Es läßt sich nicht leugnen, daß in diesen Grundzügen die Gleichberechtigung der beiden Nationalitäten zu größerer Anerkennung gebracht wurde als in irgendeiner der vielen spätern Verfassungsentwürfe und Verfassungen. Allein auf beiden Seiten der Königsau fand das politische Testament Christian's VIII. gleich schlechte Aufnahme. Im Königreich war es besonders eine Broschüre der Professoren Clausen und Schouw, welche den Gesammtstaatsideen den Krieg erklärte, und der Gegensatz war schon so schroff geworden, daß die Februarrevolution nur den letzten wenig ausmachenden Anstoß gab. Zunächst bewirkte sie nur einen unbedeutenden Ministerwechsel, indem der alte Staatsminister Stemann aus dem Amte trat und von Bardenfleth, ein persönlicher Freund des neuen Königs, ihn ersetzte. Aber in der ersten Hälfte des März war die Bewegung in Kopenhagen selbst im Wachsen; ein Dänemark-Schleswig mit freier Verfassung, während man Holstein seine Wege mit dem übrigen Deutschland gehen lassen wollte, ward jetzt die allgemeine Parole, gegen welche sich bald niemand mehr öffentlich erklären konnte, ohne für

einen Landesverräther oder Verrückten gehalten zu werden. Das Casino, eine Bürgergesellschaft, wurde der Sitz dieser Agitation, und Orla Lehmann, Tscherning, Monrad, das Junge Dänemark, standen jetzt schon mehr als gleichberechtigt neben den ältern Oppositionselementen der Clausen, Schouw, Madvig und ähnlicher. Während die Nachrichten aus Kopenhagen die Gemüther in den Herzogthümern erhitzten, trat dasselbe auch umgekehrt ein, und es ist ein müßiger Streit, auf Tag und Stunde nachweisen zu wollen, wer den ersten weitern Schritt gethan; nur darüber kann nicht gestritten werden, daß die Ernennung und das Programm des Casinoministeriums eben jener Männer, welche Dänemark-Schleswig als ihr Princip hingestellt und damit sowol jene Gesammtstaatspläne der Vorgänger als die Forderungen Schleswig-Holsteins für vaterlandsverrätherisch erklärten, die Herzogthümer zur Erhebung zwang. Am 20. März war die große Casinoversammlung, infolge deren am 21. morgens der König eine Systemveränderung im Staatsrath verlangte. Das Ministerium Graf W. Moltke, C. Moltke, Reventlow-Criminil, Örsted nahm seine Entlassung, und als in der Mittagsstunde die große Deputation mit der Adresse auf Systemwechsel und Incorporation Schleswigs kam, konnte der König antworten, daß er den Volkswünschen schon zuvorgekommen sei. Allein mit dem Sturz des alten war noch kein neues Ministerium da. Als Zwischenfall trat die Ankunft der bekannten schleswig-holsteinischen Deputation ein, die freilich nur dazu dienen konnte, die Gemüther noch mehr aufzuregen, und so kam denn unter den Augen der letzten Friedensboten aus den Herzogthümern das Ministerium zu Stande, welches selbst den Krieg bedeutete. Außer Bardenfleth trat von den frühern Ministern nur der Finanzminister W. Moltke-Bregentved, zugleich wichtig als Repräsentant einer reichen, angesehenen dänischen Adelsfamilie, ein. Neue Leute waren Graf Knuth, der sich als Gönner der Bauernfreunde hervorgethan hatte, für das Auswärtige, Bluhme für den Handel, Tscherning für den Krieg, Monrad für Cultus. Hvidt und Lehmann waren Minister ohne Portefeuille. Plessen war als Präsident der schleswig-holsteinischen Kanzlei, in der That aber als Minister für Holstein designirt; doch ward er alsbald durch die Erhebung der Herzogthümer Beamter in partibus infidelium und bei der officiellen Bekanntmachung des neuen Ministeriums fiel sein Name aus, wie denn auch fast das gesammte Personal der schleswig-holsteinischen Kanzlei und die deutschen Beamten in der Zollkammer und Rentekammer zum Theil in förmlicher Flucht in das Vaterland zurückkehrten. Am 22. war das neue Ministerium im Amte, am 24. erfolgte seine officielle Bekanntmachung. Daß an demselben Tage sich die Provisorische Regierung der Herzogthümer bildete, ist bekannt. So standen sich denn dort Dänemark bis zur Eider (die provinzielle Selbständigkeit Schleswigs wurde immer weniger betont), hier Schleswig-Holstein klar und offen gegenüber. Der alte Streit der Jahrhunderte sollte wieder mit den Waffen ausgekämpft werden.

Wir haben es von nun an ausschließlich mit den Angelegenheiten des eigentlichen Dänemark zu thun, der Krieg und das staatliche Leben der Herzogthümer ist in andern Darstellungen zu schildern. Das Ministerium bestand fast aus lauter neuen Leuten, aber überall war damals die Lage kaum anders, und nicht viele Märzministerien haben Männer von der politischen Begabung eines Tscherning und Monrad unter ihren Mitgliedern gehabt. Die Rührigkeit Lehmann's brachte es dahin, daß die nichtdeutsche Presse und die nichtdeutsche Diplomatie während des ganzen Kriegs entweder offen auf seiten Dänemarks stand, oder doch nie für die deutschen Herzogthümer ehrlich eintrat. Die Tüchtigkeit Tscherning's als Kriegsminister ist auch von deutschen Sachverständigen anerkannt worden. Allein neben den diplomatischen Verhandlungen und den Kriegsangelegenheiten lag dem Ministerium die wichtige Aufgabe einer totalen Verfassungsänderung ob. Schon am 4. April wurde das Verfassungsrescript vom 28. Jan. zurückgenommen, und man berief die beiden dänischen Provinzialständeversammlungen, um ihnen den Entwurf für den Zusammentritt einer verfassunggebenden Reichsversammlung für Dänemark-Schleswig vorzulegen. In Roeskilde sowol als Viborg wurden die Vorlagen für das Wahlgesetz rasch behandelt, sodaß die Reichsversammlung, welche aus 193 Mitgliedern, zum größten Theil auf der Basis des allgemeinen Stimmrechts gewählt (nur 48 waren der königlichen Wahl vorbehalten), bestehen sollte, auf den 23. Oct. 1848 einberufen werden konnte. Doch mußte man von Schleswig, welches nicht schon, wie man angenommen hatte, in dänischen Händen war, absehen, sodaß 41 Mitglieder (31 vom Volk, 10 vom König ernannte) ausfielen. Als geschlossene Partei machten sich in dieser Versammlung besonders die Bauernfreunde geltend, während ihr natürlicher Gegner, der große Grundbesitz, nur wenige Vertreter hatte. Bald nach dem Zusammentritt der verfassunggebenden Reichsversammlung hatte jedoch das Märzministerium einer neuen Combination Platz gemacht. Während der Waffenstillstandsverhandlungen

Google

hatte es von seinem und dem königlichen Programm des 24. März, wonach Schleswig-Dänemark das neue Reich bilden sollte, Abschweifungen bis zu einer Theilung Schleswigs zugelassen. Der König glaubte dieser Politik seine Zustimmung verweigern zu müssen und forderte auf jeden Fall, daß andere Männer als seine bisherigen Rathgeber die neue Richtung, wenn sie überhaupt eingeschlagen werden sollte, verträten. So kam das sogenannte Novemberministerium zu Stande. Tscherning, Lehmann, Monrad und Knuth traten zurück, und unter W. Moltke's Vorsitz, der jetzt statt der Finanzen das Auswärtige übernahm, bestand die neue Regierung aus folgenden Personen: Bardenfleth Justiz, Sponneck Finanzen, Madvig Cultus, Bang Inneres, Zahrtmann Marine, General Hansen Krieg, Clausen Minister ohne Portefeuille. Da ein Theil des Casinoministeriums blieb, konnte die Erklärung nicht anders lauten, als daß man im Großen und Ganzen dem bisherigen Gange treu bleiben werde; der Unterschied bestand nur darin, daß das reine Demagogenelement ausgestoßen und eine Freiheit von den Verbindlichkeiten der bisherigen Pourparlers in der Friedensfrage erlangt wurde. In den innern Angelegenheiten war das Bemerkenswertheste, daß das Ministerium den Entwurf des Grundgesetzes nur mit eingreifenden, die breite Grundlage allgemeiner Wählbarkeit u. s. w. modificirenden Änderungen adoptirte und das noch jetzt geltende Grundgesetz vom 5. Juni 1849 nach den vom Ministerium gewünschten Änderungen sanctionirt wurde. Den Rest des Jahres 1849 füllen die hier nicht darzustellenden auswärtigen Angelegenheiten aus, und erst am 28. Jan. 1850 trat der neue nach der Constitution gewählte Reichstag, aus Landsthing und Volksthing bestehend, zusammen. Auch hier machte sich der Einfluß der Zeitläufe geltend, und die stabilen Elemente des Staats kamen besonders in dem Landsthing (der ersten Kammer) mehr und mehr zur Geltung. Nichtsdestoweniger sind die von diesem Reichstage erlassenen Gesetze über die Gleichstellung der Bodenbesteuerung von Gutsbesitzen und Bauernländereien und über die Presse im Geiste des Grundgesetzes selbst gehalten. Außerdem waren es besonders die Finanzverhältnisse, welche die Volksvertretung zu beschäftigen hatten. In dem Ministerium trat insofern eine Veränderung ein, als Hr. von Reedtz, der Unterhändler des Berliner Friedens, statt des Grafen Moltke, der Ministerpräsident blieb, die auswärtigen Angelegenheiten übernahm. Schon die Verhandlungen und Verabredungen zu Berlin und London (Londoner Protokoll vom 2. Aug. 1850) wiesen auf einen Gesammtstaat nach dem Muster Christian's VIII. als letztes Ziel der Diplomaten hin. Durch die olmützer und warschauer Machtgebote ward diese Richtung von dem Oberkönig der continentalen Fürsten, Kaiser Nikolaus, unabänderlich festgestellt, und zu den vielen nähern und entferntern Folgen der russischen Intervention gehört auch das Zusammenbrechen des dänischen Novemberministeriums, welches durch das Ministerium vom 12. Juli 1851 abgelöst wurde. Auch diesmal blieb der Präsident Moltke, aber an neuen Elementen traten außer neuen Kriegs- und Marineministern Scheel (nicht zu verwechseln mit dem Hrn. von Scheel), Tillisch und C. Moltke ein. Schleswig, das mittlerweile nach der Schlacht bei Idstedt wieder in dänische Hände gefallen war, erhielt den Hrn. von Bardenfleth als besondern Minister. Die Notabelnversammlung von Flensburg, welche unterdeß die Angelegenheiten der gesammten Monarchie berathen hatte, ging drei Tage nach der Einsetzung des neuen Ministeriums resultatlos auseinander. Dagegen gelang es um dieselbe Zeit, nach eingeholter Zustimmung und Erlaubniß des Kaisers von Rußland, die nach dem Erbrecht der Lex regia in Dänemark zur nächsten Nachfolge Berechtigten aus dem dänischen Weiberstamm, die Schwestern Christian's VIII. und ihre Descendenz zum Verzicht zu bewegen. Um so drängender wurden jetzt die deutschen Großmächte, denen der Deutsche Bund die schließliche Regulirung wegen Holsteins (das 1851 im Januar der obersten Civilbehörde zur Verwaltung übergeben war) anvertraut hatte. Nicht blos ein Gesammtstaat, sondern auch eine Gesammtstaatsverfassung sollte hergestellt werden. Nach harten Kämpfen im Ministerium selbst und im dänischen Reichstag, wo man ein Stück des Eiderdänenthums nach dem andern daraugeben mußte und die Freiheiten des dänischen Volks selbst bedroht erschienen, während welcher es selbst wieder an theilweisem Ministerwechsel nicht fehlte, erfolgte am 27. Jan. 1852 die officielle Erklärung, daß man in den Hafen der Gesammtstaatspolitik eingelaufen, durch den Austritt des alten Ministerpräsidenten und Bardenfleth's. Am 28. Jan. erließ das neue Ministerium unter Bluhme's Präsidium mit Sponneck als Finanzminister, Bang für das Innere und C. Moltke für Schleswig und Reventlow-Criminil für Holstein und Lauenburg die vielbesprochene Bekanntmachung zur Ordnung der Verfassungsverhältnisse der dänischen Monarchie. Zur Vervollständigung dieser angeblichen Ordnung gehört der Londoner Tractat vom 8. Mai 1852, wonach die Großmächte die innere

Regelung der Erbfolge anerkennen, und das Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853, welches den Prinzen Christian von Glücksburg, vermählt mit einer Schwestertochter Christian's VIII., und die männliche Descendenz aus dieser Ehe nach Erstgeburtsrecht auf den Thron beruft. Der Verzicht des Kaisers von Rußland vom 1. Juni 1851 beschränkte sich jedoch auch nur auf diese neue Linie. Das Thronfolgegesetz mußte als Verfassungsänderung vom dänischen Reichstag berathen und angenommen werden. Sonst ist aus dieser Periode noch ein Gesetz hervorzuheben, welches die Ablösung aller Zehnten von 1856 an vorschreibt (Gesetz vom 14. Mai 1852). Am 29. Juli 1852 sprach der Deutsche Bund seine Beistimmung zu der getroffenen Ordnung im dänischen Gesammtstaat aus; schon im Februar war das Land Holstein dem landesherrlichen Regiment ohne Beschränkung wieder eingeräumt worden. Die in der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 aufgestellten Grundsätze waren folgende: Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten durch gemeinschaftliche Behörden und demnächst durch eine für die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten gemeinschaftliche Verfassung. Die Ministerien des Auswärtigen, des Kriegs, der Marine und Finanzen sollen gemeinschaftlich sein. Für das Königreich Dänemark bleiben bestehen das Justizministerium, das Ministerium des Innern und das Ministerium für Kirchen- und Unterrichtswesen. Für Schleswig und Holstein-Lauenburg werden zwei besondere Ministerien mit dem Sitz in Kopenhagen begründet, deren Inhaber zunächst dem König allein verantwortlich sind, während die übrigen Minister, jedoch nur, soweit ihre Thätigkeit das Königreich berührt, dem dänischen Reichstage verantwortlich bleiben. Außer einer Reihe die Herzogthümer speciell betreffenden Bestimmungen ist noch hervorzuheben, daß die Zollgrenze (welche früher an der Königsau gewesen) von der Eider an die Südgrenze der ganzen Monarchie verlegt werden sollte.

So zufrieden sich die Majorität am Bundestage mit diesem Operat bezeigt hatte, fand es im dänischen Volke kaum mehr Freunde als in den Herzogthümern. Von dem Königreich bis zur Eider war keine Rede mehr, dagegen sollten die Freiheiten des Grundgesetzes beschränkt werden und die Gesammtstaatsidee, gegen welche man schon im März 1848 zu einer verblümten Revolution geschritten, eine Wirklichkeit werden. Nichtsdestoweniger wurde auf dem Reichstag im Laufe des Jahres 1852 (er war im Frühling und Herbst versammelt) mehr gebellt als gebissen; das Element der Bauernfreunde, welches die nationale Frage doch nur in zweiter Reihe betonte, ließ es zu entscheidenden Schritten nicht kommen und man begnügte sich mit moralischen Siegen über das gesammtstaatliche Ministerium. So ging auch das Gesetz durch, welches die Armeeeinheit wiederherstellte. Dagegen verwarf das Volksthing am 13. Jan. 1853 den Gesetzentwurf, welcher die Zollinie bis an die Südgrenze der Monarchie rückte, und infolge dessen ward der Reichstag aufgelöst. Die Hauptsache war, daß mit dem bestehenden eine Regelung der Erbfolge nicht zu erzielen war. Durch eine Circulardepesche vom 8. Mai 1853 sprach sich das Ministerium den Mächten des Tractats vom 8. Mai 1852 gegenüber über die Situation aus. Sie schildert sehr präcis den Gegensatz der Auffassung bei dem Ministerium und der Opposition, welche die eventuell cognatische Erbfolge der Lex regia beibehalten wollte. Am 7. März trat nach den Neuwahlen das dänische Parlament wieder zusammen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß nur die Zweite Kammer, das Volksthing, aufgelöst worden war. Das Bauernelement zeigte sich auch im neuen Thing mit 37 kleinen Grundbesitzern und 11 Landschullehrern als der Majorität sehr nahe; nichtsdestoweniger war das Gesammtresultat dem Ministerium kaum minder ungünstig als die frühere Zusammensetzung. Madvig, der frühere Minister, wurde wieder zum Präsidenten des Volksthing gewählt. Glücklicher ging es in dem Landsthing mit den Präsidentenwahlen, allein am Ende fehlte es doch an der für Verfassungsänderungen nöthigen Majorität von drei Vierteln, und unter einem parlamentarischen Sturm, wie ihn Dänemark bis dahin noch nicht gesehen, wurde die Erbfolgevorlage factisch verworfen. Am 19. April wurde der Reichstag, diesmal beide Things, aufgelöst. Den Hauptwiderstand gegen die glücksburgische Erbfolge und Abänderung der Lex regia leisteten die Professoren Larsen und Madvig, und Wegener, der Historiograph und officielle Kämpfer gegen die augustenburgischen Schriften und Ansprüche, trat sogar in einer besondern Abhandlung gegen die Erbfolge des Londoner Tractacts auf, was ihm eine criminelle Untersuchung zuzog. Gleich nach der Entscheidung trat Örsted, der mehrere Jahre lang den Ultraconservativen des Reichstags als Führer gedient und in der letzten großen Debatte für den Gesammtstaat und das ihn stützende Erbfolgegesetz aufgetreten, als Ministerpräsident und Minister des Innern und Cultus für Dänemark ins Cabinet. Bluhme behielt aber die auswärtigen Angelegenheiten. Dagegen trat Simony aus, der letzte zur eiderdänischen Partei ge-

zählte unter den Ministern des 28. Jan. 1852. Die Neuwahlen fielen für das Ministerium Örsted günstig aus; und als Präsident des Volksthing ward zum ersten mal der spätere Premierminister, damalige Advocat Rottwitt gewählt. Professor Borgen, später ebenfalls Minister, war Candidat der Regierung und Bauernfreunde im Landsthing, jedoch erfolglos. Allein die Erledigung der Erbfolgegesetzgebung war deshalb nicht zweifelhaft, der frühere Ministerpräsident Moltke und Tscherning unterstützten die ministerielle Vorlage, die am 24. Juni in dritter Berathung mit 119 gegen 10 Stimmen angenommen wurde. Bald darauf, am 19. Juli, ward der Reichstag geschlossen, und wie schon angegeben, das Erbfolgegesetz publicirt. Am Vorabend des Reichstagsschlusses legte das Ministerium auch noch den Entwurf des revidirten dänischen Grundgesetzes vom 5. Juni 1849 vor, welcher durch die bevorstehende Einführung einer Gesammtstaatsverfassung nöthig geworden. Nach dem Entwurf wurden einzelne constitutionelle Einrichtungen abgeschwächt. Die wichtigste Veränderung war aber, daß der dänische Reichstag nicht jährlich, sondern nur alle zwei Jahre zusammentreten sollte. Bald nachher ward Prinz Christian von Glücksburg, der neue Stammvater des dänischen Königsgeschlechts der Zukunft, zum Prinzen von Dänemark ernannt und die dänische Zollinie wirklich an die Elbe verlegt (26. Juli). Anfang October traten zugleich der dänische Reichstag, die schleswigsche und holsteinische Ständeversammlung zusammen, letztere beide noch als blos berathende Corporation nach der Gesetzgebung von 1834. Wenn wir die Angelegenheiten der Herzogthümer beiseite lassen, handelte es sich in Dänemark fast ausschließlich um Finanzfragen und die Verfassungsänderung. Außerdem wurde der Reichsbankmünzfuß in den Reichsmünzfuß der Gesammtmonarchie verwandelt. Allein mittlerweile hatte sich das Verhältniß der Bauernfreunde zum Ministerium geändert. Örsted galt als entschiedener Gegner der von dieser Partei angebahnten Reformen, durch den Austritt Bang's hatte sie ihren Freund im Ministerium verloren, und der illiberale Grundzug des neuen Verfassungsentwurfs bedrohte sie mit dem Verlust ihres vorwiegenden Einflusses bei künftigen Wahlen. So entstand ein Zusammengehen der Eiderdänen, Professoren und Ex-Minister mit der bauernfreundlichen Richtung. Die beiden Things veränderten die ministerielle Vorlage der Grundgesetzrevision in den wesentlichsten Punkten und votirten, als das Ministerium mit einer Erlassung der Gesammtstaatsverfassung und daran geknüpften Veränderungen der Verfassung des Königreichs ohne Zustimmung des Reichstags zu drohen schien, eine fulminante Mistrauensadresse an den König (16. März überreicht). Nichtsdestoweniger blieb das Ministerium im Amte, und am 26 März ward der Reichstag durch den Premier Örsted geschlossen. Wie das Jahr 1854 die Specialverfassungen der Herzogthümer, die von den Ständen abgelehnt waren, dennoch erlassen sah (Schleswig 15. Febr., Holstein 11. Juni), so wurde auch trotz des Fortbestehens des ungeänderten dänischen Grundgesetzes am 26. Juli eine Gesammtstaatsverfassung erlassen. Sie war octroyirt, verließ die gesammtstaatlichen Anschauungen Christian's VIII. darin, daß sie die Herzogthümer nicht als Hälfte, sondern rein nach der Kopfzahl der Bewohner vertreten ließ und für ihre Repräsentation dem Reichsrath im wesentlichen nur berathende Mitwirkung in Gesetzgebungssachen bestimmte. Die Minister erklärten in ihren Motiven ausdrücklich, daß sie eine eigentliche constitutionelle Verfassung den Verhältnissen der Gesammtmonarchie nicht entsprechend hielten. Demgemäß sollten neben 30 gewählten 20 vom König ernannte Mitglieder stehen, wie denn das Ganze mehr den Eindruck eines erweiterten Staatsrathes machte. Diese Eigenschaft trat noch klarer bei der am 1. Sept. beginnenden provisorischen Session des Reichsraths hervor, an welcher nur die 20 vom König ernannten Mitglieder sich zu betheiligen hatten. Während seiner Sitzungen regnete es Proteste gegen ihn von allen Seiten, und manchen seiner Mitglieder, welche zugleich dem dänischen Reichstage angehörten, stellten die Wählerschaften peremtorisch die Wahl zwischen Ausscheiden aus dieser oder jener Körperschaft. Aus Jütland ward eine Monstreadresse durch eine Monstredeputation gegen das neue Verfassungsproject nach Kopenhagen gebracht, allein vom König nicht entgegengenommen. Dagegen konnte eine Adresse des Reichsraths selbst nicht abgewiesen werden, worin dieser für die Gesammtstaatsrepräsentation eine beschließende Mitwirkung bei Finanzfragen beanspruchte und die Rechtsbeständigkeit der Gesammtverfassung von der Übereinkunft mit dem dänischen Reichstag abhängig machte. Damit war von dem provisorischen Gesammtstaatsorgane die Grundlage der Örsted'schen Propositionen verneint, und die Opposition auf dem gleich nachher zusammentretenden dänischen Reichstag hatte die Autorität der erstern Versammlung gleich für sich. Diesmal ließ das Volksthing es nicht bei einer Mistrauensadresse bewenden, sondern schritt zur Vorbereitung einer Ministeranklage wegen der Verordnung vom 26. Juli und der

Budgetüberschreitungen. Von beiden Seiten fielen die rücksichtslosesten Äußerungen, das Ministerium schien einmal fast zu einem Staatsstreich ermuthigt, allein die Session endigte nach drei Wochen mit der am 20. Oct. ausgesprochenen Auflösung des Volksthing und Anordnung neuer Wahlen auf den 1. Dec. Als Vorbereitung zu ihnen erfolgten drohende königliche Briefe gegen die Beamten, welche in der Opposition, die freilich im Landsthing und Volksthing fast einstimmig gewesen war, verharren würden. In der Zwischenzeit besuchte der König die Herzogthümer, wie er im Laufe des Sommers eine Reise in Jütland gemacht, und man bemühte sich, sein und der Minister schroffes Auftreten gegen die dänische Volksvertretung, welche in ihrem Gebiete doch ganz recht hatte, zu einem Ovationsgrunde in den deutschen Landen zu stempeln, wo manche Stimmen nur in der Absolutie die Lösung der Gesammtverfassungsfrage finden wollten. Den Westmächten, welche damals in den vollen Schwierigkeiten des pontischen Feldzugs standen, erschien das absolutistische Gesammtstaatsministerium als der Russenfreundlichkeit verdächtig und die lautesten Versicherungen von dänischer Neutralität vermochten dergleichen Zweifel nicht ganz zu beseitigen, obgleich factisch die dänischen und besonders die holsteinischen Häfen von den Flotten der Westmächte in ausgiebigster Weise benutzt wurden. Eine andere diplomatische Schwierigkeit entstand in diesem Jahre aus der Weigerung der Vereinigten Staaten, den Sundzoll länger zu zahlen. Die Neuwahlen zum Volksthing zeigten, daß an Nachgeben von seiten der Landesvertretung nicht zu denken sei. In diesem Zwiespalt zwischen einem dem König persönlich angenehmen Ministerium und der Erbitterung der Nation gegen dasselbe soll der König, besonders durch den Einfluß seiner Gemahlin und des Hrn. von Scheel, Landdrosten von Pinneberg und Commissars bei der letzten holsteinischen Ständeversammlung, zum Eingehen auf die Wünsche der dänischen Nation bestimmt worden sein. Am 12. Dec. ward ein neues Ministerium ernannt mit Bang als Premier und für Inneres, Andrä Finanzminister, Hall für Cultus, Simony Justiz, Lüttichau Krieg, Michelsen Marine, Scheel-Plessen Auswärtiges, der nicht annahm, sodaß Landdrost Scheel auch das Auswärtige besorgte, Raaslöff Schleswig, Scheel Holstein. Sein Programm ging in den Hauptpunkten auf die Auffassung des dänischen Reichstags ein, zu dessen Führern mehrere der Ernannten gehörten. Als am 18. Dec. der Reichstag wieder eröffnet wurde, schien nach langer Zeit wieder einmal Eintracht zwischen Krone, Ministerium und Volksvertretung eingekehrt. Um so eifriger warf man sich auf die Reichstagsaction oder Anklage gegen die frühern Minister. Nach der Analogie des englischen Unterhauses ersuchte das Volksthing die Verdächtigen (Angeklagte konnte man sie in diesem Stadium noch nicht nennen) vor dem Untersuchungscomité zu erscheinen; ihre Auslassungen wurden nicht für genügend befunden und am 26. März 1855 die Ministeranklage wegen Budgetüberschreitung gegen das gesammte frühere Cabinet vom Volksthing beschlossen. Das im Amt befindliche hatte dagegen die Genugthuung, seinen Vorschlag wegen Beschränkung des Grundgesetzes auf das Königreich fast zu gleicher Zeit vom Reichstage angenommen zu sehen, der gleich darauf am 2. April geschlossen wurde. Das kaum von den Mühen der Session befreite Ministerium hatte dagegen am 12. April die officielle Kündigung des Sundzollvertrags vom 26. April 1826 entgegenzunehmen, da Nordamerika sich an die in Aussicht gestellten Verhandlungen aller Mächte nicht binden wollte. In der innern Umgestaltung schritt man jedoch weiter vor: der Reichstag wurde für aufgelöst erklärt (die Verfassungsreform machte dies nöthig), die neuen Wahlen fielen in dem frühern, dem Decemberministerium günstigen Sinne aus, und am 25. Juni trat der Reichsrath zusammen, um den neuen Gesammtstaatsverfassungs-Entwurf zu begutachten. Bei dem Übergewicht der dänischen und von der Regierung influirten Stimmen aus den Herzogthümern konnte es an der Zustimmung nicht fehlen, und schon am 21. Juli ward der Entwurf von dem Reichsrath angenommen. Fast ebenso rasch gingen die daran sich knüpfenden Abänderungen des dänischen Grundgesetzes, welche dem am 11. Aug. zusammengetretenen Reichstage vorgelegt wurden. Zu guter letzt versicherte der König noch in einem besondern Rescript vom 29. Aug. 1855, daß die wichtigsten Freiheitsrechte des dänischen Grundgesetzes niemals als gesammtstaatliche Gegenstände, deren man sich in den Formen der Gesammtstaatsverfassung entledigen könnte, angesehen werden sollten, und das Volksthing erließ seinerseits eine Adresse an den König, worin es zur Beschränkung des Grundgesetzes seine Zustimmung zu geben erklärte, in der Hoffnung, daß durch eine vernünftige Benutzung des jetzt Gebotenen es in nicht ferner Zeit gelingen werde, dessen wesentlichen Mängeln abzuhelfen, in der Erwartung, daß die Grundlage für die Gesammtverfassung gesichert werde, indem soweit möglich in einem freisinnigen Geiste die bestehende Ungleichheit zwischen den Verfassungen der einzelnen Landestheile aufgehoben werde, und in dem Vertrauen, daß der König Erweiterungen und Verbesserungen der Gesammtverfassung vorbereiten lassen und den Wün-

schen und Anliegen des Gesammtorgans in dieser Richtung entgegenkommen werde. Nach diesen Vorgängen wurde am 2. Oct. die Einschränkung und Abänderung des dänischen Grundgesetzes und zugleich die neue Gesammtstaatsverfassung vom Königl publicirt. Damit waren die Grundbestimmungen gegeben, welche für Dänemark und den Gesammtstaat (wenigstens nach dänischer Auffassung) augenblicklich (Ende 1859) noch gelten, die wir im dritten Abschnitte näher betrachten wollen. Die Schicksale Dänemarks und der Gesammtmonarchie vom October 1855 an lassen sich kürzer zusammendrängen. Die ohne weiteres angeordnete Errichtung eines Ministeriums für das Innere der Gesammtmonarchie, 11. Oct. 1855, und die Zutheilung der Domänen der Landestheile unter dasselbe waren die ersten Consequenzen, welche das Ministerium aus der neuen Verfassung zog. Das letzte Viertel des Jahres 1855 spielten die Sundzollverhandlungen eine große Rolle in der dänischen Geschichte. Man schlug von seiten Dänemarks eine allgemeine Conferenz der Mächte vor, um über Modificationen der bestehenden Sundzollverträge zu unterhandeln, im schlimmsten Falle dachte man sich wol schon eine Ablösung, der auch die Ansichten der meisten europäischen Staaten in einer für Dänemark überfreundlichen Weise entgegenkamen. Allerdings gab es im Laufe des Jahres 1856 noch einige Weiterungen, allein im ganzen ward sowol das von Dänemark vorgeschlagene Ablösungsprincip (die Vertheilung nach Flaggen und Ladungen), als auch die geforderte Summe von 35 Mill. Thlrn. R. M. angenommen. Amerika hatte sich mittlerweile dazu verstanden, noch unter Protest weiter zu zahlen, und am 14. März 1857 ward endlich der Vertrag von den Betheiligten unterzeichnet, sodaß vom 1. April 1857 der Sundzoll zu existiren aufgehört hat. Immerhin waren die Opfer groß, welche einzelne Staaten für die Befreiung von diesem jeder rechtlichen Basis entbehrenden Seezoll zu bringen hatten; für England betrug die Summe (welche auch gleich berichtigt wurde) 10,126855, Preußens Antheil 4,440027, Rußlands 9,739993 Rthlr. Den betreffenden Regierungen ist es freigestellt, innerhalb 20 Jahren das Ablösungskapital zu zahlen. So groß die Ablösungssumme ist, erleidet Dänemark immer noch Einbuße gegen die mit jedem Jahr wachsende Sundschiffahrt, welche ihm sonst tributär geblieben wäre; allein auch der Handel hat durch das Aufhören des Anhaltens im Sunde Vortheile errungen oder besser gesagt Nachtheile überwunden, deren Geldwerth weit über die Ablösungszahlungen hinausgeht. Im Zusammenhang mit der Sundzollbefreiung stand die Herabsetzung der Transitzölle, welche zur Sicherung der Sundzolleinnahmen bestanden. Sonst ist das Jahr 1856 durch doppelte Ministeranklagen in Dänemark und Holstein, durch das erste Zusammentreten des vollen Reichsraths und den Anfang oder vielmehr die Wiederaufnahme des dänisch-deutschen Streits, den die Bekanntmachung vom 28. Jan. und der Bundesbeschluß vom 29. Juli 1852 beendet haben sollten, bemerkenswerth. Über Cabinetskrisen lohnt es sich kaum mehr der Mühe zu reden, da sie fast eine ordentliche Institution des dänischen Staatslebens wurden. So trat, veranlaßt durch die Rücksichts- und Rechtlosigkeiten seiner Collegen für Holstein, im Anfang des Jahres (19. Febr.) Raaslöff, der Decemberminister für Schleswig, ab und ward durch Wolfhagen ersetzt. Bang gab das Portefeuille des Innern ab, welches Unsgaard übernahm. Den Kriegsminister Lüttichau drängten die Ersparungsbeschlüsse des Reichsraths (besonders durch den spätern Finanzminister Fenger vertreten) vom Ruder, sein Nachfolger ward Lundbye. An Stelle Bang's, welcher im October ganz das von ihm präsidirte Ministerium verließ, trat Andrä als Conseilpräsident ein. Scheel behielt zwar die beiden früher von ihm verwalteten Ministerien, allein sein Einfluß, nicht am Hofe, wol aber in der Regierung, war bedeutend im Abnehmen. Eine bedeutende Capacität trat mit dem Professor Krieger als Minister des Innern für Dänemark ins Cabinet. Während die neuen Minister ihrer Sitze kaum froh geworden, ging es den angeklagten frühern desto besser. Der famosen Scheel'schen Verhandlung vor dem Oberappellationsgericht zu Kiel haben wir nicht zu gedenken. Seinen dänischen Collegen ging es sogar noch glücklicher, da sie durch das Erkenntniß des dänischen Reichsgerichts (bestehend aus Mitgliedern des dänischen Höchstengerichts und Mitgliedern des Landsthing) am 27. Febr. 1856 völlig freigesprochen wurden; freilich geschah dies nur durch die ausschlaggebende Stimme des Präsidenten, da alle Mitglieder des Landsthing für schuldig votirten. Der Reichsrath trat am 1. März in Kopenhagen zusammen, jedoch nur um den klaffenden Zwiespalt zwischen dem deutschen und dänischen Element im Reiche desto offener zu zeigen. Das Auftreten der deutschen Reichsräthe, an welches sich später die neue Beschwerde Holsteins am Bunde knüpfte, gehört nicht zu unserm Gegenstande, und eine Veränderung der Verfassung, wonach der Thronfolger schon vor dem Regierungsantritt den Eid auf die Verfassung schriftlich leisten darf (nach der ursprünglichen Verfassung sollten die Minister die Regierung bis zur Eideslei-

stung führen), verdient nur deshalb hier erwähnt zu werden, weil bei Erlassung der Verfassung der präsumtive Thronfolger, Prinz Ferdinand, an ihr Anstoß genommen hatte und deshalb in Ungnade gefallen war. Auch holsteinischerseits und in Berlin und Wien ereiferte man sich unnöthigerweise gegen diese angebliche Beeinträchtigung des monarchischen Princips, während manche andere constitutionelle Verfassung ähnliche Vorschriften enthält. Durch das vom Reichsrath angenommene Gesetz vom 1. April 1856 wurde indeß der anstößige §. 5 der Gesammtverfassung in dem angegebenen Sinne verändert. So kam eine Aussöhnung zwischen dem Thronfolger und der Regierung zu Stande; nach seiner Reconstruction am 18. Oct. setzte das Ministerium ersteren in seine militärischen Chargen wieder ein und als weiterer Beweis des im Königshause hergestellten Friedens ward auch der Prinz von Glücksburg in den Staatsrath berufen. Die Verhandlungen zwischen Dänemark und den deutschen Großmächten konnten dagegen voraussichtlich zu keinem Ergebniß führen, solange man auch von dänischer Seite die Antwort auf die im October ergangenen deutschen Noten bearbeitete. Der Minister von Scheel, der nie in der Wahl seiner Ausdrücke glücklich gewesen, hatte in einer gegen den Skandinavismus polemisirenden Depesche von dieser Richtung in der geringschätzendsten Weise gesprochen. So zwischen Deutschland und Skandinavien eingeklemmt, von seinen Collegen längst wegen seiner eigenthümlichen Stellung zum Hofe als Last empfunden, von der liberalen dänischen Presse noch dazu als Absolutist angegriffen, in Holstein mit angeblicher Liberalität kokettirend, stürzte er endlich, riß jedoch in seinem Fall den bisherigen Conseilpräsidenten Andrä, seinen persönlichen Gegner, mit, sodaß nach Scheel's Entlassung lange kein Ministerium zu Stande kam und endlich als Nothbehelf unter Hall's Conseilpräsidentschaft die von Scheel verlassenen Portefeuilles des Auswärtigen und Holsteins interimistisch, jenes von dem Marineminister Michelsen, dieses von Unsgaard, dem Minister des Innern für die Gesammtmonarchie, übernommen wurden (13. Mai 1857). Inmitten dieser fast zwei Monate dauernden Ministerkrise hielt der Reichsrath eine außerordentliche Session zur Ausführung der Sundzollverträge, deren Erträgniß als besonderer Ørsundsfonds zu einer besondern Angelegenheit des Königreichs gestempelt wurde. Sonst kamen in dieser Session keine Fragen von Bedeutung vor, nur zeigten die mit den aus den Herzogthümern anwesenden Reichsräthen versuchten Verhandlungen, daß das dänische Nachgeben von dem deutschen Rechtsanspruch noch überaus weit entfernt blieb. Damit traten die diplomatischen Verhältnisse wieder in den Vordergrund, deren Verfolgung uns ferner liegt. Nur sei aus der ersten dänischen Reichstagssession von 1857 das Gesetz erwähnt, welches in consequenter Ausführung des Grundgesetzes vom 5. Juni den Zwang zur Taufe im Königreich aufhob. Die Handelskrise des Winters 1857—58 hatte auch in Dänemark tiefgehende Wirkungen, ohne doch dem Hauptgeldinstitut des Landes, der Nationalbank, irgend Schaden zuzufügen. Bedeutendern Handelshäusern kam man mit Vorschüssen aus Staatsmitteln zu Hülfe. Die Herbst- und Wintersession 1857—58 ist durch die Annahme der Gewerbefreiheit für das Königreich bemerkenswerth, sowie durch die Gesetze über den Nachdruck und Einführung des Decimalgewichts. Allerdings suchte man auch in der dänischen Repräsentantenversammlung den Streit des Gesammtstaats Dänemark mit Holstein und den deutschen Mächten zur Verhandlung zu bringen und die unverkürzte Wiederherstellung des Grundgesetzes von 1849 wurde gefordert, weil der Gesammtstaat nach der holsteinischen und deutschen Auffassung nicht in rechtlicher Wirksamkeit bestehe; doch gelang es dem Ministerium, diesem Ansinnen der verbundenen Eiderdänen und der dänischen Bauernfreunde die Spitze zu bieten. Mittlerweile war aber zum Theil infolge des factischen Regentenwechsels in Preußen die holstein-lauenburgische Angelegenheit (ein unpassender Name freilich) von den sachführenden Mächten Österreich und Preußen dem Bunde selbst wieder anheimgegeben worden (Competenzbeschluß vom 29. Nov. 1857). In der am 15. Jan. 1858 den Reichsrath einleitenden Thronrede ward dieses Verhältniß bedauert, dagegen trotz der Geldkrise der Aufschwung des Nationalwohlstandes hervorgehoben. Die Nachweise des Finanzministers zeigten, daß die Staatsschuld, welche am 1. April 1854 noch 123 Millionen betrug, in vier Jahren auf 115 Millionen gesunken sei. In derselben Session ward ein Gesetzentwurf zur Verfassungsänderung eingebracht, wonach Holstein in Zukunft nur 22, Schleswig 16, Dänemark dagegen statt 60 jetzt 62 Proc. der Beisteuer zu den gemeinschaftlichen Ausgaben leisten soll. Allein von den verschiedenen bedeutendern Gesetzentwürfen kam kein einziger zur Annahme, da durch Abwesenheit und Stimmenthaltung die beschlußfähige Anzahl selten vorhanden war und die Verhandlungen unter dem Eindruck des Bundesbeschlusses vom 11. Febr. fortgesetzt wurden. Hier ist das zunächst vorliegende Resultat desselben zu erwähnen: die Aufhebung des Ministeriums des Innern für die Gesammtmonarchie und die Aufhebung der Ge-

sammtstaatsverfassung für Holstein-Lauenburg durch die königliche Bekanntmachung vom 6. Nov. 1858. Unterdessen war Hall an Michelsen's Stelle Vertreter der auswärtigen Angelegenheiten geworden und Andrä, der Finanzminister, der einer entschiedenen Politik gegen Deutschland das Wort redete, von Krieger, dem bisherigen Minister des Innern für das Königreich, ersetzt worden. Wie die dänischen Zugeständnisse im Anfang 1859 zu einer neuen Zusammenkunft der holsteinischen Stände führten und diese auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 mit allen möglichen Zugeständnissen einen neuen Gesammtstaatsplan entwarfen, der aber von seiten des Ministeriums lediglich abgewiesen wurde, wird noch in frischer Erinnerung sein. Nicht minder die provisorischen Bestimmungen über das Verhältniß Holstein-Lauenburgs zu den Gesammtstaatsausgaben und der letzte Vorschlag, als Wiederaufnahme des Notabelnprojects Vertrauensmänner, von Dänemark-Schleswig einerseits und Holstein-Lauenburg andererseits gewählt, einen neuen Verfassungsentwurf berathen zu lassen. Als Minimum der deutschen Forderung für das vorliegende Provisorium wurde dagegen verlangt, daß der holsteinischen Ständeversammlung die Befugnisse des Reichsraths beigelegt würden. Damit endete die politische Thätigkeit des im Juni durch den Eintritt des Professors Fenger als Finanzminister verstärkten Ministeriums Hall, dem durch eine Hofintrigue, wie man sagt, am 2. Dec. 1859 ein plötzliches Ende gemacht wurde. Von dem neuen, aus vorwiegend bauernfreundlichen Elementen zusammengesetzten Ministerium Rottwitt, das Eiderdänenthum, Gesammtstaatsmänner und die Professorenpartei gleich sehr gegen sich hat, liegt nur die allgemeine Erklärung vor, daß es die auswärtige Politik seiner Vorgänger befolgen werde. Ziehen wir aus der politischen Entwickelung der letzten Jahre das Facit, so ist kaum zweifelhaft, ob die Gesammtstaatsverfassung vom 2. Oct. 1855 durch jene Ausscheidung Holsteins, wenn diese durch königliche Bekanntmachung rechtsgültig erfolgen konnte, nicht selbst hinfällig geworden, ob nicht demgemäß die Beschränkung des dänischen Grundgesetzes als aufgehoben betrachtet werden muß, die jüngst stattgehabte Versammlung des verstümmelten Reichsraths für eine Nullität zu erachten, alle darin gefaßten Beschlüsse kraft- und wirkungslos sind. Diesem Zustande kann nur durch Gerechtigkeit und durch sie allein abgeholfen werden, wie er durch Ungerechtigkeit herbeigeführt worden ist. Daß mit ihr im Königreich Dänemark ein gedeihliches politisches Leben blühen würde, mag der folgende Blick auf die Staatsverfassung und -Verwaltung des Reichs lehren, in welchem manche Frucht liberaler Anschauungen und verständiger Reform zur Entfaltung gekommen ist.

III. Staatsverfassung. Wie oben bemerkt, ist die Rechtsbeständigkeit der Gesammtstaatsverfassung vom 2. Oct. 1855 ernsten Zweifeln unterworfen. Da sie jedoch wenigstens factisch noch besteht, müssen ihre Grundzüge mitgetheilt werden. Die Regierungsform ist beschränkt monarchisch. Die Krone vererbt nach dem Thronfolgegesetz vom 3. Juli 1853 (§. 1). Ohne Zustimmung des Reichsraths kann der König nicht Regent eines andern Landes sein (§. 2). Der König soll der evangelisch-lutherischen Kirche angehören (§. 3). Ehe der König die Regierung antritt, übergibt er dem Geheimen Staatsrath die eidliche Versicherung, die Verfassungsgesetze unverbrüchlich halten zu wollen. Bis dies geschieht, führt der Geheime Staatsrath die Regierung. Nach dem erwähnten Gesetz vom 1. April 1856 ersetzt die eidliche Versicherung als Thronfolger dieselbe beim Regierungsantritt (§. 5). Die Bestimmungen über die Führung der Regierung, die Unmündigkeit, Krankheit oder Abwesenheit des Königs werden durch Gesetze angeordnet (§. 6). Die Civilliste des Königs wird für die Regierungsdauer durch ein Gesetz bestimmt; sie kann nicht mit Schulden belastet werden (§. 7). Für Mitglieder des Königshauses können Apanagen durch Gesetz bestimmt werden. Ohne des Königs Erlaubniß können sie nicht außerhalb des Reichs genossen werden (§. 8). Nach diesen allgemeinen Bestimmungen des ersten Abschnitts geht der zweite auf die Gewalten des Königs und die Thätigkeit des Ministeriums über. Mit den im Folgenden festgesetzten Einschränkungen hat der König die höchste Gewalt in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie und übt dieselbe durch seine Minister aus (§. 9). Der König ist unverantwortlich. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Die Minister sind für die Führung der Regierung verantwortlich (§. 10). Der König ernennt und entläßt seine Minister. Er bestimmt ihre Anzahl und die Vertheilung der Verrichtungen unter ihnen. Des Königs Unterschrift unter die Gesetzgebungs- und Regierungsbeschlüsse gibt diesen Gültigkeit, wenn sie von der Unterschrift eines oder mehrerer Minister begleitet ist. Jeder Minister, welcher unterschrieben hat, ist für den Beschluß verantwortlich (§. 11). Wegen ihrer Amtsführung können die Minister vom Könige oder vom Reichsrath in Anklagestand versetzt werden. Das Reichsgericht der Monarchie urtheilt über sie.

Die Gerichtsorganisation und das Verfahren, sowie nähere Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister sind durch weitere Gesetze zu ordnen (§. 12). Vor dem Reichsgericht kann unter Zustimmung des Reichsraths der König auch noch andere Personen wegen besonders gefährlicher Staatsverbrechen verfolgen lassen. Im übrigen bringt das Verfassungsgesetz keine Veränderung in der Zuständigkeit der bestehenden Gerichte mit sich, sowie auch die Ausübung der Richtergewalt, insoweit sie gemeinsame Angelegenheit ist, nur durch Gesetz abgeändert werden kann (§. 13). Die Minister für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten bilden zusammen mit den Ministern für die besondern Angelegenheiten der Landestheile unter dem Vorsitz des Königs den Geheimen Staatsrath. Auch der Thronfolger und außerdem besonders ernannte Prinzen des königlichen Hauses gehören dazu (§. 14). Alle wichtigern Gesetzgebungs- und Regierungsangelegenheiten werden im Geheimen Staatsrath behandelt, sonst in Ministerconferenzen, denen der vom König ernannte Conseilpräsident vorsitzt. Dieser legt dem König das über die Verhandlungen vom Staatssecretär aufgenommene Protokoll vor, und der König hat zu bestimmen, ob er den Vorschlägen gleich beistimmen oder sich die Sache im Geheimen Staatsrath vortragen lassen will (§. 15). Der König besetzt alle Ämter in demselben Umfang wie bisher. Veränderungen darin können nur durch Gesetz eintreten. Der Anzustellende muß das Indigenat haben. Der König kann die von ihm angestellten Beamten entlassen. Das Pensionsgesetz der Monarchie bestimmt die Pension. Auf Abschied mit Pension nach der allgemeinen Regel haben auch die Beamten Anspruch, welche wider ihren Willen versetzt werden. Durch Gesetz können Ausnahmen von diesen Bestimmungen eintreten (§. 16). Der König erklärt Krieg und schließt Frieden, Bündnisse und Handelsverträge. Doch kann er ohne Zustimmung des Reichsraths keinen Gebietstheil abtreten, noch Verpflichtungen übernehmen, welche die bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse wesentlich verändern (§. 17). Der König kann begnadigen und amnestiren, doch kann er die Minister nur mit Zustimmung des Reichsraths in Betreff der ihnen vom Reichsgericht zugesprochenen Strafen begnadigen (§. 18). Der König kann theils unmittelbar, theils durch die beikommenden Regierungsbehörden solche Befreiungen und Ausnahmen von den Gesetzen gewähren, welche entweder nach den geltenden Regeln in Gebrauch sind oder später durch Gesetz eingeräumt werden (§. 19). Die Frage über die Grenzen der Regierungsthätigkeit wird in einer Ministerconferenz verhandelt. Die endliche Entscheidung fällt im Staatsrath und wird von den dafür Votirenden contrasignirt. Wer eine solche Frage geltend macht, muß doch dem Befehl der Obrigkeit vorläufig nachkommen (§. 20).

Der dritte Abschnitt behandelt die Repräsentation der Monarchie. Die gesetzgebende Gewalt in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten ist im Verein beim Könige und dem Reichsrath (§. 21). Gemeinschaftlich sind alle Angelegenheiten, die nicht als besondere erklärt sind. Bei Streitigkeiten über den Charakter wird die Entscheidung nach §. 20 in Ministerconferenzen und im Staatsrathe gegeben (§. 22). Das Verfassungsgesetz berührt das Verhältniß der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zum Deutschen Bund nicht. Jede daraus fließende Verpflichtung bildet eine besondere Angelegenheit und ist als solche dem Reichsrathe unbeikommend. Eine Bestimmung darüber, ob den beiden Herzogthümern die militärischen Bundesausgaben ersetzt werden sollen, bleibt vorbehalten (§. 23). In den Reichsrath treten 20 vom Könige ernannte Mitglieder, 30 werden von den repräsentativen Versammlungen der Landestheile gewählt, 30 durch unmittelbare Wahlen (§. 24), die vom König ernannten auf 12, die übrigen auf 8 Jahre. Kein Mitglied kann gegen seinen Willen aus dem Reichsrathe entfernt werden, außer in solchen Fällen, welche von der Wählbarkeit ausschließen oder in der Geschäftsordnung näher bestimmt sind; doch nur so, daß der Reichsrath mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Entfernung anträgt und der König zustimmt (§. 25). Bei den Königswahlen sind zwölf aus dem Königreich, drei aus dem Herzogthum Schleswig, vier in Holstein und ein in Lauenburg Angesessener zu wählen. Der dänische Reichstag wählt 18, die schleswigische Ständeversammlung 5, die holsteinische 6, die lauenburgische Ritter- und Landschaft 1 Mitglied. Durch unmittelbare Wahlen werden im Königreich 17, im Herzogthum Schleswig 5, in Holstein 8 gewählt (§. 26—28). Wählbar ist jeder unbescholtene Mann, der das Indigenat hat und 25 Jahre alt ist und nicht etwa der Dispositionsfähigkeit entbehrt. Bei den unmittelbaren Wahlen hat jeder Wählbare das Wahlrecht, welcher im letzten Jahre 200 Rthlr. an Steuern zahlte oder eine reine jährliche Einnahme von 1200 Rthlrn. nachweist (§. 30). Der König beruft den Reichsrath zur ordentlichen Versammlung jedes zweite Jahr. Nach zwei Monaten kann er geschlossen werden (§. 31). Der König kann die ordentliche Session auf bestimmte Zeit aussetzen, doch ohne Zustimmung des Reichsraths nur auf vier Monate

und nur einmal im Biennium (§. 32). Er kann den Reichsrath zu außerordentlichen Sessionen einberufen, deren Dauer von seiner Bestimmung abhängt. Der König kann den Reichsrath auflösen, doch behalten die vom König ernannten Mitglieder ihren Sitz und binnen vier Monaten muß eine Sitzung stattfinden. Mehr als zwei Auflösungen sind im Biennium nicht gestattet (§. 34). Kopenhagen ist der Versammlungsort des Reichsraths; in außerordentlichen Fällen auch ein anderer Ort der Monarchie (§. 35). Die Reichsrathsmitglieder erhalten eine feste jährliche Entschädigung von 500 Rthlrn. (§. 36). Der König ernennt für die Leitung der Versammlung einen Präsidenten und Vicepräsidenten. Beschlüsse kann der Reichsrath nur in der Zahl von wenigstens 41 fassen (§. 37). Die Verhandlungssprache ist nach der Wahl der Mitglieder dänisch oder deutsch, die Protokolle werden in beiden Sprachen geführt, die Beschlüsse nur auf dänisch ausgefertigt. Eine Geschäftsordnung wird durch Gesetz bestimmt (§. 38). Über die Bekanntmachung seiner Verhandlungen entscheidet der Reichsrath selbst, die Minister haben Zugang und Gehör (§. 39—40). Nur durch ein Mitglied kann dem Reichsrath ein Antrag übergeben werden. Der Reichsrath entscheidet über die Gültigkeit neuer Wahlen. Die Mitglieder sind nur durch ihre Überzeugung und nicht durch Auftrag der Wähler gebunden. Eines Urlaubs für Beamte bedarf es nicht (§. 41—43). Solange der Reichsrath sitzt, kann kein Mitglied wegen Schulden noch sonst verhaftet oder in Anklage versetzt werden, außer der Ergreifung auf frischer That. Für seine Äußerungen im Reichsrath kann kein Mitglied außerhalb desselben ohne Genehmigung der Versammlung verantwortlich gemacht werden (§. 44). Die Gesetzvorschläge werden von der Regierung auf des Königs Befehl eingebracht. Sie werden drei Berathungen unterzogen, doch kann die Regierung den Vorschlag in jedem Stadium zurücknehmen. Bei der ersten Berathung wird der Vorschlag im allgemeinen verhandelt. Bei der zweiten können Amendements vorgebracht und darüber abgestimmt werden. Bei der dritten wird der Vorschlag von der Regierung in der danach sich ergebenden Gestalt vorgelegt und bei ihrem Schluß wird nur über Annahme oder Ablehnung des Vorschlags im ganzen abgestimmt. Des Königs Sanction der angenommenen Gesetzvorschläge wird innerhalb drei Monaten gegeben, wo nicht, wird der Vorschlag als weggefallen betrachtet. Ein vom Reichsrath abgewiesener Gesetzvorschlag kann in derselben Session nicht wieder vorgelegt werden (§. 45). Der Reichsrath hat das Recht, in Betreff gemeinschaftlicher Angelegenheiten dem Könige Anträge und Beschwerden vorzulegen (§. 46). Der vierte Abschnitt beginnt mit der Bestimmung, daß kein Ausländer das Indigenat ohne Gesetz erlangen kann (§. 47). Keine Steuer für die gesammte Monarchie kann auferlegt, verändert oder abgeschafft, noch kann eine Anleihe aufgenommen werden ohne Gesetz (§. 48). Jede ordentliche oder außerordentliche Aushebung für Heer oder Flotte soll durch ein Gesetz bewilligt werden. Keine Domäne der Monarchie kann veräußert, noch eine neue erworben werden außer einem Gesetz zufolge (§. 50). Durch ein Gesetz wird ein Normalbudget festgesetzt, enthaltend einen Überschlag über die ordentlichen gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben. Das Normalbudget kann nur durch Gesetz verändert werden. Für jede zweijährige Finanzperiode werden die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben durch besondere Zulagegesetze bewilligt (§. 52). Der Betauf, um welchen die Ausgaben der Monarchie die Einnahmen derselben etwa übersteigen, wird aus den besondern Einnahmen der Landestheile gedeckt, sodaß Dänemark 60, Schleswig 17 und Holstein 23 Proc. zuschießt (§. 53; jetzt nach der neuesten Volkszählung und Gesetzgebung, wie schon angegeben, 62, 16, 22 Proc.). (Lauenburg leistet eine festbestimmte Summe [300000 Thlr.], wie schon früher.) Keine Ausgabe soll gemacht werden, welche nicht in den genannten finanziellen Gesetzen begründet ist, doch hat der König das Recht, unter besonders dringenden Umständen, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, nach Beschluß gemäß des §. 20 (Ministerconferenzen und Staatsrathssitzung) nicht bewilligte Ausgaben zu machen, wofür die betreffenden Minister verantwortlich sind, wenn sie nicht von dem nächsten Reichsrath gebilligt werden (§. 54). Ein Rechnungshof soll eingeführt werden (§. 55). In besonders dringenden Fällen, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, kann der König vorläufige Gesetze erlassen, doch dürfen sie nicht mit der Verfassung in Widerstreit stehen und sollen dem nächstzusammentretenden Reichsrathe zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Der fünfte Abschnitt handelt ganz kurz von der Verfassungsänderung. Nach §. 57 müssen drei Viertel der Mitglieder versammelt und von ihnen zwei Drittel für den Vorschlag sein, wenn eine Verfassungsänderung für angenommen gelten soll. Zu diesen Bestimmungen gehören noch acht Paragraphen „vorübergehende Festsetzungen", die jedoch ein besonderes Interesse nicht bieten, außer etwa der Anordnung des provisorischen Reichsgerichts (15 Mitglieder; 5 vom Reichsrathe, 10 von den höchsten Gerichten der Landestheile ge-

wählt) und §. 5, wodurch das vom König erlassene vorläufige Wahlgesetz für die unmittelbaren Wahlen bleibt. Nach diesem zugleich mit der Verfassung vom 2. Oct. ergangenen Gesetze ist Dänemark in drei Wahlkreise eingetheilt (Seeland, Laaland-Falster-Fünen, Jütland), das Herzogthum Schleswig in fünf Wahlkreise; Holstein bildet einen einzigen Wahlkreis. Diese Verschiedenheit war darauf berechnet, in Holstein dem Beamtenelement und in Schleswig der dänisch redenden Bevölkerung des Nordens einen möglichst großen Einfluß zu gewähren. Die Art und Weise, wie die Wahlen vor sich zu gehen haben, ist ein wahres staatsrechtliches Curiosum, da Minoritätswahlen darin förmlich zum Ziel gesetzt scheinen. Durch die Bekanntmachung vom 6. Nov. 1858 hat, wie schon angegeben, in Nachlebung des Bundesbeschlusses vom 11. Febr. desselben Jahres der König die Gesammtstaatsverfassung für Holstein und Lauenburg aufgehoben, wovon eine Consequenz die weitere Bestimmung ist, daß in Beziehung auf Holstein und Lauenburg der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Kriegs-, Marine- und Finanzminister dem Könige allein verantwortlich sind.

Für das Königreich Dänemark gilt das Grundgesetz vom 5. Juni 1849 mit den im Jahre 1855 beschlossenen Modificationen. Infolge derselben sind eine Reihe Paragraphen ausgefallen, deren Inhalt theils in die Gesammtstaatsverfassung überging, theils unanwendbar wurde. Da man dänischerseits immer noch an dem Vorbehalt festhält, daß nur, solange die Gesammtstaatsverfassung bestehen bleibt, die Einschränkung des Grundgesetzes gilt, ist eine neue Redaction nicht eingetreten, sondern die officiellen Ausgaben der dänischen Constitution enthalten die durch die Einschränkung entstandenen Lücken, wie sie die Kundmachung vom 2. Oct. 1855 aufzählt. In derselben Bekanntmachung sind als besondere Angelegenheiten des Königreichs, worauf sich die Verfassung vom 5. Juni jetzt nur bezieht, angegeben: Justiz und Polizeiwesen (mit Ausnahme des militärischen), darunter Gesetzgebung in bürgerlichen und criminellen Sachen, sowie über den Proceß, Aufbringung von Mannschaften, Pferden und Naturalien für den Kriegsdienst, Kirchen- und Unterrichtswesen mit den dazu gehörigen Lehranstalten, außer den militärischen, das Communalwesen, das allgemeine Armenwesen, Nahrungsbetrieb und Landwesenssachen, Besteuerung von Immobilien, Mobilien, Einkommen und Gewerben, Stempelpapiersachen, die mit den besondern Angelegenheiten verbundenen Einnahmen und Ausgaben, jede neue Steuer für das Königreich allein, der Theil der Staatsschuld, welcher von dem Gesetz vom 20. Juni 1850 zur Gleichstellung des privilegirten und unprivilegirten Hartkorn herrührt, sowie jede neue für das Königreich allein contrahirte Schuld, das Gesundheitswesen, Kanal- und Hafenwesen, Wege- und Eisenbahnsachen, Freifuhrsachen, Assecuranz, Strandungswesen, bürgerliche militärische Corps, öffentliche Stiftungen und Fideicommisse, königliches Theater und königliche Kapelle und die innern Angelegenheiten der Colonien.

Nach diesen Beschränkungen beginnt das Grundgesetz mit §. 2 des ersten Abschnitts. Die gesetzgebende Gewalt ist zusammen bei König und Reichstag, die ausübende ist beim König, die richterliche bei den Gerichten. Die evangelisch-lutherische Kirche ist die „dänische Volkskirche" und wird als solche vom Staate unterstützt (§. 3). Dann beginnt der dritte Abschnitt mit den §§. 18 und 19 über die Unverantwortlichkeit des Königs und die Verantwortlichkeit der Minister, gleichlautend wie in der Gesammtstaatsverfassung. Dasselbe gilt von §. 22 über Ernennung und Pensionirung der Beamten. Nach §. 24 ruft der König jedes Jahr einen ordentlichen Reichstag zusammen, der ohne Zustimmung des Königs nicht länger als zwei Monate zusammenbleiben kann. Nach §. 27 kann der König entweder den ganzen Reichstag oder eine seiner Abtheilungen auflösen. Im zweiten Fall bleiben die Sitzungen des nicht aufgelösten Thing vertagt, bis sich der Reichstag ganz wieder versammeln kann. Der König kann dem Reichstag Gesetzvorschläge machen, provisorische Gesetze erlassen, amnestiren und begnadigen unter denselben Voraussetzungen wie nach der Gesammtstaatsverfassung (§. 28—32). Der vierte Abschnitt hat die Zusammensetzung des Reichstags zum Gegenstande. Er besteht aus dem Volksthing (Folkething) und Landsthing. Das Wahlrecht zum Volksthing hat jeder unbescholtene Mann mit Indigenat, wenn er 30 Jahre alt ist, es sei denn, daß er, ohne einen eigenen Hausstand zu haben, in privatem Dienst steht oder Unterstützung vom Armenwesen erhält oder erhaltene noch nicht zurückerstattet hat, nicht die Disposition über sein Vermögen hat, und nicht ein Jahr lang seinen festen Wohnsitz in dem Wahlkreis oder der Stadt hatte, wo er sich zur Zeit der Wahl aufhält (§. 35). Wählbar ist mit den drei ersten Ausnahmen jeder unbescholtene Mann mit Indigenat, der 25 Jahre alt ist (§. 36). Auf 14000 Einwohner kommt ein Abgeordneter, und in jedem Wahlkreis wird einer aus den aufgetretenen Candidaten erwählt. Die Mitglieder des Volksthing werden auf drei Jahre erwählt und erhalten eine Tagesvergütung

(§. 37—38). Wahlberechtigt zum Landsthing ist jeder Volksthingwähler; von den Wahlberechtigten werden Wahlmänner erwählt (§. 39). Wählbar zum Landsthing ist jeder unbescholtene Staatsbürger, der nicht unter Fallitbehandlung, 40 Jahre alt ist und im letzten Jahre 200 Rthlr. an Staats- oder Communsteuern erlegte oder ein Einkommen von 1200 Rthlrn. nachweist. Fehlt es an solchen Personen, so wird die im Wahlgesetz genannte Zahl für einen Wahlkreis durch Hinzuziehung der Höchstbesteuerten ausgefüllt (§. 40). Die Wahlen zum Landsthing gehen in größern Wahlkreisen vor sich und von den Gewählten müssen wenigstens drei Viertel ihren festen Wohnsitz im Wahlkreise haben. Zu einer gültigen Wahl wird mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen verlangt. Die Anzahl der Landsthingmitglieder soll ungefähr die Hälfte der Volksthingmitglieder betragen; sie werden auf acht Jahre gewählt, und die Hälfte tritt jedes vierte Jahr aus. Ihre Diäten sind dieselben wie die für das Volksthing (§. 41—43). Wenn ein neues Communalgesetz erlassen ist, so können die Landsthingwahlen an die größern communalen (Amts- oder Provinzial-) Räthe übergehen (§. 44). Den versammelten Reichstag betrifft der Abschnitt V. Hier zeigen sich bedeutend weiter gehende Befugnisse, als sie einerseits dem Reichsrath, andererseits den Provinzialständen der Herzogthümer zugewiesen sind. Am ersten Montag im October tritt der Reichstag zusammen, wenn der König ihn nicht früher einberufen (§. 45), und zwar am Sitz der Regierung (§. 46), außer bei außerordentlichen Gelegenheiten. Der Reichstag ist unverletzlich. Wer seine Sicherheit und Freiheit antastet, wer einen darauf gehenden Befehl ausstellt oder befolgt, macht sich des Hochverraths schuldig (§. 47). Jedes Thing ist berechtigt, Gesetze und Adressen an den König vorzuschlagen und einzugeben (§§. 48, 49). (Diese Initiative zu Gesetzen fehlt dem Reichsrath.) Jedes Thing kann Untersuchungscommissionen ernennen und ist berechtigt, von Behörden und Privaten schriftliche oder mündliche Aufklärungen zu verlangen (§. 50). Steuern, Ausschreibung an Mannschaften, Staatsschulden bedürfen der Zustimmung des Reichstags (§. 51). Das Budget muß für jedes Finanzjahr vorgelegt werden; zwei Revisoren, für jedes Thing erwählt und besoldet, gehen die Staatsrechnungen durch (§§. 52, 53). Kein Gesetzvorschlag kann endgültig angenommen werden, ehe er dreimal vom Thing behandelt worden (§. 55). Ein von einem der Thinge verworfener Gesetzvorschlag kann während derselben Session in demselben Thing nicht wieder aufgenommen werden; für den Fall, daß sich beide Thinge über einen Vorschlag nicht einigen, können Conferenzen zwischen Ausschüssen abgehalten werden (§. 57). Die Bestimmungen über die Wahlentscheidungen, Unverantwortlichkeit für Äußerungen u. s. w. sind gleichlautend mit der Gesammtstaatsverfassung, nur schreibt §. 58 den Eid auf das Grundgesetz für jeden Neugewählten vor. Ebenso ist in Bezug auf die Stellung der Minister ein Gebot der Niederlegung des Mandats und Neuwahl nach Annahme eines besoldeten Staatsamts in Aussicht genommen, aber noch nicht erlassen (§. 62). Jedes Thing wählt seinen Präsidenten (§. 64). Bei jedem Beschluß muß mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung theilnehmen (§. 65). Mit Zustimmung des Thing kann jeder Reichstagsmann jede öffentliche Angelegenheit zur Verhandlung bringen und Auskunft darüber von den Ministern verlangen (§. 66). Die Sitzungen sind öffentlich, doch unterliegen sie der nähern Bestimmung der Geschäftsordnung, welche ein jedes Thing für sich festsetzt (§§. 69, 70). Rechtspflege und Gerichtswesen bildet den sechsten Abschnitt. §§. 72, 73 behandeln das (dänische) Reichsgericht, welches aus 16 auf vier Jahre zur Hälfte vom Höchstengericht, zur Hälfte vom Landsthing erwählten Mitgliedern besteht. Die gewöhnliche Rechtspflege ist im weitern der nur gesetzlichen Ordnung vorbehalten (§. 74). Ein Gesetz soll die Patrimonialgerichtsbarkeit aufheben; die Rechtspflege ist von der Verwaltung zu trennen (§§. 75, 76; noch nicht geschehen). Die Gerichte sind berechtigt, jede Frage über die Grenzen der obrigkeitlichen Gewalt zu entscheiden, doch muß vorläufig die obrigkeitliche Anordnung befolgt werden (§. 77). Die Richter können auch nicht wider ihren Willen versetzt werden, außer bei einer Reorganisation der Gerichte; nur kann ein Richter, der sein fünfundsechzigstes Jahr erfüllt hat, mit vollem Gehalt seinen Abschied bekommen (§. 78). Öffentlichkeit und Mündlichkeit und bei criminellen und politischen Strafverfolgungen Geschworene sollen sobald als möglich eingeführt werden (§. 79; ist noch ausstehend). Der siebente Abschnitt betrifft das Kirchenwesen. Die Verfassung der Volkskirche soll durch Gesetz geordnet werden (ebenfalls noch nicht geschehen). Die Staatsbürger haben das Recht sich zu vereinigen, um Gott nach der ihrer Überzeugung entsprechenden Weise zu verehren, doch soll nichts gelehrt werden oder geschehen, was der Sittlichkeit oder öffentlichen Ordnung widerstreitet (§. 81). Niemand ist verpflichtet, einen persönlichen Beitrag zu einem andern als seinem eigenen Gottesdienst zu leisten. Doch soll jeder, der nicht nachweist, daß er

Mitglied einer im Lande anerkannten Religionsgenoſſenſchaft iſt, für das Unterrichtsweſen die in der Volkskirche geſetzmäßigen perſönlichen Beiträge leiſten (§. 82). Das Verhältniß der von der Volkskirche abweichenden Religionsgeſellſchaften wird durch Geſetz näher beſtimmt werden (§. 83; noch nicht ausgeführt). Niemand kann auf Grund ſeines Glaubensbekenntniſſes der Zugang zum Vollgenuß der perſönlichen oder politiſchen Rechte verweigert werden, und keiner kann ſich deshalb der Erfüllung einer allgemeinen Bürgerpflicht entziehen (§. 84). Im achten Abſchnitt ſind die als Grundrechte gewöhnlich bezeichneten Beſtimmungen enthalten. Der Schutz gegen willkürliche Verhaftung, ungeſetzliche Störung des Hausrechts, Anſpruch auf Armenverpflegung, vollſtändige Druckfreiheit, Verſammlungsrecht, Pflicht zur Vaterlandsvertheidigung (in Dänemark gilt jetzt allgemeine Conſcription mit Stellvertretung, früher waren die Städte von der Wehrpflicht ausgenommen), Verbot fernerer Errichtung von Lehn-, Stamm- oder Fideicommißgütern, Ankündigung eines Geſetzes zum geregelten Übergang der „Faeſten" in freies Eigenthum u. ſ. w. werden in den §§. 85—99 in einer mit den freiſinnigern deutſchen Verfaſſungen übereinſtimmenden Weiſe feſtgeſtellt. Der neunte Abſchnitt und letzte Paragraph (§. 100) beſtimmt über etwaige Veränderungen des Grundgeſetzes. „Der Vorſchlag zu Veränderungen oder Zufügungen im Grundgeſetze wird auf einem ordentlichen Reichstage eingebracht. Wird der alsdann gefaßte Beſchluß in unveränderter Geſtalt von dem nächſten ordentlichen Reichstage angenommen und vom König beſtätigt, ſo werden beide Thinge aufgelöſt und allgemeine Wahlen treten für Lands- und Volksthing ein. Wird der Beſchluß zum dritten mal auf dem neuen Reichstage in einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung angenommen und vom König ſanctionirt, ſo iſt er Grundgeſetz." So iſt demgemäß bei der Einſchränkung und Modificirung des Grundgeſetzes verfahren worden. Wie man ſieht, hat die Geſetzgebung zur Ausführung der Grundgeſetzbeſtimmung noch vielfache Lücken. Der Krieg und ſpäter die Geſammtſtaatsverſuche tragen die Hauptſchuld daran. Doch möge die vorſtehende Überſicht genügen, um zu beweiſen, daß ſich das däniſche Grundgeſetz von mancher in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden Verfaſſung, ſofern es eine wahre conſtitutionelle iſt, nicht weſentlich unterſcheidet.

Die nach dem augenblicklichen Stande der Dinge dem eingeſchränkten Grundgeſetze gleichſtehenden Verfaſſungsgeſetze für Schleswig (vom 15. Febr. 1854), für Holſtein (vom 11. Juni 1854) und für Lauenburg (vom 20. Dec. 1853) müſſen in den die Herzogthümer behandelnden Artikeln ihre nähere Darſtellung und Würdigung finden. Nur ſei erwähnt, daß zugleich mit der Aufhebung der Geſammtſtaatsverfaſſung für Holſtein und Lauenburg auch §. 1—6 der holſteiniſchen Verfaſſung, welche das Verhältniß Holſteins zur Geſammtmonarchie beſtimmten, und das Allerhöchſte Patent vom 23. Juni 1856, welches die beſondern Angelegenheiten des Herzogthums feſtſetzte, aufgehoben worden ſind (Patent vom 6. Nov. 1858 für Holſtein). Im allgemeinen contraſtirt der Inhalt dieſer ſogenannten Verfaſſungsgeſetze mit den beſcheidenſten Anforderungen eines conſervativen Liberalismus und läßt gegenüber dem freien Verfaſſungsleben Dänemarks die Herzogthümer an Händen und Füßen gebunden erſcheinen, ja in den weſentlichſten Punkten enthält die ſchleswigſche und holſteiniſche Verfaſſung überall da eine Beſchränkung, wo das däniſche Grundgeſetz eine Freiheit gewährt.

Nicht viel glücklicher als mit den deutſchen Herzogthümern hat ſich die däniſche Regierung mit Island abzufinden gewußt, deſſen Verfaſſungsſtreit neulich in Sybel's „Hiſtoriſche Zeitſchrift" (Bd. I) eine ausführliche Darſtellung gefunden hat, auf die wir verweiſen müſſen, da ein eigenes Eingehen darauf zu weit führen würde. Island iſt mit ſeiner Stellung zu Dänemark ebenſo unzufrieden als die Herzogthümer mit der ihrigen. Im Reichsrath ſo wenig als im Reichstag erſcheinen isländiſche Vertreter. An der Berathung des däniſchen Grundgeſetzes hatten auch fünf vom König ernannte Mitglieder für Island theilgenommen, doch ſollte nach einem Reſcript vom 23. Sept. 1848 erſt eine Verſammlung in Island ſelbſt gehört werden. Das Grundgeſetz wurde deshalb auch in Island nicht publicirt und die Verſammlung trat erſt am 4. Juli 1851 zuſammen. Nach den hier vorgelegten Entwürfen ſollte Island zwei Abgeordnete im Landsthing, vier im Volksthing haben und das Althing nur in ſehr beſchränkter Weiſe als beſondere Landesvertretung bleiben. Faſt einſtimmig ſprach ſich die Verſammlung dagegen aus, indem ſie für Island das Verhältniß der Perſonalunion mit Dänemark, nicht der Incorporation ins Königreich als verfaſſungsmäßig behauptete. Da man zu keiner Einigung gelangte, blieb bis weiter das bios berathende Althing nach der Verordnung von 1843 beſtehen. Sechs vom Könige und 20 von den Grundeigenthümern gewählte Mitglieder bilden dieſe

Verſammlung, die jedoch nur beſchränkte Functionen hat und in der That noch der ſtändiſchen Formation auf Grund der Geſetze von 1831 und 1834 angehört.

Das Lagthing der Faröer beruht auf einem Geſetze des däniſchen Reichstags vom 15. April 1854, wonach unter Vorſitz des Amtmanns und Propſten 18 gewählte Lagthingsmänner die beſondern Angelegenheiten der Inſelgruppe ordnen. Die Faröer ſind außerdem ſowol im Landsthing als Volksthing Dänemarks vertreten, ſodaß ſie als eine Pertinenz des Königreichs, nicht als ſelbſtändiger Theil der Monarchie zu betrachten ſind.

Die weſtindiſchen Colonien Dänemarks beſitzen einen Colonialrath auf Grund des Geſetzes vom 26. März 1852, mit 16 erwählten und vier im Namen des Königs von dem Gouverneur ernannten Mitgliedern. Auch ſie werden als Beſtandtheil des Königreichs angeſehen, ohne jedoch in dem Reichstage repräſentirt zu ſein. Die Anordnung des Colonialraths hat Ähnlichkeit mit den Einrichtungen in den kleinern weſtindiſchen Colonien Englands.

IV. Staatsverwaltung. Auch hier iſt zunächſt die Geſammtſtaatsregierung als Grundlage und Ausgangspunkt zu nehmen, und als höchſte Reichsbehörde erſcheint der Staatsrath, beſtehend aus dem Könige und dem Thronfolger, dem Prinzen von Glücksburg und dem jedesmaligen Miniſterium. Sein Verhältniß zu den eigentlichen Miniſterräthen, welchen der Conſeilpräſident vorſitzt, iſt ſchon in der Verfaſſung angegeben, ſo auch, daß er als höchſte Behörde bei Competenzſtreitigkeiten eingreift. Die Geſammtſtaatsminiſterien ſind: 1) das auswärtige, dem auch die Conſulatſachen und auswärtigen Handelsangelegenheiten unterlegt ſind. 2) Das Kriegsminiſterium mit einem Secretariat, einer Abtheilung für Commandoſachen, einer Intendanturabtheilung und einer Generalrechnungsreviſionskammer. Höchſtcommandirender im Land- und Seeetat iſt der König ſelbſt. Unter ihm beſteht die Landarmee auf dem Friedensfuß aus einem Generalſtab, einem Ingenieurcorps, einer Artilleriebrigade von zwei Regimentern (96 Kanonen), einem Zeugetat und einer Pontonniercompagnie; 25 Escadrons eingetheilt in die Leibgarde zu Pferde, das Gardehuſarenregiment und fünf Dragonerregimenter; 23 Bataillonen, eingetheilt in 1 Bataillon Leibgarde, 17 Bataillone Linieninfanterie und 5 Jägercorps. Es beſtehen drei Generalcommandos: a) Seeland mit den Inſeln; b) Jütland, Fünen und Schleswig; c) Holſtein und Lauenburg. Dieſen Generalcommandos ſind die Truppenabtheilungen in taktiſcher und reinſt dienſtlicher und militäriſcher Hinſicht untergeben, während ſie, was die Ökonomie und Adminiſtration, das Geld- und Rechnungsweſen anbelangt, unmittelbar unter dem Kriegsminiſterium ſtehen. Ein beſonderes holſtein-lauenburgiſches Bundescontingent beſteht in der däniſchen Armee nicht, doch hat man die genügende Anzahl von Truppen aus den beiden Herzogthümern in Abtheilungen vereinigt. Eine Ausſcheidung iſt nicht blos von deutſcher, ſondern auch ſchon öfter von national-däniſcher Seite verlangt worden. Die Geſammtfriedensſtärke der in zwei Cavalerie- und drei Infanteriebrigaden eingetheilten Armee beträgt etwas über 22000 Mann. Die im Anfang des Jahres 1858 vorgelegten Reorganiſationspläne ſind des Koſtenpunkts wegen nicht zur Ausführung gekommen. Bei dem jetzigen Stande iſt der Betrag des Budgets für die Armee reichlich 4 Mill. Rthlr. 3) Das Marineminiſterium mit einem Secretariat und Commandobureau, dem Admiralitätsbureau, Commiſſariatsbureau und Reviſionsbureau. Der Beſtand der Marine iſt nach Geſetz vom 21. Juni 1856: 1 Chef für das Seeoffiziercorps, 1 Chef für das Orlogsweſen, 26 Orlogskapitäne, 3 Directoren beim Orlogsweſen, 22 Kapitänlieutenants und 72 Lieutenants mit 1826 Handwerkern, Artilleriſten und Matroſen. Die Flotte beſtand 1859 aus 87 Segelſchiffen (4 Linienſchiffen, 6 Fregatten, 4 Corvetten, 3 Briggs, 2 Schoonern, 1 Kutter und 67 Kanonenbooten und 14 Dampfſchiffen) 3 Schraubenfregatten, 3 Schraubencorvetten, 8 Ruderdampfſchiffen), im ganzen mit 1100 Kanonen. Unter das Marineminiſterium gehört auch das Lootſen- und Leuchtfeuerweſen. Der geſammte Marineetat beläuft ſich auf 1,800000 Rthlr. 4) Das Finanzminiſterium hat unter ſich 11 Hauptabtheilungen: A. Centralverwaltung der Finanzen mit vier Departements: 1) allgemeine Sachen, Expeditions- und Penſionsweſen, 2) Münzweſen und Lotte, 3) Staatsactiven, Domänen, 4) Staatsſchuldenweſen und Staatsbuchführung. B. Zollweſen mit einem Generalzolldirector, eingetheilt nach den Landestheilen: Dänemark, Schleswig, Holſtein-Lauenburg. C. Poſt-, Telegraphen-, Beförderungs- und Fuhrweſen, mit einem Generalpoſtdirector als Vorſtand. D. Colonialcentralverwaltung, unter einem dem Finanzminiſter verantwortlichen Colonialdirector. E. Rechnungs-, Reviſions- und Deciſionsabtheilung, mit drei Generaldirectoratsbureaux für die directen Steuern, die indirecten und die Poſtfinanzen. F. Die Hauptkaſſen mit der Finanzhauptkaſſe in Kopen-

hagen und drei Centralkassen in Flensburg, Rendsburg und Ratzeburg u. s. w. G. Telegraphisches Bureau. H. Pensionswesen der Unterklassen im Militäretat und Invalidenversorgung. I. Statistisches Bureau. K. Direction der allgemeinen Witwenkasse. L. Direction der Leibrenten- und Versorgungsanstalt. Nach den Bestimmungen der Gesammtstaatsverfassung hat ein für zwei Jahre festzustellendes Normalbudget vom Finanzminister auszugehen. Das letzte für das Finanzjahr 1. April 1858 bis 31. März 1860 stellt die gesammtstaatlichen Einnahmen und Ausgaben gleich mit 17,115879 Rthlr. 18 Schill. für jedes Jahr. Auf die Einzelheiten einzugehen, würde nicht gerathen sein, da durch den Austritt von Holstein und Lauenburg eine andere Regelung nothwendig geworden ist. In den frühern Jahren wurden die starken Zuschüsse aus den einzelnen Landestheilen vornehmlich deshalb nöthig, weil der Finanzminister Andrä einen übermäßigen Kassenbehalt für die Gesammtstaatskasse verlangte. Die Finanzen der Landestheile stellten sich für das Finanzjahr 1858—59 nach dem Budget so, daß das Königreich mit 6,043800 Rthlrn. Einnahmen und 5,518847 Rthlrn. Ausgaben einen Überschuß von 524952 Rthlrn., Schleswig mit resp. 1,341296 Rthlrn. Einnahmen 1,363067 Rthlrn. Ausgaben ein Deficit von 21770 Rthlrn. und Holstein bei 1,752395 Rthlrn. Einnahmen und 1,834762 Rthlrn. Ausgaben eine Unterbilanz von 82366 Rthlrn. hatte. Durch die recht- und naturgemäße Beiziehung der Domänen zu den besondern Einnahmen der Landestheile werden die Herzogthümer stets große Überschüsse haben. Im ganzen läßt sich nicht leugnen, daß die dänischen Finanzen einen günstigen Stand zeigen, und die oft gehörte gegentheilige Behauptung beruht auf Unkenntniß. Der Aufschwung des Ackerbaues im Königreiche hat in den letzten Jahrzehnden besonders durch rationellere Wirthschaft sehr große Verhältnisse erlangt und wird bei der endlichen Regelung der Faesteangelegenheit noch größer werden. Ein Zeichen von der wachsenden Prosperität des Landes ist das rasche Abnehmen der Staatsschuld. Da es für die Gesammtmonarchie keine richterlichen Behörden, außer dem schon in der Verfassungsskizze genannten Reichsgerichte der Monarchie, gibt, haben wir jetzt noch den Staatsverwaltungsorganismus des Königreichs mit den Nebenländern ins Auge zu fassen.

Die dem Königreich Dänemark eigenthümlichen Ministerien sind 1) das Justizministerium, dessen erstes Departement das Justiz- und Polizeiwesen, Strafanstalten, Medicinal- und Quarantänewesen, Obervormundschaftssachen, Brandversicherungssachen, Gewerbewesen u. s. w. befaßt; das zweite Departement hat die Ausschreibungen für den Land- und Seedienst, Lehn- und Fideicommißsachen, öffentliche Stiftungen zugewiesen erhalten. Das isländische Departement für Island, die Farör und Grönland ist ebenfalls dem Justizministerium unterstellt. 2) Das Ministerium des Innern. Außer dem Secretariat nebst Archivcomptoir hat das erste Departement die allgemeinen Reichstagssachen, Communal-, Einquartierungs-, Armenwesen, Concessionswesen u. s. w., das zweite Departement das Landwesen, Matrikel-, Steuer- und private Forst- und Jagdsachen (augenblicklich auch Sachen von dem aufgehobenen Ministerium des Innern für die Gesammtmonarchie, dessen Erbe im allgemeinen der Finanzminister geworden ist); das dritte Departement hat die öffentlichen Arbeiten und verwandte Gegenstände unter sich. Außerdem besteht eine gewisse Gemeinschaftlichkeit von Abtheilungen für Steuer- und Revisionswesen mit dem gesammtstaatlichen Finanzministerium. 3) Das Ministerium für Kirchen- und Unterrichtswesen. Unter dem Minister, der gewöhnlich dieses Portefeuille mit einem andern verbindet, steht stellvertretend ein Director des Ministeriums, unter ihm drei Departements: 1) für das Kirchenwesen, 2) für das höhere Unterrichtswesen, 3) für die Bürger- und Volksschulen, die Schullehrerseminarien und das Taubstummeninstitut. Vorläufig sind auch das königliche Theater und die Kapelle, Kunstakademie und Kunstsammlungen diesem Ministerium unterlegt. Die Organisation der Behörden des Königreichs beruht größtentheils auf der Scheidung in 19 Ämter mit einem Amtmann an der Spitze, und für die Kirchensachen auf der Unterscheidung von sechs „Stiftern" mit einem „Bischof" genannten Generalsuperintendenten. Außerhalb dieser Eintheilungen stehen jedoch die höchsten Gerichte des Landes, die Universität Kopenhagen und die gelehrten Schulen. Das Höchstegericht (so ist der Name) sitzt in Kopenhagen und besteht aus einem Justitiar als Präsidenten nebst 12 Assessoren und ebenso vielen außerordentlichen Assessoren, mit öffentlich mündlicher Verhandlung in dem ordentlichen Proceesse und festbestimmten Sitzungsterminen. Unter ihm steht das Landesobergericht für die Inseln, zugleich kopenhagener Hof und Stadtgericht (ein Justitiar und 14 Assessoren), und davon getrennt das Criminal- und Polizeigericht der Hauptstadt mit zwei Civil- und fünf Criminalabtheilungen, jede aus einem Richter und Gerichtsschreiber be-

ſtehend; erſtere aus den acht Aſſeſſoren des Gerichts genommen. Dem Landesobergericht für die Inſeln entſpricht das Landesobergericht zu Viborg für Jütland, mit einem Präſidenten, einem Juſtitiar und ſechs Aſſeſſoren. Das Landesobergericht für Island beſteht aus vier Richtern. Außer der kopenhagener Univerſität hat das Königreich zwölf gelehrte Schulen. Die Stifter ſind in Propſteien abgetheilt, wovon mehrere in einem Amte, dem weltlichen Communal-, Verwaltungs- und Gerichtsangelegenheiten betreffenden Regierungsbezirke, vorkommen. Der Amtmann iſt ſtets der höchſte Verwaltungsbeamte, während die Juſtiz erſter Inſtanz in den Händen der als Einzelrichter fungirenden Hardesvögte und Birkrichter iſt. Für die Verwaltung ſind neuerlich ſogenannte Amtsräthe gebildet worden (Geſetz vom 22. März 1855), unter dem Vorſitz der Amtmänner. In den Städten iſt die Verwaltung in den Händen der Magiſtrate, mit einem rechtsgelehrten Bürgermeiſter oder Stadtvogt an der Spitze, ſonſt aus ernannten Bürgern (Rathmännern) beſtehend. Die Lokalverwaltung auf dem Lande iſt ebenfalls, noch vielfach mit der Rechtſprechung verbunden, in den Händen der Hardesvögte und Birkrichter. Unter ihnen ſtehen die Kirchſpielvögte (Sognefogde). Eine wohlthätige Einrichtung ſind die Vergleichscommiſſionen zur gütlichen Beilegung von Rechtsſtreitigkeiten. In Island ſtehen unter den Amtmännern ſogenannte Syſſelmaend als Unterrichter und Verwaltungsbeamte, während die Repſtyrer den däniſchen Kirchſpielvögten entſprechen. Ähnlich iſt die Einrichtung auf den Farörn, welche im übrigen den Stiftsamtmann von Seeland und den Biſchof von Seeland als Vorſtand ihrer weltlichen und geiſtlichen Verwaltung haben. Wie das däniſche Recht iſt auch das däniſche Verwaltungsrecht eine eigenthümliche Miſchung von altnordiſchen Elementen und Anſätzen und Gewohnheiten abſolutiſtiſcher Beamtenwirthſchaft, wozu in der neueſten Zeit einzelne Conſequenzen aus der freiſinnigen Verfaſſungsreform gekommen ſind. Wie der geſammte Norden hat ſich auch Dänemark von einer unmittelbaren Herrſchaft des Römiſchen Rechts freizuhalten gewußt, ein Ergebniß, das ſich nicht zum Vortheil der juridiſchen Bildung des Beamtenſtandes zeigt, aber im ganzen doch von großem Nutzen für das Land geweſen iſt. Mit dem däniſchen Grundgeſetze ſind die Vorausſetzungen auch eines volksthümlichen rechtlich geordneten Zuſtandes in Rechtſprechung und Verwaltung gegeben. Das däniſche Volk im ganzen hat ſich in ſeinen innern Angelegenheiten der Freiheit würdig gezeigt, und es ſteht zu hoffen, daß, wenn der deutſch-däniſche Streit einmal definitiv geordnet iſt, der innere Ausbau im Königreich raſch vorſchreiten wird. Weder die Bewohner der Herzogthümer noch die übrigen Deutſchen haben ein Intereſſe daran, nach ausgetragenem Streit das däniſche Volk in ſtaatlicher Unfreiheit, finanzieller Noth, politiſcher Abhängigkeit von außen zu ſehen; aber nichts iſt gewiſſer, als daß die fortwährenden Miniſterkriſen auch die innere Entwickelung hemmen. Das Staatsrecht des Königreichs wird, ſolange die Verhältniſſe der Herzogthümer nicht geregelt ſind, ebenſo wenig dauerhafte Früchte des Friedens, der Ordnung und der Freiheit bringen, als in Geſetzgebung und Verwaltung die vielfach nothwendigen Reformen platzgreifen können.

H. Marquardſen.

Danton (George Jacques), einer der merkwürdigſten und einflußreichſten Revolutionscharaktere in der erſten, verhängnißvollſten Epoche der franzöſiſchen Staatsumwälzung, war im Jahre 1759 zu Arcis-ſur-Aube geboren. Nachdem er in ſeiner Vaterſtadt die nöthige Vorbildung erhalten hatte, widmete er ſich zu Paris dem Studium der Rechtswiſſenſchaft und kaufte ſich daſelbſt im Jahre 1788 eine Advocatenſtelle, die er indeſſen aus Mangel an den dazu nöthigen Geldmitteln nur zum Theil bezahlen konnte. Mit ſeiner Praxis machte er jedoch kein Glück und warf ſich daher mit aller Kraft in die damals ſchon beginnende Revolutionsbewegung. Zum früheſten Terrain dieſer ſeiner politiſchen Wirkſamkeit hatte er ſich die Diſtrictsverſammlung der Cordeliers auserſehen, welche, urſprünglich blos ein Comité für die Wahlen der Abgeordneten zu den Generalſtaaten, ſich nach und nach eine ganz eigenthümliche politiſche und adminiſtrative Gewalt angemaßt hatte. Sie that ſich vor allen übrigen ähnlichen Verſammlungen ſofort durch die Kühnheit ihres Auftretens hervor, faßte eigenmächtige Beſchlüſſe, die ſie ſelbſt von den Municipalbehörden als Geſetze anerkannt wiſſen wollte, empfing Deputationen und ertheilte ihnen Beſcheide und nahm überhaupt die Miene einer Nationalverſammlung im kleinen an. Dazu kam, daß ſie ſich von Anfang an offen als Werkzeug der Partei des Herzogs von Orleans ein ganz beſonderes politiſches Gewicht zu verſchaffen wußte.

Hier ſuchte alſo D. zuerſt ſein außerordentliches Talent als Volkstribun im vollſten Maße zur Geltung zu bringen. Er war dazu mit allen Gaben des Körpers, des Geiſtes und Charakters im hohen Grade ausgerüſtet. Eine ſtarke, gedrungene Geſtalt, imponirte er dem großen

Haufen ebenſowol durch ſeine ſcharfmarkirten Geſichtszüge und die eigenthümliche Bildung ſeines Kopfes, wie durch ſeine gewaltige Stimme und die glückliche Kühnheit ſeiner Rede. Eine mehr rohe als gebildete Natur, beſaß er gleichwol das ſeltene Talent, die Geiſter durch die Gewalt ſeiner ungeſuchten und ſchmuckloſen, aber auf die Phantaſie der Maſſen mächtig wirkenden Beredſamkeit zu beherrſchen und mit ſich fortzureißen. Dabei entwickelte er, von brennender Leidenſchaft, unbegrenztem Ehrgeiz und maßloſer Herrſchſucht getrieben, eine ungemeine Thätigkeit, war um die Mittel zur Erreichung ſeiner Zwecke niemals verlegen und machte ſich eben kein ſonderliches Gewiſſen daraus, ſich unter dem Scheine einer hohen politiſchen Moral bis zu der verworfenſten Charakterloſigkeit, der gemeinſten Käuflichkeit zu erniedrigen. „Die Natur", ſagte er ſelbſt von ſich, als er im December 1791 in ſein Amt als Stellvertreter des Procurators der Commune eingeführt wurde, „hat mir athletiſche Formen und die rauhe Phyſiognomie der Freiheit verliehen. Von dem Unglück verſchont, mein Daſein unſerer alten Verfaſſung und den privilegirten Ständen zu verdanken, habe ich mir dadurch, daß ich mir allein meine bürgerliche Exiſtenz geſchaffen habe, meine ganze angeborene Kraft erhalten, ohne zugleich auch nur einen Augenblick aufzuhören, zu beweiſen, daß ich den kalten Traum der Vernunft (le songe froid de la raison) mit dem Feuer der Seele und der Feſtigkeit des Charakters zu verbinden weiß."

Genug, D. war, mit ſolchen Eigenſchaften ausgerüſtet, ganz dazu gemacht, in der Revolutionsbewegung eine bedeutende Rolle zu ſpielen. Nachdem er einmal in dem bereits im Juli 1790 nach Auflöſung der Diſtrictsverſammlungen in einen eigenen Club umgewandelten Diſtrict der Cordeliers die Herrſchaft und den Vorſitz erlangt hatte, gehörte er zu den hervorragendſten und populärſten Volksführern. Als ſolcher wurde er, ſelbſt noch mehr wie Robespierre, ſowol von der Partei des Herzogs von Orleans gebraucht, als auch von dem Hofe gefürchtet und geſucht. Beide ſuchten ſeine Talente und ſeinen Einfluß zu ihren Zwecken zu benutzen. Es unterliegt namentlich keinem Zweifel, daß der Hof ſehr bedeutende Summen daranſetzte, um durch ihn die Intereſſen der Monarchie und des Königthums noch möglichſt wahrnehmen zu laſſen. Unter anderm erhielt er von Ludwig XVI. einmal 100000 Livres, angeblich zur Deckung der Koſten ſeiner noch nicht ganz bezahlten Advocatenſtelle. Da dieſe aber nur noch 10000 Livres betrugen, ſo verblieb ihm allein davon ein reiner Gewinn von 90000 Livres, während ſich die Summen, welche ihm nach und nach der Miniſter Montmorin zufließen ließ, auf mehr als 300000 Livres belaufen haben ſollen. Für dieſen Sündenſold hatte ſich D. allerdings verpflichtet, die Sache der Monarchie und des Hofs namentlich auch in dem Jakobinerclub zu vertreten. Denn da er nicht Mitglied der Conſtituirenden Nationalverſammlung war und der Club der Cordeliers in ſeiner revolutionären Überſchwenglichkeit bald alle Haltung verlor und ſelbſt ihm zu weit zu gehen ſchien, ſo hatte er in dem Jakobinerkloſter ein günſtigeres Terrain ſeiner Wirkſamkeit zu finden geglaubt. Vorzüglich nachdem die Partei des Herzogs von Orleans durch deſſen Verweiſung nach England vollends allen Credit verloren hatte, trat er dort mit den Lameth, den damaligen Leitern des Clubs, in genauere Verbindung und gehörte auch da bald zu den einflußreichſten Wortführern. Die ſo theuer bezahlten Dienſte, welche er als ſolcher dem Hofe hätte leiſten ſollen, entſprachen indeſſen den von ſeiten des letztern gehegten Erwartungen ganz und gar nicht. Denn um dem Verdachte der Beſtechlichkeit zu entgehen, befolgte er ſelbſt noch mehr und auf weit plumpere Weiſe wie Mirabeau die falſche und gewagte Taktik, daß er alles, was er etwa noch zu Gunſten des Hofs und der Regierung erreichen zu können hoffte, in das Gewand der maßloſeſten Angriffe gegen die königliche Familie und die Miniſter ſelbſt einkleidete.

Nach der unglückſeligen Flucht des Königs am 21. Juni 1791 galt denn auch in ſeinen Augen die Monarchie für eine ſchon rettungslos verlorene Sache, und indem er ſeitdem nur noch darauf Bedacht nahm, ſich ſelbſt auf der Höhe der Revolutionsbewegung zu erhalten, war er gemein und treulos genug, die Intereſſen des Throns ſeiner eigenen Sicherheit ganz offen und unverhohlen zum Opfer zu bringen. Schon daraus ergibt ſich, wie falſch Lamartine dieſen in ſeiner Art allerdings außerordentlichen Charakter gezeichnet hat, wenn er in ſeiner „Geſchichte der Girondiſten" von ihm ſagt: „Er verachtete die Chicane, ſeine Seele und ſeine Worte ſtanden auf der Höhe der großen Sache des Volks und des Throns." Dies iſt eine Unwahrheit. Weder die Sache des Volks noch die des Throns lag ihm jetzt am Herzen. Die bis zur glühendſten Leidenſchaft getriebene revolutionäre Selbſtſucht war nun im Gegentheil die Haupttriebfeder ſeines Handelns; und bis wohin er auf dieſer Bahn am Ende gelangen mußte, zeigte ſich ſogleich in den erſten ſtürmiſchen Sitzungen des Jakobinerclubs, welche der Flucht des Königs

folgten. Bereits am 22. Juni ſuchte er hier, mit Robespierre im Bunde, die erhitzten Geiſter durch die Verwegenheit ſeiner Rede ſofort auf Extreme zu treiben, als die gemäßigte conſtitutionelle Partei, mehr als 200 Köpfe ſtark, Lafayette, Bailly und die Lameth an ihrer Spitze, in förmlichem Aufzuge aus der Nationalverſammlung an den Schranken des Clubs erſchien, um den Sturm zu beſchwören, welcher jetzt ſchon den in ſeinen Grundfeſten erſchütterten Thron vollends zu Boden zu werfen drohte. D.'s erſtaunliches Talent erſchien bei dieſer Gelegenheit im vollſten und wahrſten Lichte ſeiner vernichtenden Gewalt. Denn kaum war er von der Annäherung jener Deputation unterrichtet, als er ihr mit ſeiner Donnerſtimme offen den Krieg erklärte: „Wenn ſich die Verräther in dieſer Verſammlung zeigen", rief er aus, „ſo verpflichte ich mich förmlich, meinen Kopf auf das Schaffot zu tragen, oder zu beweiſen, daß der ihrige zu den Füßen der Nation fallen muß, welche ſie verrathen haben!" Und als ſie dann wirklich in dem Club erſchien und durch ihre imponirende Haltung doch noch einigen Eindruck machte, war es abermals D., welcher den Wankelmuth der republikaniſchen Partei durch die Macht ſeines Wortes zu bekämpfen ſuchte. „Ich muß ſprechen und werde ſprechen!" rief er aus, indem er vorzüglich das bisherige Benehmen Lafayette's der bitterſten Kritik unterwarf, „als ob ich die Geſchichte für die kommenden Jahrhunderte in Erz eingraben ſollte. Wir dürfen uns nicht mit Täuſchungen hinhalten, die Flucht des Königs iſt nur das Reſultat einer weitverbreiteten Verſchwörung, und Sie, Herr von Lafayette, der Sie mir noch neulich für die Perſon des Königs mit Ihrem Kopfe haften, heißt das etwa Ihre Schuld bezahlen, daß Sie in dieſer Verſammlung erſcheinen?"

Bekanntlich trug aber damals die conſtitutionelle Partei noch den freilich ſchon ſehr zweifelhaften Sieg davon. Weder mit ſeiner auf die gänzliche Vernichtung der Monarchie und die förmliche Abſetzung des Königs gerichteten Motion, welche D., von einem wüthenden Manifeſte Marat's und einer in gleichem Sinne abgefaßten Adreſſe der Cordeliers an die Nationalverſammlung unterſtützt, noch an demſelben Abende in dem Club zur Sprache bringen wollte, wagte er offen hervorzutreten, noch konnte er am folgenden Tage, den 23. Juni, mit ſeinem Vorſchlage durchdringen, man ſolle den König zwar nicht abſetzen und auch keinen Regenten ernennen, aber ihn des Regierens für unfähig erklären und unter die Aufſicht eines Regierungsraths ſtellen, welcher aus 10—12 Mitgliedern beſtehen ſollte, zu deren Wahl jedes Departement einen Wähler zu ſtellen hätte. Dagegen war es abermals D., der die berüchtigte Petition, welche die Abſetzung des Königs bezweckte und Mitte Juli zur Unterzeichnung aller Bürger auf dem Altar des Vaterlandes nach dem Marsfelde geſchickt wurde, im Jakobinerclub aus vollen Kräften unterſtützte.

Natürlich war nun aber der Bruch zwiſchen ihm und der conſtitutionellen Partei für immer entſchieden. Bei der gleich darauf, zu Ende Juli, erfolgten Trennung der letztern von den Jakobinern, welchen ſie in dem neugeſtifteten Club der Feuillants mit friſchen Kräften entgegenzutreten ſuchte, blieb D. neben Robespierre, Pétion, Briſſot, Collot d'Herbois u. ſ. w. eins der hervorragendſten und thätigſten Mitglieder des gleichfalls neu organiſirten Jakobinerclubs, welcher die Dinge nun mit aller Macht auf Extreme trieb. Seitdem war vor allem D. der unverſöhnlichſte und unermüdlichſte Verfolger der Conſtitutionellen und der Feuillants, gegen welche er bereits im December inſofern einen bedeutenden Sieg davontrug, als er bei den neuen Municipalwahlen von Paris ihrem Candidaten für die Stelle eines Subſtituten des Procurators der Commune den Rang ablief. Mit der ganzen Kraft ſeiner vernichtenden Beredſamkeit trat er nun bei jeder Gelegenheit vorzüglich gegen Lafayette auf, als es deſſen Freunde doch durchgeſetzt hatten, daß ihm neben Luckner und Rochambeau ein Commando in der gegen die erſte Coalition beſtimmten Armee anvertraut wurde. Er werde beweiſen, rief er am 25. Dec. im Jakobinerclub mit beißender Ironie aus, daß dieſe Ernennung weiter nichts bezwecke, als einen Vereinigungspunkt der Faction zu gewinnen, welche nur darauf ausgehe, Frankreich die engliſche Conſtitution aufzudringen, und zwar in der Hoffnung, es bald mit der von Konſtantinopel zu beglücken.

Anfangs hielt er es jedoch noch mit den Girondiſten, ſolange ſie den Club der Jakobiner beherrſchten. Bald konnte er ſich aber mit ihrem ſchwankenden und halben Weſen, wie es ſich, nach ſeiner Meinung, namentlich in dem von ihnen angeſtifteten Aufſtande vom 20. Juni 1792 nur zu deutlich offenbart habe, nicht mehr befreunden. Er ſagte ſich von ihnen los und trat mit Robespierre, Chabot, Merlin, Bazire, Collot d'Herbois an die Spitze der Bergpartei im Jakobinerclub, welche die Lauheit der Girondiſten mit aller Kraft bekämpfte und mit Gewalt

zu entſcheidendern Schritten trieb. Es unterliegt keinem Zweifel, daß D. in dieſem Sinne einer der Hauptanſtifter der Kataſtrophe vom 10. Aug. und des entſetzlichen Septembermordes war. Doch war er klug genug, mit ſeinen Planen nicht eher offen hervorzutreten, als bis er des Siegs gewiß war. Daß er aber in dieſer Beziehung die Verſtellungskunſt und die politiſche Heuchelei mit vollendeter Meiſterſchaft zu üben verſtand, ergibt ſich am deutlichſten daraus, daß er noch wenige Tage vor dem 10. Aug. von dem Hofe 30000 Livres annahm, und namentlich die Königin und Madame Eliſabeth bis zum letzten Augenblick auf ihn ihre vorzüglichſte Hoffnung ſetzten. „Wir ſind ruhig, denn wir können auf Danton rechnen", äußerte in dieſem Sinne Madame Eliſabeth noch am Vorabende der gänzlichen Vernichtung der Monarchie. Dies erklärt ſich aber eben nur daraus, daß man auf ſeiten des Hofs in dem unbegreiflichen Wahne befangen war, D. werde im entſcheidenden Momente zu Gunſten der Monarchie ganz im Einverſtändniſſe mit den Girondiſten handeln. Beide gingen aber bekanntlich ſchon ganz verſchiedene Wege. Denn während die Girondiſten vorerſt nur den Gedanken hegten, die Macht unter der Form einer Regentſchaft an ſich zu reißen und den Thron noch ſo lange aufrecht zu erhalten, bis die Republik in ihrem Sinne eine Möglichkeit geworden ſein würde, ſteuerte D. dagegen mit der Bergpartei geradezu auf den Umſturz des Throns und die Erklärung der Republik los. Zu dieſem Zwecke bearbeitete er unter der Hand namentlich das inſurrectionelle Centralcomité der Föderirten und die Sectionen, ſuchte die durch die Girondiſten herbeigezogenen Marſeiller, welche am 30. Juli in Paris eintrafen, ſowie die noch ziemlich laue Bevölkerung der Vorſtädte möglichſt zu bearbeiten und drängte überhaupt mit allen ihm zu Gebote ſtehenden Mitteln zu ſchneller und gewaltſamer Entſcheidung. Die Erfolge ſeiner Bemühungen ſind bekannt. Merkwürdigerweiſe zweifelte er aber ſelbſt bis zum letzten Augenblicke an dem Gelingen des verwegenen Schlags und hielt ſich, überhaupt kein Held, gleich den übrigen Koryphäen des Aufſtandes, Robespierre, Marat, Collot d'Herbois u. ſ. w., von dem Schauplatze des Kampfes gänzlich fern, um im Fall des Mislingens für ſeine perſönliche Sicherheit zu ſorgen und etwa die Partei zu ergreifen, welche ihm die Umſtände rathſam erſcheinen laſſen würden. Es grenzte faſt an Lächerlichkeit, daß man ihm, der ſich während des Kampfes nirgends hatte blicken laſſen, nachdem der Sieg der Inſurgenten entſchieden war, am Abend des 10. Aug.. einen ungeheuern Säbel an der Seite, an der Spitze des Bataillons der Marſeiller gleichſam als Held des Tages die Straßen der Hauptſtadt durchziehen ſah, und daß er ſich hinterher ſogar rühmte, er habe den Angriff auf die Tuilerien vorbereitet und geleitet. Ihm war es aber eben vorzüglich darum zu thun, in den vorderſten Reihen derer zu erſcheinen, welche die Früchte des errungenen Sieges genießen wollten, und in dieſer Hinſicht womöglich abermals den Girondiſten den Rang abzulaufen.

Denn dieſe wußten allerdings ſo geſchickt zu manövriren, daß ſie ſich ſogleich am 10. Aug. wieder der Gewalt, d. h. des zwei Monate vorher verlorenen Miniſteriums, bemächtigten, jedoch nur unter der Bedingung, daß ſie ſich die Aufnahme D.'s in daſſelbe gefallen laſſen mußten. Denn noch war der Donner der Kanonen von den Tuilerien her nicht ganz verhallt, als D. von der Nationalverſammlung mit 222 Stimmen von 284 Stimmenden zum Juſtizminiſter ernannt wurde, was ihn ſelbſt zu der ſcherzhaften Bemerkung veranlaßte, daß er durch eine Kanonenkugel in das Miniſterium hineingeſchleudert worden ſei. Für die Girondiſten war dies aber nichts weniger als ein Scherz. Sie betrachteten es ſelbſt als einen größten Fehler, gleichſam als den Anfang ihres Sturzes, daß ſie ſich da einer ſolchen unvermeidlichen Nothwendigkeit gefügt hatten. Denn D. galt nun einmal augenblicklich für einen der populärſten Charaktere, den man nicht ungeſtraft umgehen könne. Am wenigſten war das ſchwache Miniſterium der Girondiſten, Roland und ſeine Collegen, dazu gemacht, ihm die Spitze zu bieten. Er ſetzte ſich im Gegentheil ſofort in den Beſitz der unumſchränkten Gewalt und war nicht nur Meiſter der geſammten Verwaltung, ſondern beherrſchte auch die einzelnen Miniſter faſt wie ein Tyrann. Roland iſt redlich genug, dies ſelbſt ganz offen einzugeſtehen, indem er ſagt: „Der verwegene Danton hielt das Steuerruder dieſes Schiffs; ſelbſt wenn er es in das wild aufgeregte Meer der entſetzlichſten Leidenſchaften hineingeſtürzt hatte, regierte er es noch durch ſeine Stentorſtimme, ſeine rohen athletiſchen Formen, ſeine erſchrecklichen Drohungen. Er trieb die Miniſter ſtets in die Enge, indem er ihnen ſeine Creaturen aufdrang und ſie zwang, dieſe mit Stellen zu verſehen. Das war das Reſultat und gleichſam die nothwendige Folge des furchtbaren Übergewichts, welches er über die beſchränkten Geiſter und die ſchwachen Seelen ſeiner Collegen erlangt hatte. Der Miniſterrath hatte zu ſeiner Zeit bei ſeinen Verhandlungen weder Plan noch Folge. D. machte die Vorſchläge, die Beſchlüſſe, die Proclamationen, die Erlaſſe u. ſ. w." Dabei machte er ſich gar kein Gewiſſen daraus, über den öffentlichen Seckel nach Wohlgefallen und vor

allem zu seinem eigenen Vortheil zu schalten. So verschwanden Millionen unter seinen Händen, ohne daß er je darüber Rechenschaft abgelegt oder jemand gewagt hätte, sie von ihm zu verlangen.

D. stand jetzt in der That auf der Höhe seiner Macht, denn er beherrschte nicht nur das Ministerium, sondern hatte auch die revolutionären Elemente außerhalb des Bereichs der Executivgewalt, die Masse des Volks, die Clubs der Jakobiner und der Cordeliers und endlich selbst die aus der Insurrection des 10. Aug. hervorgegangene Commune von Paris ganz zu seiner Verfügung. Darf es wol wunder nehmen, wenn ein Mann von D.'s Wesen und Charakter, mit solchen Gewaltmitteln ausgerüstet, durch die Macht der Umstände zum Äußersten, zum Entsetzlichsten getrieben wurde? Man hat es versucht, und namentlich hat sich Garat, sein Nachfolger im Justizministerium, große Mühe gegeben, D. von der Schuld an dem Septembermorde freizusprechen, oder seinen Antheil daran wenigstens auf das geringste Maß zurückzuführen. Es ist aber jedenfalls ein verfehltes Vertheidigungssystem, wenn man die Nachwelt glauben machen will, daß er nur als Minister das gebilligt habe, was er als Mensch im Grunde der Seele verabscheut, und daß er seine offen an den Tag gelegte Mitschuld dadurch zu sühnen versucht, daß er manches dem blutigen Verhängniß geweihte Opfer im geheimen zu retten bemüht gewesen. Dies wäre gewiß das vollgültigste Zeugniß für seine Schwäche, welche ihn nothgedrungen ins Verderben führen mußte. Es bleibt nichtsdestoweniger eine erwiesene Thatsache, daß er dem revolutionären Wahnsinn, welcher damals vorzüglich in dem Überwachungsausschuß der Commune seinen Sitz hatte, auf jede Weise Vorschub leistete, und daß er es war, welcher auf die Nachricht von dem Falle von Longwy bereits am 24. Aug. in der Nationalversammlung „als Minister des Volks, als revolutionärer Minister" ganz offen den Terrorismus predigte, indem er meinte, man müsse sich jetzt vor allem der Verräther im Innern entledigen, und wenn es deren 30000 wären.

Etwas ganz anderes ist es freilich, daß sich in solchen Zeiten in einer solchen Natur selbst die schroffsten Gegensätze bis zu einem gewissen Grade vereinbar denken lassen, und daß in D.'s Wesen namentlich nach den Septembertagen eine Umkehr zur Milde und Menschlichkeit stattfand, welche ihn mit sich selbst in arge Conflicte und mit den Verhältnissen in einen verhängnißvollen Zwiespalt brachte.

Unter den 23 Deputirten der Hauptstadt zugleich mit den Häuptern der Jakobiner zum Mitglied des Nationalconvents ernannt, reichte er infolge des Beschlusses, daß die Minister nicht mehr aus dessen Mitte gewählt werden sollten, gleich in der ersten Sitzung desselben (21. Sept.) seine Entlassung als Justizminister ein, und zwar unter dem Vorgeben, daß er sich als Vertreter des Volks auch ganz der Sache desselben zu widmen für seine Pflicht halte. Seitdem wurde er namentlich in den Kämpfen der Jakobiner und Girondisten auf Leben und Tod immermehr in eine vermittelnde und unhaltbare Stellung hineingedrängt. Schon die Art, wie er Dumouriez, als er wegen des den Preußen gestatteten Rückzugs aus der Champagne vor den Schranken des Jakobinerclubs zur Rechenschaft gezogen wurde, in Schutz nahm, brachte ihn in eine schiefe Lage zu den Ultrajakobinern von der Farbe Marat's und Robespierre's, und noch mißlicher wurde dieselbe, als er zu Ende October bei Gelegenheit der im Nationalconvent von den Girondisten gegen Robespierre erhobenen Anklage den Vermittler machen wollte. Er wählte damals in der That das schlechteste Theil, indem er erklärte, daß er keiner Partei und keiner Faction angehöre, jedenfalls die gefährlichste Stellung, welche man überhaupt in dem Revolutionssturme einnehmen kann, wenn man denn doch in demselben noch eine Rolle spielen will. Man fand es namentlich sehr sonderbar, daß er sich jetzt von Marat, „diesem politischen Vulkan und Querkopf", wie er ihn nannte, lossagen wolle. Ob D. damals schon sich für berufen und dazu gemacht gehalten habe, die Existenz der Republik dadurch zu sichern, daß er die Herrschaft der Gesetze und der Gerechtigkeit wieder zur Geltung bringen und dem revolutionären Wahnsinn nach allen Seiten hin Schranken setzen wollte, mag dahingestellt bleiben. Gewiß ist, daß ihm die Überlegenheit des Geistes und der Kraft, womit er über die revolutionären Gewalten in diesem Sinne hätte den Sieg davontragen müssen, nicht beiwohnte, und daß ihn die Lauheit, welche er in dem Processe des Königs und in dem Kampfe der Bergpartei gegen die Girondisten an den Tag legte, schon um den besten Theil seiner Popularität brachte.

Zudem kam er auch durch seine Mission als Commissar des Convents nach Belgien, im Frühjahr 1793, insofern in ein arges Gedränge, als man ihm die Mitschuld an dem angeblichen Verrathe und den Unterschleifen des Generals Dumouriez beimessen wollte. Sehr zur

Unzeit ſuchte er ſich nun wieder dadurch zu decken, daß er noch einmal offen mit den Girondiſten brach, ſie zu Mitwiſſern an dem Verrathe Dumouriez' machen wollte und ſich ſelbſt abermals ganz auf die Seite der Bergpartei ſchlug. Dieſes ſchwankende Weſen, dieſer Zwieſpalt mit ſich ſelbſt war der moraliſche Ruin D.'s. Er gab die Girondiſten offen preis und hätte ſie im geheimen doch noch gern gerettet. Er wollte es ſelbſt mit den „Wüthenden" im Club der Cordeliers nicht verderben und wurde doch von ihnen ſchon geradezu des Moderantismus beſchuldigt. Was half es ihm nun, daß er, als das Schickſal der Girondiſten entſchieden war, Marat ſelbſt mit Thränen in den Augen eingeſtand, daß er, ſo gern er es gethan hätte, nicht mehr im Stande ſei, dieſelben zu retten. Selbſt ſein Vorſchlag, für ſie aus den Mitgliedern der linken Seite Geiſeln zu ſtellen, wozu er ſich ſelbſt hergeben wollte, galt als ein Beweis ſeiner Schwäche und verfiel beinahe ins Lächerliche.

Der beſſere Theil ſeiner Natur mochte nun allerdings in ihm die Oberhand gewonnen haben, aber er hatte die Kraft nicht mehr, ihn in dem Revolutionsſturme auf eine Weiſe geltend zu machen, welche zu dem erwünſchten Ziele geführt hätte. Es gehört gewiß zu den merkwürdigſten Erſcheinungen in der großen Welttragödie der franzöſiſchen Staatsumwälzung, daß ſich ein Charakter wie D. mit ſeinen revolutionären Beſtrebungen am Ende in ein gewiſſes weichliches und ideelles Weſen verlieren konnte, welchem allerdings ein tieferes Bedürfniß, eine höhere Auffaſſung der Verhältniſſe und ſelbſt edlere Entſchlüſſe zu Grunde liegen mochten, welches aber durchaus nicht dazu gemacht war, die Dinge zum Beſſern zu kehren. D. ſelbſt mochte ſich darüber kaum täuſchen. Schon der Sturz der Girondiſten war für ihn eine fürchterliche Mahnung. Gleichwol bezeichnete um dieſe Zeit, wie ſich Marat ausdrückt, „die Hoffnung der Leute, welche beobachten und nachdenken, D. als den Vermittler, durch welchen der Genius, der die Republik organiſiren ſollte, mit den Leidenſchaften unterhandeln könne, die ſie erzeugt hatten". Dieſer „Grand Seigneur der Sansculotterie", welcher an allen großen Tagen der Revolution die Rolle des wüthendſten Demagogen geſpielt, ſich dem Schmuze der gemeinſten Beſtechungen hingegeben hatte und vor dem Morde der Septembertage nicht zurückgeſchreckt war, öffnete plötzlich ſein Herz den Gefühlen der Ordnung, der Gerechtigkeit, der Menſchlichkeit, der Milde, der Verſöhnlichkeit. Daß er aber nun in dieſem Sinne noch als Parteihaupt auftreten wollte und ſich an die Spitze derer ſtellte, welche man im Gegenſatze zu den „Wüthenden" (courages) oder Hébertiſten die „Nachgiebigen" (indulgens) oder Dantoniſten nannte, war der ſichere Weg zu ſeinem Verderben.

Das Bild, welches er ſich damals von der Republik entwarf und deſſen Verwirklichung er für möglich halten mochte, war eine politiſche Idylle, womit Frankreich nicht mehr zu retten war. Es grenzte an jene Schwärmerei, welche nur beweiſt, daß Revolutionsſtürme ſelbſt ſo unverwüſtliche, trotzige Naturen, wie D. war, nach und nach bis in das innerſte Mark ihres Daſeins erſchüttern können. Er glaubte wirklich, daß es noch möglich ſei, die Revolution in ihrem jähen Laufe ſelbſt an dem Rande des Abgrundes aufzuhalten, welcher alle zu verſchlingen drohte. Er wollte die Herſtellung von Geſetz und Ordnung, eines allgemeinen Friedens und eines dauernden Wohlſtandes für alle, die Läuterung des öffentlichen Geiſtes, namentlich auch durch die Preſſe, die Vernichtung der revolutionären Gewalten und einen ewigen Bund der Freiheit mit der Ordnung. Selbſt ſein perſönlicher Ehrgeiz ſollte dabei gar nicht mehr ins Spiel kommen. Es gehörte im Gegentheil zu ſeinen Phantaſien, daß er durch die Vollendung eines ſolchen Werks die Übel wieder gut machen könne, welche er Frankreich zugefügt habe; und der Preis ſeiner letzten Mühen ſollte nur ſein, daß man ihm geſtatte, ſich ruhig nach Arcis-ſur-Aube, ſeinem Geburtsort, zurückzuziehen, um dort in Frieden den Reſt ſeiner Tage im Kreiſe ſeiner Familie zu verleben. Unerreichbare Ideale! Wie hätte er ſich mit ſolchen Ideen dem Parteikampfe entziehen können, in welchem die revolutionären Gewalten noch in voller Kraft um den Preis des Sieges rangen und in dem er nothwendig unterliegen mußte!

Die Kataſtrophe war unvermeidlich und trat ſchneller ein, als D. ſelbſt ahnen mochte. Robespierre ſtand damals auf der Höhe ſeiner Macht, beherrſchte die Situation und hatte beiden Parteien, die ihm noch im Wege ſtanden, den Hébertiſten wie den Dantoniſten, den Untergang geſchworen. Nur glaubte er die letztern und namentlich D. ſelbſt noch ſo lange ſchonen zu müſſen, als er ſie zu ſeinen Zwecken in dem Kampfe gegen die erſtern brauchte. Darum ließ er es auch ruhig geſchehen, daß D. zu Ende November 1793 dem Atheismus der Hébertiſten im Convent offen den Krieg erklärte, namentlich ihre antireligiöſen Maskeraden nicht länger geduldet und der Verfolgungsſucht gegen die Geiſtlichkeit endlich ein Ziel geſetzt wiſſen wollte und bei dieſer Gelegenheit zum erſten male wieder das längſtvergeſſene Wort „Gnade" auszu-

ſprechen wagte. Robespierre verſchmähte es nicht, bei dem bald darauf vorgenommenen Reinigungsproceſſe im Jakobinerclub am 3. Dec. noch einmal als der feurigſte Vertheidiger D.'s gegen die wüthenden Angriffe ſeiner Feinde von der Partei der Hébertiſten aufzutreten, wies den Ungrund der gegen ihn erhobenen Anklagen, mit Ausnahme ſeines Verhältniſſes zu Dumouriez und der gegen die Girondiſten bewieſenen Lauheit, mit vernichtender Ironie nach und ſetzte es ſelbſt durch, daß ihm zum Zeichen vollkommener Rechtfertigung, unter allgemeinem Jubel, der Bruderkuß des Präſidenten ertheilt wurde.

Dieſe berechnete Heuchelei Robespierre's war aber auch der letzte Hoffnungsſtrahl D.'s. Er ſelbſt war ſchon völlig demoraliſirt und hatte ſich bei ſeiner Rechtfertigung im Jakobinerclub ſogar ſo weit vergeſſen, daß er den Schatten Marat's zu ſeinem Schutze anrief. Wie paßte dies aber zu dem Syſtem, wodurch er jetzt noch die Republik retten zu können wähnte! Auch ließ ihn Robespierre ſofort fallen, als er ihn in dem Vernichtungskampfe gegen die Hébertiſten vollends abgenutzt hatte. Schon in ſeinem Manifeſt über die Principien der politiſchen Moral, welches er am 5. Febr. 1794 dem Convent im Namen des Wohlfahrtsausſchuſſes vortrug, erklärte er den Dantoniſten ſo gut wie den Hébertiſten die offene Fehde. Die hier entwickelte Theorie des „tugendhaften Terrorismus" war vorzüglich gegen das laue Syſtem der Gnade der Dantoniſten gerichtet, welche man ſeitdem danach auch ſpottweiſe „Clementiner" nannte. Die Verhaftung und die Hinrichtung der Hébertiſten, reſp. am 13. und 24. März, waren nur das Vorſpiel auch zu ihrer gänzlichen Vernichtung.

Gleich nach der Verhaftung jener trat Robespierre im Convent und Jakobinerclub ganz offen gegen „die zweite Faction der Partei der Fremden" auf, wie er jetzt die Dantoniſten brandmarkte. D. ſelbſt, welcher ſich bereits auf einige Zeit nach Arcis-ſur-Aube zurückgezogen und ſomit ſeinen Gegnern freies Feld gelaſſen hatte, am Ende aber doch nach Paris zurückgekehrt war, hatte ſchon den Muth nicht mehr, ſelbſt zu ſeiner Vertheidigung aufzutreten. Er hatte, wie es ſcheint, den Glauben an ſich und ſeine Sache verloren. Nur ſelten ergriff er noch das Wort im Convent und im Jakobinerkloſter; und wenn es geſchah, ſo verrieth ſeine ganze Haltung nur zu ſehr, daß ſein Geiſt gebrochen ſei. Robespierre hatte daher nur noch leichtes Spiel, als er am 20. März im Convent und Tags darauf im Jakobinerclub die Rettung des Vaterlandes von der Vernichtung „der Faction der Gemäßigten" abhängig machte, welche ebenſo gefährlich und ſtrafbar ſei wie die nur erſt zu Boden geworfene „Faction der Wüthenden". Daraufhin beſchloß der Wohlfahrtsausſchuß, ganz unter Robespierre's Einfluß, ſofort die Verhaftung der Theilnehmer an der Verſchwörung der „zweiten Faction der Fremden". Sie wurde in der Nacht vom 30. zum 31. März ohne Störung vollzogen. Als D. nach dem Gefängniß des Luxembourg gebracht wurde, begrüßte er die am Eingang deſſelben verſammelten Gefangenen, welche meiſtens den höhern Ständen angehörten, mit den Worten: „Meine Herren, ich dachte Ihnen bald die Freiheit wieder verſchaffen zu können, aber unglücklicherweiſe bin ich nun ſelbſt mit Ihnen hier eingeſchloſſen; ich weiß nicht, welches das Ende aller dieſer Dinge ſein wird."

Das war leicht vorauszuſehen. Ein Verſuch, welchen Legendre gleich in der Sitzung des Convents vom 31. März machte, wenigſtens D. zu retten und die Verhafteten, bevor ſie dem Revolutionstribunal übergeben würden, vor den Schranken deſſelben zu hören, wurde durch die teufliſche Beredſamkeit Robespierre's vereitelt. Er ſtellte D. geradezu als „ein längſt verrottetes Idol" hin, welches man nur den Muth haben müſſe vollends zu zerbrechen. Denn er habe ſo wenig wie Briſſot, Pétion, Chabot und Hébert Anſpruch auf ein beſonderes Privilegium zu machen. „Wodurch ſtehe denn D. über ſeinen Mitbürgern? Vielleicht dadurch, daß einige betrogene und nicht betrogene Individuen ſich um ihn geſchart haben, um in ſeinem Gefolge zu Reichthum und Macht zu gelangen? Je mehr er die Patrioten, welche Vertrauen zu ihm gehabt, hintergangen habe, deſto mehr müſſe er die Strenge der Freunde der Freiheit erfahren." Das gab den Ausſchlag. Legendre, der nun für ſeinen eigenen Kopf fürchten mochte, geſtand ein, daß er ſich geirrt haben könne, und ſofort wurde die von St.-Juſt eingebrachte Anklageacte, welche D. und ſeine Genoſſen vor das Revolutionstribunal verwies, zum Beſchluß erhoben. Sie war freilich nur ein Gewebe von Falſchheit und Lüge, hohlen Phraſen und hochtrabenden Principien, welches beweiſen ſollte, daß D. mit ſeiner Partei nur auf die Vernichtung der Republik hingearbeitet habe. Der Proceß begann bereits am 2. April und endigte am 5. mit der Verurtheilung und der Hinrichtung der Angeklagten.

D. ermannte ſich in dem äußerſten Moment noch einmal zu männlicher Entſchloſſenheit und zu jenem revolutionären Übermuthe, womit er auf ſeine Feinde und ſeine Richter einen

Blick der tiefſten Verachtung herabwarf. Mit Unwillen gab er ihnen alle ihm gemachten Beſchuldigungen zurück. „Bald wird mein Name", rief er aus, „im Pantheon glänzen, und mein irdiſches Selbſt in Nichts verſunken ſein. Männer wie ich ſind in Revolutionszeiten unſchätzbar, denn der Genius der Freiheit iſt auf ihrer Stirne eingeprägt!" Doch gewann er am Ende ſeine Faſſung wieder und hörte mit ſtoiſcher Ruhe die Verkündigung ſeines Todesurtheils an. Selbſt bis auf das Schaffot wußte er ſie zu behaupten, ſtrafte die ihn bis dahin mit Verwünſchungen verfolgenden bezahlten Banden Robespierre's mit Verachtung und ſprach im letzten Augenblicke, als ihn der Henker verhindern wollte, Hérault de Séchelles zum Abſchied zu umfangen, jene fürchterlichen Worte: „Kannſt du grauſamer ſein als der Tod! Du wirſt indeſſen nicht verhindern, daß in einem Augenblicke ſich unſere Köpfe auf dem Boden des Korbes küſſen werden."

Das war das Ende eines Mannes, welcher ſich berufen glaubte, die Revolution in ihren verſchiedenen Phaſen beherrſchen zu können, aber doch nie die Kraft und die Conſequenz des Charakters und des Handelns beſaß, wodurch er ſich auf der einmal errungenen Höhe hätte erhalten müſſen, weder als Volkstribun, noch als revolutionärer Miniſter, noch endlich und am wenigſten als Vermittler zwiſchen den um die Herrſchaft ringenden Parteien und gegen die revolutionären Elemente durch die Macht ſeines Ideals von republikaniſcher Glückſeligkeit. Man dürfte daher auch ſchwerlich dem etwas idealiſirenden Urtheil beiſtimmen, wodurch Garat ihn vor dem Richterſtuhl der Nachwelt zu rechtfertigen geſucht hat, indem er von ihm ſagt: „Er beſaß jenen Inſtinct großer Dinge, welcher das Genie ausmacht, und jene ſchweigſame Umſicht, welche das Zeichen von Vernunft iſt." J. W. Zinkeiſen.

Dauphin war ſeit 1349 der Titel der franzöſiſchen Kronprinzen. Er rührt von der Provinz Dauphiné her, welche in dem genannten Jahre der kinderloſe Humbert II. dem Könige Philipp von Valois unter der Bedingung abtrat, daß der älteſte Sohn jedes Königs von Frankreich den Titel Dauphin führe. Deſſen Gemahlin hieß Dauphine. Die jüngere Linie der Bourbons hat dieſe wie andere an die ältere Linie und die königlichen Familienverhältniſſe und die legitimiſtiſchen Principien derſelben erinnernde Zeichen nach der Julirevolution verſchwinden laſſen. Nach dem Dauphin, lateiniſch Delphinus, wurden die bekannten Ausgaben alter Autoren in usum Delphini, mit ihren geſchmackloſen Erklärungen oder Eſelsbrücken in den Noten, benannt. Welcker.

Decret oder Beſcheid heißt im allgemeinen jede Entſcheidung, insbeſondere aber jede ſchriftliche Verfügung einer öffentlichen Behörde, vorzüglich der Richter, in ihrem amtlichen Geſchäftskreiſe. Bekanntlich nannte man auch die Entſcheidungen der Biſchöfe und Päpſte Decrete oder Decretalen. Im Proceß unterſcheidet man die blos proceßleitenden Decrete, zuweilen auch Decrete im engern Sinne genannt, welche keinen Streitpunkt entſcheiden, ſondern nur die Leitung und die Schritte des Verfahrens betreffen, und die entſcheidenden oder Sentenzen. Die Hauptaufgabe aller Decrete iſt Klarheit und Beſtimmtheit in Bezeichnung der Sache, die ſie betreffen, in Anſehung der Auflage und Befehle, die ſie ausſprechen wollen, und in Anſehung der Folgen bei Vollziehung oder Verweigerung der gemachten Auflage, ſowie die Sorge für zuverläſſige Bekanntmachung. „Wenige Worte und jedes Wort ein Gedanke, ſo entſteht ein bündiges Decret, wie es ſein Zweck erfordert", ſagt Bangerow in ſeiner „Theorie der gerichtlichen Decretirkunſt". Welcker.

Decretalen, ſ. **Kanoniſches Recht; Kanoniſches Rechtsbuch.**

Deduction (Staatsſchrift). Deduction heißt wörtlich die Ableitung. Bei ſchriftlichen Darſtellungen verſteht man darunter die Entwickelung aus Gründen und insbeſondere eine vollſtändige Darlegung der Sache mit der daraus abgeleiteten Folgerung, deren Beweisführung man bezweckt. Im Proceß nennt man insbeſondere Deduction gegen die Klage diejenige Vertheidigung, vermittelſt welcher der Beklagte nachzuweiſen ſucht, daß ſelbſt unter der Vorausſetzung der Wahrheit ſeiner Angabe doch kein Klagerecht daraus hervorgehe, Deductions- oder Salvationsſchrift aber die Ausführung, daß aus den vorgebrachten Beweismitteln wirklich der beabſichtigte Beweis hervorgehe. Soll die Deduction politiſche oder ſtaats- und völkerrechtliche Anſprüche begründen, ſo nennt man ſie auch Staatsſchriften. Dieſes ſind überhaupt Darſtellungen und Beurtheilungen beſtimmter Begebenheiten von den oder für die dabei Betheiligten, welche, weil ſie oft einzelne Hauptverhältniſſe der Geſchichte beſonders ins Licht ſtellen, eine wichtige Quelle der Geſchichte ſind. Große Sammlungen derſelben enthalten die „Staatskanzlei" von Faber und Reuß ſowie Lünig's, Jenichen's und Siebenkees' „Bibliotheca deductionum", auch Klüber's „Staatsarchiv des Deutſchen Bundes". Die Aufgabe

einer guten Schrift dieſer Art iſt es, daß in bündiger Weiſe alle für die Folgerung weſentlichen Thatſachen, ſoweit ſie beſtritten ſind, mit ihren urkundlichen Beweiſen ſo dargeſtellt werden, daß daraus die beabſichtigte Folgerung mit möglichſter Klarheit und Nothwendigkeit hervorgeht. Dabei iſt eine gute anziehende Darſtellung um ſo nothwendiger, als auch in unſerer Rechts- und Staatswiſſenſchaft immermehr ein beſſerer Geſchmack ſiegt und die Mitglieder höherer Stände auf die Form ein ſehr großes Gewicht legen. Muſterhaft in jeder Beziehung müſſen „Der Fürſtenbund" von Johannes von Müller und die Darſtellung des Steuerbewilligungsrechts der ſchleswig-holſteiniſchen Prälaten und Ritterſchaft von Dahlmann genannt werden.

Welcker.

Defenſion oder Vertheidigung; Defenſor. Vertheidigung iſt das, was durch Werke oder Worte zur Abwendung eines gegenwärtigen oder drohenden Übels geſchieht. Sie iſt ein natürliches Recht jedes Menſchen, und zugleich eine Pflicht für denſelben, weil ſie der Selbſterhaltung dient. Im engern Sinne, bei den Juriſten, iſt ſie diejenige Thätigkeit, welche der Abwendung gerichtlicher Schritte, beſonders in Strafſachen, herbeizuführen beſtimmt iſt. In einer noch engern Bedeutung erhält ſie den Namen der Defenſion, wenn in dem Strafproceſſe ein anderer als der Angeſchuldigte, beſonders ein Rechtsverſtändiger, die Vertheidigung übernimmt.

Es war ein Ausfluß der hohen Achtung, in welchen die perſönliche Freiheit und die Bürgerwürde bei den Griechen und Römern ſtanden, welche eine Anklage zur Grundbedingung eines jeden Strafverfahrens machten, und die Mündlichkeit und Öffentlichkeit als Inquiſite deſſelben betrachteten. Auch in Betreff der Vertheidigung des Angeklagten trat die höchſte Begünſtigung ein, unbeſchränkt in der Wahl ſeiner Vertheidiger ſehen wir ihn mit dieſen vor den Schranken des Gerichts erſcheinen, der Anklage begegnen und den Beweis der Schuld erwarten. In dem ältern deutſchen Proceſſe des Mittelalters, mit Richter und Schöffen, hatte der Angeklagte, aber auch der Kläger, das Recht der freien Wahl eines Fürſprechs aus der Zahl ſeiner Verwandten und Freunde und ſelbſt der Schöffen des Gerichts, wobei ihm jedoch auch unverwehrt blieb, ſeine Sache ſelbſt zu führen, ſofern er die Kenntniß der nöthigen Formen hatte und zu einem ordentlichen Vertrage befähigt war. Der Mangel dieſer Eigenſchaften veranlaßte jedoch in den meiſten Fällen zur Annahme eines Fürſprechs, welcher nicht ſelten ſein Amt zu Chicanen misbrauchte, ſodaß es zu Beſchwerden bei den Landſtänden kam, welche namentlich in Baiern 1491 zu einer beſondern herzoglichen Verordnung die Veranlaſſung wurden. Bei dem Anklageproceſſe der Carolina (Art. 88) ſind die Fürſprecher noch ganz in der altdeutſchen Weiſe anerkannt. In dem Inquiſitionsproceſſe des Kanoniſchen Rechts, in welchem das Streben nach materieller Wahrheit an die Stelle der im Anklageverfahren vorzugsweiſe erſtrebten formellen tritt, die Idee der Strafe als eines Buß- und Verſicherungsmittels ſich Geltung verſchaffte, und die ältere Anſicht von der Strafe als eines Erſatzmittels und einer Genugthuung verdrängte, mußte auch die Vertheidigung eine andere Geſtalt gewinnen. Was früher mündlich und öffentlich geſchah, erfolgte nun ſchriftlich und geheim, und wenn man auch den Einwendungen des Angeſchuldigten gegen die ihm mitzutheilenden Verdachtsgründe und Ausſagen freien Spielraum ließ und ſo die ſogenannte materielle Vertheidigung aufrecht erhielt, ſo konnte man doch einem dem Angeſchuldigten aſſiſtirenden Vertheidiger, oder der ſogenannten formellen Vertheidigung keine Stelle in dem Proceſſe anweiſen. Nach materieller Wahrheit ſtrebend lag es dem Inquirenten ob, ebenſowol den Entlaſtungs- als den Belaſtungsbeweis zu erheben, und ſo auch die Rolle des Vertheidigers ſelbſt zu übernehmen. Daſſelbe war auch in dem Inquiſitionsproceſſe, wie er ſich in Italien nach der Analogie des Kanoniſchen Rechts ausbildete, der Fall. In dem franzöſiſchen Inquiſitionsproceſſe, wie er zu Ende des 15. Jahrhunderts als procès extraordinaire regulirt wurde, verfuhr man in gleicher Weiſe: In der Ordonnanz Villers-Cotterêt's vom Jahre 1539 wurden die Einwendungen, welche der Angeſchuldigte gegen die vernommenen Zeugen und ihre Ausſagen zu machen befugt war, noch dadurch erſchwert, daß in demſelben Termin, in welchem ſie ihm mitgetheilt wurden, von ihm auch ſeine Exceptionen gegen dieſelben vorgebracht werden mußten. Der Kanzler Boget, von welchem dies Geſetz herrührte, kam einige Jahre nach deſſen Erſcheinen wegen Malverſationen ſelbſt in Unterſuchung, und hat unter den Beſtimmungen deſſelben, ſeinen eigenen, ſchwer gelitten, was man damals als eine gerechte Nemeſis betrachtete. Noch in der Ordonnance criminelle Ludwig's XIV. vom Jahre 1670 iſt ein Vertheidiger bei Verbrechen nicht zugelaſſen, obwol der Parlamentspräſident Lamoignou ſtark gegen dieſe vom Staatsrath Paſſort durchgeſetzte Verweigerung opponirte.

Bei dem engliſchen Geſchworenengericht gab es in dem Mittelalter keine Vertheidiger, denn die Jury galt, weil der Angeſchuldigte ſich bei ſeinem Nichtſchuldig auf dieſelbe berief, für die Organiſation der Vertheidigung. Am Ende des Mittelalters findet ſich die Zulaſſung eines Rechtsgelehrten, um juriſtiſche Einwendungen, z. B. die Incompetenz des Gerichts, zu deduciren. Erſt mit der Einführung eines Zeugenbeweiſes von der Jury, welche im 16. Jahrhundert anfängt, war die Möglichkeit eines Vertheidigers vorhanden, aber abgerechnet die vorhererwähnte Ausnahme, wurde er doch nur nach und nach zugelaſſen, um den Angeſchuldigten bei ſeinem mündlichen Kreuzverhör der Zeugen zu unterſtützen. Einen Vortrag mit einer Deduction ſeiner Argumente an die Geſchworenen zu richten, war ihm verwehrt. Erſt im Jahre 1695 wurde eine ſolche Vertheidigung in Hochverrathsfällen und bei den gewöhnlichen Verbrechen ſelbſt erſt durch das Geſetz vom 20. Aug. 1836 zuläſſig gemacht. Die Friedensrichter ließen bei ihrer Voruntersuchung einen Vertheidiger zu, und hier und da wird ſogar angenommen, daß die Vernehmung des Friedensrichters nur dann die erforderliche Glaubwürdigkeit gewinnt, wenn bei ihr ein ſolcher Aſſiſtent des Angeſchuldigten zugegen war.

In Deutſchland hat der Inquiſitionsproceß, als er im 16. Jahrhundert platzgriff, dem vorgedachten Kanoniſchen Rechte folgend, urſprünglich von eigentlicher Defenſion durch einen Rechtsverſtändigen nichts anerkannt, außer beſondern Ausnahmen. Erſt Carpzov hat im 17. Jahrhundert, geſtützt auf Andeutungen in einem kurfürſtlich ſächſiſchen Landesgeſetze, die Defenſion in mehreren Richtungen anerkannt und durch ſeine Autorität in Gang gebracht, ſodaß man ſie endlich in wichtigern Fällen namentlich pro avertendo carcere und avertenda speciali inquisitione als nothwendig erkannte und ex officio verfügte. Indeſſen hat auch hier die Theorie, wie ſo oft, die ſo angemeſſene Praxis außer Curs geſetzt, indem ſie annahm, daß der inquirirende Richter, wie vorſtehend bereits bemerkt, ja auch für die Vertheidigung des Angeſchuldigten zu wirken habe. So kam es, daß ſelbſt Geſetzgebungen, wie z. B. das ältere öſterreichiſche Criminalgeſetzbuch (§. 337), die Zuziehung eines Vertheidigers gänzlich unterſagten.

In dem franzöſiſchen Gerichtsverfahren, wie es durch Napoleon's Code d'instruction criminelle ſich regelte, wurde die Vertheidigung im mündlichen und öffentlichen Verfahren vor Geſchworenen ein currenter Begriff. Bei den berüchtigten Revolutionstribunalen hatte es keine Vertheidiger gegeben. Aber auch in der Napoleoniſchen Geſetzgebung hat der conseil de l'accusé eine nicht ſehr hervortretende Stelle, welcher freilich einzelne unter den Advocaten eine größere Bedeutung zu geben ſich bemühten, obgleich auch hier, wie in England, immer noch die Celebrität eines Advocaten auf ſeinen Verdienſten im Civilproceſſe beruht.

Wenn wir noch vor einem Jahrzehnd[1]) die Schattenſeiten unſers deutſchen Strafverfahrens, insbeſondere in Bezug auf die Beſchränkung des Vertheidigungsrechts grell hervorzuheben verſuchten, ſo haben uns die ſeitdem faſt überall eingetretenen Veränderungen im Strafverfahren einer Wiederholung des damals Geſagten doch glücklicherweiſe überhoben. Wir finden den Sieg der Mündlichkeit und Öffentlichkeit im Strafproceſſe, wohin wir in Deutſchland auch unſere Blicke wenden, entſchieden, und es ſind nur noch einige Landesgebiete, in welchen man ihn ſtreitig zu machen erfolglos ſich beſtrebt. Im weſentlichen ſind es ſelbſt nur Öſterreich, das Königreich Sachſen und Sachſen-Altenburg wo man dem, ſonſt überall eingeführten Inſtitute der Geſchworenen im mündlichen und öffentlichen Verfahren keine Stelle einräumen zu können vermeinte. Wir haben es daher in Deutſchland nicht mehr mit einer blos ſchriftlichen Vertheidigung zu thun, über welche das ſchriftliche und geheime Verfahren ſelbſtredend nicht hinausgehen konnte; die Kunſt, Defenſionen anzufertigen, welche, geleſen und nicht, zur Erſparung unnützen Zeitverluſtes in den Acten überſchlagen werden, iſt ſchnell zu einer Antiquität geworden, und die freie Rede des Vertheidigers an ihre Stelle getreten. Wenn auch verhallend im Gerichtsſaale, wird die Rede des Vertheidigers, ſobald ihr Wahrheit, Gründlichkeit und eine der Würde des Gegenſtandes angemeſſene Faſſung nicht abgehen, ihre heilbringende Wirkung niemals verfehlen. Es verliert ſich in das nicht hierher gehörige Detail der neuern deutſchen Particulargeſetzgebungen die Erörterung, inwiefern man den Anforderungen der Vertheidigung hätte vollſtändiger gerecht werden ſollen, und von welchen Beſchränkungen man ſie noch zu befreien haben werde. Wir wollen uns daher hier darauf beſchränken, nur einiger der Differenzpunkte zu gedenken, welche ſich in Betreff dieſes Gegenſtandes ſeither beſonders herausgeſtellt haben. Von dieſen heben wir zunächſt den her-

1) In dem gleichnamigen Artikel der zweiten Auflage des „Staats-Lexikon".

vor, ob die Thätigkeit des Vertheidigers bereits in der Voruntersuchung, bei der Eröffnung des Anklagebeschlusses, oder erst in dem diesem nachfolgenden Hauptverfahren beginnen solle. Der gemeine deutsche Proceß kannte, wie vorbemerkt, die Vertheidigung bei dem Übergange von der Generalinquisition zu der Specialinquisition, wo ein solcher ein förmlich beschlossener war und nicht, wie in der preußischen Criminalordnung von 1805, beide Theile des Processes keiner strengen Scheidung unterlagen. Das neuere französische Recht kennt in der geheimen instruction préliminaire die Zulässigkeit eines Vertheidigers nicht, und läßt den verhafteten Angeschuldigten bis zur Eröffnung des Anklagebeschlusses völlig rathlos. Mit der letztern tritt dagegen die Wirksamkeit des conseil ein, welche sich zunächst durch die Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Beschluß sowie in dem nachfolgenden öffentlichen Verfahren geltend zu machen befugt ist. Die Anklage wegen eines crime hat, soweit sie nöthig wird, die Bestellung eines Vertheidigers von Amts wegen zur Folge. Das neue preußische Strafverfahren, und mit ihm verschiedene andere dem französischen nachgebildete, halten ebenfalls in der Voruntersuchung die Inquisitionsmarime aufrecht, und gestatten dem Angeschuldigten in derselben keinen Vertheidiger. Man geht hierbei von der Ansicht aus, daß die Voruntersuchung ja nur dazu bestimmt sei, die Materialien für die Anklage zu sammeln, und eine Widerlegung der Anschuldigung erst dann an ihrer Stelle sei, wenn dieselbe so in das Gewicht falle, daß sich die Erhebung einer Anklage nothwendig gemacht habe. Was man jedoch hierbei übersieht, ist, daß auch die letztere schon ein großes Übel ist, vor welchem sich zu bewahren und gegen welches sich zu schützen dem Angeschuldigten nicht versagt werden kann. Die Versagung der Vertheidigung in der Voruntersuchung wird gegenwartig bereits von vielen Seiten als eine das Princip der Gerechtigkeit verletzende Beschränkung des Vertheidigungsrechts betrachtet, schon um deshalb, weil sie den nicht verhafteten Angeschuldigten gar nicht berührt, indem es demselben unbenommen ist sich des Rathes anderer zu bedienen, den des gemeinhin schwerer belasteten und somit des Schutzes bedürftigern Verhafteten aber rathlos macht. Rechnet man hierzu, daß oft auch die kleinste Verzögerung des Entlastungsbeweises diesen abschwächt und vielleicht ganz unmöglich macht, was bei dem schnellen Ableben von Defensionalzeugen so leicht geschehen kann, dann möchte es wol an der Zeit sein, von der genannten Versagung ganz Abstand zu nehmen. Die neue sächsische Strafproceßordnung vom 11. Aug. 1855 hat dies bereits gethan. Das preußische Strafverfahren kennt kein Rechtsmittel gegen den Anklagebeschluß, und somit auch keine Vertheidigung gegen denselben, wogegen das gedachte sächsische, dem französischen nachfolgend, die Nichtigkeitsbeschwerde dagegen verstattet, und so der gewiß richtigern Ansicht huldigt, daß man den Angeschuldigten auch schon gegen eine ungerechtfertigte Versetzung in den Anklagestand zu sichern habe, und ihn des Rechts, sich gegen dieselbe zu vertheidigen, nicht berauben dürfe. Darüber, daß bei der öffentlichen Hauptverhandlung, und auch schon in dem Stadium des Processes von der Versetzung in den Anklagestand bis zu dieser, die Vertheidigung eintreten und in bestimmten Verbrechensfällen namentlich vor den Geschworenen selbst von Amts wegen angeordnet sein muß, waltet wol nirgends ein erheblicher Zweifel ob.

Eine andere Frage ist die, ob die Vertheidigung im öffentlichen und mündlichen Verfahren der Staatsanwaltschaft in ihren Rechten völlig gleichzustellen sei, oder ob der letztern, gleichsam der Vertreterin des verletzten Gesetzes, größere Befugnisse zur Seite stehen müssen. Es wird diese Frage wichtig, wenn, wie im französischen Rechte, und in den diesem nachgebildeten deutschen Particularrechten, es nur der Staatsbehörde verstattet ist, den Angeklagten und die Zeugen direct zu befragen, der Vertheidiger aber genöthigt ist, bei dem Präsidenten die Stellung ihm geeignet scheinender Fragen zu erbitten, ohne diesen die ihm nothwendig scheinende Fassung geben zu dürfen. In England ist diese Beschränkung unbekannt, und auch die Criminalordnung für Griechenland vom 22. März 1834 kennt dieselbe nicht. Das englische Kreuzverhör (cross- examination) verstattet es beiden Theilen, die gegnerischen Zeugen selbst zu vernehmen. Obgleich das preußische Gesetz vom 3. Mai 1852 es nach dem Befinden des Vorsitzenden zulässig gemacht hat, das Kreuzverhör eintreten zu lassen, so hat dies in Preußen doch noch wenig Anklang gefunden. Es ist zu sehr mit dem Anklageprincip verwachsen, als daß es in einem nur von Anklageformen umkleideten Untersuchungsverfahren sich heimisch machen könnte. Wo man im wesentlichen dem Vorsitzenden die Function des Inquirenten zutheilt, wird die Passivität, in welche ihn das Kreuzverhör versetzt, fast zu einer Unmöglichkeit, und sein stetes Eingreifen in dasselbe unwillkürlich. Nach unserm Dafürhalten liegt in einer Gleichstellung der Befugnisse des Staatsanwalts, dem wir vor den Schranken keine Superiorität und nur die Rechte einer Partei einräumen können, mit der Vertheidigung auch keine Gefahr

für die Sache selbst, sobald der Vorsitzende nur die Verhandlung richtig leitet und allen gegenseitigen Übergriffen zur rechten Zeit Einhalt thut. Diese Gleichstellung wird nun aber auch von der Nothwendigkeit geboten, gerade die Vertheidigung, welche die mögliche Verurtheilung eines Schuldlosen abzuwenden hat, besonders zu begünstigen, und dem Angriffe in keiner Weise die größern Rechte einzuräumen, und so zu bevorzugen.

Noch eine andere wunde Stelle der französischen und mancher der neuern Gesetzgebungen, namentlich der preußischen, ist es schließlich, daß sie zur Abwendung des Contumazialverfahrens keine Vertheidigung verstatten. Wir bekennen uns zu denjenigen, welche zur mündlichen Verhandlung und zur Aburtheilung über eine Criminalanklage die Anwesenheit des Angeschuldigten durchaus für erforderlich erachten und es für eine Inconsequenz halten, wenn man da, wo man das Untersuchungsprincip mit seinem Streben nach materieller Wahrheit beibehält, das der Verhandlungsmaxime angehörige, nur formelles Recht begründende Contumazialverfahren anordnete.

Jedenfalls widerspricht es dem Grundsatze der Gerechtigkeit, den Abwesenden zu verurtheilen, ohne auch nur sich die Mühe genommen zu haben, dasjenige anzuhören und zu erwägen, was ein für ihn auftretender oder ihm zugeordneter Vertheidiger zu seinen Gunsten anzuführen für nothwendig erachtet, und was so leicht die Unzulässigkeit des ganzen Verfahrens in das Licht stellen kann. L. Trieſt.

Deficit. In der heutigen Geschäftssprache des Finanzwesens bedeutet dieses Wort ein Mehr der Ausgaben eines Jahres über die zur Bestreitung derselben verwendbaren Einkünfte.[1]) Der Ausdruck Deficit ist den ältern deutschen Finanzmännern unbekannt und scheint aus England herübergekommen zu sein. In Frankreich war er schon im Anfang der Revolution üblich, neuerlich braucht man jedoch dort die Bezeichnung découvert oder excédant de depenses. Im Deutschen wird dieser Begriff öfter durch „Ausfall" ausgedrückt.

Ein Deficit wird nicht aus der bloßen Vergleichung der bei den Staatskassen eingegangenen und ausgegebenen Geldsummen erkannt, wobei es sich von selbst versteht, daß die Ausgaben nicht über die Einnahmen hinausgehen können, vielmehr muß man auf die Ursachen der Einnahmen und die Gegenstände der Ausgaben achten. Sind z. B. zu den Bedürfnissen eines Jahres Summen verwendet worden, welche aus verkauften Staatsgütern herrühren, so entsteht eine Verminderung des Stammvermögens; hat man zur Deckung des Staatsbedarfs Anleihen gemacht, so wird durch die daraus erwachsende Schuld gleichfalls das reine Stammvermögen geschmälert. Diese beiden Arten von Zuflüssen zur Staatskasse sind also zwar Einnahmen, aber nicht wahre Einkünfte, d. h. solche Einnahmen, die ihrer Natur nach zur Deckung des Jahresaufwandes bestimmt sind und ohne Verminderung des bleibenden Stammvermögens, ohne Nachtheil für den Wirthschaftszustand späterer Jahre oder ohne Störung der Nachhaltigkeit zu jenem Zwecke aufgezehrt werden können. Nach dem nämlichen Grundsatze würden auch Ausgaben, die als dauernde Anlegung eines werbenden Vermögens anzusehen sind, wie Darlehne, Grundverbesserungen der Staatsgüter u. dgl., nicht zu dem Jahresaufwande gerechnet werden dürfen. Es müssen folglich aus sämmtlichen Einnahmen der Staatskassen diejenigen herausgefunden werden, welche das Gepräge der Einkünfte in dem angegebenen Sinne an sich tragen. Sie bestehen aus dem reinen Ertrage des Staatsvermögens, der Staatsgewerbe, der Steuern und Gebühren, z. B. der Stempel- und Taxgefälle. Ist auch diese Ausscheidung nach allgemeinen Begriffen nicht schwer, so gehört doch genaue Kenntniß des Finanzwesens in einem einzelnen Lande dazu, jene in einer Staatsrechnung durchzuführen, besonders wenn dieselbe etwa absichtlich so eingerichtet ist, daß das Deficit nicht deutlich zum Vorschein kommen soll.

Im Deficit liegt ein Misverhältniß zwischen dem Jahresaufwande und den für denselben bestimmten Mitteln und es drückt sich in ihm eine ungünstige Beschaffenheit des ganzen Staatshaushalts in einem Gesammtergebniß aus. Ein solcher Zustand, wenn er fortdauert, ist offenbar nicht haltbar, er führt die Regierungswirthschaft der Zerrüttung zu, und es ist dringend nöthig, auf schleunige Abhülfe Bedacht zu nehmen.

Das Deficit kann schon im Voranschlage vorkommen, und dieser Fall ist in dem Art. **Budget** beleuchtet worden. Oft erscheint aber das Deficit auch erst als Ergebniß der Wirthschaftsführung am Ende des Jahres zufolge solcher Umstände, die bei der Entwerfung des

1) Deficit, als neutrales lateinisches Zeitwort, heißt: es fehlt, es mangelt. In England sagt man sowol deficit als deficiency (Unzulänglichkeit); auch in Italien deficit oder sbilancio delle spese sulle rendite.

Budgets nicht vorausgesehen wurden. Dahin gehört theils ein Minderbetrag der Einkünfte gegen den Anschlag, z. B. durch Mißwachs, Handelsstockung u. dgl., theils eine Vergrößerung der Ausgaben über den angenommenen Belauf. Dies ist bei der sorgsamsten und gewissenhaftesten Verwaltung bisweilen nicht zu vermeiden, wie nach Unglücksfällen oder wegen eines andern erst im Laufe des Jahres hervorgetretenen dringenden Bedürfnisses, wozu besonders Kriegsrüstungen und der Krieg selbst gehören. In frühern Zeiten hat oft auch ohne eine solche Nothwendigkeit der Leichtsinn, der Hang zum Prunk, zu Vergnügungen, zu Liebhabereien irgendeiner Art die Ausgaben vermehrt und das Gleichgewicht des Staatshaushalts aufgehoben.

Um die mit einem Deficit verbundenen Unannehmlichkeiten zu vermeiden, glaubte man sonst einen ansehnlichen baaren Hülfsvorrath bereit halten zu müssen. Turgot (in der ersten Regierungszeit Ludwig's XVI.) äußerte, man müsse jährlich gegen 20 Mill. Livres übrig haben, sonst führe der erste Kanonenschuß zum Staatsbankrott. Dies fällt bei der heutigen Leichtigkeit des Borgens hinweg. Man kann die benöthigten Summen schnell aufbringen, wenn man sich durch geordnete und gerechte Verwaltung den Credit erhalten hat, man geräth also nicht gerade in Verlegenheit, aber die nachtheiligen Folgen werden hierdurch nicht beseitigt.

Die schlimmste Gestalt, in der das Deficit erscheint, besteht darin, daß fällig gewordene Ausgaben nicht vorgenommen werden können und die Besoldungen der Beamten, die Forderungen der Gewerbsleute, welche vertragsmäßig etwas für den Staat geleistet haben, oder die Zinsen der Schuld unbezahlt bleiben. So fand es z. B. in Frankreich Necker beim Antritt seines ersten Ministeriums, wo die Zahlungen nicht früher als vier Jahre nach der Fälligkeit geschehen konnten; so war es ferner 1788 unter dem Ministerium des Erzbischofs Brienne, als in der Staatskasse nur eine halbe Million Fr. vorräthig war, und die Zahlungen zu zwei Fünfteln in verzinslichen Schuldscheinen geschehen mußten; so war es 1799 bei der Errichtung des Consulats, als viele Beamte durch Nichtbezahlung ihrer Besoldungen in Noth gekommen waren und eine Menge von Zahlungsanweisungen unvollzogen lag. In diesen Fällen ist freilich die wirklich erfolgte Ausgabe, das Soll der Rechnungssprache, der Einnahme gleich, das Soll aber größer, und man kann sich die Folgen leicht vorstellen, die eine solche Unordnung für den Zustand vieler Familien und für den Staatscredit hervorbringt. Die Ungewißheit der Zahlungszeit bewirkt nothwendig, daß alle neuen Verträge unter lästigern Bedingungen abgeschlossen werden müssen. Dagegen ist das Deficit am wenigsten störend, wenn Überschüsse früherer Jahre oder vorräthige Summen aus irgendeiner Ursache zur Deckung herbeigezogen werden können, wie z. B. in den französischen Budgets für 1859 und 1860 die Dotationskasse der Armee, die aus Loskaufsgeldern gebildet worden ist. Nicht selten trieb ein großes, wiederholt zum Vorschein kommendes Deficit zu ungerechten Maßregeln, für die man die Noth zur Entschuldigung brauchte, wie die in mancherlei Formen gehüllte Verkürzung der Staatsgläubiger, z. B. Zinsherabsetzung, Münzverschlechterung u. dgl. (S. Staatsbankrott.) Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die französische Staatsumwälzung von 1789 zum Theil eine Wirkung des Defizits gewesen ist, welches aus Verschwendungen, Veruntreuungen öffentlicher Gelder und einem mangelhaften Steuersysteme entstanden war.

Das am nächsten liegende Mittel, ein eingetretenes Deficit so wenig als möglich störend zu machen, besteht im Borgen der fehlenden Summe. Läßt sich hoffen, daß diese im folgenden Jahre wieder eingebracht werden kann, so sind nur Anleihen auf kurze Zeit nöthig, wie sie in Großbritannien und Frankreich durch das Ausgeben verzinslicher Schatzscheine (exchequer bills, bons du trésor) in bequemster Weise gemacht werden. Gelingt aber die baldige Abtragung nicht und muß das nämliche Mittel wiederholt angewendet werden, so schwillt die schwebende Schuld zu einer Last an, welche die Umwandelung eines Theils derselben in die fundirte Schuld rathsam macht, und so zieht das fortdauernde Deficit eine Schuldvermehrung nach sich, die mit der Zeit unerträglich werden kann. Auch die Vermehrung des Staatspapiergeldes ist nicht selten zu Hülfe genommen worden, bekanntlich eine sehr bedenkliche Maßregel, welche zwar wegen der Ersparung der Schuldzinsen einen großen Reiz hat, aber leicht ins Übermaß geht und, nachdem die gröbern Münzen ins Ausland gedrängt sind, ein Sinken des Papiergeldes gegen Münze oder wenigstens gegen Münzmetall verursacht. Im September 1789 wurde in Frankreich zur Deckung des Defizits von 61 Mill. Livres und weiterer Ausgaben der Vorschlag gemacht, 400 Mill. Assignaten auszugeben und ihnen die zum Verkauf bestimmten Staatsgüter sowie die einzuziehenden Kirchengüter als Unterpfand und Tilgungsmittel zuzuweisen. Die feurige Beredsamkeit Mirabeau's bewirkte die Annahme des Vorschlags, besonders wegen

des politiſchen Grundes, daß alle Inhaber von Aſſignaten Anhänger der Regierung ſein würden. Mit dieſem Beſchluſſe wurde dem ungeheuerſten Misbrauche des Papiergeldes, den die Geſchichte kennt, das Thor geöffnet.

Ein aus vorübergehenden Umſtänden entſtandenes Deficit macht, wenn mit der Urſache auch die Wirkung aufgehört hat, keine weitern Maßnahmen nöthig als die Aufbringung der Zinſen für den Zuwachs der Staatsſchuld. Iſt aber das Misverhältniß fortwährend, ſo muß man alles aufbieten, um daſſelbe entweder durch Einſchränkung des Aufwandes oder durch Vermehrung des Staatseinkommens zu entfernen. Welcher dieſer beiden Wege den Vorzug verdient, oder in welchem Verhältniß beide zugleich zu betreten ſind, das hängt von den gegebenen Umſtänden eines Landes und eines Zeitpunktes ab. Zeigt die Muſterung der Ausgaben, daß darunter überflüſſige, ja verſchwenderiſche enthalten ſind, ſo iſt die Abhülfe am leichteſten, ſoweit nicht rechtsgültige Bewilligungen der Erſparung im Wege ſtehen. Necker ſetzte die Verfügung vom 17. Aug. 1780 durch, welche 406 Stellen in der königlichen Hofhaltung aufhob, freilich aber ihrem Urheber viele Feindſchaft zuzog. Wo keine ſo offenbaren Misbräuche abzuſtellen ſind, da iſt es ſchwer, die Stellen ausfindig zu machen, an denen mit den geringſten Nachtheilen für den Erfolg der Staatsanſtalten bedeutende Erſparungen eingeführt werden können. Iſt hierzu keine oder keine genügende Gelegenheit vorhanden, ſo bleibt gewöhnlich nichts übrig als die Erhöhung der Auflagen, denn die Staatsgüter und Staatsgewerbe laſſen ſich nicht leicht ſchnell genug einträglicher machen. Da, wo man die Staatslaſten mäßig erhalten hat und wo unter dem Einfluß einer weiſen Pflege der Volkswirthſchaft der Wohlſtand im Steigen iſt, ſteht einer Steigerung der Steuern und Gebühren nichts im Wege. So iſt während des Kriegs in der Krim in Großbritannien die Einkommenſteuer nebſt einigen Aufwands- (Conſumtions-) Steuern erhöht, in Frankreich ein zweites Zehntel (décime de guerre) zu dem erſten ſchon länger beſtehenden Zuſchlage auf Zoll und Trankſteuern gelegt worden, und ähnliches geſchah der Rüſtungen wegen in deutſchen Staaten.

In manchen Staaten hat neuerlich theils die Ungunſt gebieteriſcher Umſtände, theils Sorgloſigkeit und Ungeſchicklichkeit der Finanzverwaltung längere Zeit hindurch ein Deficit verurſacht. Die Erſcheinungen liegen deutlich vor uns, ob ſie aber mehr Tadel oder Bedauern über unabänderliche Verhältniſſe verdienen, darüber kann nur eine genaue ins einzelne gehende Unterſuchung entſcheiden. Öſterreich hatte im Durchſchnitt 1845—50 ein jährliches Deficit von 59,6 Mill. Fl. und iſt auch ſeitdem noch nicht in das erſehnte Gleichgewicht gelangt. In Frankreich hatte ſowol die letzte Regierungszeit von Ludwig Philipp als die Periode der Republik (1848—52) und der Anfang der zweiten Kaiſerregierung fortwährend ein Deficit, ſodaß als Ergebniß dieſer Jahre bis 1854 einſchließlich eine Summe von 886,8 Mill. Fr. zur Schuld hinzugekommen iſt. Auch der päpſtliche Staat leidet an dieſem Übel. Von 1828—46 war kein Jahr ohne Deficit, 1847 fehlten ſogar gegen $1\frac{1}{3}$ Mill. Scudi, die republikaniſche Regierung hinterließ einen Ausfall von 4,8 Mill. Scudi, und auch ſpäterhin wurde das Gleichgewicht nicht hergeſtellt. Allein die Jahre 1852 und 1853 brachten zuſammen ein Deficit von 2 Mill. Scudi zum Vorſchein, und im letztgenannten Jahre war der Ausfall genau betrachtet ſogar um 783000 Scudi größer, weil der Erlös von 40000 Scudi verkauften Renten in dieſem Betrage, alſo eine Schuldvermehrung, mit unter die Deckungsmittel gerechnet worden iſt.

K. G. Rau.

Defraudation, d. h. betrügeriſche Vorenthaltung, widerrechtliche Verheimlichung, Unterſchleif, Überwortheilung, oder welche andere ſinnverwandte Benennungen man der nach der vielumfaſſenden Grundbedeutung des Worts in gar mancherlei Erſcheinung vorkommenden Sache ertheilen will, gilt in der Praxis gewöhnlich nur für die blos ein poſitives Geſetz verletzenden, mithin ein minder ſtrenges Urtheil als der ſchon gegen das natürliche Recht ſtreitende gemeine Betrug oder Diebſtahl, wenigſtens in der öffentlichen Meinung auf ſich ziehenden Übertretungen, Unterſchlagungen, Verleugnungen u. ſ. w., deren Beſtrafung, ob auch mitunter ſehr ſtreng, doch in der Regel nicht mit den infamirenden Wirkungen der eigentlichen Criminalſtrafen verbunden, auch in der Regel — wofern nicht weſentlich erſchwerende oder den Charakter der Übertretung alterirende Umſtände eintreten — nicht den Criminalgerichten, ſondern den Adminiſtrativbehörden übertragen iſt. Am häufigſten wird die Benennung „Defraudation" der Verheimlichung, falſchen Angabe oder Unterſchlagung der den indirecten Steuern, insbeſondere der Acciſe oder dem Zoll unterworfenen Gegenſtände beigelegt; und es iſt dieſelbe, der dabei unterlaufenden finanziellen und fiscaliſchen Intereſſen wegen, zum Theil mit ſehr harter, ja mit empörend harter Strafe belegt worden. Die öffentliche Meinung, d. h. der beſſere Geiſt

der neuern Zeit, erklärt sich indessen lebhaft gegen solche Strenge und überhaupt gegen die durch rein positive Statuirungen hervorgebrachte Vermehrung von Verbrechen und die daraus folgende Verschlechterung des Volkscharakters. In manchen Fällen entspringt die Defraudation blos dem gegen ein ungerechtes positives Gesetz widerstrebenden natürlichen Rechts- und Freiheitsgefühl. Wer nicht die der Staatsgewalt eine unbeschränkte Sphäre des beliebigen Gebots und Verbots einräumende neuere politische Dogmatik sich anzueignen die Gelegenheit oder die Lust hatte, kommt leicht in Versuchung, den seiner Meinung nach ungerechten Beschränkungen seiner natürlichen Freiheit in Kauf und Verkauf, Erwerb und Genuß listig auszuweichen, und klagt, wenn er darüber entdeckt und bestraft wird, nur sein Unglück und die Härte des Gesetzes, nicht aber sich selbst an. Andererseits ist der mit der Höhe der Accise oder der Zölle u. s. w. gleichmäßig steigende Gewinn der Defraudation eine so mächtige Anlockung dazu, daß gegen sie der Erfahrung gemäß selbst die schwersten Strafen unwirksam sind. Die Gesetzgebung, indem sie dergestalt eine eigene, nicht schon natürlich vorhandene Gattung von Verbrechen künstlich erschafft und zu deren Begehung wie durch dargebotene Prämien anreizt, bewirkt mittels der solchergestalt erzeugten Lust zu Übertretungen und allmählich entstehenden Vertrautheit mit denselben eine weit um sich greifende moralische Verderbniß und bringt dergestalt dem gemeinen Wesen einen auch den höchsten staatswirthschaftlichen, finanziellen und fiscalischen Gewinn unendlich überwiegenden und kaum mehr heilbaren Nachtheil bei. Es ist dies eins der wichtigsten Bedenken gegen das System der indirecten Steuern und zumal der hohen Zölle. Rotteck.

Deichwesen, Deichrecht, Deichverband.[1]) Das Deichwesen und Deichrecht ist ein Theil des Wasserrechts. Letzteres begreift außerdem 1) die Entwässerung und Vorflut, 2) die Bewässerung, sodann auch 3) die landespolizeilichen Anordnungen über die Regulirung von Strömen und Flüssen, die Befestigung ihrer Ufer und die Erhaltung oder Verbesserung ihres Bettes und Fahrwassers. Insbesondere steht aber ferner das Deichrecht im engen Zusammenhange mit den Siel- (Schleusen-)Bauten, durch welche der Wasserabfluß aus den Niederungen regulirt wird.[2]) Deshalb finden sich in den einzelnen Deichordnungen und Deichstatuten meist gleichzeitig Bestimmungen auch über diese verwandten Gegenstände des Wasserrechts.

Wie die natürlichen Erhöhungen der Erdoberfläche, dergleichen die Ufer von Strömen und Flüssen, Land- und Binnenseen oder der Meere begrenzen, Überflutungen abwehren und einen natürlichen Schutz gegen die Beschädigungen der anliegenden Grundstücke durch Überschwemmung bilden, wenn jene Gewässer, sei es durch das Schmelzen des Schnees an entferntern Quellen, durch Eisgang oder außerordentlichen Regenfall, zeitweise ungewöhnlich anschwellen und ihr regelmäßiges Bett periodisch verlassen: so haben die Deiche und Dämme, als künstliche Erhöhungen der Erdoberfläche und besondere Vorrichtungen und Werke der Menschenhand, die gleiche Bestimmung von Schutzmaßregeln gegen Beschädigung von Wohnungen und Feldfluren, indem sie nach einem der Absicht der Schutzmaßregeln entsprechenden Plane die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken. Sie bezwecken entweder a) allein oder doch gleichzeitig die Abwendung einer gemeinsamen Gefahr, oder auch nur von Vermögensbeschädigungen mehrerer oder einzelner Grundbesitzer, z. B. auch nur die Abwehr einer Zerstörung von Fischteichen, von Gräben und Wasserleitungen für Mühlen und Fabriken u. s. w., oder aber auch b) eine Landesmelioration und erhebliche Erhöhung des Nutzungsertrags der

1) Zur allgemeinen Literatur über das Deichwesen ist anzuführen: Jodoc. Hackmann, De jure aggerum (Stade 1690); J. W. A. Hunrich, Entwurf des jetzigen Deichrechts in denen Marschländern der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst (Bremen 1768); Wolters, Allgemeine Grundsätze zum ordnungsmäßigen Verfahren in Deich- und Abwässerungssachen der deutschen Marschprovinzen. Mit Zusätzen von Woltmann und mit Erläuterungen von F. G. Koch (Glückstadt 1795); E. A. Dammert, Das Deich- und Strombau-Recht (2 Thle., Hannover 1816); von Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen, II, Nr. 1; III, Nr. 1; Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §§. 169—180; Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, §§. 113—123; Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, §. 271. Ausführlicher ist G. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, III, §. 198 fg., S. 189 fg. Sodann K. J. Rousseau, Beiträge zur Deich- und Flußbau-Polizeigesetzgebung (Nürnberg 1820); Wagner, Anweisung zur Erhaltung der Dämme bei Stromergießungen und Eisgängen (Grimma 1827); Hagen, Beschreibung neuerer Wasserbauwerke (Königsberg 1826); J. Mellmann, Einleitung in das gemeine und schleswig-holsteinische Damm-, Deich-, Siel- und Schleusenrecht (Altona und Leipzig 1795). Wegen des Geschichtlichen vgl. besonders F. von Thünen, Begründung der deichrechtlichen Zustände in der Herrschaft Jever (Oldenburg 1847).

2) Auch auf diejenigen Windmühlen (in Holland schon seit Anfang des 15. Jahrhunderts im Gebrauch) und in neuerer Zeit auf diejenigen Dampfmaschinen, welche als Anlagen und Werkzeuge zu Entwässerung der eingepolderten Ländereien dienen, dehnt sich das Deichwesen aus.

durch periodische Überflutung und Rückstau versumpften Flußthäler, Stromniederungen und sogenannten Marschländereien. In letzterm Falle muß der Eindeichung die Anlage von Wasserabzugskanälen zur Trockenlegung der Niederungsgrundstücke in Verbindung mit Siel- und Schleusenbauten vorausgehen, und bildet die Anlage und Unterhaltung der Entwässerungsgräben und Siele ein Theilstück des Deichsystems. Während das Deichrecht aus dem erstgedachten Gesichtspunkt zu a) betrachtet Gegenstand der Landespolizei ist, ist es unter dem letztgedachten Gesichtspunkt zu b) Theil der Landeskulturgesetzgebung.

Wie weit indeß die Gesetzgebung des Staats oder die landespolizeiliche Verwaltung in dem einzelnen Falle berufen und verpflichtet ist, auf Erhaltung oder Wiederherstellung, auf Verbesserung und Erweiterung oder auf neue Einrichtung von Deichanlagen einzuwirken, hängt davon ab, „ob die Gefahr und Vermögensbeschädigung, zu deren Abwehr die Deichanlage dient oder bestimmt wird, beziehungsweise die Landesmelioration, welche durch sie erreicht ist oder erreicht werden soll, sich nur auf das Grundeigenthum und Interesse eines einzelnen Besitzers beschränkt, oder ob innerhalb der ganzen Breite und Landstrecke, welche das aus dem gewöhnlichen Bett heraustretende Wasser nach dem höchsten Wasserstande bei einer Überschwemmung einnimmt (des Inundationsgebiets), mehrere Grundbesitzer in der einen und der andern Beziehung interessirt sind. Im letztgedachten Falle erscheint es gerechtfertigt, die landespolizeiliche Oberaufsicht und Einwirkung der Staatsbehörden sogar auf die natürlichen Erhöhungen der Erdoberfläche auszudehnen[3]) und beim Mangel eines Deichverbandes die Nothwendigkeit der Bildung eines solchen zu erörtern. Je umfangreicher die Inundationsgebiete und je werthvoller die Grundbesitzungen innerhalb derselben sind, je mehr nehmen bestehende oder neu einzurichtende Schutzmaßregeln dieser Art ein allgemeines staatsgesellschaftliches Interesse und den Charakter eines öffentlichen Rechtsverhältnisses in Anspruch. Überhaupt aber steht bei den in das Gebiet des Wasserrechts einschlagenden Angelegenheiten die strenge Eigenthumstheorie des Römischen Rechts mit der ausschließlichen Herrschaft des einzelnen Grundbesitzers über das fließende Wasser innerhalb seiner Eigenthumsgrenze weder mit der Natur des Gegenstandes, noch mit der allgemeinen deutschen Rechtsanschauung im Einklang. Dieselbe ist daher von den bessern deutschen Gesetzgebungen auch in Bezug auf die dem Deichwesen verwandten Gegenstände des Wasserrechts verlassen. Man geht von der Voraussetzung aus, daß zwischen sämmtlichen nähern oder entferntern Anliegern an fließenden Gewässern eine Gemeinschaft besteht. Dieser Rechtsanschauung entspricht eine obrigkeitliche Einwirkung bei Ordnung der dem Wasserrecht angehörigen Verhältnisse.

Diese Auffassung muß vorzugsweise beim Deichwesen zur Geltung kommen.

Sämmtliche Grundbesitzer innerhalb des Inundationsgebiets sind in Betreff der Schutzmaßregeln gegen Überschwemmung als Theilhaber einer Rechtsgemeinschaft zu betrachten, und dieser steht eine natürliche Socialverpflichtung zu Leistungen und Beiträgen behufs Abwendung einer gemeinsamen Gefahr zur Seite. Diese natürliche Gemeinschaft von Rechten und Pflichten bedarf jedoch zu ihrer Verwirklichung der positiv-gesetzlichen Anerkennung und einer die collidirenden Interessen ausgleichenden Ordnung aus dem Standpunkte des Gemeinwohls. Daher gehört deren Herstellung auch zu den Aufgaben der Staatsverwaltung und Legislation. — Zwar beruhten wol die ältesten Deichordnungen auf Autonomie und Gewohnheitsrecht. Sie entstanden aber in einer frühern Zeit, auch hauptsächlich in denjenigen Territorien und bei solchen deutschen Volksstämmen, die ein ausgedehntes Recht der Selbstregierung bewahrt hatten, aus welchem der hohe Grad von Gemeinsinn und die Energie des genossenschaftlichen Zusammenwirkens von selbst erwuchs, wie sie vor manchen andern bürgerlichen Einrichtungen vorzugsweise bei der Einrichtung und Erhaltung von Deichsystemen vorausgesetzt, aber auch genährt werden.[4])

---

3) Wie dies in dem preußischen Gesetz über das Deichwesen vom 28. Jan. 1848 (Preußische Gesetzsammlung von 1848, S. 54 fg.) geschieht, indem daselbst bestimmt wird, „daß Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten überschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), bei Strafe nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht sowie ganz oder theilweise zerstört werden dürfen." Der Abschnitt I jenes Gesetzes (§§. 1—10) enthält hierselbst sowie wegen eventueller Wiederherstellung nähere Anordnungen für die Einwirkung der Regierungen.

4) S. wegen der frühern deutschen Deichordnungen bei Hackmann, a. a. O., im Anhange: Das Deichrecht des alten Landes, das nordfriesische sogenannte Spadrlandrecht (vgl. Faick, Handbuch des

Denn die Bildung von Deichgenossenschaften zum Schutz gegen die Gefahr einer Überflutung von Wohnungen oder Feldfluren und selbst zum Zweck der Ertragserhöhung und Melioration unwirthbarer Niederungen an Meeren und Strömen gehörte bereits einer frühen Zeit der Culturentwickelung an, besonders im deutschen Norden und Osten, und bezeugte den hohen Muth und Unternehmungsgeist, wie die ausdauernde Kraft und Anstrengung beim wiederholten Kampfe mit dem Element. Fast so alt wie die furchtbaren Zerstörungen, welche von Zeit zu Zeit durch die großen Ströme wie durch die Meeresfluten an den Küsten der Nord- und Ostsee veranlaßt sind, ist auch die Geschichte des Deichwesens. So wurden z. B. an den Ausflüssen des Rhein (an der Waal) 1421, nach Zerstörung der Eindeichung, 72 Dörfer überflutet, von denen 35 für immer verschwanden, und an der Yssel begannen die Einbrüche der Flut schon mit dem Anfange des 13. Jahrhunderts.[5]) Es entstanden in den Niederungen der Weichsel die Eindeichungen bereits im Laufe des 13. Jahrhunderts durch die nach der Eroberung von Preußen seitens des Deutschen Ordens herbeiziehenden Colonisten aus Holland, vom Rhein und andern Gegenden des deutschen Nordens und Westens, wo man mit Deichanlagen, wie vorzugsweise in Holland[6]), von noch früherer Zeit her bekannt war.

Der Fortentwickelung des Deichrechts im Wege der Autonomie und des Gewohnheitsrechts traten hingegen die nach Ausbildung der Territorialhoheit, meist im 17. und 18. Jahrhundert, neu oder nach Revision älterer Statute erlassenen landesherrlichen Verordnungen mehr und mehr entgegen, dergleichen theils als Specialgesetze für bestimmte Gewässer oder einzelne Strom- und Flußstrecken, theils als sogenannte Provinzialgesetze für vormalige einzelne Territorien und Landestheile ergingen und innerhalb der verschiedenen zum preußischen Staatsgebiet gehörigen nördlichen, östlichen und westlichen deutschen Länder nebst verschiedenen Wasser- und Uferordnungen für Rhein, Elbe, Oder, Weichsel u. s. w. in sehr großer Anzahl vorzüglich der Regierung Friedrich's des Großen entstammten, welcher außerdem bekanntlich durch die Urbarmachung, Entwässerung und Verwaltung der Oder-, Warthe- und Netzbrüche der Schöpfer ausgedehnter, gegenwärtig zu den reichsten und fruchtbarsten Theilen des Staats gehöriger Landstrecken wurde.[7])

Weder sind aber jene alte Autonomie und das Gewohnheitsrecht, noch die gedachten spätern Special-, Lokal- oder Provinzialverordnungen in Deichsachen im Stande, überall den vorgeschrittenen Culturverhältnissen und Bedürfnissen Genüge zu thun.

Es kommen in dieser Beziehung im wesentlichen folgende Momente in Betracht:

Einerseits alteriren örtliche und geognostische Veränderungen, wie sie im Laufe der Zeit, theilweise sogar als eine Wirkung der Eindeichung selber, z. B. durch Ablagerung von Sinkstoffen und Erhöhung des Flußbettes, vorkommen[8]), auch das rechtliche Verpflichtungsverhältniß im Societätsverbande eines bestehenden einzelnen Deichsystems. Es ändert sich mit der Zeit, sei es durch Naturereignisse oder menschliche Willkür, die wesentliche Grundlage der Deichordnungen, die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Deich- und Inundationsgenossen. Unter anderm entspricht auch die hin und wieder in einigen Statuten vorkommende Unterscheidung von Hauptdämmen und Sommerwällen weder den Naturverhältnissen noch der geogno-

---

schleswig-holsteinischen Privatrechts, I, §. 140); dithmarsisches Landrecht von 1567, Art. 86, 106; die eiderstedtsche Deichordnung von 1595; die ostfriesisch-emsigee Deichordnung von 1608; die stapelholmische Deichordnung von 1625; die süder-dithmarsische Deichordnung von 1643; die gräflich oldenburgische Deichordnung von 1658; die fürstlich braunschweig-lüneburgische Deichordnung von 1664; die Deich- und Sielordnung der ostfriesischen Herrschaft Esens von 1670. Noch sind besonders hervorzuheben: das ostfriesische Deich- und Sielrecht im Anhange des ostfriesischen Landrechts; des Herzogthums Bremen Deichordnung von 1743, abgedruckt im Anhange der Bremischen Verordnungen von 1749, S. 196—247. Über das ältere friesische Deichrecht ist außerdem zu vergleichen von Richthofen, Friesische Rechtsquellen (Berlin 1840). S. auch Thl. I des Sachsenspiegels oder des Sächsischen Landrechts, Buch II, Art. 56, S. 160 u. 161, §. 1 in der zweiten vermehrten Ausgabe von Homeyer (Berlin 1835).

5) Vgl. W. Haffer, Wiesenkunde (Berlin 1858), S. 48.

6) Wo wiederum neuerlich (1848) durch Hülfe ungeheuerer Dampfmaschinen das seit Anfang des 16. Jahrhunderts allmählich entstandene Haarlemer Meer als bewohnbare Landfläche dem Element des Wassers abgerungen ist.

7) Die aus dem 17. und 18. Jahrhundert herrührenden wichtigsten Deichstatute, ingleichen Ufer- und Wasserordnungen in den einzelnen preußischen Landestheilen unter Hinweisung auf die Werke, in denen sie zu finden, sind angeführt in Lette und von Rönne, Die Landesculturgesetzgebung des preußischen Staats, Bd. II, Abthl. 2, S. 676 fg.

8) Vgl. hierüber unter andern Haffer, a. a. O., §. 29, S. 27.

ſtiſchen Bildung der Inundationsgebiete. Veränderungen im Lauf und Stande der Gewäſſer, in der Verlode wie in der Art des Flutandrangs und Hochwaſſers, bedingen Abänderungen im beſtehenden und hergebrachten Deichſyſtem durch Verſtärkung, Erhöhung, Erweiterung oder Verlegung der Deiche und Dämme, wie der Schleuſen und Entwäſſerungskanäle; deshalb erweiſen ſich die ältern Ordnungen mit ihren Specialbeſtimmungen über Dimenſion und Richtung der Deiche, über die Deichpflicht, über deren Vertheilungsart u. ſ. w. vielfach als ungenügend. Andererſeits blieben bei den Special- und Lokalſtatuten und den ſogenannten provinziellen Verordnungen über das Deichweſen große Niederungsſtrecken, für welche dergleichen nicht erlaſſen wurden, unbeſchützt. Noch mehr aber leiden dergleichen uneingedeichte Grundſtücke infolge bereits beſtehender oder erſt neu angelegter, beliebig eingerichteter Privatdeiche (Einpolderungen) einzelner benachbarter Grundeigenthümer. Denn ſehr häufig ſtehen die Intereſſen der Beſitzer eingedeichter und nicht eingedeichter Niederungsgrundſtücke untereinander im Widerſpruch und Gegenſatz. Ein großer Grundbeſitzer, welcher ſeine Grundſtücke vollſtändig eingedeicht hat, findet oft umgekehrt ſeinen Vortheil in der Erhaltung offener Niederungen oder eines ungenügenden Zuſtandes der Nachbardeiche, weil hierdurch das Hochwaſſer auf die benachbarten Grundſtücke freiern Abfluß behält und deshalb der eigene Deich eine geringere Widerſtandskraft nöthig hat, wogegen andererſeits unternehmendere Grundbeſitzer gezwungen ſind, ihre Deiche in unzweckmäßiger Lage und weit über dasjenige Maß hinaus anzulegen, welches bei gemeinſamer Einrichtung nöthig geweſen wäre. Nicht ſelten werden ſo die Vortheile unregelmäßiger und willkürlicher Einpolderungen der einen durch die größern Nachtheile anderer nicht geſchützter Grundbeſitzer überwogen.

Die juriſtiſche Fiction einer natürlichen Rechtsgemeinſchaft und Socialverpflichtung unter den Grundbeſitzern des Inundationsgebiets führt bei den in der Wirklichkeit obwaltenden Verhältniſſen und als Regel eintretenden Colliſionen des Intereſſes der Betheiligten in den ſeltenſten Fällen zum Einverſtändniß aller Inundationsgenoſſen über den Umfang des Deichſyſtems, über die Beitragspflicht zu demſelben, wie über die anderweiten Bedingungen ihres nothwendig genoſſenſchaftlichen Zuſammenwirkens und die Beſtandtheile ihrer Rechtsgemeinſchaft (die Deichordnung oder das Deichſtatut). Überdies aber bedarf die Genoſſenſchaft ſowol zu ihrer dauernden Erhaltung als zu ihrer Wirkſamkeit nach außen wie nach innen gegen ihre Mitglieder der nur von der Staatsgewalt ausgehenden Verleihung des Rechts einer Corporation.

Erſt dieſe nach einer obrigkeitlich feſtgeſetzten oder ſeitens der Betheiligten vereinbarten, auch letzternfalls jedoch von Staats wegen beſtätigten Deichordnung zu einem Deichſyſtem als beſondere Corporation verbundene Genoſſenſchaft von Grundbeſitzern des ganzen Inundationsgebiets oder eines beſtimmten Theils deſſelben bildet einen Deichverband.

Als Motiv zur Bildung eines ſolchen Deichverbandes wird der poſitiven Geſetzgebung allerdings jene Hypotheſe einer natürlichen Rechtsgemeinſchaft gelten. Dabei kann die Landespolizeibehörde (Regierung) eine Veranlaſſung zur obrigkeitlichen Einwirkung theils darin finden, daß a) die Grundbeſitzer einer noch unverwallten Niederung zur Anlegung und Unterhaltung von Deichen und Meliorationswerken zu verpflichten, oder b) die Grundbeſitzer einer ſchon verwallten Niederung zur Verbeſſerung und Unterhaltung von Deichen und Meliorationswerken, die ſeither nur von einzelnen Betheiligten angelegt und unterhalten wurden, verbindlich zu machen ſind, oder c) theils darin, daß dergleichen Deiche und die mittels derſelben geſchützten Grundbeſitzer einem ſchon beſtehenden Deichverbande angeſchloſſen, oder aber d) Verwallungs- und Meliorationsanlagen ſchon beſtehender Deichverbände erweitert und auf unverwallte Grundſtücke der noch nicht zum Deichverbande gehörigen Beſitzer ausgedehnt werden ſollen. In allen Fällen iſt die Nothwendigkeit zur Bildung eines Deichverbandes von der Behörde zu prüfen, die Vernehmung und, ſoweit möglich, auch die Vereinigung der Betheiligten von ihr zu bewirken, eine Exemtion oder ein Vorrecht, welches auf ſpeciellen Rechtstiteln beruht, gegen Entſchädigung des ſolchergeſtalt Berechtigten abzulöſen und das vereinbarte oder obrigkeitlich entworfene Deichſtatut, reſp. die Deichordnung von der geſetzgebenden Gewalt oder wenigſtens im Wege landesherrlicher Verordnung zu beſtätigen, auch förmlich zu publiciren.

Zur Einwirkung der Landespolizeibehörde auf die Bildung eines Deichverbandes ſind aber, wenn nicht Anträge der Inundationsgenoſſen, poſitive geſetzliche Beſtimmungen erforderlich, durch welche der Behörde einestheils die Ermächtigung dazu beigelegt wird, anderntheils die allgemeinen Regeln und Grundſätze für die Behandlung der dabei betheiligten Privateigenthumsrechte vorgezeichnet werden.

Dieſen Vorausſetzungen entſpricht unter anderm das preußiſche Geſetz über das Deichweſen

vom 28. Jan. 1848 (Preußiſche Geſetzſammlung von 1848, S. 54) nebſt der mittels Allerhöchſten Erlaſſes vom 14. Nov. 1853 (Preußiſche Geſetzſammlung von 1853, S. 935) genehmigten Anweiſung, betreffend die allgemeinen Beſtimmungen für künftig zu erlaſſende Deichſtatute.[9])

Die weſentlichen Beſtandtheile eines Deichverbandes und Inhaltsbeſtimmungen eines Deichſtatuts ſind in der Regel folgende[10]):

I. Jeder beſondere Deichverband bildet eine Corporation, welche unter der obern Aufſicht des Staats durch die (nach Maßgabe des ſtatutariſch feſtgeſetzten Stimmenverhältniſſes) aus ihrer Mitte gewählten Beamten die Angelegenheiten ihres Verbandes in eigener Selbſtverwaltung beſorgt.

II. Die von den Verbandsgenoſſen gewählten Verwaltungsorgane und Vertreter ſind: 1) die Deichrepräſentanten; 2) der wiederum von dieſen gewählte Deichhauptmann, welcher an der Spitze der ganzen Deichverwaltung ſteht und die örtliche Deichpolizei handhabt, auch das Lagerbuch über die vom Verbande zu unterhaltenden Deichſtrecken, Hauptgräben, Schleuſen, Brücken u. ſ. w. und über andere dem Verbande gehörige Grundſtücke zu führen hat; 3) der ebenfalls von den Repräſentanten zu wählende Deichinſpector, welcher die techniſche Verwaltung, insbeſondere die Bauten und Reparaturen an den Deichen beſorgt, auch die zur Abwehr der Gefahr bei Hochwaſſer und Eisgang erforderlichen Arbeiten zu leiten hat.

Dieſe Beamten bilden das Deichamt, welches über alle Angelegenheiten des Verbandes, z. B. über die zur Erfüllung der Societätszwecke nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, Bauanſchläge und Ausgaben, über Ausſchreibung außerordentlicher Deichkaſſenbeiträge und etwaiger Anleihen, wegen Berichtigung des Deichkataſters, Vertheilung von Naturalhülfsleiſtungen, über Annahme der Beamten des Deichverbandes, deren Beſoldungen u. ſ. w., über Benutzung der Grundſtücke und des ſonſtigen Vermögens des Verbandes, über Abſchluß von Verträgen und Vergleichen und über den jährlichen Etat der Deichkaſſe wie über die Rechnungsabnahme in ſeinen jährlich in der Regel zweimal ſtattfindenden Verſammlungen zu beſchließen hat.

III. Die unter dem Deichamt, beziehungsweiſe dem Deichhauptmann ſtehenden Unterbeamten ſind: 1) der Deichrentmeiſter, welcher die Deichkaſſe verwaltet; 2) die Damm- oder Wallmeiſter zur ſpeciellen Aufſicht der Arbeiter an Deichen, Schleuſen und Gräben; 3) die Deichſchöppen (Deichſchulzen, Deichgeſchworene), unter welche die ſpecielle Aufſicht über die Deiche, Gräben u. ſ. w. nach beſondern Bezirken und Deichſtrecken vertheilt iſt.

---

9) Das Geſetz vom 28. Jan. 1848 und die dazu erlaſſene Anweiſung vom 14. Nov. 1853 ſind auch abgedruckt in Lette und von Rönne, Die Landesculturgeſetzgebung des preußiſchen Staats, I, 871 fg. u. 874 fg. Auf Grund derſelben ſind demnächſt ſehr zahlreiche neue Deichverbände errichtet oder ältere erweitert und verbeſſert worden. Die S. 884 fg., a. a. O., befindliche Zuſammenſtellung der ſeit 1848 bis zum Anfange des Jahres 1854 errichteten und publicirten Statute dieſer Art weiſt allein 31 nach, und ſeitdem iſt wiederum die Regulirung neuer oder erweiterter und verbeſſerter Deichverbände in nicht geringerer Zahl, zumal in der Provinz Sachſen an der Elbe und in der Prozinz Schleſien an der Oder, vorgeſchritten, wie dies die Preußiſche Geſetzſammlung der folgenden Jahre, in der alle dergleichen Statute publicirt ſind, nachweiſt. In der den Mitgliedern des Landesökonomiecollegiums vorgelegten Denkſchrift über die ſtaatlichen Maßregeln zur Förderung der Landescultur in Preußen vom November 1859 ſind ſeit Übertragung der Deichſachen durch Cabinetsordre vom 26. Nov. 1849 an das durch Verordnung vom 17. April 1848 errichtete Miniſterium für landwirthſchaftliche Angelegenheiten im ganzen 68 verſchiedene Deichverbände behufs Eindeichung einer Fläche von 1,166000 preußiſchen Morgen, gleich 53 Quadratmeilen, mit einem Baukapital von 4,436000 Thlrn. theils neu gebildet, theils reorganiſirt, und iſt außerdem die Neubildung von Deichverbänden oder die Reviſion und Erweiterung älterer an der untern Elbe, der Oder, Weichſel, Memel, Spree, Mulde, dem Pregel und Niederrhein in erheblicher Anzahl in Verhandlung begriffen. Die außerordentlichen Erfolge des Geſetzes vom 28. Jan. 1848, nebſt Anweiſung vom 14 Nov. 1853 ſprechen für deren Muſtergültigkeit. Nach den beſtehenden Grundſätzen der Verwaltung betheiligt ſich der Staat nur durch die Gewährung der adminiſtrativen und techniſchen Kräfte wie mäßiger Beihülfen bei dergleichen Anlagen. Die alsdann nach dem Syſtem der Selbſtverwaltung bewirkte Einrichtung von Genoſſenſchaften behufs Aufbringung der Baukoſten und Unterhaltung der Anlagen erfolgt in der Regel, ſobald ein überwiegender Theil der betheiligten Grundbeſitzer ſich zur Ausführung des Unternehmens entſchließt und deſſen Zweckmäßigkeit von Sachverſtändigen anerkannt iſt. Das Baukapital bringen im weſentlichen die Betheiligten auf. Vgl. die Denkſchrift des landwirthſchaftlichen Miniſteriums vom November 1859.

10) Mancherlei Abweichungen älterer Deichordnungen ſ. bei Lette und von Rönne, a. a. O., Bd. II, Abthl. II, in den Anmerkungen S. 682, 683, 689 und a. a. O.

IV. Alljährlich (in der Regel zweimal) findet eine Revision des Zustandes der Deichanlagen (eine Deichschau) statt.

Die obere Aufsicht wie die Recursinstanz über Beschwerden gegen den Deichhauptmann und das Deichamt steht in den statutenmäßig bestimmten Fällen der betreffenden Staatsbehörde (Regierung) zu.

V. Ein Deichkataster enthält sämmtliche im Deichverbande befindliche Grundstücke nebst ihren Besitzern, erstere nach einer vorausgegangenen Vermessung und Abschätzung; die Deichrolle das Beitragsverzeichniß; während die von den einzelnen Grundstücken jährlich zu entrichtenden gewöhnlichen Deichkassenbeiträge und sonstigen Deichpflichten, und zwar in der Regel nach dem Maßstabe und Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils, in der Deichordnung (dem Deichstatut) festgesetzt sind.

VI. Die Deichpflicht (der Deichkassenbeitrag, wie etwaige Naturalleistungen) ruht als Reallast unverjährbar und unablöslich auf allen einzelnen durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücken, Hof- und Baustellen, gleichviel ob sie sonst von gemeinen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind. Sie geht daher bei einer Parcellirung von Grundbesitzungen auf die Trennstücke über, und es hat selbst ein Pachter oder Nießbraucher, vorbehaltlich seines Regresses an den Grundeigenthümer, dafür aufzukommen. Auch steht sie den öffentlichen Lasten gleich und hat in Collisionsfällen vor denselben sogar den Vorzug. [11])

VII. Jedenfalls müssen bei Hochwasser und Eisgang die nöthigen Fuhren, Boten- und Wachtdienste u. s. w. von allen männlichen Deichgenossen persönlich geleistet, auch Materialien, wie z. B. Breter, Pfähle, Faschinen, Dünger und Stroh, zum Theil unentgeltlich, geliefert werden.

Bei drohender und dringender Gefahr dürfen aber auch zur Erhaltung eines behufs Sicherung der Niederung gegen Überschwemmung nothwendigen Deiches, auf Verlangen des Deichamtes, nach Anordnung der Polizeibehörde, alle andern erwachsenen männlichen und arbeitsfähigen Bewohner der bedrohten, nöthigenfalls selbst der benachbarten Gegend zur persönlichen und unentgeltlichen Hülfsleistung bei den Schutzarbeiten aufgeboten und die zur Erhaltung des Deiches und zur Abwendung der Gefahr dienlichen Materialien aller Art genommen werden, wo sie sich finden, vorbehaltlich späterer Erstattung des Schadens.

VIII. Von der ordentlichen Deichpflicht ist zwar, im Gegensatz zum Binnendeichlande (demjenigen, welches durch die Deiche gegen Überschwemmung geschützt wird), das Vorland (Außendeichs- oder Butenland) frei, doch aber, gleich dem erstern, mancherlei Beschränkungen in der Art und Weise seiner Benutzung im Interesse der Erhaltung und Festigkeit der Deiche unterworfen, und es haben nicht blos die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke, sondern auch die der Vorländer den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden, ingleichen die dazu erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. gegen Schadenersatz dem Verbande (nach näherer Bestimmung des Deichstatuts) zu überlassen.

W. A. Lette.

Dei gratia (von Gottes Gnaden). Bevor die Völker zur Erkenntniß von der Nothwendigkeit einer bürgerlichen Gesellschaft, d. h. einer zum Zweck der Herstellung eines gesicherten Rechtszustandes zu schließenden freien Vereinigung unter einer gemeinschaftlichen Obergewalt gelangt waren, bildeten und erhielten sich Staaten mehr nur factisch als wahrhaft rechtskräftig, hier durch instinctartige Anhänglichkeit der Stammesgenossen an die ältesten, überhaupt an die eine Art von natürlicher Familiengewalt ausübenden Häupter, dort durch Gewalt und Schrecken, dort endlich durch kluge oder listige Benutzung der religiösen Anlage der Menschen zu ihrer Unterwerfung unter irgendeine vermeintlich vom Himmel stammende, überhaupt höhere als gemeinmenschliche Autorität. Von diesen drei Principien, dem patriarchalischen, sultanischen (despotischen im engern Sinne) und theokratischen, ist unstreitig das letzte das am ausgebreitetsten wirksame

11) Auf diese Unentbehrlichkeit der Deichlast von den deichpflichtigen Grundstücken bezieht sich die Paromie: „Kein Land ohne Deich und kein Deich ohne Land." Von dieser Deichpflicht kann sich der Grundbesitzer nur durch Dereliction des Grundstücks und Abtretung desselben an den Deichverband frei machen (Spadenrecht). „Wer nicht kann (oder will) deichen, der muß weichen." Nach Bestimmung der neuern Deichordnungen werden die gewöhnlichen regelmäßigen Beiträge zur Erhaltung des ganzen Deichsystems in der Regel nach dem Communionfuße aufgebracht, d. h. auf alle gleich- und verhältnißmäßig in Geld vertheilt, während früher die Unterhaltung der Deiche öfter strecken- und abtheilungsweise einzelnen oder mehreren Deichgenossen übertragen wurde.

gewesen. Es haben auch die meisten patriarchalischen und ebenso die vermöge Schwertesrecht herrschenden Häupter ihrem unmittelbaren Gewaltstitel zur Stärkung und Heiligung noch ein theokratisches Element beigefügt, d. h. eine höhere, nämlich himmlische Weihe zu geben gesucht. Ja selbst in Zeiten schon vorangeschrittener Civilisation und in freiheitlich verfaßten Staaten hielten republikanische Häupter und königliche wie dem Privatstand entstiegene Gesetzgeber für gut, sich der Folgsamkeit der zu Regierenden durch Erregung eines religiös gläubigen oder abergläubigen Vertrauens zu versichern, und zu diesem Behufe entweder die Beihülfe einer befreundeten Priesterschaft zu benutzen oder auch ihrer eigenen Person und den selbsteigenen Befehlen oder Rathschlägen den Stempel einer überirdischen Autorität aufzudrücken.

Solchem theokratischen Princip angehörig sind also nicht nur die eigentlichen Priesterreiche, wie Judäa, Indien, Ägypten u. a., und jene, deren Einherrscher sich entweder selbst der göttlichen Eigenschaft, wie der Dalai-Lama in Tibet noch heutzutage thut, oder der göttlichen Abkunft, wie die altgriechischen Fürsten und die neuern Inkas in Peru, oder wenigstens der Prophetenwürde oder Gottbegeisterung rühmten, wie Mohammed und die Khalifen im arabischen Weltreich, insbesondere auch die Fatimiden in verschiedenen Trümmern desselben, der Alte vom Berge im Reiche der Assassinen und viele andere, sondern auch der den bürgerlichen Obrigkeiten dienstbare oder freiwillig hülfreiche, jedenfalls klug von ihnen benutzte Einfluß der Priester im alten Griechenland, Rom und Deutschland u. s. w., ebenso die aus höherer Eingebung abgeleitete Autorität der Gesetzgebungen von Moses, Lykurgus, Numa u. a., nicht minder die der Königswürde zugedachte Heiligung durch priesterliche Krönung und Salbung und endlich auch die großentheils zu gleichem Zweck in den Titel der monarchischen Staatshäupter aufgenommene Formel „von Gottes Gnaden".

Dieselbe ward zwar allererst nur von den christlichen Kirchenhäuptern, namentlich den Bischöfen (schon vom 4. und 5. Jahrhundert an) gebraucht und anscheinend mehr aus Demuth — gewissermaßen zur Bezeichnung der ohne eigenes Verdienst ihnen zu Theil gewordenen Erhöhung — als aus Stolz; doch lag freilich darin auch die Andeutung der nicht durch menschliche Verleihung, sondern unmittelbar durch den Ruf des Himmels überkommenen Würde. Ja selbst der später in Übung getretene Zusatz: von Gottes „und des Heiligen Stuhles" Gnade, während er der höchsten Gewalt des römischen Papstes huldigte, drückte zugleich den stolzen Anspruch der Unabhängigkeit von jeder weltlichen Macht aus. Ebenso mochte der schon von Pipin, welcher den merovingischen Childerich unter der Autorität des Papstes vom Throne gestoßen und sich selbst zum König hatte salben lassen, angenommene, dann von seinen Nachfolgern beibehaltene und später allen christlichen Fürsten gemein gewordene Titel „von Gottes Gnaden" einerseits wol an die Pflicht erinnern, die von Gott überkommene Gewalt auch auf eine Gott wohlgefällige Weise auszuüben; doch erschien er auch als dazu bestimmt, den „unmittelbaren Ursprung der Majestät von Gott" zu bezeichnen und dergestalt den Unterthanen außer der bürgerlichen Gehorsams- und Ehrfurchtspflicht (und deren wie bei allen andern Pflichten vorhandenen mächtigen Verstärkung durch religiöse Ideen) noch eine auf jene höhere Natur oder himmlische Quelle der monarchischen Gewalt sich beziehende, unmittelbar religiöse Unterwerfungspflicht aufzulegen. Die Vorstellung von dem unmittelbaren Ursprung der Majestät (und zwar nicht nur der Majestät überhaupt, als Regierungsgewalt im allgemeinen gedacht, sondern auch der persönlichen oder individuellen Majestät jedes einzelnen Throninhabers) von Gott, deren Herrschaft etwa in den Zeiten der Roheit und Geistesbeschränkung erklärbar ist, konnte freilich in dem Zeitalter des gereiften Verstandes und der vorangeschrittenen Volksbildung nicht länger mehr sich in Kraft behaupten. Wir betrachten heutzutage mit Mitleid oder Entrüstung den noch bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts in Schule und vor Gericht vielfach ärgerlich und grausam geführten Streit über die Majestät von Gottes Gnaden, und seitdem nicht blos Fürsten, wie Friedrich der Große, sondern sogar Schmalz („Handbuch der Rechtsphilosophie") die Sache mit verdientem Spott abfertigte, wird man nicht leicht mehr wagen, die Göttlichkeit der irdischen Majestät als Dogma aufzustellen. Heutzutage kann die Formel „von Gottes Gnaden", wofern sie nicht blos ein frommes Anerkenntniß des allwaltenden göttlichen Willens ausdrücken soll (wonach freilich auch jeder Privatmann sich „von Gottes Gnaden" nennen kann), nichts anderes mehr bedeuten als die Idee von der juristischen Heiligkeit, d. h. Unverantwortlichkeit oder Unverletzbarkeit des Fürsten und von der Unabhängigkeit seiner innerhalb der gesetzlichen Schranken auszuübenden Gewalt, worin nämlich eben das charakteristische Unterscheidungsmerkmal seiner Würde von jener eines blos republikanischen, einer bürgerlichen

Verantwortlichkeit unterstehenden Hauptes oder auch eines von einem Oberherrn zur Ausübung einer blos untergeordneten Regierungsgewalt bestellten und daher von jenem abhängigen Machthabers liegt. Welcker.

Delegation, delegirte Gerichtsbarkeit. Im Privatrecht bezeichnet die Delegation eine solche Veränderung oder Novation einer Verbindlichkeit, daß entweder der Schuldner oder der Gläubiger mit Zustimmung des andern Theils einen neuen Schuldner oder einen neuen Gläubiger an seine Stelle setzt. (Vgl. Thibaut, „Pandekten", §. 596.) Im Proceß bildet die Delegation oder delegirte Gerichtsbarkeit eine Abweichung von der ordentlichen regelmäßigen Gerichtsbarkeit, eine Übertragung der Gerichtsbarkeit an ständige oder vorübergehende Commissarien. S. darüber den Art. Cabinetsjustiz und die Literatur bei Linde, „Lehrbuch des Civilproceſſes", §. 68, 69, und Mittermaier, „Das deutsche Strafverfahren", I, 269. Welcker.

Demagog, Demagogie, Demagogische Umtriebe. Die Geschichte der Völker, gleich der Geschichte des einzelnen, steht in lebendig innigem Zusammenhange. Wie sich der einzelne unter wiederkehrenden gleichen Verhältnissen manches Besondern erinnert, was seinem Gedächtnisse entschwunden schien, so können Begriffe und Worte, die in fernen Zeiten und unter fremden Nationen ihre Entwickelung und ihr Gepräge erhalten haben, unter ähnlichen Umständen neue Geltung gewinnen. Dies war der Fall mit den Worten: Demagog, Demagogie. Sie sind in den letzten Jahrzehnden — vielfach gebraucht und misbraucht — in die Sprache unsers deutschen Volks übergegangen, während sie zuvor der größern Menge fremdartig tönten und kaum anderswo als in den Schriften und Wörterbüchern unserer Gelehrten eine gelegentliche Stelle fanden.

Zumal auch in der Beziehung haben die Begriffe und Worte ihre besondere Culturgeschichte, daß ihre Bedeutung sich ändert, je nach dem eigenthümlichen Gehalte einer besondern Zeit und eines besondern Volkslebens. „Demagog, Demagogie" bezeichneten im Griechischen „Volksleiter, Volksleitung". Es liegt in der Natur der Sache, daß sich überall einzelne an die Spitze der Bewegung stellen, wo das Volk einen entschiedenen Einfluß auf die Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse entweder schon gewonnen hat, oder wo doch das Streben nach solchem Einflusse in den ersten Regungen eines öffentlichen Lebens erwacht ist. Denn aus natürlicher Trägheit und im Gefühl eigener Unzulänglichkeit ist hauptsächlich die minder durchgebildete Menge geneigt, um irgendeine hervorragende Persönlichkeit sich zu gruppiren und den Erkorenen als den Vertreter ihrer Wünsche, als den Verfechter ihrer Interessen gelten zu lassen. Die Eigenschaften, die in solcher Stellung natürlich befähigen, sind dieselben, welche als taugliche Mittel zur Erreichung der verschiedenen öffentlichen Zwecke erscheinen: Staatskenntniß und Staatsklugheit, Geistesgegenwart und Entschlossenheit in allen Vorfällen des öffentlichen Lebens, erprobte Kriegskenntniß und Tapferkeit; vor allem aber die Gabe der Rede, um im entscheidenden Augenblicke die noch unbestimmte Menge hinzureißen und stets die Überzeugung bei ihr lebendig zu erhalten, daß der Redner selbst die zureichende Kraft und den aufrichtigen Willen besitze, sie zu ihrem Besten zu leiten.

Unter den Staaten des Alterthums waren es die griechischen und unter diesen war es vorzüglich Athen, wo die Gleichheit aller Bürger in Bezug auf politische Rechte und auf die Theilnahme an Berathung und Entscheidung der öffentlichen Angelegenheiten am meisten ausgebildet war. Hier vor allem machte sich denn auch das Bedürfniß der Volksleitung geltend. Auch mußte hier, wo das Volk alles galt, dieses als der einzige Stoff sich darbieten, woraus und womit alles öffentliche Leben, Gehalt und Gestalt empfangend, schöpferisch sich fortbildete. Darum ward das Wort „Demagog" in gleichem Sinne mit „Demiurg" gebraucht, welches letztere auch soviel als Werkmeister, Künstler heißt, vor allem aber den Weltschöpfer selbst bedeutet. Und weil überhaupt alle öffentliche Macht, die sich einzelne errungen, nur auf die Gunst des Volks dauernd gegründet sein konnte, so läßt sich behaupten, daß selbst alle Religionsstifter Demagogen waren, daß auch der Anfang der Monarchien regelmäßig in nichts anderm als in glücklicher Demagogie zu suchen ist, nur daß der glückliche Erfolg selbst alle Verantwortlichkeit hinsichtlich der Mittel aufhob, wodurch die Gründer der Dynastien zur Macht gelangt waren. Läßt sich die Richtigkeit dieser Bemerkung nicht immer im einzelnen nachweisen, so liegt der Grund wol nur darin, daß nicht überall unsere geschichtlichen Quellen tief genug reichen. Doch fehlt es nicht an mehrfachen Belegen dafür, wie namentlich in der Geschichte der Verwandlung der römischen Republik in einen monarchisch beherrschten Staat. Weitere Beispiele sah die Neuzeit bei der Entstehung sowol des ersten als besonders des zweiten französischen Kaiserreichs.

Ein durchaus natürliches und nothwendiges Verhältniß einfach bezeichnend konnten die

Ausdrücke „Demagog, Demagogie" vorerst keine schlimme Nebenbedeutung haben. Ist ein Volk noch unverdorben, besitzt es noch den Willen und die Kraft der Tugenden, welche die Erhaltung freier Verfassungen bedingen, ist eben darum die lebendige Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten des Vaterlandes noch nicht erstorben und wird noch durch diese Theilnahme der praktische Blick geschärft und die Kenntniß vom Zustande des Staats auch in der Masse verbreitet, so kann die Stellung des Demagogen nur durch dieselben lobenswerthen Eigenschaften, welche dem Volke selbst innewohnen, errungen und behauptet werden. Ein ähnliches Verhältniß tritt dann ein, wenn ein Volk durch das Übermaß der Übel, die aus der seitherigen Verderbniß seines öffentlichen Zustandes entsprungen, zur Erkenntniß derselben gelangt und wenn diese Erkenntniß endlich zu einer durchgreifenden sittlichen Reaction im Geiste der Nation führt. Mag dann auch der Demagog, der an die Spitze sich stellt und der vom Gifte der Verderbniß, das den ganzen Staatskörper zu zerstören drohte, aus denselben Quellen wie die übrigen Glieder desselben eingesogen hatte, nicht durchaus von den herrschenden Lastern und Fehlern sich frei erhalten haben, so wird er doch immer in denjenigen Eigenschaften hervorragen müssen, welche das Bedürfniß der Zukunft geworden sind, weil sie das Heilmittel gegen das bisherige Übel enthalten. Nur wenn ein Volk völlig entartet und ihm die Kraft der Wiedergeburt versiegt ist, nur dann werden die Leiter desselben in einem wachsenden Maße der herrschenden Schlechtigkeit ein Mittel ihrer persönlichen Herrschaft finden. Äußert sich doch überall, im Verhältnisse zum einzelnen, eine Übermacht der Gesammtheit auch in moralischer Beziehung; sie äußert sich um so mehr, in je höherm Grade das gesammte Gemeinwesen auf eine möglichst gleiche Theilnahme aller Staatsbürger an den öffentlichen Angelegenheiten gegründet ist.

Die Behauptung, daß nur bei einem üppigen Volke die Schwelgerei, nur bei einem bestechlichen die Habsucht, nur bei einem feigen die Feigheit einen Anspruch auf die Leitung desselben gewähren könne, wird durch die Geschichte aller Völker bestätigt. Der Geist der Athenienser war schon von früherer Höhe herabgesunken, als Perikles in seiner Stellung als Demagog und als Vorsteher des Volks (προστατης) sich veranlaßt fand, wol auch den niedern Leidenschaften und den verderblichen Gelüsten desselben zu schmeicheln, um sich in dieser Stellung zu behaupten. Noch aber galten zugleich das wahre Talent und die Uneigennützigkeit der Vaterlandsliebe und nur solche Eigenschaften hatten ihm seine Macht und die Dauer derselben verbürgen können. Hatte nun Perikles durch die Art, wie er sich in der fortwährenden Gunst des Volks zu behaupten strebte, für die Zukunft ein verderbliches und übel befolgtes Beispiel gegeben, und kann der Einfluß seines Benehmens auf die Beschleunigung des Verfalls nicht in Abrede gestellt werden, so läßt sich doch darin weniger die Ursache als ein Zeichen der eingetretenen Verderbniß erkennen. So sah man denn nach Perikles' Tode eine Reihe niedrig gesinnter Männer um die Volksgunst buhlen und im siegreichen Kampfe gegen die Bessern das öffentliche Wohl ihren besondern Interessen rücksichtslos aufopfern. Jetzt erst verband sich mit dem Worte „Demagogie", Führung des Volks, der schlimme Begriff der Verführung desselben, da sich durch Unverschämtheit, Frechheit und mehr durch rohes Geschrei und plumpe Schmeichelei als durch belehrende und begeisternde Rede nach und nach der Viehhändler Lysikrates, der Flachshändler Eukrates, der Gerber Kleon zu Leitern der gleichfalls eitel und frech, üppig, feil und feig gewordenen Menge aufzuwerfen wußten. Wie sehr namentlich der letztere seinen eigenen Vortheil auf Kosten des Gemeinwohls verfolgte, zeigt der Umstand, daß er, arm bei der Übernahme der Volksleitung, ein beträchtliches Vermögen hinterließ. Nach seinem Tode im Gefechte bei Amphipolis steigerte sich das Übel zu noch höherm Grade, indem sich der gemeine Hyperbolos und mehrere in Athen eingedrungene Fremdlinge, sodann der zwar einsichtsvolle und beredte, aber charakterschwache und schwankende Theramenes nebst andern, welche nur vorübergehende Bedeutung erlangten, an die Spitze der öffentlichen Angelegenheiten schwangen. Aus ähnlichen Gründen zeigten sich ähnliche Folgen in andern griechischen Staaten. In der einer reinen Demokratie zunächststehenden Verfassung Athens, nach welcher mit einigen besondern Einschränkungen und Modificationen in der Masse des Volks selbst die Quelle und der Stoff für alle amtliche Macht im Staate lag, war es eben darum die Sache des ganzen Volks, die Amtsführung seiner Magistrate zu controliren, sowie seine eigenen Befugnisse gegen alle obrigkeitlichen Eingriffe und selbst gegen jeden Anschein des Misbrauchs der Gewalt mit eifersüchtigem Auge zu bewachen. So standen denn häufig die Volksmasse und ihre Obrigkeiten sich gegenüber, und weil dem so war, gingen fast durchweg die Leiter des Volks aus den untern Klassen desselben hervor, da gerade erst der Mangel einer besondern amtlichen Stellung zu derjenigen eines Demagogen befähigen konnte. Anders waren die Verhältnisse in Rom. Solange noch die Verfassung unan-

gefochten aristokratisch war, solange unter den verschiedenen Klassen der Gesellschaft, als wesentlich befehlenden oder wesentlich gehorchenden, eine scharfe Trennung bestand, konnte eine eigentliche Demagogie nicht zum Vorschein kommen. Erst später, als die Plebejer die politische Nichtigkeit, wozu sie verurtheilt waren, bitterer empfanden, als sie mehr und mehr zum Bewußtsein ihrer Macht und Wichtigkeit gelangten, als hiermit der lange und siegreiche Kampf der Demokratie gegen die Aristokratie sich entspann, mußte auch die Demagogie als ein natürliches Element in die Gestaltung des öffentlichen Lebens eingreifen. Sie mußte jedoch zugleich einen andern Charakter als in Griechenland annehmen und eine andere Richtung einhalten. Denn selbst im Kampfe der Demokratie gegen die Vorrechte der Aristokratie war es doch immer nur eine bestimmte amtliche Stellung, welche einen gewissen Einfluß und durch denselben die Mittel zum weitern erfolgreichen Kampfe verleihen konnte. Hiernach sah man in Rom mehrere Mitglieder der ausgezeichnetsten Geschlechter nach der Ehre der Führung des Volks und der Vertheidigung seiner Rechte trachten. Ob diese nun mehr oder weniger aus Interesse an dem Schicksale ihrer Mitbürger handelten, oder ob sie schon früh der Stachel monarchischen Ehrgeizes trieb, immer traten sie doch der aristokratischen Partei entgegen, wozu sie ihrer Geburt nach gehörten, und indem sie zu einer Ausbildung der Verfassung im demokratischen Sinne beitrugen, mußten sie freilich die alten Institute stürzen helfen, da jede neue politische Schöpfung eine Zerstörung voraussetzt. Es geschah also hier, was wir auch in der neuesten Zeit da und dort, namentlich unter der monarchisch-aristokratischen Verfassung Großbritanniens in etwas veränderter Weise sich wiederholen sahen. Denn auch in Großbritannien sind es hauptsächlich Mitglieder der Aristokratie gewesen, welche, ihr eigenes Interesse an dasjenige der Volksmasse knüpfend, im Kampfe für die Rechte derselben die Initiative ergriffen, wenn sie auch künftig als allzu schwach erscheinen dürften, die Zügel zu halten, die sie gefaßt, und die Geister zu lenken oder zu bannen, die sie zu ihrer Hülfe aufgerufen haben.

Unter jenen patricischen Geschlechtern Roms verfolgten namentlich die ruhmvollen Scipionen schon früh die soeben bezeichnete Richtung. Vorzüglich waren es aber die Tribunen, als die verfassungsmäßigen Schutzbehörden der Plebejer, welche diesen Weg einschlugen, und wer immer durch die Gunst der größern Masse im wahren oder vorgeblichen Interesse derselben zu wirken suchte, war darum vor allem bemüht, zu dieser Würde zu gelangen. Selbst während der Siege der Demokratie hatte indessen die Entsittlichung um sich gegriffen, welche die längere Herrschaft derselben unmöglich machen mußte. Darum scheiterten die hochherzigen Bestrebungen mehrerer römischen Demagogen, wie diejenigen der edeln Gracchen, als sie durch Umwandelung der gesellschaftlichen Verhältnisse die Freiheit auf neuen Grundlagen zu befestigen strebten. Auch war es natürlich, daß nach dem vollständigern Siege des demokratischen Princips das Tribunat seine vorzügliche populäre Bedeutung verlor. Um so mehr mußten sich Macht und Ansehen, der Natur einer erobernden Demokratie gemäß, an das Talent und das Glück siegreicher Feldherren knüpfen, und so fiel endlich die Freiheit einem Julius Cäsar als Beute anheim, nachdem er zugleich die Künste der Demagogie und seine kriegerischen Erfolge in die Wagschale geworfen hatte. Der glückliche Feldherr, der zum Unterdrücker der Freiheit seines Volks geworden, hat sich aber in seinem Heere ein Werkzeug geschaffen, in welchem mit der Neigung auch die Fähigkeit fortlebt, der Herrschsucht und der Unterdrückung zum bereiten Werkzeuge zu dienen. Darum konnte nach Cäsar's Tode die Macht leicht in schwächere Hände übergehen. Anders war es in Athen, wo nicht sowol glückliche Feldherren als vielmehr glückliche Redner an der Spitze der öffentlichen Angelegenheiten standen. Das rednerische Talent ist so rein persönlich, daß selbst die hierdurch errungene Macht nicht leicht auf einen Nachfolger sich vererben läßt. Während also die Verfassung der entarteten Römer zu einer militärischen Alleinherrschaft erstarrte, konnte die Freiheit der entarteten Athenienser nur in Anarchie zu Grunde gehen, welche das ermattete Volk zur Beute fremder Eroberer werden ließ.

Wie der Krieg den Feldherrn bildet und das militärische Talent hervortreten läßt, so haben sich von jeher im Streite der Völker gegen die Unterdrückung, welcher mit Wort und Rede zu beginnen pflegt, aus der Tiefe der gärenden Massen einzelne Männer hervorgehoben, welche vorzugsweise der entschiedene Ausdruck ihrer Zeit waren. Wie sie selbst vom Strome der allgemeinen Bewegung am weitesten fortgestoßen wurden, so mußten sie auch als die Lenker und Leiter dieser Bewegung erscheinen. Darum hat die neueste Zeit, welche vorzugsweise die Periode politischer und socialer Umwälzungen geworden ist, die Reihe der Demagogen und die Geschichte der Demagogie vielfach bereichert, von der englischen Revolution an, diesem zeitlich und räumlich getrennten Vorspiele der folgenden Umwälzungen, bis auf unsere Tage. In Frank-

reich, wo die größte Masse vom tiefsten Grunde aus und im weitesten Umfange erschüttert wurde, war die Zahl der Volksführer am beträchtlichsten, wie diese ihrer Stellung und ihrem Charakter nach die gewaltigsten waren. Jede Revolution begreift eine zeitweise Umwälzung auch im Gebiete der Moral. Wenn also diejenigen Laster und Fehler, wie Zerstörungssucht, Rachsucht, Blutgierde u. s. w., welche durch die Macht der bestandenen gesetzlichen Ordnung zu Boden gehalten wurden, nunmehr zum Vorschein kommen, so treten dagegen auch diejenigen Tugenden hervor, welche aus dem bürgerlichen Leben verdrängt waren, also daß im Schlimmen wie im Guten die Menschen größer erscheinen. Hiernach erblicken wir die vorwärts dringende Kühnheit eines Mirabeau, im Gegensatze zu jener feigen, höfischen Schmiegsamkeit, welche bisher zu Macht und Ansehen geführt hatte; die ungemessene Verwegenheit, die freche Offenheit eines Danton, im Gegensatze zu der feigen, conventionellen Heuchelei, welche auf Schleichwegen zum Ziele kroch; die grausame Unbestechlichkeit eines Robespierre, im Gegensatze zu der allgemeinen und fast zum Princip gewordenen Feilheit. Nur die Verbindung hervorstechender Talente und der gewöhnlichen Kunstgriffe der Demagogie mit hervorragenden Eigenschaften des Charakters hatte auch im Laufe der Französischen Revolution die größere Macht und den weiter reichenden Einfluß verbürgen können. Wird doch bei dem Volke in der Zeit der Noth zugleich der Instinct der Rettung mit nicht leicht irre führendem Takte sich regen, und pflegt doch der geschicktere Steuermann durch den Sturm selbst, der alle Kräfte aufwühlt, an das Ruder gedrängt zu werden. Darum konnten andere Männer, die nur in solcher Schlechtigkeit ausgezeichnet waren, welche mit der vollständigsten Charakterschwäche sich verträgt, höchstens eine untergeordnete Rolle spielen, wenn sie gleich als wirksame Triebräder in das Ganze der unermeßlichen Bewegung eingreifen mochten. Jener Philipp Egalité, Herzog von Orleans, selbst wenn ihm seine Abstammung aus königlichem Blute nicht im Wege gestanden hätte, würde sich nimmer zu dauernder Leitung an die Spitze seines Volks haben schwingen können; ebenso wenig der in allem niedrige Marat, welcher — dem riesenhaften Danton als Lärmschreiber dienend — nur das schmutzige Fußgestelle war, auf welchem sich dieser in desto gehobenerer Stellung dem Volke zeigte.

Sobald ein innerlich bewegtes Volk seine fernere Zukunft von dem Loose der Schlachten abhängig machen muß, wird sich mehr und mehr der Kern desselben in dem Heerlager sammeln. Dann tritt die öffentliche That an die Stelle der öffentlichen Rede und das Schlachtfeld an die Stelle der Tribüne; dann wird endlich der siegreiche Feldherr durch die hinreißende und keines Commentars bedürfende Sprache der Ereignisse zum eigentlichen Volksführer erhoben. In diesem Sinne können wir auch Napoleon I. als Demagogen bezeichnen, wenngleich er niemals auf alle Klassen des Volks seine Macht zu gründen suchte, und wenn er auch dadurch, daß er die Hülfe der eigentlichen Volksmasse zurückwies, seinen spätern Fall herbeiführte. Nach diesem Falle suchte die Restauration die Mittel einer Einwirkung auf die öffentliche Meinung in nicht allzu weite constitutionelle Schranken zu bannen, die wenigstens im Anfange den Schein der Haltbarkeit darboten. Wie groß also der Einfluß der Oppositionsredner war, eines Manuel, Foy, Lafayette, Benjamin Constant u. a., so waren sie doch durch jene verfassungsmäßigen Schranken in viel zu weite Entfernung von der Volksmasse gestellt, als daß man sie nach ihrer Stellung und nach ihrer Richtung als eigentliche Leiter derselben bezeichnen dürfte. Um die im Volke liegenden Elemente der Unzufriedenheit zum Sturz der bourbonischen Herrschaft zu benutzen, suchte man geheime Verbindungen und Verschwörungen anzuknüpfen. Bei dieser verborgenen Thätigkeit aber hatte keine wirkliche Demagogie statt. Als endlich jener Sturz wirklich erfolgte, war die Erhebung so gleichzeitig und allgemein und der entscheidende Kampf von so kurzer Dauer, daß die Führer des Volks, kaum bemerkt, in dessen Mitte wieder verschwanden und dem Herzog von Orleans die Frucht ihrer Demagogie für sich zu pflücken überließen. In dem Kampfe, der sich aus den neuen Täuschungen seit der Julirevolution erzeugte, suchten wol manche auf die Interessen und Bedürfnisse, auf die Gelüste und Leidenschaften der Volksmasse ihren Angriffsplan zu gründen und somit zu der Stellung von Demagogen zu gelangen; aber die einzelnen Männer der Opposition besaßen keine so hervorragende Eigenschaften des Geistes und Charakters, als daß sie sich zu wirklichen Führern des Volks hätten aufschwingen können. Dies zeigte sich auch sofort in der Revolution von 1848, wo diese Männer der Opposition theils ihre Wirksamkeit aufgaben, theils rasch durcheinander selbst beseitigt und aufgerieben wurden. An ihre Stelle drängten sich andere, denen es allerdings gelang, für den Augenblick die revolutionären Massen für sich einzunehmen, aber auch sie waren viel mehr Vertreter gewisser politischer und ökonomischer Lehren und Systeme als po-

litiſche Volksführer, und unterlagen und verſchwanden ſofort, als ſich ihre Theorien als unpraktiſch erwieſen. Gerade weil ſo die Maſſen der franzöſiſchen Nation der wirklichen Demagogen entbehrten und die Parteien führerlos im Streit und Wirrwarr durcheinander wogten, wurde es Ludwig Napoleon möglich, ohne eigentlichen Anhalt und ohne große Popularität im Volke, durch Geſchick und Gewalt die Herrſchaft an ſich zu reißen. Man kann darum auch Napoleon III. nicht als Demagogen bezeichnen. Sein Erfolg beruht in dem Staatsſtreiche vom 2. December.

Dagegen ſahen wir im britiſchen Inſelreiche in O'Connell einen Mann, der ſich mit Recht den Namen des „großen Aufregers" erworben hat. Wie hoch oder wie gering man ſeine Erfolge anſchlage, dieſer Agitator konnte bis an ſein Lebensende in vielfacher Beziehung als Muſter eines vollendeten Volksführers gelten. War es ihm doch wenigſtens gelungen, den Geiſt ſeines Volks fortwährend in jener lebendigen Spannung zu erhalten, die es erſt möglich macht, jede eintretende Kriſis alsbald für die Erreichung weiterer Erfolge zu benutzen. In Großbritannien iſt durch unbeſchränkte Preßfreiheit und durch das Aſſociations- und Verſammlungsrecht des Volks die Demagogie geſetzlich autoriſirt und zugleich in beſtimmte, aber geräumige Schranken gewieſen. Gerade dieſe ausgedehntere Freiheit hat die Folge, daß die verſchiedenſten Anſichten und Beſtrebungen gleichzeitig zum Vorſchein kommen und — in ihren Wirkungen ſich durchkreuzend — gegenſeitig ſich bedingen und beſchränken. Auf dieſe Weiſe wird das größere Maß der Freiheit eine Gewähr für die Aufrechthaltung der Ordnung, und wir finden darin den neuen Beweis, wie in der Freiheit ſelbſt das beſte und das einzig zureichende Mittel gegen ihren Misbrauch liege. Darum konnten die neuern engliſchen Demagogen von Hunt und Cobbett an zwar Aufſehen und Lärm erregen, aber weder ſelbſt zu beſonderm Anſehen gelangen, noch zu irgendeinem politiſch wichtigen Ereigniſſe fortreißen. Erſt dann würde in England und Schottland die Demagogie bedeutendern Einfluß gewinnen, wenn bei allgemein geſtiegener Noth der untern Klaſſen ein beſonders bewegendes Ereigniß zum Signal eines gemeinſamen Handelns derſelben werden ſollte.

Auch in Deutſchland iſt ſeit den Befreiungskriegen über Demagogen, Demagogie und beſonders über ſogenannte demagogiſche Umtriebe viel geſprochen und geſchrieben worden. Von dieſen Dingen ſchien ſich im langen Verlaufe eines ſehr paſſiven öffentlichen Lebens ſo Begriff als Wort verloren zu haben, und ſelbſt zu der Zeit, als dieſe Ausdrücke in den amtlichen Sprachgebrauch übergingen und von da aus ſich weiter verbreiteten, war keine triftige Urſache zu ihrer Aufnahme in die deutſche Sprache vorhanden. Daher kam es, daß das Volk die entſprechenden Thatſachen zu den ihm ungewohnten Benennungen nicht aufzufinden vermochte, daß ihm die eifrige Verfolgung der ſogenannten demagogiſchen Umtriebe, die es mit Recht faſt durchweg als ein leeres Hirngeſpinſt anſah, zu vielfachen Scherzen und Spöttereien Anlaß gab, daß es wol gar die Benennung „Demagog", die nach der Abſicht des amtlichen Sprachgebrauchs etwas Tadelnswerthes bezeichnen ſollte, in einem gegentheiligen Sinne nahm. Näheres darüber ſiehe in den Art. **Geheime Geſellſchaften; Politiſche Umtriebe und Unterſuchungen.**

W. Schulz-Bodmer.

Demokratie, Demokratiſches Princip. Demokratie bedeutet nach dem etymologiſchen und hiſtoriſchen Urſprunge des Worts (δημοκρατεία) Herrſchaft des Volks und bildet einen doppelten Gegenſatz, einmal zu der Monarchie, als der Herrſchaft eines einzelnen, und ſodann zu der Ariſtokratie, als der Herrſchaft einer bevorrechteten Minderheit, einer Kaſte oder eines Standes. Im Gegenſatze zur Monarchie iſt es vorzugsweiſe der Begriff der Freiheit, welcher der Demokratie eignet, ſei es, daß dieſer Begriff ſich wie im Alterthum darin ausprägt, daß man keinen Herrn über ſich dulden, vielmehr ſelbſt die Herrſchaft und zwar voll und ungetheilt ausüben wollte, ſei es, wie im modernen und namentlich in dem auf germaniſchen Grundlagen ruhenden Staatsweſen, daß man nur möglichſte Selbſtändigkeit des Individuums erſtrebt und lediglich als Bürgſchaft für dieſe eine geregelte Mitwirkung aller einzelnen an der Leitung des Ganzen. Im Verhältniß dagegen zur Ariſtokratie beſteht das auszeichnende Weſen der Demokratie mehr in der Gleichheit, in der Abweſenheit von Vorrechten, von Rangunterſchieden, mindeſtens ſolchen, welche dem Höhergeſtellten ein Recht und eine Macht der Beherrſchung oder Ausbeutung des Niederern geben. Namentlich in dieſer letztern Beziehung, welche mehr ſocialer als rein politiſcher Natur iſt, erſcheinen die Demokratie und das demokratiſche Princip in den verſchiedenen Staaten und zu den verſchiedenen Zeiten auf das mannichfachſte abgeſtuft und ſchattirt, worüber weiter unten bei der Geſchichte der Demokratie das Nähere beizubringen ſein wird.

Die Demokratie kommt theils als eine wirkliche Staats- oder Regierungsform vor, und das ist ihre ursprüngliche geschichtliche Bedeutung; so faßte Aristoteles sie auf, wenn er unter den drei Grundformen des Staats auch die Mehrheitsherrschaft aufführte, die er im bessern Sinne Politie, im schlimmern (gemäß den Zuständen, wie sie zu seiner Zeit bestanden) Demokratie nannte —; theils aber erscheint sie auch als ein bloßes Element im Staate, neben andern, diese beschränkend oder von ihnen beschränkt. Schon Cicero betrachtete als die beste Staatsform die aus monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen gemischte, und die neuern Staatstheorien haben, hauptsächlich nach dem Vorgange Montesquieu's, dieser Ansicht eine fast allgemeine Geltung eingeräumt. Als das praktische Musterbild dieser gegenseitigen Begrenzung monarchischer, aristokratischer und demokratischer Kräfte und Richtungen gilt bekanntlich die englische Verfassung.

Wie die meisten staatsrechtlichen Begriffe, ist auch der Begriff der Demokratie oder des demokratischen Princips keineswegs ein so einfacher und ein für allemal festgestellter, daß man ihn ohne weiteres auf jedes gegebene Staatswesen anwenden oder jedes danach beurtheilen könnte; vielmehr ist er der verschiedenartigsten Deutung, Ausdehnung oder Beschränkung fähig. Und zwar in doppelter Hinsicht: einmal in Betreff der Art und Weise, wie die Herrschaft des Volkselements (worauf der Name deutet) oder doch dessen maßgebender Einfluß im Staate geübt wird, sodann in Bezug auf den Begriff Volk selbst, je nachdem derselbe so oder anders, enger oder weiter gefaßt wird. Was das erstere betrifft, so kommt nicht allein der wichtige Unterschied in Betracht, den im allgemeinen der Gegensatz der antiken und der modernen Staatsidee in Bezug auf das Verhältniß des Individuums zu dem Gemeinwesen auch für die Anwendung des demokratischen Princips bedingt und auf den wir schon oben hinwiesen, sondern es macht sich auch noch ein anderer Gegensatz bemerkbar, der zwar zum Theil, aber doch nicht ganz mit jenem erstern zusammenfällt. Es ist dies der Gegensatz von reiner oder unmittelbarer (absoluter) und mittelbarer oder repräsentativer Demokratie. Das Wesen der erstern besteht darin, daß der einzelne unmittelbar persönlich an der Ausübung der dem ganzen Volke zustehenden Herrschaft theilnimmt, während in der mittelbaren Demokratie diese Herrschaft nur im Namen und Auftrage des Volks von bestimmten Vertretern oder Bevollmächtigten desselben geübt wird. Wo man nach der antiken Anschauung vom Staate das Wesen der Freiheit vorzugsweise in die Theilnahme an der Herrschaft oder der Regelung der öffentlichen Angelegenheiten und das Wesen des Staats in die Dienstbarmachung aller einzelnen für seine Zwecke setzte, da mußte naturgemäß die absolute oder unmittelbare Form der Demokratie — da, wo diese überhaupt vorherrschte — zur Geltung kommen. Nicht blos in den kleinen griechischen Republiken, welche kaum mehr als große freie Städte mit einer dazugehörigen Anwohnerschaft waren, sondern auch in dem gewaltigen römischen Freistaat zu einer Zeit, wo dieser beinahe die ganze bekannte Welt umspannte, hat man nie eine andere Form der Geltendmachung des demokratischen Princips gekannt als die der unmittelbaren persönlichen Stimmgebung jedes einzelnen Bürgers in der allgemeinen Volksversammlung. Allerdings kam hinzu, daß man damals ein wichtiges Organ und Hülfsmittel des repräsentativen Staats überhaupt und deshalb auch der repräsentativen Demokratie noch nicht besaß, nämlich die Presse. Daß jedoch dies nicht der einzige Grund des so entschiedenen Vorwaltens der absoluten Form der Demokratie im antiken Staate war, vielmehr die diesem eigenthümliche allgemein politische Auffassungsweise das Meiste dazu beitrug, zeigt sich darin, daß auch beim Vorhandensein einer durch schriftliche Gedankenmittheilung, durch die Presse vermittelten Möglichkeit der Anwendung repräsentativer Formen, ja bei dem wirklichen Vorhandensein solcher dennoch unter dem Einfluß einer dem antiken Staat nachgebildeten politischen Anschauungsweise sich das demokratische Element in seiner ganzen rohen Unmittelbarkeit äußert, wir meinen jene Zeit der ersten Französischen Revolution, wo die pariser Commune und die Clubs als unmittelbarer Ausdruck des sogenannten absoluten Volkswillens die gesetzliche Repräsentation des Landes, die Nationalversammlung, terrorisirten. Es liegt allerdings auch in dem Wesen der Demokratie selbst ein gewisser Trieb, sich unmittelbar ohne alle Beschränkung und Vermittelung geltend zu machen. Sie hat dies mit der Despotie gemein, die auch auf ihrer höchsten Spitze nichts kennt als das „Tel est notre plaisir" und selbst die Dazwischenkunft vermittelnder Rathgeber nicht erträgt. Aber eben dieser Neigung kommt auf bedenkliche Weise jener Zug des romanischen Staatswesens entgegen, der, ein Erbtheil der antiken Welt, alle Macht und alles Leben des Staats in dessen Mittelpunkte concentrirt und daher auch jede herrschende oder nach Herrschaft strebende Gewalt dahin drängt und dazu auffordert, sich dieses Mittelpunkts zu bemächtigen und von da aus ihren absoluten Willen dem Ganzen zu dictiren.

Auch in den neuern Phasen der französischen Geschichte hat sich dieser absolute und despotische Charakter der dortigen Demokratie wiederholt gezeigt, noch ganz zuletzt in der merkwürdigen und überall sonst, nur dort nicht unnatürlich erscheinenden Verbindung des allgemeinen Stimmrechts mit der absolutesten Despotie, während in England selbst zu der Zeit, wo das demokratische Element entschieden die Oberhand im Staate gewann und sogar bis zur äußersten Gewaltthat vorschritt (in der Revolution von 1640), doch der Schwerpunkt der Bewegung bis beinahe ganz zuletzt in dem Parlament, als der repräsentativen Darstellung des Volkswillens, verblieb und auch nach der Unterbrechung durch die Militärdictatur alsbald wieder dorthin zurückkehrte. Die während der Bewegungsjahre 1848 und 1849 auch in Deutschland mehrfach vorgekommenen Versuche, das demokratische Princip bis zu jener schwindelnden Höhe hinanzugipfeln, beziehendlich zu carikiren, daß jeder zufällig zusammengelaufene oder von einem Volksredner herbeigezogene Menschenhaufe sich als die unmittelbare Manifestation der Volkssouveränetät darstellte und in dieser Eigenschaft nicht blos Regierung und Kammern der Einzelstaaten, sondern auch die Vertretung der gesammten Nation, das deutsche Parlament, zu tyrannisiren und für rechtlos zu erklären sich unterfing, waren nichts als bloße Abklatsche französischer Musterbilder; denn dem germanischen Wesen widerstrebt von Haus aus ein solches absolutes despotisches Gebaren durchaus. Nur im engsten lokalen Kreise, in der altgermanischen Gemeinde, finden wir, wie es da natürlich war, die Gesammtheit der freien Männer unmittelbar in der Gemeindeversammlung ihre Angelegenheiten berathen; sobald dagegen das Gemeinwesen sich über diese lokale Beschränktheit zu einer wirklichen staatlichen Gemeinsamkeit ausdehnte, tritt alsbald auch für die demokratischen Elemente die repräsentative (vermittelte) Form der Darstellung und Geltendmachung des Volkswillens in Kraft, und nicht blos in dem constitutionellen England, sondern selbst in dem republikanischen Nordamerika ist diese Form die durchaus vorherrschende und maßgebende geblieben, das Volk hat sich dort wie hier beschieden, nur auf diesem Umwege, durch von ihm gewählte Beauftragte oder Abgeordnete seinen Willen kund zu geben, und weder hat London gleich Paris versucht, die Vertreter der Nation durch Volksaufläufe zu terrorisiren, noch ist man auf die Idee gekommen, das Volk in höchsteigener Person in sogenannten Urversammlungen ohne Dazwischenkunft einer geordneten Vertretung und regelmäßiger parlamentarischer Verhandlungen die höchsten Angelegenheiten des Staats entscheiden zu lassen. Nur in dem einen Falle einer Abänderung der Grundgesetze des Staats findet eine Mitwirkung des Volks in corpore, aber doch nur erst nach vorausgegangener Berathung und Entscheidung der Sache im Congresse statt, eine Einrichtung, die bekanntlich auch in der Schweiz besteht, wo aber im übrigen die früher in mehreren, namentlich der kleinern Cantone übliche Abstimmungsweise seit dem Jahre 1848 größtentheils in eine repräsentative verwandelt worden ist. Was den andern der beiden obenberührten Punkte betrifft, die verschiedene Auffassung des Subjects der Demokratie, des zur Herrschaft oder doch zur entscheidenden Mitwirkung bei Regelung der öffentlichen Angelegenheiten berechtigten Volks, so läßt sich diese nur in engster Verbindung mit den gesammten politischen, socialen und selbst gewerblichen Verhältnissen der betreffenden Staaten, also nur durch einen geschichtlichen Überblick dieser deutlich aufzeigen und erklären. In den alten Staaten, wo das demokratische Princip ausschließend oder doch wesentlich mitberechtigt zur Geltung kommt, wie namentlich in Athen und in Rom, finden wir dasselbe nach unten hin scharf abgegrenzt durch die Ausscheidung der in diesen Staaten so zahlreichen Unfreien oder Sklaven. Aber auch die freie Bevölkerung oder die eigentlichen Vollbürger waren keineswegs an Rechten und in Bezug auf ihre Theilnahme am Gemeinwesen einander völlig gleich. In Athen z. B. war nach der Solonischen Verfassung die unterste Klasse der Bürger von der Führung der Staatsämter ausgeschlossen und in Rom wurde durch das von Servius Tullius eingeführte Klassensystem das Stimmrecht der letzten oder ärmsten Klasse, im Verhältniß zu der Kopfzahl derselben, gegen das der übrigen Klassen wesentlich herabgesetzt. In Athen führte allerdings die weitere Entwickelung der demokratischen Principien zu der allmählichen Austilgung jenes Klassenunterschieds und zu einem entschiedenen Übergewicht der untersten, zahlreichsten Klasse über die obern, und in Rom versuchten die Volksführer ebenfalls, jedoch nur mit theilweisem Erfolge in den letzten Zeiten der Republik die durchaus demokratisch organisirten allgemeinen Volksversammlungen (comitia tributa) zu der eigentlich ausschlaggebenden Macht im Staate zu erheben.

Gehen wir von der antiken zu der modernen Gesellschaft über, so finden wir diese bei denjenigen Völkerschaften, welche als die Hauptträger eines neuen Culturprincips gegenüber dem antiken zu betrachten sind, den germanischen (s. den Art. **Cultur**), anfänglich wesentlich demo-

kratiſch organiſirt. Die alte deutſche Volksgemeinde beſtand aus lauter gleichberechtigten, durchaus freien, unabhängigen Mitgliedern. Zwar gab es gewiſſe perſönliche Auszeichnungen, anfangs wol immer durch beſtimmte Thaten hervorragender Tapferkeit oder Klugheit erworben und durch die freie Anerkennung der Volksgenoſſen beſtätigt, allmählich durch ſtillſchweigende Übertragung von dem Vater auf den Sohn zu der Geltung erblicher Vorzüge ausgebildet und ſo die Grundlage einer Art von Ariſtokratie, eines kriegeriſchen Verdienſtadels geworden, wie etwa noch heutzutage die Häuptlingſchaft bei gewiſſen wilden Völkerſchaften, allein einen eigentlich beherrſchenden Einfluß hatten dieſe Geſchlechter, wie es ſcheint, damals noch nicht. Man wählte wol aus ihnen vorzugsweiſe oder auch ausſchließlich die Führer für den Krieg oder, wo es ſolche gab, die bleibenden Beherrſcher der Stämme, die Herzoge oder Könige, aber der eigentliche Rechtstitel der Herrſchaft dieſer war doch die Wahl, und in der Regel hörte die Herrſchaft ſelbſt mit dem Bedürfniß, das ſie erzeugt hatte, wieder auf. Der Herzog trat nach geendetem Kriegszug in die Geſammtheit der freien Männer zurück. Die Obrigkeiten, welche im Frieden die ſehr einfachen Verhältniſſe in der Gemeinde zu ordnen, namentlich das Richteramt zu verwalten hatten, gingen ebenfalls aus Wahlen hervor, hatten auch kaum mehr als eine formelle Gewalt zu üben, da die eigentliche Entſcheidung, ſowol in Rechtsſachen als in andern, immerhin bei der ganzen Gemeinde ſtand. Nur in geringfügigern Dingen mochten dieſe Häuptlinge (principes) Anordnung treffen, alle wichtigern Angelegenheiten des Gaues oder des Stammes gehörten vor die Geſammtgemeinde, und wenn auch den Häuptlingen hier ein Vorſchlagsrecht zuſtand (doch nicht ihnen ausſchließlich), ſo war es doch nur die Zuſtimmung der Geſammtheit, welche einen verbindenden Beſchluß herbeizuführen vermochte. Auch die Verſchiedenheit der Größe des Grundbeſitzes, von der übrigens noch nicht ganz genau ermittelt iſt, in welchem Umfange und auf welchen Grundlagen ſie in dieſer allerfrüheſten Zeit ſchon bei den Germanen beſtanden habe, machte in Bezug auf die politiſchen Rechte der einzelnen in dieſer Zeit, ſoviel man weiß, noch keinen Unterſchied; nur die Perſönlichkeit war ausſchlaggebend, wie das bei allen Völkern in dieſem Urzuſtande des blos kriegeriſchen Lebens der Fall zu ſein pflegte: jeder waffenfähige, ſelbſtändige und mündige Mann (der als ſolcher in der Volksgemeinde ſelbſt durch den feierlichen Act der Waffenanlegung anerkannt war) galt als vollbürtiges und gleichberechtigtes Mitglied dieſer Gemeinde. Nur die wirklich Unfreien oder Sklaven (meiſt Kriegsgefangene) waren ſelbſtverſtändlich von dieſer Gleichberechtigung ausgeſchloſſen.

Dieſer Zuſtand größter demokratiſcher Freiheit und Gleichheit, der auf den einfachen Lebens-, Berufs- und Beſitzverhältniſſen unſerer älteſten Vorfahren beruhte, konnte natürlich nicht von langer Dauer ſein und mußte ſich mit dieſen Verhältniſſen ſelbſt allmählich verändern. Dieſe allmählichen Übergänge und die mancherlei Verſchiedenheiten aufzuzählen, in denen das urſprünglich demokratiſche Grundelement des germaniſchen Volkslebens bald mit ariſtokratiſchen, bald mit monarchiſchen Elementen verſetzt ward, iſt hier nicht der Ort; wer dieſe geſchichtliche Entwickelung näher verfolgen will, den verweiſen wir in Bezug auf Deutſchland vor allem auf Waitz' „Deutſche Verfaſſungsgeſchichte" und Eichhorn's „Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte", für England auf Lappenberg's „Geſchichte Englands", Kemble's, „Die Sachſen in England" und das neue treffliche Werk von Gneiſt, „Geſchichte der Ämter in England", für Frankreich auf Guizot's „Histoire de la civilisation en France". Eine vergleichende Überſicht der theils gleichartigen, theils unter ſich abweichenden Reſultate dieſer Entwickelung in den genannten drei Hauptculturländern des modernen Europa hat der Verfaſſer dieſes Artikels gegeben in ſeiner in Raumer's „Hiſtoriſchem Taſchenbuch", Jahrgang 1859, abgedruckten Abhandlung: „Die Ausbildung des Staatsweſens in Deutſchland, England und Frankreich."

Als dieſer Umbildungsproceß vollendet war, in dem einen Lande früher, in dem andern ſpäter, in dem einen entſchiedener, in dem andern weniger durchgreifend (am ſchnellſten und am entſchiedenſten ward das demokratiſche Element von ariſtokratiſchen und monarchiſchen überwuchert in den weſtlichen Theilen des Frankenreichs, wo übermächtige Einflüſſe des romaniſchen Weſens das germaniſche erſtickten, am zäheſten dagegen erwies ſich daſſelbe in England), da ſah man an der Stelle der urſprünglichen auf der Gleichberechtigung aller freien Männer ruhenden einfachen Geſellſchaftsform eine ganz andere merkwürdig gegliederte, in welcher das urgermaniſche demokratiſche Princip kaum noch irgendwo ein kümmerliches Plätzchen behauptete. Die allergrößte Zahl der vorher Freien war in eine mehr oder minder ausgedehnte perſönliche oder durch den Beſitz bedingte Abhängigkeit von dem oberſten Herrn des Staats, von einem der Großen, die durch ausgedehnten Länderbeſitz und durch an ſie übertragene Machtbefugniſſe eine weitgreifende Gewalt übten, auch wol von einer der zahlreichen kirchlichen Anſtalten, einer Abtei,

einem Kloſter u. dgl., gerathen. Einfache freie Männer auf eigenem Grund und Boden, dergleichen zu den älteſten Zeiten eigentlich jeder geweſen, gab es nur noch in einzelnen Gegenden Deutſchlands, namentlich an deſſen Außengrenzen; ſo im Südweſten die freien Bauern in den ſchweizeriſchen Waldſtätten, im Norden die freien Dithmarſchen, Frieſen und andere Anwohner der Nordſee. Überall ſonſt war der frühere Stand der freien Volksgenoſſen untergegangen, ſeine Mitglieder waren entweder herabgeſunken in Dienſtbarkeit gegen Höhere, ja zum Theil in eine Hörigkeit, welche ſie faſt auf eine Stufe mit den frühern gänzlich Unfreien oder Sklaven ſtellte, die ihrerſeits aus dem Zuſtande völliger Sklaverei in einen etwas gemäßigtern verſetzt waren, oder ſie hatten ſich emporgeſchwungen zu dem Range kleinerer oder größerer Herren, die ihrerſeits über andere geboten. Genug, die ganze Geſellſchaft ſtellte jetzt gleichſam eine große Pyramide dar, die von der Spitze, dem Könige als dem oberſten Lehnsherrn, anhebend, durch eine lange Reihe von Gliedern, deren jedes nach oben abhängig, nach unten Träger einer Gewalt war, die ihrerſeits andere in Abhängigkeit von ſich hielt, ſich mehr und mehr verbreiterte, bis hinab zu der unterſten Schicht, welche nur gehorchte, nicht wieder befahl, welche nicht einmal ein wirkliches Eigenthum beſaß, ſondern nur den Nießbrauch eines ſolchen gegen gewiſſe dem Herrn deſſelben dafür zu leiſtende Dienſte, welche rechtlich und politiſch zu der eigentlichen Staatsgeſellſchaft in dieſem neuen Staate, dem ſogenannten Lehnsſtaate, gar nicht zählte, da ſie weder in dem Genoſſengericht noch in der Genoſſenſchaft der eigentlich ſtreitbaren Männer, der Ritterbürtigen, Zutritt hatte. Der Begriff des Volks, auf dieſe Mehrheit der Bevölkerung angewandt, hatte daher nunmehr einen durchaus andern Sinn als in der frühern Zeit. Wenn damals das Volk aus einer Unzahl freier und gleicher Männer beſtand, die ſich gegenüber nur die wol nicht ſehr zahlreichen Sklaven hatten, ſo war jetzt eine bevorrechtete Minderheit vorhanden, die, wie auch immer unter ſich wieder abgeſtuft und gegliedert nach Macht, Beſitz und Anſehen, doch darin ſich gleich war, daß ſie eine beherrſchende und Ausnahmeſtellung gegenüber der Mehrzahl behauptete. Der Name Volk, den man dieſer letztern beilegte, erhielt daher jetzt einen verächtlichen Sinn, den man wol auch durch beſondere Bezeichnungen, wie namentlich in Frankreich durch die Worte: le pas peuple, la canaille, la roture, andeutete. Wer zum Volke gehörte, d. h. nicht zu einer der bevorrechteten Klaſſen, der galt für rechtlos, unfrei, jeder Bedrückung durch jene Bevorrechteten bloßgeſtellt.

Gegen dieſe ſoeben geſchilderte, durch und durch ariſtokratiſche Gliederung des Lehns- oder Feudalſtaats (ſ. d.) bildete ſich aber allmählich wieder eine Gegenſtrömung, die alſo, da ſie von den unterſten, jetzt als „Volk" oder „gemeines Volk" betrachteten Klaſſen ausging, als eine demokratiſche zu bezeichnen iſt. Der Lehnsſtaat und ſeine geſellſchaftliche Ordnung ruhten weſentlich auf zwei Momenten: auf der ausſchließlichen Geltung des Grundbeſitzes oder des unbeweglichen Vermögens, als der alleinigen Art von Vermögen, der man nach damaligen volkswirthſchaftlichen Begriffen den Werth und die Bedeutung eines ſolchen beimaß, und auf der ausſchließlichen Geltung kriegeriſcher Thätigkeit und Tüchtigkeit, als der alleinigen Art von Beſchäftigung, die man für würdig eines freien Mannes hielt. Daher knüpfte ſich die ganze Stellung des Mannes im Feudalſtaat einestheils an den Beſitz eines Gutes, anderntheils an den Platz, den er in dem kriegeriſchen Gefolge oder der Vaſallenſchaft des oberſten Kriegsherrn, des Königs, einnahm. Daher galt der Grundbeſitz als Lohn für Werke der Tapferkeit, für den Kriegs- oder Ritterdienſt, alle Güter waren nach ſtreng feudalen Begriffen Ritter- oder Kriegslehn.

Eine neue Staats- und Geſellſchaftsbildung konnte daher nur das Reſultat einer neuen ſocialen und volkswirthſchaftlichen Culturrichtung ſein. Es mußte neben der ausſchließlich kriegeriſchen oder ritterlichen Thätigkeit noch eine andere Art von Thätigkeit, neben dem in dem Grundbeſitz fixirten Vermögen noch eine andere Art von Beſitz und Erwerb zur Geltung gelangen. Dies geſchah durch den allmählich ſich entwickelnden Verkehr in Handel und Gewerbe, und die Mittelpunkte dieſes Verkehrs, die Städte, wurden daher auch die Ausgangspunkte dieſer politiſchen und geſellſchaftlichen Neugeſtaltung. Hier ward es dem einzelnen möglich gemacht, ohne einen Grundbeſitz und folglich auch ohne die Abhängigkeit von einem Herrn, an welchen der geliehene Grundbeſitz ihn band, ſich eine ſelbſtändige Exiſtenz zu ſchaffen und eine Thätigkeit zu entwickeln, deren Reſultate allmählich ebenſowol die ausſchließlich kriegeriſche Thätigkeit des Ritters als das frühere Übergewicht des unbeweglichen Bodenvermögens in den Schatten ſtellten und zurückdrängten. Wenn es im Feudalſtaate eigentlich nur Befehlende und Gehorchende gab, ſo bildete ſich im Bereich der Städte unter der dort zuſammengedrängten Bevölkerung allmählich (wennſchon auch dort nicht ohne lange und ſchwere Kämpfe) wieder ein Zuſtand der Gleichheit, Freiheit und Gemeinſamkeit aus, freilich auf ganz andern Grundlagen als in der

urſprünglichen altgermaniſchen Volksgemeinde. Nicht als waffenfähiger, wehrhafter Mann, nicht wie der Ritter, der hinter den Mauern ſeiner Burg mit Hülfe ſeiner Dienſtmannen ſich ſelbſt zu ſchützen vermochte, war der einzelne Bürger, der Gewerbtreibende in den Städten frei und ſeiner Freiheit ſicher, ſondern als Glied eines Gemeinweſens, welches ihn ſchützte und für das er freilich auch einſtehen, im Nothfall ebenfalls ſelbſt die Waffen führen mußte. Das Hauptgewicht der perſönlichen Thätigkeit und Freiheit fiel aber hier nicht in dieſe kriegeriſche Tüchtigkeit, die nur in Ausnahmefällen beanſprucht ward, ſondern in die Tüchtigkeit des Erwerbs, welcher nicht blos dem einzelnen die Selbſtändigkeit der Exiſtenz (mit Hülfe des Verkehrs, deſſen mächtiger Strömung ſich bald auch der Grundbeſitz nicht entziehen konnte), ſondern auch dem Gemeinweſen der Stadt die Mittel der Vertheidigung verſchaffte. Inſofern hatte das Städtethum ſelbſt als Repräſentant eines neuen Culturelements, der gewerblichen Thätigkeit und des beweglichen Vermögens, des Geldes, und einer auf dieſes beides gegründeten geſellſchaftlichen Stellung des Individuums, einen weſentlich demokratiſchen Charakter im Gegenſatz zu dem feudalariſtokratiſchen Ritterthum und Grundbeſitz. (Vgl. den Art. **Cultur**.) Inzwiſchen ließ es der allgemeine ariſtokratiſche und monopoliſtiſche Zug, der durch das ganze Mittelalter geht, nur zu einer ſehr allmählichen Entwickelung des demokratiſchen Geiſtes innerhalb der Städte ſelbſt kommen, ſo unausbleiblich auch der Durchbruch einer ſolchen Richtung infolge des einmal entfeſſelten neuen Culturelements war, und zwar zeigte ſich der Widerſtand des ariſtokratiſchen Elements, welches auch in den Städten wieder ſeinen Platz behauptete, in Deutſchland vorzugsweiſe zähe, während z. B. in Frankreich, namentlich im ſüdlichen, die ſtädtiſchen Communen ſchon ziemlich früh einen überwiegend demokratiſchen Charakter annahmen. In den meiſten deutſchen Städten war die längſte Zeit über das Regiment in den Händen eines ſogenannten Patriciats oder der „Geſchlechter", urſprünglich ritterſchaftlicher Familien, welche auch anfangs noch ihre Ritterbürtigkeit in der Antheilnahme an den Turnieren ihrer Standesgenoſſen behaupteten, ſpäter zwar meiſt, eben ihrer veränderten geſellſchaftlichen Stellung halber, davon ausgeſchloſſen wurden, dennoch aber ihre adelichen Titel und Anſprüche nicht aufgaben und in den Städten, auf deren Flur ſie gewöhnlich mit größerm Grundbeſitz angeſeſſen waren, das Recht der Führung des ſtädtiſchen Regiments und ſonſtige Privilegien behaupteten. Sie theilten dieſes Recht ſpäter wol öfters mit den reichern Kaufleuten oder den ſogenannten Großhändlern, wie ſie denn wol auch ſelbſt nicht ſelten neben ihrem Grundbeſitz Kaufmannſchaft betrieben; dagegen wehrten ſie ſich beharrlich, und ſie hatten dabei an den Kaufleuten entſchiedene Bundesgenoſſen gegen das Andrängen des nach gleicher Theilnahme an der Stadtverwaltung oder wenigſtens nach einer Mitwirkung dabei und einer Controle derſelben begehrenden Handwerkerthums. Die Kämpfe zwiſchen jener an ihren Privilegien feſthaltenden Ariſtokratie und dieſer nach Gleichberechtigung und Selbſtregierung ſtrebenden Demokratie, zwiſchen dem Patricier- oder Großbürgerthum und dem Handwerker- oder Kleinbürgerthum ſpielen in der Geſchichte des deutſchen Städteweſens (ſ. d.) eine große Rolle und ziehen ſich unter mannichfach wechſelnden Formen und mit den verſchiedenartigſten Reſultaten zum Theil bis auf die neueſte Zeit herab. Am heftigſten waren ſie im Zeitalter der Reformation, wo ſie zum Theil mit religiöſen Bewegungen Hand in Hand gehen (der demokratiſche Theil der Bürgerſchaft war gewöhnlich auch der freiſinnigern religiöſen Richtung der Reformation zugethan), und führten hier nicht ſelten zu einem blutigen Ausgange. Einer der namhafteſten Vertreter der demokratiſchen Partei in dieſen Kämpfen iſt der berühmte Wullenweber von Lübeck.

Noch einen zweiten Gegenſatz, der ſich nicht ſowol innerhalb der Städte als zwiſchen den Städten und ihren nächſten Umgebungen bildete, hat großentheils erſt die neueſte Zeit im Sinne des demokratiſchen Princips der Freiheit und einer billigen Gleichheit entſchieden. Dieſer Gegenſatz zeigte ſich einmal auf volkswirthſchaftlichem Gebiete darin, daß die Städte über das platte Land einen gewiſſen Zwang übten, theils durch die Bevorrechtung der ſtädtiſchen Zünfte, welche entweder das Monopol der Gewerbe auch über das umliegende Land hatten, oder bei denen wenigſtens die ſogenannten Landmeiſter ſich durch Meiſterprüfung u. ſ. w. einwerben mußten, theils durch beſondere Privilegien, ſogenannte Bannrechte, vermöge deren das umliegende Land genöthigt war, gewiſſe Bedürfniſſe, z. B. Mehl, Bier u. ſ. w., nur bei den betreffenden ſtädtiſchen Gewerbtreibenden zu kaufen. Auf politiſchem Gebiet beſtand ein ähnliches Ausſchließungs- und Beherrſchungsſyſtem an den Orten, wo die Stadt ein ſelbſtändiges Gemeinweſen, einen Staat darſtellte und wo es ſich um die Frage handelte, ob die in das Staatsgebiet der betreffenden Stadt gehörenden Um- und Anwohner derſelben als bloße Unterthanen der ſtädtiſchen Körperſchaft oder als gleichberechtigte Staatsbürger neben den Städtebewohnern

zu behandeln seien. Diese letztere Frage ist z. B. in der Schweiz bei den Bewegungen der dreißiger Jahre Gegenstand heftiger Kämpfe geworden, die zum Theil, wie in Zürich, durch Nachgiebigkeit der Stadt zu einer friedlichen Beilegung, anderwärts, wie in Basel, zur Losreißung der Landschaft von der Stadt geführt haben. Rücksichtlich der Freien Städte in Deutschland ist diese Frage noch viel länger streitig geblieben; in Hamburg z. B. gelangte die außerstädtische Bevölkerung erst durch das neue Wahlgesetz vom Jahre 1859 zur Mitvertretung. Was jene andern volkswirthschaftlichen Verhältnisse betrifft, so sind die erwähnten monopolistischen Vorrechte der Städte größtentheils durch die neuern, hierin ebenfalls vom demokratischen Princip ausgehenden Landesgesetzgebungen aufgehoben oder doch gemildert worden, z. B. durch Abschaffung, beziehendlich Ablösung der Bannrechte, völlige oder theilweise Gestattung des Gewerbbetriebs auf dem Lande u. s. w.

Diese ganze ihrem Grundzuge nach demokratische Bewegung des in den Städten zur Geltung gelangten bürgerlichen Elements als eines demokratischen gegen die feudale Aristokratie hatte insofern nur einen sehr gemessenen Kreislauf beschrieben, als nicht allein die Städte gegen das Land, die Zünfte gegen die außerhalb ihrer stehende Bevölkerung wieder eine ausschließende, beherrschende und ausbeutende, also im schlimmsten Sinne aristokratische Stellung einnahmen, sondern auch insofern, als die städtischen Körperschaften selbst oder vielmehr die größtentheils sehr aristokratisch constituirten Magistrate derselben innerhalb des festgegliederten Mechanismus des Feudalstaats selbst wieder eine Stelle einnahmen und also, da sie ihr Interesse mit dem seinigen identificirten, ihn auch gegen eine weiter vordrängende demokratische Bewegung schützen halfen. Es ist ein nicht zu übersehender Unterschied zwischen der Entwickelung des festländischen und insbesondere des deutschen Staatswesens und des englischen, daß in Deutschland (gleichwie in Frankreich) sowol im Reich als in den Einzelstaaten die Städte als Ganze, als Körperschaften durch ihre Magistrate auf den Reichs- oder Landtagen vertreten wurden, während in England zwar auch die Städte ein solches Recht der Vertretung erlangten, aber es nicht corporativ, sondern in der Form der freien Wahl ausübten und so, daß die gewählten Vertreter nicht nach Instructionen, sondern nach eigener Überzeugung, d. h. nicht als bloße Mandatare einer abgeschlossenen Corporation, sondern als freie Staatsbürger zu stimmen hatten. Offenbar war die festländische Vertretungsart eine durchaus aristokratische, die englische eine mehr demokratische, insofern der einzelne dort eine abgeschlossene, vielfach bevorrechtete Corporation, hier dagegen das ganze Volk vertrat.

Die ländliche Bevölkerung war durch die Entwickelung des Bürgerthums in den Städten direct als solche nicht berührt worden, indirect allerdings insofern sehr wesentlich, als durch das aufblühende Städtewesen den unfreien, hörigen Landbewohnern ein Mittel geboten ward, sich dieser Hörigkeit zu entziehen. Die Städte setzten es nämlich durch, trotz des heftigen Widerstandes des Landadels und mehrfacher auf dessen Betrieb von den Kaisern dagegen erlassenen Verordnungen, daß diejenigen, welche vom Lande in das Weichbild der Städte oder unter ihren Schutz flüchteten, frei wurden und in den städtischen Verband eintreten konnten. Auf diese Weise verwandelte sich ein nicht geringer Theil der bisher unfreien ländlichen Bevölkerung in freie Städte, Bürger, und auch für denjenigen Theil der ritterschaftlichen Gutshörigen, welcher von diesem Mittel der Befreiung keinen Gebrauch machen konnte oder wollte, entsprang daraus wenigstens mittelbar der Vortheil, daß die Herren, um dem Abzug ihrer Unterthanen in die Städte einigermaßen zu wehren, die Zurückbleibenden etwas milder und menschlicher behandelten. Dies mag beiläufig gesagt mit ein Grund sein, warum im westlichen und südwestlichen Deutschland die Dienstbarkeit der Bauern im ganzen weniger schroffe Formen annahm als in den östlichen Gegenden, weil nämlich dort die Zahl der dazwischenliegenden Städte, in welche zur Noth das Landvolk flüchten konnte, viel größer war als hier. Unmittelbar, wie gesagt, wirkte aber jene bürgerlich-gewerbliche Bewegung auf die ländlichen Verhältnisse nicht ein, die Bauern blieben nach wie vor unfrei und rechtlos. Das Übermaß des Druckes, der auf ihnen lag, brachte endlich, unter Hinzutritt besonderer Zeitverhältnisse, die bekannten Bauernaufstände und zuletzt den förmlichen Bauernkrieg um das Jahr 1522 hervor, eine demokratische Bewegung von dem gewaltsamsten und tiefgreifendsten Charakter, indem der Bauer hier ebenfalls eine gewisse Freiheit und Selbständigkeit des Erwerbens und Genießens an der Stelle der Knechtschaft, vermöge deren er fast nur das arbeitende Werkzeug des Herrn und in seiner ganzen Thätigkeit von diesem abhängig war, beanspruchte. Bekanntlich wurden diese Bauernaufstände mit Waffengewalt niedergeschlagen und das Los der Bauern ward dadurch vielfach noch schlimmer als vorher.

Die Reformation hatte zugleich mit den freiern religiösen Ansichten auch manche politische und sociale Ideen von entschieden demokratischer Färbung entfesselt: der Grundsatz, den Luther auf kirchlichem Gebiete aufgestellt hatte, daß nicht äußere Satzung noch Herkommen, sondern nur des Menschen tiefinnerste persönliche Überzeugung, der Glaube, für ihn bindende Kraft haben könne, ward alsbald auch auf das politische Gebiet hinüberverpflanzt und hier in einer Ausdehnung geltend gemacht, gegen welche Luther mit Recht auf das allerentschiedenste protestirte. Die von ihm sogenannten Schwarmgeister, Wiedertäufer und andere halb religiöse, halb politische Schwärmer wollten mit einer neuen Religion zugleich eine neue Staats- und Gesellschaftsordnung aufrichten, in welcher, nach Abthuung aller herkömmlichen Rangunterschiede, Herrschafts- und Besitzrechte, die „Erleuchteten" oder „Kinder Gottes" lediglich nach den Eingebungen ihrer innern Stimme handeln und ein Leben der absolutesten Gleichheit, Freiheit, Gemeinsamkeit und Brüderlichkeit führen sollten. Natürlich verwandelte sich in der Wirklichkeit diese absolut freie Gemeinschaft in den maßlosesten Despotismus der Apostel dieses neuen Glaubens, eines Johann von Leyden, Knipperdolling u. a.

Dies war nur die äußerste Verzerrung eines Princips, welches in gemäßigter Form in der neuern Geschichte noch öfters wiederkehrt, der innern Verwandtschaft nämlich und Zusammengehörigkeit der religiösen und der bürgerlichen Freiheit. Wir finden alle diejenigen Sekten, die sich im Religiösen von dem unbedingten Gehorsam gegen eine kirchliche Autorität lossagen und sich auf die Freiheit des Individuums, nur der innern Eingebung Gottes zu gehorchen, berufen, mehr oder weniger zugleich den politischen Grundsätzen zugethan, die bisweilen bis an die äußersten Grenzen demokratischen Unabhängigkeitssinnes, namentlich aber demokratischen Gleichheitssinnes streifen. Und zwar gilt dies keineswegs blos von den sogenannten rationalistischen, auf die Vernunft sich stützenden Richtungen, sondern ebenso sehr, ja zum Theil in noch höherm Maße von jenen, deren Basis ein streng positiver, selbst mystischer Glaube, nur aber in der Form einer unmittelbaren innern, durch keine äußere Autorität vermittelten Offenbarung ist. Wir dürfen nur an die Puritaner und die Quäker in England, an die Herrnhuter in Deutschland erinnern. Es ist nicht allein der Widerstand gegen den auch von der weltlichen Obrigkeit geübten Glaubenszwang, was diese Sekten in eine oppositionelle Stellung gegen das Bestehende versetzt — in Befolgung des Spruchs, dem auch Luther sein volles Recht zuerkannte: „Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen" — sondern der Glaube, einer unmittelbaren, fortwährenden göttlichen Eingebung gewürdigt zu sein, gibt diesen Leuten die Zuversicht, auch ohne äußere Beherrschung das Recht jederzeit zu thun, läßt sie zugleich jedem einzelnen als einem Werkzeug Gottes die gleiche Würde und Berechtigung zusprechen, alle äußern Auszeichnungen und Bevorzugungen als etwas dagegen Nichtiges, Unheiliges verachten und verwerfen. Die „Heiligen", wie sich die Puritaner nannten, die „Brüder", wie sich die Herrnhuter nennen, sollen wie vor Gott, auch vor den Menschen gleich sein, keinen Unterschied des Standes, der Geburt, des Berufs oder Besitzes unter sich anerkennen. Das Ideal der bürgerlichen Verfassung ist daher für sie die vollständigste Selbstregierung der unmittelbar vom Geiste Gottes inspirirten und gelenkten Gemeinde, eine Art theokratischer Demokratie.

Noch auf andere Weise wirkten die Ideen der Reformation demokratisirend auf die bürgerlichen Verhältnisse ein. Indem dieselbe überhaupt den sittlichen Kern des Christenthums aus der harten Schale von zum Theil sehr verknöcherten Formen und Formeln, in denen das Kirchenthum ihn zum Theil fast erstickt hatte, wieder ans Licht hervorkehrte und dabei vielfach auf die urchristliche Zeit und ihren Geist der Liebe und der wahren werkthätigen Frömmigkeit zurückverwies, konnte nicht ausbleiben, daß man eben diesen Maßstab auch an die weltlichen Verhältnisse, an die Zustände des bürgerlichen Lebens anlegte. Und da fand sich denn freilich, daß in diesen Verhältnissen vieles ganz anders war, als der Geist christlicher Liebe es zu gebieten schien. Schon in weit frühern Zeiten hatten die Apostel des Christenthums in Deutschland die milde Lehre desselben von der allgemeinen Liebe und Brüderlichkeit der Kinder Gottes untereinander zu einer Propaganda gegen die damals noch bestehende Sklaverei benutzt, und ihnen war es zum großen Theil zu danken, wenn diese härteste Form der Abhängigkeit sich wenigstens in die etwas mildere der Leibeigenschaft oder Dienstbarkeit verwandelt hatte. In demselben Geiste christlicher Liebe eiferte jetzt Luther gegen die Bedrückungen der untern Klassen durch die obern, darauf beriefen sich auch die Bauern und die Freunde ihrer Sache in den gebildeten Ständen, indem sie darstellten, wie es gegen das Christenthum sei, das arme Volk „zu schinden und zu schaben, Räuberei zu treiben und unrecht zu thun". Denn wenn das heilige Evangelium gebiete, den

Obrigkeiten als einer göttlichen Ordnung gehorsam zu sein, so widerstehe dasselbe doch auch der unordentlichen Gewalt, Misbrauch und (übermäßiger) Pracht der Regenten.[1])

Es ist bekannt, wie die deutschen Reformatoren, insbesondere Luther selbst, erschreckt durch die gewaltsame Wendung, welche diese Bewegung der an die religiöse Reform anknüpfenden politischen Ideen in dem Bauernkriege nahm, sich entschieden von derselben abwendeten und ihr ganzes Ansehen aufboten, die bestehende Ordnung der Dinge und namentlich die Fürstengewalt gegen den Andrang dieser neuen Ideen zu stützen. Die schweizer Reformation, die aus dem Schose eines schon politisch freien und wenigstens stark mit demokratischen Elementen versetzten Gemeinwesens hervorging, erwies sich ungleich weniger ausschließend gegen derartige politische Consequenzen, wie denn namentlich Zwingli sich ebensowol im Staate als in der Kirche zum Vertreter einer freiern Richtung aufwarf. Aus gleichem Grunde nahm die reformirte Kirche, die nächst der Schweiz ihre Hauptstätte in den Freien Reichsstädten Deutschlands fand (wo, wie schon früher erwähnt, zum Theil eben damals eine demokratische Bewegung der Handwerker gegen die Patricier stattfand), in ihrer Verfassung eine vorwiegend demokratische Form an, während die lutherische Kirche sich bekanntlich monarchisch zuspitzte.

Unmittelbar war also durch die Reformation in Deutschland nach jeder Seite hin die Fürstengewalt oder das monarchische Princip eher gekräftigt und verschärft als abgeschwächt oder gemildert worden. Dennoch beginnt bald nach der Reformation eine innere Umgestaltung des Staatswesens sich vorzubereiten, welche in ihrem weitern Verlaufe zu einer folgenreichen Entwickelung und Stärkung des Demokratischen, einer Zurückdrängung und Schwächung des aristokratischen Princips führt. Zum Theil wirkten hier allgemeinere, theils geistige, theils politische Einflüsse mit. Die lebhafter werdenden Beziehungen der deutschen Fürsten zum Auslande, insbesondere zu Frankreich und Italien, machten dieselben mit allerhand politischen und staatswirthschaftlichen Ideen vertraut, die nicht ohne Rückwirkung auf ihre Regierungsweise bleiben konnten. Das einfache patriarchalisch-patrimoniale Verhältniß, in welchem bis dahin die Fürsten zu ihren Ländern gestanden, indem sie gleichsam nur die größten Grundbesitzer und die Häupter einer feudalen Hierarchie waren, machte einer andern Auffassung Platz. Es bildeten sich die Anfänge einer Staatsverwaltung nach italienisch-französischem Muster, es bildete sich der Begriff eines directen Verhältnisses der Fürsten zu den einzelnen Unterthanen oder Staatsangehörigen und dieser zu jenen. Durch die veränderte Art der Kriegführung, welche der Feuerwaffe das Übergewicht über die persönliche Tapferkeit und Geschicklichkeit des Ritters gab und durch die infolge dessen allmählich stattfindende Verdrängung der feudalen Heeresfolge durch geworbene Truppen verlor einerseits der Adel, dem Fürsten gegenüber, an Bedeutung, gewannen andererseits an solcher die Erwerbsstände, Bürger und Bauer, und es mußte die Sorge des Fürsten sein, diese zu heben, weil in ihnen je mehr und mehr die Kraft des Staats und speciell für den Fürsten selbst die reichste Quelle des Einkommens zufolge der veränderten Staats- und Finanzwirthschaft zu suchen war. Andere Momente traten hinzu. Durch die Bedeutung, welche die Reformation dem kirchlichen Elemente verliehen hatte, und zwar ebensowol in den katholisch gebliebenen als in den protestantisch gewordenen Ländern, erlangten hier wie dort die Theologen eine wichtige Stellung und einen zum Theil sehr bedeutenden Einfluß an den Höfen. Einen ähnlichen hatten dort und überhaupt im Staate schon vorher die Juristen durch Einführung des gelehrten Römischen Rechts erlangt, und dieser Einfluß befestigte und erweiterte sich immermehr, seitdem die ganze Führung des Staats, nach allen Seiten hin, einen mehr systematischen, wissenschaftlichen Charakter annahm. War nun schon an sich diese Erhebung einfacher Gelehrter (die zum Theil aus den untersten und allermeist wenigstens aus den bürgerlichen Ständen hervorgingen) auf die Stellen und in die Kreise, zu denen sonst nur der Geburtsadel Zutritt gehabt hatte, eine wichtige und folgenschwere Errungenschaft des demokratischen Princips, so brachten diese Männer auch in ihren einflußreichen Stellungen mehr oder weniger Anschauungen ganz neuer Art mit, wie sie die Wissenschaft, der sie ihre Bildung verdankten, in ihrer allmählich immer freier werdenden Bewegung erzeugte.

So begann durch das Zusammenwirken aller der genannten Einflüsse im Laufe der Zeit eine zum großen Theil wol nach ihrem eigenthümlichen Wesen und ihren unausbleiblichen Consequenzen ihren eigenen Urhebern verborgen gebliebene Bewegung von oben her, aus den leitenden Kreisen des Staats selbst, eine Bewegung von unzweifelhaft demokratischem Charakter,

1) Sehr interessante Belege zu dem oben Ausgeführten findet man in K. Hagen, Geist der Reformation und seine Gegensatze (2 Bdchn., 1842—44).

insofern sie die bis dahin mehr oder weniger unterdrückten oder doch zurückgesetzten Klassen erhob und begünstigte, den bis dahin fast ausschließlich begünstigtsten eins um das andere ihrer Vorrechte nahm oder schmälerte. Was in Frankreich schon ein Heinrich IV. und ein Sully, später ein Colbert und ein Turgot unternahmen; was in Deutschland namentlich im vorigen Jahrhundert ein Friedrich II. von Preußen, ein Joseph II. von Österreich, ein Karl Friedrich von Baden und mit ihnen wetteifernd noch viele andere Fürsten thaten, theils aus wirklichem landesväterlichen Wohlwollen und mit klarer Einsicht in die Bedürfnisse und Nothwendigkeiten des modernen Staats, theils aus egoistischem Interesse, für die Vermehrung der fiscalischen Einkünfte, oder auch aus blinder Nachahmung fremder Vorbilder, das kam fast durchweg direct oder indirect dem sogenannten dritten Staude, d. h. allen nicht zu den priviligirten Klassen gehörigen Unterthanen, also dem eigentlichen Volke zugute; so die Milderung oder Aufhebung der Leibeigenschaft und die Beschränkung der ungemessenen Fronen, die Herstellung einer größern Gleichheit und Sicherheit des Rechtsschutzes auch für die Nichtprivilegirten und gegen die Priviiegirten, die mancherlei Verbesserungen des Gewerbewesens durch Gestattung des Gewerbebetriebs auf dem Lande, Abschaffung allzu drückender Misbräuche des Zunft- und Monopolwesens u. dgl. m.

Alle diese bisher angeführten Umbildungen staatlicher Verhältnisse, welche mitten aus dem streng monarchisch-aristokratisch gefesteten Lehnsstaate des Mittelalters heraus dem demokratischen Princip wieder freiere Bahnen öffneten, waren in der Form einzelner thatsächiicher Reformen und auf dem Grunde bestimmter praktischer Bedürfnisse vornehmlich durch die unwiderstehliche Macht der materiellen Cuiturentwickelung hervorgebracht. Aber auch der geistige Culturproceß, die Wissenschaft und die allgemeine Ideenbewegung, sollten ihren Theil und zwar einen sehr entscheidenden an der Hervorbiidung, Entwickeiung und Durchführung jenes Princips einer immer größern Demokratisirung des Staats und der Gesellschaft haben. Welche Keime in dieser Hinsicht die Reformation ausgestreut hatte, ward schon angedeutet, aber auch wie wenig gedeihliche Frucht gerade im Mutterlande der Reformation daraus erwachsen war. Anders dort, wo die religiöse Bewegung durch besondere äußere Verhältnisse oder durch den Geist des Volks sogleich oder allmählich auch in eine politische hinübergeleitet ward. Das geschah in den deutschen Vorlanden nach Westen hin, dem sogenannten Niederland, welches — dank seinem hauptsächlich in den großeu gewerbreichen und wohlhabenden Städten lebendig gebliebenen oder wieder lebendig gewordenen altgermauischen Unabhängigkeitssinne — schon im 16. Jahrhundert gegen den Geistesdruck des spanischen Phiiipp und seiner Inquisition sich erhob und mit der reiigiösen zugleich die politische Freiheit und eine republikanische Verfassung erkämpfte. So in England, wo der demokratische Zug altgermanischen Wesens niemals in gleicher Weise wie auf dem Festlande dem Drucke feudaler Einrichtuugen erlegen war und wo der monarchische Absolutismus, der dort auch eine Zeit lang das Übergewicht eriangt hatte (zum Theil mit ähnlichen, aus der kirchlichen Reformation entnommenen Mitteln, wie in Deutschlaud), durch einen mächtigeu Rückschlag zugleich religiöser und politischer Freiheitselemente für immer entwurzelt ward. An diese beiden großen und denkwürdigen Begebenheiten, die Befreiung der Niederlande vom spanischen Joch und die Herstellung und Befestigung der alten verfassungsmäßigen Freiheit in England, knüpfte sich — als sehr natürliche Nachwirkung so tiefgreifender Ereignisse — eine Ideenbewegung der bedeutendsten und folgenreichsten Art. Man fing an, die Grundlagen des Staats und der Gesellschaft selbst einer eingehenden Kritik zu unterwerfen. Der Autoritätsglaube, der alles Bestehende und historisch Gewordene als solches für berechtigt erklärt hatte, verlor, wie auf kirchlichem, so auch auf staatlichem Gebiete, seine Geltung und Macht über die Gemüther. Wie man im Religiösen gegen die äußere Autorität der Kirche an die innere göttliche Stimme des Gewissens und des Glaubens appellirte, so in staatlichen Dingen von der Autorität des nach geschichtlichem Herkommen schlechthin angenommenen Rechts an die freien Aussprüche der Vernunft, als einer gleichfalls göttlichen Offenbarung, an die selbstgewonnenen Resultate unumwundenen Forschens und Nachdenkens über die in der eigenen Natur des Menschen begründeten Gesetze der Moral, des Staats, der Gesellschaft. Diese Wissenschaft des Natur- oder Vernunftrechts, wie man sie im Gegensatze zu dem historischen Recht genannt hat, nahm ihren Weg von Holland über England nach Frankreich und zuletzt nach Deutschland. Ihr Begründer war der Holländer Hugo Grotius, fortgebildet ward sie in England durch Hobbes, Algernon, Sidney und Locke, auf die höchste Spitze der Abstraction getrieben in Frankreich durch Rousseau, endlich den Deutschen zugänglich und durch mäßigende Begrenzung mundgerecht gemacht durch Kant und seine Schule. (Vgl. Stahl, „Rechtsphilo-

ſophie", Einleitung; Raumer, „Die Begriffe von Recht, Staat u. ſ. w."; Hinrichs, „Geſchichte der Rechts- und Staatsprincipien ſeit der Reformation bis auf die Gegenwart in hiſtoriſch-philoſophiſcher Entwickelung"; vor allem aber R. von Mohl, „Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften", namentlich I, 229 fg.)

In Holland und England ging indeß dieſe naturrechtliche Sichtung der Grundlagen des Staats in ihren letzten Reſultaten nicht leicht über jene gemäßigte Miſchung demokratiſcher mit ariſtokratiſchen und monarchiſchen Elementen (oder doch mit jenen erſtern) hinaus, welche die Baſis der in dieſen beiden Ländern factiſch beſtehenden politiſchen Verfaſſungszuſtände war. In Frankreich dagegen, wo das monarchiſche Element ſich in höchſter Schroffheit und Ausſchließlichkeit, als ein auf die Spitze getriebener, alles ſelbſtändige Leben im Volke erſtickender Abſolutismus der Staatsgewalt und ihres Trägers, ſeit langeher dargeſtellt und behauptet hatte, wo das ariſtokratiſche Element, ohne im mindeſten ſeinen bedrückenden und ausſchließenden Charakter nach unten aufzugeben, gegenüber der monarchiſchen Allgewalt zu ohnmächtig und zu liebedieneriſch geworden war, um irgendeinen wirkſamen und wohlthätigen Einfluß für Volk und Gemeinweſen auszuüben, wo in dem Volke ſelbſt nur die ſchlechtern, nicht die beſſern Elemente des demokratiſchen Princips ſich hatten entwickeln können, verbiſſener Haß gegen die Höhergeſtellten neben feiger Kriecherei, ſtatt der wahren männlichen Würde und Selbſtändigkeit des Bürgers — in Frankreich mußte nothwendig durch den gewaltigen Rückſchlag gegen ſolche Zuſtände und durch die mangelnde Möglichkeit der Anlehnung an concrete, praktiſche Reformen eine Steigerung der theoretiſchen Ideen des Vernunftrechts bis ins Ungemeſſenſte und zuletzt, bei der verſuchten Übertragung derſelben ins Leben, ein Experimentiren mit Staats- und Geſellſchaftsbildungen erfolgen, wie es die Geſchichte dieſes Landes in der That ſeit nunmehr dreiviertel Jahrhunderten zeigt. Da man abſichtlich von allem Beſtehenden und Gegebenen in Staat und Geſellſchaft abſah, ſo blieb als Gegenſtand und Ausgangspunkt der Betrachtung nichts übrig als der einzelne Menſch, und zwar nicht nach der Seite ſeines Weſens, welche ihn auf die Einordnung in einen beſtimmten ſtaatlichen und ſocialen Organismus anweiſt, ſondern vorzugsweiſe im Sinne jenes ungemeſſenen Dranges nach individueller Freiheit und Ungebundenheit, wie ihn der Menſch dann fühlt oder zu fühlen glaubt, wenn er ſich künſtlich aus aller organiſchen Verbindung mit dem Ganzen und den Verhältniſſen, in die er ſich von Haus aus hineingeſtellt findet, herauslöſt. Das Individuum, ganz nur auf ſich geſtellt, mit dem Anſpruch, niemandem zu gehorchen als ſeinem eigenen Willen, das war das Ideal des demokratiſchen Vernunftſtaats eines Rouſſeau in ſeinem „Contrat social". Die unerbittliche Conſequenz dieſer abſtracten Staatslogik trieb aber nothwendig noch einen Schritt weiter. Das Individuum, von allem Gegebenen und geſchichtlich mit ihm Verwachſenen abgelöſt, rein als Weſen an ſich erfaßt, iſt eins dem andern vollkommen gleich: alle Unterſchiede, nicht blos der Geburt und des Standes, ſondern auch des Beſitzes, der geſellſchaftlichen Stellung, der Zubehörigkeit zu einer beſtimmten Familie und zu einer beſtimmten Nationalität, löſen ſich in dem Focus einer ſolchen abſtracten Betrachtungsweiſe auf und verſchwinden als dem eigentlichen Weſen des Menſchen fremd und äußerlich ihm künſtlich oder gewaltſam hinzugefügt und ſomit unberechtigt. Jeder Menſch hat, von dieſem Standpunkte aus, den gleichen Anſpruch auf ſo viel Beſitz und Genuß, als ſein innerer Trieb fordert; jeder Menſch iſt von Natur allen andern gleich und mit der abſoluteſten Freiheit begabt, ſeine Stellung im Leben nach Neigung oder innerm Beruf zu wählen. Er iſt mit ſeinem Thun und Denken, mit ſeinem Lieben und Streben nicht an ein beſtimmtes Familienverhältniß und ebenſowenig an ein beſtimmtes Vaterland gebunden; die freie Liebe und das Weltbürgerthum ſind ebenſo wie die völlige Abweſenheit zwingender Geſetze und die völlige Freiheit des Einzelnen, zu thun, was ihm beliebt, und zu beanſpruchen, was ihn gelüſtet, die letzten unabweisbaren Conſequenzen dieſer Theorie. Und in der That iſt keine dieſer Abenteuerlichkeiten einer nur um ſich ſelbſt kreiſenden und jede Anknüpfung an das Vorhandene verſchmähenden Logik der Welt erſpart worden; mit der bizarren Phantaſie des Franzoſen, die überdies durch unnatürliche Staats- und Geſellſchaftszuſtände krankhaft aufgereizt war, hat die gelehrte Syſtem- und Paradorenſucht des Deutſchen, die ſich in der Abſtraction beileibe nicht überbieten laſſen durfte, glücklich gewetteifert und unter der Firma: Demokratie, Socialdemokratie, demokratiſcher Humanismus u. dgl. m. iſt jede nur mögliche Art verkehrter Weltanſchauung — glücklicherweiſe doch zumeiſt nur auf dem Papier — zu Markte gebracht worden. (Vgl. meine „Vorleſungen über Socialismus" und den Aufſatz „Socialiſtiſche Beſtrebungen in Deutſchland" im zweiten Bande der Vierteljahrsſchrift „Unſere Gegenwart und Zukunft"; Stein, „Communismus und Socialismus".)

Anknüpfungspunkte zu praktischer Anwendung fanden diese weitgehenden demokratischen Theorien, wenigstens zum Theil, in demjenigen Lande, wo das entgegengesetzte Princip aristokratischer Monopolisirung des Gemeinwesens und Ausbeutung des Volks sich zu der künstlichsten Höhe emporgegipfelt hatte, in Frankreich. Dort war die Einzelfreiheit am rücksichtslosesten vernichtet, dort war die Bedrückung der untern Klassen durch die obern wie durch die Staatsgewalt selbst am weitesten getrieben, dort war der Unterschied zwischen den privilegirten Ständen und der sogenannten Canaille jederzeit am schroffsten gewesen. Der Rückschlag mußte dort am furchtbarsten sein. Es ist bekannt, wie die Rousseau'schen Ideen durch die französische Revolution von 1789 in Fleisch und Blut verwandelt wurden. Das demokratische Princip absolutester politischer Freiheit und Gleichheit fand in Robespierre und seinesgleichen fanatische Vertreter. Aber auch die Consequenz eines Robespierre, die sich doch immer noch auf das politische Gebiet beschränkte und das sociale oder die Sphäre des Privateigenthums und der Besitzverhältnisse ziemlich unberührt ließ, ward noch überboten von solchen, welche auch das letztere Gebiet in die allgemeine Nivellirungsströmung hineinzuziehen unternahmen, wie Babeuf und Buonarotti, die Väter der neuern Socialdemokratie. Seit jener Zeit galt Frankreich fortwährend für den Herd und das Reservoir der demokratischen Ideen für ganz Europa. Insofern mit Unrecht, als, wie oben angedeutet, das demokratische Princip selbst dort zum großen Theil in dieselbe Unnatur und Verzerrung verfallen war, wie vorher das monarchische und aristokratische, sodaß man diesem Princip unrecht thut, wenn man es nur nach dieser französischen Schablone, freilich derjenigen, nach der es lange Zeit fast allerwärts nachgebildet ward, beurtheilt. In Nordamerika, dessen jugendliche Republik neben Rom und Athen die Ehre hatte, der französischen Revolution von 1789 als praktisches Muster vorzuschweben, waren die demokratischen Ideen unter ganz andern, ungleich natürlichern Verhältnissen zu Geltung und Wirksamkeit gelangt. Das altenglische (noch richtiger gesagt, das altgermanische) Princip der Selbstregierung hatte dort, auf einem weit ausgedehnten, erst urbar zu machenden Landgebiet, in einer Gesellschaft, deren gemeinsame Basis der Erwerb durch die eigene Thätigkeit war, sich sehr erklärlicher Weise nicht nur erhalten, sondern noch erweitert und befestigt. Ebenso konnte die Ungleichheit des Besitzes oder des Ranges keine tiefern Wurzeln in einem Lande schlagen, wo, wenn auch immerhin einzelne einen bevorzugten Namen oder größere Reichthümer aus der alten Heimat mitbringen mochten, doch für jede persönliche Tüchtigkeit so viel freier Spielraum und so viel Gelegenheit, sich geltend zu machen, vorhanden war, daß ein drückendes Übergewicht einer Aristokratie der Geburt oder des Besitzes nicht wohl aufkommen konnte. Dort also fanden die demokratischen Ideen einen natürlichen und fruchtbaren Boden kräftiger und zugleich vollkommen gesunder Entwickelung. Welche Resultate dort aus dieser Bethätigung des demokratischen Princips hervorgegangen, darüber gibt Tocqueville's mit Recht berühmtes Buch „La démocratie en Amérique" (deutsch von F. A. Rüder, Leipzig 1836) die klarste und eingehendste Auskunft. In England, wo, wie schon früher bemerkt, das demokratische Element niemals in gleicher Weise wie auf dem Festlande einer einseitigen Herausbildung des aristokratischen und monarchischen unterlegen war, vielmehr mit diesen beiden sich in ein glückliches Gleichgewicht gesetzt hatte, wo die Selbstregierung in Gemeinde und Bezirk, wo der sichere Rechtsschutz des einzelnen durch den Richterspruch der Genossen und durch uralte Gesetze gegen willkürliche Verhaftung, wo ein wohlbemessener und wirksamer Antheil der bürgerlichen Klassen an der Regierung des Landes seit lange und zum Theil von uralters her bestand, wo namentlich auch nach der so wichtigen volkswirthschaftlichen Seite hin die Consequenzen des demokratischen Princips der Freiheit und Gleichheit: die Aufhebung der persönlichen und dinglichen Abhängigkeit des kleinen Grundbesitzers von dem großen, die Freigebung der Gewerbe u. a. m., schon früh und ohne alle Schwierigkeit zu praktischer Geltung gelangt waren — in England ging diese Bethätigung und weitere Ausbildung des demokratischen Elements ruhig ihren stetigen Gang fort auf der sichern Grundlage einer freien parlamentarischen Verfassung und einer zugleich aufgeklärten und allmächtigen öffentlichen Meinung. Die Übertragung der Freiheit des Verkehrs auch auf die Verhältnisse des auswärtigen Handels, die Annahme eines Besserungssystems, welches die besitzenden Klassen vorzugsweise, nach dem Verhältniß ihres Einkommens, zur Tragung der Staatslasten herbeizog, die mannichfachen Veranstaltungen zur materiellen und geistigen Hebung der untersten oder sogenannten arbeitenden Klassen, Veranstaltungen, welche von der Staatsgewalt und den aristokratischen Ständen begünstigt, in der Hauptsache aber von den Betheiligten selbst durch die eigene Selbstthätigkeit und durch die Kraft der freien Association ins

Werk gesetzt wurden — das waren die Früchte einer natürlichen und praktischen Ausbildung und Ausbreitung des demokratischen Elements, bei welcher weder an eine Vertilgung der ohnehin schon längst jeder den andern Klassen nachtheiligen gesellschaftlichen oder materiellen Bevorzugung entkleideten Aristokratie, noch viel weniger aber an eine Schwächung des gegen Ausartung in Despotismus durch constitutionelle Schranken gesicherten monarchischen Princips gedacht ward. Versuche, die socialdemokratischen Ideen aus Frankreich nach England zu importiren, hatten daher keinen Erfolg, und selbst was scheinbar hier in ähnlichem Sinne für eine Geltendmachung der Rechte des vierten Standes unternommen ward, wie die Chartistenbewegung, hatte einen ganz andern, einerseits viel gemäßigtern, andererseits viel praktischern Charakter als die Gewaltsamkeiten oder die Utopien der französischen Socialdemokraten. Die Bestrebungen nach Erweiterung des politischen Wahlrechts tragen in England ebenfalls den Stempel jener staatsmännischen Mäßigung und Klugheit, welche nicht nach abstracten Theorien von einem allgemeinen Rechte des Menschen als solchen auf Theilnahme an der Leitung des Staatswesens, sondern nach dem praktischen Grundsatze verfährt, die politische Berechtigung in dem Maße auszudehnen, wie die politische Bildung nach unten hin sich erweitert. Auf dem europäischen Festlande war es bis vor kurzem eigentlich nur das kleine Belgien, wo in ähnlicher Weise wie in England, wenn auch zum Theil unter etwas abweichenden Formen, eine friedliche und glückliche Ausgleichung der drei Grundelemente des Staats und eine praktisch gedeihliche Verwirklichung demokratischer Ideen stattfand, denen zwar die Verfassung dort ein entschiedenes Übergewicht über die aristokratischen und einen sehr maßgebenden Einfluß auf die ganze Staatslenkung einräumt, die aber vor Ausartungen durch den gesunden praktischen Sinn des Volks und durch die ebenso aufrichtige als willenskräftige Führung der Regierung durch einen echt constitutionellen König bisher glücklich bewahrt worden sind. In Deutschland, wo man ebenfalls das constitutionelle System, zumeist nach dem Muster Frankreichs (das seinerseits diesen Mittelweg zwischen den demokratischen Überschwenglichkeiten der Revolution und dem Napoleonischen Militärdespotismus nach Wiederherstellung der Bourbons betreten hatte), nach und nach in den meisten Staaten einführte, wollte dasselbe doch lange Zeit nicht recht Wurzel schlagen, obwol man hier ein wichtiges demokratisches Institut, das in Frankreich fehlte, mit richtiger Einsicht hinzugefügt hatte, die Selbstregierung des Volks in der Gemeinde. Allein die Aristokratie konnte sich nicht entschließen, auf privatrechtliche Bevorzugungen, die sie in Conflict mit dem demokratischen Zuge der Zeit versetzten, zu verzichten und sich mit einer politisch ausgezeichneten und einflußreichen Stellung zu begnügen, und das monarchische Princip war auch hier — dank der nur zu eifrigen Nachahmung des Absolutismus eines Ludwig XIV. und des Centralisationssystems Napoleon's — mit so vielen bureaukratischen und absolutistischen Elementen verwachsen, daß die politische Freiheit und die Selbstthätigkeit des Volks dadurch immer wieder trotz aller verfassungsmäßigen Bürgschaften dafür niedergehalten und beinahe erstickt ward. So konnte es nicht wunder nehmen, wenn auch hier die demokratischen Ideen, da sie gehindert waren, sich praktisch und naturgemäß geltend zu machen und dadurch zugleich abzuklären, zum Gegenstande theoretischer Abstraction und Speculation gemacht und auf eine schwindelnde Spitze getrieben wurden, daher theils in unpraktische Ideologie, theils in rohe Gewaltsamkeit ausarteten. Die erste Form, unter welcher sie nicht lange nach den Befreiungskriegen zunächst infolge der vielfach vereitelten Hoffnungen des Volks rücksichtlich einer Besserung der innern Verfassungszustände auftraten, war die sogenannte burschenschaftliche Bewegung mit ihren halb antiken, halb urgermanischen Staatsidealen. Später wandte man sich mehr französischen Musterbildern zu, und so haben wir denn beinahe sämmtliche Phasen des theoretischen und zum Theil auch des praktischen Experimentirens mit demokratischen und socialdemokratischen Ideen, an denen Frankreich seit Anfang der vierziger Jahre so reich war, diesseits des Rhein, wenn auch zum Glück (denn es fehlte denn doch hier der rechte Fruchtboden dafür) meist nur in matten Abklatschen, mit durchzumachen gehabt. Es hat uns weder an Demokraten jener rohesten Sorte gefehlt, welche die Volkssouveränetät auf der Straße suchten und jeden zusammengelaufenen Haufen als ein Stück souveränen Volks apostrophirten, natürlich unter der Voraussetzung, daß derselbe ihrer Führung blindlings folge, noch an Socialdemokraten, welche nur den sogenannten vierten Stand oder die besitzlose Klasse als wahres Volk gelten lassen wollten und jeden Besitzenden als einen Aristokraten kurzweg verurtheilten und verschrien, noch endlich an solchen, welche ungescheut das Gegentheil politischer Bildung, den Unverstand, als Rechtstitel politischen Einflusses behaupteten, von Bildung und staatsmännischer Weisheit ausgespro-

nermaßen nichts wissen wollten. (Über diese extremen und gefährlichen Richtungen der Demokratie in Frankreich und Deutschland vgl. Guizot, „De la démocratie en France" (Paris 1849); von Wietersheim, „Die Demokratie" (Leipzig 1848.)

Der bessere Theil der Demokratie in Deutschland hat sich von diesen Verkehrtheiten fern gehalten, und das letztvergangene, an Erfahrungen der schwersten Art so reiche Jahrzehnd hat diesen bessern und verständigern Theil wesentlich verstärkt, jene äffischen Nachahmer der Franzosen aber durch den strengen Richterspruch einer aufgeklärtern öffentlichen Meinung in das verdiente Nichts zurückgeworfen. Auch hat sich unter dem mitwirkenden Einfluß der günstigern Wendung, welche die politischen Verhältnisse Deutschlands in den allerletzten Jahren durch die Veränderung des Regierungssystems in Preußen genommen, in den Ansichten eines großen Theils der deutschen Demokratie in zwei wichtigen Punkten ein folgenreicher Umschwung vollzogen. Einmal hat die Meinung, als ob eine befriedigende Gestaltung unserer öffentlichen Zustände auf dem Wege friedlicher und gesetzlicher Reformen nicht zu hoffen und nur von „außerordentlichen Ereignissen", d. h. von einem allgemeinen Umsturz aller Verhältnisse — sei es infolge eines äußern Anstoßes oder einer gewaltsamen Eruption im Innern — Rettung zu erwarten sei, wenigstens bei einem sehr großen Theile der deutschen Demokratie, wie es scheint, der entgegengesetzten Platz gemacht. Dadurch ist aber zugleich eine andere wesentliche Veränderung in den Ansichten dieses Theils der Demokraten bedingt. Bei einem gewaltsamen Umschwunge mochte man die Verwirklichung einer republikanischen Verfassung für Deutschland, dieses in der Theorie wol noch immer höchsten Ideals der demokratischen Partei, in Aussicht nehmen: bei einer friedlichen Entwickelung der Dinge muß man sich bescheiden, daß dieses Ziel unerreichbar sei; und die verständigern Demokraten, die ihr Verhalten mehr nach praktisch-patriotischen Maßstäben als nach bloßen abstracten Principien bemessen, bescheiden sich dessen wol auch gern, da sie einerseits die Schwierigkeiten und Gefahren des andern Wegs und daher die Ungewißheit der wirklichen Erreichung oder doch Behauptung des auf demselben zu erstrebenden Staatsideals begreifen, andererseits die Überzeugung gewonnen haben, daß auch unter monarchischer Verfassungsform eine Befriedigung der vernünftigen demokratischen Wünsche nach politischer Freiheit recht wohl möglich sei, wie das Beispiel der sogenannten demokratischen Monarchie in Belgien beweist. Nicht wenig haben wol zu dieser theilweisen Umstimmung der demokratischen Partei die in dem letzten Jahrzehnd in Bezug auf das frühere Musterland des Demokratismus, Frankreich, gemachten Erfahrungen beigetragen. Dort hat sich gezeigt, wie viel weniger Bürgschaften einer nachhaltigen und gesicherten Freiheitsentwickelung eine auf abstracte demokratische Theorien und Consequenzen gebaute Staatsordnung in sich trägt, wie viel leichter sie einem Rückschlag ganz entgegengesetzter Principien unterliegt, als eine aus verschiedenen Elementen weise gemischte, auf dem Grundsatz möglichster gegenseitiger Schonung und Ausgleichung derselben unter sich beruhende. Nächst Belgien und selbst England (auf welch letzteres als der Zufluchtsstätte so mancher kostbaren, von dem Festlande lange Zeit gänzlich verschwundenen altgermanischen Freiheiten auch die Demokraten neuerdings ihre Blicke mit mehr Aufmerksamkeit und weniger Vorurtheil richten) ist es vorzugsweise auch das unter constitutionellen Formen rasch erblühte und erstarkte Sardinien, welches auch den deutschen Demokraten als ein lebendiges Beispiel sich darstellt, welcher ausgedehnten politischen und religiösen Freiheit, welches materiellen Wohlstandes, endlich welches hohen nationalen Aufschwungs ein Volk unter einem wahrhaft liberalen Regierungssysteme mit monarchischer Spitze sich zu erfreuen vermöge. So hat sich denn zunächst in Preußen der größte Theil der Demokratie in durchaus aufrichtiger Absicht, wie es scheint, dem Gange, den die echt constitutionelle Regierung des Prinz-Regenten eingeschlagen, angeschlossen, hat selbst einzelne weitergehende Wünsche, z. B. den nach allgemeinem Wahlrecht, zur Zeit vertagt. Ein Hauptorgan der demokratischen Partei in Preußen, die „Volkszeitung", hat sogar die Behauptung aufgestellt, der Unterschied zwischen den Demokraten und den Constitutionellen sei weniger ein Unterschied in den Grundsätzen als im Temperament; der Demokrat strebe consequenter, rücksichtsloser nach der Verwirklichung dessen, was er einmal für recht und nothwendig anerkannt, während der Constitutionelle mehr Rücksichten nehme und sich den Verhältnissen und den Personen anbequeme.

Ein zweiter wichtiger Punkt ist die neuerdings und zwar nicht blos in Preußen, sondern auch im übrigen Deutschland zu Stande gekommene Verständigung und Vereinigung eines bedeutenden Theils der Demokraten mit den Constitutionellen auf dem Boden eines gemeinsamen nationalen Programms. Dieser Gemeinsamkeit stand früher, abgesehen von jener

extremen Schattirung der Demokratie, welche auf ihre Fahne die allgemeine Völkerverbrüderung der Nationen geschrieben hatte und einem halb socialistischen, halb philosophischen Humanismus huldigte, der sie gegen das Vaterland und seine bestimmten Interessen durchaus gleichgültig machte, auch bei den übrigen Demokraten deren Vorliebe für republikanische Staatsformen im Wege, eine Richtung, welche sich gegen jede Combination auflehnen mußte, die Deutschland unter einem monarchischen, vollends unter einem erblichen Oberhaupte zu vereinigen unternahm. Aber auch in diesem Punkte hat der praktische und patriotische Sinn der Verständigern unter der deutschen Demokratie über die abstracten Consequenzen des Princips gesiegt und ein Resultat herbeigeführt, welches ebensowol ihnen selbst zur Ehre als dem Allgemeinen zum Vortheil gereicht.

Über die Zukunft der demokratischen Principien und ihres umgestaltenden Einflusses auf die Staats- und Gesellschaftszustände der verschiedenen Länder etwas voraussagen zu wollen, erscheint mehr als gewagt. Gervinus in seiner „Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts" (1853) hat den schon von Aristoteles aufgestellten Satz, daß der Gang der Geschichte mit einer unabweisbaren Consequenz von der Herrschaft einzelner zu der einer Mehrheit und zuletzt zu der vieler oder aller, von der Monarchie durch die Aristokratie zur Demokratie führe, auch auf unsere Zeiten angewendet und daraus den allmählichen Sieg der demokratischen Ideen in allen civilisirten Ländern geweissagt. Insoweit damit gemeint ist, daß mit der fortschreitenden Cultur der Völker im Geistigen wie im Materiellen die frühere Unterdrückung oder doch Einengung derselben in Bezug auf ihre Theilnahme am öffentlichen Leben, sowie die Ausbeutung der Mehrzahl durch eine Minderzahl in Bezug auf Erwerb und Genuß immer unmöglicher werde, muß man dem sicherlich unbedingt beipflichten. Schon die Beispiele, die wir bereits oben aus der frühern Geschichte der Staaten und insbesondere Deutschlands angeführt haben, wie die wachsende gewerbliche Cultur einerseits, die immer freier sich gestaltende Wissenschaft andererseits auch die bürgerliche Freiheit und Gleichheit mächtig gefördert, lassen darüber keinen Zweifel, und ebenso hat Gervinus ganz treffend auf die völlig unberechenbaren Wirkungen hingewiesen, welche in gleicher Richtung die neuesten Fortschritte unserer Cultur, wie Eisenbahnen, Telegraphen, Presse und Tagesliteratur u. s. w., ausüben. Man hat daher auch vollkommen recht, wenn man diesen und ähnlichen Erfindungen und allen Fortschritten der Cultur überhaupt einen wesentlich demokratischen Charakter beilegt. Wie sie Erzeugnisse der freien persönlichen Thätigkeit, des selbstthätigen Strebens der Individuen sind, so wirken sie auch befreiend, kräftigend, beschwingend auf diese zurück, so sichern und verbreiten sie immermehr jenen allein wahren Boden für die Bethätigung des demokratischen Princips, den der Engländer und Amerikaner mit den Worten bezeichnen: „Freies Feld und keine Gunst." Das künstliche Monopol, die willkürlichen Beschränkungen des materiellen Erwerbs wie der geistigen Forschung, die einseitige Bevorrechtung und Bevorzugung solcher Güter, die dem Menschen ohne sein Verdienst zufallen, wie Geburt und Stand, vor denen, welche der einzelne durch seine eigene Anstrengung sich erringt, die Herabwürdigung des einen zum bloßen Werkzeug für die Bereicherung und den Genuß des andern, solche und ähnliche Misbildungen des Verhältnisses von Mensch zu Mensch können in einer Gesellschaft, in welcher das wahre Wesen des Menschen, die freie, immer weiter vorwärts strebende Thätigkeit, täglich mehr zum Bewußtsein aller und zur praktischen, thatsächlichen Geltung kommt, nicht fortbestehen: sie müssen immer seltener werden und zuletzt verschwinden.

Eine absolute Gleichmacherei ist darum aber keineswegs die nothwendige oder auch nur natürliche Folge dieses Ganges der Dinge, denn die angeborene Verschiedenheit der Anlagen, der Energie, des Fleißes in dem einzelnen schafft von selbst wieder Unterschiede in dem Maße wie in der Art des Erwerbs und Genusses, der höhern oder niedern, erfolgreichen oder minder erfolgreichen, mehr geistigen oder mehr materiellen Bestrebungen, und das geschichtliche Gesetz organischer Stetigkeit, welches den einzelnen nicht als „einzigen", sondern als Glied einer Reihe hinstellt, vermannichfaltigt diese Unterschiede durch Erziehung, angeerbten Besitz u. s. w. noch viel mehr. Das wichtige und allerdings schwierige, aber erst durch die Einmischung abstracter socialistischer Theorien bis zur Unlösbarkeit verwickelte Problem von dem „vierten Stande", und wie dieser in ein richtiges Verhältniß zu den andern Ständen zu bringen sei, kann und wird seine wahre gedeihliche Lösung nur durch vollste Geltendmachung jenes obenbezeichneten echt demokratischen Princips freiester, ungehemmtester Thätigkeit der einzelnen finden, nicht durch rohe Gewaltthat, welche ebenso antidemokratisch ist wie das feudale Faustrecht, und ebensowenig durch künstliche Veranstaltungen von Staats wegen, welche stets — wie auch die Erfahrung aller bisher in dieser Richtung gemachten Experimente zeigt — bald zu Bevormun-

dung und Beschränkung, bald zu Ausbeutung und Ungerechtigkeit nach der einen oder andern Seite, also auf alle Fälle zu Consequenzen führen, die mit dem wahren demokratischen Princip schlechterdings unverträglich sind.

Was die eigentlich politische Seite der aufgeworfenen Frage über die Zukunft der Demokratie anbelangt, die Antheilnahme des Volks an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, so ist diese weit weniger leicht und einfach zu beantworten, als die Frage wegen der sogenannten bürgerlichen Freiheit und Gleichberechtigung. Zwar kann der Satz: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk", der als Devise des sogenannten „aufgeklärten Despotismus" aufgestellt ward, keinesfalls als eine genügende Erfüllung des dem demokratischen Princip geschichtlich wie vernunftrechtlich gebührenden Anspruchs angesehen werden, denn einmal ist das politische Recht der eigenen Mitwirkung und Controle des Volks in Bezug auf die Leitung des Gemeinwesens doch am Ende die einzig zuverlässige Bürgschaft auch der bürgerlichen Freiheit, und sodann gehört diese Mitwirkung oder, mit andern Worten, die Ausübung politischer Rechte selbst mit zu dem Kreise freier Thätigkeitsäußerungen, deren Bedürfniß der Mensch auf einer gewissen Stufe geistiger Entwickelung empfindet und worauf ihm also auch ein natürlicher Anspruch zusteht. Indessen ist doch zwischen diesem Anspruch auf politische Freiheit (d. h. active Theilnahme am Gemeinwesen) und dem auf bürgerliche Freiheit (d. h. Befreiung von allen äußern Schranken der Thätigkeit des einzelnen in Bezug auf seine individuelle Entwickelung, seinen Erwerb und Beruf) ein gewichtiger, wohl zu beachtender Unterschied. Diese letztere Freiheit kommt eben, weil sie nur die Sphäre des Einzellebens berührt, jedem Individuum gleichmäßig zu, und es gibt hier keine andern natürlichen und nothwendigen Schranken als die Freiheitssphären der andern. Jedem kann und muß sogar hier die volle Freiheit selbständiger Entwickelung und Kraftäußerung gewährt werden, und es steht davon weder für das Ganze noch für die andern eine Gefahr zu besorgen, da erfahrungsmäßig bei gleicher Freiheit aller jeder einzelne, sobald er nur diese Freiheit recht benutzt, sich wohl befindet. Wo es sich dagegen um eine Thätigkeit für das Ganze und auf das Ganze handelt, wie bei der politischen Freiheit, wo es sich also nicht blos um die eigenen Interessen des Individuums handelt, die durch seine Handlungsweise gefördert oder gefährdet werden, sondern um die Interessen einer Allgemeinheit, da wird man dem Einzelnen ein absolutes, unbedingtes Recht auf das gleiche Maß politischer Freiheit (d. h. wirksamer Antheilnahme am Gemeinwesen) mit allen andern unmöglich einräumen können, vielmehr wird hier eine Garantie dafür verlangt werden können, ja müssen, daß dem einzelnen eine solche Einwirkung ohne Gefahr für das Ganze und die andern unbedenklich anvertraut werden möge. Worin diese Garantie zu suchen sei, ob in einem äußern Kriterium der Selbständigkeit und Zuverlässigkeit des Wählers oder des zu Wählenden (Census, Ansässigkeit, Bürgerrecht, eigener Hausstand oder dergleichen), oder in einer Mischung aristokratischer und demokratischer Elemente (sei es nach dem sogenannten Klassenwahlsystem — beiläufig gesagt wol keins der zweckmäßigsten — sei es durch eine Nebeneinanderordnung von Kopfzahlwahlen mit solchen der Höchstbesteuerten, oder wie sonst), oder in dem Wahlmodus (indirecten Wahlen), darüber ist in den Art. **Wahl** und **Wahlsystem** zu sprechen. Auch soll nicht behauptet werden, daß das sogenannte „allgemeine Wahlrecht" schlechthin verwerflich und mit dem Bestande eines geordneten Staats unverträglich sei; haben doch die Wahlen zum Parlamente in Frankfurt 1848 bewiesen, daß selbst in einer so aufgeregten Zeit das allgemeine Wahlrecht überwiegend conservative Resultate liefern kann. Nur als natürliche, nothwendige, unveräußerliche „Grund- oder Menschenrechte" dürfen dergleichen politische Rechte nicht dargestellt werden, und insofern sie dies thut, geht die demokratische Partei offenbar zu weit. Auch ist diesem Grundsatze weder in der so entschieden demokratisch angelegten belgischen Verfassung, noch selbst in dem durch und durch demokratischen Nordamerika praktische Folge gegeben. In Belgien ist ein Census, in den meisten nordamerikanischen Staaten Ansässigkeit als Bedingung für die Ausübung des Wahlrechts vorgeschrieben. K. Biedermann.

Denkfreiheit, s. **Censur** und **Preßfreiheit**.

Denunciant, Denunciationsproceß, s. **Anklage** und **Anzeigen**.

Deportation ist als Strafmittel dasjenige, welches den Verurtheilten, unter Entziehung der bürgerlichen Ehre und Rechte, aus seinem Vaterlande verbannt und ihn, gemeinhin mit besondern Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit, zu einem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalte an einem entfernten, meistentheils überseeischen Orte zwingt, welcher der Obergewalt des verurtheilenden Staats unterworfen ist. Im wesentlichen sind Deportation und Transportation nur verschiedene Benennungen für dieselbe Sache; des Unter-

schiedes, welchen die neueste französische Gesetzgebung zwischen beiden macht, werden wir später gedenken. Die in Rede stehende Strafe hat durch die grausame Art ihrer Ausführung seit der ältesten Zeit eine sehr gehässige Seite erhalten. Der Despotismus der römischen Kaiser, welchen die Strafen der republikanischen Zeit, namentlich das dem Bürger als schwerste Strafe erscheinende Exil, als zu mild erschienen, um ihrer Furchtherrschaft den nöthigen Nachdruck zu geben, und welche viele gefährliche politische Feinde beiseite zu schaffen hatten, verwandelten stillschweigend das Exil in die Deportation und schleppten, besonders Augustus und vollends Tiberius, ihre unglücklichen Opfer an solche Orte, wo sie dieselben entweder einem unvermeidlichen Tode entgegenschickten oder doch sicher bewachen konnten, sie zugleich als angeblich ehr- und rechtlose Sklaven ihres Vermögens beraubend, was beim Exil und der Relegation gesetzlich nicht stattgefunden hatte.[1]) Auf ähnliche Art lieferten in der Französischen Revolution Willkür, Parteilichkeit und Raubsucht ihre Opfer nach Cayenne und Port-Marat auf Madagaskar, oder übergaben sie durch Fallthüren, welche man auf den Deportationsschiffen angebracht hatte, schon früher den Meereswellen, ehe sie den Ort ihrer Verbannung erreichten. Die vortheilhafte Meinung, welche man von der Deportation als Strafmittel, namentlich als Surrogat für die absoluten Strafen des Todes und der lebenswierigen Freiheitsberaubung längere Zeit hegte, ist durch die derselben im wesentlichen nicht günstigen Erfahrungen, welche man in England, dem eigentlichen neuzeitlichen Vaterlande der Deportation, gemacht hat, sehr abgeschwächt worden. Wir werden sehen, daß man selbst hier auf ihre Beschränkung unablässig Bedacht nimmt, sowie es denn auch dem Geiste der neuern Strafgesetzgebungen im allgemeinen mehr entspricht, in anderer Weise den Strafen ihre Härten zu entziehen, als sich hierzu der Deportation als eines Hülfsmittels zu bedienen. Daß Staaten, welche zur Deportation geeignete Länderstrecken nicht beherrschen, durch Verträge mit solchen, bei welchen dies der Fall ist, die Deportation ihrer Verbrecher noch möglich zu machen suchen sollten, ist nicht wohl anzunehmen. Den Vertrag, welchen Preußen 1802 mit Rußland wegen der Transportation seiner schweren Verbrecher nach Sibirien geschlossen hat, ist nie zur Ausführung gekommen. Die den germanischen Völkern bekannte Strafe der Verbannung oder Landesverweisung, zur bessern Versicherung gegen die Rückkehr des Verbannten verbunden mit der Urphehde, dem eidlichen Angelöbnisse der Fügsamkeit und Unterwerfung unter die Strafe, mußte ihre Wirksamkeit verlieren, als man aus kleinen abgeschlossenen Gemeinwesen heraustrat und in dem größern Staatsverbande die unbemerkte Rückkehr eine leichtere wurde. Für England läßt sich ein besonderer Zusammenhang seiner Transportation mit der frühern Verbannung nicht nachweisen, dieselbe ging vielmehr wesentlich aus dem Bestreben, die Härte mancher Strafen zu mildern, hervor und bildete so einen vermittelnden Übergang von mittelalterlicher Roheit zur Humanität. Sie wurde insbesondere ein Mittel zur Beschränkung der Todesstrafe, dieser ihr lange behauptetes Terrain entziehend, und lange Zeit hindurch die einzige Form der Vollstreckung der Freiheitsstrafe für schwere Vergehungen.[2]) Durch die Transportation verfolgte man, wozu die Entdeckung der Neuen Welt den Anstoß gab, zugleich den Zweck der Förderung der Colonisation, welche sich innerhalb eines Zeitraums von drittehalb Jahrhunderten so ausdehnte, daß sie den Engländern mehr als die Hälfte der bis dahin nicht cultivirten Erdoberfläche gewann. Hierzu wirkten die Transportirten mannichfach durch Ausrodung der Wälder, Anlegung der Straßen und Äcker nicht unwesentlich mit. Die älteste Spur einer Verbrechercolonisation ergibt das Statut 39 Elisabeth, Kap. 4, welches die Richter ermächtigte, Vagabunden und Landstreicher über die See zu schaffen. Hier wollte man vorzugsweise Erwerblose zu Colonisationszwecken verwenden, wogegen unter Jakob I. bereits die Transportation von Verbrechern nach Ostindien in den Geheimrathsbeschlüssen vom Januar 1614 und 20. März 1617 vorkommt. Im Jahre 1649 befahl Jakob I. einhundert liederliche Dirnen nach Virginien zu befördern, welche jede für 120 Pf. St. an die Colonisten verkauft wurden. Nach Graham beförderte diese Einführung junger Mädchen in die Colonien mehr das Glück derselben als die der Negersklaven. Die Einfuhr heirathslustiger Mädchen in Virginien wiederholte sich unter Jakob I. noch oft, und der Preis derselben steigerte sich immermehr. Die Bezeichnung Transportation kommt zuerst im Statut 13, Art. II, Kap. 3 vor, und zwar

1) Welcker's System I, 244 fg. L. 5, de extraordin. cognit.

2) F. von Holtzendorff, Die Deportation als Strafmittel und die Verbrechercolonien der Engländer und Franzosen in ihrer geschichtlichen Entwickelung und criminalpolitischen Bedeutung (Leipzig 1859), S. 162 fg.

mit Bestimmung der lebenslänglichen Dauer derselben. Das Statut 22, Art. II, Kap. 4 ermächtigte die Richter dagegen zuerst auch statt der Todesstrafe für Felonie eine siebenjährige Transportation auszusprechen. Von da ab wurde dieselbe das nächst der Todesstrafe schwerste Strafmittel (secondary punishment). Die Behandlung der Transportaten in den Colonien war eine harte, sklavenähnliche. Schon in der ältesten Zeit wurde die Aufnahme der Verbrecher ein Gegenstand des Widerwillens und der Besorgniß für die Colonisten, welche für Maryland 1676 sogar das Verbot ihrer Importation hervorrief, welches im 18. Jahrhundert jedoch weiter nicht beachtet wurde. Auch die andern nordamerikanischen Colonien sträubten sich gegen die Aufnahme der Verbrecher, was lebhafte Streitigkeiten mit dem Mutterlande hervorrief. Erst das Statut 4 Georg I., Kap. 2 von 1717 traf wegen der Transportation feste Anordnungen; sie wurde, wo das benefit of clergy keine Anwendung fand, auf eine vierzehnjährige, sonst aber auf eine siebenjährige Dauer beschränkt. Eine nähere Erörterung über das beneficium clericale gehört nicht hierher. Schon jetzt blieb die Transportation somit bei allen unbedeutendern Übertretungen (mesdemeanour) ausgeschlossen; nur nicht beim kleinen Diebstahl, dem gedachtes beneficium nicht zu statten kam. Mit der Transportation war nunmehr der Arbeitszwang der Transportirten verbunden. Die Anwendung der Transportationsstrafe wurde in den Statuten 10 Georg II., Kap. 32 und Georg III., Kap. 14 noch weiter ausgedehnt und die unbefugte Rückkehr mit dem Tode bestraft. Der nordamerikanische Freiheitskrieg machte der Transportation nach jenen Gegenden 1776 ein Ende; sie hatte nicht wenig zum Ausbruche desselben beigetragen. Man mußte sich in England zum Bau von Gefängnissen entschließen, oder, was vorgezogen wurde, nach neuen Verbrechercolonien aussehen. Die Auswahl Canadas hierzu wurde wegen der Nähe der Freistaaten verworfen, dagegen Australien für diese Colonien ausersehen. Zwei Jahre nach der Parlamentsacte 24 Georg III., Kap. 56 (1784) wurde Botanybai in Neusüdwales dazu bestimmt. Cook's Entdeckungen hatten hierauf aufmerksam gemacht; im Jahre 1787 wurde das englische Gouvernement dort installirt.

In Botanybai sowie auf Vandiemensland und Norfolk-Island, wo sich die Strafanstalt für die schwerern Verbrecher befindet, erhielten die Verbrechercolonien ihre größte Ausdehnung. Wir nehmen hier auf den Art. **Kolonien** Bezug und bemerken nur, daß sich dasjenige, was sich in Nordamerika kund gegeben hatte, auch hier herausstellte, eine große Erbitterung der freien Colonisten gegen die Transportaten, welche sich nicht selten bis zum offenen Widerstande steigerte. Als die Entdeckung der Goldlager in Australien die Auswanderungen dorthin höchst beträchtlich vermehrte und selbst die Transportation nach sich ziehende Verbrechen nur deshalb begangen wurden, damit man auf dem Wege derselben zu den ersehnten Goldlagern gelangen könnte, mußte die Regierung gleichsam zwischen der Erhaltung der Colonien oder der Transportation wählen. Man schlug endlich in dem Gesetze vom 20. Aug. 1853 einen Mittelweg ein, indem man die Gerichte verpflichtete, statt der sieben- bis vierzehnjährigen Transportation auf in England zu verbüßende Strafarbeit (personal servitude) zu erkennen, in den schwerern Fällen aber ermächtigte, nach Befinden gleichfalls von der Transportation abzustehen und nur diese Strafarbeit eintreten zu lassen. Wir haben in dem Art. **Begnadigung** (bedingte) und **Beurlaubung der Sträflinge** bereits der Maßregeln näher gedacht, welche die Regierung zugleich ergriff, um der Transportation die Besserung der Sträflinge oder wenigstens ihren Versuch in der Einzel- und der ihr folgenden besonders überwachten Gesammthaft vorhergehen zu lassen und so in den Transportaten den Colonien weniger schädliche Elemente zuzuführen. Da in England 1838 in 3675, 1839 in 3657 und 1840 in 4005 Fällen die Transportation platzgriff [3]), jedoch beziehendlich nur 285, 216 und 256 mal diese Transportation eine funfzehnjährige bis lebenswierige war, so sieht man, wie bedeutend der Einfluß sein muß, welchen die neuere Gesetzgebung Englands auf die Transportation äußerte, und wie sich hier gleichsam dieselbe im Absterben befindet.

Ganz im Gegensatze hiermit hat sie in neuester Zeit in Frankreich, nicht zur Förderung des Colonisationszwecks, sondern überwiegend aus politischen Gründen, einen unerwarteten Aufschwung erhalten. Hier haben wir des vorgedachten Unterschieds zwischen der Deportation und Transportation zu gedenken. Was die erstere betrifft, so gehört sie, nach Artikel 17 des Code pénal, zu den peines afflictives et infamantes, welche vorzugsweise bei den crimes contre la sûreté de l'état angedroht wird und in dem Transport nach und stetem Verbleiben an einem Orte außerhalb des territoire continental des Reichs bestand. Diese Strafe wurde selten ausge-

3) Tables shewing the nombre of criminal offenders etc. (London 1841).

ſprochen, und es iſt uns nicht bekannt, ob man ſie in den vorkommenden Fällen wirklich zur Ausführung brachte oder in die der Detention in einer Feſtung verwandelte, wozu während des Kaiſerreichs auch wol der Mangel der Colonien nöthigte. Als man 1832 den Code pénal revidirte und ſo das Geſetz vom 28. April 1832 vorbereitete, war die öffentliche Stimme entſchieden gegen die Deportation. Als 1835 jedoch die Angriffe auf die Monarchie häufiger wurden, entſchied man ſich doch für dieſelbe. Die Revolution von 1848 führte die Aufhebung der Todesſtrafe bei politiſchen Verbrechen herbei und nöthigte ſo zur Vertretung derſelben durch die Deportation, welche, nach dem Geſetze vom 8. Juni 1850, in der Art vollſtreckt werden ſollte, daß die ſchwerſten politiſchen Verbrecher nach den Marqueſasinſeln, und zwar nach der Inſel Nukahiwa gebracht wurden. Nur drei vom Kriegsgericht zu Lyon Verurtheilte wurden überhaupt nach Nukahiwa deportirt.

Bei den vieljährigen Berathungen über die mit dem Gefängnißweſen vorzunehmenden Reformen war es ſchon 1847 in der Pairskammer zu dem Beſchluſſe gekommen, die Galeerenſtrafe (bagnes) aufzuheben und ſtatt ihrer auf das Iſolirſyſtem gebaute Strafanſtalten einzurichten. Die neue Regierung erwartete jedoch alles Heil von der Transportation und betrachtete dieſe als das beſte Surrogat für die travaux forcés. Das Decret vom 27. März 1852 verordnete die Einrichtung der ſogenannten Colonie pénitentiaire zur Verbüßung der travaux forcés, die Befreiung des Feſtlandes Frankreichs von den forçats und die Gründung einer Coloniſation durch Sträflinge, welche ihre Strafe ausgeſtanden hatten oder begnadigt waren, in dem franzöſiſchen Guiana, insbeſondere in Cayenne. Um den Schein der Härte abzuwenden, ließ man es angeblich von dem freien Willen der forçats abhängen, ob ſie transportirt werden wollten oder nicht. Es baten 3000 forçats um Transportation, wol nicht ohne Anwendung pſychologiſchen Zwangs, indem man ihnen, wenn ſie die Zuſtimmung verweigern ſollten, unter anderm die abſolute Iſolirung in Ausſicht ſtellte. Bis zum 1. Jan. 1854 waren aus den Bagnos von Rochefort, Breſt, Toulon und Lorient 8000 forçats nach Guiana transportirt, und es beſtand am Schluſſe des Jahres 1858 nur noch das Bagno von Toulon mit wenigen forçats; das zu Breſt wurde am 24. Dec. 1858 geſchloſſen, das zu Rochefort und Lorient ſchon früher. Das Geſetz vom 3 Mai 1854 ordnete definitiv das Syſtem der Transportation. Die Strafe der travaux forcés wird auch fernerhin ausgeſprochen, jedoch bei allen Verurtheilten, welche noch nicht 60 Jahre alt ſind und daher auch nur zur Reclusion condemnirt werden durch die Transportation in entfernte Colonien vollſtreckt, in welchen ſie zu den ſchwerſten Arbeiten der Coloniſation angehalten werden. Weibliche Sträflinge können transportirt werden und werden dann in abgeſonderten Räumen zu arbeiten angehalten. Wer zu weniger als acht Jahren Zwangsarbeit verurtheilt wird, muß nach dem Strafablaufe noch ebenſo lange in der Colonie bleiben, wenn zu längerer Strafe verurtheilt, lebenslang. Nach Frankreich kann der Sträfling nie zurückkehren, auch der Begnadigte nur, wenn er die beſondere Erlaubniß dazu erhält. Den Arbeitſamen und ſich gut Betragenden werden nach und nach beſondere Vortheile und endlich ſelbſt der unbeſchränkte Vermögenserwerb und Genuß verheißen. Wohlthätige Wirkungen wird dies Coloniſationsſyſtem nicht in ſeinem Gefolge haben, man erwartet ſie im Ernſte auch wol nicht von demſelben. Die Küſten des franzöſiſchen Guiana und die nahe denſelben befindlichen Inſeln, auf welchen die Transportirten und gegenwärtig auch die Deportirten ſtationirt wurden, ſind ein durch Aufſchwemmung entſtandenes, beſonders zur Regenzeit ſumpfiges Land, deſſen feuchtes Klima die Sträflinge entnervt und bald entkräftet dem Tode entgegenführt, wenn nicht ihre beſonders ſtarke Conſtitution demſelben zu widerſtehen vermag. Die große Sterblichkeit unter den Transportirten befreit die meiſten bald von ihrem Elende, und, was wol nicht ohne Einfluß auf die franzöſiſche Transportationsgeſetzgebung geblieben ſein mag, die Regierung von ihren Widerſachern und von Individuen, deren Misachtung der Geſetze nur zu leicht auch in Gefährdung der Sicherheit der gegenwärtigen Staatsgewalt einen Ausdruck finden könnte. Die angeblich auf den Schutz des Staats abzweckende Geſetzgebung vom Anfange des Jahres 1858 macht die Transportation in einzelnen Fällen ſelbſt von dem Befinden der Polizeibehörden abhängig und gefährdet ſo noch mehr den Schutz der perſönlichen Freiheit. Der eigentliche Zuſtand der gedachten Colonien iſt in ein tiefes Dunkel gehüllt, eine Statiſtik derſelben bringen die ſonſt alle Gegenſtände erſchöpfenden franzöſiſchen Statiſtiken nicht. Erſt die Geſchichte wird darüber richten, ob die Wege, welche man einſchlug, die richtigen waren, oder wie weit man ſich von dieſen entfernte, um die gegenwärtigen Machthaber in ihrer Stellung zu befeſtigen.

Das Strafgeſetzbuch für Portugal, der Codige penal vom 10. Dec. 1852, kennt als Strafmittel die Verbannung nach überſeeiſchen Beſitzungen und bedroht mit derſelben nament-

lich die Verbrechen, bei welchen mehrere erschwerende Umstände concurriren, die körperliche Beleidigung des Königs, der Königin und des Thronfolgers, die Nothzucht u. s. w.

Wir müssen endlich noch Rußlands gedenken, welches die Todesstrafe nur bei einzelnen politischen Verbrechen und Verletzungen der Contumazvorschriften kennt und nur höchst selten vollstreckt. Die Transportation nach Sibirien ersetzt in vielen Fällen nicht allein diese, sondern auch alle längern Freiheitsstrafen und ist für schwere Verbrechen mit Zwangsarbeiten, namentlich in den Bergwerken, sonst aber mit der Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsorts und Ablieferung gewisser Erträge, insbesondere der Jagd, verbunden. Dadurch, daß Sibirien nicht durch Meere von Rußland getrennt ist, vielmehr mit den Westprovinzen in unmittelbarem Zusammenhange steht, erhält die Transportation nach Sibirien einen von der vorgedachten Deportation und Transportation wesentlich verschiedenen Charakter. Ist Sibirien, was vielleicht schon in den nächsten Decennien geschehen wird, von Eisenbahnlinien durchschnitten, dann schwinden die Entfernungen Sibiriens von Moskau und Petersburg, welche schon jetzt chaussirte Wege nach mehreren Strecken hin verkürzen, und es wird der zwangsweise Aufenthalt in allerdings vom Klima nicht begünstigten besondern Provinzen desselben Staats wol eine Deportation nicht mehr genannt werden können. L. Trieſt.

Descendenten, s. Verwandtschaft.

Despotie, Despotismus. Je nachdem in einem Staate eine physische Persönlichkeit als selbstberechtigter, nicht beamteter Inhaber und Träger der öffentlichen Gewalt erscheint, oder eine solche Personificirung der letztern nicht eingetreten ist, reden wir von Monarchien oder Republiken. Daß letzterer Name nicht gleichbedeutend mit Freistaat ist, hat die Geschichte nur zu oft gelehrt; auf der andern Seite ist der Alleinherrscher nicht selten fast ohne jeden andern als socialen und moralischen Einfluß auf den Gang der Staatsregierung, und selbst in der sogenannten absoluten Monarchie umgeben die fürstliche Willkür rechtliche Schranken. Ihnen fehlt allerdings der starke Rückhalt staatsrechtlicher Garantien, und der jedesmaligen Abänderung und Ersetzung dieser Rechtsgrundsätze durch andere ist bei dem Zusammenfallen der gesetzgebenden Gewalt mit der fürstlichen Persönlichkeit kein anderes Hinderniß entgegengeworfen, als die Gewöhnung des Monarchen selbst; aber der fürstliche Wille, mag er sich als Cabinetsordre, Verordnung oder Gesetz ankündigen, will doch immer als Recht gelten, dessen Ursprung freilich nur das gute oder schlechte Gefallen des Individuums ist. Es läßt sich nicht leugnen, daß auf niedern Stufen der politischen Entwickelung die eine oder andere Nation der genialen Energie eines absoluten Herrschers manches verdankt, so wenig auch die Gegenwart der modernen Culturvölker dieser Art von Herrschaft noch Berechtigung zusprechen kann; allein auch früher lag die große Gefahr der Absolutie in der Leichtigkeit, mit welcher sie die Grenzen des Herkommens und die Schranken des ungesicherten Rechts beiseite setzte und der Herrscher zum Herrn, der Monarch zum Despoten wurde. Zur Bezeichnung einer Regierungsart, welche mit rein willkürlicher Hintansetzung aller hergebrachten Rechtsregeln verfährt und den fürstlichen Willen nicht, weil er staatliches Recht schafft, sondern blos als persönliches Wollen zur Geltung bringt, dient das Wort Despotismus; und soweit in der That ein solches Gebaren als nicht dem Rechte und Herkommen zuwider erscheint und ein Volk nicht einmal die armselige Schutzwehr der in der absoluten Monarchie gegebenen Rechtsherrschaft beanspruchen kann, redet man von einem solchen Staate als einer Despotie. Genau genommen ist freilich ein solcher Zustand den Namen Staat zu tragen unwerth; unter Staat verstehen wir ein Gemeinwesen, in welchem Recht und Pflichten sich durchkreuzen, und das Vorbild der Despotie ist, wie schon das griechische Stammwort δεσπότης zeigt, das Verhältniß des Herrn zum Sklaven. Einer factischen Despotenherrschaft können auch noch die Völker unserer Tage unterliegen; selbst in nicht monarchisch geformten Staaten kann vorübergehend eine Dictatur nahe an despotische Herrschergewalt streifen; aber zuzugeben, daß bei den modernen Culturvölkern (die Nationen des Orients sind ja nur äußerlich mit uns gleichzeitig, und eine Allerweltsstaatslehre gibt es nicht) die Despotie noch eine rechtlich mögliche Herrscherart sei, wäre mehr, als die Ansichten des Alterthums über Sklaverei noch für unsere Tage rechtfertigen wollen. Der Grieche sah als Grundlage der privatrechtlichen Leibherrschaft eine physisch-intellectuelle Inferiorität der Barbaren an; das freie Griechenthum ist Herr über Leben und Tod des Barbaren, weil ihn, das Wesen niederer Ordnung, die Natur zur Sklaverei bestimmt hat. Aber innerhalb einer und derselben Nation einen zum Herrn, alle andern zu Sklaven zu machen, deren Eigenthum kein wahres Eigenthum ist, da sie selbst Eigenthum sind, deren Familienbande jeder Wink des Herrn, nicht blos Herrschers, zerreißen kann, hieße die Menschen zu Sachen herabwürdigen und kann niemals, selbst

nicht unter den niedrigsten Culturverhältnissen ein rechtlicher Zustand gewesen sein. In der That ist denn auch unter Despotie sehr häufig nur die absolute Monarchie verstanden, und nur um der nahen Verwandtschaft mit Despotismus willen, wodurch stets die Widerrechtlichkeit und die Immoralität des Misbrauchs absoluter Herrschergewalt bezeichnet wird, nennt man die absoluten Herrscher nicht selten Despoten. Nichtsdestoweniger sollte nie außer Acht gelassen werden, wie leicht die absolute Fürstenherrschaft factisch zur Despotie wird. Man ist nur zu geneigt, den großen Herrschergestalten, welche aus der Vergangenheit hervorleuchten, einen Heroencultus zu widmen, wobei vergessen wird, daß ein guter Theil des Glanzes nur dem sie umgebenden Dunkel zuzuschreiben ist. Es würde unvernünftig sein, die ausgebildeten Grundsätze moderner Staatsverfassungen in den ungefügen Völkerzuständen vergangener Jahrhunderte zu suchen und ihren Mangel zu beklagen, aber gegen die nur zu oft hervortretende historische und quasihistorische Schönfärberei der Zeitgenossen, besonders bei Herrscherpersönlichkeiten, mag die Warnung am Platze sein, daß die glänzende Außenseite der absoluten Regimente oft maßloses Elend der Nation barg und mancher Herrscher, der als energischer, kräftiger Einherrscher seiner Zeit gefeiert wurde, vor dem Richterstuhle der Nachwelt als Despot verurtheilt werden muß.

H. Marquardsen.

Deutsche Stämme. Die Geschichte eines Volks, namentlich die innere, wird zu einem großen Theile durch den Charakter desselben bestimmt. Dieselbe dreht sich um die Entstehung, Ausbildung und Erhaltung einer politischen Einheit. Die Betrachtung der staatlichen Entwickelung bei den verschiedenen Völkern läßt daher neben den durch die jeweiligen Zeitverhältnisse und den Culturzustand des Volks bedingten Momenten Einflüsse der Volkseigenthümlichkeit als Entscheidendes erkennen. Dieses letztere Moment ist bei den Völkern germanischer Abkunft, sofern sie überhaupt auf heimatlichem Boden und daher unbeeinflußt durch fremde Elemente eine staatliche Entwickelung erfuhren, von überwiegender Entscheidung bei letzterer gewesen. Dem deutschen Charakter ist das Streben nach Individualisirung im höchsten Grade eigen. Dies zeigt sich wie im einzelnen, so in den Stämmen des deutschen Volks. Alle öffentlichen Beziehungen desselben und die ganze deutsche Geschichte durchzieht diese Richtung nach Particularismus. Oft hat es geschienen, als bedeute dieses Streben nach Besonderheit soviel als eine Negirung des Nationalitätsbewußtseins, immer aber hat sich dieses und zwar gerade als die Grundlage jener Richtung wieder von neuem offenbart. Durch diese anscheinend miteinander unverträglichen Richtungen ist die Bildung einer staatlichen Einheit unter den Deutschen charakterisirt; darum ist die Geschichte der deutschen Stämme als solcher zugleich die der Entwickelung der politischen Einheit derselben. Die Bedeutung von Formen oder Stufen zur Erlangung der letztern wohnt, ihrer Entstehung und Fortdauer zufolge, den verschiedenen Gruppirungen und Aneinanderschließungen der deutschen Stämme inne.

Dieses ist die vornehmlichste Bedeutung, welche die deutschen Stämme als solche für Deutschland haben. Dieselben haben aber eine noch weit umfassendere Bedeutung. Der weltgeschichtliche Beruf derselben liegt darin, daß zugleich einige derselben die abgestorbene römische Welt regenerirten, indem sie durch Beschleunigung des Endes des römischen Weltreichs zerstörend und dann durch Verleihung frischer, schöpferischer Lebenskraft neu aufbauend wirkten, indem sie, besonders durch Hebung der freien Persönlichkeit, Bildungsfähigkeit auf viele Länder des ehemaligen Römischen Reichs verpflanzten und daselbst durch Verschmelzung mit den dortigen Nationen diese zu neuer Entwickelung erhoben. Auf diese Weise hängt seit dem Ende des Römischen Reichs die Geschichte fast aller Völker des Abendlandes mit der Eintheilung der Deutschen in Stämme bedeutungsvoll zusammen. Nicht ohne tiefen Grund ist es daher, daß diejenigen deutschen Stämme, durch welche Völkern anderer Abstammung eine Zukunft bereitet wurde, das unter den deutschen Stämmen in der gemeinsamen Heimat allmählich entstandene Reich als die von ihnen geltend gemachte Fortsetzung des untergegangenen Weltreichs erkannten.

Die germanischen Völker bilden neben den Romanen, Celten, Slawen u. a. einen Hauptheil des von Asien her über ganz Europa sich ausbreitenden und daher sogenannten indogermanischen Völker- und Sprachstammes. Als dessen Wiege nimmt man Asien an, nicht blos wegen der biblischen Erzählung vom dortigen Ursprunge aller Menschen, sondern weil die Forschungen über die Sprachen aller indogermanischen Völker und eine Sagengemeinschaft hierauf hinlenken. *) Da die hiernach anzunehmenden Wanderungen aus Osten her in vorhistori-

*) H. Leo, Des deutschen Volkes Ursprung und Werden (Halle 1854), S. 47—83.

ſche Zeiten fallen, ſo wird man über die Art und Zeit derſelben niemals Gewißheit erlangen können. Vielleicht iſt als ein in hiſtoriſche Zeiten fallender Theil dieſer weſtwärts gehenden Richtung die Verdrängung der Kimmerier durch die von den Maſſageten aus der Nordoſtſeite des Schwarzen Meeres vertriebenen Scythen anzuſehen. Will man auf die Sagen der germaniſchen Völker Gewicht legen, ſo zeigt ſich, daß dieſelben nicht nach Oſten, ſondern übereinſtimmend nach Norden als der Urheimat weiſen. Von dem Küſtengebiete der Nordſee als dem traditionellen Urſitze der deutſchen Stämme breiteten ſich dann dieſelben zunächſt über das Land zwiſchen dem untern Rhein und der untern Elbe bis ſüdlich zum Hercyniſchen Walde, d. i. der durch den Harz, den Thüringer- und den Böhmerwald gebildeten, mitten durch Deutſchland ſich ziehenden Gebirgsreihe, und weſtlich bis zu den Ardennen aus. Hiermit iſt jedoch jene Vermuthung von einer noch frühern Einwanderung aus Oſten her keineswegs unvereinbar. Dieſe muß ſo weit zurückgelegen haben, daß den erſten über die Germanen uns berichtenden Schriftſtellern nichts davon bekannt war und Tacitus daher ſagte: „Germanos indigenas crediderim."

Das Wahrſcheinlichſte iſt, daß das Abendland zu vier verſchiedenen vorhiſtoriſchen Zeitpunkten ſeine Bevölkerung aus dem Orient erhielt, daß zuerſt die romaniſchen Völker dorther kamen und ſich über Südeuropa, über Griechenland, Italien und die Pyrenäiſche Halbinſel ausbreiteten, dann die Celten, welche Mitteleuropa, nämlich die Alpenländer, Süddeutſchland, Norditalien, Gallien und die britiſchen Inſeln in Beſitz nahmen, ſodann die germaniſchen Stämme, welche ſich nach dem Norden wandten, worauf dann die Slawen in die oſteuropäiſchen Gegenden vorrückten.

Die deutſchen Stämme wurden bald das dominirende Element im weſtlichen und im mittlern Europa. Sie verdrängten daſelbſt die Celten, welche ſich niemals zu einer nationalen Selbſtändigkeit zu erheben vermochten. Die erſten Wanderungen deutſcher Stämme in dieſe Gegenden gingen von den unvermiſchten Germanen aus und werden wegen der Heimat derſelben in der Cimbriſchen Halbinſel die cimbriſchen Wanderungen, im Gegenſatze zu den ſpäter nach denſelben Richtungen gehenden ſueviſchen Wanderungen, genannt. Angeblich wegen der Unwirthbarkeit des Nordens, ſicherlich aber auch wegen Übervölkerung begannen die cimbriſchen Stämme ihre Wanderungen nach Süden, Südweſten und Südoſten. Dieſe Züge begannen ſchon im 3. Jahrhundert v. Chr. Nach Südweſten gingen ſie gegen die Sitze der Celten in Gallien, nach Süden fanden zuerſt um das Jahr 100, dann, unter Viridomarus, 279 v. Chr. Züge [1]) von Germanen, welche, weil Meereseinbrüche als die Veranlaſſung genannt werden [2]), entſchieden aus dem Norden gekommen ſein müſſen, in Verbindung mit einigen galliſchen (celtiſchen) Völkern ſtatt; die dort unter Marius zweimal ſiegreich mit ihnen zuſammentreffenden Römer hielten ſie mit den Celten für identiſch. Die Namen, unter welchen ſie hier erſchienen, die der Cimbern und Teutonen, bedeuteten nicht beſtimmte deutſche Völker, ſondern große Gefolgſchaften, welche aus der Cimbriſchen Halbinſel und der Nähe des Baltiſchen Meeres kamen, wo ſchon Pytheas von Maſſilien, um 300 v. Chr., auch die Teutonen kannte, welcher Name nichts anderes als die von den Deutſchen ſich ſelbſt gegebene Bezeichnung und bei ihnen urſprünglich ſoviel als Volk bedeutete. Je mehr die deutſchen Völker im Weſten gegen die Celten vordrangen, deſto mehr wichen dieſe nach Süden, wo ſie in Spanien als Celtiberer erſcheinen, ſowie nach Oſten zurück, ſodaß während des ganzen 3. Jahrhunderts v. Chr. ein ſtetes Wandern celtiſcher Völker von Weſten nach Oſten ſtattfand. Die zwiſchen dem Hercyniſchen Walde am Main und Rhein ſitzenden celtiſchen Helvetier wurden von den Germanen über die Donau und in das Hochland der Aar gedrängt. Mit den Celten nach Südoſten zogen deutſche Stämme an die untere Donau, deren Gegenden durch den großen unter Segoves [3]) ſtattfindenden Zug auf dieſe Weiſe bevölkert wurden, und gelangten mit denſelben unter Cambaulus und dann Gerethrius nach Thrazien und, nach der Auflöſung des macedoniſchen Reichs, unter Brennus nach Macedonien, Theſſalien, Griechenland und unter Leonnarius nach Kleinaſien. Noch zu Cäſar's Zeit dauerten die Kämpfe zwiſchen deutſchen und celtiſchen Völkern in Gallien fort, denn er ſagt [4]) von letztern: „quotidianis proeliis cum Germanis contendunt", wobei die Germanen ſtets ſiegreich waren. [5]) Unter den aus Gallien nicht wegziehenden Celten ließen ſich deutſche

1) Propertius, lib. IV, el. 10, v. 40. 2) Florus, lib. III, c. 3. 3) Livius, lib. V, c. 34. 4) Caesar de bell. Gall., lib. I, c. 1.

5) Caesar de bell. Gall., lib. VI, c. 24: Ac fuit antea tempus, quum Germanos Galli virtute superarent et ultro bella inferrent — paullatim adsuefacti superari multisque victi proeliis ne se quidem ipsi cum illis virtute comparant

Stämme nieder.[6]) Erſtere liebten dann vorzugeben, ſie ſeien Germanen; ſo die celtiſchen Trevirer, Nervier[7]), Belgen[8]), Aduatiker.[9]) Die Verbreitung deutſcher, und zwar ſueviſcher Stämme über Süddeutſchland ging unter Verdrängung der celtiſchen Tauriſker, Vindelicier, Skordiſken vor ſich, nur die Bojer, worunter die öſtlich von den Helvetiern, an der obern Donau wohnenden Celten zu verſtehen ſind, blieben in ihren Wohnſitzen.

In welcher Weiſe die Deutſchen zu den Zeiten ihrer Kämpfe mit den Celten nach Stämmen gegliedert waren, darüber fehlen alle Nachrichten. Die Römer kannten damals nicht nur keine beſtimmten Stämme der Germanen, ſondern lernten erſt durch Cäſar dieſelben überhaupt von den Celten unterſcheiden. Ebenſo iſt es Cäſar, welcher zuerſt einige ihrer Völkerſchaften erwähnt, nämlich diejenigen, mit welchen er am Rhein in Berührung kam. Da nun dieſe Völker unter denjenigen vorkommen, welche die Schriftſteller aus der römiſchen Kaiſerzeit, und zwar in denſelben Gegenden wie Cäſar erwähnen, ſo wird man für Cäſar's wie für jene dunklere Zeit daſſelbe Ergebniß hinſichtlich der Anzahl, der Wohnſitze, der Gruppirung und der gegenſeitigen Verhältniſſe der deutſchen Stämme annehmen dürfen, wie es, den umfaſſendern Berichten des Tacitus, Plinius u. a. zufolge, zu den Zeiten beſchaffen war, als die Römer mit den Deutſchen in deren Heimat feindlich zuſammentrafen. Hiernach ergibt ſich für die Unterſcheidungen und gegenſeitigen Verhältniſſe der deutſchen Stämme Folgendes:

Nicht alle deutſchen Stämme hatten ſich rein und unvermiſcht erhalten. Im Weſten und im Oſten hatten ſich die äußerſten derſelben mit den benachbarten Nationen vermengt. So war im Weſten durch die Vereinigung von Celten und Germanen das Miſchlingsvolk der Belgen entſtanden, welche den ganzen Nordoſten Galliens bewohnten. Unterſchied man auch nachher galliſche und germaniſche Belgen, ſo war doch anfangs keines dieſer beiden Elemente das überwiegende, daher die Belgen von den Römern bald für Gallier, bald für Germanen gehalten wurden. Im Oſten war eine Vermiſchung von Germanen und Slawen entſtanden, und zwar derart, daß hier das germaniſche Element über jenes ſtets und entſchieden die Oberhand behielt, daher die durch dieſe Verbindung entſtandenen Völker[10]), die der Sueven, trotzdem durchweg als germaniſche erſcheinen. Im Gegenſatze zu den Sueven ſind nun die unvermiſcht gebliebenen deutſchen Stämme die eigentlichen Germanen, ohne einen beſondern Geſammtnamen.[11]) Dieſe Unterſcheidung war bereits den Römern bekannt, denn Cäſar macht dieſe Eintheilung und Tacitus redet in der „Germania" von Kap. 28—37 von lauter nichtſueviſchen, von Kap. 38—40 von den ſueviſchen Völkern.[12])

Mit der Aufnahme eines fremden Elements in den nun Sueven genannten Theil der Deutſchen waren wichtige Folgen verbunden, denn es entſtand hierdurch eine Kluft zwiſchen ihnen und den eigentlichen Germanen, von denen ſie durch Charakter, Sitte, Lebensweiſe, Sprache und Verfaſſung[13]) verſchieden waren. Die Sueven waren unſteter Natur, ſie durchzogen faſt ſo lange, als ſie überhaupt als ſelbſtändige Völker erſcheinen, Europa von einem Ende zum andern; ſie trieben zwar auch Ackerbau, doch iſt derſelbe kein Zeichen ihrer Seßhaftigkeit, indem ſie ſich hiermit auf ihren allmählichen Zügen beſchäftigten; ſie hatten eine Kriegsverfaſſung zu weſentlich offenſiver Kriegführung mit Gefolgsweſen, woraus ſich ſpäter, namentlich als ſie zu ſtaatlichen Verbänden ſich niederließen, ein ſtändiges Königthum entwickelte, durch ihre Vermengung mit fremdem Elemente verloren ſie aber auch immermehr die Fähigkeit; bei ihrer ſpätern friedlichen Vereinigung und abermaligen Vermengung mit fremdem Elemente, nämlich den von ihnen beſiegten römiſchen Provinzialen, als Volk die Oberhand zu behaupten. Die Sueven hatten aber darum nicht alles germaniſche Weſen eingebüßt, namentlich nicht die Friſche und Kraft, ſie waren es vielmehr, welche den entkräfteten Nationen des Römiſchen Reichs neue Kraft zuführten, hiermit aber auch eine Romaniſirung allmählich erfuhren, daher die Staaten, welche ſie auf dem Boden jenes Reichs gründeten, ſämmtlich nicht von langer

---

6) Caesar de bell. Gall., lib. VI, c. 32. 7) Tacitus, Germ., c. 28. 8) Caesar de bell. Gall., lib. II, c. 4. 9) Caesar de bell. Gall., lib. II, c. 29.

10) Tacitus, Germ., c. 38: Suevorum gens non una, ut Chattorum Tenctorumve gens.

11) Adelung (Älteſte Geſchichte der Deutſchen, S. 118 u. 240) hält Cimbern für die Benennung aller Nichtſueven. Dieſe Bezeichnung kommt jedoch für dieſelben nicht in der Zeit vor, in welcher die übrigen deutſchen Stämme als Sueven bezeichnet werden.

12) Dieſe Eintheilung deutet auch Strabo (Geogr., lib. VII, c. 1, §. 3) an.

13) Gaupp (Das alte Geſetz der Thüringer) glaubt auch in den einzelnen Volksrechten den ſueviſchen und nichtſueviſchen Charakter zu erkennen, zu letzterer Gruppe zählt er aber gleichwol auch das Recht der ſueviſchen Longobarden.

Dauer waren. Die eigentlichen Germanen dagegen hatten einen erblichen Landbeſitz, ſie blieben in ihrer urſprünglichen Heimat. Zwar dehnten auch ſie ſich über benachbarte Länder aus, welche ſeitdem ſtets eine deutſche Bevölkerung behalten haben, ſo über einen Theil Galliens [14]), dies geſchah jedoch nur mittels Ausſendung von Stammgenoſſen, unter Beibehaltung der Sitze für die Zurückbleibenden. Ferner hatten ſie eine Wehrverfaſſung, es entſtand bei ihnen nicht das Heerkönigthum, ſondern ſolange als der letzte ihrer Stämme der Einheitsgeſtaltung mit den übrigen derſelben zu widerſtreben vermochte, bewahrten ſie auch ihre alten demokratiſchen Einrichtungen. Die eigentlichen Germanen waren es ſodann, welche eine politiſche Einheit der deutſchen Stämme, erſt aller, dann aller nur ihnen angehörigen bewerkſtelligten.

Dieſer Unterſchied der ſueviſchen und der eigentlichen Germanen gibt zwar Veranlaſſung, erſtere als einen großen Hauptſtamm den letztern gegenüberzuſtellen, dies bedeutet jedoch mehr eine Hervorhebung jenes Unterſchieds in Charakter, Sitte u. ſ. w., als die des Urſprungs; hinſichtlich dieſes erſcheinen die Sueven eigentlich und urſprünglich nicht als ein neben den übrigen ſtehender Stamm, ſondern vielmehr als eine aus ihnen hervorgegangene Abtheilung mit beſondern Eigenſchaften und Schickſalen. Und die innerhalb des ſogenannten Stamms der Sueven ſich bildenden Stämme ſind nicht, wie die der eigentlichen Germanen, natürliche Stämme, ſondern ſie ſind erſt auf den Wanderungen und aus den kriegeriſchen Genoſſenſchaften der Sueven als Stämme entſtanden.

Andere Haupteintheilungen der deutſchen Stämme außer der angegebenen laſſen ſich nicht aufſtellen. Zwar berichtet Tacitus [15]) eine mit einer Sage zuſammenhängende Eintheilung. Hiernach leiteten alle deutſchen Stämme ihre Abkunft von den drei Söhnen ihres Gottes Mannus, Thuisko's Sohne, ab, indem jeder dieſer Söhne der Stammvater eines Complexes mehrerer Stämme geworden ſei. Dieſe drei Völkermaſſen werden Ingävonen, Iſtävonen und Hermionen genannt. Es läßt ſich aber auf die Sage nicht die Annahme einer Theilung aller germaniſchen Völker in drei Hauptſtämme bauen, vielmehr ſcheint jene Dreitheilung eine nur geographiſche Bedeutung zu haben, ſodaß unter den in der Nähe der Nordſee wohnenden Stämmen (proximi Oceano) die Ingävonen, unter den weſtlichſten, den am Rhein wohnenden, die Iſtävonen [proximi autem Rheno Istaevones [16])] und unter denen im mittlern Germanien die Hermionen [mediterranei Hermiones [17])] zu verſtehen ſind. Denn abgeſehen von den erwähnten, bereits von Tacitus und Plinius jenen Namen zugefügten Hinweiſungen auf Örtlichkeiten, berechtigt jene Sage nicht zur Annahme von Verſchiedenheiten der Abſtammung innerhalb der deutſchen Völker, und Verſchiedenheiten anderer Art, z. B. der Lebensweiſe, wie ſie zwiſchen den ſueviſchen und den eigentlichen Germanen exiſtirten, laſſen ſich unter den Völkercompleren nicht auffinden, welche die Sage in der erwähnten Weiſe angibt. Die Bedeutung derſelben als blos geographiſcher Bezeichnungen ergibt ſich noch mehr aus Plinius, welcher außer jenen dreien noch zwei Complexe deutſcher Völker angibt; die Specificirung derſelben zeigt, daß damit Stämme ſueviſcher Germanen gemeint ſind; hiernach hätte Plinius, wenn er mit den genera Germanorum Hauptſtämme gemeint hätte, das erſte und fünfte ſeiner genera als Sueven zuſammenfaſſen müſſen, denn wäre dieſe letztere Rubricirung etwas anderes als die Angabe der beiden Hauptrichtungen, nach welchen hin ſueviſche Stämme ſich erſtreckten [18]), ſo würde ſie

---

14) Caesar de bell. Gall. ſagt: Germani, qui cis Rhenum (alſo weſtlich deſſelben) incolant.

15) Tacitus, Germ., c. 2: Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est, Tuisconem, deum terra editum, et filium Mannum — Manno tres filios assignant, e quorum nominibus proximi Oceano Ingaevones, medii Hermiones, ceteri Istaevones vocentur.

16) Plinius, Hist. nat., lib. IV, c. 28: Germanorum genera quinque: Vindeli, quorum pars Burgundiones, Varini, Carini, Guttones. Alterum genus Ingaevones, quorum pars Cimbri, Teutoni et Chaucorum gentes. Proximi autem Rheno Istaevones, quoeum pars Cimbri; mediterranei Hermiones, quorum Suevi, Hermunduri, Chatti, Cherusci. Quinta pars Peucini, Basternae supra dictis contermini Dacis.

17) P. Mela, lib. III, c. 3, ſagt: die Hermionen ſeien die äußerſten Germanen (ultra, nämlich jenſeit der Cimbriſchen Halbinſel — ultimi Germanise Hermiones); dies ſteht aber mit der ihnen von Plinius gegebenen Bezeichnung als mediterranei nicht in Widerſpruch, denn letzterer redet von den ſueviſchen und den nichtſueviſchen, Mela aber nur von den letztern Germanen, ſodaß er alſo dasjenige als Endpunkt anſah, was Plinius für die Mitte ausgeben mußte. Als ſolche konnte daher auch Tacitus (Germ., c. 2) ſie bezeichnen, obwol er die Sueven gar nicht erwähnte.

18) In der Richtung öſtlich von den als 2., 3., 4. genus von Plinius genannten Germanen, ſowie in der Richtung nach Dacien hin (contermini Ducis).

die unter den suevischen Germanen anzunehmenden Hauptstämme weder genau bezeichnet noch erschöpft haben. Aus der Angabe der Völker, welche durch jene Gesammtnamen begriffen werden, ergibt sich, daß unter den Istävonen genauer etwa diejenigen Stämme zu verstehen sind, welche von Mainz am rechten Rheinufer hinab bis zur Mündung der Yssel wohnten, sodaß eine von diesem Punkte bis unterhalb der westfälischen Pforte gezogene Linie sie von den Ingävonen und eine westlich von der Weser durch den Osning über die Quellgebiete der Ruhr und Lippe bis Mainz laufende Linie sie von den Hermionen [19]) schied. Die Ingäoonen sind die nördlich der ersterwähnten Linie von der Rheinmündung nordöstlich bis in die Cimbrische (jütische) Halbinsel wohnenden Germanen. Da ein gemeinsamer Name für alle deutschen Stämme im Worte Germanen erst späterhin, zudem nicht durch sie selbst und nicht in Deutschland selbst aufkam, so wird dieser Mangel einer gemeinsamen Benennung durch jene geographische, wenn auch dreifache, so doch auf eine Grundeinheit hinweisende Bezeichnung von ihnen selbst gewissermaßen ersetzt worden sein, mit welcher alsdann die beliebte Sage einer Abstammung von ihren Göttern Irmin, Inge, Isko, den Söhnen des Mannus, sich um so leichter wird haben verknüpfen lassen, als die Zahl der Hauptrichtungen, nach welchen hin die Stämme der eigentlichen Germanen sich ausbreiteten, mit der jener Götter zusammentraf. Ein Zeichen des Bewußtseins gemeinsamer Nationalität ist also, unter Berücksichtigung der erwähnten Sage, die einzige Bedeutung dieser Eintheilung.

Als einzige Haupteintheilung der deutschen Stämme bleibt sonach die in Sueven und Nichtsueven übrig. Bei diesen beiden erscheinen eine Menge Stämme, welche jedoch hinsichtlich der Abstammung sämmtlich einander gleichstehen und nicht einige als Zweige der andern erscheinen. Alle diese Stämme standen sich ursprünglich mit großer Schroffheit gegenüber, und kamen einmal Vereinigungen einiger derselben zu Stande, so war dies blos, um gegen einen andern verwandten Stamm nachdrücklicher auftreten zu können und um dann nach erreichtem Zwecke sofort in das feindliche Verhältniß zurückzutreten. Diese Sprödigkeit und dieses Sonderungsbestreben ward im Laufe der Zeiten nur sehr allmählich und lediglich durch die zwingende Macht der Umstände geschwächt, und selbst von den Zeiten an, als endlich ein einheitliches Band die deutschen Stämme umschlang, zeigt sich jenes Bestreben noch nebenbei. Wie sich letzteres von den ältesten Zeiten an bis auf die Gegenwart verfolgen läßt, so gleichwol auch der stete Sinn der deutschen Stämme für ihre gemeinsame Nationalität, welche darum stets das Mittel ward, jenes Bestreben zurücktreten zu lassen. Noch bevor dieser Sinn den römischen Invasionen gegenüber sich zeigte, läßt er sich in dem alle deutschen Stämme umfassenden Gesammtnamen erkennen, welchen diese sich selbst beilegten. Teutonen oder Deutsche nannten sie sich, und als später statt dessen der Name Germanen in Gallien aufkam, welcher anfangs eine Wehrverbindung von vier dortigen deutschen Stämmen bezeichnete und dann von Galliern und Römern auf alle diese übertragen wurde, so nahmen sie selbst diesen Namen an.

Vor dem Eingehen auf die Entwickelung des gegenseitigen Verhältnisses der deutschen Stämme zueinander sind die Wohnsitze der einzelnen derselben, wie sie in ältester Zeit beschaffen waren, näher festzustellen, indem diese die Grundlagen für die später hervortretenden wichtigern Erscheinungen von Hauptstämmen abgeben.

Was die einzelnen deutschen Stämme betrifft, so waren die der eigentlichen Germanen meistens verhältnißmäßig kleine Stämme mit sehr festen Sitzen, die der Sueven aber wegen ihrer Entstehung auf Heerzügen größere. Die Stämme der eigentlichen Germanen und ihre Wohnsitze waren folgende. Die Usipeter wohnten am rechten Ufer des Mittelrhein und zwar im Niederrheingau, sodaß sie, weil Tacitus [20]) sagt, daß sie Nachbarn der Chatten seien und da am Rhein wohnten, wo dieser schon ein sicheres Bett habe, östlich an die am Taunus wohnenden Mattiaken, einen Theil der Chatten, nördlich an die untere Lahn, südlich und westlich an den Rhein grenzten. Dies wird durch Ptolemäus [21]) bestätigt, welcher sie das Volk der Bisper nennt und hinzufügt, daß sie südlich an die Einöde der Helvetier grenzen, worunter der Odenwald zu verstehen ist, welcher sich bis zu den dem Rheingau (in welchem, bei Lorch, der Bach Visper in den Rhein fließt) nicht fernen Main erstreckt, der, nach Tacitus [22]), nördlichen Grenze der celtischen Helvetier, bevor sie durch die Sueven nach Süden gedrängt wurden. Ein Theil des Stammes der Usipier nahm später andere Wohnsitze ein. Als dieser nämlich von einigen

19) Ohne Grund hat Eichhorn (Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §. 12 b) die Hermionen mit den Sueven identificirt.

20) Germ., c. 22 21) Geogr., II, 2. 22) Germ., c. 28.

durch die die Alpenländer erobernden Römer mehr nordwärts gedrängten ſueviſchen Stämmen aus ſeiner erwähnten Heimat vertrieben[23]), ein Verſuch, ſtatt deſſen jenſeit des unterſten Rheinlaufs im Lande der Menapier, dem heutigen Nordbrabant, neue Wohnſitze zu erlangen, durch den ſie dort beſiegenden[24]) Cäſar im Jahre 55 vereitelt und deſſen Vorſchlag, ſie möchten ſich in dem von den Ubiern verlaſſenen linksrheiniſchen Lande niederlaſſen, von ihnen abgeſchlagen war[25]), erhielten ſie mit Hülfe der Sigambrer[26]) und auf Koſten der Chamaven und Brukterer[27]) im Jahre 56 v. Chr. Wohnſitze am Niederrhein zwiſchen letztern beiden Völkern und der bataviſchen Inſel. Daſelbſt ward, wie aus den Feldzügen des ſie unterwerfenden[28]) Druſus hervorgeht, die Lippe ihre Südgrenze gegen die Sigambrer. Daß die hierhin übergeſiedelten Uſipier nur ein Theil dieſes Stammes waren, geht daraus hervor, daß der letztere noch in ſpäterer Zeit, ſo als Theilnehmer am bataviſchen Freiheitskriege und, nebſt den Chatten, im Jahre 70 als Belagerer des römiſchen Mainz[29]), in jener alten Heimat erwähnt wird. An die Uſipier ſtieß auf dem rechten Rheinufer abwärts der Stamm der Tenkterer. Nördlich und weiter abwärts am Rhein[30]) grenzten an dieſe die Ubier. Da ſich aber dieſe wegen anhaltender Bedrängung durch ihre öſtlichen[31]) Nachbarn, die Sigambrer, ſowie durch die Sueven[32]) genöthigt ſahen, ihre Heimat zu verlaſſen, wofür ſie jenſeit des Rheins durch Vermittelung des Agrippa[33]) eine neue erhielten[34]), in welcher ſie als Schutzwehr gegen die fernern Angriffe von Oſten her Köln (Colonia Agrippina) gründeten[35]), ſo nahm ein Theil der Tenkterer, um auch ihrer Bedrängung durch die Sueven zu entgehen, die verlaſſenen Sitze der Ubier ein, ſodaß ſie ſüdlich an den in der urſprünglichen Heimat aller Tenkterer zurückgebliebenen Theil derſelben, im Oſten an das ſie von den Sigambrern ſcheidende Ebbegebirge (Aunoba), im Weſten an den ſie von dem neuen Sitze der Ubier trennenden Rhein und nördlich an die zwiſchen ihnen und den Chattuariern die Grenze bildende Wupper ſtießen. Öſtlich reichte an die Sigambrer nur jener ausgewanderte und nördliche Theil; wenn daher Tacitus die Tenkterer Nachbarn der Chatten nennt, ſo muß er hiermit den in der urſprünglichen Heimat gebliebenen Theil gemeint haben. Letztern nennt Ptolemäus[36]) Ingrionen (und als deren Theile die Intuergen und Vargionen), während er den nördlichern Theil Tingrer nennt. Wären alle Tenkterer ausgewandert, ſo würden ſie zu Druſus' Zeit nicht mehr haben an die Uſipier grenzen können.[37]) Die Chattuarier oder Attuarier[38]) wohnten weiterhin am rechten Rheinufer abwärts im Norden der ausgewanderten Tenkterer, von denen ſie durch die untere Wupper getrennt waren; ſie erſtreckten ſich abwärts bis zur untern Ruhr, wo ſie an die ausgewanderten Uſipeter grenzten. Da die Römer die Rheinſeite als die Fronte der oſtrheiniſchen Germanen betrachteten, ſo iſt mit der Angabe des Tacitus, wonach die Chattuarier im Rücken an die Dulgumnier und Chamaven grenzten, die Oſtgrenze der Chattuarier gemeint. Hiernach müſſen ſie aber im Oſten auch noch an die Sigambrer und im Nordoſten an die kleinen Brukterer gegrenzt haben. Die Chamaven oder Chämen, wohl zu unterſcheiden von den am Harz wohnenden Kamaven, wohnten am rechten Ufer des Niederrhein und an der Yſſel; ſie grenzten im Oſten an die großen Brukterer, welche im weiteſten Sinne auch die Chattuarier umfaßten, im Weſten an die Bataver, im Norden an die Salier und Tubanten, im Süden an die ausgewanderten Uſipeter. Dieſe Wohnſitze ergeben ſich ſowol dadurch, daß ſie von Tacitus als öſtliche Nachbarn der Chattuarier angeführt werden, als daß ſie den ſüdlichen Theil ihres Landes jenen flüchtigen Uſipetern abtreten mußten, wofür ſie ſich durch Eroberung eines Theils des eigentlichen Bruktererlandes im Jahre 97 entſchädigten. Eine Vernichtung der Brukterer enthielt aber jene Eroberung nicht, wie Tacitus[39]) irrthümlich meint, da letztere noch ſpäterhin vorkommen. Die Bataver wohnten auf dem Inſelande zwiſchen Waal und Rhein.[40]) Zu ihnen im weitern Sinne werden die Caninefaten gerechnet, welche, zufolge der Reihenfolge der von Velleius aufgezählten Völker, weſtlich von den eigentlichen Batavern, in der Landſchaft

23) Caesar de bell. Gall., IV, 1 u. 4. 24) Caesar de bell. Gall., IV, 15. 25) Caesar de bell. Gall., IV, 8 u. 11. 26) Dio Cassius, lib. 54, c. 20 27) Tacitus, Ann., XIII, 55. 28) Florus, IV, 12. 29) Tacitus, Hist., IV, 37. 30) Caesar de bell. Gall., I, 54. 31) Caesar de bell. Gall., IV, 19. 32) Caesar de bell. Gall., IV, 1. 33) Sidon. Apollin., carm. 7, v. 114. 34) Caesar de bell. Gall., IV, 3. 35) Tacitus, Ann., XII, 21. 36) Geogr., II, 2.

37) Zeuß, Die Deutſchen und die Nachbarſtämme (München 1837), S. 90, will dies dadurch erklären, daß die Tenkterer nachher wieder ſüdwärts gezogen ſeien, allein hiervon wird uns nichts berichtet.

38) Velleius Paterc., lib. II, c. 105. 39) Germ., c. 33. 40) Caesar de bell. Gall., IV, 10; Tacitus, Ann., II, 6.

Holland gewohnt haben müſſen.[41]) Die Bewohner des holländiſchen Seelands waren, nach Plinius[42]), die Marſaken, Sturier und Friſiabonen, denn er ſagt, daß dieſe inter Helium (der Maasmündung) et Flevum (der Zuiderſee) wohnten, und zwar ſcheinen die Marſaken zunächſt[43]) an die Caninefaten gegrenzt zu haben. Was die Salier betrifft, ſo war ihre urſprüngliche Heimat an der Yſſel oder Sale[44]), ſodaß ſie im Süden an die Chamaven, im Oſten an die Tubanten und im Norden an die Frieſen grenzten. Dieſe Gegend wird als ihr urſprünglicher Wohnſitz erſt dadurch bekannt, daß ſie im 4. Jahrhundert, zur Zeit Julian's, von dort durch das damals ſächſiſche Volk der Chauken[45]) vertrieben wurden. Ihre neuen Wohnſitze nahmen ſie dann theils auf der bataviſchen Inſel[46]), theils und mit Zuſtimmung Julian's[47]) im Lande Toxandrien (zwiſchen Maas und Schelde)[48]) und nannten ſie Julian gegenüber ihre wohlerworbenen Sitze. Dieſe letztern Salier erſcheinen nachher in Verbindung mit den an der Waal wohnenden Sigambrern als ein Volk. Am Niederrhein wohnten ferner die Tubanten. Sie müſſen zwiſchen Rhein und Ems gewohnt haben, denn Tacitus nennt ſie unter den Völkern, welche dem Cäcina den Rückzug nach Xanten zu erſchweren ſuchten, als er gegen die Marſen durchs Land der Brukterer gezogen war. Die Wohnſitze der Tubanten waren daher da, wo die Twente iſt, im Gebiete der mittlern Vechte; ſie grenzten im Oſten an die Brukterer, im Süden an dieſe und die Chamaven, weſtlich an die Salier, nördlich an die Frieſen und im Nordoſten an die Amſivarier. Die Sigambrer grenzten weſtlich an die Ubier, als dieſe noch auf dem rechten Rheinufer ſaßen; dies ſagt Cäſar[49]) in ſeiner Erzählung über ſeinen zur Beſtrafung der Sigambrer über den Rhein unternommenen Zug; weſtlich grenzten ſie an den Rhein[50]), was, da jener Rheinübergang Cäſar's vom Lande der Trevirer aus geſchah, in der Gegend von Bonn der Fall geweſen ſein muß, denn es wird von Cäſar weiter geſagt, daß einige von den den Rhein berührenden Sigambrern nach Überſchreitung deſſelben in das Land der galliſchen Eburonen gekommen ſeien, welche von den nur bis zu den Ardennen nordwärts ſich erſtreckenden Trevirern in der Art abhängig[51]) geweſen ſein müſſen, daß der letztere Name im weitern Sinne auch auf erſtere übertragen ward.[52]) Als aber nachher die von den Ubiern verlaſſenen Sitze von Tenkterern eingenommen wurden, nahmen dieſe auch jene Berührungspunkte der Sigambrer mit dem Rheine ein, daher Ptolemäus als die Weſtgrenze der letztern die Tungern und Ingrionen ſowie abwärts die Chattuarier nennt. Derſelbe gibt als ihre nördlichen Nachbarn die kleinen Brukterer an, von denen ſie mithin die Ruhr trennte. Doch kann dies nur hinſichtlich des oberſten Theils dieſes Fluſſes, etwa bei Meſchede in Weſtfalen, der Fall geweſen ſein, denn über deſſen mittlern Theil müſſen ſie ſich noch mehr nordwärts erſtreckt haben, da Dio ſagt[53]), daß ſie durch die Lippe von den ausgewanderten Uſipetern getrennt ſeien. Öſtlich ſtießen ſie an die Cherusker, worunter der zu deren Bund gehörige Stamm der Nertereanen zu verſtehen iſt, ſowie an die Chatten. Weſtlich grenzten ſie, nach Ptolemäus, an die weſtlichſten Langobarden, die Landen und Batten im obern Lahngau. Die Sigambrer wohnten alſo (nicht an der Sieg, ſondern) zwiſchen Lippe, Ruhr, Weſer und Lahn, d. h. im Süder- oder Sauerlande. Infolge ihrer großen Feindſchaft gegen die Römer[54]) wurde nach ihrer Beſiegung ein Theil von ihnen durch Tiberius, jedoch nicht gewaltſam[55]), nach Gallien, an die Mündung des Rhein und der Maas[56]), in das Land der hierdurch verdrängten Menapier, unter dem Namen Guberner[57]) verſetzt.[58]) Daß dies nur einen Theil betraf, nicht, wie der Sieger meinte[59]),

---

41) Velleius Paterc., II, 105; Plinius, Hist. nat., IV, 29. 42) Hist. nat., IV, 15. 43) Tacitus, Hist., IV, 56.

44) Die vielfach vertheidigte Anſicht, daß die Salier aus der Gegend der fränkiſchen Saale ſtammten, beruht auf Irrthum und war dadurch entſtanden, daß man unter den von Gregor von Tours genannten Tongri nicht die Tungern, ſondern die Thüringer verſtand. Alles weiſt auf die urſprüngliche Nähe der ſaliſchen Wohnſitze mit den Batavern. So nahm Julian Legionen aus Batavern und Saliern (Zosimus, III, 6).

45) Zoſimus ſagt zwar: vom ſächſiſchen Volke der Quaden, allein hierunter verſteht er die Chauken.

46) Zosimus, III, 6. 47) Amm. Marc., XVII, c. 17.

48) Plinius; IV, 17, ſetzt ſie ausdrücklich ans rechte Ufer der Schelde.

49) Amm. Marc., I, 51. 50) Caesar de bell. Gall., VI, 35. 51) Caesar de bell. Gall., IV, 6. 52) Caesar de bell. Gall., V, 3. 53) Dio Cassius, 54. 33

54) Über die Kriege der Sigambrer mit den Römern unter Cäſar handelt dieſer De bell. Gall. IV; 16, 17, und Dio Cassius, lib. 39, und unter Druſus: Propert, IV, el. 6, v. 77; Horat., IV, od. 2.

55) Tacitus, Ann., II, 26. 56) Sueton. Tiber., c. 9.; Strabo, VII, 2. 57) Plinius, IV, 17, 31; Tacitus, Hist., IV, 26. 58) Tacitus, Ann., XII, 39; Sueton. Oct. Aug. (lib. II), c. 21. 59) Tacitus, Ann., XII, 39.

alle übrigen vernichtet waren, ſagt ausdrücklich Strabo. Die Wohnſitze der Brukterer beſtimmen ſich auf folgende Weiſe. Da Strabo ſagt, die Lippe durchfließe ihr Land, ſo müſſen ſie auf deren beiden Ufern gewohnt haben. Dies wird durch eine Angabe bei Tacitus[60]) beſtätigt, wonach die Germanen eine von ihnen auf dem Rheln eroberte römiſche Galeone, um ſie der Brukterin Veleda zu ſchenken, ihr auf der Lippe zugeſchifft hätten.[61]) Das Land der Brukterer muß an der obern Lippe gelegen haben, denn über den untern Theil dieſes Fluſſes hinaus wohnten die Sigambrer. Da Tacitus[62]) ſagt, daß Cäcina, als er ſein Heer von Xanten aus an die mittlere Ems führte, durchs Land der Brukterer und daß er zwiſchen Ems und Lippe an deren äußerſte Grenzen eher gekommen ſei als an den Teutoburgerwald, ſo ergibt ſich hieraus, daß die Brukterer etwa bis Rheine und Schüttorf an der Ems hinab wohnten; dies nämlich ſind die Punkte, an denen man, um zunächſt an den Teutoburgerwald zu gelangen, die Ems überſchreiten muß. Es paßt dies vollkommen dazu, daß man wegen der Angabe Strabo's, es habe Druſus mit den Brukterern auf der Ems gekämpft, ihre Grenzen jedenfalls bis zur Schiffbarwerdung dieſes Fluſſes zu verlegen hat, ſowie mit der Angabe des Tacitus, wonach Germanicus, als er unſern des Teutoburgerwaldes alles Land zwiſchen Ems und Lippe verwüſtete, bis an die Grenzen der Brukterer gelangte. Weſtlich hatten die Brukterer anfangs an den Rhein gegrenzt, jedoch nur ſo lange, bis hier ein Theil der Uſipeter Platz nahm, daher Gregor von Tours ſagt, ſie ſäßen nicht weit vom Rhein. Nach Claudian waren die Brukterer auch Anwohner des Hercyniſchen Waldes; da dieſer ſich über die Grenzen der Chatten hinaus erſtreckte[63]) und man, weil Cäſar auf Bitten der Tenkterer über den Rhein nach Hercynien ging[64]), für einen Theil jenes Waldes auch die Gebirge zwiſchen Lippe und Lahn verſtehen kann, ſo braucht, zumal der Hercyniſche Wald ſich bis zu den Chauken erſtreckte[65]), derſelbe nicht blos im mittlern Deutſchland geſucht zu werden, ſondern man muß als jenen die Brukterer berührenden Theil deſſelben die Gebirge zwiſchen Rhein und Weſer verſtehen.[66]) Gegen Süden reichten die Brukterer bis an die obere Ruhr, denn hier grenzten ſie, nach Ptolemäus, an die Sigambrer. Es waren alſo die Brukterer im Nordweſten durch die Yſſel von den Chamaven und Tubanten und durch die mittlere Ems von den Amſivariern, im Nordoſten durch die Ems und den Teutoburgerwald von den Marſen, öſtlich, von der Ruhr bis zur Edder, durch die obere Hunte von den Cheruskern geſchieden. Die von Ptolemäus gemachte Eintheilung in das Land der kleinen und das der großen Brukterer beſtimmt ſich, nach Strabo, durch die Lippe, und zwar müſſen, weil erſterer die kleinen Brukterer (im Boroctra-Gau) nördlich von den Sigambrern, die großen aber ſüdlich von den Chauken angibt, unter erſtern die Bewohner des Landes ſüdlich der Lippe[67]) verſtanden werden. Die urſprüngliche Heimat der Marſen ſcheint die Meeresküſte am Rheindelta und ein Theil von ihnen infolge von Bedrängung durch die Römer ausgewandert zu ſein; beides berichtet Strabo, und es ſcheint, obwol nichts Näheres darüber bekannt iſt, deshalb glaublich, weil in jener Gegend des Niederrheln das Volk der Marſaten[68]) oder Marſaken[69]), alſo wol der dort zurückgebliebene Volkstheil, wol im Gau Marſum an der Maasmündung erwähnt wird. Die Gegend, in welche jener Theil auswanderte, muß diejenige ſein, in welcher Germanicus auf ſeinen Feldzügen das Volk der Marſen traf. Hiernach wohnten dieſe nicht weit vom Rhein, nahe den Cheruskern, alſo im Osnabrückiſchen, ſüdweſtlich bis zur Ems, nordöſtlich über die Quellen der Haſe und Hunte, ſodaß ſie im Süden und Weſten an die Brukterer, im Norden an die Amſivarier, Chaſuaren und Angrivarier, im Oſten, und zwar in der Nähe der Weſtfäliſchen Pforte, an die Cherusker grenzten. Die Amſivarier waren Anwohner der Ems. Sie grenzten im Norden an die Chauken, ſüdlich an die Brukterer und Marſen, weſtlich an die Tubanten und Frieſen, im Oſten an die Chaſuaren. Der nördliche Theil des Landes ward im Jahre 59 durch die Chauken unter dem den Römern ergebenen Bojoculus eingenommen, nachdem die Einwohner vertrieben und, als ſie nirgends Sitze hatten finden können, aufgerieben waren.[70]) Die Frieſen wohnten, nach rö-

60) Tacitus, Hist., V, 22; IV, 61.
61) Vgl. hierüber von Ledebur, Das Land und Volk der Brukterer.
62) Tacitus, Ann., I, 60. 63) Tacitus, Germ., c. 30. 64) Florus, III, 10. 65) Plinius, Hist. nat., XVI, 2.
66) Dies iſt näher ausgeführt von Ledebur, Das Land und Volk der Brukterer.
67) Middendorf, Die Wohnſitze der Brukterer (Coesfeld 1837), nimmt an, ſie wohnten nördlich des Teutoburgerwaldes.
68) Plinius, Hist. nat., IV, 18. 69) Tacitus, Hist., IV, 56. 70) Tacitus, Ann., XIII, 56.

miſcher Angabe, jenſeits, alſo am rechten Ufer des Rhein. Nach Oſten erſtreckten ſie ſich zur Ems, ihre ſüdlichen Nachbarn waren die Salier und Tubanten, im Oſten die Amſivarier und an der Emsmündung die Chauken.[71]) Dieſe wohnten von hier bis an die Elbmündung an der Nordſee, alſo im heutigen Oſtfriesland und Oldenburg. Sie grenzten im Südweſten an die Amſivarier, ſüdlich an die Chaſuaren und ſüdöſtlich an die ſueviſchen Langobarden. Den nördlichen Theil des Landes der mit den Römern befreundeten Amſivarier eroberten ſie, nachdem ſie aus Bundesgenoſſen[72]) der Römer infolge der Eroberungsverſuche derſelben[73]) unter Gabinius und Domitius Corbulo[74]) heftige Feinde der Römer geworden waren. Die Chaſuaren wohnten[75]) im Rücken, d. h. ſüdlich von den Chamaven und den weſtlichen Angrivariern, und da ſie, nach Ptolemäus, an die Oſtſeite des Ebbegebirges grenzten, ſo müſſen ſie Anwohner der Hunte und Haſe geweſen ſein. Hiernach grenzten ſie im Norden an die Chauken, im Oſten an die Angrivarier, ſüdlich an die Marſen und weſtlich an die Amſivarier. Die Angrivarier[76]) wohnten an der mittlern Weſer, und zwar ſowol auf deren linkem Ufer, weil auf dieſem die Idiſtaviſoſchlacht ſtattfand, deren Feld an den die Cherusker von den Angrivariern trennenden, bei Kloſter Loccum befindlichen Grenzwall[77]) ſtieß, als auch auf dem rechten Ufer, weil ſie im Rücken der Römer, noch ehe dieſe vor jener Schlacht die Weſer bei Petershagen überſchritten hatten, aufſtändiſch wurden.[78]) Hiernach grenzten ſie ſüdlich vom Einfluſſe der Haſe in den Dümmerſee bis zum Steinhuder Meere und der Aller an die Cherusker, im Oſten an dieſelben und die Langobarden, nördlich an die Oſtchauken und wurden im Weſten durch die Hunte von den Chaſuaren geſchieden. Im Norden der angeführten deutſchen Stämme, in der Cimbriſchen Halbinſel, wohnten eine Menge kleine Stämme, von denen die meiſten nach Süden wanderten. Unter dieſen iſt wegen ſeiner ſpätern großen Bedeutung der Stamm der Saxonen hervorzuheben. Deren urſprüngliche Heimat war im ſüdlichen Theile jener Halbinſel, denn Ptolemäus, welcher allein über dieſe Völker Auskunft ertheilt, nennt auf der dem Feſtlande zugewandten Seite der Saxonen nur die Stämme der Suardionen, welche ſpäter im Süden Europas erſcheinen, und der Teutonoaren; nördlich von den Saxonen aber ſaßen die Sigulonen, Sabalingier und Kobanden. Noch etwas nördlicher wohnten die Chalen, Phunduſier und Charuden; letztere beide Stämme zogen ebenfalls nach Süden, wo ſie in Arioviſt's Heere als Sedusier und Haruden erſchienen.[79]) In der nördlichſten Spitze Jütlands wohnten Cimbern. Die Cherusker waren, bevor ihr Name die ſpätere große Ausdehnung nahm, ein kleiner Stamm am Harz. Als der ſpäter ebenfalls einer großen Völkervereinigung den Namen verleihende Stamm der Chatten erſcheinen die Anwohner des Vogelsbergs und der untern Fulda, indem dieſe Gegenden als diejenigen übrig bleiben, in welchen ſich ſpäter, zur Zeit des Chattenbundes, kein beſonderer Volksname findet.

Was die Stämme der ſueviſchen Germanen betrifft, ſo laſſen ſich dieſelben nur an ihren Wanderungen, auf denen ſie ſich erſt bildeten, unterſcheiden, und es laſſen ſich weniger dauernde Wohnſitze derſelben als vielmehr die Ziele ihrer Wanderungen angeben.

Sämmtliche folgende Stämme führten nicht blos ihren beſondern Namen, ſondern zugleich auch den der Sueven, daher ſich bei den alten Schriftſtellern oftmals bei der Nennung der Sueven erſt durch andere Anhaltspunkte ermitteln läßt, welches beſondere Volk derſelben gemeint ſei. Eine Haupteintheilung der Sueven läßt ſich nach ihrer geographiſchen Verbreitung und dem Maße der Erhaltung des germaniſchen Elements bei ihnen vornehmen. Bei den Sueven weſtlich von der Oder behielt das germaniſche Element mit dem ſlawiſchen auch numeriſch das Gleichgewicht, bei denen im Oſten dieſes Fluſſes überwog das ſlawiſche.

Was die ſueviſchen Völker jener erſten Art oder die eigentlichen Sueven angeht, ſo umgaben ſie vom untern Main an das eigentliche Germanien, indem ſie ſich von dieſem durch eine Linie ſchieden, welche von jenem Fluſſe an die obere Donau und die böhmiſchen, mähriſchen und oberungariſchen Gebirge geht. Diejenigen Sueven, welche zuerſt am meiſten nach Weſten, ſowol in Germanien als in Gallien vordrangen, erſcheinen unter dem abwechſelnd für ſie gebrauchten Namen der Hermunduren und der Markomannen. Dies ſind anfangs nur allgemeine Bezeichnungen in der Bedeutung von Kriegsſcharen, nicht die beſonderer Völker. In Gallien gelang dieſen Scharen, und zwar unter dem Namen der Markomannen[80]), eine Anſiedelung nicht

71) Tacitus, Ann., IV, 72. 72) Tacitus, Ann., I, 60; II, 70. 73) Tacitus, Ann., XI, 18 u. 19. 74) Dio Cassius, 60, 30. 75) Tacitus, Germ., 34.

76) Vgl. meine Beſchreibung des Beuckigaues (Göttingen 1859), S. 140—150.

77) Tacitus, Ann., II, 19. 78) Tacitus, Ann., II, 8. 79) Caesar de bell. Gall., I, 51. 80) Caesar de bell. Gall., I, 51.

vollſtändig, denn die Römer verhinderten[81]), daß dieſe Sueven, unter Arioviſt, ihre im Jahre 58 v. Chr. den am obern Doubs wohnenden Sequanern auf deren Anrufen gegen die galliſchen Äduer gebrachte Hülfe zu jenem Zwecke benutzten; einigen dieſer Sueven gelang jedoch, ſich längs des linken Rheinufers, im Elſaß und Rheinbaiern bis zu den Vogeſen und der Hardt zu behaupten. Sie ſcheinen ſchon vor Arioviſt dahin gewandert zu ſein und nannten ſich, ſoweit ſie um Strasburg und Speier wohnten, Nemeter, die weiter weſtlich wohnenden Tribokker und bei Worms Vangionen.[82]) In Germanien aber gelang jenen Sueven, und zwar unter dem Namen der Hermunduren, eine Anſiedelung weit beſſer, ſie erlangten nämlich nach glücklichen Kämpfen mit den Chatten in der Mitte des 1. Jahrhunderts Sitze zu beiden Seiten des Thüringerwaldes, an der obern Saale, der mittlern Elbe[83]) und dem obern Main, von wo ſie ſich ſüdlich bis Regensburg erſtreckten. Den ſüdweſtlichſten Theil dieſes Landes mußten ſie aber, da die Römer in deſſen Nähe Mainz zum Ausgangspunkt ihrer Unternehmungen machten, zum Vortheil des chattiſchen Stammes der Mattiaken[84]) aufgeben, nachdem ſie durch ihre Einfälle nach Weſten hin die Stämme der Uſipeter, Tenkterer und Ubier bedrängt hatten; nur ein kleiner Theil von ihnen erhielt ſich in dortiger Gegend, das ſind die ſich den Chatten anſchließenden Landen und Batten (im Oberlahn- und Battengau). In den übrigen jener Gegenden blieben die hermunduriſchen Scharen ſitzen und bildeten hier nun ein Volk dieſes Namens, welcher letztere ſich aber verlor, da ſie nicht ein einheitliches Ganzes bildeten; durch das dauernde Verbleiben in dieſen Landſtrichen entſtanden nämlich in deren einzelnen Theilen viele kleine Stämme mit beſondern jetzt erſt aufkommenden Namen, ſo die Vargionen und Kariten am mittlern, die Turionen und Marwingen am obern Main, die Teuriochämen an den Sudeten, die Kurionen, Chätuoren und Parmäcampen vom Main bis zur Donau. Wie der Name der Hermunduren, ſo verſchwand für ſueviſche Scharen auch der der Markomannen; dieſer taucht jedoch, wol als das ſicherſte Zeichen ſeiner ganz allgemeinen Bedeutung von Scharen, an derſelben Stelle wieder auf, wo zuvor unter derſelben Bezeichnung ſueviſche Scharen das Reich der celtiſchen Bojer zerſtört hatten[85]), in Böhmen, welches Land ſeit jenem Ereigniſſe ganz menſchenleer geweſen war.[86]) Wo inzwiſchen jene als Markomannen bezeichneten Scharen geblieben waren, da ſie doch in Gallien ſich nicht zu behaupten vermocht hatten, ergibt ſich aus Florus[87]); Druſus nämlich traf ſie am mittlern und obern Main. Nachdem ſie von hier durch Marbod nach Böhmen geführt waren[88]), ward jene ihre allgemeine Bezeichnung zu der eines Volks. Ihr Name ging nicht, wie der der Hermunduren, in viele Namen kleiner Stämme auf, weil ſie in Böhmen ein Reich bildeten. Zwar finden ſich, nach Strabo, in letzterm auch die Namen mehrerer Völker, doch ſind dies die von ſolchen, welche jenem Reiche hinzutraten. Die Sueven am Oſtufer der untern und mittlern Elbe[89]) waren das mächtige[90]) Volk der Semnonen[91]), welche öſtlich bis an den ſueviſchen Strom (die Oder), alſo in der Mark Brandenburg und einem Theile von Sachſen wohnten. Südlich grenzten ſie, Ptolemäus zufolge, an die in der Oberlauſitz wohnenden Silingen, öſtlich an lygiſche Völker. An der untern Elbe wohnte das nicht zahlreiche, aber durch Tapferkeit[92]) angeſehene Volk[93]) der Langobarden; es hatte die Weſtſeite jenes Fluſſes inne, denn es wurde durch die an der Aller wohnenden Dulgumnier von den Cheruskern[94]) und durch die Angrivarier von den Oſtchauken geſchieden. Wie das Aufkommen beſonderer Volksnamen im Gefolge von Anſiedelungen iſt, ſo ſcheint auch der nicht auf Heereszüge deutende Name der Langobarden vor deren Wanderungen vorhanden geweſen zu ſein und urſprünglich nur die Bewohner einer kleinen Gegend (wol im Bardengau) haben bezeichnen zu ſollen, wie überhaupt die Umgebungen der untern Elbe von kleinen, aber mächtigen Völkern, nämlich den Angeln (in der Altmark, wo Angermünde am Tangerfluſſe liegt), Warnen (an der Warnenow in Mecklenburg), Reudingen, Avionen, Eudoſen, Suardonen, Nuithonen, Pharodenen, Awarpen, Sidenen bewohnt waren. Als aber die Langobarden mit

---

81) Caesar de bell. Gall., IV, 2 u. 3. 82) Tacitus, Germ., c. 28; Caesar de bell. Gall., IV, 10; Plinius, Hist. nat., IV, 17. 83) Velleius Paterc., II, 106. 84) Tacitus, Ann., XI, 20; Tacitus, Hist., IV, 37. 85) Tacitus, Germ., c. 42. 86) Caesar de bell. Gall., IV, 3. 87) Caesar de bell. Gall., IV, 12. 88) Velleius Paterc., II, 108. 89) Velleius Paterc., II, 106. 90) Tacitus, Germ., c. 39.

91) Dieſelben hält Mannert (Geographie der Griechen und Römer, Thl. 3: Germania; Nürnberg 1792, S. 379) für kein beſonderes Volk, ſondern ihren Namen für gleichbedeutend mit Sueven.

92) Velleius Paterc., II, 106. 93) Tacitus, Germ., c. 40.

94) Für dieſe Nachbarſchaft ſpricht auch die Wiedereinſetzung eines Cheruskerkönigs durch die Langobarden (Tacitus, Ann., XI, 17).

andern suevischen Scharen ihre Wanderungen begannen, da gestaltete sich ihr Name als der der angesehensten zu einem allgemeinen, indem er seitdem alle von der Niederelbe her gewanderten suevischen Scharen bezeichnete. Diese waren es, welche, wie die zwar verworrene, aber doch deutlich auf die Elbe als den Stammsitz hinweisende Sage[95]) der Langobarden bezeugt, unter diesem Namen nach der Donau[96]), March, Theiß[97]), nach Pannonien[98]) und endlich nach Norditalien zogen. Diese gemeinsamen Wanderungen albingischer Sueven, verbunden mit dem längern Aufenthalte derselben in verschiedenen Gegenden, hatten aber die einzelnen Bestandtheile dieser Scharen zu einem Volke verschmolzen, als dessen Bezeichnung der Name der Langobarden blieb, welcher nun jedoch in weit bedeutenderm Umfange als früher an der Elbe ein Volk bezeichnete. Außer den anfangs Regensburg gegenüber, dann am Fichtelgebirge wohnenden Nariskern sind von den eigentlichen Sueven nur noch die südöstlichsten zu nennen, die Quaden. Diese wurden durch die mährischen Gebirge von den Markomannen in Böhmen getrennt, bewohnten also von der Donau an das Land der March. Ihr Name ist eine Gesammtbezeichnung aller Sueven dieses Landstrichs, welche dann infolge ihrer weniger durch Ausdehnung als durch häufige Einfälle in die römische Nachbarschaft zu kennzeichnenden Kriegszüge zu Einem Volke wurden. Nach ihrer Verbindung mit den Jazygiern, dem Vortrabe der von Osten kommenden Slawen, zu Einfällen in Pannonien[99]) wurden sie von den Römern immermehr auf das westliche[100]) Oberungarn beschränkt. Nachdem in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts ihre Sitze von den Rugiern eingenommen waren, erschienen sie selbst wieder östlich, am Flusse Grau.[101]) Es erlitt nur ein Theil des Quadenvolks jene Verdrängungen, denn in ihren Sitzen, wie in denen der Markomannen, erscheinen später als sitzen gebliebene Reste viele kleine Völker, so die Rakaten und Terakatrier (von der Donau bis zu den Gebirgen von Mähren und Schlesien) und die an dem Kampflusse wohnenden Adrapäkampen, ebenso aber auch das wahrscheinlich durch Auswanderungen von Sueven aus Böhmen nach Marbod's und Catwalda's Sturze an den westlichen Karpaten, im Marchfelde, erstehende, das Reich des Vannius[102]) bildende große Volk der Bämen.

Nun folgen die uneigentlichen, d. h. diejenigen Sueven, bei welchen das slawische Element das Übergewicht über das germanische, und zwar so sehr numerisch erhielt, daß der slawische Name auf diese Stämme überging, wiewol der deutsche Bestandtheil das herrschende Kriegsvolk über den größern slawischen Theil war. Diese der Masse der Bevölkerung nach in jener Ungleichheit gemischten suevisch-slawischen Völker zerfielen in zwei Hauptklassen: die südöstlichsten aller Sueven oder die lygischen und die nordöstlichsten oder die gothischen Völker. Was die erstern betrifft, so werden deren von Ptolemäus und Tacitus viele genannt, welche, ohne daß ihre Besondernamen verschwinden, von dem Namen eines von ihnen, dem der slawischen Lygier, zur Bezeichnung eines gewissen Vereins umfaßt wurden, welchen sie unter der Herrschaft des suevischen Theils von ihnen bildeten.[103]) Die Hauptvölker der Lygier, von welchen die übrigen Theile oder Stämme bildeten, sind die in Niederschlesien, bei Liegnitz, bis zur obern Warthe und mittlern Weichsel wohnenden Dunen, die an der mittlern und untern Warthe sitzenden Omanen und die an der obern Oder und Weichsel befindlichen Buren.[104]) Die unter diesen dreien befindlichen Stämme sind folgende: Die westlichsten sind die an die Semnonen grenzenden Silingen, welche in der Lausitz, an der Spree, also etwa unterhalb Görlitz wohnten, sodann die Gothinen, welche, weil Tacitus von ihren Eisenbergwerken redet, in der Oberlausitz zu suchen sind. Zwischen dem Sudeten- und dem Eulengebirge wohnten bei Glatz die Marsignen, am Riesengebirge (etwa bei Hirschberg) die Korkanten, sodann an der Neisse und dem Bober, bei Görlitz und Sorau die Naharvalen; am Riesengebirge und den Boberquellen, bei Bunzlau und Sagan die Arier; am rechten Oderufer, an den Trebnitzer Höhen, bei Oels die Elysier. Auch die Osen und die Batinen wohnten nicht weit vom Riesengebirge, doch sind ihre Sitze nicht genauer zu bestimmen. Endlich die Helvekonen sind die Bewohner im Westen der untern Weichsel und östlich der Netze, etwa bei Bromberg. An die Stelle des diese Stämme umfassenden Namens der Lygier trat dann der der Vandalen. Diese scheinen[105]) ursprünglich eins jener lygischen Untervölker zu sein. Aus ihren Kämpfen mit den Römern geht hervor, wer

95) Paul. Diac., I, 7—11. 96) Procop. de bell. Goth., II, 14. 97) Paul. Diac., I, 19 u. 20. 98) Paul. Diac., I, 22; Procop., III, 33. 99) Eutrop., IX, 6; Amm. Marc., VI, 10; XVII, 12. 100) Amm. Marc., XVII, 12. 101) Capitolinus, Antonin. imp., II, i. f. 102) Tacitus, Ann., XII, 29; Plinius, Hist. nat., IV, 12. 103) Tacitus, Germ., c. 43. 104) Dio Cassius, 68, 8. 105) Tacitus, Germ., c. 2.

ihre Nachbarvölker waren, und hiernach scheinen sie in derselben Gegend gewohnt zu haben wie die Buren. Für ihre Identität mit diesen spricht der Umstand, daß das Gebirge, in welchem die Elbe entspringt, das vandallsche genannt wird [106]), sowie der Umstand, daß die Buren später nie wieder vorkommen, obwol sie doch ein lygisches Hauptvolk waren. [107]) Daß der Name der Vandalen nicht blos an die Stelle dieses einen Hauptvolks trat, sondern alle lygischen Völker bezeichnete, wird durch den Umstand angedeutet, daß ihr Name oft neben andern generellen Bezeichnungen östlicher Völker aufgeführt wird. [108]) In jenen nördlichen Wohnsitzen waren die Vandalen noch zu Aurelian's Zeit, denn nachdem dieser sie bei ihrem Einfalle in Pannonien besiegt hatte, zogen sie, nach Zosimus, von da über die Donau nach Haus. Als aber Dacien von den Römern aufgegeben war, begaben sie sich [109]) dorthin, denn Jornandes gibt die Flüsse Maros und Körös nun als die Grenzen ihres Gebiets an. Von hier zogen sie, mit Zurücklassung [110]) eines nie wieder erwähnten Restes, im Jahre 406 ab und begaben sich über die Mainmündung nach Gallien [111]), von da nach Spanien [112]) und Afrika, wo sie ein Reich gründeten. — An die vandalischen Völker schließen sich wegen ihrer Wohnsitze die nicht zu ihnen gehörigen, doch aber von Plinius [113]) und Tacitus [114]) zu den deutschen Völkern [115]) gezählten Bastarner. Sie wohnten am nördlichen Ufer der Niederdonau, von der obern Weichsel bis nach Siebenbürgen und theilten sich in drei Theile, die Sidonen, Atenonen und Peuciner (am obern Dniestr). Die Bastarner sind das erste deutsche Volk, welches in der Geschichte auftritt, nämlich als die mit Celten nach Osten gewanderten und als Hülfstruppen des Königs Perseus [116]), später des Mithridates [117]) gegen die Römer unter dem bei den morgenländischen Völkern aus Verwechselung mit den Galliern [118]) entstandenen Namen der Galater [119]) erscheinenden Scharen. — Der nordöstliche Theil der uneigentlichen Sueven oder die gothischen Völker wohnten von der untern Oder bis zur untern Weichsel. Unter diesen wohnten die Burgundionen nördlich von den lygischen Omanen und der untern Warthe. Nachdem die Römer Dacien aufgegeben hatten, zogen sie nebst den Vandalen [120]) dorthin. [121]) Ein Theil von ihnen zog nördlich auf die daher nach ihnen genannte Insel Burgundaholm (Bornholm). In Dacien durch die Gothen bedrängt [122]), zogen sie westwärts ins Land am obern Main [123]), von hier bedrohten sie Gallien [124]), in das sie jedoch erst infolge des Zugs der sie nach Westen drängenden Vandalen einrückten [125]), wo sie zunächst bei Mainz saßen [126]) und nachher, als Christen [127]), infolge ihrer Verdrängung durch die nach Gallien vordringenden Hunnen, am westlichen Abhange der Alpen neue Sitze erhielten, wo sie im Rhoneland ein von den Sevennen bis zum Mittelländischen Meere sich ausdehnendes Reich gründeten. Ferner die Rugier; diese wohnten am Baltischen Meere [128]), als Nachbarn der Gothonen [129]), an der Nordseite der Burgundionen, wahrscheinlich an der Oder. Sie zogen von hier südwärts, erscheinen an der Donau und March [130]), dann an der Enz. Bedrängt durch die Heruler, zogen sie gegen diese [131]) mit den Ostgothen nach Italien, wo sie in letztern aufgingen. Die Sciren, welche von einem gleichnamigen, in Gesellschaft der Hunnen erscheinenden [132]) Volke zu scheiden sind, wohnten an der untern Weichsel [133]), im eigentlichen Preußen, zunächst an den Slawen oder Wenden. Sie zogen mit den Rugiern nach Süden, erschienen an der Donau [134]) und theilten die Schicksale der Heruler. Ebenso verhielt es sich mit dem an der Ostsee zwischen den Rugiern und der Weichsel wohnenden Volke der Turcilingen. Das Südufer der Ostsee ist auch das Stammland der Heruler, welche in Verbindung mit letztern Völkern in Italien und dem südlichen Deutschland und ohne diese in Griechenland [135]), am Schwarzen Meere [136]), am Dniestr [137]) erschienen, zugleich mit den Burgundionen Gallien bedrohten [138]), auch Spanien [139]), dann um 480

106) Dio Cassius, 55, 1.
107) Zeuß, a. a. O., S. 443, bringt sie mit den Dunen in Verbindung.
108) Capitolinus, M. Antonin, c. 17; Eutrop., VIII, 6. 109) Jornandes de reb. Get., c. 22. 110) Procop. de bell. Vand., I, 22. 111) Zosimus, VI, 3. 112) Orosius, VII, 40. 113) Hist. nat., IV, 14. 114) Germ., c. 46.
115) Trotzdem hält sie Adelung, Älteste Geschichte der Deutschen, S. 278, für Celten vom Zuge des Segoves her.
116) Polybius, 26, 9. 117) Appian. de bell. Mithridat., 69. 118) Livius, 40, 58; 41, 18. 119) Plutarch. Vit. Marii, c. 11. 120) Zosimus, I, 68. 121) Jornandes, c. 17. 122) Mamertin., Panegyr., 2, 17. 123) Mamertin., 1, 5. 124) Amm. Marc., 28, 5. 125) Orosius, VII, 38 126) Greg. Turon., II, 9. 127) Orosius, VII, 32. 128) Jornandes, c. 4. 129) Tacitus, Germ., 43. 130) Jornandes, c. 50. 131) Procop., II, 14; III, 2. 132) Zosimus, IV, 34. 133) Plinius, IV, 13. 134) Jornandes, c. 53 u. 54 135) Zosimus, I, 39. 136) Claudius, c. 6. 137) Zosimus, I, 42. 138) Mamertin., Panegyr. Maxim. Aug., c. 5. 139) Sidonius Apoll., 8 u. 9.

unter den Römern[140]) an der Donau kämpften[141]), das weſtrömiſche Reich ſtürzten und ſchließlich durch die Langobarden faſt vernichtet wurden[142]), ſodaß der Reſt theils im oſtrömiſchen Unterpannonien Aufnahme fand, theils nach Skandinavien zog.[143]) Von letztern iſt nichts weiter bekannt, von erſtern ihre Zerſplitterung durch die Hülfe an die miteinander in Italien Krieg führenden Gepiden und Langobarden. — Als die unter dem Namen der Vandalen begriffenen Scharen ihre Sitze verlaſſen und ſüdweſtwärts gezogen waren, trat um die Mitte des 2. Jahrhunderts an die Stelle ihres Namens der der Gothen als generell umfaſſender Name der Völker jener Landſtriche. Die Gothen wohnten urſprünglich an dem Oſtufer der Weichſel bis an die ſlawiſchen Stämme.[144]) Nachdem mit dem Beginne der Wanderungen der öſtlichen Sueven ihr Name über dieſe der herrſchende geworden war, ſodaß nach ihnen die alle dieſe begrenzende Oſtſee das Sodaniſche Meer genannt wurde, wanderten ſie nach Oſten und erſchienen an der untern Donau und dem Schwarzen Meere, wo ſie mit dem in dortigen Gegenden und dem benachbarten Thrazien hauſenden Volke der Geten oft verwechſelt wurden und in fortwährenden Kämpfen mit den Römern[145]) lagen, durch welche ihren Verheerungen der Küſten von Kleinaſien, Griechenland und Illyrien kaum Einhalt gethan werden konnte. Die Gothen theilten ſich hier in zwei Hauptmaſſen, die Greutingen[146]) oder, wie ſie nach der Richtung ihrer Sitze genannt werden, die Oſtgothen und die Tervingen[147]) oder Weſtgothen. Von erſtern blieb, nachdem dieſe beiden Völker infolge des Hunneneinbruchs nach Weſten gezogen waren, ein Theil an der Weſtſeite der Krim unter dem Namen Gothi Tetraxitae[148]) ſitzen. Für ein drittes Hauptvolk der Gothen werden von alten Autoren[149]) die Gepiden angeſehen. Dieſe wohnten urſprünglich weſtlich von den Weſtgothen, vertrieben die Burgunder aus ihren älteſten Sitzen und wohnten ſeit dem Einfalle der Hunnen in Dacien[150]), an der Theiß, wo ſie ſpäter durch die benachbarten Langobarden nach langen Kämpfen[151]) im Jahre 567 vernichtet wurden.[152])

In den uns über die Einrichtungen der alten Germanen überlieferten Nachrichten iſt kein föderatives Band, ja nicht das geringſte Zeichen einer politiſchen Gemeinſamkeit zu erblicken. Bei dem unſteten Leben der ſueviſchen Völker ließen ſich ſolche freilich weniger erwarten, aber auch bei den ſeßhaften eigentlichen Germanen finden ſich dergleichen nicht. Die unter denſelben geführten Kriege, wie die der Sigambrer gegen die Ubier[153]), der Chauken gegen die Anſivarier[154]), der Angrivarier und Chamaven gegen die Brukterer[155]), die Verdrängung von Stämmen aus ihren Wohnſitzen durch andere Stämme, wie die der Uſipeter und Tenkterer durch Sueven, die der Ubier durch dieſe und die Sigambrer, die Unmöglichkeit der von den Chauken im Jahre 59 vertriebenen nördlichen Anſivarier, unter andern deutſchen Stämmen Sitze zu finden, infolge deſſen ſie vernichtet wurden, die Weigerung der Chatten, gegen die Römer den Nachbarvölkern Hülfe zu leiſten[156]), deuten vielmehr an, daß in keinem Punkte eine Gemeinſamkeit vorhanden war, auch nicht einmal für beſtimmte einzelne Fälle, wie namentlich den Fall gemeinſamer Bedrohung durch nationale Feinde. Alle Gemeinſamkeit reducirte ſich auf ein Nationalitätsbewußtſein und auf die Verehrung der Götter. Von dieſem Zuſtande der Getrenntheit bis zu dem einer Einheit machten die deutſchen Stämme nicht Einen Schritt, ſondern ſehr viele. Nur ganz allmählich, nur ſo weit, als es durch die Umſtände dringend geboten erſchien, machten ſie einer ſolchen Einheit Conceſſionen. So bietet die Entwickelung derſelben eine Reihe von Stufen, deren jede nur wenig vollkommener als die vorhergehende iſt. Nicht Einſicht der nach innen hin zu erwartenden Vortheile ward Motiv zu den erſten Annäherungen, ſondern die Bedürftigkeit von Schutz gegen außerhalb ſolcher Vereinigungen ſtehende Völker, alſo nicht in der Sache ſelbſt liegende und deshalb höchſt rohe Gründe. Und nicht Vorausſicht, ſondern erſt wirklich eingetretene Bedrängungen lehrten den deutſchen Stämmen, daß es räthlich ſei, ſich einander zu nähern. Dieſe Erfahrung mußte zudem erſt ein jeder einzelne deutſche Stamm ſelbſt an ſich erleben, bevor er zu dieſer Überzeugung gelangte. Und bei der Ausführung der Annäherung herrſchte eine wiederum durch jene Sprödigkeit verurſachte Unvollkommenheit und Halbheit, denn nicht eine Annäherung aller, wenn auch nur aller je durch

---

140) Amm Marc., 20, 1, 4. 141) Procop., II, 14. 142) Paul. Diac., 20 143) Procop., II, 15. 144) Jornandes, c. 4. 145) Jornandes, c. 16; Zosimus, I, 23 u. 24. 146) Vopis Prob., c. 18. 147) Mamertin. in Max., c. 17. 148) Procop., IV, 4, 5, 18. 149) Jornandes, c. 17. 150) Jornandes, c. 12, 50. 151) Procop., III, 33. 152) Paul. Diac., I, 27. 153) Caesar de bello Gall., IV, 3. 154) Tacitus, Ann., XIII, 55. 155) Tacitus, Germ., c. 33. 156) Dio Cassius, 54, 33.

gemeinſame Lebensweiſe ſich einander gleicher Stämme (aller eigentlichen oder aller ſueviſchen Germanen unter ſich) gab es, ſondern es näherten ſich jedesmal nur einige Stämme, wiewol die äußern Gründe auch für die übrigen beſtanden. Ferner: da die nationalen Feinde, in Befolgung ihres Grundſatzes divide et impera einen Stamm nach dem andern angriffen, ſo entſtand die Einſicht von der Nothwendigkeit eines Aneinanderſchließens nicht bei allen Stämmen zugleich. So hatten die folgenden Annäherungen die äußerlichſten Motive, bewegten ſich nur in kleinen Kreiſen und ſelbſt dieſe nicht neben-, ſondern nacheinander. Die Angriffe der Römer, welche glaubten, daß eine Unterwerfung der angeſehenſten deutſchen Stämme die der andern zur Folge haben werde, richteten ſich hauptſächlich gegen erſtere, nämlich unter Cäſar gegen die Sigambrer, unter Druſus gegen die Chatten und unter Germanicus gegen die Cherusker, ohne daß ein Stamm dem andern beigeſtanden hätte. Als Cäſar zweimal über den Rhein ging, um die Sigambrer und Sueven zu bekriegen, half dieſen kein deutſcher Stamm. Das ſehr tapfere Volk der Bataver, welches dem Schauplatze der von den Römern in Gallien und Germanien gegen deutſche Stämme geführten Kriege meiſtens ſehr nahe war, hat ſich bis zu den Zeiten Tiber's ganz ruhig verhalten, während es recht wol die Plane des Druſus gegen ihre Stammverwandten, ſo deſſen Kanalanlegung [157]) und den von ihrem Lande aus bewerkſtelligten Rheinübergang hätte hindern können. Die Römer nahmen an den Angrivariern Rache für deren Abfall, während die Cherusker dies durch Verfolgung der trotz ihres Siegs auf dem Idiſtaviſofeld ſich zur Rückkehr bewogen fühlenden Römer zu vereiteln vermocht hätten. [158]) Wo ſich in älteſter Zeit ein Beiſtand unter deutſchen Stämmen findet, da war er höchſtens paſſiver Natur, wie die Aufnahme, welche die von Cäſar beſiegten Uſipeter und Tenkterer bei den Sigambrern fanden. [159]) Jene Vereinzelung der römiſchen Angriffe fand noch eine Unterſtützung in ſolchem Benehmen der deutſchen Stämme. Das Unterliegen der einzelnen derſelben war die Folge hiervon. Bei den Sigambrern war hiermit noch ihre Fortführung durch die Sieger ins römiſche Gallien [160]) verbunden, bei andern ein Rückzug bis in die äußerſten Theile ihres Gebiets, ſo der Chatten bis an den Harz, als Cäſar ſie bedrängte; und für die nicht angegriffenen Stämme entſtand aus Selbſterhaltungstrieb ihr Anſchluß an die Feinde; ſo ſchloſſen ſich die Ubier [161]), die Mattiaken [162]), die Frieſen, Bataver [163]) und Caninefaten [164]) an die Römer. Daß nur jenes der Grund dieſes ihres Anſchluſſes war, zeigt der Umſtand, daß derſelbe wieder aufhörte, ſobald die Römer minder glücklich oder in Verlegenheit waren. Dies zeigt der Abfall der Angrivarier im Rücken des nach der untern Weſer gezogenen Germanicus. — Die Stämme der ſueviſchen Germanen wurden vermöge ihrer kriegeriſchen und unſteten Lebensweiſe viel leichter und früher zu Annäherungen aneinander geführt. Waren dieſelben auch von derſelben Art wie die erſten bei den eigentlichen Germanen, nämlich Waffenvereinigungen, ſo war doch der große Unterſchied, daß, während letztere mit der Bildung derſelben warteten, bis es zu ihrer Vertheidigung nöthig erſchien, jene wegen der offenſiven Natur ihrer Waffenzüge früher dazu ſchritten. Letztern Charakter tragen alle jene großen Züge ſueviſcher Scharen (nicht Völker, denn dieſe entſtanden erſt hierdurch als ſolche) an ſich, welche vom 2. bis 5. Jahrhundert das Römiſche Reich durch ihre Einfälle bedrohten und dann ſtürzten. Es waren dieſe Vereinigungen, ohne Aufweiſung von Stufen, immer von derſelben Art, ſie führten ſtets bald auch zur innigen Verſchmelzung der Beſtandtheile, wie daraus hervorgeht, daß die großen Maſſen nach ihrer Vereinigung faſt niemals unter dem Namen eines Bundes erſcheinen. [165a]) Aber gerade dieſes ſchnelle Aneinanderſchließen war, als es in gewohnter Weiſe auch mit den römiſchen Provinzialen vor ſich ging, einer Geſtaltung dieſer Völker zu einer am Ende ihrer vielen Wanderungen zu bewerkſtelligenden politiſchen Einheit nicht förderlich; denn obwol in der Errichtung ſueviſcher Staaten auf dem Boden des Römerreichs begründet, vermochte ſie ſich wegen jener Völkermiſchung auf die Dauer nicht zu erhalten. Gelangten auch die meiſten ſueviſchen Stämme zur Bildung einer ſolchen ſtaatlichen Einheit, wie das Reich der Weſtgothen in Südfrankreich und Spanien, das der Burgunder am Jura, das der Vandalen in Nordafrika, das von Herulern in Italien gebildete, das der Oſtgothen und dann der Langobarden daſelbſt, ſowie die der Angeln in Britannien, ſo entſtand eine Einheit doch nicht für alle Sueven. Nur

157) Tacitus, Ann., II, 8; Sueton. Claud., 1. 158) Tacitus, Ann., II, 8, 22. 159) Caesar de bell. Gall., IV, 16. 160) Sueton. Oct. Aug., 21. 161) Caesar de bell. Gall., IV, 8, 11, 16, 19. 162) Tacitus, Germ., c. 29. 163) Tacitus, Ann., II, 8, 11. 164) Tacitus, Hist., IV, 19.

165 a) Der einzige Fall iſt der Bund der ſieben Völker, welche nördlich von den Langobarden und Semnonen wohnten, der Angeln, Warner, Reudigner, Avionen, Eudoſen, Suardonen und Nuithonen.

ein Verſuch zur Bildung eines panſueviſchen Reichs kam vor, das war das große Markomannenreich, welches Marbod nach der Idee des Römerreichs gründete. Dieſes war, von dem ſchon früher zur Zeit des bataviſchen Freiheitskriegs in Gallien unter Theilnahme einiger deutſchen Stämme gebildeten ephemeren Reiche abgeſehen, das erſte Reich, welches unter Stämmen deutſcher Herkunft entſtand. Es war Marbod nicht gelungen, alle ſueviſchen Völker mit ſeinem Reiche zu vereinigen, und es fielen aus Abneigung gegen eine ſolche Einheit die Semnonen und Langobarden ab, worauf die übrigen Stämme durch die Vertreibung Marbod's im Jahre 19 und darauf die Catvalda's ihr Reich beendeten. Das hierauf am nördlichen Donauufer zwiſchen March und Gran entſtehende ſueviſche Reich des Vannius kann weder als eine Fortſetzung noch als ähnlich mit dem zerfallenen Markomannenreiche betrachtet werden, denn es ward von den Römern als ein von ihnen abhängiges ſueviſches Reich ohne den Plan einer Umfaſſung aller Stammesgenoſſen für eine kurze Zeit ins Leben gerufen. Die im Frankenreiche verſuchte Annäherung der ſueviſchen Völker an die eigentlich germaniſchen misglückte, und ſeit dem Ende jenes Reichs hörte jeglicher Conner dieſer beiden Hauptarten der deutſchen Stämme auf. Alle Vereinigungen ſueviſcher Stämme haben aber nicht die Wichtigkeit wie die der eigentlichen Germanen, indem nur die der letztern ſich vervollkommneten.

Als die Anfänge dieſer Vereinigungen[165b]) erſcheinen die Fälle, in welchen ein kleiner Stamm ſich an einen benachbarten mit aufrichtiger Freundſchaft dauernd anſchloß. In zwiefacher, Stufen bekundender Art kam dies Verhältniß vor, je nachdem damit ein Aufgeben der Beſonderheit des Stammes als ſolchen verbunden war oder nicht. Die erſtere Art kam hauptſächlich ſo vor, daß ein kleiner Stamm ſich an einen größern anſchloß und mit ihm verſchmolz. Dahin gehört die Verbindung der Chattuarier mit den Brukterern, denn dieſe hörte nicht nur niemals wieder auf, ſondern war derart, daß ſogar der Name der Brukterer im weiteſten Sinne auch jenen Stamm umfaßte. Es gehört hierhin auch die in vorhiſtoriſche Zeiten fallende Bildung von Vereinigungen kleiner Nachbarſtämme an die Brukterer. Hierauf bezieht ſich die von Strabo und Ptolemäus gemachte Eintheilung in die kleinen oder urſprünglichen und in die großen Brukterer. Dieſe auf eine Zuſammenſetzung hinweiſende Gemeinſamkeit des Namens läßt nicht blos ein Bundesverhältniß, ſondern eine Verſchmelzung erkennen, daher ſie ſchon Tacitus nicht mehr bekannt iſt. Die Vereinigung dieſer Art kam auch ſo vor, daß Stämme von gleicher Macht ſich aneinander ſchloſſen, wie die Verſchmelzung der beiden in die Gegend der Maasmündung gewanderten Stämme der Salier und der Sigambrer im galliſchen Torandrien. Was die zweite Art der urſprünglichſten Annäherung, die ohne Aufgeben der Beſonderheit des Stammes betrifft, ſo entſtand ſie aus der ſo weit gehenden Sprödigkeit der deutſchen Stämme gegeneinander, daß ein ſolcher den ihm gegen äußere Gefahr zu Theil gewordenen Schutz eines Nachbarſtammes ſo wenig als möglich zu einer ſich hierdurch angebahnten intimern Geſtaltung des gegenſeitigen Verhältniſſes verwandte. So wird es, da die Marſen mehr Kraft zur Erhaltung ihrer Selbſtändigkeit gegenüber den Brukterern fühlten, als z. B. die Chattuarier, gekommen ſein, daß dieſelben ſich nicht in der unbedingten Weiſe wie letztere den Brukterern anſchloſſen; ſie ſcheinen mit dieſen in einer Art Bundesverhältniß geſtanden zu haben, jedoch mit einem Protectorate der letztern, denn da ſie aus eigenem Antriebe die Römer unter Cäcina wegen des im Jahre 14 den Marſen nächtlich durch Überfall zugefügten Unheils bedrängten[166]), ſo läßt dies, da die Marſen ihren Namen nicht verloren, ein in jener Weiſe zu bezeichnendes Verhältniß vermuthen. Dieſelbe Bewandtniß hatte es mit den am Niederrhein wohnenden Stämmen der Sturier, Marſaken und Friſtabonen im Verhältniß zu den Frieſen, indem letztere als die kleinen, die Geſammtheit jener drei Stämme aber als die großen Frieſen erſcheinen.[167]) Dieſe den Theilen der Brukterer gleichlautende Bezeichnung hat, da jene Stämme der weitern Frieſen ihre beſondern Namen trotzdem beibehielten, nicht die Bedeutung jener. Dies waren Vereinigungen, welche zwar ebenſo wie die nun folgenden blos aus Nothwehr hervorgegangen waren, ſie ſtehen aber auf der niedrigſten Stufe, weil es dabei nicht mehr die Wahrung als ſelbſtändiger Volksſtamm, ſondern blos die der Exiſtenz ſeiner Glieder galt und weil ſie nur aus der dringendſten Nothwendigkeit hervorgingen. Die Dauerhaftigkeit von Völkerverbindungen iſt zwar ſchon ein Zeichen höherer Stufen derſelben, die der erwähnten Arten vermag aber als ein ſolches gleichwol nicht zu erſcheinen, weil das Aufhören des Volks-

165b) In dem Werke von A. von Werſebe, Die Völker und Völkerbündniſſe des alten Deutſchland (Hannover 1826), finden ſich nicht die befriedigenden Darſtellungen, welche der Titel verheißt.

166) Tacitus, Ann., I, 40. 167) Tacitus, Germ., c. 34; Plinius, Hist. nat., IV, 15.

stammes als solchen keine fernere selbständige Wirksamkeit desselben bei der folgenden Einheitsentwickelung hervorbringen konnte. Eine zweite Stufe von Vereinigungen deutscher Stämme waren die, in welchen keiner derselben aufhörte ein selbständiges Glied dieser Verbindung zu sein, zumal dieselben nicht in der Absicht eingegangen waren, die sie veranlassende Gefahr zu überdauern. Dieselben waren ursprünglich Wehrverbindungen und nahmen erst später einen offensiven Charakter an. Zunächst waren sie, da sie den deutschen Stämmen nur als nothwendige Übel erschienen, blos Wehrverbindungen ad hoc. So war der Bund beschaffen, welchen vier in Gallien wohnende deutsche Stämme gegen den von Cäsar drohenden Angriff unter dem Namen der Germanen und, nach dessen Verallgemeinerung, dem der Tongern schlossen.[168]) Derart war auch der Bund[169]), welcher von germanischen Belgen, nämlich den an der Sambre und Schelde wohnenden Nerviern, den Atrebaten (bei Artois) und Veromanduren (in Vermandois) mit gallischen Belgen, nämlich den (bei Soissons, Beauvais und Amiens wohnenden) Suessionen, Bellovaken und Ambionen sowie den in Flandern sitzenden Morinern und Menapiern aus Furcht vor Cäsar eingegangen wurde. Dahin gehört auch die zum batavischen Freiheitskrieg führende Vereinigung deutscher und belgischer Stämme, der Bataver, Brukterer, Tenkterer, Usipeter, Chatten, Mattiaken, Friesen, Canninefaten, Chauken, Gugerner, Ubier, Trevirer, Lingonen und Nervier. Wenn auch nicht von rein deutschen Stämmen eingegangen, so gehört zu dieser Kategorie doch auch der Bund, welchen, ebenfalls gegen Cäsar, die von ihm unterworfenen Eburonen, Nervier, Aduatiker und Menapier in der Hoffnung auf Mitoperation der bis an den Mittelrhein vorgeschobenen Theile der Sueven im Jahre 53, jedoch erfolglos schlossen, sowie die Vereinigung deutscher Stämme mit den Trevirern gegen Octavian, welche aber von Nonius Gallus gesprengt wurde, ebenso die Vereinigung der Usipeter und Tenkterer mit den Sigambrern, welche M. Vinucius auflöste. Eine eben solche Verbindung hatten die Sigambrer mit den Tenkterern, Brukterern und Sueven eingehen wollen, was jedoch an der Abneigung der Chatten gegen den Beitritt scheiterte, daher Drusus dem Abschlusse dieses Bundes zuvorkam. Der Charakter dieser Vereinigungen als Bündnisse erhellt aus dem Mangel einer gemeinsamen Volksbezeichnung. Der gegenseitige Haß der aus Noth zusammengeführten Bestandtheile dieser Bünde ward neben den römischen Waffen ein Hauptmittel zur baldigen Sprengung derselben.— Inzwischen gestaltete sich die Ursache aller solcher Vereinigungen zu einer dauernden und immer gefährlichern. Wiewol nun offenbar sämmtliche Stämme Germaniens in gleicher Weise von den Römern bedroht waren, indem die unter Drusus gegen die untere Elbe und der von Domitius Ahenobarbus gegen die mittlere Elbe geführte Zug hinreichend zeigten, daß auch die am entferntesten wohnenden Stämme von den Römern zur Unterwerfung bestimmt waren, so waren es doch nicht sämmtliche Stämme, welche zum Schutze sich vereinigten. Es entstanden Wehrverbindungen deutscher Stämme, welche ein für allemal den Schutz gegen die Römer zum Zwecke hatten. Wol ebenfalls, wie bisher, mit der Bestimmung baldiger Wiederauflösung eingegangen, erreichten sie durch ihre langdauernde Ursache eine lange Dauer, wodurch unvermerkt eine Umgestaltung der Bestandtheile in größere Hauptstämme entstand, welche dann jedesmal vom ansehnlichsten Theile den Namen trugen. Das ist die Entstehung des Cheruskerbundes, des Chatten- und des Chaukenbundes. Die Cherusker, ursprünglich ein kleines Volk, gelangten zu hohem Ansehen unter den sie umgebenden Stämmen. Das Wachsthum ihres Ansehens ist mit der Bildung des nach ihnen benannten Bundes[170]) identisch. Nach Besiegung des Hauptvolks der Sigambrer wandten sich die Römer gegen dieses Hauptvolk, die Cherusker. Theile dieses Bundes oder nachher Volks haben von dem gegen die Sueven im Osten die Grenze bildenden Harz an noch auf dem linken Weserufer gewohnt. Sie reichten bis in die Nähe der Elbe. Insbesondere werden zu ihnen die Fosen gerechnet[171]), die Dulgumnier, Kamaven und Nertereanen. Noch mehr stieg das Ansehen des Cheruskerbundes infolge der durch ihn herbeigeführten clades Variana. Was den Chattenbund betrifft, so waren die äußersten Punkte der in ihm vereinigten Stämme der Taunus, die obere Werra und die untere Diemel. Es gehörten zu ihnen insbesondere die Mattiaken, Landen, Batten, Dantuten, Bucinobanten. Der Bund der Chauken[172]) erstreckte sich von der Ems zur Elbe. Es gehörten zu ihm die Angrivarier, Amsivarier, Chasuaren. Schien durch die Bildung dieser Vereinigungen das Sonderungsbestreben der deutschen Stämme aus kleinern Kreisen gewichen, so zeigte es sich nun um so mehr in größern Kreisen, denn diese drei Bünde standen sich feindlich gegenüber. Zwischen den Che-

168) Caesar de bell. Gall., V, 24; II, 4; VI, 32. 169) Caesar de bell. Gall., III, 9. 170) Tacitus, Ann., II, 45. 171) Tacitus. Germ., c. 36. 172) Plinius, XVI, 1.

ruskern und den Chatten bestand ein Nationalhaß [173]), und die Stämme, welche keiner dieser Vereinigungen sich angeschlossen hatten, sahen mit Neid das steigende Ansehen der Cherusker, daher auch der letztern Kampf mit den Markomannen. — Die gemeinsame Gefahr vor den Römern bewirkte eine weitere Stufe in der Entwickelung der Vereinigungen, indem sich, auf Anstiften der Cherusker, ein Bund fast sämmtlicher Stämme des eigentlichen Germanien, nämlich der Cherusker, Chatten, Brukterer, Sigambrer, Marsen, Usipeter, Chattuarier, Chasuaren, Amsivarier, Landen und Vatten bildete. Hätte dieser Bund Bestand gehabt, so wäre schon hierdurch ein Hauptschritt zur Grundlage eines Reichs deutscher Stämme unternommen gewesen. Die Römer aber erkannten sehr wohl, daß an die Dauer dieses Bundes nicht zu denken sei [174]), denn nachdem sie sich genöthigt gesehen halten, Germanien vorerst aufzugeben, überließen sie [175]) die deutschen Stämme ihrem Zwiespalt, in der Hoffnung, daß dieselben hierdurch noch am ehesten unter römische Herrschaft gelangen würden. [176a]) Diese Voraussetzung eines Zwiespalts trat bald ein. Die Cherusker wollten das Ansehen, welches sie bei den Gliedern jenes Bundes genossen, zur Erlangung einer Oberherrschaft über dieselben benutzen, ähnlich wie dies den Markomannen über viele andere suevische Stämme damals gelungen war. Der Kampf der Cherusker mit den Markomannen, in welchen erstere nur durch den Übertritt von gegnerischen Stämmen Sieger waren, zeigte aber auch erstern, daß sie sich auf ihre Bundesgenossen nicht in der erwarteten Weise verlassen könnten, und im Gefolge jenes Sieges war auch nicht einmal eine Herrschaft über Sueven, da jener Übertritt nur die Wiederherstellung einer Gleichstellung aller Stämme und die Vernichtung der markomannischen Oberherrschaft [176b]) bezweckt hatte, daher sie auch aus demselben Grunde nicht geneigt waren, eine solche der Cherusker aufkommen zu lassen. Und da sie hierin mit den Stämmen obigen Bundes harmonirten, so mislang jenes Streben der Cherusker. Hiermit sank ihre Macht, sodaß sie nun ihren alten Feinden, den Chatten, zum Opfer fielen [177]), welche den südlichen Theil ihres Gebiets und die Angrivarier den nördlichen in Besitz nahmen.

Die verschiedenartigsten Vereinigungen der deutschen Stämme hatten, weil sie nicht von Bestand waren, auch nicht von Erfolg sein können. Nachdem es möglich geworden war, daß dem Siege im Teutoburgerwalde so große Befestigungen folgten, wie sie von Regensburg bis Köln zu Marc Aurel's Zeiten zur fortwährenden Beunruhigung der Germanen bestanden, mußten diese erkennen, daß selbst jener große Bund, der auch längere Zeit die Römer nachhaltig von fernern Eroberungsversuchen abgehalten hatte, doch nur ein Palliativmittel gewesen sei. Die Nähe der sie umgebenden Römer nöthigte die Deutschen, stets unverwandten Blicks auf die ihnen gezogenen Barrièren zu achten, von denen her ihnen, wie auch die Züge des Maximinus bewiesen, eine ständige Gefahr drohte. Es konnte nicht an der Erkenntniß fehlen, daß Uneinigkeit zu vermeiden sei und daß zur Abwehr der Römer temporäre Bündnisse nicht ausreichten. Die Nothwendigkeit der Vereinigung lag noch immer vor, und doch waren alle Versuche, sie in einer jenem Zweck entsprechenden Weise auszuführen, mislungen, auch jener große Bund zerfallen; er war aber nicht mehr wie frühere Verbindungen aus dem Grunde zerfallen, weil man nur für den Augenblick der Gefahr sich zu vereinigen suchte, die Nothwendigkeit dauernder Vereinigung hatte tief genug Wurzel geschlagen; es war jener Bund vielmehr deshalb zerfallen, weil es den deutschen Stämmen widerstrebte, daß derselbe zugleich die Oberherrschaft eines Theils über die andern in sich schließen sollte, sie wollten ihr Sonderbestreben wenigstens nicht um den Preis aufgeben, ihre Selbständigkeit an Stammverwandte statt an die Römer zu verlieren. Eine alle Stämme umfassende Verbindung mußte aber immer von neuem zu einem solchen Verhältnisse führen, denn ganz jener ihrer innersten Eigenthümlichkeit, der Sonderung, zu entsagen, waren

173) Tacitus, Ann., XII, 28. 174) Tacitus, Ann., I, 56; Florus, IV, 12. 175) Tacitus, Ann., II, 41.

176a) Tacitus, Ann., II, 26: Posse Cheruscos ceterasque gentes — internis discordiis relinqui.

176b) Mit Recht sagt Leo in dem bereits angeführten Werke: Des deutschen Volkes Ursprung und Werden, S. 237, der markomannische Krieg lasse sich überhaupt als eine kritische Epoche für die Stammbildung in der germanischen Welt und als einen Wendepunkt der Verhältnisse bezeichnen. „Ich sage, dieser Krieg zeigt, daß die deutsche Eigenthümlichkeit die ihr durch die erkannte Nothwendigkeit damals in jenen Bundesformen zur heilsamen Förderung stemmatischer Einheit zugemuthete Selbstverleugnung ablehnte, freilich blos mit der Wirkung eines Aufschubes bis zu einer Wiederholung jener Zumuthung in anderer (der gleich zu erwähnenden) Form."

177) Tacitus, Germ., c. 36.

die Deutſchen trotz ihrer Einſicht der Verderblichkeit derſelben nicht im Stande. Daher trat in ihren Gruppirungen ein Verhältniß von der Natur eines Transacts zwiſchen jener ihrer Eigenthümlichkeit und der Nothwendigkeit, ihr zu entſagen, ein, eine Conſolidirung der vielen und kleinen Stämme in wenige und große, in deren jeden alles Sonderſtreben ſich zurückzog, ſie um ſo ſchärfer gegeneinander abgrenzte und hiermit einen Verkehr und ein einheitliches Handeln zu beſtimmten Zwecken erleichterte. So entſtanden, unter Verſchwinden der Einzelſtämme, jene großen und dauerhaften Völkerbündniſſe, welche, anfangs wiederum Waffenbündniſſe und zwar offenſiver Natur, unter den Namen der Alemannen, Franken, Sachſen, Thüringer und Baiern bekannt ſind. Wie im einzelnen dieſe ſich bildeten, iſt nicht bekannt; als ſicher iſt nur anzunehmen, daß kein beſonderer Angriff der Römer, ſondern deren perpetuirliche Nähe bei allen Hauptanlaß war. Auch erſcheinen dieſe Vereinigungen nicht ſofort in deutlich erkennbarer Weiſe, denn wie es feſtſteht, daß ſie ſchon am Ende des 2. Jahrhunderts im Entſtehen waren, ſo wurden ſie doch noch im Anfange des 4. Jahrhunderts nicht immer mit den Geſammtnamen bezeichnet.

Der Bund der Alemannen erſcheint zuerſt am untern Main und den zunächſt nördlich davon am Rhein gelegenen Strichen. Es gehörten zu ihm die rheingauiſchen Uſipeter und die ſüdlichen Tenkterer, denn nur dieſe Stämme können die geübten Reiter ſein, als welche die Völker dieſes Bundes ſich zeigten [178]), indem ſich erſtere ſchon zu Cäſar's Zeit in jener Beziehung hervorthaten. [179]) Auch die Tubanten ſind hierhin zu zählen, ſowie die mehr abwärts am Rhein wohnenden Bucinobanten. [180]) Die Völker dieſes Bundes ſtrebten nach Durchbrechung der römiſchen Barrièren. Anfangs wurden ſie zwar jedesmal zurückgeſchlagen, aber auf die Dauer waren die Römer nicht im Stande, dieſe Grenzen zu vertheidigen. Alexander Severus war gegen die Alemannen, jedoch erfolglos gezogen [181]); ebenſo ging es dem Maximus und Poſtumius; zwar gelang es dem Lollianus, ſie zurückzuhalten, aber um ſo heftiger brachen ſie zu Aurelian's Zeit in die römiſchen Provinzen, namentlich in Gallien, ja bis in Italien ein. Ihre Zurückdrängung gelang wieder dem Procuius [182]) und dann dem Probus, allein am Ende des 3. Jahrhunderts mußten die Römer die Ausdehnung der Alemannen über die Barrièren zulaſſen; es wurde ihnen Land zur Vertheidigung der Grenzen angewieſen. So wohnten die Alemannen, unabhängig von den Römern, vom mittlern Rhein und untern Main an über den Limes hinaus bis ſüdlich vom Schwarzwald, zum Theil auf einem nominell noch zum Römiſchen Reiche gerechneten Boden. Das Vordringen der Burgunder von Südoſten her am Main hinab bewirkte aber eine Verſchiebung der Alemannen. Seitdem wurden die nördlich des Main wohnenden alemanniſchen Stämme nicht mehr zu ihnen gerechnet. [183]) Die Alemannen wurden nun mehr nach Süden und Weſten geſchoben, ſo bis zum Nordufer des Bodenſees, denn die dort, im Linzgau wohnenden Lentienſer werden ein populus Alemannicus genannt. [184]) Im 4. Jahrhundert dehnten ſie ſich über den Rhein hinaus bis zu den Vogeſen, welchen Theil des römiſchen Gallien Konſtantin 354 ſich genöthigt ſah, ihnen ebenſo zur Vertheidigung zu verleihen, wie ihnen früher das jenſeit des Limes gelegene Land überlaſſen war. Zwar verſuchten die Römer jenen Landſtrich wieder zu erlangen, allein die Vertreibung der Alemannen daraus, welche Valentinian und Jovin 361 vornahmen, war nicht von Dauer, denn da ſie zugleich in Rhätien einfielen, ſo mußten ihnen die Römer, mit Rückſicht auf den Aufſtand der Illyrier, das linke Rheinufer wieder überlaſſen. Im Anfang des 5. Jahrhunderts wohnten die Alemannen am Schwarzwalde und Oberrhein, von der Mündung der Murg bis nach Helvetien. Ihr ſüdlichſter Theil waren die vom Bodenſee bis an die Aar und Reuß ſich erſtreckenden ienziſchen Alemannen, ihr öſtlichſter Theil waren die an der Rauhen Alp ſitzenden Juthungen, welche ſich ſpäter von ihnen trennten; im Weſten reichten ſie bis zu den Vogeſen und nach dem Abzuge der Burgunder auch über die lothringiſche Hochebene bis zur obern Moſel. — Der Bund der Franken erſcheint um die Mitte des 3. Jahrhunderts am untern Rhein als ein gegen die Römer gerichteter Bund kleiner Stämme. So kamen ſie in Krieg mit Kaiſer Konſtantin [185]), mit Crispus, Konſtans, Julian und Jovinus. [186]) Der Name der Franken kommt zuerſt für oſtrheiniſche Stämme vor, von denen dann ein großer Theil durch die Vandalen nach Gallien gedrängt wurde. [187]) An ſie ſchloſſen ſich nach und nach faſt alle Stämme des eigentlichen Germanien, einſchließlich der anfangs zum Alemannenbunde gehörigen, nördlich vom Main wohnenden rheiniſchen Völker; insbeſondere werden

178) Aurelius Vict. de Caesar., 21. 179) Caesar de bell. Gall., IV, 16. 180) Amm. Marc., 29, 4. 181) Jornandes, c. 15. 182) Vopiscus, Prob., c. 13. 183) Vopiscus, Prob., c. 12. 184) Amm. Marc., 15, 4; 31, 10. 185) Eutrop., X, c. 3. 186) Greg. Turon., II, 9. 187) Orosius, VII, 40.

die Tubanten dazu gerechnet.[188]) Die Chamaven werden ausdrücklich Franken genannt[189]), die Frieſen, die Salier[190]) und Brukterer werden ebenſo von den Panegyrikern bezeichnet.[191]) Ebenſo die Amſivarier und Chaſuaren, indem ſie unter dem Frankenfürſten Mariomer dem Arbogaſt gegenüberſtanden; ferner die Chattuarier[192]) und die Chauken. Auch die Cherusker gehörten dazu, denn da ſie nebſt den Brukterern, Chamaven, Tubanten und Alemannen unter den Stämmen genannt wurden[193]), welche Konſtantin der jüngere beſiegte, da ferner dieſer Krieg gegen Franken und Alemannen ſtattfand[194]), zum Bunde der letztern aber die Cherusker nicht gehört haben können, ſo müſſen ſie dem fränkiſchen angehört haben. Auch hatten ſich mit den Franken die in der Bretagne wohnenden Arborycher vereinigt.[195]) Dieſe beſondern Namen erſcheinen anfangs unter dem allgemeinen. Es war dieſe Vereinigung noch im 4. Jahrhundert ein Bund, die Geſtaltung zu einem Volksſtamm geſchah erſt allmählich. Daher kann es nicht auffallen, daß ſich im 4. Jahrhundert Theile von den Franken wieder trennten. Der Bund war in jenem Umfange zu groß; es bildete ſich neben ihm noch ein anderer, der der Sachſen. An dieſe ſchloſſen ſich jene Theile des Frankenbundes, denn es hatten die Elb- und Weſerſtämme hinfort nicht mehr nöthig, den Anſchluß nur an die weithin, bis an die Maas ſich erſtreckenden Stämme zu ſuchen, wozu ſie auch um ſo weniger fortan geneigt waren, als die niederrheiniſchen Franken, ſeit nach Beſiegung der Hunnen bei Chalons jedes Hinderniß hierfür geſchwunden war, eine Oberherrſchaft über die Stämme ihres Bundes erſtrebten. Und als gar dieſe weſtlichen Stämme das Chriſtenthum annahmen, entſtand ein großer Gegenſatz zwiſchen ihnen und den Stämmen der Sachſen, die treu an ihrem alten Götterglauben hielten. Der kleine Sachſenſtamm war durch ſeine nördlichen, in der Cimbriſchen Halbinſel wohnenden Nachbarn hart bedrängt und daher ſelbſt nach Süden hin zum Eroberer geworden. Sie hatten ſich ſchon früh als Seefahrer und durch Verwüſtung der Küſten Galliens hervorgethan. Alle Küſtenvölker ſchloſſen ſich ihnen an, die Cimbern, Chauken[196]), die Frieſen, ſolange ſie nicht Chriſten waren, die Angrivarier und Cherusker[197]), auch die im ſpäter ſogenannten Nordthüringen wohnenden Angeln hatten ſchon die Seezüge der Sachſen nach Britannien mitgemacht. Hinſichtlich der zwiſchen Franken und Sachſen ſitzenden Brukterer war es zweifelhaft, wem ſie ſich anſchloſſen. Die von den Franken übergetretenen Stämme waren die Amſivarier, Chaſuaren und Angrivarier. Zwiſchen den aneinander grenzenden[198]) Bünden der Sachſen und Franken entſtand eine große Feindſchaft. Dies war die Folge ihrer vielen Gegenſätze, des Heidenthums gegen das Chriſtenthum, der demokratiſchen gegen die monarchiſche Verfaſſung, und weil die Franken den Übertritt einiger Stämme nicht vergeſſen konnten, über die ſie daher ſtets eine Oberhoheit beanſpruchten.[199]) — Die Thüringer werden zuerſt im Anfange des 5. Jahrhunderts genannt.[200]) Auf ihrem Urſprunge ruht, da ſie, im Innern Germaniens wohnend, mit den Römern nicht in Berührung kamen, großes Dunkel. Wegen des ſonſtigen Ganges der Ereigniſſe muß man aber annehmen, daß die Thüringer zum Theil aus den in ihrer alten Heimat ſitzen gebliebenen Reſten der Sueven beſtanden, während alle übrigen nach dem Ende des Hunnenreichs in ſüdlichere Länder gezogen waren. Da ſich die Thüringer ganz in den alten Sitzen der Hermunduren befinden, ohne daß von dieſen bekannt iſt, wo ſie hingekommen ſind, ſo müſſen jene ſitzen gebliebenen Sueven Hermunduren geweſen ſein. Es paßt hiermit, daß ſie auch da vorkommen, wo früher die Nariſken und Markomannen ſaßen, daher der Regenfluß in ihr Land verlegt wird.[201]) Die Bezeichnung ihres Volksrechts iſt: Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum, die Angeln und Weriner ſind aber Theile des von Tacitus am Baltiſchen Meere und der Elbe erwähnten Bundes von ſieben ſueviſchen Stämmen. Indem aber jener Titel ſo viel bedeutet, als daß das Recht jener zwei Stämme auf alle Thüringer übergegangen ſei, müſſen ſie noch andere Beſtandtheile gehabt haben, und zwar, da ihr Volksrecht die größte Verwandtſchaft mit denen der Franken zeigt, aus Theilen der eigentlichen Germanen. Ein Theil der Cherusker wird unter

188) Amm. Marc., XVII, c. 8; Zosimus, III, 6. 189) Greg. Turon., II, 9.

190) Das ſind die von Vopiscus genannten Franci inviis strati paludibus.

191) Nazarii panegyr. Constantin., c. 18; Eumenii panegyr. Constantin., c. 9. 192) Amm. Marc., 20, 10. 193) Nazarii panegyr., c. 18. 194) Eutrop., X, 2. 195) Procop. de bell. Goth., I, 12. 196) Zosimus, III, 6. S. Note 45.

197) Venant. Fortunat., lib. III, in epist. ad Felicem episc. Namert., indem er die infolge ihrer Seezüge an der Weſtküſte Galliens ſich niederlaſſenden (bajocaſſiniſchen) Sachſen mit dem Specialnamen Oberuſker nennt.

198) Orosius, VII, 32. 199) Annales Mettenses ad ann. 687. 200) Vegetius Renatus, De arte veterinaria, 4, 6; Jornandes, c. 3. 201) Vom Geographen von Ravenna (4, 25).

den Thüringern gewesen sein, da sie sich bis an den Harz erstreckten. Ihre östliche Grenze war die Saale und Elbe, ihre nordöstliche die Ohra. Der besondere Name der Warner ward anfangs noch neben dem der Thüringer gehört, so in einem Briefe des Ostgothenkönigs Theodorich an die Könige der Heruler, Warner und Thüringer. — Die Baiern erscheinen in den Sitzen der alten Bojen, dehnten sich über das rhätische Flachland bis an die Alpen und dann auch nördlich der Donau aus. Über ihre Zusammensetzung bestehen sehr viele Ansichten. Viele Schriftsteller nehmen einen gallischen Ursprung derselben an, wiewol sie sämmtlich ein deutsches Element in denselben nicht verkennen können.[202]) Am wahrscheinlichsten ist, daß die Baiern aus jenen vielen kleinen suevischen Stämmen entstanden sind, welche einst vom Norden aus in diese Gegenden gewandert waren, ohne daß es ihnen gelungen war, eigene Reiche zu bilden. Im Westen, und zwar am Lech[203]), grenzten die Baiern an die ausschließlich sogenannten Sueven[204]), gegen Süden an Italien, im Osten an die Quellen der Drau[205]) und an die Enns.[206])

Diese fünf großen zu Volksstämmen werdenden Bündnisse deutscher Völker waren ein Hauptschritt zu einer alle umfassenden einheitlichen Gestaltung. Um aber zu einer solchen zu gelangen, bedurfte es noch einer geraumen Zeit und wichtiger Ereignisse, bevor auch die Schroffheit gemildert ward, mit welcher sich nun diese Bündnisse gegenüberstanden. Diese Schroffheit zu beseitigen, schien kein Mittel vorzuliegen, seit das bisher immer zwingende, die Furcht vor den Römern, nach der Zerstörung ihres Weltreichs durch suevische Stämme nicht mehr existirte. Die Erhebung eines germanischen Stamms über die andern, ein von diesem ausgehender Zwang, als das nach Vollbringung von allem, was zur Beförderung einer Annäherung bei ihnen stand, einzig übrig bleibende, mußte daher ein solches Mittel abgeben. Das von den deutschen Stämmen durch ihre Arrondirung zu größern Völkergruppen gebildete Material zur Einheit mußte nun eine gewaltsame Unterstützung in der Weiterentwickelung empfangen. So kam ein Reich zu Stande, dessen weltgeschichtliche Bestimmung es war, vorübergehender Natur, ein Durchgangspunkt zu sein, ein Reich, welches durch die Eroberung sämmtlicher germanischer, der eigentlichen wie der suevischen Stämme, den erstern derselben die Annäherung aneinander lehrte und erleichterte. Für die suevischen Stämme ward, nachdem der durch die Völkerwanderung ausgestreute belebende germanische Same den mannichfachen fremden Boden, auf den er gefallen war, allmählich befruchtet und sich auf demselben acclimatisirt hatte, das fränkische Reich ein Mittel, ihren romanisirten Charakter durch den Gegensatz gegen jene andern Germanen zur Geltung zu bringen. Den eigentlichen Germanen gelang, was die suevischen nicht hatten erreichen können, die Gründung Eines, jedoch auch die letztern umfassenden Reichs. Die Franken waren ebenso Eroberer geworden wie die Sueven, allein sie hatten die Herrschaft nicht wie diese auf planlosen Zügen und nicht über Länder einer von der ihrigen ganz verschiedenen Nationalität erlangt, sondern von ihrer Heimat aus, mit welcher sie stets in Verbindung blieben, hatten sie Gebiete erworben, welche schon ursprünglich von deutschen Stämmen bevölkert waren. Den Franken gelang eine Vereinigung aller Stämme zu Einem Reich, weil bereits ihr Bund die meisten Stämme umfaßte und weil sie nach den meisten Seiten hin geschützter gegen nationale Feinde waren, als die an die Slawen grenzenden Thüringer und Sachsen, sowie als die an den Herd aller suevischen Völkerbewegungen, Pannonien, stoßenden Baiern, auch weil sie nicht, wie die Alemannen (z. B. zu den Zeiten Julian's) dem römischen Interesse ergeben waren, endlich weil nur ein von ihnen ausgehendes Reich nicht blos die erwähnte doppelte Aufgabe, sondern auch in Bezug auf Gallien eine Bestimmung zu erfüllen vermochte. Nach Gallien war nämlich bis dahin noch nicht, wie in die übrigen damals römischen Länder des Abendlandes, deutsches Leben durch die Sueven gekommen. Zwar war dies im südlichen Gallien durch das Tolosanische Reich der Westgothen sowie im Südosten durch die Burgunder geschehen, nicht aber im übrigen Gallien. Dieselbe Aufgabe wie den Sueven für jene Länder fiel in Bezug auf Gallien den salischen Franken zu. Diese erhielten sich nicht über dem einheimischen Elemente Galliens, gaben aber den dortigen Romanen die Kraft, den Kern des nationalen Gegensatzes abzugeben, welcher sich innerhalb des Frankenreichs folgenwichtig ausbildete.

Trotz der Wiederabwendung einiger Stämme hatte der Frankenbund eine große Ausdehnung. Im Jahre 340 hatten die salischen Franken Nordgallien besetzt, 351 breiteten sie sich, nachdem

---

202) Zeuß, Die Herkunft der Baiern von den Markomannen (München 1839), leitet sie aus sprachlichen und geschichtlichen Gründen von den Markomannen ab.

203) Annal. Einhard. ad ann. 787 (Pertz, M. G. II., I. p. 173). 204) Jornandes, c. 55. 205) Paul Diac., IV, 41. 206) Annal. Einhard. ad ann. 791 (Pertz, I, p. 177).

Insolge der bei Mursa in Niederpannonien erfolgten Besiegung des römischen Gegenkaisers Magnentius durch Konstans der römische Limes erschüttert war, ungehindert über die Gebiete der Mosel und Maas und im Anfange des 5. Jahrhunderts über die Maas bis zu den Ardennen. Infolge dieser Vergrößerung des Bundes ließen sich innerhalb desselben wieder Theile unterscheiden, das sind die Ober- und die Niederfranken. Erstere wohnten bei Köln, Trier und an der untern Mosel, letztere oder die salischen Franken am Niederrhein und in Toxandrien. Diejenigen Oberfranken ferner, welche von der Mosel und Lahn bis zur Waal wohnten, wurden Ripuarier, die übrigen Oberfranken aber Ostfranken genannt, welch letztere also nach dem Abfalle obiger Stämme nur aus den Chatten und den ursprünglich alemannischen Bewohnern des untern Main und Neckar bestanden. Auch über das Innere Galliens wurden die Franken bald herrschend; thatsächlich waren sie es schon vor der Vernichtung der römischen Herrschaft in Gallien durch die Besiegung des Syagrius bei Soissons (484) gewesen. Um diese Zeit entstand das Reich der Franken, denn alle Theile der salischen Franken wurden durch die mannichfache verbrecherische Entfernung der Königsfamilien bei allen jenen Theilen durch Chlodwig, den König der Salier[207]) aus dem mit diesen schon früh verschmolzenen Stamme der Sigambrer, zu Einem Reiche vereinigt, in welchem dann das Bundesverhältniß der übrigen Stämme allmählich aufging. Darauf ward der Bund der Alemannen, in Benutzung eines Streits derselben mit den ripuarischen Franken, infolge der Schlacht bei Tolbiacum hinzugezogen, indem der westliche Theil des alemannischen Landes, das Elsaß, seine Selbständigkeit verlor und der übrige Theil, mit Ausnahme der an der Aar wohnenden, welche sich unter den Schutz der italienischen Ostgothen begaben, sich zinsbar den Franken anschließen mußte. Der Name und Bund der letztern Alemannen fand aber demzufolge aus anderer Veranlassung seinen Untergang. Es waren nämlich von Osten her Gefolgschaften aus verschiedenen suevischen Stämmen nach dem südwestlichen Deutschland ohne besondere Namen gekommen, welche nun hier zu einem Volke verschmolzen und ausschließlich Sueven genannt wurden. Nachdem sich mit ihnen der östliche Theil der Alemannen, die Juthungen, vereinigt hatte, verdrängte nach und nach der Name jener Sueven oder Schwaben den der Alemannen, zumal sich die letztern nun ohnehin nicht mehr selbständig zu erhalten vermochten. So war an die Stelle des alemannischen Bundes der schwäbische Volksstamm getreten. Die Annexirung der suevischen Stämme an das Frankenreich begann Chlodwig mit der Unterwerfung der Burgunder. Der nördliche Theil des Reichs derselben wurde nach der Schlacht bei Dijon, das übrige in den Jahren 507 und 523 nach den Schlachten bei Vouglé und Veseronce erobert, sodaß nun das zwischen der Rhone und den Alpen nördlich bis zum Plateau von Langres, östlich bis an die berner Alpen in Wallis, südlich bis zur Durance liegende Land fränkisch wurde, und daher auch das ostgothische Land zwischen Rhone, Durance und Alpen. Die Söhne Chlodwig's bewirkten, nachdem sie auch das westgothische Gallien erobert hatten, durch Benutzung innerer Zwistigkeiten und 530 durch den Sieg bei Ronneberg, sowie nach der mit Hülfe der Sachsen bewerkstelligten Eroberung der Skidroburg die völlige Unterwerfung der schon seit 491 den Franken zinsbaren Thüringer. Infolge dessen säumten nun auch die östlich vom Rhein wohnenden Stämme des frühern Frankenbundes, welche bis dahin immer noch in diesem alten Verhältnisse zu den übrigen fränkischen Stämmen zu stehen vorgezogen hatten, nicht länger mit ihrem Anschluß an das Reich der letztern. Nachdem 539 auch das Land der Schwaben fränkisch geworden war, wurden die Baiern, welche bis dahin in einer losen Verbindung mit den Franken gestanden hatten, zu einem nähern Anschlusse an dieselben gezwungen, zumal sie nach dem Falle des Ostgothenreichs einer Stütze gegen die unruhigen Völker Pannoniens beraubt waren. Später ward durch Karl den Großen das norditalienische Land der Longobarden und nach vielen langen Kämpfen der einer Vereinigung mit den Franken am hartnäckigsten widerstrebende Volksstamm der Sachsen zu einem solchen Anschluß gebracht.

Was der Ostgothenkönig Theodorich erstrebt hatte, eine Vereinigung aller Stämme deutscher Herkunft, das war fast vollständig durch das Frankenreich erreicht. Hierin lag jedoch zugleich schon der Keim seiner Wiederauflösung, denn es befanden sich in ihm deutsche und romanische Elemente, letzteres durchdrungen von suevischen Bestandtheilen, in seiner Reinheit nur in dem von den Westgothen verlassenen Südgallien; aber die suevischen Bestandtheile waren romanisirt, daher sie den Gegensatz nicht milderten. Beide Elemente waren nicht untereinander gewürfelt, sondern geographisch geschieden, und zwar zeigten sich die romanischen Elemente im

207) Greg. Turon., II, 31.

Westen, an den Pyrenäen, der Seine und Loire, während das deutsche Element den Osten erfüllte; so am Rhein, an der Mosel, Maas und Schelde. Ein Schwanken zwischen beiden war zwischen Loire und Seine. Dieser nationale Gegensatz äußerte sich in Sitte, Sprache und Religion; er paßte nicht in Ein Reich. Karl's des Großen starke Hand vermochte zwar diese verschiedenen Stämme zusammenzuhalten, seine sämmtlich schwachen Nachfolger aber so wenig, wie seine Vorgänger das Wachsthum jenes Gegensatzes zu verhindern vermocht hatten. Schon unter den Merovingern hatten jene volksthümlichen Elemente gestrebt, auseinander zu reißen, und gern ergriffen dieselben Anlässe ganz andern Ursprungs, bei welchen nicht mehr die Einheit des alle umfassenden Reichs gewahrt schien. Die vielen Theilungen des fränkischen Reichs unter die Königssöhne waren zwar mehr Theilungen der Herrschaft als solche des Reichs, aber an diese „Theilungen" schloß sich eine Scheidung der in letzterm vorhandenen Volkselemente an. Zwar traten zuweilen Wiedervereinigungen des Reichs in Einer Hand ein, so durch Chlotar von Soissons 558 und Chlotar II. 613; der nationale Gegensatz konnte jedoch damit nicht aufgehoben oder zurückgedrängt werden, vielmehr zeigte sich dieser nach jeder Wiedervereinigung des Reichs um so greller, indem er durch die vorhergehende Trennung nur genährt war. Der Anschluß dieses Gegensatzes an die innerhalb des Frankenreichs sich bildenden Herrschaften beförderte die Gestaltung der letztern zu selbständigern Reichen, welche seit der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts sich scharf gegenüberstanden. Das ist die Bedeutung von Austrasien und Neustrien. Ersteres umfaßte alle ostrheinischen Franken, die Thüringer, Alemannen, Baiern, wozu später noch die Sachsen kamen, und auch auf dem linken Rheinufer die Auvergne. Solange diese Verbindung der deutschen Stämme mit dem romanischen Elemente dauerte, herrschte zwischen beiden eine Rivalität; das Streben eines jeden nach der Oberherrschaft über das andere rief viele Kämpfe hervor. Die Überlegenheit des einen Reichs und Elements über das andere wechselte sehr oft. Chilperich von Neustrien vermochte die Folgen seiner Besiegung durch Siegbert von Austrasien nur durch dessen Ermordung abzuwenden. Das zwischen beiden Reichen stehende, aus romanischen und deutschen Stämmen gebildete dritte fränkische Reich, Burgund, gab in diesem Ringen oft den Ausschlag. So verhinderte Guntram von Burgund durch seine dem unmündigen Chlotar von Neustrien gewährte Hülfe den Versuch der Austrasier, sich des Ganzen zu bemächtigen. Dagegen bewirkte derselbe Guntram, daß zur bessern Zurückhaltung der anspruchsvollen Bestrebungen der Großen des Reichs nach seinem Tode 593 Burgund an Austrasien fiel. Doch das schon 596 eingetretene Wiederauseinanderfallen dieser Reiche war nicht blos in der gleichzeitigen Successionsbenachtheiligung der Söhne Childebert's, sondern auch darin begründet, daß sich Burgund mehr zum romanischen Neustrien neigte. Durch Burgunds Anschluß an Austrasien wurde nach der Schlacht bei Dormeilles (600) Neustrien geschwächt und nur durch den die Sieger abziehenden Einbruch der pyrenäischen Wasconen vom Untergange gerettet. Bald darauf, 612, erging es, nach der Schlacht bei Toul, fast ähnlich den Austrasiern durch Burgunds Anschluß an Neustrien. Doch mit der zunehmenden Schwäche der Herrscher nahm das Trennungsgelüste überhand über das Rivalitätsstreben, neben der Trennung aber erstrebten die deutschen Stämme ein Verbleiben bei der endlich erlangten Einheit, wenn auch nicht im bisherigen Umfange. Dies zeigt sich darin, daß der das ganze Frankenreich beherrschende Chlotar II den Austrasiern auf ihr Verlangen seinen Sohn Dagobert 622 zum besondern König geben mußte. Die innere Scheidung in ein ost- und ein westfränkisches Reich ward immermehr vorbereitet. Letzteres arrondirte sich durch den 626 eingetretenen dauernden Anschluß Burgunds mit Einem Majordomus über das vergrößerte Reich. Obwol die tiefe Scheidung äußerlich nicht oft hervortreten konnte, besonders seitdem das kräftigere Geschlecht der Karolinger erst thatsächlich, dann auch nominell die Regierung führte, so blieb sie doch bestehen. Dies zeigt der Umstand, daß nach der von Pipin von Herstall bewirkten Wiedervereinigung der drei Reiche unter Diederich III. ein durch die Geburt eines zweiten Sohnes König Dagobert's veranlaßter Vertrag zwischen den Großen des Reichs dahin zu Stande kam, daß Austrasien und Neustrien (nebst Burgund) stets zwei nebeneinander bestehende Reiche bleiben sollten; es zeigt sich jenes ferner darin, daß die durch die Absetzung Diederich's von Neustrien nöthig gewordene Vereinigung aller Reiche unter Childerich II. von Austrasien sich nur von 670—673 halten konnte, endlich daß Pipin, als er 687 alleiniger Majordomus geworden war, eine thatsächliche Regierung doch nur über Austrasien führte. Schon in den Zeiten der ersten Karolinger wurde das Land der deutschen Stämme als ein gleichsam losgerissener Theil nicht mehr Franken genannt. Wäre jetzt schon

eine förmliche Trennung der deutschen Stämme eingetreten, so wäre es sehr zweifelhaft gewesen, ob sie bereits auf eigenen Füßen als besonderes Reich hätten stehen können, denn es waren keine Zeichen der hierzu nöthigen Einigkeit, daß die Friesen unter Ratbod sich 717 mit den Neustriern gegen Austrasien verbanden und daß 741 ein ihre specielle Unabhängigkeit bezweckender Aufstand der Baiern unter Herzog Odilo ausbrach. Es war daher nöthig, daß vorerst noch die kräftigen Hände Karl Martell's, Pipin's des Kleinen und Karl's des Großen die deutschen Stämme wenigstens äußerlich mit dem fränkischen Reiche und damit auch unter sich zusammenhielten. Die Fortdauer des großen Gegensatzes auch unter den Karolingern geht sowol aus dem nur aus Abneigung gegen die Austrasier 737 entstandenen Aufstande der Burgunder unter Herzog Maurontus, welche hierzu selbst eine Verbindung mit den Arabern Septimaniens nicht scheuten, als auch daraus hervor, daß das Princip der Reichstheilungen auf das Geschlecht der Karolinger überging. Diese wähnten durch verschiedene Mittel den Gegensatz der Nationalitäten ihres Reichs mildern zu können; so Pipin der Kleine, indem er das Reich seinen Söhnen Karl und Karlmann nicht nach Maßgabe der bisherigen Theile, sondern nach Norden und Süden getheilt hinterließ, Karl der Große durch die für alle Völker des Reichs erlassenen Capitularien und durch die Gewinnung der römischen Kaiserkrone, welche für das Frankenreich das Zeichen einer höhern politischen Einheit als der blos durch die Nationalitäten gebotenen, das Zeichen eines Weltreichs sein sollte. Endlich, noch während der Regierung Ludwig's des Frommen, wurde eine Befriedigung der Nationalitätsbestrebungen angebahnt. Eine Sonderung nach nationalen Elementen enthalten die Theilungen unter Ludwig's Söhne. Sein gleichnamiger Sohn ward König, erst der Baiern, dann der übrigen ostfränkischen Länder außer Schwaben; bei der spätern, durch die Unzufriedenheit der königlichen Brüder hervorgerufenen anderweitigen Theilung erhielt er auch dieses nebst Hohenrhätien. Der Vertrag von Verdun besiegelte dann auf immer die gänzliche Trennung der volksthümlichen Elemente des Frankenreichs und gewährte hierin namentlich den unter dem Namen Ostfranken zu einem Reiche vereinigten deutschen Stämmen volle Anerkennung, und vergeblich war Kaiser Lothar's Versuch, durch Erregung des Aufstandes der Stallinge in Sachsen etwas hieran zu ändern. Die deutschen Stämme gehörten zufolge jenes Vertrags zwar zum größten Theile, jedoch nicht sämmtlich zum ostfränkischen Reiche; dies war nicht zu ihrem Unheil, denn als angemessene Schranke lagerte sich von der Nordsee bis nach Italien das seiner geographischen Lage nach an sich unnatürliche Reich Kaiser Lothar's, welches aus romanischen und germanischen Elementen bestand, zwischen die Hauptsitze der beiden letztern. Doch schon die Theilung unter Lothar's Söhne mußte so erfolgen, daß Lothar II. den mehr deutschen Theil (Lothringen), Karl den mehr romanischen (die Provence) erhielt. Nachdem Lothar II. 860 das Elsaß an die Ostfranken abgetreten und bei der nach seinem Tode durch den Vertrag zu Mersen (870) vorgenommenen Theilung Ludwig der Deutsche das Land westlich vom Rhein sowie das der Friesen erhalten hatte, waren endlich alle deutschen Stämme, mit alleiniger Ausnahme der an der Maas und Schelde, zu einem eigenen Reiche vereinigt. In den ersten Zeiten der deutschen Könige aus karolingischem Geschlecht stand das Reich der deutschen Stämme immer noch in einer gewissen Beziehung zu dem westfränkischen, wie dies schon durch die Verwandtschaft der Herrscherfamilien hervorgerufen war. Daher kam es, daß trotz der gänzlichen Scheidung noch einmal eine Wiedervereinigung beider Reiche eintrat, doch war die kurze Regierung Karl's des Dicken nichts anderes als eine Personalunion. Mit Arnulf hörte jener Connex mit Westfranken auf. In den ersten Zeiten des Deutschen Reichs war das Verhältniß seiner Hauptstämme zueinander kein sehr intimes, vielmehr ein für die Dauer ihrer Vereinigung gefährliches. Nicht mehr, wie zu den Römerzeiten, durch ein fremdes Volk bedroht oder beherrscht, nicht mehr, wie zu den Frankenzeiten, mit Gewalt an Elemente geknüpft, die ihnen widerstrebten, waren die deutschen Stämme auf dem Wege, ungestört sich ihrer Sonderung hinzugeben. Zwar hatten sie nicht wieder aufgehört, die Nothwendigkeit einer gewissen Gemeinsamkeit zu erkennen, zumal sie durch die dauernden Beunruhigungen durch die Normannen und die Ungarn daran gemahnt wurden, aber es ging ihre Sonderrichtung ihrem Streben nach Erhaltung der Einheit vor. Dies zeigt die Bildung der volksthümlichen Herzogthümer. Zwar war nach dem Tode Ludwig's des Kindes das Reich [208]) nur durch das bei den Stämmen der Franken und Sachsen hervortretende gemeinsame Volksbewußtsein gerettet, aber Konrad I. und Heinrich I. mußten sich eine Stellung über den Herzogen, welche als Repräsentanten ihrer Volksstämme erschienen, erst erkämpfen, ersterer gegenüber

208) Vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit (1860), I, 189.

Erchanger und Burchard von Schwaben, letzterer gegenüber Eberhard von Franken und Arnulf von Baiern. Erst von Otto I. an kann man wahrhaft von einem Deutschen Reiche reden. Die nächste Geschichte desselben ist angefüllt von dem Kampfe der Kaiser gegen das Hervortreten der Volksherzogthümer. Dieser Kampf ist identisch mit dem Widerstreite der Sonderungsbestrebungen der Hauptstämme gegen das Streben, jene zu nivelliren. Die deutschen Hauptstämme gingen jedoch in ihrem Reiche nicht auf. Die Einheit desselben wurde aber hierdurch nicht unbedingt geschmälert, vielmehr waren es die schönsten und kräftigsten Zeiten des Deutschen Reichs, als mit der Person ihres Herzogs die deutschen Hauptstämme, einer nach dem andern, erst die Sachsen (durch die Kaiser aus dem ludolfingischen Hause), dann die Franken (die Stämme östlich vom Rhein und im mittlern Deutschland), dann die Schwaben (durch das hohenstaufische Geschlecht) an die Spitze des Reichs traten. Mit dem Anfange des 13. Jahrhunderts schwindet dann die politische Bedeutung der deutschen Hauptstämme als solcher. Nach verschiedener Sitte und verschiedenen Dialekten lassen sie sich aber noch jetzt unterscheiden. Man kann in Deutschland fünf Sprachstämme unterscheiden: der sächsische herrscht im nordwestlichen Niederdeutschland, und zwar in dem Lande nordwärts von der Elbe, über den Harz, bis in die Nähe von Kassel, über die Weser hin bis zur Rheinmündung; der fränkische reicht vom Fichtelgebirge bis nach Trier und von Hessen bis an die Ranbe Alp; der thüringische ist vom Thüringerwalde bis zum Harz und von der Werra bis in die Mark Brandenburg; der schwäbische geht vom mittlern Neckar bis an die Alpen und vom Oberrhein bis nach Augsburg; endlich der bairische von Augsburg bis Wien und vom Fichtelgebirge bis nach Tirol. Die bedeutsamsten neuern Werke über die deutschen Stämme sind: K. Zeuß, „Die Deutschen und die Nachbarstämme" (München 1837); H. Müller, „Die Marken des Vaterlandes" (Bonn 1837); F. H. Müller, „Die deutschen Stämme und ihre Fürsten" (5 Thle., Berlin 1840).

K. Wippermann.

Deutsche Geschichte, deutsche Kaiser und deutsche Grundgesetze. Ein einzelner Artikel kann natürlich nicht auf irgend befriedigende Weise die Thatsachen der reichen deutschen Geschichte umfassen. Wichtiger aber als ein zusammengedrängter dürrer Auszug derselben wäre wol eine Darstellung des allgemeinsten Charakters des deutschen Volks, der Grundidee und der allgemeinsten Gesetze seiner geschichtlichen Entwickelung. Freilich müssen diese allgemeinen Charaktere und Gesetze nur aus der treuesten geschichtlichen Erforschung und Betrachtung sich ergeben. Sie müssen das Ende und das Ergebniß der geschichtlichen Forschung sein, auch wenn sie, so wie hier, von der Darstellung der Geschichte selbst abgesondert werden. Es ist zugleich sehr schwierig, dieses Allgemeine richtig und vollständig zu finden und zur Befriedigung der Geschichtskundigen darzustellen. Es ist namentlich sehr gefährlich, hierbei das geschichtlich Wahre von vorgefaßten und der Geschichte untergeschobenen philosophischen Theorien des Darstellers frei zu halten. Aber man verfällt sicherlich andererseits den gröbsten Täuschungen, wenn man wegen dieser Bedenken mit vielen Historikern dieses Allgemeine ganz verwerfen oder es von der Geschichte ausschießen will. In dem Leben der Einzelnen wie der Völker und Staaten werden ja die historischen Einzelheiten bewußt oder unbewußt hervorgebracht, bestimmt und erklärt durch Allgemeines, allgemeine Quellen, Zielpunkte, Gedanken und Gesetze der Bestrebungen; die Einzelheiten erhalten nur durch dieses Allgemeine ihren geschichtlichen Sinn und Zusammenhang, sie erhalten nur durch dieses ihren historischen Werth. Der Geschichtschreiber erwählt sie nur nach ihm aus tausend andern Einzelheiten, die er zur Seite läßt, für seine historische Darstellung. So bleibt also nur die Frage übrig: soll man gründlich sich selbst und den Lesern über das unvermeidliche Allgemeine und seine wirkliche historische Wahrheit und Zusammenstimmung mit dem Einzelnen Rechenschaft geben, oder soll man ungründlich diese Erforschung und Darstellung unterlassen und dann für die eigene Auswahl und Aneinanderreihung von Einzelheiten, welche der innern historischen Verbindung und Wahrheit mehr oder minder entbehren, den Schein einer besonders gründlichen Geschichte usurpiren?

Das Bisherige gilt ganz besonders von den Entwickelungsgesetzen jedes gesunden Volks- und Staatslebens, welche für die Geschichte zugleich die wissenschaftliche Periodisirung begründen werden. Jedes Volks- und Staatsleben hat solche Gesetze, ebenso gewiß wie das Leben des einzelnen Menschen, ja wie alles, was sich in unserer überall gesetzlichen Weltschöpfung natürlich oder vernünftig in Raum und Zeit entwickelt. Diese Gesetze sind freilich in dem Leben der Völker und Staaten schwerer richtig zu finden als in dem Einzelleben, weil das Leben der

Völker und Staaten größer und reicher ist und in Raum und Zeit viel weiter auseinander liegt. Aber in ihrer Entwickelung ist doch eine Gesetzlichkeit und eine Harmonie und ein Streben und Kampf für dieselben. Und man muß ihr Allgemeines vor allem auch je nach den gemeinschaftlichen Entwickelungsgesetzen zu finden und richtig zu verstehen suchen, wenn man ihr Leben richtig auffassen und gründlich darstellen will. In jedem besondern Menschen- und Volksleben, welches zugleich individuell und frei und wenigstens in seinem irdischen Erscheinen zugleich dem Naturgesetz unterworfen ist, werden nun solche Entwickelungsgesetze sich am sichersten mit historischer Treue nachweisen lassen, welche so wie die nachher darzustellenden ihrem Wesen nach naturgesetzlich allgemein begründet sind. Sie liegen als naturgesetzliche Bedingungen und Formen der äußern Entwickelung und Erscheinung auch allem individuellen und freien Leben mit zu Grunde. Aber sie treten durch dieses individuelle und freie Leben in eigenthümlicher Gestaltung hervor und umschließen einen zum Theil eigenthümlichen und freien Inhalt. Nur ist hier das „naturgesetzlich" wörtlich und im empirischen Sinne zu verstehen, nicht in einem speculativen. Es sind also auch die häufigen Einmischungen der Naturphilosophien in die Geschichte gänzlich auszuschließen.

I. Entstehung der Deutschen. Ihre Stellung im Verhältniß zur Weltgeschichte. Die Grundidee ihrer Geschichte. Keinem Volke der Erde verlieh die Vorsehung edlern Ursprung, großartigern geschichtlichen Anfang, eine größere Bestimmung und eine ausgedehntere heilsame Wirkung als dem deutschen Volke.

Nach dem Untergange der babylonisch-persischen Weltherrschaft hatten die griechischen, dann die römischen Eroberungen und Weltreiche gegen das Ende der Geschichte der alten Welt die besten Früchte der Cultur der Erde, die Ergebnisse ihrer bisherigen abgesonderten Bestrebungen für die Entwickelung der ihrer Pflege anvertrauten höhern Lebenselemente wenigstens äußerlich miteinander vereinigt. Das nun erscheinende Christenthum strebte sie mit neuer göttlicher Lebenskraft und Weisheit innerlich zu durchdringen und zu einigen und durch ihre Fortentwickelung zu einer neuen, höhern und gemeinschaftlichen Cultur des brüderlichen Menschengeschlechts die neue Zeit und Welt herbeizuführen. Aber es fand für diese große Bestimmung die Völker der alten Welt durch Kastenherrschaft, Sklaverei, Helotismus und Despotismus und die mit ihnen verbundene tiefe Sittenverderbniß allzu sehr entartet und entkräftet. Sie vermochten nicht das Christenthum wahrhaft praktisch zu machen und die Welt christlich zu gestalten. Mit unwiderstehlicher Gewalt riß gerade damals der Strom der römischen Welttyrannei, die um so größern Schauder und Abscheu erweckt, je genauer man ihre Erscheinungen in den innern Volkszuständen betrachtet, immer vollständiger die Völker der bekannten Erde in seine Abgründe mit sich fort und drohte alle Freiheit und edlere Cultur und den Segen der neuen Religion dem menschlichen Geschlechte zu zerstören. Doch gerade als das stolze Rom auf dem höchsten Gipfel seiner Macht stand, da trat, wie von der Vorsehung gerufen, das bisher unbekannte Volk der Germanen aus seinem bisherigen Dunkel hervor und begann seine Geschichte mit dem halbtausendjährigen Kampfe gegen die bisher stets siegreiche römische Weltherrschaft. Zuerst (113—99 v. Chr.) in den Cimbern- und Teutonenzügen und Schlachten, in welchen sie vor dem endlichen Siege römischer Kriegslist und Feldherrenkunst fünfmal die römischen Hauptheere zerschmetterten, sodann (58—51 v. Chr.) in den blutigen Kämpfen Ariovist's und seiner Sueven, der Trierer und Belgier mit Cäsar, endlich unter Hermann, der (9—15 n. Chr.) in drei ruhmvollen Feldzügen gegen Varus und Germanicus den deutschen Boden für immer gegen Römerherrschaft sicherte, eröffneten sie kühn, ritterlich und großartig den langen und schweren Kampf um die Freiheit oder Knechtschaft der Welt. Mit nicht zu unterdrückender Bewunderung für sie schreiben davon selbst ihre parteiischen Feinde, von denen allein wir Nachrichten über diese ersten Zeiten deutscher Geschichte besitzen. Solchergestalt und in den sprechendsten Zügen schildern Cäsar und Tacitus, Plutarch und Vellejus der vorher unbesiegten Römer Schrecken und Zittern, der Germanen Schönheit und furchtbare Größe, ihre glühende Freiheitsliebe und muthvolle Todesverachtung, die Reinheit ihrer Sitten und Familienverhältnisse, die naturgemäße Einfachheit und großartige Freiheit ihrer gesellschaftlichen Einrichtungen.

Mit tiefem, empfänglichem Gemüth und unverdorbenen Kräften ergriffen die Germanen nach dem letzten jener drei großen Ereignisse, welche fast allein aus dem ersten Jahrhundert ihrer Geschichte uns aufbewahrt wurden, immer vollständiger ihre große Bestimmung. Zunächst zeigt uns ihre nun zusammenhängendere Geschichte ihren vorzüglich auch von dem Rhein und der Donau aus ununterbrochen fortgesetzten Kampf für ihre und der Welt Freiheit. Endlich im fünften christlichen Jahrhundert sinkt unter ihren stets erneuerten Schlägen der römische Staats-

koloß zusammen. Und nun begründen sie mit ihren vielen verschiedenen Reichen, in welchen sie mit dem Christenthum die bessern orientalischen Ideen, die classisch-alterthümlichen Culturelemente in ihr nationales germanisches Leben aufnahmen, und welche dann sich und ihren Einfluß mehr und mehr auf alle Theile der Erde ausdehnen, die neue Zeit und Welt.

So begründeten sie immer vollständiger das weit über alle Grenzen jeder frühern Weltherrschaft sich ausbreitende Reich germanischer oder europäischer oder christlicher Cultur, in welchem die Vervollkommnung des menschlichen Geschlechts zwar in brüderlichem Zusammenwirken, aber mit Freiheit in einem großen Verein selbständiger freier Staaten und mit immer vollständigerm Ausschluß despotischer Unterjochung, des Kastenwesens, des Helotismus und der Sklaverei gefördert wird.

Über die Naturverhältnisse, über Abstammung und Herkunft des Volks, dem diese größte weltgeschichtliche Bestimmung und Stellung zu Theil wurde, wissen wir mit Sicherheit nur weniges. Gewiß ist vor allem das, daß die Germanen ein Zweig des edelsten und schönsten der fünf bekannten Hauptstämme des Menschengeschlechts sind. Sie gehören dem kaukasischen, diesem vorzugsweise europäischen Hauptstamme an; also nicht dem mongolischen oder vorzugsweise asiatischen, nicht dem malaiischen oder vorzugsweise australischen, auch nicht dem rothen amerikanischen Urstamme, noch weniger endlich dem vorzugsweise afrikanischen schwarzen Stamme. Innerhalb jenes kaukasischen Hauptstammes aber sind sie, wie die neuesten Sprach- und Alterthumsforschungen erwiesen haben, als ein Glied der arischen, indogermanischen Völkerfamilie, am nächsten verwandt den alten Indern und Persern, den Griechen und Römern sowie den Litauern. Sie sind freilich ebenfalls verwandt den übrigen Völkerfamilien des kaukasischen Stammes, den semitischen und tatarischen in Asien, den iberischen, celtischen, slawischen und finnischen in Europa; doch waren sie auch von ihren indogermanischen Bruderstämmen bereits lange vor ihrem Auftreten in der bekannten Weltgeschichte getrennt: wann aber und auf welche Weise, darüber fehlt historische Gewißheit. Durch ihre Züge zuerst an den Kaukasus und an das Kaspische und Schwarze Meer und später nach Deutschland und Skandinavien, sowie auch durch längeres Festhalten einfacherer Cultur- und Gesellschaftsverhältnisse und der damit verbundenen natürlichen Freiheitsordnung sonderten sich dabei die Germanen immermehr von jenen andern Bruderstämmen ab. Diese nahmen nämlich entweder, wie die Griechen und Römer, alsbald die höhere Cultur und Verfeinerung, aber auch die Verderbnisse des städtischen Lebens auf, oder fielen, wie die Indier und Perser, immermehr zugleich dem Verderben der Kastenherrschaft und des Despotismus anheim.

Durch jene immer größere Ausdehnung der Germanen aber und durch ihre Begründung vieler selbständiger Reiche unter verschiedenen Verhältnissen entstanden auch unter ihnen selbst wieder verschiedene germanische Völker und verschiedene Sprachen derselben. Es entstand so insbesondere auch die Absonderung unsers heutigen deutschen Volks von den übrigen germanischen Bruderstämmen. Solchergestalt sind denn die germanischen Völker jetzt theils rein germanisch, wie unsere deutsche Nation und die Dänen, Norweger und Schweden und wenigstens dem Wesen nach die Engländer, theils römisch-germanisch, wie die in ehemals römischen Ländern und durch Vermischung mit den römischen Unterthanen entstandenen Franzosen, Italiener, Portugiesen, Spanier, die untereinander sich vorzüglich wieder durch die Verschiedenheit der mit ihnen vermischten, von den Römern früher unterjochten Landeseinwohner, wie der Iberer, der Gallier, unterscheiden. Sie sind ferner theils slawisch-germanisch, wie die Bewohner mehrerer österreichischen, preußischen und russischen Landestheile, in welchen Germanen mit Slawen sich mischten, oder auch die Slawen sich mehr oder minder germanisirten; theils endlich außereuropäisch-germanisch, wie die Bewohner in den immermehr sich ausdehnenden europäischen Coloniestaaten, von welchen fast alle amerikanischen schon jetzt völlig selbständig wurden, und welche sämmtlich, je nach dem Maße ihrer Cultur, zu freien Gliedern des großen germanischen Weltreichs heranreifen.

In diesem großen, stets wachsenden Reiche europäischer Freiheit und Gesittung nun erhielt unsere deutsche Nation, seitdem sie durch die Gründung der christlichen Reiche und zunächst durch die Theilung der fränkischen Monarchie zu Verdun (843) von den übrigen Germanen abgesondert wurde, eine selbständige und allen Bewohnern Deutschlands gemeinschaftliche politische Nationalgeschichte. Und die deutsche Nation behauptete keine untergeordnete Bestimmung und Stellung unter ihren Brudervölkern. Theilnehmend an dem gemeinschaftlichen edeln Ursprung, hat sie, als das reinste deutsche Stammvolk, sich denselben im vorzüglichsten Grade bewahrt. Unser Vaterland wurde nie, wie z. B. Italien und Frankreich, von Fremden

erobert, die deutsche Bildung und Sprache unsers Volks nie, wie dort, mit dem fremden Volksleben vermischt. So wie schon in dem nationalen Namen [1]), so bewahren wir überhaupt vorzugsweise das tiefe und reiche nationale Leben. Wir hielten fest den reinen, reichen und tiefen geistigen Lebensquell unserer deutschen Ursprache. Auch an jenem großartigen geschichtlichen Anfang und in der bisherigen Ergreifung und Erfüllung der großen gemeinsamen Bestimmung nahm unser deutsches Vaterland, den Mittelpunkt des großen germanischen Völkervereins bildend, nicht am wenigsten Antheil. Von ihm zunächst ging jene Eröffnung der germanischen Geschichte durch die vorhin erwähnten drei ersten glorreichen Thaten aus, von ihm der am Rhein und an der Donau so unermüdlich fortgesetzte Freiheitskampf. Aus seiner Mitte zogen als seine Kinder die lombardischen, die sächsischen, die suevischen und burgundischen Gründer germanischer Reiche in Italien, Britannien, Spanien und Frankreich aus. So namentlich jene Franken, die endlich bei Soissons (486) die letzte Ruine des abendländisch-römischen Reichs völlig zertrümmerten. Deutsche Krieger schirmten die europäische Freiheit und Cultur gegen die Hunnen, die Mauren, die Ungarn, Mongolen und Türken, und Deutsche auch waren es, die, wie die meisten andern wichtigen Erfindungen für den Fortschritt der Menschheit, so weitaus die wichtigste von allen, den freien und leichten geistigen Austausch durch die Druckerpresse der Welt schenkten, die mit diesem herrlichsten Werkzeug alsbald selbst muthvoll gegen des neuen Rom hierarchische Welttyrannei die europäische Freiheit und Cultur abermals retteten und allen Völkern für immer die allerwirksamste Waffe gegen Aberglauben und Feudaldespotismus, für Freiheit und Cultur darreichten. Und trotz aller einzelnen aus der Feudalzeit stammenden, zum Theil sehr großen Unvollkommenheiten stand doch unser Deutschland selbst bis zur Französischen Revolution den meisten europäischen Nationen in Freiheit und Rechtsschutz und ebendeshalb in Bildung und Sittlichkeit voran. So, durch solche geistige und kriegerische Tüchtigkeit und durch seine Lage in dem Mittelpunkte der europäischen Völkerfamilie, konnte Deutschland und sein Reich auch in schwierigen Verhältnissen ein Jahrtausend lang unbestritten an der Spitze des europäischen Staatenvereins stehen und für dessen gemeinschaftliche Freiheit und Cultur Schützer und Vermittler werden.

O der glücklichen Zeiten, wo, hoch von allen Völkern geachtet, mit der unverkümmerten Freude patriotischer Erhebung jeder Deutsche auf sein deutsches Vaterland, auf seines Volks reiche und große Geschichte blicken durfte, auf seiner großen Kaiser erhabene Gestalten, auf seiner Ritter, seiner Gelehrten, seiner Bürger Tüchtigkeit und tapfere Kämpfe für bürgerliche und Geistesfreiheit, auf die große Zahl seiner freiheitliebenden und kunstsinnigen blühenden Städte, auf deutsche Wissenschaft und Kunst, auf deutsche Rechtsliebe und Treue! Doch anders ist es leider geworden!

Aber wie? — sollte denn für uns jetzt wirklich selbst das Recht zu solcher patriotischen Erhebung verschwunden sein? Sollte jetzt, nach der Auflösung des Deutschen Reichs, der deutsche Geschichtschreiber vor allem erst den bereits laut gewordenen tiefkränkenden Einwurf beseitigen müssen, daß seit dieser Auflösung, daß für die Zukunft es gar kein deutsches Vaterland, keine deutsche Nation, keine gemeinschaftliche Staats- oder politische Geschichte einer deutschen Nation mehr gebe, sondern bis zu neuer, vielleicht noch schlimmerer Wendung der Dinge nur die Geschichten und Geschichtchen von achtunddreißig verschiedenen Staaten deutschen Ursprungs und höchstens etwa noch eine Erzählung der Schicksale des rein völkerrechtlichen Bundesvertrags derselben?

Das Veralten, das Erstarren der feudalistisch gewordenen Verfassungen ohne zeitgemäße Verjüngung derselben in Verbindung mit unsern furchtbaren Kämpfen zur Rettung der Glaubensfreiheit begründete freilich auch in Deutschland viele und große Gebrechen und Gefahren, Zeiten des Unglücks, der Schmach und des Umsturzes. Und wir haben sie allerdings noch nicht so vollständig durch patriotische Kraft und Tüchtigkeit und durch Unterstützung glücklicher Verhältnisse beseitigt, wie im wesentlichen wenigstens mehrere andere unserer germanischen Brudervölker. Deutschland zerfiel gerade, als die andern germanischen Reiche die Zersplitterung durch den Feudalismus allmählich wiederum tilgten, immer vollständiger in eine Reihe vieler besondern Staaten. Es verlor viele seiner schönsten Provinzen, Holland, Belgien, Lothringen, Elsaß, Burgund und die Schweiz, gänzlich (Avulsa imperii). Es sah, was noch weit gefähr-

1) In den lateinischen Urkunden aller Völker blieb uns allein der allgemeine politische Name Germanen. In unserer Sprache führen wir den Namen Deutsche, vom Nationalgotte Theut, Thuisto, oder von der Volkssprache, oder besser von beiden abgeleitet.

licher wurde, viele andere seiner Länder, wie die deutschen Lande der Fürsten von Dänemark, England, Holland, jetzt auch Belgien, Preußen und Österreich erblich mit Regentenhäusern verbunden, die als erbliche Besitzer außerdeutscher Staaten ganz unvermeidlich vielfach auch außerdeutschen Interessen in ihrer Regierungspolitik zu folgen sich versucht fühlen müssen. Und keineswegs blos die Regenten, wie man zuweilen ungerecht klagen hört, sondern auch die Bürger, welche überhaupt die Verschuldungen ihrer Regierungen nicht blos stets büßen müssen, sondern zuletzt, wenn sie nicht für Verbesserung sorgen, auch wenigstens zum Theil selbst mit verschulden, haben mehrmals unpatriotisch und muthlos das Vaterland ihrem Eigennutz und auswärtigen Interessen dienstbar gemacht, seine Freiheit und Selbständigkeit untergraben. So gelangten wir denn zu jener schmachvollen Auflösung und zur gänzlichen Zerstückelung unsers Reichs, ja einmal bereits zu einer Unterjochung unter die Fremden und zu schändlichen, für ihr Interesse und unter ihrer Oberherrschaft geführten Vernichtungskriegen von Deutschen gegen Deutsche, ja bereits zu einem starken Anfang einer polnischen Theilung. Der auswärtige Gewaltherr von Deutschland schrieb damals seinem Bruder Ludwig, dem er einen Theil Deutschlands zuzutheilen gedachte: „Sie mußten wissen, daß die Vernichtung der deutschen Nationalität eine nothwendige Hauptaufgabe meiner Politik ist." So muß wirklich jeder Feind Deutschlands denken. Der Name Deutschland mußte damals überall und auch auf den Landkarten und selbst in dem Titel des unschuldigen deutschen Nationalanzeigers verschwinden. Doch diese Schmach wurde wenigstens diesmal gerächt und abgewendet. Namenloses Unglück und die nahen Gefahren furchtbaren Untergangs hatten selbst den beiden mächtigsten deutschen Staaten das Gefühl gegeben, daß die Vernachlässigung deutscher Freiheit und der nur durch sie möglichen kräftigen Nationalgesinnung und Einheit für uns alle die Gefahr des Verderbens und Untergangs bereite. Damals sprachen alle einsichtsvollen patriotischen Bürger von Herstellung wahrer deutscher Verfassung und politischer Freiheit, von unverjährbaren deutschen Volksrechten und, wie z. B. einer der ersten preußischen Staatsmänner und Schriftsteller (Niebuhr in seiner Schrift: „Preußens Recht gegen den sächsischen Hof"), auch davon, daß die Pflicht gegen die deutsche Nation oder gegen das Gesammtvaterland über den Pflichten gegen den einzelnen Staat und seine Regierung stehe. Damals sprachen auch die Regierungen ähnlich. So jene berühmte Proclamation von Kalisch in ihrer Aufforderung an alle Deutschen: zu kämpfen für diese so feierlich der Nation verheißene „Wiederherstellung deutscher Freiheit und Unabhängigkeit und eines ehrwürdigen Reichs aus dem ureigenen Geiste des deutschen Volks", in ihrer Bedrohung der sich nicht anschließenden Fürsten „durch die Kraft der öffentlichen Stimme und die Macht gerechter Waffen". So unter anderm auch die preußischen Bevollmächtigten in ihrer Bestätigung jener Verheißungen auf dem Wiener Congreß und in Worten, wie die folgenden, welche durch wiederholte, wesentlich übereinstimmende Erklärungen fast aller einzelnen deutschen Regierungen doppelt bedeutungsvoll sind. Die „Unterzeichneten können sich schmeicheln, daß auch der österreichische Hof die Ansicht theilt, daß die Errichtung einer deutschen Verfassung nicht blos in Absicht auf die Verhältnisse der Höfe, sondern ebenso sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation nothwendig sei, die in Erinnerung an die alte, nur durch die unglücklichsten Verhältnisse untergegangene Reichsverfassung von dem Gefühl durchdrungen ist, daß ihre Sicherheit, ihr Wohlstand und das Fortblühen echt vaterländischer Bildung größtentheils von ihrer Vereinigung in einen festen Staatskörper abhängt, die nicht in einzelne Theile zerfallen will".[2])

Und so war es und so ist es: so ist es trotz allem, was seitdem eine verblendete Politik und ihre Nichterfüllung der heiligsten Zusagen verschuldete. Nie kann, nie wird eine nicht ganz schmachvolle Nation sich selbst aufgeben, sich als rechtlos, als Sache behandeln lassen, nie ein nicht ganz in die unwürdigste Gemeinheit versunkenes Glied derselben sie preisgeben oder durch Mitwirkung zur Vernichtung seines eigenen Volks seinen heiligsten irdischen Pflichten und Rechten entsagen, das schändlichste aller Verbrechen begehen. Auch sind bereits wenigstens die ersten, schwersten Schritte für den Wiederaufbau eines deutschen Vaterlandes und seiner Freiheit, also für die Fortdauer einer seiner würdigen deutschen Geschichte nicht erfolglos gethan. Insbesondere haben die neuen repräsentativen Verfassungen bereits vieles Böse verhindert, vieles Gute bewirkt, zum Theil selbst da, wo man ihre tüchtige Gestaltung oder ihre Einführung und Wirksamkeit gern als möglichst entbehrlich darstellen und über ihre Nichteinführung trösten mochte. Wo und sobald diese Stände auch nur einigermaßen aus der freien Wahl der Bürger

2) Klüber, Acten des Wiener Congresses, Heft 4, S. 43.

erobert, die deutsche Bildung und Sprache unsers Volks nie, wie dort, mit dem fremden Volksleben vermischt. So wie schon in dem nationalen Namen [1]), so bewahren wir überhaupt vorzugsweise das tiefe und reiche nationale Leben. Wir hielten fest den reinen, reichen und tiefen geistigen Lebensquell unserer deutschen Ursprache. Auch an jenem großartigen geschichtlichen Anfang und in der bisherigen Ergreifung und Erfüllung der großen gemeinsamen Bestimmung nahm unser deutsches Vaterland, den Mittelpunkt des großen germanischen Völkervereins bildend, nicht am wenigsten Antheil. Von ihm zunächst ging jene Eröffnung der germanischen Geschichte durch die vorhin erwähnten drei ersten glorreichen Thaten aus, von ihm der am Rhein und an der Donau so unermüdlich fortgesetzte Freiheitskampf. Aus seiner Mitte zogen als seine Kinder die lombardischen, die sächsischen, die suevischen und burgundischen Gründer germanischer Reiche in Italien, Britannien, Spanien und Frankreich aus. So namentlich jene Franken, die endlich bei Soissons (486) die letzte Ruine des abendländisch-römischen Reichs völlig zertrümmerten. Deutsche Krieger schirmten die europäische Freiheit und Cultur gegen die Hunnen, die Mauren, die Ungarn, Mongolen und Türken, und Deutsche auch waren es, die, wie die meisten andern wichtigen Erfindungen für den Fortschritt der Menschheit, so weitaus die wichtigste von allen, den freien und leichten geistigen Austausch durch die Druckerpresse der Welt schenkten, die mit diesem herrlichsten Werkzeug alsbald selbst muthvoll gegen des neuen Rom hierarchische Welttyrannei die europäische Freiheit und Cultur abermals retteten und allen Völkern für immer die allerwirksamste Waffe gegen Aberglauben und Feudaldespotismus, für Freiheit und Cultur darreichten. Und trotz aller einzelnen aus der Feudalzeit stammenden, zum Theil sehr großen Unvollkommenheiten stand doch unser Deutschland selbst bis zur Französischen Revolution den meisten europäischen Nationen in Freiheit und Rechtsschutz und ebendeshalb in Bildung und Sittlichkeit voran. So, durch solche geistige und kriegerische Tüchtigkeit und durch seine Lage in dem Mittelpunkte der europäischen Völkerfamilie, konnte Deutschland und sein Reich auch in schwierigen Verhältnissen ein Jahrtausend lang unbestritten an der Spitze des europäischen Staatenvereins stehen und für dessen gemeinschaftliche Freiheit und Cultur Schützer und Vermittler werden.

O der glücklichen Zeiten, wo, hoch von allen Völkern geachtet, mit der unverkümmerten Freude patriotischer Erhebung jeder Deutsche auf sein deutsches Vaterland, auf seines Volks reiche und große Geschichte blicken durfte, auf seiner großen Kaiser erhabene Gestalten, auf seiner Ritter, seiner Gelehrten, seiner Bürger Tüchtigkeit und tapfere Kämpfe für bürgerliche und Geistesfreiheit, auf die große Zahl seiner freiheitliebenden und kunstsinnigen blühenden Städte, auf deutsche Wissenschaft und Kunst, auf deutsche Rechtsliebe und Treue! Doch anders ist es leider geworden!

Aber wie? — sollte denn für uns jetzt wirklich selbst das Recht zu solcher patriotischen Erhebung verschwunden sein? Sollte jetzt, nach der Auflösung des Deutschen Reichs, der deutsche Geschichtschreiber vor allem erst den bereits laut gewordenen tieflränkenden Einwurf beseitigen müssen, daß seit dieser Auflösung, daß für die Zukunft es gar kein deutsches Vaterland, keine deutsche Nation, keine gemeinschaftliche Staats- oder politische Geschichte einer deutschen Nation mehr gebe, sondern bis zu neuer, vielleicht noch schlimmerer Wendung der Dinge nur die Geschichten und Geschichtchen von achtunddreißig verschiedenen Staaten deutschen Ursprungs und höchstens etwa noch eine Erzählung der Schicksale des rein völkerrechtlichen Bundesvertrags derselben?

Das Veralten, das Erstarren der feudalistisch gewordenen Verfassungen ohne zeitgemäße Verjüngung derselben in Verbindung mit unsern furchtbaren Kämpfen zur Rettung der Glaubensfreiheit begründete freilich auch in Deutschland viele und große Gebrechen und Gefahren, Zeiten des Unglücks, der Schmach und des Umsturzes. Und wir haben sie allerdings noch nicht so vollständig durch patriotische Kraft und Tüchtigkeit und durch Unterstützung glücklicher Verhältnisse beseitigt, wie im wesentlichen wenigstens mehrere andere unserer germanischen Brudervölker. Deutschland zerfiel gerade, als die andern germanischen Reiche die Zersplitterung durch den Feudalismus allmählich wiederum tilgten, immer vollständiger in eine Reihe vieler besondern Staaten. Es verlor viele seiner schönsten Provinzen, Holland, Belgien, Lothringen, Elsaß, Burgund und die Schweiz, gänzlich (Avulsa imperii). Es sah, was noch weit gefährlicher

1) In den lateinischen Urkunden aller Völker blieb uns allein der allgemeine politische Name Germanen. In unserer Sprache führen wir den Namen Deutsche, vom Nationalgotte Theut, Teut, von der Volkssprache, oder besser von beiden abgeleitet.

licher wurde, viele andere seiner Länder, wie die deutschen Lande der Fürsten von Dänemark, England, Holland, jetzt auch Belgien, Preußen und Österreich erblich mit Regentenhäusern verbunden, die als erbliche Besitzer außerdeutscher Staaten ganz unvermeidlich vielfach auch außerdeutschen Interessen in ihrer Regierungspolitik zu folgen sich versucht fühlen müssen. Und keineswegs blos die Regenten, wie man zuweilen ungerecht klagen hört, sondern auch die Bürger, welche überhaupt die Verschuldungen ihrer Regierungen nicht blos stets büßen müssen, sondern zuletzt, wenn sie nicht für Verbesserung sorgen, auch wenigstens zum Theil selbst mit verschulden, haben mehrmals unpatriotisch und muthlos das Vaterland ihrem Eigennutz und auswärtigen Interessen dienstbar gemacht, seine Freiheit und Selbständigkeit untergraben. So gelangten wir denn zu jener schmachvollen Auflösung und zur gänzlichen Zerstückelung unsers Reichs, ja einmal bereits zu einer Unterjochung unter die Fremden und zu schändlichen, für ihr Interesse und unter ihrer Oberherrschaft geführten Vernichtungskriegen von Deutschen gegen Deutsche, ja bereits zu einem starken Anfang einer polnischen Theilung. Der auswärtige Gewaltherr von Deutschland schrieb damals seinem Bruder Ludwig, dem er einen Theil Deutschlands zuzutheilen gedachte: „Sie mußten wissen, daß die Vernichtung der deutschen Nationalität eine nothwendige Hauptaufgabe meiner Politik ist." So muß wirklich jeder Feind Deutschlands denken. Der Name Deutschland mußte damals überall und auch auf den Landkarten und selbst in dem Titel des unschuldigen deutschen Nationalanzeigers verschwinden. Doch diese Schmach wurde wenigstens diesmal gerächt und abgewendet. Namenloses Unglück und die nahen Gefahren furchtbaren Untergangs hatten selbst den beiden mächtigsten deutschen Staaten das Gefühl gegeben, daß die Vernachlässigung deutscher Freiheit und der nur durch sie möglichen kräftigen Nationalgesinnung und Einheit für uns alle die Gefahr des Verderbens und Untergangs bereite. Damals sprachen alle einsichtsvollen patriotischen Bürger von Herstellung wahrer deutscher Verfassung und politischer Freiheit, von unverjährbaren deutschen Volksrechten und, wie z. B. einer der ersten preußischen Staatsmänner und Schriftsteller (Niebuhr in seiner Schrift: „Preußens Recht gegen den sächsischen Hof"), auch davon, daß die Pflicht gegen die deutsche Nation oder gegen das Gesammtvaterland über den Pflichten gegen den einzelnen Staat und seine Regierung stehe. Damals sprachen auch die Regierungen ähnlich. So jene berühmte Proclamation von Kalisch in ihrer Aufforderung an alle Deutschen: zu kämpfen für diese so feierlich der Nation verheißene „Wiederherstellung deutscher Freiheit und Unabhängigkeit und eines ehrwürdigen Reichs aus dem ureigenen Geist des deutschen Volks", in ihrer Bedrohung der sich nicht anschließenden Fürsten „durch die Kraft der öffentlichen Stimme und die Macht gerechter Waffen". So unter anderm auch die preußischen Bevollmächtigten in ihrer Bestätigung jener Verheißungen auf dem Wiener Congreß und in Worten, wie die folgenden, welche durch wiederholte, wesentlich übereinstimmende Erklärungen fast aller einzelnen deutschen Regierungen doppelt bedeutungsvoll sind. Die „Unterzeichneten können sich schmeicheln, daß auch der österreichische Hof die Ansicht theilt, daß die Errichtung einer deutschen Verfassung nicht blos in Absicht auf die Verhältnisse der Höfe, sondern ebenso sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation nothwendig sei, die in Erinnerung an die alte, nur durch die unglücklichsten Verhältnisse untergegangene Reichsverfassung mit dem Gefühl durchdrungen ist, daß ihre Sicherheit, ihr Gedeihen und das Fortblühen vaterländischer Bildung größtentheils von ihrer Vereinigung in einen festen Staatskörper abhängt, die nicht in einzelne Theile zerfallen will". [2])

Und so war es und so ist es: so ist es trotz allem, was indem eine verblendete Na[tion] ihre Nichterfüllung der heiligsten Zusagen verschuldet. Nie kann, nie wird eine so schmachvolle Nation sich selbst aufgeben, sich als nichtige, als Sache behandeln lassen nicht ganz unwürdigste Gemeinheit verschuldet. Blind derselben sie preisgeben Mitwirkung Vernichtung seines eigenen Heils einem heiligsten irdischen Recht[e] erst[en] [Pflich]te aller Deutschen dagegen. Auch sind betrübt [ge]nug den Wiederaufbau eines deutschen Vaterlandes [zu] seiner wirklichen deutschen Geschichte nicht [er]kannt [Hin]derungen bereits viele[r] [Ge]staltung [und] über ihn [ge]macht und [ge]wissermaßen auf N[ich]t

[1] [illegible] S. 43.

ent-
aben,
aßtsein
ritischen
eit meine
ehr inner-
en oder des
gte und be-
k. Zur Em-
o es gereichen,
lebens oder der
n von Gewinnu
ie), welche selbst
meiner Abtheilung
ngeformen mit den
bei der Einthei-
taate auszuschließen
noriren. Allein aus
eil die Begriffe Kind
dlich zu nehmen, nich
ngegrund der Staate
der menschlichen Nat
, weil sie miteinand
'e strebt, in einer
chaft behaupten m
ber ist entweder
'nden oder prüfe
und Vernunftg

hervorgingen und die öffentliche Meinung nicht ganz unterdrückt war, da wirkten sie in kurzer Zeit kaum Glaubliches zur Besserung aller Verhältnisse und zur Belebung nationaler Gesinnung. Zwar hatte in mehreren und gerade in den beiden größten Staaten die gewaltige politische Reaction, welche bald nach den Befreiungskriegen durch in- und ausländische Hofeinflüsse, die Heilige Allianz und die Ausnahmemaßregeln des Deutschen Bundes in ganz Deutschland zur Herrschaft kam, die Einführung repräsentativer Verfassungen verhindert. In denjenigen mittlern und kleinern Staaten aber, in welchen der deutsche Volksgeist sie allmählich eroberte, raubte die Reaction, indem sie die Preßfreiheit, die freie Wahl und die freie öffentliche Sprache und die wichtigsten Rechte, ja selbst den Begriff volksvertretender Stände zu unterdrücken suchte, diesen letztern beinahe Licht und Lebensluft. Ausnahmegerichte und geheime Kerkerinquisitionen fast in allen deutschen Ländern, die Congresse und militärischen Niederschmetterungen der Freiheitsbestrebungen in Spanien, Italien und Polen sollten die Freiheitskämpfer abschrecken. Das deutsche Volk und seine neu hergestellte verkümmerte Freiheit hatte solchergestalt von 1816—48 gegen die fürstlichen Minister und ihre unermüdlichen, öffentlich und geheim vereinbarten Unterdrückungs- und Verfolgungsmaßregeln einen langen, schweren, fast beispiellosen Kampf zu bestehen. Dennoch gelang es den Ständeversammlungen der Einzelstaaten und den energischen Bemühungen vieler ihrer Mitglieder, die lebendige Theilnahme der Nation selbst in den beiden Großstaaten für deutsches Recht und deutsche Freiheit zu erwecken und lebendig zu erhalten, ja sogar die Nation in so unvollkommener Form gewissermaßen zu vertreten. So sahen wir denn, als im Jahre 1848 die neue französische Revolution plötzlich den fürstlich vereinbarten Widerstand gegen die Freiheit gelähmt hatte, trotz ihrer Zersplitterung in so viele Staaten die ganze deutsche Nation für nationale Freiheit einmüthig sich erheben. Aber noch fehlte bei dem natürlichen Mangel der politischen Bildung in dem Volke und zumal in den bisher noch völlig verfassungslosen Großstaaten die nöthige Reife, um das unendlich schwierige Werk der gleichzeitigen friedlichen Begründung freier Einzelverfassungen und einer kräftigen deutschen Gesammtverfassung glücklich durchzuführen. Die in den beiden Großstaaten gleich anfangs ausgebrochenen Revolutionen, denen wegen der Hemmungen der deutschen Gesammtverfassung drei kleinere Staaten später nachfolgten, hatten aufs neue eine gewaltige Reaction begründet, zu welcher abermals der Bund sich als das willigste Werkzeug darbot und welcher abermals die neu erwachte österreichische Unterdrückungspolitik vorzugsweise Nachdruck gab. Doch aufs neue und von Tag zu Tag kräftiger ist jetzt wiederum der alte Freiheitsgeist in der Nation erwacht. Preußen ist, nach unsäglichen Demüthigungen durch seine endlich beseitigte reactionäre Regierung, bereits im Besitz freier Repräsentativverfassung und dadurch wie billig jetzt an der Spitze der neuen deutschen nationalen Bewegung. Die österreichische Unterdrückungspolitik in allen österreichischen Ländern wie in Italien und Deutschland ist zu Boden geschmettert und die ebenfalls aufs äußerste gedemüthigte Regierung des furchtbar erschütterten Staats und seine schwergeprüften Volksstämme können nur in der Freiheit und in dem Anschluß an ein freies und kräftiges Deutschland ihre Rettung suchen. Allgemein in der ganzen deutschen Nation ist das Gefühl und das Bedürfniß freier nationaler Entwickelung und Gestaltung und die klare Erkenntniß der tödlichen Gefahren ihrer Vernachlässigung. Dieses, die von Ost und West bei jeder neuen Zögerung uns mit Vernichtung bedrohenden Gefahren und die gottlob! noch ungebrochene, ja verjüngte Tugend und Kraft unsers tüchtigen Volks verbürgen mehr wie jemals den allgemeinen kräftigen Willen für Wiederherstellung und Fortdauer einer unserer Nationalehre entsprechenden deutschen Freiheit und gemeinschaftlichen deutschen Geschichte. Darin ist nun zugleich der Entschluß der Verwirklichung der geschichtlichen höchsten Idee und Bestimmung der deutschen Nation ausgesprochen. Sie aber ist nach dem Obigen keine andere als das höhere deutsche Leben in immer vollkommenerer Entwickelung. Sie besteht also darin, für die stets fortschreitende Verwirklichung der Freiheit und Cultur des menschlichen Geschlechts unter Leitung christlicher Grundideen, aber mit nationaler Selbständigkeit und in freier deutscher Verfassung einen lebendigen Mittelpunkt zu bilden. Religion und Freiheit oder patriotisch begeistertes, thätiges Bürgerthum in dem überirdischen und irdischen Vaterlande, dieses sind die heiligen Doppelsterne, deren Licht und Lebenswärme die Bestrebungen für alle segensreiche Cultur leiten und beseelen muß. Sie sind es, die stets alles Beste und Größte und selbst das unmöglich Scheinende in Poesie, Kunst und Wissenschaft, in den Thaten und Kämpfen der Völker bewirkten. Für die Fortdauer einer deutschen Nation und einer würdigen deutschen Geschichte bedarf es also vor allem ihrer Kraft.

Sie werden ehrenvoll fortbestehen, wenn unsere Gelehrten, unsere Adelichen, unsere Ge-

bildeten nicht in einen feigen und selbstsüchtigen Götzendienst versinken, sondern männlich und muthig im Dienste der echten vaterländischen Idee wirken und kämpfen, und wenn überall wiederum gilt das echt deutsche Recht, von dem unser Schiller spricht:

Es ist die große Sache aller Staaten
Und Throne, daß geschieh', was Rechtens ist,
Und Jedem auf der Welt das Seine werde;
Denn da wo die Gerechtigkeit regiert,
Da freut sich Jeder sicher seines Erbes
Und über jedem Hause, jedem Thron
Schwebt der Vertrag wie eine Cherubswache.

II. Entwickelungsperioden der deutschen Geschichte. Den Geist und den Entwickelungsgang der Geschichte eines Volks muß die richtige Periodisirung derselben bezeichnen. Aber es ist besonders schwer, für die deutsche Geschichte allgemeine Entwickelungsperioden und eine richtige, allgemein durchgreifende Charakteristik derselben zu finden. Diese besondere Schwierigkeit entsteht durch die Größe der Nation, durch die Verschiedenheit und halbe Selbständigkeit ihrer Theile, ihrer Länder, ihrer Städte, ihrer Stände, endlich durch die Verschiedenheit ihrer oft nur äußerlich nebeneinander stehenden Culturelemente, der christlichen Kirche, der römischen, der germanischen Verhältnisse und Rechte. Doch läßt auch die deutsche Nationalgeschichte sich am besten überschauen und verstehen, wenn man sie abtheilt nach den allgemeinen naturgesetzlichen Entwickelungsperioden alles irdischen Lebens, also auch des Lebens und der Cultur der Völker, nach den Perioden des Heranwachsens, Blühens und Reifens: dies aber sind für das menschliche Leben die Zeiten der Kindheit, des Jünglings- und Mannesalters, wozu außer einer Ur- oder Vorgeschichte über die Grundbestandtheile und die Entstehung des bestimmten Volks- und Staatslebens gewöhnlich auch noch eine Periode des Absterbens oder des Greisenalters kommt.

Es haben aber alle übrigen germanischen Völker mit der deutschen Nation im wesentlichen gleichen und gleichzeitigen Ursprung und Anfang. Sie stehen mit ihr in steter Verbindung und Wechselwirkung, haben mit ihr gleiche gemeinschaftliche Culturelemente und Hauptschicksale, wie z. B. die Völkerwanderung, die Kreuzzüge, die Reformation, die Revolutionskriege. Deutschland endlich bildete für die ganze europäische Culturentwickelung den Mittelpunkt. Daher erklärt es sich, daß die Hauptperioden für die Geschichte der deutschen Nation und für die übrigen germanischen Völker, für das europäische Völkerrecht wie für das deutsche und germanische Staatsrecht im wesentlichen gemeinschaftlich sind. [3])

---

3) Die Rechtfertigung dieser ganzen Grundansicht für die Periodisirung der deutschen Geschichte enthalt mein System der Staatslehre, I, 286—452. Insbesondere hoffe ich dort erwiesen zu haben, daß nicht, wer die wahre Gesetzmäßigkeit auch des Völkerlebens und seiner Geschichte mit Bewußtsein aufsucht, sondern wer statt dessen der Geschichte unbewußt seine subjectiven philosophischen und politischen Ansichten unterschiebt, die Wahrheit gefährdet. Nicht minder auch ist dort dargethan, wie weit meine Ansicht sich von der naturphilosophischen Vernichtung der wahren Freiheit entfernt und vielmehr innerhalb der allerdings allgemeinen naturgesetzlichen Grundformen, z. B. der Gesetze des kindischen oder des Jünglingslebens und des Übergangs des einen zum andern, die wahre, aber irdisch bedingte und beschränkte Freiheit und freie Individualität der Menschen und Völker anerkennt und aufsucht. Zur Empfehlung unserer Abtheilung der Entwickelungsperioden des Volks- und Staatslebens wird es gereichen, daß sie sich anschließt an die Verschiedenheit der vorherrschenden Grundgesetze des Staatslebens oder der Verfassungen der Staaten (Despotie, Theokratie und Rechtsstaat), nicht wie die Perioden von Gervinus an eine Abtheilung blos der Regierungsformen (Monarchie, Aristokratie, Demokratie), welche selbst despotisch, theokratisch oder vernunftrechtlich frei sein können. Wohl hat neuerlich meiner Abtheilung nachgerühmt, daß sie die bisher herrschende Vermischung der verschiedenen Regierungsformen mit den Verfassungen beseitige und auch die ebenfalls herrschende Einseitigkeit vermeide, bei der Eintheilung der Staaten die Staaten anderer Culturstufen als derjenigen des Rechtsstaats auszuschließen und also historisch wirkliche Erscheinungen in der Staatenwelt gänzlich zu ignoriren. Allein aus einem Misverständniß meiner Eintheilung tadelt er dennoch dieselbe deshalb, weil die Begriffe Kindheit, Jugend, Mannesalter in der Anwendung auf Völker und Staaten nur bildlich zu nehmen, nicht scharf bestimmbar und allgemein historisch nachweisbar seien. Mein Eintheilungsgrund der Staaten aber liegt in der Verschiedenheit der Grundtriebe und Grundgesetze, welche nach der menschlichen Natur das Leben und Handeln der Menschen und Völker bestimmen und von welchen, weil sie miteinander in Widerspruch stehen, das Leben der Menschen und Völker aber nach Harmonie strebt, in einer bestimmten Zeit eines derselben zwar nicht die Alleinherrschaft, wol aber die Vorherrschaft behaupten muß. Diese Gesetze sind das sinnliche (selbstsüchtige) und das sittliche. Das sittliche aber ist entweder ein durch höhere Gefühle und Phantasie bestimmtes Glaubensgesetz oder auf der reflectirenden oder prüfenden Vernunft beruhendes Vernunftgesetz. Diese Abtheilung in sinnliches, theokratisches und Vernunftgesetz

Es ergeben sich hiernach folgende Abschnitte und Hauptmomente für die deutsche Culturgeschichte oder für das Leben und die Entwickelung der deutschen Nation in Verfolgung ihrer Lebensbestimmung.

Die Vorgeschichte unserer heutigen deutschen und europäischen Cultur. Die Zeit der Ur- oder Vorgeschichte geht von dem Anfange der uns bekannten germanischen Geschichte bis zur Völkerwanderung und bis zur Gründung der germanischen Eroberungsreiche, oder bis zum Beginn unsers heutigen europäischen Culturlebens durch die Aufnahme des Christenthums und römischer Culturelemente. Für Deutschland insbesondere geht diese Periode bis zur Gründung des Frankenreichs durch Chlodwig im 5. Jahrhundert. Es ist dies die Zeit des heidnischen oder rein germanischen Lebens, und zwar die höchste oder dritte Stufe desselben, auf welcher bereits eine vernünftige natürliche Freiheit über die frühern, in Überbleibseln noch sichtbaren sinnlichen und theokratischen Zustände im wesentlichen die Vorherr-

---

ist also logisch und psychologisch nach der Menschennatur unbestreitbar. Und ebenso unbestreitbar und schon in meinen „Letzten Gründen" nachgewiesen ist auch historisch die Thatsache der Vorherrschaft bald des einen, bald des andern dieser drei Gesetze in der Staatenwelt: des (sinnlichen) selbstsüchtigen oder despotischen z. B. im Negerstaat Dahomei, des theokratischen z. B. im mosaischen Staat, des vernunftrechtlichen oder freien z. B. in England. Dieses genügt an sich für die Richtigkeit meiner Staaten- oder Verfassungseintheilung. Erst eine weitere neue Frage der psychologischen und historischen Beweisführung ist die: Besteht im allgemeinen eine Stufenfolge der Vorherrschaft dieser Grundgesetze nach den Entwickelungsperioden der einzelnen Menschen und der Völker, in einer Anfangszeit oder Kindheit, in einer Zeit des Auflebens oder Jünglingsalters, oder einer Zeit des Reifens oder des Mannesalters? Eine besondere historische Frage für jede besondere Volksgeschichte ist es dann weiter, ob eines jener Grundgesetze in einer bestimmten Zeit das Übergewicht im Leben des Staats hat, und ob dieses Übergewicht zusammenfällt mit der Zeit der Kindheit, des Jünglings- oder des Mannesalters? Stets aber ist jedenfalls und zumal in Bezug auf das reiche, die Culturelemente der verschiedensten Nationen in sich vereinigende Leben der deutschen Nation das festzuhalten, daß nur von einem Übergewicht des einen der drei Grundgesetze die Rede sein kann, und daß neben den einzelnen Lebenserscheinungen, welche von ihm beherrscht werden, also seinen Charakter tragen (einen despotischen, theokratischen oder vernunftrechtlichen), auch Erscheinungen der andern Gesetze sich zeigen. Dies muß vollends in den oft langsamen und gestörten Übergangszeiten der Fall sein, da ja das Leben der Völker wie das des Einzelnen nicht sprungweise aus einer Lebensperiode in die andere übertritt. Es ergibt sich auch aus der Individualität und Freiheit innerhalb der allgemeinen naturgesetzlichen Grundform. Nichts verfälscht mehr alle Geschichte als das Verkennen der zwar bedingten und begrenzten, aber wirklichen Freiheit im Volksleben, als das Verkennen des Zusammenseins von Nothwendigkeit und Freiheit ganz nach der natürlichen Auffassung, wie sie der vernünftig-sittliche Mensch in sich selbst unwillkürlich wenigstens praktisch stets anerkennt. Wer aber zuletzt alle wahre Periodisirung der Staatsgeschichte nach wirklich verschiedenen Charakteren der Perioden oder wenigstens die nach den höchsten durchgreifenden Hauptcharakteren verschmäht, der kann doch jedenfalls nicht leugnen, daß alles menschliche, also auch alles geschichtliche Handeln und Einrichten von einem jener drei Grundgesetze und Grundtriebe ausgehend sich ihm unterordnen muß. Es müssen also auch alle Erscheinungen des Staatslebens, gleichviel zu welcher Zeit sie hervortreten, entweder vorwiegend despotisch, theokratisch oder vernunftrechtlich sein, und sie werden nur richtig verstanden und gewürdigt werden können, wenn man ihre Quelle versteht. Jedes verschiedene Grundgesetz gibt ja den Handlungen und Einrichtungen, welche aus seiner Vorherrschaft entstehen, und ebenso der ganzen Handlungs- und Einrichtungsweise der Menschen und Völker, welche nothwendig nach Harmonie streben, einen gemeinschaftlichen eigenthümlichen Charakter. Dies ist auch der Fall, wenn dieselbe Handlung selbst unter allen Gesetzen vorkommt und äußerlich sich ähnlich sieht. So findet in Despotien, Theokratien und Rechtsstaaten Strafe statt bei Verletzung des Regierungswillens. Aber wie verschieden ist doch in ihrem Wesen und ihren Einrichtungen und Consequenzen eine Bestrafung zu sinnlicher Rache und Furchterweckung in der Despotie und eine Bestrafung als sittlich versöhnendes Opfern und Büßen in der Theokratie und eine Bestrafung als vernünftige rechtliche Wiederherstellung im Rechtsstaate! So nimmt selbst das Materiellste, der Grundbesitz, in der Entstehung, dem Zweck und dem Rechtsinhalt eine ganz verschiedene Gestalt an, je nach dem despotischen, theokratischen oder vernunftrechtlichen Gesetz; vollends ist dieses der Fall bei allen Hauptpunkten der Verfassung, der Regierung und der Verwaltung und bei den Bestrebungen für und gegen sie. Und man glaubt die wahre Geschichte darstellen zu können, ohne in diese Grundgesetze gründlich einzugehen! Allgemein verachten doch selbst unsere Historiker ein rohes Aneinanderreihen der äußerlichsten Erscheinungen der Thatsachen. Unbewußt und unwillkürlich trifft man auch bei den Verächtern geschichtlicher Grundgesetze wirklich allgemeine Urtheile über ganze Völker und Zeiten, und bei genauerer Betrachtung auch die Auswahl und Auffassung der Einzelheiten nach diesem Allgemeinen, aber wie oft auch die schiefsten Auffassungen wegen der Vernachlässigung oder falschen Auffassung desselben. Beides ist auch der Fall bei den stets bei alten und neuen Historikern wiederkehrenden Reden von einem kindlichen, jugendlichen und Greisenalter der Völker. Der tiefsinnige Tacitus allein führt dieses bei den Römern auf Grundgesetze und zwar gerade auf die von uns durchgeführten zurück (Annal., III, 26). So vernachlässige man denn nicht länger eine Ergründung oder eine bewußte gründliche Auffassung des selbst anerkannten Allgemeinen, seiner Natur und seiner Gesetze!

schaft erhalten hatte. Es ist die Zeit der altgermanischen Freiheit und der Abwesenheit kastenmäßiger Standesverhältnisse. In staatsrechtlicher Hinsicht zunächst ist es die Zeit der Herrschaft der in den Art. **Adel** (Altgermanischer) und **Alodium und Feudum** geschilderten freien, unmittelbaren, demokratischen Alodial- und Gauverfassung, der Begründung und Handhabung des gesellschaftlichen Rechtsverhältnisses durch die allgemeinen öffentlichen Genossenschafts- oder Friedens- und Gesammtbürgschaftsvereine aller freien Wehrmänner und Landbesitzer, welche in den öffentlichen Versammlungen ihre Hintersassen repräsentirten. Die kriegerische Vertheidigung ist jetzt der Landwehr, gebildet aus allen freien Staatsbürgern, anvertraut.

In völkerrechtlicher Beziehung wurde die natürliche Freiheit und Kriegsgewalt durch Verträge und Bündnisse beschränkt, welche der Regel nach die von einem gemeinschaftlichen Nationalgott und Stammvater sich ableitenden germanischen Stämme als Glieder einer großen Familiengenossenschaft (nomen corpusque Germaniae) zu gegenseitiger Rechtsanerkennung und zur Pflicht der Vertheidigung gegen fremde Unterjochung miteinander verknüpften. [4]) Rücksichtlich der Rechtsquellen könnte man diese Zeit die des ungeschriebenen Rechts nennen, wenn man nur nicht fälschlich darunter blos die nicht ausdrücklich festgesetzten Rechtsnormen oder das Gewohnheitsrecht verstehen wollte, da das so oft sich politisch versammelnde Volk in den frühern Zeiten vieles, wenn auch nicht aufschreibt, doch ausdrücklich festsetzt, vor allem seine Friedensgrundverträge. Die Überbleibsel dieses ältesten Rechts besitzen wir in den in der folgenden Periode schriftlich aufgezeichneten Volksgesetzen, den sogenannten Leges barbarorum (gesammelt von Canciani; 5 Bde., Venedig 1781).

Die Geschichte jedes Lebens, vollends die jedes höhern, setzt eine Kenntniß oder eine Darstellung seiner ursprünglichen Elemente, Bedingungen und Verhältnisse und seiner Entstehung voraus. Die Geschichte eines Volks aber hat keineswegs sein physisches Leben, sondern sein höheres, sein Culturleben zum Gegenstande. Nun aber besteht der wesentliche Grundcharakter der Cultur aller unserer europäischen germanischen Völker und Staaten darin, daß in ihnen die Culturelemente der Völker des classischen Alterthums, zunächst der Römer, und das Christenthum mit dem nationalen germanischen Leben verbunden, daß sie in das letztere aufgenommen wurden. Und es wird gleich nachher klar werden, wie vor der Entwickelung dieser neuen Cultur die frühere allerdings noch rohe und einfache, aber edle Bildung des rein germanischen Lebens zuerst fast ganz untergeht. Ja größtentheils haben sich die Germanen und wir Deutsche in der Nähe des Rhein und der Donau sogar physisch mit den ehemals römischen Unterthanen vermischt und die meisten, wie die Germanen in Spanien, Frankreich, Italien, mit dem römischen Blute zugleich fast die ganze römische Sprache in sich aufgenommen. Und überall, in Gefühlen und Ansichten, in Gesellschaftseinrichtungen und Rechten, im Leben wie in der Wissenschaft aller germanischen Völker durchdringen sich jene dreifachen Elemente auf das innigste und unzertrennlichste. Diese Verbindung ist nach dem Obigen (1.) die Bestimmung und bildet das eigentliche Wesen unsers heutigen höhern Lebens, sodaß es sich stets ebenso verkehrt als undurchführbar erwies, wenn hier einseitig fromme und in neuerer Zeit jene falsche teutonische Bestrebung die classisch-alterthümlichen Elemente und Formen unserer Cultur geringschätzend und feindlich zu verdrängen suchte, als wenn eine falsche romanistische Ansicht oder auch eine verdorbene vornehme Weltbildung oder eine afterphilosophische Theorie hier das höhere christliche Element und Licht unserer Lebensbildung, dort die nationale deutsche selbständige Gestaltung unsers ganzen Lebens hintansetzen und verdrängen wollten.

Für dieses unser so vereinigtes Culturleben nun bildet ebenso das heidnische oder rein germanische Leben vor jener Verschmelzung unserer heutigen Culturelemente nur einen Theil seiner Vorgeschichte, wie die Geschichte des Christenthums und die griechische und römische Geschichte. Wer möchte entscheiden wollen, welches für eine Geschichte heutiger europäischer Nationen, z. B. für die der Italiener, der Franzosen, an sich ein wesentlicherer Bestandtheil der vorgeschichtlichen Kenntniß wäre. In Beziehung auf die Darstellung aber ist es wenigstens für uns Deutsche natürlich, daß wir die Geschichte des Christenthums und die der alterthümlichen Cultur, z. B. die des Römischen Rechts vor dessen Aufnahme in das deutsche Leben, besondern Bearbeitungen überlassen und nur die Geschichte des heidnisch-germanischen Lebens unserer heutigen Geschichte als besondere Vorgeschichte voranstellen.

---

4) S. z. B. Tacit. Germ., II; Annal. II, 42, 43; IX, 16, 17; Hist., IV, 7; Vellej. II, 108. Vorzüglich auch der Ostgothenkönig Theoderich und Karl der Große hoben diese Idee hervor und verstärkten sie durch christliche Grundsätze.

Drei Hauptpunkte treten in dieser Vorgeschichte vorzüglich hervor: zuerst jene oben schon berührten glorreichen Kämpfe mit den Römern, sodann die in den Art. **Adel** und **Alodium und Feudum** bereits geschilderten einfachen, freien und würdigen altgermanischen Verfassungen, und fürs dritte endlich die gegen Ende der Vorgeschichte immermehr sich ausbildende Neigung der einzelnen germanischen Gaue und Stämme, zur bessern Vertheidigung oder bessern Durchführung ihrer kriegerischen Unternehmungen, sowie zur Befriedigung des Triebes nach höherer Staatenbildung in größere Völkerbündnisse zu treten. Von diesen knüpften sich stets in Beziehung auf Deutschland die wichtigsten und die bis zur neuesten Zeit folgenreich gebliebenen an eine uralte Abtheilung der Germanen, welche die Volkssage von den Söhnen des Stammgottes ableitete. Sie war dreitheilig wie die der meisten alten Völker, wie z. B. jene des Menschengeschlechts nach den drei Söhnen Noah's, wie die der Griechen in Äolier, Dorier und Jonier, der Römer in Tities, Ramnes und Luceres, wie die der Celten, Gallier und Britannier, wie die der Inder und Perser, der Skandinaven nach ihren dreifachen Einwanderungen und drei Odinen und wie selbst wieder die Unterabtheilungen unserer Hauptstämme, z. B. die der Sachsen in Ostfalen, Westfalen und Engern.

Es berührt dies einen räthselhaften, vielleicht verführerischen Punkt der Geschichte. Oftmals aber und so auch bei den Deutschen begründeten ein allgemeines Naturgesetz (s. Bd. I, S. XXXIX) oder andere Verhältnisse einen Gegensatz, der in einem mittlern Gliede sich berührt, vereinigt und ausgleicht. Jene drei großen Volksmassen und Volksbündnisse in Deutschland aber waren die der Sachsen, der Sueven und der Franken. Die Sachsen, die alten Inguävonen des Tacitus, sind die den nieder- oder plattdeutschen Volksdialekt ausbildenden norddeutschen, sächsischen und friesischen Völker. Die Sueven, die Hermionen des Tacitus, sind die den oberdeutschen Dialekt redenden Süddeutschen, insbesondere die Alemannen und Schwaben, doch auch die Baiern und Österreicher. Die Franken, die alten Istävonen des Tacitus, vereinten urkundlich schon früher in ihrem Bunde mit suevischen auch sächsische Stämme, saßen am Rheine und im mittlern Deutschland, in Hessen und sodann im heutigen Franken. Durch die ganze deutsche Geschichte hindurch tritt jene dreifache Abtheilung hervor, wie in den fränkischen, sächsischen, schwäbischen Kaisergeschlechtern, wie in den sächsischen, schwäbischen, fränkisch-rheinischen Rechten und Rechtsbüchern des Mittelalters, in dem Sachsenspiegel nämlich, dem Schwabenspiegel und dem Kaiserrecht[5]), wie ferner noch in unsern heutigen nord- und süd- und mitteldeutschen Sitten und Lebenseinrichtungen, so vorzüglich auch in der Sprache, dem umfassendsten Ausdruck des geistigen Lebens. Die Franken, die bei jener ursprünglichen Vereinigung sächsischer und suevischer Völker, bei ihrer mittlern Lage und ihrer ersten Vereinigung aller deutschen Stämme unter ihrer Herrschaft auch nieder- und oberdeutsche Sprachelemente vereinigten, bildeten vorzugsweise unsere neuhochdeutsche Schriftsprache aus, die, wie einst Karl der Große Sachsen und Schwaben mit seinen Franken zum gemeinschaftlichen glorreichen Reiche verband, die ganze deutsche Nation vereinigt, beherrscht und verherrlicht. Freilich schrieben früher auch die Franken, weil sie zuerst zur Schriftsprache gebraucht worden war, die oberdeutsche Sprache; aber wie schon ihre ältesten Urkunden niederdeutsche Elemente mit den oberdeutschen mischen, so zeigt vorzüglich auch die Geschichte der neuhochdeutschen Sprache und diese Sprache selbst, daß sie vorzüglich durch vermittelnde Vereinigung des Besten in der nieder- und in der oberdeutschen Mundart ihre höhere, reichere, alle Deutschen einigende Bildung erlangt hat und daß sie zunächst von den Franken ausgebildet wurde. Sie wurde insbesondere ausgebildet im heutigen Franken, wo z. B. Schwarzenberg in der Bambergensis schon 1507, also vor Luther, auffallend gut hochdeutsch schrieb, und sodann durch die Meisterhand Luther's, welcher selbst sagt, daß er seine Sprache aus dem Leben schöpfte, in dem nachbarlichen, von fränkischen Colonisten bevölkerten Meißen. Eben weil die Franken nord- und süddeutsche Sprachelemente verbanden und im Neuhochdeutschen zu ihrer Schriftsprache ausbildeten, deshalb wurde auch der fränkische bloße Volksdialekt niemals so wie der sächsische und alemannische noch außer dem Hochdeutschen bis zur Schriftsprache ausgebildet. Das Hochdeutsche ist des Frankenstammes wie nunmehr der ganzen deutschen Nation Schriftsprache. Möchten doch, wie in ihr, unserm herrlichsten Gemeingute, so auch in allem Übrigen des deutschen Vaterlandes Bruderstämme wiederum eine glückliche und glorreiche Vereinigung finden!

Die erste Periode unserer heutigen deutschen und europäischen Cultur, die Zeit der Kindheit oder des Anfangs des neuern europäischen oder christlich-germanischen

5) Alle Kaiser lebten nach fränkischem Recht.

Volkslebens durch die erste, noch rohe Vermischung germanischer, christlicher und römischer Bildungselemente. Sie geht von der Völkerwanderung und der Gründung der großen Eroberungsreiche bis zu den Kreuzzügen und dem großen theokratischen Christenstaate; von Chlodwig bis zu Gregor VII., ungefähr vom 5. bis ins 11. Jahrhundert. Es ist dies, wie in der Kindheit der einzelnen Menschen, die Periode der Vorherrschaft sinnlicher, selbstsüchtiger Triebe, in gesellschaftlicher Beziehung also zunächst der faustrechtlichen oder despotischen Kräfte. Es ist die Zeit des rohen Feudalismus und der Ausbildung eines unterdrückenden kastenmäßigen Kriegerstandes oder Kriegsadels. In staatsrechtlicher Hinsicht ist es die Zeit der im Art. **Alodium und Feudum** bereits geschilderten rohen Feudalanarchie und Despotie, der immer größern (jedoch nie vollständigen) Verunstaltung, Auflösung und Zurückdrängung der altgermanischen freien, öffentlichen Alodial- und Gauverfassung durch rohe Faustrechts- und Feudalverhältnisse und durch die privaten feudalistischen Dienst- und Schutzverbindungen, wodurch viele tausend ehemals freier Alodialbesitzer in die Hintersässigkeit und dadurch auch unter die Repräsentationsgewalt ihrer Schutzherren geriethen. Zunächst in Beziehung auf die kriegerische Vertheidigung ist es die Zeit des Siegs der Privatdienstgefolge der Feudalherren über das gemeinschaftliche Landwehrheer. Auch in völkerrechtlicher Hinsicht ist es die Zeit der Vorherrschaft roher Raub- und Eroberungsgewalt. Geschriebene Rechtsquellen für dieses Faustrecht selbst gibt es kaum, weil es doch meist nur factisch im Leben vorherrschte, ohne gesetzlich und rechtlich anerkannt zu sein. Geschriebene Quellen für die Reste der bessern Rechtsgrundsätze und ihre theilweise Modification und Vermischung mit den Feudalgrundsätzen bilden neben den jetzt aufgezeichneten besondern Volksgesetzen die fränkischen Reichsgesetze (Capitularia regum Francorum; am vollständigsten gesammelt von Baluzius, jedoch auch verbunden mit den Leges barbarorum in dem Corpus juris Germanici antiqui von Walter, Berlin 1824). Diese Periode erhält ihren Wendepunkt zum allmählichen Übergang in die folgende und zerfällt dadurch in zwei Abschnitte mit der Absetzung der Merovinger durch die Karolinger im 8. Jahrhundert. [6])

Die wirkliche Vorherrschaft sinnlicher, selbstsüchtiger Triebe und faustrechtlicher Gewalt, überhaupt der angedeuteten Verhältnisse in dieser Periode und vorzüglich in ihrer ersten Abtheilung, wird überall bewiesen durch die Geschichte aller germanischen Eroberungsreiche und durch die urkundlichen Zeugnisse über ihren gesellschaftlichen Zustand, über jenes oben bereits geschilderte rohe Raub- und Faustrechtssystem. Blicke man nur hin auf diese noch kurz zuvor gegen die römische Weltherrschaft muthvoll und siegreich kämpfenden Ost- und Westgothen, Vandalen, Longobarden, Burgunden. Man sehe sie zuerst, wie sie selbst ihre Gegner, die Römer, einstimmig wegen ihrer Sittenreinheit, Wahrheitsliebe und Treue, wegen ihrer Freiheitsliebe und muthvollen Todesverachtung preisen, ja wie deren Sieg und Herrschaft über ihre tiefverdorbenen römischen Landsleute ebendeshalb die christlichen Priester für eine göttliche Wohlthat erklären! Man betrachte sie dann, wie sie alsbald nach jener Begründung ihrer großen Reiche in sinnliche Verderbniß und innere Zerrüttung versinken. Überall rohe Sittenlosigkeit und Faustrechtsgewalt, despotische Herrschaft und Knechtschaft und Anarchie; hier gewaltsame oder verrätherische, mit Meineid und Meuchelmord vertraute despotische Fürsten, umgeben von nichtswürdigem Hofgesinde, dort schmähliche Mishandlungen, Entthronungen oder Ermordungen der Könige durch dieses Hofgesinde, durch räuberische Vasallen oder durch ihre eigenen Familiengenossen! Ja so groß ist die Verderbniß und Zerrüttung und dadurch die Kraftlosigkeit dieser kurz zuvor unüberwindlichen freien Völker, daß sie jetzt im ersten Kampfe gegen die Eroberungslust anderer germanischen Stämme oder — wie Vandalen und Gothen — gegen Justinian's elende Scharen als leichte Beute fallen, schmachvoll Freiheit und Existenz aufgeben. Man betrachte vor allem den elenden Zustand, die scheußliche Geschichte des Frankenreichs, wie sie selbst Gregor von Tours, trotz seiner katholischen Vorliebe, auf jeder Seite darstellt. Schon Chlodwig dehnt seine Macht durch die schändlichsten Gewaltthaten und Meuchelmorde gegen seine eigenen Verwandten aus, ist aber als Feind der Arianer seinem bischöflichen Geschichtsschreiber, trotz aller seiner Verbrechen, dennoch „ein Mann nach dem Herzen Gottes". Schon bald nach der Begründung seines Reichs durch den Sieg bei Soissons (486) trug er die despotischen Eroberungsrechte über die ehemals römischen Unterthanen mehr und mehr auch auf seine deutschen Bürger über. Schon er selbst, noch mehr seine Nachkommen mehrten in schwelgerischem Hofleben das Hofgesinde und die Privatdienstleute und herrschten durch sie, bis sie durch dieselben und des Hofgesindes Vor-

6) Diese Hauptgrundlagen des Culturlebens der ersten Periode sind zu vergleichen mit denen der zweiten und dritten Periode, die alsbald folgen.

ſteher, die Hausmeier, zuerſt längere Zeit factiſch, endlich 752 auch förmlich entthront werden. Nicht ein Menſchenalter hindurch hätte ein von Sittlichkeit, Ehre und Freiheitsliebe beſeeltes Volk eine ſolche Herrſchaft eines ſo entarteten, zuletzt ſelbſt phyſiſch völlig entkräfteten Fürſtengeſchlechts, eine ſolche Hof- und Weiberregierung erduldet, wie ſie die ſelbſt entarteten Franken drei Jahrhunderte lang duldeten. Nach ihrem endlichen Sturze konnte ſelbſt eines Karl des Großen außerordentliche Kraft das fränkiſche Reich nicht dauernd gegen zerſtörende Bürgerkriege, ſeine Dynaſtie nicht vor wiederholten Entthronungen in Deutſchland und Frankreich ſchützen, beide nicht gegen eine ſolche Feudalanarchie und Despotie, daß nicht ſchon zu des letzten Karolingers Zeiten die fauſtrechtlichen Feudalherren des Feudalismus beide Hauptgrundſätze: „Jeder Baron iſt König in ſeiner Baronie" und: „Kein Land ohne Feudalherren!" geltend zu machen ſuchten und dem armen wahren König von ganz Frankreich nur das einzige Gebiet von Laon übrig ließen. Die germaniſchen Völker im Norden aber, die Dänen, Norweger und Schweden, welche mehrere Jahrhunderte ſpäter als die ſüdeuropäiſchen von dieſen das Chriſtenthum und römiſche Culturelemente aufnehmen, fallen alsbald nach dieſer Aufnahme ebenfalls in ſolche Zerrüttung, in ſolche feudaliſtiſche Anarchie und Despotie, daß weit der größte Theil ihrer Könige entthront und ermordet wird. Bei den Schweden z. B. ſtirbt (ſ. Spittler, „Entwurf der Geſchichte der europäiſchen Staaten", II, 530) vom 12. Jahrhundert an lange Zeit faſt kein König mehr eines natürlichen Todes. Die Dynaſtien Steukil, Suerker und Vonde werden eine nach der andern zu Grunde gerichtet. Und als es endlich unter dem mächtigen Geſchlecht der Folkunger (von 1250—1360) beſſer ging, müſſen doch auch noch von den ſieben Königen dieſes Hauſes fünf entthront im Gefängniß oder Exil ſterben. Es war dieſes jenes ariſtokratiſche Mittelalter, jene natürliche Ordnung Gottes, welche Hr. von Haller und ſeine Anhänger uns und unſern Königen als das beſte Staatsrecht anpreiſen und reſtauriren wollen.

Wie aber löſt ſich nun das Räthſel, daß die Germanen von ſo würdigem ſittlichen und politiſchen Zuſtand, wie wir ſie in der Vorgeſchichte erblicken, gerade durch das, was ſie hätte noch höher heben ſollen, durch die Aufnahme des Chriſtenthums und alterthümlicher Cultur auf längere Zeit ſo tief zurückſanken? Nahe liegen freilich manche äußere Urſachen: die Verderbniſſe durch die luxuriöſen Genüſſe, welche die früher einfachen Sieger in den eroberten ſüdlichen Ländern verführten, ferner die anſteckende Kraft des Verderbniſſes der ſklaviſchen und despotiſchen Einrichtungen der ehemals römiſchen Unterthanen, mit welchen die Germanen ſich vermiſchten, deren Laſter und Sklavengeſinnung ſie mit ihrer Cultur zum großen Theil annahmen, endlich die despotiſchen Herrſchaftsrechte, welche ihre Fürſten über die beſiegten Römer gewannen und die ſie bald durch die moraliſche Autorität des Beiſpiels des äußerlich höher cultivirten römiſchen Volks und ſeines Rechts, durch die Verwirrung der Zuſtände, endlich durch ihre vermehrten militäriſchen und Geldmittel und beſonders ihre jetzt großen Dienſtgefolge mehr und mehr auch zur Vernichtung alter deutſcher Freiheitsrechte anwendeten. Dabei unterſtützte ſie noch der Einfluß der Prieſter, welche meiſt Römer waren, die heidniſchen germaniſchen Verhältniſſe und Rechte haßten und dieſelben durch die römiſchen Geſetze, durch die ſie privilegirt waren und Schenkungen und Vermächtniſſe erwerben konnten, eifrigſt zu verdrängen ſuchten. Deshalb war denn auch das Verderben überall ſchneller und größer in den ehemals römiſchen Ländern, wo jene Urſachen ſtärker wirkten, als in den urſprünglich deutſchen. Doch alle blos äußerlichen Veranlaſſungen können niemals jene Überwältigung der Kräfte der Sittlichkeit und Freiheit erklären. Dieſe edlern Kräfte aber werden in den Völkern vorzüglich feſtgehalten, es werden die niedern, ſinnlichen, ſelbſtſüchtigen Triebe höherm Geſetz untergeordnet durch die Religions- und durch die freie Rechts- oder Staatsverfaſſung des Vaterlandes. Die religiöſe und die bürgerliche Verfaſſung ſind die beiden Hauptorgane, ja bei dem Mangel ſelbſtändiger Wiſſenſchaft und Kunſt die einzigen Organe der höhern Cultur in einem Volke, ſowie die Religions- und Rechtsideen deren Seele ſind. Hieran iſt geknüpft die Heiligkeit aller Inſtitute, Geſetze, Sitten, überhaupt aller Bande, welche die niedern Kräfte bändigen und unter die Herrſchaft der höhern feſſeln. Sie aber wurden den Germanen zerſtört durch Aufnahme des Chriſtenthums und der römiſchen Cultur.

Die altgermaniſchen Götter ſanken jetzt zu bloßen Spukgeiſtern herab. Die Rechtsverfaſſung verlor ebenfalls ihre moraliſche Kraft durch die Zerſtörung ihrer innern Harmonie und durch die Verdrängung nationaler Religions- und Rechtsideen. Schon allein die Einſchwärzung der römiſchen Teſtamente durch die nach Vermächtniſſen lüſternen Geiſtlichen zerſtörte ihre wichtigſte Grundlage, den auf das Familiengeſammteigenthum gegründeten Familienverein. Die neuen Religions- und Rechtsideen aber konnten nicht ſo ſchnell tiefe Wurzeln ſchlagen und

hinlänglich tief das ganze Innere der Menschen ergreifen, um die natürlichen, sinnlichen und selbstsüchtigen Triebe zu bändigen. Sie konnten noch weniger so schnell sich die hinlänglichen und kräftigen gesellschaftlichen Organe bilden, um alle Gefühle, Sitten, Gesetze und Einrichtungen des ganzen Volkslebens zu durchdringen und zu beherrschen. So war es also, zumal bei der Einwirkung der eben erwähnten äußern positiv verderblichen Einflüsse, ganz natürlich, daß das Leben der Germanen zuerst wiederum der Vorherrschaft der sinnlichen und selbstsüchtigen Triebe und Kräfte anheimfiel. So sinnlich und äußerlich wurde jetzt wirklich selbst die Religion aufgefaßt, daß z. B. ein fränkischer König nach förmlicher geistlicher Berathung gar kein Bedenken trug, auf das Reliquienkästchen einen Meineid zu schwören, nachdem man listig zuvor die Heiligenknochen aus demselben entfernt hatte. Ähnlich bestimmte die Königin Fredegunde, als sie nach zwei frühern Meuchelmorden den Mörder des Königs Siegbert dang, denselben mit den Worten: „Entweder entkommt Ihr, dann setze ich meiner Belohnung keine Grenzen, oder Ihr unterliegt, dann spende ich der Kirche so viel für Euer Seelenheil, daß Euch der Himmel ganz sicher ist." Kurz, es begann wirklich ein ganz neues Culturleben für die Germanen, und, wie in der Kindheit des Einzelnen, waren jetzt zwar die höhern Lebenselemente überall vorhanden, oft auch auf das schönste wirksam, aber noch nicht kräftig genug, die Herrschaft zu behaupten. So also konnte das intellectuelle Leben der Germanen, welches für den besondern kleinern Kreis ihrer frühern heidnischen rein germanischen Bildung bereits die dritte Culturstufe erreicht hatte, in Beziehung auf den neuen, ungleich größern und höhern Kreis der christlich-europäischen Cultur bei dem Eintritt in dieselbe so lange wiederum als auf der ersten Stufe stehend sich darstellen. Nur erst bei reiferer, tieferer und reinerer Auffassung und harmonischer Gestaltung konnten die neuen Culturelemente ihre heilsame Kraft bewähren. Für die freie Entwickelung des neuen Lebens mußten zuerst die zu engen Bande des alten gesprengt werden. Ganz ähnlich verhielt es sich auch mit der Aufnahme der griechischen und römischen Culturelemente und vorzüglich des Römischen Rechts. Man darf weder mit den Anhängern unserer historischen Schule ihre höchst verderblichen Folgen und die zum Theil höchst verkehrte Art ihrer Einführung übersehen, noch mit den andern, wie es Gibbon und ein Goethe'sches Gedicht sogar in Beziehung auf das Christenthum thun, ihre Aufnahme selbst beklagen und ihre spätern unendlich wohlthätigen Folgen für unsere höhere Cultur übersehen. Das Gute kostet überall die größten Opfer, tritt nur nach den härtesten Wehen in das Leben ein.

Zweierlei aber ist hierbei nie zu vergessen. Fürs erste: Die Herrschaft jenes sinnlichen Charakters, jenes despotischen Faustrechts und Feudalismus war natürlich keineswegs eine Alleinherrschaft, sondern nur eine factische Vorherrschaft. Neben und zum Theil unter dem Einfluß der Feudalvereine und der faustrechtlichen und der despotischen Gewalt bestanden die alten freien Volksvereine und Alodialverhältnisse, Gemeinde-, Gau- und Nationalversammlungen fort, wenn auch vielfach verstümmelt und überwuchert. Es ist also die gewöhnliche Vorstellung, sich z. B. das Frankenreich oder das Sachsenreich in Britannien als durch bloße Feudal- oder Gefolgschaftsheere gegründet und durch bloße Feudalverbindungen regiert und beherrscht zu denken, nach den ausdrücklichsten, zum Theil schon oben mitgetheilten historischen Zeugnissen durchaus unrichtig. Schon das Auftreten der einzelnen Krieger im Beginne des Frankenreichs, z. B. jene von Gregor von Tours erzählte stolze Abweisung des Königs durch einen gemeinen Freien, der dem König nichts über sein Los von der Beute gestattete, zeigt, daß dieselben nicht als von der Gunst ihres Führers abhängige Gefolgsleute mitgezogen waren, oder doch großentheils nur als solche, welche, nach Tacitus (12), selbst aus der Mitte der freien Bürger als amtliche Gefolge die Volksführer begleiteten, und daß diese Krieger die alten Freiheitsrechte der Gleichheit, wie alle Sueven zu Cäsar's Zeit (6, 22), geltend machten. Selbst wenn ein Reich auch dadurch zuerst entstanden gewesen wäre, daß bloße freiwillige Gefolge sich einem Anführer anschlossen, so war es doch natürlich, daß, sowie sie infolge eines Sieges, statt der Rückkehr in das alte Vaterland, das eroberte Land zum neuen Vaterlande annahmen und gewöhnlich gleich vertheilten (s. **Alodium und Feudum**), sie auch die altdeutschen alodialen Verfassungsgrundsätze im neuen Staate anerkannten.[7]) Dies aber verhinderte nicht, daß neben ihnen und zum Theil zu

---

7) Man darf also keineswegs mit Eichhorn (§ 21) da, wo Gregor von Tours und so viele Annalisten vom ganzen Volke sprechen, sagen: daß nicht vom Volke, sondern nur von den Dienstleuten die Rede sei. Siehe viele Stellen in Welcker, System, I, 154 fg.; ferner auch die Gesta Francor., 4, und die Stelle bei Duchesne, I, 836, zu welcher Schmidt, Deutsche Geschichte, I, 317, eine so richtige Bemerkung macht, die auch durch die S. 191 unterstützt wird. Der beste Gegenbeweis gegen Eichhorn sind die

ihrer theilweisen Zerstörung allmählich mehr und mehr die feudalen Gefolgschaftsverbindungen sich mehrten und einflußreicher wurden. Aber auch in diese selbst trug man wiederum mehr und mehr die altdeutschen freien Vertrags- und Vereinsgrundsätze über, und vorzüglich nur ihre Veranlassung durch das Faustrecht und ihre faustrechtliche und zerstörende Wirkung gegen die Allodialverfassungen und die kleinern freien Allodialbesitzer waren ihre schlimmste Seite.

Sodann aber bildete die Absetzung des letzten merovingischen Königs Childerich III. durch den zum Nationalherzog gewählten Majordomus Pipin den Kleinen, auf die Autorität päpstlicher Entscheidung (752), und vorzüglich die Regierung Karl's des Großen (771—814) den Wendepunkt dieser Periode oder den allmählichen Übergang zu einem besser geordneten Zustande, zu dem höhern Charakter der folgenden Periode. Bei dem nur stufenweisen Fortschreiten und dem Ineinanderübergehen der verschiedenen Hauptperioden der Entwickelung auch des Völkerlebens ergibt sich nämlich für jede dieser Perioden mit dem Momente ein Wendepunkt und eine Unterabtheilung, wo die Vorherrschaft des Hauptcharakters oder des vorherrschenden Geistes der Bestrebungen der Periode durch die allmähliche Vorbereitung einer neuen Periode mehr und mehr in diese überzugehen beginnt. So bildet z. B. das Knabenalter den Wendepunkt, mit welchem die Periode der Kindheit des Einzelnen allmählich in die Periode des Jünglingsalters übergeht. Die dringende Gefahr durch auswärtige Feinde, die Einfälle der Mauren hatten unter den letzten Merovingern die Nation erschüttert, dem bessern Theil derselben, insbesondere den östlichen Franken und dem Landwehrheere, welches sich jetzt in Karl Martell einen tapfern Herzog, den Befreier Europas von der Maurenherrschaft, erwählte, erneute Kräfte gegeben. Der Thron der entarteten Merovinger wurde der kräftigen karolingischen Familie (752—888) übergeben. Und vor allen Karl der Große achtete staatsklug die Kräfte, durch welche seine und seiner Familie Herrschaft begründet worden war. Er suchte den Feudalismus zu bändigen, entfernte gänzlich die mächtigsten Feudalherren, die Herzoge. Er versammelte in seiner halbhundertjährigen Regierung alljährlich die Nation auf den großen Reichstagen, die freien Provinzbewohner unter seinen Sendgrafen auf den Landtagen, die vor und nach Karl dem Großen durch die Nationalherzoge gehalten wurden, die Gau- und Cent- und Gemeinde- oder Dekaniegenossen in den öfter wiederkehrenden Gau- und Cent- und Gemeindeversammlungen. Er war überhaupt eifrigst bemüht, die alten nationalen Freiheitseinrichtungen, die Gauverfassung und die Landwehr wiederherzustellen und sie gegen das Faustrecht und den Feudalismus zu schützen.

Es gehört zum Größten in der Geschichte, wenn ein großer Fürst die hohe Idee und Bestimmung seiner Nation erfaßt, für sie wirkt und kämpft. Die der Germanen, welche Karl erfaßte, war, wie wir sahen, die innige Verbindung und Weiterbildung der bisherigen Culturelemente, unter Leitung der christlichen Ideen, aber in selbständiger, freier, nationaler Gestaltung. Karl war nicht blos der heldenkühne, sieggekrönte Feldherr, der sein Reich und das Christenthum im Westen und Osten, im Süden und Norden gegen die Mauren, die Slawen und gegen die noch heidnischen Sachsen, die immer aufs neue seine christlichen Unterthanen überfielen, schirmte und ausdehnte. Er ergriff mit Begeisterung auch die Sorge für die Cultur seines Volks, für den Volksunterricht wie für die höhere Bildung. Die größten Gelehrten aus ganz Europa, aus Italien, England und seinen Staaten versammelte er um seine Person. Er ehrte und hob sie und den Eifer für die Wissenschaft durch freundschaftliche, heitere Verbindung mit ihnen, und indem er eine Akademie stiftete, an welcher jeder unter einem erwählten großen Namen des Alterthums, er selbst unter dem Namen David Antheil nahm. Der christlichen Kirche und ihrer geistlichen Regierung suchte er durch Bestätigung der Zehnten für die geistlichen Bedürfnisse, für die Kirchenbauten und die Armenpflege, durch Ordnung der bischöflichen Sittengerichte sowie durch eigene Achtung und durch eine hohe selbständige Stellung ihren moralisch leitenden Einfluß auf die Gemüther zu sichern. Und die große Idee einer Vereinigung aller bisherigen Culturelemente und einer brüderlichen Verbindung aller germanischen Völker, welche er auch in einem Schreiben an den angelsächsischen König deutlich aussprach, verkörperte er gewissermaßen, als er am Weihnachtstage 800 sich als Schirmherr der Christenheit (advocatus ecclesiae) von dem Papste weihen und mit der alten Krone des römischen Weltreichs krönen ließ, welche fortan, und zwar seit Otto I. grundgesetzlich, die deutschen Könige neben

---

alodialen Grundlagen in der Lex Salica und der Lex Ripuariorum und in der ganzen karolingischen Verfassung. Wo sollten sie denn herkommen, wenn, wie man dichtet, Chlodwig's ganzes Frankenreich blos durch Dienstgefolge und auf ihre Feudalverbindung gegründet worden wäre?

ihrer deutschen Königskrone trugen. Aber der große Kaiser vergaß nicht, wie leider so viele andere, der höhern Idee und Cultur in der politischen Freiheit und in der nationalen Gestaltung die angemessenen Träger und Formen zu geben. Wie er für die Freiheit durch Kampf gegen faustrechtliche Feudalgewalt und die freien altdeutschen Reichs- und Landesversammlungen und Volksgerichte und die Landwehr sorgte, wurde schon berührt. Die Geistlichkeit, welche vor ihm, soweit die Weltgeschichte reicht, welche unter den christlichen römischen Kaisern wie unter den Merovingern bald die weltliche Freiheit und Gewalt pfäffischer Herrschsucht dienstbar machte, bald von weltlichem Despotismus zu seinem dienstbaren Werkzeug herabgewürdigt ward, erkannte Karl zum ersten mal in der Weltgeschichte als frei und selbständig in dem Staate, aber nicht als Herrin über den Staat an. Von den Päpsten und Bischöfen, deren Ernennung von dem Kaiser und den Volkswahlen ausging, duldete er nicht den mindesten Eingriff in seine, in des Staats weltliche Rechte. Selbst einen Antheil an der Standschaft gestattete er den höhern Geistlichen nicht mehr als solchen, sondern nur insofern sie als Besitzer freien Grundeigenthums die allgemeine politische Bedingung dazu hatten. Die classisch-alterthümliche wie die christliche Cultur ferner ehrte der Kaiser hoch und suchte sie nach Möglichkeit zu fördern. Aber Karl war auch hier weit entfernt, dem Beispiel der übrigen germanischen Fürsten zu folgen. Diese und selbst der sonst so große Ostgothenkönig Theodorich gingen in der Vernachlässigung germanischer Nationalität und Sprache so weit, daß sie ihre Germanen nicht schnell und vollständig genug latinisiren zu können glaubten. Ganz anders der große Karl. Daß der wichtigste Träger unserer deutschen selbständigen Nationalität, daß unsere deutsche Sprache nicht so wie die der Germanen in Italien, Frankreich und Spanien, ja trotzdem, daß später Alfred Karl's Beispiel zu folgen suchte, zuletzt auch in England in eine romanische Mischlingssprache sich verlor, das verdanken wir diesem größten aller Fürsten. Bei dem Mangel der Ausbildung einer deutschen Schriftsprache waren bereits seit langer Zeit alle Urkunden und Gesetze, die wenigen schriftstellerischen Werke wie die Briefe, der Kirchengesang wie die geistlichen Vorträge lateinisch. Hierzu noch das Übergewicht der römischen Cultur und der meist lateinischen Geistlichkeit und jener verderbliche Vorgang der andern Fürsten! Da setzte sich Karl mit seiner ganzen Energie dem nur seinem großen Geiste klar gewordenen Verderben entgegen. Er bemühte sich auf das eifrigste für den Gebrauch, die Ausbildung und den Sieg der deutschen Sprache. Er selbst, durch sein eigenes Beispiel begeisternd, arbeitete an einer deutschen Grammatik und suchte die römischen Benennungen der Dinge durch deutsche zu ersetzen. Er sorgte für deutschen Kirchengesang und Priestervortrag und sammelte die altdeutschen Heldenlieder seines Volks. Es waren höchst wahrscheinlich diejenigen, welche den erhebendsten und begeisterndsten deutschen Volkshelden und das gewaltigste Ereigniß deutschen Volkslebens, ein Ereigniß, an welchem der Franken Vorfahren (die Sigambrer) Antheil hatten, welche Hermann's Befreiung von der Römerherrschaft besangen. Diese Gesänge konnten eine solche begeisterte Theilnahme erwecken, daß leider die Geistlichkeit und Ludwig der Fromme sie aus Furcht vor ihrem heidnischen, der römischen Kirche feindlichen Einfluß verbrennen zu müssen glaubten. So ermunterte und begeisterte der große Kaiser, welcher stets nach seine deutschen Lande den französischen und italienischen vorzog und nur jene erstern zum Sitz und Mittelpunkt seiner Regierung machte, so sehr für den Gebrauch der vaterländischen Sprache, daß schon bald nach ihm durch treffliche deutsche Werke, wie z. B. Otfried's poetische Bearbeitung der Evangelien, unsere reine deutsche Ursprache gerettet, ihr Sieg für immer entschieden war. Durch alles dieses nun, durch seine ganze Erscheinung mußte Karl eine höhere und edlere Richtung erwecken und fördern. Der kühnste Held, der siegreichste Feldherr, der großartige, Freiheit liebende Staatsordner, der begeisterte Vorkämpfer in den neuen Bahnen höherer Cultur, groß in allem Großen und mit der umsichtigsten Sorgfalt selbst das Kleinste ordnend, durch hohe, königliche Gestalt und Schönheit unter seinen Zeitgenossen hervorragend und bei aller Größe des gewaltigen Herrschers liebenswürdig als Mensch, gutmüthig und heiter als Freund, Gatte und Vater, wurde er sehr begreiflich lange, trübe Jahrhunderte hindurch der begeisternde Lichtpunkt, an welchen sein dankbares Vaterland, ja die dankbare europäische Welt ebenso im poetischen Heldenliede und in frommer Heiligensage wie in juristischen und politischen Traditionen und Erinnerungen sich anschloß. Es klingt fast rührend, wenn die völlig demokratisch-republikanischen Friesen in ihren Gesetzen, selbst noch durch das späte Mittelalter hindurch, alles Freie und Gute, was sie in ihren Rechten und Einrichtungen finden, von dem „guten Karl" und seiner „Begünstigung" ableiten, von ihm, der nach der alten Vorrede des Asegabuchs „der beliebteste war und der beste aller Könige, der Treue und Wahr-

heit stiftete und erhielt". Um sein kolossales Bild und schützendes Scepter versammelten sich, als um der Volksfreiheit Symbol, auch anderwärts bis in späte Zeiten freie deutsche Gaue und Städte zum öffentlichen Volksverein und Gericht.[8]) Karl verdiente diese Liebe, denn mit Liebe trug er selbst seines Volkes Schicksal und Zukunft in seinem großen Herzen. Historiker wie Kotzebue wollten ihm den mächtigsten, siegreichsten Eroberer unserer Zeit gleichstellen. Dieser aber strebte die Nationalfreiheit seines Volks und die hohen Ideen der freien Schriftsteller des Alterthums ebenso sehr zu unterdrücken, als sie Karl zu fördern suchte. Jenem legte die öffentliche Stimme zur Bezeichnung seiner selbstsüchtigen Kälte das furchtbare Wort: „Nach mir die Sündflut!" in den Mund und bezeichnete damit den größten Gegensatz von unserm großen Kaiser. Einst sah dieser von einer Burg am Gestade der Nordsee, wohin er in eiliger Verfolgung der Normannen aufgebrochen war, in ernstes Schweigen versunken den Schiffen der vor ihm entflohenen Verwüster nach. Da entrollte dem Auge des kaiserlichen Helden eine Thräne, und auf die bestürzte Frage seiner Begleiter sagte er: „Wenn diese schon, während ich noch lebe, solches wagen, was wird mein armes Volk von ihnen zu dulden haben, wenn ich dahin bin!"

Und die traurige Ahnung hatte den greisen Helden nicht getäuscht. Nichts aber beweist mehr die factische Vorherrschaft jener geschilderten niedern Triebe des Faustrechts und des rohen Feudalismus in dieser Hauptperiode, als daß selbst die Weisheit und Energie und der gewaltige Arm des größten Fürsten in einer halbhundertjährigen Regierung sie nicht auszurotten vermocht hatte. Beamte und Mächtige benutzten, wie Karl's eigene schwere Klagen [vgl. den Art. **Adel (Altgermanischer)**] es lebendig schildern, selbst unter seiner Regierung vorzüglich die leider allzu häufigen Kriege und die dadurch entstehende Last der Landwehr, um Tausende von kleinern Freien ihrer Güter zu berauben oder in ihre feudalen Schützlinge zu verwandeln. Vollends aber schon unter seinem schwachen Sohne Ludwig dem Frommen (814—840) und in den abscheulichen Bürgerkriegen der Söhne Ludwig's gegen ihren Vater und untereinander erhielten rohe Faustrechts- und Feudalgewalt aufs neue wieder eine traurige Vorherrschaft. In solchen Kriegen traten natürlich wiederum die Lehns- oder Dienstgefolgsheere an die Stelle der Landwehr. Auch die mächtigen herzoglichen Feudalherren erstanden wieder. Die Gau- oder Grafschaftseintheilung und Verfassung dagegen fing schon an, sich mehr und mehr aufzulösen. Bischöfe und Äbte erhielten für ganze Districte Exemtionen von der gräflichen Gerichtsbarkeit; ebenso später viele Städte und von den Kaisern zum Reiche gezogene Districte, welche jene durch eigene Reichsvögte verwalten ließen. So wurden die Grafschaften häufig zerrissen. Die Grafen aber betrachteten mehr und mehr die ihnen geliehenen gräflichen Amtsrechte als erblich, als Familienbesitz, vereinigten mehrere Grafschaften oder suchten ihre Theilung unter mehrere Söhne zu bewirken und nannten sich zuletzt auch nicht mehr nach den Gauen, sondern nach ihren in denselben liegenden Familiengütern und Burgen.

Karl's des Großen fortdauernd heilsame Wirksamkeit war also vorzüglich nur eine doppelte. Er hatte fürs erste die altgermanischen und die der neuen Cultur angemessenen höhern Rechtsgrundsätze, auch wenn vorerst factisch wieder das Faustrecht die Oberhand gewann, doch für die Theorie und für die Anerkennung, für den Sieg in einem reifern Zeitalter unvergeßlich gemacht. Er hatte außerdem allerdings auch für die Wirklichkeit viele Milderung des rohesten Faustrechts begründet und vorzüglich in den Gemüthern eine allmählich erstarkende höhere Richtung vorbereitet. Daß diese, auch ohne seine Absicht, zuerst einen theokratischen oder priesterlichen Charakter annahm, war nach dem stufenweisen Gange der menschlichen Cultur natürlich. Besonders auch die unter seinem Nachfolger verbreiteten falschen Isidorischen Decretalen bereiteten immer mehr die theokratische Herrschaft des Papstthums vor. Was aber vermöchte mehr die wirkliche Vorherrschaft des Grundcharakters unserer Perioden zu beweisen, als daß selbst die individuelle und freie Größe gewaltiger Herrscher wie die Karl's des Großen, wie die mehrerer sächsischen, fränkischen und hohenstaufischen Kaiser theils diesem Grundcharakter huldigen muß, theils mit all ihrem eigenen Streben denselben nicht bleibend aufheben kann!

Der Vertrag zu Verdun (843) hatte endlich die Theilung des Reichs Karl's des Großen unter Ludwig's des Frommen Söhne Lothar, Ludwig und Karl den Kahlen bewirkt. Ludwig, später der Deutsche genannt (843—876), hatte ungefähr das heutige Deutschland erhalten. Das unter ihm löblich gemilderte Faustrecht nahm wieder zu unter seinem Sohne Karl dem Dicken

8) Auf dem Marktplatz und vor dem Rathhause der Freien Stadt Bremen sieht man noch eine solche kolossale Bildsäule, sowie in Aachen den schönen großen Schädel und die fast riesenhaften Glieder des Kaisers.

(876—887). Doch dieser wurde auf dem Reichstage zu Tribur von den allmählich mehr aristokratisch und feudalistisch werdenden Reichsständen förmlich abgesetzt und jetzt auch Frankreich, das er aufs neue mit Deutschland vereint hatte, abermals und für immer von Deutschland getrennt. Aufs neue gemildert durch des unechten Karolingers Arnulph Regierung (887—899), gewann das Faustrecht wieder größern Spielraum unter dessen unmündigem Sohne Ludwig dem Kinde (899—911). Doch die Nation reifte allmählich für eine neue Entwickelung. Dies zeigte sich schon unter der Regierung des fränkischen Grafen Konrad I. (911—919), noch mehr unter den kräftigen sächsischen Kaisern Heinrich I. oder dem Vogler (919—936), Otto I. (936—973), Otto II. (973—983), Otto III. (983—1002) und Heinrich II. (1002—24), welcher letztere wegen seiner Begünstigung der Geistlichen der Heilige genannt wurde. Die sämmtlichen Culturelemente durchdrangen immer tiefer das Leben. Die großen Freiheitskämpfe gegen die Ungarn, in welchen Heinrich I. bei Merseburg (933) und sein Sohn Otto I. auf dem Lechfelde (955) die vaterländische Freiheit retteten, gaben der Nation einen höhern und edlern Aufschwung. Sie veranlaßten zugleich den großen Heinrich zur Begründung städtischer Burgen im Innern des deutschen Vaterlandes, sowie durch Ausbildung des Kriegsdienstes zu Pferde gegen die ungarischen Reiterscharen und der Kampfspiele für die Übung im neuen Dienste zur Grundlegung des Ritterthums. Denn obwol auch unter Heinrich die große Gefahr des Vaterlandes zuerst wiederum zur Wiederbelebung der Landwehr getrieben hatte, so konnten doch die bald wieder überwiegenden Lehns- oder Dienstgefolge sich leicht des schwierigen, kostspieligen und angenehmern Reiterdienstes bemächtigen, der jetzt der regelmäßige Kriegsdienst wurde. Auch entstanden bald neben den Mauern und Burgen der Städte mehr und mehr Burgen der Mächtigern im Lande und trugen, da immermehr alle reichern ritterlichen Gutsbesitzer sich solche erbauten, zur spätern Ausbildung des Adels bei. Otto I. hatte außerdem alle Reichsämter völlig lehnbar gemacht. Es wurden dadurch, wie auch der Art. **Deutsches Landesstaatsrecht** zeigen wird, die alten Wahl- und Zustimmungsrechte des Volks bei Ernennung der Grafen und Herzoge zwar keineswegs rechtlich zerstört, so wenig als selbst durch die zuerst factische, dann anerkannte Erblichkeit, sondern nur mehr zurückgedrängt und beschränkt, freilich aber auch der Ausbildung der Feudalaristokratie, der Landeshoheit und des hohen Adels Vorschub geleistet. Der salisch-fränkische Konrad II. (1024—39) wirkte ebenfalls hierzu und zugleich für die allmähliche Entstehung auch des niedern Feudaladels durch die Constitution de expeditione Romana und das wenn auch zunächst für Italien gegebene Gesetz über die Erblichkeit der Kriegslehen (I. F. 1). Es wurde nämlich jetzt als Regel anerkannt, daß die höhern Beamten und Feudalherren den sonst durch das Aufgebot der Landwehr zu leistenden Kriegsdienst durch ihre Privatdienstleute leisteten, diese aber, bei festgesetzter Ordnung ihrer Dienstverhältnisse, Erbrecht auf ihre Lehngüter erhielten. Dadurch kam der Kriegsdienst, außer der Landesfolge bei gemeiner Landesnoth, und mit ihm Kriegsehre und Freiheit in die Hände eines hohen und niedern erblichen Kriegsadels. Die hohen Reichsbeamten aber erhielten durch die Rechte, die Dienstleute in ihrem District aufzubieten und zu befehligen, dagegen von den vom Kriegsdienste befreiten gemeinen Freien bestimmte Entschädigungssteuern (den Heerschilling) zu fordern, eine neue Grundlage der Landeshoheit. Mit faustrechtlicher Gewalt wußte bald die neue Kriegerkaste ihre Vorrechte durchzusetzen und die Bauern fast als Leibeigene zu entwaffnen. Sie stellte in ihren Lehnssatzungen (II. F. 21) den Grundsatz auf, daß der Bauer keine ritterliche Waffe tragen dürfe. Und als 1078 Kaiser Heinrich IV. die Bauern als Landwehr für sich aufgeboten hatte, diese aber von seinen fürstlichen Gegnern Berthold von Zähringen und Welf von Baiern am Neckar besiegt wurden, so waren diese Fürsten so unmenschlich, die Unglücklichen sämmtlich zu entmannen, weil sie für ihren Kaiser ritterliche Waffen getragen.[9]) Das Faustrecht wüthete übrigens jetzt noch immer so sehr, daß z. B. Wippo im Leben Konrad's II. schrieb: „Jeder Reichsvasall strebte mehr durch Gewalt als durch Geist der Erste oder doch der Zweite zu werden, und so herrschte Unfriede beinahe im ganzen Reiche." Indeß suchte Konrad und noch mehr der kräftige Heinrich III. (1039—56) die öffentliche Ruhe gegen die Faustrechtsgewalt möglichst zu schirmen.

Zweite Periode unserer heutigen deutschen und europäischen Cultur, die Zeit der jugendlichen theokratischen Entwickelung unserer Cultur durch die religiös-poetische Auffassung, Verschmelzung und Gestaltung ihrer Elemente. Sie geht von den Kreuzzügen

9) Berthold. Constant. in Ussermanni Prode. Germ. sacr. (St.-Blasien 1792), I, 86.

und Gregor VII. bis zu der Reformation und dem Ewigen Landfrieden, bis zu Luther und Maximilian I., von dem 11. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, und ihr erster Abschnitt bis zum Schluß des großen Interregnums durch Rudolf von Habsburg im 13. Jahrhundert. Es ist dies wie in dem Jünglingsalter des einzelnen Menschen die Zeit der Vorherrschaft des Gefühls und der Phantasie und des auf sie gegründeten blinden und schwärmerischen oder theokratischen Glaubens. In gesellschaftlicher Hinsicht ist es die Zeit der päpstlichen Hierarchie und des ihr untergeordneten aristokratischen Feudalismus oder der Ausbildung eines kastenmäßigen Priesterstandes über und neben dem weltlichen Adelstand. In staatsrechtlicher Hinsicht zunächst ist es die Zeit der Vorherrschaft der geistlichen Gewalt über die weltliche und der ebenfalls bereits im Art. **Alodium und Feudum** geschilderten Veredelung und bessern Ordnung der Feudalverhältnisse durch ihre Unterordnung unter die Vorherrschaft religiös-theokratischer, poetischer und ritterlicher Ideen, unter die Hierarchie, das Heilige Römische Reich und das Ritterthum. Es ist die Zeit der Ausbildung des sogenannten doppelten Socialcontracts oder eines Reichsstaats mit einer Reihe von Unterstaaten, mit feudalständischen Reichs- und Landesverfassungen, in welchen diejenigen feudalistischen Familien, die sich neben den geistlichen und weltlichen Corporationen die altdeutschen Freiheitsrechte der Reichs- oder Landesstandschaft behaupten oder erwerben, zum erblichen Reichs- und Landesadelstand sich ausbilden. Durch die Feudalstände werden jetzt alle, welche sich ihrer Schutzherrschaft unterworfen haben, repräsentirt und von der eigenen Ausübung der alten Freiheitsrechte in den Reichs- und Landesversammlungen ausgeschlossen. Die kriegerische Vertheidigung liegt jetzt regelmäßig in der Hand der von dem hohen und niedern Adel gebildeten Lehnsheere. In völkerrechtlicher Beziehung steht an der Spitze die Idee einer brüderlichen Vereinigung aller Fürsten und Völker in einem gemeinschaftlichen Christenstaate unter Leitung des Papstthums und des heiligen römischen Kaiserthums. Die geschriebenen Rechtsquellen bestehen jetzt in Rechtsbüchern, deren Gültigkeit auf Autoritätsglauben, insbesondere auch auf dem Herkommen beruhte; in dem kanonischen und römischen Rechtsbuch, in dem Sachsenspiegel und Schwabenspiegel, außerdem in einzelnen allgemeinen Reichs- oder besondern Landes- und Stadtordnungen und Privilegien.

Allerdings erhielten endlich die höhern Elemente der neuen Cultur und vorzüglich die religiösen Vorherrschaft über das Leben. Aber noch fehlte die männliche Reife verständiger, freier Reflexion und Prüfung und philosophisch-historischer, wissenschaftlicher Erkenntniß. Es fehlte eine rein geistige Auffassung des Höhern. Auch das Leben der Völker tritt nicht mit einem Sprunge von der Kindheit zum Mannesalter. Das Höhere kommt auch im jugendlichen Aufschwung der Völker zunächst vermittelst der Phantasie und des Gefühls, also nicht mit vernünftiger Unterordnung und Leitung des Sinnlichen, sondern in starker Vermischung mit dem letztern zur Vorherrschaft. Das Göttliche herrscht jetzt zwar vor, aber noch nicht mit freier Reflexion rein geistig, sondern noch sinnlich und poetisch aufgefaßt in dem irdischen Priesterstaate, in dem Reiche ihres auf Phantasie und Gefühl gegründeten, begeisterten, blinden Glaubens an die fortdauernde irdische Offenbarung, an den „Gott auf Erden", den Papst.

Äußerlich vorbereitet und unterstützt war diese Herrschaft allerdings durch schon berührte Umstände, wie die Thronbesteigung der Karolinger nach päpstlichem Ausspruch des göttlichen Willens, durch die immer größere Ausdehnung geistlicher Orden und Klöster, durch den stets zunehmenden Reichthum, den Güter- und Machtbesitz der Geistlichen, die im Faustrecht geraubt hatten wie die andern, nur listiger, und die durch frommen Wahn immermehr über Einnahmen geboten, gegen die kein Einkommen der weltlichen Regierung auch nur entfernt sich messen konnte. Es unterstützte sie ferner die Ausdehnung der geistlichen Gesetz- und Gerichtsrechte und der Einfluß der Geistlichen auch auf die Entscheidung fast aller weltlichen Processe durch Gottesurtheile und Eide, vor allem endlich die überwiegende Bildung der Geistlichen, in deren Händen jetzt aller Unterricht des Volks und der Jugend, alle Kanzlerstellen der Fürsten wie die Gewissen der Beichtenden und Sterbenden lagen. Doch waren diese und andere Umstände selbst schon Folgen der theokratischen Richtung der Gemüther. Der genügende Grund für diese selbst liegt auch hier in dem angedeuteten gesetzlichen Entwickelungsgange, in der nach ihm hervortretenden Vorherrschaft besonderer Lebenstriebe (s. oben II. und den Anfang der ersten, zweiten und dritten Periode). Er liegt besonders auch darin, daß gegenüber der rohen Faustrechts-Despotie und Anarchie und bei dem mit der höhern Cultur selbst zunehmenden Bedürfnisse eines Schutzes gegen dieselben die höhere Gewalt der Geistlichkeit allen als zeitgemäß, als wohlthätig sich darstellte und dies die Augen über die oft keineswegs rein göttlichen Anfänge und Mittel verschloß. Gerade in diesem Sinne hatten die Kaiser schon von Karl an den geistlichen Einfluß,

die Bisthümer, die Abteien und ihre Exemtionen und Rechte und insbesondere die geistliche Gerichtsgewalt gemehrt. Die sächsischen Kaiser insbesondere suchten hier das Gegengewicht gegen die faustrechtliche Gewalt der weltlichen Feudalherren. Konrad II. hatte zuerst zur Hemmung des Faustrechts die Treuga Dei (trève de Dieu), den Gottesfrieden, d. h. den durch göttliche Inspiration oder auf göttlichen Befehl angeordneten Waffenstillstand des Faustrechts verkündigen lassen. Vom Donnerstag Abend bis Montag Morgen, oder an den wöchentlichen Tagen des Todes und der Auferstehung Christi, später auch noch an vielen andern heiligen Tagen und in ganzen heiligen Zeiten mußte jede Gewaltthätigkeit ruhen. Auch Witwen und Waisen, Geistliche und waffenlose Landleute fanden durch besondere Gottesfrieden und religiöse geistliche Einwirkung, alle durch die vielen unter dem Schutz der Geistlichkeit stehenden Asyle gegen die rohesten Faustrechtsgewalt erwünschten Schutz. Die Concilien belegten den Übertreter mit dem Banne und der allgemeine Abscheu traf ihn. So beugte sich das Faustrecht dem höhern theokratischen Gesetz.

Selbst so kräftige Fürsten wie Heinrich III. gaben in dieser Zeit das Beispiel der Unterordnung unter die Geistlichkeit. Heinrich ließ oftmals, wie der gleichfalls kräftige Ludwig der Heilige von Frankreich, die Priester Kirchenstrafen durch körperliche Züchtigungen an sich selbst vollziehen und setzte niemals seine Krone auf, ohne nach der Beichte dazu die geistliche Erlaubniß erhalten zu haben, sodaß bei dieser Richtung der Zeit seines schwächern Sohnes Kirchenbuße vor Gregor VII. weniger auffällt.

Auf solchen Grundlagen und nach solchen Vorbereitungen konnte denn ein so außerordentlicher, für die Priesterherrschaft begeisterter Mann wie Gregor VII. dieselbe wirklich zur Vorherrschaft bringen. Er that es, nicht etwa nur durch gesetzliche Worte, sondern durch praktische Durchführung einer ganzen Reihe ineinander greifender Maßregeln und Thaten.

Er machte fürs erste schon unter seinem Vorgänger die päpstliche Gewalt, welche bisher dem Grundsatz nach der Wahl des Volks und der kaiserlichen Ernennung oder Bestätigung bedurfte, unabhängig. Die Vorbereitung und mithin den größten Einfluß bei der Wahl sollten die jetzt allmählich zum Cardinalscolleg sich ausbildenden vornehmern römischen Geistlichen haben, die übrigen Geistlichen und das Volk durch Zustimmung die Wahl vollenden (D. 23, c. 1).

Er erklärte dagegen die Macht der Könige und insbesondere die des Kaisers, statt daß Karl der Große und Otto I. die Päpste ernannt, ja abgesetzt hatten, vielmehr als abhängig von päpstlicher Bestätigung, als ebenso tief unter dem Papste stehend wie der Mond unter der Sonne, die jenem sein Licht verleiht. Er erklärte die Kaiser als der päpstlichen Straf- und Absetzungsgewalt unterworfene Vasallen. Die päpstliche Krönung der römischen Kaiser, deren Eid der Treue als Schirmherren der Christenheit gaben diesem äußern Schein und des Papstes energisches Verfahren gegen Heinrich IV., die Vorladung vor den päpstlichen Richterstuhl und die damals furchtbaren Strafen des Bannes und der Absetzung gegen die Fürsten, des Interdicts gegen die Völker, die Entbindung der Unterthanen vom Eide der Treue, ihre Aufregung zum Widerstande der Lehre hinlänglichen Nachdruck.

Gregor suchte ferner durch eine Reihe von Maßregeln, namentlich auch durch Ausdehnung seiner strengen Simoniegesetze gegen die Abhängigkeit des Geistlichen vom Weltlichen, die Ernennung und Bestätigung der Bischöfe und Erzbischöfe vorzugsweise als päpstliches Recht festzustellen, während früher stets das Volk mit den Geistlichen dieselben gewählt hatte, bis in der vorigen despotischen Periode sich öfter die Fürsten fast ausschließliche Ernennungen angemaßt und sie habsüchtig verkauft hatten.

Er wußte überhaupt die Anerkennung der zu Gunsten theokratisch-hierarchischer Oberherrschaft der Päpste gefälschten Isidorischen Decretalen praktisch durchzusetzen und dadurch die monarchische Regierungsgewalt des Papstthums auf Kosten insbesondere auch der bisherigen Selbständigkeit der Landeskirchen und der erzbischöflichen und Synodalrechte auszubilden.

Durch diese Maßregeln, dann durch Vermehrung der Kloster- und Ordensgeistlichen und deren Stellung unmittelbar unter die päpstliche Gerichtsbarkeit, durch strengere Sittenzucht gegen die Geistlichkeit, besonders aber durch die energische Durchsetzung der allgemeinen Ehelosigkeit der Geistlichen schuf er eine Priesterkaste und eine geistliche Streitmacht, welche möglichst von der weltlichen Regierung und ihren Interessen losgerissen, dagegen den päpstlichen und kirchlichen Interessen dienstbar war.

Vor allem aber das außerordentliche Unternehmen der Kreuzzüge, zuerst gegen die Mohammedaner, dann überhaupt gegen diejenigen, welche als Ungläubige oder Ketzer der theokratischen priesterlichen Herrschaft und blinden Glaubensmacht widerstrebten, wie gegen die Albi-

genser und Waldenser oder später 53 Jahre lang gegen die heidnischen Preußen, verwirklichte praktisch die Vorherrschaft der theokratischen Ideen. Es ist nicht genug, durch Gesetze und einzelne Institute den Grundsätzen einer neuen Verfassung äußere Anerkennung zu verschaffen. Es genügt auch noch nicht, durch höhere Politik diese Institute harmonisch zu einigen und zu gestalten. Man muß die Grundsätze in Leben und That einführen, ihr Lebensprincip ausbilden und kräftigen. Das thaten die Kreuzzüge für die theokratische päpstliche Gewalt. Sie vereinigten die Fürsten und Völker Europas, als Soldaten des Kreuzes Christi, unter der Fahne und dem Obercommando des Papstthums und gaben demselben zu seiner gesetzgebenden, richterlichen, Besteuerungs- und Strafgewalt nun auch noch eine Kriegsmacht. Das große schwärmerische Unternehmen begründete vor allem die Theokratie in den Gemüthern. Es begeisterte zur blindgläubigen und schwärmerisch aufopfernden Unterordnung des Irdischen unter das Überirdische und unter seine sichtbare Statthalterschaft. Es entzündete in ganz Europa Phantasie und Gefühl für die theokratischen Ideen des großen Christenstaats, für die ihnen günstige Poesie und Kunst. Es bewirkte eine Umbildung roher Faustrechtsräuber in das durch die Richtung aufs Höhere veredelte, aber der Theokratie dienstbare, zuerst vorzugsweise geistlich und überall poetisch sich gestaltende Ritterthum. Zuerst entstanden die geistlichen Ritterorden, und bald bildete die ganze aristokratische Kriegsmannschaft nach ihrem Vorbilde und übereinstimmend mit der höhern Priesterkaste sich in eine geschlossene Kriegerkaste.

Die Bestrebungen Gregor's wurden besonders durch die schwankende Richtung des von zwei sehr verschiedenen Erzbischöfen nicht glücklich erzogenen Heinrich IV. begünstigt und durch die lange Zerrüttung der weltlichen Verhältnisse unter demselben (1056—1106). Das einmal zur Vorherrschaft gekommene theokratische Princip konnte auch nicht besiegt werden durch das nach Gregor's und Heinrich's Tode mit des letztern Nachfolger Heinrich V. (1106—25) zu Stande gekommene Wormser oder Calixtinische Concordat (1122), obgleich dieses den Investiturstreit über die Belehnung der Geistlichkeit nicht ganz im Sinne Gregor's entschied, sondern dem Papste, nach der von den Geistlichen unter Zustimmung des Volks geschehenen Wahl, nur die Belehnung mit Ring und Stab, den Zeichen der freilich höher stehenden geistlichen Gewalt, zusprach, dem Kaiser aber die Belehnung mit dem Scepter, dem Zeichen weltlicher Herrschaft, ließ. Noch weniger veränderte die Regierung Lothar's von Sachsen (1125—37). Einen höhern Schwung dagegen und eine festere Gestaltung gaben der theokratischen Feudalaristokratie die ritterlichen, poetischen und kunstliebenden, aber zugleich sehr aristokratisch gesinnten hohenstaufischen Kaiser: Konrad III. (1137—52), Friedrich I. (1152—90), welcher selbst einen Kreuzzug unternahm, unter welchem die geistlichen Ritterorden (der Johanniter und Deutschen Ritter und der Tempelherren) entstanden, und welcher 1187 das Fehderecht dahin beschränkte, daß drei Tage vor Beginn der Fehde der Friede förmlich abgesagt werden mußte; ferner Heinrich VI. (1190—97), Philipp von Schwaben mit seinem welfischen Gegenkaiser Otto IV. (1197—1215), unter dessen Regierung Innocenz III. die theokratische Gewalt auf ihren höchsten Gipfel brachte; ferner Friedrich II. (1215—50) und Konrad IV. mit den Gegenkaisern Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland (1250—54). Friedrich II. vorzüglich wirkte wesentlich zur Ausbildung des hohen Adels und der Landeshoheit. Er erklärte in den Gesetzen über die Rechte der weltlichen und der geistlichen Reichsstände (1220 und 1230) deren bisherige Gerichts- und Herrschaftsrechte als feste, eigene, mithin für die weltlichen Reichsstände jetzt auch juristisch erbliche Rechte. Der Ausbildung der städtischen Freiheit wie überhaupt demokratischen Volksrechten ungünstig, förderte der aristokratische Kaiser auch die geistliche Aristokratie, indem er die uralte apostolische Theilnahme des Volks an der Wahl auch seiner geistlichen Vorsteher, der Bischöfe und Erzbischöfe, durch die goldene Bulle von Eger 1213 und bei der Volksunzufriedenheit über diese Bestimmung durch ein neues Gesetz von 1220 (Goldast, I, 73, 75) ausschloß. Das große Zwischenreich von 1254—72, in welchem nach dem unglücklichen Ende auch Konradin's, des letzten Hohenstaufen, kein deutscher Fürst die Kaiserkrone anzunehmen wagte und Alfons von Castilien und Richard von Cornwallis zwar zu Königen ernannt wurden, niemals aber ihre Macht behaupten konnten, war höchstens geeignet, dem auch unter der theokratischen Vorherrschaft niemals vernichteten Faustrecht wieder neue Bahn zu brechen, keineswegs aber konnte es die Priesterherrschaft selbst zerstören.

Solchergestalt hatte also jene theokratische Grundidee ihre wenn auch nicht überall vollkommen verwirklichte Vorherrschaft erhalten. Unter der Oberregierung Gottes oder Christi, als des höchsten Lehnsherrn der Christenheit, oder seines ersten Vasallen, des heiligen Vaters aller Christen, und dessen Untervasallen, des kaiserlichen Schirmherrn des Heiligen Römischen

Reichs, sollten jetzt alle geistlichen und weltlichen Feudalvereine in stufenweiser hierarchischer Unterordnung und unter Repräsentation, ja Vormundschaft der geistlichen und weltlichen höhern und niedern Feudalaristokratie für die Laien zu dem allgemeinen feudalen theokratischen Christenstaate sich einigen.

Man wird ohne genaue Erwägung der damaligen historischen Verhältnisse wie des gesetzlichen Entwickelungsganges, man wird ohne eigene Betrachtung der Urkunden und Thatsachen jener Vorherrschaft der für uns jetzt so fremdartigen staatsrechtlichen Ideen der Hierarchie dieselbe kaum begreifen und richtig würdigen. Und doch liegen sie selbst und ihr damals im ganzen wohlthätiger Einfluß auf die Veredelung und Milderung der faustrechtlichen Feudalverhältnisse des frühern Mittel- (oder besser des Kindes-)Alters des neuern Europa, ihr Einfluß auf die Entfaltung all der reichen, üppigen, jugendlichen Kräfte des spätern Mittelalters in der unbezweifelbaren Geschichte überall vor.

Überall die Anerkennung und die fast unglaubliche Gewalt des Papstes, den die Urkunden nicht selten geradezu Gott nennen und welcher selbst in allen weltlichen Verhältnissen die Oberleitung und höchste Entscheidung anspricht, Könige ein- und absetzt, vor dem, seine Füße küssend, selbst Helden wie die Friedriche in den Staub sinken und der noch am Ende dieser Periode die Länder der neuentdeckten Welt, ja das Weltmeer unter die Könige vertheilt! Und fast ebenso die Anerkennung der ihm untergeordneten allgemeinen christlichen Schirmherrschaft der Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, ihres dominium mundi, welches ausdrücklich die deutschen Rechtsbücher und die römischen Doctoren anerkannten, ihres ausschließlichen Rechts auf den Titel Majestät, ihrer oberrichterlichen Gewalt und ihrer Berechtigung zur Ertheilung der Königswürde. Noch 1338 erscheint der König Eduard von England an dem deutschen Rheine, um von dem deutschen Kaiser Ludwig dem Baier seinen Streit mit dem französischen König entscheiden zu lassen. Ja noch am Ende unserer Periode wirbt der mächtige Herzog Karl der Kühne von Burgund bei dem deutschen Kaiser Friedrich III. um die Ertheilung der Königswürde, unterwirft Dänemarks und Schwedens König Christian V. seine innern Händel der Entscheidung des deutschen Kaisers Karl V., reichen endlich diesem Kaiser bei seiner Ankunft in Frankreich unbesiegte Städte zum Zeichen kaiserlicher Oberherrlichkeit die Schlüssel dar. Überall aber und von der Wiege bis zum Grabe standen in dieser Zeit alle Verhältnisse unter priesterlicher Weihe und Oberleitung. Und überall nahm jetzt die Religion in ihrem sinnlichen Cultus, in ihrem Ceremonien-, ihrem Heiligen- und Bilder- und Opferdienste, vor allem in dem theokratischen Mariendienste eine poetische, sinnliche, fast vielgöttische Gestalt an. Überall war dieser Gottesdienst und das geistliche Wirken auf Vorherrschaft des Gefühls, der Phantasie und des blinden Glaubens, auf die geistliche Oberherrschaft auch über das Weltliche mehr als auf die Herrschaft reiner, verständiger Moral und geistiger Aufklärung berechnet. Die höhere Cultur, an sich unentbehrlich für die auf Gewalt über die Geister gegründete theokratische Herrschaft, mußte sich doch ganz der Theokratie unterordnen und ihr dienen. Sie mußte priesterlich, künstlerisch, poetisch sein. Sie durfte nirgends den blinden Glauben angreifen. Sie mußte vielmehr die Phantasie ausbilden, den Autoritätsglauben und das theokratische Reich auf alle Weise verherrlichen und unterstützen. Sie that dieses in jenen herrlichen Domen, Gemälden, Bildwerken und Dichtungen des Mittelalters, in jenem Helden-, Minne- und Meistergesang, der jetzt alle Klassen der Völker begeisterte und zu heitern Festen vereinte. Unter der gemeinschaftlichen Oberregierung des allgemeinen Christenstaats trat natürlich auch die Besonderheit der Nationen zurück. Das Ritterthum und die Turniere, die Universitäten und die lateinische Gelehrtensprache, die Poesie und die Kunst waren ebenso gemeinschaftlich als das Papstthum und die Feudalstände und die feudalständischen Verfassungen, als der Zerfall der Reiche in eine Reihe von Unterstaaten, ganz ähnlich wie in Deutschland, sodaß z. B. die Nationalkönige in Skandinavien Oberkönige hießen. Den theokratischen Bedingungen mußte sich insbesondere auch alle Wissenschaft fügen, oder vielmehr das, was man damals so nannte. Wahre, philosophisch und historisch gründlich prüfende Wissenschaft, freie Reflexion und Prüfung der Dinge waren ausgeschlossen. Jeder Zweifel gegen den blinden Autoritätsglauben, das, was heute jedem rechtlich erlaubt ist, Unglaube, war das schwerste aller Staatsverbrechen, Hochverrath, Ketzerei mit Bann und Interdict, mit Feuer und Schwert und Kreuzzug verfolgt. Ja wo selbst nur in der Naturlehre eine wahre Wissenschaft ihr selbständiges Reich zu gründen suchte, wo der dem blinden Autoritätsglauben entwachsene Geist eines Roger Bacon, eines Bruno, eines Galilei auch nur bei solchen Sätzen, wie bei jenem Wahne der Kirchenväter, daß die Erde eine platte Scheibe sei, oder daß die Sonne sich um die Erde drehe, das Gebiet des blinden Autoritätsglaubens mit Zweifeln zu

erschüttern und die Herrschaft freier Reflexion und Prüfung zu beginnen wagte, ehe in einer neuen Epoche nach schweren Kämpfen ein neues Reich auf den Trümmern des alten sich erbaute, da wüthete die Verfolgung, da drohten die furchtbaren Strafen hochverrätherischer Ketzerei. Die höhern Culturelemente der ganzen bekannten Welt suchte man dagegen theokratisch und poetisch überall eifrig zu vereinigen. So wie räumlich das Papstthum und Kaiserthum mit ihren Kreuzzügen die Welt zu einem gemeinschaftlichen christlichen Reiche einigen sollten, so wußte man das neue Reich auch historisch, wie bei Orosius und Beda, wie in dem Sachsen- und Schwabenspiegel, für die Volksvorstellung anschaulich durch Anknüpfung an die göttlichen Offenbarungen des Alten und Neuen Testaments und an die vier großen von Gott eingesetzten Weltmonarchien anzuschließen. Man vereinte in dieser jetzt poetischen und theokratischen Geschichte selbst in den Geschichtsbüchern die Franken und die Trojaner, Alexander den Großen und die christliche Ritterschaft. In welchem Grade auch noch im späten Mittelalter selbst die von den Alten uns zugekommene Geschichte mit der jetzt überall herrschenden blinden Unterwerfung des Geistes unter die Autorität des Überlieferten aufgefaßt und behandelt wurde, ohne alle kritische Prüfung, ja mit heiliger Scheu „vor der ruchlosen Vermessenheit des Zweifels" an den einmal in der Hierarchie recipirten alten Schriftstellern, und wie erst mit Ende dieser theokratischen Hierarchie wissenschaftliche und kritische Geschichtsbehandlung entstand, das hat schon Niebuhr geschildert. Nicht minder als die Theologie mußte, als ihre jetzt bevormundete dienstbare Magd, auch die Philosophie, ebenso wie jene in scholastischer Form behandelt, nur Rüstzeug für die Glaubensmacht liefern. Und gewiß, diese Scholastik hätte, wäre es nur Kirchensatzung gewesen, ebenso muthig für eine Fünfeinheit wie für eine Dreieinheit ihre ritterlichen Lanzen gebrochen. Sogar die Medicin erhielt einen theokratischen Charakter, heilte durch Wunder und in Tempeln, war zum Theil Priestergeheimniß und mystisch. Auch in der Jurisprudenz selbst der Doctoren des Römischen Rechts fehlte alle kritische, historische und philosophische Behandlung, siegte der Autoritätsglaube, und in den Ketzer- und Hexenprocessen, in der Anerkennung der geistlichen Gesetze und Gerichte, der Gottesurtheile, der Asyle huldigten die Juristen überall willig der Hierarchie, dem blinden Glauben und Aberglauben. Überall gestalteten zugleich jene feierlichen Symbole und Formen fast jeden einzelnen Rechtsstreit zu einem poetischen, ritterlichen Kampfe, zu einem Drama, worin zuletzt unter priesterlicher Leitung die Gottesurtheile, die Eide und Eidhelfer, die Feuer- und Wasserproben oder Zweikämpfe den Knoten lösten und so die jetzt auch politisch regierende Gottheit Jahrhunderte lang sogar selbst richtete. Gleicherweise zeigt sich auch in den Gesetzen und Rechtsbüchern der theokratische Charakter. So wird in den Sachsen- und den Schwabenspiegel nicht blos jenes theokratische System über die Ableitung der Gewalt von Gott und die Vasallenschaft der weltlichen Gewalt gegen die geistliche aufgenommen, es ist zugleich auch die Form der Darstellung hier wie überall poetisch. Statt einer prosaischen abstracten Angabe des Ursprungs und des Verhältnisses der Gewalten, wodurch heutige Gesetze dieselbe Sache bezeichnet haben würden, wird hier vielmehr Christus unserer Phantasie vorgeführt: „als er gen Himmel fuhr", und dabei „als er, welcher des Friedens Fürst nun heißet, zwei Schwerter, das des geistlichen und weltlichen Gerichts, dem St.-Petrus befahl", dessen Nachfolger, der Vasall und Statthalter Christi, der Gott und Herrscher auf Erden, „das Schwert des weltlichen Gerichts dem Kaiser lehr". Diesem als geistlichen Vasallen „ist gesetzt zu bescheidener Zeit, wenn der Papst reitet auf einem blanken Pferde, demselben den Stegreif zu halten an dem Aufsteigen, damit sich der Sattel nicht entwinde". Ebenso werden die Unterschiede der Stände dargestellt als die aus den sieben Weltaltern stammenden sieben Heerschilde, die Arten und Grade der Verwandtschaft aber als stammend aus den Gliedern des menschlichen Leibes. Die damals gewöhnlichen Bilder in den Rechtsbüchern, z. B. die in der heidelberger Handschrift des Sachsenspiegels, enthalten nicht etwa, woran man höchstens in unserer Zeit denken könnte, Abbilder einzelner körperlich vorzunehmender rechtlich wichtiger Handlungen, nein, der ganze geistige Inhalt der Rechtsgebote selbst, Satz für Satz wird in diesen wahren Rechtsspiegeln für die an symbolisch-poetische Hüllen und sinnliche Anschauung gewöhnten Bürger und Gerichtsschöffen durch eine völlige Bilder- und Symbolsprache gegeben. So wird z. B. gleich anfangs die Rechtsregel, daß Bauern, Pfaffen, Krämer und Weiber nicht lehnsfähig seien, dadurch ausgesprochen, daß vier dieser Personen in Abbildungen auftreten, kenntlich durch ihre Symbole (der Pfaffe durch Kutte und Tonsur, der Bauer durch den Bundschuh, der Krämer durch die Elle), und nun durch das Ausstrecken ihrer Hände in bittender Stellung den Lehnsherrn, den sein Symbol der Lilienkrone bezeichnet, um Belehnung bitten, von ihm aber dadurch abgewiesen werden, daß er sich ab-

wendet und seine rechte Hand, statt sie zur Belehnung zu gebrauchen, sich festhält. So wird die Rechtsregel von der Rechtsfähigkeit nur lebendig zur Welt gekommener Kinder, die an sich schon poetisch dadurch bezeichnet wird, daß „der Sohn beerbt werde mit seines Vaters Leben, wenn er so lange lebet, daß man seine Stimme gehören mag in den vier Wänden des Hauses" (wenn er die vier Wände des Hauses beschrien hat), selbst wiederum bildlich-poetisch dargestellt durch die Abbildung eines Wickelkindes neben einer Wochenbetterin, die auf ihr schreiendes Kind hinweist, während vier Büsten an den vier Wänden mit einem Finger auf ihre großen geöffneten Ohren deuten. Solche Bilder und dazu noch biblisch-poetische Darstellung des ganzen gesetzlichen Textes in gereimten Versen finden selbst bei landesherrlichen Publicationen der Gesetze in dieser poetischen Culturperiode statt, sogar noch bei Publication des bambergischen Criminalgesetzbuches von 1507.[10])

Die schönsten Erscheinungen des Mittelalters knüpften sich an diesen großen religiösen, poetischen Aufschwung der Gemüther: die frische Jugendkraft seiner Männer und Thaten, alle die uns mit Bewunderung erfüllenden Meisterwerke der Poesie und der Künste aller Art, diese außerordentliche Menge überall aufblühender Städte mit ihren tüchtigen, muthigen Bürgern, mit ihrem Reichthum, mit ihrer Freiheit, ihrer Bildung und politischen Macht. Und überall in der Stadt und auf dem Lande, im Fürsten- und Rittersaal wie in den mannichfachen Festen und Versammlungen der Landleute der frohe, heitere Lebensgenuß; sodaß uns alles dieses jedesmal in freudiges Erstaunen setzt, wenn wir, veranlaßt durch die zahlreichen sprechenden Urkunden, Zeugnisse und Überbleibsel, es uns lebhaft vergegenwärtigen. Und dieses alles in Zeiten, wo alle diese Tausende kleiner Mächte, Fürsten, Grafen, Dynasten, Ritter, Bischöfe, Äbte, Städte und andere Genossenschaften, durch die Feudalanarchie auseinander getreten, noch täglich unter sich und selbst gegen die Landesherren und den Kaiser blutige Fehden auskämpften, ja unter Bewahrung der mildernden und ritterlichen Formen, der Ansage u. s. w., auszukämpfen das legitime Recht hatten. Denn jedem Freien stand anerkannt das Fehderecht zu, und kein Kaiser dachte auch nur daran, für immer oder anders als auf eine bestimmte beschränkte Zeit einen Landfrieden zu verkünden. Wer dieses alles erwägt und dann die so sehr häufige spätere Verarmung, das physische und moralische Versinken der Städte, der Bürger, der Bauern wie des Adels, und zwar in demselben Maße, als die kräftigere, unbeschränktere Regierung und ihre ausgebildete Kriegs- und Polizeigewalt durch stete Handhabung des Landfriedens und innerer Ordnung gerade die Vermehrung von Wohlstand und Cultur zu verbürgen schienen, der wird die unermeßliche Kraft eines höhern Aufschwungs der Gemüther und der freien Bewegung der Menschen nicht verkennen; auch die sogenannte „gute Ordnung und Ruhe", die ohne jene das Grab des höhern Menschenlebens ist, nicht mehr als das höchste, als das einzige politische Gut preisen. Er wird die Eigenthümlichkeit theokratischer Verhältnisse und ihre Vorzüge vor despotischen nicht verkennen.

Doch auch bei Betrachtung dieser Periode ist dreierlei nicht zu übersehen.[11]) Es konnte fürs erste auch die theokratische Gewalt weder die uralten Verhältnisse germanischer Freiheit, die ja selbst in dem Christenthum und in den Resten der Urverfassung der christlichen Kirche wie in den bessern Grundsätzen des classischen Alterthums und des Alten Testaments Bestätigung fanden, noch auch die factischen faustrechtlichen Verhältnisse ausrotten oder gänzlich bestimmen. Sie suchte dieselben nur, so weit möglich, sich und der Vorherrschaft ihrer Ideen und Macht für den Collisionsfall unterzuordnen und ihnen einen theokratischen, poetischen Charakter zu verleihen. So war es die Grundidee der papistischen Theokratie, daß alle Gewalt vermittelst des Papstes von Gott komme und der Papst, dieser Gott auf Erden, selbst seine Gewalt, statt von dem Volke, ebenfalls von oben durch die geistliche Inspiration erhalte. Und dennoch beweisen Hunderte selbst von päpstlichen und kanonischen Urkunden, daß das Papstthum die durch den Freiheitsinstinct der Menschennatur in dem Alten wie im Neuen Bund mit Gott, in allen Urkunden des classischen Alterthums wie in allen germanischen Urkunden aller Zeiten ausgesprochenen Grundsätze des Volksvertrags, des Volksconsenses, der Volkswahl nicht unterdrücken konnte, sondern selbst feierlich anerkannte.[12]) So stellt z. B. selbst noch jene Urkunde

---

10) Welcker, System, I, 397.

11) Vgl. auch den Art. **Mittelalter.**

12) S. die ausführlichsten, zahlreichsten Beweisstellen für diese Vertragsgrundsätze aus allen Quellen unserer Literatur in den Art. **Acht** und **Adel** (Altgermanischer); ferner die Art. **Beeten** und **Grundvertrag** und Welcker, System, I, 104—181.

des Papstes Gregor, welche vorzugsweise den Cardinälen die Papstwahl zu übergeben sucht, den Consens des Volks dreimal wiederholt für die Wahl des Papstes und der Bischöfe als nothwendig dar.[13]) So sprachen die Päpste selbst dem deutschen Volke (populus) das Recht der Wahl, ja der Absetzung des Kaisers, dieses von Gott kommenden päpstlichen Vasallen, ausdrücklich zu (s. die beiden letzten Noten). Die Widersprüche versöhnte hier wie anderwärts der fromme Glaube und er behauptete im Collisionsfalle in der Theokratie ebenso die Vorherrschaft, wie im despotischen Faustrecht die selbstsüchtige Gewalt es that.

Sodann muß man die theokratischen Verhältnisse und den Geist des Mittelalters auch an sich keineswegs mit unsern einseitigen poetischen Verehrern desselben als rein religiös und rein sittlich, als die höchste oder gar als eine möglichst wiederherzustellende Culturstufe betrachten. Man muß sie nicht wie unsere kanonistischen Verehrer des Papalsystems wiederherstellen wollen, weder in echt theokratischem Sinne, noch im Dienst der Reaction und des Despotismus. Man darf sie ebensowenig mit den blinden Feinden des ganzen Mittelalters geringschätzend mit dem frühern rohen, rein despotischen Faustrecht vermischen oder demselben gleichstellen. Sie waren eben nur so wie auch die Jünglingszeit des Einzelnen eine nothwendige, zum Theil schöne Übergangszeit zum reifern Mannesalter. Wie aber in der blühenden Jugendzeit der Einzelnen und in ihren Erscheinungen, in ihrer Geschlechtsliebe, in ihren jugendlichen Phantasien und leidenschaftlichen, schwärmerischen Unternehmungen das Sinnliche, wenn auch das Streben im Ganzen auf das Höhere geht, dennoch oft unbewußt gar sehr mit demselben sich vermischt, so war es auch bei jener geistlichen und begeisterten Frömmigkeit, bei dem sinnlichen Cultus, in den Kreuzzügen, in jener ritterlichen Minne und in dem ganzen Ritterthume der Fall. Auch als unvermeidliche Erziehungs- und Übergangsperiode aus dem rohen, despotischen und anarchischen Faustrecht war ferner jene päpstliche theokratische Gewalt nur so lange löblich und wohlthätig, als die noch unmündige, ihrer Vormundschaft bedürftige Menschheit mit freier, gläubiger Hingebung sich ihr anschloß und unterordnete, in ihr einen Fortschritt zur höhern Lebensentwickelung fand, für welchen in einer allgemein schwärmerischen Zeit auch die Führer wahrlich nicht alle aus gemeiner, kalter, selbstsüchtiger List wirkten, sondern sehr oft, wie z. B. Gregor VII., in derselben Begeisterung wie die Geführten sich aufopfern konnten, für welchen sie als Grundlagen und unbedenklich selbst Sittlichkeit und höhere Bildung fördern durften, wie es in Wahrheit die Geistlichkeit im Mittelalter that. Aber die Behauptung oder gar eine Wiederherstellung theokratischer Glaubensgewalt mußte von dem Augenblick an frevelhaft und verderblich werden, wo mit der verschwindenden jugendlichen Periode der allmählich mündig werdende Geist der Völker zur höhern, männlichen, zur selbständig vernünftigen Culturstufe gereift war und wo nun die früher wohlthätige theokratische Gewalt, statt einer freien Anerkennung dieser Mündigkeit, vielmehr dieselbe mit kalter List und Lüge und mit selbstsüchtiger, despotischer Gewalt wieder zu unterdrücken suchte. Sie ist von dem Zeitpunkt an frevelhaft und schädlich, wo sie, statt wie früher durch ihre theokratischen Strafen blos einzelne damals als verbrecherisch allgemein anerkannte Störungen des allgemeinen Glaubens negativ wieder auszutilgen, selbst positiv ihre Macht nicht durch den allgemeinen freiwilligen Glauben, sondern durch die Furcht, durch Strafe, Inquisition und Ketzergericht zu begründen strebt. Sie ist verwerflich, naturwidrig, sobald sie die Menschheit rückwärts statt vorwärts führt. Alsdann muß sie zu den niederdrückendsten Mitteln greifen. Sie, die vorher Sittlichkeit und Geistesbildung förderte, die, auch noch außer den gelehrten und Volksschulen in den Klöstern, überall Universitäten gründete und dadurch gerade ihre Wohlthätigkeit und Zeitgemäßheit darthat, daß sie es konnte, muß dieselben nunmehr verfolgen. Sie, die vorher gegen Despotismus und Sklaverei der Mächtigen die Völker schützte, muß jetzt sich mit dem Despotismus, wie z. B. in Spanien seit Philipp II., schändlich verbinden, kurz überall Rückschritt, Geistesdumpfheit, das Versinken in Sinnengenuß, Tyrannei und Tod, statt wie früher deren Gegentheil fördern.

Fürs dritte endlich fand wirklich die jugendliche theokratische Periode im 13. Jahrhundert und vorzüglich seit Rudolf von Habsburg (1272—92) ihren Wendepunkt und all-

---

13) D. 23, c. 1. Sie fordert, daß reliquus clerus et populus oder auch der Verein der Geistlichen und der „katholischen Laien" ad consensum novae electionis accedat. S. andere frühere und spätere Stellen für die Volkswahlen aller geistlichen wie der weltlichen Vorsteher: D. 61, 13; D. 62, 11; D. 63, 13, 20, 30, 34; D. 79, 5 und den Art. Adel (Altgermanischer). Das Volk wurde später bei schon beschränkterm Wahlrecht bei Bischofs- und Papstwahlen gefragt: Gefällt er euch, wollt ihr ihn, lobt ihr ihn?

mählichen Übergang in die Periode der männlichen Zeit und der vernunftrechtlichen freien Staatsverfassung.

Die Auflösung der altdeutschen freien Volks- und Gauverfassung und die Ohnmacht der Kaiser, die einzelnen untergeordneten Glieder und Theile des Reichs unmittelbar zu schützen und zusammenzuhalten, war endlich durch die von Friedrich II. anerkannte Erblichkeit der seit Otto allgemein lehnbaren Reichsämter fast vollendet. Durch lehnbare, jetzt erbliche Erwerbung auch der Reichsvogteien von den Reichsständen war der Kaiser selbst alles genügenden Einkommens beraubt. In dem furchtbaren Kampfe der Welfen und der Ghibellinen oder Hohenstaufen und mit dem unglücklichen Ende der letztern waren zugleich die großen Nationalherzogthümer ganz auseinander gefallen, welche freilich der Einheit des Reichs verderblich, doch in ihrem Gebiete einigermaßen Ordnung und Friede erhielten. Mit diesem Verfall der Gaue und Herzogthümer und der mehr und mehr zunehmenden aristokratischen Absonderung der Prälaturen oder Bisthümer, Abteien, der Ritter und Städte von den allgemeinen Volks- und Gerichtsversammlungen schien bei dem allgemeinen Fehderecht aller Corporationen und Einzelnen gegeneinander und gegen Fürst und Kaiser, vollends in dem großen Zwischenreich, das letzte politische Band der öffentlichen Ordnung zu verschwinden. In dieser Noth kam die Rettung, die Wendung zum Bessern von den Städten und dem altdeutschen freien Associationsrecht und von beider Unterstützung durch Rudolf von Habsburg.

In den römischen Municipalstädten im Westen und Süden Deutschlands hatten sich, wie in allen ehemals römischen Ländern, die altrömischen republikanischen Einrichtungen und Gesetze erhalten. Sie waren in Verbindung mit germanischen Elementen und vorzüglich dem altgermanischen freien Associationsrecht eine Hauptgrundlage zur Ausbildung freier, sich selbst regierender politischer Gemeinwesen geworden. Und schnell hatten die freien Verfassungsgrundsätze von einer Stadt sich der andern mitgetheilt, indem diese entweder geradezu die Verfassung von der andern erhielt, wie z. B. mit so vielen andern die Stadt Freiburg 1120 das freie Stadtrecht von Köln, oder doch ihre freien Grundsätze annahm. Durch freie Einigungen und Schutz- und Trutzbündnisse im Innern wie durch ihre während des Interregnums begonnenen großen äußern Unionen, die hanseatische 1241, die rheinische 1254, die schwäbische 1331, erweiterten sie immermehr ihre Freiheit, ihre Selbständigkeit und ihren politischen Einfluß und schützten ihren wachsenden Reichthum. So gaben sie ein Vorbild zu einem neuen Aufbau der Gesellschaft.

Neue Associationen und Unionen, gemeinschaftliche Vereinbarungen und Schutz- und Trutzbündnisse zur gegenseitigen Zusicherung und Verbürgung des Friedens und der gemeinschaftlichen Rechte, zuerst unter den Genossen derselben Lebens- und Standesverhältnisse und dann der verschiedenen Genossenschaften unter einander, wurden in dem Maße häufiger, als die vielen altdeutschen Vereine (Familien- und Gesammtbürgerschafts- und Markgenossenschafts-, Gemeinde-, Cent-, Gau- und Provinzvereine) entweder ihre innere Kraft oder ihre äußere Stütze verloren, und als die bloßen Feudalvereine, wie die der Vasallen, Ministerialen, Colonen, für sich allein als ungenügend erschienen. Das gemeinschaftliche Schutzbedürfniß, das Vorbild der Städte, der germanische Trieb zur Staatenbildung, zur neuen Vereinigung der auseinanderfallenden Bestandtheile der Staatsgesellschaft unterstützten diese Unionen ebenso wie die Ausbildung der städtischen Freiheit, und Rudolf von Habsburg förderte beide und durch sie die Ausbildung einer neuen Form der Ausübung der an sich uralten reichs- und landständischen Rechte.

So wurden jetzt die einzelnen Bestandtheile der Staatsgesellschaft allmählich wiederum mehr politisch verbunden und geordnet. Die des Reichs wurden ausgebildet zu einem aus vielen Unterstaaten bestehenden Reichs- oder Oberstaat mit geordneter Reichsstandschaft, die der einzelnen Provinzen, Grafschaften oder Länder zu Unterstaaten mit geordneter Landstandschaft.

Der männliche Kaiser Rudolf hatte es selbst verschmäht, nach Italien zu ziehen und sich vom Papste krönen zu lassen. Er verwendete vielmehr seine ganze Kraft auf die Wiederherstellung rechtlicher Ordnung und Freiheit im deutschen Vaterlande. Er ließ alsbald alle Fürsten, Grafen, Ritter und Städte auf fünf Jahre einen Landfrieden beschwören, strafte die gewaltthätigen Ritter mit dem Tode und zerstörte ihre Burgen. Er begünstigte die von den aristokratischen Hohenstaufen (z. B. durch Friedrich's II. und dessen Sohnes Gesetze von 1219—31) sehr beschränkten Städte und die Entwickelung ihrer immer freiern Verfassungen. Die reichsunmittelbaren Städte erschienen fortan regelmäßig als Reichsstände. Die Reichstage nahmen wieder mehr und mehr eine geordnetere und weniger blos feudale und aristokratische Gestalt an

als bisher. Seit Konrad dem Salier war das Volk selbst auch zur bloßen Zustimmung fast nie mehr erschienen, und die Kaiser hatten bald mit größerer, bald mit kleinerer Zahl der blos feudalen und aristokratischen Reichsstände sich berathen, über die etwa nöthigen Bewilligungen auch abgesondert mit den einzelnen verhandelt. Jetzt bildeten sich die drei Collegien: 1) das Collegium aller geistlichen und weltlichen Kurfürsten, 2) das Collegium aller geistlichen und weltlichen Fürsten, sammt Grafen und Reichsfreiherren oder Dynasten, und 3) das aller reichsunmittelbaren Städte.

Des Reichs und Reichstags anerkanntes Vorbild unterstützte auch die regelmäßige Theilnahme der unter einzelner Reichsstände Schutz getretenen Städte an den Landtagen und in Verbindung mit den Trümmern alter Volksversammlungen und mit den Unionen die neue Form der Ausübung der Landstandschaft. Die wichtigsten Unionen des Mittelalters waren nämlich die jetzt entstehenden landständischen Unionen der einzelnen Klassen von freien Corporationen und freien Männern (Prälaturen oder Bisthümern und Abteien, freien Herren oder landsässigen Dynasten, Rittern oder Lehnsmännern und Ministerialen, Städten und freien Landgemeinden, oder Genen, Gerichten, Ämtern), die einen gemeinschaftlichen Fürsten, Grafen oder Bischof, entweder weil er ihr kaiserlicher Beamter war, oder durch frühere oder jetzige Schutz- oder Unterordnungsverträge als ihren unmittelbaren Schutzherrn anerkannten. Diese nun verbürgten sich jetzt gegenseitigen Frieden und Schutz, gemeinsame Berathung und Ausübung ihrer Freiheitsrechte, ihrer uralten, nie erloschenen Zustimmungsrechte zu neuen Lasten und Gesetzen und ihrer Vertheidigungs- oder Fehderechte sowol gegen den Landesherrn wie gegen fremde Gewalt. So bildeten sie immer vollständiger aus vielen einzelnen, früher getrennten Theilen einen gemeinschaftlichen Staat, als dessen Repräsentanten sie handelten und gemeinschaftlich ihre altdeutschen Selbstbesteuerungs-, Selbstgesetzgebungs- und Verwaltungsrechte über ihre Verhältnisse ausübten. Durch Vereinbarung mit ihrem bisherigen Schutzherrn, welcher außer seinem Güterbesitz bisher nur einzelne getrennte feudale Schutzrechte und vom Kaiser verliehene Amts- oder Hoheitsrechte über die einzelnen getrennten Districte oder Klassen besessen hatte und nun an die Spitze dieser Vereinigung trat, begründeten sie ihm gegen Anerkennung ihrer Freiheits- und Unionsrechte einen wahren Inbegriff von Regierungsrecht über den neu vereinten Staat. Nur war natürlich diese später sogenannte Landeshoheitsgewalt beschränkt durch die Mitwirkung der Landstände und durch die kaiserliche und Reichsgewalt. Die letztere jedoch verwandelte sich von nun an durch immer steigende Beschränkung ihrer Concurrenz in den untern Instanzen allmählich in eine Bundesgewalt, die nur, soweit der nationale Bundeszweck es nöthig zu machen schien, einwirkte und eine Oberregierung ausübte.

Rudolf aber begünstigte auch diese Entwickelung. Er heiligte wie kurz zuvor Friedrich II. und dessen Sohn Heinrich VII., durch ausdrückliche reichsgesetzliche Sanction die altdeutsch freien Zustimmungs- und Verwilligungsrechte der Unterthanen, erlaubte aber zugleich den Fürsten, mit Einwilligung ihrer landesunmittelbaren Bürger neue Landeseinrichtungen und Gesetze zu machen. [14])

Diese Zustimmungen und Bewilligungen, welche die Fürsten früher in manchen, vorzüglich kleinern Ländern, oft auch noch später in den öffentlichen Volks- und Gerichtsversammlungen, bei Absonderungen der Prälaten, Ritter und Städte aus denselben aber in besondern Vereinbarungen mit diesen allen z. B. auf Lehn- und Hoftagen einholen mußten, erhielten sie nun fürs ganze Land gemeinschaftlich durch die neuen Landstände. Rudolf ging dabei mit seinem Beispiel in den neugewonnenen österreichischen Erblanden vor. (S. Deutsches Landesstaatsrecht.) Leider aber erhielten in dieser feudal-aristokratischen, kastenmäßigen Zeit die neuen Landstände, nach dem Muster der Reichsstände, bald die feudalständische Abtheilung, gewöhnlich in Prälaten, Ritter und Städte. Dadurch wurden die nicht zu diesen Corporationen Gehörigen, wenn sie Gutshintersassen von jenen Landständen waren, ja häufig sogar die Stadtbürger ungenügend, die Gutshintersassen der Fürsten meist gar nicht vertreten. Selbst andere freie Landsassen wurden später meist aus den Landständen verdrängt, sehr häufig sogar die früher unter dem Namen Ämter, Gerichte, Centenen oder Kirchspiele durch ihre Repräsentanten auf dem Landtag vertretenen bäuerlichen Corporationen. Die zumal zur Bewilligung von neuen Vermögenslasten rechtlich anerkannt nöthigen besondern Verhandlungen mit den nicht Repräsentirten aber wurden, vorzüglich später, ebenfalls öfter verabsäumt.

---

14) S. die Urkunden in den Art. **Adel** (Im Mittelalter) und **Beeten**; Hund, Metropol. Salisb., II, 407; Posse, Über Staatseigenthum, S. 29.

Die männlichen Befreiungskämpfe der Schweizer zur vollständigen Bewahrung ihrer altgermanischen Freiheitsrechte, herbeigeführt durch Albrecht I., der nach der Absetzung Adolf's von Nassau (1291—98) zum König gewählt wurde, vermehrten natürlich die Hinneigung zu den Ideen der neuen Periode. Doch hatte noch derselbe Kaiser dem Papste förmlich das theokratische Recht zugestanden, den Kaisern ihre Krone, jedoch zuerst durch die Kurfürsten, zu ertheilen und bei nicht einstimmigen oder bestrittenen Kaiserwahlen selbst zu entscheiden, auch den Eid der Treue dem Papste erneuert (Clem., 2, 9). Und unter Heinrich VII., dem Luxemburger (1308—13), wurde die Anmaßung der päpstlichen Gewalt durch Bonifaz VIII. fast maßlos. Doch die Kraft der Theokratie war bereits im Sinken. Es entstand jetzt alsbald Widerstand der französischen und deutschen Könige und Reichsstände und dadurch auch die Verlegung des päpstlichen Sitzes nach Avignon. In Deutschland entstand der siegreiche Kampf gegen das Papalsystem unter Ludwig dem Baier (1313—1346; bis 1330 zugleich mit Friedrich von Österreich). Er brach aus, als der durch die Verlegung des päpstlichen Sitzes schon geschwächte Papst Johann XXII. jene päpstlichen Entscheidungsrechte geltend machte und den Ungehorsam mit dem Banne gegen den Kaiser und mit dem Interdict gegen die Nation bestrafte. Jetzt unirten sich die Kurfürsten. Sie schlossen 1338 zu Rense den ersten Kurverein. Die aristokratischen Reichsstände hatten ihr altes Vorberathungsrecht auch bei der Kaiserwahl schon längere Zeit so ausgeübt, daß sie dem Volke nur ein Recht der Zustimmung ließen, welches noch in der Wahl Konrad's II. in sehr großer Volksversammlung ausgeübt wurde, selbst aber bis zum Ende des Kaiserthums stets die förmliche Anfrage des krönenden Erzbischofs an das Volk und dessen Ja vor der Krönung nothwendig machte.[15]) Alles dieses ist sehr ähnlich den oben erwähnten Bischofs- und Papstwahlen, und ihnen entsprechend hatten auch allmählich in der theokratisch-aristokratischen Zeit die sieben vornehmsten Reichsfürsten und Reichsbeamten, an ihrer Spitze die drei ersten Häupter der deutschen Geistlichkeit, ähnlich den Cardinälen bei der Papstwahl und den spätern Kapiteln bei den Bischofswahlen, die Vorwahl und zuletzt die Wahl, die sie im Namen ihrer Mitstände und der Nation (nach jener zuvor erwähnten theokratischen Deutung jedoch im Namen des Papstes) ausübten. Diese Kurfürsten hatten sich überhaupt allmählich zu einem besondern höchsten aristokratischen Reichscollegium und Reichsstaatsrath ausgebildet, dessen Genehmigung (Willebriefe) der Kaiser selbst bei Ausübung der wichtigsten kaiserlichen Regierungsrechte einholen sollte. Jetzt sicherten sie sich gegenseitig ihr freies Wahlrecht zu und setzten dafür Entscheidung der Stimmenmehrheit fest. Der Reichstag zu Frankfurt aber erklärte unter Anerkennung des Episkopalsystems statt des Papalsystems zugleich förmlich den ausgesprochenen päpstlichen Bann und das Interdict für ungültig, die Kaiserkrone dagegen als unmittelbar von Gott kommend und unabhängig vom Papste, sodaß von nun an auch ohne päpstliche Krönung, die jedoch erst von Maximilian an ganz unterblieb, schon die deutsche Kaiserwahl den Gewählten zum römischen Kaiser, nicht mehr blos wie früher zum deutschen Könige machte. Das große päpstliche Schisma (1378—1417) schwächte natürlich die Gewalt des Papstthums immermehr. Unter Karl IV. (1347—78) wurden auf dem Reichstage zu Nürnberg 1356 durch das wichtige Reichsgrundgesetz, die Goldene Bulle, der sieben Kurfürsten besondere Vorrechte als erstes Reichs- und als Wahlcollegium und die eben erst eingeführte Entscheidung der Stimmenmehrheit, die Untheilbarkeit der kurfürstlichen Lande und die Erbfolge nach Erstgeburt in denselben — alles wunderbar späte Erfindungen — bestätigt. Nach den unbedeutendern Regierungen von Wenzel (1378—1400), welcher, wie früher die Merovinger und Karolinger, wie der Hohenstaufe Heinrich VII. und Adolf von Nassau, ebenfalls von dem Reichstage förmlich abgesetzt wurde, und dann Ruprecht's von der Pfalz (1400—10)

15) Über die Wahlen der merovingischen und karolingischen Könige: „consensu omnium Francorum", und nach Eginhard's Erzählung von Karl's des Großen Wahl noch mit dem Zusatz: Franci siquidem facto solennter generali consilio sibi regem constituunt, ea conditione praemissa etc., und dann: susceptae sunt utrimque conditiones; ferner über die Wahlen auch der sächsischen Kaiser, z. B. Otto's I., durch omnis populus s. Pfeffinger, I, 73, und Welcker, System, I, 117. Über die Wahl von Konrad II. (1024) durch die am Rhein gelagerten fünf deutschen Hauptnationen: Wippo im Leben Konrad's (bei Pistorius, S. 468). Noch bei der Wahl Karl's VII. (1742) wendet sich vor der Salbung und Huldigung der Conservator an das Volk und fragt feierlich: Vultis tali principi et rectori vos subjicere? Wenn dann das Volk erwidert hatte: Fiat, fiat! so erfolgte die Krönung und Huldigung. Schmid, Staatsrecht, S. 278. Nach dem Sachsenspiegel, 3, 52, 57, und Schwabenspiegel, 31, wählen „die Deutschen ihren König"; diejenigen aber, „welche zum ersten in der Wahl benannt sind", sollen nicht, „nach ihrem Muthwillen" wählen, sondern nach Besprechungen „mit ihren Gesellen" und im Sinn aller ihrer Mitstände und der Nation.

ſuchten unter Sigismund (1410—37) ſowol die Huſſiten wie die allgemeinen Concilien von Konſtanz (1414) und von Baſel (1431) eine Reformation der Kirche und der immer noch übermächtigen theokratiſchen Hierarchie. Selbſt die reformatoriſchen Decrete des Basler Concils wurden aber nur ſehr unvollſtändig in den ſogenannten Fürſtenconcordaten (1447) vom Papſte zugelaſſen. Nur das Epiſkopalſyſtem, die Unterordnung des Papſtes unter die Concilien und unter die Staatshoheit, ſowie das Bedürfniß „einer wirklichen kirchlichen Reform an Haupt und Gliedern", wozu dieſe Concilien berufen wurden, waren jetzt allgemein anerkannt. Und ebenſo ſprach ſich auch das Bedürfniß einer politiſchen Reformation aus, beſonders auch nachdem Albrecht II. (1437—39) die faſt ununterbrochene Reihe der Kaiſer aus dem Hauſe Öſterreich begonnen hatte, unter der Regierung Friedrich's III. (1439—93) durch das höchſt merkwürdige Project einer neuen deutſchen Staatsverfaſſung, welche den Namen der Reformation Friedrich's III. trägt.

Dritte Periode unſerer heutigen deutſchen und europäiſchen Cultur. Dies iſt die Zeit der männlichen, vernunftrechtlichen Entwickelung unſerer neuern europäiſchen Cultur durch die wiſſenſchaftliche oder philoſophiſch-hiſtoriſche, vernunftrechtliche, harmoniſche Verbindung und nationale Geſtaltung ihrer Elemente in freier Nationalverfaſſung. Sie geht von dem Ewigen Landfrieden und der Reformation oder von Maximilian und Luther bis in unſere Zeit, hat aber ihren höchſten Gipfel und einen möglichen Wendepunkt zum Verfall in ein wiederum kindiſch und ſinnlich, alſo despotiſch gewordenes Greiſenalter gottlob! wenigſtens bisjetzt noch nicht erreicht. Der Weſtfäliſche Friede und die Franzöſiſche Revolution aber bezeichnen zwei Stufen der höhern oder allgemeinern Entwickelung der wachſenden Vorherrſchaft des Grundprincips dieſer Periode. Das männliche Alter iſt, wie für das Leben der Einzelnen, ſo auch für das Culturleben der Völker die Zeit der Vorherrſchaft der Mündigkeit der frei und ſelbſtändig reflectirenden und prüfenden Vernunft und der gleichgewichtig harmoniſchen Geſtaltung aller Lebenskräfte und Verhältniſſe unter ihrer Leitung. In jedem aus freien, vernünftigen Individuen beſtehenden Verein muß alſo ihre Geſammtvernunft, ihre freie öffentliche Meinung, ihr freier, vernünftiger Geſammtwille herrſchen. In ſtaatsrechtlicher Hinſicht zunächſt iſt es die Zeit der allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Freiheit und einer durch freie Bürgerwahl begründeten Repräſentativverfaſſung. Völkerrechtlich iſt es ebenfalls die Zeit der allgemeinen nationalen Mündigkeit und Selbſtändigkeit, Freiheit und Gleichheit aller Völker und einer zu ihrem Schutz begründeten Gleichgewichtsordnung. Die kriegeriſche Vertheidigung kommt jetzt aus den Händen der Lehnsmiliz zuerſt zwar zum Theil an fürſtliche Söldnerheere, doch immermehr in die Hände von National- und Landwehrheeren. Die Rechtsquellen ſind jetzt, nächſt dem Vernunftrecht und der freien Wiſſenſchaft und öffentlichen Meinung, die freien Staats- und Völkerverträge, die nationalen Verfaſſungsurkunden oder Conſtitutionen und die Geſetzbücher, in welchen unter Leitung der philoſophiſch-hiſtoriſchen Wiſſenſchaft und in freier, nationaler Geſtaltung alle Elemente unſerer Cultur harmoniſch vereinigt werden ſollen.

Eine ganze Reihe von Erſcheinungen, von welchen eine allein ſchon hinreichend ſchien, der freien, vernünftigen Reflexion und Prüfung über den blinden Glauben den Sieg zu verſchaffen, wirkten gegen Anfang des 16. Jahrhunderts zuſammen. Zu den immermehr ſich entfaltenden Wirkungen der vielen freien und blühenden Städte und ihres Handels und der ſich ſtets mehrenden und freier und wiſſenſchaftlicher geſtaltenden Univerſitäten in allen Ländern Europas kam die Buchdruckerkunſt, dieſes wirkſamſte Organ für Verbreitung und Prüfung neuer Ideen und vermittelſt der bald erfundenen fliegenden Blätter, Zeitungen und Poſten überhaupt für eine freie öffentliche Meinung. Gleichzeitig war die türkiſche Eroberung Konſtantinopels. Durch ſie verbreiteten ſich gelehrte Griechen und mit ihnen lebendigere, gründlichere Studien der griechiſchen und römiſchen Philoſophie und Literatur durch alle Länder. So entſtand bald überall eine prüfende Vergleichung des Alten und Neuen und der verſchiedenen Zeiten, Elemente und Einrichtungen. Es begann eine wirkliche philoſophiſch-hiſtoriſche Wiſſenſchaft und durch ſie, durch die Humaniſten alsbald ein heftiger Kampf gegen den alten Scholaſticismus und blinden Autoritätsglauben; am folgenreichſten in der Theologie und gegen den Mönchsgeiſt durch Reuchlin, in dem Recht und gegen Gloſſatoren und Bartoliſten durch Alciat. Zu allem dieſem nun noch die Zerſtörung der ariſtokratiſchen, ritterlichen Feudalmiliz durch das Schießpulver und durch die fürſtliche Söldnermiliz, ſowie endlich durch die Entdeckung des Seewegs nach Oſtindien und der Neuen Welt eine Veränderung des Welthandels, der wichtigſten Geſellſchaftsverhältniſſe und Geſichtspunkte. Dazu kam die weitere Entwickelung der in der zweiten Hälfte der vorigen Periode neu geordneten landſtändiſchen Repräſentation.

So entstand unter Maximilian (1493—1519) die freilich sehr unvollkommen ausgefallene politische Reformation durch den Ewigen Landfrieden (1495) und die zu seiner Handhabung bestimmten ständigen höchsten Reichsgerichte und die Eintheilung des Reichs in sechs, dann zehn Kreise mit collegialer Verbindung und Versammlung der dem Kreise angehörigen Reichsstände. Ein verderbliches Mittel zu ungebührlicher Ausdehnung der Reichsfreiheit oder der Regierungsgewalt zuerst der Kurfürsten, bald auch der übrigen Fürsten, sowol auf Kosten der kaiserlichen wie der landständischen Rechte aber wurde es, daß von der Thronbesteigung Karl's V. an (1520—56) unter hauptsächlicher Einwirkung des anmaßlichen Kurfürstencollegs den Kaisern vor ihrer Thronbesteigung außer dem alten Verfassungseid auch noch eine große schriftliche Wahlcapitulation zur Beschwörung vorgelegt wurde. Großartiger, aber, mit Ausnahme der immer allgemeinern Zerstörung der weltlichen, theokratischen Macht des Papstthums, leider nicht vollständig, nicht ohne Theilung und ohne deren blutige und verderbliche Folge, setzte unter Maximilian und Karl Luther's freie männliche Geisteskraft die kirchliche Reformation durch. Gleichzeitig entwickelte sich unter Maximilian in den Allianzen für und gegen Venedig, vorzüglich aber in den Kämpfen Karl's V. und Franz' I., der zwei mächtigsten damaligen Herrscher, als Ersatz der Verbindung und Vermittelung durch Papstthum und Kaiserthum, die Idee des Gleichgewichts oder der Freiheit und rechtlichen Gleichgeltung der Völker mit der Erhaltung einer solchen Machtvertheilung unter ihnen, daß auf ein stetes Gleichgewicht der gerechten Partei gegen den ungerecht Angreifenden zu rechnen sei.

Jede Begründung einer neuen Zeit und Cultur hat zweierlei Hauptbestandtheile, den negativen oder den der Zerstörung der veralteten Verhältnisse und den positiven oder den des Aufbaues der den neuen Ideen entsprechenden Organe und Verhältnisse. An beide knüpfen sich dann die natürlichen Kämpfe sowol gegen die dieser Zerstörung wie gegen die dem neuen Aufbau feindlichen Kräfte. Oft gehen die zerstörenden Kräfte, oft lange Kämpfe und verfehlte Versuche eines dauernden Aufbaues diesem selbst längere Zeit voraus. So, als das frühere rein germanische Leben christlich und der höhern Cultur entsprechend umgestaltet werden sollte, zuerst jenes Faustrecht und Karl's zum größten Theile vereitelte Bemühungen. So auch jetzt bei der Verwandelung des hierarchischen Feudalismus in die freien nationalen Repräsentativverfassungen. Die Zerstörung, nicht die angemessene neue Organisation herrschte vor in der lutherischen Kirchenverfassung und der Augsburger Confession von 1530, in Friedrich's und Joseph's großen Bestrebungen, in der Französischen Revolution. Wie die Fürsten die Zerstörung früherer päpstlicher und geistlicher Oberherrschaft willig unterstützten, so wirkte mit ihnen zum Theil die öffentliche Meinung zusammen gegen die großen Privilegien der veralteten aristokratischen Feudalstände. Viele Kaiser hatten ihren italienischen Händeln und Hausinteressen und Ferdinand II. seiner Bigoterie und den Jesuiten die Sorge für das deutsche Nationalwohl und eine ihm entsprechende Kraft und Einheit der Reichsverwaltung geopfert. Da nun auch die ungenügende feudalständische Nationalrepräsentation auf dem Reichstage, vollends seitdem derselbe von 1663 an immerwährend und nur durch Gesandte der Reichsstände gebildet wurde, sich in selbstsüchtigen und pedantischen Kleinigkeitsgeist verlor, da die feudalaristokratische Zurücksetzung des Volks auf Reichs- und Landtagen und religiöser Streiteifer überall den politischen Patriotismus lähmten, so konnte die fürstliche Gewalt ohne Gegenwehr der Nation immermehr ebenso die Reichsverfassung wie die alten Landesverfassungen untergraben. Aber die positive Reform, der neue Aufbau zeitgemäßer nationaler und territorialer freier Kirchen- und Staatsverfassungen, ließ leider lange auf sich warten.

Wie sehr wirklich der Adel und die höhere katholische Geistlichkeit durch ihre kastenmäßige Bevorzugung und Absonderung von der Nation meist mehr und mehr in Selbstsucht, Schwelgerei und Sittenverderbniß sanken, wurde bereits in den Art. **Adel** und **Alodium und Feudum** geschildert. In dieser Gesinnung hatten diese beiden ersten Landstände später meistens die bürgerlichen freien Landbesitzer von den Landtagen verdrängt, z. B. in Kleve und Mark 1599, im Herzogthum Westfalen 1601, sich alsdann häufig große Diäten und Steuerprivilegien und andere Vorrechte erschlichen, z. B. im Herzogthume Westfalen 1654, in Berg und Jülich 1664, und bei solchem Verfahren natürlich die ehemals „offenen Landtage" in geheime verwandelt, sich gegenseitig den Eid des Stillschweigens auferlegt (juramentum taciturnitatis). Solche Landstände nannte Schlözer privilegirte Landesverräther. Ihre Rechte konnten die Fürsten häufig ungestraft allmählich zur Seite schieben.

Noch eine andere kastenmäßige Absonderung von dem reinen kräftigen Quell des Volkslebens, die unserer lateinischen, kanonistischen und romanistischen Juristen, wirkte in Verbin-

dung mit der fehlerhaften unmittelbaren Aufnahme der ganzen fremden Rechtsbücher, wie es ebenfalls oben bereits geschildert wurde (s. die Art. **Bauer** und **Alodium und Feudum**), höchst verderblich. Sie wirkte zur Unterdrückung und Verfälschung der freien germanischen Rechte und Einrichtungen. Nicht etwa die von der classischen römischen Jurisprudenz selbst in einer furchtbar despotischen Zeit ruhmvoll festgehaltenen würdigen altrömischen Grundsätze wußten gewöhnlich jene Juristen aus dem Römischen Recht zu schöpfen und, soweit es die eigenthümlich deutsche Nationalität erlaubte, zur Veredelung deutscher politischer Cultur anzuwenden, nicht jene Grundsätze der Freiheit und rechtlichen Gleichheit, der hohen republikanischen Würde freier Männer und Bürger und der vollsten Eigenthumsfreiheit, nicht jene Begründung aller rechtlichen Staaten, Gesetze und Gewalten durch freien Vertrag und Gesammtwillen, überhaupt nicht jene Grundsätze eines wahrhaften politischen Gemeinwesens und Gemeinsinns, jene Grundsätze altrömischer honestas, aequitas und bona fides, nicht die tiefen und scharfen juristischen Grundbegriffe von einem selbständigen öffentlichen und Privatrecht, von Personen-, Sachen- und Obligationenrecht und ihrem richtigen Verhältniß, nicht ihre Rechtsvermuthungen für Unschuld und für Freiheit der Person und des Eigenthums.[16]) Statt dessen suchten vielmehr jene kastenmäßigen, aristokratischen und zugleich in knechtischen Hofdienst versunkenen Juristen, mit schamloser Unkenntniß und Geringschätzung ihrer vaterländischen Verfassungen, Rechte und Gesetze zu verdrehen und zur Zerstörung derselben einzelne in das römische Rechtsbuch eingeschlichene despotische Ausnahmebestimmungen kaiserlicher Rescripte, wie jene Bestrafungen ohne Beweis und Schuld in einem schändlichen Majestätsgesetz oder wie die noch dazu irrige Entbindung der Kaiser vom Gesetz und deren angeblich unbeschränkte Gesetzgebungsgewalt, als allgemeine höchste Rechtsgrundsätze einzuführen. Ja sie leiteten aus der angeblichen Regierungsgewalt des Römischen Reichs über die ganze Welt den scheußlichsten despotischen Unsinn ab, wovon weder das römische Corpus Juris noch die deutschen Rechte auch nur eine Spur enthielten, ein Eigenthumsrecht nämlich der Kaiser und später der Landesfürsten an dem ganzen Staate, an Land und Luft und jene unglückselige Regalienlehre. Nach ihr sollte nur die cultivirte Erdoberfläche den Unterthanen zur Cultur geliehen, alles andere auf, über und unter der Erde fürstliches Regal sein, so Forsten, Flüsse, Seen, Bergwerke, Windmühlen, Jagdrechte und alles sogenannte herrenlose Gut aller Art in abgeschmacktester Ausdehnung. Schon Kaiser Friedrich I. hatte sich auf einem Spazierritt von dem Glossator Martinus in diesem Sinne ein dominium mundi quoad proprietatem deduciren lassen, ihn dafür mit seinem Reitpferd beschenkt und darauf von vier Glossatoren die Regalientheorie den lombardischen Städten auf den Roncalischen Feldern vortragen lassen, die indessen, wie der Kostnitzer Friede zeigt, keinen Geschmack an der neuen Lehre fanden.[17])

Doch bald fanden die Juristen größern Vortheil, dem nahen Landesherrn als dem entfernten Kaiser zu dienen, Reichs- und Landesrecht zugleich zu verderben. Wie durch diese Regalienlehre, so raubten sie durch eine zahllose Reihe von ersonnenen Rechtsvermuthungen, die bis zur schweren vollständigen Gegenbeweisführung als bewiesenes Recht galten, allen Klassen deutscher Unterthanen Freiheits- und Vermögensrechte; so durch jene Rechtsvermuthungen gegen Existenz und Ausdehnung von landständischen und andern Freiheitsrechten der Unterthanen, gegen die altdeutschen freien Autonomie-, Associations-, Corporations- und Gemeinderechte und für unbeschränktes despotisches Herrschaftsrecht des Fürsten, gegen die Gültigkeit der deutschen vaterländischen Institute und Rechte, z. B. des Sachsen-, des Schwabenspiegels, der ehelichen Gütergemeinschaft in den deutschen Ländern und für die allgemeine Gültigkeit aller auch noch so unpassenden, verderblichen römischen und kanonischen Bestimmungen; ferner gegen Freiheit, freies Eigenthum, erbliche Lehn- oder Pachtrechte der deutschen kleinern Landbesitzer und für ursprüngliche völlige Sklaverei der deutschen Bauern, für blos precären, zeit- und pachtweisen Besitz ihrer Ländereien, überhaupt für das Wenigste von Rechten derselben, ja „für das rare und avantageuse jus colonarii, wobei man die Bauern jeden Augenblick von Haus und Gut treiben kann", wie ein Rechtsgutachten eines hohen hannoverischen Juristen zu Anfang des 18. Jahrhunderts lautete. Es waren vorzüglich diese

16) Eine Ausführung der tiefen, vortrefflichen Grundideen und ihrer bewundernswerthen, meisterhaften Durchführung in der classischen römischen Jurisprudenz und zugleich des verderblichen Geistes so vieler vorzüglich früherer deutschen Romanisten s. in Welcker's System, I, 61, 104, 224, 539, 701 fg.

17) Muratori, VI, 1018. Pütter, Spec. jur. publ. med. aev., S. 192. Bulgarus, der ebenfalls damals mit dem Kaiser spazieren ritt, hatte zuerst nein zu jener absurden Theorie quoad proprietatem gesagt, und bemerkte, als er leer ausging: „Amisi equum, quia dixi aequum, quod non erat aequum."

traurigen Rechtsvermuthungen, wodurch in der That viele mit habsüchtigen Domänenkammern oder Gutsherren verschworene Juristen noch nach dem kriegerischen Faustrecht und dem Dreißigjährigen Kriege die freien Bauern in ganzen deutschen Ländern um Freiheit oder Eigenthum brachten. Zu allem dem nun noch die Rechtsunmündigkeit und Hülflosigkeit, in welche die lateinische Juristenkaste [18]) das deutsche Volk versetzte, indem sie es allmählich fast aus allen seinen Volksgerichten verdrängte, wie sie ihm später Öffentlichkeit und Geschworenengerichte unter dem Vorwande, es sei noch nicht reif, versagte. Solche Juristen mußten, natürlich ebenso wie jene Landstände, mit Unterdrückung der römischen wie der deutschen Öffentlichkeit ins Dunkel sich zurückziehen. Seitdem nun statt der alten öffentlichen, mündlichen und schnellen Rechtsverwaltung durch freies Anklageverfahren und in Volksversammlungen und Genossen- oder Geschworenengerichten die jahre- und jahrzehndelangen Processe in geheimen Kammern, in unsichern, unverständlichen Acten und dunkeln Kerkern, mit Einführung der römischen Sklaventortur jetzt für die Freien, mit dem abscheulichen, unrömischen wie undeutschen inquisitorischen Verfahren, mit den schändlichen Erfindungen der ausgenommenen Verbrechen, der Verdächtigkeitsstrafen, der Lossprechung blos von der Instanz, des ungewaltsamen Hochverraths! Nimmt man vollends hierzu noch dieser Juristen, von denen sich Carpzov der Theilnahme an 20000 Todesurtheilen rühmte, allzu willige Dienste für Ketzer- und Hexenprocesse oder für landes- und gutsherrlichen Erwerb durch Güterconfiscationen und Vermögensstrafen — darf man alsdann sich noch wundern, wenn patriotische Männer, wie die Verfasser der Reformation Friedrich's III. und Ulrich von Hutten, in dem Ausdruck ihres Abscheus und ihres Hasses für diese Pest des deutschen Vaterlandes kein Maß finden konnten? Scheint es noch übertrieben, wenn englische Staatsmänner einen Hauptgrund britischer Freiheit darein setzen, daß man in England die Doctoren der fremden Rechte aus dem Parlament und den Gerichten verbannte, niemals die ganzen fremden Gesetzbücher aufnahm und sich so die altgermanischen Gesetze und Volksrechte rettete?

Solchergestalt also konnten wol dem endlichen vollkommenern Siege der neuen männlichen Freiheit und Cultur auch in Deutschland, wie in den meisten Staaten von Europa, unerfreuliche Kämpfe, Reactionen, Revolutionen und formlose absolutistische Zustände vorausgehen, ja in Deutschland sogar vorübergehend die Auflösung und Zersplitterung der Nation. Ihre viel schwerere Aufgabe im Mittelalter, ihre Kämpfe gegen päpstlichen Despotismus in Italien und zum Schutz der neuen Glaubensfreiheit, ihre weniger abgesonderte Lage hatte die deutsche Nation verhindert, so frühzeitig wie z. B. England und Frankreich bei dem Zerfall des feudalen, theokratischen Christenstaats auf sich selbst den Blick zu richten, sich selbst zu erfassen, ihre feudalen Genossenschaften fest zu einem nationalen Ganzen zu vereinigen.

Leider hatte Karl's V. machiavellistische, kleinherzige, all seinen Staaten und ihm selbst verderbliche Politik die Reformation abgewiesen und eine Vereinigung der getrennten Parteien nicht zu Stande bringen können. Rechtswidrig überließ er seinem Sohne, dem Spanier Philipp, das Reichsland der Niederlande. Doch begründete der Religionsfriede von 1555 rechtlichen Frieden und Freiheit für beide Religionstheile. Leider aber wirkte schon unter Ferdinand I. (1556—64), Maximilian II. (1564—76), Rudolf II. (1576—1612) und Matthias (1612—19) der 1540 zur Stütze der sinkenden Hierarchie gestiftete Jesuitenorden auf das unglückseligste. Sein Einfluß bewirkte, daß die Schlüsse des Conciliums von Trient 1563 statt einer Vereinigung der getrennten Parteien und statt der schon von den Concilien zu Konstanz und Basel und von der ganzen Christenheit geforderten Reform der katholischen Kirche vielmehr den feindlichsten Gegensatz und den äußersten Rückschritt sanctionirten. Der Jesuiten furchtbarer Einfluß vorzüglich auf ihre beiden Zöglinge, auf Ferdinand II. (1619—37) und Maximilian von Baiern, und die fanatischen, grausamen, aber consequenten reactionären Bestrebungen dieser beiden Fürsten verschuldeten das unheilvollste, ruhmloseste aller Ereignisse der ganzen deutschen Geschichte, den Dreißigjährigen Religionskrieg (1618—48) und dessen furchtbar grausame, auf Jahrhunderte hin für ganz Deutschland, für seine geistige und mate-

18) Deutsch oder „die Bauernsprache" zu schreiben, nannte sie Jahrhunderte lang gefährlich, „weil es die Bauern zum Nachdenken über das Recht und zum Rebelliren führe, der Jurisprudenz die estime nehme und die Bauern selbst zu Juristen mache". Gerhard's Vorrede zu Thomasius' Göttlicher Rechtsgelahrtheit, §. 17 u. 21. Deshalb auch jene Verachtung und Vernachlässigung der deutsch geschriebenen Carolina (s. d.).

rielle Cultur verwüstende Gestalt. Unter Ferdinand III. (1637—57) schloß diesen auch durch den auswärtigen Einfluß für alle Zeiten verderblichsten Krieg endlich der Westfälische Friede zu Münster und Osnabrück (1648). Dieser sanctionirte außer dem Landverlust an die Fremden, wie des österreichischen Elsasses und der lothringischen Bisthümer Metz, Toul und Verdun an Frankreich, aufs neue, wie schon der Religionsfriede in Beziehung auf die Reichsstände und für das Reich, die völlige Legitimität der Reformation und die Gleichheit der Protestanten mit den Katholiken, sodaß auch auf dem Reichstage für Religionssachen nicht mehr die Stimmenmehrheit entschied, sondern beide Theile sich gleich gegenüber traten (in partes gingen) und auch eigene Collegien, Corpus catholicorum und Corpus evangelicorum, bildeten. Gegenüber den einzelnen Landesregierungen dagegen erhielten die andersgläubigen Unterthanen leider nur insoweit Rechte freier Religionsübung und politische Rechte, als sie dieselben in dem jetzt sogenannten Entscheidungsjahre 1624 oder durch specielle Landesverfassungsverträge hatten oder erhielten. Die reichs- und landständischen Rechte garantirte überall dieser Friede. Durch seine Anerkennung der Landeshoheit oder einer halbsouveränen Regierungsgewalt und leider selbst des Bündniß- und Kriegsrechts aller deutschen Reichsstände, sowie durch die frühern oder spätern Wahlcapitulationen war Deutschland jetzt fast mehr als vollständig in einen bloßen Bundesstaat verwandelt.

Alle Schmach und alles Unglück dieses Kriegs und seines Friedens tilgten noch immer den unglückseligen Religionshaß nicht, und „die Jesuiten und Theologen wußten", nach den Worten Johannes von Müller's (IX, 325), „den vaterländischen Verstand solchermaßen zu verrücken, daß nicht nur aller Fortgang echter Lebensweisheit und des guten Geschmacks verabsäumt und hintertrieben, sondern auch ein Fürst mehr und mehr von dem andern, jedermann aber dem Vaterlandsgefühl entfremdet wurde".

In dem äußerst langsamen, zuerst mehr geistigen Fortschritte der europäischen Menschheit nach dem Dreißigjährigen Kriege machten nach Entkräftung der Hierarchie und der Feudalstände großentheils die nun unbeschränktere Fürstenmacht und ihr Haus- und Hofinteresse, machten der Höfe Willkür, Verschwendung und Verderbtheit sich geltend. In dem getheilten Deutschland führte dieses unter Ludwig XIV. selbst zu den furchtbarsten äußern Erniedrigungen und zu neuen vandalischen Verwüstungen. Doch zeigten die vorzüglich durch des englischen Königs Wilhelm Verdienst immer erneuerten Allianzen gegen Ludwig's endlich gedemüthigte Eroberungslust den Werth des völkerrechtlichen Gleichgewichts, welches auch den schon an den Thoren der kleinen Republik Genf stehenden Heeren des mächtigen Königs Stillstand gebot und die Einmischung in die Revolution des Freistaats verhinderte. So und unter den Leiden vieler und langer Cabinets- und Hauskriege, wie des französisch-spanischen (1667—79), des deutsch-französischen (1688—97), des Spanischen und Österreichischen Successionskriegs (1701—14 und 1740—48), verfließen in dieser überwiegend monarchischen Zeit die Regierungen von Leopold I. (1658—1705), Joseph I. (1705—11), Karl VI. (1711—40), Karl VII. (1740—45), Franz I. (1745—65).

Neuen geistigen Aufschwung, fernere Zerstörung der hierarchischen und feudalen Verhältnisse und geistigen Fortschritt für die Grundidee dieser Periode bereiteten Friedrich II. von Preußen und des Kaisers Joseph Regierung (1765—90) vor allem durch ihre Achtung des höchsten Gesetzes dieser Periode, der Geistesfreiheit und einer freien öffentlichen Meinung. Jetzt endlich kam auch die vernunftrechtliche, freie Staatsidee — das, was neuerlich Bluntschli und Häusser im Gegensatz zu dem Papalsystem oder zu der Theokratie des Mittelalters den „modernen Staat" nannten — zur vollen Entwickelung, nachdem ihren Sieg schon die Kämpfe unter Ludwig dem Baier und die Reformation begründet hatten. Die jetzt ebenfalls mit voller Kraft sich entwickelnde deutsche Nationalliteratur zeugte und wirkte für die noch unerloschene deutsche Freiheit und Nationalkraft. Und so wenig wie im Mittelalter unser Nibelungenlied, unsere Faustsage, unser Reineke Fuchs, oder unsere deutschen Baumeister und Maler, unser Gutenberg, so wenig wie später unser Luther und Thomasius, unser Leibniz und Heineccius in den übrigen europäischen Nationen überstrahlt wurden, ebenso wenig wurden es jetzt Winckelmann und Lessing, Kant, Fichte, Jacobi und Schelling, Klopstock und Voß, Herder, Wieland, Goethe und Schiller und so viele andere Meister in allen Fächern.

Diese echte Nationalliteratur mit ihrer bewußten Richtung auf Geistesfreiheit und Humanität, auf vernünftige Vervollkommnung, die Rechts- und Freiheitsbestrebungen jetzt auch der bessern Juristen, doch meistens nur der germanistischen und publicistischen, und manche Kämpfe für das öffentliche Recht und gesetzliche Freiheit im Innern Deutschlands,

besonders aber die Freiheitskämpfe und Revolutionen in fast allen europäischen Staaten und vor allem die großen niederländischen, englischen, amerikanischen und französischen Revolutionen mußten auch bei uns für die Ideen neuer nationaler Freiheit wirken. Sehr begreiflich hätte bei diesen Ideen und bei dem veralteten, kraftlosen deutschen Verfassungszustande nur eine zeitgemäße Reform in den unter Leopold II. (1790—92) ausgebrochenen Stürmen der Französischen Revolution und später uns retten können. Statt ihrer erfolgten eine lange Zeit hindurch und zuerst unter Franz II. (1792—1806) unglückliche Reactionsversuche. Die deutschen fürstlichen Söldner erlagen überall den für Freiheit und Volksehre begeisterten französischen Volksheeren, vollends als nach dem Aufgeben der Nation durch die Friedensschlüsse von Basel (1795) und Campo-Formio (1797) bald Deutsche gegen Deutsche die brudermörderische Waffe führten. Der Friede von Luneville (1801) aber lieferte das ganze deutsche linke Rheinufer an Frankreich, und der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 vertheilte nach französischen und russischen Vorschriften einen großen Theil der Länder deutscher Reichsstände unter ihre Mitstände. In dem mit auswärtiger Gewalt insgeheim verhandelten Rheinischen Bunde sagten sich 1806 viele deutsche Reichsfürsten von dem deutschen Nationalvereine los, ließen von fremden Fürsten abermals eine Menge anderer deutscher Staaten mitten im Frieden unter sich vertheilen und stellten sich mit ihren Heeren unter des französischen Eroberers Oberbefehl. Ebenso formlos und ohne Zustimmung der Nation oder auch nur aller Reichsstände zog sich alsbald auch der deutsche, nun österreichische Kaiser mit Niederlegung der deutschen Kaiserkrone aus dem Nationalvereine zurück. Factisch, nicht rechtsgültig, wie der König von England als Kurfürst von Hannover stets erklärte, war derselbe aufgelöst, factisch, nicht rechtsgültig der auch später allgemein als nichtig erklärte Rheinbund abgeschlossen. Mit Hülfe deutscher Krieger wurden nun Preußen und Oesterreich 1806 und 1809 an den Rand des Untergangs gebracht. Immermehr wurden deutsche Länder Frankreich einverleibt, die ganze Nation aber schmachvoller fremder Unterjochung hingegeben. Deutschlands Söhne wurden endlich in Spanien und Rußland zum Vernichtungskampfe auch gegen die Selbständigkeit der übrigen europäischen Nationen geführt, in Rußland sogar bereits unter Mitwirkung österreichischer und preußischer Hülfstruppen.

Doch solches Übermaß des Elends und der Schmach hatte endlich der Nation und den Fürsten über die Quellen derselben, die Vernachlässigung deutscher, patriotischer Gesinnung und ihrer Grundlagen, deutscher Verfassung, deutscher Nationalfreiheit und Einheit, die Augen geöffnet. Wohin ihre Vernachlässigung, wohin Verfassungslosigkeit führe, das hatten jetzt allen, das hatten den nur an ihre Hausmacht denkenden Kaisern, den nur nach unbeschränkter Fürstenmacht strebenden Kurfürsten und Fürsten, sowie dem nur nach aristokratischen und höfischen Privilegien lüsternen landständischen Adel, das hatten jenen unpatriotischen Theologen und Juristen wie den in Stumpfsinn und Materialismus versunkenen Bürgern und Bauern, jedem in seinem Kreise, furchtbare Folgen fühlbar gemacht. Gegen die feierlichsten fürstlichen Zusagen der Herstellung deutscher nationaler Einheit und Freiheit durch eine den Wünschen des Volks entsprechende Verfassung griff daher die ganze Nation mit nie gesehener Begeisterung, Einmüthigkeit und aufopfernder Anstrengung zu den Waffen, vernichtete wie mit einem Schlage die unnationale verhaßte Löwengesellschaft des Rheinischen Bundes, schlug ein- und abermal die furchtbare Macht des Eroberers zu Boden, gründete der besiegten französischen Nation ihre Freiheit, und der nach dem ersten Pariser Frieden und wieder einem französischen Kriege auf dem Wiener Congreß abgeschlossene Deutsche Bund vom 8. Juni 1815 sollte auch für die siegenden Deutschen die rechtlichen Grundlagen zur Erfüllung jener fürstlichen Anerkennungen und Zusagen abgeben. Leider suchten in dem blos völkerrechtlichen Staatenbunde die Bundesregierungen seit 1819 im reactionären Gegenkampfe die zugesagte neue Freiheit zu vernichten. Veraltete faustrechtliche und theokratische Richtungen der Junker und Ultramontanen wurden jetzt von den Fürsten zu Hülfe gerufen. Die Nation aber und zunächst die Landstände in den neuen Repräsentativverfassungen nahmen den Kampf tapfer und beharrlich auf. Sie versetzten dem neuen Despotismus tödliche Wunden und erhoben sich 1848 muthig für den Sieg freier nationaler Verfassung. Noch einmal vereitelte die Reaction den völligen Sieg. Der Kampf aber dauert mit stets neuen Erfolgen fort und wird nach menschlicher Voraussicht mit siegreichem Erfolge gekrönt werden.

III. Schluß. Wie wechselvoll, wie mit Verirrungen und Schwächen untermischt auch unsere vaterländische Geschichte sich darstellen möge, unvertilgbar lebt doch in derselben jene hohe

Idee und Beſtimmung unſerer Nation, die Beſtimmung einer freien, nationalen, deutſchen Geſtaltung und Fortbildung der Cultur des menſchlichen Geſchlechts inmitten des Vereins freier Brudervölker. Und keiner andern Nation nach ſteht trotz ſchwer gebüßter Abirrungen unſere deutſche in der Verwirklichung der gemeinſchaftlichen europäiſchen Cultur, keiner in muthvollem Freiheitskampfe gegen den alten und neuen Rom, gegen Napoleon's Welttyrannei. Als ein unzerſtörtes Grundgeſetz endlich zieht ſich durch alle noch ſo verſchiedenen Entwickelungsſtufen die altgermaniſche Nationalfreiheit. Allgemein nennt man die Hauptentwickelungsperioden, welche allein eine durchgreifend veränderte Geſtalt, einen verſchiedenen Geiſt unſers deutſchen Volkslebens bezeichnen, durch die offen zu Tage liegende Wahrheit gezwungen, altdeutſche Zeit, Fauſtrecht, Hierarchie und philoſophiſches Zeitalter. Wir nannten ſie im weſentlichen völlig beiſtimmend, indem wir nur zu gründlicherer Würdigung des unvermeidlichen wie des freien Böſen und Guten, des Bleibenden wie des ſeiner Natur nach Vorübergehenden in ihnen ihre geſetzlichen Principien aufſuchten: Urzeit, Kindheit, Jugend und Mannesalter unſerer heutigen Cultur. So trat es doppelt klar und ſiegreich hervor: die deutſche Nationalfreiheit, — die des Tacitus, an welche noch unſere heutige Freiheit hiſtoriſch anknüpft — wurde nur vorübergehend und factiſch in den Anfängen unſers neuen Culturlebens durch unvermeidliche, jetzt verſchwundene Entwickelungs- und Übergangszuſtände, durch ſinnlich fauſtrechtliche und theokratiſche Feudalverhältniſſe zurückgedrängt oder in neue Formen gekleidet, niemals aber zerſtört oder rechtlich aufgegeben. Vielmehr behaupteten die germaniſchen Freiheitsgrundſätze ſtets ſelbſt eine wenn auch oft bedrängte hiſtoriſche Exiſtenz. Es iſt ja gerade die unüberwindliche Lebenskraft dieſer germaniſchen Freiheitsgrundſätze, welche in Verbindung mit der ganzen höhern europäiſchen Cultur endlich bei gereifter Kraft der letztern auch bei uns jene feudalen und theokratiſchen Verhältniſſe ſelbſt ſiegreich immermehr überwunden, ſie, als nur verſchwundenen Zeitaltern angehörig und als dem unſerigen unangemeſſen, ausgeſtoßen hat. Je gründlicher man aber die bisher überſehene Periodiſirung unſerer Geſchichte und die zuſammenhängende eigenthümliche Natur, die Grundprincipien der despotiſchen, theokratiſchen und vernunftrechtlichen Verhältniſſe erfaßt, um ſo mehr wird man die bisherige verderbliche Vermiſchung derſelben vermeiden.

Dem Kindesalter und der Bevormundung ſind wir entwachſen. Als höchſtes ſittliches, geiſtiges Princip unſers Lebens erkennt unſere gereifte Vernunft jetzt nicht jene hierarchiſche Auslegung des Chriſtenthums mit ihrer weltlichen geiſtlichen Herrſchaft, ſondern jene aus der echten Quelle geſchöpfte chriſtliche Lehre. Und dieſes iſt jene Lehre, welche (ſ. **Chriſtenthum**) die größtmögliche Freiheit zugleich mit der würdigſten Ordnung begründet, deren nie ganz zu unterdrückende Gewalt ſelbſt in dem despotiſchen und ariſtokratiſchen Mittelalter, insbeſondere auch in ſeinen Rechtsbüchern gegen ungerechte und unbrüderliche Unterdrückung und Bevorzugung kämpfte.

Als Vorbild der irdiſchen rechtlichen und politiſchen Grundformen des Lebens gelten uns jetzt nicht etwa jene Einrichtungen und Grundſätze des claſſiſchen Alterthums, welche, wie die kaſtenmäßigen patricieſchen Vorrechte, die unchriſtlichen Ehe- und Aeltern- und Sklavenrechte, offenbar nur als Reſte noch ungereifter Cultur der Griechen und Römer erſcheinen und bei höherer Entwickelung derſelben und auch im Römiſchen Recht mehr und mehr gemildert und abgeſchafft wurden. Ebenſowenig diejenigen, welche offenbar nur als Ausartungen, als Gründe und Folgen des ſpätern tiefen Verſinkens dieſer Völker erſcheinen und ſelbſt von den Grundſätzen des claſſiſchen Römiſchen Rechts verworfen werden. Wir achten nur jene beſſern, die bewährten, mit unſern chriſtlichen und nationalen Grundgeſetzen vereinbarlichen alterthümlichen freien Rechts- und Staatsgrundſätze, ſie, deren Verwirklichung die Griechen und Römer und ihre Geſetzgeber in ihren ſchönſten Zeiten erſtrebten, welche ihre Staatsmänner und Geſchichtſchreiber mit dem Feuer der ergreifendſten Begeiſterung erfüllen, diejenigen, welche, wie z. B. ihre Grundſätze der freien Corporation und Municipalverfaſſung, in unſern Städten im Mittelalter für die Ausbildung der Freiheit und der Staatsidee ſich wirkſam erwieſen und welche jetzt immer tiefer und richtiger aufgefaßt werden.

Wir ſuchen endlich nicht mehr die echt deutſchen Grundſätze für die nationale, ſelbſtändige Geſtaltung unſers ganzen Culturlebens mit unſern Junkern in jenem despotiſchen, anarchiſchen Fauſtrecht und kaſtenmäßigen Feudalismus, welche unſere altdeutſche Freiheit unterdrückten und uns zuletzt in unbeſchränkte Fürſten- und Höflingsherrſchaft und in Schmach und Elend ſtürzten. Wir holen uns auch nicht mit unſern Ultramontanen unſere chriſtlichen Staatsgrundſätze bei Gregor, Innocenz und Bonifaz. Nein, wir ſuchen die erſtern in jenen echt deut-

schen Freiheitsgrundsätzen, welche vor allen Völkern die freien Briten sich zu bewahren wußten, durch welche sie und nach ihrem glorreichen Vorbilde bereits die große Mehrzahl unserer germanischen Brudervölker die völlig undeutsche und verderbliche Schrankenlosigkeit der Fürstenmacht ebenso glücklich als Faustrecht und Feudalismus besiegten und in freier staatsbürgerlicher repräsentativer Verfassung die ganze Cultur der vernünftigen Gesammtüberzeugung oder der wahren öffentlichen Volksmeinung entsprechend national gestalteten. Wir entnehmen die christlichen Grundsätze ebenfalls ihrer reinen Urquelle.

Der wahren öffentlichen Meinung, der Gesammtvernunft, dem wahren Vernunftrecht entsprechend, sagten wir. Bilden denn nicht wirklich jene dreifachen Grundsätze, auf die (Bd. I, S. XLIX) bezeichnete Weise grundgesetzlich und dem harmonischen Lebenstrieb entsprechend aufgefaßt und vereinigt, die Grundideen, den Inhalt, das Gesetz, gleichsam Geist, Leib und Seele unserer Cultur, unsers heutigen höhern Menschenlebens? Und muß die wahre Überzeugung eines Volks nicht ihm selbst, seinem eigenen höhern Leben entsprechend und getreu und eben dadurch gültig und unüberwindlich sein? Muß nicht unsere Vernunft aus allen Quellen unsers höhern Lebens schöpfen und sie grundgesetzlich harmonisch vereinigen? Thut sie es nicht auch unbewußt?

Ja, durch christliche, durch römische und deutsche Gesetze, durch die Grundlagen unserer Institute und Lebensverhältnisse und durch unbewußten Gebrauch, durch den christlichen, den classischen und deutschen Jugendunterricht, sowie durch Verfassungen und Völkerverträge bilden jene christlichen und die bessern bewährten classisch-alterthümlichen und deutschen Grundsätze die unsichtbare geistige Macht, welche die aus ihr erwachsene europäische Freiheit und Bildung und die wesentliche Übereinstimmung der staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse der christlichen Staaten erhält. Sie sind es, welche die größte Erscheinung der Weltgeschichte, das große europäische Gemeinwesen und seine völkerrechtliche Freiheits- wie seine hülfreiche Culturverbindung gründeten, welche die Germanen, nachdem sie durch zahllose Colonien, durch ihre Fürstengeschlechter auf allen europäischen Thronen und durch das Übergewicht ihrer Cultur diese letztere den Celten und Slawen mittheilten und in alle Welttheile verpflanzten, so ruhmvoll an die Spitze des menschlichen Geschlechts stellten. Beruhend auf unserer Geschichte und Bildung, geheiligt durch unsere Religion, ausgebildet und festgehalten durch unsere Wissenschaft, tausendfach zusammengewachsen mit allen Lebensverhältnissen, bewährt durch traurige und glückliche Erfahrungen, stets neu ausgesprochen und für uns lebendig erhalten durch die öffentliche Meinung nicht eines, sondern aller christlichen Völker, haben diese Grundsätze eine so unwiderstehliche Gewalt erhalten, daß alle Kräfte der Widerstrebenden an ihr zerschellen, ja daß selbst eine eigennützige Herrschsucht, wie die des neuen Napoleon, sie zu Hülfe rufen und fördern muß. Sie sind ein unauslöschliches Licht unsers Lebens geworden, welches desto glänzender wieder hervortritt, je mehr es vorübergehend, sei es durch Faustrecht, Feudalismus und Hierarchie, sei es durch Jakobinismus, Napoleonismus oder Restauration oder irgendeine dem Standpunkt unsers heutigen Lebens und der höhern Harmonie all seiner Gesetze widersprechende Theorie verdunkelt zu werden schien.

Die diesen tiefsten Grundlagen des ganzen höhern Volkslebens entsprechenden, durch den harmonischen Lebenstrieb immer aufs neue hervorgerufenen Überzeugungen eines freien Volks, des für das Gemeinwesen wirksamen geistig lebendigen Theils desselben, bilden nun in der That die wahre öffentliche Meinung und Gesammtvernunft desselben; die durch bestimmte Zeitverhältnisse bestimmte, besondere, jetzt als vorzugsweise wesentlich erscheinende Lebensrichtung der öffentlichen Meinung aber bildet den wahren Geist der Zeit.

Hier also allein findet man die wahre öffentliche Meinung, worüber so gänzlich widersprechende Theorien sich vernehmen lassen. Heute hört man, wie sie die Könige und die Völker einstimmig als die Königin der Könige anrufen und begrüßen, wie in den Freiheitskriegen und noch auf dem Wiener Congreß.[19]) Morgen wird sie ein Nebelgeist, ein Spukgeist gescholten, den man nirgends zu finden und zu fassen vermöge. Dieser findet sie in jedem Zeitungslärm oder Pöbelgeschrei, jener in den Speculationen jeder augenblickliches Aufsehen erregenden Schulphilosophie. Aber nur in der richtigen Auffassung aller Bestandtheile unserer Cultur, in ihrem grundgesetzlichen Verhältnisse, nach der gegenwärtigen Stufe der Volkscultur und wie sie das freie Volk ausspricht, findet man die staatsrechtliche Begründung wie die richtigen staatsrechtlichen Kriterien der wahren öffentlichen Meinung.

19) S. den Art. Blücher (II, 757); Welcker's Abhandl. für öffentliches Recht, S. 74 fg.

Eine dieser öffentlichen Meinung und Gesammtvernunft entsprechende Gestaltung deutscher Nationaleinheit und Freiheit, sie ist es, welche bei dem Beginn und nach Beendigung unserer glorreichen Freiheitskämpfe so einstimmig wie nie zuvor die Fürsten und das Volk als die Aufgabe unserer Zeit, als die Grundbedingung unserer Existenz und Ehre anerkannten und mit heiligen Eiden sich gelobten.

Möge also nimmer unglückseliger Rath verleiten, diese Eide zu brechen und der auf Vernunft, altem Recht und fürstlicher Anerkennung beruhenden deutschen und europäischen öffentlichen Meinung sich entgegenzustellen; möge nimmer eine beschönigende Hinweisung auf verschwundene Bildungszustände und die augenblickliche Strafloſigkeit den Frevel und das Verderben des angerathenen Abwegs verhüllen! Wir meinen zunächst das unvermeidliche Verderben jener Abwege in Österreich, in Schleswig-Holstein und Kurhessen, in Mecklenburg und Hannover, sowie in Beziehung auf die Vernichtung der Bundesstaatsverfassung und der deutschen Flotte. Wie lange doch schienen manche frühere falsche Systeme, die Systeme Napoleon's und der Restaurationen und Reactionen in Frankreich, Spanien, Italien und andern Ländern sich täglich mehr zu befestigen! Und dennoch, wie unerwartet nahte das Verderben! Die rechtsverachtende Reaction und ebenso die unsere deutschen Grundlagen misachtende Revolution, sie wurden wiederholt vor unsern Augen durch unsere wahre öffentliche Meinung besiegt. Müssen wir also mit dem Blick auf unsere deutsche und europäische Geschichte, auf die zerschmetterten Throne und die verwüsteten Völker nicht alle uns zurufen das alte Wort: „Lernt endlich, gemahnt wie ihr seid, Gerechtigkeit und fürchtet die rächende Gottheit!“ Welcker.

Deutsches Landesstaatsrecht; deutsche Landstände; die Feudalstände und ihr Übergang in Wahlstände, ihre Geschichte und ihre Rechte. I. Die Existenz eines gemeinschaftlichen deutschen Landesstaatsrechts. Schon auf dieselbe Weise und aus denselben Gründen, wie es ein allgemeines deutsches Privatrecht gibt, gibt es wenigstens ein historisch gemeinschaftliches deutsches Landesstaatsrecht. Alle deutschen Volksstämme bildeten länger als ein Jahrtausend einen gemeinschaftlichen Staat, hatten gemeinschaftliche staatsrechtliche Verhältnisse. Sie hatten zugleich noch viel mehr als in einem weitern Kreise alle germanischen Völker gemeinschaftliche Grundlagen und Quellen aller und vorzugsweise ihrer rechtlichen Cultur, gemeinschaftliche Lebensverhältnisse, Schicksale und Bildungsstufen. (S. Deutsche Geschichte.) Aus ihnen aber mußten, so gewiß gleiche Kräfte und Ursachen gleiche Wirkungen erzeugen, auch historisch gemeinschaftliche germanische und deutsche staatsrechtliche Verhältnisse, Institute und Grundsätze hervorgehen. Diese konnte und wollte auch kein einzelner Staat gänzlich zerstören. Soweit also hier noch keine gänzliche Aufhebung erfolgte und keine neuen Rechtsbestimmungen entgegenstehen, gelten die gemeinschaftlichen deutschen Grundsätze. Es müssen mindestens da, wo einmal die Existenz dergleichen gemeinschaftlicher Rechtsinstitute und Rechtsverhältnisse bewiesen ist, die allgemeinen, aus ihrer rechtlichen Natur fließenden Folgesätze gelten.

Aber — was viele leugnen wollen — auch eine juristische Gemeinschaftlichkeit und eine entschiedene Rechtsvermuthung für die Fortdauer der juristisch allgemein bestandenen innern deutschen staatsrechtlichen Verhältnisse bis zur Nachweisung einer besondern staatsrechtlich gültigen Aufhebung derselben ergibt sich schon daraus, daß, nachdem Deutschland länger als ein Jahrtausend auch juristisch ein Reich bildete, es an einer allgemeinen rechtsgültigen Aufhebung des ganzen so entstandenen deutschen Landesstaatsrechts gänzlich fehlt. Die beiden hannoverischen Bevollmächtigten erklärten auf dem Wiener Congresse bei Begründung des Bundes: „daß der König von Großbritannien als Kurfürst von Hannover stets gegen die Rechtsgültigkeit der durch den nichtigen Rheinbund und die fremde Gewalt ohne Einwilligung aller Reichsstände und der Nation erzwungenen formlosen Auflösung des Deutschen Reichs protestirt und erklärt habe, daß er das Reich und dessen Haupt als den Rechten nach fortwährend bestehend ansehen würde. Wegen der Weigerung des Kaisers von Österreich, die Kaiserkrone wieder anzunehmen, und des deshalb gefaßten Beschlusses, die deutsche Nation durch eine nationale Bundesverfassung zu vereinigen, gehen sie zwar ihrerseits in die von zuerst 29, dann 34 deutschen souveränen Fürsten und Freien Städten beharrlich ausgesprochene Absicht der Herstellung der Kaiserwürde nicht ein; dagegen sagen sie mit Nachdruck in einer Erklärung, welche ausdrücklich auch die österreichischen und preußischen Bevollmächtigten zu der ihrigen machen, daß weder der Verfall der Reichsverfassung, noch der Rheinbund, noch die von den deutschen Fürsten mit den alliirten Mächten geschlossenen Verträge, welche den Fürsten ihre Souveränetätsrechte zusichern, den Umsturz der Territorialverfassungen im rechtlichen Sinn hätten nach sich ziehen und den Fürsten vorher lega-

Digitized by Google

liter niemals besessene unbedingte, rein despotische Rechte einräumen können und wollen." Sie fügen hinzu: „Ein Repräsentativsystem ist in Deutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen. In vielen Staaten beruhten dessen nähere Bestimmungen auf förmlichen Verträgen zwischen den Landesherren und ihren Unterthanen, und selbst in den Ländern, wo keine ständischen Verfassungen erhalten waren, hatten die Unterthanen gewisse und wichtige Rechte, welche die Reichsgesetze nicht allein bestimmt darlegten, sondern auch schützten." In Beziehung auf jene verschiedenen fürstlichen Verträge bemerken sie: „Kein Fürst würde wünschen in dem Licht sich darzustellen, als hätte er mit einem fremden Fürsten einen Vertrag gegen seine Unterthanen eingehen wollen!" und ferner: „Jene Rechte machten einmal keinen Gegenstand der Transaction aus. Anderntheils liegt in dem Begriffe Souveränetätsrecht keine Idee der Despotie. Der König von Großbritannien ist unleugbar ebenso souverän als jeder andere Fürst in Europa und die Freiheiten seines Volks befestigen seinen Thron, anstatt ihn zu untergraben." [1])

Was ließe sich nun wol Gültiges gegen diese Grundsätze der hohen Regierungen vorbringen, welchen alsbald auch jene 34 souveränen Fürsten und Freien Städte im vollsten Maße beistimmten und durch welche zunächst einige bairische und würtembergische Einwendungen gegen die Verbürgung der staatsrechtlichen Ansprüche der Unterthanen durch den Bund so siegreich bekämpft wurden, daß zuletzt die Bundesacte mit Einwilligung aller deutschen Regierungen in den Art. 12, 13, 16, 18 wenigstens eine Reihe von Rechten, darunter das der landständischen Verfassung und das der Preßfreiheit, als ein selbst durch den Bund verbürgtes Minimum allgemeiner innerer deutscher Staatsrechte „den deutschen Unterthanen zusichert"?

Selbst eine in aller Hinsicht rechtsgültige vollständige Zerstörung des frühern rechtlichen Schutzes der bestehenden Rechte durch die Reichsverfassung, durch ihre Gerichte und Gewalten würde ja nur diese eine Klasse von Garantien und Schutzmitteln zerstören, keineswegs aber die Rechte selbst, soweit ihre Ausübung noch möglich und sie nicht durch neue Gesetze gültig aufgehoben sind. Nun verkündeten ja aber die Gründer des neuen deutschen Nationalbundes in Beziehung auf sein Verhältniß zu dem frühern Recht der deutschen Nation schon in dem Aufruf von Kalisch „die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit" und die „Wiederkehr eines ehrwürdigen Reichs", heraustretend „aus dem ureigenen Geiste der Nation". Sie erklärten auf dem Wiener Congreß wiederholt, es erklärte insbesondere der Fürst Metternich in der Übereinstimmung mit den preußischen Bevollmächtigten und mit Beziehung auf jene Verheißungen der Proclamation von Kalisch in der Note vom 22. Nov. 1814: „Der Zweck der großen Allianz, welche Europas Befreiung von einem schimpflichen Joche beabsichtigt und pünktlich ausgeführt hat, ist in Ansehung Deutschlands durch die alliirten Mächte feierlich und öffentlich ausgesprochen worden: Aufhebung des Rheinbundes und Wiederherstellung der deutschen Freiheit und Verfassung unter gewissen Modificationen. Für diesen Zweck haben die Völker die Waffen ergriffen, und die Staaten, welche der großen Allianz beitraten, erklärten sich schon durch ihren Beitritt für denselben Zweck." Ausdrücklich erklärt ferner auch derselbe hohe Bevollmächtigte zum Protokoll vom 7. Nov.: daß, „wenngleich Österreich damit einverstanden sei, daß den Fürsten ihre Souveränetätsrechte zu lassen seien, es gleichwol auch der Zweck, einen großen deutschen Staatskörper zu bilden, erfordere, daß in dem Falle, wo die politische Existenz eines Individuums gegen den Bundesvertrag oder die Constitution gekränkt und selbiges in den Rechten der Deutschheit gefährdet würde, dem Bunde das Recht zustehe, diese Verletzung abzuwenden". Und ebenso entschieden spricht derselbe später die auch in der im Art. Deutsche Geschichte angeführten preußischen Erklärung enthaltene bestimmte Berechtigung der deutschen Nation und der Deutschen auf ihren Fortbestand als Nation und auf ihre nationalen Freiheitsrechte aus. Er erklärt: „daß es den deutschen Regierungen keineswegs freistehe, beliebig dem Deutschen Bunde beizutreten oder nicht, und daß es anderer als der Vortheile, die für das Ganze der deutschen Nation entspringen würden, nicht bedürfe, um die Entsagungen von seiten der einzelnen Regierungen zu leisten, oder die Opfer zu bringen, die das Wohl des Ganzen befördern." [2]) Wiederholt bezeichnen es zugleich die Gründer des Deutschen Bundes, so namentlich die hannoverischen Bevollmächtigten zum Protokoll vom 16. Nov., als einen bei dieser Begründung „nicht aus den Augen zu lassenden Grundsatz, so viel möglich der alten Reichsverfassung getreu zu bleiben". [3]) Und noch bei Unterzeichnung der Bundesacte erklärt der

1) Klüber, Acten des Wiener Congresses, I, 68, 72, 73, 87; V, 108.
2) Klüber, a. a. O., I, 104 und V, 169. S. auch III, 135; IV, 37; V, 88, 171.
3) Klüber, V, 195; VIII, 524, 546.

luxemburgiſche Bevollmächtigte: „ſein Hof denke ſich bei dem Bunde nur die Geſammtheit oder das Reich.“ Mit dieſen Grundanſichten völlig übereinſtimmend, mit Berufung auf die Wünſche der Nation und die ihnen entſprechenden großen Verheißungen erklären die Bevollmächtigten der 34 vereinten ſouveränen Fürſten und Freien Städte, wie ſie es „der Würde ihrer Committenten, den Pflichten gegen das deutſche Vaterland und den Millionen, die auch ſie zu vertreten haben, ſchuldig ſeien, zu erklären, daß die Verhandlung über die künftige Verfaſſung und Vereinigung des gemeinſchaftlichen Vaterlandes, als ein allen deutſchen Volksſtämmen zuſtehendes Recht, auch von den Regierungen aller ausgeübt werde“. Sie erklären zugleich ihre Bereitwilligkeit für alle zur Sicherung „der Freiheit und Unabhängigkeit Deutſchlands nothwendig ſcheinenden Maßregeln und insbeſondere zur Beſeitigung „aller und jeder Willkür, wie im ganzen durch die Bundesverfaſſung, ſo in allen Staaten durch Einführung landſtändiſcher Verfaſſung mit den nöthigen Rechten“, ja für Herſtellung eines mit kräftigem Rechte ausgeſtatteten Kaiſers, der an der Spitze des Bundes, als erſter Repräſentant der Nation, ihren alten Rang unter den Völkern behaupte, der Bundeseinrichtung und insbeſondere der Bundesjuſtiz Nachdruck gebe“.[4])

Doch es bedarf nicht der weitern Belege, daß die Begründer des Bundes die auf altes, unerloſchenes Recht gegründeten ſtaatsrechtlichen Anſprüche der deutſchen Nation und der deutſchen Bürger weder revolutionär zerſtören wollten noch konnten, und daß alſo bei der Anerkennung und zeitgemäßern neuern Ausbildung und Verbürgung dieſer Rechte durch den Bundesvertrag auch früheres Recht noch immer ſo weit gelten müſſe, als nicht ſein Gegenſtand oder ſeine Anwendbarkeit durch neue entgegenſtehende rechtsgültige Beſtimmungen aufgehört haben.

Es ſind endlich auch darum vor allem weſentliche gemeinſchaftliche deutſche Staatsrechte für alle Deutſchen nöthig und zum Theil durch den Bundesvertrag garantirt, weil es noch eine deutſche Nation, ein deutſches Vaterland, eine deutſche Nationalehre und heilige patriotiſche Pflichten für ſie geben ſoll. Keine Pflichten aber gibt es ohne Rechte, keine Nation, keine Nationalehre, kein gemeinſchaftliches Vaterland und keine patriotiſche Pflicht zu ſeiner Vertheidigung und zum Gehorſam gegen daſſelbe ohne weſentliche, gemeinſchaftliche, nationale, vaterländiſche Rechte. Auch dies wurde vor und bei Gründung des Bundes überall auf das nachdrücklichſte anerkannt. Weil man die erhebenden Kräfte der Vaterlandsliebe und der patriotiſchen Pflichten, ihre Unentbehrlichkeit zur Rettung der Fürſtenthrone anerkannte, deshalb verbürgte man vor dem erſten und zweiten Freiheitskriege auch die vaterländiſchen Rechte. So entſtand jene Proclamation von Kaliſch und die alsbaldige Einführung der Preßfreiheit vor dem Beginne des erſten Freiheitskriegs (Bd. II, S. 758). Und vor dem zweiten ſtimmten deshalb alle Höfe ausdrücklich bei, als nach Napoleon's Rückkehr die 34 ſouveränen Fürſten und Freien Städte am 22. März und 14. April dringend den Wunſch ausſprachen: „daß bei der entſcheidenden Wichtigkeit für die Beförderung des gemeinſamen großen Zwecks (der Begeiſterung für den neuen blutigen Krieg nämlich) Deutſchland nunmehr wegen ſeiner Zukunft durch eine endliche und feſte Verfaſſung beruhigt werde.“ — „Je mehr“, ſo fahren ſie fort, „die deutſchen Fürſten und Völker ſo zu der Überzeugung gelangen, daß die bereits dargebrachten Opfer ſowie die neuen Anſtrengungen für ihre höchſten und theuerſten Intereſſen geleiſtet und erheiſcht werden, um ſo viel mehr werden ſie mit Vertrauen und Freudigkeit, mit Kraft und Muth einen neuen Kampf beginnen.“ — „Freudig würden alſo“, ſo fügen ſie hinzu, „ihre Committenten zu allem die Hand bieten, was in dem Bunde deutſcher Staaten Einheit, Selbſtändigkeit und deutſche Freiheit begründen könne.“ Die öſterreichiſchen und preußiſchen Bevollmächtigten, indem ſie lebhaft dieſer Anſicht beiſtimmen, „die zur Wiederherſtellung der Ruhe nöthigen Anſtrengungen eng an die Gründung des Bundes anzuſchließen, ſie bundesmäßig zu beginnen und ihnen durch den Bund ſelbſt einen erhöhten Werth für Deutſchlands Völker geben zu wollen“, erklären ſich durchdrungen von der Überzeugung der Nothwendigkeit, den deutſchen Bund gleich jetzt wirklich abzuſchließen, und wenn auch die nähere Ausführung ruhigern Zeiten vorbehalten bleiben müßte, doch über ſeine weſentlichen Grundlagen übereinzukommen und einen ſolchen Bund abzuſchließen, welcher den allgemeinen Wünſchen und Erwartungen der deutſchen Nation entſpreche und die Ruhe und den Frieden Europas dauernd ſicher ſtelle“.[5]) Die meiſten Regierungen bekannten ſich zugleich, um mit den Worten von einer dieſer Erklärungen zu reden, auch noch durch beſondere feierliche Verſprechen an ihre Unterthanen „zu der

4) Klüber, I, 72 u. 83; III, 127; IV, 43; VIII, 542.
5) Klüber, III, 125; IV, 43, 48, 104; VI, 206; VII, 298; VIII, 542, 565.

Nothwendigkeit der Wiedereinführung landständischer Verfassung und zur Beruhigung der Völker über ihre unverjährbaren Rechte"; so z. B. die Könige von Preußen, Baiern und Würtemberg, die Großherzoge von Baden und Hessen. [6])

Und gewiß, die Fürsten Deutschlands und ihre Räthe irrten damals nicht. Dies beweisen die frühern zwanzigjährigen unglücklichen und schmachvollen Kriege, in welchen, als kein Glaube an deutsche Freiheitsrechte begeisterte, zuletzt selbst Deutsche gegen Deutsche kämpften, weil der größte Theil der deutschen Staaten vernichtet, alle übrigen an den Rand des Untergangs geführt wurden. Es beweisen es die über alle Erwartung glorreichen Rettungskriege, als nun die ganze Nation begeistert für die Herstellung eines wahren nationalen Rechtszustandes einmüthig wie nie zuvor zu den Waffen griff. Und so wenig unsere Fürsten sich selbst irrten und täuschten, so wenig wollten sie durch ihr Fürstenwort auf jene Verheißungen täuschen und eine unfürstliche Deutung desselben bereiten. So möge denn auch jede ihre Weisheit und ihr Wort beleidigende schriftstellerische Lehre verstummen, welche uns schon zum voraus für die zukünftigen Gefahren Deutschlands und seiner Fürstenhäuser jene allein sichere Rettung, den für einen patriotisch begeisterten Kampf aller Deutschen nothwendigen Glauben an eine wahre vaterländische Freiheit, zu zerstören droht. Großes läßt sich nicht durch Kleines und ohne Opfer erhalten und behaupten. Keine List und Gewalt aber kann das der Natur der Dinge Widersprechende erzwingen und dem gesunden Sinne des Volks das Unwahre zur Wahrheit machen. Man führe also nicht in Täuschungen, welche diejenigen ins Elend stürzen, die sich auf ihre nichtige Kraft verlassen!

II. Der Grundcharakter des gemeinschaftlichen deutschen Staatsrechts ist die deutsche Freiheit. Hier ist natürlich nur die Betrachtung der wesentlichen Grundlagen und der Hauptgrundsätze unsers Staatsrechts möglich. Möchte sie vor allem zur gründlichen Prüfung derjenigen Theorien auffordern, wodurch eine Unzahl von Schriftstellern unserer Zeit auf die unrühmlichste Weise die Urtheile über unsere vaterländische Geschichte und unser deutsches Recht zu verwirren droht und, wie wir fest überzeugt sind, noch gefährlicher der Sicherheit unserer Fürstenhäuser als dem zuletzt doch unvermeidlichen Siege gesetzlicher Volksfreiheit auch in Deutschland entgegenwirkt. Daß diese Gegner aller männlichen, echt deutschen gesetzlichen Volksfreiheit deren Vertheidiger als undeutsch, als revolutionär, als unmonarchisch und die deutsche Treue geringschätzend, als anglo- oder gallomanisch schmähen, wollen wir übersehen. Freilich bleiben in gewissen Sphären auch die grundlosesten Verdächtigungen nicht ohne oft große Wirkungen. Freilich ließen diese und andere Vorwürfe sich mit ungleich größerm Rechte auf die Häupter ihrer Urheber zurückweisen. Und wenn es ein Fehler wäre, selbst Gutes von einem andern Volk zu entnehmen, ja selbst auf unserer heutigen gleichen Culturstufe gewisse zeitgemäße Ausbildungen gemeinschaftlicher germanischer Grundlagen durch Engländer und Franzosen mit diesen Völkern ebenso dem Wesen nach gemeinschaftlich besitzen zu wollen, als sie früher das altdeutsche Gausystem oder im Mittelalter das Ritterthum, das Lehnwesen, die Städteverfassungen und die öffentlichen Schöffengerichte mit uns gemeinschaftlich besaßen, so könnte man vielleicht jenen Tadel durch die Bemerkung abweisen, daß ja die uns empfohlene autokratische Fürstengewalt ungleich undeutscher, daß sie von fremden Völkern entlehnt sei, mit welchen wir doch jene germanischen Grundlagen und Culturstufen keineswegs gemeinschaftlich haben. Es ließe sich ferner geschichtlich nachweisen, daß die deutschen liberalen Schriftsteller, wenn sie auch festhalten an der in allen unsern Rechtsquellen unwandelbar ausgesprochenen Nothwendigkeit eines freien Vertrags und Consenses in Beziehung auf die Rechts- und Staatsverhältnisse freier Männer und Völker, oder an der Selbständigkeit ihres Rechts (s. Deutsche Geschichte), sie doch eine ebenfalls selbständige, wirklich souveräne erbmonarchische Regierungsgewalt und ihre freie, friedliche und rechtliche Vereinbarung mit der Nation wollen, daß sie selbst viele nachher zu erwähnende, früher von fast allen germanischen Fürsten beschworene ständische und Volksrechte als zu ausgedehnt und als schädlich abweisen, daß sie endlich auf dem allein wirksamen Wege der Untreue, der Ungesetzlichkeit und Revolution entgegenwirken. Mit den schlagendsten Beweisen ließe es sich dagegen darthun, daß überall gerade die Gegner einer vernunftgemäßen Freiheit zu dem Irrwahne einer Unvereinbarkeit wahrer monarchischer Rechte mit gesetzlicher Freiheit, zu Revolutionen und zu republikanischer Volkssouveränetät hinführten. Die Geschichten und die zum Theil zwei- und dreifachen Revolutionen in der Schweiz und den Niederlanden, in England, Amerika, Frankreich, Spanien, Portugal, in Norwegen und

6) S. die vorige Note.

Belgien, sind sie nicht lehrreich genug? Es ließe sich darthun, daß gerade sie die deutsche Treue und Gesetzlichkeit, die wir in reiner allgemeiner Achtung strahlend wünschten, durch eine feindliche Entgegenstellung derselben gegen die ebenso heilige, ebenso deutsche Freiheit und Volksehre so sehr herabwürdigen und in Miscredit bringen, daß dann Männer wie der alte Minister von Moser gerade zur Vertheidigung der Nationalehre und einer würdigen Treue mit patriotischem Zorne oder beißendem Witze gegen solche „deutsche Hundsdemuth, Bedienten- oder Staatslakaiengesinnung", oder wie unser Tieck gegen „die deutsche Ledernheit" kämpfen zu müssen glaubten.

Der geschichts- und verfassungskundige ehrliche J. J. Moser eröffnet in seinem Werke „Von der deutschen Reichsstände Landen" (S. 347; s. auch 1139 und 1146, 1149) seine Lehre von der Natur und Entstehung der deutschen Landstände mit der schlichten, durch jede gründliche neuere Forschung bestätigten, in dem Art. **Deutsche Geschichte** vollständiger dargelegten Wahrheit: „Es ist eine aus allen Geschichten und Urkunden unstreitig sich ergebende Sache, daß die Deutschen von oben bis auf den Bauer hinaus freie Leute waren und als solche, nicht aber wie Russen und Türken regiert wurden, daß sie zwar ihre aus ihresgleichen von den Mitbürgern selbst erwählten Häupter hatten, denselben aber nur eine sehr eingeschränkte Macht über sich einräumten. Als diese Völker in einen gemeinschaftlichen Reichskörper sich vereinigten, waren die Landesregenten (der Regel nach mit Zuziehung des Volks ernannte) Beamte des selbstgewählten Kaisers und hatten (wie insbesondere Struben, „Nebenstunden", III, 358, bewies) bis zur Ausbildung der spätern landständischen Form überall in den Gerichtsversammlungen aller Volksklassen Stände, durch deren Rechte ihre Gewalt ermäßigt wurde." Die landständischen Rechte waren also an sich weit älter als die Landeshoheit. Gegen die „neuern Hofpublicisten und Souveränetätsdiener" bewies dann Moser die Vereinbarkeit der landständischen Rechte, auch der angeblich fehlerhaften, mit der Regierungsgewalt, die ja auch nicht fehlerfrei, zugleich aber der Ermäßigung höchst bedürftig sei, sowie ihre rechtliche Gültigkeit auch da, wo factische Gewalt, insbesondere die Söldnermiliz, sie zeitweise unterdrückt habe.

Auch neuerlich wieder gibt es ähnliche „Hofpublicisten und Souveränetätsdiener" wie die von Moser bestrittenen. Selbst durch Ausführungen solcher Schriftsteller, wie die von Eichhorn über die Entstehung, die außerordentliche Gewalt und den repräsentativen Charakter der deutschen Landstände (§. 423), lassen sie sich nicht abhalten, zum Theil unter dem misbrauchten Namen eines göttlichen Rechts und eines monarchischen Princips, wenigstens vom Mittelalter an, in die deutsche Geschichte einen ganz undeutschen Absolutismus einzuschwärzen. Vielleicht dient es zur Beschämung und Abweisung einer wirklich fast beispiellosen Windbeutelei, womit viele unserer Publicisten unser heiliges Nationalgut, unsere Geschichte, verfälschen, wenn wir, vorerst ohne Rücksicht auf das heute Anwendbare, einen rein historischen Blick auf urkundliche frühere deutsche Rechtszustände werfen.

III. **Geschichtliches freies deutsches Staatsrecht in Nord und Süd, Ost und West des deutschen Vaterlandes.** Richten wir dabei, um nicht etwa blos Zufälliges beliebig auszuwählen, den Blick auf die Länder in den vier Weltgegenden des deutschen Vaterlandes und fangen im Norden mit Schleswig-Holstein an! Hier tritt uns zunächst die Verfassungsurkunde des Stammvaters der jetzigen Regentenfamilie, König Christian's I., von 1460 entgegen.[7]) Er und seine Brüder oder die Oldenburger waren allerdings Erben des vorigen schauenburgischen Fürstenhauses. Allein noch gab es Zweige dieses letzten Fürstenhauses, und bei den deutschen Fürstenhäusern concurrirte auch später gewöhnlich, ganz ähnlich wie früher, wie etwa bei den Merovingern und Karolingern, mit einer selbst vertrags- oder verfassungsmäßig begründeten, bedingten Erblichkeit der anerkannten fürstlichen Familie und zugleich auch mit der kaiserlichen Beleihung ein besonderes Wahl- oder Einstimmungsrecht des Volks. Das Volk hatte das Recht eines vertragsmäßigen Consenses noch außerdem, welcher entweder schon in der Wahl der Regentenfamilie oder auch in der verfassungsmäßigen Ernennung eines Beamten durch den von der Nation gewählten Kaiser lag. Und selbst da, wo schon Succession nach Erstgeburt in einer verfassungsmäßig anerkannten Familie stattfindet, zeigt sich dies noch. So erkennt die braunschweig-lüneburgische Verfassungsurkunde von 1367 noch nach dem mit den Ständen eingeführten Erstgeburtsrechte, doch für den Fall, daß der Erstgeborene zum Regenten „nicht bequem" sein möchte, eine ständische Wahl aus den übrigen

7) Privilegien der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, herausgegeben von Jensen und Hegewisch (Kiel 1797), S. 42.

Erben an.[8]) In Schleswig Holstein aber, wo erst spät, im 17. Jahrhundert, unter Christian IV. die Erstgeburt und Untheilbarkeit eingeführt wurde, bekennt Christian I. in der von ihm beschworenen Vertragsurkunde: „daß Uns Prälaten, Ritter, Städte und Einwohner des Herzogthums Schleswig und der Lande Stormarn gewählt, Uns auch angenommen und als ihrem Herrn gehuldigt haben, mit Unterschied (Bedingung) aller Artikel und Stücke, die hiernach ausgedrückt sind..... Ferner bekennen Wir und gestehen zu, daß, nachdem Wir zu einem Herrn derselben Lande, wie vorbeschrieben ist, erwählt sind, nicht als ein König zu Dänemark, sondern aus Gunst, die die Einwohner dieser Lande zu Unserer Person haben, diese Lande nicht an eines von Unsern Kindern oder Verwandten zu vererben seien, sondern, als Wir nun aus freiem Willen zu diesen Landen von den vorbenannten Einwohnern gewählt sind, so mögen sie und ihre Nachkommen, so oft als diese Lande offen werden, ihre Wahl behalten, dann nach Unserm Ableben eines von Unsern Kindern zu einem Herrn wählen, oder wenn der keines wäre, einen von Unsern rechten Erben. Der alsdann gewählt wird, soll seine Lehen van seinem Lehnsherrn fordern und empfangen. Auf daß sothane Wohlthat und Gunst der Einwohner dieser vorgenannten Lande ihnen und ihren Nachkommen unschädlich sei, sondern zu ewigen Zeiten vortheilhaft und nützlich." Ganz auf dieselbe Weise verbürgt nun ferner der König alle Landesfreiheiten und Rechte und zwar „allen Einwohnern geistlich und weltlich, kleinen und großen", oder auch „Prälaten, Rittern, Städten und allen Einwohnern dieser Lande, den Kaufleuten und Wandersleuten." Er beschwört zuletzt alle Artikel „den Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und gemeinen Einwohnern". Daß aber wirklich die allgemeinen altgermanischen nachher sogenannten landständischen Freiheitsrechte auch allen holsteinischen Bürgern und freien Bauern zustanden, daß auch noch in der großen allgemeinen Versammlung 1323 die Bauern nur auf das Privatfehderecht, nicht aber auf ihr Steuerbewilligungsrecht verzichteten, hat neuerlich gründlich nachgewiesen Michelsen in der Schrift: „Die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein" (Hamburg 1831).

Unter den von Christian I. und seinen Nachfolgern beschworenen Rechten findet sich natürlich das altdeutsche unbeschränkte Steuerbewilligungs- und Verweigerungsrecht, das Recht der landständischen Zustimmung zum Beschluß von Krieg, das Recht zur Einwilligung bei Ernennung der höchsten Gerichtsbeamten, ferner das Recht für alle Einwohner geistlich und weltlich, nicht verpflichtet zu sein, „dem Könige zu folgen, zu dienen oder Hülfe zu leisten außerhalb Landes". Ebenso verheißt der König „den Einwohnern dieser Lande (Schleswig und Holstein), daß sie ewig vereint bleiben sollen" (und zwar mit einer gemeinschaftlichen Landstandschaft). Bei Strafe des gebrochenen Landfriedens soll ferner „den Pflüger oder Hausmann niemand befehden, obschon sein Herr befehdet wird". Die Schlösser und Festen sollen beim Tode und bis zum neuen Regierungsantritt den Ständen übergeben werden, und der König gelobt überhaupt, jährliche Landtage zu halten und „Uns nach Rath unserer Räthe (der Stände) daselbst zu verhalten". In den spätern Wahlverträgen und seit der Einführung des Erstgeburtsrechts im 17. Jahrhundert, in feierlichen fürstlichen Bestätigungen vor der Landeshuldigung wurden nun stets die alten Grundverträge erneuert und die zum Theil vermehrten Verfassungsrechte neu gelobt und zwar nach den Worten der Urkunde Friedrich's I. von 1524 „den Bischöfen, Prälaten, Ritterschaft, Städten, Einwohnern und Gemeinheiten sammt allen Eingesessenen (nach der

---

8) Struben, Nebenstunden, II, 430. Ebenso hatten bei Erbtheilungen und Erbverbrüderungen die Stände regelmäßig Einwilligungsrecht und bei Erbstreitigkeiten, wie in Österreich, meist Entscheidungsrecht. Auch bei Anordnung der Vormundschaften zeigte sich ihr Verhältniß zur Landesregierung, indem sie bei derselben mitwirkten, oder auch, wie in Lüneburg und Hessen und zeitweise in Österreich und Würtemberg, selbst die vormundschaftliche Regierung führten. Struben, a. a. O., S. 433, 449, 454. Auch der Sachsenspiegel, I, 71, bezeichnet noch die Gaugrafen als „gewählte". Allerdings hatte vorzüglich früher, vor völliger Ausbildung der Landeshoheit, die feudalanarchische Vermischung von Privat- und öffentlichem Recht auch Landesveräußerungen erzeugt. Aber natürlich mußte der Kaiser in alle Übertragung von Hoheits- und Amtsrechten einwilligen. (S. Landfrieden Friedrich's I., N. R. A., I, 11). Sie erschien im Reich fast nur als ein Beamtenwechsel, mußte natürlich stets auch alle Rechte der Untergebenen vorbehalten, und schon Kaiser Friedrich II. entschied 1216 reichsgesetzlich, daß selbst bei kaiserlicher Bewilligung die ständische Einwilligung nöthig sei (Hund, Metropol. Salisb., II, 407; Posse, Über das Staatseigenthum, S. 27), wofür auch die Verfassungsurkunden nach besonders sorgten. Ungenaue oder unkundige Geschichtschreiber erwähnen freilich auch hier oft die Mitwirkung des ständischen Consenses ebensowenig als bei Erbverbrüderungen und Erbtheilungen, auch wenn er nachweisbar stattfand. Über die Wahl- und Bestätigungsrechte der Deutschen in Beziehung auf alle ihre geistlichen und weltlichen Vorsteher s. übrigens den Art. **Deutsche Geschichte.**

Urkunde Friedrich's III. „gemeinen Einwohnern") dieser Lande". Nirgends zeigt sich eine Ahnung davon, daß diese Verträge nicht mit dem ganzen Lande oder „der ganzen Landschaft" (oder der alten Landsgemeinde), „zu deren Bestem" Friedrich III. zu regieren gelobt, abgeschlossen und daß die Landstände nicht als Landesrepräsentanten aller Klassen der Bewohner deren Rechte zu schützen und zu vertreten verpflichtet wären. Mehrmals kommen, wie in der Urkunde Christian's III. von 1540, dankbare Anerkennungen vor, daß die getreuen Bürger „mit Gut und Blut und durch ganz freie günstige Bewilligungen" Großes geleistet. Ebenso wiederholen sich solche wahrhaft monarchische, von untreuen Räthen und Dienern aber leider nur zu oft vergessene Grundsätze, wie der folgende in der Urkunde Christian's III. von 1544: „Wir wollen und sollen auch alle diese Freiheiten, wie sie in ihrem natürlichen Verstand, Meinung und Buchstaben stehen und begriffen sind, auslegen und nicht anders deuten und verstehen lassen und alles dabei ihnen (den Ständen und Unterthanen) zum besten kehren." Der treffliche König Christian IV., welcher in 25 Regierungsjahren 53 Landtage hielt, fügte 1614 noch hinzu: „Die Worte der Fürsten sind und müssen sein gleich einem Eckstein, auf dem unerschütterliche Wahrheit gebaut werden und ewig unbeweglich bleiben muß." Noch der vorige König bestätigte in der Urkunde vom 17. Aug. 1816, also nach Abschluß des Deutschen Bundes, alle diese alten Grundverträge und Landesfreiheiten.[9]) Indeß kämpften die einzig noch übrig gebliebenen Stände und die Organe der allgemeinen öffentlichen Meinung vergeblich für ihre thatsächliche, wiederum auf alle Staatsbürgerklassen auszudehnende Verwirklichung. Die blos provinzialständische Verfassung mit besondern, blos berathenden Ständen für Schleswig und für Holstein konnte das alte, stets neu anerkannte Recht beider Herzogthümer auf gemeinschaftliche Stände mit Gesetz- und Steuerbewilligung nie aufheben, und ebensowenig vermögen die neuesten einseitigen Erklärungen des Königs die Erbfolge des dänischen Königsgesetzes in diesen Herzogthümern zu begründen. Denn nur als Herzog von Schleswig und Holstein hatten beide Lande zuerst Christian I., später zum voraus nach Erstgeburtsrecht seinen Mannsstamm gewählt. Wo seine Succession wegfällt, erwacht das alte Wahlrecht der vereinten Stände wieder.

Die Steuerbewilligungsrechte insbesondere auch der schleswig-holsteinischen Bauern, die freien Unions- und Petitionsrechte ihrer Gemeinden, die hier zum Theil bis in die neuesten Zeiten selbst in obern Instanzen erhaltenen öffentlichen Volksgerichte wurden schon früher gelegentlich berührt. Bekanntlich hatte auch eine bedeutende Landschaft im heutigen Holstein, die von Ditmarschen, indem sie allen Adel verbannte oder nicht zur Ausbildung bei sich kommen ließ, eine vollkommen geordnete republikanische Verfassung sich ausgebildet, mehrfach ähnlich der gleich merkwürdigen, sogar von leibeigen genannten Bauern gebildeten und unter Österreichs Oberhoheit bis in die spätere Zeit fortdauernden hauensteinischen Republik im äußersten Süden Deutschlands. Nur erst im Jahre 1559 erkannten die Ditmarschen nach ruhmvollen, zuletzt unglücklichen Kämpfen gegen vorbehaltene Freiheiten die Hoheit der holsteinischen Fürsten an. Und noch ausgedehnter und merkwürdiger war an dem ganzen nördlichen Küstenlande, von der Elbe bis in das heutige Holland, die uralte, völlig demokratische Freiheit der Friesen, vorzüglich die der sieben friesischen Seelande und die Vereinigung dieser Republiken in eine sehr ausgebildete Bundesverfassung. In dieser und auf ihren großen öffentlichen Bundes- oder Landtagen in Upstallisboom bei Aurich ließen die einzelnen Freistaaten, die ebenfalls keinen Adel bei sich hatten entstehen lassen und überhaupt ihre altgermanische Weise möglichst unvermischt erhielten, durch ihre selbstgewählten Richter und Geschworene „als Kurmännern und Bevollmächtigten" sich repräsentiren und, solange die Landsgemeinde nicht versammelt war, die Bundesangelegenheiten durch einen gewählten Ausschuß verwalten. Freilich hatten „die edeln freien Friesen", wie sie sich nannten, Karl dem Großen gehuldigt. Aber dieser begnügte sich mit geringer Abgabe und Aufsicht und sprach die Friesen sogar von der Heeresfolge frei. Schon unter seinen nächsten Nachfolgern verschwindet fast alle Einwirkung kaiserlicher Oberhoheit und fürstliche Landeshoheit ließ man nicht aufkommen.[10]) Wenn einzelne Kaiser Grafenrechte dort ausüben lassen wollten, so endigten blutige Fehden stets wieder mit der Friesen Freiheit. Wie-

9) Dahlmann, Urkundliche Darstellung des dem schleswig-holsteinischen Landtage zustehenden Steuerbewilligungsrechts (Kiel 1819), S. 100.

10) Asegabuch, I, 10. In einem Distrikt von Ostfriesland, dem Theelland, haben sich die Bewohner sogar bis in die heutige Zeit, an die Germanen Cäsar's erinnernd, einen völlig gleichen Gutsbesitz erhalten, indem jeder Erbe ein völlig gleiches Gut entweder von seinem nächsten Erblasser oder von der Genossenschaft erhält, das aber, was einem mehr von seinen Verwandten anfällt, in die Genossenschaft kommt. Wiarda, Asegabuch, S. LI.

derholt und aufs neue 1323 schworen sich sämmtliche Friesen gemeinsame Hülfe gegen jeden, der als Landesherr einen von ihnen unterwerfen wolle (jugo servitutis subjicere); und Kaiser Sigismund versprach 1417, ihnen keinen Fürsten setzen zu wollen. Diese republikanische Freiheit dauerte also durchs ganze Mittelalter hindurch, bei den holländischen Friesen zum Theil bis in die neuere Zeit. Doch im 14. Jahrhundert entstand nach dem Vorbilde des Rittertums in allen benachbarten Ländern auch bei ihnen eine allmählich erbliche, also adeliche Häuptlingsschaft und großer innerer Zwiespalt. Die Ostfriesen erwählten sich mit Vorbehalt ihrer wesentlichsten Freiheitsrechte endlich im 15. Jahrhundert, 1453, Ulrich Gretsyl zum Oberhaupte, den dann der Kaiser als Graf mit der Herrschaft belieh. Stets und oft in heftigen, vom Kaiser vermittelten Streitigkeiten mit ihrer Regierung (1597, 1639, 1712) behaupteten sie ihre vertragsmäßigen Freiheitsrechte, ihre von Kaiser und Landesfürst bestätigten Landesaccorde als „Grundfeste ihrer Regierung". Und auch als sie nach Aussterben ihres Fürstenhauses 1744 gegen Zusicherung dieser großen Landesfreiheiten der Krone Preußen und später Hannover gehuldigt hatten, blieben ihnen dieselben.[11])

Auch im Süden des deutschen Vaterlandes begegnet unsere historische Betrachtung der Freiheit. Allgemein bekannt sind die ausgedehnten Rechte, welche die tiroler Grundverträge den aus Prälaten, Rittern, Städten und Bauern bestehenden Landständen zusicherten. Es hatten diese Stände 1335 nach dem Aussterben des Mannsstammes ihres frühern Fürstenhauses sich nicht wie Kärnten den Erbansprüchen der österreichischen Herzoge unterwerfen wollen, vielmehr dem Könige von Böhmen gehuldigt, jedoch später (1363) eingewilligt, daß das Land mit Vorbehalt ihrer Landesfreiheiten an Österreich überging. Es blieben nun die großen Freiheiten und die Zustimmungsrechte zu allen Steuern und Gesetzen, nachdem Joseph II. deren Verletzung noch selbst zurückgenommen hatte, bis zur französischen Eroberung und bis zur Umschmelzung der Verfassung nach der Tiroler und der Deutschen Freiheitskriegen im wesentlichen ungeschmälert. Bei den vorderösterreichischen Ländern wollen wir hier nicht verweilen, also auch nicht bei den schon im Art. Adel (Im Mittelalter) berührten breisgauischen ständischen Verhältnissen, mit Theilnahme ebenfalls der Bauern, oder bei den elsassischen, gleichfalls mit Vertretern des Bauernstandes, oder bei den vorarlbergischen, mit blos bürgerlichen und bäuerlichen Landständen, oder bei jenen hauensteinischen Freiheiten, auch nicht bei ihren und der Herrschaft oft noch nachweisbaren vertragsmäßigen Grundlagen. Selbst bis in spätere Zeiten wiederholten sich hier insbesondere vertragsmäßige Selbstübergaben unter österreichischen Schutz, wie z. B. noch 1368 die Stadt Freiburg gegen Zusicherung ihrer großen Freiheiten durch freien Vertrag der österreichischen Regierung sich unterordnete.

Am wenigsten aber standen früher die eigentlich österreichischen Provinzen den andern Theilen der großen Monarchie in der Freiheit nach. Schon früh treten hier sehr kräftige Landstände auf. Nach dem Aussterben der Babenberger (1246) schicken sie eine ständische Gesandtschaft an Heinrich den Erlauchten von Meißen, um ihm zu verkünden, „daß sie ihn zu ihrem Herrn ausersehen". Doch der böhmische König Wenzel weiß die Gesandten aufzuhalten und die Stände zu bestimmen, seinen Sohn Ottokar zum Herzog zu wählen. Aber das Land war nicht zufrieden mit ihm. Die Stände wenden sich später (1277) an Rudolf von Habsburg und bitten ihn als Kaiser um Befreiung. Dieser konnte indessen auch nach dem Siege über Ottokar erst in Gemäßheit eines bestimmten Vertrags mit den Ständen in Wien einziehen und Besitz vom Lande ergreifen. Mit ständischem Consens erlangt dann der berühmte Stammvater des noch blühenden Fürstenhauses die Regierung Österreichs für seine Familie. Er urkundete 1283, „daß er nach allgemeinem Consens der Stände und auf die ihm durch Abgesandte der Provinzen auf dem Reichstage zu Augsburg ausgesprochenen Wünsche, unter Vorbehalt der Freiheit des österreichischen Landes (libertatis Austriae terrae), mit der Regierung desselben seine Söhne und zunächst Albert belehne". Seine Absicht, daß seine Söhne Albert und Rudolf zugleich regieren sollten, hatte er auf ständischen Widerspruch, daß Österreich und Steiermark getrennt würden, wieder zurückgenommen.[12]) Die Landstände, Landleute, Landherren, Landschaft (auch melio-

11) Wiarda, Asegabuch, S. XV fg., und J. J. Moser, a. a. O., S. 986, 1003 u. 1452

12) S. Heinrich, Deutsche Reichsgeschichte, III, 343, und die Urkunden und österreichischen Quellen bei Fischer, Geschichte des Despotismus in Deutschland (Halle 1780) oder vielmehr in der hier im Anhange und auch bei Lünig, Grundfeste, I, 55, abgedruckten, überall urkundlich belegten historisch-diplomatischen Ausführung der Stände des Herzogthums Österreich unter der Enns über sämmtliche ihnen zustehende Rechte und Freiheiten von 1619, S. 27 u. 45. Hier heißt es nach Urkunden des ständischen Archivs zum Jahr 1247, daß nach dem Tode des Herzogs Friedrich „die Landschaft einen Tag nach Wien

res terrae, was jedoch öfter die Ausschüsse bezeichnet), proceres provinciarum, die auch hier ursprünglich mit den frühern öffentlichen Gerichtsversammlungen, mit den alten Landsgemeinden und Landtagen des ganzen Volks und ihren Einwilligungsrechten zusammenhingen [13]), scheinen längere Zeit noch nicht nach den spätern vier Klassen der Prälaten, Herren, Ritter und Städte feudalständisch abgeschlossen zu sein. So urkundet noch 1359 der Herzog Rudolf: „Tun kund daß Wir mit allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Pfarrern, Landherren, Rittern und Knechten und allen andern Unsern Getreuen gemeiniglich im Lande Österreich übereingekommen sind." Und am Schluß, wo einige im Namen aller unterschreiben, heißt es: „Das geschah im gemainen, offenen Gespräch mit allen Landherrn." [14]) Noch in dem herzoglichen Bündniß mit Polen, Baiern und Mähren von 1362 (bei Fischer, S. 19) heißt es, es sei eingegangen „mit rechtem Wissen und nach Rath, Willen und Gunst aller Unserer Fürsten, Landherren, Ritter und Knechte, Bürger und Landsassen in allen Unsern Landen, die nothdürftig dazu wären". Und weiter unten, wo der Bund von allen gelobt und zu den Heiligen beschworen wird, heißt es: „von geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen, Freien, Dienstherren, Landherren, Rittern und Knechten, Bürgern und Landsassen auf dem Land und in den Städten und allen Unsern Unterthanen gemainiglich." Als landständische Rechte aber erweist jene ständische Ausführung von 1619 außer dem unbeschränkten, entscheidenden Stimmrecht über Steuern und Landesgesetze die Rechte, bei Regierungserledigungen über die Succession und Successionsstreitigkeiten, über Landestheilungen zu berathen und zu bestimmen, wie auch das Land durch Ausschüsse zu regieren, außerdem an Bündnissen, Kriegs- und Friedensschlüssen, sowie auch bei Besetzung mehrerer Ämter entscheidenden Antheil zu nehmen, ja, früher wenigstens, selbst Söldner für die Landesdefension aufzunehmen. Sie beweisen besonders auch die Rechte der Stände, auf eigenen Antrieb zusammenzutreten und sich unter sich zu uniren, ja gegen Verfassungsverletzungen selbst Bündnisse mit Fremden einzugehen. Sie begründen ferner „für dies Erzherzogthum das Jus und alt Herkommen, wann es von seinem regierenden Landesfürsten wider Billigkeit beschwert, keine Wendung und Linderung erlangen und erbitten kann, seine Zuflucht zu einem Kurfürsten des Heiligen Römischen Reichs zu nehmen und sich in desselben Schutz und Schirm zu stellen absque omni nota rebellionis". Für alles dieses und, wie die Stände sich mit Nachdruck ausdrückten, „für ihren Antheil an den schon durch Kaiser Friedrich's I. Privilegium vom 17. Sept. 1156 nicht dem Fürsten, sondern dem Lande verliehenen Majestäts- und Regierungsrechten" wird eine große Zahl von fürstlich genehmigten Vorgängen und Urkunden beigebracht, so z. B. das Bündniß der Stände untereinander von 1460 zur Abhülfe ihrer Beschwerden und das der Stände von Ober- und Unterösterreich mit Ungarn von 1452, oder das 1608 bei des Kaisers beharrlicher Versagung der Abhülfe der Beschwerden auf Ermahnen des Erzherzogs und Gubernators Matthias von den österreichischen, mährischen und ungarischen Ständen abgeschlossene Schutzbündniß. Auch waren viele dieser Rechte, namentlich die Theilnahme der Stände an allen wichtigen Regierungssachen, an Beschlüssen über Krieg und an den Bündnissen und vorzüglich auch die Entscheidung der Streitigkeiten in der fürstlichen Familie, die Einwilligung bei Bestimmung der Thronfolge, die Vormundschaftsrechte, insbesondere die Bündniß- und Kriegsrechte gegen Verfassungsverletzungen,

---

angestellt, um die Erbschaft unter die Muhme und Schwester des Herzogs zu theilen und ihnen Residenzen anzuweisen"; darauf zu 1250: „Es wardt eine Versammlung der Landherrn gelegt gen Triebensee, Rath zu haben, wie das Landt mit einem Herrn versehen und zu dem endt eine pottschaft nach dem Meisner Land abgefertigt werde." Von 1275 heißt es: „Es hielten die Landherrn, Ritter und Knecht einen Tag zu Krembs und rathschlagten, wie sie der unleidlichen böhmischen Herrschaft abkommen und eine pottschaft zu König Rudolphen abordnen mögen." Von Rudolph sagt das Chron. Austr. Ms. ad ann. 1270, S. 206: „Ad vocationem nobilium de Austria et Styria descendit in Austriam"; das Chron Austr. Jud., S. 278, aber berichtet: „Die von Wien ergaben sich ehe nit, biß sy mit König Rudolphen übereinkommen, dann ihnen der König Rudolph soll verbriefen und verhandvesten, daß sy bey allen Gewohnheiten und Rechten belieben. Darnach schwuren ihm die Wiener, Österreicher, Steyrer." „Consensu procerum imperii et Austriae provinciarum et orantibus provinciarum legatis Alberto filio Austria, Styria, Carniola et Vindorum Marcha imperii beneficia concessae", sind die Worte bei Lanzius, I, 82 und II, 193, und bei Gerhard, V, 34. In jener ständischen Urkunde aber steht bei 1282: „Es wardt zu Wien ein Landtag von den Ständen gehalten, da ein Ausschuß nach Augsburg zu dem Kaiser abgeordnet ward, Herzog Albrechten zum Herrn und Bestättigung der Freiheiten zu begehren."

13) S. insbesondere auch Senkenberg, Nachrichten über die Entstehung des österreichischen Landrechts (von 1190). Visiones de collect. leg. Germ., S. 213 fg.

14) J. J. Moser, a. a. O., S. 331.

wie sie z. B. auch die baierischen, hannoverischen und brabantischen Verfassungsurkunden enthielten, ferner die eigenmächtigen Zusammenkünfte der Landstände (Landesconvente) ganz gewöhnliche deutsche landständische Rechte.[15]) Die fürstlichen Bündnisse wurden auch in Österreich gewöhnlich mit den Ständen beschworen und die Stände, wie im Bündniß Kaiser Sigismund's mit Sachsen u. s. w. 1425, entbunden, dem Fürsten bei Verletzung derselben Folge zu leisten. Die Steuerbewilligungen aber wurden auch in Österreich, wie noch Khevenhüller („Ann. Ferd.", IX, 80) sagt, durch alle möglichen Landesdesiderien bedingt.[16])

Die Rechte der österreichischen Stände wurden zwar in dem dreißigjährigen Religions- und Bürgerkriege vorübergehend gelähmt, doch nicht vernichtet, vielmehr bis in die spätere Zeit durch fürstliche Eide vor der Landeshuldigung und bis zu Kaiser Leopold selbst zum Theil in demüthigender Form beschworen. Eine auch für die äußere Politik wichtige Rolle spielten sie insbesondere auch noch in der neuesten Begründung oder Befestigung der Thronfolge des jetzigen österreichischen Hauses durch die Pragmatische Sanction Karl's VI. Sie legte der Kaiser allen Ständen seiner sämmtlichen Lande zur Genehmigung vor, welche von den österreichischen und schlesischen 1720, von den ungarischen 1722, von den siebenbürgischen 1723, von den niederländischen 1724 erfolgte. Der Kaiser erklärte hierauf (s. Schmauß, S. 1389), daß er sie, „da alle Stände in ihren Versammlungen nach reifer Überlegung und Erwägung des Bestens und Nutzens, welche Unsern lieben und getreuen Unterthanen daher zufließen mochten, darin einstimmig und freiwillig consentirt, nun als Grundgesetz bekannt mache". Erst die Kaiserin Maria Theresia brach nach Moser (S. 400) die bis dahin große Freiheit der österreichischen Stände, indem sie 1764 plötzlich der allgemeinen Ständeversammlung erklärte, daß ihre Wirksamkeit aufhöre und sie sich vorbehalte, privative den landschaftlichen Ausschuß zu ernennen, und als die Stände protestiren wollten, sie bedeuten ließ, daß sie verboten habe, ihre Einwendungen anzuhören.

Den österreichischen Landesfreiheiten standen von allen am wenigsten die des nachbarlichen Baiern nach. Davon kann jeden ein Blick in die 1799 erschienene „Sammlung der bairischen landständischen Freiheitsbriefe" überzeugen. Schon der erste, später stets bestätigte und mitbe-

---

15) Eichhorn, §. 423—427 u. 546. Moser, a. a. O., S. 408, 659, 678, 950, 1079. Struben, a. a. O., S. 388, 438, 484; V, 362 fg. Daß insbesondere die Stände bei allen wichtigen Regierungsangelegenheiten mit entscheidendem Stimmrecht theilnahmen, das entsprach ganz den altdeutschen Volks- und den Reichsversammlungen, von deren Rechtsgrundlage die Landstände ausgingen. Durch Ausschüsse und ständische Beamte, Landräthe u. s. w. setzten die meisten Stände selbst diese Thätigkeit fort, wenn sie nicht versammelt waren.

16) Von den vielen Beispielen der österreichischen Freiheit aus den landständischen Urkunden hier noch die folgenden: Zum Jahre 1330 heißt es im Chron. Auste. (bei Fischer, S. 47), daß nach König Friedrich's Tode Otto ihm succedirte, doch nach dem Beschluß der Landstände nichts thun sollte ohne seinen Bruder Albrecht, und daß die Stände, später unzufrieden mit Otto, denselben ganz zur Regierung beriefen (magis industrium vocaverunt). Im J. 1366 „zu Wien ein Landtag Thailung zwischen Herzog Albrechten und Herzog Leopolden nach Handlung der Landschaft". Im J. 1406 „ward auf dem gemainen Landtag zu Wien Herzog Albrecht von allen vier Partheyen zum Herrn aufgenommen und seine Vormundschaft inhalts der von der Landschaft aufgerichteten Ordnung Herzog Leopolden durch die Landschaft aufgetragen" (s. die Urkunde bei Fischer). Im J. 1411 „kamen die Stände auf einen von ihnen ausgeschriebenen Tag nach Ödenburg, setzten den Herzog ins Regiment und bestellten alle hohen und niedern Landesämter". Im J. 1439 „zu Perchtoldsdorf wieder ein Tag gewest, da sich die Ständt der Landesregierung halb mit Erzherzog Friedrich (Kaiser Friedrich III.) veraint". Letzterer bekannte jetzt, da König Albrecht II. mit Hinterlassung einer schwangern Witwe gestorben war, in seinem Vertrag mit den Ständen (ganz ähnlich wie 1386 mit Herzog Wilhelm; s. Fischer, S. 54), „daß sie und nicht er als der Älteste der Familie über die vormundschaftliche Regierung zu verfügen hätten, wozu dann die Stände ihn mit einem ständischen Ausschuß ernannten, gegen seinen Eid, daß alle, Prälaten, Pfaffen, Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Städte und alle Inwohner des Landes bei ihren Freiheiten verbleiben sollten", und daß, wenn er den Bedingungen untreu würde, „alle Stände, Bürger und Amtleute ihm von der Vormundschaft wegen nicht mehr pflichtig seien". Im Jahre 1451: „Als Kaiser Friedrich nach Rom reisen wollt, kamen alle vier Ständt zusammen und richten dem Vaterland zum Besten ein Bundnüß auf." Bald entsetzten sie den Kaiser der Vormundschaft, weil er ohne den ständischen Ausschuß regiert hatte. Und wie sie nach Albrecht's Tod zuerst allein, dann durch einen Ausschuß das Land 17 Wochen regiert hatten, so übernahmen sie 1457, nach dem Tode des nachgeborenen Ladislaus, abermals die Regierung, welche nun Kaiser Friedrich als einer der Erben von ihnen in Person erbittet. Auch nach Maximilian I. erhalten sie abermals die Regierung (s. Fischer, S. 37, 39, 69, 90). Im J. 1458 „Landtag, um die Herzoge mit dem Kaiser zu vergleichen und die Unruhen des Landes zu stillen". In den J. 1462 und 1463 ständische Versammlungen zu Wien, ohne Berufung des Kaisers, der zuerst widerspricht, als aber die Stände auf ihrem Recht bestehen, beidemal seine Räthe zu den ständischen Versammlungen schickt.

schworene Freiheitsbrief des Herzogs und ungarischen Königs Otto von 1311 sichert wie die alte Lex Bajuvariorum ausdrücklich selbst den Gutsbauern Schutz gegen Erhöhung ihrer bestimmten Lasten zu.[17]) Nach der Bestimmung der Rechte aller Klassen folgt ferner das gewaltsame Schutzrecht, welches, gleichviel ob nachahmungswerth oder nicht, doch unserer Vorfahren große Achtung der Verfassungsrechte beurkundet und welches in Baiern selbst die bekannten alten englischen, spanischen und portugiesischen Revolutionsrechte noch überbietet. Es ist hier eine gegenseitige bewaffnete Hülfsverbürgung aller Bürger gegen jede Verletzung des Rechts von irgendwem. Es heißt hier, daß alle, „Arme oder Reiche, Geistliche oder Weltliche", wenn sie in irgend einem Punkte der hier zugesicherten Verfassungsrechte verletzt würden, in 14 Tagen gerichtliche Hülfe erhalten sollen. Erfolgt sie nicht, „so soll der Verletzte für Uns kommen, und sollen Wir ihm geben zu 14 Tagen einen Tag. Machet er dann die Sach gegen unsern Vizedomb, Richter oder Amtmann wahr, so sollen wir es ihm alsbald abnehmen. Thäten wir das nit, und kommt dann der Verletzt gen dem Vizedomb, Richter oder Amtmann in ein That, der soll er oder seine Helfer gegen uns kein Entgeltnuß haben, und sollen halt alle unsere Grafen, Freyen, Dienstmann, Edel, Geistlich und Weltlich ihn des geholfen seyn." Hierauf verbürgt nun der Fürst an „Land und Leut, Arm und Reiche und an alle ihre Nachkommen" von ihm und allen seinen Nachkommen das stete Heilighalten aller Punkte des Freiheitsbriefes durch seinen „heutzutag willglich geschworenen Eid", durch seine und vieler Zeugen und der Landstände Siegel, und fährt dann so fort: „Es haben auch alle unsere Landherren, Grafen, Freyen und Dienstmannen vor uns geschworen einen Ayd mit unserm Willen und Haissen, daß sie an ainander geholfen seyn, ob ihnen etwas an diesen Sachen von Uns oder Unsern Ambtleuten gekränkt würd oder überfaren, daß sie sich des wehren sollen." In der Urkunde von 1322 heißt es noch: „So mögen sich alle Pfaffen, Layen, Grafen, Dienstmann, Arm und Reich gegen Uns setzen. Als sie sich darumb an einen andern Herrn halten, mit Dienst durch Helfer und Rettung, wider uns, daß sie des noch ihr Erben nicht entgelten sollen an ihren Treuen noch an keinen Gnaden oder Sachen gegen Uns oder Unsere Erben. Wir wollen auch, daß man dies Handvest oder ein Rotl der Handvest an allen Stetten, wo man die Steuer abnimmt, lese, und sollen dann Reich und Arm schwören, dasselb zu halten und auch aneinander geholfen seyn ob von uns oder unsern Amptleuten etwas davon überfaren werde." Als 1488 Albrecht III. die Landesfreiheiten beeinträchtigte, schlossen wirklich die Ritter zur Vertheidigung derselben den Löwenbund unter sich und vereinigten sich mit dem Schwäbischen Bunde. Der Kaiser bestätigte den Löwenbund und die Landesfreiheiten, und die letztern siegten.

Bekannt ist insbesondere, daß in Baiern auch später bei entstandener Erblichkeit die Stände doch stets ihr Wahlrecht bei einer neuen Regentenfamilie, sowie ihre Einwilligungsrechte bei Surressionsveränderungen, Landestheilungen, Landesabtretungen, Vormundschaften und ihr Entscheidungsrecht bei Sucressionsstreitigkeiten behaupteten und nie eher huldigten, als bis der neue Regent ihre Landesgrundverträge und großen Freiheiten beschworen hatte.[18]) „In Baiern darf", nach den Worten Johannes von Müller's (IX, 191), „nur der herrschen, den das Land will." Der Kaiser Ludwig der Baier urkundete 1341 dem Lande, „daß alle die Grafen, Freyen, Dienstmann, Ritter, Knecht, Edel, Unedel, Stadt, Markt und gemeiniglich alle Lüt in Niederbayern habend ihre Treue angesehen, und an Uns und Unsern Erben erkannt, daß wir in rechte Herrschaft von rechter Erbschaft kommen seyn, und haben Uns zu ihrem rechten Herrn genommen und erwählt.... Wir gehaizzen auch dem niedern und obern Lande zu Bayern, daß es fürbaß ein Land haizzen soll und soll ungetheilt bleiben ewiglich." Wir verweilen nicht bei den einzelnen großen Landesfreiheiten, ganz ähnlich den österreichischen. Obwol seit dem Dreißigjährigen Krieg und durch schlechte Ausschußverfassung zum Theil in der Ausübung gelähmt, wurden sie doch selbst noch 1799 vom letzten König feierlich zugesagt und waren dem Recht nach ungemindert, bis 1808 die Regierung die unpassend gewordenen Feudalstände ihrer verschiedenen Provinzen durch eine einzige allgemeine Volksrepräsentation zu ersetzen versprach[19]), welches Wort sie durch die Constitution von 1818 löste. Ebensowenig verweilen wir bei der bekannten freien würtembergischen Verfassung, in welcher neben Prälaten und Städten der

17) Auch sonst überall (s. Freiheitsbriefe, S. 14, 15, 75, 79) wird ebenfalls dem ganzen Land und jedem Bewohner dess lben sein Recht verbürgt. In der Urkunde von 1322 heißt es: diese „Handveste sei Geistlich und Weltlich, Arm und Reich und gemain allem Land" gegeben.

18) Lambert. Schaffnab., 1071. Verfassungsurkunden, Nr. 16, 20, 25, 29, 40.

19) Ruthard, Geschichte der bairischen Landstände, II, 334, 341, 350.

Bauernstand stets sein unmittelbares Stimmrecht sich erhielt. Bekanntlich wurde in Würtemberg im Jahre 1498 die Mißhelligkeit zwischen Herzog Eberhard II. und den Ständen, welche wegen des Herzogs Verfassungsverletzung ihm den Gehorsam aufgekündigt, die Landesregierung übernommen und davon dem Reiche Anzeige gemacht hatten, unter kaiserlicher Vermittelung durch Eberhard's Entsagung der Regierung beigelegt und sein Vetter Ulrich als Regent angenommen. Die Stände kündigen dem Herzog förmlich ihre Pflicht auf: „weil er ein unwesentlich, untauglich und mangelhaft Regiment geführt, die alten Verträge gebrochen und nur nach seinem Gefallen habe Heer im Lande sein wollen." Der Kaiser Maximilian I. bestätigte ihr Verfahren und bezeugte ihnen: „Sie haben als fromme Leute gehandelt, maßen sie von ihrem Herrn solche Handlungen dargethan, daß davon zu reden erbärmlich sey." (Pahl, „Politische Lectionen", S. 123). Da aber gegen Ulrich's Bedrückung (s. Bauernkriege) der blutige Bauernkrieg ausgebrochen war, so wurde 1514, unter neuer, wohlthätiger kaiserlicher Vermittelung, die Verfassung durch den Tübinger Vertrag heilsam geordnet, vor dessen Beschwörung vom Fürsten kein Unterthan zum Gehorsam schuldig war. Er blieb in Kraft bis zur Rheinbundszeit und wurde, obwol jetzt durch die Gewalt außer Wirksamkeit gesetzt, doch nach Errichtung des Deutschen Bundes die Grundlage des neuen würtembergischen Vertrags. Im Vergleich des Herzogs mit dem Lande von 1776, §. 2, verspricht der erstere sowol die allgemeine Landesversammlung als die landschaftlichen Ausschüsse „als ein in den Landescompactaten sehr heilsamlich angeordnetes Corpus repraesentativum in corpore et membris ungekränkt zu erhalten".

Wie in andern Theilen des südlichen Deutschland, in Vorarlberg, in Baden selbst die Bauern bis zum Untergang des Reichs landständische Rechte behielten, so behielten auch, wie neuerlich Bader („Die ehemaligen breisgauischen Stände", Karlsruhe 1846) nachgewiesen hat, die bäuerlichen Abgeordneten der landesunmittelbaren Patronatsbauern der Kameralherrschaften neben Prälaten, Rittern und Städten bis zur Auflösung des Reichs ihren Sitz auf den Landtagen der vorderösterreichischen Landstände, welche selbst jetzt noch der übermächtigen österreichischen Regierung gegenüber die wesentlichen deutschen Verfassungsrechte zu handhaben wußten.

Zum Theil noch ausgedehntere Freiheiten begegnen uns im Westen von Deutschland. Wir wollen nicht erinnern an jene geistlichen Wahlfürsten mit ihren fast republikanischen Domkapiteln und mit den zum Theil, vorzüglich in Trier und in Köln, so sehr ausgedehnten landständischen Rechten. Besaßen doch bekanntlich die lüttichschen, die flandrischen und brabantischen Provinzen von uralters her höchst freie Landesgrundverträge, deren Geltung und fürstliche Beschwörung vor der Huldigung sie sich bis in die neuere Zeit und auch unter österreichischem Scepter bewahrten. Die Landesfreiheiten in denselben aber waren so groß, daß Nothomb in seiner berühmten Schrift „Historisch-statistische Darstellung der völkerrechtlichen Begründung des Königreichs Belgien" ausführen konnte, daß die jetzige belgische Volkssouveränetät und die so ganz ausgedehnte freie belgische Verfassung schon in ihnen ihre völlige Begründung finde.[20])

---

20) Nothomb (in der Übersetzung von Michaelis, Tübingen 1836) sagt unter anderm S. 20 wörtlich: „Für die Belgier ist die Regierung des Landes durch das Land nicht eine Erfindung neuerer Zeit. Es hatte sich diese aus den Kämpfen des Mittelalters hervorgegangene Regierungsform, obgleich unausgebildet und unförmlich, bei ihnen immer forterhalten und alle Wechsel der Dynastien, alle auswärtigen Kriege überdauert. Vor der Vereinigung Belgiens mit Frankreich hatten zwei Fürsten (Philipp II. und Joseph II.), durch einen Zwischenraum von mehr als zwei Jahrhunderten getrennt, in die bestehende repräsentativartige Regierungsform Eingriffe gemacht, und beider Anschläge sind an dem festen Willen der Volksmassen, an der unwiderstehlichen Gewalt der hergebrachten Sitten und Meinungen gescheitert.... Bei seinem Regierungsantritt wurde in jeder der verschiedenen Provinzen, welche dem Hause Burgund zu vereinigen gelungen war, dem Fürsten als Herzog oder Graf oder Herr besonders gehuldigt. Er empfing den Eid der Stände und leistete seinerseits den Gegeneid. Ja die neuen Landesherren mußten in den Provinzen des heutigen Königreichs Belgien beim Antritt der Regierung die Landesverfassungen bestätigen und beschwören, bevor sie die Huldigung verlangen konnten. Unter dem Namen Joyeuse entrée wurden hierüber feierliche Edicte erlassen, ähnlich den Wahlcapitulationen der deutschen Kaiser und so vieler deutschen Bischöfe. Die Joyeuses entrées der Herzoge von Brabant insbesondere beginnen mit dem Jahre 1312 und gehen fort bis auf Kaiser Franz II." (Auch Maximilian als er unter Mitwirkung und Zustimmung der Stände die burgundischen Lande durch die Heirath mit Maria für sein Haus erwarb, hatte sie vor der Huldigung beschworen. Heinrich, Deutsche Reichsgeschichte, IV, 423 u. 427). Sie besagten: „Im Fall einer Verletzung der Verfassung sind die Unterthanen alles Gehorsams gegen den Fürsten entbunden und nicht mehr gehalten, ihm Dienste zu leisten, deren

Die holländischen und schweizerischen Republiken, deren Trennung von Deutschland erst der Westfälische Friede 1648 anerkannte, brauchten bekanntlich zur Ausbildung ihrer uralten, zum Theil völlig demokratischen Verfassungen kaum etwas weiteres als ihre Lossagung von der Oberhoheit des Reichs oder ihres Landesfürsten.

Im Osten endlich hatte dem ersten weltlichen deutschen Kurfürstenthum, dem Königreich Böhmen, und seinen aus Prälaten, Herren, Rittern und Bürgern bestehenden Landständen bekanntlich selbst das deutsche Reichsgrundgesetz, die Goldene Bulle, 1356 ausdrücklich die alte freie Wahl selbst jedes einzelnen Königs und Kurfürsten zugesichert. Sie übten dieses Wahlrecht auch zuweilen, wie bei Georg Podiebrad, selbst ohne Rücksicht auf fürstlichen Adel aus. Durch diese freien Volkswahlen und die beschworenen Wahlverträge, welche natürlich stets die Zusicherung der ausgedehnten Freiheitsrechte zur Bedingung machten, erwarb 1527 der österreichische Fürst Ferdinand I. die böhmische Krone. Nach der unglücklichen Wahl Friedrich's von der Pfalz und der Schlacht auf dem Weißen Berge 1620 ließen freilich Ferdinand II. und seine Jesuiten den Ständen nur für den Fall des Aussterbens der jetzigen Familie das gefährliche Wahlrecht und von allen andern Rechten nur weniges. Gerade aber die jetzt nicht etwa im Kriege, sondern erst volle drei Monate nach dem Frieden begonnene furchtbare Rache Ferdinand's, die nach einer gewöhnlichen Angabe Böhmen von drei Millionen reicher, betriebsamer Protestanten auf 780000 arme Katholiken herabbrachte und das Land durch kaum je ganz zu besiegende moralische und politische verderbliche Folgen in der europäischen Cultur anderen Staaten auf lange hin ebensoweit nachstellte, als es denselben früher voranstand — ein solcher Gebrauch der schrankenlosen Fürstenmacht war ebenso wie der verwüstende Gebrauch, den Philipp II. in Spanien vom Absolutismus gemacht hatte, wenig geeignet, jene Veränderung zu empfehlen oder zu rechtfertigen.

Auch in den verschiedenen Ländern, die sich allmählich an das preußische Fürstenhaus anschlossen, bestanden bekanntlich überall landständische Verfassungen, zum Theil mit sehr ausgedehnten Rechten, überall mit den wesentlichsten der Steuerbewilligung und der Zustimmung zu neuen Landesgesetzen. In Beziehung auf die eigentlich preußischen Provinzen enthält Schmauß („Corp. jur. gent.", I, 79) die für die Ideen der damaligen Zeit sehr charakteristischen gegenseitigen Vertragsurkunden von 1454, worin sich die preußischen Stände von ihrer bisherigen aristokratisch-republikanischen Regierungsgewalt des Deutschen Ordens wegen despotischer Verletzung ihrer Verfassungsrechte, nachdem sie schon 1440 ein Vertheidigungsbündniß untereinander geschlossen, endlich feierlich lossagen und gegen ebenso feierliche, ihnen vor ihrer Huldigung beschworene Zusicherung bestimmter Bedingungen den König Kasimir von Polen vertragsmäßig als ihren Regenten annehmen. Die Stände („wir Prälaten, Barone, Ritter, Notabeln, Bürger und Einwohner des Landes, terrarum Prussiae, Pomeraniae et Michaloviae") fangen ihre Gegenhuldigung gegen Kasimir (reciproca sponsio) damit an, daß sie eine solche Selbsthülfe der Unterthanen gegen ungerechte Regierungen (ihre vindicatio libertatis) und das Suchen gerechter Herrschaft als unbezweifelbar und anerkannt rechtlich darstellen.[21]) Der König in seinem Freiheitsbriefe erwähnt zuerst der wiederholten freiwilligen Anträge der preußischen Stände, versichert dann jenen Ständen und dem ganzen preußischen Lande oder den Landeseingeborenen und Bürgern (terrigenae et cives universae communitatis Prussiae Culmensis, Kynsbergensis, Elbingensis et Pommeraniae) ihre Freiheiten und sagt: daß dieselben, weil ihre bisherige Regierung ihre Verfassungsrechte (jura et privilegia et immunitates) nach Belieben gebrochen, mit Recht ihr allen weitern Gehorsam ver-

---

er bedürftig ist, so lange bis der Herzog den Eingriff zurückgenommen und die Sachen wieder in den vorigen Stand gesetzt hat. Die Grundgesetze der andern Provinzen enthielten ähnliche Clauseln." Rothomb gibt sodann Wilhelm's von Oranien merkwürdige Rechtfertigung des niederländischen Aufstandes und dessen Ausführung von den niederländischen Freiheiten. Dahin gehörte auch die, daß der Fürst ohne ständische Einwilligung keine fremden Soldaten in das Land bringen durfte: „Durch diese gegenseitige Eidesleistung, durch die Huldigung der Stände unter den Bedingungen der Grundverträge, durch die Erwähnung der Resolutivclauseln war zwischen Fürst und Ständen ein förmlicher zweiseitiger Vertrag zu Stande gebracht." Jetzt ist bekanntlich abermals in Belgien das Recht der regierenden Familie, ebenso wie das der Oranier in Holland, durch Nationalvertrag begründet.

21) Sie beginnen: „In nomine domini: Legum divinarum atque humanarum saluberrimae sanctiones, instituta et decreta quoslibet feudales et subditos jugum subjectionis et obedientiae permittunt excutere et in sortem regimenque justorum dominorum se conferre, dum rectorum et principantium temeritas, frenis laxatis licentiae, per quaelibet devia et abrupta graditur."

weigert hätten.[22]) Er verbürgt allen ihre alten Rechte, den Prälaten, Rittern, Bürgern und Einwohnern (cives et incolae), und neben ihrer besondern Verfassung die Theilnahme an den polnischen Landesfreiheiten. Er verspricht, daß er ihre Grenzen unverrückt lassen und alle wichtigern Landesangelegenheiten der Preußen nur mit ihrer Zustimmung abmachen will. Daß er später ihre Theilnahme an den polnischen Reichstagen an die Stelle der preußischen Landtage treten lassen wollte, veranlaßte großen Widerspruch der Stände, „weil ihre Verfassung durch die Theilnahme eines freien Bürgerstandes an dem ständischen Recht eine ganz andere sei als die polnische". Später, 1466, kehrte ein Theil des Landes als polnisches Lehn unter polnischer Hoheit und gegen neue Zusicherung der Verfassungsrechte unter die Regierung des Ordens zurück. Unter gleichen Bedingungen erwarb 1525 mit dem Consens des Oberlehnsherrn und der Stände, namentlich auch der Repräsentanten aller größern und kleinern Städte[23]), aber mit Entsetzung des bisherigen Regenten, des Deutschen Ordens nämlich, der Markgraf Albrecht von Brandenburg die erbliche Herzogswürde.

Dem Umfange nach standen die landständischen Rechte von Preußen und von den übrigen Ländern der preußischen Monarchie großentheils den angeführten großen österreichischen Freiheitsrechten nicht nach. Von den brandenburgischen Ständen, welche früher unter Karl IV. 1374 die Vereinigung mit Böhmen selbst beschlossen hatten[24]) und nachher an das neue Fürstenhaus ebensowenig wie später die Norweger ohne Einwilligung, Capitulation und Freiheitszusicherung hatten übergehen wollen und diese Zusicherungen erhalten, gibt eine vollgültige Stimme gutes Zeugniß. Friedrich der Große schreibt in seinen Mémoires pour servir à l'histoire de Brandenbourg, S. 62: „Les états de Brandenbourg avaient jusqu'à George Guillaume (1640) une entière influence dans le gouvernement. On les consultait sur toutes les affaires, et l'on suivit leurs avis. . . . Le comte de Schwarzenberg (derselbe Minister, der bekanntlich beschuldigt wurde, als Jesuit und in österreichischem Solde seinen Fürsten längere Zeit hindurch verrathen zu haben) diminua depuis le pouvoir de ces états, dont cependant ils n'avaient jamais abusé." Doch werden die Landesverträge noch bestätigt, und es verkündigt z. B. noch der Große Kurfürst im brandenburgischen Landtagsabschied von 1653: „Zum 14. wollen Wir in wichtigen Sachen, daran des Landes Gedeihen oder Verderb gelegen, ohne Unserer getreuen Landstände Vorwissen und Rath nichts schließen oder fürnehmen und Uns auch in keine Verbündnisse, darzu Unsere Landsassen mußten gebraucht werden, ohne Rath und Bewilligung gemeiner Landschaft einlassen."[25])

Auch Preußen gedieh und erwuchs, wie Österreich, bei sehr freien ständischen Verfassungen in kampfvoller Zeit zu seiner Größe.

Von den traurigen Ursachen und Wirkungen des allmählichen Sinkens des Einflusses der

---

22) „Legibus divinis atque humanis innixi, quae injustis dominis scelus et nefas agentibus nullatenus parendum decernunt."

23) S. deren Zustimmungsurkunde bei Schmauß, S. 221. Noch 1569 bestätigte Sigmund August den Preußen neben ihren besondern Landtagen den Antheil an den polnischen.

24) Lünig, Cod. dipl., I, 1370. Buchholz, Geschichte, V, 136.

25) Mylius, VI, 1, S. 425. S. Moser, a. a. O., S. 102. Eichhorn, §. 546. Über ähnliche sehr freie Verfassungsurkunden von Halberstadt, Magdeburg, Jülich und Berg, Kleve und Mark, Münster, Ravensberg, Paderborn und vollends von Ostfriesland bei Moser S. 454, 462, 449, 402, 1522. In Pommern z. B. wurde noch 1450 Erich II. gegen die Zusicherung sehr ausgezeichneter Freiheiten zum Fürsten erwählt, und mit ständischer Zustimmung wurde 1501 durch einen Erbvergleich Erbrecht für Preußen begründet. Auch hier war zu allen wichtigen Regierungssachen, insbesondere auch zu Bündnissen die landständische Zustimmung nöthig. Keine Huldigung wurde geleistet vor der Verfassungsbestätigung. Die auf dem Landtag zu Stande kommenden Maßregeln wurden als pacta conventa zwischen Land und Landesherrn publicirt, und der Pommer drückte das alt-deutsche: „Treue um Treue, Recht um Recht!" durch die Worte: „Treu Herr, treu Knecht" aus und verweigerte bei Verletzungen bis zur Rechtsbefriedigung Steuern und Gehorsam, hatte aber besondere Schiedsgerichte für solche Fälle. Im J. 1654 wurden von dem Großen Kurfürsten die Landesrechte und Vergleiche bestätigt, ebenso 1720 in dem Frieden mit Schweden die des betreffenden Theils von Hinterpommern, ähnlich wie in den Friedensschlüssen von 1742 und 1763 die schlesischen. Nach diesen waren manche Mitglieder der Landstände, die sogenannten Standesherrrn, wieder an den Consens von Unterständen gebunden, wie freilich überall in Deutschland die Gutsherren, wenn sie die Lasten und Rechte ihrer Hintersassen rechtlich verändern wollten. Moser, S. 753, 1022, 425, 1228. Auch einseitige Zusammenkünfte und Berathungen, Landesconvente, wurden den Ständen, z. B. den halberstädtischen noch 1660, den jülich und bergischen 1672 ausdrücklich zugestanden, nur Anzeige davon gefordert. Moser, S. 1522.

Landstände überhaupt, vorzüglich seit Ludwig XIV., war schon früher (s. Deutsche Geschichte) die Rede. Indeß suchte auch in einer für dieselben sehr ungünstigen Zeit Friedrich der Große dem landständischen Recht noch Achtung zu beweisen. So legte er allen Ständen das Project des neuen Landrechts vor und versprach allen ihren Erinnerungen sorgfältige Beachtung. Und daß statt einer Erhöhung der früher bewilligten directen Steuern die indirecten, für welche man die ständische Zustimmung umgehen zu können glaubte, in Preußen so hoch wurden, war Folge des ständischen Steuerbewilligungsrechts. Ohne Bewilligung entstand Verdruß, wie denn noch 1725 der Kaiser auf erhobene Beschwerden der magdeburgischen Stände eine ohne ihre Zustimmung ausgeschriebene Steuer cassirte und sogar eine Reichsexecutionscommission zum Schutz des Landes ernannte (Moser, S. 982). Erst die Regierung Friedrich Wilhelm's III. fand in der versprochenen allgemeinen reichsständischen Repräsentation über den einzelnen Provinzialständen, ähnlich wie Hannover und Holland, das rechte Mittel, um mit der Beachtung der Schwierigkeit den getrennten Provinzialständen eines größern Staats über allgemeine Steuern und Gesetze entscheidende Stimme zu geben, zugleich die absolut und von jeher im Wesen und Begriff deutscher Landstände gegründeten ständischen Bewilligungsrechte zu vereinigen. Darin gerade liegt ja auch die einzige Aussöhnung mit all dem namenlosen Unglück, welches dem ganzen deutschen Vaterlande die Verfassungslosigkeit brachte, daß es die lebhafte Überzeugung von der Nothwendigkeit wahrer deutscher Verfassungsfreiheit begründete. Sie liegt darin, daß, ähnlich wie jene königlichen Worte in Beziehung auf die Erwerbung der sächsischen Elbfestungen erklärten: „die Preußen hätten es verdient, eine Schutzwehr gegen frühere Unfälle zu erhalten", so auch jene Zusicherungen rücksichtlich der Stände die Nothwendigkeit, das Volk durch einen Verfassungswall gegen Unfälle wie die von 1792—1812 zu schützen, anerkannten und dessen gleiche Würdigkeit und Fähigkeit mit andern freien Nationen so würdig aussprachen.[26])

IV. Früheres geschichtliches freies deutsches Staatsrecht im Centrum unserer deutschen Nation und ihres Reichs. Genügen wird wol, auch ohne daß wir tiefer ins Innere des Vaterlandes und in die freien Verfassungen seiner hessischen, fränkischen, sächsischen, hannoverischen und braunschweigischen Lande eindringen, die bisherige Betrachtung der Freiheits- und landständischen Rechte im Norden und Süden, im Westen und Osten. Sie wird darthun, daß mit einem nicht despotischen, sondern nur löblichen monarchischen Princip und mit sittlichen und vernünftigen Grundlagen in unserm geschichtlichen Recht überall auch ein gar kräftiges, selbständiges Freiheitsprincip hervortritt, daß hier für Absolutismus und Autokratie, daß für die Ausführung der sophistischen Lehren neuerer Publicisten von theokratischer oder patriarchalischer Willkürherrschaft ohne Vertragsgrundlagen und Schranken ein Rechtsboden nimmermehr zu finden ist. Nein, jene despotischen Principien sind fremd unserer Cultur und unserm Rechte; sie sind fremd, wie jenen echten christlichen und classisch alterthümlichen Grundsätzen, so vollends den germanischen, fremd jenen altgermanischen Volksgemeinden und den demokratischen Freiheitsrechten aller Bürger, wie wir sie in dem Art. Adel (Altgermanischer) mit Savigny's und Eichhorn's Worten schilderten; fremd jenen Tausenden freier, blühender Reichs- und Landesstädte und Corporationen aller Art, welche im Mittelalter mit freien Selbstgesetzgebungs-, Selbstverwaltungs- und genossenschaftlichen Gerichts-, mit freien Einigungs- und Fehderechten wahre deutsche Republiken und zum Theil politische Mächte bildeten. Sie sind fremd, wie dem mitregierenden Reichstag, so auch jenen freien, das Land repräsentirenden landständischen Corporationen mit solchen uralten Freiheits-, Vertrags- und Regierungrechten, wie wir sie sahen im Norden und Süden, im Osten und Westen des Vaterlandes und wie sie nur in veränderter Form, hervorgehend aus jenen altdeutschen Freiheitsrechten und Volks- und Gerichtsversammlungen, durch ihre Vereinigung die spätern Landesstaaten und die wahre Regierungsgewalt der Fürsten zuerst gründeten, und ebenso wie sie die „gemeine Landschaft" oder Landstandschaft bildeten. Überall ruht ja in der That dieses Landesregierungsrecht selbst auf vertragsmäßigen Rechtsgrundlagen, theils auf der vom vertragsmäßigen Nationalkaiserthum verfassungsmäßig verliehenen Amts- oder Richtergewalt (Sachsenspiegel, III, 52; Eichhorn, §. 418, 525), theils auf Feudal- und Schutzverträgen, theils endlich auf den frühern und

26) S. Staats-Lexikon II, 757. Die preußische Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks vom 22 Mai 1815 verspricht und verordnet diese Bildung, „damit der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung desto fester begründet und der preußischen Nation ein Pfand Unsers Vertrauens gegeben werde".

spätern allgemeinen Landes- oder landständischen Wahl- und Verfassungsverträgen, und diese fanden auch ihre Sanction in jenen hohen, völlig unabhängigen Reichsgerichten, die selbst dem letzten Unterthanen wegen Rechtsverletzung oder wegen unbewilligter Abgaben gegen die Regierungen Rechtshülfe gaben, und welche die Fürsten auf ihre Klagen wegen verletzter Verfassung oder misbrauchter Hoheit persönlich verantwortlich machten, ja peinlich bestraften! Diese vertragsmäßigen Rechtsgrundlagen finden sich endlich auch bei jenen höchsten kaiserlichen Häuptern der Christenheit und der deutschen Nation, die, den Schlußstein deutscher Verfassung bildend, durch ihre Beleihung vereint mit dem Landesconsens die Landesregierungsgewalt ertheilten, ihr zur Grundlage und, nach dem Rechtssprichwort: „Der Landesherr ist Kaiser in seinem Lande", auch zum Vorbilde dienten, welche, ein Jahrtausend lang anerkannt die ersten Monarchen des Weltttheils, lange Zeit allein mit dem Titel Majestät geschmückt, dennoch stets frei gewählt wurden von der deutschen Nation oder ihren Repräsentanten, welche der deutschen Nation Hulde (homagium) schwören, welche nur nach dem freien Wahl- und Nationalvertrag ihre Regierung besitzen, sie nur nach ihm und nach der Stände Zustimmung ausüben, welche endlich vor dem nationalen Gericht zu Recht stehen, ja sogar nach vorausgehender Entsetzung mit Leib und Leben verantwortlich sind.[27])

Nenne man nun so, wie neuerlich der Minister Bethmann-Hollweg auf dem preußischen Landtage, den für die freie rechtsgültige Ehe wie für freies rechtsgültiges Staatsrecht wesentlichen Vertrag zum Unterschiede von rein willkürlichen Privatverträgen „Bund" oder auch „freien Consens", es bleibt stets unbeschadet der sittlichen Motive als Rechtsform diese freie Consentirung, oder nach dem echten historischen, germanischen und deutschen wie nach römischem und griechischem Sprachgebrauche (s. Grundgesetz) die Vertragsmäßigkeit die unentbehrliche Rechtsgrundlage aller deutschen, aller freien Rechts- und Staatsverhältnisse für freie Männer und Völker. Es ist der wesentliche Sinn und die Hauptaufgabe aller freien Verfassungsrichtungen, sie zu erhalten und zu verwirklichen. Dies nun den historischen Rechts- und Staatsurkunden gegenüber, ja nur gegenüber den hier erwähnten deutschen land- und reichsständischen Urkunden historisch abzuleugnen, ist das nicht eine leichtsinnige Seichtigkeit und Unwahrheit? Wenn nun aber schrankenlose, unvertragsmäßige Herrschermacht und ein solches monarchisches Prineip, welches dazu und zur Vernichtung des Volksrechts und insbesondere seiner Steuer- und Gesetzbewilligung führte, völlig undeutsch ist und fremd allen unsern Rechten, wenn etwas Ähnliches sich höchstens factisch findet in Übergangs- und traurigen Krankheitszuständen germanischer Staaten, nur gegen die Gesetze, und wenn hier ihr oft vergoldetes Gift so tieffressend und verderblich für die Wahrheit und öffentliche Moral, für die Regierungen und Völker sich zeigte, wie in den Stuartischen Bemühungen für das göttliche Recht, wie in den entsetzlichen portugiesischen, spanischen, französischen Zuständen vor und in ihren Revolutionen, wenn es auch uns selbst in kurzen Zeiträumen trotz seiner gemilderten Gestalt und selbst unter vortrefflich gesinnten Fürsten in innere und äußere Auflösung, in Noth und Schmach stürzte und noch jetzt in kurhessischen und schleswig-holsteinischen Zuständen die Ehre und die Ruhe des Vaterlandes gefährdet — nun wahrlich, so muß jeder Rechtschaffene nach Kräften ihm zu wehren suchen. Er muß hoch ehren die Worte unserer Fürsten, welche laut und einstimmig das Unrecht und Verderben, das Undeutsche einer solchen absoluten Gewalt erkannten und für der Nation und ihrer Fürstenhäuser Wohl und Ehre Herstellung „deutscher Freiheit" gelobten.[28])

---

27) Sachsenspiegel, III, 52, 54, 57. Schwabenspiegel, 21, 25, 29. Goldene Bulle, 5, 3. Eichhorn, §. 288. In dem Streite Ludwig's des Baiern mit dem Papste wurde das, was alle germanischen Verfassungsurkunden ohne Ausnahme enthalten, das freie Vertragsrecht, auch als die gelehrte staatsrechtliche Theorie ausgebildet. Eichhorn, §. 399. Haben denn also unsere Conring, Pufendorf und Thomasius, unsere Möser und Moser, unsere Pütter und Häberlin und Klüber und alle deutschen Staatsrechtslehrer unrecht, wenn sie stets, als sich von selbst verstehend, Vertrag als die Grundlage aller öffentlichen Rechte annahmen, aber ebenso frei von Rousseau'schen Verwechselungen als von den Haller'schen naturphilosophischen und historischen Begriffsverwirrungen denselben auffassen? Hat Johannes von Müller unrecht, wenn er (Werke, XI, 112) sagt: „Durch des Reiches Willen ist der Kaiser gesetzt. Vom Reiche ist die Majestät ausgegangen. Das Gesetz bestimmt dem Oberhaupte und jedem Stande Gewalt und Grenze. Die Nation selbst aber, oder durch ihre Repräsentanten, war (im Verein mit dem Kaiser und den Landesherren) die Urheberin der Gesetze."

28) Wir erfüllen nur die erste Pflicht redlicher Schriftsteller, wenn wir diese Überzeugung aussprechen und zur gründlichen Prüfung dessen auffordern, was neuerlich die Lobredner zunächst des preußischen Absolutismus für dessen Empfehlung sagen. Freilich sind wir, im Gefühl der Wahrheit und Güte

V. Auf das geschichtliche Recht, auf Vernunft und Fürstenwort, auf den nationalen deutschen Bundesvertrag und die neuen Verfassungsurkunden gegründetes heutiges Staatsrecht. — Was aber ist nun wesentlich bei jenen historischen deutschen Freiheits- und landständischen Rechten? Was etwa nur der unvollkommenern frühern Entwickelungsstufe angehörige Gestalt und Form?

Als an sich wesentlich, als unerloschen und neu anerkannt erscheinen nach den Quellen und Grundlagen unsers Rechts und unserer Cultur wie nach dem Vernunftrecht stets folgende Hauptpunkte.

A. Das Recht der selbständigen Persönlichkeit, der Volksgenossenschaft und ihrer Glieder, auch gegenüber der Persönlichkeit des Regenten. Dieses ist Grundbedingung und Anfang selbst für einen rechtlichen Begriff von Staat, Nation, Volk und Staatsbürger und von einem wirklichen Rechtszustand derselben. Es ist zugleich das wesentlichste und heiligste aller, insbesondere auch aller öffentlichen Rechte. Wie ohne Anerkennung eines selbständigen persönlichen Willens und Rechts des Regenten dieser nicht wahrer, souveräner Regent, sondern untergeordneter Beamter wäre, so wäre die regierte Nation ohne dieselben rechtlos. Nur wo beide selbständig sind, ist das freie und friedliche, ist das deutsche Vertragsrecht, ist wahrer deutscher Rechtszustand möglich. [29])

---

der Sache deutscher Freiheit, nicht zu einer Erwiderung der Schmähungen versucht, welche die aristokratischen Schriftsteller des „Politischen Wochenblatt" (des Vorbildes der „Kreuzzeitung") und andere gegen die Regierungen und Bürger aussprechen, die dem Repräsentativsystem anhängen. Aber uns überzeugt ihr Lob mancher absoluter Regenten nicht von der Güte des Absolutismus, selbst nicht der Ruhm so trefflicher Fürsten wie Friedrich und Joseph. Theils hatten diese und ihre Zeit noch viele Schranken, die jetzt gefallen sind, und große Nachwirkungen früherer Freiheit, die endlich den Folgen des Absolutismus Platz machen müssen. Schaudervolle Abgründe aber eröffneten gerade diese Folgen absoluter Regierung schon unter ihren nächsten ebenfalls vortrefflich gesinnten Nachfolgern. Uns überzeugt noch weniger lautes Zeitungslob gegenwärtiger Landesverwaltungen. Lobpreisung censirter Zeitungen besticht uns nicht, und nie in der Welt hörten wir allgemeineres und lauteres Lobpreisen als das der Vortrefflichkeit aller Regierungs- und Verwaltungseinrichtungen eines großen deutschen Staats gerade unmittelbar vorher, ehe nach dem furchtbarsten Staatsunglück im Jahre 1806 die Regierung desselben selbst durch die versprochene oder verwirklichte Umänderung fast des ganzen frühern Regierungs- und Verwaltungssystems den jetzt überlaut werdenden Tadel bestätigte und so selbst jenen unglücklichen Märtyrer rechtfertigte, der kurz vorher von getäuschten und fanatisirten Bürgern und Soldaten fast zerrissen wurde, blos weil er die allgemeine Mode und Harmonie des Lobpreisens durch Enthüllung der verschleierten Mängel zur Rettung des Staats aufdecken wollte. Noch weniger endlich ist für uns überzeugend der angebliche Verzicht der Bürger auf die verheißene wahrhafte Volksrepräsentation. Wäre denn etwa die Volksstimme jetzt frei genug und scheint nicht wenigstens die freie Äußerung mit deshalb mehr als zu irgendeiner frühern Zeit gehemmt zu werden, weil man irgendwo an diesen Verzicht nicht glaubt? (Auch in Beziehung auf die Politik dieses zweiten großen deutschen Staats sind wol die deschiedenen Andeutungen seit den zehn Jahren, in welchen sie zuerst ausgesprochen wurden, ungleich mehr bestätigt und allgemeiner geworden. — Diese Worte fügte die zweite Ausgabe hinzu, in einer Zeit, wo immer noch die constitutionellen Kämpfer in Süddeutschland von den vornehmen norddeutschen Hallerianern, Hegelianern und Historischen fast ebenso sehr zu leiden hatten, als von dem Bunde und von der Censur. Jetzt ist dieser Kampf siegreich beendigt.)

29) In der monarchischen Verfassung muß also der König — gleichviel hier, ob ursprünglich oder erst durch seine Anerkennung als legitimer König — eine selbständige moralische Regierungsautorität und Gewalt haben. Ein Recht der Volkssouveränetät über ihn und auf sie gegründete gewaltsame Entsetzungen sind also nimmermehr die wahren Vertragsrechte, sondern Aufhebung des Vertrags, die gewöhnlich, wie bei den Stuarts und den Bourbonen, erst bei der Aufhebung des Vertrags von der andern Seite als traurige Kriegsmittel zum Vorschein kommen. Wo sie zum bleibenden Gesetz und Recht gemacht werden sollen, da zerstört ihr die Monarchie! Es entsteht eine mehr oder minder republikanische Regierung. Auch in der Republik aber muß ebenfalls, wenn nicht scheußlicher Despotismus stattfinden soll, zwischen dem regierten Volke und der Volksregierung unverletzlicher Grundvertrag (lex sacrata, Constitution) gelten, wie in Nordamerika, wo keine gesetzgebende Versammlung jemals rechtsgültig die Preßfreiheit, die Religionsfreiheit, die Rechtsgleichheit und das Recht des Volks, sich zu versammeln, aufheben kann. Das aber ist gerade ein Hauptvorzug der Erbmonarchie, daß hier die Regierungsautorität und Einheit sich mehr herausstellt der Freiheit der Regierten gegenüber und durch persönliche Verhältnisse ein größeres moralisches Gewicht erhalten kann, dessen bindende, ordnende Gewalt so wohlthätig ist, daß von irdischen Dingen allein die Freiheit ihr gleichkommt, und daß sie nur durch deren despotische Vernichtung — man sehe Spaniens frühern despotischen Zustand und seine Folgen — Werth und Heiligkeit verliert. Die Briten sagen, der Fürst mit seiner natürlichen Hinneigung zum Despotismus und das Volk mit seiner natürlichen Hinneigung zur Licenz müssen durch Gleichgewicht die rechte Haltung behaupten. Die Deutschen sagen: sie müssen sich friedlich einigen und vertragen im Guten und Rechten.

Jenes Persönlichkeitsrecht aber besteht in der Anerkennung, daß die Bürger und ihr auf Leben und Tod geschlossener Bürgerverein, daß das regierte Volk überall und auch den Regierenden gegenüber einen persönlichen, selbständigen, einen freien, vernünftigen, rechtlichen Willen habe, daß sie mithin mehr sein sollen als rechtlose Sache, als willenlose Heerde, als ein willenloser Haufe von Knechten oder Unmündigen, oder selbst als ein durch keinen gemeinschaftlichen Willen vereinigtes Aggregat getrennter Privaten, ohne gemeinsame Bürger- oder staatsgenossenschaftliche Rechte. Die doppelte politische Vereinigung, die des Nationalvereins und des Landesstaats, begründet natürlich doppelte öffentliche oder Genossenschaftsrechte, die der Nation und des Landes. In dem Gegenüberstehen solcher selbständigen vernünftigen Persönlichkeiten aber ist unmittelbar das enthalten, daß für sie gemeinschaftliche zwangsrechtliche Verhältnisse lediglich nur durch gemeinschaftliches Zugestehen und Anerkennen und nur mit voller Gegenseitigkeit entstehen und bestehen können.

Und wenn schon jedes besondere äußere Zwangsrecht als solches, so bedürfen vollends die besondern individuellen Staatsverfassungen und Regierungsgewalten über freie Männer mit freien, eigenen, individuellen Überzeugungen für ihre rechtsgültige Form des freien Vertrags oder Consenses (s. Bd. I, S. XLI). Dieses volle Einwilligungs- oder Friedens- und Vertragsprincip, geheiligt selbst durch die alttestamentlichen, christlichen und kanonischen Urkunden, erkannten stets, wie Griechen und Römer und alle freien Völker, so vollends die Germanen an. Sie konnten sich ohne dasselbe gar kein Recht denken; Recht und Frieden oder Bund, und rechtlos und bund- oder friedlos war ihnen wie den Griechen sogar derselbe Begriff. [30]) Auch in dem

30) Dies und die verschiedene, früher oft zu enge Art der Abschließung des Rechts- und Staatsvertrags ist Schlüssel und Grundlage ihres ganzen Rechtssystems und seiner wichtigsten Erscheinungen. Staats-Lexikon, Bd. I, S. XL u. 122; Welcker, Rechtssystem, I, 133 fg. Selbst die staatsbürgerlichen Namen der Deutschen, z. B. Germanen, Arimannen und Alemannen, Rachinburgen, Friborgen, bezeichneten ähnlich dem schweizerischen der Eidgenossen so viel als die durch Friedens- oder Rechtsvertrag oder zu seiner Wehr Verbündeten. Die allgemeinen Friedens- und Rechtsverträge des Volks wurden früher sogar ausdrücklich abgeschlossen und regelmäßig erneuert (S. 192). Bei der früher zu engen und noch zu sinnlichen Auffassung und bei der Forderung ausdrücklicher und specieller Einwilligung selbst in alle einzelnen Anwendungen und Folgesätze des Grundvertrags und bei einseitiger Beschränkung der Friedensverträge entstanden die Rechtsforderungen eines absolut demokratischen Mitgesetzgebens, Mitregierens, Mitrichtens in jedem der besondern Vereine, in welche die Gesellschaft sich theilte (Familienverein, Markverein, Privat-Schutzverein, öffentlicher Friedensverein) und von denen jeder nur über das in ihm Vereinbarte bestimmte und richtete. Die ganze deutsche Gesellschaft, jedes Land und das ganze Deutsche Reich waren früher und später nur große Associationen von größern und kleinern Corporationen, die bis zur Landgemeinde hinunter mit selbständiger Persönlichkeit selbst ihre Gesetze bewilligten, sich selbst verwalteten und richteten (s. Mittermaier, Deutsches Privatrecht, §. 110, 119, 122, 127; Eichhorn, §. 258—264). Bei so freien autonomischen und genossenschaftlichen deutschen Gesellschaftsverhältnissen, Gerichten und Versammlungen, wo alte jeden Augenblick Mißfälliges ändern konnten, erschienen doppelt auch Herkommen und Gewohnheitsrechte als consentirt (oder, wie nach der römischen und deutschen Rechtstheorie, als consensu utentium comprobatae, als tacitae civium conventiones). Nur strenge Folgesätze der frühern Auffassung waren insbesondere wie das altdeutsche Fremdlings- und Gastrecht, das ganz alte Proceß- und Strafrecht, das Fehde- und Achtssystem, so auch das merkwürdige System der Persönlichkeit der Gesetze. Gestand ein Friedensverein eines Volksstammes, z. B. der bairische den Sachsen, den Mitgliedern eines andern durch völkerrechtlichen Friedensbund Rechte zu, so wurde nun der Fremdling nach dem Gesetz seiner Heimat, der Sachse in Baiern nicht, wie jetzt, nach bairischem Landesgesetz, sondern nach dem sächsischen, dem persönlichen Gesetz seines Volksvereins, gerichtet, weil er in dieses als speciell consentirend angesehen wurde. Selbst für die Unfreien, die später sogenannten Leibeigenen, die im Krieg besiegten Fremden, die, weil sie nicht Mitglieder des öffentlichen nationalen Friedens- oder Rechtsvereins der Freien waren, früher von dessen Schutz ausgeschlossen waren, wie die Sklaven der Alten, entstand bei den mildern Germanen bald ein Recht durch die wirkliche oder angenommene Friedenscapitulation mit dem siegenden Volke oder durch die Privatschutzverträge mit dem Herrn. Es wurde aber ebendadurch und bei dem edeln Rechtssinne des deutschen Volks der Rechtstheorie nach so fest, gegenseitig oder vertragsgemäß, daß rechtsgültig auch über des Leibeigenen Rechte und über seine Leistungen nur mit seiner Zustimmung bestimmt werden konnte (Sachsenspiegel, III, 414), ja daß rechtswidrige Behandlung des Leibeigenen ihn zur Auflösung des Leibeigenschaftsverhältnisses berechtigte. Mittermaier, a. a. O., §. 80, und der dort citirte Kindlinger.

Die nothwendige Rechtsform des später geistiger und freier aufgefaßten Vertrags oder gegenseitigen freien Consenses für alle freien Staatsverfassungs- und Regierungsverhältnisse leugnen auch nur einige neuere Schriftsteller, bei ihrer Einmischung naturphilosophisch-historischer oder schwärmerisch-theokratischer Theorien, aus Nichtbeachtung der Wahrheit, daß jede Staatstheorie ohne die Vertragsform zuletzt stets auf philosophischen oder religiösen Glaubenszwang und Despotismus hinführt, aus Nichtbeachtung endlich der wirklichen Geschichte und Rechtstheorie aller freien Völker oder aus Misverständniß. Zu letzterm gehört z. B. eine Verwechselung der Vertragstheorie mit republikanischer Volkssouveränetät oder

Satz: „Der Fürst ist nur zum Wohle des Volks da", spricht sich Persönlichkeit und Recht des Volks aus.

Selbst bei späterer geistigerer Auffassung der Zustimmung zum äußern Recht als freier Anerkennung und Vereinbarung über das von Gewissen und Vernunft Geforderte, bei Ausdehnung des Rechts und Staatsvertrags und bei Zulassung von Stellvertretern für Ertheilung der Zustimmung blieb doch das richtige Grundprincip der freien Persönlichkeiten und des Vertrags und Einwilligens für ihre Rechts- und Staatsverhältnisse im wesentlichen unverändert. Aus ihm aber ergaben sich folgende besondere Freiheitsrechte.

1) Das Recht der Abgabenverwilligung oder das Recht der vertragsmäßigen Anerkennung und Bewilligung jeder Abgabe und Leistungspflicht, zunächst jeder neuen, nicht nach anerkanntem frühern Vertrag bereits bewilligten und bestimmten. Dieses Recht des freien Gebens und wenigstens das Recht, frei mit zu prüfen und zu entscheiden über die Nothwendigkeit einer Hingabe des eigenen Vermögens für bestimmte Zwecke, schien den Germanen schon Folge jedes wirklichen Privatvermögensrechts oder Eigenthums, weil dieses aufhören und sich in blos precäres Peculium verwandeln würde, wenn ein anderer, also auch der Regent selbst, für angeblich gute Zwecke davon nehmen kann, wann und wie viel er gut findet. Deshalb gab es nicht eine einzige deutsche, nicht eine einzige germanische Verfassung ohne das freieste Steuerbewilligungsrecht. Dieses Recht wurde ebendaher überall der Haupthebel zur Ausbildung, zur Rettung der Freiheit. Die deutschen Verfassungsurkunden und Landtagsabschiede in ganz Deutschland wissen gar nicht Worte genug zu finden, um, wie noch die heutigen Formeln im englischen Parlament, jede Verwilligung als einen Act der Privatfreiheit, der ganz freien Gunst der Bürger darzustellen, als dona, wie zu des Tacitus und Karl's des Großen Zeit. Selbst der Gebrauch, jede Steuer durch beliebige Desiderien zu bedingen, war früher regelmäßig, ebenso wie ständische Rechte in Beziehung auf die Erhebung und Verwaltung der Steuern (Eichhorn, §. 427). Es sollte jeder Bürger, ja jeder Leibeigene selbst reichsgesetzlich und reichsgerichtlich gegen neue Steuer ohne seine oder seines wahren Repräsentanten oder Bevollmächtigten Zustimmung geschützt sein. Er sollte es selbst da, wo entweder keine Stände waren oder keine Repräsentanten der betreffenden Bürgerklasse in denselben. Denn wol repräsentirten — was die einen gegen alle Urkunden leugnen — die Feudalstände, auch wenn in denselben nicht alle Klassen ihre eigenen Repräsentanten hatten, in öffentlich rechtlicher oder in politischer Beziehung, in Beziehung auf Regierungsmaßregeln das Land. Aber in Beziehung auf die Bewilligungen von Privatvermögen erstreckte sich — was die andern übersehen — ihre Vollmacht nicht auf die Klassen, die dort nicht specell repräsentirt waren. Selbst noch Kaiser Leopold I. erklärte es für eine rechtliche Unmöglichkeit, seine Zustimmung zu einer von der Mehrheit der Reichsstände geforderten wesentlichen Beschränkung des Steuerverwilligungs- und Verweigerungsrechts der deutschen Unterthanen zu geben.[31]) Reichs- wie landesgesetzlich blieb stets als letzter Grundstein, selbst des privatrechtlichen Zustandes, der deutsche Rechtsgrundsatz: „So wir nicht mitrathen, so wir nicht mitthaten", oder britisch ausgedrückt: „Ohne Repräsentation keine Taxation", und: „Wenn mein Eigenthum mein ist, so darf es mir niemand ohne meine oder meiner Bevollmächtigten Einwilligung nehmen."

2) Die Rechts- oder Gesetzbewilligung oder ein Stimmrecht bei der Gesetzge-

---

mit reinem Willkürvertrag ohne Anerkennung sittlicher und historischer Grundlagen. Diese Verwechselungen finden sich leider auch bei den verdientesten Anhängern der offenbar an Begriffsverwirrung leidenden historischen Theorie, ja selbst in §. 614 des Eichhorn'schen Werks, welcher uns glauben machen möchte, die ganze deutsche Nation hätte sich seit 2000 Jahren zu der historischen Schule und zu ihrem naturphilosophischen Vonselbstmachen des Rechts und des Rechten bekannt. Gereinigt von den Misverständnissen und erwiesen durch die zahlreichsten Belege aus allen Quellen unserer Cultur und Geschichte sind die Vertragsgrundsätze. S. Staats-Lexikon, Bd. 1, S. XLI und die Art. **Bund Gottes; Christenthum; Deutsche Geschichte; Grundvertrag;** besonders aber Welcker, System, I, 104—181.

31) S. Staats-Lexikon, I, 123, 208 u. 438 fg., den Art. **Beeten** und Moser, a. a. O., S. 491 u. 1147. Eichhorn, §. 424, 537, 547, 596. Posse, Ueber Staatseigenthum, S. 203 u. 224. Pütter, Historische Entwickelung, II, 274. Zu den verfassungsmäßig bewilligten Reichslasten mußten zwar die Stände beitragen, aber auch hier und namentlich bei den Kosten der Kreisverfassung mußten sie, wie zur Landesdefension, nur Beiträge geben zu den Revenuen der Domäne. S. A. von 1654, §. 80. Wahlcap. 19, §. 6. Moser, S. 211. Struben, II, 10 u. 400. Auf eine merkwürdige Weise stimmt nach dem Obigen auch in Beziehung auf die privatrechtliche Natur des Steuerbewilligungsrechts und dessen Unterscheidung von dem politischen Repräsentationsrecht die deutsche und englische (und amerikanische) Rechtsgrundansicht zusammen. S. Staats-Lexikon, Bd. I, S. LVIII.

bung; das Recht einer nur gemeinschaftlich vereinbarten Festsetzung und Veränderung jedes Rechtsverhältnisses und seiner gegenseitigen rechtlichen Verbindlichkeiten. Auch dieses ist ein Recht, welches alle Gesellschaftsglieder, der Regel nach sogar die Unfreien, ausübten und zwar gewöhnlich in ihren genossenschaftlichen Gerichten.[32]) In seiner vollen Ausdehnung fällt dieses Recht zusammen mit dem Autonomierecht. Eichhorn (§. 346) definirt bei seiner Angabe der vier uralten germanischen Rechte, welche auch durch das ganze Mittelalter hindurch anerkannt allgemeine Rechte aller Freien blieben und dann vorzugsweise in den landständischen Verfassungen sich geltend machten, dieses Recht als die Befugniß jedes freien Mannes: „sich in allen Dingen nach Rechtsnormen zu richten, welche durch eigene Willkür oder doch unter eigener Mitwirkung entstanden." Durch dieses Stimmrecht, in Verbindung mit der Freiheit der Lossagung des einzelnen Bürgers vom Gesellschaftsverhältniß (bei dem Staate also durch Auswanderung), für den schlimmsten Fall einer Unmöglichkeit der Vereinbarung, kann sich allein Freiheit, Gegenseitigkeit, Vertragsmäßigkeit des Rechts- und Staatsvereins lebendig erhalten.

3) Die freie und öffentliche Sprache und Wirksamkeit der Einzelnen und der Vereine für ihre besondern und gemeinschaftlichen National- und Landeszwecke, für ihre Bestimmung und für ihre Rechte. Ohne dieses ließe sich keine Verwirklichung und Erhaltung der freien Persönlichkeiten, ihrer Privat- und politischen Freiheit, ihrer Rechte und freien Bestimmung, keine lebendige freie Wechselwirkung und Ausgleichung zwischen den Einzelnen unter sich und mit der Regierung auch nur denken. Ein freier Mann, ein freies Volk, welche Ehre und Würde für sich in Anspruch nehmen, die aber nicht frei sprechen dürften für ihre Überzeugung und für ihre Rechte, wie könnten mit solchen Widersprüchen rechtliche und deutsche Männer sich je versöhnen? Oder wie hätten je Bürger, die ihren National- und Bürgernamen nicht verleugnen oder schänden wollten, nur ihr Privatrecht, nicht aber ihr öffentliches und Volksrecht ihrer freien Sprache werthhalten können? Besonders wichtig neben dem Recht freier Versammlung der Bürger, freier Vorstellungen oder Petition[33]), freier Mittheilung auf jedem an sich rechtlichen Wege, also durch Rede, Schrift und Presse, ist hier auch das Einigungs- oder Associationsrecht. Eichhorn definirt dieses altgermanische Einigungsrecht in der Ausdehnung, wie es ebenfalls durchs ganze Mittelalter hindurch stets unbezweifelt für alle Freien, für einzelne und für Corporationen, für Stadt- und Landgemeinde[34]) anerkannt war, als die Befugniß: „mit andern freien Leuten zur Erreichung eines selbstgewählten (nicht rechtsverletzenden) Zwecks Verbindungen, Innungen, Eidgenossenschaften zu schließen, bald zur Erhaltung des Landfriedens und guter gesetzlicher Ordnung oder zur Abwehr unrechtmäßiger Gewalt, bald zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, bald für Genuß und gemeine Vertheidigung des Eigenthums." Mit diesem Unionsrecht hing zusammen die altdeutsche Freiheit, Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung der Corporationen und der Gemeinden. Auch knüpften daran die Stände ihre eigenmächtigen Zusammenkünfte, Landesconvente. Sie und alles, was von dem Unionsrecht auf gewaltsame Selbsthülfe sich bezieht, wird jetzt passend ersetzt durch eine neben den andern genannten Freiheitsrechten stattfindende ständische Controle der Verwaltung, vermittelst der Publicität und des Steuerbewilligungsrechts.

4) Vollständige rechtliche Schutz- und Vertheidigungsgewalt zur Vertheidigung der rechtlichen Persönlichkeiten und ihrer Rechte. Die Rechtsmittel der deutschen Landstände und Unterthanen waren hier früher sehr ausgedehnt. Bei völlig unabhängigen, mit inamovibeln Richtern besetzten, jede Cabinetsjustiz ausschließenden Reichs- und Landesgerichten fand noch die vollkommenste Freiheit der Actenversendung an auswärtige unparteiische Richter statt (s. Actenversendung und Cabinetsjustiz). Die Stände und alle Unterthanen konnten bei den Reichsgerichten wegen Verletzungen durch die Regierung, wegen verweigerter oder verzögerter Rechtshülfe, mißbrauchter oder auch nur schädlich angewendeter Regierungsgewalt, gegen Verletzungen durch die Landespolizei und gegen Auflage unbewilligter Steuern Schutz suchen und selbst ihren Fürsten persönlich verantwortlich machen.[35]) Selbst den allermächtig-

32) S. Staats-Lexikon, I, LVIII. Eichhorn, §. 258—264; 346—423.

33) Unbezweifelt war insbesondere auch das Recht der Unterthanen, an die Stände sich zu wenden und zusammenzutreten und Syndicate zu errichten, um gemeinschaftliche Beschwerden über Mißbrauch der Landeshoheit bei den Reichsgerichten zu erheben. Moser, a. a. O., S. 1302. Die Reichsgerichte strafen die Fürsten wegen Verhinderung der Ausübung dieses wichtigen Rechts.

34) S. Falck, Schleswig-holsteinisches Privatrecht, I, 246.

35) Leist, Deutsches Staatsrecht, §. 155. Schmid, Deutsches Staatsrecht, §. 146 u. 155. Moser,

ſten Regenten war öffentliche Verurtheilung wegen Unrechts natürlich ſchon an ſich höchſt fatal, und die übrigen bezwang die unerbittliche Reichsexecution. Der Kaiſer aber, deſſen wahres Intereſſe es heiſchte, die deutſchen Bürger zu ſchützen und die Landesregierungen in ihren Schranken zu halten, gewährte außerdem, wie bei der Bewirkung des Tübinger Vertrags in Würtemberg, wie wiederholt in Oſtfriesland und Mecklenburg, den bedrängten Ständen und Unterthanen wirkſame Hülfe (Eichhorn, §. 596). Beſonders aber begünſtigte durch das Mittelalter hindurch der gerichtliche Schutz die Freiheit durch die Öffentlichkeit und die Volks- und Genoſſengerichte und durch das allgemeine Recht der Schöppenbarfreiheit. Dies iſt das Recht, nur im öffentlichen Genoſſengericht Urtel zu finden und nur von ihm gerichtet zu werden. Der öffentlichen Bekanntmachung und freieſten Prüfung und Beurtheilung der Nation, wie ſie z. B. der preußiſche Gelehrte Pufendorf ſo ſtreng ausübte, wurden auch ſpäter ebenſowenig die gerichtlichen Verhandlungen wie die des Reichs oder des Nationalbundes entzogen. Statt gerichtlicher Klagen ergriffen die Stände ſehr häufig und ohne Widerſpruch auch das gelindere Mittel, die Steuern bis zur Aufhebung einer Verfaſſungsverletzung zurückzuhalten, ja das bedenklichere Recht, die Steuern durch die Erfüllung aller möglichen Landeswünſche von ſeiten der Regierung zu bedingen. Ein noch ſtärkeres Mittel aber lag in einem ebenfalls noch durch das ganze Mittelalter hindurch unbezweifelten Recht aller Freien, in dem Rechte der Waffenfähigkeit und dem Fehderecht. Dies iſt nach Eichhorn die Befugniß: „a) im Reichsheer und zur Landwehr zu dienen, b) ſein Recht gegen unrechtmäßigen Angriff zu vertheidigen und in rechtmäßiger offener Fehde zu verfolgen (mit andern Worten: den Friedensvertrag aufzukündigen), c) Ehre, Leib und Erbe im Kampfrecht gegen Genoſſen zu vertreten.“ Welche Bedeutung jenes meiſt auch ausdrücklich in den Verfaſſungen ſanctionirte kriegeriſche Schutz- oder nach heutiger Sprache Revolutionsrecht ſelbſt gegen den Fürſten beſonders in einer Zeit hatte, wo die Waffengewalt großentheils in den Händen der Landſtände lag und die Städte meiſt ſchwer einzunehmende, nur durch ſtädtiſche Truppen beſetzte Feſtungen waren, dies iſt leicht einzuſehen.[36]) Ohne wirklichen Rechtsſchutz iſt freilich ein Recht ein Unding und verderbliche beleidigende Täuſchung. Aber Preßfreiheit, wahre Miniſterverantwortlichkeit und wirklich unabhängige öffentliche und Geſchworenengerichte können auch bei einer auf ihre allgemeinen Rechtsgrenzen beſchränkten Nothwehr ohne jene Fehderechte genügend ſchützen.

B. Ein mit den nothwendigen Rechten ausgeſtattetes Organ oder die Repräſentation der Perſönlichkeit der regierten nationalen und territorialen Volksgenoſſenſchaft, ebenfalls gegenüber auch der Regierung. Ohne dieſes wäre eine irgend ſichere und dauernde Erhaltung, Verwirklichung und Beſchützung ihrer rechtlichen Perſönlichkeit, ihres rechtlichen Willens, ihrer Rechte undenkbar. Dieſes Organ, dieſe Repräſentation beſtand nach dem Obigen früher und durchs ganze Mittelalter hindurch in den für Regierungsgegenſtände wie für das Rechtſprechen beſtimmten National- oder Reichs- und Provinz- und Grafſchaftsverſammlungen aller freien Landbeſitzer, die dort ihre Hinterſaſſen repräſentirten, ſich ſpäter zum Theil auch durch die von ihnen erwählten Schöffen repräſentiren ließen.[37]) Auch übten von den früheſten Zeiten an zum Theil als vorberathende Abtheilung der Reichs- und Landesverſammlungen die früher vom Volke erwählten Beamten, Herzoge, Grafen, Centgrafen, öfter auch die ebenfalls früher vom Volke erwählten geiſtlichen Vorſtände der beſtimmten Landesdiſtricte ein ſehr natürliches Vorſorge-, Schutz- und Vertretungs- oder Repräſentationsrecht ihrer Committenten und Schutzbefohlenen. Und zu dieſen vornehmern Repräſentanten (primores, proceres, optimates) traten ganz natürlich

---

a. a. O., S. 312. Struben, Nebenſtunden, II, 474. Eichhorn, §. 550. Maier, Deutſche Staatsconſt., S. 543 u. 547.

36) Oftmals erkannte noch ſpät ſelbſt der Reichshofrath auf die Gültigkeit ſolcher Verfaſſungsurkunden und Unionen, welche, wie z. B. die kötniſche, das Revolutionsrecht enthielten. S. Struben, Nebenſtaaten, I, 67. Moſer, a. a. O., I, 671 u. 698.

37) S. Staats-Lexikon, I, 259 u. 443; II, 420 fg. Pütter, Beiträge, I. 120. Die Schöffen waren eine um ſo natürlichere Repräſentation der Landesgemeinde, da ſie, vom Volke erwählt, nur die Pflicht hatten, zu erſcheinen und namens des Volks zu entſcheiden, das Volk aber das Recht behielt, ebenfalls zu erſcheinen und mit zu entſcheiden, ja das Urtheil der Schöffen aufzuheben. Savigny, Geſchichte, I, 195. Auch andere uralte freie Wahlrepräſentation findet ſich in den obenerwähnten alten frieſiſchen gewählten Abgeordneten und Ausſchüſſen und ebenſo in jenen altſächſiſchen Landtagen mit Deputirten, ſelbſt der Hinterſaſſen und Freigelaſſenen. Feudalrepräſentation dagegen liegt ſchon in dem alten Repräſentiren des ingenuus und servus, z. B. in der Lex Ripuar. de homine ingenuo et servo repraesentando, t. 31, 33.

auch die ebenfalls vor der Erblichkeit der Lehnsverhältnisse meist erwählten Privatschutzherren und Gefolgsanführer, Gast- und Schutz- und Dienstherren ihrer Hintersassen, Dienstleute und Schutz- und Pflegbefohlenen. Bei den Sachsen kam es sogar in der ältesten Zeit schon vor, daß die verschiedenen Abtheilungen des Volks sich aus ihrer Mitte Repräsentanten zum Landtag erwählten, wobei selbst die Hintersassen ihre Abgeordneten schickten.[38])

Doch fiel später durch die Feudalanarchie dieses Organ für die verschiedenen jetzt meist kastenmäßigen Stände auseinander, sodaß der Lehnsadel in seinen Feudalversammlungen, die Prälaten zum Theil selbst, die Städte ebenfalls abgesondert und öfter nur die Landleute in den alten Volksgerichten ihre Stimmen abgaben, wobei dem Fürsten gegenüber die jetzt ungleich zahlreichern Hintersassen durch ihre Guts- und Schutzherren repräsentirt wurden. Noch später unirten sich meist die verschiedenen Feudalstände zu den nachmaligen Reichs- und Landständen und übten in dieser neuen Form, mehr und mehr getrennt von dem Richteramt, die uralten, nie erloschenen deutschen Freiheits- und ständischen Rechte aus. Sie übten sie aus als anerkannte öffentliche Corporation, mit voller Persönlichkeit und Selbständigkeit, mit dem alten Namen „Landtag oder unter dem Namen Landschaft, gemeine Landschaft und als eine neue Landsgemeinde" (Eichhorn, §. 423). Je mehr man dabei in die ältern Zeiten des Mittelalters, in das 10. bis 14. Jahrhundert zurückgeht, um so mehr nehmen auch die Bauern an diesen Versammlungen Antheil. Oft und auch wenn sie sich später nicht wohl fanden in den Versammlungen der Prälaten, Ritter und Städte, wurden ihre Bewilligungsrechte von ihnen in besondern Gemeinde- und Gerichtsversammlungen ausgeübt. Ähnlich beriethen ja auch die auf dem Landtag von ihren feudalen Schutzherren repräsentirten Hintersassen ihre Rechtsverhältnisse gegen ihre Schutzherren in gemeinschaftlichen Versammlungen. (S. Allodium und Feudum.) In kleinern Ländern, wo die höhern Stände sich vom Volksgericht nicht absonderten, oder in zu geringer Anzahl waren, um sich zu feudalen Landständen auszubilden, blieb jetzt überhaupt meist das Volksgericht auch die Landesrepräsentation für die Regierungssachen.[39]) Auch wenn Landstände entstanden, die Bauern aber nicht an den neuen feudalen Landtagen theilnahmen, übten sie gewöhnlich im Volksgericht ihre Bewilligungsrechte aus.[40])

An die Stelle der immermehr unvollständigen und veralteten feudalständischen Repräsentation soll endlich in neuerer Zeit eine wenigstens großentheils auf staatsbürgerlichen Wahlen beruhende Volksrepräsentation die Form für die Ausübung jener „*unverjährbaren deutschen Freiheiten*" bilden. Unfehlbar ist dies für unsere heutigen Verhältnisse unbeschadet einer Pairie, wo sie heilsam stattfinden kann, das Richtige. Denn alle Grundlagen der feudalständischen Repräsentation sind zerstört, nicht blos der erste oder der Prälatenstand, sondern vor allem die kastenmäßige Absonderung der Lebensbeschäftigungen und Stände, überhaupt ferner die Hintersässigkeit und Leibeigenschaft eines großen Theils der Landesbewohner und die sie von allem unmittelbaren Antheil am Staat, an den unmittelbaren Staatspflichten wie an den Staatsrechten ausschließende patrimoniale Schutzherrlichkeit. Alle Staatsbewohner sind jetzt freie, dem Staate unmittelbar und gleiche Steuer- und Kriegspflicht leistende Staatsbürger. Eine wahre und vollständige Repräsentation muß sie alle, muß, wenn sie nicht demokratisch mit bewilligen sollen, ihrer aller *frei gewählte* Vertreter umfassen. Geschieht dieses, so ist es freilich an sich keine Rechtsverletzung, sie nach den ungefähren Lebensbeschäfti-

---

38) Vita Lebuini, bei Pertz, Mon. Germ. hist., II, 361.

39) So blieb es z. B. das Landgericht im fürstlich schwarzenbergischen, jetzt badischen Kleckgau, zuletzt freilich in verstümmelter Form, selbst bis zur Französischen Revolution. Aus gleichem Grunde kam es wol, daß auch in Kempten und Vorarlberg bis zur Französischen Revolution nur Bürger und Bauer Stimmrecht hatten auf dem Landtage. Johannes von Müller, Werke, XI, 31. Auch im Badischen traten die Landstände erst spät und unvollkommen hervor aus den Landgerichten, an welchen wenigstens noch im 15. Jahrhundert ebenso die Stadtbürger wie die Bauern theilnahmen. Bader, Badische Geschichte, S. 324.

40) S. Staats-Lexikon, I, 443 und den Art. Beeten. Die Bauern hatten übrigens viel öfter Theil am Landtage, als man gewöhnlich denkt. Außer dem, was von der frühern Zeit oben aus holsteinischen, österreichischen und bairischen Urkunden berührt und auch aus späterer von Tirol, Würtemberg, Ostfriesland, Breisgau, dem Elsaß, Vorarlberg, Kempten und dem Kleckgau erwähnt wurde, waren z. B. die Bauernlandstände in Hessen, ebenso im Trierischen, in der Grafschaft Sayn, in den fränkischen Fürstenthümern des Hauses Brandenburg, in der Pfalz, in Baden, im Bisthum Basel, in den reußischen, schwarzburgischen und waldeckischen Ländern, in dem Lande Hadeln, in der Abtei Corneli-Münster, überhaupt in den meisten kleinern Ländern. Moser, a. a. O., S. 327, 361, 372, 390, 393, 458, 464, 477. Posse, a. a. O., S. 207.

gungen oder Ständen wählen, berathen und abstimmen zu lassen, sofern nur wirklich alle Staatsbürger repräsentirt werden und nicht einer Minderheit an Zahl und Vermögen eine Entscheidung über die Mehrheit eingeräumt wird. Auch könnte eine solche Einrichtung noch am ersten da unschädlich sein, wo etwa, wie in blos berathenden Provinzialständen, die Regierung mehr Notizen über diese und jene besondern Verhältnisse und die besondern Wünsche der verschiedenen Klassen von Unterthanen für die später von ihr zu fassenden Beschlüsse, als selbständige Beschlüsse für das Gemeinwohl und die Entwickelung nationaler Bildung und Gesinnung bezweckt. Im allgemeinen aber beruhen die Theorien, die dieses System empfehlen, meist auf einer doppelten Unwahrheit, stets auf einem doppelten Irrthum. Einmal will man unwahr behaupten, die deutschen Feudalstände hätten nur sich und ihren Eigennutz repräsentiren sollen, nicht aber das ganze Volk oder das ganze Land und aller seiner Bewohner Recht und Wohl. Über diese auffallendste Täuschung nach allem Bisherigen [41]) kein Wort weiter! Sodann möchte man glauben machen, die historischen deutschen Feudalstände wären dem Rechte nach bloße Figuranten, Postulatenlandtage, Jaherren ohne Beschränkung der Fürstenmacht gewesen, während die verhaßten neuern repräsentativen Stände dies nicht sein wollen. Ja es sollen die letztern angeblich von einer falschen republikanischen Volkssouveränetät unzertrennlich sein. Ein Blick auf die Geschichte aber zeigt, daß ganz umgekehrt die Rechte der deutschen Feudalstände ungleich größer waren als die unserer heutigen Stände, daß jene, wie die Reichsstände, meist eine wirkliche allgemeine Mitregierung ausübten. Von einer falschen republikanischen Volkssouveränetät ist es dagegen gänzlich verschieden, wenn, wie die Stände aller deutschen und germanischen Staaten es stets thaten, namens des Landes, nach dem Ausdruck der frühern Landstände, oder namens des regierten Volks dessen Repräsentanten ein wahres, ein selbständiges Recht desselben vertreten und sich darüber mit dem Landesherrn vergleichen und einigen. Ein Irrthum aber ist es zuerst, wenn man vergißt, daß die Stände mit Kraft und Gemeingeist für das Wohl des ganzen Vaterlandes wirken und Fürst und Volk lebendig vereinigen und zusammenhalten sollen, also schon durch Wahl und Stellung und Berathung aufgefordert werden müssen, nicht das Allgemeine über ihre besondern Zunftinteressen und Gesichtspunkte aus dem Auge zu verlieren. Allerdings sollen sie zugleich, jedoch nur unter Leitung der höhern allgemeinern Gesichtspunkte und mit stetem Streben nach Eintracht, zu höherer Berücksichtigung auch das Besondere ins Auge fassen. So aber geschieht es ja natürlich unter einer aus Mitgliedern aller Stände von allen frei gewählten und gebildeten Kammer. In der feudalständischen Zeit sollten zwar auch alle Stände des ganzen Vaterlandes Wohl und Recht vertreten (wie ja auch die jetzt gewählten preußischen Provinzialstände Wohl und Recht der ganzen Provinz vertreten sollen; Eichhorn, §. 616); aber sie dachten wegen ihrer kastenmäßigen Absonderung und Entgegensetzung allzu oft mehr an sich als an das Gemeinwesen des Vaterlandes, und das war gerade das Verderben für Fürst und Volk. Von solchen Theorien, welche, wie die Haller'sche, einen wahren Staat, ein wahres Gemeinwesen, also auch schon deshalb ein berechtigtes Volk und eine Volksrepräsentation nicht kennen und wollen, und welche im Interesse des Divide et impera oder einer aristokratischen Übermacht eine wahre Trennung und Entgegensetzung der Stände fordern, soll hierbei gar nicht die Rede sein.

Ein fernerer Irrthum wäre es, wenn man kraftlose Stände für heilsam halten wollte, kraftlos, sei es durch den Mangel hinlänglicher ständischer Rechte oder, was noch schlimmer wäre, kraftlos durch Mangel eines freien Gemeingeistes, einer freien öffentlichen Meinung im Volke und einer gesicherten freien, lautern Volkswahl, sowie einer gesicherten unabhängigen Ausübung der ständischen Pflichten. Kraftlose Stände kosten, und zwar gewöhnlich mehr als die kräftigen, sie täuschen, schaden und sie nützen nichts. Sie sind häufig, wie Schlözer sagte, „privilegirte Landesverräther". Sie verhüten nicht die Gefahr und retten nicht in derselben. Dafür sprechen die traurigsten Erfahrungen fast aller europäischen Völker, die ewig unvergeßlichen traurigen Erfahrungen auch unsers deutschen Vaterlandes, Erfahrungen, die ja auch bei uns zur Anerkennung der Nothwendigkeit wahrer, zeitgemäßer, verfassungsmäßiger Freiheiten führten. Und solche Erfahrungen und so große Thatsachen wie die Freiheitskriege und wie die

41) S. auch Staats-Lexikon, I, 251 und Eichhorn, §. 423 fg. Auch den alten Staatsrechtslehrern fiel es nicht ein, zu zweifeln an dieser Volks- oder Landesrepräsentation der Stände. S. Myler von Ehrenbach, De princip., II, c. 45, 5, 53. Vitriarii Inst. jur. publ., III, 117, §. 36. Die Reichsgerichte aber schützten die Stände in dem Repräsentationsrecht des ganzen Landes und aller Unterthanen. Moser, S. 1302 u. 1305; 86 und 95, 716, 843.

in ihnen lebendig gewordenen Gefühle und Gedanken können auch ebensowenig als einst für die Griechen die Wirkungen der Perserkriege wieder verloren oder unterdrückt werden; wenn man schon glauben könnte, sie wären vergessen in einem Volke, so werden sie oft, wie 1830 und 1848, plötzlich mit neuer Kraft wieder lebendig.

Was übrigens den nicht mehr feudalständischen, sondern staatsbürgerlichen repräsentativen Charakter der neuen Stände betrifft, so erkannte die Stimme der Fürsten auf dem Wiener Congreß mit der entschiedensten öffentlichen Meinung denselben als nothwendig, als zeitgemäß, als im Sinn aller Verheißungen enthalten an. Es sprechen aber nicht nur alle diese Verheißungen und alle Erklärungen in den Congreßverhandlungen in diesem Sinne[42]), nein, was weit wichtiger ist, alle neuen ständischen Verfassungen, die bairische, badische, würtembergische, die vom Deutschen Bunde feierlich gewährleistete weimarische, die nassauische, alle sind staatsbürgerliche oder Wahlrepräsentativverfassungen. Zwar wurden seit der ersten großen Reaction 1819 wiederholt entgegengesetzte Stimmen laut und wollten trotz der öffentlichen Meinung von Deutschland und Europa, trotz der klarsten urkundlichen Gegenbeweise die alten Feudalstände als für die deutsche Nation allein angemessen und zeitgemäß, als allein in jenen Zusagen und Verhandlungen gemeint erklären. So bekanntlich Gentz auf dem Congreß zu Karlsbad. Aber es half nichts. Wahrheit, Recht, öffentliche Meinung waren zu stark. Hessen-Darmstadt machte 1820, Koburg 1821, Meiningen 1824 und Hildburghausen 1826 Verfassungen, und sie wurden sämmtlich wieder repräsentativ. Sachsen, Kurhessen, Altenburg machten 1831, Braunschweig 1832, Hohenzollern-Sigmaringen 1833 neue Verfassungen. Sie wurden alle abermals repräsentativ. Hannover änderte 1831 seine Verfassung, um sie völlig repräsentativ zu machen. Und diese deutschen Regierungen und Völker lebten nicht alle in Täuschung, wie es freilich ein ehemaliger Minister ganz im Widerspruch mit seinen Erklärungen am Congreß 1819 uns glauben machen wollte. Jetzt aber ist das verbrauchte Mittel der Reaction, die Wahlstände und ihre Repräsentation in Feudalstände und Postulatenlandtage verwandeln zu wollen, für immer aufgegeben. Auch Preußen erhielt eine freie Wahlrepräsentation, und in andern Ländern wurden alle Versuche, sogenannte ständische Abgeordnete einzuführen, abgewiesen.

C. Die wesentlichen Rechte deutscher Stände und zunächst die der altdeutschen Volksversammlungen bestanden, wie schon die angeführten Beispiele zeigten, geschichtlich in dem entscheidenden Stimmrecht über Abgaben und Gesetze und über alle wichtigern Regierungshandlungen, über die später zugleich mit durch Erblichkeit und kaiserliche Belehnung bestimmte Wahl oder Nachfolge der Vorsteher und Regenten, der Könige, Herzoge, Grafen. Als die feudalen Landstände entstanden, dachten sie natürlich, und wie ebenfalls die oben angeführten Beispiele zeigen, nicht daran, diese uralten unerloschenen Freiheitsrechte sich schmälern zu lassen. Prälaten, Ritter, Städte, freie Landgemeinden hatten sich ja nur unirt, um diese Rechte selbst jedes einzelnen freien Mannes, um jene Abgabenbewilligung, jene Autonomie- und Unions- und Fehderechte gemeinschaftlich für ihren ganzen Landesdistrict auszuüben und sich zu schützen. Sie hatten ja hierdurch und durch die Union mit dem Fürsten, den sie an die Spitze dieses Vereins stellten und den sie nun selbst gegen den Kaiser als ihren Fürsten schützten und mit Geldbewilligungen unterstützten, erst den neuen Staat und dem Fürsten, statt seiner einzelnen amts-, guts- und lehnsherrlichen Schutzrechte über einzelne getrennte Personen und Districte, den Inbegriff wahrer Regierungsrechte über das vereinte Land gegründet. Wie hätte nun der Fürst zum Lohn dafür ein Aufgeben ihrer alten Rechte von seinen so mächtigen Ständen auch nur verlangen mögen! Es waren ja auch dieselben alten Rechte, welche seine Stände, solange sie sich nicht unter seine Hoheit gestellt hatten, welche stets im Reiche die Reichsstände gegen den Kaiser

42) Man verhieß ausdrücklich „zeitgemäße staatsbürgerliche Rechte für alle Klassen (nicht Stände) deutscher Staatsbürger". Klüber, I. 57; IV, 44. Das würtembergische Manifest vom 15. Jan. 1815 erklärte „eine Repräsentation aller Staatsbürger" für nöthig und nannte die Feudalstände „ein veraltetes, mit dem Zeitgeiste und einer energischen Regierung unvereinbares Institut"; und in gleichem Sinne verhieß Baden schon in den ersten Tagen des Wiener Congresses eine „dem Geist der Zeit angemessene ständische Verfassung". (Europäische Constitutionen, II, 213 u. 221, und Klüber, I. 100.) In diesem Sinne verhieß auch Preußen im Edict vom 22. Mai 1815 „über die Bildung einer Repräsentation des Volks' der Nation und wiederholt bald den alten, bald den neuen Unterthanen, den Rheinländern, Sachsen, Pommern, Polen, bei den Besitzergreifungen und Landeshuldigungen, und ebenso auch Baiern 26. Mai 1815 „eine wahre Volksrepräsentation", eine „Constitution", eine „reichsständische Verfassung". (Klüber, I. 47, 74, 109; II, 303, 425, 516, 524, 521. Europäische Constitutionen, II, 114). Schon der erste Artikel der Wiener Congreßacte bestimmt im Namen aller europäischen Mächte für alle Polen „une représentation nationale".

ausgeübt hatten, die neuen Fürsten selbst noch jetzt ausübten, deren Anerkennung also sicher der Fürst auch seinen Ständen schuldig war. Er mußte sie ihnen zugestehen sowol als Beamter und Stellvertreter des Kaisers, welcher natürlich nicht mehr übertragen konnte und wollte, als er selbst hatte, wie als Regent, dessen Amtsrechte sie ihm gegen den Kaiser erblich zu machen halfen und zur Landeshoheit erweiterten. Die Rechtsgrundlagen, die altgermanischen Freiheitsrechte und die vom Kaiser oder seinem Stellvertreter ausgeübte Regierungsgewalt über sie waren im Reich und Land überall dieselben, und auch soweit Feudalverträge eintraten, waren wieder die Rechtsgrundsätze im Land und Reich dieselben. Kein Mensch zweifelte daher auch an der natürlichen und rechtlichen Kraft des Vorbildes von den Reichsständen und dem Reichsoberhaupt für die Landstände und das Landesoberhaupt, von den ständischen Rechten in dem Oberstaate für die ständischen Rechte in dem Unterstaate. Und am meisten suchten gerade die Fürsten, ehe sie zuletzt die Regierungsgewalt des Kaisers allzu sehr beschränkt und die ihrige erweitert hatten, die berühmte Regel geltend zu machen: „Jeder Fürst ist Kaiser im Lande; er und die Landstände haben dieselben Rechte im Lande wie die Reichsstände im Reiche.“ [43])

Die gewöhnliche Weise, einzelne Momente herauszugreifen und darauf ganze Theorien aufzubauen, hat man auch in unnöthig entgegengesetzten Theorien über die Entstehung und Natur der deutschen landständischen Rechte angewendet. Ihre wesentliche Natur und Entstehung aber ist nach allem Bisherigen Fortsetzung altdeutscher Freiheitsrechte, viel älter als irgendein Fürstenrecht. Die Volksgerichte, in denen sie fortlebten, die Lehns- und Ministerialversammlungen, durch die sie im Mittelalter theilweise ebenfalls geltend gemacht wurden, die Unionen, welche für ihre Ausübung die Feudalstände vereinten, die Landeshoheit, zu deren Ausbildung sie wie diese zu ihrer neuen Form wesentlich beitrugen, die Steuerverwilligungen vorzüglich zur Tilgung der Schulden der Fürsten, welche häufig zur fürstlichen Beurkundung der ständischen Rechte, der Freiheiten (oder in schlechter Übersetzung der Privilegien) führten, das natürliche Vorbild der Reichsverfassung — alles dieses sind nicht die alleinigen Entstehungsgründe der deutschen Landstände, wie viele entgegengesetzte Theorien es darstellen; es sind nur einzelne Umstände, welche zur Ausbildung der spätern Form der landständischen Rechte beitrugen. Ob man nun die reichsständischen Rechte, ob man die auf gleichen Rechtsgrundlagen und nach ihrem Vorbilde ausgebildeten landständischen Rechte wie die einen Mitregierungsrechte nennen, oder mit andern und vor allem mit vielen der völlig unkundigen frühern Romanisten ihnen diesen Charakter absprechen will, das ist ziemlich gleichgültig. Der That nach hatten ihn geschichtlich beide, nicht minder als jene ältesten deutschen Stände oder Volksgemeinden des Tacitus, welche „über alle wichtigern Regierungsangelegenheiten“ gemeinschaftlich mit ihrem König oder Herzog beschlossen. Unterthanen waren allerdings die Landstände von dem Lande und dem Landesherrn. Aber die doch offenbar mitregierenden Reichsstände blieben ebenfalls stets Unterthanen von Kaiser und Reich, nahmen ebensowenig Antheil an der persönlichen Majestät des Kaisers oder an der Majestätsehre, als die Landstände an der fürstlichen Würde. [44])

---

43) Diese Rechtsregel (die illustris regula: Tantum potest status in territorio quantum imperator in imperio, oder: Quidquid potest status imperii in imperio, id quibuslibet statibus provincialibus in territorio permissum est) galt früher allgemein. Moser, S. 86 u. 397. Senkenberg, Select. V. praet., sagt: „Haec regula medio aevo nunquam fefellit.“

44) Eichhorn (§. 258—260. 423—427 u. 545—547) bemerkt gewiß richtig, daß die neuen landständischen Verträge und Urkunden in der Regel nur längst bestehende Rechte bestätigten. Er erkennt auch die Begründung der Landeshoheit durch die Landstände und ihre Unionen vollkommen an. Aber er läßt die uralten Landtagsverhandlungen in den Gerichtsversammlungen zu sehr im Hintergrunde und stellt die spätern Landstände nicht genug als eine bloße Formveränderung für die Ausübung der uralten, nie erloschenen germanischen Freiheits- und ständischen Rechte dar. Auch Heinrich VII. und Rudolf von Habsburg, als sie 1231 und 1287 reichsgesetzlich ganz allgemein von allen Fürsten fordern, daß sie keine Landesgesetze und Einrichtungen machen ohne Zustimmung ihrer Landherren oder der meliores et majores terrae, konnten nur an die alte Form der öffentlichen Gerichte denken. S. Staats-Lexikon, I, 250, 258 u. 219. Denn zu dieser Zeit war die neue Form der Landstände noch nicht da. Richtig ist dagegen in diesem Punkte die Darstellung des der deutschen Rechtsurkunden so sehr kundigen Struben, der in seinen „Observationen“ die Fortdauer der alten Volks- und Gerichtsversammlungen in allen Theilen von Deutschland gründlich nachweist und in seinen „Nebenstunden“ (V, 358) über die Entstehung der spätern Landstände folgendermaßen sich erklärt: „Gleichwie von alters her in Deutschland auf den Reichstagen nicht nur große Herren, sondern auch das geringere Volk erschien, so geschah es auch in den Provinzen auf den Landtagen. In solchen Placitis, welche der Herzog hielt und in welchen auch die Grafen des Herzogthums erscheinen mußten, wurden nicht nur die Rechtshändel entschieden, sondern auch zur Beförderung des gemeinen Besten heilsame Rathschläge gepflogen. Die Grafen und

Gewiß aber ist es, daß jetzt die deutschen Freiheitsfreunde — wenige ausgenommen, welche die Verzweiflung an der Verwirklichung auch gemäßigter Ansprüche bereits zu ungemäßigtern trieb — kein wirkliches Mitregierungsrecht verlangen. Sie fordern nur jene zuvor angeführten, unbedingt wesentlichen Rechte eines wahren, eines deutschen Rechtszustandes.

So völlig klar aber waren in dem deutschen geschichtlichen Rechtszustande, in den Forderungen der Vernunft und des Geistes unserer Zeit gerade diese wesentlichen Staatsrechte gegründet, so entschieden war der rechtlich nie erloschene Anspruch, daß seit dem furchtbaren Unglück von 1805 und 1806, daß bei dem Beginn der großen Freiheitskriege, daß bei der Gründung des Bundes alle Erklärungen der deutschen Regierungen und ihrer Minister mit der allgemeinen öffentlichen Meinung auf eine bewundernswerthe Weise in der entschiedenen Anerkennung der Unentbehrlichkeit dieser Rechte übereinstimmten und bei der Begründung unsers

---

Herren hegten auch in jeder Graf- und Herrschaft Gericht und zogen die Ihrigen zu Rathe, wenn die gemeine Wohlfahrt neue Veranstaltungen erforderte. Als nun nach der Trennung der großen Herzogthümer aus vielen einzelnen Graf- und Herrschaften Ein Staat wurde (und zwar durch jene Unionen), mußte man um dessen Erhaltung um so mehr bekümmert sein, je weniger der Kaisee dazu beitragen konnte (und zur Ausbildung erblicher Landeshoheitsrechte gegen ihn selbst beitragen wollte), und je größern Gefahren die innerlichen Kriege und häufigen Fehden, bevorab in dem Interregno, den Herrn und seine Unterthanen aussetzten. Die Gewalt der Fürsten war zu selbigen Zeiten von ihrer heutigen weit entfernt, und sie konnten den Unterthanen so wenig mit Recht anmuthen, jedesmal an den Händeln theilzunehmen, worin sie verwickelt waren, als sie das Vermögen hatten, den Adel und die Städte zu nöthigen, ihnen Beistand zu leisten." (Diese waren vielmehr, wie Struben aus der braunschweig-lüneburgischen Geschichte ausführlich nachweist, in ihren Burgen und festen Mauern und mit ihren freien Bündnißrechten, die Städte insbesondere außer ihrer Wehrkraft und ihrer eigenen Verwaltung und Gerichtsbarkeit bei ihrer unbeschränkten Theilnahme an den großen Städtebündnissen in der Lage, sowol mit ihren eigenen als mit fremden Fürsten vielmals Krieg zu führen und Bündnisse zu schließen.) „In dieser Lage nun mußten die Fürsten zur Begründung ihrer neuen Staatsgewalt und zur Erwerbung des Beistandes und der Unterwerfung der Unterthanen für denselben alle alten und oft noch neue Freiheitsrechte allen Klassen der Unterthanen vertragsmäßig anerkennen und beschwören." Ein Beispiel aber, wie noch ziemlich spät jene Unionen für altes Freiheitsrecht den Landesstaat und die Landeshoheit über ihn begründen, gibt das Herzogthum Westfalen. Als Kurfürst Dietrich seinen Unterthanen eine unbewilligte Steuer auferlegte, entstand darüber 1437 der allgemeine sogenannte Soester Krieg der Unterthanen gegen ihn. Sowie in den andern Landesgegenden, vereinigten sich jetzt auch in Westfalen alle verschiedenen dem Kurfürsten untergebenen Prälaturen, Ritter, Städte und Gerichte zu gemeinschaftlicher Vertheidigung und Handhabung ihrer alten Freiheitsrechte, und 1438 mußte der Kurfürst diese und die Union bestätigen, und nach seinem Tode (1463) verwandelte sich die Union in eine Erblandsvereinigung, setzte die Landesfreiheiten fest und vereinigte sich, keinem Fürsten zu huldigen, bis er das Grundgesetz beschworen. Hierdurch entstand, als der Nachfolger auf die Erblandsvereinigung als Grundgesetz den Eid leistete, erst so spät aus den früher ganz getrennten Theilen ein gemeinschaftlich vereinigtes Land unter gemeinschaftlichem Gesetz und Regiment. Nach Nothdurft wurden Landtage gehalten, seit der Ausschreibung der Reichssteuer von 1555 an und bei vermehrten Landesschulden jährlich. Noch 1584 wurden auch „die gemeinen Landsassen" mit zum Landtag berufen, im 17. Jahrhundert aber wurden sie ausgeschlossen von den Prälaten und Rittern, die sich dann große Diäten und Steuerprivilegien gaben. S. die Urkunden bei Sommer, Von deutscher Verfassung, S. 182 fg. Nach dem für die Freiheit glücklichen Ausgange des Kriegs schlossen sich auch Landestheile an, die vorher selbst mit dem Kurfürsten in keiner Verbindung standen; so die Ämter Fredeburg und Bielstein 1444 und 1445. In der Urkunde der erstern dieser freiwilligen Übergaben erklären „die Freyen und ganze Gemeinheit des Landesamtes von Fredeburg", daß sie sich unterworfen, weil ihr früherer Schutzherr, der Herzog von Kleve, sie beschwert und nicht geschützt habe, schließen aber den neuen Unterthanenvertrag nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt ihrer Freiheiten und gegen die vor ihrer Huldigung ausgefertigte ausdrückliche, feierliche Zusicherung des Kurfürsten, „daß Wir die vorbemeldeten Freyen und ganze Gemeinde des vorgenannten Amtes und Herrlichkeit und alle ihre Nachkommen bei allen ihren Privilegien, Rechten, Freiheiten, Herkommen und Gewohnheiten lassen sollen und wollen, die sie von ihren Vorherren des vorgeschriebenen Amtes und Herrlichkeit gehabt und bisher zu alle Wege gebraucht haben". Nur die in placitum versammelten Amtsgemeinden und ihr ständiger Ausschuß von 16 Vorstehern konnten neue Rechte und neue Steuern verwilligen. So verwandelte z. B. 1585 die Amtsgemeinde von Bielstein die Mai- und Herbstbeeten in trockene Gefälle. Auch kamen sie ebenfalls anfangs mit zu gemeiner Landschaft. (Sommer, S. 26.) Früher (1386) hatte der Kurfürst die Grafschaft Arensberg durch Kauf erworben, aber zugleich durch Vertrag mit den Bürgern, nämlich communi fidelium et subditorum communicato consilio, und ebenfalls gegen Bestätigung aller ihrer Freiheiten. Im Jahre 1701 wurde der Kurfürst vom Reichshofrath wegen Ausschreibung unverwilligter Steuern verurtheilt, und 1784 wurde noch die alte Erblandsvereinigung vom neuen Kurfürsten bestätigt. (Sommer, S. 206 u. 209.) Nach der Verfassung aber beschwört der Kurfürst „allen Grafen, Rittern, Städten, Freiheiten und allen Unterthanen" ihre Freiheiten. In §. 11 verspricht er, ohne ständische Einwilligung keinen Krieg und kein Bündniß zu beschließen. Nach §. 33 soll dem Fürsten bei Verletzung der Verfassung kein Gehorsam geleistet werden: „Es sollen alle Unterthanen ipso jure ihres Eides bis zur Abstellung der Beschwerden gequittiret seyn."

neuen öffentlichen Rechts durch die Bundesacte und die neuen Landesverfassungen davon ausgingen.

Die schon oben angeführten Erklärungen der Gründer des Deutschen Bundes und insbesondere auch die der österreichischen und preußischen Bevollmächtigten und deren Entwürfe der Bundesacte gehen alle von der rechtlichen Nothwendigkeit der Wiederherstellung der wesentlichen Rechte der deutschen Landstände aus, und mit ihrer Beistimmung fordern insbesondere die Bevollmächtigten Hannovers und die der vereinten 34 souveränen Fürsten und Freien Städte: „daß diejenigen Rechte bestimmt werden müßten, die den deutschen Unterthanen von alters her mit Recht zugestanden haben." Insbesondere fordern sie, daß „als für das Wohl Deutschlands nöthig" neben den wesentlichsten allgemeinen deutschen Staatsbürgerrechten für alle Deutsche als Minimum [45]) der landständischen Rechte selbst von dem Bunde die folgenden garantirt werden müßten: „1) das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nöthigen Abgaben; 2) das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen; 3) das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken (welches, hinlänglich durchgeführt, in Verbindung mit den andern drei Rechten allerdings eine Controle und eine wenigstens indirecte Mitwirkung bei allen wesentlichen Regierungsrechten begründet); 4) das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Misbräuchen jeder Art."

Außerdem gehen jene Erklärungen und mit ihnen übereinstimmend die Bundesacte selbst, Art. 12 und 18, davon aus, „daß allen Deutschen selbst vom Bunde, zugleich mit der freien Auswanderung wenigstens in alle deutsche Staaten und dem Recht zum Gutserwerb in denselben und zum Eintritt in ihre Staatsdienste, als Recht zuzusichern sei die Preßfreiheit" [46]), sowie eine bei kleinern Staaten durch gemeinschaftliche Oberappellationsgerichte und das Recht der Actenversendung unterstützte „gesicherte, völlig unabhängige Rechtsverwaltung in drei Instanzen".

Nachdrücklich erklären noch bei Unterzeichnung der Bundesacte fast sämmtliche Bevollmächtigte, insbesondere die preußischen, hannoverischen, luxemburgischen und die der 34 souveränen Fürsten und Freien Städte, ihr Bedauern, daß das in die Bundesacte aufgenommene Minimum deutscher Volksrechte noch nicht groß genug sei „und die gerechten Erwartungen der deutschen Nation bisjetzt nur zum Theil erfüllen könne", indem man nämlich, um nur vor dem unmittelbaren Ausbruch des neuen Krieges schnell zu einer Vereinbarung zu gelangen, in den Entwürfen bisher enthaltene Rechte übergangen hatte, wie „das Recht aller Deutschen, sich auf allen deutschen Universitäten ausbilden zu dürfen", ferner „ein Bundesgericht" und „das Recht der Stände, die Verfassungen bei dem Bunde zu vertreten". Sie erklärten zugleich auf diese Erweiterungen der Volksrechte und, wie Hannover sich ausdrückt: „darauf, daß der Bund nicht blos ein politischer Bund unter den verschiedenen Staaten, sondern zugleich, im Begriff der ältern Verfassung, eine Vereinigung des gesammten deutschen Volks in sich fasse", keineswegs zu verzichten, sondern daß sie ihre Feststellung nur der Bundesversammlung überließen. [47]) Alle diese fürstlichen Erklärungen waren also gewiß am weitesten von der Absicht entfernt, daß das von dem beabsichtigten größern Minimum der Volksrechte jetzt zunächst nur in die Bundesacte übergegangene kleinere je geschmälert, ins Gegentheil umgewandelt oder anders als nach jenen oben unter III. erwähnten königlich dänischen und (den sogleich zu berührenden kaiserlich österreichischen) fürstlichen Grundsätzen der Auslegung fürstlicher Zusagen ausgelegt würde.

Die Aufnahme jener obigen vier Hauptrechte der Landstände insbesondere hatte blos allein

45) Klüber, Acten, I, 47 u. 61. Stets und schon in den 12 Artikeln, welche im Namen der Höfe von Wien und Hannover als Grundlage der Berathung über die Bundesverfassung vorgelegt wurden, ging man davon aus: „Der Bundesvertrag bestimmt ein Minimum der ständischen (und Unterthanen-) Rechte, überläßt es aber übrigens den einzelnen Ständen (oder Regierungen), ihren Landständen ein Mehreres einzuräumen"; sowie es z. B. auch bei der in demselben Artikel mit der Preßfreiheit zugesicherten Auswanderungsfreiheit allermeist geschehen ist. Nie während der ganzen Verhandlungen über den Bund, nie selbst am Bundestage, bis zu den Karlsbader Beschlüssen 1819, kommt auch nur die Spur eines Gedankens vor, als hätte der Bund polizeilich die Landesregierungen beschränken wollen, ihren Unterthanen mehr oder ausgedehntere Rechte zu geben, und bei der Auswanderungs- und Nachsteuerfreiheit gab der Bund auch dem bundesgesetzlichen Minimum die lobenswertheste fürstliche Ausdehnung und Verwirklichung. S. Staats-Lexikon, I, 108.

46) S. den Art. **Censur der Druckschriften.**

47) Klüber, Acten, V, 16; VII, 298; VIII, 524, 525, 529, 532, 542, 546, 547, 551, 565.

bei Baiern und Würtemberg Bedenken erregt, jedoch, wie sie ausdrücklich erklärten, nur darum, weil sie die innern Verhältnisse der souveränen Bundesstaaten möglichst frei von äußerer Einwirkung halten wollten, keineswegs, weil sie jene Rechte nicht als wesentlich nothwendig anerkannten. Beide Regierungen versprachen vielmehr gleichzeitig ihren Ländern repräsentative Verfassungen und nahmen in dieselben bekanntlich sowol jene vier Rechte wie die Preßfreiheit und den Grundsatz der unabhängigen Justiz auf.

Die Deutsche Bundesversammlung bestätigte, wenigstens bis 1819, und in der Bestimmung der Schlußacte (Art. 56), daß die Verfassungsrechte der Bürger nur auf verfassungs- (also vertrags-)mäßigem Wege geändert werden dürften, stets dieselben Grundansichten.[48]) Außer dem Recht und den öffentlichen fürstlichen Verheißungen machen die Bundesverhandlungen mit politischer Weisheit sehr häufig auch die Sicherung des Vaterlandes und der Fürstenhäuser gegen Gefahren des Umsturzes für die Wiederherstellung eines wahren deutschen Rechtszustandes geltend und erklären „die innere Despotie und Anarchie" als Grund jenes unhaltbaren, stets sinkenden Zustandes in den letzten Zeiten des Reiches.[49])

VI. Ergebniß. Allgemein anerkannt, auf Vernunft und gutes altes Recht gegründet, durch die lauten Wünsche und die öffentliche Meinung der Nation gefordert, von den Fürsten feierlich zugesichert und von dem Volke durch die großherzigsten Anstrengungen und Opfer erkauft sind nach dem Bisherigen jene wesentlichsten Rechte, jene Grundbedingungen eines wahren, eines deutschen Rechtszustandes oder:

I. die freie rechtliche Persönlichkeit und das Vertragsrecht der deutschen Bürger, ihrer Staatsbürgervereine und der Nation mit den zwei wesentlichsten Rechten für alle einzelnen und moralischen rechtlichen Persönlichkeiten: 1) mit dem der freien Sprache und Wirksamkeit und 2) mit dem des völlig unabhängigen gerichtlichen Schutzes für alle ihre Rechte.

II. Die staatsbürgerliche Wahlrepräsentation mit ihren vier wesentlichsten

---

48) So ertheilte sie einstimmig und mit Beifall (Protokoll von 1817, Sitzung 22) der weimarischen Verfassung, welche alle diese Rechte und insbesondere vollständig censurfreie Presse dem Lande zusicherte, ebenso wie es vorher und auch nachher Nassau und Würtemberg thaten, die Bundesgarantie ohne irgendeine Beschränkung. Die hannoverische Gesandtschaft pries dabei noch insbesondere „die vertragsmäßige Weise, wie Sachsen-Weimar (später bekanntlich auch Würtemberg, Hildburghausen, Altenburg, Sachsen, die beiden Hessen, Braunschweig und aufs neue Hannover selbst) ihre Verfassungen zu Stande gebracht hatten, als sicher des allgemeinen Lobes würdig". Protokolle der Bundesversammlung, I, 114. Vgl. ebendaselbst, I, 12, 25, 28, 52, 86, 114, 118, 121, 128, 129, 188; II, 60, 61, 93, 134, 135; III, 181, 185; IV, 232, 233, 237; V, 19, 21, 91, 93, 94, 128 fg., 165. Besonders merkwürdig sind auch die Verhandlungen über die von der mecklenburgischen Gesandtschaft auf Veranlassung einer gemeinschaftlichen Petition verschiedener deutscher Staatsbürger 1818 in Anregung gebrachte Aufnahme des Art. 13 unter die Berathungsgegenstände des Jahres, unter welchen er früher gefehlt hatte. Die Präsidialgesandtschaft erklärte hierbei mit Berufung auf die frühern österreichischen Erklärungen bei dem Congresse und mit Beziehung auf die Rechtsregeln, daß ein nicht genauer bestimmtes Versprechen so bald und so gut als möglich oder „dem Gebenden zur Ehre, dem Nehmenden zum Nutzen" erfüllt werden müsse. „Es fordern es die Weisheit der Regierungen und ihr von dem der Regierten unzertrennliches Interesse, daß man in einer Angelegenheit von so großem Gewicht nach dem Besten, was unter den gegebenen Umständen erreichbar sei, strebe." Die übrigen Gesandtschaften schlossen sich an, zum Theil mit noch energischerer Erklärung über die Nothwendigkeit einer baldmöglichsten Begründung einer ständischen Verfassung, „die schon an sich den Rechten gemäß ist und überdies zu den Zusagen gehört, welche den Völkern während des Freiheitskrieges laut und öffentlich gemacht worden". Die preußische bezeichnete noch ausdrücklich die (durch jene Petition) „gegebene Veranlassung zur Erklärung über den hochwichtigen Gegenstand als willkommen". Dieser Gegenstand aber kam somit nicht blos auf die Tagesordnung, es wurde auch eine jährliche Rechenschaftsablegung über den Stand der Verfassungsangelegenheiten in jedem Lande beschlossen, und alsbald erschienen nun die badische, baierische und würtembergische Verfassung. Auch für die seit dem Beginn der Freiheitskriege und auf dem Wiener Congreß so sehr anerkannte öffentliche Meinung und für die Freiheit der Petitionen der deutschen Staatsbürger an den Bund, für die Nothwendigkeit ihrer sorgfältigen Beachtung bei ihrer Ausbildung und Verwaltung des Nationalbundes sprach die hohe Versammlung sich überall mit Achtung aus und erkannte wenigstens in dieser Gestalt der Nation eine Stimme zu. S. Staats-Lexikon, II, 757 fg. und den Art. Deutscher Bund. Feierlich erklärt auch der nachher von den Regierungen noch besonders gebilligte Beschluß in Beziehung auf den Ökonomen Hoffmann, daß die Bundesversammlung zu sorgen habe, „daß jedem Deutschen sein Recht werde" und auch bedrängten Unterthanen die Überzeugung verschafft werde, „daß Deutschland nur darum mit dem Blute seiner Völker vom fremden Joche befreit und die Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge". Protokolle, I, 130, 146 u. 194.

49) Protokolle, II, 136; V, 21; I, 129; III, 185, 503, 508 u. 509.

Rechten: 1) der Steuerbewilligung; 2) der Geſetzzuſtimmung; 3) der Verwaltungscontrole; 4) der Miniſteranklage.

Mögen nur dieſe Rechte ebenſo vollſtändig, allgemein und wahrheitsgetreu in das Leben gerufen und ungeſchmälert erhalten werden! Und gewiß nicht unbeſcheiden kann eine Forderung genannt werden, die ſo viele Rechte unſers frühern hiſtoriſchen Volksrechts wie unſerer germaniſchen Brudervölker ebenſo wie die Vortheile ihrer völligen Staatseinheit freiwillig ausſchließt. Sie geht ja nicht einmal auf jene frühern deutſchen ausgedehnten Mitregierungsrechte, nicht auf jenes Bedingen der Steuern durch beliebige Deſiderien und auf jene ſtändiſchen Rechte, die Steuern ſelbſt zu erheben und zu verwalten, nicht auf jene frühern Schutzrechte durch Landesconvente, durch Bündniſſe, ſelbſt durch völlig organiſirte Revolutionsrechte und durch perſönliche gerichtliche Verantwortlichkeit der Fürſten. Sie ſchließt aus, wie jene frühern bei jedem Regierungswechſel ſich erneuernden Wahl- und Beſtätigungsrechte in Beziehung auf den Fürſten, ſo auch jede republikaniſche Volksſouveränetät über die Regierung und umfaßt nicht ſo manche größere Freiheiten der Briten, der Spanier und Portugieſen, der Belgier und Holländer, der Schweden und Norweger. Darf aber ein Bürger der großen deutſchen Nation ſeinen Mitbürgern rathen, auf alle dieſe Rechte zu verzichten, ſo ſehr beſcheiden ihre Wünſche zu beſchränken? Ich glaube, wir dürfen es, und ich thue es mit Überzeugung und dringend. Doch nur unter einer Bedingung dürfen wir es und könnten wir hoffen, es mit Erfolg zu thun, nur unter der Vorausſetzung, daß jener bezeichnete weſentlichſte Rechtszuſtand volle Wahrheit werde und bleibe, daß vor allem Öffentlichkeit und Wahrheitsfreiheit, und daß ſelbſt von dem Schein auserwählter Werkzeuge und geheimer Femrichter freie und wie früher inamovible und öffentlich rechtſprechende Richter unſern Verfaſſungsrechten ſtets Wahrheit, Lebenskraft und rechtlichen Schutz verbürgen und uns eine durch Volkswahlen, nicht durch Regierungswahlen gebildete Volks-, nicht aber Regierungsrepräſentation ſichern, daß endlich für immer wegfalle jene im Art. **Belagerungsſtand** geſchilderte verfaſſungswidrige Entwickelung der Bundesgewalt in das innere Staatsrecht. Ja alsdann, glaube ich, dürfen wir es, wenn ſo ſtets auch die Deutſchen als ein freies Volk unter den Völkern anerkannt, wenn ihr Rechtsgefühl und geſunder Sinn niemals durch das verderbliche Unding ſchutzloſer Scheinrechte, bloßer Gnaden- und Hoffnungsrechte, ihre Ehre nicht durch Mundtodterklärung gekränkt, wenn ſtets und überall ihr durch Vernunft und Geſchichte und Fürſtenwort geheiligtes Nationalrecht geachtet wird. Kurz, wir können, wir dürfen zufrieden ſein, wenn ſtets mit ehrlichem deutſchen, wenn mit fürſtlichem Sinne und wenn in dem Sinne, wie ſie gegeben und angenommen wurden, jene fürſtlichen Anerkennungen und Verheißungen ausgelegt und verwirklicht werden. Daß dies geſchehe, müſſen aber alle treuen Freunde der Fürſten und des Vaterlandes heiß wünſchen. Sie müſſen es fordern, wohl wiſſend, daß die, welche weniger fordern, die gefährlichſten Bundesgenoſſen derer ſind, die mehr, entſetzlich viel mehr fordern. Sie wünſchen es, eingedenk der nie aufhörenden Nothwendigkeiten, der ſtets wiederkehrenden Gefahren, welche jene allgemeine fürſtliche Anerkennung und Zuſage hervorriefen.

„Zwar" — ſo ſagte einſt der berühmte Spittler (im „Göttingiſchen hiſtoriſchen Magazin", in den Bemerkungen über die in den öſterreichen Niederlanden ausgebrochenen Unruhen, I, 715; „Werke", 1836, II, 299), als er, damals Profeſſor zu Göttingen, ſeinem großen deutſchen Kaiſer für das verletzte Recht und gegen des Kaiſers unglückliche Schritte warme, kräftige Vorſtellungen machte, „ich möchte nicht vorausſagen, daß es keinen ſcham- und gewiſſenloſen Schmeichler geben könne, der es zu ſeinem vermeinten Naturrecht rechne, daß kein Volk zu ſeinem Fürſten ſagen könne: Was machſt du da? Ich möchte nicht Gewähr leiſten, was etwa hier ein Böſewicht und dort ein leichtſinniger, eigennütziger Mann von Erfüllung eines Fürſtenworts lehren und ſchreiben dürfte. Ich weiß in der That nicht, ob auch dieſer und jener bei dem ſchamloſeſten Diſſertiren über Fürſtenwort und Fürſteneid immer eingedenk bleiben werde, daß er mit frecher Hand das ganze Hauptband auflöſe, welches den Staat und die Armee zuſammenhält."

Welcker.

Deutſches Reich und ſein geſchichtlicher Übergang in den Deutſchen Bund. Schon der Art. **Deutſche Geſchichte** hat das Weſentliche über Entſtehung und Bedeutung, Fortbildung und Verfall des Deutſchen Reichs und ſeiner Verfaſſung abgehandelt. Das Reich beſtand unter Karl dem Großen, ganz der Grundlage des deutſchen Königthums, wie es Tacitus ſchildert, gemäß, aus einem einfachen Staate mit einem Könige und einem von allen freien Landbeſitzern gebildeten überwiegend demokratiſchen Reichstage. Auf und neben demſelben gab es indeß ſchon eine Abtheilung ariſtokratiſcher Reichsſtände, welche aus den da-

mals noch nicht erblichen weltlichen Beamten und Bischöfen bestanden und mit dem Könige die Reichsgeschäfte vorzubereiten und zu leiten hatten. Faustrecht und Feudalanarchie hatten nach Karl dem Großen in allen europäischen Staaten den alten Staatsverein theils aufgelöst, theils zurückgedrängt und mehr und mehr an die Stelle des frühern allgemeinen Friedensvereins die Lehnsverbindung gesetzt, in welcher der Kaiser als Oberkönig, als Oberlehnsherr an der Spitze seiner unmittelbaren geistlichen und der jetzt erblichen weltlichen Vasallen stand, diese aber an der Spitze ihrer Aftervasallen und diese wieder an der Spitze neuer After-, Lehns- und Schutzleute gleiche Schutzrechte geltend machten wie der höhere Lehnsherr gegen sie. Als im 13. Jahrhundert durch die Städte und die zunehmende Bildung die Staatsidee, die Idee eines Gemeinwesens (respublica) und die staatsbürgerlichen Elemente wieder kräftiger wurden, nahm die Staatsbildung in Deutschland eine entgegengesetzte Richtung von dem Gange derselben bei fast allen übrigen europäischen Völkern. Bei diesen wurde die Staatsidee und Staatsgewalt im König und im allgemeinen Nationalverein und somit in letzterm die Einheit siegreich; die Regierungen der Unter- oder Vasallenstaaten wurden mehr und mehr vernichtet oder gänzlich unterworfen und die Staaten wieder einfache Staaten. In Deutschland erhielten umgekehrt mehr und mehr die einzelnen Unterstaaten und Regenten das Übergewicht. Deutschland wurde immer vollständiger nur ein aus vielen Staaten zusammengesetztes Reich, ein nationaler Bundesstaat. Nicht dieses an sich war ein Unglück, wol aber die durch den Feudalismus und durch die immer wachsende aristokratische Verdrängung des Volks aus der Nationalrepräsentation bewirkte fehlerhafte Verfassung.

Die Schriftsteller stellen es gewöhnlich so dar, als hätten die aristokratischen Reichsstände, die kaiserlichen Vasallen, die Lehnsherzoge, Lehnsgrafen und Herren auf eine an sich schon historisch nicht leicht begreifliche Weise usurpatorisch gegen den Kaiser ein früheres bloßes Rathgeben in das entscheidende reichsständische Stimmrecht verwandelt. Etwas Usurpatorisches war freilich vorhanden, aber nicht unmittelbar gegen den Kaiser, sondern gegen die Nation. Jene aristokratischen Reichsstände hatten nämlich jenes alte Recht der Vorberathung und der Theilnahme am allgemeinen nationalen Reichstage allmählich zu einer das Volk ausschließenden alleinigen Reichsstandschaft gemacht. Das Volk erschien zwar längere Zeit noch, wurde auch wol wie zu Otto's I. und Konrad's des Saliers Zeit, der Form und alten Idee wegen, namentlich bei Kaiserwahlen, noch um eine Beistimmung durch Zuruf gefragt. Zuletzt und vorzüglich seit der Hohenstaufen verfehlter aristokratischer Politik verschwand es allmählich gänzlich von den Reichstagen. Die regelmäßige Theilnahme der Reichsstädte an der Reichsstandschaft seit Rudolf von Habsburg und die große Zahl kleiner weltlicher und geistlicher Reichsstände brachte zwar, zumal solange die Regierungsgewalt der Reichsstände über ihre Länder noch nicht ausgebildet war, einigermaßen ein Volkselement in die Reichsrepräsentation, aber ein ungenügendes. Die Rechtsidee einer Theilnahme und Repräsentation der ganzen deutschen Nation blieb selbst in der officiellen Sprache, aber es siegte immermehr der Aristokratismus. Nicht blos die reichsunmittelbaren Landgemeinden und die Reichsritter, die dem Princip nach, weil sie von niemandem im Reiche repräsentirt wurden, dort das alte Stimmrecht aller unmittelbaren Reichsbürger hätten haben müssen und es als ihr Recht forderten, wurden trotz aller Bemühungen ausgeschlossen. Von den kleinern weltlichen und geistlichen Reichsständen erhielten auch nur sehr viele zusammen eine einzige, eine sogenannte Curiatstimme. Der Reichsfürstenrath bestand aus nur 94 Virilstimmen und aus den sechs Curiatstimmen der schwäbischen und rheinischen Prälaten und der wetterauischen, schwäbischen, westfälischen und fränkischen Grafen. Die Kurfürsten hatten sich als das höchste Reichscolleg ausgebildet, sich ungemessene aristokratische Vorrechte gegen ihre sämmtlichen Mitstände angemaßt und vorzüglich seit den Wahlcapitulationen die wohlthätige kaiserliche Macht und die Volks- und ständischen Freiheiten in den Ländern und somit die Reichsverfassung immermehr untergraben. Selbst die Städte wurden des wichtigsten Theils ihres Einflusses beraubt. Die drei Collegien am Reichstage: Kurfürsten, Fürsten und Städte, beriethen und stimmten abgesondert für sich, und zum gültigen reichsgesetzlichen Beschluß war, wie es ausdrücklich auch der Westfälische Friede (8, 2. 5.) forderte, Übereinstimmung der drei Collegien nöthig. Aber die beiden ersten Collegien brachten es in Übung, daß, wenn sie und der Kaiser einstimmig waren, des Widerspruchs der Städte nicht geachtet wurde. Die patriotischen Ideen zu Kaiser Wenzel's, zu Friedrich's III. und Maximilian's Zeiten, die Nation wiederum mehr unmittelbar in die Reichsrepräsentation zu ziehen und so ihr nationale Lebenskraft zu geben, konnten unglücklicherweise das herrschende aristokratische Princip

nicht zur klugen Nachgiebigkeit, zur heilsamen Reform bestimmen. Seit der Kirchenreformation trat auf lange Zeit das politische Interesse hinter dem religiösen zurück, und bei dem Erwachen der Nation aus der Unterdrückung und Barbarei des Dreißigjährigen Kriegs ging das Streben der edlern Geister zuerst auf Geistesfreiheit, auf geistige und humane, nicht auf politische Bildung.

Zwar noch gar manche gute Einrichtungen und Grundsätze hatten neben viel Verkehrtem sich geborgen in dem gothischen Bau des alten Reichs. Gar manche spät dauernde oder reifende schöne Frucht auch schon verblühter deutscher Freiheiten ergötzte den Blick. Auch waren die an die Spitze des Reichs gestellten Worte und Grundsätze zum Theil schön genug. „Des ganzen lieben deutschen Vaterlandes Wohl und Recht", die „ganze deutsche Nation" sollten diese Reichsstände laut ihrer Sprache am Reich und in den Reichsgesetzen vertreten. Ihre Stimme gehörte dem Rechte nach nicht ihnen persönlich oder ihren aristokratischen, fürstlichen und Familieninteressen an. Dem Landestheil und seinen Unterthanen vielmehr, die sie im Reich repräsentirten, gehörte diese Stimme, sodaß der Fürst, der mehrere reichsständische Länder erwarb, auch mehrere Stimmen am Reichstag erhielt und alle verschiedenen Besitzer eines Reichslandes zusammen nur eine Stimme hatten, ja, daß seit der Entgegensetzung des Corpus Catholicorum und Evangelicorum die Religionseigenschaft der Stimme nicht nach der Religion des Fürsten, sondern nach der Religion der Unterthanen, die er repräsentirte, sich bestimmte. Auch waren sicher zu allen Zeiten viele der besten Gesinnungen bei den Regenten und Regierungen der beinahe zweitausend deutschen Reichsstaaten, die sich bis gegen Ende des Reichs erhielten (324 reichsständische Territorien und 1475 reichsritterschaftliche Gebiete). Die Natur verkehrter Einrichtungen in der Gesellschaft aber läßt sich wol ändern, dagegen, solange sie unverändert bestehen, ihr Einfluß nicht aufheben. Wo in der gesellschaftlichen Gewalt eines Staates, vollends eines in besondere Staaten zerfallenden Bundesstaats, die Nation nicht durch frei erwählte Volksrepräsentanten vertreten ist, wo ihr Gesammtinteresse keine Stimme, ihre stets frische Lebenskraft keine Einwirkung hat, wo der Zusammenhang aller untern Glieder mit den Hauptorganen unterbunden ist, da müssen Vereinzelung und Kraftlosigkeit wachsen. Nur in der wirklichen nationalen Lebens- und Vereinigungskraft hätten die ihr widerstreitenden fürstlichen Haus- und Cabinetsinteressen sich versöhnen können. Die kastenmäßige, aristokratische Form der Reichseinrichtung aber entzog ihr, entzog den Reichsständen und der Nation die gemeinschaftliche höhere Lebenskraft und Wechselwirkung, den Stolz der Nation auf ihr Vaterland, die Vaterlandsliebe und den Gemeingeist. Auch die landständischen Verfassungen erlahmten, da sie ohne organische Verbindung und Wechselwirkung mit der Reichsverfassung blieben, da diese selbst wie jene, wie früher schon die Geistlichkeit, die Ritterschaft, endlich auch die Städte, der Gelehrten- und Beamtenstand, ebenfalls täglich aristokratischer und kastenmäßig ihrer anerkannten Idee und Bestimmung untreuer wurde. So siegten endlich Familien- und Hausinteressen, todter Pedantismus, Spießbürgerthum, Selbstsucht und Stumpfsinn überall in der ursprünglich edelsten Nation. Und ist es zu viel, wenn man, nach der vorherrschenden Erscheinung urtheilend, sagt, das Reich habe bei dieser verfehlten Gestaltung so geendet, wie es seit jener aristokratischen Verdrängung der Nation aus dem Reichstage nach den Worten des ehrwürdigen Erzbischofs Hinkmar begann?[1])

Zur Ehre der Einsicht und der patriotischen Gesinnung der Nation fehlte es indeß zu keiner Zeit an einsichtsvollen patriotischen Männern, welche das unausbleibliche Verderben und seine Quelle erkannten, welche, wie zu Wenzel's, Friedrich's III. und Maximilian's Zeiten, durch Reformen der naturwidrigen, vom nationalen Leben, von Volksliebe und Gemeingeist verlassenen und deshalb immer mehr ersterbenden Verfassung neue Lebenskraft zu sichern dringend mahnten, welche endlich, wenn sie all ihr Mahnen vergeblich sahen, ihren patriotischen Schmerz in bittern Worten aussprachen. Oft nicht ohne alle gute Wirkung, vermochten es doch ihre Worte nicht, den aristokratischen Kastengeist, die blinde Sicherheit derer, welche sich im ausschließlichen Besitz sahen, oder, worüber Ulrich von Hutten so bitter klagte, den Eigennutz ihrer Rathgeber zu besiegen. Nur allzu oft fragen ja die letztern nur nach dem, was ihnen für ihre kurze Lebenszeit Vortheile, nicht nach dem, was dauernd das Wohl ihres Fürstenhauses sichert. Auch sie rufen nur zu oft: „Nach mir die Sündflut!" Gerade aber alle die kleinern aristokratischen Glieder des Reichs, welche der Natur der Sache nach, wie es auch der Erfolg

1) Seine Worte sind: „Coeperunt regni primores certare de honoribus parvi pendentes sacramenta et plus certantes de eorum cupiditate quam de ecclesiae salute et de populi pace.

zeigte, zuerſt unter ſeinen Trümmern begraben werden mußten, waren am meiſten taub gegen die Forderungen höhern Gemeingeiſtes. Trauriges Geſchick ſo vieler Mächtigen, welches ſie ſelbſt angeſichts unvermeidlichen Untergangs noch verblendet und ſie verhindert, freiwillig zu ihrem und des Vaterlandes Heil den vielleicht ungerechten, jedenfalls ſchädlichen Alleinbeſitz politiſcher Gewalt wohlthätig zu beſchränken!

Vielleicht der letzte, gewiß einer der einſichtsvollſten politiſchen Mahner und Warner für die deutſche Reichsariſtokratie war kurz vor dem Untergange des Reichs, unmittelbar vor dem Ausbruche der Franzöſiſchen Revolution, der treffliche Johannes von Müller, in ſeinem „Fürſtenbund" (1787). Er hielt dieſen von dem großen Friedrich faſt am Ende ſeiner Tage geſtifteten Bund für das beſte Mittel, zu Reformen im nationalen Sinne zu gelangen, für die günſtigſte Gelegenheit, deutſchen Nationalſinn zu beweiſen und zu erwecken, und ſprach voll tiefen Wiſſens und mit feurigem Geiſte beredte Worte über die Quellen des Übels, über den Weg zur Rettung. Als ſich bald auch ſeine Hoffnung immermehr zu vereiteln ſchien, da mahnte er einige Jahre ſpäter in der Schrift „Deutſchlands Erwartungen vom Fürſtenbunde" nochmals dringend, doch nicht ohne tiefen Schmerz und Unmuth über die getäuſchte Erwartung und nicht ohne herbe, doch wohlgemeint mahnende Vorherſagung der großen Unglücksfälle, die auch wirklich bald hereinbrachen und alle deutſche Regierungen und die Nation an den Rand des Abgrundes führten und von den erſtern weit den größten Theil zerſchmetterten. Er erinnert an das Schickſal des einſt ſo kräftigen, die deutſche Freiheit rettenden Volks der Cheruſker, welches nach Tacitus in ſorgloſer Bequemlichkeit der trügeriſchen Ruhe zwiſchen übermächtigen Nachbarn genoß und ſich zuerſt den Namen der Guten und Redlichen, dann den der Trägen und Thörichten erwarb. Er klagt (Werke, IX, 315 fg.) mit Worten, die an ſich ſchon, durch den furchtbaren und ſchnellen Erfolg ſeiner Vorherſagungen aber doppelt merkwürdig ſind: „Jene Krähe, von der Suetonius meldet, ſie habe zu Domitian's Zeiten auf dem Capitol geſeſſen und geſchrien: «Es wird alles gut werden», ſcheint nach unſerm Vaterlande geflogen zu ſein, wo ſie eine zahlreiche Nachkommenſchaft hinterlaſſen hat, die zu ſolchen Ehren ſtieg, daß vielfältig Profeſſoren, Comitialgeſandte und Staatsminiſter aus ihr erwählt worden ſind." — „Wenn die deutſche Union", ſo fährt er S. 319 fort, „zu nichts Beſſerm dient, als den Statusquo zu erhalten, ſo iſt ſie wider die ewige Ordnung Gottes, nach welcher weder die phyſiſche noch die moraliſche Welt einen Augenblick in Statu quo verharren, ſondern alles in Leben, ordentlicher Bewegung und Fortſchreitung ſein ſoll. Sie iſt wider alle politiſche Erfahrung, nach welcher, wie die phyſiſchen Kräfte durch Stockung in Verweſung übergehen, ſo alle Conföderationen durch jenes Princip in Erkaltung, Privatleidenſchaft und zuletzt in unwidertreibliche Selbſtauflöſung. Sie kann keinen vernünftigen Menſchen intereſſiren. Ohne Geſetz noch Juſtiz, ohne Sicherheit vor willkürlichen Auflagen, ungewiß, unſere Söhne, unſere Ehre, unſere Freiheiten und Rechte, unſer Leben einen Tag zu erhalten, die hülfloſe Beute der Übermacht, ohne wohlthätigen Zuſammenhang, ohne Nationalgeiſt zu exiſtiren, ſo gut bei ſolchen Umſtänden einer mag — das iſt unſerer Nation Statusquo. Und die Union wäre da, ihn zu befeſtigen? Iſt es dieſes und nichts weiter, ſo bedenket und nehmet zu Herzen, daß, als Iſrael ſah, daß Rehabeam nicht hören wollte, das Volk dem Könige eine Antwort gab und ſprach: «Was haben wir denn Theils an David oder Erbe am Sohn Iſai? Iſrael hebe ſich zu ſeinen Hütten!» So ſehet ihr denn zu euren Häuſern, ihr Fürſten! Unſer gutes und billiges Volk wird jede wahre Verbeſſerung als Wohlthat erkennen, iſt vor Misbrauch dieſes Glücks durch die Stimmung ſeines Charakters und die Organiſation unſerer Verfaſſung ſicher und ſo bereitwillig als irgendeins auf dem Erdboden, gute Fürſten mit Enthuſiasmus zu lieben und das Leben für ſie aufzuopfern, ſodaß davon ſchlechterdings die Frage nicht ſein kann, ob durch Verbeſſerung der allgemeinen Reichsverfaſſung nicht etwa der Fürſtenmacht Gefährde zuwachſen dürfte."

Unter der Überſchrift: „Es geſchieht nichts", entſchuldigt er hierauf zuerſt den bereits verſchiedenen König Friedrich durch ſein ſinkendes Alter und fährt fort: „Etwas muß geſchehen, es muß der Nation geholfen werden! Die Palme iſt aufgeſteckt; wer ſie erreicht, dem werden die Völker zujauchzen. Wir glaubten, in der Union ſei Sinn für etwas Edles. Faſt ſcheint es, wir haben uns geirrt." Nun wendet er ſich an einen einzelnen Fürſten, an Kaiſer Joſeph, und ſchließt endlich: „Sollte auch dieſer den edlen Kranz verſchmähen, ſo haben wir zum wenigſten gelernt, denen nicht mehr zu vertrauen, die bald nicht helfen wollen, bald nicht helfen können. Sie mögen ſtehen oder fallen: der Enthuſiasmus für ihre Waffen höre auf! Verflucht ſei der Mann, Schande komme über ſein Haupt, der dem Säumigen das Wort redet! Eins bleibt jedem Biedermanne übrig, und kann er ſchreiben, noch ein Zweites. Jeder diene ſeinem Fürſten ge-

wiſſenhaft mit Wahrheitsliebe und Eifer, wenn er ſeines Landes oder Ländchens Vater iſt, helfe dem Volke, mildere ſeinen Zuſtand und mache ihm ſein Leben froh. So ſchimmert in ſchwarzen Wetternächten zuweilen ein Stern hinter den Wolken hervor. Wen aber der Geiſt Gottes treibt, für die Rechte der Menſchheit zu reden, der ſtreue den Samen vernünftiger Freiheit aus, unbeſorgt, ob er ſelbſt die Frucht davon erlebe! Montesquieu hat mehr gewirkt als alle Fürſtenunionen!"

So furchtbar ernſt ertönten die faſt ſchon an der Rettung des Vaterlandes verzweifelnden Worte der Mahnung. Und kaum waren auch ſie verhallt in den Ohren der mehr mit ſich als mit dem Heil des Vaterlandes und ihrer Fürſtenhäuſer beſchäftigten Staatsweiſen und bei den Nachkommen jener beruhigenden Krähe, die da rief: „Es wird alles gut werden", da brachen — wer hätte die Erfüllung der Vorausſagen des edlen Schriftſtellers ſo nah und ſchrecklich geglaubt? — die Stürme herein. Das tauſendjährige Reich ging zu Grunde und riß von ſeinen vergeblich gewarnten beinahe zweitauſend Regierungen alle bis auf etliche dreißig mit ſich in den Untergang. Alle Throne wankten und die Nation ſchwamm in ihrem Blute.

Und mehr noch als durch alles Unglück, welches dieſen Umſturz herbeiführte und begleitete, wird die Seele des Vaterlandsfreundes mit Schmerz erfüllt durch die ſchmachvollen Verſchuldungen, welche es möglich machten, daß, wenn auch glücklicherweiſe nur vorübergehend, doch auf Jahre hinaus ſelbſt der Name Deutſchland in der europäiſchen Staatenordnung ausgetilgt werden konnte.

Von Frankreich aus war, nachdem die glücklich vollbrachte engliſche politiſche Reform die Selbſtſucht der herrſchenden Klaſſen vergeblich gemahnt hatte, der gewaltigere Ruf zur Verjüngung der in ariſtokratiſchen und despotiſchen Feudalismus verſunkenen europäiſchen Staaten erſchollen. Vorbereitet durch die Reformen Friedrich's und Joſeph's, durch Dichter und Schriftſteller, durch Kant, Klopſtock und Schiller, durch Juſtus Möſer und Friedrich Karl von Moſer, durch Pütter, Schlözer und Häberlin, vernahm die Nation mit Begeiſterung den Mahnruf für ſtaatsrechtliche Freiheit. Doch bald wurde die nothwendige Reformbeſtrebung unterdrückt; hier durch den Mangel an politiſcher Bildung der Nation, welcher die franzöſiſchen Misbräuche mit der guten Sache verwechſeln ließ, dort noch weit mehr durch den Eigennutz der Herrſchenden, welche ſelbſt den Wunſch für Verbeſſerung und für politiſche Freiheit als Jakobinismus verfolgten und für jeden auswärtigen Freiheitsexceß die eigenen unſchuldigen deutſchen Bürger büßen ließen. Durch die Verblendung und den Übermuth des Despotismus verführt, verſuchten ſie es ſogar in Frankreich wie in Polen alle Freiheit auszulöſchen und ſtürzten durch den Beginn dieſer fluchvollen Interventionspolitik das durch Unterdrückung gelähmte deutſche Volk in den ungleichen Kampf mit dem demokratiſch begeiſterten Frankreich. Es lockt uns nicht, an die Einzelheiten dieſer traurigen Kriege zu erinnern, in welchen die legitimiſtiſche Despotenfurcht ſelbſt da, wo das Volk ſich freiwillig dazu erbot, es verſchmähte, den franzöſiſchen Volksheeren deutſche Volksbewaffnung entgegenzuſtellen, in welchen Öſterreich wie immer eine undeutſche Politik verfolgte und wie früher Lothringen für Toscana, ſo jetzt im Frieden zu Campo-Formio 1797 gegen Venedig die deutſchen Niederlande und das ganze linke Rheinufer preisgab, während Preußen ſchon durch den Frieden von Baſel 1795 das Vaterland im Stiche ließ und zum Lohne dafür vom Feinde das Land eines Reichsgenoſſen annahm.

Das einer ſolchen ſchmachvollen Politik entſprechende Ende war es, daß beide Großmächte Deutſchlands und die übrigen Reichsſtände im Jahre 1803 durch den ſogenannten Reichsdeputationsreceß nach den Befehlen von Frankreich und Rußland einen großen Theil ihrer Reichsmitſtände ihres Regierungsrechts beraubten und ihre Beſitzungen unter ſich vertheilten, daß 1804 und 1806 eine Anzahl deutſcher Fürſten mit dem Feinde verbündet gegen Öſterreich und Preußen kämpften und ſich im Juli 1806 in dem Rheiniſchen Bund als Vaſallen des Erbfeindes für alle ſeine Kriege und gegen ihr eigenes deutſches Vaterland verpflichteten, daß endlich im Auguſt 1806 der deutſche Kaiſer die deutſche Kaiſerkrone niederlegte und der franzöſiſche kein deutſches Reich mehr anzuerkennen erklärte. Der König von England als Kurfürſt von Hannover erklärte dagegen ausdrücklich, daß er dem Rechte nach das Deutſche Reich nicht als erloſchen anerkenne. Von ſeiten des zunächſt berechtigten deutſchen Volks, welches in all dieſer Zeit in äußerſter tyranniſcher Unterdrückung jedes freien Organs und jeder Repräſentation beraubt war, erfolgte natürlich nirgendwo die zu einer rechtsgültigen Auflöſung ſeines Reichs nothwendige Einwilligung. Der in der Stille wachſende patriotiſche Unmuth und Schmerz der unterdrückten Nation, belebt durch die Anregungen todesmuthiger Vaterlandsfreunde, welche wie Palm und andere deutſche Ehrenmänner in dem Tode oder wie Arndt und

Stein in der Verbannung dem tyranniſchen Unrecht öffentlich den Krieg erklärten, fand endlich in dem von ihr erſehnten und geforderten Befreiungskampfe die Möglichkeit zu wirkſamem Widerſpruch, zur Abwerfung aller bisherigen Schmach. Sie erhob ſich mit allgemeiner Begeiſterung und im Vertrauen auf die von den Fürſten vor dem Beginne der blutigen Kämpfe feierlich als rechtlich begründet anerkannte und zugeſagte Wiederherſtellung der zeitgemäß verbeſſerten Verfaſſung eines freien und einheitlichen Nationalreichs. (S. den Art. **Blücher.**) Welcker.

Deutſcher Bund und deutſches Bundesrecht. I. Geſchichte der Entſtehung des Deutſchen Bundes. Das Weſentliche hierüber enthalten die Art. **Deutſche Geſchichte, Deutſches Landesſtaatsrecht**, ſowie in dieſem vorliegenden Artikel ſelbſt die Abſchnitte VI und VII.

II. Die Mitglieder des Deutſchen Bundes. Der Deutſche Bund wurde geſchloſſen von den Regierungen der 38 deutſchen Staaten, die 1815 von der früher ſo großen Anzahl noch übrig geblieben waren. Sie ſind: 1) der Kaiſer von Öſterreich; 2) der König von Preußen (beide für ihre geſammten vormals zum Deutſchen Reiche gehörigen Staaten); die Könige von 3) Baiern und 4) Sachſen; 5) der König von Hannover (zur Zeit der Bundesacte als ſolcher noch der König von Großbritannien); 6) der König von Würtemberg; 7) der Großherzog von Baden; 8) der Kurfürſt von Heſſen; 9) der Großherzog von Heſſen; 10) der König von Dänemark für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg; 11) der König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg (von welchem Lande aber das neue Königreich Belgien einen großen Theil an ſich geriſſen hat, wogegen ein Theil von Limburg zum Deutſchen Bunde beigezogen wurde); 12) der Herzog von Braunſchweig; 13) der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin; 14) der Herzog von Naſſau; 15) der Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach; die Herzoge von 16) Sachſen-Gotha, 17) Sachſen-Koburg-Meiningen, 18) Sachſen-Koburg-Saalfeld und 19) Sachſen-Hildburghauſen (von welchen aber die drei letztern nach dem Ausſterben des Herzogs von Sachſen-Gotha 1825 durch Vertheilung ſeines Landes und durch Austauſch ſich verwandelten in die Herzoge von Sachſen-Koburg-Gotha, von Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen und von Sachſen-Altenburg); 20) der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz; 21) der Großherzog von Oldenburg; die Herzoge von 22) Anhalt-Deſſau, 23) Anhalt-Bernburg, 24) Anhalt-Köthen; die Fürſten von 25) Schwarzburg-Sondershauſen, 26) Schwarzburg-Rudolſtadt, 27) Hohenzollern-Hechingen, 28) Liechtenſtein, 29) Hohenzollern-Sigmaringen, 30) Waldeck, 31) Reuß älterer Hauptlinie, 32) Reuß jüngerer Hauptlinie, 33) Schaumburg-Lippe, 34) Lippe-Detmold; die Freien Städte 35) Lübeck, 36) Frankfurt, 37) Bremen und 38) Hamburg. Ferner wurde noch 1817 der Landgraf von Heſſen-Homburg als 39. Bundesmitglied aufgenommen. Das Ausſterben von Sachſen-Gotha 1825 ſtellte die urſprüngliche Zahl wieder her. Das Erlöſchen des Mannsſtammes von Anhalt-Köthen 1847 verminderte abermals die Mitgliederzahl und ebenſo der Verzicht der beiden Fürſten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen zu Gunſten der Krone Preußen, ſodaß jetzt nur 35 Bundesglieder übrig ſind.

Die im Bunde vereinigten Länder umfaßten nach der Bundesmatrikel von 1816 eine Bevölkerung von 30,164392 Seelen, darunter Öſterreich mit 9,482227, Preußen mit 7,948439, das kleine Liechtenſtein mit 5547 Seelen. Doch iſt die Bevölkerung der Bundesſtaaten ſeitdem ſehr bedeutend gewachſen und fortwährend in der Zunahme begriffen. Preußen zählt gegenwärtig in ſeinen zum Bunde gehörigen Provinzen eine Bevölkerung von etwa 13,200000, Öſterreich von ziemlich 13 Mill. Seelen. Die Geſammtbevölkerung der Bundesſtaaten, auf einem Flächeninhalt von 11437,16 geographiſchen Quadratmeilen, wird jetzt geſchätzt auf 43,400000 Seelen.

III. Quellen des deutſchen Bundesrechts. Sie ſind: 1) vor allem die Deutſche Bundesacte vom 8. Juni 1815 [1]). Sie wurde auch als ein Beſtandtheil der Schlußacte des Wiener Congreſſes einverleibt (Art. 53—64 und 118). Klüber, „Öffentliches Recht", §. 57. Auch wurde ſie nach ihren eigenen Beſtimmungen 1, 2, 7 und nach der ausdrücklichen Anerkennung der Schlußacte der über Ausbildung und Befeſtigung des Deutſchen Bundes zu Wien gehaltenen Miniſterialconferenzen vom 15. Mai 1820, Art. 3, als der Grundvertrag und als das erſte Grundgeſetz des Bundes anerkannt. Dies liegt auch in der Natur der Sache, da die durch dieſelbe erworbenen Rechte der Fürſten und Unterthanen (welche ſie namentlich auch in

1) Einen beſonders ſorgfältigen Abdruck der Bundesacte mit genauen Nachrichten gibt Klüber's Quellenſammlung zum öffentlichen Recht des Deutſchen Bundes (Erlangen 1830).

ihren Verfassungsverträgen meist ausdrücklich anerkannten) nicht ohne aller Betheiligten freie Einwilligung aufgehoben werden können. Hiernach bestimmt, bedingt und begrenzt sie den Zweck des Bundes, seine Wirksamkeit und seine Befugnisse, sodaß also auch Bundesbeschlüsse, wenn sie gültig sein sollen, nie mit der Bundesacte im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen dürfen.[2]) 2) Fernere Quelle des Bundesrechts bildet die schon erwähnte Schlußacte. 3) Die dem Grundvertrag und Bundeszweck und der Bundesverfassung gemäßen Beschlüsse des Bundes durch sein Organ, die Bundesversammlung. 4) Staatsverträge, welche entweder der Bund selbst mit einzelnen Bundesgliedern oder fremden Staaten abschloß, oder doch als für sich verbindlich anerkannte, wie z. B. die Wiener Congreßacte, der Generalcongreß der Territorialcommission zu Frankfurt vom 20. Juli 1819. (Klüber, §. 57, 58). 5) Insofern der Bund (s. **Deutsche Geschichte** I. und **Deutsches Landesstaatsrecht** I.) als eine Fortsetzung oder eine Wiederherstellung des frühern stets vertragsmäßigen deutschen Rechtszustandes erscheint, gelten auch die frühern deutschen Rechtsquellen und staatsrechtlichen Grundsätze, soweit nicht eine mit dem Rechte aller Theilnehmer an diesem nationalen Rechtszustande übereinstimmende rechtsgültige Aufhebung dieser Grundsätze erfolgt oder ihr Gegenstand weggefallen ist. So wird z. B. niemand bezweifeln, daß die Bestimmung des Westfälischen Friedens, sofern sie den verschiedenen Glaubensgenossen freie öffentliche Religionsausübung begründet, auch jetzt zu ihrem Nachtheil von keiner Landesregierung umgestoßen werden darf. Die Austrägalgerichte des Deutschen Bundes sind durch Art. 23 der Schlußacte sogar ausdrücklich aufgefordert, für den Fall, daß andere besondere Rechtsnormen fehlen, nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen zu erkennen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind. 6) Da der Bund die Souveränetät aller Bundesstaaten, ihrer Regierungen und Verfassungen anerkennt und ganz folgerichtig auch eine Abänderung des Landesverfassungsrechts nur auf dem verfassungsmäßigen Wege für möglich erklärt (Bundesacte, 1; Schlußacte, 1, 2, 53, 55, 56), so wird auch das Staatsrecht der Bundesstaaten, insbesondere auch die allgemeine wesentliche staatsrechtliche Natur ihrer Verfassungen (s. **Deutsches Landesstaatsrecht**) eine wenigstens mittelbare Quelle des Bundesrechts. Dies erkennt Baiern auch dadurch an, daß es die Bundesbeschlüsse nur mit der ausdrücklichen Clausel zur Nachachtung publicirt, „soweit sie mit der Landesverfassung übereinstimmen".[3]) 7) Die Grundsätze des allgemeinen und europäischen Völkerrechts und, wenn und insofern der Bund staatsrechtliche Verhältnisse bestimmt, auch die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts.

IV. Äußere Organisation des Bundes. Das Organ des Bundes bildet nach Art. 4 der Bundesacte eine Bundesversammlung, in welcher alle Bundesglieder durch ihre Bevollmächtigten Stimme führen und welche nach Art. 9 zu Frankfurt am Main ihren Sitz hat. Sie ist eine ständige Versammlung und besteht nach der Art, wie sie thatsächlich ins Leben getreten ist, aus den bevollmächtigten Gesandten, welche, wie andere völkerrechtliche oder diplomatische Agenten, überall von den speciellen Instructionen ihrer Regierungen abhängig sind, von diesen jeden Augenblick abberufen werden können und geheim verhandeln.

Diese Bundesversammlung constituirt sich gewöhnlich als sogenannte Engere Versammlung, für viele bestimmte wichtigere Gegenstände aber als Plenarversammlung. Die engere Versammlung wird durch nur 17 Stimmen gebildet, indem nur die 11 größern Staaten Virilstimmen in derselben führen, die 27 kleinern aber in sechs Curiatstimmen vereinigt werden. Das Plenum besteht aus 69 (jetzt 66) Stimmen, indem die 14 größern Regierungen vier, drei oder zwei Stimmen, die 24 (jetzt 21) kleinern dagegen nur eine Stimme erhalten. Art. 3 der Bundesacte sagt: „Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte." Hiernach und zumal, wenn wirklich nach dem ersten Artikel der Schlußacte der Bundesverein nur ein völkerrechtlicher Verein sein soll, hätte es scheinen können, der kleine Staat und der große hätten, ähnlich wie bei völkerrechtlichen Bündnissen überhaupt, jedesmal eine ganze und nur eine

---

2) Schlußacte, Art. 1—4, 9, 10, 17, 19. Die Worte des Art. 3 sind folgende: „Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen."

3) Klüber, Öffentliches Recht, §§. 69, 129. So wurden in Baiern nicht blos die Karlsbader und andere Beschlüsse publicirt, sondern auch noch 1832 der Bundesbeschluß über gemeinschaftliche Adressen. Bairisches Regierungsblatt vom 17. Febr. 1832.

Stimme haben müſſen. Anders geſtaltete ſich freilich die Sache, wenn man davon ausgehen wollte, daß der Deutſche Bund ein Nationalverein, vollends ein ſtaatsrechtlicher Verein ſei, in welchem, wie auf dem Wiener Congreß die 34 ſouveränen Fürſten und Freien Städte ſich ausdrückten, die Regierungen, wie zu den Zeiten des Reichs, „gemäß den Pflichten gegen das deutſche Vaterland und gegen die Millionen, die ſie zu vertreten haben", am Bunde theilnehmen und in ihm wirken.[4]) Auch nehmen wirklich die Beſitzer außerdeutſcher Länder, z. B. die Könige von Dänemark und den Niederlanden, nicht als ſolche, ſondern nur als Regenten deutſcher Unterthanen und nur für dieſe Antheil am Bunde. Nach dieſer Anſicht ſchien die Gerechtigkeit und Gleichheit ſelbſt umgekehrt eine Ausgleichung nach der Zahl jener im Bunde vertretenen gleichberechtigten Unterthanen zu erheiſchen. Damit fiele aber freilich nicht weg, daß in einem Bunde von mehr oder minder ſelbſtändig regierten Staaten eine wirkliche Repräſentation jeder einzelnen ſelbſtändigen Regierung, ihrer Selbſtändigkeit und ihres gleichen Rechts beſtehe. Es iſt nämlich, wie der Art. Bund ausführt, das höchſte Problem einer Organiſation eines ſtaatsrechtlichen Nationalbundes, dieſe beiden Hauptintereſſen, Rechte und Kräfte, gehörig zu vertreten und im ſtaatsrechtlichen Bunde harmoniſch zuſammenzuhalten. Die griechiſchen und jetzt die nordamerikaniſchen und ſchweizeriſchen Bundesvereine ſuchten dieſen beiden Forderungen zu genügen, indem ſie zugleich eine Regierungsvertretung durch einen Senat mit gleicher Anzahl und mit gleichem Stimmrecht für alle einzelnen Regierungen und dann eine nach der Kopfzahl der regierten Bürger gebildete Volksrepräſentantenverſammlung in der Bundesverwaltung zuſammenwirken und ſich einigen ließen. Der Idee einer ſolchen Nationalvertretung aber entſpricht wegen der ſpäter beliebten völkerrechtlichen Natur des Bundes die deutſche Bundeseinrichtung nicht, ſelbſt nicht einmal durch die Beſtimmung des größern Stimmrechts für die Regierungen der größern Staaten. Dieſe ſteht nämlich durchaus nicht im Verhältniſſe mit der Einwohnerzahl. Freilich liegt es in der Natur der Sache, daß bei einer Verbindung größerer Staaten mit kleinern in der Wirklichkeit die größern nicht ſo zu kurz kommen, als es ſelbſt bei einem völkerrechtlich ganz gleichen Stimmrecht der Fall zu ſein ſcheinen könnte. So haben z. B. die zwei größten deutſchen Bundesſtaaten, auch noch abgeſehen von ihren nicht deutſchen Unterthanen, eine ungleich größere und noch dazu geeinigtere Volkszahl als alle andern 36 Bundesſtaaten zuſammengenommen. Kann nun wol dieſer ſo ungleich bedeutendere Machteinfluß je wirkungslos bleiben bei den möglichen Verſchiedenheiten der Anſichten und Intereſſen? Hiernach erſcheint das Feſthalten der völkerrechtlichen Natur des Bundes bei einem Bunde ohne Volksrepräſentation als wohlthätig. Denn was ſollte wol alsdann den übrigen kleinern Staaten genügende Sicherheit geben, wenn der Bund ſich nicht auf völkerrechtliche Vertheidigung und Schützung der äußern und innern völkerrechtlichen Sicherheit beſchränkte, ſondern die innern Verhältniſſe beſtimmte? Was ſicherte ſie in einem rein diplomatiſchen Vereine und bei dem Mangel der ausgleichenden, zu einem einzigen Nationalkörper vereinigten Nationalſtimme, welche auch bei den Regierungen das gemeinſame ſtaatsrechtliche oder vaterländiſche und Nationalintereſſe über das blos diplomatiſche oder völkerrechtliche Machtintereſſe ſiegreich erhalten, welche den Schwer- und Gravitationspunkt des Bundes, ſtatt in die größere fürſtliche Hausmacht, in die gemeinſchaftliche Nationalgeſinnung und Macht legen könnte! Auch bei einem rein völkerrechtlichen Bunde aber iſt bei ſolchen Machtverhältniſſen nur in der moraliſchen Kraft des Rechts und der Treue Bürgſchaft. Dieſer Bürgſchaft bedürfen aber hier auch die größern Bundesſtaaten gar ſehr, wie dies wol in dem letzten italieniſchen Kriege hinlänglich deutlich wurde. Es wurde insbeſondere auch anſchaulich durch die Gefahr Preußens, daß im Widerſtreite ſeiner Staatsintereſſen mit denen der andern deutſchen Großmacht kleinere deutſche Staaten daſſelbe durch Mehrheitsbeſchlüſſe nach jenem obigen abſolut ungleichen Stimmverhältniß ihrem Willen unterordnen wollten. Der blos völkerrechtliche Bund begründet keine wirkliche Staatseinheit und Vereinigung der Staatsintereſſen. (S. Bund.) Hier erſcheint es alſo unendlich ſchwierig, eine europäiſche Staatsmacht zu feſſeln, daß ſie in Fragen der höchſten eigenen Staatsintereſſen ſich unterordne der Abſtimmung von einigen Staaten, die ſo ſehr viel kleiner ſind als ſie ſelbſt und deren Stimmen dabei doch faſt ebenſo viel zählen ſollen als die ihrige. Hier liegt eine unendliche Schwierigkeit für die Erhaltung des Staatenbundes gerade in den gefahrvollſten Zeiten. Man muß hoffen und Berufung einlegen an die ſittlich-rechtliche Selbſtüberwindung der großen Regierungen und an die ſtete Unterordnung ihrer eigenen, natürlichen, politiſchen und europäiſchen Macht- und Hausintereſſen unter das Intereſſe und

4) Klüber, Acten, I, 73.

Recht des gemeinsamen Bundes und zugleich an ihre weise politische Erwägung der Wichtigkeit der Erhaltung des Bundes und der deutschen Nation. Für diese aber und zunächst für die Erhaltung der minder mächtigen Bundesglieder und ihrer Rechte läßt sich auch politisch gar kein höherer Grundsatz denken, als in aller Beziehung eine möglichste Heiligkeit des wahren Rechts im ganzen Bunde stets und überall über jede augenblickliche Nützlichkeitspolitik siegreich zu erhalten und hierdurch und überhaupt, soweit es nur immerhin möglich ist, wenigstens das moralische Gewicht einer freien, kräftigen, patriotischen öffentlichen Meinung der Nation für das Recht, für die Erhaltung des alle schützenden Bundesvereins geltend zu machen. Ohne dieses, was könnte da wol in Collisionen und Gefahren den Bund und seine Glieder fest zusammenhalten und sichern? Unmöglich aber ist es hier, zu untersuchen, wodurch und inwieweit außerdem in rein diplomatischen Verhältnissen der Cabinete auf den Sieg der Moral und Weisheit über die augenblicklichen und besondern Interessen und auf eine von ihr ausgehende Begeisterung der Nation für die Heiligkeit des Rechts, auf eine durch sie beförderte Freiheit und patriotische Kraft der Nationalstimme zu rechnen sei.

V. Die Behandlung des deutschen Bundesrechts. Vielleicht gibt es im Umfange der deutschen Rechtswissenschaft keine schwierigern Fragen als gerade die Hauptfragen über das deutsche Bundesrecht. Dies wird jeder Publicist zugeben, dem es nicht genug ist, blos die Worte der Urkunden abzuschreiben, selbst wenn sie, wenigstens scheinbar, mit andern Worten derselben Urkunden in unlösbarem Widerspruche stehen. Selbst auch von solchen Publicisten, die keineswegs zu jenen verderblichen gehören, welche Moser und Klüber als Galgenpublicisten bezeichnen, wird hier selbst die aufs gewissenhafteste geprüfte Überzeugung Widerspruch zu erwarten haben. Und die Schwierigkeiten im wirklichen Leben begründen ihr noch größern Widerspruch. Diese Schwierigkeiten gründen sich aber nicht blos auf die Sachen selbst und namentlich auch auf die große Schwierigkeit und die Neuheit der Theorien über Bundesverhältnisse überhaupt. Es kommt dazu, daß das deutsche Bundesrecht, wie schon die geachtetsten Staatsmänner beklagten, bisher nicht genug die liebevolle Theilnahme im Publikum, die begeisterte aufopfernde Anhänglichkeit und Anstrengung gründlicher Schriftsteller zu fesseln wußte. Dies ist sicher wirklich beklagenswerth. Der Deutsche Bund ist das letzte legitime politische Einheitsband unserer großen Nation, unermeßlich wichtig und einflußreich. Und wenn auch den allgemein menschlichen und den besondern wahrhaft schwierigen Verhältnissen gemäß die Bundesacte nicht frei von Unvollkommenheiten ist, so ist sie doch die Grundlage eines deutschen nationalen Rechtszustandes. Sehr natürlich aber wirkt, wie mit Recht jene Ehrenmänner klagten, die Kälte und Theilnahmlosigkeit für die geistige Betrachtung und Behandlung eines Gegenstandes auf diesen selbst zurück.

Es muß hier sehr natürlich die Frage entstehen: auf welche Art kann der Schriftsteller diese Schwierigkeiten zu besiegen suchen? Es gab Zeiten, wo, wie während der Freiheitskriege und des Wiener Congresses, wie bei Eröffnung und in den ersten Jahren der Verhandlungen des Deutschen Bundestags und wie nach den Erschütterungen durch die Julirevolution, die öffentliche Meinung, die Wünsche der Nation geradezu als Leitstern für die politischen Gestaltungen der vaterländischen Verhältnisse erklärt und patriotische Männer ermuntert und aufgefordert wurden, durch freie öffentliche Meinungsäußerungen, durch Schriften oder Petitionen die Nationalwünsche zur Sprache zu bringen. Damals konnte es auch dem Verfasser dieser Zeilen jedesmal als eine heilige Pflicht erscheinen, mit aller patriotischen Wärme und Energie ihm falsch und verderblich scheinende politische Richtungen zu bekämpfen und Wünsche und Vorschläge auszusprechen, damit sie, bewährt und verstärkt durch eine vaterländische freie öffentliche Meinung, in höhern Regionen die ihnen zugesagte günstige Aufnahme und Berücksichtigung fänden und hierdurch, statt auf unglücklichem Wege, vielmehr durch die glücklichste Übereinstimmung zwischen Volk und Regierung für den Sieg des Rechten wirkten. Aber wie sehr haben die zuerst seit dem Jahre 1819 und dann wiederum seit 1832 aufeinander gefolgten Ereignisse und allgemeinen oder besondern Maßregeln gegen die Presse und gegen die freie öffentliche Sprache in den verschiedenen Formen und Kreisen des öffentlichen Lebens und gegen die Öffentlichkeit, so z. B. selbst gegen die öffentliche Mittheilung der Bundesverhandlungen, alle diese Bedingungen einer solchen heilsamen patriotischen Wirksamkeit durch eine freie öffentliche Meinung und ihre günstige Aufnahme verändert! Jetzt scheint es fast, als müsse man auf eine historisch referirende Darstellung der Thatsachen und auf juristische Theorien über sie sich beschränken und es der Vorsehung anheimstellen, wann und wie sie der durch treue Darstellung und Prüfung sich läuternden Wahrheit auch praktischen Einfluß aufs Leben verschaffen wolle. Fern bleibe jedenfalls

jene unwürdige Weiſe, mit welcher man nicht wenige deutſche Schriftſteller, unter ihnen ſelbſt wohlmeinende, die vaterländiſchen Dinge behandeln ſieht, jene ſchmeichleriſche Entſtellung und Verfälſchung der Wahrheit, die Belobung auch des nicht Guten, wo es eine mächtige Gunſt, die Verkleinerung oder Schmähung des Guten und Wohlmeinenden, wo es die mächtige Ungunſt gegen ſich zu haben ſcheint, die Erkaufung eines Freipaſſes für jedes Körnlein Wahrheit durch eine ebenſo große ſchmeichleriſche oder ſchmähende Lüge. So wird die Wahrheit ſelbſt, es wird der ſchriftſtelleriſche und Nationalcharakter entkräftet und entwürdigt. Es wird die mitverbreitete, willig angenommene, aber verderbliche Lüge und die täuſchende Selbſtberühmung über die verhaßte, aber heilſame Wahrheit ſiegreich gemacht. Aus zehn ſo geſchriebenen ſcheinbar liberalen Schriften kann ſich der Despotismus eine vollſtändige Rechtfertigung aller ſeiner Maßregeln zuſammenſuchen. So wird die Geſinnung gerade der würdigſten Männer den vaterländiſchen Verhältniſſen nicht zu-, ſondern abgewendet. Wehe dem Volke und der Regierung, die wirklich ſo tief geſunken wären, daß vollends nur ſolche unwürdige Darſtellung der vaterländiſchen Verhältniſſe die allein noch mögliche wäre. Sie würden Schritt für Schritt der wachſenden moraliſchen Krankheit und ſchaudervollen Gefahren und Unglücksfällen, wie wir ſie in Deutſchland bereits erlebten, entgegengehen!

Da übrigens die wichtigern beſondern Verhältniſſe des Deutſchen Bundes in beſondern Artikeln behandelt werden, ſo wird ſich die folgende Darſtellung zunächſt nur mit den ſchwierigern und beſtrittenen allgemeinern Fragen der Bundestheorie zu beſchäftigen haben.

VI. Die Anſichten über das Bundesverhältniß vor dem definitiven Abſchluß des Bundes. Zur richtigen Würdigung des deutſchen Bundesverhältniſſes iſt eine Abſonderung von drei verſchiedenen Perioden wichtig: 1) die von dem Beginne der Freiheitskriege durch die Proclamation von Kaliſch vom 25. März 1813 bis zu den durch Napoleon's Rückkehr von Elba beſchleunigten Verhandlungen über die Bundesverfaſſung zu Ende des Wiener Congreſſes; 2) die von da und von dem endlichen Abſchluſſe der Bundesacte bis zu den Karlsbader Bundesbeſchlüſſen vom 20. Sept. 1819; 3) die von da bis auf den heutigen Tag.

In der erſten Periode nun herrſchte die Idee eines wahrhaft ſtaatsrechtlichen Nationalvereins oder eines deutſchen Bundesſtaats entſchieden vor. Wir können allerdings jenen feierlichen Aufruf von Kaliſch an die deutſche Nation als den von den Gründern des Bundes ſelbſt auch ſpäter ſo anerkannten wahren Anfang des Deutſchen Bundes oder Nationalvereins betrachten. Er eröffnet, wie die Art. **Blücher** und **Deutſches Landesſtaatsrecht** weiter ausführen, den allgemeinen Nationalkrieg für Wiederherſtellung der deutſchen Nationaleinheit und Freiheit, erklärt den Rheinbund als nichtig und erkennt das unerloſchene Recht der Nation auf eine zeitgemäße Wiederherſtellung ihres frühern grundvertragsmäßigen nationalen Rechtszuſtandes an. Die Monarchen verheißen der deutſchen Nation, wenn ſie ſich erheben würde, als den Lohn begeiſterter Anſtrengung und Aufopferung dieſe „Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit, die Wiederkehr eines ehrwürdigen Reichs". Sie erkennen die ſelbſtändige oder rechtliche und politiſche Perſönlichkeit des deutſchen Volks und der deutſchen Bürger an und fordern ſie auf, für jene Wiederherſtellung, wie durch die freie aufopfernde That, ſo durch die freie Stimme ſelbſtthätig mitzuwirken. „Dem allgemeinen Wunſche" wollen ſie in jener Vernichtung des Rheinbundes entſprechen. Sie fordern von der deutſchen Nation, ja „von jedem Deutſchen, der des Namens noch werth ſein will, daß er raſch und kräftig ſich anſchließe"; daß jeder, „er ſei Fürſt, Edler oder ſtehe in den Reihen des Volks, den Befreiungsplanen beitrete mit Gut und Blut, mit Leib und Leben". Sie erklären „jeden Fürſten, welcher der deutſchen Sache abtrünnig bleiben will, werth der verdienten Vernichtung durch die Kraft der öffentlichen Stimmung und die Macht gerechter Waffen", eine Strafe, welche ſpäter wirklich zwei Fürſten traf. Sie verheißen der deutſchen Nation und allen Deutſchen insbeſondere als den Lohn ihrer begeiſterten Anſtrengungen, „daß die Geſtaltung Deutſchlands allein den Fürſten und Völkern Deutſchlands anheimgeſtellt bleiben", daß ſie „aus dem ureigenen Geiſte der Nation heraustreten" ſolle, damit „verjüngt, lebenskräftig und in Einheit gehalten Deutſchland wieder unter Europas Völkern erſcheine". In dem gleichen Sinne aber ſprachen damals die übrigen kaiſerlichen, königlichen und fürſtlichen Erklärungen und Aufrufe an Volk und Heer, an Freiwillige, Landwehr und Landſturm. Überall die gleichen Anerkennungen eines freien und activen deutſchen Staatsbürgerrechts, eines Nationalwillens, in und mit welchem man den Nationalkrieg beginne und führe, dem man das Recht freier Sprache anerkannte, deſſen Stimme man aufforderte und zu

beachten verſprach[5]); überall die gleiche Verheißung der beiden höchſten irdiſchen Güter würdiger Menſchen und Völker, der Nationalfreiheit und Einheit! Und als nun die Nation die feierliche Anerkennung und Zuſage ihrerſeits in der einmüthigſten, freudigſten Erhebung, Anſtrengung und Aufopferung durch die vollſtändigſte Leiſtung von ihrer Seite ſowie überhaupt durch die allgemeinſte und lauteſte, jenen Zuſagen beiſtimmende öffentliche Meinungsäußerung ebenſo feierlich angenommen und mit dem edelſten Blute den nationalen Grundvertrag abgeſchloſſen und erneuert hatte, da wurde in der Verhandlung über den Deutſchen Bund durch jene bereits oben mitgetheilten Erklärungen der Regierungen eben dieſer Grundvertrag, da wurden jene von allen deutſchen Regierungen anerkannten, „der deutſchen Nation vor ihren heldenmüthigen Kämpfen laut und öffentlich gemachten feierlichen Zuſagen" als Grundlage des Bundesrechts erklärt.[6])

Durch den Lauf unſerer ganzen Periode bleibt aber insbeſondere auch die Grundanſicht herrſchend, daß der deutſche Nationalbund als zeitgemäße Wiederherſtellung des frühern deutſchen Rechtszuſtandes und Reichs ein ſtaatsrechtlicher Verein, ein Bundesſtaat werden ſolle. Dahin gehen alle (in den Art. **Deutſche Geſchichte** I. und **Deutſches Landesſtaatsrecht** I. mitgetheilten) Erklärungen der Gründer des Bundes. Dahin gehen ferner, wie jene „Herſtellung des Reichs" durch den neuen Nationalbund, ſo jene öſterreichiſchen Erklärungen, daß der Deutſche Bund einen „großen deutſchen Staatskörper" bilden müſſe, jene hannoveriſchen, daß er „nicht blos ein politiſcher Bund unter den verſchiedenen Staaten" ſein ſolle, ſondern zugleich eine „Vereinigung des geſammten Volks in ſich faſſe", oder die preußiſchen, daß Deutſchland nach ſeiner Verfaſſung nicht blos die politiſche Selbſtändigkeit, ſondern auch die „innere Sicherung der Rechte und der allgemeinen Wohlfahrt der Nation zum Zwecke haben und ein alle Theile verbindendes Ganzes ausmachen müſſe, daß die Errichtung nicht blos in Abſicht auf die Verhältniſſe der Höfe, ſondern ebenſo ſehr zur Befriedigung der gerechten Anſprüche der Nation nothwendig ſei, die, in Erinnerung an die nur durch die unglücklichſten Verhältniſſe untergegangene Reichsverbindung, von dem Gefühle durchdrungen iſt, daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt und das Fortblühen echter und vaterländiſcher Bildung größtentheils von ihrer Vereinigung in einen feſten Staatskörper abhängt, die nicht in einzelne Theile zerfallen will". Dahin endlich gehen jene wiederholten Erklärungen der 34 ſouveränen Fürſten und Freien Städte, welche ſogar auf Wiederherſtellung eines kraftvollen kaiſerlichen Oberhauptes nachdrücklich beſtehen. Völlig genügend beſeitigen auch dieſe letztern Erklärungen die Einwendung eines angeblichen Widerſpruchs von England, Frankreich, Rußland wegen des Pariſer Friedens, der für Deutſchland ein lien fédératif beſtimmt. Ein Bundesſtaat iſt nichts anderes. Das Deutſche Reich ſelbſt aber war nur ein Bundesſtaat. Und die wahre Politik dieſer Nationen traf auch mit der wahren Politik von Öſterreich und Preußen und von allen kleinern deutſchen Staaten und mit dem Nutzen des deutſchen Volks auf das glücklichſte zuſammen in der Forderung eines durch wahre deutſche Nationalfreiheit und Einheit kräftigen Bundes. Sechshunderttauſend deutſche Krieger unter einem einzigen Haupte vereinigt, oder auch nur zum großen Theil dem Ehrgeiz einer großen Macht dienſtbar, könnten allerdings allen Nachbarn, könnten dem europäiſchen Gleichgewicht gefährlich werden. Aber eine wahrhaft nationale und freie Bundesverfaſſung hebt dieſe Beſorgniß, hebt überhaupt die Gefahr von herrſchſüchtigen, mit deutſchen Waffen geführten Eroberungskriegen auf. Die durch Freiheit bedeutende und wirkſame Stimme und Kraft der Nation, ihrer Bedürfniſſe und Intereſſen, ſie begründen, wie für das deutſche Volk ſelbſt und ſeine minder mächtigen Fürſten und wie für jeden der beiden mächtigern, ſo auch für jene fremden Nationen ein wohlthätiges Gleichgewicht, eine ſchützende Bürgſchaft, daß niemals, weder unter franzöſiſcher oder ruſſiſcher, noch unter preußiſcher oder öſterreichiſcher Fahne vereint, jene Streiter ihrer Freiheit gefahrdrohend werden. Die deutſche Nation und ihre Freiheit ſind die ſicherſten Stützen des Friedens und der allgemeinen Erhaltung. Das erkannten, durch traurige Erfahrungen belehrt, auch England und Rußland zugleich mit Öſterreich und Preußen, mit den deutſchen Fürſten und dem deutſchen Volke an. Eben wegen dieſer glücklichen Übereinſtimmung von Politik und Recht ſprechen ſich alle ſo günſtig aus für eine wahrhaft freie ſtaatsrechtliche Nationalverfaſſung. Der Kaiſer Alexander erklärte in dieſer richtigen Politik auf dem Wiener Congreſſe gegen Öſterreich und Preußen, ebenfalls zurückweiſend auf jene von Kaliſch aus gegebenen feierlichen Zuſagen, daß nur in dem von Öſterreich, Preußen und Hannover im

5) S. Staats-Lexikon, II, 757, und Schmid's Zeitſchrift: Der deutſche Bund, Heft I, S. 40, 51, 61.
6) S. **Deutſches Landesſtaatsrecht** I. und Klüber, Acten, I, 87; II, 299.

Widerspruch gegen Baiern und Würtemberg vertheidigten liberalen und kräftigen staatsrechtlichen Bundessystem (institutions fortes et liberales), „welches die Rechte von allen bestimmt und schützt und die Regierungswillkür hemmt", Europa die Garantie seiner Ruhe finden könne, daß nur dieses den Verheißungen von Kalisch entspreche.[7]) Sollte aber irgendwo eine entgegengesetzte, eine falsche und herrschsüchtige Politik die Oberhand gewinnen und, wie es einst Napoleon wegen Mangels deutscher Nationalfreiheit und Einheit gelang, deutsche Streitkräfte sich dienstbar machen wollen und deshalb jener wahren deutschen Nationalexistenz und Freiheit feindlich sein, nun dann wird Recht und Ehre und Kraft einer freien großen Nation der ihrer Freiheit feindlichen ehrgeizigen Politik entgegenwirken.

Der Idee eines staatsrechtlichen Nationalbundes entsprechen auch die einzelnen Bestimmungen der verschiedenen officiellen Entwürfe zur Bundesverfassung, welche Preußen, Österreich und Hannover vor dem spätern schnellen Abschluß des Bundes nach Napoleon's Rückkehr vorlegten. (S. Bund.) Außer den auch noch in den Anhang der Bundesacte übergegangenen Bestimmungen einzelner wahrer Staatsrechte für die deutschen Bürger enthielten sie noch mehrere andere, wie das Recht der Freiheit der Person, das Recht aller Deutschen, ihre Bildung sich auf allen deutschen Universitäten zu erwerben, ferner Bestimmungen über die Organisation der Kirche und über allgemein nützliche Einrichtungen für Deutschland, über freien Handel, über Posten und Münzen, über ein allgemeines Gesetzbuch und vor allem über ein Minimum von landständischen Rechten unter Bundesgarantie. Sie enthielten vorzüglich eine völlig staatsrechtliche und organisirte Obergewalt über die Bundesstaaten und ihre Regierungen. Sie forderten ein ständiges Bundesgericht für die Streitigkeiten der Bundesregierungen untereinander und für die auf die Bundeszusicherungen sich gründenden Streitigkeiten zwischen den Unterthanen und dem Fürsten, sowie landständische Vertretung der Landesverfassungen bei dem Bunde; ferner Androhung der Strafe der Acht für die Regierungen wegen Verletzung des Bundesvertrags; sodann eine Eintheilung Deutschlands in sieben Kreise, jeder mit Kreisgerichten als höchsten Appellationsgerichten für den Kreis und als Gerichten für Streitigkeiten unter den Regierungen, dann mit Kreisobersten als höchster Executivgewalt für den Kreis; endlich eine Bildung der allgemeinen Bundesversammlung durch zwei Kammern, durch ein Directorium oder einen Rath der Kreisobersten mit ausschließlicher allgemeiner Executiv- und Repräsentationsgewalt des Bundes und einen Rath der Fürsten und Stände, blos für die Bundesgesetzgebung, mit Theilnahme auch aller mediatisirten, ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen und mit allgemeiner Entscheidung der Stimmenmehrheit. Natürlich und wie sich nachher ergeben wird, bezeichneten jetzt auch die Bestimmungen des Bundeszwecks die allgemeine staatsrechtliche Natur des Bundes.[8])

Nur bei zwei deutschen Regierungen fand die Idee eines staatsrechtlichen Bundesstaats beharrlichen Widerspruch. Baiern und Würtemberg erklärten nämlich zugleich mit ihrer Anerkennung der Nothwendigkeit freier staatsbürgerlicher Verfassungen, welche auch sie bereits noch besonders ihren Ländern zugesagt hätten, dennoch die staatsrechtliche Unabhängigkeit oder die Souveränetät ihrer Staaten als von ihren Unterthanen mit theuern Opfern erkaufte, ihnen theuere Rechte, welche die Accessionsverträge zur großen Allianz anerkannt hätten, welche Art. 6 des Pariser Friedens in der bestimmten Unabhängigkeit der deutschen Staaten ebenfalls festsetzte und welche sie nicht durch Unterordnung unter eine staatsrechtliche Bundesgewalt und deren Einmischung in die innern Verhältnisse aufgeben dürften, ohne, wie Baiern hinzusetzte, „an ihrem Volke verantwortlich zu werden". Sie erklärten den Bund lediglich für ein ganz freies, rein völkerrechtliches Societätsverhältniß.[9]) Bei andern deutschen Regierungen hatten die ungleiche Stellung und die Bevorzugung der fünf größern Staaten Widerspruch erregt.

VII. Die Gestaltung des Bundes und des Bundesrechts durch den Bundesvertrag. In der zweiten Periode und bei dem definitiven Abschluß des Bundesgrundvertrags aber siegte vollständig der völkerrechtliche Staatenbund und sein dem Bundesstaate gänzlich entgegengesetztes System. Als solchen bezeichnen ihn auch ausdrücklich die Bundesverhandlungen seit seiner Eröffnung[10]) (s. auch Art. 1 der Schlußacte). Man muß nur hierbei das

7) Klüber, Acten, I, 61.

8) Klüber, Acten, Heft I, S. 45, 57; IV, 26, 104; Bd. II, S. 1, 6, 18, 54, 298, 309, 315.

9) Klüber, Acten, Heft I, S. 68; Bd. II, S. 91, 94, 97, 102, 107, 114, 167, 169, 177, 402, 454, 459, 493, 531, 533, 571 fg. Übersicht der diplomatischen Verhandlungen, I, 201.

10) Präsidialvortrag vom 2. Nov. 1816, Nr. 1.

durch die Bundesacte wirklich begründete Rechtsverhältniß, die wirkliche Abſicht der Gründer bei dem definiven Abſchluß des jetzigen Bundesvertrags, ſowie deſſen Wortſinn unvermiſcht laſſen mit allen frühern oder ſpätern Anſichten und Wünſchen über das, was etwa das öffentliche Wohl erheiſchen möchte.

Man muß zugleich im Auge behalten, daß die Bundesacte ausdrücklich überall in den Bundesgeſetzen wie mittelbar auch in den Landesverfaſſungsverträgen, die ſie zu Grunde legten, „als der Grundvertrag und als das erſte Grundgeſetz des Bundes" erklärt wurde, „deſſen Grundcharakter, Geiſt und Inhalt überall die rechtliche Wirkſamkeit des Bundes bedingt und begrenzt", ſodaß ihm kein Bundesbeſchluß widerſprechen und im Widerſpruch mit ihm competent und gültig ſein kann (Bundesacte, 1, 2, 7; Wiener Schlußacte von 1820, Art. 1—4, 9, 10, 13, 17, 19, 25, 55, 56, 60, 64—66, 75), und daß etwaige ihm widerſprechende ſtaatsrechtliche Beſtimmungen zur Beſchränkung der natürlichen oder der poſitiven Rechte der Bürger ohne deren landesverfaſſungsmäßige Zuſtimmung nicht rechtsgültig werden konnten (Schlußacte, Art. 55 u. 56). Dies erweiſt insbeſondere auch Rudhardt in ſeinem „Recht des Deutſchen Bundes". Dieſer bewährte und bekanntlich auch officiell und tief eingeweihte bairiſche Publiciſt ſagt (S. 30): „Solche dem Grundvertrag widerſprechende Bundesbeſchlüſſe, ſelbſt wenn ſie formell zu Stande gekommen wären, würden unheilbar nichtig oder der Bund, da die Societät ihr urſprüngliches Weſen verloren hätte, factiſch aufgelöſt ſein." Hiermit ſtimmt auch die gewöhnliche bairiſche Formel der Verkündigung der Schlußacte und aller Bundesbeſchlüſſe, „ſoweit ſolche der Landesverfaſſung nicht widerſprechen", überein. Die Bundeserklärungen aus den erſten vier Jahren des Bundes beſtätigen die erwähnte Grundanſicht, beſonders auch in Beziehung auf die dem Staatenbunde entſprechende volle Souveränetät der Bundesſtaaten. So namentlich die Competenzordnung des Deutſchen Bundes von 1817.

Sie ſagt (Protokolle, §. 223): „Da der Begriff voller Souveränetät der einzelnen Bundesſtaaten der Bundesacte zu Grunde gelegt iſt, ſo liegt unbezweifelt jede Einmiſchung der Bundesverſammlung in die innern Adminiſtrativverhältniſſe außerhalb der Grenzen ihrer Competenz." [11])

Dieſe rechtliche Natur und Abſicht des Bundesgrundvertrags wird uns völlig erklärt und beſtätigt durch die Geſchichte ſeiner Entſtehung. Schon in der frühern Periode und während der ganzen Verhandlungen über den Bund traten nämlich den übereinſtimmenden Abſichten aller übrigen deutſchen Regierungen über die Begründung eines ſtaatsrechtlichen Bundesſtaats zwei deutſche Fürſten, die Könige von Baiern und Würtemberg, beharrlich und auf das entſchiedenſte entgegen (vgl. VI. am Ende). Als nun nach Napoleon's Rückkehr von Elba die Noth zu ſchneller Abſchließung des Bundes drängte, kam ein Vergleich der beiden widerſtreitenden Hauptanſichten unter den Gründern des Bundes zu Stande.

Einerſeits willigten die übrigen Bundesregierungen ein, an der Spitze des Bundes die volle Unabhängigkeit der Bundesſtaaten und ihre Erhaltung als Bundeszweck aufzunehmen, und verzichteten auf eine allgemeine ſtaatsrechtliche Natur, Zweckbeſtimmung und Gewalt des Bundes und mithin auch auf alle Eigenthümlichkeiten des ſtaatsrechtlichen Bundesſtaats, an deren Stelle nun die des völkerrechtlichen Staatenbundes angenommen werden. Die 34 mittlern und kleinern ſouveränen Fürſten und Freien Städte gaben die von ihnen ſo energiſch verlangte Wiederherſtellung des Reichs und der Kaiſerwürde auf. Öſterreich, Preußen und Hannover verzichteten auf die früher in ihre Entwürfe aufgenommene ſtaatsrechtliche, durch regelmäßige Stimmenmehrheit wirkende geſetzgebende, ſtrafende und richtende Obergewalt des Bundes und auf die dafür und für eine ſtaatsrechtliche Execution beſtimmte Kreiseintheilung mit Kreisoberſten, mit einem höhern Bundescolleg derſelben, ſowie auch ſelbſt auf bleibende Bundesgerichte. An die Stelle aller dieſer ſtaatsrechtlichen Organiſationen traten jetzt ein auf blos formelle Geſchäftsleitung beſchränktes Präſidium, diplomatiſche Unterhandlung durch Geſandte der vollſtändig und gleich ſouveränen Regierungen, blos vorübergehende gewählte Schiedsgerichte und vertragsmäßig regulirte Kriegshülfe zur Erfüllung und Execution der Bundesvertragspflichten. Alle verzichteten auf die früher beabſichtigten, in den Entwürfen bereits enthaltenen ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen über Handel, Poſten, Münzen, Univerſitäten, Kirchen, überhaupt über

11) Vgl. über dieſe Grundſätze überhaupt Rudhardt, S. 16, 23—27, 29, 44, 50, 56, 60, 63, 65, 106, 201, 238—241; auch Behe, Über die Grenzen der Bundesgewalt. S. ferner Jordan, Deutſches Staatsrecht, §. 179; Tittmann, Über Bundesverhältniſſe, S. 62, 117, 119, 137; Klüber, Öffentliches Recht, §. 104, 214, und den Art. Belagerungsſtand.

gemeinnützige oder dem ſtaatsrechtlichen Zweck des Geſammtwohls entſprechende Anordnungen. Sie gaben endlich für alles, was nicht in Beziehung auf das auswärtige Hoheitsrecht der völkerrechtlichen Vertheidigung bereits, wie z. B. die Bundesfeſtungen, der Bundeskrieg, real gemeinſchaftlich gemacht iſt, ja ſelbſt auch hier noch für alle wichtigern Fälle die Entſcheidung durch Stimmenmehrheit auf (Bundesacte, 7; Schlußacte, 13—15, 54, 55, 64).

Dagegen willigten auf der andern Seite Baiern und Würtemberg jetzt ein, daß in dem ſeinem Weſen nach völkerrechtlichen Staatenbund anhangsweiſe und neben der regelmäßigen ſtaatsrechtlichen Unabhängigkeit der Staaten doch ausnahmsweiſe einige beſtimmte Rechte allen deutſchen Bürgern als ein Wenigſtes verbürgt, und daß ſo mindeſtens einige Anerkennung und Verbürgung eines deutſchen Nationalbandes und nationalen Rechtszuſtandes des Volks ausgeſprochen wurde.

Man vereinigte ſich hierzu, um, wie man ſo nachdrücklich ausſprach, „die deutſche Nation wenigſtens durch die weſentlichſte Erfüllung der ihr in dem Aufrufe zu dem erſten Kriege gemachten Zuſagen zu beruhigen und für die neuen Opfer und Anſtrengungen zu begeiſtern".

Aber dieſe Anerkennungen und Zuſagen wurden jetzt in der definitiven Bundesacte unter der Überſchrift „Beſondere Beſtimmungen" auch ſchon der äußern Form nach nur als ein „Anhang" der „allgemeinen rein völkerrechtlichen Bundesbeſtimmungen" angefügt. Und die Bundesacte ſelbſt erklärt jetzt in der Einleitung zu dieſen beſondern Beſtimmungen, daß nicht dieſe, ſondern nur die vorhergehenden völkerrechtlichen Artikel „den Bund feſtſtellen", alſo deſſen rechtliche Natur und Weſenheit und Zweckbeſtimmung geben ſollten.

Noch der letzte aller Entwürfe der Bundesverfaſſung wußte durchaus nichts von dieſer Anordnung. Vielmehr ſtanden hier noch beide verſchiedene Arten von Beſtimmungen, die über die Rechte der Bürger und über die Bundeszwecke und Einrichtungen, ganz ungetrennt und untermiſcht. Erſt auf die noch ganz zuletzt an die bairiſche Geſandtſchaft ergangene Inſtruction ihres Hofs wurde die neue Abtheilung und Einrichtung gemacht (Klüber, „Acten", II, 479, 531). Und ſorgfältigſt wurde jetzt in der auf die völkerrechtlichen Beſtimmungen beſchränkten, an ihre Spitze geſtellten Zweckbeſtimmung des Bundes, wie ſich ſogleich ergeben wird, alles Staatsrechtliche getilgt.

Erſt nach allen dieſen Conceſſionen willigte Baiern endlich ein in den Bundesvertrag. Würtemberg wollte ſogar noch jetzt nur die elf rein völkerrechtlichen Artikel anerkennen, gab indeß bald die gleiche Zuſtimmung wie Baiern (Klüber, II, 524).

Somit ſpricht denn alſo nun für die völkerrechtliche Natur, Zweckbeſtimmung und Gewalt des Bundes:

1) die angeführte Entſtehungsgeſchichte des Bundesgrundvertrags und die über ihn ſtattgefundene Vertragsverhandlung ſeiner Gründer. Eben weil man dem bairiſch-würtembergiſchen Widerſpruch gegen die ſtaatsrechtliche Geſtaltung und ihrer Forderung der vollen Souveränetät der Staaten und Verfaſſungen und des Rechts der Regierungen und der Bürger auf dieſelbe hatte nachgeben und deshalb auch die Rechtszuſicherungen für die Bürger ſo ſehr beſchränken müſſen, deshalb drückten ja auch bei der Unterzeichnung der Bundesacte viele andere Geſandten ihr Bedauern aus, „daß nun der Bund den gerechten Erwartungen der Nation noch nicht völlig entſpreche", indem er noch nicht genügende Rechte ertheile und indem er, wie Hannover ſich ausdrückte, „jetzt nur ein politiſches Band unter den verſchiedenen Staaten", nicht aber „im Begriff der alten Verfaſſung eine Vereinigung des geſammten deutſchen Volks in ſich faſſe" (Klüber, S. 524, 529, 532, 546, 547, 551).

2) Der jetzige Eingang der Bundesacte. Statt die in allen frühern Entwürfen hervorgehobenen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe von Deutſchland auch nur zu erwähnen, beginnt die jetzige Bundesacte mit der blos bei völkerrechtlichen Verträgen gewöhnlichen Formel: „Im Namen der allerhöchſten und untheilbaren Dreieinigkeit" und mit dem völkerrechtlichen Motiv: „Die ſouveränen Fürſten und Freien Städte Deutſchlands, den Wunſch hegend, den ſechsten Artikel des Pariſer Friedens in Erfüllung zu ſetzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer dauernden Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutſchlands und das Gleichgewicht von Europa hervorgehen werden, ſind übereingekommen" u. ſ. w.

3) Die ausdrückliche Beſtimmung des Zwecks oder der grundgeſetzlichen Aufgabe des Bundes. Dieſe Zweckbeſtimmung iſt, wie überhaupt die rechtliche Natur und Gewalt des Bundes, da man aus deren unrichtiger Auffaſſung ſo große Verletzungen der Bürger und Regierungen ableiten will, von unermeßlicher Wichtigkeit. Sie bedarf daher ebenfalls einer vollkommen unbeſtreitbaren Darlegung.

Die Zweckbeſtimmung war früher ſtaatsrechtlich geweſen, hatte die Rechtsverbürgung für die Unterthanen mit in ſich aufgenommen. So hieß es in dem Entwurf, welcher zuerſt den Verhandlungen zu Grunde gelegt wurde, im Art. 2: „Der Zweck dieſes Bundes iſt die Erhaltung der äußern Ruhe und Unabhängigkeit und die innere Sicherung der verfaſſungsmäßigen Rechte jeder Klaſſe der Nation" u. ſ. w., oder wie der König von Hanover neben der völkerrechtlichen Sicherheit den ſtaatsrechtlichen Zweck bezeichnete: „Sicherſtellung gegen Misbrauch der Gewalt im Innern" u. ſ. w. Allein gerade dieſem ſtaatsrechtlichen Zwecke ſetzten Baiern und Würtemberg mit Erfolg die Unabhängigkeit oder Souveränetät der Bundesſtaaten und deshalb die blos völkerrechtliche Natur des Bundes entgegen (Klüber, I, 65; II, 91, 94, 97, 107, 114, 167). Nun wollte man nach jener Vereinigung zuerſt noch durch den Zuſatz helfen: „daß keine andern als die in der Bundesurkunde ſpeciell feſtgeſetzten Rechte bei jener innern Sicherung gemeint ſeien" (Klüber, II, 300). Doch auch ſelbſt das befriedigte Baiern und Würtemberg noch nicht, und es wurde deshalb endlich jede Erwähnung irgendeines ſtaatsrechtlichen Zwecks, eines allgemeinen Wohls, einer ſtaatsrechtlichen Sicherung u. ſ. w. aufgegeben und vielmehr deſſen Gegentheil, die unbeſchränkte Unabhängigkeit der Bundesſtaaten, aufgenommen. Der Bundeszweck wurde nun definitiv in Art. 1 beſtimmt als: „Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutſchlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutſchen Staaten." Die Wiener Schlußacte von 1820 will es vollends noch unwiderſprechlicher machen, daß hiermit nur rein völkerrechtliche Sicherung verſtanden werden ſolle, nur das, was vorher ſchon ein öſterreichiſcher Entwurf als Bundeszweck aufgeſtellt hatte, nämlich: „Erhaltung der äußern Ruhe und Unabhängigkeit des Bundes und die Sicherheit der Verbündeten in ihren Verhältniſſen gegeneinander" u. ſ. w. (Klüber, II, 1). Die Schlußacte erklärt daher an ihrer Spitze Art. 1 und 2 ſogar ausdrücklich: „Der Bund iſt ein völkerrechtlicher Verein der deutſchen ſouveränen Fürſten und Freien Städte." Sie ſtellt dann in der Angabe des Zwecks „die Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten" ſogar noch vor die „Erhaltung des Bundes" oder „der innern und äußern Sicherheit Deutſchlands". Sie beſtimmt, der Bundesverein ſei in ſeinem Innern eine Gemeinſchaft ſelbſtändiger, unter ſich unabhängiger Staaten mit wechſelſeitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten" u. ſ. w. Kann man deutlicher in der juriſtiſchen Sprache den Sieg jener obigen bairiſch-würtembergiſchen Anſicht von dem höchſten Gut der Souveränetät für die Unterthanen wie für die Fürſten und von der nur völkerrechtlichen Natur des Bundes und ſeiner Sicherung bezeichnen? Die völkerrechtliche Sicherung im Bunde aber iſt natürlich eine mehrfache: einmal die äußere Sicherheit Deutſchlands, d. h. die völkerrechtliche Sicherung des ganzen Bundesgebiets nach außen oder gegen alle Fremden, ebenſo die nach innen, dann gegen die Gewalt der einzelnen Bundesſtaaten ſelbſt. Damit verbindet ſich die beſondere ausdrückliche völkerrechtliche Garantie der Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutſchen Staaten, die völkerrechtliche Sicherung dieſer Unabhängigkeit und Integrität gegen Fremde, gegen jeden einzelnen andern deutſchen Staat und gegen den Bundesverein ſelbſt.

Es wäre nach allem dieſem allerdings, wie vorzüglich auch Rudhardt a. a. O. hervorhebt, gegen die ſonnenklare Abſicht und gegen den natürlichen Wortſinn, wenn man mit manchen unter der „innern Sicherheit Deutſchlands" irgendeine ſtaatsrechtliche, irgendeine geſetzliche, polizeiliche, richterliche, militäriſche Sicherung für das Innere der einzelnen Bundesſtaaten und nicht blos jene oblge rein völkerrechtliche Sicherung von ganz Deutſchland, vom ganzen Bundesgebiet als ſolchem gegen die Gewalt ſeiner Glieder verſtehen wollte. Dieſe erſtreckt ſich zwar auch auf das Innere des Bundes oder des Vereins oder Deutſchlands, aber dennoch nur auf die äußern, nicht auf die innern Verhältniſſe der einzelnen Bundesſtaaten. Jene entgegenſtehende Auslegung führt, abgeſehen vom entgegenſtehenden Wortſinne und der aus den Verhandlungen der Gründer des Bundes ſich ergebenden Abſicht derſelben, nur zu Abſurditäten.

Es würde ja alsdann, wenn man die innere Sicherheit Deutſchlands auf das ſtaatsrechtliche Innere der einzelnen Staaten bezieht, dieſe völkerrechtliche Sicherung des Vereins gegen innere Gewalt, dieſe Sicherung ſeines Friedenszuſtandes in ſeinem Innern, dieſer Hauptbeſtandtheil des Bundeszwecks, in deſſen Angabe unbegreiflicherweiſe ganz fehlen.

Es hätten ferner alsdann, wenn ſchon die Sicherheit Deutſchlands auf die innere Sicherung der einzelnen Staaten bezogen werden ſollte, auch nicht „Deutſchland" und die „einzelnen deutſchen Staaten" in demſelben Satz entgegengeſetzt werden dürfen. Sie durften es nicht, wenn beide daſſelbe, wenn auch ſchon Deutſchland die einzelnen deutſchen Staaten bezeichnen ſollte.

Es wäre alsdann auch die doppelte Bezeichnung selbst eine unschickliche Wiederholung. Mit andern Worten: alles andere außer der innern und äußern Sicherheit von Deutschland hätte ganz wegbleiben müssen.

Es hätte endlich die „innere Sicherheit", wenn sie sich als eine staatsrechtliche auf die „einzelnen Staaten" hätte beziehen sollen, offenbar vor diese, nicht aber in der Bundes- und Schlußacte getrennt von ihnen und nur bei ihrem Gegensatz, „bei Deutschland" oder dem Bunde stehen müssen.

Doch die Verhandlungen über den Bundesvertrag setzen auch in dieser Beziehung unsere Auslegung vollends außer allem Zweifel. Noch der letzte Entwurf des Bundesvertrags nämlich, welcher, nachdem man bereits jene Aufnahme eines staatsrechtlichen Zwecks wegen des bairischen und würtembergischen Widerspruchs gegen denselben aufgegeben hatte, die Grundlage der neuen Verhandlungen bildete, hatte wirklich den Bundeszweck ohne jene erst später, also gewiß absichtlich gewählte Entgegensetzung und Wiederholung „Deutschlands" und der „einzelnen deutschen Staaten" folgendermaßen bestimmt: „Erhaltung der Selbständigkeit, der äußern und innern Sicherheit wie der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Bundesstaaten." Hiergegen aber erinnerte in der nun folgenden ersten Sitzung der holsteinische Gesandte Graf Bernstorff, daß ja die innere Sicherheit der deutschen Staaten gar nicht zu den Zwecken des Deutschen Bundes gehöre. Er schlug deshalb und um jede Zweideutigkeit ganz auszuschließen, die Fassung der Zweckbestimmung gerade so vor, wie sie jetzt wirklich die definitive Bundesacte enthält, also: „Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten."

Dieses sollte gerade die ausdrückliche Beschränkung der innern Sicherheit auf den Bund, auf seinen ganzen völkerrechtlichen Frieden bezeichnen. Baiern, bei seinem eifrigen Kampfe für die Ausschließung der innern Verhältnisse der souveränen Staaten von der Einwirkung der Bundesgewalt, stimmte sogleich nachdrücklich bei, und in der zweiten Sitzung wurde deshalb wirklich diese jetzige Fassung als die richtige allgemein angenommen (Klüber, II, 309, 315, 345, 403).

Auch in „andern Stellen" über die Bundesverhältnisse verstehen die Begründer des Bundes unter der „innern Sicherheit" die völkerrechtliche Sicherung des Friedenszustandes gegen die Angriffe der Bundesstaaten (s. z. B. Schlußacte, 18). Dagegen erklären noch die spätern Bundesgesetze (Provisorische Competenzordnung von 1817, §. 223; Schlußacte, 25, 32, 51, 53, 61), daß der Bund seinem Wesen oder der Regel nach in die innern staatsrechtlichen Verhältnisse der Staaten gar nicht einzuwirken habe, daß also solche Einwirkung aus dem allgemeinen, die Regel der Bundesthätigkeit bildenden Zweck gar nicht abgeleitet werden könne, in ihm nicht enthalten sei (daß sie mithin nur auf jene einzelnen speciellen Ausnahmen der Garantie der bestimmten besondern Rechtszusicherungen für die Bürger sich gründe und beschränke).

Die entgegengesetzte Auslegung würde auch sonst noch zu doppeltem Widersinne führen. Will man nämlich fürs erste unter Sicherheit überhaupt mit so vielen Rechtslehrern (z. B. Klüber, „Öffentliches Recht", §. 1; Zachariä, „Über den gegenwärtigen politischen Zustand der Schweiz", S. 16) den Staatszweck, also unter innerer Sicherheit die ganze gesetzgeberische, richterliche, polizeiliche, finanzielle und militärische Regierungsaufgabe verstehen, so begründete ja alsdann die innere Sicherheit im Bundeszweck, in diesem oder staatsrechtlichem Sinne genommen und auf die einzelnen Staaten bezogen, indem sie zugleich jetzt gerade völlig unbeschränkt dasteht, in Verbindung mit der äußern Sicherung offenbar den ganzen Staatszweck und eine allumfassende wahre Staatsgewalt für den Bund. Die gleichzeitig als Grundlage und Zweck des Bundes anerkannte „volle Unabhängigkeit oder Souveränetät aller einzelnen Bundesstaaten" aber und die völkerrechtliche Natur des Bundes wären dann völlig zerstört. Man darf aber doch die Bundesacte nicht so auslegen, daß sie überall sich selbst und den klaren Absichten ihrer Gründer widerspräche. Es durfte fürs zweite auf den Widerspruch von Baiern und Würtemberg nicht einmal soviel von einem Innern staatsrechtlichen Verhältniß im Bundeszweck berührt werden, daß nur die Erwähnung der den Unterthanen verbürgten einzelnen Rechte Platz gefunden hätte. Sie misfiel auch trotz des ausdrücklichen Zusatzes: „daß auf diese einzelnen Rechte sich alle Einwirkung des Bundes auf innere Rechtsverhältnisse der souveränen Staaten beschränke."

Diese Regierungen also konnten doch gewiß nimmermehr einwilligen zur Aufnahme irgendeines noch viel allgemeinern Zwecks staatsrechtlicher Sicherung im Innern der souveränen Staa-

ten. Sie konnten nicht mit Eifer die jetzige Faſſung des Bundeszwecks in dem Sinne vertheidigen, daß er die ſtaatsrechtliche Unabhängigkeit weſentlich beſchränkt oder zerſtört, überhaupt in keinem andern als in dem obigen rein völkerrechtlichen Sinne.

Nach allem dieſem iſt alſo ſelbſt diejenige Auslegung achtungswerther Publiciſten unmöglich, welche bei den Worten „äußere und innere Sicherheit Deutſchlands" zwar jeden Gedanken an jene allgemeinſte oder irgendeine allgemeinere Sicherung im Innern der Staaten ausſchließt und nur an die Gewähr der einzelnen in den beſondern Beſtimmungen der Bundesacte den Bürgern zugeſicherten Rechte dachte. Hätte man aber dieſe in den Bundeszweck aufnehmen wollen, ſo hätte man dazu jene obigen, frühern, beſſern und beſtimmtern, vorhin (unter 3) ſchon erwähnten beſchränkenden Bezeichnungen gewählt. Selbſt dieſe aber verwarf man ja gerade auf den bairiſch-würtembergiſchen Widerſpruch. Es war auch allerdings dieſe Aufnahme ſpäter, als man den ſtaatsrechtlichen Charakter des Bundes und den größten Theil der früher für die Bürger vorgeſchlagenen Rechtszuſagen aufgegeben hatte, wahrhaft unpaſſend geworden. Denn nun waren dieſe wenigen übrig gebliebenen einzelnen ſtaatsrechtlichen Zuſicherungen als ſolche allerdings blos ausnahmsweiſe Verfügungen über die jura singulorum der einzelnen ſouveränen Bundesſtaaten. Sie waren nach dem Ausdrucke der Schlußacte, 15, „Rechte, in Beziehung auf welche die Bundesglieder nicht in vertragsmäßiger Einheit, ſondern als einzelne ſelbſtändige und unabhängige Staaten erſcheinen". Denn als ſolche jura singulorum erſcheinen im völkerrechtlichen Staatenbund der ſouveränen Regierungen ſtets alle innern ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe derſelben, über welche daher, wie insbeſondere auch über gemeinnützige Anordnungen, nur mit Stimmeneinhelligkeit und, ſoweit Rechte der Bürger oder Stände beſchränkt werden ſollten, nur mit deren Zuſtimmung rechtsgültige Verfügung möglich iſt (Bundesacte, 1, 27; Schlußacte, 1, 2, 3, 4, 9, 10, 13, 15, 17, 53, 55, 56, 64, 66; Proviſoriſche Competenzordnung des Bundes von 1817, §. 223; Tittmann und Rudhardt, a. a. O.)

Ausnahmen aber kann man vernünftigerweiſe nicht in der die allgemeine Regel bezeichnenden allgemeinen Zweckbeſtimmung eines Vereins aufnehmen. Sie wurden ebendeshalb auch gar nicht unter den Bundeszweck geſtellt, aus welchem nach dem Obigen alſo durchaus gar keine geſetzgeberiſche oder vollziehende Einwirkung des Bundes auf die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der ſouveränen Staaten abgeleitet werden ſollte. Der Bundeszweck ſteht vielmehr nur an der Spitze der „allgemeinen Beſtimmungen", welche der völkerrechtliche Bund „feſtſtellen" ſollte.

4) Doppelt ſprechend für unſere Anſicht wird nun in Verbindung mit allem Bisherigen (1, 2, 3) eben jene obige Abtheilung derſelben: die Feſtſtellung eines nur völkerrechtlichen Staatenbundes in dem Haupttheil und die Verweiſung der Garantie jener wenigen beſtimmten ſtaatsrechtlichen Rechte der Bürger in einen Anhang und die Stellung derſelben unter die Aufſchrift „Beſondere Beſtimmungen".

5) Dem Bisherigen entſpricht nun auch der ganze Inhalt des Bundesgrundvertrags. Es begründet nämlich einerſeits nach dem Obigen wirklich der für die Feſtſtellung des Bundes beſtimmte Theil des Grundvertrags alle weſentlichen Charaktere des völkerrechtlichen Staatenbundes, nirgendwo die eines ſtaatsrechtlichen Bundesſtaats.

6) Und es ſtehen hiermit auch andererſeits jene wenigen ausnahmsweiſen ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen im Anhange nicht im Widerſpruch. Die beſondern Beſtimmungen in dieſem Anhange ſind nämlich doppelter Art. Ein Theil iſt, obwol er innere Verhältniſſe berührt, doch an ſich eigentlich noch völkerrechtlicher Art. Er beſteht in der Annahme und Erhaltung einiger beſtimmten frühern völkerrechtlichen Rechtsvorbehalte, die gegen die Landesherren bei ihrer Erwerbung der Hoheit über beſtimmte Klaſſen von Perſonen, z. B. der Standesherren, zu Gunſten derſelben gemacht werden (Art. 14, 15 und 17). Der andere Theil enthält eben jene wenigen beſtimmten deutſchen National- und Staatsrechte, welche zur Erfüllung jener Verheißungen in den Befreiungskriegen und zur Erhaltung der Exiſtenz und Freiheit und innern Verbindung einer deutſchen Nation allen deutſchen Staatsbürgern in allen deutſchen Staaten durch den Bund gewährt wurden, oder zu den „Rechten", welche nach dem Ausdruck des Art. 18 „die verbündeten Fürſten und Freien Städte übereinkommen, den Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten zuzuſichern".

Solche allgemeine Rechtszuſicherungen begründen, außer jenem Rechtsvorbehalte für die Standesherren u. ſ. w. in Art. 14, 15 und 17, alle Beſtimmungen des beſondern Theils. Hierher gehören die Anerkennung und Verbürgung unabhängiger Juſtiz in §. 12, die Zuſicherung landſtändiſcher Verfaſſungsrechte in Art. 13, die Zuſicherung gleicher politiſcher Rechte in Art. 18 und die in Ausſicht geſtellte Freiheit von Handel, Verkehr und Schiffahrt in Art. 19.

Die gesammten Bestimmungen des besondern Theils aber sichern keineswegs den Fürsten oder dem Bunde irgendein Recht gegen die Unterthanen zu, sie sichern vielmehr nur den Unterthanen bestimmte Rechte gegen die Fürsten zu.

Es sind insbesondere alle allgemeinen Rechte der deutschen Bürger solche Rechte, die zwar schon bestanden, durch die neue Anerkennung und Verbürgung aber doppelt den Charakter wohlerworbener Rechte erhielten (Klüber, „Öffentliches Recht", §. 105). Es sind zugleich die für die Existenz und rechtliche Freiheit einer deutschen Nation absolut wesentlichsten Rechte, oder ein Minimum, welches, wie die Gründer des Bundes in den Verhandlungen überall sagten oder anerkannten (Klüber, I, 61), von den einzelnen Regierungen zwar sollten ausgedehnt oder vermehrt, aber nicht vermindert werden können. Von einer Beschränkung der Unterthanenrechte aber hielt die hohen Bundescontrahenten nach ihrer Erklärung schon die achtungswürdige Rechtsansicht ab, daß sie durch einen Vertrag blos mit Dritten (mit andern Regierungen) ihren Unterthanen zwar Rechte zusichern, aber keine nehmen könnten (daß, wie die Pandekten L. I. de negot. gest. sagen: Naturalis et civilis ratio suasit, alienam conditionem meliorem quidem etiam ignorantis et inviti nos facere posse, deteriorem non posse); oder daß, wie Hannover in den Verhandlungen erklärte, die Regenten nicht könnten in dem Lichte erscheinen wollen, daß sie über ihrer Unterthanen Rechte mit fremden Regierungen transigirten, da ja diese Rechte durchaus kein Gegenstand ihrer Transactionen seien (Klüber, „Acten", I, 68, 72, 73, 87; V, 108). Von einer Beschränkung der Souveränetät der Regierungen in ihrer Anerkennung freierer Rechtsverhältnisse, von einer bundesmäßigen oder allgemeinen gesetzgeberischen oder polizeilichen Beschränkung der Unterthanenrechte zum Schutz der Regenten der souveränen Staaten oder wol gar eines monarchischen Princips ist überall keine Spur vorhanden. Aus dem Bundeszweck der völkerrechtlichen Sicherung, oder daraus, daß im Eingange der Bundesacte die Bundesglieder souveräne Fürsten und Freie Städte genannt werden, läßt sich eine Einmischung des Bundes zur polizeilichen Sicherung und zur Erhaltung des monarchischen Princips oder zur Erfüllung der Bundespflichten offenbar gerade ebensowenig ableiten, als sich so etwas aus dem Bündniß von Chaumont für die russischen, englischen, österreichischen und preußischen Staatsverhältnisse ableiten ließ, obgleich auch diesen Bund ausdrücklich souveräne Fürsten und für den Zweck gemeinschaftlicher Sicherung abschlossen und obgleich auch die Erfüllung ihrer Bundespflichten durch innere Zustände verhindert werden konnte. Eine Ableitung des so vieldeutigen monarchischen Princips und seiner willkürlichen Folgerungen aus der bloßen gelegentlichen Bezeichnung der Bundesglieder als souveräner Fürsten ist um so unbegreiflicher, da ja dabei die Freien Städte unmittelbar mit und neben ihnen als Bundesglieder genannt sind. Man kann aber doch nicht einen allgemeinen Zweck und Grundsatz des Bundes aus einer Bezeichnung der Bundesglieder folgern, der für einen Theil seiner Mitglieder undenkbar ist. Ebenso gut hätte man auf das Princip einer städtischen, also einer republikanischen Verfassung der gleichberechtigten Bundesgenossen schließen dürfen. Das Allerstärkste gegen diese Auslegung aber ist das, daß ja die Bundesacte selbst in ihrem ersten Artikel, in ihrer Bestimmung dessen, was vom Bunde geschützt werden dürfe, die Souveränetät als Staatsunabhängigkeit bezeichnet, und daß hier und in den ganzen Verhandlungen über den Bund keine Seele daran dachte, einen Fürsten in einem andern Sinne souverän zu nennen als gerade zur Bezeichnung der äußern Unabhänglgkeit. Man bezeichnete damit also das Gegentheil von staatsrechtlicher Einmischung zur Erhaltung monarchischer Verfassungsrechte.

Der Art. **Belagerungsstand** hat es noch weiter ausgeführt, wie jede Bundesbestimmung zur Beschränkung der Unterthanenrechte das Recht und die Freiheit des Volks aufhebt und auch bundesrechtlich für incompetent und rechtsungültig erklärt ist, und wie dies namentlich auch im Jahre 1848 aufs neue von dem Bundestag und der Nation feierlich anerkannt wurde. Die leider so oft praktisch gewordene entgegengesetzte Ansicht, die rechtswidrige Einmischung eines sogenannten monarchischen Princips u. s. w., hat die Freiheit der Nation und die Existenz des Bundes und der Fürsten in die größten Gefahren gestürzt.

Die Hauptergebnisse der bisherigen Betrachtungen über unsern urkundlichen Rechtszustand können wir in folgenden Sätzen zusammenfassen:

I. Der Deutsche Bund ist nach seiner grundvertragsmäßigen Zweck- und Gewaltbestimmung und nach seiner Organisation ein völkerrechtlicher Staatenbund aller deutschen Staaten für den gemeinschaftlichen völkerrechtlichen Schutz Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten.

II. In besondern Zusatz- und Anhangsbestimmungen, die von jenem völkerrechtlichen

Bundeszweck nicht ausgehen, aber seine Verwirklichung unterstützen, versprechen alle Bundesregierungen und garantirt der Bund einige bestimmte Rechte für deutsche Bürger, einzelne für bestimmte Klassen von Personen, die andern für alle Deutschen, und zwar die letztern, um dem Deutschen Bunde eine nationale deutsche Grundlage zu erhalten und zugleich zur Befriedigung der wesentlichsten Rechtsforderungen aller deutschen Bürger und der ihnen in Beziehung auf dieselben beim Beginn der Freiheitskriege gemachten feierlichen fürstlichen Zusagen.

III. Keineswegs aber begründet der Bundesvertrag innere staatsrechtliche Verbindlichkeiten der Unterthanen oder, außer jener Garantie der bestimmten Rechte, irgendeine gesetzgebende oder vollziehende Gewalt über die innern staatsrechtlichen Verhältnisse und zur Beschränkung der Freiheit der Unterthanen oder auch der Fürsten. In Beziehung auf die Vermehrung der Unterthanenrechte vielmehr erkannte, gerade um alle solche Beschränkungen der Fürsten und Bürger, welche ohne alle Nationalrepräsentation die Regierungen und Bürger gefährden, ja den Rechtszustand der Nation aufheben, gänzlich auszuschließen, der Bund die vollkommene Unabhängigkeit oder Souveränetät der Bundesstaaten, also ihrer Verfassungen und Verwaltungen, als grundvertragsmäßiges Recht der Regierungen und Bürger an. Er nahm die Verbürgung dieser Unabhängigkeit der Staaten selbst ausdrücklich in den allgemeinen Bundeszweck auf.

IV. Auch bei jenen wenigen ausnahmsweise für die Unterthanen garantirten Rechten ist eine Bundesbeschränkung des Unterthanenrechts ausgeschlossen. Der Bund hat natürlich seine Garantie auszulegen und zu handhaben. Aber indem er so ein Minimum dieser Rechte, z. B. des Judenrechts, der Preßfreiheit u. s. w., seinerseits völkerrechtlich schützt, steht jedem einzelnen Staat ein Mehreres dieser Rechte frei.

So bestätigt es nicht blos der klare Inhalt des Bundesgrundvertrags wie die Geschichte seiner Entstehung. So anerkannte, bestätigte und interpretirte der Bund selbst. In den Bundesverhandlungen und in den Beschlüssen der ersten vier Jahre seit der Gründung des Bundes oder bis zu den karlsbader Ausnahmsmaßregeln findet sich keine Spur entgegengesetzter Ansicht, keine Spur einer polizeilichen oder einer andern Rechtsbeschränkung der Unterthanen durch den Bund, kein monarchisches Princip und keine staatsrechtliche gesetzgeberische Einmischung zu seinen Gunsten oder für irgendein Recht der Regierung. Vielmehr bestätigten alle diese Beschlüsse und die damals veröffentlichten Verhandlungen vollständig die ausgesprochene Grundansicht von einer Beschränkung aller Einwirkung des Bundes für die innern staatsrechtlichen Verhältnisse nur auf die Schützung der den Unterthanen bundesmäßig garantirten Rechte. In diesem Sinne spricht sich die zuvor erwähnte Competenzbestimmung aus. In diesem Sinne verwirklichte der Bundestag in dem Gesetze vom 23. Jan. 1817 die Freiheit von Nachsteuer und Abzugsgeld, welche Art. 18 der Bundesacte in einem und demselben Redesatz den deutschen Unterthanen mit der Preßfreiheit zugesichert hatte. Er dehnte selbst bundesgesetzlich jene Freiheit zur möglichsten Gewährung des zugesagten Rechts für die Unterthanen liberal so weit aus, als es irgend der Sinn des Art. 18 gestattet, und erkennt die natürliche Freiheit der Bundesregierungen, dieses Minimum der Rechte noch zu erweitern, als sich von selbst verstehend an.

In diesem Sinne ertheilte die Bundesversammlung, mit Einstimmigkeit aller Mitglieder, der weimarischen Verfassung, welche ihren Unterthanen die vollständigste Preßfreiheit gewährt, die besondere ausdrückliche Garantie des Bundes. In diesem Sinne erklärte, mit einstimmiger Zustimmung der Bundesgesandten, der Präsidialvortrag bei Eröffnung des Bundes die freie öffentliche Meinung der Nation als einen Leitstern bei den Bundesberathungen. In diesem Sinne fand auch die freie Volkssprache durch Petitionen über allgemeine und besondere Angelegenheiten freundliche Aufnahme und Ermunterung, letztere schon in der Eröffnungsverhandlung des Bundestags. In diesem Sinne fiel namentlich auch im Frühjahre 1818, nach den Instructionen von allen Regierungen, die so höchst merkwürdige feierliche Berathung am Bundestage aus, welche eine Collectivpetition mehrerer Bürger verschiedener deutscher Länder wegen Verwirklichung des Art. 13 der Bundesacte veranlaßt hatte und in welcher Österreich in Beziehung auf das bundesmäßige Versprechen der landständischen Verfassungen die liberalen Erklärungen abgab, das nach Inhalt und Zeit unbestimmt Versprochene müsse in beider Hinsicht möglichst günstig für den Acceptanten, es müsse fürstlich zur Ehre des Gebenden und zum Vortheil des Nehmenden ausgelegt werden. Preußen aber ging, eben wie auf dem Wiener Congreß noch, voran in liberalen Erklärungen [12]), und alle jetzt bald folgenden landständischen Verfassungen von Baiern, Baden, Würtemberg u. s. w. verwirklichten in zeitgemäßen staats-

12) Protokoll der Bundesversammlung von 1818, V, 227; VI, 231—236.

bürgerlich repräsentativen Formen vollständig das im Art. Deutsches Landesstaatsrecht angegebene historisch begründete, in den Congreßverhandlungen anerkannte Minimum landständischer Rechte.

In diesem Sinne aufgefaßt, als im wesentlichsten wenigstens erneuernd und besiegelnd alle jene ausdrücklich auch vom Bundestag bestätigten großen fürstlichen Verheißungen wahrer Rechtszustände für das deutsche Volk, nahmen auch die neuen Verfassungen den Bundesgrundvertrag in sich auf, und in diesem Sinne leisteten und empfingen die Fürsten und die Bürger die Eide auf die unverbrüchliche Bewahrung der neuen Landesgrundverträge. Nur in diesem Sinne konnte man verstehen die öffentlichen Verkündigungen des Bundesvertrags und die Verpfändungen des Fürstenworts für seine treue Erfüllung, welche der Kaiser von Österreich mit folgenden Worten aussprach:

„Thun hiemit kund und zu wissen jedermann, besonders aber allen, denen daran gelegen ist: Nachdem wir alle und jede in vorstehendem Grundvertrag, sowol allgemeine als besondere Bestimmungen sorgfältig geprüft, erwogen und genehmigt haben, auch kraft gegenwärtiger Bestätigungsurkunde hiermit feierlich bestätigen, so versprechen wir zugleich auf unser kaiserliches Wort, gedachten Bestimmungen getreulich nachzukommen, und haben zu dessen mehrerer Bekräftigung die gegenwärtige Ratification eigenhändig unterzeichnet und selber Unser größeres Staatssiegel anhängen lassen." [13])

Wenn also nach diesem Zachariä die allerdings allem Bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen der Karlsbader und späterer Beschlüsse zur Beschränkung der Unterthanenrechte so bezeichnet: „durch sie habe sich der Deutsche Bund in einen staatsrechtlichen Bundesstaat verwandelt", so ironisirt er entweder, oder er vergißt, daß diese Beschlüsse sich größtentheils selbst als provisorische Ausnahmsbeschlüsse bezeichneten (Rudhardt, S. 239—241). Er übersieht ferner die rechtlichen Bedingungen einer rechtsgültigen Verpflichtung der Bürger und einer Begründung und Einrichtung eines allgemeinen staatsrechtlichen Vereins eines freien Volks. Gerade wenn der Bund in einen staatsrechtlichen Verein verwandelt werden sollte, alsdann war ja Ausdehnung statt der Beschränkung der freien Nationalrechte und der freien Mitsprache der Nation unentbehrlich. Eine Veränderung ihres grundvertragsmäßigen Verhältnisses, ihres gegenseitig zwischen Fürst und Volk beschworenen verfassungsmäßigen Rechtszustandes, ein Verfügen des Bundes über sie sind ohne Zustimmung der Bürger oder ihrer Repräsentanten und ohne Repräsentation am Bundestage rechtlich völlig undenkbar. Solch einseitiges Verfügen ist mit einem wirklichen Rechtszustande ganz unvereinbar. Auch nach dem Grundvertrag des Bundes selbst ist jeder ihm und seiner rechtlichen Natur widersprechende Bundesbeschluß rechtsungültig.

Gänzlich in unserm bisherigen Sinne hat denn auch der Bund im Jahre 1848 alle die Unterthanenrechte beschränkenden Bundesbeschlüsse als verfassungswidrige Ausnahmsgesetze aufgehoben und für nichtig erklärt. (S. Belagerungsstand.)

Fast alle deutsche Regierungen hatten den bei Ausbruch des neuen Kriegs zur Beruhigung der Nation über ihren Rechtszustand schnell abgeschlossenen Bundesvertrag mit dem ausdrücklichen Bedauern unterzeichnet, daß derselbe wegen des Dranges der Umstände den gerechten Erwartungen der Nation in Beziehung auf die zugesicherten Rechte nicht so entsprechend habe genügen können, wie es billig und erwünscht gewesen sei, und daß die Zukunft hier nachhelfen müsse. [14])

Und gewiß, dem läßt sich nicht widersprechen. Dennoch aber gab die Bundesacte, ihre treue Durchführung vorausgesetzt, wenigstens die wesentlichsten Grundlagen eines würdigen Rechtszustandes.

Sie anerkannte außer der unentbehrlichsten völkerrechtlichen Sicherung Deutschlands und der Sicherung jener (im Art. Deutsches Landesstaatsrecht erwähnten) wesentlichsten deutschen Freiheitsrechte: die durch unabhängige Gerichte und durch ständische Verfassung zu schützende persönliche und Eigenthumsfreiheit (Art. 12, 13 und 18), die freie sie verbindende Sprache der Nation und der Bürger durch die allgemeine Preßfreiheit, durch die Landstände und durch das ihnen und den Bürgern gegebene Recht, den Bundesschutz für ihre garantirten Rechte anzurufen. War dabei auch das Recht auf reichsgerichtlichen und kaiserlichen Schutz gegen jeden Misbrauch der Landeshoheit in keiner Weise ersetzt, so versprach doch die zugesicherte allgemeine

13) Klüber, Quellensammlung (dritte Auflage), S. 136.
14) Klüber, Acten, II, 298, 524, 542, 546, 565.

Preßfreiheit den unentbehrlichſten Erſatz. Allgemeines und namentlich auch politiſches Petitions- und Aſſociationsrecht erwähnt ſie zwar nicht beſonders, aber niemand hielt es damals auch nur für möglich, daß dieſe natürlichen Rechte aller freien Menſchen und Bürger der damals ſo hochgeachteten deutſchen Nation entzogen, daß ſie und ihre Bürger für unmündig und rechtlos erklärt werden könnten! War doch das freieſte Petitionsrecht nicht blos während der ganzen Freiheitskriege und der wiener Congreßverhandlungen, ſondern auch am Bundestage in den erſten vier Jahren unbeſchränkt ausgeübt und anerkannt, ja ausdrücklich [15]) ermuntert worden. Wer dachte damals bei den Freudenfeuern an den Jahrestagsfeſten des 18. October Volksfeſte, Verſammlungen und Reden an das Volk zu verbieten! Die beſte Bürgſchaft aber für die erwähnten Rechte und für alle übrigen, eine beſſere als jedes Bundesgericht, bildet der ganze freie Organismus einer wahren zeitgemäßen ſtändiſchen oder repräſentativen Verfaſſung, wie ſie für die deutſchen Staaten beſteht, ſobald auch alle kleinern Staaten ebenſo wie Preußen und Baiern ihre Würde behaupten und alle jene rechtswidrigen Einmiſchungen des Bundes und unſerer ſervilen Publiciſten endlich mannhaft zurückweiſen, was leider noch neuerlich die hannoveriſchen Stände unterließen.

Die beſtimmtere Geſtaltung der ſtändiſchen Verfaſſung überließ man zwar den Vereinbarungen zwiſchen Fürſt und Volk in den ſouveränen Bundesſtaaten. Aber man hatte deutſche landſtändiſche Verfaſſungen, alſo doch den weſentlichen Begriff dieſes Rechtsinſtituts verbürgt, mithin jene weſentlichen vier Rechte deſſelben, welche man in den Congreßverhandlungen allgemein als ein Wenigſtes von Rechten anerkannt hatte, das in dem Begriffe deutſcher Landſtände weſentlich enthalten ſei und welches in der That auch ſtets deutſchen Landſtänden — meiſtens verbunden mit einem wahren Mitregierungsrecht — zuſtand, welches auch alle neuen deutſchen Verfaſſungen in den erſten vier Jahren des Deutſchen Bundes ebenſo wie die zeitgemäße ſtaatsbürgerliche Repräſentativform nicht minder anerkannten, als es in den übrigen europäiſchen Verfaſſungen anerkannt wurde. Es war dies der unbezweifelbare allgemeine Sinn der Zuſagen. Man dachte gar nicht an Stände mit geringerm Recht.

Das bei dem Mangel einer Bundesſtaatsverfaſſung auch für die Bürger ſo unendlich wichtige, im Sinne der bairiſchen und würtembergiſchen Erklärungen ſo feierlich verbürgte Recht der ſtaatsrechtlichen Unabhängigkeit der einzelnen Bundesſtaaten endlich, dieſes ſchien auf ſolchen Grundlagen für die Staaten eine freie, wetteifernde Entwickelung zu verbürgen.

Selbſt die Erhaltung deutſcher Nationalität und Nationaleinheit ſchien wenigſtens nothdürftig verbürgt durch die Bundeseinheit aller deutſchen Lande, durch die Übereinſtimmung wenigſtens in den bezeichneten weſentlichſten deutſchen Nationalrechten und in der Rechtsgleichheit aller Chriſten, ſowie endlich durch ein allgemeines deutſches Bürgerrecht. Dieſes letztere ſuchte die Bundesacte noch weiter zu begründen, theils durch jene allgemeine freie Nationalſprache, theils durch die Bundesrechte der abzugsfreien Einwanderung, des Ankaufs von Grundeigenthum und des ungehinderten Dienſteintritts in Beziehung auf alle deutſchen Länder und zuletzt durch die in Ausſicht geſtellte Vereinbarung über gemeinſchaftliche freie Verkehrs- und Handelsverhältniſſe in ganz Deutſchland (Art. 16, 18 und 19 der Bundesacte).

So war es denn natürlich, daß auch bei nicht völlig befriedigten Erwartungen dennoch das Volk die in dem Bundesgrundvertrag, in den neuen Verfaſſungen und die in den beſondern Erklärungen enthaltene Erfüllung und Erneuerung jener fürſtlichen Rechtszuſicherungen mit Vertrauen aufnahm, ſich der Hoffnung einer freien Rechtsentwickelung und einer würdigen Stellung der deutſchen Nation unter den freien Völkern der Erde überließ.

VIII. Die Geſtaltung des Bundes durch bundeswidrige Ausnahmsbeſchlüſſe nach den erſten vier Jahren. Die in der Bundesacte begründete Natur des ganzen Bundesverhältniſſes wurde in den Bundesverhandlungen und Beſchlüſſen der erſten vier Jahre vollſtändig gewahrt und beibehalten. Eine veränderte Geſtalt erhielt der deutſche öffentliche Rechtszuſtand ſeit den 1819 in Karlsbad entworfenen und ſpätern ſie erneuernden und erweiternden Bundesbeſchlüſſen. Schon anderwärts haben wir die hiſtoriſche Überzeugung zu rechtfertigen geſucht, daß die Karlsbader Beſchlüſſe für Deutſchland, ja für das ſo vielfach ſeinem Einfluß ausgeſetzte und hinwiederum von ihm beſtimmte übrige Europa ein vielleicht nicht minder folgenreiches Ereigniß ſind als die Freiheitskriege. Jedenfalls wird jedermann ſchon jetzt ihren wechſelwirkenden Zuſammenhang mit den großen europäiſchen Verhältniſſen und Congreſſen, mit den neuen Revolutionen in Frankreich, Polen, Spanien, Portugal und Italien und mit

15) S. Note 13.

unſern ſpätern deutſchen Zuſtänden anerkennen müſſen. Auch iſt es wol eine nicht zu verkennende traurige Wahrheit, daß — was Deutſchland früher ſo fremd war — ſeit 1819 leider deutſche Kerker faſt nicht mehr leer wurden von politiſchen Verbrechern und Gefangenen, ebenſo wenig als von deutſchen politiſchen Flüchtlingen die fremden Länder, als von zu früh politiſch Verzweifelnden die Auswandererſchiffe. Die großen, zum Theil noch unenthüllten hiſtoriſchen und politiſchen Folgen dieſer Maßregeln, der jetzige unbefriedigende Zuſtand Deutſchlands, der ganz unglückliche Öſterreichs verpflichten doppelt zu einer möglichſt gründlichen Prüfung ihres juriſtiſchen Verhältniſſes zum Recht unſers Bundes und zum Zuſtand unſerer Nation.

Auf die Veranlaſſungen der erſten oder der Karlsbader Ausnahmsbeſchlüſſe oder auf das, was uns Veranlaſſung ſchien, ſuchten wir ſchon früher den prüfenden Blick patriotiſcher Staatsmänner zu richten.[16]) Hier ſtehe nur das Äußerliche und Allgemeinſte, wie es nicht blos jene citirten Schriften enthalten, ſondern wie es längſt Gemeingut der Geſchichte geworden iſt.

Bekanntlich erſchien die Erfüllung der großen Verheißungen nach dem Ablauf des zweiten Jahres ſeit dem letzten Befreiungskriege einem großen Theil der Nation und beſonders auch der durch die Feldzüge noch einſeitig aufgeregten ſtudirenden Jugend viel zu zögernd ins Werk gerichtet zu werden. Die Verſtimmung vermehrte ſich, als man immermehr zu bemerken glaubte, daß eine Reactionspartei die Fürſten mit Schreckbildern ängſtige und ihnen die Erfüllung ihrer Zuſagen als gefährlich darzuſtellen ſtrebe. Sie vermehrte ſich, als jene Partei den Sieg errang, daß die Preßfreiheit immermehr beſchränkt wurde. Die erſten bedeutenden Vorgänge dieſer Art waren bekanntlich die Unterdrückung der damaligen freieſten deutſchen Zeitung, des cenſurfreien „Rheiniſchen Merkur", ſodann das Verbot jeder gerichtlichen wie außergerichtlichen weitern Erörterung über eine von der Reaction gemachte Denunciation angeblich hochverrätheriſcher geheimer Verbindungen. Das Verbot war vom Monarchen wohlgemeint, indeß hätte durch dieſe Erörterungen der ſpäter acteumäßig gewordene Ungrund der Denunciation ſo klar werden müſſen, daß die ihr zu Grunde liegende unſchuldige Thatſache nicht noch 1819, nachdem die Partei unter dem Schutz ſtrenger Cenſur bereits mehr Boden gewonnen, trotz jenes Verbots insgeheim zur Hauptgrundlage außergewöhnlicher Verfolgungen und Maßregeln hätte gemacht werden können. Zugleich den Unmuth der Freiheitsfreunde und den Übermuth ihrer Gegner ſteigerten die Auslegungen, die viele ſeit dem Congreſſe von Aachen der Heiligen Allianz zu geben ſuchten. Allerdings erklären darin die Gründer derſelben feierlich, daß ſie einzig und allein zum Gegenſtand habe: „angeſichts der Welt ihre unerſchütterliche Entſchließung zu erkennen zu geben, ſowol in der Verwaltung ihrer Staaten als in ihren politiſchen Verhältniſſen mit jeder andern Regierung allein die Vorſchriften der heiligen chriſtlichen Religion zur Regel zu nehmen." Deshalb hatte es denn auch weniger beunruhigt, als nicht nur der König von England den Beitritt zu derſelben ablehnen zu müſſen geglaubt hatte und nach den Zeitungen im engliſchen Hauſe der Lords ſelbſt der Miniſter Liverpool von geheimen Artikeln derſelben geſprochen haben ſollte. Doch nach dem Congreſſe von Aachen (ſ. Congreſſe) ſuchten ungeſcheut manche Reactionsmänner dieſe Heilige Allianz als ihre Stütze, als einen Bund gegen die Volksfreiheit darzuſtellen. Noch mehr ſtieg bei ſo immermehr getrübten Hoffnungen der Unmuth durch zufälliges Bekanntwerden einer ausländiſchen, angeblich von kaiſerlicher Hand herrührenden Verdächtigung der Freunde deutſcher Nationalität und Freiheit, zunächſt der deutſchen Univerſitäten, der Profeſſoren und Studirenden, dann zugleich durch die Entdeckung der Berichte eines geheimen ruſſiſchen Agenten. Dieſes veranlaßte bei manchen den Verdacht, im fremden Intereſſe, durch auswärtige Einwirkung und vermittelſt falſcher Vorſtellungen von Staatsgefahren durch angeblich hochverrätheriſche Beſtrebungen ſollten deutſche Regierungen und Völker getäuſcht und den Völkern ihre ſchönſten Hoffnungen, die Verwirklichung jener großen Verheißungen vereitelt werden. Ein ſolcher Gedanke, in Verbindung mit der immer größern Verfagung freier öffentlicher Mittheilung, nahm einem ungeduldigen deutſchen Jüngling die Hoffnung, auf offenem, geſetzlichem Wege zur Rettung des Vaterlandes wirken zu können — und der Unglückliche, ſich täuſchend durch falſche Theorien und die Vorausſetzung der Erlaubtheit des Mordes fremder Spione, ſtürzte ſich in die Nacht des Wahns und des Verbrechens.

Die That eines Einzelnen ſchien geſühnt und getilgt durch das blutige Schwert ſtrenger Ge-

16) Vgl. Welcker, Die vollkommene Preßfreiheit (Freiburg 1830), S. 79—120; deſſelben Abhandlungen für das öffentliche Recht (Stuttgart 1823) und Wichtige Urkunden für den Rechtszuſtand der deutſchen Nation (zweite Auflage, 1845).

rechtigkeit. In Deutſchland und Europa herrſchte Ruhe und Frieden. Keine Widerſetzlichkeit zeigte ſich in dem deutſchen Volke, keine Aufreizungen dazu, auch da nicht, wo Preßfreiheit ſtattfand, wie z. B. in Weimar, Holſtein und Heſſen. Wo das Verſprechen der Verfaſſung gelöſt war, da fühlten Fürſt und Volk ſich glücklich. Die neuen Verfaſſungen wurden mit friſcher Freude geſetzlich gebraucht. Dieſe Freude, dieſer Gebrauch und die ſichtbar reifende Tüchtigkeit des Volks für eine würdige geſetzliche Freiheit widerſprachen doppelt den Vorherſagungen der Freiheitsfeinde. Die allgemeinere Verwirklichung der großen Zuſagen ſchien endlich nach jenem aus den damals noch öffentlichen Bundesverhandlungen erſichtlichen Wetteifer liberaler Erklärungen über die Verfaſſungspetition am Bundestage im Jahre 1818 und nach jener bekannten Verfaſſungspetition in den Rheinlanden, ſie ſchien nach den von Niebuhr, Schleiermacher und andern preußiſchen Patrioten ſiegreich bekämpften öffentlichen Denunciationen unvermeidlich zu ſein. Doch harrte das Volk in vertrauensvoller Ruhe. Auch in der Jugend hatten ſich nach vielſeitigen öffentlichen Anerkennungen Fleiß und ſittlicher würdiger Ton mehr als ſeit Jahrhunderten entwickelt. Die allerdings noch aus den Feldzügen ſtammende, da wo es an Preßfreiheit und Verfaſſung fehlte, durch die erzwungene politiſche Unthätigkeit der Männer genährte einſeitige politiſche Aufregung der Jünglinge und ihre zum Theil jugendlich anmaßliche Richtung ſchien theils von ſelbſt, theils durch einfache disciplinariſche Mittel verſchwinden zu können. Kurz, alles gab Hoffnung auf die baldige glänzende Widerlegung jener (in den „Politiſchen Annalen", 1815, S. 3 und 4 mitgetheilten) unglücklichen franzöſiſchen Prophezeiungen, daß die deutſche Nation nicht ohne furchtbare Kämpfe in den Beſitz der ihr verheißenen Freiheit kommen werde. Aber durch ein unglückliches Verhängniß und bei dem Mangel der Preßfreiheit gelang der Reactionspartei ihre Täuſchung. Die freilich oft herb ausgedrückten Wünſche nach baldigſter Erfüllung der großen Verheißungen und die Verſtimmung über ſcheinbare oder wirkliche Rückſchritte, die Klagen der Freiheitsfreunde, ihre Zurückweiſungen der Reactionäre wirkten, daß dieſe immermehr jeden Reſt von Preßfreiheit wie jedes Beſtreben für geſetzliche Freiheit in den jetzt immermehr nur ihnen offen ſtehenden cenſirten Blättern und insgeheim anſchwärzten. Wie andere öffentliche Äußerungen mußten jetzt auch die Freudenfeuer an dem Jahrestage der Befreiung des Vaterlandes erlöſchen. Je mehr man auf des redlichen Volks Abſcheu Saud'ſcher Thaten rechnen konnte, um ſo mehr gerade bemühten ſich die Freiheitsfeinde durch Vorſpiegelung ihres Zuſammenhangs mit allen liberalen Beſtrebungen dieſe zu verdächtigen.

Endlich nach mehrjährigem unermüdlichen Wirken ſchienen die Beſtrebungen und Täuſchungen der Reactionsfreunde zu ſiegen, gerade in dem Augenblicke zu ſiegen, wo die Zeitungen, nachdem Humboldt als Verfaſſungsminiſter einberufen war, von baldiger Einführung der Verfaſſung auch in Preußen ſprachen.

Allgemein bekannt und bereits ein Beſtandtheil der deutſchen Geſchichte ſind die unerwartet und plötzlich im Sommer 1819 durch alle Zeitungen verbreiteten Nachrichten von großen deutſchen Verſchwörungen. Große Maßregeln machten auch die Zweifler irre oder ſtumm. Merkwürdige Zeitungsartikel verdächtigten ſelbſt die gewöhnlichen Gerichte demagogiſcher Geſinnung und ſuchten die Unmöglichkeit, die ja jetzt ganz aufgehobene Verpflichtung zur Einführung der verheißenen Freiheit darzuthun. Dieſelbe Macht der Cenſur aber, welche bekanntlich dadurch ſo ſehr verſtärkt wurde, daß gerade jetzt den hohen Regierungen die Karlsbader Beſchlüſſe als nöthig erſchienen, verhinderte lange, ja zum Theil bis auf dieſen Tag die Enthüllung der Täuſchungen, die hier mitwirkten. Daß aber ſolche ſehr ſtark mitwirkten, daß in jene allbekannten Actenauszüge, welche aus der Preußiſchen Staatszeitung alle deutſche Zeitungen aufnahmen, während ſie meiſt die Berichtigungen zurückwieſen, viele Verfälſchungen ſich einſchlichen, welche unter den Hunderten von Angeklagten auch ſpäter völlig ſchuldlos befundene Männer, wie Arndt u. a., als Hochverräther, ja zum Meuchelmord entſchloſſene Hochverräther darſtellten, dies liegt jetzt ſeit einer ganzen Reihe von Jahren ohne den geringſten Widerſpruch in öffentlichen actenmäßigen Beweiſen der Welt vor.[17]) Und wenn es wahr iſt, was ſchon der unmittelbar hiſtoriſche Zuſammenhang in Verbindung mit officiellen Verkündungen darzuthun ſchien und was damals wiederholt öffentliche Mittheilungen und bereits in

17) In den vom Verfaſſer auch der preußiſchen Regierung wie dem Bundestage vorgelegten Abhandlungen für das öffentliche Recht. Dieſe Enthüllungen veranlaßten bei den plumpen Ableugnungen des Hrn. von Kamptz die weitern Enthüllungen in den Vertheidigungsſchriften von Arndt Simon von Breslau u. ſ. w.

dem Art. Congreſſe gegebene Auszüge der karlsbader Verhandlungen darſtellten, daß auf dem Congreſſe zu Karlsbad die angeblich unzweifelhafte große Zahl hochverrätheriſcher Verbrechen und Verbindungen in verſchiedenen Theilen von Deutſchland die Grundlage der Berathung über die etwaige Nothwendigkeit außerordentlicher Maßregeln gegen außerordentliche Staatsgefahren bildete, ſo waren dieſe hohen Staatsbeamten gerade jetzt in einen höchſt folgereichen Irrthum geführt, in den von Zſchokke und Rotteck beklagten Irrthum, daß man Verbrechern eine Misſtimmung zur Laſt legte, die nur durch Mangel an Rechtsbefriedigung entſtand. Denn Thatſache iſt es, daß trotz der außerordentlichſten jahrelangen Unterſuchungen gegen angeblich ſo viele geheime Bündler, ſoviel wir wenigſtens in Erfahrung bringen konnten, nicht eine einzige gerichtliche Verurtheilung bekannt wurde. Auch die wiederholt verſprochenen öffentlichen Mittheilungen der Ergebniſſe der großen Unterſuchungen der Bundescentralcommiſſion blieben aus. Ja nach Verlauf mehrerer Jahre erfolgten von einer beſtimmten Seite in einer berühmten, öffentlich mitgetheilten Circulardepeſche ſogar andere öffentliche Erklärungen, jene ſchon 1819 verfolgten geheimen hochverrätheriſchen Verbindungen, wegen deren angeblich actenmäßig erwieſener Exiſtenz man ſo große öffentliche Maßregeln ergriffen und gerechtfertigt hatte, hätten damals eigentlich noch nicht exiſtirt; ſie hätten ſich erſt jetzt (alſo bereits unter der Herrſchaft der ergriffenen karlsbader Sicherungsmaßregeln) und zwar ganz nach jenen zu frühen polizeilichen Vorausverkündigungen gebildet, in jenem Jünglingsbunde nämlich und in ſeinen angeblichen unſichtbaren Obern.

Aber ehe, erſt ſpäter nach langen Jahren, dieſe Lichtſtrahlen das Dunkel der Cenſur durchbrechen konnten und vielmehr gerade bei den erſten öffentlich beunruhigenden Nachrichten und Maßregeln war ja der Congreß nach Karlsbad berufen.

Bei der ſorgfältigen Erinnerung wie bei dem Blick auf die vor uns liegenden Geſchichtsbücher über jene Zeiten iſt uns wenigſtens nichts bekannt geworden, was die allgemeine geſetzliche Ordnung wirklich ernſtlich bedroht hätte, zumal dann bedroht hätte, wenn den öffentlichen Wünſchen durch Rechtsbefriedigung Erfüllung geworden wäre. Jedenfalls kann bei ſo wichtigen fortwirkenden geſchichtlichen Ereigniſſen die Mittheilung der Meinung ehrlicher Männer nur heilſame Prüfung veranlaſſen. Uns aber erſchienen auch ſpätere Beſchlüſſe, welche die Karlsbader erneuerten und erweiterten, oder auch die nächſten Erſcheinungen, woran ſie ſich knüpften, nur als Folgen der erſten Urſache und der erſten Beſchlüſſe und der durch ſie ſiegenden Reaction. Die Cenſur insbeſondere erſchien uns ſtets nicht etwa wie eine bittere Arznei oder ein Vorbeugungsmittel gegen Krankheit, als ein mit der Heilung ſelbſt verſchwindendes phyſiſches Übel. Das Übel der Hemmung oder Unterdrückung der Wahrheitsfreiheit erſcheint uns als ein moraliſches Übel. Es erhält und bewirkt, nach einem tragiſchen Geſetz der ſittlichen Weltordnung, mit jedem Siege, den es erringt, neue Kraft und Anreizung zu neuer Vermehrung. Wo man einmal angefangen hat, die Freiheit der Wahrheit als gefährlich mehr oder minder zu hemmen oder zu unterdrücken, da wird man wol ſtets finden, daß ſie noch nicht genug unterdrückt iſt. Immermehr bildet ſich bei nicht ganz unwürdigen Völkern innerer Widerſpruch mit dieſem Syſtem, und immer neu zeigt ſich eine Lücke, durch welche er, durch welche natürlicher oder vermittelſt der Cenſur ſelbſt veranlaßter Misbrauch der Freiheit hindurchdringt. Wo ſoll aber nun die Conſequenz ſtill ſtehen, wo enden bei einem ſolchen Syſtem? Auch folgte den erſten karlsbader Bundesgeſetzen gegen die freie Meinungsäußerung in nicht allzu langen Jahren eine wahrhaft überraſchende Menge neuer Bundesbeſchlüſſe über oder gegen die Freiheit der Preſſe, über Redefreiheit auf dem Lehrſtuhl und in ſtändiſchen Verhandlungen, über Petitionen, Volksverſammlungen, über die Öffentlichkeit der Bundesverhandlungen. Noch betrafen in den Jahren 1819—30 von 14 Bundesbeſchlüſſen allgemeinen Inhalts ſieben abermals die Beſchränkungen der Rede- und Preßfreiheit. Und über die Preßſache allein erſchienen in den Jahren 1830 und 1831 13 neue Bundesbeſchlüſſe. Die Karlsbader Beſchlüſſe ſelbſt waren als außerordentliche Maßregel wegen außerordentlicher Staatsgefahr nur proviſoriſch und vorübergehend, nur auf fünf Jahre gegeben. Allgemein vertraute man, daß dieſe Ausnahmsgeſetze, die in einer deutſchen Pairskammer ein hochgeachtetes Mitglied derſelben eine geiſtige Gefangenſchaft der Nation auf fünf Jahre genannt hatte, mit dem Ablaufe dieſer fünf Jahre erlöſchen würden. Art. 18 hatte ein gleichförmiges definitives Geſetz über Preßfreiheit für ganz Deutſchland in der erſten Zuſammenkunft der Bundesverſammlung verſprochen, ſelbſt die Karlsbader Beſchlüſſe hatten dieſes definitive Geſetz wenigſtens vor dem Ablaufe von fünf Jahren verheißen. Doch die Cenſur feſſelte die Sprache der Nation für ihre Wünſche und Bedürfniſſe. Da erſchien kurz vor Ablauf dieſer fünf Jahre

rechtigkeit. In Deutſchland und Europa herrſchte Ruhe und Frieden. Keine Widerſetzlichkeit zeigte ſich in dem deutſchen Volke, keine Aufreizungen dazu, auch da nicht, wo Preßfreiheit ſtattfand, wie z. B. in Weimar, Holſtein und Heſſen. Wo das Verſprechen der Verfaſſung gelöſt war, da fühlten Fürſt und Volk ſich glücklich. Die neuen Verfaſſungen wurden mit inniger Freude geſetzlich gebraucht. Dieſe Freude, dieſer Gebrauch und die ſichtbar reifende Tüchtigkeit des Volks für eine würdige geſetzliche Freiheit widerſprachen doppelt den Vorherſagungen der Freiheitsfeinde. Die allgemeinere Verwirklichung der großen Zuſagen ſchien endlich nach jenem aus den damals noch öffentlichen Bundesverhandlungen erſichtlichen Wetteifer liberaler Erklärungen über die Verfaſſungspetition am Bundestage im Jahre 1818 und nach der bekannten Verfaſſungspetition in den Rheinlanden, ſie ſchien nach den von Niebuhr, Schleiermacher und andern preußiſchen Patrioten ſiegreich bekämpften öffentlichen Denunciationen unvermeidlich zu ſein. Doch harrte das Volk in vertrauensvoller Ruhe. Auch in der Jugend hatte ſich nach vielſeitigen öffentlichen Anerkennungen Fleiß und ſittlicher würdiger Ton mehr als in Jahrhunderten entwickelt. Die allerdings noch aus den Feldzügen ſtammende, da wo eine Preßfreiheit und Verfaſſung fehlte, durch die erzwungene politiſche Unthätigkeit der Menge genährte einſeitige politiſche Aufregung der Jünglinge und ihre zum Theil jugendlich anmaßliche Richtung ſchien theils von ſelbſt, theils durch einfache disciplinariſche Mittel verſchwinden zu können. Kurz, alles gab Hoffnung auf die baldige glänzende Widerlegung jener (in den „Politiſchen Annalen", 1815, S. 3 und 4 mitgetheilten) unglücklichen franzöſiſchen Prophezeiungen, daß die deutſche Nation nicht ohne furchtbare Kämpfe in den Beſitz der ihr verheißenen Freiheit kommen werde. Aber durch ein ungluckliches Verhängniß und bei dem Mangel der Preßfreiheit gelang der Reactionspartei ihre Täuſchung. Die freilich oft herb ausgedrückten Wünſche nach baldigſter Erfüllung der großen Verheißungen und die Verſtimmung über ſcheinbare oder wirkliche Rückſchritte, die Klagen der Freiheitsfreunde, ihre Zurückweiſungen der Reactionäre wirkten, daß dieſe immermehr jeden Reſt von Preßfreiheit wie jedes Streben für geſetzliche Freiheit in den jetzt immermehr nur ihnen offen ſtehenden cenſirten Blättern und insgeheim anſchwärzten. Wie andere öffentliche Äußerungen mußten jetzt auch die Freudenfeuer an dem Jahrestage der Befreiung des Vaterlandes erlöſchen. Je mehr man auf redlichen Volks Abſcheu Sand'ſcher Thaten rechnen konnte, um ſo mehr gerade bemühten ſich die Freiheitsfeinde durch Vorſpiegelung ihres Zuſammenhangs mit allen liberalen Beſtrebungen dieſe zu verdächtigen.

Endlich nach mehrjährigem unermüdlichen Wirken ſchienen die Beſtrebungen und Täuſchungen der Reactionsfreunde zu ſiegen, gerade in dem Augenblicke zu ſiegen, wo die Zeitungen, nachdem Humboldt als Verfaſſungsminiſter einberufen war, von baldiger Einführung der Verfaſſung auch in Preußen ſprachen.

Allgemein bekannt und bereits ein Beſtandtheil der deutſchen Geſchichte ſind die unerwartet und plötzlich im Sommer 1819 durch alle Zeitungen verbreiteten Nachrichten von großen deutſchen Verſchwörungen. Große Maßregeln machten auch die Zweifler irre oder ſtumm. Merkwürdige Zeitungsartikel verdächtigten ſelbſt die gewöhnlichen Gerichte demagogiſcher Geſinnung und ſuchten die Unmöglichkeit, die ja jetzt ganz aufgehobene Verpflichtung zur Einführung der verheißenen Freiheit darzuthun. Dieſelbe Macht der Cenſur aber, welche bekanntlich dadurch ſo ſehr verſtärkt wurde, daß gerade jetzt den hohen Regierungen die Karlsbader Beſchlüſſe als nöthig erſchienen, verhinderte lange, ja zum Theil bis auf dieſen Tag die Enthüllung der Täuſchungen, die hier mitwirkten. Daß aber ſolche ſehr ſtark mitwirkten, daß in jene allbekannten Actenauszüge, welche aus der Preußiſchen Staatszeitung alle deutſche Zeitungen aufnahmen, während ſie meiſt die Berichtigungen zurückwieſen, viele Verfälſchungen ſich einſchlichen, welche unter den Hunderten von Angeklagten auch ſpäter völlig ſchuldlos befundene Männer, wie Arndt u. a., als Hochverräther, ja zum Meuchelmord entſchloſſene Hochverräther darſtellten, dies liegt jetzt ſeit einer ganzen Reihe von Jahren ohne den geringſten Widerſpruch in öffentlichen actenmäßigen Beweiſen der Welt vor.[17]) Und wenn es wahr iſt, was ſchon der unmittelbar hiſtoriſche Zuſammenhang in Verbindung mit officiellen Verhandlungen darzuthun ſchien und was damals wiederholt öffentliche Mittheilungen und beſonders

17) In den vom Verfaſſer auch der preußiſchen Regierung wie dem Bundestage vorgelegten Verhandlungen für das öffentliche Recht. Dieſe Enthüllungen veranlaßten bei den plumpen Ableugnungen des Hrn. von Kamptz die weitern Enthüllungen in den Vertheidigungsſchriften von Hrn. Simon von Breslau u. ſ. w.

[illegible] Congresse gegebene Auszüge der karlsbader Verhandlungen darstellten, daß [illegible] Congresse zu Karlsbad die angeblich unzweifelhafte große Zahl hochverrätherischer [illegible] und Verbindungen in verschiedenen Theilen von Deutschland die Grundlage der [illegible] die etwaige Nothwendigkeit außerordentlicher Maßregeln gegen außerordentliche [illegible] bildete, so waren diese hohen Staatsbeamten gerade jetzt in einen höchst folgereichen [illegible] geführt, in den von Zschokke und Rotteck beklagten Irrthum, daß man [illegible] Misstimmung zur Last legte, die nur durch Mangel an Rechtsbefriedigung [illegible] Thatsache ist es, daß trotz der außerordentlichsten jahrelangen Untersuchungen [illegible] so viele geheime Bündler, soviel wir wenigstens in Erfahrung bringen konnten [illegible] einzige gerichtliche Verurtheilung bekannt wurde. Auch die wiederholt versprochenen [illegible] Mittheilungen der Ergebnisse der großen Untersuchungen der Bundescentralcommission [illegible] aus. Ja nach Verlauf mehrerer Jahre erfolgten von einer bestimmten Seite in [illegible] öffentlich mitgetheilten Circulardepesche sogar andere öffentliche Erklärungen [illegible] verfolgten geheimen hochverrätherischen Verbindungen, wegen deren angeblich [illegible] wiesener Existenz man so große öffentliche Maßregeln ergriffen und gerechtfertigt [illegible] damals eigentlich noch nicht existirt; sie hätten sich erst jetzt (also bereits [illegible] ergriffenen karlsbader Sicherungsmaßregeln) und zwar ganz nach jenen [illegible] Vorausverkündigungen gebildet, in jenem Jünglingsbunde nämlich [illegible] unsichtbaren Obern.

Aber ehe, erst später nach langen Jahren, diese Lichtstrahlen das [illegible] brechen konnten und vielmehr gerade bei den ersten öffentlich beunruhigenden [illegible] Maßregeln war ja der Congreß nach Karlsbad berufen.

Bei der sorgfältigen Erinnerung wie bei dem Blick auf die [illegible] schichtsbücher über jene Zeiten ist uns wenigstens nichts bekannt [illegible] meine gesetzliche Ordnung wirklich ernstlich bedroht hätte, zumal [illegible] den öffentlichen Wünschen durch Rechtsbefriedigung Erfüllung [illegible] kann bei so wichtigen fortwirkenden geschichtlichen Ereignissen die [illegible] ehrlicher Männer nur heilsame Prüfung veranlassen. Uns aber [illegible] schlüsse, welche die Karlsbader erneuerten und erweiterten, oder [illegible] nungen, woran sie sich knüpften, nur als Folgen der ersten [illegible] schlüsse und der durch sie siegenden Reaction. Die Censur insbesondere [illegible] etwa wie eine bittere Arznei oder ein Vorbeugungsmittel gegen [illegible] Heilung selbst verschwindendes physisches Übel. Das Übel der [illegible] der Wahrheitsfreiheit erscheint uns als ein moralisches Übel. [illegible] tragischen Gesetz der sittlichen Weltordnung, mit jedem Siege, [illegible] Anreizung zu neuer Vermehrung. Wo man einmal angefangen [illegible] heit als gefährlich mehr oder minder zu hemmen oder zu [illegible] finden, daß sie noch nicht genug unterdrückt ist. Immermehr [illegible] digen Völkern innerer Widerspruch mit diesem System, [illegible] welche er, durch welche natürlicher oder vermittelst der [illegible] Freiheit hindurchdringt. Wo soll aber nun die [illegible] solchen System? Auch folgte den ersten karlsbader [illegible] äußerung in nicht allzu langen Jahren eine [illegible] beschlüsse über oder gegen die Freiheit der [illegible] ständischen Verhandlungen, über Petitionen, [illegible] Bundesverhandlungen. Noch betrafen in [illegible] allgemeinen Inhalts sieben abermals [illegible] über die Preßsache alle[illegible] Die Karlsbader Bes[illegible] Staatsgefahr nur [illegible] vertraute man, de[illegible] tes Mitglied der [illegible] mit dem Ablauf [illegible] finitives Gesetz [illegible] desversammlu[illegible] wenigstens [illegible] der Nation [illegible]

im tiefſten innern und äußern Frieden in kurzem Bundesbeſchluß vom 16. Aug. 1824, ſtatt des Preßfreiheitsgeſetzes, die Beſtimmung einer Verlängerung der karlsbader Ausnahmegeſetze, jetzt auf unbeſtimmte Zeit. Eine äußere Veranlaſſung wäre hier ſchwer zu bezeichnen. Wenigſtens keine andere, als daß die Wünſche für die volle Verwirklichung der der Nation zugeſagten rechtlichen Freiheiten unerloſchen fortlebten, und daß auch nach dem Ablaufe der fünf Jahre eine genügende innere Befriedigung in der Nation fehlte. Eine höchſt merkwürdige Erſcheinung wurde höhern Orts zur Rechtfertigung der Karlsbader Beſchlüſſe angeführt (ſ. **Congreſſe**), nämlich: daß auf eine beiſpielloſe Weiſe in ganz Deutſchland alle nicht officiellen Stimmen der Preſſe als Organ und im Intereſſe der Freiheits- oder Volkswünſche, nicht eine aber im Intereſſe der Regierung erſchienen. Sollte ſich dieſes auch da ändern, wo freie Äußerung auf längere Zeit hin ebenſo unmöglich oder gefährlich, als die lobpreiſende Stimme der öffentlichen Gunſt gewiß iſt, ſo ändert dies doch die wahre Stimmung des Volks noch nicht. Und wenn ſelbſt viele Tauſende von den zur Stille gezwungenen Wünſchen für vaterländiſche Freiheit vielleicht zu materialiſtiſchen Intereſſen und Genüſſen hingewieſen werden, ſo ſind gerade dieſe die ſchwächſte Stütze der Regierung in der Stunde neuer Aufregung und kräftiger Äußerung der Unzufriedenheit. Beides wurde ſelbſt nach zwölfjähriger Herrſchaft der karlsbader Geſetze in den Jahren 1830 und 1831 deutlich genug. Es zeigte ſich in dem Dutzend kleiner Revolutionen in deutſchen Ländern, welche ſicher ebenſo wenig als die frühern in Neapel und Piemont oder die doppelten in Spanien und Portugal durch Mangel an Cenſur der Preſſe oder der Lehre entſtanden. Es zeigte ſich noch bedenklicher in der ganzen Volksſtimmung, deren weiſe Beachtung die Cabinete beſtimmte, der Erhaltung des Friedens die größten Anſtrengungen zu widmen, ja dieſem Frieden die durch die polniſchen und belgiſchen Revolutionen und durch die Gefährdungen und Verletzungen der deutſchen Grenzen ſchwergekränkten Intereſſen, Wünſche und Rechte zum Opfer zu bringen. Es zeigte ſich ferner in betrübenden, tadelnswerthen und verbrecheriſchen Unternehmungen, ſowie durch die vielen Flüchtlinge, Auswanderer und politiſchen Gefangenen, ſeitdem auch die in den Jahren 1830 und 1831 neu entſtandenen Hoffnungen durch Erneuerung und Verſchärfung der Karlsbader Beſchlüſſe mehr und mehr wieder verſchwanden. Es trat endlich ſonnenklar zu Tage in dem Jahre 1848, in den Revolutionen der beiden deutſchen Großſtaaten, welche man von repräſentativen Verfaſſungen und von Preßfreiheit bis dahin gänzlich frei gehalten hatte, und in der Erſchütterung von ganz Deutſchland. Allmählich hatte ſich die Überzeugung verbreitet, daß alle jene unglückſeligen Ausnahmemaßregeln, ebenſo wie alle Congreſſe und Interventionen in Deutſchland und Europa nur Waffen waren in dem Kampfe, welchen, von Rußland unterſtützt, Öſterreich und von ihm verführt die übrigen deutſchen Regierungen gegen die in der Noth verheißenen freien Verfaſſungen unternommen hatten, ein Kampf, demjenigen ähnlich, welchen, unterſtützt von den Jeſuiten, das Haus Habsburg einſt gegen die Kirchenverbeſſerung führte, ein unglücklicher, heutzutage hoffnungsloſer Kampf, den man auch nach den furchtbaren neueſten Niederlagen in Italien und Deutſchland noch fortſetzen zu wollen ſcheint. Zuerſt hatte man in dieſem Kampfe auch bei den verletzenden Maßregeln der Karlsbader Beſchlüſſe noch die Rechtsgrundſätze, namentlich die vorhin ausgeführten über die blos völkerrechtliche Natur der Bundesgewalt anerkannt, ebenſo wie ſtets in den erſten vier Jahren der Thätigkeit des Deutſchen Bundes. Hätte man es nicht anerkannt, daß der Bundesgrundvertrag und die rechtliche Freiheit der deutſchen Nation alle Ableitung von Beſchränkungen der Unterthanenrechte aus den unermeßlich weiten Vorwänden der Sicherung der innern Ruhe und Ordnung oder aus jenem unklaren oder despotiſchen ſogenannten monarchiſchen Princip gänzlich ausſchließen, und daß man ohne Treuloſigkeit nicht die Garantien einzelner Freiheitsrechte, wie die der freien Preſſe, in ihr Gegentheil, in Preßbeſchränkungen umwandeln dürfe, alsdann hätte man natürlich nicht die Karlsbader Beſchlüſſe ſelbſt nur mit dem widerwärtigen Namen als Ausnahmsmaßregeln publicirt. Ja dieſer unwillkürlichen Anerkennung und der Scheu vor der öffentlichen Verletzung dieſer grundvertragsmäßigen Rechtsgrundſätze muß man es zuſchreiben, daß man oftmals und namentlich auf den Wiener Miniſterialconferenzen im Jahre 1834 die Beſchränkungen der Unterthanenrechte geheim verabredete. Doch freilich die Unterdrückung der Preſſe und der Freiheit der Stände und ihrer Discuſſionen ſteigerte endlich die Kühnheit, offen und ohne alle Clauſeln die weſentlichſten Grundlagen des Bundesgrundvertrags zu verletzen. Und viele ſervile Publiciſten und des wirklichen urkundlichen Bundesrechts unkundige Ständeverſammlungen förderten jene für die Fürſten und das Volk gleich unheilſchwangern rechtswidrigen Unterdrückungsmaßregeln. Unheilſchwanger ſagten wir und ſind ſicher, daß jeder Urtheils-

fähige beiſtimmen muß, der nur allein alle Folgen der ſogar ſchon wiederum nach den Mahnungen von 1848 erfolgten verletzenden reactionären Maßregeln ſeinem geiſtigen Auge vorüberführen will. Einem Manne aber, welcher mit ſolcher entſchiedenen Sicherheit von dem Unrecht vor 1848 das bereits nachgefolgte Unheil öffentlich vorausverkündete — wird man wol dem ganz und gar nicht glauben, wenn er von dem ſeit 1848 in Schleswig-Holſtein, Kurheſſen, Hannover noch ungleich ſchwerern Unrecht, falls es nicht baldigſt gänzlich ausgetilgt wird, noch viel größeres vorausverkündigen muß?

Kaum wird es nach allem Bisherigen noch einer ſtreng juriſtiſchen, völker- und ſtaatsrechtlichen Unterſuchung bedürfen, ob die Beſtimmungen der Karlsbader und in ihrem Geiſte abgefaßten neuern Bundesbeſchlüſſe jenen unter VII. geſchilderten Grundlagen, Zwecken und weſentlichſten Grundſätzen des National- und Bundesvertrags und der frühern Bundesverhandlungen widerſprechen. Wir übergehen aber bei jener Frage gänzlich die verſchiedentlich zur Sprache gekommenen Mängel der zur bundes- oder landesgeſetzlichen Gültigkeit nöthigen Formen und Publicationen der Karlsbader und anderer Beſchlüſſe, namentlich auch der Wiener Schlußacte. Abgeneigt, ohne abſolute Nothwendigkeit etwas nicht Erfreuliches zu berühren, laſſen wir auch die wiederholt angeordneten Bundes-Centralcommiſſionen zur Seite. Wir berühren ſelbſt nur in allgemeiner Hindeutung ſpätere Bundesmaßregeln. Auch iſt noch zu bemerken, daß mehrfache Bundesbeſtimmungen nach den Karlsbader Beſchlüſſen keineswegs ihren Principien huldigen. Auch die Wiener Schlußacte beſtätigt offenbar in ſehr vielen Beſtimmungen auf eine Achtung und Dankbarkeit in Anſpruch nehmende Weiſe die Grundanſichten der Bundesacte und ihrer Gründer. Sie weiſt ſogar zurück die laut öffentlichen Blättern und nach Andeutungen der Karlsbader Beſchlüſſe und des Präſidialvortrags bei Gelegenheit derſelben den neuen Landesverfaſſungen damals angedrohte, beinahe gänzliche Vernichtung ihrer Öffentlichkeit, ihrer repräſentativen Natur. Dennoch aber finden ſich auch in ihr einige Beſtimmungen, die wir wenigſtens ſelbſt bei dem beſten Willen weder mit jenen zuvor erwähnten eigenen Beſtimmungen, noch mit dem Bundesvertrage und ſeinem Syſteme in Harmonie zu ſetzen vermögen, die vielmehr nur mit den Anſichten der Karlsbader Beſchlüſſe vereinbar ſind und als in unauflöslichem Widerſpruch mit Hauptbeſtimmungen deſſelben Geſetzes, ſowie mit dem Bundesgrundvertrag und der Competenz des Bundes ſtehend, wie auch als im Jahre 1848 aufgehoben und für ungültig erklärt, ſo behandelt werden müſſen.

1) Die erſte Hauptverſchiedenheit dieſer Karlsbader und der ihnen entſprechenden ſpätern Beſchlüſſe von dem grundvertragsmäßigen Bundesſyſtem betrifft die vorher vor allem in der Freiheit der öffentlichen Meinung geachtete freie Nationalität. Das Bundesſyſtem erklärte nach dem Obigen ſtets mit hoher Achtung die freie Meinung und Stimme der Nation als Leitſtern auch für die Bundesverhandlungen. Es hielt ſie, es hielt die Preßfreiheit und jede erlaubte freie Äußerung von Meinungen, Bitten und Wünſchen über die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, bei dem gänzlichen Mangel aller Nationalrepräſentation und der ſtändigen Reichsgerichte, zu deren Erſatz, zur Erhaltung der Achtung, ja vielleicht der Exiſtenz und mindeſtens der freien Entwickelung und innigen Verbindung einer freien Nation und ihres Rechts, ſowie zur heutigen Wahrheit ſtändiſcher Verfaſſung und ihres Rechtsſchutzes für weſentlich. Hierzu iſt aber unſtreitig gerade die politiſche Preßfreiheit oder die der Zeit- und Flugſchriften wichtig, welche die Karlsbader und ſpätere Beſchlüſſe unter Cenſur ſtellen.

Ebenſo aber, wie ſie ſtatt der Preßfreiheit deren Gegentheil, die Cenſur einführten, ſo verwandelten ſie großentheils auch den andern Grundſatz des Bundesvertrags, daß das in ihm zugeſicherte Minimum von Freiheitsrechten der Bürger, alſo jedenfalls die bundesgeſetzlich beſtimmte Preßfreiheit von allen Regierungen eingeführt und geachtet werden müſſe. Dieſer Grundſatz, nach welchem früher auch die Bundesverſammlung das in demſelben Art. 18 enthaltene Minimum von Auswanderungsfreiheit ſo liberal ausgelegt hatte, wurde thatſächlich in ſein Gegentheil umgewandelt und jeder Regierung freigelaſſen, alles, was die neuen Bundesgeſetze von Preßfreiheit ließen, ihren Bürgern gänzlich zu zerſtören — ſtatt des ihnen allgemein zugeſicherten „Rechts" der Preßfreiheit. Dagegen wurde jede Regierung gezwungen, alle Beſchränkungen der Preßfreiheit im Bundesgeſetze bei ſich einzuführen, auch wenn ſie gern nach jenem wahren Bundesrechte ihnen ein Mehreres gegeben hätte. Dieſem ganz falſchen Grundprincip huldigt auch noch das Bundespreßgeſetz vom 6. Juli 1854 und überall dauern auch ſeit 1848 viele Folgen des Ausnahmsſyſtems noch jetzt fort. So mußte alſo ſtatt der Vermehrung der Preßfreiheit in Deutſchland durch jene Rechtszuſicherung der Bundesacte dieſelbe auch da verſchwinden, wo ſie früher war, wie in Heſſen, in Holſtein, auf den mei-

sten Universitäten, während mehrere Landesgesetzgebungen in der Vernichtung durch strenge Censur aller Druckschriften und Bücherverbote selbst noch über die Karlsbader Beschlüsse hinausgingen. Die neuen Bundesgesetze beschränkten überhaupt die Öffentlichkeit der Bundes-, der landständischen, der Gerichtsverhandlungen und die freie Mittheilung, die freie Stimme der Nation und ihrer Volksstämme, die Besprechung durch die Presse, durch Petitionen, Volksversammlungen. Sie beschränkten sie in stets steigendem und in solchem Grade, daß wol kein früherer Zeitraum unserer vaterländischen Geschichte, daß kein Beispiel irgendeines nicht fremder Gewalt unterworfenen Volks je so vielfache Beschränkung der Öffentlichkeit und der freien Sprache über die gemeinschaftlichen vaterländischen Angelegenheiten kannte. Während andere Nationen wechselseitig ihre Zeitungen selbst mit Aufhebung alles Postgeldes austauschen, wurden unserer deutschen Nation zum großen Theil die fremden Zeitungen ganz oder theilweise entzogen. Die Wirkungen dieser Beschränkung für Wahrheit und Rechtsschutz, für Gemeingeist und staatsbürgerliche Selbständigkeit mußten um so fühlbarer werden bei dem schon wiederholt oben geschilderten ersatzlosen Untergang so vieler ihrer frühern Bedingungen und Bürgschaften, welche darin übereinstimmten, daß sie alle mittelbar auch der Freiheit der Wahrheit günstiger waren als die eingetretenen Änderungen. Denke man nur des Einen, der durch beliebige Versetzbarkeit und Entfernbarkeit der Beamten und selbst der Richter vermehrten Abhängigkeit von mächtiger Gunst oder Ungunst! Vollends haben die Karlsbader Beschlüsse zum Nachtheil ihrer Wahrheitsfreiheit diejenige Klasse deutscher Staatsbürger abhängig gemacht, welche stets als vorzugsweise geeignet und berufen angesehen wurden, Wahrheit, Licht und Recht männlich und selbständig zu vertreten, ihren freien Fortschritt gegen Obscurantismus und Unterdrückung jeder Art zu fördern, deren Stimme in der Landes- und Reichsregierung stets mit hoher Achtung berücksichtigt wurde. Wir meinen die Universitätslehrer. Die Universitätslehrer hatten früher, als Mitglieder fast selbständiger Corporationen, selbst in dem völlig freien Auftreten als Doctoren oder Privatdocenten in der Anstellung vermittelst der Berufungen von diesen Corporationen, unbeschränkte Lehrfreiheit und die günstigste Lage, allermeist auch Censurfreiheit.

Die Regierungen und Staatsmänner hätten gewiß selbst diejenigen Professoren geringschätzen müssen, die sich durch die öffentlichen Beschuldigungen und Ausnahmsmaßregeln gegen sie, durch deren wirklichen oder scheinbaren Einfluß auf ihr Heiligthum, ihre Lehrfreiheit und die moralische Achtung ihrer Lehre, nicht sollten gekränkt fühlen. Äußerungen dieser Gefühle, gründliche Zurückweisungen falschen Verdachts erfolgten von allen Seiten. Der Ungrund der angeblichen Verschwörungen von 1819 war vor Ablauf der auf fünf Jahre beschlossenen Ausnahmsmaßregeln längst enthüllt, die Zeiten waren völlig ruhig, irgendeine Veranlassung zur Fortdauer der Ausnahmsbeschlüsse über die bestimmten fünf Jahre war wenigstens nicht bekannt. Ein Thomasius, ein Schlözer, Spittler und Häberlin lehrten nicht mehr auf unsern deutschen Universitäten, auch kein Kant und kein Fichte, selbst Schleiermacher, Fries, Luden, Oken und Arndt waren verstummt. Lauter und verbreiteter war immermehr nur die begünstigte Lehre „der Vernünftigkeit alles dessen, was ist", oder auch „alles Historischen". Da erfolgte, statt des gehofften Endes jener Maßregeln, ohne Angabe eines Grundes in dem Bundesbeschlusse vom 16. Aug. 1824 die einzige Zeile: sie dauerten „selbstverstanden" fort.

Auch sonst zeigte sich nicht das frühere Vertrauen zu der Wissenschaft und dem Gelehrtenstande, vielmehr mehrfach ein Bestreben, auch seine Stimme im Staate möglichst zu beschränken. Die Reichsgesetze hatten die Actenversendungen an die Juristenfacultäten in Civil- und Criminalsachen aufs äußerste begünstigt, allen deutschen Unterthanen dieses Palladium der rechtlichen Sicherheit in größter Ausdehnung verliehen. (S. Actenversendungen.) Auch die Bundesacte hatte in ihrem Minimum von Rechten für die Unterthanen, im Art. 12 zu der Bestimmung, daß Staaten von 300000 Seelen der möglichsten richterlichen Selbständigkeit wegen ein gemeinschaftliches wohlbesetztes Oberappellationsgericht bilden sollten, noch außerdem sie allgemein verpflichtet, den Unterthanen auch das Recht der Actenversendung an deutsche Facultäten zu gestatten, diesen also das alte Zutrauen bewiesen. Jetzt dagegen entstand eine authentische Auslegung dieses Grundgesetzes, wodurch die völlig allgemeine Bestimmung beschränkt ward auf Civilsachen. Dies schien, abgesehen von der absolut allgemeinen Fassung der ertheilten Rechtswohlthat in Art. 12 der Bundesacte, wenigstens nach juristischen Principien doch nur so geschehen zu können, daß die als Minimum verliehene Wohlthat durch die Auslegung jetzt mehr beschränkt werde, als man früher glaubte, also nur so, daß die Regierungen zu einer Zulassung der Actenversendung auch in Criminal- und Polizeisachen, wenn dieselbe nicht landesgesetzlich besteht oder eingeführt werden will, nicht gerade durch das Bundesgesetz verpflichtet

sein sollen. Diese Auslegung erfolgte durch Bundesbeschluß vom 13. Nov. 1834. Aber es schien keineswegs aus diesem lediglich zur Begünstigung der Actenversendung und des Rechts der Unterthanen verbürgten Rechtsminimum nun umgekehrt eine Ungunst für jene und eine Beschränkung für diese abgeleitet werden zu können, sowie eine Verpflichtung der Regierungen, deutschen Unterthanen die Actenversendung jetzt aus Bundespflicht und aus staatspolizeilichen Gründen zu beschränken. Dennoch siegte diese Auslegung in einem Bundesbeschlusse vom 5. Nov. 1835.[18]) Auch da, wo, wie in den meisten jener kleinen Staaten, vor dem Deutschen Bunde und unabhängig von ihm die Bürger auf Actenversendung ganz allgemein das Recht hatten, da verlieren sie es jetzt gerade in den wichtigsten Processen, in den strafrechtlichen, in solchen, wo die politische Gewalt betheiligt ist.

Bekannt ist ferner das Gewicht, welches überhaupt in Staat und Kirche sonst die theologischen und juristischen Gutachten der Facultäten und die Schriften der Gelehrten hatten. Eine achtungswerthe wissenschaftliche Theorie und Gesetzauslegung bewährter Rechtsgelehrten war früher auch in den Reichsverhandlungen, überhaupt in allen völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Verhandlungen in hohen Ehren. Nicht so schien dieses da der Fall, wo infolge der Bundesgesetze in mehreren Bundesstaaten selbst der Druck des Rechtsgutachtens der berühmtesten Juristenfacultäten untersagt wurde, der Druck, unternommen zur Vertheidigung und Ehrenrettung Verfolgter und peinlich Angeklagter. Es scheint auch selbst in Beziehung auf das Bundesrecht nicht der Fall zu sein, nach den wiederholten misfälligen Präsidialerklärungen in den Verhandlungen am Bundestage über schriftstellerische Autoritäten „bei der nur der hohen Bundesversammlung zustehenden Ausbildung des Bundesrechts“[19]), sowie nach dem Bundesbeschlusse vom 11. Dec. 1823, §. 167. Hiernach erklärt die Versammlung, „daß sie in ihrer Mitte jenen neuen Bundeslehren und Theorien keine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität gestatten und keiner Berufung auf dieselbe bei ihren Verhandlungen Raum geben werde“.[20]) Ähnlich erklärt der Beschluß VI vom 28. Juni 1832, nachdem schon die Schlußacte Art. 17 bestimmte: „Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinns der Bundesbestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen, dem Bundeszweck gemäß zu erklären“, noch weiter: „daß zu einer Auslegung der Bundesacte und Schlußacte mit rechtlicher Wirkung nur allein und ausschließlich der Deutsche Bund berechtigt sei, welcher dieses Recht durch die Bundesversammlung ausübe.“ Hiermit ist wol nicht blos das gemeint, daß der Bundesversammlung das ausschließliche Recht zustehe, die dunkeln, doctrinell unauslegbaren Bundesgesetze authentisch auszulegen und dadurch innerhalb ihrer rechtlichen Schranken ein neues Gesetz für die Zukunft zu machen. Es scheint auch gemeint zu sein, daß sie ein ausschließliches Recht auf rechtlich wirksame doctrinelle Auslegung habe. Es ist aber wol klar, daß das Bundesausträgalgericht und das Schiedsgericht mit rechtlicher Wirkung die Bundesgesetze auslegen in ihren Urtheilen. Und kann man wol annehmen, alle die einzelnen souveränen Regierungen, die Nation, die Landstände, die Bürger, welche durch ein Bundesgesetz rechtliche Verpflichtungen oder Rechtsansprüche erwarben, und die competenten Behörden über dieselben hätten nicht mehr das Recht, auf jedem rechtlichen Wege auch ihre rechtliche Überzeugung von dem Sinne jener Gesetze, Rechte und Pflichten geltend und praktisch wirksam zu machen, an das Urtheil sachkundiger, unparteiischer, gelehrter Auslegung und ein unparteiisches Schieds- oder anderes Gericht zu appelliren und zu fordern, daß die richtige Auslegung auch dieser Gesetze geachtet werde? Ihr Rechtszustand wäre ja alsdann aufgehoben, wenn die objectiven, natürlich stets zweiseitigen Rechtsverhältnisse einer einseitigen absoluten Auslegungsgewalt nicht etwa eines parteilosen Richters, sondern einer selbst rechtlich betheiligten Persönlichkeit unterworfen wären, wenn sie rückwärts durch deren ausschließliches, blos einseitiges Auslegungsrecht den bestehenden Grundverträgen und Gesetzen rechtlich einen andern Sinn geben könnten, als dieselben haben. Jedes Rechtsverhältniß, selbst gegen eine rechtliche Regierung, ist ja ein objectives, ein zweiseitiges. So alt als das rechtliche Bewußtsein gesitteter Nationen ist der Satz, daß, wer objective heilige Rechtspflichten haben soll, auch ebenso objective heilige Rechte haben muß. Nie kann man in einem Rechtsverhältnisse in solchem Zustande absoluter, blinder Gewalt, eines blinden, urtheils- und widerstandslosen, eines passiven oder sklavischen Gehorsams sein, daß einem kein Urtheil über sein Rechtsverhältniß zustände. Auch dem eigenen

18) S. beide Beschlüsse in Meyer's Staatsacten, Bd. II, Fortsetzung S. 498.
19) Klüber, Öffentliches Recht, §. 69.
20) Klüber, Quellensammlung, XXVI.

Souverän geſtehen weder die Stände, noch die Gerichte, noch die Staatsbürger ein ſolches einſeitiges, ausſchließliches, abſolutes doctrinelles Auslegungsrecht mit rechtlicher Gültigkeit über ihre Rechtsverhältniſſe zu. Und eine ganze Nation, ihre ſouveränen Fürſten und Volksſtämme, ihre Landſtände und freien Bürger mit ihren Grundverträgen und all ihren Rechten ſollten einem ſolchen Zuſtande unterworfen ſein? Selbſt in der dunkelſten Zeit hierarchiſcher Despotie war für die hierarchiſche päpſtliche Weltherrſchaft ſolches Recht nicht anerkannt, was doch hier noch mit einigem Schein auf einen blinden Glauben, auf die aufgegebene Gewiſſensfreiheit der Laien und die Inſpiration des Gottes auf Erden hätte gegründet werden können. Bei einer edeln Nation hat die Autorität ſogar ſchwere factiſche Verletzungen weniger zu ſcheuen als ſelbſt den Schein der Beleidigung alles Rechtsgefühls und Verſtandes der Nation.

2) Eine zweite Hauptverſchiedenheit des karlsbader Syſtems von dem wahren Syſtem des Bundesrechts betrifft die einzelnen für einen freien nationalen Rechtszuſtand der deutſchen Nation zugeſicherten Freiheitsrechte.

3) Ein dritter Gegenſatz betrifft die dem Staatenbunde für dieſe Rechte und für den Bund ſelbſt weſentliche und durch den Grundvertrag ausdrücklich verbürgte Unabhängigkeit der einzelnen Bundesſtaaten.

Alle drei Verſchiedenheiten betreffen alſo den Rechtszuſtand der Nation, der Bürger und der einzelnen Bundesregierungen in Beziehung auf den Bund. Weisheit und Gerechtigkeit, die gemachten ſchrecklichen wie die glücklichen Erfahrungen und edle Dankbarkeit hatten die ſämmtlichen deutſchen Fürſten zur feierlichen Anerkennung und Sanction einer freien öffentlichen Nationalmeinung und zu jenen Zuſicherungen beſtimmt. Sie hatten ſie beſtimmt, gegen zukünftige äußere und innere Gefahren die deutſche Nation für immer zu ihrem mächtigſten und ſtärkſten Bundesgenoſſen zu machen. Eingedenk der fürſtlichen Treue und der theuer erkauften Erfahrungen, daß jene Bundesgenoſſenſchaft nur dauern und Schutz verleihen kann, wenn der Nation Recht und Ehre, ein wahrer, alſo ein feſter Rechtszuſtand und freie Sprache, wenn dadurch ihre Exiſtenz und Einheit, ihre Kraft und Vaterlandsliebe verbürgt werden, und eingedenk der Verderblichkeit der frühern Lehre, welche meinte, man könne wol Nationen und ihr Recht im Frieden misachten und doch in jeder Gefahr ſie zu patriotiſch begeiſterter Hülfe vereinigen, hatten ſie auf die zuvor bezeichnete Weiſe wenigſtens die abſolut weſentlichſten Bedingungen für ſolche Rechtsbefriedigung durch den Bundesvertrag begründet.

Zugleich aber hatte man, weil eine Vereinbarung über einen ſtaatsrechtlichen Bundesſtaat und ſeine großen Vortheile und Bürgſchaften für die beſondern Regierungen und die Bürger unmöglich war, für beide den einzig möglichen Erſatz, die einzige jetzt noch ſichere Bürgſchaft geſucht in der Anerkennung der wahren Natur eines Staatenbundes, in der ihm weſentlichen innern Souveränetät der Bundesſtaaten und in ihrer freien wetteifernden Entwickelung ihrer Verfaſſungen und Zuſtände. (S. oben VII.)

Die Karlsbader und die ihnen ähnlichen Beſchlüſſe nun ſind mit dieſen Grundſätzen nicht zu vereinigen.

Die rechtliche Unmöglichkeit, irgendeinen dieſer Beſchlüſſe durch die ſtaatsrechtlichen Begriffe der „innern Sicherheit und Ordnung oder des monarchiſchen Princips" zu rechtfertigen, iſt bereits oben unter VII. und im Art. **Belagerungsſtand** hinlänglich erwieſen. Folgt daraus, indem ein völkerrechtlicher Bund dieſes oder jenes vorausſetzt, daß er auch das Recht zu jeder freiheitsbeſchränkenden Wirkſamkeit für dieſe Vorausſetzung habe? Gewiß niemandem fällt es ein, daß eine mit einem ſouveränen Erbfürſten vereinigte Bundesgenoſſenſchaft, weil ſie deſſen und ſeiner Familie Leben vorausſetzt, auch berechtigt werde, ſich in ſeine Diät zu miſchen. Ebenſo wenig entſteht auch wol deshalb, weil die Bundeshülfe gewiß Vermögen des Bundesſtaats vorausſetzt, ein Recht der Bundesgenoſſen, ſeine Nationalökonomie und ſeine Finanzen zu dirigiren.

Ebenſo wenig aber als aus jener enunciativen Benennung der Regierungen: ſouveräne Fürſten, läßt ſich auch wol aus der (völkerrechtlichen) Natur und Zweckbeſtimmung des Bundes eine ſolche Einmiſchung und Souveränetätsbeſchränkung ableiten. Vielmehr ſcheint daraus deren Gegentheil zu folgen. Wäre es denn wol nicht die Aufhebung der völkerrechtlichen Natur und des erſten Bundeszwecks nach der Angabe der Schlußacte §. 1, nämlich der Verbürgung der Unabhängigkeit und Integrität der Bundesſtaaten, wenn nach ſo vieldeutigen ſchwankenden Principien der Bund ſich in das innere Staatsrecht derſelben einmiſchte? Und auch die Verhandlungen über den Bund ſowie die Verhandlungen des Bundestags von 1819 ſprechen nicht für die Abſicht der Gründer des Bundes, ſich etwa ihre fürſtlichen und monarchiſchen Rechte in ihren innern Staatsverhältniſſen durch Einmiſchung der Bundesgewalt gegen ihre Unterthа-

nen ſichern oder die ſouveräne Freiheit zu den ſchönſten Beweiſen von Vertrauen und Liebe gegen ihre Unterthanen, nämlich zu Anerkennungen dieſer oder jener Verfaſſungsrechte derſelben, je nach einer etwaigen entgegengeſetzten Theorie der Mehrheit der Bundesglieder über monarchiſches Princip beſchränken zu laſſen. Sie enthalten vielmehr überall, z. B. auch in jener Feſtſetzung des Minimums von ſtändiſchen und Unterthanenrechten mit ausdrücklicher Hinzufügung der Freiheit des Mehreren, die Beweiſe einer ganz entgegengeſetzten Abſicht und Richtung.

Wäre aber auch die Erhaltung eines monarchiſchen Princips und der Regierungsſouveränetät der Fürſten gegen ihre Stände Bundeszweck und Einmiſchung ins innere Landesſtaatsrecht, alſo Aufhebung der vollſtändigen Souveränetät des Staats und des Fürſten, für dieſen Zweck definitives Bundesrecht, ſo folgte daraus wol doch ſelbſt nicht einmal eine ſolche Auslegung des monarchiſchen Princips, daß abſolut alle Staatsgewalt im Oberhaupte vereinigt und dieſes nur bei Ausübung beſtimmter Rechte an eine landſtändiſche Mitwirkung gebunden ſein könne, wenngleich dabei eine ſehr gute ſtändiſche Verfaſſung möglich iſt. Es genügt hier ſchon die Erinnerung an das hiſtoriſche monarchiſche Princip in Deutſchland (ſ. Deutſches Landesſtaatsrecht) und an die Souveränetät und Majeſtät des erſten Monarchen der Chriſtenheit, des deutſchen Kaiſers, und an die des Königs von England, der, wie jener, nur beſtimmte Prärogative oder Reſervatrechte hat und regelmäßig die Souveränetätsrechte mit dem ganzen Reiche oder Parlamente theilt. Von dieſem Reiche oder Parlamente bildeten und bilden beide nur den erſten und den in der perſönlichen Souveränetätslehre höchſt bevorzugten Beſtandtheil. „Der König von Großbritannien" — ſo erklärte nach dem Obigen die hannoveriſche Geſandtſchaft auf dem Wiener Congreſſe mit Zuſtimmung der öſterreichiſchen und preußiſchen Bevollmächtigten — „iſt unleugbar ebenſo ſouverän als irgendein Fürſt in Europa, und die Freiheiten ſeines Volks befeſtigen ſeinen Thron, ſtatt ihn zu untergraben." Öſterreich nannte ſich ſtets einen ſouveränen Fürſten und Herrn der brabantiſchen Provinzen, trotz deren außerordentlichſten ſtändiſchen Rechten. Weder nach dem reinen Wortſinn, noch nach dem politiſchen und diplomatiſchen Sprachgebrauche bezeichnet ſouveräne Gewalt etwas anderes als das, was nichts Höheres über ſich hat. Der Begriff ſagt an ſich darüber gar nichts, ob und wie ſolche höchſte Gewalt durch Gemeinſchaft oder ſonſtige Beſchränkung und Theilung im Innern mehr oder minder ausgedehnt oder beſchränkt ſei. Deshalb heißt der König von England ſouverän, jeder der vielen franzöſiſchen Appellhöfe ſouverän. Bei Fürſten und im diplomatiſchen Sprachgebrauche bezeichnet ſogar ſouverän gerade nur die äußere Unabhängigkeit, namentlich auch die von fremder Lehnsherrlichkeit. So begründete die ſchleswigſche Souveränetätsacte für den Herzog und das Land nur die Aufhebung der däniſchen Lehnsherrlichkeit, und wegen dieſer aufgehobenen Lehnsherrlichkeit nannte auch der Preßburger Friede Baiern, Würtemberg und Baden ſchon 1805 vor der Aufhebung des Reichs ſouverän.

Ein völkerrechtlicher Bundesvertrag, der ſeine Glieder als ſouverän titulirt, denkt gerade nur an die äußere Souveränetät von Fürſt, Staat und Verfaſſung, und die Bundesacte 2, 4—6, 14 und die Schlußacte 2 bezeichnen ja wiederholt die ſouveränen Staaten als Glieder des Bundes, ſodaß gerade das Gegentheil jener Auslegung aus dieſer Bezeichnung gefolgert werden könnte, nämlich die Nichteinmiſchung und die Achtung der äußern Souveränetät dieſer Staaten. Gerade dieſe weſentlichſte Souveränetät, welche Baiern und Würtemberg ſiegreich gegen die Bundeseinmiſchung „als Recht und Stolz auch ihrer Volksſtämme" und Bürger vertheidigten, wird nicht geſchützt, ſondern aufgehoben durch das Recht fremder Einmiſchung unter ſo weitgreifenden vieldeutigen Titeln.

Wenn zugleich aus den beiden andern, noch vieldeutigern und weiter umfaſſenden Begriffen einer ſtaatsrechtlichen Ruhe und Sicherheit die Bundesgewalt mit Stimmenmehrheit abzufaſſende allgemeine Geſetze und militäriſche Executionen derſelben ableiten dürfte, ſo ſchiene uns jeder Punkt des innern Staatsrechts von ihr beſtimmt und ſo alle Selbſtändigkeit der Landesverfaſſungen und Regierungen, vollends aber der Rechtszuſtand der Bürger verletzt werden zu können, ohne daß, ſofern man nur einmal das Recht ſelbſt zugibt, auch nur der Vorwurf einer erkennbaren Rechtswidrigkeit geltend zu machen wäre. Sorge für innere Ruhe und Sicherheit und für rechtmäßige Ordnung umfaßt ja den ganzen Staatszweck. Es handelt ſich hier nicht um die unbeſtreitbaren völkerrechtlichen Rechte und Gewaltbefugniſſe des Bundes gegen die ſouveränen Bundesgenoſſen für den Bundeszweck, noch auch um das Recht des Bundes, auf den Vollzug der ausnahmsweiſen beſondern Beſtimmungen einzelner beſtimmter garantirter Rechte zu dringen, ſondern von Theorien über angebliche innere ſtaatsrechtliche

Obergeſetzgebung und Oberregierung. Deshalb kann ich auch darauf verzichten, alle die tiefeingreifenden Veränderungen der ganzen Landesverfaſſung, der fürſtlichen und der Unterthanenrechte zu analyſiren, welche durch die hier beſtrittenen Beſchlüſſe entſtanden. Aber es ſcheint mir, daß bei der abſoluten Grenzenloſigkeit irgendeiner Stimmenmehrheitsgewalt fremder Regierungen und Miniſter über die innern Staatsverhältniſſe, wie Baiern und Würtemberg vorausſahen, ſelbſt für die Regierungen ernſte Bedenken entſtehen, zumal für die minder mächtigen. Ihrer Staaten Intereſſen und ſtaatsrechtliche Grundſätze werden wol ſelten die der mächtigern beſiegen. Schiene aber das Umgekehrte der Fall, ſo wäre der Eindruck auf die Bürger vielleicht gleich bedenklich, ob dieſe glaubten, es geſchehe mit, oder ob ſie glaubten, es geſchehe gegen den Willen ihrer ſouveränen Regenten. Vollends für die Unterthanen, welche von aller Mitwirkung und aller Rechtshülfe bei ſolchen geheim berathenen Maßregeln der eigenen oder fremden Regierungen über ihre Verfaſſungsverträge und Rechte und Pflichten ausgeſchloſſen ſind, ſchiene ſchon in der Anerkennung ſolcher Grundſätze die Gefährdung, ja die Aufhebung ihres Rechtszuſtandes zu liegen, auch wenn die Anwendung noch ſo ſchonend ſein ſollte. Der durch die Verfaſſung oder die Landesgrundverträge und die Verfaſſungseide begründete Rechtszuſtand beruht ja gerade darin, daß er nicht einſeitig durch die Regierung allein oder ihre Verabredung mit Dritten oder auch durch dieſe verändert werde. Das hier beſtrittene Syſtem begründete und begründet in der That einen fortdauernden wahren Ausnahms- und Belagerungsſtand für ganz Deutſchland (ſ. **Belagerungsſtand**). Will und bedarf man ſtaatsrechtlicher Einwirkung des Bundes, ſo iſt die einzige rechtliche Möglichkeit die Verwandelung des völkerrechtlichen Staatenbundes in ſtaatsrechtlichen Bundesſtaat mit Volksvertretung. Sie iſt für Nationalgeſetzgebung ebenſo nothwendig als für wahre Nationalvertheidigung.

Zwei allgemeine Betrachtungen ſind hier nicht unwichtig. Die erſte iſt die folgende. Wir können es nach unſerm Standpunkte natürlich nicht billigen, wenn eine Regierung einſeitig und vollends im Widerſpruche mit poſitiven Verfaſſungsrechten über Freiheit und Vermögen ihrer Bürger, wenn ſie ohne deren Zuſtimmung über die Grundvertrags- oder Verfaſſungsrechte anders als grundvertragsweiſe verfügt, wenn ſie despotiſch herrſcht. Doch wird dieſes Verhältniß vielfach gemildert durch alte perſönliche Bande der Liebe und Anhänglichkeit, durch gegenſeitige Beziehungen und Dienſtleiſtungen und vor allem durch das Gefühl der Einheit und Gemeinſchaftlichkeit der wichtigſten Intereſſen zwiſchen Fürſt und Volk, kurz durch Liebe und Vertrauen. Denke man ſich nun aber einmal ein ſolches einſeitiges, der Freiheit und den Rechten der Bürger nachtheiliges Verfügen von einer Reihe von fremden Regierungen, entweder ſo, daß der eigene Regent ſich freiwillig mit ihnen gegen dieſe Rechte ſeiner Unterthanen zu vereinbaren ſcheint, oder auch ſo, daß er ſelbſt gegen ſeine Wünſche nachgeben muß — wie ſehr fallen hier alle jene Milderungen hinweg, wie ganz andere Gefühle muß hier jede wirkliche oder vermeinte Verletzung erwecken! Bei fremden Regierungen glaubt man an gar keine Gerechtigkeit.

Eine andere naheliegende Betrachtung iſt dieſe. Wenn eine große Nation in viele Einzelſtaaten zerſplittert iſt, ohne daß, wie in den altgriechiſchen, ſchweizeriſchen und amerikaniſchen Bundesverfaſſungen, die Mitwirkung des Volks in einer Nationalrepräſentation die Volksintereſſen, die Freiheit und die freie Entwickelung verbürgt, dann iſt, ähnlich wie ſelbſt vor Auflöſung des Reichs in Deutſchland, wo die einzelnen Staaten in ihrer innern Entwickelung viel weniger von hemmenden Reichsbeſchlüſſen abhängig waren als jetzt von manchen Bundesbeſchlüſſen, der natürliche freie Wetteifer der Volksſtämme und Regierungen, ihre wetteifernde freie Entwickelung in Verbindung mit ihrer innern Unabhängigkeit der einzige Erſatz jener Mitſprache des Volks in den Nationalangelegenheiten.

Jener während des Deutſchen Reichs ſo wohlthätige, ſpäter aber bereits durch das eng verbündete Polizeiſyſtem und nun noch mehr beſchränkte freie Wetteifer der verſchiedenen Regierungen, vermöge deſſen, wenn hier die Gewalt niederdrückte, dort der nachbarliche Fürſt der Wahrheit, der Nationalfreiheit und dem freien Fortſchritt ungehemmt die Bahnen eröffnete, vermöge deſſen in Holſtein die Bernſtorff'ſche Verwaltung, in Baden Karl Friedrich, allen Mitſtaaten weit vorauseilend, das Wort freigebend, den Dank und die Bewunderung ihres Volks, des deutſchen Vaterlandes und Europas ernteten: dieſer freie Wetteifer, war er es nicht, der faſt allein die großen Nachtheile der Zerſplitterung der Nation in viele Staaten wenigſtens für die innere Entwickelung einigermaßen milderte, wenn er auch für die äußere Sicherung der Nation nicht aushelfen konnte?

Vielleicht aber gibt man zwar unſere Grundanſicht zu, daß nämlich der Bundesgrundvertrag die aus jenen Hauptgründen abgeleitete Aufhebung der völkerrechtlichen Natur und Zweckbeſtim-

mung der fürstlichen und Landessouveränetät durch eine gesetzgeberische Einmischung des Bundes in die staatsrechtlichen Verhältnisse nicht wollte, widerspricht aber dennoch unsern Folgerungen! Vielleicht entgegnet man: auch der wahre Bundeszweck einer rein völkerrechtlichen Sicherung könne durch innere Verhältnisse gestört werden, es bedürfe insofern einer staatsrechtlichen Einwirkung. Aber auch bei jeder, namentlich auch bei der Heiligen Allianz, ja selbst bei dem friedlichen Gleichgewichtssysteme ist jenes der Fall. Eine verderbte innere Verfassung oder Verwaltung und Unruhen des einen Bundesstaats könnten die Erreichung des Bundeszwecks und auch die Ruhe des Nachbarstaates gar sehr gefährden. Aber die friedlichen bundesmäßigen Gesinnungen, Unterhandlungen, Schiedsgerichte, im äußersten Nothfalle kriegerische Executionsgewalt zur unmittelbaren Bewirkung der wahren völkerrechtlichen Bundespflicht und zur Abwehr rechtswidriger Störungen des äußern Friedens müssen und werden hier helfen. Und jedenfalls das Äußerste dessen, was mit völkerrechtlicher Unabhängigkeit hier vereinbar ist, enthalten Vorkehrungen für den Fall wahrer, gewaltsamer, die Nachbarstaaten unmittelbar gefährdender Revolutionen mit der ausdrücklichen Erklärung, daß, mit Ausnahme dieser äußersten Fälle eines bereits vorhandenen wahren Nothstandes für die Verbündeten, alle „Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten den Regierungen derselben allein zusteht", daß also auch der Bund dafür keine Gesetze zu machen und zu exequiren hat (vgl. Schlußacte, Art. 25—28). Wendet man dennoch ein, unser Staatenbund fordere ein Mehreres, fordere jene staatsrechtliche Einmischung, so denke man zuerst, wie viele Beseitigung der angeblichen Gefahren und Ruhestörungen vielleicht allein nur in der echten Consequenz und treuen Erfüllung aller anerkannten Rechte liegen würde. Jene Übel also sind schon darum auf andere Weise zu entfernen, als durch Einmischung in die innere Freiheit, als durch gesetzliche Beschränkungen der Freiheit aller Staaten und Bürger, selbst der nicht störenden. Sodann vergesse man nicht, daß man dem Vortheil der Einmischung, daß ihr vorzüglich die minder mächtigen Staaten den ebenfalls hochwichtigen, den ersten Bundeszweck, die Unabhängigkeit, opfern, und daß, will man den Rechtszustand der Unterthanen nicht aufheben, für jene Einmischungen auch noch andere Bedingungen eintreten müssen. Man gründe alsdann, statt eines Staatenbundes, einen wahren Bundesstaat mit seinen unvermeidlichen Consequenzen. Kein Zweck in freier Menschengesellschaft, auch nicht einmal der eigenen Regierung, des eigenen Staates ist absolut durchführbar. Die Freiheit ist auch etwas werth. Wollte man aber die Natur und die wesentlichen Folgen beider Institute des Bundesstaats und des Staatenbundes aufgeben, so würde man, statt die Vortheile beider miteinander zu vereinigen, diese Vortheile selbst aufgeben, ihrer beider Nachtheile aber vereinigen und in die gefährlichsten Widersprüche und Verwickelungen, niemals aber zu einem befriedigten sichern Zustande für die Regierungen und die Bürger gelangen. (S. **Bund**.)

Bestätigt hat es übrigens schon jetzt die Erfahrung, daß man auch vom Standpunkte der dem Staatenbunde widerstreitenden Grundprincipien jener bundesgesetzlichen Vorsorge für jene staatsrechtlichen Hauptzwecke sich sehr natürlich überall ebenso wie bei der Beschränkung der Preßfreiheit Schritt für Schritt immer weiter zu Bestimmungen über innere staatsrechtliche Verhältnisse, Rechte und Pflichten der Regierungen und Bürger fortgezogen fühlte.[21]) Selbst eine Gewalt zu den folgenreichsten unmittelbaren Verwaltungs- und Strafacten über die Verhältnisse und Bürger der Bundesstaaten und, was die letztern wenigstens betrifft, ohne Verhör und Vertheidigung derselben erhielt durch die Karlsbader Beschlüsse die völkerrechtliche Bundesgewalt in Beziehung auf Unterdrückungen von Zeitungen und Zeitschriften und die Interdictionen gegen ihre Redactoren. Die souveränen Regenten aber werden, wie sonst nur Unterthanen, dem völkerrechtlichen Bunde verantwortlich erklärt. Überall greifen die vor 1848 allmählich angehäuften, in diesem Jahre als verfassungswidrig und nichtig aufgehobenen, später beliebig wieder geltend gemachten Ausnahmegesetze in die wesentlichsten Verfassungs-, Gesetzgebungs- und Verwaltungsrechte ein. So namentlich jene Beschlüsse über Steuerverweigerung, welche dieses urälteste, allgemeinste ständische Recht wesentlich beschränken, ja die vielleicht nach der beschworenen landesverfassungsmäßigen Überzeugung geschehene Ausübung desselben als das, was es an sich nimmermehr ist, als Aufruhr und Hochverrath bezeich-

21) Vgl. Klüber, Quellensammlung (1833), S. 13, 33, 35, 65, 70, 87, und Meyer, Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes, Fortsetzung zu Thl. tt (1840), S. 427, 491, 498, 499, 506, 507, 541, 552.

nen. Und zu diesen öffentlich bekannt gemachten Beschlüssen kamen traurigsterweise nach und nach noch, wer kann sagen, welche und wie viele, ursprünglich nicht öffentliche. Nur zufällig erfuhr die Nation oft lange hinterunach, daß diese oder jene der wichtigsten Bestimmungen über ihre Rechte, wie die Verbote der Censurlücken oder auch der französischen und englischen Zeitungen oder der Nachrichten über Verhaftungen und Processe politisch Verdächtiger, über die Mittheilung der Nachrichten über die öffentlichen ständischen Verhandlungen, wie die Verbote bestimmter Länder für die Handwerker, bestimmter Universitäten für Studirende, auf geheimen Regierungsvereinbarungen beruhen. Zuerst von Amerika herüber erhielt die Nation Kunde und Mittheilung der unglückseligen geheimen Beschlüsse der deutschen Regierungen in der Wiener Ministerialconferenz vom 12. Juni 1834[22]), welche unter dem Siegel „der strengsten Geheimhaltung", also ohne alles Wissen und Einwilligen ihrer Landstände und Bürger über die innern staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer „selbständigen" Staaten verfügten und die allerwichtigsten grundvertragsmäßigen beschworenen Verfassungsrechte der Stände und der Bürger vielfach aufhoben und beschränkten, ja ihre etwaige Berufung auf Verfassungseide und die unabhängige Justiz noch besonders beseitigten, in welchen endlich die Minister der constitutionellen Staaten sich mit den fremden absoluten Regierungen, welche bereits mehrfach ihren Haß gegen constitutionelle Verfassung officiell ausgesprochen hatten, sämmtlich „die treue Einhaltung eines für alle wichtigen Regierungsangelegenheiten geheim verabredeten gemeinsamen Ganges feierlich zusagten".[23]) So weit führen endlich die Consequenzen der ersten Abweichungen von der völkerrechtlichen Natur unseres jetzigen Bundes, der ersten Rechtsunterdrückungen!

Den Rechten aller deutschen Regierungen drohen, wenn sie die sittliche Achtung dieser Rechte nicht zu bewahren wissen, mehrfache Gefahren, von Auswärtigen, von einzelnen Bundesgenossen und von innern Verschwörungen und Revolutionen. Das Gefährlichste für sie würde es jedenfalls sein, wenn sie selbst durch Rechtsverachtung und Verschwörungen gegen die Rechte ihres Volkes dessen Rechtsachtung gegen sich untergraben, wenn sie absolut unnatürliche Zustände begründen und festhalten wollten. Werden wol zum zweiten male Gefahren wie die von 1848 durch die äußersten Bemühungen der gemäßigten Freiheitsfreunde überwunden werden? Und die Verletzungen, welche vor der Auflösung des Bundes die gefährliche Stimmung hervorriefen und so viele verzweifelte Schritte zu rechtfertigen schienen, waren sie nicht geringer und entschuldbarer als die schon jetzt nach der unveränderten Wiederherstellung eingetretenen?

Gewiß ist jedenfalls, daß die Kraft und Gesundheit menschlicher Institute nur mit Harmonie, Consequenz und Gerechtigkeit besteht. Und diese fordern in Beziehung auf Bundeseinrichtungen überhaupt: entweder da, wo er begründet werden kann, den staatsrechtlichen Bundesstaat mit Nationalrepräsentation, oder wo sie, wie zur Zeit der Eingehung des Deutschen Bundes, nicht zu erreichen sind, den völkerrechtlichen Staatenbund, wie ihn die Bundesacte wollte, nämlich mit der innern Souveränetät der Verfassungen und Regierungen, und in beiden Fällen möglichst folgerichtige Durchführung, also Beseitigung der Ausnahmemaßregeln, Beseitigung absolut unnatürlicher, unerträglicher Zustände.

Stark und in innern und äußern Gefahren unerschütterlich wird sich ein politisches System nur in dem Grade bewähren, als es seiner Natur getreu und harmonisch bleibt und den Gefühlen und Rechten der Nation entspricht.

Sollte aber irgendjemand die in diesem und dem ihn ergänzenden Artikel **Belagerungsstand** gegebene wohlmeinende Darstellung unsers deutschen Rechtszustandes zu offenherzig finden, den bitten wir zu erwägen, ob wol die deutschen Revolutionen im Jahre 1848 möglich waren, wenn, statt der das Recht verschweigenden und das Unrecht beschönigenden Darstellungen weitaus der Mehrzahl unserer Publicisten, vielmehr alle das wirkliche Recht und Unrecht ebenso offen dargestellt hätten wie der Verfasser (soweit es die Censur zuließ) seit seiner Schrift für Nationalrepräsentation im Jahre 1814 und seiner Motion für Bundesreform im Jahre 1831?

Welcker.

Deutscher Bund seit 1848, Deutsche Nationalversammlung, Deutsche Reform u. s. w., s. Nationalpolitische Bewegung in Deutschland seit 1848, in welchem Artikel die neuern deutschen Angelegenheiten im Zusammenhange abgehandelt sind.

---

22) Vgl. hierüber Welcker's oben citirte Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation.

23) S. die vorige Note und auch Meyer's Staatsacten, Fortsetzung 1840, S. 485.

Deutsche Bundeskriegsverfassung. Die deutsche Bundeskriegsverfassung pflegt als die am meisten entwickelte organische Einrichtung des Deutschen Bundes betrachtet zu werden, und in gewissen Sinne ist dies auch richtig, besonders wenn man nicht den Maßstab einer absolutern Vollkommenheit, von welcher sie noch weit entfernt sein dürfte, an dieselbe anlegt. Unleugbar ist aber soviel, daß eine Vergleichung derselben mit der Kriegsverfassung des vormaligen Deutschen Reichs[1]) sehr zu ihrem Vortheil ausfällt, ja man darf sagen, sie in einer über allen Vergleich erhabenen glänzenden Gestalt hervortreten läßt, wenn auch manche zu den allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen derselben gehörige Festsetzungen an die Schwächen der Reichskriegsverfassung erinnern, insofern der besonders seit dem 17. Jahrhundert mehr und mehr zu einer bloßen Conföderation mit einem sogenannten Oberhaupte sich auflösende Reichskörper vorzüglich in den auswärtigen Beziehungen keine die Einheit und Kraft des Reichs verbürgenden Einrichtungen mehr vertragen konnte. Bewährt hat sich aber die deutsche Bundeskriegsverfassung bisjetzt noch nicht, indem Deutschland seit ihrer Begründung und theilweisen Revision sich noch nicht in einem solchen Kriegszustande befunden hat, bei welchem die die Aufstellung, Führung und Operation des gesammten Bundesheers betreffenden Bestimmungen hätten zur Anwendung kommen können, weshalb denn auch bei der jüngst in den Vordergrund getretenen, den drohenden Gewitterwolken am europäischen Horizont gegenüber hochwichtigen Frage über die Nothwendigkeit einer durchgreifendern Revision der Bundeskriegsverfassung im Interesse der Gesammtheit und nach den nothwendigen Vorbedingungen einer kräftigen, Erfolg verbürgenden Kriegführung gar nicht mit den ihrer Natur nach durchschlagendsten Gründen, nämlich solchen, die der gemachten Erfahrung entlehnt waren, Beweis geführt werden konnte!

Entwickelt ist die deutsche Bundeskriegsverfassung in den eigentlichen Lebensfragen nur *theoretisch* auf dem Papier. Ob die Theorie, auf der sie beruht, eine richtige und für die Praxis brauchbare sei, ist ein noch ungelöstes Problem. *Gegen* ihre Richtigkeit werden von der einen Seite die gewichtigsten Zweifel erhoben, während sie von der andern Seite, d. h. von derjenigen, welche vor jedem von den Particularsouveränetäten zu bringenden Opfer zurückschreckt, als eine in ihren Grundlagen vortreffliche gepriesen wird, die sich auch in der Anwendung gewiß bewähren werde, wenn man sie nur allerseits mit gutem Willen zur Ausführung bringe. Ein Urtheil in dieser für Deutschland hochwichtigen Controverse wird sich aber erst fällen lassen, wenn wir nähere Kenntniß von den Bestimmungen der deutschen Bundeskriegsverfassung genommen haben, hinsichtlich deren sich nur zu oft eine große Unkenntniß bemerkbar gemacht hat und zwar auch da, wo man eine gründlichere Wissenschaft der Sache vorauszusetzen berechtigt wäre. Die Schuld davon liegt auch hier wesentlich darin, daß die ganze deutsche Bundesverfassung jeder wahrhaft nationalen Basis entbehrt, weshalb die große Masse des deutschen Volkes ihr ohne lebendigeres Interesse den Rücken zugekehrt und fast alle Schöpfungen des Bundestags, die ihm nicht unmittelbar Mark und Bein berührten, als ihm völlig fremde betrachtet hat. Auch dies muß aber, wenn wir zu bessern Zuständen in Deutschland kommen sollen, anders werden. Das deutsche Volk muß sich innerhalb seiner vorhandenen staatlichen Gliederungen den Antheil erringen, der ihm bisjetzt in Betreff der allgemeinen deutschen Angelegenheiten traurigerweise vorenthalten worden ist. Die deutschen Kammern oder Stände müssen der Reihe nach die Frage ins Auge fassen und diejenigen Reformen beantragen, die sie im Interesse des Ganzen sowol als der davon unzertrennlichen Selbsterhaltung der einzelnen Theile von Deutschland für nothwendig erachten, dabei aber nicht glauben, daß sie alles oder etwas Großes gethan haben, wenn sie an dem Militärbudget des einzelnen Staates eine Ersparung oder Herabsetzung durchgesetzt haben.

Bei der nähern Betrachtung der deutschen Bundeskriegsverfassung werden wir drei Abschnitte zu machen haben, nämlich: I. Die Geschichte ihrer Entstehung und weitern Entwickelung; II. die gegenwärtige Gestaltung; III. die Gebrechen und die Reform derselben.

---

1) Vgl. darüber besonders (von Blum's) Pragmatische Erörterung der Grundsätze der deutschen Reichskriegsverfassung (Frankfurt und Leipzig 1795); Das deutsche Staatskriegsrecht (1796), Th. I, und über die Änderungen des den letzten Nagel zum Sarge des deutschen Reichskörpers einschlagenden Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803: Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (zweite Auflage, Göttingen 1805), §. 250 fg. Vgl. damit die übersichtliche Darstellung der Bundeskriegsverfassung (vor der partiellen Revision von 1855) in H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht (zweite Auflage, Göttingen 1854), Thl. II, §. 288 fg.

I. Die Geschichte der Entstehung und weitern Entwickelung der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes. Der Deutsche Bund trat mit dem Abschluß der Bundesacte als eine die deutschen souveränen Fürsten und Freien Städte umfassende politische Gesammtmacht in das europäische Staatensystem ein, und es war damit entschieden und außerdem durch die Zweckbestimmung des Bundes (Art. 2 der Bundesacte) gegeben, daß ihm alle Rechte und Befugnisse zuständig sein müßten, welche das Völkerrecht einer souveränen Macht in den auswärtigen Beziehungen zuspricht. Dazu gehört vorzugsweise und vor allem auch das völkerrechtliche Kriegsrecht, obwol sich der Bund, gemäß seiner Zweckbestimmung, auf Nothwehr- oder Vertheidigungskriege beschränken mußte, was aber natürlich nicht so viel heißen sollte, als müsse er schon wirklich angegriffen sein, bevor er von seinem Kriegsrecht Gebrauch machen dürfe. Aber nicht blos die Erhaltung der äußern, sondern auch die der innern Sicherheit Deutschlands schloß die Nothwendigkeit der organischen Einrichtung der militärischen Verhältnisse des Bundes in sich, weshalb auch Art. 10 der Deutschen Bundesacte, nächst der Abfassung der Grundgesetze, dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse der Bundesversammlung als das zuerst in Angriff zu nehmende Geschäft zuwies, und Art. 11, welcher die eigentliche grundgesetzliche Basis für die ganze Bundeskriegsverfassung bildet, dem Bunde ausdrücklich das Kriegsrecht zusprach, indem er alle Bundesglieder verpflichtete, „bei einmal erklärtem Bundeskriege weder einseitig Unterhandlungen mit dem Feinde einzugehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden zu schließen".

Werfen wir aber, ehe wir weiter gehen, einen Blick noch zurück auf die dem Abschluß der Bundesacte vorausgegangenen Verhandlungen, so liefern sie manches, was nicht ohne Interesse ist. Bekannt ist, daß noch vor der förmlichen Eröffnung des Wiener Congresses Österreich, Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg am 14. Oct. 1814 zu einem sogenannten deutschen Comité zusammengetreten waren und sich in eigenmächtiger Weise das Recht beilegten, die zukünftige Verfassung Deutschlands festzustellen und den übrigen souveränen Fürsten und den Freien Städten, „die sich durch ihre mit den verbündeten Mächten geschlossenen Verträge zum voraus denjenigen Bestimmungen unterworfen hätten, welche die zur Erhaltung der deutschen Freiheit (!) definitiv festzusetzende Ordnung der Dinge erfordern würde", das Gesetz zu dictiren, auch dasselbe „durch einstimmiges und kräftiges Zusammenhalten" gegen ihre „Mitstände" durchzuführen.[2]) In diesem Comité, welchem von Österreich und Preußen der Entwurf von zwölf Punkten oder Artikeln[3]) zur Deliberation unterbreitet wurde, fand alsbald der neunte Artikel, welcher allen Bundesstaaten, die keine Länder außerhalb Deutschland besäßen, das eigene Kriegsrecht ganz entzog und ihnen keine darauf Bezug habenden Bündnisse und Subsidienverträge ohne Zustimmung des Bundes gestattete, entschiedenen Widerspruch bei Baiern, welches durchaus die Befugnisse einer Großmacht in Anspruch nahm, und bei Würtemberg, welches sich überhaupt keine Beschränkung seiner Souveränetät gefallen lassen wollte und sich schier darüber verwunderte, daß man „aus verschiedenen Völkerschaften, z. B. Preußen und Baiern, so zu sagen eine Nation schaffen wolle"; wogegen die Bevollmächtigten von Österreich, Preußen und Hannover einstimmig erklärten, wie sie es für durchaus nothwendig zur Erreichung der Zwecke des Bundes ansehen müßten, auf jenem Grundsatz zu bestehen. Doch wurde Fürst Wrede aufgefordert, für die nächste Sitzung einen Entwurf zu einer Redaction zu machen, welche, ohne der Erreichung des Hauptzwecks des Bundes entgegenzustehen, solche Modificationen enthalte, die selbige Baiern und den übrigen Staaten annehmlich machen könnten und das Interesse des Ganzen mit dem Interesse des einzelnen Theils vereinigten.[4]) Zugleich wurde auf Vorschlag

---

2) S. das erste Protokoll des Comité für die deutschen Angelegenheiten vom 14. Oct. 1814, in Klüber's Acten des Wiener Congresses, II, 70 fg.

3) Abgedruckt in Klüber's Acten, Bd. I, Heft I, S. 57 fg. Dieser Entwurf gab den am Comité betheiligten Staaten als sogenannten Kreisobersten ausschließlich (Art. 5) die Leitung der executiven Gewalt des Bundes, die Vertretung desselben nach außen und die Entscheidung über Krieg und Frieden, auch (Art. 8, lit. c) „die höchste Aufsicht über das Kriegswesen ihrer Kreise". Österreich und Preußen sollten je zwei Stimmen im Rathe der Kreisobersten haben, die übrigen nur je eine Stimme. Der Ausstellung des Fürsten von Wrede wider diese Stimmvertheilung wurde damals von Österreich und Preußen schon entgegengesetzt, daß eine Großmacht sich nicht „majorisiren" lassen könne, oder wie es im zweiten Protokoll vom 16. Oct. heißt, „daß ihnen nicht zugemuthet werden könne, sich in Hinsicht der Angelegenheiten des Kriegs und Friedens von der Majorität der übrigen Stände dependent zu machen". Klüber, a. a. O., II, 81, 82.

4) Vgl. das dritte Protokoll vom 20. Oct. 1814; Klüber, Acten, II, 83 fg., besonders S. 85 fg.

des Fürsten Staatskanzlers v. Hardenberg beschlossen, zur Erörterung der Punkte, welche die künftige Militärverfassung in Deutschland betreffen, ein eigenes Comité sachkundiger Männer niederzusetzen, welches sich jedoch nur mit den von dem jetzigen Comité (der fünf Höfe) zu seiner Erörterung gestellten Punkten zu beschäftigen habe.[5]) Infolge hiervon übergab Fürst Wrede in der nächsten Comitésitzung vom 22. Oct. 1814[6]) einen Anlage A. zum Protokoll der vierten Sitzung bildenden Entwurf der Gegenstände, worüber der Militärausschuß berathschlagen solle[7]), dessen Fassung offenbar, im Gegensatz zu den Principien der zwölf Deliberationspunkte, von einer Anschauung der zukünftigen Verfassung Deutschlands dictirt war, welche beim Abschluß der Bundesacte mehr oder weniger maßgebend geblieben ist. „Vorzügliche Berathungsgegenstände des sich bildenden Militärausschusses", heißt es in diesem bairischen Entwurf, „dürften die Fragen sein: a) Wie soll sich die künftige Bundesarmee bilden? b) In welchen Waffengattungen sollen die Armeecorps jedes Kreises auf dem Sammelplatze erscheinen? c) Wie soll jedes Armeecorps in Hinsicht seines Generalstabs organisirt sein, damit dieser auch zum Ganzen, nämlich zu den Verfügungen des obersten Befehlshabers beiwirken könne? d) Wer soll der oberste Befehlshaber sein? e) Wie weit dehnt sich dessen Gewalt über die gesammten Bundestruppen aus? f) Welche Statthalter und Commandanten von Festungen müssen von dem Tage, wo der Bundesrath eine Kriegserklärung angenommen oder gegeben hat, die unmittelbaren Befehle des obersten Befehlshabers der Armee befolgen? g) Wer tritt an die Stelle des obersten Befehlshabers, wenn dieser vor dem Feinde bleibt oder schnell stirbt, bis der Bundesrath oder die solchen bildenden Souveräne über die Wahl eines neuen obersten Befehlshabers übereingekommen sind?" Außerdem wurden vom Fürsten Wrede für das Comité der fünf Höfe selbst folgende militärische Berathschlagungsgegenstände proponirt: „a) Wie können die deutschen Bundesstaaten bedroht, angegriffen und vertheidigt werden? b) Welche Mittel stehen ihnen zu Gebote, und wie sollen sie angewendet werden, wenn die deutschen Bundesstaaten angriffsweise zu Werke gehen? c) Welches sind die Festungen, Flüsse, die zur Vertheidigung der Angriffslinie dienen? d) Wie sollen sich die Bundesarmeen in erster, zweiter und dritter Linie aufstellen? e) Welche Mittel werden dem obersten Feldherrn eingeräumt oder stehen ihm zu Gebote, wenn er, außer den ihm angewiesenen Streitkräften, zur Erreichung eines großen Zwecks schneller außerordentlicher Hülfe bedarf?" In Verbindung hiermit wurden noch verschiedene andere für die Kriegführung Deutschlands, resp. seine wirksame Vertheidigung bei Angriffen von Westen, Osten, Norden oder Süden bedeutende Fragen aufgeworfen, die wir hier übergehen, weil sie mehr die Operationsbasis als die Kriegsverfassung betreffen und, wie der Antragsteller selbst erkannte, bei der damaligen Lage der Dinge, insbesondere der noch nicht festgestellten Grenze des deutschen Bundesgebiets, sich darauf noch keine bestimmte Antwort ertheilen ließ.

Indem wir die weitern Berathungen des Comité der fünf deutschen Souveräne, die theilweise ebenso interessant sind, als sie andererseits öfters einen höchst widerlichen Eindruck machen, übergehen müssen, weil sie bekanntermaßen resultatlos geblieben sind[8]) und mit der bekannten merkwürdigen Note der 29 vereinigten deutschen Fürsten und Städte vom 16. Nov. 1814 abgebrochen wurden, gehen wir sogleich zu den sogenannten gemeinsamen Conferenzen der deutschen Bundesstaaten über, welche (ohne Betheiligung von Würtemberg und eigentlich auch von Baden) vom 23. Mai bis 8. Juni 1815 gehalten wurden und zum Abschluß der Deutschen Bundesacte geführt haben. Wir können uns aber, da sie für die zukünftige Kriegsverfassung des Bundes nur wenig darbieten, auf folgende Bemerkungen beschränken. Der von Österreich und Preußen in der ersten Conferenz vom 23. Mai 1815 vorgelegte, auf dem Princip der qualitativen Gleichheit der Rechte und Pflichten sämmtlicher Bundesglieder beruhende Entwurf wies auch schon in Art. 7 (entsprechend Art. 10 der Bundesacte) die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse der Bundesversammlung zu und gab in Art. 9 diejenigen Bestimmungen, welche in etwas abgekürzter Form in Art. 11 der Bundesacte aufgenommen worden sind.[9]) Gerügt wurde freilich: „Wird in der ersten Urkunde des Bundes das bisher

5) Klüber, a. a. O., S. 89.
6) Klüber, a. a. O., S. 103 fg.
7) Abgedruckt bei Klüber, a. a. O., S. 110 fg.
8) Vgl. Klüber, a. a. O., II, 114, 116 fg., 123, 124 fg., 130—198.
9) Die Verhandlungen über Art. 9, resp. 11 s. bei Klüber, a. a. O., S. 423 fg., 431, 456 fg., 485 fg., 499 fg., 532 fg.

ganz ausgelassene Vertheidigungswesen nicht vermißt werden?“ [10]) Allein auch in dieser Hinsicht wurde die nothwendige Eile des Abschlusses der Bundesacte als genügender Entschuldigungsgrund betrachtet.

Durch Art. 10 der Bundesacte war also die Berathung und Feststellung der militärischen Verhältnisse oder der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes der Bundesversammlung zugewiesen und als an dieselbe gelangt zu betrachten. Dies erkannte später auch die Bundesversammlung selbst an, indem sie die militärischen Verhältnisse zum dritten Berathungsgegenstand machte und auf Grund des betreffenden Commissionsvortrags über die Reihenfolge der Geschäfte [11]) dabei drei Hauptpunkte unterschied: 1) die Matrikel, welche den Gesammtbetrag der Leistungen an Mannschaft und Geld und die verhältnißmäßige Vertheilung derselben unter die einzelnen Bundesstaaten festsetzen sollte; 2) die Kriegsverfassung; 3) die Bundesfestungen. Auf die Verhandlungen über die Matrikel, obgleich diese die Basis der Contingentstellungen bildet, gehen wir hier nicht näher ein; was zur Geschichte des Bundesfestungswesens gehört, wird unten, wo speciell von diesem zu handeln ist, näher hervorgehoben werden. Es bleiben mithin hier nur die zur Kriegsverfassung im engern Sinne gehörigen Verhandlungen zur übersichtlichen Betrachtung übrig. [12])

Diese Verhandlungen begannen mit der Vorlage eines Entwurfs der Grundzüge für die militärischen Verhältnisse des Bundes in der dritten Sitzung des Jahres 1818 (19. Jan.) seitens des österreichischen Präsidialgesandten, wobei von Österreich für nothwendig erachtet wurde, daß sogleich zwei Gesichtspunkte „rein und deutlich“ ausgesprochen würden, nämlich 1) die vollkommenste Würdigung der Souveränetät der Staaten, welche den Bund bilden; 2) die ausgedehnteste Rücksicht auf Anwendung eines seinem Zweck in rein militärischer Beziehung vollkommen entsprechenden, in seinen Resultaten gehörig wirksamen Vertheidigungssystems der Gesammtheit der Bundesstaaten. Es läßt sich denken, daß die „reine und deutliche“ Hervorhebung des ersten Gesichtspunktes von den auf ihre Souveränetät eifersüchtigen Staaten mit Befriedigung aufgenommen werden mußte. Mancher mochte sich aber auch wol des Gedankens nicht erwehren, daß es doch ein sehr schweres, wenn nicht unlösbares Problem sein dürfte, die „ausgedehnteste“ Rücksicht auf ein wirksames Vertheidigungssystem mit der „vollkommensten“ Würdigung der Souveränetät in Einklang zu bringen. Der österreichische Entwurf unterschied neun Hauptpunkte: I. Zweck einer Militärverfassung des Deutschen Bundes. Dieser beziehe sich lediglich auf die Behauptung der politischen Selbständigkeit gegen das Ausland, da die Erhaltung der innern Ruhe durch die Armeen und Truppen der einzelnen Staaten gewährleistet sei. II. Bildung des Bundesheers blos aus den Contingenten der einzelnen Staaten (stehenden Truppen und Landwehren). III. Der Friedensstand des Bundesheers. Dieser sollte 120000 Mann stehendes Heer betragen und zwar 96000 Mann Fußvolk, 18000 Mann Reiterei, 6000 Mann Artilleristen, Pionniere u. s. w.; auf je 1000 Mann des stehenden Heeres 5 Geschütze. Bestimmungen über Ausübung einer Controle und Aufsichtsrecht des Bundes würden vorbehalten. IV. Der Kriegsstand solle 2 Proc. der Bevölkerung der Bundesstaaten für das active Heer und 1 Proc. für Ersatzmannschaften und Festungsbesatzungen umfassen. Die Dienstzeit beim stehenden Heere und der Landwehr hätten die Gesetze jedes Landes zu bestimmen; es sei jedoch zu wünschen, daß darin keine zu auffallende Verschiedenheit zwischen den Bundesstaaten eintrete. V. Der Oberfeldherr solle von dem Bundesstaate ernannt werden, welchem der Bund durch Mehrheit der Stimmen dies anheimgegeben, und vom Bunde bestätigt werden. Der Oberfeldherr müsse, um eine Garantie seiner Tüchtigkeit zu haben, in frühern Verhältnissen wenigstens ein Corps mit Auszeichnung vor dem Feinde geführt haben und den Titel Feldmarschall des Deutschen Bundes erhalten. Seine Macht sei unbeschränkt für die innere Ordnung des Heeres nach den bestehenden Militärgesetzen und in Betreff der Verwendung der Streitkräfte nach den Bedürfnissen des Kriegs. Er wähle seinen Generalstab aus den Offizieren der Bundesarmee. Er berichte an den Bundestag, führe aber den Krieg nach seinen besten Einsichten und sei dem Bunde für den Erfolg, soweit es in seinen Kräften stehe,

10) Seitens des kurhessischen Bevollmächtigten. Klüber, a. a. O., S. 464.

11) Vgl. die Quartausgabe der Bundesprotokolle, I, 229, 75, 269, und besonders das Protokoll vom 17. Febr. 1817, §. 52, über die Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung, Beil. 12.

12) Nähere Nachweisungen darüber bis zum Jahre 1819 s. in G. von Meyer's Repertorium unter „Kriegsverfassung“. Eine Fortsetzung bis zum Jahre 1835 findet sich in von Leonhardi's Versuch einer Entwickelung der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes (Frankfurt a. M. 1835).

verantwortlich. Der Oberfeldherr trete in Eid und Pflichten des Bundes; die einzelnen Corps, welche das Bundesheer bilden, seien zwar nur an den Eid gebunden, welchen sie ihren Landesherren geleistet haben, wirken aber während des Bundeskriegs, nach den von diesen eingegangenen Verpflichtungen, nur allein nach den Zwecken des Bundes. Da des Oberfeldherrn Stelle nur auf den Krieg oder das Commando der zusammengezogenen Bundesarmee berechnet sei, so höre sie im Augenblicke, wo die Verhältnisse des Friedens eintreten, auf. VI. Armeezeichen. Die Bundesarmee erhält am Tage ihres Zusammenstoßens ein eigenes Armeezeichen, welches sie neben denen ihres Landesherrn trägt. Sie legt es am Tage ihrer Auflösung wieder ab. VII. Landsturm. Die Berathung über seine Organisation wird vorbehalten. VIII. Bundesfestungen (s. unten den betreffenden Abschnitt). IX. Vertheilung der Militärkosten. Sie beschränken sich vorerst auf die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Festungen und auf die Erbauung und Verschanzung der noch nicht bestehenden Vertheidigungspunkte, die in dem allgemeinen Defensionssystem als nöthig erkannt werden. Die Leistungen der einzelnen Staaten zu den Bedürfnissen des Heeres während des Kriegs müssen schon im Frieden nach einem bestimmten Anschlag repartirt werden.

Dies waren die von Österreich der Bundesversammlung zu den Grundzügen der Kriegsverfassung Deutschlands gemachten Propositionen. Man sieht, daß manches noch sehr allgemein und unbestimmt darin gehalten ist, was in den später angenommenen Artikeln der Bundeskriegsverfassung bestimmtern und schärfern Ausdruck erhalten hat, z. B. in Betreff der Einheit des Bundesheers, der Scheidung der Armeecorps u. s. w., und daß andererseits manches nachher gemildert oder anders bestimmt worden ist, wie z. B. die Procente der Contingentstellung, die Unterscheidung zwischen Friedens- und Kriegsstand u. s. w. In den wesentlichen Punkten sind aber die österreichischen Propositionen, wie eine Vergleichung mit der bestehenden Militärverfassung des Bundes ergeben wird, die Basis geblieben. Der preußische Gesandte erklärte sogleich bei der Vorlage (dritte Sitzung vom 19. Jan. 1818), daß Se. Majestät der König mit den in der österreichischen Proposition entwickelten Ansichten vollkommen einverstanden sei und mit dem Kaiser die feste Überzeugung theile, daß die daraus hergeleiteten, „mit hoher, zu verdankender Liberalität und Entsagung aller Privatrücksichten" aufgestellten, der freien Berathung der Bundesversammlung vorbehaltenen allgemeinen Grundzüge einer wohlgeordneten deutschen Militärorganisation den ihnen gebührenden Beifall nicht verfehlen würden. Durch eine baldige, auf wechselseitiges Vertrauen gegründete Einigung über die Annahme dieser Grundzüge werde die nachherige Bearbeitung, Anwendung und Ausbildung sehr gefördert werden, und Preußen trage daher auf Abstimmung darüber innerhalb einer Frist von vier Wochen an. Die übrigen Stimmen, unter welchen wie gewöhnlich auch hier die luxemburgische des Hans von Gagern die ausführlichste ist, aber auch die kräftigste, deutscheste und entschiedenste Gesinnung bekundet, schlossen sich im wesentlichen an, und die Bundesversammlung beschloß „Verlaß zur Einholung der nöthigen Instructionen zu nehmen, um sich so viel möglich innerhalb vier Wochen darüber zu erklären". Demgemäß erfolgten sämmtliche Abstimmungen in der 9., 11., 14. und 15. Sitzung des Jahres 1818 (§. 33, 39, 64, 76 der Protokolle) über diese von Preußen bereits adoptirten Propositionen Österreichs, welche, wenn auch mit einigen Ausstellungen im einzelnen, doch im ganzen als Grundlage und Leitfaden der vorzunehmenden Berathschlagungen gebilligt wurden.[13]) Nach beendigter Abstimmung über sämmtliche neun Punkte wurde in der 16. Sitzung vom 9. April 1818 (Protokolle, §. 84) von der Bundesversammlung der Beschluß gefaßt, die nunmehr nach Maßgabe der erfolgten Abstimmungen gefaßten allgemeinen Grundsätze bei der fernern Berathung als ein für allemal feststehende Directivregeln zu betrachten. Indem dabei Nr. III und IV der österreichischen Proposition zusammengezogen wurden, sind es jetzt nur noch acht sogenannte Directivregeln.[14]) Bemerkenswerth in Vergleich mit der ursprünglichen Proposition ist besonders Nr. III mit der Rubrik „Friedens- und Kriegsstand". Sie lautet: „Bei Festsetzung des Friedens- und Kriegsstandes werden die folgenden vier Hauptpunkte als Grundsätze aufgestellt: a) Damit der Zweck einer Militärverfassung des Deutschen Bundes vollständig in Erfüllung gehe, soll bei den darüber einzuleitenden Berathungen auf den Wehrstand der übrigen europäischen Staaten Rücksicht ge-

13) G. von Meyer's Repertorium, §. 309—314, S. 480—490; Quartausgabe der Bundesprotokolle, IV, 247 fg.; V, 6 fg., 55 fg., 113 fg.

14) S. dieselben abgedruckt in dem betreffenden Protokolt der Bundesverhandlungen, in der Quartausgabe, V, 148 fg.

nommen werden. b) Der jedesmalige Übergang vom Friedensstande zu dem auf die vollkommene Sicherheit des gemeinsamen Vaterlandes berechneten Kriegsstande muß hinlänglich vorbereitet sein, um mit möglichster Schnelligkeit stattfinden zu können. c) Unbeschadet der für die Sicherheit des Ganzen erforderlichen Festsetzung der allgemeinen Anordnungen bleibt alles, was die Anwendung und Ausführung derselben in den einzelnen Staaten befördern oder erleichtern kann, den Regierungen dieser Staaten vorbehalten. d) Da die Kriegsmacht des Deutschen Bundes den Charakter einer Gesammtmacht nie verlieren darf, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß der Deutsche Bund nur ein Bundesheer kennt, welches in mehrere Corps vertheilt ist; daß die Zusammensetzung dieser Corps als eine gemeinsame Angelegenheit, mit gehöriger Beachtung geographischer und verwandtschaftlicher Verhältnisse, vom Bundestage bestimmt, jedoch dabei als Regel beobachtet wird, daß diejenigen Staaten, welche ein vollkommenes Armeecorps aufstellen, nicht fremde Truppencontingente den ihrigen einverleiben, vielmehr letztere untereinander zu eigenen Corps verbunden werden sollen."

Daß hiermit besonders, sowie mit der folgenden Bestimmung unter Nr. IV., wonach der Oberfeldherr ohne Bezeichnung bestimmter, nach langem Frieden unanwendbarer Eigenschaften nicht von dem dazu erwählten Bundesstaate, sondern von der Bundesversammlung unmittelbar ernannt werden soll (und zwar, da der Bund nur ein Bundesheer anerkennen wollte, auch nur ein Oberfeldherr), gerade diejenigen Grundsätze aufgestellt wurden, welche jetzt als unhaltbar angefochten werden, leuchtet von selbst ein. Sie mußten daher ganz besonders hervorgehoben werden. Die Bundesversammlung faßte aber zugleich auf Präsidialantrag für die weitere formelle Geschäftsbehandlung noch folgende Beschlüsse [15]): I. Es wird ein Ausschuß von sieben Mitgliedern der Bundesversammlung (Bundestagsausschuß) ernannt zur Ausarbeitung des Militärverfassungsplans nach den bereits festgestellten Grundsätzen und mit Erwägung der schon vorliegenden Verhandlungen. Derselbe hat das Resultat seiner Bearbeitung der Bundesversammlung zur Prüfung und Annahme oder Verwerfung vorzulegen. II. Zur Hülfe für diesen Bundestagsausschuß und zur Bearbeitung der einzelnen rein militärischen Entwickelungen und Beziehungen, welche nur von Sachkundigen beurtheilt und geordnet werden können, wird gleichzeitig ein aus Militärpersonen bestehender Ausschuß (Militärausschuß) gebildet, welcher jedoch keine unmittelbare Berührung mit der Bundesversammlung hat. Dieser Militärausschuß (technische Militärcommission) wird nach bestimmten Grundsätzen zusammengesetzt; er beschäftigt sich nur mit Ausarbeitung des Militärplans und mit den rein militärischen Arbeiten, die durch den Bundestagsausschuß an denselben gelangen, ist blos consultativ und wird mit der Beendigung der Verhandlungen über die Militärangelegenheiten aufgelöst. [16]) In der 17. Sitzung vom 13. April 1818 wurde darauf der Bundestagsausschuß für Militärangelegenheiten gewählt (es wurden gewählt die Gesandten von Österreich, Preußen, Baiern, Hannover, Würtemberg, Holstein und Mecklenburg); zur technischen Militärcommission wurden von Österreich, Preußen, Baiern, Königreich Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein und Lauenburg und Luxemburg militärische Bevollmächtigte abgeordnet, die zum Theil auch für andere Staaten Vollmacht hatten. Die Arbeiten beider Commissionen wurden in der letzten Sitzung vom 12. Oct. 1818 der Bundesversammlung vorgelegt, die Berathung darüber auf den 7. Jan. 1819 festgesetzt. Abgesehen von den die Bundesfestungen betreffenden vorläufigen Bestimmungen, waren die Vorschläge (bereits) in zehn Abschnitte zusammengefaßt, welche dieselben Rubriken tragen wie die später durch die Beschlüsse der Bundesversammlung vom 12. April 1821 und 11. Juli 1822 adoptirten „Nähern Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes". Die Abstimmungen begannen mit der ersten Sitzung des Jahres 1819. Das Resultat war aber nur die Adoption der Grundzüge der Kriegsverfassung im allgemeinen und wesentlichen, unter Vorbehalt der Modification der einzelnen Paragraphen. Die darauf bezüglichen Bemerkungen und Wünsche der einzelnen Bundesglieder sollten hiernächst vom Militärausschuß der Bundesversammlung zusammengestellt und etwaige Ausgleichungsvorschläge gemacht werden

Vorzügliche Veranlassung zu Discussionen gab die Eintheilung oder Zusammensetzung der combinirten Armeecorps, wenigstens in einigen Beziehungen. Die beiden Hessen wünschten

15) Sechzehnte Sitzung vom 9. April 1818; Protokolle, §. 85.

16) Daß derselbe später als eine unentbehrliche Institution wieder eingesetzt worden ist, wird sich unten ergeben. Die Auflösung erfolgte durch Beschluß vom 12. Oct. 1818, obgleich man die fernere Nothwendigkeit einer technischen Behörde schon damals anerkannte.

dringend mit Würtemberg, Baden u. s. w. das 8. Armeecorps zu bilden und gründeten diesen Wunsch auf verwandtschaftliche und geographische Verhältnisse, die ja auch nach Nr. III, lit. d der oben erwähnten Directivregeln maßgebend sein sollten.[17]) Andererseits hatte Königreich Sachsen den wol einem kleinen Hegemoniegelüste entspringenden Wunsch, die herzoglich sächsischen Contingente mit dem eigenen Contingent zu einer Division vereinigt zu sehen. Dieser Wunsch wurde auch wirklich erfüllt und dadurch in wol wenig natürlicher Weise die bisherige Verbindung zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha in militärischer Beziehung aufgehoben, da Weimar in die zweite Division des neunten Armeecorps gestellt wurde. Die beiden Hessen dagegen wurden durch Majoritätsbeschluß (s. Note 17) voneinander getrennt.

Bei der weitern Ausführung der im allgemeinen angenommenen Grundzüge der Kriegsverfassung stellte der Präsidialgesandte in der ersten Sitzung vom 21. Jan. 1819 (Protokolle, §. 4) den Antrag auf Einsetzung einer von neuem zu constituirenden Militärcommission zum fernern technischen Beistande des Militärausschusses der Bundesversammlung. Die Berathungen über diesen Antrag hatten in der 10. Sitzung vom 15. März 1819 die Annahme desselben im Gefolge, unter Festsetzung näherer Bestimmungen über die Zusammensetzung, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang dieser Militärcommission, welche noch gegenwärtig besteht, obwol sie auch nur als „zeitliche" Commission eingesetzt worden ist.[18]) Bestimmt wurde, daß sie, unbeschadet der Gleichheit der Rechte der Bundesglieder, nach den Armeecorps aus einem österreichischen, preußischen und baierischen und von jedem der drei gemischten Armeecorps (nach eigener Übereinkunft der betheiligten Bundesglieder) aus einem Militärbevollmächtigten, im ganzen also aus sechs Mitgliedern bestehen solle, welche sämmtlich wenigstens den Rang eines Stabsoffiziers hätten. Jeder Division der combinirten Corps bleibe aber unbenommen, außer dem für das ganze Corps Bevollmächtigten einen, jedoch nicht mit stimmführenden Abgeordneten beiwohnen zu lassen. Als Wirkungskreis der technischen Militärcommission wurde anerkannt: 1) die übertragenen technischen Arbeiten zu liefern; 2) die Evidenthaltung des Standes aller Contingente zu prüfen; 3) die rein militärische Aufsicht über die Bundesfestungen und den Militärdienst in denselben zu führen; 4) die fortificatorischen Arbeiten zu leiten, welche von der Bundesversammlung beschlossen und angeordnet werden, und dabei die rein technischen Fragen zu entscheiden; 5) zum Behuf der nothwendigen Inspectionen einzelne Mitglieder mit Bewilligung der Bundesversammlung (in eiligen Fällen der vorläufigen des Präsidiums) abzuordnen. Die Militärcommission wurde für eine der Bundesversammlung untergeordnete, dieser verantwortliche Behörde erklärt, die aber unmittelbar nur mit dem Militärausschuß der Bundesversammlung verhandele. Ihre Geschäftsordnung wurde zugleich näher bestimmt; ihre Protokolle sind seitdem besonders gedruckt worden.[19])

---

17) Der sogenannte Commissionsplan hatte zwar beide Hessen nicht getrennt, sie aber mit Luxemburg, Nassau, den großherzoglich und herzoglich sächsischen Landen, Anhalt, Schwarzburg, Reuß, Hessen-Homburg und Frankfurt zum 9. Armeecorps verwiesen, wogegen das 8. Armeecorps zufolge dieses Plans aus dem Königreich Sachsen, Würtemberg, Baden, Hohenzollern und Liechtenstein bestehen sollte. Dies war gewiß keine zweckmäßige Vertheilung. Nach dem großherzoglich hessischen Plane sollten Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Hessen-Homburg, die Hohenzollern, Liechtenstein und Frankfurt das 8., Königreich Sachsen und die übrigen sächsischen Länder, Luxemburg, Nassau, Anhalt, Reuß und Schwarzburg das 9. Armeecorps bilden. Der königlich sächsische Plan war, Würtemberg, Baden, beide Hohenzollern, Liechtenstein, Frankfurt, Luxemburg und Nassau im 8., dagegen Königreich Sachsen, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Großherzog und Herzoge von Sachsen, Anhalt, Schwarzburg und Reuß im 9. Armeecorps zu verbinden. Nach allen drei Plänen blieben die beiden Hessen zusammen. Später machte aber das Königreich Sachsen in der Conferenz der für das 8. und 9. Armeecorps bestimmten Staaten den sogenannten conciliatorischen Plan, welcher die beiden Hessen auseinander riß und welcher in der neunten Sitzung vom 11. März 1819 (§. 31 des Protokolls), ungeachtet des Widerspruchs der beiden Hessen, adoptirt wurde. Später haben freilich auch die beiden Hessen in der 20. und 24. Sitzung von 1819 ihre Zustimmung erkläet.

18) S. diesen Beschluß im Auszuge bei von Leonhardi, a. a. O., S. 84 fg., und vollständig in G. v. Meyer's Staatsacten, II, 103 fg. Eingeleitet ist der Beschluß mit der Erwägung, daß die Bundesversammlung „zur endlichen Festsetzung des Militärverfassungsplans des Deutschen Bundes und zur Leitung der für die fortificatorischen Arbeiten bestimmten Localcommissionen, als auch überhaupt zu den laufenden, eigentlich rein militärischen Geschäften eines zeitlichen technischen Beistandes bedürfe".

19) Vgl. den Bundesbeschluß vom 15. März 1819 unter Nr. III, wobei auf die analoge Anwendung der für den vormaligen Militärausschuß durch Beschluß vom 9. April 1818 gegebenen Bestimmungen verwiesen wird, jedoch unter Wegfall des damaligen Präsidiums eines Civilbeamten. S. von Meyer's Staatsacten, II, 106 fg. Dabei mag gleich erwähnt werden, daß noch einige spätere Bundesbeschlüsse ergänzende Bestimmungen in Betreff der Militärcommission gegeben haben; so Be-

Neben den Verhandlungen über die Grundzüge der Kriegsverfassung waren auch die Verhandlungen über die für die Contingentstellung und sonstige Leistungen der Bundesglieder nothwendige Matrikel, wobei das Verhältniß der Seelenzahl (also nicht des Flächeninhalts oder der Einkünfte) zu Grunde gelegt wurde, zum vorläufigen Abschluß gelangt, indem durch Beschluß vom 20. Aug. 1818 (43. Sitzung, Protokolle, §. 210) die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl provisorisch auf fünf Jahre als Bundesmatrikel angenommen wurde. Ein späterer Beschluß hat diese Matrikel bis zu einer andern definitiven Festsetzung als fortdauernd geltend anerkannt (Beschluß vom 15. Jan. 1824, erste Sitzung, Protokolle, §. 11,) und es ist dabei bis auf den heutigen Tag geblieben, indem nur die durch Territorial- und Bundesgebietsveränderungen herbeigeführten Berichtigungen der Matrikel durch einzelne Bundesbeschlüsse festgestellt worden sind.[20])

In Betreff der Feststellung der Bundeskriegsverfassung selbst als organischer Einrichtung hatte sich das Präsidium (erste Sitzung des Jahres 1819) bereits hinsichtlich der zu beobachtenden Form dahin ausgesprochen, „daß bei allen Fragen, wo es auf Festsetzung von Modalitäten der organischen Bundeseinrichtung ankomme, die Mehrheit (der Stimmen im Engern Rath) als entscheidend zu achten sei". Unbedingt maßgebend für die fernere formelle Behandlung der Sache mußte aber die inzwischen von der Bundesversammlung (8. Juni 1820) durch einhelligen Plenarbeschluß als zweites Grundgesetz des Bundes adoptirte Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 Art. 14 werden, wonach bei organischen Einrichtungen nicht nur über die Vorfrage ihrer Nothwendigkeit, sondern auch „über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen" im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden soll, wogegen die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im einzelnen der Engern Versammlung überlassen werden, „welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch nach Befinden der Umstände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen." Gemäß dieser grundgesetzlichen Bestimmung machte der Militärausschuß der Bundesversammlung in seinem Vortrag in der vertraulichen Sitzung vom 15. Febr. 1821 in Betreff der Kriegsverfassung die nothwendige Unterscheidung und übergab der Bundesversammlung den Entwurf einer Kriegsverfassung des Deutschen Bundes „in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen" in 24 Artikeln, über welche dann in der siebenten Sitzung vom 22. Febr. 1821 und mehreren folgenden Sitzungen (8. und 15. März) zunächst in der Engern Versammlung abgestimmt wurde.[21]) Die meisten — namentlich Österreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein und Lauenburg, Luxemburg, die beiden Mecklenburg und die Freien Städte — stimmten schon hier für unbedingte Annahme; einige machten noch gewisse Ausstellungen und Vorbehalte, welche eine neue Redaction des Entwurfs der 24 Artikel veranlaßten. Endlich ging die Bundesversammlung in der 15. Sitzung vom 9. April 1821 (Protokolle, §. 99) zur Abstimmung in pleno über. Das Resultat war die einhellige Annahme der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen in 24 Artikeln und ihre im Beschluß ausdrücklich ausgesprochene Erhebung zum organischen Bundesgesetze.[22])

---

schluß vom 24. Febr. 1831, die Legitimation der dazu abgeordneten Militärpersonen betreffend (von Meyer, a. a. O., S. 381); Beschluß vom 25. April 1831, Nr. 3, in Betreff der Musterung und gleichförmigen Organisation der sogenannten Reserve-Infanteriedivision, wobei zugleich wegen Vertretung der dieselbe bildenden Contingente bei der Militärcommission Beschluß vorbehalten wurde (von Meyer, a. a. O., S. 385). S. auch in Betreff der Gewinnung und Anschaffung der der Militärcommission nothwendigen technischen Hülfsmittel Bundesbeschluß vom 16. Mai 1839 (achte Sitzung, Protokolle, §. 109; Zöpfl's Staatsrecht, II, 767). Die Berichte der Militärcommission sind seitdem immer zu den Vorträgen des Militärausschusses der Bundesversammlung in die Protokolle der letztern aufgenommen worden. Dies wird nach dem jüngsten Bericht über die Veröffentlichung der Bundesverhandlungen, welcher dem Beschluß vom 8. März 1860 zu Grunde liegt, in Zukunft wegfallen.

20) Das Genauere über die Bundesmatrikel, insbesondere die sogenannte letzte vom 14. April 1842, s. in G. von Meyer, Corpus constitut. Germaniae, Heft I, S. 91 fg.; Zachariä, a. a. O., II, 832; von Leonhardi, a. a. O., §. 12, S. 85 fg.

21) Vgl. die Einleitung zum Plenarbeschluß vom 9. April 1821; G. von Meyer's Staatsacten, II, 204.

22) S. den vollständigen Beschluß nebst den 24 Artikeln in G. von Meyer's Staatsacten, II, 204—207; von Leonhardi, a. a. O., S. 102 fg. (ohne den Beschluß).

In Betreff der nun noch festzustellenden „Nähern Bestimmungen der Kriegsverfassung", deren Vertheilung in zehn Abschnitte bestehen blieb, war die Arbeit getheilt worden. Zunächst legte der Ausschuß (12. Oct. 1820) einen Entwurf zur Redaction der fünf ersten Abschnitte (I. Stärke des Bundesheers; II. Verhältniß der Waffengattungen; III. Eintheilung des Bundesheers; IV. Bereithaltung im Frieden; V. Mobilmachung des Bundesheers) vor, worauf Instructionseinholung beschlossen wurde. Die hierauf eingegangenen Erklärungen wurden dem Ausschuß (26. März 1821) zu einer vergleichenden Zusammenstellung überwiesen, worauf, nachdem sich der Ausschuß seiner Aufgabe entledigt hatte und die verschiedenen Ansichten nach Möglichkeit ausgeglichen worden waren, die definitive Annahme der fünf ersten Abschnitte theils einhellig, theils durch Stimmenmehrheit des Engern Rathes in der 17. Sitzung vom 12. April 1821 (Protokolle, §. 102) von der Bundesversammlung ausgesprochen wurde. In gleicher Weise wurden dann die fünf letzten Abschnitte der „Nähern Bestimmungen" (VI. Oberfeldherr; VII. Corpscommandanten; VIII. Bildung des Hauptquartiers; IX. Verpflegung; X. Gerichtsbarkeit) behandelt. Ihre — und zwar einhellige — Annahme erfolgte durch Beschluß des Engern Rathes der Bundesversammlung vom 11. Juli 1822 (24. Sitzung, Protokolle, §. 193).[23])

Bei den auf diese Weise festgestellten Grundzügen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, sowol in Betreff ihrer allgemeinen Umrisse in den 24 Artikeln als der nähern Bestimmungen in den zehn Abschnitten, ist es im wesentlichen bis auf die Gegenwart mit der nachher zu erwähnenden Revision der fünf ersten Abschnitte der „Nähern Bestimmungen" im Jahre 1855 geblieben. Doch bezieht sich auf einzelne Punkte derselben noch eine Mehrzahl von Bundesbeschlüssen, welche vorläufig hier registrirt werden müssen, nämlich: 1) ein Beschluß vom 12. Juli 1823 in Betreff der Bezahlung und Unterhaltung der Contingente der vom Feinde besetzten Bundesstaaten[24]). (Wird für eine gemeinschaftliche vorschußweise, vom Bunde zu tragende Last erklärt). 2) Bundesbeschluß über die definitive Organisation der drei gemischten Armeecorps und die Ausscheidung einer besondern Reserve-Infanterie-Division, bestimmt zur Ergänzung der Kriegsbesatzungen der Bundesfestungen und zur Disposition des Oberfeldherrn, vom 9. Dec. 1830, nebst den dazu gehörigen ergänzenden Beschlüssen vom 14. Dec. 1830, 17. Febr., 3. März und 25. April 1831, 3. Sept. 1835, 10. Dec. 1840 und 14. Juli 1842.[25]) 3) Die infolge des Art. 24 der „Allgemeinen Umrisse" der Bundeskriegsverfassung („Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Cartel bestehen") zu Stande gebrachte „Allgemeine Cartelconvention unter den deutschen Bundesstaaten" vom 10. Febr. 1831, mit dem nachträglichen Beschluß vom 17. Mai 1832.[26]) 4) Beschluß wegen authentischer Interpretation der §§. 31 und 33 der Kriegsverfassung vom 13. Sept. 1832.[27]) (Übergegangen in die Revision von 1855.)

Auch das Jahr 1848 hatte keine Änderungen der Kriegsverfassung des Bundes im Gefolge. Die provisorische Centralgewalt wendete die Bestimmungen derselben in den vorkommenden Fällen an; Österreich aber behauptete im Kriege gegen Dänemark eine sehr unzweideutige Neutralität, indem es am Kriege keinen Theil nahm und seinen Gesandten forthin in Kopenhagen beließ. Die Deutsche Nationalversammlung faßte auf Antrag ihres Militärausschusses am 15. Juli 1848 mit großer Majorität den Beschluß, daß die provisorische Centralgewalt ermäch-

---

23) Abdrücke der zehn Abschnitte der „Nähern Bestimmungen" finden sich aus den betreffenden Bundesprotokollen bei von Leonhardi, a. a. O., S. 111—143 (daselbst auch S. 144 fg. eine Zusammenstellung der von den verschiedenen Bundestagsgesandtschaften zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs gemachten Bemerkungen); ferner in G. von Meyer's Staatsacten, II, 208 fg. (die dazu gehörigen zwölf Tabellen s. das., Nr. 1 S. 102, 390, Nr. 2—12 im Anhang; die Tabellen 8 u. 9 auch bei Klüber, Öffentliches Recht, im Anhang.) Die zehn Abschnitte enthalten zusammen 97 Paragraphen. Der Entwurf derselben bestand aus 127 Paragraphen. Ihr Verhältniß zueinander ergibt sich aus der Zusammenstellung bei von Leonhardi, a. a. O.

24) G. von Meyer's Staatsacten, II, 233. Eine übersichtliche Zusammenstellung der Bundesgesetze (bis 1830) s. in Klüber's Quellensammlung, Nr. XXXVII (S. 340 fg.). Auch den Inhalt der Bundesgesetze gibt Die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes nach den neuesten Bestimmungen (Mainz 1842).

25) S. diese Beschlüsse in von Meyer's Staatsacten, II, 363 fg., 381 fg., 384, und desselben Corp. consitut. Germaniae, S. 99, 100; die Verhandlungen darüber bei von Leonhardi, a. a. O., § 14—16, S. 200 fg.

26) G. von Meyer's Staatsacten, II, 375 fg. Vgl. auch Revidirte Instruction der zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen Contingente vom 28. April 1836, ebendas. S. 508; von Leonhardi, a. a. O., S. 280 fg.

27) G. von Meyer's Staatsacten, II, 422; von Leonhardi, a. a. O., §. 17, S. 275 fg.; Klüber's Fortsetzung der Quellensammlung.

tigt werde, „die Vermehrung der deutschen Streitmacht nach dem Satze von 2 Proc. der jetzigen Bevölkerung in Ausführung zu bringen", was allerdings eine Erhöhung weit über 2 Proc. nach der bisherigen Bundesmatrikel war. Allgemeinere Durchführung hat aber dieser Beschluß nicht gefunden, obwol er in einer Mehrzahl von Bundesstaaten in Geltung gesetzt worden ist.

Bei der im Jahre 1851 vollständig reactivirten Bundesversammlung ist dann die Kriegsverfassung des Bundes nicht blos in einzelnen Beziehungen mehrfach Gegenstand der Verhandlungen gewesen, sondern es sind auch einige neue Normen aufgestellt worden und der erste Theil der „Nähern Bestimmungen„ (die fünf ersten Abschnitte der Kriegsverfassung) ist einer Revision unterzogen worden, durch welche verschiedene nicht unwesentliche Änderungen der ursprünglichen Fassung und wichtige Zusätze gemacht worden sind. Veranlassung dazu gab ein in der 12. Sitzung vom 21. Juni 1851 (Protokolle, §. 53) gestellter Antrag von Mecklenburg, welcher, offenbar mit Rücksicht auf die in Betreff ihrer Verbindlichkeit jetzt zweifelhaft gewordene Erhöhung des Contingents auf 2 Proc. der Bevölkerung, auf „definitive Feststellung der Bundesmilitärorganisation, insbesondere die Stärke der Bundescontingente" gerichtet war. Zur Begutachtung dieses Antrags setzte die Bundesversammlung einen Ausschuß von fünf Mitgliedern nieder, welcher in der 19. Sitzung vom 16. Aug. 1851 (Protokolle, §. 117) seinen Bericht erstattete. Dieser stellte die Erhöhung des Contingents durch den Beschluß der Nationalversammlung vom 15. Juli 1848 auf 2 Proc. der Bevölkerung als eine auch nach dem Sinne dieses Beschlusses selbst vorübergehende Maßregel hin, durch welche die noch vollständig geltende Bundeskriegsverfassung von 1821 nicht alterirt werde; worauf die Bundesversammlung sogleich den Beschluß faßte: „Der Ausschuß in Militärangelegenheiten wird beauftragt, unverweilt die Feststellung derjenigen Normen zu begutachten, welche, unbeschadet der allgemeinen Grundzüge der Bundeskriegsverfassung, sei es provisorisch oder definitiv, für die Stärke und Zusammensetzung der Bundescontingente maßgebend sein sollen." In der 21. Sitzung vom 12. Aug. 1852 kam der Ausschuß mit Majoritäts- und Minoritätsanträgen zur Berichterstattung, worauf Instructionseinholung beschlossen wurde. Darauf erklärte Österreich (6. Sitzung vom 10. Febr. 1853, Separatprotokoll), daß es eine Vermehrung des Bundescontingents über 1 Proc. für durchaus nothwendig erachte. Das Resultat der Abstimmung in der neunten Sitzung vom 10. März 1853 (Separatprotokoll) war der (Mehrheits-)Beschluß der Bundesversammlung: „1) Für die Stärke der Kriegsmacht des Bundes und ihrer einzelnen Contingente bleiben diejenigen Normen maßgebend, welche durch die Bundeskriegsverfassung und die betreffenden, spätern Beschlüsse der Bundesversammlung (NB. im Gegensatz zu den Beschlüssen der Nationalversammlung) gegeben worden sind; in Anbetracht des vermehrten Bedarfs an Bundesfestungsbesatzungen wird jedoch die Bundeskriegsmacht, einschließlich Ersatz und Reserve, um $^1/_6$ Proc. der Bevölkerung des Bundes nach der letztmals im Jahre 1842 festgestellten Matrikel erhöht. 2) Die Militärcommission wird beauftragt, die sich hiernach nothwendig machenden Abänderungen der Bundeskriegsverfassung in Vorschlag zu bringen und weitere, die Tüchtigkeit und Kriegsbereitschaft der Contingente fördernde Anträge zu stellen."

Zufolge dieses Beschlusses legte die (technische) Militärcommission (Separatprotokoll vom 23. Juni 1854) der Bundesversammlung einen Entwurf zur Revision der fünf ersten Abschnitte der „Nähern Bestimmungen" der Bundeskriegsverfassung vor.[28]) Der Militärausschuß der Bundesversammlung erstattete über diese Vorlage sein Gutachten in der 27. Sitzung vom 24. Aug. 1854 und trug auf Annahme derselben, mit einigen Vorbehalten, an. Bei der Abstimmung stellten sich noch verschiedene Differenzen heraus, die der Ausschuß (31. Sitzung vom 19. Oct. 1854, Protokolle, §. 316) zur Ausgleichung zugewiesen erhielt. Darauf neuer Bericht des Ausschusses in der 37. Sitzung vom 14. Dec. 1854 mit dem Antrag, den vorgelegten Entwurf mit Vorbehalt der Entscheidung über einige Paragraphen, resp. mit einigen Modificationen zu genehmigen. Demgemäß erfolgte die Umfrage und Abstimmung in der ersten Sitzung vom 4. Jan. 1855 (Protokolle, §. 6) und der mit Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß der Bundesversammlung: „1) Der von der Militärcommission mit dem Separatprotokoll vom 23. Juni

---

28) Eine Vergleichung mit den Bestimmungen der fünf ersten Abschnitte von 1821 ergibt, daß dieselben fast durchgängig theils anders gefaßt oder umgestellt, theils mit Zusätzen und Modificationen versehen sind. Die Paragraphenzahl im ganzen ist beibehalten, die Citate passen aber im einzelnen nicht mehr auf die Fassung von 1821. Abgedruckt sind die Bestimmungen der Revision von 1855 in Zöpfl's Grundsätzen des Staatsrechts, Bd. II, §. 495—499.

1854 vorgelegte Entwurf der fünf ersten Abschnitte der «Nähern Bestimmungen» der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes wird, mit Vorbehalt der Entscheidung über die §§. 15, 18, 19, 22, in der in der Beilage zu diesem Protokoll enthaltenen Fassung genehmigt. 2) Bis zur erfolgten Entscheidung, ob die Befreiung von der Stellung der Reiterei aufgehoben wird, haben diejenigen Staaten, welche dermalen Reiterei aufgestellt haben, dieselbe beizubehalten, sowie selbstredend hinsichtlich derjenigen Punkte, welche Gegenstand der einstweilen noch zurückgestellten vier Paragraphen sind, die bisherigen bundesgesetzlichen Bestimmungen bis zu anderweiter bundesgesetzlicher Regelung in Kraft bleiben. 3) Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, die erforderlichen Anordnungen zum Vollzug der sub 1 angenommenen Bestimmungen zu treffen. 4) Der Militäreommission ist in Erledigung ihres Berichts vom 23. Juni 1854 von dem vorliegenden Beschlusse Kenntniß zu geben."

Wie zu erwarten war, protestirten Dänemark und Niederlande gegen diesen Beschluß und verwahrten sich gegen die damit über die bisherige Bundeskriegsverfassung hinausgehende Verpflichtung. Dänemark erwähnte dabei auch, daß es der Vermehrung des Contingents um ein Sechstel durch Beschluß vom 10. März 1853 noch nicht zugestimmt habe, jetzt aber nachträglich seine Zustimmung erkläre.

Später ist dann noch infolge wiederholten gutachtlichen Berichts des Militärausschusses und erneuerter Abstimmung (18. Sitzung vom 14. Juni 1855, Protokolle, §. 220; 23. Sitzung vom 19. Juli 1855, Protokolle, §. 254; 25. Sitzung vom 2. Aug. 1855, Protokolle, §. 272) in der 28. Sitzung vom 15. Nov. 1855 (Protokolle, §. 511) definitiver Beschluß über den vorbehaltenen §. 22 der revidirten Kriegsverfassung, welcher die Dienstverpflichtung und Gesammtpräsenz des einzelnen in die Bundescontingente einzurechnenden Mannes betrifft, gefaßt worden. Auch liegen in Betreff der dabei vorbehaltenen Ausnahmen bereits einige Anträge (von Frankfurt und Bremen) und Beschlußfassungen der Bundesversammlung vor.[29])

Außerdem ist aus den bei der reactivirten Bundesversammlung gepflogenen Verhandlungen, insoweit sie nicht ganz specielle, auf die Verwaltung oder Aufsicht bezügliche Maßnahmen betreffen (wie z. B. die beschlossene Inspection der Bundestruppen), noch ein Gegenstand von allgemeinerer, dauernder Bedeutung hervorzuheben. Er betrifft den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden. Darüber erstattete der hannoverische Gesandte für den Militärausschuß einen Vortrag in der 27. Sitzung vom 31. Oct. 1851 (Protokolle, §. 201) und beantragte, durch einen Bundesbeschluß die dazu vorgeschlagenen Bestimmungen (Beilage zu §. 201, S. 467 fg. der Protokolle) zu erlassen. Die Abstimmungen ergaben verschiedene Ausstellungen oder Modificationen (32. Sitzung vom 20. Dec. 1851, Protokolle, §. 262; dritte Sitzung vom 24. Jan. 1852, Protokolle, §. 24), die neue Anträge des Ausschusses herbeiführten (13. Sitzung vom 6. Mai 1852, Protokolle, §. 133); worauf in der 16. Sitzung vom 24. Juni 1852 (Protokolle, §. 158) der Beschluß per majora zu Stande kam. Derselbe reiht sich an die Bestimmungen des zehnten Abschnitts der Kriegsverfassung an und wird dabei seinem Inhalt nach nähere Erwähnung finden müssen. Hiermit schließen wir den Überblick der geschichtlichen Entwickelung der deutschen Bundeskriegsverfassung, wobei wir zugleich die dieselbe betreffenden Bundesgesetze kennen gelernt haben, und wenden uns jetzt zur nähern Darlegung des Inhalts der letztern oder zur Darstellung der gegenwärtig bestehenden Kriegsverfassung.

II. Die gegenwärtige Gestaltung der deutschen Bundeskriegsverfassung. Bei der Darstellung der gegenwärtig bestehenden Bundeskriegsverfassung haben wir als die beiden Hauptgegenstände derselben zu unterscheiden: die Organisation des Bundesheers und die Bundesfestungen. Eine Zeit lang gab es auch noch ein Drittes: die deutsche Kriegsflotte, ein Product der nationalen Erhebung des Jahres 1848. Die Geschichte ihrer Gründung und ihres schmählichen Untergangs gehört aber nicht hierher. Dagegen mag der allgemeine Ausspruch des Art. 51 der Wiener Schlußacte von 1820 hier einen Platz finden, welcher besagt: „Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen." Das „ferner" erhält seine natürliche Erklärung dadurch, daß das Militärwesen bereits Gegenstand jahrelanger Verhandlungen und Beschlußfassungen der Bundesversammlung gewesen

29) Vgl. 10. Sitzung vom 12. März 1857, Protokolle, §. 128, in Betreff Frankfurts, und 18. Sitzung vom 18. Juni 1857, Protokolle, §. 228, in Betreff Bremens.

war; bemerkenswerth dürfte aber dabei besonders auch für die Gegenwart sein, daß die Vertheidigungsanstalten von den organischen Einrichtungen hier ausdrücklich geschieden werden und auch ihrer Natur nach nicht an die Vorschriften über Begründung organischer Einrichtungen gebunden sein können. Denn sie sind unmittelbar durch den erklärten Bundeszweck der Erhaltung der äußern Sicherheit Deutschlands geboten, und es wäre widersinnig, die Erfüllung dieses Zwecks von dem Widerspruch vielleicht nur eines mit dem einen Fuß vielleicht außerhalb Deutschland stehenden Bundesgliedes abhängig machen zu wollen. Übrigens ist selbstverständlich nach der gegenwärtigen Bundesverfassung (Bundesacte, Art. 4, Wiener Schlußacte, Art. 7) die Bundesversammlung die ausschließlich auch für das Militärwesen und die Vertheidigungsanstalten des Bundes competente oberste Behörde, welche auch in dieser Beziehung den Bund selbst oder die Gesammtheit der Bundesglieder repräsentirt. Insofern ist sie auch die ausschließliche Trägerin der dem Bunde durch die Grundgesetze zugesprochenen Rechte, hinsichtlich welcher aber auch hier die Grundregel festzuhalten ist, daß sie nicht weiter gehen, als sie durch den Zweck des Bundes nothwendig gegeben oder dem Organ des Bundes ausdrücklich beigelegt sind. Es können ihr daher, was für die ganze Bundeskriegsverfassung seine Bedeutung hat, keineswegs alle Rechte der staatlichen Militärhoheit beigelegt werden, obwol der Bund nach außen hin die Befugnisse einer politisch selbständigen Macht besitzt. So hat der Bund namentlich nicht das Recht der Aufstellung eines *eigenen* Kriegsheers, wie es in der plenitudo potestatis eines souveränen Staates enthalten ist und wie es z. B. die nordamerikanische Bundesstaatsverfassung der Union beilegt, obwol man auch in dieser Beziehung nicht alles von dem Gegensatz zwischen Staatenbund und Bundesstaat abhängig machen kann. Die Schweiz ist seit 1848 zweifellos ein Bundesstaat geworden; die schweizerische Kriegsmacht wird aber auch lediglich durch Aufgebot der einzelnen Staaten gebildet, und auch die Deutsche Reichsverfassung von 1849, §. 11 fg., ließ das Reichsheer nur aus den Contingenten der einzelnen deutschen Staaten bestehen, obwol sie die Rechte der Reichsgewalt in Betreff der Verfügung über dieselben, sowie hinsichtlich der Gesetzgebung über das Heerwesen, der Controle und Beaufsichtigung der gesammten Kriegsmacht Deutschlands nach dem Bedürfniß einer kräftigen, von dem guten Willen der einzelnen Glieder möglichst unabhängigen Centralgewalt zu erweitern bestrebt war. Auch der Bund hat freilich ein sogenanntes Control- oder Aufsichtsrecht, um die Ausführung oder Beobachtung der Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung zu sichern oder sich derselben zu vergewissern. Allein dies ist nur ein sehr beschränktes Recht und schließt jedes unmittelbare Eingreifen in die Hoheitssphäre der souveränen Bundesglieder unbedingt aus, insoweit ein solches Eingreifen sich nicht etwa als nothwendige Folge der bundesverfassungsmäßig gegen ein beharrlich renitentes Bundesglied zu verhängenden Bundesexecution herausstellen sollte. Nach dem regelmäßigen Organismus des Bundes äußert sich jenes Aufsichtsrecht auch im Frieden insbesondere: 1) in der Aufstellung und fortwährenden Existenz, resp. Competenz der Bundesmilitärcommission zu Frankfurt, deren Entstehung wir bereits in der geschichtlichen Darstellung hervorgehoben haben; 2) in der Verpflichtung der Bundesglieder, jährlich die bestimmten Mittheilungen über den Stand der Contingente an die Bundesversammlung gelangen zu lassen; 3) in der Anordnung von Inspectionen der Bundescontingente im Namen und Auftrag des Bundes, nach den dafür maßgebenden, später noch zu erwähnenden Bestimmungen. [30])

Bevor wir uns aber zur Darstellung der nähern Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung wenden können, wobei, wie schon bemerkt, die Organisation des Bundesheers von der Einrichtung der Bundesfestungen geschieden werden soll, müssen wir den Versuch machen, die allgemeinen Rechtsgrundsätze aufzustellen, auf welchen die ganze Bundeskriegsverfassung als ihrer Basis beruht. Diese allgemeinen Grundsätze stehen in der innigsten Verbindung mit der rechtlichen Natur des Deutschen Bundes als eines völkerrechtlichen Vereins souveräner Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, zugleich aber auch als einer

30) S. unten §. 34 der revidirten Kriegsverfassung von 1855. Dergleichen Musterungen sind erst seit der im Jahre 1840 (bei dem von Frankreich aus damals drohenden Kriege) gewonnenen Erkenntniß von der mangelhaften Ausführung der Vorschriften der Bundeskriegsverfassung angeordnet worden. Vgl. von Radowitz, Deutschland und Friedrich Wilhelm IV., S. 16 fg. In Betreff der Resultate der dann stattgehabten Musterungen der zehn Armeecorps s. z. B. Protokolle der Bundesversammlung von 1843, § 255, S. 566 fg., nebst dem Berichte der Militärcommission, Beil. 4, S. 597 fg. Auch die reactivirte Bundesversammlung hat 1853 wieder eine Musterung angeordnet. Die Vorlage des Militärausschusses über die Ergebnisse dieser Inspection finden sich im Protokoll der Bundesversammlung vom 29. Jan. 1854.

in politischer Einheit verbundenen Gesammtmacht [31]), und wie die beiden sich hieraus ergebenden Hauptgesichtspunkte der nothwendig zu gewinnenden einheitlichen Kraft einerseits und qualitativen Gleichberechtigung, resp. Schonung der verbündeten Souveränetäten andererseits schon in der ersten Proposition Österreichs im Jahre 1818 hervortreten und sich so zu sagen im natürlichen Kampfe miteinander durch die jahrelangen Verhandlungen der Bundesversammlung hindurchziehen, so haben sie auch einen sehr bestimmten Ausdruck in den „Allgemeinen Umrissen" der Kriegsverfassung vom 9. April 1821 gefunden. Diese „Allgemeinen Umrisse", welche selbstverständlich bei einer Darstellung der Bundeskriegsverfassung berücksichtigt werden müssen [32]), enthalten allerdings in ihren 24 Artikeln gar manches, was weniger zu den eigentlichen Grundsätzen der Kriegsverfassung des Bundes in rechtlicher Hinsicht gehört, als die Natur von Directivregeln für die Ausführung oder von im voraus bestimmten Einrichtungen hat, die so oder so gemacht werden konnten, ohne daß man in Collision mit den Grundprincipien zu gerathen brauchte. Recht eigentlich principieller Natur sind dagegen unsers Erachtens eine Reihe anderer Bestimmungen. Dazu rechnen wir a) als Consequenzen des Princips der Bundeseinheit die Art. 12 u. fg., wonach das aufgestellte Kriegsheer des Bundes nur ein Heer ist und von einem Feldherrn befehligt wird, welcher von dem Bunde erwählt, für diesen in Eid und Pflicht genommen und ihm verantwortlich ist. b) Als Consequenz des Princips der gleichberechtigten Souveränetäten dagegen stellt sich vor allem der Ausspruch des Art. 8 dar, wonach bei der ganzen Einrichtung nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaats über den andern vermieden werden soll. Auch lassen sich hierauf zurückführen: Art. 1, wonach das Bundesheer nur aus den Contingenten der Bundesstaaten zusammengesetzt ist; Art. 5, wonach kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen darf; Art. 17, wonach die Befehlshaber der einzelnen Truppenabtheilungen (auch die Corpscommandanten) von den einzelnen Staaten, deren Truppen sie befehligen sollen, ernannt werden. Andere Artikel der „Allgemeinen Umrisse", wie z. B. Art. 2 über das Verhältniß der Waffengattungen, Art. 3 über Bereithaltung im Frieden, sind mehr militärischen, noch andere, wie z. B. Art. 19 fg. über Gerichtsbarkeit, Verpflegung, Kriegskasse u. s. w., mehr administrativer Natur. Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen lassen wir nun die zum organischen Bundesgesetze erhobenen 24 Artikel der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes in ihren „allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen" wörtlich folgen, was durchaus nothwendig ist, theils der Übersicht halber, theils mit Rücksicht auf ihre besondere bundesrechtliche Bedeutung, z. B. in Betreff der zur Abänderung nothwendigen bundesrechtlichen Form, theils auch deshalb, weil bei der Darstellung der „Nähern Bestimmungen" immer auf dieselben recurrirt werden muß.

Die durch Beschluß der Plenarversammlung vom 9. April 1821 zum organischen Bundesgesetze erhobenen 24 Artikel der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes. Art. 1. Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden. Art. 2. Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundsätzen der neuern Kriegführung festgesetzt. Art. 3. Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet und dessen Stärke sowie die innere Eintheilung durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt. Art. 4. Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten, theils zusammengesetzten Armeecorps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben. Art. 5. Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, darf Con-

---

31) Bundesacte, Art. 1: „Die souveränen Fürsten und Freien Städte Deutschlands ... vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll." Art. 3: „Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte; sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten." Wiener Schlußacte, Art. 2: „Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen außern Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht."

32) Merkwürdigerweise hat sie Zöpfl in seinem Staatsrecht, Bd. II, §. 494 fg., zwar erwähnt, aber sie selbst gar nicht, sondern nur die „Nähern Bestimmungen" wörtlich abdrucken lassen. Dies ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn die 24 Artikel vom 9. April 1821 in den „Nähern Bestimmungen" wörtlich oder ihrem Inhalte nach vollständig wiederkehrten. Dies ist aber entschieden nicht der Fall. Über den blos wörtlichen Abdruck der Bestimmungen der Kriegsverfassung wollen wir nicht rechten, obgleich sie doch in der That für eine systematische, wissenschaftliche Darstellung nicht zu empfehlen sein möchten.

tingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen. Art. 6. Bei den zusammengesetzten Armeecorps und Divisionen werden sich die betreffenden Bundesstaaten über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen und deren vollständige Organisation untereinander vereinigen. Wenn dies nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden. Art. 7. Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besondern Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben insoweit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird. Art. 8. Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaats über den andern vermieden werden. Art. 9. In jedem Bundesstaate muß das Contingent immer in einem solchen Stande gehalten werden, daß es in kürzester Zeit nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung marsch- und schlagfertig und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet ausrücken kann. Art. 10. Die Stärke und Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheers werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt. Art. 11. Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen sein, daß das Bundesheer vollzählig erhalten und im Falle der Nothwendigkeit verstärkt werden kann. Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen. Art. 12. Das aufgestellte Heer des Bundes ist ein Heer und wird von einem Feldherrn befehligt. Art. 13. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheers beschlossen wird, von dem Bunde erwählt. Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf. Art. 14. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten des Bundes genommen. Art. 15. Die Bestimmung und Ausführung des Operationsplans wird ganz dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassen. Derselbe ist dem Bunde persönlich verantwortlich und kann einem Kriegsgerichte unterworfen werden. Art. 16. Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheers, soweit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln. Er darf die festgesetzte Heereseintheilung nicht abändern; doch steht es ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen. Art. 17. Die Befehlshaber der einzelnen Truppenabtheilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt. Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung der Vereinigung der betheiligten Regierungen überlassen. Art. 18. Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber, welche aus ihren Verhältnissen zum Bunde hervorgehen, sind denen des Oberfeldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, sowie ihren Vorgesetzten zu leisten. Art. 19. Die Gerichtsbarkeit steht den Befehlshabern der Heeresabtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Grenzen. Art. 20. Die Verpflegung des Bundesheers wird unter der obersten Leitung des Oberfeldherrn durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armeecorps und innerhalb der Bundesstaaten unter Mitwirkung der betreffenden Landescommissarien besorgt. Art. 21. Auf besondern Bundesbeschluß wird aus den matricularmäßigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegskasse errichtet. Art. 22. Die Vergütung von Durchmarsch- und Cantonnirungskosten sowie von andern allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden. Art. 23. Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile sowol rücksichtlich der Heeresabtheilungen als der Bundesstaaten zur steten Richtschnur zu nehmen. Art. 24. Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Cartel bestehen.

A. Das Bundesheer. Indem wir darauf verzichten müssen, in dieser mehr zur allgemeinen Instruction und übersichtlichen Kenntnißnahme bestimmten Darstellung auf das ganze Detail der besonders in der revidirten Gestalt der fünf ersten Abschnitte der „Nähern Bestimmungen" von 1855 sehr ausführlichen Vorschriften der Bundeskriegsverfassung einzugehen, beschränken wir uns auf die Hervorhebung desjenigen, was von allgemeiner Bedeutung ist oder zur Charakteristik der Bundeskriegsverfassung gehört. Wer durch Amt oder Stand, namentlich als Militär, Diplomat, Staatsmann oder Ständemitglied in die Lage kommt, von den „Nähern Bestimmungen" Anwendung zu machen, wird doch die betreffenden Bundesbeschlüsse selbst zur Hand haben müssen.[33]) Wir unterscheiden dabei: 1) den Bestand, die Zusammensetzung und Eintheilung des Bundesheers; 2) die Hauptbestimmungen über Bereithaltung,

33) Die übersichtliche Darstellung in der zweiten Auflage des Deutschen Staats- und Bundesrechts des Unterzeichneten ist vom Jahre 1854 und konnte also die sehr erweiterten und veränderten Bestimmungen der revidirten fünf ersten Abschnitte der Kriegsverfassung von 1855 noch nicht berücksichtigen.

Aufgebot und Commando des Bundesheers; 3) Corpscommandanten, Bildung des Hauptquartiers, Verpflegung und Gerichtsbarkeit, nebst der allgemeinen Cartelconvention der Bundesstaaten.

I. Der Deutsche Bund hat, wie wir schon wissen, durchaus keine von ihm selbst unmittelbar aufgestellte und besoldete Kriegsmacht, sondern das Bundesheer wird blos durch die von den einzelnen Bundesstaaten nach der sogenannten Bundesmatrikel und nach dem festgesetzten Verhältniß der verschiedenen Waffengattungen zu stellenden Contingente gebildet. In der Anwendung des Princips der verhältnißmäßigen Aufstellung der verschiedenen Waffengattungen (insbesondere Fußvolk, Reiterei und Artillerie) mußte man sich aber von Anfang an überzeugen, daß sich dasselbe bei den kleinern und kleinsten Bundesstaaten nicht streng durchführen lasse. Dies hat theils gleich nach der Feststellung der nähern Bestimmungen Stellvertretungsverträge zwischen einzelnen Bundesstaaten in Betreff der matricularmäßigen Stellung der Cavalerie und Artillerie zur Folge gehabt, welche von der Bundesversammlung genehmigt worden sind[34]), theils später eine allgemeinere Befreiung einer Mehrzahl derselben von der Stellung dieser Waffengattungen und die Vereinigung derselben zu einer sogenannten Reserve-Infanteriedivision. Durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 9. Dec. 1830 wurde nämlich bestimmt[35]), daß die näher bezeichneten Bundesstaaten[36]) von der Cavalerie- und resp. Artilleriestellung gegen eine in der Kopfzahl theils gleiche, theils größere Infanteriestellung befreit sein sollten. Es sollten hiernach die nur aus Infanterie bestehenden Contingente derselben von den gemischten Armeecorps ausgeschieden und in eine zunächst zur Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen bestimmte Reserve-Infanteriedivision vereinigt, die hierdurch in ihrer Stärke verminderten gemischten Armeecorps aber von der Stellung zur Cavalerie- und Artilleriereserve befreit werden.

Jedes zum Bundesheer zu stellende Contingent besteht aus dem Haupt-, dem Reserve- und dem Ersatzcontingent.[37]) Die beiden erstern sind bestimmt, als Bestandtheile des Bundesheers ins Feld zu rücken und die Bundesfestungen zu besetzen; das letztere bleibt zur Bildung des dem Heere nachzusendenden Ersatzes im eigenen Staate zurück. Unter Zugrundelegung der letzten Bundesmatrikel von 1842 (s. oben Note 20) betragen die Contingente für jeden Bundesstaat an streitbarer[38]) Mannschaft im Hauptcontingente $1\frac{1}{6}$[39]), im Reservecontingente $\frac{1}{3}$, im Ersatzcontingente $\frac{1}{6}$ Proc. der Matrikel. Das Bundesheer muß in der Stärke, in welcher dasselbe vom Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt und vollzählig erhalten werden. Der Ersatz an Mannschaft soll aber in einem Kriegsjahre ein halbes Procent der Matrikel nicht übersteigen. Vom Bunde begehrte[40]) größere Anstrengungen einzelner Bundesstaaten sind in Betreff der Kosten durch matricularmäßige Repartition auszugleichen.[41]) Über das Verhältniß der verschiedenen Waffengattun-

---

34) Den ersten sogenannten Reluitionsvertrag schlossen Sachsen-Gotha und Altenburg mit dem Königreiche Sachsen (17. Jan. 1821), welcher dann bei spätern ähnlichen Verträgen zu Grunde gelegt oder auf den Bezug genommen worden ist. Eine genauere Aufzählung dieser Verträge und der darauf bezüglichen Bundesverhandlungen bis zum Jahre 1830 s. in Klüber's Öffentlichem Recht des Deutschen Bundes, §. 200, Note b und c.

35) Vgl. G. von Meyer's Staatsacten, II, 363.

36) Aufgeführt werden als nun zur Reserve-Infanteriedivision gehörig: die großherzoglich und herzoglich sächsischen Länder, die anhaltinischen Herzogthümer, die beiden Schwarzburg, die beiden Hohenzollern, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, Hessen-Homburg und die Freie Stadt Frankfurt. Zugleich wurde Nassau zugestanden, daß sein Contingent blos in Infanterie und Artillerie zu bestehen habe; ebenso Oldenburg. Andere Bestimmungen beziehen sich auf die Brigadenbildung und überhaupt die definitive Organisation der drei gemischten Armeecorps. Die zu diesem Bundesbeschluß gehörigen nachträglichen Bestimmungen sind schon oben Note 22 nachgewiesen. Die auf Mecklenburg-Strelitz fallende Cavalerie stellt Mecklenburg-Schwerin.

37) Vgl. Abschn. 1 der revidirten Kriegsverfassung von 1855, §. 1.

38) Nähere Bestimmungen über streitbare und nicht streitbare Mannschaft, die Organisation der Reservecontingente, über Einrechnung der Landwehr in das Contingent und den Ausschluß von Landsturm, Bürgermiliz und anderer Volksbewaffnung s. in den §§. 4—6 der revidirten Kriegsverfassung.

39) Früher nur 1 Proc. Vgl. über die Erhöhung, insbesondere den Bundesbeschluß vom 10. März 1853 das bereits oben im geschichtlichen Theile Bemerkte.

40) Freiwillige Aufstellungen einer größern Macht, als das Bundescontingent beträgt, begründen nach Art. 44 der Wiener Schlußacte keine Anspruch gegen den Bund.

41) Revidirte Kriegsverfassung von 1855, §. 2.

gen und das Zahlenverhältniß der militärischen Chargen, Ärzte u. s. w. zur streitbaren Mannschaft enthalten die §§. 7—14 der revidirten Kriegsverfassung die nähern Festsetzungen. Wir heben daraus nur Folgendes hervor. Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundes ist jetzt auf ein Achtel des Contingents gesetzt (früher betrug es ein Siebentel). In Betreff der Feldartillerie ist der Maßstab auf wenigstens $2\frac{1}{2}$ Stück Geschütz auf je 1000 Mann gestellt. Der Belagerungspark für das gesammte Bundesheer soll außer den Feldgeschützen aus wenigstens 100 schweren Kanonen, 30 Belagerungshaubitzen und 70 Mörsern bestehen. Jedes Armeecorps hat einen Brückentrain für eine Flußbreite von 400 Fuß und außerdem eine vollständige Birago'sche Brückenequipage von 150—200 Fuß Länge zu stellen. Für Pionniere und Pontonniere ist das Verhältniß von 1 Proc. der Armee festgestellt. Jäger, Büchsen- oder Scharfschützen sollen ungefähr den funfzehnten Theil der Infanterie ausmachen. Auf 45—50 Streitbare bei der Infanterie, 30—35 Streitbare bei den andern Waffengattungen soll wenigstens ein Offizier, auf 12—15, resp. 10—12 Streitbare ein Unteroffizier, auf 300 Streitbare, resp. 30 Kranke in den Feldlazarethen ein Arzt gerechnet werden u. s. w.

Nach der noch geltenden Bestimmung von §. 23 und §. 26 der „Nähern Bestimmungen" von 1821 [42]) besteht das Bundesheer aus zehn Armeecorps, wovon sieben sogenannte ungemischte und drei sogenannte gemischte oder combinirte Armeecorps sind. Die Armeecorps werden ohne weitere Benennung nach Nummern bezeichnet und zerfallen ein jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillonen, Compagnien, Schwadronen und Batterien. Bundesgesetzlich bestimmt ist aber nur die Abtheilung der gemischten Armeecorps in Divisionen, resp. Brigaden nebst der schon erwähnten Ausscheidung der sogenannten Reserve-Infanteriedivision. Über die innere Abtheilung der ungemischten Armeecorps ist gar nichts bestimmt, auch nicht darüber, welche Theile der österreichischen und der preußischen Armee die Bundesarmeecorps bilden sollen, was vom deutschen Standpunkte aus wenigstens in Betreff Österreichs, z. B. auch hinsichtlich der Besatzung der Bundesfestungen, nicht ganz ohne Bedenken sein dürfte. [43]) Man hat sich aber im Hinblick darauf, daß die beiden Großmächte sich doch bei einem Bundeskriege nicht auf die Theilnahme mit den zu stellenden drei Armeecorps beschränken würden und die Ausscheidung des Bundescontingents für sie selbst unzuträglich, wenn nicht unausführbar sein möchte, dabei beruhigt. Von den sieben ungemischten Armeecorps stellt Österreich drei, Preußen drei, Baiern eins; die drei combinirten Armeecorps und die daraus ausgeschiedene Reserve-Infanteriedivision werden durch die Contingente der übrigen Bundesstaaten gebildet. [44]) Ein Armeecorps enthält mindestens zwei Divisionen, eine Division zwei Brigaden, eine Brigade zwei Regimenter oder vier Bataillone, ein Infanterieregiment zwei Bataillone, ein Reiterregiment vier Schwadronen. Ein Bataillon soll mindestens 800 Streitbare (höchstens 1200) enthalten. Das Minimum im Haupt- und Reservecontingente beträgt bei der Reiterei eine Division von 300 Pferden, bei der Artillerie eine Batterie von sechs Geschützen. Die Contingente, welche in der Infanterie die Stärke eines Bataillons nicht erreichen, sind zu combinirten Bataillonen zu vereinigen. [45]) Letztere müssen ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt sein. Wo die Vereinigung zu combinirten Bataillonen nicht ausführbar ist, muß die selbständige Organisation der Infanterie den vorerwähnten Normen desjenigen Truppenverbandes entsprechen, welchem sie zugetheilt ist. [46]) Die allgemeine Übersicht über das Bundesheer (ohne Zahlenangaben rücksichtlich der Stärke der Contingente, der Waffengattungen u. s. w.) ist folgende:

---

42) Die entsprechenden §§. 15, 18 u. 19 der revidirten fünf ersten Abschnitte blieben 1855 noch ausgesetzt. S. oben im geschichtlichen Theile den Beschluß vom 4. Jan. 1855.

43) Man erinnert sich hierbei der Besorgnisse bei der drohenden Verwickelung Deutschlands in den Krieg vom Sommer 1859, als Österreich die theilweise sehr unzuverlässigen italienischen Truppen zur Besetzung der süddeutschen Bundesfestungen benutzte.

44) Für die Gegenwart natürlich nicht mehr genügend ist: A. J. V. Heunisch, Entwurf der Bildung des deutschen Bundesheers, nach den in den Grundzügen der Militärverfassung ausgesprochenen Bestimmungen; mit einer Karte von Deutschland, illuminirt nach den Armeecorps (Karlsruhe 1820).

45) So waren z. B. die 55 Mann liechtensteinischer Scharfschützen mit dem hohenzollernschen Contingent combinirt, schwebten aber nach der Vereinigung der hohenzollernschen Fürstenthümer mit Preußen so zu sagen in der Luft, worüber die Bundesprotokolle von 1851 fg. das Nähere ergeben.

46) S. über die Bestandtheile der Divisionen u. s. w. und die combinirten Bataillone die revidirte Kriegsverfassung, §§. 16, 17.

I. Armeecorps		Österreich.
II.	„	
III.	„	
IV.	„	Preußen.
V.	„	
VI.	„	
VII.	„	Baiern.
VIII.	„	
1. Division:		Würtemberg.
2.	„	Baden.
3.	„	Großherzogthum Hessen.
IX. Armeecorps:		
1. Division:		Königreich Sachsen.
2.	„	Kurhessen, Nassau und Luxemburg-Limburg.
X. Armeecorps:		
1. Division:		Hannover und Braunschweig.
2.	„	Holstein u. Lauenburg, Mecklenburg, Oldenburg und die drei Hansestädte.

Reserve-Infanteriedivision:

Sachsen-Weimar.
Sachsen-Meiningen.
Sachsen-Altenburg.
Sachsen-Koburg-Gotha.
Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg.
Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt.
Liechtenstein.
Waldeck.
Reuß ältere und jüngere Linie.
Schaumburg-Lippe und Lippe.
Hessen-Homburg.
Freie Stadt Frankfurt.

II. Das Bundesheer soll vollständig auch im Frieden existiren, und der ursprünglich (von Österreich) gemachte Vorschlag, zwischen der Kriegsmacht des Bundes im Frieden und dem eigentlichen Kriegsstande zu unterscheiden, ist nicht adoptirt worden, obwol allerdings ein wesentlicher Unterschied zwischen der Bereithaltung im Frieden und der Kriegsbereitschaft insofern eintritt, als für den Frieden eine Mehrzahl von wesentlichen Erleichterungen in Betreff des sogenannten Präsenthaltens zugestanden worden sind. Jedoch ist grundsätzlich festgehalten [47]), daß sich die Heeresmacht des Bundes fortwährend in einem Zustande befinden müsse, welcher geeignet sei, allen Wechselfällen zu genügen und im eintretenden Falle den Übergang aus der Friedens- in die Kriegsbereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung zu bewirken und in möglichst kurzer Zeit, erforderlichenfalls gleichzeitig das Haupt- und Reservecontingent in allen Waffengattungen marsch- und schlagfertig für das Feld und für die Besatzung der Bundesfestungen aufzustellen, sowie die Ersatztruppen zu formiren. Dabei ist durch den (bei dem Hauptbeschluß über die revidirten fünf ersten Abschnitte der Kriegsverfassung noch vorbehaltenen) durch Bundesbeschluß vom 15. Nov. 1855 adoptirten §. 22 der Kriegsverfassung bestimmt, daß 1) die Dienstverpflichtung eines in die Bundescontingente einzurechnenden Mannes mindestens sechs Jahre, 2) die Gesammtpräsenz für jeden einzelnen Mann bei der Infanterie $2\frac{1}{2}$, wenigstens zwei Jahre, bei der Reiterei $3\frac{1}{2}$, wenigstens drei Jahre, bei der Fuß- und Festungsartillerie $2\frac{1}{2}$, wenigstens zwei Jahre, bei der reitenden Artillerie $3\frac{1}{2}$, wenigstens drei Jahre, bei den Pionnieren und Genietruppen $2\frac{1}{2}$, wenigstens zwei Jahre zu betragen hat. Nähere Bestimmungen über Bereithaltung der Mannschaft und der Pferde, den sogenannten Präsenzstand der verschiedenen Waffengattungen, und in Betreff der verschiedenen Chargen der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen bei Haupt-, Reserve- und Ersatzcontingent, über Beurlaubung, Vacanthaltnng und das erforderliche Kriegsmaterial enthalten die §§. 23—27 der revidirten Kriegsverfassung. Eine besonders wichtige, theilweise auch schon in der ältern Kriegsverfassung von 1821, §. 37 enthaltene Bestimmung ist die des §. 28 der revidirten Kriegsverfassung: „In Hinsicht der Bewaffnung, des Kalibers der Gewehre und Geschütze soll in jedem Armeecorps eine solche Übereinstimmung stattfinden, daß die Munition der Artillerie und vorzüglich jene der Feuergewehre gegenseitig gebraucht werden kann. Im Falle der Neuanschaffung von Geschützen für den Belagerungspark haben sich die drei gemischten Armeecorps in Rücksicht des Kalibers an Österreich, Preußen oder Baiern anzuschließen." Nur schade, daß die Bestimmung zu wenig umfassend ist und sich auf die einzelnen Armeecorps beschränkt! Dasselbe gilt von den in §. 30 gemachten Bestimmungen über „größere Übungen" der combinirten taktischen Körper, wenn man auch die Vorschrift, daß jedes Armeecorps sich wenigstens alle sechs Jahre zu gemeinschaftlichen Übungen vereinigen soll, als ausreichend betrachten will. In Betreff der Reglements bestimmt §. 32: „Auf eine möglichste Übereinstimmung der Hauptgrundlagen des militärischen Dienstes ist in dem ganzen Bundesheere hinzuarbeiten. Insbesondere sollen in Hinsicht der Waffenübungen und der Dienstreglements wenigstens in der Hauptsache (?) bei jedem Ar-

47) Revidirte Kriegsverfassung, Abschn. IV, §. 21.

meecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden." Die schon berührte Oberaufsicht des Bundes betreffen die §§. 33 (Standesübersichten) und 34 (Musterung). Sie bestimmen: 1) Spätestens am 1. Febr. jedes Jahres wird der Bundesversammlung von jedem Bundesstaate eine (nach vorgeschriebenem Schema) angefertigte Standesübersicht des Bundescontingents vorgelegt. Aus diesen einzelnen Standesübersichten wird dann eine Generalübersicht des Bundesheers zusammengestellt. 2) Die Contingente der einzelnen Bundesstaaten sollen mindestens alle fünf Jahre einer durch die Bundesversammlung angeordneten Musterung, nach der dafür festgestellten Instruction der abgeordneten Generale, unterworfen werden. Dieser generellen Instruction sind nöthigenfalls für einzelne Zwecke specielle Zusätze beizufügen.[48]) In besondern Fällen behält sich die Bundesversammlung auch außer den fünfjährigen Musterungen in kurzer Frist zu bestimmende neue Inspicirungen einzelner Bundescontingente vor. Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen einen gemischten Truppentheil bilden, haben sich untereinander über eine häufiger wiederkehrende Musterung mindestens in der Division zu vereinigen.

Kriegsbereitschaft und Mobilmachung (Abschn. V der revidirten Kriegsverfassung). Die Bundeskriegsverfassung unterscheidet allerdings nicht ausdrücklich zwischen der vollen Kriegsbereitschaft und der wirklichen Mobilmachung der Bundestruppen[49]), und es unterliegt keinem Zweifel, daß beides im einzelnen Fall in einen Zeitpunkt zusammenfallen kann. Der Unterschied liegt aber in der Natur der Sache und zeigt sich praktisch darin, daß eine vollständige Kriegsbereitschaft beschlossen und zur Ausführung gebracht werden kann ohne Mobilisirung, mit welcher die Ernennung eines commandirenden Bundesgenerals und die Vereinigung der marsch- und schlagfertigen Truppencorps auf den zu bestimmenden Sammelplätzen verbunden ist. Auch liegt bereits als Präcedenzfall aus der Zeit des orientalischen Kriegs vor, insofern die Bundesversammlung, dem österreichischen Antrag gegenüber, nur eine Kriegsbereitschaft, aber keine eigentliche Mobilmachung durch ihren Beschluß vom 8. Febr. 1855 decretirte.[50]) Jedenfalls hängt es vom Bunde ab, ob er nur einen Theil oder das Ganze des Haupteontingents, ob er auch das Reservecontingent, sowie auch, ob er nur einzelne Bundescontingente zur Erfüllung bestimmter Bundeszwecke aufbieten will.[51]) Spätestens vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung müssen die aufgebotenen Contingente marsch- und schlagfertig zur Verfügung des Bundesfeldherrn auf den für jedes Armeecorps in seinem Bezirke im voraus zu bestimmenden Sammelplätzen aufgestellt sein und gleichzeitig die Ersatzabtheilungen gebildet werden. Die Kriegsbesatzung der Bundesfestungen soll am vierzehnten Tage nach dem Eingange des Bundesbeschlusses bei den betreffenden Regierungen zum Abrücken bereit sein.[52]) Die nähern Bestimmungen über die Mobilmachung und die Besatzung der Bundesfestungen, wegen deren hier auf das betreffende Bundesgesetz selbst verwiesen werden muß, enthalten die §§. 37—44 im fünften Abschnitt der revidirten Grundzüge der Kriegsverfassung.[53])

In Betreff der Führung oder des Commandos des Bundesheers gelten noch die Bestimmungen der 24 Artikel (Art. 12 fg.) und der Abschn. VI (§. 45 fg.) der Kriegsverfassung vom 11. Juli 1822. Hiernach soll das Bundesheer von einem Feldherrn befehligt werden. Dieser sogenannte Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheers beschlossen wird, von dem Bunde in der Engern Versammlung gewählt und die Stelle hört mit der Auflösung des Bundesheers wieder auf. In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheers zusammenzuziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beschlußnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls besondere Verfügung zu treffen.[54]) Der Oberfeldherr ver-

48) Gedruckt liegt vor: Instruction für die mit der Inspicirung der deutschen Bundescontingente im Jahre 1841 beauftragten Generale, mit beigefügter Kriegsverfassung des Deutschen Bundes (Mainz 1842).

49) Vgl. Zöpfl's Grundsätze des Staatsrechts, Bd. II, §. 499, Note 1.

50) Der Beschluß (vierte Sitzung vom 8. Febr. 1855, Protokolle, §. 49) ging dahin: „die Regierungen zu ersuchen, ihre Hauptcontingente in der Art in Bereitschaft zu halten, daß, wenn die Aufforderung von Seiten des Bundes erfolge, dieselben binnen 14 Tagen vollständig marsch- und schlagfertig aufgestellt werden könnten."

51) Revidirte Kriegsverfassung, §. 35.

52) Revidirte Kriegsverfassung, §. 36 fg.

53) Vgl. Zöpfl, Grundsätze des Staatsrechts, Th. II, §. 499.

54) Kriegsverfassung, §. 46. Hierbei ist an die Auslegung oder Anwendung zu erinnern, welche preußischerseits im Sommer 1859 von diesem §. 46 gemacht wurde, um die beantragte Unterordnung der gesammten Bundestruppen, mit Ausnahme Österreichs, unter die Führung Preußens bundesrechtlich zu rechtfertigen.

hält sich (§. 47 der Kriegsverfassung) zum Bunde wie jeder commandirende General zu seinem Souverän; die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen von ihr gewählten Ausschuß in Verbindung steht. Der Oberfeldherr wird (§. 48) von der Bundesversammlung in Eid und Pflicht genommen; er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besondern Fällen specielle Instructionen; er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar. Wenn der Oberfeldherr (§. 49) in Eid und Pflicht genommen ist und seine allgemeine Instruction von der Bundesversammlung erhalten hat, so bleibt es ihm allein überlassen, den Operationsplan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern. Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung irgendjemand mitzutheilen, und es soll lediglich von seinem besondern Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generalen besprechen oder berathen will. Erst dann (§. 50), wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten sein wird, ist er verpflichtet, der Bundesversammlung die Umrisse seines Operationsplans vorzulegen. Er muß jedoch denselben auf das umständlichste aufsetzen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so vorgesorgt sei, daß sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerecht verfahren könne. Außer dem Oberfeldherrn (§. 51) wird von der Bundesversammlung auch ein Generallieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Obercommando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der Oberfeldherrnstelle, mit ganz gleichen Rechten wie die des Oberfeldherrn. Sobald der bisherige Oberfeldherr das Obercommando wieder übernimmt oder ein Neugewählter in dasselbe eintritt, kehrt der Generallieutenant des Bundes in sein früheres Verhältniß zurück. Als Generallieutenant des Bundes soll (§. 52) einer der Corpscommandanten gewählt werden, welcher jedoch, solange nicht der Fall der Stellvertretung oder Einberufung von seiten des Oberfeldherrn stattfindet, ohne Vorrecht vor den übrigen Corpscommandanten bei seinem Corps verbleibt. Der Oberfeldherr hat (§. 53) die Befugniß, wegen Einstellung der Feindseligkeiten Übereinkünfte abzuschließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen sind oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er soll jedoch förmliche, allgemeine Waffenstillstandsverträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschließen können. Der Oberfeldherr kann (§. 54) über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen nach seinem Ermessen verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heereseintheilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung der von einem Staate gestellten Corps in Fällen, wo diese ohne Nachtheil berücksichtigt werden kann. Alle Detachirungen und solche Maßregeln, welche in die organischen Kriegsverhältnisse eingreifen, können nur so lange dauern, als es militärische Rücksichten erfordern, und kein Corps darf hierdurch bis zu dem Grade geschwächt werden, daß es nicht mehr als selbständiger Körper bestehen könnte. Nähere Bestimmungen sind dann noch §. 55 fg. zur Begrenzung der Befugnisse des Oberfeldherrn gegeben. Hiernach hat er 1) das Recht, über die zu dem als Reserve aufzustellenden Armeecorps stoßenden, besonders zu bildenden Cavalerie- und Artilleriemassen Bestimmung zu treffen, zu welchen alle Armeecorps verhältnißmäßig beizutragen haben; 2) das Recht, die Befehlshaber solcher aus den verschiedenen Corps herauszuziehenden Cavalerie- und Artilleriemassen zu ernennen; 3) die Befugniß, die verschiedenen Contingente zu mustern und auf Abstellung der Mängel hinzuwirken; 4) die Befugniß, Bestimmung zu treffen über Militärstraßen, Anlage von Hospitälern und Magazinen und die Verpflegungsbezirke der einzelnen Corps; 5) alle Maßregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres zu treffen; 6) solche, die sich auszeichnen, ihrem Landesherrn zur Belohnung zu empfehlen; 7) um in den Felddienst die nöthige Übereinstimmung zu bringen, darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zu erlassen, soweit solche für das Allgemeine nothwendig sind und nicht in die innere Einrichtung der Corps eingreifen; 8) bei Aufstellung des Bundesheeres für alle Bundescontingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorzuschreiben (vgl. §. 38 der revidirten Kriegsverfassung).[55]) Außerdem hat man es aber auch noch für erforderlich gehalten, den Bundesstaaten über gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheers volle Beruhigung zu verschaffen (§. 62 fg. der Kriegsverfassung). Zu diesem Zweck wird der Oberfeldherr mit einer ihn controlirenden, zugleich aber auch zwischen ihm und den einzelnen Regierungen vermittelnden Repräsentation der einzelnen Corps umgeben, welche aus je einem höhern

55) Vgl. hiermit den Beschluß der Bundesversammlung vom 20. März 1848; Zachariä, a. a. O., Th. II, §. 284.

Offizier des Generalstabs jedes Armeecorps bestehen, dem aber bei den gemischten Armeecorps noch ein anderer von niedrigerm Range für jede Division beigegeben werden kann. Jedem solchen Corpsrepräsentanten im Hauptquartier soll stets freier Zutritt bei dem Oberfeldherrn und den übrigen Chefs gebühren, um mit denselben über die Angelegenheiten des Corps sich zu benehmen und dessen Interesse zu vertreten. Der Oberfeldherr kann (§. 65) nicht zugleich Befehlshaber irgendeiner Heeresabtheilung sein und überhaupt kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen.

Über die Verantwortlichkeit des Oberfeldherrn disponirt, gemäß den 24 Artikeln, §. 66 der „Nähern Bestimmungen" der Kriegsverfassung. Sowie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt(?), mit Kraft und Nachdruck(?) seine Beschlüsse verfolgen könne, so sei er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Combinationen dem Bunde persönlich verantwortlich. „Der Bund kann ihn(deshalb) einem Kriegsgericht unterwerfen, welches aus einem Feldmarschall, General der Infanterie oder Cavalerie als Präsidenten, von der Bundesversammlung gewählt, zwei Feldzeugmeistern oder Generalen der Infanterie oder Cavalerie, zwei Generallieutenants, zwei Generalmajors, aus dem Bundesheere dazu commandirt, einem Generalauditor von dem Staate des Oberfeldherrn, einem Defensor, von dem Oberfeldherrn selbst gewählt, bestehen soll und nach Untersuchung des Thatbestandes ihn nach dem Gesetzbuche desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat. Von den als Beisitzer zu diesem Kriegsgericht bestimmten sechs Generalen ist einer von Österreich, einer von Preußen, einer von Baiern und einer von jedem der drei gemischten Armeecorps zu commandiren. Die Commandirung geschieht auf Einladung der Bundesversammlung an die betreffenden Staaten.

III. Von den Corpscommandanten und den Befehlshabern der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden handelt der siebente Abschnitt der Bundeskriegsverfassung in den §§. 67—78. Dabei wird zunächst zwischen den Befehlshabern der ungemischten und der gemischten Corps unterschieden. Jene erhalten in Betreff ihres Corps diejenigen Rechte, welche ihr Souverän, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Bundeskriegsverfassung, ihnen zu ertheilen für gut findet. Die zusammengesetzten Armeecorps sollen von einem zu den betreffenden Staaten gehörigen General befehligt werden. Über die Wahl existiren, infolge der Vorschrift des §. 75 der Kriegsverfassung, Vereinbarungen zwischen den Staaten, aus welchen die combinirten Armeecorps bestehen, und dasselbe gilt in Betreff der Wahl der Befehlshaber combinirter Divisionen. Die Rechte und Pflichten der Commandanten gemischter Armeecorps, den einzelnen Bestandtheilen derselben gegenüber, sind auf eine dem Verhältniß des Oberfeldherrn zu den einzelnen Armeecorps analoge Weise bestimmt.[56]) Insbesondere können sie alle ihre Untergebenen wegen militärischer Vergehen in Arrest nehmen und provisorisch suspendiren.[57]) Auch können alle Corpscommandanten (der ungemischten und der gemischten Corps), wenn sie durch den Oberfeldherrn die Rechte des Corps oder der dasselbe bildenden Contingente für verletzt halten, sich mit einer Beschwerde an ihre Regierung wenden, und diese kann sie an die Bundesversammlung bringen; wenn sie sich aber persönlich für verletzt halten, so können sie sich auf dem Dienstwege durch den Oberfeldherrn von der Bundesversammlung ein Kriegsgericht erbitten, welches in ähnlicher Weise wie das für den Oberfeldherrn bestimmte gebildet wird. Dagegen ist davon, daß auch der Oberfeldherr das Recht habe, sie einem Kriegsgericht zu unterwerfen, keine Rede.

Was die Bildung des Hauptquartiers betrifft (Abschn. VIII der Kriegsverfassung), so hat (§. 81) der Oberfeldherr das Recht, sich den Generalquartiermeister, den dirigirenden Generaladjutanten, den Generalauditor und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen. Die Directoren des Artillerie- und Geniewesens, der Chef der Heerespolizei und der Generalintendant mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige dagegen werden wie der Generallieutenant des Bundes von dem Bunde selbst gewählt und in Pflicht genommen. Doch wird der Bund auf die Vorschläge des Oberfeldherrn die geeig-

---

56) Sie können daher zwar auch die Eintheilung ihres Armeecorps nicht ändern, allein sie sind befugt, die nothwendig erscheinenden Detachirungen vorzunehmen und die dazu zu verwendenden Truppen zu bestimmen. Auch bestimmen sie die Truppen, welche zu den vom Oberfeldherrn angeordneten Detachirungen verwendet werden sollen, worüber der Oberfeldherr nur ausnahmsweise in besondern und dringenden Fällen direct verfügen kann. Sie haben ferner das Recht der Musterung, der Handhabung der innern Ordnung, der Empfehlung der sich Auszeichnenden zur Belohnung, der Bildung ihres Generalstabs.

57) Die entsprechende Bestimmung über das Recht des Oberfeldherrn findet sich erst in Abschn. X von der Gerichtsbarkeit, §. 92.

nete Rücksicht nehmen. Alle im Hauptquartier angestellten Offiziere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlung selbst beeidigt sind, hat der Oberfeldherr (§. 82), sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, im Namen des Bundes für diesen in Eid und Pflicht zu nehmen. Blos der Oberfeldherr, welcher allein nur im Dienste des Bundes steht, bezieht von diesem seinen Gehalt und sonstige Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier angestellten Personen erhalten ihre Gage, Besoldung, Löhnung und Naturalverpflegung von dem Bundesstaate, dem sie angehören. Alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammensetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, wie Tafelgelder und sonstige außerordentliche Zulagen an Geld und Naturalien für das gesammte Personal des Hauptquartiers und der Intendanz, der Aufwand für die verschiedenen Kanzleien jener Zweige und für ihren Transport, die geheimen Auslagen für Kundschafter u. s. w., die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angestellten Individuen, die nicht zu dem einen oder dem andern Contingente des Bundesheeres gehören, werden aus der Bundeskriegskasse bestritten. — Die Geschäfte des Hauptquartiers (§. 79) zerfallen in zwei Hauptabtheilungen: 1) Leitung des Heeres im allgemeinen und 2) Leitung besonderer Zweige. Die erste enthält: die Leitung der Operationen und Bewegungen; die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den innern Dienst; die ökonomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres. Die zweite umfaßt: die Artilleriedirection, die Geniedirection, die Heerespolizei. Die Geschäfte der ersten Abtheilung führen (§. 80) der Generalquartiermeister, der dirigirende Generaladjutant, der Generalintendant; die der zweiten der General-Genie-, der General-Artillerie-Director und der Chef der Heerespolizei, sämmtlich in gleichen Dienstverhältnissen und in Gemäßheit der vom Oberfeldherrn erhaltenen Befehle. Den Wirkungskreis der verschiedenen Chefs, das Detail der Eintheilung und die verschiedenen dazu nöthigen Individuen bezeichnet eine besondere Tabelle. Der Oberfeldherr unterzeichnet (§. 83) alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen können die betreffenden Referenten, jeder in seinem Fache, im Namen des Oberfeldherrn Weisungen unterzeichnen, welche indessen jedesmal an die Corpscommandanten und nie an die denselben untergeordneten Zweige gerichtet sein müssen.

Über die Verpflegung des Bundesheers enthält der nur aus einem Paragraphen (86) bestehende neunte Abschnitt der Kriegsverfassung blos die Bestimmung, daß sie, sobald die Contingente unter die Befehle des Oberfeldherrn getreten sind, nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegungsreglements, welches zugleich die Instructionen für die verschiedenen Verpflegungsbeamten enthält, geschehen soll. Der später dazu gekommene Bundesbeschluß vom 12. Juli 1823 in Betreff der Bezahlung und Unterhaltung der Contingente vom Feinde besetzter Bundesstaaten bestimmt: Wenn ein Bundesstaat im Laufe des Kriegs vom Feinde ganz besetzt wird, so sollen für die Dauer der Besetzung die Unterhaltungskosten seines Contingents als gemeinschaftliche Last vorschußweise getragen werden. Auch bei theilweiser Besetzung eines solchen Bundesstaates hat die Bundesversammlung die Befugniß, nach Befund der Umstände eine verhältnißmäßige Unterstützung zu gleichem Zwecke als Vorschuß zu bewilligen. Die Wiedererstattung dieser Vorschüsse findet erst nach geschlossenem Bundesfrieden statt; ihr gänzlicher oder theilweiser Nachlaß kann jedoch aus besondern Gründen beschlossen werden.

Von der Gerichtsbarkeit beim Bundesheere handelt der zehnte und letzte Abschnitt der Kriegsverfassung (§. 87—97), mit folgenden nähern Bestimmungen: „Die Gerichtsbarkeit steht in der Regel den Befehlshabern der Corps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu (§. 87). Die Bundesstaaten werden die Grenzen der Gerichtsbarkeit bestimmen, welche sie den Commandanten ihrer Corps, Divisionen und Contingente übertragen wollen, und hierbei bedacht sein, die Befugniß in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen (§. 88). Jeder im Hauptquartier angestellte Offizier und Civilbeamte eines Bundesstaates und jedes von den verschiedenen Contingenten demselben zugetheilte Individuum gehört unter die Gerichtsbarkeit des betreffenden Corps oder der Division. In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein solches Individuum nothwendig werden sollte, kann der Oberfeldherr nach Befinden durch den Auditor des Hauptquartiers solches über die begangenen Vergehen summarisch instruiren lassen. Dann aber müssen die Angeklagten nebst den Untersuchungsacten an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden. Diese Bestimmungen haben auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der Armeecorps angestellt sind, ihre analoge Anwendung zu finden (§. 89). Diejenigen Militär- und Civilbevollmächtigten, welche zum Hauptquartier abgeordnet

sind und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Corps stehen, können nur bei solchen Verbrechen, wo Gefahr beim Verzuge stattfände, jenem summarischen Verhöre unterliegen und müssen dann zur Aburtheilung an die betreffenden Behörden abgeliefert werden. Wenn die Verhaftung eines solchen Abgeordneten nothwendig geworden, so wird der Oberfeldherr den entsprechenden Corpscommandanten unverzüglich zur Absendung eines provisorischen Bevollmächtigten auf so lange in das Hauptquartier einladen, bis von dem (den) betreffenden Staate (Staaten) eine neue definitive Ernennung für diesen Platz ergangen ist (§. 90). Diejenigen Individuen, welche durch freie Übereinkunft und Annahme dem Hauptquartiere folgen, sowie auch alle Fremde, Kriegsgefangene u. s. w. stehen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers und werden nach den Gesetzen desjenigen Staates gerichtet, von welchem der Oberfeldherr ist (§. 91). Der Oberfeldherr hat das Recht, alle Befehlshaber des Heeres zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlassen, auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzuge verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen. Bei den gemischten Armeecorps haben sich die betheiligten Staaten über die Bestimmung des Gerichtsstandes des Corpscommandanten, der Divisionäre und Brigadiers zu vereinigen (§. 92). Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verrathes, der Feldflüchtigkeit und der Insubordination werden im Bundesheere durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesammten Kriegsheere als gleichförmiges Gesetz gelten sollen (§. 93). Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt (§. 94). Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, außerordentlichen Proceß, gegen Militärs in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist (§. 95). Ebenso hat der Oberfeldherr das Recht, das Martialgesetz, d. h. das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden und infolge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dies jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen (§. 96). Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigene Gensdarmerie errichtet, deren Minimum auf zwei vom Hundert der Reiterei angenommen und welche Zahl in das Cavaleriecontingent eingerechnet wird. Das Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über ihre Bildung und Dienstleistung (§. 97)."

Da sich die angeführten Bestimmungen des zehnten Abschnitts nur auf die Gerichtsbarkeit in Kriegszeiten beziehen ließen, so hat die Bundesversammlung in dem oben seiner Entstehung nach schon erwähnten Beschluß vom 24. Juni 1852 auch über den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, ein Fall, der z. B. in noch fortdauernder Weise in der am Sitze der Bundesversammlung aufgestellten, aus Österreichern, Preußen und Baiern bestehenden Bundesmilitärmacht vorliegt[58]), Bestimmung getroffen. Es soll in Ansehung der nicht militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärperson die Vorschrift des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung vom 11. Juli 1822 Anwendung finden, in Betreff des Verfahrens aber Folgendes gelten: Der militärische Gerichtsstand in Strafsachen aller Art richtet sich (§. 1) nach den Gesetzen des Staates, welchem die Militärpersonen angehören. Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind verpflichtet (§. 2), von strafbaren Handlungen innerhalb ihres Amtsbezirks, an welchen Militärpersonen betheiligt sind, der vorgesetzten Militärbehörde schleunige Anzeige zugehen zu lassen und jede nöthige Mittheilung zu machen. Auch sind (§. 3) die bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden zur Ergreifung eilender, keinen Verzug leidender Maßregeln berechtigt, wenn kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist. „Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militärpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen, oder daran theilnehmen, oder jemand mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgendein Verbrechen zu begehen im Begriff sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigenfalls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige desfalls an ihre vorgesetzte

58) Auf Antrag von Österreich und Preußen („Aufstellung eines Bundesarmeecorps von 12000 Mann zum Schutze der Freien Stadt Frankfurt und der Deutschen Bundesversammlung"), eingebracht in der 22. Sitzung vom 6. Sept. 1851 (Protokolle, §. 133), von der Bundesversammlung beschlossen am 30. Sept. 1851 (24. Sitzung, §. 163)

Militärbehörde längstens binnen 24 Stunden nach der Verhaftung abliefern lassen." (§. 4.) Ein Gleiches gilt von schon begangenen Verbrechen (§. 5); auch haben hier die Civilbehörden alles zur Erhebung des Thatbestandes oder zum Beweise Dienliche, was keinen Aufschub leidet, vorzunehmen und dann der competenten Militärbehörde mitzutheilen. Andererseits ist (§. 6), wenn eine Militärperson wegen eines gemeinen (nicht militärischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, die zuständige Militärbehörde, jedoch nur nach Maßgabe der Gesetze des eigenen Landes, befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

Schließlich haben wir bei diesem vom Bundesheere handelnden Abschnitt noch der Hauptbestimmungen der allgemeinen Carteleonvention der Bundesstaaten vom 10. Febr. 1831 und des damit in Verbindung stehenden Bundesbeschlusses vom 17. Mai 1832, die Auslieferung von Deserteuren und Militärpflichtigen betreffend, zu gedenken. Nach Art. 1 sollen alle von den Truppen eines Bundesstaats, ohne Unterschied, ob solche zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, desertirende Militärpersonen von jedem Bundesstaate, in dessen Lande oder zu dessen Truppen (auch wenn diese sich außer Landes befinden) die Desertion unmittelbar oder mittelbar erfolgte, ohne weitere Reclamation an den Staat ausgeliefert werden, welchem dieselben entwichen sind, und dasselbe gilt auch von den in nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen eines Bundesstaats entwichenen Deserteuren. Als Deserteur wird (Art. 2) derjenige, ohne Unterschied der Waffe, angesehen, welcher, indem er zu irgendeiner Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben in gleichem Verhältniß stehenden Landesmacht nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaats gehört und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begibt. Offiziere niedern oder höhern Ranges sind aber nur auf ergangene Requisition auszuliefern. Sollte (Art. 3) ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen sein, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Diensten er zuletzt gestanden hat. War dagegen der Deserteur von einem Bundesstaate erst zu einem fremden Staate und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaats entwichen, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartel besteht. Die Auslieferung kann (Art. 4) nur in folgenden Fällen ganz oder vorläufig verweigert werden: a) wenn der Deserteur in den Staat, dessen Unterthan er noch ist, entwichen, also mittels der Desertion in seine Heimat zurückgekehrt ist; b) wenn der Deserteur in dem betreffenden Staate ein Verbrechen begangen hat, welchenfalls die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, thunlichst unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten, stattfinden soll. (Schulden und andere contrahirte Verbindlichkeiten des Deserteurs begründen kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.) In jedem Falle müssen (Art. 5) Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, sogleich ausgeliefert werden. Nähere Bestimmungen über den Modus der Ablieferung, Kostenersatz u. s. w. enthalten die Art. 6—8. Die für Einlieferung eines Deserteurs, resp. mitgenommener Pferde Unterthanen[59]) ausgelobten Prämien und die Pflicht aller Obrigkeiten, auf Deserteure zu vigiliren, bestimmen die Art. 9—11. Auch ausgetretene Militärpflichtige, die nicht unter den Begriff des Deserteurs fallen, müssen ausgeliefert werden, aber nur auf Requisition der competenten Behörde (Art. 12). Allen Behörden und Unterthanen ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes anwerben lasse (Art. 13). Wegen Bestrafung der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs u. s. w., Aneignung seiner Ausrüstungseffecten u. s. w. wird auf die bestehenden Landesgesetze[60]), welche auch wegen der Deserteure anderer Bundesstaaten anzuwenden sind, ver-

59) Obrigkeiten können keine Prämien in Anspruch nehmen. Ein Bundesbeschluß vom 17. Mai 1832 (17. Sitzung, Protokolle, §. 167) bestimmt, daß dies auch von Gensdarmen, Polizeidienern, Militär- oder Sicherheitswachen und überhaupt allen obrigkeitlichen Personen und Dienern gelte, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt.

60) Dergleichen Strafbestimmungen enthalten auch die meisten neuen Strafgesetzbücher, z. B. das hannoversche Criminalgesetzbuch, Art. 134, 137; das braunschweigische, §. 87; das preußische Strafgesetzbuch, §§. 110—112.

wiesen (Art. 14—15). Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Grenze ist nicht gestattet (Art. 16). Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderm Territorium, Verführung zur Desertion u. s. w. in einem andern Bundesstaate begangen, muß an dem Thäter auf Requisition auch in dem heimischen Staate gestraft werden (Art. 17). Art. 18 bewilligt eine Amnestie für alle vor Abschluß dieser Convention desertirten oder ausgetretenen Individuen, binnen einer bestimmten (auch nach der Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 17. Mai 1832) längst abgelaufenen Frist. Nach Art. 19 machen sich die Bundesglieder verbindlich, keine besondern Cartels unter sich bestehen zu lassen oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartels in Widerspruch stehen. Nach Art. 20 endlich sollte diese Convention mit dem Tage ihres Abschlusses (10. Febr. 1831) in Wirksamkeit treten.

B. Die Bundesfestungen.[61]) I. Geschichtlicher Überblick der darauf bezüglichen Staatsverträge und bundesrechtlichen Normen. Auf die Nothwendigkeit von Bundesfestungen im Vertheidigungssystem des Deutschen Bundes weisen schon Entwürfe zu einer Bundesacte hin, welche während des Wiener Congresses aufgestellt wurden.[62]) In die Bundesacte vom 8. Juni 1815 kam aber keine dieselben betreffende Bestimmung; mit den militärischen Verhältnissen überhaupt wurde die Frage der Bundesversammlung zugewiesen (Bundesacte, Art. 10). Dagegen ging in Betreff Luxemburgs aus dem zwischen dem Könige der Niederlande und Österreich, Preußen, Rußland und Großbritannien zu Wien am 31. Mai 1815 abgeschlossenen Vertrage[63]) in die Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, Art. 67, die (hinsichtlich der Ernennung des Gouverneurs und Festungscommandanten später geänderte) Bestimmung über: „La ville de Luxembourg sera considérée, sous le rapport militaire, comme forteresse de la Confédération. Le Grand-Duc aura toutefois le droit de nommer le gouverneur et commandant militaire de cette forteresse, sauf l'approbation du pouvoir exécutif de la Confédération et sous telles autres conditions qu'il sera jugé nécessaire d'établir en conformité de la constitution future de la dite Confédération." Zum Gegenstand umfassenderer Bestimmungen wurde aber das Vertheidigungssystem des Deutschen Bundes beim zweiten Pariser Frieden gemacht. In dem von den Repräsentanten von Österreich, Preußen, Rußland und Großbritannien festgestellten Protokolle d. d. Paris den 3. Nov. 1815[64]) wurde bestimmt: „Die Plätze Mainz, Luxemburg und Landau sollen, abgesehen von der Territorialhoheit, Bundesfestungen sein. Österreich, Rußland und Großbritannien wollen sich dafür verwenden, daß Preußen im Verein mit den Niederlanden das Besatzungsrecht in Luxemburg und die Befugniß zur Ernennung des Festungsgouverneurs erhält. Landaus Friedensbesatzung soll nur aus bairischen Truppen bestehen, Baden aber zur Kriegsbesatzung den dritten Theil stellen." Zugleich wurden 60 Mill. Fr. von den von Frankreich zu zahlenden Contributionsgeldern zur Verstärkung der Vertheidigungslinie Deutschlands gegen Frankreich ausgesetzt und so vertheilt, daß Preußen 20 Mill. zur Befestigung des Niederrheins erhielt, 20 Mill. zur Errichtung einer vierten Bundesfestung am Oberrhein, 15 Mill. für eine Festung am Mittelrhein, 5 Mill. zur Vervollständigung der mainzer Festungswerke dienen sollten. Ferner wurde zwischen den genannten vier Großmächten verabredet[65]), daß die Ausführung der über das Vertheidigungssystem Deutschlands getroffenen Bestimmungen nach den durch Vereinbarung zwischen Österreich und Preußen und den Staaten, auf deren Gebiet die neuen Fortificationen anzulegen seien, aufzustellenden Grundsätzen geschehen solle. Infolge hiervon sind die nachstehenden besondern

61) Vgl. überhaupt Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes, §§. 208—211; Zachariä, a. a. O., Thl. II, §. 292 fg.; Weiß, System des deutschen Staatsrechts, §. 179 fg.; Zöpfl, Grundsätze des Staatsrechts (vierte Auflage), Thl. II, §. 507 fg.

62) So z. B. der von Preußen in einer Conferenz zu Baden bei Wien am 13. Sept. 1814 vorgelegte Entwurf, welcher unter Nr. 37 besagt: „Gewisse näher zu bestimmende Plätze sind zu Bundesfestungen zu bestimmen. Wegen ihrer Einrichtung und Erhaltung, desgleichen wegen ihrer Besetzung ist das Nöthige festzusetzen und dazu ein sicherer Fonds zu bestimmen." Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. I, Heft 1, S. 55.

63) S. denselben in Klüber's Acten, Bd. VI, S. 167 fg. Auch über Mainz, welches Baiern gern gehabt hätte, haben zu Wien Verhandlungen stattgefunden, worüber Näheres (nebst Knesebeck's Denkschrift über Mainz) zu ersehen ist in Stein's Leben von Pertz, Bd. IV.

64) Vollständig bei von Martens, Nouv. recueil de traités, II, 668 fg. Im Auszuge, soweit es später der Deutschen Bundesversammlung vorgelegt worden ist, in G. von Meyer's Staatsacten, II, 176 fg. S. auch Klüber's Staatsarchiv, I, 389 fg.

65) Procès-verbal de la conference du 21 Nov. 1815; von Meyer's Staatsacten, II, 177 fg.

Verträge über die einzelnen Bundesfestungen zwischen den betheiligten Staaten abgeschlossen worden: 1) Über die zur Bundesfestung erklärte Stadt und das Gebiet von Mainz mit Inbegriff von Kastel und Kostheim a) ein Vertrag zwischen Österreich, Preußen und dem Großherzogthum Hessen[66]) vom 30. Juni 1816 zur vorläufigen Feststellung des Verhältnisses der Festung und ihrer Pertinenzien, sowie der Hoheitsrechte des Territorialherrn; b) eine zwischen Österreich und Preußen zu Karlsbad am 10. Aug. 1817 abgeschlossene Militärconvention wegen der Besatzung und der militärischen Verwaltung der Festung Mainz[67]); c) der die Hauptbestimmungen dieser Verträge wiederholende Frankfurter Territorialrecess vom 20. Juli 1819.[68]) 2) Über Landau der zu München zwischen Österreich und Baiern abgeschlossene Vertrag vom 14. April 1816, welcher die obenerwähnte pariser Stipulation bestätigt.[69]) In Betreff Luxemburgs der Vertrag zwischen Preußen und dem König der Niederlande zu Frankfurt am 8. Nov. 1816 und der daselbst am 12. März 1817 zwischen dem König-Großherzog von Luxemburg und Österreich (beide in Übereinstimmung mit den Höfen von London und Petersburg) abgeschlossene Vertrag, durch welchen die im pariser Protokoll vom 3. Nov. 1815 vorbehaltene Modification der Bestimmung des Art. 67 der Wiener Congreßacte zu Gunsten Preußens festgestellt wurde.[70])

So hatte der Deutsche Bund bald nach seiner Errichtung drei Bundesfestungen, ohne daß er irgenddarum gefragt oder seine Mitwirkung dazu in Anspruch genommen worden wäre. Es bedurfte aber nun doch einer Adoption der durch die Staatsverträge ihm zugesprochenen Rechte und aufgelegten Verpflichtungen in bundesverfassungsmäßiger Form, und es unterlag keinem Zweifel, daß die Bundesversammlung auch das Bundesfestungswesen als Theil der militärischen Einrichtung des Bundes in den Kreis ihrer Berathung zu ziehen und die Ordnung und Verwaltung desselben förmlich zu übernehmen habe. Deshalb machten schon die von Österreich in der dritten Sitzung vom 19. Jan. 1818 (Protokolle, §. 9) vorgelegten Grundzüge des deutschen Militär- und Vertheidigungswesens unter Nr. 8 die Bundesfestungen zum Gegenstande einer allgemeinen Proposition[71]), welche nach den über die österreichischen Vorschläge erfolgten Erklärungen in der 16. Sitzung vom 9. April 1818 (Protokolle, §. 84) dahin gefaßt war: „VII. Bundesfestungen. Sowie man in Ansehung der bereits tractatenmäßig bestehenden Bundesfestungen die militärischen, politischen und administrativen Grundsätze und Verhältnisse ungesäumt berathen und feststellen wird, so soll auch in Beziehung auf den gesammten Umfang des Bundes und dessen allgemeines Vertheidigungssystem näher technisch erörtert und bestimmt werden, wo überhaupt Befestigungen in größerm oder geringerm Umfange zur Sicherung Deutschlands und zum Behufe eines allgemeinen Vertheidigungsplans erforderlich sind." Gewiß war das ein sehr löblicher Vorschlag; nur schade, daß man sich dann über zwanzig Jahre mit dem Spruch „In magnis voluisse sat est" beruhigt zu haben scheint.

---

66) Traité, conclu à Francfort le 30 Juin 1816 — concernant les arrangements territoriaux relatifs au Grand-Duché de Hesse, Art. VIII—XIV; von Meyer's Staatsacten, II, 179 fg. Durch Art. X dieses Vertrags wurde eine Commission ernannt, um festzustellen, was an Terrain und Gebäuden zur Festung gehöre, und um, in Übereinstimmung mit diesem Hauptvertrag, alle andern Verhältnisse zwischen dem Festungsgouvernement und der Civilbehörde der Stadt zu reguliren.

67) S. diese aus 22 Artikeln bestehende Convention in G. von Meyer's Staatsacten, II, 182 fg. Vgl. auch dessen Corpus constit. Germaniae, I, 93 fg.

68) S. besonders dessen Art. 15, 16, 20, 21, 22; von Meyer's Staatsacten, I, 306 fg.

69) Abgedruckt bei von Martens, Supplém. au recueil, VII, 11. Die Art. 2, 6, 16, 25 f. in von Meyer's Staatsacten, II, 190 fg. Vgl. auch den Frankfurter Territorialrecess von 1819, Art. 3.

70) Die hierher gehörigen Art. 4—7 des letztern Vertrags s. in von Meyer's Staatsacten, II, 191 fg. Der Vertrag zwischen Preußen und dem Könige der Niederlande vom 8. Nov. 1816 findet sich in von Martens' Nouv. recueil, IV, 264 fg. (Supplém. au rec., Thl. VIII).

71) Quartausgabe der Bundesprotokolle, IV, 172. Es heißt hier: „Deutsche Bundesfestungen sind diejenigen festen Plätze, welche zur gemeinsamen Vertheidigung von Deutschland bestimmt sind. Ihr Gebrauch hängt demnach bei entstehendem Kriege ausschließlich vom Deutschen Bunde in seiner Gesammtheit in demselben Maße wie die Bundesarmee selbst ab. Sie dienen zugleich als Waffenplätze, wo in Kriegszeiten die den Bund bildenden Staaten ihre Kriegsvorräthe niederlegen können" u. s. w. Es wird dann auf die schon vorhandenen Bestimmungen der bestehenden Verträge Bezug genommen, zur Verstärkung des Defensionssystems des Bundes Saarlouis vorgeschlagen und hinzugefügt: „Diese Festungen theilen sich demnach ganz natürlich: 1) in Festungen vom ersten Range; zu diesen gehören Mainz, Luxemburg und der Platz, der noch im südlichen Deutschland zu bestimmen ist; 2) in Festungen vom zweiten Range: Landau, Saarlouis und ein noch zu befestigender Übergangspunkt über den Mittelrhein; 3) in feste Plätze vom dritten Range: Forts, Blockhäuser in Schwaben und zwischen dem Rhein und der Mosel."

Aus den Arbeiten der in derselben Sitzung vom 9. April 1818 niedergesetzten Commission gingen allerdings auch „vorläufige Bestimmungen" über die Bundesfestungen hervor; es wurde aber zugleich dieser Punkt von der Berathung der Kriegsverfassung des Bundes getrennt, und es kam, obwol schon in der 50. Sitzung des Jahres 1818 die die Bundesfestungen betreffenden Tractate zur Vorlage an die Bundesversammlung gebracht worden waren, keine Beschlußfassung der letztern vor den wiener Ministerialconferenzen in dieser Angelegenheit zu Stande. Auf diesen Conferenzen wurde die Sache vom siebenten Ausschuß behandelt, und in der 34. Sitzung vom 24. Mai 1820 vereinigte man sich über drei sogenannte Grundbestimmungen wegen Übernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von seiten des Deutschen Bundes, welche dann der Bundesversammlung überwiesen und von dieser in der 29. Sitzung vom 5. Oct. 1820 durch Plenarbeschluß [72]) als Basis der fernern Verhandlungen über die Entwickelung und Anwendung bei der nähern Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser drei Festungen einhellig angenommen wurden. Die drei Artikel lauten:

I. Die nach den europäischen Verträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze Mainz, Luxemburg und Landau werden von dem Bunde übernommen.

II. Die nöthigen Vorkehrungen zur unaufschieblichen Herstellung oder Vollendung dieser Festungen sind sogleich zu veranlassen.

III. Die Anerkennung der Garnisonsrechte in den Art. I. genannten Plätzen findet in Gemäßheit der bestehenden, der Bundesversammlung in der 50. Sitzung des Jahres 1818 vorgelegten Verträge statt.

Zugleich wurde durch Beschlußfassung des Engern Raths vom 5. Oct. 1820 die Militärcommission beauftragt, die nöthigen Entwürfe für Übergabe und Übernahme der Festungen vorzulegen, den gegenwärtigen Zustand derselben durch besondere Lokalcommissionen ungesäumt zu untersuchen, Projecte und Voranschläge für die Herstellung der Festungswerke zu entwerfen und sich mit Fertigung eines Festungsreglements, in welchem das Dienstverhältniß der Gouverneure und Commandanten sowie der Besatzung der Bundesfestungen überhaupt genau zu bestimmen sei, zu beschäftigen. Die Militärcommission brauchte fast vier Jahre, um sich dieser Aufträge theilweise zu entledigen. Mittels Note vom 29. Juli 1824 legte sie die Resultate ihrer Arbeiten (noch ohne das verlangte Festungsreglement) der Bundesversammlung zur Genehmigung vor und diese faßte, nach beschlossener Instructionseinholung, am 28. Juli 1825 die im ersten Separatprotokoll der 19. Sitzung sub A. (S. 270—278) enthaltenen Beschlüsse [73]): 1) nähere Bestimmungen über die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau als Nachtrag zu der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes; 2) zeitliche Bestimmungen in Betreff der Übernahme der Bundesfestungen; 3) zeitliche Bestimmungen in Betreff der Herstellung der Bundesfestungen; 4) zeitliche Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsvermittelung zwischen den Gouverneuren und Commandanten der Bundesfestungen und der Bundesversammlung. Zugleich wurde der noch fehlende Entwurf des Festungsreglements bei der Militärcommission in Erinnerung gebracht. Eine Modification und Vervollständigung dieses Beschlusses vom 28. Juli 1825 erfolgte fünf Jahre später, durch würtembergische Anträge veranlaßt, durch einen in der 23. Sitzung vom 19. Aug. 1830 (Protokolle, §. 186) gefaßten Beschluß, welchem Österreich und Preußen in der 24. Sitzung vom 26. Aug. 1830 eine verwahrende Erklärung hinsichtlich des fünften, die Festungsapprovisionnements betreffenden Punktes beifügten [74]). Ein allgemeines Festungsreglement ist aber auch seitdem nicht errichtet oder bekannt geworden. Nur für die Bundesfestung Mainz hat die Bundesversammlung am 27. Sept. 1832 ein Reglement adoptirt, welches in elf Abschnitten umfassende Bestimmungen enthält über die Militärorganisation der Besatzung, das Verhältniß des Festungsgouverneurs, über Rechtspflege und Disciplin, polizeiliche und damit verwandte Verhältnisse, Verwaltung des Festungseigenthums, Dienstverhältnisse der Geniedirection und Artilleriedirection, Approvisionnement und Armirung, über Obercommando des Bundesfeldherrn, Pflichten und Befugnisse des Festungsgouvernements im Kriegszustande und über Feierlichkeiten und

72) S. denselben in der Quartausgabe der Bundesprotokolle, IX, 99, 100, und in von Meyer's Staatsacten, II, 175. S. auch desselben Corpus constit. Germaniae, I, 94 fg.

73) Abgedruckt in von Meyer's Staatsacten, II, 272—281. Durch diesen Beschluß wurde (unter I, 8) die Ausnahmestellung von Landau begründet, welche bis auf die neueste Zeit fortgedauert hat.

74) Abgedruckt in von Meyer's Staatsacten, II, 350 fg.

Ehrenbezeugungen.[75]) Außerdem ist noch zu erwähnen der Bundesbeschluß vom 14. Dec. 1830 (42. Sitzung, Protokolle, §. 320) über die besondern Verhältnisse der Festung Landau und deren Übergabe an den Bund und der die Sicherstellung derselben Festung betreffende Beschluß der Bundesversammlung vom 17. März 1831 (neunte Sitzung, §. 68)[76]) und der Bundesbeschluß vom 3. März 1831 (siebente Sitzung, §. 53), in welchem mit Rücksicht auf die Verwendung und Eintheilung der sogenannten Reserve-Infanteriedivision (vgl. oben Note 24 und 33) die Kriegsbesatzung der drei bestehenden Bundesfestungen festgesetzt wurde.[77]) Einige weitere Beschlüsse über die Nichtzulassung von Consuln in den Bundesfestungen vom 12. Nov. 1835, über Anlage und Betrieb von Telegraphenverbindungen vom 24. Mai 1855 und andere specielle Beschlüsse werden bei der Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bundesfestungen zu erwähnen sein.

Noch muß aber hier der Ausführung der pariser Stipulation wegen Anlage einer vierten Bundesfestung gedacht werden.[78]) Die Sache blieb lange Jahre auf sich beruhen und bei der Anregung derselben stellte sich eine Verschiedenheit der Ansichten über die Frage heraus, ob ein Punkt am Rhein (Rastadt) oder ein weiter zurückliegender Platz (Ulm) den Vorzug verdiene.[79]) Das Verdienst, die Sache in durchgreifender Weise gefördert zu haben, gebührt dem Könige Friedrich Wilhelm IV. Die Bundesversammlung ergriff nun den besten Ausweg, der bei der herrschenden Meinungsdifferenz genommen werden konnte, und faßte am 26. März 1841 (Separatprotokoll der siebenten Sitzung) den heilsamen Beschluß[80]): 1) Zur Sicherung der oberrheinischen Grenze Deutschlands werden die Plätze Ulm und Rastadt befestigt. 2) Ulm wird als Hauptwaffenplatz und Rastadt als Verbindungs- und Grenzfestung, sowie als Waffenplatz des achten Armeecorps bestimmt. 3) Die Befestigung und die Artilleriedotation beider Plätze sollen in möglichster Einfachheit, doch den allgemeinen Grundsätzen und den besondern Bestimmungen jedes Platzes völlig entsprechend ausgeführt werden, und zwar sind die Befestigungen mit Rücksicht auf verschanzte Lager herzustellen und es ist überdies auf die wichtigsten Paßsperrungen im Schwarzwalde Bedacht zu nehmen. 4) Der Bau beider Plätze ist zu gleicher Zeit zu beginnen, soll ebenmäßig fortschreiten und in thunlichst kurzer Zeit zu Ende geführt werden. 5) Die Unterkunfts- und Aufbewahrungsräume, welche für die Ergänzung der Besatzung auf den Kriegsfuß erforderlich sind, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Bundes erbaut; die für die Friedensbesatzung erforderlichen Gebäude werden, wenn sie nicht zugleich Defensionsgebäude und Werke sind, von den die Friedensbesatzung stellenden Staaten auf eigene Kosten errichtet und bleiben deren Eigenthum. Die Unterhaltung erfolgt nach Maßgabe der Erbauung. 6) Die Befestigungspläne und Artilleriedotationsentwürfe sind, mit Rücksicht auf vorstehende Bestimmungen, sofort von seiten der Bundesmilitärcommission unter fortwährendem Zusammenwirken mit den von den Territorialregierungen dazu beauftragten Militärpersonen einer neuen Prüfung zu unterwerfen, und es ist alsdann unverweilt zur Ausführung des Baues und zur Ausrüstung der Festungen zu schreiten, welche, unter Inspection der Militärcommission, durch die von den Territorialregierungen für diesen Zweck zu bestellenden Genie- und Artillerieoffiziere geleitet wird. 7) Aus dem vorhandenen Fonds der 20 Mill. Fr. und den außerdem erforderlichen, von sämmtlichen Bundesregierungen nach Verhältniß ihrer Matricularbeiträge zu deckenden Geldmitteln soll ein gemeinschaftlicher Baufonds gebildet werden, welcher für beide Befestigungen, nach Maßgabe des zu ermittelnden Bedürfnisses, behufs gleichzeitigen und gleichmäßigen Betriebs der Arbeiten zu benutzen ist. 8) Garnisonsverhältnisse und Ernennung der Festungsbehörden betreffend (s. darüber unten). 9) Der Bund übt das Inspectionsrecht in beiden Plätzen in Bezug auf die Festungswerke durch die Militärcommission. Derselbe hat

75) Dasselbe ist in keiner der vorhandenen Sammlungen veröffentlicht. In Frage kam dasselbe theilweise bei den Verhandlungen der Deutschen Nationalversammlung über die scheußlichen Attaken auf das preußische Militär in Mainz im Mai 1848. S. die Stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Nationalversammlung, I, 93 fg. Vgl. auch Klüber's Fortsetzung der Quellensammlung, S. 74.

76) G. von Meyer's Staatsacten, II, 370 fg., 383 fg.

77) G. von Meyer, a. a. O., S. 382 fg.

78) Es waren dazu 20 Mill. Fr. der französischen Contributionsgelder bestimmt. Die 15 Millionen zur Befestigung eines Punktes am Mittelrhein erhielt Baiern für die Befestigung von Germersheim, welches aber keine Bundesfestung ist. Über die Verwendung dieser Summe geben Auskunft die Protokolle der Bundesversammlung von 1841, §. 217.

79) Einen Antrag Würtembergs und Abstimmungen darüber s. in den Protokollen der Bundesversammlung von 1837, S. 691 fg.

80) S. diesen Beschluß abgedruckt in G. von Meyer's Corpus constit. Germaniae, I, 95 fg.

die Verwaltung der von ihm zu leistenden jährlichen Festungsdotation. 10) Auftrag an die Militärcommission zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen. Hieran reiht sich dann noch der Beschluß der Bundesversammlung vom 11. Aug. 1842, durch welchen die von der Militärcommission vorgelegten Grundlinien der Befestigung von Ulm und von Rastadt genehmigt wurden. Zur Ausführung wurde für Ulm, mit Inbegriff der Artilleriedotation, als nicht zu überschreitender Gesammtkostenbetrag die Summe von 17,500000 Fl. Rh., für Rastadt, mit gleicher Clausel und mit Inbegriff der zu seiner Zeit noch näher zu bezeichnenden Befestigungsanlage an der Federbachbrücke, 10,000000 Fl. Rh. bewilligt. Endlich mag noch zum Abschluß der historischen Übersicht, das Bundesfestungswesen betreffend, des völlig resultatlos gebliebenen Antrags des Bundestagsgesandten für Holstein in der Sitzung vom 10. Mai 1848 (Protokolle, §. 458), daß die Festung Rendsburg zur Bundesfestung erhoben werde, gedacht sein, wobei zugleich der Erwägung der Bundesversammlung anheimgegeben wurde, ob nicht eine gleiche Maßregel rücksichtlich der Festungen Danzig, Pillau, Thorn und Posen ersprießlich, ja nothwendig erscheine. Der Antrag wurde dem Militärausschuß zur Begutachtung überwiesen, welche aber nicht stattgefunden hat.[81])

II. Die Rechtsverhältnisse der bestehenden Bundesfestungen. A. Die bestehenden fünf Bundesfestungen sind, was die Festungswerke und die dazu gehörigen Grundstücke, Gebäulichkeiten und Communicationen sowie das vorhandene Artilleriematerial u. s. w. betrifft, Eigenthum der Gesammtheit der Bundesglieder oder des Bundes, unbeschadet der Territorialhoheit sowie des im Festungsgebiet befindlichen Staats-, Communal- und Privateigenthums. Sie stehen in Friedenszeiten unter den Befehlen und der speciellen Aufsicht der Bundesversammlung[82]); im Kriege dagegen übergibt letztere diese ihre Rechte an den Oberfeldherrn des Bundes, unter der nämlichen Verantwortlichkeit, welche demselben in Betreff der Führung des Bundesheers obliegt.[83]) Andererseits müssen auch die Bundesfestungen als gemeinsame Vertheidigungsanstalten des Bundes von der Gesammtheit der Bundesstaaten unterhalten und die Kosten ihrer Errichtung, Dotation, Erweiterung oder Wiederherstellung vom Bunde bestritten werden, welcher sie durch matrieularmäßige Vertheilung auf sämmtliche Bundesglieder erhebt, insoweit besondere dazu bestimmte Fonds nicht ausreichen.[84]) Eine Ausnahme fand aber lange Zeit in Betreff der Festung Landau statt, indem sich, unter Zustimmung der Bundesversammlung[85]), die bairische Regierung verpflichtet hatte, die laufende Dotation aus eigenen Mitteln zu bestreiten, wogegen sie vom Beitrag zur laufenden Dotation von Mainz und Luxemburg befreit wurde. Erst durch Bundesbeschluß vom 19. Mai 1859 ist das Verhältniß der Bundesfestung Landau dem der übrigen Bundesfestungen ganz gleichgestellt worden. Dagegen werden die Kosten des Unterhalts der die Besatzung bildenden Truppen, gemäß der allgemeinen Regel der Bundeskriegsverfassung, von den betreffenden Kriegsherren getragen, was, bis der wirkliche Belagerungszustand eintritt, auch von der Verpflegung, dem Bedürfniß an Holz, Licht und Stroh, sowie den Spital- und Kasernutensilien gilt.[86]).

---

81) Roth und Merck, Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht, I, 471 fg.; Bundesrechtliche Fragen (Halle 1851). S. 269.

82) In Betreff Landaus behielt sich die Bundesversammlung im Beschluß vom 14. Dec. 1830 nur die „Oberaufsicht" vor, wogegen die „unmittelbare Aufsicht" im Friedensstande dem Könige von Baiern übertragen war. Dieses anomale Verhältniß besteht jetzt nicht mehr.

83) Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825, I, 1, 2. (Was hier von den drei damals vorhandenen Bundesfestungen gesagt wird, findet zweifellos auch auf Rastadt und Ulm Anwendung.) Die daselbst unter Nr. 2 vorbehaltenen „sehr genauen" Bestimmungen über die Machtbefugnisse des Oberfeldherrn warten anscheinend noch auf ihre Feststellung.

84) Eine von der Regel der Geschäftsordnung etwas abweichende Bestimmung über die Abstimmung in Betreff des Bundesfestungsbudgets enthält ein Bundesbeschluß vom 3. Sept. 1835. G. von Meyer's Staatsacten, II, 504.

85) S. den Beschluß vom 28. Juli 1825, I, 8. G. von Meyer's Staatsacten, II, 276. Für eine nicht weit auszudehnende, resp. auf die Regel zurückzuführende Ausnahme erklärte es ausdrücklich der Bundesbeschluß vom 19. Aug. 1830, Nr. 3. G. von Meyer, a. a. O., S. 350.

86) Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825, I, 7, und Beschluß vom 19. Aug. 1830, Nr. 5. Dabei verwahren sich Österreich und Preußen in der Sitzung vom 26. Aug. 1830 gegen die Anwendung dieses Satzes auf das für den Fall der Belagerung zu bildende und das bis auf den Augenblick der Berennung unangreifbare Festungsapprovisionnement und Spitalbedürfniß, welches die nöthigen Vorräthe für die vollständigen Besatzungen auf dem Kriegsfuße für sechs Monate in den Magazinen der Festung begreift. Vgl. von Meyer's Staatsacten, II, 352.

Eine nothwendige Folge des Rechts des Bundes ist, daß die Gouverneure, Commandanten, Genie- und Artilleriedirectoren und auch die Rechnungsbeamten der Bundesfestungen in Eid und Pflichten des Bundes stehen.[87]) Dagegen hat der Bund (infolge der bei Übernahme der drei ältern Bundesfestungen schon vorhandenen europäischen Tractate) auf das Ernennungsrecht in Betreff der Bundesfestungsbehörden verzichtet. So wird in Mainz der Gouverneur von Österreich und Preußen von fünf zu fünf Jahren alternirend ernannt, und ebenso der Commandant und zwar dergestalt, daß, wenn von Österreich der Gouverneur, von Preußen der Commandant gegeben wird, und umgekehrt. Die Artilleriedirection wird von Österreich, die Geniedirection von Preußen bestellt, deren Chefs mit dem Commandanten unter Vorsitz des Gouverneurs den Gouvernementsrath der Festung bilden, zu welchem nach Ermessen des Gouverneurs auch die Vorsteher der übrigen Administrationszweige berufen werden können, resp. der großherzoglich hessischerseits dazu bestimmte Civilbeamte in den vertragsmäßig geeigneten Fällen (Vertrag vom 30. Juni 1816) zugezogen werden muß. In Luxemburg wird der Gouverneur und Commandant sowie der Artillerie- und Geniedirector von Preußen bestellt[88]); in Landau von Baiern. In der Festung Ulm wird der Gouverneur, der Commandant und Geniedirector von Baiern und Würtemberg, der Artilleriedirector von Österreich ernannt[89]), und zwar infolge besonderer Übereinkunft zwischen Baiern und Würtemberg so, daß der Gouverneur von Würtemberg, der Commandant von Baiern und der Geniedirector abwechselnd von fünf zu fünf Jahren von Baiern und Würtemberg bestellt wird.[90]) Was endlich Rastadt betrifft, so ernennt hier Baden nach dem Bundesbeschlusse vom 26. März 1841 den Gouverneur, Commandanten und Artilleriedirector, Österreich dagegen den Geniedirector.

Auch das Garnisons- oder Besatzungsrecht in den Bundesfestungen gehört an sich zu den Rechten des Bundes, worüber er in bundesverfassungsmäßiger Weise, und zwar, insoweit es sich nicht um Abänderung bestehender, auf speciellem Titel beruhender Rechte einzelner Bundesglieder (wovon nachher) handelt, im Engern Rath und mit Stimmenmehrheit Beschluß fassen kann, es mag sich nun um die Friedens- oder Kriegsbesatzung handeln; ein Recht, von dem er auch schon mehrfach durch Bestätigung der vorhandenen Tractate und durch neue Vorschriften oder Anordnungen Gebrauch gemacht hat. Da er aber selbst gar keine eigene Kriegsmacht hat, so kann er das Besatzungsrecht auch nur durch die dazu bestimmten Contingente der einzelnen Bundesglieder ausüben. An sich würde dies, wenn auch hierbei der Grundsatz der Gleichheit der Rechte und Pflichten der Bundesglieder zur Anwendung käme, eine Art Reihedienst sein müssen. Davon hat man aber gleich von Anfang abstrahirt und, wie die im geschichtlichen Überblick über das Bundesfestungswesen angeführten Tractate beweisen, aus politischen und militärischen Rücksichten bestimmten Bundesgliedern das Recht und die Pflicht zugesprochen, die Besatzung der Bundesfestungen zu stellen, mit durchgehender Unterscheidung zwischen der Friedens- und der Kriegsbesatzung.

Die die Besatzung betreffenden Bestimmungen sind in Betreff der einzelnen Bundesfestungen nach den Verträgen und den darauf bezüglichen Bundesbeschlüssen folgende:

1) Die Besatzung von Mainz soll, inhalts der betreffenden, von der Bundesversammlung anerkannten Verträge, aus einer gleichen Anzahl österreichischer und preußischer und einem Bataillon hessen-darmstädtischer Truppen bestehen. Als Minimum der Friedensbesatzung wurde die Zahl von 7000 Mann Infanterie und 200 Pferden angenommen; die Kriegsbesatzung, wenn die Festung in Belagerungszustand erklärt sei, sollte nicht unter 20000 Mann Infanterie und 600 Pferden betragen und zu einem Drittel aus Österreichern, einem Drittel aus Preußen, einem Drittel aus andern Bundestruppen bestehen.[91]) Durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 3. März 1831 ist bestimmt, daß die Kriegsbesatzung von Mainz bestehen soll: aus 7000 Mann österreichischen und 7000 Mann preußischen Truppen, worin zugleich die erforderlichen Genie- und Artil-

87) Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825, I, 3. Eidesformulare für Gouverneur und Commandant finden sich im Anhange zu diesem Beschluß bei G. von Meyer, a. a. O., II, 282; Bundesbeschluß vom 26. März 1841, Nr. 8; Meyer, Corpus const. Germaniae, S. 96. Den Eid des Gouverneurs und Commandanten von Landau bestimmte der Bundesbeschluß vom 14. Dec. 1830.

88) S. Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825, I, 4, und die oben erwähnten Tractate vom 10. Aug. und 12. März 1817 bei Note 70 und 67.

89) Bundesbeschluß vom 26. März 1841, Nr. 8.

90) Diese Übereinkunft zwischen Baiern und Würtemberg ist von der Bundesversammlung genehmigt worden. Protokolle von 1842, §. 169, S. 266 fg.

91) Convention vom 10. Aug. 1817, Art. XVIII; von Meyer's Staatsacten, II, 189.

lerienmannschaften, Sappeure, Mineure, Pionniere und Pontonniere begriffen sind, und aus den zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen großherzoglich und herzoglich sächsischen, anhaltischen und hessen-homburgischen Contingenten, zusammen 20932 Mann.[92])

2) In Betreff Luxemburgs sprechen die Stipulationen von 1817 das Besatzungsrecht der Krone Preußen zu drei Viertein, dem Könige der Niederlande zu einem Viertel zu.[93]) Die Bundesbeschlüsse vom 14. Dec. 1830, 17. Febr. und 3. März 1831 rechnen das luxemburgische Contingent forthin zur Besatzung der Festung; der letztere zur Kriegsbesatzung aber auch die Contingente von Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe[94]), zusammen 7000 Mann. In der neuern Zeit ist aber durch einen Staatsvertrag, abgeschlossen zwischen Preußen und Luxemburg am 17. Nov. 1856, bei der Bundesversammlung zur Anzeige gebracht und von dieser durch Beschluß vom 26. Febr. 1857 genehmigt[95]), bestimmt worden: Art. 1. Der auf das luxemburgische Hauptcontingent fallende Theil an Specialwaffen (Cavalerie, Artillerie, Pionniere) wird im Betrage von 322 Mann von Preußen für Friedens- und Kriegszeiten zur Besatzung der Bundesfestung Luxemburg gestellt. Dasselbe gilt hinsichtlich des auf das luxemburgische Reservecontingent und den Ersatz fallenden Theils der Specialwaffen. Art. 2. Luxemburg überläßt Preußen die alleinige Besatzung der Festung in Friedenszeiten. Indessen behält sich die luxemburgische Regierung vor, bei besondern Veranlassungen oder zu gemeinschaftlichen Übungen ein Detachement großherzoglicher Truppen, nach vorgängiger Verständigung mit dem Festungsgouvernement, in die Stadt zu verlegen. Art. 3. Der luxemburgische Antheil an der Kriegsbesatzung der Festung Luxemburg besteht aus denjenigen 1217 Mann Infanterie, Incl. Jägern, welche das luxemburgische Hauptcontingent[96]) bilden. Die Reserveinfanterie des großherzoglichen Contingents (348 Mann) wird in Erfüllung des Vertrags vom 8. Nov. 1816[97]) gleichfalls zur Kriegsbesatzung der Festung Luxemburg bestimmt und in Kriegszeiten zur Disposition des Festungsgouvernements gestellt.

3) In Landau hat die Friedensbesatzung Baiern allein zu stellen; die Kriegsbesatzung dagegen sollte nach der ursprünglichen Bestimmung von Baiern zu zwei Dritteln, von Baden zu einem Drittel gestellt werden. Durch Bundesbeschluß vom 14. Dec. 1830, die besondern Verhältnisse der Festung Landau betreffend, wurde aber Baden diese Verbindlichkeit erlassen und auf mehrere zur Reserve-Infanteriedivision gehörige Staaten übertragen. Doch sollte Baden für den Fall augenblicklichen Bedürfnisses und bis zum Eintreffen der verpflichteten Contingente provisorisch 2000 Mann in die Bundesfestung zu stellen haben. Durch Bundesbeschluß vom 3. März 1831, die Verwendung und Eintheilung der Reserve-Infanteriedivision zur Kriegsbesatzung der Bundesfestungen betreffend[98]), ist dann festgesetzt worden, daß die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Landau bestehen soll aus 4000 Baiern und den Contingenten der schwarzburgischen, hohenzollernschen, liechtensteinischen und reußischen Lande, zusammen 6291 Mann. Die sogenannten Specialwaffen, Cavalerie, Artilleristen, Sappeure u. s. w., stellt Baiern.

4) Für Ulm wurde durch Bundesbeschluß vom 26. März 1841 festgesetzt: die Friedensbesatzung solle aus bairischen und würtembergischen Truppen und einer österreichischen Artillerieabtheilung von zwei Compagnien zu je 300 Mann bestehen, die Kriegsbesatzung aber zu einem Drittel aus österreichischen und zu zwei Dritteln aus bairischen und würtembergischen Truppen gebildet werden.[99])

5) In Betreff Rastadts bestimmte derselbe Bundesbeschluß: Die Friedensgarnison wird aus badischen Truppen und einer für die Friedensbesatzung erforderlichen Zahl österreichischer Sappeure und Mineure bestehen, die Kriegsbesatzung aber zu einem Drittel aus österreichi-

92) G. von Meyer's Staatsacten, II, 382.
93) Art. V des frankfurter Vertrags vom 12. März 1817; G. von Meyer, a. a. O., II, 191.
94) Vgl. von Meyer, Staatsacten, II, 367, 382.
95) Protokolle der Bundesversammlung von 1856, 30. Sitzung vom 20. Nov., §. 311; 1857, achte Sitzung vom 26. Febr., §. 107. Die Genehmigung erfolgte „unbeschadet der nähern Bestimmungen der Kriegsverfassung des Bundes".
96) Das Contingent von Limburg ist hierin offenbar nicht mitbegriffen. In einer auf die Matrikel von 1842 gegründeten Tabelle (bei von Meyer, Corpus const. Germaniae, S. 99) wird das luxemburgische und limburgische Hauptcontingent zu 1 Proc. der Matrikel auf 2536 Mann angegeben; nach der Erhöhung um ⅛ Proc. würde es 2958 Mann betragen.
97) Vgl. oben Note 70.
98) S. diese Bundesbeschlüsse von 1830 und 1831 bei von Meyer, Staatsacten, II, 370, 382.
99) G. von Meyer, Corpus constit. Germaniae, S. 95.

schen und zu zwei Dritteln aus badischen Truppen.[100]) In neuester Zeit haben aber durch einen Bundesbeschluß, der uns noch nicht zugänglich geworden ist, die Garnisonsverhältnisse von Rastadt eine andere Bestimmung erfahren, und es ist auch Preußen ein Antheil an dem Besatzungsrecht eingeräumt worden, wovon dasselbe, nach öffentlichen Nachrichten, in der Ausführung auch schon Gebrauch macht.

B. Das Recht des Bundes an den Bundesfestungen schließt, der rechtlichen Natur des Bundes conform, durchaus keine Staatshoheitsrechte in sich, welche vielmehr demjenigen Souverän zustehen, zu dessen Staatsgebiet der Platz gehört. Auch behalten alle auf die Bundesfestungen bezüglichen Verträge dem betreffenden Souverän die Staatshoheit (souveraineté territoriale de ces places) ausdrücklich vor oder schließen sie vom Rechte des Bundes aus. Das Recht des Bundes ist aber ein die Staatshoheit beschränkendes Recht, welches, insofern es das Staatsgebiet dauernd berührt und auf einem speciellen Rechtstitel beruht, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen aller Bundesglieder enthalten ist, ganz die Natur einer völkerrechtlichen Dienstbarkeit, einer servitus juris publici hat und seinen Inhalt, Umfang und seine Begrenzung theils durch den Zweck der Bundesfestung, theils durch die darauf bezüglichen Tractate, theils durch die die Bundesfestungen überhaupt oder im einzelnen betreffenden Bundesbeschlüsse erhält. Aus der Natur der Staatsdienstbarkeit folgt aber von selbst, daß das Recht des Bundes in seiner Ausübung unabhängig von der Staatshoheit des Belasteten ist und daß auch das zur Festung gehörige Eigenthumsrecht des Bundes an Grund und Boden der Festungswerke, an diesen selbst, allen Festungsanstalten, Kasernen, Magazinen, Spitälern u. s. w. nicht wie anderes Privateigenthum dem Staatshoheitsrecht des Belasteten, insbesondere auch dem sogenannten jus eminens der fraglichen Staatsgewalt nicht unterworfen sein kann, sowie daß in allen Collisionsfällen das Recht des Bundes dem durch dasselbe beschränkten Staatshoheitsrecht vorgehen muß. Andererseits kann aber auch der Bund kein jus eminens dem öffentlichen und Privateigenthum in der Bundesfestung gegenüber haben, sondern er kann nur, wo es z. B. zu neuen Anlagen, zur Erweiterung der Festungswerke u. s. w. erforderlich ist, das betreffende Bundesglied verpflichten, von seinem jus eminens Gebrauch zu machen. Wo aus der Ausübung des Bundesrechts für Einzelne Privatentschädigungsansprüche begründet werden, hat auch der Bund vor Gericht Recht zu nehmen und zu geben und zwar, solange kein auch für diesen Fall competentes Bundesgericht besteht, vor dem Gericht des Staates, in welchem die Bundesfestung liegt.[101]) Ebenso haftet der Bund für Schadenzufügungen seiner Beamten oder der Bundesfestungsbehörden nach den allgemeinen dafür maßgebenden Rechtsgrundsätzen.[102]) Die Erweiterung des bestehenden Rechts des Bundes ist wie die Anlage einer neuen Bundesfestung oder die Erklärung einer bestehenden Landesfestung zur Bundesfestung nach Maßgabe des Art. 15 der Wiener Schlußacte in Verbindung mit Art. 51 derselben Acte zu beurtheilen.[103])

C. Es ist ebenso natürlich als nothwendig, daß die Territorialhoheit des belasteten Gebietes eine Mehrzahl von Einschränkungen erfahren muß, welche durch den Zweck, die Sicherheit und Vertheidigungsfähigkeit der Bundesfestung geboten werden. Alle diese Beschränkungen im einzelnen aufzuzählen, würde uns zu weit führen. Überdies hat das Detail kein allgemeineres Interesse. Die Verträge und die Festungsreglements ergeben darüber das Nähere, z. B. auch hinsichtlich der Zulässigkeit des Auftretens einer bewaffneten Macht, Bürgerwehr u. s. w. im Gebiete der Bundesfestung. Zu gedenken ist hier aber noch einiger Bundesbeschlüsse, welche in die Kategorie dieser Beschränkungen gehören. Der erste betrifft speciell die Bundesfestung Mainz, nämlich die Bedingungen, unter welchen die Bundesversammlung ihre Zustimmung zur Führung einer Eisenbahn durch den Rayon und die Werke der Festung gestattet

100) G. von Meyer, a. a. O., S. 96.

101) Dies hat der Bund auch schon in vorgekommenen Fällen anerkannt. Die Frage wurde in Betreff der Bundesfestung Mainz zuerst von Hessen-Darmstadt in der Bundesversammlung zur Sprache gebracht. Protokolle der Bundesversammlung von 1837, §§. 82, 209. In Beziehung auf Ansprüche eines ulmer Einwohners hat die Bundesversammlung die Anerkennung des Rechtswegs vor dem würtembergischen Gericht ausgesprochen in der 16. Sitzung vom 24. Mai 1855 (Protokolle, §. 191).

102) Infolge der großen Pulverexplosion zu Mainz am 18. Nov. 1857 ist diese Frage in öffentlichen Blättern lebhaft verhandelt worden, aber da infolge der freiwilligen Leistungen die Nothwendigkeit wegfiel, zu keinem rechtlichen Austrage gekommen.

103) Zachariä, a. a. O., Thl. II, §. 293, Nr. II.

hat.[104]) Die Bestimmungen bezwecken die Verhältnisse der Eisenbahn dem militärischen Bedürfniß der Bundesfestung unterzuordnen. Der Festungsbehörde wird dadurch das Recht vorbehalten, vorkommendenfalls die Bahn nicht allein beliebig zu unterbrechen, sondern auch die Destruction derselben zu bewirken. Zugleich werden alle Entschädigungsansprüche der Bahnsocietät wegen solcher im Interesse der Festung zu ergreifenden Maßnahmen sowie bei Erweiterung oder Änderung der fortificatorischen Anlagen ausgeschlossen. Der andere Beschluß, ziemlich aus derselben Zeit und durch einen Bericht des Festungsgouvernements zu Mainz veranlaßt[105]), bestimmt allgemein, „daß die Aufstellung von Consuln in den deutschen Bundesfestungen unzulässig sei", weil der Aufenthalt bleibender Agenten fremder Staaten in denselben zu Unzuträglichkeiten und unangenehmen Collisionen bei der Ausübung der Befugnisse des Festungsgouvernements führen könne. Ein dritter Beschluß gehört dem letzten Decennium an[106]) und betrifft die Anlage und den Betrieb von Telegraphenverbindungen. Seine Bestimmungen sind folgende: „1) Die Ausführung einer Telegraphenleitung im Rayon einer Bundesfestung und über den zu dieser gehörigen, dem Bunde eigenthümlichen Grund und Boden, dann durch die Festungswerke und in der Festung selbst wird der Zustimmung der Festungsbehörden vorbehalten und darf nur nach vorgängiger Genehmigung derselben hergestellt werden. 2) Diejenigen Bundesregierungen, welche sich im Besitz solcher Telegraphenleitungen befinden, sind auf Ansuchen der betreffenden Festungsbehörde verpflichtet, im Einvernehmen mit derselben eine jede Änderung der Drahtleitung, die sich aus militärischen Gründen als wünschenswerth darstellt, vornehmen zu lassen. Die Ausführung hat, insofern nicht eine anderweite Vereinbarung besteht, auf Kosten des Bundes und in der Art zu erfolgen, daß dadurch der Telegraphenverkehr durch die Festung in keiner Weise gestört wird. 3) Die betreffenden Gouvernements der Bundesfestungen werden ermächtigt, in Kriegs- und Friedenszeiten, in letztern aber nur unter außergewöhnlichen und besonders dringenden, die Sicherheit der Festung gefährdenden Verhältnissen, nöthigenfalls den Verkehr durch den Telegraphen für die Privatcorrespondenz auf den in den Rayons der Festung liegenden Stationen einzustellen und den Telegraphendienst behufs der amtlichen telegraphischen Correspondenz und der Staatsdepeschen unter militärische Controle zu stellen, sowie auch die Ausgabe von Chiffredepeschen auf den gedachten Stationen währenddessen auszuschließen. Es ist dabei jedoch immerhin Vorsorge zu treffen, daß hierdurch das Durchtelegraphiren auf der durch die Festung geführten Drahtleitung von und nach außerhalb der Festung liegenden Stationen nicht gestört werde, und es sind die Festungsgouvernements verpflichtet, den betreffenden Territorial-, beziehungsweise denjenigen Regierungen, auf deren Linie der Telegraphenverkehr eingestellt oder beschränkt wird, von den getroffenen desfallsigen Anordnungen stets sofort Mittheilung zu machen."

III. Die Gebrechen und die Reform der Bundeskriegsverfassung. Die deutsche Bundeskriegsverfassung in ihrer gegenwärtigen Gestalt ist ein theoretischer Aufbau auf den politischen Grundlagen der Verfassung des Bundes, welchem sich eine innere Consequenz nicht absprechen läßt, welcher aber gerade deshalb auch dem Bedürfniß, dem Rechte und den Wünschen der deutschen Nation nicht entsprechen konnte, und dies um so weniger, als der Aufbau in einer Zeit erfolgte, wo der wenn auch noch so beschränkte und gefesselte nationale Geist, welcher in der Bundesacte hier und da durchblickt und auch die Deutsche Bundesversammlung in den ersten Jahren ihrer Existenz zu beleben schien, fast völlig entwichen und von den egoistischen Tendenzen des Particularismus auch auf denjenigen Gebieten verdrängt war, wo es sich nicht um die geistige Freiheit und Mündigkeit des Volkes, sondern um materielle Interessen und physische Machtmittel handelte. So erklärt sich, daß bei der Aufstellung der Bundeskriegsverfassung in den Jahren 1820—22 der Souveränetät der einzelnen Bundesglieder in

---

104) Der betreffende Bundesbeschluß ist vom 19. Oct. 1835 (29. Sitzung, Protokolle, §. 323) und steht in G. von Meyer's Staatsacten, II. 505. Übrigens hat die Bundesversammlung auch den Einfluß der Eisenbahnen auf die Wehrhaftigkeit des Bundes überhaupt bereits ins Auge gefaßt und schon in der 25. Sitzung vom 4. Aug. 1853 sämmtliche Regierungen ersucht, Mittheilungen darüber einzusenden.

105) Beschluß vom 12. Nov. 1835 (28. Sitzung, Protokolle, §. 455).

106) Der Beschluß ist (einstimmig) am 24 Mai 1855 (Protokolle, §. 189) ergangen. Den Beschlußentwurf legte der Militärausschuß am 21. Dec. 1854 (Protokolle, §. 388) vor, an dem aber verschiedene Ausstellungen gemacht wurden. Vgl. Protokolle vom 1. März 1855, §. 88; 29. März, §. 133; 3. Mai 1855, §. 168.

allen praktischen oder sie unmittelbar berührenden Fragen die „vollkommenste Würdigung" zu Theil, der nothwendigen Einheit und Kraft des Ganzen aber nur auf dem Papiere einige Concessionen gemacht wurden, von denen man in der Zeit eines, wie man meinte, für die Ewigkeit gesicherten Friedens, geborgen unter den Fittichen der Heiligen Allianz, in der Anwendung nichts besorgen zu müssen glaubte. Und das für die Mittel- und Kleinstaaten so schmeichelhafte, den „souveränen" Fürsten insbesondere so überaus werthvolle und unschätzbare bundesactliche Grundrecht der „Gleichheit" der Bundesglieder, wie siegreich war es doch aus den Verhandlungen über die Bundeskriegsverfassung hervorgegangen! Wie trefflich war es gelungen, von ihr auch jeden „Schein einer Suprematie" des einen Bundesstaats über den andern fern zu halten und in der qualitativen Berechtigung selbst Liechtenstein und Hessen-Homburg der Monarchie Friedrich's des Großen und dem österreichischen Kaiserstaate ganz ebenbürtig zur Seite zu stellen! Wie einmüthig hatte man deshalb z. B. den in Übereinstimmung mit Preußen von Österreich gemachten Vorschlag, das Ernennungsrecht des Oberfeldherrn auf einen Bundesstaat im einzelnen Falle zu übertragen, bekämpft und glücklich beseitigt! Das Princip war gerettet, die „deutsche Freiheit" durfte triumphiren; der Staat mit einem Contingent von einer ganzen oder halben Compagnie war mit den Staaten, welche drei Armeecorps von je circa 30000 Mann zu stellen hatten, theoretisch auf eine Linie gestellt!

In einer Beziehung ist, kann man behaupten, die deutsche Bundeskriegsverfassung allerdings praktisch geworden und bis zu einem relativ befriedigenden Grade zur Ausführung gekommen, nämlich in Betreff der Aufstellung, Ausrüstung und militärischen Einübung der Contingente. War doch dies für die persönliche Neigung so mancher Kriegsherren ein gar beliebtes und glänzendes Spielzeug und zugleich das Hauptmittel der unverletzten Erhaltung des monarchischen Princips, d. h. der Abwehr einer freien, volksthümlichen, den individuellen Herrscher- oder Ministerwillen an das Gesetz als Schranke bindenden Verfassung, deshalb aber auch zugleich der Hauptstreitpunkt zwischen Regierung und Ständen, von welchen jene möglichst viel für das Militärbudget zu gewinnen, diese möglichst wenig zu concediren sich bestrebten. Und doch hat man sich auch in dieser Beziehung, wie sich jüngst herausgestellt hat, einer großen Illusion hingegeben! Es hat sich im Jahre 1859, als der Kriegslärm gegen den westlichen Nachbar begann und fast alle gegen das Zögern des einen zum augenblicklichen Losschlagen drängten, gezeigt, daß es vielfach an den allernothwendigsten Voraussetzungen einer vollständigen Rüstung und an allen Ecken und Enden an der Erfüllung der bundesgesetzlichen Anforderungen fehlte, zum Theil am meisten gerade bei denjenigen, welche am eifrigsten zum Kriege trieben! Und welcher sich fast überstürzenden Anstrengung, welcher Bewilligungen und Nachbewilligungen hat es bedurft, um sich gegenüber der bundesrechtlichen Anforderung der auch im Frieden zu erhaltenden Marsch- und Schlagfertigkeit nur in Betreff der Hauptcontingente nicht eine gar zu starke Blöße zu geben!

Wer kann sich aber im Hinblick auf die Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes wundern, daß wir diese hier und da recht theuer bezahlte Erfahrung haben machen müssen? Wo gewährt denn diese Kriegsverfassung irgendeine stehende Einrichtung, welche eine wirksame Garantie für die genügende Erfüllung der bundesrechtlichen Verpflichtungen begründete? Ist nicht die Ausführung ihrer Vorschriften ganz dem souveränen Gewissen der Einzelstaaten überlassen? Ist sie nicht eine „innere Landesangelegenheit", in welche sich das Organ des Bundes nicht einmischen darf? Und kann und darf dieses Organ einen andern Willen haben und mehr Eifer und Energie entwickeln, als ihm die souveränen Einzelwillen gestatten? Wäre nicht die Einräumung eines wirklichen, reellen und, wo es noth thut, die erkannten Mängel abstellenden Oberaufsichtsrechts des Bundes ein den Particularsouveränetäten unerträglicher Eingriff in ihre aufs eifersüchtigste gewahrte Selbständigkeit gewesen? Wir haben oben gesehen, was dem Bunde an sogenannten Aufsichtsrechten zusteht, und wissen, daß er in der sogenannten technischen Militärcommission eine ständig gewordene, der Bundesversammlung untergeordnete Behörde besitzt, welche auch über den Stand der Contingente gutachtlich zu berichten hat. Aber diese Militärcommission wird nicht selbständig vom Bunde, sondern nur von den Einzelstaaten bestellt, und die Grundlage ihrer Prüfung bilden lediglich die Anzeigen derjenigen, welche beaufsichtigt werden sollen und von denen man nicht erwarten kann, daß sie selbst ihre Mängel und Gebrechen zur Schau tragen werden. Den seit dem Jahre 1841 in Gang gebrachten Musterungen aber, welche im Namen und Auftrag des Bundes erfolgen, fehlt vor allen Dingen die festbestimmte Periodicität. Ob sie stattfinden sollen, hängt

wieder ganz von den souveränen Einzelwillen ab, und in der Ausführung sind sie ohne alle Bürgschaft für das rücksichtslose Erkennen und Aufdecken der vorhandenen Schäden. Daß sie in Wahrheit völlig nutzlos gewesen sind, beweisen unwiderleglich die im Jahre 1859 gemachten Erfahrungen. Einer fortwährenden und unmittelbaren Bundesaufsicht unterliegen nur die Bundesfestungen.

Aber wenn es auch um den Bestand, die Ausrüstung und Schlagfertigkeit der einzelnen Contingente noch so trefflich bestellt sein sollte, wie steht es um die Bedingungen eines einheitlichen, kräftig ineinander greifenden Zusammenwirkens derselben und um die bis zu einem gewissen Grade nothwendige Uniformität der sogenannten Bundestruppen? Leider liegt hier fast alles im Argen! Nichts, gar nichts ist in dieser Beziehung geschehen, um das so nothwendige Bewußtsein der Zusammengehörigkeit zu begründen oder der Idee des Bestehens *eines* großen deutschen Militärkörpers Nahrung und Stärkung zu verleihen. Der Ausspruch der Bundeskriegsverfassung, daß das sogenannte Bundesheer *ein* Heer sei und auch *im Frieden* bestehe, ist eine *reine Fiction*! Geflissentlich ist alles vermieden, was diesem Ausspruche eine reale Grundlage geben könnte, und kein, auch nicht das geringste *Symbol* des Einheitsgedankens ist vorhanden. Die nationale Erhebung des Jahres 1848 hatte die deutschen Farben den Landesfarben wenigstens gleichberechtigt an die Seite gestellt. Wie hat man aber in der dann folgenden reactionären Strömung mit Lust und Behagen fortrudernd sich beeilt, jene deutschen Farben, die man als ein Attentat und als eine Beleidigung gegen die Particularsouveränetät wieder offen und ungescheut hassen durfte, beiseite zu werfen und in den Staub zu treten! Wie hat man sich in dem darauffolgenden Decennium einer blinden Reaction von der einen und politischer Apathie von der andern Seite bestrebt und beeifert, alles zu entfernen und fern zu halten, was dem Gedanken der nationalen und politischen Einheit Deutschlands einen Ausdruck geben, die Existenz *eines deutschen Heeres* bekunden könnte! Erst bei Aufstellung des Bundesheers im Kriegsfall soll nach §. 37 der revidirten Bundeskriegsverfassung der Oberfeldherr „ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen" für alle Bundescontingente vorschreiben. Also auch hier nur ein Erkennungs-, kein Einheitszeichen!

Nicht viel besser steht es mit der *materiellen* Gleichförmigkeit oder Übereinstimmung der Bestandtheile des sogenannten Bundesheers. Der geringste Schade ist hierbei gewiß noch der, daß man vermieden hat, über die Einrichtung der ungemischten Armeecorps irgendeine bindende Vorschrift zu geben, welche über die Bestimmung des Verhältnisses der verschiedenen Waffengattungen hinausginge. Haben doch Österreich und Preußen und, wenn man gern will, auch die sogenannte dritte Großmacht im Bunde ein selbständiges, von dem Bunde unabhängiges Bedürfniß und Interesse zur Aufstellung einer tüchtigen und für sich uniformen Kriegsmacht und stellen dem Bunde eine allenfalls auch zum selbständigen Auftreten und Operiren genügende Heeresmacht! Wie ungenügend sind aber die vorhandenen Vorschriften in Betreff der gemischten Armeecorps und wie wenig hat man sich bei der Revision der Bundeskriegsverfassung die im dänischen Kriege und auch bei gemeinschaftlichen Musterungen gemachten Erfahrungen zur Lehre dienen lassen! Nur für die Bestandtheile desselben Armeecorps sollen thunlichst dieselben Reglements bestehen und das Kaliber der Geschütze und der Gewehre besonders übereinstimmend sein, und bei neuen Geschützanschaffungen sollen sie sich entweder Österreich oder Preußen oder Baiern zum Muster nehmen. Im übrigen bleibt alles der Willkür der souveränen Kriegsherren überlassen, und die Einrichtungen können möglicherweise denen der Russen oder Franzosen conformer sein als denen jedes andern deutschen Armeecorps. Mehr als betrübend ist es, wie wenig bisjetzt geschehen ist, die drei gemischten Armeecorps einander gleichförmig und dadurch zu gegenseitiger wirksamer und ausreichender Unterstützung fähig zu machen. Auch von den den Theilhabern der einzelnen Armeecorps überlassenen, d. h. von einer Vereinbarung abhängigen vereinigten Übungen ist bisjetzt wenig zu bemerken gewesen. Das achte Armeecorps hat erst zweimal, das zehnte nur einmal und das neunte noch gar keine vereinigten Übungen ausgeführt. Als bei Nordstemmen im Sommer 1858 das zehnte Armeecorps, aber ohne das vermöge einer Selbstdispensation des Dänen wegbleibende holsteinlauenburgische Contingent manövrirte, verstanden die Bataillone des einen Contingents nicht einmal die Signale des andern. Preußen hat nun, wie verlautet, *ständige* Bundesinspectionen vorgeschlagen. Sie können etwas helfen, aber ohne durchgreifende neue Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung keine ausreichende Abhülfe verschaffen.

Es ist sehr bedauerlich und von jetzt schwer wieder gut zu machenden nachtheiligen Folgen begleitet gewesen, daß die Berathung und Aufstellung der Bundeskriegsverfassung seitens der

deutschen Bundesversammlung gerade in eine Zeit fällt, wo Preußen, auf jedes selbständige Auftreten in den deutschen Angelegenheiten verzichtend, nur in der innigsten Hingabe an die Principien der Metternich'schen Politik Rettung vor dem rothen Gespenst revolutionärer Bewegungen finden zu können glaubte. Nur so läßt sich die ausdrücklich erklärte völlige Übereinstimmung mit den österreichischen Grundzügen der Kriegsverfassung des Bundes von 1818 und die ganz auffallende Theilnahmlosigkeit an der Berathung der einzelnen Artikel der „Allgemeinen Umrisse" und „Nähern Bestimmungen" erklären, wenn nicht vielleicht auch noch daraus, daß es nur durch Sanction der völligen Gleichheit der Bundesglieder indirecterweise die so hartnäckig verweigerte Parität mit dem Rivalen gewinnen zu können meinte. Daß die übrigen den Dualismus oder die Coexistenz der beiden Großmächte, einen der wesentlichsten Factoren für die politische Verfassung Deutschlands und, wie jeder weiß, auch das Haupthinderniß für eine einheitlichere Gestaltung dieser Verfassung, zu ignoriren suchten, erklärt sich zur Genüge aus dem Egoismus der Mittel- und Kleinstaaten, obgleich es die offenbarste Verblendung war, ein Werk zu schaffen, von welchem jeder Verständige sich sagen mußte, daß es gerade wegen jenes Ignorirens der realen Grundlagen ein Luftschloß oder auf Sand gebaut sei. Auch hier gibt aber die Zeit, wo es geschaffen wurde, ein erklärendes Moment an die Hand. Man wiegte sich eben im Traume eines ewigen Friedens; der neue Prometheus und langjährige Friedensstörer war an den Felsen des Atlantischen Oceans geschmiedet, und die kurz vorher von neuem besiegelte Heilige Allianz verbürgte die Unmöglichkeit eines neuen, Deutschland bedrohenden oder mit in Anspruch nehmenden Continentalkriegs. Wie hätte man sich also Sorgen darüber machen sollen, ob die Schwerfälligkeit der Bundesverfassung auch ein rechtzeitiges und die Gefahr beseitigendes Eintreten Deutschlands in den Zustand der Abwehr möglich mache? ob es nicht nothwendig sei, den beiden Großmächten, denen doch von der Natur diese Rolle angewiesen war, auch rechtlich gewisse hegemonische Befugnisse beizulegen und sich ihnen für die Dauer des Kriegs unterzuordnen? Oder wie hätte man zu der so natürlichen Erwägung und Erkenntniß gelangen sollen, daß die der Bundesversammlung vorbehaltene Wahl des Oberfeldherrn eine reine Chimäre sei, und daß sich der Gewählte, trotz aller theoretischen Staffage weitgehender Befugnisse, in einer die nothwendige Subordination der Bestandtheile des Bundesheers in nichts verbürgenden, nur vom guten Willen der Corpscommandanten und ihrer souveränen Kriegsherren abhängigen, was seine reale Macht betrifft, aber ganz transscendentalen Stellung befinde, besonders da ihm zugleich der unmittelbare Befehl über ein eigenes Corps ganz abgeschnitten war? Alle diese und hundert andere ebenso nahe liegende Zweifel und Bedenken hat man anscheinend ganz beiseite liegen lassen und es nicht der Mühe werth erachtet, sich damit zu befassen. War doch die Bundeskriegsverfassung auf dem Papiere zu Stande gebracht und das Princip der möglichsten Schonung der Souveränetät der Einzelstaaten und der Gleichberechtigung der Bundesglieder in durchgreifender Weise gewahrt! Möglich ist, daß man sich von seiten der Kleinstaaten von vornherein beschieden hat, daß die Wahl des Oberfeldherrn wol immer auf einen erprobten Führer einer der größern deutschen Armeen fallen müsse. Daran, daß dies aber auch der zur Heerführung berufene Souverän sein könne, und daß andererseits keine der Großmächte geneigt sein werde, ihr zur Selbsterhaltung des eigenen Staates nothwendiges, nicht im Bundescontingent aufgehendes Heer der fremden Führung, unter Verzicht auf besondere Ordres an die eigenen Generale, unbedingt unterzuordnen, daran scheint man eben gar nicht gedacht zu haben.

Man hat in der jüngsten Zeit dem preußischen Vorschlage gegenüber, für den Fall des Bundeskriegs die Führung der Truppen der übrigen Staaten zwischen Österreich und Preußen zu theilen, und zur Widerlegung der Bedenken gegen das Commando des ganzen Bundesheers durch einen Oberfeldherrn des Bundes, sich darauf berufen, daß ja doch in den Jahren 1813 und 1814 die Armeen der Alliirten unter dem Commando des Fürsten Schwarzenberg vereinigt gewesen und glorreiche Resultate erzielt worden seien. Die Thatsache ist richtig, man darf aber bei ihrer Würdigung nicht vergessen, daß zugleich die Monarchen von Österreich, Preußen und Rußland bei dem Heere sich befanden, und daß bekannt genug ist, wie nur durch deren Verständigung und unmittelbares Eingreifen die Eintracht gesichert und der Stellung des Oberbefehlshabers die erforderliche Autorität erhalten werden konnte.

Wir haben in dem Vorstehenden nur einige der Hauptgebrechen der bestehenden Bundeskriegsverfassung angedeutet, soweit sie auch ein Laie im Kriegswesen zu beurtheilen im Stande ist. Die Frage ist nun, wie denn hier zu helfen sei — eine Frage, welche bei den für Deutschland von Stunde zu Stunde drohender werdenden Aussichten auf einen zur Vertheidigung sei-

nes Besitzstandes wider den Erbfeind im Westen unvermeidlichen Kriegszustand auch von Stunde zu Stunde an Wichtigkeit und Dringlichkeit gesteigert wird. Leider muß aber der Vaterlandsfreund sich selbst und andern das traurige Geständniß ablegen, daß für die Anwendung des einzigen radicalen Heilmittels die Zeit noch nicht gekommen sei, weil es denjenigen, die auf die Geschicke des deutschen Vaterlandes, der bestehenden politischen Gestaltung gemäß, in bestimmender Weise einzuwirken berufen sind, noch an der dazu nothwendigen Eintracht und Einsicht fehlt. Das geringste Hinderniß werden augenscheinlich die die Mehrzahl der Bundesglieder bildenden Kleinstaaten sein. Sie würden sich, wenn nur die mächtigern Bundesglieder übereinstimmten, willig fügen und fügen müssen. Solange es aber an der Eintracht jener fehlt, wiegen sie allerdings schwerer, als sie in Wirklichkeit sind, weil sie infolge ihres Stimmrechts bei der Bundesversammlung der die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform negirenden Seite die Majorität sichern. Der Antagonismus und die Misstimmung zwischen den beiden Großmächten im Bunde hat sich leider nicht verringert, sondern seit dem für Österreich unglücklichen Ausgange des Kriegs in Italien noch gesteigert. Preußen will seine Geschicke nicht einer ihm abgeneigten Majorität beim Bundestage unterwerfen und strebt nach einer seiner Bedeutung für Deutschlands Zukunft und dem realen Machtverhältniß mehr entsprechenden Stellung im Bunde. Österreich aber ist soweit wie möglich von jedem Zugeständniß paritätischer Berechtigung entfernt. Die Mittelstaaten glauben sich zu einer Vermittelung berufen. Dazu fehlt ihnen aber die Macht, die allein einer solchen Vermittelung Nachdruck geben könnte, und vor allen Dingen sind sie viel zu eifersüchtig auf die unverkürzte Erhaltung ihrer Souveränetätsrechte und haben zu wenig Verständniß von der Grundursache des Übels, an welchem das gemeinsame Vaterland krankt, als daß aus ihren wenn auch wohlgemeinten Bemühungen irgendein ersprießlicher Erfolg erwachsen könnte. Sie haben dies noch in jüngster Zeit zur Genüge bekundet durch die so eifrige Vertretung der Ansicht, daß die von ihnen selbst beantragte Revision der Bundeskriegsverfassung sich „unbeschadet der sogenannten Allgemeinen Umrisse und wesentlichen Bestimmungen" auf die sogenannten „Nähern Bestimmungen" derselben zu beschränken habe. Darin muß man ihnen freilich nur zu sehr recht geben, daß die sogenannten wesentlichen Bestimmungen in viel zu engem Zusammenhange mit dem durch die Bundesacte verbürgten Grundcharakter des Bundes stehen, als daß sie ohne Beeinträchtigung desselben abgeändert werden könnten. Das ist ja aber gerade der Grund alles Übels und aller Sorge in Betreff der Zukunft Deutschlands, daß dieser Grundcharakter und das darauf errichtete Gebäude dem Interesse der deutschen Nation nicht genügt, weil er eine kräftige, mit den nothwendigen Attributen ausgerüstete, nicht blos als Abstimmungsmaschine für die souveränen 35 Einzelwillen fungirende Centralgewalt unmöglich macht und zugleich jede nationale Stütze, wie sie allein durch ein deutsches Parlament gewährt werden kann, auszuschließen scheint! Und so ist es unsere festbegründete Überzeugung, daß eine wirkliche Abhülfe der unverkennbaren Gebrechen der deutschen Kriegsverfassung nicht erwartet werden kann, wenn sie nicht als Bestandtheil und Folge einer Änderung der Bundesverfassung selbst in Angriff genommen und ins Leben geführt wird. Schon deshalb können wir auch von den preußischen, die Revision der Bundesverfassung betreffenden Vorschlägen, die wir nachher noch hervorheben müssen, abgesehen von der anscheinenden völligen Aussichtslosigkeit auf Adoption derselben durch sämmtliche oder auch nur die Majorität der Bundesglieder, kein Heil erwarten. Wir können uns aber auch deshalb mit dem Hauptvorschlage nicht befreunden, weil er, dem Urtheile Salomo's vergleichbar, Deutschland in zwei Hälften zerschneiden will und die nothwendig festzuhaltende Einheit nicht blos vorübergehend zu zerreißen droht!

Daß man in Betreff der „Nähern Bestimmungen" der Bundeskriegsverfassung, insbesondere hinsichtlich der ebenso wünschenswerthen als nothwendigen größern Übereinstimmung der einzelnen Armeecorps und ihrer Bestandtheile, deren Mängel oben angedeutet wurden, vieles bessern könne, und daß auch in Betreff des Commandos des Bundesheers, der Stellung und Verantwortlichkeit des Oberfeldherrn, namentlich auch für den Fall, daß ein deutscher Souverän dazu ernannt wird, Modificationen möglich sind, bedarf keines Beweises. Nur darf man sich nicht der Illusion hingeben, daß damit im Grunde der Sache geholfen werde, und daß solches Flickwerk das zu gewähren im Stande sei, was Deutschland wirklich noth thut.

In dieser Illusion befinden sich aber offenbar diejenigen Staaten, welche im Herbst 1859 die Würzburger Conferenz beschickt und sich über sogenannte Reformanträge beim Bunde geeinigt haben. Ihre Illusion ist hierin ebenso groß wie in Betreff eines andern Punktes ihrer Vereinbarungen, wir meinen den kurhessischen Verfassungsstreit, wo sie auch von dem Wahne

befangen sind, es könne durch ein an der sogenannten Verfassung von 1852 zu vollziehendes nachträgliches Flickwerk dem gemishandelten Lande zu seinem Rechte verholfen, ein dauerhafter Friede begründet und dem verletzten Rechtsgefühle von ganz Deuschland die nothwendige Sühne verschafft werden.

Aus der oben gegebenen Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der deutschen Bundeskriegsverfassung ergibt sich, daß die im Jahre 1851 eingeleitete und 1855 zu Stande gekommene Revision derselben nur eine theilweise und sehr beschränkte war. Sie erfolgte, wie ausdrücklich in dem darauf gerichteten Bundesbeschlusse vom 16. Aug. 1851 erklärt wurde, „unbeschadet der allgemeinen Grundzüge der Bundeskriegsverfassung" und kam nicht über Abschn. V der „Nähern Bestimmungen" hinaus, ja einige der wichtigsten Paragraphen, die sich auf die Formation und Eintheilung des Bundesheers beziehen, blieben dabei unerledigt. Unberührt blieben mithin insbesondere auch die Abschn. VI und VII, welche vom Oberfeldherrn und von den Corpscommandanten handeln. Zu der neuerdings in Frage gekommenen und bereits in einer Reihe diplomatischer Noten von verschiedenen Standpunkten besprochenen Revision der Bundeskriegsverfassung gaben mehrere (mittelstaatliche) Bundesregierungen die Anregung durch eine in der Bundestagssitzung vom 20. Oct. 1859 eingebrachte Erklärung. Durch einen Bundesbeschluß vom 12. Nov. 1859 wurde die Militärcommission mit einer Prüfung der Kriegsverfassung zum Zweck einer Revision beauftragt. Der preußischen Regierung konnte, wie sie in den inzwischen veröffentlichten Erklärungen versichert, diese Anregung „nur zur besondern Genugthuung gereichen", da sie von allen Reformfragen gerade diese für die dringlichste und praktisch bedeutsamste habe erkennen müssen. Infolge erhaltener Instructionen stellte nun der preußische Bevollmächtigte am 4. Jan. 1860 in der Militärcommission vor allem mehrere Artikel der „Allgemeinen Umrisse" oder 24 Artikel in Frage, welche vorzugsweise ins Auge zu fassen seien. Bezeichnet wurden insbesondere die Art. 5, 12, 13, 14, 15 und 16. Was Preußen dabei intendirte, hat es in einem Rundschreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. Jan. 1860 an seine Vertreter bei den deutschen Höfen ebenso offen als bestimmt ausgesprochen. Dasselbe nimmt auf eine in der Sitzung der Bundesversammlung vom 17. Dec. 1859 abgegebene Collectiverklärung der Regierungen von Baiern, Sachsen, Würtemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau Bezug. „Wir bedauern lebhaft", heißt es darin, „daß unsere Auffassung von jener in der Bundesversammlung abgegebenen Collectiverklärung wesentlich abweicht. Die gedachten Staatsregierungen halten in Beziehung auf die Erhöhung der bereiten Streitkräfte des Bundes dieselbe ablehnende Stellung fest, welche sie bei der in den Jahren 1851 und 1855 unternommenen Revision eingenommen haben und wonach sie die Verstärkung lediglich auf eine weitere Sicherstellung des Ersatzes beschränkt wissen wollen. Aber gerade eine solche Sicherstellung dürfte in vielen Fällen von der Heranziehung eines genügenden Procentsatzes an Mannschaften zur Ausbildung in dem Haupt- und Reservecontingent abhängen. Auch will die königliche Regierung schon jetzt nicht unerwähnt lassen, daß die von denselben Staatsregierungen in der Bundestagssitzung vom 17. Dec. v. J. gleichzeitig zur Sprache gebrachte Frage wegen der norddeutschen Küstenvertheidigung, mit deren Lösung wir uns bereits eingehend beschäftigen, auf eine Steigerung der bereiten Wehrkräfte des Bundes ernstlich hinweist. Die königliche Regierung stimmt mit den in der Collectiverklärung vom 17. Dec. v. J. niedergelegten Ansichten darin vollkommen überein, daß eine wesentliche Hebung der Bundesarmee durch Verbesserung der organischen Einrichtungen zu erzielen sei. Sie gibt sich aber der Hoffnung hin, daß diese Verbesserung sich weiter erstrecken möge als auf einen neuen Wahlmodus für den Bundesfeldherrn, oder auf die Einsetzung ständiger Corpscommandanten mit Generalstäben u. s. w. für die gemischten Bundescorps in Friedenszeiten. Nach unserer Ansicht dürfte der Einsetzung der letztern im Wege freier Vereinbarung zwischen den Regierungen schon nach den gegenwärtigen Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung kein Hinderniß entgegenstehen, und die in jener Erklärung hervorgehobenen wohlthätigen Einwirkungen auf einen möglichst einheitlichen und schlagfertigen Zustand innerhalb der gemischten Armeecorps würden danach auch bisher schon ungehindert haben geübt werden können. Die königliche Regierung ist aber ihrerseits von der Überzeugung durchdrungen, daß solche Einwirkungen nach den gemachten Erfahrungen nicht genügen, sondern daß es einer durchgreifenden, die factischen Verhältnisse zu Grunde legenden Reform der Kriegsverfassung bedarf, wenn möglichst gleichartige Bundesheere geschaffen werden sollen, welche der gegenwärtigen Kriegführung entsprechen und der ernsten Bestimmung vollkommen gewachsen sind, der vor allem die bedeutenden Opfer gelten, welche die einzelnen Bundesstaaten dem Militärwesen brin-

gen. Hiernach müssen wir in Bezug auf die Anführung der Bundesheere wünschen, daß die Feldherrnschaft ein für allemal verfassungsmäßig festgestellt und nicht einem einzelnen Souverän oder Staate, sondern den beiden deutschen Großmächten übertragen werde, welche zur Anführung auf verschiedenen Kriegstheatern berufen sind. Weit entfernt, hierbei eine entsprechende Mitwirkung der übrigen Bundesregierungen ausschließen zu wollen, halten wir dafür, daß eine besondere Vertretung derselben in der obern Leitung schon bei Vereinbarung des gemeinsamen Operationsplans, sowie demnächst bei den Operationen selbst in den beiderseitigen Hauptquartieren stattzufinden haben würde. Dies erfordert eine Revision der Art. 12—15 der «Allgemeinen Umrisse» und sämmtlicher damit zusammenhängender Paragraphen der «Nähern Bestimmungen» der Bundeskriegsverfassung. Über den Anschluß der Bundescontingente an die Armeen der beiden Großmächte für den Kriegsfall, wofür die Nothwendigkeit unabweislich aus den realen Verhältnissen entspringt, wäre nach unserer Ansicht ebenfalls eine verfassungsmäßige Bestimmung zu treffen und dabei Rücksicht auf eine entsprechende Eintheilung und Formation der Bundescorps schon für den Friedensstand zu nehmen. Nicht nur innerhalb der taktischen Einheit der einzelnen Armeecorps, sondern auch innerhalb der beiden nach verschiedenen Seiten zum Anschluß bestimmten Gruppen dieser taktischen Einheiten würde sodann verfassungsmäßig die möglichste Gleichförmigkeit des Organisations-, Ausrüstungs- und Bewaffnungssystems anzuordnen sein. In Bezug hierauf ist eine Revision der Art. 5 und 6 der «Allgemeinen Umrisse» und der damit zusammenhängenden Paragraphen der «Nähern Bestimmungen» der Bundeskriegsverfassung erforderlich. Auf die vollständige Erreichung jener Gleichförmigkeit würden die Bundesinspectionen hinzuwirken haben, welche einen stehenden Charakter annehmen müßten und, bis eine Gleichförmigkeit in der Organisation sämmtlicher deutscher Armeen sich erreichbar zeigt, vorerst für jede der beiden Gruppen aus den dazu gehörigen Staaten zu bestellen sein würden. Andeutungsweise sind dies die Hauptgesichtspunkte, von denen nach der gewissenhaften Überzeugung der Regierung die Revision der Kriegsverfassung des Bundes ausgehen muß, wenn das für die energische Machtentwickelung desselben erstrebte günstige Ergebniß erlangt werden soll. Wir verhehlen uns nicht, wie gering die Aussicht ist, das erforderliche Einverständniß unserer sämmtlichen Bundesgenossen für eine Reform in diesem Sinne zu gewinnen. Der Entwickelungsgang aber, den die Bundeskriegsverfassung genommen, und die in ernsten Krisen gemachten Erfahrungen sprechen zu laut, als daß wir es nicht für unsere Pflicht halten sollten, unserer Überzeugung einen unumwundenen Ausdruck zu geben. Wir würden es als ein glückliches Ergebniß des über die hochwichtige Frage bevorstehenden Meinungsaustausches zwischen den Bundesregierungen betrachten, wenn auch nur annäherungsweise über die wesentlichen Grundlagen der Revision der Kriegsverfassung eine Einigung erzielt würde."

Wir haben es für erforderlich gehalten, diesem Auszug aus der preußischen Depesche vom 12. Jan. 1860 einen Platz zu gönnen, weil sich daraus zur Genüge erkennen läßt, theils was Preußen bei der Revision der Bundeskriegsverfassung für geboten erachtet, theils wie weit die Zugeständnisse der in der Würzburger Conferenz vereinigt gewesenen Regierungen reichen. Keineswegs steht aber auch nur so viel fest, daß eine Geneigtheit aller übrigen Bundesregierungen, diesen Zugeständnissen sich anzuschließen, außer Zweifel sei. Denn es fehlt, untrüglichen Anzeigen zufolge, an solchen nicht, die sich zu der Überzeugung bekennen, daß eine Revision gar kein Bedürfniß sei, und daß es nur darauf ankomme, die bestehende Bundesverfassung mit gutem Willen und mit rücksichtsloser Unterordnung unter die Majorität des Bundestags zur Ausführung zu bringen. Auch Österreich scheint nach den Erklärungen, die sein Bevollmächtigter in der Militärcommission abgegeben haben soll, von einer Adoption der preußischen Ansichten weit entfernt zu sein, und wahrscheinlich werden, wenn es zur Abstimmung kommt, nur einige kleinere Staaten auf Preußens Seite stehen.

Der vielbesprochene rein formelle Streit, ob die Militärcommission, wie es seitens des preußischen Bevollmächtigten als selbstverständlich angenommen worden war, auch die wesentlichen Bestimmungen der bestehenden Bundeskriegsverfassung in den 24 Artikeln vom 9. April 1831 zum Gegenstand ihrer Prüfung und ihrer Reformvorschläge infolge des am 12. Nov. 1859 ertheilten Auftrags der Bundesversammlung zu machen berechtigt sei, wobei sich übrigens auch von selbst verstand, daß sie ihre Beurtheilung eben nur vom militärischen (nicht vom politischen) Standpunkte aus zu machen habe, hat durch die Entscheidung der Bundesversammlung die der Sache und den Competenzverhältnissen ganz entsprechende Lösung erhalten. Auf Antrag des Militärausschusses wurde am 23. Febr. 1860 beschlossen: „1) die Militäreom-

miſſion in Erwiderung ihres Berichts vom 25. Jan. und im Anſchluß an den Bundesbeſchluß vom 12. Nov. vorigen Jahres zu beauftragen, daß ſie über die durch Äußerung des königlich preußiſchen Bevollmächtigten vom 4. Jan. angeregte Reviſionsbedürftigkeit der «Allgemeinen Umriſſe» und «Nähern Beſtimmungen» der Kriegsverfaſſung des Deutſchen Bundes ein auf rein militäriſchen Geſichtspunkten ruhendes Gutachten erſtatte; 2) den Ausſchuß in Militärangelegenheiten zu beauftragen, daß er nach Empfang des Gutachtens der Militärcommiſſion die bundesrechtliche und politiſche Würdigung jener Anträge damit verbinde und umfaſſenden Vortrag erſtatte."

Inzwiſchen hat ein lebhafter Depeſchenwechſel zwiſchen Preußen und einigen mittelſtaatlichen Regierungen, welche durch die preußiſchen Vorſchläge beſonders choquirt werden mußten, ſtattgefunden, und „Denkſchriften" ſind auf diplomatiſchem Wege in Circulation geſetzt worden, deren Analyſen bereits in öffentlichen Blättern gegeben worden ſind. Näher auf dieſelben einzugehen, iſt gegenwärtig (April 1860), wo die für Deutſchlands Zukunft allerdings hochwichtige Angelegenheit ſich noch völlig in der Schwebe befindet, noch nicht an der Zeit, und wir begnügen uns daher mit einer kurzen Erwähnung der Actenſtücke, von deren Exiſtenz wir bisjetzt theils auszugsweiſe, theils in extenso Kenntniß erhalten haben. Dazu gehören: 1) eine weitere preußiſche Circulardepeſche vom 31. Jan. 1860, worin Preußen bekundet, wie ſehr es durch die Äußerungen des öſterreichiſchen Bevollmächtigten in der Militärcommiſſion überraſcht worden ſei, „durch welche die Ergebniſſe der Reviſion überhaupt in Frage geſtellt würden", und auszuführen ſucht, daß der Bundesbeſchluß vom 12. Nov. 1859 eine Reviſion der ganzen Kriegsverfaſſung im Auge gehabt habe. 2) Eine preußiſche Denkſchrift vom 14. Febr. 1860, in welcher, in Erwiderung auf eine Denkſchrift der königlich ſächſiſchen Regierung, der preußiſche Standpunkt und insbeſondere der Vorſchlag, das Bundesheer in zwei große Gruppen unter öſterreichiſcher und preußiſcher Führung zu theilen und dem entſprechend zu organiſiren, ausführlicher begründet, auch, unter Hinweiſung darauf, daß einen Wahl-Oberfeldherrn Deutſchland noch nie geſehen habe, an einen wichtigen Präcedenzfall erinnert wird. Im Jahre 1840 hätten ſich Preußen und Öſterreich in Betreff der Aufſtellung der Bundesſtreitkräfte und der Oberleitung derſelben verſtändigt. Hiernach hätten ſich das 9. und 10. Bundesarmeecorps an die preußiſchen Heereskörper zur Aufſtellung am Mittel- und Niederrhein und das 7. und 8. Armeecorps des Bundes an die öſterreichiſche Armee zur Aufſtellung am Oberrhein anzuſchließen gehabt. Die Oberleitung dieſer Heereskörper ſei preußiſchen Generalen und einem öſterreichiſchen Feldherrn anvertraut worden. Zu jener Zeit hätten die deutſchen Staaten die Nothwendigkeit dieſer Anordnungen ausdrücklich anerkannt und keine Beſorgniſſe einer Beeinträchtigung ihrer Kriegsherrlichkeit ausgeſprochen. Preußen bezwecke jetzt weiter nichts, als daß die ſchon factiſch anerkannte Nothwendigkeit auch zur bundesverfaſſungsmäßigen Norm gemacht werde. 3) Eine in öffentlichen Blättern vollſtändig publicirte hannoveriſche Note über die Bundeskriegsverfaſſung vom 15. Febr. 1860, worin die preußiſchen Vorſchläge vom militäriſchen Standpunkte als nachtheilig und zweckwidrig, vom politiſchen und bundesrechtlichen aber als völlig unzuläſſig bekämpft werden. Es würde damit „der Gemeingeiſt geſchwächt, die Selbſtändigkeit der gemiſchten Armeecorps beſeitigt und der Anfang zum Verfall der mittlern und kleinern deutſchen Staaten gelegt werden, deren ſelbſtändige Erhaltung der königlichen Regierung nicht nur im eigenen particularen Intereſſe, ſondern auch im Intereſſe des großen Geſammtvaterlandes ſehr am Herzen liege". 4) Eine Note der königlich ſächſiſchen Regierung vom 24. Febr. 1860, worin beſonders die politiſche Bedeutung der Mittelſtaaten im Deutſchen Bunde zur Vermittelung, dem Dualismus der beiden Großmächte gegenüber, und die Nothwendigkeit ihrer intacten Selbſtändigkeit ausgeführt wird. 5) Eine kurze Erwiderung hierauf ſeitens der preußiſchen Regierung vom 9. März 1860.

Hiermit mag unſere Darſtellung der deutſchen Bundeskriegsverfaſſung vorläufig abgeſchloſſen werden. Eine Ausſicht, eine dem Intereſſe der deutſchen Nation entſprechende Reform der Bundesverfaſſung überhaupt oder auch nur der militäriſchen Verhältniſſe des Bundes zu erlangen, hat Deutſchland leider nicht. Auch hier wird ſich wahrſcheinlich die Logik der Thatſachen mächtiger erweiſen als die der reinen Vernunft! H. A. Zachariä.

Deutſches Recht. Seine Entwickelung und Ausbildung. Dem Verſuche, die Weſenheit des deutſchen Rechts, namentlich des deutſchen Privatrechts, das hier zunächſt ins Auge gefaßt werden ſoll, in gedrängter Überſicht zu ſchildern, treten zwei Umſtände erſchwerend entgegen. Einmal iſt unſer deutſches Recht kein einheitliches, ſondern unendlich, weit mehr noch als unſere ſtaatliche Verfaſſung particulariſtiſch zerſplittert; und dann iſt dieſes vielfach

gespaltene Recht großentheils nicht heimischen, sondern fremden Ursprungs. Die Orientirung auf diesem nicht leicht übersehbaren Gebiet wird am leichtesten und sichersten an der Hand der Geschichte gelingen.

Die germanisch-deutsche Entwickelung läßt sich auf einen Zeitraum von nahezu 2000 Jahren zurückverfolgen. Die ältesten Berichte römischer Schriftsteller aus dem Beginn unserer Zeitrechnung weisen die Germanen als ein zwar im höchsten Grade bildungsfähiges Volk auf, das aber, wie in allen Culturbeziehungen überhaupt, so auch in seinen staatlichen und rechtlichen Einrichtungen noch auf den untersten Stufen stand. Die ursprünglichen, meist verhältnißmäßig ziemlich unbedeutenden Stämme sind ganz lose, wenig organisirte Gemeinwesen ohne wahren staatlichen Charakter, und wenn Tacitus von den Germanen rühmt, bei ihnen vermöchten gute Sitten mehr als anderwärts gute Gesetze, so wird man nicht fehl gehen, wenn man darin nicht blos eine Anerkennung hoher Sittenreinheit, sondern zugleich auch die Andeutung findet, daß eine allgemeine und sichere Scheidung zwischen ethischen und rechtlichen Geboten noch nicht vollzogen war. Wie wenig wir jedenfalls aus den spärlichen Nachrichten fremder Berichterstatter eine befriedigende Einsicht in das ursprüngliche germanische Rechtssystem zu gewinnen vermögen, falls damals überhaupt bereits ein solches sich entwickelt hatte, mag aus der einen Thatsache erhellen, daß unter unsern Rechtshistorikern noch nicht einmal über die Cardinalfrage Übereinstimmung erzielt werden konnte, ob die Germanen schon in ihren frühesten Zeiten ein festes, bleibendes Sondereigenthum an Grund und Boden gekannt haben oder nicht. Die von nicht juristischen fremden Geschichtschreibern mitgetheilten Nachrichten über die ältesten Gebräuche und Einrichtungen der Germanen stehen so zusammenhanglos da und sind großentheils in sich so unbestimmt, daß sie kaum mehr als nur überhaupt das Dasein einzelner eigenthümlicher germanischer Rechtsideen zu bezeugen vermögen, die aber noch nicht zu bestimmten Rechtssätzen im Gegensatz zu den Vorschriften der Sitte, der Moral und Religion ausgeprägt waren oder wenigstens in bestimmter juristischer Formulirung nicht auf uns gekommen sind. Zu den charakteristischsten, mit Sicherheit erkennbaren Zügen des ältesten germanischen Rechts gehört die Innigkeit und Heiligkeit der Ehe, die Festigkeit der Familienbande, in Verbindung damit die wenn nicht durch das Recht, so doch durch die Sitte gebotene und rechtlich erlaubte Blutrache, die Milde in Behandlung der Unfreien, endlich das eigenthümliche Strafrecht, nach welchem der Verbrecher selten eine peinliche Strafe erleidet, in der Regel nur eine bestimmte Summe theils an den Verletzten, theils an die Gemeinde zu zahlen hat.

Die ältesten eigentlichen Rechtsdenkmäler der Germanen sind die sogenannten Volksrechte (Leges barbarorum). Sie liegen ihrer Entstehungszeit nach ziemlich weit auseinander; die ältesten sind etwa in der Mitte des 5., die jüngsten am Schlusse des 8. Jahrhunderts niedergeschrieben, gleichwol bilden alle eine zusammengehörige Gruppe. Jedes einzelne dieser Volksrechte enthält das Recht je einer der germanischen Hauptvölkerschaften, die unter Verschmelzung der ursprünglichen kleinern Stämme seit dem 3. Jahrhundert sich entwickelt und dann in und nach der Völkerwanderung verschiedene Reiche gegründet hatten. Jedes einzelne Volksrecht bezieht sich aber nicht auf einen bestimmten Staat, wie unsere Gesetze, sondern auf eine bestimmte Völkerschaft innerhalb des Reichs, wie z. B. in dem großen Frankenreich nicht blos jede der beiden Hauptabtheilungen der Franken, die salischen und die ripuarischen, sondern auch jeder der übrigen Hauptstämme, die Alemannen und Baiern, die Thüringer, Sachsen und Friesen ihr besonderes Volksrecht hatten. Und selbst in denjenigen germanischen Reichen, die wesentlich nur von einem germanischen Stamme gebildet waren, tritt die Beziehung des Volksrechts auf den bestimmten Volksstamm wenigstens darin hervor, daß es nur auf die germanische, nicht auch auf die ebenfalls zum Staate gehörige romanisirte Provinzialbevölkerung bezogen wird, wie bei Burgundern, Westgothen und Longobarden. Die sämmtlichen Volksrechte sind unter officieller Autorität abgefaßt, sodaß jeder in ein solches Gesetzbuch aufgenommene Satz schon um deswillen, weil er durch die öffentliche Gewalt sanctionirt war, auf Geltung Anspruch hatte. Andererseits stimmen die Volksrechte aber auch darin überein, daß sie alle vorherrschend nur althergebrachtes, bisher aber nur mündlich überliefertes Recht enthalten, an welchem sie trotz der ihnen dazu innewohnenden Fähigkeit der Hauptsache nach nichts änderten. Übrigens enthalten doch die meisten derselben einzelne mehr oder minder beträchtliche absichtliche Neuerungen und Mehrungen des bisherigen Rechts, wie solche durch den Übergang vom Heidenthum zum Christenthum, durch die Gründung mächtiger Reiche von ganz anderer staatlicher Structur als die bisherigen losen Stammesverbindungen, durch das Zusammentreffen mit den in die neuen Staaten aufgenommenen, an Zahl und Bildung überlegenen Romanen mit Nothwendigkeit

geboten waren. Die große Mehrzahl der Volksrechte ist wiederholten Revisionen und Umarbeitungen unterworfen worden, sodaß ursprüngliche Gestalt und Gehalt von spätern Zusätzen und Fortbildungen nur schwer und theilweise unsicher zu scheiden sind; nur in den longobardischen Gesetzen, den inhaltreichsten von allen, liegt die allmähliche historische Entwickelung offen vor Augen, indem hier das Neue an das in unveränderter Gestalt fortbestehende Alte jeweils einfach angeschlossen wurde. In allen Volksrechten mit einziger Ausnahme einiger angelsächsischen ist ferner die historische Treue wesentlich dadurch beeinträchtigt, daß sie in lateinischer Sprache geschrieben sind, die zumal in den Händen der öfter sehr ungeschickten Schreiber keinen passenden, bezeichnenden und deutlichen Ausdruck für eigenthümliche germanische Rechtsbegriffe und Rechtseinrichtungen darbot. Ganz von selbst versteht es sich endlich, daß der erste Versuch legislatorischer Formulirung der Rechtssätze, die bis dahin nur in der und durch die gerichtliche Praxis stets in concreter Anwendung überliefert worden waren, in jeder Beziehung unvollkommen ausfallen mußte. Namentlich ist erschöpfende Vollständigkeit meist nicht einmal erstrebt, viel weniger erreicht, wie schon der sehr geringe Umfang fast aller Volksrechte zeigt, deren Mehrzahl nur einige Druckbogen füllt. Am ausführlichsten pflegt das Strafrecht vorgetragen zu werden, nach welchem der Verbrecher eine bestimmte Summe Geldes theils an den Verletzten oder dessen Erben, theils an die öffentliche Gewalt zu zahlen hatte, die sogenannte compositio, wonach dieses ganze Straffystem jetzt gewöhnlich das Compositionensystem genannt wird. Mehrere der Volksrechte sind kaum etwas mehr als bloße Bußregister, in welchen oft mit großer Ausführlichkeit im Detail für alle einzelnen erfahrungsgemäß vorkommenden Verbrechen mit ihren verschiedenen Modalitäten die Höhe der compositio angegeben wird. Die meisten Volksrechte beschäftigen sich ferner mehr oder minder ausführlich mit der Stellung des Königs und der Kirche, und auch an Bestimmungen über das processualische Verfahren, namentlich das höchst eigenthümliche Beweisverfahren fehlt es kaum irgendwo ganz, während dasselbe freilich andererseits nirgends mit der wünschenswerthen Klarheit und Vollständigkeit entwickelt wird. Am kärglichsten ist durchschnittlich das Privatrecht bedacht, so spärlich, daß in manchen Volksrechten nur ganz einzelne isolirte hierher gehörige Vorschriften sich finden und selbst aus den relativ vollständigsten ein zusammenhängendes System auch nur in allgemeinen, rohen Umrissen kaum zu gewinnen ist. Verhältnißmäßig am häufigsten und am umfassendsten werden die Institute des sogenannten Familienrechts behandelt, die Ehe, ihre Voraussetzungen und ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Wirkungen, die Verhältnisse zwischen Ältern und Kindern, das Vormundschaftswesen und das Erbrecht.

Wie die sämmtlichen Volksrechte nach ihrer Entstehungsart und nach der Methode der Bearbeitung gleichartig sind, so sind sie auch ihrem materiellen Gehalt nach einander sehr nahe verwandt. Es gab freilich nie ein allen germanischen Stämmen gemeinsames, schlechthin in allen Punkten gleichlautendes Recht; im Gegentheil nicht zwei Volksrechte stimmen vollkommen in allem Detail miteinander überein. Aber alle sind doch von den gleichen Grundanschauungen ausgegangen, in allen sind die obersten Principien die gleichen, sodaß sich sehr wohl für diese Zeiten von einem gemeinsamen germanischen Rechte reden läßt. So wird überall, wo sich nicht bereits der modificirende Einfluß des Römischen Rechts geltend gemacht hat, das Compositionensystem befolgt; nirgends sind unter dem gleichen Vorbehalt testamentarische Verfügungen nach Art der Römer bekannt; überall zeigt sich eine außerordentliche Innigkeit und Festigkeit der ehelichen und der Familienbande; überall tritt uns eine mehr publicistische Auffassung der Unfreiheit entgegen im Gegensatz zu der wesentlich privatrechtlichen der Römer mit ihrer absoluten Negation der Persönlichkeit in dem Sklaven und dessen Herabdrückung zu reinem Rechtsobject. Innerhalb des ganzen Kreises germanischer Volksrechte gibt es wieder kleinere, einander besonders engverwandte Gruppen, sei es, daß das eine Volksrecht bei der Ausarbeitung des andern als Vorbild benutzt wurde, sei es, daß unter den betreffenden Volksstämmen eine besondere natürliche Verwandtschaft stattfand; so stehen z. B. das salisch- und das ripuarisch-fränkische, das alemannische und das bairische Recht unter vereinigter Einwirkung jener beiden Motive einander ganz nahe. Auf der andern Seite fehlt es auch nicht an sehr starken Verschiedenheiten, veranlaßt durch verschiedene örtliche und politische Verhältnisse, vor allem durch die weit auseinander liegenden Abfassungszeiten. So liegt z. B. das wahrscheinlich älteste, jedenfalls alterthümlichste aller Volksrechte, die Lex Salica aus der Mitte des 5. Jahrhunderts mit ihrem noch äußerst schwach entwickelten Königthum weit ab von der in der Mitte des 7. Jahrhunderts beginnenden longobardischen Rechtssammlung oder der ebendieser Zeit angehörigen jüngsten, stark romanisirten Redaction der Lex Wisigothorum.

Die germanischen Volksrechte bezeichnen einen ersten entscheidenden Wendepunkt in der deutschen Rechtsentwickelung und lassen in mehreren sehr merkwürdigen Zügen die Übergangsstufe erkennen, auf welcher sie stehen. Sie enthalten, wie bereits erwähnt, zwar nicht ausschließlich, aber doch vorherrschend altes Gewohnheitsrecht, das lange vor ihrer Niederschrift durch hundertjährige Übung und ohne bewußte und absichtliche Einwirkung der Staatsgewalt bei den betreffenden Volksstämmen sich entwickelt hatte, ein reines Product des in der Stille schaffenden Volksgeistes. Daher die Übereinstimmung aller germanischen Volksrechte im großen als Ausfluß der nationalen Einheit aller Germanen und ebendaher die particularistischen Verschiedenheiten im einzelnen als Wirkung der Spaltung jener Nation in verschiedene Stämme. Und auf dem nämlichen Grunde beruht die schon einmal berührte uns so merkwürdige Einrichtung, daß nach dem Grundsatz der sogenannten Persönlichkeit des Rechts dieses nicht auf den Staat und die Gesammtheit aller seiner Angehörigen, sondern auf je eine einzelne Völkerschaft bezogen wird, neben welcher ein anderer zu demselben Reiche gehöriger Stamm nach einem andern Recht lebt, ja so, daß die römische Provinzialbevölkerung sich fortwährend ihres principiell grundverschiedenen Römischen Rechts bedient. Die Germanen hatten eben nach ihrem damaligen Bildungsstandpunkt und ihren bis dahin gemachten Erfahrungen das Recht nur aus dem Volksleben hervorgehen sehen und brachten es deshalb nur in Zusammenhang mit dem natürlichen Ganzen des Volkes, das für sie erfahrungsgemäß mit dem künstlichen Ganzen des Staates nicht zusammentraf. In allen diesen Beziehungen sind uns die Volksrechte mit rückwärts gekehrtem Antlitz ein Zeugniß für die ihnen vorangegangenen Zustände. Zugleich wurde aber durch sie die Rechtsentwickelung auf ganz neue Bahnen gelenkt. Ihre Aufzeichnung unter staatlicher Autorität, womit die Aufnahme mancher Neuerungen Hand in Hand ging, war der erste Act selbständiger, bewußter Einwirkung der Staatsgewalt auf die Rechtsbildung. Konnte man bei diesem ersten Schritt begreiflich nicht daran denken, dem Recht plötzlich und auf einmal eine ganz andere als die bisher allein bekannte und gewohnte Beziehung auf die natürlichen Völkerstämme zu geben, so war doch immer in anderer Beziehung der wichtigste und entscheidendste Fortschritt für die Rechtsentwickelung gemacht. Das Eingreifen der Staatsgewalt in dieselbe ist die nothwendige Voraussetzung, um sie statt der Bestimmung durch den instinctiv waltenden Naturtrieb der Leitung durch den frei denkenden Geist zu überantworten. Die Gefahr des Misbrauchs der Freiheit, d. h. die Möglichkeit, daß der Staat mit seinen Gesetzen in Widerstreit gerathe mit den volksthümlichen Meinungen über Recht oder Unrecht, hebt hier so wenig wie in allen andern ähnlichen Fällen den Vorzug der Freiheit vor dem bloßen Naturtrieb auf. Der einmal angebahnte Fortschritt machte sich denn auch bald in immer weiterm Umfang geltend. Die wiederholten Revisionen, denen fast alle Volksrechte unterworfen wurden, bekunden das steigende Selbstvertrauen der Staatsgewalt, maßgebend in die Rechtsentwickelung einzugreifen. Die Verfassungsbestimmungen und sonst manche allgemeine Rechtsvorschriften, wie sie in vielen Volksrechten sich finden, betrafen über den Kreis der Volksgenossen hinausgehend die Gesammtheit aller Staatsangehörigen. Die Westgothen gaben in ihrem neuen Gesetzbuch aus dem 7. Jahrhundert, eine freilich damals isolirt dastehende Erscheinung, das alte Princip ganz auf und schufen eine für alle Glieder des Staates gothischer und römischer Abkunft gleichmäßige Gesetzgebung. In dem fränkischen Reich, das als Wurzel des deutschen uns zumeist interessirt, ging man zwar nicht so weit, es entwickelte sich aber doch allmählich neben den Volksrechten in der gesetzgebenden Gewalt des Königs eine zweite Rechtsquelle rein staatlichen Charakters, deren Ausflüsse ein gemeinsames, die Angehörigen der verschiedenen Volksstämme gleichmäßig bindendes Recht bildeten. Diese Reichsgesetze sind unter den Merovingern selten, sie werden seit Karl dem Großen unter dem Namen der Capitularien sehr häufig und von da an für den Rest der fränkischen Periode die weitaus wichtigste Rechtsquelle. Die große Mehrzahl derselben betrifft das öffentliche Recht; sie beziehen sich auf die Verfassung, auf die Einrichtung der Ämter, auf die Verwaltung der Domänen und anderer Finanzen, auf die Organisation des Heeres, außerordentlich viele, nahezu die Hälfte aller, beschäftigen sich mit kirchlichen Verhältnissen, andere ordnen Verfahren und Organisation der Gerichte oder sind zur Fortbildung des Strafrechts bestimmt, indem sie nach und nach peinliche Strafen oder wenigstens statt der compositio an die öffentliche Gewalt zu zahlende Geldstrafen einführen. Für die Weiterentwickelung des Privatrechts haben die Capitularien am wenigsten geleistet, sodaß dieses fortwährend wesentlich ein bloßes, ohne staatliche Vermittelung aus dem Leben hervorgehendes Gewohnheitsrecht geblieben ist.

Die politisch-staatliche Entwickelung, wie sie in dem fränkischen Reich namentlich unter den

ersten großen Karolingern erreicht worden, war keineswegs in allen ihren Bestandtheilen eine natürlich herangereifte Frucht fortgeschrittener volksthümlicher Cultur; sie war großentheils nur eine Schöpfung des genialen Herrschergeistes vor allem Karl's des Großen gewesen, dessen staatliche Organisationen seinem Zeitalter in vielen Beziehungen um Jahrhunderte vorangeeilt waren und deshalb vielfach mehr als befruchtende, staatsbildende Keime für die Zukunft wirkten, als daß sie in ihrer ursprünglichen Gestalt und Form sich erhalten hätten. Die Auflösung des großen Frankenreichs war für die einzelnen Theile desselben, die als selbständige Reiche daraus hervorgingen, zunächst und für lange Zeiten mit sehr wesentlichen Rückschritten im innern Staatsleben verbunden. Aus Keimen, deren erste Entwickelung bis in die frühern karolingischen Zeiten hinaufreicht und deren Entfaltung wesentlich zur Sprengung des fränkischen Staatsbaus beigetragen hatte, ging das Lehnwesen hervor, unter dessen Einflüssen der Staat unter einem Aggregate unzähliger Einzelrechte und Pflichten zu verschwinden in Gefahr stand. Die Jugendzeit des Deutschen Reichs von den Ottonen bis zu den Hohenstaufen, die glänzendste Periode unserer äußern Geschichte, weist im Innern bei aller Fülle und Frische der Kraft bedeutend unvollkommenere staatliche Zustände auf als die fränkische Zeit. Die aus der Völkerwanderung hervorgegangenen großen Germanenreiche, namentlich das mächtigste unter allen, das fränkische, hatten gleichsam in einem raschen Anlauf und mit Überspringung aller Zwischenstufen das äußerste Ziel politischer Entwickelung in einer über die verschiedensten Völker ausgedehnten Universalherrschaft erringen wollen. Dem sogenannten Römischen Reich deutscher Nation liegen ähnliche Ideen und Tendenzen zu Grunde. Aber während dieselben theilweise und vorübergehend nach außen realisirt wurden, flüchtete sich die durch die Centralgewalt vernachlässigte innere staatliche Entwickelung in engere Kreise, um den zunächst nur in der Peripherie umschriebenen ungeheuern Staatsbau von zahlreichen Mittelpunkten aus innerlich zu beleben und zu ordnen. Man kam auf diesem Wege in Deutschland bekanntlich dahin, daß, als am Ende des Mittelalters aus dem Lehnsunstaat der reine wirkliche Staat hervorging, dieser nicht mehr in dem bereits zerfallenden Reiche, sondern nur innerhalb der einzelnen deutschen Territorien zur Erscheinung kam.

Die allgemeinen politischen Zustände des Mittelalters haben natürlich in bestimmender Weise auch auf den Gang der Rechtsentwickelung eingewirkt. Es tritt in derselben im allgemeinen der Rückschritt ein, daß sie, deren eben der Staat mit planmäßiger Absichtlichkeit sich angenommen hatte, für geraume Zeit wieder wesentlich nur dem dunkeln Naturtrieb überlassen wird. Die geschriebenen Rechtsquellen der ältern Zeit blieben zunächst in Geltung, die Capitularien ihrem Charakter gemäß für das ganze Reich, die einzelnen Volksrechte bei den betreffenden Stämmen. Aber unter den rasch sich umgestaltenden Verhältnissen verliert ein immer größer werdender Theil ihres Inhalts die praktische Brauchbarkeit, sie werden aus wahren Gesetzbüchern ein immer seltener anwendbarer Wegweiser für den Richter und sind etwa seit dem 11. Jahrhundert ganz aus der Praxis verschwunden. Die Reichsgewalt hat Jahrhunderte hindurch so gut wie nichts für die Fortbildung des deutschen Rechts gethan, sie hat diese wichtige Aufgabe nie vollständig und nach allen Seiten hin erfüllt. Die ganze Zeit bis auf die Hohenstaufen, selbst diese mitinbegriffen, hat kaum etwas anderes als einige sogenannte Landfriedensgesetze aufzuweisen, welche der Störung des Landfriedens und andern Verbrechen der Gewaltthätigkeit mit übrigens sehr geringem Erfolge entgegenarbeiteten, und aus deren spätern Fortbildungen unter Unterstützung durch die immer weiter sich ausdehnenden freiwilligen Friedenseinigungen unter den Ständen des Reichs endlich am Schlusse des Mittelalters der sogenannte Ewige Landfriede von 1495 hervorging. Erst der Mitte des 14. Jahrhunderts gehört das älteste Verfassungsgesetz des Deutschen Reichs an, die berühmte Goldene Bulle vom Jahre 1356, die übrigens wesentlich nur die Königswahl und im Zusammenhang damit die Stellung der Kurfürsten regulirte. Zu einer gesetzlichen genauen und vollständigen Fixirung der deutschen Reichsverfassung ist es nie gekommen, die letzten umfassenden hierher gehörigen Bestimmungen sind in dem Westfälischen Frieden von 1648 enthalten. Der niedrigen Stufe staatlicher Entwickelung während des Mittelalters und dem Zerfall des Reichs während der letzten Jahrhunderte entsprach es, daß dort der Kaiser mehr durch Privilegienerthellung, also durch Constituirung von Einzelrechten, statt durch den Erlaß allgemeiner Gesetze in die Rechtsentwickelung eingriff, auf welchem Wege z. B. die Ausbildung der Territorien und der Städte wesentlich befördert wurde, und daß hier die Beziehungen der Reichsstände zu Kaiser und Reich immer mehr und mehr durch Vereinbarungen festgestellt wurden, die in den verschiedensten Formen und Umhüllungen auftreten. Hat die gesetzgebende Gewalt des Reichs nicht einmal ihr nächstes Object, die Ver-

fassung des Reichs, vollständig beherrscht, so kann es nicht wundern, daß sie für andere Rechtsgebiete noch weniger geleistet hat. Abgesehen von den bereits erwähnten Landfrieden und abgesehen ferner von den spätern sogenannten Reichspolizeiordnungen höchst mannichfaltigen, im ganzen nicht bedeutenden Inhalts, hat die Reichsgesetzgebung während ihres fast tausendjährigen Bestehens nur zwei Gesetzbücher von erheblicher und dauernder Wichtigkeit hervorgebracht, die Kammergerichtsordnung und die Halsgerichtsordnung Karl's V., die sogenannte Carolina. Die erstere aus dem Jahre 1495, zum letzten mal einer durchgreifenden Revision im Jahre 1555 unterworfen, bestimmt die Organisation und Competenz des Reichskammergerichts in seiner merkwürdigen, aber nicht gerade glücklichen Doppelstellung als Staatsgerichtshof für die wesentlich publicistischen Streitigkeiten zwischen Landesherren oder solchen und ihren Unterthanen und als oberste Appellationsinstanz über allen Territorialgerichten in gemeinen Civil- und Criminalsachen, und sie ordnet zugleich, in dieser Beziehung wesentlich durch den Reichsabschied von 1654 modificirt, das Verfahren vor diesem Gerichtshof, das alsbald auch in den Territorialgerichten möglichste Nachahmung fand und seit dem Reichsdeputationsschluß von 1600 in denselben in Ermangelung besonderer Landesgesetze als gemeine deutsche Proceßordnung zu befolgen ist. Die Carolina enthält bekanntlich sowol das materielle Strafrecht wie die Strafproceßordnung. Diese verschiedenen Gesetzbücher waren alle ihrer Zeit dankenswerthe Leistungen der Reichsgesetzgebung, namentlich das materielle Strafrecht der Carolina verdient in jeder Beziehung hohe Anerkennung. Auch die proceßualischen Bestimmungen der angeführten Gesetze für Civil- und Criminalsachen waren für jene Zeiten, zumal der unmittelbar vorher bestehenden maßlosen Verwirrung gegenüber, entschieden verdienstlich, und vor allem der Proceßnovelle von 1654 kann das Lob nicht verweigert werden, daß sie mit Umsicht und Scharfsinn den Civilproceß ordnete. Aber doch heftet sich für uns Deutsche an diese Gesetze der eine unbedingte Anerkennung ausschließende Vorwurf, daß sie in unseliger Nachahmung kanonischer Einrichtungen die Schriftlichkeit und Heimlichkeit des gerichtlichen Verfahrens mit allen ihren kläglichen, noch immer nicht ganz überwundenen Folgen wesentlich begründen halfen. Für das eigentliche Privatrecht hat die Reichsgesetzgebung nie etwas irgend Nennenswerthes geleistet; am ehesten verdienen noch die in den Reichspolizeiordnungen sich findenden Bestimmungen über das Vormundschaftswesen und die Notariatsordnung von übrigens ziemlich beschränkter praktischer Wirkung hier erwähnt zu werden.

Die eben gegebene kurze Skizze über die Wirksamkeit der deutschen Reichsgesetzgebung zeigt, daß von dieser Seite her während des ganzen Mittelalters für die Fortbildung deutschen Rechts so gut wie nichts geschehen ist. Ein obrigkeitliches Eingreifen in die Rechtsentwickelung innerhalb der kleinern selbständigen Kreise des Deutschen Reichs, in den Städten und Territorien, tritt allgemeiner und mit größerer Energie erst etwa seit dem 14. Jahrhundert hervor, und so war also seit dem Zerfall des fränkischen Reichs das deutsche Recht zu seiner Fortbildung für mehrere Jahrhunderte wieder auf die einfachsten und unvollkommensten Hülfsmittel verwiesen. Nicht der freie Gedanke der Einzelnen nimmt seine Fortentwickelung in die Hand, es wächst langsam und allmählich, halb unbewußt und ohne klare Voraussicht der zu erreichenden Ziele aus dem Volksleben heraus. Vor allem wird es durch die Thätigkeit der Gerichte fortgebildet, die für den Zweck, als Hauptorgane für die Weiterentwickelung des Rechts zu dienen, in der That vortrefflich organisirt waren. Die Rechtsprechung lag ausschließlich in den Händen der Gerichtsgenossen selbst, mochten einzelne derselben nur für den conereten Fall als Urtheilsfinder aufgestellt, mochten sie ständig als sogenannte Schöffen zur Function des Urtheilens berufen sein. Auch die letztern hatten keinen eigentlich obrigkeitlichen Charakter, namentlich keinerlei executive Gewalt, wodurch sie sich in einen gewissen Gegensatz zu dem Volke hätten versetzt fühlen können, und in allen Fällen stand es jedem Gliede der Gerichtsgemeinde frei, dem Urtheilsvorschlag der bestellten Urtheilsfinder oder Schöffen zu widersprechen und auf eine Entscheidung durch Abstimmung aller anwesenden Gerichtsgenossen anzutragen. War es durch alles dieses schon äußerlich so gut wie unmöglich, daß die Praxis der Gerichtshöfe sich von den volksthümlichen Anschauungen entferne, so war sie auch innerlich auf diese als die Quelle ihrer Fortbildung und Verjüngung mit fast absoluter Nöthigung hingewiesen. Das geltende Recht, das nicht in Gesetzen niedergelegt, überhaupt nirgends schriftlich fixirt war, konnte man nur auf dem offenen Markte des Lebens kennen lernen, die einzelnen, jeder körperlichen Hülle entbehrenden Rechtssätze ließen sich nur in der Anwendung erfassen, die in den conereten nach ihnen gebildeten und geregelten Lebensverhältnissen von ihnen gemacht war und in welchen sie als ein integrirender, nicht ausgeschiedener Bestandtheil derselben erschienen. Daher die Nothwendigkeit, Männern

aus dem Volke, die allein als Theilhaber seiner Anschauungen und Erfahrungen jene Kenntniß haben konnten, das Urtheilfinden zu überlassen, daher die uns fremdartige mittelalterliche Auffassung dieses Urtheilsfindens, daß darin zugleich ein Urtheilen, d. i. Entscheiden eines einzelnen Falles nach einer gegebenen Rechtsregel, und ein Finden des Rechts, d. i. jener Rechtsregel selbst, enthalten sei. Das mittelalterliche Recht war so sehr ein ausschließliches Product des Volkslebens und nur in volksthümlichen Kreisen gekannt und geliebt, daß es — und diese Einbuße mochte es am leichtesten ertragen — auch die Aufmerksamkeit und die Bemühungen der scholastisch-mönchischen Gelehrsamkeit niemals auf sich gezogen hat. Was der einzelne Schöffe an Rechtskenntnissen nicht als die Summe seiner eigenen Lebenserfahrungen mitbrachte, konnte er nur durch die Überlieferungen und Belehrungen älterer Collegen erlangen. Eine so unmittelbare und ungefälschte Frucht des Volksgeistes ist sicher etwas höchst Reizendes, und in der That fehlt es jenen mittelalterlichen Zuständen in unsern Tagen nicht an fast schwärmenden Bewunderern. Schmiegsamer, fähiger, jedem, auch einem in den kleinsten Kreisen hervortretenden Bedürfniß sich zu fügen, kann keine Rechtsentwickelung sein als die damalige; keine kann den Gedanken des Volkes conformer, seinem Herzen theuerer sein, denn sie war ganz sein Erzeugniß; unter keiner andern Bedingung ist die namentlich dem Laien so werthvolle Möglichkeit, neben der strengen Rechtsregel auch der Billigkeit des einzelnen Falles ein Genüge zu thun, eine so ausgedehnte, denn die Rechtsregel selbst war eine möglichst flüssige. Mit diesen höchst anerkennenswerthen Vorzügen der mittelalterlichen Rechtsentwickelung sind aber auch zugleich ihre nicht minder starken Schattenseiten angedeutet. Sie bestehen wesentlich darin, daß als natürliche Folge der eben geschilderten Fortbildungsmittel des deutschen Rechts seine Weiterentwickelung vorherrschend nur von Fall zu Fall unter steter Berücksichtigung concreter Verhältnisse erfolgte. Auch so freilich entstand ein auf bestimmten Principien beruhendes System, denn der instinctiv schaffende Volksgeist bleibt, wenngleich ohne eigenes Bewußtsein, in allen seinen einzelnen Äußerungen sich selbst getreu. Aber solange die leitenden Principien nicht durch scharfe Formulirung zu klarem Bewußtsein gebracht sind, können sie nur mit halber Kraft wirken, und von einer gewissen daraus hervorgehenden Unsicherheit und Haltlosigkeit kann das ältere deutsche Recht nicht freigesprochen werden. Die wissenschaftliche Schwäche einer derartigen Rechtsbildung leuchtet von selbst ein, aber auch ihre praktischen Nachtheile, die eine gewisse einseitige Betrachtungsweise zu übersehen geneigt ist, haben wir in Deutschland nur allzu empfindlich erfahren. Es war in der Natur der mittelalterlichen Rechtsentwickelung selbst begründet, daß sie schwer, ja fast unmöglich mit einer rasch voraneilenden Zeit gleichen Schritt halten konnte, und in der That war sie am Ende des Mittelalters entschieden hinter den Bedürfnissen des Lebens zurückgeblieben. Zunächst mußte die damalige Art der Rechtsfortbildung eine sehr weit gehende particularistische Zersplitterung des Rechts veranlassen. In Ermangelung jeder concentrirenden staatlichen Leitung haben sich begreiflich nicht blos bei den einzelnen Stämmen auf Grund ihrer nun einmal gegebenen Verschiedenheiten die alten, untereinander differirenden Stammesrechte jetzt mit territorialer Beziehung als Landesrechte erhalten und fortgebildet, es war die Möglichkeit gegeben und kam schließlich wirklich dahin, daß in den kleinsten Kreisen unter dem Einfluß eines besondern für sie bestellten Gerichts ein wenigstens in Einzelheiten besonderes Recht sich ausbildete. Die Masse der untereinander divergirenden Rechtseinrichtungen wurde solchergestalt immer größer und gleichzeitig das Kapital der zur Fortbildung der einzelnen verwendbaren Kräfte immer kleiner. Mit dem Aufkommen von Handel und Gewerbe wurden die Beziehungen des Lebens rasch sehr viel verwickelter und erheischten unvermeidlich ein feiner organisirtes Recht, wie es nur mit Hülfe der Reflexion durch scharfe Erfassung der allgemeinen leitenden Principien, folgerichtige Ableitung ihrer Consequenzen und taktvolle Beachtung ihrer wechselseitigen Bedingtheit gewonnen werden kann. Gerade diese Gaben kamen aber den ungelehrten Schöffen nicht oder doch nur in sehr ungenügendem Grade zu. Nur eine äußerst energische Rechtswissenschaft hätte helfen können, die befähigt gewesen wäre, ihren Stoff, wie er frisch und unbefangen aus dem Leben geschöpft werden konnte, mit aller Kraft des Gedankens zu durchgeistigen. Die Aufgabe war an sich ungeheuer; sie war äußerlich erschwert durch den bereits erwähnten Particularismus, sie war es innerlich noch mehr dadurch, daß die Wissenschaft des Rechts ihre eigene Voraussetzung, bestimmt formulirte Rechtssätze, sich selbst erst erschaffen mußte; sie war fast unmöglich für eine Zeit, der überhaupt wissenschaftliches Forschen und Denken noch nicht bekannt war. Gleichwol ist ihre Lösung versucht worden und, wie es zunächst scheinen konnte, mit sehr erheblichem Erfolg.

Die Versuche liegen uns in der höchst merkwürdigen Literatur der sogenannten *Rechts-*

bücher vor. Diese sind schriftstellerische Versuche, das geltende Recht bestimmt zu formuliren und es dadurch deutlich erkennbar zu machen. Es war das ein ungemein kühner Gedanke für eine Zeit, welche seit Menschengedenken so gut wie kein geschriebenes Recht gehabt hatte und für welche infolge davon die Rechtsbegriffe und einzelnen Rechtssätze unabgesondert von religiösen, sittlichen, socialen Vorstellungen noch nicht aus dem Bewußtsein der Einzelnen losgelöst und ihnen als eine selbständige Macht und Größe eigener Art gegenübergestellt waren. Der Ruhm, diesen Gedanken, der für sich allein eine wissenschaftliche That ist, in Deutschland zuerst ergriffen und ausgeführt zu haben, gebührt dem sächsischen Schöffen Eike von Repkow, welcher in seinem wahrscheinlich zwischen 1224 und 1228 vollendeten Buche, dem sogenannten Sachsenspiegel, das Recht seiner ostsächsischen Heimat in allen Materien, das Privat-, das Straf- und Proceßrecht, auch die Grundzüge der Reichsverfassung und endlich in besonderer Abtheilung mit größerer Ausführlichkeit das Lehnrecht seinen Landsleuten, wie er in der gereimten Vorrede seines Werkes sich selbst ausdrückt, wie in einem Spiegel vorzuführen unternahm. Er hat mit einer merkwürdigen juristischen Begabung den eigentlichen Rechtsstoff von andern näher oder ferner verwandten Materien gesondert; es ist ihm vielfach gelungen, nicht blos die einzelnen Rechtsverhältnisse schildernd zu beschreiben, sondern auch die sie beherrschenden abstracten Rechtsregeln in körnig klarer Sprache — auch für die deutsche Prosa ist der Sachsenspiegel epochemachend — zu bezeichnen. Daß an ein Eindringen in den systematischen Zusammenhang der einzelnen Sätze, an ein Zurückführen aller auf einige oberste leitende Principien nicht zu denken ist, versteht sich für jene überhaupt unwissenschaftlichen Zeiten von selbst. Dieser innern, damals unvermeidlichen Unvollkommenheit entsprechend zeigt sich auch in der äußern Anordnung des Buches nur eine sehr lose, oft ziemlich willkürliche Verbindung der einzelnen Materien. Selbst erschöpfende Vollständigkeit ist weitaus nicht erreicht, ja offenbar nicht einmal erstrebt; nur das Wichtigste, für uns Fernerstehende, häufig lange nicht genügend, ist mitgetheilt. Von Gelehrsamkeit weiß der schlichte Schöffe nichts, der alle seine Rechtskenntnisse nur der Beobachtung des Lebens und der gerichtlichen Praxis zu verdanken hatte und deshalb auch nur das Recht seiner ostsächsischen Heimat mitzutheilen vermochte; ja er weiß offenbar nicht einmal, daß es ein allgemeines deutsches Recht gibt, zu welchem die einzelnen Stammesrechte nur wie die Zweige zum Stamm sich verhalten. Trotz alledem hatte Eike's Werk einen Erfolg, wie er nur wenigen literarischen Arbeiten zu Theil geworden ist. Es enthielt doch immer als eine in ihrer Art einzige Leistung eine brauchbare Formulirung der wesentlichsten Sätze des geltenden Rechts, von denen gerade die allgemeinsten, von der größten principiellen Bedeutung, nicht blos specifisch sächsisch, sondern, wenngleich Eike unbewußt, allgemein deutsch waren. Der Sachsenspiegel fand deshalb rasch durch ganz Deutschland Verbreitung und vielfache Anwendung, es wurde ihm in seiner Heimat fast die Autorität eines Gesetzbuchs beigelegt und mit solcher Zähigkeit an ihm festgehalten, daß er bis zur Stunde eine der wesentlichsten Grundlagen des sächsischen Rechts bildet.

Der Sachsenspiegel bezeichnet einen außerordentlichen Fortschritt in der deutschen Rechtsentwickelung, einen ersten entschiedenen Übergang von unbewußter zu bewußter Bewegung; und dieser Fortschritt war mit solcher Geisteskraft und solchem Glück vollzogen, daß die kühnsten Hoffnungen erwachen mochten. Die Geschichte hat sie Lügen gestraft. Es hat freilich nicht an Nachfolgern Eike's gefehlt, aber sie haben im großen Ganzen nur einzelnes gemehrt und erweitert; wir verdanken ihren stoffreichen Schilderungen der verschiedensten Rechtsverhältnisse eine viel umfassendere Kenntniß mittelalterlicher Rechtszustände, als sie aus dem Sachsenspiegel allein zu entnehmen wäre; aber eine Vertiefung der Eike'schen Arbeit, was die Hauptsache gewesen wäre, ein Vordringen zu allgemeinern Begriffen und leitenden Principien, durch deren Ausbeutung die gesammte Rechtsentwickelung in sichere Bahnen gelenkt worden wäre, trat nicht ein. Die ganze Folgezeit kam in dieser Beziehung über das von Eike Geleistete im wesentlichen nicht hinaus, ja viele seiner Nachfolger sind darin weit hinter ihm zurückgeblieben.

Die erste Frucht des Sachsenspiegels ist der sogenannte Schwabenspiegel, der in Süddeutschland (Schwaben oder Baiern) von einem Unbekannten wahrscheinlich 1275—80 verfaßt wurde. Er ist eine Umarbeitung des Sachsenspiegels, wie aus innern Gründen nie hätte bezweifelt werden sollen, wie es jetzt durch Auffindung des sogenannten Deutschenspiegels, in welchem eine Übergangsstufe aus dem Sachsen- in den Schwabenspiegel vorliegt, unzweifelhaft festgestellt ist. Das süddeutsche Rechtsbuch eines für seine Zeit gelehrten Verfassers ist reichhaltiger und moderner als das norddeutsche, namentlich auch darin von demselben charakteristisch verschieden, daß es nur allgemein deutsches Recht darstellen will, mit freilich öfter unwillkürlich süddeutscher

Färbung, und einen starken Gebrauch von dem im Sachsenspiegel ignorirten Römischen Recht macht. Ähnlich wie der Schwaben- zu dem Sachsenspiegel verhält sich wieder zum erstern das sogenannte Kleine Kaiserrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, übrigens von geringerm innern Werth. Nachhaltiger blühte die Literatur der Rechtsbücher in Norddeutschland unter stets hervortretender Einwirkung des Sachsenspiegels. Er wurde etwa zwischen 1320 und 1330 zuerst in seinem landrechtlichen Theil durch Johann von Buch, etwas später von einem Unbekannten auch in seiner lehnrechtlichen Abtheilung ausführlich glossirt. Eben jener Johann von Buch schrieb eine sehr lebendige und anschauliche Darstellung über das gerichtliche Verfahren nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels in dem sogenannten Richtsteig Landrecht, dem dann bald wieder in dem Richtsteig Lehnrecht eine nachahmende Darstellung des lehnrechtlichen Verfahrens nachfolgte. Endlich sei hier noch zweier namentlich der Darstellung städtischen Rechts gewidmeter Rechtsbücher gedacht, des Sächsischen Weichbildrechts aus dem Anfang und des Rechtsbuchs nach Distinctionen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Das erste folgt wesentlich dem Magdeburger Stadtrecht mit mäßiger Benutzung des Sachsenspiegels, dem zweiten, auch Vermehrter Sachsenspiegel genannt, dienen dieses Rechtsbuch und die Goslarer Statuten in ungefähr gleichem Maße als Quellen. Über das 14. Jahrhundert hinaus erstreckt sich die Rechtsbücherliteratur nicht; als bloße Stoffsammlung, und wesentlich mehr hat sie nicht geleistet, wurde sie unter den spätern Verhältnissen entbehrlich; ihrer höhern, freilich damals kaum erreichbaren Aufgabe, mit wissenschaftlichem Bewußtsein die gesammte deutsche Rechtsentwickelung zu leiten, war sie nicht gewachsen, und so ist sie, deren erste Blüte nahezu auch ihre reifste Frucht war, nach etwas mehr als anderthalbhundertjähriger Pflege wieder verschollen.

Die Rechtsentwickelung für Gesammtdeutschland hatte, wie wir gesehen, während des ganzen Mittelalters so gut wie gar keine Förderung durch die Reichsgesetzgebung erfahren, sie hatte bei der allgemeinen Bildungslosigkeit des Mittelalters nicht über die geistig-wissenschaftlichen Kräfte verfügen können, die erforderlich gewesen wären, um sie in würdiger Übereinstimmung mit den Forderungen der Zeit zu erhalten. Bis zu gewissem Grade ist aber diesen Bedürfnissen doch ein Genüge geschehen innerhalb der kleinern Kreise, welche in dem Reiche allmählich zu politischer Selbständigkeit heranreiften und in sich die in dem großen Reiche allzu sehr vernachlässigte vollkommenere Ausbildung des innern Staatslebens in langsamer und mühevoller Arbeit anstrebten. Die ersten beträchtlichen Fortschritte sind hier den Städten zu verdanken, unter denen einzelne schon am Ende des 12., die Mehrzahl erst im Laufe, sogar erst gegen Ende des 13. oder im Anfang des 14. Jahrhunderts zu voller Selbständigkeit und Ausbildung ihrer auf dem Stadtrath beruhenden Verfassung gelangt waren. Wie sie überhaupt zuerst zu politischen Gemeinwesen wahrhaft staatlichen Charakters sich erheben, so greifen sie auch planmäßig ordnend energisch in die Rechtsentwickelung ein. Nicht blos die Verfassung wird unter lebhafter, oft entscheidender Theilnahme der Commune festgestellt, alle Zweige des Rechts werden sorgsam fortgebildet. Vor allem zeigt sich der höhere Standpunkt der Städte darin, daß sie eine officielle Aufzeichnung wenigstens der wichtigsten Bestimmungen ihres städtischen Rechts sich angelegen sein ließen, wodurch die Praxis der städtischen Gerichte eine sichere, mit klarem Bewußtsein festzuhaltende und auszubeutende Unterlage für ihre weitere Entfaltung gewann. Sind diese officiellen Stadtrechte zunächst wesentlich nur Sanctionen alten, bisher nur auf der Übung beruhenden Rechts, so schreiten sie, wie die Vergleichung jüngerer mit ältern Redactionen ergibt, rasch in der bewußten und planmäßigen Beherrschung des gegebenen Rechtsstoffes voran, getrieben durch die Bedürfnisse des mit außerordentlicher Schnelligkeit heranwachsenden städtischen Verkehrs, befähigt durch die vorzugsweise in den Städten sich ansammelnde Intelligenz. Die Stadtrechte sind die eigentlichen Bahnbrecher für eine höhere und doch von fremden Einflüssen im wesentlichen noch freie deutsche Rechtsentwickelung. Sie haben zuerst ein präciseres Strafrecht ausgebildet, sie haben zuerst entschieden mit dem alten unvollkommenen Beweisverfahren gebrochen, aus welchem z. B. die ältern Rechtsbücher noch das rohe Gottesurtheil beibehalten hatten; sie haben zuerst die starre Unbeweglichkeit des alten Privatrechts überwunden, indem sie namentlich eine freiere Disposition über Immobilien ermöglichten. Als wichtigere Stadtrechte, die übrigens nicht gerade immer den auch sonst durch Alter und Macht hervorragendsten Städten angehören, mögen hier hervorgehoben werden die von Bremen, Soest, Goslar, Frankfurt a. M., Augsburg, Bamberg, München, Wien, Prag, Brünn, vor allen das Magdeburgische und das Lübische Recht, deren erstes in fast allen Städten der Marken, Schlesiens, auch in vielen pommerschen und preußischen, das zweite, dem benachbarten Hamburger Recht

aufs engſte verſchwiſtert, in faſt allen Oſtſeeſtädten Aufnahme gefunden hatte. Die Verbreitung, welche auch manche andere Stadtrechte, wenngleich nicht in dem Maße wie die beiden zuletzt erwähnten, über zahlreiche andere Städte gefunden hatten, bewirkte für ſolche ſtädtiſche Kreiſe eine gewiſſe Rechtseinheit, welche der Fortbildung des Rechts durch die vermehrten ihr dienenden Kräfte ſehr zu ſtatten kam. Namentlich war gewöhnlich das Gericht der Mutterſtadt Oberhof (Appellationsinſtanz) für alle Tochterſtädte, ſodaß vor jenem die wichtigſten Rechtsſtreitigkeiten aus weitem Kreiſe, durch die beſten Kräfte aus der Nähe und Ferne bearbeitet, zur Entſcheidung kamen. Unter ſolchen fördernden äußern Verhältniſſen hat vor allen der Oberhof zu Lübeck eine in zahlreichen Urtheilen uns erhaltene Jurisprudenz entwickelt, die ſich neben die Erzeugniſſe der claſſiſchen römiſchen Jurisprudenz ſtellen mag, ohne geradezu ein Lächeln des Mitleids zu erregen. Zu einer klaren, wirklich wiſſenſchaftlichen Beherrſchung des gegebenen Rechtsſtoffes, welche die demſelben bald drohenden Gefahren mit den Waffen des Geiſtes hätte überwältigen können, hat ſie es aber doch nicht gebracht. Im allgemeinen iſt auch in den Städten ſchon im Laufe des 15. Jahrhunderts der frühere rege Trieb, das Recht auf den alten volksthümlichen Grundlagen, aber unter bewußter Einwirkung des freien denkenden Geiſtes fortzubilden, merklich erkaltet. Das deutſche Recht hat die höchſte Ausbildung, die es, ſich ſelbſt überlaſſen, erfahren hat, den Städten zu verdanken; aber auch ſie vermochten bei der particulariſtiſchen Zerſplitterung der Kräfte demſelben nicht eine ſolche formale Vollendung zu geben, daß dadurch ſein Übergang in eine Zeit neuer Bildung geſichert geweſen wäre. In den Stadtrechten ſeit der Mitte des 15. Jahrhunderts gewinnt, ſei es aus Verzweiflung an den eigenen Kräften, ſei es aus Bequemlichkeit, das Römiſche Recht in raſchem Vorſchreiten immer breitern Boden.

Von weit geringerer Bedeutung als die Einwirkung der Stadtrechte auf die mittelalterliche deutſche Rechtsentwickelung war das Eingreifen der Landesherren in dieſelbe. Die Anfänge ihrer Landeshoheit reichen freilich weit hinauf, wenigſtens bis in das 11. Jahrhundert; ſie war aber doch kaum vor dem 14. Jahrhundert ſo weit entwickelt, daß die Landesherren kraft ihrer Stellung befähigt und berufen geweſen wären, die Fortbildung des Rechts in ihren Territorien in ihre Hand zu nehmen; und ſelbſt nachdem ſie ſo weit gekommen, war meiſtens noch lange Zeit ihre ganze Aufmerkſamkeit durch die näher liegenden politiſchen Intereſſen der Ausbildung, Befeſtigung und Vergrößerung ihrer Territorien ganz abſorbirt. So ſind während des Mittelalters nur verhältnißmäßig wenige Landrechte unter landesherrlicher Autorität entſtanden, und es iſt durch dieſelben kaum ein Fortſchritt über die mehrfach zu Grunde gelegten Rechtsbücher hinaus gemacht worden. Es mag daher genügen, nur einige derſelben beiſpielsweiſe zu erwähnen, wie das öſterreichiſche und das bairiſche Landrecht, beide auf dem Schwabenſpiegel, das livländiſche Ritterrecht, auf dem Sachſenſpiegel beruhend, die thüringiſche Landesordnung u. ſ. w.

Die deutſche Rechtsentwickelung war während der erſten Hälfte des Mittelalters eine rein deutſche, von fremden, namentlich römiſchen Einflüſſen weſentlich unberührt, und ſie hat trotz des allmählichen Vordringens Römiſchen Rechts ſeit dem 14. Jahrhundert doch jenen Charakter über die Mitte des 15. hinaus in der Hauptſache ſich bewahrt. Seit dieſer Zeit bereitet ſich aber ſichtbar das in der Geſchichte des deutſchen Rechts vielleicht wichtigſte Ereigniß, die ſogenannte Reception des Römiſchen Rechts vor, die in den letzten Jahrzehnden des 15. und den erſten des 16. Jahrhunderts zum Vollzug kam und, ohne in den äußern Formen einer Revolution aufzutreten, doch eine ſo tiefgreifende, radicale Umwälzung aller bisherigen Rechtszuſtände bewirkte, wie ſie nur immer mit der gewaltſamſten Revolution verbunden ſein können. Jenes folgenſchwere Ereigniß war durch verſchiedene Vorausſetzungen bedingt und iſt durch verſchiedene Urſachen befördert worden. Zunächſt formell beruhte die Möglichkeit der Anwendung des Römiſchen, einem fremden, längſt untergegangenen Volke angehörigen Rechts in Deutſchland, auf den erſten Blick eine wunderliche Monſtroſität, auf der Anſicht, das ſogenannte Heilige römiſche Reich deutſcher Nation ſei identiſch mit dem alten echten Römiſchen Reich, das für das letztere erlaſſene Geſetzbuch des Kaiſers Juſtinian, das Corpus juris civilis, mithin auch in dem erſtern ohne weiteres als Geſetz anwendbar. Dieſe Anſicht beruht nun freilich auf einem ganz groben Irrthum, ſie wurde aber ſchon ſeit dem Aufkommen des wiſſenſchaftlichen Studiums des Römiſchen Rechts in der berühmten Gloſſatorenſchule (12. Jahrhundert) zu Bologna allgemein getheilt und wirkte ſo zunächſt in theoretiſchen Kreiſen wie eine Wahrheit. Praktiſch blieb aber die Theorie lange Zeit ohne Erfolg in Deutſchland, wo die Schöffen, ohne ihr zu widerſprechen, ſie nicht befolgten, aus dem einfachen Grunde, weil ſie das Römiſche Recht nicht kannten. Allmählich nahm aber die Zahl der gelehrten Kenner deſſelben zu, namentlich ſeitdem ſeit dem Ende des 14. Jahrhunderts in Deutſchland ſelbſt eine Reihe von Univerſitäten begründet worden

war, auf welchen übrigens erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts neben dem Studium des kanonischen auch das des Römischen Rechts eifriger betrieben wurde. Die zahlreicher werdenden Romanisten fanden nun Aufnahme in einzelne Gerichtshöfe und sonst in einflußreiche Stellen und fingen an ihre alte Theorie in neue Praxis umzusetzen. Es wäre ein Misverständniß aller historischen Entwickelung, wenn man dem allerdings rastlosen und unermüdlichen Streben jener doch immerhin vereinzelt dastehenden Männer allein den ungeheuern Erfolg der Reception des Römischen Rechts zuschreiben wollte. Sie konnten nur reussiren, weil die Zeitverhältnisse ihnen durchaus entgegenkamen, die wenigstens etwas Ähnliches wie das, was sie erstrebten, in der That erheischten. Die Idylle der wesentlich instinctiven Rechtsentwickelung lediglich durch den natürlichen Trieb des Volkes hatte sich schon seit dem 13. Jahrhundert überlebt; der Versuch, durch die Rechtsbücher unser Recht auf eine höhere Stufe zu erheben, hatte keine genügenden Resultate gehabt; nur einzelne Stadtrechte hatten annähernd gleichen Schritt mit der rasch voraneilenden Zeit gehalten. Aber selbst wenn unter günstigen Umständen an dem einen Orte ein brauchbares Recht ausgebildet war, konnte es wegen seiner lokalen Beziehung anderwärts nicht verwerthet werden, während in dem für gesetzliches Reichsrecht gehaltenen Römischen Recht eine willkommene Aushülfe für ganz Deutschland sich darbot. Ja die Heranziehung Römischen Rechts zu deutschem Gebrauch ist in noch höherm Grade innerlich gerechtfertigt. Jenes fremde Recht, selbst ein Product classischer Wissenschaft, war bis dahin neben dem weit unvollkommenern kanonischen Recht in ganz Europa die einzige Grundlage einer Rechtswissenschaft gewesen; eine wissenschaftliche Erkenntniß deutschen Rechts gab es nicht. Bei der Verfeinerung, zu welcher die Rechtszustände bereits gediehen waren, versagten aber die instinctiven Triebe des Volksgeistes, wie die Erfahrung bereits gezeigt hatte, ihre Dienste zur zeitgemäßen Fortbildung des Rechts; diese war nur mit wissenschaftlicher Hülfe zu erreichen. Es wäre Thorheit gewesen, bei dieser unerlaßlichen Arbeit die Errungenschaften des Volkes zu verschmähen, das unter allen bisjetzt in der Geschichte aufgetretenen die höchste juristische Begabung besaß, das mittels dieser juristischen Genialität seinem ursprünglich schroff nationalen Recht in sehr vielen Beziehungen schließlich einen wahrhaft kosmopolitischen Charakter aufgeprägt hatte. Mit der ganzen feurigen Verehrung, wie eine junge Wissenschaft sie einflößt, kämpften die gelehrten Kenner des Römischen Rechts für ihr Ideal, in ihrem stürmischen Eifer und in ihrer Verachtung des Bestehenden den Staats- und Rechtsphilosophen des vorigen Jahrhunderts vergleichbar, wie diese für eine bis zu gewissem Grade berechtigte wissenschaftliche Idee kämpfend, wie sie voll ungerechter Schonungslosigkeit für das historisch Gegebene. In raschem Siegeslauf gewannen die Doctores juris immer weitern Spielraum für ihr Römisches Recht, dem auch die ungelehrten Schöffen für seinen unerschöpflichen Reichthum an präcisen Entscheidungen für alle denkbaren Fälle ihre Bewunderung nicht versagen konnten. Eine richtige Ergänzung und Förderung des deutschen durch das Römische Recht stand zu hoffen, wenn neben dem vorwärts treibenden Eifer der Romanisten ein volksthümliches Element der Rechtspflege hätte erhalten bleiben können, stark genug, die mit unsern Sitten und Anschauungen verwachsenen materiellen deutschen Rechtsbegriffe und Rechtssätze gegen Verdrängung und Entstellung zu schützen. Es kam anders; das Schöffenthum hatte sich überlebt; schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts war die frühere freudige Theilnahme des Volkes an der Rechtspflege erkaltet, sie sank immer tiefer, je mehr von dem fremden unverständlichen Recht Aufnahme fand und damit zugleich das thatsächliche Übergewicht der an Bildung und Gewandtheit überlegenen gelehrten Juristen sich steigerte. So vorbereitet erfolgte dann seit dem Ende des 15. Jahrhunderts nach dem maßgebenden Vorbild des Reichskammergerichts eine Umgestaltung zuerst der Ober-, bald auch der Untergerichte in der Art, daß sie alle mit angestellten rechtsgelehrten Richtern besetzt wurden. Damit war der wirkliche Sieg des Römischen Rechts über das deutsche entschieden, indem nun die gelehrten Juristen, welche die Rechtspflege vollständig in ihre Hände bekommen hatten, ihre längst gehegte Theorie von der unbedingten und womöglich ausschließlichen Geltung des Römischen Rechts ungehindert zur Anwendung bringen konnten. Das war die entscheidende Thatsache. Wenn die Kammergerichtsordnung von 1495 die Mitglieder des obersten Reichsgerichts auf die „gemeinen Rechte", d. i. nach damaligem Sprachgebrauch auf das Römische Recht, als Entscheidungsquelle verweist, so ist damit keine Neuerung durch Gesetz bewirkt, sondern es sollte nur die bisherige Übung in ihrem bisherigen Umfang anerkannt werden; und jenes Reichsgesetz selbst verweist den Richter neben und vor den „gemeinen Rechten" auch auf „des Reichs Rechte", worunter man im 15. Jahrhundert das bisher geltende alte deutsche Recht verstand, das nur zum kleinern Theil auf Reichsgesetzen, zum

bei weitem größern auf allgemeinen deutschen Gewohnheiten beruhte, die namentlich in den Rechtsbüchern verzeichnet waren. Nicht also ein Gesetz, wie irrthümlich von manchen Neuern behauptet wird, sondern lediglich die ausschließlich durch die gelehrten Juristen beherrschte Praxis hat das Römische Recht zu einem in Deutschland geltenden gemacht, und diese Geltung reicht mithin — ein praktisch äußerst bedeutsamer Satz — nur so weit, als sich wirklich eine allgemeine Übung für das Römische Recht gebildet und erhalten hat. In der That beruht auch die sehr übertriebene Anwendung des Römischen Rechts, wie die Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts sie veranlaßten, nicht auf einer principiellen Leugnung der Geltung des deutschen Rechts, als wäre dasselbe gesetzlich durch das römische beseitigt, sondern wesentlich darauf, daß sie jenes nicht kannten. Die lebendige Übermittelung desselben durch Männer des Volkes, die es in und aus dem Leben kennen gelernt hatten, war weggefallen; den Rechtsbüchern, die das Mittelalter fast gleich Gesetzbüchern geachtet hatte, wurde als rohen, unwissenschaftlichen Privatarbeiten plumper Ignoranten alle Autorität abgesprochen, und in der That waren sie auch ohne die nunmehr weggefallene Volkstradition und ohne eine andererseits noch nicht errungene historische Einsicht in die Entwickelung des deutschen Rechts in ihrer aphoristischen Kürze unverständlich und unbrauchbar. Nur den zahlreichen lokalen Rechtsaufzeichnungen officieller Art, so unvollständig sie auch größtentheils waren, und der zähen Macht vielhundertjähriger Gewohnheiten, die mit unserm ganzen Sein unlösbar verwachsen waren, ist trotz des Übergewichts der romanisirenden Doctrin die Erhaltung auch zahlreicher deutscher Elemente in unserm Rechte zu verdanken. Immerhin aber haben wir gegen den Gewinn eines wissenschaftlich vollkommenen Rechts den Verlust zahlreicher Rechtsbestimmungen eingetauscht, die materiell theils an sich, theils wenigstens relativ für uns nach unsern Sitten und Anschauungen vorzüglicher waren als das an ihre Stelle Gesetzte. Die dem deutschen Recht eigenthümliche principielle Scheidung der Rechte an Mobilien und an Immobilien, die möglichste Erleichterung des Verkehrs mit jenen, die möglichste auf Grundlage der Publicität zu erreichende Sicherheit des Verkehrs mit diesen entspricht noch heute allein den Bedürfnissen unsers Lebens und den volksthümlichen Vorstellungen; die Entwickelung unserer modernen Grund- und Hypothekenbücher, die wesentlich auf deutschrechtlichen Principien beruhen, ist durch das Römische Recht gehemmt und erschwert worden. Das starre Festhalten an dem römischen Vertragsrecht, das im allgemeinen die für uns werthvollste Acquisition aus dem reichen Schatz römischer Rechtsweisheit ist, hat doch, wo es mit unsern feststehenden Verkehrssitten im Widerspruch stand, oft zu bittern Verletzungen aller natürlichen Billigkeit geführt, es war für die Entwickelung moderner Rechtsinstitute, des Wechsels, der Actiengesellschaft, der Inhaberpapiere lange Zeit ein lästiger Hemmschuh. Fast das ganze römische Erbrecht ist für uns ein todter Buchstabe und wird es ewig bleiben. Mag der Römer finden, der Erbvertrag sei contra bonos mores, bei uns wird unter gewissen Verhältnissen, z. B. um die ökonomische Grundlage einer neu zu gründenden Familie zu sichern, gerade der sorgfältigste Familienvater am liebsten zu jenem Rechtsgeschäfte greifen. Es war eine geradezu schädliche Thorheit, an die Stelle der deutschen Mundialgewalt des Vaters, die auf das Schutzbedürfniß des Kindes berechnet ist und nur so lange als dieses besteht, die eigennützige römische patria potestas zu setzen, die, wenn der Vater sie nicht freiwillig aufgibt, für die ganze Lebenszeit des Vaters und des Kindes fortbesteht und die vermögensrechtliche Persönlichkeit des letztern zu einem großen Theile absorbirt. Die strenge Scheidung des Vermögens der Ehegatten, wie sie in dem römischen Dotalsystem durchgeführt ist, widerstreitet allen unsern Sitten und natürlichen Anschauungen u. s. w.

Weit größer aber als die durch Aufnahme einzelner unpassender römischer Rechtsinstitute uns aufoctroyirte Unbequemlichkeit ist der sittliche Nachtheil, der unserm Volke daraus erwachsen ist, daß ihm sein Recht fast vollständig entfremdet wurde. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Reception des Römischen Rechts geradezu als ein großes nationales Unglück zu beklagen. Wenn jetzt die Masse, wenn selbst die Mehrzahl hochgebildeter Laien dem Recht kalt und theilnahmlos gegenübersteht, wenn sie es für eine willkürlich ersonnene und willkürlich zu ändernde Norm ohne selbständigen innern Werth halten, die eben nur besser als völlige Regellosigkeit sei, wer mag es ihnen verargen? Ist doch unser Recht leider zum beiweitem größern Theil ein erborgter Flitterstaat, nur zu einem kleinen Theil ein Erzeugniß unsers eigenen Geistes und Charakters, mit dem wir uns innerlich verwandt und verwachsen fühlen können. Daß dem aber so ist, ist wahrlich eine beklagenswerthe Schwäche unserer sittlich-politischen Entwickelung.

Die Reception des Römischen Rechts hat nicht blos den Inhalt des bis dahin in Deutschland geltenden Rechts radical umgestaltet, auch die Fortbildung des Rechts erfolgte von nun an in

ganz andern Bahnen. Auf die bisherige instinctive, rein volksthümliche Rechtsentwickelung folgt jetzt die staatliche, durch reflectirende Gelehrsamkeit geleitete Gesetzgebung, im Princip unbestreitbar ein wesentlicher und nothwendiger Fortschritt, soviel auch die praktischen Resultate häufig zu wünschen übrig ließen. Der Grund der Veränderung liegt zum Theil darin, daß nun in den Territorien, wesentlich unter Beihülfe römischer Begriffe, die Idee des Staates allmählich zu vollständigerer Verwirklichung kam, zum Theil auch darin, daß man aus der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem als gesetzliches Recht betrachteten Römischen Recht, freilich in argem Misverständniß und ganz gegen den Entwickelungsgang desselben, eine gewisse Abneigung gegen alles ungeschriebene Recht faßte. Nachdem anderthalb Jahrtausende hindurch das deutsche Volk das Recht stets nur im Zusammenhang mit dem natürlichen Volksganzen gesehen und gekannt hatte, sprang die gelehrte Jurisprudenz plötzlich zu dem entgegengesetzten Extrem über, es lediglich nur auf den Willen der Staatsgewalt zurückzuführen und seinen Zusammenhang mit dem Volksleben völlig zu ignoriren, der freilich dem deutschen Juristen bei dem Studium und der Anwendung des Römischen Rechts auf deutsche Verhältnisse verborgen bleiben mußte. Erst spät nachgeholte historische Studien haben ihn wieder aufgedeckt. Jener seit dem 16. Jahrhundert erwachte gesetzgeberische Eifer führte in den einzelnen deutschen Territorien zu zahllosen Particulargesetzen von unendlicher Verschiedenheit in Form, Inhalt und Umfang. Das dringendste Bedürfniß war, das Verhältniß zwischen dem neu eingedrungenen Römischen und dem doch nicht völlig verdrängten deutschen Recht festzustellen. Weitaus die meisten Particulargesetze beziehen sich deshalb auf solche Verhältnisse, welche theils auf römischen, theils auf deutschen oder gar wesentlich nur auf deutschen Grundsätzen beruhten, womit dann zugleich, während diese letztern bisher zum bei weitem größten Theil nicht officiell niedergeschrieben waren, der Vorliebe der gelehrten Jurisprudenz für geschriebenes Recht ein Genüge geschah. So finden sich in jenen Particulargesetzen vorherrschend Vorschriften über die Vermögensverhältnisse der Ehegatten, der Ältern und Kinder, über Vormundschaftswesen, erbrechtliche Bestimmungen aller Art, Vorschriften über die Führung von Pfand-, bisweilen auch Grundbüchern, später auch über mancherlei handelsrechtliche Materien, namentlich den Wechsel, im ganzen seltener über die fortwährend wesentlich auf Herkommen beruhenden bäuerlichen Besitzverhältnisse. Soweit man das als gemeines Recht geltende Römische Recht nicht ändern wollte oder konnte, enthalten sich die Particulargesetze meist besonderer Aufstellungen, die im übrigen hinsichtlich ihres Umfangs außerordentlich variiren, von kurzen Novellen über einzelne Materien oder gar nur einzelne Streitfragen bis zu umfassenden, erschöpfende Vollständigkeit anstrebenden Gesetzbüchern, die regelmäßig unter dem Titel „Landrecht" auftreten. Das vollständigste unter allen ist wol das wiederholt zum letzten mal 1756 revidirte Bairische Landrecht, unter dem Titel „Codex Maximilianeus" bekannt. Die Zahl endlich der deutschen Particulargesetze aus den letzten drei Jahrhunderten ist Legion, weit größer als die der selbständigen Territorien. Innerhalb derselben hatte jede der Provinzen, jede der Städte, aus welchen sie allmählich erwachsen waren, ihr besonderes Recht; der Gedanke, sie alle in einen concentrirten Staat mit einheitlichem Recht zusammenzuziehen, war noch nicht gefaßt. Nur eine ziemlich beträchtliche Anzahl der landsässigen Städte haben allmählich dem allgemeinen Recht des Territoriums, dem sie angehörten, sich unterworfen, durchaus oder mit Ausnahme einzelner für die Stadt als besonderes Recht festgehaltener Punkte, eine natürliche Folge der strictern Unterordnung der Städte unter die landesherrliche Staatsgewalt, der namentlich seit dem Dreißigjährigen Krieg eintretenden Erlahmung städtischen Lebens, endlich des Umstandes, daß das Recht der Territorien das der Städte materiell und formell eingeholt, oft überholt hatte und also die Conservirung des letztern lediglich nur als unbequeme Localisirung des Rechts erschien. Die unmittelbaren Reichsstädte haben dagegen alle ihr besonderes Recht beibehalten und kraft der ihnen wie den Landesherren zukommenden gesetzgebenden Gewalt fortgebildet, nur freilich waren auch in ihnen seit den tödlichen Wunden, die der Dreißigjährige Krieg geschlagen, Schwung und Freudigkeit früherer schönerer Zeiten erlahmt, und mühsam leisteten sie nur das Nothdürftigste zur Fortbildung ihres Rechts.

Überblickt man die deutsche Rechtsentwickelung während der letzten drei Jahrhunderte des Reichs, wie sie eben in ihren allgemeinsten Umrissen skizzirt wurde, so könnte man sich über das traurigste Resultat eines völligen Untergangs eines allgemein geltenden Rechts deutschen Inhalts und deutscher Art nicht gerade wundern. Ein fremdes, das Römische Recht, war in Deutschland als gemeines Recht eingeführt; die Rechtspflege war ohne alle und jede Theilnahme und Einwirkung volksthümlicher Elemente in die Hände eines Beamtenstandes gelegt, der durch das

Studium jenes fremden Rechts sich zu seiner praktischen Thätigkeit vorbereitete; an die Stelle des alten naturwüchsigen Particularismus der instinctiven Rechtsbildung nach Stämmen, wobei die Natur selbst den particularistischen Eigenthümlichkeiten bestimmte, durch die nationale Einheit gegebene Grenzen gezogen hatte, war der weit gefährlichere Particularismus nach politischen Staatsgebieten getreten, innerhalb deren die frei handelnden Staatsgewalten, also möglicherweise in ganz divergirenden Richtungen die Fortbildung des Rechts leiteten, und den bestimmenden Einfluß auf diese Rechtsfortbildung in den Territorien übten wieder die gelehrten Juristen, d. i. die Romanisten, aus deren Reihen seit dem 16. Jahrhundert alle Staatsämter besetzt werden und von denen man, was auch sonst ihre Verdienste um Herstellung geordneter Zustände in Deutschland sein mögen, sorgsame und liebevolle Pflege deutscher Rechtselemente nicht erwarten durfte. Trotz der Misgunst aller dieser Verhältnisse hat sich dennoch für uns ein gemeinsames Recht deutschen Inhalts erhalten und zwar, so wunderlich das klingen mag, wesentlich durch die Thätigkeit der gelehrten Juristen, ein freilich von der Mehrzahl derselben nicht erstrebtes und ihnen kaum zum Bewußtsein gekommenes Verdienst. Selbst wo sie rein Römisches Recht anwenden wollten, haben sie dasselbe nicht selten germanisirend umgestaltet aus mangelhafter wissenschaftlicher Erkenntniß desselben und aus Befangenheit in deutschen Rechtsvorstellungen; was sie aus wissenschaftlicher Schwäche thaten, war unerläßliche Bedingung, um das Römische Recht uns erträglich zu machen und unser Volk allmählich in zahlreiche Satzungen desselben sich wirklich einleben zu lassen. Noch erheblicher war es, daß eine Menge der wichtigsten Lebensverhältnisse so innig mit dem deutschen Recht verwachsen waren, daß dieses zu verdrängen geradezu unmöglich war. Dasselbe wurde demnach unter dem Einfluß der gelehrten Juristen und um ihrer Vorliebe für geschriebenes Recht zu genügen, in der obengeschilderten Weise in Particulargesetzen niedergelegt, und konnte es sich auch dabei oder, wo eine gesetzliche Redaction nicht eingetreten war, bei der gerichtlichen Praxis den Einflüssen des oft in den wunderlichsten und gewaltsamsten Analogien herangezogenen Römischen Rechts nicht entziehen, so war doch immer der deutsche Kern nicht zu entfernen. Die gelehrten Juristen faßten aber den gegebenen Rechtsstoff, das vielfach germanisirte Römische, das noch mehr romanisirte deutsche Recht, namentlich infolge ihrer gleichartigen Universitätsbildung im großen und ganzen gleichartig auf, und dem, worüber sie sich einmal geeinigt hatten und was sie dauernd als richtig festhielten, der sogenannten communis doctorum opinio, konnte bei der fast unbedingten Beherrschung der Rechtspflege, die sie als Richter, und der Rechtsfortbildung, die sie als landesherrliche Räthe übten, auf die Dauer eine allseitige Anerkennung und Beachtung kaum entgehen. Fast alle die zahllosen Particulargesetze dieser Zeiten sind wesentlich nur ein gesetzlicher Ausdruck der bei ihrer Entstehung herrschenden juristischen Theorien, und sie haben wieder umgekehrt durch das Gewicht, das ihren officiellen Satzungen zukam, rückwärts auf die gemeine Doctrin eingewirkt. So ist durch Vermittelung des Juristenstandes auch während der für Politik und Volksleben trübsten Jahrhunderte unserer Geschichte ein gemeinsames Recht in ganz Deutschland erhalten worden. Der Dank dafür soll jenen Männern nicht vorenthalten werden; auch die aus den angeführten geschichtlichen Thatsachen abgeleitete Theorie, daß bei steigender Cultur die Vertretung des Volkes hinsichtlich der Fortbildung des Rechts naturgemäß vorherrschend dem Stande der gelehrten Juristen zufalle, ist cum grano salis verstanden richtig. Nur sollte man dabei nie übersehen, daß dieser Stand seine Pflicht, in liebevoller Vertiefung in den Geist des Volkes dieses zu vertreten, möglicherweise auch verkennen kann und in Deutschland wirklich vielfach verkannt hat. Der Juristenstand hat uns ein gemeinsames Recht für ganz Deutschland geschaffen und überliefert, aber das Gemeinsame liegt vorherrschend in dem überall eingeführten Römischen Recht; nur nothdürftig wurde es unserer Art und Weise accommodirt; nur wo die zähe Widerstandskraft des Lebens durch keine juristische Doctrin zu beugen war, ist es durch deutsche Sitten und Anschauungen theils geändert, theils ergänzt. Wie schwer es aber ist, die volksthümlichen Rechtsbegriffe völlig zu entwurzeln, zeigt die merkwürdige Erscheinung, daß nach dem ersten entscheidenden Sieg des Römischen Rechts über das deutsche seit dem vorigen Jahrhundert ein zwar langsames, aber stetiges Wiedervordringen des letztern gegenüber jenem zu bemerken ist. Namentlich im Norden hatten sich bedeutende deutsche Rechtselemente in Geltung erhalten unter dem Einfluß der in absichtlicher Opposition gegen das Römische Recht neu redigirten hanseatischen Rechte von Lübeck aus dem Jahre 1586 und von Hamburg aus dem Jahre 1613, mehr noch unter dem der sächsischen Praxis, welche fortwährend die alten sächsischen Rechtsbücher neben dem Römischen Recht als geltende Quelle anerkannte und darin durch das Sächsische Landrecht von 1572 unterstützt wurde. Von hier aus machten dann die deutschen Grundsätze neue Erobe-

rungen in den andern deutschen Ländern und um so mehr, je mehr durch die seit dem vorigen Jahrhundert mit großem Fleiße betriebenen historischen Studien Licht und Verständniß über das Wesen des deutschen Rechts verbreitet wurde.

Der Zerfall des altersschwachen Reichs hat selbstverständlich dessen Verfassung und alles, was damit zusammenhing, beseitigt; er hatte im übrigen keinen directen und nothwendigen Einfluß auf das in Deutschland geltende Recht, das auch bisher nur wenig durch die Thätigkeit des Reichs, wesentlich durch die von der Reichsgewalt so gut wie nicht beschränkte landesherrliche Gesetzgebung fortgebildet worden war. Daß gleichwol die politische Umgestaltung Deutschlands seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts auch auf unser Recht wenigstens mittelbar einwirken mußte, versteht sich freilich von selbst. Die Einheit desselben ist dadurch auf der einen Seite gefährdet, auf der andern befördert worden. In ersterer Beziehung war der Wegfall der obersten Reichsgerichte, die ihre Gerichtsbarkeit über ganz Deutschland erstreckt hatten, ein Verlust, der aber theilweise schon während des Bestehens des Reichs dadurch eingetreten war, daß gerade die größten Territorien durch die ihnen ertheilten privilegia de non appellando von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte erimirt worden waren. Höher ist es anzuschlagen, daß die Länder der preußischen Monarchie, Österreich, das linke Rheinufer und Baden exclusive, sie von der Herrschaft und Geltung des gemeinen deutschen Rechts ausschließende Gesetzbücher erhielten, das also von da an seinen Namen „gemeines deutsches Recht" nur noch sehr uneigentlich verdient. Aber auch diese Beeinträchtigungen gemeinsamer deutscher Rechtsentwickelung wirkten doch nicht so schlimm, als man denken könnte. Österreich war schon seit den Zeiten der katholischen Ferdinande ein dem Wirken deutschen Geistes verschlossenes Gebiet; schied es sich jetzt mit seinem Recht (1811) auch formell von dem übrigen Deutschland ab, so war damit in der Sache kaum etwas geändert. Erst die Bewegung unserer Tage hat an der Scheidemauer gerüttelt, welche das Brudervolk an der Donau so lange geistig von uns abgesperrt hatte, und auch auf juristischem Gebiet zeigen manche der neuesten Leistungen der österreichischen Literatur, wie deutsche Wissenschaft wohlthätig dorthin wirkt und freudige Anregung und Förderung von dorther empfängt. Auf dem linken Rheinufer hat die ganze französische Gesetzgebung unmittelbar mit ihrer Entstehung (von 1804 an) als in einem integrirenden Bestandtheil des damaligen französischen Kaiserreichs Geltung erlangt, in Baden ist seit 1810 der Code civil mit nicht sehr erheblichen Änderungen als Civilgesetzbuch angenommen. Die Jurisprudenz dieser Länder, namentlich die rheinische, für welche alle Theile der französischen Gesetzgebung bindend geworden sind, ist dadurch allerdings in einen gewissen Gegensatz zu der übrigen deutschen Jurisprudenz gekommen; aber der Geist deutscher Wissenschaft, der in jenen Ländern immer heimisch war, verhütete doch, daß die Kluft allzu weit wurde, und vieles des Besten in der französischen Gesetzgebung ist rein germanisch oder ein Product der allgemeinen modern-europäischen Gesittung, sodaß seine Pflege der Fortbildung des deutschen Rechts nur förderlich sein konnte. Das Preußische Landrecht endlich, noch zur Zeit des Reichs entstanden (1793—94), hat zwar, namentlich den naturrechtlichen Neigungen jener Zeit nachgebend, materiell manches an dem gemeinen Recht geändert, wie es sich formell von demselben vollständig loslöste. Es ist aber doch immer ein Product der allgemeinen deutschen Rechtswissenschaft, in welchem, wenn auch in eigener Art und nach den Ideen der damaligen Zeit purificirt, der Kern des gemeinen deutschen Rechts enthalten ist und welches die specifisch preußische Rechtsentwickelung um so weniger von der allgemein deutschen scheiden konnte, als das Preußische Landrecht die althergebrachten Provinzial- und Stadtrechte unter sich fortbestehen ließ. Auch haben sich in Preußen die doctrinelle Bearbeitung und die praktische Anwendung des Rechts, nach einem frühern mislungenen Versuch selbständiger Entwickelung, seit den letzten Decennien durchaus der gemeinsamen deutschen Rechtswissenschaft angeschlossen, wechselseitig von ihr empfangend und sie bereichernd. Am gefährlichsten konnte der Fortdauer eines gemeinsamen deutschen Rechts die Nothwendigkeit werden, in welche seit Beginn unsers Jahrhunderts alle deutschen Einzelstaaten versetzt wurden, mit einschneidender Energie die verrotteten, unhaltbar gewordenen Rechtszustände der ältern Zeit umzugestalten, die Leibeigenschaft aufzuheben, die bäuerliche Bevölkerung aus persönlicher und dinglicher Abhängigkeit mannichfaltigster Art zu erlösen, Zehnten, Zinsen, Fronen zu beseitigen, Lehn-, Stamm-, Fideicommißgüter den Verhältnissen unserer Zeit zu accommodiren u. s. w. Aber auch durch diese Vorgänge ist die deutsche Rechtseinheit nicht mehr und nicht tiefer gespalten worden, als sie es schon seit Jahrhunderten war, schon deshalb nicht, weil es sich dabei der Hauptsache nach nur um eine Negation, um Beseitigung unerträglich gewordener Fesseln handelte, wozu man sich überall, nur hier früher, dort später, hier mehr, dort minder voll-

ſtändig, durch die Macht der Verhältniſſe genöthigt ſah und wobei der am weiteſten Vorgeſchrittene nach eben dieſer Macht ſicher iſt, auf die Dauer nicht iſolirt zu bleiben.

Gegenüber den centrifugalen Kräften, welche in unſerm Jahrhundert mit einem gewiſſen erhöhten Nachdruck der Einheit deutſchen Rechts entgegenarbeiten, hat unſere Zeit auch für Wahrung derſelben neue, jenen antagoniſtiſchen an innerer Macht weit überlegene Kräfte in den Kampf geführt, eine weit freiere und tiefere Wiſſenſchaft und einen viel regern Nationalſinn, als die letzten Jahrhunderte ſie beſaßen. Eine Rechtswiſſenſchaft haben wir in Deutſchland ſeit der Aufnahme des Römiſchen Rechts; ſie war aber Jahrhunderte hindurch lediglich dienende Magd dieſes fremden Rechts in meiſt ſehr geiſtloſer Auslegung und Anwendung deſſelben und ſelbſt in dieſem niedern Dienſt in oft ſklaviſcher Abhängigkeit von auswärtiger, italieniſcher und franzöſiſcher Rechtsgelehrſamkeit. Erſt ſeit dem Ende des vorigen Jahrhunderts hat ſich in Deutſchland mit dem Erwachen eines neuen Geiſtes überhaupt auch eine Wiſſenſchaft des Römiſchen Rechts ausgebildet, welche über den Buchſtaben hinaus den innern Sinn deſſelben zu erfaſſen ſucht und mit innerer Nöthigung dahin getrieben wird, ſich ihm kritiſch gegenüber zu ſtellen, ſeine allgemein gültigen Wahrheiten von den zufälligen hiſtoriſch-nationalen Zuthaten zu ſcheiden und auf die Entfernung des unſern Sitten Fremdartigen hinzuarbeiten. Gegenüber dieſer zugleich tiefern und freiern römiſchen Rechtswiſſenſchaft hat die deutſche die bisher weſentlich in antiquariſchem Sinn geſammelten Materialien des vorigen Jahrhunderts unter ſteter Mehrung derſelben mit freiem hiſtoriſchen Blick zu durchdringen und zu beleuchten verſtanden, und unterſtützt durch die glänzenden geſchichtlichen Forſchungen über alle Gebiete des deutſchen Lebens, hat ſie bereits einen reichen Schatz deutſcher Rechtsideen und Rechtsbegriffe aus den formlos rohen alten Quellen zu Tage gefördert und ſicher geſtellt und für die ihnen gebührende Beachtung bei der praktiſchen Fortbildung unſers Rechts erfolgreich gekämpft. Ohne Selbſtüberhebung können wir ſagen, die jetzt lebende Generation hat eine ungleich freiere und richtigere Einſicht in die Elemente unſers Rechts und ihr wechſelſeitiges Verhältniß zueinander, als ſie vor einem halben Jahrhundert zu finden war, und es würden unſerer Zeit ganz andere Kräfte als den damaligen zur Abfaſſung eines Geſetzbuchs zu Gebote ſtehen. Für die Macht, mit welcher in den trübſten Tagen Napoleoniſcher Gewaltherrſchaft das nationale Bewußtſein unter uns erwacht und trotz manchen Stillſtandes und ſelbſt ſcheinbaren Rückſchrittes fortwährend mehr und mehr erſtarkt iſt, lebt in der Bruſt jedes Einzelnen der beſte Zeuge, der auch das geiſtig-ſittliche Bedürfniß unſers Volkes lauter und immer lauter proclamirt, in einem gemeinſamen uns angehörigen Recht einen Ausdruck unſerer nationalen Einheit zu gewinnen. Der vereinten Kraft aufgeklärter Wiſſenſchaft und national-politiſchen Strebens haben wir bereits eine ſehr werthvolle Frucht in der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung zu verdanken und dürfen von ihr wol in naher Zukunft eine noch erheblichere Gabe in einem allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuch erwarten.

Abgeſehen aber von jenem Geſetz und dieſem Geſetzesproject und abgeſehen von den höhern Geiſtes- und Charakterkräften, die jetzt unſerer Rechtsentwickelung zu Gebote ſtehen, iſt der äußere Zuſtand unſers Rechts im weſentlichen derſelbe und ebenſo unbefriedigend wie während der letzten Jahrhunderte. In ſehr vielen deutſchen Staaten ſind im Laufe der letzten Jahrzehnde neue umfaſſende Strafgeſetzbücher, in faſt allen neue Geſetze über das Strafverfahren erſchienen, welche an die Stelle der für uns barbariſch gewordenen Vorſchriften der bis dahin überall als Grundlage feſtgehaltenen Carolina humanere und liberalere Principien einführten. Nicht ſelten ſind auch neuere Civilproceßgeſetze, in welchen man ſich dem mündlichen Verfahren näherte, im übrigen aber doch meiſt die Organiſation des Proceſſes beibehielt, wie ſie durch die alten Reichsgeſetze geſchaffen war. Für das Privatrecht, für deſſen Erneuerung nicht ſo dringende politiſche und Verwaltungsintereſſen wirkten wie bei jenen Rechtszweigen, und deſſen auch nur formale Neugeſtaltung unendlich ſchwieriger iſt, iſt, abgeſehen von den oben erwähnten drei Geſetzbüchern, eine umfaſſende Codificatiom zwar an verſchiedenen Orten in Baiern, Sachſen, Heſſen-Darmſtadt wiederholt in Angriff genommen, aber nirgends bisjetzt wirklich ausgeführt worden. Selbſt die gewaltigen territorialen Veränderungen, wie ſie im Anfang des Jahrhunderts eingetreten, haben an dem Zuſtande des Privatrechts nichts geändert. Jede Provinz und jede Stadt, die bis dahin ein beſonderes Recht gehabt hatte, behielt auch unter der neuen Souveränetät, der ſie zugetheilt worden, daſſelbe bei, ſodaß z. B. allein in dem Königreich Baiern einige vierzig Particularrechte nebeneinander beſtehen; ſelbſt die einzelnen Stücke des Königreichs Weſtfalen, des Großherzogthums Frankfurt und der hanſeatiſchen Departements, die ganz franzöſirt waren, kehrten nach dem Sturz des Imperators

wieder zu ihren alten Lokalrechten zurück. So haben wir noch bis zur Stunde in Deutschland eine zahllose Menge von Particularrechten, die zum Theil in Gesetzesform redigirt sind, zum Theil auch nur auf ungeschriebenen Gewohnheiten beruhen, und in welchen meistens die deutschen Elemente vorherrschen; über ihnen steht das sogenannte gemeine Recht, das ihnen nicht blos als Ergänzung, sondern zugleich auch als eine ihren innern Halt und Zusammenhang bedingende Voraussetzung dient, in welchem aber die römischen Elemente entschieden das Übergewicht über die deutschen haben.

Dieser Zustand der Dinge ist schlechthin unbefriedigend. Die Einsicht, daß dem so sei, und die Sehnsucht nach einer Änderung treten immer bestimmter hervor, und gibt es gleich gar manche andere Gebrechen der deutschen Nation, die zur Sicherung unserer nationalen Existenz dringender und rascher einer Heilung bedürfen, so gehört doch auch eine zeitgemäße Umgestaltung unsers Rechts zu den vollkommen berechtigten Wünschen unsers Volkes. Unser jetzt geltendes Recht ist entschieden viel zu stark romanisirt, in vielen wichtigen Beziehungen unnational und deshalb der innern Kraft und sittlichen Achtung entbehrend, die es im Interesse seiner eigenen Wirksamkeit haben sollte. Die Verschiedenheit wissenschaftlicher und politischer Standpunkte kann die Schärfe dieses Urtheils modificiren, der Kern desselben steht heutzutage außer Streit. Auch darüber können die Meinungen kaum auseinander gehen, daß dem Übel nur auf dem Wege der Gesetzgebung Abhülfe zu schaffen ist. Die Rechtswissenschaft des 16. und 17. Jahrhunderts, welche das Römische Recht in Deutschland einführte, hat dasselbe zugleich so umgestaltet und mit deutschen Elementen versetzt und ergänzt, daß es für unsere Verhältnisse nothdürftig erträglich wurde. Die Wissenschaft unserer Tage, von blinder Verehrung zu innerm Verständniß und freier Kritik vorgeschritten, vermag zwar richtiger und mit größerer Sicherheit das Beizubehaltende und das Aufzugebende zu scheiden; sie ist aber nicht im Stande, das letztere praktisch zu beseitigen. Abgesehen davon, daß auch die ältere Jurisprudenz ihr Ziel einer annähernden Verdeutschung des Römischen Rechts großentheils nur mit Hülfe der durch sie inspirirten Particulargesetze, also nicht durch sich selbst erreichte, war auch das, was sie in jener Beziehung wirklich durch sich allein leistete, wesentlich durch die Unklarheit bedingt, in welcher sie sich über den Inhalt des Römischen und des deutschen Rechts und über den Umfang der Geltung des einen und des andern befand. Durch ihre vollkommen klare Einsicht in das wirklich bestehende Recht ist für unsere heutige Rechtswissenschaft die Möglichkeit verloren, absichtslos und unbewußt in bloßer Nachgiebigkeit gegen die Bedürfnisse der Zeit und die volksthümlichen Anschauungen jenes irgend erheblich umzugestalten. Dieselbe klare Einsicht in das Wesen des geltenden Rechts schließt bei unserer durchaus mit wissenschaftlichem Bewußtsein geübten Rechtspflege die Möglichkeit aus, durch gewohnheitliche Rechtsbildung die unpassenden fremdartigen Elemente aus unserm Rechte auszustoßen; unsere Gerichtshöfe können den Unterschied zwischen der vielleicht als unzweckmäßig erkannten lex lata und der wünschenswerthen lex ferenda im großen und ganzen nicht mehr übersehen. Sind wir demnach für die geforderte Umgestaltung unsers Rechts auf die Gesetzgebung verwiesen, so gehen doch die Meinungen über die Art, wie diese vorzuschreiten habe, unter den competentesten Urtheilern weit auseinander; soll man durch Einzelgesetze über die der Änderung am dringendsten bedürfenden Materien, oder soll man durch umfassende Codification helfen? Der erste Weg ist der scheinbar freiere, weil er zwischen den einzelnen, nicht in ein geschlossenes System zusammengezogenen Gesetzen dem Einwirken des allgemeinen Volksgeistes auf die Fortbildung des Rechts einen weitern Spielraum offen läßt, als dies bei Befolgen des zweiten Weges möglich ist, der nach einmal vollendeter Codification nur schwer und jedenfalls nur in längern Zwischenräumen nachbessernde Änderungen zuläßt. In der That hat in dem berühmten Kampfe, der am Anfang unsers Jahrhunderts zwischen zwei der ersten Koryphäen unserer Rechtswissenschaft über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung geführt wurde, der Leugner dieses Berufs den Hauptnachdruck nicht sowol auf vorübergehende Mängel und Verhältnisse der Zeit, als auf die Gefahr gelegt, die mit dem Gesetzmachen überhaupt, namentlich aber mit umfassenden Codificationen verbunden sei, daß das Recht dadurch von seinen natürlichen Wurzeln im Volksleben losgerissen werde. Die hohe Bedeutung dieser Bedenken ist nicht zu verkennen, und es gehört zu den glänzendsten wissenschaftlichen Verdiensten eben dieses Mannes und seiner Geistesverwandten, daß sie das Recht als einen Theil der volksthümlichen Geistes- und Charakterentwickelung selbst erkennen und auffassen lehrten, eine unter der mittelalterlichen instinctiven Rechtsbildung offen zu Tage liegende Thatsache, die aber unter der sie thatsächlich negirenden Herrschaft des Römischen Rechts so in Vergessenheit gerathen war, daß sie in der That neu entdeckt werden mußte. Die Besorgniß, es könne die kaum wiederge-

fundene wichtige Wahrheit aufs neue unter der Wucht eines in umfaſſender Codificatiou zum Geſetz gewordenen Syſtems unterdrückt werden, mußte natürlich einer ſolchen Codificatiou abgeneigt machen, zu welcher überdies die damalige Zeit nach ihrem ganzen wiſſenſchaftlichen Charakter durchaus nicht geeignet war. In neu begonnener Arbeit hatte ſie eben angefangen, die verſchiedenen buntgemiſchten Elemente unſers Rechts auseinander zu ſetzen, jedes einzelne in ſeiner Reinheit klar zu erkennen, ihr gegenſeitiges Verhältniß und ihre relative innere Berechtigung abzuwägen; ſie konnte die künftigen Reſultate ihrer kühnen Forſchungen noch nicht einmal annähernd überſchlagen. Es wäre unter ſolchen Umſtänden entſchieden eine Verkehrtheit geweſen, einen Neubau unſers Rechts zu verſuchen. Jetzt liegen die Dinge weſentlich anders. Dank den verdienſtlichen Arbeiten unſerer Väter, denen die jetztlebende Generation ſich würdig angeſchloſſen hat, ſind wir im Stande, über die verſchiedenen Beſtandtheile, aus welchen eine lange Geſchichte unſer Recht gemiſcht hat, genaue Rechenſchaft zu geben, über ihre hiſtoriſche und praktiſche Berechtigung im ganzen mit Sicherheit zu urtheilen, ſo zahlreich und wichtig auch die einzelnen noch nicht gelöſten Probleme ſein mögen. Wie es vor einem halben Jahrhundert verkehrt geweſen wäre, der beginnenden Entwickelung vorzugreifen, ſo wäre es jetzt verkehrt, eine endliche Ziehung praktiſcher Reſultate der fortgeſchrittenen Wiſſenſchaft in umfaſſender geſetzlicher Redaction unſers Rechts zu weigern, weil die Wiſſenſchaft noch vollkommenere, erſt abzuwartende Reſultate zu gewinnen befähigt ſei. Solcher Weisheit iſt nur der Spruch entgegenzuhalten: Das Beſſere iſt des Guten Feind. Andererſeits iſt eine umfaſſende Codificatiou unſers Rechts aus praktiſchen Gründen ein abſolutes Bedürfniß. Nur blindes Vorurtheil des Gelehrten kann einen Zuſtand erträglich finden, in welchem die einzelnen Sätze des geltenden Rechts in den verſchiedenſten Quellen zerſtreut umherliegen, deren wichtigſte bei einem fremden Volke entſtanden, in fremder Sprache geſchrieben ſind, die um Jahrhunderte auseinander liegen, die alle auf zum Theil längſt verſchwundenen Vorausſetzungen beruhen, von denen kaum eine einzige ihrem ganzen Inhalt nach eine noch fortdauernde Geltung hat, deren auch nur äußerliches Verſtändniß im einzelnen und in ihrem wechſelſeitigen Verhältniß zueinander ohne umfaſſende hiſtoriſch-juriſtiſche Studien ſchlechthin unmöglich iſt. Daß aber eine zweckmäßige Codificatiou des Rechts daſſelbe dem Volke nicht entfremdet, ſondern nähert, beweiſt das Beiſpiel der Länder, die ſich ihrer Segnungen zu erfreuen haben, und ſelbſt die populärſte unter ihnen, für welche wol der Code civil zu halten iſt, könnte, namentlich in Beziehung auf Deutſchland, nach Form und Inhalt noch weit volksthümlicher ſein, als ſie es wirklich iſt. Eine Codificatiou könnte immer nur unter Mitwirkung der Stände ausgeführt werden, die, ſo weiten Spielraum ſie auch der juriſtiſchen Technik gewähren möchten, doch immer die beſte Gewähr für volksthümlichen Inhalt und populäre Form des Geſetzbuchs bieten würden. Ihre Mitwirkung löſt das Problem, das Recht durch ſtaatliche Geſetzgebung zugleich mit der ganzen Energie des frei kritiſirenden Gedankens und der Sicherheit volksthümlicher Anſchauungen fortzubilden, ohne es den Phantaſien eines eigenwilligen Geſetzgebers oder den Schwankungen taſtender Praxis zu überlaſſen.

Wer das dringende Bedürfniß einer Codificatiou unſers Rechts anerkennt, wird Abhülfe nur von einem allgemeinen deutſchen Geſetzbuch erwarten dürfen und können. Nicht als ob unſere nationale Einheit eine Einheit auch unſers Rechts als nothwendige Conſequenz erheiſchte; eine ſolche beſaßen wir vollſtändig niemals, auch nicht in den Zeiten unſerer politiſchen Einheit, und dieſe, die uns vor allem noth thut, könnte durch jene nicht im geringſten erſetzt werden; ja der Verſuch, ein allgemeines deutſches Civilgeſetzbuch zu ſchaffen, würde, ſelbſt eine dazu taugliche politiſche Organiſation vorausgeſetzt, zahlreiche partiulariſtiſche Widerſtände aus den Volkskreiſen ſelbſt zu überwinden haben. Dennoch müſſen unſere patriotiſchen Wünſche darauf gerichtet ſein. Gelänge es auch, in einem einzelnen deutſchen Lande unter günſtigen Verhältniſſen ein allen Anforderungen genügendes Geſetzbuch zu ſchaffen, ſo würden doch höchſt wahrſcheinlich in kurzer Friſt die Kräfte fehlen, um es in Auslegung, Anwendung und Fortbildung auf gleicher Höhe mit der unaufhaltſam voraneilenden Zeit zu erhalten. Eine Codificatiou des Rechts in den einzelnen deutſchen Ländern würde nicht blos die praktiſche Einheit, welche noch für die Mehrzahl derſelben in dem ſogenannten gemeinen Recht beſteht, zerreißen, ſondern auch die Wiſſenſchaft deſſelben vertrocknen laſſen, welche jetzt ein von allen gepflegtes und alle wieder belebendes und befruchtendes Gut iſt. Wie aber eine eigenthümliche und lebensfähige nationale Cultur überhaupt nur aus dem Zuſammenwirken ſehr zahlreicher Kräfte hervorgehen und darum nur bei einem großen Volke ſich entwickeln kann, ſo iſt es auch mit dem Recht. Die Jurisprudenz, durch Particular-Codificatiouen in die einzelnen Territorien ein-

geengt, würde innerlich absterben und jene selbst, zu handwerksmäßiger Handhabung herabgesunken, nach einigen Generationen eine todte, unbrauchbare Masse geworden sein. Wir haben in Deutschland schon einmal die traurige Erfahrung gemacht, wohin der übertriebene Particularismus in der Rechtsentwickelung führt; die durch ihn veranlaßte Zersplitterung der Kräfte hat hauptsächlich die zeitgemäße Fortbildung der mittelalterlichen Lokalrechte verhindert, sodaß man zur Ausfüllung der vorhandenen und nicht mehr zu ertragenden Lücken schließlich zu dem verzweifelten Mittel der Annahme eines fremden, des Römischen Rechts greifen mußte. Hüten wir unsere Enkel vor einem gleichen Schaden. Unser Losungswort für die Zukunft darf und kann nur sein: ein gemeinsames deutsches Gesetzbuch. J. Jolly.

Devalvation, s. Münzwesen.

Diäten, s. Abgeordnete.

Dictator, Dictatur. Dringende Gefahr des Staates, durch äußern Krieg oder innere Zerwürfniß veranlaßt, hat immer bei den demokratisch regierten Völkern den Wunsch einer vorübergehenden Concentrirung der höchsten Gewalt erzeugen müssen. Vom richtigen Instinct der Erhaltung geleitet, haben sich häufig in solchen Zeiten der Noth die freien Völker um eine hervorragende Persönlichkeit geschart und mit den Mitteln der Rettung auch die höchste Verantwortlichkeit auf ein einziges Haupt gelegt. In diesem Sinne fanden sich in allen Demokratien des Alterthums von Zeit zu Zeit Männer mit dictatorischer Gewalt. Bei dem Rechtsvolke der Römer aber, wo für alles, was öffentliches Bedürfniß schien, so leicht bestimmtere Formen des positiven Staatsrechts sich hervorbildeten, ist die Dictatur zugleich eine besondere gesetzlich bestimmte und begrenzte Würde gewesen. Nur die Latiner, bei welchen nicht selten sowol Dictatoren einzelner Städte als des ganzen Bundes auftraten, scheinen schon früher die Dictatur als eine eigene Würde gekannt zu haben. Wenn von ihnen die Sache selbst abstammen mag, so ist dagegen die Abstammung des Wortes durchaus zweifelhaft. Nach Varro kommt die Bezeichnung Dictator daher, quod a consule diceretur, nach andern, quod multa ediceret seu dictaret. Gewiß ist, daß diese Benennung erst später aufkam, und daß der Dictator früher magister populi hieß, zur Unterscheidung von seinem Gehülfen, dem magister equitum. Auch mag nach dem Zeugnisse des Livius der Name praetor maximus vorgekommen sein.

Wenn den Römern für den Nothstand des Staates die Errichtung einer mit besonders energischer Wirksamkeit ausgerüsteten Gewalt wünschenswerth schien, so hat doch die Entstehung und nähere Ausbildung der Dictatur noch einen besondern, in den eigenthümlichen Verhältnissen des Populus und der Plebs beruhenden Grund. Zum Gegengewichte gegen die Macht der ursprünglichen und eigentlichen römischen Bürger suchten die Könige diejenige der Plebejer oder der aus den eroberten Städten nach Rom verpflanzten Ansiedler zu heben. Obgleich die von Servius Tullius eingeführte Censusverfassung noch vom Geiste der Aristokratie eingegeben war, so lag doch schon darin, daß das Stimmrecht wesentlich von der Größe des Vermögens abhängig gemacht wurde, für die Plebejer die Möglichkeit, sich allmählich gleiche Rechte mit den Patriciern zu erringen. Dem Sturze des Königthums hatte zwar die große Mehrheit der gesammten, durch eine Freveltat des letzten Königs erbitterten Bürger beigestimmt; allein zunächst und wesentlich war derselbe ein Sieg der Patricier, welchen diese in ihrem besondern Interesse auszubeuten suchten. Die Erkenntniß hiervon weckte die lebhaftere Opposition der Plebejer während der zur Herstellung der Tarquinier von Latinern und Etruskern unternommenen Kriege, und zur Beschwichtigung der Plebs sahen sich die Patricier zu einiger Nachgiebigkeit genöthigt. Wie früher nur diese letztern das Recht hatten, gegen die Strafurtheile der Consuln an die Curien zu appelliren, so sollten nun auch die Plebejer innerhalb Roms und bis auf eine Millie von der Stadt gegen die auf Leib und Leben gerichteten Strafurtheile der Consuln wegen Ungehorsams gegen consularische Befehle an die Versammlung der plebejischen Tribus Berufung einlegen können. Bald schien dies aber den Patriciern ein allzu gefährliches Mittel in den Händen der Plebejer, wodurch diese der Ausübung consularischer Gewalt vielfache Hindernisse in den Weg legen konnten, und überdies fürchteten jene überhaupt die häufigere Versammlung der Tribus, wodurch die Mehrzahl des Volkes in Masse handeln lernen und immer mehr zum Bewußtsein überwiegender Bedeutung gelangen mußte. Auf dem Wege der Gesetzgebung konnte aber nicht wohl den Plebejern ihr Recht der Provocation wieder entrissen werden. Die Patricier suchten daher auf Umwegen ihren Zweck zu erreichen. Unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse und namentlich der beständigen Kriege mit zahlreichen und mächtigen Nachbarvölkern beschloß nämlich der Senat die Einführung der Dictatur, die aber nur während eines Nothstandes und nie länger als sechs Monate dauern sollte. Zugleich wurde festgesetzt, daß der

Dictator die volle Gewalt beider Consuln in sich vereinigen und daß während seiner Amtsführung weder an die Curien noch an die Tribus Berufung stattfinden solle. Auf diese Weise sicherten sich die Patricier wenigstens für die Dauer der gefährlichsten Krisen die Gewalt in ihren Händen, denn die Dictatoren mußten nicht nur aus ihrer Mitte und zwar zunächst aus den Consulares, mit Ausschluß der wirklichen Consuln, gewählt werden, sondern die Patricier wußten sich auch das active Wahlrecht ausschließend zuzuwenden. Wie nämlich früher die Wahl der Könige vom Senat und Populus mit Ausschluß der Plebejer geschah, so wurden jetzt auch die Dictatoren vom Senat unter Zustimmung der in Curien versammelten Patricier und der Consuln gewählt. Die Ernennung des Dictators, die aber nach geschehener Wahl eine bloße Handlung der Form war, wurde sodann von einem der Consuln vorgenommen. In dringendern Fällen ließ man jedoch später die Wahl vom Senat allein ausgehen, und in unwichtigern Fällen wurde diese einem der Consuln überlassen. Denn ein Dictator wurde nicht blos bei schweren äußern oder innern Kriegen ernannt, sondern in der Folge auch zur Besorgung verschiedener besondern Geschäfte, namentlich solcher, die gewisse Feierlichkeiten erforderten, wie z. B. zur Haltung der Wahlcomitien bei Anwesenheit der Consuln, bei Ergänzungswahlen in den Senat, zur Haltung von Spielen, bei manchen gottesdienstlichen Verrichtungen, zu außerordentlichen richterlichen Zwecken u. s. w. Immer war der Dictator die höchste vollziehende Behörde, allein nur zur Beendigung des ihm übertragenen Geschäfts und nach den vom Senat ihm ertheilten Vorschriften, sodaß er keineswegs eine eigentlich gesetzgebende oder nur eine allgemeine administrative Gewalt besaß. Namentlich war er in keiner Weise zur willkürlichen Verwendung der öffentlichen Gelder berechtigt. Auch konnte er wegen seiner Amtsführung nach Beendigung derselben zur Verantwortung gezogen werden. Außer der eigenthümlichen Bestimmung, daß der Dictator in Friedenszeiten ohne Genehmigung des Volkes kein Pferd besteigen dürfe, hatte noch die wesentliche Beschränkung statt, daß derselbe Italien nicht verlassen solle. Hiervon wurde im ersten Punischen Kriege, wo A. Atilius Collatinus in Sicilien befehligte, die erste Ausnahme gemacht. Überhaupt war die Dictatur, als ein imperium suo ingenio vehemens, bei den Römern nicht sehr beliebt. Daher wußten sich zunächst die Patricier durch Geltendmachung ihres Berufungsrechts an die Curien und dann auch die Plebejer durch ihres an die Tribunen gegen die unbedingte Autorität der Dictatoren zu schützen, deren Gewalt sowol dem Umfange als der Dauer nach von der Eigenthümlichkeit der ihnen übertragenen Functionen abhängig und zu verschiedenen Zeiten verschieden war.

War der Dictator für den Krieg ernannt, so brachte es das natürliche Verhältniß mit sich, daß er Truppen ausheben, als Feldherr unbeschränkt anordnen, auch wol im günstig scheinenden Momente auf vortheilhaft geachtete Bedingungen Frieden abschließen konnte. Die Insignien seiner Würde waren 24 Lictoren mit Fasces und Secures, als Folge davon, daß die ungetheilte Gewalt der Consuln auf ihn übertragen wurde. Diese selbst setzten zwar ihre Amtsverrichtungen fort, waren aber seinen Befehlen unterworfen. Als Stellvertreter und Unterbefehlshaber wurde ein magister equitum ernannt, häufig vom Dictator selbst, doch öfters auch vom Senate oder vom Volke und bis zum Jahre 387 nur aus der Mitte der Patricier. Die Insignien des magister equitum waren diejenigen des Prätors und derselbe war unbedingt den Befehlen des Dictators unterworfen, der seinen Ungehorsam selbst mit dem Tode bestrafen konnte.

Der erste Dictator wurde im Jahre Roms 253 oder neun Jahre nach Vertreibung der Tarquinier und nach Einführung des Consulats ernannt. Aus den Reihen der Plebejer wurde zuerst Cn. Martius Rutilius im Jahre Roms 399 erwählt. Mehrere Bürger bekleideten zweimal diese Würde und Camillus sogar fünfmal. Im zweiten Punischen Kriege ereignete sich, nach Polybius, der bisher unerhörte Fall der Ernennung von zwei Dictatoren, des Q. Fabius Maximus und des Minutius, welcher letztere einige Vortheile über Hannibal errungen und die Hoffnung einer baldigen Beendigung des Kriegs erweckt hatte. Da die Dictatur zum besondern Zwecke der Erhaltung des patricischen Übergewichts gegründet war, so wurde sie überhaupt seltener, nachdem sich die Plebejer das Recht, gleichsfalls zu dieser Würde zu gelangen, errungen hatten. Darum wurde seit Q. Fabius Maximus für den Krieg und nach Anfang des Macedonischen Kriegs selbst für Haltung der Wahlcomitien kein Dictator mehr ernannt. Zwar ließ sich Sulla im Jahre 671 Roms zum beständigen Dictator erklären und behauptete sich in dieser Würde bis zu seinem freiwilligen Rücktritt im Jahre 674; allein diese angemaßte Gewalt Sulla's, der sich zum Herrn des Staatsschatzes gemacht hatte und als willkürlicher Gesetzgeber schaltete, läßt sich nicht mit der frühern, gesetzlich bestandenen Dictatur vergleichen. Dasselbe gilt von Cäsar, der sich nach seinem Triumpheinzuge in Rom im Jahre 696 zum

Conſul auf zehn Jahre und zum Dictator auf Lebenszeit hatte ernennen laſſen. Da und dort traten bereits die Symptome des Untergangs der Republik und des Übergangs zur monarchiſchen Verfaſſung hervor. Doch ſchien die dictatoriſche Würde auch in der Zeit des Verfalls noch ſo wenig populär, daß Auguſtus, der den Schein der Freiheit ſo klug zu wahren wußte, um ſeine Römer deſto gewiſſer an die Sklaverei zu gewöhnen, für gerathen hielt, ſich mit dem Titel eines Imperators zu begnügen, welchen die Truppen in den ſchönen Tagen des Freiſtaats ihren Feldherrn beizulegen pflegten.

Im Laufe der Jahrhunderte hatte ſich die Verfaſſung des Römiſchen Reichs von einer Art Königthum in einen Freiſtaat und endlich in eine Imperatorenherrſchaft verwandelt. Weſentlich denſelben Cyklus der Ereigniſſe ſahen wir neuerdings in Frankreich in wenige Jahrzehnde ſich zuſammendrängen und endlich Napoleon zugleich die dictatoriſche Rolle eines Cäſar und Auguſtus ſpielen. Und wie überall ähnliche Urſachen ähnliche Wirkungen erzeugen, wie die Noth drängender Verhältniſſe das unbedingte Vertrauen und die rückſichtsloſe Hingebung in den Willen und die Führung eines Einzelnen einem ganzen Volke zum wohlerkannten Bedürfniſſe und zur Pflicht der Selbſterhaltung machen kann, ſo hat ſich auch in den neuern amerikaniſchen Unabhängigkeitskriegen die Erſcheinung wiederholt, daß einzelne Feldherren — darunter namentlich Bolivar — im Kampfe für die Freiheit und ſelbſt im Intereſſe derſelben für eine Zeit lang eine unbeſchränkte und unbeſtrittene Macht in ihrer Perſon zu vereinigen wußten. Selbſt im Unabhängigkeitskampfe der nordamerikaniſchen Freiſtaaten ſtand die keimende Freiheit auf dem Punkte, ſich in der Dictatur eine Stütze zu ſuchen. Unter ſchwierigen Umſtänden war zweimal in der volksvertretenden Verſammlung Virginiens — im December 1776 und im Juni 1781 — der Vorſchlag gemacht worden, einen Dictator zu ernennen und ihn mit der geſetzgebenden, vollziehenden und richterlichen, mit aller bürgerlichen und militäriſchen Gewalt zu bekleiden, ſowie das unumſchränkte Recht über Vermögen, Leben und Tod der Bürger in ſeine Hände zu legen. Nur mit wenigen Stimmen war dieſer Vorſchlag durchgefallen. Ungeachtet dieſer jüngſten Erfahrungen läßt ſich behaupten, daß in der neuern Culturgeſchichte der civiliſirten Völker alle Triebfedern dahin wirken, das Selbſtgefühl der Einzelnen zu ſteigern und durch Verbreitung der äußern Bedingungen einer allgemeinern Bildung einer größern Anzahl wachſender Talente Raum zu verſchaffen. Jenes Selbſtgefühl mag ſich aber dem unbeſchränkten Willen eines Einzelnen nicht blind unterwerfen, und jedes wachſende Talent wird ſich beſchränkend und bedingend dem in anerkannter Wirkſamkeit waltenden zur Seite ſtellen. Das eine und andere dieſer Momente iſt aber der Entſtehung und Erhaltung dictatoriſcher Herrſchaft keineswegs günſtig. Es iſt vielmehr der weſentliche Charakter unſerer Zeit, daß die Bedeutung des Einzelnen neben derjenigen der Maſſen immer mehr verſchwindet daß nicht mehr Einzelne, ſondern die Völker ſelbſt die Schöpfer des Völkerſchickſals werden. Sollten ſich alſo in einem künftigen Kampfe für Begründung oder Erhaltung der Freiheit die Umſtände in der Art ſchürzen, daß ſie einen Einzelnen zu vorzüglicher Macht und Gewalt erheben, ſo läßt ſich doch nach der ganzen Bedeutung unſerer Zeit vorausſehen, daß ſolche Dictaturen weder dauernd noch von dauerndem Einfluſſe ſein werden. W. Schulz-Bodmer.

Diebſtahl. Soweit die Geſchichte in die Vergangenheit zurückleuchtet, zeigt ſie, daß, ſobald ſich eine Staatsgeſellſchaft bildete, die mit derſelben ins Leben tretende Geſetzgebung, ihrer ſo wichtigen Aufgabe genügend, hauptſächlich auch darauf gerichtet war, das Eigenthum zu ſchützen. Nach Andeutungen im erſten Buch Moſis wurde die Art der Verletzung des Eigenthums, welche mit dem Wort Diebſtahl, Entwendung (Entziehung beweglichen Eigenthums in gewinnſüchtiger Abſicht, ohne Einwilligung des Eigenthümers und ohne Anwendung von Gewalt gegen deſſen Perſon, alſo im Gegenſatz von Raub) bezeichnet wird, in Ägypten, jenem Lande mit weit zurückgehender Cultur, ſchwer, ſelbſt mit dem Tode beſtraft.[1]) Dieſer Geſetzgeber der Iſraeliten, als Pſycholog mit dem Charakter ſeines Volkes vertraut, ſchlug einen andern Weg ein, indem er, das Motiv des Vergehens, Selbſtſucht, Gewinnſucht, beachtend, Vermögensſtrafe verhängte. Der Schuldige mußte wenigſtens das Doppelte des Werthes des Entwendeten erſetzen und wurde, wenn er dazu nicht das erforderliche Vermögen beſaß, als Knecht verkauft, um aus dem Erlös die Buße zu beſtreiten. Der Geſetzgeber König Salomo ſah ſich genöthigt, die Strafe durch Vervielfachung der Erſtattung zu verſchärfen.[2]) Sieht man auf Griechenland hin, ſo geſtattete die Geſetzgebung der Athenienſer eine Privatklage des Beſchä-

1) Michaelis, Moſaiſches Recht, VI, 57.
2) Michaelis, a. a. O., V, 64; VI, 50, 58—60.

digten gegen den Thäter, welcher (nach dem Zeugnisse einer Rede des Demosthenes) dann, wenn ersterer wieder zu dem Seinigen gelangte, zum Ersatz des Doppelten, sonst zur Erlegung des Zehnfachen, verbunden mit dem Legen in einen Fußblock auf die Dauer von fünf Tagen, verurtheilt wurde. Ward keine Privatklage erhoben, so kam es zur öffentlichen Anklage und der Schuldige wurde in eine peinliche Strafe verurtheilt. Der nächtliche Dieb durfte ungestraft getödtet werden und wurde mit dem Tode bestraft.[3]) Auch die Römer schützten früh das Eigenthum gegen Entwendung durch Bedrohung mit Strafe. Ihre Gesetzgebung der Zwölf Tafeln legte Gewicht auf eine Unterscheidung. Wenn der Schuldige mit seiner Beute auf der That oder am Orte des Diebstahls oder wenigstens noch ehe er sie dahin, wo er sie am Tage der That bergen oder damit bleiben wollte, gebracht, ergriffen, oder wenn er, ehe er so weit kam, entdeckt und, wenn auch vergeblich, verfolgt wurde, so war die Strafe eine schwerere. Auf dieser Grundlage bildete sich die Gesetzgebung dahin aus, daß der Diebstahl (furtum), der namentlich auch das Vergehen der Unterschlagung umfaßte, ein Privatdelict sei, der Bestohlene eine Pönalgenugthuung anzusprechen habe, indem es ihm gestattet sei, gegen den Schuldigen eine Klage auf den mehrfachen Betrag seines Interesses zu erheben. Erst später gesellte sich auch die Anklage zum Zweck der Dictirung einer öffentlichen Strafe wegen Entwendung von Heerdenvieh, von Effecten der Badenden, wegen Diebstahls zur Nachtzeit u. s. w. hinzu. Die Strafe stieg aber nicht bis zur Todesstrafe hinauf, außer etwa, zur Kaiserzeit, dann, wenn es sich um die Strafe des Sacrilegiums handelte.

Weit strenger bestraften die nordischen Völker, auch die Deutschen, den Diebstahl. Während die schwersten Missethaten, selbst die Tödtung mit einer Geldbuße gesühnt wurde und dann Recht und Ehre erhalten blieb, erscheint der Diebstahl mit der Todesstrafe bedroht, und ward dem Diebe auch gestattet sie abzukaufen, so mußte er doch an dem Verluste seiner Ehre siechen. Sowie der Verräther am Vaterlande, der Überläufer keine Versöhnung erringen konnte und, gleichsam um den Frevler allen zu zeigen, an den Ast eines Baums geknüpft wurde — so berichtet uns Tacitus — bestrafte das Volk auch die Feigheit und schleichende List des Diebes, welcher nicht nur die Treue gegen seine Genossen verletzt, sondern sich auch in einem solchen unmoralischen Licht gezeigt hatte, daß eine fernere Gemeinschaft mit ihm unmöglich war, mit der Entfernung aus derselben durch Vollziehung der Todesstrafe.[4]) Diese Strenge herrscht noch in den deutschen Stadtrechten des Mittelalters, den Vorläufern des Strafgesetzes Kaiser Karl's V., der sogenannten Carolina. Diese behielt die Todesstrafe bei, jedoch nur in der Beschränkung auf schwerere Verschuldung. Erst nach und nach kam man zu dem Erkenntnisse, daß der Diebstahl nicht zu den Missethaten gehöre, welche mit der extremsten Strafe zu bedrohen seien. Hierbei wirkte das denkwürdige Buch des Marchese Beccaria von Verbrechen und Strafen wesentlich mit[5]), obgleich dasselbe [es war im Jahre 1764 erschienen[6])] auf das noch die Folter beibehaltende Strafgesetzbuch der Kaiserin Maria Theresia, das vier Jahre später zur Herrschaft kam, noch keinen Einfluß übte. Denn es heißt darin: „Zur Bestraffung der Diebereyen ordnen wir, daß die gar gefährlichen und besonders bösgearteten Diebstähle mit dem Strang nebst Anhängung der Ketten, auch allenfalls mit einer nöthig erachteten Strafsschärfung bestraffet werden sollen." Ja diese sogenannte Theresiana, insofern ein Musterbild des berüchtigten französischen Sacrilegiengesetzes vom Jahre 1824, im Jahre 1831 außer Kraft gesetzt, bedrohte den Kirchendiebstahl nach Umständen mit qualificirter Todesstrafe, mit dem Feuertode. Die vom Geiste der Humanität angewehte mildere Rechtsübung, nothgedrungen vom starren Gesetze abweichend, an welches sie doch gewiesen war, brach Bahn der modernen Gesetzgebung, welche die Verletzung des Eigenthums durch Entwendung nur mit Freiheitsstrafe bedroht.

In den Staaten, welche das Institut des Schwurgerichts besitzen, pflegt die Zuständigkeit

---

3) Platner, Der Proceß und die Klagen bei den Attikern, II, 171—176.

4) Cropp, Der Diebstahl nach dem ältern Rechte der Freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen (im zweiten Bande der Criminalistischen Beiträge, herausgegeben von Hudtwalcker und Trummer, Hamburg 1825); Wilda, Geschichte des deutschen Strafrechts (1842), I, 860 fg.; J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer (Göttingen 1828), S. 635 fg.

5) Beccaria's Abhandlung von Verbrechen und Strafen, übersetzt von Bergk (1798), I, 254 u. 255. Vgl. noch Zaupser, Gedanken über einige Punkte des Criminalrechts (vierte Auflage, München 1781), S. 63—65.

6) Bopp, Criminalistische Beiträge (Darmstadt 1842), I, 42—64: Beccaria und die Criminaljustiz am Rhein und Main im Jahre 1764.

deſſelben auf den ſogenannten qualificirten Diebſtahl, den durch Einbruch, Einſteigen, mit Waffen u. ſ. w., beſchränkt zu ſein.[7])

Die Geſchichte der Strafrechtspflege iſt überreich an denkwürdigen Erſcheinungen, welche auf dem Gebiete des Verbrechens der Entwendung auftauchten. Welche Meiſterſchaft in der Kunſt, ſich fremdes Eigenthum durch heimliche Entziehung zuzueignen, welche Reihe von Virtuoſen! Der Franzoſe Cartouche, an welchem das Urtheil, lebendig aufs Rad geflochten zu werden, vollzogen wurde[8]), ſein Landsmann Vidocq, der ſeine Denkwürdigkeiten ſelbſt verfaßte[9]), der Engländer John Sheppard[10]), der Deutſche Karl Grandiſon, dem ſein Unterſuchungsrichter, Stadtgerichtsdirector Pfiſter, durch ſeine im Jahre 1814 erſchienene Schrift „Karl Grandiſon oder der berüchtigte Poſtwagendieb; eine criminaliſtiſche Novelle" ein biographiſches Denkmal eigener Art errichtete.

Große Städte ſind der fruchtbare Boden des Gaunerthums. „Die Leichtigkeit des Diebſtahls" — ſo läßt uns die Schrift: „Denkwürdigkeiten und Geſtändniſſe des Scharfrichters zu London. Nach deſſen Dictaten niedergeſchrieben von dem Wundarzte des Newgate zu London. Deutſch von Freiherrn v. Biedenfeld, Weimar 1840", S. 143 leſen — „des Verbergens und Verkaufens der geſtohlenen Dinge iſt zu London ſo groß, daß der Dieb nur äußerſt ſelten nöthig hat, zur Gewalt ſeine Zuflucht zu nehmen, ſein Leben auf das Spiel zu ſetzen. London iſt das echte Paradies der Spitzbuben, zu London iſt die Dieberei ein gewinnreiches Gewerbe, ein vortreffliches Handwerk, wobei der Ruhm Hand in Hand mit dem Vortheil geht." Das Gleiche gilt von Paris und andern großen Städten innerhalb und außerhalb der Grenzen von Europa. Ein farben- und gruppenreiches Bild zeigt die Hauptſtadt des norddeutſchen Königreichs.[11]) Schon vor dreizehn Jahren, alſo zu einer Zeit, da Berlin eine noch geringere Einwohnerzahl hatte als jetzt, wurde die Zahl derer, welche keine andern Mittel der Subſiſtenz hatten als die Benagung fremden Eigenthums, auf 6000 berechnet. Schon damals war es längſt ermittelte Thatſache, „daß unter den meiſten ſchon mit der peinlichen Juſtiz in Conflict geweſenen Individuen, welche aus Grundſatz den rechtlichen Broterwerb verabſcheuen und das fremde Eigenthum befehden, eine ſo zu ſagen ſtillſchweigende Vereinigung oder Verbrüderung ſtattfindet, welche auf der einen Seite um ſie ſelbſt ein engeres Band zieht, auf der andern Seite die nicht zu ihrem Anhange Gehörigen, d. h. die ehrlichen Leute, in einem ſchroffen Gegenſatze zu ihnen erſcheinen läßt". Der Diebſtahl durch Anwendung von Brecheiſen und dergleichen Inſtrumenten oder von Dietrichen und Sperrhaken, in der Gaunerſprache Maſſematte genannt, eine Gefährdung der Sicherheit des Eigenthums, welche von der offenen Straße aus unternommen wird, nahm im Winter von 1842 auf 1843 ſo überhand, daß die Einwohnerſchaft in Schrecken verſetzt wurde, Militärabtheilungen nachts die Straßen durchziehen mußten und der Magiſtrat die Mitwirkung der Bürgerſchaft anbot. Die Taſchendiebe, Drücker genannt, eine elegante Klaſſe mit gewähltem Anzug, vermehrte ſich in den letzten Decennien in erſchreckender Weiſe. Ihr Augenmerk iſt beſonders auf Fremde gerichtet, bei denen ſie eine größere Sorgloſigkeit in Aufbewahrung ihrer Börſen, Brieftaſchen u. ſ. w. vorausſetzen als bei dem erfahrenen Berliner. Dieſe Meiſter im Handwerk haben den ſchärfſten Blick. Ein Matador unter ihnen ſagte einmal: „Ich weiß, ohne zu taſten, was jemand in der Hintertaſche trägt. Die Tafel (Brieftaſche) klappt, das loſe Pulver (die zerſtreuten Goldſtücke) ſpringt und die Padde (die Börſe) liegt ſtill." Dieſe Diebe, täglich auf Beute ausgehend, ſind die unverbeſſerlichſten. Die Laden-, Markt und Budendiebe gehören meiſt dem weiblichen Geſchlecht an. Die Diebshehlerei und der Vertrieb des Entwendeten wird beſonders durch Benutzung der Eiſenbahnen befördert, welche die Beute raſch an die Geſchäftsfreunde in Stettin, Magdeburg, Frankfurt, Hamburg u. ſ. w. bringen. Dieſes Handwerk nährt oft ſeinen Mann und geſtattet, den Kindern eine gute Erziehung zu geben. Der ſtete Kampf der Polizei mit den ſtets

---

7) Brauer, Die deutſchen Schwurgerichtsgeſetze in ihren Hauptbeſtimmungen überſichtlich zuſammengeſtellt (Erlangen 1856), S. 14 fg.

8) Schauplatz der ausgearteten Menſchheit. Mit einem Vorwort von F. Schiller, II, 1—34: Ludwig Dominic Cartouche.

9) Saldner, Pariſer Criminalgeſchichten (1845), II, S. 275—449: Vidocq.

10) Bibliothek merkwürdiger Criminalfälle, herausgegeben von T. von Haupt und F. Haldmann (Darmſtadt 1830), II, 182—202. Schon Shakſpeare läßt in ſeinem Luſtſpiel „Die luſtigen Weiber von Windſor", den Nym ſagen: „Der rechte Humor iſt, in einer Sechzehntelpauſe zu ſtehlen."

11) Zimmermann, Die Diebe in Berlin, oder Darſtellung ihres Entſtehens, ihrer Organiſation, ihrer Verbindungen, ihrer Taktik, ihrer Gewohnheiten und ihrer Sprache (2 Thle., Berlin 1847).

thätigen Feinden der bürgerlichen Geſellſchaft, das Vigilantenweſen, der Dieb vor Gericht, die Strafanſtalt u. ſ. w., das ſind die einzelnen Bilder aus dieſem Kriege gegen das Eigenthum.

Lehrreich iſt die Geſchichte des deutſchen Gaunerweſens, reichlich genährt durch die Zerriſſenheit des Reichskörpers, welche vielfache Aſyle darbot. Beſonders anſchaulich werden ſolche frühere Zuſtände dargeſtellt in der Schrift: „Abriß des Jauner- und Bettelweſens in Schwaben, nach Acten und andern ſichern Quellen von dem Verfaſſer des Konſtanzer Hanß", welche im Jahre 1793 zu Stuttgart erſchien. Schwaben, zerfallend in ſo viele Gebiete und Gebietchen, war das gelobte Land der Diebe, ſodaß der Verfaſſer dem neunzehnten Kapitel des erſten Theils die Überſchrift geben konnte: „Vom Schaden, den die Jauner dem Staat verurſachen", und dieſen Schaden auf jährlich 187000 Fl. berechnete, ungerechnet die Koſten des Strafverfahrens und der Unterhaltung der Unterſuchungs- und Strafgefangenen und ſonſtigen Aufwand. Die frühern Zuſtände in andern Theilen Deutſchlands ſtellen dar die Schriften von Pfiſter, Brill und Grolman über die Gaunerbanden am Main, im Speſſart, Odenwald, in der Wetterau und im Vogelsberg, die Schrift von Stuhlmüller: „Vollſtändige Nachrichten über eine polizeiliche Unterſuchung gegen jüdiſche, durch ganz Deutſchland und deſſen Nachbarſtaaten verbreitete Gaunerbanden", welche im Jahre 1823 erſchien und eine ringreiche Kette vor Augen legt, und die im Jahre 1828 herausgegebenen „Actenmäßigen Nachrichten über das Gaunergeſindel am Rhein und Main und in den an dieſe Gegenden grenzenden Ländern" vom Polizeiamtsaſſeſſor Pfeiffer in Frankfurt.

Daß der Verbrecher, der darauf ausgeht, fremdes Beſitzthum als Beute zu erringen, in der Wahl der Mittel zur Erreichung des Zwecks nicht bedenklich iſt, iſt bekannt. Nicht ſelten bahnt er ſich durch ein anderes, ſelbſt ſchwereres Verbrechen den Weg zum Ziele. Aber einzig ſteht da jener Wahnbethörte, der einen Mord verübte, um Menſchenfett zu gewinnen, weil er meinte, ein Licht aus Menſchenfett habe die Kraft, ihn bei Begehung ſeiner Diebſtähle unſichtbar zu machen [„Zeitſchrift für Strafrechtspflege in den preußiſchen Staaten", herausgegeben von Richter und Kloſe, Bd. I (Königsberg 1839), S. 152—236: „Friedrich B. mordet, um ſich in den Beſitz von Menſchenfett zu ſetzen"].

Die in neueſter Zeit mehr gepflegte Criminalſtatiſtik legt die verſchiedenen Beziehungen des Verbrechens des Diebſtahls mehr ins Klare und läßt auch dieſe Krankheit des Staatskörpers ſchärfer erkennen, wobei freilich auch der Wunſch auftaucht, daß die Staatsgeſellſchaft durch Aufwendung der Kräfte der Aſſociation eifriger in der Anwendung der Heilmittel ſein möge. Das Übel des Proletariats wuchert auch hier.[12]) Bemerkenswerthe Mittheilungen enthält z. B. das bereits zu einer Anzahl von Bänden herangewachſene „Archiv für preußiſches Strafrecht", herausgegeben von Goltdammer. Überall bildet der Diebſtahl eine ſtarke Quote der Geſammtheit der Verbrechen und Vergehen.[13]) Ein criminalſtatiſtiſcher Beitrag aus dem Großherzogthum Heſſen im Jahrgang 1856 der Zeitſchrift „Der Gerichtsſaal" über die Jahre 1854 und 1855 hebt hervor, daß vor allen die Diebſtähle ſeit ſieben Jahren eine in ſteter und raſcher Progreſſion ſteigende Zunahme an Unterſuchungen zeigten, ſodaß das Jahr 1855 das Nothjahr 1847 um ein Drittel überſteige.[14]) Nach einer ſtatiſtiſchen Darlegung im 43. Band der Neuen Folge der „Annalen der Criminalrechtspflege" betrug in den beiden Jahren 1852 und 1853 im Königreiche Hannover die Zahl der Abgeurtheilten, die des Diebſtahls beſchuldigt waren, 60 Proc. aller Abgeurtheilten. Zahlen reden!

Die unterſte Stufe der Strafbarkeit haben einzelne Geſetzgebungen dem Polizeiſtrafgeſetz zugewieſen. Dies gilt z. B. von dem würtembergiſchen Polizeiſtrafgeſetz vom Jahre 1839 in Bezug auf einfache Entwendung fremden Gutes unter dem Werth von fünf Gulden, auf Fundiebſtahl geringerer Schuld, auf den Ankauf von Gegenſtänden, die entwendet worden zu ſein ſcheinen, u. ſ. w. Das Polizeiſtrafgeſetzbuch für das Großherzogthum Heſſen vom Jahre 1856 zog in ſeinen Kreis auch die Entwendung von Eß- und Trinkwaaren aus Hunger oder Lüſternheit zum unmittelbaren Genuſſe.

In beſonderer Auszeichnung erſcheint der Wilddiebſtahl, der von den modernen Strafgeſetz-

---

12) Die genannte Schrift von Zimmermann in ihrem dritten Kapitel: Die ſpeciellen Urſachen des ſteigenden Proletariats und der zunehmenden Verletzungen des Eigenthums in Berlin.

13) Jahrbücher der deutſchen Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung, herausgegeben von Schletter (1859), V. 393 u. 394: Zur Statiſtik der preußiſchen Schwurgerichte.

14) Der in den letzten Jahren geſtiegene Wohlſtand des Bauernſtandes ließ die Flut wieder ſinken. So betrug z. B. im Jahre 1857 in der Provinz Rheinheſſen die Zahl der wegen Diebſtahl in Anklageſtand Verſetzten nur 30 Proc. der Geſammtzahl.

büchern besonders behandelt zu sein pflegt. Im Mittelalter und noch in der neuern Zeit[15]) wurde er streng, oft mit raffinirter Grausamkeit bestraft. Gregor von Tours berichtet, daß Guntram einen Diener wegen der Erlegung eines Wildes habe steinigen lassen. Der Schuldige wurde auf einen Hirsch gebunden oder langsam zu Tode gemartert, z. B. durch Winden der Eingeweide aus dem Leibe (Kleinschrod, „Abhandlung von dem Wilddiebstahle, dessen Geschichte, Strafe und Gerichtsstand", Erlangen 1790). Bekannt ist das Paradoxon: Das durch den Diebstahl Gefährdete, das Eigenthum, sei selbst Diebstahl. Bezüglich der Literatur über den Diebstahl führen wir hier an: „Rechtslexikon", herausgegeben von Weiske, III, 354—423: Diebstahl, furtum, Entwendung (von Wächter); Salchow, „Systematische Entwickelung des Verbrechens der Entwendung" (Erfurt 1806); Klien, „Revision der Grundsätze über das Verbrechen des Diebstahls" (Nordhausen 1806); Dollmann, „Die Entwendung nach den Quellen des gemeinen Rechts" (Kempten 1834); „Criminallexikon", herausgegeben von Jagemann und fortgesetzt von W. Brauer (Erlangen 1854), S. 191—202: Diebstahl; Roßhirt, „Geschichte und System des deutschen Strafrechts" (Stuttgart 1830), II, 273—324; Egidy, „Das Verbrechen des Diebstahls, insbesondere nach dem thüringer Strafgesetzbuch" (Leipzig 1860).

Ph. Bopp.

Dienstbarkeit, s. **Dingliches Recht** und **Leibeigenschaft**.

Diffamation, s. **Injurie**.

Digesten, s. **Pandekten**.

Dingliches Recht (Realrecht und persönliches Recht; Realdienstbarkeiten und Realgerechtigkeiten; dinglich-persönliches und persönlich-dingliches Recht). Die Eintheilung der Rechte in dingliche und persönliche ist nicht von den Rechtssubjecten, sondern von dem Inhalt oder den Gegenständen der Rechte und zwar nur der erwerblichen (hypothetischen), nicht aber der Ur- (oder absoluten) Rechte entnommen. Subjectiv gibt es — vom Standpunkt des Vernunft- (natürlichen) Rechts und vom Standpunkt des positiven Rechts betrachtet — keine andern als persönliche Rechte; nur Personen können Rechtssubjecte, Sachen nur Rechtsobjecte sein. Gewinnt es auch den Anschein, als ob das positive Recht mitunter auch Sachen zu Subjecten von Rechten gegen andere Sachen oder Personen gemacht habe, z. B. von grundherrlichen Rechten, Grunddienstbarkeiten, welche activ auf einem Gute, einem Feldgrundstücke haften und wesentlich auch nur für dieses Bedeutung haben, so hat jedoch in Wirklichkeit das geschichtliche Recht auch hier die vernunftrechtliche Consequenz gewahrt, indem es als wirklichen Träger, Inhaber dieser Rechte immer eine Person (Einzel- oder Gesammtpersönlichkeit) voraussetzt, welche, als an dem Gut, Grundstück berechtigt, auch hinsichtlich des demselben als Zubehör anklebenden Rechts Rechtssubject ist.

Subjectiv betrachtet ist dergestalt alles Recht Personenrecht. In engerer Bedeutung versteht man darunter den Complex von Rechten, welche sich auf die eigene Persönlichkeit des Individuums, seine Stellung (status) in der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft und auch in der Familie beziehen, welche ihm schon an sich in der Eigenschaft als Mensch, Bürger und Familienglied zustehen. Dieses subjectiv-persönliche Recht (Recht der Persönlichkeit), wiewol nur die eigene Person, deren Freiheit und Unverletzbarkeit zum Gegenstand habend, ist dennoch und eben darum die nothwendige Grundlage des dem Individuum zustehenden Rechtskreises, in ihm liegt die Rechtsfähigkeit zur Erwerbung, d. h. zur unbestimmbar weitern Ausdehnung der ursprünglich auf die eigene Person beschränkten Rechtssphäre auch über äußere Gegenstände, namentlich über andere Personen und über Sachen. Durch diese Erwerbung werden daher jene objectiv-persönlichen und dinglichen Rechte erzeugt, welche zunächst zu betrachten sind.

Das persönliche Recht in dieser Bedeutung ist also dasjenige, wonach eine andere bestimmte Person (mit einem Theil ihrer Freiheit oder ihres Vermögens), und das dingliche Recht jenes, wonach eine Sache (ganz oder zum Theil) zum Kreise meines Rechts gehörig, Gegenstand meines Rechts ist. Mein Recht auf andere Personen kann nur gewisse Handlungen oder Leistungen derselben zum Gegenstand haben, d. h. ein Geben oder Thun oder auch ein (bestimmtes, an sich in den Rechtsverpflichtungen des a[illegible]n noch nicht enthaltenes) Unterlassen

15) Schiller, Der Verbrecher aus verlorener Ehre. Eine wahre Geschichte. (Der Sonnenwirth.) Deutsches Museum, herausgegeben von Prutz, Jahrgang 1859, I, 644. Noch im vorigen Jahrhundert mußten Wilddiebe im Herzogthum Sachsen-Hildburghausen zehn Jahre lang karren, sowie auf dem Rücken ein Bret mit einem Hirschgeweih tragen.

oder Dulden; und es berührt allein den dergestalt besonders Verpflichteten oder dessen — allgemeinen oder besondern — Rechtsnachfolger, alle übrigen aber nicht. Das dingliche Recht dagegen, welches eine Sache (ganz oder zum Theil) in den Kreis meines Rechts zieht, bewirkt für alle Personen die ihnen früher nicht obgelegene Verpflichtung, sich jetzt jeder von mir nicht bewilligten Benutzung oder Berührung jener Sache zu enthalten; es verringert also den ihrer freien Thätigkeit ursprünglich offen gestandenen Kreis. So habe ich gegen denjenigen, der mir eine Arbeit oder eine Zahlung versprach oder einen Acker verpachtete u. s. w., das blos persönliche Recht, die wirkliche Leistung des Versprochenen, d. h. die Contractserfüllung, zu verlangen; und es berührt solches Recht jenes aller übrigen, welche mit uns beiden in Wechselwirkung stehen, nicht. Dagegen schließe ich vermöge meines dinglichen Rechts auf mein Haus, mein Gut, überhaupt auf eine mir angehörige oder von mir rechtmäßig besessene Sache alle andern davon aus; der Kreis meines Rechts hat sich dadurch gegenüber ihnen allen um den Umfang meines Besitzthums erweitert, während beim persönlichen Recht solches nur in dem Verhältniß zu dem einzelnen Verpflichteten geschah. Und nun entstehen die Fragen: Läßt sich und auf welche Weise und in welchem Maße die Entstehung solcher Rechte schon vernunftrechtlich begreifen? Was haben die positiven Rechte hierin dem natürlichen beigefügt oder überhaupt anders bestimmt? Welches sind die Hauptwirkungen solcher Abweichungen gewesen? und — was zu erörtern zumal von politischem Interesse, daher die dem „Staats-Lexikon" dabei vorzugsweise obliegende Aufgabe ist — inwiefern sind jene Abweichungen zu billigen oder zu misbilligen, und wie sind im letzten Falle die begangenen Fehler zu heilen?

I. Nach der den Zwecken des „Staats-Lexikon" gemäß nur anzudeutenden vernunftrechtlichen Theorie wird das persönliche Recht erworben durch den von seiten eines andern erklärten Willen, mir rechtlich zu einer Leistung verpflichtet zu sein, und die von mir erklärte Annahme dieses Versprechens. Die Erwerbung des dinglichen Rechts verlangt eine Begebenheit, wodurch eine Sache der ursprünglichen Gemeinschaft aller entzogen und in den besondern Kreis meines Rechts, also dergestalt mit meiner Person in Verbindung gebracht wird, daß Inbesitznahme und Gebrauch der Sache nicht ohne Verletzung meiner Persönlichkeit möglich ist. Das Wesen des dinglichen Rechts kann hiernach nur bestehen in einer wirklichen und wahren Verknüpfung einer Sache mit der Person kraft der aus letzterer auf sie übergegangenen Ausflüsse ihrer Kraftanwendung, überhaupt ihrer innerhalb der Schranken des Rechts sich bewegenden Thätigkeit.

II. Die hiernach der Erwerbung der persönlichen und dinglichen Rechte gezogene Grenze hat das positive Recht erweitert. Dasselbe hat nämlich 1) zuvörderst durch genauere Bestimmung der Erfordernisse zur Erwerbung (persönlicher wie dinglicher Rechte) den allen ruhigen Besitz störenden Zweifeln und Streitigkeiten gesteuert und durch großentheils erleichterte Bedingungen den Kreis der möglichen Erwerbung erweitert. 2) Es hat durch Statuirung der Erbrechte die längste Fortdauer von Rechten und Schuldigkeiten gesichert und eben dadurch eine maßlose Anhäufung von Besitz und Vermögen in einzelnen Familien und Häuptern begründet. Sodann hat es in besonderer Beziehung auf dingliche Rechte 3) durch Statuirung der (erwerbenden) Verjährung den Besitz an und für sich, auch ohne Formgebung, zum Erwerbstitel des Eigenthums erhoben und zwar — wenigstens bei der längsten Verjährung — sogar den unredlichen und den auf rechtlich nichtige Titel sich stützenden Besitz. 4) Die größte Erweiterung aber hat es in Bezug auf die Arten und auf die Gegenstände des Realrechts eingeführt. Nach dem Vernunftrecht gibt es eigentlich nur ein wahres Realrecht, nämlich das Eigenthums- oder Proprietätsrecht, d. h. das aus der Verknüpfung einer Sache mit meiner Persönlichkeit fließende Recht der Ausschließung aller andern. Das Gebrauchs- oder Benutzungsrecht, auch das Veräußerungs- und das Zerstörungsrecht sind blos natürliche Folgen von jenem und ihre Ausübung in solcher Voraussetzung nichts anderes als Äußerungen des allgemeinen Rechts zu Handlungen, die niemandes Recht entgegenstehen; ohne jene Voraussetzung dagegen, d. h. im Fall die Proprietät einem andern fortwährend gebührte (was jedoch bei den zwei letztgenannten Rechten nicht wohl denkbar ist), erscheinen sie blos als auf der vom Eigenthümer erhaltenen Erlaubniß oder Gewährung beruhende Befugnisse, welche daher niemals als Realrechte, sondern blos als gegen den Eigenthümer gehende, demnach persönliche oder höchstens als im Namen desselben auszuübende dingliche Rechte gelten können. Alle diese Rechte endlich setzen körperliche Sachen voraus, als welche nämlich allein der Besitzergreifung, der wirklichen und erkennbaren Verknüpfung mit einer Person empfänglich und — was die abgeleitete oder mittelbare Erwerbung betrifft — zur wahren Übergabe geeignet sind.

Mit diesen Principien im Widerstreit hat unser positives Recht (großentheils schon das Römische, doch noch weit mehr das germanische) eine Vervielfältigung der dinglichen Rechte eingeführt, und zwei Einsetzungen sind es namentlich, woraus solche Vervielfältigung stammt.

Die erste ist das Pfand- und Hypothekenrecht, indem das positive Recht es als ein dem Gläubiger zustehendes dingliches Recht auf das ihm vom Schuldner oder einem Dritten übergebene oder auch nur verschriebene Pfand anerkennt, ja sogar auch ohne Vertrag durch unmittelbare Gunst des Gesetzes gewisse Forderungen mit dem Hypothekenrecht bekleidet.

Die zweite Grundlage der erweiternden Schöpfungen des positiven Rechts ist die Trennung der Gebrauchsnutzungsrechte von der Fülle des Eigenthums, resp. die Constituirung der erstern als dinglicher und somit nicht blos gegen den Eigenthümer der Sache, welcher das Gebrauchsrecht zugestand, sondern gegen alle Singularnachfolger desselben und gegen Dritte zustehender selbständiger Rechte.

a) Schon das älteste Römische Recht, und übereinstimmend mit ihm das germanische, kennt die Dienstbarkeiten, d. h. es hat einzelne Gebrauchsrechte an einer fremden Sache, z. B. das Gehen, Fahren, Viehtreiben über eines andern Grundstück, das Jagen, Weiden auf demselben, das Recht der Benutzung der im Privateigenthum eines andern stehenden Wasserkraft u. s. w., als selbständige dingliche Rechte, welche eine partielle Herrschaft über die fremde Sache gewähren, constituirt.

b) Das spätere Römische und das germanische Recht dagegen haben die Rechtsschöpfung eigenthümlich, daß sämmtliche Gebrauchsrechte von der Fülle des Eigenthums abgelöst und einem andern dergestalt überlassen werden können, daß dem Eigenthümer, solange das Rechtsverhältniß besteht, keinerlei Nutzungen des Eigenthums zustehen. In der weitern Ausbildung dieses Instituts wurde nun das Recht des Nutzungsberechtigten Nutzeigenthum, das Recht des dadurch Beschränkten aber Obereigenthum genannt und dergestalt zwei verschiedene Eigenthumsrechte an derselben Sache angenommen. Hat nun auch die neuere Rechtswissenschaft diese Anschauung verworfen und in dem Nutzeigenthum nur ein an fremder Sache bestehendes dingliches Nutzungsrecht und in dem Obereigenthümer den alleinigen Eigenthümer anerkannt, so ist doch das in dem erstern liegende exorbitante Recht Bestandtheil der positiven Gesetzgebung. Letztere schuf dergestalt das erbzinsherrliche, das lehnsherrliche und afterlehnsherrliche, das emphyteutische Verhältniß.

c) Rein dem germanischen Recht angehörig und dem Römischen Recht völlig fremd ist die Ausdehnung der Realrechte in der Richtung, daß nun auch das positive Thun, Leisten oder Geben eines andern als Gegenstand derselben erscheint. Vernunftrechtlich läßt sich das Realrecht nur so begreifen, daß in ihm eine partielle Herrschaft über die dienende Sache enthalten sei. Der Eigenthümer der letztern hat hier überall blos die Ausübung der Herrschaft zu dulden oder eines gewissen, mit derselben in Widerspruch stehenden Thuns sich zu enthalten und ist persönlich unverpflichtet zu irgendeiner positiven Handlung oder Leistung. Nach germanischem Recht sind Schuldforderungen, persönliche Berechtigungen jeder Art auf bestimmten Grund und Boden versichert, d. h. ihnen Grund und Boden zur hypothekarischen Bedeckung gegeben, und der jeweilige Besitzer, sollte er auch keineswegs der eigentliche Rechtsnachfolger des ersten Verpflichteten sein, in der Eigenschaft als Inhaber der Hypothek zur Selbstzahlung oder Selbstleistung verbunden und so das Realrecht gewissermaßen auch zu einem Recht über Personen geworden (Reallasten, z. B. Zehntrecht, Grundrenten, Baulast, Fronen).

III. Welches sind die Wirkungen aller dieser Abweichungen vom Vernunftrecht gewesen, und wie sind sie zumal vom politischen Standpunkt zu beurtheilen? Wir anerkennen zuvörderst sehr gern, daß mehrere der in Frage stehenden Festsetzungen des positiven Rechts sehr wohlthätig und den Interessen der Civilisation vollkommen entsprechend gewesen. So namentlich die Einführung des zu Erwerbung und Sparsamkeit ermunternden und meist auch auf natürliche Billigkeit gegründeten Erbrechts (abgesehen, versteht sich, von der privilegirten, zu Gunsten der Aristokratie geordneten Erbfolge); so jene des den Credit erhöhenden, auf Production und Verkehr höchst wohlthätig wirkenden Pfand- und Hypothekenrechts; so die großentheils im landwirthschaftlichen oder im polizeilichen Interesse geschehene Anerkennung oder Statuirung der schon im Römischen Recht vorkommenden ländlichen und städtischen Grunddienstbarkeiten.

Aber nicht dies ist der Charakter der allermeisten unter den zumal durch das germanische Recht eingeführten Realrechten. Ursprünglich zwar und ziemlich lange Zeit hindurch wider-

ſtrebten die deutſchen Rechtsbegriffe der Beſchränkung der Eigenthumsrechte ſowie jener der perſönlichen Freiheit, und ſelbſt die ſehr gemäßigten römiſchen Realdienſtbarkeiten werden im alten deutſchen Recht theils gar nicht, theils nur in ſehr geringem Maße angetroffen. Aber dies änderte ſich mit dem Emporkommen der auf größern Grundbeſitz ſich ſtützenden Ariſtokratie und des damit verbundenen Lehnweſens. Schon das römiſche Inſtitut der Emphyteuſe erleichterte den nutzbringenden großen Grundbeſitz und bevölkerte einen bedeutenden Theil des Landes mit erbunterthänigen, d. h. in ererbter Verpflichtung gegen einen Obereigenthümer ſtehenden Colonen. Aber jenes der Lehen (nachdem deren Erblichkeit aufgekommen) und das der vielgeſtaltigen und unerſättlichen Grundherrlichkeit machten mehr und mehr ſolchen Zuſtand allgemein. Die Anmaßung der Großen, ganze Bezirke oder gar Provinzen als Eigenthum zu beſitzen — ſei es, daß ſie durch Kriegsgewalt erobert oder durch königliche Gnade geſchenkt oder auch blos aus dem Titel des Stärkern in Anſpruch genommen worden — wäre gar nicht entſtanden oder hätte ſich wenigſtens nicht dauernd behaupten können, wenn ihr nicht die Rechtsdichtung eines neben dem Nutzeigenthum der Colonen fortbeſtehenden Obereigenthums des Herrn zu Hülfe gekommen wäre. Sie hätten ihr angemaßtes weites Beſitzthum, da deſſen Beurbarung und Anbau auf eigene Rechnung unmöglich war, um Vortheil davon zu ziehen, entweder ſtückweiſe verkaufen oder in Zeitpacht geben müſſen; aber wo hätte man damals Käufer gefunden, und wie, wenn man dieſelben fand, wäre der leichte Kaufſchilling der ſchnellen Vergeudung entgangen? Auch Zeitpächter noch öder Gründe hätte es wenige gegeben; nur der Erbpacht oder vielmehr das erbliche Nutzeigenthum mochte einigen Lohn für die Beurbarung gewähren, ſowie andererſeits das Band der Abhängigkeit von dem Herrn feſter ziehen; da man wol ohne Schmerz ein Pachtgut verläßt, worauf man mehr nicht als die laufenden Beſtellungskoſten verwendet hat, dagegen von jenem, was man als Eigenthum (ob auch blos Nutzeigenthum) betrachtete und worin bereits die Vorältern durch Mühe und Erſparung ein eigenes Kapital niedergelegt, nur mit blutendem Herzen ſich trennt. Ohne jene Fiction alſo wäre das angemaßte Eigenthum ein für den Herrn werthloſes und ein der baldigen Vergeſſenheit anheimfallendes geweſen. Es würde ſich, ſowie alsdann einzelne Anſiedler auf dem jetzt herrenloſen Grunde ſich eingefunden, der vernunftrechtliche Anſpruch auf das volle Eigenthum des Bodens, welchen man urbar gemacht, erhoben und die öde Gegend allmählich mit freien Beſitzern ſich wieder bevölkert haben. Durch die liſtige Erdichtung und gedankenloſe Annahme eines über einen ganzen weder beurbarten, noch auch nur umzäunten oder mit irgendeiner Formgebung oder deutlichen Bezeichnung verſehenen Bezirk bleibend wirkſamen Eigenthums und Obereigenthums aber wurde der freien Occupation mittels Anbaus gewaltthätig Einhalt gethan und dem Obereigenthümer, welchem die gegenwärtige Benutzung oder Verwerthung der Gründe unmöglich war, ein Mittel dargeboten, ſeinen Erben und Erbeserben eine Anweiſung auf fortwährend ſteigenden Ertrag derſelben zu hinterlaſſen, das durch den Schweiß und die Vorauslagen des Colonen in den Boden zu legende, immerfort ſich mehrende Kapital dem Vermögen jener Erben beizugeſellen und ihnen in der ewigen Tributpflicht der wahren Eigenthümer eine nie verſiegende Quelle des mühelos zu gewinnenden Reichthums zu eröffnen. Noch mehr! Die Idee des über ganze Gemarkungen und Bezirke ſich ausdehnenden Eigenthums oder Obereigenthums gefährdete und verſchlang zuletzt auch das früher noch unangetaſtet und anerkannt gebliebene volle Eigenthumsrecht der kleinern Beſitzer. Neben den großen und ſtarken Grundherren konnte bald kein Freibauer mehr beſtehen. Furcht und Schutzbedürftigkeit auf ſeiner Seite oder wol auch rohe, fauſtrechtliche Gewalt auf jener des Zwingherrn bewogen oder nöthigten ihn, ſein früher freies Eigenthum dem Obereigenthum des Herrn zu unterwerfen, es daher dienſt- und zins- oder tributpflichtig zu machen und eine fortwährend ſteigende Maſſe von Abgaben oder perſönlichen Leiſtungen unter dem Titel von Grundlaſten auf ſich zu nehmen. So allgemein ward ſolcher Unfug, daß endlich der Fortbeſtand eines freien Bauergutes zu den höchſt ſeltenen Ausnahmefällen gehörte, und daß in Frankreich ſelbſt der Rechtsgrundſatz galt: „Nulle terre sans seigneur.“ Aber ſelbſt die perſönliche Freiheit des Colonen (ja des bloßen Bewohners der Gegend) ging unter im Grundrecht des Herrn. Er wurde durch die glebae adscriptio zur ſchlechten Sache, zum Appertinenzſtück des Bodens, den er bebaute, oder des Bannes, innerhalb welches er die Luft einathmete, herabgewürdigt und durch die theils der Perſon des Herrn, theils dem herrſchaftlichen Grund zu leiſtende Fronpflicht in eine doppelte und doppelt ſchmähliche Knechtſchaft gebracht. Solche äußerſte Erniedrigung hat nun zwar der humanern oder ſtaatswirthſchaftlichern Richtung der neuern Geſetzgebungen weichen müſſen; doch auch nach gelöſter Feſſel der perſönlichen Leibeigenſchaft und nach geſchehener Anerkennung des Bauers

als wahren Eigenthümers blieben die während der Herrschaft des Faustrechts und der schamlosen Anmaßung unter dem Titel der Grundlasten auf ihn und sein Gut gelegten Abgaben und Leistungen fortbestehen. Das Eigenthums- oder Obereigenthumsrecht des Herrn schien durch Verjährung geheiligt; auf den Ursprung ging man nicht mehr zurück, und die Dichtung der Grundrechte hielt man als rechtliche Wahrheit fest.

Dergestalt hat die vernunftrechtswidrige Ausdehnung des Begriffs vom dinglichen Recht (in ob- und subjectiver Bedeutung) die Aristokratie unermeßlich gestärkt, die Ungleichheiten der Vermögensvertheilung befestigt, den Anmaßungen der Gewalt einen fortdauernden Lohn verliehen, das kleinere Grundeigenthum durch unerschwingliche Belastung fast zum bloßen Schalle gemacht (s. die Art. **Abgaben** und **Ablösung**) und die große Masse der Nation, nämlich den Bauernstand, zu unheilbarer Dürftigkeit und Noth, ja zu persönlicher Knechtschaft verdammt. Sie hat selbst in die staatsrechtlichen Begriffe Verwirrung nnd Verderbniß gebracht, die vernunftrechtlich freie staatsbürgerliche Gesellschaft in eine Summe von sachenrechtlich bestehenden Grundherrschaften, die verschiedenen Staatsgewalten sowie die politischen Gerechtsame der Unterthanen in Grundrechte und das Staatshaupt in einen höchsten Obereigenthümer des Landes verwandelt. Sie hat in der neuesten Zeit noch Art. 14. der Deutschen Bundesacte geboren und den Völkern für die vom Zeitgeist geforderte Wiederherstellung der rechtlichen Gleichheit, allernächst für die Befreiung des Grundeigenthums einen schwindelnd hohen Preis in der den historisch Berechtigten dafür zu leistenden Entschädigung gesetzt.

IV. Die Aufgabe der Politik in Bezug auf die dinglichen Rechte kann nach alledem keine andere sein als die Zurückführung der positiven Rechtsbestimmungen zu den Grundsätzen des Vernunftrechts überall da, wo nicht einleuchtende Gründe des öffentlichen, d. h. des Gesammtvortheils, die Abweichung rechtfertigen. Vernunftrechtlich bestehende Rechte, zu deren Gewährleistung der Staat ja ganz eigens errichtet ist, dürfen freilich nicht angetastet oder aufgehoben werden durch das Staatsgesetz. Nur ihre genauere Bestimmung und den jeweils vorhandenen Umständen gemäße Regulirung steht demselben zu. Rein positive Rechte aber, welche jedenfalls nur als Mittel zum Staatszweck zu betrachten sind, unterstehen fortwährend der freien Verfügung der gesetzgebenden Gewalt, und es muß diese sie abschaffen, sobald sie deren — sei es bereits ursprüngliche, sei es erst durch Veränderung der Umstände herbeigeführte — Unzweckmäßigkeit oder Gemeinschädlichkeit erkennt. Auch kann sie, wenn sie solches Recht ausübt oder solche Obliegenheit erfüllt, deshalb niemanden, dessen Interesse dadurch berührt wird, zu irgendeiner Entschädigung verbinden. Wol auf dasjenige, was ich kraft eines bestehenden Gesetzes bereits erworben habe, besitze ich ein unantastbares Recht, niemals aber auf die Fortdauer eines Gesetzes selbst, und nur ganz besondere Verhältnisse oder außerordentliche Rechtstitel können für den durch ein von der Staatsgewalt innerhalb der Grenzen ihrer Vollmacht erlassenes Gesetz factisch Benachtheiligten einen Entschädigungsanspruch begründen. Wir beziehen uns hier auf die hierüber bereits in dem Art. **Ablösung** aufgestellten Principien, bei deren unbefangener Anwendung auf den vorliegenden Gegenstand nicht leicht ein Misverständniß entstehen wird. Ebenso geht aus der schon oben (III.) angedeuteten Unterscheidung zwischen wohlthätig und nachtheilig wirkenden Realrechten des positiven Rechts hervor, welche derselben wir beibehalten und welche wir abgeschafft wünschen; letzteres, je nach Beschaffenheit der Verhältnisse oder je nach der Natur der verschiedenen Rechte, entweder durch bloßes Verbot ihrer fernern Errichtung für die Zukunft, oder aber durch verordnete oder wenigstens begünstigte Tilgung auch der bereits bestehenden, und zwar dies etwa durch deren Verwandlung in blos persönliche (ob auch noch auf bestimmte Realitäten versicherte) und einseitig oder wechselseitig (nach einem gesetzlich zu bestimmenden Kapitalanschlag) aufkündbare Forderungen, oder auch durch einfache Ungültigkeitserklärung, d. h. unbedingte Aufhebung (mit oder ohne Entschädigung der bisher Berechtigten).

Noch bleibt uns die Frage zu beantworten, ob es nicht ein zwischen dem persönlichen und dem dinglichen Recht in der Mitte liegendes Recht, d. h. ein solches geben könne, welches die Eigenschaften beider vereinige oder mit beiden wenigstens einiges gemein habe? Ein solches Recht müßte gedacht werden entweder als persönlich-dingliches oder als dinglich-persönliches Recht. Stellen wir uns unter dem erstern ein Recht auf eine Sache, gleich als wäre sie eine Person, vor, so findet sich diese Vorstellung gewissermaßen insofern im positiven Recht verwirklicht, als den sogenannten Reallasten, welche sich als Rechte an der Sache darstellen, doch nur durch die That ihres Besitzers, also durch eine persönliche Leistung entsprochen werden kann. Diese Vorstellung wird vom Vernunftrecht verworfen. Anders dagegen verhält es sich mit dem

dinglich-persönlichen Recht. Es läßt sich nämlich gar wohl denken, daß mir auf eine bestimmte Person ein Recht zustehe, als wäre sie eine Sache, daß dieselbe nämlich als mit meiner Person wahrhaft verknüpft erscheine, und daß ich diesem gemäß alle andern von ihr ausschließen und eine Art von Besitz über sie ausüben könne und dürfe. In solchem Verhältniß stehen namentlich die Ehegatten untereinander, und von derselben Natur ist das Recht der Ältern über ihre unmündigen Kinder, ja zum Theil selbst das Recht des Dienstherrn über das Hausgesinde. Alle diese Arten des dinglich-persönlichen Rechts finden wir, und mit Recht, auch in den positiven Gesetzen anerkannt, näher bestimmt und gewährleistet. Insbesondere geschieht dies in denjenigen Festsetzungen, welche die Ordnung der Familien betreffen. Freilich ist man dabei, zumal in alten Zeiten (und noch heutzutage im Orient), in Bezug auf die Dinglichkeit des Rechts auf Personen großentheils weiter gegangen, als das Vernunftrecht billigen kann; wogegen aber die neuen Gesetzgebungen die Emancipation der Kinder von der älterlichen Gewalt mitunter früher und vollständiger eintreten lassen, als dem natürlichen Verhältniß entsprechend ist.

Vgl. Zachariä, „Vierzig Bücher vom Staate" (Buch 23, insbesondere erste Unterabtheilung, IV, 143 fg.); Ahrens, „Das Naturrecht u. s. w.", übersetzt von Wirk, S. 236 fg.

Rotteck u. Ph. Bopp.

Diplomatie, Diplomat, diplomatisches Corps, Diplomatik. Diplomatie, unterschieden von Diplomatik, der Kunst oder Wissenschaft, Diplome, d. h. alte Urkunden, zu lesen, zu verstehen und zu beurtheilen, ist der Inbegriff der in Bezug auf die Verhandlungen zwischen civilisirten Staaten geltenden rechtlichen und politischen Grundsätze, Regeln und Gebräuche und bezeichnet sowol ihre praktische Ausübung als ihre theoretische Darstellung. Da die weitaus vorherrschende Form der Verhandlungen zwischen civilisirten Staaten die schriftliche ist, so häufen sich im Laufe der Zeit die öffentlichen Acten und machen, insofern sie rechtsververbindliche Festsetzungen, Verpflichtungen oder Anerkennungen enthalten, das urkundliche, d. h. das geschriebene Recht der Staaten aus. Natürlich bilden dann die ältern Urkunden zugleich die Grundlage für die spätern Verhandlungen, und es setzen diese die genaue Kenntniß der ersten nicht minder als die vertraute Bekanntschaft mit den jeweils üblichen Formen, überhaupt mit den nöthigen Eigenschaften wohlverfaßter Staatsurkunden voraus. Insoweit also sind Diplomatik und Diplomatie unter sich verwandt, oder jene gewissermaßen ein Bestandtheil oder auch eine Vorbereitungswissenschaft für diese. Die Diplomatik ist hiernach eine historische Hülfswissenschaft, welche, obschon noch außer den Staatsurkunden auch die kirchlichen und selbst die wichtigern Privaturkunden ihrer Untersuchung und Kritik unterwerfend, doch ganz vorzüglich der Politik und zumal der nach außen gerichteten Staatspraxis die wesentlichsten Dienste leistet. Die Diplomatie dagegen beschränkt den Kreis ihrer Lehren, Fertigkeiten und Übungen auf die Erstrebung der Staatszwecke in der Wechselwirkung mit andern Staaten, und zwar allermeist in friedlichem Verkehr. Allerdings ruht auch während der kriegerischen Verhältnisse die Diplomatie nicht ganz, wennschon der Abbruch der diplomatischen Verhandlungen den Anfang ernster Zerwürfnisse zu bezeichnen pflegt. Allein ihre Hauptaufgabe hat sie in der Pflege des friedlichen Verkehrs, und da erscheint gewiß unter allen Thätigkeitskreisen der Staatsgewalt und unter allen der Staatswissenschaft und Kunst angehörigen Gebieten keines schöner und edler als jenes der Diplomatie. Wie in der Wechselwirkung der Einzelnen, so auch in jener der Staaten sind Widerstreit der Interessen und aus Zweifelhaftigkeit des Rechts oder aus dessen Verachtung entstehende feindliche Berührungen unvermeidlich, Kriege aber, in solcher Lage das einzige Mittel der Selbsterhaltung, stets gefahrvoll und schreckenreich, auch leicht zum Untergang anstatt zur Rettung führend. Es ist die Aufgabe der Diplomatie, solchen Kriegen zuvorzukommen, schon im allgemeinen durch vertragsmäßige Festsetzung oder Anerkennung von Regeln oder Grundsätzen für die Entscheidung wann oder wo immer sich hervorthuender Ansprüche oder widerstreitender Forderungen; sodann, in bereits vorhandenen Fällen bestimmten Streites, durch Geltendmachung jener Regeln auf den Wegen der Selbstrechtfertigung, der Vermittelung, des schiedsrichterlichen Ausspruchs oder endlich der zu Gunsten des gerecht Streitenden zu schließenden Hülfsverträge und Bündnisse. Es ist die Aufgabe der Diplomatie, bei schon entbrannten Kriegen dem Umsichgreifen der Flamme möglichst Einhalt zu thun, die Kämpfenden zur Versöhnung, den Sieger zur Mäßigung, den Besiegten zu klugem Nachgeben aufzufordern, die Friedensverhandlungen im geeigneten Momente einzuleiten, durch freundliche Rathschläge zu fördern, zu einem für die allernächst Betheiligten möglichst befriedigenden und zugleich für die Gesammtbei' unnachtheiligen Ergebniß zu lenken, etwa auch dasselbe durch

Gewährleiſtung für die Dauer zu ſichern und dann überhaupt jeder neuen Störung des Friedens, jedem völkerrechtswidrigen Beginnen, jedem unheilſchwangern Ereigniß mit vereinter Sorge vorbeugend oder heilend entgegenzuwirken. Doch auf dieſe wiewol unermeßlich wohlthätige Sorge für Erhaltung, Wiederherſtellung und Befeſtigung des Friedens und Rechtszuſtandes beſchränkt der Wirkungskreis der Diplomatie ſich nicht. Sie iſt nämlich berufen nicht nur zur Verhütung des Unheils und zur Herſtellung der in dem geſicherten Rechtszuſtande liegenden Bedingung alles Völkerwohls und Voranſchreitens, ſondern auch zur poſitiven Beförderung des letztern. Auch hier wieder in der Wechſelwirkung der Staaten wie in jener der Einzelnen; zur Erringung großer Erfolge iſt des Einzelnen iſolirte Kraft meiſt unvermögend, oder ſie wird durch das Entgegenſtreben Anderer, nach demſelben Ziele Ringender unwirkſam gemacht. Die Klugheit räth und findet in gegenſeitiger Verſtändigung und redlichem Übereinkommen das Mittel, widerſtreitende Intereſſen ſo viel möglich in gemeinſchaftliche zu verwandeln und dadurch, zu aller Vortheil, die ſich früher feindſelig, mindeſtens eiferſüchtig Entgegenſtrebenden zu wechſelſeitiger Hülfeleiſtung oder gemeinſamer Zweckverfolgung zu vereinen. In der Wechſelwirkung der Staaten nun iſt dies eins der Hauptgeſchäfte der Diplomatie. Sie vermag es, wenn ſie klug und redlich zu Werke geht, die unmittelbar ſich widerſtreitendſten Intereſſen durch wechſelſeitige Zugeſtändniſſe, Gewährungen, Nachgiebigkeiten in einem billigen Gleichmaß des Vortheils und Nachtheils aufzulöſen; ſie weiß die Gegenſtände und Punkte aufzufinden, wo die Zugeſtändniſſe für den Gewährenden möglichſt unnachtheilig, für den Empfangenden am meiſten koſtbar ſind, erringt dergeſtalt gegenſeitig als Preis für jede Bewilligung oder Leiſtung eine werthvollere Gegenbewilligung oder Gegenleiſtung und erſchafft eine Gemeinſchaft der Intereſſen und den Vortheil des gemeinſamen Strebens, wo früher nur Entgegenſetzung und wechſelſeitige Hemmung war. So in Angelegenheiten des Handels, der Schifffahrt, der Colonien u. ſ. w., wenn man gegenſeitig ſich Freiheiten und Rechte gewährt, Begünſtigungen einräumt, Erleichterungsmittel des Verkehrs oder der Überſiedelung u. dgl. bewilligt; ſo auch in jenen des Rechts, der Billigkeit, der Gaſtfreundſchaft, wie bei wechſelſeitiger Aufhebung auf hiſtoriſchem Recht oder Unrecht beruhender oder ſonſt herkömmlicher Härten, Bedrückungen, Ungaſtlichkeiten in Behandlung der Fremden; ſo endlich auch, weil die idealen Staatszwecke ſich nicht auf den Kreis der materiellen oder der blos die Staatsangehörigen perſönlich betreffenden Intereſſen beſchränken, ſondern auch die höhern und allgemeinern der Humanität umfaſſen, in den Angelegenheiten der Menſchheit im ganzen oder ganzer Erdtheile oder ferner Völker und Volksklaſſen. So kann die Diplomatie vermittelnd, fürſprechend, nach Umſtänden ſelbſt mit Nachdruck fordernd einſchreiten zum Schutz ganz offenbar verletzter Menſchenrechte an ganzen Völkern oder an Volksklaſſen, z. B. zur Erwirkung wenigſtens einiger Gewiſſensfreiheit oder zur Abwendung grauſamer Mishandlung von Confeſſionsgenoſſen im fremden Lande, auch zur Hemmung des barbariſchen Siegesmisbrauchs über politiſche Parteien oder über unterjochte Völker; ſo kann ſie, ohne eben zur Gewalt zu ſchreiten oder der Selbſtſtändigkeit anderer Staaten zu nahe zu treten, bei ſchicklichen Gelegenheiten für die Abſchaffung oder Milderung barbariſcher Sitten und Gewohnheiten thätig ſein, etwa mittels dafür als Preis dargebotener Vortheile, oder auf dem Wege der Belehrung. Sie kann alſo überhaupt auf Voranführung und Verbreitung der Civiliſation und Humanität nicht weniger als auf jene der materiellen Wohlfahrt den wirkſamſten Einfluß ausüben.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß manche Vortheile dieſen Intereſſen durch die Diplomatie erworben worden ſind, ſo ſticht doch das Geſammtreſultat ihrer Leiſtungen, wie es uns die Staatengeſchichte bietet, von dem ſoeben geſchilderten Bilde möglicher Vortrefflichkeit bedeutend ab. Der Grund davon liegt in der Natur der Dinge und der ſo weit als das menſchliche Geſchlecht ſelbſt ausgebreiteten Macht der Leidenſchaften und Verſuchung zum Gewaltmisbrauch. Wennſchon im Verkehr der Privaten dieſe Neigungen ſchlimme Früchte tragen, ſo kommt bei den Diplomaten oder bei der Diplomatie noch ein Zuſammenfluß ganz beſonderer Umſtände oder Verhältniſſe hinzu, welche die vorherrſchende Richtung zum Schlimmen wo nicht rechtfertigen, doch erklären. Vorerſt die Unverantwortlichkeit der Häupter oder Nationen, zwiſchen welchen die Verhandlungen ſtattfinden, vor irgendeinem äußern Gericht. Im Privatverkehr hält die Scheu vor ſolchem Gericht und die Autorität des poſitiven Geſetzes die ſelbſtſüchtigen Leidenſchaften noch in einigen Schranken; dort aber iſt es blos das eigene durch Begierde leicht beſtechliche Gewiſſen, welchem man Rechenſchaft zu geben hat, und dann etwa noch die öffentliche Meinung, die aber eine machiavelliſtiſche Politik theils verachtet oder unterdrückt, theils durch Verheimlichung oder durch verfälſchte Darſtellung zu täuſchen hoffte. Auch fanden Ehrgeiz und Herrſch-

ſucht eine ſtets bereite Beſchönigung in dem Titel des angeblich allen andern Rückſichten voranzuſetzenden öffentlichen Wohls, oder in jenem des Nationalruhms oder der Nationalmacht, deren thunlichſte Beförderung die Pflicht der Regierungen und deren Diener ſei. Die letztern, welche ohnehin nur höhern Befehlen (allgemeinen oder beſondern Inſtructionen) gehorchten oder zu gehorchen ſchienen, wälzten ſchon infolge ſolcher Stellung die Verantwortlichkeit gegen die Welt von ſich ab, und gegenüber den Gebietern galt natürlich die Verwechſelung von deren oder deren Häuſer Glanz und Herrlichkeit mit dem öffentlichen Wohl als Verdienſt. Nicht nur die Regierungen, ſondern oft die Nationen ſelbſt gehen allzu leicht in ſolche Verwechſelung ein, oder es beſtechen Nationaleitelkeit oder Nationalhaß oder andere gemeine Verblendung das öffentliche Urtheil. Endlich ſchwächt die Gewohnheit oder die Betrachtung der ſo häufig wiederkehrenden und auf ſo vielen Blättern der Geſchichte verzeichneten Beiſpiele von Unlauterkeit der diplomatiſchen Richtungen und Werke den Eindruck der einzelnen Fälle, und es erſcheint der angedeutete Charakter der Diplomatie faſt als ihr hiſtoriſches Recht.

Die Geſchichte der Diplomatie fängt erſt von dem Zeitpunkt der zwiſchen den civiliſirten Staaten Europas eingetretenen, aus ihnen allen gewiſſermaßen ein Syſtem von Staaten bildenden Verbindung an und iſt alſo nicht älter als ungefähr das 15. Jahrhundert der chriſtlichen Zeitrechnung. Indeſſen finden wir freilich, was Richtung oder Charakter der äußern Politik oder Mittel und Wege der in der Wechſelwirkung mit andern Staaten zu erringenden Vortheile oder abzuwendenden Nachtheile betrifft, ſchon in der Alten Welt und ebenſo im Mittelalter manche Züge der Ähnlichkeit, manche Übereinſtimmung in Geiſt und Wirken mit der Diplomatie der neuern Zeit. So waren insbeſondere die Lenker der altgriechiſchen Freiſtaaten, ſodann die macedoniſchen Fürſten Philipp und Alexander der Große, auch die karthagiſchen und ganz vorzüglich die römiſchen Staatshäupter praktiſche Meiſter in der diplomatiſchen Kunſt. So zeichnen ſich auch im Mittelalter mehrere Fürſten, wie der Oſtgothe Theodorich, wie Karl der Große, dann einige franzöſiſche und engliſche Könige, in der langen Fehde zwiſchen dem Papſtthum und den Thronen aber mehrere Kaiſer, wie Friedrich II. und Ludwig der Baier, ganz beſonders aber die Päpſte ſelbſt durch Kunſt, die letzten zumal auch durch Argliſt wie durch Kühnheit ihrer politiſchen Verhandlungen aus; und die vielen italieniſchen Staaten, voll Eiferſucht untereinander ſelbſt und abwechſelnd von fremder Übermacht bedrängt, ſahen durch ſolche Stellung ſich für Erhaltung und Emporſchwingen an die Schlauheit der Unterhandlungen mehr als an die Waffengewalt angewieſen und wurden ſo die Schule, dann auch, bei dem auf das ſchöne Land gerichteten rivaliſirenden Verlangen der größern Nachbarn, einer der vorzüglichſten Gegenſtände der neuern diplomatiſchen Kunſt. Dieſelbe vervollkommnete ſodann und bildete zu beſtimmterer Geſtalt ſich aus durch die fortſchreitende Theilnahme der verſchiedenen Staaten an dem allmählich ſich entfaltenden Syſtem einer europäiſchen Politik. Welchen befördernden Einfluß auf ſolche Geſtaltung die Erfindung der Buchdruckerkunſt, die Entdeckung der Neuen Welt, die Reformation, die ſtehenden Heere und insbeſondere die ſchon ums Ende des 15. Jahrhunderts aufgekommenen, doch erſt ſeit Richelieu's Staatsverwaltung zur allgemeinern Übung gewordenen ſtehenden Geſandtſchaften gehabt haben, kann hier nicht weiter erörtert werden. (Vgl. auch den Art. **Geſandte**.)

In dem Maße, als die Diplomatie die Kreiſe ihres Wirkens ausdehnte und die Gegenſtände ihrer Sorgfalt zahlreicher, wichtiger, complicirter wurden, vergrößerten ſich die Forderungen, die ſie an ihre Diener zu machen hatte. In den einfachern Zuſtänden der bürgerlichen Geſellſchaften und bei ihrem etwa auf die nächſten Nachbarn oder auf einzelne beſtimmte Anläſſe beſchränkten Wechſelverkehr mochte eine glückliche Naturanlage, verbunden mit nur einiger Kenntniß der nächſtliegenden Verhältniſſe, zum Diplomaten, d. h. zum Unterhändler oder auch zum Leiter der auswärtigen Verhältniſſe befähigen. Nach der heutigen Lage der Dinge aber, überhaupt ſchon ſeit der Entſtehung eines alle oder auch nur die meiſten europäiſchen Staaten umfaſſenden Syſtems gehört unermeßlich viel dazu, um ein würdiger Diplomat, in der edeln Bedeutung des Wortes, zu ſein. Derſelbe muß zuvörderſt die gründlichſten und umfaſſendſten hiſtoriſchen Kenntniſſe beſitzen, insbeſondere neben der allgemeinen Geſchichte aller Zeitalter und Völker mit der europäiſchen Staatengeſchichte und mit jener des neuern alle civiliſirten Staaten in der Neuen wie in der Alten Welt in ſich ſchließenden Staatenſyſtems innigſt vertraut ſein, ſodann die Statiſtik, d. h. alle mit Politik in näherer oder entfernterer Verbindung ſtehenden Verhältniſſe der verſchiedenen Länder kennen, namentlich alſo ihre Verfaſſungen und Geſetze, ihre Verwaltungsformen und Grundſätze, ihre materiellen — natürlichen und induſtriellen — Hülfsmittel, ſowie die moraliſchen Zuſtände, Volkszahl und Charakter, Bildung und Sitten,

Landesbeschaffenheit, Wehrverfassung, Staatsanstalten aller Art u. s. w. Er muß solche Kenntniß in ganz besonderer Vollständigkeit vom eigenen Staate besitzen, sodann alle Vortheile und Nachtheile von dessen Stellung im allgemeinen System und gegenüber jedem einzelnen andern Staate, alle daraus fließenden bleibenden oder vorübergehenden Interessen, Hülfsmittel und Gefahren, alle gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen, Ansprüche und Schuldigkeiten in klarer Anschauung vor Augen haben. In Bezug auf letzteres muß er zumal mit dem Inhalt und der Geschichte aller noch geltenden Staatsverträge und der zu ihrem Verständniß nöthigen ältern und neuern Unterhandlungen und Tractate vertraut (zu solchem Behuf also auch in der Diplomatik bewandert) sein, sodann aber auch das allgemeine Völker- und Staatenrecht sorgfältigst sich eigen gemacht haben und von den Grundsätzen der allgemeinen Rechtsphilosophie, welche dann ihrerseits noch weiter theoretisch- und praktisch-philosophische Studien voraussetzt, durchdrungen sein. Mit Recht fordert man weiter von ihm außer den ganz unmittelbar seinem Berufe dienenden Wissenschaften auch alle diejenigen, welche diesen verwandt oder hülfreich sind, als entweder die nützlichen oder nothwendigen Vorkenntnisse zu denselben enthaltend oder die benachbarten Gebiete beleuchtend, oder überhaupt zur höhern geistigen und moralischen Bildung gehörend. So insbesondere die gesammten politischen oder Staatswissenschaften im weitesten Sinne dieses Wortes, so die allgemeinen philosophischen, auch naturwissenschaftlichen und mathematischen Disciplinen, wenigstens nach ihren Grundlehren, und dann, theils als Bedingung, theils als Ausschmückung der gediegenen Wissenschaftlichkeit, die Bekanntschaft mit der classischen Literatur, folglich auch philologische und ästhetische Studien, insbesondere die zur schriftlichen und mündlichen Beredsamkeit führenden, sodann Kenntniß der neuern Sprachen und durch Übung gestärkte stilistische Fertigkeit und Kraft. Außer all diesem aber sind dem Diplomaten noch manche Gaben nothwendig, welche nicht durch Studium erwerblich, sondern mehr nur die Frucht glücklicher Naturanlagen oder in Eigenschaften des Charakters bestehend sind. So die Menschenkenntniß, das richtige und schnelle Urtheil, die Selbstbeherrschung und fortwährende Geistesgegenwart, Charakterfestigkeit ohne Starrsinn, Ausdauer in Mühen und Arbeiten, Vorsicht, Verschwiegenheit, doch ohne Falschheit und Hinterlist, überhaupt Achtung und Vertrauen einflößende Redlichkeit, dazu Gewandtheit im Umgang, liebenswürdige und feine Sitte und vor allem ein dem Guten und Gerechten und Humanen aufrichtig und liebend zugewandtes Gemüth.

Schon der ehrliche J. J. Moser macht in seinem „Gesandtschaftsrecht" darauf aufmerksam, daß man von einem Diplomaten gar keine besondern Eigenschaften zu verlangen pflege, und auch die heutige Praxis, wenn auch in einigen größern Staaten ein systematisches Vorstudium und eingehende Prüfungen für den diplomatischen Dienst verlangt werden, steht entschieden noch weit näher dem von Moser angedeuteten Standpunkt, als den weitgehenden soeben entwickelten Forderungen. Nicht selten, wofern nur hochadelliche Geburt und vornehme Verbindungen den Candidaten empfehlen, wird nicht mehr von ihm verlangt als ein oberflächliches Studium einiger der genannten Hauptfächer und eine durch Routine zu erwerbende Kenntniß des Formenwerks der Geschäfte, namentlich der herkömmlichen Courtoisie für die verschiedenen Ausfertigungen oder Staatsschriften, und dann insbesondere des gesandtschaftlichen Ceremoniels, und daß im übrigen die Eigenschaften des Hofmannes mitunter gesuchter als jene des Staatsmannes, Verschlagenheit, Verstellungskunst, Talent der Intrigue dem redlichen und offenen Charakter vorgezogen, die auf Verwirklichung vernunftrechtlicher oder gar kosmopolitischer Ideen gehenden Richtungen aber als Beweise der völligen Untüchtigkeit zur diplomatischen Laufbahn geltend sind.

Freilich die Diplomaten, die an höchster Stufe, zumal in großen Staaten, stehen, reichen mit nur mittelmäßigen Gaben nicht aus, und wo vollends, wie in England, auch die Diplomatie der öffentlichen Interpellation von seiten der Nationalrepräsentanten ausgesetzt ist, da können nur ausgezeichnete Männer sich an der Spitze der auswärtigen Angelegenheiten wie an jener der einheimischen behaupten. Auch hat die Geschichte die Namen vieler derselben, die den strengsten Anforderungen wirklich genügten, in das Buch des Ruhms eingetragen, und mehrere unter ihnen sind, welchen nicht nur Bewunderung um ihrer hohen Talente willen, sondern auch die Segnungen der Nationen wegen ihres edeln Wirkens zu Theil wurden.

Den Bestrebungen solcher mit hellem Blicke das Ganze überschauenden und von hohen Ideen durchdrungenen Männer, ja großentheils schon der blos gemeinen, das eigene Particularinteresse gegen jenes der Fremden schirmenden Klugheit, oder der durch die bloße Entgegensetzung egoistischer Tendenzen glücklich bewirkten Neutralisirung derselben hat allerdings die

Welt manches wohlthätige Ergebniß zu verdanken. Nicht selten hat die Diplomatie drohende Kriegsgewitter beschworen, den schon ausgebrochenen Einhalt gethan, ehrgeizige Unternehmungen vereiteit und die Menschheit lange Zeit hindurch vor dem Unheil einer Weltherrschaft bewahrt. Sie hat dies zumal gethan gegen das Haus Habsburg unter Kaiser Karl V. und Philipp II. und gegen Frankreich unter Ludwig XIV., dann gegen beide zugleich in den Verhandlungen über die spanische Erbfolge und über die Beendigung des daraus entbrannten Kriegs. Sie hat durch Jahrhunderte lange Festhaltung der Idee des Gleichgewichts und deren freilich höchst mühsame und nur unvollständige Verwirklichung wenigstens einigen öffentlichen Rechtszustand factisch bewahrt und mitunter auch der Heiligkeit des Rechts selbst einige freilich allzu oft nur verstellte Huldigung in Protestationen, Manifesten, Deductionen oder wie sonst benannten Berufungen an das Urtheil der Welt dargebracht. Sie hat ferner manche ewige Rechtswahrheit durch förmliches Anerkenntniß dem künftigen Streite entrückt, manche rechtsverletzende Gewohnheit oder barbarische Sitte vertragsmäßig aufgehoben. Sie hat, wie zumal im Westfälischen Frieden, dem Religionshaß Schranken gesetzt, bedrückten Kirchen in mehr als einem Lande einen gesicherten Rechtsboden oder mindestens Duldung errungen und zur allgemeinern Anerkennung des Gewissensfreiheit fordernden Princips den kostbaren Grund gelegt. Sie hat die Strenge der Handelsbeschränkungen durch gegenseitige Concessionen gemildert, die Freiheit der Meere und Ströme gegen Anmaßung und Engherzigkeit mit wenigstens theilweisem Erfolg in Schutz genommen und den gen Himmel schreienden Sklavenhandel mit längst verdienter Ächtung belegt.

Wir haben die Verdienste der Diplomatie gebührend anerkannt; es fordert nun auch die Kehrseite ihr Recht. Wir lassen jetzt ihre Gegner reden, des eigenen Urtheils uns enthaltend. Die Diplomatie — also sagen dieselben — hat für einen Krieg, welchen sie hinderte, vielleicht zehn andere erzeugt oder verlängert und auch manchen ohne sie auf zwei Länder beschränkt gebliebenen Krieg über zehn andere ausgebreitet. Sie hat die an sich selbst vortreffliche Idee des Gleichgewichts durch verkehrte Anwendung verunstaltet, ja fast in Verruf gebracht; sie hat sie durch politische Künsteleien, im Widerspruch mit natürlichen Verhältnissen und Rechten, zu verwirklichen gesucht, ja sie hat sie nicht selten zum Vorwand selbsteigener ehrgeiziger Unternehmungen misbraucht oder zum Beschönigungsgrund eifersüchtigen oder engherzigen Hinderns von solchen, welche zum größten Vortheil der Civilisation und Humanität hätten ausschlagen mögen. Und mit aller Mühe und Sorgfalt und mit unendlichen Opfern hat sie gleichwol die Verwirklichung jenes Gleichgewichts nur höchst unvollständig zu erringen vermocht, ja sie hat in der neuesten Zeit dessen völligen Untergang, d. h. dessen Verdrängung durch das Factum der Präpotenz oder Weltherrschaft, zuerst eines Einzigen und sodann, nach dessen Sturz, einer Verbindung von vier oder fünf Großmächtigen, nicht zu verhindern gewußt, vielmehr durch eigene Sünden verschuldet, ja selbst geflissentlich hervorgebracht. Sie hat zwar mitunter Aussöhnung gestiftet, jedoch weit häufiger bösen Samen der Zwietracht gestreut; sie hat selbst in die Friedensschlüsse die Keime künftigen Haders gelegt und Verstellung, Doppelzüngigkeit, Treubruch für ganz erlaubte Mittel zur Erstrebung ihrer Zwecke geachtet. Sie hat die Interessen der Häuser mit jenen der Völker verwechselt, die letztern wie eine Waare nach Zahl und Steuerfähigkeit gewerthet und gemeinen Tausch- oder Kaufhandel mit ihnen getrieben. Sie hat willkürlich die unnatürlichsten Verbindungen geschaffen und die natürlichsten zerrissen. Sie hat die Augen verschlossen vor den dringendsten Bedürfnissen und heißesten Wünschen der Nationen und in Heirathscontracten das Versöhnungsmittel zwischen entgegenstehenden Principien erblickt.

Zwischen so widerstreitenden Ansichten ist freilich ein Vergleich nicht möglich. Auch entscheiden zu wollen zwischen denselben wäre ein gleich unnützer wie vergeblicher Versuch. Jeder Denkende hat wol bei Betrachtung des neuern Weltlaufs seinen Standpunkt zur Beurtheilung längst genommen, und wem die Begebenheiten noch keine feste Ansicht gewährten, dem werden auch Worte sie nicht geben.

So viel inzwischen ist helleuchtend wie der Tag und auch unbestritten: von dem Wiener Congreß an bis vor der großen Bewegung, welche der Februarrevolution folgte, war die Diplomatie eine Macht geworden, welche gewaltiger erschien als (mit Ausnahme blos derjenigen, welche einst das Hildebrand'sche Weltreich beherrschte) irgendeine, die jemals unser Erdtheil sah; gewaltiger als die stehenden Heere, wiewol freilich auf deren Stärke allerjetzt sich stützend; gewaltiger als die öffentliche Meinung, als irgendein Nationalwille oder Nationalwunsch, welcher der gesammten Diplomatie gegenüber machtlos war. Die Diplomatie, früher auf das Gebiet der eigentlich auswärtigen Angelegenheiten, zumal auf die Regulirung der wechselseitigen oder

Digitized by Google

allseitigen Machtverhältnisse beschränkt, hatte auch die einheimischen Dinge jedes einzelnen Staates vor ihren Richterstuhl gezogen, d. h. nicht blos einen aufmerksamen Blick denselben zugewendet, sondern sich das Recht der mit Autorität zu geschehenden Einmischung, wenigstens der, wo sie gemeinschaftlich geschieht, ohne Gefahr nicht wohl abzulehnenden Verwendung, Rathertheilung oder wie sonst benannten, mehr oder minder entschiedenen Einsprache oder Forderung herausgenommen. Nicht nur Verfassungseinführungen oder Abänderungen überhaupt, sondern auch einzelne Verfassungsartikel, ja auch gemeine Gesetze (wie zumal jene über Preßsachen und über politische Vergehen oder Bestrebungen u. s. w.), ja selbst bloße Acte der Administration (wie die Ernennung oder Entlassung von Ministern, die Bestrafung oder Amnestirung politischer Verbrecher, die Gewährung oder Verweigerung des Asyls, ja die Ernennung oder Entlassung von Lehrern, Municipalobrigkeiten u. s. w.) wurden in den Bereich des diplomatischen Einwirkens oder Mitwirkens gezogen, d. h. der Controle der Diplomatie oder des diplomatischen Corps unterworfen.

Dieses diplomatische Corps, d. h. die Summe der an je einem Hof accreditirten Gesandten oder wie sonst benannten diplomatischen Agenten, ist das vorzüglichste Organ der oben beschriebenen Macht. In Gemäßheit der seinen Mitgliedern theils gleich bei ihrer Anstellung ertheilten, theils von Zeit zu Zeit zukommenden allgemeinen oder besondern Instructionen überwachen dieselben alle Schritte, alles Thun und Lassen der Regierungen, bei welchen sie beglaubigt sind, treten jedem Beginnen, jedem auch nur muthmaßlichen Vorhaben, welches den gemeinschaftlich angenommenen Principien oder Richtungen zuwiderlaufend scheint, sofort mit Vorstellungen, Rathschlägen, auch entschiedenen Einsprachen entgegen, gehen je nach Umständen auch unter sich selbst zu Rathe, oder holen genauere Instructionen von ihren besondern Höfen ein und vereinbaren sich, wenn ihre Ansichten übereinstimmen, zu gemeinsamen und daher desto imponirendern Schritten. Kein Zweifel, daß auf solche Weise manches Übel verhindert, manch drohendem Unheil gesteuert wird. (Als edles Beispiel möge die am 30. April 1824 auf Hyde de Neufville's, des französischen Botschafters, Veranlassung gegen Dom Miguel's Rebellion wider seinen königlichen Vater von dem diplomatischen Corps erlassene Protestation, in deren Folge der hochverrätherische Versuch unterdrückt ward, dienen.) Auch mag nach Umständen das an irgendeinem Hofe bereits befindliche diplomatische Corps oder ein Theil desselben sich zur Schlichtung besonderer oder allgemeiner Angelegenheiten zu einer Art von Congreß bilden, wodurch dann die mehr Aufsehen erregende und außerordentliche Einleitung erfordernde Veranstaltung eines eigens zu versammelnden Congresses vermieden und manche sonst nur mühevoll zu besiegende Schwierigkeit leicht aus dem Wege geräumt wird. (S. Congresse.) Von andern Vortheilen, welche das jeden bedeutenden Hof fortwährend umgebende diplomatische Corps im allgemeinen und im besondern für das Gesammtinteresse Europas wie für jenes der einzelnen Staaten zu erringen oder zu schirmen geeignet ist, handelt der Art. Gesandte. So hoch man jedoch solche Vortheile anschlagen mag, so viel bleibt unbestreitbar, daß sie zu theuer erkauft wären, wenn sie bezahlt werden müßten mit dem Opfer der Selbständigkeit der einzelnen, zumal der minder mächtigen Staaten; wenn an die Stelle des Systems einer nach dem Princip des gleichen Rechts geordneten Coexistenz oder freien Wechselwirkung der Staaten jenes der entschiedenen Präponderanz, d. h. Herrschaft einiger weniger, träte; wenn in den Berathungen der Diplomatie, welche als Gesammtmacht oder Gesammtautorität über die Angelegenheiten des Welttheils und das Schicksal der einzelnen Staaten mit Vollgewalt zu entscheiden befugt sein will, nicht alle Staaten mit gleichmäßig oder wenigstens verhältnißmäßig zählender Stimme aufzutreten berechtigt, sondern dazu ausschließend nur die großmächtigen berufen sein sollten; wenn dergestalt die Gefahr oder auch nur die entfernte Möglichkeit herbeigeführt würde, daß durch den Willen einiger weniger, vielleicht den unlautern Rathschlägen einer selbstsüchtigen Kaste zugänglichen Häupter jeder beliebig aufgestellte Grundsatz des öffentlichen Rechts oder der Politik, im Widerspruch mit den Wünschen und Interessen der Nationen sowie mit der aufgeklärten öffentlichen Meinung des Welttheils, als für ganz Europa verbindliches Gesetz, ja als unverbrüchlicher Glaubensartikel verkündet und dadurch allen freien Fortschritten durch Machtgebot Einhalt gethan, das vernünftige Recht also durch reines Dictat ersetzt würde.

Selbst nachdem das letzte Jahrzehnd die europäische Welt in so wunderbarer Weise umgestaltet und das blinde Festhalten an den alten Ordnungen, für welche die Diplomatie so viel gethan, sich auch den Widerstrebendsten als unmöglich erwiesen hat, läßt sich die Möglichkeit einer Reconstruirung des europäischen Areopags der Großmächte nicht verkennen. Auf jeden Fall, mögen wir die Kräfte der hergebrachten diplomatischen Kunst zum Schlimmen auch jetzt gerin-

ger anſchlagen dürfen, als es auf dem Gipfelpunkt öſterreichiſch-ruſſiſcher Verbrüderung geſchah, wird zugegeben werden müſſen, daß die neuere Diplomatie keine großen Beweiſe von Kraft und Geſchicklichkeit für das Gute gegeben hat. Die däniſch-deutſche Angelegenheit, der orientaliſche Krieg und zuletzt Italien zeigen keine Triumphe hoher ſtaatsmänniſcher Begabung und diplomatiſcher Meiſterſchaft auf.

Jenen Gefahren zu entweichen und den Charakter der Diplomatie von jenen Flecken und Gebrechen zu befreien, welche alle Welt an ihr erkennt und ſeit Jahrhunderten vielſtimmig beklagt, dürften jedoch die Mittel nicht ſonderlich ſchwer aufzufinden und nicht unmöglich in Anwendung zu ſetzen ſein. Das erſte und wirkſamſte würde beſtehen in der den Völkern ſelbſt oder den Volksvertretungen zu gewährenden Theilnahme an den Richtungen und Entſcheidungen der äußern Politik. Es iſt eine namenloſe Inconſequenz, die für jedes noch ſo geringfügige Geſetz, für jeden auszuſchreibenden Kreuzer Steuer, für den Verkauf des kleinſten Domänenſtücks die Einwilligung der Volksrepräſentation für nöthig erklärt und dagegen Kriegsbeſchluß und Friedensbedingungen, Allianzen und ſelbſt Errichtung von bleibenden Staatenbünden, auch Aufſtellung von politiſchen Principien, welche in ihrem Schoß das Geſetz für Richtung und Charakter des geſammten Staatslebens enthalten mögen, überhaupt Acte, die für Wohl oder Wehe noch der kommenden Geſchlechter entſcheidend ſein können, dem autokratiſchen Willen der Regierung ausſchließend unterwirft. Iſt es doch in auswärtigen Angelegenheiten nicht minder als in einheimiſchen die Sache der Völker, die da verhandelt wird; wie kann man ſie dort von der Mitberathung und Mitentſcheidung ausſchließen, wenn man ſie für befugt und fähig zur Theilnahme an dieſen achtet? Solange ſolches geſchieht, ſolange ſie dazu verurtheilt ſind, in blos leidender Stellung und ſchweigender Unterwürfigkeit über ſich ergehen zu laſſen, was immer die Regierungen in willkürlicher Verabredung unter ſich feſtzuſetzen belieben, ſo lange iſt es lächerlich, von angebrochener oder anerkannter Mündigkeit dieſer Völker oder von einem ihrem Zuſtande verliehenen wahren Rechtsboden zu ſprechen.

Freilich bietet die Feſtſetzung des Umfangs ſolcher geforderten Theilnahme ſowie ihrer Formen einige Schwierigkeiten dar, für deren Löſung jedoch die Conſtitutionspolitik die maßgebenden Grundſätze aufſtellt und auch in mehreren Staaten mehr oder minder befriedigend bereits praktiſch verwirklicht hat. Es kann dabei übrigens, je nach Verſchiedenheit der Gegenſtände und Verhältniſſe, hier eine directe Theilnahme nöthig ſein und dort eine indirecte genügen, und es kann dieſelbe entweder durch ſchon vorläufig auszuſprechende Billigung oder Verwerfung oder durch erſt nachträglich zu ertheilende oder zu verſagende Genehmigung ſtattfinden. Jedenfalls aber ſollen die Miniſter für alle Acte der äußern Politik nicht minder als für jene der innern verantwortlich ſein, ſolche Verantwortlichkeit jedoch nicht blos (wie leider faſt überall) als todter Buchſtabe in der Conſtitutionsurkunde ſtehen, ſondern vermittelſt entſprechender geſetzlicher Beſtimmungen und zuverläſſiger Gerichte in lebendiger Wahrheit vorhanden ſein. Auch ſetzen wir natürlich ſowol bei dieſer Verantwortlichkeit als überhaupt bei jeder Theilnahme der Volksrepräſentation an den Acten der Diplomatie eine echte Vertretung des Volkes durch eine nach einem guten Wahlgeſetz und frei gewählte Kammer voraus. Ohne dies iſt alles bloße Täuſchung, ja Verhöhnung des Volkes.

Die Gefahr einer unvolksthümlichen Richtung der Diplomatie würde übrigens ſchon weſentlich verringert ſein, wenn die bedeutendern Stellen im diplomatiſchen Corps, überhaupt im Departement der auswärtigen Angelegenheiten nicht ausſchließend oder beinahe ausſchließend an adeliche Bewerber verliehen würden. Freilich ſolange man den Glanz der Höfe dadurch zu beflecken meint, wenn andere als adeliche Perſonen den Hofſtaat bildeten, und ſolange die Geſandten ganz eigens an den Höfen beglaubigt ſind und auch blos im Namen der Höfe auftreten, iſt jene Bevorzugung oder ausſchließende Berufung des Adels zu den betreffenden Stellen eine ganz natürliche Maxime oder Übung. Auch ſchützt man wol zu ihrer Rechtfertigung noch den ökonomiſchen Grund vor, daß die Sprößlinge großer, in der Regel alſo auch ſehr reicher Häuſer beſſer geeignet und mehr geneigt ſind, die Würde des Geſandten auch durch äußerliche, aus eigenen Mitteln zu beſtreitende Pracht zu behaupten (ein übrigens unhaltbarer Grund, da es auch reiche bürgerliche Häuſer gibt und ohnehin die gewöhnlich ſehr großen Gehalte der Geſandten die Mittel der nothwendigen Repräſentation darbieten). Doch wird durch alles dies die Gefährlichkeit der Maxime nicht aufgehoben. Sie erprobte ſich vielmehr ſchon in frühern Zeiten als vielfach nachtheilig, allernächſt ſchon darum, weil, wenn hohe Geburt eine gewichtigere Empfehlung zu Stellen als Talent und Wiſſenſchaft und überhaupt der Kreis der Auswahl eng gezogen iſt, leicht auch die Mittelmäßigkeit zu jenen Poſten gelangt, welchen würdig und zum From-

men des Gesammtwohls auszufüllen nur ausgezeichnete persönliche Tüchtigkeit vermag. Es kommt aber dazu, was in frühern, politisch finstern Zeiten der Fall nicht war, daß heutzutage die Welt, d. h. alle civilisirten Nationen, sich in die zwei entgegengesetzten Richtungen, die demokratische und die aristokratische, spalten, ja daß der Kampf zwischen den Principien dieser beiden Richtungen oder Interessen den Hauptcharakter unsers ganzen öffentlichen Lebens bildet. Bei diesem Streite steht auf einer Seite der Geburtsadel, um dessen historisches Vorrecht es eben sich handelt, als Vertheidiger seines besondern Interesses, und auf der andern Seite die eminente Mehrheit oder vielmehr die Gesammtmasse der Nation, als Vertheidigerin des gemeinen, d. h. also des Gesammtrechts. Das vernünftig aufgefaßte monarchische Princip wird nicht berührt durch jenen Streit, wenigstens solange die Throne neutral bleiben. Wenn nun aber diejenigen, welche die Organe der Verhandlungen zwischen Regierungen und Regierungen sind und welche das Ohr der Monarchen, deren Wille allein in solchen Verhandlungen entscheidet, umlagern, alle jener Partei der Bevorrechtung, namentlich der Klasse des Geburtsadels, mithin den entschiedenen Gegnern des nach Rechtsgleichheit strebenden Volksbewußtseins angehören, wenn nicht eine zur Wortführung für das Volk oder den Bürgerstand natürlich berufene Stimme in den diplomatischen Rathsversammlungen und Hofcirkeln ertönt: was kann die Folge solchen Verhältnisses sein?

Was aber der Stimmberechtigung der Volksrepräsentation in Sachen der auswärtigen Politik, was der Verantwortlichkeit der Minister für diplomatische Acte, was der Anstellung auch bürgerlicher (d. h. bürgerlich oder volksthümlich gesinnter) Männer im diplomatischen Dienst erst die volle und erwünschte Wirksamkeit verleihen kann und ohne welches alle andern Mittel unzuverlässig oder bloße Täuschung sind, das ist die Öffentlichkeit; ja es würde diese allein, insofern sie gesichert bestehen könnte ohne das Übrige, zur Verhütung oder Heilung der in Frage stehenden Übel genügen. Nur das Gute und Gerechte darf ungescheut an den Tag treten; der Schleier der Heimlichkeit dagegen verleiht jedem unlautern Streben, jedem unredlichen Mittel den ermunterndsten Schirm. Die Völker haben das Recht, zu wissen, was, wie und wo über ihre kostbarsten Interessen verhandelt wird; und sollte auch, nach Umständen, im Augenblick der Verhandlung selbst die Geheimhaltung nöthig oder räthlich sein, so darf wenigstens nach Beendigung des Geschäfts die Kenntnißnahme von allem, was geschah, der Nation und der Welt nicht vorenthalten werden. Die Diplomatie enthalte sich aller Verhandlungen, die sie nicht zu veröffentlichen wagen darf, und sie thue nichts anderes, als worüber sie ungescheut dem Urtheil der Mitwelt und Nachwelt sich unterwerfen kann!

Welches sollen aber die Principien sein, wonach allernächst die Diplomaten, sodann die dieselben überwachenden Volksvertreter oder auch die aus der Mitte der Nation frei sich zur Beurtheilung erhebenden Stimmen ihre Richtung auf dem Felde der auswärtigen Politik zu nehmen haben? Zum obersten und allgemeinen Princip ist kein anderes geeignet als das des Rechts. Dasselbe nämlich ist zuvörderst das beschränkende für die besondere Vortheilserstrebung jedes einzelnen Staates, weil nur innerhalb des von der Rechtslinie umzogenen Kreises eine solche Erstrebung stattfinden darf. Sodann aber ist es auch das einzige, dessen positive Verwirklichung, mittels Gründung und Erhaltung eines thunlichst gesicherten Rechtszustandes, für alle Staaten als gemeinschaftlich zu verfolgendes Ziel aufgestellt werden kann. Welche andere Principien oder Zielpunkte aufzustellen die Diplomatie sich versucht fühlen und wie eindringlich sie dieselben als politisch vortheilhaft zur Annahme empfehlen möchte, immerdar müssen sie nach ihrer Beziehung zu jenem obersten gewürdigt werden. Sie sind nämlich untadelhaft, insofern sie dem letztern keinen Eintrag thun, namentlich insofern sie mit der gleichen Freiheit und Selbständigkeit aller Staaten vereinbarlich, zumal also keinem wider seinen Willen aufgedrungen sind; sie sind lobenswerth, wenn und insofern sie als nähere oder entferntere Mittel zu jener obersten Zweckerreichung dienen; sie sind aber verwerflich, wenn sie, obschon blos einseitige oder particuläre Zwecke verfolgend, gleichwol zu Gesetzen für alle wollen erhoben werden; sie sind es auch alsdann, wenn sie, die vernünftige Ordnung umkehrend, die Tendenz haben, ein bloßes Mittel zum selbständigen Zweck oder gar zum obersten Zweck zu machen und dergestalt den wahren Zweck jenem alsdann misbrauchten Mittel aufzuopfern. So ist das Princip des Gleichgewichts ein gutes und lobenswerthes, von keinem Vernunft und Rechtlichkeit achtenden Staat zu verwerfendes, doch freilich nur durch Mittel, welche nicht selbst dem Recht entgegenstehen, zu verwirklichendes Princip; jenes der Präponderanz aber, sei es von einem oder von mehreren Staaten, weil den öffentlichen Rechtszustand von dem guten Willen der präponderirenden Mächte abhängig machend, ja als schon nach seinem Begriff kaum vereinbar-

lich mit jenem der Freiheit und gleichen Selbständigkeit aller, jedenfalls ein höchst gefährliches, ja, wofern mit Gewalt durchgeführt, selbst ein ungerechtes, mithin ein verwerfliches. Das Princip der in Europa oder überhaupt in der civilisirten Welt zu erhaltenden Ruhe und Ordnung ist dem idealen Ziele nach ein schönes und edles, doch auch der Misdeutung empfängliches und jedenfalls in Bezug auf die Mittel seiner Verwirklichung durch das Rechtsgesetz beschränktes. Recht, Freiheit und selbständiges Leben sind höhere Güter als Ruhe und Ordnung, welche letztere ja auch im Kerker und im Grabe stattfinden; und allzu leicht erscheint dem Argwöhnischen und Furchtsamen als gefährliche Unordnung, was blos naturgemäße Kraftentwickelung oder nach dem Bessern gerichtete Bewegung ist. Das monarchische Princip endlich, so trefflich es für die einheimische Politik bestimmter Staaten — wir wollen zugeben oder annehmen für die Mehrheit der europäischen Staaten — sein mag, eignet sich doch keineswegs für ein mit Autorität über einen ganzen Welttheil zu verkündendes, also auch den Völkern, welchen es nicht gefällt, aufzudringendes oder durch die Macht der Diplomatie zur bleibenden Alleinherrschaft zu bringendes. Jedenfalls kann es im allgemeinen nicht an und für sich, sondern nur als Mittel zu dem höhern Zweck, öffentlichem Rechtszustand und allgemeiner Wohlfahrt, und etwa im besondern als historisches Recht geltend gemacht, nicht aber auch auf Unkosten jenes Rechtszustandes und selbst alldort, wo es nicht historisches, überhaupt anerkannt gültiges Recht ist, behauptet, auch niemals als Titel der Hemmung alles politischen Fortschreitens gebraucht werden. Außerdem ist es auch unbestimmt und jeder beliebigen Deutung empfänglich und endlich, sobald die Diplomatie oder die äußere Politik dasselbe aufstellt, in nothwendigem Widerstreit mit dem ein gleiches Recht ansprechenden, mithin, wenn ihm die Coexistenz versagt wird, gleichfalls zum Streben nach Alleinherrschaft getriebenen und befugten republikanischen oder antimonarchischen Princip und zur freien Anerkennung als allgemein gültiges Rechtsprincip nimmer geeignet.

Wenn man die Diplomatie wirklich als eigene, im System der Staatswissenschaften ein besonderes Fach ausfüllende Wissenschaft darstellen will, wie es Pölitz in seinem reichhaltigen Werk „Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit" gethan, so wird man allerdings ihren Gegenstand und Umfang nicht wohl anders bezeichnen können, als es jener Schriftsteller gethan. Derselbe versteht nämlich unter Diplomatie als Wissenschaft die systematische Darstellung der Kenntnisse, Rechte und Pflichten, welche von den diplomatischen Personen zu der politisch-diplomatischen Unterhandlung mit auswärtigen Staaten gefordert werden, und gibt ihr als solcher die nachstehenden drei Theile: 1) die Übersicht über die wissenschaftlichen Kenntnisse, welche von den diplomatischen Personen gefordert werden; 2) die Darstellung der Rechte und Pflichten der im Ausland angestellten diplomatischen Agenten (das eigentliche Gesandtschaftsrecht); 3) die auf Geschichte und Staatskunst beruhenden allgemeinen Grundsätze für die Unterhandlungskunst mit auswärtigen Staaten. Weit ausgedehnter jedoch ist der Kreis der zur Diplomatie gehörigen Disciplinen, wenn man darunter den Inbegriff derjenigen Fächer versteht, welche zu einem wohlgeregelten politisch-diplomatischen Cursus (Pölitz verlangt für einen solchen vier Semestralcurse), sei es auf Universitäten oder in den nähern oder eigenen Bildungsschulen für die der Diplomatie sich widmenden Männer, nothwendig gehören oder zweckmäßig darin aufzunehmen sind. Und noch ausgedehnter wird der Kreis, wenn man zu demselben alle Haupt- und Hülfs- und auch Vorbereitungswissenschaften rechnet, deren Studium für den tüchtigen Diplomaten nöthig ist. Eine solche Ausdehnung des Begriffs jedoch scheint nicht passend. Wenigstens würde hiernach die Diplomatie durchaus nicht als besonderer Theil oder als von eigenen Grenzen umschlossenes Theilgebiet der Staatswissenschaft überhaupt erscheinen, sondern als ein eigenes wissenschaftliches System oder vielmehr als ein Complex von Wissenschaften, welche an und für sich den verschiedensten Partien einer Universal-Encyklopädie und insbesondere auch einer staatswissenschaftlichen Encyklopädie angehören und dann blos nach dem Gesichtspunkt ihrer Nothwendigkeit oder Nützlichkeit für die diplomatische Widmung als ein Ganzes betrachtet, dadurch aber keineswegs den Kreisen derjenigen Disciplinen, welchen sie nach einer systematischen Anordnung angehören (z. B. jenem der historischen, philosophischen, eigentlich politischen u. s. w. Wissenschaften), entzogen werden.

Zu den nähern Hülfsmitteln der Diplomatie, schon in der engern Bedeutung des Wortes, gehören insbesondere die theils allgemeinen, theils besondern (d. h. nur bestimmte Staaten betreffenden) Sammlungen von Staatsschriften, als Friedensschlüsse, Bündnisse, Handelsverträge u. s. w., dann auch die behufs ihres Abschlusses gepflogenen Verhandlungen, gewechselten Noten, aufgenommenen Protokolle u. s. w., nicht minder die wichtigern Memoiren beden-

tender Staatsmänner, auch die diplomatischen Geschichtswerke und die verschiedenen Lehrbücher über Völkerrecht und Diplomatie. Rotteck u. H. Marquardsen.

Directe Abgaben, s. **Steuern**.

Disciplinarverfahren und Disciplinarstrafe. Das Wort Disciplin (disciplina, Unterweisung, Unterricht, Lehre) ist bei beiden der ebengedachten Gegenstände in der rechtlichen Bedeutung als Zucht aufgefaßt, wo es denn alle diejenigen Einrichtungen und Veranstaltungen in sich begreift, welche zur Erhaltung dieser Zucht erforderlich sind. Solche Einrichtungen und Veranstaltungen treten schon von dem Augenblick unserer Geburt, unsere Willensfreiheit beschränkend, an uns heran, zuerst ausschließlich als häusliche, dann auch noch als Schulzucht und später als Zucht des Lehrherrn. In allen diesen Stadien ist das disciplinarische Element noch wesentlich ein erziehendes, ein Zuchtmittel, keine Strafe im rechtlichen Sinne. Deshalb erscheint auch nur die Anwendung solcher disciplinarischen Rügen zulässig, welche die Erziehungszwecke fördern und diesen nicht hindernd in den Weg treten. Sowol im Hause als in der Schule und Lehre müssen deshalb die Disciplinarstrafen jederzeit auch dem Bestraften als verdiente und gerechte, d. h. der Verschuldung angemessene und nicht über diese hinausgehende erscheinen, damit sie nicht, statt zu bessern, das Gemüth verhärten und, statt versöhnend, aufreizend und verschlechternd wirken. Sie werden selbst zu strafbaren Excessen, wenn sie in Mishandlungen ausarten, die der Gesundheit auch nur auf die entfernteste Art schädlich werden können, oder wenn sie das Ehrgefühl oder die Schamhaftigkeit verletzen. Von einem besondern Disciplinarverfahren ist hier wol noch kaum die Rede, da die Straffestsetzung und deren Vollstreckung gemeinhin in derselben Hand liegen und beide formlos einer kurzen Erörterung des vorliegenden Falles zu folgen pflegen.

Das jugendliche Alter ist nach den Bestimmungen unserer Strafgesetzbücher im allgemeinen ein Strafausschließungs- oder doch Milderungsgrund, und zwar gemeinhin, nach dem Muster des Code pénal, bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre, dergestalt, daß die Ahndung der Verletzung des Strafgesetzes seitens jugendlicher Individuen wesentlich zu einer disciplinarischen wird. Die Strenge des Gesetzes verwandelt sich nämlich in die einer angemessenen bessernden Zucht, wobei der Umstand, ob die That mit oder ohne Unterscheidungsvermögen verübt wurde, so erheblich in das Gewicht fällt, daß im letztern Falle, wo nicht Straflosigkeit, so doch nur die Aufnahme in einer dazu geeigneten Besserungsanstalt derselben folgt. Aber auch im erstern Falle bleiben Todes- und Ehrenstrafen ausgeschlossen, und es sind nur kürzere oder längere zeitliche Freiheitsstrafen, welche den jugendlichen Verbrecher treffen. Diejenigen Regierungen, welche es bisher noch versäumt haben, in dem erforderlichen Umfange für die Einrichtung besonderer Anstalten zur Aufnahme solcher Verbrecher Sorge zu tragen, verdienen den gerechtesten Tadel. Darüber, was in einzelnen Staaten in dieser Beziehung bereits geschehen ist und noch zu wünschen übrig bleibt, werden wir uns in dem Art. **Jugendliche Verbrecher** weiter zu verbreiten Gelegenheit haben.

Wir können nicht umhin, hier auch der Disciplinarstrafen in den Gefängnissen Erwähnung zu thun, worüber der Art. **Gefängnißwesen** das Weitere enthält. Es ist diesen Strafen bisher noch keineswegs die Aufmerksamkeit zugewendet worden, welche sie verdienen und welche die noch täglich in den Gefangenanstalten vorkommenden Misgriffe so erforderlich machen.

Es sind im wesentlichen die Vergehen der Gefangenen gegen die Gefängnißreglements und sonach auch Hausordnung, welche den Disciplinarstrafen unterliegen.

Da Baden seinem Strafgesetzbuche vom 6. März 1845 ausnahmsweise auch seine Vorschriften über die Disciplinarstrafen seiner Gefangenen einverleibt hat, und diese einerseits zu einem Muster, andererseits aber auch zu einem warnenden Beispiele zu dienen wohlgeeignet sind, so wollen wir statt weiterer allgemeiner Erörterungen hier etwas bei denselben verweilen. Empfehlenswerth erscheint nämlich die badische Bestimmung, daß nur in leichtern Fällen der Verletzung der Disciplinarvorschriften die Strafffestsetzung dem Vorstande der Anstalt allein anvertraut, in den schwerern Fällen aber der oberaufsehenden Behörde überlassen wurde. Es artet nichts so leicht in Grausamkeit und Willkür aus als die unbeschränkte Disciplinargewalt des Anstaltsvorstehers über die Gefangenen. Nicht selten durch das Vergehen persönlich berührt oder doch in seiner Autorität gefährdet, wird hier der Verletzte auch zum Bestrafer und so zum Richter in seiner eigenen Sache; aber auch da, wo es nur seine Untergebenen sind, gegen welche zunächst sich das Vergehen richtete, gebricht ihm nicht selten diejenige Unbefangenheit, mit welcher Strafurtheile erlassen werden müssen, wenn sie gerechte bleiben sollen. Sobald deshalb die Disciplinarstrafe eine gewisse Höhe überschreiten soll, erscheint es erforder-

lich, ihren Ausſpruch von der Anſicht mehrerer abhängig zu machen und hierzu gleichſam einen Disciplinargerichtshof zu conſtituiren, zu deſſen Mitgliedern der Geiſtliche, der Arzt und außer dem Director auch die übrigen höhern Beamten der Anſtalt die geeigneten Perſonen ſein dürften. Als Disciplinarſtrafen ſind nun in Baden für alle Strafanſtalten die einſame Einſperrung und die Entziehung oder Beſchränkung der nach der Hausordnung den Sträflingen zukommenden Begünſtigungen bezeichnet. In den Arbeitshäuſern und den Gefängniſſen ſind es außerdem noch der Dunkelarreſt, die Hungerkoſt und die Entziehung der Betten. In den Arbeitshäuſern tritt allen dieſen Strafmitteln noch der ſogenannte Strafſtuhl, jedoch nicht über ſechs Stunden täglich und nicht mehr als drei Tage nacheinander hinzu und in den Zuchthäuſern die temporäre Anlegung von Ketten.

Gern vermiſſen wir hier ſowie überhaupt in der ganzen badiſchen Strafgeſetzgebung die körperliche Züchtigung, von der ſich ſelbſt Preußen, welches dieſelbe als geſetzliches Strafmittel nicht mehr kennt, doch bei der Disciplinarbeſtrafung männlicher Strafgefangenen noch nicht loszumachen vermocht hat, wenn es dieſelbe auch bei den Polizeigefangenen abſchaffte.

Wir wollen des Dunkelarreſtes oder der einſamen Einſperrung in finſterer Zelle, welche ununterbrochen nicht länger als vier Tage ſtattfinden ſoll, und der Hungerkoſt, beſtehend in Waſſer und Brot oder in Waſſer und warmer Suppe, welche nacheinander nicht mehr als ſieben Tage einen Tag um den andern verabreicht werden ſoll, wie der Anlegung der Ketten, welche ununterbrochen nicht länger als vier Wochen fortzuſetzen iſt, und ihrer Verwerflichkeit insbeſondere als geſetzlicher Strafmittel, weniger als Disciplinarſtrafen, hier nicht näher gedenken. Erwähnen müſſen wir dagegen hier noch des vorgedachten ſogenannten Strafſtuhls, da dieſes Marterwerkzeug den badiſchen Disciplinarſtrafen ſpecifiſch angehört. Nach den Motiven zum Strafgeſetzbuche hatte man die Wirkungen dieſes Strafſtuhls offenbar unterſchätzt. Sie ſchildern ihn als eine Maſchine, deren Anlegung den Sträfling an der Bewegung ſeiner Glieder hindere und nicht ſowol durch körperliche Schmerzen als vielmehr durch eine ſtarke Geduldsprobe ihm Unbehaglichkeit bereite, bei einer Dauer von ſechs Stunden der Geſundheit nicht ſchädlich ſei und das für ſich habe, daß nach Abſchaffung der körperlichen Züchtigung zur Aufrechthaltung der Ordnung bei einer großen Zahl meiſt brutaler und verwegener Menſchen ein ſchnell und tiefeinwirkendes, das Bewußtſein unbedingter Abhängigkeit im Sträflinge ſicher erweckendes Strafmittel unentbehrlich ſei.

Wir haben in Bruchſal dieſen Strafſtuhl geſehen und müſſen ihm die Eigenſchaft eines Torturwerkzeugs zugeſtehen, welches den grauſamſten, die das Mittelalter hervorrief, würdig zur Seite geſtellt werden kann. Alle Glieder des auf dieſem Stuhle Sitzenden werden durch ſchmale Riemen ſo feſt an die Umgebungen des Stuhls angeſchnallt, daß auch nicht die geringſte Bewegung derſelben möglich bleibt. Es tritt ſo ſehr bald eine faſt gänzliche Stockung des Blutumlaufs im Körper ein, welche die heftigſten Beängſtigungen und Schmerzen, ja ſelbſt Blutſtürze und epileptiſche Krämpfe zur Folge hat. Wie Füeßlin, der frühere Director der Strafanſtalt zu Bruchſal, in ſeiner Schrift „Die Einzelhaft u. ſ. w.", S. 148, ſelbſt bemerkt, iſt der Strafſtuhl in den Jahren 1850—54 auf ſechs Stunden 21mal, auf zweimal ſechs Stunden viermal und auf ſechsmal ſechs Stunden zweimal zur Anwendung gekommen, oft genug, um Geſundheit und Leben im Disciplinarwege ernſtlichſt zu gefährden.

Wie kann man von einer Peinigung wie der auf dem von Jagemann'ſchen Strafſtuhle dem Gefangenen bereiteten nur irgendeinen beſſernden Erfolg erwarten? Sie kann wol das Gefühl der Wuth und der Rache erzeugen und den Entſchluß befeſtigen, den Kampf gegen die geſetzliche Ordnung mit neuer Kraft fortzuſetzen, nie aber verſöhnend und Reue erweckend und ſomit beſſernd wirken.

Auch im Königreiche Sachſen geht man, geleitet von Grundſätzen, welche dem überwundenen Standpunkte der Abſchreckungstheorie angehören, in der Härte der Disciplinarſtrafen, namentlich der Züchtlinge und Arbeitshausſträflinge, zu weit. Eine körperliche Züchtigung von 60 Hieben, ein Dunkelarreſt in einem nicht allein auf dem Fußboden, ſondern auch an den Seitenwänden mit dreikantigen ſcharfen Latten, um jedes Anlehnen zu einem ſchmerzhaften zu machen, benagelten Gemache, das Krummſchließen und Ähnliches hören auf dem Zwecke entſprechende Disciplinarſtrafen zu ſein; ſie verfehlen dieſen, ſtatt ihn zu erreichen, indem ſie, in die Reihe ungerechter Grauſamkeiten tretend, zu neuen Verletzungen des Geſetzes aufſtacheln, nicht aber dieſen vorbeugen.

Es iſt ein noch nicht hinlänglich gewürdigter Vorzug der Einzelhaft vor der Geſammthaft, daß ſie die Disciplinarſtrafen faſt bis auf eine Kleinigkeit reducirt, indem es gerade das Bei-

sammensein der Gefangenen und der durch dieses unwillkürlich hervorgerufene unerlaubte Verkehr derselben mitelnander ist, welcher die Disciplinarvergehen hervorruft und die Bestrafungen nöthig macht. So fallen in den Strafanstalten, welche nach dem sogenannten Auburn'schen oder Schweigsystem verwaltet werden, allein über 50 Proc. aller Disciplinarstrafen auf die Verletzung des so widernatürlichen Gebotes des steten Stillschweigens. Die Zahl dieser Strafen stieg, besonders in den amerikanischen Anstalten, oft bis auf 10000 jährlich, sodaß die Peitsche der Aufseher in steter Bewegung blieb. In dem Zellengefängnisse zu Moabit bei Berlin zählte man bei durchschnittlich 425 Tagesgefangenen, welche der Isolirung unterworfen waren, in einem Jahre nur 246 Disciplinarstrafen.

Es spricht für die Güte eines Gefängnißsystems überhaupt die größere oder geringere Zahl der Disciplinarstrafen, welche dessen Ausführung in ihrem Gefolge hat. Darum ist auch das sogenannte Aufpassersystem, welches den sonst so verdienten Anstaltsdirector Obermayer zu seinen eifrigsten Beschützern zählt, so verwerflich. Nach demselben ist ein Theil der Gefangenen, oft nur der, welcher am besten zu heucheln und sich zu verstellen versteht, zu seinen Mitgefangenen in die Stellung eines Aufsehers gebracht und bei eigener Bestrafung wegen des wahrgenommenen Vergehens dazu verpflichtet, jede Regelwidrigkeit zu denunciren. Ermordungen solcher Aufseher durch ihre auf ihre Veranlassung bestraften Mitgefangenen in der Obermayer'schen Strafanstalt zu München, welche sich in neuerer Zeit wiederholt ereignet haben, werfen das gehörige Licht auf die Verwerflichkeit eines solchen Haschens nach Disciplinarvergehen.

Wir wenden uns zu der Disciplin bei dem Heere. Der zweite der preußischen Kriegsartikel vom 27. Juni 1844 verlangt von dem Soldaten Kriegsfertigkeit, Muth bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen die Vorgesetzten, ehrenhafte Führung im Dienste und außer demselben und gutes und redliches Betragen gegen die Kameraden. Der dritte dieser Artikel sichert dagegen dem rechtschaffenen, unverzagten und ehrliebenden Soldaten eine ehrenhafte Behandlung zu. Beide Artikel bezeichnen, wiewol in weiten Umrissen, das vom Soldaten Verlangte und das ihm dagegen, abgesehen von weitern mannichfachen Begünstigungen und Wohlthaten, Verheißene. Verweilen wir, um einen festen Anknüpfungspunkt zu behalten, noch länger bei dem preußischen Heere und den in Beziehung auf dasselbe bestehenden Strafvorschriften, dann finden wir, daß nach der Verordnung über die Disciplinarbestrafungen bei der Armee vom 21. Oct. 1841 geringe Vergehen gegen die militärische Zucht und Ordnung, über welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten, als disciplinarische zu bestrafen sind. Aber selbst dann, wenn die Militärstrafgesetze (jetzt Strafgesetzbuch vom 3. April 1845 und Gesetz vom 15. April 1852) dergleichen Vergehen mit einer Strafe bedrohen, deren niedrigstes Maß innerhalb der Grenzen der besonders bestimmten Disciplinarstrafgewalt liegt, ist es dem pflichtmäßigen Ermessen des mit der Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshabers anheimgestellt, ob er eine nur disciplinarische Bestrafung oder ein gerichtliches Verfahren eintreten lassen will.

Als Disciplinarstrafen dürfen gegen Militärpersonen nur verhängt werden, und zwar gegen Offiziere, Verweise, gesteigert durch deren Ertheilung vor versammeltem Offiziercorps und durch Eintragung in das Parolebuch, und Stubenarrest bis zu 14 Tagen.

Gegen Unteroffiziere und in ihrem Range Stehende Strafwachen, Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest (einfache Freiheitsberaubung in einem einsamen Gefängnisse) bis zu drei Wochen und mittlerer Arrest (Freiheitsberaubung in einem einsamen Gefängniß mit Soldentziehung und Entziehung gewohnter Genüsse, des Tabacks u. s. w., sowie mit bis dreitägiger Verabreichung nur des Brotes und Wassers) bis zu 14 Tagen.

Gegen Gemeine kleine, den Dienst erschwerende oder die Disposition über den Sold entziehende Disciplinarstrafen, Arreststrafen (Kasernen-, Quartier- und gelinder Arrest bis zu drei Wochen), mittlerer Arrest bis zu 14 Tagen und strenger Arrest bis zu einer Woche. Der strenge Arrest wird in einem dunkeln Gefängnisse vollstreckt, ohne Lagerstätte, welche nur am vierten Tage im hellen Gefängnisse gewährt wird, und ist sonst dem mittlern Arrest gleichgestellt.

Nur bei den Soldaten, welche durch Urtheil und Recht begangener Verbrechen wegen in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt sind, findet, aber auch nur als Disciplinarstrafe, noch eine körperliche Züchtigung bis zu 30 Stockschlägen statt, wogegen diese Züchtigung bei Militärstrafgefangenen auf 40 Hiebe ausgedehnt werden kann; durch den Erlaß vom 6. Mai 1848 hat übrigens die Züchtigung aufgehört zu den Militärstrafmitteln gerechnet zu werden.

Aber auch als Disciplinarſtrafmittel ſoll von der Züchtigung nur gegen ſolche Individuen der zweiten Klaſſe des Soldatenſtandes Gebrauch gemacht werden, welche auf keine andere Weiſe in Ordnung gehalten werden können, und auch nur als letztes Correctionsmittel.

Die Disciplinarbeſtrafungen bei der Kriegsmarine, welche der Erlaß vom 10. April 1849 näher beſtimmt, modificiren ſich namentlich dann weſentlich, wenn ſie auf dem Schiffe ſelbſt zu vollſtrecken ſind. Auch ſie gehen meiſtentheils auf Dienſterſchwerungen hinaus und haben oft überwiegend einen auf das Ehrgefühl einwirkenden Charakter, ſo z. B. das Eſſen am nicht numerirten Platz (am Backnull), die Feſſelung durch Anlegung von Eiſen an einen Fuß oder an beide Füße bis zu einer Woche, das Schließen an Deck mit einem oder beiden Füßen, Anbinden an den Maſt u. ſ. w.

Man ſieht aus dem Vorſtehenden, daß ſich die Disciplinarbeſtrafungen ſowol beim Landheere als bei der Marine in Preußen in den Grenzen der Humanität erhalten und von allem, was an frühere (leider bei einzelnen Armeen, z. B. in England und Öſterreich, zum Theil noch fortbeſtehende) Grauſamkeiten, namentlich an die Züchtigungen, welche Leben und Geſundheit gefährden, erinnern könnte, frei zu erhalten gewußt haben. Nur bei der Anwendung ſolcher Grundſätze werden ſich die Liebe zum Dienſte und die opferwillige Erfüllung der militäriſchen Berufspflichten in einem Heere aufrechterhalten, wogegen Härte und widerſinnige Disciplinarſtrafen die Mannszucht lockern und zum Ungehorſam und zur Widerſetzlichkeit anreizen und ſo ihren Zweck gänzlich verfehlen.

Was das Disciplinarverfahren in der preußiſchen Armee betrifft, ſo iſt zunächſt die Disciplinarſtrafgewalt nicht an die Charge, ſondern an die Function geknüpft, ſodaß ſie während einer Stellvertretung auf den Stellvertreter übergeht. Im allgemeinen ſteigert ſich die Disciplinargewalt mit der Charge ihres Inhabers. Vor der Verhängung der Disciplinarſtrafe muß der Vorgeſetzte von der Verſchuldung des zu Beſtrafenden auf eine ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen überlaſſene Art ſich überzeugt haben. Er iſt zwar hierbei an die Regeln eines gerichtlichen Beweiſes nicht gebunden, er muß jedoch, ſofern er über die Schuld, den Grad der Strafbarkeit und darüber, ob das Vergehen ſich zur disciplinariſchen oder gerichtlichen Beſtrafung eignet, zweifelhaft iſt, den Hergang der Sache durch mündliche, erforderlichenfalls aber durch ſchriftliche und protokollariſche Vernehmungen informatoriſch aufklären. Die Art und das Maß der Disciplinarſtrafe hat jeder Vorgeſetzte innerhalb der Grenzen ſeiner Strafgewalt mit Rückſicht auf die bisherige Führung des zu Beſtrafenden und des durch die Übertretung gefährdeten Dienſtintereſſes zu beſtimmen.

Der höhere Befehlshaber darf nur dann die vom niedern verfügte Disciplinarſtrafe aufheben oder abändern, wenn ſie der Art und Dauer nach unzuläſſig iſt, oder in ihr eine Competenzüberſchreitung des Strafenden liegt.

Auch auf Militärbeamte finden die den Soldatenſtand betreffenden Disciplinarſtrafen Anwendung, wobei dieſe Beamten nach ihrem Range den Offizieren oder Unteroffizieren gleichgeſtellt ſind. Civilbeamte der Militärverwaltung unterliegen dem gleich zu gedenkenden Civildisciplinarverfahren.

Es bleibt uns nur noch übrig, dieſes letztere näher zu beſprechen. Wir finden ſchon im Alterthume eine die öffentlichen Magiſtrate überwachende censura morum und ſelbſt zur Handhabung derſelben beſondere Behörden. Der jährliche Wechſel faſt aller Beamtenſtellen machte jedoch eine Beſeitigung der Magiſtrate, welche ſich des Vertrauens ihrer Mitbürger nicht mehr erfreuten, im Disciplinarwege weniger erforderlich. Da im Gegenſatze hiermit im Mittelalter die Ämter ſich zu erblichen Beſitzthümern ausbildeten und überhaupt in demſelben ſehr wenig verwaltet wurde, auch gegen ihre Gewalt misbrauchende Beamte Selbſthülfe oft den wirkſamſten Schutz gewähren mußte, ſo war von einem Disciplinarverfahren gegen Beamte in unſerm jetzigen Sinne damals wol eigentlich nicht die Rede. Auch bedurfte es eines ſolchen überall da nicht, wo die Abſetzbarkeit des Beamten keinen beſondern Einſchränkungen unterlag, vielmehr ſich der Entlaſſung des Hausgeſindes ziemlich gleichſtellte. Als ſich die Lehnsſtaaten zu den Staaten der Gegenwart umbildeten, wurde das Amt aus einem Privatbeſitzthume eine meiſtens auf Lebenszeit verliehene öffentliche Beſtallung, welche nur durch Verbrechen und ſonſtige grobe Verſchuldungen verwirkt und namentlich, wo es ſich um das Richteramt handelte, nur im Rechtswege wiederum entzogen werden konnte. Es war ein ſolcher Schutz des Beamten um ſo erklärlicher, als es im weſentlichen ebenfalls Beamte waren, welche das Syſtem der gedachten Unabſetzbarkeit ausbildeten und gleichſam zu ihrer eigenen Sicherung zur Geltung zu bringen wußten. Mochte dies Syſtem nun auch manchen pflichtwidrigen Beamten eine unver-

diente Stütze gewähren, so hatte es doch auch das große Verdienst, die Unabhängigkeit des Richterstandes von der Willkür der landesherrlichen Gewalt zu einer noch jetzt unbezweifelten Wahrheit zu machen. Diese Unabsetzbarkeit forderte zugleich zur Vorsicht bei der Anstellung auf, und zur Einschlagung gütlicher Wege, um Beamte zur Aufgabe solcher Stellen zu vermögen, zu deren Verwaltung ihnen die Fähigkeit gleich anfangs gemangelt hatte oder deren sie später nicht mehr theilhaftig waren. Die zur Regel gewordene feste Stellung der Beamten ist es nun aber, welche wesentlich dazu beigetragen hat, ihnen die Achtung zu verschaffen, welche ihnen namentlich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in den meisten deutschen Ländern wegen ihrer Ehrenhaftigkeit und Pflichttreue nur in seltenen Fällen versagt worden ist. So wollen wir beispielsweise nur des preußischen und sächsischen Richterstandes gedenken, an dessen Unbestechlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu zweifeln fast als eine Unmöglichkeit betrachtet wurde.

Es lag nun aber in den Nachwirkungen der Französischen Revolution, daß sich überall der bisherige patrimoniale und privatrechtliche Standpunkt auch der deutschen Staaten verrückte, und daß an dessen Stelle Staatsorganismen traten, bei denen die Beamten als wesentliche Glieder einer dieselben festhaltenden Kette betrachtet wurden und deshalb nur dann in dieser fortgeduldet werden konnten, wenn ihre Unverletztheit in jeder Weise als eine unzweifelhafte betrachtet werden mußte. So wurde auch die dem Staatsregimente nicht geneigte politische Gesinnung zu einem Rostflecken des gedachten Gliedes, welche sowie andere Verletzungen der Amtspflicht zu einer Ausmerzung die Veranlassung geben konnte. Hauptsächlich änderte auch das constitutionelle System die Stellung der Beamten wesentlich, weil man annahm, daß die übrigens bisher noch sehr problematisch gebliebene Verantwortlichkeit der Minister es erforderlich mache, diesen nur unzweifelhaft zuverlässige und tüchtige Beamte zuzuweisen und so die Minister selbst vor Schaden zu bewahren. Es lag aber auch, abgesehen von diesem Grunde, in den im allgemeinen bald nach dem Jahre 1848 wieder auflebenden reactionären Bestrebungen der meisten deutschen Regierungen, das Disciplinarwesen sorgfältiger zu entwickeln und insbesondere auch die sogenannte Gesinnungstüchtigkeit in den Bereich desselben zu ziehen.

Wir wollen auch hier etwas näher auf das Disciplinarverfahren gegen die preußischen Beamten eingehen. Es wird uns dies um so mehr weiterer allgemeiner Reflexionen überheben, als die näher zu besprechenden Gesetze für einen Ausdruck dessen gelten können, was in einem wohlorganisirten, damals jedoch einer jetzt glücklich überwundenen reactionären Strömung folgenden Staate über den in Rede stehenden Gegenstand im wesentlichen als maßgebend betrachtet werden kann.

Es sind die Gesetze vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, und vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, mit welchen wir es zu thun haben. Das erstere trat an die Stelle der octroyirten Verordnung vom 10. Juli 1849, das letztere an die Stelle der vom 11. Juli 1849, sodaß in keiner Weise mehr auf diese zurückzugehen ist. Beide vorgedachte jetzt geltende Gesetze halten den Unterschied zwischen dem Disciplinarverfahren gegen richterliche und gegen nicht richterliche Beamte fest, gleichsam noch als Reminiscenz der frühern richterlichen Unabsetzbarkeit und deshalb mit etwas größern Garantien das Richteramt umgebend.

Ein Richter, welcher die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder der sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt dem Disciplinargesetze. Ist ein solches Dienstvergehen zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, dann können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von dem competenten Strafgerichte ausgesprochen werden. Solange vor diesem eine Untersuchung schwebt, kann wegen derselben Thatsachen ein Disciplinarverfahren nicht eingeleitet werden. War es bereits eingeleitet, dann ruht es bis zum Austrage des Strafverfahrens. Erfolgt ein freisprechendes Urtheil des Strafgerichts, dann kann nur insofern noch ein Disciplinarverfahren eintreten, als die zur Untersuchung gelangten Thatsachen noch an sich ein Dienstvergehen enthalten, eine Bestimmung, welche zu recht gegründeten Bedenken Veranlassung gibt, da sie die Freisprechung zuweilen zu einer illusorischen macht. Ist eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hatte, dann bleibt es dem Disciplinargerichte vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob außerdem noch ein Disciplinarverfahren zu verhängen ist. Eine vom Straf-

richter ausgesprochene längere als einjährige Freiheitsstrafe, der Verlust der Ehrenrechte u. s. w. ziehen von selbst den Verlust des Amtes nach sich. Disciplinarstrafen sind: 1) die Warnung; 2) der Verweis, welcher mit einer Geldbuße verbunden werden kann, deren Betrag das Diensteinkommen eines Monats nicht übersteigt; 3) die zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen auf wenigstens drei Monate und höchstens ein Jahr mit ganzer oder theilweiser Entziehung des Diensteinkommens während der Strafzeit; 4) die Dienstentlassung, welche den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs, den letztern ganz oder zum Theile, nach sich zieht.

Der Anwendung einer Disciplinarstrafe geht in allen Fällen ein mündliches Verfahren vor dem Disciplinargerichte voran und, soweit es erforderlich, eine Voruntersuchung vor einem Richtercommissar. Die zuständigen Disciplinargerichte sind: a) das Obertribunal in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Directoren der Appellationsgerichte; b) die Appellationsgerichte in Ansehung ihrer nicht ad a gedachten Mitglieder und aller übrigen Richter ihres Gerichtssprengels. Der Gerichtshof muß mit sieben seiner etatsmäßigen Mitglieder besetzt sein, bei nicht so stark besetzten Appellationsgerichten mit fünf derselben. Der Einleitung der Disciplinaruntersuchung geht ein Beschluß des competenten Gerichtshofs voran, welcher nach Anhörung der Staatsanwaltschaft erlassen wird. Das Verfahren in der Voruntersuchung ist das bei andern Untersuchungen gleichfalls vorgeschriebene. Bei der mündlichen Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung wird der Angeschuldigte vernommen und der Staatsanwalt mit seinen Vor- und Anträgen, der Angeschuldigte, dem das letzte Wort gebührt, aber mit seiner Vertheidigung gehört. Der Angeschuldigte kann sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen. Gegen das mit Gründen abzufassende Urtheil des Appellationsgerichts steht dem Staatsanwalte und dem Angeklagten die Berufung an den obersten Gerichtshof frei.

Wir übergehen die Bestimmungen über die Amtssuspension und das Verfahren bei der unfreiwilligen Versetzung auf eine andere Stelle und in den Ruhestand, welche im allgemeinen mit geringern Förmlichkeiten verbunden sind. Auch auf die öffentlichen Beamten der Auseinandersetzungsbehörden und des Auditoriats findet das Gesetz vom 7. Mai 1851 seine Anwendung. In Beziehung auf das in vielen seiner Bestimmungen gleichlautende Gesetz vom 21. Juli 1852 bemerken wir nur, daß zu den Disciplinarstrafen gegen untere Beamte noch eine Arreststrafe von höchstens acht Tagen und im allgemeinen die unfreiwillige Versetzung in ein mit geringerm Diensteinkommen versehenes Amt hinzutritt.

Disciplinargerichtshöfe sind hier für die mit königlichen oder ministeriellen Bestallungen versehenen Beamten der Disciplinargerichtshof zu Berlin, welcher aus einem Präsidenten und zehn Mitgliedern besteht, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen. Für niedrigere Beamte bilden die Regierungen und ihnen im Range gleichgestellte Behörden den Disciplinargerichtshof. Das Verfahren ist im wesentlichen das im Gesetze vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene. Für die nicht richterlichen Justizbeamten sind einige abweichende Bestimmungen gegeben. Die Bedingungen zur Einleitung der Disciplinaruntersuchung sind die des Gesetzes vom 7. Mai, ebenso die Trennung der gemeinen von den Dienstvergehen und die Überweisung der erstern an den Strafrichter.

Disciplinarische Rügen, namentlich Warnungen, Verweise und Geldstrafen und bei den untern Beamten auch Arreststrafen können von den betreffenden Vorgesetzten auch ohne weiteres ausgesprochen werden, wobei die Ausdehnung dieser Rügen mit der Höhe der dienstlichen Stellung wächst.

Was die Disciplinarverfahren der andern deutschen Staaten betrifft, so begnügen wir uns damit, zu bemerken, daß dieselben für das Königreich Sachsen in dem Gesetze vom 28. Juni 1825, für Baiern in dem Edicte vom 26. Mai 1818, für Hannover in dem Landesverfassungsgesetze und seinen verschiedenen Abänderungen, für Würtemberg in der Dienstpragmatik vom 20. Juni 1821, für Baden in dem Edicte vom 30. Jan. 1819, für das Großherzogthum Hessen in dem Edicte vom 12. April 1820, für Kurhessen in dem Gesetze vom 14. Juli 1851, für Sachsen-Weimar in dem Gesetze vom 8. März 1850, für Sachsen-Gotha in dem Gesetze vom 25. März 1849, für Braunschweig in dem Gesetze vom 12. Oct. 1832, für Nassau in den Edicten vom 6. Dec. 1811, 6. Jan. 1816, 18. Juni 1819 und in der Verordnung vom 12. Jan. 1832, für Anhalt-Dessau-Köthen in dem Gesetze vom 10. April 1850, für Anhalt-Bernburg in den Gesetzen vom 13. Febr. 1851 und 24. Nov. 1851 und für Schwarzburg-Sondershausen in dem Gesetze vom 21. März 1850 enthalten sind. L. Trieſt.

Disconto (escompte, discount), **Discontokassen, Discontogesellschaften.** Wer einen Wechsel kauft, der erst nach einiger Zeit, nach zwei bis drei Monaten fällig wird, bezahlt dafür

nicht die volle Wechselsumme, sondern zieht von dieser einen Betrag ab, welcher der Zinsvergütung für die Zeit vom Tage des Kaufs bis zum Tage des Verfalls entspricht. Wer z. B. am 1. März einen Wechsel von 100 Thlrn., der am 1. Juli fällig wird, ankauft, der bringt von der Wechselsumme den Zins für drei Monate in Abzug. Beträgt der zur Zeit festgesetzte Zinsfuß 4 Proc., so wird demnach der gedachte Wechsel mit 99 Thlrn. bezahlt. Der Zins bei Wechselkäufen heißt Discont, der Zinsfuß Discontsatz, das Ankaufen von Wechseln mit Discontberechnung heißt Discontiren. Die Benennung „discontiren" statt „kaufen" beschränkt man gewöhnlich auf Wechsel, die am Orte selbst oder doch in der Landesmünze zahlbar sind. Im Wechselhandel an der Börse werden die Preise für kurze und für lange Sicht notirt, und die Zinsvergütung ergibt sich aus der Differenz zwischen beiden Notirungen. [1]) Der Discontsatz selbst bestimmt sich einerseits nach dem allgemeinen Gesetze, dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage, andererseits aber auch nach der Beschaffenheit der Wechsel. Er ist geringer für Wechsel, deren Verbundene volles Vertrauen genießen, er steigt durch einen höhern Zuschlag zu dem Zinse als Versicherungsprämie bei solchen Wechseln, deren Unterschriften nicht als unzweifelhaft sicher angesehen werden. Die Banken setzen den Discont fest, erhöhen oder ermäßigen ihn nach Maßgabe der Verhältnisse, und ihre Sätze dienen im allgemeinen als Norm für Bankiers und Private. Der volkswirthschaftliche Nutzen des Discontgeschäfts besteht darin, daß Kapital, welches in Forderungen gebunden liegt, für den Betrieb von Gewerbsanlagen und Handelsgeschäften frei gemacht wird; indessen ist hier nicht der Ort, diese Seite eingehend zu erörtern. (S. **Banken** und **Credit**.) Dagegen haben wir hier zunächst die Frage zu beantworten, warum für das Discontgeschäft, welches einen Hauptzweig des Betriebs der Bank- und Bankiergeschäfte ausmacht, welchem außerdem viele Kapitalisten ihre Mittel zuwenden, noch besondere Anstalten und Gesellschaften sich gebildet haben.

Zwei Ursachen erklären diese Erscheinung: einmal das Bedürfniß außerordentlicher, aber auch vorübergehender Hülfe in Zeiten der Noth; sodann, an großen Mittelpunkten der gewerblichen und Handelsthätigkeit, die Aufgabe, dem weniger bemittelten Unternehmer die Hülfsmittel des Credits in dem Maße zugänglich zu machen, in welchem er sie braucht und verdient.

Die Erschütterungen der Staaten durch Krieg oder Revolution wie des Credits durch die Rückschläge wilder Speculation erzeugen Krisen, in denen der gewohnte Absatz der Erzeugnisse stockt, die Mittel zur Erfüllung von Verbindlichkeiten schwer flüssig zu machen sind, die Existenz von Unternehmungen und zahlreichen Arbeitern bedroht wird. In solchen Augenblicken sind auch die gewöhnlichen Dienste des Credits kaum zu erlangen, geschweige eine Erweiterung derselben, wie sie nöthig wäre, um mit Erfolg der Calamität entgegen zu wirken. Denn es geht den Anstalten und Bankhäusern nicht besser als andern; auch ihnen wird Kapital entzogen, bleiben Schuldner im Rückstande, Pfänder und Vermögenstheile unverkäuflich. In solchen Lagen, namentlich wenn ihre Ursachen öffentlicher Natur sind, haben sich jeweils Regierungen, Bezirke und Gemeinden veranlaßt gesehen, für Einrichtungen zur Abhülfe moralische oder auch materielle Unterstützung zu leisten. Ist dagegen die Krise nicht durch politische, sondern durch Ereignisse auf dem Gebiete des Handels und der Speculation herbeigeführt, dann bleibt es füglich den Betheiligten überlassen, ihre Kräfte zu vereinigen, um sich selbst zu helfen.

Unter den für außerordentliche Lagen mit Staatshülfe geschaffenen vorübergehenden Einrichtungen treffen wir in Frankreich zuerst die Discontokassen oder Discontocomptoire (caisses d'escompte, comptoirs d'escompte). Die ältesten darunter gehören zur Vorgeschichte der Bank von Frankreich. (S. **Banken und Bankwesen**.) Die neuern tauchten infolge der Julirevolution von 1830 und der Februarrevolution von 1848 auf und dienten ähnlichen Einrichtungen in andern Ländern als Muster. Ein Gesetz vom 17. Oct. 1830 hatte 30 Mill. Fr. zur Unterstützung des Handels und der Industrie bestimmt, wovon 2,959500 Fr. für die Errichtung von „Nationalcomptoiren" abgezweigt wurden. Natürlich mußte zunächst für Paris gesorgt werden. Das dortige Comptoir erhielt sofort 1,300000 Fr., im November weitere 400000, im December noch 60000 Fr. Da diese Mittel für den Bedarf nicht ausreichten, so leistete die Stadt Paris Garantie bis zu 4 Mill. Fr. für die Anstalt, welche von da an unter die gemeinschaftliche Leitung des Staates und der Stadt gestellt wurde. Bis dahin waren Wechsel auf Paris mit 4 Proc., auf die Departements mit 5 Proc. discontirt worden; jetzt wurden nur noch Wechsel

1) In Berlin wurden z. B. am 30. Jan. 1859 auf Leipzig 100 Thlr. kurz 99⅛, auf zwei Monate 99⅛ bezahlt. Der Unterschied von ⅛ für zwei Monate zeigt einen Discontsatz von 3 Proc. für das Jahr.

auf Paris zugelassen und der Discont auf 6 Proc. erhöht. Die Dauer der Anstalt, ursprünglich bis 30. Juni 1831 festgesetzt, wurde bis 30. Sept. 1832 verlängert, wo sie ihre Geschäfte einstellte. Außer dem pariser waren noch 10—12 Comptoire an andern Plätzen entstanden, welche neben den Staatszuschüssen noch durch Zeichnungen von Privaten Mittel erhielten, übrigens sämmtlich nur kurze Zeit bestanden. Weit heftiger als 1830 war die Erschütterung von 1848 und ihre störende Wirkung auf den Verkehr schon deshalb ungleich größer, weil seit 1830 Production und Handel einen mächtigen Aufschwung genommen hatten. Gleich in den ersten Tagen nach der Umwälzung stockten in Paris drei große Bankhäuser (Gouin, Ganneron und Baudon); bald wurde selbst die Bank von Frankreich ermächtigt, die Einlösung ihrer Noten einzustellen (vom 15. März an). Der pariser Handelsstand in seiner verzweifelten Lage ging die Provisorische Regierung um Hülfe an, und diese mußte, nach einem vergeblichen Versuche, den Andrang mit einer „Dotation für den kleinen Handel" zu beschwichtigen, sich zu einer großen Maßregel entschließen. Am 7. März wurde ein Decret über die Gründung von nationalen Discontocomptoiren erlassen und schon am 8. März ein solches Comptoir in Paris eröffnet. Das Kapital für jede Anstalt wurde in gleichen Theilen von dem Staate in Schatzscheinen, von den Stadtgemeinden in Gemeindeobligationen und von Actionären zusammengeschossen. Außerdem erhielt jedes Comptoir zur Eröffnung des Betriebs vom Staate einen Vorschuß gegen Verzinsung mit 4 Proc., und die hierfür verwendete Summe belief sich auf nahe an 16 Mill. Fr. Die Einlagen an Schatzscheinen und Gemeindeobligationen dienten als Garantie für die Verbindlichkeiten der Anstalten; sie durften nicht angegriffen werden, sondern waren bestimmt, bei der Liquidation etwaige Verluste zu decken, wovon jedoch kein Beispiel vorgekommen ist. Die Geschäfte leitete ein von den Actionären gewählter Verwaltungsrath; der Director war Mitglied desselben, zwar, nach französischem Brauche, von der Regierung ernannt, doch in seinen Handlungen an die Zustimmung des Verwaltungsraths gebunden. Die städtische Behörde hatte ein Oberaufsichtsrecht. Nach diesem Decrete wurden, vorerst auf die Dauer von drei Jahren, außer in Paris noch in einigen 60 Städten Discontocomptoire errichtet. Ihr Hauptgeschäft war das Discontiren von Wechseln und Anweisungen. Einige nahmen nur Wechsel auf bestimmte Städte, andere nahmen alle in Frankreich zahlbaren Wechsel; manche discontirten auch Papier auf bestimmte auswärtige Plätze, noch andere auf das Ausland überhaupt. Die zulässige längste Verfallzeit war sehr verschieden. Die Anstalt in Lyon discontirte nur Wechsel, welche nicht über 45 Tage zu laufen hatten, die meisten hatten ein Maximum von 60—105 Tagen, Metz bis zu 150, Nancy bis zu 180 Tagen. Alle nahmen Wechsel mit zwei Unterschriften, auch mit einer, dann aber nur mit einer weitern Sicherstellung durch ein Unterpfand in Werthpapieren oder Waaren oder durch ein Guthaben in laufender Rechnung. Der Discontsatz wurde von dem Verwaltungsrathe festgesetzt, verschieden je nach den Plätzen, an denen die Papiere zahlbar waren, und wechselnd je nach den Verhältnissen des Augenblicks. Außer dem Discontiren durften die Comptoire auch alle sonstigen Geschäfte besorgen, welche den Umsatz erleichtern, Forderungen einziehen, Zahlungen leisten, laufende Rechnungen eröffnen u. dgl. Das Comptoir in Paris hatte vom Staate einen Vorschuß von 3 Mill. Fr. erhalten, und es wurden dort, lediglich aus Privatmitteln, Untercomptoire errichtet, welche dem Hauptcomptoir für den Eingang der Papiere, die es discontirte, hafteten. Das Actienkapital stieg auf 4,230000 Fr. Im Jahre 1851 hatten fast alle Comptoire dem Staate seine Vorschüsse erstattet, nur Paris behielt noch seine 3 Millionen. Nach Ablauf der dreijährigen Dauer wurde die Concession des pariser Discontocomptoirs bis 15. März 1857 erstreckt, aber schon durch kaiserliches Decret vom 25. Juli 1854 unter Wegfall jeder Garantie des Staates wie der Stadt auf weitere 30 Jahre von 1857 an verlängert. Von den Comptoiren in den übrigen Städten hatten sich schon vor Ablauf der drei Jahre die meisten (42 von einigen 60) für ihre Erhaltung oder Neubildung verwendet.

So bildeten sich aus vorübergehenden Einrichtungen bleibende Institute, zu dem Zwecke, dem Creditbedürfnisse des Handels und der Gewerbe, soweit dasselbe durch Banken und Bankhäuser nicht befriedigt wird, entgegen zu kommen. Jene mit Garantien und Mitteln des Staates und der Städte ausgestatteten Discontocomptoire traten für die Verlegenheiten, welche gewaltige Erschütterungen auch dem Reichen und Wohlhabenden bereiten, in das Mittel; indirect galt ihr Einschreiten allerdings auch den zahlreichern Klassen, welche mit dem Stocken der größern Unternehmungen ihren Erwerb verlieren. Die aus den vorübergehenden Einrichtungen herausgewachsenen bleibenden Discontogesellschaften befördern die Umsätze des mittlern und kleinern Gewerbe- und Handelsstandes, welcher nicht in der Lage ist, die Bedingungen zu erfüllen, welche

Banken und Bankhäuser für Creditgewährung zu stellen pflegen. Das Vorbild für die neuern Discontogesellschaften sind, neben dem pariser Discontocomptoir, die schottischen Banken. (S. **Banken und Bankwesen.**) Die bekanntern Institute dieser Art sind die brüsseler Union du crédit, welche ebenfalls durch die Bedrängnisse des Jahres 1848 entstand und seither günstigen Fortgang genommen hat; sodann die dem brüsseler Creditverein nachgebildete Discontogesellschaft in Berlin, welche im Sommer 1851 in das Leben trat; endlich im Juni 1853, mit Benutzung des Beispiels der vorgenannten Anstalten, die Niederösterreichische Escomptegesellschaft, welche den wiener Geschäftsleuten den Umsatz ihrer Forderungen und damit die infolge des Zoll- und Handelsvertrags erwartete Concurrenz mit dem Zollverein erleichtern sollte.

Diese Gesellschaften nehmen Mitglieder auf, welche bis zu einer für jeden festgesetzten Summe, von welcher sie nur einen kleinen Theil wirklich einzahlen, Credit erhalten können. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß einer Commission, welche zugleich den Betrag des zu gewährenden Credits festsetzt. Die Mitglieder heißen in Wien Creditinhaber, in Berlin Mitbetheiligte; die Summe, bis zu welcher sie Credit erhalten, ist ihr Geschäftsantheil (in Berlin wenigstens 200 Thlr., höchstens 60000 Thlr., in Wien mindestens 300 Fl., höchstens 2 Proc. des eingezahlten Actienkapitals, dermalen 5 Mill. Fl., also 100000 Fl.); die eingezahlte Quote (in Berlin 10 Proc., in Brüssel und Wien 5 Proc.) ist ihre Baareinlage. Die Commissionen, welche über die Aufnahme und die Höhe der Betheiligung beschließen, bestehen aus Mitgliedern, die zahlreich genug sein müssen, um die Elemente zur Beurtheilung der Personen und Verhältnisse in sich zu vereinigen. In Berlin bestehen zwei Aufnahmecommissionen, jede von 20 Mitgliedern; in Wien zählt das Comité 18—36 Mitglieder. Der Credit wird gewährt durch Discontirung von Wechseln, oder in laufender Rechnung in baarem Gelde, oder durch Zusendung von Wechseln oder Werthpapieren, auch durch Acceptiren von Wechseln, welche der Betheiligte auf die Gesellschaft zieht. Für den gewährten Credit wird entweder Sicherstellung durch mitverpflichtende Unterschriften auf den discontirten Wechseln, durch Unterpfänder oder Bürgschaft gegeben, oder er wird ohne besondere Sicherstellung eingeräumt (Blancocredit). In der Regel werden die Bedingungen für die Creditgewährung bei der Aufnahme des Mitgliedes festgestellt; es wird z. B. bestimmt, daß auf den Antheil von 3000 Thlrn. ein Drittheil oder 1000 Thlr. Blancocredit und 2000 Thlr. gegen Sicherstellung gegeben werden können.

Es versteht sich von selbst, daß eine Gesellschaft, welche ihren Mitgliedern mehr gibt, als sie von ihnen empfängt, ihren Mehrbedarf an Mitteln anderswoher nehmen muß. Angenommen, die Antheile der Betheiligten betragen zusammen 10 Mill. Thlr., die durchschnittlich angesprochenen Credite die Hälfte, 5 Millionen, die Einlagen aber nur den zehnten Theil, also 1 Million, so hat die Gesellschaft für Herbeischaffung der fehlenden 4 Millionen zu sorgen. Dies geschah, wie wir gesehen haben, für die vorübergehend während der Krisen gegründeten Anstalten theils durch Vorschüsse der Regierung, theils durch Zeichnungen von Privaten; außerdem wurde durch Garantie des Staates und der Gemeinden den Anstalten selbst ein Credit geschaffen, durch dessen Benutzung sie weitere Mittel erlangen konnten. Die Anstalten in Brüssel und Wien dagegen wurden durch Actiengesellschaften gegründet, welche von den Regierungen bereitwillig die Concession erhielten und denen die großen Geldinstitute, die Banken, wie die ersten Bankhäuser mit Vertrauen entgegenkamen. Das Actienkapital der Niederösterreichischen Escomptegesellschaft ist auf 10 Mill. Fl. in 20000 Actien zu 500 Fl. (auch halben Actien zu 250 Fl.) festgesetzt, wovon einstweilen nur die Hälfte begeben und mit solchem Eifer genommen wurde, daß für die verlangten 5 Millionen 42 Millionen gezeichnet wurden. Mag zu diesem Resultate, welches nicht etwa in die Schwindelperiode von 1856 fällt, der Umstand beigetragen haben, daß viele sich als Actionäre betheiligten, welche die Anstalt dann auch als Creditinhaber zu benutzen gedachten; mögen andere, noch eingedenk der Erschütterung von 1848, das Institut als politisches Beruhigungsmittel angesehen und begünstigt haben: immerhin wäre der Erfolg nicht so großartig gewesen, wenn nicht die Kapitalanlage in Actien der Escomptegesellschaft eine angemessene Rente erwarten ließ. Diese Erwartung war allerdings begründet, da den Creditinhabern für ihre Baareinlagen nur 4 Proc. Zinsen gewährt werden. Der Reinertrag des Geschäftsbetriebs fällt dagegen den Actionären und der Reserve zu, letzterer der fünfte Theil des die gewöhnliche Dividende von 4 Proc. übersteigenden Reingewinns. Von der Reserve gehört wieder ein Viertel der Actiengesellschaft; drei Viertel dienen zur Deckung von Verlusten aus dem Verkehre mit den Creditinhabern. Außerdem ist der Anstalt gestattet, auch mit andern Personen Discontgeschäfte zu machen.

Weit weniger begünstigt als die Gesellschaften in Brüssel und Wien war in ihrer Ent-

stehung und ersten Entwickelung die Discontogesellschaft in Berlin. Im Sommer 1850 wurde auf Anregung des frühern Finanzministers Hansemann, damaligen Chefs der Preußischen Bank, der Versuch gemacht, in Berlin eine Creditgesellschaft, ähnlich der Union du crédit in Brüssel, zu Stande zu bringen. Die Genehmigung als Actiengesellschaft war jedoch unter annehmbaren Bedingungen nicht zu erlangen. Unter anderm sollte z. B. der Gesellschaft untersagt sein, Geld gegen Verzinsung anzunehmen, eine Beschränkung, an welcher die preußischen Privatbanken bisher kränkelten, welche aber einem Institute wie die Discontogesellschaft geradezu an das Leben ging. Man verzichtete daher auf die Concession und errichtete durch Vertrag vom 6. Juni 1851 eine Handelsgesellschaft (Commanditgesellschaft) unter der Firma „Direction der Discontogesellschaft", als deren Inhaber Hansemann sich darstellte. Es war unter den obwaltenden Umständen keine leichte Aufgabe, die Anstalt, welche am 15. Oct. 1851 mit 236 Theilhabern, deren Antheile 541600 Thlr. betrugen, eröffnet wurde, zu gedeihlicher Entwickelung zu bringen. Man konnte sich nicht auf ein Actienkapital stützen und hatte deshalb die Einlagen der Theilhaber nicht wie in Brüssel und Wien auf ein Zwanzigstel ihrer Geschäftsantheile beschränken können, sondern auf ein Zehntel festgesetzt. Um Vertrauen zu erwecken, hatte man ferner für Verluste das Prineip der Gegenseitigkeit angenommen, wonach im eintretenden Falle sämmtliche Theilhaber zu Nachzahlungen verpflichtet waren. Man hatte außerdem angekündigt, daß mindestens drei durch Vermögen, Intelligenz und Erfahrung hervorragende Männer als persönlich verantwortliche Geschäftsinhaber an die Spitze treten sollten, und hatte sogar von der baldigen Erfüllung dieser Bedingung das Fortbestehen der Gesellschaft abhängig erklärt; man traf endlich verschiedene Einrichtungen, um Geld herbeizuziehen, z. B. 1853 durch sogenannte „vollgezahlte Antheile", welche nur an dem Gewinne, nicht an dem Verluste theilnahmen, und durch Annahme von Geld gegen Verzinsung in laufender Rechnung unter vortheilhaften, je nach der Convenienz der Einleger verzweigten Bedingungen. Der Erwartung, daß die Anstalt nicht nur von creditsuchenden, sondern auch von geldbringenden Theilhabern benutzt und somit von letztern die Mittel für die erstern geliefert werden würden, ward nur sehr mangelhaft entsprochen. Die statutmäßige Zahl der Geschäftsinhaber fand sich nicht; das Princip der Gegenseitigkeit wirkte abschreckend auf die wohlhabendere Klasse der Geschäftsleute, und den Bemühungen, dasselbe als eine rein moralische, materiell gefahrlose Garantie zu schildern, traten die der Anstalt entgegenwirkenden Bestrebungen durch Erweckung übertriebener Besorgnisse entgegen. Unter den Gegnern der Anstalt war leider obenan die Regierung in ihren einflußreichsten Organen, die Preußische Bank, welche Wechsel mit der Unterschrift der Discontogesellschaft nur dann annahm, wenn sie ihr auch ohne diese Unterschrift gut erschienen, und die größern Bankhäuser, welche in der Anstalt eine unbequeme Mitbewerberin erblickten. Wenn die Gesellschaft, all dieser Schwierigkeiten und Hemmnisse ungeachtet, die Verlegenheiten der ersten Jahre glücklich überwand und stetig zunahm, so verdankt sie dies dem starken Bedürfnisse, dem sie für die zunehmende Handels- und Gewerbsthätigkeit Berlins und anderer preußischen Städte entgegenkam, wie den Verbindungen des Geschäftsinhabers mit rheinischen Gesellschaften und Bankhäusern, welche ihr wesentliche Dienste leisteten. Gesichert aber war der Bestand der Anstalt insolange nicht, als ihr die Mittel für die Creditgewährungen jeden Augenblick — wie bei der ersten starken Erschütterung zu besorgen war — entzogen werden konnten. Diese Gefahr durch Heranziehung eines unkündbaren Kapitals zu beseitigen, blieb daher immer die Hauptaufgabe der Gesellschaft. Sie wurde im Anfange des Jahres 1856 gelöst durch ein neues Statut, welches die Anstalt zu einem Creditinstitut mit einem durch Ausgeben von Commanditantheilen zu beschaffenden ansehnlichen Kapital erweiterte. Das bisherige Geschäft mit den Inhabern der Geschäftsantheile bildete als „Specialgeschäft" einen Zweig des allgemeinen Bankgeschäfts. Mit letzterm, mit seinen bisherigen Unternehmungen und Resultaten haben wir es hier nicht zu thun; sie unterscheiden sich nicht wesentlich von denen anderer neuerer Creditanstalten Das Commanditkapital brachte zuerst 5 Millionen, dann nochmals 5 Millionen mit erklecklichem Agio. Ein Versuch, nochmals 10 Millionen mit mindestens 16 Proc. Agio auszugeben, scheiterte an der Übersättigung des Marktes mit Papieren dieser und aller Art und brachte nicht viel mehr als $1^3/_4$ Millionen. Für die größere Gesellschaft war das nunmehr seiner Geldverlegenheiten und Besorgnisse enthobene „Specialgeschäft" eine sichere Kundschaft, welche durch die Gegenseitigkeit und eine starke Reserve gegen Verlust sicherte; der Verkehr mit den Inhabern der Geschäftsantheile ließ nun eine ansehnliche Erweiterung zu, scheint jedoch seinen Höhepunkt mit der Krise von 1857 überschritten zu haben, wie aus nachstehender Zusammenstellung erhellt, welche auch nachweist, daß die Dividende für die

Baareinlagen der alten Theilhaber, den Ausnahmegewinn am Agio für 1856 abgerechnet, nach der Erweiterung der Gesellschaft die frühere Höhe von 6 Proc. nicht mehr erreicht hat. Dagegen haben sich manche frühere Feindseligkeiten gelegt, denn „Geld ist Macht".

Die Discontogesellschaft eröffnete ihren Betrieb am 15. Oct. 1851 mit 236 Theilhabern; der Gesammtbetrag ihrer Geschäftsantheile war 541600 Thlr.

Am Schlusse des Jahres:		1853	1854	1855	1856	1857	1858	31. März 1859
Theilhaber		1583	1533	1638	2066	2395	2141	2102
Geschäftsantheile [2])	Thlr.	6,220400	6,150200	6,692500	11,338300	15,599400	14,492300	13,994700
Vollgezahlte Geschäftsantheile [3])	„	259600	359100	557900	—	—	—	—
Creditgewährung	„	2,352695	2,075582	2,645208	7,250697	8,916936	6,219651	6,420525
In Procenten der Geschäftsantheile		37,8	33,7	39,5	63,94	60,48	44,51	45,87
Dividende für die Theilhaber	Procente	6	6	6,5	12,55	4	4	—

Lesenswerth ist immer noch die Schrift von Hansemann: „Das Wesen der Discontogesellschaft in Berlin und ihre Benutzung" (Berlin 1852). K. Mathy.

Dismembration, **Parcellirung** (Zertheilung, Zerstückelung der Grundstücke und des Grundeigenthums, Abzweigung von Trennstücken der Grundbesitzungen). Es knüpfen sich an diese Materie nicht blos staats- und volkswirthschaftliche, sondern auch politische Streitfragen tiefgreifender Art. Soweit dabei auch die technisch-ökonomische Controverse des Vorzugs von Groß- oder Kleincultur in Betracht kommt, gehen sie bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück. [1]) Wiederum während des letzten Jahrzehnds traten sie innerhalb und außerhalb verschiedener Regierungen und gesetzgebender Versammlungen mehrerer deutscher Staaten hervor und bildeten hier den Kampfplatz weniger von volks- und staatswirthschaftlichen als von politischen Parteien. Denn allerdings handelt es sich dabei um ein sehr wichtiges bürgerliches Grundrecht — um die volle Freiheit des Privateigenthums und zwar an Grund und Boden, indem sich dies Recht in der uneingeschränkten Verfügungsbefugniß über die im Privatbesitz des einzelnen befindlichen Grundstücke, mithin in der allgemeinen, durch keine Staatspolizeigesetze eingeschränkten Berechtigung zur Veräußerung des privativen Grundbesitzes, wie im Ganzen, so in einzelnen Theilen und Stücken (in Parcellen), am entschiedensten ausprägt. Es ist die Theilbarkeit, die Befugniß zur Zertheilung der Grundbesitzungen, nur die Wirkung und Consequenz des Begriffs und Wesens eines vollen, reinen, unbeschränkten Eigenthums. Im allgemeinen ist diese Befugniß erst ein Erzeugniß der Rechtsentwickelung und Gesetzgebung neuerer und neuester Zeit. Als solche steht sie im Gegensatz zu den Grundbesitzformen und Realrechtsverhältnissen des Mittelalters. Daraus mag es sich erklären, daß selbst gelehrte Forscher, wie auch manche andere wohlgesinnte Männer, welche sich in der phantastischen Ausschmückung der Gesellschaftszustände vergangener Jahrhunderte mit eigenen Idealen gefallen, in der Freiheit des Grundeigenthums (in der Aufhebung mittelalterlicher Feudalverhältnisse, der Ablösung von Zehnten, Diensten und andern Grundlasten), ganz besonders aber in der Theilbarkeit den Ruin des Grundbesitzes, vorzugsweise des Bauernstandes, erblicken, dabei die ältern bäuerlichen Besitz- und Realrechtsverhältnisse zu den Gutsherren nur unter dem Gesichtspunkt patriarchalischer Beschützung und milder nachsichtsvoller Bevormundung des Armen durch den Reichen betrachten, dafür die jene mannichfaltigen persönlichen und dinglichen Abhängigkeits- und Leistungsverhältnisse des Bauern gegen den Gutsherrn auflösende Agrargesetzgebung aus einer gehässigen Entstellung und Verkennung des wahren Ursprungs jener glücklichen patriarchalischen Zustände ableiten, insbesondere aber die Verleihung freien, daher theilbaren und verschuldbaren Eigenthums an den Bauernstand als Quelle der Verarmung wie der Umwandelung dieser kleinen Eigenthümer in Pächter und Tage-

2) Die Baareinlagen betragen den zehnten Theil der Geschäftsantheile.

3) Die vollgezahlten Antheile wurden 1856 in Commanditantheile umgewandelt.

1) Es entschieden sich unter andern für letztere in Frankreich Mirabeau Vater und Sohn, auch schon in Preußen Herzberg, der Minister Friedrich's des Großen, sodann praktisch dieser große König selbst vermöge seiner Regierungsmaßregeln einer ausgedehnten Vererbpachtung der Domänenbauerhöfe und noch mehr der großartigsten Colonisation im Oder-, Warthe- und Netzbruch, auch vieler Höhefluren; dagegen in England besonders Arthur Young und sein Nachfolger für die Großcultur und das große Grundeigenthum.

löhner ansehen.[2]) Man ignorirt, daß gerade umgekehrt die Gesetzgebung und Regierung weiser und kräftiger Fürsten, von den Capitularien Karl's des Großen abwärts bis zu den Verordnungen des großen preußischen Königs Friedrich's II. herab und vorzugsweise noch während der letzten drei Jahrhunderte, fortdauernd, aber lange erfolglos keine größere, der Landeshoheit würdigere und günstigere Aufgabe verfolgt hat, als die Verbesserung des Schicksals der kleinen (bäuerlichen) Grundbesitzer und deren Beschützung gegen die in und seit dem Mittelalter bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts hin vielmehr gesteigerte Unterdrückung, Freiheitsbeschränkung und Grundbelastung der letztern durch ihre Gutsherren. Man verschließt das Auge vor den jeder vorurtheilsfreien Betrachtung der wirklichen Verhältnisse der Gegenwart begegnenden Fortschritten von Sittlichkeit, Bildung und Wohlstand in denjenigen Ländern, in welchen die Agrargesetzgebung mit Weisheit und Gerechtigkeit durchgeführt ist.[3]) Liest jemand außerhalb Preußen die jährlich wiederholten Anträge in der ersten preußischen Kammer wie in dem an ihre Stelle getretenen Herrenhause gegen die durch das preußische Gesetz vom 9. Oct. 1807 und das Landesculturedict vom 14. Sept. 1811 im Gegensatz zu den frühern Beschränkungen des Grundeigenthums festgestellte Dismembrationsfreiheit, welche Anträge auch der Staatsregierung zur Abhülfe stets überwiesen wurden, und die wiederholt ausgesprochene Besorgniß, „daß Grund und Boden sich fortschreitend in Staubtheile auflöse, daß ein kräftiger Bauernstand unrettbar zu Grunde gehe, wofern die Gesetzgebung nicht baldigst einschreite; daß die Wirkungen der Theilbarkeit in Verbindung mit der rationellen Landwirthschaft alles Grundvermögen mehr und mehr mobilisirten und die erhaltende Gesinnung wie die Liebe zum Vaterlande zerstörten“[4]), so würde man meinen, daß in Preußen Grundeigenthum, Cultur und Landwirthschaft rückschreitend in verderblicher Auflösung begriffen seien. Und dennoch verhält sich dies in der Wirklichkeit ganz anders; es ist sogar statistisch und thatsächlich nachgewiesen, daß die seit 50 Jahren gesetzlich anerkannte Theilbarkeit und Dismembrationsfreiheit an dem Bestande selbständiger (größerer und mittlerer bäuerlicher) Güter wenig oder nichts geändert, daß dieselbe vielmehr in manchen Gegenden die Vergrößerung der ohnehin schon sehr umfangreichen Rittergüter (durch Consolidation und Zusammenschlagung bäuerlicher Güter oder von Trennstücken derselben zum Areal der großen Güter — das Einschlachten, im Gegensatz zu der Hofmetzgerei) befördert hat.[5])

Es ist diese uneingeschränkte Verfügungsfreiheit und Dismembrationsbefugniß des Grundeigenthums der Privatbesitzungen ein wesentlicher Theil der allgemeinen bürgerlichen Freiheiten und Rechte der Genossen des Staatsverbandes. Wo die Gesetzgebung mit klarem Bewußtsein über den innern Zusammenhang und die Wechselwirkung der verschiedenen Gebiete des Gesellschaftslebens vorschritt, ist jene Befugniß nur als Glied eines organisch zusammenhängenden Systems derjenigen allgemeinen bürgerlichen Freiheiten und Rechte betrachtet worden, welche die Grundlage und Voraussetzung eines Rechtsstaates bilden. Sie war nur Ausfluß und Folge derjenigen volkswirthschaftlichen und zugleich politischen Principien, aus welchen die Aufhebung der Erbunterthänigkeit und Leibeigenschaft, die Ablösung der Frohnen, Zehnten, Grundlasten und Dienstbarkeiten, wie andererseits auch die Aufhebung der geschlossenen Zünfte und Innungen, der Zwangs- und Bannrechte und anderer gewerblicher Monopole und Privilegien, über-

2) S. unter anderm F. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (Bonn 1853), §. 492, S. 566.

3) Vgl. die im Art. **Agrargesetzgebung und Agrarverfassung** beschriebenen ältern Zustände und zu deren Verbesserung im Laufe der Jahrhunderte erlassenen landesherrlichen Verordnungen und damit unter anderm die neuern Zeugnisse von Abgeordneten aus der Mitte des Bauernstandes selbst, bei Lette, Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhange mit der Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkszuständen (Berlin 1858), S. 8 fg.

4) Auch in der kurhessischen ersten Kammer kamen vor kurzem ähnliche Klagen vor über die Abnahme des Wohlstandes und der Cultur im Lande infolge der Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes, bei Berathung des hiergegen in der zweiten Kammer verworfenen Gesetzentwurfs über bäuerliche Erbgüter, Äußerungen, welche mit denen fast wörtlich übereinstimmten, die bald nach der Restauration von 1815 in Frankreich gegen das aus der Revolution von 1789 hervorgegangene System der Aufhebung von Senioraten, Majoraten nebst Fideicommissen und gegen die Gleichtheilung unter den Erben gehört wurden. S. Hippolyte Passy, Des systèmes de culture en France (zweite Ausgabe, Paris 1852), S. 18.

5) Vgl. darüber die statistischen Zusammenstellungen bei Lette, Die Vertheilung des Grundeigenthums, S. 19 fg. u. 30 fg., und die Erklärung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im preußischen Herrenhause in dessen Stenographischen Berichten von 1859, ingleichen den Art. **Agrargesetzgebung**. S. übrigens wegen des Begriffs der Consolidation (Zusammenlegung, Arrondirung u. s. w. der Grundstücke), in Verbindung mit Gemeinheitstheilungen und Separationen, den Art. **Consolidation**.

haupt die gleiche allgemeine Freiheit des Erwerbs und der Arbeit, unter Aufhebung der im frühern Feudal- und Staatspolizeiregime wurzelnden Beschränkungen geistiger und materieller Kräfte für alle Glieder des Staatsverbandes, der reichen wie der armen, der höhern wie der niedern, hervorging: eines Systems, auf dem der Wohlstand der Individuen wie die wachsende Staatskraft jetzt hauptsächlich beruht. Man begegnet indeß noch oft dem eigenthümlichen logischen Widerspruch, daß auf der einen Seite die Erhaltung geschlossener Zünfte und Innungen, auf der andern die Theilbarkeit des Grundeigenthums oder umgekehrt die Aufhebung gewerblicher Monopole und Privilegien nebst der natürlichen Befugniß, die Arbeitskraft in der den individuellen Fähigkeiten und Neigungen entsprechendsten Weise auszubilden und zu verwerthen, andererseits aber die Vinculirung des Grundbesitzes durch fideicommissarische Institutionen, durch Verbote und Beschränkungen der Theilbarkeit vertheidigt wird.

In einem noch nähern und unmittelbarern Zusammenhange steht die Theilbarkeit der Grundstücke mit der Ansiedelung und Ansässigmachung, nur daß diese letztere überdies gewöhnlich auch ein gleichzeitig persönliches Verhältniß des Neuansiedlers zur Gemeinde, Kirche, Schule u. s. w. begründet und im Gefolge hat, während der Parcellenerwerber Forense oder Ausmärker sein und bleiben kann und nur wegen der auf dem Trennstück ruhenden, resp. darauf zu vertheilenden öffentlichen und privatrechtlichen Grundlasten verhaftet ist.

Daß es erst einer ausdrücklichen, der neuern Agrargesetzgebung vorbehalten blieb, eins der natürlichsten Freiheitsrechte besonders anzuerkennen, „nämlich das schon im Begriff und Wesen des Eigenthums liegende Recht, seinen privativen Grundbesitz auch in Theilen zu veräußern“ [6]), ferner: daß gerade die Gewährung dieses Rechts (wobei nicht, wie bei der Aufhebung von Gewerbsmonopolen und der Einführung von Gewerbefreiheit, ein unmittelbares Interesse anderer Berufsstände und Gesellschaftsklassen entgegentritt) dennoch zu einer so allgemeinen und lebhaften Parteifrage werden konnte, ist nur erklärlich aus der frühern Geschichte der Agrarverfassung, namentlich aus dem Gegensatz jener Freiheit zu den gleichzeitig den Grundbesitz wie die Person des Besitzers erfassenden Einrichtungen und Rechtsformen der Vorzeit. Daraus hauptsächlich wird aber auch die Grundlosigkeit und fernere Unhaltbarkeit solcher Beschränkungen des ältern Agrarrechts klar, da Motiv, Interesse und inneres Leben der ältern Einrichtungen und Formen des Grundbesitzes in dem gegenwärtigen Staatswesen völlig untergegangen sind.

Das älteste deutsche Recht kannte wenigstens keine Staatspolizeigesetze gegen die Veräußerung des Besitzers oder die Theilung unter den Erben, ebenso wenig wie früher und noch jetzt das gemeine Recht Englands.

Abgesehen vom Rechte der Familienglieder und Erben, wirkte in ältester Zeit gegen die Zersplitterung und für Zusammenhaltung der Theile und Zubehörungen eines Hofes neben dem Culturinteresse die Sitte und das Herkommen [7]), ebenso wie es auch noch heutigen Tages in einer Mehrzahl deutscher Länder der Fall ist, so namentlich in der preußischen Provinz Westfalen, soweit nämlich in einzelnen Theilen dieser Provinz nicht von alters her fränkisches Recht mit Theilbarkeit eingebürgert ist; desgleichen in den sechs östlichen preußischen Provinzen und sogar in mehreren thüringischen Landestheilen, welche zu der Provinz Sachsen gehören, obwol daselbst oft ganze Bauerhöfe aus sogenannten Wandeläckern oder walzenden Grundstücken bestehen, deren auf die älteste Zeit zurückgehende Entstehung an und für sich schon für die einst hergebrachte volle Dismembrations- und Verfügungsfreiheit über den Grundbesitz zeugt. [8])

Die staatspolizeilichen Verbote und Beschränkungen der Theilbarkeit der verschiedenen Grundbesitzungen entstanden im allgemeinen weit später, sogar erst in und seit dem Mittelalter. Sie gingen Hand in Hand mit der Umwandelung der Gemeinfreiheit der Volksgenossen in Leibeigenschaft und Hörigkeit oder in ein anderes unfreies Hinterfassenverhältniß durch die Übermacht von Guts- und Gerichtsherren, welche Staats- wie Gemeindelasten neben den sich stets vermehrenden gutsherrlichen Leistungen auf die ihnen unterworfenen Hinterfassen abwälzten.

---

6) Vgl. das preußische Edict vom 9. Oct. 1807 und das preußische Landesculturedict vom 14. Sept. 1811, ingleichen §. 33 des von der deutschen Reichsversammlung beschlossenen Gesetzes vom 27. Dec. 1848, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes.

7) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, II, §. 448, S. 516, und §. 491, S. 564; Zimmerle, Das deutsche Stammgutssystem.

8) Lette, a. a. O., S. 58.

Indem persönliche Dienst- und Abhängigkeitsverhältnisse, selbst Lebens- und Amtsberuf (Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit, Ministerialität, Ritterdienst, Kriegsfolge u. s. w.) auf die Güter übertragen wurden, entschied dann wiederum in eigenthümlicher Verflechtung des Rechtsverhältnisses von Personen und Gütern, bei der Wechselwirkung der einen auf die andern, der Besitz dieser oder jener Güterarten über die persönliche Freiheit oder Unfreiheit, über bevorzugtere Lebensstellung oder Dienstbarkeit des Besitzers und seiner Familie.[9]) So ging z. B. der Freie, welcher ein leibeigenes Gut durch Verleihung oder Einheirathung überkam, mit seinen Kindern in das persönliche Leibeigenthum des Gutsherrn über. Die Güter waren Pfandobjecte, Bedingung und Gewähr für die Leistungsfähigkeit zu den darauf haftenden Diensten, Abgaben und Grundlasten. In den fast allein aus den Gutsherren bestehenden landständischen Versammlungen seit Ausbildung der Territorialhoheit vertraten jene ihr unmittelbar eigenes Interesse an der Untheilbarkeit der ihnen pflichtigen Hintersassengüter und ließen sich dieselbe beim Handel mit den Landesherren über die Verwilligung von Steuern ihrer Hintersassen in Landtagsrecessen und Verordnungen gewährleisten. Von der andern Seite stand diesem gutsherrlich-ständischen Interesse ein nicht geringeres der Landesherren an der Erhaltung der Steuerfähigkeit der bäuerlichen Güter für die diesen letztern ausschließlich obliegenden allgemeinen Landes- und Communallasten zur Seite, infolge dessen aber kräftigere Landesherren auch ihrerseits die bäuerlichen Wirthe gegen die Einziehung ihrer Höfe und deren Zusammenschlagung mit dem Rittergutsareal sowie gegen Überbürdung mit gutsherrlichen Fronen und andern Leistungen schützten.[10])

Auf diesen Verhältnissen und Interessen der frühern Landesverfassung beruhten die Verbote und Beschränkungen der Theilbarkeit bäuerlicher Güter. Hingegen sprachen die Besitzer der Rittergüter (die Stände) die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit ihrer Güter z. B. in der Mark Brandenburg noch im 16. Jahrhundert nach dem neuen Römischen Rechte an.[11]) Im allgemeinen aber gründete sich die Geschlossenheit der Rittergüter, auch der Lehnschulzenhöfe, in der Provinz Preußen der Köllmerbesitzungen u. s. w., auf den aus der Kriegsverfassung des Mittelalters erwachsenen Lehnsverband, später, seit dem 16. und 17. Jahrhundert, zum Theil auf das dem Römischen Recht entlehnte Institut der Familienfideicommisse, in Nachahmung der Territorialherren und des hohen Adels, bei denen jenes Institut für die Untheilbarkeit der landesherrlichen Territorien in der Befestigung des modernen Staates nothwendig geworden war. Desgleichen klebten an städtischen Grundstücken und Häusern Gewerbeberechtigungen (Brauhäuser, Fleischbanken u. s. w.). Dies, wie in vielen ländlichen Orten Niedersachsens und angrenzender Landestheile das bestimmten Hufen oder Häusern ausschließlich oder vorzugsweise obliegende Leistungsverhältniß zum Gemeindeverbande, trat der Theilbarkeit dieser und der verbundenen nutzbaren Realitäten (z. B. der sogenannten Gerechtigkeitshäuser) entgegen.

Daß die der Scholle unterworfene, an die Eigenschaften und Belastungen von Grund und Boden gefesselte Persönlichkeit des Menschen aus diesem Subjectionsverhältniß befreit, daß der Mensch in seiner sittlichen Freiheit und Persönlichkeit wiederum zum Herrn der Güter dieser Erde, darunter auch des Besitzes an Grund und Boden, eingesetzt worden, ist eins der folgenreichsten Ergebnisse christlich-germanischer Weltbildung. Die Untrennbarkeit von Privat- und öffentlichen Rechten und Pflichten der Person mit dem Grundbesitz, nach der eigenthümlichen Verfassung der Vorzeit, hat zugleich mit der Beseitigung der Leibeigenschaft und anderer persönlicher Beschränkungen aufgehört. Sie ist gegenwärtig mit der Agrar- und Militärverfassung des modernen Staates wie mit seiner Steuer- und Finanzgesetzgebung (Grundsteuerkataster, Vermögens- und Einkommenbesteuerung u. s. w.) unvereinbar. Dieselbe erhalten oder gar wiederherstellen, hieße die Grundlagen und Lebensbedingungen des neuern Staatswesens zerstören.

Abgesehen von den weiter unten zu erwähnenden ökonomischen Gesichtspunkten, sind es so-

---

9) Zimmerle, Das deutsche Stammgutssystem nach seinem Ursprunge und Verlaufe (Tübingen 1857).

10) Wie die Hohenzollern in der Mark Brandenburg und den später erworbenen preußischen Landestheilen, und wie es auch in den hannoverischen Landen geschah, wo damals Untheilbarkeitsverbote den Bauernstand den Gutsherren gegenüber retteten. S. den Art. **Agrarverfassung** und die Allegate; desgl. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen (Jena 1851), S. 128 u. 229, und a. a. O.

11) In Hannover sind die landtagsfähigen Lehngüter im vermeintlich politischen Interesse ihrer Erhaltung mittels Gesetzes vom 13. April 1836 ausdrücklich wieder für untheilbar erklärt.

nach überlebte Traditionen der Vorzeit, auf welche sich die Gegner der Dismembrations- und Verfügungsfreiheit über das Grundeigenthum zurückbeziehen. Bewußt oder unbewußt treten sie aber auch als Gegner des verfassungsmäßigen Rechtsstaates auf und streben mehr oder weniger nach dem auf ständischer Gliederung beruhenden Feudalstaate zurück.

Hingegen wurde das Princip der freien Theilbarkeit im wesentlichen nicht beeinträchtigt durch die gesetzlichen Maßregeln, wie sie in Preußen (auch in Würtemberg) ergingen, theils gegen die bei den sogenannten Hofschlächtereien vorkommende Übervortheilung der Trennstückserwerber und die Verwirrung in den Abgaben-, Hypotheken- und Communalverhältnissen, theils nach dem preußischen Gesetze vom 3. Jan. 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, zum Zwecke der Ordnung des Dismembrationswesens, so lange es an einer ländlichen Gemeindeordnung und einer allgemeinen gleichmäßigen Grundsteuergesetzgebung in den sechs östlichen Provinzen fehlt.[12]) In Preußen namentlich blieb nach wie vor im allgemeinen und wesentlichen jene freie Theilbarkeit als ein durch das Edict vom 9. Oct. 1807 und das Landesculturedict vom 14. Sept. 1811 eingeführtes Fundamentalprincip der Gesellschaftsverfassung und Staatsverwaltung anerkannt.

Bei den neuern Anträgen im preußischen Herrenhause wie bei den neuesten legislativen Verhandlungen in mehreren deutschen Ständeversammlungen spielte, gleichwie vor 1830 in den französischen Kammern, die politische Seite der Frage eine wichtige Rolle.

Übergehen wir die neuern und neuesten Gesetze und Verhandlungen in den deutschen Staaten, wo zum Theil jedoch, wie z. B. in Baiern, neben Gewerbsmonopolen mannichfacher Art auch in Bezug auf den Grundbesitz tiefeingreifende Beschränkungen der Ansiedelungs- und Erwerbsbefugniß noch heute fortbestehen[13]), und werfen wir nur einen Blick auf die legislativen Verhandlungen in Frankreich, wo überdies die Theilbarkeit des Grundbesitzes großentheils schon vor der Revolution zulässig und hergebracht war.

Hier wurde zwar die Streitfrage über die Vortheile der Groß- oder Kleincultur und in Verbindung hiermit über die des großen oder kleinen Grundeigenthums durch die Gesetzgebung von 1789 (die Aufhebung von Majoraten, Minoraten, Lehnsverbänden und fideicommissarischen Substitutionen) im Sinne der freien Bewegung, der freien Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundbesitzes entschieden. Dabei aber war die Controverse aus dem Gebiete der Volks- und Staatswirthschaft nur in das einer politischen Parteifrage hinübergerückt. Um so lebhafter traten daher seit der Restauration der alten Dynastie im Jahre 1815 die Anhänger des ancien régime mit ihren Angriffen gegen das Princip der freien Theilbarkeit des Grundeigenthums hervor, 1820 in der Pairskammer, einige Jahre später in der Deputirtenkammer. „Der Boden Frankreichs", so hieß es, „gehe bei der zulässigen und durch das gleiche Erbrecht des Code civil beförderten Zerstückelung des Grundeigenthums in Staub auf; in wenigen Jahren werde derselbe, mit einer elenden ländlichen Bevölkerung überladen, kaum noch diese Bevölkerung verarmter Besitzer winziger Parcellen, geschweige die städtische und industrielle zu ernähren im Stande sein; Fabriken wie Wissenschaften und Künste gingen zu Grunde, ja die gesammte Staatskraft verschwinde im allgemeinen Elende des durch die Theilungen entkräfteten und verwüsteten Landes." Man beschwor die Regierung wie die Kammern, der Theilung der Grundbesitzungen im Erbgange durch Gesetze entgegenzutreten und zugleich das große Eigenthum wie die große Cultur zu reorganisiren.[14]) Als es die Regierung im Jahre 1826 unternahm, diesen Klagen durch verschiedene Gesetzentwürfe über Herstellung fideicommissarischer Substitutionen und Primogeniturrechte für den Grundbesitz entgegenzukommen, erhielt jedoch nur einer dieser Entwürfe, betreffend das Vorzugsrecht des erstgeborenen Sohnes bei der väterlichen Erbtheilung, eine geringe Majorität in der Deputirtenkammer, wogegen auch dieser Entwurf bekanntlich in der Pairskammer fiel.

Es ist eine für die Gleichmäßigkeit von Vor- und Rückschritten wie für den innern Zusammenhang der europäischen Welt nicht uninteressante Thatsache, daß fast um dieselbe Zeit auch in Preußen ohne irgendwelche äußerliche Verbindung ebenfalls eine Reaction gegen das daselbst erst 1807 und 1811 eingeführte Princip der freien Theilbarkeit des Grundeigenthums begann

12) S. dieserhalb Lette, Vertheilung des Grundeigenthums, und Lette und von Roenne, Die Landesculturgesetzgebung des preußischen Staates, II, Abthl. 2, S. 150 fg.

13) Tübinger Zeitschrift, Jahrg. 1845, 9, 10 u. 12. Lette, Vertheilung des Grundeigenthums, S. 109 und a. a. O.

14) Passy, a. a. O., S. 21.

und zu ähnlichen Gesetzentwürfen wie in Frankreich führte. Auch in Preußen aber wurden diese Entwürfe, obgleich zum Theil aus der Mitte der Provinzialstände angeregt, dennoch später von deren Mehrzahl abgelehnt; ein letzter wurde noch vom Vereinigten Landtage im Jahre 1847 verworfen. Die Grundsätze der sogenannten Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung von 1807 fg. blieben auch in Betreff der Theilbarkeit und freien Verfügung über das Grundeigenthum im wesentlichen siegreich; sie erhielten damals vielmehr aus der Mitte der Betheiligten wie von den Behörden ein glänzendes Zeugniß ihrer wohlthätigen Folgen für die fortschreitende Entwickelung der Culturzustände des Landes und insbesondere fanden sie auch stets ihre kräftige Vertretung noch 1844 und 1845 in dem 1817 gegründeten preußischen Staatsrath.[15])

Noch besteht indeß die mit der Theilbarkeit des Grundbesitzes, insbesondere mit dessen Gleichtheilung im Erbgange zusammenhängende Controverse über den Vorzug der großen oder der kleinen Cultur und Landwirthschaft für das allgemeine Staats- und Gesellschaftsinteresse, namentlich der Streit: für welche Culturart das Übergewicht des größern Reinertrags entscheide? Selbst hervorragende Nationalökonomen haben diese Frage entgegengesetzt beantwortet. Dies offenbar mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Cultureinrichtungen und eigenthümlichen Wirthschaftsverhältnisse der Länder, aus welchen ihre wissenschaftlichen Anschauungen hervorgingen und sie ihre thatsächlichen Voraussetzungen entnahmen. Und doch wollte man die Entscheidung über den größern oder geringern Reinertrag der einen oder der andern Cultur- und Wirthschaftsart nach allgemeinen Principien und abstracten Rechnungssätzen treffen.

Es leuchtet ein, daß damit die Sache in einen unlösbaren und unfruchtbaren Streit verlaufen mußte. Denn man hat es dabei mit sehr mannichfachen, aber auch sehr abweichenden praktischen Verhältnissen und Voraussetzungen zu thun; nur deren Wechselwirkung und Zusammenhang mit den Cultur- und Wirthschaftssystemen bestimmt erst den größern oder geringern Roh- oder Reinertrag dieser letztern. Jene Voraussetzungen beruhen theils auf natürlichen Bedingungen, in der Eigenschaft und den Bestandtheilen des Grund und Bodens (dieser landwirthschaftlichen Fabrikationsstätte) und im Einfluß des Klimas, theils auf den mehr oder weniger fortgeschrittenen gesellschaftlichen Zuständen, in den Bevölkerungsverhältnissen, sowol in der Population überhaupt als in der Zahl und Ausdehnung großer Städte oder anderer Mittelpunkte von Manufacturindustrie und Gewerbe, ferner in der Art und Richtung der Beschäftigung, wie in dem Grade des Wohlstandes der übrigen Klassen und Berufsstände, in den Verkehrs-, Gewerbs- und Handelsverhältnissen des Landes und seiner städtischen und ländlichen Bewohner, wie in der Art der von ihnen begehrten Consumtions- oder Fabrikationsartikel, theils endlich auf mehr sittlichen, ideellen Momenten, in althergebrachter Sitte, ererbter Geschicklichkeit und Ausbildung im Landwirthschaftsbetriebe, in größerer oder geringerer Sparsamkeit, Intelligenz und Vertheilung des Kapitals, selbst im Genius und Charakter der Nationen.

Vergegenwärtigt man sich den Einfluß aller dieser so verschiedenen thatsächlichen Momente auf die Gewinnung der größern Roh- oder Reinerträge aus dem Landwirthschaftsbetriebe, so wird man anerkennen müssen, daß jene Frage über den größern oder geringern Reinertrag von Groß- oder von Kleincultur überall nur nach mannichfaltig ineinander greifenden, aber ganz bestimmten, wirklich bestehenden natürlichen und socialen Verhältnissen vernünftigerweise beantwortet werden kann.[16])

Allerdings würde diese Controverse für die Frage der freien Verfügung über das Grundeigenthum und dessen unbeschränkte Theilbarkeit weniger erheblich sein, wenn [wie es nach Hippolyte Passy[17]) großentheils in Frankreich der Fall] „die Größe und Form des Eigenthums seltener über die der Cultur (des Umfangs der Landwirthschaften) entscheidet, wenn vielmehr diese letztere von der Zerstückelung des Grundeigenthums und der Zertheilung von Grundstücken mittels Veräußerung unter Lebenden oder im Erbgange zumeist unabhängig ist, sich daher

15) Vgl. über das Historische jener Reactionstendenzen in Preußen: Lette, Die Vertheilung des Grundeigenthums u. s. w., S. 16 fg., und die geschichtliche Einleitung Bd. I in Lette und von Roenne, Die Landesculturgesetzgebung des preußischen Staates.

16) S. deshalb Hippolyte Passy, Des systèmes de culture en France et de leur influence sur l'économie sociale (Paris 1852).

17) Ebendaselbst, S. 58 fg. u. 62 fg.

auch infolge der durch Erbgang vorgeschrittenen Parcellirung von Grund und Boden, von andern Ursachen abgesehen, in den verschiedenen Gegenden Frankreichs nicht wesentlich verändert hat, wenn sonach im Gegentheil Culturarten und Wirthschaftssysteme, neben und ungeachtet dieser Zertheilung des Grundeigenthums, ihren eigenen Gang gehen, weil Grundeigenthum einerseits und Bewirthschaftung und Benutzung desselben mittels Verpachtung andererseits selten in ein und denselben Händen vereinigt seien".

Es gehört aber zu den wesentlichen Unterschieden der landwirthschaftlichen Zustände Frankreichs und Deutschlands, wenigstens im großen, insbesondere in den sechs östlichen Provinzen des preußischen Staates, daß hier vielmehr die Selbstbewirthschaftung durch den Eigenthümer sowol bei den großen als bei den mittlern und kleinen Gütern weit überwiegend die Regel bildet und nur eine Minderzahl von großen (Ritter-)Gütern, jedoch auch im ganzen verpachtet wird, Parcellarverpachtungen größerer Gutscomplexe an kleine Leute — abgesehen von einigen südlichen und westlichen Gegenden, z. B. in Preußen der Rheinprovinz und eines Theils der Provinz Westfalen — nur ausnahmsweise vorkommen. Unter solchen thatsächlichen Verhältnissen fällt allerdings die Controverse wegen der Groß- oder Kleincultur mit der Frage über die Theilbarkeit und das aus letzterer hervorgehende kleine Eigenthum zusammen.

Außerdem sind auch die Begriffe und Vorstellungen über große, mittlere und kleine Culturen und Landwirthschaften, über großes, mittleres und kleines Grundeigenthum je nach Verschiedenheit der Landesverhältnisse verschieden und ist dabei noch zu erwähnen, daß, während einige wissenschaftliche Notabilitäten die mittlern Wirthschaften und Grundbesitzungen für die am wenigsten einträglichen und empfehlenswerthen erklärten, es in Preußen den Gegnern der Dismembrationsfreiheit (nach hergebrachter Formel) vorzugsweise um Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, also von selbständigen (mittlern) Ackernahrungen, zu thun ist.

Während nach französischen Vorstellungen zum großen Grundbesitz etwa ein solcher gezählt wird, zu dessen Bearbeitung das Gespannvieh für wenigstens drei Pflüge erforderlich ist[18]), würde man dazu in Preußen rechts der Elbe nur Güter von einem Umfange zu 1000 preußischen Morgen und mehr, mindestens aber doch (mit Rücksicht auf die Classification der Tabellen des Statistischen Bureau) von 600 preußischen Morgen und darüber rechnen. Beinahe ebenso viel würde wol auch in England zur Bestimmung der Grenze zwischen großen und mittlern Pachtungen gehören. Ein kleiner Grundbesitz hingegen würde nur derjenige sein, dessen Bestellung auf Spatencultur und Handarbeit angewiesen ist, wobei daher die Arbeitskräfte des Wirths und seiner Familie ausreichen, etwa von 4—6 preußischen Morgen mittlerer Güte. Soviel ungefähr wurde durchschnittlich von den preußischen Auseinandersetzungsbehörden bei Anwendung einer Bestimmung der frühern Regulirungs- und Ablösungsgesetze angenommen[19]), nach denen damals nur Acker oder Gespann haltende Nahrungen, nicht sogenannte Dienstfamilienetablissements zur Regulirung und Dienstablösung berechtigt waren. Mit Rücksicht auf die Tabellen des Statistischen Bureau in Preußen, welche die verschiedenen Grundbesitzungen in Klassen von a, unter 5 preußischen Morgen, b, von 5—30, c, von 30—300, d, von 300—600, und e, von 600 preußischen Morgen und darüber theilen, würde man die Klassen c und d doch nur zu den mittlern Gütern, dagegen einen Theil der Besitzungen aus Klasse b unter 30 Morgen, je nach der schlechtern Beschaffenheit des Bodens und dessen Bewirthschaftungsart, soweit danach die Haltung von Gespannvieh nicht erforderlich wäre, zu den kleinen Gütern, im übrigen aber die Besitzungen dieser Klasse zu den mittlern rechnen können, wenngleich, abgesehen von der Benutzung der Kühe zu den Wirthschaftsarbeiten, ein Zweigespann von Ochsen oder Pferden (ein Pflug), unter Voraussetzung einer gewöhnlichen auf Getreide- und Kartoffelbau wie auf Viehzucht eingerichteten Wirthschaft, nur erst bei einem Grundbesitz von etwa 50 preußischen Morgen vollständige Beschäftigung finden würde.

Es kann nun aber auch dem Nichttechniker das Ungenaue und Schwankende der ebengedachten Bestimmungen über große, mittlere und kleine Culturen und Landwirthschaften wie ihrer Kriterien nicht entgehen, noch weniger die hieraus abgeleitete Schlußfolgerung auf einen mehr oder minder gesicherten Nahrungs- und Wohlstand der Besitzer und ihrer Familien.

---

18) Passy, a. a. O., S. 83; nach preußischen Verhältnissen circa 150 preußische Morgen Mittelboden und mehr. Zur Vergleichung wird bemerkt, daß eine französische Hektare = 3,$_{0}$ und ein englischer Acre = 1,$_{53}$ preußische Morgen ist.

19) Vgl. z. B. §. 76, S. 229 der Technischen Instruction für die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten im frankfurter Regierungsbezirk (Frankfurt a. O. 1842) u. s. w.

Denn schon 2—3 preußische Morgen fruchtbaren Bodens in der Nähe einer volkreichen Stadt, gartenmäßig bearbeitet, insbesondere zur Erzielung solcher feinern Früchte benutzt, die als Luxusgegenstände für die Tafel des Reichen bestimmt sind, begründen den Nahrungsstand und die Wohlhabenheit des Besitzers und seiner Familie in einem viel höhern Grade als oft 50—100 preußische Morgen von culturbedürftigem, gleichwol starkem Boden in entfernten, industrielosen, dünnbevölkerten Gegenden, besonders in den Händen eines energie- und einsichts- oder ganz mittellosen Bauern. Während ein starker, schwer zu bearbeitender, der Bestellung nur in gewissen Jahresperioden zugänglicher Boden, überdies in kältern Klimaten, wo die Bestellzeit auf einen geringern Theil des Jahres beschränkt ist, zumal vor seiner vollständigen Cultivirung und Entwässerung, verhältnißmäßig weit mehr Arbeits- und Gespannkraft bedarf und dennoch die darauf verwendete Arbeit und Geldauslage erst später und sparsamer lohnt, daher die Großcultur bedingt und meist von selbst zur Einrichtung größerer, wenigstens mittlerer Gutswirthschaften hingeführt hat und bei freier Bewegung — durch Zusammenkauf kleinerer Besitzungen behufs Bildung größerer — auch gegenwärtig noch oft hinführt, etablirte sich andererseits die Kleincultur und auch das kleine Eigenthum, sobald die Gunst der übrigen Voraussetzungen, auch des Klimas, hinzukam, vorzugsweise auf mildem, sogar sandigem Boden, wie z. B. in denjenigen Theilen Flanderns, wo der Flachsbau viele arbeitende Hände und auch viel Sorgfalt in Anspruch nimmt, hingegen auch eine zahlreiche fleißige Bevölkerung reichlicher nährt. So hat der Weinbau, wenngleich er die Bevölkerung nur zu oft in Dürftigkeit erhält, in der Regel eine größere Parcellirung im Gefolge und, wie in der Moselgegend, auch des wenigen, daher um so begehrtern Ackers. Wo gleichzeitig Oliven, Mais, Feigen und Maulbeerbäume oft auf derselben Grundbesitzung gezogen, dazu Seidenzucht betrieben wird, wie in verschiedenen Theilen des südlichen Frankreich und Oberitaliens, ist der Wirth von selbst genöthigt, sich auf kleinen Grund- oder Pachtbesitz zu beschränken, um die für die verschiedenen Zweige seiner Wirthschaft nöthige Kraft und Zeit in Bereitschaft zu haben. So unterlagen die Grundbesitz- und Grundvertheilungsverhältnisse wie die Culturarten und Wirthschaftssysteme Englands zweimal der tiefeingreifendsten Umgestaltung, infolge deren an die Stelle theils der vormaligen kleinen gutsherrlichen Hintersassen, Laßbesitzer, Pächter und Lehnsleute, theils der kleinen freien Grundeigenthümer — der Freisassen[20]) — das große Grundeigenthum und auf demselben große oder mittlere Pachtwirthschaften traten. Gleichwol galt in England, nur neben beschränkter Intestaterbfolge, dem Erstgeburtsrechte des ältesten Sohnes, übrigens aber als gemeines Recht freie Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums unter Lebenden wie mittels letztwilliger Verordnung. Seit dem 16., im 17. und noch im 18. Jahrhundert führte die damals reichlich lohnende Schafzucht und Wollproduction, im vorigen und in diesem Jahrhundert aber das Bedürfniß, durch Getreidebau und Viehzucht reichliche Nahrungsmittel für die enorm anwachsende Fabrikbevölkerung herbeizuschaffen, in Verbindung mit der aufblühenden lohnendern Fabrikindustrie dazu, einestheils, daß jene kleinen Pächter, Laß- und Lehnbesitzer von den Gutsherren ausgetrieben wurden, anderntheils, daß die kleinen Freisassen ihre Besitzungen und die Kleincultur des Bodens aufgaben. Während die Fabrikbevölkerung weit über das eigene Bedürfniß des Landes hinaus für auswärtigen überseeischen Absatz arbeitet, deckt gleichwol das auf der Großcultur producirte Getreide und Vieh noch nicht die Nahrungsbedürfnisse jener Bevölkerung. Die feinern Gemüse sowie Flachs, Hanf und andere Handelspflanzen liefert zum Theil der Continent, insbesondere auch die Kleincultur Irlands.

Sobald das Princip der freien Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums in der Gesetzgebung des Landes vollständig anerkannt ist, entscheiden über Nachtheile oder Vortheile von Groß- und Kleinbesitz, von großen, mittlern oder kleinen Wirthschaften allein die Bewegungen und Fortschritte in den Culturzuständen und den socialen Verhältnissen selbst, die verschiedenartigen Bedürfnisse der reicher gewordenen Consumenten oder der Industrie, die Zweckmäßigkeit einer Verbindung der innerhalb der ländlichen Bevölkerung etablirten Gewerbe mit kleinem Grundbesitz, die größere oder geringere Vertheilung von Gütern aller Art wie von Kapitalien als Folge von Fleiß, Sparsamkeit, Geschicklichkeit und lohnender Arbeit, das allgemeiner gewordene Streben nach Erwerbung von Grundeigenthum und Begründung eines

20) Von diesen letztern sollen (nach Macaulay) gleich nach der Restauration der Stuart im Jahre 1660 in England und Wales noch 160000, nach andern Notizen sogar noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mehr bestanden haben.

eigenen Herdes, wie die gestiegene und sich weiter ausbreitende wirthschaftliche Intelligenz, nebst dem Anwachsen wohlhabender Gesellschaftsklassen auf der andern Seite. Die Erfahrung lehrt, daß überall, wo die Gesetzgebung der Bewegung des Grundbesitzes nicht hemmend und beschränkend in den Weg tritt, wo diese der Entwickelung der gesellschaftlichen Zustände frei zu folgen im Stande ist, sich die großen Landwirthschaften aus den Rayons volkreicher Städte und Mittelpunkte der Industrie mehr und mehr zurückziehen und hier kleinern Besitzungen den Platz einräumen, ingleichen daß fortschreitend mit der intensivern Cultur von Sand-, von Weide- und Heideland die landwirthschaftlichen Besitzungen auf ein geringeres, gleichwol aber denselben frühern Nahrungsstand gewährendes Maß zurückgehen. Nirgendwo anders vielleicht als in Belgien auf verhältnißmäßig kleinem Raume sind die verschiedenen, auf Größe und Umfang der Culturen und Wirthschaften einwirkenden Momente in der Verschiedenartigkeit dieser letztern so erkennbar und so naturgemäß hervorgetreten.

Ist es einerseits richtig, daß unter den gewöhnlichen wirthschaftlichen Verhältnissen, bei Getreidebau und Viehzucht, der Reinertrag einer hierauf basirten größern Wirthschaft — nach Arthur Young's Ausspruch — in demselben Verhältnisse mehr Reinertrag abwirft, in welchem sie weniger Arbeits- und Gespannkräfte, Tagelöhner, Gesinde, Gebäude und ähnliche Anlagen nöthig hat, als die kleine und mittlere Wirthschaft, daß eine solche größere Wirthschaft auch mehr zur Ernährung der übrigen Gesellschafts- und Berufsklassen, der städtischen und industriellen Bevölkerung, an gewöhnlichen landwirthschaftlichen Producten, Getreide, Kartoffeln, Wolle, Mastvieh und ähnlichem erübrigt, so ist es doch andererseits ebenso wenig zu bestreiten, daß der geringere Betrag des Kostenvorschusses des Wirths für die Production und Ernte noch keineswegs und nicht schon an sich über den größern Reinertrag entscheidet, sondern daß es darauf ankommt, in welchem Grade sich eine auf den Erntegewinn und die Production verwendete, gleichwol weit größere Arbeit und Auslage im höhern Werthe oder Ertrage der Producte besser verzinst. So rentirt z. B. auch in der Rheinpfalz der mühsame Tabacksbau, so überall, z. B. auch im Spreewalde, bei Erfurt u. s. w., der Erbau von Gartengewächsen und feinern Gemüsen bei der Kleincultur weit besser und höher als bei der Cultur großer Eigenthümer. Dergleichen Productionen sind bei letzterer nicht einmal ausführbar.

Statt aller immer unsichern allgemeinen ökonomischen Berechnungen bezüglich des Übergewichts im Reinertrage können vielmehr die Vertheidiger der Kleincultur ihren Gegnern jedenfalls folgende Thatsachen und Ergebnisse der Statistik entgegenhalten:

Die bei größerer Vertheilung des Grund und Bodens auch weit zahlreichere Landbevölkerung und Menge kleiner Besitzer trägt wiederum auch ihrerseits zum Aufblühen von Fabriken und Gewerben und zur Consumtion der Erzeugnisse der Städte vermöge ihres größern Bedarfs an Artikeln der Industrie im ganzen weit mehr bei als die stets bei weitem geringere Anzahl weniger noch so reicher Großbesitzer nebst ihrem Gesinde und ihren Tagelöhnern. Insbesondere wird durch die Bedürfnisse zahlreicher kleiner Grundbesitzer die inländische Fabrik- und Gewerbsindustrie vor den Fluctuationen und die Fabrik- und gewerbliche Bevölkerung vor Störungen in ihren Nahrungsverhältnissen sicherer gestellt, als wenn sie vorzugsweise auf entfernte Weltmärkte verwiesen ist. Während in Frankreich innerhalb einer Reihe von Jahren die ländliche Bevölkerung nur um wenige ($2^1/_2$) Procent gewachsen, somit fast stationär geblieben ist, hat sich daselbst die der größern Städte nebst der Fabrikbevölkerung im reißenden Fortschritt, weit über das Mittel von $6^1/_2$ Proc., die der größten Städte über 100000 Einwohner sogar um 24 Proc. vermehrt. Nichtsdestoweniger waren der pareellirte Boden Frankreichs und die daselbst vorherrschende Kleincultur im Stande, der so sehr anwachsenden städtischen und Industriebevölkerung die genügende Menge landwirthschaftlicher Producte und Nahrungsmittel zu gewähren; sie befriedigten überdies die gesteigerten Bedürfnisse des Luxus durch bessere und feinere Consumtionsartikel, von denen sogar noch nach England ausgeführt wurden. [21])

Ferner aber ergab eine neuere, 1850 angeordnete officielle Abschätzung und Reinertragsermittelung des französischen Grundeigenthums im Vergleich mit der des Jahres 1821 innerhalb eines dreißigjährigen Zeitraums eine Verdoppelung des Grundwerths und eine Erhöhung des Reinertrags weit über die Hälfte. Der Zuwachs fällt überdies vorzugsweise dem kleinen zertheilten, nicht dem großen Grundeigenthum zu, indem sich im allgemeinen

21) S. das statistische Material und die weitere Ausführung bei H. Passy, a. a. O., S. 203 fg.

der Werth des erstern um das Vier- und Fünffache, der des letztern kaum um ein Drittel vermehrt hatte. [22])

Man macht dem kleinen Eigenthum und der kleinen Cultur (auch von Ministertischen einiger deutschen Staaten bei Vertheidigung der vorgelegten Gesetzentwürfe wegen Beschränkung der Theilbarkeit und Einführung fideicommissarischer Einrichtungen) den Vorwurf: „daß sie weit weniger Nutz- und Dungthiere hielten und ernährten, auch kein hinreichendes Inventarium und am wenigsten Betriebskapital besäßen." Thatsächlich ist auch dieser Vorwurf durchaus unbegründet.

England freilich ernährt vermöge seines feuchten, dem Graswuchs günstigen Klimas und seines größern Begehrs und Bedürfnisses von gutem Fleisch am meisten Nutz- und Dungvieh. Wenn hingegen auch unsere großen Gutswirthschaften besonders in den östlichen und nördlichen deutschen Ländern auf den ausgedehnten Land- und Weideflächen bei weitem mehr Schafe halten als das kleine Eigenthum, so haben doch sorgfältige statistische Erhebungen nachgewiesen, daß, bei Reduction der Schafe auf Rindvieh nach anerkannten ökonomischen Verhältnissen, bezüglich der Haltung und Zahl von Nutzthieren im ganzen das Übergewicht auf die Seite der kleinen und mittlern Besitzungen und Landwirthschaften neigt. [23]) Dabei kommt der kleinen Landwirthschaft in den meisten Gegenden die volle Stallfütterung und der damit verbundene größere Düngergewinn zugute. Überdies aber ist es jedenfalls eine bekannte Thatsache, daß die kleine Cultur im belgischen Flandern, in Toscana u. s. w., auch in Preußen nicht zurückgegangen, daß sie Grund und Boden nicht ausgesogen oder ärmer gemacht hat. Ferner lehrt überall der Augenschein und die unbefangene Beobachtung, daß die ärmsten und unfruchtbarsten Parcellen in der Hand kleiner Eigenthümer am schnellsten zu höherm Ertrage und besserer Cultur erhoben werden. Der Verfasser dieses Artikels hat außerdem, unter Angabe der amtlichen Urkunden und Belege, an einem andern Orte nachgewiesen, in welcher Zerrüttung und gedrückten Lage, bei dauerndem Mangel an Betriebskapital und Inventarium, sich zu verschiedenen Zeiten und zwar viele Jahre hindurch gerade und vorzugsweise das große Grundeigenthum und die Großcultur ausgedehnter preußischer Landestheile befand und daß dasselbe im allgemeinen überwiegend mehr mit Hypothekschulden belastet ist als der kleine Grundbesitz. [24])

Sodann ist bekannt, daß mit der in allen europäischen Gemeinwesen steigenden Bevölkerung, Industrie und Cultur vorzugsweise der Werth und Preis wie der Pachtzins des Grund und Bodens bei den kleinern Besitzungen und Parcellen und zwar in einem weit günstigerm Verhältniß gegen größere steigt. Diese Erscheinung tritt in Frankreich wie in Preußen und im übrigen Deutschland hervor. [25]) Diesem verhältnißmäßig höhern Pacht- oder Kaufpreise steht im allgemeinen doch die Erzielung eines höhern Reinertrags gegenüber, mag daran auch die intensivere Anspannung und bessere Verwerthung der Arbeitskräfte im eigenen Interesse und die sorgfältigere Bearbeitung seitens des kleinen Eigenthümers wie Pächters, sodann die Concurrenz der zahlreichern kleinen Vermögen ihren Antheil haben. Denn alle diese mitwirkenden Ursachen kommen doch auf Rechnung des kleinen Grundeigenthums und der Kleincultur.

In Irland ist es eben nicht das kleine Eigenthum, sondern vielmehr die Verbindung des großen Eigenthums mit der Parcellarverpachtung, woraus die elende und trostlose Lage der vor Zeiten ihres Eigenthums beraubten, einst durch die Eifersucht des Siegers sogar von Industrie und Gewerben verdrängten und nur auf jene Parcellarverpachtung beschränkten Bevölkerung hervorgeht. Eben dieses Verpachtungssystem macht dieselbe fortschreitend ärmer und weist dagegen dem großen Grundeigenthümer allein, neben den steigenden Vortheilen des Eigenthums, auch die der Kleincultur zu. Nur ähnliche kleine Culturisten und Zeitpächter in Italien, denen

---

22) S. den Vortrag des Professors Wolowski im Congrès international de bienfaisance (Brüssel 1806), S. 207, und den Aufsatz desselben in der Revue des deux mondes, X, 648.

23) Vgl. dieserhalb Passy, a. a. O., S. 112 fg.; desgleichen den Aufsatz des Dr. Engel zu Dresden in der Zeitschrift des Statistischen Bureau des königlich sächsischen Ministeriums des Innern Nr. 1, vom 8. Febr. 1857, und für verschiedene preußische Landestheile und Provinzen Dieterici, Mittheilungen des Statistischen Bureau.

24) S. Lette, Vertheilung des Grundeigenthums, S. 117 fg. u. 127 fg.

25) Vgl. z. B. in Bezug auf die Parcellarverkäufe am Rhein und die dadurch gewonnenen höhern Preise Dieterici, Mittheilungen des Statistischen Bureau, Jahrg. 6, von 1853, S. 206 fg., 209 fg. u. 214. In der Rheinprovinz und selbst in Westfalen nimmt daher auch die Parcellarverpachtung der Complexe der größern, besonders der Rittergüter immermehr zu, indem deren Eigenthümer nicht mehr im Stande sind, bei der Bewirthschaftung im großen dem Boden diejenigen Reinerträge abzugewinnen, welche sie bei der Parcellarverpachtung an kleine Leute durch die Pachte erhalten.

der Fideicommißverband der Latifundien oder deren Beſitz in todter Hand die Erwerbung eines kleinen Eigenthums verſagt, bezeichnete Niebuhr (der große Geſchichtſchreiber der römiſchen Vorzeit) als tagelöhnerndes Lumpengeſindel, während Filangieri von den vermöge des Lehns- oder Fideicommißinſtituts untheilbar gewordenen Latifundien Italiens ſagen konnte, „daß ſie die Urſache geworden ſeien des großen Reichthums weniger und des Elends, der Dummheit und Unſittlichkeit des großen Haufens".

Auch in Frankreich zeigt ſich noch jetzt im allgemeinen die Schattenſeite der Kleincultur nur im mittlern und weſtlichen Theile, jenſeit der Loire, nämlich da, wo — wol ſeit Einführung des Colonatsſyſtems in den römiſchen Provinzen auf den Latifundien des römiſchen Fiscus und der Großen während der römiſchen Kaiſerzeit — jedenfalls lange vor der Franzöſiſchen Revolution, auf den großen Gutscomplexen des Adels, der Kirchen und Klöſter die Kleincultur unter der Form der Halb- und Drittelpacht, dieſer jeder Entwickelung von Cultur und Wohlſtand entgegenwirkenden ſchädlichſten Wirthſchaftsweiſe, hergebracht war und noch gegenwärtig eingebürgert iſt.[26])

Indem man, wie es ſo häufig geſchieht, dem kleinen Beſitz und der Kleincultur die Noth der Menſchen zur Laſt ſchreibt, verwechſelt man ſtets Urſache und Wirkung. In Irland hat, wie Paſſy nachweiſt[27]), erſt das Elend der des Eigenthums beraubten Bevölkerung die kleine Cultur erzeugt; nicht umgekehrt. Ebenſo geht beiſpielsweiſe die Noth wie die Grundbelaſtung der Bevölkerung im Eichsfelde, beſonders mit Procentiaudemien, auf eine ferne Vorzeit zurück; es trat die Noth nur um ſo mehr hervor, als die Fortſchritte der Fabrikation und die Conjuncturen des Weltverkehrs Weberei und andern Nebenverdienſt der dortigen Bevölkerung trafen. Anerkannte man doch auch in der kurheſſiſchen Erſten Kammer, während man alle mittlern Bauergüter von einigen 50 preußiſchen Morgen durch fideicommiſſariſche Inſtitutionen zu vinculiren und jede erhebliche Verfügung des Beſitzers von bureaukratiſcher Bevormundung und Conceſſion abhängig zu machen vorſchlug, „daß ſich der Tagelöhner mit Grundeigenthum immer noch beſſer befinde als der völlig beſitzloſe. Auch die kleinen Güter ſeien nothwendig und nützlich."

In Frankreich haben ſich erſt vermöge der freien, durch die Aufhebung der fideicommiſſariſchen Inſtitutionen und die Befreiung des Bodens von Servituten, von Feudal- und andern gutsherrlichen Grundlaſten erleichterten Theilbarkeit des Grundeigenthums (wie Hippolyte Paſſy und außerdem der deutſche Geſchichtſchreiber der Revolutionszeit von 1789—95, von Sybel, ſowie andere wiſſenſchaftliche Autoritäten bezeugen und nachgewieſen haben) die dortigen Grundvertheilungsverhältniſſe während länger als eines halben Jahrhunderts in naturgemäßer Entwickelung weſentlich verbeſſert[28]), insbeſondere auch mittlere, von wohlhabenden Eigenthümern ſelbſt bewirthſchaftete Beſitzungen gebildet. Wie ſpäter erwähnt werden wird, hat die Theilbarkeit auch dort keineswegs den Erfolg einer fortſchreitenden ſchädlichen Zerſtückelung des Grundeigenthums gehabt.

Nach obigen auf Thatſachen und Statiſtik beruhenden Betrachtungen über den innern Zuſammenhang und die Wechſelwirkung ſehr mannichfaltiger geſellſchaftlicher Elemente und Einflüſſe auf die Bewegung in den Verhältniſſen des Grundeigenthums wie des Syſtems ſeiner Bewirthſchaftung und des Umfangs der einzelnen Grund- oder Pachtbeſitzungen könnte man verſucht ſein, die wiederum in neuerer und neueſter Zeit inner- und außerhalb der geſetzgebenden Verſammlungen hervorgetretenen Anträge und Maßregeln zur Beſchränkung der Theilbarkeit des Grundeigenthums durch fideicommiſſariſche Inſtitutionen, insbeſondere aber auch durch Feſtſtellung eines Minimums, unter welchem die Zertheilung der Beſitzungen oder Grundſtücke in dieſem oder jenem Landestheil und Diſtrict nicht weiter zuläſſig ſein ſolle (ſei dies nach

---

26) Rau, Volkswirthſchaftslehre (ſechste Ausgabe), I, §. 377, S. 480; Paſſy, a. a. O., S. 37. Es iſt merkwürdig, wie es nach Ausweis auch der neueſten 1858 vom Miniſterium für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten publicirten „Statistique de la France" (ſ. Thl. 1: „Économie rurale, distribution des terres", S. 380 fg.) in allen Departements, zumal des Südens und Weſtens wie der Mitte Frankreichs, bei weitem mehr Pachtungen als Selbſtwirthſchaftung durch den Eigenthümer, in vielen jener Departements aber noch gegenwärtig eine größere Anzahl von metagers oder colonis partitiariis als feſter Geldpachte gibt, während jene Antheilspacht in Preußen ſeit Ausführung der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und der Ablöſungen zu den allerſeltenſten Ausnahmen gehört.

27) S. 118, a. a. O.

28) von Sybel, a. a. O., Einleitung S. XXXIV, und a. a. O.

Flächenmaß, Gespannkräften, nach dem Nahrungsbedarf einer Familie oder wie sonst), für staatswirthschaftliche oder politische Spielereien und Phantasien zu halten, wenn nicht dergleichen Anträge und Maßregeln von den tiefeingreifendsten und gefährlichsten Folgen für die Gegenwart wie für die Zukunft der bürgerlichen Gesellschaft begleitet wären. Glücklicherweise lehrt freilich zwar die Geschichte, daß selbst in der frühern Zeit, als noch die bedeutendsten praktischen Interessen der Landes- und Gutsherren dem Princip der Theilbarkeit entgegenstanden und demgemäß noch die strengsten Verbote gegen die Zertheilung bäuerlicher Höfe wiederholt erlassen wurden, dennoch die Noth und die Macht der Verhältnisse dergleichen Verbote durchbrach. Und dies geschah vorzugsweise in den Gemeinden, in welchen die bäuerlichen Höfe mit Reallasten der mannichfaltigsten Art überbürdet waren. Weil der Ertrag des Grund und Bodens keine ausreichenden Mittel für die Entrichtung der Grundlasten bot, mußte demselben die Arbeitskraft des Besitzers in gewerblichen und sonstigen Nebenbeschäftigungen zu Hülfe kommen. Diese Hülfe wurde durch die Parcellirung der Besitzungen, beim Übergange derselben in mehrere Hände, um so eher gewährt. Unter anderm geschah dies im Eichsfelde, im Bisthum Paderborn und Osnabrück.[29])

Jedoch werden die Lehren der Geschichte am wenigsten beachtet. Mögen denn die nach beiden Seiten hin gleich erheblichen Nachtheile einer Beschränkung des Theilbarkeitsprincips diesem letztern das Wort reden.

Ohne die kleinen Eigenthümer in Schlesien, Thüringen, dem Eichsfelde u. s. w. würde der Bau von Chausseen und Eisenbahnen, der Betrieb von Bergwerken und Hütten, der Bau der Runkelrübe wie die Rübenzuckerfabrikation, selbst der Kartoffelbau, wie überhaupt eine bedeutende Zahl großer Gutswirthschaften sehr häufig der nöthigen Arbeitskräfte entbehren. Jedenfalls würde man dieselben beim Mangel von Concurrenz schließlich weit theuerer erhalten und lohnen müssen. So ist für die einst mustergültige mecklenburgische Landwirthschaft bei dem dort (nach Einziehung der Bauerhöfe und Ermission der bäuerlichen Besitzer) überwiegenden, fast ausschließlichen Großbesitz infolge der Beschränkung der Theilbarkeit einerseits wie der Ansiedelung andererseits (überdies auch noch jedes Gewerbebetriebs) der Mangel an Arbeitskräften sehr empfindlich. Es zeigen sich die Wirkungen dieser Beschränkung hauptsächlich innerhalb der Rittergutsterritorien, aber auch anderweit. Denn einestheils findet dort eine enorme Auswanderung statt, im Jahresdurchschnitt von selbst 2 Proc. der Bevölkerung. Anderntheils hat die mit der Untheilbarkeit des Grundeigenthums und daher mit der Beschränkung neuer Ansiedelungen zusammenhängende Erschwerung der Verehelichung und Gründung einer Familie seitens der ärmern besitzlosen Volksklassen zahllose Concubinate und uneheliche Geburten zur Folge. Die Zahl der letztern übersteigt in vielen Gutsterritorien die der ehelichen; in etwa 80 Ortschaften gab es nur uneheliche Kinder.[30]) Die Statistik ergibt, daß auch in Baiern, wie überall, wo die Theilbarkeit und Ansiedelung beschränkt oder erheblich erschwert wird, hinsichtlich der Concubinate und der unehelichen Geburten ähnliche Verhältnisse obwalten. Es zeigt sich überall, daß Unsitte und Verarmung, Stillstand geistiger und materieller Entwickelung, Lähmung der Industrie wie der Landescultur unzertrennlich sind von der Entziehung und Verschränkung allgemeiner und natürlicher Rechte der menschlichen und bürgerlichen Freiheit, zu denen vor allem die erst durch die Theilbarkeit des Grundeigenthums und dessen freie Veräußerlichkeit ermöglichte Erwerbung auch eines eigenen Grundbesitzes und Herdes gehört. Indem dergleichen Beschränkungen hauptsächlich die ärmere, jedoch weit überwiegend zahlreichste Klasse der Bevölkerung treffen und diese an der Begründung und Verbesserung ihres Nahrungsstandes hindern, indem sie dieselbe von der gleichen Wohlthat der Gesetze und von der rechtmäßigen Theilnahme an den Vortheilen der bürgerlichen Gesellschaft (Familie, Eigenthum und Frucht ihrer Arbeit) ausschließen, lähmen sie die geistige Energie und zerstören sie die sittliche Gesinnung im Volke, diese erfolgreichste Triebfeder von Fleiß und Sparsamkeit wie der Liebe zum Vaterlande und der Achtung vor Obrigkeit und Gesetzen. Damit aber versteht man zugleich die reichhaltigste Quelle des allgemeinen Wohlstandes der Staaten.

Es gehören auch jene neuern Vorschläge und Gesetze wegen Beschränkung der Theilbarkeit

---

29) Vgl. Justus Möser, Patriotische Phantasien (1842), I, 180; Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden; Lette, Vertheilung des Grundeigenthums.

30) S. Archiv für Landeskunde in den Großherzogthümern Mecklenburg, Jahrg. 7, von 1857, Heft 8 u. 9. S. 453, desgl. 503 fg.; Otto Hübner, Jahrbücher für Volkswirthschaft und Statistik (für 1857), V, 89 und Abthl. 2, S. 120.

und Verfügungsfreiheit über das Grundeigenthum, insbesondere der Gedanke wegen Festsetzung geringster Maße des Grundbesitzes, unter denen weder im Erbgange noch durch Veräußerung unter Lebendigen Abzweigungen vorgenommen werden sollen[31]), zu dem von der Wissenschaft wie von den heutigen Lebensbedingungen der Gesellschaft verurtheilten Régime des alten Polizeistaats mit seinem verderblichen System der Staatsbevormundung und bureaukratischen Reglementirerei. Sie laufen im Princip wie im Effect auf eine staatspolizeiliche ravon- oder districtsweise Vertheilung der Bevölkerung nach Maßgabe der Productionsfähigkeit und Fruchtbarkeit des Grund und Bodens oder der Gelegenheit zu dieser oder jener industriellen Beschäftigung und Anlage hinaus. Und die Lösung einer solchen Aufgabe würde doch wol auch der anmaßlichsten Bureaukratie unausführbar erscheinen. Es liegt auf der Hand, daß damit jeder fortschreitenden Entwickelung der Gesellschafts- wie der Bodenkräfte vorgegriffen und ein solcher so oft ungeahnter Fortschritt in dieser Entwickelung unmöglich werden würde.

Große Maßregeln oder Ereignisse können den Wohlstand der großen wie der kleinen Eigenthümer, der Groß- wie der Kleincultur erschüttern. So traf z. B. die Erweiterung des Zollvereins besonders die kleinen Weinbauer und Weinbergsbesitzer an der Mosel und Nahe. Sie entwerthete aber auch zugleich viele im Weinbau angelegte größere Kapitalien. Auch in Frankreich wirkte der Friede von 1815 in Verbindung mit dem erleichterten wohlfeilern Transport der bessern Weine des Südens auf die kleinen weinbauenden Grundbesitzer im Umkreise von Paris in ähnlicher Weise.[32])

Soll aber etwa der Bevölkerung des Erzgebirges, der Schwäbischen Alp u. s. w. die Beschäftigung mit Stickereien, Spitzen, Spielwaaren, musikalischen Instrumenten, Webereien u. s. w. untersagt oder verschränkt werden, weil dabei ihre Existenz noch weit mehr als die des kleinen Grundeigenthümers, der in nahen Fabriken und Gutswirthschaften des Inlandes arbeitet, vom Wechsel der Dinge, sogar vom schwankenden Begehr entfernter Weltmärkte abhängig bleibt? Ist nicht vielmehr jene Beschäftigungsweise ein erwünschtes, allmählich eingebürgertes Mittel zur Ernährung des Bestandes jener Bevölkerung, und befinden sich nicht diejenigen in einer bessern Lage und vor den ihnen selbst unbekannten, ihre Erwerbsverhältnisse bedrohenden Conjuncturen gesicherter, welche auf eigenem Grundbesitz ein Milchvieh zu ernähren und ihren Bedarf an Kartoffeln und Gemüse, wenn auch nur theilweise, zu erzielen im Stande sind?

Sobald der Staat aufhört, durch polizeiliche Anordnungen, durch Ge- oder Verbote die verschiedenen Gebiete der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft reglementiren und beschränken zu wollen (die Arbeit und das Gewerbe durch Freizügigkeitsverbote, Ansiedelungsbeschränkung, geschlossene Zünfte, Gewerbs- und Handelsmonopole, den Erwerb von Grundeigenthum durch Einschränkungen der Theilbarkeit und Veräußerlichkeit desselben), so fällt dann die Regelung, der allmähliche Fortschritt wie der Stillstand auf diesen Gebieten nicht etwa der Anarchie, sondern dagegen einem großen, im Innern der sittlichen Welt vermöge der Freiheit und vernünftigen Natur des Menschen wirkenden (göttlichen) Gesetze anheim.

Hat in Frankreich, wie Alexis von Tocqueville nachweist[33]), die Revolution von 1789 das kleine Eigenthum nicht erst geschaffen, sondern infolge der Aufhebung von Theilbarkeitsbeschränkungen nur befördert, so ist es um so erklärlicher, daß dort die Zertheilung der Grundbesitzungen die größte Ausdehnung gewonnen hat (es gehören daselbst der ländlichen Bevölkerung etwa drei Viertel aller Einwohner an).[34]) Hiermit hängt es aber auch wiederum zusammen, daß Frankreich heutzutage dasjenige Land ist, in welchem die Bevölkerung am langsamsten fortschreitet; ferner, daß ein solcher Fortschritt bei der ländlichen Bevölkerung am geringsten war, dieselbe vielmehr seit einer Reihe von Jahren fast stationär geblieben ist, während sich in Preußen die ländliche wie die städtische Bevölkerung gleichmäßig und zwar während der letzten 30 Jahre um 45 Proc. vermehrt hat.[35]) In Preußen nimmt aber auch der Großbesitz und die Großcultur auf den Rittergutsterritorien zu einem Umfange von mehr als 1000, häufiger sogar von

---

31) Ebenso aber auch die Bestimmung des bairischen Gesetzes vom 1. Juni 1834, wonach die Ansässigmachung vom Nachweise eines von vier verschiedenen Titeln abhängt und wonach der Landwirth behufs seiner Niederlassung den Besitz eines Grundvermögens beziehungsweise von 1200, 1800 und 2400 Fl. Werth nachzuweisen hat.

32) Passy, a. a. O., S. 72.

33) Torqueville, L'ancien régime et la revolution.

34) Dieterici, Mittheilungen des Statistischen Bureau, Jahrg. 6, S. 171.

35) Dieterici, a. a. O. S. 146.

einigen tausend preußischen Morgen, in den östlichen Provinzen rechts der Elbe etwa die Hälfte, in Hinterpommern beinahe zwei Drittel des gesammten Areals ein.[36])

Ferner hängt mit jenen Grundvertheilungsverhältnissen Frankreichs aus älterer und neuerer Zeit noch ein anderes, von der Statistik beglaubigtes, ebenso merkwürdiges Ergebniß in der Bewegung des französischen Grundeigenthums zusammen.

Es ist nämlich seit einer Reihe von Jahren, ungeachtet der gleichen Auftheilung des Grundeigenthums im Erbgange und häufig, vielleicht oft misbrauchsweise, sogar jeder einzelnen Parcelle unter die einzelnen Erben[37]) und ungeachtet des Verkaufs und der Theilung von Staats- und Gemeindegütern dennoch die Zahl der Parcellen im Verhältniß zur Vermehrung der Bevölkerung sehr unbedeutend gewachsen, was bei der Einrichtung des Katasters um so merkwürdiger ist, weil in diesem jede besonders erworbene oder taxirte Parcelle auch besonders erscheint, sodaß nicht selten zusammenhängende arrondirte Besitzungen von 100 und mehreren hundert Morgen aus zahlreichen, vielleicht 100 und mehr Katasterparcellen bestehen und als höchst zersplittert erscheinen. Die Zahl der Grundbesitzungen (cotes foncières)[38]), ganz besonders aber die der landwirthschaftlichen Grundeigenthümer hat sogar abgenommen. Bei beiden fällt ein Zuwachs fast nur auf Häuser- und Fabrik- und ähnliche Grundstücke wie deren Dependenzien.[39]) Dabei kommt in Betracht, daß sich die Zahl der Parcellen in Frankreich sehr wahrscheinlich noch in weit höherm Maße vermindert haben würde, wenn dort mit der Servitutbefreiung des Grund und Bodens gleichzeitig auch[40]) die Zusammenlegung der Grundstücke desselben Eigenthümers oder derselben Besitzung in wirthschaftlich arrondirten Plänen[41]) verbunden worden wäre. Indem die französische Gesetzgebung diese Maßregel, durch welche erst eine vollständige Freiheit des Grundeigenthums bewirkt wird, unterließ, dieselbe auch in mehreren deutschen Staaten erst später, unabhängig von der Servitutbefreiung der Grundstücke, in mehreren noch gar nicht angeordnet ist, so erklärt sich hieraus bei der eingetretenen vermehrten Bewegung des Grundbesitzes auch dessen damit fortschreitende unzweckmäßige Zerstückelung, über welche soviel geklagt wird.

Hiernach spricht auch die französische Statistik, in Übereinstimmung mit der Güterbewegung älterer wie späterer Zeit, eher dafür, daß Grundbesitz ebenso wie Kapitalien vielmehr einem innern Zuge zur Vergrößerung durch Vereinigung in derselben Hand folgen. Erschütternde Weltereignisse wie verwüstende Kriege, in Rom schon die Punischen, in Deutschland der Dreißigjährige, in der Alten Welt außerdem die Sklavenwirthschaft, sind wesentlich dem großen Grundeigenthum und dessen Erweiterung wie der Großcultur zu statten gekommen. Mit Recht konnte Plinius sagen: „Latifundia perdidere Italiam et jam vero provincias."[42]) Dennoch war in Rom von ältester Zeit her die freie Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des kleinen wie des großen Grundeigenthums unter Lebenden und im Erbgange geltendes Recht. Demzufolge hatten die von patriotischen und weiter blickenden Staatsmännern veranlaßten sogenannten Agrargesetze seit den ersten Jahrhunderten der römischen Republik bis zu ihrem Untergange stets nur die Wiederherstellung von Bauerstellen wie die Vermehrung der kleinen Eigenthümer zum Zweck.[43]) Im Interesse des allgemeinen Staats- und Gemeinwohls hat es, abgesehen

36) Auch in England ist in demselben Zeitraume die Bevölkerung um fast 49 Proc. gewachsen, vorzugsweise die der Städte und Fabrikdistricte, wogegen die bei der Landcultur beschäftigte Bevölkerung abnimmt und etwa auf ein Viertel der gesammten Volkszahl zurückgegangen ist. Desgleichen hat sich in Irland, bei eingetretener freierer Bewegung des Grundbesitzes infolge zahlreicher Auswanderungen, im Laufe des letzten Jahrzehnds die Zahl der Pachtbesitzungen fast um ein Drittel vermindert und diese Verminderung am meisten die ganz kleinen Pachtungen betroffen.

37) Passy, a. a. O., S. 69 u. 70, vertheidigt diese von den Art. 832 u. 833 des Code civil nicht begünstigte Auftheilung der einzelnen ererbten Parcellen damit, daß die kleinen Grundbesitzer der verschiedensten Früchte, auch, behufs ausreichender Arbeit während der verschiedenen Jahresperioden, ebenso verschiedenartiger Culturen (Wiesewachs, Wein-, Gemüse-, Getreideland u. s. w.) bedürfen.

38) D. h. der Grundstücke und Parcellen desselben Eigenthümers innerhalb eines und desselben Steuer- oder Gemeindebezirks als eine Grundbesitzung (cote foncière) betrachtet und gezählt.

39) S. dieserhalb das Nähere bei Passy, a. a. O., S. 194 fg.; ingleichen bei Wolowski: „De la division du sol" in der Revue des deux mondes.

40) Wie dies nach der preußischen Gemeinheitstheilungs- und Servitutablösungsordnung vom 7. Juni 1821 geschehen ist.

41) S. den Art. **Consolidation** u. s. w.

42) Dasselbe galt selbst von Sparta.

43) Mommsen, Römische Geschichte, I, 269, 413, 832—834; II, 73, 92, 126, und a. a. O.

von den landespolizeilichen Beschränkungen der Theilbarkeit voriger Jahrhunderte, im steuerlichen und gutsherrlichen (oder etwa auch militärischen) Interesse dergleichen niemals bedurft.

In welcher Art und Ausdehnung in Preußen innerhalb der letzten 50 Jahre, seitdem die in den Gesetzen vom 9. Oct. 1807 und 14. Sept. 1811 verkündete Theilbarkeit und freie Veräußerlichkeit der zu vollem Eigenthumsrecht besessenen Grundstücke mehr und mehr ins Leben trat, wesentliche Veränderungen in den Grundvertheilungsverhältnissen stattgefunden haben, ist zwar statistisch nicht genau nachzuweisen; es genügt indeß, wie bereits oben bemerkt wurde, daß die eingetretenen Veränderungen im großen und ganzen nur die wohlthätigsten Wirkungen für die Landescultur, für die Industrie wie für den allgemeinen Wohlstand gehabt, auch dem Geist und Zweck, in welchem der König Friedrich Wilhelm III. das Landesculturedict vom 14. Sept. 1811 erließ[44]), vollkommen entsprochen haben.

Die Zahl der kleinen, zum Theil mittlern Eigenthümer hat außerdem infolge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen durch Verleihung des Eigenthums an die frühern erblichen Laßbesitzer (nicht bloße Pächter) gegen Entschädigung der Gutsherren in den östlichen Provinzen außerordentlich zugenommen.[45]) Es ist aber mit voller Sicherheit zu behaupten, daß am wenigsten die Anzahl der ganz großen Besitzer über 600 preußische Morgen abgenommen hat und daß, wenn sogar bei verschiedenen Klassen von größern und kleinern Grundbesitzern eine Zunahme ersichtlich ist, dieselbe darin ihren Grund hat, daß theils Abzweigungen von den ganz großen und größern Gütern zur Bildung kleinerer, theils Erweiterungen der Areale aller Güterklassen infolge von Gemeinheitstheilungen und Servitutablösungen eintraten.[46])

Jedenfalls ist auch in Preußen von einer Auflösung des Grund und Bodens in Staubtheile, vom Untergange eines kräftigen Bauernstandes, von Entkräftung des Culturlandes und dem allmählichen Ruin der Landwirthschaft, ungeachtet der durch das Theilbarkeitsprincip vermittelten Bewegungen in den Grundvertheilungsverhältnissen, nichts wahrzunehmen gewesen.

Man muß es wiederholt ins Auge fassen, daß die neue Lebensordnung, welche die Agrargesetzgebung des 19. Jahrhunderts einerseits durch Befreiung des Grundbesitzes von den Lasten der Feudalzeit, andererseits durch die Herstellung eines frei veräußerlichen vollen Eigenthums an Grund und Boden für den Bauernstand wie für alle übrigen grundbesitzenden Volksklassen geschaffen hat, in der Erhebung der sittlichen Persönlichkeit des Menschen über die Scholle ihren Ausgangspunkt hat, daß sie nur ein Theilstück und Glied der bürgerlichen Ordnung des Rechtsstaates ist, in welchem die Freiheit der Arbeit wie des Erwerbs die erste Stelle einnimmt. Aus diesem Staatswesen aber „sind alle diejenigen (aus dem Feudal- und Polizeiregime herübergenommenen) Hemmnisse zu entfernen, welche die Genossen des Staatsverbandes, gleichviel ob arme oder reiche, in dem Genuß ihres Eigenthums wie ihrer bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit weiter, als es zur Beförderung des Gemeinwohls durchaus nöthig ist, beschränken und welche sie an einer möglichst freien Entwickelung und Anwendung ihrer Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowol als physischer Hinsicht verhindern".[47])

Wenn wiederum, sei es in- oder außerhalb deutscher Kammern [wie es einst von den osna-

---

44) Vgl. dessen Inhalt im Art. **Agrarverfassung**.

45) Die Zahl solcher seit 1811 bis zum Jahre 1857 einschließlich regulirten neuen Eigenthümer beträgt 81545 mit einem Grundbesitz von 5,450100 preußischen Morgen. Vgl. Zeitschrift für die Landesculturgesetzgebung des preußischen Staates, herausgegeben vom königlichen Revisionscollegium für Landesculturſachen, Bd. XII, Heft 2, Neue Folge II, 2, S. 194.

46) Die vom Statistischen Bureau herausgegebenen Tabellen und amtlichen Nachrichten für das Jahr 1855 [Berlin 1858), S. 197 fg., erweisen im ganzen preußischen Staate, freilich mit sehr verschiedenartiger Vertheilung auf die einzelnen westlichen und östlichen Provinzen, a) an Besitzungen von 600 Morgen nnd darüber 17675 mit einer Gesammtfläche von mehr als 39 Mill. Morgen (eine jede durchschnittlich also über 2000 Morgen), sogar 627 mehr als die Tabelle von 1852, während in den folgenden Klassen b) von 300—600, c) 30—300 und d) 5—30 Morgen, im Jahre 1855 etwas weniger (zu b. 14481, zu c. 387741, zu d. 598134) gezählt sind als 1852; dagegen in der Klasse unter 5 Morgen 1855 = 1,052126 mit einem Flächenraum von 2,236491, früher, 1852, nur 990846 mit 2,220369 Morgen. Zu den kleinsten Besitzungen, deren Bestellung zweifellos allein auf Handarbeit angewiesen ist, gehört die Hälfte aller Grundbesitzungen des preußischen Staats, von denen aber wiederum die Hälfte, nämlich 537874, allein in der großentheils industriellen und am meisten weinbauenden Rheinprovinz liegt. Näheres über diese Grundvertheilungsverhältnisse s. in Lette, Vertheilung des Grundeigenthums u. s. w.

47) Wie dies für Preußen auch schon der §. 34 der Geschäftsinstruction für die Regierungen in sämmtlichen preußischen Provinzen vom 26. Dec. 1808 ausgesprochen hat. Rabe, Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen, IX, 428.

brückischen Ständen und Gutsherren im 17. Jahrhundert geschah][48]) über die wachsende Zahl neuer Ansiedelungen auf bäuerlichen Trennstücken und Höfen, oder über die Niederlassungen bisher besitzloser Leute auf eigene Hand und Verantwortlichkeit (ohne gutsherrliche Erlaubniß) geklagt, wenn, wie es damals geschah, wiederum auch heute zum Zweck einer Verminderung der neuen Anbauer Bestimmungen sowol wegen der Erschwerung der Eheschließung und der Gründung einer Familie als wegen der Beschränkung der Theilbarkeit und Erwerbung eigenen Grundbesitzes und Herdes, neue Polizeiverordnungen und Gesetze verlangt werden, ebenso, wie es damals hieß und bei ähnlichen Gelegenheiten immer wieder heißen wird: „dem gemeinen Nutzen zum Besten", im Interesse des salut public, so möge man sich vor allen Dingen, an der Hand der Geschichte, der vorgeschrittenen Wissenschaft und der reicher gewordenen Erfahrung, die Wechselwirkung solcher Freiheitsbeschränkungen klar machen, welche auch damals alsbald auf die osnabrückischen Stände und Gutsherren selbst am fühlbarsten zurückschlugen.[49]) Es lassen sich nun einmal nicht aus dem Organismus des neuern Staatswesens und der heutigen bürgerlichen Gesellschaftsverfassung einzelne bürgerliche Rechte und Freiheiten ausscheiden, ohne daß vielmehr umgekehrt das gemeine Beste Schaden leidet und ohne die Entwickelung der bürgerlichen Gemeinwesen den verderblichsten und unberechenbaren Folgen auszusetzen. Daher halte man überall, wo bereits die Staatsgesetzgebung bis zur vollen Anerkennung und Gewährung jener allgemeinen bürgerlichen Rechte und Freiheiten, insbesondere also auch des Theilbarkeitsprincips des Grundeigenthums fortgeschritten ist, daran fest und schütze sie gegen bewußte oder unbewußte Gegner, gegen directe wie gegen indirecte Angriffe. Wo hingegen die Staatsgesetzgebung noch nicht soweit vorgeschritten ist, suche man für dieselben die Überzeugung zu gewinnen und jene Principien, wenn auch schrittweise, zur Geltung zu bringen. W. A. Lette.

Dispensation, s. Privilegien.

Dissidenten, s. Religiöse und kirchliche Bewegungen der neuern Zeit.

Doctorat. I. Während heutzutage nicht einmal ein jeder Doctor für einen Gelehrten gilt, war der römische Sprachgebrauch ein engerer; Doctor nannten die Römer nur denjenigen, der wirklich belehrte, unterrichtete. Dagegen beschränkte sich der Ausdruck allerdings nicht auf eigentliche Wissenschaften. So kommt bei Valerius Maximus II, 3 ein doctor gladiatorum, also eine Art Fechtmeister, vor. Später scheint sich allerdings Doctor mehr auf das wissenschaftliche, namentlich rechtswissenschaftliche Lehramt bezogen zu haben; zur Zeit der fränkischen Monarchie ist doctor legum auch eine von den vielen Bezeichnungen für das Schöffenamt. Die Anfänge des Doctorats als einer Institution fallen zusammen mit der Entwickelung der Rechtsschule zu Bologna. Mit Recht ist darauf aufmerksam gemacht worden, wie das Gilden- und Zunftwesen nicht blos dem Handwerk angehört, sondern auch die wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung in seine Formen schlägt. So wurde denn, als sich in Bologna zuerst um Irnerius ein Kreis lehrbegieriger Jünger sammelte, denen er als Meister voranstand, während sie seine Lehrlinge waren, schon durch den ganzen Zug der Zeit der Grund zur Doctorwürde gelegt. Mag sein, daß er selbst noch nicht diesen Titel führte (erst in der Mitte des 12. Jahrhunderts tauchen sichere Anzeichen davon auf), auf jeden Fall war er der Meister, der seine Schüler seinen Beruf der Rechtswissenschaft lehrte, zu dessen selbständigem Betriebe durch Unterricht sie gerade so durch Meisterprüfungen und Aufnahme in das Meisterrecht berechtigt wurden, wie dies in andern Gewerbs- oder Kunstgenossenschaften der Fall war. Auch darin zeigt sich der Parallelismus des Zunft- und Facultätswesens, daß der Dominus oder Lehrmeister des Studenten, derjenige der Lehrer, an welchen sich der einzelne Scholar auch noch bei ausgebildeterer Universitätsverfassung speciell anschloß, eine ziemlich weitgehende Disciplinargerichtsbarkeit über seinen Lehrling hatte. Das Erlangen der Meisterwürde war an Leistungen und Feierlichkeiten geknüpft; daß nur die Doctoren der Facultät einen Doctor creiren konnten, verstand sich von selbst, nur wer Meister ist, kann zum Meister machen. Bekanntlich finden sich in Bologna schon früh die beiden Richtungen der Legisten und Decretisten, von denen jene das weltliche, diese das geistliche oder kanonische Recht behandelten. Anfänglich scheint sich die Ertheilung der Doctorwürde auf die Civilisten beschränkt zu haben, allein schon im Anfange des 13. Jahrhunderts kamen neben den doctores legum die doctores decretorum vor. Für jene wurde eine Prüfung im Civil-

48) S. dieserhalb Justus Möser, Patriotische Phantasien (Berlin 1842), I, 176 fg.

49) Wie dies bei Justus Möser, a. a. O., Bd. I, über das Hollandgehen von jedem selbst nicht ohne Nutzen nachgelesen werden mag.

recht, für dieſe im kanoniſchen Recht verlangt, bis ſpäter beides zu dem h. Doctor juris utriusque zuſammenſchmolz. Immer ſtand dem Examinanden, welcher nächſt ſchwören mußte, die legitime Lehrzeit (für den Legiſten acht Jahre, den Kanoniſten ſechs Jahre) zurückgelegt zu haben, ein Promotor, eine Art wiſſenſchaftlicher Taufzeuge, aus der Zahl der Doctoren zur Seite, der ihn auch zu den Prüfungen einführte. Das Examen beſtand in Interpretation von Rechtsſtellen ſowie Fragenbeantwortung; das Collegium der Doctoren der Facultät entſchied dann darüber, ob der Candidat ſich des Meiſterrechts würdig gezeigt. Den Schluß bildete eine Probevorleſung und Disputation, nach deren glücklicher Beendigung der neue Doctor von den übrigen Doctoren als Genoſſe feierlich begrüßt und aufgenommen wurde. Der Doctoreid, Doctorring und Doctorhut und eben als Zeichen der Brüderſchaft der Doctorkuß waren unerläßliche Stücke der Promotionsfeierlichkeit, und mit ihnen erlangte der Neuling alle hergebrachten jura et privilegia des Doctorenſtandes, als deſſen vorzüglichſtes Vorrecht eben die Lehre, der Unterricht erſchien. Freilich müſſen ſchon früh Misbräuche aller Art bei dieſen Gelegenheiten hervorgetreten ſein; man hört von Beſtechung und Ignoranz, das Summus pecuniam et mittimus asinum in patriam könnte ſchon ſo alt ſein als die ganze Inſtitution ſelbſt. Wo von Bologna aus die Doctorwürde auch an den andern Univerſitäten Inſtitution wurde, ahmten bald auch die übrigen Facultäten den Legiſten und Kanoniſten nach und zu den Doctores juris kamen die Doctores theologiae, medicinae und philosophiae. Gewöhnlich wurde in den Univerſitätsſtatuten das Recht, die Doctorwürde zu ertheilen, ausdrücklich gegeben, ein Beweis von dem fortgeſchrittenen Aufſichtsrecht der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit. Dies hing auch wol mit der Anſchauung zuſammen, daß die Doctoren, d. h. die an den Univerſitäten wiſſenſchaftlich ausgebildeten Leute, einen beſondern Ehrenſtand ausmachten mit Rechtsprivilegien aller Art. Die Creirung von ſolchen Ausnahmeſtellungen vom gemeinen Recht in Bezug auf Ehrenvorzüge, Straf- und Privatrecht ſetzte wenigſtens die Genehmigung der öffentlichen Gewalt voraus. Laſſen wir die Philoſophen und Mediciner beiſeite, welche für das öffentliche Recht und die ſtaatliche Entwickelung von minderer Bedeutung ſind, ſo wurde allerdings im 14. und 15. Jahrhundert der Doctorenſtand auf dem ganzen Continente eine ſociale Macht, die von ihren Citadellen, den Univerſitäten, aus und mit ihren Hauptwaffen, dem Material des Corpus juris civilis und Corpus juris canonici, ſich erſt einflußreich, dann beherrſchend in Staats- und Rechtsſachen machte. In ihm haben wir die Wurzeln des heutigen Staatsbeamtenthums zu ſehen, und der Ritterſtand des Mittelalters, zugleich der Träger des Feudalſtaats, wurde beſonders auch durch dieſen aufblühenden Juriſtenſtand aus dem Felde geſchlagen. Schon früh hatte ſich der Doctor rite promotus dem Ritter an Würde gleichgefühlt, zu den Ehren kamen auch handgreifliche Spolien, und die Adelsgeſchlechter mußten ſich gefallen laſſen, den Doctoren einen reichen Antheil an den Stellen in Kapiteln und Stiftern abzugeben. Wie hoch hinaus die Anſprüche einiger gingen, zeigt eine Stelle bei Petrus ab Andlo, „De imperio Romano", II. 11: „Quilibet doctor dicitur nobilis et gaudet privilegio nobilium, et si viginti annis in cathedra legerit, comitis privilegio gaudere debet." Allerdings war dieſe „Grafenwürde" an die Bedingung des Leſens geknüpft, und die wenigſten Doctoren, welche damals ſchon dem deutſchen Patrioten das Leben ſauer machten (man erinnere ſich an die wüthenden Declamationen gegen die Doctoren aus dem bald kommenden Bauernkriege), waren als Lehrer an den Facultäten thätig. Dieſe hätten auch den armen Konrad oder den Bundſchuh weniger gekümmert als der hochanſehnliche Doctor juris civilis oder canonici, welcher als Rath der vielen kleinen und großen Fürſten Deutſchlands mit der ſpitzen Feder und den einſchneidenden Grundſätzen des römiſch-kanoniſchen Rechts ſtatt der derben, aber gewohnten Fauſt des Ritters das landesherliche Regiment führte. Dieſe Zeit, der ganze Lauf des 16. Jahrhunderts, war für Deutſchland wenigſtens der Glanzpunkt des Doctorats. Man kann ſagen, daß es durch ſeine eigene Schöpfung, das Staatsbeamtenthum, gefallen iſt. Die Doctoren waren die Werkzeuge für den Übergang zum abſolutiſtiſchen Staate geweſen, aber dieſer in ſeiner Machtfülle bedurfte doch noch weniger bedenklicher, weniger unabhängiger Elemente, als ſie die Univerſitäts- und Facultätscorporationen boten. Auf der andern Seite darf auch nicht verkannt werden, daß Misbräuche bei Ertheilung der Doctorwürde das Vertrauen des Staates ſchwächen mußten. Die Folge davon iſt geweſen, daß ſchon ſeit dem vorigen Jahrhundert das ganze Inſtitut in gleichem Verhältniß an praktiſcher Bedeutung abnahm und in öffentlichen Miscredit kam. Ein vom Staate und Staatsdienſte unabhängiger Gelehrtenſtand, in welcher Wiſſenſchaft es immer ſei, wurde bei den ökonomiſchen Verhältniſſen unmöglich, und die falſchen Anſichten von Rang und Ehre, welche nach chineſiſcher Art nur vom Staate dem großen Leviathan gegeben irgend-

eine Bedeutung hatten, führten dahin, daß das Doctorat in den meiſten Ländern gegenwärtig nur einen unbedeutenden praktiſchen Werth hat.

II. Eine nothwendige Bedingung für die praktiſche Thätigkeit iſt heutzutage das Doctorat oder das ihm inſoweit gleichgeſtellte Licentiat nur bei dem wiſſenſchaftlichen Unterricht an Facultäten. Wer ſich in einer Facultät als Lehrer habilitiren will, muß das Doctorat oder, da die theologiſchen Facultäten die Doctorwürde gewöhnlich nur honoris causa geben, die Würde eines Licentiaten der Theologie vorher erworben haben. Dies gilt jedoch nur von dem Anfangsſtudium des Privatdocenten, eine Berufung zu einer Profeſſur kann auch vor ſich gehen, ohne daß der Betreffende das Doctorat erlangt hat. Hier wirkt eben das Verhältniß des Staatsdienſtes ein. Der Staat kümmert ſich nicht um vorhandene oder fehlende Corporationswürden; für ſeine Bedürfniſſe — und auch den wiſſenſchaftlichen Unterricht hat er mit Recht zur Staatsangelegenheit gemacht — ſucht er ſich die nöthigen Kräfte, wo er ſie finden kann, oder ſetzt wenigſtens ſeine eigenen Bedingungen für ihre Fähigkeit. Infolge des letztgenannten Princips ſind für die verſchiedenen wiſſenſchaftlichen Zweige des Staatsdienſtes, ja ſelbſt für die ihrer Natur nach freien Berufsarten, wie Advocatur und Arzneiwiſſenſchaft, ſtatt der Doctorprüfungen beſondere Staatsprüfungen Vorbedingung, und es iſt etwas Zufälliges, mit dem Doctorat in gar keiner Verbindung Stehendes, wenn etwa den Profeſſoren der Landesuniverſität ein Theil der Staatsprüfungen für die Candidaten des Staatsdienſtes, der Advocatur oder der Medicin überlaſſen worden iſt. Abgeſehen von den Aſpiranten auf das wiſſenſchaftliche Lehramt, welche nach dem althergebrachten Ausdruck Doctor legens werden wollen, iſt ſonſt das Doctorat ein Titel wie die meiſten andern, an dem keine Vorrechte hängen, den man erwirbt, wie man irgendeine andere Auszeichnung ſich beizulegen beſtrebt iſt. Da freilich das Herkommen und die Sitte mächtiger ſind als das Geſetz, erklärt es ſich, weshalb immer noch in großer Zahl beſonders von den deutſchen Univerſitäten Doctorentitel erworben werden. Der „praktiſche Arzt" iſt allein befugt zu prakticiren, allein der Doctor der Medicin klingt voller und dem Ohr bekannter, ſodaß auch der Nichtdoctor gewöhnlich Doctor genannt wird. Auch iſt nicht zu verkennen, daß ſich in der neueſten Zeit durch den großartigen Aufſchwung der Induſtrie viele Stellen für wiſſenſchaftliche Thätigkeit eröffnet haben, die aus dem einen oder andern Grunde eine ſpecielle Prüfung des Anzunehmenden unmöglich machen, für welche auch die herkömmlichen, auf beſtimmte Berufszweige beſchränkten Staatsexamina nicht immer paſſend ſind (ſo verlangen ſie z. B. meiſt eine Vorbildung und einen feſten Gang derſelben, welche für die einzelne Branche eines induſtriellen Unternehmens Zeitverſchwendung ſein würden). Der durch das Doctordiplom geführte Beweis, eine wiſſenſchaftliche Prüfung, z. B. in der Chemie, Technologie u. ſ. w., gut beſtanden zu haben, verbunden mit dem Nachweis einer wiſſenſchaftlichen Bildung überhaupt, hat ſich für ſolche Privatanſtellungen bei Banken, Bergwerken und andern größern Unternehmungen ſehr dienlich erwieſen. Blos als Schmuck wird vornehmlich wol der Doctor juris erworben, da ſelbſt in den vier Freien Städten jetzt Staatsexamina die Zulaſſung zur Advocatur und zu eigentlichen Staatsämtern bedingen. Der Zuſammenhang mit der alten vollwichtigen Würde iſt trotz des verminderten Werthes dennoch auch in unſern Tagen nicht gänzlich verloren gegangen. Noch immer gilt der Grundſatz, daß nur die Facultäten an den Univerſitäten, d. h. die ordentlichen Profeſſoren, den Doctorgrad zu ertheilen haben, und ebenſo iſt von den alten Förmlichkeiten die eine oder andere erhalten geblieben. Mag in den Einzelheiten ſich auf den deutſchen Hochſchulen die Freude des Deutſchen an Eigenthümlichkeiten auch bei dieſem Gegenſtande zeigen, ſo iſt doch der allgemeine Gang bei der Erwerbung des Doctorats wol überall derſelbe. Normale Bedingung iſt das ſogenannte Examen rigorosum, eine mündliche Prüfung des Doctoranden von ſeiten der geſammten Facultät. Bei beſtimmten Facultäten werden auch vorherige ſchriftliche Ausarbeitungen verlangt, bei der Erlangung der juriſtiſchen Doctorwürde z. B. eine interpretirende Abhandlung über aufgegebene Stellen des Corpus juris civilis und canonici. Außerdem laſſen die Facultäten nur zur Prüfung zu, wenn der Beſuch einer Univerſität und einer entſprechenden Anzahl Fachvorleſungen von ſeiten des Candidaten nachgewieſen iſt. Früher war, wie für die ſchriftlichen Arbeiten, ſo auch für das mündliche Examen der Gebrauch der lateiniſchen Sprache vorgeſchrieben; an mehreren Univerſitäten ſind in der neuern Zeit Einräumungen an die vaterländiſche Zunge gemacht worden. Ob der Candidat der Verleihung des Doctorgrades ſich würdig erweiſt, ferner, mit welchem Grade der Belobung das Diplom zu verſehen ſei, iſt Gegenſtand einer Abſtimmung. Überall iſt das Prädicat „summa cum laude" das erſte und höchſte; ſonſt weichen die Univerſitäten ſowol in Bezeichnung als Zahl der übrigen Grade ab bis zu dem „non sine laude", deſſen nicht ironiſchen Sinn zu verſtehen man ſchon ein beträchtlicher

Lateiner ſein muß. Die Werthſchätzung des Prädicats außerhalb der Univerſität wird dadurch erſchwert, daß die verſchiedenen Promotionscollegien offenbar nicht denſelben Maßſtab haben, ganz abgeſehen von der Verſchiedenheit der Bezeichnungen für den gleichen Grad. Die öffentliche Disputation, welche früher allgemein zur Doctorpromotion gehörte, iſt jetzt an vielen Univerſitäten in Abgang gekommen, und nach glücklicher Ablegung des Examens bleibt dem Doctor nichts mehr zu thun übrig, als den herkömmlichen Doctoreid in die Hände des Dekans der Facultät abzulegen, worauf dieſer ihm alle noch vorhandenen und nichtvorhandenen Rechte und Privilegien ſeiner neuen Würde zuſpricht.

Das gedruckte Diplom, deſſen Original der Dekan unterzeichnet, kündet dann der Welt die neue Creation an. Die Disputation iſt dagegen überall eine Vorbedingung für den Stand des öffentlichen Lehrers, mit dem ſie offenbar auch mehr Verbindung hat als mit dem ſonſt in irgendeine andere Thätigkeit übergehenden Doctoranden. Wer ex cathedra dociren will, im alten Sinne des Worts ein Doctor werden, der muß ſich erſt in cathedra vertheidigen und ſeinen Platz, wenn auch nur ſymboliſch, zu behaupten wiſſen. Überhaupt hat zu den mancherlei Misſtänden, welche dem heutigen Doctorat ankleben, ſeine praktiſche Bedeutungsloſigkeit für andern als den Lehrerberuf vor allem beigetragen. Solange der von einer Univerſität erworbene „Doctor medicinae" ſchon alleiniger Titel für die Ausübung der Arzneikunde war, mußten natürlich die Promoventen die volle Verantwortlichkeit fühlen, welche die Gewährung des Diploms an einen Unbefähigten mit ſich führte; ſeitdem aber der Doctor medicinae höchſtens dazu dienen kann, jemand als Schiffsarzt oder Compagnlechirurg bei den Holländern zu empfehlen, denn dort wie hier werden noch Examina verlangt, iſt es wenigſtens möglich und nach manchen Thatſachen auch wahrſcheinlich, daß das ſtrenge Examen nicht immer mit gehöriger Strenge gehandhabt wird. Gilt dies ſchon von dem mündlichen Examen, wobei der Facultät doch immerhin eine gewiſſe Garantie gegeben worden ſein kann durch die ganze Perſönlichkeit des Candidaten, ſo ſind natürlich die ſogenannten Promotionen in absentia rein vom Übel. Es hatte ſich nämlich ſchon ſeit längerer Zeit die Unſitte eingeſchlichen, daß gegen Vorlegung einer wiſſenſchaftlichen Arbeit, über deren Autorſchaft Beweiſe von unglaublicher Naivetät zugelaſſen wurden, und gegen Einſendung der entſprechenden Promotionsgebühren das Doctordiplom dem Betreffenden ausgefertigt wurde. Dieſe Sitte, welche namentlich im vorigen Jahrhundert in vollem Schwunge war, hat ſich noch als ererbt auch in unſere Tage hinübergeſchleppt. Manche Univerſitäten oder doch Facultäten an den einzelnen Univerſitäten haben durch ihre Statuten oder Uſus die Promotionen in absentia ausgeſchloſſen, zu einer allgemeinen Annahme dieſes für die Stellung des ganzen Inſtituts wichtigen Grundſatzes iſt es jedoch noch nicht gekommen. In Deutſchland ſelbſt ſind ſolche Doctores bullati (wie man ſie früher nannte, weil ihr Titel blos auf dem Diplom der bulla beruhte) um den Reſt des Credits gekommen, welcher der Würde noch anhängt: dagegen wurde mit Diplomen ein ziemlich ſtarkes Exportgeſchäft nach England gemacht, wo förmliche Agenturen für den Diplomenſchacher zu beſtehen pflegten, wenigſtens vor 5—6 Jahren noch beſtanden. Allein durch das ſtarke Angebot wurden die Preiſe und das Anſehen gedrückt, und ich möchte bezweifeln, ob das Geſchäft noch lange fortgeſetzt werden kann, ſelbſt wenn die Promotion in absentia nicht durch den vereinigten Willen aller Univerſitäten beſeitigt werden ſollte. Den geraden Gegenſatz zu den unehrenvollen doctores bullati bilden die honoris causa geſchehenden Doctorpromotionen. Es ehren die Facultäten der verſchiedenen Wiſſenſchaften hervorragende Männer und Mitkämpfer, indem ſie ihnen das Doctorat verleihen. Dies iſt eine Reminiſcenz an den alten Zuſammenhang des Doctorhutes und Ritterſchlags, welche vollberechtigt iſt. Eine Facultät repräſentirt immer, ſei ſie mit mehr oder minder ausgezeichneten Kräften beſetzt, ein gutes Stück vaterländiſcher wiſſenſchaftlicher Größe. Um ſeiner Leiſtungen willen, weil dieſe der Wiſſenſchaft und ihren unmittelbaren Vertretern an den Schulen der Bildung zur Ehre gereichen, den „Lehrern" gleichgeſtellt zu werden, iſt ein Meiſterrecht und Ritterſchlag, deſſen ſich niemand zu ſchämen hat. Hier tritt die Promotion in den Kreis der Anſchauungen ein, welche die Ernennung zu Akademiemitgliedern u. ſ. w. hervorgerufen haben. Auch hier kann zwar gegen das inwohnende Geſetz des Verhältniſſes gefehlt und das Doctorat einer Wiſſenſchaft zur Anerkennung ganz entlegener Verdienſte oder bloßer höherer geſellſchaftlicher Stellung gebraucht werden — ſo geſchieht dies z. B. gewöhnlich von ſeiten der engliſchen Univerſitäten — allein die Beziehung des einzelnen Falls iſt doch immer ſo offenkundig, daß der Werth der wiſſenſchaftlichen Anerkennung für andere Verleihungen dadurch nicht im geringſten in Frage geſtellt wird. Wenn z. B. der alte Blücher und Sir Aſtley Cooper beide zu gleicher Zeit honoris causa orforder Doctoren der Medicin geworden wären,

würde deshalb niemand von der wissenschaftlichen Eminenz des großen Chirurgen schlechter gedacht, oder unserm Marschall Vorwärts einen Kranken in Behandlung gegeben haben. Eine schöne Sitte der deutschen Hochschulen ist es, ihren ausgezeichneten Schülern, die vor 40 oder 50 Jahren das Doctorat im gewöhnlichen Wege erwarben, die Erneuerung des Diploms honoris causa zu gewähren. Wir haben bisher nur die deutschen Verhältnisse vorwiegend ins Auge gefaßt; das ganze Universitätswesen anderer Länder, so namentlich Frankreichs und Englands, ist von dem unserigen so von Grund aus verschieden, daß eine Darstellung ihres Doctorats zu einer förmlichen Auseinandersetzung über die fremden Universitätseinrichtungen werden würde. Am meisten Ähnlichkeit mit unsern Verhältnissen haben die Zustände in Holland und Italien, die alte Rechts- und Wissenschaftsgemeinschaftlichkeit tritt dabei noch zu Tage. Bei der Schilderung des Universitätswesens wird sich zur Hervorhebung des Bemerkenswertheften auch für das nichtdeutsche Doctorat Anlaß bieten.

III. Unsere Mittheilungen sind, soweit sie nicht rein historisch waren, vorwiegend pathologischer Natur gewesen; man darf sich nicht verhehlen, daß das Doctorat in Deutschland an schlimmen Übeln krankt. Bluntschli hat ganz recht, wenn er nur zwischen einer Reform an Haupt und Gliedern oder einer gänzlichen Aufhebung die Wahl läßt. Man könnte hier: Non sint, ut sunt, aut non sint, ausrufen. Auf jeden Fall wäre es der Mühe werth, einer Mühe, deren Nothwendigkeit allerneueste Vorgänge auch dem abgesagtesten Feinde aller Neuerung nahe gelegt haben, daß sich die deutschen Universitäten mit dieser Reformfrage ernstlich beschäftigten. Man redet gegenwärtig viel von Selbstregierung und Corporationsgeist; hier wäre es am Platze, zu zeigen, daß den altehrwürdigen Corporationen nicht unmöglich ist, eingerissene Misbräuche durch eigene Kraft und freie Selbstentscheidung abzustellen, und von seiten des Staates dürfte dann auch dem altehrwürdigen Institut eine größere praktische Bedeutung wiedergegeben werden. Selbst wenn wir annehmen wollten, daß es zunächst unthunlich wäre, von dem gesammten Apparat der Staatsexamina Wesentliches an die Universitäten zurückzugeben, bliebe doch das akademische Lehramt, zu dessen Antretung ein würdiges Examen den angemessensten Durchgangspunkt bilden würde. Vielleicht wäre es zweckdienlich, von diesem Doctorat ein anderes zu scheiden, dessen Voraussetzungen etwas leichter sein müßten, ohne doch der wirklichen Wissenschaftlichkeit etwas zu vergeben. Unter allen Umständen müßte dabei im ganzen, wenn auch vielleicht nicht im einzelnen übereinstimmend ein Maß von Kenntnissen verlangt werden, wie es in dem ersten Staatsexamen der entsprechenden wissenschaftlichen Branche nachzuweisen wäre. Voraussichtlich, wenn Handel und Industrie denselben Aufschwung und dieselbe Kraft der Vermögensansammlung bewahren, wie unsere Tage sie gesehen, wird sich bald der ungemessene Drang in die Staatsdienstcarrière legen. Eine große Anzahl jüngerer Männer, Söhne oder Enkel von Vätern, welche im großen Zuge des Verkehrs ein Vermögen erworben, werden eine wissenschaftliche Bildung, sei es innerhalb einer oder der andern speciellen Facultät oder von allgemeiner Richtung, auf Universitäten sich aneignen, ohne doch irgendwie Anspruch auf einen nährenden Dienst im Staate zu erheben. Daß sie nichtsdestoweniger dem Staate Dienste leisten, ja wie sehr in der That der constitutionelle Staat, den wir als Errungenschaft der Vergangenheit und Gegenwart bei all unserm Denken über die Zukunft zu Grunde legen müssen, auf solche freie staatsmännische Dienstleistung angewiesen ist, haben wir schon im Art. **Amt** wenigstens kurz angedeutet. Dem eigentlichen Staatsbeamten mit seinen Rechten und Pflichten geschieht durch das parlamentarische Staatsamt kein Abbruch, aber auch wer nicht gerade zu den höchsten Stufen staatsbürgerlicher Ehrenämter gelangt, wird dennoch im modernen Staate für sein Wissen vom Staate, in der modernen Gesellschaft für seine allgemeine Bildung sowie seine speciellen Kenntnisse eine entsprechende Beschäftigung und Verwerthung finden. Überhaupt ist eine erwerbende Privatbeschäftigung durch diese Ehrenpflichten gegen den Staat nur in seltenen Fällen ausgeschlossen. Nun scheint gerade der Doctortitel oder irgendeine andere ihm gleichkommende (der Name thut nichts zur Sache) akademische Würde ein vortreffliches Mittel, den Zusammenhang zwischen dem wissenschaftlichen, politischen und bürgerlichen Lebensgang einer Nation, zwischen Universität, Parlament und dem Atlas des Staats, dem erwerbenden Mittelstande, aufrecht zu halten; dem Staatsbeamten gegenüber würde der wissenschaftlich, akademisch gebildete Staatsbürger durch seine wohlerworbene freie Würde gleichberechtigt gegenüberstehen, wenn nicht schon die Gemeinschaftlichkeit des wissenschaftlichen Studiums auf den deutschen Universitäten zu dieser socialen Gleichberechtigung im spätern Leben führen würde. Man hat wol vereinzelt den Vorschlag von Staatsakademien gemacht, welche nicht dem Staatsdienste, sondern wesentlich der staatsbürgerlichen Bildung vorarbeiten sollten; es scheint gegen eine solche Tren-

nung nicht weniger als alles zusprechen. Nicht dadurch überwindet man auf die heilsamste Art die überwuchernden Schäden des Beamtenstaats, daß man die Universitäten preisgibt und an andern Orten die neuen Fahnen aufpflanzt, sondern miteinander und unter Benutzung der altehrwürdigen Pflanzstätten aller Wissenschaften müssen Staatsdienst und Staatsbürgerthum ihren Nachwuchs sich heranbilden lassen. Als Abschluß der akademischen Laufbahn des Staatsbürgers, als Erkennungszeichen, daß der Einzelne einen würdigen Grad wissenschaftlicher Reife sich erworben, als Ritterschlag im Dienste von Staat und Gesellschaft unsers Jahrhunderts scheint mir auch das jetzt dahinsiechende Doctorat regenerirt werden zu müssen, um in seiner Erneuerung ein wichtiges Element unserer staatlichen und socialen Entwickelung abgeben zu können. H. Marquardsen.

Doctrin, Doctrinärs. Doctrin, im theoretischen Sinne Lehre oder Wissenschaft, im praktischen die auf die Verwirklichung oder Ausführung eines Lehrsystems gehende Richtung, ist für das „Staats-Lexikon" nur in der politischen Sphäre bedeutsam, hier aber von einem doppelten Standpunkte, einem allgemeinen nämlich und einem besondern. Im allgemeinen verstehen wir darunter die überhaupt in der Politik für wissenschaftliche, also namentlich Rechts- und Klugheitsprincipien angesprochene oder anzusprechende Herrschaft, sonach den Gegensatz der darin gewöhnlich obwaltenden Herrschaft der (subjectiven) Interessen oder auch der bloßen Gewalt. Im besondern wird dadurch eine eigene Partei von französischen Staatsmännern der neuesten Zeit bezeichnet, deren ursprünglich edle und wohlthätige, später jedoch durch die Macht der Verhältnisse und der Leidenschaften auf traurige Abwege gebrachte Richtung auf den Gang der neuern Ereignisse, sonach auf den Zustand der französischen und europäischen Dinge von äußerst wichtigem Einfluß gewesen ist. Wir wollen auf die Doctrin in dieser doppelten Bedeutung einige unbefangene Blicke werfen.

Doctrin als Lehre kann freilich, je nach ihrer Beschaffenheit, von sehr verschiedenem, ja von entgegengesetztem Charakter sein. Es gibt eine Lehre des passiven Gehorsams und eine der gesetzlichen Freiheit, eine der absoluten und eine der durch Volksrecht zu beschränkenden Regierungsgewalt, eine des göttlichen Ursprungs alles Herrscherrechts und eine der Volkssouveränetät u. s. w. Wir haben jedoch bei unserm Begriff von Lehre zuvörderst nur diejenige im Auge, welche blos als solche, mithin blos auf dem Wege der freien Überzeugung sich geltend machen will, welche also nur durch ihre eigene innere Beschaffenheit den Sieg erstrebt, nicht aber durch Waffen der Gewalt oder der arglistigen Täuschung. Ein auf Lehrdictat oder auf künstliche Verhüllung der Wahrheit gebautes Regierungssystem kann nimmer ein doctrinäres heißen, man muß es eher ein tyrannisches oder ein machiavellistisches nennen. Wenn aber von einer freien Lehre, welche natürlich auch ein freies Lernen, d. h. eine allseitig freie Gedankenmittheilung voraussetzt, die Rede ist, und zwar von einer solchen, welche, der Verfolgung subjectiver Interessen fremd, nur die objective Wahrheit sich zum Ziele gesetzt hat, so muß dieselbe, um sich Anhang unter den Verständigen zu verschaffen, nothwendig eine auf Grundsätze gebaute und wissenschaftlich zusammenhängende sein und es wird bei dem Streite unter den verschiedenen solches Ziel erstrebenden Lehren naturgemäß, ja nothwendig die bessere, die der Wahrheit näher kommende den Sieg erringen, weil unter sonst allerseits gleichen Umständen, was bei der Freiheit der Lehre der Fall ist, nichts anderes den Ausschlag geben kann als die Wahrheit.

Unsere politische Doctrin ist hiernach gleichbedeutend mit echter politischer Wissenschaft, d. h. mit einem auf Vernunft und Erfahrung gebauten System politischer Wahrheiten, allernächst also enthaltend jene ewigen Rechtsgrundsätze, welche das oberste Gesetz für alles Staatsleben sein sollen, und sodann die aus Erfahrung geschöpften Klugheitsregeln für die innerhalb des durch die Rechtslinie umschlossenen Raums zu geschehende Erstrebung des objectiv aufgefaßten Staatszwecks. In diesem Sinne verdient die Doctrin die Huldigung aller Wohlgesinnten, und sie hatte der alte Weise im Auge, als er den nachmals auf den trefflichen Kaiser Marc Aurel angewandten Ausspruch that: „erst dann würden die Staaten blühend und glücklich sein, wenn entweder die Philosophen herrschten oder die Herrscher philosophirten." Zwar wird sie, weil dieses der menschlichen Beschränktheit nicht verliehen ist, ihr Ziel, volle Wahrheit, niemals ganz erreichen, aber sie strebt doch danach und mag ihm fortwährend näher kommen, und jedenfalls führt sie den heiligen Krieg gegen frechen Gewaltmisbrauch, gegen Finsterniß und Trug, gegen selbstsüchtig behauptetes und gedankenlos erduldetes historisches, der Vernunft widerstreitendes Recht.

Diese Doctrin ist die einzige oder Hauptquelle der unermeßlichen Verbesserungen gewesen, welche zumal seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in den meisten Sphären des Staatslebens

aufkamen und die mittelalterliche Barbarei verdrängten. Sie ist die Urheberin der nordamerikanischen Freiheit gewesen und sie bildet den vorherrschenden Charakter des im Jahre 1789 in Frankreich gegen die Ungebühr des historischen Rechts glorreich erhobenen Kampfes, welcher erst dann, als die Doctrinärs den Fanatikern weichen mußten, die hoffnungsvoll zum Guten eröffnete Bahn verließ und eine verderbliche Richtung nahm. Noch jetzt aber ist die Doctrin der Constituirenden Nationalversammlung nach ihren Grundideen und Hauptfolgerungen der Hauptanker für die Hoffnungen derjenigen, welche den factischen Zustand der Staaten so gern in einen wahrhaft rechtlichen umgewandelt und dem Voranschreiten der Völker zur Wohlfahrt, d. h. zur Veredelung und zur Freiheit, eine feste Grundlage gegeben sähen.

Doctrinärs in diesem Sinne sind also diejenigen, deren uneigennütziges Streben dahin geht, einerseits die politische Wissenschaft voranzuführen, zu läutern und ihrem hohen Ziele: „vollständige und festbegründete Erkenntniß der für Staatsverfassung und Verwaltung nach dem Ausspruche der Vernunft und der Erfahrung als oberste Gesetze gültigen und heilbringenden Principien", möglichst nahe zu bringen, andererseits die thunlichste Verwirklichung solcher Principien in allen Richtungen des Staatslebens, überall zwar mit kluger Berücksichtigung der hier oder dort factisch vorhandenen Verhältnisse und Umstände, doch nirgends vom Ziele abgelenkt durch unlautere subjective Interessen, ins erfreuliche Dasein zu rufen. Diesen Doctrinärs also ist vor allem heilig das Recht, das ewige, ungeschriebene, unmittelbar von der Vernunft ausgehende Recht, welchem die Staatseinrichtungen möglichst anpassend und dienstbar zu machen sie für die erste Pflicht aller, welchen dabei eine zählende Stimme oder ein wirksamer Einfluß zusteht, achten und vor dessen Befriedigung oder gar zu dessen positiver Benachtheiligung durchaus von keiner Erstrebung irgendeines andern Zweckes oder Interesses die Rede sein darf. Sie wollen daher, weil das Recht, das nicht gewährleistet ist, für die Wirklichkeit keine Bedeutung hat, eine Verfassung, welche solche Gewährleistung darbiete, eine Verfassung, welche die Willkür der Menschen der Herrschaft des Gesetzes unterordne und dieses Gesetz dem wahren Gesammtwillen, anstatt der Machtvollkommenheit einzelner, entfließen lasse. Sie scharen sich demnach um das Panier des constitutionellen Princips oder des Repräsentativsystems, in dessen reiner, aufrichtiger, der Idee entsprechender Verwirklichung sie nach den heute bestehenden Verhältnissen, Culturzuständen und Gesinnungsrichtungen der der politischen Mündigkeit entgegenreifenden Völker das zur Zeit kostbarste Palladium des Rechts und die absolute Bedingung des von ihnen erstrebten Fortschreitens der bürgerlichen Freiheit, welche sie sich nie anders als verbunden mit Ordnung und Gesetzlichkeit denken, erblicken. Das System dieser Doctrin ist nach seinen Hauptzügen bereits in den Art. **Charte** und **Constitution** entwickelt worden; es kann hier also die Berufung auf dieselben genügen.

Verschieden von dieser allgemeinen Bedeutung des Wortes Doctrin und Doctrinärs ist jene des also lautenden besondern Parteinamens für eine Schule französischer Staatsmänner, die nach der Julirevolution von 1830 ans Staatsruder gelangte. Der Ursprung dieser Schule fällt in die Periode der unter der Restaurationsregierung trotzig emporgestiegenen Herrschaft der Reactionspartei. Der übermüthige Gewaltmisbrauch, welchen diese Aristokratenfaction mit fortschreitender Kühnheit ausübte, forderte endlich die Bessern unter den königlich Gesinnten zum edeln Widerstand gegen die wüthenden Ultras auf. Jene gemäßigt denkenden und redlichen Männer nämlich waren zwar Anhänger der Restauration, d. h. des wiederhergestellten alten und, wie man sagte, legitimen, königlich-bourbonischen Thrones, doch zugleich auch der die monarchische Gewalt grundgesetzlich beschränkenden und der französischen Nation gewissermaßen als Friedensinstrument zwischen Revolution und Gegenrevolution verliehenen Charte. Als Haupt dieser Schule oder als deren mit Recht gefeiertstes Mitglied erscheint Royer-Collard, beim Anfange der Französischen Revolution Parlamentsadvocat in Paris, sodann Mitglied des Gemeinderaths daselbst, mit Einbruch der Schreckensregierung jedoch von der politischen Laufbahn zurücktretend (mit Ausnahme eines kurzdauernden Sitzes im Rath der Fünfhundert 1797) und von da an bis zur Restauration blos den Studien und dem Lehramt (insbesondere den Vorträgen über die Geschichte der neuern Philosophie) sich widmend. Solche wissenschaftliche Thätigkeit, während sie seinen nach klarer Erkenntniß dürstenden Geist mit den edelsten Schätzen bereicherte, gab zugleich seiner mit dem Jahre 1815 von neuem beginnenden politischen Wirksamkeit sowie jener seiner nähern Freunde jenen Charakter und jene Richtung, welche der Name „Doctrin" und „Doctrinärs" bezeichnen soll und auch allerdings, wiewol der Intention der Urheber nach verkleinernd oder ins Lächerliche ziehend, doch der echten Wortbedeutung nach weder unpassend noch unrühmlich bezeichnet. Jener Charakter nämlich oder jene Richtung

beſtand in dem Beſtreben, die auf dem Wege der wiſſenſchaftlichen Forſchung als theoretiſch wahr erkannten Grundſätze des Staatsrechts und der Staatsklugheit auch praktiſch geltend zu machen, an die Stelle des leidenſchaftlichen Widerſtreits der Intereſſen die ruhige, blos auf Verdeutlichung der Wahrheit abzielende Discuſſion zu ſetzen und blos von der Macht dieſer Wahrheit den Sieg über die unlautern Richtungen der Selbſtſucht und des Factionsgeiſtes zu erwarten. In dieſem Geiſte bekämpfte Royer-Collard, ſeit 1815 Mitglied der Deputirtenkammer, worin er im linken Centrum ſeinen Sitz genommen (auch eine Zeit lang königlicher Staatsrath und Präſident der Commiſſion des öffentlichen Unterrichts), allernächſt die Ausſchweifungen der damals triumphirenden äußerſten rechten Seite, während er gleichmäßig jenen der äußerſten Linken ſeinen Widerſtand entgegenſetzte. Beiden extremen Parteien wurde er freilich dadurch verhaßt, aber die treuen Conſtitutionellen, welche nämlich in der Charte, wofern ſie ehrlich und vollſtändig, nach Wortlaut und Geiſt beobachtet würde, das Palladium der Freiheit erblickten, ſcharten ſich um ihn mit liebendem und hochachtungsvollem Vertrauen, in der von Leidenſchaften beherrſchten Kammer zwar eine nur kleine Minderzahl, in der Nation jedoch die große Maſſe der Gutgeſinnten.

Es zeigte ſich damals, wie mächtig das Wort der Wahrheit, wie eindringlich die Stimme des ihr aus redlicher Überzeugung Zugethanen iſt. Manche, die wegen egoiſtiſcher Abſichten der Richtung Royer-Collard's abgeneigt waren, wagten gleichwol den offenen Widerſpruch gegen ſeine Lehren nicht und jede Anerkennung irgendeines ſeiner Principien führte zu Folgerungen, welche der Freiheit und der Rechtsgarantie günſtig waren. Und blieb auch der edle Vertheidiger des rein conſtitutionellen Syſtems mit ſeinen auf deſſen Befeſtigung gerichteten Anträgen meiſt in der Minorität, ſo hielt doch der moraliſche Eindruck ſeiner Stimme und jener ſeiner Freunde, unterſtützt allerdings auch durch die kühnern Forderungen der auf der äußerſten Linken ſitzenden Freiheitsmänner, die Ultras lange Zeit hindurch von allzu ſchamloſen Verletzungen der Charte ab. Es war mit Ehre faſt nicht möglich, von ſeinen auf Vernunft und geſchriebenes Recht gebauten Lehren ſich loszuſagen, und viele, ſelbſt von jenen, welche ſpäter den Verführungen der Hofpartei unterlagen, wie de Serre, Pasquier, Corbière, Sebaſtiani u. a., gehörten — nach Guizot's Zeugniß — anfangs der Fahne Royer-Collard's an. Als getreuere und würdigere Anhänger aber erſchienen Guizot, ſeit der Julirevolution als das Haupt der Doctrinäre anerkannt, Graf Molé, der Herzog von Broglie, der geiſtreiche Ariſtokrat Barante, Abbé Louis, Camille-Jordan, Graf St.-Aulaire, Beugnot, der Schriftſteller Ganilh, der Bankier Ternaux u. v. a.

Die meiſt ruhmvollen und wenigſtens zum Theil auch erfolgreichen Kämpfe der Doctrinäre gegen die fortwährend ſchwellende Übermacht der königlichen und ariſtokratiſchen Ultras können wir hier nicht aufzählen. Wir bemerken blos, daß, als nach der von der Ariſtokratenpartei trefflichſt als Vorwand des Terrorismus benutzten Unthat eines Meuchelmörders (Louvel) der Strom der Reaction mit verdoppeltem Wüthen hereinbrach und der Charte durch tyranniſche „Ausnahmegeſetze" die tödlichſten Wunden ſchlug (1820), ſodann durch ein ſchamlos ariſtokratiſches Wahlgeſetz die Nationalrepräſentation verhöhnte, in Spanien mit Heeresmacht den Abſolutismus wiederherſtellte, in Frankreich aber gegen die theuerſten Geſinnungen und Gefühle des Volkes durch ein argliſtiges Syſtem der Verfinſterung und Unterdrückung den frevelhaften Krieg führte, daß, ſagen wir, in dieſer trauer- und ſchmachvollen Periode faſt nur noch die energiſche Stimme der Doctrinärs, an deren zwar gemäßigte, aber eben darum deſto eindringlichere Forderung: „Nichts als die Charte, aber dieſe rein und vollſtändig" — ſich jetzt auch die äußerſte Linke anſchloß, der Nation einigen Troſt gab und die Hoffnung auf Wiederherſtellung des Rechtszuſtandes aufrecht erhielt. Auch ſchien dieſe Hoffnung ſich zu erfüllen, nachdem das Miniſterium Villèle die ſelbſt ſeine eigene Schlechtigkeit noch überbietende Kammer aufgelöſt hatte. Die neuen Wahlen nämlich (1828), ſo ſchlecht das Wahlgeſetz war, gingen gleichwol in der Mehrzahl der Wahlcollegien im Sinne der mächtig durch das ganze Reich klingenden Volksſtimme vor ſich: die treuen Freunde der durch das conſtitutionelle Königthum zu ſchirmenden geſetzlichen Freiheit ſiegten größtentheils ſowol über die blind miniſteriellen als über die fanatiſch-ariſtokratiſchen Mitwerber, und die „Doctrin" erfuhr den glänzenden Triumph, daß ihr erſter Repräſentant und gefeiertſter Stimmführer, Royer-Collard, zugleich in ſieben Wahlbezirken gewählt ward. Die Wohlgeſinnten in ganz Europa jubelten über ſolchen Triumph und es ſchien, als nun das „deplorable" Miniſterium Villèle abdankte, einem conſtitutionell geſinnten unter Martignac die Zügel überliefernd, und der König den Mann der Nation, Royer-Collard, zum Präſidenten der Deputirtenkammer aus den übrigen Vorgeſchlagenen erkor, die

Digitized by Google

Doctrin, d. h. das constitutionelle System, endlich zur Herrschaft gelangt. Täuschende Hoffnung, welche nur zu bald an der Arglist der vom ersten Schrecken sich schnell erholenden Aristokratenfaction und an der unseligen Verblendung des Königs scheiterte! Das Ministerium Martignac mußte, wie allbekannt, dem Ministerium Polignac welchen, welches, ein Jahr nach seiner Ernennung, durch die freiheitsmörderischen Juliusordonnanzen den Thron Karl's X., zu dessen Schirm sie angeblich erlassen waren, dem schnellen Umsturz zuführte (Juli und August 1830).

An der glorreichen Julirevolution und deren Frucht, Verbesserung der Charte und Erhebung des Hauses Orleans auf den Thron, hatten auch die Doctrinärs einen thätigen — einige freilich einen etwas zweideutigen — Antheil genommen. Nachdem aber dieses Werk vollbracht war, sah man dieselben mit Befremden ihre Richtung rückwärts nehmen und den Fortschritten der so glänzend wiedererrungenen Freiheit die traurigsten Hemmnisse entgegensetzen. Die Doctrin ward sonach ihrem ursprünglichen Charakter wesentlich ungetreu; aus einer Verbündeten der Bewegungspartei, d. h. der die Vervollständigung des constitutionellen Systems wünschenden, verwandelte sie sich in die des Stillstandes oder Widerstandes und begünstigte, beförderte, ja bewirkte ganz vorzüglich durch ihre Angehörigen die anfangs nur behutsam und leise auftretende, später aber so ziemlich offen einherschreitende Rückkehr zu den durch die Julirevolution verdammten Principien der Restauration, d. h. des den Volkswillen durch den königlichen Willen annihilirenden Systems. Diese Verkehrung der wahren Doctrin in eine sophistische und engherzige Reactionspolitik, die alsbald blos noch auf individueller Eingenommenheit wie auf dem kurzsichtigsten dynastischen Interesse des Bürgerkönigs beruhte, und als deren Hauptträger, nächst dem Könige selbst, dessen Minister und Rathgeber Guizot zu betrachten ist, führte zwar allmählich, aber doch sicher zur Untergrabung und endlich im Februar 1848 zum plötzlichen Sturz des Julithrons und seiner Staatsmänner. Über die Erklärungsgründe und den Verlauf dieser unseligen Politik sowie über den Charakter ihrer Hauptträger s. das Nähere in den Art. **Frankreich, Guizot und Ludwig Philipp.**

Rotteck und W. Schulz-Bodmer.

Document, s. **Urkunde.**

Dohm (Christian Konrad Wilhelm von), geb. den 11. Dec. 1751 zu Lemgo im Fürstenthum Lippe, war der Sohn eines wegen seiner Redlichkeit und Kenntnisse geachteten Predigers, Ludwig Wilhelm D. Mutter und Vater verlor er schon als Knabe, und seine Pflege und Bildung fiel Verwandten oder Lehrern zu, denen jene ihn übergaben, da sie selbst diesen Beruf zu erfüllen sich nicht im Stande sahen. Den ersten wissenschaftlichen Unterricht erhielt er auf dem Gymnasium zu Lemgo, wo er sich durch Sittlichkeit, Fleiß und eine welche Gemüthsart auszeichnete, die ihn von dem Umgange und den Spielen mit Knaben seines Alters entfernt hielt. Er lernte gern und viel, aber mehr nach eigenem Gefallen und nach Neigung als aus Pflicht und nach Vorschrift, und die Fortschritte, welche er in den alten Sprachen gemacht, die man als die Grundlage und das Wesen aller gelehrten Bildung ansah, wollte man nicht rühmen. Die classischen Schulmänner würden ihm so wenig als Friedrich II. und Napoleon eine glänzende Laufbahn verheißen haben. Ehe er noch sein achtzehntes Jahr erreicht hatte, begab er sich, des Gymnasialunterrichts müde, nach Leipzig, um seine Studien dort auf der Universität fortzusetzen. An Gleim in Halberstadt empfohlen, stellte er sich diesem auf seinem Wege nach Leipzig vor und gewann das Wohlwollen des freundlichen Dichters. Dieser Umstand verdient darum angeführt zu werden, weil er den Grund zu den innigen Verhältnissen legte, die sich später zwischen den beiden achtungswerthen Männern entwickelten. Auch in Leipzig hatte er für seine Studien weder einen bestimmten Zweck noch einen festen Plan. Erst glaubte er Neigung für die Theologie zu fühlen, verwickelte sich aber in mancherlei Zweifel und Bedenklichkeiten und ging zur Rechtswissenschaft über, die ihm größeres Heil versprach. Die angeborene Natur des Jünglings, welche Umgang und Lebensweise befestigt hatten, siegte indessen und die Universität konnte ihn so wenig gewinnen und festhalten, als es früher dem Gymnasium gelungen war. Vergebens eiferten Vormünder, Freunde und Verwandte gegen diese unstete Richtung und regellose Wandelbarkeit, die der Zukunft weder Halt noch Aussicht gab. Glücklicherweise war der junge D. durch seine Vermögensumstände in die Lage gesetzt, für seinen Lebensunterhalt nicht ängstlich sorgen zu müssen, und in dieser Hinsicht konnte er seiner flüchtigen Neigung ohne unmittelbaren Nachtheil folgen. Damals zog ein Mann die Aufmerksamkeit von Deutschland auf sich, ein Mann, der das Christenthum und das Erziehungswesen von Grund aus reformiren wollte und durch eine gründliche Reform von beiden der Menschheit das Beginnen einer neuen Zeitrechnung verhieß. Dieser Mann war Basedow.

Obgleich es nun bei uns nicht selten ist, daß ein neues philosophisches System die ewige Wahrheit vom Himmel ruft, oder eine neue Methode der Erziehung und des Unterrichts das Geschlecht von allen Gebrechen reinigt, und diese Systeme und Methoden sich wandelbar verdrängen, ohne daß die ewige Wahrheit und das menschliche Geschlecht besondern Vortheil davon zögen, so gewinnt unsere angeborene Schwäche diesen Reformatoren und Wunderdoctoren doch immer Gläubige. Wie viele haben sich seit Kant — den man allerdings nur mit Verehrung nennen kann — und Basedow verdrängt und abgelöst! Damals war es Basedow zu Altona, und zu ihm nahm D. seine Zuflucht. Erst schrieb er an ihn, um ihm seine Zweifel vorzulegen, die der große Mann heben sollte, und erbot sich dann selbst nach Altona zu kommen, um unter seiner unmittelbaren Pflege der Heilung gewiß zu sein. Das Anerbieten ward angenommen. D. trat die Reise an und kam zu Basedow. Dieser war sehr bereit, den gutmüthigen Jüngling von Kenntnissen und Talent in seiner literarischen Werkstätte als Handlanger und Aushelfer anzustellen, nur von Lösung quälender Zweifel, von den großen Wahrheiten, welche Theologie, Philosophie und Pädagogik zu Tage fördern sollten, war nicht die Rede. Basedow, der sich durch lächerliche, oft gehässige Sonderbarkeiten, durch ein rohes Benehmen und schmutzigen Eigennutz auszeichnete, schien dem ehrlichen D. eben kein Muster von humaner Bildung zu sein, wenn er auch als Schriftsteller sich Ruf erworben hatte. Welches Vertrauen flößen weltverbessernde Reformen ein, die eine geistige Wiedergeburt unsers Geschlechts bewirken sollen, wenn die Schöpfer selbst der Besserung so sehr bedürfen und durch ihre eigene Persönlichkeit ihre Lehre Lügen strafen? Der fromme Glaube und das gutmüthige Vertrauen des Jünglings mußten sich etwas verlegen fühlen. Indessen hatte D. die Festigkeit, sich dem Meister als schreibendes Werkzeug zu versagen, und fand sich mit dessen Habsucht durch ein anständiges Kostgeld ab. Doch ging er ihm gefällig an die Hand, um ihn bei seinem Briefwechsel und in seinen literarischen Unternehmungen zu unterstützen, trennte sich aber von dem schwer zu behandelnden Manne, als ihm die tägliche Berührung mit seinen schroffen und widrigen Eigenthümlichkeiten unerträglich ward. Indessen war auch dieses Verhältniß für seine wissenschaftliche Ausbildung und selbst für eine glückliche Entwickelung seines Charakters nicht ohne Vortheil geblieben. Basedow besaß Gelehrsamkeit und stand mit vielen Gelehrten in Verbindung und D. wußte diese Stellung zu benutzen. Von Natur weich und durch sein früheres Leben verzärtelt, gewöhnte ihn die rohe Härte des Meisters an ausharrende Geduld und die Reizbarkeit des Jünglings, die ihn leicht zum Zorn entflammte, stumpfte sich ab. D. ging nach Leipzig zurück, um seine Studien der Rechtswissenschaft fortzusetzen, die ihn indessen nicht besonders anzusprechen schienen. Neigung und Anlage zogen ihn mehr zur Geschichte und Statistik, die ihn auch mehr in seinem Berufe zum praktischen Staatsmanne, zu dem er sich auszubilden suchte, förderten. Der Umgang mit Garve und Engel, dessen er sich erfreute, bestärkte ihn in seinem Vorhaben, sich die Laufbahn zu wählen, zu der er sich durch schriftstellerische Versuche vorbereitete. Er schrieb mehrere Aufsätze für Zeitschriften und einige Übersetzungen aus dem Französischen und Englischen. D. besaß eine große Leichtigkeit in Fassung und Darstellung, ein glückliches Gedächtniß und einen gesunden Verstand, Vorzüge, die man bald erkannte und würdigte. Einen angemessenen Wirkungskreis hoffte er in Berlin zu finden, in dem der Geist des großen Friedrich schöpferisch waltete. Es gelang ihm, die Stelle eines Pagenhofmeisters (1773) an dem Hofe des Prinzen Ferdinand zu erhalten; er hatte sich aber mit seinen neuen Dienstverhältnissen so wenig bekannt gemacht, daß er nach einigen Monaten sie eifriger wieder aufzugeben bemüht war, als er sich darum beworben hatte. Indessen war auch dieser mißliche Versuch nicht ohne Vortheil für ihn geblieben, da er ihm die nähere Bekanntschaft mit Sulzer, Nicolai, Spalding, Teller und Büsching verdankte, die auf das Bestreben des Jünglings bedeutend wirkten. Im Frühlinge 1774 ging er nach Göttingen, um es noch einmal mit der Rechtswissenschaft zu versuchen, der er sich so wenig befreundet fühlte. Er dachte darauf, sich ein gewisses Fortkommen in der Zukunft zu sichern, wovon man ihm die Nothwendigkeit begreiflich machte. Aber auch diesmal besiegte die Neigung wieder die Überlegung, und die Rechtswissenschaft ward für Geschichte, Statistik und Staatsrecht aufgegeben, die er mit großem Eifer, unter der Leitung von Schlözer und Pütter, studirte. Beweise, was er in diesen Fächern zu leisten fähig sei, gab er in der gediegenen Zeitschrift „Das deutsche Museum", dessen Redaction er besorgen half. Was ihm den Aufenthalt in Göttingen besonders wichtig machte, war die Gelegenheit, die reiche Bibliothek daselbst zu benutzen. Durch den Staatsminister General von Schlieffen, dessen Johannes Müller so ehrenvoll erwähnt,

ward D. (1776) als Professor der Finanzwissenschaft und Statistik nach Kassel berufen, das vorzügliche Männer, wie Mauvillon, Runde und Liedemann und später Forster und Sömmerring, zu gewinnen gewußt hatte. Hier gab er seine schätzenswerthen Materialien für die Statistik und neuere Staatengeschichte heraus, die seinen Ruf in Deutschland immermehr begründeten. D's. beständiges Streben war, nach Berlin zu kommen, und in dieser Absicht unternahm er wieder eine Reise dahin. Es gelang ihm, dem großen König vorgestellt zu werden, auf den er einen guten Eindruck gemacht zu haben scheint. Wichtiger für ihn war die günstige Meinung, die der Cabinetsminister von Herzberg von seiner Brauchbarkeit faßte, weil sie endlich die Gewährung seines liebsten Wunsches herbeiführte. Herzberg munterte ihn auf, sich über den bairischen Erbfolgestreit, auf den Preußen ein großes Gewicht legte, öffentlich auszusprechen und auf die Meinung des Publikums, gegen die Absichten Österreichs, zu wirken. D. entledigte sich dieses Auftrags durch seine „Geschichte des bairischen Erbfolgestreits", nebst Darstellung der Lage desselben, und erhielt noch in demselben Jahre (1779) als Geheimer Archivar und Kriegsrath einen Ruf nach Preußen mit einem jährlichen Gehalt von 500 Thlrn., der aber schon nach den ersten sechs Monaten auf 800 Thlr. erhöht ward. D. zählte damals 28 Jahre. Seine Thätigkeit und gewandte Geschäftsführung, seine Redlichkeit und sein treuer Diensteifer fanden bei Herzberg und selbst bei dem Könige Anerkennung. Er wurde zu einigen diplomatischen Sendungen gebraucht, die, obgleich sie den erwünschten Erfolg nicht hatten, die gute Meinung von seinen Talenten nicht verminderten, weil er fast unübersteigliche Hindernisse gefunden hatte. Bei seinen mannichfaltigen Berufsgeschäften wußte er noch Zeit für literarische Arbeiten zu gewinnen. In diese Zeit fällt die Erscheinung seiner Schrift: „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden", durch die er sich großes Lob erwarb und noch strengern Tadel zuzog. Seine menschenfreundlichen Absichten wurden gerühmt, die Art der Behandlung des Gegenstandes beifällig aufgenommen, aber die Zumuthung, den Juden die Rechte der Staatsbürger zu ertheilen, für abgeschmackt erklärt. Alle Vorurtheile langer Jahrhunderte erhoben sich gegen eine Forderung, für welche sich Vernunft und Menschlichkeit entschieden. Was aber vermögen Vernunft und Menschlichkeit, wo die herrschenden Vorurtheile ihnen entgegen sind! Die Geschlechter tragen in Gesinnung, Glauben und Meinung ihre Frucht, welche die Zeit nur entwickeln, ausbilden und reifen kann. Die Zeit war noch nicht gekommen, wo diese Frage ihre billige Entscheidung finden konnte. Auch hat die Lösung dieser Aufgabe große Schwierigkeiten, was sich nicht verkennen läßt, und diese Schwierigkeiten vermeidet man allerdings, wenn man die Lösung nicht versucht. Die Juden, behauptet man, eignen sich nicht zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, und es ist bedenklich, ihnen den Genuß derselben zu gewähren. Dem mag so sein; aber, könnte man fragen, sind die Juden zur Ausübung bürgerlicher Rechte nicht darum unfähig geworden, weil man sie von dem Genusse derselben ausgeschlossen? Werden die Waffen, die das christliche Staatsbürgerthum gegen die Juden gebraucht, nicht von dem englischen Protestantismus gegen die katholischen Irländer und von den Absolutisten mit gleichem Erfolge gegen das Volk geführt? Es ist, sagen diese, zur Freiheit noch nicht reif und bleibt der Willkür darum verfallen. Als wenn sich erwarten ließe, daß die Willkür zur Freiheit erziehen und bilden werde! Es ist ein eigener Schluß, der da sagt: den Menschen haben wir in Koth getreten; er ist voll Schmuz; muß er darum nicht aus guter Gesellschaft ausgewiesen werden? Doch mag es jetzt noch nicht an der Zeit sein, diese Frage der Emancipation der Juden genügend zu lösen; aber sicher kann die Lösung auf die Dauer nicht abgelehnt werden und man wird anfangen müssen, um die Sache zu Ende zu bringen, die ohne Zweifel schon zu Ende wäre, wenn man sich zum Anfangen hätte verstehen wollen. D. hat sich in seiner Schrift über die bürgerliche Verbesserung der Juden ein Denkmal gesetzt, das seinem Geiste wie seinem Herzen Ehre macht, wenn ihn auch seine Freundschaft für Moses Mendelssohn zur Ausarbeitung derselben bestimmt haben sollte. Auch darf man nicht sagen, sein edles Bemühen sei ohne Erfolg geblieben. Wie lange hat Wilberforce das britische Unterhaus mit seinen Anträgen zu Gunsten der schwarzen Sklaven umsonst ermüdet? Wird nicht jede große Wahrheit, welche die Vorurtheile und Interessen der Zeit gegen sich hat, feindlich behandelt, als eine Anmaßung, die sich ungebührlich eindrängen will, zurückgewiesen, bis sie, erst geduldet, die nächste Umgebung mit sich versöhnt, dann die Achtung zu verdienen weiß und sich endlich das Bürgerrecht gewinnt? Wem gebührt das Verdienst einer Wohlthat, der wir uns erfreuen, vielleicht dem Begünstigten, dem glückliche Verhältnisse erlaubten, sie in das Leben einzuführen, oder nicht vielmehr dem Unbeachteten, oft Verkannten, der sie zuerst vergebens einzuführen gesucht? Die auf dem Kampfplatze gegen den Feind gefallen sind

und den Sieg durch den Heldentod errungen haben, erscheinen nicht im Triumphzuge, den die Sieger feiern. Ist nicht jede Erfindung, jede Entdeckung dem Herkommen, der Angewöhnung eine Neuerung, eine Ketzerei, wenn nicht gar Aufstand und Empörung? Die Zeit der Aussaat ist eine andere als die der Ernte. Segnen wir also mit dankbarer Erinnerung die Hand, welche uneigennützig den Baum gepflanzt, wir, die behaglich in seinem Schatten ruhen oder seine Früchte pflücken! So sehr sich D. gesehnt hatte, in preußischen Staatsdienst zu treten, und so hoffnungsvoll sich seine Verhältnisse in demselben gestalteten, so zeigte er sich doch unzufrieden mit seiner Lage und dachte auf Veränderung. Man erklärt sich diese Stimmung vielleicht am sichersten durch die unstete Beweglichkeit, die sein Charakter in den gewöhnlichen Verhältnissen des Lebens zeigt. Vielleicht hatte auch unbefriedigter Ehrgeiz Antheil daran; denn seine Freunde sagen, er habe es schmerzlich empfunden, eine so untergeordnete Rolle unter Herzberg spielen zu müssen, und sei mit seinem kargen Gehalte jetzt um so weniger ausgekommen, da er sich um diese Zeit verehelicht hatte. Aber welche Rolle spielte Herzberg selbst, der dem Könige so nahe stand? Waren nicht alle, die unter Friedrich dienten, dem Geiste dieses Mannes unterthan, nur Werkzeuge in des großen Meisters Hand, nur Mittel, die er zu seinem Zwecke verwendete? Neben Friedrich fand ein zweiter noch weniger Platz als neben Napoleon oder Karl dem Großen. Wie dem auch sei, D. wünschte eine Veränderung seiner Lage und knüpfte (1783) Unterhandlungen mit Freunden und Gönnern an, die ihn in österreichische Dienste bringen wollten.

D.'s Charakter kannte den Wahlspruch nicht: „Furchtsam im Beschließen und entschieden in der That." Er ließ sich gern in Versuche ein und gab sie wieder auf, wenn sie nicht gelingen wollten. Auch hier war dies der Fall; es wollte nicht gelingen. Herzberg und sein König kannten die Schritte, welche D. gethan, um im Österreichischen angestellt zu werden, und es gereichte beiden zu großer Ehre, daß sie, mit schonender Nachsicht, auch nicht die geringste Empfindlichkeit darüber zeigten, obgleich ein Übertritt in den Dienst Österreichs in jener Zeit für eine Flucht in das feindliche Lager gelten konnte. D. wurde zum Geheimen Kriegsrath befördert, von der lästigen Arbeit in den Archiven losgesagt und — was ihm sehr zusagte — in dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten vorzüglich gebraucht. Zugleich bewilligte ihm der König einen jährlichen Gehalt von 1200 Thlrn. Das aber befriedigte ihn so wenig, daß er schon im Anfange von 1786 wieder Schritte that, um in auswärtige Dienste zu kommen. Er erklärte sich bereit, die Stelle eines Professors und Vicekanzlers bei der Universität Marburg anzunehmen, und der Landgraf von Hessen hatte seine Ernennung schon wirklich vollzogen. Indessen fügte es sich, daß D. in Preußen blieb, welches ihn ungern verlor und von dem er auch, im Augenblicke der Entscheidung, sich ungern trennte. Friedrich der Große war jetzt besonders damit beschäftigt, die deutschen Reichsstände inniger unter sich zu verbinden, den Einfluß des Hauses Österreich zu schwächen und in Verbindung mit den Fürsten Deutschlands, die sich für seine Ansicht gewinnen ließen, ein kräftiges Gegengewicht im Reiche selbst gegen das Reichsoberhaupt zu bilden. Der Entwurf Joseph's II., Baiern gegen die österreichischen Niederlande einzutauschen, gab Stoff und Vorwand, Friedrich's Absicht durchzuführen. Zur Erhaltung und Befestigung der deutschen Reichsverfassung, wie man sagte, und zur Sicherung der reichsständischen Rechte ward der deutsche Fürstenbund geschlossen, der als eine Lieblingsidee des großen Königs zu seiner Zeit eine so gewaltige Bewegung hervorgebracht, sich aber in seinen Resultaten als eine große Ursache mit kleinen Wirkungen gezeigt hat. D. erhielt den Auftrag, für diese wichtige Angelegenheit die öffentliche Meinung zu gewinnen, und er that es in seiner bekannten Schrift: „Über den deutschen Fürstenbund." Die Arbeit, unter der Leitung und Mitwirkung Herzberg's vollendet, war eine gelungene zu nennen; auch fand sie großen Beifall und wirkte vielfältig auf Stimmung und Gesinnung im deutschen Vaterlande. Johannes Müller hat seine Tüchtigkeit an demselben Gegenstande erprobt, der von ungleich größerer Bedeutung schien, als er in seinen Folgen sich erwiesen.

Im Juli 1788 ging D., als Geheimer Kreisdirectorialrath und Gesandter bei dem niederrheinisch-westfälischen Kreise, nach Köln. Mit dieser Stelle verband er auch die eines bevollmächtigten Ministers am kurkölnischen Hofe, und da bald darauf der Tod Friedrich's erfolgte, ward er von dessen Nachfolger in seinen Ämtern und Würden bestätigt, in den Adelsstand erhoben und sein Gehalt, der auf 1550 Thlr. festgesetzt worden war, noch um 400 Rthlr. erhöht. In seinem neuen Wirkungskreise fand er vielfältige Gelegenheit, seine Thätigkeit, Einsicht, Geschäftskenntniß und vor allem sein edles Streben, Recht und Wahrheit gel-

tend zu machen, mit gerader Offenheit zu zeigen. Es regte ſich in manchen Gegenden jener Geiſt des Misbehagens und der Unzufriedenheit im Volke, aus dem ſich bald die furchtbare Umwälzung entwickelte, die Europa in ſeinen Grundfeſten erſchütterte, den alten Bau der politiſchen Geſellſchaften zertrümmerte und neu geſtaltete. Zu Aachen brach ein Aufſtand aus, von den Misbräuchen einer ſchlechten Verwaltung, wie das gewöhnlich iſt, herbeigeführt. Das Reichskammergericht ordnete eine Unterſuchung an, die mit beliebter Langſamkeit betrieben ward und, da ſie endlich in Gang gekommen war, zu keiner Entſcheidung gedeihen wollte, weil es zu deren Vollziehung an der nöthigen Eintracht und Einheit fehlte. D. ſtellte den Grundſatz auf, durch zeitgemäße Reformen Revolutionen vorzubeugen und vor allem die Misbräuche zu beſeitigen, welche die Unzufriedenheit erzeugten. Der Weg ſchien der Gewalt zu langweilig und zu lang und ſie fand es wie gewöhnlich bequemer und kürzer, jeden Ausbruch des Misvergnügens, wo es gehen wollte, niederzuſchlagen, um die Unruheſtifter durch Nachgiebigkeit, die für Schwäche gelten konnte, nicht aufzumuntern. Unruhen, die in Holland ausbrachen, beſtimmten Friedrich Wilhelm II., ſich des Erbſtatthalters, ſeines Schwagers, thätig anzunehmen. Da man die Einmiſchung Frankreichs fürchtete, erhielt D. den Auftrag, ſich an Ort und Stelle an den Grenzen zu überzeugen, ob von dieſer Macht Vorkehrungen getroffen würden, und er ſendete, nach eingezogenen Nachrichten, die beruhigende Verſicherung ein, daß von dieſer Seite nichts zu fürchten ſei. Im Sommer 1789 ſtand Lüttich auf, das ſich in ſeinen heiligſten Rechten gekränkt und von einer willkürlichen Regierung mishandelt fühlte. Die Stände des Bisthums forderten die Rechte zurück, welche ſie von früherer Zeit beſeſſen hatten und die ihnen eigenmächtig entzogen wurden. Der Fürſtbiſchof, von dem guten Rechte der Bürger überzeugt oder durch die Aufregung erſchreckt, gab ſeine Zuſtimmung zur Einberufung des Landtags, um auf geſetzlichem Wege die Beſchwerden zu prüfen und auszugleichen. Ehe aber der Landtag eröffnet ward, entfloh er treubrüchig und bewirkte die Ausfertigung eines Mandats des Reichskammergerichts, mit Waffengewalt den Aufſtand zu unterdrücken und den Fürſtbiſchof in der Ausübung ſeiner Rechte zu ſchützen. Daß D.'s Anſichten mit ſolchem Verfahren nicht zuſammenſtimmten, das übrigens auch das preußiſche Cabinet nicht billigte, braucht kaum erwähnt zu werden. Seine wahren Geſinnungen ſprach er in einer Schrift aus, die Anfang 1790 im Drucke erſchienen iſt und den Titel führt: „Die Lütticher Revolution im Jahre 1789 und das Benehmen Sr. k. Majeſtät von Preußen bei derſelben."

Wie Preußen dieſe Angelegenheit geordnet zu ſehen wünſchte, erklärt folgende Stelle: „Nicht durch parteiiſche Befriedigung der Leidenſchaften des einen oder des andern Theils, nicht durch augenblickliche Unterdrückung der einen oder der andern jetzt minder begünſtigten Partei wünſchten Se. Majeſtät die Sache beendigt, nicht etwa einen Vergleich erzwungen, der nur dem Namen nach die Gemüther vereinte, in der That aber ſie noch unwiederbringlicher entfernte, indem er reichen Samen bleibenden Zwiſtes ausſtreute. Dem Fürſten ſollte das Vertrauen und die Liebe ſeiner Unterthanen wiedergewonnen, dieſen ihre ihnen mehr als alles theure Freiheit und dem Landesherrn der mit dieſer Freiheit ſo wohl vereinbare, nur durch ſie unerſchütterlich zu befeſtigende Beſitz und ruhige Genuß ſeiner Gerechtſame und eine nicht beſchränkte Gewalt, Gutes zu thun, wiedergegeben werden. Alles dieſes ſollte Herſtellung und Verbeſſerung der urſprünglichen, nur den Bedürfniſſen und Einſichten unſers Zeitalters näher anzupaſſenden Conſtitution bleibend gründen und dadurch Despotismus und anarchiſche Verwirrung durch übel verſtandene Nachahmung des von einem benachbarten Reiche gegebenen Beiſpiels gleich weit und kräftig von Lüttichs Grenzen abhalten." „Das allgemeine Urtheil", hieß es an einer andern Stelle, „iſt guten und großen Fürſten nie gleichgültig; je mehr ihre Macht ſie über daſſelbe, nach dem täuſchenden Wahne des Schmeichlers, hinwegzuſetzen verſuchen könnte, je mehr muß richtige Einſicht und wohlverſtandenes Intereſſe ſie belehren, daß dieſe Macht, ſo groß ſie auch immer ſein mag, doch nur dann feſt und bleibend gegründet ſei, wenn ſie allgemein verehrt und geliebt iſt. Milder und gerechter Gebrauch der Macht erhöht ihre Kraft, und ein ſolcher Gebrauch fürchtet gewiß nicht das Urtheil und die ſtrenge Prüfung des geſunden Menſchenverſtandes, der nie irrt und nie unrecht hat." Merkwürdig iſt die Art, wie ſich D. über die erſten Tage der Franzöſiſchen Revolution ausſpricht, merkwürdiger noch in unſerer Zeit, als ſie es damals war, wo ſie ſogar einen officiellen Charakter hatte.

„Ein lange niedergedrücktes und, wie es ſchien, für jedes Gefühl von Freiheit gelähmtes Volk hatte plötzlich ſeine Kraft gefühlt, und ſeine Kraft war Recht geworden. Was wenige Wochen vorher Verbrechen, der ausgeſuchteſten Strafe würdig, geweſen wäre, ward jetzt von einem Ende Europas zum andern mit zujauchzendem Beifalle vernommen, und ſelbſt die Aus-

ſchweifungen eines Volkes, das zum rächenden Richter ſich erhoben hatte, ſchienen der Entſchuldigung fähig. Kein unvordenklicher Beſitz, kein durch Jahrhunderte ehrwürdig gewordener Vorzug wurden mehr als gültige Titel angeſehen. Alles trat zurück, nur die unverjährbar gegiaubten Rechte des Menſchen ſollten fernerhin gelten, nur der Bürger einen Werth haben, den kein anderer aufwöge, und der gemeine Wille die Schranken ſeiner Freiheit beſtimmen. Dies war die neue Ordnung der Dinge, die man einige Monate früher nicht in den Reihen der Möglichkeit geglaubt und die nur das mit ſeinem vom übeln Rathe befreiten Monarchen vereinte Volk ſchnell und kräftig möglich gemacht hatte."

„Wenn man dem Mündel ſeinen Vormund nimmt", bemerkt D. an einer andern Stelle, in Beziehung auf die lütticher Sache, „und an deſſen Stelle den ſetzt, gegen welchen gerade die Rechte des Unmündigen behauptet werden ſollen, was bleibt ihm übrig, als ſelbſt ſeine Sache zu führen? Wer wird da an verletzte Pupillenordnung denken?"

Indeſſen wurden auch die Lütticher geopfert, und die Gewalt blieb ſich in ihrem Verfahren gleich, ein Beweis, daß ſie wenigſtens folgerecht ihren eigenen Untergang gefördert hat.

D., ermüdet durch ſeine erfolgloſen Anſtrengungen und unzufrieden mit der Wendung, welche die öffentlichen Angelegenheiten ſeit Friedrich's Tode immer entſchiedener in Preußen nahmen, wünſchte ſich auf einige Zeit von ſeinem Poſten zu entfernen und auf einer Reiſe Erholung und Zerſtreuung zu ſuchen. Es ward ihm vorerſt geſtattet, nach Berlin zu gehen, wohin er ſich auch im April 1791 begab. In der Nähe fand er das Unerfreuliche, welches ihm über den Stand der Dinge und die Stimmung der Gemüther mitgetheilt worden, mehr als beſtätigt. Herzberg ſelbſt, dem er durch verwandte Geſinnungen und Dankbarkeit ſo befreundet war, hatte allen Einfluß verloren, und die vertraute Umgebung des Königs rechtfertigte die trüben Ausſichten in die nahe Zukunft. Die Erlaubniß zu einer Reiſe in das Ausland ward ihm ertheilt, und er begab ſich in die Schweiz, ohne jedoch Frankreich zu berühren, das zu beſuchen ſeine Abſicht geweſen war. Die raſchen Fortſchritte, welche die Revolution daſelbſt gemacht, und die hoffnungsvollen Erwartungen, die er für einen gedeihlichen Erfolg derſelben nährte, hätten leicht Verdacht gegen ihn erregen können. Nach vollendeter Reiſe kehrte er auf ſeinen Poſten nach Aachen zurück, erhielt aber bald darauf die Weiſung, ſich nach Köln zu begeben. Dieſer Wechſel war ihm höchſt unangenehm, weil ein fünfjähriger Aufenthalt in Aachen durch angenehme geſellſchaftliche Verhältniſſe und die freundliche Umgebung der Stadt ihm daſſelbe lieb gemacht hatte. Die diplomatiſche Laufbahn war ihm übrigens auch verhaßt geworden und er hätte derſelben jetzt jede andere mit einem angemeſſenen Wirkungskreiſe vorgezogen. Aus ſeiner unangenehmen Lage ward er jedoch, wenn auch nicht auf eine angenehme Weiſe, bald befreit. Die Franzoſen rückten unter Cuſtine gegen Mainz vor, beſetzten es und breiteten ſich in der Umgegend aus. Der Kurfürſt und andere erlauchte Perſonen, die ſich in Köln nicht ſicher glaubten, flüchteten nach Münſter, und D. folgte ihnen. Seine Lage war nicht erfreulich. Der Krieg gegen Frankreich mußte ihm in mehr als einer Beziehung bedenklich ſcheinen. Die Revolution konnte er in ihren Beſtrebungen, ſchon der Urſachen wegen, die ſie hervorgerufen, nicht verdammen. In der Schule Friedrich's galt die Lehre, der Staat beſtehe für die Staatsgenoſſen, die Regierungen ſeien der Regierten, die Fürſten der Völker wegen, und dieſe hätten auch Rechte, wie jene Pflichten. Das war ebenfalls die Lehre der Revolution, und die Grundſätze ſtimmten hier und dort ſo ziemlich überein, wenn auch die Wege auseinander liefen, auf denen man zu ihrer Anwendung gelangen wollte. Konnte D. den Krieg ſelbſt nicht unbedingt billigen, dann mußte die Art, wie er geführt ward, ihn mit Trauer erfüllen. Man betrachtete Frankreich als eine leichte Beute, die man nur zu nehmen habe, um ſich in ſie zu theilen. Die bekannte Proclamation des Herzogs von Braunſchweig ſprach die Zuverſicht und die Abſicht der Kriegspartei ohne Rückhalt aus. Das Reich beklagte ſich, ohne ſeine Schuld und wider Willen zu Feindſeligkeiten gegen Frankreich fortgeriſſen worden zu ſein, deren Folgen ihm nur verderblich werden konnten; die Früchte des Sieges, wenn Hoffnung dazu ſei, würden die großen Mächte ernten, die Gefahren aber und der Verluſt, wenn Frankreich ſiegen ſollte, das ſchwache Deutſchland treffen. Öſterreich und Preußen, beſchwerte man ſich, hätten dieſen Krieg begonnen, ohne die Zuſtimmung des Reichs auch nur anzuſprechen, auf deſſen Koſten man ihn doch vorzüglich führen werde. So ſeien jetzt ſchon die benachbarten Länder in Feindes Hände gekommen, und den angrenzenden drohe die Gefahr deſſelben Looſes oder die nicht weniger bedenkliche einer revolutionären Anſteckung. Die Furcht war nicht grundlos, und die Vorausſagung ſollte, zum Verderben des Reichs, bald in Erfüllung gehen. Um das Maß des Unglücks, das zu fürchten war, voll zu machen, zeigte es ſich bald, wie wenig der

Geist der Eintracht und Übereinstimmung die großen Mächte beseelte, die an der Spitze der Verbindung gegen Frankreich standen. Österreich und Preußen bewachten sich mit Eifersucht und mistrauten sich gegenseitig mehr als fast dem Feinde selbst. Man trug kein Bedenken, öffentlich zu behaupten, jene Macht sei entschlossen, mit Frankreich einseitig den Frieden abzuschließen, und der Kaiser Franz, da er sich in Brüssel befand, habe zu diesem Ende Unterhandlungen mit Robespierre angeknüpft. Diese Beschuldigung ward Preußen mit aller Bitterkeit zurückgegeben; es habe, sagte man, mit dem Feinde unterhandelt, um sich zu seinem Vortheil mit ihm abzufinden, und nur der Bewilligung bedeutender Subsidien habe man es zuzuschreiben, daß es sich nicht schon aus dem gemeinschaftlichen Kampfe zurückgezogen. D. erhielt unter solchen Verhältnissen viel Beschäftigung; bald wurde er gebraucht, um die wahren Gesinnungen Österreichs auszuforschen und dem Gange seiner geheimen Unterhandlungen mit Frankreich auf die Spur zu kommen, bald, um Preußens Vortheile zu wahren und die Verpflegung seiner Truppen zu besorgen. Arbeit und Aufenthalt wechselten nach den Ereignissen des Kriegs, denen zu folgen nicht unsere Aufgabe ist. Nach dem Abschlusse des Baseler Friedens (5. April 1795), durch den sich Preußen von dem Bunde gegen Frankreich trennte, deckte es das nördliche Deutschland bis zum Main durch eine Demarcationslinie, die ihm Gelegenheit gab, einen Theil seiner Truppen auf Kosten der von ihm beschützten Staaten zu unterhalten. D. ward die Aufsicht und Leitung der Verpflegung des Neutralitätscordons übertragen.

Unter solchen für Deutschland höchst bedenklichen Verhältnissen, die zum großen Theile auf Rechnung von Preußen kamen, starb Friedrich Wilhelm II., dessen Regierung das Werk des großen Friedrich, die Macht und Würde dieses Staates, tief erschüttert hatte. D. ward von dessen Nachfolger als dritter Gesandter mit dem Minister Grafen von Görtz und dem Frhrn. von Jacobi zu dem Friedenscongreß nach Rastadt geschickt, der das ungewisse Schicksal unsers Vaterlandes bestimmen sollte. War auch die Zeit der tiefsten Erniedrigung Deutschlands noch nicht gekommen, dann war sie doch eingeleitet, und die Schmach derselben trifft mehr die verderblichen Maßregeln und Schritte, die sie herbeigeführt, als das spätere Benehmen, das sie nur vollendet hat. Auch zu Rastadt standen Österreich und Preußen sich feindselig gegenüber und erleichterten Frankreich das herrische Spiel, das es mit Deutschland trieb. Der Erfolg des Friedenscongresses ist bekannt genug; er endete mit dem Morde der französischen Gesandten. Diese ungeheuere That, die in der an Unthaten so reichen Geschichte fast beispiellos zu nennen ist, suchte man vergebens mit dem Schleier des Geheimnisses zu verhüllen. Thatsache ist es, daß sie nicht ohne die Mitwirkung österreichischer Soldaten vollbracht worden. D. spricht, als Zeuge, sich in folgenden Worten darüber aus: „Wie im April 1799 der Congreß durch Wiederausbruch des Kriegs und Ermordung zweier französischer Gesandten gewaltsam zerrissen wurde, war ich unter den deutschen Gesandten, die bis zum letzten Augenblicke in Rastadt blieben. Nach ihrer Wahl und nach gemeinsamer Berathung entwarf ich, im Namen des ganzen diplomatischen Corps, einen authentischen Bericht über die verübte unerhörte Greuelthat, der dem Reichsoberhaupte und versammelten Reiche vorgelegt wurde. Er ist ohne Folgen, das Verbrechen ist ohne weitere Untersuchung, ohne Bestrafung geblieben. Dagegen sind die Gesandten, welche ein Zeugniß, wie es Ehre und Pflicht erforderten, abgelegt hatten, und deren Betragen vom ganzen Reiche Lob und Dank verdiente, mit unwürdigen Schimpfreden belegt, aber nie ist auch nur das kleinste Factum in meinem Bericht der Unrichtigkeit beschuldigt worden."

D.'s öffentliches Leben und amtliche Wirksamkeit hält mit der Geschichte Preußens gleichen Schritt, die wieder mit den tiefeingreifenden und erfolgreichen Ereignissen, die Europa aufregten und umgestalteten, zusammenhängt. Er wurde in verschiedenen Verwaltungszweigen und zur Vollziehung besonderer Aufträge gebraucht und vorzüglich in den neuerworbenen Ländern, die Preußen gewann, zur Einrichtung derselben angestellt. Oft nach seinem Werthe gewürdigt, nicht selten auch verkannt, manchmal durch glücklichen Erfolg belohnt, öfter in seinen Erwartungen getäuscht, viel erstrebend, wenig erreichend, mühte er sich ab, sehnte sich nach Veränderung, die ihm die früher gemachte Erfahrung wiederholte und die Summe seiner Täuschungen nur vermehrte. Im Juni 1804 ging er als Kammerpräsident der eichsfeld-erfurtischen Kriegs- und Domänenkammer nach Heiligenstadt, wohin er in seiner neuen Eigenschaft versetzt ward. Mit diesem Wirkungskreise konnte er um so weniger zufrieden sein, da er weder mit seiner Neigung noch mit seiner bisher erprobten Geschäftsübung übereinstimmte und ihm auch mehr eine Zurücksetzung als eine Beförderung zu sein schien. Die Wendung, welche Preußens Geschick nahm, veränderte auch bald wieder D.'s Lage. Die Schlacht von Jena gab

(im Spätjahre 1806) die Monarchie Friedrich's des Großen in Napoleon's Hand. Das Eichsfeld mit Erfurt ward von feindlichen Truppen besetzt und erhielt eine französische Verwaltung. D. trug kein Bedenken, sich mit den siegreichen Machthabern in Verbindung zu setzen, um den eigenen Vortheil wie den des Landes, dem er durch seine Stellung angehörte, etwas ängstlich zu wahren. Es gelang ihm, durch die Verwendung Talleyrand's, sich an die Spitze der Verwaltung von Eichsfeld nebst Erfurt und der Grafschaft Hohenstein gesetzt zu sehen. In dieser Eigenschaft blieb er einen Monat zu Erfurt und begab sich dann, mit Abgeordneten des ihm anvertrauten Gebietes, nach dem Hauptquartier Napoleon's, um diesem einige Beschwerden und Wünsche seiner Verwalteten vorzutragen. Er eilte nach Berlin, wo er den Kaiser noch zu finden hoffte, der aber schon nach Warschau abgegangen war. D. folgte ihm dahin, ward freundlich aufgenommen, erhielt auch einige Versprechungen, die indeß nicht sehr gewissenhaft erfüllt wurden. Unterdessen war der Friede von Tilsit geschlossen worden, in welchem Preußen alle auf dem linken Ufer der Elbe gelegenen Länder an den Sieger abtrat. Napoleon machte ein Königreich Westfalen, das er an seinen Bruder Hieronymus verschenkte. Man beeilte sich, durch Abgeordnete dem neuen Herrscher die Huldigung des Landes in der Hauptstadt Frankreichs darzubringen. D. gehörte zu den Auserwählten, die sich sogleich nach Paris begaben. Die schmeichelhafte Weise, mit welcher er aufgenommen und behandelt ward, schien ihm wohl zu thun und ihn mit freudigen Hoffnungen zu erfüllen. Indessen ward ihm sein Lieblingswunsch nicht gewährt, sich zu der einflußreichen Stelle eines Ministerstaatssecretärs, mit welcher die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten verbunden war, ernannt zu sehen. Man zog ihm unsern berühmten Johannes Müller vor, der mehr noch als D. Menschen, Völker, Staaten und Regenten in der Geschichte kannte, sich aber, wie er, im eigenen wirklichen Leben leicht von einer Täuschung zur andern verlocken ließ. D. mußte sich mit seiner Ernennung zum Staatsrathe begnügen, der indessen bald die zum Gesandten in Dresden folgte. Man hat ihn sehr getadelt, daß er so schnell und willig in die Dienste des Königs von Westfalen getreten ist. Vaterlandsliebe und Dankbarkeit hätten ihn der deutschen Sache und besonders Preußen erhalten sollen, dem er sich in mehr als einer Hinsicht aus Gefühl und Überzeugung verpflichtet fühlen mußte. Er war zu den Jahren gekommen, in denen der Mann das Leben mit Ernst betrachtet und die persönliche Würde den Verlockungen der Eitelkeit nicht mehr zu opfern pflegt. Seine Gesundheit hatte gelitten und durch bittere Erfahrungen war sein Gemüth in seiner kränklichen Reizbarkeit tief verletzt. Mit Unmuth sah er auf manche frühere Verirrung von der rechten Bahn, auf so viele gescheiterte Entwürfe und betrogene Hoffnungen zurück, und man hätte erwarten sollen, daß keine neue Täuschung sich an die alten reihen und ihn auf Abwege führen würde. Er lebte in schönen Familienverhältnissen, war frei von Nahrungssorgen, hatte ein anständiges Vermögen, das, durch ein gutes Einkommen und große Sparsamkeit erworben und vermehrt, ihm ein bequemes Leben sicherte. Aus allen diesen Gründen wollte man nicht begreifen, wie D. es über sich gewinnen konnte, in die Dienste eines Deutschland vom feindlichen Frankreich aufgedrungenen Fremden zu treten. Wir wollen D. nicht richten, weder rechtfertigen noch verdammen; doch freut es uns, daß er wie Müller in allen diesen Schritten, die so bittern Tadel fanden, einen gewissen Anstand wahrte, und selbst Gründe der Entschuldigung nicht fehlen würden, wenn es gilt, seine Redlichkeit und Aufrichtigkeit in Schutz zu nehmen. Welch ekelhaftes Schauspiel hat unsere Zeit gegeben, in der Ehrgeiz und Habsucht sich jeder Gewalt niederträchtig überliefert, jedem Erfolge gehuldigt, der glücklichen Größe sich feig zu jedem Dienste dargeboten, der unglücklichen aber gewissenlos den Rücken zugekehrt!

Natur und Kunst, gesellschaftliche Verhältnisse und amtliche Thätigkeit, die weder große Anstrengung erforderte, noch widrige Berührung herbeiführte, machten den Aufenthalt zu Dresden angenehm. Aber auch diese Lage war nicht von Dauer, da der im Jahre 1809 ausgebrochene Krieg zwischen Frankreich und Österreich Sachsen mit Besorgnissen und Unruhe erfüllte und der Hauptstadt Gefahr drohte. D.'s geschwächte Gesundheit erlag endlich den Erschütterungen eines ewig bewegten, aufgeregten Lebens, und er ward bedenklich krank. Er fühlte, daß es dringend sei, sich von den Geschäften zurückzuziehen. Er suchte um seine Entlassung aus dem Staatsdienste nach, die ihm auch von der westfälischen Regierung unter guten Bedingungen bewilligt ward. Gegen Ende des Jahres 1810 zog er sich auf sein Gut Pustleben bei Nordhausen zurück, um nur seiner Familie und den Wissenschaften zu leben und die Tage in wohlverdienter Ruhe zu beschließen. Aber die unstete Beweglichkeit des Mannes machte ihn gleich unfähig, die Arbeit und die Muße zu ertragen, und er fühlte sich in der lauten Umgebung geselliger Kreise und bei den Arbeiten eines amtlichen Berufs so wenig befriedigt als im

Schoſe einer geliebten Familie und bei behaglicher Geſchäftsloſigkeit. Napoleon's Schickſal nahte ſich ſeiner Entſcheidung, und Deutſchland ging der ſchöne Morgen eines glorreichen Tages auf, der ihm eine glückliche Zukunft verhieß. Die Macht des Kaiſerreichs, in Spanien erſchüttert, in Rußland zertrümmert, ſammelte ſich noch einmal mit der ganzen Anſtrengung einer hinſterbenden Kraft, um bei Leipzig hoffnungslos unterzugehen. D. richtete ſeinen Blick voll freudiger Erwartung auf Preußen und that Schritte, um im Dienſte dieſer Macht wieder eine angemeſſene Anſtellung zu erhalten. Man ſollte es kaum glauben, wenn es nicht glaubwürdig verſichert würde und des Mannes Art nicht damit im Einklang ſtände. Iſt dem aber ſo, dann bewieſe auch dieſer Entſchluß ſeine gutmüthige Befangenheit, die ihn die Menſchen und die Dinge ſelten erkennen ließ, wie ſie in der Wirklichkeit waren. Die damals herrſchende Stimmung in Deutſchland, die vorzüglich von Preußen ausgegangen war, hatte ſeinen Namen geächtet. Er ertrug das Unabwendbare, lebte in der ſtillen Abgeſchiedenheit ſeines ländlichen Aufenthalts mehr der Vergangenheit als der Gegenwart, die ihn zu verleugnen ſchien. Er beſchäftigte ſich mit der Ausarbeitung eines Werkes, deſſen Werth ihm unter den deutſchen Geſchichtſchreibern immer eine gerechte Anerkennung ſichern wird: „Denkwürdigkeiten meiner Zeit, oder Beiträge zur Geſchichte vom letzten Viertel des 18. und vom Anfange des 19. Jahrhunderts.“ Es erheiterte den Abend ſeines Lebens, daß ihm der König von Preußen, dem er den erſten Band dieſes Werkes überreichte, den rothen Adlerorden zweiter Klaſſe und der König von Baiern das Commandeurkreuz ſeines Civilverdienſtordens verlieh. Er ſtarb am 29. Mai 1820, im 69. Jahre ſeines Lebens.

D. verdient als Menſch und Schriftſteller unſere Achtung. In ſeinem amtlichen Wirkungskreiſe, der die verſchiedenartigſten Geſchäfte umfaßte, zeigte er Thätigkeit, Wohlwollen und Geſchicklichkeit. Wenn er ſich auch nicht durch Höhe und Tiefe der Anſichten und Gedanken und durch eine ſchöpferiſche Kraft des Geiſtes auszeichnet, zeigt er doch allenthalben Wahrhaftigkeit, ein unermüdliches Streben, das Beſſere und Rechte zu fördern, wo und wie er es erkannte. Die Gabe der Erfindung beſaß er weniger als die, das Vorhandene zweckmäßig zu verwenden. Die breite Umſtändlichkeit in ſeinen geſchichtlichen Darſtellungen mag oft ermüden; aber mit dieſem Fehler verſöhnen uns ſeine Aufrichtigkeit, ſeine Achtung vor Wahrheit und Recht und beſonders ſeine reine Menſchenliebe. Er war mehr als ein Mann von Geiſt; er war, was in unſern Augen höher ſteht, ein Mann von Herz. J. Weitzel.

Dolus, ſ. Culpa.

Domänen (Staats-, Kammer-, Krongüter, auch Dominium im eminenten Sinne und im Mittelalter verändert in Demanium oder Domanium, letztere Bezeichnung noch gegenwärtig beſonders in Mecklenburg gebräuchlich; Demaine in England; in den alten deutſchen Volksrechten auch Dominicum, terra dominica, herrſchaftliche oder landesherrliche, nach römiſcher Analogie Fiscus- oder fiscaliſche Güter) ſind im engern Sinne die einzelnen Grundſtücke (Landgüter, Forſten, Gebäude, Bergwerke u. ſ. w.), wie einzelne Gefälle, als: Grund- oder Kapitalzinſen und Renten, Zehnten und andere gutsherrliche und ähnliche Leiſtungen und nutzbare Rechte, deren Subſtanz zum beſondern Eigenthum des Staates gehört, deren Einkünfte und Nutzungen aber im ausſchließlichen öffentlichen Intereſſe für Staatszwecke beſtimmt ſind, zur Befriedigung theils allgemeiner ſtaatsgeſellſchaftlicher Bedürfniſſe, theils der Bedürfniſſe des Staatsoberhauptes für deſſen oder ſeiner Familie Unterhalt, damit (wie das Allgemeine Preußiſche Landrecht, §. 14, Tit. 13, Thl. II beſagt) das Staatsoberhaupt die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die dazu erforderlichen Koſten beſtreiten könne.

Hingegen werden unter der Benennung des Fiscus — unterſchieden jedoch von fiscaliſchen oder Fiscusgütern — auch die aus dem beſondern Staatseigenthum der Domänen und Forſten fließenden Revenuen als eine einzelne Art der Staatseinkünfte gleichwie die andern Arten derſelben aus dem Beſteuerungsrecht, aus ſonſtigen Staatsabgaben, ingleichen aus nutzbaren Regalien (als z. B. Salz, Bergbauzehnten, Bernſtein, auch wol hoher Jagd u. dgl.) mit begriffen. Zwar gehören zum allgemeinen Eigenthum des Staates auch öffentliche Ströme und Flüſſe, Meeresufer und Häfen, wie Land- und Heerſtraßen, Staatschauſſeen und Staatseiſenbahnen, auch Schauſpielhäuſer, Muſeen und ähnliche öffentliche Gebäude, indeß als res publicae im engern Sinne, im Unterſchiede von den Domänen, welche (nach römiſchem Ausdruck und Rechtsbegriff) das patrimonium populi bilden.

Einen Gegenſatz zu den Domänen als Staatseigenthum bilden aber die Chatoullgüter (Kaſten-, Cabinetsgüter, römiſch patrimonium principis), welche Privatvermögen des Regenten oder ſeiner Familienglieder und in der Regel deren freier Verfügung und Vererbung nach

den Bestimmungen und Regeln des gemeinen Privatrechts unterworfen sind [1]), die im Mittelalter auch wol Schatzkammergüter genannt wurden, solange die Kammern meist Verwaltungsbehörden für die Privatökonomien der Fürsten waren. (Siehe über letztere und zugleich Näheres über deren Unterscheidung von Staatsgütern wie von Fideicommissen der regierenden Häuser im Art. **Chatoullgut.**)

Andererseits stehen den Domänen nach Begriff, Zweck und Wesen am nächsten die Kron-, meistentheils auch die Familienfideicommißgüter der regierenden Fürstenhäuser. Zum Kronvermögen im engern Sinne, das jedoch im wesentlichen die Natur der Domänen theilt, gehören z. B. Schlösser, insbesondere aber die Reichskleinodien. Auch sie sind insofern Staatseigenthum, als deren Besitz und Benutzung untrennbar und unveräußerlich mit dem Besitz und der Ausübung der Landeshoheitsrechte des jedesmaligen Staatsoberhauptes als Inhabers der Regentengewalt und Trägers der Krone verbunden ist. Ingleichen theilen häufig auch Familienfideicommisse der regierenden Häuser, welche auf landesherrlichen Verfügungen, auf Testamenten oder auf Erb- und andern Verträgen beruhen, dergleichen Urkunden in früherer Zeit, an Stelle von Staatsverfassungsurkunden, meistentheils die Landeshoheitsrechte und Territorialgebiete mit zu umfassen pflegten, die oben gedachte Eigenschaft der Krongüter und Bestimmung der Domänen insofern, als ihre Benutzung und Revenue zum Unterhalt des Staatsoberhauptes und seiner Familie oder doch der Mitglieder des regierenden Hauses gewidmet ist. Dagegen sind andere Haus- und Familiengüter [z. B. im Königreich Würtemberg die sogenannten Hofdomänenkammergüter [2])] auch wol als ein Privateigenthum der regierenden Familie anerkannt, deren Verwaltung und Benutzung dann in der Regel dem jedesmaligen Staatsoberhaupte (wol auch andern Familiengliedern, je nach den Hausverträgen und den bestimmten Successionsordnungen) zusteht, deren Grundstock aber ohne Einwilligung der Agnaten und Successionsberechtigten nicht vermindert werden darf.

Die Entstehung wie der Begriff und Umfang nebst der damit verknüpften rechtlichen Natur und Bestimmung der Domänen schließt sich in fortschreitender historischer Entwickelung unmittelbar an die Geschichte des germanischen Staatswesens an. Das Institut der Landesdomänen hat sich, wie in andern auf dem Boden der römisch-germanischen Welt erwachsenen Staaten, so insbesondere auch in den einzelnen aus dem Deutschen Reiche bei dessen allmählicher Auflösung und Ausbildung der Territorialhoheit hervorgegangenen landesherrlichen Gebieten gleichzeitig mit diesen herausgebildet und befestigt. Die Abweichungen wie die politischen Streitigkeiten bei dieser Rechtsmaterie, welche sich in der auch beim Domänenwesen einflußreichen besondern Geschichte in besondern Verfassungen, Landes-, Erb- und Familienverträgen der einzelnen deutschen Staaten gründen, haben nicht sowol den im allgemeinen anerkannten Begriff und die Natur der Domänen, als vielmehr die Unterscheidung und die Absonderung der fürstlichen Haus- und Familienfideicommiß- oder Privatgüter von den erstern zum Gegenstande. Nur mit Rücksicht auf die verschiedene historische Entwickelung dieser Materie des öffentlichen Rechts konnte man im einzelnen Falle darüber streiten, ob diese oder jene Güter und Rechte den Staatsdomänen beizuzählen seien oder nicht. Freilich aber sind Controversen dieser Art in der neuern Zeit seit der entschiedenern Umbildung des Patrimonial- oder Polizeistaats in den verfassungsmäßigen Rechtsstaat dadurch noch mehr genährt worden, daß dabei einerseits das materielle und pecuniäre Interesse einzelner fürstlicher Familien nahe berührt wurde, andererseits die Anschauungen der Restauration (von Haller) sich geltend machten, denen vorzugsweise das Rechtsverhältniß der Domänen einen erwünschten Anhalt bot. Während in Veranlassung der Bewegungen des Jahres 1830 und wiederum 1848 die Verfassungsreformen in einer Mehrzahl deutscher Länder den Umfang wie die rechtliche Natur der Domänen im allgemeinen und öffentlichen Interesse des Landes und der steuerzahlenden Unterthanen unter Festsetzung und Ausscheidung einer sogenannten Civilliste für die Regenten und deren Familien angemessener bestimmt und abgegrenzt hatten, wandte sich die in der nächstfolgenden Periode eintretende Reaction vorzugsweise auch hiergegen. (S. hierüber auch den Art. **Chatoullgut.**) Eine vollständige Darstellung der Verhandlungen und ihrer Ergebnisse über die Wiederausscheidung besonderer Güter für die regierenden Familien in verschiedenen deutschen Ländern, in welchen jene Controversen mit den Vertretern des Landes theilweise lange und heftig debattirt,

1) S. Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes (1822), §§. 255 u. 277, S. 556 u. 584.
2) S. §§. 102—108, Kap. VIII der würtembergischen Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 in Zachariä, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart (1855), S. 309.

auch schließlich meist anderweit vereinbart wurden, überstiege den beschränkten Raum dieses Artikels. Insbesondere geschah dies allerdings in den kleinen Staaten, jedoch auch in einzelnen mittlern (Hannover, Kurhessen, Sachsen-Meiningen, Altenburg), nicht in denjenigen Ländern, welche groß genug sind, um ein kräftiges, den gegenwärtigen Ansprüchen der bürgerlichen Gesellschaft entsprechend geordnetes Staatswesen in und aus sich zu erzeugen und zu gestalten, in denen die Regentenfamilie mit der Staatsmacht und Landeswohlfahrt in lebendiger Wechselwirkung durch eine langjährige Geschichte verwachsen und wo infolge dessen sowol während der Entwickelungsperiode der Landeshoheit und absoluten Monarchie, als während der Periode des Übergangs dieser letztern in ein verfassungsmäßiges Staatswesen auch die rechtliche Natur und Bestimmung der Domänen, als eines dem allgemeinen Zwecke und Bedürfnisse des Landes gewidmeten Staatseigenthums, klar und bestimmt hervorgetreten ist. Je mehr die Zuversicht auf eine dauernde Erhaltung der souveränen Selbständigkeit in den kleinern Staaten schwindet, je natürlicher scheint es, daß man in ihnen zur Restauration des Patrimonialstaats zurückdrängt, wo in ältester Zeit die fürstliche Würde dem mächtigsten und größten Grundherrn zufiel, dessen Einfluß und Macht vorzugsweise in den Revenuen seines Grundeigenthums ihre Basis und Stütze hatten. Denn im Mittelalter mußten verfassungsmäßig die öffentlichen Lasten des Heerwesens, der Landesverwaltung wie des Unterhalts der fürstlichen Familie allein oder doch vorzugsweise von dem fürstlichen Patrimonialeigenthum, den landesherrlichen Stamm- und Privatgütern, aus deren Revenuen bestritten werden. Erst durch spätere ausdrückliche Reichsgesetze wurde die Besteuerung der Unterthanen, jedoch nur zur Beihülfe und für gewisse einzelne Landesbedürfnisse, insoweit als die Einkünfte aus Kammergütern und aus andern fiscalischen Finanzquellen nicht ausreichten, gestattet. [3]) Die Verwandelung der landesherrlichen Patrimonial- und Familiengüter in Staatsgut und Domäne war sonach bei Erwerbung der Landeshoheit und Begründung des durch fortgesetzte und alsbald regelmäßige Besteuerung der Unterthanen bedingten Staatswesens der Preis und Einsatz von seiten der aus der Mitte des hohen deutschen Adels zu souveränen Landesherren emporgestiegenen Fürsten. Ebendeshalb entsprach es auch nur, wie der geschichtlichen Entwickelung des Domänenwesens, so der Billigkeit und dem natürlichen Recht, daß laut Art. 27 der Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 den durch Mediatisirung ihrer landeshoheitlichen Rechte verlustig gegangenen Fürsten, Grafen und Herren alle innerhalb ihrer bisherigen landesherrlichen Gebiete belegenen Domänen, gleich den guts- und lehnsherrlichen Rechten und Nutzungen, soweit diese nicht Inbegriff der Souveränetät gewesen, als ihr patrimoniales und Privateigenthum überlassen wurden und verblieben, was in wesentlicher Übereinstimmung auch Art. 14 der Bundesacte vom 8. Juni 1815, ingleichen die preußische Verordnung vom 21. Juni 1815 (Preußische Gesetzsammlung, S. 105) aussprach. Es fiel der einstige Preis und Einsatz für die vormals erworbene und bis 1806 besessene landesherrliche Gewalt bei deren Aufhebung an die Mediatisirten zurück.

Der Ursprung der Domänen ist aber doch auch nur zum Theil auf das Patrimonial- und Privatgut der landesherrlichen Familien zurückzuführen. Es bestehen die Landesdomänen vielmehr (abgesehen von den früher wendischen Landestheilen) zum großen Theile aus alten Reichsdomänen. Auch diese waren schon, zufolge frühester Reichsgesetze, wie der kaiserlichen Wahlcapitulationen, zur Unterhaltung des Reichs und der römischen Kaiser bestimmt, also Reichs- oder (wie man sie auch bereits im 12. Jahrhundert nannte) fiscalische Güter. Die durch Schenkung, gewaltsame Aneignung oder verfassungswidrige Verleihung vom Reiche abgekommenen Güter verblieben, soweit sie nicht an Kirchen und Klöster oder in Privathände übergegangen waren, den spätern Landesherren; der Westfälische Friede untersagte sogar, zum Nachtheile des Reichs und Kaisers, die Wiedereinlösung der Pfandschaften an diesen Gütern. Seit der Reformation, später, im 17. und 18. Jahrhundert, noch in größerer Ausdehnung fast in allen Friedensverträgen, erhielten die Staatsdomänen durch Säcularisationen geistlicher Güter sowol in den von katholischen wie in den von evangelischen Fürsten regierten Ländern (in Preußen zuletzt durch das Edict vom 30. Oct. 1810) wiederum einen erheblichen Zuwachs aus öffentlichen staats-

3) Vgl. Moser, Von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 168, 194, 296 fg.; von Florencourt, Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verschuldung der Kammergüter deutscher weltlicher Reichsstände (Helmstädt 1795), S. 51 fg.; von Kamptz, Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seiner Vorfahren (1800). Vgl. Reichsabschiede von 1530, § 118; 1543, § 24; 1544, § 10; 1555, §. 82; 1557, §§. 48 u 49; 1566, §. 41; 1576, §. 11; 1654, §. 180; 1775, §. 33 u. a.; ingleichen die verschiedenen acht kaiserlichen Wahlcapitulationen seit 1658; s. Gerstlacher, Handbuch der Reichsgesetze, VII, 967 fg.

und völkerrechtlichen Titeln. Überdies sind manche Domänen aus Staatssteuern und sonstigen Landeseinkünften, andere mittels der Erwerbung neuer Gebiete durch Staatsverträge, noch andere auch wol infolge großer Landesmeliorationen durch Urbarmachungen acquirirt. Dazu kommt, daß fast in allen deutschen Ländern gegen die Bewilligung ordentlicher oder außerordentlicher Steuern seitens der Landstände, dergleichen „Beihülfen" bei der Ausbildung des neuern Staatswesens theils zur Abtragung von Landesschulden, theils zur Einlösung verpfändeter Territorien oder Güter, theils zur Errichtnng oder Erweiterung eines stehenden Heeres, wie von Beamten und Behörden an Stelle fürstlicher Privatdiener u. s. w. immer nothwendiger geworden wären, mit den Ständen, als Vertretern des Landes, die untrennbare Verbindung der fiscalischen wie der landesherrlichen Patrimonialgüter mit dem Staate und die Bestimmung ihrer Einkünfte zu allgemeinen Staatszwecken und Landesbedürfnissen ausdrücklich vereinbart worden ist. Abgesehen aber selbst von solchen ausdrücklichen Landesverträgen, ergab sich schon aus der ebenerwähnten geschichtlichen Entstehung der Domänen und ihrer bis auf die älteste Zeit zurückgehenden ursprünglichen Bestimmung jene untrennbare Verbindung derselben mit dem Staate, wie das Eigenthum dieses letztern an der Substanz und sein Anspruch auf deren Revenuen, damit aber auch ihre Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit wenigstens ohne die ausdrückliche Zustimmung der Landesvertretung und in einer andern Veranlassung, als zur Befriedigung dringender Staatsbedürfnisse oder in einem allgemeinen öffentlichen Interesse des Landes.[4]) Auch sind diese Grundsätze im wesentlichen in allen neuern Verfassungen anerkannt.

Es ist bereits oben bemerkt, daß die Entwickelung des Domänenwesens, namentlich die Erweiterung des Begriffs und Umfangs der Domänen als Staatsgüter, mit der kräftigern und großartigern Ausbildung der Staaten Hand in Hand ging.[5]) Je mehr ein Fürstengeschlecht bei Ausbildung der monarchischen Staatsform zugleich von dem Bewußtsein seiner Regentenpflichten gegen das Land erfüllt war und seine Interessen mit dessen Wohlfahrt und Macht verschmolz, desto früher, umfassender und ausnahmsloser wurden seine Familien-, Haus- und Patrimonialgüter den Domänen einverleibt, desto fester und untrennbarer wurden sie mit dem Staate verbunden, desto entschiedener ist das Eigenthum der Krone als solcher an denselben, sowie deren Unveräußerlichkeit schon in der ältern Landesverfassung ausgeprägt.

In Brandenburg-Preußen beginnen die in dieser Richtung und Tendenz erlassenen Hausgesetze und Fideicommißstiftungen, wie hinsichts der Landeshoheit, so auch hinsichts der landesherrlichen Güter als Domänen mit den Anfängen der Herrschaft der Hohenzollern in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, 1437 durch Friedrich I., insbesondere aber 1473 durch Albrecht Achilles. Damit hörten auch die frühern Todtheilungen in den brandenburgischen Häusern auf. Dieselben Verfassungsprincipien sind seitdem durch Testamente, Familienverträge und landesherrliche Verordnungen oft erneuert und in ihrer Anwendung erweitert worden.[6]) Eine der wichtigsten Verfügungen dieser Art aus späterer Zeit enthält für den preußischen Staat das Edict des Königs Friedrich Wilhelm I. über die Inalienabilität der alten und neuen Domänengüter vom 13. Aug. 1713, welches „als ein immerwährendes und unverbrüchliches Gesetz stabilirt" wurde und bestimmte: „Wie sein Vorfahr an der Krone, der erste König Preußens, Friedrich I., bereits verordnet hatte, sollten gleich den alten und neu erworbenen Fürstenthümern,

---

4) Vgl. Hugo Grotius, De jure belli ac pacis, l. II, c. VI, §. 11: „Patrimonium quoque populi, cujus fructus destinati sunt ad sustentanda rei publicae aut regiae dignitatis onera, a regibus alienari nec in totum nec in partem potest"; ferner Pufendorf, De jure nationum et gentium, l. VIII, c. V, §. 8: „Ast eorum bonorum, quibus tolerantur sumtus in rei publicae conservationem impendendi, nudam duntaxat administrationem habet rex, et non minore religione est tractanda, quam tutori in bonis pupilli versandum est"; Moser, Von der Reichsstände Landen, Bd. I, Kap. 22, S. 286—312; Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten, A. 2, §§. 252 u. 253, S. 550 fg. und die Allegate; Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts (1794), 21, 2, S. 271 fg.; von Florencourt, a. a. O., S. 39 fg. u. 43 fg.; von Kamptz, a. a. O., S. 14 fg.

5) Wie in Frankreich, England, Dänemark, Schweden, den Niederlanden u. s. w. In Frankreich wird das Privateigenthum des Königs im Augenblick der Thronbesteigung Staatsgut, zufolge Edictes von 1607 und Gesetzes vom 2. März 1832. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, Abthl. 1 (zweite Auflage, 1843), §. 91, S. 108.

6) Vgl. für Brandenburg-Preußen die ältern Hausgesetze und Familienverträge, ingleichen die Verträge mit den Landständen und die Landtagsrecesse wegen der Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit der fürstlichen Güter und Domänen und wegen ihrer Bestimmung zu Staatszwecken und Landesbedürfnissen in L. von Rönne's Domänen-, Forst- und Jagdwesen des preußischen Staates (Berlin 1854), S. 77 fg. u. 88—99.

Graf- und Herrschaften auch alle andern besondern Güter und Einkünfte, möge sie der König durch Erbschaft, Kauf oder sonstige Rechtstitel an sich gebracht haben, mit einem ewigen Fideicommiß belegt sein, dergestalt, daß kein Successor an der Krone und Kur Macht haben solle, dergleichen Lande, Güter und Einkünfte unter irgendeinem Prätert zu verpfänden, zu verkaufen, zu verschenken oder sonst zu alieniren; es sollen dieselben vielmehr auf alle Nachfolger zu ewigen Zeiten völlig und ungeschmälert transferirt, wie denn auch alle ferner zu erwerbenden Lande, Leute, Güter und Einkünfte, nichts davon ausgeschlossen, der Krone und Kur auf ewig incorporirt und die unter diesen Gütern zuvor gemachten Unterschiede von Chatoull- und ordinären Kammergütern gänzlich aufgehoben und allen neuen Erwerbungen die Natur und Eigenschaft rechter Domanial-, Kammer- und Tafelgüter sammt der denselben in den Rechten anklebenden Inalienabilität beigelegt werden. Wenn dennoch von diesen neu acquirirten Gütern u. s. w. etwas, unter welchem Vorwande es auch sei, vom Nachfolger verkauft, verschenkt, zu Lehn gegeben oder sonst alienirt und dem königlichen Hause entzogen würde, so solle solches alles null und nichtig und jeder spätere König in Preußen und Kurfürst in Brandenburg berechtigt sein, dergleichen Veräußerungen zu widerrufen und aufzuheben, die solchergestalt veräußerten Güter und Einkünfte wieder an sich zu nehmen und mit der Krone wieder zu vereinigen, ohne daß er schuldig sei, deshalb dem Besitzer einige Erstattung zu leisten." [7])

Der Zuschlagung der Chatoullgüter wie anderer neuer Grundstückserwerbungen zu den Staatsdomänen, welche im brandenburgisch-preußischen Regentenhause hergebrachte Staatsmaxime war, entsprach als ihr Aequivalent die frühe Beschränkung des Staatsoberhauptes und seiner Familie auf eine sogenannte Civilliste [8]), schon zu einer Zeit, wo sich in des erstern Person alle Rechte und Pflichten des Staates mit den Majestäts- oder Souveränetätsrechten ohne landständische Theilnahme vereinigten.

Jene traditionellen Principien hat das Allgemeine preußische Landrecht, dessen Bearbeitung Friedrich der Große anordnete, im wesentlichen übernommen. Zwar erkennt dasselbe ein aus Ersparnissen oder sonst in privatrechtlicher Art erworbenes Privateigenthum des Regenten und der Personen aus seiner Familie an, läßt aber eine Veräußerung der als Staatseigenthum betrachteten Domänengüter an Privatbesitzer nur insoweit nach, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird. Überdies bestimmt das Landrecht: „daß selbst diejenigen Güter und Einkünfte, welche der Landesherr aus eigenen Ersparnissen oder durch irgendeine andere auch bei Privatpersonen stattfindende Erwerbungsart an sich gebracht, soweit er über dergleichen unbewegliche, von ihm erworbene Sachen weder unter Lebendigen noch von Todes wegen verfügt hat, als den Domänen des Staates einverleibt betrachtet werden sollen." Nur die erbliche oder eigenthümliche Verleihung einzelner kleiner Domänenstücke, von Mühlen, Bauergütern u. dgl., an Colonisten, bäuerliche Wirthe u. s. w. wurde in Brandenburg-Preußen schon von älterer Zeit her als Staatsmaxime, weil als Landesmelloration betrachtet. [9]) Daher findet um

---

7) S. das Edict vom 13. Aug. 1713 bei Rabe, Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen, Bd. I, Abthl. I, S. 318, und Mylius, Corp. const. March., Th. IV, Abthl. 2, Kap. 3, S. 161, Nr. XIII; auch bei L. von Rönne, a. a. O., S. 95.

8) Schon der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm ließ in seinem Staatshaushalt alle Einkünfte aus den Domänen und Regalien von jeder Provinz zusammen vereinnahmen, dagegen eine bestimmte Summe ohne Anweisung auf einzelne Domänengüter zu seiner Chatoulle in Ausgabe stellen. Unter König Friedrich I. (1698) betrugen diese nur im allgemeinen auf die Domäneneinkünfte radicirten Kosten des Hofstaates und königlichen Hauses 590000 Thlr., unter den beiden Nachfolgern wieder weniger, namentlich unter Friedrich dem Großen sogar nur 220000 Thlr. Fischbach, Historische Beiträge, II, 1, S. 9—92, und von Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie (Leipzig 1856), Bd. I, §. 80, S. 275 u. Anm. 6. Friedrich Wilhelm III. bestimmte bei Regulirung des Staatshaushalts und Staatsschuldenwesens (Verordnung vom 17. Jan. 1820) zum Bedarf für den Unterhalt der königlichen Familie, des Hofstaates und aller prinzlichen Hofstaaten, sowie für alle dahin gehörigen Institute u. s. w. (als Civilliste) die Summe von 2,500000 Thlrn. Verordnung vom 17. Jan. 1820 (Preußische Gesetzsammlung von 1820, S. 9 fg.) und Allgemeines Preußisches Landrecht, §. 1, Tit. 13, Th. II. Die aus früherer Zeit herstammenden und bis dahin von Nebenlinien benutzten Hans-Fideicommißgüter (Schwedt u. s. w. und die Prinz-August'schen Güter) sind sämmtlich der Krone heimgefallen. Vom Könige Friedrich Wilhelm III. sind zwar testamentarisch zwei große Fideicommisse für die beiden nächstältesten Söhne, aber aus neuen Privaterwerbungen gegründet.

9) S. das Nähere über die in Betreff der Domänen, ihrer Natur, Bestimmung wie ihrer Veräußerlichkeit und Verpfändung geltenden Grundsätze mit den dahin gehörigen Verordnungen, sowie über die Geschichte des Domänenwesens in Preußen bei L. von Rönne, Domänen-, Forst- und Jagdwesen u. s. w., S. 43 fg.

so mehr die Agrargesetzgebung, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Eigenthumsverleihung der bäuerlichen Höfe, ferner wegen Ablösung von Diensten, Zehnten, Zinsen und andern Geld- und Naturalabgaben, ingleichen wegen Verwandelung der Erbpacht in Eigenthum (s. **Agrarverfassung und Agrargesetzgebung**) auch auf die den Domänen dienst- und leistungspflichtigen bäuerlichen und andern Grundbesitzer Anwendung.[10]) Durch das Gesetz vom 9. März 1819 wurden diejenigen Domänen, welche mit den seit 1814 und 1815 neu und wieder vereinigten Provinzen erworben sind, obigen Grundsätzen betreffs der Unveräußerlichkeit u. s. w. der Staatsdomänen auch ausdrücklich unterworfen, und zufolge Verordnungen wegen schließlicher Regulirung und successiver Tilgung der gesammten (zur Entrichtung der ungeheuern französischen Contribution und zur Rettung des Landes wie zur Vertheidigung desselben in den Freiheitskriegen 1813—15 nothwendig gewordenen) Staatsschulden vom 17. Jan. 1820 nebst Declaration vom 17. Juni 1826 (Preußische Gesetzsammlung, S. 157) sind jenen neu erworbenen Domänen auch die ebenfalls als solche dem Staatseigenthum einverleibten säcularisirten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen gleichgestellt. Eine zur Tilgung jener Staatsschuld unabwendbar gewordene Veräußerung von Domänengrundstücken verfügte indeß das mit den damaligen Ständen wie mit den Prinzen des preußischen Königshauses vereinbarte, am 6. Nov. 1809 publicirte sogenannte Hausgesetz vom 17. Dec. 1808.[11]) Indem die Verordnungen vom 17. Jan. 1820 den Staatshaushalt neu ordneten, einen Tilgungsfonds für die Staatsschulden von jährlich 1 Mill. Thlr. aus dem Verkaufe von Domänen, resp. der Ablösung von Domänengefällen schufen, zu dessen Ergänzung überdies ein Revenuenantheil aus dem Salzmonopol angewiesen ist, auch zur Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden eine selbständige Centralverwaltungsbehörde (die Hauptverwaltung der Staatsschulden) eingesetzt wurde[12]), sind zugleich den Staatsgläubigern neben dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staates speciell auch sämmtliche Domänen, Forsten und säcularisirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie zur Garantie und Hypothek bestellt und die Revenuen davon zur Verzinsung und Tilgung angewiesen[13]), wovon nur der Bedarf der Civilliste von jährlich 2,500000 Thlrn. vorweg ausgeschlossen wurde.[14]) (Vgl. oben Note 7.)

---

10) Übrigens unterliegt ebenso wenig die (von einzelnen früher Reichsunmittelbaren bestrittene) Anwendbarkeit dieser Gesetzgebung auf die den Mediatisirten nach der Rheinbunds- und nach der Deutschen Bundesacte belassenen Domänen zufolge der Urtheile preußischer Gerichtshöfe dem geringsten Zweifel. Vgl. hierüber unter anderm die vom Revisionscollegium herausgegebene Zeitschrift für die Landescultur-Gesetzgebung der preußischen Staaten, IV, 344 u. VIII, 61.

11) S. dasselbe in der Preußischen Gesetzsammlung von 1806—10, S. 883; auch bei Rabe, Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen, X, 175 fg.; desgl. bei L. von Rönne, a. a. O., S. 101 fg.

12) Welche gegenwärtig den beiden Häusern des Landtags Rechnung legt und durch eine aus je drei auf drei Jahre gewählten Mitgliedern des Herren- und des Abgeordnetenhauses bestehende Staatsschulden-Commission fortlaufend controlirt wird. S. das nach Publication der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Jan. 1850 (Gesetzsammlung, S. 17 fg.) an Stelle der §§. 8—16 der Verordnung vom 17. Jan. 1820 (Gesetzsammlung, S. 9 fg.) getretene organisatorische Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Commission vom 24. Febr. 1850 (Gesetzsammlung, S. 57).

13) Vgl. die verschiedenen über diese Domänenveräußerung, die Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern u. s. w. im Interesse der Staatsgläubiger und zu deren Sicherstellung ergangenen Gesetze und Anordnungen bei L. von Rönne, a. a. O., S. 101 fg., 122 fg. und speciell in Betreff der Gerichts- und Hypothekenbehörden, ebend. S. 205 fg.

14) Nach dem preußischen Staatshaushaltsetat für das Jahr 1859 betrugen die gesammten Revenuen der Domänen und Forsten (ausschließlich der zur Staatsschuldentilgung u. s. w. bestimmten, auf die Ablösungen von Domänengefällen und die Verkäufe von Domänen- und Forstgrundstücken angewiesenen einen Million):

a) an Forstrevenuen	6,325000 Thlr.
b) an Domänenrevenuen	4,939010 „
	11,264010 Thlr.
Wovon die dem Kronfideicommiß durch das Gesetz vom 17. Jan. 1820 angewiesene Rente von 2½ Mill. Thlrn., einschließlich 548240 Thlr. Gold, mit	2,573099 „
vorweg abgeht, sodaß zur Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden, einschließlich Verwaltungskosten, verbleiben	8,690911 Thlr.

Der Etat von 1820 (s. Gesetzsammlung, S. 17) führt an Revenuen dieser Art nur 5,868000 Thlr. auf. Die Verwaltungskosten incl. der Centralverwaltung betrugen 1859 an ordentlichen Ausgaben 3,959250 Thlr. und an extraordinären einmaligen Ausgaben 303000 Thlr.

Auch in Österreich wurden von früher Zeit her Staats-, Kameral- und Fiscalgüter von den Privat- und Familiengütern des Hauses Habsburg unterschieden und von erstern schon seit 1818 weit über tausend zur Tilgung von Staatsschulden veräußert. Die octroyirte, indeß wiederum aufgehobene Verfassung vom 6. März 1849 reihte erstere als Krongüter und Reichsdomänen in den Staatshaushalt ein und stellte deren Einkünfte mit den Steuern und Abgaben auf gleiche Linie.

Dies entsprach ebenso in Österreich nur dem öffentlichen Rechte früherer Jahrhunderte, besonders während der Periode landständischer Verfassungen, bevor letztere zu einer bedeutungslosen Form herabsanken und dem Absolutismus Platz machten. Es gründete sich dies in den einzelnen deutschen Landesgebieten, aus denen der österreichische Kaiserstaat zusammengesetzt ist, wie in allen andern deutschen Territorien gleicherweise auf Testamente, fideicommissarische Stiftungen einzelner Landesherren, auf Haus- und Familienverträge und vorzugsweise hier auf Landesverträge mit den Ständen bei Gelegenheit außerordentlicher Steuerbewilligungen. [15])

Die seit 1815 successive erlassenen oder vereinbarten Verfassungsurkunden der Mehrzahl deutscher Staaten haben nur jene alten Grundsätze des öffentlichen Rechts in größerer oder geringerer Ausdehnung, dabei mit mehr oder weniger entschiedener Anerkennung des neuern constitutionellen Staatsrechts wiederum zur Geltung gebracht.

So erklärt in Baiern die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 (Tit. III, §. 1 fg.) die Domänen, Regalien und Renten (gleich sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten und Herrschaften mit Zubehör) für eine einzige untheilbare, unveräußerliche Gesammtmasse, welche sie als Staatsgut bezeichnet; sie bestimmt außerdem speciell: „daß selbst alle neuen Erwerbungen aus Privattiteln an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, in den Erbgang des Mannsstamms kommen und als der Gesammtmasse einverleibt angesehen werden.“ [16])

Der würtembergische Verfassungsvertrag vom 25. Sept. 1819 (§. 102 fg., 107 und 108) [17]) legt zwar dem Kammergut die Eigenschaft eines unzertrennlichen Staatsgutes bei, zu dessen Veräußerung oder Belastung es der Einwilligung der Landstände bedarf, scheidet davon jedoch das sogenannte Hofdomänenkammergut [18]) als ein Privateigenthum der königlichen Familie aus, dabei indeß der Verwaltung und Benutzung des Königs zugehörig; nur darf der Grundstock nicht vermindert werden. [19])

Im Königreich Sachsen besteht, zufolge der Verfassung vom 4. Sept. 1831 (II, §. 16 fg.), neben dem Staatsgute (welches die Kammergüter, die Domänen der Krone mit Fluren, Gebäuden, Inventarien, Grundstücken, Forsten, Mühlen, Berg- und Hüttenwerken u. s. w. umfaßt) das Fideicommiß des königlichen Hauses als ein Eigenthum dieses letztern. Von beiden ist das Privatvermögen des Königs und der königlichen Familie zu unterscheiden. [20]) Das

---

15) Dergleichen Urkunden, welche Verbote der Veräußerung, Verschuldung oder Verpfändung sowol von Land und Leuten als von Schlössern, Grundstücken u. s. w. enthalten und in allen Fällen die Einwilligung der Stände zusichern und fordern, kommen gerade am frühesten in einigen österreichischen Landesgebieten, außerdem in Baiern, häufiger überall seit dem 16. Jahrhundert vor. Für Würtenberg z. B. war der Tübinger Vertrag von 1514 entscheidend. Vgl. Moser, Von der deutschen Reichsstände Landen, S. 227 fg., 237, 286 fg., 296, 307 fg.; Derselbe, Von der Landeshoheit in Steuersachen und in Kameralsachen. Eine Angabe solcher Urkunden und Landesverträge ist auch bei L. von Rönne, a. a. O., in der Einleitung S. 14, 16 fg. u. 25, und es ist ebendaselbst S. 39 und 87 eine vollständige Literatur über das deutsche Domänenwesen zu finden.

16) Dazu setzt das bairische Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1834 (Zachariä, a. a. O., S. 128) eine auf die gesammten Staatsdomanen radicirte, für alle Zukunft unveränderliche Civilliste (von 2,350580 Fl.) nebst den auf dieselbe zu übernehmenden Ausgaben und Verbindlichkeiten fest.

17) Zachariä, a. a. O., S. 309.

18) Früher auch Kammerschreibergut genannt, ältere Erwerbungen Eberhard's III. nach dem Dreißigjährigen Kriege, außerdem aber auch Entschädigungen infolge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, obschon auf das Kammergut die persönlichen Bedürfnisse des Königs als Staatsoberhauptes und der Mitglieder des königlichen Hauses angewiesen sind, und daneben, nach §. 104, a. a. O., eine Civilliste für den Hofstaat zu gewähren ist.

19) Das Hofkammergut, als reines Privateigenthum des königlichen Hauses, ist daher auch gleich den ritterschaftlichen Gütern steuerpflichtig. Beim Aussterben des Mannsstamms würde dasselbe nicht auf das neue königliche Haus, sondern auf die weibliche Linie fallen. Auch hat der König noch den Genuß einer besondern sogenannten Krondotation, bestehend aus Kleinodien, Schlössern u. s. w., welche jedoch fortwährender unablöslicher Besitz der Krone ist. Vgl. R. von Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg, zweite Ausgabe, Bd. I, §§. 52, 53, 55, S. 262 fg. u. 273.

20) Zachariä, a. a. O., S. 162 fg. Der König bezieht außerdem eine jährliche, mit den Stän-

königliche (Haus-) Fideicommiß (deſſen Beſtandtheile an Schlöſſern, Gärten, Mobilien, Kunſtſammlungen des Grünen Gewölbes wie der Gemäldegalerie u. ſ. w. §. 20 der Verfaſſungsurkunde und deſſen Beilage I genauer beſtimmen) iſt jedoch von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich, deſſen Beſitz nach der Succeſſionsordnung der Krone auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten übergeht. Demſelben wächſt alles dasjenige zu, was der König während ſeiner Regierungszeit aus irgendeinem Privatrechtstitel oder durch Erſparniſſe an der Civilliſte erworben, ingleichen was derſelbe vor der Gelangung zum Throne bereits als Privateigenthum beſeſſen hat und mit dieſem Vermögen ferner erwirbt, inſofern darüber nicht von ihm unter Lebenden, beziehungsweiſe von Todes wegen verfügt worden iſt.

Dagegen erklärt die Verfaſſungsurkunde des Großherzogthums Baden vom 22. Aug. 1818 (§. 59) die Domänen für ein (unſtreitiges) Patrimonialgut des Regenten und ſeiner Familie, beſtimmt (einſtweilen) indeß deren Ertrag, außer der darauf radicirten Civilliſte, zur Beſtreitung der Staatslaſten.[21])

Im Großherzogthum Heſſen wurden (laut Verfaſſungsurkunde vom 17. Dec. 1820) ſämmtliche Domänen zu einem Drittel an den Staat, behufs Schuldentilgung mittels allmählichen Verkaufs, abgegeben, zwei Drittel dagegen als ſchuldenfreies unveräußerliches (auch ohne ſtändiſche Einwilligung nicht verſchuldbares) Familieneigenthum des großherzoglichen Hauſes erklärt, deren Einkünfte zunächſt und vorzugsweiſe zu den für die Bedürfniſſe dieſes Hauſes und ſeines Hofes erforderlichen Summen, im übrigen zu den Staatsausgaben verwendet werden ſollen.

Vorſtehende Beiſpiele aus einzelnen deutſchen Ländern werden genügen, um die gegenwärtige verſchiedenartige Auffaſſung dieſer Materie des öffentlichen Rechts auch in denjenigen Staaten anſchaulich zu machen, welche im Laufe des 19. Jahrhunderts aus der frühern theils ſtändiſchen, theils abſolut-monarchiſchen Staatsform (aus dem Patrimonial- oder Polizeiſtaate) in die conſtitutionelle übergegangen ſind.

Hieran knüpfte ſich ſchließlich noch eine kurze Erörterung der in das Gebiet der Staatswirthſchaft und Finanzpolitik fallenden Frage über die Art und Weiſe der Benutzung der Domänen, wenigſtens inſoweit, als dieſelben in Landgütern und nicht in Forſten, Berg- und Hüttenwerken u. ſ. w. beſtehen, namentlich ob die Verpachtung oder die Selbſtbewirthſchaftung ſolcher Domänengüter den Vorzug verdiene, worüber beſonders in früherer Zeit die Staatswirthſchaft geſchwankt hat. Noch gegenwärtig iſt es ferner controvers, ob nicht der Erhaltung eines ſolchen Domänenbeſitzes der Übergang wenigſtens von landwirthſchaftlich zu benutzenden Gütern und Grundſtücken in Privathände vorzuziehen ſei.

Die erſte Frage iſt jetzt im allgemeinen durch Doctrin und Praxis unbedenklich zu Gunſten der Verpachtung, gegen die Selbſtbewirthſchaftung ſeitens des Staates und ſeiner Beamten entſchieden.[22]) Denn ganz anders ſtand dieſe Frage in früherer und älteſter Zeit, beſonders noch im Mittelalter, wo nach dem damaligen Zuſtande der Agrarverfaſſung, welcher die Naturalwirthſchaft bedingte und vorausſetzte, beim Mangel an Geld und Umlaufsmitteln und bei geringer Bevölkerung auf eine genügende Concurrenz von Pächtern nicht zu rechnen war, andererſeits auch die Stipulation einer Naturalpacht durch Abgabe gewiſſer landwirthſchaftlicher Erzeugniſſe, wie ſie allerdings ſehr früh ſchon bei kleinern (bäuerlichen) Beſitzungen ſtattfand, den Verhältniſſen und Bedürfniſſen der fürſtlichen Hofhaltungen nicht entſprochen haben würde. Denn wie die Karolinger, ſo hielten ſich auch noch ſpäter Kaiſer und Fürſten, und nicht blos um der Jagd willen, häufig auf ihren Villen in der Nähe ihrer Forſten auf; ſie zogen in früherer Zeit ſogar gewöhnlich im Lande umher und lebten von Zeit zu Zeit auf ihren Gütern. In beiden Fällen aber gebrauchten ſie für ihre Hofhaltung mit großen Gefolgen, überdies für die zahlreich

---

den auf die jedesmalige Dauer ſeiner Regierungszeit verabſchiedete Summe (1831 von 500000 Thlrn.) aus den Staatskaſſen als Civilliſte zu ſeiner freien Verfügung, „welche als Aquivalent für die den Staatskaſſen auf die jedesmalige Dauer ſeiner Regierungszeit überwieſenea Nutzungen des königlichen Domänengutes zu betrachten iſt".

21) Zachariä, a. a. O., S. 338. Ein Geſetz vom 3. März 1854 ſetzt die Civilliſte feſt (650000 Fl. und Benutzung von Grundſtücken, auch Jagdea) nebſt den darauf angewieſenen Verbindlichkeiten.

22) Vgl. über die zwiſchen Adminiſtration durch Behörden und Verpachtung ſchwaakenden Grundſätze früherer Jahrhunderte in Brandenburg-Preußen die hiſtoriſche Darſtellung bei L. von Rönne, a. a. O., S. 45 fg., ſowie im allgemeinen über die verſchiedene Art der Benutzung der fiscaliſchen Feldgüter [a) eigene Verwaltung, b) Gewährsverwaltung, c) Zeitpacht, d) Erbpacht] Rau, Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft, Abth. 2, Abſchn. I, §. 103 fg., S. 124 fg.

zuströmenden Gäste Naturalverpflegung der mannichfaltigsten Art.[23]) Überdies mußte ferner die Besoldung ihrer Beamten noch lange meist auf den Genuß von Naturalien und Grundstücken angewiesen werden. Volks- und staatswirthschaftliche Zustände dieser Art dauerten großentheils bis in das 17., zum Theil noch bis in das 18. Jahrhundert hinein. Erst das 19. Jahrhundert entschied vollends den Übergang der gesammten Volkswirthschaft aus der Natural- in die Geldwirthschaft und damit schließlich auch principiell für das Verpachtungssystem, soweit nicht etwa ganz besondere Ausnahmen durch die eigenthümlichen Zwecke, zu welchen die eine oder die andere Domäne gewidmet wird, als z. B. zu Gestüten, Stammschäfereien, Musterwirthschaften oder landwirthschaftlichen Lehranstalten, begründet sind.

Eine Übergangsform von dem System der eigenen Administration der Domänen in das der Verpachtung hatte inzwischen die sogenannte Gewährsverwaltung gebildet, bei welcher der Verwalter gegen eine Tantième vom Mehrgewinn ein bestimmtes Minimum des Gutsertrags zu evinciren und zu vertreten hatte.[24])

Die Gründe, aus denen man sich beim gegenwärtigen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft und Volkswirthschaft für das Verpachtungssystem entscheiden muß, liegen nahe. Dasselbe macht die bei der Selbstbewirthschaftung und Administration der Domänen durch den Staat nöthigen vielfachen Controlen, Rechnungsrevisionen und Beamtenpersonale und die damit verbundenen Ausgaben entbehrlich, stellt den Staatshaushalt gegen den Wechsel der Einnahmen und deren häufigern Ausfall durch schlechte Verwaltung, Viehsterben, Misernten und andere Zufälle sicher, ermöglicht daher eine regelmäßigere Finanzwirthschaft des Staates, entbindet diesen auch von der Pflicht, in seinen Kassen das zur Landwirthschaft unentbehrliche Betriebskapital vorräthig und in steter Bereitschaft zu halten, dessen Bedürfniß und Größe sich überdies mit der steigenden Industrie und Cultur fortschreitend vermehrt. Das weit höhere und nähere Interesse des Pachters an der Steigerung des Reinertrags und zu dem Ende an der Vervollkommnung aller Wirthschaftsrubriken, durch die eigene Verantwortlichkeit für seine und seiner Familie Existenz und Verbesserung gehoben, läßt sich erfahrungsmäßig durch Tantièmen eines Verwalters für Mehrertrag nicht ersetzen. Gegen Erschöpfung und Aussaugung des Gutes können, abgesehen vom eigenen Interesse des Pachters bei längern Pachtperioden und bei der Aussicht, die Pacht zu erneuern, auch immerhin geeignete Pachtbedingungen schützen, deren Art und Weise allerdings bei der Frage über die Vorzüge des Verpachtungssystems vor dem der Administration nicht minder ins Gewicht fällt. Der dabei in neuerer Zeit vorherrschende Gesichtspunkt einer fortdauernd gleichmäßigen Sicherung der Domäneneinnahmen vor den mit dem landwirthschaftlichen wie mit jedem andern Gewerbe verknüpften, periodisch wiederkehrenden Wechselfällen, wie einer successiven Erhöhung der Gutserträge und Revenuen, in Verbindung mit der Tendenz, das Interesse des Pachters an der Erhaltung und Verbesserung der Wirthschaft im höhern Grade anzuregen und zu fesseln, hat unter anderm dazu geführt: a) die Domänen auf längere Perioden, 12, 18, 24 Jahre zu verpachten, innerhalb derselben jedoch den Pachtzins nach im voraus bestimmten Sätzen zu steigern; b) vom Pachter (außer der Cautionsbestellung) nicht blos hinreichendes eigenes Betriebskapital nachweisen zu lassen, sondern selbst das todte und lebende Inventarium (Vieh, Schiff und Geschirr) zu seinem Eigenthum zu machen, gegen dessen Verlust er sich durch Einkauf in Viehassecuranzen, wie gegen den der Früchte durch Versicherung gegen Hagel- und Feuerschaden contractmäßig selber zu schützen hat; c) Pachtremissionen nur für einzelne, ganz außerordentliche Unglücksfälle, z. B. nicht bei Misernten, Viehsterben u. dgl., eintreten, den Pachter auch auf Gewährsmängel verzichten zu lassen;

---

23) Daher die zu ihrer Zeit musterhaften, bis in die kleinsten Details eingehenden Instructionen und Anordnungen tüchtiger Fürsten über die Bewirthschaftung ihrer Domänen, z. B. die Wirthschaftsverordnungen Karl's des Großen aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts, sein berühmtes Capitulare de villis vel curtis imperatoris nebst der Vorschrift für das Inventarium bei den Kammergütern (Specimen breviarii rerum fiscalium). S. beides bei Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft (1799), I, 175—270. Vgl. auch Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Abth. 2, Th. 1, §. 171, S. 383; Th. II, §. 307, S. 378. S. aus späterer Zeit z. B. die Amtsordnungen in Brandenburg-Preußen von Johann Sigismund vom 8. Juni 1617 und des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von 1642. Welchen Erfolg und welche Steigerung der Einnahmen hingegen die Verpachtungen in Brandenburg-Preußen in den Jahren 1696—98 hatten, ist nachzulesen bei L. von Rönne, a. a. O., S. 54 fg.

24) S. Rau, a. a. O., S. 125, §. 109, dagegen wegen der Eigenverwaltung §. 104 fg. und wegen der Verpachtung §. 110 fg.

d) alle Staats- und Gemeindelaſten der Domäne nebſt den gewöhnlichen, ſich regelmäßig erneuernden Erhaltungskoſten von Gebäuden, Deichen, Gräben, Brücken und Anlagen ähnlicher Art dem Pachter neben ſeinem Pachtzinſe und ohne Abzug von demſelben aufzulegen. Dazu geſchieht die Verpachtung im Wege der Licitation (und ſogenannten Submiſſion), nach öffentlichem Aufgebot, doch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Meiſtbietenden, mit Rückſicht auf Solidität, landwirthſchaftliche Intelligenz und Tüchtigkeit wie auf die Größe des Betriebskapitals.[25])

Während mit der fortſchreitenden Ausbildung des verfaſſungsmäßigen Rechtsſtaates die früher den Domänenpächtern mit übertragene Juſtiz- und Polizeiverwaltung (erſtere in Preußen ſchon unter der Regierung Friedrich's des Großen) aufgehört hat, war die ſtaatswirthſchaftliche Praxis früher und bis zur neuern Zeit über die das Verpachtungsſyſtem betreffende Frage unentſchieden, ob Generalverpachtungen der Domänen mit geſtatteter Afteroerpachtung einzelner darunter begriffener ſelbſtändiger Güter (Vorwerke) ſeitens des Generalpachters, oder ob die Einzelverpachtung jeder beſondern ſelbſtändigen landwirthſchaftlichen Beſitzung unmittelbar ſeitens der Staatsbehörde vorzuziehen ſei, eine Frage, die hier allerdings nicht vom allgemein politiſchen[26]), ſondern allein vom finanziellen und ſtaatswirthſchaftlichen Standpunkt aus zu beantworten[27]), deren Beantwortung wiederum aber nicht in abstracto zuläſſig, ſondern von den Bevölkerungs- und andern volkswirthſchaftlichen Verhältniſſen abhängig iſt. Nach dem gegenwärtigen Stande dieſer Verhältniſſe und der Concurrenz in den meiſten deutſchen Landestheilen wird man ſich für die letztgedachte Alternative, die Einzelverpachtung ſolcher Beſtandtheile eines Gütercompleres, welche mit andern in keiner nothwendigen oder überwiegend nützlichen Wirthſchaftsverbindung ſtehen und zugleich ſo beſchaffen ſind, daß der Pachter mit ſeiner Familie darauf exiſtiren kann, entſcheiden müſſen.[28]) Selbſt eine Parcellarverpachtung, unter Veräußerung oder anderweiter Benutzung der Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, kann bei entſprechenden Bevölkerungs- und Gewerbeverhältniſſen des Orts oder der Gegend volkswirthſchaftlich und finanziell zugleich geboten ſein.

Auch die Veräußerung der Domänen, beſonders in kleinern Vorwerken oder zu bäuerlichen Beſitzungen, früher meiſt mittels Erbverpachtung, hat ſchon früh Vertheidiger und unter einzelnen deutſchen Landesherren Beförderer gehabt. In Kurſachſen ſollen ſchon in den Jahren 1555—70 300 Domänenvorwerke dismembrirt und darauf 9000 Wirthſchaften eingerichtet worden ſein.[29]) In Ansbach und Baireuth wurden ſeit Mitte des vorigen Jahrhunderts die meiſten, in Heſſen-Darmſtadt in der Wetterau ſeit 1776 13 Domänengüter, hier indeß nur lebenslänglich gegen Pachtzins (Briefpacht) und gegen ein Laudemium, dagegen in Böhmen etwa um dieſelbe Zeit faſt ſämmtliche Domänen gegen Contribution und Erbpacht, in Schleswig-Holſtein (zwiſchen 1765 und 1787) 52, aber mit Verwandelung in freie Bauergüter zertheilt.[30]) In Brandenburg-Preußen erfolgten dergleichen Parcellirungen von Domänen in verſchiedenen Provinzen, beſonders an die aus dem Auslande herbeigezogenen Coloniſten ſchon zur Zeit des Großen Kurfürſten, als er den um ihrer Religion willen aus Frankreich, Öſterreich und ſonſt vertriebenen evangeliſchen Glaubensgenoſſen eine neue Heimatsſtätte anbot; ebenſo unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. in Oſtpreußen und Litauen an die aus Öſterreich der evangeliſchen Religion willen vertriebenen Salzburger; ſodann wiederum von dem großen Könige Friedrich II. in mehreren ſchwach bevölkerten Landestheilen, vorzüglich aber auf den

---

25) S. z. B. für Preußen die Regierungsinſtructionen vom 23. Oct. 1817 und 31. Dec. 1825, ſodann die Anweiſungen vom 23. April 1837 u. ſ. w. bei L. von Rönne, a. a. O., S. 506 fg. u. 516 fg., worauf zur nähern Information hierüber verwieſen wird.

26) Vgl. Lette, Vertheilung des Grundeigenthums im Zuſammenhange mit Geſchichte, Geſetzgebung und Volkszuſtanden, und den Art. **Dismembration.**

27) Vgl. über die frühern Anſichten Nicolai, Ökonomiſch-juriſtiſche Grundſätze von der Verwaltung des Domänenweſens in den preußiſchen Staaten; Krug, Betrachtungen über den Nationalreichthum des preußiſchen Staates, II, 403 fg.; Rau, a. a. O., §§. 112, 113.

28) Im allgemeinen iſt dieſer Grundſatz auch in Preußen angenommen. Reſcript vom 27. April 1835; ſ. L. von Rönne, a. a. O.

29) Hüllmann, Geſchichte der Domänenbenutzung in Deutſchland, S. 93 fg.

30) Hüllmann, a. a. O., und Rau, a. a. O., §. 132 u. Anm., S. 156 fg. Beiſpiele über die im Vergleich mit der frühern Pachtbenutzung außerordentliche Erhöhung der Finanzeinnahmen durch Zerſchlagung und Veräußerung der Domänen in mittlere und kleinere Eigenthumsbeſitzungen.

dem Elemente des Wassers durch Kanäle und Deiche abgewonnenen Flächen der von ihm urbar gemachten Oder-, Warthe- und Netzbrüche.

So segensreich jedoch diese und andere Dismembrationen von Domänen auf die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes wie der Steuerkräfte des Landes wirken und gewirkt haben, so ist doch und wol mit Recht die allgemeine Veräußerung oder Zerschlagung der Staatsdomänen als generelle Maxime der Staatswirthschaft bisher nicht anerkannt und durchgeführt. Welchen Werth ein reicher Domänenbesitz für die Staaten haben kann, hat Preußen nach 1807—15 erfahren und wird vielleicht auch in Österreich erkannt. Die Staaten conserviren in dem mit der Bevölkerung und dem allgemeinen Wohlstande wachsenden Werthe ihrer Domänen nicht sowol eine im Laufe der Zeit reichlicher fließende Quelle erhöhter directer Einnahmen, als vielmehr einen Schatz für außerordentliche Ausgaben und Machtanstrengungen; der erhöhte Ertrag und Werth des Grund und Bodens kommt inzwischen bei der Verpachtung auch den Staatseingesessenen zu statten. W. A. Lette.

Domänenkäufer (Westfälische). Während der durch den Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 begründeten, bis zur Reoccupation im Jahre 1813 bestandenen Fremdherrschaft des Königreichs Westfalen über früher kurhessische, hannoverische, braunschweigische und preußische Landestheile hatte dessen Regierung nicht blos infolge von ihr erlassener allgemeiner Gesetze Reallasten — Dienste, Zehnten, Grundabgaben anderer Art — auch von den Domänen gegen Geldentschädigungen ablösen lassen (s. **Agrarverfassung und Agrargesetzgebung**, I, 343), sondern auch, entsprechend den auch anderwärts befolgten neuern Verwaltungsmaximen, Domänengrundstücke verkauft und in das Privateigenthum übergehen lassen. Als der Kurfürst von Hessen, welcher 1806, beim Einrücken französischer Truppen in Kassel, Land und Hauptstadt flüchtig verlassen hatte, durch die siegreichen verbündeten Heere zurückgeführt wurde, war es einer der ersten Akte seiner Regierung, durch die Verordnung vom 14. Jan. 1814 sowol die fremdherrlichen Gesetze wegen Ablösung und Aufhebung der sogenannten Feudallasten, wie deren auf legalem Wege mittels rechtsgültiger Verträge herbeigeführte Erfolge, als ebenso auch die im ehemaligen kurhessischen Gebiet geschehenen Domänenveräußerungen, ohne Wiedererstattung der von den Käufern bezahlten Erwerbungspreise, für null und nichtig zu erklären. Während die preußische Regierung jene von der fremdherrlichen Regierung des Königreichs Westfalen vorgenommenen Ablösungen und Veräußerungen mit den daraus erworbenen Rechten der Privatpersonen anerkannte, auch Hannover und Braunschweig die Verluste der Domänenkäufer wenigstens auszugleichen bemüht waren, verfuhr der restaurirte Kurfürst von Hessen in entgegengesetzter Weise. Derselbe verbot seinen Landesgerichten die Justizadministration auf Anrufen und Klage der Domänenkäufer; er versagte ihren Beschwerden wie einer sogar einstimmig beschlossenen Remonstration der kurhessischen Landstände und selbst den Mahnungen eines Freiherrn vom Stein, wie den Vorstellungen des preußischen Hofes Gehör und Beachtung, befahl vielmehr (Mai 1816) die Domänenkäufer mit Gewalt ihres erworbenen Besitzes zu entsetzen, ohne Rücksicht darauf, daß Kaufgelder und Entschädigungen notorisch zum Besten des Landes, theils zur Abzahlung von Landesschulden, theils zur Übertragung der Steuerlast der Unterthanen verwendet waren, daß ferner den Besitzern wegen Verbesserung der früher zum Theil schlecht verwalteten Domänen Retentions- und Entschädigungsansprüche zustanden. Die Beschwerden der Domänenkäufer wurden hierauf bei der ins Leben getretenen Bundesversammlung, wie zuvor beim Wiener Congresse, dann bei den Congressen zu Aachen und Karlsbad, mit mehr oder weniger Hoffnung verfolgt. Beim Bundestage fanden sie vorzugsweise in der preußischen Stimme ihre Vertretung und, wenigstens einmal, auch im Referat des würtembergischen Gesandten von Wangenheim 1823 eine den Grundsätzen des Rechts entsprechende Würdigung, die ihnen sonst nur in der öffentlichen und allgemeinen Meinung und Stimme der Nation wie in zahlreichen Schriften von Autoritäten der Wissenschaft zu Theil wurde. Wenn die Competenz der Bundesversammlung wegen Justizverweigerung nach Art. 29 der Wiener Schlußacte über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes vom 15. Mai 1820 irgendeinmal begründet war, so wäre sie es (nach der gründlichen lichtvollen Ausführung jenes Referats) in diesem eclatanten Falle gewesen. Beruht die innere Ordnung, Ruhe und Festigkeit der Staaten vor allem auf Erhaltung eines gesicherten Rechtszustandes und auf Beschützung wohlerworbenen Eigenthums nach oben wie nach unten hin, so hätte die Bundesversammlung bei einiger Voraussicht dringende Veranlassung gehabt, sich in diesem Falle nicht wiederum für incompetent zu erklären. Schon aber zeigte die Wiener Schlußacte in allen ihren Bestimmungen (z. B. Art. 25 fg.) nur zu

deutlich, daß man in Verkennung der gerechten Ansprüche und einer tiefen geistigen Bewegung in der Nation nur noch daran dachte, sich gegen diese in einen blos noch verneinenden Zustand schroffster Abwehr und ängstlichster Vertheidigung zu versetzen. Bei den Verhandlungen der Bundesversammlung über das Wangenheim'sche Referat (December 1823) gab Österreich sein tiefstes Bedauern über die gefährlichen und verderblichen staats- und bundesrechtlichen Theorien jenes Actenstücks zu erkennen und fast alle andern deutschen Cabinete theilten diese Misbilligung wie die Ansicht über die Incompetenz, weil die kurhessische Verordnung vom 14. Jan. 1814 ein wohlberechtigter Act landesherrlicher Souveränetät und deshalb vom Falle einer Rechtsverweigerung keine Rede sei. Wiederum wurde ein abweichender Antrag Preußens mit großer Stimmenmehrheit verworfen und die Sache auf den Weg einer Verhandlung über die westfälischen Angelegenheiten unter den dabei betheiligten Regierungen in einer gemeinsamen Commission zu Berlin verwiesen, welche jedoch nicht in Thätigkeit trat, jedenfalls keine Erfolge erzielte.

Noch erschienen zwei große Momente in der neuesten Geschichte des deutschen Volkes, in denen aufs neue auch die Hoffnung der kurhessischen Domänenkäufer erwachte, es werde ihnen endlich für ihr durch einen sogenannten Souveränetätsact ihres Landesherrn verletztes Recht die gebührende Genugthuung zu Theil werden.

Wie in einigen andern Staaten, so machte auch in Kurhessen die Restauration von 1814 im Jahre 1830 einem längst gebotenen Fortschritt, wie in der Agrargesetzgebung, so auch in der politischen Verfassung dieses schon so lange gemishandelten Landes Platz. Nach Publication der Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831 kam auch die Angelegenheit der Domänenkäufer in der reformirten kurhessischen Ständeversammlung zur Sprache; der Erfolg bestand indeß nur darin, daß das Finanzministerium mit mehreren Domänenkäufern Vergleiche vermittelte. Wiederum wurde 1848 die westfälische Domänenfrage bei Gelegenheit einer weitergehenden Angelegenheit, betreffend die Befriedigung der westfälischen Staatsgläubiger, auch an die Deutsche Nationalversammlung gebracht und von dieser dem Reichsministerium zur Erledigung überwiesen, welches in der Person des Reichs-Justizministers, des Staatsrechtslehrers Robert v. Mohl (eines frühern Schriftstellers für das Recht der Domänenkäufer), nach dem Antrage der Versammlung dafür Sorge zu tragen versprach, „daß auch in dieser Angelegenheit niemandem sein Recht verschränkt oder vorenthalten werde" (s. Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M., Bd. 4, S. 2708). Daß Beschlüsse dieser Art erfolglos blieben, ist bekannt.

So war denn das Verfahren der kurhessischen Regierung in der westfälischen Domänenfrage und die langjährige Verhandlung dieser Frage beim Bundestage nur ein Präcedens und Vorspiel in demselben Geiste und von dem gleichen Standpunkt aus, von welchem nach 1848, seit 1850, seitens der kurhessischen Regierung und seitens des Deutschen Bundestages gegen die mit dem Fürsten des Landes vereinbarte, von diesem beeidete und publicirte Verfassung vom 5. Jan. 1831, wie gegen einen gesetz- und verfassungstreuesten, besonnensten und edelsten deutschen Volksstamm zu Werke gegangen wurde.

Und jener Souveränetätsact der kurhessischen Verordnung vom 14. Jan. 1814, durch welche die westfälischen Domänenkäufer ihres wohlerworbenen Eigenthums, sogar ohne Restitution der Kaufgelder und selbst ohne Entschädigung für Meliorationen und andere Verwendungen in die Substanz der erkauften Güter, verlustig erklärt, sodann mit Gewalt exmittirt wurden, soll insbesondere auch durch die verkehrte Anwendung eines römischen Rechtsinstituts, des jus postliminii, gerechtfertigt werden. Weil es im Tit. XV, Lib. XLIX Digest. (De captivis et de postliminio et de redemptis ab hostibus) unter anderm in l. 20, §. 1, heißt: „Verum est, expulsis hostibus ex agris, quos ceperint, dominia eorum ad priores dominos redire, nec aut publicari, aut praedae loco cedere: publicatur enim ille ager, qui ex hostibus captus est" — hielt sich der Kurfürst vermöge des jus postliminii befugt, die durch französische Eroberung „occupirten" Domänen, nachdem ihm sein Landesgebiet infolge der Wiedereroberung durch die verbündeten Heere restituirt worden, und nachdem auf diese Weise mit dem Landesgebiete auch die darin belegenen Domänen wiederum in seine Gewalt gekommen, dieselben ohne weiteres als einen an ihm und seiner Person begangenen Raub und eine inzwischen nur vom Feinde gewaltsam detinirt gewesene Beute zu betrachten, welche diesem letztern wieder abgenommen, daher ihm als dem frühern Eigenthümer unmittelbar wiederum zufalle und zu restituiren sei. Dies dem Standpunkte und Principe des persönlichsten Absolutismus eines

Ludwig XIV. und Napoleon I.: „L'état c'est moi", entsprechend, mit Ignorirung der inzwischen, nach seiner Entfernung aus Kassel 1806, abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge und derjenigen zwischen seiner Flucht und Rückkehr liegenden verbindlichen Rechtsacte, welche seitens des von den europäischen Mächten anerkannten Staats und Staatsoberhauptes des Königreichs Westfalen bezüglich der Domänen als Staats- und Krongüter getroffen waren, wie der allgemein anerkannten Grundsätze des europäischen Völker- und Staatsrechts, wonach „die Verpflichtungen wie die Rechte des Staates, wie seines Regenten und Oberhaupts, als Repräsentanten des erstern und Inhabers der Staatsgewalt, durch den bloßen Wechsel in der physischen oder moralischen Person des regierenden Subjects nicht geschwächt und nicht vernichtet werden, deswegen aber auch jeder Regent verbunden ist, die Staatshandlungen seiner Vorfahren, d. h. sowol staats- als auch privatrechtliche Handlungen, welche sie in ihrer Staats- oder Regenteneigenschaft oder von ihrer Staatsseite unternommen hatten, anzuerkennen, sofern dieselben unwiderruflich und den verfassungsmäßigen Befugnissen gemäß unternommen worden sind": (S. Klüber, „Öffentliches Recht des Deutschen Bundes", Abth. 1, §. 189, S. 403 und die Allegate; vgl. dazu ferner von Rönne, „Staatsrecht der preußischen Monarchie" (Leipzig 1856), §. 41, S. 132 fg. nebst den auch die Frage wegen der westfälischen Domänenkäufer behandelnden Anmerkungen und daselbst angeführten Schriften.) Obige Grundsätze sind es auch im wesentlichen, worauf die Mahnung und die Ansichten der großen preußischen Staatsmänner sich stützten, sowol des Freiherrn vom Stein, als damaligen Generaladministrators der gegen die Franzosen wiedereroberten Länder, in einem Schreiben an den Kurfürsten von Hessen vom 29. Mai 1814, wie des Freiherrn Wilhelm von Humboldt auf dem Wiener Congresse und des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg in seinen Bescheiden vom 21. Jan. und 4. März 1816 wegen der staatlichen Anerkennung und rechtlichen Verpflichtung hinsichtlich aller neue Privatrechte begründenden Regierungsacte der Zwischenherrschaft, ebenso wie das jedoch vom Bundestage gemisbilligte Referat des Freiherrn von Wangenheim.

Die überaus umfangreiche Broschürenliteratur über die westfälische Domänenfrage ist nachzusehen bei L. von Rönne, „Domänen-, Forst- und Jagdwesen des preußischen Staates" (1854), S. 22 und 23 und in der Anmerkung; ferner bei Klüber, a. a. O. und insbesondere im Art. „Domänenkäufer" der zweiten Auflage des „Staats-Lexikon", IV, 104, wo dieser Gegenstand mit großer Ausführlichkeit und Gründlichkeit zu einer Zeit abgehandelt ist, als er die öffentliche Meinung und das allgemeine Interesse noch lebhafter als jetzt beschäftigte.

W. A. Lette.

Domicil. Die Lehre vom Wohnorte wird von eingreifender Bedeutung in den verschiedensten Rechtstheilen, weshalb es angemessen erscheint, dasjenige, was sie Gemeinsames für dieselben hat, hier kurz zusammenzufassen und ihre Einwirkungen in übersichtlicher Weise anzureihen. Der Begriff des Domicils läßt sich dahin geben: es ist der Ort, woselbst das Individuum den Mittelpunkt seines bürgerlichen und socialen Lebens begründet hat, dadurch, daß es die Absicht, sich dauernd an einem bestimmten Punkte aufzuhalten, durch thatsächlichen Beginn des Aufenthalts erklärt. Der Begriffsbestimmung legen wir daher die Regel, das freiwillige Domicil, zu Grunde, welchem das sogenannte nothwendige (gesetzliche) Domicil insofern entgegensteht, als das Recht selbst gewissen Personen ein Domicil beilegt, welches nicht auf ihrer Wahl, sondern auf einem fremden Willen beruht, z. B. der Ehefrau, welche dem Domicil des Mannes folgt; den unselbständigen Kindern und Mündeln, deren Wohnsitz durch die Anweisung des Vaters und Vormundes, den Beamten, deren Wohnsitz, Residenz, durch Anordnung der Vorgesetzten bestimmt wird. Auch erleidet der Begriff des Domicils bei juristischen Personen dadurch eine Modification, daß der Wohnsitz derselben da constituirt ist, wo das ständige Centralorgan derselben seinen Sitz hat. Der Begriff des Domicils schließt nicht aus, daß eine Person mehrere Domicile haben kann, indem ihre Thätigkeit und ihr thatsächlicher Aufenthalt sich derart unter verschiedene Etablissements gleichmäßig vertheilen kann, daß eine exclusive Geltung keinem derselben beigelegt werden kann. Gleichfalls rechtlich möglich ist, daß jemand ohne Domicil ist. Auch die Aufgabe des Domicils setzt, mindestens bei dem freiwilligen, zwei Momente voraus: das innere, die Absicht der Aufgabe, und das äußere, die Unterbrechung des thatsächlichen Aufenthalts. Die Rechtswirkungen des Domicils in dem bisher erörterten Sinn (wonach es von dem sogenannten Heimatsrecht als einem nach Natur und Wirkungen ganz verschiedenen Institut wohl zu trennen ist) lassen sich nach den einzelnen Rechtsmaterien sondern. A. In privatrechtlicher Beziehung wird der Wohnort höchst einflußreich auf die Entscheidung der Frage, welche von mehreren concurrirenden Gesetzgebungen auf ein concretes

Rechtsverhältniß Anwendung finde, d. h. auf Entscheidung der sogenannten Statutencollision, indem für eine Reihe von Rechtsverhältnissen auf dasjenige Recht zurückgegangen werden muß, welches an dem Wohnorte des betreffenden Individuums gilt (z. B. die Frage der persönlichen Rechtsfähigkeit u. a., worüber auf die betreffenden Specialerörterungen zu verweisen ist: Story, „Commentaries on the conflict of laws" [Boston 1841]; Fölix, „Du droit international privé" [Paris 1847]; Savigny, System, Bd. VIII u. s. w.) B. Im Civilproceß wird das Domicil des Beklagten der Rechtsgrund des allgemeinen Gerichtsstandes, indem unter Vorbehalt specieller gesetzlicher Ausnahmebestimmungen der Richter jenes Domicils für alle Klagen gegen den in seinem Bezirk Wohnhaften zuständig ist. C. Auch im Strafproceß wird der Richter im Wohnsitz des Angeschuldigten zur Einleitung und Fortführung der Untersuchung competent. Vgl. Tittmann, „Handbuch der Strafrechtswissenschaft" (dritte Auflage), §. 626; Jagemann, „Criminal-Lexikon", S. 374. D. Im Strafrecht kommt der Rechtsbegriff des Wohnorts bei dem Thatbestand mehrerer Verbrechen und Vergehen, z. B. der Landstreicherei, zur Sprache. E. Endlich wird der Wohnort von rechtlicher Bedeutung auch im Gebiete des Staatsrechts. a) Dem Staatsrecht gehört vor allem die präjudicielle Frage von der freien Wahl des Wohnsitzes, dem Recht der Freizügigkeit an, worüber der entsprechende Specialartikel zu vergleichen ist. Vgl. auch Klüber, „Staatsrecht", §. 228, 229; Rönne, „Preußisches Staatsrecht", §. 90. b) Ein Wohnsitz von gewisser Dauer ist erforderlich zum Erwerb des Staatsbürgerrechts (österreichisches Gesetzbuch, Art. 29; Rönne, „Preußisches Staatsrecht", I, 287; großherzoglich hessische Verfassungsurkunde, Art. 14). c) Wohnsitz am bestimmten, zur Ausübung gewisser politischer Rechte angewiesenen Orte ist — neben andern Momenten — Erforderniß zur Ausübung der Urwählerberechtigung bei Landtagswahlen (sächsische Gesetzsammlung vom 24. Sept. 1831, §. 5a), der Wählbarkeit als Wahlmann bei diesen Wahlen (badische Verfassungsurkunde, §. 36), der Wählbarkeit als Landtagsabgeordneter, resp. Ausübung der landständischen Berechtigung (hannoverisches Gesetz vom 5. Sept. 1848, §. 45). Ph. Bopp.

Dorfgemeinde, s. Gemeinde.

Dotation, s. Stiftungen.

Duell, s. Zweikampf.

Duldung — Toleranz; Unduldung — Intoleranz. Wer etwas erlaubt oder wissentlich geschehen läßt, das er zu verbieten oder zu verhindern, zu unterdrücken oder wenigstens anzufeinden oder zu bekämpfen Fug oder Macht hat, der duldet oder tolerirt dasselbe. So vielerlei Gattungen oder Sphären der solcher mit Recht oder mit Gewalt geschehenden Bekämpfung oder Unterdrückung ausgesetzten Lebensthätigkeiten es gibt, so viele Gattungen oder Sphären der Duldung oder Toleranz mögen auch unterschieden werden, und es wird dieselbe, je nach solcher Verschiedenheit der Gegenstände sowie nach jener der Verhältnisse und Lagen, bald als eine Tugend oder Pflicht, bald als eine moralisch und rechtlich gleichgültige Handlung, bald als eine Pflichtwidrigkeit oder Rechtsverletzung erscheinen. Wir haben hier natürlich von der Duldung, die zwischen Privaten — gegenseitig oder einseitig — vorkommt oder vorkommen kann, nicht zu reden, wie z. B. von der zwischen Freunden oder Gesellschaftern, oder zwischen Familiengliedern, oder auch zwischen Staatsbürgern, oder zwischen Kirchenangehörigen unter sich und als solchen u. s. w. anzutreffenden oder zu fordernden, zumal nicht von derjenigen, die blos in Gesinnungen besteht oder doch, was die Nichtduldung betrifft, nur in Handlungen, die mit der Anerkennung eines gegenseitig gleichen Rechts vereinbar sind; sondern nur von derjenigen, welche von seiten einer öffentlichen, d. h. Staats- oder Kirchengewalt in Bezug auf die derselben Untergebenen oder wie sonst immer mit ihr in Berührung Stehenden und zwar in der Eigenschaft als Gewalt ausgeübt oder verweigert wird. Ja nach dem engern Begriff der Duldung, wie das Wort gewöhnlich gebraucht wird, versteht man darunter nur die in Bezug auf religiöse und kirchliche Gesinnungen und Rechte geübte oder anzusprechende oder versagte. Diese letzte allein oder doch ganz vorzugsweise und zwar insbesondere die vom Standpunkt des Staatsrechts und der Staatsklugheit zu würdigende ist der Gegenstand der nachstehenden Betrachtungen.

Die Freiheit des religiösen Glaubens wie überhaupt jene des Denkens und Fühlens und so auch die Freiheit des Bekenntnisses und der Übung desjenigen, was man infolge jenes Glaubens für wahr und Gott wohlgefällig oder für dem eigenen Seelenheil frommend achtet, ebenso wie die Freiheit jedes andern Thuns oder Lassens, welches oder insofern es den Rechten aller übrigen unnachtheilig ist, fließt so unmittelbar aus dem Grundbegriff des Rechts und der persönlichen Freiheit überhaupt, daß eine besondere Deduction derselben rein überflüssig ist. Welche Autorität dagegen solche Freiheit zu beschränken oder von ihrer gutwilligen Gestattung

abhängig zu machen ſich ermächtigt glaubt, dieſelbe hat den Beweis eines ſolchen ihr angeblich zuſtehenden Rechts zu führen, ailernächſt alſo den beſondern Titel anzugeben, unter welchem ſie es anſpricht; und der rechtlichen Vernunft kommt es aisdann zu, die Eigenſchaft und Triftigkeit ſolchen Titeis zu würdigen.

Zwei Autoritäten zumal ſind es, von deren Duldung oder Unduldung wir zu reden haben, die der Kirche und die des Staates. Richtung und Wirken beider ſind zwar oft gleichlaufend, doch nicht alſo die Principien der Beurtheilung. Wir müſſen daher von beiden beſonders ſprechen, um ſo mehr, da eben das Verhältniß der Kirche und des Staates gegeneinander ſelbſt einen Hauptgegenſtand der Betrachtung bildet.

Die Kirche kann Duldung oder Unduidung üben einmal blos als iehrende, d. h. Glaubensſätze und darauf gebaute oder damit zuſammenhängende moraliſche, überhaupt praktiſche Vorſchriften aufſtellende Autorität; dann aber auch ais eine mit wirklicher Gewalt angethane und ſoiche Gewalt theils nur über die eigenen Angehörigen, theiis auch über Fremde anſprechende.

In Bezug auf das Lehrſyſtem iſt woi jede Kirche mehr oder weniger unduldſam, inſofern ſie nämlich alle andern ihrem Glauben widerſprechenden oder denſelben anfeindenden Lehren nothwendig verwerfen muß, ja ſelbſt zu haſſen oder hinwieder anzufeinden natürlich geneigt ſein wird. Indeſſen gibt es Lehren, welche, obſchon voneinander abweichend, dennoch zuſammenbeſtehen oder ein freundliches Nebeneinanderſein geſtatten mögen, andere dagegen, deren ſchroffer Gegenſatz ſoiche Befreundung oder Duldung völlig unmöglich macht. Der Polvtheismus, überhaupt die ſogenannten heidniſchen Religionen haben mehr oder weniger die erſte Eigenſchaft, die Unitätslehre dagegen, ſodann überhaupt die auf Offenbarung und heilige Bücher ſich gründenden Reiigionen und weiche den alleinſeiigmachenden Charakter anſprechen, die zweite an ſich. Mit der Verehrung bloßer Lokal- oder Volksgottheiten iſt die Geſtattung oder freundliche Anerkennung jedes andern ähniichen Glaubens gar wohi vereinbar, wogegen die den einzigen und univerſellen Gott und nach einer auf Offenbarung gegründeten Vorſchrift Anbetenden aile vor andern Altären und nach anderer Weiſe Knieenden nothwendig als Irrende betrachten müſſen und nach Maßgabe des frommen oder des fanatiſchen Eifers dieſelben gewöhnlich auch verachten oder haſſen oder im beſten Falle wenigſtens bemitieiden.

Nicht nur in Glauben und Geſinnung, ſondern auch in wirklicher Gewaltsübung äußert ſich die kirchliche Duldung oder Unduldung. Auch hier iſt die letzte, wenigſtens in Bezug auf die eigenen Angehörigen, die vorherrſchende Erſcheinung. Die Kirche nämlich, ſchon blos als Inbegriff der in religiöſem Glauben und gottesdienſtlichen Übungen Übereinſtimmenden, kann keinen als Angehörigen anerkennen, welcher nach Bekenntniß oder äußerm Thun weſentlich und beharrlich von ihren Dogmen abweicht; und wo ſie als wirkliche Geſellſchaft oder mit Geſammtrechten verſehene Corporation auftritt, da wird ſie jene dergeſtalt Abweichenden auch förmlich aus ihrer Gemeinſchaft auszuſchließen die Macht haben. Hier und dort jedoch ſind gar viele Abſtufungen der Strenge oder Nachſicht, d. h. alſo der Duldung oder Unduldung, gedenkbar und auch in der Erfahrung vorkommend. Es findet ſich aber und zwar nur allzu häufig noch eine weiter als die bloße Ausſchließung gehende Strenge, nämlich eine wirkliche und mit Zwangsrecht ausgerüſtete, oft ſelbſt tvranniſch ausgeübte Strafgewait der Kirche über ihre der Abtrünnigkeit oder des Ungehorſams oder auch nur des Irrthums beſchuidigten Angehörigen, ſelbſt wenn ſie ietzteres gar nicht mehr ſein wollen, ja wenn ſie von der Kirche ſchon förmlich ausgeſchloſſen worden ſind. Wir finden ſogar eine gegen Nichtmitglieder, d. h. gegen ganz Fremde gerichtete Strenge, ein mit Liſt und Gewait durchgeführtes Beſtreben der Unterdrückung, ja der Vertilgung ſowol der Ungläubigen als der angeblich Irrgiäubigen oder Abtrünnigen.

Solche thätliche und grauſame Intoleranz jedoch, wie z. B. ſchon die alten Hebräer gegen die Kananiter ſie ausübten, wie ſie auch die Jünger Mohammed's, ſoiange ihr friſcher Glaubenseifer brannte, wider Chriſten und Heiden mit dem Schwerte kund thaten, wie aber vor allen andern die Chriſten eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch theiis in einheimiſchen Kirchenſpaltungen unter ſich ſelbſt, theils wider Juden, Mohammedaner, Heiden und Ungläubige aller Art zu üben für verdienſtlich hielten, ſetzt voraus, daß entweder die Kirche des Arms der Staatsgewait gegen die von ihr gehaßten Ungläubigen oder Irrgläubigen, d. h. Andersgläubigen, ſich bediene, oder wenigſtens unter dem Schirm ſolcher Gewait ihre angemaßte Zwangsautorität geltend mache, oder aber daß die Kirche ſelbſt zum Staat geworden oder die Kirchenhäupter zugieich Staatshäupter ſeien. Inſofern nun dieſes freilich für mündige Völker wenig paſſende Verhältniß ſtattfindet, fällt die Frage von der kirchlichen mit jener von

der Staatsduldung zusammen, d. h. man muß alsdann in staatsrechtlichen Principien ihre höchste Entscheidung suchen.

Die Kirche nämlich als solche kann durchaus keine andere Gewalt aussprechen, als welche in Lehre, in Anordnung des Gottesdienstes und in zwangloser Ausspendung der nur für Gläubige wirksamen und bestimmten geistlichen Güter besteht. Ein Rechtsanspruch derselben auf fortdauerndes Verbleiben in ihrem Schoße oder auf Unterwürfigkeit auch Nichtgläubiger ist vernünftig undenkbar. Wo ein solcher wirklich erhoben und zwangsweise geltend gemacht wird, da besteht eben eine factische Gewaltsanmaßung, welche alles Rechtsfundaments ermangelt; es wird eine die Leibhörigkeit an Schmach und Druck noch überbietende Geisteshörigkeit statuirt, als deren Folge oder engverbundene Gefährtin dann freilich auch jene des Leibes eintritt; oder es übernimmt dadurch, nach der mildesten Ansicht, die Kirchengewalt wenigstens eine vormundschaftliche Autorität über ein völlig entmündigtes Volk oder auch eine der Herrschaft des Hirten über die willenlose Heerde ähnliche Macht. Über diese einheimischen kirchenrechtlichen Verhältnisse, sowie die Vernunft sie würdigt und regelt, werden wir jedoch in den Art. Kirche und Kirchenrecht unsere Rechtsüberzeugung aussprechen. Auch werden wir darin von den Verhältnissen der Kirche zum Staat die allgemeinsten Grundsätze aufstellen. Hier also haben wir blos noch von der den Kirchen und den Bekennern oder Nichtbekennern irgendeines Kirchenglaubens von seiten des Staates zu gewährenden oder zu verweigernden Duldung zu reden.

In den Staat tritt der Mensch nicht nur angethan mit allen natürlichen Freiheiten und Rechten der Person, also namentlich mit allen auf Erhaltung und Vervollkommnung seines Daseins und Zustandes als Mensch, folglich auf Gebrauch und Entwickelung seiner intellectuellen und moralischen nicht minder als der physischen Anlagen und Kräfte abzielenden Freiheitsrechten, sondern auch ganz eigens der dafür zu erlangenden Beschirmung und Gewährleistung willen. Keine andere Beschränkung derselben also nimmt er dabei auf sich, als welche zu möglichst vollständiger Erreichung jenes Zwecks, welche zumal zur Herstellung einer geordneten Harmonie des Rechts jedes einzelnen mit den gleichen Rechten aller andern nötig ist. Nur eine solche Beschränkung ist zulässig, welche ein vernünftiger, des wahren Staatszwecks sich bewußter, auf ein die Zustimmung aller vernünftigen Bürger sammt und sonders aussprechendes Princip gegründeter Gesammtwille im allgemein anzuerkennenden Gesammtinteresse jeweils verordnen mag. Von jeder Beschränkung frei muß hiernach in Bezug auf Religion und Kirche bleiben zuvörderst Gedanke, Glaube und Gesinnung, dann aber auch das Bekenntniß und die Mittheilung derselben an andere und endlich auch jede daraus fließende oder darauf sich beziehende äußere Handlung oder gottesdienstliche Übung. Nur insofern etwa solche Handlungen an und für sich oder solche Lehren an und für sich, d. h. abgesehen von ihrem religiösen Ursprung oder Charakter, dem Recht oder dem bürgerlichen Gesammtwohl verletzend oder wesentliche Gefahr drohend sein sollten, darf die Staatsgewalt ihnen hemmend oder verbietend oder unterdrückend entgegentreten, überall jedoch nur insoweit, als es vom rein staatsbürgerlichen Standpunkt dem unbefangenen (namentlich durch blos subjective religiöse Ansichten ungetrübten) Urtheil als nothwendig erscheinen kann. Der Staatsbürger hat also auch gegenüber der Staatsgewalt das volle und selbständige Recht des freien Religionsbekenntnisses und des (demselben gemäßen, jedoch in alle Wege niemandes Recht oder Sicherheit verletzenden) Gottesdienstes, allernächst also der Hausandacht, dann aber auch der Vereinbarung mit andern Gleichgesinnten zu demselben Zweck, d. h. zur Errichtung einer Kirchengesellschaft oder kirchlichen Anstalt, letzteres jedoch nur insofern, als man dafür vom Staate keine besondere Anerkennung als mit öffentlichem Rechte versehene moralische Person oder Corporation und keine positive Unterstützung in Anspruch nimmt. Geschieht aber das letztere, alsdann hat freilich die Staatsgewalt nach Erwägung aller Umstände darüber zu entscheiden, ob solche Gunst dem öffentlichen Wohle förderlich oder nachtheilig, ob und inwiefern sie demnach zu gewähren oder zu verweigern sei. Mehrere dem Recht unnachtheilige und nach Umständen auch politisch zu billigende Abstufungen oder Maße solcher Gunstgewährung oder Verweigerung lassen sich schon vom Standpunkt der allgemeinen oder rein vernünftigen Betrachtung unterscheiden, aber das historische und positive Recht hat dieselben weiter vervielfacht und bei ihrer praktischen Festsetzung allzu oft die Principien des wahren und ewigen Rechts wie jene der Humanität und echten Staatsklugheit verletzt.

Eine bürgerliche Gesellschaft, anerkennend die Nothwendigkeit der religiösen Bildung für die unmittelbaren Staats- wie für die höhern Menschheitsinteressen und etwa in ihrer Gesammtheit oder in entschiedener Mehrheit einer bestimmten Confession zugethan, hat, wie unzweifelhaft das Recht, so auch die Aufforderung zur Begünstigung und sorgsamen Pflege, ja

nöthigenfalls zur selbsteigenen Errichtung einer jenen religiösen Zwecken und zwar allernächst im Dienste jener bestimmten Confession gewidmeten Anstalt, d. h. einer Kirche, in deren Schos die Lehre in Reinheit forterhalten und der Cultus regelmäßig und fruchtbringend geübt werde. Insofern also nicht schon durch freie Vereinbarung und durch die freiwilligen Gaben oder frommen Stiftungen der Gläubigen solche Kirche gegründet und mit den nöthigen Mitteln zur wohlthätigen Wirksamkeit versehen wäre, darf oder soll von Staats wegen das Fehlende ergänzt oder beigetragen, jedenfalls aber die gegründete Anstalt oder Kirchengesellschaft als moralische Persönlichkeit anerkannt, in allen vermöge solcher Eigenschaft anzusprechenden Rechten geschirmt und wol auch durch Verleihung weiterer materieller und Ehrenrechte oder durch Bekleidung mit einiger äußern, im Namen des Staates auszuübenden Autorität in ihrer religiösen Wirksamkeit unterstützt und in geeigneter Sphäre zugleich als Dienerin der bürgerlichen Gewalt benutzt werden. Eine mit solchen Rechten, Vorzügen und Gewalt mehr oder minder ausgestattete Kirche mag man dann Staats- oder auch herrschende Kirche heißen, ersteres in dem Sinn einer vom Staate anerkannten, beschützten, begünstigten, sodann auch einer die großen staatsbürgerlichen oder politischen Feste mitbegehenden und der Anwohnung der Staatsautoritäten bei ihren eigenen sich erfreuenden, letzteres in dem einer die entschiedene Mehrzahl (oder gar die Gesammtzahl) der Staatsbürger umfassenden, dann einer vor den übrigen — ob auch als selbständig und vollberechtigt recipirten — Landeskirchen mit besondern Vorzügen an Ehre oder Macht begabten Kirche. Die Begriffe von Staats- und von herrschender Kirche sind übrigens nicht streng voneinander zu unterscheiden, sondern sie gehen gegenseitig einer in den andern über und lassen die größte Mannichfaltigkeit nach Gegenstand und Abstufung der ihnen zu Grunde liegenden Rechte und Vorrechte zu. Beide finden auch in einem vernunftrechtlichen Systeme in der Voraussetzung oder mit der Beschränkung Platz, daß durch die der Staats- oder der herrschenden Kirche verliehenen Vorzüge die von jedem Staatsbürger als solchem in der politischen und bürgerlichen wie in der religiösen Sphäre anzusprechenden Rechte keinerlei Schmälerung unterworfen werden.

So wird von keinem Unrecht die Rede sein können, wenn z. B. (wofern die Umstände solches politisch räthlich oder vortheilhaft machen) zwar die eine Kirche — repräsentirt durch ihre Häupter oder durch gewählte Mitglieder — das Recht der Landstandschaft oder jenes der durch Verfassungsgesetz geregelten (demnach auch der Abschaffung oder Beschränkung durch ein gleiches Gesetz unterstehenden) Theilnahme an der bürgerlichen Gewalt, oder der aus Staatsmitteln zu bestreitenden Erbauung oder Wiederherstellung ihrer Tempel u. s. w. vom Staate verliehen erhält, während andere Kirchen von solchen Gunstbezeigungen ausgeschlossen, doch zur Religionsübung als solcher vollkommen berechtigt sind. Eine bürgerliche oder politische Rechtsungleichheit aber kann nur in dem Falle und dem Maße gerechtfertigt werden, als nach dem Charakter und Inhalt eines Kirchenglaubens (oder Cultus oder der sonst damit in Verbindung stehenden Sitten und Gebräuche) dessen Bekenner als untauglich oder als unwillig zur Erfüllung der allgemeinen Bürgerpflichten, oder als ungeeignet oder ungeneigt zu einer dem allgemeinen Culturzustande der Nation und den politischen, namentlich staatswirthschaftlichen und polizeilichen Interessen der Gesammtheit entsprechenden Lebensweise und gesellschaftlichen Sitte erscheinen.

Ist eine religiöse Gesellschaft wirklich als Kirche vom Staate anerkannt und sind deren Rechte entweder durch ein gemeines oder ein Verfassungsgesetz oder durch einen öffentlichen Vertrag oder auch nur durch alten Besitzstand bekräftigt, so nennt man sie eine recipirte, d. h. vom Staate als berechtigt aufgenommene. Hängen dagegen ihre Rechte, ohne Unterschied ob viele oder wenige, blos von freier und fortwährend widerruflicher Gewährung der Staatsgewalt ab, so wird sie eine nur geduldete oder tolerirte geheißen. Doch ist solche Begriffsbestimmung nicht sehr genau und darum von zweifelhafter praktischer Anwendung. Die der recipirten Kirche zukommenden Rechte bestehen nicht überall in unbeschränkter Religionsübung, sondern sie unterliegen oftmals nach Personen oder Orten oder nach der Weise des erlaubten (öffentlichen oder Privat-) Cultus gar mancherlei Beschränkung; und wiederum kann eine blos tolerirte, d. h. nur vermöge freier Gestattung ihren Cultus übende, in einem Staate so viele oder noch mehr Rechte oder Freiheiten besitzen, als in einem andern einer recipirten gewährt sind. Sodann geht die längere Duldung allmählich von selbst in festen, wenigstens auf stillschweigender Anerkennung ruhenden Rechtszustand über, und andererseits ist keine auch noch so feierliche Gewährleistung der Gefahr oder selbst der rechtlichen Möglichkeit einer unter veränderten Umständen zu erleidenden Zurücknahme oder Beschränkung entrückt. Die Benennungen Staats- oder herrschende Kirche,

receipirte Kirche und geduldete (und, wo selbst die Duldung verweigert ist, reprobirte) Kirche drücken also zwar die Hauptabstufungen der historischen Rechtszustände der verschiedenen Kirchen und Glaubensgenossenschaften aus, doch nur im allgemeinsten Umriß und ohne bestimmte Grenzbezeichnung.

Schon der flüchtigste Blick auf jene historischen Rechtszustände der Kirchen macht den betrübendsten Eindruck auf das menschenfreundliche Gemüth. Soweit die Erinnerungen der Geschichte zurückgehen, begegnen uns Unduldung und Tyrannei, eingehüllt in den Mantel eifriger Gottesverehrung; und bis zur neuesten Zeit walten in Bezug auf diese kirchlichen Verhältnisse selbst bei hochcultivirten Völkern in Gesetzgebung, Grundsätzen und Übungen die traurigste Begriffsverwirrung, Gewaltmisbrauch und Engherzigkeit vor.

Wir wollen schweigen von den Beispielen der Unduldsamkeit in der alten und in der mittlern Zeit. Die erste ist unsern Blicken zu fern und die zweite durch die Barbarei, die ihren vorherrschenden Charakter bildet, auch wegen ihres Fanatismus entschuldigt. Übrigens kommen in der alten Welt mit Ausnahme etwa der von den Ägyptern gegen die Hebräer, sodann von diesen gegen die Kananiter und der überhaupt von den Priestern, überall wo sie zugleich Staatshäupter oder Theilnehmer an der Staatsgewalt waren, ausgeübten Unduldung, endlich der von den römischen Kaisern gegen die Christen verordneten (von den christlichen Schriftstellern aber mit unendlicher Übertreibung geschilderten) Verfolgungen nur wenige Beispiele vor. Erst mit dem Siege des Christenthums fing, im grellsten Widerspruch mit seinem Geiste, die Intoleranz in großem Stile zu wirken an, wovon nicht nur die jetzt an den Heiden schwer geübte Wiedervergeltung, sondern noch mehr die an wahnsinnige Wuth grenzende Ketzerverfolgung, zumal das gegen dieselben erlassene unmenschliche Edict des Kaisers Theodosius, sodann der an Greueln überreiche dreihundertjährige Krieg zwischen Arianern und Katholiken und überhaupt die zahllosen wider Ketzer, d. h. Freidenkende aller Art, erhobenen Verfolgungen und Vertilgungskämpfe, wovon weiter das von dem christlichen Kaiser Karl dem Großen über die heidnischen Sachsen, wie später von den Deutschen Rittern über die heidnischen Preußen u. s. w. geschwungene Bekehrungsschwert, dann viel grausame Decretalen der Päpste und Constitutionen der deutschen Kaiser (namentlich Friedrichs's I. und Friedrich's II.) wider Irrgläubige aller Art und zahllose, des Triumphes der Rechtgläubigkeit willen gelieferte Feldschlachten, verwüstete Länder, errichtete Schaffote u. s. w., namentlich auch die weit und breit über die Juden verhängten Bedrückungen und Verfolgungen und endlich das scheußliche, der Menschheit zum ewigen Brandmal gereichende Inquisitionsgericht die laut rufenden Zeugen sind. Aber wir übergehen alles dieses und wenden uns zur neuen, dem heute noch bestehenden Rechtszustand der Kirchen die nähere Grundlage gebenden Zeit.

Im zweiten Jahrzehnd des 16. Jahrhunderts begann, wie bekannt, die gegen die misbrauchte päpstliche Allgewalt und die damit verbundene Verderbniß der Kirche gerichtete Reformation. Sie erhob sich unter den Losungsworten Gewissensfreiheit, Glaubensreinheit, Unterordnung der kirchlichen Autorität unter jene der Vernunft und der Heiligen Schrift, und es sammelten sich, angelockt durch solche Schmeicheltöne, die Scharen der Freiheitsfreunde unter ihr bald weithin wehendes Panier. Aber allzu bald sahen sich dieselben getäuscht; allzu bald rechtfertigten die Protestanten selbst, sobald sie einige Macht erlangt, die von seiten der bisher herrschenden Kirche erfahrene Unduldung und Verfolgung durch gleich unduldsamen und herrschsüchtigen Eifer, nicht nur wider ihre katholischen Gegner, sondern auch wider ihre eigenen Glaubensbrüder, die in einzelnen Lehrsätzen oder Gebräuchen von der hier oder dort vorwaltenden Meinung abwichen. Schon in der von den Anhängern Luther's gegen den auf dem Reichstag zu Speier 1529 wider sie ergangenen Beschluß eingelegten Protestation finden wir Behauptungen aufgestellt, welche mehr die Forderung einseitiger Glaubensherrschaft als jene der wechselseitigen Duldung verkünden und insbesondere dem Willen der Fürsten die Gewissensfreiheit der Unterthanen preisgeben.

Aber weit auffallender noch geschah dieses durch den berühmten Religionsfrieden von Augsburg (1555). In dem Instrumente dieses (den 1552 zu Passau zu Stande gekommenen vorläufigen Vertrag vervollständigenden) Friedensschlusses herrscht die kläglichste Beschränktheit in Begriffen, Grundsätzen und Gesinnungen vor. Es ist eine Urkunde nicht über allseitige Gewährung der Freiheit, sondern über anmaßliche Vertheilung der Herrschaft. Nur die Stände des Reichs, nicht aber die Bürger oder Unterthanen sollten einer ihrer Überzeugung entsprechenden Confession sich anschließen dürfen. Die Confession des Herrn sollte das Gesetz für die letztern sein, und im Fall der Nichtübereinstimmung mit derselben sollte ihnen, wofern der Herr nicht

aus Gnade die Duldung gewährte, blos noch die Rechtswohlthat der Auswanderungsfreiheit zustehen. Nur ausnahmsweise wurde noch ferner bewilligt, daß auch die unmittelbaren Grundherren sich mit ihren Unterthanen frei zu einer oder der andern Religion bekennen dürften, auch daß in Reichsstädten und dann in den Ländern der geistlichen Fürsten der bereits längere Zeit andauernde Besitzstand über das Maß der den Bürgern und Unterthanen zu gewährenden Glaubensfreiheit entscheiden solle. Die Masse der Nation also blieb abhängig in Bezug auf das Recht der Gottesverehrung von dem religiösen Glauben oder von der Gnade ihrer Landesherren, in Gemäßheit der von dem römischen König (Karl's V. Bruder, Ferdinand) und dem Herzog von Baiern feierlichst gegebenen Erklärung: „man könne ihnen, die da doch der ewigen Seligkeit theilhaftig werden wollten, nicht zumuthen, daß sie ihren Unterthanen eine Religion verstatten sollten, auf die sie gar keinen Trost zu stellen wüßten." So wenig galten auch den protestantischen Unterhändlern des Religionsfriedens die Gewissensrechte des Volkes, daß sie zwar für den Fall des Übertritts eines katholischen Kirchenfürsten zur protestantischen Lehre demselben das Kirchengut und das Land und selbst das Reformationsrecht über dessen Bewohner erhalten wissen wollten (wogegen indessen die Katholiken durch das standhaft behauptete „reservatum ecclesiasticum" sich verwahrten), für die einzelnen Bürger jedoch sowie für die Gemeinden des Landes das Recht eines solchen Übertritts keineswegs in Anspruch nahmen. Übrigens wurden auch von dem Wenigen, was die Katholiken und Protestanten sich gegenseitig zugestanden, die Reformirten und alle übrigen (der katholischen oder der Augsburgischen Confession nicht angehörigen) Sekten förmlich ausgeschlossen und dergestalt das Friedenswerk zu einem Werke der von einer Hauptpartei gegenüber der andern gehegten Furcht gestempelt, anstatt zu einem Denkmal der wahren Versöhnung und aufrichtigen Anerkennung des Rechts.

Derselbe Mangel an deutlichen Rechtsbegriffen sowie an echt humaner und christlicher Duldung that sich auch in dem berühmten Westfälischen Frieden kund. In diesem Friedensschlusse, welcher den schrecklichen, dem Religionshaß entquollenen Dreißigjährigen Krieg endete, war abermals von Anerkennung und Gewährleistung der wahren Gewissensfreiheit, nämlich der dem Volke und den einzelnen im Volke vernunftrechtlich zukommenden, wenig die Rede, sondern wieder nur von jener der Stände und der Reichsritter, als privilegirter Häupter, dann noch von jener der kirchlichen Gesellschaften oder Gesammtheiten, ja selbst bei diesen nicht nach einem auf einen selbständigen Anspruch hindeutenden Princip, sondern nur nach einem factischen Besitzthum in einem willkürlich festgesetzten Normaljahre. Für Confessionseigenschaft und Religionsübung und Kirchengutsbesitz nämlich und für alle aus solchen Titeln fließenden weitern Rechtsfolgen und Ansprüche sollte überall der Besitzstand vom Jahre 1624 entscheidend sein. Ein größeres oder anderes kirchliches Recht, als irgendein Land oder Bezirk oder Ort in besagtem Jahre wirklich besessen, sollte ihm nimmer zukommen. Alles weiter Gehende ward der freien Gewährung oder Verweigerung oder Zurücknahme der (unter dem Titel des Reformationsrechts mit so ungeheuerer Macht bekleideten) Fürsten anheimgestellt und abermals blos das Recht der Auswanderung den von ihren Landesherren der Religion willen gedrückten (durch den Besitzstand im Normaljahr nicht geschirmten) Unterthanen verliehen. Ja der Landesherr sollte den im Glauben mit ihm nicht Übereinstimmenden die Auswanderung selbst befehlen dürfen, und im Fall er dieses nicht that, höchstens zur Gestattung der Hausandacht gegen sie verbunden sein. So ward also abermals nicht eine Versöhnung gestiftet zwischen den beiden streitenden Kirchen, sondern blos jeder derselben gegenüber der andern eine wohlverwahrte und sorgfältigst abgegrenzte Stellung eingeräumt, von wo aus sie ihrer Gegnerin, wenn sie zu neuem Angriff schritte, Widerstand leisten oder ihr weiteres Voranschreiten hemmen könne. Nebenbei aber ward einer jeden das Recht und die Macht verliehen, auf dem ihr überlassenen Gebiet so vielen religiösen Druck, als immer das Normaljahr erlaubte, auszuüben und dergestalt die Unduldsamkeit anstatt der Duldung zum Princip erhoben. Nur in einem Punkte ging der Westfälische Friede weiter als jener von Augsburg. Die Reformirten nämlich, welche dieser ausgeschlossen, wurden durch jenen mit aufgenommen in den von den Protestanten errungenen (jetzt beiden gemeinschaftlich als „evangelischem Körper" angewiesenen) Rechtszustand. Das gemeinsame Bedürfniß der Stärkung hatte solche Vereinigung herbeigeführt, nicht eine aufrichtige Befreundung. Denn selbst der große Schirmherr, ja Retter der protestantischen Kirche in Deutschland, Gustav Adolf von Schweden, war den Reformirten nicht minder als den Katholiken feind. „Eher sollten die Schwerter aller seiner Soldaten in seine Brust gestoßen werden, als daß er der reformirten Kirche den geringsten Vorschub leiste", war seine Antwort, als man ihn um einen den Anhängern Calvin's in Frankfurt einzuräumenden Tempel bat.

So weit ging, des Friedens ungeachtet, die Unduldung, daß, im Widerspruch mit dem den Fürsten so überfreigebig verliehenen Rechte des Duldens oder Nichtduldens, von den Protestanten die bittersten Beschwerden erhoben wurden, als bei zufällig eingetretener Confessionsänderung einiger Regenten evangelischer Länder, von denselben neben der unangetastet verbleibenden protestantischen Religionsübung auch den Katholiken ein ähnliches Recht verliehen werden wollte. Ein solches „Simultaneum" streite gegen den Geist des Westfälischen Friedens, wurde behauptet. Nur von protestantischen Herren dürfe Duldung gegen die Katholiken geübt, d. h. ihnen ein Mehreres, als das Normaljahr mit sich bringe, gewährt werden, nicht aber von katholischen!

Der Unduldung also wurde durch den Westfälischen Frieden nur wenig gesteuert. Der partienläre factische Besitzstand von 1624 galt nach ihm alles, das allgemein ewige und vernünftige Recht dagegen nichts. Auch blieb Unduldung, wo immer sie nach dem Buchstaben des Friedensinstruments noch geübt werden durfte, der vorherrschende Charakter der Regierungen wie der Kirchen (wurden doch noch im ersten Drittheil des 18. Jahrhunderts viele tausend Protestanten in Salzburg durch die Bedrückungen ihres Landesherrn, des Erzbischofs Eleutherius von Firmian, zur Auswanderung genöthigt), bis allmählich, aber langsam, mit den Fortschritten der Wissenschaft und der Volksaufklärung, lichtere Ansichten auch in jene dagegen so lange verschlossenen Räume drangen und man, anfangs dämmernd, endlich klar, die Christen- wie die Menschenpflicht oder wenigstens die politische Räthlichkeit erkannte, die Gewissensfreiheit zu achten und von den fanatischen Gesinnungen einer barbarischen Zeit sich loszusagen. Es geschah dieses theils blos factisch durch Nichtunterdrückung, theils ausdrücklich in lauter Anerkennung und in bestimmten Gesetzen. Den katholischen Fürsten zumal, doch auch vielen protestantischen ging hier mit edlem Beispiele voran der aufgeklärt und human denkende Kaiser Joseph II., welcher seinen akatholischen Unterthanen (obschon der Westfälische Friede denselben keinen Rechtsboden verlieh) schon 1781 durch ein feierliches Toleranzedict wenigstens eine beschränkte Freiheit des Cultus gewährte und sie von der bürgerlichen und politischen Rechtsungleichheit, die sie bis dahin zu erdulden hatten, zum größten Theil erlöste. Gern hätte er ihnen noch ein Mehreres zugestanden, aber der Geist seiner Völker und die Ungunst mancher Umstände hinderten ihn daran. Ja sie vereitelten selbst größentheils die beabsichtigten Früchte des Toleranzedictes, welches jedoch der Kaiser bis zum letzten Athemzug gegen die Widersacher vertheidigte. Daß nicht minder als Joseph auch der Philosoph von Sanssouci sich zu den Grundsätzen der Toleranz bekannte, war natürlich. Erschien ohnehin damals als Hauptaufgabe Preußens die Aufstellung liberaler Principien in Staat und Kirche. Als Erbstück aus Friedrich's des Großen Zeit gingen auch in das Preußische Landrecht (1794) viele jenen Principien entsprechende Bestimmungen über, wie zumal die nachstehenden: „Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen, und der Staat kann von einzelnen Unterthanen die Angabe, zu welcher Religion dieselben sich bekennen, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutfinden anordnen. Auch können mehrere Einwohner des Staates unter dessen Genehmigung zu Religionsübungen sich verbinden. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt und weder mündlich noch in Volksschriften ausgebreitet werden. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze nach angestellter Prüfung zu verwerfen" u. s. w. In Gemäßheit solcher in Deutschland allmählich zum Gemeingut oder zur allgemeinen Überzeugung gewordenen Toleranzgrundsätze, dann auch infolge der durch die Revolutionskriege, Säculariſationen und andere Umgestaltungen des alten Deutschen Reichs darin hervorgebrachten Schwächung des katholischen und Stärkung des evangelischen Körpers und mehr noch des durch die großen Umwälzungen bewirkten Zurücktretens der kirchlichen Interessen vor den politischen geschah es, daß endlich die Deutsche Bundesacte das Westfälische Friedenswerk durch eine die vollkommene rechtliche Gleichheit der christlichen Religionsparteien aussprechende grundgesetzliche Bestimmung verbesserte und vervollständigte. „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien (also heißt es in Art. 16) kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen." Indessen findet die volle praktische Anwendung dieses Artikels in den einzelnen Bundesstaaten meist nur in

Bezug auf die drei Hauptparteien statt; in Ansehung der Nebensekten dagegen, wie der Wiedertäufer, Herrnhuter und anderer Separatisten, sowol was deren neue Aufnahme als was deren Berechtigungen betrifft, bestehen nach den Particulargesetzgebungen noch mancherlei Beschränkungen. Ja selbst in Bezug auf die Hauptparteien wird der Sinn des Bundesartikels nicht allenthalben vollkommen erfüllt.

Wenn in Deutschland die Grundsätze der Duldung — ob freilich nur unvollkommen — früher als in andern Staaten zur praktischen Anerkennung gelangten, so war dieses nicht eben die Folge einer hier größern Macht der Ideen oder eines hier entscheidendern Einflusses der Volksgesinnung, sondern vielmehr nur jene der mit der Reformation in Bund getretenen politischen Interessen und der ebendarum in die Wagschale der neuen Kirche gelegten Macht einer Anzahl Fürsten. Es handelte sich nämlich bei vielen derselben nicht blos um den Triumph der Kirchenverbesserung, sondern auch um den Erwerb des reichen Kirchenguts und um Erringung der längst erstrebten Selbständigkeit gegenüber von Kaiser und Reich. Andererseits forderten entgegenstehende Interessen die Katholiken und ihren kaiserlichen Schutzherrn zum hartnäckigsten Widerstand auf. Beide Theile, an Streitkräften einander so ziemlich gleich und nach dem wechselvollsten Kampfe zuletzt jeder am entscheidenden Siege verzweifelnd, suchten endlich im Frieden ihre Rettung und gewährten sich also gegenseitig aus Furcht oder Erschöpfung jene Rechts- und Freiheitsanerkennung, die ihren innersten Herzensgesinnungen noch völlig fremd war. Und jetzt erst entstieg dem durch den gesicherten Rechtszustand gelegten Grunde allmählich auch der Baum einer die Gemüther durchdringenden, doch auch heutzutage noch nicht vollständigen und nicht allgemeinen Duldung.

Dagegen blieb Unduldung der vorherrschende Charakter in denjenigen Staaten, worin eine oder die andere Confession das entschiedene Übergewicht über die Gegnerin behauptete. Die Idee einer ausschließenden Staatsreligion behielt in allen die Oberhand und führte zu mancherlei Verkürzung der Andersgläubigen nicht nur in kirchlichen, sondern auch in bürgerlichen und politischen Rechten. So in den skandinavischen Reichen, woselbst die lutherische Confession früher zur Alleinherrschaft gelangte und dann nicht nur die katholische, sondern auch die reformirte Schwesterkirche bis zur neuesten Zeit zwar nicht eigentlich verfolgte oder völlig unterdrückte, jedoch zu einer sehr untergeordneten Stellung verdammte. So dürfen in Schweden noch heute nur die Genossen der lutherischen Kirche mit Staatsämtern bekleidet, nur sie oder auch Reformirte (welche letztere nämlich seit 1741 der freien Religionsübung sich erfreuen, während den übrigen christlichen Kirchen solche Freiheit erst am Ende des vorigen und am Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts ertheilt ward) können Reichstagsglieder sein. Ähnliches findet auch in Dänemark und Norwegen statt, wogegen in dem despotischen Rußland zwar niemand von der herrschenden griechischen Kirche zu einer andern übertreten darf, jedoch bei Verleihung von Staatsämtern nicht auf die Confession gesehen, auch den verschiedenen, in dem weiten Reiche von alters her einheimischen Glaubensbekenntnissen der volle Staatsschutz und zumal auch den Ausländern die freie Religionsübung gewährt ist. Sogar in dem hochgepriesenen britischen Reiche, ja hier noch mehr als in allen andern akatholischen Staaten hat bis zur neuesten Zeit die härteste Unduldsamkeit den Stab geführt. Nachdem unter Heinrich VIII. und Eduard VI. die katholische Kirche in England gewaltsam unterdrückt und dabei mancherlei Greuel, jenen der spanischen Inquisition ähnlich, waren verübt worden, behauptete (die kurze Periode von Maria's Regierung ausgenommen) die Hoch- oder Episkopalkirche daselbst, ja auch in Irland, obschon alldort die größte Mehrzahl des Volkes dem katholischen Glauben treu geblieben, ihre despotische Herrschaft durch Ausschließung aller Katholiken und übrigen Dissenters von bürgerlichen Würden und Ämtern und von der Wahlfähigkeit ins Parlament, ja nebenbei noch durch schwere Besteuerung für den Glanz und Überfluß der triumphirenden Feindin. Erst in unsern Tagen ist solcher engherzige Druck durch die endlich mühsam errungene „Emancipation der Katholiken" und durch mehrere zu Gunsten der Dissenters erlassene Gesetze wenn auch nicht gänzlich aufgehoben, so doch wesentlich verringert worden.

Noch unduldsamer, ausschließender und unterdrückender blieben freilich und meist bis zur neuesten Zeit die katholischen Staaten, wie Spanien und Portugal, die italienischen Länder und selbst Frankreich. Von den Schrecken der spanischen Inquisition haben wir schon in dem Art. Auto da Fé gesprochen. Die übrigen Gewaltthaten, wodurch, schon von Philipp's II. Regierung an, die Alleinherrschaft der katholischen Kirche sowol im Hauptland als in den Nebenländern und überseeischen Colonien behauptet ward, wie die Blutthaten des Herzogs von Alba in den Niederlanden, die Vertreibung der Mauren aus Spanien, überhaupt der tyran-

niſche Gewiſſenszwang, ſoweit in allen Welttheilen die ſpaniſche Macht reichte, ſind jedem Leſer der Geſchichte bekannt; und noch heutzutage dauern daſelbſt ſowie in Portugal und in Italien (hier zumal im Kirchenſtaat), ob auch jetzt in der Ausübung (zumal durch die wenigſtens den Ausländern, die andern Glaubens ſind, erlaubte Hausandacht) gemäßigt, die Grundſätze von der der katholiſchen Kirche als ausſchließender Staatskirche gebührenden Alleinherrſchaft fort.

Auch Frankreich blieb Jahrhunderte lang der Schauplatz des intoleranteſten, ja fanatiſchen Treibens. König Franz I., wiewol er den Proteſtanten in Deutſchland hülfreiche Hand wider den Kaiſer bot, verfolgte die im eigenen Reiche aufkommende neue Lehre mit Feuer und Schwert. „Seine eigene Hand", alſo ließ er ſich vernehmen, „wäre ſie von der Ketzerei angeſteckt, würde er mit der andern abhauen"; und erbarmungsloſes Wüthen gegen die Ketzer zeigte den Ernſt ſolcher Äußerung. Ebenſo Heinrich II., ſein Sohn, welcher perſönlich der Hinrichtung der Hugenotten beiwohnte. Als dieſe gleichwol ſpäter, unter dem Schutze politiſcher Parteiung, ſich mit Macht erhoben, erfuhr das Reich lange Jahre hindurch die Schrecken vielfach wiederholter Religionskriege und endlich gar die beiſpielloſen Greuel der Bluthochzeit. Erſt Heinrich's IV. Edict von Nantes (1598) gab der reformirten Kirche volle Religionsfreiheit und einen geſetzlich verbürgten Rechtszuſtand. Umſonſt! Schon Richelieu, unter Ludwig's XIII. Regierung, entriß ihr die ihr überlaſſenen Sicherheitsplätze, wodurch ſie wehrlos ward, und Ludwig XIV., nach vielen harten, doch fruchtloſen Bekehrungsverſuchen, widerrief dann durch bigotten Machtſpruch das Edict von Nantes (1685), verbannte die reformirten Seelſorger aus dem Reich und übte gegen ihre Heerde die tyranniſchſte Strenge. Die Auswanderung von 500000 Reformirten war die Folge davon. Auf den im Lande Verbliebenen laſtete dann fortan ein harter Druck, bis anfangs die wachſende Aufklärung des 18. Jahrhunderts zu ſaetiſcher Erleichterung führte und endlich die Revolution ihnen die völlige Religionsfreiheit mit allen bürgerlichen Rechten geſetzlich wiedergab und überhaupt eine allgemeine Gewiſſensfreiheit anerkannte (1789). Durch die Triumphe der Revolution wurden die Grundſätze der religiöſen Duldung auch in die von den neufränkiſchen Waffen eroberten Länder getragen, in deren meiſten ſie dann, auch nach dem Sturze Napoleon's, wenigſtens in den dafür empfänglichen Gemüthern, wenngleich nicht überall in geſetzlicher Anerkennung, ihre ſegensreiche Einwirkung fortſetzten.

In den Vereinigten Staaten Nordamerikas findet natürlich die kirchliche Toleranz in vollem Umfange ſtatt, und zwar nicht nur als Folge der vernünftigen Freiheitsprincipien, worauf die Verfaſſung jener Staaten erbaut iſt, ſondern auch ſchon als Folge des großentheils den kirchlichen Verfolgungen in den europäiſchen Ländern zu verdankenden Urſprungs ihrer Bevölkerung. In den Republiken Südamerikas dagegen waltet noch als Erbſtück aus der ſpaniſchen Zeit der Herrſchergeiſt der katholiſchen Kirche vor, ob auch mit weſentlicher Milderung.

Eine eigene und merkwürdige Partie in der Geſchichte der Toleranz oder vielmehr der Intoleranz bildet jene der ältern und neuern Zuſtände der Juden in den verſchiedenen, zumal chriſtlichen Ländern. (S. den Art. Juden.)

Wir haben die Duldung bisher von der rechtlichen Seite betrachtet, es iſt nun auch der Blick auf die politiſche zu werfen. Von höherm Standpunkt betrachtet iſt freilich alles, was ungerecht iſt, zugleich unpolitiſch oder unklug, weil der Staat, wenn er das Recht, zu deſſen Wahrung er eigens errichtet iſt, verletzt, ſeinem eigenen Zweck entgegenhandelt, und weil jede Rechtsverletzung bei allen Verſtändigen und Rechtliebenden Haß und Geringſchätzung erzeugt, der rechtsverletzende Staat alſo die Gemüther der eigenen Angehörigen ſich entfremdet. Doch wägt die Politik gern die Vortheile und Nachtheile gegeneinander ab und ſchlägt nicht ſelten einen unmittelbaren materiellen Vortheil, der bei Überſchreitung der Rechtslinie zu erringen iſt, höher an als den daraus entſpringenden entfernten und idealen Schaden. Und dann hat, wie wir zeigten, die ſtrenge Rechtsforderung der Duldung eine ziemlich enggezogene Grenze, d. h. ſie hört alldort auf, wo aus der Duldung eine den Verſtändigen erkennbare weſentliche Benachtheiligung oder Gefährdung der rechtmäßigen Staatsintereſſen hervorgeht. Bei der den Einzelnen zu gewährenden Gewiſſensfreiheit und auch Hausandacht (inſofern dieſe nicht etwa in an und für ſich ſtrafbaren Handlungen beſteht) kann ſolches niemals ſtattfinden, wol aber bei der ohne Einſchränkung gewährten Freiheit der Errichtung von vollberechtigten Kirchen oder religiöſen Corporationen. Denn ſchon die Vielheit der neben- und untereinander beſtehenden Cultusarten führt mancherlei Inconvenienzen mit ſich und erſchwert oder vertheuert wenigſtens und complicirt zumal die dem Staate in Bezug auf Erziehung und Unterricht obliegende Sorge. Auch bringt ſie leicht unfreundliche Berührungen und ſchwierige Rechtsverhältniſſe zwiſchen den verſchiedenen Confeſſionen mit ſich, wenigſtens ſolange nicht eine wahre Aufklärung alle

Klaſſen des Volkes durchdrungen hat, und vervielfacht die der Staatsgewalt bei Ausübung der jura circa sacra erwachſenden Geſchäfte. Sind aber gar die Lehren oder praktiſchen Vorſchriften einer Kirche im Widerſtreite oder doch in ſchwerer Vereinbarung mit anerkannten Bürgerpflichten, oder ſind ſie der Sittlichkeit oder der Rechtsſicherheit oder andern vom Staate zu ſchützenden Intereſſen entgegen, ſo ſteigern ſich in gleichem Maße die Nachtheile und vermehrt ſich daher das Gewicht der für Nichtduldung oder für nur entſprechend beſchränkte Duldung ſolcher Kirchen ſtreitenden politiſchen Gründe. Abgeſehen jedoch von ſolchen Fällen, worin nämlich wegen der Beſchaffenheit einer Religion oder eines Cultus ſelbſt die Pflicht oder die Nothwendigkeit der Nichtduldung eintreten kann (was übrigens bei einer nicht offenbar unvernünftigen, d. h. wenigſtens einzelne unvernünftige Lehren oder Vorſchriften enthaltenden Religion unmöglich oder undenkbar iſt), abgeſehen davon, ſagen wir, ſonach in der Regel (und mit Ausnahme mehr nur kleiner ſchwärmeriſcher Sekten als wirklicher zahlreicher Religionsparteien) bleibt Duldung, d. h. Freiheitsgewährung, politiſch wie rechtlich das die Herrſchaft anſprechende Princip. Auch rächt die Verletzung deſſelben, wie die Geſchichte aufs eindringlichſte lehrt, ſich jedesmal an dem unduldſamen Staate ſchwer. Einmal iſt die Unduldſamkeit ſchon als Theil oder Ausfluß des überhaupt der Geiſtesfreiheit feindſeligen Strebens verderblich, weil jeden Aufſchwung zum Beſſern hemmend; und dann bewirkt oder vermehrt ſie leicht noch eben jenes Übel, welchem ſie zu ſteuern begehrt. Verfolgung, wenn ſie nicht bis zur Vertilgung anſteigt, vermehrt die Zahl der gehaßten Bekenner oder macht ſie hartnäckiger in ihrem Glauben, wie die Geſchichte der Ketzereien und Ketzerverfolgungen aller Zeiten lehrt. Das menſchliche Gemüth nämlich hat den natürlichen Hang des Widerſtrebens gegen jede als ungerecht erkannte Gewaltübung, und nirgends mehr als in der Sphäre, wo es ſich um das innerſte und eigenſte Eigenthum und Heiligthum, nämlich um Denken, Glauben und Fühlen handelt. Die vermeinte Verdienſtlichkeit ſolches in Glaubensſachen ausgeübten Widerſtrebens vor Gott erhöht den Muth der Verfolgten, und man gibt gegen die Ausſicht auf himmliſchen Lohn gern alles irdiſche Glück und das Leben hin. Daher die unzähligen Empörungen und Kriege, Schlachten, Metzeleien und Schaffote, Greuel und Unheil aller Art, der Religion willen entſtanden und begangen, auch Verbannungen und Auswanderungen, Verarmung der Nationen, Entvölkerung der Länder, Jahrhunderte lange Noth und Schmach der Völker, von Geſchlecht zu Geſchlecht ſich forterbende Beſtrafung vorlängſt verübter Unduldung! Keine Partie der Geſchichte iſt betrübender und demüthigender als die lange Reihe der aus der unſinnig-grauſamen Anmaßung der Glaubensbeherrſchung entſprungenen Unthaten und Leiden.

An die Stelle der vor dem Geiſte der Zeit mehr und mehr entweichenden religiöſen Intoleranz iſt in unſern Tagen die politiſche getreten, und viele beklagenswerthe Schlachtopfer ſind ihr bereits gefallen. Zuerſt in Frankreich unter der Herrſchaft der republikaniſchen Schreckensregierung, ſodann überall in Europa, theils durch die Schwingungen derſelben großen Bewegung, theils aber, ja ganz vorzüglich durch den Einfluß der ariſtokratiſchen und abſolutiſtiſchen Reactionspartei. Dieſer Intoleranz iſt auch ſchwerer zu ſteuern als der religiöſen, weil die ſelbſtſüchtigen Intereſſen ihr fortwährend Nahrung geben und alſo die Aufklärung nicht hinreicht, um ſie zu entwaffnen. Alle religiöſen Meinungen und Übungen können friedlich und gegenſeitig unſchädlich nebeneinander beſtehen; keine bedarf zu ihrem Gedeihen der Unterdrückung aller andern. Es müſſen alſo, wo nicht wirkliche Schwärmerei das Gemüth beherrſcht, ſchon fremdartige Intereſſen, wie jene der Herrſchſucht, der Habgier, des Hochmuths, mit im Spiele ſein, wenn man ſolche Unterdrückung verlangt. Und hierin allein oder doch vorzugsweiſe liegt auch wirklich der Erklärungsgrund der z. B. von der engliſchen Hochkirche (überhaupt von den meiſten Kirchen) noch in einer von aufrichtigem Fanatismus nur wenig mehr bewegten Zeit ausgeübten Intoleranz. Dagegen ſind politiſche Ideen ihrer Natur und Weſenheit nach einander nicht nur theoretiſch, ſondern auch praktiſch entgegengeſetzt. Sie können nicht nebeneinander ſich geltend machen oder behaupten, ſondern jede nur auf Unkoſten oder mit Beſiegung aller übrigen. Republik und Autokratie, conſtitutionelles Syſtem und Abſolutismus, Demokratie und Ariſtokratie ſchließen ſich gegenſeitig aus oder ſtreben naturgemäß wenigſtens nach thunlicher gegenſeitiger Zurückdrängung. Daher iſt eine aufrichtige Befreundung oder gegenſeitige Liebe zwiſchen ihnen nicht wohl denkbar, und die Forderung der Toleranz beſchränkt ſich bei ihnen auf gegenſeitiges Erlauben oder Dulden aller rechtmäßigen, d. h. dem Rechte nicht widerſprechenden Mittel, ſich geltend zu machen oder in Geltung zu erhalten, oder auch etwa auf die Geneigtheit, im Wege des Vergleichs, durch wechſelſeitiges Zugeſtändniß für jeden der Streitenden einen zur Sicherſtellung der irgend noch miteinander vereinbarlichen Intereſſen geeigne-

ten äußern Rechtsboden zu gewinnen und festzustellen. Die erste und wichtigste Forderung ist hiernach die der sich wechselseitig zu gewährenden freien Rede, d. h. der freien Mittheilung seiner Rechtfertigungsgründe. Wer in einem Meinungskampfe den Vortheil seiner äußern Stellung benutzt, um seinem Gegner die ruhige Vertheidigung einer ehrlichen Überzeugung direct oder indirect unmöglich zu machen, der misbraucht seine Gewalt und ladet wenigstens den Verdacht auf sich, als scheue er sich, den Kampf mit dem Gegner zu bestehen, als mistraue er seiner Sache, wenn sie vor den Richterstuhl der Vernunft und der aufgeklärten öffentlichen Meinung gebracht werde, und als verweigere er, alle ritterliche Großmuth vergessend, dem Gegner die Gleichheit der Waffen. Die zweite Forderung ist, daß keine Äußerung einer politischen Gesinnung, keine dahin gehörige Handlung, Rede oder Lehre, die da nicht wirklich verbrecherisch oder zu Verbrechen absichtlich aufreizend, sondern blos misfällig ist, als eine strafwürdige verdammt oder zum Grund der Verfolgung des Urhebers oder seiner Meinungsgenossen gemacht werde. Beides zwar geschah allerdings und im furchtbarsten Maße von seiten der Schreckensmänner in den Tagen des französischen Revolutionsbrandes, als jeder geächtet wurde, der im Verdacht stand, verdächtig zu sein, als die wandernde Guillotine alle Provinzen Frankreichs blutriefend durchzog und schon eine Thräne, vergossen um den hingerichteten Vater oder Freund, ein Seufzer über die Lage des Vaterlandes mit dem Tode bestraft wurden. Solche Greuel jedoch sind psychologisch erklärbar, ja bis zu einem gewissen Grade selbst entschuldbar in Zeiten der ein ganzes Volk durchdringenden fieberhaften Aufregung, der Entfesselung der wildesten Leidenschaften und der durch die äußerste Gefahr hervorgerufenen Wuth oder Verzweiflung. Der Seibsterhaltung, der Erhaltung der mit fanatischer Inbrunst verehrten Idole willen greift man vorübergehend wol auch zum Schrecklichsten. Etwas anderes aber wäre zu sagen, wenn irgendwo solche maßlose politische Intoleranz in Zeiten der Ruhe und des Friedens ausgeübt, ja als beharrliches Princip aufgestellt oder angepriesen würde, blos um der lauten Stimme des Zeitgeistes entgegen die gesetzliche Verbesserung eines bestehenden fehlerhaften Zustandes zu hindern oder um bis in die fernste Zukunft hinaus zum Vortheil privilegirter Kasten die Verwirklichung verhaßter vernunftrechtlicher Ideen abzuwenden.

Eine erweiterte Ausbildung und eine neue große politische Wichtigkeit haben die Grundsätze von Glaubensfreiheit und Duldung durch die neuesten kirchlichen Bewegungen erhalten. S. darüber den Art. **Religiöse und kirchliche Bewegung der neuesten Zeit.** Rotteck.

Durchsuchungsrecht (Droit de visite, Right of visitation and search). Während auf der offenen See in Friedenszeiten die Kauffahrteischiffe der verschiedenen Nationen keiner andern Aufsichtsgewalt als der des eigenen Staates unterliegen und rechtlicher Zwang irgendwelcher Art von den Staatsschiffen eines andern Staates gegen sie nicht ausgeübt werden kann, hat das Völkerrecht von jeher den kriegführenden Mächten zur Wahrung ihrer Rechte gegen die Neutralen das sogenannte Durchsuchungsrecht gestattet. Allerdings sind dann und wann von einzelnen Regierungen auch Ansprüche auf ein beschränktes Untersuchungsrecht in Friedenszeiten erhoben worden, viele Verträge haben zum Zweck der Unterdrückung des Sklavenhandels ein gegenseitiges Durchsuchungsrecht zwischen Staaten eingeführt, und gegen Seeräuber als gemeinsame Feinde aller wird mit der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit auch das Untersuchungsrecht von jedem Staate geübt; allein diese Fragen stehen so außer jedem Zusammenhange mit dem kriegerischen Rechte der Durchsuchung, daß wir eine getrennte Behandlung der Gegenstände eintreten lassen müssen.

I. Das Durchsuchungsrecht in Kriegszeiten ist — darüber läßt sich nicht mehr streiten — eine nach dem geltenden Völkerrechte wirklich den Kriegführenden zustehende Befugniß. Die Beweisführung, womit die Theorie dem Jahrhunderte lang von der Praxis anerkannten Rechte seine Berechtigung nachzuweisen pflegt, geht davon aus, daß, da die Pflichten der Neutralität Rechte der Kriegführenden seien, diese auch das Recht haben müßten, zu untersuchen, ob sich die Neutralen innerhalb der Neutralität halten. Daß dies keine logische Folgerung ist, liegt auf der Hand. Die Kriegführenden mögen das Recht haben, wirklich geschehende Verletzungen der Neutralität zu rächen, aber daraus folgt noch nicht, daß sie zur Vornahme von polizeilichen Maßregeln gegen unschuldige Neutrale befugt sind. Die Durchsuchung würde immer nur durch die Schuld des untersuchten Schiffs gerechtfertigt werden, während nach dem geltenden Rechte und der sich ihm anschmiegenden Theorie das Durchsuchen ein Recht auch im Falle wirklicher Neutralität ist. Von den wenigen Schriftstellern, welche das hier zu Grunde liegende Princip schärfer ins Auge gefaßt haben, ist besonders Bornemann in seinem Werke „Over den brugelige visitation" etc. (1801) zu nennen, sowie auch Pöhls in seinem „Seerecht", IV,

1172, das Richtige hervorhebt. Wir müssen natürlich, für praktische Zwecke schreibend, uns damit begnügen, das geltende Recht zum Ausgangspunkte zu nehmen. In diesem ist nun die Gestattung der Durchsuchung selbst niemals Gegenstand von Verträgen gewesen, sondern man hat sich begnügt, die Art und Weise der Ausübung des Rechts näher zu bestimmen. Allein für sehr viele Staaten fehlt es an solchen vertragsmäßigen Anordnungen und die allgemeine völkerrechtliche Theorie und Praxis hat auch bei diesen Fragen ein weites Gebiet ihrer Anwendbarkeit.

1) Zunächst ist darauf aufmerksam zu machen, daß das Durchsuchungsrecht selbst ein kriegerisches Recht ist, also einen wirklichen Krieg voraussetzt. Nur weil und solange sie im Kriege stehen, haben kriegführende Seemächte diese Befugniß den Neutralen gegenüber. Gewaltthätige Handlungen eines Staates gegen den andern, welche noch nicht als Krieg gemeint sind, z. B. Blokaden, wie sie die neuere Zeit mehrmals gesehen hat, sind den Neutralen gegenüber unberechtigt und können daher auch das Durchsuchungsrecht nicht rechtfertigen. Nach neuerm Völkerrecht ist zwar eine förmliche Kriegsankündigung nicht nothwendig, aber die Thatsache muß feststehen, daß sich die betreffenden Mächte im Kriege befinden, wenn sich Neutrale dem Durchsuchungsrechte fügen sollen. Dagegen gilt ein Bürgerkrieg, wie in andern völkerrechtlichen Punkten, auch hierin dem echten Kriege gleich und es wären z. B. während der portugiesischen Thronstreitigkeiten die beiden Parteien zur Durchsuchung neutraler Schiffe berechtigt gewesen. Als kriegerisches Recht kann die Visitation aber auch nur auf dem Kriegsgebiete vor sich gehen, d. h. auf offener See und im Seegebiete der Kriegführenden. Allein da in letzterm Falle keine völkerrechtlichen Gesichtspunkte allein entscheiden, sondern staatsrechtliche und das neutrale Schiff im Gebiete eines der Kriegführenden unter die Herrschaft des Territorialprincips kommt, einerlei ob der ursprüngliche Herrscher oder der occupirende Feind im Besitz der öffentlichen Gewalt ist, so bezieht sich die völkerrechtliche Lehre von der Durchsuchung im allgemeinen nur auf die Visitation in offener See, wo der Kriegführende eines jeden andern Anspruchs auf Autorität, als den der Krieg gibt, entbehrt. Der Unterschied wird gleich praktisch bei der Frage, durch wen der kriegführende Staat dieses Recht ausüben lassen darf. Das Völkerrecht erkennt nur den Kriegsschiffen und gehörig legitimirten Kaperschiffen (wenn diesen nicht etwa durch Vertrag das Recht genommen ist, wie in der russisch-englischen Convention von 1801) diese Befugniß zu, und auf sie muß sich daher der Kriegführende auf der offenen See beschränken, während es ihm z. B. in seinem eigenen Gebiete zusteht, durch die gewöhnlichen Zoll- oder Wachtschiffe, durch die Polizei u. s. w. solche Untersuchungshandlungen vornehmen zu lassen. Ebenso wenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß der occupirende Feind das in einen Hafen im Gebiete des Gegners einlaufende neutrale Schiff in beliebiger Weise untersuchen lassen darf. Dem Durchsuchungsrechte auf seiner völkerrechtlichen Grundlage sind jedoch nicht alle neutralen Schiffe unterworfen, sondern nur die Kauffahrteischiffe. Die Kriegsschiffe der neutralen Mächte sind niemals der Untersuchung unterzogen worden, weil für sie der Staat selbst bürgt und eine solche Äußerung von Gewalt eines Staates gegen den andern sich mit der Gleichheit aller Nationen nicht verträgt. Offenbar muß dasselbe für solche Schiffe gelten, welche zwar nicht Kriegsschiffe, aber doch als Staatsschiffe anzusehen sind, z. B. die kleine Jachtflotille der Königin Victoria oder Privatschiffe, welche vom Staate für bestimmte Zwecke übernommen wurden, z. B. zum Transport von Truppen. In welcher Weise man versucht hat, diese Immunität der Staatsschiffe auch auf die Privatschiffe auszudehnen, ist im Art. **Convoi** geschildert worden. Von einem Durchsuchungsrechte gegen die Schiffe des Feindes reden wir deshalb nicht besonders, weil der Seekrieg heutzutage viel weitergehende Rechte gegen das schwimmende Eigenthum der feindlichen Unterthanen gibt; wenn aber nach der jetzt angebahnten Reform des Seekriegsrechts das Privateigenthum der feindlichen Unterthanen auch auf dem Meere der Wegnahme nicht mehr unterworfen sein sollte, so würde in Bezug auf die Handelsschiffe des Gegners das Durchsuchungsrecht wenigstens in demselben Umfange wie bei Neutralen praktische Bedeutung erhalten. Die Untersuchung der eigenen Handelsschiffe geht auch während eines Kriegs auf offener See nach staatsrechtlichen Grundsätzen vor sich, das Schiff wird durchsucht, weil es Eigenthum eines Unterthans ist und auch auf offener See als ein Stück wandelnden Territoriums angesehen wird.

2) Wir haben schon gesehen, daß das Durchsuchungsrecht Mittel zum Zweck ist und daher in seinem Umfang und seiner Handhabung durch diesen bestimmt wird. Zweck dabei ist die Vergewisserung, daß sich die neutrale Handelsflagge auch wirklich neutral verhält. Die Richtungen, in welchen die neutrale Flagge den Rechten der Kriegführenden Abbruch thun kann, sind folgende: a) Das neutrale Schiff kann auf einen blokirten Hafen in der Absicht des Blokade-

bruchs zusegeln oder kann sich auf der Rückreise von einem Blokadebruch befinden; in letzterm Falle zeigt sich die Einwirkung des Kriegführenden als eine rächende, strafende. b) Das neutrale Schiff kann in der Zuführung von Contrebande begriffen sein. (S. Contrebande.) c) Das Schiff kann durch Transportirung von Kriegsmannschaften oder Depeschen förmlich dem Feinde zur Disposition gestellt sein. Ein vierter Umstand ist noch der, daß das anscheinend neutrale Schiff in der That Eigenthum eines feindlichen Unterthans sein kann, welches durch den falschen Charakter dem Confiscationsrecht des Gegners entzogen werden sollte. Hier ist von keiner Verletzung der Neutralität die Rede, da wir einen Unterthan und Eigenthum des Feindes vor uns haben. Sollte der erwähnte Vorschlag, das Privateigenthum der Unterthanen der Kriegführenden als neutral anzusehen (so kann man sich recht wohl ausdrücken), angenommen werden, so würde dieser vierte Gesichtspunkt seine selbständige Bedeutung verlieren. Dies ist nach dem gegenwärtigen Stande der Neutralitätspraxis schon geschehen mit einem fünften und letzten Punkte, der in frühern Seekriegen mehr als alle andern die Durchsuchung bestimmte. Solange das Eigenthum feindlicher Unterthanen am Bord neutraler Schiffe für confiscabel galt — und dieser schon im Consolato del mar enthaltene Grundsatz hat Jahrhunderte lang die Herrschaft behauptet — hatte der Kriegführende auch rechtlichen Anlaß, neutrale Schiffe auf etwa an ihrem Bord befindliches feindliches Eigenthum zu untersuchen, es sei denn, daß vertragsmäßig der entgegengesetzte Grundsatz von der Freiheit des feindlichen Gutes am neutralen Bord zwischen Kriegführenden und Neutralen angenommen war. Eine Verletzung der Neutralität lag in dem Transport von gewöhnlichem Privateigenthum der Kriegführenden nicht; der Neutrale war dazu berechtigt, nur schützte eben seine Flagge das feindliche Gut nicht. Gegenwärtig ist durch die pariser Declaration vom 16. April 1856 für die weitaus größte Mehrzahl aller Seestaaten dieser richtigere Grundsatz zur praktischen Anerkennung gekommen, sodaß voraussichtlich ein Durchsuchungsrecht aus diesem Grunde nicht mehr geübt werden wird.

3) Das Verfahren bei der Durchsuchung wird durch die angegebenen Zwecke, im allgemeinen aber durch die Erwägung bestimmt, daß dieses Recht eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz der Unantastbarkeit dritter Staaten und ihrer Angehörigen ist. Der Neutrale ist nicht schuld, daß zwei andere Staaten sich im Kriege befinden; das Maß der Beschränkung, welches die Aufrechthaltung der sogenannten kriegerischen Rechte nothwendig macht, muß stets zu Gunsten des Neutralen ins Auge gefaßt werden. Nur soweit eine Beschränkung des neutralen Verkehrs nothwendig ist, erscheint sie als gerechtfertigt. Mit diesem Princip kam in frühern Seekriegen die Thatsache in grellen Widerspruch, daß entweder die Kriegsflotte, der die Obhut über die kriegerischen Rechte zustand, ganz aus plötzlich zusammengerafften Schiffen mit Volk aller Länder und aller Art bestand, wobei von Mannszucht wenig die Rede war (bekanntlich liegen die Anfänge einer ständigen, wohlorganisirten und disciplinirten Staatsflotte bei keinem Staate sehr weit zurück), oder aber die Kaperschiffe, welche legalisirten Seeraub trieben, einen beträchtlichen Theil der bewaffneten Macht bildeten. Immerhin mochten die Kapereiverordnungen den Kapern bei der Durchsuchung der neutralen Schiffe die größtmögliche Rücksichtnahme vorschreiben und durch die Cautionen, welche die Rheder eines Kapers zu stellen hatten, eine Möglichkeit des Rückgriffs für geschehene Unbill eröffnen, solange die Kaperei blühte, fand sich der neutrale Schiffer in der übelsten Lage, die oft nicht besser war als die des Feindes selbst. Manchmal wurden Verträge darüber geschlossen, daß die Staaten nur dann Kaperbriefe ausgeben sollten, wenn gehörige Caution wegen Nichtbelästigung der Neutralen gestellt würde (eine solche Bestimmung ist noch im Art. 15 des preußisch-nordamerikanischen Handelsvertrags von 1799 enthalten), besonders wenn bestimmte Erleichterungen von den hergebrachten Grundsätzen der Neutralität gegenseitig zugestanden waren, z. B. daß das neutrale Schiff das feindliche Gut decken sollte; allein es schien besser, die ganze Verfahrungsart bei der Durchsuchung zum Gegenstande vertragsmäßiger Festsetzung zu machen. Dies geschah zuerst in ausführlicher Weise im sogenannten Pyrenäenfrieden vom 16. Nov. 1659 zwischen Frankreich und Spanien. Die Festsetzungen desselben sind in eine große Anzahl von andern Verträgen übergegangen (so hat sie z. B. noch der erwähnte preußisch-nordamerikanische, Art. 15, und der dänisch-preußische von 1818, Art. 19), manchmal mit unbedeutenden Modificationen, und sie entsprechen so sehr dem zu Grunde liegenden natürlichen Verhältniß zwischen Neutralen und Kriegführenden, daß man sich gewöhnt hat, in ihnen die allgemeine völkerrechtliche Regel zu sehen. Dies konnte um so eher geschehen, als die epochemachenden utrechter Verträge die Bestimmungen des Pyrenäenfriedens aufnahmen. Nach diesen soll

das die Kriegsflagge führende Schiff dem neutralen das Zeichen zum Anhalten geben. Dies kann nach der Praxis durch Anrufen oder einen blinden Kanonenſchuß geſchehen (coup de semonce, auch coup d'assurance genannt, weil dadurch die Richtigkeit der Flagge verſichert wird, eine Art kräftigen Ehrenworts in der Seeſprache). Das neutrale Schiff iſt zum Anhalten verpflichtet und kann nöthigenfalls dazu gezwungen werden. Ein ſcharfer Schuß ins Takelwerk wird gewöhnlich ſeine Wirkung nicht verfehlen, allein als äußerſtes Mittel würde das in den Grund Bohren eines entweichenden Schiffs gerechtfertigt ſein und das Kriegsſchiff von jeder Erſatzpflicht freilaſſen. Dem Recht des Kriegführenden, die Durchſuchung vorzunehmen, entſpricht die Pflicht des Neutralen, ſich derſelben zu unterwerfen. Würde ſich ein Neutraler der Durchſuchung mit Gewalt widerſetzen, ſo würde nicht blos die Überwältigung gerechtfertigt ſein, ſondern die Confiscation des Schiffs als Rechtsfolge eintreten. In den Entſcheidungen der engliſchen Priſengerichte wurde ſogar auch die Widerſetzung von ſeiten des Begleitſchiffs bei Convois (ſ. d.) als Condemnationsgrund auf die begleiteten Handelsſchiffe bezogen. Legt das neutrale Schiff bei, ſo ſoll das Kriegsſchiff ſich nicht auf mehr als Kanonenſchußentfernung nähern. Natürlich muß, ſolange die Operation des Durchſuchens vor ſich geht, das neutrale Schiff unter der möglichen Gewalt des Kriegführenden ſein. Kanonenſchußweite will ſagen, daß das neutrale Schiff durch das Geſchütz des Kriegführenden für den Fall des Widerſtandes erreicht werden kann; aber eine größere Annäherung iſt im Intereſſe der Neutralen verboten. Eine ſelbſtverſtändliche Ausnahme iſt es, wenn Wind und Wetter eine größere Annäherung erzwingen. Zur eigentlichen Unterſuchung ſollen einige Mann (zwei bis drei, ſagen die Verträge gewöhnlich) in einem entſprechenden kleinen Boote an Bord des Neutralen gehen, um dort die Verificatiön der Schiffspapiere und nöthigenfalls die eigentliche Durchſuchung vorzunehmen. Je nach Umſtänden kann ſich jedoch auch der neutrale Schiffsführer mit ſeinen Documenten an Bord des Kriegsſchiffs begeben. Im Seekriege ſpielen die Schiffspapiere faſt eine ebenſo wichtige Rolle als im frühern Polizeiſtaat das Paßweſen. Daher gilt nach manchem Priſenrecht die Vernichtung von Schiffspapieren ſchon als concludenter Beweis der Confiscabilität von Schiff und Ladung, nach andern, namentlich engliſchen Entſcheidungen iſt dieſe Handlung auf jeden Fall von der größten Verdächtigkeit, und während ſonſt auch anderweitige (nicht aus den Ausſagen der Mannſchaften hervorgehende) Beweiſe für die Neutralität zugelaſſen werden, geht dieſes Recht, den Beweis zu ſuppliren, durch die Vernichtung der Schiffspapiere verloren. Verlangt werden nach ausdrücklicher Vertragsbeſtimmung und völkerrechtlichem Herkommen meiſt folgende Urkunden: der Seepaß (angebend Namen, Eigenthümer und Herkunft des Schiffes), die Ladungspapiere, die Muſterrolle (Namen und Herkunft der Mannſchaft) und das Schiffsjournal, ſodaß aus ihnen, wenn ſie echt ſind, Nationalität des Schiffes, Charakter der Ladung und Deſtination und Curs des Schiffes deutlich hervorgeht. In den frühern Seekriegen ſpielte das Neutraliſiren von Schiffen und Ladungen eine große Rolle, indem entweder ganz falſche Papiere gemacht wurden oder, was leider unter Concurrenz und Beſtechung von ſehr vielen Behörden geſchah, die Ortsobrigkeiten in formell echten Urkunden falſche Thatſachen beglaubigten. Ein anderes Mittel, die Neutralität beſonders profitabel zu machen, war, doppelte Schiffspapiere zu führen, je nachdem man dem einen oder andern Kriegführenden zur Durchſuchung unter die Hände gerieth. Auch gegen ſolche Mittel waren die Priſengerichte ſehr ſtreng und fanden ſich dadurch gerechtfertigt, daß die neutralen Regierungen in ihren Neutralitätsverordnungen das Führen von doppelten oder falſchen Schiffspapieren unter Strafe ſtellten oder wol gar einem jeden ſich ſo vergehenden Unterthan den völkerrechtlichen Schutz aufkündigten. In dem letzten Seekriege (1854—56) ſind bei der größern Gerechtigkeit und Humanität in der Handhabung der kriegeriſchen Rechte wenig Fälle von dem angegebenen Charakter vorgekommen. Es geht hier wie mit dem Schmuggel; je milder und einfacher die Zollgeſetze ſind, deſto weniger wird man ſich zu ihrer Übertretung verſucht fühlen. Findet der zur Viſitation der Papiere an Bord geſchickte Offizier (manchmal iſt es ausdrücklich vorgeſchrieben, daß ein Offizier die Viſitation vornehmen ſoll, aber auch ohnedies iſt es die Regel) die Papiere en règle, ſo hat eine weitere Maßregel nicht platzzugreifen. Findet ſich Verdächtiges, z. B. daß das Schiff nicht wirklich neutral, ſondern nur neutraliſirt iſt, ſo kann der Unterſuchende erklären, daß er das Schiff aufbringen, d. h. in ſeinen eigenen Staat zur Aburtheilung vor einem Priſengerichte bringen werde. Handelt es ſich um den Verdacht, daß die Ladungspapiere unecht ſind, oder außer den bezeichneten ſich heimlich Gegenſtände der Contrebande an Bord befinden, ſo kommt es zur eigentlichen Durchſuchung. Auch hier jedoch muß mit möglichſter Schonung verfahren werden. Sollte der Schiffer zugeſtehen, Contrebande an Bord zu haben, und dieſe

ausliefern wollen, ſo kann ihn dies nach einigen Verträgen von der Aufbringung befreien; allein da meiſt auch zur Frage kommt, ob ſonſtige Theile der Ladung oder das Schiff ſelbſt der Confiscation verfallen ſind (ſ. Contrebande), ſo wird regelmäßig an die Entdeckung oder Aufweiſung der Contrebande ſich die Aufbringung knüpfen. Die Durchſuchung der Schiffsräume hat mit aller Ordnung zu geſchehen, in Gegenwart des Schiffskapitäns oder ſonſtiger Angehörigen der Mannſchaft als Urkundsperſonen und Garantie gegen Ungebührlichkeit. Findet der Durchſuchende ſeinen Verdacht beſtärkt oder wenigſtens nicht widerlegt, ſo nimmt er förmlichen Beſitz vom Schiffe, die Schiffsluken werden von ihm verſiegelt und verſchloſſen, ebenfalls unter Zuziehung des Schiffsführers, damit durch die doppelte Controle gegen Betrug Sicherheit gegeben iſt, ein Protokoll pflegt über den Hergang aufgenommen zu werden und wird mit den gleichfalls in Gewahrſam genommenen Schiffspapieren an Bord des Kriegführenden gebracht. Eine Priſenmannſchaft vom Kriegsſchiff übernimmt dann das Schiff, um es in einen Landeshafen zur Aburtheilung aufzubringen. (Das Nähere über dieſe Procedur ſ. in dem Art. Priſenrecht.) Die einmalige Durchſuchung bildet keineswegs einen rechtlichen Befreiungsgrund, wenn andere Kriegsſchiffe auch deſſelben Kriegführenden wiederum zur Durchſuchung ſchreiten wollen; doch geſchieht es wol, daß der erſte Durchſuchende ein Certificat gibt oder einen Eintrag in die Schiffspapiere macht, wodurch dann ſpätere Unterſuchungen unnöthig werden. Wie in dem Art. Convoi nachgewieſen worden, ſchützt das Begleitſchiff die convoiirten gegen Durchſuchung, jedoch nicht durch die bloße Thatſache der Begleitung, ſondern durch die Verſicherung des Commandirenden, daß ſich das Schiff unter ſeinem Convoi befinde und nichts Widerrechtliches an Bord habe; dort iſt auch erwähnt, daß die ruſſiſch-engliſche Convention vom Jahre 1801, welche die Durchſuchung den Schiffen der Flotte, nicht den Kapern geſtattete, die Art der Durchſuchung bei convoiirten Schiffe beſonders geregelt hatte; hervorzuheben iſt etwa der Umſtand, daß ſich das durchſuchende Schiff außerhalb Kanonenſchußweite halten mußte. Übrigens mußte dort auch erinnert werden, daß für die heutigen Verkehrsverhältniſſe das Schutzmittel gegen die Durchſuchung, welches im Convoiren auf Staatskoſten lag, in keiner Weiſe mehr entſprechend ſcheint.

4) Wie alle Beläſtigungen der Neutralen durch die Kriegführenden, wird auch das Durchſuchungsrecht mehr und mehr eingeſchränkt werden. Die Freigebung des feindlichen (wie man kurzweg, aber ſehr präjudicirlich zu ſagen pflegt) Eigenthums auf der See würde die Polizei der Kriegführenden zu einer rein kriegeriſchen, den unmittelbaren Kriegsoperationen dienenden Thätigkeit machen. Es könnte nur darauf ankommen, zu unterſuchen, ob ſich am Bord eines neutralen Schiffes Truppen, Depeſchen für den Feind oder Contrebande befinden und ob es auf eine blokirte Küſte zu ſegeln. Sollte der neuerlich gemachte Vorſchlag angenommen werden, daß ein Blokadebruch nur dann vorliegt, wenn das einmal abgewieſene Schiff aufs neue wieder die Blokade zu brechen verſucht, ſo würde eine Unterſuchung, abgeſehen von dieſer förmlichen Ertappung, ganz ohne praktiſchen Zweck ſein. Und wenn gar nach der extremen amerikaniſchen Forderung auch das Contrebandiren als ein völkerrechtlich erlaubtes Handelsgeſchäft anerkannt würde, ſo wäre der praktiſche Nutzen der Durchſuchung auf ein noch geringeres Maß zurückgeführt. Dagegen wird das Durchſuchungsrecht, ſolange als dieſe weitergehenden Forderungen neutraler Mächte nicht zugeſtanden ſind, durch die bloße Freigebung des Privateigenthums der Unterthanen von Kriegführenden ein beſonders mühſames Geſchäft werden. Gegenwärtig noch legt die Thatſache des Kriegs die Handelsmarine des ſchwächern Theils, ſoweit ſie nicht das trügeriſche Gewand der Neutralführung anzieht, von der offenen See; die durchſuchenden Schiffe haben es vorwiegend mit Neutralen zu thun und deren Neutralität zu überwachen. Würde jedoch die Handelsmarine der Kriegführenden nicht länger an ſich der Confiscation unterliegen, ſo würde die Durchſuchung die viel ſchwierigere Aufgabe haben, die Unterſtützung des Gegners durch ſeine eigenen Unterthanen, z. B. vermittelſt der Zuführung von Contrebande, Beförderung von Depeſchen, zu überwachen. Es liegt auf der Hand, daß die Verſuchung zu ſolchem Handeln bei dem patriotiſchen Staatsbürger des von uns bekämpften Landes viel ſtärker ſein wird als bei dem Neutralen, der dergleichen nur um des Profits willen thut. Da jener Vorſchlag, deſſen die bremer Rheder und Kaufleute am Ende des vorigen Jahres (1859) ſich in würdiger Weiſe angenommen haben, vorerſt noch nicht zur Annahme gelangen wird, ſo ſcheint es voreilig, das Recht dieſer Durchſuchung gegen die Schiffe des Kriegsgegners weiter zu entwickeln, und es mag die Bemerkung genügen, daß die bisjetzt hergebrachten oder vertragsmäßigen Grundſätze der Durchſuchung zwiſchen Kriegführenden und Neutralen nicht ohne weiteres auf jenes Verhältniß Anwendung finden würden.

5) Beſondere Erwähnung verdient noch ein eigenthümlicher Zweck, welchen die Engländer während der großen Napoleaniſchen Kriege durch die Durchſuchung zu erreichen ſuchten. Sie holten mittels deſſelben engliſche Unterthanen, nicht blos Deſerteure, aus den Schiffen der Neutralen heraus, um ſie für die eigene Kriegsflatte zu preſſen. Dies gab namentlich einen der Anläſſe zum engliſch-nordamerikaniſchen Kriege (1812—14) ab. Auf der andern Seite ging Napoleon in ſeinem blinden Wüthen gegen Englands faetiſche Seeherrſchaft ſo weit, daß er jedes neutrale Schiff, welches ſich der Durchſuchung durch die Engländer unterworfen hatte, wozu es doch nach Völkerrecht und Vertrag verpflichtet war, für canſiscabel erklärte. Es iſt immerhin gut, an dieſe Ausgeburten der kriegeriſchen Rechte zu erinnern, damit die Neutralen zu aller Zeit auf ihrer Hut ſind und von dem Boden lavaler Neutralität aus die Rechte des friedlichen Verkehrs ſich in keiner Weiſe kränken laſſen.

II. Das Durchſuchungsrecht in Friedenszeiten, insbeſondere gegen den Sklavenhandel. 1) Solange der Sklavenhandel oder genauer geſprochen das Herüberführen von afrikaniſchen Negern zum Verkauf nach Amerika nicht blos für ein einträgliches, ſondern anſtändiges Geſchäft galt, war eine Contrale deſſelben durch die Staatsgewalt außer aller Frage. Bekanntlich ſind die Lorbern von Blenheim und Ramillies durch das von Spanien eingeräumte Privilegium des Negerhandels für die engliſche Südſeecampagnie aufgewagen warden. Dieſelben utrechter Verträge, welche das kriegeriſche Durchſuchungsrecht gegen Ungebührlichkeiten der Kaper zu beſchränken ſuchten, bildeten eine große internationale Grundlage des Handels mit Menſchenfleiſch. Erſt die letzten zwanzig Jahre des varigen Jahrhunderts, die Nachwirkungen des amerikaniſchen Freiheitskriegs zeigen uns eine dem Sklavenhandel, als ſittlich und rechtlich verwerflich, abgeneigte große Partei. Die Abalitianiſten waren bisdahin auf Amerika beſchränkt geweſen, wo ſich Intereſſen und Moralität zum Theil auf wunderliche Weiſe gegen dies proſitabelſte aller Impartgeſchäfte verbanden. (S. Negerhandel.) Als endlich nach dem Vorgange der Vereinigten Staaten und Dänemarks auch England den Sklavenhandel ſeinen Unterthanen und die Sklaveneinführung in die engliſchen Colonien allen verbot (von 1808 an), befand es ſich im Kriegszuſtande mit faſt allen Staaten, welche Colonien mit Negerſklaverei beſaßen. Eine Zuführung von Sklaven für die engliſchen Beſitzungen konnte der engliſche Sklavenhändler ebenſo wenig wagen als für nichtengliſche Colanien, da kraft der ſtaatlichen Oberherrlichkeit die das Weltmeer beherrſchenden engliſchen Kriegsſchiffe zur Unterſuchung und Anhaltung engliſcher Schiffe befugt waren. Die Schiffe der mit England in Krieg verwickelten Staaten waren als feindliches Gut der Conſiscation und natürlich der varhergehenden Aufbringung unterworfen. Ob ſie Sklaven an Bord hatten, machte keinen Unterſchied, man condemnirte die Sklavenladung wie jede andere im feindlichen Eigenthum ſtehende Waare. Sa wurde durch das kriegeriſche Recht der Durchſuchung und Wegnahme der Sklavenhandel nach den Colonien Frankreichs und ſeiner Verbündeten faetiſch unmäglich gemacht, und die Eroberung der verſchiedenen außereuropäiſchen Beſitzungen derſelben bildete den Schlußſtein dieſer Sperrung des Negergeſchäfts. Was die neutralen Mächte betraf, ſa wurde gegen ſie vermittelſt des kriegeriſchen Durchſuchungsrechts ebenfalls eine wirkſame Überwachung des Sklavenhandels gepflogen. Gewöhnlich waren die Sklaven für Rechnung der kriegführenden Unterthanen geladen und kannten nach dem Satze, daß die neutrale Flagge die Ladung nicht deckt, dem neutralen Schiffer abgenommen werden. Eine Ausnahme machte nur der Fall mit Portugal, da dieſem Lande durch Vertrag van 1654 das Prineip, daß die Flagge die Ladung decke, zugeſtanden worden war. Als ſpäter Partugal und Spanien mit England Bündniſſe gegen Napoleon eingingen, fielen jene Beſchränkungen durch das Kriegsrecht natürlich fort, allein da jetzt ſpaniſches und portugieſiſches Eigenthum der Conſiscatian nicht mehr unterlag, konnten Spanier und Partugieſen den Sklavenbandel nach wie vor ungeſtärt treiben. Die engliſchen Kriegsſchiffe durften allerdings die ſpaniſchen und portugieſiſchen Handelsſchiffe unterſuchen, allein zur Wegnahme van befreundetem Eigenthum, darunter auch die Sklaven, waren ſie nicht befugt. In dieſem Dilemma nahm der Sklavenhandel nach den ſpaniſchen und portugieſiſchen Beſitzungen einen ungeheuern Aufſchwung und engliſche Schiffe trieben ihn unter ſpaniſcher und partugieſiſcher Flagge für Rechnung engliſcher Rheder nach den Calonien beider Länder. Allerdings hatte der König von Partugal im Jahre 1810 durch den Vertrag von Rio-de-Janeiro ſich zur Aufgebung der Vertragsſtipulatian von 1654 und theilweiſen Unterſagung des Sklavenhandels verſtehen müſſen, allein mit dem Verbate allein war den Engländern noch nicht das Recht erwachſen, die portugieſiſchen Sklavenſchiffe wegzunehuen; die portugieſiſchen Behörden waren in der Verfolgung ſehr läſſig, und die Aufhebung der Regel, daß die Flagge die Ladung decke, hatte wegen der Thatſache des Kriegsbündniſſes keine praktiſche Bedeutung. Da-

gegen war das Verlangen nach frischer Zufuhr in den Colonien auf das Äußerste gestiegen, kein Mittel der List wurde unversucht gelassen. Die englischen Kreuzer und Prisengerichte standen dagegen fast machtlos da, als im Jahre 1814 zunächst der allgemeine Friedensstand wiederkehrte.

2) In Wien ward der europäische Friede, zu Gent der Vertrag zwischen England und Nordamerika abgeschlossen. Wenn auch einige gerichtliche Entscheidungen während des Kriegs dem englischen Verbote des Sklavenhandels gegen Neutrale eine ungerechtfertigte Tragweite gegeben hatten, so stand doch fest, daß das Durchsuchungsrecht in Friedenszeiten keine völkerrechtliche Existenz hat, und die englischen Staatsmänner, berathen von den Hauptführern der Abolitionistenpartei, suchten alsbald durch besondere Verträge ein gegenseitiges Durchsuchungsrecht, verbunden mit der Untersagung des Sklavenhandels, festzustellen. Mußte sich auch unter allerlei Modificationen zu letzterm eine Mehrzahl der Staaten bequemen, so traf doch das erstere auf die größten Schwierigkeiten, und die volltönige Declaration des Wiener Congresses gegen den Sklavenhandel vom 15. Febr. 1815 blieb ein todter Buchstabe. Durch ein berühmtes Urtheil des englischen Admiralitätsgerichtshofs (der Fall „Le Louis" in Dodson's „Admiralty reports", II, 210) vom Jahre 1817 wurde in der überzeugendsten Weise dargethan, „daß keine Nation das Recht der Durchsuchung auf den nicht in Staatseigenthum übergegangenen Gewässern habe, außer während eines Kriegs, daß in Friedenszeiten nur ein besonderer Vertrag dasselbe einräumen könne, und daß der Widerstand gegen unberechtigte Durchsuchung kein Condemnationsgrund sei". Auf diese besondern Verträge war nun das Augenmerk Englands gerichtet, und es gelang durch den Tractat von Madrid vom 22. Sept. 1817 gegen eine Zahlung von 400000 Pf. St. Spanien zur Einräumung des Durchsuchungsrechts auf Sklaven zu bewegen; ein vollständiges Verbot des Sklavenhandels ward jedoch noch nicht eingeräumt. Da Portugal schon 1810, Holland bei Rückgabe seiner Colonien 1814 das Durchsuchungsrecht zugestanden hatte, war Spanien somit die dritte Macht, welche von England gewonnen worden war. Schon hier mag aber bemerkt werden, daß es sich rechtlich immer nur um Reciprocität handelte. Damit fallen viele läppische Angriffe wegen angeblicher Unterwürfigkeit gegen England, wie sie später namentlich die französische und amerikanische Presse vernehmen ließen, zu Boden. Entehrte es England nicht, seine Nationalschiffe durch holländische Kriegsschiffe durchsuchen zu lassen, so dürfte auch der Ehrenpunkt der französischen Flagge durch die Gegenseitigkeit vollkommen gewahrt erscheinen. Allein während England mit Spanien und Holland zur Einigung gelangte, setzten sowol Frankreich als die Vereinigten Staaten den englischen Vorschlägen ihr Nein entgegen: von beiden Staaten wurde geltend gemacht, daß die Erinnerungen an den Krieg noch zu lebhaft seien, um ein Einräumen der Durchsuchung nicht als wahrscheinlichen Anlaß zu neuen Streitigkeiten ansehen zu müssen. Nichtsdestoweniger legte Lord Castlereagh, der überhaupt in dieser Sache einen warmen Eifer verrieth, den zu Aachen versammelten Mächten einen Plan vor, wonach sich dieselben gegenseitig das Durchsuchungsrecht gestatten sollten. Außerdem sollte der Sklavenhandel als Art der Piraterie zu einem völkerrechtlichen Verbrechen erklärt werden. Weder auf das Eine noch das Andere ging man ein, und von den Gegenvorschlägen verdient nur der russische Erwähnung, wonach an einem Centralpunkte der Westküste Afrikas eine gemeinschaftliche Station mit Flotte und Richterpersonal errichtet werden sollte, speciell zur Unterdrückung des Sklavenhandels. Die Schiffe dieser neuen Institution sollten das Recht der Durchsuchung haben und eine Rechnungsablegung über Kosten und Betrieb den in Aussicht genommenen periodischen Versammlungen der Großmächte vorgelegt werden. Außer dieser projectirten Ungeheuerlichkeit war das Resultat auch des Aachener Congresses nichts als eine neue starke Declaration gegen den Sklavenhandel. Während weitere Versuche Englands zur allgemeinen Annahme des gegenseitigen Durchsuchungsrechts auf dem Congreß von Verona um so eher zu Boden fallen mußten, als der ganze Gegensatz absolutistischer und constitutioneller Staatsprincipien dort zum offenen Ausbruch kam, war man mit Nordamerika auf einem bessern Wege, und nach mehrjährigen Unterhandlungen ward am 13. März 1824 ein Vertrag, vorbehaltlich der Ratification durch die Beikommenden, abgeschlossen, wonach sich England und Nordamerika, welche beide schon Kreuzergeschwader gegen den Sklavenhandel an der afrikanischen Küste unterhielten, das Durchsuchungsrecht gegenseitig gestatteten und die Aburtheilung der verdächtigen Schiffe durch Gerichtshöfe des eigenen Landes stipulirten. Zur Durchsuchung waren jedoch nur bestimmte Schiffe berechtigt, und ebenso war die Meeresstrecke, auf welcher das Durchsuchungsrecht allein geübt werden durfte, vertragsmäßig begrenzt. Im nordamerikanischen Senat fand die Bestimmung, daß an den amerikanischen Küsten, im Gegensatz gegen Westindien, die gewöhnliche Durchsuchungsbefugniß sollte geübt werden dürfen, Anstoß. Man wendete ein, daß die Häfen und Küsten

der Union so wenig von Sklavenschiffen heimgesucht würden als die englischen Häfen in Europa. England dagegen behauptete, daß es seine westindischen Besitzungen mit in die Zone gezogen habe und der Gegenseitigkeit und Gleichheit wegen auch die nordamerikanischen Küsten wenigstens genannt sein müßten. Da man sich über diesen und zwei weniger bedeutende andere Punkte nicht einigen konnte, wurde die Convention nicht ratificirt. Es ist sehr zu bedauern, daß damals eine Einigung zwischen Nordamerika und England nicht erzielt wurde; wahrscheinlich wäre gegenwärtig die Abmachung als selbstverständlich und keinem Contrahenten irgend nachtheilig von aller Welt angesehen.

3) Mittlerweile waren die Verhältnisse in der europäischen Völkerfamilie nicht derartig, daß eine weitere Einigung in der Frage des Sklavenhandels und Durchsuchungsrechts in Aussicht genommen werden konnte. England war noch auf seine Verträge mit Portugal, Spanien und Holland, das darin zugestandene Durchsuchungsrecht und die zur Aburtheilung bestimmten sogenannten gemischten Gerichtscommissionen beschränkt, als die Julirevolution das Verhältniß zur französischen Regierung änderte. Eine der ersten Früchte der damaligen Entente cordiale war der Vertrag vom 30. Nov. 1831, dessen erster Artikel lautet: „Das gegenseitige Durchsuchungsrecht kann ausgeübt werden innerhalb der angegebenen Meeresstrecken: vom Cap Verde entlang der afrikanischen Küste bis 10° südlich vom Äquator und bis zum 30.° westl. L. vom pariser Meridian, entlang den Küsten von Madagaskar, Cuba, Portorico und von Brasilien bis zur Entfernung von ungefähr 20 Seemeilen (lieues). Doch kann ein innerhalb dieser Grenzen gesehenes und verfolgtes Schiff, das nicht aus den Augen verloren wurde, auch außerhalb jener Entfernung visitirt werden." Nach Art. 2 soll das Durchsuchungsrecht gegen Handelsschiffe der andern Nation nur von solchen Kriegsschiffen ausgeübt werden dürfen, welche wenigstens von einem Kapitän oder Lieutenant zur See commandirt sind. Nach Art. 3 wird die Zahl der Kreuzerschiffe alljährlich durch eine besondere Convention bestimmt, doch darf die Zahl der Schiffe der einen Nation nicht mehr als das Doppelte der andern Kreuzerflotille sein. Nach Art. 5 werden die Instructionen der Kreuzer gegenseitig mitgetheilt und jedes Kriegsschiff muß zur Durchsuchung auch eine specielle Autorisation vom andern Staate haben. Über die Vornahme der Untersuchung bestimmt Art. 6: „Wenn ein Kreuzer ein Handelsschiff als verdächtig verfolgt hat und anhält, muß der Commandirende, ehe er die Untersuchung vornimmt, dem Schiffskapitän die speciellen Ordres vorzeigen, welche ihm das Ausnahmerecht der Durchsuchung gewähren. Stellt es sich heraus, daß die Papiere in Ordnung und die Unternehmungen legal sind, so hat er in dem Schiffsjournal zu bemerken, daß die Untersuchung nur kraft der genannten Ordres stattgefunden." Wegen Verdachts aufgebrachte Schiffe und ihre Mannschaften werden den Gerichten der Nation, der sie angehören, übergeben und nach den in jedem Lande bestehenden Vorschriften abgeurtheilt (Art. 7). Gegen Kriegsschiffe soll das gegenseitige Durchsuchungsrecht nicht ausgeübt werden (Art. 8). Man wird die übrigen Seemächte auffordern diesem Vertrage beizutreten (Art. 9). Dieser Vertrag erhielt eine Reihe von Zusätzen durch den weitern vom 22. März 1833, dem Instructionen für die Kreuzerschiffe als integrirender Bestandtheil beigegeben worden sind. Erwähnenswerth ist Art. 3, wonach ein unter Convoi oder sonst in Begleitung eines Kriegsschiffs fahrendes Handelsfahrzeug nicht durchsucht werden soll, sondern auf mitgetheilten Verdacht des Kreuzerschiffs durch den Convoicommandanten selbst zu untersuchen ist. Besonders ist das Verfahren und eine Reihe von Verdachtsgründen bestimmt, deren Vorhandensein den aufbringenden Kreuzerkapitän von Verantwortlichkeit auch im Fall der Freisprechung des Schiffs entledigen soll. Andererseits wird für sonstige ungerechtfertigte Durchsuchung und Anhaltung, so namentlich auch für ungerechtfertigte Art der Durchsuchung Entschädigung geleistet werden, und zwar von der Regierung, deren Angestellte sich so vergingen (Art. 8 und 9). Um die volle Loyalität der Verabredungen und die Grundlosigkeit der Declamationen dagegen zu zeigen, mag aus den Instructionen noch hervorgehoben werden: „daß, sobald der durchsuchende Offizier, der auch seine Stellung durch authentische Urkunden dem Schiffer darzuthun hat, das Schiff aufzubringen sich entschlossen, er ein doppelt ausgefertigtes Inventarium über alle an Bord befindlichen Papiere aufstellen muß." Außerdem hat er ein Protokoll aufzunehmen, welches Zeit und Ort der Anhaltung, den Namen des Fahrzeugs, des Kapitäns und der Schiffsmannschaft, sowie eventuell die Anzahl und den Zustand der an Bord befindlichen Sklaven und außerdem noch eine genaue Beschreibung von dem Zustande des Schiffs und seiner Ladung enthalten muß. Niemand darf vom Bord des angehaltenen Schiffs entfernt, auch darf kein Theil der Ladung weggebracht werden, bis das Schiff den Behörden der eigenen Nation überliefert worden, Nothfälle ausgenommen. Es wurden die Häfen speciell bestimmt,

wohin die angehaltenen und verdächtig gefundenen Schiffe der betreffenden Nation gebracht werden sollten. Die Überwachung der englischen und französischen Schiffe wurde eine sehr leichte Aufgabe, da sich allmählich Engländer und Franzosen von dem Geschäft zurückgezogen hatten. Von französischen Schiffen werden nur zwei genannt, Le Marabout und La Sénégambie, welche seit 1831 als verdächtig aufgebracht wurden — und beide fand man unschuldig. Da durch seine Verträge mit andern Staaten England ein Durchsuchungsrecht auch gegen nichtfranzösische Schiffe hatte, während die französischen Kreuzer nur auf englische oder nationale Schiffe beschränkt waren, so kam es dahin, daß die französische Kreuzerflotille vielfach unbeschäftigt blieb und zusehen mußte, wie die englischen Schiffe viele Prisen machten, die für Kapitän und Mannschaften reiches Beutegeld einbrachten. Ohne Zweifel war diese Misstimmung in der französischen Marine ein Hauptgrund, weshalb sich zu den vielen Anklagen der Kammeropposition in Frankreich auch dieses Verhältniß zu England gesellte.

4) Einige kleinere Seestaaten waren dem französisch-englischen Vertrage durch Accessionsverträge beigetreten, aber seit dem Abbruch der englischen Unterhandlungen von 1822—24 war es nicht möglich gewesen, zu einem Vertragsverhältniß mit dem Staate zu gelangen, dessen Handelsmarine bis auf den heutigen Tag dem Sklavenhandel den größten Vorschub geleistet hat, mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Dagegen zeigten sich die drei Großmächte des Ostens geneigt, eine neue gemeinschaftliche Regelung mit England und Frankreich vorzunehmen, und seit 1838 wurden zu London deshalb Verhandlungen gepflogen, und als Ergänzung dazu entspann sich eine langdauernde diplomatische Correspondenz zwischen der englischen und nordamerikanischen Regierung. Erstere erlitten eine Unterbrechung durch die orientalischen Wirren; um so bedeutungsvoller sind die Unterhandlungen mit Amerika, weil in ihnen der Versuch englischerseits gemacht wurde, auch ohne Vertrag ein abgeschwächtes Untersuchungsrecht zur Verification der Nationalität, wie sich die englischen Minister ausdrückten, zur Geltung zu bringen. Da die amerikanische Flagge notorisch zum Sklavenhandel misbraucht wurde und Portugiesen es namentlich waren, welche mit Schiffen von amerikanischer Bauart das „schwarze Geschäft" betrieben, waren englische Kreuzer oft in der Lage gewesen, Schiffe mit den äußerlichen Zeichen amerikanischer Nationalität anzuhalten und aufzubringen. Es ereignete sich dann und wann, daß ein solches Schiff wirklich amerikanisch war. Die Frage war nun: ist es eine völkerrechtlich illegale Handlung, ein solches Schiff anzuhalten, um sich zu vergewissern, daß es seine Flagge mit Recht trägt? Palmerston und Aberdeen, die beiden englischen Minister des Auswärtigen in dieser Epoche, traten für die Rechtmäßigkeit einer solchen Anhaltung auf. „Wir wissen, daß wir das Schiff loslassen müssen, selbst wenn sich Sklaven an Bord finden, sobald wir uns überzeugt haben, daß es wirklich amerikanisch ist; aber eben diese Prüfung muß gestattet sein. . . . Ein solches Schiff wird nicht als amerikanisches angehalten, sondern als englisches oder portugiesisches, verdächtig, den Charakter eines amerikanischen für Zwecke des Sklavenhandels simulirt zu haben. . . . Unmöglich kann die bloße Thatsache, daß der Schiffer eine amerikanische Flagge aushängt, schon den Charakter der Nationalität geben." Amerikanischerseits wurde unwandelbar an dem Fundamentalsatze festgehalten, daß in Friedenszeiten das Kriegsschiff des einen Staates keinerlei Aufsichtsrecht auf offener See über die Handelsschiffe anderer Nationen habe, daß daher von einem zwangsweisen Einwirken für ein solches Recht als erlaubtem Handeln nicht geredet werden könne. Die Consequenzen dieses Grundsatzes wurden außer in der mit mehr Geschrei als Argumenten auftretenden nordamerikanischen Presse besonders in zwei Schriften gezogen; die eine von Wheaton: „An inquiry into the validity of the British claim to a right of visitation and search of American vessels suspected to be engaged in the African slave-trade" (London 1842); die andere von Cass: „Examen de la question aujourd'hui pendante entre le gouvernement des États-Unis et celui de la Grande-Bretagne" (Paris 1842). Die Discussionen zwischen den beiden Regierungen umfaßten damals auch die Oregonstreitigkeit, und als die Gefahr eines Bruchs aufs höchste gestiegen war, wurde bekanntlich durch den sogenannten Ashburton-Vertrag vom 8. Aug. 1842 eine Art Abmachung zu Stande gebracht. Über das Durchsuchungsrecht oder, wie Lord Aberdeen unterscheiden wollte, Untersuchungsrecht (Right of visitation) und Durchsuchungsrecht (Right of search) wurde nichts bestimmt. Die Contrahirenden verpflichteten sich in Art. 8 und 9 des Vertrags, Kreuzergeschwader an der afrikanischen Küste zu halten, die sich gegenseitig unterstützen und gemeinschaftlich gegen die Sklavenmärkte in Afrika vorgehen sollten. Man hatte somit den Hauptstreitpunkt bei den Fragen umgangen. Dies äußerte seine Wirkungen sehr bald, denn die nächste Präsidentenbotschaft gab Lord Aberdeen schon wieder zu einem Proteste Veranlassung, daß England seinen Anspruch auf das Recht

der Visitation keineswegs aufgegeben habe. Der amerikanische Staatssecretär seinerseits protestirte wiederholt gegen die Anerkennung des angeblichen Visitationsrechts. In allerneuester Zeit (1857—58) hat die Verstärkung der englischen Kreuzerschiffe um die Insel Cuba wieder einmal zu einem volltönigen Aufschrei der amerikanischen Presse Anlaß gegeben, und die Sache wurde anscheinend noch dadurch bedenklicher, daß sich General Cass, der Vorkämpfer von 1842, jetzt als Staatssecretär in einflußreichster Stellung befand. Allein ohne daß es zu einer förmlichen Abschließung kam, verständigte man sich doch im ganzen dahin, daß die Anhaltung eines amerikanischen Schiffes auf wirklichen Verdacht hin zwar eine an sich nicht gestattete Handlung bleiben werde, allein von einer Entschuldigung der Regierung gegenüber und einer Entschädigung an den Schiffer nicht wohl geredet werden könne. Mit andern Worten, es wird ein dem gesunden Menschenverstand entsprechender Standpunkt in der Frage eingenommen. Ohne eine solche Verständigung wäre die amerikanische Forderung unvereinbar mit der stets von der Regierung lautbekannten ernstlichen Absicht, dem Sklavenhandel mit allen Kräften entgegenzutreten, und die englische Forderung kann theoretisch niemals gerechtfertigt werden, da sie dann praktisch zu einer Polizeiherrschaft auf der See führen würde. Regelmäßig wird der englische Kreuzer jetzt das unter amerikanischer Flagge fahrende Schiff unangehalten lassen. Sollte sich aber aus den Bewegungen, dem Äußern u. s. w. ihm dringender Verdacht ergeben, so wird er mit sich zu überlegen haben, ob es gerathen scheint, die juristische Illegalität der Anhaltung zu begehen und sich auf eine faetische Indemnität auch in den Augen der amerikanischen Regierung zu verlassen. Übrigens sind noch im Laufe des letzten Jahres Verhandlungen im Gange gewesen, um eine größere Cooperation der amerikanischen und englischen Kreuzerschiffe herbeizuführen. Soviel davon bekannt geworden, handelt es sich hauptsächlich darum, immer zwei Schiffe, ein amerikanisches und englisches zusammenkreuzen zu lassen, wodurch das fremde Durchsuchungsrecht unnöthig werden würde.

5) Noch ehe der Vertrag von Washington abgeschlossen worden, unter dem Kreuzfeuer der englisch-amerikanischen Noten von 1839, 1840 und 1841 hatten die Verhandlungen zwischen den europäischen Großmächten ihren Abschluß gefunden in dem Vertrage vom 20. Dec. 1841. Im wesentlichen war es ein Accessionsvertrag zu den englisch-französischen Festsetzungen von 1831 und 1833. Die Abänderungen bestanden einmal in der Bestimmung des Art. 3, daß jedem der Contrahenten freisteht, die Zahl seiner Kreuzerschiffe nach eigenem Ermessen zu bestimmen (die französisch-englische beschränkte sie auf ein festes Verhältniß), und in der Erweiterung des Meergebietes, auf welchem das gegenseitige Durchsuchungsrecht geübt werden darf. (Im Norden der 32.° nördl. Br., im Westen die östliche Küste Amerikas von dem Punkte, wo der 32.° nördl. Br. diese Küste berührt, bis zum 45.° südl. Br.; im Süden der 45.° südl. Br. von dem Punkte an, wo dieser Breitengrad die östliche Küste Amerikas berührt, bis zum 80.° östl. L. vom Meridian von Greenwich gerechnet; im Osten derselbe Längengrad von dem Punkte an, wo er von dem 45.° südl. Br. durchschnitten wird, bis zur Küste von Ostindien. Art. 2.) In den Anneren des Vertrags ist die Freiheit von der Durchsuchung außer den eigentlichen Kriegsschiffen auch den Schiffen der Russisch-amerikanischen Compagnie eingeräumt, da diese von kaiserlichen Offizieren commandirt werden und gleich den Kriegstransportschiffen ausgerüstet sind. Während dieser Vertrag von England, Rußland, Österreich und Preußen am 24. Jan. 1842 ratificirt wurde, hatte sich das französische Ministerium genöthigt gesehen, dem erregten Nationalgefühl, das die Schlappe in der orientalischen Politik nicht verwinden konnte, nachzugeben und die Ratification zu verweigern. Keinen geringen Antheil an diesem Sturme in der öffentlichen Meinung und der Deputirtenkammer hatten die oben angeführten Broschüren Wheaton's und Cass', welcher letztere sich noch in einem Offenen Briefe an den Minister Guizot wandte. So blieben denn die Verhältnisse Frankreichs und Englands unter dem Régime der Verträge von 1831 und 1833. Eine Anzahl anderer Staaten trat den Verabredungen von 1841 bei, aber nachdem Nordamerika 1842 den Vertrag von Washington ohne gegenseitiges Durchsuchungsrecht abgeschlossen, schien es außer Frage zu sein, daß sich jemals Frankreich zu einer neuen vertragsmäßigen Bestimmung der Art bequemen würde. Das Resultat längerer Verhandlungen und zugleich eine Art officiöser Erklärung der wiederhergestellten guten Beziehungen zwischen England und Frankreich war die Convention vom 29. Mai 1845. Sie bestimmte zunächst die Suspendirung der Verträge von 1831 und 1833, dann die Aufstellung einer starken französischen Kreuzerstation an der Westküste Afrikas (von 26 Schiffen) und gab das Durchsuchungsrecht gegenseitig nicht. Dagegen wurde in dem wichtigsten Artikel (8) der Grundsatz ausgesprochen, daß die falsche Flagge das Schiff nicht vor der

Unterſuchung ſchirmen könne. Auf eine etwas ſophiſtiſche Weiſe wird dies in Zuſammenhang mit dem Verdachte der Piraterie gebracht. („Attendu que l'expérience a fait voir, que la traite des noirs dans les parages, où elle est habituellement exercée, est souvent accompagnée de faits de piraterie dangereux pour la tranquillité des mers et la sécurité de tous les pavillons; considérant en même temps, que si le pavillon porté par un navire est prima facie, le signe de la nationalité de ce navire, cette présomption ne saurait être considérée comme suffisante pour interdire dans tous les cas de procéder à sa verification, puisque s'il en était autrement, tous les pavillons pourraient être exposés à des abus en servant à couvrir la piraterie, la traite des noirs ou toute autre commerce illicite.") Ganz ähnlich lauteten die Inſtructionen an die Kreuzergeſchwader. Nach ihnen ſollen wirkliche franzöſiſche und engliſche Schiffe nicht durchſucht werden: allein England und Frankreich wollen das Recht der Durchſuchung gegen ihre nationalen Schiffe und diejenigen von Nationen, welche vertragsmäßig das Durchſuchungsrecht geſtattet haben (Frankreich hatte damals ſolche Verträge mit Sardinien, Toscana, Neapel, Schweden, Dänemark und den Hanſeſtädten, England mit faſt allen Staaten außer Amerika und Frankreich), ſich nicht durch das bloße Aufhiſſen einer falſchen Flagge einer Nation, mit der kein Durchſuchungsrecht verabredet iſt, verkümmern laſſen. („Lors donc que vous aurez lieu de soupçonner quelque fraude de cette nature, vous pourrez vérifier la nationalité du bâtiment suspect." Lettre du ministre de la marine en France au commandant de la station française sur la côte d'Afrique.) Doch werden die Kreuzercommandanten ſtets erinnert, daß ſie für jeden Schaden aufkommen müſſen. Die Kammeropoſition in Frankreich, welche mehrere Jahre beſonders durch den Mund des jetzigen Napoleoniſchen Miniſters Billault nach Aufhebung des Durchſuchungsrechts von 1831 und 1833 geſchrien hatte, fand ſich ſelbſt durch die neue Verabredung nicht befriedigt und ſah in jenem gegenſeitig zugeſtandenen Recht der Verification ein Zugeſtändniß der „Pritchardiſten" an England. Im Grunde war das Zugeſtändniß, deſſen Gegenſeitigkeit man immer zu vergeſſen ſich erlaubte, nicht weiter gegangen, als was auch die Amerikaner als die factiſche Löſung ihres Conflicts mit England gelten ließen. Dies wurde namentlich auch von Guizot in der Kammerverhandlung über den Gegenſtand gebührend herausgehoben. Auf ſeine Gefahr und unter Verantwortlichkeit ſeiner Regierung, nach deren Inſtructionen er handelt, verificirt der Kreuzercapitän die Flagge eines verdächtigen Schiffs. Soweit dies durch bloße Annäherung, ohne Anhaltung des Schiffs geſchehen kann, iſt natürlich von Verantwortlichkeit keine Rede, ſie beginnt erſt, aber auch ſogleich, wenn der Schiffer angehalten wird.

6) In völlig ungerechtfertigter Weiſe verfuhr dagegen England 1845 gegen Braſilien, das allerdings in den vorhergehenden Jahren alle ſeine Verpflichtungen, den Sklavenhandel betreffend, offen verletzt hatte, indem eine Parlamentsacte vom 8. Aug. dem engliſchen Admiralitätsgerichte Zuſtändigkeit über braſilianiſche verdächtige Schiffe gab und ſomit auch das Durchſuchungsrecht gegen ſie ohne Vertrag (derſelbe war kurz vorher abgelaufen) in Wirkſamkeit ſetzte. Wenn der Erfolg eine internationale Rechtsverletzung rechtfertigen könnte, würde dieſe Entſchuldigung hier platzgreifen, denn dieſe ſtrenge Maßregel Englands hat dem Sklavenhandel nach Braſilien ein Ende gemacht, und es wäre jetzt nur recht und billig, jene Parlamentsacte, die zwar leerer Buchſtabe geworden iſt, aufzuheben. In der allerneueſten Zeit hat das Durchſuchungsrecht gegen den Sklavenhandel außer der ſchon erwähnten vorübergehenden Erhitzung in der nordamerikaniſchen Preſſe zu keinem weitern Streit Anlaß gegeben. Dagegen iſt die franzöſiſch-engliſche Convention von 1845, die auf zehn Jahre geſchloſſen worden, nicht wieder erneuert worden, ſodaß augenblicklich zwiſchen England und Frankreich die Frage völlig ſo ſteht wie zwiſchen Amerika und England. Die Controverſe zwiſchen Portugal und Frankreich, welche ſich an die franzöſiſche Aufnahme des Sklavenhandels unter dem Schein der Freiwilligkeit knüpfte, die Affaire Charles und George, wird in dem Art. Negerhandel zu beſprechen ſein.

7) Anders als bei dem Sklavenhandel ſtellt ſich das Durchſuchungsrecht innerhalb der Gebietsgrenzen des die Durchſuchung anordnenden Staates. Hier bilden die landesübliche Hafenpolizei und die geſetzlichen Beſtimmungen die maßgebende Norm. Auf offener See dagegen exiſtirt, abgeſehen von den Verträgen, ein wahres wirkliches Durchſuchungsrecht nur als Conſequenz der allgemeinen Rechtloſigkeit des Piraten. Ein Schiff, welches verdächtig iſt, von Piraten geführt zu werden, kann im Intereſſe aller von den Kriegsſchiffen einer jeden Nation angehalten und unterſucht werden. Ein Handeln ohne genügenden Verdacht gegen den Unſchuldigen würde auch hier zur vollen Genugthuung verpflichten, aber den Verdacht als bei den Um-

ſtänden begründet angenommen, würde kein Staat eine Entſchädigungsforderung für ein unter ſolchen Umſtänden angehaltenes Nationalſchiff aufſtellen können. In frühern Zeiten, in der Blüte des afrikaniſchen Piratenweſens wurden umgekehrt nicht die Piraten, ſondern andere Schiffe von den Piraten viſitirt, und die Vertragsſammlungen enthalten manche feierliche Convention, in welcher nicht blos die Summe des als Averſum zu zahlenden Tributs, ſondern auch die Doennente beſtimmt ſind, welche der friedliche Kauffahrer dem durchſuchenden Korſaren vorweiſen mußte, um ungeſchoren zu bleiben.

8) Was die Literatur angeht, ſo ſind ſchon im Laufe der Darſtellung die bedeutendſten Verträge und Schriften angegeben. Das Durchſuchungsrecht in Kriegszeiten findet ſeine Behandlung in den gewöhnlichen Werken über Völkerrecht. Soweit es mit dem Sklavenhandel zuſammenhängt, hat außer Wheaton, „Histoire des progrès du droit des gens", II, 261 fg., Cuſſy in ſeinem und Martens' „Recueil", V, 436, eine Zuſammenſtellung des Materials und Überſicht des neuern Gangs gegeben. Als Ausdruck der franzöſiſchen Anſchauungen iſt hervorzuheben ein Aufſatz in der „Revue des deux mondes" von 1846: „La convention du 29 Mai 1845."

H. Marquardſen.

Dynaſtie. Im Reichsſtaatsrecht wurde der Ausdruck Dynaſt oder Edler Herr für ſolche weder zu den Fürſten noch Grafen gehörende Landesherren gebraucht, welche dennoch Reichsſtandſchaft mit Sitz und Stimme auf den Reichstagen hatten. Ihre Zahl wurde immer geringer, da ſich die meiſten von dem Kaiſer höhere Titel verleihen ließen. Am bekannteſten durch die Schickſale ſeiner ſpätern Nachfolger iſt wol das Dynaſtengeſchlecht von Knyphauſen geworden. Mit dieſer Reminiſcenz aus den Tagen des altehrwürdigen Reichs hat die heute übliche Bezeichnung Dynaſtie nichts als die Ableitung vom griechiſchen δυναστής gemein. Sie will einfach Fürſtenhaus (z. B. Dynaſtie Waſa, Bernadotte) ſagen und hat einen beſtimmten ſtaatsrechtlichen Inhalt nicht. Ungebräuchlich iſt die Anwendung des Wortes auf die regierenden Häuſer ſehr kleiner Staaten. Dagegen bleibt die Bezeichnung gewöhnlich auch noch dem Geſchlechte, welches den Thron verloren hat. Sie den Napoleoniden zu geben, war jedoch vor der Wiederaufrichtung des Kaiſerthrons von Frankreich nicht allgemeiner Gebrauch. Allgemein geltende Grundſätze für ſämmtliche Dynaſtien gibt es nicht. Das Staatsrecht des einzelnen Landes ſowie die Familien- und Hausgeſetze in den Dynaſtien beſtimmen die Rechtsverhältniſſe der Familienglieder ſowie der ganzen Dynaſtie zum Lande. Man kann höchſtens den völkerrechtlichen Grundſatz von der Gleichheit aller Souveräne und der Ebenbürtigkeit aller herrſchenden Familien hierherziehen, allein in den Einzelheiten, z. B. über die Stellung einer vertriebenen Dynaſtie im Ceremonialrecht, ob ihrem Haupte Exterritorialität zukommt oder nicht, hat ſich keine übereinſtimmende Rechtsüberzeugung oder Rechtsübung gebildet. Das geſchichtliche Intereſſe an den einzelnen hervorragenden Dynaſtien findet in beſondern dieſe behandelnden Artikeln ſeine Berückſichtigung; für das Recht innerhalb der Fürſtenhäuſer muß auf die Art. Fürſt und Hausgeſetze verwieſen werden.

H. Marquardſen.

E.

Ebenbürtigkeit, Miſsheirathen, morganatiſche Ehe. Unter den verſchiedenen Eigenſchaften der Menſchen hat die auf ihrer Geburt beruhende Gleichheit oder Ungleichheit mit andern eine auch auf ihre ſoziale Stellung oft ſehr nachhaltig zurückwirkende Bedeutung. Nicht nur die Lebensbeſchäftigungen und der Beruf, die Größe des Vermögens u. ſ. w. erzeugen Verſchiedenheiten unter den Menſchen, ſondern auch ihre Abſtammung. Sie iſt faſt überall ein oft principiell mitwirkender Grund der Rechtsfähigkeit (status) der Perſonen, welche durch ſie bedingt deren (rechtlichen) Geburtsſtand bildet. Demſelben gemäß zerfielen ehemals bei allen und jetzt noch bei einer Menge Völker die Menſchen in die Klaſſen der Freien und Unfreien und die erſtern wieder in eine höhere oder Adels- und in eine niedere, ja oft in mehrere Klaſſen. Jeder Menſch gehörte und gehört auch ſeiner Geburt nach irgendeiner Standesklaſſe an. Die zu der gleichen Klaſſe gehörenden, alſo auf gleicher Rangſtufe ſtehenden werden als unter ſich ebenbürtige bezeichnet, die verſchiedenen als unebenbürtige, Ausdrücke, deren man ſich indeſſen meiſtens dann bedient, wenn die Frage zu beantworten iſt, ob jemand einer höhern Standesklaſſe zuzuzählen ſei oder nicht, z. B. wenn die Ebenbürtigkeit eines Mannes, der ſich zum Stande

der Freien oder zum Adel rechnet, zweifelhaft ist, während von der Ebenbürtigkeit bei Sklaven nur in uneigentlichem oder einem beziehungsweisen Sinne die Rede sein kann. Personen von gleichem Geburtsstand sind Standesgenossen, wenn auch kein besonderes geselliges Band sie enger aneinander knüpft, sodaß die Ebenbürtigkeit auch Standesgenossenschaft genannt und mit diesem Worte ebenso die Gleichheit der eines freien oder höhern Geburtsstandes sich Erfreuenden bezeichnet werden kann, als die der Menschen von unfreier oder sonst niederer Abkunft.

Die Ursachen der Geburtsverschiedenheiten können sehr verschiedener Art sein, als: der Unterschied der Rasse, der Nationalität, der Gegensatz zwischen Herrschenden und Gehorchenden oder Dienenden, der des Berufs, z. B. der Priester, Krieger und anderer sogenannten Kasten, die politische Stellung im öffentlichen Leben u. s. w. Sobald durch die Geburt bestimmt wird, welchem Kreise von Personen jemand angehört, ist dadurch sein Geburtsstand und damit festgestellt, welchen Personen er ebenbürtig ist oder nicht. Das indische und ägyptische und altgallische Kastenwesen sowie das mehr oder weniger ausgeprägte anderer Völker beruhten auf diesen Gegensätzen, desgleichen der Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern bei den Römern. Bei den germanischen Völkern findet man schon in den ältesten Zeiten die Keime geburtsständischer Verschiedenheiten, die im Laufe der Jahrhunderte sich weiter entwickelten, rechtlich festgestellt wurden und, obgleich vielfach modificirt und zuletzt sehr beschränkt, theilweise in unserm Zeitalter noch bestehen und Gegenstand der sehr literaturreichen juristischen Lehre von der Ebenbürtigkeit und den Misheirathen geworden sind. Obgleich dieselbe jetzt auch in Deutschland von viel geringerm Belange ist als noch in den letzten Tagen des Deutschen Reichs und selbst vor dem Jahre 1848, so bildet sie doch noch ein stehendes Kapitel in den Bearbeitungen der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte und den Lehrbüchern des deutschen Staats- sowie des deutschen Privatrechts. Sie verdient daher im „Staats-Lexikon" eine nähere Besprechung und Beleuchtung. Leider ist die Erforschung auf diesem wissenschaftlichen Gebiete vielfach befangen, ja man muß geradezu sagen, parteiisch gewesen und die Wahrheit ebenso wie in der Lehre vom Adel sehr getrübt worden, weil sie bei Gelegenheit von Rechtsstreiten dieser oder jener hohen Familie von bezahlten Schriftstellern in einer von ihrer Partei gewünschten Richtung bearbeitet wurde. Viele kleinere Schriften, welche in neuester Zeit über Ebenbürtigkeit geschrieben wurden, leiden an diesem Gebrechen und sind daher mit Vorsicht zu gebrauchen; doch gibt es sehr ehrenwerthe Ausnahmen. Unter den unendlich vielen Büchern, die im vorigen Jahrhundert in Deutschland über Ebenbürtigkeit oder über Misheirathen geschrieben worden, wollen wir nur als besonders hervorragend aufführen Bd. XIX von Joh. Jak. Moser's großem Werke über das deutsche Staatsrecht und Bd. II seines „Familienstaatsrecht"; ferner J. S. Pütter's besonders berühmt gewordenes Buch: „Über Misheirathen deutscher Fürsten und Grafen" (Göttingen 1796).

Aus diesem Jahrhundert sind vor allen zu nennen: eine Abhandlung Hefftter's in dessen „Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht" (Berlin 1829), Bd. I, und eine in Revscher's und Wilda's „Zeitschrift für deutsches Recht", Bd. II; Klüber's Abhandlungen, Thl. I; die Behandlung der Lehre von unstandesmäßigen Ehen von Jaupp in der zweiten Auflage des „Staats-Lexikon"; ferner die in jeder Beziehung ausgezeichnete, seitdem für manche deutsche Rechtshistoriker, z. B. Walter, maßgebend gewordene „Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschem Rechte" von Chr. J. Göhrum (2 Bde., Tübingen 1846). Die neuesten Monographien sind H. Zöpfl's „Über Misheirathen in den deutschen regierenden Fürstenhäusern überhaupt und dem oldenburgischen Gesammthaus insbesondere" (Stuttgart 1853) und: „Über hohen Adel und Ebenbürtigkeit überhaupt und mit Rücksicht auf den Bentinck'schen Rechtsstreit" (Stuttgart 1846). Von besonderm Werthe sind auch die der Lehre von der Ebenbürtigkeit und den Misheirathen gewidmeten Paragraphen in den Lehrbüchern der deutschen Rechtsgeschichte von Eichhorn (§§. 407, 452—454, 465, 477, 575), Walter (§§ 395, 657, 690) und Zöpfl (S. 280, 388, 601, 657, 690) und in des letztern „Grundsätzen des allgemeinen und deutschen Staatsrechts", II, §. 221 fg. und §. 308; ferner in J. C. Kohler's „Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts" (Sulzbach 1832), §§. 31—57, und Mittermaier's, Gerber's, Walter's, Bluntschli's Lehrbücher des deutschen Privatrechts in den auf diese Lehre bezüglichen Paragraphen.

Die Lehre von der Ebenbürtigkeit und die mit ihr der Hauptsache nach zusammenfallende von den Misheirathen ist von Bedeutung wegen der rechtlichen Wirkungen des Ebenbürtigkeitsprincips, welche theils staats-, theils proceß-, theils privatrechtlicher Art sind. Sie muß jedoch, da sie jetzt von geringerm praktischen Belang ist, vorzugsweise geschichtlich behandelt werden.

Man kann für Deutschland vier Perioden des Entwickelungsgangs jenes Princips unterscheiden: 1) die der ältesten Zeit bis zum Ende der sogenannten fränkischen Periode des deutschen Rechts; 2) die des Mittelalters vom 12. bis zu Ende des 15. Jahrhunderts; 3) die der neuern Zeit bis zur Auflösung des Deutschen Reichs; 4) die der neuesten Zeit seit 1806. In allen Perioden hängt die Gestaltung oder Umgestaltung des Rechts der Ebenbürtigkeit mit der der Standesverhältnisse zusammen und kann ohne Kenntniß dieser nicht verstanden werden.

I. Das Ebenbürtigkeitsprincip während der ersten Periode.[1]) Die unermüdlich fortgesetzten gründlichen Studien unserer Historiker und Germanisten über die deutschen Rechtsalterthümer haben die Geschichte des Ebenbürtigkeitsrechts in den ältesten sowie in den Zeiten der sogenannten Leges Barbarorum und der Capitularien (zugleich mit der Rechtsgeschichte des Adels), inwieweit es möglich war, so sehr aufgehellt, daß man über die auf demselben beruhenden Rechtszustände von Tacitus an bis ins 12. Jahrhundert nicht mehr im Zweifel sein kann. Die von Göhrum aus diesen Untersuchungen gezogenen und durch seine eigene unbefangene Forschung constatirten Ergebnisse gehen dahin: 1) daß nach den ältesten von Tacitus geschilderten Rechtszuständen der Germanen es nur zwei rechtlich scharf geschiedene Stände gab, den der (von ihm servi genannten) Leibeigenen und als libertini von ihm aufgeführten hörigen Unfreien und den der Freien, zu welchen die nicht juristisch ausgezeichnete Klasse der von ihm sogenannten Nobiles gehörte, sodaß es keinen höhern sogenannten Adelsstand gab.[2]) Obgleich in den dürftigen Quellen dieser Periode keine Erwähnung der Wirksamkeit des Ebenbürtigkeitsprincips sich findet, so verbürgen doch Schlüsse dessen Existenz sowol im Proceß- als im Privatrechte. Ein Freier konnte nur von Freien gerichtet werden, und zwischen einem Freien und einer Unfreien und umgekehrt konnte ebenso wenig als zwischen römischen servi und Freien eine Ehe möglich gewesen sein, weil sonst Tacitus diese Anomalie gewiß erwähnt hätte. Was die Nobiles und die jedenfalls vorzugsweise aus ihnen gewählten Principes oder die germanischen Könige betrifft, so bewog sie die Sitte oder die Politik, ihre Gattinnen soviel wie möglich in andern vornehmen Familien zu suchen; allein gewiß kamen auch Ehen solcher Herren mit freien Frauen nicht so hohen Standes vor; man findet nicht, daß irgendeine juristische Scheidewand zwischen ihnen und den Ingenui bestand. Von den merovingischen Königen wird später sogar tadelnd gesagt, daß sie oft mit Frauen der niedrigsten Klasse sich verbanden. Mit Recht konnte Göhrum (S. 26) sagen: „Das Ebenbürtigkeitsprincip ist ein urgermanischer Rechtssatz, der sich jedoch anfangs wesentlich auf den Geburtsunterschied zwischen Freien und Unfreien gründete und beschränkte." 2) Die ursprünglich germanischen Geburtsstandesverhältnisse bildeten sich im Laufe der Jahrhunderte mehr und mehr aus, modificiren sich aber nach der Völkerwanderung besonders infolge der verschiedenen Umgestaltungen des öffentlichen Lebens in den germanischen Königreichen. Die durchgreifend maßgebende Grundlage jener Verhältnisse blieb der Gegensatz zwischen Unfreien und Freien oder, wie man sagen darf, zwischen unfrei und frei Geborenen. Beide sind standesmäßig absolut voneinander geschieden. In jeder Klasse gibt es aber Abstufungen der Standeseigenschaft. Die Unfreien sind entweder im Eigenthum ihres Herrn befindliche Knechte, servi, homines proprii, oder unter verschiedenen Benennungen und in theilweise verschiedener Stellung vorkommende persönlich oder dinglich halbfreie, der Gewalt ihres gewesenen Herrn untergebene Hörige, nämlich die liberti und die bei den Longobarden Aldiones genannten Liti, welche theils zu Dienstleistungen, theils zur Zahlung eines bei den letztern Lidimonium genannten Kopfzinses an ihn verpflichtet waren.[3])

Die Klasse der Freien umfaßt dreierlei Arten von Personen: 1) die mit freiem Grundbesitz begabten, 2) die auf fremdem Grund und Boden angesiedelten freien Hintersassen und 3) die höhern Freien oder (wie man sie wol nennen darf) Adelichen. Die zweiten stehen auf der niedrigsten, die ersten auf der mittlern, die letzten auf der höchsten Stufe der Freiheit. Der Freiheitsstand überhaupt konnte modificirt werden durch die (in verschiedener Weise vorkommenden) Dienstverhältnisse. Das Ebenbürtigkeitsprincip[4]) hat nun in dieser Periode vom 5. bis zum

1) Zöpfl, Miteheirathen, §. 34; Staatsrecht, §. 222; Deutsche Rechtsgeschichte, a. a. O.; Kohler, Göhrum, Walter, a. a. a. O. 2) Göhrum, S. 4—20, und der Art. Adel (Altgermanischer). 3) Vgl. Warnkönig, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, I, §§. 66, 67; Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, §§. 384—440.

4) Zur Bezeichnung der Standesgleichheit finden sich in den Rechtsquellen der merovingischen Zeit die Ausdrücke consortes, similes, consimiles, coaequales, socii, pares, compares. Zöpfl, S. 280 in der Note.

12. Jahrhundert die Gestaltung, daß 1) der Höhergeborene dem Niedriggeborenen den Zweikampf verweigern, 2) der Unfreie gegen den Freien in der Regel kein Zeugniß ablegen, 3) der Höhergeborene vom Niedriggeborenen nicht gerichtet werden kann, daß 4) zwischen Personen des einen oder des andern Standes keine Ehe stattfinden sollte [5]), und wenn z. B. infolge des kirchlichen Rechts doch eine besteht, bei unebenbürtigen Verbindungen der niedriger geborene Ehegatte nicht in das Geburtsrecht des höhergeborenen trat, und daß die Kinder regelmäßig der ärgern Hand (inferiorem vel deteriorem conditionem), d. h. dem Geburtsstand des ersten folgten, also mit des letzten Verwandten rechtlich nicht verwandt wurden und gegen sie ebenso wenig wie gegen die der höhern Klasse angehörenden Erzeuger ein Intestaterbrecht hatten. Alle diese Verhältnisse waren juristisch genau fixirt. a) Der Halbfreie konnte weder mit dem Leibeigenen einer- noch mit dem Freien andererseits eine (standesmäßige) Ehe eingehen. Die mit dem ersten machte seine Kinder zu Leibeigenen, die aus der letzten zu Hörigen. b) Was die drei Klassen der Freien betrifft, so waren sie als Personen gleicher Geburt sich ebenbürtig und Ehen zwischen ihnen rechtlich vollwirksam. Die Ehe eines Adelichen, selbst des Mitglieds einer Königsfamilie auch mit einer Freien der niedersten Stufe war eine ebenbürtige. Die Sitte z. B. der Vasallenverbindung war allerdings denselben nicht günstig. [6]) Die Commendation und die Ministerialität [7]) erzeugten keine Änderung an den Geburtsständen. Die Strenge des Ebenbürtigkeitsprincips erlitt indessen schon in dieser Periode Milderungen, welche die Ehe zwischen den der Geburt nach Unebenbürtigen möglich machten.

Im germanischen Rechte dieser Periode werden bekanntlich mehrere Freilassungsformen unterschieden [8]), unter welchen eine die Vollfreiheit gibt, d. h. die Gleichstellung des Freigelassenen mit dem Freigeborenen bewirkt, nämlich die bei den Franken und in Deutschland bis ins 11. Jahrhundert unter dem Namen der manumissio per denarium vorkommende Freilassung vor dem Könige, wobei dem Unfreien ein Denarius aus der Hand geschlagen und ihm eine Urkunde über den Act ausgefertigt wurde [9]), und die bei den Longobarden übliche, in verschiedenen symbolischen Acten bestehende Freilassung durch Thinx oder Garathinx, die den Freigelassenen zum Amunt (Vollmündigen) oder Witribora machte. [10]) Die auf diese Weise Freigelassenen konnten Ehen mit Freigeborenen schließen und auch zu Priestern gewählt werden. Dieselben Wirkungen hatte die Entlassung von Hörigen aus der Gewalt ihres Schutzherrn [11]) Es waren demnach diese Freilassungsarten wahre Standeserhöhungen, wie sie auch von Göhrum, Zöpfl u. s. w. genannt werden. Ob aber unebenbürtig geborene Kinder durch eine solche Standeserhöhung auch in die Familie ihres höher geborenen Parens eintraten und gegen ihn sowie dessen ebenbürtige Verwandte Successionsansprüche vermöge Geburtsrechts hatten, ist eine andere Frage, welche von Göhrum verneint wird. Doch konnte, wie Zeugnisse beweisen, der Parens seinem aus einer unebenbürtigen Ehe erzeugten Sprößling von seiner Verlassenschaft wenigstens so viel zuwenden, als ihm die Rechte seiner legitimen Intestaterben gestatteten. [12])

II. Entwickelungsgang des Ebenbürtigkeitsprincips in der zweiten Periode. [13]) Die Grundlagen des Ebenbürtigkeitsprincips blieben auch während dieses Zeitraums die Geburtsstände. Da aber in diesen weltgreifende Änderungen eintraten, indem manche ursprünglich niedere Stufen höhern gleichkamen, manche höhere den Charakter niederer erhielten und das Adelsprincip von größerer Tragweite wurde [14]), so führten die socialen Neuerungen im Staatswesen zu neuen, diese selbst umgestaltenden Anwendungen desselben. Da die Standesverhältnisse in den unter dem Namen des Sachsen- und Schwabenspiegels bekannten und andern Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts in bestimmter Weise ausgebildet erscheinen, so werden diese als die wichtigste Rechtsquelle der Ebenbürtigkeitslehre im Mittelalter betrachtet. Ausreichende Studien über den Entwickelungsgang derselben in der Übergangsperiode vom 10. bis zum

5) Bei einigen Völkern, z. B. bei den Sachsen, wurde die von einem Freigeborenen mit einer Unfreien eingegangene Ehe mit dem Tode bestraft. Walter, §. 39, und Zöpfl, §. 82.

6) Die Abhängigkeitsverhältnisse, in welche die güterlosen Freien zu ihren Grundherren traten, hoben ihre persönliche Freiheit nicht auf, sie blieben den freien Allodialbesitzern ebenbürtig. Göhrum und Zöpfl, §. 10.

7) Die Beweise dieser Sätze geben Göhrum, a. a. O., S. 109—148; Walter, a. a. O., §§. 394, 395, 421. 452. Letzterer glaubt übrigens, auf eine einzige nicht aus einer Rechtsquelle stammende Stelle, S. 89, sich stützend, daß zwischen blos Freien und Adelichen keine standesmäßige Ehe möglich gewesen. Zöpfl, §. 82.

8) Zöpfl, S. 367—377; Walter, §. 410 fg. 9) Walter, §§. 413, 416. 10) Walter, §. 415. 11) Göhrum, I, 150. 12) Göhrum, S. 152—153. 13) Göhrum, S. 252 fg.; Walter, §. 452 fg.; Zöpfl, §. 90a. 14) Göhrum, I, 258; Zöpfl, §§. 18, 90a.

13. Jahrhundert ſind noch nicht gemacht worden.[15]) Im Laufe der ganzen Periode gingen nach und nach folgende wichtige Veränderungen in den Staatsverhältniſſen vor. a) Die Zahl der unfreien Hinterſaſſen vermehrte ſich dadurch, daß eine Menge ſchutzbedürftiger Freigeborener als Kopfzinſige (tributarii) in das Verhältniß der Hörigkeit, namentlich höriger Grundholde, vorzugsweiſe bei Stiftern und Klöſtern traten[16]), während die eigenen Leute der letztern in den Stand der Hörigen durch Freilaſſungen erhoben wurden. b) Den freien bäuerlichen Hinterſaſſen wurden nach und nach ſo viele Laſten und Dienſtleiſtungen auferlegt, daß ſie von den Unfreien kaum zu unterſcheiden waren und jedenfalls zu dem niederſten Stande gerechnet wurden, von dem auch c) bald der auf dem eigenen Hofe ſitzende, eine bäuerliche Lebensweiſe führende Freigeborene in der Anſicht des Zeitalters nicht viel abſtach. Daraus ging der nicht juriſtiſche, bald aber folgenreiche Begriff des Bauernſtandes hervor. d) In den Städten ging eine weſentliche Umgeſtaltung der Standesverhältniſſe in entgegengeſetzter Richtung vor ſich. Die leibeigenen und hörigen in der Regel Gewerbe und Kleinhandel treibenden Bewohner der Städte wurden, wie man jetzt zu ſagen pflegt, emancipirt, d. h. ſie wurden für frei erklärt und bildeten als Gemeinfreie mit den altfreien Geſchlechtern der Städte deren Bürgerſchaft und den im Laufe der Jahrhunderte immer mächtiger werdenden Bürgerſtand, in welchem ſich jedoch die Großhandel oder eine ritterliche Lebensweiſe führenden altfreien oder patricieſchen Geſchlechter als Adeliche oder als eine zum Adel gehörende höhere Bürgerklaſſe zu erhalten ſuchten. e) Dieſe höhere, jedoch erſt im 14. Jahrhunderte als Adel bezeichnete Klaſſe beſtand aus altfreien Familien, die, ſei es auf ihren Gütern oder am Hofe der Könige und Fürſten oder auch in den Städten als Großkaufherren, eine ritterliche Lebensweiſe zu führen pflegten. Dieſe Umgeſtaltung war die Folge der ſeit dem Ende des 9. Jahrhunderts ſich entwickelnden und vom 11. bis 14. in ſeiner höchſten Blüte ſtehenden Lehnweſens und des damit innig verbundenen Ritterthums. Im Adel entſtanden mehrere Abſtufungen, unter welchen die erſt ſpäter ſo genannte Unterſcheidung des hohen und des niedern Adels eine weitgreifende Einwirkung auf die Anwendung des Ebenbürtigkeitsprincips erhielt. f) Da ſich während dieſer Periode die Landeshoheit der Fürſten und die Verfaſſung des Reichstags ſich ausbildeten und Deutſchland in ſogenanntes reichsunmittelbares, d. h. unmittelbar unter dem Kaiſer ſtehendes, und Territorial-, d. h. eigenen Landesherren untergebenes Gebiet zerfiel, und da es von nachhaltiger Wichtigkeit war, ob ein Reichsunmittelbarer Sitz und Stimme im Reichstag hatte, ſo mußten auch dieſe Gegenſätze einen Einfluß auf die Geſtaltung der Standesverhältniſſe und die Anwendung des Ebenbürtigkeitsprincips haben. g) Allein ungeachtet aller dieſer in die Standesverhältniſſe ſo vielfach eingreifenden Neuerungen waren die in der vorhergehenden Periode geltenden Fundamentalprincipien noch immer maßgebend für die Entſcheidung von Hauptfragen. Die ganze Lehre von der Ebenbürtigkeit wurde aber infolge der Durchkreuzung ſo verſchiedenartiger Grundſätze ſo verwickelt, daß für viele Fälle das Recht ungewiß oder zweifelhaft war.

Es ergibt ſich aus den gründlichen Unterſuchungen Welcker's über den deutſchen Adel im Mittelalter (im „Staats-Lexikon", I, 248—258), wie ſchwer es iſt, aus den von den Standesverhältniſſen und der Ebenbürtigkeit handelnden Stellen im Sachſen- und Schwabenſpiegel eine zweifelloſe Theorie zu conſtruiren. Richtig iſt es, daß die Auffaſſungen in dem letztern gegen 60 Jahre jüngern Rechtsbuch nicht die des erſten dem frühern Rechte ſich anſchließenden ſind. Schwierigkeiten macht es, daß dieſe Lehre in beiden mit der noch immer nicht ganz befriedigend erklärten Lehre von den ſieben Heerſchilden, d. h. von der feudalen Rangordnung der Stände, in Verbindung gebracht iſt.

Wir ſtellen hier die Gegenſätze deutſcher Standesverhältniſſe in folgendes Schema zuſammen. Man hat zu unterſcheiden[17]): A. Die höhern Stände, deren gemeinſames Kennzeichen die Rittermäßigkeit oder Ritterbürtigkeit[18]) war. Die ihnen, alſo dem Ritterſtande, angehö-

---

15) Verdienſtlich ſind die Mittheilungen Walter's in §. 441 und den in den Noten dazu angeführten Paragraphen.

16) Walter, §. 424.

17) Andere Claſſification haben Zöpfl, §§. 13—18; Walter, §§. 212—229, 237—238, 441—449. Die von uns gegebene ſtimmt zu Eichhorn's Darſtellung der Lehre von den mittelalterlichen Standesverhältniſſen.

18) Wir ſagen abſichtlich Kennzeichen und nicht: Urſache oder Grund des höhern Standes, und ſtimmen in dieſer Beziehung dem Art. Adel (Im Mittelalter) bei. Der Sachſenſpiegel gibt als Kennzeichen aller Freien die Schöffenbarkeit an. Die Miniſterialen ſind ihnen dann nicht zuzuzählen und werden daher in demſelben zu den Unfreien gerechnet.

renden Personen hatten als äußere Zeichen Wappen und Siegel und trugen, wenn sie den Ritterschlag erhalten sollten, Sporen. Sie zerfielen in drei Klassen: I. Die der hoch oder höchst (oder Semper-) Freien, d. h. die Fürsten, also die Kaiser, die Herzoge, die Grafen und Markgrafen. Sie hatten Sitz und Stimme auf dem Reichstage, also Reichsstandschaft, und wurden nach dem 13. Jahrhundert als zum hohen Adel gehörend betrachtet. Zu denselben wurden ferner gerechnet die alodiale oder feudale Landesherrlichkeit besitzenden, den Namen Herren führenden reichsunmittelbaren Dynasten. II. Die Mittelfreien[19]) und zwar 1) die Reichsalodien ohne Blutbann besitzenden Reichsritter und senobaren oder schöffenbaren Leute, d. h. solche, welche als Pares über reichsfreie Leute als Urtheilsfinder gewählt werden konnten[20]); 2) die ihnen dem Stande nach gleichen patricischen oder altfreien Geschlechter der Reichsstädte: 3) die unmittelbaren Vasallen der Semperfreien und reichsmittelbaren Stifter und Abteien. III. Die kriegerischen, der Geburt nach nicht freien, aber als Ritter in den höhern Stand eingetretenen, den Vasalien nahe kommenden Ministerialen des Kaisers, der Semperfreien, der Bischöfe und Äbte.[21])

B. Niedere Stände. a) Freie. 1) Die gemeinfreien Bürger der Städte aller Art. 2) Die freien Bauern in den Reichsstädten und Reichsdörfern, Reichshöfen.[22]) 3) Die dem Geburtsstande nach freien Landsassen, d. h. freie Hintersassen aller Art; im engern Sinne die, welche kein Grundeigenthum haben, sondern höchstens[23]) Erbpächter sind. 4) Die sogenannten Pfleghaften und Biergelten, d. h. dem Stande nach Freie, aber infolge ihrer dinglichen Stellung zur Tragung von Lasten verpflichtet und dem Schultheißengericht unterworfen.

b) Unfreie. 1) Die Leibeigenen aller Art. 2) Hörige oder kopfzinsige Leute, welche bald nicht mehr als eigene Klasse aufgeführt wurden, indem die meisten Arten mit den ihnen allmählich näher gebrachten Leibeigenen zusammenfielen, während einige nach und nach in die Klasse der Gemeinfreien übergingen.[24]) 3) Im Sachsenspiegel werden nur zwei Arten von Kindern als nicht ebenbürtig bezeichnet, nämlich: a) die aus der Ehe eines freien Mannes mit einer unfreien (eigenen) Person entsprossenen, b) die Kinder einer schöffenbar freien, mit einem Biergelten oder einem Landseten (Landsassen im engern Sinne des Wortes) verheiratheten Frau.[25]) Dies ist eine Anomalie, denn sie sollten eigentlich ebenbürtig sein. Diesen Fall abgerechnet sind die Kinder, deren beide Ältern freier Geburt sind, ebenbürtig, gleichviel zu welcher Klasse der Freien sie gehören, sodaß das Kind dem einer höhern Klasse angehörenden Vater ebenbürtig ist, wenn auch die Mutter auf einer tiefern Stufe steht. Nie kann es aber besser geboren sein als sein Vater. Ist der Vater unfrei, wenn auch Ministerial, so vererbt sich diese Eigenschaft auf das von der dem Stande nach freien Mutter geborene Kind.[26])

4) Der Schwabenspiegel stellt a) den alten Grundsatz auf, daß die Kinder eines freien Mannes und einer mit ihm verheiratheten unfreien Frau der ärgern Hand folgen, also unfrei sind; b) den, daß die Ehe zwischen höhern und niedern Freien doch ebenbürtig sei, was er aber c) durch eine, wie es scheint, aus einem Misverständniß entstandene Doctrin wieder aufhebt, nach welcher er erklärt, daß niemand semperfrei sei als der, dessen Ältern und Großältern semperfrei waren, und daß, wenn der eine Ältertheil nur mittelfrei ist, die Kinder (also der ärgern Hand folgend) nur mittelfrei werden.[27]) Nach Urkunden aus der Zeit Kaiser Rudolf's von Habsburg war dies jedoch noch nicht geltendes Recht, denn zur Ebenbürtigkeit für die Alodial- oder Lehnserbfolge war nichts nöthig, als daß, wenn auch der Vater zu den Höchstfreien gehörte, die Mutter weder unfrei noch dienstpflichtig war. Wenn der Kaiser einen Ministerialfreien aus der Ministerialität entläßt, so werden die legitimen Kinder dem höhern Vater ebenbürtig.[28])

---

19) Übereinstimmend hiermit ist Walter, §. 443. Vgl. auch Göhrum, S. 207, nach welchem S. 226 alle Familien, deren Häupter sich im Besitz eines reichsunmittelbaren Territoriums befanden und das Recht der Reichsstandschaft genossen, zu den Hochfreien gezählt wurden.

20) Walter, §§. 443, 444; Göhrum, S. 187 fg.

21) Sie vereinigten, wie Göhrum S. 173 sagt, zwei rechtliche Charaktere in sich, den Charakter von Eigenleuten und von Ritterbürtigen. Sie streiften aber allmählich ihre knechtischen Eigenschaften ab und verschmolzen sich mit den ritterbürtigen Freien zu einem Stande. Ebend., S. 231.

22) Walter, §§. 446, 447. 23) Walter, §. 451. 24) Göhrum, S. 165. 25) Sachsenspiegel, I, 51, §. 1; III, 73; Zöpfl, S. 658.

26) Die Beweise hierfür bei Zöpfl, S. 658—659.

27) Man erblickt hier die Keime der spätern Theorie.

28) Vgl Zöpfl, S. 659—663, der die Beweisstellen für seine Sätze dort anführt und diese in seiner Schrift über Misheirathen (§. 14) vertheidigt.

5) Eine Beſtätigung und Bekräftigung dieſer Grundſätze enthält ein bekanntes für die Lehre von der Ebenbürtigkeit maßgebendes, am Hoftage zu Germersheim 1282 vom Kaiſer Rudolf von Habsburg und den Fürſten ausgeſprochenes Reichsweisthum, in welchem rückſichtlich der Kinder aus Ehen freier Bauern ſowol mit den tiefer ſtehenden Vogtleuten als den höher ſtehenden Mittelfreien der Satz anerkannt wird: quod partus semper sequi debet viliorem conditionem.[29]) Sie blieben in Geltung in den beiden folgenden Jahrhunderten und erhielten während derſelben ſo oft neue Anwendungen, als in den Geburtsſtänden Veränderungen oder Modificationen vorgingen. Die wichtigſten waren die, daß factiſch a) die nun als Adel anerkannten Höchſt- und Mittelfreien unter dem Namen Edle den in eine Kategorie zuſammengeworfenen Bürgern und Bauern[30]) als Gemeinleuten entgegengeſetzt wurden. Ehen zwiſchen Perſonen dieſer geſchiedenen Klaſſen waren Misheirathen; b) daß die Hochfreien, d. h. die reichsunmittelbaren Fürſten, Grafen und Herren mit Reichsſtandſchaftsfähigkeit den Mittelfreien als hoher, den letztern als dem niedern Adel ſich entgegenſetzten, die Heirath eines Hochadelichen mit einer Frau vom niedern Adel als eine Misheirath zu betrachten anfingen und die Succeſſion der aus derſelben entſproſſenen Kinder in die fürſtlichen Lehen und Allodien ihres Erzeugers und ihrer Agnaten nicht gelten laſſen wollten. Zeugniſſe für das Aufkommen dieſer Grundſätze finden ſich in Schriften zweier namhaften deutſchen Publiciſten des 15. Jahrhunderts, nämlich in dem „Dialogus de nobilitate et rusticitate" des Dr. Felix Malleolus (Hämmerlein) vom Jahre 1444 und dem gegen 1460 verfaßten Werke Peter's von Andlo: „De imperio romano" (lib. II, c. 12).[31])

6) Die Wirkungen des Ebenbürtigkeitsprincips waren noch etwas weitergehend als in der vorigen Periode. Die zu einer Standesklaſſe gehörenden Perſonen wurden als zu einer Genoſſenſchaft gehörend aufgefaßt und die höhern als die Übergenoſſen des Niedrigſtehenden. Die letzten konnten weder Zeugen gegen jene ſein, noch ihre Richter und ſie nicht zum Zweikampf fordern, wol aber war das Umgekehrte möglich. Da von der bedeutendſten Wirkung, daß zwiſchen Perſonen höherer und niederer Stände keine ſtandesmäßigen Ehen möglich waren, daß die daraus entſproſſenen Kinder nur als echte Verwandte und Erben der ärgern Hand folgten, bisher ſchon oft die Rede ſein mußte, ſo iſt noch beizufügen, daß die Ebenbürtigkeit auch die Grundlage der Stiftsfähigkeit in den ſogenannten adelichen Stiftern ward.[32])

7) Im 15. Jahrhundert hatte das germaniſche Ebenbürtigkeitsprincip den höchſten Punkt ſeiner Entwickelung erreicht; es ſollte aber jetzt von zwei Seiten her untergraben und ſeiner theilweiſen Antiquirung entgegengeführt werden. a) Seine Strenge wurde durch die mehr und mehr einreißende Sitte der Standeserhöhungen[33]) gemildert. Die rechtliche Wirkſamkeit der letztern wurde, wenn ſie von den je nach den einzelnen Geburtsſtänden hierzu berechtigten Perſonen ausgingen, nie bezweifelt. So konnte z. B. der Leibherr ſeine Eigenleute mit Vorbehalt der Zinspflicht freilaſſen und dadurch zu freien Zinsleuten erheben, ja noch weiter gehen und zu freien Landſaſſen machen. Die Standesverhältniſſe zweier Ehegatten wurden durch die Erhöhung des niedriger geborenen Theils ausgeglichen. Solche Ausgleichungen kamen auch ſchon früher, z. B. ſchon 1273 und 1287, in den höchſten Ständen vor, indem durch kaiſerliche Briefe zum Dienſtmannengeſchlechte gehörende Gattinnen höchſtfreier Herren in deren Stand erhoben und den aus ſolcher Ehe Geborenen die Rechte ebenbürtiger Sprößlinge ertheilt wurden. Nur eine Beſchränkung der letztern fand ſtatt: die wohlerworbenen Rechte Dritter ſollten durch ſolche Standeserhöhung nicht beeinträchtigt werden.[34]) b) Weit gefährlicher wurden für das Ebenbürtigkeitsprincip die allmählich praktiſch gewordenen Grundſätze des Römiſchen Rechts, durch welche namentlich das germaniſche Princip, daß das aus einer ungleichen Ehe entſproſſene Kind der ärgern Hand folge, dahin beſeitigt wurde, daß das Kind dem Stande der Mutter folgte.[35])

III. Geſchichte des Ebenbürtigkeitsprincips in der dritten Periode vom 16. Jahrhundert bis zur Auflöſung des Deutſchen Reichs.[36]) Die beiden das Ebenbürtigkeitsprincip entkräftenden Neuerungen machen vom 16. Jahrhundert an ſo große

---

29) S. dieſe sententia de partu viliorum conditionem sequenti in Pertz, Monum. Germ. hist., Leg., II, 439; Göhrum, S. 340.

30) Dies ſagt das Sprichwort: „Den Bürger und den Bauer ſcheidet nur die Mauer."

31) Vgl. Göhrum, S. 340; Walter, §. 456. Beiſpiel bei Pütter, Uber Misheirathen, S. 29—50.

32) Ausführlich handelt von den Wirkungen Göhrum, S. 252—264. Vgl. auch Eichhorn, Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte, §§. 338, 446, 447.

33) Göhrum, S. 364 fg. 34) Göhrum, S. 371—377; Zöpfl, Misheirathen, §§. 14—19.

35) Göhrum, S. 376—391. 36) Göhrum, II. 1 fg.; Zöpfl, Staatsrecht, §. 223 fg.

Fortschritte, daß dessen strenge Anwendung sich bald nur auf die zum höchsten, d. h. zum Fürsten- und Herrenstande gehörenden reichsständischen Personen beschränkte. Mächtig trug dazu die von Jahrhundert zu Jahrhundert fortschreitende Nivellirung der Standesverhältnisse der übrigen Klassen bei.

Seit dem Ende des Mittelalters war, wie Göhrum (II, 1) sagt, die schöpferische Kraft aus der deutschen Geburtsstandentwickelung entwichen. Von der Entstehung neuer Geburtsstandsunterschiede war daher um so weniger mehr die Rede, als sogar die bisher bestandenen entweder gänzlich verschwanden oder doch ihre Schärfe verloren. Letzteres gilt namentlich von den Gegensätzen zwischen Freien und Unfreien, zwischen Edeln und Unedeln. Dagegen trat der Gegensatz der Personen vom Herrenstande als hohem Adel und aller andern Klassen jetzt in steigender Schärfe hervor.

1) Wie sich in der vorigen Periode die unfreien Ritterbürtigen allmählich mit den freien Ritterbürtigen verschmolzen, so traten jetzt auch die nicht ritterbürtigen Unfreien den Gemeinfreien näher und wurden in privater wie in öffentlich-rechtlicher Beziehung den letztern größtentheils gleichgestellt. Die römischen Rechtsgrundsätze über die servitus wurden auf die Leibeigenen nicht angewandt, sondern diese (wie vorher schon die Vogteileute), abgesehen von ihren einzelnen Verpflichtungen gegen ihre Herren, in der Regel geradezu wie Freie behandelt. Sie hatten connubium mit den Freien.[37])

2) Was den Adel betrifft, so raubte die Veränderung im Kriegswesen ihm seine frühere Bedeutung, und da er seine ursprüngliche Bestimmung zu schirmen verloren, so vermochte er gegenüber den Gemeinfreien seine ehedem so fest abgeschlossene Stellung nicht mehr zu behaupten.[38])

3) Der Herrenstand der Reichsständischen dagegen, der schon in der vorigen Periode nicht mehr auf der Kriegsverfassung ruhte, ward durch diese Veränderung nicht gefährdet, sondern wußte sich als eine den Adel überragende Geburtsstandsgenossenschaft zu erhalten.[39]) Eine große Gefahr drohte seiner hohen Stellung durch die seit Karl V. so verschwenderisch verliehenen alten Titulaturen der Semperfreien, allein sehr bald trat von dieser Seite her eine kräftige Reaction ein, sodaß es den wirklich reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren gelang, die Gleichstellung der Titularfürsten, Reichsgrafen u. s. w. mit ihnen zu verhindern. Es waren vor allem namentlich seit 1653 die Wahlcapitulationen, in welchen man diese Gleichstellung zu vereiteln bemüht war. Unter denselben ist für die Geschichte des Ebenbürtigkeitsprincips bei weitem am wichtigsten die Wahlcapitulation von 1742, Art. 22, §. 34. Im ersten Paragraphen erklärt der Kaiser: „Desgleichen wollen wir niemand von den neu erhöhten Fürsten, Grafen und Herren zur Sessio und Stimme im Fürstenrath oder gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen anderst als wenn er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem 4. Art. unserer Wahlcapitulation erfordert wird, zu statten kommen lassen." Das Requisit war der Erwerb eines Fürstenthums, einer Grafschaft oder reichsmittelbaren Herrschaft, sowie der der Kreisstandschaft; ohne eine solche Erwerbung blieben sie, was sie vor der titularen Standeserhöhung waren.[40]) Der berühmte Staatsrechtslehrer Ludwig konnte daher 1752 mit Recht sagen: „An die Benennung Freiherren und Barones muß sich heutzutage niemand kehren. Denn nunmehr solcher Namen außer dem Rang für einen Edelmann nicht die geringste Wirklichkeit (d. h. Wirksamkeit) mehr habe." Der Territorialbesitz allein machte den Reichsmittelbaren noch nicht zum Reichsstand, er mußte förmlich aufgenommen und in die Reichstagsmatrikel eingetragen sein. Dazu bedurfte es der Zustimmung der Reichsstände selbst, und 1767 ward gelegentlich formell ausgesprochen: der Kaiser für sich allein könne niemandem Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath so wenig durch eine Standeserhöhung als durch eigenes Decret verleihen.[41]) Durch die Reichsstandschaft waren die Herrengeschlechter von den übrigen geschieden, blos die reichsständischen Häuser waren im Sinne des Reichsstaatsrechts die herrschenden, die nicht reichsständischen die beherrschten Geschlechter; die ersten waren Theilhaber der Reichssouveränetät, die letzten blos Unterthanen. In den erblichen Reichsständen lebte also der Geburtsstand der mittelalterlichen Semperfreien und zwar in erhöhtem Grade fort.[42]) Aus dieser Ordnung der Dinge ging der Begriff des hohen Adels hervor, der nur dieser Klasse zukommen konnte.[43]) Es ward Sache der Doctrin,

---

37) Göhrum, S. 5—7. 38) Göhrum, S. 7—9. 39) Göhrum, S. 9, 10. 40) Göhrum, S. 12, 13. 41) Göhrum, S. 96. 42) Göhrum, S. 17—39, 97.

43) Die Richtigkeit dieser Sätze ist in vollständig überzeugender Weise, namentlich gegen die im Bentinck'schen Rechtsstreite andere Ansichten vertheidigenden Rechtsgelehrten, in den gründlichen Untersuchun-

dieſen Begriff feſtzuſtellen, was ihr freilich nach Beſiegung mancher Einwendungen und entgegengeſetzter Theorien, ſowie nach Erledigung oder Neutraliſirung verſchiedener Streitfragen, wenn auch nicht ohne Widerſpruch, gelang. Sowol vom dogmengeſchichtlichen und ſtaatsrechtlich-dogmatiſchen als vom rechtshiſtoriſchen Standpunkte aus ſteht feſt, daß unter dem hohen Adel nur die erblichen Reichsſtände und ihre Familien verſtanden werden können, alle übrigen Adelsgeſchlechter (ſelbſt mit reichsunmittelbarer Territorialgewalt) aber nur dem niedern Adel angehören, und daß alſo blos dann der Rechtsbegriff des hohen Adels bei der Lehre von der Ebenbürtigkeit benutzt werden kann, wenn dieſer Begriff mit dem des reichsſtändiſchen Geburtsadels identificirt wird. [44])

4) Das Ebenbürtigkeitsprincip verlor aber in dieſer Periode einen bedeutenden Theil ſeiner Anwendung nicht blos hinſichtlich der Perſonen, ſondern auch bezüglich mehrerer früher durch daſſelbe beherrſchten Verhältniſſe. a) Da der gerichtliche Zweikampf verſchwand, ſo fiel damit die ihn betreffende Anwendung deſſelben hinweg, und doch wird er noch erwähnt, da man in einzelnen Gegenden bis ins 17. Jahrhundert jenes Beweismittels ſich bediente. [45]) b) Ebenſo wurde beim Zeugniß das Ebenbürtigkeitsprincip aus dem gemeinen Rechte verdrängt. In Particularrechten blieben noch Spuren der alten Gewohnheit bemerkbar. Ähnliche Schickſale hatten die Ebenbürtigkeitsgrundſätze in andern proceſſualiſchen Inſtituten. Die Schöffenbarkeit ward bedeutungslos. Bei Ehren- und Lehngerichten für den niedern Adel kam particularrechtlich das Princip noch zur Anwendung. [46]) c) Dagegen war die Ebenbürtigkeit noch immer die Grundlage der adelichen Stiftsfähigkeit und unterlag der Ahnenprobe. d) Im Privat- ſowie im Staatsrechte fragte es ſich, inwieweit das Ebenbürtigkeitsprincip in Beziehung auf die Heirathen zwiſchen Perſonen verſchiedener Standesklaſſen und die bürgerlichen und ſtaatsrechtlichen Wirkungen Anwendung finde. α) Da die Regel, daß Kinder aus einer Ehe zwiſchen Freien und Unfreien der ärgern Hand folgen, ſchon im Laufe der vorigen Periode dem Römiſchen Rechte weichen mußte, ſo galt jetzt unbeſtritten der Satz: Partus sequitur ventrem; das Kind der freien Mutter und des unfreien Vaters war freigeboren. Was die Verwandtſchaft betrifft, ſo war zwiſchen den freien Freunden kein Unterſchied. [47]) Die Ehen zwiſchen bürgerlichen und Perſonen vom Bauernſtande, die letztern mochten frei oder unfrei ſein, waren alſo kirchlich und bürgerlich vollwirkſam. β) Desgleichen galten die Ehen zwiſchen Perſonen des niedern (reichsunmittelbaren oder landſäſſigen), ſowol alten als neuen Adels mit bürgerlichen oder freien bürgerlichen Frauen für nicht unſtandesmäßig. Nur hinderten ſie die Stiftsfähigkeit der Kinder, wenn, wie gewöhnlich, die Statuten die Ahnenprobe verlangten. Misheirathen waren ihre Ehen mit Frauen von unfreiem Stande, was jedoch die Verwandtſchafts- und Succeſſionsrechte nicht hinderte. [48]) γ) Nicht ſo einfach iſt die Frage zu entſcheiden: inwieweit die Ehen hochadelicher, d. h. reichsſtändiſcher Männer mit Perſonen niedern Standes es waren, als die mit altadelichen, nicht reichsſtändiſchen Frauen, z. B. mit Töchtern von Reichsrittern, patrieiſcher Geſchlechter der Reichsſtädte, des landſäſſigen Adels oder von nicht reichsſtändiſchem neuen Adel, und δ) die mit bürgerlichen oder Frauen vom freien Bauernſtande. [49])

Eine Geſammtantwort auf alle dieſe Fragen läßt ſich dahin geben, daß die Reichsſtändiſchen mit größter Energie beſtrebt waren, alle dieſe Ehen für Misheirathen und die aus ihnen entſproſſenen Kinder für nicht ebenbürtig und für unfähig, in reichsſtändige Beſitzungen zu ſucceediren, zu erklären.

Um dies mit Sicherheit zu bewirken, ſetzten ſie es in ihren Hausgeſetzen, welche zu erlaſſen das ihnen unbezweifelt zuſtehende Recht der Autonomie erlaubte, jedoch in verſchiedenem Umfange feſt; ferner erwirkten ſie, wie ſchon angeführt, daß die kaiſerlichen Standeserhöhungen namentlich von Perſonen des niedern Adels zum reichsgräflichen Range die Ebenbürtigkeit nicht erzeugen könnten. Dies war der Hauptzweck der oben angeführten §§. 3 und 4 des Art. 22 der Wahlcapitulation Karl's VII. vom Jahre 1742. Es fanden Unterhandlungen über die Faſſung des gegen die Misheirathen zu richtenden §. 4 ſtatt, die aber zu keinem andern

---

gen von Göhrum, II, 98—150, ausführlich bewieſen. Er ſtimmt hierin mit Pütter, Über Misheirathen, überein. 44) Göhrum, S. 159 fg.

45) Göhrum, S. 159. Der Grundſatz gilt indeß in Ehrenſachen der Duelle noch heute; der Höhere iſt nicht verpflichtet, des niedriger Stehenden Forderung zu folgen.

46) Göhrum, S. 160—164. 47) Göhrum, S. 164. 48) Göhrum, S. 202—205.

49) Unbeſtritten war, daß die Ehe eines Fräuleins vom hohen Adel mit einem Manne eines andern Standes eine Misheirath ſei; da aber die Frau dem Stande des Mannes folgte und die Kinder dem des Vaters, ſo war die Sache in der Regel nicht von Belang. S. Göhrum, Bd. II §. 94, 95.

Ergebniß führten, als zu einer allgemeinen Bestimmung, die in den spätern Wahlcapitulationen mit Zusätzen wiederholt und in der des Kaisers Leopold II. vom Jahre 1790 in folgender Weise gefaßt war: „Noch wollen und sollen wir den aus den unstreitig notorischen Misheirathen [oder der gleich anfangs eingegangenen morganatischen Heirath[50])] erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herren zur Verkleinerung des Hauses die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen; viel weniger dieselben zum Nachtheil von deren wahren Erbfolgern und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.[51]) Soviel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrifft, wollen wir den zu einem darüber fehlenden Requisitiv erforderlichen Reichsschluß baldmöglichst zu befördern uns angelegen sein lassen."

Da ein solches Requisitiv nicht erfolgte, so blieb es der Doctrin und der Praxis der Reichsgerichte überlassen, in den durch Hausgesetze nicht normirten Fällen die Frage, was eine notorische Misheirath sei, zu entscheiden. Fälle, in welchen Entscheidungen nöthig waren, kamen häufig vor, wurden aber nicht in übereinstimmender Weise beurtheilt. Die Ansichten über den Umfang des Begriffs der Misheirathen waren verschieden: man kann eine laxe, besonders durch Johann Jakob Moser, und eine strenge, zuletzt durch Pütter vertretene Theorie unterscheiden. Nach dieser waren auch die Ehen reichsständischer Herren mit Frauen des niedern Adels zu den notorischen Misheirathen zu zählen, nach der andern dagegen entweder gar nicht oder doch dann nicht, wenn die Frau einem Hause altadelichen niedern Adels angehörte. Für beide Theorien wurden freilich nicht immer stichhaltige Gründe angeführt. Da den reichsständischen Familien alles daran gelegen war, daß die Frage verneint würde, und der entscheidende Grund dafür auf ein allgemein bindendes Gewohnheitsrecht gestützt werden konnte, wobei genau zu untersuchen war, was Regel oder Ausnahme, was althergebrachte oder neuere Gewohnheit sei, so war damit die Richtung der sich bekämpfenden Systeme gegeben.[52])

Die Vertheidiger des Grundsatzes: die Ehe eines Hochadelichen mit einem Fräulein von niederm Adel sei unstandesmäßig und eine Misheirath im juristischen Sinne des Worts, mußten zu zeigen suchen, daß jenes Princip, wie Pütter[53]) sagt, ein uraltes Herkommen und dieses Herkommen ursprüngliches gemeines Recht, daß dagegen die in einzelnen Fällen vorgekommenen Abweichungen davon Neuerungen seien.

Die Anhänger der entgegengesetzten Meinung dagegen hatten nachzuweisen, daß nach dem gemeinen Rechte Deutschlands solche Ehen standesmäßige und juristisch vollwirksame, dagegen die Versuche, die entgegengesetzte Lehre praktisch zu machen, Neuerungen und, inwieweit sie gelangen, ein erst zu beweisendes neues und normales Gewohnheitsrecht seien. Diese beriefen sich, um die Richtigkeit ihrer Ansicht darzuthun, auf das allgemeine dem Römischen Rechte angehörende Princip, daß legitime Kinder in der Regel dem Stande des Vaters folgen, sowie auf das althergebrachte germanische Recht, wonach Ehen unter freigeborenen (ingenui), d. h. altfreien Geschlechtern, gleichviel ob diese reichsständisch oder nicht, standesmäßig seien und demgemäß auch die der erstern mit Frauen von neuem niedern Adel, indem die Standeserhöhung sie zu vollberechtigten Genossen der altadelichen machte, wie denn auch wirklich die Ehen ihrer Töchter mit Söhnen des alten niedern Adels standesmäßig waren.

Da der letzte Grund zu viel beweist, indem nach dem schon geltenden Rechte auch die Ehen der letztgenannten mit Bürgerstöchtern keine Misheirathen gewesen wären, so mußte eine Beschränkung der Argumentation gemacht und gesagt werden: es sei unbezweifeltes Reichsgewohnheitsrecht, daß die Ehen der Hochadelichen mit Frauen des Bürger- und des Bauernstandes Misheirathen seien, eine Ausnahme dieser Art aber bezüglich der Ehen mit Frauen des niedern Adels nicht nachzuweisen sei.

Die beiden Ansichten stehen sich noch jetzt einander gegenüber. Wenn Heffter (S. 43), Jaup in der zweiten Auflage des „Staats-Lexikon" (XII, 643—645) und Göhrum (§. 86) die erste, der

50) Diese Stelle fehlte in der Wahlcapitulation Karl's VII. von 1742.

51) Dieser Schluß des Paragraphen ist ein Zusatz zur ursprünglichen Redaction des Paragraphen in der Wahlcapitulation von 1742.

52) Dies durchschaute sehr genau Heffter in seinen Beiträgen zum deutschen Fürstenrecht (Berlin 1829), S. 43—48. Doch reicht seine Formulirung einer vermittelnden Ansicht zur Erledigung der Streitfrage nicht aus.

53) Misheirathen, S. 341; Zöpfl, §. 35.

auch Schulze in Bluntschli's „Staatswörterbuch" folgt, vertheidigen, so trat 1853 und 1858 Zöpfl, wie 1830 schon Klüber[54]), für die letzte als entschiedener und seine Ansichten auf gute Gründe stützender Kämpfer auf.[55]) Da nach der obigen geschichtlichen Ausführung nicht bewiesen werden konnte, daß ursprünglich die Ehen der Hochadelichen mit Frauen vom niedern alten Adel Misheirathen waren, so mußte gezeigt werden, daß die Veränderung in den Standesverhältnissen die Folge haben mußte, denselben diesen Charakter zu geben, d. h. daß die Sitte, sie als Misheirathen zu behandeln, neueres Recht war.[56]) Wenn Göhrum (§. 83—87, 89) und nach ihm Walter sagt: es stehe fest, daß am Ende des 18. Jahrhunderts die Ehen reichsfürstlicher Familien, ja selbst reichsgräflicher mit dem niedern Adel nicht standesmäßig, sondern Misheirathen gewesen, so mußte bewiesen werden, daß die zahlreichen Fälle solcher Heirathen Verletzungen dieses Grundsatzes gewesen, was zu beweisen sehr schwer ist.[57]) Allerdings kann man als Endergebniß des Entwickelungsgangs des Ebenbürtigkeitsprincips annehmen, daß die Mehrzahl der reichsständischen Häuser solche Ehen als Misheirathen ansahen und behandelten, daß aber dies Princip kein absolut durchgreifendes gemeinrechtliches war, sodaß, wenn behauptet wird, es habe in einer bestimmten Familie gegolten, dennoch der Beweis für eine solche Behauptung zu erbringen ist. Es würde hier zu weit führen, die ganze Streitfrage einer neuen kritischen Prüfung zu unterwerfen, und ist auch deshalb überflüssig, weil die Hausgesetze fast aller zum hohen Adel gehörenden Familien hierüber genaue Bestimmungen enthalten. Man wird vor der Hand nach den gründlichen Untersuchungen Göhrum's, Zöpfl's[58]) u. a. dieselbe auf sich beruhen lassen und es jedem freistellen müssen, sich seine eigene Meinung über dieselbe zu bilden.

5) Es ist noch die Frage über die Möglichkeit einer Heilung der (also nur noch beim hohen Adel möglichen) Misheirathen und ihrer Folgen zu erörtern.[59]) Es sind hierfür zwei Mittel und Wege denkbar: einmal das Mittel einer den Sprößlingen aus solchen Ehen auch für deren Mutter vom Kaiser zu erlangenden Standeserhöhung; dann der Weg des von den ebenbürtigen Verwandten des reichsständischen Gemahls zur Abschließung der Ehe ertheilten Consenses oder spätere Gutheißung. a) Was das erste Mittel betrifft, so sprachen sich die deutschen Publicisten vom 17. bis 19. Jahrhundert in verschiedenem Sinne über die Wirkungen eines solchen kaiserlichen Gnadenactes aus. Die strengere, aber einzig richtige, auch vom Reichshofrath befolgte Ansicht geht dahin, daß durch denselben jenen Kindern die Eigenschaft reichsständischer Adelichen nicht verliehen werden könne, weil zur Erlangung dieses hohen Standes die Zustimmung der Reichsstände selbst nöthig war; ferner, daß die auch in den Fürstenstand erhobene nicht ebenbürtige Gemahlin nicht gleichen Standes mit ihrem reichsständischen Gemahl werde. Selbst nach dem Aussterben der ebenbürtigen Agnaten des Fürsten sind dessen nicht ebenbürtige Söhne in den reichsständischen Lehen nicht successionsfähig.[60]) b) Aus dem soeben angeführten Grunde kann auch der Consens der ebenbürtigen Verwandten hierin nichts ändern, auch wenn der Kaiser den Unebenbürtigen die ihnen fehlende Eigenschaft durch einen Privilegienbrief geben sollte, weil (wie Moser sagt) den reichsständischen Fürsten und Grafen von andern ihresgleichen kein unanständiger Standesgenosse aufgedrungen werden kann.

Es konnte also eine Misheirath selbst durch Ertheilung der glänzendsten Dignitäten an den niedrig geborenen Ehegatten nicht in eine standesmäßige Verbindung umgeschaffen werden. Der Grund dieser Erscheinung des nun noch mehr wie früher gesicherten Ebenbürtigkeitsprincips bei Vermählungen des hohen Adels lag in der strengen Abgeschlossenheit dieses Standes.[61])

6) Vor dem Schlusse dieser Darstellung des Rechts der Ebenbürtigkeit vor 1806 ist noch von den sogenannten morganatischen oder Ehen zur linken Hand[62]) zu handeln. Dieselben gehörten unbestritten zu den ungleichen Ehen, ja es wurde in der Wahlcapitulation Leopold's II. zu dem die Misheirathen misbilligenden §. 4 in Art. 22 die oben angeführte

54) Abhandlungen und Beobachtungen, S. 259—267.
55) In der Schrift über Misheirathen und in seiner Deutschen Rechtsgeschichte, S. 690—693.
56) Dies sucht Zöpfl §. 35 fg. zu zeigen.
57) Versucht wird es unter andern von Pütter, Jaup, Kohler, a. d. a. O.
58) Daß zur Zeit Ferdinand's I. die Ehe eines Hochadelichen mit einer Frau aus dem Patricierstande noch nicht als Misheirath angesehen wurde, zeigt Zöpfl aus des Kaisers Urkunde vom Jahre 1561, worin jener Kaiser die Ehe seines Sohnes mit Philippine Welser genehmigt.
59) S. über dieselbe Göhrum, §§. 100, 101, S. 346—362.
60) Den vollständigen Beweis dieser Sätze liefert Göhrum, a. a. O. 61) Göhrum, S. 362.
62) Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 656 u. 699; Misheirathen, §. 21—25.

Stelle eingeschoben, wonach bezüglich der aus einer gleich anfangs morganatisch eingegangenen Heirath erzeugten Kinder reichsständischer Herren ganz dasselbe gelten sollte, was daselbst bezüglich der aus einer notorischen Misheirath erzeugten Kinder verordnet war. Man hatte über den Ursprung und den Zweck solcher Ehen (ja Concubinate) die Ansicht, sie seien eingeführt worden, um unstandesmäßigen Ehen den Charakter der Gesetzlichkeit zu geben, und daher zwischen Personen des gleichen hochadelichen Standes nicht möglich gewesen.[63]) Durch Zöpfl's Beleuchtungen des Instituts ist aber die Unrichtigkeit dieser Auffassung überzeugend dargethan. Die morganatische Ehe tritt urkundlich zuerst im lombardischen Lehnrechte (Liber feudorum) hervor und hat nur die Eigenthümlichkeit, daß die Ansprüche, welche die Frau und die Kinder bei einer vollwirkenden Ehe an das Vermögen des Mannes zu machen befugt sind, im Ehevertrag auf einen gewissen ausdrücklich bestimmten Vermögenstheil beschränkt werden, sodaß die Kinder, wenn neben ihnen noch andere Kinder aus einer vollbürtigen Ehe vorhanden waren, von der übrigen Alodialerbschaft ausgeschlossen wurden, in Ermangelung solcher zwar das ganze Alodial erbten, in allen Fällen aber keine Lehnsfolge hatten.[64]) Man begreift, daß Frauen gleichen Standes mit ihrem hochadelichen Gemahl sich einen solchen Ehevertrag nicht wohl hätten gefallen lassen, und daraus erklärt es sich, daß die morganatischen Ehen dann vorkamen, wenn die Frau, obgleich ritterlichen Standes, dem Manne an Rang nicht gleichkam. Sie sind also ihrem Charakter nach (wenn auch reichsgesetzlich diesen gleichgestellt) keine Misheirathen und haben mit der Ebenbürtigkeit nichts zu thun und brauchten nicht einmal eingegangen zu werden, wenn die vom reichsständischen Herrn gewählte Gattin bürgerlicher Abkunft war. Noch weniger sind sie als die Legalisirung von Concubinaten zu betrachten.[65]) In Deutschland scheinen sie erst in späterer Zeit in Gebrauch gekommen zu sein.

7) Die Hauptergebnisse des geschichtlichen Entwickelungsgangs des Ebenbürtigkeitsprincips in Deutschland[66]) waren nach unsern Ausführungen die, daß dasselbe nur im Ehe- und Erbrecht des hohen, d. h. des reichsständischen Adels von praktischer Bedeutung war, daß es aber über dessen Umfang und Anwendung verschiedene Streitfragen gab. Unstandesmäßige oder ungleiche Ehen (disparagia) hinderten die Ebenbürtigkeit der aus ihnen entsprossenen Kinder mit ihrem Vater und dessen ebenbürtigen Verwandten, wenn sie morganatische oder unstreitig notorische Misheirathen waren. Letztern Charakter hatten gemeinrechtlich a) die Ehen von Männern dieses Standes mit Frauen bürgerlicher Abkunft[67]); b) die Ehen solcher Männer, welche gegen die Bestimmungen der Hausgesetze ihrer Familien abgeschlossen und nach diesen als Misheirathen betrachtet werden mußten; c) desgleichen die gegen ein notorisches Familienherkommen dieser Art geschlossenen Ehen. Dagegen gemeinrechtlich waren nicht nur standesmäßige Ehen, also keine Misheirathen im juristischen Sinne des Worts, d) die eines reichsständischen Fürsten oder Grafen mit einer Frau des alten oder des neuen Adels, sodaß also das Princip der Ahnenprobe keine Anwendung fand[68]); e) die Ehen solcher Herren nicht nur mit ausländischen Fürstentöchtern, sondern auch die mit adelichen Frauen des Auslandes, die Ehen von Mitgliedern solcher Häuser selbst des alten reichsständischen Adels, in welchen ein notorisches Herkommen für ihre Standesmäßigkeit bestand.[69]) f) Auf die Ehen neugräflicher oder titulargräflicher Häuser ohne Reichsstandschaft fand §. 4 des Art. 22 der Wahlcapitulation, da sie nicht von hohem Adel waren, so wenig Anwendung als auf den übrigen nicht reichsständischen Adel.[70])

---

63) Pütter, Misheirathen, S. 361 fg.

64) Sehr richtig sagt Zöpfl, Misheirathen, S. 35: „Die Veranlassung zur Erfindung solcher Ehen lag historisch nachgewiesen in der Rücksicht auf die Unannehmlichkeiten und Streitigkeiten, welche in fürstlichen Häusern hinsichtlich der väterlichen Erbfolge zu entstehen pflegten, wenn der Vater zu einer zweiten gleichwol standesgleichen Ehe geschritten war und hieraus Kinder entsprangen, welche denen erster Ehe die Erbtheile verkleinerten. Daher kamen Witwer von solchen Geschlechtern auf den Ausweg, sich in zweiter Ehe mit Frauen zu verbinden, die sich herbeilassen würden, in dem Ehecontrat für ihre Descendenz sich auf das zu beschränken, was vom Vater ausgesetzt werde.

65) Dies ist Watter's Ansicht: Deutsche Rechtsgeschichte, §. 502 fg.

66) Sie sind zusammengestellt in Zöpfl's Grundsätzen des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, §. 225.

67) Die Richtigkeit dieser Ansicht bestreitet Zöpfl, a. a. O., der nur Ehen reichsständischer Personen mit unfreien für gemeinrechtlich notorische Misheirathen gehalten wissen will.

68) Für notorische Misheirathen erklären solche Ehen noch Heffter, S. 43; Jaupp im Staats-Lexikon, a. a. O., S. 650 fg.; Kohler, §. 42.

69) Z. B. im oldenburgischen Gesammthause, wie solches Zöpfl beweist: Misheirathen, §. 68 fg.

70) Dies ist sogar Pütter's Ansicht: Misheirathen, S. 331.

IV. Das Ebenbürtigkeitsprincip seit der Auflösung des Deutschen Reichs.[71]) A. Während der Periode des Rheinbundes. Nach der Auflösung des Deutschen Reichs mußte die Frage entstehen: inwieweit das Ebenbürtigkeitsprincip in dem unmittelbar vor derselben bestehenden Umfange noch rechtliche Geltung habe? Der Reichsverband hatte aufgehört: es gab keine Reichsstände mehr; der kleinere Theil derselben waren europäische Souveräne, der größere diesen als sogenannte Mediatisirte unterworfen, d. h. zu Unterthanen derselben geworden. Da der Begriff des hohen Adels auf der Reichsstandschaft beruhte und diese verschwunden war, so konnte man fragen: ob von demselben, d. h. von juristischer Bedeutung desselben noch die Rede sein könne? Was nun 1) die zu Souveränen[72]) gewordenen deutschen Reichsfürsten betrifft, so wäre es widersinnig zu sagen: sie hätten ihren bisherigen hohen Geburtsstand verloren. Sie waren ja erhöht und nicht erniedrigt, ja über den Adel, ja den übrigen europäischen Souveränen gleichgestellt worden, zu ihrer Landeshoheit kamen Befugnisse, die bisher Kaiser und Reich zustanden; sie bilden die Genossenschaft der Höchsten und Höchstberechtigten in Deutschland; als Grundlage ihrer Ebenbürtigkeit trat an die Stelle der frühern Reichsstandschaft ein allen gleichmäßig zustehendes Souveränetätsrecht. Es konnte sich nur fragen: ob, weil das Deutsche Reich aufgehört, die bisherige Anwendung von §. 4 des Art. 22 der Wahlcapitulation ganz hinwegfalle; ob sie also die von einem unter ihnen eingegangene Ehe mit einer Frau niedern, z. B. bürgerlichen Standes von jetzt an nicht mehr für eine Misheirath im juristischen Sinne des Wortes betrachten würden? Die Annahme einer solchen Hypothese setzt voraus, die deutschen Landesherren hätten ihre Standesanschauungen, was die ehelichen Verbindungen betrifft, ganz und gar geändert und zu den seit der Revolution im französischen Rechte geltenden sich bekannt oder geneigt. Allein da keine Thatsache zur Annahme einer solchen radicalen Änderung ihrer Rechtsanschauungen vorhanden ist, sondern da sie noch schroffer als vorher ihren Unterthanen sich als Höchststehende gegenüberstellten, auch ihre gegenseitige höchste Stellung durch Mesalliancen nicht erniedrigen wollten und wie der Erzgroßherzog von Baden nur gezwungen von Napoleon Ehen mit nicht altfürstlichen, z. B. kaiserlich Napoleonischen Prinzessinnen schlossen, so muß als thatsächlich wahr angenommen werden, daß die neuen deutschen Souveräne nicht minder als das Kaiserhaus Österreich und das königliche von Preußen, mit welchen ihre Familien von gleichem Stande bleiben sollten, an dem bisher befolgten Ebenbürtigkeitsprincip ebenso fest hielten, wie sie früher es thaten, und es für ein sie alle bindendes Standesrecht hielten. Die Richtigkeit dieser Annahme wird verbürgt durch einen Rückschluß aus ihrem Verfahren auf dem Wiener Congresse bei Gelegenheit der Redaction der Deutschen Bundesacte, insbesondere des sogleich zu besprechenden Art. 14 derselben.

Auch die während der kurzen Rheinbundsperiode errichteten Hausgesetze, z. B. des Königshauses Würtemberg vom Jahre 1808, sanctioniren das Ebenbürtigkeitsprincip und dessen Unverletzlichkeit durch Misheirathen in strengster Weise.[73]) Die jüngere apanagirte Linie des Hauses Lippe, die sogenannte erbherrliche von Lippe-Stramberg-Souderburg, protestirte 1807 gegen die Heirath eines Grafen Lippe mit einer mittelbar Adelichen als Misheirath in perpetuam rei memoriam. Sehr richtig bemerkt Jaupp, daß die Auflösung des Deutschen Reichs zwar die kaiserliche Gewalt entfernte, daß aber das Recht der Erwerbung der Landeshoheit in ihrer jetzigen Erweiterung zur Souveränetät durch Erbfolge fortdauernd von denselben Familienrechten abhing; durch letztere und auf ihren Inhalt hatte jedes Familienmitglied wohlbegründete Rechte, die ohne Zustimmung aller nicht aufgehoben werden konnten. Die Fortdauer dieser Erbschaftsrechte wird im Art. 34 der Rheinischen Bundesacte ausdrücklich bestätigt.

2) Weit schwieriger war die Frage über die nunmehrigen Standesverhältnisse der subjicirten reichsständig gewesenen Fürsten, Grafen und Herren. Ihre staatsrechtliche hohe Stellung war vernichtet mit dem Aufhören des Staates des Deutschen Reichs; aus mitherrschenden Geschlechtern waren sie blos gehorchende Unterthanen und Privatpersonen geworden. In den neuen absolutistisch regierten Staaten war ihnen kein Äquivalent für die verlorene Reichsstandschaft zu Theil geworden. Sie befanden sich in derselben Lage wie der landsässige Adel und waren der Landesgesetzgebung unterworfen. War aber auch ihr privatrechtlicher Stand ein anderer geworden? Diese Fragen wurden von Staatsrechtslehrern in jener Zeit entschieden verneint. Man hat zu untersuchen

---

71) Klüber, S. 267 fg.; Heffter, S. 47 fg.; Göhrum, II, 364—400; Zöpfl, Staatsrecht, S. 227.
72) Jaup. a. a. O., S. 656—657.
73) Würtembergisches Regierungsblatt von 1808, S. 221; Kohler, S. 94.

a) ihr ſtandesrechtliches Verhältniß zu den Familien ihrer ſouverän gewordenen frühern Collegen. Staatsrechtlich waren ſie ihnen nicht mehr gleich, und da früher ihre Standesgleichheit mit denſelben die ſtaatsrechtliche Grundlage der Reichsſtandſchaft hatte, ſo hätte man ſagen können, daß ſie jetzt zum niedern Adel gehörten und daß die Ehen ihrer Töchter mit regierenden Fürſten und Grafen überall Misheirathen waren, wo Hausgeſetze und notoriſches Herkommen ſolche Ehen als ſtandesmäßige nicht zuließen oder wo die Gerichte der ſtrengen Anſicht Pütter's huldigten, daß ſolche Ehen immer Misheirathen ſeien. Eine Folge dieſer Auffaſſung mußte die ſein, daß aus dieſen Ehen geborene Kinder nicht ſucceſſionsfähig in die Landesherrſchaft ſeien. Wo ein neues Hausgeſetz, wie 1808 in Würtemberg, dies feſtſtellte, mußten ſie ſich es jedenfalls gefallen laſſen.

b) Gegenüber dem niedern Adel und den Bürgerlichen, konnte man ſagen, war gleichfalls ihre privatrechtliche Stellung eine andere geworden; die Heirathen ihrer Mitglieder mit Frauen aus dieſen früher niedern Ständen konnten nicht mehr als Misheirathen angeſehen werden. Das allgemein in den Ländern, wo ſie domicilirt waren, geltende Erbrecht mußte auch bei ihnen Anwendung finden; das auf ihren Familienſtatuten beruhende Singuläre hatte ſeine Kraft verloren. Das bisherige Princip der Unebenbürtigkeit der niedern Stände mit ihnen konnte als hinweggefallen angeſehen werden. In den Ländern, wo ein neues Geſetz dies ſanctionirte, wie im neuen Großherzogthum Berg, wo der Code Napoléon eingeführt wurde, erklärte dies ein kaiſerliches Decret vom 31. März 1809 ausdrücklich.[74]) In Würtemberg wurde die Erbfolgeordnung des Landrechts vom Jahre 1609 ſchon 1808 für ſie bindend erklärt.

Was aber die übrigen deutſchen Länder betrifft, ſo darf man wol die Behauptung aufſtellen, daß durch die ſogenannte Mediatiſirung der hochadelichen Herren die ihnen durch das frühere Reichsrecht gewordene eigenthümliche privatrechtliche Stellung durch kein in contrarium actum vernichtet war. Ihre beſondern Succeſſionsrechte beſtanden nach wie vor und deshalb auch die hausgeſetzlichen oder herkömmlichen Beſtimmungen über Misheirathen. Nimmt man hierzu, daß die ihnen gewordenen Landesherren ſie auch als Perſonen höhern Standes als die übrigen Unterthanen behandelten, verſchiedene Vorzüge als Standesherren ihnen einräumten, z. B. in Baiern alle Vorzüge und Rechte der erſten Klaſſe des Adels im Königreiche, daß ihnen ferner verſchiedene früher zuſtehende Rechte erhalten blieben und daß ſie von unbefangenen Publiciſten[75]) wirklich als eine eigene Klaſſe von Unterthanen unter dem Namen Standesherren behandelt wurden, ſo wird man den Schluß ziehen dürfen, daß, wo neuere Staatsgeſetze keine Änderung ſanctionirten, ſie ihren bisherigen in beiden Beziehungen hohen Geburtsſtand und ſomit die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häuptern während der kurzen Dauer des Rheinbundes beſaßen.

Hatte doch die Rheiniſche Bundesacte im Art. 38 erklärt, daß ſie in Criminalſachen durch ihre Pairs, alſo durch ein Austrägalgericht gerichtet werden ſollten, und ihre Ebenbürtigkeit mit den neuen ſouveränen Häuſern wurde allerdings im Art. 27, worin die ihnen zukommenden Rechte aufgezählt werden, nicht erwähnt, jedoch auch nicht abgeſprochen.

Die Zweifel über die Ebenbürtigkeit und die Standesrechte der mediatiſirten Reichsſtände wurden ſpäter (ſogar mit rückwirkender Kraft) durch den grammatikaliſch nicht genauen Art. 14 der Deutſchen Bundesacte vom 8. Juni 1815 gelöſt.

B. Das Ebenbürtigkeitsprincip des deutſchen hohen Adels ſeit Errichtung des Deutſchen Bundes.[76]) Eine Anzahl Mitglieder des 1806 mediatiſirten reichsſtändiſchen Adels thaten vor Ablauf der erſten drei Monate des Jahres 1815 beim Wiener Congreſſe Schritte, um den Rechtszuſtand vor 1806 zurückzuerhalten, einige betrachteten denſelben ſogar ſchon von ſelbſt hergeſtellt. Wenn nun die deutſchen regierenden Fürſten auch der Meinung waren, „daß die Subjection der ehemals reichsſtändiſchen Geſchlechter nicht wieder aufzuheben ſei", ſo glaubten ſie doch, dieſelben ſeien nichtsdeſtoweniger ſoviel wie möglich bei ihrem zur Zeit des Deutſchen Reichs beſtehenden Rechte zu erhalten und daher ihre jetzige Lage zu verbeſſern. Verſchiedene Vorſchläge wurden gemacht, und was ihre Standesrechte betrifft, folgende vom luxemburgiſchen Geſandten Freiherrn von Gagern redigirte und vom Fürſten Met-

74) Klüber, S. 273.

75) Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes von 1808—10, §. 188 fg. In Heſſen war das Recht der Ebenbürtigkeit der Standesherren mit dem Regentenhauſe ſtets anerkannt worden. Jaupp, a. a. O., S. 658.

76) Heffter, S. 82 fg.; Klüber, Abhandl., S. 277 fg.; Öffentliches Recht, §§. 303, 315, 317; Zöpfl, §. 226; Kohler, Fürſtenrecht; Zachariä, Deutſches Staats- und Bundesrecht, I, 316 fg., 470 fg.

ternich vorgelegte Bestimmung in den Art. 14 der Deutschen Bundesacte aufgenommen[77]): „Um dem im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstand in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmigen bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen sich die Bundesstaaten dahin, daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt."

Es ist von Klüber[78]) tadelnd hervorgehoben worden, daß in den wenigen Worten der Zusicherung sich eine vierfache Unbestimmtheit zeige: a) Das Bezeichnungswort Ebenbürtigkeit sei absolut gebraucht, das zur Vergleichung nöthige Subject verschwiegen, indem nicht gesagt sei, mit wem den Mitgliedern der standesherrlichen, fürstlichen und gräflichen Häuser die Ebenbürtigkeit verbleiben soll. b) Unbestimmt sei das Wörtchen „bisher", indem es auf verschiedene vorhergehende Zeiträume bezogen werden könne, in welchen die Stellung jener Häuser nicht die gleiche gewesen. c) Unbestimmt seien die Worte in dem bisher damit verbundenen Begriffe (da letzterer selbst früher genau bestimmt war). d) Endlich liege eine Unbestimmtheit in dem Mangel einer Anzeige des Wirkungsumfangs, auf welchen die Zusicherung des Artikels bezogen werden soll. Man kann noch als fünfte Unbestimmtheit den Ausdruck „hohen Adel" rügen, da damals, wie noch jetzt, nicht blos die ehemals reichsständischen Familien, sondern noch andere fürstliche u. s. w. in den Bundesstaaten als zum hohen Adel gehörend bezeichnet wurden. Man kann diesen Tadel der Fassung des Artikels allerdings für begründet, muß diesen aber doch für genügend halten, den Stand der hohen Häuser, auf die er sich bezieht, und ihr Ebenbürtigkeitsrecht hinlänglich zu bezeichnen. Eine befriedigende und längst unbestrittene sogenannte logische Auslegung desselben ist ja möglich.

Klüber selbst erklärt die Bestimmung der Bundesacte in annehmbarer Weise, wenn er („Öffentliches Recht des Deutschen Bundes", S. 472, Note l) sagt[79]): „Den standesherrlichen Familien im Sinne der Bundesacte soll in allen Bundesstaaten auch fortan das Recht der Ebenbürtigkeit verbleiben und der bisher damit verbundenen Begriffe, d. h. die Geburtsstandsgenossenschaft mit allen, die daselbst in der Zeit des Deutschen Reichs zu dem hohen Adel gerechnet wurden und in Gemäßheit ihrer jetzigen Verhältnisse zu diesem Stande noch zu rechnen sind oder solchen später erworben haben. Das Recht der Ebenbürtigkeit soll ihnen also zustehen nicht nur unter sich und mit vormals nicht reichsständischen Reichsfürsten, sondern auch im Verhältnisse zu denen inländischen und ausländischen Herzogen, Markgrafen, Landgrafen, Fürsten (vielleicht auch Burggrafen und Grafen), welche daselbst jetzt etwa noch außerdem zu der Klasse des hohen Adels gerechnet werden."

„Obgleich also[80]) die in Frage stehenden fürstlichen und gräflichen Häuser in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr deutsche Reichsstände, Reichsunmittelbare und mit deutscher Landeshoheit begabte Landesherren, nicht mehr auf eine gewisse Weise der deutschen Reichshoheit, sondern nunmehr standesherrlich der Staatshoheit mit deutschen Bundesfürsten untergeordnet und so aus dem vormaligen landesherrlichen (wir glauben beifügen zu müssen reichsstandschaftlichen) Staatsverhältniß in (einen) bevorrechtlichten Privatstand versetzt sind[81]), so sollen sie nichtsdestoweniger 1) zu dem hohen Adel in Deutschland (in allen Bundesstaaten) gerechnet werden, und 2) soll ihnen das dieser Adelsklasse auf allen ihren Rangstufen[82]) eigene Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, d. h. der Rechtsgleichheit der Geburtsstandsgenossen verbleiben, welches während der Reichsverfassung

---

77) Geschichtliche Mittheilungen über die Verhandlungen der Redaction dieser Stelle u. s. w. finden sich in Klüber's Acten des Wiener Congresses, Bd. II, sowie in dessen Übersicht der Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 291 fg. Vgl. auch Göhrum, a. a. O.

78) In dessen Abhandlung, a. a. O., S. 280, sowie in seinem Öffentlichen Recht des Deutschen Bundes, §. 303 in den Noten, besonders in der Note i.

79) Beleuchtungen des Artikels bei Heffter, a. a. O.; Kohler, S. 98—110.

80) Heffter, Note M, und in den Abhandlungen, I, 319.

81) Paraphrase des Wortes „nichtsdestoweniger".

82) Man wird jetzt deren drei unterscheiden dürfen: a) die niederste der nicht reichsständischen Fürsten und Grafen, b) die der ehemals reichsständischen Mediatisirten, c) die der ehemals reichsständischen jetzt regierenden Häuser. Die ersten sind indessen ihnen nicht ebenbürtig, wol aber sie ihnen als ihren unmittelbaren Untergenossen. Die Behauptung, daß die souveränen Erbregenten und ihre Familienglieder, weil sie höher stehen, nicht zum Adel gehören, ist doch gewiß eine Subtilität, welcher in gegenwärtiger Frage kein Gewicht zukommen kann. S. Dresch, Abhandlungen, S. 134 u. 236; Göhrum, S. 386.

allen Mitgliedern des hohen Adelstandes unter sich vermöge ihrer Geburt zukam, gleichviel auf welcher Stufe sich dieselben befanden."

Der Cardinalpunkt in der ganzen Frage ist offenbar der: ob diesen standesherrlichen Familien das Recht der Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern in Deutschland dem Art. 14 gemäß zukomme. Die gegen deren absolute Bezeichnung von Klüber erhobenen Zweifel sind gewiß von keiner Erheblichkeit, indem gerade die (ältere also) Ebenbürtigkeit im engern Sinne ihnen verbleiben soll. Daß der Artikel so verstanden wurde, beweist die officielle französische Übersetzung desselben, worin es heißt: es sollten diesen Familien verbleiben les droits d'égalité de naissance avec les maisons souveraines, comme elles en ont joui jusqu'à présent.[83]) So wurde er auch später im Bundestagsbeschlusse vom 25. Aug. 1825 erfaßt, worin gesagt ist: „Die souveränen Fürsten und Freien Städte Deutschlands haben sich dahin vereinigt, daß den mittelbar gewordenen vormals reichsständischen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessener Rang und Titel gewährt und den Fürsten das Prädicat Durchlaucht ertheilt werde."[84]) In einem andern Beschlusse vom 13. Febr. 1829 wird den vormals reichsständischen gräflichen Familien, um einen ihrer Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern gemäßen Rang zu gewähren, das Prädicat Erlaucht beigelegt.[85])

3) Das Ebenbürtigkeitsprincip hat nach der bisherigen Ausführung nur noch eine rechtlich praktische Bedeutung im sogenannten Privatfürstenrecht, d. h. dem Rechte der ehemals reichsständischen Familien, und zwar: a) im Processe die, daß Mitglieder desselben in peinlichen Fällen (mit Ausnahme der Militärverbrechen) durch ein Austragsgericht von Ebenbürtigen gerichtet werden sollen. Diese aus der Rheinbundsacte wiederholte Bestimmung des Art. 14, §. 3, der Deutschen Bundesacte wurde durch die sogenannten deutschen Grundrechte vom 21. Dec. 1848 aufgehoben, ist aber, da dieselben durch Bundesbeschluß vom 23. Aug. 1851 ihre Gesetzeskraft verloren haben, als wiederhergestellt zu betrachten. b) Im Privatrechte die, daß wie von den Mitgliedern der regierenden Häuser Deutschlands, so auch von den standesherrlichen Misheirathen und morganatische Ehen mit den früher vorkommenden rechtlichen Wirkungen (in Beziehung auf Verwandtschaft und Erbrecht u. s. w.) eingegangen werden können. Ihre Ehen mit Personen von niederm Stande sind kirchlich vollkommene Ehen (wie Göhrum sehr richtig sagt), allein die niedriger geborene Gattin nimmt keinen Theil an den Privilegien ihres Mannes und hat sich daher der denselben zustehenden Ehren, Würden und Wappen zu enthalten; die höher geborene Gemahlin verliert wenigstens für die Dauer der Ehe ihre angeborene Würde und tritt in das Geburtsrecht ihres niedriger geborenen Gatten. Die Kinder aus solchen Ehen folgen der ärgern Hand, sind von der Familiengenossenschaft des höhern Parens ausgeschlossen und mangeln des Intestaterbrechts ihrer höher geborenen Verwandten.

Es gibt indessen verschiedene die Anwendung des Princips betreffende Streitfragen. a) Es fragt sich, ob durch Gnadenacte der Landesherren und Consens der wahren Erbfolger diese nachtheiligen Wirkungen des Ebenbürtigkeitsprincips gehoben werden können? Man muß sagen, in dem Sinne nicht, daß sie durch einen Gnadenact eines deutschen Souveräns in die Geburtsklasse des standesherrlichen hohen Adels erhoben würden, selbst wenn die sämmtlichen Glieder der Familie ihren Consens dazu ertheilen; sie werden nur ein Successionsrecht auf die Güter derselben, auch wol zugestandene Ehrenrechte erhalten.[86]) b) Es war jüngst bei Geiegenheit des reichsgräflich Bentinck'schen Erbfolgeprocesses eine sehr heftig bestrittene Frage: ob der Begriff des hohen Adels auf die vormals reichsständischen Familien zu beschränken oder nicht vielmehr auf alle ehemals reichsunmittelbaren, auch nicht reichsständischen Landesherren auszudehnen sei. Das Ergebniß dieser vermittelst einer Masse Flugschriften geführten publicistischen Debatte ist, daß nur auf die nach Art. 14 der Bundesacte reichsständischen Familien, mit denen der hohe Adel verbunden, die Ebenbürtigkeit im Sinne der Bundesacte Anwendung finde.

---

83) Die Einwendungen Klüber's gegen die Berücksichtigung dieser Übersetzung (Abhandlungen, S. 295, und Note i, S. 469 seines Öffentlichen Rechts) sind von keiner Bedeutung. S. Göhrum, S. 388, 389.

84) S. die Stellen bei Klüber, Abhandlungen, S. 309, 310. Ob diese Beschlüsse eine authentische Interpretation des Art. 14 enthalten, ist gewiß eine müßige Frage. Göhrum, S. 381—383; Zachariä, I, 479.

85) Göhrum, S. 392—400; Zachariä, Bd. I, §. 97; Zöpfl, Staatsrecht, §. 226.

86) Göhrum, S. 396—398; Heffter, S. 104; derselbe in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. II, Heft 2, Nr. 1; Gerber, System des deutschen Privatrechts, §. 224, Note 8; Walter, System des deutschen Privatrechts, §. 462, Nr. V.

c) Sodann kann man auch immer die Frage erheben, welche Ehen ſtandesherrlicher Männer notoriſche Misheirathen ſind, ob nicht blos die mit Frauen bürgerlichen Standes, ſondern auch die mit Frauen von niederm Adel. Waren die Ehen mit Frauen von niederm Adel vor der Auflöſung des Deutſchen Reichs keine Misheirathen dieſer Art, ſo ſollten ſie auch jetzt, nicht blos wenn ſie von Mitgliedern deutſcher Regentenhäuſer, ſondern auch von deutſchen Standesherren geſchloſſen würden, nicht als ſolche behandelt werden, ausgenommen wenn in Hausgeſetzen oder durch entſchiedenes Herkommen oder auch in Verfaſſungsurkunden das Gegentheil feſtgeſetzt iſt.[87]) Indeß iſt doch die Anſicht, daß ſolche Ehen ſowol von Söhnen aus Regentenhäuſern als der Standesherren Misheirathen ſeien, in Deutſchland überwiegend und von den angeſehenſten Staatsrechtslehrern[88]) vertheidigt. Sie findet einen Anhaltepunkt im Art. 14 der Bundesacte, indem nur die ehemals reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen das Recht der Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häuſern haben und ſtandesmäßige vollgültige Ehen von ſolchen Perſonen nur mit ebenbürtigen Frauen geſchloſſen werden können. Nur bei Mitgliedern regierender und ſtandesherrlicher Familien können Misheirathen und morganatiſche Ehen vorkommen. Sehr richtig ſagt daher Gerber[89]): „Von Misheirathen des niedern Adels kann demnach nicht mehr die Rede ſein. Doch kann, nach Walter und Eichhorn, die Ehe mit einer Bürgerlichen nachtheilige Wirkungen haben, wenn ein landesherrlich beſtätigtes Statut oder ein als geltend anerkanntes Herkommen einer Familie ausdrücklich die Abſtammung aus einer vollritterlichen Ehe zur Succeſſion erfordert.“ Auch werden wol particularrechtlich (wie im Preußiſchen Landrecht, II, 1, §. 30—33) Ehen von Adelichen mit einer Perſon aus dem Bauern- oder geringern Bürgerſtande ohne landesherrlichen Dispens zur rechten Hand nicht zugelaſſen.[90]) Da es in Deutſchland keine Reichsgewalt gibt, die befugt wäre, das Recht der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 Familien, die es hiſtoriſch nicht haben, zu ertheilen, ſo iſt die Zahl der ebenbürtigen ſtandesherrlichen Familien als abgeſchloſſen anzuſehen und ein Eintritt in die Klaſſe derſelben rechtlich unmöglich.

Zum Schluſſe iſt noch die Frage zu beſprechen, inwieweit Ehen von Gliedern deutſcher Regenten oder ſtandesherrlicher Familien mit Perſonen ausländiſchen Adels als Misheirathen betrachtet werden ſollen. 1) Was das Vaterland der letztern betrifft, ſo iſt nach deſſen Geſetzgebung zu beurtheilen, ob eine ſolche Ehe ſtandesmäßig in demſelben iſt. 2) Für Deutſchland vertheidigte man früher die Anſicht, daß, welch hohen Rang und Stand auch ein ausländiſcher Adelicher in ſeinem Vaterlande habe, er reichsſtändiſchen Fürſten (ſogar Grafen) doch nicht ebenbürtig ſei und daher Ehen von Gliedern ſeines Hauſes mit letztern immer eine Misheirath ſeien.[91]) Zöpfl von ſeinem Standpunkte aus ſieht dagegen ſolche Ehen für ſtandesmäßige und vollwirkſame an.[92])

Die Entſcheidung der Frage in einzelnen Fällen hängt wol davon ab, ob der Rang des ausländiſchen Adels dem deutſchen analog zu achten ſei, welchem die oder der ſich Vermählende angehört. Aus dieſem Grunde ſind Ehen von Familiengliedern deutſcher Landes- ſowie Standesherren mit Töchtern oder Söhnen auswärtiger Souveräne (in Deutſchland) keine Misheirathen, während die mit ausländiſchen herzoglichen oder fürſtlichen Ranges denen mit Perſonen nicht reichsſtändiſchen deutſchen hohen Adels gleichzuſtellen ſein würden.[93])

Zuſatz. Es ſind in unſerm Jahrhundert vier Succeſſionsfragen in Deutſchland berühmt geworden, in welchen das Ebenbürtigkeitsprincip als maßgebend zur Sprache kam. Die erſte wurde veranlaßt durch die Anſprüche Auguſt's von Eſte, Sohn des Herzogs von Suſſex und der Auguſte Murray, auf die Titel, Würden und Rechte eines Prinzen des Hauſes Hannover. Zwei der erſten deutſchen Publiciſten, Klüber und Zachariä, traten 1834 in Gutachten für ihn auf; das Haus Hannover ließ 1835 durch Eichhorn eine Widerlegungsſchrift derſelben ſchreiben. Auch erklärten ſich Mohl und Schmid in eigenen Schriften in demſelben Jahre gegen ſie. Eine Entſcheidung erfolgte nicht. Die zweite Frage wurde veranlaßt

87) Hausgeſetzliche und Verfaſſungsbeſtimmungen dieſer Art werden angeführt von Klüber, Öffentliches Recht, §. 245, Note 1. Nach Eichhorn, Einleitung in das deutſche Privatrecht, S. 706, wird die Ehe eines Standesherrn mit der Tochter eines neufürſtlichen Hauſes als eine Misheirath betrachtet.

88) Z. B. Kohler, S. 132; Göhrum, §§. 83, 86, 87; Zachariä, I, 324 u. 479—481; Walter, Syſtem, §. 401. Nicht ſo Klüber, der aber den Begriff der Misheirath als gemeinrechtlichen ganz in Abrede ſtellt, a. a. O., §§. 248, 303, Note i.

89) Syſtem des deutſchen Privatrechts, §. 224, Note 7. S. ferner Walter, §. 460. 90) Walter, §. 451, Note 17. 91) Pütter, Misheirathen, S. 466. 92) Zöpfl, Misheirathen, §§. 56—63. 93) Vgl. Schulze in Bluntſchli's Staatswörterbuch, III, 199.

durch die ſchon im 16., 17. und 18. Jahrhundert erhobenen Anſprüche des fürſtlichen Hauſes Löwenſtein auf die eventuelle Thronfolge im Königreich Baiern; ſie wurden durch eine Anzahl berühmter deutſcher Staatsrechtslehrer, wie Klüber, Zacharlä und Vollgraff (1837—38), verfochten, auch Heffter und Zöpfl ließen im letzten Jahre ihre Stimmen vernehmen. Nach Mohl iſt die Begründung dieſer Anſprüche nicht gelungen.

Die dritte war die des 1828 angebahnten und 1839 als Proceß anhängig gemachten (ſchon von uns erwähnten) Succeſſionsſtreites des Grafen Aldenburg-Bentinck gegen die aus einer Ehe ihres Bruders, reſp. Oheims, des Grafen W. G. Bentinck mit einer Frau bäuerlicher Abkunft entſproſſenen Söhne des 1835 Verſtorbenen, die, von ihrem Vater dazu ermächtigt, ſich in des Beſitz der dem Hauſe gehörenden Herrſchaften Knyphauſen und Varel geſetzt hatten. Um ihren Anſpruch auf die Erbfolge dieſer früher nur theilweiſe zum Deutſchen Reiche gehörenden Territorien[94]) zu begründen, war eine ihrer Aufgaben die, zu zeigen, daß die aus einer Ehe eines Herzogs von Oldenburg mit einem Fräulein niedern Adels abſtammenden Beſitzer dieſer Herrſchaften trotz des reichsgräflichen Titels und ihrer Ahnen und deren Fähigkeit, die Reichsſtandſchaft zu erwerben, nicht zum hohen, d. h. zum reichsſtändiſchen Adel gehört hätten und ſomit die von ihrem Vater eingegangene Ehe keine Misheirath geweſen und aus dieſem Grunde ihrer Succeſſionsfähigkeit kein Hinderniß entgegenſtehe. Außerdem war die Frage, ob die Gewiſſensehe eines unabhängigen Reichsgrafen gültig und ob die legitimirten oder Mantelkinder in landesherrlichen Territorien ſucceſſionsfähig ſeien, in dem bei dem oldenburgiſchen höchſten Gerichte angebrachten und zur Entſcheidung an ein deutſches Spruchcollegium geſandten Proceſſe von entſcheidendem Gewichte. Die Zahl der über dieſen berühmten Streit erſchienenen Parteiſchriften iſt faſt unabſehbar, da man es von beiden Seiten an Geldopfern nicht fehlen ließ. Von 1830—41 waren für die Beklagten aufgetreten: Klüber, Dieck, Eckenberg, Michaelis[95]) und Claus; für die Kläger: Tabor, Heffter, Zachariä, Wilda und Mühlenbruch. Es erſchien dann 1843 das von der Juriſtenfacultät zu Jena gefaßte Urtheil erſter Inſtanz; dann ein Beſchluß des Deutſchen Bundestags vom 12. Juni 1845, welcher die gräfliche Familie Bentinck für Mitglieder des hohen Adels erklärte; neue Gutachten von Martin, Jordan, Tabor, Vollgraf, Zöpfl, Eckenberg, Benfey, Rheinwald und 1847 ein ausführlicher den Beklagten günſtiger Artikel von Welcker in der zweiten Auflage des „Staats-Lexikon", Bd. VIII, S. 271—350; ferner 1853 die Gutachten von Pözl und Bluntſchli und in Erwiderung auf ſie nochmals Zöpfl. Mit der Abfaſſung des Urtheils zweiter Inſtanz ward die Juriſtenfacultät in Gießen beauftragt. Da aber durch den Tod der Referenten die Ausarbeitung deſſelben verzögert wurde, ſo endigte der Streit 1856 durch einen Vergleich, infolge deſſen der Gegenſtand der oldenburgiſchen Regierung überlaſſen und die Parteien durch Geldſummen abgefunden wurden. Kurz vorher erſchien noch von Gerber ein „Votum über den gräflich Aldenburg-Bentinck'ſchen Succeſſionsſtreit aus privatrechtlichem Standpunkte" (Berlin 1855); es befaßte ſich jedoch nicht mit der Ebenbürtigkeitsfrage. Eine klar und anziehend geſchriebene kurze Darſtellung der drei Succeſſionsfälle von R. Mohl enthält die „Deutſche Vierteljahrsſchrift" für 1842, S. 100—141.

Der neueſte Ebenbürtigkeitsſtreit iſt durch den Ausſchluß des herzoglich ſonderburgiſchen Hauſes von der Erbfolge in Dänemark und dem Herzogthum Schleswig-Holſtein hervorgerufen, welcher die ſoviel von uns benutzte Schrift Zöpfl's über Misheirathen veranlaßt hat. Der Verfaſſer zeigt darin, daß im Geſammthauſe Oldenburg das ſtrenge Ebenbürtigkeitsprincip nie befolgt wurde, und daß deſſen jetzige Anwendung das Ergebniß haben würde, daß auch die Ebenbürtigkeit der für ſucceſſionsfähig geltenden auguſtenburgiſchen und glücksburgiſchen Linie beſtritten werden könnte.[96])

L. A. Warnkönig.

Edict. Das Wort Edict leitet ſich aus der Sprache der Römer her. Zur Zeit der Republik wurden die Bekanntmachungen der Magiſtrate, wodurch ſie darlegten, nach welchen Regeln ſie ihr Amt verwalten würden, edicta genannt. Beſonders hebt ſich die Erſcheinung des Edicts des Prätors hervor, welcher ſeit dem Jahre 387 der Erbauung Roms mit der Rechtspflege betraut war, das ſogenannte edictum perpetuum, das von den Nachfolgern adop-

94) Vgl. Klüber's Öffentliches Recht (1840), §. 319 den Anfang: Rechtszuſtand der freien Herrſchaft Knyphauſen im Beſitze des Grafen Bentinck, S. 501—506.

95) Die von Michaelis veröffentlichten Schriften mit dem Titel: Votum über den reichsgräflich Bentinck'ſchen Rechtsſtreit, Nr. 1—10, enthalten eine kritiſche Überſicht der bis 1845 erſchienenen Streitſchriften.

96) S. Zöpfl's Schrift, §. 68—80.

tirt zu werden pflegte. Zur Zeit der Kaiser, welchen die gesetzgebende Gewalt innewohnte, wurden die eigentlichen gesetzgeberischen Erlasse derselben Edicte genannt.[1]) Dieser Ausdruck vererbte sich auf die neueste Zeit und bis zur Gegenwart. Die Gesetze der Merovinger findet man auch unter der Benennung Edicte, während sie unter den Karolingern Capitularien genannt wurden.[2]) Theodorich der Große, König der Ostgothen, nannte sein im Jahre 500 für die gothische und romanische Bevölkerung seines Reichs verfaßtes und verkündetes Rechtsbuch Edict (Edictum Theodorici).[3]) Die erste Aufzeichnung des longobardischen Volksrechts unter dem König Rothar im Jahre 643 wurde ebenso (Edictum Rotharii) genannt.

Auch das Staatsrecht des Deutschen Reichs kannte diesen Ausdruck, indem die kaiserlichen Erlasse, wodurch ein Reichsgesetz verkündet und dessen Befolgung geboten wurde, Edicte genannt wurden. Ein Beispiel ist der Erlaß des Kaisers wegen Verkündigung und Handhabung des Gesetzes, genannt der Westfälische Friede. Besonders nach Auflösung des Deutschen Reichs und Gelangung der Reichsfürsten zur Machtvollkommenheit pflegten sie bestimmte Ausflüsse ihrer gesetzgebenden Gewalt so zu nennen. So bezeichnete z. B. der Großherzog von Hessen die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten, der Standesherren, in den Jahren 1807 und 1820, und die Verordnungen vom Jahre 1820 wegen der öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil- und Militärstaatsbeamten mit diesem Namen, der auch dem Erlasse zur Aufhebung der landständischen Verfassung vom 1. Oct. 1806 beigelegt wurde. Selbst das ärmliche Geschenk der Verfassung vom 20. März 1820, welches sich in das pactirte Staatsgrundgesetz vom 17. Dec. desselben Jahres verwandelte, wurde als „Edict über die landständische Verfassung" hinausgegeben. Ein weiteres Beispiel ist das badische „Edict über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener" vom 30. Jan. 1819.

In Preußen wurden namentlich die erlassenen agrarischen Gesetze Edicte genannt, z. B. das Edict, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und das Edict zur Beförderung der Landescultur, beide vom 14. Sept. 1811.[4])

Seit der Herrschaft des constitutionellen Staatsrechts hat man Gesetze, d. h. mit den Ständen verabschiedete legislative Acte, beliebig auch Edicte genannt. Beispiel: das würtembergische Edict über das Notariat vom Jahre 1826.[5]) Aber auch einseitig von der Staatsregierung erlassenene Verordnungen, besonders auf Organisation berechnete, erhielten diesen Namen, z. B. die am 6. Juni 1832 erlassenen Edicte zur Organisation der Verwaltung im Großherzogthum Hessen, das Edict vom 16. Oct. 1852 wegen Organisation der Ortsgerichte dieses Landes. Das Gleiche gilt von dem Act, wodurch die Ständeversammlung einberufen, vertagt, entlassen oder aufgelöst wird. Auch bestimmte Ansprachen an das Land wurden Edicte genannt.

Die Geschichte kennt das Edict von Nantes und dessen verhängnißvolle Aufhebung.

Ph. Bopp.

Edictalien, Edictalladungen. Unter Edictalladung versteht man eine öffentlich bekannt gemachte Ladung zum Erscheinen oder zur Vornahme von bestimmten Handlungen vor Gericht. Als regelmäßige Form der Ladung ist die Privatladung zu betrachten, welche sowol im Civil- wie Criminalverfahren dem zu Ladenden persönlich behändigt wird, und zum Erlaß einer Edictalladung ist nur im Fall rechtlicher Nothwendigkeit, im Fall der Unmöglichkeit oder Unthunlichkeit der individuellen Ladung zu schreiten. Diese Fälle, in denen die Edictalladung erforderlich und somit zulässig ist, lassen sich aber (mit Haase, „Über Edictalladungen", Leipzig 1817) in drei Klassen zergliedern, indem Edictalien erlassen werden können: 1) wenn sogar der Name des Vorzuladenden unbekannt ist; 2) wenn zwar nicht sein Name, wol aber sein Aufenthaltsort unermittelt ist; 3) wenn zwar Name und Aufenthaltsort des Vorzuladenden bekannt ist, dessenungeachtet aber (z. B. wegen Verweigerung der Rechtshülfe von seiten des requirirten Richters, Stillstandes der Rechtspflege am Wohnort des Geladenen) die Einhändigung der Privatladung verhindert wird. Der dritte Fall erheischt keine weitere Erörterung. Bezüglich des zweiten ist hervorzuheben, daß er insbesondere im Strafverfahren bei der Ladung

---

1) Schmitthenner, Grundlinien des allgemeinen oder ideellen Staatsrechts (Gießen 1845), S. 303.
2) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (fünfte Auflage, 1843), S. 579.
3) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (zweite Auflage, 1857), S. 43.
4) Lancizolle, Über Königthum und Landstände in Preußen (Berlin 1846), S. 299, 312, 477; Staats-Lexikon, I, 363 fg.
5) Mohl, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg (Tübingen 1829), I, 194. (Der Verfasser bemerkt daselbst auch, es sei „nicht nothwendig, wennschon gewöhnlich, daß ein Gesetz gerade unter diesem Namen bekannt gemacht werde; es könne auch Edict, Statut u. s. w. genannt werden".)

des flüchtigen Angeſchuldigten Anwendung findet, und darf hierbei, obwol die Edictalladung lediglich an den Vorgeladenen gerichtet und ſomit das mildeſte Mittel des Unterſuchungsrichters iſt, doch nicht vergeſſen werden, daß ſie die Richtung des Verfahrens gegen den beſtimmten Angeſchuldigten officiell und öffentlich beurkundet und ſomit zu ihrem Erlaſſe das Vorhandenſein einer Summe von Verdachtsgründen erfordert, welche überhaupt den Richter ermächtigen, von der Generalunterſuchung auf die ſpecielle Unterſuchung gegen einen beſtimmten Angeſchuldigten überzugehen. Weitere Betrachtung erheiſcht der erſte Fall inſofern, als die Frage zu erörtern iſt, ob und unter welchen Vorausſetzungen es dem Richter geſtattet iſt, ſei es von Amts wegen, ſei es auf Antrag, Edictalladungen an Unbekannte zur Ausübung einer ihnen zuſtehenden Befugniß binnen beſtimmter Friſt unter dem Rechtsnachtheil des Verluſtes oder der Schmälerung, Beſchränkung dieſer Befugniß aufzufordern und ſomit das Axiom beiſeite zu ſetzen, wonach der Inhaber eines Civilrechts, ſolange nicht daſſelbe durch den Eintritt der Verjährung erloſchen iſt, es zu jeder Zeit nach freiem Willen auszuüben berechtigt iſt. Dieſes Axiom kann nur durch den Factor beſchränkt werden, welcher es ſchuf; nur das Geſetz oder das dem Geſetz gleichſtehende, im Gerichtsgebrauch ſich darſtellende Gewohnheitsrecht können die Befugniß zum Erlaß ſolcher Edictalladungen geben. Die Aufgabe dieſes Werkes geſtattet nicht, hier des Breitern auf die ſpeciellen Fälle zurückzugehen. Sie laſſen ſich (mit Haaſe, a. a. O.) etwa wie folgt zuſammenſtellen: Edictalladung der unbekannten Gläubiger im Concurſe zur Anmeldung ihrer Forderungen; Edictalladung zur Bewirkung der Löſchung von Hypothekinſcriptionen; Edictalien an unbekannte Perſonen, welche an gerichtliche Depoſiten Anſprüche haben ſollten; Edictalien auf Grund der Erbſchaftsantretung sub beneficio inventarii; Edictalien an die unbekannten Erben eines Verſtorbenen; Edictalien an Verſchollene und ſolche Perſonen, welchen an deren Vermögen Anſprüche zuſtehen ſollten; Edictalien auf Grund eines Antrags auf Amortiſirung von Inhaberpapieren u. a. m. Vgl. noch Helmbach im „Rechts-Lexikon", XIII, 321. Über die wünſchenswerthe Centraliſirung der Edictalladungen in einem öffentlichen Organ ſ. „Stenographiſche Berichte der Verhandlungen der deutſchen Nationalverſammlung", IV, 2429. Ph. Bopp.

Ehe, Ehebruch, Eheſcheidung. §. 1. Einleitung. Ehe war urſprünglich eine durch die Triebe der animaliſchen Natur des Menſchen herbeigeführte Verbindung des Mannes mit der Frau, welche bei dem Fortſchreiten der Civiliſation durch die geiſtigen Eigenſchaften des Menſchen, durch Vernunft und das moraliſche Rechts- und Schicklichkeitsgefühl veredelt wurde.

Nach den dermaligen Begriffen iſt ſie bei den civiliſirten, nur Monogamie anerkennenden Völkern eine zur Geſchlechtsverbindung und (mindeſtens infolge deſſen) zur Erzeugung und Erziehung von Kindern, zur ehelichen Treue, zu gegenſeitigem Beiſtande und zur gemeinſamen Tragung der Lebensſchickſale verpflichtende, an gewiſſe entweder durch die weltliche Geſetzgebung oder durch Religion oder Volksſitte vorgeſchriebene Formen gebundene Vereinigung zwiſchen einem Manne und einer Frau.

Gewöhnlich zählt man auch Fortdauer des Bündniſſes auf Lebensdauer und häufig geiſtliche Einſegnung jeden Falles zu den weſentlichen Merkmalen der Ehe. Allein wenn man, wie es in der Geſetzgebung verſchiedener bedeutender Völker angenommen iſt, die Ehe nur als bürgerlichen Vertrag anſieht, ſcheint es auch nahe zu liegen, daß die lebenslängliche Dauer nicht gerade unbedingt in der Sache begründet ſein muß. So konnte denn in Frankreich von 1792—1804 (d. h. bis zum Erſcheinen des Code Napoléon) jede Ehe ſchon durch gegenſeitige Übereinſtimmung aufgelöſt werden; der Vertrag war ſonach im Grunde für nicht länger abgeſchloſſen, als der Wunſch der Ehegatten dauern werde, das Verhältniß beſtehen zu laſſen. Auch iſt die Verpflichtung zu einer abſoluten lebenslänglichen Fortſetzung der einzugehenden Verhältniſſe durch den Grundſatz der proteſtantiſchen Kirche beſeitigt, die Auflösbarkeit als Princip anzuerkennen. Selbſt in der katholiſchen Kirche ward die Unauflösbarkeit in früherer Zeit und ſogar bis zum Tridentiner Concilium (sess. XXIV, cap. 7) heftig beſtritten.

Daß und welche Modificationen in der oben angegebenen Definition eintreten, wenn dieſelbe auf Völker mit Polygamie angewendet werden ſoll, ergibt ſich von ſelbſt. Hier iſt die eheliche Treue einſeitig beſchränkt und auch die Hülfeleiſtung kann nicht von beiden Theilen gleichmäßig angeſprochen werden.

Indem wir einige nähere Andeutungen über das Weſen der Inſtitutionen geben wollen, können wir nichts Beſſeres thun, als den klaren und lichtvollen Bemerkungen folgen, die Portalis in der Sitzung des franzöſiſchen Staatsraths vom 16. Ventoſe des Jahres XI, gelegentlich der Verhandlung über den betreffenden Abſchnitt des Code Napoléon, vortrug. Wir heben wenigſtens

ſeine Hauptanſichten hervor, um ſo mehr als dieſe meiſterhafte Rede unſers Wiſſens noch nirgends in das Deutſche übertragen worden iſt.

„Die Philoſophen", ſagt Portalis, „gewahren in dem Acte der Ehe zunächſt nur die Verbindung der beiden Geſchlechter; die Rechtsgelehrten ſehen darin blos den bürgerlichen Vertrag; die Kanoniſten erblicken darin nichts anderes als ein Sacrament.

„Um aber einen richtigen Begriff von der Ehe zu faſſen, muß man ſie an ſich ſelbſt und in ihren verſchiedenen Beziehungen betrachten.

„Die Ehe an ſich beſteht nicht in der einfachen Verbindung der beiden Geſchlechter. Verwechſeln wir in dieſer Hinſicht nicht die phyſiſche Ordnung der Natur, die allen lebenden Weſen gemein iſt, mit dem den Menſchen eigenthümlichen Naturrechte.

„Wir nennen Naturrecht diejenigen Principien, welche den Menſchen, als moraliſches Weſen betrachtet, regieren, d. i. als ein intelligentes und freies Weſen, beſtimmt, mit andern intelligenten und freien Weſen gleicher Art zu leben.

„Der allgemeine Wunſch (Trieb), der ein Geſchlecht zum andern hinführt und genügt, deren körperliche Verbindung zu bewirken, gehört der phyſiſchen Ordnung der Natur an. Die Wahl, der Vorzug, die perſönliche Anhänglichkeit, welche dieſen Wunſch beſtimmen und auf einen einzelnen ſpeciellen Gegenſtand (Individuum) fixiren, oder mindeſtens wegen dieſes bevorzugten Gegenſtandes einen höhern Grad von Energie erwecken; die wechſelſeitige Achtung, die gegenſeitigen Verpflichtungen, welche aus der einmal gebildeten Verbindung entſtehen und die ſich nothwendigerweiſe zwiſchen Weſen begründen, die für Gefühl und Vernunft empfänglich ſind: alles dieſes gehört in das Gebiet des Naturrechts.

„Die Thiere, welche blos einem Triebe oder einem blinden Inſtincte folgen, haben nur zufällige oder periodiſche körperliche Vermiſchungen, ohne alle Beziehungen zur Moral. Bei den Menſchen aber wirkt die Vernunft mehr oder minder auf alle Handlungen ihres Lebens ein; das Bewußtſein ſteht der Begierde zur Seite und das Recht folgt dem Inſtincte (alles wird reiner und edler). Ich entdecke einen wahren Vertrag in der Verbindung der beiden Geſchlechter.

„Dieſer Vertrag iſt nicht blos ein bürgerlicher Act, was auch die Rechtsgelehrten ſagen mögen; er hat ſein Grundprincip in der Natur, iſt durch dieſe in uns gelegt.

„Ebenſo wenig iſt dieſer Vertrag nur ein religiöſer Act, denn er ging der Einſetzung aller Sacramente und der Begründung aller poſitiven Religionen voraus und iſt ſo alt als das Menſchengeſchlecht. [1])

„Was iſt ſonach die Ehe an ſich und abgeſehen von allen bürgerlichen und religiöſen Geſetzen? Es iſt die Verbindung des Mannes und der Frau, die ſich vereinigen, um ihr Geſchlecht fortzupflanzen, um ſich durch gegenſeitigen Beiſtand zu unterſtützen, die Wechſelfälle des Lebens gemeinſam zu tragen, ihr Geſchick zu theilen.

„Es war unmöglich, dieſen Vertrag der Ungebundenheit der Leidenſchaften preiszugeben. Die Thiere ſind durch eine Art Fatalität geleitet; der Inſtinct treibt ſie an, der Inſtinct hält ſie zurück; ihre Wünſche entſtehen aus ihren Bedürfniſſen und die Grenze ihrer Bedürfniſſe iſt die ihrer Wünſche. Anders bei den Menſchen: bei ihnen ſpricht die Imagination, wenn die Natur ſchweigt. Die Vernunft und die Tugend, welche die Würde des Menſchen begründen und ſichern, indem ſie ihm das Recht ließen, frei zu bleiben, und die Gewalt, ſich ſelbſt zu beherrſchen, würden oft nur ſehr ſchwache Schutzwälle gegen unbegrenzte Wünſche und unmäßige Leidenſchaften ſein. Scheuen wir uns nicht, es zu ſagen, daß, wenn in den Dingen, über welche unſere Sinne eine tyranniſche Herrſchaft ausüben können, der Gebrauch unſerer Kräfte und unſerer Fähigkeiten nicht beſtändig durch Geſetze geregelt worden wäre, das menſchliche Geſchlecht ſchon längſt gerade durch die Mittel zu Grunde gegangen ſein würde, die ihm zu ſeiner Erhaltung und Reproduction verliehen wurden.

„Man ſieht ſonach, warum die Ehe jederzeit die Aufmerkſamkeit der Geſetzgeber in Anſpruch genommen hat. Aber die Anordnungen dieſer Geſetzgeber konnten nie weder das Weſen noch den Zweck der Ehe vernichten, indem ſie Verpflichtungen beſchützten, welche die Ehe bedingt, und die Wirkungen regelten, welche ihr folgen. Andererſeits ließen alle Völker den Himmel bei einem Vertrage einwirken, der ſo großen Einfluß auf das Schickſal der Ehegatten hat und welcher, die Zukunft mit der Gegenwart verbindend, das Glück derſelben von einer Reihe ungewiſſer Ereigniſſe abhängig zu machen ſcheint, deren Reſultat ſich dem Geiſte als das Ergebniß eines beſondern Segens darſtellt. Die Religion rühmt ſich aber ſelbſt, den Menſchen

1) Doch nur was die körperliche Verbindung betrifft; ſ. §. 2 unten.

gegeben zu ſein, nicht um die Ordnung der Natur umzukehren, ſondern ſie zu veredeln und zu heiligen.

„Die Ehe iſt daher heute, was ſie immer war, ein natürlicher, nothwendiger, durch die Schöpfung ſelbſt begründeter Act.“

Indem nun Portalis mehr auf die neu zu erlaſſende franzöſiſche Geſetzgebung übergeht, bemerkt er unter andern noch: Seitdem die Gewiſſensfreiheit proclamirt worden, ſei es möglich, die Legislation von dem Gebiete des Geiſtlichen in das des Weltlichen zurückzubringen. „Man hat die große Idee verwirklicht, daß (in religiöſen Dingen) alles geduldet werden müſſe, was die Vorſehung duldet, und daß das Geſetz, welches der religiöſen Anſicht der Bürger keine Gewalt anthun kann, nur Franzoſen ſehen darf, wie die Natur nur Menſchen ſieht.

„Wir haben gezeigt, daß die Ehe in ihren weſentlichen Beziehungen gleichzeitig den phyſiſchen und den moraliſchen Menſchen umfaßt. Indem wir die zur Eingehung der Ehe erforderlichen Eigenſchaften und Bedingungen feſtſetzten, haben wir den moraliſchen Menſchen gegen die Leidenſchaften ſeiner ſelbſt und die anderer zu vertheidigen und uns zu verſichern geſucht, daß der phyſiſche Menſch die zur Erfüllung ſeiner Beſtimmung nöthige Fähigkeit beſitzt.“

§. 2. Geſchichtlicher Überblick.[2]) Die Verhältniſſe der Natur führten ohne Zweifel ſchon in ſehr früher Zeit eine Vereinigung der Menſchen zu Familien herbei. Es war dies ſicher einer der erſten Fortſchritte der Menſchheit zur Geſittung und Cultur; denn daß die Ehe (als dauernde, nicht blos momentane Verbindung) ſo alt ſei wie das Menſchengeſchlecht (was unter andern Home, „Sketches of the history of man“, zu behaupten ſucht), läßt ſich nicht annehmen.

Die früheſten Begriffe von der Ehe waren ohne Zweifel roh und ausſchließlich auf das Materielle gehend.

Bei den älteſten Völkern, von denen wir Kunde beſitzen — den Bewohnern des mittlern und ſüdweſtlichen Aſien — herrſchte durchgehends Polygamie, ein Zuſtand, der nicht allein unſere Rechtsidee von der Ehe ausſchließt, indem er den einen Theil, das Weib, blos zum Mittel für die Zwecke des andern Theils, des Mannes, herabwürdigt und der höhern Würde der Menſchheit widerſtrebt, da bei dieſer Einrichtung die volle Hälfte der Menſchen nothwendigerweiſe vieler der weſentlichſten Vorrechte beraubt wird, ſondern auch als das Grab jeder bürgerlichen Freiheit betrachtet werden muß, weil dieſe Inſtitution den Despotismus von unten auf, durch den geſammten Socialzuſtand und eben dadurch ſo unaustilgbar begründet, daß ſich ein Aufhören derſelben gar nicht einmal ohne totalen, nur gewaltſam möglichen Umſturz der innerſten im ganzen Volksleben feſtgewurzelten Verhältniſſe denken läßt.[3])

Überall in der Geſchichte ſehen wir die Verhältniſſe der Ehe in dem nämlichen Maße unſern Begriffen von derſelben ſich nähern, in welchem ſich die Cultur auf eine höhere Stufe erhob.

a) Die Babylonier hatten nicht nur Polygamie, ſondern Herodot erzählt uns auch überdies von ihnen einige ſo auffallende Momente, daß wir unbedingt an der Glaubwürdigkeit

---

2) Die Geſchichte des Eherechts iſt in den letzten dreißig Jahren Gegenſtand gründlichſter Unterſuchungen und glücklicher Darſtellungen geweſen. Unter den beſten Bearbeitungen der Geſchichte des Eherechts zeichnen ſich aus: 1) die von Buddeus in der Allgemeinen Encyklopädie von Erſch und Gruber, Sect. I, Bd. XXXI, S. 281 fg., und die darauf folgende ethnographiſche, S. 382 fg., von Richter; 2) die von Unger, Die Ehe in ihrer welthiſtoriſchen Entwickelung (Wien 1850); 3) die auf das Eherecht bezüglichen Kapitel bei E. Gans, Erbrecht in weltgeſchichtlicher Entwickelung (Berlin 1824—35); 4) die Angaben Volgraff's in ſeiner Polignoſie und Polilogie (Marburg 1855); 5) die anziehenden geſchichtsphiloſophiſchen Schilderungen über die Stellung des Weibes bei J. J. Roßbach, Vier Bücher der Geſchichte der Familie (Nördlingen 1859). 6) A. Roßbach, Unterſuchungen über die römiſche Ehe (Stuttgart 1853). Skizzen des Eherechts der orientaliſchen Völker finden ſich in Warnkönig's Juriſtiſcher Encyklopädie (Erlangen 1853), §§. 61—76. Auszüge aus denſelben ſind als Ergänzungen des gegenwärtigen Überblicks der Geſchichte der Ehe eingeſchaltet. W.

3) Der die Menſchheit wahrhaft entwürdigende Zuſtand des innern Afrika und Mittelaſiens iſt gewiß am meiſten durch zwei Urſachen begründet und feſtgehalten: erſtlich durch die Polygamie, zweitens durch den Mangel an Küſtenländern. Die große Entfernung jener Gegenden von den Meeren macht einen regen Verkehr mit einer bedeutenden Anzahl fremder Völker aus weitentlegenen Punkten unmöglich; ſonach kein Austauſch der Ideen, der Kenntniſſe, des Wiſſens. (Selbſt der Verkehr unter zwei ganz rohen Völkern wirkt auf deren Geſittung, indem dadurch der in ihnen ſchlummernde Funke rege gemacht und geweckt wird.) Die Steppen und Sandwüſten gewöhnen ſodann an ein ſtetes Umherziehen, nöthigen ſogar zu ſolchen unabläſſigen Wanderungen. Man ſtößt auf Hinderniſſe: ſie müſſen beſiegt ſein; der Stärkſte und Kühnſte aus der Horde iſt der Anführer; ihm gehorchen alle übrigen; er erlangt mit der Zeit übergroße, despotiſche Gewalt.

ſeiner Angaben zweifeln müßten, wenn das ärgſte nicht ſogar im alten Griechenland ein Seitenſtück gefunden hätte: die zur Ehe reifen Mädchen wurden (wie etwa eine Art Hausthiere) auf den Markt gebracht, den Unterſuchungen der Männer ausgeſtellt und dann in förmlicher Verſteigerung — die Schönen an den Meiſtbietenden, die Häßlichen an den Mindeſtfordernden — zugeſchlagen. Der Erlös der erſtern mußte zur Ausſtattung für die letztern dienen. „Seine Tochter ſelbſt, für wen man wollte, auszuſtatten war keinem erlaubt" (Herodot). In der Ehe ſah man alſo nichts anderes als eine (übel genug eingerichtete!) Staatsanſtalt. Zu Herodot's Zeiten war indeſſen dieſe Sitte, die er für die ſchönſte (!) jenes Volkes hielt, bereits abgekommen. Sodann beſtand ein zweiter, womöglich noch häßlicherer Gebrauch: jede Frau mußte einmal in ihrem Leben in dem Tempel der Göttin Mylitta ſich niederſetzen, bis einer der immer herzuſtrömenden Fremden ihr ein Geldſtück zuwarf (das aber den Prieſtern des Tempels zukam), worauf ſie ſich dieſem Fremden unbedingt hingeben mußte. Schlaue handeltreibende Prieſter mögen die Hauptſtütze dieſes Götterdienſtes geweſen ſein, der ſichtlich auf das Herbeiziehen von Fremden mit berechnet war.

b) Von den alten Medern wird uns berichtet, daß bei ihnen Polyandrie beſtanden, daß ſonach hier eine Frau geſetz- und gewohnheitsmäßig mehrere Männer zugleich gehabt habe. (Wir hegen einige Zweifel über die Richtigkeit der Angabe.)

Ganz anders bei den jenen benachbarten Perſern. Hier befand ſich das Weib in tiefer Erniedrigung in die Harems eingeſperrt, rechtlos gegenüber dem Manne, ihrem Gebieter. Bei den Königen finden wir eine Art Favoritſultaninnen, die aus dem Stamme der Paſargaden ſein mußten. Im übrigen beſtanden die Tribute mehrerer Provinzen in einer beſtimmten Anzahl alljährlich für den Harem des Schahs zu liefernder Mädchen (und verſchnittener Jünglinge)![4]) Ehe aber eines dieſer Weiber der Gunſt des Königs theilhaftig werden konnte, mußte es wenigſtens ein Jahr lang gereinigt und vorbereitet werden. Es konnte ſodann dieſe Gunſt alljährlich nur einmal erlangen und täglich mußte ein neues Opfer bereit gehalten werden. Die damaligen ehelichen Verhältniſſe in den andern Ständen ſind nicht genugſam bekannt.

Die Lehren des Zendaveſta [den wir für bedeutend neuer halten, als man gewöhnlich annimmt[5])] beweiſen einen großen Fortſchritt der Parſen in dieſer Beziehung. Zoroaſter geſtattet dem Manne nur eine Frau. Iſt ſie aber unfruchtbar, ſo kann ſie ihm erlauben, eine zweite zu nehmen, um Kinder zu bekommen. Denn keine Kinder zu beſitzen iſt dem Parſen ein ſchweres Unglück, beſonders ſchlimm noch im Tode, beim Übergang über die Brücke in das andere Leben. Hochbegnadigt iſt dagegen der Kinderreiche; Zoroaſter richtet ſein Gebet an ihn, wie an alle ausgezeichnet würdigen Menſchen. Aber dennoch iſt jene zweite Verheirathung nur dann geſtattet, wenn die erſte Frau ihre Einwilligung dazu ertheilt. Der Gatte wohnt dann bei dem zweiten Weibe, muß aber die erſte bei ſich behalten. Des Mannes Unvermögen ſchadet der Frau um ſo mehr, als ſie an keine zweite Heirath denken darf, ſolange der erſte Gatte lebt.

c) Über das chineſiſche Eherecht enthält das im Jahre 1647 umgearbeitete Strafgeſetzbuch der Mingdynaſtie vom Jahre 1368, welches von fünf zu fünf Jahren verbeſſert und neu herausgegeben wird, und von deſſen Redaction vom Jahre 1725 der Engländer Staunton eine engliſche und 1812 Renard de Ste.-Croix[6]) eine franzöſiſche Überſetzung veröffentlichten, im dritten Kapitel der zweiten Abtheilung, Section 101—117, viele Beſtimmungen, aus welchen vereint mit andern Nachrichten über das chineſiſche Familienrecht folgende Überſchau gebildet iſt.

Der Chineſe kann nur eine rechtmäßige Ehefrau, aber noch Nebenfrauen haben, deren Zahl die von drei nicht überſteigen ſoll, aber doch nicht ſelten überſteigt. Er darf ihnen nicht den Rang einer Hauptfrau geben. Ihre Kinder gelten als die der letztern und ſtehen den von dieſer geborenen gleich. Väter, die keinen Sohn haben, nehmen einen Knaben eines Bruders oder ſonſtigen Anverwandten an Kindesſtatt an und im Nothfalle aus einem Findelhauſe.

Die Frauen ſind immer der Schutzgewalt eines Mannes unterworfen, wenn nicht des Gatten, der des Vaters oder (als Witwen) des älteſten Sohnes. Die wirkliche Ehefrau ſteht den-

---

4) Es gibt kaum etwas Empörenderes für das menſchliche Gefühl als ſolche ſcheußliche Tribute mit kalter Überlegung nach Maß und Zahl im eigenen Lande auferlegt. Die Barbarei eines ſiegestrunkenen Kriegers kann damit nicht verglichen werden. Es iſt unmöglich, die Menſchheit und ihre Würde auf eine infamere Art mit Füßen zu treten und ihr Hohn zu ſprechen.

5) Die Nachweiſungen hierüber in dem Werke von Kolb, Über Geſchichte der Menſchheit.

6) Der Titel der letztern iſt: Ta-Tsing-lea lee au lois fondamentales du Code pénal de la Chine etc.

noch neben dem Gatten an der Spitze des Hauses; die Kinder sind ihr Gehorsam und Verehrung schuldig, die Nebenfrauen haben dagegen eine sehr untergeordnete Stellung.

Die Ehen werden durch die Ältern der Brautleute verabredet oder durch Zustimmung der Familien der sich Verbindenden, auch wol durch weibliche Unterhändlerinnen zu Stande gebracht. Erst beim Abschluß derselben sieht der Mann seine künftige Frau. Die juristische Form der Verheirathung besteht aber weder in dem sehr häufig vorkommenden Kauf der Frau, noch in einer religiösen Feierlichkeit, sondern entweder im Abschließen eines schriftlichen Ehevertrags oder im Geben und Annehmen der vom Manne kommenden Brautgeschenke. Der Vollzug der Ehe darf jedoch erst nach den an bestimmten Tagen vorzunehmenden Hochzeitsfeierlichkeiten stattfinden. Es gibt eine Anzahl Eheverbote, deren Übertretung nicht blos die Nichtigkeit der Ehe, sondern auch die Bestrafung der Parteien zur Folge hat; zu denselben gehört auch das der Verwandtschaft, welches nach Section 107 so ausgedehnt ist, daß Personen des gleichen Familiennamens sich nicht mitelnander verheirathen dürfen; außerdem sind die Ehen unter Blutsverwandten und Verschwägerten bis zum vierten Grade verboten. Den Priestern des Foë und des Laotse ist die Ehe ganz untersagt. Es gibt sieben Gründe der Ehescheidung nach chinesischem Recht: Unfruchtbarkeit der Frau, Schamlosigkeit, Verachtung der Schwiegerältern, lästernde Plauderhaftigkeit, Dieberei, Eifersucht und verjährte Gebrechen. Die auf der That ertappte Ehebrecherin kann der Mann tödten, sowie ihren Mitschuldigen, doch auch diesen allein, wo aber die Frau dem Strafgericht zu überantworten ist. Wegen Ehebruch und einiger andern Verbrechen der Frau hat die Scheidung von selbst statt; auch ist mit Bewilligung beider Gatten eine solche möglich. Die Nichtbefolgung der gesetzlichen Bestimmungen über die Ehe wird stets mit einer Anzahl Bambushiebe von 40—60 bestraft.

d) Besonders genau kennt man jetzt nicht blos aus dem schon lange bekannten sogenannten Gesetzbuch des Manu und dem von Raspe im Jahre 1778 ins Deutsche übersetzten persisch, dann englisch redigirten „Gentoos laws", sondern auch aus dem von Stenzler im Sanskrit und deutsch herausgegebenen, zwischen dem 2. und 5. Jahrhundert verfaßten Rechtsbuche des indischen Rechtsgelehrten Yadschnavalkya das auch in den zahlreichen englischen Lehrbüchern des indischen Rechts dargestellte Eherecht Indiens. Dasselbe hängt innig mit dem Kastensystem zusammen. Hier einige Grundzüge desselben.

Die Ehe hat vor allem den Zweck, die Familie zu erhalten, zunächst durch Geburt eines ersten Sohnes, und zwar aus einem religiösen Grunde, nämlich dem der Vornahme der Todtenopfer (Pinda) für den verstorbenen Vater, Großvater und Urgroßvater zum Behufe der Befreiung ihrer Seelen aus der Hölle. Dazu ist in erster Linie der ebenbürtige Erstgeborene berufen und in Ermangelung desselben andere. Ist durch die Geburt eines ersten Sohnes dieser religiöse und gesetzlich vorgeschriebene Zweck erreicht, so hat die Ehe ferner keinen andern Zweck als den des Vergnügens.

Der Begriff der Ehe ist ein sehr weiter, indem jede für bleibend eingegangene Geschlechtsverbindung Ehe ist. Daher auch eine große Zahl von Eingehungsarten derselben. Es werden deren acht in den Quellen aufgeführt, die sich jedoch auf vier zurückführen lassen, nämlich die religiös eingegangene Ehe, die durch Kauf der Frau, die durch bloßen Consens und die durch den unmittelbaren eigenmächtigen Vollzug des Mannes.

Die religiöse Eingehung der Ehe ist entweder die des Brahma oder die der Götter (die Brahma- und Dalvasehe). Die erste wird dadurch geschlossen, daß der Vater die in ein einziges Gewand gekleidete Tochter dem Bräutigam (einem Vedagelehrten, also Brahmanen) übergibt, den er zuvor achtungsvoll aufnahm; die zweite, wenn er die stattlich geschmückte Tochter dem die Opferceremonien verrichtenden Priester überantwortet. Die eine Ehe durch Kauf, die aber nicht dafür gelten soll, besteht darin, daß der Bräutigam zwei für das Mädchen selbst bestimmte Kühe schenkt, und heißt Rischis- oder Arschavermählung; die andere, wenn er so viel Gut, als er entbehren kann, dem Vater oder dem väterlichen Verwandten oder der Braut schenkt; sie heißt Asuraehe (d. h. Ehe der bösen Genien). Wird die Ehe durch gegenseitige Neigungserklärung eingegangen, so heißt sie Gandharva- oder Ehe der himmlischen Harmonie, und wird sie durch Übergabe der Braut mit dem väterlichen Segen bewerkstelligt, so heißt sie Prajapatya-, nach Yadschnavalkya, I, 60, Kajaehe. Nimmt sich der Bräutigam z. B. als Krieger gewaltsam die Braut, so heißt sie Rakschasa (Riesenehe), und eignet er sie sich durch Betrug, d. h. Überraschung im Schlafe oder infolge einer Berauschung an, so heißt sie Paisacha-, d. h. Vampyrehe. Die beiden letzten Arten werden im Manurechtsbuche als sündhaft untersagt, sind

aber dennoch Ehen, wenn sie vorkommen, aber den Brahmanen nicht erlaubt, welche sogar nur nach den vier ersten Vermählungsarten sich verheirathen sollen.

Die erste Frau des Indiers soll ein Weib aus seiner Kaste sein, damit der aus ihr erzeugte Sohn ebenbürtig werde; die folgenden Frauen, deren man noch drei haben darf, können auch aus niedern Kasten, ja beim Sudra auch Sklavinnen sein. Männer der beiden ersten Kasten sollen ihre Nachfrauen der Ordnung der Kaste nach wählen, der Brahmane also die zweite aus der der Kschatryas, die dritte aus der der Vaisyas u. s. w.

Das indische Recht hat auch eine Anzahl Eheverbote, unter welchen die wegen zu naher Verwandtschaft bei Männern bis zum siebenten, bei den Frauen bis zum fünften Grade sich erstrecken.

Der Mann einer niedern Kaste darf seine Augen nicht zur Frau einer höhern erheben.

Die verbotenen und misbilligten, auch die ungleichen Ehen haben nicht blos rechtlich nachtheilige Wirkungen, sondern es werden ihnen auch natürliche und übernatürliche Wirkungen dieser Art zugeschrieben, während die gebilligten Ehen glückliche Folgen hätten.

Die Frauen sind der Gewalt des Mannes auf eine ähnliche Weise untergeordnet, wie sie bei den Römern infolge der strengen Ehe (manus genannt) es waren; doch ist diese Gewalt eine Schutzgewalt, sodaß der Mann die Frau thätlich zu mishandeln nicht befugt ist.

Überhaupt stehen Frauen immer unter einer solchen Schutzgewalt, die Töchter unter der des Vaters, die Schwestern und die verwittwete Mutter unter der des erstgeborenen Sohnes oder dessen, der an seiner Stelle das Haupt der Familie ist. Ehescheidungen sind möglich von beiden Seiten, sollen aber nur aus den gesetzlichen Gründen stattfinden. Sie sind von der Art, daß dem Mann die Scheidung sehr leicht werden muß.

Die ohne Grund vom Manne verabschiedete Ehefrau erhält ein Drittheil seines Vermögens und ist, wenn er vermögenslos, von ihm zu alimentiren. Die ohne Grund sich scheidende Ehefrau sowie die mit Recht verstoßene erleiden Vermögensnachtheile und Strafen.

e) Bei den alten Ägyptiern scheint die Polygamie in ihren Wirkungen schon etwas gemildert gewesen zu sein, denn die griechischen Schriftsteller schildern den Zustand der Frauen als befriedigend. Auch finden wir bei ihnen die wichtige Bestimmung, daß den Priestern nur die Monogamie erlaubt war.

f) Juden.[7] Lange vor Moses herrschte bei ihnen die Vielweiberei, und vermuthlich fand jener große Gesetzgeber diese Sitte so tief bei dem Volke eingewurzelt, daß er entweder an deren gänzliche Austilgung gar nicht dachte oder sie mindestens nicht anzugreifen wagte. Wir können hier die Ehegebräuche der Juden nicht in allen Einzelheiten verfolgen, wollen indessen wenigstens einige wesentliche Momente andeuten. (Näheres bei Michaelis, „Mosaisches Recht".) Gewöhnlich hielt sich der Jude vier Frauen, worunter zwei bevorzugte und zwei sogenannte Mägde, häufig Sklavinnen, im Kriege aus ihrem Vaterlande weggeschleppte Fremde. Die Weiber, auch die freien, wurden gekauft (1. Mos. 39, 15—29; 34, 12; Hos. 3, 1. 2), und der Mann konnte ihnen, ohne die geringste Formalität, ohne die geringste Ursache anzugeben, „wenn ihm eine nicht mehr gefällt und er etwas an ihr auszusetzen findet", den Scheidebrief ertheilen, d. h. sie ohne weiteres aus seinem Hause weisen, während die Frau nur in höchst seltenen Fällen durch gerichtliche Vermittelung sich von dem Manne trennen durfte. Ward sie auf solche Weise fortgeschickt, so stand ihr an jenen nicht einmal ein Anspruch auf Lebensunterhalt zu. Hatte ein Jude eine Jungfrau aus seiner Nation (eine Israelitin) entehrt, selbst mit Gewalt, so war er zur Strafe nur gehalten, sie zu kaufen und zu heirathen, und damit er dabei nicht überfordert werde, setzte Moses ein Maximum des Preises fest: 50 Seckel Silbers, d. i. nach Michaelis etwa 11 Fl. Den nämlichen Betrag finden wir zugleich als Werthtaxe eines Sklaven angenommen, sodaß also der Grundsatz galt: ein leibeigener Knecht und ein Weib sind etwa von gleichem Werthe oder Preise (2. Mos. 22, 15. 16; 5. Mos. 22, 29; 3. Mos. 27, 3).[8]

---

7) Um das mosaische sowie das talmudisch-rabbinische Eherecht näher kennen zu lernen, sind jetzt zu vergleichen: Salvador, Histoire des institutions de Moise (4 Bde., Paris); Hennequin, Introduction historique à l'étude de la législation française (Législation juive; Paris 1842); Saalschütz, Das mosaische Recht mit Berücksichtigung des spätern jüdischen (Berlin 1846—48); Hirsch B. Fasse, Das mosaisch-rabbinische Civilrecht (2 Bde., Wien 1852—58). W.

8) Beim freien Verkaufe ihrer Töchter kamen die Väter oft auf sonderbare Forderungen. Saul, dem David seine Tochter Michal abkaufen wollte, forderte von diesem statt baarer Zahlung die Lieferung der

Erſt nach der Zeit der babyloniſchen Gefangenſchaft begann die Polygamie unter den Juden zu verſchwinden.

Ein eigenthümlicher Gebrauch muß hier noch erwähnt werden: die Levlratsehe, wonach der Jude, wenn ſein Bruder kinderlos ſtarb, verpflichtet war, deſſen Witwe zu heirathen, da man glaubte hierdurch das Geſchlecht des Todten fortpflanzen zu können. Wer ſich dieſem Gebrauche entzog (durch die ſogenannte Chaliza, das Ausſchuhen), brachte offenbar Schande über ſich (5. Moſ. 25, 5—10). Auch bei andern Völkern des Orients, z. B. bei den Ägyptern, beſtand eine ähnliche Sitte.

Was die moſaiſchen Eheverbote unter Verwandten betrifft, ſo dürfen wir dieſelben als bekannt vorausſetzen.

g) Infolge des erhöhten Verkehrs mit den moslemitiſchen Völkern und der Bearbeitung ihres Rechts durch engliſche, franzöſiſche, deutſche und ruſſiſche Gelehrte kennt man jetzt das moslemitiſche Eherecht ſehr genau. Das neueſte Werk iſt Perron's franzöſiſche Überſetzung des großen Lehrbuchs des moslemitiſchen Rechts des im Jahre 1422 verſtorbenen Rechtsgelehrten Khalil aus Kairo.

Die Ehe der Moslems iſt die durch viele ſehr ins Einzelne gehende Beſtimmungen regulirte Polygamie. Doch kann ein Muſelmann nur vier rechtmäßige Frauen haben, ſowol Gläubige als Ungläubige, ja (mit Bewilligung ihres Herrn) eine fremde Sklavin. Daneben ſind ihm ſo viele Concubinen erlaubt, als ihm beliebt. Die Eingehungsform war urſprünglich der Kauf und noch jetzt kann keine Ehe ohne ein Brautgeſchenk (Morgengabe) geſchloſſen werden. Es muß dem Range der Frau gemäß (wenigſtens von zehn Dirhem) ſein, kann indeſſen auch blos verſprochen werden. Es gibt über daſſelbe viele ſehr ins Einzelne gehende Beſtimmungen. Die Ehe iſt in Gegenwart von zwei Zeugen einzugehen, kann auch durch Bevollmächtigte geſchloſſen werden, ferner durch den Vater oder Vormund der noch minderjährigen Brautleute. Es beſtehen viele Ehehinderniſſe, unter dieſen die weitgehenden der Verwandtſchaft. Auch die Hochzeitsförmlichkeiten ſind rechtlich normirt.

Alle Frauen haben gleiche Anſprüche auf Unterhalt, Kleidung u. ſ. w. und die Leiſtung der ehelichen Pflicht; es iſt in letzterer Beziehung eine geregelte Alternation dem Manne vorgeſchrieben. Die Frau, welche an der Reihe iſt, kann jedoch mit Zuſtimmung des Eheherrn auf ihr Recht zu Gunſten einer der Mitfrauen verzichten. Die eheherrliche Gewalt beſteht in einem ſehr ausgedehnten, den Mann ſelbſt zur Austheilung von Schlägen berechtigenden Züchtigungsrecht, das die Befugniß begreift, die ehebrecheriſche Frau zu tödten. Dem Stande nach ungleiche Ehen können von den Curatoren getrennt werden.

Eheſcheidungen ſind zuläſſig, ſowol von ſeiten des Mannes als aus beſtimmten Urſachen von ſeiten der Frau; die ohne Grund und ohne ihre Einwilligung vom Mann geſchiedene Frau behält ihr Brautgeſchenk und kann, wenn es ihr noch nicht eingehändigt war, deſſen Auszahlung verlangen. Die Eheſcheidung geſchieht unter Mitwirkung eines Richters.

h) Die Griechen [9]) ſtanden hinſichtlich der Behandlung der Frauen ungleich höher als alle Aſiaten. Bei ihnen war durch Übung und Geſetz die Monogamie eingeführt und damit auch in den übrigen ſocialen Verhältniſſen eine Hauptwurzel des orientaliſchen Despotismus vernichtet [10]), ohne daß darum die Ehe das geweſen wäre, was ſie nach unſern Begriffen ſein ſoll.

Vor allem müſſen wir weſentlich unterſcheiden zwiſchen den Völkern doriſchen und denen joniſchen Stammes, insbeſondere zwiſchen den Spartanern und den Athenern, von welchen wir faſt allein einige Nachricht hierüber beſitzen, obgleich auch dieſe mitunter äußerſt unzuverläſſig

---

Vorhäute von 100 erſchlagenen Philiſtern. Der galante Brautwerber kehrte aber mit 200 Vorhäuten heim. 1. Sam., 18, 21—27.

9) Über das Eherecht der Griechen finden ſich genauere Mittheilungen in den verſchiedenen Werken über griechiſche Alterthümer; beſonders hervorzuheben ſind Wachsmuth's Helleniſche Alterthumskunde aus dem Geſichtspunkte des Staates (2 Bde., Halle 1846) und Hermann's Lehrbuch der griechiſchen Antiquitäten (Bd. I, vierte Auflage, Heidelberg 1855; Bd. III, 1852). W.

10) Zwar ſchreibt Jacobs (Abhandlungen über Gegenſtände des Alterthums, I, 215): „Neben der rechtmäßigen Gattin (κουρίδια ἄλοχος) Sklavinnen und Mägde als Beiſchläferinnen (παλλακάς) zu haben, war durch Geſetze in Griechenland ebenſo wenig als unter den Hebräern verboten.“ Doch geht aus dem Inhalte gleich der nächſten Seiten dieſer nämlichen Schrift hervor, daß die rechtmäßige Frau ſolches als Kränkung, als Ausſchweifung des Mannes betrachtete, was bei den Hebräern nicht der Fall war.

iſt, was ſpeciell von den Angaben Plutarch's über die Lykurgiſche Geſetzgebung gilt, von deren Zeit er ſchon zu entfernt lebte, um in allem richtige Kunde erlangen zu können.

Bei den Lacedämoniern beſtand gar kein eigentliches Familienleben nach unſern Begriffen. Die Ehe war eine Art Vertrag, um der Bürgerpflicht gemäß dem Staate kraftvolle Bürger und dem Vaterlande muthige Kämpfer zu verſchaffen. Darum geſtattete man keine zu frühzeitigen Ehen und beſtrafte ſowol die Eheloſigkeit (Agamia) als auch das zu ſpäte Heirathen (Opſigamia). Manchen Männern ſollen eheliche Kinder geboren worden ſein, ohne daß ſie ihre Gattinnen nur einmal bei Tage geſehen hätten, da ſie dieſelben blos Nachts auf wenige Momente beſuchen durften. Die ſpartaniſche Sitte bezweckte eine Gemeinſchaft der Kinder und der Vaterſchaft zwiſchen den Würdigen, ſich vermeintlich erhebend über die angebliche Thorheit der Männer, bei dieſem Verhältniſſe jede Theilnahme anderer ausſchließen zu wollen. „Wenn der bejahrte Gatte eines jungen Weibes", ſchreibt Plutarch, „an einem wohlgebildeten und braven jungen Manne Wohlgefallen fand und denſelben für tüchtig hielt, ſo durfte er ihn zu ſeiner Frau führen und das Kind, das aus ſo edlem Geblüte (!) entſtand, ſich zueignen. Hinwiederum war es erlaubt, daß ein braver Mann, der die fruchtbare und tugendhafte Gattin eines andern bewunderte, bei dem Gatten die Erlaubniß einholte, ihr beizuwohnen, um gleichſam einen geſegneten Acker zu beſäen und edle, mit Edeln blutsverwandte und verſchwiſterte Kinder zu zeugen."

Dieſe Schilderung paßt zu der ganzen übrigen Roheit des Sociaizuſtandes der Spartaner. Conſequent ſehen wir auch hierin das unnatürliche Princip durchgeführt, daß die Menſchen des Staates, nicht der Staat der Menſchen wegen vorhanden iſt. Sehr bezeichnend iſt dabei auch noch die Bemerkung des blind befangenen Plutarch, wie es albern und verkehrt ſcheine, daß bei Hunden und Pferden auf Verbeſſerung der Raſſen geſehen werden wolle, aber nicht auch bei Menſchen — als ob der Menſch nichts Edleres wäre als eine Beſtie, als ob es bei ihm auf nichts Höheres ankäme als auf das, was man an den Thieren wünſcht!

Die Erziehung der Kinder durfte bekanntlich nicht von den Altern geleitet werden, ſondern war Staatsſache. Eine recht raffinirte Unnatürlichkeit, weiter in Barbarei gehend als jemals die Roheit der Wilden! Schon das im Menſchen begründet liegende Naturgeſetz treibt ihn an zur Ernährung und Erziehung des hülfloſen Weſens, dem er das Daſein gegeben hat. Die wildeſten Horden erkennen dieſe Pflicht; ſie iſt inſtinctartig nicht nur dem Menſchen, ſondern ſogar den Beſtien eingeprägt. In der Geſchichte von Jahrtauſenden findet man denn auch nur dies eine auf einen winzigen Landſtrich beſchränkte Beiſpiel.

Es iſt zweifelhaft, wie es hinſichtlich der Wahl der Ehegatten gehalten ward. So erfahren wir einerſeits, daß Lyſander vor ſeinem Tode ſeine beiden Töchter an zwei ſpartaniſche Bürger vermählte. Ein beſonderes Geſetz geſtattete ſodann gerichtliche Verfolgung wegen Misheirath. Dagegen erzählt der alte Autor Hermippus, man habe zu Lacedämon die mannbaren Mädchen an einem dunkeln Orte eingeſchloſſen und hier habe dann jeder Jüngling ſeine Braut aufs Gerathewohl ſich herausgegriffen. Indeſſen kann dies, wenn es anders überhaupt glaubwürdig iſt, jedenfalls nur für Leute aus der gleichen Klaſſe — eigentliche Spartaner und Spartanerinnen, bloße Lacedämonier und Lacedämonierinnen — gegolten haben.

Ehen unter Verwandten in gerader Linie waren auch verboten.

Daß die misgeſtalteten Kinder getödtet wurden, iſt bekannt (doch ſcheint dieſes Geſetz nicht in allen Fällen unbedingt vollzogen worden zu ſein).

Bei den Athenern, überhaupt bei den Völkern ioniſchen Stammes finden wir die Frauen minder ſelbſtändig, noch etwas mehr nach aſiatiſcher Weiſe zurückgehalten als bei den Dorern; doch äußerte natürlich auch in dieſen Verhältniſſen die höhere Stufe allgemeiner Cultur ihre Wirkung. Die Schilderungen, die wir über die Behandlung der Frauen in Athen beſitzen, ſind offenbar mit zu grellen Farben gemalt, wie ſchon daraus erſichtlich, daß die einzelnen Punkte faſt durchgehends bei den Unbemittelten gar nicht zur Ausführung gebracht werden konnten. Im allgemeinen ſcheint es außer Zweifel zu ſein, daß namentlich die Bemittelten ihre Frauen ſo viel möglich in die Gynäceen einſperrten, d. h. auf den hinterſten Theil des Hauſes beſchränkten. Auch zog man ſie nicht zu den von ihren Gatten veranſtalteten Gaſtmählern, und es war ihnen wenigſtens der herkömmlichen Sitte nach nicht erlaubt, während der Abweſenheit des Gatten einen männlichen Beſuch anzunehmen. Für jedenfalls übertrieben halten wir es dagegen, wenn gemeldet wird, das Geſetz habe den Weibern blos unter gewiſſen Umſtänden bei Tage und ſodann bei Nacht nur in einem Wagen mit einer Fackel ihre Wohnung zu verlaſſen erlaubt; in früherer Zeit ſei ihnen ferner ganz und gar verboten geweſen, ſich nur

am Fenſter erblicken zu laſſen. Wie konnte man ſo etwas den Armen nur vorſchreiben wollen, ohne ſich lächerlich zu machen?

Das eheliche Leben wurde ſehr untergraben, als die Liebe zu den Hetären herrſchend ward. Der Gattin blieb nunmehr blos noch der Beruf, über das Innere des Hauſes zu wachen und durch Kinder, die ſie der Republik verſchaffe, den Namen einer Familie fortzupflanzen. Die Hetärenliebſchaften wurden allmählich ſo allgemein, daß ſo ziemlich ein jeder, der ein anſtändiges Einkommen beſaß, ſich mit ſolchen Perſonen in näheres Verhältniß einließ. Man adoptirte die mit ihnen erzeugten Kinder und hielt ſie denen aus der rechtmäßigen Ehe gleich. [11])

Übrigens durfte kein Mädchen in Athen eine Ehe eingehen ohne Einwilligung ihrer Ältern oder, falls ſich dieſe nicht mehr am Leben befanden, ohne die ihres Großvaters oder Vormunds. Die Ehe zwiſchen Vater und Tochter, Sohn und Mutter, ebenſo zwiſchen Geſchwiſtern von einem Vater war verboten, obwol wir in der letzterwähnten Beziehung eine Ausnahme kennen (den Fall, daß Cimon ſeine Schweſter Elpinice heirathete). Zwiſchen Geſchwiſtern, die verſchiedene Väter hatten und ſonach nur von einer gemeinſamen Mutter abſtammten, war die Ehe erlaubt.

Hinterließ ein Bürger keinen Sohn, ſondern nur eine Tochter als Erbin, ſo mußte dieſe ihren nächſten Verwandten heirathen. Die Rechte des letztern in dieſer Beziehung waren ſehr ausgedehnt. Machte z. B. ein weibliches Mitglied ſeiner Familie, das ſich bereits mit einem andern Bürger verheirathet hatte, Anſpruch auf die Hinterlaſſenſchaft eines Verſtorbenen, ſo ſtand jenem Verwandten das Recht zu, die beſtehende Ehe auflöſen zu laſſen und die Gattin des andern ſogar mit Gewalt zu zwingen, ihn, den Verwandten, zum Manne zu nehmen. Dies eine Soloniſche Verfügung, damit das Vermögen nicht aus der Familie komme. (So wenig hatte ſich hierin auch ſelbſt Solon zu einer der Menſchenwürde gemäßen Anſicht erhoben!) „Vermag nun", ſo wird uns weiter gemeldet, „jener Verwandte keine Kinder zu zeugen, ſo verletzt er nicht nur das Geſetz, welches die Erhaltung der Geſchlechtsfolge betrifft, ſondern er misbraucht auch ein zweites, kraft deſſen das Familienvermögen erhalten werden ſoll. In dieſem Falle iſt es der Frau geſtattet, den nächſten Verwandten deſſelben zu heirathen. Auf der andern Seite ſtehen einer einzigen verwaiſten und vermögensloſen Tochter oder einer älteſten Familienſchweſter, die gleichfalls ohne Erbtheil iſt, folgende Rechte zu: ſie kann den nächſten Verwandten zwingen, daß er ſie entweder ſelbſt heirathe, oder aber ſie ausſtatte. Verweigert er dies, ſo wird er nicht nur von dem Archonten dazu angehalten, ſondern überdies auch zu einer Strafe von 1000 Drachmen verurtheilt."

Auch der Gebrauch wird uns berichtet, daß die Männer einander ihre Frauen zu leihen gepflegt hätten. Wenn wir dem Tertullian („Apolog.", cap. 39) glauben dürfen, ſo lieh unter andern Sokrates ſein Weib Xantippe dem Alcibiades.

Hier muß noch ein Moment über die väterliche Gewalt erwähnt werden. Auch der Athener war berechtigt, ſeine neugeborenen Kinder dem Tode oder dem Leben zu weihen. Sobald ſie das Licht der Welt erblickt, legte man ſie zu ſeinen Füßen. Schloß er ſie in die Arme, ſo waren ſie gerettet. Genügte aber ſein Vermögen nicht zu ihrer Erziehung, oder nahm er Anſtand an irgendeinem körperlichen Fehler der Neugeborenen, ſo durfte er nur den Blick von ihnen abwenden und — man eilte hinweg, ſie auszuſetzen oder zu tödten. [12]) Als die Athener einen höhern Culturgrad erlangten, ſcheint ſolches jedoch nicht ſehr häufig ausgeführt worden zu ſein.

Dieſe Barbarei war übrigens, ſoweit wir wiſſen, in ganz Griechenland erlaubt oder mindeſtens geduldet; das einzige Theben machte eine wahrhaft ehrenvolle Ausnahme. Manche der ausgezeichnetſten helleniſchen Philoſophen hatten ſich hierin noch ſo wenig zu einem höhern Begriffe erhoben, daß ſie dies Verfahren geradezu guthießen. [13]) Andere, obwol allerdings von einzelnen bekämpft [14]), räumen auch der Mutter einer ſchon zahlreichen Familie das Recht ein, ihre Leibesfrucht unter ihrem Herzen zu tödten. Man ging dabei von der Anſicht aus, daß, da die Verfaſſung die Zahl der Bürger beſtimmt habe, jeder weitere Bevölkerungszuwachs für den Staat ohne Werth ſei und ſonach kein Grund obwalte, daß das Gemeinweſen an dem Loſe eines ſolchen überflüſſigen Individuums Intereſſe nehmen ſolle. So wenig hatte man ſich zu wahrhaft humanen Ideen erhoben, ſo wenig wußte man die Menſchheit im einzelnen

11) S. die Nachweiſungen in Barthélemy's Voyage du jeune Anacharsis, Kap. 20.
12) Terenz, Heautontimumenos, IV, 1; Barthélemy, a. a. O., Kap. 26. 13) Platon, De rep., lib. V. 14) Ariſtoteles, De rep., lib. VII, cap. 16.

Menſchen zu achten. Der Staat war das Höchſte, nur ſeinetwegen ſollten die Menſchen vorhanden ſein! [15])

i) Römer. Auch bei ihnen finden wir blos Monogamie, und wenn in ſpäterer Zeit ein Kaiſer den Verſuch machte, der Polygamie Eingang zu verſchaffen, ſo war dies vergeblich, weil es gegen die Gewohnheit und gegen mancherlei ſociale Verhältniſſe verſtieß. (Antonius war der erſte Römer, der zwei Frauen zugleich hatte, und Valentinian der Jüngere erlaubte durch ein Geſetz jedem Manne, zwei Frauen zu nehmen. [16])

Zur Erhaltung der Nationalität verfügte die unter Auguſtus erlaſſene Lex Papia et Poppaea Strafgeſetze gegen die Eheloſen. Sie belohnte die fruchtbaren Ehen. Jedem Bürger der Stadt Rom, der drei, jedem Bewohner eines ſonſtigen Theils von Italien, der vier, und endlich jedem aus den Provinzen, der fünf eheliche Kinder hatte, ſtanden beſondere Privilegien und Freiheiten zu (jus trium liberorum). Die Eheloſen ſollten ſogar niemand außer ihren nächſten Verwandten beerben können, wenn ſie ſich nicht innerhalb hundert Tagen nach dem Tode des Erblaſſers verheiratheten. Die Lex Julia ward jedoch durch die Übung um ſo mehr gemildert, als erſt der Senat, dann der Kaiſer Dispenſationen in jeder Beziehung ertheilte.

Das Alter, welches zur Vollziehung einer ehelichen Verbindung erfordert wurde, war das vierzehnte Lebensjahr für den Jüngling und das zwölfte für das Mädchen. Vor Auguſtus' Zeiten verlobte man aber häufig zum voraus ſchon die Kinder, was bis dahin bindende Kraft hatte.

Kein junger Römer durfte ohne Einwilligung ſeines Vaters ein Ehebündniß eingehen.

Die Verlobung geſchah durch einen feierlichen Act, die Sponſalien. Die Hochzeit ſelbſt durfte an keinem der für unglücklich gehaltenen Tage gefeiert werden (die Nonae, Idus, ja der ganze Monat Mai gehörten hierher; der Monat Junius dagegen galt für beſonders glücklich).

Die Ehe mit Aſcendenten, dann zwiſchen Bruder und Schweſter, Oheim und Nichte u. ſ. w. war verboten. Ebenſo in früherer Zeit die zwiſchen Patriciern und Plebejern, ſodann zwiſchen römiſchen Bürgern und Freigelaſſenen. Dieſe letztern Beſtimmungen wurden durch die Lex Papia et Poppaea dahin beſchränkt, daß nur die Senatoren und deren Nachkommen in den zwei nächſten Graden keine Freigelaſſene, keine Schauſpielerin und keine Tochter eines Schauſpielers heirathen durften. Die volle Freiheit, ſich mit Frauen aus den Provinzen zu vermählen, erhielt erſt unter Caracalla Eingang, der allen freigeborenen Einwohnern des Reichs das römiſche Bürgerrecht ertheilte. Bis dahin hatte die Ehe zwiſchen Römern und Nichtrömern keine civilrechtliche Wirkungen.

Das älteſte Römiſche Recht unterſcheidet eine laxe, durch bloßen Conſens geſchloſſene Ehe und eine ſtrenge, welche die Frau der abſoluten Herrſchaft des Mannes unterwarf. Eine ſolche Ehe mit in manum conventio der Frau ward geſchloſſen: a) entweder in feierlicher Weiſe durch confarreatio, durch coemtio (letzteres eine Art gegenſeitigen Kaufs), oder b) durch Erſitzung ohne Feierlichkeit. Wenn nämlich ein Weib mit Bewilligung der Ältern oder des Vormunds mit einem Manne matrimonii causa ein ganzes Jahr zuſammenlebte, ohne ſich drei Nächte lang von ſeiner Wohnung zu entfernen, ſo war ſie in jener ſtreng ehelichen Gewalt.

Sklaven konnten keine Ehe abſchließen. Ihre Verbindung war nicht matrimonium, ſondern nur contubernium.

Vor dem Jahre Roms 762 galt jedes uneheliche Zuſammenleben Freier für ſchimpflich. Seitdem unterſchied aber das Geſetz zwiſchen concubina und pellex. Es war dem unverheiratheten Römer erlaubt, mit einem Weibe, das er geſetzlich nicht zur Gattin nehmen konnte (z. B. mit einer Freigelaſſenen oder einer Schauſpielerin), im Concubinate zu leben, welcher Name nun ſeine ehrenrührige Bedeutung ziemlich verlor. Die Geliebte nannte man auch amica, convictrix, uxor gratuita. Sie hatte indeſſen nicht die Rechte einer Ehefrau und ihre Kinder galten nicht für eheliche (legitimi), ſondern blos für natürliche (naturales). Nur Perſonen von niederer Herkunft, oder auch ſolche, die eine entehrende Strafe verwirkt hatten, durften als Concubinen gebraucht werden. Mehrere Concubinen zugleich oder ſelbſt nur eine neben der rechtmäßigen Gattin zu halten war nicht erlaubt. Häufig traten ſolche Männer in das Concubinat, welche ihren Kindern, nach dem Ableben der geſetzmäßig geheiratheten Gattin, das Erbe nicht durch Theilung mit nachgeborenen vollbürtigen Geſchwiſtern ſchmälern wollten.

Entehrend war immer die außereheliche Verbindung eines Weibes mit einem ohnehin im

15) Hier iſt auch noch zu bemerken, daß auf Candia ein dem Dienſte der babyloniſchen Göttin Mylitta ähnlicher Cultus beſtand.

16) Socrat. hist. eccl., IV, 30. Niceph. hist. eccl., II, 33.

rechtmäßigen Eheſtande lebenden Manne. Später ward es für nicht ehrenvoll gehalten, wenn Frauen in eine zweite Ehe traten.

k) Die ehelichen Verhältniſſe der alten Germanen ſind uns nicht genügend bekannt. Monogamie ſcheint bei ihnen, nach Tacitus wenigſtens, ziemlich allgemein gebräuchlich geweſen zu ſein. Sehr gerühmt wird die ſtrenge Beobachtung der ehelichen Treue, obwol ihre Verletzung doch auch zuweilen vorgekommen ſein muß, weil man ſonſt den Fall nicht ſo ſehr mit Strafgeſetzen vorgeſehen haben würde. [17])

l) Der Einfluß des Chriſtenthums auf die ehelichen Verhältniſſe ſcheint lange nicht ſo ausgedehnt geweſen zu ſein, wie wenigſtens angenommen wird. In Paläſtina, in Italien, in allen nach den römiſchen Geſetzen regierten Ländern, d. h. in der ganzen damals nur einigermaßen civiliſirten Welt, beſtand bereits die Monogamie; die neue Religion hatte ſonach nicht erſt die Polygamie zu verdrängen. Die beſtehenden Ehegeſetze blieben unangetaſtet. Ohne dauernde Wirkung war der Puriſmus, durch den ſich die meiſten Chriſten in der Zeit auszeichnen wollten, als ihre Religion unter mannichfachen Verfolgungen und Verſpottungen im ganzen römiſchen Reiche Ausbreitung erlangte. Der Abſcheu der Kirchenväter vor allen ſinnlichen Genüſſen trieb ſie um ſo mehr an, auf die ſtrengſte Enthaltſamkeit in allem zu dringen, was nur irgend den Umgang beider Geſchlechter betrifft, als ſie glaubten, wenn Adam dem Schöpfer gehorſam geblieben wäre, ſo würde er ſtets im Stande jungfräulicher Unſchuld gelebt haben und das Paradies mit einer Art unverdorbener und unſterblicher Geſchöpfe bevölkert worden ſein. Der Eheſtand erſchien nunmehr nur als nothwendiges Mittel, das menſchliche Geſchlecht zu erhalten und als ein obwol nicht vollkommen ausreichender Zügel gegen die Triebe der animaliſchen Natur. „Die Meinungsverſchiedenheit und Unbeſtimmtheit der orthodoxen Caſuiſten in dieſer wichtigen Materie (bemerkt Gibbon) verräth die Verlegenheit der Leute, welche eine Inſtitution nicht billigen mochten, die ſie zu dulden ſich doch genöthigt ſahen. (Conſequenter als die meiſten Kirchenväter verwarfen einige Gnoſtiker den Eheſtand ſchlechterdings.) Sie waren einſtimmig, daß eine erſte (einzige) Ehe für alle Zwecke der Natur und der Geſellſchaft ausreiche... Der Gebrauch der zweiten Ehe ward von manchem mit dem Namen eines geſetzlichen Ehebruchs gebrandmarkt, und die Perſonen, welche ſich eine ſolche ſkandalöſe Verletzung der chriſtlichen Purität zu Schulden kommen ließen, wurden von allen Ehren und ſelbſt dem Almoſen der Kirche ausgeſchloſſen. Da die Begierde als ein Verbrechen betrachtet und die Ehe nur als ein Gebrechen geduldet ward, ſo ſah man conſequent damit das Cölibat als die größte Annäherung zur göttlichen Vollkommenheit an.... Einige wenige, worunter der gelehrte Origenes, hielten es für das Beſte, ſich geradezu zu entmannen. Manche waren gegen die Anfechtungen des Fleiſches unempfindlich und unbeſiegbar. Eine feige Flucht verachtend, begannen Jungfrauen im heißen Afrika einen Kampf mit dem Feinde in der nächſten Nähe; ſie ließen Prieſter und Diakonen an ihrem Lager theilnehmen und rühmten ſich in den Flammen noch ihrer unbefleckten Reinheit. Aber die verhöhnte Natur behauptete zuweilen ihre Rechte." So bildete ſich der erſte Grund zu Mönchsorden. Wo das Chriſtenthum die Polygamie zu tief in die Sitten der Völker verflochten fand und nicht Macht genug beſaß, den ganzen Socialzuſtand (wie bei den alten Sachſen oder bei den Eingeborenen Amerikas) umzuſtürzen und ſo zu ſagen alle beſtehenden Formen zu vernichten, da blieb auch die Vielweiberei unangetaſtet, wie z. B. bei den Bewohnern von Congo, bei denen die Polygamie heute noch beſteht oder wenigſtens in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts noch ebenſo gebräuchlich war wie in der frühern Zeit, ehe ſie zum Chriſtenthum übertraten. (S. Home, a. a. O.) Man geht zu weit, wenn man die mildere Behandlung der Frauen als Wirkung der Geſetze des Chriſtenthums darſtellt und nicht vielmehr als Wirkung der höher geſtiegenen Civiliſation. Ungeachtet des Chriſtenthums war der Zuſtand der Weiber während des Mittelalters nichts weniger, als wie er ſein ſollte.

Tiefeingreifend in die Verhältniſſe der Völker war die Einführung des Cölibats der Geiſtlichkeit. (S. den Art. **Eheloſigkeit**.)

§. 3. Gemeinſames über die Ehe bei den dermaligen civiliſirten (chriſtlichen) Völkern. Wir wollen hier die Geſetzgebung der civiliſirten, zunächſt der chriſtlichen Völker im allgemeinen überblicken, ohne uns ausſchließlich an die Legislation eines beſondern Staates zu halten.

Bedingungen und Hinderniſſe der Ehe. Das Abſchließen der Ehe, eines, wie wir geſehen haben, durch die Natur des Menſchen begründeten Inſtituts, ſoll keine Geſetzgebung

17) Näheres im Art. **Germaniſches Recht**.

willkürlich verhindern. Die gesellschaftlichen, physischen und moralischen Verhältnisse bedingen zwar mehrfache Beschränkungen, die Grenze sollte aber nicht wegen einzelner möglicher Misbräuche zu sehr eingeengt, vielmehr nur insoweit ein Verbot erlassen werden, als solches auch den aufgeklärten Begriffen von Gemeininteresse und Moral nothwendig erscheint, ohne Rücksichtnahme auf ältere, strengere Gebräuche u. s. w.

Daß zur gültigen Eingehung der Ehe vor allem die freiwillige Einstimmung der Parteien erfordert wird, versteht sich von selbst, da überhaupt gar kein Vertrag ohne diese Vorbedingung rechtlich abgeschlossen zu werden vermag.

Als die wesentlichen Ehehindernisse sind folgende anzunehmen:

A. Aus dem Naturrechte abgeleitet: 1) Mangel der Mannbarkeit. (Bedingung eines gewissen Alters, nach dem Römischen Rechte bei Mannspersonen das zurückgelegte 14., bei Frauenspersonen das beendigte 12. Lebensjahr; ebenso nach dem Cod. Maximil.: der Code Napoléon bestimmt das 18. und 15. Jahr, und gewiß verdient in diesem Punkte das strengere französische Recht in Klimaten wie das mitteleuropäische den Vorzug. Die Eheverbote wegen zu hohen Alters sind allenthalben verschwunden. Ferner körperliche Impotenz, jedoch in vielen Fällen streitig oder ganz beseitigt.) 2) Unfähigkeit, seine Einwilligung zu ertheilen. (Unfähigkeit des Blödsinnigen, Unfähigkeit wegen Zwang, Irrthum oder Betrug).

B. Aus dem Privatrechte: 1) Verbot der gleichzeitigen Polygamie. (Niemand darf zu einer zweiten Ehe schreiten, solange die frühere noch besteht. Hierher gehört auch das im Römischen Rechte begründete Hinderniß eines bereits gegebenen Eheversprechens, das die französische Gesetzgebung mit gutem Grunde nicht beibehalten hat, etwa unbeschadet einer Geldentschädigungsklage.) 2) Selbst wenn die frühere Ehe rechtsgültig aufgelöst worden, wäre es auch durch den Tod des Ehegatten, darf die Frau doch erst nach Ablauf einer bestimmten Zeitfrist (10 Monate oder 1 Jahr) in eine neue treten. 3) Unfähigkeit wegen Mangel der Einwilligung der Ältern und Verwandten. (Die väterliche Einwilligung, die das Römische Recht verlangt, wird von dem Eigenthumsrechte abgeleitet, welches den Vätern über ihre Kinder zustand. Demgemäß war denn die Einwilligung des Vaters in jedem Alter des Kindes erforderlich, was später, namentlich durch Kirchengesetze, sehr gemildert ward; die Einstimmung der Mutter hingegen erschien als überflüssig. [Die väterliche Einwilligung konnte später durch die Gerichte ertheilt werden. Das katholische Kirchenrecht stellte sogar geradezu das Princip auf, daß die älterliche Einwilligung nicht absolut nöthig sei.] Auf ganz abweichenden Grundsätzen beruhen die Bestimmungen des französischen Rechts. Bei Eingehung der Ehe, eines der wichtigsten Schritte des ganzen Lebens, sollten allerdings diejenigen vor Übereilung und Unbesonnenheit möglichst bewahrt werden, deren geringes Alter noch nicht die hierzu nöthige Erfahrung voraussetzen läßt. Der Gesetzgeber beabsichtigte daher, diesen jungen Leuten in ihren Ascendenten aufgeklärte und liebevolle Rathgeber zur Seite zu stellen. Die unbedingte Abhängigkeit von deren Willen sollte aber bei reiferm Alter um so mehr aufhören, als das Gegentheil hinwieder zu mancherlei Misbräuchen der älterlichen Gewalt geführt haben würde. Demgemäß bestimmt die französische Legislation: a) Kein Sohn kann vor dem 25., keine Tochter vor dem 21. Altersjahre ohne Einwilligung ihres Vaters und ihrer Mutter eine Ehe abschließen. Sind beide verschiedener Meinung, so genügt die Einwilligung des Vaters. Ist eines der Ältern todt oder in der Unmöglichkeit, seinen Willen kund zu geben, so wird die des andern ausreichend. Befinden sich beide in diesem Fall, so treten die Großältern in deren Rechte. b) Nach dem oben angegebenen Alter sind die Kinder nur gehalten, ein ehrerbietiges Ansuchen um Einwilligung an ihre Ältern, resp. Großältern zu richten. Wird das Begehren abgeschlagen, so ist das Ersuchen in monatlichen Fristen noch zweimal zu wiederholen. Einen Monat nach der dritten Aufforderung kann dann auch ohne die Einwilligung zum Eheabschluß geschritten werden. Hat der Sohn aber das 30., die Tochter das 25. Jahr zurückgelegt, so genügt sogar ein einmaliges ehrerbietiges Ansuchen.)

C. Aus staatsrechtlichen oder aus polizeilichen Gründen (aus Gründen des allgemeinen Wohls): 1) Verbot der Heirath mit den nächsten Verwandten (mit den eigenen Ältern, überhaupt Ascendenten, zwischen Geschwistern, Oheimen). (Was weiter geht, scheint uns unpassend zu sein, so namentlich das Verbot der Heirath zwischen Schwager und Schwägerin. Das französische Recht, obwol im allgemeinen milder als das Römische, welches die Ehe selbst im vierten Verwandtschaftsgrade verbot, geht im eben berührten Punkte nach unserer Ansicht noch zu weit, und man hat daher diese Beschränkung in den deutschen Rheinlanden mit Recht aufgehoben. Auch ist uns in dieser Beziehung noch niemals auch nur ein

Ärgerniß gebender Fall vorgekommen.) 2) Unfähigkeit, die aus der Verurtheilung zum bürgerlichen Tode entſpringt. (Das Bürgerlichtodterklären iſt übrigens eine Strafe, die nach unſerer Anſicht einer jeden civiliſirten Nation unwürdig iſt.) 3) Unfähigkeit einer Heirath mit dem Mitſchuldigen eines Ehebruchs, welcher der Grund zur Scheidung einer frühern Ehe war. 4) Abſolute oder blos temporäre Unfähigkeit der Wiederverheirathung zweier zuvor voneinander geſchiedener Perſonen. 5) Temporäre Unfähigkeit einer Wiederverheirathung überhaupt unmittelbar nach der Scheidung. 6) Verbot der Ehe zwiſchen dem Vormund und ſeinem Pupillen vor der Rechnungsablage (kommt im franzöſiſchen Rechte nicht vor). 7) Standesungleichheit. (In England und Frankreich iſt dieſes Verbot, etwa die regierende Familie ausgenommen, glücklicherweiſe ganz verſchwunden). 8) Verbot der Heirath, ehe der junge Mann der Conſcriptionspflicht Genüge geleiſtet hat. 9) Specielle Geſetze, nach denen es gewiſſen Ständen (Beamten, Offizieren) nicht geſtattet iſt, ſich ohne beſondere Erlaubniß ihrer Vorgeſetzten oder ohne ſogenannte Cautionsleiſtung (für was Caution?) zu verheirathen. 10) Heirathsverbot zwiſchen Negern und Weißen. (Hierher kann auch das Verbot der Bigamie gezogen werden, das aber auch aus privatrechtlichen Gründen ſich ableiten läßt.)

D. Aus kirchlichen Rückſichten: 1) Cölibatsgeſetz bei den katholiſchen Geiſtlichen und Gelübde der Keuſchheit. 2) Geſchloſſene Zeiten (Oſtern und Advent). 3) Geiſtliche Verwandtſchaft (Pathen, Firmpathen u. ſ. w.; wird übrigens in den meiſten Ländern auch von den Katholiken nicht mehr ſehr beachtet). 4) Eheverbot zwiſchen Katholiken, Ungläubigen und Akatholiken.

Die oben aufgezählten Hinderniſſe laſſen ſich in vorübergehende und fortdauernde, verhindernde (aufſchiebende, impedientia) und vernichtende (dirimentia) eintheilen. Die einen haben nämlich nur die Wirkung, daß ſie, in geeigneter Weiſe geltend gemacht, den Abſchluß der Ehe verhindern, nicht aber die, eine bereits geſchloſſene Ehe wieder aufzulöſen. Die andern vernichten dagegen auch die ſchon vollzogene Ehe. In dieſer Beziehung läßt ſich übrigens keine allgemeine Regel aufſtellen, da die weltliche Geſetzgebung der verſchiedenen Staaten ſowol als die Principien der verſchiedenen chriſtlichen Kirchen hierüber mitunter ſehr weſentlich voneinander abweichen, wonach ſich ſodann auch die Möglichkeit und größere oder geringere Schwierigkeit einer zu erlangenden Dispenſation durch das Staatsoberhaupt oder die kirchliche Behörde (Papſt, Biſchof, proteſtantiſches Conſiſtorium) beſtimmt.

Oppoſition und Nullität. Einſpruch (Oppoſition) gegen die Heirath und ebenſo Klage auf Nullität der bereits abgeſchloſſenen Ehe ſteht nicht nur jeder der in den verſchiedenen Geſetzgebungen hierzu berechtigten Privatperſonen zu, ſondern beide können und ſollen auch in denjenigen Fällen, bei welchen das Gemeinweſen, die öffentliche Ordnung oder Moral betheiligt iſt, von Amts wegen geſchehen. Nicht jede Verletzung oder Umgehung einer geſetzlichen Beſtimmung kann indeſſen zur Wiederauflöſung der Ehe (eines Verhältniſſes, aus dem ſogleich mancherlei wichtige Folgen entſpringen) genügen, am ſeltenſten darf die Nichtigerklärung dann ſtattfinden, wenn die Parteien in gutem Glauben gehandelt hatten (und in dieſem Fall werden ſelbſt der nichtig erklärten Ehe für die Vergangenheit alle Wirkungen einer vollgültigen zugeſtanden). Auch finden wir in allen Geſetzgebungen das Princip angenommen, daß einer Klage auf Nichtigkeit nur in den wichtigſten Fällen und namentlich nur dann Folge gegeben werden könne, wenn die Verletzung ausdrücklich mit der Strafe der Nullität geſetzlich bedroht war.

Förmlichkeiten des Eheabſchluſſes. Dieſelben ſind nach den Beſtimmungen der einzelnen Rechte und Statuten ziemlich verſchieden. Doch verlangen alle übereinſtimmend: a) die freie und beſtimmte Erklärung des Bräutigams und der Braut, b) daß dieſe Erklärung vor dem competenten (weltlichen oder geiſtlichen) Beamten des Civilſtandes gegeben und c) ein förmlicher Act (Heirathsact) darüber errichtet werde. Außerdem wird in der Regel, namentlich von dem franzöſiſchen Rechte, unbedingt und ohne eine Ausnahme zuzulaſſen, die vorgängige öffentliche Kundmachung der beabſichtigten Heirath, Abſchluß in Gegenwart von (vier) Zeugen, ſonach Publicität der Ehe gefordert.

Die franzöſiſche Geſetzgebung iſt zwar nicht die erſte, welche jenes Princip aufſtellt, wol aber wiſſen wir daſſelbe in keiner andern Legislation mit gleicher Schärfe und Conſequenz in allen Fällen durchgeführt. Schon vor der Zeit des Tridentiniſchen Concils waren die heimlichen Ehen zwar im allgemeinen verboten, aber nicht ungültig. Der natürlich ſehr häufig eintretenden übeln Folgen wegen verordnete nun jene Kirchenverſammlung, „daß eine Ehe, welche ohne die Gegenwart des betreffenden Pfarrers oder eines andern von dieſem oder dem Ordinariate dazu ermächtigten Prieſters und ohne die Anweſenheit von zwei oder drei Zeugen geſchloſſen

worden, ungültig sein soll". Indessen ward diese Bestimmung häufig nicht mit der gehörigen Strenge in Ausübung gebracht, und namentlich wußten die bevorrechteten Stände, wo jenes Gesetz ihren Absichten im Wege stand, sich dessen Wirkungen durch sogenannte Gewissensehen (matrimonia conscientiae) u. dgl. zu entziehen. Selbst Päpste erkannten diese letzterwähnte Vermählungsart ausdrücklich an; nur verlangte Benedict XIV. in einer Constitution vom Jahre 1741, daß bei dem betreffenden Bischof die Dispensirung von der vorgeschriebenen dreimaligen Proclamation erholt und die Namen der Contrahenten und Zeugen in ein besonderes Buch eingetragen würden, während in den gewöhnlichen Tauf- und Ehebüchern sowol die Ältern als deren Kinder unter erdichteten Namen figuriren durften.

Kaiser Joseph war der erste, der diesen ohne vorgängige Proclamation und in der Stille abgeschlossenen, überdies während der ganzen Lebensdauer heimlich gehaltenen Gewissensehen entgegentrat. In der Verordnung vom Jahre 1783 spricht er darüber die sehr wahren Worte aus: „Nur Ahnenstolz und gesellschaftliche Vorurtheile haben die mariages de conscience erfinden machen. Wer erröthet, eine Handlung öffentlich zu thun, soll sie auch insgeheim unterlassen. Wer aber, überzeugt von seinem zeitlichen Glücke und Vergnügen, sie zu unternehmen sich entschließt, soll auch standhaft genug sein, den Vorurtheilen Trotz zu bieten."

Eine sehr wichtige, obwol vom Standpunkte freier Anschauung aus nicht schwer zu lösende Frage ist die: ob der Eheabschluß in das Gebiet der weltlichen oder der geistlichen Behörde einschlage?

Da jener Act in seinen wesentlichen äußern Wirkungen nur in die weltlichen Verhältnisse, in das Civilrecht übergeht, so ist es anomal, die Sache dem Civil-, dem weltlichen Beamten zu entziehen und statt dessen dem geistlichen zuzuweisen. Damit übereinstimmend zeigt sich auch die historische allmähliche Entwickelung, woraus sich ergibt (was durch mehrere ausgezeichnete Kirchenrechtslehrer längst erwiesen ist), daß die katholische Kirche ursprünglich das Sacrament mit der Ehe verbunden und später die Ehe selbst zum Sacrament gemacht hat, sowie denn besonders in den ersten Jahrhunderten des Bestehens des Christenthums die Eheeinsegnung nur als frommer Gebrauch, nicht als wesentliche Bedingung angesehen ward.

Es war die französische Gesetzgebung, welche dem Grundsatze gemäß, das Weltliche von dem Geistlichen zu trennen, den Eheabschluß sowie die Führung der Civilstandsacten überhaupt in allen Gemeinden dem weltlichen Ortsvorstande übertrug, es dabei einem jeden freistellend, seine Ehe nach der weltlichen Trauung [18]) auch noch kirchlich einsegnen zu lassen.

Nach dem kanonischen Rechte findet nach vorausgegangener dreimaliger Proclamation, von welcher aber theilweise und selbst ganz dispensirt werden kann, der Eheabschluß statt. Gegenwärtig müssen sein: 1) der Pfarrer der Parteien, oder mindestens jener des einen Betheiligten, oder dessen Stellvertreter, oder der Diöcesanbischof, oder der, welchen derselbe committirt hat, im allgemeinen der parochus proprius, um Unterschleifen zu begegnen; 2) Zeugen, und zwar, außer dem Nothfalle, wenigstens zwei.

Nach dem französischen Rechte müssen 1) zwei Aufgebote vorausgehen, die an zwei aufeinander folgenden Sonntagen vor dem Eingange des Gemeindehauses eines jeden derjenigen Orte stattzufinden haben, an welchen ein jedes der beiden Contrahenten domicilirt ist oder sich seit sechs Monaten aufhält. 2) Im letztern Fall muß diese Proclamirung auch am frühern Wohnorte vorgenommen werden. 3) Ebenso in der Gemeinde, in welcher diejenigen sich aufhalten, unter deren Gewalt die Brautleute etwa noch stehen. 4) Nur vom zweiten Aufgebote kann die Staatsregierung aus wichtigen Gründen dispensiren. 5) In jener ganzen Zwischenzeit von acht Tagen muß die desfallsige Acte an dem Gemeindehause angeschlagen sein. 6) Frühestens drei Tage nach dem zweiten Aufgebote darf die Vermählung stattfinden, und dies nur an dem gewöhnlichen Wohnorte des einen der beiden Betheiligten. 7) Wenn Einspruch (Opposition) geschieht, darf der Civilbeamte den Abschluß nicht vornehmen, ebenso wenig, wenn die Einwilligung der Ältern oder sonst eine der Vorbedingungen fehlt. 8) Der Civilstandsbeamte hat den Brautleuten, in Gegenwart von vier Zeugen, welche unter Verwandten oder Nichtverwandten gewählt werden können, die Bestimmungen des Gesetzes über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute vorzulesen. Er hat sodann von jedem der Brautleute einzeln und nacheinander die Erklärung geben zu lassen, daß sie sich zum Mann und zur Frau

18) Die Trauung durch die weltliche Behörde mußte in den bürgerlichen Verhältnissen das Entscheidende bleiben, und die Gestattung einer vorherigen kirchlichen Trauung hätte dazu geführt, die Bestimmung des Gesetzes vielfach illusorisch zu machen.

nehmen wollen. Sonach erklärt er sie namens des Gesetzes durch das Band der Ehe verbunden, worüber sogleich eine Urkunde errichtet wird.

Noch ist zu bemerken, daß nach völkerrechtlichen Principien jede Ehe allenthalben als vollgültig betrachtet wird, welche zwei Individuen [19]) nach den Formen des Auslandes abgeschlossen haben, mögen diese Formen nach unsern Gesetzen auch noch so ungenügend sein. [20]) Nur dürfen nicht specielle Gesetze den betreffenden Individuen entgegenstehen [21]), und die Ehe darf nicht darum im Auslande abgeschlossen worden sein, um den gesetzlichen Bestimmungen des Inlandes auszuweichen.

Wirkungen der Ehe. Das Wesentlichste in dieser Beziehung haben wir bereits oben, zu Anfange des §. 1, angedeutet. Näher betrachtet lassen sich die Wirkungen der ehelichen Verbindung bei den civilisirten Völkern folgendermaßen nach Klassen ordnen.

A. Wirkungen in Hinsicht der Ehegatten selbst. 1) Bezüglich auf beide Ehegatten: Geschlechtsverbindung mit Ausschluß jedes andern Individuums, sonach mit der wesentlichen Verpflichtung gegenseitiger Treue; ebenso gemeinsame Hülfeleistung und Unterstützung. 2) Bezüglich auf den Mann speciell: Er ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft und der Verwalter sowol des gemeinschaftlichen als auch des privativen Vermögens der Frau, daher seine Pflicht, die Frau zu beschützen, sie aufzunehmen und standesmäßig zu unterhalten. 3) Bezüglich auf die Frau: Aus dem eben Gesagten ergibt sich für das Weib die Verpflichtung, dem Gatten zu gehorchen (die Culturstufe setzt die Grenze dieser jedenfalls sehr unbestimmten gesetzlichen Verfügung fest; In England steht dem Mann, infolge eines aus den barbarischen Zeiten des Mittelalters fortgepflanzten Gewohnheitsrechts, noch sogar die Befugniß zu, sein Weib öffentlich zu verkaufen), ihm zu folgen, wo er sich niederzulassen für gut findet, und die Unfähigkeit, ohne seine (oder des Richters) Ermächtigung Verbindlichkeiten einzugehen oder Processe zu führen, selbst wenn der Gegenstand derselben ihr persönliches Vermögen betreffen sollte. (Alles zuletzt Aufgeführte am bestimmtesten begründet in der französischen Gesetzgebung. In dem Römischen Rechte ist auch die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß die Gattin vorkommendenfalls den Stand des Gatten erlangt und an dessen Gerichtsstand theilnimmt, möge sie dadurch einen bevorzugten erlangen oder verlieren u. s. w.)

B. Wirkungen in Hinsicht der Kinder. 1) Familienrechte: Die ehelichen Kinder führen den Namen des Vaters und sind Mitglieder der Familie, dafür aber der väterlichen (älterlichen) Gewalt unterworfen. 2) Erziehung: Die Ältern sind verpflichtet, ihre Kinder im Verhältnisse ihrer Mittel und deren Fähigkeiten zu erziehen und unterrichten zu lassen. 3) Unterhalt: Die Ältern sowie subsidiarisch die Großältern und Schwiegerältern sind ihren Kindern, wenn sich diese außer Stand befinden, ihren Lebensunterhalt zu erwerben, Alimentationsbeiträge zu reichen schuldig, im Verhältnisse ihrer Mittel und ihres Standes. Hinwieder sind die Kinder, Enkel oder Schwiegersöhne und Sohnsfrauen zu dem Gleichen gegen jene verpflichtet. 4) Erbrecht: Die Kinder sind die natürlichen Erben ihrer Ältern. (Nach dem Römischen Recht ist die Tochter auch berechtigt, von ihrem Vater eine Ausstattung zu ihrer Heirath zu verlangen.)

§. 4. Ehebruch, adulterium, die Geschlechtsverbindung einer verheiratheten Person mit einem andern als dem angetrauten Gatten (Gattin).

Da die Verletzung der ehelichen Treue von seiten des Weibes weit ärgere Folgen nach sich zieht als die des Mannes, so wird die erste allenthalben strenger beurtheilt als die letzte, und wir kennen kein Volk, selbst unter den wildesten Horden keinen Stamm, bei dem nicht der Ehebruch der Frau scharf bestraft würde, was hinsichtlich des Mannes nicht immer der Fall ist, und wovon ohnehin bei denjenigen Nationen gar keine Rede sein kann, bei welchen die Polygamie besteht.

---

19) Wir glauben, im Gegensatz von einigen französischen Juristen, daß sogar ein Mohammedaner, etwa aus Algier, der zwei oder mehr Frauen mit sich nach Frankreich brächte, ungeachtet des unbedingten Verbotes der Bigamie, dieselbe fortsetzen dürfte, obschon er in Frankreich selbst keine Bigamie eingehen könnte.

20) Der Ehe, welche zwei Wilde in Amerika oder zwei Chinesen u. s. w. in ihrem Vaterlande nach den dortigen Gebräuchen abgeschlossen haben, wird z. B. in Frankreich alle rechtliche Wirkung zugestanden, wenn dabei auch keine einzige der Formalitäten beachtet worden sein sollte, deren Verletzung in Frankreich Nullität der Ehe nach sich ziehen würde.

21) Z. B. das Todterklärtsein durch gerichtliches Urtheil im ursprünglichen Vaterlande. Die im Auslande abgeschlossenen Ehebündnisse der Emigranten wurden aus diesem Grunde in Frankreich nicht anerkannt, auch nachdem jene amnestirt worden waren.

Im allgemeinen erweiſt ſich gerade bei Beſtrafung des Ehebruchs am meiſten die Richtigkeit des Satzes, daß, je ungebildeter ein Volk, deſto barbariſcher ſeine Strafgeſetze zu ſein pflegen.

Bei vielen wilden Horden und Stämmen ſtand und ſteht noch dem Mann das Recht zu, ſein ehebrecheriſches Weib zu tödten.

Bei den alten Ägyptiern wurde der Frau die Naſe abgeſchnitten, da man einem Weibe, „das ſich ſchmückte, um zu verbotener Luſt zu reizen, die höchſte Zierde eines ſchönen Angeſichts nehmen zu müſſen" glaubte. Ihr Verführer ward mit 1000 Stockſchlägen beſtraft.

Das Weib des Hindu, das die ihrem Gebieter ſchuldige Treue verletzt, wird auf einem öffentlichen Platze durch Hunde zerriſſen und der Verführer, an ein glühendes eiſernes Bett befeſtigt, lebendig verbrannt.

Unter den Juden war die Steinigung gegen die Ehebrecherin verhängt. Der Mann dagegen verfiel (wie überall, wo die Polygamie beſteht) dem Pönalgeſetz nur dann, wenn er die Handlung mit einer Verheiratheten beging ſonach die Rechte eines andern Gatten verletzte. Dabei noch die in ihren Wirkungen offenbar im höchſten Grade ſchädliche Beſtimmung, daß der Ehemann beim geringſten Verdacht der Untreue ſeinem Weibe den Reinigungseid zuſchieben konnte. Der Ehebruch des Sklavenweibes ward nicht mit dem Tode, ſondern mit Schlägen beſtraft, denn die Ehe des Leibeigenen war ja geringer als die des Freien, ſein verletztes Recht ſonach minder bedeutend. Und die ganze Pönalverfügung wider den Iſraeliten, der eines Sklaven Weib misbraucht, war — den Prieſtern einen Widder zu opfern, während auch er geſteinigt worden ſein würde, hätte es ſich um eine Freie gehandelt!

Nach Solon's Geſetz durfte der Athener ſeine ehebrecheriſche Frau als Sklavin verkaufen (auch ſeine Töchter, wenn er Beweiſe von deren Entehrung beſaß).

„Selten", ſagt Tacitus von den alten Deutſchen, „iſt bei ihnen der Ehebruch, ſeine Beſtrafung ſchnell und dem Ehemann anheimgegeben. Mit abgeſchnittenem Haupthaar, entkleidet, in Gegenwart der Verwandten, ſtößt der Mann die Ehebrecherin aus dem Hauſe und peitſcht ſie durchs ganze Dorf."

Mohammed verfügt im Koran (4. Sure, betitelt „Die Weiber"): „Sofern ſich euere Weiber durch Ehebruch verſündigen, müßt ihr dieſes Verbrechen durch vier Zeugen erweiſen, und dann könnt ihr ſie ſo lange im beſondern Behältniſſe des Hauſes einkerkern, bis ſie entweder der Tod befreien oder Gott ihnen ein Mittel gewähren wird, der Gefangenſchaft zu entkommen."

Die römiſche Geſetzgebung trug hinſichtlich des Ehebruchs noch ganz den Stempel der Barbarei an ſich, und das ältere deutſche Recht folgte ihr unbedingt. Der Gatte war berechtigt, ſeine im Ehebruch betretene Frau und ebenſo den Ehebrecher zu tödten. Das gleiche Recht ſtand dem Vater gegen ſeine Tochter und deren Genoſſen zu. Ja es gab Pönalgeſetze, welche den Ehebruch geradezu mit dem Tode beſtraften. Als ſich die Cultur einigermaßen zu heben begann, ward ſtatt deſſen Landesverweiſung oder Zuchthausſtrafe angewendet, auch pflegte man wol das ſchuldige Weib in ein Kloſter zu ſtecken. Später trat blos Gefängniß oder Geldſtrafe ein. Auch bewirkt die Verzeihung des unſchuldigen Ehegatten Strafminderung.

Das franzöſiſche Strafgeſetzbuch erklärt den Mord für entſchuldigungsfähig, den ein Ehegatte an ſeinem Weibe und deren Mitſchuldigem verübt, wenn er beide über der That des Ehebruchs ertappt. Die ihn in dieſem Fall treffende Strafe iſt ſonach ein- bis fünfjähriges Gefängniß. Eine des Ehebruchs überführte Frau wird mit dreimonatlicher bis zweijähriger und ihr Mitſchuldiger mit der gleichen Gefängnißſtrafe belegt. Die Wirkung der Verurtheilung des Weibes hört ganz auf, wenn der Ehemann einwilligt, ſie wieder zu ſich zu nehmen. Der Mann, welcher im ehelichen Wohnhauſe eine Beiſchläferin unterhält, ſoll um 100 — 2000 Fr. beſtraft werden. Fehlt dieſes Kriterium, ſo iſt er ſtraffrei.

Es iſt hier noch der unſers Wiſſens in allen civiliſirten Ländern angenommene Grundſatz zu erwähnen, daß der Ehebruch nur auf Veranlaſſen des unſchuldigen Gatten von Amts wegen gerichtlich verfolgt werden darf.

Ganz im Geiſte der Roheit früherer Zeiten, ganz der Barbarei des Mittelalters angemeſſen iſt es, wenn wir, wie es noch in dem famoſen Proceſſe gegen Lord Melbourne geſchah, die Engländer Geldentſchädigungsklagen wider denjenigen erheben ſehen, der mit der Gattin eines andern die eheliche Treue verletzt. Hier kann keine Geldzahlung weder die Schmach bedecken noch den Schaden erſetzen!

§. 5. Auflöſung der Ehe. Dieſelbe wird bewirkt: a) durch den wirklichen, b) durch den bürgerlichen Tod eines der Ehegatten; c) durch Scheidung.

In den beiden erſten Fällen hat der phyſiſch oder moraliſch überlebende Theil alle Rechte anzuſprechen, welche ihm durch die Landesgeſetze oder beſondere Eheverträge garantirt waren. Insbeſondere iſt er (auch nach dem proteſtantiſchen und griechiſchen, nur im zweiten Fall nach dem katholiſchen Kirchenrechte nicht) berechtigt, eine neue Ehe einzugehen, jedoch, der Aufſtellung der Succeſſionsrechte wegen, unter der allenthalben für die Frau angenommenen Beſchränkung eines mindeſtens zehnmonatlichen oder einjährigen Witwenſtandes.

In denjenigen Ländern, in welchen die Ehe auch noch durch Ordensgelübde aufgelöſt werden kann, finden die nämlichen Principien zur Auseinanderſetzung der beiderſeitigen Verhältniſſe Anwendung, wie im Fall eines wirklichen Todes. Doch ſteht zu erwarten, daß die ſteigende Cultur dieſes unnatürliche Recht bald allenthalben verdrängen wird, wie ſie dies bereits glücklicherweiſe in den meiſten Ländern bewirkt hat.

§. 6. Eheſcheidung: die Trennung und Auflöſung einer Ehe in geſetzmäßiger Form während der Lebzeit beider Gatten.

a) Hiſtoriſche Notizen. Wir haben bereits oben (§. 2) von der Eheſcheidung bei den orientaliſchen Völkern geſprochen.

Was die Athener betrifft, ſo ſcheint es, daß Solon den Frauen geſtattete, ihre Männer zu verlaſſen, und dieſen hinwieder, ihre Weiber zu verſtoßen. Wir müſſen ſonach ſchließen, daß es zur Eheſcheidung keines weitern Grundes bedurfte als des Willens des einen oder des andern Gatten.

In den erſten Jahrhunderten der römiſchen Republik ſtand dem Mann allein das Recht zu, die Eheſcheidung zu veranlaſſen. Julian [22]) ermächtigte durch ein eigenes Geſetz auch die Frauen zur Trennungsklage. Wenn das Weib die Scheidung verlangte, übergab es die Schlüſſel dem Mann und kehrte in das älterliche Haus zurück (mulier offensa claves remisit, domum revertit).

St.-Juſtin meldet, daß unter Marc Aurel's Regierung eine Chriſtin ſich von ihrem Manne trennte, was zu beweiſen ſcheint, daß die Eheſcheidung damals ſowol bei Chriſten als bei römiſchen Religionsbekennern zuläſſig war.

Nach Plutarch wäre Domitian der erſte geweſen, der die Eheſcheidung erlaubt hätte, dem Aulus Gellius dagegen zufolge iſt dieſelbe, auch bei den Römern, weit älter. Zum Beweiſe deſſen behauptet der letztere, unter dem Conſulate des M. Attilius und des P. Valerius (d. h. im Jahre Roms 523) habe ſich Cartilius von ſeiner Frau geſchieden, weil ſie unfruchtbar geweſen ſei. Ziemlich übereinſtimmend damit finden wir in dieſem Zeitraum auch die Beſtimmung, daß der Mann Bürgſchaft für Rückgabe des Eheeinbringens ſtellen müſſe.

Die Scheidung konnte bei den Römern während der Abweſenheit beider Gatten vor ſich gehen. Es ſtand dem Manne das Recht zu, ſeine Frau wegen Raſerei zu verſtoßen; letztere (das raſende Weib) hingegen konnte die Scheidung nicht betreiben, wol aber, ſtatt ihrer, ihr Vater, obwohl wiederum ihr Curator die nämliche Befugniß nicht hatte.

Bei Abfaſſung des Eheſcheidungsactes war die Gegenwart von ſieben Zeugen, bei Strafe der Nichtigkeit des Actes, erforderlich.

Nach den Pandekten konnte die Trennung aus folgenden Gründen verlangt werden: Gefangenſchaft des Mannes, wenn derſelbe mit dem Heere abgegangen und vier Jahre lang keine Nachricht von ſich gegeben hatte; Eintritt in den geiſtlichen Stand; Alter; Unfruchtbarkeit und körperliche Gebrechen; letztere drei Punkte auf beide Geſchlechter anwendbar.

Man findet im Codex von Juſtinian eine Anzahl Geſetze von den Kaiſern Alexander Severus, Valerian, Gallienus, Diocletian, Maximian, Konſtantin dem ſogenannten Großen, Theodoſius und Valentinian, welche die Eheſcheidung auch in mehreren andern als den eben erwähnten Fällen geſtatten. Dieſe Geſetze theilen die Scheidungsgründe in ſolche, die gegenſeitig oder die nur auf den einen Theil anwendbar ſind.

Als gegenſeitig gültige Urſachen betrachtete man die Einwilligung beider Theile, oder die des Vaters und der Mutter einer- und der Kinder andererſeits. Unter Einwilligung beider Theile (divortium bona gratia) kann die Ehe unbedingt aufgelöſt werden.

Soll dies aber einſeitig geſchehen (ob indignationem), ſo müſſen dazu geſetzliche Gründe nachgewieſen werden, ohne daß alsdann die Zuſtimmung einer geiſtlichen Behörde erforderlich wäre.

Dieſe Gründe ſind: Conſpiration wider den Staat; Attentat wider das Leben des andern Ehegatten oder vorſätzliches Nichtabwenden eines ſolchen Anſchlags.

---

22) Es iſt nicht zuverläſſig ermittelt, ob hierunter der Rechtsgelehrte Julian, unter dem Kaiſer Hadrian, oder der edle Kaiſer Julian, genannt der Abtrünnige, zu verſtehen iſt.

Sodann weitere, speciell für den Mann sprechende Gründe: Ehebruch der Frau; deren heimliche Entfernung aus dem Wohnhause; ihre Anwesenheit bei öffentlichen Schauspielen; ihre Zusammenkunft mit andern Männern, namentlich gemeinsames Baden mit denselben.

Specielle Gründe für die Frau: Wenn sie der Mann an andere zu verkuppeln gesucht; wenn er sie fälschlich des Ehebruchs angeklagt; endlich, wenn er, ungeachtet zweimaliger Warnung, nicht von vertrautem Umgange mit andern Weibern abgestanden ist.

Ausdrücklich verboten war dem Manne, seine Gattin aus dem Grunde zu verstoßen, weil sie das versprochene Einbringen nicht gehabt habe. Ebenso durfte der Freigelassene nicht auf Scheidung klagen ohne Einwilligung seines Patrons. Im allgemeinen war die Trennung jedesmal nichtig, sofern sie in betrügerischer Absicht gegen einen Dritten stattgefunden hatte.

Derjenige, welcher zur Scheidung Veranlassung gegeben, mußte die Kinder ernähren, und der andere Theil war nur in dem Fall zu einem Zuschuß verpflichtet, wenn der ersterwähnte der nöthigen Mittel ermangelte. Die grundlos befundene Klage auf Scheidung galt als Beleidigung (Unrecht, injuria) gegen den andern Gatten und zog die Verpflichtung nach sich, den Kindern die Eheerrungenschaft zu sichern.

Viele Jahrhunderte nach Verbreitung des Christenthums ward die Ehescheidung ohne allen Anstand ausgeübt. So hat die Geschichte unter andern folgende Fälle aufgezeichnet: Bissine oder Bazine verließ den Fürsten der Thüringer, um dem Childerich zu folgen, der sie heirathete. Cherebert, König zu Paris, verstieß seine rechtmäßige Gattin. Audoverre, das erste legitime Weib Chilperich's, Königs zu Soissons, ward fortgejagt, weil sie ihr eigenes Kind aus der Taufe gehoben.

Sonach ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die römische Scheidung und Repudiation auch nach dem Entstehen der fränkischen Monarchie üblich war, wie solches namentlich auch noch aus den Formeln Markulph's (lib. II., cap. 30) erweislich ist, indem das darin enthaltene Scheidungslibell ausdrücklich die Clausel enthält: „Atque ideo unusquisque ex ipsis, sive ad servitium dei in monasterio aut copulae matrimonii sociare se voluerit, licentiam habeat."

Karl der Große war der erste, welcher die Ehe durch ein förmliches Gesetz für unauflösbar erklärte. Seit dieser Zeit und bis zur Reformation herab suchte man das Princip der Unauflösbarkeit immer allgemeiner und fester zu begründen, so oft auch die Verhältnisse demselben widerstrebten. Allein bei aller Macht der Priesterschaft während des Mittelalters vermochte sie doch nicht, die Folgen der menschlichen Natur hierin zu verdrängen; sie hielt das Princip dem Namen nach aufrecht, mußte die Scheidung der That nach aber zugeben, indem sie die Trennung von Tisch und Bett einführte und in einer unzählbaren Menge von Fällen die Ehen auch förmlich, unter dem später gesuchten Vorwande der Nullität, auflöste, namentlich wenn irgendein Mächtiger während der Lebzeit seiner angetrauten Gattin in eine andere Ehe zu treten suchte. Ja der nämliche Karl der Große, der die Unauflösbarkeit gesetzlich proclamirte, nahm keinen Anstand, seine erste Gattin kurzweg zu verstoßen und sich zum zweiten und dritten male zu vermählen, wogegen die Kirche ebenso wenig irgendeine Erinnerung zu machen wagte als dagegen, daß er in beständigem Ehebruche lebte.

b) Allgemeine Principien über Zulässigkeit der Ehescheidung. Seit dieser Zeit bis auf uns herab ist vielfach heftig darüber gestritten worden, ob die Ehescheidung gesetzlich geduldet werden dürfe oder nicht. Die eifrigsten Gegner der Trennung haben unbedingt zugestanden, daß in gewissen Fällen die Ehe nicht fortgesetzt werden könne; sie wollen zu diesem Behuf eine Trennung von Tisch und Bett, eine factische Auflösung der Verbindung, aber dabei ein Fortbestehen dem Namen nach.

Man kann folgende Gründe für Anerkennung des Princips der Scheidung in dieser Beziehung anführen.

1) Die Natur hat alles, was in ihr ist, ganz besonders alles Organische auflösbar geschaffen, ja selbst der gewissen und unvermeidlichen Auflösung unterworfen. Sonach erscheint es schon nicht als naturgemäß, den Vertrag zwischen zwei Menschen, zwischen zwei Geschöpfen, deren Inneres und Äußeres, deren Körper und Geist, deren Ansichten und Gedanken sich schon nach einigen Jahren so vielfach verändern [23]), ja die sogar der totalen Auflösung in keinem Fall entgehen werden, für absolut unauflösbar erklären zu wollen.

---

23) „So ein wetterwendisches, flatterhaftes Geschöpf ist der Mensch", schrieb Jean Paul. „Beinahe könnte man sagen, daß man, sowie man alle zwei bis drei Jahre durch die Ausdünstung seinen alten Körper einbüßt und einen neuen bekommt, in noch geringerer Zeit eine neue Seele erhalte."

2) Der Natur gemäß spricht auch die Vernunft für Auflösbarkeit alles an sich schon Endlichen, sonach speciell alles Menschlichen. Allein je wichtiger ein Gegenstand, je tiefer er eingreift in die bestehenden Verhältnisse, desto bedeutender müssen auch die Gründe zur Auflösung sein. Unter diesen Gründen nimmt bei allen Verträgen und Verhältnissen gewiß das Motiv die allererste Stellung ein, wenn in einem Fall sowol das Wesen der Sache als der Zweck des Vertrags nicht mehr besteht oder gänzlich vereitelt ist.

3) Auch die Moral, die öffentliche Schicklichkeit gebietet, einem Verhältniß ein Ende zu machen, infolge dessen das häusliche Leben in seinem Innersten vernichtet ist; einem Verhältniß, das fast unabwendbar zu Ausschweifungen aller Art, zu den gefährlichsten Verletzungen der Sittlichkeit, das fort und fort, täglich, gewissermaßen jeden Augenblick, zu den häßlichsten und empörendsten Scenen führt, das als Grab der Moralität der Betheiligten betrachtet werden und allen denjenigen Ärgerniß geben oder sie selbst corrumpiren muß, welche einem solchen Schauplatz des Abscheulichen nahe stehen.

Hieraus ergibt sich: 4) Da nach der Natur der Sache, nach den Lehren der gesunden Vernunft und nach allgemeiner Übung alle Verträge unter gewissen Verhältnissen und Bedingungen auflösbar sind und es sein müssen, so läßt sich nicht absehen, warum die Ehe — ebenfalls ein Vertrag — nicht dann auch formell auflösbar sein sollte, wenn ihr Zweck offenbar verfehlt ist, wenn sie dem Wesen nach gar nicht mehr besteht (was zu verhindern unmöglich ist!), wenn die Moral, die Familienreinheit in ihren Grundfesten erschüttert, wenn fortwährend allgemeines Ärgerniß gegeben wird, mit einem Worte, wenn aus einer angenommenen Unauflösbarkeit nur Unheil entstehen kann.

Daß aber auch eine bloße Trennung von Tisch und Bett hier nicht genügt, ergibt sich, außer dem Gesagten, noch weiter aus folgenden Gründen, die im wesentlichen nichts anderes als eine weitere Ausführung der obigen sind.

Ehescheidung einer-, Trennung von Tisch und Bett andererseits sind an sich nur dem Namen, der Form, nicht dem Wesen nach verschieden. Aber die der letztern beigelegten Wirkungen sprechen entschieden gegen sie. Der Mann hat keine Frau, das Weib keinen Mann mehr. Beide können weder die Pflichten der Ehe erfüllen noch deren Rechte genießen. Dennoch stellt man die ungereimte Fiction auf: Ihr seid Eheleute, dürft aber nicht mehr ausüben, was das Wesen der Ehe ausmacht; ihr seid zwar getrennt, bleibt aber euer Leben lang unauflösbar miteinander verbunden.

Die weitern Wirkungen der Trennung von Tisch und Bett sind, daß sie den factisch in den ledigen Stand zurückgekehrten Ehegatten die Möglichkeit einer gesetzmäßigen Verbindung raubt, aber eine Gemeinschaft des Namens unter ihnen bestehen läßt, die alle Schande, welche der eine Theil auf sich ziehen mag, auch auf den andern zurückwirft.

Der unschuldige wird mit dem schuldigen Theile bestraft, ja er gerade wird diese Strafe oft am härtesten empfinden müssen. War er anfangs schon das Opfer der Brutalität oder der Ausschweifungen des andern Gatten geworden, so muß er nun zum zweiten male büßen, indem man ihm die naturgemäßesten, rechtmäßigsten und süßesten Genüsse verbietet.[24])

Will man auf die Kinder Rücksicht nehmen? Für sie werden gänzliche Scheidung sowol als Trennung von Tisch und Bett gleich unglückliche Ereignisse sein (herbeigeführt übrigens nicht durch den Act der Scheidung, sondern durch die ihm vorausgegangenen ärgerlichen und unsittlichen Auftritte). Hier kann nun gewiß nichts besser sein, als wenn die Eindrücke der ersten Ehe durch die einer zweiten, glücklichern ausgelöscht werden.

Auch hat man ohnehin in der Regel nur die Wahl zwischen der Reinheit einer neuen gesetzlichen Verbindung oder den Ausschweifungen, die mehr oder minder in der Nähe der Kinder stattfinden und zu denen sich jeder in dieser Art alleinstehende Theil, infolge der bittern Rückerinnerungen und seiner nunmehrigen unnatürlichen Lage, die gar kein Ende absehen läßt, um so mehr angetrieben sieht.

c) Über die Zulässigkeit der Scheidung nach dem katholischen Kirchenrechte. Allein das Richtige der obigen Gründe auch zugegeben, wird man einwenden, so stehe doch die Lehre der katholischen Kirche entgegen, indem namentlich das Tridentiner Concil

24) Man hat wol auch von der Möglichkeit der Wiedervereinigung beider Getrennten gesprochen, welche hierdurch aufrecht erhalten werde; allein man sehe doch, wie viele Trennungen, wie wenig Wiedervereinigungen die Annalen der Jurisprudenz aufgezeichnet haben, und wie selbst die seltenen Wiedervereinigungen oft skandalöser als die Trennungen selbst waren!

(sess. 24, de reform. matr., cap. 7) die Ehe in ihrem rechtlichen Weſen (quoad vinculum) für unauflösbar erkläre.

Abgeſehen nun davon, daß die Religion das in der menſchlichen Natur Begründete nicht umſtürzen kann, noch ihrem Weſen und Zwecke nach es ſoll, läßt ſich fragen: ob die Unauflösbarkeit der Ehe zu den als unwandelbar zu betrachtenden Fundamentaldogmen der katholiſchen Kirche gehöre? Für deren Verneinung beruft man ſich auf folgende Gründe.

1) Das Princip der Auflösbarkeit der Ehe verſtößt nicht gegen die Lehren der Bibel. α) Rückſichtlich des Alten Teſtaments waltet ohnehin kein Zweifel ob; es war vielmehr dem Mann nur allzu ſehr geſtattet, das Weib zu verſtoßen, ihr den Scheidebrief zu ertheilen, und die Geſchiedenen konnten ſich ohne Anſtand wieder verheirathen. β) Was ſodann aber auch das Neue Teſtament betrifft, ſo läßt, richtig ausgelegt, nach Matth. 19, Chriſtus die förmliche Scheidung wegen Ehebruch und ebenſo Paulus, 1. Korinth. 7, dieſelbe bei einer Trennung von einem ungläubigen Gatten zu.

2) Der Begriff des Sacraments iſt der Auflöſung nicht entgegen. Dies zeigt der Kirchenrechtslehrer Michl in folgender rein theologiſchen Auseinanderſetzung, indem er ſagt: α) Die Ehe iſt als unauflösbar angenommen, ſolange ſie die Verbindung der Kirche mit Chriſtus ſymboliſirt. Wird nun aber dieſe Symboliſirung verletzt, ſo hört auch dieſe Verbindung auf. (So iſt der Chriſt durch das Sacrament der Taufe mit der Kirche und Chriſtus verbunden; deſſenungeachtet hört die Verbindung — die Wirkung des Sacraments — auf, ſobald er z. B. Jude oder Mohammedaner wird.) β) Wäre das Sacrament der Ehe unauflösbar, ſo müßte daſſelbe der Ehe einen unauslöſchlichen Charakter verleihen, ſodaß auch nach dem Tode des einen Gatten keine zweite Verheirathung ſtattfinden dürfte. γ) Der Abfall, die Sünde, kann nie dem Unſchuldigen, ſondern nur dem Schuldigen Nachtheile bringen. Deſſenungeachtet würde z. B. der Ehebruch bei jenen Principien gerade dem Unſchuldigen am nachtheiligſten werden, weil es den Schuldigen wenig Überwindung koſten wird, ſeine unreine Lebensweiſe fortzuſetzen.

3) Ebenſo wenig die Tradition der Kirche. α) Dieſe müßte, wenn ſie als Autorität für das Gegentheil mit Grund angerufen werden wollte, übereinſtimmend, uniformis, unanimis, ſein, weil die als unerſchütterlich angenommenen Fundamentallehren der katholiſchen Kirche zu allen Zeiten und in allen Verhältniſſen die gleichen ſein müſſen. Nun haben ſich aber Kirchenväter und Concilien (und in neuerer Zeit nicht minder ausgezeichnete Kirchenrechtslehrer) ebenſo gut für als gegen das Princip der Auflöſung ausgeſprochen (ſ. Michl, S. 384). β) Die griechiſche (unirte) und die lateiniſche Kirche bilden gemeinſam die allgemeine, die katholiſche Kirche. Die erſtere läßt aber heute noch die Scheidung zu. Es iſt alſo die Unauflösbarkeit der Ehe keine Lehre der allgemeinen Kirche. γ) Nicht minder hat die Kirche die Eheauflöſung wegen geiſtlicher Gelübde, Eintritt in den geiſtlichen Stand zugelaſſen.

Man weiß, daß Eheſcheidungen vor den Zeiten Karl's des Großen keinerlei Hinderniß in den Geſetzen der katholiſchen Kirche fanden. Seit dieſer Zeit und bis auf unſere Tage herab hat ſich das Verhältniß factiſch wenig geändert. Unter denjenigen Perſonen, von deren Leben uns die Geſchichtſchreiber nähere Nachricht aufbewahrt haben, finden wir in allen Perioden eine Menge, die in der Art von ihren Gatten oder Gattinnen getrennt wurden, daß ſie darauf hin in eine neue Ehe treten konnten. So namentlich Karl der Große ſelbſt zweimal, in den Jahren 769 und 771, wo der Papſt perſönlich die Scheidung ausſprach; Ludwig der Jüngere (zweiter Sohn des Königs Ludwig des Deutſchen), gegen 882; Friedrich Barbaroſſa, 1152; Ludwig VII. von Frankreich und deſſen Gemahlin Eleonora, 1151, die ſich beide in der Folge wieder vermählten; Philipp II. von Frankreich, 1193; Ludwig X., 1313; Ludwig XII., gegen 1498; Heinrich IV. von Frankreich, 1599; Peter der Grauſame von Caſtilien, um 1353 u. ſ. w. Die Eheſcheidung Napoleon's von 1809 iſt bekannt. Das geiſtliche Gericht verurtheilte ihn anfangs zu einer Geldbuße von ſechs Franken zum Beſten der Armen; als man aber ſeine Erbitterung darüber gewahrte, fand man für gut, ihn auch von dieſer Strafe freizuſprechen. Ein anderer bekannter Fall iſt die Scheidung der ebenfalls bereits kirchlich eingeſegnet geweſenen Ehe zwiſchen dem Kronprinzen, ſpäterm Könige von Würtemberg, und der nachmaligen Kaiſerin von Öſterreich.

Es iſt zwar richtig, daß in mehreren dieſer Fälle nicht eine Scheidung, ſondern eine Ungültigerklärung der Ehe dem Namen nach ſtattfand, indem man Verwandtſchaft im ſechsten Grade oder dergleichen vorgab. Niemandem, der ſich nur ein wenig in der Geſchichte umgeſehen, kann es aber unbekannt ſein, wie dieſe ſämmtlichen Gründe oft nur als Vorwand dienen mußten;

wie man anfangs in diesen allgemein bekannten Verhältnissen kein Hinderniß der Heirath gefunden und sie erst dann aufgesucht hat, nachdem man zuvor den Entschluß gefaßt, sich von der mittlerweile lästig gewordenen Ehe zu befreien. Wenn also die Kirche gewissermaßen in allen Jahrhunderten die Scheidung factisch zuließ, obwol unter Vorwänden, wenn hierzu nicht einmal triftige Gründe erforderlich waren, so wäre es wünschenswerth, wenn die katholische Kirche zu ihren frühesten Grundsätzen in dieser Beziehung zurückkehrte, d. h. die Scheidung aus wichtigen Gründen formell, auch dem Namen nach wieder zuließe.

d) Ehescheidung nach dem protestantischen Kirchenrechte. Die Kirchenreformatoren erkannten einerseits die durch die menschlichen Verhältnisse bedingte Nothwendigkeit der Zulassung der Ehescheidung, andererseits fanden sie keinen Grund, mit der Ehe das Sacrament zu verbinden, und endlich glaubten sie auch in der Bibel keineswegs die Unauflösbarkeit jener Verbindung absolut angeordnet. Demgemäß proclamirten beide protestantische Kirchen das Princip der Scheidung im allgemeinen in sämmtlichen Fällen, in welchen die Katholiken auf Trennung von Tisch und Bett erkennen würden.

e) Griechische Kirche. Sie erkennt ebenfalls das Princip der Scheidung an, namentlich wegen Ehebruch, Abfall vom Glauben und wegen des politischen (soviel wie bürgerlichen) Todes des einen Theils.

f) Bestimmungen der französischen Gesetzgebung. Indem man gleich beim Beginn der Französischen Revolution die Ehe als einen bürgerlichen Act erklärte, mußte man consequenterweise auch die Frage hinsichtlich der Scheidung dem Gebiete des weltlichen Wirkungskreises zuweisen. Die nun aufgestellten neuen Principien sind zu wichtig, als daß wir sie nicht speciell angeben sollten, nicht nur wegen ihrer Anwendung auf eine zahlreiche Nation (von der sie auch auf andere Völker übertragen wurden), sondern selbst noch mehr wegen ihrer innern Wichtigkeit. Da die französische Legislation in dieser Hinsicht in verschiedenen Epochen Veränderungen erlitten hat, so folgen wir den einzelnen Gesetzen nach der Zeit ihres Erscheinens.

Das Decret der gesetzgebenden Versammlung vom 20.—25. Sept. 1792 schuf hinsichtlich der Scheidung eine durchaus neue Ordnung der Dinge. Die beiden Haupterwägungsgründe desselben waren: daß die Ehe auch in ihren Folgen als bürgerlicher Vertrag betrachtet werden müsse, und daß die Befugniß zur Scheidung aus den Begriffen der individuellen Freiheit hervorgehe, die durch eine unauflösbare Verbindung vernichtet würde. Sonach stellte man drei Kategorien auf, in denen die Scheidung stattfinden könne: 1) durch gegenseitige Einwilligung (consentement mutuel) beider Ehegatten; 2) auf Betreiben eines einzelnen derselben unter einfacher, nicht motivirter Erklärung einer Unverträglichkeit der Gemüthsart und des Charakters (sur la simple allégation d'incompatibilité d'humeur ou de caractère); 3) aus bestimmt angegebenen Gründen, nämlich: α) wegen Wahnsinn, Tollheit oder Raserei des einen der Ehegatten; β) wegen Verurtheilung des einen derselben zu einer körperlichen oder entehrenden Strafe; γ) wegen Verbrechen, Mishandlungen oder schweren Beleidigungen, von einem Gatten gegen den andern begangen; δ) wegen notorischer Liederlichkeit; ε) wegen böslichen Verlassens des einen Gatten während mindestens zwei Jahren; ζ) ebenso wegen einer fünfjährigen Abwesenheit, ohne Nachricht von sich zu geben; η) wegen Emigration (§. 1, Art. 2—4 des gedachten Decrets). Im oben angegebenen ersten Fall (gegenseitige Übereinstimmung zur Eheauflösung) haben die beiden Gatten vor einer Versammlung zu erscheinen, welche mindestens einen Monat zuvor zusammenberufen und aus drei Verwandten oder Freunden eines jeden der beiden Eheleute gebildet worden sein soll. Vor dieser Versammlung haben sie ihre Erklärung abzugeben, und wenn es nicht gelingt, sie gütlich wieder miteinander zu vereinigen, so wird ein Act darüber aufgesetzt, daß die Formalität erfüllt worden, und frühestens einen Monat (wenn ein Theil noch minderjährig ist, oder wenn Kinder vorhanden sind, zwei Monate) und spätestens ein halbes Jahr darauf können die Eheleute die wirkliche Scheidung durch den Civilstandsbeamten ihres gewöhnlichen Wohnorts aussprechen lassen, dem keinerlei Gründe angegeben zu werden brauchen (§. 2, Art. 1—7 des Decrets). Im zweiten Fall (auf Betreiben des einen Theils, ebenfalls ohne weitere Angabe von Gründen, außer wegen Unverträglichkeit) muß der die Trennung verlangende Ehegatte dreimal in Zeit von fünf Monaten vor der oben erwähnten Versammlung erscheinen. Acht Tage darauf frühestens und sechs Monate spätestens kann die Scheidung förmlich ausgesprochen werden (§. 2, Art. 8—14). Dritter Fall, wegen speciell angegebener Gründe. Sobald dieselben erwiesen sind, kann die Scheidung ohne allen Aufschub stattfinden, indem man sich (nach der Art des Falles) entweder an den gewöhnlichen Richter oder an

Schiedsrichter, die aus den Verwandten gewählt werden, wendet (§. 2, Art. 15—20). Bei der Scheidung infolge gegenseitiger Übereinstimmung konnte sich kein Theil, in den andern Fällen blos die Frau, nicht früher als ein Jahr nach der Trennung wieder verheirathen, es sei denn, daß sie sich wieder miteinander selbst verbänden (§. 3, Art. 1—4). Auf Trennung von Tisch und Bett sollte künftighin nicht mehr erkannt werden (§. 1, Art. 7).

Diese Verfügungen schienen dem Nationalconvent in mehrfacher Beziehung noch zu sehr beschränkend. Derselbe decretirte daher am 8. Nivose des Jahres II, daß sich der geschiedene Mann sogleich, die Frau nur in den der Successionen wegen vorbehaltenen Fällen erst zehn Monate nach der Trennung wieder verheirathen könne. Zugleich ward die Ausscheidung und das Ordnen der Vermögens- und übrigen Verhältnisse der Geschiedenen mehr erleichtert und beschleunigt.

Das Decret vom 4. Floréal des Jahres II bestimmte sodann noch: Sobald durch einen authentischen Act oder die Offenkundigkeit erwiesen ist, daß sich beide Gatten seit mehr als einem halben Jahre factisch getrennt haben, bedarf es keines dreimaligen Erscheinens vor der im Gesetz von 1792 angeordneten Versammlung, um die Scheidung zu bewirken (Art. 1). Wird erwiesen, daß das eine der Eheleute das andere verlassen hat, ohne Nachricht von sich zu geben, so darf die Scheidung sechs Monate nach dem Weggehen jenes Theils erkannt werden (Art. 2). Die Municipalbeamten, welche sich weigern, die desfallsige Urkunde aufzunehmen, werden abgesetzt und haben für den pecuniären Schaden der Parteien zu haften (Art. 5). Wegen Nichtbeobachten der gesetzlichen Zeitfristen findet keine Appellation gegen die stattgehabte Eheauflösung statt (Art. 6). Die Frau kann sich wieder verheirathen, sobald sie notorischerweise zehn Monate lang von ihrem Gatten getrennt gelebt oder nach der Scheidung geboren hat (Art. 7).

Diese Bestimmungen gingen offenbar zu weit. Besonders nachtheilig mußten sich aber ihre Wirkungen bei einem Volke von dem Charakter der Franzosen zeigen. Allein dessenungeachtet entstand der Hauptmisbrauch der angeführten Befugnisse nicht sowol bei der Masse des Volkes, da die übrigen Socialverhältnisse hier immer noch die heilsamsten Grenzen setzten, als vielmehr gerade bei der Klasse, die sich in der Folge wieder am meisten gegen solche Principien erhob: die zurückgebliebenen Verwandten der Emigranten waren es, die, zunächst um ihr Familienvermögen zu retten, häufig auf die betrügerischste Art Scheidungen provocirten und dann auch nicht selten in ihrer Lebensweise weiter gingen, als die Masse der Leute im Bürgerstande für schicklich gehalten haben würde.

Als man später zu gemäßigtern Principien zurückkehrte, ward unterm 15. Thermidor des Jahres III ein Gesetz erlassen, wonach die Bestimmungen vom 8. Nivose und 4. Floréal des Jahres II außer Wirkung gesetzt wurden. Bis zur Promulgirung des neuen Civilgesetzbuchs (1804) galt sonach in Beziehung auf Ehescheidung das Gesetz von 1792.

Bei Abfassung des Code Napoléon entstanden über diesen Punkt viele langdauernde Verhandlungen. Die Grundprincipien, welche angenommen wurden, lassen sich auf folgende Sätze zurückführen: 1) Die Ehescheidung wird in das französische Recht definitiv aufgenommen. 2) Sie soll in der Regel nur wegen bestimmt erwiesener Gründe, nicht mehr wegen Unverträglichkeit des Charakters u. dgl. stattfinden dürfen. 3) Um indeß der neuen Gesetzgebung die Vortheile der Ehescheidung aus nicht bestimmt angegebenen Gründen anzueignen, kann auch die Ursache verschwiegen werden, jedoch haben sich alsdann die Gatten gewissen Bedingungen zu unterwerfen, derart, daß die Darbringung der ihnen auferlegten Opfer schon den Beweis gibt, daß ihnen das Zusammenleben unerträglich, daß bei ihnen gegründete Ursache zur Scheidung vorhanden sein muß. 4) Aus den gleichen Gründen, welche zur Scheidung auf den Antrag des einen der Ehegatten berechtigen, können die Parteien auch blos die Trennung von Tisch und Bett verlangen. Die gegenseitige Einwilligung kann jedoch den Beweis der Ursache nicht ersetzen.

Zur nähern Erläuterung dieser Bestimmungen Folgendes:

Ad 2. Die Thatsachen, welche die Klage auf Scheidung rechtfertigen, sind: Ehebruch der Frau, Ehebruch des Mannes nur in dem Fall, wenn er seine Beischläferin in der gemeinsamen Wohnung gehalten hat; Excesse, harte Mishandlungen, grobe Beleidigungen; Verurtheilung des einen Theils zu einer entehrenden Strafe.

Ad 3. Die Scheidung auf gemeinschaftliches Ansuchen beider Ehegatten, ohne Angabe specieller Gründe, ward infolge der Erwägungen angenommen, daß nicht selten Ehrgefühl, Menschlichkeit, oder bei der klarsten Überzeugung die Schwierigkeit des juristischen Beweises die Entwickelung specieller Thatsachen physisch oder moralisch unmöglich machen; daß z. B. ein zartfühlendes Weib eher allen Qualen sich aussetzen, als ihren Gatten wegen eines wider sie versuchten Mordanschlags u. s. w. auf das Schaffot oder auch nur in das Zuchthaus wird brin-

gen wollen; daß es ein barbarisches Gesetz wäre, welches den Beleidigten zwingen wollte, den Denuncianten gegen seinen Gatten zu machen, wider ihn die Rache der Gerichte anzuflehen; daß ohne das Bekanntwerden bestimmt artikulirter Facta die Ehe doch wahrhaft unerträglich werden kann, daß hier also der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Abhülfe gewähren muß.

Als Vorbedingungen einer solchen Scheidung ward nun festgesetzt: daß α) beide Theile gemeinsam auf Trennung antragen und darauf beharren; β) der Mann mindestens 25, die Frau mindestens 21 Jahre alt ist; γ) das Weib aber noch nicht das 45. Lebensjahr zurückgelegt; δ) die Ehe mehr als zwei, aber noch nicht volle 20 Jahre gedauert habe; ε) die Ältern oder in deren absoluter Verhinderung die Großältern, wie beim Eheabschluß, ihre Einwilligung in den bestimmten Fristen jedesmal aufs neue ertheilen.

Unter diesen Voraussetzungen haben beide Ehegatten in Begleitung zweier Notarien vor dem Präsidenten ihres Bezirksgerichts zu erscheinen und ihren Wunsch auszusprechen, getrennt zu werden. Gelingt es nicht, beide wieder zu vereinigen, so wird der Frau eine Wohnung außerhalb des Hauses des Mannes bestimmt, in welche sie sich verfügen muß. In je dreimonatlichen Zwischenräumen haben sich beide Gatten viermal auf diese Weise vor dem Gerichtspräsidenten einzufinden. Wenn sie fortwährend in ihrem Entschluß beharren und alle Papiere stets in vollkommener Ordnung sind (sobald nur ein Ehegatte oder auch nur einer der lebenden Ascendenten seinen Willen ändert, seine Ermächtigung versagt, zerfällt die ganze Verhandlung in nichts), so wird nach Ablauf eines Jahres von der ersten Verhandlung an durch ein motivirtes Urtheil Autorisation zur Scheidung ertheilt; aber erst drei Jahre später dürfen die Geschiedenen zu einer neuen Ehe schreiten.

Nach der Restauration ging man alsbald darauf aus, die gesetzlichen Bestimmungen über die Ehescheidung ganz abzuschaffen. Demgemäß ward unterm 8. Mai 1816 ein Gesetz des Inhalts erlassen: 1) Die Ehescheidung ist abgeschafft; 2) alle Anträge in dieser Beziehung können nur auf Trennung von Tisch und Bett gehen, und auch dies nur hinsichtlich der bestimmt anzugebenden Ursachen; 3) die Trennung unter gegenseitiger Übereinstimmung ist in jeder Form ganz abgeschafft.

Seit der Julirevolution wurde mehrfach beantragt, die Bestimmungen des Code Napoléon über die Ehescheidung wiederherzustellen. Obwol aber selbst die Deputirtenkammer durch Beschlüsse in verschiedenen Jahren sich dafür erklärte, so scheiterte sie doch immer wieder an den Beschlüssen der Pairskammer.

Nur in den von Frankreich getrennten Rheinprovinzen und in einigen Ländern, in welchen das französische Civilgesetzbuch ohne Modification hierin recipirt ward, bestehen jene Dispositionen noch heute, und es möchte schwer sein, nachzuweisen, daß durch sie Unheil gestiftet worden, das nicht durch glückliche Wirkungen zehnfach aufgewogen worden wäre.

f) Wirkungen der Ehescheidung. Die Scheidung soll, soviel es geschehen kann, die Wirkungen der frühern Ehe beseitigen. Demgemäß erlangen die Geschiedenen (entweder beide oder nach einzelnen Gesetzgebungen nur der unschuldige Theil) das Recht, unter den gewöhnlichen Vorbedingungen (oft mit einigen Beschränkungen, besonders in Beziehung auf die Zeit, nach deren Ablauf es geschehen darf) zu einer neuen Ehe zu schreiten. Die Frage, ob sich die Getrennten wieder miteinander verheirathen dürfen, ist von den einen Gesetzgebern verneint, von den andern bejaht worden. Ersteres ist namentlich in Frankreich durch das Napoleonische Civilgesetzbuch geschehen, wie wir glauben mit Unrecht, da es dort kein Mittel gibt, die factische Wiedervereinigung zu verhindern, welche ohnehin durch die Ansicht des Volkes entschieden gebilligt wird, und woraus alsdann besonders noch der Übelstand hervorgeht, daß die nunmehr in dieser Verbindung geborenen Kinder auf keine Weise zu legitimiren sind.

Was die bei der Scheidung vorhandenen Kinder betrifft, und ebenso was die Vermögensverhältnisse anbelangt, so hat der Richter im allgemeinen besondere Rücksicht auf das Interesse des unschuldigen Theils zu nehmen. Die sämmtlichen europäischen Gesetzgebungen haben in dieser Hinsicht specielle Vorschriften ertheilt, deren nähere Auseinandersetzung indessen nicht hierher gehört.

g) Richter in Ehesachen. Die Frage, wer Richter in Ehestreitigkeiten, insbesondere bei der Scheidung sei, bestimmt sich, je nachdem man die Ehe als Vertrag oder als religiösen Act betrachtet. Wo sonach die Ehe ihre Gültigkeit durch die priesterliche Einsegnung erlangt, ist es consequenterweise die Geistlichkeit, wo der Abschluß aber vor dem weltlichen Beamten geschieht, kann nur die weltliche Behörde die Cognition ansprechen.

Hierher gehören übrigens noch einige historische Notizen.

In der frühesten Zeit sprach die Kirche keineswegs das Richteramt in Ehesachen an; sie beschränkte sich vielmehr darauf, die von der weltlichen gesetzgebenden oder richtenden Behörde erlassenen Verfügungen und Erkenntnisse durch Androhung kanonischer Strafen zu unterstützen. Später erlangten die Geistlichen auf die oben angedeutete Weise ihres (vermeintlichen) höhern Wissens wegen auch das Richteramt.

Schon im 14. Jahrhunderte finden wir Beispiele, daß ein weltliches Staatsoberhaupt an Zurücknahme der desfallsigen Rechte dachte. Kaiser Ludwig der Baier war, soviel wir wissen, der erste, der dies versuchte, indem er, ungeachtet der Unzufriedenheit des römischen Hofs, die Ehe der Margarethe Maultasch mit dem Könige Johann von Böhmen wegen angeblicher Impotenz trennte und sodann weiter der erstgenannten Dispens zur Verheirathung mit seinem Sohne, Ludwig dem Brandenburger, ihrem nahen Verwandten, ertheilte. Doch ließ es der Kaiser in der Folge geschehen, daß beide Formalitäten namens des Papstes wiederholt wurden.[25])

Ganz durchgreifend trat in dieser Beziehung aber allein Kaiser Joseph auf. Kein anderer Fürst folgte ihm, er blieb darin der einzige.

Von den seit der Revolution von 1789 in Frankreich vorgegangenen Aenderungen haben wir oben gesprochen. G. F. Kolb u. L. A. Warnkönig.

Eherecht. A. Das katholische Eherecht nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung und der Doctrin. Die vorhergehende Abhandlung, insoweit sie von Dr. Kolb verfaßt, ist im ganzen dem Standpunkte der Wissenschaft vor einem Vierteljahrhundert gemäß. Seitdem ist die Lehre von der Ehe der Gegenstand vielfacher Bearbeitung geworden. Mit noch größerm Fleiße als früher haben sich Philosophen und Moralisten, Theologen, Rechtsgelehrte und Culturhistoriker mit derselben beschäftigt. Doch kam es nicht zur Einheit in den Hauptanschauungen über dies in das Menschen- und Völkerleben so tief eingreifende gesellige Band; noch immer bestehen die größten Gegensätze theils der Philosophen untereinander, theils zwischen ihnen und den Theologen, zwischen den Gelehrten der verschiedenen Confessionen und zwischen diesen und den Juristen. Eine Vermischung aller Standpunkte führt zu Unklarheiten, namentlich was das Verständniß des bei den christlichen Völkern geltenden Eherechts betrifft. Wie anziehend daher auch eine vergleichende Darstellung des Eherechts sein mag, so ist sie doch dem Rechtsgelehrten nicht ausreichend.

In neuester Zeit (namentlich seit dem Abschluß des österreichischen Concordats) ist das katholische Eherecht wieder von besonderer Bedeutung geworden. Eine Anzahl ausgezeichneter Bearbeitungen desselben sind erschienen [1]) und machen es möglich, dessen Eigenthümlichkeiten richtiger zu erfassen, als man früher unter dem Einflusse der Josephinischen Gesetzgebung es begriff. Es ist jedoch nöthig, einiges Allgemeine dieser Darstellung vorauszuschicken.

I. Die verschiedenen Seiten der ehelichen Gemeinschaft. Im Anfang der Kolb'schen Abhandlung ist mit Recht hervorgehoben, daß, um den richtigen Begriff der Ehe zu fassen, man sie nach ihren verschiedenen Beziehungen betrachten müsse. Von diesen hat der dort angeführte Portalis drei unterschieden: die der natürlichen geschlechtlichen Verbindung, die des bürgerlichen Vertrags und die sacramentalische. Die erste (sagt er) haben die Philosophen im Auge, die zweite die Rechtsgelehrten, die dritte die Theologen und Kanonisten. Man hat aber das Verhältniß noch genauer zu charakterisiren, um alle Momente desselben hervorzuheben. Allerdings beruht die Entstehung der Ehe auf einem dem Menschen mit den Thieren gemeinsamen Naturgesetze. Sehr wahr sagten schon die römischen Juristen, die Ehe sei juris naturalis, d. h. ejus juris, quod natura omnia animalia docuit.[2])

Der Geschlechtstrieb hat aber bei den Menschen einen höhern Charakter als bei den Thieren. Er äußert sich bei ihnen nicht blos in sinnlicher, sondern zugleich in geistiger Weise. Er ist nicht ein nur zu gewissen Zeiten des Jahres sich einstellendes und vorübergehendes Bedürfniß des blinden Instincts.

Mit dem thierischen Triebe ist bei den Menschen eine geistig-ästhetische gegenseitige Attrac-

25) Falkenstein, Geschichte von Baiern (München 1763), III, 274.

1) Folgende Werke sind hervorragend: Knopp, Vollständiges (?) katholisches Eherecht (zweite Auflage, Regensburg 1854); Schulte, Handbuch des katholischen Eherechts (Gießen 1855); Uhrig, System des Eherechts (Dillingen 1854); Kutschker, Das Eherecht der katholischen Kirche u. s. w. (5 Bde., Wien 1856—57). Das letztere Werk hat den Charakter einer ihres Inhalts wegen nützlichen Compilation; das Buch Schulte's ist das beste aller über das katholische Eherecht bisjetzt erschienenen Werke.

2) D. j. i. (De justit. et jure), fr. 1, §. 3.

tion der Geschlechter verbunden, die eine eigenthümliche Äußerung des Wohlwollens erzeugt, das als Liebe den ganzen Menschen mit einem unnennbaren Gefühle erfüllt, ihn zu einer innigen und bleibenden Vereinigung mit dem geliebten Gegenstande drängt und die stärkste aller vom jüngern Fichte sogenannten ergänzenden Gemeinschaften [3]) ins Leben ruft. Als geistiges Band hat die Geschlechtsverbindung zugleich einen moralischen Charakter, der jedoch sowol bei den Einzelnen wie bei ganzen Völkerschaften dem Grade nach verschieden ist, sodaß in dem geschlechtlichen Zusammenleben bald diese, bald die blos sinnliche Seite desselben vorherrscht. Daraus erklären sich nicht blos die so verschiedenen in der Sitte wurzelnden und durch sie geheiligten, den Culturhöhen entsprechenden Formationen des ehelichen Bandes bei den Völkern, sondern auch die sich oft so scharf entgegengesetzten Ansichten der Philosophen, Moralisten u. s. w. über das Wesen der Ehe, deren Zweckbestimmung eine erste Aufgabe der Wissenschaft wurde. Als moralisches Band mußte die Ehe deshalb auch in jeder Religionslehre eine wichtige Stelle einnehmen und hatte sie schon in den ältesten Zeiten. Da ferner durch die geschlechtliche Verbindung die Rechtssphären der Verbundenen eine Änderung erleiden, welche um so bedeutender ist, als dieselbe nicht eine vorübergehende, sondern eine bleibende zu sein pflegt, so tritt mit deren Abschluß sogleich ihre rechtliche Seite hervor, die, weil bei jedem Rechte concrete Bestimmtheit und Gewißheit nothwendig ist, durch Rechtsnormen festgestellt werden muß und daher zum Eherecht führt.

Man hat daher vier Hauptbezeichnungen des ehelichen Verhältnisses zu unterscheiden: die natürliche, die moralische, die religiöse, die juristische. Es bestehen aber zwischen denselben keine sich einander ausschließenden Gegensätze, sondern gegenseitige Rückwirkungen, die in der Geschichte auf die Normirung des Eherechts maßgebenden Einfluß ausgeübt haben. Namentlich war und ist großentheils noch die religiöse Auffassung des Verhältnisses von so großer praktischer Bedeutung, daß sie in den meisten Ländern die Grundlage des ganzen Eherechts bildet. Für den Staatsmann und den Rechtsgelehrten ist die Ehe als Rechtsinstitut von Wichtigkeit und daher von ihr als solchem hier zu handeln.

II. Begriffsbestimmung der Ehe. Wie wenig es im Leben zweifelhaft ist, was eine Ehe sei, so schwierig war es von jeher, den Begriff derselben logisch genau festzustellen. Die versuchten Definitionen sind entweder zu eng oder zu weit oder zu unbestimmt. Die bekannte römische, welche die Ehe bezeichnet als viri et feminae conjunctio individuam vitae consuetudinem continens — die neuestens deutsch wiedergegeben wurde als: die Verbindung eines Mannes und eines Weibes zum Zwecke der körperlichen und geistigen Vereinigung der ungetheilten, ausschließlichen und völligen Gemeinschaftlichkeit der beiden Individuen — kommt zwar dem Begriffe am nächsten, ist aber theils zu weit, theils zu eng. Denn einerseits paßt diese Definition auch auf den Concubinat, andererseits begreift sie nur die bei den Römern allein rechtlich zugelassene monogamische Ehe. Wenn man freilich, wie die meisten unserer Philosophen [4]) und Rechtsgelehrten [5]) wollen, die Monogamie allein für eine wahre Ehe gelten lassen und jede Polygamie als Concubinat betrachtet wissen will, so fällt der letzte Vorwurf hinweg. Allein man begeht den Fehler, ein geschlechtliches Verhältniß, das die Religion, die Gesetze und die Sitten vieler Völker seit Jahrtausenden als wirkliche wahre Ehe betrachten, als solche zu verwerfen, weil es vom obigen Standpunkte aus als Ehe nicht angesehen werden soll. Man wird daher Rotteck beistimmen müssen, wenn er bemerkt [6]), „es erscheine als eine übergroße Anmaßung, wenn wir, nach unserer Culturstufe nur die monogamischen Ehen ehrend, schlechthin allen polygamischen Verbindungen, welche seit Jahrtausenden durch religiöses und bürgerliches Gesetz als Ehen anerkannt werden, den Charakter einer rechtlichen Verbindung (dieser Art) verweigern wollten". Das moslemitische Eherecht ist ebenso genau regulirt wie das des Römischen und Kanonischen Rechts, ebenso das des indischen und chinesischen Rechts. In vielen Definitionen der Ehe wird als maßgebendes Merkmal gesetzt: diese geschlechtliche Verbindung werde zum Zwecke der Kindererzeugung geschlossen. Auch dies ist dem Begriffe nicht adäquat. Denn einerseits dürfte eine doch überall zugelassene geschlechtliche Verbindung älterer Personen als Ehe nicht gestattet werden, wie nicht minder die einer ausgemacht sterilen Frau oder eines Spado; andererseits wäre der Concubinat, wenn die Zusammenlebenden die Absicht hätten, Kinder zu erzeugen, eine rechtmäßige Ehe. Wenn einst bei den Römern die Absicht, ein matrimonium einzugehen, durch die Formel, man verbinde sich liberorum quaerendorum

3) Fichte, System der Ethik, Bd. II, Abth. II, §. 111 fg. 4) Z. B. Hegel selbst. 5) Z. B. Stahl, Rechtsphilosophie, Bd. II, Abth. I, S. 428. 6) Lehrbuch des Vernunftrechts, I, 294, 295.

causa, ausgesprochen wurde, so geschah dies aus dem Grunde, um die Nupturienten der Vortheile der Lex Papia et Poppaea theilhaftig zu machen. Schon die Kanonisten des 13. Jahrhunderts fanden es bedenklich, den Zweck der Ehe auf die Kindererzeugung zu beschränken, weil die eheliche Beiwohnung nach der erkannten Schwangerschaft aufhören müßte. Dies ist wol der Grund, warum Tancredus [in der ältesten Monographie „De matrimonio“[7])] sagt: „Omne matrimonium aut causa suscipiendae prolis aut incontinentiae causa fit.“

Wenn Stahl („Rechtsphilosophie“, II, 1, 429) diese Auffassung als eine unwürdige tadelt, so gibt er doch zu, daß, obgleich ihm die Ehe die vollständige persönliche Einigung der beiden Gatten auf der Grundlage der geschlechtlichen Einigung, an welche die Fortpflanzung geknüpft ist, und sie also die Kindererzeugung als einen Zweck außer ihr habe, sie doch ihrem ersten und völlig selbständigen Zweck gemäß nur jene Einigung der Gatten und deshalb die unfruchtbare Ehe um nichts minder bindend oder heilig ist als die fruchtbare. Daß auch die Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes nicht als Merkmal in die Begriffsbestimmung der Ehe aufgenommen werden dürfe, ist schon längst mit Recht betont worden, und es ist nicht einmal nöthig, dasselbe in eine orthodoxe katholische Definition aufzunehmen, da nach dem Kanonischen Rechte die Unauflöslichkeit nur eine gesetzliche Wirkung des Verbandes ist.

Bei diesen Schwierigkeiten, eine in jeder Beziehung adäquate Sachdefinition des Ehebegriffs aufzustellen, ist es am sichersten, sich zunächst mit einer Nominaldefinition zu begnügen und etwa zu sagen: die Ehe (als Rechtsinstitut betrachtet) sei die zum specifischen Rechtsverhältniß als solche erhobene Geschlechtsverbindung, und diese Begriffsbestimmung durch die Aufführung und Analyse der durch die Rechtsnormen zum Dasein einer Ehe für erforderlich erklärten Requisite zu beleuchten. Als kirchlich-religiöses Institut betrachtet, wird man sie in ähnlicher Weise definiren dürfen: als die durch die Kirche als Ehe anerkannte geschlechtliche Verbindung. Es ist aber durchaus nicht nöthig, nur diejenige Ehe für eine wahre zu erklären, welche zugleich vom Rechte und der Kirche als solche anerkannt ist. Denn es sind Gegensätze in dieser Beziehung nicht blos möglich, sondern auch in den christlichen Ländern längst vorhanden, wie schon die bekannte kanonistische Eintheilung der Ehe in matrimonia legitima (tantum) et matrimonia rata beweist. Seitdem das Staats- und das kirchliche Princip infolge der bürgerlichen Gleichstellung der Confessionen auch im Eherecht nicht mehr zusammenfallen, ist jener Gegensatz unvermeidlich; allein als Rechtsverhältniß kann im Staate immer nur die Geschlechtsverbindung gelten, welche den Grundsätzen des in ihm sanctionirten Rechts gemäß ist, gleichviel ob dieses das kirchliche oder ein rein bürgerliches, die Ehe also eine kirchlich gültige oder blos Civilehe ist.

III. Die Streitfrage über die Vertragsnatur der Ehe. Während in Frankreich (wie schon Portalis ausführt) es als Axiom gilt, die Eingehung der Ehe sei ein Vertrag und das eheliche Verhältniß ein Vertragsverhältniß[8]), bestreitet man in Deutschland mit erneutem Eifer die Richtigkeit einer solchen Anschauung, wie neuestens noch Stahl (a. a. O., S. 431), vor ihm Hegel („Naturrecht“, §. 75) und nach ihm (1858) Richter („Kirchenrecht“, §. 261). Obgleich Stahl zugibt, daß zum Begriff und zur rechtlichen Ordnung der Ehe gehört, daß sie nur durch freie Einwilligung gültig geschlossen werde, erklärt er dennoch, daß um deswillen die Ehe keineswegs ein Vertrag sei. Denn sie stehe nicht unter den Gatten, sondern über ihnen, habe Norm, Inhalt und bindende Kraft nicht durch sie (?), sondern durch ihre eigene sittliche Natur und könne, wie sie nicht auf ihrem Willen beruhe (?), so auch durch diesen nicht aufgehoben werden. Nicht blos die sittlichen, sondern auch die rechtlichen Wirkungen der Ehe, gemeinsamer Wohnort, wechselseitige Hülfsleistung u. s. w., seien weit entfernt, Vertragswirkungen zu sein. Auch sie treten unabweisbar nach der Natur der Ehe ein. Ja selbst die Einwilligung (consensus), auf welcher die Schließung der Ehe beruhe, unterscheide sich von andern Verträgen, indem sie nicht einzelne Gewährung unter Bewahrung des gesonderten Interesses, sondern selbst schon eine völlige Hingebung der Person enthalte.

Dieses Raisonnement dürfte aber schwerlich die Richtigkeit der aufgestellten These beweisen. Jeder gültig geschlossene Vertrag steht als verabredetes Gesetz über dem Willen der Contrahen-

---

7) Edid. Wunderlich, S. 61. Damit harmonirt die Confessio Augustana, wenn sie in Art. 7 sagt: „Matrimonium non solum pro creationis causa necessarium est, sed etiam remedii causa.“

8) Unter contrat de mariage versteht jedoch das französische Recht nicht den Verehelichungsact, sondern die güterrechtlichen Vereinbarungen der Ehegatten.

ten. Die rechtlichen Wirkungen der Ehe sind zwar theilweise andere als die der sonstigen Verträge, finden aber nur statt, weil das Eherecht sie mit dem Abschluß dieses Vertrags eintreten läßt; auch an manche andere Contracte sind solche geknüpft, die zu ändern dem Willen der Parteien nicht zusteht. Stahl sieht sich sogar am Ende seines Paragraphen genöthigt zu sagen, daß (wenn auch nicht in ganz gleicher Weise wie die übrigen Verträge) die Eheschließung den allerdings juristischen Grundsätzen über Einwilligung, also über das wesentliche Moment der Verträge unterliege; warum sollte man sie nicht einen Vertrag nennen dürfen? Der ganzen gegnerischen Ansicht liegt eine zu enge Begriffsauffassung des Vertrags zu Grunde, nämlich die, wonach der Vertrag als der Rechtsgrund gewöhnlicher Forderungsrechte, also rein obligatorischer, im Falle der Nichterfüllung zu Entschädigungen verpflichtender und in der Regel durch den Willen der Contrahenten auflösbarer (also vermögensrechtlicher) Verhältnisse angesehen wird. Allerdings haben bei weitem die meisten Verträge diesen Charakter, allein wenn die römische Definition: conventio est duorum aut plurium in idem placitum consensus, wie nicht beanstandet werden kann, richtig und juristisch genau ist, so muß man doch wol das pactum matrimoniale, wobei das in idem placitum consensus die Eingehung des ehelichen Bandes und zwar mit allen durch das Gesetz mit ihm verknüpften Wirkungen ist, für ein pactum, also für einen Vertrag erklären. Savigny hat schon im Jahre 1840 in seinem classischen „System des heutigen Römischen Rechts", IV, §§. 140, 141, die Unrichtigkeit der Beschränkung des Vertragsbegriffs auf blos obligatorische Verhältnisse und namentlich die Anwendung des weitern richtigen Begriffs auf die Ehe in so überzeugender Weise bewiesen, daß der frühere Standpunkt als ein längst überwundener auch von Stahl hätte aufgegeben werden sollen. Sehr treffend sagt Savigny (S. 320): „Wenn der Geistliche die Verlobten fragt, ob sie einander Liebe und Treue beweisen wollen bis in den Tod, und sie diese Frage bejahen, so hat diese Erklärung (zwar) nicht den Sinn des Versprechens bestimmter Handlungen noch der Unterwerfung unter den gerichtlichen Zwang, für den Fall, daß diese Handlungen nicht geleistet wurden, wol aber hat sie den Sinn, daß sie sich der vom Christenthum geforderten Gestalt der Ehe bewußt sind, und daß sie den übereinstimmenden Willen haben, in dieser Weise ihr gemeinsames Leben zu führen. Weil von dieser Willenserklärung die Anerkennung der Ehe als eines Rechtsverhältnisses abhängt, nennen wir sie mit gutem Grunde einen Vertrag. Man sage nicht, diese Auffassung sei gezwungen oder mit Willkür hineingetragen. Sie ist so sehr die natürliche, daß jeder, der sich darüber unbefangen Rechenschaft geben will, gerade darauf kommen wird; sie ist insbesondere die in allen christlichen Kirchen anerkannte; denn nur von diesem Standpunkte aus erklärt es sich, daß der Geistliche eine Handlung leitet und vermittelt, welche zugleich einen kirchlichen und einen privatrechtlichen Charakter hat." [9])

Die von der hier behandelten verschiedene Frage, ob nach dem katholischen Eherecht neben dem Sacrament noch ein Vertrag als ein von ihm getrennter Rechtsgrund der Gültigkeit der Eheschließung vorhanden sei, soll später besonders erörtert werden.

IV. Die Aufgabe der Ehegesetzgebung. Das Eherecht gehört zu den Zweigen des Rechts, welche mehr als andere einer gesetzlichen Normirung bedürfen, und zwar schon deshalb, weil es in Hauptpunkten jus publicum ist, quod privatorum pactis mutari non potest. Man darf daher die Frage aufstellen, welches die Aufgabe der Ehegesetzgebung sein müsse? Die Antwort darauf ist nicht schwer zu geben. Vorerst ist es nöthig, daß 1) die Form der Eheschließung genau festgestellt werde, 2) desgleichen die Ehehindernisse, 3) daß die Wirkungen fixirt und 4) die Frage über die Zulassung der Ehescheidung entschieden werde. Die auf diese Punkte bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen müssen nicht blos in formeller Beziehung genügend, also durchaus klar und präcis, sondern auch in materieller Hinsicht befriedigend sein, d. h. der Ehe den Charakter eines sittlichen und das Wohl fördernden Instituts geben. Als der Ausgangs- und der Mittelpunkt des Familienlebens ist die Ehe die Grundlage der Gesittung; von ihr geht die Erziehung aus, durch deren sorgsame Pflege das Heil der Völker bedingt ist. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, ist ein auf religiöser Basis ruhendes Eherecht eine große Garantie,

9) „Sehr befriedigend", bemerkt Savigny in der Note f, S. 320 u. 321, „ist die Vertragsnatur der Ehe dargestellt von Hasse, Güterrecht der Ehe" (Gießen 1831). Wir fügen bei, daß es in den Instit. Just., I, 10, heißt: „Justas nuptias inter se cives romani contrahunt" etc. Schulte greift S. 9—10 seines Handbuchs des katholischen Eherechts die Vertragstheorie der Ehe an, sieht aber doch wol auf seiten der von ihm nicht einmal erwähnten Savigny'schen Lehre, denn er bekämpft nur die Meinung, daß die Ehe ein obligatorischer Vertrag sei.

und es kann ſich nur fragen, ob auch der der religiöſen Macht entbehrenden Civilehe das Wort geredet werden kann.

Schon bei den älteſten Nationen beſtanden mehrere Eheſchließungsformen nebeneinander; wie oben mitgetheilt, führen die alten Geſetze Indiens deren acht auf, die ſich aber auf vier zurückführen laſſen: die barbariſche des Frauenraubs, die durch Kauf, die religiös-feierliche und die auf bloßen Conſens der Nupturienten beruhende. Im Römiſchen Rechte beſtanden Jahrhunderte lang nebeneinander die religiöſe Confarreations-, die Kauf- und die Conſenſualehe. Zur Zeit der Verbreitung des Chriſtenthums war die letzte Form vorherrſchend und blieb nach der Anerkennung der neuen Religion und der Kirche die alleingeltende. Auch die allerchriſtlichſten Kaiſer, wie Theodoſius II. und Juſtinian, verlangen zur Gültigkeit der Ehe keinen kirchlichen Act. Das neueſte Römiſche Recht kennt alſo nur die Civilehe. Die Kirche hatte aber ſchon in der früheſten Zeit ein Intereſſe, den Geſchlechtsverbindungen eine ernſte Aufmerkſamkeit zuzuwenden. Da eines der höchſten Moralprincipien des Chriſtenthums die geſchlechtliche Sittenreinheit unerlaßlich verlangt und die fornicatio als Todſünde betrachtet, ſo forderte die Disciplin, daß kein nicht legitimes geſchlechtliches Zuſammenleben unter den Chriſten geduldet werde, und ſo entſtand ganz natürlich, ja man kann ſagen, nothwendig die Sitte, die Eheſchließung, wenn nicht vor der verſammelten Gemeinde, doch vor einem kirchlichen Obern vorzunehmen, der dann, wie abermals natürlich war, unterſuchte, ob die beabſichtigte Verbindung eine gültige Ehe werden könne, und der, wenn er conſtatirt hatte, daß kein geſetzliches Hinderniß ihrer Gültigkeit entgegenſtehe, ſie als Ehe anerkannte und (was indeſſen nicht nöthig geweſen zu ſein ſcheint) dazu den Segen gab. [10])

Die Kirche hatte damals noch keine eigene Ehegeſetzgebung, ſondern hielt ſich an die beſtehende des römiſchen Reichs, alſo des Staates. Keime einer ſolchen finden ſich aber ſchon in der Heiligen Schrift, z. B. dem Evangelium des Matthäus (19, 4. 5). Auch war die moſaiſche Ehegeſetzgebung in Andenken, ja für die Judenchriſten geltendes religiöſes Recht. Nach der Eroberung des römiſchen Weſtreichs durch die Germanen mußte factiſch die Ehe zunächſt für die romaniſche und darauf auch für die zum Chriſtenthum bekehrte germaniſche Bevölkerung ausſchließlich Sache der Kirche werden, zumal die letztere kein genauer ausgebildetes Eherecht hatte und ſich in dieſer Beziehung der kirchlichen Autorität unterwarf. Die Kirchenväter hatten die Lehre von der Ehe als Theil der chriſtlichen Moral weiter ausgebildet. Feſthaltend an der Baſis des römiſchen Eherechts Juſtinian's, namentlich an dem Princip: consensus facit nuptias, jedoch auch von bibliſchen Grundſätzen geleitet und, wo es nöthig war, die germaniſche Sitte beachtend, baute die Kirche nach und nach ihr Eherecht auf. Die Päpſte überwachten es, gaben Entſcheidungen in zweifelhaften an ſie gerichteten Fragen, und ſchon vor Karl dem Großen war es eine feſtſtehende Anſicht der germaniſchen Herrſcher und ihrer Völker, daß in Eheſachen (die güterrechtlichen Verhältniſſe der Ehegatten abgerechnet) die kirchlichen Behörden zu entſcheiden hätten. Karl der Große ſanctionirte das kirchliche, alſo kanoniſche Eherecht bei mehreren Gelegenheiten. Er befahl, daß die beabſichtigte Eingehung einer Ehe dem Pfarrer anzuzeigen ſei, welcher dann bei der Gemeinde nachforſchte, ob Ehehinderniſſe vorhanden ſeien, wenn dies nicht der Fall war, in der Kirche vor der verſammelten Gemeinde die Conſenserklärung der Verlobten entgegennahm und den Act in der Regel durch eine Segenertheilung ſchloß. [11]) Die Erſetzung der rein bürgerlichen Ehe durch die chriſtlich-kirchliche war demnach nicht das planmäßig vorgenommene Werk der Staatsgeſetzgebung, ſondern das Endergebniß eines natürlichen geſchichtlichen Entwickelungsgangs und wurde eine nach den Anſichten der Zeit ſich von ſelbſt verſtehende, noch im gegenwärtigen Jahrhundert, wenn auch nicht mehr überall als Recht geltende Grundſitte aller chriſtlichen Nationen.

Ob aber die Ehe als Rechtsinſtitut betrachtet nothwendig einen kirchlichen Charakter haben müſſe, weil ſie ihrem Weſen nach ein auf göttlicher Anordnung ruhendes, alſo jure divino eingeführtes Inſtitut ſei, iſt eine andere vom freien wiſſenſchaftlichen Standpunkte aus zu verneinende Frage. Selbſt Stahl, obgleich er den religiöſen, d. i. ſittlichen, und noch einen dogma-

10) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts (zwölfte Auflage, Bonn 1856), §. 298. Die in der Note 1, S. 575, angeführte Stelle aus einem Briefe des Ignatius an Polykarp ſagt: „Decet vero, ut sponsi et sponsae de sententia episcopi conjugium faciant", und Tertullian: „Penes nos occultae quoque conjunctiones, i. e. non prius apud ecclesiam professo juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur. Vgl. auch Schulte, Handbuch, §. 8. Hauptſchriftſteller iſt Mey, Eherecht der Chriſten bis auf Karl den Großen (Regensburg 1833).

11) Schulte, S. 38.

tiſchen Charakter der Ehe vertheidigt (§. 68), geht von der Anſicht aus: die Ehe ſtehe primär und im ganzen unter der ordnenden Gewalt des Staates und nicht der Kirche (S. 432). Unwiderleglich iſt es, daß Jahrhunderte lang im chriſtlichen Römerreiche nur die Civilehe rechtlich beſtand und nicht für unverträglich mit den Vorſchriften des göttlichen Rechts gehalten wurde. Es bleiben daher jetzt nur die Fragen übrig: 1) ob im wahrhaft chriſtlichen Staate (wenn er als ſolcher gelten ſoll) nach einer tiefern Auffaſſung der chriſtlichen Religion und der Rechte der Kirche der bisherige kirchliche Charakter der Ehe verbleiben müſſe? und 2) ob oder inwieweit, wenn der Staat nicht ſo beſchaffen ſei, die Rückkehr zur Civilehe, wenn auch nicht geboten, doch zuläſſig und den ſocialen Zuſtänden unſers Zeitalters gemäßer ſei als das Feſthalten an dem bisher geltenden Syſteme?

Noch immer ſprechen ſich in Deutſchland nicht blos Theologen aller Confeſſionen, ſondern auch Rechtsgelehrte der großen Mehrzahl nach gegen die allgemeine Einführung der Civilehe aus [12]); doch dürfte der von Richter angeführte Grund: dieſelbe würde dem bürgerlichen Leben einen Segen entziehen, deſſen nicht die Geſinnung des chriſtlichen Volkes, ſondern nur die eitelſte Selbſtüberhebung entrathen zu können gemeint hat, als Entſcheidungsgrund der Verdammung derſelben nicht ausreichen; denn daß die civile Eheſchließungsform dem religiöſen Sinne und der religiöſen Sitte in den Ländern, wo ſie nun ſchon über ein halbes Jahrhundert beſteht, keinen Eintrag that, beweiſt die Geſchichte; mit kaum zu nennenden Ausnahmen folgt überall auf die abgeſchloſſene bürgerliche Ehe die kirchliche Trauung, was um ſo erfreulicher erſcheint, weil ſie nicht mehr die Wirkung des Staatszwanges, ſondern in der Regel das freie Werk der religiöſen Geſittung iſt, welche auch die nicht kirchlich Geſinnten öffentlich ehren zu müſſen glauben. Sehr richtig ſagt Bunſen („Zeichen der Zeit", I, 196): „Die bürgerliche Ehe empfiehlt ſich gerade vom chriſtlichen Standpunkte aus. Sie iſt die einzige, welche dem Chriſtenthum vollkommen entſpricht, und alſo vorzugsweiſe förderlich für das höchſte Gut der Völker und des Staates, nämlich die Religion, inſofern ſie den Zwang beſeitigt und einer religiöſen Handlung den Charakter der Freiheit gibt oder vielmehr wiedergibt. Das allgemeine chriſtliche Gewiſſen der Menſchheit hat längſt entſchieden, daß nur auf der Freiheit der religiöſen Handlung der Segen ruht." Der chriſtliche Staat kam durch die Einführung der Civilehe bisher offenbar nicht in Gefahr und dürfte ſchwerlich von ihr eine ſolche zu fürchten haben. Allerdings wenn er, wie jetzt Öſterreich, ſein Intereſſe mit dem kirchlichen ganz und gar identificirt, ſo muß er an der kirchlichen Ehe feſthalten, und der ſtreng katholiſche Staat ſchon um deshalb, weil das Tridentiniſche Concil die Gerichtsbarkeit der Kirche in Eheſachen vindicirt und deren Zuſtändigkeit als Dogma ausſpricht. [13])

Da (wie Stahl S. 416 richtig bemerkt) die Trennung des Bürgerlichen und Geiſtlichen einen Zwieſpalt zwiſchen Staat und Kirche [14]) vorausſetzt, indem der Staat Ehen ſanctionirt, welche die Glieder einer von ihm öffentlich anerkannten Kirche gegen den Glauben und das Gebot derſelben ſchließen, während die Kirche die ihren Vorſchriften entgegen eingegangene Civilehe als Concubinat behandelt, ſo kann der Staat, deſſen Princip mit dem der Kirche zuſammenfällt, die Civilehe nicht geſtatten, nicht einmal als Nothehe in Ausnahmefällen.

Dieſer Grund fällt aber hinweg, wenn das Staatsprincip dem kirchlichen nicht identiſch iſt und das Religiöſe als reine Gewiſſensſache des Einzelnen betrachtet wird. Der letztere kann dann zwar mit ſeiner Kirche in Colliſion treten, allein da ſolche Fälle nur ſelten und ausnahmsweiſe vorkommen, ſo ſind die Nachtheile für das Ganze nicht ſo hoch anzuſchlagen, wie man zu thun pflegt. [15]) Durch dieſe Betrachtungen ſoll jedoch nicht die Nothwendigkeit der Einführung der Civilehe, ja nicht einmal der Vorzug derſelben vor der kirchlichen vertheidigt werden, und es

---

12) Für ihre Einführung trat unter andern Bunſen in die Schranken in ſeinen Zeichen der Zeit, I, 192—200.

13) Sess. 24, de sacramento matrimonii, can. 12: „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit."

14) Es iſt jedoch anzuführen, daß auch in Ländern, wo die kirchliche Ehe die einzig rechtmäßige iſt, ein Zwieſpalt zwiſchen Staat und Kirche möglich iſt, z. B. nach dem neueſten Eherecht in Öſterreich. Das bürgerliche Ehegeſetz verbietet nämlich in §. 13 jede Ehe zwiſchen gerichtlich anerkannten Ehebrechern, das gleichfalls geltende kanoniſche (nach §. 36 der Instructio) nur unter gewiſſen Vorausſetzungen. Das erſtere iſt daher genöthigt, was die bürgerlichen Wirkungen betrifft, die kanoniſch gültige Ehe als eine bürgerlich wirkungsloſe, alſo nicht beſtehende zu behandeln, und thut dies in §. 34.

15) Mit großer Schärfe hebt ſie neueſtens hervor Schulte, Erläuterung des Geſetzes über die Ehe der Katholiken im Kaiſerthum Öſterreich (Prag 1856), S. 3—8.

wäre eine verkehrte Neuerung, wenn einem Lande, in welchem man an die kirchliche Ehe gewöhnt und die religiöse Volksanschauung der Civilehe abhold ist, diese einführen wollte. Besondere sociale Zustände, z. B. auf anderm Wege nicht aufzuhebende Reibungen der Confessionen, wie die, welche seit etwa zwanzig Jahren durch die Frage von den gemischten Ehen entstanden sind, könnten indessen die Änderung doch rechtfertigen, ja nothwendig machen.

Jedenfalls ist aber das System der Civilehe dem von Joseph II. eingeführten vorzuziehen, nach welchem die Staatsgewalt sich das Recht beilegte, die von ihr beibehaltene kirchliche Ehe durch Normen zu reglementiren, die mit dem doch von ihr anerkannten kirchlichen Princip unverträglich sind und daher ein nicht selten an innern Widersprüchen leidendes Eherecht schaffen. Jedes Eingreifen der weltlichen Gewalt in die Sphäre der Geistlichen erzeugt bedauerliche Dissonanzen, welche zu vermeiden jede Regierung ein Interesse hat. Die Gleichstellung des sogenannten Josephinischen Eherechts mit dem französischen beruht auf Mangel an wahrem Verständniß der Verhältnisse.

V. Die Restauration des kanonischen Eherechts (in Österreich, Würtemberg und Baden). Der innere Widerspruch des Josephinischen Eherechts erleichterte von jeher der strengen Wissenschaft die Angriffe auf dasselbe. Seine kanonistischen Anomalien wurden namentlich seit 1848 von den consequenten Vertheidigern des wirklichen katholischen Eherechts als Rechtsverletzungen behandelt, und der Sturm des Episkopats, unterstützt durch rücksichtslose Gegner des Josephinismus, wie z. B. den feurigen Beidtel, führte den Wendepunkt herbei, der in Österreich noch vor dem Abschluß des Concordats in der von hochgestellten Kirchenfürsten genehmigten und in Rom am 4. Mai 1855 gutgeheißenen Instructio pro judiciis ecclesiasticis imperii austriaci quoad causas matrimoniales seinen Ausdruck fand und im Art. 10 des Concordats vom 18. Aug. seine kirchliche und staatliche legale Sanction erhielt. Ein kaiserliches Patent vom 8. Oct. 1856 führte eine neue Ehegesetzgebung ein, von welcher jene ins Deutsche übersetzte Instruction [16]) einen integrirenden Theil bildet. Dies in jeder sowol formellen als materiellen Beziehung merkwürdige Actenstück ist von weit größerer Tragweite als der einer „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Österreich in Betreff der Ehesachen"; man konnte es von Anfang an als eine jedoch nicht erschöpfende Codification des durch sie aber nicht geänderten kanonischen Ehe- und Eheproceßrechts betrachten, die bestimmt ist, eine allgemeine kirchliche Eheordnung für das katholische Deutschland zu werden. Die in der würtembergischen und badischen Convention mit dem Heiligen Stuhle versprochene Wiederherstellung der reinen kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken wird von selbst zur Aufnahme derselben in diesen Ländern führen. Es wird sich dann nur fragen, ob sie bloßes Kirchengesetz bleiben oder auf indirectem Wege auch bürgerliches Gesetz werden soll; und dies wird davon abhängen, ob man in diesen Ländern (wie in Würtemberg es schon gefordert wurde) die Civilehe einführen wird oder nicht.

VI. Grundzüge des orthodox-katholischen Kirchenrechts (mit Rücksicht auf die Instructio pro judiciis ecclesiasticis und das österreichische Gesetz vom 8. Oct. 1856). Zu den der Competenz der geistlichen Gerichte vorbehaltenen Ehesachen gehören nicht blos alle Fragen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe, sondern auch die über die Verlöbnisse und die über Zulassung von Scheidungen von Tisch und Bett. Die in zwei Abschnitte zerfallende Instructio enthält Bestimmungen über alle Verhältnisse, und zwar im ersten über die Eheverlöbnisse (§§. 2—12), über die Ehehindernisse (§§. 13—38), über die übrigen Requisite der Eheschließung, unter Voraussetzung der anerkannten Form des Acts derselben (§. 39 fg.), über die Nachsichtsgewährungen (Dispensationen) (§§. 79—87), die Convalidation nichtiger Ehen (§§. 88—94); dann im zweiten über das Verfahren in Ehesachen (§§. 95—114), über die Nichtigkeitsprocesse (§§. 114—200), bei Auflösungen der Ehe durch Ablegung einer Ordensprofessio (§§. 201—204), endlich über das Verfahren bei Scheidungen von Tisch und Bett (§§. 205—251).

In allen eherechtlichen Bestimmungen hält das katholische Kirchenrecht an dem Dogma fest, daß diese schon ursprünglich von Gott als unauflöslich eingesetzte und von Christus zu ihrer ursprünglichen Würde zurückgeführte eheliche Verbindung ein Sacrament sei. [17])

16) Sie führt den Titel: Anweisung an die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Österreich in Betreff der Ehesachen. Abdrücke finden sich in den zwei Schriften von Schulte, Erläuterung des österreichischen Ehegesetzes (Prag 1856) und: Darstellung des Processes vor den kaiserlichen geistlichen Ehegerichten (Gießen 1858).

17) Dies sagt das Conc. Trid., sess. 24, de sacramento matrimonii, can. 1, mit folgenden

Die Sacramentsnatur derſelben iſt das in Eherechtsfragen vorherrſchende, maßgebende Princip. Die Ehe iſt gültig, wenn ſie den im Concilium Tridentinum (sess. 24, de reformatione matrimonii, c. 7) enthaltenen Vorſchriften gemäß freiwillig eingegangen wurde und ihr kein ſogenanntes trennendes, d. h. die Nichtigkeit derſelben nach ſich ziehendes Hinderniß (impedimentum dirimens) entgegenſteht.

VII. Die Lehre von den Ehehinderniſſen bildet einen Haupttheil des Eherechts. Dieſelben werden nicht blos in trennende, d. h. wenn ſie ſtattfinden, die Ehe ungültig machende, und in impedientia, d. h. den Abſchluß hindernde, eingetheilt, ſondern noch 1) in publica und privata, d. h. öffentliche und privatrechtliche (welch letztere durch den Willen der Parteien aufgehoben werden können); 2) in publica oder notoria und clandestina, welch letztere nur im Gewiſſensbereich Geltung haben; 3) in kanoniſche, d. h. kirchliche und bürgerliche, d. h. blos durch die Staatsgewalt feſtgeſtellte, deren Berückſichtigung indeſſen die Kirche befiehlt; 4) endlich auch in abſolute, d. h. die Möglichkeit jeder Ehe ausſchließende, und relative Hinderniſſe, d. h. ſolche, die nur die Ehe mit einer beſtimmten Perſon ausſchließen. Die Geltung und reſp. Wiederherſtellung des orthodoxen kirchlichen Eherechts in ſo vielen deutſchen Ländern verpflichtet auch den Staatsmann zu einer genauen Kenntniß deſſelben und daher zu der ihm gemäßen, Ehehinderniſſe ſich zu verſchaffen, was durch eine ſie nur im allgemeinen angebende vergleichende Zuſammenſtellung nicht erzielt wird. Eine genauere auf die Inſtruction Rückſicht nehmende Angabe derſelben iſt dadurch gerechtfertigt.

VIII. Als trennende Hinderniſſe ſind aufzuführen: 1) Mangel der Fähigkeit zur Einwilligung. Deshalb ſind die von Wahnſinnigen, Raſenden, Kindern und überhaupt allen, welche zu Leiſtung einer Einwilligung, wie ſie durch die Natur des Verhältniſſes gefordert wird, unfähig ſind, geſchloſſenen Ehen ungeachtet der ſacramentaliſchen Trauung ungültig.[18])

2) Irrthum. Er muß ein weſentlicher, d. h. ein Irrthum über ſolche Dinge ſein, welche die Grundlage des ehelichen Conſenſes bilden, und ein ſolcher iſt ſtets der über die Identität der Perſon des andern Theils (error personae); ferner der Irrthum in einer Eigenſchaft, welcher auf die Perſon zurückfällt [error qualitatis in personam redundans[19])]. Da nicht jede irrige Vorausſetzung beſtimmter Eigenſchaften des andern Theils als weſentlicher Irrthum gelten kann, ſo war es von jeher eine Hauptfrage der Kanoniſten, genau zu formuliren, wann ein ſolcher error in personam redundans vorhanden ſei? Als allgemeine Norm kann man nur den Satz aufſtellen, daß, wenn eine beſtimmte als vorhanden angenommene Eigenſchaft des andern Theils Bedingung oder der allein maßgebende Beweggrund der Eheſchließung war, die vorgenommene Trauung wirkungslos ſein muß, weil der Irrende einer Perſon angetraut wurde, mit der er ſich nicht vermählen wollte, indem er dies nicht gethan hätte, wäre ihm die Wahrheit bekannt geweſen. Im concreten Falle kommt es auf eine Beweisführung des Irrenden an, bei deren Mislingen, wie in Rom oft entſchieden wurde, die Ehe für gültig erklärt werden muß.[20])

In der Instructio §. 14 wird daher geſagt, ein auf die Perſon zurückfallender Irrthum ſei nur anzunehmen, wenn die Eigenſchaft einzige Bezeichnung der Perſon des künftigen Ehegatten iſt, wenn es alſo nur hieße, die Braut vermähle ſich mit dem älteſten Sohne der Familie, nicht aber, wenn es hieße, ſie vermähle ſich mit A oder B, dem älteſten Sohne der Familie.[21])

Wenn dem Getrauten ſpäter nachtheilige Eigenſchaften des andern Theils bekannt werden, die, früher gekannt, ihn abgehalten haben würden, mit letzterm in die Ehe zu treten, z. B. Schwangerſchaft der Braut durch einen Dritten[22]), ſo bleibt daher die geſchloſſene Ehe doch beſtehen, ausgenommen wenn das Nichtbeſtehen einer ſolchen Eigenſchaft zur Bedingung des Conſenſes gemacht worden wäre.

Worten: „Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo domino institutum, sed ab hominibus in ecclesia inventum neque gratiam conferre, anathema sit.

18) S. die Instructio, §. 13; Schulte, Eherecht, §. 16. Daher ſind auch die von einem Schlafenden, z. B. Somnambulen, geſchloſſenen Ehen nichtig. Es kommt in beiden Fällen auf den Beweis an, und bei Ehen von Furioſen auf den, ob ſie zur Zeit des Eheſchluſſes in einem ſogenannten lichten Zwiſchenraume ſich befanden.

19) So Instructio, §§. 14, 15; Schulte, §. 19. S. ferner Kutſchker, Bd. IV, §§. 228—234.

20) S. Schulte, a. a. O.; Kutſchker, §. 231. 21) S. auch Walter, Kirchenrecht, §. 305, S. 202.

22) Ausführlich handelt von dieſem Falle Kutſchker, §. 230. Für die Nichtigkeit der Ehe in denſelben und analogen Fällen, als bei Irrthum über eine bleibende Geiſteskrankheit oder erlittene Verurtheilung zu einer infamirenden Strafe, tritt Walter auf, a. a. O., Nr. 4 und Note 9.

Was den im Kanonischen Rechte längst als ein trennendes Ehehinderniß prädicirten Irrthum über den Freiheitsstand des andern Theils (error conditionis) betrifft, so erklärt die Instructio §. 15 unter 3 der Ehehindernisse (nur) die mit einem Sklaven oder einer Sklavin, in der Meinung, sie seien frei, geschlossenen Ehen für ungültig.[23]) Daß endlich der Irrthum über das Unvermögen zur ehelichen Beiwohnung ein wesentlicher sei, ist außer Zweifel; doch wird die Impotenz in den Rechtsquellen als ein eigenes Ehehinderniß behandelt. Das Ehehinderniß wegen Irrthums kann als privatrechtliches nach dessen Entdeckung durch nachträgliche ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung gehoben und so die ursprünglich nichtige Ehe convalidirt werden.[24])

3) Ein anderes die Einwilligung ungültig machendes Hinderniß ist der unerlaubte, die Freiheit derselben aufhebende Zwang, d. h. wie die Instructio in §. 18 definirt, die widerrechtliche Zufügung oder Androhung eines großen oder unvermeidlichen Übels, von wem immer dieselbe herrühren mag. Bewiesen, macht er die Ehe nichtig. Längst anerkannt ist es, daß die sogenannte motus reverentialis, d. h. der mit Strenge, aber nicht in gewaltsamer Weise erklärte Wille der Ältern, kein Zwang dieser Art sei. Indessen ist die Grenze schwer zu ziehen und die Beurtheilung der Sache dem Ermessen des Ehegerichts anheimzustellen. Wie das Hinderniß des Irrthums, so kann auch das gleichfalls privatrechtliche des Zwanges durch nachträgliche freie Einwilligung des Gezwungenen gehoben und so die Ehe convalidirt werden.[25]) An dasselbe schließt sich (auch in der Instructio §. 19) das gleichfalls im Kanonischen Rechte als eigenes behandelte Ehehinderniß 4) der Entführung (raptus) an. Als entführt ist (wie die Instructio ausdrücklich sagt) nicht blos die Frauensperson zu betrachten, welche durch wider sie geübten Zwang hinweggeführt oder an einem Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festgehalten wird, sondern auch jene, welche von einem Manne, dem sie nicht schon vor der That rechtmäßig verlobt war, mit ihrer Einwilligung, jedoch ohne Vorwissen oder gegen den Willen ihrer Ältern oder Vormünder weggeführt wurde.[26]).

Nach dem Römischen und dem ältern Kanonischen Rechte konnte der Entführer die Entführte niemals heirathen, nach dem spätern kanonischen, bestätigt durch das Concilium Tridentinum (sess. 24, de matrimonio, c. 6), wird sie convalidirt durch die nachherige freie Zustimmung der letztern und ihrer Ältern und Vormünder. Dies ist nach §. 93 und §. 116 der Instructio möglich, wenn die Entführung gegen den Willen der Entführten statthatte. Weiter geht für den Fall der Entführung mit Einwilligung der Entführten §. 120. Nach demselben hat diese sich ihres Rechts, die Ehe zu bestreiten, sogleich nach Wiedererlangung der vollen Freiheit zu bedienen, sonst soll sie nicht mehr gehört werden. Dem Entführer selbst steht keine Einsprache gegen die Gültigkeit der Ehe zu.

5) Daß ein schon bestehendes Eheband[27]) die Abschließung einer neuen Ehe unmöglich macht, ist, da das Christenthum die Polygamie absolut verwirft, sich von selbst verstehend. Es muß daher auffallen, daß die Instructio in vier Paragraphen (20—23) davon handelt. Die Gründe, dies zu thun, lagen aber in engen, diese Verhältnisse berührenden Satzungen des Kanonischen Rechts. Sind, wenn ein Katholik mit einer geschiedenen Protestantin oder ein geschiedener Protestant mit einer katholischen Frauensperson eine Ehe eingehen will, die Geschiedenen frei oder nicht? Gewiß nach dem protestantischen Kirchenrecht. Ist dies aber maßgebend für die die Unauflöslichkeit des Ehebandes sanctionirende katholische Kirche? Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sollte man die Frage bejahen. Allein die Kirche verneint sie. Die Instructio spricht die Verneinung mit den Worten aus: „Wenn nichtkatholische Christen dafür halten, daß die Ehe dem Bande nach könne getrennt werden, so beklagt die Kirche die Irrenden, aber sie kann dem Irrthum keinen Einfluß auf die Heiligkeit ihrer Gesetzgebung gestatten."[28]) Zwischen einem

---

23) Vgl. Schulte, §. 16, Nr. 14; Kutschker, §. 234. Die Ehe mit einer oder einem Leibeigenen ist daher in Österreich gültig! Nach den im Mittelalter herrschenden germanisch-kanonischen Begriffen sind jedoch Leibeigene als Sklaven anzusehen. Walter, Kirchenrecht, §. 305 und Note 7; Deutsche Rechtsgeschichte, §§. 365, 373, 382, 428.

24) Instructio, §. 93, verlangt die Erneuerung der Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen.

25) Richter, Kirchenrecht, §. 265, II; Schulte, §. 20; Kutschker, §§. 235—279.

26) Schulte, §. 34; Kutschker, Bd. III, §§. 161—165; Richter, §. 266.

27) Vgl. über dies impedimentum ligaminis Schulte, Eherecht, §. 27; Kutschker, Bd. III, §. 129.

28) Es ist also nicht richtig, wenn Richter, §. 285, Nr. V, sagt: Diese Satzung gehe von der Ansicht aus, daß auch die Evangelischen dem Gesetz der katholischen Kirche unterthan seien, und sei deshalb zurückzuweisen. Allein es handelt sich ja davon, ob der katholische Pfarrer bei einer solchen Ehe sich

Katholiken und einem nichtkatholischen Christen, dessen Gatte noch am Leben ist, kann keine Ehe zu Stande kommen, wenn auch das Gericht, welches über die Ehen von nichtkatholischen Christen urtheilt, eine Trennung dem Bande nach ausgesprochen hat. Eine andere zu erledigende Frage mußte die sein, ob die von Ungläubigen, z. B. Juden oder Mohammedanern, vor ihrer Bekehrung geschlossene Ehe nach derselben in Kraft bleibe, und ob, wenn nur einer der Gatten sich taufen ließ, dessen früher geschlossenes Band ein Hinderniß des Abschlusses einer christlichen Ehe sei? Die Instructio setzt, dem allgemeinen katholischen Kirchenrecht gemäß, in §. 23 hierüber fest[29]): a) daß, wenn beide Ehegatten getauft werden, die früher unter ihnen gültig geschlossene Ehe in Kraft bleibt, b) daß aber, wenn nur ein Theil sich bekehrt und der andere ungläubig gebliebene ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung sich durchaus weigert, mit demselben zusammenzuleben, oder mit ihm nicht ohne Beschimpfung des Christenthums zusammenleben will, diesem auf sein Ansuchen gestattet sein soll, zu einer neuen Ehe zu schreiten und durch rechtmäßige Eingehung derselben das Band der im Stande des Unglaubens geschlossenen Ehe aufzulösen.

Die Auflösbarkeit der frühern Ehe wird durch die Kanonisten dadurch gerechtfertigt, daß sie sagen: es fehle ihr die copula gratiae. Von dem impedimentum ligaminis handelnd, ergreift die Instructio §. 21 die Veranlassung, den gleichfalls im allgemeinen Kanonischen Recht geltenden Satz anzuführen: daß eine gültig geschlossene, aber noch nicht vollzogene Ehe getrennt werde, wenn einer der Gatten ein feierliches Ordensgelübde ablegt, oder wenn eine päpstliche Nachsichtsgewährung (Dispens) eintritt.[30])

Von diesen Paragraphen war der Übergang zu den nachfolgenden §§. 24 und 25, in welchen zwei allbekannte Ehehindernisse den allgemeinen Grundsätzen des Kanonischen Rechts gemäß aufgeführt werden, ganz natürlich; es sind:

6) das der höhern Weihen und feierlicher Ordensgelübde[31]) und

7) das der Religionsverschiedenheit zwischen Getauften und Ungetauften.[32])

Nach Anführung des ersten Eheverbots wird gesagt: „Inwiefern einfache (also nicht feierliche) in einer Ordensgemeinde abgelegte Gelübde ausnahmsweise die Ungültigkeit der Ehe bewirken, muß nach den vom Heiligen Stuhle gutgeheißenen Ordensstatuten beurtheilt werden."

8) Über das durch das geschlechtliche Unvermögen erzeugte Ehehinderniß enthält die Instructio in §. 16 unter 4 die Bestimmung, daß es, wenn unheilbar und bei der Eingehung der Ehe bereits vorhanden, die Gültigkeit derselben hindere. Die Kanonisten lehren der Mehrzahl nach, dies sei der Fall, wenn die impotentia a) antecedens, b) incurabilis sei und c) alteri parti incognita, erklären aber, wenn das letztere nicht der Fall ist, die Ehe für gültig, die mit einem Castraten eingegangene Ehe ausgenommen.

Dieser Doctrin gemäß wäre die Impotenz, den letzten Fall ausgenommen, ein impedimentum matrimonii privatum.[33]) Andere sind entgegengesetzter Ansicht.[34]) Die Instructio schlägt einen Mittelweg ein, indem in §. 118 festgesetzt wird: „Wegen Unvermögens zur Vollziehung der Ehe können, wenn dasselbe kein offenkundiges ist, nur die Gatten um Ungültigkeitserklärung einschreiten. Folglich wird auch nur in dem bezeichneten Falle die Trauung zu verweigern sein."[35])

9) Das sich gleichfalls von selbst verstehende Ehehinderniß der Altersunreife wird unter 5 und §. 17 aufgeführt und dahin bestimmt, daß, wenn Unmündige auch die körperliche und sittliche Befähigung zur Eingehung der Ehe besäßen, sie dessenungeachtet nicht ohne bischöf-

betheiligen könne, für den protestantischen ist der Grundsatz nicht maßgebend. Von diesem getraut, gilt jedoch der katholische Theil als ein im Concubinat lebender!

29) Schulte, Eherecht, S. 201—205, ferner §. 31. 30) Schulte, §§. 51, 52.

31) S. über dieselben Schulte, §§. 28 u. 30; Kutschker, Bd. III, §§. 130—138.

32) Schulte, §. 31; Richter, §. 274. Auch die protestantische Kirche läßt keine Ehe zwischen Christen und Juden zu; dagegen manche neuere Landesgesetzgebungen, was Richter für ein Experiment erklärt, dessen Bedenklichkeit vom Standpunkte der christlichen Betrachtung nicht verkannt werden könne. Dennoch spricht, wie angeführt, die katholische Kirche sich für die Fortsetzung der Ehe des getauften Juden mit dem ungläubig gebliebenen andern Theile aus, wenn dieser will und die christliche Religion nicht beschimpfend behandelt.

33) So neuestens noch Richter, §. 269, II.

34) Vgl. Schulte, §. 98, der S. 93 sagt: es mache keinen Unterschied, ob der eine Theil bei Eingehung der Ehe die Impotenz des andern gewußt habe oder nicht; ferner die ausführliche Darstellung Kutschker's, Bd. IV, §§. 111—26.

35) So auch Walter, S. 595.

liche oder päpstliche Zulassung eine gültige Ehe schließen könnten. Nach der Doctrin ist die Ehe in solchem Falle gültig, und zwar mit päpstlichem Dispens, selbst wenn die Verbundenen jene Fähigkeit noch nicht besitzen.[36]) Nach §. 119 der Instructio kann dies Hinderniß nach eingetretener Mündigkeit des bei der Schließung der Ehe noch unmündigen Gatten auf dessen Einschreiten in Untersuchung gezogen werden.

10—13) Das kanonische, auch durch §§. 26—29 der Instructio in seinem ganzen Umfange wieder sanctionirte Ehehinderniß der Verwandtschaft ist dreifacher Art: a) das der Bluts-, b) das der geistlichen Verwandtschaft zwischen Täufling und Pathen u. s. w. und c) das der bürgerlichen Verwandtschaft. Die Josephinische Gesetzgebung hatte im Jahre 1783 das Hinderniß der geistlichen wie das der bürgerlichen Verwandtschaft gänzlich aufgehoben und das der Blutsverwandtschaft unter Seitenverwandten auf den zweiten Grad der germanisch-kanonischen Berechnung (also auf den vierten der römischen) und die Fälle des sogenannten respectus parentelae beschränkt.[37])

Die Ehe unter Adoptivgeschwistern ist auch während der Dauer des Verhältnisses möglich, wenn die Adoption eine sogenannte minus plena ist, und einer solchen steht nach österreichischem Rechte die gleich, wenn der Adoptirte nicht unter die väterliche Gewalt des Adoptirenden kommt, noch zu dessen Hausgenossen wird. (Instructio, §. 29.)

14—15) Auch die beiden Arten der als Ehehindernisse wirksamen Schwägerschaft[38]), d. h. der legitimen aus erlaubten und der nicht legitimen aus unerlaubtem Umgang, sind dem allgemeinen Kanonischen Rechte gemäß und in der Instructio unter 14 und 15 in §§. 30—32 aufgeführt. Die erste bewirkt die Ungültigkeit einer zwischen dem einen Gatten und den Blutsverwandten des andern bis einschließlich zum vierten Grad geschlossenen Ehe; die zweite im ersten und zweiten Grade.[39]) Ferner ward in §. 32 bestimmt, daß der Gatte, welcher mit Blutsverwandten des andern im ersten oder zweiten Grade unerlaubten Umgang pflegt, dadurch das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, verliere, bis ihm Nachsicht gewährt worden ist.

16) An das Hinderniß der Schwägerschaft schließt sich das sogenannte impedimentum publicae honestatis an.[40]) Nach demselben macht a) die gültige, jedoch nicht vollzogene Ehe den überlebenden oder weltlich gebliebenen Theil unfähig, mit des andern Blutsverwandten bis einschließlich zum vierten Grade sich ehelich zu verbinden, ja selbst eine ungültige und nicht vollzogene Ehe, außer wenn der Grund der Ungültigkeit im Mangel der Einwilligung liegt (Instructio, §§. 33—34). b) Ferner hindert ein gültig und unbedingt eingegangenes Eheverlöbniß (oder ein bedingtes, dessen Bedingung erfüllt ist), daß zwischen dem einen Verlobten und des andern Blutsverwandten im ersten Grade eine Ehe zu Stande komme (macht aber die schon geschlossene nicht ungültig). (Instructio §. 35.) Das österreichische Gesetzbuch von 1812 erwähnt keinen der Fälle dieses jetzt im Kirchenrechte wieder geltenden Ehehindernisses, ebenso wenig wie das Josephinische Ehepatent von 1783.

17—18) Ein eigenes kanonisches Ehehinderniß ist das den Ehebruch und den Gattenmord begreifende impedimentum criminis.[41]) Die ältern Kanonisten führen drei Hauptfälle auf, die sie in bündigster Weise dahin formuliren: die Ehe werde unmöglich gemacht a) durch ein adulterium cum sponsalibus de futuro, b) adulterium cum conjugicidio ab una parte commissum, c) conjugicidium (also auch sine adulterio) ab utraque parte commissum. Die Instructio führt diese Fälle in folgender Weise auf:

„§. 36. Zwischen zwei Personen, welche mitelnander Ehebruch getrieben haben, kann keine

---

36) Schulte, §. 17; Kutschker, §§. 127—128. Das Ehegesetz von 1856 setzt in §. 33 fest: „Ein Unmündiger, welcher eine Ehe geschlossen hat, soll vom andern Theil bis zu erreichter Mündigkeit abgesondert werden.

37) Ausführlich handelt von diesem Hinderniß Schulte, §§. 23, 25, 26; Kutschker, IV, §§. 139—146; Walter, §§. 309—311. S. das österreichische Gesetzbuch von 1812, II. Hauptstück: Vom Eherecht, §. 65.

38) Schulte, §. 24; Kutschker, §§. 149—151; Walter, §§. 312, 313.

39) Nach der Josephinischen und der österreichischen Gesetzgebung von 1812, §. 66, entstand aus der Schwägerschaft nur das Hinderniß, daß der Mann die in §. 65 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin (also bis zum zweiten Grad incl.) und die Gattin die daselbst erwähnten ihres Mannes nicht ehelichen konnte.

40) Schulte, §. 24; Kutschker, §. 152; Walter, §. 313, nennt es das Hinderniß der nachgebildeten Schwägerschaft.

41) Schulte, §. 35; Kutschker, IV, §§. 153—160.

Ehe geſchloſſen werden, wofern dieſelben bei Lebzeiten des andern Gatten a) einander die Ehe verſprochen oder ſogar gewagt haben, miteinander thatſächlich eine Ehe zu ſchließen; b) oder wofern auch nur ein Theil, um ſich mit dem andern verehelichen zu können, dem Gatten, deſſen Rechte er durch den Ehebruch verletzt, mit Erfolg nach dem Leben geſtellt hat."

„§. 37. Der Gattenmord hindert die Ehe zwiſchen dem deſſelben ſchuldigen Gatten und der Perſon, mit welcher er zur Vollbringung des Verbrechens zuſammengewirkt hat, wofern auch nur ein Theil die That in der Abſicht verübte, um dadurch ſeine Verehelichung mit dem andern möglich zu machen."[42])

19) Als letztes trennendes Ehehinderniß wird von den Kanoniſten und in der Instructio §. 38 die Heimlichkeit (impedimentum clandestinitatis) aufgeführt. Dieſe Heimlichkeit beſteht darin, daß der Eheconſens nicht, wie das Concilium Tridentinum will, vor dem competenten Geiſtlichen, d. h. dem Pfarrer der Brautleute (parochus proprius), oder einem rechtmäßigen Stellvertreter deſſelben und vor zwei oder drei Zeugen erklärt worden iſt.[43]) Denn dann iſt die Eheſchließung nicht dem Tridentinum (sess. 24, de reform. matr., c. 7) gemäß. Schon früh ließ indeſſen die Praxis Ausnahmen zu, und eine ſolche iſt im angeführten §. 38 angegeben; ſie betrifft den Abſchluß gemiſchter Ehen vor einem andern als dem katholiſchen Pfarrer und ſoll weiter unten beſprochen werden. Vor dem Concilium Tridentinum, ſowie in den Ländern, in welchen dieſes nicht publicirt iſt, ſind matrimonia clandestina gültig; man hat aber unter denſelben nicht blos die ſogenannten Gewiſſensehen, ſondern auch die ſogenannten sponsalia de praesenti und jede andere als vor dem Pfarrer oder zwei Zeugen eingegangene Ehe zu verſtehen; Eheſchließungen der letztern Art ſind ſogar überall gültig, wenn an dem Orte kein Geiſtlicher zu finden iſt.[44]) Da die Kirche den parochus proprius als den zum Abſchluß einer Ehe competenten Kirchenbeamten bezeichnet, ſo ſind die Kanoniſten ſtets bemüht geweſen, den Satz juriſtiſch zu erörtern, und haben bei dieſer Gelegenheit die ſchon im Römiſchen Rechte dem Princip nach aufgeſtellte Lehre vom Domicil behandelt.[45]) So auch die Instructio, §§. 39—49.

IX. Alle übrigen Ehehinderniſſe ſind blos *hindernde* (impedimenta impedientia), d. h. ſolche, die kirchliche Behörden abhalten ſollen, den Abſchluß der Ehe, ſolange gewiſſe Hinderniſſe beſtehen, zu vollziehen. Eine Aufzählung dieſer aufſchiebenden Ehehinderniſſe[46]) mit Beleuchtung einiger derſelben dürfte hier hinreichen. Es ſind folgende: 1) Das Eheverlöbniß eines der Verlobten mit einer dritten Perſon. (Instructio, §. 57.) 2) Das einfache Gelübde eines der Nupturienten. (Instructio, §. 58.) 3) Die geſchloſſene Zeit. (Instructio, §. 59.) 4) Der Mangel des Aufgebots. (Instructio, §§. 60—66.) 5) Ein Verbot der Kirche. (Instructio, §. 67.) 6) Legale Verbote der Staatsgewalt, ſogenannte civilrechtliche Ehehinderniſſe.[47]) (Instructio, §. 69.) Hierher gehören das Verbot der Ehe des Vormunds mit ſeiner geweſenen Mündel vor gültiger Rechnungsablegung, das der Verletzung des Trauerjahrs, das der Eingehung der Ehe von Beamten ohne landesherrliche Erlaubniß, ferner wegen Mangels eines Ortsbürgerrechts oder Nahrungsſtandes u. ſ. w., ſowie das der Verehelichung im Auslande ohne landesherrlichen Conſens. Da ſolche Ehen in manchen Landesgeſetzgebungen, z. B. in Würtemberg, für nichtig erklärt werden, ſo entſteht die Frage, ob auch die katholiſche Kirche ſie als nichtig zu betrachten hat? Die Beantwortung dieſer Frage hängt mit der der allgemeinen zuſammen: ob der Staat nach Kanoniſchem Rechte befugt iſt, in kirchlich bindender Weiſe trennende Ehehinderniſſe feſtzuſtellen, was, wie gezeigt werden ſoll, mit ihr zu verneinen iſt. 7) Der Mangel der älterlichen Einwilligung. Seit dem 13. Jahrhundert ſtand es im katholiſchen Kirchenrecht feſt, daß der Mangel dieſes Erforderniſſes die Ehe nicht aufhebe, und in demſelben Sinne entſchied auch das gegen die proteſtantiſchen Anſichten hier auftretende Concil von Trient (sess. 24, de reform. matr., c. 1), nach deſſen Beſtimmungen zwar die Kinder die ſittliche Verpflichtung haben,

---

42) Das öſterreichiſche Geſetz iſt ſtrenger; denn jeder erwieſene Ehebruch macht die Ehe zwiſchen den Schuldigen ungültig, desgleichen der auch nur von einem Theile und ohne Wiſſen des andern verübte oder verſuchte Gattenmord (§§. 67, 68).

43) Dieſe Form der Eheſchließung ſchreibt auch das bürgerliche Ehegeſetz vom 8. Oct. 1856, § 18, vor.

44) Schulte, Kirchenrecht, S. 601—602; Richter, S. 617, und ausführlich Walter, §. 300.

45) So auch Knopp, Vollſtändiges katholiſches Eherecht, S. 287 fg.; Schulte, Eherecht, §. 10; Kutſchker, Bd. III, §. 254—262. 46) Walter, §. 314.

47) Schulte, Eherecht, §. 38. Letzterer hielt die ſtaatlichen Eheverbote nicht einmal für kirchlich hindernde Impedimenta, wenn die Kirche ſie nicht dafür erkläre. Dies thut allerdings die Instructio, §. 69

die Einwilligung der Ältern zu erbitten, die Weigerung der letztern jedoch die Wirkung des gespendeten Sacraments nicht vernichten kann, sodaß (auch nach der Instructio, §. 68) der Mangel ihres Consenses nur ein aufschiebendes Hinderniß ist.[48])

Die neuern Staatsgesetzgebungen erkannten dies häufig nicht an. Die neue österreichische Gesetzgebung mußte, um consequent zu sein, es thun und glaubte dadurch solche oft so beklagenswerthe Ehen zu verhindern, daß sie in §. 32 des Gesetzes von 1856 an die Eingehung der Ehe ohne älterlichen Consens durch Minderjährige die Möglichkeit von Vermögensnachtheilen knüpft. Die Ältern haben das Recht, die Kinder zu enterben.[49])

X. Eine materielle Prüfung des kanonischen Systems der Ehehindernisse führt zur Überzeugung, daß es für die Gegenwart in vielen Punkten nicht mehr paßt. Schon längst sind viele derselben durch regelmäßig ertheilt werdende Dispense factisch aufgehoben. In einer oder der andern Beziehung dagegen ist es zu lax, z. B. in der sogar ohne Dispens möglichen Verheirathung von Kindern ohne älterlichen Consens. Da die Kirche dem Staate, und zwar von ihrem Standpunkte auch ganz consequent, nicht das Recht zugesteht, dirimirende Ehehindernisse zu sanctioniren oder kanonische kraftlos zu machen, und deshalb, wenn der Staat, wie z. B. die Josephinische Gesetzgebung, dennoch aus eigener Machtvollkommenheit Änderungen vornimmt, nothwendig ein stets bedauerlicher Conflict zwischen der kirchlichen und der bürgerlichen Gesetzgebung entsteht, so darf man wol an die höchste Kirchengewalt das Ansinnen stellen, selbst Änderungen in ihrem System vorzunehmen. Den Gedanken dazu sprach im Jahre 1855 schon Schulte aus, und Vorschläge zu einer Revision desselben machte 1856 der gewiß streng kirchlich gesinnte Walter („Lehrbuch des Kirchenrechts", §. 136 a). „Weil die Kirche", sagt er sehr richtig, „das System der Ehehindernisse nie als abgeschlossen betrachtete, sondern stets bemüht war, nach den fortschreitenden Zeitansichten und Zeitbedürfnissen zu reformiren, und jederzeit auch die bürgerliche Gesetzgebung als den Ausdruck des sittlichen Geistes beachtet und beziehungsweise in sich aufgenommen hat, auch immer große Veränderungen in den geistigen und nationalen Zuständen, wie das Germanenthum, die Rechtswissenschaft des Mittelalters und die Reformation, auf diesen Theil der kirchlichen Gesetzgebung zurückgewirkt haben, so wird in der jetzigen Zeit, die unbestreitbar in der geistigen Entwickelung der europäischen Menschheit eine wichtige Epoche bildet, eine Revision der Ehegesetzgebung auch mit Rücksicht auf die weltlichen Rechte Bedürfniß werden. Die Kirche darf manches Wahre, was die Fortschritte der Wissenschaft und der bürgerlichen Gesetzgebung zum Bewußtsein brachten, nicht unbeachtet lassen; manches Bürgerliche hat thatsächlich Geltung in der Kirche gefunden, was sie selbst festsetzen und sich nicht aufdringen lassen sollte; endlich kann sie die beklagenswerthe Spaltung zwischen der kirchlichen und bürgerlichen Gesetzgebung nur durch eine von ihr selbst ausgehende Herstellung der Einheit heben." Walter schlägt daher vor: 1) das aus dem Römischen Rechte stammende, als Termin der Ehemündigkeit aufgenommene Alter von 14 und 12 Jahren aufzuheben und auf die Gesetze jedes Landes zu verweisen; 2) den Mangel der älterlichen Einwilligung zu Ehen von Kindern unter gewissen Jahren wenigstens für ein aufschiebendes (wir möchten sagen trennendes) Hinderniß zu erklären; 3) das aus der Blutsverwandtschaft entspringende Hinderniß in der Seitenlinie auf seine ursprünglichen Grenzen, d. h. auf die Geschwister zu beschränken; 4) das der Schwägerschaft auf den ersten Grad zu reduciren und 5) das der geistlichen Verwandtschaft seinem ursprünglichen Umfang gemäß auf die Ehe des Pathen mit dem Täufling zu reduciren. Eine weitergehende Untersuchung würde vielleicht zur Vornahme noch anderer Reformen führen. Von wem, wird man fragen, können und sollen diese Reformen bewerkstelligt werden? Ist es nöthig, zu diesem Zwecke ein allgemeines Concilium zu berufen?

Es springt in die Augen, daß der Papst dies jetzt nicht thun wird. Allein sollte nicht der von ihm zur Feststellung des Dogmas der unbefleckten Empfängniß, mit so großem Erfolg eingeschlagene Weg bequem zu diesem Ziele führen? Da, wie auch Schulte bemerkt, die kanonische Gesetzgebung der Ehehindernisse fast ganz auf Bestimmungen päpstlicher Decretalen ruht, so kann es ja durch solche modificirt werden, und es hätten die Reformen in der Zustimmung des sie billigenden Episkopats eine dem bisherigen Rechte in den meisten Fällen mangelnde Garantie.

XI. Besprechung einiger berühmten eherechtlichen Streitfragen. 1) Eine erste ist die schon mehrmals berührte: ob der Staat impedimenta dirimentia der Ehe zu sanc-

48) Richter, §. 267; Schulte, Eherecht, §. 37. Walter, §. 297, III, sieht im Mangel der älterlichen Einwilligung nicht einmal ein hinderndes Ehehinderniß.

49) Schulte, Das österreichische Gesetz über die Ehen der Katholiken (S. 70—74).

tioniren berechtigt sei? Vom staatlichen Standpunkte aus scheint dieselbe zu bejahen zu sein. Denn da die Ehe ein Rechtsinstitut ist und nur vom Staate anerkannt zu Recht besteht, so ist nicht einzusehen, warum er die zu ihrer Geltung nöthigen Erfordernisse nicht feststellen und, selbst wenn er die kirchliche Eheschließung zuläßt, die kanonische Gesetzgebung nicht modificiren könnte? Diese Ansicht wurde in neuerer Zeit ausführlich von Professor Ruyz in Turin vertheidigt, aber durch ein päpstliches Breve ausdrücklich als eine ketzerische verworfen. Und doch unterwirft sich die Kirche in den Ländern, wo die Civilehe besteht, der bürgerlichen Gesetzgebung, und der Klerus wagt nicht, eine bürgerlich noch nicht eingegangene Ehe einzusegnen. Freilich sieht sie hierin nur einen sie rechtlich nicht bindenden Nothstand.

Allein da die kirchliche Ehegesetzgebung ihrem Begriffe nach kirchlich sein muß, so kann sie, wenn auch vom Staate praktisch gemacht, doch nur durch die gesetzgebende Gewalt der Kirche geändert werden. Die Kirche erkennt daher dem Staate nicht das Recht zu, ihre Gesetzgebung zu ändern, und begnügt sich damit, ihren Beamten und den Gläubigen zu befehlen, sich so lange der Staatsgesetzgebung auch in Ehesachen zu fügen, als diese nicht mit dem Dogma in Conflict und der bekannte Ruf: Man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen, zur Anwendung kommt. Dieser Stand unserer Frage liefert daher den vollständigsten Beweis von der Nothwendigkeit der besprochenen, von der Kirche selbst auszuführenden Reform ihrer Ehegesetzgebung.

2) Eine zweite und zwar Cardinalfrage ist die auch schon erwähnte, in neuester Zeit wieder praktisch gewesene[50]): was als die Materie des Ehesacraments anzusehen sei, ob der vom Staate gelieferte bürgerliche Ehevertrag, zu welchem das Sacrament hinzukomme, sodaß dieses nur unter solcher Voraussetzung als wirksam und bindend gespendet angesehen werden könne[51]), oder das Factum der gegenseitigen Dahingabe von Mann und Weib zur Gemeinschaft des Lebens? Nach der letztern Ansicht ist diese in kirchlicher, also sacramentalischer Weise eingegangene Hingabe die Ehe selbst. Neben ihr besteht kein bürgerlicher Vertrag, zu dem als Accessorium die Sacramentsertheilung kommt, wie zu andern Verträgen der Eid. Rom beharrt mit aller Strenge auf dieser schon von frühern Päpsten gebilligten Ansicht, wie ein Schreiben Pius' IX. an den König von Sardinien vom 19. Sept. 1852 zeigt, außer dem gegen Ruyz erlassenen Breve vom 22. Aug. 1851, worin gesagt wird: „sacramentum non esse qualitatem accidentalem contractui superadditam, sed de ipsa matrimonii essentia, ita ut unio conjugalis inter christianos non sit legitima, nisi in matrimonii sacramento." In den neuesten Werken über das katholische Eherecht wird daher diese Doctrin auch auf das nachdrücklichste vertheidigt.[52]) Das wichtigste praktische Moment der Frage ist das: daß eine nach dem kirchlichen Rechte unmögliche Ehe von der Kirche als solche nicht betrachtet wird, wenn dieselbe auch den bürgerlichen Gesetzen gemäß zu Recht bestände, wie z. B. die bloße Civilehe, wenn die Nupturienten in der Lage sich befanden, sich auch kirchlich trauen zu lassen, und der kirchlichen Eingehung derselben kein trennendes Hinderniß entgegengestanden hätte. Nach der entgegengesetzten Ansicht hat die Staatsgewalt allein die Erfordernisse der Gültigkeit der Ehe festzustellen, deren Mangel im einzelnen Fall die Ertheilung des Sacraments wirkungslos macht. Auch diese Streitfrage beweist die Nothwendigkeit einer Revision der kirchlichen Ehegesetzgebung, die jedoch alle hier einschlagenden Gegensätze nicht neutralisiren dürfte.

3) Eine dritte, freilich der Wissenschaft des Kanonischen Rechts angehörende sehr alte, jedoch praktische Streitfrage ist die: ob das Sacrament vom trauenden Priester oder durch die Nupturienten im Augenblicke ihrer Consenserklärung gespendet werde? Die Frage hat den in seiner Tragweite sehr wichtigen Sinn: ob in diesem Augenblick oder erst in dem der vom Priester ausgesprochenen sogenannten Trauungsformel: „In nomine patris et filii et spiritus sancti", die Ehe als abgeschlossen und daher auch juristisch vorhanden sei? Die früher schon reiche Literatur über diese kanonistische Controverse ist zum Theil infolge einer über diese Frage ausgeschriebenen Preisfrage namentlich in Deutschland sehr vermehrt worden.[53])

Die öfter angeführte neueste gesetzliche Bestimmung im Concilium Tridentinum (sess. 24, c. 7) ist in die Sätze zusammengefaßt: „Denunciationibus factis si nullum opponatur im-

50) In dem berühmt gewordenen Erbschaftsproceß von Pescatore zu Paris. S. Laboulaye, Mémoire pour les héritiers Pescatore (Paris 1856).

51) Diese Ansicht vertheidigt gleichfalls der schon angeführte turiner Rechtsgelehrte Ruyz in seinen Institutiones juris canonici.

52) Vgl. Schulte, S. 9; Kutschker, I, 29.

53) Ein Verzeichniß der gewechselten Schriften gibt Schulte, S. 7.

pedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie ecclesiae procedatur, ubi parochus viro et muliere interrogatis et eorum consensu intellecto vel dicat: Ego vos in matrimonium conjungo in nomine patris et filii et spiritus sancti, vel aliis utatur verbis juxta receptum uniuscujusque provinciae ritum." Denſelben gemäß ſcheint der Eheſchließungsact nur eine und wirklich erſt mit dem prieſterlichen Ausſpruch (der, wie ſogleich gezeigt werden ſoll, keine Einſegnung iſt) vollendet zu ſein; und da Sacramente in der Regel nur vom Prieſter geſpendet werden, ſo begreift man, wie noch neueſtens von gründlichen Kennern des katholiſchen Kirchenrechts, wie von Nuytz und von Berg in Breslau 1836 u. a., die Anſicht, der trauende Pfarrer ſei Spender des Eheſacraments, vertheidigt werden konnte.

Allein auch hier iſt die entgegengeſetzte, ſchon von dem berühmten Papſte Benedict XIV. für nicht unzuläſſig gehaltene Doctrin durchgedrungen und dadurch der Weg zu der von den Päpſten ſeit faſt 120 Jahren befolgten Behandlung der gemiſchen Ehen, d. h. zur Beſchränkung der geiſtlichen Thätigkeit auf die ſogenannte paſſive Aſſiſtenz gebahnt. Denn iſt mit der Conſenserklärung der Brautleute vor dem Pfarrer und den Zeugen die Ehe rechtlich geſchloſſen, ſo kann der Staat nichts weiter verlangen. Noch vor nicht langer Zeit war er aber hiermit nicht befriedigt, ſondern forderte, z. B. in Würtemberg, ſogar vom katholiſchen Pfarrer die erſt auf den Act der Trauung folgende prieſterliche Einſegnung der Ehe. Dies Begehren ſtützte ſich auf den groben Irrthum, daß erſt mit der Einſegnung (wie es bei den proteſtantiſchen Confeſſionen rechtliche Sitte iſt) die Ehe juriſtiſch geſchloſſen werde. Allein durch einen Blick auf das oben angeführte Kapitel des Concilium Tridentinum konnte man ſich überzeugen, was jetzt auch die proteſtantiſchen Kirchenrechtslehrer anerkennen, daß die Einſegnung, eine bei den Eheſchließungen gewöhnlich vorkommende, jedoch nicht nothwendige und in verſchiedenen Fällen, z. B. bei Eingehung einer zweiten Ehe, unterbleibende Feierlichkeit, unmöglich verlangt werden kann, weil ſolche gemiſchte Ehen in allen Fällen (auch wo das die prieſterliche Trauung ermöglichende Verſprechen der katholiſchen Kindererziehung von den Nupturienten gemacht iſt) doch von der Kirche mißbilligt werden. Da nun dieſe ganze Controverſe durch ein überall befolgtes kanoniſtiſches Juriſtenrecht und zwar auf eine die Conflicte zwiſchen Staat und Kirche niederſchlagende Weiſe entſchieden und auch nicht leicht ein Umſchlag der Anſichten zu fürchten iſt, ſo dürfte man dieſelbe als abgethan anſehen.

4) Eine erſt in neueſter Zeit angeregte, aber lebhaft unter den deutſchen Kirchenrechtslehrern debattirte Frage iſt die: ob die tridentiniſche Eheſchließungsform auch für die Ehen der Proteſtanten (und um ſo mehr für die gemiſchten) vorgeſchrieben, alſo die Gültigkeit dieſer Ehen nach jenem Geſetze zu beurtheilen und folglich (wenn man die Frage in ihrer ganzen Schroffheit aufſtellt) die Proteſtanten bei Schließung ihrer Ehen der tridentiniſchen Geſetzgebung unterworfen ſeien? Wird die Frage bejaht, ſo müſſen die nicht vor einem katholiſchen Pfarrer und zwei bis drei Zeugen abgeſchloſſenen Ehen von Proteſtanten in den Augen der katholiſchen Kirche als bloße Concubinate gelten, der geſchiedene Proteſtant wäre als ein nie Verheiratheter anzuſehen und könnte deshalb ohne Bedenken mit einer Katholikin getraut werden u. ſ. w. Ein Schrei der Entrüſtung ließ ſich im Schoſe des Proteſtantismus ob dieſer Lehre vernehmen, und merkwürdigerweiſe bemühten ſich gerade berühmte proteſtantiſche Kirchenrechtslehrer, dieſe Doctrin als die kanoniſtiſch richtige zu vertheidigen, um ſich auf ſie als einen Beweis der abſoluten confeſſionellen Unverträglichkeit des Katholicismus zu berufen. [54])

Die Wichtigkeit der Streitfrage erfordert eine genauere Erörterung derſelben.

Einleitungsweiſe bemerken wir, daß die Proteſtanten, ſolange ſie in eherechtlicher Beziehung nicht in Berührung mit der katholiſchen Kirche kommen, bei der Löſung der Frage kein Intereſſe haben. Es kann ihnen gleichgültig ſein, wie die katholiſche Kirche eine proteſtantiſch geſchloſſene Ehe anſieht, ſofern nur der Staat ſie gegen factiſch allerdings mögliche Ungebührlichkeiten katholiſcher Fanatiker ſchützt.

Die Frage wird alſo für Proteſtanten praktiſch: a) wenn ſie zur katholiſchen Kirche übergetreten ſind, oder b) eine gemiſchte Ehe eingehen wollen. Müſſen ſie im erſten Falle ſich noch einmal vor dem Pfarrer und zwei bis drei Zeugen trauen laſſen? Iſt im zweiten eine nicht vor dem katholiſchen Pfarrer und zwei bis drei Zeugen eingegangene Ehe kirchlich ungültig?

a) Es iſt nun geſchichtlich richtig, daß die katholiſche Kirche in den Ländern, in welchen das Concilium Tridentinum publicirt war, dies für die Bewohner derſelben für verbindlich hielt

54) Vgl. O. Mejer, Inſtitutionen des Kirchenrechts (zweite Auflage); Richter, Lehrbuch, §. 285, S. 650.

und folglich die Ehen der Protestanten für Concubinate ansah. Dies war nicht von großer praktischer Bedeutung, weil in solchen Ländern nur selten Protestanten domicilirt waren (in Deutschland nur ausnahmsweise infolge der Bestimmungen des Westfälischen Friedens über das sogenannte Normaljahr.)

b) In den Ländern oder Orten, in welchen das Concilium Tridentinum nicht publicirt war, mußte die Kirche das frühere Eherecht für geltend ansehen und, da nach demselben die matrimonia clandestina (d. h. alle nicht nach der tridentinischen Form eingegangenen Ehen), wenn kein trennendes Hinderniß sie nichtig machte, rechtsbeständig waren, nicht blos alle vor einem protestantischen Prediger eingegangenen, sondern selbst die Civilehen für sacramentalisch bindend erklären. Dies that sie auch, sodaß also in bei weitem den meisten protestantischen Ländern die nach der in ihnen üblichen Weise geschlossenen Ehen, welchen sonst kein trennendes Hinderniß entgegenstand, auch in ihren Augen wirkliche Ehen waren.

c) Es gab nun aber Länder und Orte, von welchen es zweifelhaft war, ob das Concilium Tridentinum in denselben publicirt worden, und solche, wo es (wie z. B. in Holland) publicirt, aber durch den spätern Sieg des Protestantismus außer Kraft gesetzt wurde.

Um die Zweifel zu heben und viele in denselben wirklich entstandene Zerwürfnisse niederzuschlagen oder möglichen vorzubeugen, bedurfte es kirchlicher Verfügungen. Die erste war das in unserm Jahrhunderte besonders berühmt gewordene Breve Benedict's XIV. vom 4. Nov. 1741. Der Papst verordnet darin, die zwischen Protestanten eingegangenen Ehen seien (wenn in denselben kein Nichtigkeitsgrund vorhanden sei) als gültig anzusehen; desgleichen die gemischten.[55]) Von einer möglichen Betheiligung eines katholischen Priesters bei deren Eingehung ist im Breve nicht die Rede. In einer spätern Verordnung erklärt derselbe Papst, daß es nur infolge einer päpstlichen Dispensation geschehen könne, als deren Erlangung zuletzt das Versprechen der katholischen Kindererziehung zur Bedingung gemacht wurde.[56])

Diese Behandlung der gemischten Ehen wurde später auf andere Länder ausgedehnt, im Jahre 1764 auf Schlesien, 1774 auf Kulm, 1780 auf Russisch-Polen, 1782 auf Belgien, 1785 auf Irland, 1793 auf das Herzogthum Kleve, 1802 und 1809 auf Frankreich, 1830 auf die Bisthümer des Niederrheins und Westfalens, 1832—34 auf Baiern[57]), 1841 auf Ländertheile Österreichs[58]), nicht aber auf andere protestantische Länder, in welchen das Concil von Trient nicht publicirt war.[59])

Da in den Deutschland betreffenden päpstlichen Verordnungen der unter zwei Akatholiken geschlossenen Ehen nicht gedacht wird, so konnte die Frage entstehen, ob in den Ländern, wo die Beschlüsse des Concilium Tridentinum publicirt waren und galten, von der katholischen Kirche solche Ehen, desgleichen die vor einem protestantischen Geistlichen eingegangenen gemischten in formeller Beziehung kanonisch gültig seien, ob also zur katholischen Kirche übertretende protestantische Eheleute ihre Ehe vor dem katholischen Pfarrer revalidiren müßten und der blos protestantisch Verheirathete nach einer vom protestantischen Ehegericht ausgesprochenen Scheidung eine anderweitige katholische Ehe eingehen könne?

Ein Fall dieser Art kam vor kurzem in der Diöcese Trier vor, und das dortige Ordinariat entschied die ihm hierüber vorgelegte Frage mit Ja; eine Appellation an die erzbischöfliche Curie in Köln fand statt; diese verneinte die Frage, erklärte also die in obiger Weise im Lande Trier eingegangene Mischehe für formell gültig. Der Pfarrer von Trier appellirte nach Rom, die Congregatio inquisitionis cassirte den kölner Spruch und stellte den trierer wieder her. In Rom hält man also mit aller Consequenz an der aus einer strengen Interpretation der kirchlichen Ehegesetze sich ergebenden Theorie fest, und es folgt daraus, daß für viele den trienter Beschlüssen unterworfene katholische Länder die Ehen der Protestanten und die nicht vor dem katholischen Geistlichen eingegangene Mischehe von der Kirche nur als Concubinate anzusehen sind, eine Ansicht, welche die protestantischen Confessionen nothwendig verletzen muß. Der trierer Kanonist Knopp[60]) vertheidigte diese Doctrin zuerst in seinem „Eherecht" und von einem

---

55) S. die Breves bei Schulte, S, 235. 56) Kutschker, Bd. IV, §. 298. 57) S. die Breves bei Schulte, a. a. O., S. 256—269. 58) Kutschker, IV, 720.

59) Den Entwickelungsgang der päpstlichen Gesetzgebung über die gemischten Ehen erzählen unter andern Schulte, a. a. O.; Richter, §. 285; theilweise Walter, §. 324 a.

60) Knopp, Eherecht, S. 377. Um die Protestanten zu beruhigen, will er ihre Ehe als putative behandelt wissen.

bairiſchen Gelehrten, Pfarrer Uhrig [61]), angegriffen, in beſondern Flugſchriften mit großer Leidenſchaftlichkeit. [62]) Uhrig führt für die entgegengeſetzte Lehre einige bewährte kanoniſtiſche Autoritäten an und ſucht zu zeigen, daß das Breve Benedict's XIV. kein jus singulare enthalte, ſondern nur die Anwendung eines überall von ſelbſt geltenden und in Deutſchland befolgten Grundſatzes.

Die juriſtiſche Conſequenz ſpricht indeſſen für die von Knopp vertheidigte römiſche Doctrin, welche man noch dadurch zu verſtärken ſuchte, daß man den Satz aufſtellte, das Concilium von Trient habe wirklich die ja als Getaufte der Kirche angehörenden Proteſtanten ſeinen Beſchlüſſen über die Eingehung der Ehe unterwerfen wollen. [63])

Da nun aber die Päpſte in ihren Verordnungen über die Behandlung proteſtantiſcher und gemiſchter Ehen [64]) ein Mittel zur Neutraliſirung der lediglich auf logiſchen Conſequenzen ſich ſtützenden Gegenſätze der Confeſſionen gegeben haben, ſo beſteht ein leichter Weg, dieſelben überall zu heben, nämlich der der Einholung von Breves, welche dieſe päpſtlichen Anordnungen auf die dem Concilium Tridentinum unterworfenen Länder ausdehnen, in denen bisher noch keine ſolchen erlaſſen waren.

XII. Von der Gerichtsbarkeit und dem Verfahren in Eheſachen. Da nach dem katholiſchen Kirchenrecht, wie das oben angeführte decretum de matrimonio des Tridentiniſchen Concils (Art. 12) nochmals ausdrücklich ſanctionirt, Eheſachen vor das geiſtliche Gericht gehören, ſo war es nöthig, nach Wiederherſtellung des kanoniſchen Eherechts Normen über die Verfaſſung der Ehegerichte und das bei denſelben ſtattfindende Verfahren zu formuliren, und zwar um ſo mehr, als einerſeits die im Corpus juris canonici enthaltenen Beſtimmungen ſehr zahlreich ſind und meiſtens in Entſcheidungen der Päpſte über an ſie gelangte eherechtliche Fragen beſtehen, andererſeits von den geiſtlichen Gerichten, welchen der Eheproceß nicht entzogen war, oft kein ſtreng juriſtiſches Verfahren eingehalten wurde. Der bei weitem größere Theil der Instructio (der zweite Abſchnitt derſelben mit der Aufſchrift: „Vom Verfahren in Eheſachen", von §. 95—251) iſt dieſem Gegenſtande gewidmet und im Grunde nichts anderes als eine ehegerichtliche Proceßordnung. Da aber ſchon nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen und insbeſondere nach der öſterreichiſchen Geſetzgebung die geiſtlichen Ehegerichte in der Regel nicht competent ſind, über die ſogenannten bürgerlichen Wirkungen der Ehen abzuurtheilen, ſo mußte auch das bürgerliche Ehegeſetz proceſſualiſche Normen enthalten, die mit den kirchlich angeordneten vereinbar waren und, wo es nöthig, die Grenzlinien der Competenz der geiſtlichen und weltlichen Gerichte feſtſetzten. Dies geſchah denn auch im Ehegeſetze vom 8. Oct. 1856 und in den tranſitoriſchen Beſtimmungen des kaiſerlichen Ehepatents von demſelben Tage.

Wie klar und concis nun auch die Beſtimmungen aller dieſer Geſetze ſind, ſo iſt ein gründliches Verſtändniß derſelben doch nur dem juriſtiſch gebildeten Eherichter möglich, und es war die Bearbeitung des Eheproceßrechts durch tüchtige Rechtsgelehrte wünſchenswerth. [65]) Einer ſolchen unterzog ſich alsbald Prof. J. F. Schulte in der Schrift: „Darſtellung des Proceſſes vor den katholiſchen geiſtlichen Ehegerichten Öſterreichs auf Grundlage des allgemeinen katholiſchen Kirchenrechts und der beſondern Vorſchriften für Öſterreich" (Wien 1858). Angehängt ſind derſelben der deutſche Text der Instructio, das bürgerliche Ehegeſetz nebſt dem Patent vom 8. Oct. 1856 und noch einige andere wichtige Actenſtücke. Auf ſie folgte eine zweite Bearbeitung von P. A. Loberſchiner: „Praktiſche Anleitung zum geſetzlichen Verfahren in Eheſachen" (Prag 1856) und Kutſchker's „Eherecht", V, §. 405—454. [66])

---

61) A. S. Uhrig, Syſtem des Eherechts (Dillingen 1854); Uhrig, Zur Frage über die Ausdehnung der tridentiniſchen Trauungsform auf die proteſtantiſchen und gemiſchten Ehen. Eine Antwort an Hrn. Dr. Knopp (Nördlingen 1855).

62) Knopp, Anwendbarkeit der Vorſchriften des Concils von Trient über die Form der Eheſchließung auf Proteſtanten (Regensburg 1855).

63) Dies führen aus: Schulte, Eherecht, S. 226 fg., und Richter, §. 285. Die ſtrenge Anſicht liegt auch der Instructio, §. 38, zu Grunde, weil darin geſagt wird: es könne (nur) in den Theilen des Kaiſerthums, für welche der Heilige Stuhl die Anweiſung vom 30. April 1841 erlaſſen hat, die Abweſenheit des katholiſchen Pfarrers den Ehen zwiſchen Katholiken und Nichtkatholiken ein Hinderniß bewirken.

64) Schulte, S. 270 fg., und Katholiſches Kirchenrecht, S. 628—630.

65) Schon vorher erſchien von Schöller und Schöpf: Praktiſches Handbuch über das in Eheſachen der Katholiken zu beobachtende Verfahren nach dem Ehegeſetze vom 8. Oct. 1856 (Peſth 1857).

66) Älter als die Instructio iſt die hierher gehörende als gründlich gerühmte Schrift von Eberl, Die Eheſcheidung und der Eheſcheidungsproceß (Augsburg 1854).

Es kann hier nur das Allgemeinste über die eherechtliche Proceßgesetzgebung mitgetheilt werden. Die vor die geistlichen Ehegerichte gehörenden Sachen sind entweder streitige oder nicht streitige. Die ersten sind: 1) Streitigkeiten über die Existenz, Gültigkeit, Folgen oder Wirkungen der Eheverlöbnisse (sponsalia); 2) alle die Existenz, Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe betreffenden Fragen, wie die, ob ein trennendes Hinderniß vorliege, Beschwerden über verweigerte Trauung, die Trennung einer nicht vollzogenen Ehe u. s. w.; 3) Ehescheidungssachen. Vermögensrechtliche Fragen sind vom bürgerlichen Gerichte zu entscheiden; doch erlaubt §. 111 der Instructio dem geistlichen Gerichte, beim Verlöbnisse, wenn ein Theil dasselbe einzuhalten sich weigert, auf Ansuchen des andern Theils eine Entschädigung aussprechen, welche ein Abgehen von dem Verlöbnisse motivirt, und alle vermögensrechtlichen Fragen als Schiedsgericht zu entscheiden, wenn beide Theile erklären, das Ehegericht als Schiedsgericht anerkennen zu wollen. (Instructio, §. 244; Ehegesetz, §. 64.)

Sehr umfassend ist die Competenz der geistlichen Ehegerichte in nicht streitigen, man darf mit Schulte (§. 3) sagen, administrativen Ehesachen; auch hier können Beschwerden wegen verweigerter Trauung vorkommen, z. B. angeblich wegen Mangel der nöthigen Zeugen, Genehmigung der Ehe von Ausländern in den vorgeschriebenen Fällen, Prüfungen über die Nothwendigkeit einer Convalidation einer Ehe, Zufügung kirchlicher Strafen oder Censuren, sofern sie sich als nothwendig herausstellen u. s. w. Der eigentliche Richter in Ehesachen ist der Ordinarius, d. h. der Bischof selbst; er pflegt aber in der Regel nicht in eigener Person zu erkennen, sondern überträgt die Sachen einem von ihm bestellten Richtercollegium, entweder als jurisdictio mandata, in welchem Falle vom Ausspruch des Gerichts keine Berufung an ihn, sondern an die höhere Instanz des Metropolitangerichts stattfindet, oder als jurisdictio delegata, wo dies möglich ist. (Schulte, §. 11.) So auch die Instructio §§. 101, 124, 125, 146.

Eigenthümlich ist es, daß nach letzterer (§ 178) das aus vier bis sechs vom Bischof ernannten Richtern bestehende Ehegericht sein Urtheil nicht fällen kann, bevor dieses Urtheil vom Ehegericht mit den Entscheidungsgründen dem Bischof unterbreitet und nicht misbilligt zurückgekommen ist. Misbilligt der Bischof das Urtheil, so gibt er den Entwurf zur nochmaligen Prüfung der Sache zurück.

1) Die wichtigsten Eheprocesse sind die der Klagen auf Ungültigkeitserklärung oder Annullation einer Ehe. Den bei denselben die Richter leiten sollenden Gedanken drückt die Instructio in §. 114 sehr bezeichnend mit folgenden Worten aus: „Die Kirche wacht als Hüterin des Glaubens und der reinen Sitten über die Heiligkeit der Ehe und die Unauflöslichkeit ihres Bandes. Wenn ein Katholik in einer Verbindung lebt, welche, da ihr ein Hinderniß der Gültigkeit im Wege steht, den Namen Ehe mit Unrecht in Anspruch nimmt, so soll dieselbe zur Würde einer wahrhaften Ehe erhoben oder, wofern dies nicht möglich ist, für ungültig erklärt werden. Dagegen muß das unauflösliche Band wider jeden Versuch, unter dem Vorwande der Ungültigkeit die Trennung derselben zu erschleichen, mit Kraft aufrecht erhalten werden."

Das Bestreitungsrecht einer Ehe steht jedermann zu, wenn das Ehehinderniß öffentlich-rechtlicher Natur ist, ausschließlich den Gatten selbst, wenn ein privates, wie das des Irrthums, des widerrechtlichen Zwangs, des geschlechtlichen Unvermögens u. s. w. vorliegt. Die Instructio enthält über alle Fälle genaue Bestimmungen in §§. 115—122. Da es möglich ist, daß Dritte aus eigennützigen Absichten oder, nachdem sie vorsätzlich das ihnen bekannte Hinderniß verschwiegen, ohne rechtmäßigen Grund als Anfechter einer Ehe auftreten, so hat die Instructio solche Fälle berücksichtigt und eine auf schlechten Motiven beruhende Annullationsklage in §. 115 für unzulässig erklärt. Eine bekannte des größten Lobes würdige Einrichtung bei solchen Nichtigkeitsprocessen ist die durch Benedict XIV. am 3. Nov. 1741 vorgeschriebene Ernennung eines eigenen defensor matrimonii, der im öffentlichen Interesse an der Verhandlung theilnehmen und gegen das Erkenntniß, wenn es auf Nichtigkeit der Ehe lautet, appelliren soll, worauf in zweiter Instanz wieder unter Mitwirkung eines Ehevertheidigers verhandelt wird. Die Instructio befiehlt in §. 124 die Ernennung eines solchen, und zwar womöglich aus dem geistlichen Stande. Aus dem oben angeführten Princip ergibt sich, daß Rechtsstreite über die Ungültigkeit einer Ehe in keinem Falle einen rein privatrechtlichen Charakter haben; deshalb gilt das Geständniß nicht wie im Civilproceesse als entscheidendes Beweismittel, und ist bei der Klage auf Nichtigkeitserklärung wegen eines Privathindernisses der Eidesbeweis nicht zulässig.[67]) Die Instructio enthält über das Geständniß in den §§. 148—149 die besondern Bestimmungen, daß 1), wenn es

67) Vgl. Richter, Lehrbuch, §. 280; Kutschker, Bd. V, §§. 431—433.

die Gatten bei der Unterſuchung machen oder auch früher, doch nach Schließung der angefochtenen Ehe abgelegt haben, inſoweit es gegen die Gültigkeit der Ehe lautet, ohne alle Beweiskraft iſt, nicht aber das vor Schließung der Ehe abgelegte; und 2), daß das Geſtändniß der Gatten, welches für die Gültigkeit der Ehe lautet, in jenen Fällen Beweiskraft hat, in welchen das Beſtreitungsrecht den Gatten ausſchließlich zuſteht, ſonſt aber blos eine Vermuthung begründet. Ebenſo wenig als ihr Geſtändniß kann nach §. 167 ein von den Gatten abgelegter Eid einen Beweis für das Beſtehen eines Hinderniſſes herſtellen oder erzeugen. Unter Umſtänden wird aber der Eid doch zugelaſſen (§§. 170 und 171). Da die Vermuthung immer für die Gültigkeit der Ehe ſpricht, ſo iſt ſtets das behauptete Hinderniß vollſtändig zu beweiſen (§. 147). Das iſt der Grund der zahlreichen genauen Beſtimmungen der Instructio über das Beweisverfahren in den §§. 148—177.

2) Auf der Sacramentsnatur der Ehe beruht das ſchon längſt vor dem Concilium Tridentinum beſtehende und in deſſen Beſchlüſſen ausdrücklich ſanctionirte Princip der Unauflöslichkeit einer gültig geſchloſſenen Ehe und der Nichtzulaſſung der Eheſcheidung, ſondern nur der einer factiſchen Trennung der Ehegatten von Tiſch und Bett.

Über die Richtigkeit dieſer Kirchenlehre wurde zur Zeit der Reformation auf das heftigſte geſtritten.[68]) Das Concil mußte den Streit entſcheiden, that dies aber mehr in disciplinärer als in dogmatiſcher Weiſe, indem es den hierauf bezüglichen ſiebenten Artikel ſeines Decrets de sacramento matrimonii ſo faßte, daß die Kirche das Anathema über den ausſpricht, der behauptet, die Kirche irre, wenn ſie nach den Ausſprüchen des Herrn und der Apoſtel gelehrt habe und lehre, daß eines von dem einen Ehegatten begangenen Ehebruchs wegen das Eheband nicht gelöſt werde und keiner von beiden Theilen, auch nicht der unſchuldige, während des Lebens des andern zu einer weitern Ehe ſchreiten dürfe u. ſ. w. Es mag mit dieſer Faſſung des Decrets zuſammenhängen, daß katholiſche Kirchenrechtslehrer unſers Jahrhunderts, welche das kirchliche Geſetz für allzu ſtreng anſahen, nachzuweiſen verſuchten, daß ungeachtet jener Erklärung des Concils nach der allgemeinen Lehre und dem Geiſte der katholiſchen Kirche eine Scheidung doch möglich ſei, wie 1804 und 1806 Werckmeiſter, 1810 Wocher, 1818 Frenzel und 1819 Kopp. Auch der ſeiner Zeit nicht unberühmte Kirchenrechtslehrer Michl neigte ſich zu dieſer Anſicht, die vom Verfaſſer des vorhergehenden Artikels über Ehe u. ſ. w. auch mit großer Wärme vertheidigt wird. Schulte ſpricht allen Schriften, in welchen die Auflöslichkeit der Ehe nach katholiſchem Kirchenrechte nachzuweiſen verſucht wird, den wiſſenſchaftlichen Werth ab und unternimmt unter Anführung einer überaus großen Zahl von Vertheidigern der Unauflöslichkeit von 1804 bis auf unſere Tage die Rechtfertigung des tridentiniſchen Ausſpruchs.[69]) Da derſelbe ein abſolut bindendes Kirchengeſetz iſt, ſo kann keine Bekämpfung des Princips der Unauflöslichkeit von praktiſcher Tragweite ſein, und ſo wird es wol Recht der Kirche bleiben und ſchwerlich, ſollte je ein ökumeniſches Concil wieder abgehalten werden, eine Änderung erleiden. Der Satz ſteht ſo feſt, daß man nicht nöthig fand, in der Instructio ihn nochmals auszuſprechen, und ſich daher darauf beſchränkte, über das Verfahren bei Proceſſen über Scheidung von Tiſch und Bett die für nöthig erachteten Normen aufzuſtellen (§§. 205—242), auf welche näher einzugehen hier der Ort nicht iſt. Unter denſelben lautet die das Geſtändniß des Beklagten betreffende Beſtimmung in §. 232 dahin, daß es einen vollſtändigen Beweis bilde, und die den Erfüllungs- oder Haupteid betreffende, daß er unter Umſtänden vom Ehegerichte zugelaſſen werden könne.

Die einzigen Fälle vollſtändiger Scheidung, infolge welcher dem einen Theil die Schließung einer neuen Ehe frei ſteht, ſind: 1) der, wo der andere, wenn auch gegen den Willen des erſten, ein feierliches Ordensgelübde ablegt und die Ehe carnaliter noch nicht vollzogen war; 2) der, wo gleichfalls ein matrimonium ratum, sed non consummatum durch eine päpſtliche Dispenſation gelöſt wird, welche, wie Richter S. 631 anführt, namentlich dann ertheilt wird, wenn auf Annullation wegen Zwangs, Betrugs, Irrthums oder Impotenz geklagt und zwar nicht voller Beweis, wol aber eine große Wahrſcheinlichkeit erbracht worden iſt, und nach Schulte auch in andern Fällen, indem nach der Lehre und Praxis des Apoſtoliſchen Stuhls der Papſt wirklich die Macht hat, das Band einer durch copula carnalis nicht vollzogenen Ehe zu trennen.[70])

3) Das bürgerliche Ehegeſetz Öſterreichs erklärt in §. 51: das von dem zuſtändigen kirch-

68) Richter, §. 281. 69) Schulte, §. 5, beſonders in der Note r, S. 408—409. 70) Vgl. Schulte, §§. 51, 52.

lichen Gerichte über die Gültigkeit der Ehe gefällte Endurtheil sei für die bürgerlichen Rechtswirkungen maßgebend. Diese Bestimmung verdient eine nähere Erörterung.

Was hat man unter bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu verstehen, und aus welchem Grunde werden sie in neuester Zeit, wie z. B. im österreichischen Ehegesetz, auch in den Concordaten besonders hervorgehoben? Das angeführte Gesetz besagt in §. 31: „Die aus der Ehe entspringenden bürgerlichen Rechtswirkungen sind nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch zu beurtheilen, insoweit nicht hierüber in diesem Gesetze (vom 8. Oct. 1858) besondere Bestimmungen enthalten sind."

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestehen diese Wirkungen theils in den gegenseitigen privatrechtlichen Verpflichtungen der Ehegatten, z. B. auf Alimentation, in ihren güterrechtlichen Verhältnissen, gleichviel ob sie die allgemein gesetzlichen oder durch Eheverträge festgestellte sind, und ihrer gegenseitigen Beerbung, theils in der Legitimität und den Standesrechten der Kinder, ihrem gesetzlichen Erbfolgerecht, der älterlichen Alimentations- und Dotationspflicht u. s. w.[71]) Mit der Nichtigkeitserklärung einer Ehe fallen diese Wirkungen und zwar in rückwirkender Weise zusammen, bei Scheidungen von Tisch und Bett sind verschiedene derselben in angemessener Weise zu reguliren. Schon aus diesen Gründen mußte in den Ehegesetzen auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Allein ein noch drängenderer Grund hierzu lag darin, daß das bürgerliche Gesetz noch die Fälle besonders in Betracht zu ziehen hatte, wo es einer kirchlich gültigen Ehe die bürgerlichen Wirkungen wenigstens theilweise entzieht, oder bei einer kirchlich ungültigen sie theilweise eintreten läßt. In Ländern, wo die Civilehe eingeführt ist, macht sich alles ganz einfach, indem die sämmtlichen rechtlichen Wirkungen der Ehe von selbst statthaben oder wegfallen, je nachdem die Ehe gültig oder ungültig ist.

Aus den oben angeführten Gründen war die österreichische Gesetzgebung genöthigt, in §. 31 den darin aufgestellten Grundsatz in beschränkter Weise auszusprechen und nach nochmaliger Erklärung in §. 51: das von dem zuständigen Gerichte über die Gültigkeit der Ehe gefällte Endurtheil sei hinsichtlich derselben für die bürgerlichen Rechtswirkungen maßgebend, eine Modification dieses Princips aufzuführen, nämlich die: daß, wenn eine Ehe wegen eines jener Hindernisse für ungültig erklärt werde, die in §. 80 der Instructio aufgeführt sind, so seien die Rechtsverhältnisse der Kinder so zu regeln, als hätte eine Trennung des Ehebandes stattgefunden. Diese Hindernisse sind das des dritten und vierten Grades der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft aus erlaubtem Umgang, der geistlichen Verwandtschaft, der Schwägerschaft aus unerlaubten Umgange (wenn die Ehewerber nicht in directer Linie miteinander verwandt sind), die impedimenta publicae honestatis, d. h. die aus diesen Gründen ungültige Ehe ist rücksichtlich der Kinder als putative Ehe und daher diese als eheliche zu behandeln.[72]) Eine andere Modification der allgemeinen Grundsätze über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe ist die schon oben angeführte des §. 32, wonach die Ältern der Pflicht zur Ausstattung des ohne väterlichen Consens sich verehelichenden minderjährigen Kindes enthoben sind und sogar ein Enterbungsrecht desselben haben.[73]) Noch weiter geht §. 34, wonach die wenngleich kirchlich gültig geschlossene Ehe zwischen Personen, deren miteinander begangener Ehebruch gerichtlich erwiesen ist, bürgerlich so sehr wirkungslos ist, daß die Ehepacten ungültig sind, die Ehegatten die gesetzlichen Erbrechte gegeneinander nicht geltend machen können, Gattin und Kinder keinen Anspruch auf den Adel oder die sonstigen Standesrechte des Mannes und die Kinder nicht die Successionsrechte ehelicher Nachkommen haben[74]) u. s. w. Kann man, so ist erlaubt zu fragen, solche Ehe rechtlich noch eine Ehe nennen? Wird durch diese Bestimmungen sowie durch die andern Beschränkungen der nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eintretenden Wirkung der Ehe u. s. w. nicht der Beweis geliefert, daß das rein kanonische Eherecht für die allgemeinen socialen Zustände der Gegenwart nicht mehr passend ist? Wird durch die Nothwendigkeit solcher Modificationen nicht der Gedanke nahe gelegt, daß die Einführung der Civilehe nicht so verwerflich ist, wie die Gegner derselben annehmen?

4) Schließlich haben wir noch anzuführen, daß die Aufstellung von Rechtsnormen über das ehegerichtliche Verfahren in Nichtigkeitsprocessen gemischter Ehen eine überaus schwierige Aufgabe für den Gesetzgeber ist und die große Anzahl Bestimmungen im österreichischen Ehe-

---

71) Eine Aufzählung bürgerlicher Wirkungen der Ehen enthält §. 36 des Ehegesetzes.
72) Vgl. Schulte, Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken, S. 93 fg. 73) Schulte, a. a. O., S. 71. 74) Schulte, S. 75 fg.

geſetze[75]) ſowie in deſſen Publicationspatente[76]) nothwendig machte, gegen deren Unparteilichkeit von proteſtantiſcher Seite ſehr ernſte Einwendungen gemacht, deren Gerechtigkeit dagegen von den katholiſchen Commentatoren der Geſetze vertheidigt wurde. In dem beſondern, die gemiſchten Ehen betreffenden Artikel des „Staats-Lexikon" iſt der Ort, hierüber zu verhandeln.

B. Überſchau des Eherechts der proteſtantiſchen Kirche[77]). I. Einleitung. Obgleich Luther im Jahre 1522 die Ehe als ein „äußerlich, leiblich Ding, wie andere Hantierung" erklärt hatte, ſo äußerte er ſich dennoch dahin, daß die Kirche ſegnend und heiligend hinzutreten müſſe, und ſagte, die Ehe ſei die Pflanzſchule nicht blos des Staates, ſondern auch der Kirche und des Reichs Chriſti bis ans Ende der Welt. Melanchthon erkannte ihr den Charakter eines von Gott eingeſetzten Inſtitutes zu, welche Auffaſſung auch in der Augsburgiſchen Confeſſion Art. 11 und 27 ſanctionirt iſt, nachdem im Art. 7 aus angeführten Gründen derſelben die Sacramentsnatur abgeſprochen war.[78]) Der leitende Grundgedanke des nothwendig neu ſich bildenden Eherechts wurde nun der: daß zwar die Ehe der bürgerlichen Ordnung angehöre und mithin (was damals freilich nicht anders ſein konnte) die Ehegeſetzgebung Sache der Obrigkeit ſei, daß ſie jedoch als von göttlicher Einſetzung ihre oberſte Norm in der Offenbarung habe. Sie blieb ſogar ein kirchliches, vom Staate auch bürgerlich anerkanntes und ſomit Rechtsinſtitut; die Gerichtsbarkeit in Eheſachen wurde den Conſiſtorien übertragen, die Form der Eheſchließung, die Feſtſtellung der Eheſcheidungs- und die Gründe der für möglich erklärten Eheſcheidung wurden in den Kirchenordnungen, ſpäter zuweilen in eigenen Eheordnungen ſanctionirt.[79]) Da aber die Hauptentwickelung des proteſtantiſchen Kirchenrechts den politiſchen Zuſtänden Deutſchlands gemäß particularrechtlich war, ſo erhielt jedes proteſtantiſche Land ſein eigenes Eherecht, das jedoch mehr oder weniger, weil die Grundlagen doch gemeinſam waren, mit dem anderer Länder übereinſtimmte. Und da im Laufe der Zeiten auch die Kirchenordnungen Reformen unterlagen, auch die Anſichten über den Grad der Kirchlichkeit der Ehen ſich modificirten und überhaupt die Particulargeſetzgebung nie ſtillſtand, ſo blieb auch das proteſtantiſche Eherecht beſtändig im Fluſſe, ohne jedoch ſeinen urſprünglichen Charakter zu verlieren. Im 18. Jahrhundert wurde (wie Richter S. 573 ſagt) erſt durch Übung, dann durch die Geſetzgebung dem Eherecht in dem Vertragsbegriffe eine ganz veränderte weltliche Baſis gegeben, löſte oder lockerte ſich der materielle Zuſammenhang der Ehe mit der Kirche, wovon die Überweiſung der Ehejurisdiction an die bürgerlichen Gerichte, welche in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Preußen geſchah, die unmittelbare Folge war. Doch hielt man an dem Princip, daß eine Ehe nur durch prieſterliche Trauung gültig eingegangen werde, feſt. Da indeſſen mehr und mehr mit den ſtreng kirchlichen Grundanſchauungen unverträgliche Ehegeſetze vom Staate ausgingen, ſo entſtanden Keime zu Conflicten zwiſchen Staat und Kirche, die in manchen Ländern ſich ſo ſteigerten, daß ſie durch ſtaatliche Machtſprüche nicht mehr gehoben wurden. Aus denſelben ſind die noch nicht gehobenen Schwierigkeiten zu erklären, die der Annahme neuer Ehegeſetze von einer oder der andern Kammer in conſtitutionellen Staaten oder deren Anerkennung durch einen Theil der Geiſtlichkeit entgegenſtehen. Der Antagonismus führte natürlich zum Vorſchlag der Einführung der denſelben in bürgerlicher Beziehung gewiß aufhebenden Civilehe, wogegen man ſich aber von ſeiten der ſtreng kirchlich Geſinnten energiſch ſträubte. Doch erklärt der dieſen angehörende, gewiß unverdächtige Kirchenrechtslehrer Richter neuerdings (in der fünften Auflage ſeines Lehrbuchs, S. 574) ſich dahin: „Es ſollte immer die Heilung (des Übels) in

75) Es iſt der §. 43, welcher die Hauptbeſtimmung enthält: daß über die Gültigkeit von Ehen zwiſchen katholiſchen und nicht katholiſchen Chriſten, ſolange ein Ehetheil der katholiſchen Kirche angehört, nur das katholiſche Ehegericht entſcheiden könne; ferner die §§. 44—48, 56, 75, 59, 66—71.

76) Es iſt Art. 10.

77) Außer dem Lehrbuche des Kirchenrechts von Richter ſind zu vergleichen Göſchen, Doctrina de matrimonio ex ordinationibus ecclesiae evangelicae saec. XVI. (Halle 1848); Herzog, Real-Encyklopädie für proteſtantiſche Theologie und Kirche, III, 666 fg.; Süslind und Werner, Handbuch der würtembergiſchen Ehegeſetze (Darmsheim 1854—56); Blume, Encyllopädie der in Deutſchland geltenden Rechte, §. 95 fg.

78) S. Belegſtellen bei Süslind, I, 4—5; Weiske, Rechts-Lexikon, III, 531; Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts (fünfte Auflage), S. 574; Herzog, Real-Encyllopädie, III, 666.

79) Überhaupt zu vergleichen Richter's Werk: Die evangeliſchen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (Weimar 1846), Bd. II: ferner deſſen Geſchichte der evangeliſchen Kirchenverfaſſung (Leipzig 1851). Stellen aus den Quellen ſind mitgetheilt bei Herzog, S. 666, 667, und was das würtembergiſche Eherecht betrifft, bei Süslind, S. 6—7.

der Rückkehr der bürgerlichen Gesetzgebung zu der im vorigen Jahrhundert verlassenen Basis gesucht und erst, wenn dieses Ziel sich als ein unerreichbares erwiesen, nach jenem unsern Verfassungsverhältnissen (?) ebenso wie der Volkssitte fremdartigen Experimente der Civilehe gegriffen werden." [80])

Unsere Überschau des protestantischen Eherechts hat sich zu befassen 1) mit der Form der Eheschließung, 2) den Ehehindernissen und 3) der Lehre von der Ehescheidung.

II. Wie die katholische Kirche, so schreibt auch die protestantische als Vorbedingung des Abschlusses der Ehe das Aufgebot vor. Es hat vom Pfarrer oder den Pfarrern des Wohnorts der Verlobten nach angestellter Voruntersuchung über deren persönliche Verhältnisse und der etwaigen Ehehindernisse zu geschehen, und zwar gleichfalls dreimal an drei aufeinander folgenden Sonntagen, wenn nicht von der competenten Behörde durch Dispens eine zweimalige oder eine einmalige Bekanntmachung gestattet ist. Der Landesherr allein hat das Recht, vom Aufgebot überhaupt zu dispensiren. Die nicht gestattete Unterlassung desselben bewirkt nicht Ungültigkeit der Ehe, hat aber eine Bestrafung des trauenden Geistlichen und der Verbundenen zur Folge.

Was nun den Act der Eheschließung selbst betrifft [81]), so haben sich die Bekenntnisse über dessen Form nicht ausgesprochen. Die Kirchenordnungen verlangen nur im allgemeinen, daß die Brautleute vor der Kirchengemeinde zusammengegeben und bestätigt werden. Damit war, wie im Kanonischen Rechte, die Cardinalfrage unentschieden, ob mit der Consenserklärung oder der Ehebestätigung und Einsegnung durch den Geistlichen die Ehe für rechtlich geschlossen zu halten sei. Wie Richter (S. 621) bemerkt, gehörte dieser kirchliche Act nach der allgemeinen Rechtsansicht des 16. Jahrhunderts nicht zur Wesenheit der Ehe. [82]) Allein schon im Anfang des 17. traten in der Übung die Consenserklärung, die Bestätigung und Einsegnung zu einem Act, dem der Trauung zusammen und wurden so auch durch die Gesetzgebung verbunden. Diese förmliche Trauung wird jedoch, wie Richter (S. 631) weiter bemerkt, nicht für absolut wesentlich angesehen, weshalb auch eine Ehe, welche in einer andern vom Staate vorgeschriebenen Form eingegangen ist, von der Kirche als gültig angesehen werden muß. [83]) Daher ist nach demselben Rechtsgelehrten auch die Streitfrage, ob der Regent von der Trauung zu dispensiren die Macht habe, bejahend zu beantworten. [84])

Die Competenz zur Trauung hängt vom Domicil der Verlobten ab; haben beide ein verschiedenes, so steht sie in ihrer Wahl. In manchen Particularrechten ist der Pfarrer der Braut der regelmäßig competente. Die von einem incompetenten Pfarrer vorgenommene Trauung macht jedoch die Ehe nicht nichtig, sondern hat nur angemessene Bestrafungen zur Folge. Der Trauungsort ist die Kirche; Hausträuungen sind infolge einer Dispensation oder in Nothfällen zulässig.

Durch einen Bevollmächtigten können nur fürstliche Personen sich trauen lassen. Bedingte Eheschließungen läßt die protestantische Kirche nicht zu. [85])

III. In der Lehre von den Ehehindernissen ist das protestantische Kirchenrecht vielfach abweichend vom katholischen. Wir heben folgende Verschiedenheiten hervor. 1) Wegen Irrthum ist die Ehe auch nichtig, wenn der Mann die Frau von einem andern schwanger findet, ferner wegen vor der Trauung dem einen Gatten unbekannter unheilbarer Gebrechen, mancher körperlichen sowie geistigen Krankheiten, wie der Epilepsie, des andern Theils, oder wegen von ihm begangener schwerer Verbrechen. [86])

2) Der Ehebruch (wenn er gerichtlich erwiesen) ist schon für sich allein ein Ehehinderniß, das

---

80) Er meint hiermit die Zulassung der Nothcivilehe, die 1855 durch ein Gesetz vom 1. Mai sanctionirt (und in den neuesten badischen Gesetzen vorgeschlagen) ist. S. 514, Note 7.

81) Richter, S. 620—626; Herzog, S. 686.

82) Vgl. die sehr voneinander abweichenden Bestimmungen der Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts bei Herzog, S. 686, 687.

83) Ist dies richtig, so ist die Civilehe von der protestantischen Kirche auch für eine kirchlich gültige zu halten.

84) Eine solche ohne Trauung eingegangene Ehe nennt man eine Gewissensehe, welche der Landesherr wegen des ihm zustehenden Seldstdispensationsrechts, also gültig, eingehen könnte. Es tritt der Satz: Princeps legibus solutus est, in Kraft. S. Herzog, S. 689.

85) Geschichtliche Mittheilungen über das würtembergische Recht finden sich bei Süskind, II, 5—13, und Bd. 1, §§. 363—372.

86) Richter, §. 265.

jedoch durch landesherrliche Dispensation gehoben werden kann. Nach einigen Particularrechten ist er nur dann zu beachten, wenn die vorige Ehe seinetwegen geschieden worden ist. [87])

3) Das Ehehinderniß der natürlichen Verwandtschaft ward in den ersten Zeiten nach der Reformation gewöhnlich auf den dritten Grad kanonischer Berechnung beschränkt und vom zweiten an dispensabel. Gegenwärtig ist als gemeines Recht anzunehmen, daß die gerade Linie ein durchgehends vernichtendes, indispensables Hinderniß bildet, desgleichen die Seitenlinie im ersten Grade; vom zweiten an ist sie sowie das Verhältniß des respectus parentatus nur ein dispensables. [88]) Die Adoptivverwandtschaft ist nach neuern Gesetzgebungen nur zwischen den Adoptirenden und den Adoptirten so lange ein Hinderniß, als das Adoptionsverhältniß besteht. [89]) Das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft ist im protestantischen Kirchenrechte theils anfangs aufgehoben worden, theils als unpraktisch weggefallen. [90]) Desgleichen ist ein auch öffentlich abgelegtes Gelöbniß der Keuschheit kein Ehehinderniß. [91])

4) Das Ehehinderniß der Schwägerschaft ist in den neuern Gesetzen, z. B. dem Preußischen Landrecht, nicht selten auf die gerade Linie reducirt und das der Quasiaffinität hinweggefallen. [92])

5) Eine Ehe zwischen Getauften und Ungetauften ist auch nach dem protestantischen Kirchenrecht nicht möglich, während manche Landesgesetzgebungen, z. B. die badische, sie zulassen. [93])

Ehen zwischen Christen verschiedener Confessionen werden auch von der protestantischen Kirche misbilligt und hat der Geistliche davon abzurathen. Aber ein eigentliches Ehehinderniß bildet der Confessionsgegensatz nicht. [94]) In nicht zu neutralisirenden Collisionsfällen gestatten manche Particulargesetzgebungen die Civilehe. [95])

6) Mehrere blos aufschiebende Ehehindernisse des katholischen Kirchenrechts bestehen auch nach dem protestantischen, z. B. die des tempus clausum. Manche blos bürgerliche wirken vernichtend, wie z. B. die im Auslande ohne Erlaubniß des Landesherrn geschlossene Ehe eines Unterthanen mit einer Fremden.

Der Mangel des älterlichen Consenses [96]) wird in den Kirchengesetzen protestantischer Länder verschiedentlich behandelt. Nach einigen ist er, wenn die Ältern sich darauf berufen, ein vernichtendes, nach andern immer nur ein aufschiebendes Hinderniß. Überall gilt aber der Grundsatz, daß der älterliche Consens, wenn er ohne ausreichende Gründe verweigert wird, durch den Richter supplirt werden könne. Die Ehe mit einer nicht gewaltsam, aber ohne Wissen der Ältern Entführten wird durch deren hinzukommende Zustimmung convalidirt. [97]) Die Ehemündigkeit ist über das Alter der römischen Pubertät meistens hinausgesetzt, doch sind Dispensationen zu frühern Vermählungen zugelassen. [98]) Auch das in gehöriger Form und, wo es nöthig, mit Zustimmung der Ältern u. s. w. eingegangene Verlöbniß mit einer Dritten oder einem Dritten ist nur ein aufschiebendes Ehehinderniß, es hat nicht mehr die Wirkung einer Zwangsehe unter den Verlobten, kann aber, wenn nicht erfüllt, zu Geldentschädigungen verpflichten. [99])

IV. Die Ehescheidung. [100]) Einige Bekenntnisse schon hielten es für eine Ungerechtigkeit, daß den ohne eine ihnen zur Last fallende Verschuldung Geschiedenen die Wiederverheirathung nicht erlaubt sei. Daraus ergab sich die Zulassung einer vollständigen Lösung vom Bande in den Kirchenordnungen. Sie konnte aber nur vom Richter und nach gesetzlich festgestellten Gründen ausgesprochen werden. Der schuldige Theil konnte nur infolge einer Dispensation sich wieder verehelichen. Was aber die Scheidungsgründe betrifft, so gingen schon im 16. Jahrhundert und später mehr und mehr die Gesetzgebungen auseinander. Es bestand indessen eine zweifache Richtung, eine strengere, nach welcher blos wegen Ehebruch oder böslicher Verlassung, auch wol hartnäckiger Verweigerung der Versöhnung, d. h. der ehelichen Pflicht, eine Scheidung zulässig war, und eine laxere, nach der verschiedene andere Handlungen eines Ehegatten diesen

87) Richter, §. 273. II; Herzog, S. 679—680.
88) Richter, §. 270, III; Herzog, S. 676, 677. Über das würtembergische Recht vgl. Süskind, Bd. II, §§. 23, 28—32.
89) Richter, §. 272, S. 602, 603. 90) Richter, S. 604; Herzog, S. 677. 91) Richter, §. 268. 92) Richter, §. 271, II; Herzog, S. 677—679. 93) Richter, §. 274; Herzog, S. 680; Süskind, Bd. I, §§. 296, 297. 94) Richter, §. 285 III; Süskind, I, §§. 297, 298. 95) Süskind, Bd. II, §. 10.
96) Richter, §. 267; Süskind, Bd. I, §§. 118—138; Herzog, S. 668. In Würtemberg ist der Mangel des älterlichen Consenses ein trennendes Hinderniß. Hauber, Recht und Beruf der evangelischen Kirche Würtembergs, II, 49.
97) Richter, §. 266. 98) Richter, §. 267; Herzog, S. 474. Eine Tabelle hierüber hat Blume, Encyklopädie, Bd. II, §. 100. 99) Richter, §. 284, besonders Note 21 u. 22; Herzog, S. 690.
100) Richter, §. 282; dessen Beiträge zum Ehescheidungsrecht in der evangelischen Kirche (Berlin 1855); Herzog, S. 701 fg.; Hauber, II, 34 fg.

Gründen gleichgestellt wurden, wie Lebensnachstellungen, gröbliche Mishandlungen, schwere Verbrechen u. dgl. Noch weiter gingen spätere Gesetzgebungen, die auch wegen eingetretenen Wahnsinns, unheilbarer schwerer Krankheiten, ja selbst Scheidungen durch Einverständniß erlaubten. In neuester Zeit kehrte man zu einer etwas strengern Ansicht zurück, wonach nur der Ehebruch, unnatürliche Sünden, Verurtheilung zu schweren Freiheitsstrafen, Sävitien, Lebensnachstellungen und Desertion gültige Scheidungsgründe sind.

Wegen allzu großer Gegensätze in den Ansichten gelang es indessen (wie z. B. in Preußen) nicht, einer neuen Ehescheidungsgesetzgebung die nothwendige Zustimmung der Kammern zu verschaffen, sodaß dieser Theil des Eherechts, wie freilich auch manche andere eherechtliche Frage, im Zustande der Krisis sich befindet.[101])

Das jetzt den gewöhnlichen Gerichten, zuweilen, wie in Würtemberg, unter Zuziehung geistlicher Assessoren übertragene Verfahren in Ehescheidungsprocessen führt nicht selten zu unbefriedigenden Resultaten, wie namentlich in Desertionsprocessen, in welchen unter dem Deckmantel von Collusionen willkürliche Scheidungen durchgesetzt werden können.[102]) Man ging sogar so weit, daß das rechtlich feststehende Princip: Eideszuschiebungen und durch andere Thatsachen nicht unterstützte Geständnisse könnten in Ehescheidungsstreitigkeiten kein Beweismittel sein, in neuern Gesetzgebungen, z. B. dem Preußischen Landrecht, abrogirt wurde.[103])

L. A. Warnkönig.

Ehelosigkeit.[1]) Das Wort Ehelosigkeit bezeichnet zunächst nur einen thatsächlichen Zustand, nämlich den Stand eines Unverheiratheten, also eine Eigenschaft; in einem engern, man darf sagen technischen Sinne aber den Stand einer zur Ehelosigkeit (dem Cölibat) verpflichteten Person. An und für sich hat die Ehelosigkeit auf die Rechtsfähigkeit eines Menschen keinen beschränkenden Einfluß, erhielt aber einen solchen infolge gesetzlicher Bestimmungen und zwar in entgegengesetzten Beziehungen. Bei den Römern wurde der Cölibat durch die unter Kaiser Augustus sanctionirte Lex Julia und Lex Papia et Poppaea[2]) verpönt; durch die kirchliche Gesetzgebung ward er ganz im Gegentheil als ein höherer Stand empfohlen und zuletzt geboten. Um der mehr und mehr einreißenden Sitte der Römer, als Unverheirathete freier Liebe zu pflegen, energisch entgegenzutreten und durch eine Art Ehe- und Kindererzeugungszwang die Erhaltung des echt römischen Volkskerns zu sichern, wurde durch jene Gesetze den heirathsfähigen Ehelosen (coelibes) die Fähigkeit, durch Testamente oder andere letztwillige Liberalitäten zu erwerben, entzogen und die ihnen hinterlassenen Vergabungen den in demselben Acte honorirten Verheiratheten und mit Kindern Gesegneten, oder, wenn keine vorhanden waren, dem Fiscus als Caducum zugewiesen. Verheirathete Kinderlose (orbi), Männer von nicht 60 und Frauen von nicht 50 Jahren, strafte das Gesetz dadurch, daß sie von dem durch Testament oder Codicill ihnen Hinterlassenen nur die Hälfte erwerben konnten. Nahe Verwandte und Verschwägerte des Erblassers waren ausgenommen.[3]) Bevor durch Konstantin die Strafen der Ehe- und Kinderlosigkeit wieder aufgehoben wurden, hatten die christlichen Priester unter dem Drucke dieser Gesetze zu leiden, vorausgesetzt, daß schon damals für sie das Gebot der Ehelosigkeit bestand und beobachtet wurde. Während bei den Römern den Vestalischen Jungfrauen die Ehen untersagt waren, bei den Juden nur die Ehe mit Buhlerinnen, einer Geschiedenen oder einer Witwe den Hohenpriestern, auch alle Priester zur Vorbereitung auf heilige Handlungen sich ihrer Frauen enthalten sollten, enthält das Neue Testament kein Verbot der Ehe für die Diener der Religion. Die Apostel waren zum Theil selbst verheirathet, empfahlen auch den Vorstehern der Christengemeinden die Ehe, lehrten aber dennoch (1 Kor. 7, 38[4]); 5, 32), daß unter Umständen

---

101) Richter, §. 282, Note 19.

102) Eine sehr gelungene, obwol nur übersichtliche rechtsgeschichtliche Darstellung des protestantischen Ehescheidungsrechts gibt Richter in dem oben angeführten §. 282 seines Lehrbuchs.

103) Durch eine Verordnung vom 28. Juni 1844 wurde diese Bestimmung wieder aufgehoben. Herzog, S. 704, 705; Richter, a. a. O., Note 22 u. 23.

1) Literatur: Die Lehrbücher des Kirchenrechts von Walter, Philipps, Richter, Schulte, Herzog's Real-Encyklopädie, II, 771, und die im Laufe des Artikels angeführten Monographien der Gebrüder Theiner, Carové's u. s. w.

2) Vgl. Walter, Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian (zweite Auflage, Bonn 1846), Bd. II, Nr. 605.

3) Die Verfügungen der Lex finden sich in Ulpian's Fragmenten, V und XVI; in Gajus' Institutionen, II, III, 286; in den sogenannten Vaticanischen Fragmenten, §§. 158, 214—219.

4) Vers 38 heißt es: „Welcher verheirathet ist, thut wohl, welcher aber nicht verheirathet ist, thut besser.

nicht zu heirathen beſſer ſei, als ſich zu vermählen. Darauf hin bildete ſchon in den erſten drei Jahrhunderten die Kirche die Lehre aus: der eheloſe Stand verdiene den Vorzug; im zweiten finden ſich Beiſpiele freiwilliger Gelübde der Keuſchheit und die Forderung der Continenz vor der Vornahme heiliger Handlungen durch die Geiſtlichen.

Die Anſicht, daß Eheloſigkeit dem Geiſtlichen zieme, muß nach der Anerkennung des Chriſtenthums und der öffentlichen Geſtaltung ſeines Cultus durch Konſtantin ſchon vorherrſchend geweſen ſein, indem nach Concilienſchlüſſen vom Jahre 314 bei Anſtellungen in geiſtlichen Ämtern Unverheirathete vorgezogen wurden. War bei der Ordination das Verſprechen der Keuſchheit abgelegt worden, und der Ordinirte verheirathete ſich ſpäter, ſo ſollte er vom Amte entfernt werden.[5]) Schon Verheiratheten war nach der Ordination ſelbſt nach dem Concilium von Nicäa (325) die Fortſetzung der Ehe geſtattet. Vom 5. Jahrhundert an traten aber Gegenſätze in der orientaliſchen und der römiſchen Kirche ein.

1) Sowol durch die Concilien, z. B. das Trullaniſche von 692, als durch die Geſetze der Kaiſer ward feſtgeſetzt, daß die Ehen ordinirter Prieſter, Diakonen und Subdiakonen nichtig ſeien und die in denſelben erzeugten Kinder als uneheliche betrachtet, auch die Verheiratheten aus dem geiſtlichen Stande verſtoßen werden ſollten. Doch ließ man ſchon Verheirathete zur Ordination zu und legte blos den Biſchöfen die Verpflichtung auf, ſich von ihren Ehefrauen zu trennen.[6]) Eine Zeit lang unter Kaiſer Leo war den Geiſtlichen ſogar erlaubt, während der erſten zwei Jahre nach der Ordination ſich zu verheirathen, auch ſollten nach der Ordination ſich Verehelichende zwar ihres Amtes entſetzt, aber nicht gerade aus dem geiſtlichen Stande verſtoßen werden. Noch jetzt können in der griechiſchen Kirche Verheirathete ordinirt, jedoch nicht zu Biſchöfen ernannt werden. Die Weltgeiſtlichen ſind regelmäßig verheirathet, ja in Rußland wird z. B. die Ordination nur nach ihrer Verheirathung den zu Weihenden ertheilt. Allerdings werden unverheirathete Mönche als Beichtväter vorgezogen.[7])

2) In der abendländiſchen Kirche[8]) traten von Siricius (385) an die Päpſte den obscoenis cupiditatibus (d. h. der Ehe der Ordinirten) entgegen. Auch mehrere abendländiſche Concilien verboten den Geiſtlichen, ſeit dem 5. Jahrhundert auch den Subdiakonen die Ehe. Solche Ehen waren jedoch nicht ungültig und bewirkten nur die Entfernung vom Amte. Von der Mitte des 8. Jahrhunderts an wurden die Verordnungen gegen die Prieſterehe mehrmals wiederholt und Männer ledigen Standes nur nach Ablegung des Gelübdes der Keuſchheit ordinirt, Verheirathete nur aus beſondern Gründen zugelaſſen und ihnen das Gebot der Abſtinenz auferlegt. Die kirchliche Geſetzgebung wurde immer mehr verſchärft, und man findet ſchon im Verlaufe des 8. Jahrhunderts, daß den Geiſtlichen verboten war, andere Frauen als ihre Mütter oder Schweſtern im Hauſe zu haben. Erleichtert und überwacht wurde nun auch den gewöhnlichen Geiſtlichen das eheloſe Leben durch die Einführung der vita regularis des geſammten zu einer biſchöflichen Kirche gehörenden Klerus. Eine Menge Verordnungen wurden gegen Unzucht treibende Geiſtliche erlaſſen.

Sowol dieſe als die Eheverbote ſelbſt waren aber im ganzen Occidente nicht von nachhaltiger Wirkung. Im 11. Jahrhundert gab es viele verheirathete Geiſtliche oder ſolche, die im Concubinate lebten. Auch traten in Schriften Gegner des Cölibatgeſetzes auf. Es ſollte nun aber in unerbittlicher Weiſe durchgeſetzt werden, und wurde es durch Papſt Gregor VII., und zwar noch ehe er den Heiligen Stuhl beſtiegen hatte, durch ſeinen Einfluß zwiſchen 1059 und 1063. Nicht blos jeder verheirathete oder im Concubinate lebende Prieſter verfiel in den Kirchenbann, ſondern auch Laien, die bei einem ſolchen die Meſſe hören, ihm beichten oder aus ſeinen Händen das Abendmahl nehmen würden. Im Jahre 1074 erneuerte er dieſe Verordnung. In einem Schreiben (Epist. III, S. 7) drückt er ſich über den Grund des Cölibatgebotes dahin aus, daß er ſagt: „Non potest liberari ecclesia a servitute, nisi liberantur clerici ab uxoribus.“ Nur allmählich und vermittelſt der ſtrengſten von der weltlichen Gewalt unterſtützten Disciplin kam die für manche Länder, z. B. des nördlichen Europa, neue Ordnung der Dinge zur Geltung. Im erſten lateranenſiſchen ökumeniſchen Concil von 1123 wurde die Verpflichtung der Kleriker zum Cölibat als allgemeines Kirchengeſetz proclamirt und dieſes im zweiten Lateranconcil von 1139 beſtätigt. Gratian nahm jedoch 1151 noch Stellen in ſein ſogenanntes Decretum auf, um den Satz zu beweiſen, daß es früher Geiſtliche gab, welche in rechtsgültiger Ehe lebten.[9]) Aus

5) Decr. Gratiani, distinct. 28, Kap. 8 und 9. 6) Richter, §. 117, und Walter, Kirchenrecht, S. 418—419; Theiner, I, 308. 7) Walter, S. 421. 8) Theiner, I, 322 fg.

9) Eine Menge Beweisſtellen für unſere geſchichtliche Notiz finden ſich in Carové's Vollſtändiger Sammlung der Cölibatgeſetze (Frankfurt 1833), S. 75—233. S. ferner Theiner, II, 159 fg.

den Motiven mehrerer auch noch späterer Gesetze ist zu ersehen, daß der Zweck des Cölibats nicht blos die Erhaltung der Reinheit der Geistlichen war, sondern auch der, die Erbfolge der Söhne von Klerikern in ihre Pfründen zu verhindern. Aus andern kanonischen Verfügungen ergibt sich, daß das ganze Mittelalter hindurch die Kirche und insbesondere die Päpste die Anwendung der energischsten Mittel verordneten, um den sehr häufigen Concubinaten der Geistlichen Einhalt zu thun.[10]) Die Ehen der nicht schismatischen griechischen Geistlichen wurden von den Päpsten jedoch nicht für ein Hinderniß, in der Beichte zu absolviren und das Abendmahl zu reichen, erklärt.[11]) Auf dem Concil zu Konstanz (1414—18) und zu Basel (1431—49) wurden strenge Strafen gegen das allgemein „verbreitete Verbrechen des Concubinats der Geistlichen" sanctionirt.[12])

Nach dem Beginne der Reformation mußte die Cölibatsfrage eine brennende werden. Luther rechtfertigte 1520 schon die Priesterehe, Melanchthon schrieb eine Apologie derselben. Eine solche enthält auch die Confessio Augustana, Art. 23, welche in der von den Katholiken ausgegangenen Confutatio derselben zu widerlegen versucht wird. Der Reichstagsabschied Karl's V. schärfte das Gebot des Cölibats ein.[13]) Da nun die Aufhebung desselben im Schoße der protestantischen Confessionen von statten ging und gewiß die Folge hatte, daß mancher katholische Geistliche aus seiner Kirche trat, auch selbst in den katholischen Ländern die Ansicht, die Priesterehe sei zu gestatten, sich mehr und mehr festsetzte, so geschahen vom Kaiser, von den Königen von Frankreich und Polen, von den Herzogen von Baiern, von Kleve, Jülich und Berg u. a. Schritte, um die Abschaffung des Cölibats von der Kirche zu erwirken, und zwar namentlich zum Zwecke der Sittenreformation der Geistlichen. In Deutschland und Ungarn fanden sich, wie die Kirchenvisitationen herausstellten, auf 100 Pfarrer nicht fünf, in Baiern nicht drei, welche nicht im Concubinate lebten oder heimlich verheirathet waren. In den Reformationsartikeln, welche Kaiser Ferdinand I. dem Concil von Trient überreichen ließ, heißt es sogar, es finde sich kaum einer unter hundert, der nicht heimlich, ja öffentlich verheirathet sei.[14]) Bei dieser Lage der Dinge schlug schon Karl V. auf dem 1547 zu Augsburg abgehaltenen Reichstage die Aufhebung des Cölibatgebots der Geistlichen vor und sprach das Jahr darauf dieselbe in seinem Interim aus. Auch deutsche Landesherren führten entweder die Priesterehe ein oder versprachen, deren Gestattung durch das Concil zu Trient zu erwirken. Von Ferdinand, den Königen von Polen und Frankreich darum angegangen, erklärten die Päpste, der Cölibat sei eine menschliche Anordnung, könne aber nur vom Concilium aufgehoben werden. Das mehrmals hierüber befragte Collegium der Cardinäle sprach sich aber immer für dessen Aufrechthaltung aus. Die Frage kam nach der Wiedereröffnung des Concils im Jahre 1562 auf demselben zur Discussion.[15]) Die kaiserlichen, bairischen und französischen Gesandten bemühten sich bei den päpstlichen Legaten und selbst beim Papste einen günstigen Beschluß herbeizuführen. Kaiser Ferdinand soll wirklich den Entwurf einer päpstlichen Bulle für die Zulassung der Priesterehe erhalten haben. Allein die italienischen Bischöfe waren die heftigsten Gegner dieser Neuerung. Nach Ferdinand's Tod wiederholte Maximilian II. das Gesuch um Aufhebung, allein 1565 wurde dasselbe verworfen und durch Art. 9. des Decretum de sacramento matrimonii in der 24. Session dogmatisch sanctionirt: „Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos vel regulares castitatem solenniter professos posse matrimonium contrahere contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica vel voto, et oppositum nil aliud esse, quam damnare matrimonium, posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiam si eam voverint, habere donum: anathema sit, quum deus id recte potentibus non deneget, nec patiatur nos supra id, quod possumus, tentari."

Im folgenden Kanon wird das Anathem dann gegen diejenigen ausgesprochen, welche lehren würden, der Stand der Keuschheit und der Jungfräulichkeit sei dem ehelichen nicht vorzuziehen. Durch dies Kirchengesetz war die Cölibatsfrage definitiv entschieden. Zugleich sanctionirte das Concil in Kan. 8 (de reformatione matrimonii) das strengste Strafgesetz gegen die Priester, welche sich des Verbrechens des Concubinats schuldig machten. Eine Menge selbst auch in unserm Jahrhundert gegen dasselbe erlassener päpstlicher oder bischöflicher Verordnungen und Synodalbeschlüsse beweisen die Schwierigkeit der Durchführung des Gesetzes. Das von

10) Carové, II, 243 fg. 11) Carové, S. 273. 12) Carové, S. 218 fg. u. 361 fg. 13) Carové, 424 fg. 14) S. die Beweise bei Carové, Über das Cölibatsgesetz, Abth. I, S 310 fg. 15) Theiner, II, 896 fg

Benedict XIV. wiederholte Verbot, keine noch nicht 40 Jahre alte weibliche Dienerin im Hause zu haben, wird auch in unsern Tagen nicht überall beobachtet.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die philosophische Aufklärung des 18. Jahrhunderts die Frage vom Cölibat der Geistlichen und dessen Aufhebung wieder aufnahm. Sie bekämpfte es während der ersten Hälfte desselben in Frankreich in gemessener, man möchte sagen, schüchterner Weise. Montesquieu persiflirte es (1721) in seinen „Lettres Persannes", und 1735 brachte der gelehrte Abbé de St.-Pierre (gest. 1743) in seinen „Ouvrages de politique et de morale" eine Anzahl schwer wiegender Gründe gegen die Ehelosigkeit der Priester vor, die Diderot in seiner 1751 begonnenen „Encyklopädie" etwas schärfer gefaßt und durch Hinweisungen auf frühere Schriftsteller vermehrt wiederholte.[16]) Er arbeitete auf Abschaffung des Eheverbots hin und schlug zu diesem Zwecke vor, daß man die katholischen Landesherren veranlassen sollte, sich zu verbinden, um vom Papste dieselbe zu erwirken. Vom Jahre 1760 an entbrannte aber ein bis in unser Jahrhundert fortdauernder heftiger Principienstreit über die Cölibatsfrage, an dem sich französische, italienische[17]) und deutsche Gelehrte, größtentheils Geistliche, aber auch Bischöfe und Päpste betheiligten. Unter den letztern huldigte nur Clemens XIV. (Ganganelli) einer mildern Ansicht, indem er, um die Wiedervereinigung der protestantischen Confessionen zu erleichtern, die Ehe ihrer Geistlichen zu gestatten sich geneigt zeigte. Um so energischer sprach sich dagegen Pius VI., namentlich in der so berühmten Bulle Auctorem fidei (vom Jahre 1794), gegen das Verlangen der Einführung der Priesterehe aus. Die weitere Anticölibatsbewegung schlug in Frankreich und in Deutschland einen verschiedenen Weg ein; sie setzte dort durch die revolutionäre Staatsgesetzgebung die juristische Ungültigkeit der Keuschheitsgelübde mit solcher Entschiedenheit durch, daß die geistlichen Orden ganz aufgehoben und die (schon 1792 eingeführte) Civilehe auch den Geistlichen gestattet wurde, ein Grundsatz, der indirect auch im Code Napoléon (1804) aufrecht erhalten wurde, indem darin der geistliche Stand unter den Ehehindernissen nicht aufgeführt wird. Da indeß durch das Concordat die kirchliche Disciplin wiederhergestellt worden war, so mußten verheirathete Geistliche ihrer Stellen entsetzt und excommunicirt werden. Nach der Restauration war man sogar bestrebt, die Ehen der Priester unmöglich zu machen; die Gerichte begünstigten diese Richtung, und so geschah es, daß 1832 gegen einen ausgetretenen Geistlichen, Namens Dumonteil, der sich verehelichen wollte, ein in allen Instanzen bestätigtes Urtheil erging und so durch Gerichtsgebrauch das alte Ehehinderniß wiederhergestellt wurde.[18])

In Deutschland versuchte man, wohl einsehend, daß das tridentinische Cölibatsgebot von keinem Papste aufgehoben werden würde, durch den Vorschlag eines andern Mittels die Priesterehe möglich zu machen. Es war das der schon seit dem Mittelalter öfters, freilich im Interesse der Kirche selbst vorgekommenen Laisirung der Geistlichen.[19]) Wären die sogenannten Emser Punctationen der deutschen Erzbischöfe in Deutschland zur Geltung gekommen, so würde man nach und nach das gewünschte Ziel erreicht haben, indem nach denselben das Recht, zu dispensiren, ihnen aus eigener Machtvollkommenheit zustehen sollte.[20]) Es wurde 1789 das erzbischöfliche Vicariat von Mainz wirklich von einem Geistlichen seiner Diöcese darum gebeten, und dieses war auch geneigt auf das Gesuch einzugehen, glaubte aber vorher über die wichtige Frage von erzbischöflichen Ordinariaten zu Köln, Salzburg und Trier Gutachten einholen zu sollen. Da dieselben jedoch gegen eine der Disciplin so gefährliche Concession sich aussprachen, so wurde das Gesuch des Petenten abgewiesen.[21]) Seit einer 1789 erschienenen Schrift Werckmeister's, der den Satz vertheidigte, daß den Fürsten das Recht zustehe, den Geistlichen, welche ihren Stand verlassen (und doch Katholiken bleiben) wollten, die Ehe zu gestatten, traten bis 1805 von Zeit zu Zeit Vertheidiger der Priesterehe (namentlich in Baiern) auf. Einer der entschiedensten Fürsprecher der Maßregel der Laisirung der Geistlichen, welchen die Beobachtung der Abstinenz unmöglich sei, war der frühere mainzer Professor Kopp in seinem freilich erst 1830

16) Carové, II, 597.

17) Der hervorragendste Vertheidiger des Cölibats war Zaccaria, Storia polemica del coelibato sacro (Rom 1774; deutsch von Dregog, Lemberg und Würzburg 1784).

18) Carové, S. 759.

19) Der Papst erlaubte zur Erhaltung der um die Kirche verdienten hohen Familien, daß ihre in den geistlichen Stand getretenen (jedoch noch nicht zu Priestern geweihten) Söhne in den Laienstand zurücktraten und sich verheiratheten. Selbst Talleyrand, Bischof von Autin, wurde 1802 von Pius VII. laisirt. Carové, S. 674.

20) Carové, S. 619. 21) Näheres über den Fall gibt Carové, S. 643–652.

erschienenen Buche: „Die katholische Kirche des 19. Jahrhunderts" (S. 270 fg.). In Frankreich sprach sich in derselben Weise der besonders durch sein Werk „Les libertés de l'eglise gallicane" berühmte Abbé Grégoire aus. Verschiedene über das Auskunftsmittel der Laisirung von unverbesserlichen Klerikern befragte Ordinariate erklärten sich dagegen.[22]) Indeß hörte man nicht auf mit der Cölibatsfrage in Deutschland sich zu befassen. Im Jahre 1816 hatte die bairische Regierung von der theologischen Facultät zu Landshut ein Gutachten über die Ursachen der Verminderung der Candidaten des geistlichen Standes verlangt. Die Facultät erörterte in ihrer Ausführung auch die Frage vom Cölibat, sprach sich aber entschieden gegen dessen Aufhebung aus.[23]) Allein die entgegengesetzte Meinung gewann in Deutschland von Jahr zu Jahr mehr Boden.[24]) Sie wurde von ausgezeichneten katholischen Geistlichen mit Wärme vertheidigt, wie 1818 nochmals von Werckmeister und Salat, von Fridolin Huber, 1828 von den Gebrüdern Theiner in Breslau[25]), ferner von rechtsgelehrten Laien, wie Treffurt und Amann in Baden und vor allen durch den von uns so oft in den Noten angeführten Dr. Carové.[26]) Im Jahre 1828 baten 23 Laien in einer Petition den Erzbischof von Freiburg, die Aufhebung des Cölibats auf kirchengesetzlichem Wege zu bewirken, und 1831 wurde in Würtemberg von Professoren zu Ehingen ein Verein gestiftet, dem gegen 200 Geistliche beigetreten sein sollen, der den katholischen Oberkirchenrath mit einer gleichen Bitte anging. Beide Petitionen wurden, wie vorauszusehen war, abschläglich beschieden. Desgleichen eine von Geistlichen der Diöcese Trier bei ihrem Bischof eingereichte Bittschrift.[27]) In Baden ward endlich 1831 noch von 23 Laien eine durch Zustimmung von 162 Geistlichen unterstützte Petition an die Zweite Kammer der Stände gerichtet, dieselbe möge sich bei der Regierung dafür verwenden, daß im Großherzogthum die den katholischen Geistlichen auferlegte Vorschrift des Cölibats auf gesetzmäßigem Wege aufgehoben würde. Die Kammer beschloß am 16. Dec. dieselbe mit dringender Empfehlung ans Staatsministerium zu überweisen, zu baldiger Verhandlung vor der versammelten Synode und zur Vorlage des Resultats beim künftigen Landtag.[28])

Im Jahre 1832 traten nun dieser Bewegung mit größter Entschiedenheit entgegen der Fürstbischof von Breslau (am 25. Jan.), der Bischof M. von Sailer von Regensburg (am 15. April) und der Erzbischof von Freiburg (am 13. Juli). Der letztere bekämpfte in seinem den Gegenstand betreffenden Rundschreiben mit vielen Gründen die ganze unkirchliche Richtung.[29]) Endlich ließ Papst Gregor XVI. in seinem Conclave vom 15. Sept. 1832 ein Verdammungsurtheil gegen dieses gottlose Streben ergehen und erklärte sich in einem Erlasse an die Oberrheinische Kirchenprovinz vom 4. Oct. 1833 gegen das Laisiren von Geistlichen als mit der Priesterwürde unvereinbar. In Baden wurden übrigens noch 1837 von Geistlichen Versuche auf Zulassung der Priesterehe gemacht, aber vom erzbischöflichen Ordinariate energisch zurückgewiesen.[30])

Die letzte Monographie über unsern Gegenstand ist die von allen streng kirchlich Gesinnten als ausgezeichnet und geistreich gepriesene, ohne Nennung des Autors in Regensburg im Jahre 1841 unter dem Titel „Der Cölibat" erschienene Schrift mit einem griechischen Motto, deren Zweck die Widerlegung Carové's und die Vertheidigung der Ehelosigkeit der katholischen Geistlichen ist.

Nach dem jetzt geltenden katholischen Kirchenrechte darf kein Verheiratheter zu den höhern Weihen zugelassen werden, es sei denn mit Bewilligung seiner in einen geistlichen Orden tretenden Frau. Die von einem Kleriker der höhern Grade eingegangene Ehe ist kirchlich nichtig. Die niedern Weihen können infolge von Dispensationen auch Verheiratheten ertheilt werden. Doch soll ein schon geweihter Minorist durch seine Verheirathung sein Amt verlieren, nicht aber das privilegium clericale, kann jedoch vom Ordinarius zu den seinem Ordo entsprechenden Functionen verwendet werden.[31])

Am Schlusse unserer geschichtlichen Übersicht des Cölibatinstitutes wäre noch die Frage über

---

22) Carové, S. 703—704. 23) Carové, S. 709. 24) Carové, S. 725 fg.

25) Anton und Aug. Theiner, Die Einführung der gezwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen (Altenburg 1828 und 1845).

26) Carové gab 1832 als erste Abtheilung seines Werks: Über das Cölibatsgesetz des römisch-katholischen Klerus, heraus: Unparteiische Betrachtung über das Gesetz des geistlichen Cölibats von C. A. P., mit vielen gelehrten Anmerkungen; dann 1833 als zweite Auflage die Vollständige Sammlung der Cölibatsgesetze.

27) Carové, II, 722, 738, 741; ferner I, 419 fg. 28) Carové, S. 741. 29) Auszüge aus demselben gibt Carové, S. 744. 30) Rheinwald, Acta ecclesiastica saeculi XIX., vom Jahre 1837, S. 304. 31) Schulte, S. 175—176; Walter, §. 212; Richter, §. 116, S. 237.

deſſen Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit und ſeine Nützlichkeit oder Schädlichkeit zu behandeln. Dies iſt indeß ſo oft und meiſtens ſo ausführlich geſchehen, daß weſentlich Neues über dieſe Frage nicht mehr zu ſagen iſt. Die zahlreichen proteſtantiſchen und katholiſchen Gegner des Cölibats verharren ebenſo entſchieden bei ihrer Anſicht, wie deſſen ſtreng kirchlich geſinnte Apologeten bei der ihrigen. In beiden Lagern wurde mit Leidenſchaftlichkeit, aber oft mehr mit Schein- als mit ſchlagenden Gründen gekämpft.

Die neueſten ſehr warmen Vertheidiger des Cölibatgebots ſind Philipps in ſeinem „Kirchenrecht", I, 701 fg., und Walter in §. 214 des ſeinigen. Beide, gleich vielen ihrer Vorgänger, beſchränken ſich nicht auf die Motive, durch welche die Kirche wirklich beſtimmt wurde, den Cölibat nach und nach einzuführen und zuletzt als ein bleibendes Inſtitut zu ſanctioniren. Ob dieſe Motive überall gerechtfertigt werden können, iſt inſofern gleichgültig, als in der Kirche wie im Staate ein Geſetz ſo lange Kraft hat, bis es in rechtmäßiger Weiſe wieder aufgehoben wird. Soviel iſt indeß richtig, daß der Cölibat vom göttlichen Stifter der chriſtlichen Religion ſelbſt nicht eingeſetzt, alſo nicht juris divini, ſondern juris humani iſt, daß auch die Apoſtel ihn nicht anordneten, aber den Keim dazu legten durch Äußerungen, daß das eheloſe Leben dem Eheſtande vorzuziehen ſei.[32]) Das Mönchsweſen, die Kirchenväter und die Beſchlüſſe verſchiedener Concilien förderten deſſen Weiterentwickelung, und durch eine Verbindung religiöſer Anſchauungen mit kirchlicher Politik kam das Jahrhunderte lang, obgleich unter Kämpfen erſtarkende Princip zur definitiven Geltung. Das eheloſe Leben ſollte den Geiſtlichen von allem Irdiſchen abziehen, die durch die Gemeinſchaft mit der Frau ſtets genährt werdenden ſinnlichen Neigungen tödten und in ſeinem Herzen die ſeiner Würde und der Heiligkeit ſeines Berufs nöthige Reinheit der Sitte wahren. Häusliche Sorgen ſollten ſeinen Muth der Selbſtaufopferung nicht lähmen, damit er ganz ſeinem Stande und ſeinem Amte ſich hingeben könne. Dazu kam gewiß der von Gregor VII. ſelbſt ausgeſprochene Gedanke, daß nur der eheloſe Klerus und durch ihn die Kirche der weltlichen Gewalt gegenüber unabhängig ſei.

Dem Vorwurfe, die Kirche verletze das Geſetz der Natur und verlange vom Geiſtlichen das Unmögliche, begegnete das Tridentinum durch den am Ende des oben angeführten Kanons angegebenen Grund, Gott werde den aufrichtig zu ihm Flehenden ſeine Gnade nicht verſagen und nicht zugeben, daß er über ſeine Kräfte hinaus verſucht werde. Zu entgegnen iſt: daß der angeführte Grund, nur der unverheirathete Geiſtliche könne ſeinem hohen Berufe ſich ganz hingeben, längſt wol durch die Geſchichte proteſtantiſcher Kirchengeſetzgebung widerlegt iſt, und nicht weniger der neuerdings vorgebrachte, daß die gänzliche Aufhebung des Cölibats die Hinwegräumung des feſteſten Bollwerks aller ſtaatlichen Ordnung ſei und ſchnurſtracks zur Revolution führe; als wenn nicht gerade die rein katholiſchen Länder Europas und Amerikas der beſtändig lodernde Herd der Revolutionen wären! Zugegeben wird indeß von den Vertheidigern des Cölibats[33]), daß er nicht in der Weiſe eine fundamentale Inſtitution ſei, daß die Kirche ihn nicht aufgeben könne; „weil er nicht dogmatiſch nothwendig iſt, ſtehe es dem Papſte frei, von demſelben zu entbinden". Solches ſei ſtets aber nur aus den wichtigſten Gründen geſchehen, z. B. für die Griechiſch-Unirten, könne aber, wenn man auch nur die geringſte Einſicht in den Geiſt der Kirche habe, weder für allgemein möglich gehalten, noch in guter Abſicht vom Papſte gefordert werden. Gegen das letztere iſt jedoch zu ſagen, daß die Vorſchläge des Laiſirens von Geiſtlichen, welchen das Gelübde der Keuſchheit zu halten die Natur die Kraft verſagt, nicht in kirchenfeindlicher Abſicht gemacht wurden. Das kirchliche Ideal des katholiſchen Geiſtlichen iſt ſchwerlich realiſirbar, und offenbar gewänne die Kirche durch den geſtatteten Austritt derjenigen, deren Verbleiben im geiſtlichen Stande dieſem nur Unehre und Gefahr bringt. Zugegeben muß werden, daß der Cölibat mit der Geſammtverfaſſung der katholiſchen Kirche eng zuſammenhängt und deſſen Aufhebung eine radicale Umgeſtaltung derſelben herbeiführen würde. Daß hierzu ein Papſt oder gar das Cardinalcollegium ſeine Zuſtimmung geben könne, iſt nicht anzunehmen.

L. A. Warnkönig.

Ehre, Ehrloſigkeit, Ehrenſtrafen. Über Ehre, als Princip des Rechtsſtaates und der Monarchie, und über den Zweikampf, als Schutzmittel der Ehre.[1]) I. Einleitung. Mehr als in andern Lehren des Rechts und der Politik zeigen ſich

32) S. die wol richtige Auffaſſung der oben angeführten Äußerungen von Paulus bei Theiner, I, 22—24.

33) Schulte, Kirchenrecht, Bd. II, §. 19 fg.

1) Zur Literatur über die Materie gehören: Weber, Über Injurie und Schmähſchriften (3 Abthl., Schwerin und Wismar 1797—1800), Marezoll, Über die bürgerliche Ehre, ihre Entziehung und

Mängel und Widersprüche in den Theorien über Ehre, Infamie und Injurie. Eine Ursache hiervon mag in der Schwierigkeit der Aufgabe liegen. Ehre und Schande sind der Hauptsache nach etwas Geistiges. Sie bilden den geistigsten Theil der sichtbaren Rechtsordnung. Je nach ihrer richtigen oder falschen Bestimmung bilden sie den wahrsten Widerschein der in einem Volke und seinen gesellschaftlichen Einrichtungen herrschenden gesunden oder verderbten moralischen Vorstellungen. Das Geistigere aber ist stets am schwersten in seinen angemessenen Formen zu erfassen. Außerdem stehen Ehre, Infamie und Injurie in einer so lebendigen Beziehung unter sich und mit ihrem gemeinschaftlichen Grundprincip, daß schon die gewöhnlich getrennte Behandlung derselben nicht blos Wiederholungen erzeugt, sondern auch ihre richtige Auffassung erschwert. Endlich betrachtete man sie bisher gewöhnlich nicht in Verbindung mit den verschiedenen Verfassungen und den Principien derselben. Dennoch ergeben sich völlig verschiedene Gesichtspunkte für dieselben in despotischen, theokratischen und freien Verfassungen.

II. Begriff von Ehre, Infamie und Injurie. Die Begriffe setzen durchaus eine richtige Auffassung der tiefsten Grundlagen einer sittlichen Gesellschaft und Gesetzgebung voraus.

Diese Grundlagen bestehen im Rechtsstaate oder in der freien Verfassung (s. Bd. I, S. XXXIX) in der freien sittlichen Persönlichkeit und Würde und der Achtung derselben, in ihrer Achtung sowol von der Person selbst als von der Gesellschaft, in welcher sie lebt und von welcher ihre Lebensverhältnisse abhängen.

Das Wesen der Sittlichkeit und jeder sittlichen Gesetzgebung ist es, daß sie auch unabhängig von sinnlichen Antrieben und selbst gegen sie das Gute oder die sittliche Bestimmung zu achten und zu verwirklichen gebieten. Sie setzen also Freiheit und deren Vorherrschaft voraus, sind an sie gerichtet.

Die Freiheit eines Wesens aber besteht in der innern Fähigkeit desselben, eine Wirksamkeit selbständig zu verursachen oder zu unterlassen, in Verbindung mit dem äußern freien Zustande oder mit der Möglichkeit dieser Verursachung in einem ihm gesetzlich zustehenden freien Lebenskreise. Ohne den letztern würde die Freiheit nicht existent. Es gäbe nur eine Anlage dazu. Es gilt also ganz von der sittlichen Freiheit, was von der Sittlichkeit selbst gilt. Eine nur in der innern Gesinnung bestehende Sittlichkeit eines lebendigen irdischen Wesens ist ebenso wenig möglich als eine lediglich in äußerm Wirken bestehende. Jede sittliche Gesinnung muß ihrer Natur und Bestimmung nach sich zu verwirklichen, das eigene irdische Leben oder die Welt sittlich zu gestalten, dadurch sich ihrer selbst bewußt zu werden und zu wachsen suchen. Sie wird sonst nicht lebendig da sein und bleiben. So fordert es insbesondere auch das Christenthum (s. d.). Was wäre z. B. auch die brüderliche Menschenliebe, die sich nie zu äußern strebte? Gerade ebenso ist auch eine blos innere Freiheit für dieses irdische Leben ein Unding. Sie würde ebenfalls nicht wirklich sein und bleiben. Ebendeshalb nun und weil alle gesunde rechtliche und politische Ordnung wesentlich auf Freiheit und Sittlichkeit beruht, rächt sich auch die falsche Auffassung dieser Grundlage durch die falschesten Folgesätze im Rechte. So z. B. führt die Verleugnung aller wahren wirklichen Freiheit im Rechte zu der mechanischen und despotischen äußerlichen Zwangstheorie, zu dem traurigen: Oderint, dum metuant! Die Annahme dagegen, daß für eine sittliche Weltordnung auf Erden eine blos innere Freiheit und Sittlichkeit genüge, führt Hugo zu der unglückseligen Theorie, daß man dem Menschen alle äußere Freiheit nehmen, ihn zum Sklaven machen dürfe, ohne dadurch die Sittlichkeit irgend zu beeinträchtigen. [2])

Ein Wesen nun, welches mit jener innern und äußern Freiheit das sittliche Gesetz verwirklicht, ist eine Person. Es ist eine sittliche Persönlichkeit mit sittlicher Würde und Freiheit. Dieselbe erfordert, um im Leben und in der Gesellschaft wirksam zu werden und zu bleiben, Achtung. Es muß jenes Wesen selbst seine sittliche Bestimmung, Freiheit und Würde achten

---

Schmalerung (Gießen 1824); Grolman, Magazin für die Philosophie des Rechts, Bd. I, Heft 1; von Almendingen, bei Grolman, a. a. O., Bd. I und II; Burchardi, Dissert. de infamia (Kiel 1819); Waller, über Injurie, im Neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. IV, Nr. 5 u. 12; Vorträge von Duttlinger und Welcker, ein Beitrag zur Lehre von den Injurien (Freiburg 1832); Welcker, Neuer Beitrag zur Lehre von Injurien und der Preßfreiheit (Freiburg 1833); s. auch Filangieri, Bd. I, Buch III, Kap. 31, 44; Bidde, Über Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit und Schutzlosigkeit (Bonn 1842); Hillebrand, Über die gänzliche und theilweise Entziehung der bürgerlichen Ehre nach dem deutschen Rechtsbuch (1844); Köstlin, Die Ehrverletzung nach deutschem Recht, in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. 15.

2) Weiterere Ausführung über Freiheit s. in Welcker's System, I, 222—286.

und deren Achtung von der Gesellschaft, von welcher seine Lebensverhältnisse abhängen, fordern und erhalten.

Die Selbstachtung oder die eigene Behauptung der freien sittlichen Persönlichkeit und Würde bildet die sogenannte innere Ehre. Die von der Gesellschaft freier Mitwesen anerkannte und geachtete sittliche Würde dagegen ist die sogenannte äußere Ehre, welche aber erst in Verbindung mit der innern die ganze und wahre Ehre bildet. Ihr Wesen ist verwirklichte und anerkannte freie sittliche Individualität.

Der verletzende Angriff auf die wahre Ehre ist Ehrbeleidigung, Injurie.

Der Mangel dagegen oder die Vernichtung der Ehre ist Schande, Ehrlosigkeit, Infamie.

Doch diese noch ganz allgemeinen Begriffe von Ehre, Injurie, Infamie bedürfen, um juristisch genügend erkennbar zu werden, noch einer nähern Bestimmung nach den juristischen Grundbedingungen. Sowie nämlich die moralischen Gesetzgebungen, so können auch die Sphären der Freiheit oder die Freiheit selbst, die Persönlichkeiten und ihre Ehre, mithin auch Ehrenkränkung und Ehrlosigkeit zum Theil verschieden sein.

Die Rechtsgesetze sind zwar allerdings ebenfalls moralisch und beruhen auf dem Moralgesetze, aber sie sind nur ein Theil desselben und haben (s. Bd. I, S. XLI) wegen des Bedürfnisses des staatsgesellschaftlichen Lebens durch die gemeinschaftliche gesellschaftliche äußere Anerkennung eine vom reinen Moralgesetze verschiedene juristische Natur und ein selbständiges Princip erhalten. Nach diesem so entstandenen Rechtsgesetze nun erhalten jene obigen allgemeinen rein sittlichen Begriffe Freiheit, Persönlichkeit, Ehre ebenfalls juristische Merkmale und Erkenntnißgründe. Die juristischen Begriffe werden so theils enger, theils weiter als die allgemeinen. So ist z. B. nach dem allgemeinen moralischen Begriffe jeder vernunftfähige Mensch und nur dieser eine Person. Das Rechtsgesetz aber erweitert den allgemeinen Begriff der Persönlichkeit, indem es auch gewisse Vereine von Menschen, Gemeinden, Staaten u. s. w. als juristische Personen anerkennt. Es verengert ihn auch, wenn es manchen vernunftfähigen Menschen wegen Mangels der juristischen Anerkennung und ihrer Bedingungen, z. B. einem für völlig rechtlos erklärten Verbrecher oder dem Sklaven, keine juristische Persönlichkeit beilegt.

Hiernach bleibt zwar auch für die juristische Ehre das Wesentliche der Ehre im allgemeinen Sinne. Auch sie ist innere Ehre einer Person, verbunden mit der äußern; sie ist Selbstachtung ihrer eigenen Würdigkeit, verbunden mit der Achtung der Gesellschaft. Aber auch sie wird theils weiter als die moralische, indem sie namentlich auch den blos juristischen Persönlichkeiten, z. B. einem Volke, beigelegt wird, und indem auch ein Verlust der Ehre nicht schon jedesmal eintritt, wenn ich jemanden für moralisch ehrlos halte, sondern nur dann, wenn auch die juristischen Bedingungen für denselben gegeben und juristisch bewiesen sind. Der Begriff der juristischen Ehre ist auf der andern Seite auch enger. Die juristische Ehre erheischt die juristischen Bedingungen für die Erkennbarkeit einer Würdigkeit in Beziehung auf diejenigen Pflichten, welche von dem rechtlichen Gesellschaftsvereine als wesentlich anerkannt sind. Es genügt also z. B. zur Begründung einer höhern juristischen Ehre noch nicht, daß jemand rein moralische Vorzüge hat, oder daß er bei andern eine moralische Überzeugung von höherer Wichtigkeit begründet, ohne daß die juristischen Bedingungen für die Annahme und Erkennbarkeit der höhern Ehre eintreten, ohne daß die juristische Anerkennung und Zutheilung einer höhern Standesehre stattfand. Auch kann vielleicht ein Verbrecher sich moralisch gebessert haben, sodaß er vom Standpunkte des Moralisten nicht als entehrt erscheint, während er dennoch juristisch noch die Schande seines Verbrechens trägt.

Die juristische Ehre ist nach dem Bisherigen die rechtsgesetzliche äußere Achtung oder Anerkennung der innern Würdigkeit einer rechtlichen Persönlichkeit. Das Recht auf Ehre besteht gerade in dem rechtlichen Anspruche auf die der juristischen Ehre entsprechende äußere Anerkennung und Achtung der innern Würdigkeit. Es erheischt von einem jeden einerseits das eigene dieser Anerkennung entsprechende Verhalten gegen die ehrberechtigte Person und schließt rechtswidrige, injuriirende, verächtliche Behandlung aus. Es fordert andererseits auch, daß man diese Achtung bei andern nicht rechtswidrig durch Verleumdung zerstöre. Die Ehre ist ein wahres und das erste Personen- und Standesrecht, die Rechtsgrundlage aller übrigen Rechte, die Rechtsfähigkeit.[3]) Denn da alles Recht auf der eigenen und wechselseitigen Achtung der sittlich-rechtlichen Persönlichkeiten beruht (s. Bd. I, S. XLI fg.), so hängt die Möglichkeit aller andern Rechte von der juristischen Ehre ab, davon, daß man sie nicht selbst zerstöre, oder daß man stets

3) L. 5 de extraordinariis cognitionibus.

das erſte Rechtsgebot der Römer: juriſtiſch honeſt zu leben[4]), daß man ſeine honestas und dignitas heilig halte, und dann, daß auch die Geſellſchaft ſie achte.[5])

Injurie im juriſtiſchen Sinne iſt dagegen jede rechtswidrige Kränkung eines Rechts auf Ehre.

Gänzliche oder theilweiſe Infamie aber (Ehrentziehung, Ehrloſigkeit oder Ehrenſtrafe) iſt der rechtlich verdiente Verluſt des Ehrenrechts.

III. Die drei Hauptgeſichtspunkte für die Ehrverhältniſſe. Für eine richtige Auffaſſung und Durchführung aller juriſtiſchen und politiſchen Grundſätze über Ehre, Infamie und Injurie ſind vorzüglich folgende drei aus dem Bisherigen ſich ergebende Hauptgeſichtspunkte feſtzuhalten: zuerſt die unzertrennliche Verbindung des Innern und des Äußern; ſodann die ſtete Wechſelverbindung von Ehre und Recht, von Ehrenminderung und Rechtsminderung und endlich die juriſtiſche Form aller Ehrverhältniſſe. Dieſe Hauptgeſichtspunkte liegen auch dem Römiſchen wie dem deutſchen Rechte zu Grunde und ſind alſo auch der Schlüſſel für die römiſche und die deutſchrechtliche Theorie über dieſe Materie.

Es iſt alſo fürs erſte feſtzuhalten die ſtete unzertrennliche Verbindung und Wechſelwirkung des Innern und Moraliſchen mit dem Äußern. Sowie nämlich nach dem Obigen (ſ. unter II.) die Sittlichkeit eine innere ſittliche Richtung und eine äußere Verwirklichung, entweder im eigenen irdiſchen Sein oder in der übrigen Welt, und ſowie die Freiheit zugleich jene innere Fähigkeit und den äußern Freiheitskreis erfordert, gerade ſo ſind auch für die Ehre jene innere Achtungswürdigkeit und die äußere Achtung unentbehrlich. Dieſe zwei Seiten ſind ſo weſentlich nothwendig und beide bilden ebenſo erſt in ihrer innigen Verbindung und Wechſelwirkung ein wirkliches lebendiges Ganzes der Sittlichkeit, der Freiheit, der Ehre, wie für das menſchliche Leben ſelbſt Seele und Körper und deren innige Verbindung und Wechſelwirkung nothwendig ſind. Nur eine praktiſch ſehr verderbliche Einſeitigkeit gelehrter Abſtractionen führt zu einer gänzlichen Losreißung des einen Grundbeſtandtheils von dem andern.

Die unzertrennliche Verbindung der innern Würdigkeit und der äußern Anerkennung für die Ehre und die des Moraliſchen und Juriſtiſchen erkennen die gebildeten Völker und unſere Geſetze ſchon durch ihren Sprachgebrauch in Beziehung auf Ehre und Unehre an. Sie bezeichnen die ganze Ehre bald mit Worten, welche die innere Würdigkeit, bald mit ſolchen, welche die äußere Anerkennung ausdrücken, und brauchen dieſe Ausdrücke als gleichbedeutend. Die innere Würdigkeit bezeichnen z. B. die Ausdrücke honestas, probitas, dignitas und die Benennungen der Perſonen von ungeminderter Ehre als echte, biedere, ehrliche, ehrbare Leute, als honesti, homines probatae vitae. Die Geſetze gebrauchen in gleicher Weiſe die Ausdrücke turpitudo, personae turpes, unechte, unredliche, unehrliche Leute für die Ehrloſigkeit. Nur die äußere Anerkennung oder Meinung bezeichnen die Wörter existimatio, bona opinio, fama, oder die Benennungen unberüchtigte, unverleumdete Leute für die Ehrenhaften und berüchtigte, infames und famosi für die Ehrloſen. Es weiſen auch ſchon unmittelbar die beiden Hauptworte für die juriſtiſche Ehre auf deren innigen Zuſammenhang mit der Sittlichkeit hin; ſo honor durch ſeinen Zuſammenhang mit honestas und Ehre durch den mit Ehrlichkeit und das ältere Wort echt (ächt) durch den mit Ehe, der heilige Bund, das Grundgeſetz.[6]) Sehr gut aber vereinigt die geſetzliche Definition der Ehre im Römiſchen Rechte das Innere und das Äußere, ja die Wechſelverbindung von Ehre und Recht und ſelbſt die juriſtiſche Form. Die Hauptſtelle über Ehre und Schande (die citirte L. 5) definirt die existimatio, welche ſowol die Achtung und Ehre wie die Rechtsfähigkeit oder rechtliche Perſönlichkeit bezeichnet, als dignitatis illaesae status, legibus ac moribus comprobatus.

Gerade auch bei genauerer Betrachtung der Ehre und Schande und vernünftiger Ehrenauszeichnungen oder Ehrenbelohnungen und Ehrenſtrafen wird es jedem klar werden, daß vollends hier jede gänzliche Trennung des Äußern von dem Innern, des Rechts von der Moral, der Geſetze und der freien Volksmeinung verkehrt, ja völlig unmöglich iſt. Was wäre eine angebliche Ehre eines Mannes ohne Achtung deſſelben? Und wie iſt Achtung deſſelben möglich bei

4) Welcker, Syſtem, I, 250, 258.

5) Es iſt ſonderbar, wenn Kant'ſche Juriſten, z. B. Feuerbach, §. 271, den Anſpruch auf dieſe durch den Rechtsvertrag zugeſagte Achtung kein Recht nennen, dennoch aber ihre Verletzungen als Rechtsverletzungen, als Injurien erklären wollen.

6) Vgl. überhaupt die geſetzlichen Beweiſe in Welcker's Syſtem, I, 243.

anerkannter Unwürdigkeit? Wie ist es möglich, ein sittlich gesundes Mitglied der menschlichen Gesellschaft ohne Streben nach äußerer Anerkennung und Achtung derselben zu denken, ohne Streben nach Anerkennung und Achtung seiner Mitmenschen, mit welchen es lebt, durch welche es seine geistige und moralische Bildung erhielt, durch deren Ansichten und Gefühle es der seinigen erst lebendig bewußt und gewiß wird, durch deren Mitwirkung, Zustimmung, Vertrauen, Liebe, Achtung es seine Zwecke und Aufgaben verwirklichen muß? Wer stets wie ein unwürdiges, wie ein thierisches Wesen verachtet und behandelt würde, der würde nie zu einem ihn über das Thier erhebenden beseligenden Selbstgefühle gelangen und es nicht behaupten. Deshalb nennt Aristoteles (Eth., I, 3) die Ehre die Glückseligkeit der Würdigen, welche sie suchen, um von ihrer Würdigkeit überzeugt zu werden.

Nach dem Bisherigen ist es also falsch, mit vielen Juristen[7]) das Wesen der Ehre nur in einer äußern Meinung der Menschen finden und sie deshalb ein Vorurtheil nennen zu wollen. Sie wäre dann eine äußere Form ohne innern Gehalt, ein Körper ohne Seele. Sie wäre wirklich, wie der Dichter Haller singt: „ein geschätztes Nichts der eiteln Ehre." Das leere, falsche Meinen der Menschen, den Beifall eines verkehrt oder niedrig gesinnten Pöbels und die Auszeichnung eines verdorbenen Hofes als Unwürdigkeiten zu verachten, das ist gerade die höchste Bewährung der Ehre eines würdigen Mannes. Und das Streben blos nach den der Eigenliebe schmeichelnden äußern Anerkennungen, unabhängig von innerer Würde, ist gerade das Laster der Eitelkeit, welches den Stolz der Ehre auf die anerkannte innere Würde für kleinliche selbstische Genüsse verglßt und ebenso der Tod der Männertugend wird, wie die Ehre ihre Lebenskraft ist. Es leidet also auch die Auffassung der Ehre bei Montesquieu, der sie als ein Vorurtheil und einen eiteln, selbstsüchtigen Ehrgeiz, getrennt von wahrer Sittlichkeit, auffaßt, an großer Einseitigkeit.[8])

Aber es ist nicht minder falsch, wenn viele Moralisten die Ehre als etwas blos Inneres, als bloße innere Würdigkeit betrachten und etwa, ebenfalls in Übereinstimmung mit jenem „geschätzten Nichts der eiteln Ehre", die achtungsvolle Zustimmung und äußere Anerkennung achtbarer urtheilsfähiger Mitmenschen verachten wollen. Dies wäre eine Seele ohne Körper. Der wahrhaft Tugendhafte strebt, in Gemäßheit seiner sittlichen Gefühle wie seiner Pflichten, in jener Zustimmung und Anerkennung für die Würdigkeit seines Handelns sich das volle Bewußtsein derselben zu sichern und in denselben das nöthige Vertrauen und die Mittel für weitere segensreiche gesellige Wirksamkeit zu finden. Gleichgültigkeit gegen diese wahre Ehre ist entweder erheuchelt oder ein Zeichen eines zerrütteten und gefährlichen Menschen, etwa eines Menschen, wie Rameau's Neffe von Diderot.

Es ist endlich auch falsch, wenn die Juristen die äußere Anerkennung der Würdigkeit, den sogenannten guten Namen, unter der Bezeichnung als natürliche Ehre von der juristischen Ehre gänzlich trennen wollen. Dabei soll derselbe dennoch in zufälliger Berücksichtigung wieder seine juristische Rolle spielen in der Theorie des Ehrenrechts; ja man macht ihn mit Unrecht sogar zur ausschließlichen Grundlage einzelner Arten von Injurie und Infamie, namentlich von der Verleumdung und der infamia facti. Die äußere Anerkennung oder der gute Name rücksichtlich solcher rein moralischen, religiösen und geistigen Fähigkeiten und Würdigkeiten aber, welche mit dem juristischen Ehrenrechte nichts zu schaffen haben, und so auch die Aussagen in Beziehung auf ihr Gegentheil sind juristisch ganz gleichgültig und wirkungslos, mithin auch niemals Grundlagen juristischer Injurie, Verleumdung und Infamie. Ganz ebenso ist auch ein lediglich auf juristisch nicht anerkannten oder erwiesenen individuellen schwankenden Meinungen und Gerüchten beruhender guter Name nichts Juristisches. Der juristisch erkennbare, bestätigte oder angenommene gute Name aber, diese Anerkennung der wahren juristischen Würdigkeit ist gerade die juristische Ehre selbst. Jede Zerstörung dieser Anerkennung durch erkennbar unwürdige Handlungsweise ist die Grundlage aller Infamie, sowie die rechtswidrige Verweigerung oder auch Zerstörung dieser Anerkennung oder ihrer Voraussetzungen die Grundlage aller Injurie bildet. Nur müssen, sowie ja bei allem, was juristisch werden soll, wie z. B. bei dem Besitze und der rechtswidrigen Besitzstörung, sorgfältig stets die nähern juristischen Bedingungen und Bestimmungen ins Auge gefaßt werden.

IV. Der zweite Hauptgesichtspunkt. Er besteht in der unzertrennlichen Verbindung und Wechselwirkung von Ehre und Recht, mithin auch von Ehren- und Rechtsminderung,

---

7) S. z. B. Thibaut, Pandekten, §. 240.

8) L'honneur, c'est le préjugé de chaque personne, de chaque condition. La nature de l'honneur est demander des préférences et des distinctions. De l'esprit des lois, III, 6.

ſodaß die eine ſich immer an die andere knüpft. Wo keine Ehre, da kein Recht, und wo kein Recht, da keine Ehre. Und wo juriſtiſch die Ehre gemehrt oder gemindert iſt, da wird auch das Recht gemehrt und gemindert und umgekehrt. Alles Recht beruht ja wie der ganze Rechtsverein ſelbſt auf Anerkennung und Achtung der moraliſchen Würde und Beſtimmung und iſt deren weſentliche Folge. Ohne Selbſtachtung einer ſittlichen Würde und ohne gegenſeitige Achtung derſelben iſt nur ſklaviſche Unterwerfung und despotiſche Knechtung, kein freier friedlicher Verein gleich unantaſtbarer Männer möglich. Die Menſchen ſelbſt werden Sachen für andere oder eigennützige Genießer und Herren dieſer Sachen. Ebendeshalb muß denn aber auch in dem Maße, wie juriſtiſch die Ehre vernichtet wird, das Recht und deſſen Heiligkeit aufhören. Und ebenſo muß jede abſichtliche rechtswidrige Geringſchätzung oder Verletzung des Rechts einer Perſon, als der unentbehrlichen Folge der Anerkennung und Achtung ihrer perſönlichen Würde, auch eine Verletzung ihrer Ehre ſein: Auch dieſes drücken ſchon die allgemeinen Erklärungen und der Sprachgebrauch des Rechts aus. So liegt es in jener Bezeichnung der Achtung und Ehre wie der Rechtsfähigkeit und Perſönlichkeit durch daſſelbe Wort existimatio[9]), ſo in der römiſchen Bezeichnung der höchſten Ehre und zugleich des höchſten Rechts durch majestas. Es definirten ſie die Römer als zugleich die höchſte Ehre und die höchſte Rechtsfülle des Souveräns (dignitas et amplitudo populi Romani). Dieſe majestas aber iſt für die höchſte Perſönlichkeit nur ganz daſſelbe, was für die der Bürger die existimatio iſt. Jenes Wechſelverhältniß ſpricht ſich ferner aus in der römiſchen Bezeichnung der Rechtsverletzung und der Ehrbeleidigung durch ein und daſſelbe Wort injuria. Injurie iſt Rechtsverletzung und Ehrverletzung.[10]) Es ſpricht ſich endlich auch aus in dem deutſchen Rechtsſprichworte: Rechtlos, ehrlos, und: Ehrlos, rechtlos, und in dem Worte echtlos für beides. Vollſtändig aber beſtätigen auch die geſetzlichen Theorien über Ehrbeleidigung und Ehrloſigkeit die erwähnte Grundanſicht und ſie erhalten dadurch ihre Erklärung. Ganz allgemein und beſtimmt ſpricht ſie ausdrücklich auch die römiſche Hauptſtelle über Ehre und Infamie aus, welche insbeſondere erklärt: gänzliche Ehrloſigkeit trete nur mit gänzlicher Rechtloſigkeit, nur mit dem Eintritt der Sklaverei ein; die verſchiedenen Arten von Ehrenminderung dagegen ſeien verbunden mit den verſchiedenen kleinern oder größern Rechtsminderungen.[11])

V. Der dritte Hauptgeſichtspunkt und die verſchiedenen Hauptarten der Ehre nach den Rechtskreiſen. Es müſſen ferner fürs dritte für alle juriſtiſchen Ehrverhältniſſe ſtets die juriſtiſchen Bedingungen und Erkenntnißgründe, überhaupt die juriſtiſche Form feſtgehalten werden, wodurch auf den moraliſchen und Meinungsgrundlagen eine Ehre, Schande, Beleidigung erſt zur juriſtiſchen Ehre, Infamie und Injurie wurden und ſo gewaltige Rechtswirkungen erhalten konnten.

Hieran knüpft ſich zunächſt die Hauptabtheilung der verſchiedenen Arten von Ehre und Ehrentziehung. (S. die zweite Hauptfolge unter IX.) Die verſchiedenen Arten der juriſtiſch anerkannten Würdigkeit oder Unwürdigkeit hängen natürlich vor allem ab von der Verſchiedenheit der juriſtiſch anerkannten Rechts- und Pflichtenkreiſe für die Menſchen. Da alſo, wo gar kein wahrer juriſtiſcher Rechts- und Pflichtenkreis ſtattfindet, wie in despotiſchen und ſklaviſchen Verhältniſſen, da gibt es auch keine wahre Ehre und kein Gefühl für ſie. In den aſiatiſchen Despotien kennt man zum Theil den Begriff von Ehre nicht. Hier gibt willig ſelbſt der General und Miniſter ſeinen Körper entehrenden Mishandlungen preis. Nur vortheilhaftere Stellungen zur Befriedigung der egoiſtiſchen ſinnlichen Begierden und etwa einer ſinnlichen Eitelkeit, nicht aber wahre Ehre und ihre verſchiedenen Arten ſind hier zu Hauſe. In jedem geſitteten Rechtsſtaate dagegen gibt es im allgemeinen zwei verſchiedene Hauptkreiſe der Pflichten und Rechte und eben daher auch zwei verſchiedene Hauptarten der Ehre und Schande, nämlich:

a) den allgemeinen Rechtskreis für alle Rechtsbürger als ſittlich-rechtliche Perſönlichkeiten und anerkannte Mitglieder des allgemeinen Rechtsvereins. Die anerkannte würdige Erfüllung der allgemeinen Pflichten aller Rechtsmitglieder iſt alſo die allgemeine bürgerliche

---

9) S. L. 5 de extraordinariis cognitionibus und das Neue Archiv des Criminalrechts, IV, 115 und 116. 10) L. 1 de injuriis.

11) L. 5 de extraordinariis cognitionibus. Eine vollſtändige Interpretation dieſer merkwürdigen bisher ſo vielfach misverſtandenen Hauptſtelle enthält Welcker's Syſtem, I, 244 fg. Es iſt natürlich mit dem hier ausgeſprochenen allgemeinen Grundſatz der Wechſelwirkung von Ehre und Recht nicht im Widerſpruch, wenn, zumal ſpäterhin, beſondere moraliſche und politiſche Gründe einzelne Modificationen in den Folgeſätzen erzeugen, wenn z. B. ſpäter bei der deutſchen Rechtloſigkeit doch noch einige Rechte politiſch geſchätzt werden.

oder Menſchen- oder auch Privatehre. Sie ſteht allen Menſchen inſofern zu, als ſie der Rechtsverein zur Theilnahme am allgemeinen Privatrechtskreiſe für würdig hält, mithin nicht den Sklaven, nicht den etwa als gänzlich rechtlos Ausgeſtoßenen. Dieſe allgemeine Privatehre beruht daher nicht allein auf der menſchlichen Natur, wie man gewöhnlich behauptet und auch durch den weniger ſcharf juriſtiſchen Namen allgemeine Menſchenehre bezeichnen will. Sie fordert vielmehr auch juriſtiſche Aufnahme und Anerkennung als eine würdige rechtliche Perſönlichkeit im allgemeinen Rechtskreiſe. Dieſe wird freilich heutzutage in der Regel einem Menſchen niemals gänzlich verſagt. Aber es iſt dies vorzüglich auch zum Verſtändniſſe der römiſchen und deutſchen Geſetze wichtig. Je nach den verſchiedenen allgemein rechtlichen Pflichtenkreiſen beſtimmter Klaſſen von Perſonen, z. B. der Männer, der Frauen, der Studirten, der Krieger, der Kaufleute, der Gewerbtreibenden, läßt ſich nun hier wieder eine verſchiedene Geſtalt der anerkannten Würdigkeit oder Ehre denken, z. B. die des Muths für Männer und Krieger, die der Keuſchheit für Frauen, die des Credits für Kaufleute u. ſ. w., was vorzüglich auch für die Beurtheilung der Injurien entſcheidend wird.

b) Den politiſchen Rechtskreis für alle, welche an dem politiſchen Staatsbürgerverhältniſſe activ theilnehmen. Die juriſtiſch anerkannte würdige Erfüllung der Pflichten in dieſem Rechtskreiſe bildet die politiſche Ehre. Dieſe aber iſt entweder die allgemeine politiſche oder ſtaatsbürgerliche Ehre aller würdigen unbeſcholtenen activen Staatsbürger, oder die beſondere Standesehre. Dieſe beſteht in der anerkannten Würdigkeit in dem beſondern Pflichtenkreiſe der höhern politiſchen Stände, z. B. der Staatsbeamten, der Landſtände und eines etwa conſtitutionell bevorrechteten Adels. Von dieſer politiſchen Ehre iſt die Ehre des Regenten, die ſogenannte Majeſtät oder die Majeſtätsehre die höchſte Stufe.

VI. Fortſetzung. Verſchiedenheit der Ehrverhältniſſe nach den verſchiedenen Verfaſſungen und Regierungsformen und die Ehre als Princip des Rechtsſtaates und der Monarchie. In Beziehung auf die allgemeine und die beſondere politiſche Ehre begründen die verſchiedenen politiſchen Pflichten, je nach der Verſchiedenheit der Verfaſſungen, der Regierungsformen und der Nationalanſichten, verſchiedene Würdigkeiten und Unwürdigkeiten, verſchiedene Ehre und Schande, ſodaß in jeder Hinſicht das Römiſche Recht ſagen konnte, man müſſe bei den Ehrverhältniſſen ſtets die öffentliche Sitte und Meinung jedes Staates (die mores civitatis) ſorgfältig beachten.[12]) Wahre politiſche Ehre iſt nur in einem politiſch freien Staate möglich, natürlich nicht in Despotien, wo alle Unterthanen Sklaven und Sachen, nicht aber freie, ſelbſtändige, geachtete Perſönlichkeiten ſind, wo ſogar die Privatehre fehlt. Die politiſche Ehre exiſtirt aber auch nicht in Theokratien, wo die Unterthanen politiſch unmündige Schützlinge der göttlichen und prieſterlichen Regierung ſein ſollen; ferner auch nicht in abſoluten Monarchien, Autokratien und Patrimonialſtaaten, wo ſie, wenn auch privatrechtlich berechtigt, doch ohne alles politiſche Gemeinweſen und ohne ſelbſtändige active Theilnahme an demſelben, vielmehr Privatdiener eines Patrimonialherrn ſind, von ihm nach ſeinem Gutdünken regiert, verkauft, verſchenkt, vermacht werden und ihm in allem Politiſchen zu willen- und urtheilsloſem Gehorſam blind unterworfen ſind. Auch hier iſt faſt ebenſo wenig als in der reinen Despotie wahre Ehre und Schande die wahre Lebenskraft des Vereins und der Geſetze. Weit mehr iſt es die Befriedigung des ſinnlichen Genuſſes und ſinnliche Furcht. Hier erhält die ſinnliche Eitelkeit und eine ſinnliche Genußſucht Belohnung durch bunte Livree und bunte Borten und Bänder, oder durch höhere Bedientengewalt. Wahre Staatsbürgerehre iſt hier unmöglich. Und zwar iſt hier das höchſte Verdienſt die blindeſte Huldigung und Unterwerfung unter gute und ſchlechte Herrenhandlungen und Befehle, nicht die wahre, edle und würdige, ſondern die hündiſche Treue und Unterordnung. Deshalb hat Montesquieu, trotz jener einſeitigen Darſtellung von der Ehre, als beſtehe ſie aus bloßen Vorurtheilen und ſei nur das Princip der Monarchie, doch darin ſehr recht, daß er durchaus nur den Unterthanen einer Monarchie mit feſten politiſchen Inſtitutionen, mit völlig unabhängigen Gerichten, ſelbſtändigen Corporationen und mit einer durch ſie und durch Sitten und Geſetze beſchränkten Königsgewalt, im Gegenſatze gegen die abſolute Patrimonial- oder Cabinetsherrſchaft, Ehre zuſchreibt. Ebenſo richtig ſetzt er das Weſen der Ehre in der Monarchie, das, wodurch ſie die heilſame retende Kraft in derſelben wird, vorzüglich in ihre höhere, von der Regierungsgewalt unabhängige Selbſtgeſetzgebung, in ihre bis zur muthigen Lebensaufopferung entſchloſſene Gehorſamsverweigerung und Entgegenſetzung gegen unwürdigen despotiſchen Königswillen. Es ſoll hier, wie er ſagt, dieſe

12) L. 11 de injuriis.

Ehre den Fürſten ſelbſt beherrſchen. Sie ſoll ſoviel wie möglich das demokratiſche Parlament erſetzen, den Übergang der Monarchie in die Willkür- und Furchtherrſchaft der Despotie abwenden und eine Zerſtörung der Fundamentalrechte, der Selbſtändigkeit der Gerichte und Corporationen und der Rechte der Bürger durch Cabinets- und Hofwillkür verhindern. Sie ſoll die Verwandelung der Beamten, der Offiziere u. a. in bezahlte, willenloſe Herrendiener, Lakaien, Exequenten und Büttel, kurz in ehrloſe Werkzeuge bloßer Willkür gegen die Mitbürger, gegen Recht und Ehre der Nation unmöglich machen. Er ſieht daher den gänzlichen Untergang der Monarchie da, wo die Großen und der Adel und die Beamten Inſtrumente ſolcher königlichen Willkür werden, wo ſie glauben, alles dem Fürſten und nichts dem Vaterlande ſchuldig zu ſein, wenn ſie feig und eitel auf die Zeichen und die Größe ihrer Sklaverei werden, wenn überhaupt die monarchiſchen Staaten der politiſchen Freiheit Englands ſich nicht nähern, wenn die Macht vielmehr durch Furcht herrſcht und über dem Geſetze und der Sitte ſteht. Montesquieu's Ehre war ſolchergeſtalt trotz ſeiner verkehrten Definition im weſentlichen dennoch die aus dem alten germaniſchen perſönlichen Freiheitsgeiſt und Ehrgefühl und zugleich aus dem kühnen, durch höhere Ideen geleiteten Mittelalter in die ſpätern Monarchien übergegangene ritterliche Ehre des Adels, der freien Stadtbürger und der höhern Stände. Es war dieſe ihre Ehre, welche ſich, ihre edlern Grundſätze und ihre Selbſtgeſetzgebung durch ſelbſtändiges Ehrengericht und zuletzt durch das Gottesurtheil des Zweikampfs, der abſoluten Herrſcherwillkür, der höfiſchen Niedertracht und der despotiſchen Corruption und Feigheit gegenüber, mehr oder minder ſelbſtändig erhielt. Und wer kann leugnen, daß allerdings ſolche Ehre in den germaniſchen Monarchien nach dem Untergange der Feudalſtände und vor der Entwickelung der neuen Repräſentativverfaſſungen, daß ſie z. B. in Frankreich noch das nobelſte und wohlthätigſte Element war? Wer kann überſehen, daß ſie, wenn auch nicht einen genügenden, doch den wichtigſten Damm gegen die Erniedrigungen, Feigheiten, Feilheiten und Verſchlechterungen des Despotismus bildete, daß ſie vor allem die Annäherung germaniſcher Reiche an die orientaliſchen verhinderte? Wer mag leugnen, daß ſie auch jetzt noch, daß ſie z. B. in England und in dem neuen Frankreich noch immer ergänzend neben den Reichsparlamenten gegen Corruption und Gemeinheit, gegen das Verſinken in feige Genußſucht ſchützend wirkt! Montesquieu enthält hierüber einen Schatz von feinen Beobachtungen. Er iſt nur einſeitig in der Darſtellung dieſer Ehre. Er faßt hier ihr tieferes allgemeineres, wahrhaft ſittliches Weſen nicht auf. Die Ehre rettet und behauptet auch in der ſchlimmſten Zeit Männermuth, ſittliche Selbſtachtung und Selbſtbeherrſchung. Sie rettet und behauptet in ihrer Selbſtgeſetzgebung, die ihr als Widerſchein der ſittlichen Freiheit heiliger iſt als jedes erzwungene Regierungsgeſetz, die Freiheit und die Sitte. Aber gerade nur jenes edlere Weſen der germaniſchen Ehre war es, welches ſo wirkte, welches der Herabwürdigung durch Willkürbefehl und Niedertracht des Despotismus und der ſklaviſchen Unterwerfung unter die Gewalt entgegenſtand und fortdauernd in allen freien Staaten entgegenſtehen ſoll, welches nur im Mittelalter und in den daraus hervorgegangenen Monarchien eigenthümliche Formen annahm. Bei jener hartnäckig behaupteten Selbſtgeſetzgebung konnte im einzelnen freilich auch wol dieſe Ehre, bald mit Recht, bald mit Unrecht, als eigenſinnig und als durch Vorurtheil beſtimmt erſcheinen. Aber es iſt faſt unbegreiflich, wie Montesquieu die ganze in ihren Erſcheinungen und Wirkungen ſo hohe Ehre als bloßes Vorurtheil, als bloße Caprice bezeichnet und als getrennt von der ſittlichen Tugend und von der patriotiſchen Geſinnung für ein vaterländiſches Gemeinweſen, ja als derſelben entgegengeſetzt, ſodaß dieſe letztere, die vertu, nur in Republiken, die Ehre dagegen nur in Monarchien herrſchen und nöthig ſein ſollte.[13]) Wer, der einen Blick that in die alten Republiken Griechenlands und Roms in ihren ſchönſten Zeiten, mag es wol leugnen, daß auch hier Ehre die mächtigſte Triebfeder großer patriotiſcher Beſtrebungen und Thaten war und als ſolche durch die Geſetzgebungen behandelt und benutzt, durch Wettkämpfe und durch geſetzliche Ehrbelohnungen und Ehrenſtrafen aller Art geſtärkt und erhalten wurde? Und wer kann es anderſeits leugnen, daß mit den edelſten Richtungen, Beſtrebungen und Aufopferungen für die Ehre in den Monarchien, daß mit jenen von Montesquieu hervorgehobenen Gehorſamsverweigerungen ehrenwerther Magiſtrate und Generale gegen ehr- und rechtloſe Machtbefehle, z. B. gegen die zur Ermordung der Hugenotten, auch wahre Tugend und eine tugendhafte Bürgergeſinnung für das Vaterland, für die Mitbürger, für den König ſelbſt verbunden waren? Wer endlich möchte heutzutage noch leugnen, daß die alte franzöſiſche

13) Die Hauptſtellen über alle jene obigen Anſichten von Montesquieu über die Ehre in ſeinem Esprit des lois, III, 5—10; IV, 2; VIII, 6—9; V, 11; VI, 5; XI, 7.

wie die alte ſpaniſche Monarchie endlich durch Mangel an Tugend kraftlos wurden? Sie ſanken erſt, als jene wahre ſittliche Ehre erſtarb, die Montesquieu in ihren Wirkungen ſchildert, als nur jene falſche der bloßen Vorurtheile und der eitelen ſelbſtſüchtigen Vorzüge, die er definirt, übrig blieb. So iſt denn wirklich die Ehre, aber die wahre tugendhafte Ehre oder die Tugend zunächſt als Achtung der eigenen und fremden ſittlichen Würde und des auf dieſe Achtung gegründeten Rechts- und Staatsvereins die Lebenskraft jedes freien, jedes rechtlichen Staates, des monarchiſchen wie des republikaniſchen, ſowie feige ſelbſtſüchtige Sinnlichkeit das Princip der Despotie und blinder Glaube das der Theokratie iſt. Wo je wahre Freiheit und Recht beſtanden, da lebte als ihre Seele die Ehre. Ein Bürger, welcher keine Ehre und kein Gefühl für Ehre hat, wird andere nicht achten, nicht von ihnen geachtet werden und dieſe Achtung, ſein und ſeines Volkes Recht, nicht muthvoll auf Leben und Tod fordern und vertheidigen. Die ganze Grundlage des Rechts, wechſelſeitige Achtung und Zutrauen auf die moraliſche Würde, iſt unzertrennlich von der Ehre der Bürger, iſt undenkbar ohne ſie.[14]) Die wahre Aufgabe des Politikers iſt es alſo, nicht, wie Montesquieu, die dunkeln und einſeitigen Vorſtellungen und Vorurtheile der Ehre zu nähren und Ehre und Tugend zu zerreißen, vielmehr ſoll er die unzertrennliche Verbindung von tugendhafter Würdigkeit und Ehre für die republikaniſche und monarchiſche Regierungsform feſthalten, ſo bloße Vorurtheile der Ehre zerſtreuen und die wahren Ehrengrundſätze und ihr Ziel ins helle Licht ſtellen. Er ſoll dabei nur die Freiheit und freie Meinung achten und die verſchiedenen Modificationen der Volks- und Regierungs- und Standesverhältniſſe, ihrer Aufgaben, ihrer Pflichtenkreiſe und der Nationalüberzeugungen und die dadurch entſtehenden Modificationen von Ehre und Schande, von Ehrbelohnungen, Ehrbeleidigungen und Ehrentziehungen berückſichtigen. (S. ſogleich VII. und VIII.)

VII. Fortſetzung. Verſchiedenheit der Ehre bei den alten und bei den germaniſchen Völkern und der Zweikampf bei den letztern. Schon im allgemeinen ſtellt ſich ein Hauptunterſchied zwiſchen den heidniſchen alten Völkern und zwiſchen den chriſtlich-germaniſchen heraus. Bei Griechen und Römern ſtand das irdiſche Bürgerthum, die bürgerliche Meinung, Tugend und Ehre und jede gute oder ſchlechte republikaniſche Stimmenmehrheit oder herrſchende Tagesmeinung meiſt über der unſterblichen Menſchenwürde und der ſelbſtändigen perſönlichen Überzeugung von Sittlichkeit und Ehre. Bei den chriſtlich-germaniſchen Völkern bekamen die letztern die Vorherrſchaft, und mit Recht. Das Alterthum forderte daher ſelbſt als Ehrenſache ſtets eine republikaniſche Entſcheidung und Regierung. Nur durch die unmittelbare republikaniſche Theilnahme an jener zu abſoluten Regierung glaubten die Einzelnen Freiheit und Ehre zu retten. Mit dieſer Regierung im Streite, aber von ihr unabhängig, konnte ſich ſelbſt, auch wo ſie unſittlich und unwürdig war, faſt keine perſönliche Ehre geltend machen. Sie blieb das höchſte Ehrengericht. Wo daher die Zeiten und die Volksmeinung ſchlecht wurden, oder wo gar unter monarchiſcher Gewalt die Volksentſcheidung verſtummte, da erſtarb auch mehr und mehr alle wahre Ehre, und alles ergab ſich, wie in dem ſinkenden Rom, rettungslos dem Schlechten. Bei den chriſtlich-germaniſchen Völkern dagegen konnte, als ſelbſt unter höherm Geſetze von Recht und Ehre ſtehend, auch die monarchiſche Regierung rechtlich möglich und ehrenvoll werden. Aber es galt nun auch ihr und auch gegenüber einer republikaniſchen Herrſchaft des Schlechten, es galt gegenüber unwürdigem Regierungsbefehle die ſelbſtändige perſönliche Ehre und ſittliche Überzeugung, die feierliche Berufung auf ſie und ihr Recht. Und hierzu erhielt ſich auch, in Ermangelung einer beſſern, die unabhängige Inſtitution und Entſcheidung des Zweikampfs. Hier nämlich iſt die Löſung des Räthſels, daß ſie mehr als 1000 Jahren die kirchliche und weltliche und philoſophiſche Macht in der ganzen gebildeten Welt ſo vergeblich den Zweikampf bekämpften.

Denſelben zu vertheidigen oder auch die Entwickelung der Mittel, ihn zu erſetzen oder zu vermindern, kann hier unſere Abſicht nicht ſein. Gewiß aber iſt auch für ſeine Verminderung

14) Dieſes und die oben (unter II.—V.) nachgewieſene unzertrennliche Verbindung alles Rechts mit der Ehre, wie ſie auch unſern Geſetzen zu Grunde liegt, erkennen überall die Alten an. Hesiod. oper. et dies, V, 192. Platon. Protagor., 322. C. Leg., XII, 934. E. Plutarch. ad inerudit., p. 781 B. Theseus, 3, C. Es war daher auch da, wo man einmal das Unrecht der Sklaverei wollte und alſo beſchönigen mußte, eine unvermeidliche Conſequenz aus jener Ehrennatur des Rechts, dem Sklaven nicht blos mit allem Recht auch alle Perſönlichkeit und Ehre, ſondern auch mit Ariſtoteles (Polit., I. 1 fg.) jede Fähigkeit für Tugend und Würdigkeit abzuſprechen. Die Inder erklärten daher die rechtloſen, für ewig verworfenen Parias, die gar nicht wie die übrigen Kaſten aus dem göttlichen Leibe des Brahma abſtammten, als unfähig, auch nur durch Freilaſſung Tugendfähigkeit, Ehre und Recht zu erwerben. Menu, VIII, 414.

eine blinde, leidenschaftliche Verdammung nicht die rechte Vorbereitung. Vielmehr besteht diese letztere in der Erkenntniß dessen, was selbst trotz Kirchenbann und Galgen und den moralistischen Verdammungsurtheilen in der ganzen gesitteten Welt denselben festhielt, also ihn doch wol theilweise als Bedürfniß oder wenigstens als unvermeidliches und geringeres Übel erscheinen ließ, sodaß ihn fast überall noch so viele der ersten Staatsmänner, Minister, Parlamentsmitglieder, so viele Adeliche, Offiziere, Studirende für ihre Person nicht ausschlagen, ja daß selbst Männer wie Justus Möser ihn unter bestimmten Bedingungen ausdrücklich vertheidigen [15]), daß endlich, während das ganze gemeine deutsche, das französische und englische Recht keine Strafbestimmung gegen denselben enthalten [16]), während nirgends die Nachtheile seiner Verweigerung beseitigt sind, ihn viele Landesgesetze und Gerichte wenigstens als vergleichungsweise geringeres Übel in Schutz nehmen. Dies ist z. B. doch wol der Fall, wenn akademische Gesetze die kleinste Realinjurie mit Verbannung und Duelle mit wenigen Wochen der leichtesten Gefängnißstrafen belegen, wenn fast überall die Gerichte Duelle, zumal unblutige, in einer Weise unverfolgt lassen wie gar kein anderes Vergehen.

Jene Erklärung nun liegt darin: man bedurfte eine vom Regierungsbefehle unabhängige, nach Montesquieu's Ausführung eine dem unwürdigen Regierungsbefehle Trotz bietende Ehre und Ehrengesetzgebung. Da aber kein Gesetz seine selbständige Herrschaft behauptet ohne ihm entsprechende Institutionen und Entscheidungen zu seiner Realisirung, so bedurfte man sie auch für die höhere politische Ehre der Nation oder ihrer besondern Stände, für ihre selbständige Ehrengesetzgebung. Man bedurfte sie für die Ausbildung des persönlichen Muths und des lebendigen Bewußtseins der Todesverachtung in Erfüllung der Ehrengesetze, vor allem zur selbständigen Entscheidung der Streitigkeiten über ihre Verletzungen und zur Durchführung dieser Entscheidungen.

So nun hielt man sich bisher, in Ermangelung besserer Mittel, an dasjenige, was, freilich in unvollkommener Gestalt, die Zweikämpfe leisteten, sowie die mit ihnen in unzertrennlicher Verbindung stehende selbständige Ehrengesetzgebung, der Ehrencomment der bestimmten Stände, ferner die Kampfübung als Vorbereitung für denselben, die von den Standesgenossen in Ehrensachen förmlicher oder unförmlicher gehandhabten Ehren- oder Vermittelungsgerichte, ihre Verbannungen der von gemeiner Gewalt ausgehenden Beschimpfungen und Mishandlungen und endlich ihre Verrufserklärungen oder Ausstoßungen Unwürdiger aus der Gesellschaft unbescholtener Standesgenossen. Ganz natürlich blieben die Wirkungen, sowie ja, aber leider! auch die jeder andern Erziehungs-, Gerichts- und Verfassungseinrichtung oft sehr unvollkommen. Und gewiß bewährten manche, ohne durch Bereitwilligkeit zu Duellen und die Kampfübungen für sie ihre Todesverachtung für die Ehre, ihren Muth und ihre Männlichkeit auszubilden, durch eine Verweigerung eines Zweikampfs größern sittlichen Muth als viele Duellanten im Duelle. Im Durchschnitte aber mußte die Duelleinrichtung doch wol jene guten Wirkungen zeigen. Wie hätte sie sich sonst gegen jene unermeßliche Gewalt des Gegenkampfs — wie hätte sie sich bei dieser als ein absolut unsinniges Institut gegen die gesunde Vernunft des aufgeklärtesten Zeitalters erhalten können? Auch hier also gaben wol unsers Vaterlandes frühere Zustände, sein Fehderecht, seine Blutrache, seine Gottesurtheile und gerichtlichen Zweikämpfe, seine Waffenspiele, sodann das Ritterthum und dessen Turniere mit ihren Ehrengesetzen, sowie endlich die spätern Duelle einem wesentlichen Elemente des freien germanischen Lebens nur besondere Formen. Bloße Formen mögen schwinden! Das Wesen selbst aber, die selbständige persönliche Ehre und Ehrengesetzgebung und die Ausbildung muthiger, männlicher, aufopfernder Gesinnung und Tüchtigkeit für sie, diese müssen erhalten werden! Kurz, den Zusammenhang jener Erscheinungen mit den schönsten Vorzügen sowol des Charakters der germanischen Völker, nämlich dem tiefen persönlichen Ehrgefühle und Freiheitssinne, als ihrer Verfassungen, nämlich der Vereinigung der höchsten sittlichen Ideen und der freien persönlichen Überzeugungen über sie mit dem Bürgerthume, sowie der Vereinigung der Monarchie mit Freiheit und Ehre und mit dem Schutze gegen die Erniedrigung der Despotie, dieses muß man ins Auge fassen, um die Aufgaben der Gesetzgebung über die Ehrverhältnisse richtig zu würdigen. Dieses vor allem muß man beachten, um auch rücksichtlich der Verminderung und Unschädlichmachung der Duelle die Aufgaben gesetzgeberischer Weisheit glücklich zu lösen. Man muß überhaupt, um gegen die Duelle keine blinden, keine der Wahrheit und der Überzeugung seiner Anhänger widersprechenden, also unwirksamen Gesetze zu machen, überall das Wahre

15) Patriotische Phantasien, Bd. 4, Nr. 35. 16) Heidelberger Jahrbücher 1818, Nr. 51.

von dem Falſchen ſcheiden. Denn wahrlich gerade in der Behauptung der Duelle, in dieſem Jahrtauſende alten Trotze gegen kirchliche und weltliche Gewalt, in dieſer Verachtung des doppelten und dreifachen Todes im Kampfe, durchs Gericht und den Kirchenbann, hat die Ehrengeſetzgebung dermaßen ihre ſouveräne Gewalt behauptet, daß hier ſicher nur die moraliſche Wirkung reiner Wahrheit den Sieg hoffen läßt.

Nun iſt es aber z. B. offenbar unrichtig und ebendeshalb auch unwirkſam, wenn man, wie Feuerbach oder wie in Frankreich Dupin, den Zweikampf an ſich und jede Tödtung in demſelben unter die juriſtiſchen Geſichtspunkte gewöhnlicher Selbſthülfe, Gewaltthätigkeit und ſogar eines rachſüchtigen oder eines unſinnigen Mordes ſtellen will. Wol können, je nach den Umſtänden, einzelne Duelle unter dieſe Geſichtspunkte fallen. Sie können ſelbſt für einen Mord Mittel oder Veranlaſſung ſein, und dann muß die volle Strafe dieſer Verbrechen eintreten. Oft aber paßt dieſer Geſichtspunkt juriſtiſch durchaus nicht. Es muß daher zur Beſtrafung durch beſondere Strafgeſetze ein politiſches oder Polizeiverbrechen des Duells erſt geſchaffen oder begründet werden, wobei denn alle obigen und überhaupt alle für ſolche polizeiliche Strafgeſetze geltenden eigenthümlichen Geſichtspunkte ihr Recht behaupten. Man denke ſich z. B., um hier ganz unbefangen zu urtheilen, ein Duellant, den man nach jenen juriſtiſchen Geſichtspunkten als Verbrecher vor Gericht ſtellte, wollte gegenüber dieſen juriſtiſchen und den zum Theile beſſer begründeten, aber hier als bekannt vorauszuſetzenden moraliſchen Anklagen gegen das Duell etwa Folgendes erwidern: „Ich habe weder meinen Gegner getödtet, noch hatte ich die Abſicht, ihn zu tödten. Ich hatte dieſe ſo wenig, daß ich im Gegentheile lieber ſelbſt eine Wunde erhalten, als ihn etwa tödlich verwunden wollte. Ja ſchon eine irgend ſchwere Verwundung deſſelben hätte ich als ein großes Unglück für mich angeſehen. Auch wählten wir eine Art des Zweikampfs, die regelmäßig keine Tödtung, ja in hundert Fällen kaum einmal ſchwere Verwundungen erzeugt. Ich ſuchte abſichtlich die letztere und ſelbſt mit eigener Gefahr zu vermeiden. Wäre ſie eingetreten, ſo wäre ſie nicht dolos geweſen. Ich habe ſie aber wirklich vermieden. Hier alſo vom Morde und Todtſchlage zu reden, iſt juriſtiſcher Unſinn. Rachſüchtig war ich auch nicht. Ich beabſichtigte und erwartete ſogar keine Verwundung meines Gegners. Ich war der Beleidiger; auch war mein Gegner ſo überlegen in den Waffen, daß ich nur eine Wunde für mich erwarten durfte. Ich und mein Gegner, wir hatten lediglich die Abſicht, in einem Ehrenhandel, der ſich auf gütlichem Wege nicht ehrenvoll wollte ausgleichen laſſen, durch den Beweis perſönlichen Muthes und muthiger Aufopferung für die Ehre zu zeigen, daß uns dieſe letztere höher als alles ſteht, daß wir alſo keine Niederträchtigen ſind, keine Beſchimpfung und keine Verachtung unſerer Standesgenoſſen verdienen und dulden. Wir wollten ſolchergeſtalt in ihren Augen unſere Ehre bewahren und ſelbſt unter uns beiden eine beſſere Ausſöhnung herbeiführen, als ein Injurienproceß mit ſeiner ſtets neuen und oft jahrelangen Kränkung und ſeinen einem Loostopfe ähnlichen unſichern Entſcheidungen geben könnte. Für dieſen Zweck nun war die eigene oder die fremde Verwundung gar nicht weſentlich und auch nicht entſcheidend. Dieſen Zweck haben wir auch wirklich erreicht, während ein Injurienproceß unſere Ehre, die Achtung unſerer Standesgenoſſen, die Grundbedingung freundlichen Verkehrs mit ihnen und unſers Lebensglückes, vielleicht nicht ſicher geſtellt hätte. In dieſer wenigſtens an ſich weder unſinnigen noch ſchändlichen Abſicht, in welcher Jahrhunderte lang ſelbſt Männer wie Pitt und Fox, wie Wellington und Peel ſich duellirten, handelten auch wir. Wollte demnach ein Philoſoph dieſes Mittel, unſere Ehre zu ſchützen, als nach ſeiner Beurtheilung zweckwidrig bezeichnen, nun ſo müſſen wir ſagen, uns kam es auf unſere Ehrenrettung in den Augen unſerer Genoſſen an. Das Verbrechen der Gewaltthätigkeit aber begingen wir ebenfalls nicht, weil alles nach freier gegenſeitiger Verabredung und Einwilligung vorgenommen und durchgeführt wurde, Gewaltthätigkeit aber nur gegen den Willen des Gegners möglich iſt. Der natürliche und römiſchrechtliche Grundſatz, daß die Einwilligung des Verletzten die Verletzung aufhebt (volenti non fit injuria) da, wo nicht Niederträchtigkeit die Einwilligung abſolut ſchimpflich macht, wird von den Römern ſelbſt zur Aufhebung jeder Strafbarkeit und jedes Schadenerſatzes angewendet, ſobald in ehrenvollen Kampfübungen einer der Theilnehmer getödtet oder verwundet wurde.[17])

17) L. 7, §. 4, ad Leg. Aquil. L. 3 de bonis eorum. L. 9, §. 7, de pecul. L. 31, §. 3, de his qui not., und vgl. auch die Peinliche Gerichtsordnung, §. 135. Das erſte Geſetz ſagt: Si quis in colluctatione vel in panceatio vel pugilis, dum inter se exercentur, alius alium occiderit, si quidem in publico certamine, cessat Aquilia, quia gloriae causa et virtutis, non injuriae gratia videtur damnum datum. Hoc autem in servo non procedit, quoniam ingenui solent certare. In filio familias vulnerato procedit.

Die römiſchen Juriſten gehen hier ganz von den Grundſätzen Platon's aus, der in ſeinen Geſetzen abſichtlich gefährliche Spiele der Jünglinge anordnete, «in welchen von Zeit zu Zeit einer das Leben verlieren ſollte, damit alle ſich in Muth und bewußter Todesverachtung übten und über das Gemeine erheben lernten». Selbſt das trockene römiſche Pandektengeſetz nimmt ſolcherweiſe ausdrücklich lebensgefährliche Kämpfe um der Ehre willen (gloriae causa) und zur Ausbildung von Muth und Männlichkeit auch bei tödlicher Verwundung als völlig ſtraflos, ja ſelbſt gegen die Pflicht zum Schadenerſatz in Schutz. Daß wir aber noch mit dem beſondern Zwecke der ehrenvollen Austilgung einer Ehrbeleidigung kämpften, ſollte uns dieſes zum Nachtheile gereichen?“ Was man nun auch hierüber und über die Immoralität und Unchriſtlichkeit wenigſtens gewiß von vielen Duellen denken mag, ſo fällt doch jedenfalls mit dem juriſtiſchen Begriffe der Gewaltthätigkeit gegen den durchaus einwilligenden Mitkämpfer auch der Begriff juriſtiſch ſtrafbarer Selbſthülfe hinweg. Denn auch dazu wird Gewaltthätigkeit gegen den Willen des Gegners vorausgeſetzt. Gegen die Richtergewalt aber begründet die Verabredung zum Kampfe an ſich noch ebenſo wenig eine Rechtsverletzung, als wenn man derſelben durch Verabredung eines Schiedsgerichts oder einer Loosentſcheidung einen Streit entzieht, wenn man dieſen endigt, ohne das Gericht damit zu behelligen. Auch das Gefährliche des Unternehmens für die beiderſeitig Einwilligenden macht das Unternehmen an ſich noch nicht zum Rechtsverbrechen. Es ſterben ja viel mehr Menſchen durch freiwillig unternommenes, oft auch verabredetes gefährliches und dennoch criminalrechtlich nicht beſtraftes Tanzen, Schwimmen, Fahren, Reiten, Jagen, Trinken und Lieben, als durch Duelle. Sie ſterben oftmals in Unternehmungen, die viel weniger vernünftig, ſittlich und für die Ausbildung von Ehre und Männlichkeit förderlich ſind. Ja die Folgen von Streithändeln, mit Ausſchluß der Duelle, und ſelbſt die Kränkungen der Injurienproceſſe tödten oder beſchädigen vielleicht mehr Menſchen als die Duelle. Vollends wenn ſtatt ihrer in Geſellſchaften feuriger, nicht durch ſtrenge Selbſtbeherrſchung und Unterordnung unter Familien- und andere Rückſichten zurückgehaltener Menſchen Beleidigungen in der erſten Leidenſchaft durch Schimpfen und perſönliche Gewaltthätigkeiten ganzer Parteien ausgemacht werden, dann ſind, abgeſehen von den Gemeinheiten, ungleich mehr, oft ſelbſt verborgen bleibende Verletzungen zu beſorgen. Dieſe werden ausgeſchloſſen durch den Ehrenton, der nach der erſten Beleidigung alles Weitere der Beſprechung der Genoſſen in der abgekühlten Stimmung des folgenden Tages, ihrem Sühnverſuche oder im ſchlimmſten Falle einem genau geordneten und ermäßigten ehrlichen Kampfe mit gleichen Waffen vorbehält. Fallen doch ſelbſt unter dem engliſchen gemeinen Volke, wo bei entſtehendem Streite, mit Ausſchluß allgemeiner Prügeleien und gefährlicherer oder hinterliſtigerer Waffen, die beiden Gegner ihre Sache durch das Duell eines geregelten Vorkampfes ausmachen, bei weitem nicht ſo viel gefährliche Verletzungen und Tödtungen vor als bei uns in Deutſchland. Übrigens lieben die Briten, ähnlich wie die Alten, noch manche gefährliche Spiele und Wettkämpfe zu Waſſer und zu Lande, führen ſelbſt neue ein, wie ihre Kirchſpielsjagden. In Deutſchland würde ohne Duelle vielleicht jede Übung im Waffenkampfe, ſo heilſam für die Geſundheit ſelbſt wie für Männlichkeit, Muth und Ehrgefühl, gänzlich aufhören! In Frankreich aber behauptete ein Veteran, welcher den Siebenjährigen Krieg und alle Revolutionskriege mitkämpfte, daß die Franzoſen ſeit Verbannung der Prügelſtrafe und der Einführung der Duelle auch unter den gemeinen Soldaten an Ehrgefühl und perſönlicher Tapferkeit unvergleichbar zugenommen hätten.

Erſt nach Erwägung aller dieſer und ähnlicher Geſichtspunkte wird die Geſetzgebung die Zweikämpfe, die ſchon an ſich vielleicht ebenſo wenig gänzlich ausrottbar ſind als andere noch viel gefährlichere und häßlichere Vergehen, zu verringern, ſowie überhaupt und insbeſondere auch durch Bekämpfung der Piſtolenduelle unſchädlicher zu machen ſuchen. Sie wird aber vor allem ihre guten Wirkungen und ihre Befriedigung der ſonſt nicht genügend berückſichtigten Bedürfniſſe zweckmäßig zu erſetzen ſuchen. Sie wird ſie vielleicht auch theilweiſe und in Verbindung mit Ehrengerichten als noch unentbehrliches Mittel und verhältnißmäßig geringeres Übel fürs Gute benutzen können. Jedenfalls muß ſie, wie bei allen bedeutenden, mit den vielfachſten und tiefſten Lebensverhältniſſen verwachſenen Sitten und Inſtituten, die Wirkungen derſelben im ganzen und allgemeinen, nicht blos bei Einzelnen und in einzelnen Unglücksfällen, prüfen und Vortheile und Nachtheile, das Vermeidliche und Unvermeidliche gegeneinander abwägen. Niemals aber darf ſie auch nur einen Augenblick vergeſſen, daß die Herrſchaft einer ſelbſtändigen perſönlichen Ehre und Ehrengeſetzgebung und einer männlichen muthvollen Geſinnung und Tüchtigkeit zu ihrer Vertheidigung eine der herrlichſten Seiten unſerer ganzen neuern Cultur bildet und zugleich die kräftigſte Schutzwehr nicht etwa blos, wie Montesquieu will, gegen

monarchiſche, ſondern auch gegen republikaniſche Despotie und gegen die ſchmachvolle Herrſchaft des Materialismus und der Gemeinheit. Selbſt in Zeiten der Verſunkenheit und Knechtſchaft, wie in der Napoleoniſchen, bleibt ſie noch der Anker der Hoffnung und Rettung, die ſtärkſte Lebenskraft zur Wiederherſtellung der ſittlichen Geſundheit. Beſtrafe man alſo, vermindere man die Duelle. Verfolge man beſonders die mehr als nöthig, die ungewöhnlich gefährlichen, die muthwillig herbeigeführten, die Nöthigungen zu denſelben, vor allem jede treuloſe Verletzung ihrer verabredeten Ehrengeſetze! Sie aber ohne genügenden Erſatz ihrer guten Wirkungen auf Leben und Tod bekämpfen zu wollen, dieſes verräth ſicher eine große Seichtheit der Auffaſſung unſerer Cultur. Wo es vollends je dahin kommen ſollte, daß die jedesmalige Regierungswillkür, daß höfiſche Gunſt oder Pöbelgewalt die einzige und letzte Quelle und Richterin der Ehre wäre, daß gerade die Vornehmen, ſtatt ſelbſtändiger freier, frei gehandhabter Ehrengrundſätze, die Ausſprüche der Macht als höchſte Norm verehrten, und daß nicht das Gefühl und die Sprache der Ehre ſich frei und kräftig erhöben gegen jede Unwürdigkeit und Niederträchtigkeit der Mächtigen, da wäre die wahre Ehre erſtorben, die Monarchie wie die Freiheit vernichtet und unſere Cultur zu Grabe getragen!

VIII. Fortſetzung. Unterſchied der Ehre in der Monarchie und in dem Freiſtaate. Auch in Beziehung auf die monarchiſchen und republikaniſchen Verhältniſſe wird allerdings eine verſchiedene Modification der Pflichten, mithin auch der Ehre ſich ergeben. In der Monarchie kann und ſoll aufopfernde Treue gegen den Fürſten als ein weſentlicher Beſtandtheil der Pflicht, mithin auch der Ehre anerkannt werden, jedoch natürlich keine ſervile und jene Selbſtändigkeit der Ehrengeſetzgebung verleugnende, weil dieſe mit der Freiheit auch die Ehre und die Monarchie ſelbſt vernichtet.

Auch verträgt die Monarchie viel mehr als der auf Mäßigung und Gleichheit angewieſene, der durch Eiferſucht und Neid, alſo durch große Ehrbelohnungen ſelbſt leicht gefährdete Freiſtaat eine große Stufenreihe von Ehrenauszeichnungen. Auch ſolche ſind hier zuläſſig, welche bleibend äußerlich die Perſon auszeichnen, wie der Adel, die Orden, obgleich letztere häufig mehr die Eitelkeit als edles ſtolzes Ehrgefühl nähren. Faſt alles, was in den Ausführungen, z. B. von Montesquieu, von Friedrich Schlegel, über die Wohlthätigkeit und Unentbehrlichkeit des Adels für die Monarchie Wahres enthalten iſt, bezieht ſich darauf, daß ein Adel, wenn er das iſt, was er überall ſein ſollte, durch Urſprung, durch Lebensverhältniſſe und durch ſeinen Standesgeiſt vorzugsweiſe veranlaßt iſt, die Herrſchaft wahrer ſelbſtändiger Ehrengrundſätze mit möglichſter Sorgfalt zu bewachen. Wo das nicht iſt, wo er höfiſch, eitel, ſervil und ſelbſtſüchtig wird, da hat er allen Werth ſelbſt aufgegeben. Je freier und gebildeter aber eine Nation iſt, deſto mehr werden die Beamten, die Gebildeten, werden alle activen Staatsbürger, wenn auch in verſchiedenen Formen, ſich jener Hauptaufgabe des Adels anſchließen.

In Beziehung auf das Grundprincip, welches für alle Rechtsſtaaten, alſo für Monarchien wie Republiken, in Tugend und Ehre beſteht (ſ. unter VI.), wird nur eine Verſchiedenheit durch die Eigenthümlichkeiten der Regierungsformen begründet. Jene ſelbſtändige hohe Ehre und Ehrengeſetzgebung iſt in der Monarchie, zumal der erblichen, noch weit unentbehrlicher als im Freiſtaate. Fürs erſte iſt nämlich der Einfluß der Regierungsgewalt und mithin auch, wenn ſie ſchlecht iſt, ihr ſchlechter Einfluß auf Freiheit und Sittlichkeit der Regierten weit ſtärker und bleibender als in Republiken, in welchen die Regierten viel ſchneller und leichter ihren Einfluß geltend machen können und viel weniger in Gefahr kommen, ſervil abhängig zu werden. Kann doch in der Monarchie auch noch die Tugend der Treue ſelbſt den Vorwand zu verderblichem Serviliſmus abgeben! Fürs zweite erweckt die Republik weit lebendiger die Tugend des Gemeingeiſtes und die allgemeine patriotiſche Energie der Bürger. Die Kraft für dieſe Art der Tugend wird hier nicht durch die Tugend der Treue getheilt und in, wenn auch nur ſcheinbare, doch lähmende Colliſionen gebracht. In der Monarchie muß alſo auch deshalb die Tugend in der Geſtalt der Ehre ſtärker für das Gute wirken. Sie muß insbeſondere den König ſelbſt und die Großen auf dem Wege des Rechts erhalten. Bei jener verminderten Gefahr großer Ehrenauszeichnung kann auch der Monarch durch Ehre ſtärker die Wirkſamkeit aller an den Mittelpunkt des Gemeinwohls knüpfen. So aufgefaßt liegt auch hier wieder eine tiefe, mit Irrthum vermiſchte und verkannte Wahrheit in dem unſterblichen Werke Montesquieu's. Für die Regierungsform der Monarchie ſoll alſo allerdings die Tugend vorzugsweiſe als Ehre wirken, für die der Ariſtokratie als Mäßigung, für die der Demokratie als Liebe zum gleichen Rechte und Wohle aller.

IX. Fortſetzung. Die rechtlichen Bedingungen der Zutheilung von Ehre und

Schande und die politische Wichtigkeit einer steten gerechten Zutheilung derselben. Die zweite Hauptfolge der juristischen Form und Natur der Ehrverhältnisse ist diese Gerechtigkeit in Beziehung auf ihre Zuerkennung.

Es ist zunächst eine allgemeine juristische Erkennbarkeit und Beweisführung für die Würdigkeit und Unwürdigkeit und ihre Anerkennung, es sind juristische Bedingungen und Organe für diese Anerkennung nöthig. Was nun hier die innere Würdigkeit selbst betrifft, so kann diese äußerlich niemals vollständig erkannt werden. Und jedenfalls bedarf der freie gute Name, weil er sich meist zu langsam und unsicher entwickelt, eine juristische Ergänzung. Deshalb beruht der Beweis der für die Ehre nothwendigen positiven innern Würdigkeit in jedem einmal juristisch anerkannten Pflichten- und Ehrenkreise auf juristischer Präsumtion oder Voraussnahme. Nach dem Grundsatze von Treu und Glauben oder nach der bona fides, als der letzten Grundlage des ganzen rechtlichen Friedens (s. Fälschung), wird nämlich, sobald jemand in einen bestimmten Rechtskreis aufgenommen wurde, die fortdauernde innere Würdigkeit desselben von der ganzen Gesellschaft nothwendig so lange juristisch angenommen und geachtet, bis durch juristisch erwiesene, juristisch inhoneste Handlungen desselben diese Annahme aufgehoben wurde. (Quilibet praesumitur bonus et probus, donec probetur contrarium.) In Beziehung auf die erste Anerkennung der Würdigkeit und die Zuerkennung damit verbundener Ehre, sowie in Beziehung auf die Beurtheilung der Beweise der Unwürdigkeit und der Zuerkennung der Ehrenminderung, worüber die augenblickliche Meinung ebenfalls irren und unsicher sein könnte [18]), müssen gesetzlich bestimmte Bedingungen, Formen und zweckmäßige Organe des politischen Vereins dessen Überzeugung begründen. Vor allem aber ist Verlust der Ehrenrechte nur möglich bei rechtlich erwiesener Unwürdigkeit. Und wer sollte ein solches Urtheil, zugleich sich gründend einerseits auf die thatsächliche innere moralische Unwürdigkeit und die entsprechende Anerkennung und andererseits auf den Eintritt der gesetzlichen Bedingungen und Formen, besser, beruhigender, überzeugender aussprechen können, als in Verbindung mit einem juristischen Staatsgericht und seiner Controle ein Schwurgericht von Standesgenossen? [19])

Unter solchen juristischen Bedingungen nun soll sich überall mit der wahren und in der freien öffentlichen Meinung anerkannten Würdigkeit die entsprechende juristische Ehre, Ehrenerhöhung oder Ehrenbelohnung und Rechtsmehrung verbinden, mit der Unwürdigkeit dagegen die entsprechende Ehren- und Rechtsminderung. Das ganze gesellschaftliche Rechtsverhältniß, selbst getragen durch die sittliche Würde, Ehre und wechselseitige Achtung, soll ihr lebendiger Spiegel sein und ihnen stets die angemessene Lebenskraft ertheilen. Es muß also eine gute Verwaltung, welche die höhern Lebenskräfte in ihrer natürlichen Harmonie und gesunden kräftigen Hinwirkung auf die Zwecke des Staatslebens erhalten will, bei belohnender Zutheilung und strafender Minderung von Ehren und Rechten, wie bei Beurtheilung der Ehrbeleidigungen und ihrer Genugthuung als treuer Repräsentant der wahren öffentlichen Meinung der Nation und ihrer Vereine handeln. Sie soll dieselbe in jedem besondern Falle stets mit den höhern Grundsätzen und den rechtlichen Bedingungen vermitteln. Es ist zugleich die wichtigste Forderung der Gerechtigkeit und der Politik, daß in solcher Weise möglichst alle Zuerkennung besonderer Ehren und vom Staate ausgehender Rechte als Ehrenbelohnung der Würdigkeit, sowie deren Schmälerung oder Entziehung als verdiente Ehrenstrafe erscheine. Es muß insbesondere auch die Ertheilung von Ehrenstellen und von Belohnungen nach festen und gesetzlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit, keineswegs, wie leider allzu oft in neuerer Zeit, nach Willkür, nach persönlicher oder Hofgunst geschehen. Das Wesen einer lebendigen sittlichen Ordnung ist Übereinstimmung äußerer Achtung und Verachtung, der Ehre und Schande (dieses edelsten Lohnes und dieser wesentlichsten Strafe) mit dem Würdigen und Unwürdigen. Das Wesen einer gerechten Ordnung ist ebenfalls gerade die gerechte Austheilung nach der Würdigkeit. Die politische Lebenskraft für die Erfüllung des auf Achtung der sittlichen Würdigkeit und der rechtlichen Ordnung beruhenden Gesellschaftsgesetzes wird ebenfalls nur hierdurch begründet, nur durch die stete Erhaltung der Achtung für das Gute, der Verachtung für das Schlechte. Wehe einer Gesellschaft, in welcher diese ersten Grundbedingungen gesunden höhern Lebens misachtet, die wesentlichste aller Harmonien durch schreiende Widersprüche zerstört, wo die Würdigkeit geschändet, die Unwürdigkeit geehrt wird!

---

18) L. 15, §. 5, de injur.

19) Von besondern Ehrengerichten, namentlich auch einzelner Stände, theils zur Handhabung der Standesehre, theils zur Ausgleichung von Ehrenbeleidigungen, s. den Art. Injurie.

Die ganze Wichtigkeit dieſer Harmonie wird erſt vollkommen klar, wenn man die Bedeutung und Gewalt des Ehrtriebes erwägt.

Der Ehrtrieb in ſeinem unzertrennlichen Streben nach innerer Selbſtachtung und nach der dieſelbe bekräftigenden Achtung der Mitmenſchen erſcheint nach der obigen Ausführung (ſ. unter III.) als der wahre moraliſche Selbſterhaltungstrieb und zugleich als der ſtärkſte der ſittlichen Geſelligkeit und des geſelligen Zuſammenwirkens für edle Zwecke. In der Ehre beſitzen die Einzelnen und die moraliſchen Perſönlichkeiten das erhebende, kräftigende Bewußtſein ihrer Würde und höhern Beſtimmung und zugleich die Grundbedingung und die Gewähr für ihre äußerliche Unverletzlichkeit, für das Vertrauen ihrer Mitmenſchen und für die Verwirklichung ihrer Lebenszwecke, der niedern wie der höhern. Deshalb beſtimmt kein anderes Gefühl gleich ſtark zu den höchſten Anſtrengungen und Opfern. Die ganze Perſönlichkeit wird bei lebendigem Ehrgefühle willig an die Erhaltung der Ehre geſetzt, denn es gilt ja der Selbſterhaltung des moraliſchen Daſeins. Der Trieb nach Ehre und Ruhm iſt, wo er einmal erwacht iſt in edlern Völkern, vielleicht der ſtärkſte aller menſchlichen Triebe. Das Leben ſelbſt gilt ihm nichts; er ſucht noch jenſeit der Pforten des Todes ſeine Befriedigung. Und wie bei dem ägyptiſchen Todtengerichte, haben Belohnungen und Strafen, wenn ſie die Ehre betreffen, auch dann noch volle Bedeutung, wenn alle andern werthlos wurden, auch dann noch, wenn ſie ſelbſt erſt nach dem Ende des Lebens erkannt werden.

Gerade aber für die geſellſchaftliche Pflichterfüllung gibt der durch Erziehung und jene durchgeführte Harmonie zwiſchen Würdigkeit und Ehre gekräftigte und richtig geleitete Ehrtrieb die mächtigſten Antriebe. Er bezieht ſich vorzugsweiſe auf ſie und ſie haben keinen andern gleich ſtarken, außer etwa den der Religion in theokratiſchen und ſehr religiöſen Zeiten, keinen, welcher die Geſellſchaft ſelbſt für ihre Pflichten ſo ſehr beſtimmen und leiten, worauf ſie ſo ſicher rechnen kann. Wo daher für die menſchliche Geſellſchaft die Religion nicht das Rechte erhielt, da that es die Ehre. Erſt wo ſie verſchwindet, iſt Vernichtung des Rechts und Sklaverei möglich. Insbeſondere verräth es auch nur die einſeitigſten Begriffe von Ehre oder die dürftigſte Kenntniß der Lebensverhältniſſe, wenn manche Politiker[20]) es verkennen, daß auch in den unterſten Ständen die Ehre neben der Religion das wichtigſte, durchgreifendſte Motiv aller Tugend und Rechtlichkeit iſt. Nur wird auch hier natürlich die Ehre durch Erfüllung oder Verletzung der nächſten und weſentlichſten Pflichten und durch die Achtung oder Verachtung von dem zunächſt umgebenden Kreiſe beſtimmt.

So iſt denn eine Geſetzgebung, welche den Ehrtrieb für ſich und ihre Inſtitute zu gewinnen weiß, ſiegreich. Keine Jugend- und keine Bürgererziehung und Bildung kann kräftiger und unerſchütterlicher ſein als die auf Ehre gegründete, weil ſie ſtets die ſinnlichen und die moraliſchen Triebe, weil ſie den ganzen Menſchen gewinnt und umfaßt. Insbeſondere wirken Ehrbelohnungen und Ehrenſtrafen im freien edlen Volke noch aus einem beſondern Grunde ungleich mehr als alle beſondern Belohnungen und Strafen. Von früher Jugend auf wird nämlich durch die Schande, welche ſchon vor dem Ausſpruche des Richters die öffentliche Meinung mit der ſchlechten Handlung, und durch die Ehre, die ſie mit der guten verknüpft, der Abſcheu und die Liebe nicht, wie ſonſt, für Strafe und Lohn, ſondern für die ſchlechte und gute Handlung ſelbſt gewonnen. Das Vergehen ſelbſt, nicht erſt ſeine Entdeckung und richterliche Beſtrafung ſtellen ſich als zweckwidrig dar, werden dem Gefühle widerwärtig, Abſcheu erregend. Ebenſo reizt das geehrte Gute von ſelbſt zur Nachahmung.

Auch noch durch die Sympathie aller Genoſſen des geſellſchaftlichen Kreiſes, welchem man angehört, verſtärkt ſich die Wirkung der Ehrbelohnungen und der Ehrenſtrafen. Weil beide ihre Hauptkraft durch die öffentliche Meinung erhalten und ſich zugleich ſo unmittelbar mit der Perſönlichkeit verknüpfen, ſo werden dieſelben als auch ſie ſelbſt berührend von den Genoſſen mitgefühlt und ſie verdoppeln ſich auch dadurch für den Betroffenen. Beurtheilt man ja doch jeden nach ſeiner Geſellſchaft, und jede Schande eines Standesmitglieds trifft den Stand. Bei der wahrhaft infamirenden Handlung ſchließen daher die Standesgenoſſen, um ſich ſelbſt vom Schimpfe zu befreien, den Unwürdigen aus, und wenn ohne ſolche infamirende Handlung und ohne Ausſchluß aus ihrer Genoſſenſchaft beſchimpfende Strafen zugefügt werden, ſo fühlen ſie ſich mitbeſchimpft und erniedrigt. Dieſes und ihre Beleidigung der Menſchenwürde iſt z. B. auch der ſtärkſte Grund gegen Prügelſtrafen. Ihre Vertheidiger hört man freilich hier und da noch ſagen: „Dieſes oder jenes ganz verdorbene Subject läßt ſich durch andere Strafen nicht

20) Z. B. auch Filangieri, III, 36.

bessern." Wol möglich; aber bessert es sich durch die Prügel? Mehr als einmal hörte ich auf diese einfache Frage an die Vertheidiger der Prügel ein naives Verstummen. Doch das ist nicht die Hauptsache. Die ganze Klasse, die ihre Mitglieder unter die schmachvolle Herrschaft der thierischen Züchtigung des Stocks gestellt sieht, wird mitbeschimpft und erniedrigt. Es wird so, bei der mehr als zweifelhaften guten Wirkung auch nur für Einzelne, das wirksamste Schutzmittel gegen Roheiten und Niederträchtigkeiten, das edlere, feinere Ehrgefühl bei der ganzen Klasse zerstört. Fühlt ihr etwa das nicht von selbst schon, ihr Vornehmern, so denkt euch nur lebhaft, daß von Zeit zu Zeit einzelne euerer Mitgenossen, daß einzelne Barone, Offiziere, Räthe, Amtmänner, Professoren auf dem Marktplatze von Rechts wegen geprügelt würden! Und betrachtet doch das französische oder das jetzige der Herrschaft des schimpflichen Stocks entzogene preußische Militär! Bildet nicht hier das nun höhere Ehrgefühl den wirksamsten Damm gegen frühere Roheiten und Niedrigkeiten und ihre Vergehungen? Und zeigt sich nicht mehr und mehr schon in Baden, wo der Landtag von 1831 das ganze Volk von der Erniedrigung, sich unter thierische Prügelstrafe gestellt zu sehen, befreite, in einem edlern Gefühle der Ehre und Bürgerwürde übervoller Ersatz gegen die guten Wirkungen, die etwa für einzelne individuelle Fälle und Subjecte diese rohe Strafe gehabt haben möchte?

Daß die Staaten des Alterthums viel mehr alle hier angedeuteten Grundsätze über die Ehrverhältnisse befolgten als die meisten neuern Staaten, dieses vor allem gab ihnen, bei sonstigen großen Mängeln, eine so bewundernswerthe innere Lebenskraft, einen so hohen, edeln Aufschwung der Bürgertugend. In ihren öffentlichen, oft gefährlichen und Männlichkeit und Muth ausbildenden Kampfübungen und Festspielen, überall, in der Palästra, im Circus, auf dem Campus, auf dem Forum, wurde der Trieb nach Ruhm und Ehre ausgebildet. Wie bei den deutschen Turnieren, verbanden sich damit Ehrengerichte zum Ausschlusse derer, deren Ehre befleckt war, sowie der Preis verdienter Männer und rüstiger Kämpfer. Bei den Alten kaufte man das Verdienst nicht und nährte nicht den Geiz durch Vermögensbelohnung. Alle Belohnungen bestanden in Ehre. Und es waren diese Belohnungen, alle diese Ehrenkronen und Ehrenkränze und Ehrenpreise der verschiedensten Art, diese Ehrensitze in öffentlichen Gastmählern, die Ehrenplätze in Theatern und andern Versammlungen, diese Ehrendenkmale und Triumphe, es waren ihre Zutheilungen, ja selbst die Ehrenbezeigungen, Inschriften und Denkmale für Todte, als Acte der öffentlichen Gerechtigkeit, gesetzlich bestimmt.[21]) Ebenso waren ihre Strafen fast nur Ehrenstrafen mit jedesmaligem Ausstoßen des Unwürdigen aus dem höhern Pflichten- und Rechtskreise. Erniedrigende körperliche Mishandlung dagegen sollte nach Cicero's Ausdruck durch die Porcischen und Semproniſchen Gesetze nicht blos von dem Rücken, sondern auch aus den Gedanken der Bürger entfernt werden. Ehrbelohnungen und Schandstrafen aber wurden durch wahre Repräsentanten der öffentlichen Nationalmeinung, durch volksmäßige Behörden, Gerichts- und Wahlversammlungen öffentlich zugetheilt und die Ehrenbeleidigungen und ihre Genugthuung von solchen gewürdigt und ausgesprochen.

Durch Ehrbelohnungen, die gleichsam nur als eine Versinnlichung der wahren Achtung wirklicher Tüchtigkeit und Würdigkeit von seiten der Mitbürger erschienen, wurde nicht, wie etwa durch manche neuere Ehrenauszeichnungen, durch Titel und Orden, ein vorzugsweise auf nichtige Äußerlichkeiten und eigennützige Vorrechte gerichteter eitler, ehrgeiziger Sinn genährt.

Als der persische Heerführer des Xerxes, Tigranes, von der griechischen Volks- und Jugenderziehung zur Ausbildung der Ruhm- und Ehrliebe, von ihren Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen, von ihren öffentlichen Kämpfen und Festspielen hörte, da rief er, wie Herodot erzählt (VIII, 26): „O Himmel, mit was für Menschen sollen wir streiten, mit Menschen, die, fühllos gegen Eigennutz, nur um Ruhm kämpfen!"

Vor allem entsprach nach der obigen Ausführung die römische Censur (s. Censur) ganz den hier ausgesprochenen Grundideen.

Und ebenfalls diesen Grundideen entsprechend hat die lebenskräftigste und mächtigste aller neuern Nationen, die britische, das, was heutzutage allein jene alterthümlichen Institute ersetzen (und selbst verbessern) kann, die wahre Repräsentativverfassung ausgebildet. Und nur sie allein weist die unglückselige Unterdrückung und Verstümmelung des freien Volkslebens durch despotische Willkür und Regierungspolizei, worunter andere Völker seufzen, vollständig zurück. Sowie die Censur im Namen der höchsten sittlichen Staatsgrundsätze und als Repräsentantin der öffentlichen Nationalmeinung und unter ihrer Controle stets neu alle öffentlichen Rechte und

21) S. z. B. Potter's Archäologie, III, 13; IV, 8.

Ehren nach der Würdigkeit unter allen Bürgern vertheilte, ſie bei Unwürdigkeit entzog und das Volk und ſeine Stände von Unehre reinigte, ſo thut es auch die wahre und gute, die britiſche Repräſentativverfaſſung. Sie thut es durch ihre vollkommene Öffentlichkeit und Freiheit der öffentlichen Meinung und ihre unter ihren Einfluß geſtellte, aber der Pöbelwillkür entzogene, vielmehr an die höhern Staatsgrundſätze gebundene Geſetzgebung, Vollziehung und Richtergewalt, durch ihre Volksparlamente und Geſchworenengerichte, ihre freien Volkswahlen und ihr Miniſtergericht. Wie ſehr insbeſondere auch die öffentlichen und Geſchworenengerichte die ſittliche Nationalmeinung repräſentiren und wahre Ehren- und Sittengerichte bilden, als ſolche ungleich wohlthätiger wirken als durch ihre Entſcheidung über materielle Güter und Leiden, dieſes wird nur der ganz begreifen, der dieſe Gerichte und ihre Wirkungen ſelbſt öfters beobachtete oder wenigſtens aus öffentlichen Berichten (wie ſie z. B. in Frankreich die „Gazette des Tribunaux" und „Le Droit" gaben) genauer kennen lernte. Durch den Mund des Präſidenten, des Staatsanwaltes, der Advocaten, der Geſchworenen, durch die Theilnahme der Zuhörer und die rechtlichen Folgen der unter dieſen Einflüſſen gefällten Urtheilsſprüche wird in der That ſelbſt in dem noch vielfach verdorbenen Frankreich mehr, als man es nach andern Lebenserſcheinungen nur für möglich halten ſollte, ein würdiges Sittengericht über alles Unwürdige gehalten, wahrhaft furchtbar für diejenigen, welche ihm anheimfallen. Es beweiſt ſich eben hier aufs neue der ganze Segen der öffentlichen und collegialiſchen Verhandlungen. Es beweiſt ſich, daß, wenn nur die Stimme der Ehre und Sittlichkeit in einem Volke nicht ganz erſtorben iſt, das Würdige und Rechte faſt jedesmal die Vorherrſchaft und eine unerwartete Gewalt erhält, ſobald ſie in gemeinſchaftlichen öffentlichen Verſammlungen ertönt, aufgemuntert alsdann und unterſtützt durch das öffentliche Gewiſſen der Nation, durch jeden Reſt von ſittlicher Scham und alle moraliſchen Sympathien in den Verſammelten. Hunderte, welche in den Zerſtreuungen eines leichtſinnigen Privatlebens und im geheimen eine unwürdige Handlung wenig misbilligen, ja vielleicht ſich ſelbſt erlaubt haben würden, werden nun ergriffen von der jetzt laut werdenden Sprache für das Würdige, von der öffentlichen Beſchämung des Schlechten und ſtimmen mit ein in deſſen Verabſcheuung. Dieſe natürliche Stimmung fordert die Redenden ſelbſt zum Ausſprechen ihrer würdigſten Gefühle und Gedanken und zur Unterdrückung der unwürdigen auf. Das öffentliche Gewiſſen, das Gewiſſen aller Einzelnen wird erweckt, wird bekräftigt — das iſt das Weſen der moraliſchen Wirkung. So betrachten nun alle den Schuldigen, den ſie ohne dieſes vielleicht als unbeſcholtenen Genoſſen behandelt hätten, als einen öffentlich Gebrandmarkten. Ihn, deſſen Verurtheilung vom geheimen Staatsbeamtengerichte vielleicht nur ihr Mitleid oder ihren Unwillen und ihr Mistrauen gegen die Regierung und Richter hervorgerufen hätte, ihn verurtheilen ſie nun ſelbſt mit, wie nach Moſes' tiefer Geſetzgebung alle den Verräther am Heiligthume ſelbſt mitſteinigen ſollten. Alle nehmen Antheil an der beleidigten verletzten Unſchuld und an jedem edlern Gefühle. So wird mehr als auf irgendeine andere Weiſe das wahre Ehrgefühl belebt, das Beſſere in den Menſchen ihnen ſelbſt ins Bewußtſein gerufen und in Wirkſamkeit geſetzt. Wer das leugnet, der kennt offenbar öffentliche und Geſchworenengerichte nicht.

X. Die verſchiedenen Arten der Ehrenminderungen und Ehrenſtrafen. Nach jenem oben unter IV. bezeichneten Wechſelverhältniſſe von Ehre und Recht erklären die römiſchen Geſetze, vielleicht zu ſtreng conſequent in der richtigen Grundidee, nicht blos alle doloſen Verletzungen zugleich für Ehrverletzungen oder Injurien, ſondern knüpfen ebenſo an alle ſolche irgend bedeutende doloſe Verletzungen zugleich eine Ehren- und Rechtsminderung als Strafe.[22]) Jede Strafe übrigens hat etwas Beſchämendes. Es laſſen ſich indeß die Strafen (ähnlich wie die Verletzungen, ſ. Injurie) abtheilen: in Ehrenſtrafen im weitern uneigentlichen Sinne, bei welchen unmittelbar zunächſt nur der Geſichtspunkt der ſtrafenden Entziehung eines andern Rechts in Betracht kommt, und in Ehrenſtrafen im engern Sinne, welche unmittelbar und zunächſt die Ehre angreifen.

Die juriſtiſche Ehrenminderung oder Ehrenſtrafe iſt nun nach dem gemeinen Rechte (namentlich nach der L. 5 de extraordinariis cognitionibus):

I. Die gänzliche Aufhebung aller Ehre des Rechtsbürgers, die gänzliche Ehr- und Rechtloſigkeit (consumtio existimationis). Sie trat bei den Römern ein: 1) durch Sklaverei, insbeſondere durch Sklaverei zur Strafe. Der Sklave hatte keine perſönliche Würde, mithin kein einziges Recht und alſo auch gar keine Ehre. Solche Sklaverei zur Strafe trat ein:

22) Vgl. Marezoll, a. a. O., S. 106 fg. und gleich nachher II, 3.

a) schon in der alten Zeit für diejenigen, welche sich dem allgemeinen Sitten- und Ehrengerichte der Censur entzogen und deshalb als mit der Ehre ihre Bürgerwürde freiwillig aufgebend betrachtet wurden[23]); ferner bei dem, der sich aus Gewinnsucht als Sklave hatte verkaufen lassen, und bei schändlicher Undankbarkeit des Freigelassenen gegen seinen Patron; b) durch die Sklaverei der Strafe (servitus poenae) in der Kaiserzeit. Sie trat keineswegs, nach einer gewöhnlichen Annahme, schon in älterer Zeit bei Todesstrafen ein, sondern war eine Erfindung der despotischen Gewinnsucht der Kaiser, um die Güter der Verurtheilten confisciren zu können. Sie wurde später mit jeder Todesstrafe verbunden, von Justinian aber wieder aufgehoben.[24]) 2) Gänzliche Ehr- und Rechtlosigkeit trat (nach der elitirten L. 5 de extraord. cogn.) auch bei der in der Kaiserzeit eingeführten Deportation ein[25]); ferner 3) für die vogelfrei Erklärten, wie namentlich in der republikanischen Zeit die Tyrannen, ferner für diejenigen, welche aus dem Exil zurückkehrten, für die Überläufer und berüchtigten Räuber.[26])

Nach deutschem Rechte, welches in der Lehre von Ehre und Infamie keineswegs, wie irrig auch Marezoll (S. 291) annimmt, einen Gegensatz mit dem römischen bildet, trat die gänzliche Ehr- und Rechtlosigkeit ein: 1) bei den wenigen Sklaven, die wie die römischen verkauft wurden; bei den Leibeigenen, wenigstens in Beziehung auf den öffentlichen Friedensverein[27]); 2) bei der definitiven Reichsacht (s. **Acht**). Nach dem Zerfalle des allgemeinen Reichsvereins in eine Reihe feudalistischer Privatvereine, wie die der Ministerialen, der Vasallen, Städte, die gegeneinander fast nur im faustrechtlichen Verhältnisse standen, gab es im Mittelalter ganz natürlich und folgerichtig fast ebenso viele verschiedene Rechtsvereine, in welchen sich die Glieder gegenseitige friedliche Achtung und dadurch Ehre und Recht zuerkannten. Ebenfalls ganz der Wechselverbindung von Ehre und Recht entsprechend trat hier denn auch der Grundsatz: ehrlos rechtlos, in Beziehung auf diese Vereine wegen alles desjenigen ein, was nach den besondern Bedingungen und Gesetzen dieser Vereine als der Theilnahme an denselben völlig unwürdig sich darstellte und also von denselben ausschloß. Diese Ehr- und Rechtlosigkeit aber brauchten natürlich während des Faustrechts andere Vereine und auch der in den Trümmern fortbestehende allgemeine Reichsverein nicht anzuerkennen. Sie konnten also den aus jenen Vereinen Ausgestoßenen und in Beziehung auf sie Ehr- und Rechtlosen ihrerseits noch Rechte zugestehen.

Hieraus erklären sich die zum Theil misverstandenen Stellen bei Eichhorn, §. 194, 373, 349, und bei Marezoll, S. 295 fg., nach welchen man glauben soll, der Grundsatz: ehrlos rechtlos und: rechtlos ehrlos, habe in Deutschland nicht wie in Rom die seinem Wortsinn entsprechende Bedeutung und Wahrheit gehabt. Nur beschränkte sich, lediglich durch jene faustrechtliche Trennung und Verschiedenheit der Rechtsvereine, die Ehrlosigkeit zum Theil auf die vorhin angegebene Weise. Erst seit dem bleibenden allgemeinen Landfrieden unter Maximilian, seitdem also mit gänzlicher Aufhebung des Faustrechts alle Vereine und ihre Glieder auch außerhalb ihrer Vereinigung allgemein anerkanntes Recht besaßen und anerkennen mußten, fiel auch jeder Gedanke einer gänzlichen Ehr- und Rechtlosigkeit wegen Ausstoßung aus diesen besondern Vereinen hinweg. Sie entzog nur die besondern Vortheile der Theilnahme an diesem Vereine und außerdem gemeinrechtlich nur alsdann, wenn der allgemeine Staatsverein an die Theilnahme an diesem Vereine, z. B. der Ritter, der Stadtbürger, nicht etwa die davon unabhängige Rechtsbürgerehre, sondern besondere politische Ehrenrechte geknüpft hatte, mittelbar auch diese letztern. Hier bezeichnete dann die alte Benennung „Ehrlosigkeit" für die Ausstoßung aus diesen Vereinen, außer dem Verluste der Theilnahme an seinen Vortheilen, nur den Verlust der damit verbundenen besondern politischen Ehre. In Beziehung auf die Theilnahme an dem Reichsvereine und dem allgemeinen Rechtsverhältnisse blieb aber auch jetzt der alte Grundsatz: ehrlos rechtlos, in seiner völlig dem Wortsinne entsprechenden Wahrheit. (S. **Acht**.) Es ist also ganz falsch, allgemein behaupten zu wollen, nach deutschem Rechte habe ehrlos nie den Verlust aller Ehre und rechtlos nie den Verlust alles Rechts bedeutet, ehrlos sei also nicht ehrlos, rechtlos nicht rechtlos gewesen.

---

23) Liv. XLIV, 15. Cicero pro Caecin., 24. Ulpian., XI, 2.

24) L. 17 de poenis und Nov. 22 und 34, c. 13. Die Verbindung der letztern Stellen widerlegt die Meinung von Marezoll, a. a. O., §. 24, als habe sie Justinian noch fortbestehen lassen. Nur erhielt er das ihm angenehme Recht der schändlichen Güterconfiscation, wenn keine Ascendenten oder Descendenten bis zum dritten Grade da waren.

25) Die Beweise bei Welcker, System, S. 244. 26) Cicero epist. ad famil., 14. L. 3, §. 6, ad leg. Corn. de sicar. 27) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §. 194.

Da indeſſen die einzelnen Fälle der römiſchen Ehr- und Rechtloſigkeit unpraktiſch ſind und mit dem Reiche auch die Reichsacht aufgehört hat, ſo kennt das gemeine deutſche Recht keine allgemeinen Bedingungen und Formen zur Begründung einer gänzlichen Ehr- und Rechtloſigkeit. Die Todesſtrafe an ſich begründet ſie keineswegs, ſondern nur die Rechtspflicht des Verurtheilten, ſein Leben auf die geſetzlich beſtimmte Weiſe zur rechtlichen Sühne des Verbrechens ſich nehmen zu laſſen. Dieſen Grundſatz führt das engliſche Recht ſo ſtreng durch, daß es ſelbſt eine andere Art der Hinrichtung als die geſetzliche wie Mord gegen den zum Tode Verurtheilten betrachtet. Noch weniger aber ſoll die nur barbariſchen und despotiſchen Reichen angehörige Güterconfiscation, dieſe Folge der servitus poenae, der ſcheußlichen Erfindung römiſcher Imperatoren, weder bei wirklicher Rechtloſigkeit noch auch ohne ſie bei Todesſtrafen den unſchuldigen Erben das Vermögen entziehen. Freilich hatten unſere despotiſchen Juriſten dieſe Confiscation der römiſchen Tyrannen ſelbſt gegen Juſtinian's angeführte Aufhebungsgeſetze wieder eingeführt. Aber ſchon die abſolut verbietende Beſtimmung des Art. 218 der Carolina verbot ſie überall außer bei dem Hochverrathe und außer den ſeltenen Fällen, wo ſie bei der Reichsacht eintreten konnte.[28]) Und faſt alle neuern Landesgeſetze und Verfaſſungen civiliſirter Staaten ehren ſich, ihr Volk und ihren Landesfürſten durch Verbot dieſer ſcheußlichen Strafe, welche in barbariſchen und despotiſchen Reichen Criminalproceſſe und Todesſtrafen zu einem Mittel der Beraubung von Unſchuldigen und zur Befriedigung der Habſucht der Tyrannen und ihrer Creaturen macht, zu ihnen aufreizt und ſchon durch dieſes Mistrauen die moraliſche Achtung für die Strafe und die Regierung zerſtört.

II. Die Ehrenminderung (minutio existimationis). Sie beſteht in gänzlicher oder theilweiſer Aufhebung nur der allgemeinen politiſchen Staatsbürgerehre oder auch nur der höhern beſondern politiſchen Standesehre. Bei den Römern gehörte hierher: 1) das Exil, als Zerſtörung des Bürgerrechts und aller ſtaatsbürgerlichen Ehre. Bei uns gehört hierhin die Landesverweiſung. 2) Die cenſoriſche Schande, nota censoria. (S. Cenſur.) Die deutſchen religiös-ſittenrichterlichen Urtheile der gemiſchten geiſtlichen und weltlichen Send- oder Synodalgerichte und der Kirchenbann haben aufgehört. Die beſondern Landesverfaſſungen beſtimmen die Rang- und Amtsentziehungen und die Verluſte des Rechts von Ehrenzeichen wegen Unwürdigkeit. (S. unten XI.) 3) Die Infamie im engern Sinne. Sie iſt theils A. die geſetzliche oder infamia juris, theils B. die factiſche oder richterliche.

A. Die geſetzliche iſt diejenige, welche in geſetzlich genau beſtimmten Fällen nicht die allgemeine Rechtsbürgerehre, wol aber die politiſche Staatsbürgerehre und einige damit nach römiſcher Anſicht genau verbundene Privatrechte nahm. Durch die Zwölftafeln und neuere Civilgeſetze begründet und beſtimmt, wurde dieſe Ehrenſtrafe doch vorzugsweiſe durch das prätoriſche Recht ausgebildet. Sie hatte hier früher vorzüglich die Aufgabe, die ſittliche Würde und Ehre (honestas) der öffentlichen National- und Volksgerichte von Unwürdigkeit und Unwürdigen rein zu bewahren und ſpäter bei dem Zerfalle der Cenſur überhaupt die ſittliche Würde und die Ehrengrundſätze des Staatsbürgervereins zu ſchützen. Sie war verbunden mit den Verurtheilungen a) wegen faſt aller öffentlichen Verbrechen (wegen aller delicta publica ordinaria und der meiſten extraordinaria), ſodann b) mit der Verurtheilung in Beziehung auf alle eine wahre Unwürdigkeit und Treubrüchigkeit beurkundenden doloſen Privatdelicte und doloſen Privatverletzungen. So knüpfte ſie ſich z. B. an die doloſen Verletzungen in den Verhältniſſen der ſogenannten Freundes- oder Vertrauenscontracte, des Mandats, des Depoſitums, der Societas, der Tutel, und an betrügliche Verletzungen, wenn mit der actio de dolo geklagt werden durfte. Doch trat bei ſolchen Privatverletzungen die Infamie nur dann ein, wenn nicht vor der Verurtheilung eine Aufhebung des Proceſſes durch Vergleich eintrat, wenn alſo der Verletzende ſeine unwürdige Geſinnung hartnäckig feſthielt und zugleich durch chicanöſe frivole Proceßſucht (temeritas litigandi) ſeine Schuld vergrößerte. c) Endlich trat die Infamie ein bei gewiſſen geſetzlich genau beſtimmten ſchimpflichen Handlungen und ſchimpflichen Lebensweiſen, z. B. beim Lenocinium und bei öffentlichen Frauensperſonen.[29])

---

28) Koch, Vorrede zur peinlichen Gerichtsordnung, §. 9. Mit völlig nutriftigen Gründen und unzuläſſigen Emendationen greift Marezoll, S. 333, dieſe Auslegung des Art. 218 an. Dieſes Artikels und einiger andern Artikel abſolut verbietende Beſtimmungen (ſ. Bd. III, 371), welche das, was ſie verbieten, als übelhergebracht und unrechtmäßig und unbillig im Namen des Reichs verwerfen, können natürlich nie durch die am Ende der Vorrede der Carolina geſtattete Gültigkeit wohlhergebrachter, rechtmäßiger und billiger Landesgeſetze zerſtört werden.

29) Marezoll, S. 123, 179, 192.

Die allgemeinen Wirkungen dieſer Infamie ſind folgende Ausſchließungen: 1) von allem ſtaatsbürgerlichen Stimmrechte (jus suffragii) in Volks- und Wahlverſammlungen; 2) von allen öffentlichen ehrenvollen, nicht blos läſtigen Staatsämtern (jus honorum); 3) von dem Recht, für andere im Gerichte aufzutreten; 4) von der Anſtellung der Klagen im Namen des Volkes oder der peinlichen Anklagen und der Popularklagen; 5) von dem Rechte, gültiges Zeugniß abzulegen; 6) von dem Rechte, zum Nachtheile von Aſcendenten und Deſcendenten eines Erblaſſers in deſſen Teſtament ernannt zu werden; 7) von der wirklichen Verwaltung der Vormundſchaft, ſolange noch unbeſcholtene Vormünder da ſind; 8) auch ſollten die Infamen bei Verbrechen härter geſtraft werden, weil ihnen ein Theil der zu erkennenden Strafe, nämlich die Infamie ſelbſt, nicht mehr neu zugefügt werden konnte. [30])

Im deutſchen Rechte entſprach dieſer Infamie im engern Sinne nach dem Obigen (unter I.) die Ausſchließung aus ſolchen Vereinen, welche der Staat, wie z. B. die Stadtbürger- und die Rittervereine, als Grundlagen ſeiner politiſchen Ehrenrechte, z. B. der landſtändiſchen, anſah, alſo die Ehr- und Rechtloſigkeit in dieſem Sinne, wie ſie auch bei den deutſchen Leibeigenen in der ſpätern Zeit ſtattfand. [31]) Die deutſche Infamie, als Verluſt der politiſchen Staatsbürgerehre, trat auch, wie die römiſche, bei peinlichen Verbrechen und bei wirklich inhoneſten, treubrüchigen, niederträchtigen, doloſen Verletzungen ein. [32]) Auch die Wirkungen dieſer deutſchen Ehrloſigkeit im engern Sinne beſtanden, entſprechend den römiſchen, im weſentlichen im Ausſchluß von den politiſchen Rechten und, wie ausdrücklich noch im 18. Jahrhunderte die Reichsgeſetze ſagen, im Ausſchluſſe „von ehrlichen Zuſammenkünften", alſo von allen öffentlich rechtlichen Vereinen und ihren Verſammlungen zur Ausübung der politiſchen Rechte, insbeſondere auch von den früher ſtets öffentlichen und volksmäßigen Gerichtsverſammlungen, von dem Richter- und Schöffenamte, von der Vornahme feierlicher gerichtlicher Geſchäfte für andere, von den Lehns- und Miniſterialitäts- und ſtädtiſchen Vereinen. Auch die härtere Beſtrafung der Ehrloſen enthält das deutſche Recht. [33])

So erklärt es ſich denn, daß das Römiſche Recht über die Infamie bei uns willige Aufnahme fand, und daß die kanoniſchen und deutſchen Geſetze und die Gerichte daſſelbe unbedenklich als praktiſch gültig anerkannten. [34]) Nur erſt in neuerer Zeit ſuchte man geſetzwidrig dieſe frühern deutſchen und römiſchen Grundſätze über die Infamie zu umgehen. Man that es theils aus Misverſtändniß, indem man ſich irrig unter der römiſchen Infamie und der ihr entſprechenden deutſchen Ehrloſigkeit im engern Sinne eine gänzliche, eine auch privatrechtliche Ehr- und Rechtloſigkeit dachte. Theils aber that man es auch, weil man die dem Römiſchen und deutſchen Rechte zu Grunde liegenden tiefern moraliſch-politiſchen Geſichtspunkte einer flachen materialiſtiſchen Modeanſicht aufopferte. Jene römiſchen und deutſchen Beſtimmungen über die Infamie ſind aber nicht blos nach dem gemeinen Rechte noch juriſtiſch gültig, ſie ſind auch, einzelne unſern heutigen Verhältniſſen entſprechende Modificationen etwa abgerechnet, höchſt heilſam, namentlich auch zur Verhinderung von Proceſſen und unwürdigen proceſſualiſchen Chicanen. Und ſie ſind ſelbſt keineswegs zu hart, wie man glaubt. Man darf ja nur jenen vortrefflichen römiſchen Grundſatz berückſichtigen, nach welchem der Eintritt der Infamie in den meiſten Fällen abgewendet werden konnte, wenn der Verletzende das Schuldige leiſtete oder ſich verglich, ſtatt es zu einer nachtheiligen Entſcheidung auf die infamirende Klage ankommen zu laſſen. Ein Vormund, der ſeinen Mündel, ein Bevollmächtigter, der den ihm vertrauenden Vollmachtgeber betrüglich verletzt und nun, an ſein Unrecht gemahnt, ſein Unrecht auch noch durch einen chicanös geführten Proceß zum Verderben des Getäuſchten hartnäckig feſthalten und vermehren will, verdient er denn nicht wirklich, wenn nun das richterliche Urtheil ſeine Schändlichkeit begründet findet, den Ausſchluß von ſtaatsbürgerlichem Ehrenrechte? Und was etwa wird mehr als jene römiſche und deutſche Infamie ſich wirkſam erweiſen, um die weſentlichſten moraliſchen und rechtlichen Grundſätze der Treue und des Vertrauens, der Redlichkeit und Ehre in der menſchlichen Geſellſchaft feſtzuhalten? Unſere heutige Strafloſigkeit von hundert kleinen, aber ſchändlichen Betrügereien erzieht die großen Betrüger und untergräbt die würdige rechtliche Ordnung.

30) Marezoll, S. 212 fg. 31) Sachſenſpiegel, II, 19. 32) Sachſenſpiegel, I, 4, 39, 41; II, 13. Schwabenſpiegel, 80, 81, 137, 138, 151; §. 3, 163, 200. Kaiſerrecht, III, 7.
33) Sachſenſpiegel, I, 48, 61; III, 17. Schwabenſpiegel, 114, 126, 161 u. 162. Sächſiſches Lehnr., 1. Reichsſchluß von 1731, Art. 11; von 1772, Art. 5. Marezoll, S. 293.
34) S. Marezoll, S. 341.

Allerdings aber sollte nie eine Infamie eintreten, ohne daß das richterliche Erkenntniß sie mindestens durch die Zuerkennung einer infamirenden Strafe ausgesprochen hätte, also nie immediat, wie nach Römischem Rechte in einigen Fällen. In Gemäßheit der Reichsgesetze von 1668 und vom 4. Sept. 1731 könnte man auch vielleicht allgemein gegen das Römische Recht (L. 40 de injuriis) dem Richter gestatten, da, wo ausnahmsweise besondere Gründe die sonst infamirende Handlung als nicht wahrhaft schändlich erscheinen lassen, keine Ehrlosigkeit, sondern nur die sonstigen Rechtsnachtheile zu erkennen. Es wäre dieses vielleicht eine heilsame billige Milderung mancher sonst eintretenden Härte, welche bisher eine der ganzen Anwendung der gesetzlichen Infamie ungeneigte verderbliche Stimmung mit verschuldete. Aber die ganze richterliche Zuerkennung der Infamie sowie jener Vortheil eines gerechten richterlichen Ermessens ist nur möglich bei verfassungsmäßig absolut unabhängigen öffentlichen volksmäßigen Gerichten. Sonst fehlt die nöthige Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung und die unentbehrliche Sicherung der Bürger gegen parteiische und despotische Willkür; es fehlt die wesentliche Verbürgung der Verfassungsrechte gegen bloße Regierungswillkür, die auf diese Weise die freigesinnten Ehrenmänner durch Infamie von den ständischen und Wahlrechten ausschließen, unwürdige Werkzeuge gegen das Recht darin schützen kann und — die Erfahrung lehrt es — bei entstehenden Leidenschaften oder Verlegenheiten auch solche Mittel nicht scheut.

B. Ähnliches gilt in Beziehung auf die sogenannte factische Infamie. Zur Ersetzung der Censur hatte nämlich das Römische Recht dem Richter die Gewalt ertheilt, auch dann, wenn nicht schon die buchstäbliche Bestimmung der Gesetze die Infamie verhängt hatte, dennoch eine schändliche, die juristische Honestas verletzende, die würdige Nationalmeinung beleidigende Handlungs- und Lebensweise als infamirend anzuerkennen. Denn es soll alles wahrhaft Ehrwidrige mit der gebührenden Schande bestraft werden, und es lassen sich hier nicht alle einzelnen Fälle zum voraus gesetzlich genau bestimmen.

Es ist übrigens unrichtig, wenn manche Juristen, z. B. Thibaut, diese Infamie auf reine Immoralität, andere, wie Walter, auf bloße Meinung, den sogenannten guten Namen in diesem Sinne gründen. Vielmehr geht das Römische Recht auch hier nur von dem anerkannten juristischen Honestum aus.[35]) Es fordert auch hier die Verbindung des Innern und Äußern und die juristische Form. Zu dem juristischen Honestum aber gehört z. B. die rechtliche Treue und Ehrlichkeit oder auch die Heilighaltung des Grundsatzes nur ehelicher Geschlechtsbefriedigung und wenigstens der Vermeidung jeder skandalösen oder Ärgerniß gebenden Verletzung desselben.

Es ist ebenfalls nicht richtig, wenn man diese factische Infamie in den Wirkungen der gesetzlichen unbedingt gleichstellt. Die hierfür angeführten Gesetze sagen dieses nicht. Vielmehr unterscheiden auch in dieser Beziehung die Gesetze beide Arten der Infamie.[36])

Noch irriger aber ist es, wenn andere Juristen der infamia facti alle juristische Wirkung absprechen. Ihre Wirkungen sind: a) Sie sollte von Staatsämtern ausschließen[37]); b) die im Testamente durch Einsetzung solcher Personen ausgeschlossenen Ältern und Geschwister können sie mit der Klage der Pflichtwidrigkeit als schimpfliche Personen vertreiben[38]); c) der Richter soll nach richterlichem Ermessen die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses solcher schimpflicher Personen abmessen.[39])

III. Andere geringere Ehrenminderungen. Hierhin gehören zunächst solche beschämende oder schimpfliche Strafen (poenae existimationis), welche nicht die eigentliche Infamie begründen oder aussprechen und verstümmlichen, aber auch nicht, sowie nur allein die bloßen Geldstrafen, die Ehre unberührt lassen.[40]) Sie können, wenn sie den Verhältnissen und Sitten angemessen sind, heilsam wirken, um das Ehrgefühl sowol der Gestraften als der übrigen Menschen für das Rechte in Anspruch zu nehmen. Nur dürfen sie nie, wie die thierische Züchtigung, durch Schläge die menschliche Würde erniedrigen und vollends auch noch, wie Verstümmelungen und Brandmarkungen, zumal des Antlitzes, oder wie das knieende Abbitten vor Menschen oder deren Bilde, alle edlern Gefühle der Religion und Menschlichkeit und die Gesittung der Nation beleidigen.

Andere Ehrenminderungen, wie Verluste einzelner Rechte oder einzelne Zurücksetzungen,

---

35) S. Welcker, System, I, 582 fg. 36) L. 39 de furt. C. 13, 17, ex quib. caus. infam. C. 25, 29 ad leg. Jul. de adult. L. 2 de obsequiis. 37) L. 12 de decurionibus. C. 2 de dignit. 38) C. 27 de mort. testam. 39) L. 3 praem. de testib.
40) L. 5, § 2, de extraord. cogn. L. 28, pr. und §. 1, de poen. Marezoll, S. 106.

wie die der römischen leves notae, der viles und humiles personae, oder die der deutschen Anrüchigkeit wegen niedriger Standesverhältnisse und wegen verachteter Lebensweisen oder wegen des Fleckens der unehelichen Geburt[41]), gehören besondern, meist verschwundenen Verhältnissen der Sklaverei und des Despotismus oder erloschenen Zeiturtheilen oder doch nur der freien Sitte und öffentlichen Meinung an.

XI. Nachträgliche Bemerkungen über die Zutheilung von Ehre und Schande, von Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen und über die Wichtigkeit der Erhaltung und Förderung der Ehre. Eine Hauptaufgabe in dieser Materie bleibt es hier stets, einerseits Schritt zu halten mit der öffentlichen Meinung, als Repräsentant derselben zu handeln, und anderntheils doch auch das Würdige in der Meinung zu verstärken und auch die öffentliche Meinung und Sitte selbst zum Höhern zu leiten, sie von Vorurtheilen und Verkehrtheiten möglichst zu befreien. Der beste Weg wird auch hier sein, das tiefere Wesen der wahren öffentlichen Meinung der Nation nach den wahren Culturelementen der letztern und nach ihrem Entwickelungsgange zu ergründen, sie gegen vorübergehende und einzelne Zeitmeinungen hervorzuheben und vor allem sich der Mitwirkung der besten und bedeutendsten Stimmführer und Repräsentanten des Volkes zu versichern. Klar aber ist es, daß nirgends entschiedener als hier ein wahrer Widerstreit mit der innern sittlichen Wahrheit, mit der Gerechtigkeit und mit der öffentlichen Meinung sich rächt; Ehre und Schande im Widerspruche mit ihnen werden wesenlos. Die Regierung aber, die keine wahre, keine von der öffentlichen Meinung anerkannte Ehre und Schande, Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen für sich in Anspruch nehmen kann, hat ihren stärksten Hebel verloren. Sie wird kraftlos und lächerlich, sie empört alle würdigsten Gefühle und wirkt für sich und den Staat verderblich, wenn ihre Ehren, ihre Bänder, ihre Sterne und Stellen durch unwürdige, willkürliche, leichtsinnige, der öffentlichen Meinung widersprechende Zutheilungen Gegenstand der Misbilligung oder der Verspottung werden, wenn das Übermaß besonderer Ehren die gemeine Ehre sinken macht, und wenn es nicht allein eine Auszeichnung, nein, wenn es auch eine Ehre ist, keine Orden erhalten zu haben, wenn sie, wenn die Ehrbelohnungen höchstens nur einer kindischen, schwächlichen Eitelkeit dienen.

Die Ertheilung von Ehrbelohnungen, Ehrenstellen, Rangerhöhungen, Orden u. s. w., soweit sie überhaupt von der Regierung und nicht als freie Huldigungen des Vertrauens der Bürger von diesen und ihren verfassungsmäßigen Wahlen abhängen, muß in Monarchien allerdings von dem Monarchen ausgehen. Aber damit sie der Würdigkeit, der öffentlichen Meinung und der Gerechtigkeit entsprechen und damit Ehren noch Ehren bleiben, ist es wesentlich, daß die Verleihungen nicht bloßer Hofgunst, Intrigue und Cabinetswillkür anheimfallen, sondern nach Prüfung und Vorschlag der Behörden oder, wie z. B. bei dem Maria-Theresia-Orden, nach Abstimmung der Ehrengenossen und unter Controle einer freien öffentlichen Meinung ertheilt werden. In England, das überhaupt noch lange das Musterbild der europäischen Monarchie bleiben wird, ist selbst für Verleihung königlicher Orden das Ministerium der öffentlichen Meinung in und außer dem Parlamente wirksam verantwortlich. Der Fürst ertheilt sie nicht etwa, wie das Geld aus seinem Privatvermögen, nach Privattiteln, sondern als Regent und nach öffentlichem Rechte für das öffentliche Wohl. Aber auch abgesehen hiervon fordert dieses schon die Klugheit, um dieses wichtige fürstliche Mittel nicht kraft- und werthlos zu machen. Eine nicht servile, sondern eine würdige, also auch in der öffentlichen Meinung Achtung gebietende Treue gegen den Fürsten ist allerdings auch ein Titel der Würdigkeit für manche Ehrenauszeichnungen; aber es ist der höhern politischen Weisheit und Gerechtigkeit gleich sehr widersprechend, wenn eine angebliche, eine eigennützige, gegen die Verfassungs- und Volksrechte treulose und feindselige Treue mit öffentlicher Ehre belohnt wird und dadurch in der öffentlichen Meinung Ehrenstellen zu Lakaienstellen, Ordensbänder zu Lakaienputz herabgewürdigt und mit der wahren männlichen Treue und Ehre in feindseligen Gegensatz gesetzt werden. Arme, getäuschte Fürsten, die etwa von jener ersten Treue, nicht aber von der letztern Kraft, Volksliebe und in der Noth Rettung erwarten!

In Beziehung auf die Zuerkennung von Ehrenminderungen besteht ebenfalls die in einer so zarten Materie doppelt schwierige Aufgabe darin, daß dieselben einestheils jedesmal der höhern moralischen Gerechtigkeit, also der wahren Unwürdigkeit, und anderntheils, daß sie auch der wahren öffentlichen Meinung entsprechen und daß sie endlich juristisch begründet seien. Nur

41) S. überhaupt Marezoll, S. 103, 270.

ſo können ſie zur Befeſtigung und Vermehrung der Würdigkeit der Bürger, zur wirklichen Verhinderung von Unwürdigkeiten und von Vergehen wirken.

Eine allgemeine Regel ſchon für die geſetzliche Beſtimmung muß es in beider Hinſicht bleiben, daß keine wirkliche Ehrenminderung als ſolche oder als abſichtliche Strafe ſich an Handlungen ohne moraliſch unwürdige Geſinnung knüpfen darf, alſo nie an blos culpoſe Vergehen und an Vergehen, welche nicht aus unwürdigen Motiven, ſondern im Gegentheile aus ehrenwerthen, z. B. aus perſönlichem Ehrgefühle, aus Vaterlandsliebe entſtanden. Infamieſtrafe z. B. auf den Zweikampf hat nie infamirt. Unter dem Galgen Guſtav Adolf's duellirten ſeine Schweden. Man ſetze hier lieber anderes Leiden zu. Selbſt bei größern Vergehen aber darf hier keine Zuerkennung der Infamie ſtattfinden. Die Federn der Regierung dürfen nicht verbraucht werden.

So ſehr auch die rechtliche Gleichheit zu achten iſt, ſo darf doch vorzüglich auch rückſichtlich der Ehre, die ſo ſehr auf den Sitten, den Meinungen der verſchiedenen Staatsbürger- und Ständeklaſſen beruht, nie die wahre verhältnißmäßige und den Umſtänden entſprechende Gleichheit einer rohen, blos ſcheinbaren und buchſtäblichen Gleichheit geopfert werden. Sofern z. B. durch ein Vergehen und ſeine Strafe nicht die ganze höhere ſtaatsbürgerliche und Standesehre für immer zerſtört wird, iſt es eine ſchreiende Ungleichheit, einen Beſitzer dieſer höhern Ehre und des ihr entſprechenden Ehrgefühls in denſelben Kerker und in die Geſellſchaft und Berührung mit Ehrloſen, mit Landſtreichern u. ſ. w. zu ſetzen, oder auch etwa ihm niedere, ſeinem Stande unangemeſſene Strafarbeiten aufzuzwingen. Er würde dadurch zehnmal mehr Übel erleiden als ein Arbeiter der niedern Stände.

Eine Verſchiedenheit der Strafgefängniſſe wird aus beiden Geſichtspunkten eine Forderung der Gerechtigkeit ſelbſt.

Vor allem aber iſt es in Beziehung auf die Entziehung des heiligſten Gutes, der Ehre — dieſer Grundbedingung heilſamer Erfüllung der Bürgerpflichten wie der wichtigſten Rechte — weſentlich, daß ſie in Wahrheit nur der Überzeugung der Mitbürger entſprechend zuerkannt, und daß vollends nicht etwa ihre ungerechte parteiiſche Zuerkennung das alle ehrenwerthen Gefühle empörende Mittel miniſterieller Willkür und Intriguen gegen die freie ſtändiſche Verfaſſung und die muthvollen und ehrlichen Vertheidiger werde. Dieſes aber könnte in der That nicht ausbleiben da, wo die Gerichte durch willkürliche Ernennungs-, Verſetzungs- und Penſionirungsbefugniß gegen die Richter nur eine Scheinunabhängigkeit behielten und die politiſchen Kämpfe die Leidenſchaften der Höflinge, der Miniſter und vielleicht auswärtige Einmiſchungen zur Verfolgung aufreizten, zugleich aber gerichtlich erkannte Ehrennachtheile von der Theilnahme an der Ständeverſammlung abſolut ausſchlöſſen. Geheim verhandelnde Staatsgerichte mit ſolcher Beſetzung muß jeder kräftige Miniſter innerhalb vier Wochen zu jedem möglichen Juſtizmorde beſtimmen können. Und Veranlaſſungen zu Criminalproceſſen laſſen ſich machen, zumal wenn alles im Dunkel bleibt. So ſah man denn, hier durch vieljährigen Unterſuchungskerker, dort durch Zuchthausſtrafen, dort durch Losſprechungen blos von der Inſtanz, dort auch durch Verurtheilungen mit Begnadigungen, die muthigſten, würdigſten Vaterlandsfreunde für immer aus der Reihe der Volksvertreter ausſtoßen.

Deshalb nun ſollte Verluſt der ſtaatsbürgerlichen Ehre nie anders als durch abſolut unabhängige öffentliche Gerichte und mit Zuziehung eines Geſchworenengerichts von ſtaatsbürgerlichen Standesgenoſſen ausgeſprochen werden können. Und ſelbſt hierbei behauptet die kritiſche Volkskammer mit vollem Rechte noch die völlig freie Entſcheidung über die moraliſchen Bedingungen zur Volksrepräſentation, für ſich ſelbſt und in allerletzter Inſtanz ſogar für die Wähler, deren Vertrauen hier den Ausſchlag geben muß. Jedenfalls macht die unmittelbare oder mittelbare Abhängigkeit der Wahlen von der Regierung die ſtändiſche Verfaſſung zu einer verderblichen Lüge und jene Entſcheidung durch unabhängige Strafgerichte noch außerdem zum gefährlichſten Fallſtrick für alle ehrlichen männlichen Vaterlands- und Freiheitsfreunde.

Die wichtigſten Mittel für Erhaltung und Förderung der Ehre wurden bereits vorzüglich auch durch die Hinweiſung auf das Muſter der Alten (ſ. unter IX.) genügend angedeutet. Das allerwirkſamſte Mittel aber iſt die ſtrengſte Behauptung der Ehre und Sitte von dem Regenten, von ſeiner Umgebung, von dem Adel und von allen Beamten. Hier muß mehr gefordert werden als nur die Erfüllung des allgemeinen Rechtsgeſetzes. Mit Würden und Ämtern, die jeden Augenblick freiwillig aufgegeben werden können, kann und ſoll die Pflicht der ſtrengſten Achtung und Behauptung von Sitte und Ehre verbunden ſein, die Pflicht eines Betragens, wie es von allen Bürgern gewünſcht, aber nur durch Beiſpiel, nicht durch Strafmittel erwirkt wer-

den kann. Wie die Sonne in ihrem Reiche überall Licht, Wärme und Leben verbreitet, so wirkt der Glanz reiner Ehre und strenger Tugend des Königs, des Adels und aller Beamten belebend auf alle Gemüther und hält das höhere Gesetz der Gesellschaft, welches sie sichtbar darstellen sollen[42]), in Würde und hoher sittlicher Achtung, während ihre Ehrlosigkeit, ihre niedern Ränke, ihr Lügengeist unvermeidlich für Ehre und Schande abstumpfen und alles Gute vernichten — eine Wahrheit, welche die Alten, vorzüglich Solon, ihr größter Gesetzgeber, Platon und Cicero so wohl zu würdigen wußten. Streng also, wie bei Griechen und Römern in ihren schönsten Zeiten, mögen freie, aus den Standesgenossen bestehende Ehren- und Sittengerichte der einzelnen Stände des Adels, der Beamten, der Advocaten, der Volksvertreter über Ehre und Sitte ihrer Glieder richten und jedes unwürdige Mitglied ausstoßen, so die Ehre dieser Stände und ihren wohlthätigen Einfluß für die Ehre und Sitte der Nation bewahren!

So kann die Ehre, so kann die Kraft der Nation geschaffen und erhalten werden. Denn was ist die Kraft eines Staates anderes als die möglichste Vereinigung der Kräfte und der Willen der Bürger für das Rechte, für Staat und Regierung und ihre Aufgaben? In der Despotie wird dieser Wille durch Furcht geschaffen, welche aber selbst viele und zwar die edelsten Kräfte der Menschen vernichtet, ehe es ihr mühsam gelingt, die schlechtern zusammenzuzwingen, von welchen es dann selbst wieder eines großen Theils zum Zwingen bedarf. Dennoch ist hier, es ist z. B. in China, wo die Menschen zu Tausenden auf die Erde fallen, wenn sie einen General sehen, wo ein einziger Soldat mit seinem Bambus tausend Bürger in Furcht setzt und in der Zucht erhält, auf diese Furcht zu rechnen. In der Theokratie schafft und erhält den rechten Willen der blinde Glaube, im Rechtsstaate freier muthiger Bürger im wesentlichen die freie Achtung und Ehre, die Achtung der eigenen und fremden Würde und Bestimmung und der für sie, für ihre gemeinschaftlichen Aufgaben gegründeten Gesetze, der sie schützenden Behörden. Ohne Ehre und gegenseitige Achtung der Bürger, ohne ihre Achtung gegen Staat und Regierung und Beamte, mithin ohne deren Achtungswürdigkeit und Ehre ist hier eine kräftige Vereinigung der Willen, ist die rechtliche Ordnung und ihre Erhaltung und muthvolle Vertheidigung gegen die Angriffe feindlicher Interessen und Leidenschaften im Innern und von außen nimmer zu erwarten!

Mehr und mehr werden jetzt von allen verständigen Staatsmännern zwei Wahrheiten anerkannt. Die eine ist, daß überhaupt die Freiheit wie die Ordnung und die Macht in gesitteten Staaten nur durch Tugend des Volkes und der Regierung Bestand haben, und daß hinwiederum für die Sittlichkeit des Volkes die Freiheit, die freie Verfassung unentbehrlich ist. Die andere ist die, daß unsere Zeit einen kritischen Wendepunkt zwischen einem Versinken in eine hoffnungsvolle Verderbniß, gleich der der Römer und Griechen in ihrer spätern Zeit, und zwischen der Erhebung zu einer bisher unbekannten Höhe der Cultur und Freiheit bildet — eine Entscheidungszeit, in welcher nur die größtmögliche Erhaltung und Förderung der Freiheit sowie jener göttlichen, sittlichen Grundkraft den Ausschlag zum Guten und Glücklichen geben kann. Auf die Freiheit weist das „Staats-Lexikon" überall hin. Auf drei der bürgerlich wichtigsten Haupttugenden und die Art ihrer Erhaltung und Förderung, auf Gesetzlichkeit nämlich, auf sittliche Geschlechtsverhältnisse und Treue, hat es ebenfalls mit möglichstem Nachdrucke hingewiesen. Zwei andere, Religiosität und Vaterlandsliebe, welche letztere von Freiheitsliebe unzertrennlich ist, werden diese Artikel behandeln. Sie alle und die Freiheit vereinigend und kräftigend aber wirkt die Ehre. Gegen die eigenthümlichste Gefahr unserer heutigen Civilisation — den Materialismus — gibt es keinen stärkern Damm als die Herrschaft wahrer Ehre in dem Volke und seiner Regierung. Die Sorge für Erhaltung und Förderung der Ehre und des Ehrgefühls, ihre richtige, unsern heutigen Verhältnissen entsprechende Ausbildung und Leitung ist vielleicht die wichtigste Aufgabe der ganzen heutigen Politik. Sie ist um so wichtiger, da die frühern Ehrverhältnisse, z. B. die des Ritterthums, des Adels, zum Theil durch neue zu ersetzen sind. Für diese Ausbildung aber müssen, außer den besprochenen besondern Maßregeln, unter dem Schutze würdiger Monarchen, vor allem richtig geordnete Adels- und Standesverhältnisse, Öffentlichkeit und Meinungsfreiheit, Landwehrsystem, freie Gemeinde- und ständische Verfassung und öffentliche und volksmäßige Gerichte und edle Volksfeste zusammenwirken. Welcker.

Eichhorn (Karl Friedrich), ein Mann, den Deutschland zu seinen ersten Rechtsgelehrten zählt und von welchem zuerst eine wissenschaftliche Behandlung des deutschen Rechts und seiner

42) Cic. de Legib., III, 1.

Geschichte ausging, wurde am 20. Nov. 1781 zu Jena geboren. Sein Vater, **Johann Gottfried E.**, berühmt als Theolog und Historiker, bekleidete damals eine Professur in Jena. Derselbe war am 16. Oct. 1752 in Dörrenzimmern in der Grafschaft Hohenlohe-Öhringen geboren und der Sohn eines Superintendenten. Er vertauschte 1788 seinen jenaer Aufenthalt mit Göttingen, wo er bis zu seinem 1827 erfolgten Tode eine der Hauptzierden der dortigen Universität bildete. So wurde Göttingen Karl Friedrich's eigentliche Heimat. Hier bezog er schon in seinem sechzehnten Lebensjahre, reichbegabt, nach nur vierjährigem Besuche des städtischen Gymnasiums, um Jura zu studiren, die Hochschule. Außer der Jurisprudenz zogen ihn jedoch auch die Naturwissenschaften, Philologie und Geschichte mächtig an, und Blumenbach, Heyne, Gatterer und Schlözer zählten ihn zu ihren aufmerksamsten Zuhörern. Von den Juristen waren es Hugo, Pütter und Runde, welche vorzüglich auf seine Ausbildung einwirkten, obgleich er es keineswegs versäumte, außer ihren Vorträgen auch die Meister's, Martens', Klaproth's und Waldeck's erfolgreich zu benutzen. Nach einer vierjährigen lebensfroh und heiterverbrachten Studienzeit erhielt E. am 18. Sept. 1801 in Göttingen die juristische Doctorwürde, nachdem er eine Dissertation „De differentia inter austraegas et arbitros compromissarios" vertheidigt hatte. Wenn auch gleich anfangs entschlossen, sich der akademischen Laufbahn zu widmen und vorzugsweise über öffentliches Recht zu lesen, erschien es ihm doch zunächst erforderlich, den Lebensverhältnissen näher zu treten und sich eine praktische Anschauung derselben zu verschaffen. Zu diesem Zwecke begab er sich in den Jahren 1801—3 auf Reisen und hielt sich namentlich längere Zeit in Wetzlar und Wien auf. In Wetzlar war es von Gruben, welcher ihm Gelegenheit gab, aus den Acten des Reichskammergerichts zu referiren, und in Wien der Reichshofrath von Pufendorf, durch welchen er eine nähere Bekanntschaft mit dem beim Reichshofrathe beobachteten Proceßverfahren machte. Im Jahre 1803 nach Göttingen zurückgekehrt, habilitirte er sich an der dortigen Universität und las zuerst im Wintersemester 1803—4 über den Reichsproceß, im Sommer 1804 über deutsche Rechtsgeschichte, war außerdem aber auch als Mitglied des dortigen Spruchcollegiums thätig. Schon 1805 folgte er einem Rufe als außerordentlicher Professor des Rechts an die Universität zu Frankfurt an der Oder. Hier mußte E. sofort über sämmtliche Disciplinen Vorlesungen halten, und schon hier begann seine literarische Thätigkeit. In der Vorrede zum ersten Bande der „Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte", die vom 13. Mai 1808 datirt, entwickelte er schon damals seine Ansichten über die Behandlung des Rechts scharf und deutlich, und diesen Ansichten ist er auch für die Folgezeit treu geblieben, so vielseitig und umfassend sein literarisches Wirken sich auch gestaltete. Als im Herbst 1810 die in Berlin neu gegründete Universität eröffnet wurde, erhielt E. eine Professur an derselben, um neben Savigny, welcher das Römische Recht vertrat, das deutsche Recht zu lehren. Der Zusammenfluß der bedeutendsten geistigen Kräfte an der berliner Universität steigerte auch E.'s geistige Thätigkeit und Productivität in einem hohen Grade, und das Zusammenwirken mit Savigny war es besonders, was dieselben förderte. Die von beiden redigirte „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft" ging vorzüglich aus der gänzlichen Übereinstimmung beider Männer über die Art und Weise, in welcher die Rechtswissenschaft behandelt werden müsse, aus der von ihnen begründeten historischen Schule derselben hervor.

E.'s Wirksamkeit in Berlin wurde durch die Ereignisse des Jahres 1813 unterbrochen. Er gehörte zu denen, welche die Beugung unsers Vaterlandes unter das französische Joch am schmerzhaftesten berührte. Der die Vorbereitung zur Abschüttelung dieses Jochs anstrebende Tugendbund, welchen Friedrich Wilhelm III. in seiner Ordre vom 30. Juni 1808 gebilligt hatte, zählte E. zu seinen thätigsten Mitgliedern, er bekleidete in demselben die Function des Directors der frankfurter Hauptkammer. Doch schon am 31. Dec. 1809 zwangen seine Verhältnisse zum französischen Kaiser den König zur Auflösung dieses Bundes. E. hatte dessenungeachtet die Verfolgung der Zwecke desselben nicht aus den Augen verloren. Er konnte dies schon zu Anfange des Jahres 1813 bethätigen, indem er, obgleich er seit 1810 verheirathet war, als der König sein Volk zu den Waffen rief, in die Reihen der unterm 17. März 1813 aufgebotenen Landwehr trat. Die Befugniß der Organisationsbehörden der letztern, die Subalternofficiere selbst zu wählen, brachte ihn sogleich in die Stellung eines Rittmeisters und Escadronchefs im vierten kurmärkischen Landwehr-Cavalerieregimente. So vermehrte E. die große Zahl der ehrenhaften Männer, welche selbst höhere Stellungen im Staatsdienste verließen, um in das Heer einzutreten. E. machte mit dem Bülow'schen Armeecorps, bei welchem sein Regiment stand, die Schlachten von Großbeeren, Dennewitz und Leipzig auf das ehrenvollste mit. Er erhielt für seine in der Schlacht von Dennewitz bewiesene Tapferkeit das Eiserne Kreuz

zweiter und den russischen St.-Wladimirorden vierter Klasse (neben diesen zierten in spätern Jahren seine Brust noch der rothe Adlerorden zweiter Klasse und die nur so wenigen verliehene Friedensklasse für Wissenschaft und Kunst des Verdienstordens Preußens). Nach der Schlacht bei Leipzig marschirte E. mit der Avantgarde seines Corps durch Westfalen nach Holland, Belgien und Frankreich und zog mit demselben in Paris ein. E. nahm gleich nach dem Frieden seinen Abschied. Er wurde in keinem der zahlreichen Gefechte, welche er mitmachte, verwundet, sein an sich rüstiger Körper war durch die Strapazen des Feldzugs gekräftigt worden. Er kehrte nach einem kurzen Aufenthalte bei seinen Ältern in Göttingen gesund nach Berlin zurück. Der Winter 1814 sah ihn bereits wieder in seinem alten Berufe thätig. Er las in den Jahren 1814—17 über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, über deutsches Staatsrecht, Privatrecht und Kirchenrecht. Gleichzeitig setzte er mit erneutem Eifer seine durch den Krieg unterbrochenen Studien fort und ließ als ein Ergebniß derselben den zweiten und dritten Band seiner „Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte" drucken. Ebenso veröffentlichte er in der „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft" einen Aufsatz über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland. Dieser Aufsatz wird als epochemachend in der Erforschung deutscher Staats- und Rechtsentwickelung angesehen. Im Winter 1816—17 hielt er dem Kronprinzen, spätern Könige Friedrich Wilhelm IV. von Preußen Vorträge über deutsches Recht, welche von seinem geistreichen Zöglinge mit regster Theilnahme gehört wurden.

Dem Wunsche seines alternden Vaters nachgebend verließ E. 1817 Berlin, um einem Rufe nach Göttingen zu folgen. Hier las er bis 1829 täglich 2—3 Stunden, abwechselnd in einem Semester über deutsche Rechtsgeschichte und Kirchenrecht, in dem andern über Privatrecht und Staatsrecht. Die Zahl seiner Zuhörer war so bedeutend, daß kein göttinger Auditorium sie zu fassen vermochte und E. sich genöthigt sah, eine Scheune als solches zu benutzen. Die Glanzperiode, welche die Georgia Augusta damals erlebte, war wesentlich mit durch die Anziehungskraft herbeigeführt, welche E.'s Vorträge äußerten. Es gingen aus E.'s Schule nicht allein die tüchtigsten Praktiker hervor, sondern auch die Mehrzahl derjenigen, welche sich nach ihm um das deutsche Recht und seine Geschichte Verdienste erwarben, gehörte zu denen, welche sich seines Unterrichts und seiner besondern Anleitung und Hülfe bei ihren Studien erfreuten. Auch bedeutende praktische Arbeiten waren es, welche damals sowol bei dem Spruchcollegium als durch die Abfassung einer großen Anzahl publicistischer Gutachten über schwierige Rechtsfälle E.'s Thätigkeit in einem hohen Grade in Anspruch nahmen. Nur zwei dieser Gutachten sind in den Buchhandel gekommen, das im März 1829 verfaßte über den Bentinck'schen Successionsstreit (Heidelberg 1847) und das für die Domgemeinde zu Bremen abgegebene (Hannover 1831). Im Jahre 1818 erschien eine zweite verbesserte Auflage der beiden ersten Bände seiner „Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte", 1819 die erste Auflage des dritten Bandes, 1821 mit Zusätzen und Verbesserungen neu gedruckt eine dritte Auflage der drei ersten Bände und im December 1822 der vierte und letzte Band derselben.

Vom 11. Nov. 1823 datirt die Vorrede eines Handbuchs des deutschen Privatrechts, welches E. unter dem Titel „Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts" herausgab und von welchem sich 1825 die zweite und 1829 die dritte revidirte Auflage nöthig machte. In diesem Buche übergab E., nach der Vorrede zur zweiten Auflage, die Resultate lange fortgesetzter Untersuchungen, die er bei Gelegenheit praktischer Ausführungen und bei seinen Vorlesungen stets zu berichtigen bemüht gewesen, der Öffentlichkeit.

Im Jahre 1828 erschien von E. eine kleine Schrift: „Über die Alodification der Lehen." E.'s Gesundheit ward indessen durch die übergroßen Anstrengungen, denen er sich in seinen Studien unterwarf, erschüttert; er litt von früher Jugend an Überfüllung der Säfte und Andrang des Blutes nach Brust und Kopf. Seine sitzende Lebensweise, welche er nur auf kürzeste Zeit durch Reiten unterbrach, hatte sein Übel so erheblich gesteigert, daß er im Winter 1824—25 zu dessen Linderung seinen Aufenthalt im südlichen Frankreich nahm, ohne davon den gehofften Erfolg zu sehen. Auch kaufte er in der Nähe der alten Heimat seiner Familie ein Landgut, den Ammerhof bei Tübingen, und verlebte auf diesem mehrere Jahre die Herbstferien. Den wohlthätigen Einfluß, welchen das Landleben auf seine Gesundheit hatte, zerstörten die göttinger Anstrengungen jedoch stets bald wieder, zumal er sie, zur Nachholung des Versäumten, gemeinhin verdoppelte. So wurde E. Ostern 1829 durch seine körperlichen Leiden genöthigt sein Universitätsamt niederzulegen. Er begab sich nach Ammerhof, um in der Ruhe des Landlebens Erholung zu finden und begonnene literarische Arbeiten zu vollenden. Neben seiner ländlichen Beschäftigung verfaßte er seine „Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und evan-

gelischen Religionspartei in Deutschland", deren erster Band 1831 (in Göttingen, ebenso wie die vorher angeführten Werke) erschien. Körperlich gekräftigt kehrte E. 1832 in das öffentliche Leben zurück, wozu namentlich Savigny viel beitrug. Er übernahm eine Professur bei der berliner Universität und gleichzeitig die Function eines Geheimen Legationsraths im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Nur zwei Jahre las E. in Berlin noch über Kirchen- und Staatsrecht, dann vertauschte er, da das Lesen ihn sehr angriff, seine Stellung bei der Universität mit der eines Geheimen Obertribunalraths. Im Jahre 1838 wurde er Mitglied des Staatsraths, 1842 Mitglied der Gesetzcommission und 1843 Geheimer Oberjustizrath im Justizministerium für die Gesetzgebung, dessen Vorstand Savigny war. In den Jahren 1838—46 war er Spruchmann beim deutschen Bundesschiedsgerichte und 1843 Mitglied des Obercensurgerichts, welche Stellung er aber schon am 1. April 1844 freiwillig aufgab.

Auch neben allen diesen amtlichen Thätigkeiten setzte er seine wissenschaftlichen Arbeiten eifrig fort. Im Jahre 1833 beendigte ein zweiter umfangreicherer Theil sein Werk über das Kirchenrecht. Das Jahr darauf erschien eine vierte völlig umgearbeitete Auflage des ersten Bandes der „Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte". In der Vorrede zu derselben nennt er diesen Band den auch nach zweimaliger Verbesserung immer noch unvollkommensten Theil seines Werkes. Die drei andern Bände desselben erlebten 1835—36 eine vierte und das ganze Werk 1842—44 eine fünfte verbesserte Auflage. Ein von E. 1832—33 verfaßter „Grundriß des Staatsrechts der deutschen Bundesstaaten", der als Leitfaden bei seinen Vorlesungen gedruckt wurde, kam nicht in den Buchhandel. Im Jahre 1832 wurde E. Mitglied der berliner Akademie der Wissenschaften, und zwar der historisch-philosophischen Klasse derselben. Der thüringisch-sächsische Verein zur Erforschung der Alterthümer und Erhaltung der Denkmäler zählte E. zu seinen Ehrenmitgliedern.

Die Abhandlungen der gedachten Akademie enthalten mehrere der von E. in derselben gehaltenen Vorträge, so die von 1835 den über die spanische Sammlung der Quellen des Kirchenrechts, die von 1840 den über die technischen Ausdrücke, mit welchen im 13. Jahrhundert die verschiedenen Klassen der Freien bezeichnet wurden, und die von 1846 den über den Kurverein. Die Stellung E.'s zum auswärtigen Ministerium veranlaßte seine Abhandlung „Betrachtungen über die Verfassung des Deutschen Bundes in Beziehung auf Streitigkeiten der Mitglieder desselben untereinander oder mit ihren Unterthanen in ihrer jetzigen Ausbildung" (Berlin 1833).

Dazu angeregt von dem königlich hannoverischen Hause erschien in Berlin 1835 von E. eine ausführliche Schrift: „Prüfung der Gründe, mit welchen die Rechtsgültigkeit und Standesmäßigkeit der von dem Herzog von Sussex mit Lady Augusta Murray geschlossenen ehelichen Verbindung behauptet worden ist." Vorher schon wiederholt längere Zeit zur Wiederherstellung seiner geschwächten Gesundheit beurlaubt, legte E. 1847 seine amtlichen Stellungen nieder. Mit dem Rechte, seine Pension im Auslande zu verzehren, in den Ruhestand versetzt, lebte E. von da ab in Ammerhof, beschäftigt mit der Bewirthschaftung dieses Landgutes, still in engern Kreisen. Die Ereignisse des Jahres 1848 wirkten verstimmend auf sein Gemüth und schlossen ihn noch mehr gegen die Welt ab. Im Januar 1851 erlitt er einen Schlaganfall, der sich später öfters wiederholte. Ein sanfter und schmerzloser Tod endete am 4. Juli 1854 zu Köln, wo E. sich bei seinem einzigen Sohne, dem Apellationsgerichtsrathe Otto E., aufhielt, das Leben dieses wahrhaft deutschen Mannes.

Wir wenden uns von dieser kurzen Schilderung der äußern Lebensverhältnisse E.'s zu einer nähern Erörterung der wissenschaftlichen Bedeutung und Verdienste dieses Gelehrten. Es ist das Recht und seine Geschichte, für deren Behandlung E. eine neue Bahn gebrochen hat, auf welcher seitdem selbst diejenigen fortgeschritten sind, welche sich berufen fühlen, jetzt seinen Ansichten im einzelnen oder ganzen entgegenzutreten. Es sind im wesentlichen nur die Waffen, welche E. ihnen selbst in die Hand gab, mit welchen sie gegen ihn streiten. Jakob Grimm sagt in der Vorrede zu seinen „Deutschen Rechtsalterthümern" S. VI von ihm: „Die Wissenschaft des deutschen Rechts hat unter E.'s Händen einen neuen Schwung genommen." Daß dieser ihn noch nicht zur Erlangung des höchsten Zieles führte, wer möchte darüber mit E. rechten, wer es verkennen, daß mit dem Erheben der Wissenschaft auf einen höhern Standpunkt sich auch der zu überblickende Umkreis derselben erweiterte. Wünschen wir uns Glück zu einer solchen Erweiterung, sie hat nur da die richtige Würdigung älterer wissenschaftlicher Forschungen nicht in ihrem Gefolge, wo persönliche Rücksichten das Urtheil leiten oder dasselbe ein beschränktes ist. Als E. mit allem Eifer und mit äußerster Anspannung seiner geistigen Kräfte die Bearbeitung des deutschen Rechts in allen seinen Zweigen gleichsam sich zur Lebensaufgabe machte, war in

Deutſchland im allgemeinen noch eine ſehr geringe Kenntniß deſſelben verbreitet. Einzelne Theile deſſelben waren wol bereits ſpeciellern Erörterungen unterzogen worden, welche jedoch, da ihnen eine haltbare wiſſenſchaftliche Methode abging, zu einem Geſammtreſultate nicht führen konnten. Die Anſicht Juſtus Friedrich Runde's über das gemeine deutſche Recht war bis dahin die allgemein herrſchende geweſen. Sie verwechſelte das poſitive Recht, welches in einem beſtimmten Volke nach ſeiner geſammten Entwickelung und ſeinem Bewußtſein gilt, mit einem Naturrechte, welches man aus den einfachen Geſetzen des Denkens auf rein philoſophiſchem Wege als für alle Menſchen maßgebend ſich conſtruiren zu können vermeinte. So ſagt Runde in der Vorrede zu ſeinen ſchon 1791 zuerſt veröffentlichten „Grundſätzen eines gemeinen deutſchen Privatrechts": es bedürfe das Erſcheinen eines neuen Lehrbuchs des deutſchen Privatrechts keiner Entſchuldigung, da dieſer Theil der Rechtsgelehrtheit noch auf der unterſten Stufe der Cultur ſtehe. Seine Abſicht bei der Arbeit ſei auf nichts Geringeres gerichtet, als auf eine gänzliche Reform der bisher gewöhnlichen Behandlungsart, von deren Untauglichkeit er ſicher überzeugt ſei. Seitdem man ſich entweder deutſche Rechtsalterthümer oder ſächſiſches Landrecht für anwendbares und gemeines deutſches Recht aufdrängen zu laſſen aufgehört habe, habe man die Übereinſtimmungen der deutſchen Landesordnungen, Stadtgeſetze, Familien- und Hausverträge zum Fundament eines Syſtems praktiſcher Rechtsgrundſätze gemacht; das heiße auf einen ſehr ſandigen Boden bauen, denn ſie enthielten lauter poſitive Vorſchriften, und wenn ihrer auch neunundneunzig übereinſtimmten, ſo ſei die daraus formirte Regel dennoch in dem hundertſten Lande kein Geſetz, und es wäre alſo Thorheit, daraus einen allgemeinen Klagegrund zu formiren. Er wäre alſo bei ſeiner Arbeit auf die Natur der Sache zurückgegangen, welche, wie andere Grundſätze eines hypothetiſchen Vernunftrechts, bei Entſcheidung der Streitigkeiten in jedem Falle Anwendung habe, wo es an poſitiven Beſtimmungen fehle.

Dieſer völlig ungeſchichtlichen Auffaſſung des deutſchen Rechts trat E. mit aller Entſchiedenheit entgegen. Nach ihm iſt das geſammte Recht des deutſchen Volkes, wie das eines jeden Volkes, ein Product ſeiner ganzen Bildungs- und Entwickelungsgeſchichte, es iſt mit dieſer und durch dieſe gegeben. Eben weil ein beſtimmtes deutſches Volk exiſtirt, iſt auch ein beſtimmtes deutſches Recht vorhanden. Das Recht iſt nur eine Quote des geſammten Volkslebens. Seine eigenthümliche Sprache, alle ſeine Anſchauungen, ſein ganzer Ideenkreis und alſo auch ſein Recht individualiſiren ein beſtimmtes Volk: das Recht, welches heute in Deutſchland und an irgendeinem deutſchen Orte gilt, kann nur aus der geſammten Entwickelung des Rechts in Deutſchland und an jenem Orte insbeſondere vollſtändig erfaßt, genügend verſtanden, richtig angewendet, fachgemäß fortgebildet und auf legislativem Wege glücklich verbeſſert werden. Die Gegenwart iſt nur ein Durchſchnitt der Geſchichte und als ſolcher nur dem verſtändlich, der die vorhergehenden Stufen ihrer Entwickelung beſtiegen hat; das gilt von allen menſchlichen Erzeugniſſen und ſo auch vor allem vom Recht.

In der ſchon früher gedachten Vorrede vom 13. Mai 1818 ſpricht ſich E. in dieſem Sinne dahin aus: „In dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo der geſellſchaftliche Zuſtand von Deutſchland und insbeſondere ſeine Rechtsverfaſſung ſo viele wichtige Veränderungen erlitten hat, wo ihm vielleicht noch ebenſo viele gleich wichtige bevorſtehen und alles erſt im Werden und noch im Übergange aus einem Zuſtande der Dinge in einen andern iſt, ſcheint es wichtiger als je, den Blick auf die Vergangenheit zu richten und ſich mit dem Geiſte unſerer ehemaligen Verhältniſſe vertraut zu machen. Mag nun von dieſem mehr oder weniger in die neuen Einrichtungen aufgenommen werden, ohne eine genaue Kenntniß deſſen, was war, und die Art und Weiſe, wie es das wurde, was es war, wird es immer unmöglich ſein, ihren Geiſt und ihr Verhältniß zu dem, was beſtehen bleibt, richtig aufzufaſſen."

In der Vorrede zur vierten Auflage vom 10. Oct. 1834 bemerkt E.: „Das Ziel, welches ich meiner Arbeit geſetzt hatte, habe ich ſchon in der Vorrede zur erſten Ausgabe beſtimmt ausgeſprochen. Es war keineswegs meine Abſicht, die Rechtsalterthümer in ihrem ganzen Umfange zu erörtern, ich wollte durch die Staatsgeſchichte wie durch die äußere und innere Rechtsgeſchichte eine ſichere geſchichtliche Grundlage für das jetzt beſtehende praktiſche Recht gewinnen."

In Betreff der ſchon früher gedachten Unvollkommenheit des erſten Theils des Buchs bemerkt E. in dieſer Vorrede: „Jene Unvollkommenheit fand freilich in der Natur des Stoffs eine Entſchuldigung. Das Studium der Volksrechte, Capitularien und Formeln muß ſehr lange fortgeſetzt werden, bevor man ſich ſchmeicheln darf, in ihr Verſtändniß eingedrungen zu ſein; beſonders gilt dies von den abgeriſſenen und zugleich durch die Unbehülflichkeit des Ausdrucks höchſt dunkeln Beſtimmungen der Volksrechte. Ein Auszug des Inhalts jener Quellen war

vor 26 Jahren die Grundlage der Darstellung gewesen. Als Vorstudium zu der jetzt begonnenen neuen Ausgabe habe ich jene Quellen wieder in ihrem Zusammenhange durchgegangen: ich glaube jetzt viele Stellen besser erklären zu können als früherhin, besonders ist mir bei sehr vielen die Verbindung, in welche sie untereinander gesetzt werden müssen, klar geworden" u. s. w. Es sind vorzüglich Grimm's „Rechtsalterthümer" gewesen, welche E. den Weg zu weitern Untersuchungen bahnten oder bezeichneten. Auch in der Vorrede zur fünften Auflage vom 20. Sept. 1842 bemerkt E., daß die Untersuchungen, welche über Gegenstände dieses Buchs seit dem Erscheinen der vierten Auflage bekannt gemacht worden, von ihm nicht unbenutzt geblieben wären. Er deutet zugleich darauf hin, daß unter den Schriften, welche sich in neuester Zeit in den mannichfaltigsten Richtungen mit der Geschichte des deutschen Rechts beschäftigt hätten, viele einen ganz andern Zweck als den seinigen verfolgt hätten. Es wäre ihnen weitmehr um die Alterthümer des deutschen Rechts überhaupt als um eine geschichtliche Grundlage des spätern deutschen Rechts zu thun gewesen. Er habe auch mit Gegnern sehr verschiedener Art sich zu beschäftigen gehabt, er habe die Gegengründe sorgfältig erwogen, und wo sie ihm der Wahrheit näher zu kommen geschienen, hätte er sie berücksichtigt, sonst seine gegentheilige Ansicht angegeben. Wo aber bloße Vermuthungen die Stelle von Gründen hätten vertreten sollen, wo der Sinn der Rechtsquellen verdreht worden sei, um ein Argument daraus hernehmen zu können, da habe er eine Polemik für unnütz gehalten.

Was insbesondere das Privatrecht betrifft, so war es E. klar geworden, daß in ihm, wie es in Deutschland gilt, neben dem Römischen Rechte noch ein überreiches urdeutsches Rechtsmaterial sich vorfindet. Dieser nationaldeutsche Bestandtheil des Rechts sei das Erzeugniß einer und derselben deutschen Volksüberzeugung, wie sie mit dem Vorhandensein einer deutschen Nation gegeben ist. Der größte Theil des in den so vielgestalteten Particularrechten liegenden deutschen Rechtsmaterials sei nur aus eben dieser Rechtsquelle hervorgegangen. Darum finde auch bei ihm eine Übereinstimmung statt, es ruhe auf einer gemeinsamen Grundlage. Dieser übereinstimmende innerste Kern der deutschen Particularrechte sei nun eben das gemeine deutsche Recht. Weil die einzelnen Territorien und Ortschaften Theile Deutschlands wären, existire in ihnen die nationale deutsche Volksüberzeugung und gelte in ihnen das von ihr producirte deutsche Recht. Andererseits habe dieses Recht, weil es eben in jenen speciellen Kreisen lebe, durch deren Eigenthümlichkeit eine besondere Gestalt, eine particularistische Beimischung. Aus diesem nationalen deutschen Rechte wären die einzelnen particulären Rechte in Deutschland zu interpretiren, aus ihm zu ergänzen, es sei daher dieses deutsche Recht ein gemeines subsidiäres Recht Deutschlands und zwar ein höchst praktisches.

Es ist namentlich der vorbemerkte Aufsatz in der „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft", in welchem sich E. über die Natur und das Wesen des deutschen Rechts in diesem Sinne ausspricht.

Als den einzigen Weg zur Ermittelung dieses gemeinen deutschen Rechts bezeichnet E. das Zurückverfolgen der einzelnen deutschen Rechtsinstitute und Rechtssatzungen bis zu ihren frühesten Gestaltungen, womöglich bis dahin, wo sich das Abweichende von dem Gemeinsamen abzweigte, wo sich die Stammrechte in Territorial- und Ortsrechte spalteten. E. will den Proceß des Werdens und Wachsens des Particularrechts erforscht wissen, und zwar bis zur neuesten Zeit herab, und so die gemeinsamen Grundlagen für das Besondere zu gewinnen suchen. Seine Methode ist sonach wesentlich eine historische, der vorgedachten Runde'schen Aufstellung eines blos gedachten, philosophisch construirten Rechts geradezu entgegengesetzte. Weil E.'s Methode eine genaue Durchforschung des gesammten historischen Materials nothwendig machte, wurde sie für ihn eine überaus mühevolle. Es war ein kolossales Stück Arbeit, was E. zu liefern hatte. Die Arbeit war jedoch belohnend, weil sie fast allgemein eine Übereinstimmung mit seinen Ansichten hervorrief und so gleichsam die Materialien lieferte, aus welchen die neuern Lehrer des deutschen Rechts sich ihr Gebäude construirten. Vgl. Renaud, „Deutsches Privatrecht", I, §. 49; von Richthofen im „Staatswörterbuch", III, 248, dessen Mittheilungen über E. hier wegen seiner bestandenen nähern Beziehungen zu demselben wesentlich benutzt wurden.

Ein weiteres Eingehen, namentlich in die Angriffe, welche E.'s System besonders in neuester Zeit erfuhr, und die Verbesserungsvorschläge, welche man in Beziehung auf dasselbe machen zu müssen glaubte, gehören dem deutschen Privatrecht und dessen Geschichte an.

Nur eine Bemerkung wollen wir hier nicht unterdrücken, sie betrifft das dem deutschen Rechtsbewußtsein oft schroff entgegentretende Eingehen mehrerer unserer neuen deutschen Strafgesetzbücher, besonders des preußischen, auf französische Rechtsanschauungen und Gesetze. Diese

fremden Elemente haben einer widrigen Härte bei uns den Eingang verschafft, welche man gewiß vermieden haben würde, wenn man den von E. verfolgten historischen Weg auch in strafrechtlicher Beziehung einzuschlagen nicht unterlassen hätte.

Auch in seinem Kirchenrecht hatte E. sich die Aufgabe gestellt, die Grundsätze der beiden christlichen Religionsparteien, wie sie sich in der Gegenwart praktisch gestaltet hatten, aus den Quellen zu entwickeln, sich hierbei aber auf den Rechtszustand beider in Deutschland beschränkt. Was in dieser Beziehung E. geleistet, gehört dem besondern Gebiete des Kirchenrechts an.

E. hatte die Absicht, auch eine Darstellung des deutschen Staatsrechts erscheinen zu lassen, und es ist sehr zu bedauern, daß er diese nicht mehr zu realisiren vermochte. In seinen Vorlesungen über deutsches Staatsrecht schloß er grundsätzlich die Politik aus und beschränkte sich streng auf eine Darstellung des Bestehenden. Der vorgedachte Grundriß seiner Vorlesungen über das Staatsrecht läßt deren Inhalt übersehen.

Den politischen Standpunkt E.'s sehen wir in seiner thätigen Betheiligung an den Befreiungskriegen sich manifestiren. Es war die in E.'s ganzem Ideenkreise vorherrschende geschichtliche Auffassung aller Zustände der Gegenwart, welche ihn gegen Frankreich einnahm. Es war eine entschiedene Abneigung bei E. gegen alles dasjenige unverkennbar, was sich als eine revolutionäre Richtung bezeichnen lassen durfte. Wir finden dies im vierten Bande der „Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte" in den Abschnitten, welche eine Übersicht der Geschichte der größern weltlichen Territorien umfassen, verschiedentlich ausgesprochen. Nach S. 638 a. a. O. hielt E. Staat und Recht nicht für ein Product menschlicher Willkür, jeden Staat vielmehr für einen bestimmt gegebenen gesellschaftlichen Zustand, dem dessen gesammtes Recht entsprechen und die Gesetzgebung Rechnung tragen müsse. Er hielt dafür, daß es keine absolut vollkommene Staatsverfassung und kein absolut vollkommenes Recht gebe, sondern nur für den einzelnen Staat eine relativ gute Staatsverfassung und ein relativ gutes Recht. Den absoluten Staat hielt E. für eine niedrigere Entwickelung des Staates, gleichzeitig aber verwarf er auch die Lehre von der Volkssouveränetät als eine durchweg unhaltbare (S. 662 a. a. O.). Er hielt es für einen Irrwahn, daß bei jeder Verfassung die Theilung der öffentlichen Gewalt nach den verschiedenen Formen ihrer Thätigkeit nothwendig sei, daß durch Trennung der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt ein möglicher Misbrauch der Gesetzgebung verhindert werde, und daß in der monarchischen Verfassung die executive Gewalt die Prärogative des Regenten sein müsse.

Als eine unerläßliche Bedingung des Gedeihens eines monarchischen Staates erachtet er die unwiderrufliche Verbindung zwischen Herrscher und Unterthanen; sie, von Hohen und Niedern gleich innig empfunden, vermöge allein Unterthanen zu einem Volke und einen Fürsten zum Souverän zu erheben. Dem Vorhandensein dieser Verbindung schreibt er es zu, daß 1813 Deutschland seine französischen Fesseln zu zerbrechen vermochte.

Von dem neuern Constitutionalismus fürchtete er eine Schwächung der Regierungsgewalt des Fürsten, auf welche er großes Gewicht legte, sowie eine innere Zerklüftung des Landes in Parteien. Selbst eine gutgemeinte Opposition war ihm persönlich misbehaglich, er meinte, man müsse den Regierungen die thatsächlich vorhandenen Schwierigkeiten nicht noch vermehren. Doch war er vernünftigen sachgemäßen Reformen nicht abgeneigt.

In Betreff der städtischen und ländlichen Gemeinden war er für ein möglichst ausgedehntes Selfgovernment derselben. So lobte er (S. 670 a. a. O.) besonders die preußische Städteordnung von 1808. Er war ein Gegner des Vielregierens und zog hier die englischen Zustände den unserigen vor. Den unbegüterten erblichen und persönlichen Adel hielt er (S. 668) für ein Institut, dem jede reelle Grundlage fehle; für eine politische Stellung des Adels sei der Grundbesitz durchaus nothwendig.

E. war nicht entschieden für eine Trennung der Justiz von der Administration und hielt die Einführung der Geschworenengerichte nach französischem Muster für keine wesentliche Verbesserung, verlangte vielmehr, daß dies Institut, um wirklich als empfehlungswerth anerkannt zu werden, erheblicher Reformen bedürfe.

E. war ein hochbegabter, edler, sehr gelehrter Mann, und zwar ein praktischer, kein dem Leben fern stehender Buchgelehrter. Sein Vortrag war schnell und hatte etwas ungemein Anregendes, Ergreifendes; er führte stets auf die Quellen zurück und zwang so unwillkürlich seine Zuhörer zum Studium derselben. Als Praktiker hatte er ein weit verbreitetes, sehr großes Ansehen, seine Thätigkeit im Staatsrathe und in der Gesetzcommission legen hiervon das beste Zeugniß ab. Ein liebenswürdiges, offenes, frisches Wesen zeichnete ihn im geselligen Verkehre aus. Er ertrug Widerspruch gern und ordnete, da es ihm stets nur um die Erforschung der

Wahrheit zu thun war, seine Ansicht, sobald er sich von den Vorzügen der gegentheiligen überzeugt, gern der bessern unter. L. Trieſt.

Eid. Soweit die Geschichte zurücksehen läßt, soweit zeigt sie auch das Institut des Eides als verwebt mit dem Staatsverbande und zugleich als eine völkerrechtliche Erscheinung. Gestützt auf die Sittlichkeit des Menschen, auf den eingeborenen Sinn für Wahrheit und Treue, stellt es sich dar umgeben und belebt von der Weihe der Religion. Den tiefsten Rückblick gewährt die Geschichte der Israeliten, der Bekenner des Monotheismus. Die Genesis bekundet, daß der Eid schon in dem Zeitalter der Patriarchen sich eingebürgert hatte und sehr hoch gestellt war; er war der Ausfluß des Glaubens an Einen Gott und diente dazu, dem betheuernden Worte das Siegel einer Bürgschaft aufzudrücken. Als der König von Sodom dem Erzvater Abraham die dem Feinde abgerungene Beute anbot, erhob der Patriarch die Hand zu Gott, dem Herrn Himmels und der Erde, und gelobte, daß er nichts davon annehmen werde. Isaak und König Abimelech versöhnten sich unter Eidschwur, Esau besiegelte den Verkauf seines Vorrechts der Erstgeburt an seinen Bruder Jakob mit einem Eide. Gott wurde als Zeuge der Gelobung und Rächer des Meineids angerufen. In dieser Überlieferung findet sich der Eid, auch in Verbindung mit der Erschwerung der Verwünschung, von der mosaischen Gesetzgebung getragen.[1]) Sie erachtet ihn für so heilig, daß nur der Gottheit selbst die Strafe des Meineids zustehe. Krankheit und Tod die Strafe, vom göttlichen Richter selbst verhängt. Die vollständige Formel des gerichtlichen Eides, welchen das zweite Buch Mosis vorschreibt, findet sich nicht aufbewahrt. Der Eidschwüre der Könige Saul und David gedenkt das Alte Testament. David und Jonathan besiegelten den Bund ihrer Freundschaft mit einem Eide. Nachdem König Salomo seinen Tempel erbaut hatte, wurden die Eide vor dem Altar oder unter Berufung auf denselben geschworen. Die spätere Geschichte der Israeliten zeigt, daß mit der Abnahme der Religiosität die falschen Eide zunahmen, sodaß die Gesetzgebung einschreiten zu müssen glaubte und den Meineid mit weltlicher Strafe bedrohte. Sekten, welche sich bildeten, verwarfen den Eid oder umgaben ihn mit engen Grenzen.[2])

Die mit der Geschichte der Israeliten verwebte Geschichte von Ägypten kennt ebenfalls den Eid. Nach dem Zeugnisse Diodor's von Sicilien war der Meineid mit der schwersten Strafe, mit dem Tode bedroht, „weil er die zwei größten Frevel in sich schließe, indem er die Ehrfurcht gegen die Götter und die sicherste Bürgschaft unter den Menschen vernichte". Indem Herodot der Scythen gedenkt, berichtet er von ihnen: „Sie schwören bei den Männern, die dafür gelten, die redlichsten und preiswürdigsten unter ihnen gewesen zu sein, mit der Hand auf ihrem Grabe." Auch überliefert er deren Sitte bei der Schließung von Bündnissen, denen sie dadurch das Siegel aufdrückten, daß sie sich verwundeten, Blut in einen Becher mit Wein fallen ließen, ihre Waffen hineintauchten und ihn unter Verwünschungen austranken. Meineid wurde mit dem Tode (Enthauptung) bestraft. Indem dieser Vater der Geschichte eines Bündnisses zwischen den Medern und Lydiern gedenkt, berichtet er, daß sie es dadurch beschworen hätten, daß sie sich gegenseitig Blut ließen und es aufsaugten. Als beachtenswerth findet sich aufgezeichnet, daß die Phrygier sich des Eides enthalten hätten.

Aus der Tiefe der Geschichte der Griechen[3]) leuchtet der Eid hervor, welchen Hippokrates, die Heilkunde für so heilig haltend, daß sie nur von Eingeweihten gelehrt und nur von Gewissenhaften ausgeübt werden dürfe, denen auferlegte, welche er als Schüler zuließ; sie mußten schwören, daß sie ihre Kunst rein und fleckenlos erhalten wollten. Dagegen ergibt sich als Ergebniß der Prüfung, daß es, um mit Stäudlin (a. a. O., S. 43) zu reden, „herrschende Denkart griechischer Weisen war, der Eid habe keinen größern Werth; es wäre besser, wenn er gar nicht erforderlich wäre, man müsse ihn möglichst vermeiden, ihn nur zu den wichtigsten Zwecken, mit der strengsten Wahrhaftigkeit und Treue und mit frommem Gemüthe ablegen". Solon erachtete nach dem Zeugnisse des Diogenes von Laerte die Redlichkeit für glaubwürdiger als den Eid. Indem Isokrates sich in gleichem Sinne äußerte, ermahnte er: „Um des Goldes willen sollst du bei keinem Gotte schwören, wenn du auch wahr schwören kannst, damit du nicht einigen meineidig, andern habsüchtig scheinest." Platon ertheilt dem Gesetzgeber den Rath, das Institut des Eides, soweit er

1) Saalschütz, Das mosaische Recht, mit Berücksichtigung des spätern jüdischen (Berlin 1846), Kap. 89, S. 608—617: Der Eid; Kap. 79, S. 566—569: Falscher oder leichtfertiger Schwur.

2) Stäudlin, Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide (Göttingen 1824), S. 5—31. Bayer, Betrachtungen über den Eid (Nürnberg 1829), S. 7—46; Strippelmann, Der christliche Eid (Kassel 1855), S. 4—72. 3) Lafaulx, Über den Eid bei den Griechen (Würzburg 1844).

vor Gericht geschworen werde, wenigstens zu beschränken, wenn seine Grundlage, die Religiosität, keine feste sei. Aristoteles geht noch weiter, indem er den Eid für ein künstlich geschaffenes Erzeugniß erklärt. Dafür, daß die Griechen selbst dann, wenn es sich von einem Beweise vor Gericht handelte, die anerkannte Redlichkeit der Ableistung eines Eides gleichstellten, spricht eine geschichtliche Überlieferung. Als Xenokrates zu Athen als Zeuge beeidigt werden sollte und dem Altar zuschritt, standen alle Richter auf und riefen ihm zu, er brauche nicht zu schwören. So groß war das Vertrauen zu seiner Wahrhaftigkeit.

Neben dem Eide, welchen der Zeuge zur Betheuerung, daß er die Wahrheit aussagen wolle, ableisten mußte, galt bei den Athenienfern der Eid auch als ein Beweismittel. Der eine Theil konnte ihn dem andern zuschieben oder sich selbst zu dessen Ableistung erbieten. Auch mußten beide Theile in einem bestimmten Stadium des Rechtsstreits einen Eid für Gefährde schwören.[4])

Der Charakter der Römer war ein starker Träger des Instituts des Eides, das für sie eine hohe Bedeutung hatte.[5]) Ehe der Consul Regulus, ein Gefangener der Punier, nach Rom gesendet wurde, um die Auswechselung einiger angesehenen Gefangenen zu vermitteln, mußte er sich eidlich verpflichten zurückzukehren, wenn er den Zweck seiner Sendung nicht erreiche; er kehrte in Eidestreue, welche Cicero, überhaupt die Heiligkeit des Eides betonend, in seiner Schrift „De officiis" rühmt, zurück, um unter grausamen Qualen zu sterben. Plinius der Jüngere preist in seiner Dankrede an den Kaiser Trajan dessen Bereitwilligkeit, die Erfüllung seiner Pflichten durch einen Eid zu versprechen, „durch welchen er sein Haupt, sein Haus dem Zorn der Götter geweiht habe, wenn er ihn wissentlich brechen werde". Kaiser Marc Aurel redete zu sich selbst: „Betrage dich als ein solcher, welcher weder eines eigenen Eides noch des Zeugnisses irgendeines Menschen bedarf."

In dem Grade, in welchem sich bei den Römern das Institut des Eides, mit der Entwickelung des Rechts überhaupt gleichen Schritt haltend, ausbildete und schärfer ausprägte, sank auch mit dem Verfall der Sitten dessen Ansehen. Wie uns Dio Cassius berichtet, erboten sich, als Augustus mit der beständigen consularischen Gewalt bekleidet wurde, die Senatoren, ihm einen besondern Eid des Gehorsams zu leisten; er lehnte jedoch dieses Erbieten ab, weil er der Gewissenhaftigkeit dieser Leute kein Vertrauen schenkte. Ein eigenes Verbrechen des Meineids kannten die Römer nicht. Sie fanden in dem Eide eine vertragsmäßige Unterwerfung unter den Zorn des angerufenen Gottes, welcher diese Berufung annehme und seine Beleidigung durch Bestrafung des Schuldigen ahnde. Nur civilrechtliche Folgen knüpften sich an den falschen Eid. Aber weil man in demselben einen schweren Frevel und in dem Schuldigen einen frechen Feind der Wahrhaftigkeit erblickte, verfiel er dem Zeichen der Censoren. Meineidige Zeugen verfielen der Strafe des Stellionats. Die, welche bei dem Namen des Kaisers schwuren, wurden mit der Strafe der Beleidigung der Majestät belegt. Charakteristisch ist, was Tacitus, Annal., lib. I, c. 69, berichtet. Als dem Kaiser Tiberius angezeigt worden sei, daß ein Römer die Heiligkeit des Kaisers Augustus durch Meineid entweiht, habe dieser Despot, der sich selbst gern mit dem Nimbus der Göttlichkeit umgab, erwidert, dieser falsche Eid sei so anzusehen, als wenn er bei dem Jupiter geschworen worden sei; eine Versündigung gegen die Götter sei den Göttern anheimgestellt.

Selbst als das Christenthum mit seinen Geboten der Lauterkeit und Wahrhaftigkeit zur Herrschaft der Staatsreligion gelangte, blieb der Meineid straflos, wobei in Betracht zu ziehen ist, daß mehrere der ältesten Kirchenväter den Eid verwarfen.

Auch der das sinkende römische Reich bekämpfende Mohammedanismus geht (in seinem Koran) davon aus, daß der Eid die höchste Bedeutung in sich trage, und ermahnt die Gläubigen, sich möglichst von der Nothwendigkeit zu schwören fernzuhalten, nicht ohne triftigen Grund einen Eid zu leisten. Dieser soll allein in der Anrufung des höchsten Wesens bestehen, indem ein Schwören bei dem Koran, den heiligen Orten u. s. w. kraftlos sei; nach der vor dem Geistlichen vorzunehmenden Handlung solle der Muselmann ein frommes Werk verrichten, Almosen vertheilen. Das Gewicht des Eides wird abgemessen nach seinem Inhalte, nach dem Orte, wo, und

4) Hefftter, Die athenäische Gerichtsverfassung. Ein Beitrag zur Geschichte des Rechts, insbesondere zur Entwickelung der Idee der Geschworenengerichte in alter Zeit (Köln 1822), S. 299—301, 304, 314—316; Platner, Der Proceß und die Klagen bei den Attikern (Darmstadt 1824), I, 218, 248—252.

5) Lasaulx, Über den Eid bei den Römern (Würzburg 1845); der Artikel Eid im Rechtslexikon, III, 633.

nach der Zeit, in welcher er geleistet wird. Der schwerste Eid wird abgeleistet durch Anrufung des einigen Gottes, des Gütigsten, Barmherzigsten, des Strafenden, des Siegverleihenden, des Erleichterers des Loses der Schuldigen, des Gebers der Güter und Gaben, des Allwissenden, des Rächenden, vor dem alles Verborgene enthüllt und offenbar ist, und dadurch, daß die Finger auf eine bestimmte Stelle des Korans gelegt werden. Dem Orte nach, wo ein Eid geleistet wird, steigt dessen Gewicht, wenn er in einer Moschee, in Mekka und überhaupt an einem Ort geschworen wird, welcher durch Verehrung oder Wallfahrten geheiligt ist. Der Zeit nach wird der Eid gewichtiger, wenn er an einem Freitage oder an höhern Feiertagen geschworen wird. Ein Kranker kann in seiner Wohnung beeidigt werden; sonst wird der Act am Sitze des Gerichts vorgenommen, es sei denn, daß der zu Beeidigende in der Moschee schwören will. Vor dem Act muß der Richter dem Schwörenden die Wichtigkeit der Handlung und die Strafe des Meineids vorhalten. Ein der Eigenthümlichkeit des moslemischen Eherechts angehörender Eid ist der Enthaltsamkeitseid. Da Unbescholtenheit, guter Ruf Bedingung der Zulassung zum Zeugnisse ist, so wird der Zeuge nicht beeidigt. Auch der Eid eines Ungläubigen hat volle Glaubwürdigkeit und Gültigkeit, wenn er nur den Namen Gottes angerufen hat. [6]) Die Folge des Meineids ist nicht sowol Strafe als Buße zur Versöhnung der beleidigten Gottheit. Der Schuldige soll zehn Arme speisen oder kleiden, oder einen Gläubigen aus der Gefangenschaft loskaufen, oder, wenn er das nicht im Stande ist, sich einem dreitägigen Fasten unterwerfen. [7])

Der Ausspruch des Heilands in seiner Bergpredigt mit dem Schlusse: „Eure Rede sei: Ja, ja, nein, nein! Was drüber ist, das ist vom Übel", wurde in verschiedenem Sinne gedeutet. [8]) Namentlich in den ersten Jahrhunderten verwarfen die Bekenner des Christenthums den Eid, weil Christus ihn verworfen habe, weil er ihm als Misbrauch des göttlichen Namens erschienen sei. Indessen erklärten ihn auch einzelne Kirchenväter für zulässig. So gestattete Origenes den gerichtlichen Eid als ein äußerstes Mittel, indem er betonte, es komme nur darauf an, daß er wahrhaftig und mit Ehrerbietung gegen Gott abgeleistet werde. Tertullian bezeugt, daß die Christen sogar bei dem Glück des Kaisers geschworen hätten. Novatus versicherte sich seiner Anhänger durch den Eid bei dem Leibe und dem Blute Christi. Einzelne christliche Sekten verwarfen den Eid. Auch noch jetzt bestehende Sekten weisen ihn zurück. Dies gilt namentlich von dem Mennoniten, und zwar unter Zustimmung der Gesetzgebung. So heißt es z. B. in dem preußischen Gesetze über das schwurgerichtliche Strafverfahren bezüglich der Vereidigung der Geschworenen: „Mitglieder der Religionsgesellschaften, denen das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, können sich statt dieser Eidesworte jener Betheuerungsformeln bedienen." Das bairische Gesetz verordnet: „Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet." [9])

Die Meinung, daß der Heiland nur den Misbrauch des Eides gerügt habe, fand ihren Stützpunkt darin, daß er selbst mit seinen Aposteln Eide geschworen und so dieses Institut anerkannt habe. Diese Meinung gewann das Übergewicht, wurde auf Synoden anerkannt und ward, namentlich getragen von dem Ansehen des Kirchenvaters Augustin, zur herrschenden Lehre. Die päpstliche Gesetzgebung gab ihr Raum; Gratian bezeichnete den Eid als ein der bürgerlichen Gesellschaft unentbehrliches Institut, dem Innocenz III. eine förmliche Schutzrede hielt. Das Gleiche that der die päpstliche Gesetzgebung verwerfende und den Flammen hingebende Reformator. Luther lehrt: „Christus spricht: Ein Christ soll nicht schwören, sondern sein Wort soll sein: Ja, ja, nein, nein! Das ist, für sich selbst und aus eigenem Willen und Lust soll er nicht schwören. Wenn aber die Noth, Nutz und Seligkeit oder Gottes Ehre das fordert, soll er schwören." [10])

Die Rechtsgeschichte des deutschen Volkes zeigt, welche Bedeutung als Beweismittel der Eid hatte. Vermöge des Grundzugs des deutschen Charakters überwog der Glaube in die Wahr-

---

6) Tornauw, Das moslemische Recht aus den Quellen dargestellt (Leipzig 1855), S. 56, 173, 186, 188.

7) Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, herausgegeben von Almendingen, Feuerbach und Grolman (Göttingen 1800), Bd. II, vierter Beitrag: Versuch einer Criminaljurisprudenz des Korans, von Feuerbach, S. 187, 188.

8) Bentham, Theorie des gerichtlichen Beweises; aus dem Französischen von Dumont (Berlin 1838), S. 43.

9) Brauer, Die deutschen Schwurgerichtsgesetze (Erlangen 1856), S. 160—162; Criminalarchiv (Erlangen 1854), S. 230, 231, Art. Eidesformel.

10) Geist aus Luther's Schriften (Darmstadt 1828), I, 715—722.

haftigkeit des Eides eines jeden freien unbescholtenen Mannes hinsichtlich dessen, was er am besten wissen konnte, also vor allem hinsichtlich dessen, was er selbst gethan oder nicht gethan haben sollte. Der Beklagte entzog sich der Klage oder Anklage durch den Eid, welchen er ableistete, in Verbindung mit Eideshelfern, Freien, welche eidlich versicherten, daß er unfähig sei, die Schuld eines falschen Eides auf sich zu laden. Die Eidesformel wurde von einem dazu erbetenen Eidgeber oder Staber wörtlich vorgestabt, worauf die Eideshelfer ebenfalls nach einer genauen Formel schworen. Die Schwörenden waren dabei der Sonne zugewendet. [11])

Zu den Beweismitteln in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird auch der Eid gerechnet [12]), indem der Theil, welcher einen Beweis zu erbringen hat, seinem Gegner über die zu beweisende Thatsache den Eid — Haupteid — zuschiebt, verlangt, daß dieser die Unwahrheit dieser Thatsache eidlich erhärtet. Dieser Gegner kann dann den Eid entweder annehmen oder dem Beweisführer zurückschieben, damit dieser die Richtigkeit seiner Behauptung beschwöre, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten, d. h. den Beweis übernehmen, daß die zu beweisende Thatsache nicht auf Wahrheit beruhe. Außer dem Haupteid kennt das bürgerliche Rechtsverfahren den Erfüllungs- oder Ergänzungseid, welchen der Richter der Partei auferlegt, welche den zu liefernden Beweis nicht vollständig, aber doch, wie man sich auszudrücken pflegt, wenigstens halb erbracht hat, z. B. durch die erhebliche Aussage eines tüchtigen Zeugen; den Reinigungseid, welchen der Richter im Fall eines mehr unvollständigen Beweises, z. B. dann, wenn dieser einzige Zeuge nicht als ganz glaubwürdig erscheint, dem Gegner des Beweisführers abfordert; den von neuern Gesetzgebungen mit Recht verbannten Gefährdeeid, welchen der Beweisführer, ehe sein Gegner den ihm zugeschobenen Haupteid ableistet, schwören muß, um feierlich zu betheuern, daß er von dieser Eideszuschiebung nicht aus Chicane, sondern im Bewußtsein seines Rechts Gebrauch gemacht habe; den Würderungseid, durch dessen Ableistung der Beweisführer den ihm angeblich erwachsenen Schaden und dessen Umfang nach Umständen beweisen kann; den Editionseid, zum Zweck der Bewahrheitung der Versicherung, nicht im Besitze einer bestimmten Urkunde zu sein, sich auch derselben nicht böslicherweise entäußert zu haben; den Offessionseid, zum Zweck der feierlichen Ableugnung einer Privaturkunde; den Manifestations- oder Offenbarungseid, welchen namentlich der, welcher fremdes Vermögen unter seinen Händen hatte, zu dem Zwecke ableistet, um die Richtigkeit seiner Angabe des Bestandes desselben zu erhärten, u. s. w.

Im Gebiete des Strafverfahrens nahm der Eid früher eine bedeutendere Stellung ein als jetzt. Die Geschichte desselben zeigt die Urphede, den Eid des der Haft entlassenen Angeschuldigten, sich nicht rächen zu wollen und, des Landes verwiesen, nicht zurückzukehren. [13]) Bis in die neueste Zeit erhielt sich der Reinigungseid, die eidliche Versicherung des Angeschuldigten, die That, deren er beschuldigt wurde, nicht begangen zu haben, oder der Unwahrheit einer ihm aufgebürdeten Thatsache. Er setzte einen nicht bis zum Beweise der Schuld vorgerückten Verdacht und die Anschuldigung eines Delicts voraus, das mit keiner schweren Strafe bedroht war, mit einer Strafe, die den Angeschuldigten in die Versuchung führen konnte, einen Meineid zu begehen, um sich ihr zu entziehen. Die neuesten durchgreifenden Reformen haben diesen Eid verbannt. So hat z. B. ein Gesetz vom Jahre 1849 über Reformen im Strafverfahren für den rechtsrheinischen Theil des Großherzogthums Hessen, davon ausgehend, es sei „eine längst erkannte Wahrheit, daß der Reinigungseid keinen Raum mehr im Strafverfahren einneh-

---

11) J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer (Göttingen 1829), S. 292; Sachße, Das Beweisverfahren nach deutschem, mit Berücksichtigung verwandter Rechte des Mittelalters (Erlangen 1855), S. 23—90, 216—230, 280—286; Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (zweite Ausgabe, Bonn 1857), II, 321—327 [vgl. noch dessen Werk: Das alte Wallis. Ein Beitrag zur Völker-, Rechts- und Kirchengeschichte (Bonn 1859), S. 464, 465]; Gemeiner, Über Eideshülfe und Eideshelfer im ältern deutschen Recht (München 1848).

12) Vgl. dagegen Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate (zweite Auflage, 1840), IV, 68—70. Der Verfasser bemerkt dabei: „Dem englischen Recht ist sowol das juramentum delatum als das suppletorium (doch nicht der gerichtliche Eid überhaupt) unbekannt. Der Code civil hat diese Eide beibehalten", hinzufügend: „So groß ist die Macht des Herkommens." Der scharfsehende Publicist meint, die katholische Kirche habe den Gebrauch des Eides begünstigt, „damit desto mehrere der Wohlthaten der (im Mittelalter vorzugsweise wirksamen) kirchlichen Gerichtsbarkeit theilhaftig würden, und um die heidnischen Gottesurtheile durch ein milderes zu verdrängen".

13) Verschieden davon der Sühneid. Michelsen, Der altnordische Sühneid [in Bd. I der Eranien zum deutschen Recht, herausgegeben von Falck (Heidelberg 1828), S. 100—121].

men dürfe“[14]), im Art. 7 verordnet: „Auf einen Reinigungseid kann nicht mehr erkannt werden.“[15])

Sowol dem Gebiet des bürgerlichen als des Strafprocesses gehört der Eid der Zeugen und Sachverständigen an.[16]) Da, wo das Institut des Geschworenengerichts seine Herrschaft begründet hat, also auch in dem größten Theil des deutschen Vaterlandes, beruht dasselbe auf der Beeidigung der Richter der That. Sie müssen bei dem Beginn des öffentlichen Hauptverfahrens, von dem Präsidenten des Gerichtshofs dazu aufgefordert, schwören, nach ihrer innersten Überzeugung zum Wahrspruch zu schreiten. Die französische Form des Eides wurde von mehreren deutschen Gesetzen mehr oder weniger treu copirt, z. B. in denen für das Großherzogthum Hessen, Nassau und die thüringischen Staaten, während andere deutsche Gesetzgebungen eine kürzere und wol zweckmäßigere Form wählten. Das Versprechen, sich mit niemandem wegen des Wahrspruchs zu benehmen, wurde hier und dort, z. B. in Preußen, Baden und Braunschweig, nicht aufgenommen. In England werden die Geschworenen, welche dabei das ihnen gereichte Exemplar des Neuen Testaments küssen müssen, im Gegensatze zu Schottland, wo der Präsident des Gerichtshofs den Act vornimmt, von dem Gerichtsschreiber beeidigt, und zwar dahin: „Sie werden wohl und getreulich untersuchen und getreulich entscheiden zwischen Ihrer obersten Herrin, der Königin, und dem Gefangenen vor der Gerichtsschranke, auf welchen Ihr Auftrag lautet, und einen getreuen Wahrspruch abgeben nach Maßgabe des Beweises, so wahr Ihnen Gott helfe.“ Auch in Nordamerika, wo sich von England her das schwurgerichtliche Strafverfahren eingebürgert hat, nimmt der Gerichtsschreiber den Geschworenen den Eid ab.[17]) Die Frage, ob es gerathen sei, die Geschworenen in jedem einzelnen Fall zu beeidigen oder ein für allemal bei der Eröffnung der Session, ist in neuerer Zeit lebhaft erörtert worden, auch parlamentarisch. So stellte im Jahre 1853 ein Mitglied der Ersten Kammer der preußischen Stände den Antrag, daß in Zukunft die Geschworenen in der jedesmaligen Sitzungsperiode nur einmal und zwar vor dem Beginn der ersten Anklagesache, zu der sie berufen, für diese und alle nachfolgenden Sachen, zu denen sie berufen werden, vereidigt würden. Der Commissionsbericht ging noch weiter und beantragte, daß alle zu einer Session berufenen Geschworenen für alle Anklagen derselben einmal zu beeidigen seien. Ja der Herr von Senfft-Pilsach beantragte eine Beeidigung auf Lebenszeit. Gegenüber einer namhaften Minorität adoptirte die Kammer den Antrag der Commission. Dieser Beschluß hatte aber keinen Erfolg, es blieb bei der bestehenden Gesetzgebung.[18]) So stellte der Freiherr Riedesel zu Eisenbach auf dem Landtage von 1856—58 in der Ersten Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen einen mit dem Beschlusse des preußischen Herrenhauses übereinstimmenden Antrag, indem er davon ausging, daß „durch eine solche Vergeudung des Eides“ die übelsten Folgen herbeigeführt würden.[19]) Der Beschluß beider Kammern empfahl das „Desiderium“ des Antragstellers der Beachtung der Staatsregierung, die ihm auch in dem im September 1859 veröffentlichten (noch nicht als Gesetzentwurf geltenden) Entwurf einer Strafproceßordnung Rechnung trug.

Auch auf dem Gebiete des Staatsrechts begegnet uns der Eid. Ehe dem deutschen Kaiser die Krone auf das Haupt gesetzt wurde, hatte er die Beobachtung der Reichsverfassung zu beschwören. Die Staatsgrundgesetze verbinden das Oberhaupt des constitutionellen Staates, die Beobachtung der Verfassung anzugeloben. So hat z. B. der König von Baiern vor den Staatsministern, den Mitgliedern des Staatsraths und einer Deputation der Stände, wenn sie eben versammelt sind, folgenden Eid zu schwören: „Ich schwöre, nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“[20]) Hier und dort vertritt das beurkundete fürstliche Wort die Stelle des Eides, z. B. in den Königreichen

---

14) Althof, Über die Verwerflichkeit des Reinigungseides in Strafsachen, nebst erläuternden Criminalfällen (Rinteln 1835); Mittermaier, Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafproceß (Darmstadt 1834), S. 484—486; Derselbe, Das deutsche Strafverfahren (vierte Auflage, Heidelberg 1846), II, 496, 497. 15) Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1850, S. 194—196.

16) Über die Beeidigung der Zeugen und Experten im schwurgerichtlichen Strafverfahren Brauer, a. a. O., Abschn. 15: Gang des Hauptverfahrens. B. Vernehmung des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen, S. 169—184.

17) Brauer, a. a. O., Abschn. 22: Beeidigung der Geschworenen, S. 159—162.

18) Die Zeitschrift Der Gerichtssaal, Jahrgang 1853, Bd. II, Nr. 34: Die Verhandlung der preußischen Ersten Kammer über die Beeidigung der Geschworenen. Vom Auditeur Sachau. Brauer im Jahrgang 1858 des Gerichtssaal, Nr. 6: Gegen den Vorschlag der nur einmaligen allgemeinen Beeidigung aller Geschworenen, S. 70, Note 3. 19) Gerichtssaal, Jahrgang 1859, S. 297.

20) Zachariä, Die Verfassungsgesetze der Gegenwart (Göttingen 1855), S. 124.

Sachsen und Würtemberg, im Großherzogthum Hessen, im Herzogthum Braunschweig.[21]) Besonders hebt sich hervor der Eid, welchen die Verfassungsurkunde Preußens dem Staatsoberhaupte abfordert. Nach §. 54 derselben hat der König in Gegenwart der vereinigten Kammern eidlich zu geloben, „die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben nach den Gesetzen zu regieren"[22]), während der erst vor einiger Zeit praktisch gewordene Art. 58 die Ableistung desselben Eides dem den König vertretenden Regenten zur Pflicht macht.[23])

Bemerkenswerth ist die Erscheinung, daß bezüglich der Frage, welche Wirkung die Weigerung des zur Regierung berufenen Thronfolgers, den erforderten Eid zu leisten, resp. jene Zusicherung zu ertheilen, äußert, die einzelnen Verfassungsurkunden auseinandergehen, indem einige dieser Wirkung gedenken, andere darüber schweigen. So heißt es z. B. in dem Staatsgrundgesetze für Koburg-Gotha §. 159: „Bevor die über das eidliche Angelöbniß auf die Verfassung ausgestellte Urkunde abgegeben worden ist, kann der Herzog keine Regierungshandlung vornehmen" u. s. w.[24])

Plinius zählte in seiner Dankrede (Lobrede) an den Kaiser Trajan unter dessen Tugenden auch seine Bereitwilligkeit, die Erfüllung seiner Pflichten eidlich zu geloben, und seine Gewissenhaftigkeit in der Beobachtung dessen, was er so versprochen, auf, indem er dabei hervorhob: „Groß war dieses, als du es versprachst; größer ist's, daß du es gehalten." Ein anderer ausgezeichneter und zwar deutscher Fürst, Landgraf Philipp von Hessen, genannt der Großmüthige, welcher in sein Testament auch die Worte schrieb, daß „ein Fürst an seiner Münze, Reinhaltung seiner Straßen und Haltung seiner Zusage erkannt werde", soll eine Münze mit der Aufschrift haben schlagen lassen: „Besser Land und Leut verloren, als einen falschen Eid geschworen."[25]) Der Landgraf war ein Kenner der Geschichte mit ihren Beurkundungen der Verletzung fürstlicher Eide und mag auch die Absicht gehabt haben, künftigen Regenten eine Lehre zu hinterlassen. Leider ist die Geschichte der drei zwischenliegenden Jahrhunderte reich an Beispielen fürstlicher Gewissenlosigkeit und Verletzung beschworener Pflichten.[26]) So die Stuarts mit ihrem Systeme des göttlichen Rechts, Karl der Erste und sein Sohn Jakob der Zweite.[27]) „Innerhalb dieses Systems", so äußert sich Gneist im ersten Theil seines Werks: „Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht" (1857), S. 221, „gibt es keine Treue gegen königliche Worte und Eide, weil das System die geschichtlichen und rechtlichen Grundlagen des Staates nicht anerkennt." Leider konnte der Verfasser, hinzufügend: „Und da Karl im Gegensatze seines Vaters den Muth und die unüberwindliche Hartnäckigkeit besaß, diese Theorie mit seiner Person zu identificiren, so gab es eben keine Grundlage für einen Vergleich für diesen Monarchen", auf eine Stelle in Macaulay's Abhandlungen hindeuten, auf die Stelle: „Solche Fürsten, die Schande der Throne des südlichen Europa, gibt es noch heute, gleich falsch gegen die Mitschuldigen, die ihnen dienten, als wider die Gegner, von denen sie geschont wurden, Fürsten, welche in der Stunde der Gefahr alles bewilligen, alles beschwören und mit freundlicher, lächelnder Unversöhnlichkeit den gesegneten Tag des Meineids und der Rache abwarten." Wer denkt dabei nicht vorzugsweise an Ferdinand VII. von Spanien, wer denkt aber nicht auch zugleich an den gewaltsamen Imperator, den Oheim des durch den Staatsstreich den geleisteten Eid verletzenden Neffen, welcher Ferdinand des Throns beraubte und in Gefangenschaft führte! Einer der Marschälle Napoleon's I., der Herzog von Ragusa, fand sich veranlaßt, seinen „Denkwürdigkeiten" auch folgende Stelle einzuverleiben: „Bonaparte leistete den Eid auf die Verfassung (Directorialverfassung), gegen welche er sich eben bewaffnet hatte und die er vernichten wollte; traurige, peinliche und lächerliche Formalität, die so oft bei uns erneuert und durch eine nutzlose

---

21) Zachariä, a. a. O., S. 185, 297, 415, 696.

22) Am 6. Febr. 1850 leistete der König diesen Eid vor den Ständen ab, indem er zugleich den Eid der Minister und Abgeordneten abnahm.

23) Zachariä, a. a. O., S. 82; Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie (Leipzig 1856), I, 131, 280, 612.

24) Held, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands mit besonderer Rücksicht auf den Constitutionalismus (Würzburg 1857), II, 270—276.

25) Kuchenbecker, Analecta Hassiaca (1730), coll. IV, S. 369—390.

26) Sieyès' Theorie der Volksvertretung in der constitutionellen Monarchie. Nach dessen politischen Schriften dargestellt von K. Riedel (Darmstadt 1843), S. 177.

27) Wilhelm III. bestieg nicht eher den Thron, bis er die Bill of rights beschworen hatte.

Anwendung gebrandmarkt wird. Der Eid sollte unter den Menschen geheiligt sein, denn er ist das einzige moralische Band, das sie vereinigt."

Berüchtigt ist jenes dänische Königsgesetz. Es stellte den Willen des Herrschers über jedes Gesetz; er konnte nicht beschränkt werden, nicht einmal durch einen Eid; das Gesetz erklärte jeden Eid des Königs, jedes von ihm ausgehende Versprechen im voraus für ungültig, sobald es ihm widerspräche, d. h. sobald es sich mit der unbeschränkten Machtvollkommenheit des Königs im Widerspruch befände.

Das auf Garantien bedachte constitutionelle Staatsrecht[28]) setzt den Angelobungen des Staatsoberhaupts[29]) weitere eidliche Versicherungen an die Seite. Den Staatsdienern und jedem Staatsbürger wird der sogenannte Verfassungseid abverlangt. So schreibt §. 3 des von der Gewähr der Verfassung handelnden Tit. X der bairischen Verfassungsurkunde vor: „Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, sowie alle Staatsdiener verbunden, folgenden Eid abzulegen: Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium." Ganz analog lautet Art. 108 des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogthum Hessen. Der §. 139 der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen lautet: „Der Unterthaneneid und der Eid der Civilstaatsdiener und der Geistlichen aller christlichen Confessionen ist, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten." Zu einem besondern eidlichen Versprechen sind die Träger der Verfassung, die Mitglieder der Ständeversammlung, berufen. Das bairische Staatsgrundgesetz verlangt folgenden Eid: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Überzeugung zu berathen" u. s. w. Dieser Formel nachgebildet ist Art. 88 des großherzoglich hessischen Verfassungsgesetzes. Das würtembergische hat die Formel gewählt: „Ich schwöre die Verfassung heilig zu halten und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksichten, nach meiner eigenen Überzeugung, treu und gewissenhaft zu berathen" u. s. w. Art. 108 des preußischen Staatsgrundgesetzes drückt sich gedrängt dahin aus: „Die Mitglieder der beiden Kammern (und alle Staatsbeamten) leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung."[30])

Durch Ableistung des Diensteides versprechen die Staatsdiener bei Übernahme ihres Amts getreue Erfüllung ihrer Pflichten. Analog ist der Eid des Vormundes, des öffentlichen Anwalts, des praktischen Arztes und überhaupt solcher, welche der Staat zur Ausübung eines die öffentlichen Interessen, welche die Staatsregierung zu überwachen hat, berührenden Berufs beruft. Ein besonderer Eid ist der eines Consularbeamten, der für die Consuln, welche nicht Unterthanen des sie ernennenden Staates sind, nicht einen Homagialeid enthalten kann.[31]) Als Diensteid ist auch der Fahneneid des Militärs anzusehen. Darüber, ob auch der Soldat den Verfassungseid ableisten soll, wird noch immer gestritten. Dafür spricht der Gesichtspunkt, daß auch der Soldat Mitglied der Staatsgesellschaft ist und sonst das Heer zum Werkzeug verfassungsfeindlicher Versuche missbraucht werden kann, dagegen das Bedenken, daß in Zeiten politischer Aufregung das Heer zu Einmischungen provocirt wird. Jener Art. 108 des preußischen Staatsgrundgesetzes hat, in Betracht des Umstandes, daß Preußen ein in seiner Geschichte begründeter Militärstaat ist, positiv ausgesprochen: „Eine Beeidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt." Der König hatte das Entgegengesetzte in seinem Bescheide vom 22. März 1848 an die städtischen Behörden von Breslau und Liegnitz zugesagt. Diese Zusicherung wurde

28) Über den mit dem Suprematie- und Abschwörungseid verbundenen englischen Unterthaneneid s. Gneist, a. a. O., S. 301, 302; über die Garantien durch Eid oder Versicherung an Eidesstatt in den nordamerikanischen Freistaaten Buß, Das Bundesstaatsrecht in den Vereinigten Staaten Nordamerikas (Karlsruhe 1844), S. 794—798, 640.

29) Das neueste Beispiel solcher Gewährleistung ist die „Königsversicherung" Karl's XV. von Schweden, am 8. Juli 1859 ertheilt.

30) Rönne, a. a. O., S. 624—626.

31) Oppenheim, Praktisches Handbuch der Consulate aller Länder (Erlangen 1854), S. 194. Wo der Consul zugleich mit richterlichen Functionen ausgestattet ist, kann er auch Eide abnehmen. Ebendas., S. 92, 115.

auch in dem Entwurf des Verfassungsgesetzes vom 20. Mai 1848 beachtet, jedoch in der octroyirten Verfassungsurkunde vom 5. Dec. 1848 ignorirt. Allein noch damals war es Absicht der Staatsregierung, das Heer auf die Verfassung zu beeidigen, indem sich das denselben Tage angehörende Patent wegen Zusammenberufung der Volksvertreter dahin aussprach. Indessen vereinigten sich später die Stände mit der Staatsregierung zur Aufnahme jenes Schlußsatzes des Art. 108. Erstere ließen sich von der Ansicht leiten, daß eine solche Vereidigung keinen Schutz gegen Verletzungen der Verfassung gewähren könne, solcher vielmehr dem Heere gegenüber in der Verantwortlichkeit des Kriegsministers und der Civilbeamten, auf deren Anregung die Armee zu handeln habe, gefunden werden müsse. Wol läßt sich mit Gneist, indem er auf das Verhältniß des Parlaments des Inselreichs und des Heers desselben hinblickt und die englischen und preußischen Zustände vergleicht und sich gegenüberstellt, a. a. O. S. 712 sagen: „Um die Armee dem Parlament dienstbar zu machen, bedarf es einer ineinandergreifenden Organisation, welche die einzig legale Landesbewaffnung zu einem kreisständischen Institute, die stehende Armee zu einer jährlichen Concession des Parlaments macht. Wie viele unserer Zeitgenossen sind wol im Ernst der Meinung, daß unsere Landwehr in eine englische Miliz, unser stehendes Heer in eine englische Soldarmee sich verwandeln lasse? Ein einheitlich und fest gestalteter Heereskörper widerstrebt seinem Wesen nach der ständischen Parteiregierung. Es ist hier weder ein Sinn dafür vorhanden, noch die politische Möglichkeit für einen Staat, der, von der Natur unbeschützt, in der Mitte zwischen drei stark bewaffneten Großmächten dasteht."

Das Institut des Eides zeigt eine fast unübersehbare Literatur. Von den Schriften, welche sich im allgemeinen mit ihm beschäftigen und noch nicht angeführt sind, sind zu nennen: Schmidt-Phiseldeck: „Über den Eid" (Helmstedt 1798); Meister, „Über den Eid nach reinen Vernunftbegriffen" (gekrönte Preisschrift; Leipzig 1810); Göschel, „Der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche. Theologisch-juristische Studien" (Berlin 1837; pietistisch gefärbt); Leue, „Von der Natur des Eides" (Aachen 1836); Marx, „Der Eid und die Eidespraxis. Theologisch-juristische Abhandlung" (gekrönte Preisschrift; Regensburg 1857).

Die Moral der Jesuiten bezüglich des Eides ist bekannt. S. die Schrift von Ellendorf, „Die Moral und Politik der Jesuiten nach den Schriften der vorzüglichsten theologischen Autoren dieses Ordens" (Darmstadt 1840), Kap. 2, §. 3, S. 52 u. f. w. [32])

Der Art. **Meineid** wird Anlaß geben, noch in einigem auf das Institut des Eides zurückzukommen. Ph. Bopp.

Eidgenossenschaft, s. Schweiz.

Eigenthum. Es gibt allgemeine Rechtsfragen, die im Rechtsbewußtsein aller gebildeten Völker längst entschieden sind, ja oft nicht bezweifelt worden waren, während deren principielle Lösung vermittelst ausreichender wissenschaftlicher Gründe ein schwieriges Problem blieb.

Zu diesen Fragen gehören die vom Urgrund des Eigenthums und die mit ihr zusammenhängende von der Rechtswidrigkeit des Büchernachdrucks.

Das Eigenthumsrecht ist, soweit die Geschichte zeigt, immer und zwar bei allen Völkern (wenige zweifelhafte Fälle abgerechnet) als Privateigenthum sanctionirt und regulirt, und doch sind bis auf den heutigen Tag die Philosophen, die Rechtsgelehrten und Politiker über die Rechtmäßigkeit seiner Entstehung nicht einig. Hat doch noch vor kaum zehn Jahren der französische Schriftsteller Proudhon den kecken Satz ausgesprochen: „La propriété c'est le vol."

Was den Nachdruck betrifft, so sind noch jetzt die scharfsinnigsten und gelehrtesten Juristen, namentlich in Deutschland, der Ansicht: an und für sich sei derselbe ein erlaubtes Gewerbe, das nur durch gesetzliche Verbote zu einer Rechtsverletzung gestempelt werde. Freilich stehen ihnen eine Menge Andersdenkender entgegen, unter welchen einige das Autorrecht für das heiligste, unverletzlichste Eigenthumsrecht erklären. Die juristische Begründung dieser Theorie ist es, wodurch die Frage mit der der Rechtsgrundlage des Privateigenthums zusammenhängt; weshalb mit einer Darstellung derselben eine Beleuchtung der letztern zu verbinden, ja ihr vorauszuschicken ist.

I. Rechtsphilosophische Untersuchung der Frage über den Urgrund des Eigenthums, insbesondere des Privateigenthums.

A. Geschichtlicher Überblick der rechtsphilosophischen Theorien über diese

32) Die Lehren Macchiavelli's: Der Fürst des Niccolo Macchiavelli. Übersetzt und eingeleitet von K. Riedel (Darmstadt 1841), Kap. 18: Welchergestalt die Fürsten Treu' und Glauben halten sollen, S. 100—105.

Frage. Die in der ersten und zweiten Auflage des „Staats-Lexikon" veröffentlichte Ansicht Rotteck's, in welcher der berühmte Gelehrte die sogenannte Quintessenz der in seinem „Vernunftrecht", I, 158, ausführlich dargestellten Theorie wiedergibt, ist nur eine der verschiedenen seit Hugo Grotius versuchten Theorien vom Urgrund des Eigenthums und gehört nicht ihm an, sondern ist die im Entwickelungsgange dieses Zweigs der Rechtsphilosophie ein neues Stadium bildende Kantische. Obgleich diese den frühern Theorien eines überwundenen Standpunktes ganz entgegengesetzt ist, so erfordert doch das Interesse der Frage selbst, auf die frühern einen Blick zu werfen.

Wie kam es, daß die dem ganzen Menschengeschlecht zum Besitz und Genuß überlassene Erde unter den einzelnen so vertheilt wurde, daß jedem der Besitz eines größern oder kleinern Theils ihrer Oberfläche oder der ihr entnommenen beweglichen Sachen, und zwar als ausschließliches Recht gehört? Läßt sich die Ordnung des Privateigenthums mit Gründen der Gerechtigkeit vertheidigen?

Diese in neuester Zeit infolge des Gegensatzes zwischen den Reichen und den Armen wieder so furchtbar praktisch gewordene Frage war es, die schon Grotius, Pufendorf, Thomasius, Wolf und andere auf eine jene Ordnung der Dinge rechtfertigende Weise zu lösen sich versetzten.[1]) Sich noch streng an die Heilige Schrift haltend, geht Grotius von der Grundanschauung aus, daß Gott die Erde dem ganzen menschlichen Geschlechte zum ersten mal nach der Schöpfung und zum zweiten mal nach der Sündflut als Gemeingut überlassen habe. Es habe demnach ursprünglich eine ungetheilte Gütergemeinschaft aller bestanden, und schon der Kirchenvater Justinus habe gesagt: „Erant omnia communia et indivisa omnibus velut unum cunctis patrimonium." Die nach und nach sich entwickelnde Verdorbenheit der Menschen habe aber diese Gütergemeinschaft gelockert, und so sei es zur Theilung durch Verträge gekommen.[2]) Die Gefährlichkeit dieser im Grunde communistischen Theorie, obwol von Grotius nicht eingesehen, springt in die Augen; denn nach ihr ist zwar der nächste Rechtsgrund des Privateigenthums der Vertrag, der entferntere, ihn erzeugende aber die Schlechtigkeit der Menschen. Mit deren Rückkehr zu der göttlichen Anordnung mußte daher die Gütergemeinschaft wiederhergestellt werden. Pufendorf schien die Annahme der ursprünglichen Gütergemeinschaft als einer juristischen Gemeinschaft, weil sie eine positive, also auch vertragsmäßige gewesen sein müsse, nicht haltbar; er verbesserte daher diesen bei Grotius vorausgesetzten Gedanken dahin, daß er lehrte: es habe im Anfang nur eine negative Gemeinschaft bestanden, in Gemäßheit welcher jeder das Recht gehabt habe, die ihm nöthigen oder von ihm gewünschten Sachen, die sich noch im Besitze keines andern befunden hätten, sich anzueignen. Zuerst seien nur die Früchte der Erde Privatgut geworden, dann durch einen — nicht ausdrücklich und miteinander, sondern durch einen stillschweigend allmählich geschlossenen — Vertrag die Theile der Erde selbst.[3]) Nach dieser Theorie beruht das Privateigenthum theilweise auf der Occupation herrenloser Sachen, theils auf Vertrag. Dieser Theorie huldigte auch Thomasius in seiner ersten — noch Pufendorf'schen — Naturrechtslehre und behält sie in der zweiten, seinen „Fundamenta juris naturae", bei, indem er zwar die Urzustände dahingestellt läßt, aber doch den Satz ausspricht, dem System des Privateigenthums müsse das der allgemeinen Gütergemeinschaft vorausgegangen sein.[4])

Auf originellem Wege gelangt Wolff zur Annahme einer ursprünglichen Gütergemeinschaft. Die Pflicht der Selbsterhaltung und Vervollkommnung, sagt er, lege, weil ihr sonst nicht genügt werden könne, jedem die natürliche Verbindlichkeit auf, sich der äußern Dinge zu bemächtigen, und da dies Pflicht aller sei, so habe jeder ein Occupationsrecht auf alles (noch Unbesessene) und werde durch Ausübung desselben ausschließlicher Herr der von ihm in Besitz genommenen Sache, weil in diesem ihn nun niemand zu stören befugt sei.[5]) Er geht demnach von der Vertragstheorie ab und bahnt offenbar den Weg zur Lehre Kant's an, der indessen für seine Deduction der Annahme einer ursprünglichen negativen Gütergemeinschaft nicht bedarf und über sie hinweggeht. Etwa gleichzeitig entstanden in England zwei andere Theorien vom

1) S. über das Folgende: A. Wendt, Dissertatio de fundamento et origine dominii (Leipzig 1808) und des Verfassers (Warnkönig) Rechtsphilosophie, S. 328, und Philosophiae juris delineatio (zweite Auflage, Tübingen 1855). S. 106 fg.

2) Grotius, De jure belli et pacis, Thl. II, Kap. 2, §. 2. 3) Pufendorf, Jus naturae et gentium, lib. IV, c. IV, §. 5 u. f. w. 4) Wendt, a. a. O., S. 56.

5) Wendt, a. a. O., S. 57—61; er sagt: Res ita communes sunt, sed ita, ut quaelibet nullius sit, nulla singulorum.

Rechtsgrund des Eigenthums, die auf den Entwickelungsgang der Lehre bis in unſere Zeit herab nicht ohne Einfluß geblieben ſind: die der Philoſophen Hobbes und Locke. Da der erſte [6]) kein durch ſich ſelbſt geltendes natürliches Recht annahm, ſondern dieſes erſt durch die geſetzgebende Gewalt im Staate entſtehen läßt, ſo weiß er auch von keinem andern Eigenthum als dem durch die Geſetzgebung geſchaffenen, obwol er zugibt, daß im Naturzuſtande alles gemeinſam ſei, jedoch ſo, daß ſelbſt der eine Sache zuerſt Occupirende von den übrigen nicht nothwendig als Eigenthümer derſelben zu achten ſei. Dieſer Anſicht, daß der einzige Rechtsgrund des Privateigenthums das Geſetz (oder, wie wir jetzt zu ſagen pflegen, das poſitive Recht) ſei, huldigten auch der holländiſche Rechtsgelehrte Bynckershoeck, ſowie Rouſſeau [7]) und Bentham [8]), welcher letztere ſie in kürzeſter Faſſung ausſpricht, wenn er ſagt: „La loi et la propriété sont nées ensemble et mourront ensemble." Unter den deutſchen Rechtsgelehrten unſeres Jahrhunderts bekannte ſich Hugo zu dieſer Theorie.

J. Locke, geſt. 1704 [9]), wie Grotius von dem Gedanken ausgehend: Gott habe die Erde dem ganzen menſchlichen Geſchlecht überwieſen, aber den Menſchen für freigeboren erklärend, ſpricht ihm, weil er in der Wirklichkeit ohne den Beſitz von Sachen gar nicht frei ſein könne, ein ſeinen Bedürfniſſen entſprechendes Occupationsrecht der von keinem andern beſeſſenen Dinge (deren immer genug ſich finden würden) zu. Weil aber ohne Arbeitsthätigkeit die Benutzung der Sachen nicht möglich ſei, ſo müſſe man durch Fleiß dieſelben für ſeine Zwecke pflegen oder umgeſtalten, wodurch ſie einen Werth erhielten. Durch die Bearbeitung würden ſie dann mit der Perſon des Beſitzers ebenſo eng verbunden wie ſein Körper und ſeine Handlungen, alſo ihm eigen. Demgemäß iſt nach Locke die Arbeit (auf die jeder als Freigeborener ein Recht hat) der Rechtsgrund des Eigenthums, eine Idee, die nicht ohne Rückwirkung auf die Kantiſche Eigenthumstheorie war und bekanntlich das Schibbolet des Communismus unſerer Zeit wurde. Infolge gegenſeitiger Einwilligung, alſo durch Verträge, fanden Umtauſche des ſo erworbenen Eigenthums ſtatt, das nun im Staate genauer regulirt und ſicher geſtellt werden müſſe, da die wirkliche Freiheit in der Sicherheit des Eigenthums beſtehe. [10])

Kant [11]), zu dem wir ſofort übergehen, verkannte die Schwierigkeiten einer ausreichenden Theorie der rechtlichen Begründung des Privateigenthums keineswegs. Er machte ſich die Sache nicht zu leicht, wie ſeine Vorgänger und viele ſeiner Anhänger. Der als (freie) Perſon geborene Menſch hat nach ihm die aus ſeiner Freiheit fließende Befugniß der Beſitzergreifung herrenloſer Sachen, weil eine ſolche ihm abzuſprechen vernunftwidrig wäre. Der zum Beſitzer einer Sache gewordene Occupans dürfe deshalb in dieſem Beſitze nicht geſtört werden, weil durch eine ſolche Störung zugleich ſeine Perſönlichkeit verletzt würde. Die Occupation einer herrenloſen Sache iſt alſo Aneignung und der Beſitzer Eigenthümer, allein nur ſo lange als er ſie beſitzt. Ein ſolch precäres Eigenthum genügt aber nicht; auch der im Augenblicke nicht beſitzende Occupant muß Eigenthümer bleiben können. Dazu bedarf es eines weitern Rechtsgrundes. Ein ſolcher ſei die Umgeſtaltung (oder Bearbeitung) der Sache. Durch den auf dieſe verwandten Fleiß werde die Sache ſo eng mit ſeiner Perſon verbunden, daß, wer ſie nun occupire, zugleich über das Product der Arbeit des erſten Beſitzers verfüge, alſo unbefugterweiſe ſeiner Perſönlichkeit zu nahe trete.

Durch die Formgebung der Sache entſteht alſo nach Kant ein intellectueller Beſitz an ihr, und dieſer ſei ein Rechtstitel bleibenden Eigenthums. Aber auch dieſer Beſitz iſt nach Kant (S. 75) nur proviſoriſch rechtlich, weil im ſogenannten Naturzuſtande der Wille (des Occupanten und Formgebers) für alle andern ebenſo wenig bindend ſei wie der der letztern für ihn, aber doch die rechtliche Präſumtion für ſich habe. Um das Eigenthum peremtoriſch zu machen, bedarf es der von der praktiſchen Vernunft gebotenen Errichtung eines bürgerlichen Zuſtandes und der Vereinigung aller zu einer öffentlichen, den Beſitz ſichernden Geſetzgebung. Das Princip Kant's leitet (nach S. 73) dahin: nur im bürgerlichen Zuſtande kann es daher ein äußeres Mein und Dein geben. Da nun nach Kant der bürgerliche Zuſtand ein vertragsmäßiger iſt und deſſen Ordnung durch die Geſetzgebung beſtimmt wird, ſo iſt ſeine Eigenthumstheorie die: daß wirkliches Eigenthum nur auf Vertrag und Geſetz beruhe.

---

6) S. deſſen Werk, De cive, lib. I, c. 9, 10, 13; II, c. 2 u. 3; V, c. 3; VI, c. 15. Wendt, S. 47—49.
7) Contrat social, I, 9. 8) Traité de législation, publ. par Dumont, II, 177.
9) Two treatises on government, Kap. 4, in der franzöſiſchen Überſetzung von 1755, S. 37.
10) Roſcher, Zur Kenntniß der engliſchen Volkswirthſchaftslehre, S. 93.
11) S. Kant's Metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre (zweite Auflage, Königsberg 1798), S. 55 fg.

Dieſes letzte Wort Kant's iſt aber nicht das ſeiner Schule; ſie ſpricht ſich für das Daſein des Eigenthums auch im Naturzuſtande aus, wenn jemand, in der oben bezeichneten Weiſe, eine Sache ſeiner Herrſchaft unterworfen habe. Der Staat iſt daher verpflichtet, dieſe anzuerkennen und durch die Geſetzgebung gegen Verletzung zu ſichern. [12]) Rotteck hat (S. 241) in gedrängteſter Weiſe dieſe Anſicht ausgeſprochen. Nach derſelben iſt alſo Eigenthum ſeinem Urgrund nach weſentlich Privateigenthum.

In anderer Weiſe äußert ſich Fichte über den Rechtsgrund des Eigenthums. Nach ihm (S. 152—153, ſeines „Naturrecht", Ausgabe von 1796) „wird das Eigenthumsrecht, d. i. das Recht des ausſchließenden Beſitzes, vollendet durch die gegenſeitige Anerkennung, iſt durch ſie bedingt und findet ohne dieſe Bedingung nicht ſtatt. Alles Eigenthum gründet ſich auf die Vereinigung des Willens aller zu einem Willen". Fichte huldigt hiermit der Vertragstheorie. [13])

Die Hegel'ſche Eigenthumslehre beginnt mit der Theorie [14]): Die Perſon hat das Recht, in jede Sache ihren Willen zu legen, welche dadurch die meinige iſt, zu ihrem ſubſtantiellen Zwecke, da ſie einen ſolchen nicht in ſich ſelbſt hat, ihrer Beſtimmung und Seele meinen Willen erhält. (!) (Abſolutes Zueignungsrecht des Menſchen auf alle Sachen!) Die Seite, daß ich als freier Wille nur im Beſitze gegenſtändlich bin, macht das Weſenhafte und Rechtliche darin, die Beſtimmung des Eigenthums aus (§. 45). Da nun im Eigenthum mein Wille als perſönlicher, ſomit als Wille des Einzelnen objectiv wird, ſo erhält es den Charakter von Privateigenthum. Was und wieviel ich beſitze, erklärt dann Hegel in §. 49 für eine rechtliche Zufälligkeit. Daß (aber) die Sache dem in der Zeit zufällig erſten, der ſie in Beſitz nimmt, angehört, iſt, weil ein zweiter nicht in Beſitz nehmen kann, was bereits Eigenthum eines andern iſt, eine ſich unmittelbar verſtehende überflüſſige Beſtimmung (§. 51).

So läßt alſo Hegel durch die Beſitznahme das Eigenthum entſtehen; ſie hat aber drei Formen: die körperliche Ergreifung, die Formirung, die Bezeichnung; die zweite bewirkt, daß etwas das Meinige iſt, ohne daß es dazu noch meiner Gegenwart in dieſem Raume und in dieſer Zeit bedarf (§. 56). Die letzte Beſitznahme iſt nach dem gegenſtändlichen Umfang und der Bedeutung unbeſtimmt (§. 57).

Irren wir nicht, ſo iſt dieſe Lehre nichts anderes als eine andere ſpeculative Deduction der gewöhnlichen Eigenthumstheorie der Kantiſchen Schule. Ob dieſelbe durch die Sätze in §. 71 fg über den Vertrag modificirt werde, iſt nicht klar. Der Vertrag beſteht nämlich nach Hegel darin: Eigenthum nicht mehr nur vermittelſt einer Sache und meines ſubjectiven Willens, ſondern vermittelſt eines andern Willens, alſo durch gemeinſamen Willen zu haben. „Es iſt nämlich", ſagt er im Zuſatz §. 71, „das Intereſſe der Vernunft, daß der ſubjective Wille allgemeiner werde." Weil nun Hegel in §. 331 zum Daſein eines Staates (und folglich auch zu der Rechtmäßigkeit ſeines Territorialbeſitzes) einem andern Staate gegenüber deſſen Anerkennung durch den letztern fordert, ſo kann man annehmen, daß er durch die zuletzt angeführten Sätze ſich dahin ausſprechen wollte, daß Beſitz einer Sache andern gegenüber nur Eigenthum werde durch die Anerkennung der Rechtmäßigkeit ſeines Erwerbs; und ſo aufgefaßt würde ſeine Theorie mit der Kantiſchen und Fichte'ſchen zuſammenfallen.

Gegen die logiſch-aprioriſtiſchen Deductionen der Nothwendigkeit des Privateigenthums trat der unverſöhnliche Bekämpfer der Realität des Naturrechts — Hugo — auf und ſuchte zu zeigen, daß Privateigenthum keine abſolute Grundbedingung eines rechtlichen Zuſtandes ſei; daß es beſonders durch die Herbeiführung des unvermeidlichen Gegenſatzes zwiſchen Armen und Reichen die größten Nachtheile für das Wohl der Menſchen nach ſich ziehe und ſchon von Plato, Thomas Morus u. a. verworfen werde, daß es jedoch, weil man an daſſelbe ſich gewöhnt habe und es auch ſeine Vortheile gewähre, fortbeſtehen könne. [15]) Hugo ward durch ſeine Bekämpfung des Privateigenthums, ja der Nothwendigkeit des ganzen Privatrechts Vorläufer der franzöſiſchen Communiſten, die indeſſen nicht wußten, daß ſie in ihren Angriffen auf die beſtehende Rechtsordnung einen ſo berühmten deutſchen Rechtsgelehrten zum Kampfgenoſſen hatten. Ein communiſtiſches Güter-Rechtsſyſtem war allerdings von Hugo nicht aufgeſtellt worden.

---

12) Am klarſten hat Schmalz in ſeinem Lehrbuch der Rechtsphiloſophie, vom Jahre 1809, §. 126 u. 127, dieſe Anſicht dargelegt. S. ferner Gros, Naturrecht, §. 146.

13) Er führt ſeine Lehre aus S. 153—160 ſeines Naturrechts.

14) Grundlinien der Philoſophie des Rechts, in Bd. 8 der Werke Hegel's (Berlin 1840), §. 44 fg.

15) Vgl. deſſen Rechtsphiloſophie (vierte Auflage, 1819), §. 104 fg. u. §. 267.

Der französische Communismus ist sehr neuen Ursprungs. Die Eigenthumstheorien von Grotius und Pufendorf waren auch in Frankreich herrschend, der Genfer Burlamaqui hatte sie auf anziehende Weise in seinen naturrechtlichen Briefen[16]) wiedergegeben. Die spätern deutschen Theorien blieben unbeachtet, oder wurden — wie die Kantische — erst gegen die Mitte unsers Jahrhunderts bekannt. Sein von den Franzosen bewundertes Princip der Appropriation ward als Waffe gegen die communistischen Lehren gebraucht und steht gerade gegenwärtig dort in Ansehen.[17])

Der früheste Bekämpfer des Privateigenthums in Frankreich war Abbé Morelli, dessen (in unsern Tagen wieder ins Deutsche übersetzter) „Code de la nature" sogar Diderot zugeschrieben wurde. Erst im dritten Stadium der Französischen Revolution erhielt die Theorie der allgemeinen Gütergemeinschaft und zwar sogleich praktische Anhänger, deren Versuche unter der Anführung von Gracchus Babeuf mit dessen Hinrichtung (1796) endeten.

Da im „Staats-Lexikon"[18]) ein geschichtlicher Überblick der communistischen Doctrin, und zwar seit den ältesten Zeiten, sich findet, so ist es nicht nöthig, von deren Entwickelungsgang zu sprechen. (Eine bei weitem vollständigere Geschichte derselben geben: Sudre, in seiner gekrönten Schrift, „Histoire du Communisme", fünfte Auflage, 1859, und Thonissen, „Le Socialisme depuis l'antiquité jusqu'à la Constitution française du 14 Janvier 1852", Löwen und Paris, 1852, II, 8.) Mit derselben steht die des neuern Socialismus der Saint-Simonisten und Fourier's in Verbindung, auf welche wir zurückkommen werden.

Kurz vor den in der Februarrevolution von 1848 zur gewaltsamen Verwirklichung der communistischen Utopien gemachten Versuchen ward die kühne Lehre Proudhon's: „La propriété c'est le vol", auf das nachdrücklichste bekämpft unter andern von Thiers.

In Frankreich machte sich um die Beleuchtung und richtige Würdigung der neu communistischen und neu socialistischen Doctrinen Ch. Reybaud[19]) und in Deutschland unter andern besonders Stein[20]) verdient.

Unter den neuesten Rechtsphilosophen macht sich Stahl die Frage von der absoluten rechtlichen Nothwendigkeit des Privateigenthums, das er allein als Eigenthum, im Gegensatz zur Gütergemeinschaft, auffaßt, sehr leicht. Von der religiösen Grundlage seiner Rechtsphilosophie und dem Satze ausgehend: daß Gott zur Erhaltung und Befriedigung seiner Bedürfnisse sowie zur Erfüllung seiner sittlichen Verpflichtungen den Menschen zum Herrn der materiellen Welt gemacht habe, stellt er die Behauptung auf: daß nur durch das (Privat-)Eigenthum diese Zwecke erreicht werden können. Es bedurfte hierzu einer Besitznahme und Vertheilung des Landes durch die Völker; sie ist die ursprüngliche, dem Vertrage oder dem Staate vorausgegangene rechtliche Grundlage des Eigenthums.[21]) Mit demselben (d. h.: dem Privateigenthum) ist die Ungleichheit des Vermögens nothwendig gegeben. Die Gleichheit der Güter ist kein Gebot, wol aber die Erhaltung der Armen selbst durch Armenpflegeanstalten, Anordnung von Armenbeiträgen[22]) eines der Rechtsordnung, indem die menschliche Gemeinschaft im äußersten Fall für Leben und Bestehen eines jeden sorgen muß.

Die Unhaltbarkeit der in der Kantischen Schule üblichen Deductionen der absoluten Nothwendigkeit des Privateigenthums, sowie überhaupt der ganzen wissenschaftlichen Behandlung der Eigenthumslehre in den Naturrechtssystemen wurde nachzuweisen versucht in des Verfassers (Warnkönig) Lehrbüchern der Rechtsphilosophie[23]) und dem von Ahrens[24]), welcher letztere die für die Lösung der ganzen Frage maßgebenden Momente das Bedürfniß des Einzelnen, als das individuelle, und das Interesse der Gesammtheit, als das sociale [wie freilich vor ihm 1831 schon Lerminier[25]) sehr richtig gethan], festgestellt hat. Es ist nicht schwer,

---

16) Éléments du droit naturel, c. 7 u. 8.

17) Ein Hauptvertheidiger derselben war der verstorbene Rechtslehrer Belime von Dijon in seiner Philosophie du droit (zweite Auflage, Paris 1856), II, 8.

18) S. den Art. **Communismus**.

19) Ch. Reybaud, Études sur les reformateurs contemporains (zweite Auflage, Paris 1841—43).

20) Stein, Der Socialismus und Communismus im heutigen Frankreich (Leipzig 1842).

21) Die Philosophie des Rechts (dritte Auflage, Heidelberg 1854), Bd. 2, Abthl. 1, S. 350 fg.

22) Er hätte hinzufügen sollen: und das sogenannte Armenrecht der Gemeindebürger.

23) Rechtsphilosophie (Freiburg 1839), S. 338 fg.; Philosophiae juris delineatio, S. 112 fg.

24) Die Rechtsphilosophie (vierte Auflage, Wien 1852), S. 462 fg.

25) Philosophie du droit (dritte Auflage, Bd. 2, Kap. 4). Er sagt: „La théorie de la propriété consiste toute entière dans le rapport de l'homme envers la société. La propriété est l'individualité combinée avec les besoins, les droits et les progrès de l'association.

ohne von dem Standpunkt der Kantischen Schule auszugehen, die rechtliche Nothwendigkeit des Privateigenthums zu beweisen, aber mit ihr auch die der Beschränkungen desselben zur Bekämpfung der Übel, welche aus der unvermeidlichen Ungleichheit der Güter hervorgehen.

Durch eine genügendere Theorie der Rechtsgrundlage des Eigenthums gewinnt man nicht nur eine Basis zur Widerlegung oder Berichtigung der neuern communistischen und socialistischen Lehren, sondern auch zur Entscheidung der so schwierigen Frage über das — besser als Autorrecht zu bezeichnende — sogenannte literarische und artistische Eigenthum. Es soll daher hier die Begründung einer solchen Theorie versucht werden.

B. Kritische Begründung einer Eigenthumstheorie.[26]) Um zu einer in allen Beziehungen befriedigenden Theorie über den Rechtsgrund des Eigenthums zu gelangen, bedarf es der Unterscheidung und der Beantwortung zweier Principienfragen: 1) Hat jeder Mensch einen rechtlichen Anspruch auf Eigenthum? 2) Unter welchen Voraussetzungen kann jemand als wirklicher Eigenthümer, d. h. andern gegenüber als rechtmäßiger Herr einer (bestimmten) Sache betrachtet werden?

1. Die erste Frage fällt mit der allgemeinen naturrechtlichen Fundamentalfrage zusammen: ob jeder Mensch, weil Mensch, Rechtssubject und als solches von allen andern anzuerkennen und zu behandeln sei?

Da der Mensch, ohne über Sachen der Außenwelt schon als Existenzmittel verfügen zu können, auch als Rechtssubject kein fortgesetztes Dasein haben und fast keines der mit seiner Natur verknüpften Bedürfnisse, in deren Befriedigung das von jedem gesuchte Wohl besteht, befriedigen könnte, so muß ihm eine absolute Gewalt über äußere ihm zweckdienliche Sachen zugestanden werden.

Über die Frage: ob alle Menschen geborene Rechtssubjecte seien? und ob die Sklaverei nicht absolutes Unrecht sei? ist das menschliche Geschlecht nicht einig. Die Sklaverei besteht als Rechtsinstitut noch auf dem größten Theile des Erdbodens. Allein der Ausspruch des großen deutschen Dichters: „Der Mensch ist frei geschaffen, ist frei, und wär' er in Ketten geboren", ist eine in Europa wenigstens allgemein geltende Wahrheit. In der rationellen Naturrechtstheorie hat man in der Freiheit das erste, nach Kant das einzige Urrecht des Menschen erkannt. Dies Recht, als das der äußern Willensfreiheit, erzeugt die (juristische) Persönlichkeit, welche jedem — allen gegenüber — zukommen und so die erste Grundbedingung des menschlichen Zusammenlebens bilden soll und in jeder Rechtsgenossenschaft auch wirklich bildet. Zerlegt man den Begriff der juristischen Persönlichkeit in seine Elemente, so findet man, daß jedem Rechtssubject außer den (Ur-)Rechten auf persönliche Unverletzlichkeit (also auf Frieden), auf geistige Unverletzlichkeit (also auf Ehre), auf Freiheit des Handelns (Freiheit im engern Sinne) auch das auf ausschließlichen Besitz von Sachen nothwendig zustehen muß. Weil Person, hat jeder Mensch Recht auf Eigenthum. Dies Recht ist nicht blos die Grundbedingung der Existenz, sondern auch (wie seit Locke die englischen und neuestens auch die deutschen Ökonomisten sehr richtig lehren) die der Realität der Freiheit, weil jemand, der nichts sein nennen kann, nothwendig in Abhängigkeit von andern steht. Die inhaltsschwere Wahrheit: daß durch die Sicherheit des Eigenthums die der Freiheit bedingt werde, ist davon die Folge.

Die Beantwortung der ersten Cardinalfrage, daß jedermann das Recht auf Eigenthum haben müsse, macht also keine Schwierigkeiten, ist aber gewiß nicht die ganze Eigenthumsfrage, mit welcher sie von sehr vielen (namentlich noch jetzt in Frankreich) zusammengeworfen, ja verwechselt wird.

Das höchste Princip der Eigenthumstheorie ist das: Allen Rechtssubjecten muß das Recht zustehen, Eigenthum zu erwerben! Wenn wir aber sagen: allen, so ergibt sich nothwendig daraus, daß jede Rechtsgenossenschaft so gestaltet oder geordnet sein müsse, daß es allen Mitgliedern derselben rechtlich möglich sei, Eigenthum zu erwerben. Weil sie in der Ausübung dieses Rechts miteinander concurriren und möglicherweise in Collisionen untereinander gerathen können, so ist weiter principiell festzustellen: in welchen Fällen jemand rechtmäßig, d. h. auf eine für alle rechtlich bindende Weise, ausschließlicher Herr einer bestimmten Sache werden könne.

---

26) Vgl. des Verfassers (Warnkönig) Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts (Freiburg 1839), S. 338 fg., und die holländische verbesserte Ausgabe von 1856, S. 307 fg., seine Abhandlung über die gegenwärtige Aufgabe der Rechtsphilosophie in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrg. 1851, S. 271, und seine Philosophiae juris delineatio, von 1855, S. 112.

Das von uns bezeichnete Recht auf Eigenthum bildet das erste individuelle und die Ausübung dieses Rechts das gemeinwesentliche sociale Element des Eigenthums. Das letztere ist aber bei weitem das wichtigere, um welches sich der ganze wissenschaftliche Streit über die absolute rechtliche Nothwendigkeit des Privateigenthums bewegt.

Wenn wir sagen: die Rechtsgenossenschaft müsse so geordnet sein, daß jedem die rechtliche Möglichkeit des Eigenthumserwerbs zustehe, so soll damit nicht ausgesprochen sein, daß jeder factisch die Mittel haben müsse, Eigenthum zu erwerben (denn dies kann keine Rechtsordnung gewähren), sondern nur: es dürfe keinem die rechtliche Möglichkeit entzogen sein, Eigenthümer zu werden, und daher keine privilegirte Klasse geben, durch welche den übrigen der Eigenthumserwerb entzogen würde, sondern daß vielmehr die Freiheit der Erwerbsthätigkeit im größtmöglichen Umfang zu bestehen habe. Beschränkungen der Ausübung derselben können unbeschadet dieses Princips stattfinden.

II. Der nun näher zu beleuchtende Hauptinhalt der zweiten Frage ist der: in welchen Fällen ist eine bestimmte Person rechtmäßig als Eigenthümer einer bestimmten Sache zu betrachten und rechtlich als solche zu behandeln? Diese Frage kann aber in einem doppelten Sinne aufgefaßt werden: 1) in dem: Gibt es Fälle, in welchen jemand schon deshalb, weil er eine Sache seiner Herrschaft (factisch) unterworfen hat, nothwendig als rechtmäßiger Eigenthümer derselben geachtet werden muß? 2) in dem: Welches ist das (der Gerechtigkeit gemäßeste, das Interesse aller am besten befriedigende) Organisationsprincip des Eigenthums?

1) Die Begründung der Bejahung der Frage im ersten Sinne war das Ziel der Naturrechtslehrer seit Kant, welche zu beweisen suchten, daß schon im sogenannten Naturzustande Eigenthum durch die Occupation herrenloser Sachen und deren durch Arbeit des ersten Besitzers bewirkte Umformung erworben werde.

Daß diese (obwol noch jetzt viel beliebte) Ansicht nicht stichhaltig sei, ist vom Verfasser dieser Abhandlung[27]) und von Ahrens[28]) (man trägt kein Bedenken, es zu sagen) in unwiderleglicher Weise nachgewiesen worden. Auch finden sich selbst bei Kant und andern Vertheidigern jener Ansicht Spuren einer bessern Einsicht.[29])

Daß der erste Besitzergreifer einer Sache factisch Herr derselben sei, ist, was sein Verhältniß zur Sache selbst betrifft, unbestreitbar; allein ob er von andern rechtlich als solcher zu achten sei, ist eine andere Frage; daß dies von seiten derjenigen, mit welchen er in keiner Rechtsgemeinschaft steht, rechtlich nicht nothwendig sei, ist aber (wie das Kriegsrecht beweist) gleichfalls unbestreitbar, wenn auch eine moralische Verpflichtung hierzu existiren sollte. Lebt der Acceptant aber in Rechtsgemeinschaft mit andern, so läßt sich ein (jedem zustehendes, sich von selbst verstehendes) unbeschränktes Occupationsrecht aller herrenlosen Sachen nicht vertheidigen, denn möglicherweise bedarf der Occupirende bestimmter Sachen nicht, während sie für die übrigen oder einen Theil derselben unentbehrlich sind. Überhaupt kann (wie Kant a. a. O. bemerkt) der einseitige Wille in Ansehung eines äußern, mithin zufälligen Besitzes nicht zum Zwangsgesetz für jedermann dienen. Die erste Occupation einer Sache ist nothwendig entweder das Werk des Zufalls, oder der List, oder der Gewalt und so in keinem Fall ein rechtmäßiger Erwerbstitel, es sei denn, daß er im ersten Fall als solcher von der Rechtsgemeinschaft anerkannt werde, sodaß der eigentliche Rechtsgrund der Regel: „Res nullius primo occupanti conceditur", in dieser durch diese Anerkennung sanctionirten Rechtsregel besteht, wie denn dieselbe bei den Römern ein Princip des jus gentium, d. h. des allgemeinen positiven Rechts aller civilisirten Völker war. Die Besitzpriorität ist auch eine zweckmäßige Regel der Billigkeit zur Vermeidung von Collisionen und zur Erhaltung des Friedens; gilt doch die Kriegseroberung noch nicht als völkerrechtlicher Erwerbstitel eines Territoriums, bevor sie durch einen Friedensschluß anerkannt ist.

Die Anhänger der hier bekämpften Lehre, bemerkt Ahrens S. 441, haben selbst gefühlt, daß durch die bloße äußere Thatsache der Occupation dritte Personen zur Zustimmung und Achtung des ergriffenen Besitzes, ohne welche das Eigenthum nicht denkbar ist, nicht verpflichtet werden können, und darum die Hypothese einer (beim Beginn der Gesellschaft geschlossenen) Übereinkunft erdacht, die nicht stattfand und künftige Generationen nicht verpflichten würde. Es wäre beinahe ein Hohn (sagt er weiter S. 449) gegen das Unglück, wenn man annehmen wollte, daß die Millionen Menschen, welche im Elende leben, dem ihnen ursprünglich zuständigen Rechte

27) Rechtsphilosophie, S. 335 fg. Philosophiae juris delineatio, S. 112 fg.
28) Die Rechtsphilosophie, S. 448 fg.
29) Kant, Tugendlehre, §. 31, angeführt bei Hugo, a. a. O., S. 131, und Rechtslehre, S. 73.

auf irdiſche Dinge freiwillig entſagen ſollen! Dieſe Äußerung lautet allerdings etwas communiſtiſch und ſtreift an Proudhon's berüchtigten Ausſpruch: „La propriété c'est le vol", hat aber nur zum Zweck, die Unhaltbarkeit obiger Theorie auch aus ihren Conſequenzen darzuthun. Haben aber die Einzelnen ein unbeſchränktes Recht auf alle (im Bereiche einer Rechtsgemeinſchaft vorhandenen) Sachen nicht, ſo haben ſie auch kein unbeſchränktes Umgeſtaltungsrecht derſelben, und ſomit fällt die ganze Theorie zuſammen.

2) Es bleibt daher, und zwar als einzige, die ganze Lehre beherrſchende (zweite) Auffaſſung der Frage die übrig: welches iſt das der Gerechtigkeit gemäßeſte und das Intereſſe aller am meiſten befriedigende Organiſationsprincip des Eigenthums? und folglich das gerechteſte und zweckmäßigſte Syſtem deſſelben? Zweck des Beſitzes äußerer Sachen iſt für jeden nicht blos die Erhaltung ſeiner Exiſtenz, ſondern auch die Befriedigung der von der Natur ihm eingepflanzten Bedürfniſſe, in welchen der Genuß beſteht. Dieſen Beſitz will er geſichert wiſſen. Unſere Frage iſt deshalb nicht blos eine Frage des Rechts, ſondern zugleich ein Frage des Wohls, und zwar beides ſowol in individueller als in ſocialer Beziehung. Je größer und geſicherter der Beſitz aller, alſo das Vermögen des Einzelnen wie der Nationalreichthum iſt, um ſo mehr wird durch ihn das Wohl gefördert. Damit nun jener Zweck des Beſitzes erreicht werden könne, bedarf es unſerer Thätigkeit, alſo der Arbeit, gleichviel ob dieſelbe in der oft ſehr leichten Beſitzergreifung der Sachen, z. B. in der des Jägers oder Fiſchers, beſtehe, oder in ihrer ihnen einen Vermögenswerth gebenden Pflege oder Umbildung. Die Arbeit iſt die Grundbedingung des Genuſſes, das Erzeugniß der Arbeit das Gut. Was aber durch Arbeit von jemand erzeugt wird, muß (der Idee der ſtrengſten Gerechtigkeit gemäß) als ſein Werk, gewiſſermaßen als Erweiterung ſeiner Perſönlichkeit, worauf die andern kein Recht haben, ihm für eigen zugeſprochen und zugeſichert werden, vorausgeſetzt, daß er durch ſeine Gewerbsthätigkeit nicht zugleich das Recht anderer verletzt habe. Durch Austauſch des durch ſeine Arbeit gewonnenen Guts mit dem von andern erzeugten wird dann die Befriedigung ihrer Bedürfniſſe noch mehr erleichtert und das Vermögenswohl aller vermehrt; die Organiſation des Eigenthums in einer Rechtsgenoſſenſchaft muß daher jedenfalls ſo geſtaltet ſein, daß niemand rechtlich gehindert ſei, durch Arbeit, ſoviel er vermag, zu erwerben und das Gewonnene auch durch Tauſch zu verwerthen; alſo größtmögliche Geſtattung der Productions- und Handelsfreiheit. Allein Arbeit iſt mühſam und Unluſt erzeugend, der Genuß dagegen erfreulich, und ſo geſchieht es, daß der Menſch vor der Arbeit ſich fürchtet und dennoch (auch auf Koſten der Arbeitenden) den Genuß ſucht. Wäre letzterer ohne die erſte möglich, ſo würde (außer zum Vergnügen) niemand arbeiten. Allein nur die Steigerung der Arbeitsthätigkeit iſt die Vermehrung der Genußmittel, alſo des Reichthums und daher des Wohls. Das Eigenthumsſyſtem muß daher ſo beſchaffen ſein, daß der Fortſchritt der Arbeitsthätigkeit, als Quelle des Reichthums, durch daſſelbe geſichert und gefördert werde.

Es gibt nur zwei extreme, ſich entgegengeſetzte Organiſationsweiſen des Eigenthums, nämlich das jedem einen Umfang ausſchließlichen Vermögensbeſitzes ſichernde Syſtem des Privateigenthums und das der Gütergemeinſchaft. Nach letzterm ſteht das Eigenthum der Geſammtheit zu und den Einzelnen nur der Gebrauch und Fruchtgenuß der Sachen. Man heißt es daher auch das Syſtem des Communismus. Zwiſchen beiden ſteht die Ordnung der Dinge, in welcher das Privateigenthum die Grundlage bildet, aber die Bewirthſchaftung oder Verwaltung der Vermögen in dieſer oder jener Weiſe gemeinſam iſt. Eine ſolche Ordnung der Dinge kann eine ſocialiſtiſche (im engern Sinne des Worts) genannt werden.

Unſere Frage geht alſo dahin: iſt das reine Syſtem des Privateigenthums, der Communismus, oder der Socialismus das richtige oder beſſere? oder welches derſelben entſpricht als Organiſation des Eigenthums (wir könnten auch ſagen, der Arbeit) am meiſten den Ideen des Rechts und des Wohls?

Die Erörterung dieſer Frage hat aber mit der Prüfung der ſchon angeführten Anſicht zu beginnen, wonach alles Eigenthum ſchon ſeinem Begriff nach Privateigenthum iſt. Wäre dieſe Anſicht richtig, ſo fiele jedenfalls die Frage von der Zweckdienlichkeit der allgemeinen Gütergemeinſchaft ſchon von ſelbſt zuſammen. Allein dieſe Anſicht iſt längſt von der Geſchichte widerlegt. Schon im Alterthum gab es Genoſſenſchaften, wie die der ägyptiſchen Prieſter, in welchen das Eigenthum der Geſammtheit zuſtand. [30]) Über ein Jahrtauſend beſtanden Klöſter, deren Mit-

30) Stahl, Rechtsphiloſophie, II, 1, S. 354. Überhaupt ſind zu vergleichen die angeführten Werke von Thoniſſen und Sudre.

glieder kein Privateigenthum hatten! In Paraguay hatten unter der Herrschaft der Jesuiten die Bewohner kein Privateigenthum; in den russischen Dörfern besteht bekanntlich noch jetzt, was Grund und Boden betrifft, ein für zweckmäßig erklärtes communistisches System. In einem großen Theil des Orients steht Eigenthum an Grund und Boden dem Staate zu und dem Einzelnen nur ein Nießbrauchsrecht. Und waren nicht jahrhundertelang bei den Römern Hauskinder weder des Eigenthums noch anderer Vermögensrechte fähig? Es standen statt des Eigenthums solchen Personen Ansprüche auf Unterhalt zu, sei es in der Form von Forderungsrechten oder in irgendeiner andern rechtlich bestimmten Weise. Daß freilich ihre Freiheit dadurch vermindert ward, springt in die Augen. Merkwürdigerweise litt bei den Römern die politische Freiheit des Haussohnes nicht darunter. Es galt der Satz: „In publicis causis filiusfamilias loco patrisfamilias habetur.“ [31])

Zugegeben muß werden, daß zwischen allen diesen Verhältnissen und der Idee der allgemeinen Gütergemeinschaft eines Staats ein großer Unterschied besteht. Allein die formell rechtliche Möglichkeit der letztern kann doch nicht in Abrede gestellt werden. Es bleibt daher nur die Frage der Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Staatsordnung zu untersuchen übrig. Aber über diese hat die Geschichte gerichtet, Cabet's Ikarischer Staat zerfiel in kürzester Zeit nach seiner Errichtung. Nur idealistische Schwärmer können die Dauer einer communistischen Staatsordnung für möglich halten. Sie stellen allerdings ein Prineip der Gerechtigkeit an die Spitze derselben: jeder soll arbeiten und Genuß zum Lohne erhalten. Aber schon über das Verhältniß der Arbeit und des Lohnes gehen sie auseinander. Nach Proudhon sollen alle gleichviel arbeiten und gleichen Lohn erhalten, auch jeder zur Übernahme jeglicher von der Obrigkeit ihm auferlegten Arbeitslast bereit sein! Da indessen nicht jeder gleich befähigt ist und auch die Bedürfnisse aller Einzelnen nicht gleich sind, so stellt Blanc den (gewiß merkwürdigen) Satz auf: Jeder soll nach seinen Fähigkeiten, aber nicht über dieselben hinaus zu arbeiten verpflichtet sein, aber nicht nach dem Maße seiner Thätigkeit, sondern nach dem Umfang und Grade seiner Bedürfnisse belohnt werden!

Welche gewichtige, bisjetzt nicht widerlegte, innere Gründe der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit, ja selbst der Gerechtigkeit der communistischen, ja sogar einem der berühmtesten socialistischen Systeme unserer Zeit entgegenstehen, wird sich aus deren Vergleichung mit dem System des Privateigenthums ergeben.

Die mit dem (obgleich auf dem ganzen Erdboden als Regel bestehenden) vererblichen Privateigenthum verbundenen Nachtheile sind in neuerer Zeit durch Hugo [32]) und in glänzenden Reden durch die Saint-Simonisten [33]) in überzeugender Weise geschildert worden. Da es nach denselben auf die Würdigkeit und das Bedürfniß nicht ankommt, wie viel oder wie wenig jemand rechtmäßig besitzen könne, so ist die Austheilung der Güter der Erde so ungleich, daß man nur zu oft sagen muß: summum jus summa injuria! Infolge des Erbrechts gibt es eine Menge Eigenthümer, die genießen, ohne durch Arbeit es zu verdienen, während es der Mehrzahl der angestrengtesten Arbeiter kaum gelingt, die Mittel des nothdürftigsten Unterhalts sich zu verschaffen. Daher der in verschiedenen Zeiten so gefahrvoll gewordene Gegensatz zwischen Reichen und Armen, daher das den ersten feindlich gesinnte Proletariat, daher der oft infolge von Mißwachs, von Gewerbs- oder von Handelsstockungen ins Unerträgliche steigende Pauperismus. [34]) Selbst die Gewerbefreiheit und der mit Recht gerühmte industrielle Fortschritt werden Ursachen der Verarmung durch die unvermeidlichen Folgen der Concurrenz, durch welche die Zurückbleibenden zu Grunde gehen. Was hilft den Armen das Princip der Gleichheit vor dem Gesetz? Die Mehrzahl der Verbrecher gehört ihrer Klasse an, und in Rechtsstreiten mit den Reichen müssen sie nur zu oft unterliegen aus Mangel an gleicher Vertheidigung mit der ihrer mächtigen Gegner. Und welchen Gebrauch machen die Wohlhabenden nicht selten von ihren Gütern!

Diesen (schon oft bis ins Schwärzeste geschilderten) Nachtheilen des Privateigenthums hat man jedoch dessen nicht zu leugnende Lichtseite gegenüberzustellen.

---

31) Fr. 9, D. 1 u. 6. 32) Rechtsphilosophie, §. 94 fg. 33) Doctrine de Saint-Simon. (Paris 1831).

34) Die wirklich schaudererregende Lage der arbeitenden Klasse in England schildert Bulwer in seinem Werke: England und die Engländer, deutsch von Rotter, Bd. 2. Nach S. 96—97 hatte „dort der fleißige Arbeiter weniger als der Bettler, der Bettler weniger als der angeklagte Dieb, dieser weniger als der auf der Deportation Begriffene“. Am Ende der Stufenleiter ergibt sich, daß der letztere dreimal stärkere Rationen bezieht als der erste!

Das Privateigenthum entspricht nämlich mehr als die entgegengesetzten Systeme dem Selbständigkeitstriebe des Menschen; es ermöglicht die vollständige Kraftentwickelung seiner Persönlichkeit und ist so (wie gesagt) die Grundbedingung der individuellen Freiheit, indem nur der in seinem wenn auch kleinen Herrscherkreise Unabhängige frei genannt werden kann. Das Privateigenthum entspricht den Anforderungen der Gerechtigkeit darin, daß der Lohn der Arbeit in der Regel nicht von fremder Willkür abhängt, indem ihr Werth je nach der Nachfrage sich von selbst feststellt [35]), und daß (freilich mit Ausnahmen) nur der von fremder Arbeit Vortheil zieht, welcher ein Aquivalent dafür zu geben im Stande ist. Wenn es allerdings richtig ist, daß das Streben nach Reichthum fast immer auf Egoismus beruht, und der Luxus der Reichen, den Vermögenslosen gegenüber, oft sündhaft ist, so verdankt man doch jenem Streben und demnach dem System des Privateigenthums die in unserer Zeit in unglaublichem Grade vorgerückten und noch immer steigenden Fortschritte der industriellen Thätigkeit und den überall wachsenden Nationalreichthum, eine größere Lebensbehaglichkeit und, man darf es wol sagen, auch mehr Sittlichkeit in allen Klassen der Gesellschaft.

Man hat als gewiß anzunehmen, und die Erfahrung hat es bestätigt, daß der Arbeitsfleiß nicht mehr der gleiche sein würde in einer Gesellschaft, in welcher statt des Erwerbsdrangs Zwang und Knechtung die Menschen zur Thätigkeit antrieben. Die mißglückten Versuche des Engländers R. Owen [36]), um nicht anderer zu erwähnen, haben den Beweis geliefert, wie schnell die fleißige Minderzahl der Arbeitsgenossen communistisch organisirter Fabriken von der genußsüchtigen Mehrzahl ausgebeutet wird. Nur durch die strengste despotische Gewalt, also vermittelst des Opfers der Freiheit, läßt sich ein communistisch geordnetes Gemeinwesen aufrecht erhalten. Die ganze Frage ist übrigens in dieser Beziehung eine nationalökonomische und durch die Wissenschaft gegen die Lobredner des Communismus längst entschieden.

Es zeigten sich aber auch als utopistische Träume die socialistischen Systeme der Saint-Simonisten, welche von der Abschaffung des Erbrechts, dem sie alle Nachtheile des Privateigenthums zuschrieben, das Heil der Menschheit erwarteten, indem sie frei gewordenes Gut an den Fähigsten und Würdigsten überlassen wissen wollten, nach dem von ihnen aufgestellten allerdings schön lautenden, aber in der Wirklichkeit nicht ausführbaren Grundsatz: „A chacun selon sa capacité et à la capacité selon ses oeuvres"; sowie die Phalansterien der Anhänger Fourier's. Zwar empfiehlt sich die von Fourier 1832 entwickelte Idee einer gemeinschaftlichen Bewirthschaftung des Grundbesitzes und der gesammten industriellen Institute einer Stadt oder Dorfgemeinde, verbunden mit einer gemeinsamen Lebensweise, und sein Vertheilungsplan des Ertrags, wonach der bisherige Eigenthümer der an die Gemeinschaft überlassenen Güter vier Zwölftel, der Arbeiter für seine Thätigkeit fünf Zwölftel, das dabei thätige besondere Talent drei Zwölftel desselben erhalten sollte. Allein schon daran mußte die Ausführung scheitern, daß jedem die Wahl seiner theilnehmenden Thätigkeit jeden Augenblick frei zustehen sollte. Auch seine ganze Theorie des sogenannten Travail attrayant beruht auf einer unsichern Basis.

Beide ökonomische Doctrinen, sowol die Saint-Simonistische wie die Fourier's, wurden von der sie prüfenden Wissenschaft als unbrauchbar verworfen, jedoch nicht in Abrede gestellt, daß aus ihren Vorschlägen manches Brauchbare herauszufinden sei, wie aus dem Vorschlag der Abschaffung des Erbrechts dessen Beschränkung oder die Erhöhung der Erbschaftsaccise entfernter Verwandten, und aus Fourier's Associationstheorie die auch wirklich in neuester Zeit versuchte Zusammenlegung des Grundbesitzes und die Nützlichkeit vorsichtig organisirter Handwerkervereine.

Die letzte endlich mit der Februarrevolution vom Jahre 1848 hervorgetretene, mit Proudhon's Princip verwandte Lehre des dem Proletariat gegen den Staat zustehenden Rechts auf Arbeit, d. h. auf Arbeitgebung, erwies sich als gänzlich unheilvoll, wie sie denn auch durch keinen Rechtsgrundsatz vertheidigt werden kann. Auch die Ersetzung des Erbrechts durch ein System der Zutheilung des Nachlasses der Verstorbenen an die Fähigsten und Würdigsten erwies sich als eine Täuschung, indem die Ermittelung der Würdigkeit und Fähigkeit überaus schwierig ist und die Zutheilung in den meisten Fällen doch als eine der Gerechtigkeit nicht ge-

---

35) Wol richtig sagt Roscher, Nationalökonomie, 1, 371: „Es gibt in jeder ruhigen Zeit eine öffentliche Meinung über Verdienst und Lohn; man könnte sagen: ein öffentliches Gewissen, wodurch das Verhältniß der Einkommenszweige für billig erklärt wird."

36) Vgl. Ch. Reybaud, a. a. O., und in der Revue des deux mondes vom 1. April 1838, S. 1—39, und vom 1. Mai 1841, S. 468.

mäße verschrien zu werden pflegt. Ist es doch fast unmöglich, bei Besetzung von Ämtern jenes Princip in tadelloser Weise zur Anwendung zu bringen.

Die Frage von der Aufhebung des Privateigenthums wie die von der Aufhebung des Erbrechts ist als abgethan zu betrachten; und obgleich die auf beiden beruhenden socialen Zustände (gleich allen menschlichen Dingen und den meisten Rechtsinstituten) für unvollkommene, mit Nachtheilen verbundene erklärt werden müssen, so hat man doch an der Ansicht festzuhalten, daß das System des Privateigenthums (oder besser gesagt: des Privatvermögensrechts) den Anforderungen des Rechts und des Wohls noch am meisten entspreche und daher um so mehr beizubehalten sei, als es einen seit Jahrtausenden bestehenden geschichtlichen Boden hat, in der Sitte aller Völker wurzelt und erst zu schaffenden künstlichen Instituten nicht weichen würde.

Indessen sind die langjährigen Debatten über die Frage seiner Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit nicht fruchtlos gewesen, ja sie haben zu bedeutenden wissenschaftlichen Errungenschaften geführt. Wenn sich auch gleich die Unhaltbarkeit der in der Kantischen Schule beliebten aprioriſchen Deduction des Privateigenthums herausstellte, so ward auf anderm Wege die Nothwendigkeit desselben dargethan, aber zugleich die Wahrheit erhärtet, daß es in verschiedener Beziehung in mehr geeigneter Weise als bisher organisirt sein könne; sowie die: es verlange sowol die Gerechtigkeit wie das Interesse des Wohls, daß durch die Gesetzgebung den mit ihm verbundenen Übelständen, vor allem dem Pauperismus entgegengetreten werden müsse, und zwar im Interesse des durch die unvermeidliche Übermacht des Proletariats bedrohten Privateigenthums selbst. Man hat denn auch, besonders seit 1846, nicht gesäumt, Vorschläge der verschiedensten Art in dieser Beziehung zu machen.[37])

C. Zur vollständigen Darstellung der Lehre vom Eigenthum bedarf es noch der Feststellung des juristischen Begriffs des Privateigenthums und der Beleuchtung seiner Natur als Recht. Man muß hier sogleich hervorheben, daß das Wort Eigenthum eine weitere (nicht streng juristische) und eine engere technische Bedeutung hat. Nach der ersten begreift es alle Vermögensrechte, umfaßt alle Sachen, die man „sein" nennt, und zwar nicht blos alle dinglichen, sondern selbst auch die uns zustehenden Forderungsrechte. Das ganze Vermögen einer Person ist ihr „eigen". Im engern Sinn besteht das Eigenthum in der vollständigen, ihrem Begriff nach unbeschränkten, unmittelbaren Herrschaft über eine Sache, und zwar nach dem noch überall die Grundlage des Vermögensrechts bildenden Römischen Rechte über eine körperliche Sache. Es können allerdings andern Rechte an einer uns eigenen Sache eingeräumt und deshalb die Ausübung unsers Eigenthumsrechts beschränkt sein; man ist aber so lange Eigenthümer, als für uns die rechtliche Möglichkeit besteht, alle an einer körperlichen Sache denkbaren Befugnisse auszuüben, im Falle keine besondern Schranken gesetzt sind.[38])

Eigenthümer ist nach der oben gegebenen Ausführung der Rechtsfähige, welcher eine zum ausschließlichen Besitz sich eignende Sache auf die (von einer Rechtsgenossenschaft für alle verbindlich erklärte) Weise, also durch einen rechtlich geltenden Erwerbstitel an sich gebracht hat. Das Recht des Eigenthümers steht dem Eigenthümer allen andern gegenüber zu und ist unverletzlich, d. h. nicht blos durch Ausübung der Nothwehr gegen Gewaltthätigkeiten geschützt, und durch persönliche Klagen auf Schadloshaltung oder Wiedererlangung des entrissenen Besitzes gegen den der Rechtsverletzung Schuldigen, sondern auch durch dingliche Klagen gegen den dritten (selbst im guten Glauben sich befindenden) unrechtmäßigen Besitzer unserer Sache; jedoch gegen diesen nicht immer in so unbedingter Weise wie gegen den durch Delict persönlich uns verpflichteten Usurpator oder Störer unsers Eigenthumsrechts. Alles Eigenthum ist jetzt in unbeschränkter Weise vererblich.

Doch gehen wir auf die Beleuchtung des Eigenthumsbegriffs und der (das Wesen desselben bildenden) Elemente sowie auf die Beleuchtung der Frage: ob in seinem Begriffe der der Vererblichkeit desselben enthalten sei? etwas näher ein, namentlich auch zum Behufe der Behandlung der im Eingang dieser Abhandlung aufgeführten zweiten Frage von der Natur des Rechts der Urheber literarischer und artistischer Erzeugnisse an ihren Werken.

I. Damit ein Rechtssubject ein ausschließliches Verfügungs- und Benutzungsrecht an einer bestimmten Sache haben könne, bedarf es 1) factischer Voraussetzungen und 2) rechtlicher (gesetzlicher) Erfordernisse.

---

37) Vgl. unter anderm in der Rechtsphilosophie von Ahrens, S. 498, die rechtspolitischen Betrachtungen über die Organisation der Eigenthumsverhältnisse in der Gesellschaft.

38) S. von Vangerow, Lehrbuch der Pandekten, I, §. 295, Anm. 1.

1) Factiſcher Vorausſetzungen: die Sache muß nämlich ſo beſchaffen ſein, daß a) der Perſon die Ausübung einer Herrſchaft über dieſelbe phyſiſch möglich ſei; daß ſie alſo über die Subſtanz der Sache nach Willkür verfügen und die Nutzungen, welche ſie abwirft, ziehen könne, beſtehen ſie nun im Gebrauche oder im Fruchtgenuſſe; b) muß es factiſch möglich ſein, jeden andern von der Mitbenutzung und der Dispoſition über ſie auszuſchließen. Dies letzte iſt nicht möglich rückſichtlich der Dinge, welche die Römer als communia omnium bezeichnet haben, wie die Luft, das Meer, das in den Flüſſen ſtrömende Waſſer u. ſ. w.

2) Die Möglichkeit der factiſchen Beherrſchung einer Sache macht aber denjenigen, der eine ſolche hat, alſo im Beſitz einer Sache iſt, noch nicht zum Eigenthümer, d. h. zum Inhaber einer rechtlichen Gewalt dieſer Art über die Sache, eine Gewalt, die alle andern anzuerkennen haben und zu beeinträchtigen nicht befugt ſind. Dieſe rechtliche Herrſchaft wird ihm durch eine dieſelbe feſtſtellende, d. h. von jenen als geltend anerkannte Rechtsnorm zu Theil. Inſoweit iſt die Benthami'ſche Theorie richtig, der ſagt: „La propriété est l'oeuvre de la loi.“ Jede Annahme eines unabhängig von einer ſolchen Rechtsnorm exiſtirenden Eigenthumsrechts iſt (wie gezeigt) ohne Baſis und keine Deduction derſelben haltbar.

Ob jemand Eigenthümer einer Sache ſei, hängt ſomit davon ab, ob die Thatſache, wodurch er die factiſche Herrſchaft über dieſelbe an ſich gebracht hat, durch eine Rechtsnorm auch für einen rechtlich gültigen Erwerbstitel erklärt iſt. Jede Erwerbungsart des Eigenthums iſt demnach l'oeuvre de la loi.

Mit dem hier Geſagten ſtimmen die Rechtsgrundſätze aller Völker überein, da bei allen die Erwerbungsarten ſtets auf das genaueſte feſtgeſtellt ſind und durch keine individuelle Anſicht, ſei ſie auch eine wiſſenſchaftliche Theorie, vermehrt werden können. Bekannt iſt es, daß die Erwerbstitel vieler Sachen von der Beobachtung beſonderer Förmlichkeiten, z. B. die des Grundeigenthums durch die gerichtliche Übertragung, abhängig gemacht werden.

Eigenthümer einer Sache kann daher nur ſein, wer die (phyſiſch mögliche) factiſche Herrſchaft über eine Sache in einer rechtlich ſanctionirten Weiſe an ſich gebracht hat.

Eine Grundbedingung der Fortdauer dieſes Rechts iſt die abſolute Möglichkeit der Fortdauer jener factiſchen (oder phyſiſchen) Herrſchaft, weshalb z. B. das Eigenthum an einer Sache, die das Meer verſchlungen hat, ohne daß ſie ihm wieder entriſſen werden kann, für immer aufhört. Daſſelbe iſt der Fall, wenn die Sache in die Klaſſe der communia omnium fällt, z. B. ein entwichenes, bisher eingeſperrtes Gas.

II. Das Eigenthum iſt, nach dem Rechte aller gebildeten Völker, ein vererbliches Recht. Wodurch wird ihm, fragt es ſich nun weiter, dieſer Charakter zu Theil? Nach der Anſicht der meiſten Rechtsgelehrten und Philoſophen, die man in der Regel nicht einmal zu begründen für nöthig hält, iſt die Vererblichkeit des Eigenthums eine ſich von ſelbſt verſtehende, ſchon aus deſſen naturgemäßem Begriff folgen ſollende Eigenſchaft deſſelben. Man ſagt: ein mit dem Tode des Erwerbers aufhörendes Eigenthum ſei keines! Sonderbarerweiſe lehren die meiſten ältern Naturrechtslehrer: die Erblichkeit ſei nicht juris naturalis, mit dem Tode einer Perſon erlöſchen nothwendig alle ihre Rechte an einer Sache; es werde dieſe res nullius, und die Erbanſprüche beſtimmter Perſonen könnten ſich nur auf geſetzliche oder andere Rechtsbeſtimmungen ſtützen.

Was iſt hier wahr? Gewiß die Anſicht, daß der Eigenthumserwerb durch Erbfolge ein eigener, rechtlich zu beſtimmender (wie denn auch immer beſtimmter) Erwerbstitel ſei. (Bei den Römern war ſie eine acquisitio rei per universitatem.) Die Vererblichkeit des Eigenthums iſt daher keine nothwendige Folge des Eigenthumsbegriffs, ſondern (wie jede Erwerbungsart) l'oeuvre de la loi.

Das Erbrecht iſt bei allen Völkern ein beſonders complicirter Theil ihrer Geſetzgebung und zerfällt bekanntlich in die Inteſtat- und die Erbfolge durch letzten Willen des Eigenthümers.

a) Was die letztere betrifft, ſo entſtand ſie naturgemäß dadurch, daß im Eigenthum, als einem veräußerlichen Rechte, die Befugniß der Übertragung an eine andere Perſon, alſo jedenfalls auch die durch Schenkung unter Lebenden, enthalten iſt. Durch dieſelbe macht der Schenker einen andern zum Eigenthümer einer ihm bisher zugehörenden Sache, auch für die Zeit nach ſeinem Tode. Die Geſetzgebung konnte daher weiter gehen und den Eigenthümern Übertragungen auf den Fall ihres Todes zulaſſen; doch hätte eine ſolche Ermächtigung auch verſagt werden können. Im älteſten Römiſchen Recht war ſie nicht zuläſſig, ſondern von der Zuſtimmung des Volkes in den Comitien abhängig. Desgleichen waren die Teſtamente im altgermaniſchen Rechte unbe-

kannt, obwol Schenkungen unter Lebenden täglich vorkamen.[39]) Das über seinen Tod hinausreichende Verfügungsrecht des Eigenthümers ist daher unbestreitbar l'oeuvre de la loi.

b) Anbelangend das (stets blos auf gesetzlichen Bestimmungen beruhende) Intestaterbrecht, so ist das der Collateralverwandten (auch geschichtlich) unbestreitbar ein nur auf gesetzlichen Bestimmungen beruhender Erwerbstitel. Nach dem alten Civilrecht der Römer hatten es ja nur die Agnaten, und die volle Gleichstellung der Cognaten mit ihnen ward erst durch Justinian's Novelle CXVIII sanctionirt! Und wie verschieden war (ja ist zum Theil noch) dies Erbrecht bei den germanischen Völkern. Fallen nicht auch jetzt noch manche Theile der Erbschaft blos an die Agnaten? Wie lange war es bestritten, ob den Geschwisterkindern eines Erblassers das gleiche Recht wie dessen Geschwistern zukommen müsse? War nicht festgesetzt, daß über einen gewissen Grad hinaus die Seitenverwandten kein Erbrecht mehr haben?

Man darf daher unbedenklich den Satz aufstellen: das Erbrecht der Seitenverwandten war immer und ist noch l'oeuvre de la loi. Das Gleiche gilt vom Erbrecht der Ehegatten, die ja jetzt fast überall, die portio statutaria abgerechnet, nur in Ermangelung aller Seitenverwandten erben. Das Erbrecht der Descendenten scheint auf den ersten Anblick einen andern Charakter zu haben und ein sich von selbst verstehendes zu sein, offenbar aus dem unbestreitbaren Grunde, weil die Ältern ihr Vermögen nicht blos für sich, sondern auch für ihre Familie erwerben und erworben haben wollen. Es soll Familiengut sein. Dies ist dem System des Privateigenthums und den Bedürfnissen des Familienlebens der Völker so sehr gemäß, daß das Erbrecht der Descendenten sich überall wieder findet, jedoch auch nicht immer in gleicher Weise. Da bei den Römern nur die unter der potestas des Hausvaters stehenden Kinder Mitglieder der Familie waren, so kannten die Zwölftafeln nur das Intestaterbrecht der sui, aber als ein sich selbst verstehendes. Die lange Zeit dauernde Zurücksetzung der Töchter nach dem altgermanischen Recht und deren noch jetzt bestehender Ausschluß von einzelnen Vermögenstheilen ihres Vaters sind bekannte rechtsgeschichtliche Thatsachen.

Darf man daher nicht daraus den Schluß ziehen: daß auch das Intestaterbrecht der Descendenten l'oeuvre de la loi sei?

Somit steht fest, daß die Erblichkeit des Eigenthums nicht eine nothwendige Consequenz (ja kein Element) des Eigenthumsbegriffs ist.

II. Das sogenannte literarische und artistische Eigenthum. Die Lehre vom literarischen und artistischen Eigenthum fällt der Hauptsache nach mit der Lehre vom Nachdruck (s. d.) zusammen. Mit den Fortschritten der Gesetzgebungen gegen den Nachdruck und infolge des dem Autorrecht nach und nach zu Theil gewordenen Rechtsschutzes haben sich sowol in Deutschland als in andern Ländern, besonders aber in Frankreich die Schriften über diesen Rechtszweig bedeutend vermehrt. Die Frage von der juristischen Natur jenes Rechts ist eine besonders beliebte und die verschiedensten Lösungen derselben sind versucht worden.

A. Unter den in neuester Zeit in Deutschland erschienenen Schriften sind besonders hervorzuheben: 1) die von Jolly, „Die Lehre vom Nachdruck, nach den Beschlüssen des Deutschen Bundes dargestellt" (Heidelberg 1852); 2) Eisenlohr, „Das literarische und artistische Eigenthum und Verlagsrecht, mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen dargestellt" (Schwerin 1855); 3) M. Friedländer, „Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck und Nachbildung" (Leipzig 1857); 4) P. Harum, „Die gegenwärtige österreichische Preßgesetzgebung" u. s. w. (Wien 1857); 5) O. Wächter, „Das Verlagsrecht" u. s. w. (2 Bde., Stuttgart 1857). Dies letzte Werk ist das umfassendste und praktisch am tiefsten gehende, welches in Europa über diese Rechtslehre geschrieben worden ist.

B. Unter den in Frankreich erschienenen ist 1) noch immer A. Ch. Ruouard's „Traité des droits d'auteurs dans la littérature, les sciences et les beaux arts" (2 Bde., Paris 1838—39) das Hauptwerk. Nach demselben sind besonders herauszuheben: 2) E. Blanc, „Traité de la contrefaçon" (vierte Auflage, Paris 1855); 3) E. Calmels, „De la propriété et de la contrefaçon" (Paris 1856); 4) Laboulaye, „Études sur la propriété littéraire en France et en Angleterre" (Paris 1858), und 5) die Schrift des belgischen Rechtsgelehrten Cavellemans: „De la propriété littéraire et artistique en Belgique et en France" (Paris und Brüssel 1854).

C. Unter Englands neuesten Schriftstellern über das dort als Copyright bezeichnete Autor-

39) Zöpfl, Walter.

recht sind vor andern aufzuführen: 1) Godson, „A practical treatise on the law of patents for inventions and on copyright" (zweite Auflage, London 1840); 2) S. Lowndes, „A historical sketch of the law of copyright" (zweite Auflage, London 1842); 3) G. T. Curtis, „A treatise on the law of copyright" etc. (London 1847); 4) R. Blaine, „The laws of artistic copyright" etc. (London 1853). Einige über den internationalen Schutz des Autorrechts erschienene Werke sollen später genannt werden.

Eine wenn auch nur übersichtliche Darstellung der Lehre vom Autorrecht muß sich auf die Geschichte der Ansichten und Theorien über dessen Natur, über die gesetzliche Feststellung und Regulirung des einheimischen Rechtsschutzes, endlich auf die den eben angeführten internationalen Schutz diesem Rechte gewährenden Staatsverträge erstrecken.

A. Geschichtlicher und kritischer Überblick der Theorien von der Natur des Autorrechts. Das Nachdruckgeschäft ist im Grunde so alt wie die Erfindung der Buchdruckerkunst. Wie vorher jedem das Recht zustand, Schriftwerke zu copiren, so hielt man sich für berechtigt, vermittelst der neuen mechanischen Kunst dies zu thun, gleichviel ob sie geschrieben oder schon gedruckt waren. Kein Gesetz stand der Freiheit dieses Gewerbes entgegen. Allein die Verleger empfanden den durch den Nachdruck ihnen zugefügten Schaden nur zu schnell; und da die Leiter der Staaten die neue Erfindung, welche Ludwig XII. eine „invention plus divine qu' humaine" nannte, begünstigen zu müssen glaubten, so ertheilten sie den Verlegern von Werken aller Art, selbst der Classiker, des Corpus juris u. s. w., Privilegienbriefe gegen den Nachdruck. Das bisjetzt bekannteste älteste Privilegium dieser Art ist das von der Republik Venedig im Jahre 1491 ertheilte; das älteste in Deutschland erlassene von 1501; das älteste in Frankreich ist vom Jahre 1501 und das älteste englische von 1518.

Indessen sprach sich schon im 16. Jahrhundert das moralische Rechtsgefühl gegen dies räuberische Gewerbe aus. Im Jahre 1525 erließ selbst Luther eine Ermahnung gegen die Drucker „daß sie sich einer den andern nicht so öffentlich rauben und stehlen und untereinander sich verderben sollten, denn Gott werde sie nicht segnen für solche böse Tücke und Stücke." Vor ihm hatte (1522) sich schon Erasmus gegen den Nachdruck ausgesprochen.[40]) Allein die Mahnungen waren fruchtlos und der Nachdruck dauerte fort als ein gesetzlich erlaubtes Geschäft. Doch gewährte das mehr und mehr sich ausdehnende Privilegiensystem einzelnen Schutz. Vom Ende des 17. Jahrhunderts an erklärten sich auch Rechtsgelehrte gegen den Nachdruck, wie 1675 Ahasverus Fritsch, 1690 Adrian Beier, 1694 und 1706 die leipziger Juristenfacultät, 1726 Gundling, 1734 Just. Heinr. Böhme, 1738 Thurneißen und in energischer, gut motivirter Weise 1774 J. St. Pütter. Dieser große Rechtsgelehrte spricht „dem Autor ein Eigenthum an dem gelehrten Grundstoff seiner Schrift" zu und nennt dieselbe „ein wahres Eigenthum ihres Verfassers, sowie ein jeder das, was seiner Geschicklichkeit und seinem Fleiße sein Dasein zu danken hat, als sein Eigenthum ansehen könne". Pütter sieht geradezu eine Entwendung in der Anmaßung des gelehrten Grundstoffs und des daranf ruhenden eigenthümlichen Verlagsrechts. Nebenbei scheint er auch ein obligatorisches Verhältniß anzunehmen, indem der Verleger bei dem Verkauf des Buchs einen stillschweigenden Vorbehalt mache, es nicht nachzudrucken. Die durch ihn vertheidigte und, wie es scheint, schon 1740 von Leyser ausgesprochene Eigenthumstheorie hatte nun ihre Vertreter bis in die neueste Zeit. Ihr huldigten 1784 Ehlers, 1794 Gräff, 1799 L. S. Zachariä und Bielitz, 1811 Dupré, 1823 Krug, 1827 Schriter, 1831 Klüber, 1841 Berger. Gegner des Nachdrucks war auch Grolman (1798).

Noch im vorigen Jahrhundert suchten auch Deutschlands berühmteste Philosophen die Unerlaubtheit des Nachdrucks aus allgemeinen Gründen darzuthun. Besonders gewichtig war die 1784 ertönende Stimme Kant's, der (unter Verwerfung der Eigenthumstheorie) ein Recht des Verlagsberechtigten gegen den Nachdruck aus dem Satz zu deduciren versuchte: „Wer ein Geschäft eines andern in dessen Namen und dennoch wider den Willen desselben treibt, ist gehalten, diesem oder seinem Bevollmächtigten allen Nutzen, der ihm daraus erwachsen, abzutreten und allen Schaden zu vergüten, der jenem oder diesem daraus entspringt." Fichte vertheidigte 1793 wieder die Eigenthumstheorie; desgleichen (in etwas verworrener Weise) 1821 Hegel.

Allein die Ansicht von der (gesetzlichen) Erlaubtheit des Nachdrucks fand noch immer Vertheidiger, wie noch 1720 in J. B. Ludwig, 1745 in Carpzov, 1722—29 in den Juristenfacultäten von Jena, Gießen, Helmstedt, Erfurt, 1771 in Böhmer, 1795 in Hofbauer, 1820

40) Wachter, Das Verlagsrecht, I, 61 fg.

in Weiſſer, 1822 in Grieſinger, 1843 in Ludwig Höpfner, welchen Pfizer im „Staats-Lexikon" und der in Welcker's Nachtrag zu ſeiner Deduction angeführte Karl Ernſt Schmid entgegentraten. Nachdem die (unten aufzuführende) deutſche Bundesgeſetzgebung den Autoren einen lebenslänglichen und ihren Relicten einen auf eine Anzahl Jahre beſchränkten Schutz gegen den Nachdruck gewährt hatte, nahm die Behandlung der Lehre größtentheils eine andere Richtung; doch traten noch immer Vertheidiger der Eigenthumstheorie auf.

In Frankreich hatte ſich das Privilegienſyſtem auch in den Verordnungen über die Buchdruckerei und den Buchhandel, z. B. von 1683, 1723, 1777, vollſtändig ausgebildet. Doch wurden ſchon in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts Stimmen laut gegen den Nachdruck der auch ohne Druckprivilegium veröffentlichten Werke. Es war die Eigenthumstheorie, welche man vertheidigte. Dies that 1728 der berühmte Juriſt Héricourt, 1761 der königliche Generalprocurator Seguier, 1778 Pluquet.

Die Anſicht von der ſich ſelbſt verſtehenden Widerrechtlichkeit des Nachdrucks war beim Ausbruch der Franzöſiſchen Revolution von 1789 Volksüberzeugung geworden; doch wurde das erſte Geſetz gegen Nachdruck erſt den 19. Juli 1793 vom Nationalconvent erlaſſen. Es ſichert den Autoren ſowol ſchriftſtelleriſcher Werke aller Art als auch muſikaliſcher Compoſitionen und den Muſtern u. ſ. w. einen lebenslänglichen, deren Erben einen zehnjährigen Schutz zu. Ein Geſetz gegen die (von den Verfaſſern dramatiſcher Stücke nicht autoriſirte) Aufführung derſelben war den 19. Juli 1791 vorangegangen. Beide Geſetze bilden noch jetzt die Grundlage des franzöſiſchen Rechts, betreffend den Nachdruck. Die theoretiſche Frage über das Weſen des Autorrechts ſchien indeſſen zu ruhen. Bei Gelegenheit der Discuſſion des Geſetzes von 1793 war jedoch (beſonders von Lacanal) die Eigenthumstheorie vertheidigt worden; desgleichen (obwol ohne Erfolg) im Schoſe einer 1825 von Karl X. ernannten Commiſſion zur Abfaſſung eines neuen Geſetzes zum Schutze der Autoren. Aber vom Jahre 1835 an ward ſie öfter Gegenſtand einer gelehrten Streitfrage, über welche noch jetzt die Anſichten der franzöſiſchen Rechtsgelehrten getheilt ſind. Vertheidigt ward die Theorie 1835 von Marie, 1837 von Gaſtambide, 1839 und 1841 in den franzöſiſchen Kammern von Lamartine, 1844 von Nion in einer von der Juriſtenfacultät zu Paris gekrönten Preisſchrift, 1855 von Breulier, 1858 von Laboulaye und in der zweiten Section des Ende September 1858 in Brüſſel abgehaltenen Congreſſes für den internationalen Schutz des literariſchen und artiſtiſchen Eigenthums von 35 Mitgliedern, unter welchen außer dem ſoeben genannten Breulier noch Garnier, der berühmte Philoſoph Simon und der belgiſche Rechtsgelehrte Capellemans als Redner, auch in der öffentlichen Sitzung des Congreſſes ſelbſt, auftraten. Im Verlaufe des Jahres 1859 trat in Paris ein Verein zur Vertheidigung und Durchführung des Autorrechts als Eigenthum ins Leben.[41])

Allein es traten mehrere Rechtsgelehrte vom größten Anſehen gegen die Richtigkeit der Eigenthumstheorie auf, unter ihnen 1835 Victor Foucher, 1835 und 1839 Renouard, desgleichen 1856 Calmels, die letztern auch im Schoſe des Congreſſes, ſowie Wolowski und der belgiſche Rechtsgelehrte Victor Faider u. a. Da die Eigenthumstheorie in dieſer Verſammlung unterlegen war, ſo veranlaßten mehrere ihrer Vertheidiger am 5. Oct. und 5. Nov. 1858 im Schoſe der Société des Économistes in Paris eine nochmalige Erörterung der Frage, an welcher, außer den genannten franzöſiſchen Mitgliedern des Congreſſes, neben V. Foucher noch Renouard, Dunoyer und andere namhafte Gelehrte ſich betheiligten.

In England beſtand gleichfalls das Privilegienſyſtem; doch ward eine allgemeine Geſetzgebung gegen den Nachdruck angebahnt und in einem Statut der Königin Anna vom Jahre 1710 in einer freilich wenig befriedigenden Weiſe ſanctionirt, die (öfter modificirt bis 1842) dann durch das Statut 5 und 6 des erſten Jahres der Königin Victoria erſetzt wurde.

Die neue Geſetzgebung wurde durch den energiſchſten Streit über die Natur des Copyright herbeigeführt, welchen das berühmte Parlamentsmitglied Talfourd von 1837—41 zu Gunſten der Eigenthumstheorie (vielfach unter andern von Macaulay bekämpft) erfolglos geführt hatte.

Was nun die noch jetzt vertheidigten Anſichten und Doctrinen über das Weſen des Autorrechts betrifft, ſo laſſen ſich deren folgende unterſcheiden:

---

41) Über dies alles iſt zu vergleichen: der von E. Romberg herausgegebene Compte rendu des travaux du congrès de la propriete littéraire et artistique etc. 1858—59 (Paris und Brüſſel), Bd. 1, S. I—XVI, 85 fg.; II, 261. Der Verein gab kürzlich heraus: La propriete littéraire au 18me siècle avec une introduction de M. Laboulaye (Paris 1859).

1) Die namentlich von der Mehrzahl unserer Germanisten getheilte Ansicht: daß das Autorrecht nur eine Schöpfung der Gesetze gegen den Nachdruck sei. Ihr huldigen unter andern Walter, Beseler, Gengler und Gerber (welch letzterer in seinem „Deutschen Privatrecht", §. 219, Anm. 2, sich dahin ausspricht: daß alle Versuche, die juristische Unrechtmäßigkeit des moralisch verwerflichen Nachdrucks aus allgemeinen Grundsätzen zu deduciren, insbesondere aus einem sogenannten Schrifteigenthum, d. h. einem Eigenthum an dem Inhalte des literarischen Werks, oder aus dem Verlagsvertrage, jeder genauern Prüfung als gänzlich haltlos erscheinen müssen). Für Anhänger dieser Ansicht sind auch andere zu halten, die (wie Jolly 1852) den Nachdruck nur deshalb für unrechtmäßig erklären, weil die Gesetze, aus Billigkeitsrücksichten für die Autoren, ihn verbieten. Vertheidiger derselben Theorie sind in Frankreich: Renouard, Victor Foucher, Calmels, Wolowski u. a.

2) Den Vertheidigern der Eigenthumstheorie stehen die Ansichten derjenigen Rechtsgelehrten gegenüber, welchen der Nachdruck schon an und für sich als unvereinbar mit dem Recht oder der Gerechtigkeit erscheint, und der deshalb von der Gesetzgebung als rechtswidrig verboten werden müsse. Infolge solcher Verbote nähmen die Ansprüche der Autoren auf Rechtsschutz den Charakter eines concreten Rechts an, über dessen Wesen sie übrigens nicht gleicher Meinung sind.

a) Einige (an deren Spitze jetzt Bluntschli steht) sehen im Nachdruck eine Verletzung der Persönlichkeit der Autoren; denn es offenbare sich diese in seinem Werke als dem Ausdruck seines persönlichen Geistes und müsse geschützt werden. Die Lehre vom Autorrecht gehöre daher in die vom Personenrecht.[42]) Diese Ansicht ist besonders gründlich von Harum[43]) bekämpft worden.

b) Ganz entgegengesetzt erklären andere Schriftsteller das Recht der Autoren für ein Vermögensrecht, weichen jedoch, was die juristisch-technische Charakterisirung desselben betrifft, in verschiedenen Richtungen voneinander ab.

α) Nach O. Wächter, dem neuesten Bearbeiter der Lehre, ist es ein Gewerbsrecht[44]) und der verbotene Nachdruck ein Delict, aus welchem für den dadurch vermögensrechtlich Verletzten ein Forderungsrecht auf Entschädigung entstehe. Er geht zur Begründung seiner Theorie von der Grundanschauung aus: In dem Rechtsbewußtsein liege das Postulat, daß der Urheber eines geistigen Erzeugnisses als solcher in der Weise geachtet werde, daß ihm die Früchte seiner Thätigkeit, die Nutzungen seines Werks, gegen Eingriffe Dritter gesichert bleiben. („Denn nicht allein der Schutz des Eigenthums ist die Aufgabe des Rechtsstaats, sondern auch der Schutz der Arbeit und des Verdienstes.") Unser positives Recht (sagt er weiter) entspricht dieser Forderung dadurch, daß es dem Urheber die ausschließliche Befugniß der Vervielfältigung und Veröffentlichung und dadurch der vermögensrechtlichen Nutzung seines Werks zuspricht und ihn in derselben schützt. Diese Befugniß ist das Verlagsrecht, welches den hauptsächlichsten Inhalt des Autorrechts bildet.[45])

β) Nach andern ist dieses Recht ein dingliches Vermögensrecht, und zwar nach den meisten, die es dafür erklären: wirkliches (aber besonders gestattetes und in besonderer Weise geschütztes) Eigenthum, sodaß (was die Charakterisirung betrifft) sie mit den Schriftstellern übereinstimmen, welche es für ein (auch unabhängig von den Nachdrucksverboten bestehendes) Eigenthumsrecht erklären. Diese Ansicht soll sogleich näher beleuchtet werden.

c) Eine vermittelnde Theorie ist die Harum's[46]), nach welchem das Autorrecht kein bloßes Vermögens-, sondern ein für die Ehre und persönliche Freiheit der Autoren belangreiches gemischtes Recht ist.

3) Zunächst der letzten Ansicht steht die der französischen Rechtsgelehrten Foucher, Renouard, Wolowski, Calmels u. s. w. Sie huldigen der von Eisenlohr so genannten Belohnungstheorie. Nach derselben erweist der Schriftsteller der Gesellschaft durch Mittheilung seiner Gedanken und deren Gemeinsamwerden eine Vermehrung des geistigen Kapitals derselben. Für diesen Dienst hat er gegen die Gesellschaft einen Anspruch (ein Forderungsrecht?) auf Lohn. Die Verweigerung der Belohnung würde die der Gesellschaft nachtheilige Folge haben, daß die Autoren aufhören würden, ihr Dienste zu leisten. Die Belohnung wird ihm zu Theil

---

42) Bluntschli, Lehrbuch des deutschen Privatrechts, I, 193.
43) Die österreichische Preßgesetzgebung, S. 44—47. Auch Eisenlohr zeigt die Unhaltbarkeit dieser Ansicht S. 42 seiner Abhandlung.
44) Wächter, Das Verlagsrecht, S. 89—113. 45) Wächter, a. a. O., S. 3
46) Harum, a. a. O., S. 52—62.

durch die Gewährleiſtung eines ausſchließlichen Verlagsrechts während ſeiner Lebenszeit und eines temporären für ſeine Erben. Dieſes Recht iſt aber kein Eigenthum, der techniſche Begriff des letztern iſt auf daſſelbe nicht anwendbar; es iſt ein Recht eigener Art, ein auf der Geſetzgebung beruhendes allgemeines Privilegium.

Auch iſt der lebenslängliche und über den Tod der Autoren nur kurze Zeit hinaus währende Schutz hinreichend; eine weiter gehende Belohnung, insbeſondere die Perpetuirlichkeit und unbeſchränkte Vererblichkeit ihres Rechts wäre (abgeſehen von der Schwierigkeit der Garantirung deſſelben) eine Verletzung des Rechts der Geſellſchaft auf den mit der Veröffentlichung eines Werks beginnenden Genuß an demſelben, indem den Erben der Autoren die Befugniß zuſtände, dieſen Genuß zu verhindern oder zu erſchweren. Das Gemeinwohl würde daher durch die Geſtattung eines ewig dauernden Verlagsrechts gefährdet. Um dieſer Anſicht eine ſtärkere Rechtsbaſis zu geben, ſtellt Calmels als Princip auf: daß der Autor vor der Publication ſeines Werks abſoluter Eigenthümer deſſelben ſei, nach dieſer aber die Geſellſchaft ein Miteigenthum an demſelben erwerbe.[47])

4) Allen dieſen Theorien iſt die bisher von uns wiederholt aufgeführte ſogenannte Eigenthumstheorie entgegengeſetzt, indem ſie die Möglichkeit des Autorrechts nicht erſt durch die Nachdrucksverbote entſtehen läßt, ſondern in dieſen nur die poſitiv-rechtliche Organiſation des ihm von Rechts wegen gebührenden Schutzes erblickt. Da nach der Annahme der Vertheidiger dieſer Theorie das Recht der unbeſchränkten Vererblichkeit ſchon begrifflich im Eigenthum enthalten iſt, ſo ſprechen ſie ſich conſequent auch für eine ſich von ſelbſt verſtehende (an ſich unbeſchränkte) Erblichkeit des literariſchen und artiſtiſchen Eigenthums aus, zugebend, daß es durch Nichtausübung des Verlagsrechts verjähren oder durch eine (im allgemeinen Intereſſe ausgeſprochene) geſetzliche Expropriation verloren gehen könne. Die Beſchränkungen der den Erben zugute kommenden Schutzfriſten ſeien nichts anderes als Expropriationen dieſer Art.[48])

Die Vertheidiger der Eigenthumstheorie gehen alle von dem oben angeführten Grundgedanken Pütter's aus, daß jeder Erzeuger einer Sache deren Eigenthümer ſei und daher als ſolcher geſchützt werden müſſe. Wie Locke nehmen die franzöſiſchen Anhänger dieſer Lehre an, dieſes durch Arbeit gewonnene Eigenthum beſtehe ſchon nach natürlichem Rechte, gehe alſo der Entſtehung des Staats voran.. Aus der Vergleichung ſelbſt des Eigenthums an Grundſtücken mit dem Recht des Schöpfers geiſtiger Erzeugniſſe ergebe ſich, daß es ein unverantwortlicher Widerſpruch ſein würde, ein ſchreiendes Unrecht, dem letztern nicht den gleichen Schutz zu gewähren.[49])

Damit verbindet Laboulaye noch die weitere Argumentation, daß der Autor durch die Vervielfältigung und Veröffentlichung der Exemplare ſeines Werks ſein Eigenthum auf dieſes ſelbſt nicht an das Publikum übertrage, und daß dieſes auch gar nicht die Abſicht habe, jenes Eigenthum an ſich zu bringen, ſondern nur einen intellectuellen Genuß an ihm haben wolle, ſodaß alſo durch den Verlag ihm oder ſeinen legitimen Rechtsnachfolgern ſein Eigenthum nicht verloren gehe.

Dieſe Anſicht trifft im Grunde mit der in Deutſchland auch von Pütter ausgeſprochenen und von Pfizer ausgeführten zuſammen: daß der Autor von den im Eigenthum eines Buchs oder Manuſcripts enthaltenen Nutzungsrechten das wichtigſte, nämlich das Recht der Vervielfältigung durch Abdruck zum Verkauf, bei der Veräußerung deſſelben ſich vorbehalten könne; daß, wenn er dieſes Recht an einen Verleger abtrete, dieſer Vertrag auch von Dritten als gültig anerkannt werden müſſe, und das durch denſelben an jenen übertragene Recht von niemand verletzt werden dürfe.

Mit Recht hat man gegen dieſe Deductionen eingewandt, daß, wenn auch infolge des Erzeugens eines Geiſteswerks deſſen Urheber ein ausſchließliches Verfügungsrecht darüber zuſtehe, die Frage: ob dieſes Recht Eigenthum im techniſchen Sinne des Worts ſei? dadurch noch nicht beantwortet werde; denn jeder, dem ein Recht zuſteht, hat (inwieweit deſſen Natur nicht dagegen iſt) eine ausſchließliche Dispoſitionsbefugniß über daſſelbe, wie der Nutznießer über ſeinen Nießbrauch, der Gläubiger über ſeine Forderung u. ſ. w.

Es iſt vor allem zu unterſuchen, ob der ſpecifiſch-juriſtiſche Begriff des Eigenthums direct auf

---

47) Calmels, La propriété intellectuelle et la contrefaçon. Compte rendu, II, 295.

48) Breulier in ſeiner Schrift: De la perpetuité de la propriété littéraire et artistique (Paris 1855), und im Compte rendu des Congreſſes, I, 1 fg.

49) Dieſen unter andern von Marie, Lamartine, Simon, Talfourd getheilten Grundgedanken hebt am ſchärfſten Laboulaye hervor in ſeinen Études, S. XXII.

das Autorrecht anwendbar oder analog auf daſſelbe ausdehnbar ſei? Die Gegner der Eigenthumstheorie leugnen dies aus verſchiedenen Gründen, die meiſten deshalb, weil es dem ſogenannten intellectuellen Eigenthum an einem des Eigenthums fähigen Objecte fehle; weil (was beim wirklichen Eigenthum nothwendig der Fall ſei) von einem Beſitz am Geiſteswerke nicht die Rede ſein könne, indem der veröffentlichte Gedanke ſofort Gemeingut werde, den zu reproduciren factiſch niemand gehindert werden könne!

Was den angeblichen Vorbehalt des Eigenthums durch den ſein Werk veröffentlichenden Autor betrifft, ſo ſei derſelbe (weil von den Erwerbern der veröffentlichten Exemplare nicht conſentirt) rechtlich unwirkſam. Keiner derſelben verzichte durch das Anſichbringen des Exemplars auf die ſich von ſelbſt verſtehende Befugniß, das Werk nachzudrucken. Richtig iſt es, daß das Autorrecht unter dem hiſtoriſchen Begriff des Eigenthums nicht begriffen werden kann, weil es nicht eine materielle Sache zum Object hat. Allein es iſt eine andere Frage: ob der hiſtoriſche Begriff noch feſtzuhalten, oder: ob er, weil Geiſteserzeugniſſe einen Geldeswerth erhalten haben und Vermögensobjecte geworden ſind, jetzt nicht zu erweitern oder analog auszudehnen ſei? In dieſer Richtung hat der Verfaſſer gegenwärtiger Ausführung die Frage geprüft und in bejahender Weiſe beantwortet.[50])

Es ſoll hier eine von ſeiner frühern etwas abweichende Begründung ſeiner Anſicht verſucht werden. Man hat bei der ganzen Unterſuchung davon auszugehen, ob die oben nachgewieſenen Grundbedingungen und Elemente des Eigenthumsbegriffs im Autorrechte ſich wiederfinden. Da nach jener Ausführung die Vererblichkeit kein weſentlicher Beſtandtheil des Eigenthums iſt, ſo wird die Frage um ſo leichter zu beantworten ſein. Wir haben daher zu unterſuchen: 1) Ob literariſche und artiſtiſche Erzeugniſſe Gegenſtände ſind, an welchen eine (wenn auch beſchränkte) ausſchließliche factiſche Herrſchaft und folglich eine ihr entſprechende Benutzung ihren Urhebern oder deren Ceſſionaren zuſtehen könne? 2) Ob, da wir kein ſogenanntes natürliches Eigenthum zugeben, die Urheberſchaft eine Thatſache iſt, die (als Erwerbstitel eines Erzeugniſſes zu ſanctioniren) der Idee der Gerechtigkeit gemäß iſt? 3) Ob und inwieweit es möglich ſei, den dem Eigenthum an körperlichen Gegenſtänden gewährten Rechtsſchutz auch dem Autorrechte angedeihen zu laſſen?

1) Als Antwort auf die erſte Frage wird man a) ſagen müſſen (und alle geben dies zu), daß der Urheber eines literariſchen oder artiſtiſchen Erzeugniſſes ſo lange eine factiſche abſolute und unumſchränkte Herrſchaft über daſſelbe habe, als er es noch nicht aus ſeiner Hand gab; alſo über die von ihm verfaßten Schriften, ſolange er ſie in einer oder mehreren Handſchriften oder als gedruckten Exemplare derſelben noch beſitzt. Er kann das Werk für ſich ſelbſt benutzen oder, wenn es ihm beliebt, es vernichten, wie der Eigenthümer eine ihm gehörende materielle Sache. b) Was wird aber aus dieſer ſeiner Herrſchaft, nachdem er das Werk veröffentlicht hat? Gewiß iſt es: der Autor kann die geiſtige Benutzung der veröffentlichten und circulirenden Exemplare deſſelben nicht mehr hindern. Seine Sache iſt (quoad hunc usum) res communis omnium geworden. c) Ja er kann factiſch die Vervielfältigung ſeines Werks durch Abſchrift oder durch den Druck und die Verbreitung der ohne ſeine Zuſtimmung vervielfältigten Exemplare nicht hindern, er müßte denn alle exiſtirenden Exemplare von deſſen Reproduction an an ſich bringen und zerſtören. Es iſt alſo klar, daß durch die Veröffentlichung einer Schrift das factiſche Verhältniß ihres Urhebers zu derſelben ein anderes wird.

2) Die Urheberſchaft kann demgemäß a) im erſten Stadium der Exiſtenz des Werks als Eigenthumserwerbstitel des Autors erklärt werden, und muß es vom Standpunkt des allgemeinen Rechts, ja der Rechtsidee gemäß, indem ja unbeſtritten auch die Urheber materieller Schöpfungen als Eigenthümer derſelben anerkannt und geſchätzt werden. Er ſteht zu ſeinem geiſtigen Werke für jetzt in gleichem Verhältniſſe wie dieſe zu den ihrigen.

b) Inwieweit wird dies Rechtsverhältniß durch die (Vervielfältigung und) Veröffentlichung des Werks ein anderes? Zu allen Zeiten hatten literariſche Erzeugniſſe auch einen pecuniären Werth, und gewiß wurden bei den Alten ſchon manche Gedichte für Geld verfertigt. Abſchriften von Büchern wurden früher ſehr theuer bezahlt. Seit Erfindung der Buchdruckerkunſt ſind literariſche Schöpfungen eine Quelle des Reichthums und beſonders in der neueſten Zeit die Schriftſtellerei eine oft ſehr einträgliche, weit verbreitete Induſtrie geworden; zwar nicht immer

50) In den von Schletter redigirten Jahrbüchern der deutſchen Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung II, 414 u. V, 48—50, und in Pözl's Kritiſcher Vierteljahrsſchrift für Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft, I, 1.

für die Autoren selbst, sondern auch für deren rechtmäßige und selbst die sie nachdruckenden Verleger. Der Nutzen (die Franzosen sagen la jouissance) eines veröffentlichten Geisteswerks ist also ein zwiefacher: α) dessen geistiger Genuß, der nur durch die Vernichtung aller Exemplare desselben aufgehoben werden könnte; β) der vermögensrechtliche (pecuniäre) des Verlegers desselben, sei es der Autor selbst, dessen Cessionar oder ein Nachdrucker. Dieser Genuß kann aber unbestreitbar rechtlich zu einem ausschließlichen Recht des Autors oder seines Cessionars erhoben und durch gesetzliche Repressiv- (möglicherweise auch durch Präventiv-) Maßregeln geschützt werden.

c) Ist es den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Idee der Gerechtigkeit gemäß, daß dies geschehe, und daher die Urheber von veröffentlichten Geisteswerken (oder ihre Cessionare) im Genusse dieser pecuniären Früchte ihrer Erzeugnisse rechtlich geschützt werden?

Die Bejahung dieser Frage kann keinem Zweifel unterliegen, denn 1) sind diese Erzeugnisse das Ergebniß ihrer Thätigkeit, in dem ihre Persönlichkeit ebenso ausgeprägt ist wie in den materiellen Schöpfungen; 2) wollen sie durch die Veröffentlichung ihrer Werke den andern zwar den vollen geistigen Genuß ihrer Werke einräumen, nicht aber den Bezug der pecuniären Vortheile ihrer schöpferischen Industrie.

Die Rechte der Autoren sind daher in letzter Beziehung ebenso zu schützen wie die jedes Eigenthümers einer materiellen Sache. Versteht sich aber dieser Schutz von selbst, ohne durch besondere Gesetze gewährleistet zu werden? Wie sehr sich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts die größten Gelehrten bemüht haben, die unbedingte Bejahung dieser Frage zu vertheidigen, es gelang nie; nur das Postulat, daß die Urheber geistiger Erzeugnisse gegen Nachdruck (und Nachbildung) geschützt werden, ward im Rechtsbewußtsein aller gebildeten Völker geltend. Ihre Gesetzgebungen gegen den Nachdruck waren davon eine Folge.

Wird nun aber das so geschützte Autorrecht Eigenthum, oder ist es ein anderes Recht, etwa ein jus sui generis? Für die erste Ansicht sprechen folgende Gründe:

a) Das Recht des Autors an seinem Werke ist schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bis zum Augenblick von dessen Veröffentlichung wirkliches Eigenthum.

b) Wenn die Gesetze eines Landes erklären, daß niemand dasselbe nachzudrucken befugt sei, so sprechen sie aus: α) daß es vom alleinigen Willen des Autors abhänge, ob weitere Vervielfältigungen und deren Verbreitung stattfinden sollen, sie erhalten ihm demnach insoweit ein freies Verfügungsrecht über das Werk, gerade wie ein anderer Eigenthümer eins hat; β) sie reserviren ihm das vermögensrechtliche jus utendi et fruendi.

Beide Rechte zusammen enthalten die beiden wesentlichen im Eigenthum enthaltenen Befugnisse und geben dem Autorrecht so den Charakter des Eigenthums, der ihm deshalb nicht abzusprechen ist, weil der Genuß nur ein beschränkter ist; denn auch das gewöhnliche Eigenthum kann, unbeschadet seines Begriffs, ein beschränktes sein. Man hat nun allerdings gegen die Charakterisirung des Autorrechts als Eigenthum viele Einwendungen gemacht, die sich indessen wol widerlegen lassen. Zwei dieser Einwürfe hängen mit der Beantwortung der noch übrigen Fragen zusammen, und zwar zunächst mit der Frage:

3) Welcher Rechtsschutz ist für den Schutz der Autorrechte möglich und nothwendig? Aus den Nachdrucksverboten, verbunden mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen, ergibt sich, daß das Autorrecht civilrechtlich durch Entschädigungsklagen gegen die Nachdrucker und criminalrechtlich durch die Strafen derselben geschützt ist; allein auch andern Rechten als denen des Eigenthümers wird dieser Schutz zu Theil. In einem gewissen Sinne haben aber die Autoren auch ein Vindicationsrecht, nämlich gegen die Bestreiter ihrer Autorschaft und des Verlagsrechts; allein auch andere dingliche Rechte außer dem Eigenthum sind durch solche Klagen geschützt. Indessen folgt aus diesem Rechtsschutz der Autoren doch die Unrichtigkeit der Ansicht: daß das Autorrecht nur ein Forderungsrecht sei; denn wenngleich die gegen den Nachdrucker anzustellende Klage eine actio ex delicto ist, so besteht doch vor der Rechtsverletzung durch den Nachdruck kein obligatorisches, sondern ein dingliches Verhältniß zwischen dem Autor und allen andern. Dies dingliche Recht kann nach obiger Ausführung aber unbedenklich für Eigenthum erklärt werden, weil es die zwei Hauptbefugnisse des Eigenthums in sich begreift.

Die Einwendung, daß durch die Veröffentlichung das Werk bezüglich der geistigen Benutzung desselben eine res communis geworden sei, ist von keiner Bedeutung; denn es gibt eine Menge körperlicher Sachen, die (wie Straßen, öffentliche Plätze, Parke, von Regenten und selbst von Privaten) der Benutzung aller überlassen sind und doch Eigenthum ihres Herrn verbleiben.

Und daß man Eigenthümer einer Sache ſein könne, an welcher man Beſitz auszuüben nicht im Stande ſei, bedarf keines Beweiſes.

Wenn daher der mit dem gewöhnlichen Eigenthum verbundene Rechtsſchutz ſich beim Autorrecht infolge des Nachdrucks ein wenig anders geſtaltet, ſo ändert dieſer Umſtand die Natur dieſes letztern nicht. Gewiß iſt es, daß die Autoren ein mit der actio negatoria der Eigenthümer zuſammenfallendes Klagerecht haben.

Der gewichtigſte Einwand gegen die Eigenthumsnatur des Autorrechts iſt der: es fehle dieſem Eigenthum das Object. Allein ſchon Pütter hat ja ein ſolches angegeben.[51]) Am ſcharfſinnigſten hat jeßt Laboulaye die Exiſtenz eines ſolchen nachgewieſen. Es iſt das Geiſteswerk ſelbſt. Es hat ein äußeres Daſein, und es kann vermittelſt zweier Sinne, der Augen und der Ohren, wahrgenommen werden. Dieſes Daſein iſt ein concretes und individuelles; denn durch ſeinen Urheber ſind die (wir können ſagen: ſeinen Stoff bildenden) Gedanken in beſtimmter Form zu einem eigenthümlichen Ganzen (ſei es ein Gedicht, ein Drama, eine wiſſenſchaftliche Darſtellung u. ſ. w.) verarbeitet. Wenn die in demſelben zur Einheit verbundenen Gedanken auch die anderer geweſen waren oder von andern noch gedacht werden können, und kann man gleich Harum u. a. zugeben, der Inhalt eines Geiſteswerks beſtehe aus Gedanken oder Ideen, an welchen als einem Gemeingut aller, wie die Luft, niemand ein ausſchließliches Recht haben könne; ſo iſt ihre Verſchmelzung und Formation in dem beſondern Geiſteserzeugniß doch etwas individuell Geſchaffenes, gerade wie jedes aus phyſiſchen Stoffen gebildete materielle Erzeugniß. Macht die Specification den Schöpfer eines ſolchen zum Eigenthümer, warum ſollte die geiſtige Specification nicht die gleiche Wirkung haben? Die ſo geſchaffene Sache iſt der Text des Werks.

Daß derſelbe von dem ihn enthaltenden Manuſcript zu unterſcheiden ſei und allein den Gegenſtand des Autorrechts bilde, ſagt ſelbſt Wächter. Vor deſſen Veröffentlichung durch den Druck und Verbreitung iſt er vollſtändiges Eigenthum ſeines Urhebers, von deſſen Willkür ſelbſt die Fortexiſtenz des Werks abhängt. Warum ſollte nach der Veröffentlichung und folglich durch dieſe jenes Recht verloren gehen? Wenn allerdings der frühere vollſtändige Beſitz des Gegenſtandes in der Beziehung aufhört, daß es factiſch jedem andern möglich wird, das Werk nachzudrucken oder nachzubilden, ſo iſt (wie ſchon ausgeführt) gerade dies die Aufgabe der Geſetzgebung, dafür zu ſorgen, daß durch eine ſolche factiſche Anmaßung des Beſitzes der dem Autor rechtlich zu ſichernde pecuniäre Genuß ſeines Werks nicht beeinträchtigt werde.

Weil nun allerdings dieſes keine materiell greifbare, aber eine doch äußerlich wahrnehmbare Sache iſt, ſo wird das Recht an demſelben kein Eigenthum nach dem hiſtoriſchen Begriffe dieſes Rechts, wol aber analoges Eigenthum genannt werden dürfen, das (wenn auch, wie alles Analoge, in allen Beziehungen dem Urbegriffe nicht ganz gemäß) doch in juriſtiſch möglichen Beziehungen als Eigenthum zu behandeln iſt.[52])

4) Es bleibt uns noch die Frage von der Vererblichkeit des Autorrechts zu beleuchten übrig. Sie zerfällt aber in zwei: a) in die: Iſt das Autorrecht (wie man neueſtens nachzuweiſen verſucht hat) ein ſich von ſelbſt verſtehendes vererbliches Recht? b) in die zweite: Iſt es geeignet, für ein ſolches erklärt zu werden? und in welchem Umfang ſoll dies geſchehen?

a) Die ſich von ſelbſt verſtehende Erblichkeit dieſes Rechts müſſen wir in Abrede ſtellen; es iſt ebenſo wenig ein vererbliches, d. h. nothwendig zu vererbendes Recht, wie das gewöhnliche Eigenthum, weil die Vererblichkeit nicht ein Beſtandtheil des Eigenthumsbegriffs iſt.

b) Doch kann deſſen Vererblichkeit (wenn auch nicht im gleichen Umfang wie die des gewöhnlichen Eigenthums und anderer vererblicher Vermögensrechte) geſetzlich ſanctionirt werden.

Und zwar iſt es der Gerechtigkeit gemäß, daß es auf die Deſcendenten der Autoren übergehe, weil anzunehmen iſt, daß dieſe als Verleger oder Verlaggeber ihrer Werke die Abſicht hatten, das durch ihre ſchriftſtelleriſche Induſtrie zu gewinnende Vermögen nicht blos für ſich, ſondern auch für ihre Familie zu erwerben. Daß der Rechtsſchutz auch auf die Witwe übergehen ſolle, iſt eine den Anſichten unſers Jahrhunderts über das Verhältniß der Ehegatten entſprechende Beſtimmung. Was die Erbfolge der Seitenverwandten der Autoren betrifft, ſo laſſen ſich für dieſelbe wenig Gründe anführen. Wenn aber überhaupt (und auch den Deſcendenten) nur eine kürzere Schutzfriſt des Autorrechts ihres Erblaſſers gewährleiſtet wird, ſo liegt

51) S. oben S. 754.

52) Vgl. mit dem hier Ausgeführten des Verfaſſers Ausführung in Schletter's Jahrbüchern vom Jahre 1849, S. 49—51.

die Ursache hiervon in andern als rechtlichen (wenn auch nicht immer haltbaren) Gründen. Auf keinen Fall darf aus der Nichtgestattung oder Beschränkung des Rechtsschutzes zu Gunsten der Erben der Autoren gefolgert werden, daß das Autorrecht kein Eigenthumsrecht sein könne.

Für einen ausreichenden Beschränkungsgrund des Rechtsschutzes hält man vor allen den, daß, wenn die Autoren und ihre Nachfolger eine geraume Zeit lang die ausschließliche Nutzung gehabt hätten, die Vervielfältigung, Verbreitung und Ausbeute des Werks der Hauptsache nach erreicht scheine, und daß auf der andern Seite nun die Rücksicht auf den Verkehr, welcher durch jene Ausschließlichkeit immerhin gehemmt bleibe, deren endliche Aufhebung rechtfertige.[53]) Diese Ansicht fällt im Grunde mit Renouard's Belohnungstheorie zusammen. Aber (so fragen die Vertheidiger der unbeschränkten Vererblichkeit des Autorrechts) welches Recht hat die Gesellschaft, zu fordern, daß nach dem Ablauf einer bestimmten Zeit das Geisteswerk auch dem Eigenthum nach ein Gemeingut aller werde? Der usus communis besteht ja dennoch fort. In der brüsseler Congreßsitzung vom 29. Sept. 1858 hat Simon diese Ansicht geradezu für eine communistische erklärt. Jedenfalls beruht die noch aus dem Privilegiensysteme stammende, im allgemeinen Interesse stattfindende Beschränkung des den Descendenten der Autoren zu gestattenden Schutzrechts auf einem Nützlichkeitsprincip.

B. Geschichtlicher Überblick der Gesetzgebungen zum Schutze des sogenannten literarischen und artistischen Eigenthums. I. Deutschland. Während noch das Privilegiumssystem in unserm Vaterlande herrschte, that Sachsen den ersten Schritt zur Anerkennung des Princips, daß die Autorschaft eines Werks schon an sich Anspruch auf Rechtsschutz begründe. Ein Mandat von 1686 untersagte nämlich den Nachdruck der Bücher, welche die Verleger von den Auctoribus redlicherweise an sich gebracht, auch wol darüber Privilegien erlangt hatten. Noch ausdrücklicher erkennt es 1773 den Rechtsschutz den Verlegern zu, welche in solcher Weise ein Werk auch ohne Privilegium an sich gebracht hatten. Auch in Hannover wurde 1753, 1754 aus besonderer Veranlassung gegen Nachdruck eingeschritten. In Österreich verboten 1775 Maria Theresia und später Kaiser Joseph II. den Nachdruck inländischer Werke; desgleichen 1794 das preußische Landrecht. Für das Deutsche Reich versprach zwar Kaiser Leopold II. in seiner Wahlcapitulation die völlige Unterdrückung des Nachdrucks, doch blieb es bei dem Versprechen. Nach der Auflösung des Reichs begannen aber die Landesgesetzgebungen die Autoren und ihre Erben zu schützen. Baden sicherte 1806 das Recht inländischer Schriftsteller auf Lebenszeit und ein Jahr nach ihrem Tode, was im Landrecht von 1809 genauer normirt ward. Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch von 1811 regulirt das Verhältniß zwischen Schriftsteller und Verleger, und das bairische Strafgesetzbuch von 1818 belegt den unbefugten Nachdruck mit einer Polizeistrafe. Weiter ging Nassau 1814, indem es den Nachdruck von deutschen, bei einem deutschen Buchhändler in Verlag gegebenen Werken eines deutschen Schriftstellers bei dessen Lebzeiten verbot. Würtemberg machte dagegen 1815 den Schutz sowol inländischer als ausländischer Schriftsteller von (auf besonderes Ansuchen für eine bestimmte Zeit zu ertheilenden) Privilegien abhängig.

Jetzt trat ein Wendepunkt ein. Im Art. 18 der Deutschen Bundesacte wurde festgesetzt, daß die Deutsche Bundesversammlung sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen werde.[54]) Indessen beeilte man sich damit nicht. Es legte allerdings eine 1815 von der Bundesversammlung ernannte Commission 1819 ihr einen Gesetzesentwurf von 23 Artikeln vor, und in dem Wiener Schlußprotokoll von 1820, Art. 36, vereinbarten sich die Regierungen, den Nachdruck im ganzen Bundesgebiete zu verbieten. Allein erst 1832 kam ein Bundesbeschluß hierüber zu Stande, nachdem Preußen mit 32 Bundesstaaten einen Reciprocitätsvertrag gegen den Nachdruck geschlossen hatte, dessen Inhalt in denselben aufgenommen wurde. Derselbe enthielt aber noch keine eigentlichen gesetzlichen Bestimmungen, und erst ein Beschluß vom 9. Nov. 1837 gewährte den literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst einen Schutz auf 10 Jahre, vom Jahre ihres Erscheinens (und für bereits erschienene vom Tage des Beschlusses) an. Die mit der Abfassung desselben beauftragte Commission betrachtete den Schutz, welcher den Schriftstellern und Verlegern von seiten des Bundes gewährt werden sollte, in dem Lichte eines Erfindungspatents (!), nach dessen Erlöschen das betreffende Werk Gemeingut werde, und das daher auch nicht zu weit gegriffen sein dürfe, wenn das große Publikum aus dem Erlöschen des Patents den ihm gebührenden (?)

53) Wächter, Das Verlagsrecht, S. 127. 54) Wächter, a. a. O., S. 21 fg.

Vortheil ziehen solle.[55]) Im Jahre 1841 dehnte die Bundesversammlung diesen Schutz auf musikalische Compositionen und dramatische Werke gegen deren unbefugte Aufführung aus; 1845 dehnte sie dieses Schutzrecht auf die Lebenszeit und bis 30 Jahre nach dem Tode der Verfasser aus, eine Frist, die durch einen Beschluß vom 6. Nov. 1856 auch den Werken der vor 1837 verstorbenen Autoren gewährt wurde.

Neben der Bundesgesetzgebung bestehen in den meisten deutschen Staaten regelmäßig noch besondere Gesetze oder Verordnungen gegen den Nachdruck.[56]) 1) In Österreich: ein Gesetz vom 19. Oct. 1846 und die den Nachdruck betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von 1852, §. 467 fg. 2) In Preußen: ein Gesetz vom 11. Juni 1837, mit Instruction vom 15. Mai 1838, eine Verordnung von 1844 und ein Gesetz vom 20. Febr. 1854. 3) In Baiern erhielt der Bundesbeschluß von 1837 durch ein Gesetz vom 15. April 1840 Normen seiner Ausführung. 4) In Sachsen erschienen Gesetze am 22. Febr. 1844 und 30. Juli 1855 nebst Vollzugsverordnungen derselben. 5) In Würtemberg: Gesetze vom 17. Oct. 1838 und 24. Aug. 1845, nebst darauf bezüglichen landesherrlichen Verfügungen. 6) In Baden: eine die den Verlagsberechtigten obliegenden Förmlichkeiten betreffende Verordnung vom 17. Sept. 1847. 7) In Kurhessen: eine Verordnung vom 16. Mai 1829, ein Gesetz vom 18. Juli 1846 und eine Verordnung vom 8. Febr. 1855. 8) Im Großherzogthum Hessen: ein Gesetz vom 23. Sept. 1830. 9) In Luxemburg: die niederländische Gesetzgebung vom 25. Juni 1817. 10) In Sachsen-Weimar: das Gesetz von 1839 und von 1852. 11) In Braunschweig: ein Gesetz vom 20. Febr. 1842. 12) In Anhalt-Dessau: eine Verordnung vom November 1837. 13) In Lübeck: eine revidirte Verordnung vom 12. Juli 1845; in Hamburg: gleichfalls eine solche vom 29. Nov. 1847. Die sowol der Gesetzgebung des Deutschen Bundes als der der einzelnen Staaten zu Grunde liegenden Anschauungen und Principien sind noch anzugeben.

Sehr richtig bemerkt Wächter[57]), daß die deutschen Gesetze an dem Princip festhalten: es sei die vermögensrechtliche Nutzung, worin der Autor geschützt werden müsse, obwol dieselben in der Regel nicht das Princip, wol aber dessen wesentliche praktische Consequenzen aussprechen. Die Bundesbeschlüsse setzen die rechtliche Folge des Nachdrucks in die Entschädigung des Verlagsberechtigten, also eine vermögensrechtliche Leistung; sie lassen daher auch das Recht des Urhebers unbeschränkt auf dessen Erben und Rechtsnachfolger übergehen und stellen diese, namentlich den Verleger, dem Autor selbst vollkommen gleich. Geradezu ausgesprochen ist das vermögensrechtliche Princip des Verlagsrechts in der sächsischen Gesetzgebung. In den Anmerkungen zum bairischen Strafgesetzbuche heißt es: „Das Eigenthum an Geisteswerken ist nicht weiter Gegenstand der äußern Gesetzgebung, als die Geistesproducte für ihren Erzeuger einen Gewinn von seinen Geisteswerken abwerfen können; nur eine widerrechtliche Entziehung dieses Gewinns ist demnach Beeinträchtigung der Erzeugnisse und als solche ein Gegenstand des Rechtsgesetze."[58])

Das Recht der Autoren wird nun allerdings in mehreren deutschen Gesetzen oder den Motiven zu denselben Eigenthum genannt, z. B. in den Motiven des bairischen Gesetzentwurfs von 1840, wo das Recht des Autors, das Recht auf die aus den Schöpfungen des Geistes fließende Rente und das Recht, diese Befugniß auf Dritte zu übertragen, ein wesentliches Merkmal eines jeden Eigenthums genannt wird. Das österreichische Gesetz von 1846 §. 1 setzt fest, die literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers, und das Strafgesetzbuch von 1852 behandelt den Nachdruck als Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum. Im Eingang des preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 heißt es: „damit dem Eigenthum an den Werken der Wissenschaft und der Kunst der erforderliche Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung gesichert werde."[59]) Dessenungeachtet spricht die Mehrzahl der deutschen Rechtsgelehrten dem Autorrecht den Charakter eines Eigenthumsrechts ab, und Wächter ist bemüht, diese Ansicht aus allgemeinen Rechtsbegriffen und Rechtsgrundsätzen zu rechtfertigen.[60]) Er stützt sich zu diesem Behufe auf das (der Natur der Sache gemäße) Wesen dieses Rechts, verwirft (dem Höhepunkt der noch in Deutschland geltenden Rechtsprincipien gemäß) die analoge Ausdehnung des Eigenthumsbegriffs auf dasselbe und will höchstens die Benennung „Eigenthum an Geisteswerken" als eine übliche, aber nicht juristische Bezeichnung jenes

55) Wächter, S. 26. 56) Wächter, S. 40 fg. 57) Das Verlagsrecht, I, 95. 58) Wächter, a. a. O., S. 96. 59) Wächter, a. a. O., S. 105. 60) Wächter, a. a. O., S. 99 fg.; desgleichen Harum, S. 30.

Rechts zugeben.[61]) Demgemäß dürften die Gesetze, in welchen es Eigenthum genannt wird, nicht grammatisch, sondern logisch interpretirt werden. Daraus geht aber von selbst hervor, daß die Frage von der Natur des Autorrechts eine offene Frage der Wissenschaft ist und daher von Eisenlohr, Schmid u. a. als solche noch behandelt werden konnte.

Daß das Autorrecht ein schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestehendes Recht sei, dessen Schutz der Staat zu reguliren habe, wird in den deutschen Gesetzen nicht ausgesprochen; und da in denselben der durch sie geschaffene Schutz nur den im deutschen Bundesgebiet erschienenen Geisteswerken zugesichert und bisjetzt in Deutschland der Schutz im Auslande veröffentlichten Werken dieser Art nur durch internationale Verträge gewahrt wird, so erklärt sich die Ansicht der deutschen Rechtsgelehrten, daß das Autorrecht erst durch die Nachdrucksverbote geschaffen werde, ganz natürlich. Allein eine solche Annahme ist nicht nothwendig. Nicht allen Rechten wird voller Schutz gewährt, und die Verweigerung desselben für die im Auslande erschienenen Werke könnte nur auf politischen Gründen beruhen; ja die Thatsache, daß durch Staatsverträge denselben der gleiche Schutz wie den einheimischen gewährt wird, kann als Beweis dafür angeführt werden, daß die deutschen Regierungen der Ansicht sind, die Gerechtigkeit verlange, daß jeder (auch der im Auslande seine Werke veröffentlichende) Autor einen Anspruch auf Rechtsschutz habe.

Die Regierungen könnten daher leicht einen Schritt weiter gehen und (wie 1852 die französische) das Schutzrecht geistiger Erzeugnisse auch auf die im Auslande zu Tage geförderten ausdehnen. Dies, wie unten mitgetheilt werden wird, auf dem in Brüssel im September 1858 abgehaltenen Congreß für den internationalen Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums feierlich proclamirte Princip hat freilich bei uns noch keine Anerkennung gefunden, wie sich aus dem vom Buchhändlerbörsenverein zu Leipzig im Jahre 1857 redigirten und als Manuscript gedruckten Entwurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung (§. 64) ergibt, nach welchem ein solcher Schutz von Reciprocitätsverträgen abhängig bleiben soll.

Dieser Entwurf wurde durch die sächsische Regierung veranlaßt, welche dadurch auf die Herbeiführung einer klaren, für das ganze Bundesgebiet gültigen (einheitlichen und vollständigen) Gesetzgebung hinarbeiten wollte. Er besteht aus 74 Paragraphen und 172 Seiten Motiven.[62])

Im allgemeinen will derselbe den Autor eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung lebenslänglich und nach seinem Tode seinen Rechtsnachfolger noch 30 Jahre lang schützen. Dieser Grundsatz verzweigt sich dann in eine große Anzahl Detailfragen, wie: Wer gilt als Autor? Welche Werke sind Gegenstand des Rechtsschutzes? Wie wird in einzelnen Fällen der Rechtsschutz bemessen? In welcher Weise erfolgt eine Übertragung des Rechts? Wodurch kann dasselbe erlöschen? Welche Handlungen fallen unter den Thatbestand des Nachdrucks? Welches sind die rechtlichen Folgen des letztern? Welches Verfahren soll in Nachdrucksachen beobachtet werden?

Alle diese Fragen werden in genau formulirten Paragraphen entschieden, sodaß der Entwurf eine vollständige und zugleich juristisch-technische Codification des literarischen und artistischen Autorrechts ist.

Was wird sein Schicksal sein? Man kann nur wünschen, daß derselbe aufs sorgfältigste und vom Standpunkte der liberalsten Auffassung dieser Rechte aus geprüft und nöthigenfalls verbessert, wie 1849 die deutsche Wechselordnung und hoffentlich recht bald das deutsche Handelsgesetzbuch, als Gesetz für ganz Deutschland sanctionirt und somit ein weiterer Schritt zur Herbeiführung einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung gethan werde.

II. Frankreich. Die Hauptbestimmung des französischen Gesetzes vom 19. Juli 1793 ist oben schon angegeben worden. Es sichert den Urhebern schriftstellerischer Arbeiten aller Art, von musikalischen Compositionen und Gemälden für ihre Lebensdauer und von ihrem Tode an ihren Erben (welche sie immer sein mögen) auf 10 Jahre, sowie ihren Cessionaren ein ausschließliches Verlags- und Verkaufsrecht ihrer Erzeugnisse zu. Der Nachdrucker hat ihnen als Entschädigung eine dem Verkaufspreis von 3000 Exemplaren gleichkommende Summe zu bezahlen. Jeder Verleger hat zwei Exemplare des Werks an die königliche Bibliothek abzulie-

61) Wächter, a. a. O., S. 103—104.
62) S. Wachter in der Deutschen Vierteljahrsschrift vom Januar bis März 1859, S. 207 fg.

fern. [63]) Das Gesetz geht von der Ansicht aus, daß den Autoren ein Eigenthumsrecht an ihren Erzeugnissen zustehe.

Im Jahre 1810 erlitt diese Gesetzgebung folgende Modification: Der Art. 30 des Décret-Loi über die „imprimerie et la propriété littéraire" gestattet dem Autor sowie dessen Witwe, wenn der Heirathsvertrag nicht dagegen ist, eine lebenslängliche Schutzfrist gegen den Nachdruck und seinen Kindern eine von 20 Jahren. Der Code pénal reducirt die vom Nachdrucker zu leistende Summe auf den Belauf des wirklichen von ihm veranlaßten Schadens. Dies Gesetz sollte unter der Restauration zu Gunsten der Autoren geändert werden. Eine aus den berühmtesten Notabilitäten im Jahre 1825 zusammengesetzte Commission, unter deren Mitgliedern wir Royer-Collard, Lainé, Vatismenil, Pardessus, Villemain, Talma u. a. finden, arbeitete einen Entwurf aus, worin für die Erben der Autoren eine Schutzfrist von 50 Jahren gegen den Nachdruck vorgeschlagen wurde. Allein er kam nicht vor die Kammern. Erst im Jahre 1839 wurde die Sache wieder aufgenommen und ein Entwurf mit einer Schutzfrist von 30 Jahren der Pairskammer vorgelegt, aber, obwol von ihr angenommen, nicht vor die Deputirtenkammer gebracht; dagegen 1841 ein revidirter Entwurf, der aber nicht angenommen ward. So blieb es bis 1852 und 1854. Ein Décret-Loi vom 28. März jenes Jahres verlieh den Autoren von im Auslande erschienenen Werken den Schutz von 1793 und 1810, wenn sie die durch diese Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllten. Durch ein Gesetz von 1854 endlich wurde die Schutzfrist der Kinder der Autoren von 20 auf 30 Jahre ausgedehnt. Rücksichtlich der andern Erben blieb das Gesetz von 1793 mit einer Schutzfrist von 10 Jahren in Kraft.

Obgleich nun das Autorrecht in allen diesen Gesetzen oft als propriété littéraire et artistique, jedoch auch unter andern Benennungen aufgeführt und auch von den französischen Rechtsgelehrten so genannt wird, so streiten sich (wie wir oben angegeben haben) diese dennoch darüber, ob das Autorrecht Eigenthum im technisch-juristischen Sinne des Worts sei, und sind bisjetzt, wie auch bemerkt, noch zu keinem Verständniß gekommen.

III. England. Eigenthümlicher Art war der Entwickelungsgang des Copyright in England. Das Privilegiensystem bestand dort bis 1566 unter Philipp und Maria, in welchem Jahre die unter dem Namen der Stationers bestehende Buchhändlerinnung das Recht des Bücherdrucks und Bücherverlags als Monopol erhielt. Doch durfte sie kein Buch ohne Einwilligung des Autors drucken, und von allen zu veröffentlichenden Werken mußte zur Erhaltung des Rechts des Autors dessen Titel in ein von der Innung gehaltenes Register eingetragen werden; und der Autor hatte dann eine Entschädigungsklage gegen den Nachdrucker. Keine im Auslande veranstalteten Nachdrücke der durch sie verlegten Werke durften in das Königreich eingeführt werden. Eine Verordnung vom 16. Juni 1645 gewährleistete diese Ordnung der Dinge, führte aber die Censur ein. Die Licensingacte vom 8. Nov. 1671 bestätigte sie, legte jedoch den Autoren die Verpflichtung auf, drei Exemplare des erscheinenden Werks abzugeben (für die königliche Bibliothek und die der zwei Landesuniversitäten). Im Jahre 1692 wurde zur Abschaffung der Censur die Licensingacte aufgehoben. Neu erscheinende Werke waren nicht mehr in die Register der Stationers einzutragen; doch galt der Nachdruck für eine Rechtsverletzung und der Verletzte konnte auf Schadenersatz klagen; er hatte zu diesem Behufe die Zahl der verkauften Nachdrucksexemplare nachzuweisen. Allein wegen der Schwierigkeit des Beweises unterlagen die Kläger fast immer. Diese unbefriedigenden Zustände veranlaßten die Gesetzgebung von 1710, dem zehnten Jahre der Regierung der Königin Anna. Die öffentliche Meinung Englands ging dahin: die Rechte der Verleger seien dem gemeinen Rechte und der Vernunft gemäß ebenso gewiß Eigenthum wie das an einem Hause und andern Gegenständen. Dennoch wurde nur den noch lebenden Autoren eine Schutzfrist von 14 Jahren gestattet, wenn die von ihnen veröffentlichten Werke in die Register der Stationers eingetragen und neun Exemplare der Regierung abgeliefert wurden. Es fanden nun im Laufe des 18. Jahrhunderts mehrere Processe statt, in welchen die Frage: ob auch nach Ablauf jener Schutzfrist die Autoren ihr Eigenthumsrecht zu verfolgen befugt seien? debattirt, aber nicht immer bejahend entschieden wurde. So blieb das Statut der Königin Anna in Kraft; ein Statut von 1801 aus dem 41. Regierungsjahre Georg's III. erleichterte die Procedur, verschärfte die Strafen der Nachdrucker und verlängerte (falls der Autor noch am Leben sei) die Schutzfrist um weitere 14 Jahre, verlangte aber die Ablieferung von 11 Exemplaren. Erst im Jahre 1836 wurde diese Verpflichtung auf die Abgabe von fünf Exemplaren zurückgeführt.

63) Compte rendu etc., II, 169.

Im Jahre 1814 ward die Schutzfrist um weitere 14 Jahre und, wenn der Autor noch am Leben sei, bis zu seinem Tode ausgedehnt. Im Jahre 1833 verbot ein Statut Wilhelm's IV. die Aufführung dramatischer Compositionen ohne Einwilligung der Verfasser und 1835 eines die unbefugte Veröffentlichung mündlicher Vorträge. Zwischen 1837 und 1841 brachte Talfourd, der auf das wärmste die Rechte der Autoren als Eigenthum vertheidigte, seine Motionen vor das Parlament, unterlag aber immer, zuletzt von Macaulay bekämpft. Da er aus dem Parlament schied, nahm 1842 Lord Mahon seine Anträge wieder auf. Im Statut 5 und 6 des ersten Regierungsjahres der Königin Victoria wurde das Copyright als bewegliches und vererbliches Eigenthumsrecht[64]) erklärt, jedoch nur mit einer sieben Jahre über die Lebensdauer der Autoren dauernden Schutzfrist, welche aber jedenfalls auf 42 von der Publication an laufende Jahre sich erstrecken soll; desgleichen das der posthumen Werke. Das Gesetz besteht aus 30 Artikeln und ist eine sehr ins einzelne eingehende Codification des Copyright.[65]) Die Eintragung der Bücher in die Register der Stationers ist Grundbedingung dieses Schutzes. Die Schutzfrist für die ausschließliche Aufführung dramatischer Werke beginnt mit deren erster Production. Es sind immer noch fünf Exemplare des Werks an das Britische Museum abzuliefern. Die Vernachlässigung dieser Förmlichkeit wird mit einer Buße von 5 Pf. St. bestraft.

Der englischen Gesetzgebung steht am nächsten die der nordamerikanischen Freistaaten vom Jahre 1831. Die Autoren haben eine Schutzfrist von 28 Jahren, ihre Relicten eine von 14 Jahren.

IV. In allen übrigen Ländern Europas ist den Autoren eine lebenslängliche Schutzfrist für ihre Werke gewährt; was die nach deren Tode gestattete betrifft, so weichen sie sehr voneinander ab. 1) In Belgien und Holland gewährt dafür ein Gesetz vom 25. Jan. 1817 20 Jahre; 2) in Dänemark ein Gesetz 30 Jahre; 3) in Schweden und Norwegen ein Gesetz vom Jahre 1812 20 Jahre; 4) in Rußland das Gesetzbuch von 1857 50 Jahre; 5) in Griechenland ein Gesetz von 1833 15 Jahre; 6) in Sardinien ein Gesetz von 1840 20 Jahre; 7) in Toscana gibt das französische Gesetz von 1793 10 Jahre; 8) in Rom ein Edict von 1826 12 Jahre; 9) in Neapel und Sicilien ein Decret von 1828 30 Jahre (für die Wittwe und für die Kinder eine lebenslängliche); 10) in Spanien ein Gesetz von 1847 50 Jahre; 11) in Portugal ein Gesetz von 1851 30 Jahre; 12) die türkische Gesetzgebung von 1857 gewährt keine Frist. In Südamerika gestatten für die Relicten der Autoren die Gesetze von Mexico seit 1813 eine Schutzfrist von 10, in Chili von 5 und in Venezuela von 14 Jahren.

C. Entwickelungsgang des internationalen Schutzes der Urheber literarischer und artistischer Erzeugnisse. Während die Gesetzgebung Europas auf die eben geschilderte Weise die Schriftsteller und Künstler gegen Nachdruck und Nachbildung im Inlande schützte, waren sie im Auslande schutzlos. Das Gewerbe des Nachdrucks wurde auf das ausgedehnteste betrieben; in Belgien, in Frankreich und Deutschland druckte man englische Werke nach, in Paris deutsche u. s. w. In einem gewissen Grade wurde dem Nachdruck im Auslande erschienener Werke noch im neunten Bande der zweiten Auflage des „Staats-Lexikon", S. 332, das Wort geredet, weil er gegen übermäßige Bücherpreise wesentlich schütze, ein Moment, welches die Politik nicht übersehen dürfe.

Allein schon im Jahre 1840 begann ein Wendepunkt. Österreich schloß in diesem Jahre Schutzverträge gegen den Nachdruck mit Sardinien, Rom, Modena, Lucca, Toscana und Parma; England 1845 mit Hannover, 1846 mit Preußen, welchen alsbald Oldenburg, Weimar, Braunschweig, die schwarzburgischen und reußischen Fürstenthümer und Hamburg beitraten, 1851 mit Frankreich, 1854 mit Belgien und 1857 mit Spanien. Frankreich schloß solche Verträge 1843 mit Sardinien, 1851 mit Portugal und Hannover, 1852 mit Belgien, Braunschweig, Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg, 1853 mit Hessen-Kassel, Nassau, Oldenburg, Weimar, den reußischen und schwarzburgischen Fürstenthümern, 1854 mit Waldeck, 1855 mit Spanien, dem Königreich der Niederlande, 1856 mit Hamburg, Luxemburg, Sachsen, 1857 mit Baden, 1858 mit dem Canton Genf und betreibt den Abschluß weiterer Verträge mit andern Ländern, z. B. mit Würtemberg.[66]) Zwischen Holland und Belgien kam im August 1858 ein Vertrag zu Stande.

64) Art. 25 des Statuts.

65) Eine französische Übersetzung seines Textes gibt Laboulaye, Études, S. 159—170. Abgekürzt gibt seinen Inhalt Friedländer in dem angeführten Werke, S. 190, und Wächter, S. 766, den Text der wichtigsten Artikel.

66) Vgl. das Tableau synoptique des conventions internationales littéraires im Compte rendu,

Alle dieſe Verträge über den internationalen Schutz des ſogenannten literariſchen und artiſtiſchen Eigenthums gehen von der Anſicht aus, daß ohne ſie der Nachdruck und die Nachbildung der im Auslande erſchienenen Werke rechtlich erlaubt ſei, und halten alle am Reciprocitätsprincip feſt.

Nur ein Land ging bisher weiter, nämlich Frankreich, wo das oben ſchon angeführte Décret-Loi vom 28. März 1852 den im Auslande veröffentlichten Werken den gleichen Schutz wie den einheimiſchen zuſichert, wenn deren Verfaſſer die 1793 ſanctionirten geſetzlichen Förmlichkeiten erfüllen. [67])

Durch dieſes Decret iſt der Weg zur Einführung eines neuen Princips angebahnt, nach welchem auch ohne Reciprocitätsverträge die Rechte der Autoren im Auslande erſchienener Werke gleich jedem Eigenthum geſchützt werden. Für dies Princip hatten ſich ſchon, außer in Frankreich, auch in England, Belgien u. ſ. w. Stimmen vernehmen laſſen. Um es ſobald wie möglich zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, luden belgiſche Gelehrte, Staatsmänner, Buchhändler und Künſtler im März 1858 zu einem den 27. Sept. deſſelben Jahres in Brüſſel abzuhaltenden Congreſſe ein, um die Frage über die Nothwendigkeit eines vollſtändigen internationalen Schutzrechts literariſcher und artiſtiſcher Werke zu berathen und für ſämmtliche Regierungen Europas und Amerikas die Grundſätze zu formuliren, welche die künftigen Geſetzgebungen zu ſanctioniren hätten. Zu dieſem Zweck bildete ſich ein Organiſationscomité, das in ſeinem Einladungsſchreiben in fünf Abtheilungen 25 in der Verſammlung zu erörternde und zu berathende Fragen vorlegte. Nach dem Einlauf einer großen Zahl Gutheißungen des Vorhabens erließ das Comité am 5. Aug. 1858 ein Rundſchreiben, in welchem es ſeine Anſichten über die Beantwortung dieſer Fragen entwickelte und die Eingeladenen, welche am Congreſſe perſönlich theilzunehmen verhindert wären, zu gutachtlichen Äußerungen darüber aufforderte. Es liefen auch mehrere Gutachten, namentlich gelehrter, artiſtiſcher und buchhändleriſcher Vereine aus allen Ländern Europas ein, und nach Eröffnung des Congreſſes belief ſich die Zahl der Anweſenden auf 320 und die ſämmtlicher, auch ſchriftlicher Theilnehmer auf 589.

Eine ſowol in den Sectionen als in den allgemeinen Sitzungen des Congreſſes auf das wärmſte debattirte Frage war (wie ſchon bemerkt) die: ob das literariſche und artiſtiſche Autorrecht ſeiner Natur nach wirkliches und vererbliches Eigenthum ſei und deshalb eines Schutzes von unbeſchränkter Zeitdauer genießen müſſe. Der Congreß verneinte dieſe Frage mit großer Majorität.

Es würde uns zu weit führen, Ausführliches über die Arbeiten des Congreſſes mitzutheilen; wir beſchränken uns daher auf die Mittheilung einer deutſchen Überſetzung ſeiner Beſchlüſſe. E. Romberg, Generalſecretär des Congreſſes, hat im erſten Bande des öfter von uns angeführten „Compte rendu des travaux du Congrès de la propriété littéraire et artistique“ (Brüſſel und Paris 1859) nicht blos die Protokolle der Sitzungen des Congreſſes mit den in denſelben gehaltenen Vorträgen, wie die der Sectionen, ſondern auch alle dem Comité d'organisation von auswärts zugekommenen Gutachten, Berichte und Briefe veröffentlicht. Zur richtigen Würdigung der Abhaltung des Congreſſes gab er in einem zweiten Bande eine Geſchichte der Geſetzgebungen aller Länder über das Autorrecht, die Texte vieler Geſetze und die auf deſſen Schutz bezüglichen Staatsverträge an. Noch iſt einer andern im Schoſe des Congreſſes lebhaft debattirten Frage Erwähnung zu thun, nämlich der auch in Deutſchland vielfach behandelten [68]): ob auch die ohne Zuſtimmung der Autoren namentlich im Auslande erſcheinenden Überſetzungen ihrer Werke als Nachdruck zu behandeln und ſie gegen dieſelben zu ſchützen ſeien? Während von einigen die Anſicht vertheidigt wurde, die Überſetzung eines Werks ſei jedenfalls theilweiſe eine eigene Schöpfung, ſprachen ſich die meiſten dagegen aus; doch ſah man ein, daß der Rechtsſchutz gegen nicht conſentirte Übertragungen in fremde Sprachen nicht von gleicher Ausdehnung wie der gegen den in mechaniſcher Vervielfältigung beſtehenden Nachdruck ſein könne; daher beſchränkte man denſelben auf kürzere Schutzfriſten. [69])

Folgendes ſind die Beſchlüſſe des vom 27. bis 30. Sept. 1858 in Brüſſel abgehaltenen Congreſſes für den internationalen Schutz des literariſchen und artiſtiſchen Eigenthums.

II, 232; ferner Wächter, Verlagsrecht, II, 739. Die Texte ſolcher Verträge bis 1857 enthält Eiſenlohr's Sammlung von 1856 nebſt dem Nachtrag von 1857.

67) S. den Text des Decrets im Compte rendu, II, 181.

68) Wächter, Das Verlagsrecht. S. 167, 316, 446, 587 fg. und deſſen Abhandlung in der Deutſchen Vierteljahrsſchrift, 1855, Nr. 70, S. 278.

69) S. die Beſchlüſſe, II, 6.

1) Bezüglich der internationalen Anerkennung des (sogenannten) literarischen und artistischen Eigenthums: a) Der Congreß ist der Ansicht, daß der Grundsatz der internationalen Anerkennung des Eigenthums an literarischen und artistischen Werken zu Gunsten ihrer Urheber in den Gesetzgebungen aller civilisirten Völker ausgesprochen werden muß. b) Dieser Grundsatz muß in jedem Lande gegenüber andern selbst in Ermangelung der Reciprocität angenommen werden. c) Die Gleichstellung ausländischer und einheimischer Autoren muß vollständig und absolut sein. d) Es ist kein Grund, den erstern besondere Förmlichkeiten zum Behufe der Geltendmachung ihres Rechts aufzulegen; es muß genügen, daß sie diejenigen Förmlichkeiten erfüllen, welche die Gesetze des Landes, in dem das Originalwerk erschien, vorschreiben. e) Es ist wünschenswerth, daß alle Länder für das literarische und artistische Eigenthum eine auf gleichförmigen Grundlagen beruhende Gesetzgebung annehmen.

2) Betreffend das Eigenthum an literarischen und artistischen Werken überhaupt: a) Die Urheber von Werken der Literatur und der Kunst müssen während ihrer ganzen Lebensdauer ausschließlich berechtigt sein, ihre Werke zu veröffentlichen, zu vervielfältigen und zu verkaufen, verkaufen oder verbreiten zu lassen, das Eigenthum und das Recht der Vervielfältigung ihrer Werke an andere zu übertragen. Dem überlebenden Ehegatten des Urhebers bleiben die gleichen Rechte während seiner ganzen Lebensdauer und den Erben oder andern Rechtsnachfolgern 50 Jahre lang von seinem Todestage an oder dem der Erlöschung der Rechte seiner Witwe. b) Was die Anwendung dieser Rechtsnormen betrifft, so soll kein Unterschied sein zwischen den verschiedenen Arten von literarischen und artistischen Werken, musikalischen Compositionen und Productionen der zeichnenden Künste: ebenso wenig zwischen pseudonymen und mit dem Namen des Autors bezeichneten Werken. Auch begründet für die Dauer des Rechts die Qualität der Rechtsnachfolger (als Kinder, Erben, Erwerber durch Schenkung oder andere Rechtsgeschäfte) keinen Unterschied. c) Die Dauer des Rechts des ersten Herausgebers eines anonymen Werks soll 30 Jahre sein, von der Veröffentlichung an. Macht der Verfasser vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist seinen Namen bekannt, so erlangt er die Rechte, welche er gehabt haben würde, wenn das Werk von Anfang an unter seinem Namen erschienen wäre. d) An posthumen Werken soll, wenn das Recht des überlebenden Gatten des Autors oder seiner Erben oder anderer Rechtsnachfolger nach der oben vorgeschlagenen allgemeinen Norm noch nicht erloschen ist, deren Recht während jener gesetzlichen Frist fortdauern. Wäre aber nach der allgemeinen Norm das ausschließliche Recht erloschen, so soll ein solches dennoch dem Eigenthümer eines posthumen Werks noch auf 30 Jahre von dessen Veröffentlichung an eingeräumt werden. e) Das ausschließliche Recht des Autors soll gewahrt sein für die Veröffentlichung öffentlicher Lehrvorträge, Predigten und anderer öffentlich gehaltener Reden, welche weder einzeln noch in Sammelwerken ohne Zustimmung der Autoren oder ihrer Vertreter veröffentlicht werden dürfen. Hinsichtlich der Plaidoyers und der in politischen Versammlungen gehaltenen Reden ist nur für ihre Veröffentlichung in einer Sammlung von Werken des Autors dessen Zustimmung erforderlich. f) Das Recht des Eigenthümers am Originalwerke begreift in derselben Ausdehnung auch das Recht der Übersetzung in dem Lande, in welchem das Originalwerk erschien. Außerhalb dieses Landes darf nach Ablauf von drei Jahren, wenn binnen derselben der Autor von seinem Rechte nicht Gebrauch gemacht hat, wenn er aber dies gethan hat, nach zehn Jahren jeder eine Übersetzung des Werks überall verbreiten, mit Ausnahme des Landes, wo das Werk erschien. g) Es ist kein Grund, die Urheber von Werken der Literatur und der Kunst zum Behufe des Erwerbs ihres Autorrechts gewissen Förmlichkeiten zu unterwerfen. Sollten besondere Formalitäten nützlich sein, als Verwaltungs- oder Ordnungsmaßregeln, oder als Mittel, die Existenz eines Autorrechts zu constatiren oder zu beweisen, und sollte es passend sein, die Erfüllung dieser Formalitäten auf irgendeine Weise vorzuschreiben, so soll ihre Nichtbeachtung doch niemals den Verlust des Autorrechts nach sich ziehen. Es ist von Wichtigkeit, diese Formalitäten so einfach wie möglich zu machen. Die Eintragung des Werks in ein Register oder die Überreichung eines oder mehrerer Exemplare desselben an eine eigens dafür eingesetzte öffentliche Behörde scheinen in dieser Beziehung die zweckmäßigsten Maßregeln zu sein.

3) Die Fragen, betreffend die Aufführung dramatischer und musikalischer Werke: a) Das Recht der Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke ist unabhängig von dem ausschließlichen Rechte ihrer Vervielfältigung. b) Es ist kein Grund, bezüglich der Dauer dieser Rechte einen Unterschied zu machen. c) Sowol die ganze als die theilweise Aufführung musikalischer Werke ohne Zustimmung des Autors ist mit seinem Eigenthumsrechte an denselben unverträg-

lich, welches immer der Werth oder die Aufführungsweise desselben sein mag. Man darf sich aber nicht auf das Recht der Autoren berufen, um öffentlichen oder privaten Aufführungen musikalischer Compositionen Schwierigkeiten zu machen, wenn bei denselben keine Geldspeculation mit im Spiele ist. d) Das Eigenthumsrecht an musikalischen Compositionen begreift auch das der Arrangements nach dem Motiv derselben in sich.

4) Die auf die bildenden Künste bezüglichen Fragen: a) Der Urheber einer Zeichnung, eines Gemäldes, einer Sculptur oder des Werks einer andern bildenden Kunst soll allein das Recht haben, das Werk durch eine gleiche oder ähnliche Kunst im gleichen oder einem andern Maßstabe nachzubilden oder deren Nachbildung zu gestatten. b) Den unbefugten Nachbilder soll bei Anmaßung des fremden Namens die den Nachdruckern angedrohte Strafe treffen, vorbehaltlich der Bestrafung wegen Fälschung einer Privaturkunde, wenn das Nachmachen bis zur Nachahmung der Unterschrift geht. c) Das ausschließliche Recht an Schöpfungen der Zeichenkunst soll auch auf Erzeugnisse der Industrie Anwendung finden. d) Der Erwerb und die Erhaltung der Rechte der künstlerischen Autoren sollen ebenso wenig wie die der literarischen von der absoluten Beobachtung besonderer Förmlichkeiten abhängig gemacht werden. Doch können solche wünschenswerth sein im Interesse der Ordnung und zur Regulirung der Ausübung dieser Rechte. Das Kunstwerk könnte in eigenen Registern verzeichnet und dem Künstler oder dem Erwerber des Werks ein Zeugniß dieser Eintragung ertheilt werden, damit es ihnen möglich sei, die Authenticität des Originalwerks und nöthigenfalls die der erlaubten Nachbildungen zu constatiren.

5) Die sogenannten ökonomischen Fragen. Der Congreß verlangt: a) die Abschaffung der Zölle auf Bücher und Kunstwerke, oder doch deren Zurückführung auf den mäßigsten Zollsatz und ihre Vereinfachung da, wo der Tarif eine Verschiedenheit der Zölle je nach Kategorien der literarischen oder artistischen Erzeugnisse feststellt; b) die Befugniß, in das Ausland auf Commission versandte und dort nicht verkaufte Werke zollfrei zurückkommen zu lassen; c) die möglichste Herabsetzung der Postgebühren auf allen Versendungswegen und die Vermehrung der Erleichterungen für den Transport und die Circulation der Drucksachen, der Stiche (gravures), Photographien, Steindrücke und anderer für die Postversendung geeigneter Artikel; d) die Gleichstellung der artistischen Probedrücke und Correcturblätter mit den Drucksachen in den Ländern, wo noch eine verschiedenartige Behandlung besteht; e) Abschaffung aller Förmlichkeiten, welche den Buchhandel hemmen. L. A. Warnkönig.

Einkommen. Das productive Vermögen, als der Inbegriff von allem, was zur Erzeugung von Producten dient, ist entweder persönlich, wie die Fähigkeiten der wissenschaftlich Gebildeten, der verschiedenen Arten von Unternehmern materieller Production und aller andern Arbeiter; oder es ist sächlich, wie Grundstücke, Maschinen, Handwerkszeug u. dgl. Beide Gattungen dieses Vermögens schließen gewisse Kräfte in sich. Erst dadurch, daß sie in Thätigkeit und in Wechselwirkung versetzt werden, leisten sie zur Erzeugung der für Menschen dienlichen Producte ihre productiven Dienste. Insofern aber das Product zu irgendeinem Gebrauche in der menschlichen Gesellschaft dienlich ist, erhält es zugleich einen Werth, der es zum Austausche gegen andere Gegenstände fähig macht. Für Erzeugung der Producte bis zu ihrer endlichen Consumtion ist gewöhnlich die Mitwirkung mehrerer Producenten erforderlich. Derjenige Antheil, den jeder Producent von dem Werthe eines Products erhält zur Vergeltung des für Erzeugung desselben von seiner Seite geleisteten Dienstes, ist sein Einkommen aus dieser Production, und die jährliche Summe des Einkommens aus dem gesammten productiven Vermögen einer Person bildet dessen jährliches Einkommen. Nach Verschiedenheit der productiven Dienste und insofern dieselben aus geleisteter Arbeit bestehen, oder aus der miterzeugenden Kraft von Grund und Boden, oder aus derjenigen von Kapitalien, heißt das Einkommen Arbeitslohn, oder Landrente, oder Kapitalrente (Interessen). Das Einkommen läßt sich entweder in Natur verzehren, z. B. wenn man seinen selbstgezogenen Wein trinkt oder sein eigenes Haus bewohnt; oder nach einem Tausche, z. B. wenn man die Producte seines Bodens zuerst verkauft und sodann in einer andern Gestalt genießt. Man wird weder reicher noch ärmer, wenn man das ganze Einkommen unproductiv verzehrt, während das productive Vermögen dasselbe bleibt. Dagegen erhöht sich der Reichthum, wenn man einen Theil seines Einkommens reproductiv verzehrt, d. h. wenn man die productiven Dienste, welche dasselbe zu leisten vermag, zur Erzeugung neuer Producte anwendet.

Dies alles gilt auch von dem Nationaleinkommen oder von der Summe des Einkommens

aus dem gesammten productiven Vermögen einer Nation. Bei der Schätzung desselben kommt der ganze Werth, also der Bruttowerth aller Producte in Betracht, die in den Besitz der Nation kommen. Denn die Kosten, die ein einzelner Producent von seinem Bruttoeinkommen abzieht, um sein reines Einkommen kennen zu lernen, machen einen Theil des Einkommens irgendeines andern Producenten aus. So kommt z. B. der volle Werth eines Stücks Leinwand als eines Theils der Nationalproduction in Anschlag, wenngleich der Kaufmann, der es verkauft, den Werth der vom Weber und vom Urproducenten geleisteten productiven Dienste diesen Mitproducenten vergüten mußte.[1]) Und weil das Einkommen einer Nation aus dem Bruttowerthe aller Erzeugnisse besteht, in deren Besitz sie kommt, ohne irgendeinen Abzug, so folgt daraus ferner, daß auch alle Waaren, die aus dem Auslande eingeführt werden, als ein Theil desselben in Rechnung kommen müssen, während auf der andern Seite und aus demselben Grunde alle Ausfuhren als ein Theil der Consumtion anzusehen sind. Endlich muß man nicht außer Acht lassen, daß für die Schätzung des Gesammteinkommens einer Nation nicht blos die materiellen, sondern auch die immateriellen Producte, die irgendeinen Tauschwerth haben, in Anschlag gebracht werden müssen. So macht z. B. der Werth des Raths, den der Arzt einem Kranken gibt, einen Theil von dem Einkommen des Arztes aus. Es läßt sich dagegen nicht behaupten, daß dieser ein Einkommen seines Kranken verzehre, denn dieses letztere ist die Frucht einer andern Production. Ist z. B. der Kranke ein Grundbesitzer, so hat er einen Theil seines Einkommens aus den Producten von Grund und Boden gegen ein Product der Industrie des Arztes vertauscht, und diese beiden Producte, von denen das eine immateriell ist, bilden eins wie das andere einen Theil von dem Einkommen der Nation.

Wie das Einkommen jedes Einzelnen oder jeder besondern Gesellschaft oder Corporation, so bildet auch dasjenige des Staates einen Theil des Nationaleinkommens. Der Staat selbst kann materiell produciren, wenn er z. B. seine Domänen durch seine Organe verwaltet, und er producirt immateriell durch die Dienste, die er seine Beamten den Staatsangehörigen leisten läßt. Soweit der Werth seiner materiellen Producte für Bestreitung seiner gesammten Productionskosten nicht ausreicht, vertauscht er seine immateriellen Producte, die Dienste der Staatsdiener, gegen einen Theil des Einkommens der Staatsangehörigen, d. h. gegen Steuern und Abgaben. Hier kommt jedoch für eine genauere Schätzung des Nationaleinkommens der Umstand in Betracht, daß der Staat seinen Diensten einen gezwungenen Tauschwerth ertheilt. Es fragt sich also noch, welchen Werth dieselben haben würden, wenn sie der freien Concurrenz überlassen wären? Nur dann, wenn der Staat seine Dienste nach dem Maßstabe eines allgemeinen freien Verkehrs richtig schätzt, muß für die Berechnung des Gesammteinkommens der Nation der Betrag der Steuern und das volle Einkommen der Steuerpflichtigen in Anschlag kommen, sowie auch der Werth des vom Arzte ertheilten Raths und das ganze Einkommen des Kranken, ohne Abzug dessen, was er für diesen Rath bezahlte, als Theile des Nationaleinkommens gelten müssen. Läßt sich dagegen der Staat über den Werth der von ihm geleisteten Dienste hinaus bezahlen, so ist dieser Mehrbetrag eine Spoliation am Einkommen der Steuerpflichtigen, wodurch den einen gegeben und den andern genommen, der Gesammtwerth der Production aber keineswegs erhöht wird.[2])

Das bei einer Nation umlaufende Geld ist kein Theil ihres Einkommens binnen einer bestimmten Periode, wenn es nicht in demselben Zeitraume entweder im Inlande producirt oder aus dem Auslande eingeführt worden ist, denn es stellt alsdann keinen neu geschaffenen Werth dar. Dagegen erscheinen häufig die Werthe, woraus die Einkünfte bestehen, unter der Form des Geldes. Dieses ist alsdann der Preis des Verkaufs von einem productiven Dienste oder von einem Producte, dessen Werth ein Einkommen bildete. Das tauschweise erworbene Geld wird durch einen weitern Tausch wieder abgetreten, sobald man sich desselben bedient, um Gegenstände der Consumtion an sich zu kaufen. So dienen dieselben Münzen im Laufe eines Jahres, um eine Menge nach und nach erworbener Theile des Einkommens zu bezahlen, ohne daß ihr größerer

1) Auch der Kaufmann ist Mitproducent des vollen Werths, indem er den frühern Werth der Leinwand durch Versetzung von einem Ort an den andern erhöht hat.

2) J. B. Say in seinem Traité d'économie politique, Bd. III, behauptet, daß immer bei Schätzung des Nationaleinkommens der Betrag der vom Staate eingenommenen Steuern von dem Einkommen der Einzelnen in Abzug gebracht werden müsse; er setzt sich aber hierdurch mit den von ihm selbst entwickelten Begriffen in Widerspruch.

oder geringerer Überfluß in einem Lande das Einkommen selbst vergrößert oder verringert. Der in Geld ausgedrückte Werth eines Einkommens ist also ein bloßer Nominalwerth, und die reelle Bedeutung des Einkommens der Einzelnen wie der Nationen hängt vielmehr von der Menge und Art der Gegenstände der Consumtion ab, die man sich im Austausche gegen die Production verschaffen kann. Ganz nach demselben Gesichtspunkte muß die Größe der Ausgabe und Einnahme des Staates bemessen werden, weil auch die Thätigkeit der Organe der Regierung und Verwaltung eine Production ist, die gegen einen Theil des Einkommens der Staatsgenossen ausgetauscht wird. Auf die gleichzeitige Erwägung dieser beiden Momente, der Production und der dafür möglichen Consumtion, wird aber gewöhnlich bei den statistischen Vergleichungen allzu wenig Rücksicht genommen. W. Schulz-Bodmer.

Einkommensteuer. Die Übertragung der öffentlichen Lasten an den Staat, insbesondere der Kriegsdienste, nach einer Classification von Vermögen und Grundbesitz, welcher andererseits ein danach abgestuftes größeres oder geringeres Maß politischer Rechte gegenüberstand, außerdem aber auch eine Vermögenssteuer, als außerordentliche Abgabe nach einem das größere Vermögen verhältnißmäßig höher treffenden Schatzungsfuß oder Steuerkapital, war in den ausgebildeten Staatsverfassungen der Alten Welt, namentlich in der Finanzgesetzgebung von Rom und Athen nicht unbekannt. (Vgl. z. B. A. Boeckh, „Staatshaushaltung der Athener", zweite Auflage, I, 643 fg. und 662 fg.) In den Ländergebieten der Neuen Welt bildeten (neben Straßen-, Fluß-, Schutz- und andern Zöllen und der sogenannten Accise, als städtischer Consumtionsabgabe) die Abgaben vom Grundbesitz (ursprünglich Zehnten, dann Steuern), wenn nicht die einzige, so doch die hauptsächlichste Steuerform und Finanzquelle. Zu einer allgemeinen Vermögens- und Einkommensteuer oder auch zu letzterer allein entschloß man sich erst weit später, zunächst auch nur in Zeiten der Bedrängniß, zur Begegnung vorübergehender Nothstände. So geschah dies z. B. in Preußen nach dem unglücklichen Kriege mit Frankreich in den Jahren 1806 und 1807 mittels Edicts vom 24. Mai 1812, behufs Tilgung der unerschwinglichen französischen Contribution. Das Edict verordnete die Erhebung einer Steuer von drei Procent von der Substanz des gesammten Privatvermögens an allem Grundeigenthum, Kapital- und baarem Vermögen, an Forderungen, Fonds, Staatspapieren u. s. w., sowie von dem in Gewerben angelegten beweglichen Vermögen, ausschließlich des bereits mit einer besondern Luxussteuer belegt gewesenen verarbeiteten Goldes, Silbers und der Juwelen, und neben dieser Vermögenssteuer auch eine Einkommensteuer (bei einem Jahreseinkommen zu 300 Thlrn. von 5 Proc., bei weniger bis 100 Thlr. von 1 Proc.) seitens derjenigen, welche gar kein Vermögen, doch überhaupt ein reines, nicht aus einem Vermögen hervorgehendes Einkommen besaßen, seitens der Tagelöhner und Dienstboten von jährlich 12 Gr. So wurde ferner von Pitt in England während des Kampfes mit Napoleon zuerst eine reine Einkommensteuer durchgesetzt, die jedoch nur wenige Jahre bestand und damals bald der allgemeinen Ungunst und Verurtheilung im Volke verfiel. Auch die wiederum, aber weit später von Peel zu Anfange des vierten Decenniums dieses Jahrhunderts erneuerte Steuer dieser Art wurde zuerst nicht als eine regelmäßig fortdauernde betrachtet. Dem Vorgange Englands folgte Preußen jedoch mit Einführung einer Einkommensteuer durch das Gesetz vom 1. Mai 1851. Im Hinblick auf die im Edict vom 27. Oct. 1810 über die verbesserte Einrichtung der damals zerrütteten Finanzen des preußischen Staates niedergelegten allgemeinen Grundsätze und im Anschluß an die mit den Gesetzen vom 30. Mai 1820 über die neue Einrichtung des Abgabenwesens, insbesondere über die Einführung einer Klassen-, Gewerbe- und Mahl- und Schlachtsteuer (letztere in den größern Städten an Stelle der Klassensteuer) ins Leben tretende preußische Steuerreform hatte die preußische Staatsregierung bereits dem Vereinigten preußischen Landtage beim ersten Zusammentritt desselben im Jahre 1847 einen Gesetzentwurf in Betreff der Einkommensteuer vorgelegt.

Es ist sonach die Einkommensteuer als eine besondere Art und Form der directen Staatssteuern erst ein Ergebniß der infolge des Fortschritts der Finanzkunde und Volkswirthschaftslehre in wesentlicher Reform begriffenen Steuersysteme, wozu auch hier, wie bei allen großen politischen Reformen in der Alten wie in der Neuen Welt, die Regierungen und Staaten allererst durch die Noth und das unausweichliche Bedürfniß veranlaßt wurden. Sie ist aber auch mit angemessenem Erfolge nur erst möglich und ausführbar bei einer gerechtern und umsichtigern Finanzverwaltung einerseits, wie bei dem durch die Staatsverfassung gehobenen und wachsenden politischen Bewußtsein und patriotischen Gemeinsinn der Staatsbürger andererseits. Schon jetzt verschafft sich jedoch diese Steuerform immermehr Eingang in die Finanzsysteme verschie-

dener Staaten. Wenn ursprünglich meist nur als eine vorübergehende, auf Beseitigung temporärer Bedürfnisse und finanzieller Nothstände berechnete Steuerform eingeführt, nimmt sie allmählich einen bleibenden und dauernden Charakter an und dabei eine immer bedeutendere Stelle in den neuesten Steuersystemen ein. Dies aus dem politischen und zugleich staatswirthschaftlichen Gesichtspunkt der durch dieselbe erheblich geförderten Vereinfachung und Gleichförmigkeit des Steuerwesens, wie der durch sie möglich gewordenen größern Entlastung der ärmern, hauptsächlich nur auf ihre Arbeitskräfte angewiesenen Volksklassen einerseits, wie der gerechtern Steuervertheilung und der größerer Leistungs- und Steuerfähigkeit entsprechendern Heranziehung der wohlhabendern und reichern Personen und Familien zu den öffentlichen Lasten des Gemeinwesens andererseits. Mehr oder weniger trugen wol auch in früherer Zeit einzelne Steuerarten, so namentlich die Grundsteuer, die man vorzugsweise unter der Benennung Contribution begriff, ein charakteristisches Moment der Einkommensteuer an sich, indem man bei dieser (abgesehen von der städtischen Accise und den Zöllen) fast einzigen oder doch hauptsächlichsten Steuer der Vorzeit nicht blos den Ertrag der fruchttragenden Grundstücke, sondern auch die übrigen Erwerbsgelegenheiten ihrer Besitzer, namentlich bei den kleinern bäuerlichen Grundbesitzern in Rechnung stellte und darauf Rücksicht nahm, ob dieselben neben ihren Fronen und gutsherrlichen Belastungen mehr oder weniger Zeit übrig und Gelegenheit hatten, durch Gespann- und Handarbeit oder durch Aufzucht von Vieh und Handel etwas zu verdienen, daher in den Grundsteuer-Veranlagungen der Vorzeit dergleichen kleinere Besitzer oft unverhältnißmäßig hoch zu der sogenannten Contribution eingeschätzt worden sind. Es können auch noch andere Steuerarten, wie z. B. die Gewerbesteuer, welche einzelne Zweige und Quellen des Einkommens, deshalb aber auch nur einzelne Klassen des Volkes treffen, als Einkommensteuer betrachtet werden, sofern sie die Revenuen aus dergleichen besondern Einnahmequellen treffen und soweit nach deren Umfang und Ergiebigkeit das Maß der Besteuerung für einzelne Personen, Berufs- und Volksklassen abgemessen wird. Bevor die Finanzgesetzgebung den Schritt zu einer allgemeinen Einkommensteuer machte, ist hin und wieder schon eine Rentensteuer von den Revenuen der Kapitalien, von Besoldungen, fortlaufenden Pensionen u. s. w. eingeführt worden, welche bald ganz, bald nur theilweise das Kapitalvermögen und einzelne gewinnbringende Beschäftigungen erfaßte, wie die Grundsteuer das Grundeigenthum und die Gewerbesteuer die Erwerbsverhältnisse aus Handel und Gewerbe. Während hiernach früher nur einzelne producirende Vermögensstücke und Einkommenzweige von den Steuersystemen erfaßt wurden, sieht die Einkommensteuer davon ab, welcher Art das Object ist, das die Einkünfte abwirft, und zu welcher Kategorie der verschiedenen Berufs- und Volksklassen die Person gehört, die mit der Steuer belegt wird, indem sie vielmehr ohne Rücksicht hierauf das Gesammteinkommen der Steuerpflichtigen veranlagt und einer Steuer nach gewissen Procentsätzen unterwirft. Allerdings müssen wiederum auch dabei die verschiedenen Einnahmequellen in Betracht gezogen werden. Es sind dies, und zwar ebensowol aus dem Gesichtspunkt der Volkswirthschaft wie aus dem der Privatwirthschaft aufgefaßt, wesentlich nur drei: 1) das Grundeigenthum, 2) das Kapitalvermögen oder das Recht zu gewissen periodischen Hebungen und 3) die Erträge eines Gewerbes oder irgendeiner andern Art gewinnbringender Beschäftigung.

Für die gerechte und angemessene Veranlagung der Einkommensteuer ist es nöthig, daß das Gesetz diese drei verschiedenen Arten von Einkommensquellen richtig auffaßt und charakterisirt. Die Gesetzgebung hat ferner aber auch Bestimmungen in Betreff derjenigen Aufwendungen und Abzüge vom Einkommen zu treffen, welche zur Erzielung eines Einkommens jeder Art überall und gemeinhin nothwendig sind und der Erzeugung eines solchen jederzeit vorausgehen müssen. Denn bei der Einkommensteuer ist es nicht der Rohertrag des Einkommens, sondern der Nettoertrag, welcher den Gegenstand der Besteuerung zu bilden hat.

Die geringste Schwierigkeit in Bezug auf die solchergestalt zu ermittelnde Größe und Summe eines Einkommens bietet das aus dem Kapitalvermögen entspringende Einkommen dar. Dasselbe besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staates, gegen öffentliche Gesellschaften oder Actienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen; auch gehören dahin alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder geldwerthen Vortheilen, welche jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen und Verschreibungen zufließen. Demnach bilden die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten sowol bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu besteuernde Einkommen. Nur in dem Falle,

wenn dergleichen Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt eingehen, oder wie bei Dividenden aus Actienunternehmungen jährlichen Schwankungen unterliegen, bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Entscheidung darüber, ob und welcher Durchschnitt von Jahren, oder ob etwa der Ertrag des vorhergegangenen Jahres als Einkommensmaßstab für die Steuer des laufenden Jahres zu Grunde gelegt werden soll. Von dem solchergestalt ermittelten Einkommen aus dem Kapitalvermögen sind dann nur die Zinsen und Renten, welche der Steuerpflichtige etwa seinerseits verschuldet, in Abrechnung zu bringen. Jedoch bleiben bei der Feststellung des Einkommens aus dem Kapitalvermögen Forderungen und Schulden eines laufenden kaufmännischen oder gewerblichen Verkehrs, dergleichen mit einem solchen Geschäftsverhältniß in unmittelbarer Verbindung stehen, selbstverständlich außer Betracht.

Am schwierigsten ist dagegen die Feststellung des reinen Einkommens aus einem Handels- und Gewerbsbetriebe, fast mehr noch das aus irgendeiner andern Art gewinnbringender Beschäftigung, wie z. B. eines Arztes, Advocaten, Schriftstellers u. s. w., während die zu derselben Kategorie von Einkommen gehörigen Besoldungen, Pensionen und Wartegelder unmittelbarer oder mittelbarer Staatsbeamten sich freilich noch einfacher wie das Einkommen aus Kapitalvermögen darstellen und zweifelloser ausmitteln lassen. Derselben Einkommensquelle gehört auch der Gewinn aus Pachtungen an, wie der aus gewerbsweise betriebenen Aftervermiethungen. Bei den vielfachen Schwankungen der Einnahmen vorzüglich der zuerst gedachten Species dieser Einkommensquelle durch Handelskrisen sowie Stockungen der Gewerbe und Fabrikation muß bei Feststellung des Reinertrags eines derartigen Einkommens der Durchschnitt mehrerer Jahre, und sofern das Geschäft schon so lange gedauert hatte, nach Bestimmung des preußischen Gesetzes vom 1. Mai 1851 der letzten drei Jahre maßgebend sein. Behufs Darstellung des reinen Ertrags von Beschäftigungen dieser Kategorie von Einkommen sind demnächst aber diejenigen Ausgaben vom Gesammt- oder Rohertrage abzusetzen, durch welche die Erhaltung und Fortführung des Geschäftsbetriebs im bisherigen Umfange bedingt ist, wie z. B. die Abnutzung von Fabrikgebäuden und Gewerbeutensilien, dagegen keineswegs Kapitalanlagen zur Erweiterung oder Verbesserung des Geschäfts, wol indeß auch hier die Zinsen von Privatschulden, dergleichen etwa zur Einrichtung oder Fortführung des Geschäfts contrahirt sind. Dagegen gehen von den Besoldungen der Beamten nur die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- oder Witwenkassenbeiträge ab, nicht aber die jährlichen Beiträge zu freiwillig entnommenen Leibrenten oder Lebensversicherungen.

Die dritte Art des Einkommens, aus dem Grundvermögen, begreift die Erträge aller dem Steuerpflichtigen eigenthümlich zugehörigen Liegenschaften oder von den auf Grundstücke zustehenden Berechtigungen irgendeiner Art, woraus dem Steuerpflichtigen ein Einkommen zufließt, z. B. auch die Pacht- und Miethsgelder, einerseits unter Anrechnung etwaiger Natural- oder Nebenleistungen des Pachters, sowie der dem Verpachter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpachter etwa zur Last verbliebenen Grundsteuern und sonstigen Realverpflichtungen. Dagegen ist bei der Selbstbewirthschaftung auch hier ein durchschnittlicher Reinertrag (der drei letzten Jahre) zu Grunde zu legen, dies insbesondere bezüglich der bei dem Grundeigenthum benutzten ländlichen Fabrikationszweige, als Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien, von Stein-, Kalk- oder Schieferbrüchen, von Gruben- oder Hüttenwerken u. s. w. Dabei darf ferner das Einkommen für die von dem Eigenthümer selbst bewohnten oder sonst benutzten Gebäude nicht unberücksichtigt bleiben, welches nach ortsüblichen Miethpreisen zu bemessen ist. Hingegen kommen bei dem Einkommen aus dem Grundbesitz sowol für den Fall der Selbstbewirthschaftung als im Verpachtungsfalle für den der Nichtübernahme seitens des Pachters die auf dem Grundeigenthum ruhenden Lasten und Steuern und für beide Fälle die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Realschulden von dem Einkommen in Abzug, die der Eigenthümer zu tragen hat. Aus welcher der drei volks- und gleichzeitig privatwirthschaftlichen Einnahmequellen (Grundbesitz, Gewerbe oder Kapital) aber auch das der Besteuerung unterworfene Einkommen entspringen möge, bei keiner dürfen diejenigen Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des eigenen Haushalts der Steuerpflichtigen und des Unterhalts ihrer Angehörigen resp. Familien beziehen, von dem Einkommen abgerechnet werden. Denn die Steuer hat die Vermögens-, nicht die persönlichen Verhältnisse zum Object, und wäre dies gestattet, so würde bei der überwiegenden Mehrzahl, solange das Einkommen nicht eine sehr hohe Stufe einnimmt, kaum je ein steuerbares Object übrig bleiben, da erfahrungsmäßig mit der Vermehrung der Einnahmen meist auch die Bedürfnisse zu wachsen,

häufig die Ausgaben bis an die Grenze der vermehrten Einnahmen vorzurücken und sich fortschreitend zu erweitern pflegen.

Die Einkommensteuer als eine directe Besteuerung, wie sie bisher eingeführt ist, hat auch aber doch auch von zwei sehr entgegengesetzten Seiten verschiedenartige Einwendungen erfahren, insbesondere solange sie noch nicht eine vieljährige Gewohnheit im Volke für sich hat. Einerseits bestreitet man deren Rationabilität als Steuer, ihre Gerechtigkeit und praktische Ausführbarkeit. Von andern Seiten dagegen verlangt man die Abschaffung aller übrigen Abgaben von dem Staat und die Substitution einer allgemeinen Einkommensteuer als einziger Abgabe und hält diese dann für das Ideal und Ziel eines rationellen Steuersystems. Es ist einerseits zuzugeben, daß die Einkommensteuer, wie jede andere Steuerform, so z. B. selbst die Grund- und Gewerbesteuer, Mängel und Unvollkommenheiten hat, andererseits aber doch anzuerkennen, daß sie auf dem reinsten und richtigsten Princip der Besteuerung beruht. Doch ist die idealistische Finanzanschauung von der Einkommensteuer als impôt unique sowol nach der praktischen Erfahrung wie schon bei einer gründlichern Erkenntniß der Erwerbs- und Güterverhältnisse ebenso unhaltbar wie irrationell. Auch ist sie von den praktischen Staatsmännern aller Länder verworfen, gleichwie das dem vorigen Jahrhundert angehörige System der Physiokraten, welches wiederum die Grundsteuer zur einzigen Staatssteuer machen und es den Grundbesitzern (als mittelbaren Steuererhebern) überlassen wollte, die Steuer auf die andern, die verzehrenden Volksklassen überzuwälzen. Während einem Theile der producirenden Klassen eine solche Überwälzung auch der Einkommensteuer, sobald sie die einzige ist, gelingen würde, wie dies großentheils bezüglich der Gewerbesteuer bei längerm Bestehen derselben geschieht, welche (unter andern auch in Preußen) neben der Einkommensteuer fortdauert, würde hingegen jene Steuer auf den andern Klassen alsdann nur mit doppelter Schwere lasten. Als impôt unique würde die Einkommensteuer voraussichtlich aber auch dem anerkennungswerthen Beweggrunde und Zwecke ihrer Einführung nicht mehr entsprechen; sie würde in diesem Falle außer Stande sein, den Zweck einer gerechtern Vertheilung der Staatssteuern nach Maßgabe der größern Vermöglichkeit und Leistungsfähigkeit der Bürger, insbesondere also den einer verhältnißmäßig stärkern Heranziehung der reichen und wohlhabenden Volksklassen bei Übertragung der öffentlichen Lasten zu erfüllen. Denn die Erfahrung lehrt, daß eine angemessenere Betheiligung dieser Lasten für das Gemeinwesen nur dadurch erreichbar ist, daß die mehreren und verschiedenen Einnahmequellen nach einem gleichförmigen Verhältniß von verschiedenen Steuern erfaßt werden.

Als der englische Staatsmann Peel die große Maßregel einer allgemeinen Einkommensteuer durchsetzte, konnte gleichzeitig eine große Zahl hauptsächlich solcher Abgaben, insbesondere auch indirecter (von Zöllen auf Lebens- und Nahrungsbedürfnisse) aufgehoben werden, welche in einem überwiegend nachtheiligen Verhältnisse die ärmern und arbeitenden Volksklassen belasteten und in ihrem Auf- und Emporkommen niederhielten. Denselben Zweck einer gerechtern Übertragung der Staatslasten seitens der reichen und wohlhabenden Leute, sowie der gleichzeitigen Erleichterung der ärmern Klassen des Volkes von denjenigen Staatsabgaben, welche nach ihrer Höhe oder nach der Art ihrer Veranlagung eine unverhältnißmäßige Belastung dieser ärmern Klassen herbeiführen, verfolgte auch die preußische Staatsregierung, als sie bereits zur Zeit des Vereinigten Landtags 1847, sodann wiederholt in der Zeit von 1849—51 die Initiative wegen einer allgemeinen Einkommensteuer ergriff. Nach Emanation der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 kam es um so mehr darauf an, vermöge der Einkommensteuer dem Princip der Verfassung hinsichtlich der Steuerreform durch gleichmäßige Heranziehung aller Klassen des Volkes zu den Staatslasten nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit gerecht zu werden und gleichzeitig eine gleichartige directe Steuer für alle Landestheile zu schaffen. Die auf Beseitigung der indirecten Mahl- und Schlachtsteuer in den größern Städten (noch zur Zeit einige 80) gerichtete Intention blieb zwar unerfüllt, obschon die Wohlhabenden und Reichen (mit einem Einkommen über 1000 Thlr.) auch in den Städten, in denen die Mahl- und Schlachtsteuer fernerweit beibehalten wurde, zur Einkommensteuer herangezogen wurden. Für die größern Städte glaubte man wegen der bequemern Form der Erhebung und wegen der den ärmern Klassen nicht so unmittelbar fühlbaren Besteuerung die Mahl- und Schlachtsteuer nicht entbehren zu können, obwol nicht verkannt werden konnte, daß durch diese letztere die städtische Bevölkerung nicht blos ungleich, sondern auch weit höher besteuert, daß der Verkehr zwischen Stadt und Land gehemmt, und daß zur sittlichen Depravation durch die dabei erfahrungsmäßig so zahlreich vorkommenden Defraudationen eine bleibende Veranlassung gegeben werde. Den

oben gedachten allgemeinen Motiven zur Einführung der Einkommensteuer entsprach und begegnete man jedoch durch die Bestimmung, daß die unterste Stufe der klassensteuerpflichtigen Haushaltungen fortan niemals für mehr als zwei Personen (monatlich mit $2^1/_2$ Sgr., also jährlich mit 1 Thlr.) zur Klassensteuer herangezogen werden darf, wogegen die verhältnißmäßig sehr geringen Sätze der früher (vor dem Gesetz vom 1. Mai 1851) ebenfalls nur zur Klassensteuer (jährlich mit höchstens 144 Thlrn.) veranlagten höchsten Steuerstufen nach Einführung der Einkommensteuer und zwar ohne irgend bemerkenswerthe Bedrückung fortan erheblich erhöht wurden, indem sie zu 3 Proc. ihres Jahreseinkommens steuern, mindestens also mit 30 Thlrn. veranlagt werden. Von der Gesammtbevölkerung des preußischen Staates, 17,674820 Einwohnern, bilden nur 239190 die einkommensteuerpflichtige Bevölkerung [1]), wovon übrigens fast die Hälfte in den einigen achtzig mahl- und schlachtsteuerpflichtigen (größern) Städten wohnt. Doch bringt die directe Einkommensteuer im ganzen einen Ertrag von 3,025000 Thlrn. auf, die (directe) Klassensteuer 9,022000 Thlr., während in jenen Städten die (indirecte) Mahl- und Schlachtsteuer, und zwar jede dieser beiden letztern Steuern etwa zur Hälfte, zusammen 2,677000 Thlr. beträgt. [2]) Es ist bei Einführung der Einkommensteuer ein Umstand nicht außer Acht zu lassen, welcher gleichzeitig auch jener idealen Ansicht, daß durch eine allgemeine Einkommensteuer alle übrigen Staatsabgaben ersetzt werden können, entgegensteht, dessen Bedeutung sowol in England wie in Preußen anerkannt ist. Einmal nämlich setzt die richtige Ausmittelung eines zur Grundlage für die Besteuerung geeigneten Einkommens immer schon eine gewisse Größe und höhere Summe desselben voraus. Zweitens treten die allerdings auch mit der Einkommensteuer verbundenen Unbilligkeiten, wonach bei der Einschätzung die verschiedenen Lebensverhältnisse, die Zahl der Kinder, Krankheit oder Gesundheit des Familienvaters u. s. w. nicht berücksichtigt werden und, ohne daß diese Steuerform unausführbar und andererseits wieder ungerecht wird, auch nicht berücksichtigt werden können, bei einem größern Maße von Einkommen mehr in den Hintergrund zurück, während sie bei einem kleinen, eben nur zur Lebensunterhaltung der Familie ausreichenden Einkommen weit fühlbarer hervortreten und ins Gewicht fallen. Deshalb ist bei Einführung der Einkommensteuer in England ebenfalls mit 3 Proc. des Jahresertrags ein Einkommen von 150 Pf. St. (1050 Thlr.), in Preußen ein Einkommen von 1000 Thlrn. als Grenze angenommen, unter welcher eine Einkommensteuer nicht erhoben wird, vielmehr in Preußen die seit 1820 eingeführte Klassensteuer, nur in verbesserter, dem System der Einkommensteuer sich näher anschließenden Weise fortbesteht, welche freilich insofern auch eine Art Einkommensteuer ist, als dabei, wenn auch nicht das reine Einkommen ausgemittelt, resp. veranschlagt, so doch die Haushaltung der Steuernden im ganzen, und wie viel etwa zu deren und der Familie Unterhaltung auszugeben, mithin was dazu an Einkommen nöthig und vorauszusetzen sei, ebenfalls in Betracht gezogen und geschätzt wird. Vorzugsweise nur bei größern Einkommen ist es auch zulässig, von inquisitorischen Maßregeln bei dessen Ausmittelung im allgemeinen Abstand zu nehmen, ohne einerseits die Gleichmäßigkeit, andererseits den Ertrag der Steuer zu gefährden. Im übrigen hängt aber ein mehr oder weniger inquisitorisches Verfahren bei der Abmessung des Einkommens, resp. Steuerbetrags der Einzelnen davon ab, ob diese Steuerform als eine reine oder aber (wie in Preußen) als eine classificirte Einkommensteuer eingeführt und zu behandeln ist. Im erstern Falle kommt es auf eine genaue Ausmittelung der Summe des Einkommens bei jedem Steuerpflichtigen an, und es empfiehlt sich deshalb zunächst die Selbsteinschätzung. Bei Bedenken zumal über die Richtigkeit der Selbsteinschätzung kann man aber eine sehr detaillirte Prüfung des Vermögens und Einkommens einzelner Steuerpflichtiger nicht vermeiden und müssen selbst eidesstattliche Angaben, in Zweifelsfällen Zeugenvernehmungen u. s. w. eintreten (wie es in England öfter geschieht und zulässig ist), während dies bei der classificirten Einkommensteuer im allgemeinen nicht der Fall und nicht erforderlich ist, weil diese letztere eine gewisse steigende Scala für die gleichwol nach denselben Procentsätzen abgemessenen, nur nach der Größe des

1) In Preußen waren 1849 von 4,891777 klassensteuerpflichtigen Haushaltungen und einzelnen Steuerpflichtigen im ganzen nur 86632 zu den beiden ersten Hauptklassen, die übrigen 4,805145 zu den beiden untern Hauptklassen eingeschätzt.

2) Im Jahre 1820 wurde die Mahl- und Schlachtsteuer in 132 Städten erhoben, 1851 nur noch in 83, indem die Stadtbehörden vorzogen, statt jener Steuer die Klassensteuer einführen zu lassen. Wo erstere gilt, wird der Kopf der Bevölkerung mit 51 Sgr., in Berlin sogar mit 64 Sgr., wo die Klassensteuer gilt, überall also auf dem platten Lande, nur mit 15 Sgr. jährlich von diesen Steuern betroffen.

Einkommens verschiedenen Abgabensätze festsetzt und den für jede Stufe bestimmten Abgabensatz nur nach dem Minimum des Einkommens innerhalb der steigenden Scala auf dieser Steuerstufe erhebt. Je mäßiger die Procentsätze und Abgabenbeträge für die Einkommensteuer gegriffen sind, desto weniger Bedenken hat es auch, neben der Einkommensteuer andere directe Steuern, wie z. B. die Gewerbe- und Grundsteuer, fortbestehen zu lassen, insbesondere dann, wenn dergleichen Steuerarten, wie namentlich die Gewerbesteuer in Preußen, seit langer Zeit (seit 1820) bereits entrichtet worden und zum Theil auf das Publikum übertragen und solchergestalt von diesem mit entrichtet werden, wenngleich andernfalls die Fortdauer gerade einer Gewerbesteuer, als eines Theils des Reinertrags aus der Arbeit und Beschäftigung der Gewerbtreibenden, neben einer das gesammte Einkommen umfassenden Einkommensteuer die erheblichsten Bedenken haben würde. Unverkennbar unterliegt die Einschätzung zur Klassensteuer einfachern Formen als die zur classificirten Einkommensteuer. Jedoch wird auch bei dieser letztern das Verfahren bezüglich der Ausmittelung des reinen Ertrags der verschiedenen Einnahmequellen zu einem weniger drückenden und inquisitorischen, wenn an Stelle der Selbsteinschätzung (wie es in Preußen und hier auch bei andern Steuern geschieht) durch die Bildung von Commissionen aus den Gemeindebehörden, resp. Berufsgenossen und gleichartigen Steuerpflichtigen selbst diesen letztern mittelbar die eigene Theilnahme bei der Einschätzung gestattet, und wenn dabei jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen untersagt ist und vermieden wird, solange und insoweit nicht durch deren Beschwerden und Reclamationen eine unausweichliche Veranlassung zu einer genauern Erörterung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse gegeben ist und nicht die eigenen Angaben der Steuerpflichtigen in erheblichen Punkten unrichtig befunden werden.

Die Unterscheidung von fundirtem und unfundirtem Einkommen, d. h. einerseits von solchem, welches, wie das Kapital- und Grundvermögen, in seinem Bestande vom Leben und Tode oder von persönlichen Zuständen, von Alter und Krankheit des Steuerpflichtigen unabhängig und auf die Erben übertragbar ist, andererseits von solchem, dessen Bestand oder Maß, wie die Besoldung oder Pension des Beamten, wie der Fabrik- und Gewerbebetrieb, durch die persönlichen Verhältnisse des Inhabers, resp. Unternehmers bedingt ist, hat für den höhern oder geringern Procentsatz, mit welchem jenes und dieses zur Besteuerung heranzuziehen ist, nur dann eine größere Bedeutung, wenn die Steuer nach Maßgabe der Höhe ihres Procentsatzes oder sonst im allgemeinen als eine lästige und drückende betrachtet werden kann. Je weniger dies der Fall ist, desto weniger scheint es nöthig, für das fundirte Einkommen höhere, für das unfundirte geringere Procentsätze anzuordnen (wie es in England geschehen, in Preußen hingegen nicht der Fall ist). Jene Unterscheidung ist namentlich dann nicht gerechtfertigt, wenn die verschiedenen Einnahmequellen, z. B. auch das Grundeigenthum, noch besonders besteuert werden. Überdies ist es in vielen Fällen schwierig, genau zu ermessen, was zum fundirten und was zum nichtfundirten Vermögen gehört.

Es darf ferner bei der Einkommensteuer nicht außer Betracht bleiben, daß sie zwar im weitern Sinne, gleichwie die Klassensteuer, eine Personalabgabe, dennoch aber keine reine persönliche Steuer ist, daß sie daher auf die verschiedenartigen persönlichen Verhältnisse des Besteuerten specielle casuistische Rücksicht weder nehmen kann noch darf. Sie ruht vielmehr auf dem Einkommen und ist deshalb allein nach Maßgabe des Reinertrags desselben abzumessen. Abweichungen von diesem Princip und Gesichtspunkt in Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der einzelnen steuerpflichtigen Individuen würden überall zu einer gefährlichen Willkür der Behörden und jedenfalls zu einer unausführbaren Casuistik führen. Wenn aber beim Fortbestehen der (indirecten) Mahl- und Schlachtsteuer in einigen achtzig Städten der preußischen Monarchie neben der Veranlagung der in diesen Städten mit einem Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. versehenen Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer diese Steuerpflichtigen gleich allen andern Einwohnern der betreffenden Städte die Mahl- und Schlachtsteuer als indirecte Besteuerung für ihre Haushaltungen mit zu tragen haben, und dadurch doppelt, mit einer directen und zugleich mit einer indirecten Steuer belegt, deshalb gegen andere Einkommensteuerpflichtige ungerecht behandelt wurden, so mußte einem solchen Misverhältniß begegnet werden, was dadurch geschah, daß ihnen als ein Ersatz der Mahl- und Schlachtsteuer ein Pauschquantum (von 20 Thlrn.) vom Jahresbetrage der Einkommensteuer abgerechnet wird. Wiederum aber konnten dabei andererseits in Bezug auf die Abmessung dieses Pauschquantums die besondern individuellen Verhältnisse der einzelnen Familien und Haushaltungen, wie z. B. die größere oder

geringere Zahl von Familienangehörigen und Kindern, aus den oben entwickelten Gründen auch hier nicht in Betracht kommen.

Die Einkommensteuer soll niemals zu einer Vermögenssteuer werden und daher nicht die Substanz des Vermögens treffen und diese vermindern. Unzweifelhaft hat daher die Finanzverwaltung derjenigen Staaten, in welchen eine Einkommensteuer eingeführt ist, die Aufgabe, deren Anwendung in den einzelnen Fällen mit pflichtmäßiger Vorsicht zu überwachen, damit die Güter und Quellen, aus welchen die Steuererträge fließen, nicht beeinträchtigt werden. Es liegt dies im eigenen Interesse der Finanzverwaltungen, weil sonst mit der Zeit ein Ausfall an Steuern dieser Art von selbst herbeigeführt werden müßte, während andernfalls die Erfahrung (in England wie in Preußen) dafür spricht, daß bei gesunden volkswirthschaftlichen Zuständen und einer deren freie Entwickelung fördernden Gesetzgebung auf eine fortschreitende Vermehrung dieser in der Einkommensteuer eröffneten Finanzquelle mit Zuversicht gerechnet werden kann. Denn so ergab beispielsweise in Preußen die classificirte Einkommensteuer im Jahre 1853 eine Einnahme von 2,110071 Thlrn., während sie in dem Etat von 1860 auf 3,025000 Thlr. ausgebracht werden konnte.

Noch ist bei der Einkommensteuer eine andere bestrittene Frage zu erwähnen: ob es zulässig sei, diese Steuerform als Progressivsteuer, nämlich in der Weise einzuführen, daß das größere Einkommen in fortschreitend steigenden Procentsätzen auch relativ höher als das geringere besteuert werden dürfe? Von einer Seite ist eine solche Progressivsteuer als ein Ausfluß der revolutionären Gesetzgebung bezeichnet; sie wurde zuerst in Frankreich zur Zeit der Revolution eingeführt, bestand aber auch dort nur kürzere Zeit. Der Vorwurf des Communismus trifft die Progressivsteuer indeß wol mit Unrecht. Denn es hat allerdings die Betrachtung viel für sich, daß die Fähigkeit, Steuern zu zahlen, im allgemeinen nicht blos nach dem einfachen Verhältniß zu dem Einkommen wächst, sondern daß sie mit dem höhern Maße des Einkommens in stärkerer Progression zunimmt, indem der Reichere durch sein größeres, über die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens weit hinausreichendes Einkommen in dem Grade, als dies der Fall ist, auch in den Stand gesetzt wird, davon einen größern Theil zur Bestreitung der Staatsausgaben abzugeben, als derjenige, welchem jede Minderung seines nur für die nothwendigern Lebensbedürfnisse hinreichenden Einkommens schon eine fühlbare Entbehrung auferlegt. Dennoch muß man sich gegen diese Progressivsteuer erklären, denn zunächst fehlt es schon an allgemeinen objectiven Kriterien für die Progression und deren Voraussetzungen. Sodann wird durch sie der Anreiz zur Verheimlichung eines größern Reichthums befördert, weshalb die erwarteten Vortheile aus einer solchen Progressivsteuer für die Staatskasse leicht illusorisch werden. Ohnehin bleibt auch die von ihr getroffene Zahl der Steuerpflichtigen eine verhältnißmäßig sehr geringe. Es hat daher dieses Steuerprincip für die Staatsfinanzen eine untergeordnete Bedeutung. Es kommt hinzu, daß die Ansammlung eines gewissen Maßes von Reichthum in der Nation eine wesentliche Vorbedingung für die bessere Ausbildung und Belohnung der Arbeit und für den Culturfortschritt, derselbe aber erfahrungsmäßig gegen tendenziöse Besteuerung sehr empfindlich und geneigt ist, sich zurückzuziehen, während ihm eine noch größere sociale Verpflichtung gegen die bürgerliche Gesellschaft, die der Beförderung von Kunst und selbst eines wohlthätigen Luxus obliegt. Es ist nicht gerathen, die Wirkungen des Reichthums nach dieser Richtung hin zu stören, wie dies durch Progressivsteuern und ähnliche speciell gegen den Reichthum gerichtete Maßregeln nur zu leicht geschieht. Dafür übrigens, daß eine progressive Einkommensteuer an und für sich noch nicht als revolutionäre oder communistische Maßregel anzusehen ist, dürfte wol schon die Thatsache sprechen, daß in Preußen einzelne Stadtgemeinden diese Form der Einkommensteuer für die Aufbringung ihrer Communalabgaben unter Genehmigung der Regierung eingeführt haben.

Je länger eine Einkommensteuer besteht, je gerechter und umsichtiger die Verwaltung bei der Einführung und Anwendung dieser Steuerform verfährt, je mehr sich der bei ihrer Einführung leitend gewesene Gesichtspunkt einer gerechtern Besteuerung der wohlhabenden und reichern Klassen nach Maßgabe ihrer größern Leistungs- und Steuerkraft nebst einer gleichzeitigen Erleichterung solcher ärmern Steuerpflichtigen, deren Vermögen oder Beschäftigung zu ihrer und ihrer Familie Erhaltung nur eben ausreicht, bewährt, desto mehr verschwinden die Bedenken gegen diese Art der Besteuerung, welche nicht sowol in ihrem Wesen als vielmehr in ihrer Neuheit liegen und nicht erheblicher sind als die gegen andere Formen der Besteuerung, namentlich die Gewerbe- oder die Grundsteuer.

Es ist gewiß, daß die Einkommensteuer zu denjenigen staatlichen und finanziellen Einrichtungen gehört, welche ihre größere Ausbildung und Vervollkommnung hauptsächlich auch von dem Wachsthum und der Reife des politischen Bewußtseins erwarten, insbesondere also davon, daß, wenn nicht alle Bürger des Landes, so doch wenigstens die überwiegende Mehrzahl von dem Gefühle der Pflicht durchdrungen ist, zur Erhaltung des Staates nach Maßgabe der eigenen Vermögens- und Arbeitskräfte eines jeden beizutragen, sowie davon, daß die Ehre des Bürgers und Staatsangehörigen vorzugsweise auf der gewissenhaften Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen das Gemeindewesen beruht. Dann wird die Einkommensteuer um so unbedenklicher auf den Grundsatz der Selbsteinschätzung basirt werden können, welcher allerdings der eines freien und intelligenten Mannes und Bürgers würdigste ist. W. A. Lette.

Verzeichniß

der im vierten Bande enthaltenen Artikel.

C.

	Seite
Conföderation. (Bundes- oder Eidgenoſſenſchaft, nach ihrer Entwickelung und ihrer weltgeſchichtlichen Wichtigkeit dargeſtellt.) Von J. F. Kortüm.	1
Confrontation (Gegenſtellung). Von Ph. Bopp.	21
Congreſſe, Congreſsacte. (Congreſſe der neueſten Zeit, insbeſondere jene von Wien und Aachen. Die verhängnißvollen Congreſſe gegen die deutſchen, italieniſchen und ſpaniſchen Verfaſſungen zu Karlsbad, Wien, Troppau, Laibach, Verona und ihr Zuſammenhang mit unſern heutigen Gefahren.) Von Rotteck und Welcker.	22
Conſcription. Von Rotteck.	56
Conſcriptionsſyſtem in neueſter Entwickelung und Auffaſſung. Von W. Schulz-Bodmer.	59
Conſens, Einwilligung. Von Welcker.	80
Conſiſtorium, ſ. Kirchenverfaſſung (evangeliſche).	—
Conſolidation, Zuſammenlegung, Arrondirung der Grundſtücke. Von A. Lette.	—
Conſtant (Benjamin de Rebecque). Von J. Weitzel.	92
Conſtitution, Conſtitutionelles Syſtem. (Die Ausbildung des conſtitutionellen Syſtems in Deutſchland und neuerlich in Preußen und Baiern. Ständiſche Verfaſſung. Parlamentarismus.) Von Rotteck und Welcker.	94
Conſuln und Conſulate. Von H. Marquardſen	112
Conſumtion, Conſum (Verzehrung). Von H. Rau.	126
Conſumtionsſteuern (Verzehrungsſteuern). Von H. Rau.	128
Continentalſyſtem; Continentalſperre. Von F. Bülau.	131
Contingent. Von H. Marquardſen.	137
Contract, ſ. Vertrag.	141
Contraſignatur (Gegenzeichnung). Von Welcker.	—
Contrebande. Von H. Marquardſen.	142
Contribution, ſ. Kriegsſchaden, Kriegslaſten.	151
Controle. Von Welcker.	—
Controverſe und Citirgeſetz, Status controversiae. Von Welcker.	152
Contumaz. Von D...t.	—
Conventionalſtrafe. Von Welcker.	153
Convoi. Von H. Marquardſen.	154
Corporation, Corpus, universitas, moraliſche Perſon, Perſonengemeinheit. Von Welcker.	162
Corpus Catholicorum, Corpus Evangelicorum. Von Welcker.	164
Corpus delicti, ſ. Thatbeſtand.	166
Corpus juris canonici, ſ. Kanoniſches Recht; Kanoniſches Rechtsbuch.	—
Corpus juris civilis. Von Welcker.	—
Cortes und Corteſesverfaſſung in Spanien. Von Rotteck.	168
Courtoiſie; Curialien. Von F. Bülau.	175
Credit (Handelscredit und liegenſchaftlicher Credit). Von K. Mathy.	178

Seite

Credit (öffentlicher). Von K. Mathy. . . . 183
Creditanstalten. Von K. Mathy. 189
Creditvereine, landschaftliche, ritterschaftliche Verbände, Credit- und Pfandbriefssysteme in Preußen. Von A. Lette. 209
Criminalrecht u. s. w., s. Strafrecht. . . . 218
Cromwell (Oliver). Von F. Bülau. . . . —
Culpa (Schuld, Verschuldung, Dolus, böse Absicht, Argliſt, Vergehen, Injuria, Casus oder Zufall). Von Welcker. 225
Cultur. Von K. Biedermann. 227
Culturgeschichte, s. Geschichte. 239
Cultur- (Landescultur-) Gesetzgebung. Von A. Lette. . . . . —
Cultus. Von H. E. G. Paulus. 242
Curatel, s. Vormundschaft. 245
Curialien, s. Courtoisie. . . . . —
Curie (Römische), Cardinäle, Bullen, Breven. Von H. Amann. . . . . —
Curie, Curialien, Decurionen, Curiat- und Virilstimme. Von Welcker. 251
Curs. Von F. Bülau. . . . . —

D.

Seite

Dahlmann (Friedrich Christoph). Von K. Biedermann. 254
Dalberg (Karl Theodor Anton Maria, Reichsfreiherr von). Von J. Weitzel. 263
Dampfkraft und Dampfschiffahrt in Rücksicht auf den Verkehr. Von Gottfried Cohen. 273
Dänemark. Von H. Marquardsen. . . . 289
Danton (George Jacques). Von J. W. Zinkeisen. 319
Dauphin. Von Welcker. 326
Decret oder Bescheid. Von Welcker. . . . —
Decretalen, s. Kanonisches Recht; Kanonisches Rechtsbuch. . . . . —
Deduction (Staatsschrift). Von Welcker. . —
Defension oder Vertheidigung; Defensor. Von L. Trieſt. 327
Defect. Von K. G. Rau. 330
Defraudation. Von Rotteck. 332
Deichwesen, Deichrecht, Deichverband. Von W. A. Lette. 333
Dei gratia (von Gottes Gnaden). Von Welcker. 338
Delegation, delegirte Gerichtsbarkeit. Von Welcker. 340
Demagog, Demagogie, Demagogische Umtriebe. Von W. Schulz-Bodmer. . . . . —
Demokratie, Demokratisches Princip. Von K. Biedermann. 344
Denkfreiheit, s. Censur und Preßfreiheit. . . 359
Denunciant, Denunciationsproceß, s. Anklage und Anzeigen. . . . . —
Deportation. Von L. Trieſt. . . . . —
Descendenten, s. Verwandtschaft. 363
Despotie, Despotismus. Von H. Marquardsen. . . . . —
Deutsche Stämme. Von K. Wippermann. 364
Deutsche Geschichte, deutsche Kaiser und deutsche Grundgesetze. Von Welcker. 387
Deutsches Landesstaatsrecht; deutsche Landstände; die Feudalstände und ihr Uebergang in Wahlstände; ihre Geschichte und ihre Rechte. Von Welcker. 422
Deutsches Reich und sein geschichtlicher Uebergang in den Deutschen Bund. Von Welcker. 450
Deutscher Bund und deutsches Bundesrecht. Von Welcker. 455
Deutscher Bund seit 1848, Deutsche Nationalversammlung, Deutsche Reform u. s. w., s. Nationalpolitische Bewegung in Deutschland seit 1848. 482
Deutsche Bundeskriegsverfassung. Von H. A. Zachariä. 483
Deutsches Recht. Von J. Jolly. 521
Devalvation, s. Münzwesen. 539
Diäten, s. Abgeordnete. . . . . —
Dictator, Dictatur. Von W. Schulz-Bodmer. 539
Diebstahl. Von Ph. Bopp. 541
Dienstbarkeit, s. Dingliches Recht und Leibeigenschaft. 545
Diffamation, s. Injurie. . . . . —
Digesten, s. Pandekten. . . . . —
Dingliches Recht (Realrecht und persönliches Recht; Realdienstbarkeiten und Realgerechtigkeiten; dinglich-persönliches und persönlich-dingliches Recht). Von Rotteck und Ph. Bopp. . . . . —
Diplomatik, Diplomat, diplomatisches Corps, Diplomatik. Von Rotteck und H. Marquardsen. 550
Directe Abgaben, s. Steuern. 559
Disciplinarverfahren und Disciplinarstrafe. Von L. Trieſt. . . . . —
Disconto, Discontokassen, Discontogesellschaften. Von K. Mathy. 564
Dismembration, Parcellirung. Von W. A. Lette. 569
Dispensation, s. Privilegien. 584
Dissidenten, s. Religiöse und kirchliche Bewegungen der neuern Zeit. . . . . —
Doctorat. Von H. Marquardsen. . . . —
Doctrin, Doctrinärs. Von Rotteck und W. Schulz-Bodmer. 589
Document, s. Urkunde. 592
Dohm (Christian Konrad Wilhelm von). Von J. Weitzel. . . . . —
Dolus, s. Culpa. 600
Domänen. Von W. A. Lette. . . . . —
Domänenkäufer (Westfälische). Von W. A. Lette. 610
Domicil. Von Ph. Bopp. 612
Dorfgemeinde, s. Gemeinde. 613
Dotation, s. Stiftungen. . . . . —
Duell, s. Zweikampf. . . . . —
Duldung — Toleranz; Unduldung — Intoleranz. Von Rotteck. 613
Durchsuchungsrecht. Von H. Marquardsen. 623
Dynastie. Von H. Marquardsen. 634

E.

	Seite
Ebenbürtigkeit, Misheirathen, morganatische Ehe. Von L. A. Warnkönig.	—
Edict. Von Ph. Bopp.	651
Edictalien, Edictalladungen. Von Ph. Bopp.	652
Ehe, Ehebruch, Ehescheidung. Von G. F. Kolb und L. A. Warnkönig.	653
Eherecht. Von L. A. Warnkönig.	676
Ehelosigkeit. Von L. A. Warnkönig.	699
Ehre, Ehelosigkeit, Ehrenstrafen. (Über Ehre, als Princip des Rechtsstaates und der Monarchie, und über den Zweikampf, als Schutzmittel der Ehre.) Von Welcker.	704
Eichhorn (Karl Friedrich). Von L. Teichmann.	727
Eid. Von Ph. Bopp.	734
Eidgenossenschaft, s. Schweiz.	741
Eigenthum. Von L. A. Warnkönig.	—
Einkommen. Von W. Schulz-Bodmer.	768
Einkommensteuer. Von W. A. Lette.	770

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

3 2044 089 231 021